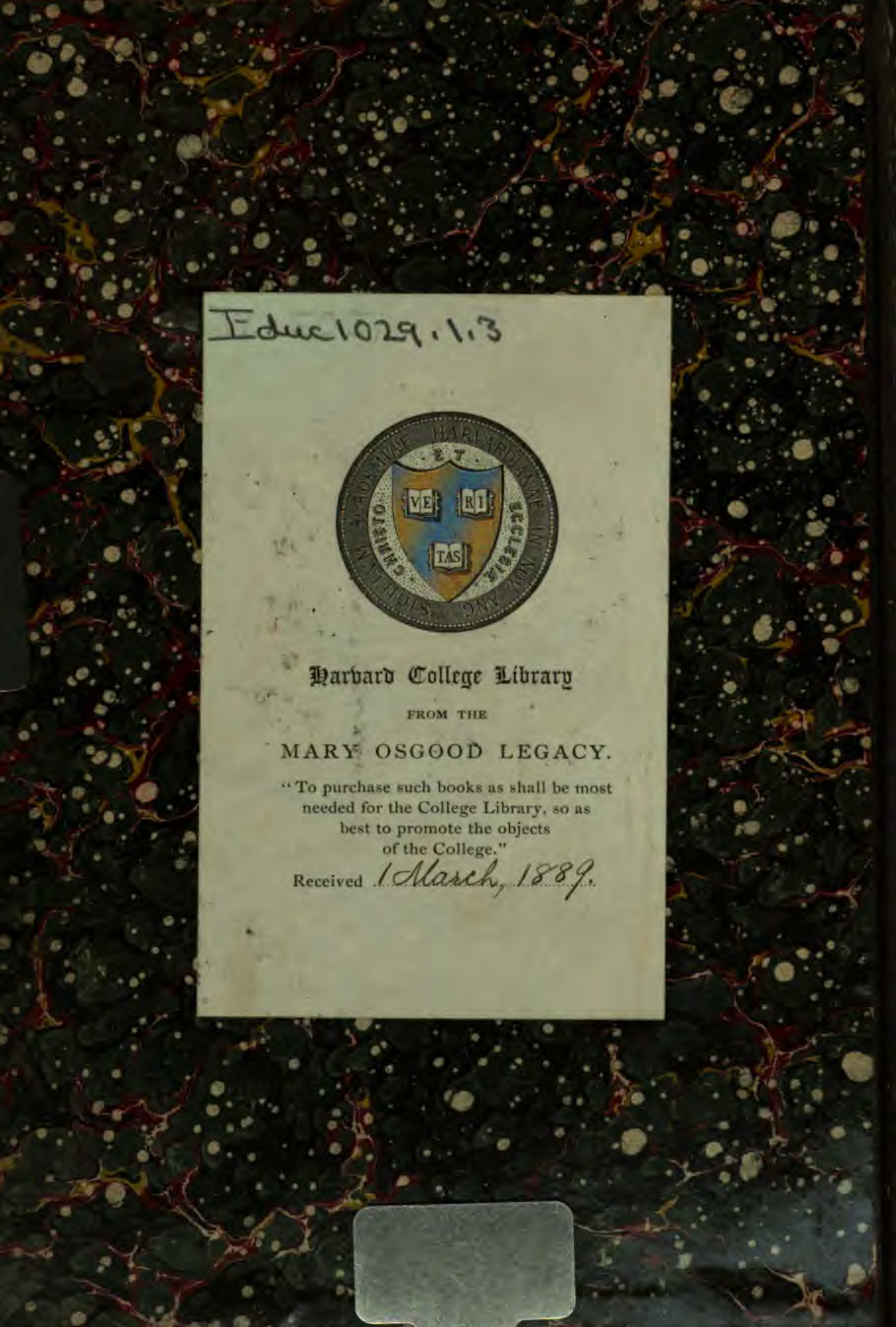
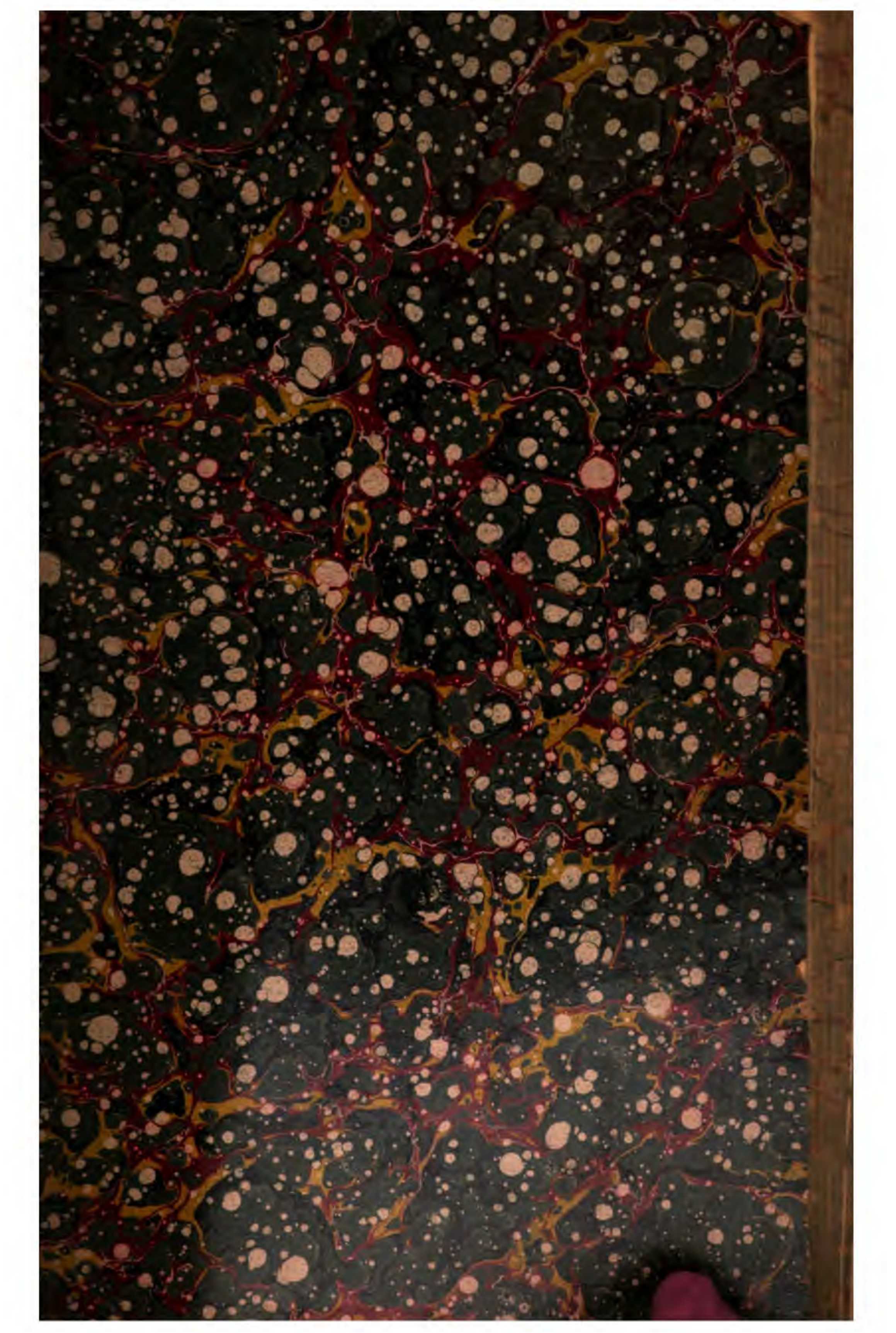
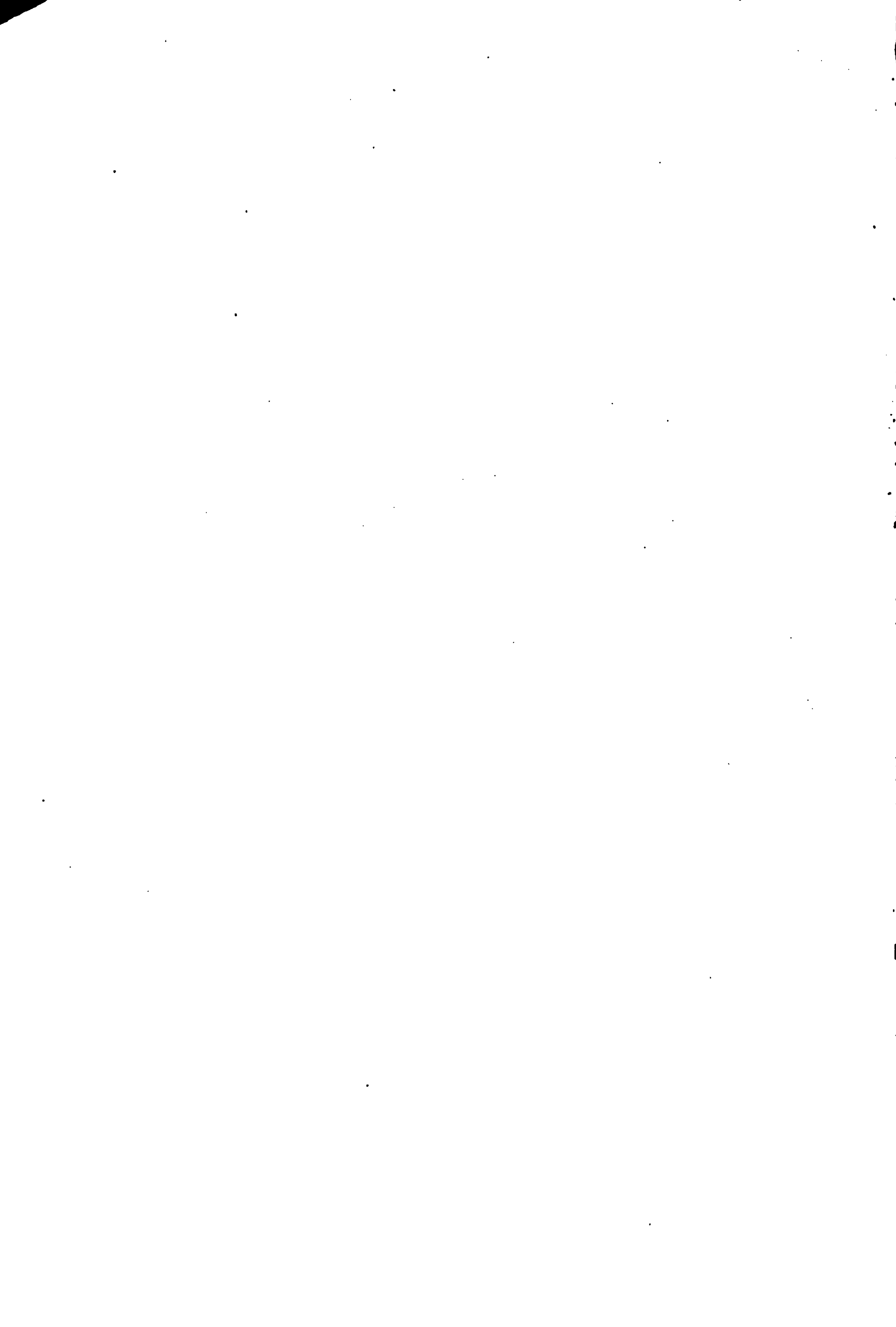














Geh.R. Dr. L. Wiese's Sammlung

der

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preußen.

Dritte Ausgabe,

bearbeitet und bis zum Anfang des Jahres 1886 fortgeführt

von

Prof. Dr. Otto Kübler,

Director des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.

Erste Abteilung.

Die Schule.

Berlin.

Verlag von Wiegandt & Grieben.

1886.

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

(Erste Abth.)

Die Herausgabe dieses Buchs ist zunächst durch die aus den neupreufsischen Ländern vielfach kundgegebenen Wünsche veranlafst worden, über das, was in Preufsen gegenwärtig als Ordnung und Vorschrift für die höheren Schulen besteht, eine Auskunft von amtlicher Zuverlässigkeit zu erhalten. Auf die von dem Unterzeichneten im Jahre 1864 herausgegebene Darstellung des höheren Schulwesens in Preufsen konnte in vielen Fällen nicht verwiesen werden, weil dieselbe bei ihrer überwiegend „historisch-statistischen" Aufgabe nicht die Absicht hat, zugleich ein Repertorium aller Verordnungen über die höheren Schulen zu sein. Die vorliegende erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Schule selbst; die zweite wird in ähnlicher Weise Mittheilungen über alles dasjenige enthalten, was die Lehrer als solche angeht. Eine absolute Scheidung des Inhalts beider Abtheilungen liefs sich der Natur der Sache nach nicht durchführen, da Schule und Lehrer sich immer gegenseitig voraussetzen.

In der hier gegebenen Uebersicht normativer Bestimmungen ist die Grundlage der bisherigen Unterrichtsverwaltung des preufsischen Staats dargestellt. Neuere Anordnungen, welche die Erweiterung des Staats nöthig gemacht hat, sind nicht aufgenommen worden; sie gehören einer Zeit des Uebergangs an, die noch nicht zur Ruhe gekommen ist, die aber, wie wir hoffen, die Triebkraft lebendiger Weiterentwickelung auch auf diesem Gebiet in sich trägt.

Der öffentliche Unterricht und das ganze Bildungstreben kann in keinem Staat von politischen Neugestaltungen unberührt bleiben: Schule und öffentliches Leben stehen in ununterbrochener Wechselwirkung; und so werden die Folgen der grofsen Ereignisse des vergangenen Jahres auch im deutschen Schulwesen sichtbar werden. Des Königs Proclamation vom 6. October v. J. nannte die Lehranstalten der neupreufsischen Landestheile vieljährige Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft. Was sie als solche sind und haben, ihr bewährtes Eigene, wird man ihnen nicht meistern wollen: es wird ihnen bleiben; aber die Gemeinschaft, in welche sie mit den altpreufsischen Schulen getreten sind, enthält das natürliche Wechselverhältnifs des Gebens und Empfangens und wird so nach beiden Seiten anregend und fruchtbar werden.

Die Erweiterung des Staatsgebiets begünstigt von selbst eine freiere Bewegung auch des geistigen Lebens in demselben: andererseits hat aber, sobald es sich im Bereich der Schule z. B. von der Wirkung der Zeugnisse in öffentlichen Verhältnissen handelt, die Gleichheit der Rechte an der Uebereinstimmung der Pflichten ihr nothwendiges

Correlat. Es ist Sache der Schulleitung, den Ansprüchen beider Seiten gerecht zu werden. Worauf es dabei ankommt, wird sich in den meisten Fällen aus vorliegender Sammlung entnehmen lassen. — —

Obgleich das Buch nicht bestimmt ist, den historischen Fortgang auf irgend einem Gebiet der preufsischen Schulverwaltung nachzuweisen, sondern nur das geben will, was jetzt gilt, so ist doch das Nebeneinander der Verfügungen oft auch ein zusammenhangendes Nacheinander und zwar so, dafs das Frühere durch das Spätere nicht aufgehoben, sondern nur theilweise ergänzt oder modificirt ist, weshalb beides aufgenommen werden mufste. Scheinbare Widersprüche einzelner Bestimmungen untereinander werden sich durch eine Vergleichung der so zusammengehörigen, aber aus verschiedenen Zeiten stammenden Verfügungen leicht von selbst lösen. Aufserdem ist Historisches hin und wieder soweit mitgetheilt, wie es zum Verständnifs des gegenwärtig Geltenden erforderlich schien.

Die ganze Zusammenstellung in den ersten 8 Abschnitten läfst deutlich erkennen, wie auf der Grundlage weniger allgemeiner Bestimmungen die preufsische Schulgesetzgebung im Verwaltungswege fortgeschritten ist, nicht fest und systematisch einen fertigen Plan ausbauend, sondern, jedenfalls auf dem Gebiet des Gymnasialunterrichts, die Entwickelung begleitend, welche durch die inneren Gesetze des deutschen Geisteslebens bestimmt wird. Die meisten Verfügungen haben ihren Ursprung in Veranlassungen, welche der Gang dieser Entwickelung mit sich führte, sind also mehr gelegentlicher Art: daher auch die Ungleichheit, in welcher die verschiedenen Seiten sowohl des Unterrichts wie der Disciplin mit Verfügungen bedacht sind. Die Hauptlehrgegenstände des Gymnasiums z. B. haben den Vortheil einer bewährten Tradition für sich, und es hat sich selten ein genügender Anlafs gefunden, dieser durch besondere Vorschriften zu Hülfe zu kommen: die Bedeutung des Turnens in der Jugenderziehung ist dagegen erst in neuerer Zeit recht gewürdigt worden; und so zeigt die Aufeinanderfolge der mitgetheilten, verhältnifsmäfsig zahlreichen Verfügungen über den Turnunterricht, wie sich das in der Cabinetsordre v. 6. Juni 1842 gegebene Princip in der Wirklichkeit allmählich zu bestimmten Einrichtungen gestaltet.

Für jede Schulkategorie besteht ein Normalplan, der die Lehrgegenstände selbst, das successive Eintreten derselben innerhalb des Classensystems und die jedem zu widmende Stundenzahl angiebt. Ebenso ist das zu erreichende Ziel in den Reglements bestimmt, welche für die Abgangsprüfungen bestehen. Zwischen diesen beiden Festsetzungen, die, wie aus dem dazu Bemerkten hervorgeht, im einzelnen nicht unabänderlich sind, ist der Freiheit der Anordnungen und des methodischen Verfahrens ein weiter Raum gelassen. Zu richtiger Auffassung der allgemein bindenden Vorschriften darf dabei die Abhängigkeit nicht übersehen werden, in welcher Abschn. IV von Abschn. VIII, die Schulorganisation von den an Schulzeugnisse geknüpften Berechtigungen, steht. Besonders für das Realschulgebiet ist diese Verbindung wichtig geworden, und von der Art, wie die daraus entstehende Aufgabe erkannt und gelöst wird, hängt die Zukunft desselben ab. Der

Lehrplan der Realschule hat eine andere Entstehung als der des Gymnasiums: es ist ihm nicht Zeit gelassen, sich von innen heraus zu entwickeln. Das Berechtigungswesen ist wie ein neuer mitwirkender Factor in die höheren Schulen hereingekommen, der ihnen ihre Arbeit erschwert; und der nächste Nutzen davon kommt weniger der Schule selbst als dem Leben zu gut, darf aber ebendeshalb auch nicht gering angeschlagen werden.

Eine unbefangene Würdigung unseres höheren Schulwesens kann weder die im Vorstehenden angedeuteten Umstände übersehen, noch auch das unberücksichtigt lassen, dafs in einem Staat von der Ausdehnung des preufsischen in der öffentlichen Verwaltung die mehr vertraulichen Verhältnisse nicht möglich sind, welche in mancher Beziehung als ein beneidenswerther Vorzug kleinerer Staaten angesehen werden können. Erst von diesen Gesichtspuncten aus erscheint die vermeintliche Gesetzlichkeit unserer Schuleinrichtung in ihrem rechten Lichte, und bei einem Einblick in das thatsächliche Verfahren wird sich immer auch die Vorstellung von einer gehinderten Entwickelungsfreiheit als unhaltbar erweisen.

Gewifs, das Beste in der Schule geschieht ohne gesetzliche Vorschrift; auch weist in Wirklichkeit die Mehrzahl der erlassenen Verfügungen vielmehr auf Ziele und Schranken hin, als dafs sie das Thun des Lehrers innerhalb dieser und für den Weg zum Ziel im einzelnen zu normiren beabsichtigen. Die Tendenz sämmtlicher Anordnungen geht unverkennbar darauf hin, Gesetz und Freiheit nicht als Gegensätze, sondern als nothwendige Ergänzungen einer lebendigen Einheit zu fassen. Darin liegt die höchste Anforderung an den Lehrer selbst und der Inhalt seiner pädagogischen Aufgabe an den Schülern. Lehren bleibt eine freie Kunst, und Erziehen eine Bethätigung von Liebe und Weisheit: für das eine wie für das andere hat Gott dem deutschen Volke besondere Gaben verliehen. Das Schulregiment kann ihre Entfaltung zu freier Wirksamkeit nicht verkümmern wollen. Wer näher zusieht, wird finden: es ist kein Director in Preufsen, wenn er anders nach pädagogischem Beruf und wissenschaftlichem Geist wirklich ein Director ist, der durch die bestehenden Anordnungen und Gesetze oder durch die Aufsichtsbehörden verhindert wäre, aus der ihm anvertrauten Schule, falls sonst alle Bedingungen vorhanden sind, das zu machen, was sie ihrer Idee nach sein soll.

Schon in den Abschnitten II bis VII stehen neben den allgemein verbindlichen Vorschriften der Oberaufsichtsbehörde auch Anordnungen der Provinzial-Schulbehörden, wie deren die zweite Abtheilung des Buchs noch andere, namentlich in den verschiedenen Directoren- und Lehrer-Instructionen, bringen wird. Diese Mannigfaltigkeit mit den in Abschn. X mitgetheilten Beispielen localer Festsetzungen zeigt das Vorhandensein eines freien organischen Zusammenhanges, nicht einer lähmenden Centralisation: die Berechtigung einer provinziellen Selbständigkeit und eigenthümlichen Lebensbethätigung ist von der preufsischen Schulverwaltung niemals verkannt worden. Der Inhalt des zehnten Abschnitts veranschaulicht an einigen wichtigen Seiten des Schul-

lebens, wie sich die allgemeinen Grundsätze im Besonderen individualisiren. Die Auswahl ist von verschiedenen Gesichtspuncten aus geschehen, ohne dafs sie zugleich ein Urtheil über den Werth des Aufgenommenen nach Inhalt oder Fassung enthielte und nur Mustergültiges aufstellen wollte. Ob z. B. in den Schul- und Disciplinarordnungen die gedrängte Kürze oder die Ausführlichkeit vorzuziehen, und ob alle einzelnen Bestimmungen pädagogisch zweckmäfsig sind, kann hier dahingestellt bleiben: es kam nur darauf an, Beispiele des gegenwärtig, und zwar ebenfalls nur an altpreufsischen Schulen, Bestehenden zu geben; und gerade einige der gröfseren unter den mitgetheilten Schulordnungen können darum von Interesse sein, weil sie einen allseitigen Einblick in den inneren Haushalt ausgedehnter Anstalten gestatten. Unter mehreren der Instructionen und Schulordnungen finden sich Uebereinstimmungen, die theils auf Benutzung desselben Vorganges, theils auf Abhängigkeit der einen von der anderen hinweisen. Eine nähere Vergleichung wird aber immer ergeben, dafs das Gemeinsame unter dem Einflufs örtlicher Verhältnisse doch wieder ein Besonderes geworden ist, und dafs in derselben Richtung die Bestimmungen bei der einen Schule über die bei der anderen hinausgehen.

Die in den alten Provinzen vorhandenen Alumnate und anderen Erziehungsinstitute stehen mit ihren Beneficien gegenwärtig auch den Bewohnern der neupreufsischen Landestheile offen. Die über die Aufnahmebedingungen solcher Anstalten oft begehrte Auskunft wird in Abschn. IX ausreichend gegeben sein. — —

Berlin, am 18. Juli 1867.

(Zweite Abth.)

— — Auch diese Abtheilung enthält nur diejenigen Bestimmungen, welche für die altpreufsischen Landestheile erlassen sind und daselbst noch Geltung haben. Bei ihrer Uebertragung auf die neuen Provinzen der Monarchie ist das Absehen der Unterrichtsverwaltung immer darauf gerichtet gewesen, sie mit dem, was sich daselbst vorfindet und bewährt hat, in Harmonie zu setzen, soweit dies die Nothwendigkeit principieller Uebereinstimmung irgend gestattete. Der allmähliche Verlauf dieses Verfahrens wird auf mehreren wichtigen Gebieten Neues ergeben, das auch den alten Provinzen zu gute kommt, z. B. (Abth. I) in der Organisation der Realschulen, in den Maturitäts-Prüfungsvorschriften für die höheren Schulen in Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein, und nicht minder (Abth. II) in den Instructionen für die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen an den Universitäten zu Göttingen, Marburg, Kiel. Sobald der in diesen Beziehungen jetzt noch fortdauernde provisorische Zustand in definitive Anordnungen übergegangen ist, wird dasjenige, wodurch die Verfügungen gegenwärtiger Sammlung dabei erweitert oder abgeändert sind, als eine Ergänzung derselben zusammengestellt und mitgetheilt werden. —

Der mannigfaltige Inhalt beider Abtheilungen des Buchs rührt aus sehr verschiedenen Zeiten her; die innere Einheit des Geistes, aus dem

das preufsischse höhere Schulwesen sich bisher fortentwickelt hat, ist gleichwohl leicht darin erkennbar. Dafs zugleich in der ganzen Sammlung der Nachweis des Bemühens um ein wohlgeordnetes Schulwesen vorliegt, würde von geringem Werth sein, wenn die Ordnung an sich für das höchste Ziel genommen wäre. Dem Blick unbefangener Prüfung kann es nicht entgehen, dafs dies nicht der Fall ist, dafs vielmehr innerhalb der zusammenhaltenden Ordnung, welche die Verhältnisse eines grofsen Staates nöthig machen, das Interesse wahrhaft wissenschaftlicher und sittlicher Bildung und die darauf gegründete Wohlfahrt, Kraft und Ehre der Nation der Ursprung aller getroffenen Bestimmungen ist, und dafs in ihrer Aufeinanderfolge das consequente Streben der Regierung sich kundgiebt, das dadurch gegebene Ziel immer sicherer zu erreichen. Die gegenwärtige zweite Abtheilung handelt von dem, worauf es dazu vor allem ankommt.

Dem allseitigen Begehren nach erprobten und für höhere Schulen qualificirten Lehrkräften kann jetzt kaum noch genügt werden: die vorhandenen Anstalten dehnen sich aus, zahlreiche neue entstehen, theils in Folge des vermehrten Bildungstriebes, theils unter dem Einflufs des Zusammenhanges, in welchen die allgemeine Wehrpflicht in Norddeutschland mit der Schulbildung gesetzt ist; ebenso werden akademisch vorbereitete Lehrer häufig da verlangt, wo man sich früher mit Elementarlehrern begnügte. So entsteht eine unverhältnifsmäfsig vermehrte Nachfrage, die nicht ohne Gefahr ist, weil sie eine Versuchung für Unberufene werden kann. Es widerspricht dem Wesen des Lehramts und der hohen Bedeutung, welche es für das Gemeinwohl hat, wenn es des frühen Erwerbs wegen als Mittel zum Zweck, und mehr als ein Geschäft denn als ein Beruf gewählt und getrieben wird. Der Schulverwaltung ist diese Gefahr nicht verborgen, und sie sieht in einer unruhig erregten Zeit, die ohnehin geistiger Vertiefung nicht günstig ist, keine gröfsere Aufgabe vor sich, als das hervortretende Bildungsbedürfnifs durch genügende und wohlbefähigte Kräfte in die rechten Bahnen zu leiten, in denen mehr als eine oberflächliche Durchschnittsbildung zu erreichen ist.

In den bestehenden Prüfungsordnungen, den Instructionen zur Führung des Lehramts u. s. w. kann kein Hindernifs, sondern nur eine Hülfe bei dieser Aufgabe gefunden werden, sobald man den Zusammenhang und die Intention der betreffenden Bestimmungen beachten will. Kenntnisse sind zum Lehramt eine nothwendige Voraussetzung: aber es verlangt viel mehr; denn die Wissenden sind darum noch keine Lehrer, und die Lehrer noch keine Pädagogen. An diese höchsten Erfordernisse eines mit Geist und Liebe erfafsten Berufs reicht keine Instruction. Aber die gegebenen Vorschriften wollen und können die unentbehrliche Grundlage eines fruchtbaren selbständigen Strebens sichern, und dazu helfen, dafs auch hier die mannigfaltigen Gaben des Geistes sich zu gemeinem Nutzen erweisen. — —

Berlin, am 20. April 1868. L. W.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei der vor acht Jahren durch die Zeitumstände veranlaſsten ersten Herausgabe dieser Sammlung wurde in Aussicht gestellt, daſs die in Folge der Erweiterung des Staats getroffenen besonderen Anordnungen im höheren Schulwesen demnächst zusammengefaſst als Nachtrag veröffentlicht werden würden. Es ist unterblieben, weil bald eine neue Ausgabe des Ganzen nöthig erschien, in der dann zweckmäſsiger das Neue mit den älteren Bestimmungen gehörigen Orts verbunden werden konnte. Der Herausgeber hat später als er wünschte die dazu nöthige Arbeit aufnehmen können. Auch war zweifelhaft, ob eine neue Ausgabe eines solchen Buchs jetzt an der Zeit sei. Durch vielfache amtliche Verhandlungen, sowie durch öffentliche Discussionen und die dabei kundgewordenen Reform-Wünsche und Bestrebungen war manches Bestehende in Frage gestellt, und die Hoffnung verbreitete sich mehr und mehr, daſs theils die Schulverwaltung, auch in Folge der October-Conferenzen vom Jahre 1873[1]) theils das seit Jahren vorbereitete Unterrichtsgesetz in mehreren Beziehungen neue definitive Ordnungen in nicht langer Zeit herbeiführen werde.

Vorzugsweise für das Realschulwesen sind sie nach den seit Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859 darin gemachten Erfahrungen Bedürfniſs geworden. Ueber Vorschläge[2]) zur Vereinfachung und zu freierer Einrichtung des Lehrplans der Realschulen haben die Prov. Schulcollegien sich gutachtlich geäuſsert. Ebenso sind Abänderungen des Prüfungsreglements für die Candidaten des höheren Schulamts vorbereitet; wobei es sich besonders darum handelt, für die Prüfungen eine freiere Wahl in der Verbindung von Nebenfächern mit einem Hauptfach zu gestatten. Gleicherweise wird beabsichtigt, die Maturitätsprüfung bei den Gymnasien zu vereinfachen, und darin unter den verschiedenen Provinzen nach dem gegenwärtigen Umfange des Staats eine gröſsere Uebereinstimmung herzustellen.

Indeſs noch sind diese und andere für unser höheres Schulwesen wichtige Gegenstände entweder im Fluſs der Verhandlungen, oder ihre Feststellung wartet auf eine geeignete Zeit. Bis dahin und bis zum Abschluſs der eingeleiteten Veränderungen die neue Bearbeitung des Buchs zu verschieben, war dem Herausgeber, wenn er die Sache nicht seinerseits ganz fallen lassen, sondern vielfachen Aufforderungen nachgeben wollte, nicht gestattet.

So enthält nun die neue Ausgabe manches Provisorische; sie wird gleichwohl insofern für zeitgemäſs gelten können, als sie zur Benutzung bei den ferneren Verhandlungen über beabsichtigte oder gewünschte Reformen und über das Unterrichtsgesetz, das an gesetzlichen und Verwaltungs-Normen Vorhandene und Bestehende übersichtlich darlegt. Und steht nun die Zeit tiefgreifender Umgestaltungen für dies Gebiet bevor, so möge das Buch ein Denkmal der Verfassung sein, welche das preuſsische höhere Schulwesen bis zum Beginn des letzten Viertels dieses Jahrhunderts allmählich erhalten hatte.

---

[1]) S. Hist. statist. Darst. III p. 32. [2]) Vgl. Pädag. Archiv 1874 p. 573.

Die Anordnung des Ganzen ist im wesentlichen dieselbe geblieben. Es hat sich dabei nicht vermeiden lassen, denselben Gegenstand je nach seinen verschiedenen Beziehungen an mehreren Stellen zur Sprache zu bringen. Vom Schuletat z. B. mufste bei der Schulunterhaltung, bei der Behördencompetenz und bei den Lehrerbesoldungen die Rede sein; ebenso von den Anstellungen nicht allein in dem Capitel von den Behörden, sondern auch beim Lehramt; die Obliegenheiten der Directoren kommen in verschiedenem Zusammenhange in beiden Abtheilungen des Buchs vor. Nach den Inhaltsübersichten und dem Register ist aber das Zusammengehörige leicht aufzufinden.

Einiges früher Aufgenommene hat beseitigt werden können; dahin gehören auch die in der ersten Ausgabe anhangsweise mitgetheilten Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen, worüber inzwischen anderweitig amtliche Publicationen erschienen sind. Im ganzen ist aber, wie es nicht anders sein konnte, eine Vermehrung eingetreten. Sie wird nicht überall willkommen geheifsen werden, weil das Buch dadurch noch weniger das geworden ist, was Mancher für seine nächsten Zwecke verlangt: ein gedrängtes Compendium der jetzt geltenden Bestimmungen. Ohne Zweifel wäre eine Art Katechismus, der auf jede die höheren Schulen betreffende Frage kurz und präcis Antwort gäbe, etwas Erwünschtes. Allein diesen Zweck hat das vorliegende Buch nicht; es will vielmehr ein Repertorium aller der für die höheren Schulen wichtigen Bestimmungen sein und dabei nicht ausschliefslich dem Bedürfnifs des unmittelbar betheiligten Lehrerstandes dienen, sondern darüber hinaus auch einem weiteren Interesse genügen, das, wie die Erfahrung gezeigt hat, vielfach von anderen Standpuncten aus über unsere Schulverhältnisse Auskunft begehrt.

Die vorerwähnte compendiarische Beschränkung wird schon durch die Art der Entwickelung des höheren Schulwesens in Preufsen und durch die Ausdehnung des Staats verhindert. Neben den ministeriellen Verfügungen mufsten oft die entsprechenden der Provinzial-Schulbehörden berücksichtigt, und ebenso nicht selten das gegenwärtig in den alten und den neuen Provinzen nebeneinander zu Recht Bestehende aufgeführt werden. Nicht weniger war bisweilen nothwendig, Aelteres, das theilweise aufgehoben ist, doch aufzunehmen, weil Einiges davon noch gültig ist; und weil es die Grundsätze enthält, die für das Verständnifs der späteren Bestimmungen von Wichtigkeit sind. Letzteres gilt z. B. von dem sogenannten „blauen Buch“, der Circ. Verfügung vom 24. October 1837. Das jetzt mafsgebende Pensionsgesetz ist vom Jahre 1872: für einzelne Bestimmungen desselben war aber unumgänglich, einige Paragraphen aus drei früheren Pensionsverordnungen, aus den Jahren 1825, 1844 und 1846, zur Ergänzung daneben zu stellen. Aehnliches bei anderen Gegenständen.

Da die Verfügungen in ihrer authentischen Form mitgetheilt werden mufsten, so sind auch solche Bestimmungen und Bezeichnungen beibehalten worden, welche sich nach verschiedenen neuerdings getroffenen Einrichtungen, z. B. nach den Veränderungen im deutschen Münzwesen, nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes,

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

(Erste Abth.)

Die Herausgabe dieses Buchs ist zunächst durch die aus den neupreufsischen Ländern vielfach kundgegebenen Wünsche veranlafst worden, über das, was in Preufsen gegenwärtig als Ordnung und Vorschrift für die höheren Schulen besteht, eine Auskunft von amtlicher Zuverlässigkeit zu erhalten. Auf die von dem Unterzeichneten im Jahre 1864 herausgegebene Darstellung des höheren Schulwesens in Preufsen konnte in vielen Fällen nicht verwiesen werden, weil dieselbe bei ihrer überwiegend „historisch-statistischen" Aufgabe nicht die Absicht hat, zugleich ein Repertorium aller Verordnungen über die höheren Schulen zu sein. Die vorliegende erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Schule selbst; die zweite wird in ähnlicher Weise Mittheilungen über alles dasjenige enthalten, was die Lehrer als solche angeht. Eine absolute Scheidung des Inhalts beider Abtheilungen liefs sich der Natur der Sache nach nicht durchführen, da Schule und Lehrer sich immer gegenseitig voraussetzen.

In der hier gegebenen Uebersicht normativer Bestimmungen ist die Grundlage der bisherigen Unterrichtsverwaltung des preufsischen Staats dargestellt. Neuere Anordnungen, welche die Erweiterung des Staats nöthig gemacht hat, sind nicht aufgenommen worden; sie gehören einer Zeit des Uebergangs an, die noch nicht zur Ruhe gekommen ist, die aber, wie wir hoffen, die Triebkraft lebendiger Weiterentwickelung auch auf diesem Gebiet in sich trägt.

Der öffentliche Unterricht und das ganze Bildungstreben kann in keinem Staat von politischen Neugestaltungen unberührt bleiben: Schule und öffentliches Leben stehen in ununterbrochener Wechselwirkung; und so werden die Folgen der grofsen Ereignisse des vergangenen Jahres auch im deutschen Schulwesen sichtbar werden. Des Königs Proclamation vom 6. October v. J. nannte die Lehranstalten der neupreufsischen Landestheile vieljährige Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft. Was sie als solche sind und haben, ihr bewährtes Eigene, wird man ihnen nicht meistern wollen: es wird ihnen bleiben; aber die Gemeinschaft, in welche sie mit den altpreufsischen Schulen getreten sind, enthält das natürliche Wechselverhältnifs des Gebens und Empfangens und wird so nach beiden Seiten anregend und fruchtbar werden.

Die Erweiterung des Staatsgebiets begünstigt von selbst eine freiere Bewegung auch des geistigen Lebens in demselben: andererseits hat aber, sobald es sich im Bereich der Schule z. B. von der Wirkung der Zeugnisse in öffentlichen Verhältnissen handelt, die Gleichheit der Rechte an der Uebereinstimmung der Pflichten ihr nothwendiges

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

II. Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

III. Errichtung und Erhaltung der höheren Schulen.

IV. Der Unterricht.

Besondere Bestimmungen.

A. Vorbemerkungen.

B. Der Lehrplan.

C. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

V. Zeitordnung der Schule, häusliche Beschäftigung. Pädagogische und disciplinarische Einrichtungen.

VI. Verschiedene Bestimmungen über die höheren Schulen.

VII. Prüfungen und Prüfungszeugnisse.

Die Maturitätsprüfung.

Sonstige Zeugnisse und Prüfungen.

VIII. Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

B. Im militärischen Gebiet.

Die Abkürzungen im Druck.

A. LR.: Das allgemeine Landrecht für die preuſs. Staaten.
A. GO.: Die allgm. Gerichtsordnung für die preuſs. Staaten.
A. E.: Allerh. Erlaſs.
Abt. I, II: Die erste oder zweite Abteilung des vorliegenden Buchs.
C. O.: Königliche Cabinetsordre.
CBl.: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preuſsen.
Cand.: Candidat.
Comm.: Commission.
Consist.: Consistorium.
c. vor Zahlen: circa.
Dir.: Director.
GS.: Die Gesetzsammlung für die K. preuſs. Staaten.
g. E.: gegen Ende.
Hist.statist. Darst.: Historisch-statistische Darstellung des höh. Schulwesens in Preuſsen. I. II. III.
Höh. BS.: Höhere Bürgerschule.
Instr.: Instruction.
Kamptz, Ann.: v. Kamptz, Annalen der preuſs. inneren Staatsverwaltung.
K.: königlich.
Kl.: Klasse.
Min.: Minister, Ministerium.
Min.Bl. f. d. inn. Verw.: Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung der preuſs. Staaten.
M. bei Terminsbezeichnungen: Michaelis (wie O. Ostern).
O. vor Titeln von Personen und Behörden: Ober.
1. O., 2. O.: Erste, zweite Ordnung der Realschulen.
p.: pagina.
proc.: procent.
Prov.Sch.C.: Provinzial-Schulcollegium.
Reg.: Regierung.
Reichs-G.Bl.: Reichs-Gesetzblatt.
RS.: Realschule.
Sem.: Semester.
S. bei Semesterbezeichnung: Sommer (wie W. Winter).
S. s.: Siehe.
St.: Stunde.
U. u. PO.: Die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und höh. Bürgerschulen v. 6. Oct. 1859.
Verf.: Verfügung.
C. Verf.: Circularverfügung.
Min. Verf.: Ministerialverfügung*).
UMin.: Unterrichtsministerium.
vgl.: vergleiche.
VI, V, IV, III, II, I: Die Klassenbezeichnungen Sexta bis Prima. Dabei die Abstufungen sup., inf.: superior, inferior; oder U. O. Unter, Ober.

*) Die so bezeichneten Verfügungen sind nicht Circularrescripte, sondern an einzelne Provinzial- oder Localbehörden oder an einzelne Personen gerichtete Erlasse. Ohne weitere Beifügung ist immer das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeint Bis zum Jahr 1848 hatten die Rescripte die Unterschrift des Ministeriums, seitdem haben sie die des Ministers. Bei einigen Verfügungen ist der Name des Ministers, der sie erlassen, beigefügt. Dies überall zu thun, schien unnöthig. Um jedoch aus der Zeit der Verfügung ersehen zu können, welcher Minister sie erlassen, wird bemerkt, daſs die Aufeinanderfolge der bisherigen K. preuſs. Unterrichtsminister folgende ist: Freih. v. Altenstein: von 1817 bis zum 14. Mai 1840; Dr. Eichhorn bis zum 18. März 1848; Gf. v. Schwerin bis zum 25. Juni 1848; Rodbertus bis zum 3. Juli 1848; v. Ladenberg bis zum 19. Dec. 1850; v. Raumer bis zum 8. Nov. 1858; Dr. v. Bethmann-Hollweg bis zum 10. März 1862; Dr. v. Mühler bis zum 17. Jan. 1872; Dr. Falk vom 22. Jan. 1872 bis zum 13. Juli 1875; v. Puttkamer bis zum 17. Juni 1881; seitdem Dr. v. Goſsler.

Druckfehler.

Seite 66 Zeile 12 von unten ist zu lesen Quinta statt Prima.
„ 314 „ 2 „ „ „ „ „ gefaſsten „ verfaſsten.

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen.

ERSTE ABTEILUNG.

Die Schule.

I.

Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für das höhere Schulwesen sind in dem Allgem. Landrecht für die K. preufsischen Staaten v. 1794, in der Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat v. 31. Jan. 1850 und in dem Schulaufsichts-Gesetz v. 11. März 1872 enthalten.

Aus dem Allgem. Landrecht gehören hierher:

T. II Tit. 12. § 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2 Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§ 54 Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äufseren Rechte der Corporationen.

§ 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§ 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen mufs, dafs der Unterricht zweckmäfsig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§ 57. Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§ 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besonderen Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§ 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergl. Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§ 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurteilungskraft gewählt werden.

§ 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen und deren Eltern und Vormünder dahin zu vermögen suchen, dafs sie dergleichen mittelmäfsige Subjecte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§ 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§ 64. Kein Landeseingeborener, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnis über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§ 65. Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen.

§ 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§ 77. Der Einzuschreibende mufs ein mitgebrachtes Schulzeugnis (§ 64) vorlegen.

Anhang § 133. Wer mit dem Zeugnis der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Anspruch machen.

T. II. Tit. 2 § 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§ 75. Dieser mufs vorzüglich dafür sorgen, dafs das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.[1])

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 sind:

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

[Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genufs der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.]

Dieser Artikel ist durch Gesetz v. 5. April 1873 in folgender Form:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Mafsgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genufs der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

abgeändert und durch Gesetz v. 18. Juni 1875 vollständig aufgehoben worden.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

---

[1]) Anmerkung. Durch die Vormundschaftsverordnung v. 5. Juli 1875 (§ 102) sind die nicht ausdrücklich in derselben aufrecht erhaltenen Bestimmungen des A. L. über das Vormundschaftswesen aufgehoben. Zur Ergänzung des obigen dient jedoch V.O. § 28: „Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden. Die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben in Kraft."

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlafs des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus dem Gesetz v. 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens:

1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäfs handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht.

In der Provinz Hannover sind als grundgesetzlich folgende Bestimmungen des Patents v. 2. Juni 1830, die Errichtung eines OSchulcollegiums betreffend (vgl. Hist. statist. Darst. II. p. 367), noch in Gültigkeit:

2. „Wir legen dem OSch.Coll. alle diejenigen Befugnisse bei, welche der Zweck der oberen Leitung der höh. Unterrichtsanstalten in sich schliefst. Dahin gehört namentlich: 1. Die Ausarbeitung, Prüfung und Vorlegung der Pläne und einzelnen Anträge zur Verbesserung der gelehrten Schulen, um sie nach Erwägung aller Umstände auf den einer jeden einzelnen Anstalt angemessenen Standpunkt zu bringen; 2. die Prüfung und Feststellung der Lehrpläne und Schulordnungen dieser Anstalten und überhaupt die obere Leitung ihrer inneren Angelegenheiten nach Anleitung und in den Grenzen der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden organ. Verordnungen; 3. die Bearbeitung der äufseren, namentl. der ökonom. Anglgh. jener Anstalten, und zwar bei denjenigen, über welche Uns das Patronat zusteht, mit Zuziehung Unserer Provinzial- und Local-Behörden, bei denen aber, über welche Städte oder andere Behörden das Patronat ausüben, durch Communication mit den betreff. städt. oder anderen Behörden, beides unter Vorbehalt der Bestätigung und Bestimmung Unseres Cab.Ministerii; 4. die Aufsicht über die Ausführung der erforderlich erachteten einzelnen Mafsregeln durch die den Schulanstalten unmittelbar vorgesetzten Behörden innerhalb der Grenzen der festgestellten Einnahme- und Ausgabeetats und nach Anleitung der bestehenden Verwaltungsregeln; 5. die Besetzung der unteren Lehrerstellen bei den Königl. Anstalten, dagegen die Bestätigung derselben bei den übrigen gelehrten Schulen. Was die Besetzung der oberen Lehrer- sowie der Directorstellen betrifft, so hat das OSch.C. für diejenigen Schulen, über welche Uns das Patronat zusteht, die geeigneten Personen Unserem Cab.Minist. in Vorschlag zu bringen. Dagegen communicirt dasselbe über die Besetzung der oberen Lehrer- und Directorstellen in den übrigen Schulen mit den diesen vorstehenden Patronen, und sind die Präsentationen derselben Unserem Cab.Minist. zur Bestätigung vorzulegen; 6. die Aufsicht über die Lehrmethode und über das Benehmen der bei den gelehrten Schulen angestellten Lehrer. 7. Wenn endlich zu bestimmen ist, ob eine Schulanstalt ein Progymn. oder ein Gymn. werden, oder ob eine gelehrte Schule als solche aufgehoben

und etwa in eine höh. Bürgerschule verwandelt werden soll, so hat das OSch.C. die desfalls erforderl. genaue Untersuchung vorzunehmen und die Sache zur Entscheidung Unseres Cab.Minist. vorzubereiten."

An die Stelle des Ober-Schulcollegiums ist das Provinzial-Schulcollegium zu Hannover getreten; s. p. 10.

Die für das höh. Schulwesen in Schleswig-Holstein und ebenso in Nassau und Kurhessen in älterer Zeit erlassenen grundgesetzl. Bestimmungen sind durch die neueren teils aufgehoben, teils so modificirt, daſs ein Abdruck derselben nicht mehr von praktischer Bedeutung erscheint.

II.

Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

Als wesentliches und unterscheidendes Kriterium der höheren Schule kann weder der Unterricht in fremden Sprachen, noch die Abhaltung von Abgangsprüfungen, noch der Besitz besonderer Berechtigungen angesehen werden. Nach der bisherigen Praxis wird von den zum Ressort des K. Unterrichtsmin. gehörigen öffentl. Lehranstalten keine zu den höheren Schulen gerechnet, deren Lehrplan nicht jedenfalls diejenige Bildung gewährt, welche zur Erlangung des Rechts auf den einjähr. Militärdienst erforderlich ist und deren Director resp. Rector nicht vom Könige oder vom Minister ernannt oder bestätigt wird. Der Begriff begrenzt sich gegen die Elementarschule durch einen über das nächste Bedürfnis hinausgehenden Unterricht, gegen die Fachschule durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, gegen die Universität durch den propädeutischen Charakter des Unterrichts der höheren Schule.

Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der öffentlichen höheren Schulen im Gegensatz zu Privatschulen sind: Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie von Schulen, deren Lehrplan von der Unterrichtsverwaltung des Staats festgestellt ist, deren Lehrer von derselben bestätigt und als Staatsdiener vereidigt und die durch eine feste Dotation fundirt sind.

Unter berechtigten Schulen sind solche zu verstehen, denen staatliche Berechtigungen, welche sich an die von ihnen ausgestellten Qualificationszeugnisse knüpfen, ausdrücklich verliehen worden sind. Vgl. Abschn. VIII.

Alle höheren Schulen, welche bei der vorliegenden Zusammenstellung in Betracht kommen, haben auſser der ihnen mit der allgemeinen Volksschule gemeinsamen Bestimmung, bei der religiösen, sittlichen und nationalen Auferziehung der Jugend Hülfe zu leisten, den besonderen Zweck, die Grundlagen der wissenschaftl. Bildung zu gewähren, welche zur Teilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staat, in der Kirche und in der bürgerl. Gesellschaft befähigt.

Dies Gemeinsame sondert sich nach der histor. Entwickelung des höheren Schulwesens in zwei Richtungen, eine gymnasiale und reale, für welche bis zum Erlaſs der C.Verf. v. 31. März 1882, betr. die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höh. Schulen, folgende Unterscheidung bestand:

1. Gymnasialanstalten { Gymnasien, Progymnasien.

2. Reallehranstalten { Realschulen erster Ordnung, Realschulen zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen.

Durch die C.Verf. v. 31. März 1882 besteht dagegen folgende Unterscheidung:

I. Gymnasialanstalten { Gymnasien (mit neunjähriger Lehrdauer.) Progymnasien (mit siebenjähriger Lehrdauer.)

II. Reallehranstalten { mit Latein { Realgymnasien (neunjährige Lehrdauer), Realprogymnasien (siebenjähr. Lehrdauer); ohne Latein { Oberrealschulen (neunjährige Lehrdauer), Realschulen (siebenjährige Lehrdauer).

III. Höhere Bürgerschulen ohne Latein (mit sechsjähriger Lehrdauer).

Im Ministerium der geistl. etc. Anglgh. ist eine Karte über die Verteilung der höheren Unterrichtsanstalten im Königreich Preufsen für das Jahr 1882 herausgegeben worden, deren Verlag die Hof-Landkartenhandlung Simon Schropp (J. H. Neumann) zu Berlin übernommen hat. Verzeichnifse der genannten Anstalten werden im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen veröffentlicht.

Die Gymnasialanstalten sind vorzugsweise und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das Universitätsstudium. Vermöge der universellen Bedeutung ihrer Mittel zu diesem Zweck sind sie zugleich am meisten geeignet, die Grundlagen höherer Geistesbildung überhaupt zu gewähren.

Die Reallehranstalten haben überwiegend die Bestimmung, die für prakt. Berufsarten sowie für den Eintritt in höh. techn. Fachschulen erforderliche allgemeinwissenschaftl. Vorbereitung zu geben. Die Realprogymnasien und bezw. Realschulen stehen zu den Realgymnasien und bezw. Oberrealschulen in wesentlich gleichem Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, dafs, wie das Gymnasial-Maturitätszeugnis auch den Zugang zu technischen Akademien und zu höheren prakt. Berufsarten eröffnet, so, nach der gegenwärtigen Einrichtung der Universitäten, auch von Realschulen zu akadem. Studien übergegangen werden kann; s. Absch. VII und VIII.

Die höh. Bürgerschulen wurden früher hie und da noch als Mittelschulen bezeichnet.[1])

Ueber die Vorschulen s. die Abschn. III und IV.

Ueber confessionelle Unterschiede höherer Schulen s. Abschn. III.

Ueber höhere Lehranstalten anderer Ministerial-Ressorts, bei denen die Unterrichtsverwaltung beteiligt ist (landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten) s. Abschn. IV.

---

[1]) Anmerkung. Unter diese Benennung gehören jedoch solche Unterrichtsanstalten, die nach der C.Verf. v. 15. Okt. 1872 organisirt sind und, wie die Volksschulen von den Königlichen Regierungen ressortiren. Die Mittelschulen haben mindestens fünf aufsteigende Klassen, gewähren Unterricht im Französischen und Englischen, sowie facultativen lateinischen Unterricht und wollen überhaupt eine höhere Bildung geben, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, indem sie die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sog. Mittelstandes in gröfserem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäfsig der Fall sein kann. Vgl. Schneider Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preussen (Berlin 1875) S. 88—120.

Die Aufsichtsbehörden.

1. Die Centralverwaltung.

Das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Von demselben ressortirt in oberster Instanz das gesamte Unterrichtswesen ohne Unterschied der Confession; ebenso alle Anstalten und Vereine für Wissenschaft und Kunst. (Vgl. Handbuch über d. K. Preufs. Hof und Staat für 1884/85 p. 74 fg.)

Durch A. E. vom 14. Okt. 1878 erfolgte die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit dasselbe zur Zeit mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden war, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens. (GS. 1879, p. 26.)

„Nachdem Se. Maj. der König mittelst A. E. vom 9. Jan. 1882 zu genehmigen geruht hatten, dafs für die Bearbeitung der auf das niedere Schulwesen sich beziehenden und anderen verwandten Angelegenheiten in dem Ministerium der geistl. u. s. w. Angelegenheiten eine besondere Abteilung in dem Verhältnisse der anderen schon vorhandenen Abteilungen gebildet werde, sind in dem Ministerium zwei Abteilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten eingerichtet und der I. Abteilung die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, der II. Abteilung die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschliefsl. der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichtes überwiesen worden." (CBl. 1882, p. 233 fg.)

Durch A. E. vom 3. Sptb. 1884 wurde die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes, einschliefsl. der Verwaltung der Porzellanmanufactur, sowie des Fortbildungsschulwesens an den Minister für Handel und Gewerbe vollzogen. (GS. 1885, p. 95.)

Die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in den neuen Landesteilen ist durch die K. Verordnung v. 13. Mai 1867 bestimmt worden:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. Sptb. und 24. Dcb. v. J. mit der Monarchie vereinigten Landesteile, was folgt:

Unser Minister der geistl., Unterrichts- und Medic. Anglgh. wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Dcb. v. J. (GS. p. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landesteile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen: das Prüfungswesen an Schulen jedes Grades, einschliefsl. der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jedes Grades, einschliefsl. der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privatschulwesens, die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztl., wundärztl., geburtshülfl. und zahnärztl. Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sani-

täts- und Veterinärpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten, in demselben Mafs Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landesteilen der Monarchie ressortmäfsig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin. Wilhelm."

Organ für Veröffentlichung amtlicher Erlasse ist das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preufsen, Verlag von Wilh. Hertz (Bessersche Buchhandlung) in Berlin.

Min. Verf. v. 19. Jan. 1876. (CBl. 1876 p. 82.) Die Mitteilung einer principielle Fragen betreffenden diesseitigen Special-Verfügung hat für die Behörde, welcher letztere zur Kenntnisnahme übermittelt wird, in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruction, deren Grundsätze nach Mafsgabe der individuellen Verhältnisse gleichmäfsig zur Anwendung zu bringen sind.

Aus Min. Verf. v. 26. Juli 1883. (CB. 1883, p. 503.) An einzelne Behörden etc. gerichtete allgemeine Erlasse erlangen durch ihre Veröffentlichung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung allgemeine Geltung, soweit die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zutreffen. (Vgl. CB. 1883 p. 651.)

2. Die Provinzialverwaltung.

Das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 bezw. 30. Juli 1883 hat die Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen u. s. w. mit der Mafsgabe aufrecht gehalten, dafs die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausschied und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet. (§ 1.)

Grundlage der Verwaltungseinteilung ist die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815. (GS. 1815, p. 85.)

Es bestanden bis zum Jahre 1866 acht Provinzen, nämlich die sechs östlichen: Preufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, und die zwei westlichen: Westfalen und die Rheinprovinz. Nach 1866 traten hinzu die Provinzen Schleswig-Holstein (VO. v. 22. Sptb. 1867) einschliefsl. Lauenburg (Gesetz v. 23. Juni 1876), Hannover (Gesetz v. 20. Sptb. 1866) mit dem Jadegebiet (Gesetz v. 23. März 1873), Hessen-Nassau (Gesetz v. 20. Sptb. u. 24. Dec. 1866). Die Hohenzollernschen Lande bilden einen Regierungsbezirk für sich (VO. v. 7. Jan. 1852.) Aus der Provinz Preufsen wurden durch Gesetz v. 19. März 1877 zwei Provinzen, Ost- und Westpreufsen, gebildet. Das Staatsgebiet besteht also aus 12 Provinzen, den Hohenzollernschen Landen und dem Stadtkreis Berlin. Vgl. L. v. Rönne, das Staatsrecht der Preufs. Monarchie. 1883 [4], Bd. III, p. 5 fgde. M. v. Brauchitsch, die neuen Preufs. Verwaltungsgesetze. 1884 [6].

Das Schulwesen war durch die VO. v. 30. April 1815, § 15, den Provinzial-Consistorien übertragen. Dienstinstruction für die Consistorien v. 23. Oct. 1817 (GS. p. 229, 237, 240.) Von denselben wurden durch die CO. v. 31. Dec. 1825 (GS. 1826, p. 5 ff.) die Provinzial-Schulcollegien als eine ausschliefsl. für die Verwaltung des höheren Schulwesens bestimmte Behörde ausgesondert.

Die K. Provinzial-Schulcollegien haben ihren Sitz zu Königsberg in P., Danzig (seit 13. April 1878; s. CBl. p. 193), Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Schleswig (seit 1. Oct. 1879, vorher Kiel; s. CB. p. 406, AE. v. 19. März 1879), Hannover, Münster, Kassel, Koblenz. Die Hohenzollernschen Lande sind dem Prov. Sch. C. zu Koblenz zugeteilt. Für den Stadtkreis

Berlin fungirt das Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. Das Prov. Sch. C. zu Kassel bildet nach VO. v. 2. Nov. 1874 (CB. p. 678) zugleich die Disciplinarbehörde für die Lehrer in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und verwaltet nach VO. v. 25. März 1885 (CB. p. 260) das höhere Schulwesen in denselben nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulcollegien in Preufsen bestehenden Vorschriften.

Die frühere Beteiligung der K. Regierungen an der Beaufsichtigung des höheren Schulwesens ist aufgehoben worden:

CO. v. 3. Jan. 1872: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, dafs in der Provinz Pommern auch die Realschulen 2. Ordn., die höh. Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigung versehenen Progymnasien unter die Aufsicht des Prov. Schulcoll. gestellt werden, und zugleich Sie, den Minister der geistl. etc. Anglgh., ermächtigen, dieselbe Uebertragung aus dem Ressort der Regierungen in das der Prov. Schulcoll. auch in den übrigen altpreufs. Landesteilen eintreten zu lassen, soweit nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Provinzen die Aenderung ausführbar und zweckmäfsig erscheint und die betreff. OPräsidenten damit einverstanden sind." Wilhelm.

Von dieser C. Ordre gab der UMinister den OPräsidenten derjenigen Provinzen, wo die Arbeitskräfte der K. Schulcoll. zur Uebernahme der entstehenden Mehrarbeit auszureichen schienen, durch Verf. v. 14. März 1872 Kenntnis:

„Nach dem durch die Allerh. Verordnungen v. 9. Dcb. 1842, 26. Aug 1859 und 10. Novb. 1862 festgestellten Ressortverhältnis der höh. Lehranstalten steht die Aufsicht über die Gymnasien, die Realschulen 1. O. und die mit Berechtigungen versehenen Progymn. den K. Prov. Schullcollegien zu, während die Realschulen 2. O., die höh. Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigungen versehenen Progymn. zum Ressort der K. Regierungen gehören.

Die Wahrnehmung, dafs die letzteren, da ihre Verwaltung hauptsächl. das Elementarschulwesen umfafst, zu wenig im Zusammenhange mit der ganzen Entwickelung des höh. Schulwesens und mit den für dasselbe bestimmten Ordnungen stehen, hat meinen H. Amtsvorgänger vor 5 Jahren veranlafst, in den neuerworbenen Landesteilen, um daselbst von vornherein die wünschenswerte gröfsere Einheit in der Beaufsichtigung des höh. Schulwesens herzustellen, mit Allerh. Genehmigung das Ressort der betreff. K. Prov. Schulcoll. auf sämtliche öffentl. höh. Lehranstalten auszudehnen.

Durch A. Ordre v. 3. Jan. d. J. haben des Kaisers und des Königs Maj. auf den Antrag des K. Staatsmin. zu genehmigen geruhet, dafs dieselbe Mafsregel, soweit die besonderen Verhältnisse es gestatten und die betreff. K. OPräsidenten damit einverstanden sind, auch auf die anderen Provinzen ausgedehnt werde. Ew. Excell. ersuche ich ergebenst den Gegenstand gefälligst in Erwägung zu ziehen und mir demnächst anzuzeigen, welche Veränderungen in dem in der dortigen Provinz bestehenden Ressortverhältnis auf Grund der erwähnten A. Ordre ausführbar und wünschenswert erscheinen."

Inzwischen ist die Aenderung allgemein durchgeführt, so dafs jetzt alle öffentliche höhere Lehranstalten in Preufsen zum Ressort der K. Prov.Schulcollegien gehören. Die Gewerbeschulen, welche vorher ebenfalls zum Ressort der Regierungen gehörten, wurden ihnen nach Min. Verf. v. 10. Juli 1879 (CB. p. 568) überwiesen; die Provinzial-Gewerbeschulen sind jedoch eingegangen (s. Abschn. IV). Ferner sind ihnen Privatanstalten zugeteilt, deren Einrichtung dem Lehrplan der öffentl. höh. Schulen folgt.

Der Geschäftskreis der K. Prov.Schulcollegien umfafst gemäfs der Instruction v. 23. Octb. 1817: 1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgm. beziehenden Gegenstände. 2. Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten. 3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener Schulordnungen und Reglements; imgleichen die Disciplinargesetze; nicht minder die Abgabe zweckmäfsiger Vorschläge behufs Abstellung der beim Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und anzutreffenden Mängel. 4. Prüfung der im Gebrauch befindl. Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii. 5. Abfassung neuer Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii gedruckt werden dürfen. 8. Anordnung der Abiturienten-Prüfungscommissarien und Prüfung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen. 9. Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. 10. Die Anstellung, Beförderung[1]), Disciplin, Suspension und Entlassung[2]) der Lehrer bei diesen Schulen.

Auch die sämtl. Externa, die Vermögensverwaltung, sowie das Kassen- und Rechnungswesen der höh. Schulen, nach der Instruction vom 23. Octb. 1817 zum Ressort der K. Regierungen gehörig, sind, mit wenigen, den Grundbesitz einiger Anstalten betreffenden, Ausnahmen auf die K. Prov. Schulcoll. übergegangen.

Vorsitzender des K. Prov. Schulcoll. ist der betreffende K. OPräsident, Director der Vice-Präsident derjenigen K. Regierung, welche am Ort des K. OPräsidiums ihren Sitz hat. Zu jedem Schulcoll. gehören technische Räthe, welche mit specieller Wahrnehmung der Interessen des höh. Schulwesens beauftragt sind. Als Justitiarien fungiren bei den K. Prov. Schulcoll., aufser in Berlin, die Justitiarien der betreff. K. Consistorien.

Durch CO. v. 28. Nov. 1881 ist für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880, betreff. die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (vgl. jetzt Gesetz v. 30. Juli 1883) bereits eingeführt ist oder demnächst eingeführt wird, bestimmt, dafs bei den Prov. Schulcollegien, sofern für dieselben nicht besondere Dirigenten bestellt sind oder künftig bestellt werden, die Präsidenten der am Orte befindlichen Regierungen die Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu übernehmen und die Geschäfte ständiger Directoren zu führen haben. Die Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten in diesen Functionen erfolgt der Regel nach durch das jedesmal anwesende dienstälteste Mitglied der Behörde. Der Minister der geistl. etc. Angl. ist befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen. (CB. 1882, p. 321.)

Die Einsetzung von Prov. Schulcollegien in den neuen Landesteilen erfolgte durch die K. Verordn. v. 22. Sept. 1867:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gn. König von Preufsen etc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Prov. Schulcollegien und von Medicinalcollegien für die neu erworbenen Landesteile, was folgt:

1. Für die durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Dcb. 1866 (GS. p. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landesteile sind unter dem Vorsitz der betreffenden OPräsidenten 3 Provinzial-Schulcoll. und 3 Medicinalcollegien mit dem Amtsitz in Kiel, Hannover und Kassel zu errichten.

---

[1]) Ueber das Anstellungsrecht etc. s. weiterhin die neueren Verfügungen.
[2]) S. Abteilung II das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852.

2. Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Collegien in Kiel auf die Herzogtümer Holstein und Schleswig, für die Collegien in Hannover auf die Prov. Hannover, für die Collegien in Kassel auf die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

3. Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtl. Aufgaben zu lösen, welche den gleichnam. Behörden in den älteren Teilen der Monarchie nach den Instr. v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 237, 245), der A. CO. v. 31. Decb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

4. Unser Minister der geistl. etc. Anglgh. wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlafs der dazu erforderl. Instructionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden aufser Thätigkeit treten. Baden-Baden. Wilhelm."

Die wichtigsten Ansführungsverordnungen sind folgende:

Min. Verf. v. 30. Sptb. 1867. An den K. OPräsidenten zu Hannover: „Gemäfs der in No. 99 der diesjähr. Gesetzsammlung (p. 1570 und 1571) publicirten Allerh. Verord. v. 22. d. M. ist für die Provinz Hannover unter dem Vorsitz des OPräsidenten ein Provinzial-Schulcollegium mit dem Amtsitz in Hannover einzurichten. Zu diesem Behuf bedarf es nur der Umgestaltung der dort unter dem Namen Ober-Schulcollegium bereits bestehenden Behörde in ein den altländischen entsprechendes Provinzial-Schulcollegium. Eine solche Umgestaltung desselben ist ohne weiteres ausführbar, und bestimme ich deshalb auf Grund der im § 4 der gedachten A. Verordnung mir erteilten Ermächtigung den Zeitpunkt, mit welchem das neue Prov. Schulcoll. für Hannover in Wirksamkeit und das durch dasselbe zu ersetzende bisherige Ober-Schulcollegium als solches aufser Thätigkeit tritt, auf den 1. Octb. d. J.

Ew.—ersuche ich demzufolge ganz ergebenst, unmittelbar nach Empfang dieses Erlasses den Vorsitz des bisherigen Ober-Schulcollegiums, welches von jetzt ab Namen und Siegel als K. Provinzial-Schulcollegium anzunehmen und zu führen hat, gefälligst Selbst zu übernehmen und gleichzeitig Ihren Vertreter im OPräsidium in die Function als Director des Prov.Schulcoll. einzusetzen. Die dermaligen ordentl. und commissar. Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten des bisher. OSchulcollegiums bleiben mit Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Gehälter resp. Remunerationen Mitglieder, Subaltern- und resp. Unterbeamte des Prov.Schulcollegiums. Ebenso verbleiben die Locale, Acten und sonstigen Gegenstände, die dem OSchulcoll. gehörten, dem an seine Stelle tretenden Prov.Schulcollegium. Das letztere hat nach § 3 der gedachten A. Verordnung diejenigen amtl. Aufgaben zu lösen, welche den Prov.Schulcoll. in den älteren Teilen der Monarchie nach den ebenda allegirten Bestimmungen gestellt sind. Die hieraus folgende Uebereinstimmung der Ressort- und Competenzverhältnisse mit denen der altländ. Prov.Schulcoll. erfährt nur insofern eine bis auf weiteres noch notwendige Modification, als einerseits die Einwirkung des dortigen Prov. Schulcoll. auf die Anglgh. der Elementarschulen und Elementarlehrer-Bildungsanstalten (Seminare) von späterer besonderer Anordnung abhängig bleiben mufs, und als andererseits keine der bisher dem OSchulcoll. unterstellten Schulen um der gegenwärtigen Umgestaltung dieser Behörde willen ohne meine specielle Genehmigung dem Ressort des K. Prov.Schulcoll. entzogen werden darf. — v. Mühler.

In Hannover und ebenso in Kiel trat das K. Prov.Schulcoll. am 1. Octb. 1868 in Wirksamkeit, in Kassel bereits am 15. Juni 1868.

Min.Verf. v. 31. Juli 1868 an das K. Prov.Schulcoll. zu Kassel, den **Geschäftskreis** der Prov.Schulcoll. betreffend:

„Die mafsgebenden allgm. Bestimmungen über die Obliegenheiten und Befugnisse der K. Prov.Schulcoll. sind, wie ich auf den Bericht vom — — erwidere, in der Dienstinstruction für die K. Consistorien v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 229, 237, 240) enthalten, von denen durch die A. O. v. 31. Dcb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) die K. Prov.Schulcoll. getrennt worden sind. Die Anstellung der Lehrer an den höh. Schulen ist durch die K. Verordnungen v. 9. Dcb. 1842, v. 26. Aug. 1859 und 10. Novb. 1862 (GS. v. 1843 p. 1, v. 1859 p. 535) und durch die Circularverfügungen v. 3. Febr. 1843 und 2. Jan. 1863 geregelt.

In den erwähnten Instructionen und Verfügungen ist die Basis für die Wirksamkeit auch des dortigen K. Prov.Schulcoll. bezeichnet. Die darin angeordnete Unterscheidung, wonach die Realschulen 2. Ordn., die höh. Bürgerschulen und die unvollständigen Progymn. dem Ressort der K. Regierungen zugeteilt sind, auf die neupreufs. Landesteile zu übertragen, erscheint aber aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäfsig. Indem ich mir vorbehalte, in dieser Beziehung Allerh. Orts die erforderl. Aenderungsanträge zu stellen, bestimme ich, dafs einstweilen sämtliche der Kategorie der höh. Schulen angehörende Lehranstalten dortiger Provinz der Aufsicht des K. Prov.Schulcoll. untergeben bleiben.

Was die periodischen Berichterstattungen betrifft, so ist ein allgm. Verwaltungsbericht von 3 zu 3 Jahren zu erstatten, und zwar gesondert über die gymnasialen und über die Real-Lehranstalten. Den ersten Verwaltungsbericht über die Gymn. und Progymn. erwarte ich zu Anfang des Jahres 1871, über die Real- und höh. Bürgerschulen 1870. Jährlich sind Collectivberichte zu erstatten über die im Laufe des Jahres eingetretenen Personalveränderungen an den höh Schulen, nach dem beiliegenden Schema; ebenso über die Abiturienten und die geprüften Maturitätsaspiranten mit Benutzung beifolgender Tabelle. Ueber die halbjährl. einzureichenden Frequenzlisten hat das K. Prov.Sch.C. bereits Anweisung erhalten. In Betreff der Probecandidaten sind die Bestimmungen der Circ.Verf. v. 30. März 1867 zu beachten und hinsichtlich der halbjährl. Berichte über dieselben die Circ.Verff. v. 11. Apr. 1863 und v. 25. Octb. 1864. Die Einführung neuer Lehrbücher richtet sich nach den Circ.Verff. v. 28. Apr. 1857 und v. 20. Juni 1864.

Es ist nicht die Absicht, in gleicher Weise die Befolgung aller übrigen für die Verwaltung der altländischen höh. Schulen erlassenen Bestimmungen für die dortige Provinz vorzuschreiben; vielmehr bleibt es dem K. Prov.Sch.C. überlassen, die sich daselbst vorfindenden Einrichtungen zu prüfen, und wenn sie sich als zweckmäfsig bewährt haben, beizubehalten. Andernfalls wird das K. Prov.Sch.C. dafür Sorge tragen, dafs die altpreufs. Verordnungen und Gesetze allmählich, je nach eintretendem Bedürfnis, soweit nicht über einzelnes, wie z. B. über die Maturitätsprüfungen, bereits Verfügung ergangen ist, zu entsprechender Anwendung gelangen. Das Vorstehende gilt u. a. von der Ferienordnung, den Schulcensuren, den disciplinar. Einrichtungen, und auch von den jährl. zu veröffentlichenden Schulnachrichten oder Programmen. Ueber letztere bald das Erforderliche anzuordnen, stelle ich dem K. Prov.Sch.C. anheim; jedenfalls müssen die Programme diejenige Auskunft über den Unterricht, die Lehrer und die Schüler in übersichtl. Form gewähren, welche für das beteiligte Publicum von Interesse ist. In Betreff der Aufstellung einer Directoreninstruction behalte ich mir die Bestimmung vor. Der Minister etc."

Min.Verf. v. 5. Apr. 1882 an den K. OPräsidenten u. s. w. „Auf den gef. Bericht vom 28. Februar d. J. genehmige ich die Aufhebung der Ver-

waltungskommissionen bei den staatlichen Gymnasien des Reg.Bez. Kassel mit Ueberweisung der Functionen derselben an die Directoren der betreff. Gymnasien mit der Mafsgabe, dafs die rechtliche Vertretung der Anstalten nach Aufsen dem K. Prov.Schulcoll. zufällt, welches die Directoren derselben zur Ausübung der ihm obliegenden Vertretung zu beauftragen befugt ist.

v. Gofsler.

Nach Allerh. Verordnung vom 2. Nov. 1874 (GS. S. 353) bildet das Provinzial-Schulcoll. zu Kassel das Disciplinargericht erster Instanz für die Lehrer und Beamten an den öffentl. Unterrichtsanstalten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, insofern der Beschuldigte nicht vom Könige angestellt oder bestätigt ist. Vgl. Verordn. v. 25. März 1885. CBl. p. 259 fg. (S. p. 8.)

Auf das Recht der Anstellung der Directoren und Lehrer an höh. Schulen beziehen sich:

Die K. Verordn. v. 9. Dcb. 1842 (GS. v. 1843 p. 1, 2): 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrerseminarien, und wo diese Anstalten dem Patronat einer Stadt oder anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Prov.Schulcoll. zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, insofern solche nicht blofs einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten techn. Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistl. etc. Anglgh. einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlafst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu erteilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

(2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auch auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungsprüfung berechtigten höh. Bürger- und Realschulen mit der Mafsgabe Anwendung, dafs in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle der Prov.Sch.C. tritt) s. p. 8.

3. Die Ernennung der Directoren der in den §§ 1 und 2 erwähnten Unterrichtsanstalten, imgleichen die Bestätigung der Dir. in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Dir. und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§ 1—3 nichts geändert. Friedrich Wilhelm.

CO. v. 26. Aug. 1859: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 23. Aug. d. J. genehmige Ich, dafs die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungsressort der Regierungen in das der Prov. Schulcollegien übergehen, mit der Mafsgabe, dafs diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordn. betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistl. etc. Anglgh. sie für würdig erklärt, der 1. Ordn. von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden. Wilhelm.

CO. v. 10. Novb. 1862: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 8. d. M. will ich Sie, den Minister der geistl. etc. Anglgh., hiedurch ermächtigen, in Bezug auf die Ausführung der Verordnung v. 9. Dcb. 1842, die Anstellung der Dir. und Lehrer an den höh. Unterichtsanstalten betreffend, die Modification eintreten zu lassen, dafs die den Prov.Schulcoll., resp. den Regierungen obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung

sämtl. ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen Ihre Genehmigung einzuholen, bis auf weiteres dahin beschränkt wird, dafs diese Genehmigung von dem Prov.Schulcoll. nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. Ordn. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. Ordn. und an den als höh. Bürgerschulen nach der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen ist, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreff. Provinzialbehörden überlassen wird. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien verbleibt es bei der Verordnung v. 9. Dcb. 1842. Wilhelm.

Die dazu gehörige Ausführungsverordnung des Ministers etc. v. 2. Jan. 1863 (s. in Abteilung II dieses Buchs) enthält u. a. die Bestimmungen:

„Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreff. geistl. Behörden jedesmal (an den Minister) zu berichten.

Einer Berichterstattung bedarf es nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgl. wenn bei königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält."

Ascensionen innerhalb der Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers. (Min.Verf. v. 1. Febr. 1867).

Die CO. v. 11. Mai 1863: In Meiner, die Anstellung oder Beförderung der Dir. und Lehrer an höh. Unterichtsanstalten betreff. Ordre v. 10. Nov. v. J. ist bestimmt worden, dafs die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rectoren und Oberlehrer an den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Prov.Schulcoll. eingeholt werden soll. Es ist Meine Absicht gewesen, die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht bisher schon in das Ressort der Prov.Schulcoll. übergegangen waren, in Gemäfsheit jener Bestimmung dem Ressort dieser Provinzialbehörden zuzuweisen, wie Ich zur Beseitigung etwaiger Zweifel auf den Bericht des Staatsministeriums v. 5. d. M. hierdurch ausdrücklich bestimme. Wilhelm.

Dieselbe Anstellungsordnung ist auch auf die neupreufs. Landesteile übertragen worden:

Rescr. v. 13. März 1867 an das K. General-Gouvernement zu Hannover:

„Nachdem des Königs Maj. durch A. Ordre v. 7. Jan. d. J. dem K. Staatsministerium zu eröffnen geruht haben, dafs über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justiz-Ressort gehörigen Civil-Staatsbeamten in den durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Decb. v. J. der preufs. Monarchie einverleibten Landesteilen nur in denjenigen Fällen an Allerhöchst Denselben berichtet werden soll, in welchen dies nach den in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften geschehen mufs; nachdem ferner die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister durch dieselbe A. Ordre ermächtigt worden sind, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und der Beamten ihrer Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten in den neupreufs. Landesteilen nach Mafsgabe der in den älteren Provinzen

geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln, teile ich dem K. Gen.Gouvernement in Bezug auf die Anstellung der Dir. und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten im Folgenden diejenigen Allerh. Orts genehmigten Bestimmungen mit, nach denen in den älteren Provinzen gegenwärtig verfahren wird:

1. Die Directoren der königl. Gymnasien und Realschulen werden auf Antrag des Ministers der geistl. etc. Anglgh. von Sr. Maj. dem Könige ernannt; die Dir. der Gymnasien und Realschulen nicht königl. Patronats werden von Sr. Majestät bestätigt. 2. Die Rectoren der Progymn. und der höh. Bürgerschulen werden, wenn die Anstalten königl. Patronats sind, von dem Minister der geistl. etc. Anglgh. ernannt, wenn sie unter anderem Patronat stehen, von ihm bestätigt. 3. Von den ordentl. Lehrerstellen an jeder höh. Schule werden die ersten als Oberlehrerstellen bezeichnet, und zwar in dem Verhältnis, dafs bei 7 Stellen in der Regel die 3 ersten etatsmäfsige Oberlehrerstellen sind. Zum Eintritt in dieselben ist die Unterrichtsbefähigung für die oberen Klassen erforderlich. Bei Schulen königl. Patronats haben die Provinzialbehörden für die Besetzung der Oberlehrerstellen, bei den Schulen nicht königl Patronats für die Bestätigung der als Oberlehrer präsentirten Lehrer die Genehmigung des Ministers einzuholen. Dasselbe gilt von den Religionslehrern der höh. Schulen. 4. Die Anstellung, Bestätigung oder Beförderung aller übrigen Lehrer, sowohl der ordentl. wie der Hülfslehrer, desgleichen der Elementar- und techn. Lehrer an den höh. Schulen bleibt den betreff. Provinzialbehörden überlassen. Dieselben sind aber verpflichtet, wenn der Minister sich in einzelnen Fällen veranlafst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu erteilen, dieselbe zu befolgen.

Ich ersuche das K. Gen.Gouvernement ergebenst, das dortige OSchulcollegium mit Anweisung dahin zu versehen, dafs dasselbe vorstehende Ordnung nunmehr auch bei den hannövr. Gymn., und ebenso bei den übrigen höh. Schulen des Landes, je nachdem sie als einer der vorerwähnten Kategorien zugehörig von mir anerkannt werden, zur Anwendung bringe. Demgemäfs ist mir von jetzt an die Erledigung jeder Gymnasial-Directorstelle alsbald anzuzeigen, und sind wegen Wiederbesetzung derselben rechtzeitig geeignete und motivirte Vorschläge behufs der Berichterstattung an des Königs Maj. bei mir einzureichen. Ebenso ist zu verfahren hinsichtlich der Dir. anerkannter Realschulen, sowie der Rectoren der von mir anerkannten Progymnasien und höh. Bürgerschulen.

Was endlich die Oberlehrerstellen betrifft, die unter dieser Benennung von den übrigen Lehrerstellen auszuzeichnen in den neupreufs. Ländern bisher nicht üblich gewesen ist, so bestimme ich, dafs bis auf weiteres an jedem Gymnasium die 3 ersten Lehrerstellen als Oberlehrerstellen angesehen und nach der obigen Festsetzung in § 3 behandelt werden. Ob und in welcher Zahl an den anderen höh. Schulen Oberlehrerstellen anzunehmen sind, bleibt späterer Entschliefsung auf die gutachtl. Berichterstattung der betreff. Aufsichtsbehörden vorbehalten. von Mühler."

Min.Verf. v. 17. Apr. 1867: — „Der Berichterstattung über die Anstellung von Religionslehrern bedarf es nur in denjenigen Fällen, wo an einer Schule eine besondere Religionslehrerstelle besteht und es sich um deren Besetzung handelt, oder wo ein Lehrer überwiegend und mit dem gröfsten Teil seines Unterrichts als Religionslehrer beschäftigt werden soll; dagegen ist die diesseitige Genehmigung nicht einzuholen, wenn einem Lehrer neben überwiegend anderweitigem Unterricht auch einige Religionsstunden übertragen werden. Der Minister etc.

Die K. Prov.Schulcollegien erstatten dem Minister von 3 zu 3 Jahren einen Verwaltungsbericht über die höheren Schulen ihres Ressorts, einen Bericht über den Frequenzstand derselben halbjährlich. Von allen wichtigeren Circularverfügungen, welche sie erlassen, senden sie dem Minister Abschrift ein.

Die Befugnis der Provinzialbehörden, die Ausführung der Schuletats zu überwachen, geht schon aus demjenigen hervor, was oben (p. 13) aus der auf die Anstellungen bezüglichen Min.Verfügung v. 2. Jan. 1863 angeführt ist. Ebendahin gehören:

C. Verf. v. 9. Apr. 1843 an die K. Prov.Schulcollegien: — — „1. Bei allen Gymnasien und Schullehrerseminarien, sie mögen einen Zuschufs aus Staatskassen erhalten oder nicht, kann das Prov.Sch.C. über die etatsmäfsigen Fonds zu den vorgeschriebenen Zwecken verfügen. 2. Ist im Etat ein besonderer Titel zu Unterstützungen bestimmt, so kann darüber, sofern alle anderen Ausgaben durch die etatsmäfsigen Fonds gedeckt sind, am Schlufs des Jahres bis zum Betrage von 50 Thlr. für einen einzelnen Lehrer ohne Genehmigung des Ministeriums verfügt werden. [Staatsministerialbeschlufs v. 10. Juli 1852: Lehrern, deren Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, dürfen nur ausnahmsweise in aufsergewöhnl. Fällen Unterstützungen gewährt werden.] 3. Insofern bei Erledigung einer Stelle eine Stellvertretung nothwendig und angeordnet ist, können die Kosten der Stellvertretung, aber keine Unterstützungen aus dem vacanten Gehalt ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums bestritten werden. 4. Ueber Ersparnisse bei irgend einem Ausgabetitel kann zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung des Ministeriums bestimmt werden. [In allen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken als zu denjenigen, welchen sie im Etat zunächst gewidmet sind, verwandt werden sollen]. 5. Ueber Mehreinnahmen an Schulgeld kann bei den Gymn., welche Zuschüsse aus Staatskassen beziehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums, bei Gymn., welche keine solche Zuschüsse beziehen, ohne Genehmigung desselben verfügt werden. Sollen daraus Unterstützungen an Lehrer bewilligt werden, so darf der Betrag derselben für einen einzelnen Lehrer 50 Thlr. nicht übersteigen; sonst ist höhere Genehmigung erforderlich. 6. Die im Etat angenommenen Gehälter dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums weder erhöht noch vermindert werden. 7. Sofern die angestellten Lehrer das etatsm. Einkommen der ihnen übertragenen Stellen noch nicht beziehen, ist zur Verwendung des ersparten Gehalts die Genehmigung des Ministeriums nur dann erforderlich, wenn die Anstalt Zuschüsse aus der Staatskasse erhält.“ [Vgl. die neueren Bestimmungen in Abt. II, Abschn. VI.)

Min.Verf. v. 24. Dcb. 1867: „Auf die Vorstellung v. — eröffne ich dem Magistrat, dafs die Kosten, welche Demselben aus der Ausübung des Patronatrechts erwachsen, nicht dem dortigen Gymn., sondern der Commune zur Last fallen. Demnach mufs es in Betreff der Erstattung der von dem Patronatsvertreter Bürgermeister N. aus der Gymnasialkasse gezahlten Reisekosten und Diäten [behufs Aufsuchung geeigneter Lehrkräfte] bei der sachgemäfsen Entscheidung des K. Prov.Sch.C. [welches die Rückzahlung an die Schulkasse angeordnet hatte] sein Bewenden behalten.“ Vgl. den ähnl. Fall im C.Bl. 1866 p. 270, wo der K. Compatronats-Commissarius eine derartige Benutzung der Schulkasse für unzulässig erklärt hatte.

Min.Verf. v. 12. Mai 1866: Bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, bedarf es zur Gründung neuer Lehrerstellen und zu Gehaltsverbesserungen der ministeriellen Genehmigung nicht; es ist darüber nur, sofern das Eine oder das Andere mit Gutheifsung des K. Prov.Sch.C. erfolgt ist, Anzeige an den Minister zu erstatten.

Bedürfniszuschüsse sind alle aus Staatsfonds zur Unterstützung höherer Unterrichtsanstalten bewilligten Zuschüsse, so weit sie nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung geleistet werden. (CB 1876 S. 32.)

Geschäfts- und rechnungsmäfsige Behandlung der Bedürfniszuschüsse. Circ.Verf. v. 9. Aug. 1879 an die K. Prov.Sch.CC. „In den Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1879/80 ist ad Kap. 124 Tit. 2., 3. u. 4. bezüglich der Zuschüsse für die Gymnasien, Progymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen folgender Vermerk aufgenommen worden:

„Die einzelnen Zuschüsse können während der Dauer der Bewillungsperiode „ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf voll an die Anstalts-„kasse gezahlt werden."

Bei der Ausführung dieses Vermerks ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Von der Ermächtigung ist Gebrauch zu machen in Beziehung auf alle Anstalten, für welche und insoweit ein staatlicher Bedürfniszuschufs in die laufenden Anstalts-Etats eingestellt ist, also auch auf die vom Staat allein zu unterhaltenden Anstalten.

II. Die Zahlung des Staatszuschusses an die nicht ausschliefslich vom Staate zu unterhaltenden Anstalten geschieht unter der Voraussetzung, dafs a. die etwaigen besonderen Bewilligungs-Bedingungen seitens der Anstalt, bezw. der zur Unterhaltung der letzteren Verpflichteten, eingehalten werden; b. von den Unterhaltungspflichtigen mindestens die etatsmäfsigen Zuschüsse zum vollen Betrage in die Anstaltskasse eingezahlt werden und derselben verbleiben, c. für die Anstalt ein besonderer Etat nach den für die Staatsanstalten geltenden Normen aufgestellt, eine Abschrift des Etats spätestens 3 Monate vor Beginn der Etatsperiode, u. der Jahresrechnungen spätestens 3 Monate nach dem Finalabschlufs, auf Erfordern auch die Beläge dazu, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden; d. nach den Festsetzungen der letzteren an der betr. Anstalt die erforderliche Anzahl hinreichend befähigter und besoldeter Lehrer gehalten, die Schullocale, Lehrmittel u. gesundheitlichen Einrichtungen beschafft werden.

III. Der Zuschufs kann zurückgezogen werden, wenn diesen Voraussetzungen nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist genügt wird.

IV. Nach Ablauf der Bewilligungsperiode werden die Verhältnisse der Anstalt und der Unterhaltungspflichtigen von neuem geprüft und nach dem Resultat dieser Prüfung die künftig zu gewährenden Staatszuschüsse und die etwaigen besonderen Bewilligungs-Bedingungen von der Staatsbehörde anderweitig festgesetzt.

V. Für die Bewilligung der Zuschüsse kommt neben der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen insbesondere das Verhältnis in Betracht, in welchem die Aufwendungen derselben für Schulen zu ihren sonstigen Ausgaben stehen.

Ueber die hiernach eintretende anderweite geschäfts- und rechnungsmäfsige Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für Gymn., Progymn., Real- und höh. Bürgerschulen eröffne ich dem K. Prov.Sch.C. im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister das Nachstehende:

A. bezüglich aller beteiligten Anstalten.

1. Die gegenwärtig zahlbaren staatlichen Bedürfniszuschüsse werden im Anschlufs an den jetzt geltenden Etats-Turnus, nämlich a. in den Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinprovinz, sowie in den Hohenzollernschen Landen bis Ende März 1880, b. in Westpreufsen, Pommern, Sachsen und Schleswig-Holstein bis Ende März 1881, c. in Ostpreufsen, Brandenburg, Schlesien und Hessen-Nassau bis Ende März 1882 unverkürzt weiter gezahlt, soweit sie nicht

etwa im Etat als künftig wegfallend bezeichnet, bezw. wie bei den Gehältern der Directoren u. Elementarlehrer an Staatsanstalten, mit Rücksicht auf andere Stellen gleicher Art in einem gröſseren Verwaltungsbezirke normirt sind, in welchem Falle selbstverständlich die betr. Festsetzungen maſsgebend bleiben und die Zuschüsse eingezogen werden können.

2. Künftig wird die Bewilligungsperiode für die staatlichen Bedürfniszuschüsse der Gymn. etc. in der Regel überall sechs hintereinander folgende Rechnungsjahre umfassen.

3. Die bisherige Vorschrift, wonach die staatlichen Bedürfniszuschüsse nur soweit erhoben werden durften, als zur Deckung der Ausgaben der resp. Anstalten, deren übrige Einnahmen unzureichend waren, nicht verwendete, resp. nicht zur Deckung von Ausgaberesten zu reservirende Bestände aber am Jahres-Rechnungsschluſs auf die erhobenen staatlichen Bedürfniszuschüsse als überhoben an die Regierungs-(Bezirks-)Haupt-Kasse zurückgeliefert werden muſsten, (**), wird von dem 1. April cr. ab auſser Kraft gesetzt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die aus dem Hannoverschen Klosterfonds und anderen mittelbaren Staatsfonds bewilligten Bedürfniszuschüsse.

4. Vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab verbleiben mit der unter Nummer 1 erwähnten Maſsgabe unverwendete Mittel, insbesondere auch disponible Bestände den Anstaltskassen, sind in die folgenden Rechnungen derselben zu übertragen und insoweit sie nicht zu den laufenden, sowie zu Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden, unter Berücksichtigung des § 39 der Vormundschaftsordnung zinsbar zu belegen. Die diesfälligen Werthpapiere etc. sind in der Rechnung u. im Finalabschlusse unter einem besonderen Titel mit der Bezeichnung: „Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren“ nachzuweisen.

5. Das in der C.Verf. vom 2. Fbr. 1874 (F.M. I. 1680 u. M. d. g. A. U. II. 353) zur Justificirung der Rechnungen der Regierungs- u. Bezirks-Haupt-Kassen von der geistl. und Unterrichtsverwaltung vorgeschriebene Attest ist fortan wie folgt zu fassen: „Daſs in der Rechnung des Gymnasiums (Progymn. etc.) zu N. pro 1. April 18. . an Bedürfniszuschuſs . . . . Mark . . Pf., geschrieben etc. in Einnahme gestellt, sowie daſs die an die Bewilligung desselben geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, bescheinigt: . . . . . .“

B. Bezüglich der vom Staate, und der vom Staate u. Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, Cap. 124 Tit. 2 u. 3, — unter Voraussetzung des Einverständnisses der beteiligten Patronate —:

1. Die Etats werden, statt auf 3, fortan auf 6 Jahre ausgefertigt. Formulare, sowie Zahl und Bezeichung der Einnahme- u. Ausgabe-Titel bleiben unverändert.

2. Mehreinnahmen u. Ausgabeersparnisse, einschlieſslich der Ersparnisse an den Ausgabetiteln zu Besoldungen und zu anderen persönlichen Ausgaben, jedoch ausschlieſslich der grundsätzlich als Ausgabereste in die nächste Rechnung übergehenden Ersparnisse der von der gegenseitigen Uebertragbarkeit mit anderen Titeln ausgeschlossenen Ausgabetitel, insbes. des Baufonds, treten mit der unter A. 1 erwähnten Modification fortan dem Titel „Insgemein“ der Ausgabe zu, aus welchem die Einnahmeausfälle, sowie die Mehrausgaben der übrigen Ausgabetitel zu decken sind. Die Etats sind demgemäſs ad. Tit. „Insgemein“ der Ausgabe mit einem diesem veränderten Verhältnis entsprechenden Vermerk zu versehen.

3. Im Uebrigen erfolgt die Aufstellung der Entwürfe zu neuen Etats, zu deren Einreichung das K. Prov.Sch.C., wie bisher, so auch künftig, rechtzeitig von mir Anweisung erhält, auch fernerhin nach den bestehenden, allge-

meinen Grundsätzen u. Vorschriften. 4. Ebenso ist, soweit vorstehend. nicht etwas Anderes vorgeschrieben worden, die Verwaltung der Anstalten nach den bisherigen Grundsätzen u. Vorschriften fortzuführen. 5. Auch bezüglich der Revision und Dechargirung der Anstaltsrechnungen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. 6. Nicht minder sind die Finalabschlüsse der Anstalten mir auch künftig einzureichen.

C. Bezüglich der von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten, Cap. 124 Tit. 4:

1. Der bisher maſsgebend gewesene Grundsatz, daſs bei diesen Anstalten der Staat nur aushülfsweise soweit hinzutritt, als die eigenen Hülfsquellen der Anstalten u. die finanziellen Kräfte der zur Unterhaltung derselben Verpflichteten zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben der Anstalten unzureichend sind, bleibt an sich nach den Eingangs angeführten neuen allgemeinen Bestimmungen ad 4 u. 5 fortdauernd in Geltung.

2. Die hiernach vor Fortbewilligung der bisherigen, resp. vor Fortbewilligung erhöhter oder ermäſsigter Bedürfniszuschüsse von der Staatsbehörde vorzunehmende Prüfung hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daſs die Anträge der Verpflichteten durch einen Entwurf zu dem neuen Etat der betr. Anstalt begründet werden.

3. Die hiernach auch fernerhin rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsperiode bezw. bei nothwendig werdender Erhöhung des Staatszuschusses erheblich vor Ablauf der Anmeldungsfrist für die Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres von den Verpflichteten einzufordernden Entwürfe zu neuen Etats sind von dem K. Prov.Sch.C. fortan nicht mehr formell zu revidiren, sondern bei der Einreichung an mich nur hinsichtl. der Richtigkeit und Vollständigkeit, resp. Angemessenheit der Ansätze u. Abänderungen gegen den vorigen Etat nach Anleitung der C.Verf. v. 10. Mai 1872 (U. 15132, 2. Ang.) eingehend zu begutachten. Hierbei ist zugleich anzugeben und zu motiviren, ob und welche besonderen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung des Staatszuschusses etwa zu stellen sind.

4. Den Berichten über die neuen Etatsentwürfe u. über die für die neue Bewilligungsperiode erforderlichen staatlichen Bedürfniszuschüsse sind die Aeuſserungen der betr. Kgl. Regierungen (Landdrosteien) über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, wie bisher auch künftig, beizufügen.

5. Nachdem hiernächst über die Höhe des für die neue Bewilligungsperiode der einzelnen Anstalten zu gewährenden staatlichen Bedürfniszuschusses von dem Herrn Finanzminister und mir Beschluſs gefaſst worden, erhält das K. Prov.Sch.C. mit entsprechendem Bescheide den Etatsentwurf zurück, um seinerseits die Verpflichteten davon in Kenntnis zu setzen, daſs für die Anstalt unter Ausschluſs einer diesbezüglichen privatrechtlichen Verpflichtung der Staatskasse u. unter Vorbehalt der später noch mitzuteilenden Bewilligungsbedingungen ein Zuschuſs in der festgesetzten Höhe bewilligt werden solle, und dieselben zu veranlassen, unter Beachtung der etwa im Schulaufsichts-Interesse für nöthig erachteten Aenderungen des Entwurfs nunmehr nach den für die Staatsanstalten geltenden Normen den eigentlichen Etat aufzustellen bezw. mit dem K. Prov.-Sch.C. zu vereinbaren u. in Abschrift demselben einzureichen.

6. Das K. Prov.Sch.C. legt diese Etatsabschrift mir vor, worauf ich, wenn Anstände nicht weiter obwalten, den neuen Zuschuſs zahlbar mache und dem K. Prov.Sch.C. überlasse, die Verpflichteten hiervon, sowie von den Bewilligungsbedingungen in Kenntnis zu setzen, auch die Genehmigung des neuen Etats auszusprechen. Eine Vollziehung des Anstaltsetats in der Centralinstanz oder seitens des K. Prov.Sch.C. findet nicht statt. In dem Kassenetat der subventionirten Anstalt, wie in dem der betr. Provinzialunterrichtsverwaltung

ist zu vermerken, unter welchen speciellen Bedingungen der Staatszuschufs bewilligt und eventl. zur Staatskasse zurückzuziehen ist.

7. Die Verwaltung u. Verwendung der etatsmäfsigen Mittel der Anstalten wird in der bisherigen Weise von dem K. Prov.Sch.C. künftig nicht mehr controlirt. Die Verwaltung der Anstaltskasse darf selbstverständlich nicht im Widerspruch mit den Festsetzungen des Etats u. den derselben zu Grunde liegenden Absichten geschehen. Die Verfügungen der Patronate dürfen also nur zur Ergänzung der Festsetzungen des Etats nach den jeweiligen Bedürfnissen der laufenden Verwaltung dienen. 8. Die Rechte und Pflichten des Staats u. der Unterrichtsverwaltung als Schulaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

9. Die Rechnungen der Anstaltskassen werden von dem K. Prov.Sch.C. fortan nicht mehr revidirt und dechargirt, vielmehr demselben nur noch zur Kenntnisnahme vorgelegt. Da diese Kenntnisnahme den Zweck hat, die Erfüllung der an die Bewilligung der staatlichen Bedürfniszuschüsse geknüpften Bedingungen u. Voraussetzungen zu prüfen, so wird stets auch die Einforderung u. Durchsicht der Rechnungsbeläge erfolgen müssen. Bei der Prüfung selbst ist davon auszugehen, dafs eine Einmischung in die Details der den Verpflichteten überlassenen Verwaltung der Anstaltsmittel, soweit sie nicht im Widerspruche mit den oben angegebenen Grundsätzen geschieht, fortan ausgeschlossen ist. Nach bewirkter Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbeläge hat das K. Prov.-Sch.C. zu erwägen: a. ob die an die Bewilligung der staatlichen Bedürfniszuschüsse geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, oder b. ob u. welche Verstöfse gegen die allgemeinen Vorschriften u. Grundsätze des Etats-, Kassen- u. Rechnungswesens, sowie gegen die oben zu 7 u. 8 angegebenen Grundsätze etwa vorgekommen sind. In dem Falle ad b. erwarte ich unter Vorlegung der Rechnungen u. Rechnungsbeläge Bericht. In dem Falle ad a. ist das Resultat der Durchsicht u. Prüfung der Rechnungen u. Rechnungsbeläge zu den Acten des K. Prov.Sch.C. kurz zu registriren. Die Abschriften der Rechnungen werden von dem K. Prov.Sch.C. bei den dortigen Acten zurückbehalten. In den Berichten, mit welchen Fortbewilligung staatlicher Bedürfniszuschüsse beantragt wird, ist künftig ausdrücklich anzuführen, welche Ergebnisse in der angedeuteten Hinsicht während der abgelaufenen Bewilligungsperiode die Durchsicht u. Prüfung der Rechnung u. Rechnungsbeläge geliefert hat.

10. Finalabschlüsse der Anstaltskassen sind fortan nicht mehr einzufordern, resp. hierher nicht mehr einzureichen. Dagegen sind aus den Rechnungen Abschriften der Recapitulation der Einnahme u. Ausgabe und des Rechnungsschlusses zu fertigen u. gleich den Finalabschlüssen der staatlichen Anstalten (oben B. 6) mir vorzulegen. —

Vorstehende Anordnungen finden mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Modificationen auch auf die vom Staate subventionirten Anstalten privaten Patronats Anwendung u. sind, soweit dies noch thunlich ist, schon für die Neufertigung des Etats pro 1. April 1880/86 zu beachten." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Sydow.

Circ.Verf. 17. Juli 1880. An die K. Prov.Sch.CC. „Zur Beseitigung einiger bei der Anwendung der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. hervorgetretenen Zweifel bemerke ich Folgendes:

I. Etatsvermerke, welche die Uebertragung unverwendet gebliebener Mittel in die folgenden Jahre gestatten, haben den Zweck, Ersparnisse der Vergangenheit für Mehr- und neue Bedürfnisse der Zukunft unmittelbar bereit zu halten. Diesen Sinn hat auch der zum Staatshaushaltsetat pro 1879/80 ad Cap. 124 Tit. 2—4 aufgenommene u. der demgemäfs nach Anleitung der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. ad B. 2 (C. 5) aufzunehmende Vermerk zu Titel „Insgemein" sämtlicher Anstaltsetats, welcher bezweckt, eine umsichtige u. sparsame Verwaltung

der den Anstalten zu Gebote stehenden Mittel durch thunlichste Beschränkung der laufenden Ausgaben herbeizuführen und dadurch die Möglichkeit zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse der Anstalten aus den eigenen Mitteln derselben zu gewähren. Hiernach sind für Mehr- und neue Bedürfnisse nicht allein die baar in der Anstaltskasse befindlichen, sondern auch die etwa kapitalisirten Ersparnisse zu verwenden. Dies folgt auch daraus, dafs aufserordentliche Zuschüsse der Staatskasse, resp. der zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen etc., grundsätzlich nur insofern u. nur soweit in Anspruch zu nehmen sind, als die Anstalten nicht selbst die nöthigen Mittel besitzen.

Da nach B. 4 der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. bei den staatlichen Anstalten die Verwaltung nach den bisherigen Grundsätzen u. Vorschriften fortzuführen ist, so bedarf es bei denselben zur Verwendung von Kapitalien, auch wenn solche aus Ersparnissen herrühren, stets meiner Genehmigung. Bei den städtischen etc. Anstalten dagegen ist nach C. 7 u. 9 der allegirten C.Verf. zur Verwendung der baar vorhandenen oder kapitalisirten Ersparnisse für Mehr- u. neue Bedürfnisse eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, dafs es sich um Befriedigung wirklicher Bedürfnisse der Anstalt handelt. Dagegen ist zur Bestreitung von im Schulinteresse nicht durchaus gebotenen Ausgaben mit Rücksicht auf C. Nr. 8 der gedachten C.Verf. noch vor der Eingehung von Verpflichtungen Privatpersonen gegenüber, bezw. vor Leistung der Ausgaben meine Genehmigung einzuholen. Das K. Prov.Sch. C. hat daher bei Durchsicht der Jahresrechnungen zu prüfen, ob eventl. dergleichen Verwendungen von Ersparnissen in den Grenzen der etatsmäfsigen Zweckbestimmung der Mittel gehalten sind.

II. Es ist wiederholt vorgekommen, dafs die städtischen Vertretungen geglaubt haben, die von der Staatsbehörde in Gemäfsheit ad C. 5 der C.Verf. geprüften Etatsentwürfe festsetzen und den in Aussicht genommenen Staatszuschufs einstellen zu können, ohne die staatsseitig für erforderlich erachteten Abänderungen und Ergänzungen aufzunehmen. Es bedarf keines Hinweises, dafs dieses Verfahren durchaus unzulässig ist. Betreffen die qu. Abänderungen etc. das Schulaufsichtsinteresse, so hat das K. Prov.Sch.C. unter Hinweis auf C. Nr. 8 der C.Verf. von Aufsichtswegen die erforderliche Ergänzung zu erwirken resp. die betreff. Etatsposition festzusetzen; handelt es sich dabei nur um das finanzielle Interesse des Staates, so sind die städtischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, dafs die Bewilligung des Staatszuschusses nicht auf Grund einer bestehenden Verpflichtung geschieht und die bezügl. Zusage hinfällig wird, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Zusage erfolgt ist, nicht erfüllt werden. Ueber die Weglassung oder Modification der staatsseitig für erforderlich erachteten Ergänzungen des Etatsentwurfes, resp. über die nachträgliche Aenderung der Ansätze in letzterem haben daher stets weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Prov.Sch.C. stattzufinden, wie aus den Schlufsworten der Bestimmung ad C. 5 der C.Verf. hervorgeht.

III. Aus dem daselbst ausdrücklich gewahrten Oberaufsichtsinteresse des Staates und der Bestimmung ad B. 9 der Allerh. CO. vom 31. Dec. 1825 — GS. 1826 S. 5 — und § 18d, 19 der Regierungs-Instruction vom 23. Oct. 1817 — GS. S. 248 — folgt ferner das Controlrecht des Staates über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höh. Lehranstalten gehörigen Vermögens. Die Prov.Sch.CC. haben daher nach wie vor die Befugnis, aufserordentliche Revisionen der Anstaltskassen vorzunehmen. Diese Revisionen sind jedenfalls bei den staatlichen und stiftischen Anstalten auszuführen, zu welchem Zwecke in den jährl. aufzustellenden Reiseplänen die erforderlichen Mittel anzusetzen sind. Hinsichtlich der städtischen Lehranstalten wird von dieser Befugnis nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und der Regel nach

von der Beibringung eines Nachweises, dafs eine aufserordentliche Revision der Kasse stattgefunden und zu keinen Erinnerungen Anlafs gegeben hat, abzusehen sein. Umsomehr ist die durch C. 9 der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. angeordnete Prüfung der Anstaltsrechnungen bes. darauf zu richten, ob die Anstaltskapitalien vorhanden und gehörig angelegt sind. Ueber die in dieser Beziehung etwa bemerkten, unter die Vorschrift C. 9 b daselbst fallenden Verstöfse ist mir zu berichten." Der Minist. der geistl. etc. Anglgh. In Vertret. von Gofsler.

Min.Verf. 30. Nov. 1880. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht v. —, betr. den Etat der höh. Bürgerschule zu N., dafs es einer Genehmigung der Etats der vom Staate nicht subventionirten städtischen höh. Lehranstalten durch das K. Prov.Sch.C. nicht bedarf... Zur Wahrung des staatlichen Aufsichtsrechtes genügt es, wenn der von den städtischen Behörden festgestellte Etat vor Eintritt der Gültigkeitsdauer desselben dem K. Prov.Sch.C. zur Kenntnisnahme mitgeteilt u. von demselben nach erfolgter eingehender Prüfung hinsichtl. der im Aufsichtsinteresse zu stellenden Anforderungen stillschweigend oder ausdrücklich als zu keinen Erinnerungen Anlafs gebend anerkannt wird; sind Anstände vorhanden, so hat das K. Prov.Sch.C. die Beseitigung derselben im Aufsichtswege zu erwirken, wodurch jedoch die formelle Gültigkeit des Etats nicht in Frage gestellt wird. Hieraus ergiebt sich, dafs eine einseitige Abänderung des Etats durch das K. Prov.Sch.C. nicht zulässig ist, sondern erforderlichenfalls, wie auch hinsichtl. der vom Staate subventionirten städtischen Anstalten in der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. ad C. Nr. 5 vorgeschrieben ist, Verhandlungen mit den städtischen Behörden zu pflegen sind; ebenso ist für die Wahl des Schuldieners, die Feststellung der Dienstinstruction für denselben die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nicht erforderlich, vielmehr ist auch hierbei nur darauf zu achten, dafs die ergangenen allgemeinen Bestimmungen beobachtet und das sonstige Aufsichtsrecht nicht verletzt werden ...." Der Min. d. geistl. Ang. von Puttkamer

Min.Verf. 28. Febr. 1881. „Auf den Bericht etc. betr. die Erinnerungen gegen die Rechnungen der städt. Realschule etc. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister, dafs, da die unverkürzte Auszahlung der den höh. Unterrichtsanstalten periodisch bewilligten staatlichen Bedürfniszuschüsse nach Mafsgabe der Erläuterungen (sub 2 b.) zu dem Vermerk bei Cap. 124 T. 2, 3 u. 4 des Staatshaushaltsetats pro 1. Apr. 1879/80 ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft worden ist, dafs von den Unterhaltungspflichtigen mindestens die etatsmäfsigen Zuschüsse zum vollen Betrage in die Anstaltskasse eingezahlt werden u. derselben verbleiben, von der Anordnung, wonach die Stadt N. die im Rechnungsjahre 1879/80 von den etatsmäfsigen städtischen Zuschüssen zu wenig an die dortige Realschule gezahlten .. Mark noch nachträglich an die Kasse der gen. Anstalt abzuführen hat, nicht abgesehen werden kann."

Circ.Verf. 8. Jan. 1884 an die K. Prov.Sch.CC. „Grundsätzlich sind bei denjenigen Anstalten, welche ihre Bedürfniszuschüsse teils aus Provinzialfonds, teils aus allgemeinen Staatsfonds erhalten, die Ersparnisse ungeteilt u. im vollen Betrage bis auf Höhe des aus allgemeinen Staatsfonds bezogenen Zuschusses an die letzteren zurückzuliefern, vorausgesetzt, dafs nicht, wie z. B. bei den Gymnasien etc. die Rücklieferung von Ersparnissen durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist. Dem K. Prov.Sch.C. bringe ich die Beachtung dieses Grundsatzes auch bezüglich derjenigen Anstalten des diesseitigen Ressorts in Erinnerung, bei welchen demselben die regelmäfsige Revision u. Dechargirung der Rechnungen für jetzt noch überlassen ist."

Die K. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, deren je eine sich in jeder Universitätstadt befindet, sind die Prüfungsbehörden für die Candidaten des höheren Schulamts [s. Abt. II dieses Buchs]. Aufserdem liegt ihnen die Superrevision der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen aus den betreff. Provinzen ob. Die K. wiss. Prüfungscommission zu Breslau fungirt für die Provinzen Schlesien und Posen. Der Director jeder Commmission erstattet über die Thätigkeit derselben alljährlich an den Minister einen Geschäftsbericht.

Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen. Dieselbe wird bei den evangel. höh. Schulen durch die K. General-Superintendenten geübt gemäfs der für sie bestehenden Instruction v. 14. Mai 1829:

„1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentursprengel neben den Prov. Consistorien und den Regierungsabteilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evang. Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. 3. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistl. Provinzialbehörden beigeordnet und stehen wie diese in ihrer Qualität als Gen.Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistl. etc. Anglgh.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: — *g.* die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürger- (Real-)Schulen.

10. In welcher Reihenfolge sie die Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen freigestellt; doch haben sie sich so einzurichten, dafs der Cyklus derselben in ihrem Bezirk nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sei.

Die Gen. Superintendenten können sich bei der ihnen hiernach obliegenden Inspection der religiösen Seite des höheren Schulwesens durch Mitglieder der K. Consistorien vertreten lassen.

Circ.Verf. an die ev. Bischöfe und Gen.Superintendenten zu Wiesbaden, Schleswig und Altona v. 9. Novb. 1868: „Zu den Pflichten und Befugnissen der K. Gen. Superintendenten gehört nach der unter dem 14. Mai 1829 für den Geschäftskreis derselben erlassenen Instruction in den 8 alten Provinzen des Staats auch die Beaufsichtigung der religiösen Seite des höh. Schulwesens. Die bezügl. Bestimmungen gedachter Instruction sind in der Ew. — bereits von mir mitgeteilten Sammlung preufsischer Schulgesetze von Wiese abgedruckt. Die wichtigsten hinsichtlich des evangel. Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens in den höheren Schulen getroffenen Anordnungen finden sich ebendaselbst [2. Aufl.], desgleichen ein Plan für den Religionsunterricht. Darüber, dafs dieser Lehrplan nicht in allem einzelnen für verpflichtend anzusehen ist, nehme ich auf p. 73 [1. Aufl.] desselben Buches Bezug.

Die vorerwähnten Anordnungen sind nunmehr ihrem Geist und allgemeiner Intention nach auch für die neupreufs. Landesteile als mafsgebend anzusehen. Es folgt aus denselben u. a., dafs die Visitation nicht allein den Religionsunterricht als solchen ins Auge zu fassen hat und bei demselben darauf gerichtet ist, ob in seiner Aufeinanderfolge durch die ganze Anstalt hin Planmäfsigkeit und innere Einheit vorhanden, ob auf den verschiedenen Klassenstufen das Erforderliche erreicht und das früher Erlernte weiterhin gegenwärtig und lebendig erhalten wird, und ob die Religionslehrer ihre Aufgabe im rechten Geiste erfassen und lösen, sondern auch, ob die Schule in der Vorbereitung auf den Katechumenenunterricht der Kirche die nöthige Hilfe leistet; ebenso

wie es mit den gemeinsamen Andachten des Morgens und beim Wochenanfang, mit dem Kirchenbesuch und mit der festen Aneignung von Kirchenliedern und Melodien steht.

Nach der Instruction v. 4. Mai 1829 soll in Berücksichtigung des weiten Umfangs der älteren Provinzen der jedesmalige Cyklus solcher Revisionen in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sein. Das ebendaselbst hervorgehobene unmittelbare Verhältnis der Gen.Superintendenten zu dem Minister der geistl. etc. Anglgh. bringt es mit sich, dafs letzterem über das Ergebnis der Revisionen Mitteilung gemacht, jedenfalls von Zeit zu Zeit ein Collectivbericht erstattet werde. Ich bemerke dabei, dafs die Zeit der von den K. Prov.Schulcoll. über die höh. Schulen zu erstattenden Verwaltungsberichte auf 3 Jahre festgestellt worden ist. Die erwähnten Collectivberichte können füglich denselben Zeitraum umfassen. Es steht den Gen.Superintendenten frei, nach geschehener Revision eine Conferenz mit dem Dir. und den Religionslehrern abzuhalten und dabei auf wahrgenommene Mängel, unzuträgl. Klassencombinationen u. dgl. m. aufmerksam zu machen. Eigentliche Anordnungen darüber können aber nur durch die K. Prov.Schulcollegien, als die allgm. Aufsichtsbehörden der höh. Schulen, ergehen, wozu dieselben auf Grund der mir von den Gen.Superintendenten zugekommenen Mitteilungen ermächtigt werden.

Ew. — — ersuche ich ergebenst, hienach bei den höh. Schulen Ihres Aufsichtsbereichs verfahren zu wollen.“ Der Minister etc.

Aus der Zeit des engeren Zusammenhangs der Schule mit der Kirche besteht bei einigen evang. höheren Schulen noch ein besonderes geistliches Ephorat. In Berlin z. B. hat der Probst zu Cöln an der Spree über das Cölnische Gymnasium vocationsmäfsig „gute Aufsicht zu führen, solches fleifsig zu besuchen, den Prüfungen und sonstigen Schulfeierlichkeiten soviel als möglich beizuwohnen und sich dessen Verbesserung angelegen sein zu lassen“.

Min.Verf. v. 30. Octb. 1854: „Auf die Vorstellung v. —, das geistl. Ephorat über das Gymn. zu N. betreffend, eröffne ich Ew. — Folgendes:

So wünschenswerth es ist, dafs die enge Verbindung von Kirche und Schule als allgm. Princip wieder zur Geltung komme, so kann dies doch bei den höh. Lehranstalten nicht dadurch erreicht werden, dafs mit dem geistl. Amt als solchem ein unbeschränktes Aufsichtsrecht über dieselben verbunden ist, und für die Dir. der Ortsgeistliche eine amtl. Instanz bildet. Die Verhältnisse früherer Zeiten, wo in N. das Patronat der betreff. Schule ein rein städtisches und die Zusammensetzung der vorgeordneten Behörde eine andere war, kann darin jetzt nicht für mafsgebend gelten; vielmehr mufs es sich die Oberaufsichtsbehörde vorbehalten, Befugnisse der bezeichneten Art je nach dem Bedürfnis der einzelnen Lehranstalt und nach der Qualification der in Frage kommenden Persönlichkeiten in jedem besonderen Fall zu erteilen. Ew. — ist durch die Wahl zum K. Compatronats- und stellvertret. Abiturienten-Prüfungscommissarius eben so sehr ein Beweis des Vertrauens wie die Gelegenheit gegeben, auf den Unterr. und die Disciplin der gedachten Anstalt einen wohlthätigen Einflufs auszuüben und die Verbindung derselben mit der Kirche zu erhalten und zu fördern. Ich kann daher die von Ew. — neben den Ihnen hienach zustehenden Functionen in Anspruch genommene Stellung als Ephorus des Gymn. nur insofern anerkennen, als sie mit jenen zusammenfällt.“

Durch die Consistorial-Instruction v. 23. Octb. 1817 (GS p. 237 ff.) ist auch den kathol. Bischöfen eine entsprechende Einwirkung auf das Schulwesen gewahrt:

8. Den kathol. Bischöfen bleibt ihr Einflufs, soweit er verfassungs- und gesetzmäfsig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentl. Schulen und auf

die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten.

In Betreff der Missio canonica s. Hist. statist. Darst. III p. 12. — Die Lehrbücher für den kathol. Religionsunterricht werden von der Schulbehörde aus der Zahl derer gewählt, welche die Approbation der geistl. Behörde erhalten haben.

Die in Folge von Inspectionen oder aus anderen Veranlassungen von geistl. Seite in Betreff des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens der Schule gemachten Bemerkungen werden zu weiterer Vermittelung an die betreffende K. Schulbehörde oder auch an den Minister gerichtet.

3. Die Localverwaltung.

Bei königlichen oder vom Staat unterhaltenen Anstalten besteht zwischen dem Dir. und dem Prov.Schulcoll. in der Regel keine vermittelnde Localbehörde. Wenn der Departementsrath verhindert ist, den Abiturientenprüfungen selbst beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Ort oder in der Nähe wohnender, für diesen Fall zum stellvertretenden Prüfungscommissarius ernannter höherer Beamter den Vorsitz, oder dieser wird dem Dir. übertragen. Die bei den übrigen Anstalten den Magistraten oder besonderen Corporationen zustehenden Patronatsrechte haben eine sehr verschiedene Vertretung. Bei der Mehrzahl der städtischen höh. Schulen werden sie unmittelbar vom Magistrat wahrgenommen. In mehreren gröſseren Städten hat derselbe sich behufs der Vorberathung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrath als techn. Decernenten verstärkt. Die Stadtverordneten-Versammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städt. Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten derselben, nicht beteiligt; und so werden auch die Vocationen der Lehrer vom Magistrat ohne Concurrenz der Stadtverordneten vollzogen.

Als allgm. städtische Schulaufsichtsbehörde wurden durch die Städteordnung v. 19. Novb. 1808 die Schuldeputationen eingesetzt. Für die Einrichtung und Geschäftsführung derselben ist die Instr. v. 26. Juni 1811 erlassen. In den meisten Städten sind die Schuldeputationen zu den höh. Lehranstalten allmählich auſser Beziehung getreten. Da dies aber noch nicht überall geschehen ist, so können die wichtigsten der bezügl. Bestimmungen hier nicht unerwähnt bleiben. Thatsächlich beschränken sich die Schuldeputationen meistens darauf, vom Lectionsplan der höh. Schulen des Orts Kenntnis zu nehmen und die Gesuche um Erlaſs des Schulgeldes beim Magistrat zu begutachten. In einigen Städten werden auch alle Kassen-, Bau- und Anstellungssachen einer Vorberathung bei ihnen unterzogen, auf Grund deren der Magistrat alsdann seine Entscheidung trifft.

Aus der Instr. v. 26. Juni 1811: 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maſsgabe der Gröſse der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen: a. aus 1 bis höchstens 3 Mitgliedern des Magistrats. b. aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, c. einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und d. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städt. Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. 2. Der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amtswegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese der K. Regierung

genau und bestimmt anzuzeigen.[1]) Die Vertreter der Schulen, welche nicht städt. Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städt. Behörden. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städt. Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldep. hierauf Rücksicht zu nehmen und das gehörige Verhältnis zu beobachten.

4. In Städten, wo es mit der Schuldep. in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäfsig sein, dafs unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer von denselben sich befinde.

5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschliefsl. Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden. 6. Die städt. Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldep. dahin zu sehen, dafs nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldep. gesetzt werden. — 8. Die Stellen in den Schuldep. werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämtlich der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach 3 Jahren abzutreten.

9. Die Behörden für die inneren und äufseren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgm. sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städt. Schuldep., um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äufseren Anglgh. des Schulwesens ihrer Stadt bilden. 10. Der Wirkungskreis der städt. Schuldep. dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städt. Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen — 11. Das den Schuldep. zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, dafs sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäfsigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, dafs das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, dafs sie das Streben zum Besseren in demselben anzufachen und endlich einen regelm. und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit aufserordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnis ihres ganzen inneren und äufseren Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldep. ob. 12. In Beziehung auf die Rectoren der gröfseren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, dafs diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtl. Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldep. in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für das-

---

[1]) Nach Min.-Verf. 11. Dec. 1876 (CBl. 1877 S. 69) hat der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspector an der Thätigkeit der Stadtschuldeputation teilzunehmen.

selbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daſs jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daſs das Vermögen, die Gebäude und die sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daſs sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäſsig eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen und, so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daſs diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muſse erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen. 19. Jede Schule behält ihr eigenes Vermögen und nur die Etats sämtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt und von ihnen revidirt.

C. Verf. v. 17. Febr. 1854: — — „Ich sehe mich veranlaſst, im Einvertändnis des H. Min. des Innern die K. Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daſs das in § 8 der Verordnung vom 26. Juni 1811 den Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städt. Schuldep. gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Fall zu meiner Kenntnis gekommen ist, daſs dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden, so benutze ich diese Gelegenheit, um die K. Reg. zu erinnern, daſs eine solche Versäumnis weiterhin nicht statthaft, jene Befugnis vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zweck in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städt. Schuldep. zur Ausübung der wichtigen diesen übertragenen Functionen ungeeignete Elemente ferngehalten werden. Ich erwarte, daſs die K. Reg. in dazu angethan erscheinenden Fällen das etwa Versäumte nachholt."

Verf. des Min. der geistl. Anglgh. und des Min. des Innern v. 21. Dcb. 1864: — — „Die Thätigkeit der städt. Schuldep. hat sich nicht bloſs auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu bewegen, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Teile des Schulaufsichtsrechts. Stellen sich demnach die städt. Schuldep. in einer der Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar, so ergiebt sich die vollständige Begründung für den Anspruch dieser Behörde, bei der Constituirung der städt. Schuldep. durch Bestätigung der Mitglieder derselben mitzuwirken. Es folgt daraus aber auch ferner, daſs dieses Bestätigungsrecht als ein Ausfluſs des Aufsichtsrechtes des Staats über die Schulen, nicht aber über die städt. Communalangelegenheiten anzusehen ist, und somit durch die Ausübung dieses Bestätigungsrechts das Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden in dem durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 festgesetzten Umfang nicht beeinträchtigt wird.

Die Instr. v. 1811 hat eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihren Zwecken nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution geschaffen, und daher durch Aufhebung der Städteordnung von 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 alterirt worden ist, da die letztere über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthält, und diejenigen communalen Einrichtungen, auf welche die Inst. v. 1811 gestützt ist, bei der Fortbildung der städtischen Verfassung im wesentlichen unverändert

oder doch mit dem Inhalt der Verordnung vom 26. Juni 1811 verträglich geblieben sind.

Anlangend die numerische Zusammensetzung der städt. Schuldep., so bestimmt die Instr. v. 26. Juni 1811 die Mitgliederzahl aus beiden Teilen der Communalverwaltung und ihr Verhältnis zu einander offenbar deshalb, damit die technischen Mitglieder von den Mitgliedern des Magistratscollegiums und der Stadtverordnetenversammlung nicht zu sehr überwogen werden und ihre Stimme, welche für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Gerade dieses gleiche Zahlenverhältnis, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde, ferner die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, und endlich die sachkundigen Mitglieder zu einander stehen, ist ein Vorzug der Instruction."

Min.-Verf. v. 11. Dcb. 1867: „Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts v. — eröffne ich der städt. Schuldep., dafs dieselbe durch die specielle Untersuchung des gesammten inneren Zustandes der Realschule allerdings ihre Amtsbefugnisse überschritten hat. Es erhellt dies klar aus dem § 12 der Instr. v. 26. Juni 1811. Da nun der Wirkungskreis der Dirigenten der höh. Schulen sich auf die Leitung der gesamten inneren Angelegenheiten erstreckt, ihnen insbesondere die Sorge für den Unterricht und die Disciplin obliegt, so folgt hieraus, dafs die Schuldeputationen zur Revision des inneren Zustandes der höh. Lehranstalten überall nicht berechtigt sind. Im Einklang hiermit hat demnächst auch die spätere Gesetzgebung (Dienst-Instruction für die Prov. Consistorien v. 23. Oct. 1817 § 6 und 7, GS. p. 237, C.O. v. 31. Dcb. 1825, GS. 1826 p. 5) die höh. Schulen der „unmittelbaren" Aufsicht der Prov. Schulcollegien unterstellt. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, dafs die Leitung der inneren Angelegenheiten der höh. Lehranstalten ausschliefslich den Dirigenten derselben ohne irgend welche Beteiligung der Schuldeputationen gebührt und die unmittelbare Aufsicht hierüber nicht von den städt. Schuldeputationen, sondern von den K. Prov.Schulcollegien zu führen ist. Mit Recht hat daher das dortige K. Prov.Schulcoll. in der Verf. v. 10. Apr. 1866 die von der städt. Schuldep. vorgenommene Revision der Realschule als eine Competenz-Ueberschreitung gerügt, und will ich demgemäfs erwarten, dafs die städt. Schuldep. in Zukunft ihrer Instruction gemäfs sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der höh. Schulen gänzlich enthalten werde." Der Min. etc.

Die Schuldeputation zu Berlin hat keine Berührung mehr mit den höheren Unterrichtsanstalten. Ihre Verfassung beruht auf einer Verfügung des K. Prov. Schulcoll. v. 20. Juni 1829, die bei L. v. Rönne (das Unterrichtswesen des Preufs. Staates, 1855) Bd. I. p. 373 abgedruckt ist. Die Ausübung des Patronats, Wahlen der Lehrer u. dgl., erfolgt durch den Magistrat, in welchem ein technischer Rath (Stadtschulrath) die Angelegenheiten der höheren Schulen bearbeitet.

In Westfalen und der Rheinprovinz werden die Patronatsrechte bei keiner höheren Schule von den Communalbehörden unmittelbar ausgeübt, sind vielmehr einer Schulcommission oder einem Curatorium übertragen. Die Zusammensetzung solcher von den Schuldeputationen verschiedener Curatorien, Scholarchate etc., das Verfahren bei ihrer Ergänzung und die Art ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden sind nicht überall gleich; ebensowenig das Mafs ihrer Befugnisse. Die Directoren und die ersten Ortsgeistlichen sind fast überall instructionsmäfsig Mitglieder derselben; aufserdem Vertreter der städtischen Behörden. Zu den wichtigsten Befugnissen der Curatorien gehört die Lehrerwahl; überwiegend liegt ihnen aufserdem die Sorge für die äufseren Angelegenheiten der betreff. Schulen ob.

Ueber die hannövr. Schulcommissionen s. auch Hist. statist. Darst. III p. 240. Durch Min Verf. 21. Jan. 1882 (CBl. 1883 S. 142 fg.) ist in Betreff derselben entschieden, dafs dieselben, wie in den älteren Teilen der Monarchie, die Lehranstalten im Wesentlichen nur nach aufsen u. in Bezug auf die äufseren Verhältnisse zu vertreten haben, im Uebrigen aber, soweit ihnen nicht besondere Befugnisse von der Aufsichtsbehörde speciell übertragen sind, namentlich bei rein staatlichen Anstalten nur ausführende und begutachtende Organe der zuletzt gedachten Behörden sind.

Alle derartige Instructionen bedürfen der Bestätigung durch die Provinzialbehörde. Dasselbe gilt jetzt auch auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes (s. p. 3) von der Wahl der nicht ständigen Mitglieder der Curatorien und Schulcommissionen.

Min.-Verf. v. 7. Jan. 1840: — — „Es kann dem Curatorium nur in corpore oder einem als dessen Commissarius bestellten Mitgliede, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, auch nicht willkürlich, sondern nur bei besonderen Veranlassungen, gestattet sein, die Klassen zu besuchen und an den Lehrerconferenzen theilzunehmen."

Die K. Prov.Schulcollegien als die vorgesetzten Behörden der Anstalts-Curatorien, sind für befugt anzusehen, die Befolgung ihrer Anordnungen bei Mitgliedern der Curatorien auch durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen; vgl. CBl. 1875 p. 88 ff.

Bei einigen höheren Schulen, ebenfalls in den westl. Provinzen, haben die Kirchengemeinden Anteil am Patronat und sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindeglieder vertreten.

Die amtl. Verhandlungen zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Curatorium, Verwaltungsrath, Localcommissarius u. s. w. sowie auch mit den Rectoren aller zur Kategorie der höheren Schulen gehörigen Anstalten geschehen direct, ohne Vermittelung des Landraths oder Bürgermeisters.

Die Local-Schulbehörden können zu ihren Berathungen Sachverständige zuziehen.

Min.-Verf. v. 5. Octb. 1871: „Es ist in den Befugnissen und Obliegenheiten des Vorsitzenden eines verwaltenden Collegiums begründet, diejenigen vorbereitenden Mafsnahmen zu treffen, welche er für nothwendig hält, um das Collegium für die Berathung und Beschlufsfassung über einen Gegenstand genügend zu informiren. Dazu gehört auch die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen, um ihre Gutachten zu hören. Andererseits steht dem Collegium das Recht zu, die Anhörung eines Sachverständigen zu beschliefsen. In beiden Fällen mufs aber der zugezogene Sachverständige, sobald er sein Gutachten abgegeben hat, die Conferenz verlassen, sofern auch nur Ein Mitglied des Collegiums dies beantragt, damit in keinem Falle die Freiheit und Objectivität der Discussion und Beschlufsfassung beeinträchtigt werde. Diesen Grundsätzen entspricht es nicht, wenn die K. Regierung dem Superintendenten N. als Vorsitzenden des Scholarchats in N. untersagt hat, in geeigneten Fällen seinerseits einen Rector der städtischen Schulen, der nicht Mitglied des Scholarchats ist, zu den Sitzungen des letzteren zuzuziehen, vielmehr bestimmt hat, dafs hierüber jedesmal ein Beschlufs des Scholarchats zu fassen sei. Ueberdies hat der Superint. N. wiederholt angeführt, dafs bisher stets von dem Vorsitzenden des Scholarchates, ohne Zuziehung des Collegiums, die Einladung von Rectoren zu den Sitzungen des Scholarchats erfolgt sei." — Der Min. etc.

Die am häufigsten vorkommende Form eines gemischten Patronats entsteht durch die Verbindung des königl. Compatronats mit dem städt. Pa-

tronat einer Schule auf Grund der aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse für die Unterhaltung derselben.

Min.-Verf. v. 2. Octb. 1842: Die Einführung des K. Compatronats gründet sich auf die C.O. v. 10. Jan. 1817[1]), durch welche bestimmt worden ist: „dafs in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten teilnehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern."

Hieraus ergiebt sich 1. dafs, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äufseren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Compatronats-Commissarien, eintreten kann, sowie 2. dafs durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunkt fest und erwägt zugleich, dafs die Allerh. Intention bei Einführung des Compatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Localverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäfsigen Verwendung der gewährten Staatszuschüsse überzeugen und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, dafs die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertigt, so wird es keine Schwierigkeiten haben, die Art der Wirksamkeit der Compatronats-Commissarien festzustellen und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staats zur Einrichtung des Compatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, dafs mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zweck zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zwecks zu überwachen. Gegen das Compatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe mufs vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschusses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb blofs darauf an, den Umfang der Compatronatsbefugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patrons nicht verletzende Weise festzustellen.

Hienach wird aber die Mitwirkung der K. Compatronats-Commissarien eintreten können und müssen: *a*. Bei allen das Schulvermögen betreffenden Anglgh., namentlich also: bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in anderen ähnl. Fällen, immer jedoch nur soweit, dafs die Rechte des Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Compatronats-Commissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, dafs ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnisnahme mitgeteilt werde, damit er seine Zustimmung dazu erteile oder auch seine etwanigen Bemerkungen dagegen dem Patron zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nöthigenfalls beim Prov.Schulcoll. zur Anzeige bringen kann. *b*. Bei der Anstellung der Lehrer in der Art, dafs ihnen durch

[1]) Dieselbe datirt aus einer Zeit, in welcher die Externa der höh. Schulen hauptsächlich von den Regierungen ressortirten.

Namhaftmachung der Candidaten Gelegenheit gegeben werden mufs, ihre etwan. Bedenken gegen die Qualification derselben vorzubringen. Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritirung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung Statt. *c.* Bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patron selbst der Regel nach keine besondere Befugnis zu, und hiemit fällt auch eine Einwirkung der Compatronats-Commissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die Externa und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Prov. Schulcoll. überlassen, durch specielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihülfe der Compatronats-Commissarien, wie sie denselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder können die Prov.Schulcoll., behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht sich der Compatronats-Commissarien als unmittelbarer Organe bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen. Halten sich die Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Compatronatsrechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, dafs alsdann von Seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hindernis entgegen gestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwanigen Differenzen soviel als möglich im Voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymn., denen Staatszuschüsse von neuem bewilligt werden, die Gestattung der Teilnahme der Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen."

Wo ein besonderes Schulcuratorium besteht, ist der K. Compatronats-Commissarius Mitglied desselben. Er ist dadurch in der Lage, bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit der städt. Patronatsbehörde eine dem Interesse der Schule förderliche Vermittelung eintreten zu lassen. Seine Ernennung geschieht auf Vorschlag der Provinzialbehörde durch den Minister.

Die an die Zuschüsse aus Staatsfonds geknüpfte Errichtung eines K. Compatronats involvirt keine Verpflichtung zu weiteren Leistungen etwa pro rata des schon gewährten jährl. Beitrags zu den Unterhaltungskosten.

Im Begriff des Patronats entspricht der Verpflichtung, die Schule zu erhalten, das Recht, die Lehrer und die Beamten der Schule zu wählen, das Collaturrecht. Die von Privatpatronaten ausgestellten Vocationen bedürfen der Bestätigung durch die Prov.Aufsichtsbehörde, zu welcher sie bei den Oberlehrer- und den Religionslehrerstellen die Genehmigung des Ministers einzuholen hat; bei den Directorstellen erfolgt die Bestätigung durch den König auf Antrag des Ministers (s. p. 11).

Min.Verf. v. 28. Novb. 1857: „Die Vocationen, welche den Dir. und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten ausgestellt und mir zur Bestätigung vorgelegt werden, sind von sehr verschiedener Fassung. Obschon an denselben nicht selten die angemessene Kürze und Bestimmtheit vermifst wird, so beabsichtige ich doch nicht, in dieser Beziehung eine durchgängige Gleichmäfsigkeit vorzuschreiben. Es ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dafs unter den Verpflichtungen, welche der zu Berufende übernimmt, diejenigen nicht unerwähnt bleiben, die unter allen Umständen wesentlich und für alle Lehrer in gleicher Weise verbindlich sind. In dieser Hinsicht ist nicht selten die Unvollständigkeit bemerkt worden, dafs in den Vocationen weder von der Treue gegen den Landesherrn, noch von dem geziemenden Verhalten in kirchlicher Beziehung die Rede ist. Die Patronatsbehörden werden hierin mit der erforderlichen Weisung zu versehen sein. Der demgemäfs in alle Vocationen in Zukunft aufzunehmende Passus würde etwa des Inhalts sein, dafs der betreff. Lehrer durch

die Berufungsurkunde ebenso zur Treue und Ergebenheit gegen S. Maj. den König und zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze wie zur Ehrfurcht vor dem Bekenntnis und den Ordnungen seiner Kirche verpflichtet wird, und dafs man von ihm erwartet, er werde in diesen Beziehungen sowie durch seinen Wandel der Jugend zum Vorbild dienen." — (Eine bestimmte Anordnung ist auf die hierdurch veranlafsten vorläuf. Verhandlungen nicht erfolgt.)

In Betreff der event. in den Vocationen aufzunehmenden Verpflichtung der Lehrer zu einer bestimmten Zahl von Lehrstunden s. Min.Verf. v. 9. Juni 1878 p. 33.

Die Einführung der Directoren geschieht auch bei städt. Anstalten durch ein Mitglied der K. Aufsichtsbehörde, eventl. durch den K. Compatronats-Commissarius. Das städt. Patronat ist dabei durch Deputirte vertreten. S. jedoch Hist. statist. Darst. III, 31 Anmrk.

Für das Privatschulwesen gilt die Instruction v. 31. Dcb. 1839. (Vgl. A.LR. T. II. Tit. 12. § 3—8.) Hierher gehörige allgm. Bestimmungen daraus sind:

1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirkl. Bedürfnis entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflicht. Jugend durch die öffentl. Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftl. und sittl. Befähigung der Bewerber sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplanes der fragl. Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderl. Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat.

5. — — Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder dazu erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentl. Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten K. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blofs im allgm. auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrer, der Lehrbücher und Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Local der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. — Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mifsbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet auf eine Untersuchung bei der K. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schliefsen zu lassen.

8. Die K. Regierung hat am Schlufs eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirk vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten die wissenschaftl. und sittl. Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium zu berichten.

Circ.-Verf. v. 23. Nov. 1883. „...Die Prüfung der Concessionsgesuche nach Maſsgabe der Instruction vom 31. Decbr. 1839, die Erteilung der stets widerruflichen Concession und deren Entziehung und die Beaufsichtigung der fraglichen Privatanstalten gehört, abgesehen von dem einen Ausnahmefalle, daſs das gesamte Privatschulwesen der Residenzstadt Berlin dem Kgl. Prov.Sch.C. unterstellt ist, in den Amtsbereich der Kgl. Regierungen. Die ausnahmsweise Unterstellung einer Privatanstalt unter das betr. Kgl. Prov.Sch.C. kommt nur in dem Falle in Erwägung, wenn derselben bestimmte Berechtigungen zuerkannt werden sollen, insbes. das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der wissensch. Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst...."

Min.-Verf. v. 21. Octb. 1864: — „Es liegt im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der bestehenden öffentl. Schulen, auf welche die Commune erhebliche Geldmittel verwendet, daſs auch vor Erteilung von Concessionen für Privatschulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, das vorhandene Bedürfnis sorgfältig geprüft und festgestellt werde."

Verf. des Min. des Innern v. 8. März 1862: „Auf den Bericht v. — eröffne ich der K. Regierung, daſs ich Anstand nehmen muſs, dem Gesuch des Schulamtscand. N. um Verstattung zur Erteilung von Privatunterricht innerhalb des preuſs. Staats Folge zu geben.

In Gemäſsheit der §§ 14 und 15 der Staatsmin. Instruction v. 31. Dcb. 1839 ist der Antrag um Erteilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubnis selbst aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Minist. des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu erteilen. Diese Erlaubnis beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden, und es ist daher das Gesuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu erteilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem Petenten muſs vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden, wonächst eventl. die diesseitige Genehmigung in dem durch den § 15 l. c. vorgeschriebenen Wege anderweit zu beantragen sein wird." —

Durch eine C.Verf. des Min. des Innern v. 17. Juli 1862 ist die demselben bis dahin vorbehaltene Befugnis, zur Concessionirung von Ausländern für Anlegung oder Fortführung von Privatschulen seine Genehmigung zu erteilen, ebenso wie bei Inländern lediglich den betreff. K. Regierungen übertragen worden.

Die Instr. v. 31. Dcb. 1839 findet auch in den neupreuſs. Landestheilen Anwendung; vgl. CBl. 1867 p. 255.

Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869 (dgl. 1. Juli 1883). „1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Unterrichtswesen." — — (1. Juli 1883, § 35: „Die Erteilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.")

III.

Errichtung und Unterhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im allgemeinen. Eine gesetzliche Nöthigung, höhere Schulen zu gründen oder zu erhalten, ist nicht vorhanden. Zur Errichtung einer höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (s. p. 1). Dieselbe wird einer städt. Commune erst dann erteilt, wenn zuvor nachgewiesen worden, dafs für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und dafs dasselbe durch die für eine höhere Schule nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Dem Streben der kleineren Städte, eine höhere Schule zu besitzen, soll von Seiten der zunächst beteiligten Behörden mit Vorsicht entgegengekommen werden, damit die Communen sich nicht mit zu grofsen Lasten überbürden, und damit das allen dienende Elementarschulwesen nicht allzusehr zu Gunsten höherer Schulanstalten und der begüterten Klassen herabgedrückt oder hintangesetzt werde. Auch ist zu bedenken, dafs dürftig ausgestattete höh. Schulen auf die Dauer nur schwer mit wirklich tüchtigen Lehrern besetzt bleiben.

Des erwähnten Nachweises hinsichtlich der Elementarschulen bedarf es der Regel nach in denjenigen Städten nicht, wo dieselben von confessionell getrennten Schulsocietäten unterhalten werden, und wo sie deshalb durch die seitens der politischen Gemeinde für die höhere Schule gemachten Aufwendungen eine Beeinträchtigung unmittelbar nicht erfahren können.

In zweifelhaften Fällen wird über die Prästationsfähigkeit der Stadt zuvörderst der Bericht der K. Regierung erfordert. Demnächst mufs von den Communalbehörden eine angemessene Dotation der Schule gewährleistet, ein zweckmäfsig eingerichtetes Local für dieselbe nachgewiesen und ein Statut vorgelegt werden, worin die Anstalt als selbständige juristische Person qualificirt und u. a. auch ihr confessioneller Charakter bestimmt ist. Das städtische Schulpatronat übernimmt ferner die Verpflichtung, jederzeit nach Mafsgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurteilenden Erfordernisses für Anstellung qualificirter Lehrer Sorge zu tragen, und die Pensionsansprüche derselben gemäfs den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (s. in Abt. II Aschn. VIII) sicher zu stellen.

Die Einrichtung eines besonderen Pensionsfonds kann gröfseren Stadtgemeinden erlassen und die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer zur Kämmereikasse gestattet werden, wobei hauptsächlich der Gesichtspunkt mafsgebend ist, ob die Stadt durch ihre Vermögensverhältnisse und einen geordneten Haushalt Sicherheit dafür gewährt, dafs sie die Verpflichtungen der Pensionszahlung aus der Communalkasse jederzeit zu erfüllen im Stande sein werde. (A. Erlafs v. 13. März 1848, GS. p. 113).

Das Schulstatut und der Etat bedürfen ebenso wie eventl. die Instruction für das Schulcuratorium (s. p. 28) der Genehmigung der Prov. Aufsichtsbehörde.

Das Erfordernis an Lehrkräften wird im allgm. danach bemessen, dafs für je 2 Klassen 3 Lehrer nöthig sind. Dem Dir. die darf Uebernahme keiner so grofsen Zahl von Unterrichtsstunden zugemuthet werden, dafs er dadurch verhindert ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen. Im allgm. sind hinsichtlich der wöchentl. Stundenzahl, zu welcher die Lehrer höherer Schulen vocationsmäfsig verpflichtet werden können, folgende Bestimmungen einer Min. Verf. v. 13. Mai 1863 mafsgebend:

„Die Verpflichtung der wissenschaftl. gebildeten Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten darf bei dem Dir. oder Rector über 14 bis 16, bei den Ober-

lehrern über 20 bis 22, bei den ordentl. Lehrern über 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentl. Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 bis 24 kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Correcturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen."

Diese allgm. Festsetzung kann somit nach den besonderen Zuständen der einzelnen Anstalten, aufserdem aber auch nach den etwa zu berücksichtigenden persönl. Verhältnissen eine Modification, d. h. das angegebene Maximum eine Ermäfsigung erfahren.

Nach Min. Verf. v. 8. Juli 1878 (C.Bl. S. 487) ist es nicht zulässig, dafs in Vocationen eine Verpflichtung zu einer höheren als der bezeichneten Zahl von Lehrstunden aufgenommen werde. Es ist den städtischen Behörden unbenommen, die Verpflichtung der Lehrer an den von ihnen unternenhalte höh. Schulen durch die Vocationen ausdrücklich auf eine geringere Stundenzahl zu beschränken; sofern aber die Vocationen über die Anzahl der Pflichtstunden nichts enthalten, so treten selbstverständlich die allgemein geltenden Bestimmungen in Kraft. Darauf Bedacht zu nehmen, dafs von der Maximalgrenze der Verpflichtung nicht in solchen Fällen. Gebrauch gemacht werde, wo dies in Folge grofser Frequenz der betr. Klassen oder umfangreicher Correcturen oder des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu einem Nachteile für die Schule und die betr. Lehrer führen würde, ist, falls von der unterhaltungspflichtigen Behörde dieser Gesichtspunkt übersehen sein sollte, Sache der Kgl. Aufsichtsbehörde.

Min. Verf. v. 17. Aug. 1860, die Errichtung von Progymnasien betreffend: Die Bedingungen, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden mufs, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst durch ein Schulzeugnis sichern wollen, sind:

Es müssen die 5 Klassen VI bis II gesondert vorhanden sein und im wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymn. gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymn. geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrercoll. mufs aus mindestens 7 Lehrern, einschliefsl. des Rectors, bestehen, und von diesen müssen aufser dem Rector mindestens 4 durch wissenschaftl. Studien vorgebildet sein und sich darüber vor einer wissenschaftl. Prüfungscommission ausgewiesen haben. Ebenso ist ein unerläfsliches Erfordernis, dafs aufser dem Rector wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftl. Lehrer definitiv, mit Besoldungen, die in diesem Fall nicht unter 400 Thlr. (jetzt 600) hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen, angestellt sind. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathemat., geograph. und naturwissenschaftl. Lehrmittel nicht fehlen. Die betreff. Progymnasien haben alljährlich Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls aufser dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lectionsverteilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Confession der Schüler u. s. w. mitzuteilen. —

Min. Verf. v. 8. Juli 1872: „Bei derjenigen Anerkennung von Progymnasien, welche denselben die ihrer Kategorie zustehenden Berechtigungen gewährt, wird vorausgesetzt, dafs sie sich in ihrer Einrichtung von den Gymnasien nur dadurch unterscheiden, dafs ihnen die Prima fehlt. Da dieser Voraussetzung in Bezug auf die verhältnismäfsige Zahl und die Qualification der Lehrer nicht überall entsprochen wird, so bestimme ich behufs Herstellung einer gleichmäfsigeren Ordnung darin hierdurch Folgendes:

Wenn ein einfaches Gymnasium von 6 Klassen, nach der Regel, dafs für je 2 Kl. 3 Lehrer erforderlich sind, 9 Lehrer zählt, und zwar aufser dem Director und dem Elementarlehrer 3 Ober- und 4 ordentl. Lehrer, so bedarf ein vollberechtigtes Progymnasium von 5 Klassen jedenfalls 7 Lehrerstellen, und zwar aufser der des Rectors und der des Elementarlehrers eine Ober- und 4 ordentliche Lehrerstellen. Das K. Prov. Sch. C. wolle Sich dies bei der Errichtung neuer Progymn. hinsichtlich des Etats und der Qualification der Lehrer zur Norm dienen lassen, auch bei den in der Provinz bereits vorhandenen Progymn., welche dahinter noch zurückbleiben, eine dem entsprechende Zusammensetzung des Lehrercoll. thunlich bald herbeiführen.“ Der Min. etc.

Circ. Verf. v. 30. Dec. 1876. „Die Anerkennung einer höh. Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium ist ausschliefslich Sache der obersten Schulaufsichtsbehörde und kann wie die eines Gymnasiums oder einer Realschule erst dann erfolgen, wenn die äufsere Bestand- und innere Leistungsfähigkeit nach Mafsgabe der dafür geltenden Bestimmungen vollkommen gesichert ist. Die letztere insbesondere soll auf Grund einer eingehenden Revision und einer demnächst von dem Unterrichtsminister anzuordnenden Entlassungsprüfung derjenigen Schüler nachgewiesen werden, welche nach zweijährigem Besuche der Secunda der Anstalt von dem Lehrercollegium für reif erachtet werden. Indefsen darf nicht unbeachtet bleiben, dafs die erste Abgangsprüfung als solche und das einzelne darin erworbene Zeugnis als solches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Centralinstanz die gesamten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Reifezeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird auch der Commissar des Kgl. Prov.Sch.C. jeder Reifeerklärung der Abiturienten oder jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses sich zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beschlufs der Commission in der Prüfung bestanden sind, zu erklären haben, dafs der Unterrichtsminister über die Zuerkennung des Reifezeugnisses zugleich bei der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde.“

U. und PO. v. 6. Octb. 1859: „Sobald bei dem Minister der Antrag auf Erteilung der Befugnis zu gültigen Abgangsprüfungen an einer höh. Bürgerschule von Seiten der Prov. Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlafst und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftl. Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesamten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln etc. festgestellt, ob sie den Anforderungen genügt.“ —

Die entsprechenden Anforderungen für die Errichtung von Gymnasial- und Reallehranstalten ergeben sich leicht aus dem weiteren Umfange und den höheren Lehrzielen dieser Anstalten. S. weiterhin die Mitteilungen über die Schuletats etc.

U. und PO. v. 6. Octb. 1859: „Die äufsere Ausstattung einer Schule ist nicht das Mafs für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Klassen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es mufs vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dafs in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dafs das Bedürfnis an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, einige Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei, und für

alles zum Bestande einer höh. Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftl. Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Teil einer gesicherten Stellung entbehren und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dafs sie der Schule nur einen Teil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönl. Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen und auf ihre eigene wissenschaftl. Fortbildung Zeit zu verwenden.

Vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen aufser Stande sind und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die, bei zweckmäfsiger Einrichtung und Ausstattung, dem Unterrichtsbedürfnis eines grofsen Teils des Bürgerstandes besser genügen, als unvollkommene Realschulen."

Vorschulklassen dürfen mit den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höh. Schulen nur dann verbunden werden, wenn die eigenen Einnahmen der Vorschule zur Deckung ihrer Ausgaben ausreichen.

Bei neuen Schulen wird zur Begründung einer Bibliothek (sowohl der für die Lehrer wie der für die Schüler bestimmten) eine aufserordentl. Aufwendung erfordert; ebenso für die Lehrmittel, namentlich für den physikal. Apparat; der Etat aber mufs für beides eine angemessene Position zu jährl. Ausgaben enthalten.

---

2. Das confessionelle Verhältnis. Die öffentlichen höh. Schulen in Preufsen sind nach ihren Statuten oder nach der überwiegenden Mehrzahl ihrer Schüler entweder evangelische oder katholische oder jüdische oder den beiden christl. Confessionen angehörige Simultananstalten. Nach diesem mehr oder weniger bestimmt hervortretenden confessionellen Charakter der Schulen richtet sich die Wahl des Directors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulcuratoriums u. s. w. Vgl. Abt. II. über Anstellung der Lehrer.

Verf. des Prov. Sch. Coll. zu Koblenz v. 2. Dec. 1875. „Wie wir der Direction auf den Bericht — eröffnen, darf, da die Kgl. Staatsregierung einen Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken oder Alt- und Römisch-Katholiken von ihrem Standpunkte nicht anerkennt, eine derartige Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler rücksichtlich der Religion im Inscriptionsbuche und auf Zeugnissen nicht stattfinden und sind die betr. Schüler fernerhin schlechtweg als katholisch aufzuführen."

In neuerer Zeit ist die Confessionalität der höheren Schulen gegen die Parität zurückgetreten, und letztere ist in der Regel die Bedingung der Gewährung von Bedürfniszuschüssen aus allgem. Staatsfonds; s. Hist. statist. Darst. III, p. 16ff.

Min. Verf. v. 15. März 1870: „Der Begriff einer Simultanschule ist, wie ich der K. Regierung auf den Bericht — erwidere, bisher gesetzlich nicht fixirt worden. Im allgm. wird darunter eine Schule verstanden, in deren Lehrercoll. grundsätzl. sowohl katholische wie evangelische Lehrer eintreten können. Dabei die Parität beider Confessionen, was die K. Regierung für erforderlich hält, dergestalt zu wahren, dafs immer ebenso viele evangelische wie katholische Lehrer bei der Anstalt vorhanden seien und das Directorat zwischen beiden Confessionen alternire, kann als nothwendig nicht angesehen werden und hat sich, wo der Versuch gemacht worden ist, demgemäfs zu verfahren, nicht bewährt. Dem Wohl der Anstalt zuträglicher ist es vielmehr, bei der Wahl der Lehrer, ohne eine der beiden Confessionen auszuschliefsen, lediglich das vorliegende Bedürfnis mafs-

gebend sein zu lassen, also den kathol. Lehrer zu wählen, wenn er für die zu besetzende Stelle sich mehr eignet als der etwa mit ihm zur Wahl stehende evangelische, auch wenn dadurch die Zahl der kathol. Lehrer der Anstalt gröfser werden sollte als die der evangelischen. Bei einer anderen Gelegenheit kann das umgekehrte Verhältnis eintreten.

Wenn daher die städt. Behörden zu N. ordnungsmäfsig den Beschlufs gefafst haben, für die daselbst zu errichtende höh. Bürgerschule einen evangel. Rector, die übrigen Lehrer aber so zu wählen, dafs dabei das Bedürfnis der Schule und die den beiden Confessionen angehörende Schülerzahl billige Berücksichtigung findet, so kann ihnen dies mit gesetzlichen Gründen nicht gewehrt werden; weshalb ich die K. Regierung ermächtige, diese Einrichtung und damit zugleich die Errichtung einer höh. Bürgerschule überhaupt zu genehmigen." Der Minister etc. v. Mühler.

Von der Regel, dafs Schüler ohne Unterschied der Religion und Confession am Unterricht teilnehmen können (s. p. 1), machen nur diejenigen höheren Schulen eine Ausnahme, welche ausschliefslich Alumnate sind. — Der Religionsunterricht und die gemeinsamen Andachten richten sich nach der statutenmäfsigen oder factisch überwiegenden Confession der Schule. Es wird jedoch auch für den Religionsunterricht der anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers gesorgt, ausgenommen da, wo die Zahl der Schüler der anderen Confession zu gering ist, in welchem Fall die religiöse Unterweisung solcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit dem betreff. Geistlichen überlassen wird; s. Abschn. IV.

Min. Verf. v. 8. Aug. 1862: „Nach den der Eingabe des Curatoriums der höh. Stadtschule zu N. v. 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordn. Versammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und kathol. Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungsverhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schliefst jedoch nicht aus, dafs auch Schüler, welche der kathol. Conf. nicht angehören, dieselbe besuchen, und dafs von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städt. evangel. Anstalten in Beziehung auf die kathol. Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Cur. nicht genöthigt werden, für zwei evangel. Schüler einen evangel. Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrercoll. aufzunehmen; vielmehr mufs es den evangel. Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religionsunterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangel. Pfarrer des Orts seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangel. Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangel. Religionslehrers herbeizuführen."

Min. Verf. v. 24. Sptb. 1868: „Da der Religionsunterricht zu den obligator. Lehrgegenständen eines Gymn. gehört, das städtische Gymn. zu N. in den eigentlichen Gymnasial- und den Vorbereitungsklassen von einer die Annahme eines Religionslehrers erfordernden Zahl katholischer Schüler besucht wird, auch dem kathol. Ortspfarrer die unentgeltl. Erteilung dieses Unterrichts nicht zugemuthet werden kann, so bleibt bei der Weigerung der städt. Behörden, ihrerseits für den Religionsunterricht der kathol. Zöglinge des Gymn. in N. und seiner Vorschule zu sorgen, nur übrig, von Oberaufsichtswegen einzuschreiten und behufs Durchführung des Normallehrplans für die Gymn., welche die Bedingung für die Ausübung des Rechts zur Entlassung auf die Universität ist, auf Grund der Dienstinstruction für die Prov. Consistorien v. 23. Octb. 1817

und der C.O v. 31. Dcb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) die Aufnahme des auf — Thlr. jährl. festgesetzten Remunerationsbetrags in den Gemeinde-Haushaltsetat von N. gemäfs § 78 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 von Amtswegen zu bewirken. Das K. Prov. Sch. C. beauftrage ich auf den Bericht v. —, zu diesem Zwecke mit der K. Regierung zu N. in Communication zu treten."

Ueber die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der öffentl. höh. Schulen s. Hist. statist. Darst. III p. 20 und hier Abt. II Abschn. III.

---

3. Schuletats sind Voranschläge der für die Schulen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts zu bestreitenden muthmafsl. Ausgaben und der für dieselben erforderl. und zu erwartenden Einnahmen. Für jede höhere Schule ist ein solcher Etat aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Über die der Aufsichtsbehörde dabei zustehenden Befugnisse s. oben p. 15 ff.

In vollständigen Etats werden die Einnahmen verzeichnet unter den Titeln: 1. Vom Grundeigentum; 2. Zinsen von Kapitalien; 3. An Berechtigungen; 4. Hebungen aus Staats- und anderen Kassen und Fonds; 5. Hebungen von den Schülern; 6. Pensionfonds; 7. Insgemein. Titel der Ausgaben: 1. Besoldungen; 2. Wohnungsgeldzuschüsse; 3. andere persönliche Ausgaben; 4. Unterrichtsmittel; 5. Utensilien; 6. Heizung und Beleuchtung; 7. Bauten; 8. Abgaben und Lasten; 9. Pensionsfonds; 10. Insgemein.

In Betreff der Lehrerbesoldungen s. die Normaletats nach den verschiedenen Schul-Kategorien in Abt. II Abschn. VI; ebendaselbst die Verf. über Bedürfniszuschüsse aus allgm. Staatsfonds, weil derartige Zuschüsse zunächst auf die Besoldungen sich beziehen.

Das durch die GS. 1876 S. 177 verkündete Gesetz vom 29. Juni 1876 betr. die Verlegung des Etatsjahres u. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Jan. bis 31. März 1877 bestimmt in § 1: „Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schliefst mit dem 31. März jedes Jahres. Den communalen u. allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen u. die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats, sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben."

Min. Verf. 7. Apr. 1877. „Dem Kgl. Prov.Sch. Coll. eröffne ich, nach Communication mit der Kgl. Ober-Rechnungskammer auf den Bericht — betr. die Anwendung des staatlichen Etatsjahres auf städtische höh. Unterrichtsanstalten, wie ich nicht zu genehmigen vermag, dafs bezügl. derjenigen Unterrichtsanstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds beziehen, das Kalenderjahr als Etatsjahr beibehalten und in den Attesten über die Anwenduug der staatlichen Bedürfniszuschüsse das vorhergegangene Kalenderjahr als Zeitraum der Verwendung bezeichnet werde. Die Beibehaltung des Kalenderjahres als Rechnungsperiode für diese Anstalten würde die Durchführung der auf die Ausführung des Staatshaushaltsetats bezüglichen Grundsätze u. Vorschriften für diese Anstalten unmöglich machen. Dagegen sind die beteiligten Städte auch in dem Falle, dafs sie für diese Anstalten das staatliche Etatsjahr einführen, in der Lage, für den städtischen Haushalt das Kalenderjahr als Rechnungsjahr beizubehalten, und jedenfalls sind die aus der Anwendung verschiedener Rechnungsperioden hervorgehenden Nachteile für die Städte nicht gröfser, als sie durch einen Beschlufs auf Nichteinführung des staatlichen Etatsjahres für die vom Staate subventionirten Anstalten der Staatsverwaltung ohne Rücksicht darauf

angesonnen werden, dafs letztere gerade in den hierbei in Betracht kommenden Beziehungen an die Beachtung bestehender Gesetze gebunden ist, während den Städten eine freie Entschliefsung zusteht. In Betreff der in dem Bericht genannten Gymnasien, welche nur solche Zuschüsse aus der Staatskasse beziehen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewährt werden, unterliegt die Beibehaltung des bisherigen Etatsjahrs keinem Bedenken."

Finanz-Min. Verf. v. 22. Mai 1878. „Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preufsischen Verwaltung dagegen in Gemäfsheit des Circular-Erlasses vom 12. Nov. v. J. (s. CBl. 1878 S. 66) nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäfsigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Circular-Erlasses bestimmt, dafs auch in der Preufsischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79."

Circ. Verf. v. 6. April 1880. „In Folge der auf Grund meiner Verfügung vom 9. Aug. v. J. (s. ob. p. 16) eingetretenen, veränderten Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für die Gymnasien etc. verbleiben die unverwendet gebliebenen Mittel den Anstaltskassen, so dafs mir in Zukunft keine Ersparnisse zur Verfügung stehen, aus denen die durch Zulassung von Mehrausgaben über die etatsmäfsigen Fonds hieraus entstehenden Deficits bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien gedeckt werden könnten. Deshalb müssen Etatsüberschreitungen — d. h. eigentliche Mehrausgaben, welche nicht aus den eigenen Mitteln der betr. Anstalten selbst zu decken sind — für die Folge durchaus vermieden werden. Wenn aber im Laufe eines Jahres bei der einen oder anderen Anstalt unvorhergesehene Umstände eintreten, welche dazu nöthigen, über die in den Etats vorgesehenen Summen hinaus Aufwendungen zu machen, z. B. zur Remunerirung des Vertreters eines erkrankten Lehrers, so mufs bezüglich solcher ihrer Natur nach nicht als Mehrausgaben, sondern als unvorhergesehene Ausgaben anzusehenden Bedürfnisse, sofern und soweit letztere nicht aus den der Anstalt verbleibenden Ersparnissen gedeckt werden können, meine Genehmigung vor Uebernahme auf die Anstaltskasse eingeholt werden, um die Mittel zu jener Ausgabe sicher zu stellen. Zur Annahme eines Hülfslehrers bei Erkrankungsfällen definitiv angestellter Lehrer darf unter diesen Umständen in der Regel erst geschritten werden, wenn sämtliche übrigen Lehrer zur vollen Maximalzahl der Pflichtstunden herangezogen sind und es nach Lage der Verhältnisse durchaus unthunlich ist, ihnen noch über diese Zahl hinaus die nicht zu deckenden Unterrichtsstunden des Erkrankten vorübergehend zuzuteilen. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn durch die vorübergehende Annahme eines Hülfslehrers ein Deficit voraussichtlich nicht zu vermeiden ist, hat das Königl. Prov.Sch.C. sich zunächst meiner Bereitwilligkeit zur eventuellen Überweisung der Deckungsmittel zu vergewissern. Wenn aber aus anderen Gründen Mehrausgaben über die Etatspositionen hinaus erforderlich werden, wenn also wirkliche Mehrbedürfnisse, wie etwa die Erweiterung einer Anstalt durch Klassenteilungen oder sonst, hervortreten, so müssen solche, wenn sie nicht zweifellos aus den eigenen Mehreinnahmen oder aus den Ausgabeersparnissen der betr. Anstalt selbst befriedigt werden können, so lange ausgesetzt bleiben, bis die hierzu erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltsetat bewilligt worden sind. Die dieserhalb nöthigen Anträge sind bis spätestens Mitte Mai jedes Jahres zu stellen; sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ist zur Deckung der

in Rede stehenden, erforderlich werdenden Mehrausgabe zunächst eine Erhöhung des Schulgeldes bis auf 90 Mark pro Kopf in Aussicht zu nehmen. Kann hiernach eine Unzulänglichkeit der Mittel einer Anstalt nur durch Einnahme-Ausfälle oder aufserordentliche d. h. unvorhergesehene Bedürfnisse eintreten, so werden diese Deficits nicht erst in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen sein, sondern das Kgl. Prov. Sch. Coll. hat die Ueberweisung der erforderlichen Mittel, zu deren eventueller Bereitstellung bei nothwendig werdenden Mehrausgaben nach dem Vorstehenden meine Zustimmung bereits vorher eingeholt war, schon vor dem Finalabschlusse der Anstaltskasse unter gehöriger Motivirung zu beantragen."

Circ. Verf. v. 13. Juli 1881. „Unter Bezugnahme auf meine Verf. v. 6. April v. J. mache ich das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam, dafs die Deckung etwaiger Deficits bei den staatlichen höh. Unterrichtsanstalten vor Abschlufs des betr. Rechnungsjahres bei mir in Antrag zu bringen ist, und empfehle dem K. Prov.Sch.C. dringend dafür zu sorgen, dafs jene Bestimmung für die Folge beachtet wird."

Min. Verf. v. 20. Aug. 1863: „Nach der Instruction v. 8. Sptb. 1819 (s. v. Kamptz Annalen III p. 733 ff.) soll in den Etats der Gymn. und sonstigen höh. Schulen das gesamte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so dafs daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können. Diese Vorschrift ist namentlich in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrl. Patronats oder Compatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein. — —"

Min. Verf. v. 2. Sptb. 1871: „Auf den Bericht v. —, das Gymn. zu N. betreffend, erwidere ich dem K. Prov. Sch. C., dafs den städt. Behörden die Vereinigung der Kassenverwaltung des unter ihrem Patronat stehenden Gymn. mit der städt. Haupt-Kassenverwaltung nicht versagt werden kann. Selbstverständlich ist jedoch bei einer derartigen Vereinigung über die Gymnasialkasse besondere Rechnung zu legen. Für diese Rechnungslegung sind die allgm., für die vom Staate subventionirten Unterrichtsanstalten ergangenen Vorschriften mafsgebend, so lange das Gymn. einen Bedürfniszuschufs aus Staatsfonds bezieht. Wollen die städt. Behörden sich diesen Vorschriften nicht fügen, so müssen sie auf den Zuschufs verzichten, eventl. mufs die Zahlung desselben eingestellt werden.

Was die Verwaltung der bei dem Gymn. in N. bestehenden Stiftungen betrifft, so hat die K. Regierung zu N. mir angezeigt, dafs der jedesmal. Gymn. Director die Zinsen der unter seine Verwaltung gestellten Stiftungskapitalien lediglich nach eigenem Ermessen verteile, die Verwaltung der Kapitalien indefs auf Wunsch des zeitigen Dir. und seiner Amtsvorgänger durch den Magistrat erfolge, dafs aber von etwan. Veränderungen der Kapitalien dem jedesmal. Dir. Kenntnis gegeben, und dafs in gleicher Weise bei der Verwaltung des Vermögens der Lehrerwitwenkasse verfahren werde. Es scheint hienach irgend neuer Anordnungen in Betreff dieser Stiftungen resp. der in Rede stehenden Kasse nicht zu bedürfen. Ich überlasse dem K. Prov. Sch. C. hienach die vorliegende Angelegenheit zu regeln."

Gesetz v. 23. Febr. 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbewegl. Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen.

„1. Schenkungen und letztwill. Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs: a. insoweit dadurch im Inlande eine neue jurist. Person ins Leben gerufen werden soll; b. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen jurist. Person zu anderen als ihren bisher

genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen. 2. Schenkungen und letztwill. Zuwendungen an inländ. oder ausländ. Corporationen und andere jurist. Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königl. Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von 1000 Thlr. übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hiebei mit 5 vom 100 zu Kapital berechnet. 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwill. Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. Mit dieser Maſsgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwill. Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daſs mit der geschenkten oder letztwill. zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwill. Zuwendung beschränkt werden. 4. Die besonderen gesetzl. Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbewegl. Gegenständen durch inländ. oder ausländ. Corporationen und andere jurist. Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch königl. Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden. 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thlr., im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnistrafe unterliegen: a. Vorsteher von inländ. Corporationen u. anderen jurist. Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwill. Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderl. Genehmigung innerhalb 4 Wochen nachzusuchen; b. diejenigen, welche einer ausländ. Corporation oder anderen jurist. Personen Schenkungen oder letztwill. Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderl. Genehmigung erteilt ist. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommisse keine Anwendung. 7. Die mit dem gegenwärt. Gesetz nicht in Einklang stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz v. 13. Mai 1833 (GS. p. 49), die A. Ordre v. 22. Mai 1836 (G.S. p. 195), die Verordn. v. 21. Juli 1843 (GS. p. 322) — werden aufgehoben."

Das Gesetz v. 27. Apr. 1872, die Ablösung der den geistl. und Schul-Instituten zustehenden Realberechtigungen s. im CBl. 1872 p. 371 ff.

---

4. Schullocal. Daſs das Schulhaus hinlängliche Räumlichkeiten, helle, der Klassenfrequenz (s. Abschn. IV) genügende und zweckmäſsig eingerichtete Klassenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentl. Schulprüfungen u. s. w., ferner angemessene Räume für die Bibliothek und die anderen wissenschaftl. Sammlungen habe, gehört zu den Erfordernissen jeder höheren Lehranstalt. Ebenso die Ausstattung der Klassenzimmer mit anschaul. Unterrichtsmitteln. Wenn der Dir. keine Dienstwohnung im Schulhause hat, muſs auſser dem Conferenzzimmer für ihn ein besonderes Geschäftszimmer in demselben vorhanden sein.

Min.Verf. v. 24. Febr. 1881. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidern wir auf den Bericht v. 11. Sptb. v. J., daſs die von der K. Ober-Rechnungskammer verlangte Aufstellung eines Inventars für das Gebäude der höheren Bürgerschule zu N. von dem betreffenden Localbaubeamten ohne besondere Vergütung auszuführen ist, zu welchem Zwecke dem letzteren mit Rücksicht darauf, daſs diese Arbeit neben den sonstigen Dienstgeschäften vorgenommen werden muſs, eine ausreichend geräumige Frist zu gewähren ist. Was die Form des Inventars betrifft, so bemerken wir, daſs generelle Vorschriften über die Aufstellung der Inventarien der in Frage stehenden Gebäude nicht bestehen; es erscheint für die diesfälligen Zwecke der Unterrichtsverwaltung ausreichend, wenn unter Beifügung von Handskizzen eine kurz gefaſste Beschreibung der vorhandenen Ge-

bäude angefertigt wird, aus welcher die Construction und Benutzungsart der letzteren übersichtlich hervorgeht, wie dies in ähnlicher Weise für die Gebäude der Forstverwaltung durch den Circ.-Erl. des Hrn. Finanzministers v. 30. Jan. 1879[1]) vorgeschrieben worden ist. Für die Aufstellung von Inventarien für Dienstwohnungen ist § 5 des Regulativs vom 26. Juli 1880 (s. unter Dienstwohnungen) mafsgebend." Min. d. öff. Arb. Min. d. geistl. etc. Ang.

---

[1]) Auszug. — Berlin, 30. Jan. 1879. Erforderlich ist es ferner, bezüglich der Aufstellung und Fortführung resp. Berichtigung und Bescheinigung der Gebäude-Inventarien, welche z. Z. sehr verschieden gehandhabt wird, ein einheitliches Verfahren herbeizuführen und wird in dieser Beziehung Nachstehendes bestimmt.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäude-Inventarium mufs enthalten: a. einen im Mafsstabe von 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen etc. und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht, b. eine im Mafsstabe von 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämtlicher Dimensionen und des Mafsstabes. Es ist dabei: c. jeder Raum mit einem Buchstaben a, b, c etc. zu bezeichnen, d. die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit etc. Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, — da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben mufs. — Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben.

B. Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, in einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Teil des Inventariums ist auf halb gebrochenem Bogen zu schreiben und durchgehends mit weifsem Papier zu durchschiefsen. D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen und zwar: ein Exemplar für die Königliche Regierung, ein desgl. für den Bezirksbaubeamten, ein desgl. zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäude-Inventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude etc. den Nutzniefsern gegenüber vor unbefugten Veränderungen etc. zu schützen, ist — um die Übersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu berichtigen, resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Teile derselben sind nicht aufzunehmen. F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen: a. vom Revierverwalter bei Bauten bis zu 300 Mk. b. vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 300 Mk., sowie von allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements. Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasfelbe demnächst dem andern Beamten zur Berichtigung. Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. October jedes Jahres an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind. G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäude-Inventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnung von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen. H. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutzniefser des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterschrift anzuerkennen und zwar auf dem Exemplar des Baubeamten und des Oberförsters. J. Die Uebereinstimmung etc. der drei Exemplare hat die K. Regierung bei den regelmäfsig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forst-Dienst-Etablissements controliren zu lassen.

Die vorhandenen älteren Inventarien sind allmählich, jedenfalls bei einem Dienstwechsel, im Uebrigen in einem von der K. Regierung selbständig festzustellenden Zeitraume, welcher aber nicht länger als auf 4 Jahre, den periodisch wiederkehrenden Hauptrevisionen entsprechend, zu bemessen ist, nach Vorstehendem neu aufzustellen. Bei der Neuaufstellung hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämtlichen Exemplaren, den beschreibenden Teil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die K. Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der Exemplare für die K. Regierung und die Oberförster zu bewirken ist.

Ueber zweckmäfsige Einrichtung der Schullocale s. in der Hist. statist. Darst. II, 710 ff. den Aufsatz über Schulbauten; vgl. CBl. 1868 p. 297 ff. In Betreff der Vorrichtungen für den Turnunterricht s. hier Abschn. IV.

Mafsbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen. Circ.-Verf. v. 23. October 1879. „Dem K. Prov.Sch.C. lasse ich beifolgend ein Exemplar der von dem K. Ministerium für Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten unter d. 17. Nov. 1870 zusammengestellten Mafsbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen mit dem Bemerken zugehen, dafs diese Bestimmungen bei Aufstellung von Neubauprojecten für höh. Schulen und deren Vorklassen in der Regel als Anhalt zu nehmen sind; in Fällen jedoch, wo die concreten Verhältnisse es erfordern oder räthlich erscheinen lassen, ist von der Anwendung dieser Bestimmung abzusehen."

Min. für Handel etc. 17. Nov. 1879. „Die äufserste Entfernung, in welcher der Schüler die Schrift an der Schultafel noch deutlich zu lesen vermag, beträgt erfahrungsmäfsig 8,2 m. Daher wird das äufserste Mafs eines Klassenzimmers, in der Richtung von der hintersten Bank nach dem Podium des Lehrers hin nicht über 9,5 m., von Wand zu Wand gemessen, betragen dürfen. Die Zimmerbreite wird zwischen 5,7 und 7,0 m. variiren. Die Höhe des Klassenzimmers beträgt 4,1 bis höchstens 4,4 m.

Die innere Einrichtung eines Klassenzimmers wird bestimmt: 1) durch den Sitz des Lehrers und die zunächst demselben befindliche Schultafel oder sonstige Unterrichtsmittel, 2) durch Sitze und Tische der Schüler, 3) durch die freizulassenden Gänge im Zimmer.

ad 1. Der Sitz des Lehrers nimmt die eine Seite eines 3,2 m. langen, 1,3 m. breiten und eine Stufe hohen Podiums ein. Neben dem Sitze (nicht hinter demselben) ist die Tafel anzubringen. Es bleibt dabei auf dem Podium noch der erforderliche Raum für die declamatorischen Uebungen der Schüler, ad 2. In der nachfolgenden Tabelle sind die Grundflächen, welche die Sitze nebst zugehörigen Tischen der Schüler im Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, in den städtischen Schulen zu Berlin und in denen zu Köln erhalten haben, zusammengestellt. Hiernach haben die Sitze in den Berliner Stadtschulen die geringste Ausdehnung erhalten; gleichwohl erweisen sie sich für den praktischen Gebrauch als ausreichend und werden ihre Abmessungen für neue Anlagen beizubehalten sein.

Alter und Klasse der Schüler.	Wilhelms-Gymnasium in Berlin. Der Sitze und Tische			Städtische Schulen in Berlin. Der Sitze und Tische			Städtische Schulen in Köln.**) Der Sitze und Tische		
	Breite. m.	Tiefe. m.	Fläche. □m.	Breite. m.	Tiefe. m.	Fläche. □m.	Breite. m.	Tiefe. m.	Fläche. □m.
*) I. Elementar- u. Gemeindeschulen.									
Alter von 6 bis 7 Jahren	0,43	0,78	0,33	0,42	0,53	0,22	0,42	0,71	0,30
„ „ 7 „ 8 „	0,46	0,78	0,36	0,45	0,62	0,28	0,42	0,73	0,31
„ „ 8 „ 14 „	0,50	0,79	0,39	0,46	0,65	0,30	0,45	0,76	0,34
II. Gymnasien.									
Sexta und Quinta 10 bis 13 Jahre	0,54	0,81	0,45	0,50	0,71	0,36	0,47	0,61	0,28
Quarta und Tertia 13 bis 16 Jahre	0,59	0,85	0,50	0,55	0,72	0,40	0,52	0,84	0,44
Sekunda und Prima 16 bis 19 Jahre	0,65	0,89	0,58	0,60	0,79	0,47	0,58	0,84	0,48
Vorbereitungklassen für höhere Lehranstalten	.	.	.	0,48	0,66	0,32	.	.	.

*) Beim Wilhelms-Gymnasium beziehen sich die Mafse (ad I.) auf Vorbereitungsklassen für das Gymnasium.

**) In Köln die höheren Klassen der Realschulen.

ad 3 a. Der für den Eintritt der Schüler und Lehrer bestimmte Gang mufs mindestens 1 m. breit sein. b. Der Raum für den Sitz des Lehrers, resp. die das Podium umgebende Fläche erhält eine Breite von $1,_{9}$ bis 2 m. von der Wand ab gemessen. c. Der Gang längs der Fensterwand, resp. zwischen dieser und den Kopfenden der Schülerbänke wird mit Rücksicht auf die vorhandenen Fensternischen $0,_{4}$ m. breit. d. Der Mittelgang zwischen den Schülersitzen in der Richtung vom Podium nach der Hinterwand des Zimmers wird $0,_{5}$ m. breit. Dieser Gang wird nur dann erforderlich, wenn das Klassenzimmer so breit ist, dafs mehr als 6 Schüler neben einander sitzen. e. Dieser Gang hinter der hintersten Bank, resp. zwischen dieser und der Abschlufsmauer des Zimmers wird ebenfalls $0,_{5}$ m. breit. — Zur Bestimmung der Gesammtgröfse des Klassenzimmers nach der Kopfzahl der darin unterzubringenden Schüler ergiebt sich nach dem Vorstehenden ein pro Schüler zu berechnendes Flächenmafs von a. in den Unterklassen: $0,_{9}$ bis $1,_{0}$ $\square$m., b. in den Mittelklassen: $1,_{0}$ bis $1,_{1}$ $\square$m., c. in den Oberklassen: $1,_{1}$ bis $1,_{2}$ $\square$m.; und es kommen hiernach, nachdem je die Zimmerhöhe zu $4,_{1}$ oder zu $4,_{4}$ m. angenommen wird, an Raum auf den einzelnen Schüler: d. in den Unterklassen: $3,_{9}$ bis $4,_{3}$, e. in den Mittelklassen: $4,_{3}$ bis $4,_{8}$, f. in den Oberklassen: $4,_{8}$ bis $5,_{2}$ Kubikmeter.

Für den Unterricht im Zeichnen ist das Doppelte des vorhin angegebenen Flächenmafses, für den Unterricht in der Physik und Chemie ist $0,_{2}$ bis $0,_{25}$ $\square$m. mehr als das unter a. b. c. angegebene Flächenmafs, und für den Unterricht im Gesange ebenso viel weniger pro Schüler erforderlich.

Die Gröfse der Aula wird in der Regel nach der Anzahl der sämtlichen Schüler der Anstalt zu bestimmen und es wird dabei das Mafs von $0,_{59}$ bis $0,_{6}$ $\square$m. pro Schüler anzunehmen sein. Bei Gymnasien von aufsergewöhnlich bedeutender Schülerzahl jedoch werden hier noch Erwägungen eintreten, damit zu exorbitante Mafsverhältnisse der Aula in angemessener Weise auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt werden."

Anbringung der Fenster im Schulzimmer. Min.-Verf. an die K. Reg. zu N., 13. Octb. 1879. „Bei Rückanschlufs der Anlagen des Berichtes vom 6. v. M., betreffend den Umbau des katholischen Schul- und Küsterhauses in N., erwidere ich der K. Regierung, dafs die von den Interessenten für die Beibehaltung der Doppelbeleuchtung in den Klassen geltend gemachten Gründe nicht ausreichend sind, um die von dem bautechnischen Bureau meines Ministeriums dagegen erhobenen Bedenken zu entkräften. Das Doppellicht ist unter allen Umständen bei Schulzimmern unzulässig, und da sich hier mit verhältnismäfsig geringen Mitteln eine Abhülfe schaffen läfst, so liegt kein Anlafs vor, eine Anordnung, die vom sanitären Standpunkt entschieden zu verwerfen ist, noch länger zu conserviren. Es empfiehlt sich deshalb, die Fenster an der Strafsenseite ganz zu blenden und das Licht nur von der Hofseite her durch Vermittelung mehrerer bis an die Decke hinaufzurückender Fenster einzuführen.

Der Einwand, dafs bei hellem Sonnenschein die Vorhänge herabgelassen werden müfsten und so die Beleuchtung unzureichend würde, kommt auf eine Verwerfung der südlichen Lage von Schulzimmern hinaus, welche anderwärts gerade von den Interessenten oft gewünscht und auch ärztlicherseits nicht selten empfohlen wird."

Zur Schulbankfrage enthält das C.Bl. 1877 p. 294 eine Erörterung über das System des Kreisschulinspectors Dr. Hippauf in Ostrowo.

Ueber den Stand der Schulbankfrage orientirt ferner folgender Ministerialerlass an die K. Prov.Sch.Coll. v. 30. Jan. 1885. „Gelegentlich der im J. 1883 zu Berlin stattgehabten Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene u. des Rettungswesens habe ich Veranlassung genommen, die zu der Ausstellung eingesandten Modelle zu Schulsubsellien einer Prüfung und

Begutachtung durch Commissare meines Ministeriums unterziehen zu lassen, um dadurch eine Unterlage für die Beurteilung der Frage zu gewinnen, welche Arten von Schulbänken den in unterrichtlicher und gesundheitlicher Beziehung an sie zu stellenden Forderungen am meisten entsprechen.

Nach den obigen Vorschlägen wird empfohlen, für diejenigen Anstalten, deren Ausstattung mit Subsellien aus fiscalischen Fonds bestritten werden mufs, Folgendes vorzuschreiben: 1. Die Subsellien jeder Klasse werden in zwei bis drei der Gröfse und körperlichen Entwickelung der Schüler angepafsten Gröfsen gefertigt. 2. In Volksschulen sind der Regel nach nicht über 8 Schüler, in den Vorschulen u. den beiden unteren Klassen der höh. Lehranstalten dagegen 4 bis höchstens 8 Schüler auf einem Subsellium unterzubringen. Die sämtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten resp. Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zum Verändern der Distanz zwischen Tisch und Bank zu versehen ist. 3. Für die übrigen Klassen der höheren Lehranstalten sind Subsellien für je 2 bis 6 Schüler zu beschaffen; jeder der letzteren erhält einen besonderen beweglichen Sitz, wenn die Subsellien für mehr als 2 Schüler eingerichtet sind. Erlaubt es die verfügbare Räumlichkeit des Schulzimmers, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweisitzigen Bänken mit Zwischengängen. Bei dieser Anordnung ist die Anwendung von Bänken ohne veränderliche Distanz zulässig, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können.

In Betreff derjenigen Schulanstalten, zu deren Einrichtung der Staat keinen Beitrag leistet, empfiehlt es sich, durch Vermittelung der Schulaufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, dass den obigen Anforderungen ebenfalls möglichst entsprochen werde.

Ich habe inzwischen der K. Wissensch. Deputation für d. Medicinalwesen Gelegenheit gegeben, sich über die obigen Vorschläge in sanitärer Hinsicht zu äufsern. Dieselbe ist dem Vorschlage ad 1 im Ganzen beigetreten, hat jedoch den Wunsch ausgesprochen, dafs die zu wählenden Subselliengröfsen auf Grund von in allen Landesteilen an Schülern vorzunehmenden Messungen der Körpergröfse festgestellt werden mögen.

Gegen den Vorschlag ad 2 hat, soweit er sich auf die Veränderung der Distanz durch Verschiebung des Sitzes bezieht, die Wissensch. Deputation nichts einzuwenden und als Empfehlung desselben noch besonders hinzugefügt, dafs dem Schüler durch die Beweglichkeit der für mehrere Schüler gemeinsamen Bank eine durchaus genügende und für sein körperliches Befinden gewifs zuträgliche Abwechselung in der Körperhaltung mehr gewährleistet werde, als durch bewegliche Tischplatten.

Zu dem Vorschlag ad 3 hat die Wissensch. Deputation den Wunsch ausgesprochen, es möge der erste Satz desselben lauten: „Für die übrigen Klassen der höh. Lehranstalten sind Subsellien für je 2 bis 4, höchstens 6 Schüler zu beschaffen.“

Im Uebrigen spricht die Wissensch. Deputation sich entschieden gegen die Zulassung von Subsellien mit unveränderlicher Distanz, auch nur als Ausnahme und in dem Falle aus, wo die Subsellien nur zweisitzig sind, weil die Forderung der veränderlichen Distanz eine principielle Bedeutung habe, der in der gesamten Schulhygiene nur die Forderung eines genügenden Luftraumes für jeden einzelnen Schüler gleich sei. Die Möglichkeit, beim Aufstehen von der zweisitzigen Bank aus derselben heraus in den Zwischengang zu treten, ändere an der sanitären Bedeutung einer variablen Distanz gar nichts; sie betreffe nur die ganz technische und zum Teil pädagogische Aufgabe, ein Subsellium herzustellen, welches dem Schüler das Aufstehen ohne Zwang gestatte.

Schliefslich hat die Wissensch. Deputation noch bemerkt, dass sie für die Herstellung von Einzelsitzen auch das System Vandenesch als ein berücksichtigenswerthes erachte.

Meine Absicht geht dahin, gewisse allgemeine Directiven für die Wahl eines zu den verschiedenen Schulzwecken geeigneten Banksystems zu bieten, ohne weitgehende Detailbestimmungen zu treffen und ohne die Anwendung anderweiter guter Systeme auszuschliessen, so weit sie nicht gegen allgemein anerkannte Grundsätze hygienischer oder pädagogischer Art anstofsen. Bevor ich diese Absicht ausführe, wünsche ich eine Aeufserung über die in Frage stehende Angelegenheit von den beteiligten Behörden meines Ressorts zu erhalten und bemerke erläuternd dazu noch das Folgende:

Die von der K. Wissensch. Deputation f. d. Medicinalw. angeregte Ausführung von Körpermessungen an Schulkindern in allen Teilen des Landes würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und doch schwerlich ein für alle Fälle brauchbares Durchschnittsergebnis liefern. Daher wünsche ich nicht, den Erlafs bestimmter Anordnungen über die Gestaltung der Schulbänke oder die Wahl der entsprechendsten Banksysteme von der Durchführung solcher Messungen abhängig zu machen, da namentlich die zur Zeit beabsichtigten allgemeinen Directiven von dieser mehr auf dem Gebiete der specielleren Ausführung liegenden Frage wenig berührt werden. Gleichwohl veranlasse ich die beteiligten Behörden — insbes. die mit der Leitung von Volksschulen und Gymnasien etc. betrauten — sich zu dieser Frage zu äufsern und anzugeben, ob sie schon etwa Material in dieser Hinsicht innerhalb ihres Bezirkes gesammelt haben, resp. ob sie die Veranstaltung solcher systematischer Messungen überhaupt für empfehlenswerth und durchführbar halten.

Obgleich in dem Referat v. 25. Apr. v. J. die Anwendung beweglicher Sitze — in durchgehenden Bänken oder vereinzelt — behufs Veränderung der Distanz als grundsätzliche Regel angenommen ist, wünsche ich doch auch die Frage wegen event. Zulassung von Subsellien mit festen Tischen und Sitzen erörtert zu sehen.

Zunächst ist schon im vorgedachten Referat die Herstellung einer veränderlichen Distanz dann als nicht „unbedingt geboten“ bezeichnet, wenn der verfügbare Raum im Schulzimmer die Anordnung von nur zweisitzigen Subsellien mit angemessenen breiten Zwischengängen gestattet, in welche die Schüler beim Erheben von den Sitzen ordnungsmäfsig einzeln oder insgesamt hinaustreten können. Da die Wissensch. Deputation f. d. Medicinalw. sich entschieden gegen die Zulassung von Subsellien mit unveränderlicher Distanz, auch nur als Ausnahme, ausgesprochen hat, so ist es mir von Interesse zu wissen, welche Erfahrungen die verschiedenen Behörden etwa in der Anwendung fester zweisitziger Bänke gemacht haben und welche Anschauungen bei denselben in Betreff dieser Anwendung obwalten.

Sodann ist bei Prüfung dieser Frage zu berücksichtigen, dafs zur Zeit noch wohl in der überwiegenden Mehrzahl von Unterrichtsanstalten aller Art feste Bänke alter Construction im Gebrauch sind und wahrscheinlich noch lange im Gebrauch bleiben werden, da der Uebergang zu besseren Systemen in der Regel nur dann in Aussicht genommen wird, wenn die bestehenden Einrichtungen abgenutzt sind, und selbst dann die gröfseren Beschaffungskosten von der Wahl des Besseren zurückschrecken.

Dem gegenüber kann nun zwar geltend gemacht werden, dafs die Umwandlung sonst gut construirter fester Subsellien in solche mit variabler Distanz — etwa nach dem Hippaufschen oder Beyerschen System — in der Regel keine unerschwinglichen Kosten verursachen würde und daher, wo irgend möglich, anzustreben sei. Immerhin bleiben aber doch noch viele Fälle übrig, in welchen

sofortiger oder auch nur baldiger Uebergang zu Subsellien mit unveränderlicher Distanz auf zu grofse finanzielle Schwierigkeiten stöfst. In solchen Fällen wird daher auch zu erwägen sein, wie wenigstens den gröfsten Fehlern der bestehenden Einrichtungen abgeholfen werden könne. Als den am meisten hygienisch und pädagogisch ins Gewicht fallenden Fehler, der auch den hier vorliegenden Informationen gemäfs sich am häufigsten findet, mufs man eine zu grofs bemessene feste Distanz — oft 15 cm und darüber — bezeichnen. Dieser für das Schreiben viel zu grofse Horizontal-Abstand zwischen den Vorderkanten von Tisch und Bank zwingt den Schüler zu einer ganz unnatürlichen, stark vorgebeugten Haltung des Oberkörpers beim Schreiben, während der Unterkörper den Sitz nur in seiner Vorderkante berührt. Erfahrungsmäfsig darf die Distanz das Mafs von 5 cm auf keinen Fall überschreiten, wenn hygienisch noch allenfalls zulässige Verhältnisse für die Schreibstellung herbeigeführt werden sollen. Da nun an vielen solcher alten Subsellien mit grofser Distanz sich aufserdem eine zu geringe Sitzbreite der Bänke vorfindet, so empfiehlt es sich, durch angemessene Verbreiterung der Bank nach vorn die zu grofse Distanz auf ein Mafs von 4 bis höchstens 5 cm zu verringern. Allerdings wird hierdurch der Nachteil herbeigeführt, dafs das Durchgehen und Stehen zwischen Bank und Tisch den Schülern sehr erschwert wird; doch mufs dies als der verhältnismäfsig geringere (wenn auch immer sehr erhebliche) Nachteil betrachtet werden. Will man auch diesen vermeiden, so erübrigt, wie gesagt, — abgesehen von den zweisitzigen Bänken — nur eine Anwendung mit wechselnder Distanz. Daher wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob sich nicht gegenüber dem doch immer nur unvollkommenen Erfolg einer gleichfalls mit Kosten verknüpften Verbreiterung der Bank der etwas gröfsere Kostenaufwand gewinnen lasse, welchen die Einrichtung des Subsellium mit veränderlicher Distanz bedingt." — Der Min. etc. v. Gofsler.

Heizsysteme für Gebäude höherer Unterrichtsanstalten. Min.-Verf. v. 12. Decbr. 1883. „Dem K. Prov.Sch.C. sende ich die Anlagen des Berichtes vom 27. März d. J., betreffend das Project zum Neubau des Gymnasiums in N. mit dem Bemerken zurück, dafs ich das Project der Abteilung für das Bauwesen im K. Ministerium der öff. Arbeiten mit dem Ersuchen um Herbeiführung der Superrevision habe vorlegen lassen. Das hierauf eingegangene Antwortschreiben vom 21. April d. J. lasse ich dem K. Prov.Sch.C. zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Königl. Regierung anbei in Abschrift zugehen.

Hinsichtlich des zu wählenden Heizsystems bemerke ich zunächst in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Bauabteilung im Ministerium d. öff. Arbeiten, dafs von einer Dampfheizanlage Abstand zu nehmen sein wird. Ob aber eine Central-Luftheizanlage oder Localheizung mit Ventilationsöfen zu wählen sei, hängt zum guten Teile mit von örtlichen Verhältnissen ab, weshalb diese Frage noch näherer Erörterung bedarf.

Es ist davon auszugehen, dafs vom hygienischen Standpunkte ein principieller Unterschied zwischen Ofenheizung mit ausgiebigen Ventilationseinrichtungen und einer rationell angelegten Luftheizung nicht besteht. Es kommt bei beiderlei Anlagen nur darauf an, durch zweckmäfsige Einrichtungen ein richtiges Functioniren derselben zu sichern.

Für Luftheiz-Anlagen ist es in diesem Sinne vor Allem wichtig, dafs Heizkörper wie Heizkammer in richtigem Gröfsenverhältnisse zu den zu heizenden Räumlichkeiten stehen, namentlich nicht zu klein angenommen werden, damit die Heizluft nicht überhitzt zu werden braucht, um den entsprechenden Heizeffect zu erzielen. Die Anordnung einer geräumigen Heizkammer, in welche ein erwachsener Mensch eintreten und so den Heizkörper und die Wände besichtigen und reinigen kann, ist auch schon im Interesse des Reinhaltens der

Heizluft und der steten Aufsicht über den guten Zustand des Heizkörpers von grofsem Werthe.

Bei den Kanälen und Röhren, welche die Verteilung der Heizluft nach den einzelnen zu heizenden Räumen vermitteln, ist gleichfalls auf genügenden Querschnitt, glatte, saubere Wandungen und auf die Möglichkeit periodischer Reinigung — etwa mittels eines feuchten Wischers — zu achten. Die Verteilungskanäle, welche die Luft in horizontaler Richtung zu leiten haben, sollen, wo irgend möglich, wenigstens in ihrer Decke mit einiger Steigung angelegt werden, damit ihnen die warme Luft williger folgt. Man nimmt gewöhnlich an, dafs solche Horizontalleitungen von mehr als etwa 10 Meter Länge nur unter besonders günstigen Verhältnissen eine genügende Sicherheit für die gleichmäfsige Verteilung der Heizluft bieten. Für langgestreckte Bauanlagen wird man daher mit einer Heizstelle nicht auskommen. Besondere Rücksicht ist auch auf die angemessene Dimensionirung der Zuleitungsröhren in dem Sinne zu nehmen, dafs die Rohrquerschnitte für die höheren Geschosse unter sonst gleichen Verhältnissen kleiner herzustellen sind, als für die tiefer gelegenen. Eine genaue Regulirung des gleichmäfsigen Luftzuflusses kann jedoch nur durch Schieber stattfinden, welche nach Vollendung der Anlage auf Grund praktischer Versuche richtig einzustellen sind. Da die Luft bekanntlich bei höherem Temperaturgrade mehr Wasser in sich aufnehmen kann, als bei niedrigem, so bedarf die Heizluft der Anfeuchtung, wenn sie nicht die subjective Empfindung der Trockenheit erregen soll. Geeignete Anordnungen, welche diese Anfeuchtung bewirken, dürfen daher nicht aufser Acht gelassen werden. Ebenso ist auf die Reinigung der Luft, welche namentlich in grofsen Städten oft im Freien durch Rufs und Staub verunreinigt wird, vor ihrem Eintritte in die Heizkammer durch passende Vorkehrungen je nach Bedarf zu sehen. Viel kann oft in dieser Hinsicht schon durch richtige Wahl des Platzes für die Luftbrunnen geschehen, wie denn überhaupt die Lage der Punkte, an welchen die dem Ofen zuzuführende Luft geschöpft werden soll, auch mit Rücksicht auf die wechselnden Windrichtungen, welche der Luftversorgung teils förderlich, teils nachteilig sind, sorgfältiger Ueberlegung bedarf. In der Regel bedarf man mehrerer Kaltluftkanäle, um je nach der Richtung des Windes den einen oder anderen aufser Function zu setzen, da sich die absaugende Wirkung eines starken Windes dadurch in nachteiliger Weise bemerkbar machen kann, dafs er nicht nur den Auftrieb der Heizluft stört, sondern auch die Temperatur der beheizten Räume herabsetzt. Gerade dadurch, dafs in diesem Falle die Luftheizung die entsprechende Erwärmung der zu beheizenden Räume nicht erzielt, ist nicht selten das ganze System in Mifskredit gekommen. Eine richtige Zuführung der kalten Luft gehört daher zu den Cardinalbedingungen der Luftheizung. Desgleichen sind die Einlafsöffnungen für die warme Luft in den zu heizenden Räumen in geeigneter Höhe anzubringen — ein Umstand, dessen Nichtbeachtung häufig zu Mifsständen Veranlassung gegeben hat. Sie müssen sich mindestens 2,5 M. über dem Erdboden befinden und sind thunlichst so anzulegen, dafs sie sich bei der durch die sonstigen Verhältnisse gebotenen Benutzung der Räume nicht unmittelbar über den Sitzbänken oder am Lehrersitze befinden.

Die regelrechte Luftzuführung ist aber mitbedingt durch entsprechende Einrichtungen zum Abführen der verbrauchten Luft, durch welche auch die Erhaltung einer angemessenen Luftreinheit gesichert werden kann. Sogenannte Circulationsheizungen, bei welchen die Zimmerluft dem Ofen zum nochmaligen Anwärmen zugeführt wird, können höchstens beim Anheizen als zulässig bezeichnet werden. Für den regelmäfsigen Betrieb mufs stets dem Zuströmen frischer Heizluft das Abströmen der verdorbenen Luft entsprechen. Die für

diesen letzteren Zweck dienenden Röhren werden am Besten nach einem Saugschlote geleitet, welcher, durch das eiserne Rauchrohr der Heizanlage angewärmt, die Suction der verbrauchten Luft bewirkt.

Besonders hervorgehoben mufs noch werden, was zwar fast selbstverständlich erscheint, aber doch nur zu häufig aufser Acht bleibt, dafs eine richtige Bedienung der Anlage von der gröfsten Wichtigkeit ist. Ein sachkundiger Heizer, dem auch die Regulirung der Temperatur, das Einstellen aller Klappen, kurz der ganze Heizdienst allein zusteht, ist daher unbedingtes Erfordernis für das gute Functioniren selbst einer zweckmäfsig eingerichteten Centralluftheizung.

Bei Ofenheizung mit Ventilation wird man zwar die Bedienung der Oefen nicht von den Zimmern, sondern von den Fluren aus bewirken und so die ersteren vor der Berührung mit Heizmaterial und Asche bewahren; jedoch wird für Reinhaltung der Flure besonders Sorge getragen werden müssen, und hieraus so wie aus der Bedienung zahlreicher einzelner Heizungen, dem Transporte des Brennmaterials und der Asche etc. erwächst ein erheblicher Mehrbedarf an Arbeitskräften, die übrigens bei Ventilationsöfen auch einer gewissen Schulung nicht entbehren können. Unter den verschiedenen zweckmäfsigen Ventilationsöfen kann hier der Pfälzer von aufsen heizbare Zimmer-Schachtofen wegen seiner relativ einfachen Construction erwähnt werden. Er hat mit gutem Erfolge Anwendung im neuen Gebäude der Kunstakademie zu Düsseldorf gefunden. Die hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zu- und Abführung der Ventilationsluft zu beobachtenden Vorsichtsmafsregeln gelten bei der Localheizung im Allgemeinen, wie bei der Centralheizung.

Unter Beachtung vorstehender Momente, welche der Königlichen Regierung gleichfalls mitzuteilen sind, wird dieselbe zu erwägen haben, welches Heizsystem im vorliegenden Falle zu empfehlen sei; nach dem Resultate dieser Erwägung ist von derselben die Umarbeitung bezw. Ergänzung der bezüglichen Kostenanschläge gemäfs dem Schreiben der Abteilung für das Bauwesen zu veranlassen und sind diese, denen jedenfalls ein Kostenanschlag für die erwähnten Zimmer-Schachtöfen und eine Berechnung der Heizungs- und Betriebskosten für jedes der beiden Systeme beizufügen sind, nach erfolgter Vorrevision dem K. Prov.Sch.C. mitzuteilen. Das letztere wolle sich vom Standpunkte des Unterrichtsbetriebes und unter Berücksichtigung der bei den Anstalten Seines Ressorts gesammelten Erfahrungen ebenfalls eingehend darüber äufsern, welchem Heizsysteme für den vorliegenden Fall der Vorzug zu geben sein würde, und mit dieser Aeufserung die sämtlichen technischen Ausarbeitungen mir einreichen. Der Minister etc. von Gofsler.

Zur Aufklärung und Verhütung wahrgenommener Uebelstände, so wie zur Erwägung für neue Anlagen dient ferner ein im C.Bl. 1885, S. 610—624, abgedruckter Bericht des Prof. H. Rietschel über die an den Heizanlagen verschiedener höh. Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen.

Ueber Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichträume in Alumnaten s. das Gutachten der K. wissensch. Deputation für das Medicinal-Wesen vom 27. Juli 1877 im C.Bl. 1877 S. 332—336.

Zum Schutz gegen störende Nachbarschaft. Aus der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (1. Juli 1883): „Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, mufs, — der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude — vorhanden sind, deren bestimmungsmäfsige Benutzung

durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes zu der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei."

Anbringung von Blitzableitern. Min.-Verf. 11. Jan. 1876 an den Hauptlehrer N.: „Auf die Eingabe vom etc. betreffend den Schutz sämtlicher Schulhäuser gegen Blitzschlag, eröffne ich Ihnen, daſs vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, welche durch die eigentümliche Lage des Gebäudes begründet sind u. in Absicht welcher der K. Regierung die geeigneten Verfügungen überlassen werden, im Allgemeinen die Anlage von Blitzableitern als ein Bedürfnis nicht angesehen werden kann. Die Ansichten darüber, in wie weit durch die Anlage von Blitzableitern ein wirksamer Schutz der Gebäude gegen Blitzschläge erreicht werden kann, sind nach dem Gutachten der technischen Deputation für das Bauwesen noch sehr schwankend, und erst unlängst sind von der K. Oberbaubehörde selbst für die neuen Universitätsgebäude in N. die projectirten vier Blitzableiter entbehrlich erachtet worden."

Versicherung gegen Feuersgefahr. Fiscalisches Eigentum wird in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen versichert, wo ungewöhnl. Umstände dies räthlich erscheinen lassen. Die Frage bedarf daher in jedem einzelnen Fall besonderer Prüfung nach Maſsgabe der concreten Verhältnisse. Vgl. CBl. 1864, 579. 1872, 208. 1873, 328.

Circ.-Verf. v. 21. Juni 1881. „Nachdem ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dahin Entscheidung getroffen habe, daſs die Sammlungen und Bibliotheken höherer staatlicher Unterrichtsanstalten gegen Feuersgefahr zu versichern sind, veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, zu erörtern, bei welchen Anstalten die bisher nicht bestehende Versicherung fraglicher Art sich empfiehlt, und diese Versicherung herbeizuführen, sofern die Anstaltskassen die Mittel dazu unzweifelhaft besitzen. Zur Vermeidung unnöthigen Aufwandes ist die Versicherung eines Affectionswerthes bei seltenen Büchern und Handschriften zu vermeiden. Dieselben sind entweder in der Versicherungs-Police ausdrücklich als von der Versicherung ausgeschlossen zu bezeichnen oder besonders zu einem nicht übermäſsigen Betrage aufzuführen. Ueber das Resultat ist binnen Jahresfrist zu berichten. Die in den Etats etwa enthaltenen Vermerke wegen künftiger Inabgangstellung der Versicherungsbeiträge werden hierdurch aufgehoben."

C.-Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 16. Sptb. 1872: „Mit Bezug auf den Bericht —, betreffend die Versicherung der dortigen Gymnasialbibliothek, ermangeln wir nicht, dem Directorat zu erwidern, daſs von der Anfertigung einer Abschrift der Bibliotheks-Kataloge mit Rücksicht auf die damit verbundenen unverhältnismäſsigen Kosten abgesehen werden muſs. Wir ersuchen deshalb das Directorat, mit der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft eine Vereinbarung in dem Sinne herbeizuführen, daſs, falls im Brandschadenfalle ein specieller Katalog nicht sollte vorgelegt werden können, statt dessen eine Vergütung des Schadens nach der Zahl der Bände auf Grund eines für jeden Band festzusetzenden Durchschnittspreises stattfinden solle. Wenn die München-Aachener Gesellschaft eine solche Vereinbarung ablehnen sollte, so würde die Versicherung bei dieser Gesellschaft nicht ferner zu prolongiren, sondern unter den obigen Bedingungen mit einer anderen Gesellschaft z. B. der Gothaer, abzuschlieſsen sein. Nachdem die Versicherungs-Angelegenheit im obigen Sinne geregelt worden, ist die Zahl der in der Bibliothek vorhandenen Bände festzustellen und eine bezügl. Notiz, welche von Jahr zu Jahr nach Maſsgabe der erfolgten Anschaffungen zu berichtigen ist, auſserhalb des Gymnasialgebäudes niederzulegen."

C. Verf. v. 9. Juni 1854: „Die Verantwortlichkeit, welche die Gymnasialdirectoren für die Ordnung und Reinlichkeit des Schullocals haben, wird denselben, mehrfachen Mitteilungen zufolge, besonders bei den Anstalten städtischen Patronats, dadurch erschwert, dafs Räume des Schulhauses, Klassenzimmer etc. ohne Zustimmung des Directors anderweitig benutzt werden. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcoll., von der thatsächlichen Verwendung der Gymnasiallocale Kenntnis zu nehmen, und, nöthigenfalls unter Mitwirkung der K. Regierung, darauf zu halten, dafs nichts dem Schulzweck Fremdartiges in den Ränmen der Gymn. vorgenommen werde. Dem Dir. mufs die ihm gebührende Autorität auch in dieser Beziehung gewahrt werden. Dies wird am zweckmäfsigsten durch die Anordnung geschehen, dafs die betreff. Schullocale zu anderen als Gymnasialzwecken nur mit Genehmigung des K. Prov. Sch. C. nach dem Berichte des Dir. benutzt werden dürfen."

Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 11. Novb. 1869: „Durch das Min. Rescr. v. 9. Juni 1854 ist angeordnet, dafs die Benutzung der Schullocale zu anderen als Anstaltszwecken nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde stattfinden darf, und ist von uns durch die Verf. v. 19. Apr. 1855 der hies. Magistrat ermächtigt worden, zur Benutzung der Localitäten der Anstalten städt. Patronats 1. für Wahlverhandlungen, welche auf Grund der Gesetze oder der Bestimmungen der vorgesetzten Staatsbehörden abgehalten werden und 2. für Kunst- und wissenschaftl. Vorträge, sofern weder deren Objecte, noch der Charakter der Vortragenden zu irgend einem Bedenken Anlafs giebt, im Einverständnis mit den betreff. Directoren, ohne besondere Anfrage bei uns die Genehmigung zu erteilen, so dafs also in allen Fällen der Benutzung der Anstaltsräume zu anderen als Anstaltszwecken, mit alleiniger Ausnahme der in der Verf. v. 19. Apr. 1855 bezeichneten Fälle, unsere vorgängige Genehmigung einzuholen ist.

Obwohl auf diese Bestimmungen erst kürzlich durch unsere Instruction für die Directoren der höh. Lehranstalten vom 22. Jan. 1868 § 26 hingewiesen ist, sind dieselben doch gegenwärtig wiederholt unbeachtet geblieben. Wir nehmen daher Veranlassung, die mitgeteilten Vorschriften von neuem zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen."

Rescr. derselben Behörde an den Magistrat zu Berlin v. 4. Novb. 1872: „Dem Magistrat eröffnen wir auf die Vorstellung v. 18. v. M., dafs wir nach den gesetzlichen Vorschriften § 54 seq. Tit. 12. T. II. A. LR., nach welchen die Gymnasien als besondere Corporationen unter die Aufsicht der betr. Staatsbehörde gestellt sind, und nach dem den Umfang und die Grenzen der Patronatsbefugnisse des Magistrats speciell bezeichnenden Magistrats-Erlasse v. 3. Juli 1841, sowie endlich nach dem mittels unserer Circ. Verf. v. 22. Juni 1854 mitgeteilten Min. Rescr. v. 9. Juni 1854, in welchem ausdrücklich vorgeschrieben ist, dafs die Gymnasiallocale zu anderen als Schulzwecken nur mit Genehmigung des betr. Prov. Sch. C. benutzt werden dürfen, uns nicht in der Lage befinden, dem Antrage entsprechen zu können, welcher dahin geht, „die Berechtigung des Magistrats anzuerkennen, mit Zustimmung des betr. Directors eine einmalige Benutzung eines Schulsaales auch in den Fällen zu verstatten, für welche dem Magistrat diese Befugnis durch unsere Verfügung v. 19. April 1855 noch nicht erteilt ist." Um indessen dem Wunsche des Magistrats mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse möglichst entgegen zu kommen, wollen wir unsere Verf. v. 11. Novb. 1869, nach welcher die Benutzung von Schulräumen zu Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen werden, grundsätzlich abgelehnt werden soll, dahin modificiren, dafs auch in solchen Fällen nach vorgängiger Zustimmung des Anstaltsdirectors unsere Genehmigung eingeholt werden kann, welche, wenn nicht begründete Bedenken entgegen stehen

nicht versagt werden wird. Aufserdem sind wir gern bereit, wenn die Benutzung der Schulräume für gewisse Zwecke unsererseits bereits für zulässig erklärt ist, z. B. zu den Versammlungen des Gustav-Adolf-Vereins und der Kreis-Synoden, die Genehmigung generell zu erteilen, ohne dafs es dann der Wiederholung des Antrages in jedem Benutzungsfalle bedarf."

Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 11. Mai 1878: „Hinsichtlich der Einräumung von Schullocalen zu anderen als unmittelbar der Anstalt dienenden Zwecken ist bisher nicht an allen Schulen unseres Aufsichtsbezirkes dasselbe Verfahren beobachtet. Um die wünschenswerthe Gleichmäfsigkeit in dieser Beziehung herzustellen, ordnen wir unter Hinweis auf die Ministerial-Verfügung vom 9. Juni 1854 für die Zukunft Nachfolgendes an: Sobald der Dirigent einer höh. Lehranstalt die zu einem anderweitigen Zwecke erbetene Benutzung von Schulräumlichkeiten im vorliegenden Falle für nicht geeignet hält, hat er dieselbe ohne weiteres zu verweigern. Erscheint ihm dieselbe dagegen unbedenklich, so steht es ihm frei, seinerseits die erbetene Erlaubnis zu erteilen. Er hat aber in diesem Falle uns nachträglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist es dem Dirigenten zweifelhaft, ob die Erlaubnis zu gewähren sein möchte oder nicht, oder wünscht er aus anderen Gründen den Bescheid uns zu überlassen, so hat er uns die Sache berichtlich vorzutragen und unsere Entscheidung abzuwarten. Selbstverständlich dürfen aus einer solchen Einräumung von Schullocalen zu Zwecken, für welche dieselben nicht unmittelbar bestimmt sind, niemals der Schulkasse Ausgaben irgend welcher Art erwachsen."

Verf. derselben Behörde, Schleswig d. 8. Mai 1883: „Hinsichtlich der Einräumung von Schullocalen zu anderen als unmittelbar der Anstalt dienenden Zwecken ist durch unsere Verfügung vom 11. Mai 1878 angeordnet worden, dafs es den Dirigenten der höh. Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirks freistehen soll, zu anderweitiger Benutzung von Schulräumlichkeiten, sobald ihnen dieselbe unbedenklich erscheint, die erbetene Erlaubnis zu erteilen. Als bedenklich müssen wir es aber bezeichnen, wenn, wie es neuerdings vorgekommen ist, Sectirern die Benutzung der Aula eines Gymnasiums für den öffentlichen Vortrag ihrer religiösen Anschauungen und Lehren gestattet wird. Es erscheint das abgesehen von allem anderen schon der Schüler wegen unzulässig, die aus dem Umstande, dafs derartige Vorträge in der Aula ihrer Schule gehalten werden dürfen, leicht den irrigen Schlufs ziehen könnten, der Inhalt derselben werde von ihren Lehrern gebilligt. Ew... wollen demnach, sobald um die Einräumung der Aula zu religiösen Vorträgen irgend welcher Art gebeten wird, Sich zunächst Gewifsheit darüber zu verschaffen suchen, ob es sich auch nicht um die Verbreitung der Lehren einer aufserhalb der Landeskirche stehenden Secte handelt. Dazu ist die Benutzung der Schullocale nicht zu gestatten, im übrigen aber, falls irgend welche Zweifel sich darüber erheben sollten, ob die Erlaubnis zur Benutzung der Schullocale zu gewähren sei, nach Mafsgabe unserer Verfügung vom 11. Mai 1878 unsere Entscheidung einzuholen."

IV.

Unterricht.

Circular-Rescript v. 24. October 1837, die für den Unterricht und die Zucht auf den Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnungen betreffend.

Aus den gutachtlichen Berichten sämtlicher K. Prov.-Schulcollegien über den im ersten Stücke der hiesigen medicinischen Zeitung v. J. enthaltenen Aufsatz des Regierungs-Medicinalraths Dr. Lorinser: „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen" hat das Ministerium die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, dafs in den diesseitigen Gymnasien der Gesundheitszustand der Jugend im Allgemeinen recht befriedigend und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehranstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der pp. Lorinser gegen die deutschen Gymnasien überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der pp. Lorinser im Widerspruche mit andern Aerzten bei dem jüngeren Geschlechte bemerkt zu haben behauptet, wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, dafs durch die Gymnasien und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Ministerium kann sich daher auch nicht veranlafst sehen, auf den Grund jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymnasien im Wesentlichen abzuändern, zumal da die Sorge wegen Beschützung der Gesundheit in den Gymnasien fortwährend die Aufmerksamkeit der K. Prov.-Schulcollegien in Anspruch genommen, die Lehrer-Collegien in ihren vorschriftsmäfsigen Conferenzen und die Gymnasial-Directoren in ihren aufserordentlichen Zusammenkünften immer von neuem aufs Ernstlichste beschäftigt und in den einzelnen Provinzen der Königl. Staaten zweckdienliche Anordnungen hervorgerufen hat, damit die körperliche und geistige Gesundheit und Kräftigkeit der Jugend, so weit die Gymnasien auf dieselben einwirken können, nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr auf jede thunliche Weise erhalten und gefördert werde.

In mehreren Verfügungen und namentlich in der ausführlichen Circular-Verfügung vom 29. März 1829 hat das Ministerium diesen hochwichtigen Gegenstand den Königl. Prov.-Schulcollegien zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklichst gewarnt und sich aufs Entschiedenste dahin ausgesprochen, dafs zwar den Schülern in den Gymnasien die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidliche Bedingung eines der Wissenschaft und dem Dienste des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, mittelst einer stätig und naturgemäfs sich entwickelnden Bildung vergegenwärtigt, sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zum muthigen Vollbringen der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt, aber alle überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepafste Forderungen durchaus vermieden werden sollen.

Wenn auch hiernach mit Grund anzunehmen ist, dafs bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymnasien bereits erlassenen gesetzlichen Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymnasien herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häuslichen Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt wird: so glaubt das Ministerium dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Teilnahme, welche der oben gedachte Aufsatz des pp. Lorinser in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymnasien

*) Abdruck nach: Annalen der Preufsischen innern Staats-Verwaltung, herausg. von K. A. v. Kamptz. 21. Bd. Jahrgang Berlin 1837. — Es ist üblich gewesen, obiges Rescript nach den blauen Umschlägen der amtlich ausgegebenen lithographirten Exemplare als das blaue Buch zu bezeichnen.

wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegentreten, so viel als möglich abzustellen sucht und zugleich über mehrere den Unterricht und die Zucht in den Gymnasien betreffende Punkte, die noch einer näheren Bestimmung zu bedürfen scheinen, im Folgenden das Erforderliche festsetzt.

1) Nach der bisherigen Erfahrung wird den Gymnasien ihre Aufgabe, die ihnen anvertraute Jugend formell und materiell zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften vorzubereiten und zu befähigen, ungemein dadurch erschwert, dafs ihnen zur Aufnahme in die unterste Klasse fortwährend Knaben zugeführt werden, welche nicht die erforderlichen Elementarkenntnisse oder wegen ihres noch zu zarten Alters nicht das gehörige Mafs von körperlicher und geistiger Energie besitzen. Auf diese Weise werden die Gymnasien genöthigt, Gegenstände, welche offenbar noch der Elementarschule angehören, in den Kreis ihres Unterrichts zu ziehen, und während andere Knaben mit den erforderlichen Elementarkenntnissen gleichfalls in die unterste Klasse eintreten, wird schon hier der Grund zu der grofsen, das Gedeihen des Unterrichts vielfach hemmenden Ungleichartigkeit der Schüler gelegt, mit welcher die Gymnasien immer noch kämpfen. Wenn früher bei dem ungenügenden Zustande des städtischen Elementarschulwesens der Mafsstab für die Kenntnisse der in die unterste Gymnasialklasse aufzunehmenden Knaben auf mechanisches Lesen, nothdürftiges Schreiben und die ersten Elemente des Rechnens selbst mit Genehmigung des Ministeriums beschränkt worden: so ist jetzt, nachdem fast überall in den Städten die Elementarschulen geregelt und verbessert sind, zur ferneren Beibehaltung dieses zu beschränkten Mafsstabes kein dringender Grund vorhanden. Im Interesse der Elementarschulen wie der Gymnasien will das Ministerium daher anordnen, dafs von jetzt an die Aufnahme der Knaben in die unterste Gymnasialklasse nicht vor ihrem zehnten Lebensjahr erfolgen und von ihnen gefordert werden soll:

a. Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnis der Redeteile und des einfachen Satzes praktisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
b. Einige Fertigkeit, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
c. Praktische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
d. Elementare Kenntnis der Geographie namentlich Europas;
e. Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;
f. Erste Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasial-Verfassung nicht auf sieche und kranke, sondern auf gesunde Knaben und Jünglinge berechnet ist, so sind die Eltern, welche für solche körperlich oder auch geistig untüchtigen Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen innern Beruf zu den wissenschaftlichen Studien drängen und der grofsen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter, noch ohne die nöthigen Subsistenzmittel den Gymnasialcursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymnasien sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen.

2) Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, sowie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäfsigen, dem jugendlichen Alter angemessenen

Stufenfolge und in dem Verhältnisse, worin sie in den verschiedenen Klassen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zwecke der Gymnasien in einem eben so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrung von Jahrhunderten und das Urteil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden mufs, spricht dafür, dafs gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche, nicht blos formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läfst sich nicht von dem Unterrichte in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speciellen Facultätsstudium dem allgemeinen Zwecke der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer innern Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baues, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen äufsere Gründe rathen, den Unterricht in der hebräischen und französischen Sprache auch noch ferner in den Gymnasien beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem inneren Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden, und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäfsig und unausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände, mit Einschlufs der hebräischen und französischen Sprache, ihre bisherige Stelle im System des Gymnasialunterrichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Ministerium aus dieser Mafsregel in keinerlei Art nachteilige Folgen für die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend, vorausgesetzt, dafs das wahre Verhältnis dieser Lehrgegenstände zu der den Gymnasien gestellten Aufgabe von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird gelöst, das unerläfsliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasiallehrer einzelne ihm übertragene Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältnis wie das Bedürfnis der Klasse, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läfst und sowohl in dem, was er seinen Schülern mitteilt, als in dem, was er von ihnen fordert, mafslos über die Schranken hinausgeht, welche dem Gymnasialunterricht für jedes Lehrfach und für jede Klasse gezogen sind. Das Ministerium mufs auf den Grund der vorliegenden Berichte befürchten, dafs auch in den diesseitigen Gymnasien manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer, bald bei der Auswahl des mitzuteilenden Lehrstoffes, bald bei der Art der Mitteilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasialunterrichts überschritten und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen Uebung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuenden Masse materieller Kenntnisse überhäuft und durch solche und ähnliche Uebertreibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe, selbst Vorschub geleistet haben. Die Directoren der Gymnasien waren und sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mifsgriffen einzelner Lehrer mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten, gegen deren einseitige Richtung den gemeinsamen Zweck der Gymnasialbildung geltend zu machen und rücksichtslos darauf zu halten, dafs jeder Lehrer die für seine Klasse und sein Fach vorgeschriebenen Lehr-Pensen genau beachte. Die K. Prov.Schulcollegien haben die Gymnasialdirectoren für die umsichtige Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht aufs neue verantwortlich zu machen, aber auch zugleich denen

unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correcturen und anderen Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterrichte der andern, besonders jüngeren Lehrer desto öfter beiwohnen können.

3) Um ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterrichte und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäfsige Ausbildung der Schüler herbeizuführen und auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Klassensystem und das Klassen-Ordinariat angeordnet. Bei einer sachgemäfsen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Klasse die verwandten Lehrgegenstände nicht, wie bisher, getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hiernach scheint es räthlich und thunlich, in den beiden unteren Klassen das Lateinische und Deutsche, sowie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Klassen die Geschichte und Geographie, sowie die Mathematik und Physik zu einander auf die angedeutete Weise in ein näheres Verhältnis zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachteile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Teilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte so viel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäfs sollen in den beiden unteren Klassen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Klassen das Lateinische, Griechische und Französische, und in den beiden oberen Klassen das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den unteren Klassen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren uud oberen Klassen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Klasse die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den unteren Klassen zwei, in den mittleren drei und in den oberen höchstens vier Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftlichen Zusammenhang ihrer Lectionen fassen und festhalten, und zum Bewufstsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium räthlich und thunlich, manche Lehrgegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage verteilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der Art zu behandeln, dafs z. B. in demselben Semester und in derselben Klasse zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschflieslich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Verfahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie, sowie der lateinischen und griechischen Schriftsteller eintreten und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung stattfinden, dafs, während es bei der Vorschrift, in Einem Semester und in Einer Klasse nur Einen lateinischen und griechischen Prosaiker und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibt, die erste Hälfte des Semesters ausschliefslich dem Prosaiker, und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde. Diese und ähnliche Veranstaltungen werden jedoch nur in dem Mafse ihrem Zwecke entsprechen, als es je länger je mehr gelingen wird, für das schwierige, aber einflufsreiche Geschäft der Klassen-Ordinarien tüchtige Lehrer von allgemein wissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung zu gewinnen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen, und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen. Im Ganzen erfreuen sich die diesseitigen Gymnasien eines Lehrstandes, welchem das ehrenvolle Zeug-

nis gebührt, dafs er sich eben so sehr durch gründliche wissenschaftliche Bildung als durch regen pflichtmäfsigen Eifer für seinen Beruf und durch willfähriges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszeichnet. Somit giebt das Ministerium gern der Hoffnung Raum, dafs sich in diesem Lehrstande auch eine hinreichende Anzahl von Männern finden werde, welche zur Führung eines Klassen-Ordinariats tüchtig und geneigt, und insbesondere im Stande sind, die Hauptfächer und die Mehrzahl der wöchentlichen Lectionen, wie es im Wesen der Klassen-Ordinarien liegt, in der ihnen anzuvertrauenden Klasse mit glücklichem Erfolge zu übernehmen. Den K. Prov.Schulcollegien liegt es ob, mit umsichtiger Sorgfalt unter den Lehrern nicht blofs eines Gymnasiums, sondern sämmtlicher Gymnasien der Provinz die fähigsten und tüchtigsten zum Klassen-Ordinariate auszuwählen, ihre Versetzung von einem Gymnasium zum andern nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der betreffenden Anstalt in angemessener Art herbeizuführen, und auf ihre Beförderung sowie auf die Verbesserung ihrer äufseren Lage bei jeder schicklichen Gelegenheit Bedacht zu nehmen.

Wie es dem Ministerium eine angelegentliche Pflicht sein wird, zu den erledigten Stellen der Gymnasial-Directoren und der Schulräthe vorzugsweise solche Lehrer, welche sich als Klassen-Ordinarien während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen, so hat dasselbe zur Aufmunterung der Klassen-Ordinarien beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädikat: „Oberlehrer“ ausschiefslich beizulegen, dagegen den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrer hiermit um so mehr aufzuheben, als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegen zu treten, dafs die Fähigkeit, den Unterricht in den oberen Klassen erteilen, wie achtungswerth übrigens auch das hierzu erforderliche Mafs von Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe und dem betreffenden Lehrer ohne Weiteres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zu Folge des ihnen erteilten Prüfungszeugnisses nur zu dem Unterricht in den unteren oder mittleren Klassen befugt sind.

4) Die gesetzliche und herkömmliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist, wie die ganze Gymnasialeinrichtung, eben so wenig auf schwache, als auf vorzüglich begabte, vielmehr auf Schüler von gewöhnlichen körperlichen und geistigen Kräften berechnet. Für diese sind nach vieljähriger Erfahrung und nach dem Urteile von Aerzten täglich vier Lehrstunden des Vormittags und an vier Tagen der Woche zwei Stunden des Nachmittags nicht zu viel, zumal da in allen Gymnasien nach der zweiten Stunde des Vormittags und nach der ersten Stunde des Nachmittags den Schülern eine viertelstündige Erholung im Freien gegönnt wird, zwischen jeder der übrigen Lehrstunden eine Pause von wenigstens fünf Minuten erlaubt ist und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Unterricht eine gröfsere Pause von zwei Stunden eintritt, welche in der Regel nicht zu Geistesarbeiten verwandt wird. Ferner gewähren die zwei freien Nachmittage, die Sonntage und die verschiedenen Hauptferien, welche etwa den sechsten Teil des Jahres einnehmen, kleinere und gröfsere Ruhepunkte und lassen den Schülern zur Abspannung des Geistes und zur Uebung des Körpers Zeit genug übrig. Bei solchen regelmäfsigen Unterbrechungen der Lehrstunden, wie bei der ganzen mehr oder weniger erotematischen Art und Weise des Schulunterrichts, ist ein vier- oder sechsstündiger Aufenthalt in hellen, luftigen, geräumigen und mit zweckmäfsigen Tischen und Subsellien versehenen Schulzimmern der naturgemäfsen Entwickelung des Körpers nicht hinderlich und wird überhaupt für die Gesundheit der Jugend keine andere Gefahr haben, als die, welche von jeder sitzenden Lebensart unzertrennlich ist. Das Ministerium kann daher eine Verminderung der gesetzlichen Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden nicht für begründet erachten, macht aber den K. Prov. Schulcollegien nochmals aufs Dringendste zur Pflicht, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwande weiter zu dulden.

Um bei Verteilung dieser wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Lehrgegenstände nicht sowohl eine durchgängige Einförmigkeit, als vielmehr nur im Wesentlichen der Gymnasialeinrichtung die nöthige Gleichheit zu erzielen, wird in der Anlage (a.) eine allgemeine Uebersicht der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände, in welcher einem jedem derselben nach seiner Bedeutung für den allgemeinen Bildungszweck der Gymnasien eine passende Stundenzahl und nach

seinem Verhältnisse zu den verschiedenen Bildungsstufen und Klassen eine angemessene Stellung gegeben ist, zur leitenden Norm mitgeteilt. Dieser allgemeinen Uebersicht gemäfs, ist für jedes Gymnasium, unter Berücksichtigung seiner eigentümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Klassen alljährlich ein Lectionsplan festzustellen und demselben eine genaue Abgrenzung der Zielleistungen für jede Klasse und jedes Fach beizufügen. Wenn hiernach in Hinsicht des Lectionsplanes der einzelnen Gymnasien eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf andererseits für die Religionslehre, für die Sprachen und die Werke des classischen Altertums und für die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasialunterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentliche Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen als den Hauptgliedern des Organismus gebührt, nicht verrückt werden. Den Unterricht in der französischen Sprache wegen ihrer Nützlichkeit für das praktische Leben schon in der vierten Klasse beginnen zu lasssen, scheint dem Ministerium nicht angemessen, weil in dieser Klasse ohnehin schon ein neuer Lehrgegenstand, die griechische Sprache, hinzutritt, auch der untergeordnete Zweck des französischen Sprachunterrichts während des sechsjährigen Cursus in den drei oberen Klassen durch zwei wöchentliche Lehrstunden ganz füglich zu erreichen ist. An die Stelle der Physik in der zweiten Klasse kann der naturgeschichtliche Unterricht und zwar um so mehr treten, als in dieser und der folgenden Klasse für die Physik die unentbehrliche Grundlage mittelst des mathematischen Unterrichts noch fortwährend gewonnen wird, in dem zweijährigen Cursus der ersten Klasse in zwei wöchentlichen Stunden Zeit genug für den Unterricht in der Physik, wie ihn der wissenschaftliche Zweck der Gymnasien erfordert, gegeben ist, und es endlich räthlich scheint, das Naturleben, das in den vier unteren Klassen von Stufe zu Stufe entwickelt worden, nochmals in seinen wichtigsten Gestaltungen den Schülern der zweiten Klasse vorüber zu führen und ihnen die Idee desselben zum Bewufstsein zu bringen.

Der Zeichen- und Gesang-Unterricht ist in allen Gymnasien so zu legen, dafs an demselben auch die Schüler der oberen Klassen, welche ihn aus Talent und besonderer Neigung fortzusetzen wünschen, nach freier Wahl Teil nehmen können. Um dem Uebelstande zu begegnen, dafs durch Anhäufung zu vieler verschiedener Lehrobjecte in Einem Tage die Kraft der Schüler zersplittert, ihr Geist durch die Verschiedenheit des Vorgetragenen verwirrt und ungebührlich angestrengt wird, scheint es zweckdienlich und ausführbar, bei Anordnung des Lectionsplanes für Einen Gegenstand zwei Stunden hinter einander zu bestimmen. Auf diese Weise wird sich bewirken lassen, dafs die Schüler täglich nur für drei, höchstens vier verschiedenartige Lehrobjecte in Anspruch genommen, und die ersten Morgenstunden solchen Lehrgegenständen zugewandt werden, für deren Auffassung vorzugsweise eine gespannte Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler erforderlich ist. Ob die schon in einigen Gymnasien bestehende Einrichtung, dafs während des Sommer-Semesters die Lehrstunden des Vormittags in die Zeit von 7 bis 11 Uhr fallen, überall anwendbar sein möchte, wird den K. Prov. Schulcollegien zur näheren Beurteilung und endlichen Entscheidung anheimgestellt.

5) Die häuslichen Arbeiten bilden ein nothwendiges Glied in dem Organismus des Gymnasialunterrichts. Es reicht nicht aus, dafs der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugnis ablege, ob und in wie weit ihm dieses gelungen. Vielmehr mufs er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch aufserhalb derselben fortsetzen und in zweckmäfsiger Art veranlafst werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu bethätigen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt von Nöthen, dafs in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Mafs beobachtet, und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungsstande unangemessen und mit der pflichtmäfsigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Um möglichen Mifsgriffen in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist von jetzt an in allen Gymnasien, wie in mehreren bereits seit längerer Zeit geschieht, zu Anfange jedes Semesters

in einer Conferenz für alle Lehrfächer und Klassen Alles, was Gegenstand des häuslichen Fleifses sein soll, nach Reihefolge und Verteilung der Aufgaben auf die Tage, Wochen und Monate in möglichster Bestimmtheit zu verabreden und durch Conferenzbeschlufs anzuordnen. Hierbei ist als Regel festzuhalten, dafs keine schriftliche Arbeit von den Schülern gefordert werden darf, die der Lehrer nicht selbst nachsieht. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Teil derselben mufs der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben, und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Klassen stattfinden. Die für die Schüler der oberen Klassen empfohlene Privatlectüre der griechischen, lateinischen und deutschen Classiker darf in keinerlei Art erzwungen, sondern mufs mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Persönlichkeit, Anlagen und Verhältnisse der Schüler geleitet werden. Ferner ist bei allen Gymnasien für jede Klasse ein Aufgabebuch einzuführen, in welches jeder Lehrer sogleich beim Unterrichte seine Aufgabe einträgt oder durch den Primus der Klasse eintragen läfst, damit jeder Lehrer derselben Klasse ersehen könne, wie weit der häusliche Fleifs der Schüler für eine bestimmte Zeit schon von den übrigen Lehrern in Anspruch genommen ist, und damit dem Director bei der Revision der Klassen die Uebersicht der häuslichen, besonders schriftlichen Arbeiten erleichtert, und er in den Stand gesetzt werde, zu beurteilen, ob, wie weit und von wem etwa gegen den Conferenzbeschlufs gefehlt ist. Der Klassen-Ordinarius mufs aufser den schriftlichen Arbeiten, deren Correctur ihm nach dem Lectionsplane obliegt, sämtliche Hefte seiner Schüler monatlich wenigstens einmal revidiren. Eben so mufs der Director monatlich wenigstens in Einer Klasse die Schulhefte seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blofs von dem Fleifse und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben Kenntnis zu verschaffen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Directoren in Hinsicht der Aufgaben zu den freien deutschen und lateinischen Aufsätzen um so mehr zu empfehlen, je gröfsere Mifsgriffe bei ihrer Wahl noch immer gemacht werden. Themata, bei welchen der Schüler über ganz abstracte oder ihm unbekannte Gegenstände sogenannte Gedanken produciren soll, überschreiten die Grenzen des Gymnasialunterrichts, sind folglich unzweckmäfsig und gereichen dem Lehrer, der sie stellt, mit Recht zum Vorwurfe und dem Schüler, der sie bearbeiten soll, zur Qual. Vielmehr müssen diese Aufgaben stets so gewählt sein, dafs die Schüler den Stoff, den sie in ihren Aufsätzen zu bearbeiten haben, bereits kennen und einigermafsen beherrschen; überdies mufs ihnen der Lehrer bei jeder nach der Verschiedenheit der Klassen zu stellenden Aufgabe den Gesichtspunkt, unter und nach welchem sie den bekannten ihnen gegebenen Stoff behandeln sollen, aufs Bestimmteste bezeichnen und entwickeln. Wenn obige Bemerkungen gehörig beachtet, wenn in allen Klassen und in allen Disciplinen der Vorschrift gemäfs zweckmäfsige Lehrbücher zum Grunde gelegt und dadurch die häuslichen Arbeiten vermindert werden, wenn endlich eine ernste häusliche Zucht die Schüler anhält, stets zur rechten Zeit zu arbeiten, und sie eben so sehr vor unnöthigem Privatunterrichte, als vor zerstreuender Gesellschaft und unzeitigen Vergnügungen bewahrt, so ist von den häuslichen Arbeiten, welche das Gymnasium von seinen Schülern verlangen mufs, kein Nachteil für ihre körperliche Entwickelung zu besorgen, und die Schüler werden überall zu ihrer Erholung, wie zu ihrer freien Privatbeschäftigung hinreichende Mufse übrig behalten.

6) Bei Feststellung des von den Gymnasien zu erreichenden Ziels sind sechs gesonderte, einander untergeordnete Klassen und einjährige Lehrcurse für die drei untern, zweijährige für die drei oberen Klassen in Aussicht genommen. Wie jede Klasse zu dem Gesamtzwecke des Gymnasialunterrichts in einem bestimmten Verhältnisse steht, so ist auch jeder ein bestimmtes Ziel gesetzt, zu dessen Erreichung das erforderliche Zeitmafs gegönnt werden mufs. Für die drei untern Klassen darf der Weg zu dem ihnen gestellten Ziele nicht zu lang sein, um die noch ungeübte Kraft der Schüler nicht zu ermüden, aber auch nicht zu kurz, um ihnen die Schwierigkeiten des Weges in seinem weiteren Verlaufe wenigstens fühlbar zu machen, und um das Bildungsgeschäft nicht zu übereilen. Aus diesem Grunde, und damit die Schüler gleich auf der untersten Stufe des Gymnasialunterrichts gewöhnt werden, mit Interesse und Sammlung bei den ihnen darge-

botenen Lehrgegenständen zu verweilen und sie nicht blos flach und einseitig, sondern gründlich und von allen Seiten aufzufassen, zu behandeln und sich anzueignen, hat das Ministerium für jede der drei untern Klassen einen einjährigen Lehrcursus räthlich erachtet. Aus dieser Bestimmung folgt, dafs in den eben gedachten Klassen auch die Versetzung nur alljährlich stattfinden darf, und das Ministerium will diese Mafsregel, von welcher die Beseitigung wesentlicher, an dem Gymnasialunterricht gerügter Mängel mit Grund zu erwarten ist, für alle Gymnasien, die nur aus sechs einander untergeordneten Klassen bestehen, hierdurch anordnen. Der näheren Beurteilung der K. Prov.-Schulcollegien wird hiebei anheim gestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäfs den jährlichen Lehrcursus von Ostern oder von Michaelis ab beginnen zu lassen. In den Gymnasien der gröfseren Städte, welche wegen ihrer Schülerzahl mehr als sechs einander untergeordnete Klassen haben, und wo in den drei untern Klassen die halbjährliche Aufnahme und Versetzung herkömmlich ist, mag dieses Verfahren noch einstweilen fortbestehen, wenn die Lehrercollegien sich für dessen Beibehaltung nach reiflicher Berathung erklären, und wenn sie in sich die Kraft und die Mittel besitzen, den Uebelständen und Nachteilen, welche in den drei untern Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und aus der mit ihr zusammenhängenden zu grofsen Verschiedenartigkeit der Schüler in einer und derselben Klasse fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg begegnen zu können. Auf die dritte und zweite Klasse, für welche ein zweijähriger Lehrcursus vorschriftsmäfsig besteht, ist die Bestimmung, dafs aus ihnen die Schüler jedesmal erst nach zwei Jahren versetzt werden dürfen, nicht anwendbar, einerseits, weil diesen Klassen in Folge der Versetzung aus der nächst vorhergehenden untern alljährlich neue Schüler zugeführt werden, welche ohnehin eine Teilung des zweijährigen Cursus nothwendig machen, andererseits, weil in diesen Klassen die körperliche und geistige Entwickelung der Schüler schon so weit gediehen ist, dafs ihnen ohne Gefahr die Möglichkeit eröffnet werden kann, durch erhöhten Fleifs auch in einem kürzern Zeitraum das Bildungsziel ihrer Klasse zu erreichen.

Dem angeordneten Klassensystem gemäfs, darf die Versetzung aus einer Klasse in die andere nicht nach einzelnen, sondern mufs nach allen Lehrgegenständen erfolgen, es mufs folglich jeder, welcher auf Versetzung Ansprüche macht, wenn auch nicht in allen Lehrobjecten durchaus gleichmäfsig fortgeschritten, doch in den Hauptlehrgegenständen, an welchen sich seine Gesamtbildung am füglichsten prüfen läfst, zu dem für die zunächst höhere Klasse unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sein.

7) Ob und in wie weit die Schüler der ersten Klasse die Gesamtbildung, welche der Zweck des ganzen Gymnasialunterrichts und das nothwendige Erfordernis zu einem gedeihlichen wissenschaftlichen Studium ist, wirklich erlangt haben, wird durch die Prüfung der zur Universität Abgehenden ermittelt.

Bei dem über diese Prüfung unter dem 4. Juni 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Zielleistungen des Gymnasiums seinem Zwecke gemäfs und zugleich genauer, als in der Instruction vom 25. Juni 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasialunterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäfsige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermäfsigen, dafs jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleifse der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriffe der von den Abiturienten zu fordernden Gesamtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Mafsstab, nach welchem sie beurteilt werden, und die Gesichtspunkte, denen die Prüfungscommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, dafs Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruche stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mifsverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, dafs das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und nor-

mirte Geltung bei der Beurteilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Klasse das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyklopädischen Gedächtniswesen verurteile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen noch vielen, noch allen Lehrobjecten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesamtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntnis der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte, und dem Gesamteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurteilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem zweijährigen Aufenthalte in der ersten Klasse abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, dafs der Unterricht in der ersten Klasse nicht in ein Abrichten für die Prüfung ausarte, dafs die Schüler, um bei einem stätigen Fleifse ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, dafs sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet, mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können. Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasialunterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung aufzählt und für jeden das mittelst dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlufsberathung zur leitenden Richtschnur für die Erteilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, aufs unzweideutigste von dem Mafsstabe, der für den Act der Prüfung selbst in Anwendung kommen und eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterrichte in der ersten Klasse und dem Urteile der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, dafs ein verständiger Lehrer der ersten Klasse von seinen Schülern verlange, über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrcursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen, eben so entfernt ist auch das Reglement von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichts desto weniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des Königl. Prüfungscommissarius, einem solchen Unfuge mit Nachdruck entgegen zu treten und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Mifsdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen. Dem Ministerium gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, dafs sämtliche K. Prov.-Schulcollegien, im Einverständnisse mit dem Urteile unbefangener und einsichtiger Schulmänner, die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der Königl. Staaten erfolgte Anzeige, dafs der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmäfsige Teilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die consequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird. Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schulleben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, dafs die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnisse eine für den weitern Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermafs der Anstrengung veranlafst, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reifern Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird, so ist der Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmäfsigen Beurteilung der Prüfungscommission anheimstellt, die münd-

liche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Ministerium darf erwarten, dafs die Prüfungscommissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. — Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschliefsen, erscheint um so weniger thunlich, je unerläfslicher es ist, dafs der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstande irgend ein Zeugnis ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christentums aufgefafst und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewufstsein gebracht habe.

8) Mehrere sachverständige Stimmen äufsern, dafs die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, dafs die Lehrstellen an den Gymnasien dem gröfsten Teile nach mit Männern besetzt sind, die sich durch gründliche gelehrte Bildung, durch reges wissenschaftliches Streben, durch echte Religiösität, Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Wandels, durch edle würdige Haltung, sowie durch Fleifs, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Berufe auszeichnen. Aber zugleich erhebt sich gegen einen Teil dieser Männer die Anklage, dafs, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehnten in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, grofse Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngern Gymnasiallehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen oder doch nicht benutzen und sich gerade den wichtigsten Teil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Klassen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gebührend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurfe gemacht, dafs sie in verkehrter Methode aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen, dafs sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältnis zu dem Gesamtzwecke, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen setzen, dafs ihnen endlich, indem sie die Lehrweise der Universitäts-Professoren nachahmen, in ihrem Vortrage die belebende Frische und Regsamkeit sowie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geiste anzuschliefsen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine gröfsere Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen. Nicht weniger wird behauptet, dafs der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den grofsen Anstrengungen, welche sie selbst machen und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnisse stehe, dafs sie aber in grofser Selbstverblendung den Grund hiervon ganz und gar nicht in sich selbst, n ihrer Unkenntnis der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen und deshalb auch nicht müde werden, über die Schlaffheit, den Unfleifs und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen. Solche und ähnliche Anklagen sind nicht blos gegen diesen oder jenen, sondern gegen eine Mehrzahl der Gymnasiallehrer erhoben. Das Ministerium kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Anschauung gewonnenen Erfahrung im Ganzen weder widerlegen noch bestätigen. Wenn gleich zur Beruhigung des Ministeriums durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebnis der von den K. Prov. Schulcollegien angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein Bedeutendes vermindert wird, so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit den Gymnasiallehrern vorzuhalten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und in wie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäfsigen Gymnasialunterrichts verkümmert zu haben. Mit der Erkenntnis von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Anklage die Gymnasien kranken, wird auch schon der erste Schritt zu seiner Heilung, und zwar um so

sicherer gethan sein, als die Hülfe gegen die Krankheit von den Lehrern selbst ausgehen mufs. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift sein kann, und je gröfsere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehrobjecte, in der Ueberfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Klasse, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegen stellen, um desto unerläfslicher ist es, dafs der Lehrer selbst aus freiem Entschlusse das Wesen der Methode und ihre der Verschiedenheit der Lehrobjecte und der Klassen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache, um desto dringender ist zu wünschen, dafs er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den gröfsern oder geringern Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges liebevolles Eingehen in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalte seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bestrebt sei. Eine weitere Hülfe gegen das fragliche Uebel ist von den Directoren zu erwarten, welche nicht nur sich selbst in ihrem Unterrichte einer zweckmäfsigen Methode befleifsigen und hierin als Muster vorleuchten, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Klassen sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in vertrauter Kenntnis erhalten, wahrgenommene Mifsgriffe rügen und abstellen und jede schickliche Gelegenheit, namentlich die vorschriftsmäfsigen Lehrerconferenzen benutzen müssen, um alles, was die Methode des Unterrichts, und dadurch seinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Einen wohlthätigen Einflufs wird in dieser Beziehung auch die folgerechte Durchführung des Klassensystems haben, teils indem dasselbe die Zahl der Lehrer und dadurch auch die bisherige zu grofse Verschiedenheit der Methoden in den unteren und mittleren Klassen vermindert, teils indem durch dasselbe die Lehrer veranlafst werden, das jeder Klasse gestellte Ziel und die Individualität des einzelnen Schülers schärfer ins Auge zu fassen und durch Erforschung und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ihrem Unterrichte einen bessern Erfolg zu sichern. Nicht minder wirksam wird sich das zu diesem Zwecke angeordnete Probejahr bewähren, wenn die Directoren und Klassen-Ordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schulamte sich ausbildenden Kandidaten durch die Circ.-Verfügung vom 24. Sept. 1826 auferlegt sind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen, und besonders die erstern eine Ehre darin suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnasium zu einer Pflanzschule auch für Lehrer zu machen. Damit eine bessere Methode des Unterrichts je länger je mehr in den Gymnasien einheimisch werde, haben die K. Prov.-Schulcollegien bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen die Candidaten, welche aufser den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch ein ausgebildetes Lehrtalent und Einsicht in das Wesen der Methode besitzen, vorzüglich zu berücksichtigen, die Abfassung und Einführung zweckmäfsiger Lehrbücher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgrenzung der Lehrpensa in jeder Klasse zu sorgen und bei der Revision der Gymnasien, bei der Prüfung der Abiturienten, wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit, Mifsgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zwecke und damit allmählich in hinreichender Zahl für die Gymnasien Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Ministerium Bedacht nehmen, den schon bestehenden pädagogischen Seminarien so bald als möglich eine noch zweckmäfsigere und dem allgemein anerkannten dringenden Bedürfnisse der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben.

9) Endlich will das Ministerium noch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der K. Prov. Schulcollegien und von fast allen Directoren und Lehrern der Gymnasien nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfnis der Gegenwart dargestellt wird. Gewifs verkennt das Ministerium den vielfachen Nutzen regelmäfsiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht und teilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, dafs die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymnasien eben so wenig als die geistige

dem Zufall zu überlassen ist, und dafs, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen gewidmet werden mufs, es desto nothwendiger wird, die für die Körperbildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymnasien geltend gemacht werden, dafs der Staat, während er einerseits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymnasien zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, andererseits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäfsigen Dienstes im Königl. Heere gewachsen zu sein, einen gesunden, rüstigen und wohl ausgebildeten Körper verlangt, und dafs es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Mafsregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperlichen Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasialbildung gehören, ob nach der allgemeinen bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentlichen Unterrichts den Gymnasien, und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige, eben so für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich, ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, dafs die körperliche Ausbildung der Jugend in den Gymnasien dem Zufalle überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäfsigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Ministerium nimmt keinen Anstand, diese Frage im Allgemeinen zu verneinen und hiervon nur die Gymnasien auszunehmen, welche mit einem Alumnate verbunden und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der Sorge auch für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den Gymnasien kann nur verlangt werden, dafs sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jeglichem nachteiligen Einflusse schützen und bei den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperlichen Uebungen erforderliche Mufse übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet ist das Ministerium weit entfernt, dem löblichen Eifer aller der Gymnasialdirectoren und Lehrer entgegen treten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend auch auf die körperliche Ausbildung derselben auszudehnen besonders deshalb für räthlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäfsige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflusse einer verweichlichenden häuslichen Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperliche Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasialjugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht, als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von alle dem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und erspriefslich sind, entschädigt werde. Es ist hierbei nicht zu übersehen, dafs auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihrers Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer, die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnisse, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymnasien wieder eingeführten körperlichen Uebungen nach dem Urteile der K. Prov.-Schulcollegien gehabt haben, trägt das Ministerium weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymnasien die Einführung geregelter körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hierzu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Gymnasialdirectors hierdurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Untauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen kann, zur Teilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig räthlich, als auf den Erfolg dieses Unterrichts selbst in dem Zeugnisse der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymnasium Gelegenheit zu regelmäfsigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Teilname von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, sowie des den Lehrern billiger Weise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener aufserordentlicher Beitrag

von den an diesen Uebungen teilnehmenden Schülern zu erheben oder nach Befinden der Umstände das vierteljährliche Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft, besonders mit den städtischen Behörden, der Aufwand ganz oder gröfsten Teils decken läfst, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderung wohl zu erwarten ist. Ueber die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymnasien einzurichten sein werden, enthält sich das Ministerium für jetzt der nähern Vorschriften und überläfst den K. Prov.-Schulcollegien, nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Directoren und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse die weiter nöthigen Mafsregeln zu ergreifen. Nur mufs der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwickelung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläfslichste Bedingung ins Auge gefafst und den Directoren und Lehrern der Gymnasien, bei welchen die Einführung solcher körperlichen Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten.

Indem das K Prov.-Schulcollegium beauftragt wird, von dem Inhalte dieser Verfügung die Directoren und Lehrer der Gymnasien seines Bereichs in Kenntnis zu setzen und alles weiter Erforderliche zu veranlassen, giebt das Ministerium zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Raum, dafs die umsichtige Durchführung der im Obigen gegebenen Bestimmungen nicht nur manche wesentliche Gebrechen in den Gymnasien beseitigen, sondern auch in Verbindung mit einem Religionsunterrichte, welcher, den Vorschriften des Ministeriums gemäfs, den ganzen Inhalt des christlichen Glaubens im rechten Geiste und in angemessener Methode lehrt, neue heilsame Bewegung und frisches Leben in diese Anstalten bringen, und so wenigstens mittelbar der gegen sie aufgeregte Kampf dennoch wohlthätige Früchte für die höhere Jugendbildung tragen werde.

Berlin, den 24. October 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien und
Abschrift an sämtliche Königl. wissenschaftliche
Prüfungscommissionen und Königl. Regierungen.

a. Allgemeine Übersicht
der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände und der jedem Lehrgegenstande in jeder Klasse zu widmenden wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstände.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Lateinisch	8.	10.	10.	10.	10.	10.
Griechisch	6.	6.	6.	6.		
Deutsch	2.	2.	2.	2.	4.	4.
Französich	2.	2.	2.			
Religionslehre	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Mathematik	4.	4.	3.	3.		
Rechnen und geometrische Anschauungslehre					4.	4.
Physik	2.	1.				
Philosophische Propädeutik	2.					
Geschichte und Geographie	2.	3.	3.	2.	3.	3.
Naturbeschreibung			2.	2.	2.	2.
Zeichnen				2.	2.	2.
Schönschreiben				1.	3.	3.
Gesang			2.	2.	2.	2.
Zahl der wöchentlichen Lehrstunden	30.	30.	32.	32.	32.	32.
Hebräisch für die künftigen Theologen	2.	2.				

Circular-Rescript v. 7. Januar 1856, betreffend Modificationen im Normalplan für den Gymnasialunterricht.

Der in der C.Verf. v. 24. Octb. 1837 aufgestellte Normalplan für den Gymnasialunterricht hat sich seitdem im Allgemeinen als zweckmäfsig bewährt. Diejenigen Modificationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der von den Prov. Schulcollegien abgegebenen Gutachten angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer grofsen Zahl der Gymn. bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unterrichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentl. die Grundlehren der Logik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem unten beigefügten Uebersichtsplan statt der bisherigen 2 wöchentl. Stunden für das Deutsche in Prima 3 St. bestimmt worden sind. Es bleibt indefs den K. Prov. Schulcoll. überlassen, da, wo Sie es für angemessener erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosoph. Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren; wobei es dann hinsichtlich des deutschen Unterrichts in Prima bei 2 wöchentl. Stunden verbleibt.

Die Zahl von 2 wöchentl. Religionsstunden wird in Sexta und Quinta auf 3 erhöht, um für das Lesen der heil. Schrift und die bibl. Geschichte, oder für die Verbindung des katechet. Unterrichts mit der letzteren, ausreichende Zeit zugewinnen. Nur bei einer sehr geringen Klassenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in Sexta und Quinta in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist und die K. Prov. Schulcoll. nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hiervon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöchentl. 12 Stunden anzusetzen. Wo die Verteilung dieses Untrr. unter 2 verschiedene Lehrer nicht vermieden werden kann und bei grofser Klassenfrequenz ist es jedoch zulässig, in den genannten Klassen für das Deutsche 3 Stunden wöchentl. zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in Quinta mit 3 wöchentl. Stunden; in jeder folgenden Klasse sind 2 Stunden auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in Prima und in Quarta die wöchentl. Stundenzahl um eine erhöht, so dafs diesen Gegenständen in den 4 oberen Klassen je 3 St. wöchentl. gewidmet werden. In Sexta und Quinta hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionsstunden durchzunehmende bibl. Geschichte und diejenigen Mitteilungen zu beschränken, zu denen die 2 wöchentl. Stunden des geograph. Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Altertums werden in diesen Klassen zweckmäfsig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in Sexta und Quinta nur an denjenigen Gymn. beizubehalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro facultate docendi erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht, der Altersstufe der betreffenden Klassen gemäfs, in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu erteilen. Wo es nach dem Urteil der K. Prov. Schulcoll. an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in Sexta und Prima aus, und ist in beiden Klassen für den Untrr. in der Geographie und aufserdem in Quinta für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem Lehrer der Geographie ist alsdann umsomehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtl. Stoffes den Gegenstand zu beleben und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In Quarta sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl dem naturgeschichtl. Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten Stunden in Tertia ist eine zusammenhangende Uebersicht der beschreib. Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Klasse das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-Tertia besteht, reicht dazu eine Stunde wöchentlich aus, und die andere ist

dem Geschichtsunterricht zuzulegen, umsomehr, als die brandenburgisch-preufsische Geschichte überall in das Pensum von Tertia aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in Sexta und Quinta ein naturgeschichtl. Unterricht erteilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In Quarta sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöchentl. Stunden ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen und der Unterricht im Uebrigen auf geometr. Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreibunterricht findet wie bisher in Sexta und Quinta in 3 wöchentl. Stunden Statt. Da von Quarta an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Klassen auf eine gute Handschrift in sämtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftl. Arbeiten auf ihr rechtes Mafs genau einzuschränken.

Hienach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	Prima	Secunda	Tertia	Quarta	Quinta	Sexta
Religion, wöchentl. Stunden	2	2	2	2	3	3
Deutsch	3	2	2	2	2}	2}
Lateinisch	8	10	10	10	10}	10}
Griechisch	6	6	6	6	.	.
Französisch	2	2	2	2	3	.
Geschichte u. Geographie	3	3	3	3	2	2
Mathematik u. Rechnen .	4	4	3	3	3	4
Physik	2	1	.	.	.	.
Naturkunde	.	.	2	.	(2)	(2)
Zeichnen	.	.	.	2	2	2
Schreiben	.	.	.	.	3	3
	30	30	30	30	30	28 (27)

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder teilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit erteilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Wie weit nach localen und individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, sowie nach stiftungsmäfsigen für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen, Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan gerechtfertigt erscheinen, haben die K. Prov. Schulcoll. genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Aufser den sodann mit meiner Genehmigung für die betreff. Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen sind weitere Abänderungen des für sämtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höh. Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, dafs in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr stattfinden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfnis derer erfüllen mufs, welche sich nicht für ein wissenschaftl. Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerl. Beruf nöthige allgm. Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymn. besondere Realklassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Teilnahme am Unterricht im Griechischen, mit Genehmigung der K. Prov. Schulcoll., zulässig. Ob in

solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der K. Prov. Schulcoll. anheimgegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreff. Schülern bemerklich zu machen, dafs Unkenntnis des Griechischen von der Teilnahme am Abiturientenexamen ausschliefst.

Die Befolgung des allgm. Lehrplans kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymn. anvertrauten Jugend hervorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, dafs ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des anderen Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen mufs. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und sein Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannigfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen Unterrichtsobjecte und des denselben zu widmenden Zeitmafses hat sich als unzulässig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfnis gröfserer Concentration des gesamten Unterrichtstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrercollegiums zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobject sich isolirt und in der Lehrweise sowie in der Auffassung der Gegenstände, ohne Beeinträchtigung der persönl. Eigentümlichkeit des einzelnen Lehrers, eine principielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die verschiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymn. gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeufserungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des Alten und Neuen Testaments und über die Thatsachen der Kirchengeschichte mit demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt und in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugung sich nicht bilden läfst, sowie zur Beförderung der Concentration des Unterrichts selbst, ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, dafs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen und dafs die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lectüre und die schriftl. Arbeiten in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachconferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, dafs sowohl die auf einander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Klasse unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewufstsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, dafs das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Klassen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, teils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, teils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältnismäfsig angehäuft wird und der Standpunkt der Klasse sowie das eigentliche Bedürfnis des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Directors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, so ist andererseits auch von den Ordinarien zu verlangen, dafs sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Klasse in Einvernehmen setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hierbei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wenn die Ordinarien der Klassen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so mufs der Unter-

richt dadurch an innerer wie an äufserer Einheit gewinnen und übermäfsige Anforderungen an die Schüler werden ebenso leicht erkannt als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachteilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgeteilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben als ältere Schüler. Womöglich sind deshalb in den unteren Klassen nicht mehr als 3 Lehrer neben einander zu beschäftigen und ihre Zahl auch in den oberen mehr, als es an manchen Gymn., gegen die Bestimmungen der gedachten C. Verf., geschieht, zu beschränken. In solchen Fällen, wo es die K. Prov. Schulcoll. für vorteilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und übrigen Lehrer einer Klasse mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Klassen von Sexta bis Tertia oder Sexta und Quinta oder Quarta und Tertia umfafst, zulässig.

Der Director und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtlich der häuslichen, insbesondere der schriftlichen, Arbeiten das rechte Mafs und eine angemessene Verteilung stattfindet. Ich sehe mich veranlafst, die K. Prov Schulcoll. darauf aufmerksam zu machen, dafs die C. Verf. v. 20. Mai 1854 im Allgem. noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr als bisher didaktische Mifsgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Directoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftlichen Aufgaben überhaupt häufiger Kenntnis zu nehmen und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältnismäfsig in Anspruch genommen; die Zahl der Hefte, welche sie, besonders in den unteren und mittleren Klassen, halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachteil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibwesen den Lehrstunden selbst einen grofsen Teil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch aufserdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht ausschliefslich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen sich immer nur an das Gedächtnis richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schliefsen und eben so wenig den Schülern der mittleren und oberen Klassen Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Dafs die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werde, kann nicht genug empfohlen werden; aber auch hierbei wird Fertigkeit und selbständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch eine mannigfach wechselnde und combinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Klassen nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruction v. 24. Octb. 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, vermittelst einer grammatisch genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werkes bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als einen Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den classischen Schriftstellern des Altertums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Mafse eingeflöfst wird, dafs die Studirenden nach beendigtem Gymnasialcursus immer seltener zu ihrer Lectüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, dafs die Schüler häufiger, als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener gröfserer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griech.

und röm. Classikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebensowenig wie Excurse der angedeuteten Art, bei welchen der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, dafs die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrags- und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so dafs es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit mit einem Stoff von bestimmt begrenztem Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachteil der Schüler verkannt, dafs auf diesem Gebiet die sicherste Wirkung in weiser Beschränkung und fester Gewöhnung liegt.

Ich veranlasse die K. Prov.Schulcollegien, die betr. Directoren und Lehrercollegien mit vorstehenden Anordnungen und Hinweisungen in geeigneter Weise bekannt zu machen, und vertraue, dafs Dieselben der Beachtung und Ausführung der einzelnen Bestimmungen Ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen werden.

Der Minister der geistl. etc. Ang. v. Raumer.

Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen v. 6. October 1859.

Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung im Folgenden festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Klassen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Klassen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

A. Die Realschulen.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung geteilt, über deren Unterscheidung Abschn. III. näheren Aufschlufs giebt. Die in Abschn. I und II enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden im Wesentlichen und so weit über die Verschiedenheit nichts bemerkt ist, auf beide Ordnungen gleichmäfsige Anwendung.

I. Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§ 1. Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Sexta	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	.	5	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften . . .	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen .	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im **Gesang** und im **Turnen** ganz oder teilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit erteilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Ueber die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl und das gegenseitige Verhältnis der Unterrichtsobjecte, sowie über die nach localen Umständen, den Verhältnissen der Lehrercollegien und der Schülerfrequenz zulässigen Modificationen des Lehrplans ist in den Erläuterungen (s. die Beilage) das Nöthige bemerkt worden.

§ 2. Der **Eintritt in die Sexta** erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederversen erfordert. Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Klasse als Sexta eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, dafs sie im Wesentlichen das Mafs von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§ 3. Die Klassen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäfsig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Klassensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia.

§ 4. Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, dafs sie von der untersten Klasse an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Sexta, und schon in die Vorbereitungs-Klassen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Klassen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen. Dagegen können die Klassen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläfst, Rücksicht darauf zu nehmen haben, dafs erfahrungsmäfsig aus Tertia eine grofse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäfs ist bei der Verteilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, dafs die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschlufs erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der Tertia einer Realschule erreicht sein mufs, und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht geübt ist, erreichen läfst, ist hauptsächlich Folgendes: Im **Deutschen**: grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben, nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens. Im **Lateinischen**: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntnis, um mit Hülfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können. In den beiden neueren Sprachen mufs der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, dafs im **Französischen** die Kenntnis der Formenlehre und die angeeignete Vocabelkenntnis den Schüler befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts ins Deutsche zu übersetzen und einfache deutsche Sätze ins Französische. Im **Englischen** mufs die grammatische Grundlage und einige Vocabelkenntnis, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Uebung im Lesen, so wie im Verstehen leichter Sätze, vorhanden sein. In der **Mathematik**: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie;

demgemäfs Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen. In der Naturkunde: Kenntnis der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, so wie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, so wie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete. In der Geographie: Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie nach dem Standpunkt der unteren und mittleren Klassen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdteile, insbesondere Europas; speciellere Kenntnis der topischen und politischen Geographie von Deutschland. In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preufsischen im Zusammenhange mit der deutschen. Wie dieser Unterricht zweckmäfsig erteilt auch seinerseits dazu beitragen mufs, den patriotischen Sinn der Jugend anzuregen und zu stärken, so mufs der Religionsunterricht der Schule die kirchliche Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden unterstützen, nicht nur durch Befestigung und Erweiterung der Bibelkenntnis, sondern auch durch Erweckung des Bewufstseins kirchlicher Zugehörigkeit. Im Zeichnen mufs eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen und Bekanntschaft mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens vorhanden sein.

§ 5. Die für Realschulen unerläfsliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Klassen so zu behandeln, dafs die in die oberen Klassen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urteil und das Nachdenken, als das Gedächtnis in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, dafs die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnismäfsigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Klassen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Mafse, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Teilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist. Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Klassen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich teils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach Prima (s. den folgenden §), teils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements (s. Abschn. II. § 2).

Ueber Inhalt, Mafs und Behandlungsweise der Lehrobjecte sprechen sich die erläuternden Bemerkungen näher aus.

§ 6. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Klasse freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, dafs ein Teil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde. Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnis der chemischen Grundstoffe erworben sein mufs. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten. Ebenso müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Teil der Sprache in Regeln, Paradigmen etc. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen. In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum gröfseren Teil ein ungenügendes Ergebnis liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die münd-

liche Prüfung in sämtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, ebenso wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesamter Cursus mit Secunda abschliefst, vorgeschrieben sind (s. unten B). Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen. Die vorstehend erwähnten schriftlichen Arbeiten sind, mit dem Urteil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner nächsten Anwesenheit von dem Director vorzulegen oder auf Erfordern vorher zuzusenden.

II. Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen.

§ 1. Die Prüfung bildet den Abschlufs des gesamten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel mafsgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschliefslich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist*), so jedoch, dafs es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntnis und bewufstem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnismäfsige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermafsen bestimmt:

§ 2. 1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, dafs die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntnis besitzen. Demgemäfs mufs der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des Neuen Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte mufs er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburgische Bekenntnis, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder mufs er auswendig wissen. Der katholische Abiturient mufs mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heil. Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, dafs der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urteil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso mufs der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Litteraturgeschichte mufs der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen mufs der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmafs mufs ihm bekannt sein.

4. Im Französischen und Englischen mufs grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient mufs ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, dafs er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben

*) Mit der in Abschn. I § 6 angeordneten Einschränkung.

und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöfse gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Themas, das aus der Litteraturgeschichte nicht zu wählen ist, mufs dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein. Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache mufs wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Litteraturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Litteraturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte mufs der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Grofsen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische besonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburgisch-preufsische specieller seit dem dreifsigjährigen Kriege, so dafs von der Entwickelung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei mufs eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntnis der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereinteilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europas Bedeutenden; genauere Kenntnis der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preufsen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematischen Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften. In der Physik mufs der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einflufs gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeteten Kenntnis der Naturgesetze mufs die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefafste durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht. In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntnis der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, so wie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient mufs hierdurch und durch seine Kenntnis der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blofs die zweckmäfsigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnis und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterfordernis. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, dafs er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Klassen ist (Kenntnis der Beweisführungen sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kentnisse besitzt, und dafs ihm auch die elementaren Teile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Ebenso mufs Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Gröfsen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

9. Im **Zeichnen** müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

§ 3. Die **Prüfungscommission** besteht aus dem dazu bestellten Königl. Commissarius, als Vorsitzendem, einem seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Localschulbehörde, dem Director und den etatsmäfsigen Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in Prima wissenschaftlichen Unterricht erteilen. Die aufser diesen in Prima in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtenden ordentlichen Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Localschulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung keinen Teil.

§ 4. Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einen zweijährigen Aufenthalt in Prima abhängig gemacht. Wo in der ersten Klasse eine Ober- und Unter-Prima bestimmt unterschieden wird, mufs der Abiturient mindestens ein Semester der Ober-Prima angehört haben. Nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission, von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden. Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben zwei Monate vor Ablauf des Semesters, im welchem dieselbe stattfinden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfassten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse die Zulassung nachzusuchen. Schüler, welche zwei Jahre lang die erste Klasse besucht haben und ein befriedigendes Ergebnis des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreffenden Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein blofses Abgangszeugnis, in welchem anzumerken ist, dafs sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung teilzunehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschlufs gefafst worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betreffende Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichnis der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein. Das Verzeichnis giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburtstag und -ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthaltes in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf an und enthält aufserdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§ 5. Die Aufgaben zu den **schriftlichen Prüfungsarbeiten** werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der K. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben. Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des K. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist. Zu der schriftlichen Prüfung gehört: 1. ein **deutscher** Aufsatz, 2. ein **französischer** oder **englischer** Aufsatz, 3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmungen hierüber trifft der K. Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen, 4. die Lösung von vier **mathematischen** Aufgaben: a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades, b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stereo-

metrie oder den Kegelschnitten, 5. die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, dafs sie Gelegenheit gibt, Kenntnisse aus verschiedenen Teilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Polnische hinzu, je nach Bestimmung des K. Commissarius.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht. Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4c der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, aufserdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel. Für jede der Arbeiten Nr. 1, 2, 4, 5 sind je fünf Vormittagsstunden Zeit zu geben; für Nr. 3 genügen drei Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist. Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschieht dies an dem noch freien Vormittag der Woche und zwar in fünf Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsatze besteht, in drei Stunden, wenn ein Exercitium gefordert wird. Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der K. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen. Von der Teilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftlichen Examens sind die Abiturienten dispensirt.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Klassenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Director bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dafs keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten stattfinde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig. Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurteilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen. Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, mufs sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Director zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurteilung zustellt. Die Beurteilung hat Mifslungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältnis auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Klassenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältnis der Arbeit zu den vorschriftsmäfsigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden. Die censirten schriftlichen Arbeiten circuliren demnächst bei sämtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und werden sodann von dem Director nebst dem Protokoll über die schriftliche Prüfung dem K. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigefügt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen. Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, dafs sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§ 6. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem K. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen. Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntnis seiner bisherigen Leistungen, einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesamtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urteil verbundener Besitz geworden ist. Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, die englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie. Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urteil über die Gesamtbildung des Examinanden gewähren. Der K. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen. In der Geschichte sind, aufser einzelnen Fragen über verschiedene Teile derselben, von dem Lehrer oder von dem K. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen. In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. I § 6). In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des K. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftl. Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht. In der englischen und französischen Litteratur wird nicht examinirt, ebensowenig in der deutschen. Der K. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein gröfseres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Litteratur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben. Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung ist jedem Examinandus so viel Zeit einzuräumen, dafs er im Stande ist, sich klar und zusammenhangend auszusprechen. Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§ 7. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlufsberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebnis bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt. Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urteil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt und das Ergebnis ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schlufs der einzelnen Urteile findet, welche über

das in den verschiedenen Fächern vorhandene Mafs des Wissens und Könnens ausgesprochen werden. Das Gesamtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden“ zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schlufs die Bezeichnung „nicht bestanden“. Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schliefslich mit der Feststellung dieses Gesamtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist.

Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Teile gleichmäfsig den Fleifs und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Klassen schon mehr als vorher der eigentümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler soweit Rücksicht zu nehmen, dafs vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Mafs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen. Demgemäfs können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnisprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden“ zu erteilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntnis von dem Bildungsstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände seitens der Prüfungscommission mufs es überlassen werden, hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo aufser einem vorzüglichen Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichen Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffes bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Falle das Prädicat „vorzüglich“ zu versagen. Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Klassenleistungen des Abiturienten übereinstimmt. Das Resultat der Abstimmung über sämtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Die vorläufige Mitteilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den K. Commissarius oder durch den Director der Anstalt. Der K. Commissarius hat die Befugnis, dem Beschlufs der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, dafs die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreffenden K. Prov. Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8. Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem K. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der K. Commissarius und der Director fügen ihr Dienstsiegel hinzu. Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema: Zeugnis der Reife für den Zögling der Realschule zu . . . . N. N. (Vor- u. Zunamen) aus . . . . (Geburtsort) . . . . Jahr alt, ... Confession, Sohn des . . . . (Name und Stand des Vaters) zu . . . . (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des . . . . zu . . . .], war . . Jahre auf der Schule, . . Jahre in der ersten Klasse. Sittliches Verhalten: . . . . Fleifs und wissenschaftliches Interesse: . . . . Kenntnisse und Fertigkeiten: . . . . In der Religionslehre: . . . . In der deutschen Sprache: . . . . In der lateinischen Sprache: . . . . In der französischen Sprache: . . . . In der englischen Sprache . . . . In der Geschichte: . . . . In der Geographie: . . . . In den Naturwissenschaften: . . . . In der Mathematik: . . . . Im Zeichnen: . . . . Im Gesang: . . . . Im Turnen: . . . . Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da

er jetzt die hiesige Realschule verläfst, um sich dem .... zu widmen, das Zeugnis der Reife mit dem Prädicat: „vorzüglich (resp. gut, genügend) bestanden" zuerkannt und entläfst ihn mit .... (Ausdruck guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen). .... den .. ten .... 18 .. Königliche Prüfungscommission. (Siegel des Königl. Commissarius.) N. N., Königl. Commissarius. N. N., Local-Schulcommissarius. (Schulsiegel.) N. N., Director. N N., Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der polnischen Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen, ist dies an der betreffenden Stelle des Zeugnisses zu bemerken und daselbst ein Urteil über den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen. Ebenso wird bei Abiturienten, welche an einem facultativen Unterricht im Italienischen teilgenommen haben, die darin erlangte Kenntnis von dem Lehrer im Abgangszeugnisse berurteilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Klassenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlusse des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebnis der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen erteilten Zeugnisprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugnis der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reife" in der Ueberschrift, und mit dem Schlufs: „Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom .... das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt werden können." Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnis der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§ 9) auf sie Anwendung.

§ 9. Junge Leute, die ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugnis der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, so wie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugnis aufzunehmen ist. Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Klassen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäfsigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. Decbr. 1851 gilt in in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf Zehn Thaler festgesetzt.

§ 10. Der Director hat innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Prüfung sämtliche Prüfungsverhandlungen (das Verzeichnis der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftlichen Arbeiten, das über die schriftliche und das über die mündliche Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem K. Prov.-Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreffenden K. wissenschaftlichen Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeufserung sowohl über die schriftliche wie über die mündliche Prüfung mitgeteilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das K. Prov.

Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director zur Mitteilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dafs sie davon Kenntnis genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer Königl. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen dieser Behörde und dem K. Prov.-Schulcollegium in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung. Abschrift des Gutachtens der K. wissenschaftlichen Prüfungscommission und der etwaigen Bemerkungen des K. Prov.-Schulcollegiums hat die betreffende Königl. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das Königl. Ministerium einzureichen. Die Modification des von der K. wissenschaftlichen Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntnis der Verhältnisse, vor Mitteilung der Urteile an den Director, veranlafst gefunden hat, sind dabei besonders zu verzeichnen und zu motivieren. Die Abschrift enthält nur die Urteile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen. Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfungen zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Klassen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.

III. Unterscheidung der Realschulen. Berechtigungen. § 1. Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind die Anforderungen mafsgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschn. I und II angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwickelung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesamte innere und äufsere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§ 2. Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäfs diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Klassen zugleich das Bedürfnis der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; so wie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von sechs aufsteigenden Klassen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist und die Klassen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind (s. § 5 dieses Abschnitts).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Klassen eine geringere Cursusdauer haben, als Abschn. I § 3 bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem Abschn. I § 1 aufgestellten so weit abweicht, dafs z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht erteilt, oder dafs die Teilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird. Insbesondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullocals ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen. Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Klassen nicht über das zulässige Mafs zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

Ueber die einzelnen vorerwähnten Punkte ist das Nähere aus den erläuternden Bemerkungen in der Beilage zu entnehmen.

§ 3. Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Abschn. I § 1) gilt auch für die zweite Ordnung. Die Abweichungen von demselben, sowie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände, können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt

späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.

§ 4. Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements (Abschn. II) finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Teil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, dafs bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäfsigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen. Abgesehen von dem höheren Grade der gesamten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äufseren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermäfsigungen der Art ein, dafs namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntnis der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Ovid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, dafs auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhängend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§ 5. Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben aufser der etwa bestehenden Vorschule nur die Klassen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combination mit Gymnasialklassen.

§ 6. Die dermalen zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen sind: die Königliche Realschule, die Friedrichs-Realschule, die Königstädtische Realschule, die Louisenstädtische Realschule, die Städtische Gewerbeschule zu Berlin; die Realschule zu Potsdam, die Saldernsche Realschule zu Brandenburg, die Realschulen zu Perleberg, zu Frankfurt, zu Lübben, zu Cüstrin, die Löbenichtsche Realschule und die Realschule auf der Burg zu Königsberg i.Pr., die Realschulen zu Memel, zu Wehlau, zu Tilsit, zu Insterburg, zu Graudenz, zu Culm, St. Petri und St. Johannis zu Danzig, zu Elbing, zu Posen, zu Meseritz, zu Fraustadt, zu Bromberg, zu Stettin, zu Stralsund, die Realschule am Gymnasium zu Greifswald, die Realschule am Zwinger und zum heiligen Geist zu Breslau, die Realschulen zu Neifse, zu Görlitz, zu Landeshut, zu Grünberg, die Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg, die Realschulen zu Burg, zu Halberstadt, zu Aschersleben, der Franckeschen Stiftungen zu Halle, am Gymnasium zu Torgau, zu Erfurt, zu Nordhausen, zu Münster, am Gymnasium zu Minden, zu Siegen, zu Lippstadt, zu Düsseldorf, am Gymnasium zu Duisburg, zu Mühlheim a. d. Ruhr, zu Crefeld, zu Elberfeld, zu Barmen, zu Aachen, zu Cöln, zu Trier.

Von diesen 56 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die erste Ordnung derselben folgende 26 Anstalten: die Königliche Realschule, die Friedrichs-Realschule, die Königstädtische Realschule und die Louisenstädtische Realschule zu Berlin; die Realschule zu Potsdam, die Saldernsche Realschule zu Brandenburg, die Löbenichtsche Realschule und die Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr., die Realschulen zu Elbing, zu Posen, zu Meseritz, zu Stettin (Friedr.-Wilh.-Schule), am Zwinger und zum heil. Geist zu Breslau, zu Görlitz, zu Erfurt, zu Münster, zu Minden, zu Siegen, zu Lippstadt, zu Düsseldorf, zu Mühlheim a. d. Ruhr, zu Elberfeld, zu Barmen, zu Cöln, zu Trier.

Die in vorstehendem Verzeichnis nicht aufgeführten 30 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die zweite Ordnung derselben.

§ 7. Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse: Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung; Eintritt in den Postdienst mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen; Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde; Aufnahme in das reitende Feldjägercorps; Aufnahme in das Königl. Gewerbeinstitut; Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern; Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militär- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugnis über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugnis über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt. Ein Zeugnis aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden; desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena. Ein Zeugnis der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Tierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzeneischule in Berlin. Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung. Ein Secundanerzeugnis befähigt zur Aufnahme in die obere Abteilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam; desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Aufserdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Klassen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden etc.

Hiernach wird den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keins entzogen.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem: Die mit dem Zeugnis der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen. Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung dispensirt. Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militär-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben. Ein Zeugnis der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviant-Aemtern. Zum einjährigen freiwilligen Militärdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Teil genommen haben. Zur Aufnahme in die obere Abteilung der K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

§ 8. Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der K. Prov.-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der K. Regierungen.

§ 9. Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen; vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen (s. § 1 und 2). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden K. Prov.-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die K. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mitteilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läfst. Dieselbe Behörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Klassenzahl haben. Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu giltigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Klassen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für die Realschulen aufgestellt worden sind. Der Cursus der ersten Klasse solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von zwei Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von fünf Klassen stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfung derselben dar: In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhangende Kenntnis der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Teilen der heil. Schrift. Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen und der Nachweis, dafs ein und das andere Schriftwerk aus unserer classischen Litteratur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist. Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständnis des bellum gallicum von Julius Cäsar und des Ovid. Metrische Kenntnis des Hexameters. Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Hauptteilen der Grammatik. Verständnis von Prosastücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats. In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können. In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grofsen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntnis der deutschen und der preufsischen Geschichte seit dem dreifsigjährigen Kriege. In der Geographie: Anschauliche Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdteile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preufsen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie. In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnis der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen und Tierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntnis der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie. In der Mathematik mufs erreicht sein: eine gründliche Kenntnis der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und in Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen. Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntnis der Elemente der Perspective.

Zum Nachweis, dafs dies Mafs von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvirung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt. Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der

betreffenden K. Regierung abgehalten und der Termin zu der mündlichen Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der K. Regierung angesetzt, welcher als K. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt. In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, die Anfertigung und Beurteilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen bei der höheren Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von fünf Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Themas mufs dem Schüler durch den Unterricht bekannt oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein. Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je drei Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexicon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntnis der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der K. Commissarius kann aufserdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen. In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in vier Stunden. Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Fransösischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Wenn nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten das erforderliche Mafs von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntnis seiner Klassenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleifses und Strebens einstimmig dafür sind, die mündliche Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugnis zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem K. Schulcollegium der betreffenden Provinz zur Kenntnisnahme durch die K. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebnis der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die K. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zu erstatten und die etwanigen Bemerkungen des K. Prov.-Schulcollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen.

Das auf einer zu giltigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugnis der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule und gewährt aufser den an den Besuch der Secunda einer Realschule geknüpften Befugnissen das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Der Antrag auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Abgangsprüfungen der vorbezeichneten Art ist durch die betreffende K. Regierung an den Unterrichtsminister zu richten.

Unter Aufhebung der vorläufigen Instruction vom 8. März 1832 tritt gegenwärtige Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und die höheren Bürgerschulen nunmehr in Kraft. So weit die über das Realschulwesen früher erlassenen Verfügungen nicht in Widerspruch stehen, sind sie auch ferner in Anwendung zu bringen. Ueber die bei Ausführung der Unterrichts- und Prüfungsordnung zu beachtenden Gesichtspunkte und verschiedene Detailbestimmungen wird auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Berlin, den 6. October 1859. Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. von Bethmann-Hollweg.

Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und die höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlassen mufste, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist unter dem heutigen Datum die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht, und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannigfaltigen Verhältnis zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfnis des praktischen Lebens mafsgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältnis gegenseitiger Ergänzung statt. Sie teilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesamten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Teilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Altertums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein gröfseres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntnis der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, so wie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volkstümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind eben so wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Mafse, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mitteilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, dafs gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke

des Lebens nöthigen Kräfte, ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung mufs sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, dafs sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, dafs sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichtum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntnis geschärft wird, dafs der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und dafs die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Dafs der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Teil dazu helfen, dafs in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung dieser Bestimmung zu entsprechen ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewufstsein bringen, dafs die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der grofsen Aufgabe führt.

Der eigentümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, dafs sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen und in der Mannigfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, dafs sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntnis des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntnis dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schliefst für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, dafs in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Altertumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Mafse erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern echt wissenschaftliche Bildung mitteilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben mufs, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten, und wird deshalb ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältnis bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

A. Die Realschulen. Der traditionelle Name Realschule wird als unterscheidende Bezeichnung, unbeschadet der sonst ortsüblichen Benennungen der betreffenden Anstalten, für den officiellen Gebrauch beibehalten; er erinnert an die Entstehung dieser Schulen, ohne dafs sie jedoch, bei ihrer im Laufe der Zeit wesentlich geänderten Bestimmung und Einrichtung, dem ursprünglichen Begriff desselben noch völlig entsprächen.

I. Zu § 1. Es ist bei Aufstellung des Lehrplans, um Ueberladung und Verwirrung zu vermeiden, darauf Bedacht genommen, dafs, so weit wie möglich, das Eintreten der einzelnen Lehrgegenstände stufenweis geschehe, und dafs, um einen guten Grund in den Elementen zu legen, zuerst für jeden neu eintretenden Gegenstand eine möglichst grofse Stundenzahl verwandt werde.

Aufser dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1. das der Sprachen und der Geschichte, 2. das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen.

In den unteren Klassen überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit gröfserer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden mufs, auf das Wort, als Mittel zur Bezeichnung der Sache, zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist.

Einen wesentlichen und integrirenden Teil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntnis des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Altertum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntnis des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen. Wie wichtig dies für Realanstalten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch wird bei fast allen, den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntnis des Lateinischen von den betreffenden Behörden ausdrücklich gefordert. Es ist nicht zweckmäfsig, ein Lehrobject von solcher Bedeutung facultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagogischen Gründen, wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann nothwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler, eine gleichmäfsige Behandlung, namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften, vielfach gehindert wird.

Die Uebersicht des Lehrplans stellt das Verhältnis dar, welches für die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsobjecte als mafsgebend anzusehen ist. Es soll jedoch damit nicht eine soweit bindende Norm aufgestellt sein, dafs nicht die Berücksichtigung localer Umstände und besonderer Verhältnisse der Lehrercollegien einzelne Abweichungen davon zulässig machte. Ebensowenig wird beabsichtigt, für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Klasse einen detaillirten Lehrplan vorzuschreiben oder die Pensa der einzelnen Klassenstufen genau zu begrenzen. Dagegen werden in den folgenden Paragraphen zur näheren Bestimmung des allgemeinen Lehrplans die für den Organismus der Realschule wichtigsten Entwickelungsstufen und die auf denselben erreichbaren Unterrichtsziele angegeben. Für den Weg, zu ihnen zu gelangen, wird den einzelnen Anstalten die Freiheit gelassen, welche in der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, in bewährtem Herkommen und in der individuellen Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte ihre Rechtfertigung hat. Die in der Verteilung und Behandlung des Unterrichtsstoffs, und namentlich in der Concentration einzelner Lehrgegenstände auf kürzere Abschnitte des ganzen Cursus, von den Directoren gemachten Versuche müssen ihre Bewährung am Erfolge haben und hierin überhaupt Manches der Erfahrung noch vorbehalten bleiben.

Was zuvörderst die Modificationen des Lehrplanes betrifft, welche die Provinzial-Aufsichtsbehörden zu genehmigen befugt sind, so gehört dahin u. a. eine Vermehrung der für das Deutsche angesetzten Stundenzahl in den unteren und mittleren Klassen, wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen.

Wo der Unterricht in der polnischen Sprache in den Lehrplan aufgenommen werden mufs, bleibt es der Provinzialbehörde überlassen, zu bestimmen, wie viel Stunden darauf verwendet werden sollen. Den betreffenden Schülern kann in den oberen Klassen die Teilnahme am englischen Unterricht erlassen werden.

Der Charakter der Industrie, so wie die Natur und Bodenbeschaffenheit einer Gegend, können gegründeten Anlafs geben, einzelne naturwissenschaftliche Disciplinen in gröfserer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. So hat z. B. die Mineralogie an Orten, in deren Nachbarschaft Bergbau getrieben wird, für den Lehrplan einer Realschule gröfsere Wichtigkeit, als da, wo dies nicht der Fall ist.

Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Klassen, den in der Chemie auf Prima zu beschränken. — Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in Sexta zu beginnen, ist ebensowenig nothwendig, als mit dem Zeichenunterricht. Es ist auch zulässig, einzelne Schüler, die in die oberen Klassen aufrücken sollen, bis in die mittleren vom Zeichnen zu dispensiren, um ihnen für andere Gegenstände mehr Zeit zu lassen, und um bei späterer Anwendung einer gröfseren Stundenzahl desto bessere Erfolge zu erzielen.

Manche Lehrobjecte lassen sich mit Erfolg nicht behandeln, wenn der Unterricht jedesmal auf eine Stunde beschränkt wird, da gewöhnlich, z. B. in der Chemie und im Zeichnen, ein nicht geringer Teil der Zeit zu den Vorbereitungen desselben erforderlich ist. In solchen Fällen kann es freigestellt werden, entweder auf dem Lectionsplan zwei Stunden hinter einander für denselben Gegenstand anzusetzen oder auch den Unterricht aufser der eigentlichen Schulzeit zu legen, was im Zeichnen, wie im Gesang, auch deshalb rathsam ist, weil die Verschiedenheit der Befähigung und Entwickelung der Schüler dazu nöthigt, für diese Gegenstände andere Abteilungen zu bilden, als sie in den Klassen gegeben sind. Eine Vermehrung der für den Zeichenunterricht als Minimum angesetzten Stundenzahl ist auch darum zulässig, weil die geistige Anstrengung der Schüler dabei geringer ist, als bei wissenschaftlichen Lehrobjecten.

Der Wunsch, die eigenen Arbeiten der Schüler mehr in die Schule selbst zu verlegen, hat bisweilen Directoren bewogen, die Zahl der für einen Lehrgegenstand bestimmten Stunden zu erhöhen und durch ausgedehntere Beschäftigung der Schüler in den zu diesem Zweck vermehrten Schulstunden die häuslichen Arbeiten zu ersparen. Sofern dieser Zweck wirklich erreicht wird und keine pädagogischen Bedenken entgegenstehen, ist ein solches Verfahren auch ferner gut zu heifsen und verdient Anerkennung.

Bei geringer Schülerfrequenz in Sexta kann der Rechenunterricht daselbst auf vier Stunden beschränkt werden.

Wie weit in besonderen Fällen eine grofse Schülerfrequenz dazu nöthigt, die vorgeschriebene Stundenzahl für einzelne Objecte zu vermehren, um bei den Uebungen keinen Schüler zu übergehen, wird dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen. Alle erheblichen, aus den erwähnten und anderen Rücksichten zugelassenen Abweichungen von dem Normalplan werden von denselben in den Jahresberichten angegeben und motivirt, mit dem Nachweis, wo, bei Vermehrung der Stundenzahl in einem Object, die entsprechende, den Verhältnissen angemessene Verminderung in einem anderen Object eingetreten ist.

Zu § 2. Es ist zu wünschen, dafs mit jeder Realschule eine Vorschule, womöglich von zwei Klassen, mit je einjährigem Lehrcursus, verbunden sei, um zur Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Solche Vorschulklassen sind nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

Zu § 3. Die eigentliche Realschule besteht aus sechs aufsteigenden Klassen. Es ist nicht rathsam, durch weitere Teilungen innerhalb der einzelnen Klassen die Zahl der Stufen zu vermehren. Bei grofser Frequenz sind coordinirte Cötus einer und derselben Klasse einzurichten.

Die Aufnahmebedingungen für Sexta sämtlicher anerkannten Real- und höheren Bürgerschulen sind dieselben. Es ist darauf zu halten, dafs auch weiterhin dieselben Klassennamen auf den verschiedenen Anstalten sich entsprechen,

also mit Quinta, Quarta etc. dieselben Stufen aller Anstalten gleicher Kategorie bezeichnet werden.

Sorgfältige Erwägung, welcher Klasse neue Schüler zuzuweisen sind, ist nicht minder wichtig, als Strenge bei den Versetzungen. Eine zu grofse Ungleichheit der in derselben Klasse vereinigten Schüler hat nicht selten die ordnungsmäfsige Entwickelung einer Realschule zurückgehalten.

Zu § 4. Schüler, die, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder verlassen sollen, lernen, zumal wenn sie wegen schwacher Begabung lange auf den untersten Stufen bleiben, z. B. vom Lateinischen und Französischen nur die ersten Anfänge kennen und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Unterricht einer Bürger- oder Stadtschule in höherem und ihren Verhältnissen entsprechenderem Mafse zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Unterrichts sich anzueignen ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was in Fällen der bezeichneten Art das eigentliche Bildungsbedürfnis ausmacht. Wer auf einer Realschule erster Ordnung nicht mindestens bis Tertia kommen und den Cursus dieser Klasse durchmachen soll, dessen Aufnahme würde hiernach zu widerrathen sein. Befähigte und fleifsige Schüler, deren Eltern genöthigt sind, die Zeit des Schulbesuchs ihrer Söhne mit der kirchlichen Confirmation oder bald danach abzuschliefsen, können bis zu dieser Zeit die Tertia einer Realschule durchgemacht haben.

Zu § 5. Eine ungehörige Nachsicht bei der Aufnahme der Schüler in die oberen Klassen hat häufig die Folge gehabt, dafs der Unterricht in denselben sich wieder mit den Elementen zu beschäftigen hatte, die er voraussetzen mufs, dafs zwischen der Bedeutung und Behandlung der wissenschaftlichen Objecte und der allgemeinen Vorbereitung und Empfänglichkeit der Schüler ein zu grofses Mifsverhältnis stattfand, dafs ferner der Standpunkt der in dieselbe Klasse aufgenommenen Schüler ein zu verschiedener war, um ein einigermafsen gleichmäfsiges Fortschreiten zuzulassen, und dafs somit die Realschulen ihre Hauptaufgabe, die den beiden oberen Klassen anheimfällt, unter solchen Umständen zu erfüllen aufser Stande waren.

In Bezug auf den Unterricht in den beiden oberen Klassen geben die an der bisherigen Entwickelung des Realschulwesens gemachten Erfahrungen zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

Was den evangelischen Religionsunterricht betrifft, so werden darüber demnächst allgemeine, für seine Einteilung und Behandlung auf den höheren Lehranstalten mafsgebende Bestimmungen erlassen werden. Worauf im Einzelnen schon jetzt aufmerksam gemacht werden mufs, ist namentlich, dafs die wegen geringer Schülerzahl häufig noch stattfindende Combination von Prima und Secunda aufzuheben ist. Die Cursusdauer dieser Klassen von zusammen vier Jahren umschliefst eine Zeit des sich entwickelnden Jünglingsalters von zu verschiedenen Stufen, als dafs der Gegenstand für das Bedürfnis ebenso des unlängst aus Tertia versetzten, wie des dem Abiturientenexamen nahe stehenden Schülers zweckmäfsig behandelt und der Stoff angemessen verteilt werden könnte. Die höhere Aufgabe der beiden oberen Klassen darf nicht dazu verleiten, Theologie statt der Religion zu lehren. Es kommt darauf an, den Jünglingen, die in diesen Klassen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhalten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre mufs ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heil. Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehre in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewufstsein aus, dafs in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft. Für das Verständnis der heil. Schrift in ihrem inneren Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung in das A. und N. Testament nur geringen Werth und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe mufs bei den Mitteilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen,

weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in grofsen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen. Der Zusammenhang und Fortgang des Kirchenjahres ist den Schülern in lebendiger Erinnerung zu erhalten; die gemeinsamen Andachten zum Beginn und Schlufs der Woche bieten eine geeignete Gelegenheit dar, zu demselben Zweck die Perikopen zu benutzen. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler bleibt ebenfalls eine Instruction vorbehalten.

Der Unterricht im Deutschen hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Litteratur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntnis der vaterländischen Litteratur einführen. Die mit der Lehre verbundenen praktischen Uebungen haben den Zweck, die Schüler zu richtiger Auffassung prosaischer und poetischer Darstellungen anzuleiten und bei ihnen die Herrschaft über die Sprache zu Wege zu bringen, welche sich derselben mündlich und schriftlich correct und sicher zu bedienen weifs. Die Beschaffenheit des Stoffs und der Standpunkt geistiger Entwickelung bringt es mit sich, dafs dieser Unterricht sich am meisten für die unteren und oberen Klassen eignet und daselbst am fruchtbarsten zu sein pflegt. Der grammatische Unterricht wird in den unteren Klassen am zweckmäfsigsten mit dem lateinischen verbunden. Die Lehre vom Satzbau gehört in die mittleren und oberen Klassen und kann daselbst besonders anregend und bildend behandelt werden, wenn dabei die Eigentümlichkeit der verschiedenen, dem Schüler zugänglichen anderen Sprachen in vergleichende Betrachtung gezogen wird. Wie dadurch zugleich der logische Gehalt der Sprache aufgeschlossen wird, so dient demselben Zweck aufserdem die Uuterscheidung von Synonymen, die Beachtung der ursprünglichen und der abgeleiteten Bedeutung von Wörtern und Redeweisen und die Uebung im Definiren. In der ersten Klasse ist ferner Gelegenheit zu nehmen, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urteil und Schlufs, von der Einteilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von grofsem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe, deren deutliche Erkenntnis und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann. Von der Art sind Begriffe, wie: wissenschaftlich, classisch, Organismus, Kunst u. dergl. m. In den Grenzen des Lehrplans der Realschule und bei der Gefahr, Wichtigeres darüber zu versäumen, kann die historische Seite der Sprache nicht so weit berücksichtigt werden, dafs ein besonderer Unterricht im Alt- und Mittelhochdeutschen anzusetzen wäre. Der kundige und von Liebe zu dem nationalen Gut der Sprache beseelte Lehrer wird jedoch die sich darbietenden Veranlassungen zu benutzen wissen, aus den Ergebnissen der historischen Sprachforschung so viel mitzuteilen, dafs der tiefe Gehalt unserer Sprache und ihre reiche Bedeutsamkeit in Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung den Schülern daran erkennbar wird. Denjenigen, welche eigene Neigung treibt, sich hierin für sich weiter zu beschäftigen, mufs die Schülerbibliothek Gelegenheit geben, z. B. das Nibelungenlied in der ursprünglichen Form oder gute Sammlungen, wie Ph. Wackernagels Edelstein, kennen zu lernen. Der Privatlectüre müssen ebenso auch einige mustergiltige Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker, namentlich des Homer, aber auch des Sophokles, der Biographien des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, des Tacitus u. a. zugänglich sein. Die Klassen-Lectüre steht in den unteren und mittleren Klassen mit den grammatischen Uebungen in enger Verbindung, in den beiden oberen aufserdem mit der Litteraturgeschichte, in allen Klassen aber mit Uebungen in freier mündlicher Reproduction des Gelesenen. Die sogenannten freien Vorträge bestehen am zweckmäfsigsten in derartigen Relationen und zusammenfassenden Inhaltsangaben, wobei Versuche in der Darstellung historischer Thatsachen und Personen nicht ausgeschlossen sind. Wie die Fähigkeit, ein gröfseres Ganze zu überschauen, nach seiner inneren Gliederung

aufzufassen und davon, auch nach bestimmten, vom Lehrer vorher angedeuteten Gesichtspunkten Rechenschaft zu geben, durch Lesen zu üben ist, so auch beim Hören. In der Weise aufzumerken, dafs das Gehörte als ein Ganzes aufgefafst wird, mit dem Bewufstsein vom Verhältnis seiner Teile, setzt die heilsame Anstrengung voraus, sich jeder Zerstreuung zu erwehren. Ein zusammenhangender und Vollständigkeit anstrebender Vortrag der deutschen Litteraturgeschichte hat keine Stelle im Lehrplan der Realschule; die dabei immer nur erreichbare übersichtliche Behandlung beschränkt sich in der Regel auf Mitteilung historischer Notizen über den Lebens- und Entwickelungsgang der Schriftsteller und auf Erörterungen über ihre geistige Richtung, ihren litterarischen Charakter und ästhetischen Werth, während die Schüler zur Kenntnis der Werke selbst nicht gelangen und ihnen dabei der Bildungsstoff vorenthalten wird, der ihren Geschmack läutern, ihrem inneren Leben eine edlere und höhere Richtung geben und auf den Gehalt wie auf den Stil ihrer eigenen freien Arbeiten bildend einwirken kann. Es ist vielmehr, nach kurzer Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Litteratur in der älteren Zeit, eine Reihe von litterarischen Werken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen und die als Proben der Entwickelung unserer neueren Litteratur dienen können, so durchzunehmen, dafs die Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigentümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden. Zu eingehenden biographischen Mitteilungen wird der Lehrer, bei der Kürze der Zeit, nur da Veranlassung nehmen, wo der betreffende Autor, z. B. Herder, dazu besonders geeignet ist. Zu eigenem weiteren Studium sind die Schüler auf eine gute Litteraturgeschichte, z. B. für die poetische Litteratur auf das Buch von Vilmar, zu verweisen. Das vorerwähnte, bei der Litteraturgeschichte auf Schulen häufig befolgte Verfahren, nicht die Sache selbst, sondern fertige Urteile über die Sache mitzuteilen, hat für die sittliche und intellectuelle Bildung der Jugend grofse Nachteile, indem sie dabei, was so wichtig für sie ist, nicht lernen kann, die Dinge selbst ruhig auf sich wirken zu lassen und von ihrer Einwirkung unbefangen Zeugnis zu geben. So wird die Fähigkeit der Hingebung zurückgedrängt, die Selbständigkeit des Urteils gehindert und zu einem oberflächlichen, selbstzufriedenen Absprechen Anlafs gegeben. Mit deutlichem Verständnis und richtigem Ausdruck laut zu lesen gehört zu den wichtigsten Uebungen, auch der obersten Klassen. Die Wahl des nach der obigen Bestimmung aus der classischen deutschen Litteratur zu entnehmenden Lesestoffs kann keine abgeschlossene sein, sondern sie hat sich nach dem Stande der Bildung und des geistigen Vermögens der Klasse zu richten: man wird mit einer Generation von Schülern weiter gehen dürfen als mit einer anderen, allen aber über den realistischen Kreis der nahen Wirklichkeit einen Blick in eine idealere Welt eröffnen können. Die Erklärung eines classischen Werks der vaterländischen Litteratur hat ein anderes Mafs, als die Interpretation eines antiken Autors. Sinn und Zusammenhang mufs verstanden, auch deutlich erkannt werden, ob ein Gedanke unverhüllt oder im Bilde erscheint: aber zu verhüten ist, dafs die Totalanschauung durch minutiöse Zergliederung und vorzeitige Kritik geschwächt werde, wobei die Poesie nicht mehr als Poesie auf das Gemüth und die Phantasie wirken kann. Mit leichter, der Erholung und Unterhaltung dienender Lectüre eine Lehrstunde auszufüllen, entspricht ihrer Bestimmung nicht, die immer auch für den Schüler Anstrengung ist und geistige Arbeit zur Bedingung des Genusses macht. Deshalb sind u. a. auch ausgewählte Oden von Klopstock ein besonders geeigneter Stoff für die oberen Klassen, weil ihr Verständnis eindringendes Nachdenken erfordert. Auch eignen sie sich zur Uebung im rhythmischen Vortrag, sowohl von einzelnen Schülern wie von Klassenabteilungen. Dafs zum Zweck des Vortrags, wie um des Inhalts und des Versmafses willen ganze Gedichte und vorzügliche Stellen dem Gedächtnis eingeprägt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung; auch die Prosa ist dabei nicht auszuschliefsen. Es ist die Pflicht der Schule, die Beschäftigung mit der sogenannten schönen Litteratur bei den Schülern auf dasjenige Mafs zu beschränken, welches mehr Anregung als Sättigung gewährt und weder den Trieb nach geistigem Erwerb, noch die Freude an unbefangenem und unreflectirtem Genufs erstickt.

Poetik, Rhetorik, Stilistik sind nicht als besondere Disciplinen in den Lehrplan aufzunehmen, sondern das daraus Nöthige ist gelegentlich und kurz bei der Lectüre zu besprechen. Demgemäfs ist z. B. über das Wesen des Lehr-

gedichts keine Theorie vorzutragen, sondern das Charakteristische dieser Dichtungsart kann an einigen Stellen bestimmter Gedichte, z. B. aus Neubecks Gesundbrunnen, leicht nachgewiesen werden. Auf manche Unterschiede, z. B. zwischen Ballade und Romanze, wird häufig ein unverhältnismäfsiger Werth gelegt und der Besprechung zu viel Zeit gewidmet. Die Eigenschaften eines guten Stils zu besprechen giebt das Durchnehmen der deutschen Aufsätze hinlängliche Gelegenheit. Die Wahl der Themata erfordert eine besondere Sorgfalt: sie müssen zu dem Alter, der geistigen Entwickelung und Lebenserfahrung der Schüler in richtigem Verhältnis stehen und dürfen nicht zu allgemein gefafst sein, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Es ist nothwendig, dafs zwischen den Aufgaben ein angemessener Wechsel stattfinde, namentlich dafs Darstellungen objectiver und realer Gegenstände mit Aufsätzen wechseln, deren Bearbeitung mehr die Thätigkeit der Phantasie in Anspruch nimmt und eigenes Urteil und Nachdenken erfordert. Das receptive Vermögen darf nicht ausschliefslich und auf Kosten des productiven cultivirt werden. Bisweilen ist den Schülern eine freie Wahl des Themas zu gestatten, und von Zeit zu Zeit sind auch in den obersten Klassen noch Uebersetzungen aus fremden Sprachen als Stilübungen zu benutzen. Es genügt nicht, das Thema zu geben, den Schülern die Bearbeitung zu überlassen und dieselbe nachher zu beurteilen. Ebenso wichtig wie die nachherige Kritik ist vorher die Anleitung zu einem methodischen Verfahren und die Uebung in sachgemäfsem Disponiren. Es mufs den Schülern gegenwärtig erhalten werden, dafs es vor allem auf Klarheit der Auffassung und Folgerichtigkeit des Denkens und demgemäfs auf Bestimmtheit, natürliche Einfachheit und Gleichmäfsigkeit des Ausdrucks ankommt, also auch die unklare Vermischung des prosaischen und des poetischen Ausdrucks sorgfältig zu vermeiden ist. Gutgeleitete Uebungen im Schreiben geben auf solche Weise zugleich die beste Anleitung zum Sprechen. Mit besonderer Strenge ist die eitle Neigung zu bekämpfen, eigene Gedankenarmuth durch eine erborgte phrasenhafte Diction zu verhüllen oder angelerntes ästhetisches und kritisches Raisonnement als eigene Ueberzeugung auszusprechen; und nicht weniger streng ist die Unwahrheit aufzudecken, welche so oft in dem unjugendlichen, den Ernst reiferer Lebensjahre affectirenden Moralisiren liegt. Eine sittliche Scheu mufs die Schüler abhalten, etwas anderes zu schreiben, als was sie wirklich selbst kennen, denken und empfinden. Es handelt sich hier um eine Hauptaufgabe der Realschulen: es mufs mehr als bisher dafür geschehen, dafs die Schüler derselben zu einer aus klarer Auffassung hervorgehenden freien und angemessenen Ausdrucksweise gelangen und dafs die natürliche Unbeholfenheit der Sprache sich nicht durch Anhäufung des blofsen Gedächtniswissens bis in die obersten Klassen erhalte. Wenn hiernach der schriftliche Ausdruck auf Realschulen die aufmerksamste Pflege verdient und erfordert, so soll doch einer Ueberschätzung der deutschen Aufsätze nicht das Wort geredet werden. Den ausschliefslichen Mafsstab der allgemeinen geistigen Ausbildung können sie nicht abgeben; und bei sonstiger Gründlichkeit wissenschaftlicher Kenntnisse und bei dem Vorhandensein der unerläfslichen Correctheit im Schreiben wird bisweilen eine Unfertigkeit des Stils und der Darstellung mit Recht eine nachsichtige Beurteilung finden. Es ist darauf zu rechnen, dafs nicht selten im späteren Leben die natürlich fortschreitende innere Entwickelung, ernste Studien, gereifte Erfahrung und praktische Beschäftigung den auf der Schule noch mangelnden Gedankenreichtum vermehren und aufschliefsen und zu stilistischer Sicherheit und Eigentümlichkeit führen. An der Aufgabe des deutschen Unterrichts der Realschule hat jede andere Lection Anteil: jede mufs zugleich eine deutsche sein, d. h. jeder Lehrer hat consequent auf präcises, correctes, zusammenhangendes Sprechen, so wie auf sinngemäfses, die Interpunction beachtendes Lesen zu halten; ebenso auf richtiges Schreiben, damit die Unsicherheit in der Orthographie, in der Schreibung von Fremdwörtern, in der Interpunction u. s. w. nicht bis in die obersten Klassen reiche.

Von der Bedeutung der lateinischen Sprache für den Lehrplan der Realschule ist bereits gelegentlich der Aufstellung desselben gesprochen worden. Der Zweck des darin zu erteilenden Unterrichts ist nicht nur, dem gesamten grammatischen Unterricht der Realschule Einheit und Halt und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehr-

liche Grundlage zu geben, sondern auch, ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel und in den oberen Klassen durch die Lectüre eine Anschauung des römischen Geistes und Lebens zu gewähren. Dafs das logische Auffassungsvermögen und somit auch der mathematische Verstand durch gründliche Betreibung der lateinischen Grammatik und ein streng methodisches Verfahren beim Uebersetzen aus dem Lateinischen und in dasselbe geschärft wird, liegt in der Natur der Sache und ist eine auch von den Lehrern der Mathematik oft bezeugte Wahrnehmung. Je weniger in der Regel die Schüler selbst von diesem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen volle Einsicht haben, um so wichtiger ist es, dafs sie gewöhnt werden, neben den übrigen Lehrgegenständen der Realschule, welche einen auch für sie leichter erkennbaren praktischen Vorteil haben, einem anderen aus Pflicht und um des allgemeinen geistigen Wachstums willen, ihren Fleifs zuzuwenden. So kann die Betreibung des Lateinischen aufser der Zucht, welche sie überhaupt dem jugendlichen Geiste gewährt, auch zur Nährung des wissenschaftlichen Sinns und zur Stärkung der Willenskraft in Anspruch genommen werden. Bei zweckmäfsiger Behandlungsweise hat es an gutem Erfolg des lateinischen Unterrichts auf Realschulen bisher nicht gefehlt; der beabsichtigte Nutzen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Unterricht mit deutlichem Bewufstsein der Grenzen erteilt wird, welche ihm auf der Realschule gesteckt sind. Jedem philologischen Lehrer ist darum die durch den besonderen Zweck der Schule gebotene Resignation in wissenschaftlicher Mitteilung zur Pflicht zu machen. Die grammatische Unterweisung und Uebung mufs sich in den unteren und mittleren Klassen auf dasjenige beschränken, was für die höheren eine unentbehrliche Voraussetzung bildet. In diesem beschränkteren Gebiet aber ist Sicherheit der Kenntnis und Gewandtheit der Anwendung zu erzielen; die Belastung des Gedächtnisses mit vielen Ausnahmen, singulären Formen, Regeln, Ausdrucksweisen ist fern zu halten. Hiernach können z. B. beim ersten Unterricht die griechischen Formen der lateinischen Declination vorläufig übergangen, die Genusregeln sehr abgekürzt werden und dgl. m. Das Erlernen von Regeln, ohne dafs sofort Uebungen hinzutreten, ist zwecklos, und Uebungen, die sich in steter Einförmigkeit wiederholen und ohne die Mannigfaltigkeit sind, welche die Aufmerksamkeit rege erhält und zum Combiniren und Denken nöthigt, können keine Lust an der Sache hervorbringen. Die wichtigsten Regeln sind an normalen, dem Gedächtnis fest einzuprägenden Beispielen zu fixiren. Die Vocabelkenntnis mufs nach bestimmten Gesichtspunkten begründet und erweitert werden, so dafs die Schüler so viel wie möglich überall das der Bedeutung nach Zusammengehörige merken, das ähnlich Klingende unterscheiden lernen und durch diesen Wortvorrath bald zu dem Gefühl eines in der fremden Sprache erworbenen Besitzes kommen. Derselbe hat jedoch nur soviel Werth, wie er verwendet wird. Die Uebungen im Uebersetzen ins Lateinische sind für die grammatische Sicherheit des Uebersetzens aus dem Lateinischen unentbehrlich und dauern, vorzüglich in der Form von Retrovertirübungen, die zugleich zum Variiren der Sätze Gelegenheit geben, bis zum Eintritt in die Prima fort. Der Stoff zu den Exercitien und Extemporalien ist angemessen auszuwählen; die für Gymnasien bestimmten Uebungsbücher lassen sich dazu nur teilweise benutzen. Zum Uebersetzen aus dem Lateinischen bedürfen die Schüler in den mittleren Klassen zuvörderst einer Anleitung zur Präparation; und für die erste Zeit ist es zweckmäfsig, dafs der Lehrer selbst durch Lesen des lateinischen Textes und genaues Vorübersetzen den Schülern das nachzuahmende Muster gebe. Auf deutliche Einsicht in die Structur und Verbindung der Sätze, sowie auf Angemessenheit des deutschen Ausdrucks ist beim Uebersetzen auch deshalb besonders Gewicht zu legen, weil der Bildung im Gebrauch der Muttersprache daraus eine wesentliche Unterstützung erwächst. Es mufs möglichst viel gelesen werden, weshalb sich die Interpretation nicht in grammatische und lexicalische Excurse verlieren darf, die von der Sache abführen. Die bei den Schülern vorhandene Kenntnis vom Inhalt der Autoren ist beim historischen und deutschen Unterricht nicht unbenutzt zu lassen. Zum Ziel ist das Verständnis der leichteren historischen Prosa und erzählenden Poesie zu nehmen. Wie demnach Cäsar, Sallust, Livius, Ovid, Virgil, nebst leichteren Reden des Cicero nach wie vor in den Schulgebrauch genommen werden können, so empfiehlt sich für denselben eine gute Chrestomathie aus Livius, mit einem

Anhange erlesener Stellen aus anderen prosaischen und poetischen Autoren, deren Nutzen durch sparsame und Nachdenken erfordernde Anmerkungen und Winke für Verständnis und Uebersetzung noch erhöht werden kann. Eine solche, für den besonderen Zweck der Realschule eingerichtete Chrestomathie würde u. a. auch Stellen aus der Germania und andere auf Deutschland bezügliche Abschnitte aus den Annalen des Tacitus aufnehmen können; eben so einzelne Oden und Stellen aus Horaz; beide Autoren selbst sind von der Einführung in Realschulen ausgeschlossen. Um der Besprechung abweichender Lesarten u. dergl. überhoben zu sein, haben die Lehrer darauf hinzuwirken, dafs wo möglich alle Schüler einer Klasse dieselbe Ausgabe des eingeführten Autors beim Unterricht benutzen.

Gelesene Abschnitte als ein Ganzes zu überschauen und sich von dem Inhalte derselben nach seinen Hauptteilen Rechenschaft zu geben, gehört zu den nothwendigen Erfordernissen auch der lateinischen Lectüre und mufs besonders in den oberen Klassen eine stehende Uebung sein. Einzelne durch Inhalt und Form bemerkenswerthe poetische und prosaische Stellen müssen auswendig gelernt und durch gelegentliche Repetition fest eingeprägt werden. — Die in den allgemeinen Gebrauch übergegangenen lateinischen und aus dem Lateinischen und Griechischen abgeleiteten Bezeichnungen und Ausdrücke der wissenschaftlichen und amtlichen Sprache sind den Schülern, wo sich Gelegenheit darbietet, zu erklären.

Das Französische und das Englische sind für die Realschule nicht nur als moderne Verkehrssprachen wichtig, sondern auch deshalb, weil beide Sprachen im Gebiete der Realwissenschaften eine reiche Litteratur besitzen, deren Verständnis auf der Schule vorbereitet werden mufs. Aufserdem kommt auch der für die betreffenden Berufsarten in vielen Fällen wichtige und durch die jetzigen Communicationsmittel erleichterte Besuch Englands und Frankreichs in Betracht. Das Ziel des Unterrichts ist diejenige Sicherheit in der Grammatik und eine solche Kenntnis des Wortvorraths und der eigentümlichen Ausdrucksweisen, welche zum Verstehen der prosaischen und poetischen Litteratur beider Sprachen befähigt und den Grund zu correctem mündlichem und schriftlichem Gebrauch derselben legt. Mufs auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein, den Unterricht in den neueren Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so kann doch eine Conversationsfertigkeit zu Wege zu bringen, nicht Aufgabe der Schule sein, sondern mufs der Privatübung überlassen werden. Französische Theaterstücke sind nicht unbedingt vom Schulgebrauch auszuschliefsen; doch ist alles Unpassende fern zu halten. Die Schule hat es am meisten mit der historischen, beschreibenden und oratorischen Prosa, wobei die Auswahl nach ethisch-pädagogischen Gesichtspunkten zu treffen ist, und ebenso mit der für das Jugendalter geeigneten Poesie, besonders mit den Erzeugnissen der sogenannten classischen Periode, zu thun. So wenig auf Gymnasien römische und griechische Litteraturgeschichte gelehrt wird, ist auf den Realschulen französische und englische Litteraturgeschichte als besondere Disciplin zu behandeln; es ist dafür weder ein Buch einzuführen, noch ein Heft zu dictiren; es genügt, die erforderlichen geschichtlichen Mitteilungen an die Lectüre selbst anzuschliefsen, wie sie auch in den Chrestomathieen mit der Auswahl der Stücke verbunden zu sein pflegen. Ohne diesen Zusammenhang verleitet die Aneignung litterarhistorischer Notizen leicht dazu, mit eingebildeten Kenntnissen zu prunken. Auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Aussprache ist bei den neueren Sprachen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht zu versäumen ist die bei allem Unterricht in fremden Sprachen wichtige Uebung, auch nach dem Gehör übersetzen zu lassen. Was beim Lateinischen von der Anwendung des Retrovertirens, der Inhaltsangaben, und von der Nothwendigkeit gesagt ist, geeigneten Stoff auch in das Gedächtnis aufzunehmen, gilt ebenso vom Französischen und Englischen. Das Englische ist für die Realschulen erster Ordnung kein facultativer Unterrichtsgegenstand, sondern für alle Schüler verbindlich, wovon Ausnahmen, wie schon oben erwähnt, nur bei den Anstalten zulässig sind, welche auch die polnische Sprache zum Unterrichtsgegenstande haben. — Das Italienische kann, wo locale Verhältnisse es wünschenswerth machen, als facultative Lection auf den Lehrplan gebracht werden.

Die Lehrer der französischen und der englischen Sprache müssen sich über ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in vorschriftsmäfsiger Art ausgewiesen haben und den Lehrercollegien als ordentliche Lehrer angehören.

Nachdem der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Klassen zuerst fast ausschliefslich die biblische Geschichte behandelt, sodann Erzählungen aus der Sagenwelt des griechischen und römischen Altertums und aus der germanischen Vorzeit, sowie aus dem Leben hervorragender Männer der alten Geschichte gegeben, in Quarta die wichtigsten Thatsachen der griechischen und der römischen Geschichte dargestellt, in Tertia aber die brandenburgisch-preufsische mit ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte zum Gegenstand gehabt hat, wird in den beiden oberen Klassen die Geschichte der drei Hauptvölker der neueren Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Culturgeschichte, zusammenhangend durchgenommen. Es ist zulässig, die in Quinta für den Geschichts- und geographischen Unterricht im Lehrplan angesetzte Stundenzahl um eine zu erhöhen. Die antike Mythologie ist nicht als ein besonderes Pensum des vorbereitenden Geschichtsunterrichts zu behandeln, sondern gelegentlich auch im deutschen Unterricht, z. B. beim Durchnehmen von Gedichten, zu berücksichtigen, wobei die Hülfe guter anschaulicher Darstellungen wünschenswerth ist. Die Zusammenfassung der weltgeschichtlichen Thatsachen unter allgemeine Gesichtspunkte und die universalhistorische Darstellung eignet sich nur für die obersten Klassen; aber auch da findet der Begriff der Universalgeschichte sein Mafs an der von der Reife der Erkenntnis noch weit entfernten Entwickelung des jugendlichen Geistes. Die Geschichte der beiden Hauptvölker des Altertums gewinnt in Secunda und Prima bei den Repetitionen des früher darin Erlernten erweiterte Beziehungen, z. B. durch genauere Darstellung der Staatsverfassungen, deren Verhältnisse sich in der alten, als einer abgeschlossenen, Geschichte der Jugend leichter klar machen lassen, als in der neueren. Je näher der Realschule eine einseitige Richtung auf die Beschäftigung mit dem Leben der Gegenwart liegt, um so mehr mufs in ihr die Erkenntnis begründet werden, dafs zu einem richtigen Urteil über das Gegenwärtige eine Vergleichung mit dem Vergangenen und bereits der Geschichte Angehörenden ein wesentliches Erfordernis ist. Es bietet sich hierin der Schule ein Mittel dar, absprechendes und oberflächliches Raisonnement zu verhindern und bei der ihr anvertrauten Jugend dem verwirrenden Einflufs der Tageslitteratur entgegenzuwirken. Das Gesagte leidet zum Teil auch auf das Gebiet der Kunst Anwendung, deren historisches Studium manchen Zöglingen der Realschulen bei ihrem späteren Lebensberuf obliegt. Die Schule kann ihnen dazu ohne Schwierigkeit, zumal mit Hülfe anschaulicher Lehrmittel, wenigstens die Vorbereitung geben, dafs sie durch ihre Kenntnis vom Leben des Altertums befähigt werden, den Einflufs zu begreifen und zu würdigen, welchen dasselbe auf die künstlerische Entwickelung aller nachfolgenden Geschlechter gehabt hat. Das reiche historische Material, namentlich auch das chronologische, ist durchweg mit steter Rücksicht auf den Zweck der Schule angemessen zu begrenzen und das zur Mitteilung und Einprägung geeignete mit Vorsicht auszuwählen, was auch von dem Ertrag der neueren wissenschaftlichen Forschungen gilt. Namen und Zahlen für sich lernen zu lassen, ohne dafs zuvor der geschichtliche Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, dargestellt worden, ist unzweckmäfsig. Indem der Geschichtsunterricht die wichtigsten historischen Persönlichkeiten nach ihrer eigentümlichen Charakterbestimmtheit besonders hervorhebt, sichert er sich auch seinerseits eine charakterbildende Einwirkung auf die Jugend und leitet zu einer pragmatischen Auffassung der Begebenheiten an, welche im Hinweis auf die ewigen Gesetze der göttlichen Weltordnung ihre tiefere Grundlage hat. Der Geschichtsunterricht verfehlt seinen Zweck, wenn sein Ergebnis lediglich eine Bereicherung des Gedächtnisses bleibt. Ein freier, lebendiger, anschaulicher Vortrag des Lehrers regt den Geist der Jugend an, und die Wärme seiner Teilnahme weckt die ihrige, womit nicht in Widerspruch steht, dafs es zugleich für eine wesentliche Aufgabe auch des Geschichtsunterrichts anzusehen ist, eine objective Betrachtungsweise zu begründen und den historischen Sinn, als den Sinn für die von Reflexionen und vorgefafster Meinung unabhängige Wirklichkeit der Thatsachen, zu bilden. Auf lebendige und sichere Aneignung der vaterländischen Geschichte und Geographie im engeren und weiteren Sinne ist vorzugsweise Werth zu legen. Mit dem provinziell- und localgeschichtlich Denkwürdigen die Schüler bei geeigneter Gelegenheit bekannt zu machen, wird auch das pädagogische Interesse des Geschichtslehrers nicht versäumen, und einzelne

Partieen der Geschichte werden danach eine umfassendere Berücksichtigung finden, z. B. in der Provinz Preufsen die Geschichte des deutschen Ordens. Dem Erziehungszweck der Schule dient in gleicher Beziehung eine dem jugendlichen Alter angemessene Feier der patriotischen Gedenktage. Dafs ein gedruckter Leitfaden oder ein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde gelegt werden soll, ist durch die Verfügung vom 28. April 1857 angeordnet worden. Die Ausarbeitung des gesamten Geschichtsvortrages ist den Schülern nicht aufzugeben, auch ein fortwährendes Mitschreiben nicht zu gestatten. Dafs sie aber, wo der Vortrag des Lehrers das eingeführte Lehrbuch ergänzt oder modificirt, durch schriftliche Notizen dem Gedächtnis zu Hülfe kommen, ist nicht nur zulässig, sondern zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, die bei wenigen auf längere Zeit in gleichmäfsiger Spannung bleibt, zu wünschen. Es ist zweckmäfsig, wenn keine übersichtlichen chronologischen Tabellen eingeführt sind, die Schüler selbst, und zwar schon in den mittleren Klassen, solche anlegen zu lassen, damit sie, je nachdem einzelne Perioden durchgenommen sind, die hervortretenden Facta selbst einordnen und sich jederzeit die Aufeinanderfolge der Begebenheiten leicht vergegenwärtigen können. Die Repetitionen dürfen das Pensum des Semesters nicht isoliren, sondern müssen, bei geeigneter Veranlassung, immer auch auf das früher Durchgenommene zurückgehen und es in seinem Zusammenhange und wichtigsten Beziehungen gegenwärtig zu erhalten suchen. Beim Repetiren überhaupt, besonders aber in den oberen Klassen, haben die Schüler den Vortrag des Lehrers nicht lediglich zu copiren, sondern sich bei der Reproduction der Selbständigkeit zu befleifsigen. Ein gut geleiteter Geschichtsunterricht wird den meisten Schülern auch die Anregung geben, ihre Kenntnis durch eigenes Studium zu erweitern. Die Schülerbibliothek mufs daher im Fach der Geschichte wohl versehen sein und den Schülern Gelegenheit darbieten, sich namentlich mit den Biographieen ausgezeichneter Männer aus den Gebieten des politischen und des Culturlebens aller Zeiten, so wie mit einzelnen wichtigen Begebenheiten und geistigen Bestrebungen ganzer Zeiträume genauer bekannt zu machen.

Es gehört zum Geschichtsunterricht, dafs überall auch den geographischen Voraussetzungen genügt werde. Dem selbständigen Unterricht in der Geographie nöthigt die Bestimmung der Realschulen eine weitere Ausdehnung zu geben, als es auf den Gymnasien geschieht. Sein Ziel ist im allgemeinen eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhangenden Productions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde. Die Mitteilung und Betrachtung des Einzelnen hat überall die Totalvorstellung zur Voraussetzung. Demgemäfs geht auch schon in den untersten Klassen der sogenannten Heimathskunde eine Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Oberfläche voraus. Derselbe Elementarunterricht hat sich am wenigsten mit den nächsten Anschauungen zu beschäftigen, welche die Schüler entweder schon mitbringen oder deren Sammlung und Erweiterung dem Teil der Erziehung überlassen werden kann, welchen das Leben selbst gewährt. In den für die gegenwärtige Zeit weniger bedeutenden Ländern ist die geographische Nomenclatur zweckmäfsig einzuschränken. Dafs dem Gedächtnis überall eine klare Anschauung zu Hülfe komme und zur Belebung diene, ist eine Grundbedingung des geographischen Unterrichts; er verfehlt, wie der geschichtliche, seinen Zweck, wenn er sich auf das Auswendiglernen von Namen und Zahlen beschränkt. Die naturwissenschaftlichen Fächer des Lehrplans der Realschule bieten dem Lehrer der Geographie reiche Gelegenheit, seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen und die Wechselbeziehung verschiedener Lehrobjecte lebendig hervortreten zu lassen. Insbesondere sind die Eigenschaften der vier geographischen Elemente und ihre Einwirkung auf einander zu verdeutlichen: des Starren, nach dem mineralogischen Charakter der Gebirgsarten, des Wassers, nach dem Kreislauf seiner Aggregatzustände, der atmosphärischen Luft und der Wärme. — In der mathematischen Geographie, die in den oberen Klassen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen sein wird, ist auch das Wichtigste aus der populären Astronomie durchzunehmen. Auch in der Geographie kann auf den oberen Stufen Manches dem eigenen Studium der Schüler überlassen werden; und es ist zu wünschen, dafs die Ausstattung der Schülerbibliothek dies berücksichtige und dafs diese namentlich auch gute Reisebeschreibungen enthalte. Gerade auf Real-

schulen dürfen die Schüler nicht unbekannt bleiben mit Entdeckungen und wissenschaftlichen Erforschungen, die der neueren Zeit angehören und durch gröfsere Reiseunternehmungen veranlafst worden sind. Der Nutzen eigener Versuche im Kartenzeichnen ist nicht zu verkennen, wird aber leicht überschätzt und steht oft in keinem Verhältnis zu der den Schülern damit auferlegten Arbeit. Die unlängst den Gymnasien und Realschulen mitgeteilte neue Bearbeitung der Westfälischen Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht wird im allgemeinen zur Beachtung empfohlen.

Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt eine von der Anschauung des individuellen Naturlebens ausgehende übersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche und soll den Schülern der oberen Klassen die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke geben. Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten und ebenso eine zu viel umfassende, zerstreuende Mannigfaltigkeit, wie eine unfruchtbare wissenschaftliche Systematik zu vermeiden und überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückzugehen, wie sie in den wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Naturkörper zu Tage tritt. Die Naturbeschreibung hat nicht weiter zu gehen, als die Anschauung der Objecte bei den Schülern reicht. Denn wissenschaftliche Vollständigkeit kann auch auf diesem Gebiete nicht Aufgabe der Schule sein, vielmehr eine solche Beschäftigung mit den Naturproducten, bei der das Sehen zum Beobachten gebildet, d. h. der Sinn für die Erkenntnis des charakteristischen Naturlebens geweckt und geschärft wird. Die richtige Beobachtung führt zur Vergleichung und lehrt das Verwandte in zusammenfassenden Gruppirungen ordnen. Zu der formal bildenden, den Beobachtungssinn entwickelnden und schärfenden Kraft, die der naturgeschichtliche Unterricht bei richtiger Behandlung hat, kommt noch die sittliche Wirkung, welche er schon auf das erste Jugendalter übt, wenn den Schülern an geeigneten Beispielen das Verhältnis klar gemacht wird, in das der Mensch durch die Kraft seines Geistes um der Erkenntnis und des Nutzens willen sich zu den Naturreichen gesetzt hat. Es ist zulässig, die Zoologie vom Unterricht der unteren Klassen auszuschliefsen. — Einen vorzüglich bildenden Gebrauch wird der kundige Lehrer von der Mineralogie machen können, wegen der Uebung, welche die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft zugleich dem Auge und dem Verstande gewährt, und wegen ihrer nahen Beziehung zu anderen Wissenschaften. Es ist nothwendig, dafs die Schüler früh eine deutliche Vorstellung davon gewinnen, wie alle naturwissenschaftlichen Disciplinen in einander greifen.

Von der Physik kann schon in Tertia eine populäre Phänomenologie gegeben werden, als praktisch wichtig für die nach Absolvirung dieser Klasse ausscheidenden Schüler. In den beiden oberen Klassen sind nicht vereinzelte Mitteilungen zu geben, sondern die physikalischen Gesetze darzustellen, die an den einzelnen Erscheinungen erkennbar sind. Der gröfste Teil der Physik wird, in Betracht der Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntnis, welche er erfordert, am zweckmäfsigsten der ersten Klasse vorbehalten. So wichtig und bildend eine historische Behandlung der Physik ist, so sind doch alle noch unfertigen und in der Entwickelung begriffenen Teile derselben und demgemäfs auch alle Hypothesen über die Naturkräfte, womit die wissenschaftliche Forschung sich noch beschäftigt, vom Schulunterricht auszuschliefsen. Wie für den naturhistorischen Unterricht Abbildungen und Sammlungen, so gehören für den physikalischen und chemischen die zu den Experimenten nöthigen Apparate und ein geeignetes Local zu den nothwendigen Erfordernissen jeder Realschule. Der Lehrer der Naturgeschichte hat in den unteren und mittleren Klassen auch auf den jugendlichen Sammeltrieb zu merken, der in den meisten Fällen, um nicht nutzlos zu bleiben, der Leitung und Einschränkung bedarf.

Mathematik. In den beiden unteren Klassen werden behufs der Anschaulichkeit die Elemente der geometrischen Formenlehre mit dem Zeichnen verbunden. Es ist unzulässig, den Schülern über diesen ersten vorbereitenden Unterricht ein Heft zu dictiren. — Die Uebung im Kopfrechnen darf, besonders in den unteren und mittleren Klassen, hinter der im schriftlichen Rechnen nicht zurückbleiben. In Tertia, wo die Planimetrie beendigt wird, kann auch das Wichtigste aus der Körperberechnung in elementarischer Weise durchgenommen werden, um

die von dort abgehenden Schüler damit nicht ganz unbekannt zu lassen und die übrigen auf die später eintretende Stereometrie vorzubereiten. Es ist zweckmäfsig, in den mittleren Klassen mehr die geometrischen Constructionsaufgaben, als die calculatorischen zur Anwendung zu bringen, welche für diese Stufe weniger bildende Wirkung haben, als die Beschäftigung mit der Raumgröfsenlehre. Dafs in den mittleren Klassen ein fester Grund in der Mathematik gelegt und bei den Schülern Selbstthätigkeit und Freude an der Beschäftigung von vorn herein durch ein heuristisches Verfahren angeregt werde, ist die Bedingung des Gedeihens dieses Unterrichts in den oberen Klassen. Für die oberen Klassen ist das allgemeine Ziel des mathematischen Unterrichts ein auf streng wissenschaftlichem Wege gewonnenes Wissen und die Fähigkeit der Anwendung desselben aufserhalb des Gebiets der reinen Mathematik, namentlich auf Begründung und Entwickelung der Naturgesetze in der Mechanik und Optik. Das allgemein verbindliche Pensum der einzelnen Klassen, und so der Secunda und Prima, mufs nach der durchschnittlichen Befähigung der Schüler bemessen werden. Es geht in Prima nicht hinaus über eine klare und gründliche Kenntnis der Beweisführungen, so wie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, den binomischen Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte. Die Uebungen im praktischen Rechnen dürfen auch in Prima nicht vernachlässigt werden. Wie das Eingreifen der Mathematik in die Naturwissenschaften den Schülern gegenwärtig zu erhalten ist, so auch ihr Zusammenhang mit einem rationellen Verfahren beim Zeichnen. Auf der Realschule müssen deshalb auch die Hauptsätze der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective, im Anschlufs an die Stereometrie durchgenommen werden. — Besonders befähigte Abteilungen und einzelne talentvolle Schüler in Prima wird der Lehrer auch in die höhere Analysis, die Differential- und Integralrechnung und die sphärische Astronomie einführen können. Der mathematische Unterricht ist in den drei oberen Klassen wo möglich von Einem Lehrer zu übernehmen, jedenfalls in Secunda und Prima. Die Schüler müssen den Gang des Unterrichts an einem systematisch geordneten Lehrbuch verfolgen können und dasselbe für die Repetition benutzen. Dafs in dieser Beziehung das individuelle Belieben eingeschränkt und eine gröfsere Uebereinstimmung im Gebrauch von Lehrbüchern hergestellt werde, ist unumgänglich nothwendig. Das methodische Verfahren hat die Form akademischer Vorlesungen zu vermeiden und festzuhalten, dafs die Sache der Schule auch auf diesem Gebiet vor allem Uebung und Weckung der wissenschaftlichen Selbstthätigkeit ist, welche sich überall die Strenge eines folgerichtigen Denkens und scharfer Begriffsunterscheidung zur Pflicht macht und es weifs, dafs auswendiggelernte Mathematik werthlos ist. Es kommt für den Charakter einer Realschule und für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe wesentlich darauf an, in welcher Weise der mathematische Unterricht gehandhabt wird. Bildet er daselbst, wie er soll, wirklich eine Gymnastik des Geistes, welche die Denkkraft weckt und übt und, indem sie die Fruchtbarkeit eines streng methodischen Verfahrens zum Bewufstsein bringt, das Productionsvermögen stärkt, und bei der den Schülern eine mechanische Auffassung unmöglich, dagegen die Freiheit und Sicherheit des Blicks und Urteils zu eigen gemacht wird, welche die Entwickelung eines Satzes nach allen Seiten verfolgen kann und durch die Verschiedenheit der Form und Stellung, worin derselbe Gegenstand erscheinen mag, sich nicht beirren läfst, nur dann ist die Mathematik unter den ausschliefslich formalen Bildungsmitteln der Realschule das wichtigste und wirksamste und kann derselben nach ihren Zwecken dasjenige ersetzen, was die Gymnasien in einer umfassenderen und gründlicheren Betreibung der alten Sprachen voraus haben.

Dem Unterricht im Zeichnen mufs die Realschule nach der ihr eigentümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, durch Bildung des Auges für Mafs, Form und Symmetrie und durch Uebung des Handgeschicks frühzeitig eine besondere Pflege angedeihen lassen. Eingehendere Bestimmungen über eine zweckmäfsige Betreibung dieser Disciplin und über die an die Lehrer derselben zu stellenden Anforderungen, werden vorbehalten.*) Bis zum Erlafs der-

*) Dieselben erfolgten durch den Lehrplan vom 2. Oct. 1863.

selben bleibt der unter dem 14. März 1831 für den Zeichenunterricht vorgeschriebene Lehrplan mafsgebend. Es genügt nicht, die blofse Copirmethode nach Vorlegeblättern anzuwenden, wobei häufig der Liebhaberei der Schüler und ihrem Wohlgefallen an Spielereien zu viel Raum gelassen und deshalb die Gewöhnung an Ausdauer bei der Arbeit und eine sichere Geschicklichkeit, namentlich die Fertigkeit, irgend einen körperlichen Gegenstand richtig zu zeichnen, nicht erreicht wird. Für die oberste Stufe des Zeichenunterrichts mufs sich die Realschule erster Ordnung die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen und deshalb in Prima durch praktische Einübung der geometrischen Projections- und Schattenconstructionslehre, durch mathematisch begründete Perspective, sowie durch fortgesetzte Zeichenübungen nach Gypsmodellen den Cursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntnis und Uebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in der Auffassung räumlicher Verhältnisse auch dem Freihandzeichnen zu gut. Richtigkeit der Auffassung, Schärfe der Contoure, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung müssen das Hauptaugenmerk des Lehrers bilden; die Anwendung von Farben ist nur in seltenen Fällen zu gestatten. So weit Vorlegeblätter erforderlich sind, mufs ihre Wahl mit der durch den Zweck der Schule bedingten Sorgfalt und Vorsicht und nach den Anforderungen ästhetischer Sinnesbildung geschehen. — Ein für die Aufgabe des Zeichenunterrichts wohlgelegenes, zweckmäfsig eingerichtetes und mit plastischen und anderen Vorbildern ausgestattetes Local gehört zu den Erfordernissen jeder Realschule 1. Ordnung. Die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche die Realschule ihren Zöglingen zu geben bemüht sein mufs, kann sich nicht, wie es dem Gymnasium zusteht, auf Privatlectüre beschränken, sondern bestimmt dieselben und leitet sie an, sich nach freier Wahl und mit ernstem Sinn in einer dem Jugendalter angemessenen Weise auch mit Gegenständen der Natur und der Kunst zu beschäftigen. In der Mannigfaltigkeit von Objecten, welche sich hierin der individuellen Neigung und Befähigung darbietet, ist namentlich das Naturzeichnen eine besonders zu empfehlende und in mehrfacher Beziehung bildende Uebung.

Der Schreibunterricht bedarf keiner gröfseren, als der im Lehrplan angesetzten Zahl von Stunden. Dieselbe läfst sich noch beschränken, wenn z. B. auch die orthographischen Uebungen im Deutschen ebendazu benutzt werden und wenn jeder Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf gute und reinliche Handschrift hält.

Die pädagogische und sittliche Bedeutung des Gesangunterrichts ist für alle Schulen ohne Unterschied sehr erheblich. Der einfache Choral- und Volksgesang ist auch in den oberen Klassen neben dem mehr künstlerischen fortdauernd zu pflegen. Zur Zeit des Stimmwechsels sind die Schüler vom Gesangunterricht zu dispensiren, sie haben sich aber von Zeit zu Zeit zur Prüfung ihrer Befähigung dem Gesanglehrer wieder vorzustellen. Es ist wünschenswerth, dafs der Gesanglehrer und ebenso der Turnlehrer, auch durch anderweitigen Unterricht dem Lehrercollegium der Realschule näher angehören.

Zu § 6. Bei der Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände, mit denen es die Realschule zu thun hat, kann die Abiturientenprüfung nicht auf das Detail sämtlicher Disciplinen eingehen. Die Anordnung einer abschliefsenden Prüfung in mehreren Objecten auf der Stufe des Uebergangs nach Prima beabsichtigt vornehmlich auch, den letzten Teil der Schulzeit von aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung, insbesondere von dem eiligen und nutzlosen Repetiren der Namen, Zahlen, Formeln und dergl., worauf der Unterricht in den mittleren Klassen gröfseren Werth zu legen hatte, frei zu machen. Die allgemeine Bildungsaufgabe der ersten Klasse und die Beschaffenheit der daselbst zu behandelnden Gegenstände stellt an die wissenschaftliche Befähigung und die Selbstthätigkeit der Schüler höhere Anforderungen, als dafs auf dieser Stufe das Gedächtnis noch in derselben Weise wie vorher in Anspruch genommen werden dürfte. Dafs, namentlich in einzelnen Teilen der Geographie, in Prima von Zeit zu Zeit eine Repetition aufgegeben werde, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dafs eine zweckmäfsige Ausführung der in § 6 getroffenen Anordnung dazu beitragen werde, die oberste Klasse der Realschulen gleichmäfsiger zu machen, ihr bestimmter den Charakter einer Prima zu geben und zu verhüten, dafs in diese Klasse Schüler übergehen, welche sich nach ihrer ganzen Entwickelung für die-

selbe nicht eignen. Um die beabsichtigte Vereinfachung des Abiturientenexamens auch bei denjenigen Schülern zur Anwendung zu bringen, welche beim Erlafs der neuen Prüfungsordnung bereits nach Prima versetzt sind, kann die im § 6 angeordnete Prüfung in der Naturgeschichte, Geographie und im Lateinischen (Exercitium) mit denselben während ihres Aufenthalts in Prima beim Abschlufs eines der nächsten Semester vorgenommen und über das Ergebnis, zur Kenntnisnahme des betreffenden Schulraths, ein Protokoll aufgenommen werden.

II. Zu § 1. Durch die Abiturientenprüfung wird die innere Geschlossenheit des Schulcursus ausgedrückt, und in den Anforderungen derselben das letzte Ziel bezeichnet, welches die Schule erreichen soll. Lehrer und Schüler bringen durch diese Schlufsprüfung sich selber und allen Beteiligten zum Bewufstsein, in welchem Grade die Aufgabe der Schule erfüllt worden ist. Die in diesem § enthaltene Andeutung über die leitenden Gesichtspunkte der Prüfung entspricht dem Charakter der Realschule als einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt. Es ist, sofern die Abiturienten jederzeit ernsten Fleifs bethätigt haben, bei dieser Prüfung wichtiger nach dem zu fragen, was sie wissen, um zu sehen, ob sie es recht wissen und ob es eine fruchtbare Entwickelung und sichere Anwendung hoffen läfst, als nach allen Seiten zu erforschen und genau festzustellen, was sie nicht wissen. Vertraute Bekanntschaft mit Wenigem ist unter allen Umständen einer notizenhaften Kenntnis von Vielem vorzuziehen, zumal, wenn diese, lediglich zum Examen angeeignet, nur den Schein eines gründlichen Wissens hat.

Das Reglement weist die allgemein giltigen Anforderungen nach, wobei die freie Thätigkeit strebsamer und besonders begabter Schüler unverhindert ist, sich in einzelnen Gegenständen höhere Ziele zu setzen. Den Erfolgen derartiger selbständiger Studien wird bei der Abiturientenprüfung die Anerkennung, welche sie verdienen, nicht vorenthalten werden.

Zu § 2. Im Lateinischen fordert das Reglement hinsichtlich der Metrik nur die Kenntnis des Hexameters und Pentameters. Es ist zu wünschen, dafs auch die Bekanntschaft mit dem jambischen Versmafs durch Lesen des Phädrus hinzukomme. In Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeiten im Französischen und Englischen wird bemerkt, dafs für die Mehrzahl der Schüler ein nicht zu leichtes Exercitium eine sichrere Probe der erlangten Kenntnis und Fertigkeit zu sein pflegt, als ein freier Aufsatz, in welchem der Abiturient sich möglicher Weise nicht über den oft ziemlich engen Kreis der ihm bekannten Phrasen hinauswagt.

In der Naturgeschichte fällt die Prüfung weg, sofern die Abiturienten beim Uebergang nach Prima die darin erforderlichen Kenntnisse dargethan haben, s. I. § 6. — Es ist zulässig, die organische Chemie wie vom Unterricht, so von der Abiturientenprüfung auszuschliefsen.

Zu § 7. Bei der Berathung über das Ergebnis des Abiturientenexamens wird es unter den Lehrern selbst in der Regel keiner Debatte bedürfen, da sie sich durch Vorberathungen geeinigt haben müssen und für sie das auf längerer Kenntnis des Schülers beruhende Urteil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet. Die ganze Abiturientenprüfung soll das bei den Lehrern der Hauptsache nach schon vorhandene Urteil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zu öffentlicher Anerkennung bringen, so wie etwa noch vorhandene Zweifel lösen. Die in § 7 in Betreff der Compensation getroffene Bestimmung hat sich enthalten müssen, die für die Beurteilung zulässigen gegenseitigen Ausgleichungen aufzuzählen. Der Mannigfaltigkeit der dabei möglichen Fälle gegenüber stellt das Reglement den allgemeinen Gesichtspunkt für das Verfahren auf und überläfst die Entscheidung im Einzelnen auch hierin der gewissenhaften Erwägung der Prüfungscommission.

Zu § 8. Die Rubrik „Lateinische Sprache" mufs auch auf den Abiturientenzeugnissen derjenigen Realschulen zweiter Ordnung vorhanden sein, welche darin keinen oder einen facultativen Unterricht haben, damit, wenn der Abiturient ohne Kenntnis des Lateinischen ist, dies beim amtlichen Gebrauch des Zeugnisses sogleich aus der darüber aufzunehmenden Notiz an der betreffenden Stelle ersehen werden kann.

Zu § 9. Die Verfügung vom 11. December 1851 bestimmt namentlich: „Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt wird, ist, wenn er an einem anderen Gymnasium die Zulassung zur Maturitäts-

prüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, auf den zweijährigen Primacursus nicht anzurechnen. Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Eine Ausnahme hiervon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des K. Prov.Sch.Coll., und nur dann gestattet, wenn der Abgang vom Gymnasium durch Veränderung des Wohnortes der Eltern oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliefsen, veranlafst worden ist."

III. Zu §§ 1—4. Die Anforderungen, welche in dem Lehrplan und dem Abiturienten-Prüfungsreglement aufgestellt worden sind, bilden den Mafsstab, welchem die Realschulen erster Ordnung entsprechen müssen, und für die Realschulen zweiter Ordnung das Ziel, welchem sie zustreben, das sie jedoch zur Zeit in Folge einer Unvollkommenheit ihrer Einrichtungen oder einer unzulänglichen Ausstattung noch nicht zu erreichen vermögen. Es ist hierbei von besonderer Wichtigkeit, dafs die Schule als ein Ganzes genommen und auf das richtige Verhältnis der Mittel zum Zweck im Zusammenhange ihres Organismus geachtet werde. Befriedigende Leistungen an einer einzelnen Stelle, z. B. bei der Schlufsprüfung, können an sich nicht zum Beweise dienen, dafs dieses Verhältnis vorhanden sei, weil sie die Wirkung vereinzelter Anstrengungen und die Folge vorzüglicher Begabung einzelner Schüler sein können. Der Verwaltungsbehörde kann für die Unterscheidung der Realschulen nicht etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes, sondern nur dasjenige als mafsgebend gelten, was als eine dauernde Eigenschaft der Schule die Gewähr ihrer ordnungsmäfsigen Entwickelung in sich schliefst. Die in § 2 und in den hier folgenden Bemerkungen für wesentliche Erfordernisse aufgestellte Norm ist von den Realschulen 1. Ordnung entweder bereits erreicht, oder es ist nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse mit Sicherheit zu erwarten, dafs die etwa noch vorhandenen Mängel in Kurzem werden beseitigt werden. Ein entsprechender Nachweis bildet für die Realschulen 2. Ordnung die Grundbedingung zum Eintritt in die erste Ordnung. (Abschn. III § 9 — s. S 82. —)

Die Zahl der Lehrer einer Realschule 1. Ordnung bestimmt sich im Allgemeinen danach, dafs für je zwei Klassen drei Lehrer erforderlich sind, was mit der Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden, zu welcher die Lehrer vocationsmäfsig zu verpflichten sind, übereinstimmt. Diese Zahl darf bei dem Director in der Regel 12 nicht übersteigen, damit er im Stande ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen. Bei den Oberlehrern ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel auf 20, bei den ordentlichen Lehrern auf 22, bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern auf 24, bei den technischen Hülfslehrern auf 26 zu bestimmen. Diese allgemeine Festsetzung kann im Einzelnen nach den Umständen, z. B. nach der Zahl der zu übernehmenden Correcturen und etwa zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen, eine Modification, d. h. das angegebene Summum eine Ermäfsigung erleiden.

Die ordentlichen Lehrer der Realschulen 1. Ordnung müssen, bis auf besonders zu gestattende Ausnahmen, durch Universitätsstudien vorgebildet sein. Auch für die Lehrer der unteren Klassen mufs dies als Regel festgehalten werden, u. a. deshalb, weil zweckmäfsig der erste deutsche und lateinische Unterricht von demselben Lehrer erteilt wird. An den Realschulen 1. Ordnung ist bei sieben ordentlichen Lehrern, den Director nicht eingerechnet, mit den Stellen der drei ersten von ihnen der Oberlehrertitel verbunden. Bei einer gröfseren Zahl von ordentlichen Lehrern wird auch die Zahl der Oberlehrerstellen vermehrt. Der bei den Realschulen 1. Ordnung gegenwärtig giltige Etat ist dem K. Prov.Sch.Coll. zur Genehmigung einzureichen und sodann alle drei Jahre zur Kenntnisnahme von den inzwischen eingetretenen Veränderungen abschriftlich wieder vorzulegen. Die im Etat angenommenen Besoldungen dürfen ohne Genehmigung des Unterrichtsministers weder erhöht noch vermindert werden.

In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, dafs bei den Realschulen 1. Ordnung das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschliefs-

lich der Wohnung, betragen und dafs die Besoldungen von da in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für gröfsere Städte können diese Sätze nur als das Minimum angesehen werden. Sämtliche Lehrer der Realschulen 1. Ordnung haben für ihre dieselben besuchenden Söhne das Recht auf Schulgelderlafs. Diese Schüler werden in der observanz- oder statutenmäfsigen Zahl von Freischülern der Anstalt nicht mitgerechnet. Die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzsammlung von 1846. S. 214ff.) über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten findet nach § 1 auch auf die Realschulen Anwendung. Nach § 13 derselben Verordnung werden den Lehrern, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, auch diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben. Nach § 14 ist für Schulen städtischen Patronats ein gleiches nicht vorgeschrieben; den Lehrern bleibt aber unbenommen, über die Anrechnung ihrer Dienste für den Fall künftiger Pensionirung ein specielles Abkommen mit dem Schulpatronat zu treffen. Bei mehreren städtischen Anstalten sind bereits zum Vorteil derselben statutarische Festsetzungen darüber getroffen, den Lehrern auch die früher geleisteten Dienste in dem für Königliche Anstalten geltenden Umfange gleicherweise anzurechnen. Die Etatspositionen für die wissenschaftlichen Sammlungen, Apparate, Bibliotheken und Lehrmittel müssen bei den Realschulen 1. Ordnung zu der Aufgabe und Bedeutung der Anstalt in angemessenem Verhältnis stehen.

Dafs die Schullocale hinlängliche Räumlichkeit, helle und zweckmäfsig eingerichtete Klassenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentlichen Schulprüfungen u. s. w. haben, gehört selbstverständlich zu den Erfordernissen einer Realschule 1. Ordnung. Daran schliefst sich die Ausstattung mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Diese sind in den Klassenzimmern einer Realschule unentbehrlich und bei zweckmäfsiger Aufstellung und Benutzung, als unmittelbare Belehrung, die auch über die Unterrichtsstunden hinausreicht, von grofsem Nutzen. Vorzüglich geeignet zur Ausstattung der Klassenräume in diesem Sinne sind, aufser guten Karten, Darstellungen bedeutender Werke der Architektur, naturhistorische Abbildungen, gröfsere Portraits bedeutender Männer u. dergl. m. Es wird sich leicht die Einrichtung treffen lassen, mit mehreren solcher zum Inventarium gehörigen bildlichen Darstellungen und Karten von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Klassen zu wechseln. Die von den betreffenden Aufsichtsbehörden an den Unterrichtsminister zu erstattenden Berichte werden auch auf diese Seite der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen, sowie auf den Stand und die Vermehrung der Sammlungen jedesmal besondere Rücksicht nehmen.

Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen 1. Ordnung in den unteren Klassen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzusehen. Dafs die Beschränkung der Klassen auf diese Zahlen festgehalten werde, ist, aufser allgemeinen pädagogischen Gründen, für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen grofsen Teil der Schüler nutzlos bleiben.

In Bezug auf die Nothwendigkeit einer ausreichenden Dotation der Realschulen wird die Circularverfügung vom 3. Juli 1852 in Erinnerung gebracht, worin es heifst: „Ergiebt sich bei einer Revision des Etats, dafs die Mittel desselben für die Bedürfnisse der betreffenden Realschule, insonderheit für die angemessene Besoldung des zur Durchführung des Lehrplans erforderlichen Lehrerpersonals nicht ausreichen, so ist darauf zu dringen, dafs die Patronatsbehörde, insofern ein Zuschufs durch Erhöhung des Schulgeldes nicht zu erzielen ist, das Nöthige beschaffe, widrigenfalls die Schule auf die Aufgabe einer allgemeinen Stadtschule beschränkt werden mufs und das Recht zu Entlassungsprüfungen ihr nicht ferner belassen werden kann. Die Errichtung neuer Realschulen ist nur dann zu gestatten, wenn ein ausreichender Etat für dieselben von der betreffenden Stadt garantirt wird. Bevor zur Ausführung des Projects geschritten wird, ist der Einrichtungs- und Lehrplan und der Etat der zu errichtenden Schule dem K. Prov.Sch.Coll. und demnächst mit dem Gutachten desselben dem Unterrichtsminister zur Genehmigung einzureichen. Ebenso bleibt die Anstellung der Directoren und Lehrer der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen der Genehmigung desselben vorbehalten.“

Die äufsere Ausstattung einer Schule ist allerdings nicht das Mafs für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Klassen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es mufs vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dafs in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dafs das Bedürfnis an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, eine Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei und für alles zum Bestande einer höheren Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftliche Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Teil einer gesicherten Stellung entbehren und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dafs sie der Schule nur einen Teil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönlichen Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen und auf ihre eigene wissenschaftliche Fortbildung Zeit zu verwenden. Vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen aufser Stande sind und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die bei zweckmäfsiger Einrichtung und Ausstattung dem Unterrichtsbedürfnis eines grofsen Teils des Bürgerstandes besser genügen als unvollkommene Realschulen. In Betreff derjenigen Realschulen, welche in den angegebenen Beziehungen seit längerer Zeit völlig unzureichend versehen sind, und bei denen auf baldige Beseitigung der erheblichsten Mängel nicht gerechnet werden kann, wird demnächst in Erwägung zu ziehen sein, ob sie das Recht zu Entlassungsprüfungen behalten können.

Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein eine wissenschaftliche Abhandlung und Schulnachrichten enthaltendes Programm. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugnis geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigentümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. So wünschenswerth es ist, dafs aufserdem unter den Gegenständen von allgemeinem Interesse, welche für die Abhandlungen zu wählen sind, von Zeit zu Zeit auch das griechische und römische Altertum berücksichtigt werde, um Darstellungen wichtiger Seiten des öffentlichen und des Privatlebens, der wissenschaftlichen Thätigkeit, der Poesie und der Kunst der Alten zu geben und dergleichen Gegenstände auch dem Verständnis weiterer Kreise zugänglich zu machen, so eignen sich doch streng philologische Untersuchungen über griechische und römische Sprache und Litteratur und lateinisch geschriebene Abhandlungen nicht für ein Realschulprogramm. Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichts-Tabelle nach Analogie der in den Gymnasialprogrammen herkömmlichen aufzunehmen. Die Schulnachrichten sind auf das für die öffentliche Mitteilung Geeignete zu beschränken.

Zu § 3. Die Berichterstattungen der Aufsichtsbehörden weisen nach, in welcher Art bei den Realschulen 2. Ordnung, auf denen ein Unterricht in der lateinischen Sprache nicht stattfindet, die dafür in dem Normalplan angesetzte Zeit verwandt wird, und womit bei den Anstalten, die einen facultativen Unterricht im Lateinischen haben, die davon dispensirten Schüler statt dessen beschäftigt werden. Ueber den Erfolg derartiger Einrichtungen sind für spätere Beschlufsnahmen weitere Erfahrungen zu sammeln.!

Zu § 5. Die mit Gymnasien verbundenen parallelen Realklassen bieten den Directoren und den Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit dar, Schüler aus der einen in die andere Abteilung übergehen zu lassen, jenachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei denselben bemerkbar macht. Demgemäfs wird der Uebergang von Gymnasialschülern in die parallelen Realklassen

in allen den Fällen gutzuheifsen sein, wo Schüler nach ihrer natürlichen Begabung weniger für Sprachstudien als für die Beschäftigung mit Realien und Gegenständen der Anschauung sich geeignet zeigen. Ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realklassen ist es, dafs sie sich die Achtung ihrer den gymnasialen entsprechenden wissenschaftlichen Anforderungen erhalten und dafs bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren wird. Andernfalls wäre zu besorgen, die Realklassen dürften als eine bereite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitsscheu findet: eine Auffassung, der, wo sie sich bemerklich macht, thatsächlich und entschieden entgegenzuwirken ist. Die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abteilungen solcher Doppelanstalten aufser in dem Directorat, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und andern Feiern, haben, ist für beide Seiten von Wichtigkeit und sorgfältiger Pflege werth. In der Regel werden Anstalten dieser Art mit zusammenfassender Benennung ohne weitere Unterscheidung als Gymnasien bezeichnet. In den von denselben ausgestellten Abgangszeugnissen sind die Schüler der Realabteilungen, auch um über die ihnen zustehenden Berechtigungen keinen Zweifel zu lassen, nicht als Gymnasiasten, sondern als Realschüler zu bezeichnen. Wenn eine anerkannte Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realklassen verwandelt wird, so geht das Recht zu Entlassungsprüfungen und die übrigen Befugnisse, welche die selbständige Realschule besafs, nicht ohne weiteres auf die Realklassen über, sondern mufs für dieselben aufs neue in der vorschriftsmäfsigen Weise erworben werden.

Zu § 7. Die Zulassung zu den Facultätsstudien auf den inländischen Universitäten bleibt von der Beibringung eines Gymnasialzeugnisses der Reife abhängig. Dadurch sind die Abiturienten der Realschulen nicht verhindert, Vorlesungen auf den Universitäten zu besuchen. Es findet auf diejenigen, welche dies beabsichtigen, § 36 des Abiturienten-Prüfungsreglements der Gymnasien vom 4. Juni 1834, mit der späteren Modification desselben, Anwendung: „Damit denen, welche keine Maturitätsprüfung (auf einem Gymnasium) bestanden und beim Besuch einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dafs sie sich für den gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so können solche, auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre sittliche Führung und über die erworbene wissenschaftliche Ausbildung, zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, sowie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten, zugelassen werden.“ Die betreffenden Gesuche sind schriftlich an die Königl. Universitätscuratorien zu richten. Die Immatriculation erfolgt immer nur auf die nächsten drei Semester. Eine Verlängerung dieser Frist in einzelnen Fällen kann nur von dem Unterrichtsminister erteilt werden.

Die Eintrittsprüfung Derjenigen, welche mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, ist aufgehoben. Die Allerh. Ordre vom 19. September 1848 bestimmt: „Es soll fortan keine Eintrittsprüfung mehr stattfinden. Wer im Heere sich eine Stelle als Offizier erwerben will, mufs ebenso wie jeder Andere entweder als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger in einen Truppenteil eintreten, resp. im Wege der Aushebung eingestellt sein. Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17. Lebensjahre mindestens sechs Monate gedient hat und nach einem Zeugnis, welches von den Offizieren seiner Compagnie resp. Escadron, dem Chef derselben und dem Bataillons- oder Abteilungs- resp. Regiments-Commandeur ausgestellt werden mufs, in Bezug auf seine Führung, Dienstapplication und erworbene Dienstkenntnis, sowie rücksichtlich seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften sich zur Beförderung eignet, kann sich zur Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung melden. Nach bestandenem Examen erfolgt die Beförderung zum Portepeefähnrich, sobald eine Vakanz in der etatsmäfsigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist. — Jeder Portepeefähnrich, welcher neun Monate in dieser Charge gedient hat, kann sich zum Offizierexamen melden.“

Hinsichtlich der Zulassung zum Postdienst mit Aussicht auf Beförderung findet zwischen der Berechtigung der Realschulen und der Gymnasien in Zukunft

kein Unterschied statt, sofern der Aspirant von einer Realschule abgegangen ist, bei welcher der Unterricht in der lateinischen Sprache als allgemein verbindlich zum Lehrplan gehört und ein je zweijähriger Cursus der Secunda und der Prima besteht.

Die Gewährung gröfserer Berechtigungen an die Realschulen schliefst eine Anerkennung in sich; andererseits liegt derselben die Voraussetzung zum Grunde, dafs es ihnen mehr und mehr gelingen werde, ihren Schülern eine gleichmäfsige und gründliche Durchbildung zu geben. Dieser Voraussetzung können die Directoren und Lehrercollegien nur dann genügen, wenn sie es auch mit den bei der Aufnahme und Versetzung zu stellenden Anforderungen genau nehmen. Einer solchen Strenge bedarf es besonders auch in den Fällen, wenn bei der Anmeldung junger Leute für höhere Klassen anzunehmen ist, dafs sie nur kurze Zeit auf der Schule zu bleiben gedenken und sich lediglich zum Zweck baldiger Erreichung einer Berechtigung aufnehmen lassen, z. B. wenn sie um des einjährigen Militärdienstes willen die Aufnahme in die Tertia oder die Secunda einer Realschule 1. Ordnung nachsuchen.

Zu § 8. Die Instructionen für die Curatorien der Realschulen 1. Ordnung werden von den K. Prov. Schulcollegien einer Revision unterzogen. Der Director einer Realschule 1. Ordnung ist als solcher Mitglied des Curatoriums mit vollem Stimmrecht. In allen wesentlichen und allgemeinen Vorschriften dient die den Directoren der Gymnasien erteilte Instruction auch den Realschul-Directoren derselben Provinz zur Richtschnur. Ebenso die Disciplinar-Ordnung, wo für die Gymnasien einer Provinz eine allgemeingiltige erlassen ist.

Zu § 9. Bei denjenigen Realschulen, die im Allgemeinen den Erfordernissen der 1. Ordnung entsprechen und die zufolge bindender Erklärungen, nach denen u. a. der Unterricht im Lateinischen hinfort ein obligatorisches Object des Lehrplans der Anstalt bilden wird, in diese Ordnung aufgenommen worden, sind die des Lateinischen unkundigen Schüler der oberen Klassen in Betracht, dafs daselbst das Lateinische erst nach längerer Zeit zu einem entsprechenden Standpunkt gebracht sein kann, damit bekannt zu machen, dafs sie zwar zu seiner Zeit zum Abiturientenexamen zugelassen und eventl. ein Zeugnis der Reife erhalten können, dafs sie aber vor dem Eintritt in Berufsarten oder Studien, welche Kenntnis des Lateinischen voraussetzen, z. B. in die Königl. Bauakademie, nachweisen müssen, dafs sie auch in der genannten Sprache das Fehlende in genügendem Mafse eingebracht haben. Die Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen ist nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse der betreffenden Anstalten erfolgt, hat jedoch bei mehreren derselben, die im Allgemeinen den Anforderungen genügen, nur in der Erwartung geschehen können, dafs sie nicht allein durch ihre Leistungen fernerhin sich des ihnen geschenkten Vertrauens würdig erweisen, sondern auch die in ihrem äufseren Bestande noch vorhandene Unzulänglichkeit bald beseitigen werden. Sollten sie dieser Erwartung nicht entsprechen, so würde die Aufsichtsbehörde sich genöthigt sehen, ihnen die gewährten Vorrechte wieder zu entziehen.

B. Die höheren Bürgerschulen. Unter diesem Namen sind bis jetzt auch vollständige, die Klassen von Sexta bis Prima umfassende, Realschulen hin und wieder inbegriffen gewesen. Der officielle Gebrauch wird ihn in Zukunft nur auf die Realschulen von beschränkterem Umfange anwenden. Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung gegebene Instruction ist nur für diejenigen Anstalten dieser Kategorie bindend, welchen das Recht zu giltigen Abgangsprüfungen verliehen worden ist; die übrigen sind unverhindert, die Einrichtungen beizubehalten, welche sie bisher mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde gehabt haben. Die höheren Bürgerschulen haben sich mit ihren Unterrichtspensen genau innerhalb der Grenzen ihres Klassensystems zu halten. Besonders in der Secunda ist die nahe liegende Versuchung zu vermeiden, diese Klasse, weil sie factisch die erste der Anstalt ist, in manchen Gegenständen, z. B. in litterarischen Mitteilungen, bei den Aufgaben zu deutschen Aufsätzen u. s. w., als eine Prima zu behandeln. Bei der mündlichen Abgangsprüfung kann der K. Commissarius Veranlassung nehmen, die Examinanden nach ihrer Lectüre zu fragen, zugleich um ihnen Gelegenheit zu einer zusammenhangenden Relation über den Inhalt einer Schrift, zur Beschreibung einer Thatsache oder einer Persönlichkeit zu geben; doch ist dies weniger nöthig,

wenn dieselbe Befähigung in andern Objecten, z. B. bei der Geschichte oder der Naturgeschichte, hinlänglich an den Tag gelegt worden ist. In den Abgangszeugnissen sind die Rubriken zu bezeichnen: Sittliches Verhalten, Fleifs, Kenntnisse und Fertigkeiten u. s. w. wie bei den Realschulen. Die Vorsteher der höheren Bürgerschulen heifsen Rectoren. Sobald bei dem Unterrichtsminister der Antrag auf Erteilung der Befugnis zu giltigen Abgangsprüfungen an einer höheren Bürgerschule von Seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlafst und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftlichen Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesamten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln u. s. w. festgestellt, ob sie den Anforderungen entspricht. Das Verzeichnis der zu giltigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen wird demnächst veröffentlicht werden.

Durch die Bestimmungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung sind die Real-Lehranstalten klassificirt, ihre Verhältnisse geregelt und ihnen im Organismus des öffentlichen Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stelle angewiesen worden, ohne dafs dadurch ihre fernere freie Entwickelung nach irgend einer Seite gehemmt wird. Um diese Stelle würdig zu behaupten, und die ihnen zugewandte Teilnahme zu erhalten und zu allgemeiner Anerkennung wirklicher Leistungsfähigkeit zu steigern, mufs das Bemühen aller Beteiligten darauf gerichtet sein, die den Realschulen zu Grunde liegende Idee immer bestimmter zu verwirklichen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist nothwendig, dafs bei der Ausführung der Instruction genau nach den Grundsätzen verfahren werde, welche für dieselbe im Einzelnen mafsgebend gewesen sind. In dieser Beziehung wird, mit Bezugnahme auf die einleitenden Bemerkungen, schliefslich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die grofsen Fortschritte und die Ausdehnung der naturwissenschaftlichen und realen Disciplinen haben in neuerer Zeit die realistische Schulbildung gefördert, enthalten aber zugleich für dieselbe eine nicht geringe Gefahr, wenn in der Masse des Stoffs, welcher sich von da auch der Schule aufdrängt, nicht eine strenge, dem eigentlichen Schulzweck entsprechende Auswahl getroffen und in seiner Behandlung ein wahrhaft bildendes Verfahren eingehalten, wenn über dem Unterricht die Erziehung und über dem Schüler der Mensch vergessen wird.

Die auch neuerdings oft gehörte Klage von einer Ueberbürdung der Jugend durch den Schulunterricht, wobei ihre geistige Kraft nicht entwickelt, sondern zurückgehalten und zersplittert oder gelähmt werde, wird dann für begründet anzusehen sein und gerade auch die Realschulen treffen, wenn sie es nicht zu hindern vermögen, dafs die Mannigfaltigkeit ihrer Unterrichtsgegenstände den Geist beschwert und ihm die freie Empfänglichkeit raubt, wenn sie ihre Zöglinge zwar mit vielerlei Kenntnissen, aber geringer Schärfe des Urteilsvermögens ausstatten, und ihre Freiheit in der Anwendung des Erlernten unausgebildet lassen.

Die Gefahr ist vorhanden: die Zukunft der Realschule hängt davon ab, dafs sie erkannt und vermieden wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dafs alle Mitglieder eines Lehrercollegiums eine deutliche Einsicht von dem Ziel der Schule und von dem gegenseitigen Verhältnis der Mittel haben, welche zur Erreichung desselben gegeben sind, und dafs diese Einsicht von der Kraft der Selbstverleugnung begleitet ist, welche im Bewufstsein davon, dafs es sich um eine hochwichtige gemeinsame Sache handelt, die persönlichen Ansichten und Neigungen den Bedingungen des allgemeinen Zwecks unterzuordnen vermag.

Eine numerische Beschränkung der Objecte leidet der Lehrplan der Realschule nicht; dagegen verlangt er eine Concentration seiner Gegenstände, bei welcher die Mannigfaltigkeit als Einheit wirkt und empfunden wird. Dieser Aufgabe gegenüber ist die Frage nach einem wissenschaftlichen Mittelpunkt des Lehrplans der Realschule von geringer praktischer Bedeutung.

Die Concentration liegt in der durch den Zweck der Schule gebotenen bestimmten Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang, in ihrem

lebendigen Ineinandergreifen, in der richtigen Aufeinanderfolge der Objecte und Pensa, und in der von wissenschaftlichem und pädagogischem Sinn getragenen Methode des Unterrichts.

Der unruhigen Bewegung auf den Gebieten wissenschaftlicher und technischer Forschung und Entdeckung und aller Fülle des Stoffs gegenüber bleiben die Grundbedingungen der menschlichen Seele und das Bedürfnis geistiger Diät besonders im Jugendalter immer dieselben: nur in der Beschränkung ist Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, und auch die Pädagogik macht immer von neuem die Erfahrung, dafs bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfällt. Weniges gründlich betrieben weckt bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Ueberschüttung mit Vielem, besonders mit vereinzelten Notizen, die Empfänglichkeit des Geistes abstumpft und auch bei den Fleifsigen ein todtes Wissen zur Folge hat. Eine Realschule, bei der nicht alle Mitteilung von Kenntnissen auf deren freie und sichere Verwendung abzielt, so dafs alles Wissen zum Können wird, verkennt oder versäumt einen wesentlichen Teil ihrer eigentümlichen Bestimmung.

Die Instruction macht wiederholt auf solche Grundbedingungen eines gedeihlichen Unterrichts aufmerksam. Wenn sie z. B. die Mitteilung litterarhistorischer Notizen beschränkt und von den Schülern durch eigene Lectüre so viel wie möglich ein Ganzes aufgenommen wissen will, so ist dies gegen den zerstreuenden Encyklopädismus und die flache, eitle Vielwisserei gerichtet, wovor die Jugend gegenwärtig nicht sorgfältig genug behütet werden kann, und der u. a. auch viele Chrestomathien durch ihre bunte, fragmentarische und überwiegend nach dem Gesichtspunkt des Interessanten und Unterhaltenden gewählte Lectüre Vorschub leisten.

Der Lehrer hat sich zu hüten, sein persönliches Interesse an Specialstudien, wie sehr es im allgemeinen die Bedingung des auch in den Schülern zu erweckenden Interesses ist, diesen ohne weiteres zuzumuthen: die pädagogische Berechtigung des Gegenstandes, der Bildungsstand der Schüler und die Aufgabe der Klasse setzen ihm bestimmte Grenzen, deren Nichtachtung die Einheit der Schule stört und ihren Zwecken entgegenwirkt. Wissenschaftliche Einsicht mufs den Lehrer befähigen, den Schülern zwar den Blick zu eröffnen auf Gebiete des Wissens und Könnens, welche jenseits der nächsten Aufgabe und vielleicht des Schulgebiets liegen, um ihnen damit höhere Ziele späteren Weiterstrebens zu zeigen und den idealeren Sinn dafür zu wecken. Nachteilig aber ist ein solches Verfahren, wenn er es nicht zugleich versteht, sie in ernstem Fleifs bei den einfacheren Uebungen festzuhalten, welche die Voraussetzung der nachfolgenden schwierigeren Aufgaben sind und zu ihrer Lösung geschickt und tüchtig machen. Nicht selten ist das Mifsverhältnis der Mitteilungen des Lehrers zu der vorhandenen elementaren Ausbildung der Schüler sehr grofs; dem Schüler fehlen die zur Verarbeitung des Objects unerläfslichen Vorbedingungen: er ist noch ungeübt im Denken, unbeholfen und incorrect im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, und soll sich doch schon mit Gegenständen höherer Wissenschaft beschäftigen. Sie bleiben ihm äufserlich und können in seinem geistigen Leben keine Wurzel schlagen. Vor allen Dingen ist daher für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens und für Sicherheit in allen elementarischen Kenntnissen zu sorgen, kein Gegenstand zu früh zu beginnen und keiner eher abzubrechen, als bis ein des Anfangens werthes Ziel in ihm erreicht ist.

Die innere Einheit des Lehrplanes mufs in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände hervortreten. Auch der Schüler erkennt den organischen Zusammenhang, wenn z. B. der Geschichtsunterricht auf die historische Lectüre im Lateinischen und in den anderen Sprachen Rücksicht nimmt, wenn der geographische Unterricht nicht versäumt, auch die Geschichte und die Naturgeschichte in Betracht zu ziehen, wenn dem deutschen Unterricht alle übrigen Objecte und insbesondere die Geschichte, die Religion und der gesamte ethische Anschauungskreis des Schülers dient und zu Hülfe kommt, wenn die Uebereinstimmung der grammatischen Grundlehren und Bezeichnungen ihm in allen Sprachstunden entgegentritt und die mathematischen Voraussetzungen des Zeichnens und aller Naturwissen-

schaft ihm klar werden. Wird dieser Zusammenhang nicht benutzt und hervorgehoben, isolirt sich jedes Object, nimmt das, was nur Teil und Seite sein soll, die Selbständigkeit einer besonderen Disciplin in Anspruch, und findet so wenig Verständigung unter den Lehrern statt, daſs z. B. der historische Inhalt des A. und N. Testaments oder die Reformationsgeschichte von dem Geschichtslehrer in einer der Auffassung des Religionslehrers principiell entgegengesetzten Weise behandelt wird, so ist der Lehrplan ein Aggregat unverbundener Gegenstände und verliert den wesentlichsten Teil seiner pädagogischen Wirksamkeit. Wieviel hierin für jeden Einzelnen zu thun ist, muſs durch Fachconferenzen, die in angemessenen Fristen wiederkehren, immer auf's neue zum Bewuſstsein gebracht werden.

Nicht minder wichtig, als der Zusammenhang und die Verständigung der neben einander unterrichtenden Lehrer, ist das Verhältnis, in welchem sie in der Klassenreihe aufeinanderfolgen. Der früher durchgearbeitete Lehrstoff muſs für die höhere Stufe als ein sicherer Besitz angesehen und so in mannigfaltiger Verwendung benutzt und durch rechtzeitige Repetition gegenwärtig erhalten werden. Wissen die verschiedenen in der Folge der Klassen in demselben Object unterrichtenden Lehrer von einander nicht, so kann es geschehen, daſs der Gegenstand mehrmals von vorn angefangen wird, als ob in der höheren Klasse wenig oder nichts vorauszusetzen wäre, und daſs dabei z. B. in der Grammatik eine Theorie, wie in der Satzlehre, die andere aufhebt.

Um Uebelständen der Art auch durch die Einrichtung der Schule vorzubeugen, ist auf eine angemessene Verbindung des Fachsystems mit dem Klassensystem Bedacht zu nehmen. Das erstere muſs in den oberen Klassen soweit vorherrschen, daſs wo möglich in Tertia, Secunda und Prima Ein Lehrer sämtliche Religionsstunden, Einer den ganzen mathematischen, Einer den ganzen französischen und Einer den ganzen englischen Unterricht erteile, was bei den neueren Sprachen schon wegen der sicheren Gewöhnung in der Aussprache von Wichtigkeit ist.

Die Einrichtung des Lectionsplanes muſs es zu verhüten suchen, daſs an demselben Vor- oder Nachmittage sehr verschiedenartige Unterrichtsgegenstände mit einander wechseln, und vielmehr innerlich verwandte auf einander folgen lassen; in den unteren Klassen ist der Wechsel zulässiger. Andererseits müssen schwerere und mehr Anstrengung fordernde Lectionen mit leichteren wechseln und auf die passenden Tagesstunden gelegt werden. Ob und wie weit es rathsam ist, dasselbe Object mehrere Stunden hintereinander oder mit vermehrter Stundenzahl einige Wochen vor anderen zu treiben und in derselben Weise mit anderen zu wechseln, z. B. mit der prosaischen und der poetischen Lectüre, hängt von individuellen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ab und ist dem Ermessen der Directoren zu überlassen, sofern in besonderen Fällen keine Bedenken dagegen sprechen. Ein rascher Wechsel sagt der jugendlichen Natur zu: aber es ist zu sorgen, daſs daraus nicht die Unfähigkeit entstehe, längere Zeit gesammelt bei derselben Sache zu bleiben und Vertrautheit mit ihr zu gewinnen. Aus diesem Grunde muſs möglichste Continuität des Unterrichts für eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung des Lectionsplanes angesehen werden.

Das Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in die höheren Klassen, nach einem bestimmten Turnus, läſst sich ebenfalls nicht als allgemeine Maſsregel anordnen; sie würde vorzugsweise in den unteren Klassen Anwendung finden und kann in denselben, so lange geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, mit Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde zur Ausführung gebracht werden.

Die Methode des Lehrens ist nicht Gegenstand einer Vorschrift, weil sie am wirksamsten wird als persönliche Eigenschaft, und weil sie, so weit sie durch das Wesen der Sache selbst bedingt ist, dem wissenschaftlichen Fortschritt des Lehrerstandes überlassen werden muſs. Die Gymnasien folgen in dem methodischen Verfahren zum Teil einer in althergebrachter Praxis bewährten Tradition. Eine solche hat sich auf den Realschulen durch sorgfältige Beachtung der Eigentümlichkeit ihrer Anforderungen noch zu bilden. Es ist zu erwarten, daſs dabei der inductive Charakter des Realschulunterrichtes sich mehr und mehr geltend machen werde, mit angemessener Beschränkung der synthetischen Methode einer strengen

Systematik. Der Weg vom Besonderen zum Allgemeinen ist der naturgemäſse für den jugendlichen Geist und entspricht der Entwickelung der Realwissenschaften. Das umgekehrte Verfahren, welches vom Gesetz zur Erscheinung kommt, wird bei vorzüglichen Talenten ebenfalls mit Nutzen angewandt: aber sie können den Gang des Unterrichtes nicht bestimmen, er hat sich nach der durchschnittlichen Befähigung zu richten.

Die unerläſsliche Forderung eines individualisirenden Unterrichts wird in den unteren und mittleren Klassen der Realschulen durch die groſse Schülerfrequenz erschwert; es entsteht leicht ein mechanisirendes Verfahren, welches den Namen einer Methode nicht verdient und sich bisweilen als ein Miſsbrauch des Gedächtnisses bis in die oberen Klassen fortsetzt, indem, statt die geistweckenden und bildenden Momente der Disciplinen hervorzukehren und zu benutzen und die Schüler fähig zu machen, an den Entwickelungen sich selbstthätig zu beteiligen, das Hauptgewicht auf das Auswendiglernen des Thatsächlichen und der Theorie gelegt wird, so daſs nicht selten alle Fragen auch in Secunda und Prima noch sich ausschlieſslich an das Gedächtnis richten, das combinirende Vermögen aber nicht in Bewegung setzen und deshalb eine selbständige Aneignung des Stoffes, eine Erhebung der Kenntnis zur Erkenntnis, nicht bewirken können.

Gleicherweise ist immer auf's neue vor einer Belastung der Schüler mit mechanischem Schreibwerk zu warnen und von dem Director und den Ordinarien dafür zu sorgen, daſs das zulässige Maſs häuslicher Aufgaben nicht überschritten werde. Der denselben Gegenstand betreffenden, ursprünglich zunächst auf die Gymnasien bezüglichen, Verfügung vom 20. Mai 1854 muſs auch auf den Realschulen in noch gröſserem Umfange Genüge geschehen und bei der Mehrzahl der Gegenstände ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden.

Der groſse Nutzen, welchen zweckmäſsig eingerichtete Lehrbücher und Leitfäden gewähren können, indem sie dem Schüler für seine Thätigkeit im Präpariren, Durcharbeiten des Stoffes und beim Repetiren einen sicheren Anhalt geben, wird oft verkannt und die Wirkung der Freiheit des Lehrers höher angeschlagen, bei welcher er die Aufmerksamkeit der Schüler ungeteilt für sich und seinen Vortrag in Anspruch nimmt. Gelingt ihm dies, so hat das Verfahren in den oberen Klassen für manche Schüler unleugbare Vorzüge. Nach häufiger Wahrnehmung werden aber die meisten ohne ein gedrucktes Buch, welches wenigstens die systematischen Uebersichten, die Terminologie, Namen, Zahlen u. s. w. enthält, in der Auffassung des Zusammenhanges, in der Namenschreibung u. s. w. die nöthige Sicherheit nicht erreichen. Aus diesen Gründen ist auf den Real- und höheren Bürgerschulen mehr, als bisher geschehen, auf die Einführung solcher Lehrbücher hinzuwirken, welche für die verschiedenen Unterrichtsstufen nach einheitlichen Grundanschauungen abgefaſst den anzueignenden Stoff in einer Weise fixiren, die ebensowohl für die Vermittelung des Lehrers Anknüpfungspunkte darbietet und seiner individuellen Behandlungsart Freiheit läſst, als dem Schüler eine sichere Anleitung und die nöthige Hülfe für Auge und Gedächtnis gewährt, ihm Schreibarbeit erspart und ihn zum Selbstdenken und Selbstarbeiten nöthigt. Es ist zu hoffen, daſs der Fortschritt des Realschulwesens in diesem Sinn auch der Schullitteratur förderlich sein werde.

Berlin, den 6. October 1859.

Circular-Verfügung v. 31. März 1882, betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen.

Die Lehreinrichtung unserer Gymnasien beruht in ihren jetzt geltenden Bestimmungen auf der umfassenden Revision, welche in den fünfziger Jahren vorbereitet, durch die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 zur Ausführung gebracht worden ist; die Lehreinrichtung der Realschulen ist durch die unter dem 6. October 1859 erlassene Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung festgestellt.

In den Erfahrungen, welche während des seit dieser Zeit verflossenen Vierteljahrhunderts gesammelt sind, findet sich die ausreichende Grundlage zu erneuter Erwägung der Frage, in wie weit die bestehenden Einrichtungen als bewährt zu erachten sind und an welchen Stellen sie einer Aenderung bedürfen. Die Conferenz vom October 1873, zu welcher der damalige Unterrichtsminister mit Männern, welche der Unterrichtsverwaltung oder der unmittelbaren Lehrthätigkeit angehörten, Vertreter der verschiedensten Richtungen vereinigt hatte, hat sowohl durch ihre eigenen, der Oeffentlichkeit übergebenen Verhandlungen,*) als insbesondere durch deren Verwerthung in den weiten Kreisen der an dieser Frage Beteiligten wesentlich dazu beigetragen, die allgemein giltigen Erfahrungen von den zufälligen Beobachtungen beschränkter Bedeutung zu unterscheiden und die Gesichtspunkte herauszuheben, welche bei einer Revision der in Rede stehenden Lehreinrichtung einzuhalten sind. Der Revision der Lehrpläne ist seitdem von der Centralverwaltung des Unterrichts unter der gutachtlichen Beteiligung der Provinzialbehörden unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet worden; diese Erwägungen haben im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt.

1. Die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen ist als sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt aufrecht zu halten. Der von vereinzelten Stimmen befürwortete Gedanke, für alle diejenigen jungen Leute, deren Lebensberuf wissenschaftliche Fachstudien auf einer Universität oder einer technischen Hochschule erfordert, eine einheitliche, die Aufgabe des Gymnasiums und der Realschule verschmelzende höhere Schule herzustellen, ist, wenigstens unter den gegenwärtigen Culturverhältnissen, mit denen allein gerechnet werden darf, nicht ausführbar, ohne daſs dadurch die geistige Entwickelung der Jugend auf das Schwerste gefährdet würde.

Dagegen hat die der Unterrichtsordnung von 1859 zu Grunde liegende Ueberzeugung, daſs Realschulen ohne Latein nur als unvollständige, einer niederen Ordnung angehörige Lehranstalten zu betrachten seien, durch die weitere Entwickelung nicht Bestätigung gefunden; vielmehr haben Realschulen, welche, bei gleicher Dauer des Lehrcursus wie die Realschulen 1. Ordnung, die sprachliche Bildung ihrer Schüler ausschlieſslich auf moderne Cultursprachen begründen, eine steigende Anerkennung als Schulen allgemeiner Bildung sich erworben. Diese Erfahrung ist sowohl an preuſsischen als an auſserpreuſsischen deutschen Lehranstalten dieser Art gemacht worden.

Nicht bestätigt hat sich ferner der in der Unterrichtsordnung von 1859 zur Geltung gelangte Gesichtspunkt, daſs alle realistischen Lehranstalten von geringerer Cursusdauer, als die der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung ist, im Wesentlichen nur als die untere Abteilung von Realschulen 1. Ordnung betrachtet werden, denen der Abschluſs durch die Prima fehlt; vielmehr hat es

*) S. C.-Bl. 1874 p. 1–179. Besondere Ausgabe Berlin 1874 im Verlage von W. Hertz.

sich als zweifelloses Bedürfnis erwiesen, dafs für eine höhere bürgerliche Bildung Schulen errichtet werden, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschlufs des lateinischen Unterrichts zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Militärzeugnisses vermitteln. Lateinlose höhere Bürgerschulen der bezeichneten Art bestehen in dem aufserpreufsischen Deutschland in grofser Zahl, in Preufsen vorläufig noch in geringer, sind aber auf Grund ihrer Erfolge in Zunahme begriffen.

Aus diesen Gründen ist es als zweckmäfsig erschienen, mit der Revision der Lehrpläne für die Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung zugleich Normal-Lehrpläne für die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen von sechsjähriger Lehrdauer zu entwerfen und dadurch die gesamten Verhältnisse der höheren Schulen zu klarer Uebersicht zu bringen.

2. An den Gymnasien ist es seit der im Jahre 1856 getroffenen Aenderung des Lehrplanes als ein Uebelstand empfunden worden, dafs in den drei Jahrescursen der untersten Klassen je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wird, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Da überdies in Quarta der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichts hinzutritt, so erklärt sich daraus, dafs ein erheblicher Teil der Schüler einer längeren Dauer des Aufenthaltes in Quarta bedarf oder die Quarta überhaupt nicht überschreitet.

Ferner läfst sich von dem naturbeschreibenden Unterricht an Gymnasien ein befriedigender Erfolg nicht erwarten, nachdem durch die Lehreinrichtung von 1856 derselbe in Quarta unterbrochen wird und selbst für Sexta und Quinta ein gänzliches Aufgeben dieses Unterrichts den Schulen gestattet ist. Dazu kommt, dafs überdies dem physikalischen Unterricht in Secunda nur eine wöchentliche Lehrstunde zugewiesen ist. Die hieraus sich ergebende Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Elementarbildung trifft diejenigen, welche dem naturwissenschaftlichen oder einem damit zusammenhängenden Studium sich später widmen, noch nicht einmal so nachteilig, als alle die anderen, deren Berufsstudium keinen Anlafs giebt zur Ausfüllung dieser Lücken.

Dem an erster Stelle bezeichneten Uebelstande läfst sich nicht dadurch abhelfen, dafs der Unterricht im Französischen, wie dies vor 1856 der Fall war, auf die Klassen von Tertia aufwärts beschränkt werde. Das Gymnasium ist allen seinen Schülern, nicht blofs denen, welche etwa schon aus den mittleren Klassen abgehen, die zeitigere Einführung in diese, für unsere gesamten bürgerlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse wichtige Sprache unbedingt schuldig. Dagegen läfst sich der Beginn des griechischen Unterrichts, unter annähernder Beibehaltung der Gesamtzahl der ihm jetzt am Gymnasium gewidmeten Lehrstunden, auf Tertia verlegen, ohne dadurch den Erfolg desselben zu beeinträchtigen, sofern dafür gesorgt wird, dafs in der grammatischen Seite des Unterrichtes gegenüber der Lectüre das richtige Mafs eingehalten wird. Durch diese Aenderung wird nicht nur für die Entwickelung des naturbeschreibenden Unterrichts der erforderliche Raum beschafft, sondern es werden zugleich die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung für die drei untersten Jahrescurse einander so angenähert, dafs bis zur Versetzung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert ist. Die daraus sich ergebende Folge, dafs erst nach dreijährigem Schulbesuche die Entscheidung für Gymnasium oder Realschule 1. Ordnung erforderlich ist, wird um so beachtenswerther erscheinen, wenn man in Betracht zieht, dafs an

150 Orten nur gymnasiale, an 81 Orten nur realistische Anstalten mit lateinischem Unterrichte bestehen.

3. An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) entsprechen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erfolge des lateinischen Unterrichts weder dem Maſse der auf denselben verwendeten Zeit, noch insbesondere der Bedeutung, welche diesem Unterrichte in der gesamten Lehreinrichtung dieser Anstalten zugewiesen ist. Der Mangel ausreichenden Erfolges trifft vorzugsweise oder ausschlieſslich die obersten Klassen und wird nach dem übereinstimmenden Urteile der Fachkenner dem Umstande zugeschrieben, daſs in diesen Klassen die Zahl der lateinischen Lehrstunden auf ein zu geringes Maſs herabgesetzt ist. Anderseits hat auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichts bis in die obersten Klassen den kaum zu vermeidenden Anlaſs gegeben, die der Schule gestellte Aufgabe zu überschreiten und in theoretische Hypothesen einzugehen, deren Erwägung dem Fachstudium auf einer Hochschule überlassen bleiben muſs. Die hiermit verbundene Zersplitterung des naturwissenschaftlichen Interesses in den obersten Klassen auf drei Gebiete, Naturbeschreibung, Physik und Chemie, ist entschieden nachteilig, so daſs der Erfolg nicht dem Aufwande an Zeit entspricht. Durch eine veränderte Abgrenzung und Anordnung wird es möglich, dem naturwissenschaftlichen Unterrichte bei einer nur wenig verminderten Stundenzahl die gebührende Bedeutung in vollem Maſse zu erhalten und zugleich dem lateinischen Unterrichte die unerläſsliche Verstärkung zu verschaffen.

4. Die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer (Ober-Realschulen) haben sich im Wesentlichen selbständig entwickelt, ohne daſs im Voraus ein Normalplan für die Stundenzahl und für die in den einzelnen Gegenständen zu erreichenden Lehrziele vorgezeichnet war. In Folge hiervon sind sie nicht frei von der Gefahr geblieben, durch eine überwiegende Hingebung an die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite des Unterrichts den Charakter von Fachschulen anzunehmen. Dieser Gefahr vorzubeugen liegt im dringenden Interesse dieser Schulen; denn nur insoweit dieselben den thatsächlichen Beweis liefern, daſs auch unter Beschränkung auf moderne Sprachen der Aufgabe der sprachlich formalen und der ethischen Bildung vollständig Genüge geschieht, sind dieselben fähig, als Schulen allgemeiner Bildung neben den Gymnasien und den Realschulen 1. Ordnung zu gelten.

5. Bei den lateinlosen höheren Bürgerschulen ist hier und da das Streben nach einer Steigerung der Lehrziele ersichtlich geworden; diesen an sich aus schätzbaren Motiven hervorgegangenen Bestrebungen muſs vorgebeugt werden, wenn diesen Schulen die segensreiche Wirksamkeit auf weite Kreise gesichert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen sind die in der Anlage beigeschlossenen Lehrpläne für die höheren Schulen ausgearbeitet. Dieselben sind, unter den nachher zu bezeichnenden Modalitäten, mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 zur Ausführung zu bringen.

Vorausgesetzt ist für die Ausführung der vorliegenden Lehrpläne, daſs die an der weit überwiegenden Mehrheit der höheren Schulen geltende Einrichtung der Jahrescurse — und zwar, sofern nicht Wechselcöten bestehen, von Ostern zu Ostern — und der Jahresversetzungen überall zu strenger Durchführung gelange und das an einzelnen Anstalten noch zugelassene Zusammendrängen der für Jahresdauer bestimmten Lehraufgabe einer Klasse auf ein Semester ebenso wie die Teilung der drei unteren, auf Jahresdauer bestimmten Klassen in zwei aufsteigende Klassen von je halbjähriger Lehrdauer abgestellt werde. Im Hinblick darauf, daſs die unvermeidliche Hast des Unter-

richts bei semestralem Zusammendrängen des Jahrespensums die Freudigkeit der Schüler an dem Gelingen ihrer Arbeit und die Sicherheit der Aneignung des Lehrstoffes gefährdet, und dafs andererseits die Zerlegung der Jahrescurse in semestrale Abteilungen die Lehrzeit der Schüler thatsächlich zu verlängern pflegt, ist für den Erfolg des Unterrichts und im Interesse der Jugend entscheidender Werth darauf zu legen, dafs die bezeichneten Abweichungen von den Jahrescursen und Jahresversetzungen, wo sie noch bestehen, baldigst abgestellt werden. Nicht als Abweichung ist zu betrachten, wenn in Klassen von zweijähriger Lehrdauer, welche in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet werden, einzelnen Schülern die Versetzung in die obere Abteilung, welche sie nach einjährigem Besuche der Klasse noch nicht erreicht haben, nach anderthalbjährigem Besuche bewilligt wird.

Durch die den Lehrplänen beigefügten Erläuterungen ist auf einige wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen, welche für das Verfahren beim Unterrichte und insbesondere für das Mafs der an die Schüler zu stellenden Ansprüche einzuhalten sind. Die Lehrercollegien und deren Vorsteher werden darin einen Anlafs zu erneuten didaktischen Erwägungen finden, um so mehr, da sie sich der Ueberzeugung nicht verschliefsen können, dafs durch eine Reihe thatsächlich bestehender und nicht zu ändernder Umstände die erspriefsliche Erteilung des Unterrichts an den höheren Schulen erheblich erschwert wird.

Die Ansprüche, welche an die Lehrer der höheren Schulen bezüglich der Höhe und des Umfanges ihrer wissenschaftlichen Studien gestellt werden müssen, haben zu einem Ueberwiegen des Fachlehrersystems an diesen Anstalten geführt. Man wird diese Entwickelung nicht an sich für einen Nachteil anzusehen haben; denn ein Lehrer, welcher seinen Gegenstand in voller Sicherheit beherrscht, kann vorzugsweise das Interesse für denselben wecken und Erfolge des Unterrichts mit den mäfsigsten Ansprüchen an die Arbeitskraft der Schüler erreichen. Aber die Gefahr ist vorhanden, dafs der einzelne Lehrer in den Anforderungen für sein Gebiet das Mafs aufser Acht lasse, welches demselben in dem ganzen Organismus des Schulunterrichts zugewiesen ist, und dafs die von den verschiedenen Seiten an den Schüler gestellten Forderungen drückend auf das Gesamturteil über denselben wirken.

Schon aus diesem Grunde hat an mehreren Stellen der Erläuterungen auf das Einhalten des richtigen Mafses hingewiesen werden müssen; ein besonderer Anlafs dazu liegt aufserdem in der Entwickelung, welche mehrere mit ihren Elementen in den Schulunterricht reichende Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten erfahren haben. Es genügt, an ein Beispiel zu erinnern. Die grammatische Wissenschaft der beiden classischen Sprachen des Altertums hat in den letzten vier Jahrzehnten eine erheblich veränderte Gestalt gewonnen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich specieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht und zugleich die historische Entwickelung als mafsgebender Gesichtspunkt anerkannt. Der Lehrstand unserer höheren Schulen mufs allerdings, wie er darin bisher seine ehrenvolle Aufgabe erkannt hat, für seine Unterrichtsgebiete auf der Höhe der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung stehen, und der Unterricht an den höheren Schulen darf nicht die Tradition eines Inhaltes bewahren, welchen die wissenschaftliche Forschung beseitigt hat. Aber gefährdet wird der Unterricht an unseren höheren Schulen, wenn das für die wissenschaftliche Forschung erforderliche Specialisiren mafsgebend wird für den Umfang der an die Schüler gestellten Ansprüche. Diese Gefahr ist noch gesteigert durch die umsichtige, aber ihren Zweck verfehlende Abfassung nicht weniger Uebungsbücher, welche wo möglich jedes Wort zu einem Anlasse des Nachdenkens für den Schüler zu machen suchen und durch die jede Zuver-

sicht des Arbeitens ausschliefsende Häufung von Schwierigkeiten eine Freudigkeit des Gelingens nicht aufkommen lassen. Werden dann überdies die extemporirten Leistungen der Schüler in dieser Richtung zum Mafsstabe des gesamten über sie zu fällenden Urteils gemacht, so wird begreiflich, dafs dieser Unterricht, obwohl auf anerkennenswerthen wissenschaftlichen Studien und auf methodischer Erwägung beruhend, dennoch zu einer drückenden Bürde für die Schüler werden kann. An diese Gefahr mufs durch das Beispiel eines Lehrgebietes erinnert werden, weil dieselbe in beachtenswerthem Umfange zur Wirklichkeit geworden ist.

In anderer Weise übt der namentlich in den letzten fünfzehn Jahren in reifsender Schnelligkeit gesteigerte Zudrang zu den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, einen erschwerenden Einflufs auf die erfolgreiche Erteilung des Unterrichtes aus.*) Wenn man selbst absieht von der Frage, ob nicht mit dieser schnellen Vermehrung des Besuchs der höheren Schulen der Procentsatz derjenigen Schüler sich gesteigert hat, welche für die Aufgabe derselben minder geeignet, eben dadurch zu einer Hemmung des Unterrichts werden, so treten jedenfalls zwei Momente von zweifellos erschwerendem Einflusse hervor.

Einerseits hat eine ansehnliche Anzahl unserer höheren Schulen eine Höhe der Gesamtfrequenz erreicht, welche ihre gesunde Entwickelung gefährdet. An mehr als einem Viertel der Gymnasien überschreitet die Gesamtzahl der Schüler, ungerechnet die etwa bestehenden Vorklassen, die Zahl 400 und reicht bis 700 und sogar darüber. In der Regel sind derartige Schulen zugleich in allen oder den meisten einzelnen Klassen mit der als äufserste Grenze zulässigen Schülerzahl gefüllt und bereiten dadurch dem Erfolge des Unterrichts diejenige Erschwerung, welche mit einer hohen Schülerzahl unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser letztere Uebelstand nicht oder in nur mäfsigem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesamtfrequenz an sich ein schwer wiegender Nachteil. Für den Director ist es unter solchen Voraussetzungen kaum erreichbar, dafs er die Gesamtheit der Schüler nach Betragen, Fleifs und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität kenne und durch diese persönliche Kenntnis erforderlichen Falles zweckmäfsigen Einflufs ausübe. Der grofse Umfang des Lehrercollegiums lockert das Band unter seinen einzelnen Gliedern, welches die unerläfsliche und unersetzliche Bedingung eines einheitlichen Zusammenwirkens ist. Die ganze Schule kommt in die Gefahr, einer Grofsstadt darin ähnlich zu werden, dafs Lehrer und Schüler fast wie fremd an einander vorübergehen und die persönliche Teilnahme der Lehrer für die Schüler auf ein verschwindendes Mafs herabsinkt. Das Urteil über jeden Schüler wird zu einer aus den einzelnen Notizen, hauptsächlich über das Ergebnis der schriftlichen Klassenarbeiten, summirten Angabe über das Verhältnis seiner Leistungen zur Aufgabe der Klasse, ohne die belebende Anerkennung des gelingenden Strebens und ohne die wohlwollende Ermunterung des ernstlichen, aber noch

---

*) Zur Erläuterung dieses Satzes können folgende Zahlen beitragen. Im Jahre 1868 bestanden im preufsischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorien zusammen 369; im Jahre 1880 war die Zahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen. — Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler in Preufsen auf 427, ein Schüler der höheren Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1 : 362, das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1 : 215 (zur Vergleichung kann dienen, dafs gleichzeitig im Königreiche Sachsen das Verhältnis 1 : 624, bezw. 1 : 281 war). Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20%, mit einer Frequenz (ungerechnet die Vorschulklassen) von mehr als 400 Schülern, im Jahre 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26% eine Frequenz von 400—700 Schülern.

nicht ausreichend erfolgreichen Fleifses. Die Lehrercollegien haben sich gegenwärtig zu erhalten, dafs eine solche blofs äufserliche Erfüllung des Berufes nicht blofs die sittliche Einwirkung des Unterrichts aufhebt, sondern auch dem Schüler die Arbeit verleidet und erschwert, und dafs dieselbe durch ein Hinausgehen der Schule über die ihr angemessenen Dimensionen zwar erklärt, aber weder nothwendig veranlafst wird, wie hochschätzbare Beispiele des Gegenteils beweisen, noch gerechtfertigt werden kann. Auch in diesem Falle mufs an die allgemein vorhandene Gefahr erinnert werden, weil dieselbe unverkennbar zum Teil bereits zur Thatsache geworden ist.

Andererseits hat der Bedarf an Lehrkräften für die Erweiterung der bestehenden und für die zahlreichen neu entstandenen Lehranstalten dahin geführt, dafs in der Regel die Lehramtscandidaten unmittelbar nach dem Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung mit der Beschäftigung und Verantwortlichkeit einer vollen Lehrkraft betraut worden sind. Wenn schon an sich das Probejahr nur unter strengster Einhaltung der darüber getroffenen Bestimmungen und durch die einsichtige Hingebung des Directors an die Beobachtung und Anleitung des Candidaten den Zweck der Einführung in die Kunst des Unterrichtens annähernd zu erreichen vermag, so hat es durch seine Umwandlung in eine commissarische volle Beschäftigung seine Bedeutung grofsenteils verloren. Durch den in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Zuwachs an Lehramtscandidaten und durch die gleichzeitig seltener werdende Errichtung neuer Lehranstalten tritt das Probejahr gegenwärtig wieder in ordnungsmäfsige Ausführung; dieselbe wird des Erfolges nicht entbehren, wenn der Hingebung der Directoren an ihre Aufgabe die Ueberzeugung der Candidaten entgegenkommt, dafs sie das Lehren erst zu lernen haben.

Die Revision der Lehrpläne hat wesentlich den Zweck verfolgt, Hindernisse zu beseitigen, welche in der Lehreinrichtung der höheren Schulen selbst den Erfolgen ihres Unterrichts entgegenstehen; dagegen vermag dieselbe nicht Schwierigkeiten zu lösen, welche aus anderen thatsächlichen Verhältnissen hervorgehen. Die Directoren und Lehrercollegien werden nicht verkennen, dafs in den angeführten hauptsächlichen Schwierigkeiten zugleich einige der vornehmsten Anlässe bezeichnet sind, aus denen eine Ueberbürdung der Schüler in denjenigen Fällen hervorgeht, in welchen dieselbe als thatsächlich vorhanden und durch die Ansprüche der Schule selbst herbeigeführt anzuerkennen ist, und dafs nicht durch die blofse Beseitigung einzelner Mifsgriffe, sondern nur durch ein Gelingen der Thätigkeit der Schule in ihrem ganzen Umfange die Ueberbürdungsklagen können zum Verstummen gebracht werden. Zu der bewährten Berufstreue der Directoren und der Lehrercollegien habe ich das Vertrauen, dafs dieselben in der Ausführung der revidirten Lehrpläne eine erneute Anregung finden werden, ihrerseits dazu beizutragen, dafs der in den Ueberbürdungsklagen hervorgetretene, das frische und frohe Leben der Schulen lähmende Gegensatz des Elternhauses zu den Forderungen der Schule einem Einklange der beiden zum Zusammenwirken bestimmten Factoren weiche.

Die Einführung der revidirten Lehrpläne kann nach der Natur der Sache nicht sofort im ganzen Umfange eintreten, vielmehr sind für das mit Ostern d. J. beginnende Schuljahr folgende Bestimmungen einzuhalten.

An den Gymnasien und Progymnasien sind zu Ostern d. J. die revidirten Lehrpläne für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta (bezw. wenn Quarta Wechselcöten hat, für den zu Ostern seinen Cursus beginnenden Cötus der Quarta) einzuführen. Die entscheidende Aenderung liegt darin, dafs aus Quarta (bezw. aus dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht beseitigt wird und die dadurch verfügbar werdenden Lehrstunden zur Einführung des naturgeschichtlichen und zur Verstärkung des französischen und des mathematischen

Unterrichtes verwendet werden. Möglicherweise ist es an einzelnen Anstalten in Folge der Zusammensetzung des Lehrercollegiums schwierig, die durch Beseitigung des griechischen Unterrichts verfügbar werdenden Lectionen in der durch den revidirten Lehrplan vorgesehenen Weise den anderen Unterrichtsfächern zuzuweisen; sofern diese Schwierigkeiten sich nicht überwinden lassen, kann unter der einzuholenden Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums für das nächte Semester oder höchstens das nächste Schuljahr eine Abweichung von der Vorschrift bezüglich der fraglichen Verteilung der disponibel werdenden Lectionen zugegeben werden, jedenfalls aber ist aus der Quarta (bezw. dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht zu beseitigen. Von Tertia aufwärts bleibt für das nächste Schuljahr der Lehrplan für das Griechische unverändert; mit Ostern 1883 tritt die Aenderung im Lehrplane des griechischen Unterrichts in Kraft; doch ist selbstverständlich für die Uebergangszeit Rücksicht auf die Vorbildung derjenigen Schüler zu nehmen, mit denen dieser Unterricht bereits in Quarta begonnen war. — Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs in der Mathematik die Tertia, wenn irgend möglich zu Ostern d. J., jedenfalls zu Michaelis d. J. in zwei untergeordnete, getrennt unterrichtete Abteilungen geteilt werde. Die Erhöhung des physikalischen Unterrichts in Secunda auf zwei Lehrstunden unter gleichzeitiger Kürzung des lateinischen Unterrichts um eine Stunde kann, je nach der Beschaffenheit der verfügbaren Lehrkräfte sofort zu Ostern d. J. eintreten oder auf Ostern 1883 aufgeschoben werden.

An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und an den dem Lehrplane derselben folgenden höheren Bürgerschulen (Realprogymnasien), sind für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta die durch den revidirten Lehrplan beabsichtigten Aenderungen der bestehenden Einrichtung so gering, dafs es keiner Schwierigkeit unterliegen kann, dieselben sofort zu Ostern d. J. einzuführen. Bezüglich der Teilung der Tertia für den englischen und den mathematischen Unterricht gilt dieselbe Bestimmung, welche bezüglich der Gymnasialtertia für den mathematischen Unterricht gegeben ist; sofern nämlich nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist dieselbe zu Ostern d. J., jedenfalls aber zu Michaelis d. J. auszuführen. Die Aenderung des Lehrplanes für die oberen Klassen, insbesondere die Vermehrung des lateinischen Unterrichts in denselben, ist durch die andere Verteilung des naturwissenschaftlichen Unterrichts, und diese wiederum dadurch bedingt, dafs die Naturbeschreibung nur bis Untersecunda gelehrt wird; daher ist im Schuljahre 1882/83 darauf Bedacht zu nehmen, die Naturbeschreibung mit Untersecunda zum Abschlusse zu bringen, so dafs sodann zu Ostern 1883 der revidirte Lehrplan für die oberen Klassen zur Ausführung gelangt.

Für die lateinlosen Realschulen von neunjährigem Cursus (Ober-Realschulen) und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen ist jetzt zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden. Durch die Publication desselben werden nicht Forderungen aufgestellt, welche sofort zu Ostern d. J. zu erfüllen sind, sondern den Directoren (Rectoren) dieser Anstalten wird dadurch zur Pflicht gemacht, durch Beseitigung der etwa vorhandenen erheblicheren Abweichungen von der allgemein vorgezeichneten Norm diesen Kategorieen von Schulen eine gleichartige und gleiche Berechtigungen begründende Lehreinrichtung zu geben.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. von Gofsler.

Lehrpläne für die höheren Schulen.

I.

A. Lehrplan der Gymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	Aenderung
Christliche Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20	+ 1
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86	— 9
Griechisch[1])	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40	42	— 2
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21	17	+ 4
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25	+ 3
Rechnen und Mathematik[1])	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32	+ 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	8	+ 2
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	6	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	6	— 2
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	6	
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30			

Bemerkungen.

[1]) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Griechischen und in der Mathematik getrennt werden.

Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, dafs jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden hat.

Der Unterricht im Zeichnen ist für die drei unteren Klassen obligatorisch, für die drei oberen facultativ. Die Schule hat dafür zu sorgen, dafs jeder Schüler der oberen Klassen, welcher es wünscht, an zwei Zeichenstunden teilnehmen kann, ohne dafs dafür eine besondere Zahlung aufser dem Schulgelde erhoben werden darf. Der Eintritt in den facultativen Zeichenunterricht verpflichtet den betreffenden Schüler zur Teilnahme für die Dauer eines Semesters. Wenn aus der Tertia eine ausreichende Anzahl von Schülern an dem facultativen Zeichenunterrichte teilnimmt, so ist aus denselben eine abgesondert zu unterrichtende Abteilung zu bilden.

Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch; Befreiung davon hat der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu erteilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichts. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Teilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterrichte verpflichtet; doch hat der Director diejenigen Schüler von der Teilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer constatirt wird.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Gymnasien.

1. Christliche Religionslehre. A. Für Schüler der evangelischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben grofser Heiligen.

2. Deutsche Sprache. Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur. Lectüre classischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäfsig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und der Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache. Sicherheit in der lateinischen Formenlehre und Syntax. Erwerbung eines Wortschatzes, welcher zum Verständnis der Schriften der classischen Periode, soweit sie nicht speciell technischen Inhaltes sind, ausreicht, zu festem Besitze für spätere Fachstudien und als Grundlage zum Verständnis der daraus hervorgegangenen modernen Sprachen. Lectüre einer Auswahl der dem Bildungsgrade der Schüler zugänglichen bedeutendsten Werke der classischen Litteratur; die Lectüre hat, auf grammatisch genauem Verständnis beruhend, zu einer Auffassung und Werthschätzung des Inhaltes und der Form zu führen. Fertigkeit, die lateinische Sprache innerhalb des durch die Lectüre bestimmten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Incorrectheit und mit einiger Gewandtheit zu verwenden.

4. Griechische Sprache. Sicherheit in der attischen Formenlehre und Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes; Kenntnis der Hauptlehren der Syntax. Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes. Eine nach dem Mafse der verfügbaren Zeit umfassende Lectüre des Bedeutendsten aus der classischen poetischen und prosaischen Litteratur, welche geeignet ist, einen bleibenden Eindruck von dem Werthe der griechischen Litteratur und von ihrem Einflufs auf die Entwickelung der modernen Litteraturen hervorzubringen.

5. Französische Sprache. Diejenige Sicherheit in der französischen Formenlehre und den Hauptlehren der Syntax und derjenige Umfang des Wortschatzes, welche es ermöglichen, französische Schriften von nicht erheblicher

Schwierigkeit zu verstehen und die französische Sprache innerhalb des durch die Lectüre zugeführten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Incorrectheit anzuwenden.

6. Hebräische Sprache (facultativ). Der hebräische Unterricht wird in Secunda und Prima mit je zwei wöchentlichen Lehrstunden erteilt. Die Aufgabe desselben ist: feste Aneignung der Elemente der Formenlehre, Lectüre leichter Abschnitte aus dem Alten Testament.

7. Geschichte. Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Maſse des Umfangs der Forderungen, und Bekanntschaft mit dem Schauplatz der historischen Begebenheiten.

8. Geographie. Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Einteilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa in beiden Beziehungen.

9. Rechnen und Mathematik. Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des praktischen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes, und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschlieſslich. Die ebene und die körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Auf allen diesen Gebieten ist nicht bloſs ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sätze, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

10. Naturbeschreibung. In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und Kenntnis des Linnéischen Systems.

In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreichs; Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Krystallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

11. Physik. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der einfachsten Lehren der Chemie. Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie.

12. Zeichnen. Uebung des Blickes und Augenmaſses. Ausbildung in der correcten Wiedergabe von einfachen Flachornamenten und von einfachen Körpern nach Modellen.

Bei dem facultativen Unterricht in den drei oberen Klassen ist die Fertigkeit im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen weiter auszubilden.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien.

Zu 1A. und B. Durch den lehrplanmäſsigen Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Maſs des Wissens auf dem religiösen Gebiete vermittelt werden, daſs er nicht allein mit den Lehren, den Vorschriften und der geschichtlichen Entwickelung seiner Confession bekannt ist, sondern auch zu der Festigkeit eines begründeten Urteils über das Verhältnis derselben zu anderen Bekenntnissen oder zu besonderen Zeitrichtungen befähigt wird. Dabei ist festzuhalten, daſs die Schule nicht Theologie lehrt, sondern Religionsunterricht erteilt, welcher der Sammlung und Vertiefung des Gemüthes zu dienen hat. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Daten, welchen an sich oder für das betreffende Lebensalter ein religiöser Gehalt nicht beizumessen ist, muſs als Beeinträchtigung der Aufgabe des Religionsunterrichts fern gehalten werden.

Zu 2. a. Die weit verbreitete Ansicht, daſs deutsche Formenlehre und Syntax nicht ein Gegenstand des Unterrichts an höheren Schulen, sondern nur gelegentlich auf Anlaſs der Lectüre zu berühren sei, ist veranlaſst

durch falsche Methoden, welche einerseits die Muttersprache so behandelten, wie eine erst zu erlernende fremde Sprache, andererseits den Unterricht darin zu einer Beispielsammlung der Logik zu machen suchten. Verkannt ist in dieser Ansicht, in welchem Umfange der Gebildete über Punkte der Formenlehre und der Syntax seiner Muttersprache bestimmte Kenntnis gewonnen haben mufs, um nicht für Fälle des Zweifels und der Schwankung dem Zufall und dem subjectiven Belieben preisgegeben zu sein.

b. Nicht aufgenommen ist in die Lehraufgabe der deutschen Sprache: Kenntnis der mittelhochdeutschen Sprache und Lectüre einiger, namentlich dichterischer, mittelhochdeutscher Werke. Ohne Beeinträchtigung anderer unabweislicher Aufgaben des deutschen Unterrichts oder ohne eine mit der gesamten Lehreinrichtung unvereinbare Ausdehnung dieses Unterrichts ist es in der Regel nicht möglich, eine solche Kenntnis der mittelhochdeutschen Grammatik und der eigentümlichen Bedeutung der scheinbar mit den jetzt gebräuchlichen gleichen Wörter zu erreichen, dafs das Uebersetzen aus dem Mittelhochdeutschen mehr als ein ungefähres Rathen sei, welches der Gewöhnung zu wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit Eintrag thut. Vorausgesetzt wird dabei, dafs die Schüler aus guten Uebersetzungen mittelhochdeutscher Dichtungen einen Eindruck von der Eigentümlichkeit der früheren classischen Periode unserer Nationallitteratur gewinnen, und dafs der Lehrer diese Litteratur in der Ursprache kenne und der mittelhochdeutschen Grammatik mächtig sei.

c. Nicht aufgenommen ist ferner als selbständiger Lehrgegenstand die deutsche Litteraturgeschichte, weil dieselbe, wenn sie nicht gegründet ist auf die Lectüre eines ausreichenden Teiles der betreffenden Litteratur, zu einer Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Namen und Zahlen und zu der nachteiligen Wiederholung unverstandener Urteile und allgemeiner Ausdrücke führt. Dagegen wird gefordert, dafs auf Grund einer wohl gewählten Klassen- und Privatlectüre die Schüler mit den Hauptepochen unserer Litteratur bekannt gemacht und für die Heroen unserer Litteratur durch das Verständnis der bedeutendsten ihnen zugänglichen Werke mit dankbarer Hochachtung erfüllt werden. Besonders Werthvolles aus der classischen Dichtung des eigenen Volkes als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtnisse zu bewahren, ist eine nationale Pflicht jedes Gebildeten; die Schule sorgt für die Erfüllung derselben, indem sie aus den zum Verständnisse der Schüler gebrachten Dichtungen Memorir-Aufgaben für die ganze Klasse zweckmäfsig auswählt. Der sachgemäfse Vortrag des Memorirten trägt zugleich dazu bei, das Verständnis zu befestigen und die Fähigkeit des Vorlesens zu befördern. Die sonst üblichen Declamationen willkürlich von den einzelnen Schülern gewählter Gedichte sind wegen ihres zweifelhaften Werthes aufzugeben. — In einem ähnlichen Verhältnis, wie zur Litteraturgeschichte, steht die Lehraufgabe der Schule zur Poetik, Rhetorik, Metrik. Der Lehrer mufs hierüber ein begründetes, systematisch zusammenhängendes Wissen besitzen; der Schüler hat sich zwar ein nicht geringes Mafs von Kenntnissen anzueignen, aber ausschliefslich so, dafs die betreffenden Belehrungen zunächst der vollständigen Auffassung der Lectüre dienen und allmählich in den durch die Natur der Sache selbst gegebenen Zusammenhang gebracht werden. Die gleiche Stellung nehmen zur Stilistik und Dispositionslehre die Belehrungen ein, welche bei den Vorbereitungen der Bearbeitung von Aufsätzen und bei ihrer Correctur zu geben sind.

d. Anfänge der Uebung im mündlichen Vortrage der eigenen Gedanken sind von der Schule weder auszuschliefsen, noch nothwendig oder auch nur zweckmäfsig auf die oberste Klasse zu beschränken. Für solche Vorträge ist genaue Vorbereitung zu fordern, von welcher selbst schriftliche Fixirung der Gedanken nicht ausgeschlossen ist, um zu verhüten, dafs die Zuversichtlichkeit der blofsen Phrase einen Werth gewinne.

e. Die **philosophische Propädeutik** ist nicht als besonderer obligatorischer Gegenstand im Lehrplane bezeichnet. Es wird dabei nicht verkannt, dafs es von hohem Werthe ist, die Gymnasialschüler von der Nothwendigkeit des philosophischen Studiums für jedes Fachstudium zu überzeugen, ferner, dafs es den Bildungsgang der obersten Klasse nicht überschreitet, insbesondere Hauptpunkte der Logik und der empirischen Psychologie zu diesem Zwecke zu verwenden, endlich dafs die philosophische Propädeutik aus anderen Lehrgegenständen der Schule zwar Unterstützung findet, aber durch sie nicht ersetzt wird. Aber die Befähigung zu einem das Nachdenken der Schüler weckenden, nicht sie verwirrenden oder überspannenden oder ermüdenden philosophischen Unterricht ist verhältnismäfsig so selten, dafs sich nicht verlangen oder erreichen läfst, sie in jedem Lehrercollegium eines Gymnasiums vertreten zu finden. Daher wird die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Directors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern zu überlassen sein, wobei dem K. Prov. Schulcollegium sein ordnungsmäfsiger Einflufs durch die ihm obliegende Prüfung und Genehmigung des Lehrplanes gesichert ist. Erwähnt wird der Gegenstand an dieser Stelle, weil am häufigsten und natürlichsten der Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse diesen Gegenstand übernehmen wird; im Interesse sowohl des deutschen als des philosophisch-propädeutischen Unterrichts ist es wünschenswerth, dafs Lehrer des Deutschen die Befähigung für den letzteren Unterricht erwerben. Jedoch ist die Aufnahme der philosophischen Propädeutik in den Lehrplan des Gymnasiums selbstverständlich nicht dadurch bedingt, dafs die Befähigung zu diesem Unterrichte gerade bei dem Lehrer des Deutschen in Prima sich finde.

Zu 3. a. Dafs für die Aufgabe der Sprachkenntnis auf die Aneignung eines ausreichenden **Wortschatzes** nicht geringeres Gewicht gelegt ist, als auf die grammatische Sicherheit, wird keiner besonderen Begründung bedürfen; überdies ist es vornehmlich der feste Besitz des einmal erworbenen Wortschatzes, durch welchen die Befriedigung an fortschreitender Leichtigkeit der Lectüre gewonnen wird und durch welche die Beschäftigung mit derselben ihre Wirkung über die Schulzeit hinaus erstreckt.

b. Die Aufgabe des Gymnasiums ist dadurch noch nicht als erfüllt zu betrachten, dafs die Schüler Schriften von irgend einer näher bestimmten Höhe der Schwierigkeit lesen können, vielmehr ist darauf Werth zu legen, dafs und wie sie einen Kreis von Schriften wirklich gelesen haben. Für die Art der **Lectüre** sind die beiden Seiten bezeichnet, dafs sie begründet sein mufs auf sprachlicher Genauigkeit, und dafs sie führen soll zur Auffassung des Gedankeninhaltes und der Kunstform. Aus der ersteren Seite der Behandlung ergiebt sich der formal bildende Einflufs dieses Unterrichts, aus der anderen Seite der Anfang derjenigen Entwickelung, welche in ihrer Vollendung als classische Bildung bezeichnet wird. Eine Behandlung der Lectüre, welche die Strenge in grammatischer und lexikalischer Hinsicht verabsäumt, verleitet zur Oberflächlichkeit überhaupt; eine Behandlung, welche die Erwerbung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse zur Aufgabe der Lectüre macht, verkennt einen wesentlichen Grund, auf welchem die Berechtigung des lateinischen Gymnasialunterrichts beruht. Auf den letzteren Abweg, durch welchen die Hingebung der Schüler an die Beschäftigung mit den alten Sprachen und die Achtung der Gymnasial-Einrichtung bei denkenden Freunden derselben gefährdet wird, ist deshalb mit besonderem Nachdruck hinzuweisen, weil es in nicht seltenen Fällen vorkommt, dafs die Erklärung der Classiker, selbst auf den obersten Stufen, in eine Repetition grammatischer Regeln und eine Anhäufung stilistischer und synonymischer Bemerkungen verwandelt wird. In der Auswahl dessen, was in die Gymnasiallectüre aufzunehmen Pflicht, was zulässig, was auszuschliefsen ist, macht sich der Fortschritt pädagogischer Erwägung im Unter-

schiede von subjectivem Belieben oder bloſs gelehrtem Interesse kenntlich. Durch die Erörterung in Fachconferenzen der einzelnen Lehrercollegien, in Directoren-Conferenzen, sowie in Abhandlungen der Fachzeitschriften werden die betreffenden Fragen auf Grund der gemachten Erfahrungen ihre weitere Klärung finden. — Die gedächtnismäſsige feste Einprägung hervorragend bedeutender Stellen aus der classischen, insbesondere poetischen Litteratur bildet einen werthvollen Besitz für das Leben; jedoch hat bei der Auswahl der Aufgaben hierzu die Schule das vorsichtigste Maſs einzuhalten.

c. Die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache sind in den unteren und mittleren Klassen ein unentbehrliches Mittel zu fester Aneignung der Grammatik und des Wortschatzes. In den oberen Klassen wurde in früherer Zeit der Zweck verfolgt, daſs die Schüler des Gymnasiums die lateinische Sprache zum Organe für den Ausdruck ihrer Gedanken machen könnten. Mag man nach verschiedener Ansicht darin bloſs eine Erbschaft aus einem Zeitalter sehen, in welchem das Latein die internationale Sprache der Gebildeten war, oder mag man darin einen Ausdruck des Werthes finden, welchen die selbständige Herrschaft über eine fremde, insbesondere eine von der Muttersprache weit entfernte Sprache für die formale Gedankenbildung besitzt: jedenfalls ist ein solches Ziel, von allen etwaigen Zweifeln an seinem Werthe abgesehen, nicht mehr erreichbar, seitdem selbst unter den Meistern der Philologie diese Virtuosität nicht mehr Regel ist und daher diesem Teile des Gymnasialunterrichts nicht selten die unerläſsliche Bedingung des Erfolges fehlt, das eigene sichere und leichte Können des Lehrers. Daraus folgt aber nicht, daſs die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache aufzuhören haben, sondern daſs sie eine Herrschaft über die Sprache nur innerhalb des durch die Lectüre zugeführten Gedankenkreises und Wortschatzes erfordern dürfen. Als Verwerthung der Lectüre geben die Uebungen im Lateinschreiben, sowohl Uebersetzungen ins Lateinische als Bearbeitung von Aufsätzen, erfahrungsmäſsig den wichtigsten Beitrag zur Vertiefung der Lectüre in Hinsicht auf Sprache und Gedankeninhalt. In der bezeichneten Begrenzung sind die lateinischen Aufsätze als ein integrirender Teil des lateinischen Unterrichts in den oberen Klassen beibehalten worden. Die Uebung im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zur Repetition und mannigfachen Verwerthung des Gelesenen (nicht zu der erst das Verständnis vermittelnden Erklärung), schon in mittleren Klassen zweckmäſsig anwendbar, ist geeignet, die prompte Herrschaft über einen bestimmten Sprachschatz zu fördern und das lateinische Schreiben wesentlich zu unterstützen. — Die Versuche, Abschnitte aus modernen Schriftstellern in das Lateinische zu übersetzen, haben bei geschickter Leitung den Werth, daſs sie zu scharfer Auffassung der in moderner Form ausgesprochenen Gedanken und zur Erwägung der Ausdrucksmittel der lateinischen Sprache führen; sie sind in der Lehraufgabe nicht ausdrücklich erwähnt, weil sich für die Höhe der zu stellenden Forderungen kaum ein bestimmtes Maſs bezeichnen läſst.

Zu 4. Die bei dem lateinischen Unterricht ausgesprochenen Bemerkungen über den gleichen Werth der beiden Seiten der sprachlichen Kenntnisse, der grammatischen und der lexikalischen, über die Schreibübungen in der ersten Hälfte der Unterrichtszeit, über die für die Klassenlectüre an die Erklärung zu stellenden Forderungen und über die Wahl der Gegenstände für die Lectüre und das Maſs der Aufgaben für das Memoriren haben auch für das Griechische Geltung. Der syntaktische Unterricht, welcher besonders in den letzten zwei Jahrzehnten an manchen Gymnasien eine in das Speciellste eingehende Ausführung erhalten hat, ist auf die klare Einsicht in die Hauptgesetze und auf deren feste Einprägung zu beschränken. Die Schreibübungen haben auch in der zweiten Hälfte der Unterrichtszeit nur den Zweck, durch Befestigung der Kenntnisse der Formenlehre und durch Eingewöhnung in die Grundlehren der

Syntax die grammatische Gründlichkeit der Lectüre zu sichern. In der Prima ist der grammatischen Repetition und den Schreibübungen zusammen nur eine von den sechs wöchentlichen Lehrstunden zu widmen, die übrigen fallen der Lectüre zu. Die Aufgabe der Lectüre selbst findet bei richtiger Behandlung eine natürliche Unterstützung in der Anziehungskraft, welche die griechische Litteratur auf die bildungsfähige Jugend ausübt.

Zu 5. a. Die erste Aufgabe des französischen Unterrichts, Richtigkeit der Aussprache und Geläufigkeit des Lesens bei den Schülern zu erreichen, hat je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Dialekte einen verschiedenen Grad der Schwierigkeit; aber bis zu einem gewissen Mafse mufs diese Aufgabe jedenfalls erfüllt werden.

b. Das Mafs der für den französischen Unterricht an Gymnasien verfügbaren Zeit und Arbeitskraft und die Erschwerung, welcher der Klassenunterricht im Vergleiche zu dem Privatunterrichte unterliegt, machen es nothwendig, ausdrücklich darauf zu verzichten, dafs eine Geläufigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde. Aber unter Verzichtleistung auf ein in dieser Höhe nicht erreichbares Ziel sind diejenigen Uebungen, welche der Vorbereitung dazu dienen, angelegentlich zu empfehlen. Behufs sicherer Gewöhnung des Ohres an das fremde Idiom und gleichzeitiger Befestigung in der Orthographie sind in den mittleren Klassen von Zeit zu Zeit statt der Extemporalien französische Dictate niederzuschreiben und von dem Lehrer zu corrigiren. Die Anwendung der französischen Sprache bei Repetition der Lectüre giebt den natürlichsten Anlafs, die Schüler nicht nur an das Verständnis der vom Lehrer gesprochenen Worte zu gewöhnen, sondern sie auch zum eigenen Gebrauche der französischen Sprache zu führen, wenn derselbe auch anfangs nur in einer wenig variirten Reproduction des Gelesenen besteht. Dagegen ist die Behandlung des syntaktischen Lehrstoffes in französischer Sprache dem Verständnisse nachteilig und für die Sprechübung von unerheblicher Bedeutung. — Jedenfalls soll erreicht werden, dafs dem, der die Gymnasialreifeprüfung bestanden hat, die französische Litteratur des nachher von ihm erwählten speciellen Faches leicht zugänglich sei, und dafs er für das etwa eintretende Erfordernis des mündlichen Gebrauches der französischen Sprache die nothwendigen Grundlagen des Wissens besitze, zu denen nur die Uebung hinzutreten mufs.

c. Das bezeichnete Ziel wird durch die Aenderung des Lehrplanes leichter erreichbar, da dem französischen Unterrichte in den beiden ersten Jahren der Lehrzeit eine erhebliche Erweiterung des Umfanges gegeben ist und derselbe im zweiten Jahre nicht mehr durch das Eintreten des Griechischen beeinträchtigt wird. Ein weiterer Grund zur Erwartung günstigerer Erfolge liegt in der gröfseren Sorge, welche der Ausbildung der Lehrer der französischen Sprache gewidmet wird.

Zu 6. Durch den hebräischen Unterricht auf dem Gymnasium soll erreicht werden, dafs Studirende der Theologie sogleich bei ihrem Eintritt in die Universität solchen Vorlesungen erklärenden und historischen Inhaltes, welche einige Kenntnis des Hebräischen voraussetzen, mit Verständnis zu folgen im Stande sind.

Zu 7 und 8. a. Der geschichtliche Unterricht auf Gymnasien hat sich eine mafsvolle Beschränkung zum Gesetze zu machen, insbesondere in zwei Beziehungen.

Erstens ist zu bedenken, dafs es deutsche Schüler sind, denen der Unterricht erteilt wird. Daraus ergiebt sich, dafs die alte Geschichte sich wesentlich den Völkern zuzuwenden hat, welche auf Staat und Bildung des Vaterlandes den entschiedensten und unmittelbarsten Einflufs geübt haben, denselben Völkern, deren Geschichte überdies den Schülern durch ihre lateinische und griechische Lectüre näher gebracht wird; ferner, dafs für die mittlere und neuere Zeit

die Geschichte des Vaterlandes, Deutschlands und Preufsens, den Mittelpunkt bildet, und dafs die Geschichte anderer Culturvölker nur in dem Mafse hinzugezogen wird, als erforderlich ist zum Verständnis der vaterländischen Geschichte und zur Bildung einer richtigen Vorstellung über den jeweiligen hervorragenden Einflufs einzelner Staaten auf den allgemeinen Gang der Geschichte.

Zweitens ist die Auffassung der Geschichte durch das Mafs des politischen Interesses und Verständnisses bedingt. In dieser Hinsicht eine Frühreife zeitigen zu wollen, würde ein schweres Unrecht sein. Der geschichtliche Unterricht der Gymnasien hat seine Aufgabe erfüllt, wenn er in den Schülern die Hochachtung vor der sittlichen Gröfse einzelner Männer oder ganzer Völker gepflegt, das Bewufstsein hervorgerufen hat, wie viel ihnen noch zur vollen Einsicht fehlt, und ihnen die Befähigung gegeben hat, die bedeutendsten classischen Geschichtswerke mit Verständnis zu lesen.

b. Die chronologische Kenntnis, unentbehrlich um die Erinnerung an die Thatsachen vor Verworrenheit zu schützen, ist nur dadurch zur Sicherheit zu bringen, dafs Beschränkung auf das dringend Nothwendige eingehalten wird. (Empfehlenswerth ist, dafs an jeder Anstalt ein mafsvoll bestimmter Canon der zu erfordernden Jahreszahlen vereinbart werde.) Es ist unbedingt darauf zu halten, dafs mit der Erinnerung an jedes historische Ereignis sich die geographische Kenntnis seines Ortes fest verbinde.

c. In den Klassen VI, V, IV fallen zwei wöchentliche Lehrstunden selbständig dem geographischen Unterrichte zu, welcher nicht mit dem geschichtlichen in der Hand desselben Lehrers zu sein braucht. (Sofern von der Zulässigkeit dieser Trennung Gebrauch gemacht wird, ist der historische Unterricht einem noch aufserdem mit einem anderen Gegenstande in derselben Klasse betrauten Lehrer, sachlich am angemessensten dem Lehrer des Deutschen, zuzuweisen.) In III gehört diesem Unterricht eine Stunde wöchentlich. Von II an ist der Geschichtsunterricht stets zur Befestigung der erworbenen geographischen Kenntnisse zu benutzen, und es sind aufserdem über solche Partien des geographischen Wissens, welche durch den geschichtlichen Unterricht nicht berührt werden, von Zeit zu Zeit Wiederholungen anzustellen. — Die dritte Lehrstunde in VI und V ist biographischen Erzählungen zu widmen. In IV beginnt der geschichtliche Unterricht und wird in zwei Cursen, einem niederen (IV, III) und einem höheren (II, I) durchgeführt.

d. Der geographische Unterricht führt noch mehr als der historische in die Gefahr, dafs durch ein Uebermafs von Namen und Zahlen das Gedächtnis der Schüler überbürdet und dadurch die Festigkeit der Erinnerung gefährdet wird. Erweiterungen des geographischen Wissens bringt fast jedes Fachstudium in seiner Weise und verbürgt jedenfalls das Interesse an den Ereignissen der Gegenwart. Aber unerläfslich ist, dafs der Schulunterricht einen festen Stamm von Kenntnissen geschaffen habe, an den sich die Ergänzungen anschliefsen. — Uebungen der Schüler im Zeichnen geographischer Skizzen werden zu fester Einprägung des Bildes dann am besten beitragen, wenn der Lehrer durch sein Zeichnen an der Tafel Art und Mafs desselben zu bestimmen vermag.

e. Unter den in der Lehraufgabe des geographischen Unterrichts aufgenommenen Grundlehren der mathematischen Geographie sind nur die zum Verständnis der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elemente gemeint. Ein weiteres Eingehen mufs dem physikalischen Unterricht auf der obersten Stufe vorbehalten bleiben, nachdem bereits in der Stereometrie die Beschäftigung mit den Eigenschaften der Kugel vorausgegangen ist. (Vgl. No. 11 und die Bemerkungen dazu.)

Zu 9. a. Die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte zu widmenden Stundenzahl ist nicht zu einer Erhöhung des Lehrzieles, sondern zur Sicherung des Wissens und des Könnens bestimmt. Die durch die Rücksicht

auf andere Lehrgegenstände gebotene Beibehaltung von drei Stunden in Tertia giebt bei strenger Einhaltung der Jahrescurse und bei der Trennung von Ober- und Untertertia in diesem Unterrichte keinen Anlafs zu Bedenken.

b. Der elementare Rechenunterricht in den unteren Klassen ist so zu erteilen, dafs er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterricht nicht nur im Einklange steht, sondern denselben vorzubereiten und zu unterstützen geeignet ist. Für die Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, denen in manchen Rechenbüchern ein grofser Umfang gegeben wird, ist wohl überlegtes Mafshalten dringend zu empfehlen. In vielen Fällen liegt die Schwierigkeit nicht im Rechnen an sich oder in der Unterordnung bestimmter Vorkommnisse des geschäftlichen Verkehrs unter die Form einer Rechnungsoperation, sondern in dem Verständnis der betreffenden Vorkommnisse des Verkehrs selbst. Dieses Verständnis, für Knaben in den unteren Klassen nur mit erheblichem Zeitaufwand und nicht leicht mit dauerndem Erfolge erreichbar, ergiebt sich ohne Schwierigkeit für den im Rechnen überhaupt Geübten bei wirklichem Eintritt in den fraglichen Verkehr.

c. Durch die Vermehrung der dem mathematischen Unterricht in V und IV zu widmenden Lehrstunden und durch die strenge Einhaltung der Jahrescurse ist die Erfüllung der für jede Klasse nur mäfsig zu bemessenden Lehraufgabe ohne Schwierigkeit zu erreichen. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer als auf einem anderen Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatfleifs ersetzen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäfsig fast ausnahmslos auf elementaren Lücken beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler.

d. Die für VI und V angesetzten Lehrstunden gehören dem Rechenunterricht an. Die für V eingetretene Erhöhung der Anzahl der Lehrstunden ermöglicht es, eine wöchentliche Lehrstunde dem Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel zu widmen und durch diese methodische Ausbildung der Anschauung den davon ausdrücklich zu unterscheidenden geometrischen Unterricht vorzubereiten. — Der geometrische Unterricht ist neben dem Rechenunterricht in Quarta zu beginnen, der arithmetische in Untertertia.

e. Die wirkliche Aneignung des mathematischen Wissens und Könnens in dem Umfange, welcher als Lehraufgabe des Gymnasiums bezeichnet ist, reicht nach den ausdrücklichen Erklärungen competenter Fachmänner des technischen Gebietes auch zum Eintritt in die technischen Hochschulen aus. Dieser Umfang ist nicht zu verringern, er ist aber auch nicht durch Hineinziehen der sphärischen Trigonometrie oder der analytischen Geometrie oder gar der Differentialrechnung in den Schulunterricht zu erweitern. Nicht ausgeschlossen ist hierdurch, dafs unter geeigneten Umständen von der sphärischen Trigonometrie so viel aufgenommen werde, als zum Verständnis der Grundbegriffe der mathematischen Geographie dient, oder dafs Elemente der Lehre von den Kegelschnitten analytisch behandelt werden, wobei es selbt möglich ist, eine Vorstellung von dem Differentialquotienten zu geben; aber es darf den Schülern nicht einmal Anlafs zu der Meinung gegeben werden, als hätten sie sphärische Trigonometrie oder analytische Geometrie bereits kennen gelernt.

Zu 10. a. Der Unterricht hat von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Tiere ausgehend die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Aneignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen.

b. Das Material des Unterrichts bieten vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, daneben einzelne besonders charakteristische Formen fremder Erdteile.

c. Das Hauptgewicht bei diesem Unterricht ist nicht sowohl auf einen grofsen Umfang des Materials, als auf dessen didaktische Durcharbeitung zu legen.

Bezüglich der in demselben einzuhaltenden Methode finden die betreffenden Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realschulen analoge Anwendung.

Zu 11. Diejenigen Zweige der Physik, welche vorzugsweise experimentelle Behandlung gestatten (Elektricität, Magnetismus, Wärme), fallen der Lehrzeit der Secunda zu, womit aufserdem ein kurzer chemischer Lehrcursus zu verbinden ist. In der Prima tritt bei der Mechanik, Optik und mathematischen Geographie die mathematische Begründung der Gesetze hinzu, soweit es die Kenntnisse der Schüler gestatten.

Zu 12. Für den obligatorischen Unterricht in den drei unteren Klassen: Zeichnen ebener, gradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln; Beginn des Zeichnens einfacher Holzmodelle im Umrifs. Es soll damit der Grund gelegt werden für das facultative Zeichnen der übrigen Klassen, in welchem wesentlich die Wiedergabe von schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrifs und von einfachen Gipsmodellen in Schattirungen, darauf auch von plastischen Ornamenten und von lebenden Pflanzen geübt wird. Je nach Begabung und Fortschritt des Schülers ist hier auch das Zeichnen nach anderen Gegenständen gestattet. — Bezüglich der Verwendung von Vorlegeblättern sind die Erläuterungen zum Zeichnen an Realschulen zu vergleichen.

B. Lehrplan der Progymnasien.

Progymnasien sind gymnasiale Lehranstalten, denen die Prima fehlt.

Ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums.

II.

A. Lehrplan der Realgymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	Aenderung
Christliche Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29	— 2
Latein	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44	+ 10
Französisch	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34	
Englisch [1])	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20	20	
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30	
Rechnen und Mathematik [1])	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47	— 3
Naturbeschreibung [2]) . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	}	
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	34	— 4
Chemie [2])	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	}	
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	7	— 3
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20	— 2
Summa	28	30	30	32	32	32	32	32	32			

Bemerkungen.

[1]) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

[2]) Wenn die beiden Secunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in Naturbeschreibung und Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

[3]) Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Realgymnasien Geltung.

B. Lehrplan der Ober-Realschulen.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch[1])	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik[1])	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung[2])	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie[2])	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa	29	29	30	30	30	32	32	32	32	

Für die aus den vormaligen höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen gilt bis auf einzelne Modificationen der vorstehende Lehrplan. Eine erheblichere Abweichung besteht nur darin, daſs in den beiden Secunden und Primen dem Freihandzeichnen ausschlieſslich 4 Stunden und auſserdem dem Linearzeichnen in der Obertertia 2, in den oberen Klassen je 4 Stunden gewidmet sind. Es ist vorbehalten, den letzteren Unterricht für diejenigen Schüler, welche sich technischen Studien nicht widmen wollen, facultativ zu machen.

Bemerkungen.

[1]) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

[2]) Wenn die beiden Secunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in der Naturbeschreibung und der Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

[3]) Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Ober-Realschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Realgymnasien und der Ober-Realschulen.

1. Christliche Religionslehre. A. Für Schüler der evangelischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlicher Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben grofser Heiligen.

2. Deutsche Sprache. Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur. Lectüre classischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäfsig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache. Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax und Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Verslehre. Erwerbung eines für die Schullectüre ausreichenden Wortschatzes. Lectüre einer Auswahl der für die einzelnen Klassen geeigneten Werke der classischen Litteratur.

4. Französische Sprache. Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Verständnis der zur Schullectüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lectüre einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Befähigung, in einem Aufsatze über ein leichtes historisches Thema die französische Sprache ohne grobe Incorrectheiten anzuwenden. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlufs an die Lectüre. — An den Ober-Realschulen mufs die Lectüre einen gröfseren Umfang erreichen und insbesondere auf einige geeignete, im Gesichtskreise der Schüler liegende fachwissenschaftliche Schriften sich erstrecken. Im schriftlichen Gebrauche der Sprache ist nicht nur Freiheit von groben Incorrectheiten, sondern auch einige stilistische Gewandtheit zu erreichen. Auch bezüglich des mündlichen Gebrauches der Sprache sind höhere Anforderungen zu stellen.

5. Englische Sprache. Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Ver-

ständnis der zur Schullectüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lectüre einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlufs an die Lectüre. — Für Ober-Realschulen finden die unter Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Umfanges der Lectüre und der Uebung im mündlichen Gebrauche entsprechende Anwendung auf die englische Sprache.

6. Geschichte. Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten, vorzugweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Mafse des Umfangs der Forderungen und Bekanntschaft mit dem Schauplatz der historischen Begebenheiten.

7. Geographie. Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Einteilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa in beiden Beziehungen. Uebersicht über die Hauptverkehrswege in und zwischen den Ländern der wichtigsten Culturvölker der Gegenwart.

8. Rechnen und Mathematik. Sicherheit und Gewandtheit in dem Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zu den einfacheren unendlichen Reihen; Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschliefslich. Ebene Geometrie einschliefslich der Grundlehren der synthetischen Geometrie; körperliche Geometrie nebst den Elementen der beschreibenden Geometrie. Ebene Trigonometrie; die Elemente der sphärischen, soweit sie zum Verständnisse der mathematischen Geographie erforderlich sind. Elemente der analytischen Geometrie bis zu der Lehre von den Kegelschnitten einschliefslich. In allen diesen Zweigen ist nicht nur sichere Kenntnis in der Herleitung der Sätze, sondern auch Uebung in deren Anwendung zu erwerben. — An den Ober-Realschulen können die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes und der Differentialberechnung hinzugefügt werden.

9. Naturbeschreibung. In der Botanik: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis des Linnéschen und eines natürlichen Systems, genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten nätürlichen Familien der einheimischen Flora. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

In der Zoologie: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Vertreter der verschiedenen Klassen. Kenntnis der wichtigsten Ordnungen der Wirbeltiere und Insecten. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Krystallformen, sowie der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der bekanntesten Mineralien.

10. Physik. Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der mathematischen Herleitung der wichtigeren Gesetze auf den Gebieten der Mechanik, der Optik und der mathemathischen Geographie.

11. Chemie. Kenntnis der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze. — An den Ober-Realschulen aufserdem die Kenntnis der wichtigsten Stoffe der organischen Chemie.

12. Zeichnen. Uebung des Blickes und Augenmafses; Sicherheit und Leichtigkeit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umrifs; Uebung

in der Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente unter Darstellung der Beleuchtungserscheinungen.

Sicherheit in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reifsfeder; Elemente der darstellenden Geometrie.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen.

Zu 1 und 2 gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane für Gymnasien. Im Deutschen tritt für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen die Aufgabe hinzu, durch die Lectüre geeigneter Uebersetzungen eine Vorstellung von der epischen und der tragischen Dichtung der Griechen zu vermitteln.

Zu 3. a. Bei der in der Unterrichtsordnung von 1859 für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl ist es besonders in Folge der gleitenden Scala der oberen Klassen in diesem Unterrichte bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitz der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen. Um diese Erfolge des Unterrichts zu sichern, ist die Zahl der Unterrichtsstunden in den mittleren und oberen Klassen erhöht worden. Der grammatische Unterricht hat sich aber auch in Zukunft auf das in Formenlehre und Syntax gewöhnlich Vorkommende zu beschränken und in diesem Umfange Sicherheit der Kenntnisse zu erzielen.

b. Die Lectüre umfafst in der Prosa besonders historische Schriftsteller (Cäsar, Sallust, Livius) und aufserdem leichtere Reden Ciceros; in der Poesie eine Auswahl aus Ovids Metamorphosen, Vergils Aeneide (bes. aus dem I. bis VI. Buch) und aus den lyrischen Dichtern. Die Erklärung darf sich nicht auf grammatische Bemerkungen beschränken, sondern hat die Schüler in das Verständnis des Gelesenen einzuführen. Im Anschlufs an die Lectüre sind die Schüler mit dem Wichtigsten aus der lateinischen Verslehre (besonders dem elegischen Versmafs und den gewöhnlichsten Odenformen) bekannt zu machen.

Zu 4 und 5. a. In der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859 sind in Bezug auf das Französische und Englische ganz gleiche Anforderungen gestellt, namentlich wird in beiden Sprachen verlangt, dafs die Abiturienten im Stande sein sollen, über ein historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben. Diese Forderungen haben erstens zu einer Ueberbürdung der Schüler geführt, da die Befähigung zur Anfertigung eines Aufsatzes nur durch fortgesetzte häusliche Uebungen gleicher Art erworben werden kann, und zweitens die Zeit für die Einführung der Schüler in die Bekanntschaft mit der so werthvollen englischen Litteratur erheblich geschmälert. Deshalb ist in der vorliegenden Feststellung der Lehraufgaben eine Aenderung der Forderungen getroffen in der Art, dafs die beiden Sprachen in ein ähnliches Verhältnis zu einander gebracht sind, wie das Lateinische und Griechische im Lehrplan der Gymnasien, d. h. dafs im Französischen ein gröfserer Umfang grammatischer Kenntnisse sowie die Befähigung zum freien schriftlichen Gebrauche der Sprache gefordert wird, während im Englischen davon Abstand genommen ist. Dem entsprechend ist unter die schriftlichen Arbeiten bei der Entlassungsprüfung im Französischen ein Aufsatz und ein Exercitium, im Englischen nur ein Exercitium aufgenommen worden. An die Stelle des letzteren ebenso wie im Griechischen am Gymnasium eine Uebersetzung aus dem Englischen zu setzen, erscheint darum nicht nothwendig, weil die dort bestehende Gefahr, dafs die Grammatik auf Kosten der Lectüre zu sehr betont wird, bei den einfacheren syntaktischen Verhältnissen der letzteren Sprache nicht zu besorgen ist.

b. Die Aufgabe, durch den grammatischen Unterricht in einer fremden Sprache die Grundlagen sprachlich-formaler Bildung bei den Schülern herzu-

stellen, ist an den Realgymnasien im Wesentlichen durch den lateinischen Unterricht zu erfüllen; an den Ober-Realschulen fällt diese Aufgabe dem Unterricht im Französischen zu. Die Stellung der Ober-Realschulen als Lehranstalten allgemeiner Bildung ist wesentlich dadurch bedingt, dafs für die Methodik des französischen Unterrichts, insbesondere in den drei untersten Klassen, dieser Gesichtspunkt volle Berücksichtigung finde.

c. Die Lectüre erstreckt sich bei beiden Sprachen vorzugsweise auf historische und beschreibende Prosa und auf Dichtungen der classischen Periode; beim Französischen mehr als beim Englischen auch auf Muster des abhandelnden, rednerischen und Briefstils. Es ist dabei möglichst bald von dem Gebrauche der Chrestomathieen zur Lectüre von ganzen Schriftwerken fortzuschreiten, deren Inhalt und Darstellung dem Standpunkte der einzelnen Klassen entspricht. Die Erklärung hat die Aufgabe, die Schüler zu genauer sprachlicher Auffassung des Gelesenen anzuleiten und in das Verständnis des Inhalts und der Kunstform von Schriftwerken einzuführen. Namentlich hat die Erklärung bei historischen Werken, den geschichtlichen Unterricht ergänzend, die Bekanntschaft mit den Begebenheiten und den staatlichen Einrichtungen zu vermitteln. — An den Ober-Realschulen gestattet die gröfsere Zahl der französischen und englischen Lehrstunden die Ausdehnung der Lectüre auf mustergiltige, für einen weiteren Leserkreis bestimmte Abhandlungen aus dem Bereiche der exacten Wissenschaften. Diese Lectüre wird, selbst abgesehen von ihrem allgemein bildenden Werthe, dazu dienen, die Schüler zum Verständnis fachwissenschaftlicher Ausdrücke und Darstellung anzuleiten. — In keiner von beiden Sprachen ist Litteraturgeschichte zu lehren, sondern es mufs genügen, die erforderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mitteilungen daraus an die Lectüre anzuschliefsen.

d. Die Uebungen im mündlichen Gebrauche der beiden Sprachen haben an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen nicht die Aufgabe, Conversationsfertigkeit über Vorgänge des täglichen Lebens zu erzielen. Bezüglich der für diese Uebungen anzuwendenden Methode genügt es, auf die in den Erläuterungen des Gymnasial-Lehrplanes zu 5, b. enthaltenen Bemerkungen zu verweisen. Aus der an den Realanstalten dem Unterricht in den modernen Sprachen gegebenen gröfseren Ausbreitung ergiebt sich ein gröfserer Umfang und ein höheres Ziel der fraglichen Uebungen. An den Ober-Realschulen treten zu denselben in der Prima für das Französische noch hinzu kleinere vorbereitete Vorträge über Gegenstände, welche den Schülern aus dem Unterrichte hinlänglich bekannt sind. — In der Regel wird hiernach für die Uebungen im mündlichen Gebrauche die französische Sprache um etwas vor der englischen bevorzugt werden; indessen können locale Verhältnisse eine Aenderung in dieser Hinsicht begründen.

Zu 6 und 7. a. Für diesen Unterricht gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie für den Lehrplan der Gymnasien. Durch den ganzen Lehrplan der Realanstalten ist es jedoch bedingt, dafs in der griechischen und der römischen Geschichte der Umfang des Unterrichts auf der oberen Stufe hier mehr beschränkt wird (auf ein Jahr in Secunda, während am Gymnasium beide Jahre dieser Klasse der alten Geschichte zufallen) und die mittlere und neuere Geschichte in den Vordergrund treten. Wie an dem Gymnasium steht auch hier die vaterländische Geschichte im Mittelpunkt, und die der anderen europäischen Staaten kommt nur in Betracht, soweit sie für die erstere von Bedeutung ist. Bei dieser Einflechtung mufs aber die französische und englische Geschichte an den Realanstalten eine gröfsere Berücksichtigung erfahren, um die Einführung der Schüler in die Litteratur dieser Völker zu erleichtern. Für die Mitteilung von Thatsachen und Zahlen ist auch hier besonnenes Mafshalten dringend nothwendig und die eingehendere Bekanntschaft mit einzelnen Abschnitten nur durch die Lectüre zu vermitteln.

b. In den Klassen VI bis III werden je zwei Stunden auf den geographischen Unterricht verwendet. Von den drei für Geschichte und Geographie in Secunda bestimmten Lehrstunden ist eine der ergänzenden und erweiternden Repetition des geographischen Wissens zu widmen. Wenn der geschichtliche und geographische Unterricht in einer Hand liegen, ist es unbenommen, die drei wöchentlichen Stunden abwechselnd auf eines der beiden Fächer zu verwenden. Das Zeugnis über die Kenntnisse ist der Geographie, welches ein Schüler bei seiner Versetzung nach Prima erhalten hat, in seiner Zeit in das Reifezeugnis aufzunehmen.

Zu 8. a. Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit Ziffern zu erstreben und den arithmetischen Unterricht auf diese Weise vorzubereiten. Die Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens ist mehr, als an vielen Realanstalten geschieht, auf die einfacheren zu beschränken; dagegen sind die schwierigeren (namentlich kaufmännischen), deren Verständnis den Schülern dieser Klassen fern liegt und darum trotz aller Bemühungen des Lehrers nicht zur vollen Klarheit gebracht wird, von dem Unterrichte auszuschliefsen. Der eigentliche Rechenunterricht wird in der Regel in der Untertertia mit Wiederholung der früheren Pensa seinen Abschlufs finden, die Sicherheit im praktischen Rechnen ist aber bei den Schülern durch Uebungen im arithmetischen Unterricht zu erhalten. — Bezüglich der in Quinta neben dem Rechenunterichte vorzunehmenden, für den Unterricht in der Geometrie vorbereitenden Uebung im Zeichnen geometrischer Figuren wird auf die Erläuterungen zu dem Gymnasial-Lehrplane 9, d. verwiesen.

b. Der Umfang des mathematischen Unterrichtes ist nach Stundenzahl und Lehraufgabe im Wesentlichen ungeändert gelassen; nur sind die Elemente der Integralrechnung ganz beseitigt und diejenigen der Differentialrechnung und der analytischen Geometrie des Raumes nur an den Ober-Realschulen als statthaft (aber nicht als unbedingt erforderlich) gelassen worden. Das Pensum läfst sich innerhalb dieser Grenzen, wie die Erfahrung bewiesen hat, auch bei mäfsiger begabten Schülern zu vollem Verständnis bringen. Der weitere Ausbau der einzelnen Disciplinen wird nach den einzelnen Jahrgängen einer Schule, namentlich in den oberen Klassen, etwas verschieden sein, in den Ober-Realschulen bei der gröfseren Stundenzahl etwas weiter gehen, als in den Realgymnasien. Im Allgemeinen ist aber darauf zu achten, dafs auf Sicherheit der Kenntnisse und Gewandtheit in deren Anwendung das Hauptgewicht zu legen ist, und dafs dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl des Lehrstoffes mafsgebend sein mufs. So ist z. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Herleitung und Einübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig aufgefafst haben und dadurch zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Geographie, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden. — Es ist ferner darauf zu achten, dafs der Unterricht auch auf der obersten Stufe nicht einen ausschliefslich rechnenden Charakter annimmt, sondern auch hier die Uebung in geometrischer Anschauung und Construction fortgesetzt wird; besonders ist im stereometrischen Unterrichte das Verständnis projectivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

Zu 9. a. Das methodische Verfahren bei dem Unterricht in der Naturbeschreibung hat sich nur langsam entwickelt, aber es ist nicht zu verkennen, dafs im letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte darin gemacht sind. Es sind jetzt an nicht wenigen Realanstalten recht tüchtige Vertreter dieses Unterrichts zu finden, und es läfst sich annehmen, dafs deren eine noch gröfsere Zahl in der nächsten Zeit herangebildet werden wird. Dem entsprechend ist das Streben immer mehr darauf gerichtet, die Schüler zur Beobachtung und Beschreibung

einzelner Naturkörper anzuleiten und durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnis des Systemes hinüberzuführen, und neben dieser Einführung in die systematische Ordnung mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Tier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Auf Vollständigkeit des Materials ist kein besonderes Gewicht zu legen; der Stoff ist hauptsächlich der einheimischen Fauna und Flora zu entnehmen, wie sie die Umgebung und die Sammlung der Schule bietet; doch dürfen charakteristische Formen anderer Erdteile nicht unbeachtet bleiben. In der Regel wird sich der Unterricht in den unteren Klassen auf Zoologie und Botanik beschränken; nur an solchen Orten, wo die unmittelbare Umgebung dazu auffordert, wird die Beschreibung einzelner besonders wichtiger Mineralien hinzutreten. — Der Unterricht in der Mineralogie wird im weiteren Verlaufe am naturgemäfsesten mit dem chemischen verbunden und ist im Allgemeinen auf Oryktognosie zu beschränken; jedoch ist es nicht verwehrt, an solchen Orten, wo die Umgebung Beobachtungen über die Lagerungsverhältnisse der Erdschichten gestattet, die Grundzüge der Geognosie in denselben aufzunehmen.

b. Die Bestimmung der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859, wonach die Schüler bei ihrer Versetzung nach Prima sich einer besonderen Prüfung unterziehen müssen, hat sich erfahrungsmäfsig nicht bewährt; die Schüler sind dadurch verleitet worden, sich im letzten Semester eine Menge von positiven Kenntnissen gedächtnismäfsig anzueignen. Deshalb ist von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen, die Bedeutung des Unterrichts aber durch die Bestimmung gewahrt worden, dafs die bei der Versetzung nach Obersecunda erteilte Censur auch in das Zeugnis der Reife bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden mufs.

Zu 10 und 11. a. Die Lehraufgabe des chemischen Unterrichts ist für die Ober-Realschulen unverändert beibehalten, dagegen für die Realgymnasien durch Ausschliefsung der Elemente der organischen Chemie etwas beschränkt worden. Für beide Arten von Realschulen ist der Beginn dieses Unterrichts nach Obersecunda gelegt. Bei der bisherigen Einrichtung sind die sechs naturwissenschaftlichen Stunden in Secunda auf Naturbeschreibung, Physik und Chemie gleichmäfsig verteilt, und es ist in Folge davon eine Zersplitterung der Arbeitskraft der Schüler unvermeidlich, zumal da Physik und Chemie auf dieser Stufe zugleich begonnen werden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist der Abschlufs der Naturbeschreibung und der Beginn der Physik nach Untersecunda gelegt, der Anfang des chemischen Unterrichtes nach Obersecunda verschoben. Die nothwendige Folge davon ist dann, dafs auch bei sonst gemeinsamem Unterrichte die Secunda für Naturbeschreibung und Chemie getrennt werden mufs. Bei der hierdurch ermöglichten Concentration der Aufmerksamkeit wird die geringe Minderung der Zahl der Lehrstunden keinen nachteiligen Einflufs auf den Unterrichtserfolg ausüben.

b. Durch diese Einschränkung ist die Chemie in diejenige Stellung gerückt, welche ihr der Physik gegenüber in ihrer Bedeutung für die Schule zukommt. Abgesehen davon, dafs die Gesetze der letzteren auch die Grundlage für die erstere bilden, bietet sie durch den gröfseren Umfang und die gröfsere Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes und durch die festere Begründung ihres theoretischen Teiles, wodurch sie in engere Verbindung mit der Mathematik gesetzt wird, einen weit reicheren Stoff für den Unterricht und eine vielseitigere Anregung für die intellectuelle Ausbildung, als die Chemie, für deren theoretische Grundlagen gerade in jetziger Zeit neue Wege versucht werden und deren sämtliche Erscheinungen sich aus einer kleinen Anzahl von Gesetzen durch Wiederholung derselben Denkprocesse herleiten lassen. Für den Unterricht in der Schule liegt der Werth der Chemie darin, dafs die Schüler an einem einfachen Stoffe und durch einfache, leicht durchsichtige Versuche in das Vertändnis der

inductiven Methode eingeführt werden; auf der anderen Seite ist aber weit mehr als im physikalischen Unterricht die Gefahr vorhanden, daſs die Schüler durch gleichmäſsige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäſsiger Aneignung genöthigt werden. Darum ist gerade auf diesem Gebiete vorsichtige Auswahl des Lehrstoffes dringend geboten; wenn aber diese Vorsicht beobachtet wird, kann das Ziel des Unterrichts, Bekanntschaft mit den wichtigeren Elementen und ihren Verbindungen und Verständnis der allgemeinen, den Processen zu Grunde liegenden Gesetze auch bei geringerer Stundenzahl recht wohl erreicht werden.

c. Das Urteil über die praktischen Arbeiten der Schüler im Laboratorium lautet auch von Seiten der Fachmänner noch sehr verschieden. Während die einen auf diese praktischen Uebungen im Anschluſs an den Unterricht groſsen Werth legen, sehen andere darin nur nutzlose Spielerei, welche noch dazu zur Ueberschätzung des eigenen Wissens führe. Daſs die praktischen Uebungen in solche Spielereien ausarten können, ist unzweifelhaft, aber ebenso gewiſs andererseits, daſs bei zweckmäſsiger Leitung eine im Laboratorium im Anschluſs an den Unterricht ausgeführte leichtere Arbeit denselben pädagogischen Werth hat, wie die Lösung einer mathematischen Aufgabe. Es liegt darnach weder Grund vor, diese Uebungen vom Unterrichte geradezu auszuschlieſsen, noch auch dieselben von allen Schülern zu fordern. Die Schule wird denjenigen, welche Interesse dafür haben, die Gelegenheit dazu bieten, sie wird aber in den oberen Klassen, in welchen diese Arbeiten allein möglich sind, die allgemeinen Forderungen auf das Nothwendigste beschränken müssen, um der individuellen Neigung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Zu 12. Im Freihandzeichnen ist das Zeichnen nach Vorlegeblättern möglichst auf Flachornamente zu beschränken und auf Veränderung des Maſsstabes Rücksicht zu nehmen. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel und Lineal, ist beim Freihandzeichnen gänzlich zu vermeiden. Für das Körperzeichnen ist der Einzelunterricht anzustreben.

Der Stoff des Unterrichts verteilt sich in folgender Weise. Für die beiden unteren Klassen: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln. — In den folgenden Klassen: Zeichnen nach einfachen und schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umriſs. Erst wenn im Umriſszeichnen Sicherheit erzielt worden ist, wird die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt und werden weiter plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umriſs oder mit einfacher Schattirung dargestellt. — Bei dem Zeichnen ist vorzugsweise auf die Verwendung des Bleistiftes zu halten; auf der oberen Stufe wird auch die Anwendung der Feder empfohlen.

Sind für das Freihandzeichnen vier Stunden verfügbar, so tritt hinzu: Farbige Darstellung von Flächenverzierungen, Zeichnen nach kunstgewerblichen Gegenständen und Uebung im Skizziren nach Ornamenten. —

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reiſsfeder an Flächenmustern, Kreisteilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen geometrischen Gebilden zum Zwecke sauberer und exacter Darstellung. — Den Elementen der darstellenden Geometrie muſs, um die Anschauungskraft der Schüler zu üben, geometrische Aufnahme und Darstellung einfacher Modelle voraufgehen.

Sind für das Linearzeichnen in den Oberklassen vier Stunden verfügbar, so sind die einfachen Aufgaben der darstellenden Geometrie, der Perspective und Schattenlehre, sowie deren Anwendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinen- und Architekturteile) zu üben. —

C. Lehrplan für die Realprogymnasien

(die bisherigen höheren Bürgerschulen nach der Unterrichtsordnung von 1859).

Die Realprogymnasien stehen zu den Realgymnasien in demselben Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

An denjenigen Anstalten, an welchen ein Realgymnasium oder ein Realprogymnasium mit einem Gymnasium oder Progymnasium verbunden ist, gilt für die drei untersten Klassen der Lehrplan des Gymnasiums.

D. Lehrplan für die Realschulen

(die bisherigen lateinlosen Realschulen II. Ordnung von siebenjähriger Lehrdauer).

Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Vergl. jedoch die betreffende Prüfungsordnung. (s. Abschn. VII.)

III.

Lehrplan der höheren Bürgerschulen.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Christliche Religionslehre . .	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Französisch	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Geographie . .	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik . .	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung	2	3	3	3	2	—	13
Naturlehre	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben	3	3	2	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Summa	29	30	30	30	30	30	

Für die aus den vormaligen Gewerbeschulen hervorgegangenen höheren Bürgerschulen gilt der vorstehende Lehrplan. Bei einzelnen derselben wird das Freihandzeichnen von Quarta an obligatorisch mit 4 Stunden betrieben und sind aufserdem für das Linearzeichnen in den drei obersten Klassen 2 bis 4 Stunden hinzugefügt. Es ist gestattet, für diejenigen Schüler, welche nicht in technische Fachklassen übertreten wollen, den letzteren Unterricht facultativ zu machen.

Bemerkungen.

1. Es ist statthaft, in jeder der vier oberen Klassen für die Schüler, deren künftiger Beruf es erfordert, noch zwei facultative Zeichenstunden einzurichten.

2. Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die höheren Bürgerschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der höheren Bürgerschulen.

1. Christliche Religionslehre. A. Für Schüler evangelischer Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelsprüchen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einer mäfsigen Zahl bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den wichtigsten Daten der Reformationsgeschichte.

B. Für Schüler katholischer Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenhymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

2. Deutsch. Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Formenlehre und Syntax der deutschen Sprache; Einführung in das Verständnis einzelner Werke der classischen Litteratur; im Anschlufs daran Mitteilungen über die Hauptdaten aus dem Leben der einzelnen Dichter, sowie Belehrungen über die verschiedenen Dichtungsarten und Dichtungsformen. Einprägung zweckmäfsig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen. Uebungen im correcten mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache und im Disponiren leichter Aufgaben.

3. Französisch und Englisch. Anleitung zur richtigen Aussprache; Fertigkeit im Lesen. Einübung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax. Aneignung eines für die Schullectüre ausreichenden Wortschatzes. Uebungen im Nachschreiben eines französischen oder englischen Textes. Lectüre leichterer Prosa, besonders historischer und beschreibender, sowie leichter poetischer Stücke.

4. Geschichte. Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der griechischen und römischen Geschichte; genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, besonders vom Zeitalter der Reformation an.

5. Geographie. Elemente der mathematischen Geographie; Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und ihrer jetzigen politischen Einteilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa.

6. Rechnen und Mathematik. Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen und Progressionen; Algebra bis zu leichten Gleichungen vom zweiten Grade. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie; die ersten Elemente der ebenen Trigonometrie.

7. Naturbeschreibung. Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und der bekanntesten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Tierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbeltiere und Insecten. Bekanntschaft mit dem Bau des menschlichen Körpers.

Kenntnis der einfachsten Krystallformen, sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

8. Naturlehre. Eine durch Experimente vermittelte Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Körper, der Grundlehren des Gleichgewichts und der Bewegung, der Elektricität, des Magnetismus und der Wärme, sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze; ferner der bekanntesten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

9. Zeichnen. Uebungen des Blickes und des Augenmafses, Sicherheit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umrifs; Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente mit leichten Schattenangaben.

Uebung in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reifsfeder.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die höheren Bürgerschulen.

Zu 1 A und B. Durch den Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Mafs von Wissen vermittelt werden, dafs er mit den Hauptlehren seiner eigenen Confession bekannt ist und für deren Stellung zu den anderen Confessionen und für religiöse Fragen der Gegenwart ein Verständnis gewinnt. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Lehrstoff mufs von dem Unterrichte fern gehalten werden.

Zu 2. a. In Betreff des grammatischen Unterrichtes in der deutschen Sprache gelten im Wesentlichen die Bemerkungen, welche zu dem Lehrplane der Gymnasien gegeben sind.

b. Der Stoff zur Lectüre ist einem Lesebuch zu entnehmen, welches für jede Stufe eine geeignete Auswahl von prosaischen und poetischen Stücken enthält. Die poetische Lectüre umfafst vorwiegend leichtere epische und lyrische Dichtungen; auf der obersten Stufe kommt dazu die Lectüre eines leichteren Dramas. An die Lectüre der einzelnen Stücke werden in den oberen Klassen Mitteilungen über die Lebensverhältnisse und Werke der Verfasser angeschlossen, soweit sie dem jugendlichen Alter verständlich sind. Ferner sind damit Belehrungen über die betreffenden Dichtungsarten und Dichtungsformen zu verbinden und in der ersten Klasse übersichtlich zusammenzufassen.

c. Die prosaische Lectüre mufs zur Bereicherung des Wortschatzes, zur Förderung stilistischer Fertigkeit und zur Erweiterung des Gedankenkreises der Schüler dienen; insbesondere müssen in den oberen Klassen die Schüler angeleitet werden, die einem kleineren Ganzen zu Grunde liegende Anordnung der Gedanken aufzufinden und die Disposition zu einem leichten Thema zu entwerfen.

Zu 3. a. Die Uebungen in den beiden fremden Sprachen haben Richtigkeit der Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes und Sicherheit in der Grammatik zu erzielen. In letzterer Beziehung ist die Auswahl aus der unregelmäfsigen Formenlehre und der Syntax auf die wichtigeren Formen und Regeln zu beschränken. Die Lectüre ist vorwiegend der historischen und beschreibenden Prosa zu entnehmen; im Französischen kann auf der obersten Stufe ein leicht verständliches Drama gelesen werden.

b. Bei dem Unterricht in den beiden fremden Sprachen ist besondere Rücksicht auf solche Uebungen zu nehmen, durch welche die Schüler befähigt werden, das in der fremden Sprache Mitgeteilte richtig aufzufassen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, dafs (im Französischen etwa von der vierten Klasse an, im Englischen in der ersten Klasse) abwechselnd mit den Extemporalien Dictate in der fremden Sprache von den Schülern niederzuschreiben sind, welche sodann vom Lehrer corrigirt werden (vgl. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien 5, b). Uebungen im mündlichen Gebrauche der Sprache können

nur in sehr beschränktem Umfange betrieben werden und werden nur in der Wiedergabe von Gelesenem bestehen; sie dürfen nicht an den grammatischen Unterricht angeschlossen werden, weil dadurch die Schärfe der Auffassung grammatischer Verhältnisse Abbruch erfährt. Die Uebungen können auf eine der beiden fremden Sprachen beschränkt werden, deren Wahl von den localen Verhältnissen abhängt.

Zu 4. In dem geschichtlichen Unterricht wird ein Jahr auf die Erzählung der wichtigsten Ereignisse aus der griechischen und römischen Geschichte verwendet; die übrige Zeit kommt auf die vaterländische Geschichte, welcher die epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte einzuflechten sind. Die einzelnen Perioden sind nicht mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln; der Zeit von der Reformation ab gebührt eine gröfsere Berücksichtigung als der Zeit des Mittelalters. Das deutsche Lesebuch ist zur Unterstützung des Geschichtsunterrichts zu verwenden, insbesondere ist auf der unteren Stufe dadurch die Bekanntschaft mit den wichtigsten Sagen zu vermitteln.

Zu 5. Für den geographischen Unterricht gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der übrigen höheren Schulen.

Zu 6. a. Ueber den Unterricht im Rechnen gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der Realanstalten. Die Anzahl der Lehrstunden in Quinta ist im Vergleich zu der in Sexta um eine erhöht, um dem vorbereitenden geometrischen Unterrichte Raum zu verschaffen.

b. Das Pensum des mathematischen Unterrichts läfst sich nur in der Arithmetik und Algebra auf die Weise festsetzen, dafs das Pensum für die oberen Klassen der Realanstalten weggelassen wird. Die Bekanntschaft mit der Lehre von den Logarithmen und den Progressionen bildet einen zweckmäfsigen Abschlufs, ebenso in der Algebra die Auflösung von leichten Aufgaben des zweiten Grades.

Dagegen ist es nicht möglich, in der Geometrie auf ähnliche Weise durch Ausschlufs der Trigonometrie und Stereometrie das Lehrziel zu bestimmen, da die Hauptsätze dieser beiden Zweige schon aus praktischen Rücksichten nicht wohl entbehrt werden können. Die Zeit dafür kann nur dadurch gewonnen werden, dafs die Planimetrie auf die für das System unentbehrlichen Sätze beschränkt wird. In der ebenen Trigonometrie sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Functionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; es sind mithin alle Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summen der Functionen vom Unterricht auszuschliefsen. Aus der Stereometrie sind die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zum Verständnis der Schüler zu bringen, um dadurch auch das Projectionszeichnen zu unterstützen, und aufserdem sind die einfacheren Formeln zur Körperberechnung zu entwickeln.

Zu 7. Hinsichtlich des Unterrichts in der Naturgeschichte gilt in der Hauptsache dasselbe wie für Realanstalten.

Zu 8. Es ist nicht zwischen Physik und Chemie unterschieden worden' um schon durch den Namen den elementaren Charakter des Unterrichts zu bezeichnen und auf die enge Verbindung beider Zweige hinzuweisen. Der Unterricht mufs einen experimentellen Charakter tragen, auch in der Physik ist von mathematischer Begründung durchweg abzusehen. Wenn es sich in den verschiedenen Zweigen nur um die einfachsten Erscheinungen und Gesetze handeln kann, so ist diese Beschränkung hinsichtlich der Optik und Akustik, als der schwierigsten Teile, noch besonders hervorgehoben.

Zu 9. Für das Freihandzeichnen gelten die allgemeinen Bemerkungen unter II. A und B. Der Stoff verteilt sich auf die einzelnen Klassen wie bei den Realschulen; auf der obersten Stufe wird, wenn Sicherheit im Umrifs-

zeichnen erzielt ist, die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt.

Sind für das Freihandzeichnen in den oberen Klassen vier Stunden verfügbar, so erweitert sich der Unterricht auf das Zeichnen von ornamentalen Gipsabgüssen und lebenden Pflanzen.

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reifsfeder an Flächenmustern, Kreisteilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen Gebilden zum Zwecke sauberer und exacter Darstellung.

Sind für das Linearzeichnen in den oberen Klassen 2—4 Stunden verfügbar, so treten hinzu: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Mafs; die Elemente der darstellenden Geometrie.

Circ.Verf. v. 28. Febr. 1883. „Die Gutachten, welche die K. Prov. Schulcollegien über die durch die Lehrpläne vom 31. März v. J. erforderlich gewordenen Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensen für einige Lehrgegenstände abgegeben haben, sind eingehender Erwägung unterzogen worden. Ueber einige von den in Frage kommenden Punkten zeigt sich in den Anträgen der Prov. Schulcollegien eine unverkennbar durch die Natur der Sache selbst herbeigeführte fast vollständige Uebereinstimmung, über andere gehen die Ansichten zur Zeit noch weit auseinander. Mit Rücksicht hierauf und auf den von einigen Seiten ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch, habe ich für zweckmäfsig erachtet, die allgemeine Vorschrift auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche unerläfslich scheinen, um die Absicht der revidirten Lehrpläne und die Möglichkeit des ungehinderten Ueberganges der Schüler auf eine andere Lehranstalt sicher zu stellen; die specielle Ausführung innerhalb dieser vorgezeichneten Grenzen bleibt zunächst der Erwägung der Lehrercollegien unter einzuholender Genehmigung der K. Prov. Schulcollegien überlassen. Bezüglich der hierbei einzuhaltenden Gesichtspunkte sind den allgemeinen Bestimmungen einige Bemerkungen beigefügt. Die Verwaltungsberichte der nächsten dreijährigen Perioden werden den K. Prov. Schulcollegien Gelegenheit geben, Sich darüber zu äufsern, ob die allgemeinen Vorschriften sich bewährt haben und inwieweit in ihrer speciellen Ausführung eine annähernde Gleichmäfsigkeit erreicht worden ist.

Zur Erleichterung der Mitteilungen an die einzelnen Lehranstalten lasse ich jedem K. Prov. Schulcollegium so viele Druckexemplare der allgemeinen Vorschrift zugehen, dafs jeder Schule ein Exemplar zugestellt werden kann.“

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten von Gofsler.

Allgemeine Bestimmungen
betreffend Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der Lehrpläne vom 31. März 1882.

I. Griechischer Unterricht an den Gymnasien.

1. Die Formenlehre des attischen Dialektes ist in der Tertia zum Abschlusse und zu sicherer Aneignung zu bringen. Die Lectüre des Homer und die dazu erforderliche Einführung in die Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes ist in Untersecunda zu beginnen.

Es wird empfohlen, in der Untertertia die Formenlehre bis zum Abschlufs der Conjugation der Verba auf ω (pura, contracta, muta, liquida) zu führen, dagegen die Verba auf μι und die unregelmäfsigen Verba auf Obertertia aufzuschieben.

2. Die Hauptlehren der Syntax bilden unter steter Verbindung mit der erforderlichen Repetition der Formenlehre die grammatische Lehraufgabe der Secunda.

3. In der Untertertia ist eine Unterscheidung der Lehrstunden für Grammatik und grammatische Uebungen einerseits, für Lectüre andererseits nicht erforderlich. In Obertertia sind jedenfalls vom zweiten Semester an vier Stunden wöchentlich ausschliefslich der Lectüre einer attischen Prosaschrift zu bestimmen. — Auf Grammatik und die darauf bezüglichen Schreibübungen sind in Secunda zwei Stunden wöchentlich, in Prima eine Stunde wöchentlich, auf die Lectüre in beiden Klassen fünf Stunden wöchentlich zu verwenden. Uebungen im schriftlichen Uebersetzen in das Griechische zur Sicherung der Kenntnis der Formenlehre und der Hauptlehren der Syntax sind auch in Prima anzustellen.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. Die K. Prov.Schulcollegien werden darauf Bedacht nehmen, die in den Erläuterungen zu den Lehrplänen enthaltenen Bestimmungen bezüglich des in der Formenlehre und in der Syntax einzuhaltenden Mafses zur vollen Ausführung zu bringen. In der Feststellung des Lehrzieles ist das Mafs der in der attischen Formenlehre zu stellenden Forderungen von der zu beanspruchenden Kenntnis des epischen Dialektes bestimmt unterschieden. Indem der ionische Dialekt überhaupt nicht erwähnt ist, so hat dadurch nicht die Lectüre des Herodot, ausgeschlossen, sondern es hat nur abgelehnt werden sollen, dafs bezüglich der Bekanntschaft mit diesem, überdies wenig festgestellten Dialekte Anforderungen an die Schüler gestellt werden.

Von einigen Seiten ist der Antrag gestellt, dafs an Gymnasien mit ungeteilter Secunda zwei wöchentliche Stunden in der Obertertia am Schlufs des Schuljahres auf die erste Einführung in den epischen Dialekt verwendet werden. Unter Beschränkung auf die bezeichnete Kategorie von Fällen mag dieser Versuch gestattet werden, so wenig es an sich empfehlenswerth erscheint, einen neuen Lehrgegenstand mit so beschränkter Stundenzahl zu beginnen. Die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien werden, wo von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, sorgfältig zu beachten haben, ob nicht unter dieser Einrichtung die in der Obertertia zu erreichende Sicherheit in der attischen Formenlehre und Eingewöhnung in die Lectüre einer leichten prosaischen Schrift Abbruch erleidet.

In der Bestimmung der syntaktischen Lehraufgabe der Secunda ist absichtlich unterlassen worden, entsprechend den von einigen Seiten gestellten Vorschlägen, der Untersecunda die Syntax des Nomens, der Obersecunda die des Verbums zuzuweisen. Es ist als selbstverständlich zu betrachten, dafs die in der lateinischen Syntax bereits in erheblichem Mafse unterrichteten Obertertianer auf Anlafs der griechischen Lectüre mit Hauptpunkten der griechischen Satzlehre (z. B. den Bedingungs-, Absichts- und Folgesätzen) bekannt gemacht werden. Wenn diese syntaktischen Elemente nach Verständigung unter den Lehrern der Tertia und Secunda auf einen bestimmten, eng bemessenen Kreis beschränkt werden, so ist es leicht erreichbar, in der Obertertia nebenbei einen festen Grund syntaktischer Kenntnisse zu legen, welche in der Secunda weder erst neu erworben, noch umgelernt zu werden brauchen. Auch in der Secunda wird mit Rücksicht auf das mehr oder minder dringende Erfordernis der verschiedenen Abschnitte der Syntax und das verschiedene Mafs ihrer Schwierigkeit die systematische Unterscheidung der Syntax des Nomens und des Verbums nicht wohl den ausschliefslichen Gesichtspunkt der didaktischen Anordnung bilden können. Indem über diese Anordnung nicht eine ausdrückliche Vorschrift gegeben ist, wird die Erwägung des für den Unterricht angemessensten Ganges den Lehrercollegien und den K. Prov. Schulcollegien zugewiesen.

Zu 3. Die Natur des Elementarunterrichts in der Untertertia bringt es mit sich, dafs für die Lectüre nicht besondere Stunden ausgeschieden werden; es empfiehlt sich, dafs möglichst in jeder Stunde auf die grammatische Einprägung und Uebung Lectüre und Uebersetzung aus dem Griechischen folge. Das bisher an einzelnen Anstalten beobachtete verderbliche Verfahren, dafs in dem ersten Jahr nur ein verschwindend geringes Mafs des Uebersetzens aus dem Griechischen vorgekommen ist, findet in der Zusammendrängung des grammatischen Jahrespensums auf ein Semester einige Erklärung und wird mit der Durchführung der Jahrescurse hoffentlich vollständig beseitigt sein.

Die Zahl der in Secunda und Prima für die Lectüre bestimmten Stunden ist nicht ausdrücklich unter die prosaische und poetische Lectüre verteilt. Wenn die Zusammensetzung eines Lehrercollegiums es gestattet, dafs, was dringend wünschenswerth ist, der gesamte griechische Unterricht in derselben Klasse einem einzigen Lehrer übertragen wird, so kann durch zeitweise Verwendung der sämtlichen Lectürestunden auf denselben Schriftsteller das Interesse der Schüler und die Freude zunehmender Sicherheit in der Auffassung auf das Wirksamste gefördert werden.

II. Französischer Unterricht an den Gymnasien.

1. Die Formenlehre einschliefslich der gebräuchlicheren unregelmäfsigen Verba ist in Quarta soweit zum Abschlufs und zur sicheren Aneignung zu bringen, dafs in Untertertia es nur einer ergänzenden Wiederholung bedarf.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, in der Quinta die Formenlehre bis einschliefslich der zweiten Conjugation fest einzuüben und daran in Quarta die übrigen Conjugationen und die gebräuchlicheren unregelmäfsigen sowie die reflexiven Verba anzuschliefsen. Selbstverständlich müssen auf beiden Stufen die zur Uebersetzung unentbehrlichen syntaktischen Regeln propädeutisch Berücksichtigung finden.

2. Die Hauptlehren der Syntax unter steter, durch fortlaufende schriftliche und mündliche Uebungen gesicherter Wiederholung der Formenlehre bilden die grammatische Lehraufgabe von dem zweiten Semester der Untertertia an bis Obersecunda einschliefslich. In Prima finden zusammenfassende grammatische Wiederholungen nur gelegentlich der alle drei Wochen in einer Stunde zu schreibenden Extemporalien statt.

3. In Quinta und Quarta ist die Unterscheidung der Lehrstunden für Grammatik, grammatische Uebungen und Aneignung der Vocabeln einerseits, und für Lectüre und Erklärung andererseits nicht erforderlich. Von Untertertia bis Obersecunda ist je eine Stunde auf Grammatik und die daran sich anschliefsenden Uebungen und je eine Stunde auf die Lectüre zu verwenden. In Prima sind die beiden Stunden mit der unter No. 2 bezeichneten Modification der letzteren zuzuweisen.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. Bei der durch die neuen Lehrpläne angeordneten Vermehrung des französischen Unterrichts in Quinta und Quarta von fünf auf neun Stunden wöchentlich erscheint es zulässig, die Formenlehre der Hauptsache nach mit Quarta abzuschliefsen, so dafs für das erste Semester der Untertertia nur eine ergänzende Wiederholung der Formen übrig bleibt. Durch diese Bestimmung wird einerseits erreicht, dafs nicht gleichzeitig die schwierige regelmäfsige griechische Formenlehre und der Hauptteil der unregelmäfsigen französischen Verba von den Schülern erlernt werden müssen; andererseits aber wird es dadurch ermöglicht, in Untertertia mit der Lectüre zusammenhängender französischer Lesestücke, bezw. eines geeigneten Prosaikers zu beginnen.

Eine Bestimmung über die Verteilung des syntaktischen Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen erscheint nicht erforderlich, ja in Rücksicht auf die verschiedenen Lehrbücher bedenklich.

Die K. Prov. Schulcollegien werden darauf halten, dafs die Lehraufgabe für das Französische hinsichtlich der Formenlehre und der Syntax und die in den Erläuterungen enthaltenen Bestimmungen über die Aussprache, die Lesefertigkeit und die Orthographie zur vollen Ausführung gelangen.

Ob mit dem Eintritte der Syntax in Untertertia ein an den üblichen Lehrgang der lateinischen und griechischen Grammatik sich anlehnendes systematisches Lehrbuch einzuführen sei, wird der Erwägung der K. Prov. Schulcollegien überlassen. Unter allen Umständen ist zu vermeiden, dafs auf einer und derselben Stufe verschiedene Grammatiken und Uebungsbücher nebeneinander gebraucht werden.

Zu 3. Bezüglich des französischen Elementar-Unterrichts in Quinta und Quarta gilt im Wesentlichen das für den griechischen Elementar-Unterricht in Untertertia unter No. 3 Absatz 1 Bemerkte.

Von Obersecunda ab ist zwischen prosaischer und poetischer Lectüre von Zeit zu Zeit zu wechseln. Die im Anschlufs an dieselbe anzustellenden Sprechübungen beschränken sich auf eine variirte Wiedergabe des Gelesenen. Synonymische und metrische Erörterungen in begrenztem Umfange haben sich an die Lectüre anzuschliefsen und sind in deutscher Sprache vorzunehmen.

Ob es nöthig sei, für Quarta und das erste Semester der Untertertia eine Chrestomathie einzuführen, ist fraglich; jedenfalls ist von dem zweiten Semester der Untertertia ab mit der Lectüre eines leichten Prosaikers zu beginnen.

III. Naturwissenschaftlicher Unterricht.

A. Gymnasien. 1. In den Klassen VI bis U III ist das Sommersemester auf Botanik, das Wintersemester auf Zoologie zu verwenden.

Der Unterricht hat, von der Beschreibung einzelner Pflanzen und Tiere ausgehend, die Schüler zunächst zu deren Beobachtung und Beschreibung anzuleiten und auf diesem Wege mit den morphologischen Grundbegriffen vertraut zu machen. Von dieser Grundlage weiter fortschreitend hat derselbe die Schüler allmählich in das Verständnis der systematischen Anordnung des Pflanzen- und Tierreiches einzuführen.

2. In das Pensum der O III gehören die Elemente der Mineralogie und die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers.

3. Die Einführung in die einfachsten Lehren der Chemie ist dem physikalischen Unterrichte der II zuzuweisen.

B. Realgymnasien und Ober-Realschulen. 1. Die Verteilung des Pensums in der Weise, dafs im Sommer Botanik, im Winter Zoologie zu lehren ist, gilt für die Klassen bis O III einschliefslich.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung wie unter A, 1.

2. Zum Pensum der U II gehören die Lehre vom Bau der Pflanzen und vom Bau des menschlichen Körpers. Es bleibt den einzelnen Anstalten freigestellt, ob sie in das Pensum der Klasse einen propädeutischen Cursus der Mineralogie aufnehmen wollen.

3. Der chemische Unterricht der O II umfafst die Lehre von den wichtigsten Grundlehren der Chemie auf Grund von einfachen Experimenten, eventuell die Anfangsgründe der Mineralogie. Der eigentliche systematische Unterricht fällt der Prima zu; in Verbindung mit demselben wird der Unterricht in der Mineralogie weitergeführt. An den Ober-Realschulen kommt ein Semester auf die Elemente der organischen Chemie.

C. Höhere Bürgerschulen. Für den Unterricht in der Naturbeschreibung an den höheren Bürgerschulen gilt im Wesentlichen der Lehrplan unter B, 1 und 2.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. Die eingereichten Lehrpläne zeugen davon, dafs die methodische Behandlung des Unterrichts in der Naturbeschreibung immer allgemeinere Beachtung gefunden hat. Es wird in allen betont, dafs der Unterricht von der Beobachtung und Beschreibung einzelner Arten auszugehen und allmählich zur Einführung in die systematische Anordnung fortzuschreiten hat. Für die angemessene Durchführung dieses Planes ist auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

1. Der Satz ist nicht so zu verstehen, als ob die Beschreibung einzelner Arten nur das Pensum der Sexta bilde, dagegen den folgenden Klassen die Einführung in das System zufalle. Vielmehr werden sich die letzteren Uebungen in V z. B. in der Botanik an die in VI besprochenen Pflanzen mit grofsen Zwitterblüthen anschliefsen, daneben aber wird durch Beschreibung von Pflanzen mit weniger einfacher Blütenbildung der Unterricht der IV und auf dieser Stufe ebenso der Unterricht der U III vorzubereiten sein. Aehnliches gilt für den Unterricht in der Zoologie, und es kann z. B. nicht als ein angemessener Fortschritt vom Leichteren zum Schwierigeren angesehen werden, wenn von einer Seite für V als Pensum die Beschreibung von Repräsentanten der niederen Tierwelt bezeichnet wird, vielmehr wird der Unterricht auf dieser Stufe sich auf den Kreis der Wirbeltiere zu beschränken haben und erst in der IV die Gliedertiere, besonders die Insecten, berücksichtigen können.

2. Bei der Auswahl des Stoffes kann es in keiner Weise auf Vollständigkeit ankommen. Mafsgebend dafür mufs vielmehr sein neben der Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Lehrmittel (besonders für Zoologie) der typische Charakter der Form und die Bedeutung der Organismen für das menschliche Leben. Aus diesem Gesichtspunkte gebietet sich einerseits die Vermittelung der Bekanntschaft mit den einheimischen Pflanzen- und Tierformen, andererseits die Berücksichtigung besonders wichtiger fremdländischer Repräsentanten für die Cultur, sowie die Besprechung charakteristischer Vertreter für die geographische Ausbreitung.

3. Die Mineralien bieten auf der unteren und mittleren Stufe der Schulen weniger Stoffe zur Beobachtung, dürfen aber andererseits den Schülern nicht ganz unbekannt bleiben. Der Unterricht in der Mineralogie ist deshalb auf die O III aufgespart worden. Auch auf dieser Stufe mufs er sich auf die morphologischen und physikalischen Eigenschaften beschränken, und es werden nur die einfachsten Krystallformen und die häufig vorkommenden und besonders instructiven Mineralien zur Besprechung kommen. Dabei wird auf deren Bedeutung für den Bau der Erdoberfläche hinzuweisen sein. Die Gymnasien können dazu einer kleinen Sammlung von Modellen und Mineralien nicht entbehren. So lange einzelne Anstalten noch nicht in deren Besitz sind, wird es sich empfehlen, den Unterricht in der Mineralogie noch auszusetzen.

4. Ebenso gehört die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers der obersten Stufe des Unterrichts an. Es ist selbstverständlich, dafs bei der Auswahl des für das jugendliche Alter Geeigneten mit der gröfsten Vorsicht zu verfahren ist. Dabei wird sich passende Gelegenheit bieten, die Schüler auf wichtige Punkte der Gesundheitspflege aufmerksam zu machen.

5. Der Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften wird wesentlich gefördert durch angemessene Zuhülfenahme des Zeichnens charakteristischer Formen.

6. An den Realschulen giebt die Verlängerung des Unterrichts um ein Jahr die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff in angemessener Weise zu erweitern; aber auch hier ist zu betonen, dafs irgend welche Vollständigkeit nicht erzielt werden soll, sondern dafs es vielmehr auf Gewandtheit und Sicherheit der Beobachtung im engeren Kreise ankommt. Die Vermittelung der Bekanntschaft mit den neueren Hypothesen von Darwin u. s. w. gehört nicht zu den Aufgaben der Schule und ist darum vom Unterricht durchaus fern zu halten.

7. Den Realschulen ist es freigestellt, ob sie in die U II einen propädeutischen Cursus der Mineralogie aufnehmen wollen, da die Ansichten über diese Frage auseinandergehen. Die Zeit dafür (ein Vierteljahr) wird sich ohne Schwierigkeit finden lassen, wenn der Unterricht innerhalb der für das Gymnasium bezeichneten Grenzen gehalten wird. Die Aufnahme würde sich namentlich aus dem Gesichtspunkte empfehlen, dafs sich dann die Fortführung desselben im Anschlufs an den chemischen Unterricht um so einfacher gestaltet.

Zu 3. 1. An den Gymnasien schliefst sich der vorgeschriebene Cursus in der Chemie am natürlichsten an den überwiegend experimentellen Unterricht der II an; derselbe wird zum Verständnis eines dem Pensum dieser Klasse angehörigen Abschnitts — des Galvanismus — sogar unentbehrlich. Die Zeit dafür läfst sich unschwer gewinnen, wenn namentlich die Lehre von den sogenannten allgemeinen Eigenschaften der Körper nicht in unnöthiger Breite vorgetragen wird. Die Entscheidung darüber, ob er an den Gymnasien mit geteilter II der Unter- oder Obersecunda zugewiesen werden soll, ist den einzelnen Anstalten zu überlassen.

2 Ueber das Pensum der Chemie in O II der Realschulen sind nur ganz allgemeine Andeutungen gegeben, da sich für diesen Unterricht eine bestimmte Methode erst aus der Praxis herausbilden mufs. In den meisten der eingereichten Lehrpläne wird dieser Klasse ein bestimmter Teil des systematischen Unterrichts zugewiesen, und es ist wohl kaum zweifelhaft, dafs für diese Verteilung die im Unterricht gebrauchten Lehrbücher von Einflufs gewesen sind. Es entsteht aber doch die Frage, ob es sich nicht empfiehlt, dem Unterricht einen mehr propädeutischen Charakter zu geben, so dafs zugleich auch für die aus den Realschulen und Realprogymnasien in das praktische Leben übergehenden Schüler ein gewisser Abschlufs erreicht wird. Einem solchen Unterricht würde dann die Einführung in die ersten Grundgesetze der Chemie zufallen im Anschlufs an die Experimente, welche die wichtigsten Elemente unter den Nichtmetallen und den Metallen und deren hauptsächlichste Verbindungen in ihren Kreis ziehen.

Die Vorschulen.

Circular-Verfügung v. 23. April 1883.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die mit höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen.

„Zur Vorbereitung von Knaben für die Aufnahme in die unterste Klasse von höheren Schulen sind während der letzten Jahrzehnte an zahlreichen Schulorten Vorschulen eingerichtet worden, welche, abgesehen von vereinzelten Fällen eines selbständigen Bestehens, mit der betreffenden höheren Schule eng verbunden und der Leitung ihres Directors (Rectors) unterstellt sind. Mit Rücksicht darauf, dafs die Lehrziele der Vorschule durch die für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schule festgesetzten Erfordernisse bestimmt sind und dafs die Gliederung der einzelnen Vorschulen in

getrennt unterrichtete aufsteigende Klassen von den localen Bedürfnissen, insbesondere den Frequenzverhältnissen, abhängt, ist von einer Feststellung des Lehrplanes durch allgemeine Vorschriften Abstand genommen und die specielle Einrichtung an den mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen den Dirigenten derselben unter einzuholender Genehmigung des K. Prov.Sch.C., an den wenigen selbständig bestehenden Vorschulen in der Regel den Organen der K. Regierungen überlassen worden.

Die umfassende Nachweisung über die gegenwärtige Einrichtung jeder einzelnen der jetzt bestehenden 271 Vorschulen begründet die Ueberzeugung, daſs diese Schulen in Folge der von den Directoren und den Aufsichtsbehörden ihnen zugewendeten Aufmerksamkeit und der sachgemäſsen Ausführung des Unterrichts seitens der damit betrauten Volksschullehrer im Ganzen ihrem Zwecke entsprechen und sich das Vertrauen der Eltern erworben haben, welche von ihnen Gebrauch machen. Im Einverständnis mit den von den K. Prov.-Schulcollegien abgegebenen Aeuſserungen erachte ich nur über wenige Punkte — nämlich das Lebensalter für die Aufnahme in die Vorschule, das Maximum der zulässigen Frequenz der einzelnen Klassen, das Maximum der Lectionenzahl und der Ansprüche an häusliche Beschäftigung — die Feststellung allgemeiner Normen für erforderlich; mit der in diesen Beziehungen zu treffenden Anordnung verbinde ich die Hinweisung auf einige Punkte, welche der besonderen Aufmerksamkeit der K. Prov.-Schulcollegien zu empfehlen sind.

I. Als die normale, jedenfalls als die wünschenswertheste Gestaltung ist die Einrichtung derjenigen Vorschulen zu betrachten, welche ihre Schüler vom Beginne des schulpflichtigen Alters bis zur Reife für die unterste Klasse einer höheren Schule führen und dieselben, abgesehen von einzelnen nachher zu erwähnenden Modificationen, in drei getrennten aufsteigenden Klassen so unterrichten, daſs in jeder Klasse nur Schüler von wesentlich gleichem Wissensstande vereinigt sind. In diese Kategorie gehören unter den gegenwärtig bestehenden Vorschulen 121 Anstalten. Ihre Einrichtung ist am wenigsten durch besondere locale Verhältnisse, am ausschlieſslichsten durch die Natur der Sache selbst bestimmt. Sie sind zu betrachten als die drei untersten Jahrgänge einer wohlgegliederten und unter besonders begünstigenden Verhältnissen arbeitenden Volksschule. Diesem Charakter der Vorschule als einer Volksschule ist dadurch Ausdruck zu geben, daſs die Klassen derselben abgesondert von denen der höheren Schule gezählt und nicht durch die hier und da üblichen Namen Septima, Octava, Nona (vergl. oben S. 88) als Klassen der höheren Schule selbst bezeichnet werden. Die begünstigenden Umstände, unter welchen diese dreiklassigen Vorschulen im Vergleiche zu anderen Volksschulen arbeiten, liegen vornehmlich darin, daſs die Schüler gröſstenteils solchen Familien angehören, in welchen das häusliche Leben von selbst die Arbeit der Schule unterstützt, ferner daſs die Schüler ihrer Mehrzahl nach dazu bestimmt sind, sich eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung zu erwerben, endlich daſs durch die Höhe des eingeforderten Schulgeldes, dessen Ertrag bei den aus Staatsmitteln erhaltenen oder unterstützten höheren Schulen die gesamten Kosten der Vorschule decken muſs, das Einhalten eines richtigen Maſses der Frequenz der einzelnen Klassen ermöglicht wird. Die Unterrichtsverwaltung hat darauf Bedacht zu nehmen, daſs von diesen begünstigenden Umständen der volle Gebrauch zum Besten der Jugend gemacht werde, nicht etwa um von derselben in den ersten Jahren des Schulbesuches höhere Leistungen in manchen Gegenständen zu erfordern, — sondern um sie in den für den Eintritt in eine höhere Schule erforderten Kenntnissen und Fertigkeiten zu freudiger Sicherheit zu bringen, und dies unter Gewöhnung der Knaben an strenge Aufmerksamkeit in den auf mäſsige Zahl beschränkten Lehrstunden, unter Be-

wahrung ihrer kindlichen Fröhlichkeit und unter Förderung ihrer körperlichen Entwickelung. Diese Gesichtspunkte sind mafsgebend für die nachfolgenden Bestimmungen und Weisungen.

1. Bezüglich der Lehrgegenstände und der Lehrziele ist mit Rücksicht darauf, dafs diese Schulen die Volksschule zu ersetzen und zum Eintritte in die unterste Klasse einer höheren Schule vorzubereiten haben, eine normirende Bestimmung nicht erforderlich; es genügt, die Verfügung vom 24. September 1863 (CBl. 1863 S. 579; s. unten S. 155: B, I.) in Erinnerung zu bringen, durch welche ein Ueberschreiten der Lehraufgabe ausgeschlossen wird. Nur zu folgenden Bemerkungen haben die Nachweisungen über den gegenwärtigen Betrieb des Unterrichts Anlafs gegeben.

Es kann nicht gebilligt werden, dafs eine erhebliche Anzahl von Vorschulen die Uebung im Singen, selbstverständlich in der für dieses Alter angemessenen und erfreuenden Beschränkung, nicht in den Bereich ihrer Beschäftigungen aufgenommen hat; ferner sollten jedenfalls in der zweiten und ersten Klasse leichte turnerische Uebungen, insbesondere Freiübungen und Turnspiele angestellt werden. Für beide Arten der Beschäftigung, namentlich für das Singen, wird es sich empfehlen, nicht ganze, sondern nur halbe Stunden zu verwenden. — Was endlich das specielle Unterrichtsverfahren betrifft, so wird im deutschen Unterricht nicht überall beachtet, dafs die Vorschule ihre Schüler zum Eintritt in eine höhere Schule vorzubereiten hat; um dieser Aufgabe willen ist zu empfehlen, dafs die nachher von den Schülern anzuwendende grammatische Terminologie bereits in der Vorschule ausschliefslich gebraucht werde.

2. In Betreff des Lebensalters, mit welchem Knaben in die Vorschulen aufgenommen werden, wird unverkennbar den Wünschen mancher Eltern in unzweckmäfsiger Weise nachgegeben. Im Hinblicke darauf, dafs verfrühte Ansprüche an die geistige Beschäftigung und die andauernde Aufmerksamkeit der Kinder, ungeachtet der etwanigen augenblicklichen Erfolge, erfahrungsmäfsig später erhebliche Nachteile herbeiführen, ist es, wie auch Eltern oder Privatinstitute in dieser Hinsicht verfahren mögen, Pflicht der öffentlichen Schule, an einem derartigen Unrechte sich nicht zu beteiligen. Demnach sind bezüglich der Aufnahme folgende Bestimmungen allgemein einzuhalten:

Für die Aufnahme in die Vorschule ist das vollendete sechste Lebensjahr zu erfordern. Von dieser Minimalforderung bezüglich des Lebensalters darf bei halbjährlicher Aufnahme höchstens ein Vierteljahr, bei jährlicher Aufnahme höchstens ein halbes Jahr ausnahmsweise nachgelassen werden, beides nur unter der Voraussetzung der ausdrücklich bezeugten körperlichen Kräftigkeit des aufzunehmenden Knaben.

Für den Eintritt in die höhere Schule ist das vollendete neunte Lebensjahr zu erfordern; etwanige Ausnahmen sind nur in entsprechender Anwendung der für die Vorschulen bezeichneten Beschränkungen zu gestatten. In keinem Falle wird durch das Absolviren der Vorschule gerechtfertigt, dafs ein Schüler vor dem Erreichen des ordnungsmäfsigen Lebensalters in die unterste Klasse einer höheren Schule aufgenommen werde.

3. Für die Gewöhnung der Knaben an wirkliche Aufmerksamkeit und für das Erreichen des Lehrzieles bei möglichst beschränkter Zahl der Lectionen ist eine mäfsige Frequenz der Klassen unerläfsliche Bedingung. Auch ist nicht zu verkennen, dafs die Eltern durch die Entrichtung eines nicht geringen Schulgeldes einen gewissen Anspruch auf das Einhalten eines solchen Mafses haben. Eine Frequenz von mehr als 60 Schülern, wie solche in einigen Fällen vorkommt, ist ein Uebel, welches Abstellung erheischt. Als Ziel ist zu er-

streben, dafs die Zahl von 50 Schülern derselben Klasse nicht überschritten werde; aber sofort abzustellen ist das Ueberschreiten der Frequenz von 60 Schülern.

Die hiermit bezeichnete Beschränkung der Frequenz der einzelnen Vorschulklassen ergiebt sich aus ihrer unterrichtlichen Aufgabe an sich und ist demnach allgemein einzuhalten; aufserdem aber ist das Verhältnis der Vorschule zu der höheren Schule, für welche sie vorbereitet, in Betracht zu ziehen. Es ist in mancher Hinsicht als ein Mifsstand zu betrachten, wenn Vorschulen zu einer solchen Höhe der Frequenz erweitert werden, dafs durch die durchschnittliche Versetzung aus derselben die zulässige Frequenz der untersten Klasse der höheren Schule bereits erreicht und jede anderweitige Aufnahme in dieselbe ausgeschlossen wird; denn es ist nicht billig, gegen die Eltern den Zwang auszuüben, dafs sie die Aufnahme ihrer Söhne in die höhere Schule nur durch die vorausgegangene Benutzung der Vorschule erreichen können; und selbst für die unterste Klasse der höheren Schulen erscheint es nicht in jeder Beziehung erspriefslich, dafs sie nicht nur überwiegend, sondern ausschliefslich aus der Vorschule ihre Schüler empfange. Diesen Gesichtspunkt wollen die K. Prov. Schulcollegien nach den speciellen Verhältnissen jeder einzelnen Schule in Erwägung nehmen.

4. Zur Erreichung des vorher (unter Nr. 3) bezeichneten Zweckes ist es nicht minder wichtig, dafs die Gesamtheit der gleichzeitig zu unterrichtenden Knaben sich auf einem im wesentlichen gleichen Standpunkte der Kenntnisse und Fertigkeiten befinde. Wenn in derselben Klasse sich zwei Abteilungen von solchem Unterschiede befinden, dafs in mehreren Lehrstunden, während die eine Abteilung unterrichtet wird, die andere mit Arbeiten beschäftigt werden mufs, so ist das ein Uebelstand, dessen Beseitigung an so kostspieligen Schulen füglich beansprucht werden darf. Das Arbeiten mit einer durch den Unterricht der anderen Abteilung gestörten, nur halben Aufmerksamkeit ist geeignet, eine üble Gewöhnung und eher Erschlaffung als Erholung herbeizuführen.

J a h r e s c u r s e bei nur j ä h r l i c h e r A u f n a h m e werden dem Zweck am besten entsprechen.

Die an manchen Orten vielleicht nicht abzulehnenden Ansprüche auf h a l b j ä h r l i c h e A u f n a h m e von Schülern in die Vorschule haben zu verschiedenen Auskunftsmitteln geführt, nämlich 6 oder 5 aufsteigende Klassen von halbjährigem Cursus, 4 Klassen, deren zwei obere einjährigen, die beiden unteren Klassen halbjährigen Cursus haben, 3 Klassen, deren unterste in zwei local n i c h t getrennte Abteilungen geschieden ist. Das consequenteste Verfahren ist für den Fall der halbjährlichen Aufnahme, sofern der Einrichtung von Wechselcöten irgend welche Bedenken entgegenstehen, die Durchführung halbjähriger Curse; nur bleibt fraglich, ob dieselbe nicht eine aufregende Unruhe in den Gang des Unterrichts bringt. In den meisten Fällen ist übrigens eine so weit gehende Gliederung schon durch das Mafs der Gesamtfrequenz ausgeschlossen. Die dann unvermeidlich eintretende Folge, dafs in derselben Klasse zwei um ein Unterrichts-Semester unterschiedene Abteilungen vereinigt sind, hat eine ungleich geringere Bedeutung für die mittlere und die obere Klasse, als für die untere; denn in der letzteren können nur in einem kleinen Teile der Lehrstunden die Anfänger mit den Vorgeschritteneren ohne beiderseitige Benachteiligung gemeinsam unterrichtet werden, und an eine erfolgreiche Beschäftigung der Anfänger, während die obere Abteilung unterrichtet wird, ist füglich nicht zu denken. Deshalb empfiehlt es sich, sofern die Frequenz es irgend ermöglicht, für die unterste Klasse zwei Wechselcöten einzurichten (eventuell auch, obgleich dies minder zweckmäfsig erscheint, zwei aufsteigende, getrennt unterrichtete Cöten von halbjährigem Cursus) selbstverständlich in der Weise, dafs die Gesamtfrequenz der beiden Cöten nicht höher sein darf, als die für die mittlere Klasse zulässige Frequenz (vergl. Nr. 3). Wenn dieses Mittel zur

Beseitigung des Uebelstands durch die geringe Frequenz oder durch andere Umstände ausgeschlossen ist, so ist in Erwägung zu nehmen, ob nicht wenigstens für einen Teil der Lehrstunden die beiden Abteilungen gesondert unterrichtet werden können.

5. Als Maximum für die Anzahl der in den drei aufsteigenden Klassen einer dreiklassigen Vorschule zu erteilenden Lectionen ist durch die C.Verf. v. 18. October v. J. die Abstufung von 18, 20, 22 Lehrstunden in Aussicht gestellt. Nachdem in den darüber erstatteten Berichten der K. Prov. Schulcollegien diese Bestimmung teils ausdrücklich gebilligt, teils als zulässig anerkannt worden ist, ordne ich hiermit an, dafs von dem nächsten Schuljahre an in den drei aufsteigenden Klassen der dreiklassigen Vorschulen die bezeichneten Anzahlen von Lehrstunden nicht überschritten werden. Der Sing- und Turnunterricht ist in die fraglichen Maximalzahlen eingerechnet; nur ist es zulässig, wenn in der mittleren oder der oberen Klasse auf den Turnunterricht 2 Stunden (etwa 4 halbe Stunden) verwendet werden, die Maximalzahl um eine Stunde zu erhöhen.

6. Die Aufgaben zur häuslichen Beschäftigung der Schüler haben sich in der untersten Klasse auf Wiederholung des in den Lectionen Gelernten oder Geübten zu beschränken. Die Aufgaben sind so zu bemessen, dafs sie in der untersten Klasse nicht mehr als eine halbe Stunde, in der mittleren und oberen nicht mehr als eine Stunde täglicher häuslicher Arbeit beanspruchen.

7. Bezüglich der Lehrer ist als Norm einzuhalten, dafs jede Vorschulklasse ihren besonderen Lehrer (Klassenlehrer) habe; für die hiernach verfügbar bleibenden Pflichtstunden derselben ist eine anderweitige Verwendung zu ermitteln. Die für drei Vorschulklassen erforderliche Zahl von Lehrstunden läfst sich zwar fast vollständig durch zwei Lehrkräfte bestreiten; eine solche Einrichtung führt aber, wie vereinzelt vorkommende Fälle erweisen, zu höchst nachteiligen Folgen bezüglich des Stundenplanes der einzelnen Klassen; die K. Prov. Schulcollegien haben daher auf ihre Beseitigung angelegentlich Bedacht zu nehmen.

II. Eine erhebliche Anzahl der jetzt bestehenden Vorschulen ist nicht zu der Unterscheidung von drei aufsteigenden, getrennt unterrichteten Klassen entwickelt, 69 Vorschulen haben nur zwei Klassen, 68 Vorschulen sind auf eine Klasse beschränkt. Einige der zweiklassigen Vorschulen nehmen ihre Schüler erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre und den diesem Alter entsprechenden Kenntnissen auf; der fünfte Teil der einklassigen Vorschulen nimmt Knaben erst in dem Alter und mit den Kenntnissen auf, dafs voraussichtlich ein Unterrichtsjahr ausreicht, sie zum Eintritte in die Sexta einer höheren Schule reif zu machen; diese beiden Kategorien von Vorschulen sind den beiden oberen, bezw. der obersten Klasse dreiklassiger Vorschulen gleich zu setzen, bei denen für den anfänglichen Unterricht einen anderweiten Ersatz herzustellen den Eltern überlassen bleibt, und es finden daher auf dieselben die unter 1 für dreiklassige Vorschulen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen sinnentsprechende Anwendung. Bei allen übrigen zweiklassigen und einklassigen Vorschulen tritt unvermeidlich die unter I, 4 in Betracht gezogene Mischung verschiedenartiger Elemente in den gleichzeitig vereinigt unterrichteten Klassen ein. Das Mafs der daraus sich ergebenden Uebelstände ist je nach der Anzahl der Klassen, der Trennung derselben wenigstens für einzelne Gegenstände, der Frequenz der Klassen ein erheblich verschiedenes. Die K. Prov. Schulcollegien werden daher nach den eigentümlichen Verhältnissen jeder einzelnen Anstalt die Mittel in Erwägung zu nehmen haben, durch welche die Uebelstände sich möglichst ermäfsigen lassen. Hierbei sind folgende Punkte der Beachtung der K. Prov. Schulcollegien zu empfehlen.

1. Eine etwanige Mangelhaftigkeit der Organisation einer Vorschule darf nicht als Rechtfertigung einer erheblichen Erhöhung der Lectionenzahl betrachtet werden. Der Nachteil einer zu grofsen Lectionenzahl bleibt mindestens der gleiche, wenn diese Lectionen sich nicht zur gleichzeitigen Förderung aller Schüler vollständig verwerthen lassen.

2. Für zweiklassige Vorschulen, welche ihre Schüler mit dem Eintritte in das schulpflichtige Alter ohne Vorkenntnisse aufnehmen, scheint es die nächst liegende Einrichtung zu sein, dafs die eine Klasse auf einjährigen, die andere auf zweijährigen Besuch eingerichtet sei; dem entsprechend findet sich thatsächlich diese Einrichtung bei 50 zweiklassigen Vorschulen. Im Anbetracht nun, dafs für den ersten Beginn des Schulunterrichts der Unterschied eines Jahres eine ungleich höhere Bedeutung hat, als nachher, mufs es auffallen, dafs in einer gröfseren Anzahl von Fällen die untere, nicht, wie man erwarten sollte, die obere Klasse auf zweijährige Dauer des Besuches eingerichtet ist. Es wird zu erwägen sein, ob für diese an sich auffallende Einrichtung ausreichende Gründe vorliegen.

3. Bei aller Entschiedenheit der Bemühung um Beseitigung vorhandener Mängel in der Organisation der Vorschulen ist zugleich vorsichtig in Betracht zu ziehen, ob nicht in einzelnen Fällen eine an sich nur nothdürftige Einrichtung dennoch nach den localen Verhältnissen noch als eine Wohlthat zu betrachten ist.

Nach den im Obigen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen wollen die K. Prov. Schulcollegien fortfahren, der gedeihlichen Entwickelung der Vorschulen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den nach drei, bezw. vier Jahren zu erstattenden Verwaltungsberichten über die höheren Schulen ist ausdrücklich darauf einzugehen, in wie weit und mit welchem Erfolge diese Directiven zur Ausführung gebracht worden sind."

Der Minister der geistl. etc. Angelegenheiten. von Gofsler.
An sämtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien, Regierungen u. s. w.

Besondere Bestimmungen.

A. Vorbemerkungen.

1. Der Umfang der verschiedenen höheren Unterrichtsanstalten ist aus den Tabellen S. 117, 126, 127, 135 zu ersehen, bezw. aus den Bestimmungen S. 126 für die Progymnasien, S. 135 für die Realprogymnasien und Realschulen zu entnehmen.

2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Klasse. In die Vorschulen können Kinder ohne alle Vorkenntnisse nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre aufgenommen werden; s. S. 146

Die Aufnahme in die Sexta der höh. Schulen geschieht vorschriftsmäfsig in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche dabei nachgewiesen werden müssen, lassen sich dahin zusammenfassen, dafs von den Knaben gefordert wird: Geläufigkeit in Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnis der Redeteile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungarten mit ganzen Zahlen; einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments.

Vgl. Circ. Rescr. v. 24. Oct. 1837, oben S. 54, besonders auch über die Voraussetzung der Gesundheit und körperlichen Kräftigkeit; ferner U. u. Pr. O. v. 6. Oct. 1859, S. 89 zu § 4 und S. 105 zu § 7 g. E. hinsichtlich der Bedenken bei vorauszusehendem verfrühtem Abgange.

Die Vorlegung eines Impfattestes ist nach dem Reichs-Impfgesetz v. 8. April 1874, § 13, (s. Abschn. V, 5) erforderlich.

Circ. Verf. v. 1. August 1884. „Das hiesige K. Prov. Sch. C. hat durch die angeschlossene Verfügung vom 17. April 1882, s. a) hinsichtlich des Verfahrens bei der Aufnahme der Kinder in die Schulen Anordnungen getroffen, deren Befolgung nicht nur der Schule eine genaue Kenntnis von der Zahl der ihr ungetauft zugeführten Kinder evangelischer Eltern gegeben, sondern auch in zahlreichen Fällen die nachträgliche Taufe solcher Kinder zur Folge gehabt hat. Die allgemeine Einführung eines ähnlichen Verfahrens würde über das Bedürfnis hinausgehen und liegt nicht in meiner Absicht. Nachdem aber der evangelische Ober-Kirchenrath durch Erlafs vom 24. Mai d. J. angeordnet hat, dafs überall da, wo ein Nachweis der vollzogenen Taufe bei dem Schuleintritt der Kinder als erforderlich erachtet wird, die Ausstellung von Taufzeugnissen zum Zwecke der Einschulung der Kinder unentgeltlich geschehen soll, veranlasse ich die K. Regierung, Anträgen des K. Consistoriums, welche dahin gerichtet sind, in bestimmten Orten bei der Einschulung von Kindern, namentlich von auswärts geborenen, Taufzeugnisse zu erfordern, in ähnlicher Weise, wie es von dem hiesigen K. Prov. Sch.C. für die Stadt Berlin angeordnet worden ist, Folge zu geben.“ Der Minister etc. von Gofsler. An die Königl. Regierungen in den 9 älteren Provinzen.

a) C. Verf. des K. Prov. Schul-C. zu Berlin v. 17. April 1882. „Unsere Anordnung v 5. Dec. 1880, die Einsendung der Nachweise über die ungetauften Kinder evangelischer Eltern betreffend, hat nach der Mitteilung des K. Consistoriums den erwarteten Erfolg nicht gehabt, da dieselbe nur sehr ungleichmäfsig und vereinzelt erfolgt ist. Wir finden uns daher veranlafst, zur Herstellung eines geordneten Verfahrens anzuordnen, dafs die Herren Directoren in der ersten Woche nach dem Beginne jedes Semesters den neu aufgenommenen Schülern evangelischer Herkunft die Beibringung eines Taufzeugnisses binnen vierzehn Tagen aufgeben und nach Ablauf dieser Frist dem General-Superintendenten von Berlin Herrn Probst Dr. Brückner eine Liste derjenigen, welche das Taufzeugnis nicht beigebracht haben, unter Beifügung von Namen und Wohnung des Familienvorstandes einsenden, event. eine Vacatanzeige machen. Das K. Consistorium wird die Küster sämtlicher evangelischer Kirchen anweisen, dafs sie einen kostenfreien Taufschein nach bestimmtem Formular den schulpflichtigen Kindern auf Verlangen aushändigen.“ An die Directoren sämtlicher höh. Lehranstalten von Berlin etc.

Ueber das zu entrichtende Schulgeld s. Abschn. VI.

3. Schuljahr und Cursusdauer. Durch die Verordnung v. 24. Oct. 1837 (s. S. 59 fg. No. 6) war es den Provinzialbehörden freigestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäfs den Lehrcursus zu Ostern oder zu Michaelis beginnen zu lassen. Die Mehrzahl der kathol. Anstalten begann das Schuljahr früher, abweichend von dem bei den meisten evangelischen bestehenden Herkommen, zu Michaelis. Nachdem dieselben in der Rheinprovinz und Westfalen den Anfang meist auch auf Ostern verlegt hatten, war die Zahl der zu Michaelis beginnenden Anstalten nur noch gering. Seit der Neuordnung des Programmenwesens durch C. Verf. v. 26. Apr. 1875 (s. Abschn. VI) ist die Veröffentlichung von Schulnachrichten im Ostertermin zur

Regel geworden, wonach der Anfang des Schuljahres mit demjenigen des Sommersemesters zusammenfällt.

Min. Verf. v. 24. Oct. 1881 an den K. Universitäts-Curator zu N. „Ew. Exc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. Juni d. J. ganz ergebenst, dafs die Durchführung der Jahrescurse und der Uebereinstimmung im Beginn des Schuljahres an den höh. Lehranstalten sich im Interesse der Schulen sowohl als der Eltern der Schüler als ein unabweisliches Bedürfnis herausgestellt hat. Dem entsprechend ist die Anordnung, nach welcher der Anfang des Schuljahres zu Ostern stattfinden soll, in den meisten Provinzen bereits durchgeführt und wird demnächst auch in den übrigen Provinzen zur Durchführung gelangen. In Folge davon werden die Abiturientenprüfungen vorzugsweise auf den Ostertermin fallen, zu Michaelis aber regelmäfsig nur an den wenigen gröfseren Anstalten, welche bis in die mittleren Klassen hinauf die Einrichtung von Wechselcöten besitzen, und an kleineren Anstalten nur ausnahmsweise für diejenigen Schüler stattfinden, welche zu Ostern das Lehrziel der Schule noch nicht erreicht haben. Diese Einrichtung wird, wie ich nicht verkenne, auf die Universitätsvorlesungen in einzelnen Fällen nicht ohne Einflufs bleiben, aber ich darf erwarten, dafs die dadurch gebotenen Aenderungen in der Lage gewisser Vorlesungen sich auch an der dortigen Universität ohne besondere Schwierigkeit durchführen lassen werden.“ von Gofsler.

Durch die Circ. Verf. v. 31. März 1882 ist bei Einführung der revidirten Lehrpläne die Herstellung von Jahrescursen von Ostern zu Ostern allgemein erfolgt, sofern nicht Wechselcöten bestehen (s. S. 112).

Die Aufnahme neuer Schüler läfst sich nicht überall, namentlich nicht in gröfseren Städten, auf einen einzigen Termin im Jahre beschränken; sie geschieht, wenn auch einer von beiden der Haupttermin ist, bei nicht wenigen höh. Schulen, ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis, was bei starker Frequenz die Einrichtung von Doppel- oder Parallelklassen zur Folge hat, die sich dadurch zu Wechselcöten gestalten, dafs aus dem einen Cötus derselben Klasse nur zu Ostern, aus dem anderen nur zu Michaelis versetzt wird. Die Einrichtung hat den Vorteil, dafs Schüler, welche in dem jährigen Cursus des einen Cötus für die Versetzung nicht hinlänglich vorbereitet sind, danach in den anderen übergehen und event. in dem nächsten Halbjahre die Versetzung erreichen können.

Ueber den Umfang der gesamten Cursusdauer der verschiedenen Anstalten s. S. 5. Was die Cursusdauer der einzelnen Klassen betrifft, so nahm die Verordnung v. 24. Oct. 1837 und die U. u. Pr.O. v. 6. Oct. 1854 für VI, V und IV je ein Jahr, für III, II und I je zwei Jahre an. Bei dieser Ordnung ist es verblieben. Die Tertien sind jetzt in der Regel in Ober- und Unter-Tertia gesondert. Wo diese Abteilungen gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in der Mathematik und auf den Gymnasialanstalten im Griechischen, auf den Realanstalten im Englischen getrennt werden. Ebenso werden auf den Realanstalten die Secunden in der Naturbeschreibung und der Chemie, womöglich auch in der Mathematik und Physik getrennt. (s. S. 117, 127 Bemerkungen).

Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 23. Novb. 1859: „Die Tertia wird in eine Unter und Ober III, jede mit einjähr. Cursus geteilt Beide Curse werden durch die Bezeichnung als U und O III und entweder durch verschiedene Klassenlocale oder durch verschiedene Plätze in demselben Local getrennt.

Wo beide in demselben Local vereinigt sind und also denselben Unterricht geniefsen, ist darauf zu sehen, dafs die Schüler des oberen Cursus das Pensum, welches sie in dem unteren schon durchgemacht haben, nicht lediglich wiederholen. Es ist vielmehr mit den Classikern, oder nach Umständen mit verschiedenen Stücken derselben Classiker, den Lesebüchern u. s. w. zu wechseln, wie auch in der Religionslehre, der Mathematik, in der Geschichte und Geographie und in der Naturgeschichte darauf zu achten ist, dafs durch Abwechselung der Lehrpensen einerseits den UTertianern die Ansicht benommen wird, sie könnten die Aufgabe der III

im zweiten Jahre noch hinlänglich lösen, andererseits den OTertianern mit dem Reize der Neuheit Gelegenheit geboten werde nicht allein zur tieferen Begründung, sondern auch zur Erweiterung der in UIII erworbenen Kenntnisse. Ueber das jetzt für die III festgestellte Pensum darf dabei nicht hinausgegangen werden. — Eine bestimmte Norm läfst sich bei der verschiedenen Qualification der Lehrer und der Schüler in den einzelnen Cursen über die Abwechselung der Lehrpensen nicht aufstellen, und nur beispielsweise führen wir an, dafs das eine Jahr Caesar, das andere Sallust gelesen, oder zwischen dem bellum gallicum nnd bellum civile des Caesar gewechselt, das eine Jahr im Winter Mineralogie, im Sommer ein Teil der Botanik, das andere Jahr im Winter Zoologie und im Sommer ein zweiter Teil der Botanik durchgegangen werden kann. — Die beiden Curse können auch da, wo sie in Einem Klassenzimmer verbunden sind, mit verschiedenen schriftl. Arbeiten, namentlich mit verschiedenen deutschen Aufsätzen beschäftigt werden.

Von der UIII findet am Schlufs des Schuljahrs eine Versetzung nach OIII statt, und können talentlose und träge Schüler zum Zurückbleiben in der UIII verurteilt werden. Wenn besonders befähigte und fleifsige Schüler der UIII während des ersten Semesters Hoffnung erregt haben, dafs sie die Reife für die II in einem Jahre erreichen werden, dann ist es zweckmäfsig, sie gleich nach dem ersten Semester in die OIII zu versetzen. Natürlich haben sie dann privatim das Erforderliche in den einzelnen Disciplinen zu erlernen, um in ihrem Wissen keine Lücken zu lassen, die in den meisten Fällen in der Lectüre der Classiker, in der Geschichte und Naturgeschichte schwer zu beseitigen sein werden. Darum wird auch bei der Versetzung eines Schülers nach halbjährigem Aufenthalt in der UIII mit Vorsicht zu verfahren sein, und darf dieselbe immer nur ausnahmsweise erfolgen.“ —

Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 12. Novb. 1874: „Veranlafst durch den Bericht v. —, geben wir im Folgenden eine Darlegung derjenigen Rücksichten und Erwägungen, welche an den höh. Lehranstalten unsers Ressorts bei den Versetzungen der Schüler in Betracht zu ziehen sind:

Durch unsere Verf. v. 28. Juni 1869 haben wir angeordnet, dafs einerseits aus der Vorschule in die VI, andererseits aus der V und der IV in die betreff. höhere Klasse nur einmal im Jahre Versetzung stattfinden soll. In Betreff der übr. Klassen haben wir damals keine allgm. Bestimmung getroffen, mithin den Dir. und Lehrercoll. der einzelnen Anstalten in dieser Beziehung freie Wahl und Entschliefsung belassen. Da über die Frage, ob jährl. oder halbjährl. Versetzungen der Schüler als zweckmäfsiger zu erachten seien, die Ansichten der Schulmänner sich noch keineswegs geeinigt haben, vielmehr auf beiden Seiten ansehnliche Pädagogen sich nicht minder auf Gründe der Theorie stützen, als auf Thatsachen der Erfahrung berufen, so würden wir es auch jetzt noch nicht für richtig halten, die durch unsere vorerwähnte Verf. den einzelnen Schulen gelassene Freiheit durch weitere Bestimmungen einzuschränken. Wohl aber ist es durchaus erforderlich, dafs, abgesehen von denjenigen Anstalten, welche wegen der grofsen Zahl ihrer Schüler im Stande sind, sogenannte Wechselcötus einzurichten, die Schulen, welche bei einem jährigen, resp. 2jähr. Cursus der Klassen sich dennoch für halbjährl. Versetzungen der Schüler entscheiden zu sollen glauben, mit allem Ernste dafür Sorge tragen, dafs zu Michaelis die Schüler mit gleicher Leichtigkeit wie zu Ostern in den Cursus der höheren Kl. eintreten und mit gleichem Erfolge regelrechte Fortschritte machen können. Die Mittel, durch welche dies zu erreichen ist, sind, was zunächst die Klassen mit 1jähr. Cursus anlangt, im Wesentlichen folgende:

1. In den Klassen können subordinirte Abteilungen eingerichtet werden, welche, wenn sie auch Einzelnes gemeinschaftlich betreiben, doch im Grofsen und Ganzen auf verschiedener Stufe stehen, so dafs der Lehrer abwechselnd bald die eine, bald die andere zu unterrichten hat, während diejenige, welcher für den Augenblick seine Aufmerksamkeit weniger zugewandt ist, für sich beschäftigt werden mufs. 2. Ferner kann das Unterrichtspensum des Jahrescursus in Semestralhälften zerlegt werden, welche so beschaffen sind, dafs die Kenntnis der einen bei der Erlernung der anderen nicht vorausgesetzt zu werden braucht, vielmehr mit jeder der beiden Semestralhälften der Anfang gemacht werden kann. Wenn dieser Weg eingeschlagen wird, ist es übrigens Pflicht des Lehrers, bei denjenigen Schülern, welche

der Klasse bereits über $^1/_2$ Jahr angehören, auch den Unterrichtsstoff des vorhergehenden Schulsem. präsent zu erhalten, sowie dahin zu arbeiten, daſs Lücken, die früher in den betreff. Kenntnissen hervorgetreten waren, jetzt nachträglich von den Schülern ausgefüllt werden, und einerseits durch beiläuf. Fragen, andererseits durch regelm. wiederkehrende method. Uebungen und Repetitionen sich selbst den Einblick zu verschaffen, der ihn befähigt, zu aller Zeit, und namentlich wenn die Versetzung der Schüler in Frage kommt, ohne Weiteres ein gerechtes und zutreffendes Urteil über den Stand der gesamten Kenntnisse und Leistungen jedes einzelnen Schülers abzugeben. 3. Endlich kann, bei rascherer Durchnahme von Seiten des Lehrers, das ganze Unterrichtspensum einer Kl. 2mal innerhalb des Jahrescursus absolvirt werden, so daſs der Lehrer sowohl zu Michaelis als zu Ostern im Anschluſs an das Pensum der vorhergeh. Kl. das weitere Pensum von vorn beginnt, jedesmal vor 2 Abt. der Schüler, von denen die eine den betreff. Unterricht zum ersten, die andere zum zweiten Mal erhält.

Welcher von diesen drei genannten Weisen der Vorrang einzuräumen ist, hängt einesteils von der Persönlichkeit und dem subjectiven Ermessen der einzelnen Lehrer ab, andererseits aber auch von der Eigentümlichkeit der verschiedenen Unterrichtsfächer. So wird der erste Weg am leichtesten beim Untrr. im Rechnen, Lesen, Zeichnen und Schreiben eingeschlagen werden; der zweite bei der Mathematik, insofern dieselbe die Teilung in Arithmetik und Geometrie zuläſst, sowie bei der Geschichte, der Geographie und der sprachl. Lectüre, der dritte endlich bei dem grammat. Unterricht. Eine Combination verschiedener Weisen macht es endlich auch möglich, selbst bei Klassen mit 2jähr. Cursus halbjährl. Versetzungen der Schüler in erfolgreicher Weise stattfinden zu lassen.

Dagegen ist es nicht zu billigen, wenn in Klassen von 1 oder 2jähr. Cursus halbjährl. Versetzungen vorgenommen werden, ohne daſs Fürsorge getroffen ist, daſs zum Michaelis-, wie zum Oster-Termin die Schüler mit dem Unterrichtspensum der Klasse in method. Ordnung beginnen können. Auf diesem Wege kommt der zu Michaelis neueintretende Schüler ohne seine Schuld in die pädagogisch nicht zu rechtfertigende Lage, daſs er mitten in den Cursus der höheren Kl. hineingeräth und es ihm nun überlassen bleibt, entweder durch überaus anstrengenden Privatfleiſs oder durch kostspiel. Privatuntrr. sich die im vorhergeh. Sem. in der Klasse bereits festgelegten und eingeübten Kenntnisse auch seinerseits anzueignen, oder aber bei allen denjenigen Teilen des Untrr., welche auf der Grundlage des ersten halben Jahres weiter bauen, ohne Erfolg und daher auch ohne Interesse müſsig zu sitzen. Gelingt ihm das Erstere, so erhält er während des zweiten halben Jahres seines Klassenbesuchs in vielfacher Beziehung nur dasjenige nachträgl. im Klassenuntrr., was er bereits im vorhergehenden Sem. für sich hat lernen müssen; und was das Schlimmste ist, wenn er dann schlieſslich wiederum zum Michaelistermin eine Klasse aufrückt, so treffen ihn die nämlichen Uebelstände und Beschwerlichkeiten, mit welchen er beim Eintritt in die vorige Kl. zu kämpfen gehabt hatte. Ist er dagegen nicht im Stande, das Unterrichtspensum des ersten Sem. auf dem Privatwege sich anzueignen und bleibt in Folge davon ein groſser Teil des weiteren Klassenuntrr. ihm unverständlich, so giebt das nächstfolgende Sem., in welchem der Klassencursus von vorn beginnt, keine Gelegenheit, das damals Versäumte nachzuholen; der Schüler muſs demnach, um das Unterrichtspensum der Klasse vollständig zu absolviren, noch ein 3. Semester in derselben bleiben, so daſs der Umstand, daſs er schon $^1/_2$ Jahr vor Ostern in die Kl. eingetreten ist, ihm durchaus keinen Vorteil gewährt, wohl aber nicht selten mancherlei Nachteile im Gefolge hat. Es ist daher in diesem Fall der Regel nach an jährl. Versetzungen festzuhalten und auch den Schülern und deren Eltern darüber von vorn herein volle Klarheit zu geben. Zu Michaelis ist dann nur in dem Ausnahmsfall einem Schüler das Aufrücken in eine höhere Kl. zu gestatten, wenn nach den speciellen bei ihm obwaltenden Umständen gegründete Hoffnung gehegt werden kann, daſs er im Stande sein werde, den Cursus dieser Kl. seinerseits um $^1/_2$ Jahr zu kürzen, und wenn zugleich nach dem Urteil der Lehrer eine solche Beschleunigung als wünschenswerth für ihn erscheinen muſs.“ [Es folgt die Aufforderung, mit den Lehrern zu erwägen, welches Princip bei der betr. Anstalt zu befolgen sein werde].

4. **Das Klassensystem.** An Stelle des früheren Parallel- oder **Fachsystems**, nach welchem die Schüler in den verschiedenen Gegenständen ver-

schiedenen Klassen angehören konnten, ist allmählich in den höheren Lehranstalten überall das Klassensystem eingeführt worden, nach welchem die Schüler in allen Lehrgegenständen vereinigt bleiben.

Aus dem Landtagsabschied an die schlesischen Provinzialstände v. 30. Dcb. 1831: — „Das Klassensystem entspricht dem Zweck der Gymnasien, eine möglichst gleichmäfsige Bildung zu bewirken, und es hat gewifs sein entschiedenes Gute, wenn bei denen, welche von der untersten Kl. an ein Gymn. besucht haben, dahin gestrebt, und jeder, wie es mittels des Klassensystems geschieht, angespornt wird, dafs er in keinem Lehrgegenstande zurückbleibe. — In Hinsicht auf Ordnung und Disciplin, auf das gleichmäfsige Fortschreiten in dem zur Gesamtbildung gehörigen Wissen und auf die Gestaltung eines näheren und innigeren Verhältnisses zwischen Lehrer und Schülern hat sich das Klassensystem als das zuträglichere bewährt.“ —

In einem weiteren Sinne fafst die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 das Klassensystem: s. S. 56. (Vgl. U. u. Pr.O. S. 108, wo ein Fachlehrersystem angedeutet ist; s. C.Verf. v. 31. März 1882, S. 113).

5. Klassenfrequenz:

C. Verf. v. 28. Febr. 1867: „Durch die U. und PO. v. 6. Octb. 1859 (s. S. 102) ist hinsichtlich der in den einzelnen Klassen einer Realschule 1. O. zulässigen Schülerfrequenz aus pädagog. und didakt. Gründen als Maximum für die unteren Kl. die Zahl von 50, für die mittleren 40, für die oberen 30 bestimmt worden. Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, dafs in einigen Provinzen diese Grenze mehr und mehr eingehalten und dafs obige Bestimmung in entsprechender Weise auch bei den Gymnasien zur Anwendung gebracht wird, sowie auch, dafs, wenn sich eine von dem betreffenden K. Prov.Sch.C. eine Zeit lang geduldete höhere Frequenz als dauernd erwiesen hatte, für die Einrichtung von Parallelklassen gesorgt worden ist. In anderen Provinzen ist, wie die eingereichten Frequenzlisten immer aufs neue ergeben, diesem für das Gedeihen der Schulen so wichtigen Gegenstande nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet und nicht genug auf Mittel und Wege Bedacht genommen worden, durch welche einer schädlichen Klassenüberfüllung vorgebeugt werden kann.

Ganz übereinstimmende Mafsregeln lassen sich bei der Verschiedenheit der localen und anderen Verhältnisse dafür nicht vorschreiben; es mufs vielmehr dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen bleiben, in jedem besonderen Fall nach Anhörung des Directors, resp. des Patronats oder Schulcuratoriums, das Erforderliche anzuordnen. Ich finde mich veranlafst, dies zur Beseitigung der noch immer vorkommenden mafslosen Ueberschreitungen vorerwähnter Maximalzahlen für sämtliche Kategorien höherer Lehranstalten in Erinnerung zu bringen; wobei ich schliefslich bemerke, dafs bei hinreichendem Raum auch in den mittleren Klassen ausnahmsweise eine Frequenz von 50 und in den oberen eine solche von 40 Schülern zulässig ist.“

C. Verf des Prov. Sch. C. zu Breslau v. 14. Febr. 1872: „Der H Minister der geistl. etc. Anglgh. hat aus Anlafs der Thatsache, dafs an mehreren Gymnasien und Realschulen unsers Verwaltungsbezirks die Schülerzahl in einigen Klassen eine unzulässige Höhe erreicht, uns beauftragt, die HH. Directoren auf die sorgfältige Einhaltung der Normalfrequenz hinzuweisen. Indem wir Ew. etc. hiervon mit der Aufforderung zu gewissenhafter Nachachtung in Kenntnis setzen, bemerken wir zugleich, dafs es zur möglichst genauen Herstellung des vorschriftsmäfsigen Verhältnisses nicht genügt, die Aufnahme neuer Schüler auf das unumgängliche Mafs zu beschränken; vielmehr verlangen diejenigen Bestimmungen vorzugsweise genaue Befolgung, nach welchen solche Schüler von der Anstalt wieder zu entfernen sind, denen selbst nach zweimaliger Absolvirung des Klassencursus die Versetzung auf die nächst höhere Klasse nicht zugestanden werden kann.

Die Anzahl der höheren Unterrichtsanstalten hat sich in den verschiedenen Teilen der Provinz in den letzten Jahren wesentlich vergröfsert; andererseits sind wir stets darauf bedacht gewesen, an denjenigen Stellen, an welchen sich die Ueberfüllung der Klassen als eine dauernde herausgestellt hatte, durch Einrichtung von Parallelklassen Abhülfe eintreten zu lassen, soweit die äufseren Umstände es gestatteten. Es wird unsere Aufgabe sein, in ähnlicher Weise Erleichterungen nach Möglichkeit teils zu begünstigen, teils herbeizuführen. Inzwischen mufs die stetige Aufmerksamkeit der Directoren darauf gerichtet sein, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften die Schülerzahl der verschiedenen Klassen auf ein Mafs zurückzuführen, welches didaktische und pädagogische Berücksichtigung der einzelnen Zöglinge in dem erforderlichen Grade gestattet, die nöthige Fürsorge für die Gesundheit der Schüler ermöglicht und zugleich die Lehrer vor einer Aufgabe bewahrt, welcher ihre Kräfte auf die Dauer nicht gewachsen sein können."

Verf. des Prov. Sch. C. zu Stettin (3. Dcb. 1866): — dafs für keine Klasse des Gymnasiums und der Realschule daselbst, sowie ihrer Vorschulen eine Aufnahme zuzusagen, bevor nicht die am Ende des Semesters stattfindende Versetzung beschlossen sei. Alsdann seien zunächst die Aufnahmegesuche einheimischer Eltern zu berücksichtigen, und vor der Hand noch zu gestatten, dafs dabei die Zahl der Schüler der unteren und der mittl. Klassen über die sonst als Maximum anzusehende Zahl von je 50, aber höchstens bis 60 gesteigert werde. Auswärtige Schüler, welche nicht vom elterl. Hause aus die Schule besuchen können, sollen nicht mehr aufgenommen werden, sobald dadurch die Zahl der Schüler einer Klasse über 50 oder noch weiter gesteigert werden würde.

Min. Verf. v. 24. Febr. 1875: „In dem Bericht v. — schlägt das K. Prov.Sch.C. vor, um der Ueberfüllung des Gymn. in N. abzuhelfen und der Nothwendigkeit der Errichtung neuer Parallelkl. vorzubeugen, bis auf Weiteres die Aufnahme auswärtiger Schüler abzuweisen, und nur solche aufzunehmen, deren Eltern am Ort wohnhaft sind. Diese Mafsregel würde ich nicht billigen können. Die Anstalt ist ein königliches Gymn. und als solches nicht ausschliefslich oder vorzugsweise für das Bedürfnis der Stadt bestimmt. Deshalb ist, wenn die Ueberfüllung der Anstalt eine Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler nöthig macht, diese nur dadurch zu bewirken, dafs die zuletzt angemeldeten Schüler, für welche in den vorhandenen Klassen kein Platz ist, abgewiesen werden, mögen sie auswärtige oder einheimische sein." —

B. Der Lehrplan.

1. Die Gymnasien.

Die für die gegenwärtige Lehrverfassung der Gymnasien mafsgebende allgemeine Anordnung ist in der Circ.Verf. v. 31. März 1882 enthalten s. S. 110 ff.

Der Lehrplan der Progymnasien richtet sich in allen Beziehungen nach dem der Gymnasien; s. S. 126.

Die Vorschulen betreffend s. die allgemeinen Bestimmungen v. 23. April 1883, S. 144 ff. Die Vorschulklassen sind amtlich nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

Min. Verf. v. 24. Sptb. 1863: „Es ist mir bekannt geworden, dafs in den mit den Gymn. und Realschulen verbundenen Vorschulklassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen oder auch im Französischen erteilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Kl. der höh. Lehranstalten

festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgm. Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschliefsen."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 5. Apr. 1875: „Wir haben von der Einrichtung der mit höh. Anstalten verbundenen Vorschulen genauere Kenntnis genommen und uns überzeugt, dafs die Schüler in mehreren derselben mit zu vielen Stunden belastet und dadurch in Gefahr gebracht werden, frühzeitig zu ermatten, an Lernlust und Freudigkeit Abbruch zu leiden und so den Anforderungen der späteren Jahre nicht hinreichend gewachsen zu sein. An manchen Vorschulen ist zugleich der Uebelstand hervorgetreten, dafs die Schüler z. B. im Rechnen, über die Aufgabe der Vorbereitungskl. hinausgeführt werden, wodurch in VI, da nicht alle Schüler derselben durch die Vorschule gegangen sind, eine der Förderung des Unterrichts schädliche Ungleichheit entsteht. Wir beauftragen daher die HH. Dir. und Rectoren der höh. Untrr. Anstalten, an welchen Vorschulen bestehen, spätestens von Michaelis d. J. ab den Lehrplan so einzurichten, dafs der untersten (3.) Vorschulkl. nicht mehr als 12 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 16 St., in der mittl. (2. Kl.) nicht mehr als 18 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 22 St., in der obersten (1. Kl.) nicht mehr als 24 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 26 St. wöchentl. zuerteilt werden. Es läfst sich erwarten, dafs in Folge dieser Verminderung der Stundenzahl in den Vorschulen nicht nur der Körper, sondern auch der Geist der Jugend frischer und kräftiger sich entwickeln werde, als in neuerer Zeit vielfach wahrgenommen worden ist. Der Lehrplan der Vorschule ist in Zukunft jedesmal zugleich mit dem der Gymn. und Realklassen vor Anfang des neuen Schuljahres einzureichen."

2. Die Reallehranstalten und höheren Bürgerschulen.

Die für die gegenwärtige Lehrverfassung mafsgebende Anordnung ist in der Circ. Verf. v. 31. März 1882 enthalten, s. S. 110 ff. Die Vorschulen betreffend s. S. 144 ff.

Min. Verf. v. 21. Sept. 1878. „Die Anfrage des Magistrats vom 29. v. M. findet, soweit es sich um die Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschliefsenden höheren Bürgerschulen handelt, ihre teilweise Erledigung bereits durch das von dem Reichskanzler-Amt unter dem 23. Januar d. J. in Nr. 4 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte „Verzeichnis der höh. Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen der wissensch. Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind." Denn in der Klasse C. dieses Verzeichnisses, d. h. in der Klasse derjenigen Lehranstalten, an denen das Militärzeugnis durch das Bestehen der Abgangsprüfung erworben wird, sind, abgesehen von 48 derartigen Schulen in den aufserpreufsischen Bundesstaaten, 7 preufsische, den Unterricht in den alten Sprachen ausschiefsende höhere Bürgerschulen aufgezählt, drei in Breslau, je eine in Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden. Schon diese Anzahl der verzeichneten Lehranstalten erweist, dafs es sich nicht um speciell motivirte Ausnahmefälle handeln kann, sondern um eine principiell festgestellte Norm.

Die bestimmten Bedingungen, unter welchen lateinlose höh. Bürgerschulen die Militärberechtigung in der Klasse C. des § 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zuerkannt wird, hat das Reichskanzler-Amt in einem unter dem 31. März d. J. an die deutschen Bundesregierungen gerichteten Schreiben dargelegt. Abgesehen von den in den Preufsischen Schuleinrichtungen schon allgemein enthaltenen Bestimmungen sind es die folgenden.

Die fraglichen Schulen müssen eine sechsjährige, in sechs aufsteigende Klassen geteilte Lehrdauer haben; zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich, dafs der Schüler das neunte Lebensjahr vollendet hat und die diesem Lebensalter entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. In den Lehrplan dieser Schulen ist aufser den übrigen Gegenständen der allgemeinen Bildung (Religion, Deutsch, Geschichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Physik und beschreibende Naturwissenschaften; Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen) der Unterricht in zwei lebenden fremden Sprachen, der französischen und der englischen, aufzunehmen. Auf jedem dieser Gebiete ist in geordnetem Lehrgange der Unterricht bis zu der Höhe zu führen, welcher einerseits durch die Dauer der Lehrzeit bedingt ist, andererseits durch die in der Regel zutreffende Voraussetzung, dafs die Schüler dieser Anstalten nicht beabsichtigen, eine Fortsetzung des Unterrichts auf einer anderen Schule allgemeiner Bildung zu suchen. Die an diesen Schulen anzustellenden und zu verwendenden Lehrer müssen ihre wissenschaftliche und praktische Lehrbefähigung in der vorschriftsmäfsigen Weise erwiesen haben. Der Dirigent der Anstalt und mindestens die Hälfte der Lehrer müssen akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben; für die übrigen genügt der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminaristischer Vorbildung.

Die Abgangsprüfung, durch welche das Militärzeugnis erworben wird, wird unter dem Vorsitz eines K. Commissars abgehalten. Die finanzielle Dotation der preufsischen Schulen dieser Art wird in jedem einzelnen Falle von der Unterrichtsverwaltung nach den localen Verhältnissen geregelt. Damit diese Schulen neben den anderen Kategorien höherer Schulen tüchtige Lehrer sich erwerben und bewahren können, ist dahin zu streben, dafs ihr Besoldungsetat für die Lehrer von Universitätsbildung demjenigen der Progymnasien wenigstens annähernd gleichkomme.

Durch Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ist den fraglichen Schulen die Erlangung der Militärberechtigung in Klasse C. des § 90 der deutschen Wehrordnung grundsätzlich sicher gestellt. Die wirkliche Zuerkennung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch das Reichskanzler-Amt erst dann, wenn die Schule bis zu ihrem Abschlufs entwickelt und wenn durch amtliche Revision sowie durch die Ergebnisse der ersten Abgangsprüfung constatirt ist, dafs dieselbe ihrer Aufgabe entspricht.

Nach dem Obigen und unter Benutzung des Vorbildes bereits bestehender gleichartiger Schulen wird es für den Magistrat keine Schwierigkeit haben, einen ungefähren Etat aufzustellen und einen Lehrplan dem K. Prov. Sch. C. zur Genehmigung vorzulegen. Der erhebliche Zuwachs, welchen die Zahl der Schulen dieser Kategorie während der letzten Jahre insbesondere in solchen Städten erhalten hat, in welchen Schulen allgemeiner Bildung von neunjähriger Lehrdauer (Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung) bereits bestehen, darf als ein thatsächliches Zeugnis dafür angesehen werden, dafs diese Schulen einem wirklichen Bedürfnis solcher Eltern entsprechen, welche ihren Söhnen nicht über das 16. Lebensjahr hinaus die Wohlthat allgemein bildenden Unterrichts zuwenden können. Die wesentliche Bestimmung dieser Schulen ist, dafs ihre Schüler nach dem Abschlufs der Schulzeit unmittelbar in bürgerliche Berufsarten oder in technische Fachcurse von mittlerer Höhe eintreten. Wahrscheinlich sind auch bereits einzelne Schüler derselben nach wohlbestandener Abgangsprüfung in den subalternen städtischen oder Staatsdienst versuchsweise angenommen worden. Ob eine allgemeine Regelung in dieser Beziehung nöthig werden wird, läfst sich noch nicht bestimmen; jedenfalls wird sie noch einige Jahre aufzuschieben sein, um eine festere Grundlage der Erfahrung dafür zu gewinnen.“ Der Minister etc. Falk.

3. Combinirte Anstalten.

Bei Gymnasien und Progymnasien, an denen die Dispensation vom Griechischen zulässig ist (s. p. 67), wird den dispensirten Schülern statt dessen Unterricht in neueren Sprachen u. a. erteilt. An Orten, wo sich eine zur Erteilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiw. Militärdienst berechtigte Realanstalt mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind die Gymnasialanstalten befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Teilnahme am Unterr. in der griech. Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem eingeführten Ersatzunterricht regelmäfsig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrercollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben. (S. CBl 1885 p. 502 Anm.; vgl. weiterhin Abschn. V, 2.)

Min.Verf. v. 7. Dec. 1882. „Aus den in Folge meines Erlasses vom 29. April d. J. von den betr. K. Prov. Schulcollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, dafs an denjenigen Gymnasien, welchen unter Genehmigung seitens des Reichsamtes des Innern die Berechtigung zuerkannt ist, ihren vom Griechischen dispensirten Schülern unter bestimmten Bedingungen das Zeugnis der wissensch. Befähigung für den einjahrig-freiw. Militärdienst auszustellen, während der letzten fünf Jahre von dieser Ermächtigung nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht worden ist, und dafs bezüglich des an die betreffenden Schüler zu erteilenden Ersatzunterrichts für das Griechische die unter No. 3 der Verfügung vom 11. Oct. 1865*) bezeichneten Bestimmungen im Allgemeinen sachgemäfs ausgeführt werden. Um ein dem Zweck entsprechendes und innerhalb gewisser Grenzen gleichmäfsiges Verfahren zu sichern, treffe ich zur Erläuterung und Ergänzung von No. 3 der angezogenen Verfügung folgende Bestimmungen, auf deren Ausführung an allen mit der fraglichen Berechtigung ausgestatteten Gymnasien das K. Prov. Sch. Coll. fortan wird zu halten haben:

1. Der Ersatzunterricht hat an derselben Stelle des Lehrganges zu beginnen, an welcher der Unterricht im Griechischen anfängt und sich auf die gleiche Zahl von Lehrstunden zu erstrecken, welche für den griechischen Unterricht festgestellt sind.

2. Nothwendiger Gegenstand des Ersatzunterrichts ist die englische Sprache. Als Lehrziel ist zu verfolgen, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler behufs Erwerbung der Militärberechtigung dasjenige Mafs des Wissens und Können in der englischen Sprache nachzuweisen haben, welches von den Schülern der Realgymnasien an der gleichen Stelle des Lehrcursus, d. h. bei der Versetzung nach Obersecunda erfordert wird.

3. Wenn der Ersatzunterricht aufser der englischen Sprache andere Gegenstände betrifft, welche obligatorische Lehrgegenstände des Gymnasiums sind, so darf darf derselbe nicht den Charakter eines blofsen Nachhülfe-Unterrichts behufs Erreichung des allen Schülern gesetzten Lehrzieles haben, vielmehr mufs dann diesem Unterricht eine bestimmte, von diesem unterschiedene Aufgabe gestellt werden.

Zugleich setze ich auf Grund einer seitens des Reichsamtes des Innern getroffenen Bestimmung das K. Prov.Sch.C. unter Hinweis auf die Anmerkung im Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 Seite 180**) in Kenntnis, dafs von Ostern 1883 den vom Griechischen dispensirten Schülern nicht mehr ein zweifacher Weg zur Erwerbung des Militärzeugnisses zur Wahl gestellt sein

*) s. weiterhin Abschn. V, 2.
**) s. oben (C.-Bl. 1885. p. 502 Anm.)

wird, nämlich entweder zweijähriger Besuch der Secunda oder Ablegung einer Prüfung nach einjährigem Aufenthalt in dieser Klasse, sondern ausschliefslich der letztere. Durch diese Prüfung ist zu constatiren, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler nicht blofs in den übrigen obligatorischen Lehrgegenständen des Gymnasiums das Lehrpensum des ersten Jahrescursus der Secunda sich genügend angeeignet, sondern auch den für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben entsprochen haben."

Häufiger ist unter gemeinsamer Direction die Verbindung von Realgymnasien und Realprogymnasien mit Gymnasien und Progymnasien. Die Uebereinstimmung des Lehrplans der Klassen von Sexta bis Quarta gewährt eine gemeinsame Grundlage, auf welcher sich nach dem sog. Bifurcationssystem von Tertia ab der Unterricht scheidet. (Zeichen: Y; s. CBl. 1878 p. 489.) Vgl. U. u. Pr.O. p. 103 zu § 5.

Ferner kommt eine Verbindung des Progymnasiums mit der lateinlosen Realschule vor, sowie der Realschule und der höh. Bürgerschule mit Fachklassen für solche Schüler, welche sich einem mechanisch-technischen oder technisch-chemischen Gewerbe, bezw. dem Berufe des Maschinenbauers, Hüttenmannes, Chemikers, Privatbaumeisters oder Fabrikanten widmen oder noch eine technische Hochschule besuchen wollen. Einige Anstalten dieser Art (wie Barmen, Dortmund, Hagen) führen auch noch den Namen von Gewerbeschulen.

Die früheren Provinzial-Gewerbeschulen sind zum Teil in höhere Bürgerschulen bezw. siebenjährige Realschulen mit Fachklassen umgewandelt worden; ein anderer Teil hat sich zu Ober-Realschulen entwickelt. (Für die K. Gewerbeschule in Saarbrücken kommt im Wesentlichen das Prüfungsreglement vom 21. März 1870 noch in Anwendung.)

Für die mit Realanstalten verbundenen Fachschulen ist unter dem 17. Oct. 1883 eine Prüfungsordnung erlassen worden (s. CBl. 1883 p. 556—564). Bedingung des Ueberganges in die Fachklasse ist Absolvirung des sechsten Jahrescursus. Der zweijährige Lehrgang in denselben gewährt mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht und Unterricht in der betr. Technik.

Denkschrift über die Gewerbeschulen CBl. 1881 p. 189—212, über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen ebenda p. 440—460.

Die Landwirthschaftsschulen ressortiren gemeinschaftlich von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Unterrichtsminister; für ihren dienstlichen Verkehr stehen sie unter den Regierungen. Sie sind nicht Staatsanstalten, sondern vom Staate subventionirte städtische oder landwirthschaftliche Vereins-, Kreis- oder Provinzial-Institute, welche mit der Erlangung einer allgemeinen und Fachbildung auch die Erwerbung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erstreben. Der Cursus ist dreijährig. Die Aufnahme wird bedingt durch den Nachweis der Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder Progymnasiums. Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch (oder statt dessen Lateinisch, wobei die Wahl aber nicht dem einzelnen Schüler überlassen ist, sondern allgemein für die Anstalt getroffen werden mufs), Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Landwirthschaftslehre, Zeichnen, Singen, Turnen. Die Abgangsprüfung, welche zur Erlangung des Berechtigungsattestes bestanden werden mufs, wird unter Beteiligung eines von der Unterrichtsverwaltung dazu delegirten K. Commissars abgehalten. Vgl. die Nachweisungen im Anhang zu den Beiträgen der landwirthschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1884, bearbeitet im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (Druck von Gebr. Unger 1885); ferner: Vorschriften, betr. die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen vom 9. Mai 1877 (CBl. 1877 p. 327 fg.).

Für detaillirte Lehrpläne wird den einzelnen Anstalten ein gewisses Maſs von Freiheit gestattet, und so bringt die Rücksicht auf die Klassenfrequenz, die Schülergeneration, die Lehrerindividualität, die besondere methodische Tendenz u. dgl. m. thatsächlich einige Verschiedenheit hervor. In der einen Anstalt kann unter Umständen sehr wohl schon auf einer niederen Stufe ein Kapitel der Grammatik durchgenommen werden, das eine andere sich genöthigt sieht einer höheren Stufe vorzubehalten. Die Stereometrie wird auf mehreren Anstalten nach der ebenen Trigonometrie gelehrt, während andere es vorziehen, den älteren Lehrbüchern zu folgen, welche die constructive körperl. Geometrie unmittelbar an die ebene Geometrie anschlieſsen.

Beim Religionsunterricht der confessionellen Minorität höherer Schulen, der in der Regel von Ortsgeistlichen erteilt wird, müssen nicht selten die betreff. Schüler verschiedener Klassen zusammengenommen werden, was Modificationen des Lehrplans für die Religion nöthig macht.

Der Kanon classischer Lectüre auf den Gymnasien enthält von lat. Prosaikern: Corn. Nepos, Jul. Caesar, Sallustius, Livius, Tacitus, Cicero (dieser nach seinen verschiedenen Stilgattungen); von den Dichtern: Ovidius, Vergilius, Horatius;

von griech. Prosaikern: Xenophon, Herodotus, Thucydides, Platon, Lysias, Isocrates, Demosthenes; von den Dichtern: Homerus und Sophokles.

Diesen werden je nach Vorliebe einzelner Lehrer oder aus anderen Gründen hin und wieder zugesellt und mit Auswahl gelesen: Justinus, Curtius, Quintilianus (B. X), Plinius (epp.), Seneca (de brev. vit. al.); Phaedrus, die Elegiker, Plautus, Terentius, Lucanus. Ebenso: Plutarchus, Lucianus; Aeschylus, Euripides, griech. Lyriker und Elegiker.

Das Eintreten der einzelnen Autoren ist vielfach von den vorher angedeuteten individuellen Umständen abhängig. In Ciceros Briefe glaubt ein erfahrener Lehrer mit Grund oft erst die gereiften Schüler der OI einführen zu können, u. dgl. m. Mit einzelnen Schülergenerationen wird sich der Lehrer auch an den Aeschylus wagen können, mit anderen vielleicht keinen Tragiker lesen. Eben so verschieden wird nach den Umständen die Auswahl unter den platon. Dialogen u. a. sein.

Was das Quantum der Lectüre betrifft, so bestehen darüber bestimmte Vorschriften nicht.

Aus einer C. Verf. v. 24. Juni 1864: — „Die Aufgabe der oberen Gymnasialklassen im Unterricht in den alten Sprachen wird verkannt oder vergessen, wenn die Hauptsorge des Lehrers auf grammatische Erörterungen gerichtet ist und darüber eine nur durch umfassende Lectüre zu erreichende lebendige Einführung in den Geist der alten Schriftsteller versäumt wird. Obschon hieran bei verschiedenen Gelegenheiten, u. a. in der den Gymnasiallehrplan betreffenden C. Verf. v. 7. Jan. 1856 erinnert worden ist (s. p. 69), so wird doch auf manchen Gymn. noch immer zu wenig und zu fragmentarisch gelesen, und namentlich auch um der griech. Scripta willen nicht selten die griechische Lectüre selbst beeinträchtigt. Das Erfordernis einer gründlichen grammatischen Interpretation nöthigt keineswegs dazu, auf solche Weise das, was nur Mittel zu sein bestimmt ist, zum Zweck zu machen."

Als Summe dessen, was auf vielen Gymnasien während des Gymnasialcursus gelesen wird, kann etwa Folgendes angenommen werden: Von Corn. Nepos die meisten vitae, Jul. Caesar bell. gall. ganz oder mindestens 5 Bücher, sowie bell. civ., Livius 3—6 Bücher, Tacit. Ann. und Hist. etwa 2 Bücher; auſserdem Germania (jedenfalls c. 1—27) und Agricola; von Cicero 3 kleinere und 3 gröſsere Reden, Laelius, Cato maj., Tusc. (I und V), Offic. (Auswahl)

und eine der rhetor. Schriften. — Von Ovid etwa 1000 Verse, Vergil 6 Bücher, Horat. die Oden und Episteln, einige Epoden (2. 13. 16) und Satiren (I, 1. 6. 9); Auswahl aus den Elegikern. Von Xenophon die Anabasis ganz, oder mindestens 5 Bücher; Auswahl aus den Memorabb. und den Hellen., Herodot. 80 bis 100 capp., Thucyd. ein Buch (und jedenfalls II, 35—46); Lysias 6 Reden, Demosthenes 3 Reden; Platon. Apolog., Kriton, Phaedon (der erzählende Teil), Protagoras, Gorgias. — Homer. Ilias und Odyssee mit Hülfe der Privatlectüre (s. Abschn. V, 4) ganz; von Sophokles 2 Tragödien.

Die Lectüre eines Dramas soll nicht auf 2 Semester verteilt werden. — In mehreren Gymn. wird darauf gehalten, dafs die Schüler in der Klasse von den Autoren nur Ausgaben ohne Anmerkungen vor sich haben; in einigen wird es erreicht, dafs alle Schüler der Klasse dieselbe Textausgabe benutzen.

Die in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 56) empfohlene Concentration des Unterrichts wird hinsichtlich der classischen Lectüre in den oberen Kl. mehrerer Gymn. mit befriedigendem Erfolg so ausgeführt, dafs Verschiedenartiges mehr nacheinander als nebeneinander gelesen wird. Demgemäfs legt man z. B. die lateinische Lectüre in die Vormittagsstunden der 3 ersten und die griechische in die entsprechenden Stunden der 3 letzten Wochentage, und liest im 1. Quartal des Semesters nur einen Dichter, im 2. nur einen Prosaiker. Einrichtungen dieser Art, deren mannigfaltige Vorteile unverkennbar sind, lassen sich nicht allgemein machen, weil sie von der Zusammensetzung der Lehrercoll. und anderen Umständen bedingt sind. Die Fortsetzung derselben Lectüre durch 2 St. hintereinander, wie sie in den oberen Kl., ohne ermüdend zu wirken, sehr wohl stattfinden kann, entspricht der vorerwähnten C. Verf. p. 58.

Vgl. in derselben Beziehung hinsichtlich des Lectionsplans der Realschulen die U. und PO. p. 88 f. 106 f.

C. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

1. Religion.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 118, 119 für Gymn.; 128, 130 für R.; 136 f. für h. B.

C. Verf. (des Min. v. Altenstein) v. 28. Juni 1826: „Das Ministerium hat durch den Bericht des K. Consistoriums und Prov. Sch. C. v. 27. Dcb. v. J. von der Beschaffenheit und der Einrichtung des Religionsunterrichts der gelehrten Schulen Seines Bezirks genauere Kenntnis erhalten, und will im folgenden diejenigen Punkte bezeichnen, auf welche zur Abstellung der bei diesem wichtigsten aller Unterrichtsgegenstände hie und da sich findenden Mängel die Dir. der Gymn. in einer an sie zu erlassenden besonderen Circ. Verfügung hinzuweisen sind:

1. Da in der Regel nur vorzüglich der eine und der andere Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts geeignet ist, diesem also derselbe in mehreren Klassen übertragen werden mufs, so ist dieser höheren Rücksicht die sonst allerdings wünschenswerthe Gleichzeitigkeit des erwähnten Untrr. unterzuordnen, dennoch aber thunlichst darauf zu sehen, dafs derselbe in die erste vormittägige Stunde falle. 2. Es müssen aber auch alle anderen ersten vor- und nachmitt. Lehrstunden mit einem Gebet begonnen, und eben so auch die letzten vor- und nachmitt. Lehrstunden geschlossen werden*) 3. Wo, wie bei den Censuren,

*) Die Vormittagstunden mit Gebet auch zu schliefsen, und die Nachmittagsstunden mit Gebet anzufangen und zu schliefsen, ist allmählich aufser Gebrauch gekommen.

bei den öffentlichen Prüfungen, bei der Einführung neuer Lehrer, bei Entlassung abgehender Scholaren u. s. w. die Gesamtheit der Schuljugend versammelt ist, darf in keinem Falle die erhebende religiöse Feierlichkeit fehlen, und ist vielmehr stets mit einer solchen die Handlung zu beginnen. 4. Wo Pensionate oder Alumnate mit einer Lehranstalt verbunden sind, mufs der Director ganz die Stelle eines frommen Familienvaters vertreten, und auf regelm. Abhaltung der Morgen- und Abendgebete, Sprechen des Tischgebetes u. s. w. halten. Ihm und den Lehrern solcher Anstalten liegt auch insonderheit ob, mit den Zöglingen den öffentl. Gottesdienst zu besuchen, in Gemeinschaft mit den Confirmirten das heil. Abendmahl zu geniefsen und sie auf den würdigen Genufs desselben vorzubereiten. 5. Aber auch in den anderen Lehranstalten, wo eine so genaue Beziehung unter Lehrern und Schülern nicht stattfindet, ist thunlichst auf gemeinschaftl. Besuch des Gottesdienstes zu halten und jede hierunter bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten oder, wo es nöthig, die wünschenswerthe Einrichtung zu treffen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erinnerung, dafs bei allem dem, was im Vorstehenden über den Religionsunterricht und das Gebet, so wie über den Besuch des Gottesdienstes angeführt ist, alles darauf ankommt, dafs die Lehrer die Jugend in die dazu unerläfsliche Stimmung zu versetzen und in solcher zu erhalten verstehen. Nur ein gehöriger Ernst bei dieser Gelegenheit kann eine segensreiche Wirkung hervorbringen. Jede Ausartung, Leichtfertigkeit oder Roheit bei dieser Gelegenheit vernichtet das Heiligste in der Jugend und macht diese Religionsübungen verderblich. Der Gegenstand ist von grofser Wichtigkeit und das Ministerium empfiehlt daher die gröfste Aufmerksamkeit auf solchen.

6. In Ansehung des bei dem Religionsunterricht zu befolgenden Plans kann im Allgem. die Andeutung genügen, dafs in den unteren Kl. vorzugsweise biblische Geschichte durchgenommen, in den mittl. zu einem zusammenhangenden Vortrag der christl. Religionswahrheiten, insonderheit nach Luthers Katechismus, übergegangen, in den oberen Kl. aber, nächst Mitteilung einer Einleitung in die Bücher der heil. Schrift und einer Geschichte der christl. Kirche, zu einem ausführl. Vortrag über genannte Lehren der christl. Religion vorgeschritten, sowie in diesen oberen und mittl., teilweise auch unteren Kl. eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Lesen und Erklären, nicht einzelner aus dem Zusammenhang gerissener Stellen, sondern vielmehr ganzer Abschnitte und Bücher der h. Schrift gerichtet, und in den unteren zugleich das Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus nebst den Beweisstellen und hierauf sich beziehender Kirchenlieder nicht aus der Acht gelassen werden müssen.

7. Vor allem mufs der Lehrer bei dem Religionsunterricht nicht aus dem Auge verlieren, dafs es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen C h r i s t e n zu erziehen, dafs also auch nicht auf eine blofs in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntnis der christl. Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden mufs.

8. Dafs Combinationen von Religionsklassen, oder vielmehr die gemeinschaftl. Unterweisung von Schülern, welche nach ihren Vorkenntnissen und dem Standpunkte ihrer religiösen Bildung zu sehr von einander verschieden sind, vermieden werden müssen, bedarf der besonderen Erwähnung nicht; eine solche Trennung aber insofern auf Kosten eines ganzen Cötus zu bewirken, dafs, wenn bis dahin demselben 2 Stunden wöchentl. gewidmet waren, jede Abteilung eines solchen Cötus nur je 1 Stunde wöchentl. erhalte, ist unstatthaft, wie schon überhaupt irgend einem anderen Lehrobjecte wöchentl. nur 1 Stunde zu widmen bedenklich ist.

9. Aus allen in Betreff des Religionsunterrichts bei einem Gymn. getroffenen Einrichtungen mufs hervorgehen, dafs auf denselben ein hoher Werth gelegt werde, daher derselbe auch weder in Hinsicht der ihm zu widmenden Zahl der Stunden kärglich zu bedenken, noch, wie schon erwähnt, in unbequeme Stunden zu verlegen, noch ohne strenge Wahl jedem Lehrer zu übertragen, vielmehr dem wichtigsten Lehrobjecte mindestens gleichzustellen, auch, in welchem Erfolge er sich bei den Schülern erweist, auf eine ermunternde Weise anzuerkennen ist.

10. In Hinsicht der bei dem Religionsuntrr. zu gebrauchenden Lehrbücher ist zu bemerken, dafs diejenigen, die den Lehrbegriff der evangelischen Kirche am bestimmtesten ausdrücken, die Moral auf die Religion gründen und den lebendigen Glauben an Jesum Christum und die durch ihn geoffenbarten Heilswahrheiten als das Wesentliche in der Religion darstellen, den Vorzug vor den übrigen verdienen, und dafs bei dem Religionsunterr. in den verschiedenen Klassen der evangel. Gymn. von jetzt an kein Lehrbuch ohne vorherige Genehmigung des Ministerii eingeführt werden darf."

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 30. Apr. 1838: „Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dafs die Schüler der Gymn. in der Bibelkunde und in der Kenntnis des Katechismus nicht die gehörige Festigkeit erlangen, so dafs dieselben nicht allein bei dem Confirmandenunterricht hierin sehr häufig hinter den gewöhnl. Elementarschülern auffallend zurückstehen, sondern auch die Abiturienten in diesen für jedes künftige Lebensverhältnis so wichtigen und heilsamen Kenntnissen nicht selten sehr vernachlässigt sind, und später sogar Candidaten und angehende Geistliche grofse Mühe haben, den für Kirche und Schule gleich unentbehrl. Besitz der Hauptstücke und dazu gehörigen Bibelsprüche ihrem Gedächtnis anzueignen, um sich nicht von ihren Katechumenen beschämen zu lassen. Um dieser Disharmonie zwischen den Grundlagen des Religionsuntrr. in den höheren und niederen Schulen zu begegnen, ist es nothwendig, dafs bei dem Religionsunterricht in den Gymn. mehr als bisher Bedacht darauf genommen werde, diejenigen Gegenstände, an welche die Belehrung über die Wahrheiten der christl. Religion sich wie an eine feste Grundlage anschliefsen mufs, dem Gedächtnis der Schüler fest einzuprägen.

Es ist unerläfslich und auch bei den hiesigen evang. Elementarschulen ausdrücklich vorgeschrieben, dafs die zum Confirmandenunterricht zuzulassenden Schulkinder zuvor 1. die 5 Hauptstücke des kleinen luther. Katechismus, oder, wo Confessionsunterschiede dem Gebrauche dieses Lehrbuches entgegenstehen, die Grundlage der 3 ersten Hauptstücke, die 10 Gebote, das apostol. Glaubensbekenntnis und das Gebet des Herrn; 2. die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämtlicher Bücher des A. und N. Testam.; 3. diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christl. Religion herzuleiten sind, und 4. die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder auswendig lernen, und es ist daher der hierdurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt auf die unteren Kl. zu verteilen und einzuüben, dafs die in den Confirmandenunterricht eintretenden Kinder die wünschenswerthe Fertigkeit in demselben erlangt haben.

Um zu verhüten, dafs die Schüler diese Kenntnisse in den oberen Kl. nicht wieder aus dem Gedächtnis verlieren, ist dafür Sorge zu tragen, dafs auch in diesen nicht allein die Bibel, und zwar in der luther. Uebersetzung, bei dem Religionsunterricht fortwährend fleifsig benutzt und die Jugend mit dem Inhalt derselben möglichst genau bekannt gemacht, sondern auch auf den Katechismus von Zeit zu Zeit zurückgegangen, bei den Hauptstücken der christl. Glaubens- und Sittenlehre der Text desselben in das Gedächtnis zurückgerufen, auch unter Hinweisung auf das oben bemerkte Bedürfnis und auf den nationalen Charakter der luther. Katechismus- und Bibelsprache den Schülern zur Pflicht gemacht

werde, sich den Katechismus ganz und von den Bibelsprüchen so viel als möglich dergestalt einzuprägen, dafs sie dieselben jeder Zeit ohne Anstofs wiederzugeben im Stande sind. Eine geistvolle Behandlung dieser Lehrstoffe wird für die gereifteren Schüler um so anziehender werden, je mehr sie darthut und anschaulich zeigt, wie die höchsten Wahrheiten des Christentums in denselben enthalten sind, und je mehr sie für dasjenige, was die Schüler auf den untersten Stufen des Unterrichts nur unklar aufgefafst haben, einen der fortgeschrittenen Verstandeskraft angemessenen Gesichtspunkt eröffnet."

C. Verf. (des Min. Eichhorn) v. 7. Juli 1844: „Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangel. Religionsunterricht in den Gymnasien mufs ich schliefsen, dafs an denjenigen Anstalten, in welchen nicht Ein evangelischer Religionslehrer für alle Klassen angestellt ist, bei der Wahl der Klassenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden mufs, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt. Ich sehe mich deshalb veranlafst, den K. Prov. Schulcollegien zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, dafs in den vorhandenen Lehrercollegien der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung von der wissenschaftl. Prüfungscommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüths besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten, und selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christentums, christliche Erkenntnis und Gesinnung in den Jünglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

Mit gleicher Sorgfalt haben die K. Prov.Schulcollegien bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer resp. ihrer interimistischen Vertreter zu verfahren und sich deshalb rücksichtlich der Vorzuschlagenden zuvor mit den K. Consistorien, resp. den Gen.-Superintendenten, welche in Gemäfsheit ihrer Instruction auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zu interimistischer Vertretung befähigten Candidaten des Predigtamts voraussetzen läfst, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer haben die K. Prov.Schulcollegien künftig die Erklärung des K. Consisstorium und des betr. Gen.Superintendenten beizufügen."

Min.Verf. v. 25. Sept. 1855: „Was die wissenschaftl. Prüfungscommission gelegentlich der Religionsprüfungen am Gymnasium in N. zu Ostern v. J. über die Unzweckmäfsigkeit der theologischen Terminologie für den Standpunkt der Schule bemerkt, findet eine allgemeinere Anwendung auf den Religionsunterricht überhaupt. Wie bei den Abiturientenprüfungen nicht selten zu wenig darauf gesehen wird, dafs eine gründliche Kenntnis des Inhalts und Zusammenhanges der heil. Schrift dargethan werde, so tritt auch beim Unterricht an mehreren Anstalten in den oberen Kl. das wissenschaftlich-theologische Element zu einseitig und auf Kosten des Nothwendigeren und für das Jugendalter Wichtigeren hervor."

Vgl. U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 89 f.

Circ.Verf. 17. März 1882. „Aus Anlafs der von den Gen.Superintendenten der altländischen Provinzen im J. 1880 ausgeführten Revisionen des Religionsunterrichtes an höh. Schulen ist zu meiner Kenntnis gebracht worden, dafs an einzelnen Anstalten in der Verteilung des Religionsunterr. an verschiedene Lehrkräfte das zulässige Mafs überschritten zu sein scheine. Allerdings kann durch die Uebertragung einer zu grofsen Anzahl von Religionsstunden an denselben Lehrer die Wärme und Energie dieses Unterrichts gefährdet werden, andererseits aber wird durch eine zu weit gehende Verteilung

an verschiedene Lehrkräfte der Zusammenhang und der Erfolg des Unterrichts entschieden beeinträchtigt. Das K. Prov.Schulcoll. wolle daher darauf Bedacht nehmen, dafs in dieser Hinsicht je nach den thatsächlichen Verhältnissen jeder Anstalt das richtige Mafs möglichst eingehalten werde."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Stettin v. 6. Febr. 1871: „An allen höheren Lehranstalten der Provinz werden beim Religionsunterricht zur Einprägung der Hauptwahrheiten der christlichen Lehre biblische Sprüche gelernt. Aber nicht überall geschieht dies nach einem wohlgeordneten Plane. Nur dann jedoch, wenn für jede Klasse bestimmte Sprüche zum Lernen festgesetzt sind und diese in den folgenden Klassen regelmäfsig wiederholt werden, läfst es sich erreichen, dafs den Schülern ohne übermäfsige Beschwerung des Gedächtnisses ein Schatz von Sprüchen zum unverlierbaren Eigentum gemacht werde. Jetzt lassen die Lehrer der einzelnen unteren oder mittleren Klassen zuweilen ohne Verständigung mit denen der folgenden oder vorhergehenden Klassen Bibelsprüche in übergrofser Zahl lernen, welche bald wieder vergessen werden und von denen nicht einmal die wichtigsten den Schülern bis in die oberen Klassen hinein im Gedächtnis bleiben. Um für das Lernen von Bibelsprüchen ein planmäfsigeres Verfahren herbeizuführen, lassen wir im Einvernehmen mit dem H. Gen.Superintendenten Dr. Jaspis den HH. Directoren eine „Sammlung der zur Behandlung des kleinen Luth. Katechismus nöthigeren Schriftsprüche" a.) zugehen, welche der H. Gen.Superintendent ausgewählt und zum Gebrauch der höh. Lehranstalten uns mitgeteilt hat, und ordnen hierdurch an, dafs überall bei dem Katechismusunterricht vorzugsweise auf die Einprägung dieser Sprüche gehalten werde. Daneben noch andere lernen zu lassen, schliefsen wir nicht aus, obwohl wir empfehlen, lieber wenige Sprüche sicher einzuüben, als viele lernen und wieder vergessen zu lassen.

Wenn diese 90 Sprüche mit den 5 Hauptstücken des Katechismus in den 3 unteren Klasesn (etwa Nr. 1—26 in VI, Nr. 27—57 in V, Nr. 58—90 in IV in einem 3jähr. Cursus gelernt und fleifsig wiederholt sind, wenn dann, wie es rathsam ist und der H. Gen.Superintendent dringend empfiehlt, in der III der Katechismus ganz noch einmal mit den Sprüchen durchgenommen wird und in den oberen Klassen der Unterricht darauf Bedacht nimmt, diese im Gedächtnis öfters zu erneuern, so wird der Kern der evangelischen Lehre in biblischer Form den Schülern zu einem festen Besitz werden und werden namentlich auch die Abiturienten mehr als bisher im Stande sein, den christlichen Glauben, in welchem sie unterwiesen sind, mit Stellen aus der heil. Schrift zu belegen und in ihnen für denselben den treffendsten Ausdruck zu finden."

a) Zum 1. Hauptstück: 2. Tim. 3, 15—17; Joh. 17, 17. — Matth. 22, 37—40; Matth. 10, 28; 1. Joh. 5, 3; Ps. 37, 5. — Jac. 3, 9. 10; Matth. 5, 37; Gal. 6, 7. 8; Ps. 50, 15. — 2. Mos. 20, 9. 10; Luc. 11, 28. — Ephes. 6, 1. 2; Sprüch. 30, 17; Röm. 13, 1; Hebr. 13, 17; Ephes. 5, 3—5; Matth. 5, 8; 1. Tim. 6, 9. 10; Hebr. 13, 16. — Ephes. 4, 25; Matth. 12, 36. — Jac. 1, 13—15; Gal. 5, 24; 1. Joh. 2, 15—17; Matth. 26, 41. —

Zum 2. Hauptstück: Ephes. 2, 8. 9; Hebr. 11, 1; Röm. 1, 19. 20; Röm. 2, 14. 15; Joh. 4, 24; Ps. 115, 3; Ps. 90, 2; 1. Joh. 4, 16; Röm. 11, 33. 34; Ps. 139, 1—4; Ps. 5, 5; Jerem. 2, 19; 2. Corinth. 13, 13; Ps. 104, 24; Ps. 33, 13—15; Matth. 10, 29—31; Jes. 45, 7; Hebr. 1, 14; 1. Petr. 5, 8. 9. — Röm. 5, 12; 1. Mos. 8, 21; Ephes. 4, 18; Joh. 3, 16; 1. Tim. 1, 15; Apost. 4, 12; Joh. 10, 30; Matth. 28, 18; Matth. 28, 20; Jes. 53, 4. 5; 1. Petr. 1, 18. 19; 1. Cor. 15, 17. — Röm. 3, 24. 25; Philipp. 2, 12. 13; Ps. 51, 5. 6; Apost. 16, 30. 31; Gal. 5, 6; 1. Tim. 4, 8; Joh. 15, 26; Ps. 143, 10; 1. Cor. 12, 3; 2. Cor. 5, 17; Joh. 3, 3; Hebr. 9, 27; 2. Cor. 5, 10; Joh. 11, 25. 26; 1. Cor. 15, 42—44; 1. Joh. 3, 2. —

Zum 3. Hauptstück: 1. Tim. 2, 1. 2; Ps. 103, 1—4. Ps. 106, 1; Matth. 15, 8; Joh. 16, 23, Röm. 14, 17. 18; Matth. 6, 33; Matth. 6, 14. 15; 1. Cor. 10, 13.

Zum 4. Hauptstück: Röm. 6, 3; Gal. 3, 26. 27; Apost. 2, 38.

Zum 5. Hauptstück: 1. Cor. 10, 16; Joh. 6, 53; 1. Cor. 11, 27—29; Ps. 139, 23. 24; 1. Joh. 1, 9. —

C. Verf. v. 16. Oct. 1860: „Aus den auf die C. Verf. v. 16. Oct. 1858 erfolgten Berichterstattungen über die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts der evangel. Gymnasial- und Realschüler geht hervor, dafs in den meisten Städten hierin eine zweckmäfsige, das Interesse der Kirche und der Schule wahrende Ordnung besteht. Zur Sicherung derselben, sowie zur Nachachtung für diejenigen Lehranstalten, an welchen die Angelegenheit noch nicht hinlänglich geordnet ist, wird im Einvernehmen mit dem Ev. OKirchenrath hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Der Religionsunterricht der Schule und der kirchl. Katechumenen- und Confirmandenunterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganzes. In den Gymn. und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrirender Teil des Lehrplans jeder Klasse. Demgemäfs dürfen auf diesen Anstalten die Religionsstunden nicht so gelegt werden, dafs die Katechumenen verhindert sind daran teilzunehmen. Die gegenseitige Unabhängigkeit schliefst jedoch nicht aus, dafs auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältnis der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenunterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, dafs dies häufiger als bisher geschehe.

2. Der Katechumenen- und Confirmandenunterricht wird in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erteilt. Diese Stunden sind deshalb in den mittleren Kl. entweder frei zu halten oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation für die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts zuläfsig erscheint.

Wo sich die Directoren und die Pfarrgeistlichen über andere Stunden geeinigt haben, hat es dabei, sofern Unzuträglichkeiten sich bisher nicht ergeben haben, auch ferner sein Bewenden. Neue Abweichungen von der obigen Regel können nur unter Zustimmung der beiderseitigen Provinzial-Aufsichtsbehörden eingeführt werden.

3. Wo die Geistlichen in der Zeit vor der Einsegnung den Fleifs ihrer Confirmanden mehr als zuvor in Anspruch nehmen, sind nöthigenfalls in den letzten 4 Wochen die Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleifs der betr. Schüler in angemessener Weise zu ermäfsigen.

Es ist zu erwarten, dafs die Dir. und Lehrer gern die Hand dazu bieten werden, die sittliche Einwirkung auf die Katechumenen und Confirmanden mehr und mehr zu einer gemeinsamen Sache der Kirche und der Schule zu machen, und demgemäfs den Geistlichen nicht nur jede gewünschte Auskunft über das Verhalten der betr. Schüler geben, sondern ihnen auch aus freien Stücken solche Mitteilungen über dieselben zukommen lassen, welche dem Geistlichen als Seelsorger von Wichtigkeit sein müssen.

An die K. Consistorien werden von Seiten des Ev.OKirchenraths gleichzeitig entsprechende Verfügungen erlassen werden."

C. Verf. v. 5 Mai 1862: „Die C. Verf. v. 16. Octb. 1860 bestimmt, dafs der Katechumenen- und Confirmandenunterricht in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erteilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Kl. der höh. Schulen entweder frei zu halten oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint. Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben,

dafs von der Schulzeit überhaupt nur 2 Stunden wöchentl. für den kirchl. Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel“ macht es jedoch unzweifelhaft, dafs Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Directoren in der Zeit des Confirmandenuntrr. vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegenzukommen im Stande sind, dafs sie in den betr. Klassen noch 1 oder 2 wöchentl. Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler.“

C.Verf. v. 29. Febr. 1872 (über deren Veranlassung s. Hist. statist. Darst. III p. 11): „Das Gebiet des höh. Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten. Demgemäfs bestimme ich Folgendes:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht aufserhalb der Schule erteilt werden soll, an das K. Prov.Schulcollegium oder die K. Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer erteilter, der betr. Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4. Während der Zeit ihres kirchl. Katechumenen- oder Confirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben teilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesamten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturientenprüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährl. gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterricht dispensirt gewesen sind.

Ich beauftrage die K. Prov.Schulcollegien und die K. Regierungen, hiernach zu verfahren, und die Dir. resp. Rectoren Ihres Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dafs in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.“ — Der Minister etc. Falk.

Min.Verf. v. 26. Jan. 1875: „Auf den Bericht v. — erwidere ich, dafs die Auffassung des Prov.Sch.C., wonach die Circ. Verf. v. 29. Febr. 1872 sich nur auf den thatsächlich zum Lehrplan der betr. Schulen gehörenden obligatorischen Religionsunterricht bezieht, die richtige ist. Demgemäfs sind Schüler, welche in einer Religion resp. Confession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betr. Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind,

auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensiren."

Den katholischen Religionsunterricht betreffend. Min.Verf. an das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 2. Novb. 1874: „Nachdem ich aus dem Bericht v. — ersehen habe, an wie erheblichen, von dem K. Prov.Sch.C. mit Recht als schreiend bezeichneten wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Mängeln das in den höheren Lehranstalten der dortigen Provinz bisher benutzte Lehrbuch der Religion von Konrad Martin leidet, erachte ich es für eine unbedingte Pflicht der staatlichen Schulverwaltung, nach dem Antrage des K. Prov.Sch.C. den ferneren Gebrauch dieses Buchs auf den gedachten Anstalten, wie hiermit geschieht, zu verbieten. Denn es ist offenbar weniger nachteilig, gar kein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde zu legen, als ein solches. Da es andererseits aber unzweifelhaft wesentliche Vorteile hat, ein geeignetes Lehrbuch bei dem Religionsunterricht benutzen zu können, so ist auf die Anschaffung eines solchen hinzuwirken. Dafür, auf welchem Wege dies zu geschehen habe, müssen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mafsgebend sein. Dieselben sind in dem § 7, 4 und § 8 der Instruction für die Consistorien v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 237) enthalten. Die Bestimmung über die Anschaffung steht danach und nach der Verordnung v. 31. Dcb. 1825 lediglich dem Prov.Sch.C. zu. Von dem Erzbischof ist nur soweit ein Einflufs dabei auszuüben, als es verfassungs- und gesetzmäfsig ist.

Diese Vorschriften lassen erkennen, dafs, wenn in der Verfügung v. 10. Octb. 1846 dem Erzbischof das Recht eingeräumt worden, auf die Anschaffung derartiger Bücher in jedem einzelnen Fall bestimmend einzuwirken, über das gesetzlich zulässige Mafs hinausgegangen ist. Ich kann vielmehr gegenüber den Vorschriften der gedachten Instruction und so lange mir nicht dem entgegenstehende andere Gesetze angeführt werden, nur davon ausgehen, dafs die Anschaffung von dem K. Prov.Sch.C. zu bestimmen und nur darauf zu achten ist, dafs keine Anschaffung eines bischöflich nicht approbirten Buches erfolge. Demgemäfs will ich nach dem gestellten Antrage dem K. Prov.Sch.C. unter den bischöflicherseits approbirten Lehrbüchern der katholischen Religion die Auswahl freigeben und sehe den Vorschlägen des K. Prov.Sch.C. über ein anderes Lehrbuch entgegen, um dasselbe prüfen und zu dessen Anschaffung meinerseits, wie das K.Prov.Sch.C. beantragt, die Genehmigung erteilen zu können". — Der Min. etc. Falk.

Bedingung für Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts für die christlich-confessionelle Minderheit der Schüler in Beziehung auf die Zahl dieser Schüler. Min.-Verf. v. 6. Dec. 1878. „Ew. erwidere ich auf die Eingabe vom 31. Oct. d. J., dafs nach dem Berichte des K. Prov.Sch.Coll. in N. das Gymnasium in N. zur Zeit nur von 14 katholischen Schülern besucht ist. Diese Zahl ist so gering, dafs nach den für die Unterrichtsverwaltung in dieser Richtung mafsgebenden Grundsätzen die Nothwendigkeit der Einrichtung eines besondern katholischen Religionsunterrichts für die dortige Anstalt damit nicht begründet werden kann. Auch fehlt es zur Zeit noch an den erforderlichen Mitteln zur Remunerirung eines besonderen katholischen Religionslehrers. Bei dieser Sachlage bin ich zwar nicht im Stande, für jetzt dem Antrage Ew.... stattzugeben, habe aber das K. Prov.Sch.C. angewiesen, sobald die Anstaltskasse die erforderlichen Mittel zur Remunerirung eines katholischen Religionslehrers biete, für die Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichts an dem dortigen Gymnasium auch dann Sorge zu tragen, wenn die jetzige Zahl der katholischen Schüler keine erhebliche Steigerung erfahren sollte." An den Herrn etc. zu N.

„Abschrift vorstehender Verfügung erhält das K. Prov.Sch.C. zur Kenntnis

und Nachachtung auf den Bericht vom 27. v. M. mit dem Bemerken, dafs eine bestimmte Minimalzahl einer christlich-confessionellen Minderheit von Schülern, die die Einrichtung eines besonderen katholischen bezw. evangelischen Religionsunterrichts an höheren Schulen der Schulverwaltung zur Pflicht macht, nirgends vorgeschrieben ist. Diesseits wird seit längerer Zeit schon im Allgemeinen angenommen, dafs bei 25 Schülern einer christlich-confessionellen Minderheit die Nothwendigkeit der Einrichtung eines gesonderten Religionsunterrichts für dieselben von Anstaltswegen begründet sei. Dies schliefst aber nicht aus, dafs, wenn die Verhältnisse es erheischen und die Mittel vorhanden sind, auch bei einer geringeren Zahl von Schülern ein solcher Unterricht eingerichtet werden kann.“ Der Minister etc. Falk.

Ueber das Verhalten der öffentl. Schule in Betreff des Religionsunterrichts von Dissidentenkindern setzt die C. Verf. (des Min. v. Bethmann-Hollweg) v. 6. Apr. 1859 fest: „Die Nöthigung der Dissidenten, ihre Kinder einem anderen als dem in ihrer Religionsgesellschaft erteilten Religionsunterr. anzuvertrauen, mufs als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Religionsfreiheit und des in § 74 f. des A. L. R. II, 2 anerkannten Erziehungsrechts des Vaters (s. p. 2) resp. der Eltern angesehen und kann nicht weiter aufrecht erhalten werden. Die betr. Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung des in der öffentl. Elementar-, resp. in der höheren Bürgerschule oder in Gymnasien erteilten Religionsunterr. freizulassen, sobald nachgewiesen wird, dafs sie aufserhalb der öffentlichen Schule oder des Confirmandenunterrichts Religionsunterr. erhalten, und ist als solcher der von dem Prediger der Religionsgesellschaft erteilte anzuerkennen.

Dabei versteht es sich von selbst, dafs der solchen Kindern erteilte Religionsunterr. nichts dem Staatsgesetz Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf; widrigenfalls die K. Regierung gegen denselben ebenso wie gegen andere ungesetzliche Formen und Aeufserungen der Religionsübung repressiv einzuschreiten haben würde.

Die Befürchtung, dafs auch andere Eltern, die zwar noch äufserlich der Landeskirche angehören, aber mit deren Bekenntnis sich im Widerspruch befinden und überhaupt wenig Werth auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend legen, durch solche Beispiele verleitet werden möchten, ihre Kinder ebenfalls willkürlich dem öffentl. Religionsunterricht zu entziehen, kann als begründet nicht angesehen werden, da ein solches Zugeständnis nur denjenigen Eltern gemacht werden kann und darf, welche durch eine förmliche, den bestehenden Bestimmungen entsprechende Erklärung ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben.

Hinsichtlich solcher Kinder aber, welche auf das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als gerechtfertigt nicht abzuweisende Verlangen ihrer Eltern dem Religionsunterr., welcher in den öffentl. Schulen zur Begründung wahrhaft christlichen Glaubens und Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäfsig erteilt wird, entzogen werden, hat die Schule in Betreff ihrer Sittlichkeit und ihres Verhaltens ein besonderes Augenmerk zu richten, und ist vom Standpunkt der Schuldisciplin jedes Aergernis und Hindernis zu beseitigen, welches sich der Aufgabe der Schule auf dem Gebiet christlicher Erziehung entgegenstellen möchte.“ —

Min. Verf. v. 14. Juni 1877. „Die von dem K. Prov. Sch. C. in dem Bericht vom 4. d. M. gestellte Anfrage, ob die unter dem 6. April 1859 erlassene Circ. Verf. über den Religionsunterricht von Dissidentenkindern noch in Geltung stehe, erledigt sich durch meine Circ. Verf. v. 29. Febr. 1872, in Ver-

bindung mit der durch die neuere Verf. v. 26. Januar 1875 dazu gegebenen Erläuterung. (S. p. 167.) Die C.Verf. v. 29. Febr. 1872 wird in den Eingangsworten ausdrücklich als eine „Aenderung der bestehenden Vorschriften" bezeichnet, worin enthalten ist, dafs durch dieselbe die entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben sind. Die genannte Verfügung setzt die Bedingungen fest, unter welchen Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme an dem lehrplanmäfsigen Religionsunterricht entbunden werden können. Sie bezieht sich also nur auf Schüler, welche zur Teilnahme an dem Religionsunterricht verpflichtet sind, das heifst auf diejenigen Schüler, welche (bezw. deren Eltern) derjenigen Confession angehören, in welcher an der betr. Schule lehrplanmäfsiger Religionsunterricht erteilt wird; denn nach dem Grundsatze des Allg. Landrechts (T. II T. 12 § 11) können Schüler zur Teilnahme an dem Religionsunterricht in einer Confession, welcher sie (bezw. ihre Eltern) nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden, es dürfen also für ihre Dispensation von demselben nicht erst noch besondere Bedingungen aufgestellt werden. Wenn über diese aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze sich ergebende Auffassung meiner Circ.Verf. v. 29. Febr. 1872 noch irgend ein Zweifel entstehen konnte, so ist derselbe durch meine, auf besonderen Anlafs erfolgte Verf. v. 26. Jan. 1875 beseitigt, welche ich deshalb durch das Centralblatt 1875 S. 90 zu allgemeiner Kenntnis habe bringen lassen. Denn indem die Erklärung gegeben wird, dafs „Schüler, welche in einer Religion, bezw. Confession, erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplane der betr. Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensiren" sind, so ergiebt sich, dafs die Dispensation der Kinder von Dissidenten, welche in giltiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sind, nicht von besonderen Bedingungen kann abhängig gemacht werden, also die Verf. v. 6. Apr. 1859, insoweit sie entgegengesetzte Vorschriften enthält, aufser Kraft gesetzt ist."

Der Minister etc. Falk.

In Betreff des jüdischen Religionsunterrichts s. oben p. 38.
Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen. Min.Verf. v. 30. April 1875. „Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäfs ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogengemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angesetzt und wird, wo die Verhältnisse des Schullocals nicht eine andere Einrichtung nöthig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause erteilt, wo der christl. Religionsunterricht der betr. Klassen stattfindet. Die von den Directoren und Klassenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüd. Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualification des von der Synagogengemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das K. Schulcoll. der Provinz sich nähere Kenntnis zu verschaffen. Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als „jüdischer Religionslehrer." Was die Remuneration des Lehrers betrifft, so gewährt bei den vom Staat unterhaltenen höh. Schulen die Anstaltskasse einen Beitrag dazu; ein entsprechendes Abkommen ist meistenteils auch bei den städt. Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogengemeinde getroffen.

Bei einer Zahl von c. 35 jüd. Schülern im Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu N. kann, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf den Be-

richt vom 15. d. M. erwidere, der hier wie der beiliegenden Vorstellung der Synagogengemeinde daselbst vom 6. Febr. d. J. eine entsprechende Berücksichtigung nicht wohl versagt werden. Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., das Curatorium der Anstalt dem Obigen gemäfs zu verständigen und den Vorstand der Synagogengemeinde vorläufig zu benachrichtigen, dafs er von dem Curatorium weitere Mitteilung in der Sache zu erwarten habe.“ Der Minister etc. Falk.

2. Deutsch.

Rev. Lehrpläne nach O.Verf. v. 31. März 1882: p. 118 ff. für Gymn.; 128, 130 für R.; 136 f. für h. B.

Min. Verf. v. 8. März 1843: „Das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz hat sich veranlafst gesehen, die Gymnasialdirectoren seines Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, dafs der Unterricht in der Muttersprache in den unteren und mittleren Kl. höherer Lehranstalten häufig in ganz zweckwidriger Weise erteilt werde. Namentlich sei dem theoretisch-grammat. Unterricht in derselben unter dem Namen „Sprachdenklehre“, oder auch unter anderem Namen oft eine Gestalt gegeben, welche durch abstruse Terminologieen oder dürre, gehaltlose Uebungen den jugendl. Geist weit öfter abstumpfe, als wahrhaft bilde, den Zweck lebendiger Anschauung der Muttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken und sicherer Aneignung der Sprache zu geläufigem und correctem schriftlichem und mündlichem Gebrauch öfter hemme als fördere, und somit einer inhaltsvollen, den Geist selbst mit gesunder, frischer Nahrung für das ganze Leben erfüllenden Bildung der Jugend nicht nur die Zeit und Kraft des Lehrers wie der Schüler entziehe, sondern auch derselben durch ein totes Formelwesen positiv nachteilig werde.

Je weniger sich bis jetzt die verschiedenen Ansichten über die Erteilung des deutschen Unterrichts in den höh. Lehranstalten geeinigt haben, desto nothwendiger ist es, diejenigen Versuche aus denselben fern zu halten, welche durch die Erfahrung sowohl, als durch eine richtige Würdigung derselben als unfruchtbar oder gar nachteilig erkannt werden. Dahin gehört der in manchen Anstalten übliche theoretische grammatische Unterricht in der Muttersprache, welcher die deutsche Sprache, den Schülern gegenüber, gleichsam als eine fremde, erst noch zu erlernende betrachtet, oder die natürliche Aeufserung der Sprachthätigkeit von dem Standpunkte eines philosophischen grammatischen Systems ansieht und zu einer bewufsten zu erheben sucht, und häufig schon in der Behandlung des Gegenstandes von Seiten des Lehrers, so wie in der sich kund gebenden Teilnahmlosigkeit der Schüler seine Unzweckmäfsigkeit zu erkennen giebt. Während der lateinische Unterricht am natürlichsten Gelegenheit darbietet, den Knaben an dieser ihm fremden Sprache grammatische Formen und Verhältnisse anschauen und auffassen zu lassen und ihn bei fortschreitender Entwickelung anzuleiten, die so erworbenen Kenntnisse allmählich und, besonders wenn ihm das Verständnis der an Formen und feinen Unterscheidungen noch reicheren griechischen Sprache geöffnet wird, zu solchen zu erheben, welche auf dem sprachlichen Gebiete allgemeine Giltigkeit haben, deutet das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz mit Recht darauf hin, dafs der deutsche Unterricht überall die Aufgabe zu verfolgen habe, die Muttersprache in geeigneten, für das jedesmalige Alter der Schüler angemessenen Musterstücken zur lebendigen Anschauung zu bringen nnd dadurch die sichere Aneignung der Sprache zu fördern. Wird auf diese Weise die natürliche Sprachentwickelung unterstützt, so wird es niemals an Veranlassung fehlen, beim Lesen das Fehlerhafte in der Aussprache zu entfernen, auf die richtige Formenbildung aufmerksam zu machen, die Orthographie zu befestigen, Natürlichkeit und Wahrheit des Ausdrucks zu befördern, überhaupt

das Sprachgefühl ohne ein dürres Analysiren der einzelnen Wörter und Sätze immer mehr auszubilden und zu schärfen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 16. Juni 1843: „In den uns vorliegenden, auf unsere Verfügung vom 8. Oct. v. J. eingegangenen Berichten sämtlicher Gymnasial-Directionen der Provinz giebt sich nicht nur, wie dies zu erwarten stand, eine ernste Auffassung und Würdigung der Aufgabe der Gymn., ihre Zöglinge zu klarer und angemessener mündlicher Darstellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, sondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinstimmung über die Mittel, dieser Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, dafs die Aufgabe der Gymn. nicht ist, den Schein einer Beredsamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung sein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieselben an ein Sprechen um zu sprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine wesentliche Grundlage echter Beredsamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; dafs daher die zur Entwickelung der Redefähigkeit in den Gymn. anzustellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler sicher und einheimisch geworden sind, hinausgreifen, in keiner Weise zu Ostentationen und anmafslichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunkt veranlassen dürfen, und sich also in der Regel auf freie Reproduction dessen, was die Schule zum geistigen Eigentum ihrer Zöglinge gemacht hat, beschränken müssen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, dafs durch stetige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane und der sonstigen Anlagen, durch deren Entwickelung die Wirksamkeit der Rede äufserlich bedingt ist, durch vielfache und planmäfsige Uebungen des Gedächtnisses, durch strenge Gewöhnung an geordnetes Denken und an klare Gestaltung und bündige Darstellung des Gedachten, so oft der Schüler in irgend einer Lection Veranlassung hat sich auszusprechen, endlich durch eigene geordnete, abgestufte Uebungen in freier Darstellung von den Gymn. für den in Rede stehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und mufs; dafs sie ihre Aufgabe nicht lösen, wenn sie ihre Zöglinge nicht aufser gründlichen Kenntnissen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu gestalten und darzustellen, ausrüsten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, dafs keineswegs die Lehrer des Deutschen allein für die Leistungen der Schule in dieser Hinsicht verantwortlich sein können, sondern dafs alle wissenschaftl. Lehrer teils im Allgemeinen durch den mächtigen Einflufs ihres Beispiels, teils dadurch, dafs sie immer auf klare, bestimmte vollständige Anworten und, wo dazu irgend Gelegenheit ist, auf zusammenhängende Darstellung dringen, wesentlich mitwirken können und sollen; dafs die Resignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen, ihn ausreden läfst und seine Entwickelungen und Vorträge, nur wo es unerläfslich ist, unterbricht, eine wesentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenschaft eines guten Lehrers ist.

Der Grundsatz der alten Meister: *Stilus egregius dicendi magister* ist gleichermafsen in den vorliegenden Berichten durchgängig zu voller Anerkennung gekommen und im Zusammenhange damit unter Anderem auch den schriftl. Uebersetzungen aus den Classikern ihre volle Bedeutung als Stilübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, solche Uebungen machten im Gegenteil den Stil holpricht und unbeholfen, so wird dagegen in anderen auf das vollgiltige Zeugnis der röm. Redner verwiesen und in einem derselben treffend Folgendes bemerkt:

„In den freien schriftl. Arbeiten, zumal der unteren und mittleren Kl., deren Gesichtskreis ja nur ein beschränkter sein kann, dreht sich der Schüler im all-

täglichen Kreise ihm gewohnt gewordener Worte und Vorstellungen. In der Uebersetzung der Alten mufs er für neue Vorstellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren seiner Sprache suchen. In diesem Kampfe wächst ihm die Kraft, mehrt sich der Reichtum; in jenem Geschreibe, denn es ist oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth."

Diese durchgängige Uebereinstimmung sämtlicher Directionen über die vorliegende Frage in ihren wesentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, dafs dem in unserer Verfügung vom 8. Oct. v. J. von Neuem vergegenwärtigten Ziele mit Erfolg an dem Gymn. der Provinz nachgestrebt werden wird, und wenn in den meisten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, dafs die Leistungen der Anstalten in fraglicher Hinsicht, auch abgesehen von ärztl. und individuellen Hindernissen, wesentlich hinter dem zurückbleiben, was geleistet werden könnte und sollte, so zeugen diese Bekenntnisse, welche allerdings durch unsere Beobachtungen völlig bestätigt werden, von dem Ernst, mit welchem die Aufgabe erfafst wird, und geben eine erfreuliche Bürgschaft, dafs unsere Gymn. sich nicht damit zufrieden stellen werden, Mittelmäfsiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinsicht zu leisten.

Aus den Erfahrungen und Wünschen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgesprochen sind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müssen:

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrstunden für das Deutsche, besonders in den oberen Kl nothwendig findet, so sprechen andere sich entschieden dafür aus, dafs 2 wöchentliche Stunden in den oberen Kl. vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrstunden angemessen zusammenwirken. Wir werden beide Ansichten zur Kenntnis des vorgeordneten K. Minist. bringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch für den fraglichen Zweck ein bewufstes Zusammenwirken aller Lehrer, ein gegenseitiges Kenntnisnehmen von dem Unterr. der Collegen nach Form und Inhalt sei, wozu gegenseitiges Besuchen in den Lehrstunden wesentlich mitwirken könne. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, dafs sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fraglichen Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben. Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwickelung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fernzuhalten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, dafs es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Klasse oder vom Kathedei aus recitiren und vortragen zu lassen. Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeacte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direction des Gymn. zu N. bemerkt wird, teilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrercollegien mit:

„Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentl. Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Kl., in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden müfste. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Kl. nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen. In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Carikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein

und den Redner spornen, fordert einen Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüngling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Kl., das ihm durch 8jähriges Zusammenleben zu etwas Alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künft. Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschliefst sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Kl. den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Kl. sich als Schüler einer Schule erkennten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Pforta Feste geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unsere Redeübungen bei öffentl. Prüfungen fordern, eben weil sie öffentlich sind, ganz eigene Rücksichten. Hier reden nur die Schüler der unteren Kl. gern und mit Lust; die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meistens nur dem Gebot der Schule."

Dafs es zweckmäfsig ist, nicht blofs Gedichte, sondern auch prosaische Stücke in den unteren und mittleren Kl. recitiren zu lassen, dafs zu den freien Vorträgen der oberen Kl. geschichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet sind, dafs darauf gehalten werden mufs, dafs diesen Vorträgen eine klare Disposition zu Grunde liege, dafs Disputirübungen, welche sich an die Aufsätze der Mitschüler und deren Beurteilung anschliefsen, von Nutzen sein können, sofern ein geübter Lehrer sie leitet und beherrscht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat sich ferner sehr nützlich erwiesen, am Schlufs der Lehrstunden regelmäfsig etwas Zusammenhangendes aus dem Bereich des Aufgefafsten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu lassen.

Die Uebung einzelner Anstalten, bedeutende Abschnitte aus Classikern, z. B. eine ciceronische Rede, nachdem sie vollständig erklärt sind, aus dem Original in freier Nachbildung deutsch vortragen zu lassen, erscheint ebenfalls sehr beachtenswerth.

Erheblich erscheint auch die Bemerkung, dafs Schreibübungen, namentlich Abfassung von Aufsätzen in der Schule, mit Ausschliefsung aller fremden Hülfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenstand zu concentriren, in den oberen Kl., mäfsig angewendet, sehr förderlich sein würden.

Die Nothwendigkeit, dafs die Schüler aus dem Lesen vaterländischer Schriftsteller Muster eines guten Vortrags gewinnen, wird auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müssen hier wiederholen, dafs die durch die Schule bewirkten Totalanschauungen edler und reiner Erzeugnisse der vaterländ. Literatur in dieser wie in anderen Beziehungen sich fruchtbarer erweisen werden, als die grammat. Zergliederung, welche so oft kleinlich wird und die lebendige Totalanschauung hindert, während sie dieselbe in keiner Weise zu ersetzen vermag.

Die grofse Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fragl. Beziehung ist in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derselben aber mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, als das beste Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, dafs der Lehrer vor allen Dingen selbst leisten müsse, was er von dem Schüler fordert, dafs also die Ansprachen des Lehrers, wozu so manche Veranlassung sich ergiebt, nach Inhalt und Form musterhaft sein, dafs

namentlich die öffentl. Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht gelesene Reden sein sollten. Daſs manchem wackern Lehrer die hierzu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, daſs es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln und so eine wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im Vorstehenden mitgeteilten Vorschläge und Erfahrungen der Direction und dem Lehrercoll. zu sorgfältiger Prüfung und Beachtung."

Vergl. C.Verf. v. 24. Oct. 1837, p. 59.

Min.Verf. v. 6. Dcb. 1856: „Auf den Bericht v. 11. v. M. genehmige ich, daſs beim Gymnasium zu N. das mittelhochdeutsche Lesebuch von Weinhold eingeführt werde. Ich bemerke bei dieser Veranlassung, daſs die geringe dem Unterricht im Deutschen zugewiesene Stundenzahl neben den anderen für dieselben bestimmten Aufgaben eine dauernde Beschäftigung mit dem Alt- und Mittelhochdeutschen in den Lehrstunden selbst nicht zuläſst. Um so mehr ist zu wünschen, daſs diejenigen Lehrer der oberen Kl., welche in der Geschichte der Muttersprache gründliche Studien gemacht haben, sich beim Unterricht zwar auf die nöthigsten Mitteilungen derselben beschränken, dabei aber den Schülern die Anregung zu geben suchen, sich privatim und aus eigenem Interesse weiter damit zu beschäftigen. Zu dem Ende ist darauf hinzuwirken, daſs auch die Schülerbibliotheken mit dahin gehörigen Büchern versehen sind." Vgl. p. 120.

Philosophische Propädeutik. C.Verf. v. 26. Mai 1825 (Min. v. Altenstein): „Seit längerer Zeit haben mehrere geachtete Schulmänner dem Min. den Wunsch zu erkennen gegeben, daſs philosophische Vorbereitungsstudien wieder in den Kreis des Gymnasialunterrichts aufgenommen werden möchten, damit die abgehenden Gymnasiasten nicht ganz ohne Vorbegriffe und Vorübungen dieser Art die Hörsäle der Universität betreten dürften. Damit das K. Consistorium über die desfallsigen Absichten des Min. nicht länger in Zweifel sei, communicirt es dem K. Consistorium in der Anlage Abschrift einer unter dem 14. v. M. an das K. Consist. zu Magdeburg in dieser Hinsicht erlassenen Verfügung zur Kenntnisnahme und Nachachtung."

— „So wenig das Ministerium einen theoretisch-systemat. Vortrag der philosoph. Wissenschaften für die Gymn. als geeignet betrachten kann, eben so wenig läſst sich verkennen, daſs bei der bisherigen Einrichtung, wo die studirenden Jünglinge ohne alle Vorbereitung auf das Studium der Philosophie und ohne eine Vorstellung von dem, was Philosophie ist, und von dem philosoph. Standpunkte zu haben, die Universität beziehen, zwischen dieser und den Gymnasien eine zu groſse Kluft stattfindet, welche durch Anordnung philosophischer Vorbereitungsstudien auf den Gymn. auszufüllen schon seit längerer Zeit von dem Min. beabsichtigt wird. Solche philosoph. Vorbereitungsstudien würden, wie auch schon die zur Bezeichnung der Aufgabe gewählte Benennung andeutet, jeden bloſs theoretisch-systematischen Vortrag der einzelnen philosoph. Doctrinen ausschlieſsen und sich den Zweck setzen müssen, die Schüler etwa der beiden obersten Gymnasialkl. in 1 oder 2 Stunden mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen, wie sie ebensowohl dem bloſs räsonnirenden als dem höheren philosoph. Denken gemeinschaftlich sind, zu beschäftigen, sie mittels praktischer Uebungen zu gewöhnen, mit förmlichen Gedanken umzugehen, und sie darin stufenweis bis zu dem Punkte zu führen, auf dem sie für das systematische Studium der Philosophie, womit der Universitätsunterricht beginnt, als reif zu erachten sind. Eine solche praktische Beschäftigung mit

allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen auf Gymn. würde zu dem systematischen Studium der Philosophie, welches der Universität ausschliefslich verbleibt, die nähere Beziehung haben, dafs das speculative Denken teils eine Uebung voraussetzt, in abstracten Gedanken für sich, ohne sinnlichen Stoff, der in dem mathemat. Inhalte noch vorhanden ist, sich zu bewegen, teils aber, dafs die Gedankenformen, deren Kenntnis durch solchen Gymnasialunterricht verschafft würde, später bei dem eigentlichen Studium der Philosophie ebensowohl gebraucht werden, als sie auch einen Hauptteil des Materials ausmachen, das die Philosophie zu verarbeiten hat. Was den bestimmten Kreis der Kenntnisse betrifft, an welchen die Gymnasiallehrer die Schüler der beiden obersten Kl. mittels solcher philosoph. Vorbereitungsstudien zur Bekanntschaft und Gewohnheit, mit förmlichen Gedanken umzugehen, anleiten können, so ist die Geschichte der Philosophie, welche sonst wohl in der ersten Kl. der Gymn. gelehrt worden, zu dem fragl. Zweck nicht geeignet, weil sie, ohne die speculative Idee, für welche die Schüler in den Gymn. noch nicht reif sind, vorauszusetzen, leicht in eine Erzählung zufälliger müfsiger Meinungen ausarten und eine nachteilige und verächtliche Meinung von der Philosophie hervorbringen könnte. Dagegen würden sich zu dem fragl. Vorbereitungsunterricht vorzüglich die Anfangsgründe der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie eignen. Die der zuletzt gedachten Doctrin angehörigen Vorstellungen von den Empfindungen der äufseren Sinne, Einbildungskraft, Gedächtnis und von den weiteren Seelenvermögen können den fragl. Unterricht beginnen und um so mehr als Einleitung in die logischen Uebungen benutzt werden, als diesen nothwendig eine Erwähnung von den Geistesfähigkeiten, die von dem eigentlichen Denken verschieden sind, vorausgeschickt werden mufs. An den Unterricht von den äufseren Sinnen, den Bildern und Vorstellungen, von der Verbindung (sogenannter Association) derselben, dann weiter von der Natur der Sprache, vornehmlich aber von dem Unterschiede zwischen Vorstellungen, Gedanken und Begriffen, würden die Lehrer in den Gymn. viel Bildendes und Anziehendes für die Schüler anknüpfen und zugleich, wenn sie auch den Anteil, den das Denken am Anschauen u. s. w. hat, gehörig bemerklich machten, den Schülern eine directe Einleitung in das Logische geben können. Als Hauptgegenstand dieser vorbereitenden Uebungen würden aber vorzüglich die Anfangsgründe der gewöhnlichen Logik, und namentlich die Lehren von dem Begriffe, dem Urteile und dem Schlusse und deren Arten, dann von der Definition, Einteilung, dem Beweise und der wissenschaftl. Methode zu benutzen sein, und an diese würde man etwa noch die Kantischen Kategorien als sogenannte Stammbegriffe des Verstandes anschliefsen und endlich noch die Antinomieen erwähnen können, um den Schülern eine wenigstens negative und formelle Aussicht auf die Vernunft und die Ideen und auf die mittels derselben zu erlangende höhere Befriedigung zu eröffnen. Für die Verknüpfung dieses logischen Unterrichts mit der Gymnasialbildung, spricht der Umstand, dafs kein Gegenstand weniger fähig ist, von der Jugend nach seiner Wichtigkeit oder seinem Nutzen beurteilt zu werden, dafs der Inhalt der Logik zu wenig anziehend ist, um die Studirenden während der Universitätsjahre, wo es von ihrer Wahl abhängt, mit welchen Wissenschaften sie sich aufser ihren Brotstudien beschäftigen wollen, zum Studium der Elemente des Logischen zu vermögen.

Wenn das Min., obwohl von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher philosoph. Vorbereitungsstudien überzeugt, dennoch Bedenken trägt, dieselben mittels einer allgemeinen Verfügung anzuordnen, so liegt der Grund hiervon in der Besorgnis, dafs bis jetzt noch nicht an allen Gymn. Lehrer vorhanden sein möchten, welche die fragl. philosoph. Vorbereitungsstudien auf die im Obigen bezeichnete Weise zu leiten im Stande sind. Es scheint daher räthlich, mit dem

mehrgedachten Unterrichte in einzelnen Gymn., wo sich gerade ein für denselben fähiger und einsichtsvoller Lehrer findet, wieder anzufangen, und das Min. ermächtigt das K. Consist. hierdurch, in denjenigen Gymn. seines Bezirks, die einen hinreichend qualificirten Lehrer für die fragl. philosoph. Vorbereitungsstudien haben, dieselben in den beiden obersten Kl., auf die im Obigen bezeichnete Weise, und für jetzt nur an den Elementen der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie vornehmen zu lassen, und zwar in der Art, dafs für diese Studien wöchentl. höchstens 2 Stunden bestimmt werden, welche dem Unterricht in der deutschen Sprache und in der deutschen Litteratur, sowie in der Mathematik am füglichsten da abzubrechen sind, wo für das Deutsche wöchentl. 3 und für die Mathematik 5 oder gar 6 Lectionen ausgesetzt sind. Dem K. Consist. bleibt überlassen, der obigen Eröffnung gemäfs, nach seiner näheren Kenntnis von den einzelnen Gymn. und der Qualification der betr. Lehrer das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit anzuordnen, und behält sich das Min. vor, das K. Consist. auf den Grund des über diesen Gegenstand zu erstattenden Berichts mit einer weiteren Instruction zu versehen." — Vergl. p. 66. 121. 179f.

C. Verf. v. 13. Dec. 1862: „Das Ziel, welches im deutschen Unterricht auf den Gymn. erreicht werden soll, ist in dem Reglm. für die Abiturientenprüfungen v. 4. Juni 1834 angegeben. Ueber die Mittel, dahin zu gelangen, sind weder bisher detaillirte Vorschriften gegeben worden, noch werden solche jetzt beabsichtigt: es ist Sache der Lehrercollegien, sich in Fachconferenzen je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Anstalt über die Einteilung der Pensa und die erforderlichen Uebungen zu verständigen, und die Directoren, sowie die beaufsichtigenden Schulräthe haben darauf zu sehen, dafs danach ein planmäfsiges, dem Zweck entsprechendes Verfahren inne gehalten werde. Ich finde mich indefs durch verschiedene Wahrnehmungen veranlafst, auf einige dabei besonders zu beachtende allgemeine Gesichtspunkte im Folgenden aufmerksam zu machen.

Es wird nicht verkannt, dafs die Hindernisse eines genügenden Erfolgs des deutschen Unterrichts in den unteren und mittleren Kl. häufig aufserhalb des Bereichs der Schule liegen, und, wenn das Hochdeutsche in der Schule fast wie eine fremde Sprache gelernt werden mufs, besonders da schwer auszugleichen sind, wo es dem Gymn. an einer eigenen Vorschule fehlt. Gleichwohl kann, wenn der deutsche Unterricht nicht isolirt wird und jeder Lehrer nicht blofs seinen speciellen Gegenstand, sondern die Aufgabe des Schulunterrichts als ein Ganzes im Auge behält, und wenn demzufolge überall in der Schule auf mündl. und schriftl. Correctheit gehalten wird, auch in solchen Fällen die normalmäfsige wöchentliche Stundenzahl genügen. Die K. Prov.Schulcoll. sind jedoch schon gelegentlich der Modification des Normalplanes, durch die C. Verf. v. 7. Jan. 1856 (s. p. 66), ermächtigt worden, bei grofser Klassenfrequenz, und wo die durch die C. Verf. v. 24. October 1837 (p. 56) empfohlene engere Verbindung des deutschen und des lateinischen Unterr. nicht ausführbar ist, derselbe vielmehr an verschiedene Lehrer verteilt werden mufs, ausnahmsweise eine Vermehrung der für das Deutsche bestimmten Stunden in den unteren Kl. zu gestatten. Dieselben Gründe können die Einführung einer besonderen deutschen Grammatik rechtfertigen, deren es sonst bei zweckmäfsiger Benutzung der lat. Grammatik nicht bedarf. Der in das Gedächtnis aufzunehmende grammat. Stoff ist dabei, je nach der Verschiedenheit localer Bedürfnisse, auf das Nothwendigste zu beschränken. Dafs der deutsche Unterricht einer Klasse vereinzelt einem Schulamtscandidaten übertragen wird, ist nicht zu billigen und mufs vermieden werden.

Die schriftl. Uebungen in den beiden untersten Kl., wo die Thätigkeit der Schüler zum gröfsten Teil in die Lehrstunden selbst zu verlegen ist, haben

sich mehr als es häufig geschieht, in den für diese Stufe nöthigen Grenzen zu halten: die Anfertigung „deutscher Aufsätze" ist den Schülern der VI und V noch nicht zuzumuthen. Auch in der IV noch müssen die schriftlichen Arbeiten lediglich reproductiver Art sein. Zu den wichtigsten Aufgaben des Lehrers im Deutschen gehört eine methodische Benutzung des Lesebuchs, durch welche es für die Bildung des Sprachbewufstseins und die fortwirkende Anregung des Nachdenkens fruchtbar gemacht wird.

Aus den mittleren Kl. gehen viele Schüler in das bürgerl. Leben über. Das Gymnasium kann es jedoch nicht für seine Aufgabe ansehen, deshalb auf die Ausbildung formeller Fertigkeiten bedacht zu sein, welche etwa zu den besonderen Erfordernissen eines praktischen Berufs gehören. Es sorgt auch für solche Schüler am besten, wenn es so viel wie möglich ihr Denkvermögen entwickelt und sie mit Sicherheit in den elementaren Grundlagen mündlicher und schriftlicher Darstellung ausstattet. Zu diesem Zwecke bedarf es vor Allem methodisch geordneter mannigfaltiger mündl. und schriftl. Uebungen. Für die Bearbeitung deutscher Aufgaben darf es an einer bestimmten Anleitung nicht fehlen. Es ist aber auch auf dieser Stufe noch nicht zu verlangen, dafs die Schüler dabei eigene Gedanken entwickeln; sie sind vielmehr hauptsächlich darin zu üben, dafs sie Gegebenes reproduciren, historische oder andere ihnen bekannte thatsächliche Verhältnisse und in ihrer Anschauung liegende Gegenstände in richtigem Zusammenhange einfach und angemessen darstellen. Das Gedächtnis ist, wie schon in den unteren Kl., für die sichere Aneignung von Gedichten und mustergiltigen prosaischen Stellen in Anspruch zu nehmen, und in den Lehrstunden consequent auf zusammenhängendes Sprechen zu halten. Die Belehrung über Versmafse und allgemeine metrische Gesetze, soweit sie nicht bei der Erklärung deutscher Gedichte erfordert wird, ist an die Lectüre der class. Dichter des Altertums anzuschliefsen. Eine selbständige Behandlung der Metrik ist auf dem Gymn. überhaupt, besonders aber in den mittleren Klassen, zumal bei dem oft grofsen Mifsverhältnis zu der übrigen elementaren Ausbildung der Schüler, entbehrlich.

Die in den Principien der deutschen Orthographie und Interpunction noch herrschende Unsicherheit ist kein Grund, den Schülern darin Willkür oder Unachtsamheit nachzusehen. Die Schule hat das auf diesem Gebiet durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Klassen in sicherer Anwendung einzuüben; und es ist dem einzelnen Lehrer nicht zu gestatten, die Uebereinstimmung des Verfahrens, zu welcher die Lehrer derselben Anstalt sich vereinigen müssen, um theoretischer Gründe willen zu stören. Die elementaren Grundlagen der Sicherheit in correctem Schreiben, der Geübtheit in deutlichem, sinngemäfsem, die Interpunction beachtendem Lesen, und ein Bewufstsein über die Bedeutung der Unterscheidungszeichen wird nicht selten noch in den oberen Klassen vermifst. Die Schüler müssen von unten auf gewöhnt werden, irgend eine grundsätzlich geregelte Interpunctionsweise consequent zu befolgen. Unsicherheit darin ist in den höheren Klassen schwer zu beseitigen; weshalb dieser Punkt besondere Beachtung bei der Versetzung von III nach II verdient.

Die Behandlung der deutschen Literaturgeschichte in den obersten Klassen hat sich die Aufgabe und das Bedürfnis der Schule gegenwärtig zu erhalten, um nicht historischen Notizen und der Kritik einen unverhältnismäfsigen Werth auf Kosten des Studiums der litterarischen Werke selbst beizulegen und der Neigung zur Reflexion über dieselben, statt der Hingebung an ihre Betrachtung Vorschub zu leisten. Die Schule hat in litterarhistorischen Mitteilungen nach einer Vollständigkeit der Angaben über die Schriftwerke und deren Verfasser nicht zu streben, mufs sich vielmehr bei der deutschen Litteraturgeschichte auf die Darstellung der Hauptmomente ihrer Entwickelung und auf die nöthigen Angaben über die wichtigsten Werke beschränken. Von der

Geschichte der deutschen Sprache müssen die Schüler wenigstens so viel erfahren, daſs ihnen die Existenz einer deutschen Philologie nicht unbekannt bleibt und sie durch Anleitung das Nibelungenlied in der Ursprache zu lesen, sowie durch Hinweisung auf den Reichtum des ursprünglichen Sprachschatzes, zu eigener weiterer Beschäftigung damit angeregt werden.

Bei der Wahl der Aufsatzthemata für die oberen Klassen (vgl. die C.Verf. v. 24. Octb. 1837 und v. 12. Jan. 1856 s. p. 59. 69. 92) ist auf die Verschiedenheit der geistigen Entwickelung und der davon abhängigen Befähigung der in derselben Klasse vereinigten Schüler gebührende Rücksicht zu nehmen. Es ist zweckmäſsig, den weniger geübten kürzere Arbeiten auf kürzere Zeit als den übrigen aufzugeben und ihnen durch vorgängige Besprechung des Sinnes und der möglichen Behandlungsweisen der Themata die Bearbeitung zu erleichtern, nicht alles der schlieſslichen Beurteilung der Aufsätze vorzubehalten. Uebungen, wie sie u. a. von dem Dr. Deinhardt in dem beachtenswerthen Beitrag zur Dispositionslehre im Programm des Bromberger Gymn. v. 1858*) besprochen werden, können dabei von groſsem Nutzen sein. Von der wesentlichen Unterstützung, welche dem deutschen Stil eine sorgfältige, zugleich treue und deutsche Uebersetzung der alten Autoren gewährt, wird in manchen Gymnasien zu wenig Gebrauch gemacht.

Die Hinweisung auf Muster eines guten Stils muſs schon in den mittleren Klassen den eigenen schriftlichen Versuchen der Schüler zu Hülfe kommen. Daſs die Bücher der Schülerbibliotheken auch zu diesem Behuf zweckmäſsig gewählt und benutzt werden, haben besonders die Lehrer des Deutschen sich angelegen sein zu lassen. In den oberen Kl. die Lehrstunden selbst zu umfassender deutscher Lectüre, z. B. von Dramen, zu verwenden, wird bei der Nothwendigkeit der für dieselben bestimmten mündlichen und schriftlichen Uebungen selten zulässig sein.

Von diesen Uebungen dürfen freie Vorträge nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Freiheit zunächst nur in der Selbständigkeit besteht, mit der z. B. eine Relation von etwas Gelesenem oder Angeschautem gegeben und der Gedankengang einer Schrift mit Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen nachgewiesen wird. Die Bildung des Organs zu deutlicher Rede ist dabei von nicht geringerer Wichtigkeit als die Uebung, einen Zusammenhang in richtiger Folge ohne Befangenheit mündlich darzustellen. Aus der technischen Rhetorik der Alten kann hierbei Vieles mit Nutzen zur Anwendung gebracht werden. Eine die mündlichen Vorträge auf dem Gymnasien betreffende Verfügung des K. Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 16. Juni 1843 wird zur Beachtung empfohlen (s. p. 172 ff.).

Die philosophische Propädeutik wird in mehreren Gymn. mit befriedigendem Erfolg behandelt, auf anderen wird sie ungebührlich vernachlässigt. Ist ihr auch in dem Lehrplan vom 7. Jan. 1856 die Stelle eines für sich bestehenden Unterrichtsgegenstandes genommen (s. p. 66), so ist darin doch ausdrücklich eine angemessene Beschäftigung mit ihrem Inhalt vorgeschrieben worden. Ein systematischer Unterricht in der Philosophie geht über die Bestimmung des Gymnasiums hinaus, während eine so viel wie möglich auf heuristischem Wege vermittelte, psychologische Belehrung über die Vermögen der menschlichen Seele und ihrer auf das Denken und Erkennen gerichteten Thätigkeit, propädeutische Uebungen zur Entwickelung des Denkvermögens, Einführung in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens, und vornehmlich die Anregung des philosoph. Interesses zu den wichtigsten Aufgaben der obersten Gymnasialklassen gehören. Der gesamte wissenschaftl. Unterricht in denselben, besonders ein rationeller Sprachunterricht und alle mathematische Wissenschaft, enthält zwar an sich

*) Besondere Ausgabe: Berlin 1878.

auch eine philosoph. Propädeutik, und die eigenen Productionen der Schüler geben immer aufs Neue Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit logischer Consequenz der Gedanken und der dadurch bedingten Ordnung der Darstellung aufmerksam zu machen; aber es ist unerläſslich, daſs die den Objecten immanenten und alle Wissenschaften verbindenden logischen Gesetze auch für sich selbst den Schülern verständlich und geläufig werden. Historische Bekanntschaft mit der auf diesem Gebiet herkömml. Terminologie und mit der Form der einzelnen Bestimmungen ist unentbehrlich, macht aber die philosoph. Propädeutik nicht aus: es bedarf fortgesetzter Uebung in der Anwendung der logischen Sätze. Das akadem. Studium setzt voraus, daſs eine Fertigkeit darin von der Schule mitgebracht werde, und das Gymn. hat um so mehr Pflicht dieser Anforderung zu entsprechen, als die geistige Zucht, welche in der Gewöhnung an strenge begriffliche Auffassung liegt, der dem Jugendalter besonders gefährlichen Unwahrheit der Phrase entgegenwirkt, und zugleich ein Correctiv gewährt gegen die Folgen planloser Lectüre und der zunehmenden Ueberladung des jugendlichen Geistes mit mannigfaltigem Stoff.

Es ist den Directoren zu überlassen, die für die philosoph. Propädeutik erforderliche Zeit an der geeignetstenStelle innerhalb der normalmäſsigen Stundenzahl auszumitteln, wobei ihnen auch freigestellt werden kann, sie, um einer mehr zusammenhangenden Behandlung willen, auf einen Teil des Schuljahrs, am zweckmäſsigsten auf das Wintersemester, zu beschränken. Unter den Hülfsmitteln, besonders zum Gebrauch der Lehrer, haben sich vor anderen die Elementa logices Aristoteleae von Dr. Trendelenburg bewährt.

Die Departementsräthe der K. Prov.Schulcollegien werden bei Revisionen und sonstigen Gelegenheiten davon Kenntnis zu nehmen haben, wie die Aufgabe der philosoph. Propädeutik auf den einzelnen Gymn. gelöst wird; und in die Abiturientenzeugnisse ist am Schluſs des Urteils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

Ich beauftrage die K. Prov.Schulcollegien, vorstehende Bemerkungen den Gymnasialdirectoren zur Nachachtung mitzuteilen, wobei überlassen bleibt, dasjenige anzuknüpfen, was für die speciellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten erforderlich scheint, auch wegen der Ausführung besondere Fachconferenzen anzuordnen. Daſs neu eintretende und noch ungeübte Lehrer bei den didaktischen Aufgaben, um die es sich hier handelt, ganz besonders des teilnehmenden Rathes praktischer Erfahrung bedürfen, werden die K. Prov.Schulcollegien, wo es Noth thut, in Erinnerung bringen."

Vgl. für die Realanstalten U. und PO. v. 6. Oct. 1859 p. 90 ff.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Berlin v. 18. Sept. 1871: „Die Circularverf. v. 13. Dec. 1862 bestimmt in Betreff des Unterrichts in der deutschen Orthographie, daſs die Schule das auf diesem Gebiete durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Klassen zu sicherer Anwendung einzuüben habe, und daſs die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren vereinigen sollen. Der letzten Forderung ist bisher, zum Teil wegen der groſsen in der Sache liegenden Schwierigkeiten, nur an wenigen Anstalten genügt worden. Auch läſst sich nicht verkennen, daſs die Schule den Gebrauch der in ihr eingeführten Lesebücher nicht unberücksichtigt lassen darf. Eine durchgreifende Uebereinstimmung auf diesem Gebiete wird sich allerdings erst dann erreichen lassen, wenn es gelingt, die in Aussicht genommene Uebereinkunft für sämtliche Schulen zu erzielen. Inzwischen muſs es aber die Aufgabe der einzelnen Schule bleiben, ein in allen Klassen übereinstimmendes Verfahren zu erstreben und inne zu halten. Um die Feststellung desselben zu erleichtern,

erscheinen die von dem Verein der Berliner Gymnasial- und Realschullehrer herausgegebenen kleinen Schriften: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie zum Schulgebrauche", Berlin 1871, und die zur Begründung und Erläuterung dieser Schrift dienenden „Erörterungen über deutsche Orthographie," Berlin 1871, in hohem Maſse geeignet, da in ihnen diejenigen Grundsätze befolgt werden, welche sich nach den bahnbrechenden Abhandlungen von Rud. v. Raumer der allgemeinsten Billigung erfreuen, und die Fassung der Regeln sich durch Bestimmtheit und Schärfe auszeichnet. Wir empfehlen daher den Lehrercollegien diese Schriften zu besonderer Beachtung, indem wir erwarten, daſs Ew. — dieselben zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens innerhalb Ihrer Anstalt in angemessener Weise zu benutzen wissen werden."

Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung. Circ. Verf. v. 21. Jan. 1880: „In der Frage der deutschen Orthographie haben die von dem verstorbenen Professor R. v. Raumer dargelegten Grundsätze, sowohl bezüglich der Erhaltung des festen Stammes allgemeinen Schreibgebrauches als bezüglich der Feststellung von schwankenden und der maſsvollen Berichtigung von zweckwidrigen Schreibweisen, eine in stetiger Zunahme begriffene Anerkennung gewonnen. Daneben fehlt es jedoch nicht an Bestrebungen, welche die gegenwärtige Rechtschreibung nach einer Sprachentwickelung der Vergangenheit glauben regeln zu sollen, oder welche andererseits, ausschlieſslich bedacht auf konsequente Bezeichnung der thatsächlich gesprochenen Laute, von dem Vorhandensein einer anerkannten Schriftsprache glauben absehen zu dürfen. Von dem Schulunterrichte in der deutschen Orthographie sind derartige Bestrebungen, welche zwischen der Orthographie der Schule und der der gebildeten Kreise auſserhalb derselben eine nicht zu ertragende Trennung herbeiführen würden, seitens der Unterrichtsverwaltung grundsätzlich ferngehalten worden, und die auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Anbahnung einer Einigung hat auf die Ausbreitung der gleichen Grundsätze im Schulunterricht in erfreulicher Weise eingewirkt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daſs auf dem bisher eingehaltenen Wege die Befriedigung des berechtigten Verlangens nach einheitlicher Regelung, wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr allmählich erreicht werden kann, und daſs namentlich die Verschiedenheit der Orthographie in den Schulbüchern, insbesondere den deutschen Lesebüchern, der Erreichung dieses Zieles hindernd entgegentreten muſs.

Durch diese Erwägungen habe ich mich bestimmt gefunden, auf Grund der Raumerschen Abhandlungen, namentlich der von ihm für die orthographische Konferenz ausgearbeiteten Vorlage,*) und unter Berücksichtigung der seitdem stattgehabten weiteren Erörterungen des Gegenstandes das in der Anlage beigeschlossene Regelbuch für den Schulgebrauch ausarbeiten zu lassen. Dasselbe steht, abgesehen von vereinzelten unerheblichen Ausnahmen, in sachlichem Einklange mit dem von der bayerischen Unterrichtsverwaltung unter dem 21. September v. J. für den dortigen Schulunterricht vorgeschriebenen Buche.

Hiernach treffe ich folgende Anordnungen:

1. Das anliegende Buch „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preuſsischen Schulen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. Ladenpreis des gebundenen Exemplars 0,15 M." hat vom Beginne des Schuljahres 1880/81 an allen Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler

*) Verhandlungen der zur Herstellung gröſserer Einigung in der deutschen Rechtschreibung berufenen Konferenz, Berlin den 4. bis 15. Januar 1876. Veröffentlicht im Auftrage des K. Preuſs. Unterrichtsministers. Halle 1876. Verlag des Waisenhauses.

einzuhaltende Orthographie zu dienen. In den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in denjenigen Klassen der höheren Schulen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, ist dasselbe als Schulbuch einzuführen.

2. Alle zur Einführung im Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschliefslich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen, haben fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten. Eine Ausnahme davon machen nur solche Lesebücher, welche als litterarhistorische Hilfsmittel die Schreibweise der betreffenden Zeit grundsätzlich beibehalten. Es ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, dafs die gleiche Orthographie auch in den anderweiten Schulbüchern zur Anwendung komme; insbesondere sind aus den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraumes von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen.

Das K. Prov.Sch.C. wolle zur Ausführung dieser Verordnung Seinerseits das Erforderliche veranlassen und nach dem Schlusse des Schuljahres 1880/81 über den Erfolg dieser Mafsregel Bericht erstatten.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhält die K. Regierung etc. zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, die vorgeschriebene Orthographie auch in den Schulen Ihres bezw. Seines Verwaltungskreises zur allgemeinen Einführung zu bringen und die bezüglichen Uebungen mit Anfang des neuen Schuljahres beginnen zu lassen. Damit dies mit Erfolg geschehe, ist in den Lehrerkonferenzen ein einheitliches Verfahren für alle Klassen einer Schule und für alle Schulen eines Aufsichtskreises zu vereinbaren, und wolle die K. Regierung etc. die Kreis- und Local-Schulinspektoren, sowie die Rectoren und Hauptlehrer Ihres Bezirkes in dieser Beziehung mit der nötigen Anweisung versehen. In diesen Konferenzen wird auch zu erwägen sein, ob und in welchem Mafse etwa die ältesten Jahrgänge einklassiger Volksschulen bei der bisher mit ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien; ferner ob es sich empfehle, im Interesse möglichst baldiger Befestigung der Schulkinder in den Abweichungen der vorgeschriebenen Orthographie von der bisherigen, im nächsten Sommerhalbjahre, bezw. in solchen ländlichen Volksschulen, in welchen zahlreiche Dispensationen stattfinden, auch im nächsten Winterhalbjahre, zwei von den für den Unterricht in den Realien bestimmten Lehrstunden für die Einübung der Orthographie zu benützen. Wo dies beantragt wird, ist die Genehmigung zu erteilen.

Sodann wolle die K. Regierung etc. dafür Sorge tragen, dafs sämtliche Lehrer und möglichst viele Schüler in den Besitz des Regelbuches kommen. Die Schulvorstände sind daher geeigneten Falles zu ermächtigen, aus den Schulkassen nicht nur so viel Exemplare des Regelbuches, als Lehrer an der Schule fungieren, sondern auch einige fernere Exemplare für arme Schulkinder anzuschaffen.

Endlich ist darauf zu achten, dafs nicht blofs die im Unterrichtsgebrauche befindlichen Fibeln, Lesebücher und biblischen Geschichtsbücher, sondern auch die etwa gebrauchten Leitfäden, Geschichtstabellen, Spruchbücher, Liederhefte und sonstigen Lernbücher nur weiter benutzt werden dürfen, wenn ihre neuen Ausgaben bezw. Auflagen die vorgeschriebene Rechtschreibung befolgen und dafs demgemäfs auch nur Bücher, bei welchen dies der Fall ist, neu eingeführt werden dürfen.“ Der Minister etc. v. Puttkamer.

C. Verf. v 3. März 1880. „Mehrere Verlagsbuchhandlungen von Schulbüchern haben in einer gemeinsam an mich gerichteten Vorstellung die Besorgnis ausgesprochen, dafs durch die Ausführung meiner Verfügung vom 21.

Jan. d. J. ihnen sehr erhebliche Nachteile erwachsen würden. Da die bezüglichen Bestimmungen der angezogenen Verf. ausdrücklich in dem Sinne getroffen sind, dafs jede nicht unbedingt notwendige Schädigung der Interessen des Buchhandels vermieden werde, so habe ich den Unterzeichnern der Vorstellung durch die unter dem heutigen Datum ihnen zugestellte Antwort beruhigende Erklärung gegeben. Das K. Prov.Sch.C. etc. erhält in der Anlage Abschrift dieser meinen Antwort (a) mit der Veranlassung, die in derselben enthaltene Erklärung als mafsgebend für Sein etc. Verfahren bei der Ausführung der Verordnung zu betrachten. Insbesondere ergiebt sich daraus, dafs bei Schulbüchern, welche vor dem Beginne des Sommersemesters 1880 hergestellt sind, die Abweichung von der von diesem Zeitpunkte an für den Schulunterricht vorgeschriebenen Orthographie nicht kann als Grund geltend gemacht werden, dieselben von dem Schulgebrauche auszuschliefsen. Abgesehen von der ausdrücklich hierauf gerichteten Bestimmung der Verf. vom 21. Jan. d. J kommt hierbei in Betracht, dafs durch derartige Zulassungen dem Schulunterrichte dieselben Hindernisse nur vorübergehend noch belassen werden, welche bisher fast regelmäfsig dauernd bestanden.

Sollten in Betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches in orthographischer Hinsicht Zweifel entstehen, so ist behufs eines gleichmäfsig einzuhaltenden Verfahrens bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten."

Der Minister etc. v. Puttkamer.

a) Min. Verf. v. 3. März 1880. „Auf die von Ew. Wohlg. im Vereine mit einer Anzahl hiesiger Verlagsbuchhandlungen unter dem 17. v. M. an mich gerichtete Vorstellung erwidere ich ergebenst Folgendes.

Das Hindernis, welches der Gebrauch von Schulbüchern verschiedener Rechtschreibung der sicheren orthographischen Gewöhnung der Schüler entgegenstellt, ist, wie ich in dem Eingange meiner Verfügung vom 21. Jan. d. J. ausdrücklich hervorgehoben, ein wesentlicher Anlafs dazu gewesen, dafs ich mich zum Erlasse einer für alle Schulen meines Ressorts giltigen Vorschrift entschlossen habe. Daraus ergiebt sich als notwendige Folge, dafs ich gleichzeitig mit der Regelung des orthographischen Schulunterrichtes für Beseitigung der erwähnten Ungleichheit in den Schulbüchern habe Sorge tragen müssen. Hierbei habe ich jedoch nicht unterlassen, dem finanziellen Interesse der Eltern und der an der Herstellung von Schulbüchern beteiligten Buchhandlungen vollständig Rechnung zu tragen. Es ist demnach angeordnet, dafs alle zur Einführung im Schulunterrichte zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschliefslich der neuen Auflagen, bezw. Ausgaben, der bereits im Gebrauche befindlichen, fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten haben, das heifst also, sofern dieselben oder ihre neuen Auflagen (Ausgaben) nach dem Beginne des Schuljahres 1880/81, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt, gedruckt worden sind. Den im Gebrauche befindlichen oder dazu vorbereiteten Lesebüchern, welche vor dem Anfange des Schuljahres 1880/81 hergestellt sind, ist die Zulässigkeit für die nächste Zeit ausdrücklich zugesagt. In Betreff der übrigen Schulbücher ist den Schulbehörden nur aufgegeben, auf Ausbreitung der gleichen Orthographie in geeigneter Weise hinzuwirken. Als der Zeitraum, innerhalb dessen die orthographische Ausgleichung für alle in den drei untersten Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher sich zu vollziehen habe, sind fünf Jahre festgesetzt, in der nicht füglich zu bestreitenden Voraussetzung, dafs Schulbücher für die unteren Klassen, welche innerhalb eines solchen Zeitraumes nicht eine neue Auflage erfahren, kaum für lebensfähig zu erachten sind. In Betreff der an Volksschulen zu gebrauchenden Bücher ist in dem auf dieselben speziell bezüglichen Teile des Erlasses keine besondere Bestimmung getroffen, also behält die im vorhergehenden Abschnitte

des Erlasses enthaltene Feststellung einer fünfjährigen Dauer der Zulässigkeit ihre Geltung. Für die in den oberen Klassen der höh. Schulen gebrauchten Schulbücher ist eine Fristbestimmung deshalb nicht bezeichnet worden, weil vorauszusetzen ist, dafs die Schüler dieser Klassen schon zu sicherer orthographischer Gewöhnung gelangt sind und deshalb von kleinen Differenzen in der Orthographie ihrer Schulbücher weniger nachteilige Folgen zu besorgen sind.

Es ist mit grofser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dafs die orthographische Umgestaltung der Schulbücher in den meisten Fällen sich in erheblich kürzerer Zeit vollziehen wird. Durch die Bezeichnung einer möglichst weit bemessenen Frist bin ich, wie Ew. W. aus der obigen Erklärung gefälligst ersehen wollen, darauf bedacht gewesen, Schädigung der Interessen des Verlagsbuchhandels möglichst zu vermeiden. Von dieser Absicht meines Erlasses setze ich gleichzeitig alle Schulbehörden in Kenntnis und darf erwarten, dafs hiernach die allmähliche Beseitigung der Schulbücher abweichender Orthographie mit der gebührenden Schonung wird ausgeführt werden. Zugleich sind die Behörden veranlafst, in zweifelhaften Fällen eine Anfrage an mich zu richten; hierdurch findet ein von Ew. W. ausgesprochener Wunsch in anderer Form seine Erfüllung.

Ew. W. sprechen in Ihrem gefälligen Schreiben vom 17. v. M. aufserdem die Besorgnis aus, dafs in Betreff der Rechenbücher eine Verordnung in Aussicht stehe, welche den Verlegern derartiger Schulbücher Opfer zumuten werde, und verbinden damit die Erinnerung an die Nachteile, welche diese Verleger durch die in dem letzten Jahrzehnt angeordneten Veränderungen betroffen hätten. In dieser Beziehung darf ich darauf hinweisen, dafs zu den behaupteten Nachteilen die Unterrichtsverwaltung keinerlei Anlafs gegeben hat. Mit der durch die Reichsgesetzgebung beschlossenen Einführung des dekadischen Systems der Mafse, Münzen und Gewichte erwuchs unvermeidlich, selbst ohne jede Verfügung der Unterrichtsverwaltung, für den Schulunterricht im Rechnen und für die Rechenbücher die Verpflichtung, nicht allein das neue System zur Anwendung zu bringen, sondern zugleich zu erwägen, wie dasselbe für das Rechnen mit dekadischen Zahlen und Brüchen am zweckmäfsigsten zu verwerten sei. Nachdem sodann der Herr Reichskanzler durch eine aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Commission die abgekürzten Bezeichnungen hatte feststellen lassen, welche für die neuen Mafse etc. im amtlichen Gebrauche sollten angewendet werden, hat mein Herr Amtsvorgänger durch Verf. v. 19. Jan. 1878 (abgedruckt im Centralblatte für die ges. Unterrichtsverwaltung 1878 S. 67 ff.) angeordnet, dafs in den für den Schulgebrauch bestimmten Rechenbüchern ausschliefslich die für den amtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Abkürzungen sollten angewendet werden. Dieser Verf. ist ausdrücklich nur Geltung gegeben für die Rechenbücher, welche nach dem Zeitpunkte des Erlasses neu erschienen oder neu gedruckt wurden. Die hierdurch für die Rechenbücher erforderte Aenderung ist übrigens der Art, dafs durch dieselbe allein der Gebrauch einer älteren Auflage desselben Buches neben der neueren in keiner Weise ausgeschlossen oder auch nur erheblich erschwert ist. Eine weitere Verf. bezüglich der Rechenbücher ist seitens der Unterrichtsverwaltung weder gegeben, noch gegenwärtig in Aussicht genommen. Die Unterrichtsverwaltung ist hiernach in ihren die Zulässigkeit von Rechenbüchern regelnden Verordnungen über den Bereich des durch die allgemeine Gesetzgebung herbeigeführten Erfordernisses nicht hinausgegangen und hat auch innerhalb dieser Grenzen die Interessen des Buchhandels vollständig berücksichtigt. Wenn die Verleger von Rechenbüchern über das wiederholt eingetretene Erfordernis durchgreifender Umgestaltungen Klage führen, durch welche selbst der Gebrauch der früheren Auflage neben der neueren ausgeschlossen worden sei, so kann

nicht füglich in Verfügungen der Unterrichtsverwaltung der Anlafs gesucht werden, sondern es wird zu erwägen sein, ob nicht vielmehr Mängel in der ursprünglichen didaktischen Durcharbeitung der fraglichen Bücher die Notwendigkeit wiederholter Aenderungen herbeigeführt haben.

Indem ich Ew. W. erg. ersuche, den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 17. v. M. den Inhalt dieses Schreibens mitzuteilen und Sie zugleich ermächtige, dasselbe in der Ihnen geeignet scheinenden Weise zur Kenntnis in den beteiligten Kreisen des Buchhandels zu bringen, darf ich die Versicherung hinzufügen, dafs ich in voller Würdigung der Bedeutung, welche der deutsche Buchhandel für die Entwickelung der deutschen Schullitteratur hat, die berechtigten Interessen desselben bei meinem Erlasse vom 21. Jan. d. J. nicht aufser acht gelassen habe." An den Verlagsbuchhändler Herrn Otto Müller Wohlg. hier.

3. Lateinisch und Griechisch.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 111 f.; 118, 121 f., 139 ff. für Gymn.; 128, 130 für R.

Aus einer älteren C. Verf. (11. Dec. 1828; Min. v. Altenstein): „Das Min. hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, dafs seither nicht in allen Gymnasien bei der Wahl der in der 1. Klasse zu lesenden griech. Schriftsteller mit der erforderlichen Rücksicht auf den Zweck und das beschränkte Verhältnis der Schule und auf die jedesmalige Bildungsstufe der betr. Schüler verfahren worden. In einigen Gymn. hat man die Tragödien des Sophokles, den Thucydides und die in Hinsicht ihrer Anlage oder ihres Inhalts schwierigeren, zum Teil eine Bekanntschaft mit der speculativen Idee voraussetzenden Dialogen Platos zur ununterbrochenen und fast ausschliefslichen Lectüre in der 1. griech. Klasse gewählt; andere Directoren sind noch weiter gegangen und haben zur stehenden Lectüre in der 1. griech. Klasse sogar den Pindar, Aristophanes und Aeschylus gemacht, dagegen das Lesen der Homerischen Gesänge und der Schriften Xenophons schon mit der 2., ja bisweilen schon mit der 3. Klasse abgeschlossen.

Das Min. kann sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. — Die Billigkeit erheischt es nicht weniger, als die den öffentlichen Schulen gestellte Bestimmung, bei der Wahl der in der 1. Klasse zu lesenden griech. Schriftsteller nicht blofs auf die immer kleinere Zahl ausgezeichneter Schüler, sondern auch auf die Mehrzahl derselben Rücksicht zu nehmen, damit auch die letzteren noch auf den Gymn. zu der Fertigkeit gelangen, einen leichteren griech. Schriftsteller, wie Homer und Xenophon ist, ohne erheblichen Anstofs verstehen und für sich lesen zu können. Diese Fertigkeit mufs nothwendig auf den Gymn. bei sämtlichen Schülern der obersten Kl. erzielt werden, um mittels derselben auch die Studirenden, von welchen ihr künftiger Beruf weiter keine Kenntnis der griech. Sprache und Litteratur fordert, zur fortgesetzten Beschäftigung mit derselben aufzumuntern und ihnen einen inneren Antrieb zu geben, dafs sie ihre auf der Schule gewonnene Kenntnis der griech. Sprache und Bildung durch Selbststudium und durch den höheren Universitätsunterricht tiefer begründen. Nach der bisherigen Erfahrung wird aber gerade diese Fertigkeit, von welcher in den meisten Fällen das weitere Fortschreiten im Studium des griech. Geistes und Lebens bedingt wird, bei vielen Schülern der Gymn. deshalb nicht erreicht, weil ihnen zu früh die ausschliefsliche Lectüre von solchen griech. Schriftstellern zugemuthet wird, an welchen sich wegen der mannigfaltigen, ihrem Verständnis entgegenstehenden Schwierigkeiten jene Fertigkeit entweder gar nicht, oder doch nicht in dem erforderlichen Mafse erlangen läfst.

Aus diesen Gründen sieht sich das Min. dringend veranlafst, hierdurch anzuordnen, dafs zwar die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides und die kürzeren und leichteren Dialogen Platos, wie der Krito, Laches, Charmides, die Apologie des Sokrates, der Menexenus und der Meno, auch fernerhin in der 1. Klasse gelesen, dagegen aber die gröfseren und schwierigeren Dialogen Platos, wie der Protagoras, Gorgias, Phaedrus, Parmenides, Phaedo etc., die Komödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, aufser inwiefern einzelne Oden, Chöre oder dialogische Partien dieser Dichter in

Chrestomathieen und Anthologieen, die in den Schulen gelesen werden, etwa vorkommen, von der Lectüre auf den Gymn. gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zur Lectüre des Sophokles, Euripides und Plato in dem eben gedachten beschränkten Umfange nur dann erst fortzuschreiten, wenn in der 1. Kl. eine Mehrzahl von Schülern ist, welche es schon bis zu einem geläufigen Verstehen der Homerischen Gesänge und der Xenophonteischen Schriften gebracht haben, da, wer das Schwerere verstehen soll, vorher das Leichtere wohl zu verstehen gelernt haben mufs. Die Lectüre der Homerischen Gesänge mufs durch die 1. und 2. Kl. der Gymn. hindurch gehen und daher auch in den Fällen, wo eine Tragödie des Sophokles oder Euripides für die 1. Kl. gewählt wird, entweder neben dem Lesen dieser Dichter fortbestehen, oder doch mit demselben abwechseln. Die Lectüre des Thucydides in der 1. Kl. ist nur sehr bedingter Weise unter Auswahl der leichteren Stellen dieses Schriftstellers und bei solchen Schülern zu gestatten, die schon zu einer ausgezeichneten Fertigkeit im Verstehen der Xenophonteischen Schriften gelangt sind.

Indem dem K. Consist. zur Pflicht gemacht wird, nach obigen Gesichtspunkten bei der Bestimmung der in der 1. Kl. zu lesenden griech. Schriftsteller zu verfahren, bemerkt das Min. zugleich, dafs die Directoren mancher Gymn. auch die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische weiter zu führen scheinen, als es für die Zwecke der Gymnasien räthlich ist. — Der Examinandus soll eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ohne Verletzung der Grammatik und Accente abzufassen im Stande sein. Um dieser Forderung zu genügen, bedarf es aber nicht besonderer griech. Stilübungen, wie in manchen Gymn. seither angestellt worden, indem die vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische nur zum Zwecke haben, die Schüler in der griech. Grammatik und in der richtigen Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu befestigen, und sich hiervon durch die von ihnen zu liefernden Exercitien zu überzeugen, keineswegs aber die Schüler zu einem griech. Stil im Schreiben auszubilden und ihnen zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken in freien Ausarbeitungen oder gar in der Form der Rede griechisch ausdrücken zu können. Das Min. erwartet, dafs das K. Consist. in den Gymn. seines Bezirks, überall wo es nöthig sein sollte, die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische auf das im Obigen bezeichnete Mafs zurückführen, und auch hierin in keinem Falle Uebertreibungen, die der harmonischen, von den Gymn. zu verfolgenden allgemeinen Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend nur nachteilig sein können, dulden wird.

Endlich will das Min. bei dieser Veranlassung noch in Erinnerung bringen, dafs den früheren Anordnungen gemäfs der Unterricht im Griechischen nur in den 4 obersten Kl. der Gymn. stattfinden und folglich erst in der IV beginnen soll. Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung, welche mit dem ganzen Organismus des Unterrichts in den diesseitigen Gymn. zusammenhängt, ist überall mit Strenge zu halten, damit sich kein Director eines Gymn. unterfange, den Unterricht im Griechischen schon in der V zu beginnen." —

C.Verf. v. 24. Apr. 1845: „Zur Förderung des lat. und griech. Unterrichts in den Gymn. ist es von Wichtigkeit, dafs einerseits ein zu häufiger Wechsel hinsichtlich der Lehrbücher, die diesem Unterricht zu Grunde gelegt werden, vermieden, und andererseits bei der Einführung neuer Lehrbücher solchen der Vorzug gegeben werde, welche nach dem Urteil von sachverständigen Gelehrten und erfahrenen Schulmännern dem jedesmaligen Standpunkt der lat. und griech. Grammatik und den Zwecken des Gymnasialunterr. am meisten entsprechen. Aus nahe liegenden Gründen ist es ferner räthlich und wünschenswerth, dieselbe lat. und griech. Grammatik nicht nur in allen Klassen eines und desselben Gymn., sondern auch in allen Gymn. wenigstens einer und derselben Provinz dem Unterricht zu Grunde zu legen.

Aus einer C.Verf. v. 28. Apr. 1846: — „Es soll auch künftig nach dem besonderen Bedürfnis einzelner Anstalten oder auch nach den Ansichten und Wünschen der Dir. und Lehrer die Wahl unter den anerkannten guten lateinischen und griechischen Grammatiken gestattet bleiben; dabei

sollen jedoch folgende Bestimmungen teils zur Fernhaltung ungeeigneter oder überflüssiger Bücher, teils zur Beseitigung von Mifsständen, wie sie hie und da sich eingeschlichen haben, mafsgebend sein:

1. Der Grundsatz, dafs dem lat. und dem griech. Sprachunterricht nur Eine Grammatik durch alle Klassen zum Grunde zu legen sei, ist auch fernerhin festzuhalten; wenn jedoch die vorhandenen Grammatiken nach der Ansicht der Directoren und Lehrer einzelner Lehranstalten nicht so eingerichtet sind, dafs sie in allen Klassen dieser Anstalten mit Nutzen gebraucht werden können, so soll es gestattet sein, zwei, aber niemals mehr Grammatiken nach einander in derselben Anstalt zu gebrauchen.

2. Wenn 2 lat. oder 2 griech. Grammatiken nach einander gebraucht werden, so müssen die beiden Grammatiken in Anordnung, Terminologie und Begriffsbestimmung möglichst übereinstimmen, und es ist nicht zu dulden, dafs für die unteren und mittleren Kl. eine Grammatik gewählt werde, die in dem grammatischen System, nach welchem sie verfafst ist, von dem der Grammatik der oberen Kl. zu Grunde liegenden System abweicht. — —

3. Der Gebrauch von sogenannten Elementarbüchern neben der eingeführten Grammatik ist in den unteren und mittleren Kl. möglichst und dahin zu beschränken, dafs derselbe nicht über eine Beschaffung des erforderlichen Uebungsstoffes ausgedehnt werde. Schriften, welche einzelne Abschnitte der Grammatik ausführlich behandeln oder zur Ergänzung der Grammatik bestimmt sind, z. B. die Formenlehre eines einzelnen Dialekts, besondere Beispielsammlungen u. s. w. sind neben der im Gebrauche befindlichen Grammatik nicht einzuführen, sondern ist deren Anschaffung den Schülern nur zu empfehlen.

4. Unter den seither mit Genehmigung der Behörden eingeführt gewesenen Grammatiken bleibt auch fernerhin unter Beachtung der im Obigen enthaltenen Bestimmungen die Wahl freigestellt, die Einführung anderer Grammatiken dagegen von meiner Genehmigung abhängig.

Wenngleich hiernach eine Uebereinstimmung in dem Gebrauche der lat. und griech. Grammatiken an sämtlichen Gymn. einer Provinz nicht im Wege der Vorschrift erreicht werden soll, so werden die K. Prov.Schulcollegien doch in richtiger Würdigung der für eine solche Uebereinstimmung sprechenden Gründe die Herbeiführung derselben, soweit dies unter billiger Berücksichtigung der Wünsche der Directoren und Lehrer möglich ist, im Auge behalten, auch dahin zu wirken suchen, dafs auf der einen Seite die der Ausarbeitung neuer grammat. Werke gewidmete wissenschaftl. Thätigkeit einzelner ausgezeichneter Schulmänner nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr durch verdiente Anerkennung gefördert, auf der andern Seite aber auch die Zahl der vorhandenen Lehrbücher nicht vermehrt werde, ohne dafs in wissenschaftl. oder method. Beziehung ein wesentlicher Fortschritt erwartet werden dürfe. Den Verfassern solcher Werke wird daher der Rath zu erteilen sein, vor deren Veröffentlichung sie der Beurteilung sachverständiger Gelehrten und Schulmänner oder auch der vorgesetzten Behörde zu unterwerfen und deren Ansichten oder Rathschläge zu beachten.“

Min.Verf. v. 22. Dec. 1862: „Ich teile mit dem K. Prov.Sch.C. (zu Stettin) das in dem Bericht v. 24. v. M. ausgedrückte Bedenken, die in der Provinz gebräuchl. Lehrmittel durch Zulassung einer neuen griech. Grammatik zu vermehren, ohne jedoch zu verkennen, dafs die griech. Grammatik von G. Curtius, welche der Dir. des Gymnasiums zu N. einzuführen wünscht, manche Vorzüge vor der Buttmannschen Grammatik hat. Auf Erhaltung einer hinsichtlich solcher Lehrmittel in derselben Provinz vorhandenen Uebereinstimmung ist besonderer Werth zu legen: aber die Schule kann sich deshalb dem Fortschritt der Sprachwissenschaft und der Methodik nicht verschliefsen.

Hiernach will ich, in der Voraussetzung, dafs die Lehrer des Griechischen an der genannten Schule mit dem Wunsche des Dir. übereinstimmen, dem Schlufsantrage des K. Sch.C. entsprechend genehmigen, dafs die Grammatik von G. Curtius daselbst eingeführt werde. Die Genehmigung ist für jetzt auf das Gymnasium zu N. beschränkt. Ob sie auch auf andere Gymn. der Provinz ausgedehnt werden kann, wird zum Teil von den Erfahrungen abhangen, welche bei der Benutzung des Buches werden gemacht werden.“ —

Ueber Dispensation vom Unterricht im Griechischen s. p. 67 f., 158 und weiterhin Abschn. V, 2.

C. Verf. v. 10. Apr. 1856: „Es ist in den auf die C. Verf. v. 28. Novb. 1854 erstatteten gutachtlichen Berichten allgem. als Thatsache anerkannt worden, dafs es auf den Gymn. den Schülern auch der mittleren und oberen Kl. häufig an derjenigen copia vocabulorum im Lateinischen fehlt, deren es besonders zu einem leichten und sichern Verständnis der Autoren bedarf. In Folge dessen wird die Neigung zum Gebrauch ungehöriger Hülfsmittel, namentlich zur Benutzung gedruckter Uebersetzungen und zum Ueberschreiben der Vocabeln, sowie die Abhängigkeit von dem auch in den obersten Kl. noch neben dem Autor liegenden Vocabelbuch nicht selten angetroffen und die eigene Befriedigung der Lernenden beim Lesen der Classiker vermifst. Es soll nicht verkannt werden, dafs hierzu auch andere, nicht im Bereich der Schule liegende Uebelstände mitwirken; um so mehr ist es aber ihre Pflicht von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Gegenwirkung den sorgfältigsten Gebrauch zu machen.

Die Schüler der unteren Kl. bedürfen einer bestimmten Anleitung, wie sie beim Präpariren zu Werke zu gehen haben; und die einmal erlernten Vocabeln müssen ebenso wie die Regeln Gegenstand wiederholter Repetition sein, bei der durch mannigfach wechselnde Fragweise einem mechanischen Auswendiglernen vorgebeugt wird; bei den Versetzungen ist auf sichere Vocabelkenntnis ein gröfseres Gewicht zu legen, als gemeiniglich geschieht.

Wenn auf diese Weise durch feste Einprägung der in der Grammatik und den Lesestücken vorkommenden Vocabeln dem Bedürfnis der untersten Klassen im Allgemeinen genügt werden kann, so ist doch aufserdem, in Betracht der Nothwendigkeit empirischer Grundlagen beim ersten Unterricht, und für die Zeit der gröfsten Willigkeit des Gedächtnisses, ein methodisches Vocabellernen sehr zu empfehlen.

Es ist nicht die Absicht, in dieser Beziehung eine bestimmte Anordnung oder die Einführung eines der vorhandenen Vocabularien vorzuschreiben; aber die Directoren sind da, wo es noch nicht geschehen ist, zu veranlassen, den Gegenstand mit den betr. Lehrern in Berathung zu nehmen und mit denselben ein gemeinsames Verfahren zu verabreden. Am wenigsten empfiehlt es sich, Vocabeln nur nach der zufälligen Ordnung des Alphabets lernen zu lassen; bildend für das Sprachgefühl auch im ersten Knabenalter wird es nur geschehen, wenn das Zusammengehörige gruppenweis und nach Analogieen gelernt wird, wobei sowohl der reale wie der logische Gesichtspunkt, nach welchem z. B. auch die opposita eingeprägt werden, Berücksichtigung verdienen. Geht ein streng etymologisches Verfahren über die Kräfte der Schüler in den untersten Kl. hinaus und eignet sich überhaupt für die Schule nur das in dieser Beziehung unzweifelhaft Feststehende zur Benutzung, so ist doch das Wesentlichste der Wortbildungslehre, worin jetzt nicht selten eine grofse Unwissenheit angetroffen wird, nach Mafsgabe des Schulbedürfnisses, bei welchem es auf eine systematische Vollständigkeit nicht ankommen kann, gehörigen Orts mitzuteilen und einzuüben. Der beabsichtigte Nutzen eines irgendwie geordneten Vocabellernens wird indefs nur dann mit Sicherheit erwartet werden können, wenn es

keine isolirte Gedächtnisübung bleibt, sondern wenn, je nach den einzelnen Klassenstufen, der erlernte Wortvorrath in mündlicher oder schriftlicher Uebung fortwährend zur Verwendung kommt und möglichst in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten wird.

Hinsichtlich der griech. Sprache findet ein ähnliches Bedürfnis Statt; weshalb auf dieselbe die obigen Bestimmungen mit der nöthigen Beschränkung entsprechende Anwendung finden.

Ich veranlasse die K. Prov.Schulcoll., den Gymnasialdirectoren Vorstehendes zur Nachachtung mitzuteilen, und vertraue, dafs Sie der zweckmäfsigen Behandlung des wichtigen Gegenstandes fortdauernd Ihre Aufmerksamkeit widmen werden."

In Betreff der Aneignung eines ausreichenden Wortschatzes s. auch C.Verf. v. 31. März 1882 p. 121.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 12. Novb. 1869: „Die durch unseren Departementsrath im Laufe dieses Jahres abgehaltene Revision des lateinischen Unterrichts in den Schleswig-Holst. Gymnasien veranlafst uns zu folgenden Bemerkungen:

Den unteren Klassen fehlt es fast durchgängig an der erforderlichen Sicherheit in der Formenlehre. Die Folge davon ist, dafs auch die oberen Kl. in den Elementen nicht fest sind und grobe Fehler, wie veterorum, pauperium, missit, celebrae, hic rogatio, bis nach II und I sich fortpflanzen. Die von O. 1870 ins Leben tretende Einrichtung, dafs nach VI und V und aus diesen Klassen nur einmal im Jahre Versetzung stattfindet, wird hoffentlich zur allmählichen Beseitigung dieses Uebelstandes beitragen. Die durch den Zutritt neuer Schüler in der Mitte des Jahrescursus herbeigeführte Störung, welche in den beiden untersten Kl. besonders nachteilig ist, wird auf diese Weise vermieden; die Schüler derselben brauchen nicht mehr wie bisher bei räumlicher Vereinigung in getrennten Abteilungen unterrichtet zu werden; der Unterricht gewinnt an Stetigkeit und Ruhe, und indem die Zersplitterung aufhört, wird Zeit zur gleichmäfsigen Förderung Aller gewonnen. Das zuverlässigste Mittel zur Abhülfe liegt jedoch in der Gewissenhaftigkeit, mit welcher darauf zu halten ist, dafs ohne feste Kenntnis der Formenlehre kein Schüler in die IV aufrückt.

Nicht minder wichtig ist es, das Lehrziel für jede Klasse genau abzugrenzen und weder hinter demselben zurückzubleiben noch über dasselbe hinauszueilen. Es ist in einer Anstalt wahrgenommen worden, dafs in IV die Moduslehre vorgetragen wurde, während die Schüler kaum eine einzige Form von morior und nascor richtig anzugeben wufsten; an einer anderen griffen die Pensa der einzelnen Klassen so wenig in einander, dafs dasselbe Pensum für V und für O III im Lehrplan angesetzt war.

Für die Einprägung der syntakt. Regeln wird es förderlich sein, was bereits hie und da eingeführt ist, einzelne Musterbeispiele auswendig lernen zu lassen, wie deren in fast allen von den Gymnasien der Herzogtümer benutzten Grammatiken sich finden.

Von Uebungsbüchern zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische werden an manchen Anstalten in einer und derselben Klasse mehrere zum Teil ganz ungleichartige gebraucht, was sowohl aus Gründen, die in der Sache liegen, als auch wegen der damit verbundenen Kosten nicht zu billigen ist. — Für die oberen Kl. empfiehlt es sich, mehr als bisher die Uebungsbücher auch zum mündlichen Uebersetzen in der Kl. zu verwenden, weil dadurch nicht nur die Sicherheit und Gegenwärtigkeit der erworbenen Kenntnisse erprobt, sondern auch die Bildung des Sprachgefühls gefördert und eine gute Vorbereitung für das Lateinsprechen gewonnen wird, was an den höh. Lehr-

anstalten der Herzogtümer fast ganz aufser Gebrauch gekommen ist, obgleich beide Abiturienten-Prüfungsreglements ausdrücklich einige Uebung darin verlangen.

Auf die richtige Aussprache des Lateinischen ist mit gröfserer Sorgfalt zu achten. Noch in den oberen Kl. kommen arge Verstöfse gegen die Quantität vor. Prosodik und Metrik nehmen an den meisten Gymn. nicht die Stellung ein, die ihnen, soweit sie zum Verständnis und Genufs der Dichterwerke unentbehrlich sind, auch auf der Schule gebührt. Sichere Kenntnis der Horazischen Versmafse ist von allen Abiturienten zu fordern.

Die Leistungen in der Lectüre werden dadurch wesentlich beeinträchtigt, dafs nicht schon in den unteren Kl. für einen ausreichenden Vocabelvorrath gesorgt wird. Das Auswendiglernen der Vocabeln aus den in den einzelnen Klassen gebrauchten lat. Lesebüchern hilft, selbst wenn es mit Strenge betrieben wird, dem Mangel nicht ab, weil in der nächsthöheren Klasse, wo gewöhnlich ein anderes Lesebuch benutzt wird, der gesammelte Schatz nicht wiederholt und also nicht zum unverlierbaren Eigentum gemacht werden kann. Es ist daher die Einführung eines und desselben Vocabulars für alle Klassen von VI bis III wünschenswerth, in welchem für jede eine bestimmte Anzahl Wörter auszuscheiden ist, die fest eingeprägt und in allen nächstfolgenden Klassen wiederholt werden müssen. Ohne die Wahl zu beschränken, machen wir auf eins der ältesten, Wiggert's vocabula lat. linguae primitiva, aufmerksam.

In den mittleren und oberen Kl. mehrerer Gymnasien ist es Sitte, dafs alles in der Kl. Gelesene schriftlich übersetzt wird. Abgesehen von der damit verbundenen Ueberbürdung mit häusl. Arbeit und von der Verschlechterung der Handschrift, die eine Folge solcher Ueberlastung zu sein pflegt, wird der damit beabsichtigte Zweck nicht sicher erreicht. Der Lehrer überzeugt sich leichter und untrüglicher von dem richtigen Verständnis der gelesenen Schriftsteller durch wiederholte mündliche Uebersetzung kleinerer oder gröfserer Abschnitte; denn nicht vereinzelt steht die Wahrnehmung da, dafs Schüler, nachdem sie die richtige Uebersetzung vorgelesen hatten, der Forderung, dieselbe Stelle aus dem Originale zu übersetzen, nicht zu genügen vermochten. Gerathener ist es daher, eine schriftl. Uebersetzung nur von schwierigeren Stellen teils in den lat. Stunden selbst, teils als häusl. Stilübung für den deutschen Unterricht anfertigen zu lassen.

Sehr hinderlich ist ferner den Fortschritten in der Lectüre, dafs sie in den einzelnen Klassen unter mehrere Lehrer sich verteilt findet und so nicht selten 3 Schriftsteller in einer Klasse neben einander gelesen werden. Wie daran festzuhalten ist, dafs der ganze lat. Unterricht von VI bis IV ohne Ausnahme, wo möglich auch in III in einer Hand liegt, so ist er in II und I höchstens je zwei Lehrern anzuvertrauen; auch dürfen nie 2 Prosaiker oder 2 Dichter in einer dieser beiden Kl. nebeneinander gelesen werden, nie mehr als ein Prosaiker und ein Dichter. Am nachhaltigsten werden die Schüler, wie die Erfahrung beweist, gefördert, wenn man abwechselnd (etwa alle 2 oder 3 Monate) nur einen Dichter oder einen Prosaiker erklärt.

Zur Vertiefung der Lectüre, die dadurch erreicht werden soll, wird es auch beitragen, wenn in I die Dichterlectüre in der Klasse sich auf Horaz beschränkt, andere Dichter aber, vorzüglich die Elegiker für die an mehreren Anstalten eine besondere Vorliebe sich zeigt, nur den vorgerückteren Schülern zur Privatbeschäftigung empfohlen werden.

Es läfst sich mit Zuversicht erwarten, dafs die Leistungen in diesem wichtigen Lehrgegenstande bald sich merklich heben werden, wenn die Directoren im Laufe des Schuljahrs durch häufigen Besuch aller Klassen sich selbst wiederholt von den Fortschritten der Schüler überzeugen und auf die Abstellung der wahrgenommenen Uebelstände hinwirken, andererseits die Lehrer durch gegen-

seitigen Austausch ihrer Erfahrungen in immer engeren Zusammenhang mit einander treten und namentlich in regelmäfsigen Conferenzen den Zustand der einzelnen Klassen wie die Grundsätze und Mittel der Methodik zum Gegenstand eingehender Berathung machen.

Vorstehende Bemerkungen ersuchen wir Ew. — sämtlichen Oberlehrern, ordentl. Lehrern, wissenschaftlichen Hülfslehrern und Probecandidaten des dortigen Gymn. mitzuteilen, und dafs diese Mitteilung stattgefunden hat, durch Namensunterschrift derselben auf dieser C.Verf. bescheinigen zu lassen."

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kassel v. 1. Aug. 1878. „Obwohl die grofse Bedeutung, welche beim Erlernen einer fremden Sprache das Vocabellernen für die Lectüre wie für das Uebersetzen aus der Muttersprache in die fremde hat, allgemein anerkannt wird, so mufs doch die von uns oft wahrgenommene Thatsache, dafs einem grofsen Teil der Schüler auch die häufig vorkommenden Vocabeln unbekannt sind, einem jeden Lehrer sagen, wie viel in dieser Beziehung noch zu thun ist. Unzweifelhaft wird überall bei dem Erlernen einer fremden Sprache regelmäfsiges Vocabellernen wenigstens in den unteren Klassen als eine nothwendige Uebung angesehen. Als Grundsatz mufs ferner unter allen Umständen gelten, dafs 1. die einmal gelernten Vocabeln fortwährend und so lange repetirt werden, bis sie zu einem dauernden Besitze der Schüler gelangt sind; 2., dafs dieselben in geeigneter, zweckmäfsiger Weise von dem Lehrer verwerthet werden. Ohne hier auf die verschiedenen Mittel und Wege, den Schülern eine ausreichende copia vocabulorum einzuprägen, näher einzugehen, wollen wir hier auf ein nahe liegendes, aber, wie es scheint, nicht oder nur selten vollständig gebrauchtes Mittel aufmerksam machen.

Wir nehmen an, dafs kein Lehrer seinen Schülern gestattet, beim Uebersetzen des in der Klasse zu lesenden lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Schriftstellers sein Präparationsbuch vor sich zu legen, um nach Belieben in dasselbe zu sehen, da er mit Recht fordern mufs, dafs die Schüler die Vocabeln des für die Stunde bestimmten Pensums vorher sicher gelernt haben, was jedenfalls nicht als eine grofse Arbeit angesehen werden kann. Wenn nun alle Schüler in dem Besitze der einmal gelernten Vocabeln ihrer gesamten schon teilweise in der Quinta beginnenden Lectüre fortwährend erhalten werden, so werden dieselben bereits in der Tertia, noch mehr aber in der Secunda und Prima über einen ansehnlichen Vocabelvorrath gebieten können. Erforderlich aber ist, um dieses sicherlich erfreuliche Resultat zu gewinnen, dafs die Lehrer regelmäfsig schon nach 14 Tagen, sodann nach vier, sechs, acht Wochen und schliefslich am Ende des Semesters sich durch beständige Repetitionen überzeugen, dafs die betreffenden Vocabeln den Schülern noch bekannt sind. Selbstverständlich werden die Lehrer bei diesen Repetitionen Gelegenheit nehmen, nach der Grundbedeutung des Wortes, nach der Wortbildung überhaupt und Anderem, was bei der Lectüre bemerkt wurde, Fragen an die Schüler zu richten. Diese in allen Beziehungen fruchtbaren Vocabel-Repetitionen sollen nicht viele Zeit in Anspruch nehmen und bedürfen derselben auch nicht. Wir empfehlen Ihnen, dieses Verfahren sobald als thunlich versuchen zu lassen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 25. Oct. 1875 s. Abschn. V, 4 bes. in Betreff der Exercitien u. Extemporalien und der Präparationen.

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Hannover v. 13. Juni 1871: „Die Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Orthographie haben bekanntlich auch von Seiten der Schule die gebührende Beachtung gefunden, und es ist gegenwärtig die Forderung, dafs die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren bei diesem Unterrichte zu einigen haben, wohl überall als eine berechtigte anerkannt. Die in neuerer Zeit auf die Feststellung

der lateinischen Orthographie mit Erfolg gerichteten Studien haben die auf diesem Felde gleichfalls herrschende Willkür aufgedeckt und auf ihre Beseitigung hingewirkt. Allerdings ist nach der Natur der Sache die wissenschaftliche Bedeutung der latein. Orthographie für die Schule eine geringere und es könnten daher die Festsetzungen der Wissenschaft und ihr Einfluſs auf die Regelung der Orthographie in Texten, Wörterbüchern und Grammatiken mit gröſserer Ruhe abgewartet werden. Andererseits aber hat der Gegenstand seine erhebliche pädagog. Bedeutung: es ist keineswegs gleichgiltig, daſs die Schüler in dieser Beziehung zu Willkür und Unachtsamkeit sich gewöhnen, und die Verschiedenheit des Verfahrens im Unterricht und den Correcturen von Seiten der Lehrer an derselben Anstalt hat mannigfaltige, dem einsichtigen Pädagogen leicht erkenntliche Unzuträglichkeiten in ihrem Gefolge.

Indem wir uns begnügen, die Aufmerksamkeit des dortigen Lehrercollegiums auf diesen Punkt zu richten, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daſs auch innerhalb unseres Verwaltungskreises der angedeutete Uebelstand gefühlt und daſs auf seine Beseitigung hingearbeitet worden ist. Wir machen in dieser Beziehung auf die Schrift des Gymnasiallehrers in Lingen Dr. C. Wagner: „Kurz gefaſste lat. Orthographie für Schulen," Berlin 1871, aufmerksam, und übersenden gleichzeitig das dem nächsten prakt. Zwecke dienende „Wörterverzeichnis der lat. Orthographie," welches von dem Lehrercoll. des Andreanums zu Hildesheim aufgestellt und unter die Schüler der Anstalt zur Nachachtung verteilt worden ist."

C. Verf. v. 14. Mai 1867: „Die Bedeutung der Kunst im classischen Altertum kann in den Gymn. bei der Darstellung des antiken Lebens und bei der Interpretation der Autoren nicht übersehen werden. Von Seiten der Unterrichtsverwaltung sind in dieser Beziehung von Zeit zu Zeit zweckdienliche Anregungen gegeben und u. a. neuerdings das Werk von Guhl und Koner „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken" zur Verwendung bei Prämienverteilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken empfohlen worden. Aus dem im K. Museum zu Berlin vorhandenen reichen Gemmenschatz hat das Min. vor längerer Zeit die v. Stoschische Sammlung abformen lassen und vielen Gymnasialbibliotheken zum Geschenk gemacht. Um diese Seite antiker Kunstbildung den Schülern selbst leichter zugänglich zu machen, habe ich eine Auswahl von 100 sachlich und künstlerisch bedeutenden Gemmen des K. Museums aus der Mythologie und der Geschichte nebst einigen Münzabdrücken zusammenstellen lassen, und übersende dem K. Prov. Sch. C. 1 Exemplar davon mit dem Auftrage, dasselbe bei den Gymn. Seines Ressorts zu unmittelbarer Anschauung circuliren zu lassen, demnächst aber einem der weniger bemittelten Gymn. zur Aufnahme in die Schülerbibliothek zu überweisen. Den Directoren und Lehrern ist dabei zu empfehlen, die Schüler der oberen Kl. auf diese Sammlung aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daſs sie vom K. Museum hierselbst bezogen werden kann, auſserdem aber, sie gelegentlich bei Prämienverteilungen zu verwenden."

C. Verf. v. 7. Juli 1864: „Ein befriedigender Erfolg des lat. Unterrichts auf den Real- und höh. Bürgerschulen ist hauptsächlich davon abhängig, daſs die betr. Lehrer bei der Wahl des Stoffs und der Uebungen zweckmäſsig zu Werke gehen und den Unterschied nicht auſser Acht lassen, welcher dabei zwischen diesen Lehranstalten und den Gymn. stattfindet. Demnächst ist wichtig, daſs die Schüler zweckmäſsig eingerichtete Lehrbücher in Händen haben. Die für Gymn. bestimmten Grammatiken und Uebungsbücher sind nicht ohne Weiteres auch für Real- und höh. Bürgerschulen geeignet, wo den Schülern ein beschränkterer grammatischer Lern- und Uebungstoff dargeboten werden muſs." — —

Vgl. U. und PO. v. 8. Oct. 1859: p. 92 ff.

4. Hebräisch.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882, p. 119 u. 123.

C. Verf. v. 9. Oct. 1866: „Seit einigen Jahren kommt es häufiger als früher vor, dafs junge Leute, welche Theologie studiren wollen, vom Gymn. zur Universität übergehen, ohne ein Zeugnis der Reife auch im Hebräischen erworben zu haben.

Um dies für die Zukunft möglichst zu verhüten, veranlasse ich die K. Prov.-Schulcollegien, den Directoren Ihrer resp. Ressorts aufzugeben, dafs sie, so oft es nach ihren Wahrnehmungen nöthig scheint, die betr. Schüler der oberen Kl. rechtzeitig auf die Nachteile aufmerksam machen, welche nach den bestehenden Bestimmungen Unkenntnis des Hebräischen, resp. der Mangel eines Zeugnisses der Reife in dieser Disciplin, für die Theologie Studirenden mit sich führt, und durch welche dieselben in ihrem Studium leicht aufgehalten und gestört werden können. Es ist ferner darauf zu halten, dafs, wenn zukünftige Theologen am Unterr. im Hebr. nicht teilgenommen haben, dies in ihrem Abiturientenzeugnis ausdrücklich bemerkt wird. Auch sind dieselben bei ihrem Abgange damit bekannt zu machen, dafs sie für ein Zeugnis über eine im Hebr. auf der Universität bestandene Nachprüfung (vergl. § 42 des Rglm. v. 4. Juni 1834) eine Gebühr von 2 Thlr. an die K. wiss. Prüfungscommission zu entrichten haben."

Das K. Prov. Sch. C. der Prov. Brandenburg hat (15. Oct. 1866) der Mitteilung des vorstehenden Ministerialerlasses an die Gymnasialdirectoren hinzugefügt:

„Wir nehmen hiervon Gelegenheit, Sie aufzufordern, auch diejenigen Ihrer Schüler, welche Philologie zu studiren gedenken, soweit es Ihnen möglich ist, zur Teilnahme am hebr. Unterr. auf dem Gymn. zu veranlassen, namentlich aber denselben vorzustellen, wie wichtig oft für spätere Verhältnisse resp. Anstellungen die facultas docendi im Hebr. für sie werden kann." (Vgl. p. 55.)

5. Die neueren Sprachen.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 111, 118, 123, 141f. für Gymn.; 128, 130 f. R.; 136f. für h. B.

Französisch: vgl. p. 55 u. 58. Französisch und Englisch in der Realschule: U. und PO. v. 6. Oct. 1859, p. 94.

In Betreff der italienischen und polnischen Sprache vgl. p. 88 und 94. (Hist. statist. Darstellung des höh. Schulwesens in Preufsen I. p. 25. II. p. 50 ff. III. p. 76. 168.)

6. Geschichte und Geographie.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 119, 128f. für Gymn.; 129, 131f. für R.; 136, 138 für h. B.

C. Verf. v. 8. März 1834: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs bis jetzt in vielen diesseitigen Gymn. dem Unterricht in der Geschichte gar keine gedruckten Hülfsmittel zum Grunde gelegt sind, vielmehr die Schüler, selbst schon der unteren Kl., genöthigt werden, entweder das vom Lehrer der Geschichte Dictirte mechanisch in der Klasse nachzuschreiben oder nach dem freien mündl. Vortrage des Lehrers, ohne dafs ihnen irgend ein Schul- oder Handbuch der Geschichte, welchem der Lehrer folgt, zur Anschaffung empfohlen worden, ausführliche Hefte über die Geschichte zu Hause auszuarbeiten. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs dies Verfahren unzweckmäfsig und nicht geeignet ist, den beabsichtigten Erfolg des geschichtl. Unterrichts in den Gymn. zu sichern und denselben für die Schüler wahrhaft

fruchtbringend zu machen. Das Min. sieht sich daher veranlafst, Folgendes anzuordnen:

1. In jeder Kl. sämtlicher Gymn. ist dem Unterricht in der Geschichte ein Handbuch zum Grunde zu legen, welches die Schüler in den Stand setzt, dem Vortrage des Lehrers nicht nur leichter folgen, sondern auch denselben gehörig wiederholen zu können. 2. Den betr. Lehrern bleibt überlassen, dasjenige bereits vorhandene Handbuch der Geschichte, welches ihnen dem Zweck am meisten zu entsprechen scheint, in Vorschlag zu bringen, und die K. Prov. Schulcollegien werden ermächtigt, die von den Lehrern getroffene Wahl nach sorgfältiger Prüfung der in Vorschlag gebrachten Handbücher ohne vorherigen Bericht an das Min. in diesem Falle ausnahmsweise zu genehmigen oder nach Befinden zu verwerfen. In letzterem Falle bleibt den K. Prov.Schulcollegien überlassen, selbst das Handbuch vorzuschreiben, welches dem historischen Unterricht in den verschiedenen Klassen der Gymn. zum Grunde gelegt werden soll. 3. Wenn Handbücher der Geschichte in Vorschlag gebracht und von den K. Prov. Schulcollegien genehmigt werden, welche nicht zugleich eine chronologisch-tabellarische Uebersicht für die Gedächtnisübungen enthalten, so soll neben dem Handbuch noch eine solche Uebersicht den Schülern zur Anschaffung empfohlen werden. 4. Wenn nach dem Urteil des K. Prov.Sch.C. und der betr. Lehrer kein Handbuch der Geschichte bis jetzt vorhanden ist, welches für den geschichtl. Unterricht zugleich für alle Klassen eines Gymn. zum Grunde gelegt werden könnte, so ist doch bei der Wahl der Handbücher darauf zu sehen, dafs für jede der 3 Bildungsstufen nur Ein Handbuch bestimmt, und folglich für die 6 Klassen der Gymn. in keinem Fall mehr als 3 verschiedene Handbücher der Geschichte vorgeschrieben werden. 5. Damit der Vortrag des Lehrers der Geschichte die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln könne, ist das Dictiren von Seiten des Lehrers gar nicht, das Nachschreiben von Seiten des Schülers nur ausnahmsweise in den oberen und mittleren, niemals in den unteren Kl. zu gestatten.“ —

C. Verf. v. 28. April 1857: „Das Ergebnis der Berichte, welche von den betr. Provinzialbehörden über die an den Gymn. und höh. Bürger- oder Realschulen eingeführten geschichtlichen und geographischen Lehrbücher erstattet worden sind, veranlafst mich zu folgenden Anordnungen:

Der Unterricht in der Geschichte und Geographie hat sich in allen Kl. der genannten Anstalten an ein gedrucktes Lehrbuch, Leitfaden oder Tabelle anzuschliefsen. Das Heftschreiben ist überall zu beseitigen, und den Schülern beim Unterricht nur zu gestatten, sich einzelne, dem Lehrer nöthig scheinende Ergänzungen (oder Modificationen) des eingeführten Leitfadens zu notiren.

Die Zahl der für die aufeinanderfolgenden Kl. einer Anstalt zu bestimmenden Lehrbücher oder Leitfäden ist eben so in der Geographie wie in der Geschichte auf zwei zu beschränken, und den nebeneinander danach unterrichtenden Lehrern ist zur Pflicht zu machen, sich wegen eines möglichst übereinstimmenden Verfahrens in Benutzung derselben zu verständigen.

Bei der Wahl sowohl derjenigen Bücher, welche dem Unterricht zu Grunde gelegt, als die für die Schülerbibliotheken angeschafft oder sonst den Schülern zum Nachlesen empfohlen werden, mufs die Rücksicht auf die Sphäre des Schulunterrichts und auf das Bedürfnis des Jugendalters mafsgebend sein.

Ausführliche geographische Handbücher eignen sich, schon wegen ihres hohen Preises, nicht zur Benutzung beim Schulunterricht; der geograph. Unterricht hat sich vielmehr überall an übersichtl. Zusammenstellungen des Wesentlichen anzuschliefsen.

Aus den in den erwähnten Berichten enthaltenen Angaben über Bücher, welche den Schülern zur häusl. Lectüre mit Bezug auf den Klassenunterricht

empfohlen werden, ist zu schliefsen, dafs manche für diesen Zweck geeignete Schriften nicht genugsam bekannt geworden sind. Ich empfehle den Provinzialunterrichtsbehörden, von Zeit zu Zeit über derartige litterarische Erscheinungen von Lehrern Ihres Ressorts, die dazu vorzugsweise befähigt scheinen, gutachtliche Aeufserungen zu fordern und ebenso auf Bücher, die sich an einer Anstalt beim Gebrauch bewährt haben, andere Directoren aufmerksam zu machen."

Instruction für den geschichtlichen und den geographischen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westfalen v. 22. Sept. 1859.

„1. Der Unterricht in der Geschichte und in der Geographie ist, unbeschadet der Selbständigkeit beider, auf allen Stufen in enge Beziehung zu setzen, und daher auch, soweit es thunlich, in einer und derselben Kl. einem und demselben Lehrer zu übertragen.

2. Umfang des geschichtlichen Unterrichts. Der geschichtl. Unterricht geht als besonderer Fachunterricht nur durch die mittlere und obere Bildungsstufe des Gymn. und der Realschule. Auf der unteren Stufe beschränkt er sich besonders auf die in den Religionsstunden durchzunehmende bibl. Geschichte und auf gelegentliche Mitteilungen in anderen unten zu bezeichnenden Lehrfächern.

3. Auf der unteren Bildungsstufe ist der geschichtl. Unterricht als ein propädeutischer zu behandeln; auf der mittleren herrscht der ethnographische, auf der oberen der universalhistorische Standpunkt vor.

4. Der Zweck des histor. Unterrichts ist ein doppelter, ein didaktischer und ein (ethischer) pädagogischer. In der ersten Beziehung ist es seine Aufgabe, dem Schüler eine chronologisch begründete systemat. Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte einzuprägen und ihn mit dem Entwickelungsgange der wichtigsten Culturvölker, namentlich des griechischen, römischen und deutschen, sowie mit der Bedeutung des israelitischen Volkes für die religiöse und Culturentwickelung des Menschengeschlechts soweit bekannt zu machen, dafs er die Gegenwart in ihren wichtigsten Erscheinungen zu begreifen befähigt sei und zur Erweiterung und Vertiefung seines histor. Wissens Neigung und Geschick gewinne. In der zweiten Beziehung hat der Unterricht dahin zu wirken, dafs auf Grundlage des erworbenen Verständnisses sein sittliches Gefühl und seine Gesinnung durch die Teilnahme an dem Guten, Wahren und Schönen in allen Zeitaltern veredelt, sein Glaube an eine von höherer Hand geleitete Entwickelung der Menschheit genährt und seine selbstbewufste Liebe zu König und Vaterland geweckt werde.

5. 1. Teil. Auf der unteren Bildungsstufe, also in VI und V, ist der histor. Unterricht ein propädeutischer, indem er nicht durchweg einen bestimmten Gang verfolgen kann, sondern wesentlich dazu bestimmt ist, auf den späteren zusammenhängenden Vortrag vorzubereiten und das Interesse für geschichtliche Dinge zu wecken. Den Gegenstand desselben bilden hauptsächlich die in den Religionsstunden zu behandelnden bibl. Geschichten. Dazu kommen diejenigen histor. Mitteilungen, zu denen die geograph. und deutschen Stunden dieser Klassen Veranlassung geben. Der Unterricht in der bibl. Geschichte des A. und N. Testam., dessen Methodik den Bestimmungen über den Religionsunterricht überlassen bleibt, wird, ohne seine eigene Bestimmung zu beeinträchtigen, dem späteren eigentlichen histor. Unterricht dadurch vorarbeiten, dafs dem Schüler die Chronologie der jüdischen Geschichte (bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus) fest eingeprägt, ferner von der Entwickelung des menschlichen Geschlechts von seinen ersten Anfängen bis zur Bildung des Staats ein anschauliches Bild gegeben und aus der Geschichte und dem Culturzustande anderer Völker so viel mitgeteilt wird, als zugleich zur Verdeutlichung der bibl. Geschichte selbst dient.

Die histor. Mitteilungen, welche der geograph. Unterricht, soweit es dessen Gang gestattet, vermitteln soll, sind teils einzelne Notizen (mit Jahreszahl) über den Schauplatz wichtiger Thaten in Krieg und Frieden, teils kurze Darstellung von den Entdeckungen und Ansiedelungen fremder Länder und anderer bedeutender Begebenheiten.

Der deutsche Unterricht hat in dieser Beziehung die Aufgabe, durch mündl. und schriftl. Uebungen mit den wichtigsten und schönsten Sagen des Altertums und der germanischen Völker bekannt zu machen.

Die Realschulen werden in V einen bestimmten Teil der für Geschichte und Geographie angesetzten Zeit dazu anzuwenden haben, teils Biographien mitzuteilen und wieder erzählen zu lassen, teils die Sagen ausführlicher zu behandeln, als es im deutschen Unterricht geschehen kann.

2. Teil. Der Grundcharakter des Geschichtsunterrichts in den mittleren Klassen ist der ethnographische. Wie in dem propädeut. Cursus vorzüglich Personen die Aufmerksamkeit auf sich zogen, so hier einzelne Völker, welche aber, wiederum möglichst individualisirt, durch Hervorhebung ihrer Eigentümlichkeit dem Knaben wie Einzelwesen in ihrem Jugend-, Mannes- und Greisenalter erscheinen mögen. Sie stellen sich dar, ein jedes gleichsam wie Ein Mann, und beweisen ihre Gesamtkraft durch Thaten und Werke. Wie aber bei jugendlichen Völkern sich die Idee der Sittlichkeit zuerst als Tapferkeit und Muth gegen feindliche Mächte offenbart, und auch dem Knaben in seiner naturgemäfsen Entwickelung der tapfere Kriegsheld als das Verehrungs- und Nachahmungswürdigste erscheint, so tritt hier die „äufsere“ Geschichte entschieden in den Vordergrund, und es stellen sich die Thaten des Volkes wesentlich als die Thaten seiner Führer dar, so dafs, wie es sich namentlich in der alten Geschichte von selbst ergiebt, der Vortrag zugleich ein biographisches Element enthält. Die Mitteilungen aus dem Culturleben und über die Verfassung werden sich auf das Wenige, was anschaulich und verständlich gemacht werden kann, zu beschränken haben, und die Zeiten der Blüte in der politischen Geschichte ausführlich, die der ersten Entwickelung und des Verfalls summarisch zu behandeln sein. Die Hauptbegebenheiten sind möglichst als Ganze in ihrer Entwickelung vom Anfange durch die Mitte bis zum Ende darzustellen, zusammengehörende Partieen zu gruppiren, die Mittelglieder dagegen nur kurz zu berühren. Den Stoff dieses Cursus giebt fast ausschliefslich die Geschichte der Griechen, Römer und Deutschen, als der Hauptträger der menschlichen Entwickelung. An ihre Schicksale wird aus der allgemeinen Geschichte nur dasjenige angeknüpft, was mit der ihrigen in der nächsten Verbindung steht, und zwar gerade da, wo sich diese Verbindung findet. Wo die deutsche Geschichte aufhört, den Mittelpunkt der europäischen zu bilden, da tritt an deren Stelle die des brandenburgisch-preufsischen Staats. Die Geschichte der Griechen und Römer wird in IV in Einem Jahre abgehandelt. Jene führt der zusammenhängende Vortrag bis auf den Tod Alexanders des Grofsen; sie schliefst ab mit einer Uebersicht über die auf die Diadochenzeit folgenden Staatenbildungen. Diese (die römische) geht von der nur kurz zu berührenden Urzeit bis in den Anfang der Kaiserzeit, etwa bis auf Titus. Zugleich flicht der Vortrag die Hauptpunkte aus der Geschichte der Erscheinung und Ausbreitung des Christentums ein, sowie das erste Auftreten der Deutschen und deren Kämpfe mit den Römern in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt und nach derselben.

Der Cursus der III hat die deutsche und preufsische Geschichte zum Gegenstande. In der Geschichte des deutschen Mittelalters werden z. B. auch die Ausbreitung des Christentums und die Entwickelung der Hierarchie, die wichtigsten Kreuzzüge, die Eroberung von Constantinopel, die Erfindung des Schiefspulvers und der Buchdruckerkunst, und endlich die Entdeckung des vierten Weltteils und des Seeweges nach Ostindien ihre Stelle finden.

Vom westfäl. Frieden an ist die deutsche Geschichte an die brandenburgisch-preufsische anzuschliefsen und (mit kürzerer Berührung der französischen Revolution und der daraus hervorgegangenen Kriege) mit den deutschen Befreiungskriegen zu beendigen. — Dabei empfiehlt sich die Anordnung, wonach die deutsche Geschichte von der Völkerwanderung etwa bis 1648 dem ersten Jahre des Cursus der III, das übrige dem zweiten Jahre zugewiesen wird. — Der geschichtl. Darstellung geht auf dieser ganzen Stufe jedesmal die geographische Uebersicht der betr. Länder voran.

3. Teil. Der Geschichtscursus der beiden oberen Kl. hat die Universalgeschichte zum Gegenstande. Der Gesichtskreis wird auf dieser Stufe nach zwei Seiten hin erweitert. Während auf der vorhergehenden der Unterricht sich auf die griechische, römische und deutsche Geschichte beschränkte, treten jetzt

an die Stelle der drei Hauptvölker die drei Zeitperioden des Altertums, des Mittelalters und der neuern Zeit, und zu den erwähnten Völkern die übrigen Culturvölker des Orients und namentlich Europas. In welcher Ausführlichkeit auf die letzteren eingegangen werden darf und mufs, hängt teils von deren gröfserer oder geringerer culturgeschichtlicher Bedeutung (der Orient), teils von dem Grade ab, in welchem sie in die Geschichte des Vaterlandes eingreifen; den hauptsächlichen Stoft giebt aber auch hier die Geschichte der classischen Völker und der Deutschen. Wie früher die polit. Geschichte ausschliefslich Gegenstand der Darstellung war, so tritt sie auch hier immer noch in den Vordergrund, und zwar mit der Erweiterung, dafs die Zwischenglieder, welche bis dahin entweder gar nicht oder nur oberflächlich berührt waren, hineingefügt werden, dafs ferner überall der pragmat. Zusammenhang und die Entwickelung der Verfassungen, letztere an den drei Hauptvölkern, gezeigt wird.

In dem Mafse als sich der Vortrag der neuesten Zeit nähert, wird die Darstellung immer mehr eine synchronistische; im Allgemeinen aber, und namentlich bei der Geschichte des Altertums, ist zum besseren Verständnis darauf zu sehen, dafs der Faden der Zeitfolge möglichst wenig abgebrochen werde. Auf dieser Stufe darf denn auch nicht versäumt werden, bei der alten Geschichte auf die Quellen ersten Ranges, und bei allen Teilen derselben auf die Geographie hinzuweisen.

Die zweite Erweiterung der geschichtl. Aufgabe besteht in der Aufnahme des Culturgeschichtlichen. Es sind hiernach die Litteraturen der wichtigsten Völker, soweit sie nicht im übrigen Unterricht vorkommen und dem Bildungsstande des Schülers nicht zu entfernt liegen, übersichtlich und durch Mitteilungen von Proben zu charakterisiren; ferner die Epochen in der Geschichte der bildenden Künste an Abbildungen solcher Werke, welche den jedesmaligen Standpunkt am deutlichsten bezeichnen, zu erörtern, endlich solche Mitteilungen aus dem Gebiet der Wissenschaft, der Religion, der Erfindungen, des Verkehrs und Handels, der Sitten und Einrichtungen zu machen, die geeignet sind, ein möglichst anschauliches Bild von der Individualität der einzelnen Völker und dem Fortschritt in der Entwickelung der gesamten Menschheit zu erzeugen. Wo sich für die Behandlung des Culturgeschichtlichen nicht in der politischen Geschichte selbst passende Anknüpfungspunkte finden, da sind diese Mitteilungen im Vortrag der letzteren, wo sich ein geeigneter Ruhepunkt zeigt, nachzutragen. Dabei mufs jedenfalls darauf verzichtet werden, die geschichtl. Entwickelung in derselben Consequenz und Vollständigkeit zu verfolgen, wie auf dem Gebiet des Staates.

Die Beachtung des teleologischen Zusammenhanges der Weltgeschichte und die Anerkennung der ewigen Gesetze Gottes mufs endlich als das beste Resultat angesehen werden, welches der Schüler aus diesem ganzen Unterricht mit sich in das Leben hinübernimmt.

Die Stoffverteilung ist folgende: II Cursus zweijährig: 1. Jahr orientalische und griechische Geschichte, mit Beschränkung der oriental. Völker vor den Perserkriegen auf das unentbehrlichste Material und abschliefsend mit der Geschichte der Diadochenreiche, welche als ein innerlich zusammenhängendes Ganzes zu behandeln ist. 2. Jahr römische Geschichte bis zum Untergange des weström. Reichs.

I Cursus: Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bis 1815, und etwa in kurzer Uebersicht die der polit. Geschichte von 1815—1830 oder 1840. Dabei ist darauf zu sehen, dafs der Vortrag des 1. Jahres wenigstens bis zum Ende der Regierung Karls V oder zum Anfange des 30jähr. Krieges geführt werde.

6. Weil die Masse des im geschichtl. Unterricht zu bewältigenden Stoffs im Verhältnis zu der Zahl der Lehrstunden so grofs und der Erfolg von der Persönlichkeit des Lehrers weit mehr als von dem Lehrbuche abhängig ist, so fordert die Methode dieses Unterrichts eine sorgsame und unausgesetzte Aufmerksamkeit. Zunächst kommt es darauf an, dafs der geschichtl. Stoff in einer Weise überliefert werde, die in dem Schüler klares Verständnis und richtige Würdigung erzeugt.

In dieser Beziehung mufs die Auswahl des Stoffs von dem Grundsatze einer weisen Mafshaltung geleitet sein, wonach überhaupt Wichtiges von Unwichtigem geschieden und in den einzelnen Klassen dasjenige hervorgehoben wird, was dem oben bezeichneten Charakter der einzelnen Lehrstufen, d. h. also dem Bedürfnis

des Schülers mehr als den Anforderungen der Wissenschaft als solcher entspricht. Ferner mufs sich der Lehrer einer einfachen und natürlichen Diction und einer lebendigen und warmen Darstellung befleifsigen, ohne irgend welche Benutzung eines Hülfsmittels während der Lehrstunde. Er wird, soweit thunlich, den Inhalt und auch den Ausdruck den Quellen selbst entnehmen, und nicht versäumen dürfen, jezuweilen seine Gewährsmänner selbst reden zu lassen, wo dies dazu dient, eine Schilderung lebendiger zu machen oder ein Urteil überzeugender zu begründen. Von Wichtigkeit ist es auch für die Anschaulichkeit, dafs, so oft als möglich, bildliche Darstellungen von Personen, einzelnen Begebenheiten, Gegenständen der Kunst, des privaten und öffentl. Lebens vorgezeigt und eingeprägt werden. — Die wissenschaftl. Kritik des Ueberlieferten, welche nur zuweilen und zwar auf der obersten Stufe eintreten darf, geschehe mit Vorsicht und immer mit Begründung des Urteils. — Die sittl. Beurteilung von Zuständen oder Personen und Handlungen ist nie als etwas Fertiges zu überliefern, sondern so und insoweit anzustellen, dafs dem Schüler selbst sich das richtige Resultat ergiebt. Wo sie sich auf Zustände und staatliche Einrichtungen bezieht, mufs sie darauf ausgehen, den Unterschied zwischen Inhalt und Form, Wesentlichem und Vorübergehendem, zu zeigen und das Vaterlandsgefühl in dem Schüler zu stärken. Wo sie Personen und einzelne Handlungen betrifft, soll sie den christlich-religiösen Mafsstab anlegen, aber zugleich gewöhnen, die Erklärung zunächst und zuerst in den Anschauungen und Verhältnissen der betreffenden Zeit zu suchen.

Für den Zweck, das geschichtliche Wissen dem Schüler zu einem bleibenden Eigentum zu machen, sind von besonderer Wichtigkeit die in der Schulstunde und in der Regel nach vorhergehender Präparation des Schülers anzustellenden Wiederholungen. Sie bestehen je nach dem Standpunkt der Klasse und dem jedesmaligen Bedürfnis bald im Wiedererzählen ganzer Abschnitte, bald im Recapituliren des Factischen nach Zahlen und Namen, bald in einer mehr selbständigen Umarbeitung des Lehrstoffs. Bei der zweiten Art der Repetition, welche abwechselnd auch schriftlich geschehen kann, ist darauf zu sehen, dafs durch möglichst mannigfaltige Combinationen von Thatsachen und Zahlen diese Gedächtnisarbeit Leben und Interesse gewinne und den Stoff von den verschiedensten Seiten her befestige. Bei der dritten Weise, welche sich nur für die oberen Klassen eignet, läfst es sich empfehlen, dafs man den Schüler anleite, zusammenhängende Ganze nach Gesichtspunkten, welche auf die Thatsachen gleichsam Schlaglichter fallen lassen, logisch zu gliedern, oder auch das durch die synchronist. Behandlung Zerstreute ethnographisch zusammenzufassen. Dabei müssen die Wiederholungen möglichst oft und die gröfseren regelmäfsig zu wiederkehrenden Zeiten angestellt und immer zugleich als ein sehr wirksames Mittel angesehen werden, die Fertigkeit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks zu befördern. — Aufserdem aber hat der Geschichtslehrer die Aufgabe, die vorhergehende oder mit dem Geschichtsvortrag parallel gehende Schullectüre der Schriftsteller (namentlich der griechischen und römischen) zu berücksichtigen und die geschichtliche Privatlectüre deutsch geschriebener Werke der Schülerbibliothek zu empfehlen und zu beaufsichtigen. Dagegen wird es nur ausnahmsweise rathsam sein, statt der Bearbeitungen geschichtlicher Partien oder Lebensbeschreibungen, den Schüler auf die Quellen zu verweisen, um aus diesen seine Geschichtskenntnis zu erweitern oder nach ihnen Aufgaben zu bearbeiten*).

7. Hülfsmittel für die Schüler. Der Apparat, den der Schüler für den hist. Unterricht gebraucht, besteht aufser den nöthigen Karten, wenn diese nicht durch Wandkarten in der Klasse selbst überflüssig gemacht werden, aus einem Lehr- oder Handbuch und nach Umständen noch aus einer chronologisch-tabellar. Uebersicht. — Das Lehrbuch mufs für den Standpunkt der einzelnen Lehrstufe berechnet sein und wird daher nur für je 2 Klassen ausreichen. Statt gedruckter Tabellen wird sich der Schüler auch solcher bedienen können, welche er unter Anleitung des Lehrers selbst entworfen hat. — Uebrigens ist es nicht rathsam, dafs der Schüler während des mündl. Vortrags irgend etwas aufser etwa einer

*) Dieselben werden dann auch als Probe eigener, von wissenschaftlichem Streben zeugender Privatstudien im Sinne des Min. Erlasses vom 12. Jan. 1856 beim Gelangen ihrer Verfasser zur Abiturientenprüfung vorgelegt werden können.

Landkarte vor sich habe; der Vortrag mufs die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln. Das Dictiren ist, wo es sich nicht um blofse Notizen handelt, überall zu vermeiden, ebenso das ausführliche Nachschreiben. Auch wird eine häusl. Ausarbeitung des Vortrags von Seiten des Schülers nicht zu verlangen sein.

8. Stufenfolge des geographischen Unterrichts. Der geographische Unterricht hat 3 Curse. Der 1. Cursus, welcher die beiden unteren Klassen umfafst, behandelt nach einer vorbereitenden Einleitung, welche das Verständnis des Globus und der Landkarte, sowie des Wichtigsten aus der mathemath. Geographie bezweckt, die räumlichen (topischen) Verhältnisse der Erdoberfläche; der zweite, welcher die mittleren Klassen umfafst, mit Wiederholung des Topischen die gegenwärtige politische Einteilung nach ihren wesentlichen Teilen. Der 3. Cursus hat eine Repetition und gelegentliche Erweiterung des Früheren zum Gegenstande. Auf allen Stufen ist die Geographie Deutschlands am ausführlichsten zu behandeln. Die wissenschaftl. Behandlung der mathemat. Geographie fällt dem physikal. Unterricht der I, ebenso die nur in der Realschule als eigener Unterrichtszweig zu behandelnde physikal. Geographie dem naturwissenschaftl. Unterricht in der I dieser Anstalt zu.

9. Umfang und Zweck des geograph. Unterrichts. Der Unterricht in der Geographie am Gymnasium und an der Realschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten Teilen der geograph. Wissenschaft mit einer solchen Gründlichkeit und in solcher Ausdehnung bekannt zu machen, wie es einerseits dem Charakter dieser Anstalten, andererseits den Anforderungen entspricht, welche die Gegenwart an einen wahrhaft Gebildeten stellen mufs. Es sind demnach die Schüler dahin zu führen, dafs sie eine orograph. und hydrograph. Uebersicht der Erdoberfläche im Grofsen zu einem klaren Bilde geordnet stets gegenwärtig haben, dafs sie mit der polit. Einteilung der wichtigsten Länder und namentlich des Vaterlandes, ferner mit den ethnograph. und wichtigsten Culturverhältnissen ihrer Bewohner, mit den Producten und dem durch deren Verarbeitung und Austausch bewirkten Verkehr und dessen Mitteln bekannt seien und dafs sie endlich eine klare Erkenntnis von den Elementen der mathem. Geographie gewonnen haben.

10. 1. Teil. Der 1. Cursus, welcher die VI und V umfafst, beginnt mit einer Einleitung, durch welche der Schüler erst auf dem neuen Felde orientirt wird. Sie mufs das Hauptsächlichste aus der sogenannten mathemat. Geographie enthalten, aber nur historisch, ohne alle Beweise. Der Schüler mufs wissen, welche Stelle die Erde in unserem Sonnensystem einnimmt und welche Erscheinungen an ihr durch diese Stellung bedingt werden. Er mufs ferner verstehen, was eine Landkarte bedeutet, und lernt dies am besten an seiner nächsten Heimat.

Nach vorausgeschickter Einleitung folgt die natürliche oder topische Geographie, welche die Grundlage der politischen bilden mufs, und macht den Hauptinhalt des 1. Cursus aus. Hierbei wird es das Zweckmäfsigere sein, den Anfang mit den aufsereuropäischen Erdteilen zu machen, und zwar in einer solchen Reihenfolge, welche die graphische Darstellung erleichtert (etwa Afrika, Amerika, Asien, Australien), und für das 2. Jahr dieses Cursus, aufser einer Wiederholung der Elemente der mathemat. Geographie, Europa zu bestimmen. Jedenfalls aber mufs der Schüler aus dem 1. Cursus eine Uebersicht der gesamten Erdoberfläche, ihrer natürlichen Einteilung, der Länder und ihrer relativen Gröfse, Meere, Gebirgszüge, Hauptberge, Abdachungen, Flüsse, Seeen, kurz der geograph. und hydrograph. Verhältnisse mit sich nehmen. — An den geeigneten Stellen sind aufserdem, um das geograph. Bild zu beleben, Mitteilungen über die wichtigsten Naturproducte aus dem Pflanzen- und Tierreiche und die Art ihrer Bearbeitung zu machen und die hauptsächlichsten polit. Namen, nämlich der Hauptländer und Hauptstädte und derjenigen bedeutenden Orte (Städte), welche an bezeichnenden Stellen des topischen Bildes sich einfügen lassen, dem Gedächtnis einzuprägen. Ausführlicher als das Uebrige, wenngleich noch immer summarisch, wird Deutschland behandelt. — Wie in diesem Cursus Geschichtliches anzuknüpfen sei, ist schon früher bemerkt worden.

2. Teil. Im 2. geograph. Cursus, welcher die beiden Klassen IV und III umfafst, wird der polit. Geographie der einzelnen Erdteile und Länder jedesmal eine Wiederholung der topischen Verhältnisse vorangeschickt. Danach sind im

1. Jahr die aufsereuropäischen Länder, in den beiden, resp. dem einen Jahr der III die europäischen Länder durchzunehmen, und zwar so, dafs auf die Geographie von Deutschland und Preufsen ein Jahr, resp. ein Semester verwendet wird. Im Allgemeinen ist dabei eine verständige Mafshaltung zu beobachten. Der Grad der Ausführlichkeit richtet sich nach der polit. oder histor. Wichtigkeit der Länder und Städte und nach der räumlichen Entfernung vom Vaterlande. Bei der polit. Darstellung Deutschlands und Preufsens mufs ausführlicher als bei den übrigen Ländern verfahren werden, am speciellsten bei Preufsen und der hiesigen Provinz. — Das oft dürftige Bild fern liegender Länder ist durch Mitteilungen über Volksverwandtschaft, Religion, Staatsverfassung, Sitten und Gebräuche möglichst zu ergänzen und zu beleben und die früher erworbene Productenkunde in dem Mafs, wie sich die Darstellung dem Vaterlande nähert, zu erweitern.

3. Teil. In den beiden oberen Klassen wird das Hervortreten der Geschichte in den Realschulen nur 1 Stunde wöchentl., in den Gymnasien 1 Stunde vierzehntägig auf die Geographie zu verwenden erlauben. Danach hat sich der geograph. Unterricht hier im Wesentlichen auf die nicht dringlich genug zu empfehlende Wiederholung, besonders des politischen Teils der früheren Curse zu beschränken. Es bietet sich jedoch dabei manche Gelegenheit, früher gemachte culturhistorische Mitteilungen über entlegnere Länder zu vervollständigen, ferner geschichtliche Data anzuknüpfen, welche sich z. B. auf das Verhältnis der Colonieen zu deren Mutterlande und auf die räumliche Ausdehnung des deutschen und preufsischen Landes zu verschiedenen Zeiten beziehen; eben so auch einen geschichtl. Ueberblick über die Erdanschauung von den ältesten Zeiten an zu geben, endlich auf den Handel, den Verkehr und dessen Mittel, überhaupt auf solche Dinge einzugehen, welche die äufseren Beziehungen der Völker zu einander kennen lehren. — Für den Gang dieses Unterr. läfst sich das frühere Verfahren empfehlen, dafs nämlich zuerst von den aufsereurop. Ländern (II) und dann von Europa gehandelt wird (I).

II. Methode. Eins der wesentlichsten Erfordernisse, damit der geograph. Unterricht seinen Zweck erfülle, ist die Anschaulichkeit. Hiernach ist als Grundsatz festzuhalten, dafs unter den Hülfsmitteln die erste Stelle überall die geograph. Karte, nicht das Lehrbuch einnehme, so dafs der Schüler in der Lehrstunde aus jener und aus dem Munde des Lehrers ausschliefslich seine Kenntnis schöpfe. Ferner wird der Lehrer nicht unterlassen, durch das allerdings mit grofser Vorsicht anzuwendende Aufsuchen von Aehnlichkeiten dargestellter Länder und dergl. mit Gegenständen des gewöhnlichen Lebens der Phantasie ein annähernd richtiges Bild einzuprägen, besonders aber auch durch Zurückführen von Gröfsebestimmungen auf ein bekanntes oder anschaulich zu machendes Mafs (z. B. auf die Gröfse der heimathl. Provinz oder Deutschlands oder eines bekannten Gebirges) der Vorstellung der Schüler zu Hülfe zu kommen suchen. Dabei erfordert eine besondere Sorgfalt die Behandlung der im topischen Cursus vorkommenden hydrograph. und orograph. Begriffe. Nicht durch Beschreibung, sondern durch Hinweisung auf vorliegende Erscheinungen in der Umgebung des Schülers (z. B. Bach, Teich oder See, Dach des Hauses, Wolkengebilde am Horizont) müssen diejenigen Dinge, von welchen keine wirkliche Anschauung stattfinden kann, dem Schüler klar gemacht werden. Zweitens ist dahin zu wirken, dafs das topische Bild, welches die Grundlage des politischen ist, möglichst richtig und zugleich möglichst fest dem Schüler eingeprägt werde. Soll in dieser Beziehung erreicht werden, dafs (wie das Prüfungsreglm. vorschreibt) das topische Bild auch ohne Karte gegenwärtig sei, so erscheint als ein sehr wirksames Mittel das Kartenzeichnen in der Schulstunde. Das Wesentliche dieses Verfahrens besteht darin, dafs der Lehrer auf der quadratisch eingeschnittenen Wandtafel vorzeichne und der Schüler Schritt vor Schritt das entworfene Bild auf seiner Schiefertafel nachbilde. Unter Voraussetzung ununterbrochener Controle und einer nicht übermäfsigen Schülerzahl einer Klasse wird es sich allmählich dahin bringen lassen, dafs selbst jüngere Schüler gröfsere Umrisse aus dem Gedächtnisse entwerfen können. Aufser dem lebendigen Interesse der Schüler wird dadurch ein unausgesetztes und angestrengtes Arbeiten einer ganzen Klasse erreicht. Neben dieser Beschäftigung, welche in verschiedenem Grade auf jeder Lehrstufe ausführbar ist, aber nie die ganze Lehrstunde ausfüllen darf, sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche teils an der Wandkarte

geschehen, teils die Befestigung des Gedächtnismaterials bezwecken. Dieses letztere ist überall mit weiser Beschränkung und Unterscheidung des Wichtigen und Unwichtigen mitzuteilen und, ähnlich wie bei den Gedächtnisübungen im Unterricht der Geschichte, durch Gruppiren, Bildung von Zahlenreihen, Vergleichungen und Anwendung mannigfacher mnemonischer Hülfsmittel in stetem Flufs und frischer Erinnerung zu erhalten*). — Die Wiederholungen in der Stunde sind so oft als möglich anzustellen, so dafs die häusl. Arbeit des Schülers sich auf ein Minimum reducirt; diese letztere wird, abgesehen von dem Entwerfen einer sauber auszuführenden Karte, namentlich während der Ferien, in der Regel darauf sich beschränken können, dafs entweder der Schüler bestimmte Einzelbilder sich wieder einpräge, bis er sie aus dem Gedächtnis zu reproduciren im Stande ist, oder Fragen, sei es mündlich oder schriftlich, beantworte, welche seine topische und polit. Kenntnis in gegenseitige Verbindung bringen.

12. Diejenigen Hülfsmittel des geograph. Unterrichts, welche in der Lehrstunde gebraucht werden, sind der G l o b u s und die W a n d k a r t e n. Letztere, sowohl topische als polit., müssen nach einem solchen Mafsstabe entworfen sein, dafs kein Schüler zugleich einen Atlas zur Hand zu haben braucht. Daneben ist auch die Anschaffung solcher Wandkarten zu empfehlen, welche nichts als die Umrisse enthalten und die Anwendung der Kreide ertragen Mehr für den häusl. Gebrauch und zur Vergleichung dient der Handatlas, welcher in möglichst grofser und deutlicher, auf das Nothwendige beschränkter Darstellung und unter Anwendung leicht lesbarer, nicht zu kleiner noch zu feiner Schrift zugleich die topischen und polit. Kartenbilder enthält. Dabei möge darauf gehalten werden, dafs die Schüler einer oder mehrerer Klassen sämtlich einen und denselben Atlas gebrauchen. — Die Benutzung eines geograph. Lehrbuchs ist, wenn auch nicht nothwendig, doch wünschenswerth, um die Führung eines Heftes, in welchem die falsche Schreibung fremder Namen schwer vermieden wird, überflüssig zu machen. Dasselbe müfste in der Form eines „Leitfadens“ sich auf die nothwendigsten Angaben beschränken und womöglich für beide Lehrstufen zugleich ausreichen. — Der wissenschaftliche Vortrag der mathemat. Geographie wird die Benutzung wenigstens eines kleinen Planetariums nothwendig machen.

Münster. K. Prov. Schulcollegium.“

R e a l s c h u l e. Vgl. U. und PO. p. 95 ff.

C. V e r f. v. 19. D e c. 1861: „Von Seiten der K. General-Inspection des Militär-Bildungswesens ist mir mitgeteilt worden, dafs in den P o r t e p e e f ä h n r i c h s - P r ü f u n g e n bei den von höh. Lehranstalten kommenden Aspiranten in der Regel eine auffallend geringe Kenntnis der G e o g r a p h i e angetroffen wird.

Ich beabsichtige nicht, hiervon Anlafs zu bestimmten Anordnungen zu nehmen, sondern indem ich verstehende Wahrnehmung zur Kenntnis der K. Prov. Schulcollegien bringe, überlasse ich Denselben, nach eigenem Dafürhalten die Dir. der Gymn. und Realschulen auf dasjenige aufmerksam zu machen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Klassen namentlich auch den elementaren Teil der Geographie und die geographischen Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Es wird der Erinnerung nicht bedürfen, dafs gute Wandkarten in allen Klassen zu der nothwendigen Ausstattung jeder höh. Schule gehören und dafs die Schüler behufs eigener Repetition im Besitz guter geographischer Hülfsmittel sein müssen.

Im Uebrigen wird es angemessen sein, diejenigen jungen Leute in den oberen Klassen, welche sich dem Militärstande widmen wollen, bei geeig-

*) Dafs gleichzeitig auch jede in der Klassenlectüre, namentlich der histor. Schriftsteller, sich darbietende Gelegenheit benutzt werde, das geograph. Wissen der Schüler wieder aufzufrischen und dessen Unentbehrlichkeit für ein richtiges Verständnis des Gelesenen recht eindringlich darzuthun, bedarf kaum der besonderen Erwähnung.

neter Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs es Sache ihres Privatfleifses ist, sich für die besonderen Anforderungen des militärischen Examens genügend vorzubereiten."

Bei Mitteilung vorstehender C.Verf. an die Directoren fügte das K. Prov. Sch.C. in Stettin (30. Dec. 1861) folgende Bemerkungen hinzu:

„Auch in den Schulen unsers Verwaltungsbezirks haben bei Revisionen und Abiturientenprüfungen Schüler der höheren Klassen das zu wünschende Mafs geographischen Wissens öfters nicht gezeigt. Wir veranlassen deshalb die Dir. der Gymn. und Realschulen, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in Besprechung mit den betr. Lehrern dasjenige wiederholt zu erwägen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Klassen namentlich auch den elementaren Teil der Geographie und die geograph. Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Es wird vorzugsweise darauf ankommen, den Stoff des geograph. Unterrichts, der zum dauernden Behalten fest eingeprägt werden soll für jede Kl. in Beschränkung auf ein Minimum und Unterscheidung von dem sonst Erwähnenswerthen genau zu bestimmen und regelmäfsige Repetitionen des früher Erlernten nicht blofs für die unteren und mittl. Klassen, sondern auch für die oberen anzuordnen. In den letzteren werden die Gymn. freilich, wie die westfälische Instruction für den geschichtl. und geograph. Unterricht von 1859 mit Recht annimmt, nicht mehr als 1 Stunde 14tägig, die Realschulen nur 1 Stunde wöchentl. auf die Geographie besonders verwenden können. Wird aber beim Geschichtsunterricht der oberen Klassen die Beachtung der bezüglichen geograph. Verhältnisse nicht vernachlässigt und dabei von den zur nothwendigen Ausstattung jeder höh. Schule gehörenden Wandkarten rechter Gebrauch gemacht, auch öfters durch einfache Kreidezeichnungen an der Wandtafel das, worauf es gerade ankommt, anschaulich hervorgehoben, werden die Schüler aufserdem angehalten, von Zeit zu Zeit einen gröfseren Abschnitt eines guten geograph. Leitfadens mit Weglassung alles entbehrlichen Details unter Benutzung zweckmäfsiger Karten zu wiederholen, versteht der Lehrer in den geograph. Repetitionsstunden und gelegentl. beim Geschichtsunterricht die von den Schülern früher erworbenen geograph. Kenntnisse unter neuen Gesichtspunkten zusammenzufassen und hier und da in anregender Weise zu vervollständigen, so wird nicht blofs im Wesentlichen erhalten bleiben, was von der Geographie in den unteren und mittl. Klassen oft mit vieler Mühe gelehrt und gelernt ist, sondern es wird die bildende Kraft, welche in dieser jetzt so hoch entwickelten Wissenschaft für den jugendlichen Geist liegt, in gewissem, durch die nothwendige Rücksicht auf die übrigen Forderungen des Gymnasialunterrichts freilich beschränktem Mafse auch der obersten Bildungsstufe der Gymn. und Realschulen zu Gute kommen." —

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 30. Oct. 1875. „Wiederholte Erfahrungen, welche unser Departementsrath teils bei Revisionen und Inspectionen, teils bei Gelegenheit seiner Teilnahme an den Abiturientenprüfungen gemacht hat, weisen darauf hin, dafs keineswegs an allen höh. Lehranstalten unsers Aufsichtsbezirks die Schüler in der Geographie die erforderliche Klarheit der Anschauung und Sicherheit der Kenntnisse angeeignet haben, ja, dafs sie vielfach nicht einmal dasjenige Mafs des geograph. Wissens erreichen, welches man doch im gewöhnlichen Leben innerhalb der gebildeten Kreise allgemein vorauszusetzen berechtigt ist. Namentlich in den oberen Klassen haben die Schüler in dieser Beziehung mitunter einen Grad von Unwissenheit verrathen, der sich kaum anders erklären läfst, als durch die Annahme, dafs in den genannten Klassen von Seiten der Lehrer diesem Unterrichtsfache keine erheb-

liche Beachtung mehr zugewandt wird und die Schüler in Folge davon glauben, dasselbe ungestraft vernachläſsigen zu können. Selbst in Bezug auf unser deutsches Vaterland ist bisweilen in Betreff mächtiger Gebirgszüge, ansehnlicher Flüsse und wichtiger Provinzen und Städte eine ernstlich befremdende Ignoranz hervorgetreten. Wir halten es daher für unsere Pflicht, den Directoren, bezw. Rectoren und Lehrercollegien ausdrücklich an das Herz zu legen, den Stand der geograph. Kenntnisse in den verschiedenen Klassen sorgsamer Beachtung und Prüfung zu unterziehen und, wenn sich an der betr. Anstalt nach dieser Seite hin erheblichere Mängel herausstellen sollten, ernstlich auf gründliche Abstellung derselben Bedacht zu nehmen.

Die Wahl der geeigneten Mittel dürfen wir nach den in den einzelnen Schulen obwaltenden besonderen Umständen der pädagogischen Einsicht der Herren Directoren und Rectoren, sowie der eingehenden Sorgfalt bezüglicher Conferenzberathungen überlassen. Wir beschränken uns hier nur darauf, einige Punkte in Erinnerung zu bringen, welche von allgemeiner Bedeutung sind. Zunächst ist von allen Lehrern überhaupt Gewicht darauf zu legen, daſs bei geograph. Angaben, auf welche der Unterricht in irgend welchem anderen Fache hinführt, die Schüler sich nicht mit mechanischer Einprägung des bloſsen Wortklanges begnügen, sondern dazu angehalten und daran gewöhnt werden, mit dem Namen allezeit auch den geograph. Begriff zu verbinden und sich auf der Karte hinreichend zu orientiren, um, falls es verlangt wird, über die concrete Lage des in Betracht kommenden Ortes gehörige Rechenschaft geben zu können.

In Betreff des dem geograph. Lehrfache unmittelbar dienenden Unterrichts muſs natürlich vor Allem das Streben der Schule dahin gehen, in methodisch richtiger Weise die Schüler mit diesem Gebiete des Wissens immer vertrauter zu machen und ihr Interesse dauernd rege zu erhalten. Im Besonderen aber muſs auch dafür Sorge getragen werden, daſs der Unterricht in der Geographie auch dann, wenn derselbe im Lectionsplane von dem geschichtlichen Unterrichte nicht in der Weise getrennt ist, daſs ihm bestimmte gesonderte Lehrstunden zugewiesen wären, nichts destoweniger in allen Klassen zu seinem vollen Rechte kommt, sowohl was die Zeit anlangt, welche auf denselben zu verwenden ist, als hinsichtlich der ihm beizumessenden inneren Bedeutung. Auſserdem ist wohl zu beachten, daſs der geograph. Unterricht sich nicht darauf beschränken darf, daſs das durch den Lectionsplan zur Durchnahme bestimmte neue Pensum zum Vortrage kommt und für den Augenblick eingeprägt wird. Vielmehr ist in allen Klassen durch zweckmäſsig angeordnete methodische Repetitionen dahin zu wirken, daſs auch der in früherem Unterrichte behandelte Stoff bei den Schülern nicht in Vergessenheit gerathe, bezw., daſs diejenigen Schüler, welche ihrerseits etwa den betr. Unterricht nicht genossen haben sollten, einen unabweisbaren Anlaſs bekommen, sich nachträglich diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche der systematische Gang des Unterrichts auf der Klassenstufe, welcher sie angehören, voraussetzt. Auch in den oberen Gymnasialklassen, in welchen eine besondere Unterweisung in der Geographie nicht mehr stattzufinden pflegt, haben die Geschichtslehrer das Interesse der Schüler für diesen wichtigen Unterrichtszweig wach zu erhalten und auſserdem in periodischer Wiederkehr durch geordnete Repetitionen, welche das Wesentliche zusammenfassen und durch anregende Gruppirung auch neue Gesichtspunkte zu eröffnen geeignet sind, den Schülern Gelegenheit zu geben, sich des Standes ihrer geograph. Kenntnisse bewuſst und erforderlichen Falls der Pflicht eingedenk zu werden, gewissenhaft das Ihrige zu thun, um bedenkliche Lücken rechtzeitig auszufüllen.

Diese Aufgabe kann von der Schule nicht abgelehnt werden, und daſs letztere im Stande ist, derselben bei richtigem Verfahren und verständiger Fern-

haltung unwesentlicher Details auch in den oberen Klassen innerhalb der für den Geschichtsunterricht eingeräumten Zeit gerecht zu werden, darf nach den anerkennenswerthen Leistungen, welche an einzelnen Anstalten dauernd auf beiden Gebieten hervorgetreten sind, um so weniger bezweifelt werden. Sollten aber trotz der durch die Schule dargebotenen ständigen Unterweisung und Uebung einzelne Schüler, ohne sich durch Mahnung und Warnung antreiben zu lassen, bei einer pflichtwidrigen Nichtachtung des geograph. Studiums beharren, so darf die Schule diesen keine übel angebrachte Schonung angedeihen lassen; sie mufs vielmehr in den Censuren den betr. Mangel unnachsichtlich hervorheben und zur Geltung bringen und namentlich bei der Versetzung aus derjenigen Klasse, in welcher der eigentliche geograph. Unterricht seinen Abschlufs findet, auf die Censurprädicate der Schüler in diesem Fache wesentliche Rücksicht nehmen.

Bei Abiturientenprüfungen, in denen mit Bezugnahme auf die in den oberen Klassen angestellten Repetitionen jedem Examinanden auch geograph. Fragen vorzulegen sind, würde, wenn ein Abiturient auf diesem Gebiete eine so arge Unwissenheit zeigen sollte, dafs auf dieselbe der Passus 3. unserer die Abiturientenprüfungen betr. C.Verf. v. 14. Juli v. J.*) Anwendung fände, schon dieser Umstand allein zur nothwendigen Folge haben, dafs der Betreffende die Prüfung nicht bestehen könnte. Wir veranlassen die Herren Directoren und Rectoren, die Schüler der Prima und der Secunda schon jetzt ausdrücklich auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, vor Allem aber Ihrerseits nachdrücklich dahin zu wirken, dafs der ganze Unterrichtsgang der Schule eine ähnliche Ignoranz, wie sie bisher auf diesem Gebiete der allgemeinen Bildung hier und da leider bei den Schülern zur Erscheinung gekommen ist, so gut wie unmöglich mache.

Schliefslich sprechen wir die Erwartung aus, dafs in dem jährlich einzusendenden Lectionsplane inskünftige regelmäfsig bei jeder Klasse ein bestimmter Hinweis auf das geograph. Pensum gegeben werde, welches auf der betr. Stufe neu durchzunehmen, bezw. zu repetiren ist. In Betreff des nächstjährigen Lectionsplanes wünschen wir aufserdem, dafs auch das demselben beizufügende Begleitschreiben auf den durch die gegenwärtige C.Verf. den Lehrercollegien zu sorgfältiger Erwägung und gewissenhafter Beachtung empfohlenen Gegenstand in zweckentsprechender Weise eingehe."

Aus einer C. Verf. v. 26. Apr. 1857: — „Ich finde mich veranlafst daran zu erinnern, dafs in den Gymn. und Realschulen zu den Grundzügen des allgm. Lehrplans beim Geschichtsunterricht der mittleren Klassen der Vortrag und die Einprägung der vaterländischen Geschichte im weiteren und engeren Sinne gehört, und dafs die daselbst erworbene Kenntnis insbesondere auch der brandenb.preufsischen Geschichte in den oberen Klassen durch angemessen verteilte Repetitionen sicher und lebendig zu erhalten ist. Bei den in den Programmen mitgeteilten Lectionsplänen wird bisweilen das vorschriftsmäfsige Pensum der brandenb.preufsischen Geschichte gar nicht aufgeführt, was ich nur mifsbilligen kann; und dafs dieselbe auch zum Gegenstand öffentlicher Prüfungen gewählt wird, mufs nach verschiedenen Wahrnehmungen für eine Seltenheit angesehen werden. Das K. Prov.Sch.C. wolle dieser Sache eine verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, dafs eine derartige Vernachlässigung den höh. Schulen Seines Ressorts nicht zum Vorwurf gemacht werden kann."

---

*) erlassen auf Grund der zwischen den deutschen Staatsregierungen im April v. J. geschlossenen Uebereinkunft: s. Abschn. VII und C.Bl. 1874 Seite 476.

7. Mathematik.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 119, 124 f. für Gymn.; p. 129, 132 für R.; 136, 138. für h. B.

C. Verf. v. 18. März 1826: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs in mehreren Gymn. verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem teils in manchen Gymn. gegen die Absicht des Min. der eigentliche mathemat. Unterricht schon in der untersten Kl. beginnt und somit der Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, teils in anderen gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen stattfindet, derselbe nicht mit der erforderlichen prakt. Einübung verbunden oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathem. Unterricht getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, dafs der Mangel an dieser Fertigkeit im späteren Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden wird, so sieht das Min. sich veranlafst, hierdurch anzuordnen, dafs der eigentliche mathemat. Unterricht in sämtlichen Gymn. erst in der IV beginnen, in der V und VI aber, als den beiden untersten Kl., die Fertigkeit im Rechnen ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende und nirgends in ein blofs mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden soll."

C. Verf. v. 24. Dec. 1833: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs in manchen Gymn. noch immer nicht ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch beim Unterricht in der Mathematik gebraucht wird. Wenn irgendwo, so ist in der Mathematik ein kurzes, dem Bedürfnis jeder Schülerabteilung entsprechendes Lehrbuch unentbehrlich, damit die Schüler sowohl bei der Präparation, welche bei dem mathemat. Unterricht eben so nothwendig wie bei den übrigen Unterrichtsgegenständen ist, als auch in der Klasse beim Vortrage des Lehrers, und endlich bei der Repetition einen festen Anhalt haben und eine deutliche Uebersicht der Wissenschaft gewinnen. Ohne ein solches Lehrbuch ist die Präparation der Schüler zu den mathemat. Lectionen unmöglich, der Schüler schwebt bis zum Schlufs des Cursus in gänzlicher Ungewifsheit über das Ziel, wohin, und über den Weg, auf welchem er geführt werden soll. Mifsverständnisse und Irrungen im Auffassen des Gehörten und Lücken in den etwa nachgeschriebenen oder zu Hause ausgearbeiteten Heften sind unvermeidlich und selbst das genaue Ineinandergreifen und Festhalten der Abschnittspunkte der Curse wird schwieriger und läfst sich auch nicht einmal gehörig controliren. Um diesen und ähnlichen Uebelständen zu begegnen, welche bisher bei dem mathemat. Unterrichte in den Gymn. wegen Mangels eines bestimmten Lehrbuches sich mehr oder weniger bemerklich gemacht haben, will das Min. hierdurch festsetzen, dafs von Ostern k. J. ab ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch bei dem mathemat. Unterrichte in den betr. Klassen aller Gymn. gebraucht und auf etwanige Einreden der Lehrer gegen diese Mafsregel keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Das Min. hält es für wünschenswerth und auch thunlich, dafs ein und dasselbe Lehrbuch für alle mathemat. Klassen eines Gymn. bestimmt wird. Sollten hiergegen von einzelnen mathemat. Lehrern deshalb Bedenken erhoben werden, weil es bis jetzt an einem für alle Klassen gleich passenden Lehrbuche fehle, so ist es wenigstens nöthig, dafs immer in je 2 Klassen, also in IV und III, wie in II und I, ein und dasselbe mathemat. Lehrbuch gebraucht wird. Die Vorschläge wegen des einzuführenden Lehrbuchs sollen von den Lehrern der Mathematik in den einzelnen Gymn. ausgehen und das Min. will für diesen Fall die Genehmigung oder Verwerfung der vorgeschlagenen Lehr-

bücher den K. Prov.Schulcollegien überlassen; jedoch haben diese das Verzeichnis der für die einzelnen Gymn. genehmigten mathemat. Lehrbücher hierher einzureichen. Schliefslich fordert das Min. die K. Prov.Schulcollegien auf, in angemessener Art eine genaue Controle darüber anzuordnen, dafs der mathemat. Unterricht in den einzelnen Klassen der Gymn. gehörig in einander greife, das Pensum für jede Klasse nach dem einzuführenden Lehrbuch bestimmt und in den anzuordnenden jährl. oder halbjährl. Cursen jedesmal absolvirt wird."

C. Verf. v. 13. Sept. 1834: „Durch das Reglement v. 4. Juni d. J. für die Prüfung der zu der Universität übergehenden Schüler ist bestimmt, was von den Abiturienten hinsichtlich der Mathematik verlangt werden soll. Diese Forderungen sind im Wesentlichen dieselben, welche in dem Edict vom 12. Oct. 1812 (dem früheren Reglement) gemacht worden; und obwohl dem Min. nicht unbekannt war, dafs in mehreren Gymn. der mathemat. Unterricht über diese Forderungen schon seit Jahren hinausgegangen ist, so hat das Min. dennoch Anstand genommen, in dem neuen Reglm. die Anforderungen hierin zu steigern, teils weil sich mittels des Geforderten der Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn., welcher nicht sowohl auf Mitteilung von mathemat. Sätzen, die etwa in diesem oder jenem Lebensverhältnis unmittelbare Anwendung auf die sinnlichen Gegenstände finden, als vielmehr darauf zu richten ist, die Urteilskraft der Schüler zu üben und sie an Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe und an Consequenz im Denken zu gewöhnen, ganz füglich erreichen läfst, teils weil nach der bisherigen Erfahrung die Zahl der Gymn. nicht klein ist, welche hinsichtlich der Leistungen ihrer zur Universität entlassenen Schüler in der Mathematik noch hinter den bisherigen Forderungen zurückgeblieben sind. — Finden sich einzelne Gymn., wo die Qualification der Lehrer und Schüler es möglich macht, über das Geforderte hinauszugehen, ohne dadurch die Gründlichkeit und den im Obigen angedeuteten Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn. zu gefährden, so wird hierdurch gestattet, in solchen Gymn. nach Befinden der Umstände auch den Umfang des mathemat. Unterrichts zu erweitern." — —

Min. Verf. v. 13. Dec. 1834 (an das K. Sch.C. der Prov.Brandenb., den übrigen mitgeteilt): „Das Min. kann sich mit dem Antrage, den bisher in der I des Joachimsthalschen Gymn. für die Mathematik festgestellten Cursus auch ferner beizubehalten, und somit auch noch die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten in den Kreis des Unterrichts zu ziehen, nicht einverstanden erklären. Zwar entgeht es dem Min. nicht, dafs zur Auffassung einiger Lehren der Physik und einiger Gesetze in dem astronomischen Teil der mathemat. Geographie eine genauere Kenntnis der Lehre von den Kegelschnitten erforderlich ist. Da indessen im Gymnasialunterricht eine streng wissenschaftliche und erschöpfende Behandlung solcher Gesetze, wobei diese Lehre ihre Anwendung findet, nicht möglich sein wird, so scheint es räthlicher, in dem betr. Unterricht die nöthigen Vorstellungen von den Eigenschaften der Kegelschnitte lehnsweise ergänzen zu lassen, als den mathemat. Unterricht über das in dem Reglm. gesteckte Ziel hinaus zu erweitern. Das Min. hat in dem Reglm. die Kenntnis der sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten absichtlich von den Abiturienten nicht verlangt, weil bei der bisherigen Einrichtung, welche die Ausdehnung des mathemat. Unterrichts dahin gestattete, unter den Abitur. immer nur sehr wenige waren, welche auch nur die in dem Reglm. v. 4. Juni d. J. gestellten Anforderungen wirklich erfüllen konnten. Durch die Beschränkung des mathemat. Unterrichts beabsichtigte das Min. diesem öffentlichen und von mehreren Seiten gerügten Uebelstande abzuhelfen, indem es auf dem enger begrenzten mathemat. Gebiete nunmehr möglich sein wird, die Uebungen und Anwendungen zu vervielfältigen,

durch die vielseitigste Betrachtung derselben Lehren den Schülern zu einer gröſsern Sicherheit und zu einem desto intensiveren Wissen zu verhelfen und nicht nur für einzelne, sondern womöglich für alle den mathemat. Unterricht wahrhaft fruchtbar und bildend zu machen. Indem das Min. also die sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten von dem regelmäſsigen mathemat. Unterricht in den Gymn. hierdurch ausschlieſst, will dasselbe zugleich gestatten, daſs in auſserordentlichen Fällen, wo Schüler von ausgezeichneten Anlagen zur Mathematik sich in der I eines Gymn. befinden, und bei den Gymn., wo es die vorhandenen Lehrkräfte und Mittel erlauben, vorübergehend für die Mathematik eine classis selecta errichtet und dieselbe aus denjenigen Schülern gebildet werde, welche sich das im Reglm. v. 4. Juni d. J. in Betreff der Mathematik gesteckte Pensum wirklich zu einem geistigen Eigentum gemacht haben und Neigung zeigen, auch schon auf der Schule über dieses Pensum hinauszugehen." —

Min.Verf. v. 21. Oct. 1840 an das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz: — „Die Eifersucht, welche nach dem vorliegenden Bericht an allen Gymn. der Rheinprovinz zwischen den Lehrern der Mathematik und denen der philologischen Wissenschaften rege geworden ist, hat sich auch in manchen Gymn. der übrigen Provinzen bemerklich gemacht und die Lehrer der Mathematik über das vom Abiturientenreglm. vorgeschriebene Ziel hinausgeführt. Das Min. kann nicht dringend genug empfehlen, einem solchen unregelmäſsigen Verfahren der mathemat. Lehrer nach wie vor überall mit Entschiedenheit entgegenzutreten und auf gründliches Erlernen der Elementar-Mathematik bei den Schülern zu dringen." —

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 7. Apr. 1841: „Bei den Abiturientenprüfungen hat sich herausgestellt, daſs an mehreren Gymn. unsers Verwaltungsbezirks die Leistungen der meisten Examinanden in den mathemat. Disciplinen bei der mildesten Beurteilung ungenügend erscheinen, während die Ergebnisse an anderen Anstalten dieser Art beweisen, daſs den reglementsmäſsigen Anforderungen hinsichtlich der Mathematik ohne Benachteiligung anderer Lehrgegenstände unter zweckmäſsiger Anleitung füglich entsprochen werden kann. Auch haben wir aus den Verhandlungen über die Maturitätsexamina an einigen Gymn. ersehen, daſs die Majorität der Prüfungscomm. selbst solchen Zöglingen, welche bei sehr mittelmäſsiger Qualification in den übrigen Gegenständen in der Mathematik nicht einmal die gewöhnlichen Elementarkenntnisse sich angeeignet hatten, dennoch das Zeugnis der Reife zuerkannt hat. Eine solche Nachsicht in der Beurteilung der wissenschaftlichen Befähigung der studirenden Jugend ist mit dem Zweck und mit den Bestimmungen des Prüfungsreglm. unverträglich, welches in den mildernden Paragraphen die Anforderungen in Betreff eines so wichtigen Bildungsmittels nicht aufhebt, sondern nur ermäſsigt.

Als Minimum der mathemat. Vorbildung ist jedenfalls auſser der Fertigkeit im praktischen Rechnen eine gründliche Kenntnis der Planimetrie und der ersten Elemente der allgemeinen Arithmetik unerläſslich. Wer auch in diesen Teilen der Mathematik nicht die dem Zwecke dieses Lehrgegenstandes entsprechende Sicherheit und die durch das Reglm. vorgeschriebene Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang der Sätze und Beweise gewonnen hat, darf, auch wenn er in den übrigen Gegenständen hinreichende Kenntnisse an den Tag legt, nicht als reif zu den akadem. Studien entlassen werden. Da übrigens nach vielfachen Erfahrungen die Anforderungen des Reglm. bei einem wohlgeordneten Unterricht und sorgfältiger Wiederholung sich wohl erzielen lassen, so kann die oben angegebene Ermäſsigung in geeigneten Fällen nur ausnahmsweise eintreten, während das Zurückbleiben vieler Zöglinge einer Anstalt hinter

bücher den K. Prov.Schulcollegien überlassen; jedoch haben diese das Verzeichnis der für die einzelnen Gymn. genehmigten mathemat. Lehrbücher hierher einzureichen. Schliefslich fordert das Min. die K. Prov.Schulcollegien auf, in angemessener Art eine genaue Controle darüber anzuordnen, dafs der mathemat. Unterricht in den einzelnen Klassen der Gymn. gehörig in einander greife, das Pensum für jede Klasse nach dem einzuführenden Lehrbuch bestimmt und in den anzuordnenden jährl. oder halbjährl. Cursen jedesmal absolvirt wird."

C.Verf. v. 13. Sept. 1834: „Durch das Reglement v. 4. Juni d. J. für die Prüfung der zu der Universität übergehenden Schüler ist bestimmt, was von den Abiturienten hinsichtlich der Mathematik verlangt werden soll. Diese Forderungen sind im Wesentlichen dieselben, welche in dem Edict vom 12. Oct. 1812 (dem früheren Reglement) gemacht worden; und obwohl dem Min. nicht unbekannt war, dafs in mehreren Gymn. der mathemat. Unterricht über diese Forderungen schon seit Jahren hinausgegangen ist, so hat das Min. dennoch Anstand genommen, in dem neuen Reglm. die Anforderungen hierin zu steigern, teils weil sich mittels des Geforderten der Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn., welcher nicht sowohl auf Mitteilung von mathemat. Sätzen, die etwa in diesem oder jenem Lebensverhältnis unmittelbare Anwendung auf die sinnlichen Gegenstände finden, als vielmehr darauf zu richten ist, die Urteilskraft der Schüler zu üben und sie an Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe und an Consequenz im Denken zu gewöhnen, ganz füglich erreichen läfst, teils weil nach der bisherigen Erfahrung die Zahl der Gymn. nicht klein ist, welche hinsichtlich der Leistungen ihrer zur Universität entlassenen Schüler in der Mathematik noch hinter den bisherigen Forderungen zurückgeblieben sind. — Finden sich einzelne Gymn., wo die Qualification der Lehrer und Schüler es möglich macht, über das Geforderte hinauszugehen, ohne dadurch die Gründlichkeit und den im Obigen angedeuteten Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn. zu gefährden, so wird hierdurch gestattet, in solchen Gymn. nach Befinden der Umstände auch den Umfang des mathemat. Unterrichts zu erweitern." — —

Min.Verf. v. 13. Dec. 1834 (an das K. Sch.C. der Prov.Brandenb., den übrigen mitgeteilt): „Das Min. kann sich mit dem Antrage, den bisher in der I des Joachimsthalschen Gymn. für die Mathematik festgestellten Cursus auch ferner beizubehalten, und somit auch noch die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten in den Kreis des Unterrichts zu ziehen, nicht einverstanden erklären. Zwar entgeht es dem Min. nicht, dafs zur Auffassung einiger Lehren der Physik und einiger Gesetze in dem astronomischen Teil der mathemat. Geographie eine genauere Kenntnis der Lehre von den Kegelschnitten erforderlich ist. Da indessen im Gymnasialunterricht eine streng wissenschaftliche und erschöpfende Behandlung solcher Gesetze, wobei diese Lehre ihre Anwendung findet, nicht möglich sein wird, so scheint es räthlicher, in dem betr. Unterricht die nöthigen Vorstellungen von den Eigenschaften der Kegelschnitte lehnsweise ergänzen zu lassen, als den mathemat. Unterricht über das in dem Reglm. gesteckte Ziel hinaus zu erweitern. Das Min. hat in dem Reglm. die Kenntnis der sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten absichtlich von den Abiturienten nicht verlangt, weil bei der bisherigen Einrichtung, welche die Ausdehnung des mathemat. Unterrichts dahin gestattete, unter den Abitur. immer nur sehr wenige waren, welche auch nur die in dem Reglm. v. 4. Juni d. J. gestellten Anforderungen wirklich erfüllen konnten. Durch die Beschränkung des mathemat. Unterrichts beabsichtigte das Min. diesem öffentlichen und von mehreren Seiten gerügten Uebelstande abzuhelfen, indem es auf dem enger begrenzten mathemat. Gebiete nunmehr möglich sein wird, die Uebungen und Anwendungen zu vervielfältigen,

durch die vielseitigste Betrachtung derselben Lehren den Schülern zu einer grössern Sicherheit und zu einem desto intensiveren Wissen zu verhelfen und nicht nur für einzelne, sondern womöglich für alle den mathemat. Unterricht wahrhaft fruchtbar und bildend zu machen. Indem das Min. also die sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten von dem regelmässigen mathemat. Unterricht in den Gymn. hierdurch ausschliesst, will dasselbe zugleich gestatten, dass in ausserordentlichen Fällen, wo Schüler von ausgezeichneten Anlagen zur Mathematik sich in der I eines Gymn. befinden, und bei den Gymn., wo es die vorhandenen Lehrkräfte und Mittel erlauben, vorübergehend für die Mathematik eine classis selecta errichtet und dieselbe aus denjenigen Schülern gebildet werde, welche sich das im Reglm. v. 4. Juni d. J. in Betreff der Mathematik gesteckte Pensum wirklich zu einem geistigen Eigentum gemacht haben und Neigung zeigen, auch schon auf der Schule über dieses Pensum hinauszugehen." —

Min.Verf. v. 21. Oct. 1840 an das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz: — „Die Eifersucht, welche nach dem vorliegenden Bericht an allen Gymn. der Rheinprovinz zwischen den Lehrern der Mathematik und denen der philologischen Wissenschaften rege geworden ist, hat sich auch in manchen Gymn. der übrigen Provinzen bemerklich gemacht und die Lehrer der Mathematik über das vom Abiturientenreglm. vorgeschriebene Ziel hinausgeführt. Das Min. kann nicht dringend genug empfehlen, einem solchen unregelmässigen Verfahren der mathemat. Lehrer nach wie vor überall mit Entschiedenheit entgegenzutreten und auf gründliches Erlernen der Elementar-Mathematik bei den Schülern zu dringen." —

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 7. Apr. 1841: „Bei den Abiturientenprüfungen hat sich herausgestellt, dass an mehreren Gymn. unsers Verwaltungsbezirks die Leistungen der meisten Examinanden in den mathemat. Disciplinen bei der mildesten Beurteilung ungenügend erscheinen, während die Ergebnisse an anderen Anstalten dieser Art beweisen, dass den reglementsmässigen Anforderungen hinsichtlich der Mathematik ohne Benachteiligung anderer Lehrgegenstände unter zweckmässiger Anleitung füglich entsprochen werden kann. Auch haben wir aus den Verhandlungen über die Maturitätsexamina an einigen Gymn. ersehen, dass die Majorität der Prüfungscomm. selbst solchen Zöglingen, welche bei sehr mittelmässiger Qualification in den übrigen Gegenständen in der Mathematik nicht einmal die gewöhnlichen Elementarkenntnisse sich angeeignet hatten, dennoch das Zeugnis der Reife zuerkannt hat. Eine solche Nachsicht in der Beurteilung der wissenschaftlichen Befähigung der studirenden Jugend ist mit dem Zweck und mit den Bestimmungen des Prüfungsreglm. unverträglich, welches in den mildernden Paragraphen die Anforderungen in Betreff eines so wichtigen Bildungsmittels nicht aufhebt, sondern nur ermässigt.

Als Minimum der mathemat. Vorbildung ist jedenfalls ausser der Fertigkeit im praktischen Rechnen eine gründliche Kenntnis der Planimetrie und der ersten Elemente der allgemeinen Arithmetik unerlässlich. Wer auch in diesen Teilen der Mathematik nicht die dem Zwecke dieses Lehrgegenstandes entsprechende Sicherheit und die durch das Reglm. vorgeschriebene Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang der Sätze und Beweise gewonnen hat, darf, auch wenn er in den übrigen Gegenständen hinreichende Kenntnisse an den Tag legt, nicht als reif zu den akadem. Studien entlassen werden. Da übrigens nach vielfachen Erfahrungen die Anforderungen des Reglm. bei einem wohlgeordneten Unterricht und sorgfältiger Wiederholung sich wohl erzielen lassen, so kann die oben angegebene Ermässigung in geeigneten Fällen nur ausnahmsweise eintreten, während das Zurückbleiben vieler Zöglinge einer Anstalt hinter

dem durch das Reglm. bezeichneten Ziele gegen die Zweckmäfsigkeit der befolgten Unterrichtsmethode gerechte Zweifel erregen würde. — Inwiefern es angemessen sein möchte, an dem Ihrer Leitung anvertrauten Gymn. zur Sicherstellung jenes Minimums mathematischer Kenntnisse eine Wiederholung der Elemente der Arithmetik und Geometrie in I anzuordnen, bleibt Ihrem Ermessen anheimgegeben.“

Aus einer Min. Verf. v. 16. Aug. 1860: — „Die grofse Anzahl der im Gebrauch befindlichen mathemat. und physikal. Lehrbücher ist ein erheblicher Uebelstand. Es wird darauf Bedacht genommen werden, die nicht bewährten noch weiter aufser Gebrauch und zweckmäfsigere an deren Stelle zu setzen. Die Unterrichtsverwaltung wird sich indefs nach wie vor einer directen Nöthigung dabei enthalten. — Die eingeführten Bücher werden allerdings oft zu wenig benutzt: wollte man erzwingen, dafs es mehr geschehe, so käme man in Gefahr, die wichtigere Wirksamkeit der freien Individualität des Lehrers zu beeinträchtigen. — Die für den philologischen Unterr. bestimmte wöchentl. Stundenzahl zu Gunsten des mathemat. und physikal. Unterrichts auf den Gymn. zu vermindern, ist bei der bestehenden Lehrverfassung derselben nicht zulässig; ebensowenig aber kann es unter den gegenwärtigen Umständen rathsam erscheinen, gleichwohl die Zahl der mathemat. und physikal. Stunden, und somit die Gesamtzahl der wöchentl. Lehrstunden zu erhöhen. Auf den Realschulen liegt in den oberen Kl. der Schwerpunkt im mathemat. und physikal. Unterricht, und unter ihnen bringen es einige Anstalten erster und zweiter Ordn. darin zu sehr anerkennenswerthen Leistungen. — Die philologische Tendenz der Gymn. hindert nicht, dafs Schüler je nach Talent und Neigung unter der Einwirkung befähigter Lehrer sich vorzugsweise mathematischen Studien hingeben, und es ist demgemäfs noch in der Verf. v. 12. Jan. 1856 beim Abiturientenexamen die Compensation schwächerer Leistungen in den alten Sprachen durch vorzügliche mathematische ausdrücklich für zulässig erklärt.“ —

Min. Verf. v. 10. März 1866 an das K. Prov. Sch. C. zu Stettin: — „Die beantragte Beschränkung des mathemat. Unterrichts in I auf wöchentl. 3 St. unter gleichzeitiger Vermehrung desselben in der III auf 4 St. kann versuchsweise bei denjenigen Gymn. eintreten, wo der Dir. und die mathemat. Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abänderung des allgm. Lehrplans geeinigt haben. Am wenigsten Bedenken wird der Versuch da haben, wo die Schülerzahl der I gering ist. — Was die Festsetzung eines Minimums des unter allen Umständen von den Abiturienten in der Mathematik zu Leistenden betrifft, so wird es dessen allerdings nicht bedürfen, wenn von der für die Maturitätsprüfung freigegebenen gegenseitigen Compensation der Leistungen auf dem Gebiet der Philologie und der Mathematik von den Prüfungscommissionen ein Gebrauch gemacht wird, welcher der Intention entspricht, dadurch einer vorwiegenden Neigung und Begabung in den oberen Kl. eine angemessene Freiheit zu gewähren. Dabei kann es bis auf Weiteres um so mehr sein Bewenden haben, als in der dortigen Provinz der Departementsrath des K. Prov. Sch. C. bei allen Gymn. selbst die Prüfung leitet und somit im Stande ist, hierin unmittelbar auf das richtige Verfahren einzuwirken, auch nicht unterlassen wird darauf zu halten, dafs unter den für die schriftl. mathemat. Prüfungsarbeiten zu stellenden Aufgaben sich immer auch solche finden, welche von den in der Mathematik schwächeren Abiturienten gelöst werden können.“ —

C. Verf. v. 1. Dec. 1854: „Nach einer Mitteilung des H. Handelsministers hat die Direction der K. Bauakademie angezeigt, dafs verhältnismäfsig viele Schüler bei ihrer Aufnahme auf die Bauakademie hinsichtlich der von den Lehrkreisen der Gymn. und Realschulen umfafsten mathemat. Wissenschaften,

namentlich der Algebra, der Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen und Logarithmen, sowie der ebenen Trigonometrie und Stereometrie, nicht hinreichend vorgebildet sind, um die Vorträge über sphär. Trigonometrie, analyt. Geometrie und Curvenlehre, mit welchen die höheren mathemat. Disciplinen auf der Bauakademie eingeleitet werden, gehörig aufzufassen und ihre weiteren Studien mit Sicherheit darauf gründen zu können.

Dieser Mangel an genügender mathemat. Vorbildung ist nicht allein, obschon vorzugsweise, bei denjenigen Schülern, welche aus den Gymn., sondern auch bei denen, welche aus Realschulen hervorgegangen sind, wahrgenommen worden und besteht nicht allein in Unsicherheit, oft sogar in gänzlicher Unkenntnis der Beweisführungen, sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben, sondern auch in ganz unzulänglicher Uebung im Gebrauch der Logarithmen.

Da das in den bestehenden Prüfungsreglements für den Untrr. in der Mathematik gesetzte Ziel in der dafür bestimmten wöchentl. Stundenzahl sehr wohl erreichbar ist, so kann der Grund des erwähnten Mangels hauptsächlich nur in dem nicht zweckmäſsigen Verfahren einzelner Lehrer gesucht werden.

Ich veranlasse daher die K. Prov.Schulcoll., dem mathemat. Unterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zuvörderst ist mit Strenge darauf zu halten, daſs derselbe nicht, wie es an einzelnen Anstalten geschehen ist, über die durch die Bestimmungen des Prüfungsreglm. gesteckten Grenzen ausgedehnt werde; dagegen muſs in dem den Gymn. sowie den Real- und höh. Bürgerschulen zugewiesenen Umfange der mathemat. Disciplinen nicht nur Klarheit der Anschauung und Gründlichkeit des Wissens, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung erreicht werden. Dies wird nur dann geschehen, wenn der Unterricht stets die Selbstthätigkeit der Schüler in Anspruch nimmt, sich nicht mit gedächtnismäſsiger Aneignung von Sätzen und Formeln begnügt, sondern die richtige Einsicht durch Lösung angemessener Aufgaben und vielfache Uebungen vermittelt und befestigt. Wenn auch der mathemat. Unterricht an einer und derselben Anstalt nach Lage der Verhältnisse oft mehreren Lehrern übertragen werden muſs, so ist doch darauf zu halten, daſs der gesamte Unterricht nach Einem Lehrsystem und wenigstens in den beiden oberen Kl. auch von Einem Lehrer erteilt werde, weil jeder Wechsel in dieser Hinsicht Zeitverlust herbeiführt, die Aufgabe des Lehrers der oberen Kl. erschwert und in der Regel dazu beiträgt, die Begriffe der Schüler zu verwirren und ihren Eifer für die Sache zu lähmen.

Mit Bezug auf die C.Verf. v. 9. Sept. 1849 ist den Gymnasialdirectoren zu eröffnen, daſs nach einer Bestimmung des H. Handelsministers denjenigen Schülern der Gymn., welche sich zu Staatsbaubeamten ausbilden wollen, keinerlei Nachlaſs in den Anforderungen allgemeiner Bildung zu gewähren ist, von denselben vielmehr unbedingte Zeugnisse der Reife für die Universität gefordert, und bedingte, auf die Reife zum Studium des Baufachs ausgestellte Zeugnisse als genügend künftig nicht angenommen werden. Eben so ist bei denjenigen Real- und höh. Bürgerschulen, deren Abgangszeugnisse zum Eintritt in die K. Bauakademie berechtigen, darauf zu sehen, daſs der 2jährige Cursus sowohl in II wie in I mit Strenge innegehalten werde. Da die Eleven der Bauakademie, um den Untrr. derselben mit gehörigem Erfolg benutzen zu können, auch einer gewissen Fertigkeit im Zeichnen bedürfen, diese aber von der Schule nicht immer mitbringen, so ist den Schülern, die sich dem Baufach widmen wollen, bekannt zu machen, daſs sie den Zeichenuntrr. der Schulen während des Besuchs der beiden oberen Kl. wenigstens 3 Jahre lang regelmäſsig und mit gutem Erfolg benutzt haben müssen, und solches durch Vorlage von eigenen Arbeiten, aus denen eine genügende Fertigkeit hervorgeht, bei der Meldung zur Aufnahme

in die Bauakademie darzuthun haben. Die Directoren der Gymnasien und Realschulen sind von diesen Bestimmungen mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, dieselben in den betr. Klassen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen."

Vgl. U. und PO. der Realschulen v. 6. Oct. 1859: p. 97 ff.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg in Pr. v. 22. Dec. 1873: „Nachdem auf unsere Verf. v. 8. Oct. d. J. die überwiegende Mehrzahl der diesseitigen Gymn. und Realschulen sich für den Gebrauch 5stelliger Logarithmentafeln erklärt hat, so ermächtigen wir hierdurch die HH. Directoren derjenigen Anstalten, welche die bisher gebrauchten 7stelligen Logarithmentafeln durch 5stellige zu ersetzen wünschen, diesen Wechsel ohne nochmalige Anfrage bei uns, jedoch mit der erforderl. Rücksicht auf die gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Exemplare eintreten zu lassen. Hierbei darf den Anstalten die Wahl zwischen den Tafeln von Schlömilch, August oder Gauss anheimgestellt bleiben."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kassel v. 30. Jan. 1879. „Die K. Wiss. Prüfungs-Commission in Marburg hat mit Rücksicht darauf, dafs in den mathemat. Prüfungsarbeiten bei manchen Anstalten die logarithmischen Rechnungen mit fünf Decimalstellen durchgeführt sind, während bei anderen mit siebenstelligen Logarithmen gerechnet wird, Folgendes bemerkt: Diese Verschiedenheit in der Anlage der in den Maturitätsarbeiten, also ohne Zweifel auch aller bei dem Unterrichte vorkommenden logarithmischen Rechnungen kann als ein ganz gleichgiltiger Umstand nicht angesehen werden; denn mit je mehr Decimalen die Logarithmen angegeben werden sollen, desto mehr Aufmerksamkeit und Zeit mufs der Schüler auf das Aufschlagen und Niederschreiben dieser Zifferreihen, ihre Addition oder Subtraction u. s. w. verwenden, und in demselben Grade wächst auch die Gefahr irgend einer Irrung. Ohne die Gründe zu verkennen, welche dessen ungeachtet für den Gebrauch der siebenstelligen Logarithmentafeln geltend gemacht werden können, glauben wir, dafs den Zwecken des mathemat. Unterrichts an Gymnasien die Beschränkung auf fünf Decimalstellen in logarithmischen Rechnungen besser entsprechen möchte.

Da auch der Herr Minister der geistl. etc. Angelegenheiten vor Kurzem gelegentlich darauf aufmerksam gemacht hat, „dafs es im Allgemeinen nach der Ansicht bewährter Fachmänner sich nicht empfiehlt, auf höheren Schulen statt der fünfstelligen Logarithmentafeln siebenstellige zu verwenden," so wollen Sie die betr. Fachlehrer veranlassen, sich künftig im Untrr. nur der fünfstelligen Logarithmen zu bedienen."

Min.Verf. v. 23. Jan. 1880. Auszug. „Für das logarithmische Rechnen sind am Gymnasium zu N. siebenstellige Logarithmen im Gebrauch. Durch die Zwecke des Schulunterrichtes ist weder der gröfsere Zeitaufwand gerechtfertigt, welchen das Rechnen mit siebenstelligen Logarithmen im Vergleich zu dem mit fünf- oder vierstelligen Logarithmen erfordert, noch der höhere Kostenaufwand für das Anschaffen der betr. Tafeln. Es ist hiernach zu empfehlen, dafs, wo siebenstellige Logarithmentafeln an Gymnasien oder Realschulen noch im Gebrauche sind, dieselben durch fünf- oder vierstellige ersetzt werden, wie dies z. B. seitens des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg durch die C.Verf. v. 22. Dec. 1873 geschehen ist. Bei der in dem Lehrercollegium des Gymnasiums zu N. anzustellenden Berathung bezüglich der mathemat. Lehrbücher ist zugleich in Erwägung zu ziehen, welche einfacheren und wohlfeileren Logarithmentafeln zum Ersatz der Vega'schen siebenstelligen zu beantragen sind; selbstverständlich darf denjenigen Schülern, welche sich im Besitz der bisher eingeführten Tafeln befinden, die Anschaffung anderer Tafeln nicht zugemuthet werden."

C. Verf. v. 13. December 1877. „Seit Einführung des metrischen Mafs- und Gewichts-Systems*) ist vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, neben der gesetzmäfsigen vollen Bezeichnung der Mafse und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Obwohl die Interessen des geschäftlichen Verkehrs wie diejenigen der Wissenschaft und der Schule die Uebereinstimmung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen erfordern, ist eine solche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verständigung hierüber hat der Herr Reichskanzler eine aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Commission mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragt, und hat demnächst der Bundesrath unter dem 8. Oct. d. J. beschlossen,

> die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, dafs die von der Commission zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Mafse und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehre, als bei dem Unterrichte in den öff. Lehranstalten ausschliefslich zur Anwendung gebracht werden.

Unter Beifügung eines Abdrucks dieser Zusammenstellung beauftragen wir die K. Regierung, alle Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und dafür zu sorgen, dafs der Beschlufs des Bundesraths bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlassen beachtet werde.

Damit ferner jene abgekürzten Bezeichnungen auch im Privatverkehr möglichst weite Verbreitung finden, ist die Zusammenstellung durch die zu amtlichen Publicationen bestimmten Blätter bekannt zu machen und dem Publicum zur Benutzung zu empfehlen, sowie aufserdem noch besonders zur Kenntnis derjenigen Gesellschaften und Vereine des dortigen Bezirks zu bringen, welche eine Einwirkung auf wirthschaftliche oder technische Angelegenheiten bezwecken." An sämtliche K. Regierungen etc.

„Abschrift erhalten Ew. Exc. zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, hinsichtlich der Ew. Exc. unmittelbar untergeordneten Behörden und Institute gleichfalls das Geeignete veranlassen zu wollen. Die Handelskammern, die Eichungsinspectoren, die Directoren der polytechnischen und der Navigationsschulen sind diesseits benachrichtigt worden." An sämtliche K. Oberpräsidenten. Die Minister des Innern, für Handel etc., der Finanz-Min. und der Min. der geistl. Ang.

C. Verf. v. 19. Jan. 1878. „Aus der im Vorstehenden abschriftlich mitgeteilten Verf. vom 13. Dec. v. J. ergiebt sich als nothwendige Folge, dafs in dem gesamten Schulunterrichte fortan nur die von dem Bundesrathe festgestellten abgekürzten Mafs- und Gewichtsbezeichnungen angewendet werden dürfen und dafs bei ihrer Anwendung die hinzugefügten Regeln für die Schreibung einzuhalten sind; ferner dafs Rechenbücher, welche von jetzt an neu erscheinen oder neu gedruckt werden, nur unter der Bedingung zum Schulgebrauche zugelassen werden dürfen, wenn in ihnen die vorgeschriebene Bezeichnung und Schreibweise zu ausschliefslicher Anwendung gebracht ist.

Indem ich auf diese Consequenzen der Verf. v. 13. Dec. v. J. ausdrücklich aufmerksam mache, finde ich mich bestimmt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Von wesentlicher Bedeutung für die durch den Rechenunterricht an den Schulen zu erreichende Einführung der Schüler in das neue Münz-, Mafs-

*) Mafs- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. Aug. 1868. — Bekanntmachung des Min. f. Handel etc. v. 13. Mai 1869 betr. die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmafse. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1884.

und Gewichtssystem sind die drei von dem Bundesrath in's Auge gefafsten Punkte, nämlich:

Uebereinstimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen;

Beschränkung der abgekürzten Bezeichnungen auf den engeren Bereich des wirklichen Erfordernisses, wodurch in selbstverständlicher Folge die Anwendung der Mafseinheiten im Rechnen im Wesentlichen die gleiche Beschränkung erhält;

endlich eine solche Schreibweise der benannten Zahlen, durch welche der decimale Charakter des neuen Systems zu voller Geltung gelangt.

Im Hinblicke auf den Einflufs, welchen die in diesen Richtungen zu treffenden Bestimmungen auf den Schulunterricht ausüben, hat der Herr Reichskanzler darauf Bedacht genommen, dafs in der mit der Vorberathung des Gegenstandes betrauten fachmännischen Commission die Interessen des Schulunterrichts zum Ausdruck gekommen sind. Ein zu diesem Zweck berufenes Mitglied der Commission, der Oberlehrer Dr. Kallius, hat in einem Aufsatze „das Münz-, Maafs- und Gewichtssystem im Rechenunterricht. Oldenburg 1877. 34 S.," ausgehend von den in der Commission zur Geltung gelangten Grundsätzen, ein Verfahren dargestellt, welches im elementaren Rechenunterrichte zu zweckmäfsiger Einführung in das neue System angewendet werden kann. Da in manchen Fällen ein zweckwidriger Vorgang beim Unterrichte beobachtet worden ist, so ist zu empfehlen, dafs die Rechenlehrer von den in der genannten Schrift enthaltenen Rathschlägen Kenntnis nehmen und dieselben für ihre eigene Lehrthätigkeit in Erwägung ziehen." Der Min. der geistl. etc. Ang. Falk.

Zusammenstellung
der abgekürzten Mafs- und Gewichts-Bezeichnungen.

A.	Längenmafse:		C.	Körpermafse:	
	Kilometer	km		Kubikmeter	cbm
	Meter	m		Hektoliter	hl
	Centimeter	cm		Liter	l
	Millimeter	mm		Kubikcentimeter	ccm
B.	Flächenmafse:			Kubikmillimeter	cmm
	Quadratkilometer	qkm	D.	Gewichte:	
	Hektar	ha		Tonne	t
	Ar	a		Kilogramm	kg
	Quadratmeter	qm		Gramm	g
	Quadratcentimeter	qcm		Milligramm	mg
	Quadratmillimeter	qmm			

1. Den Buchstaben werden Schlufspunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt also 5,37 m — nicht 5 $\overset{m}{,}$ 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Mafs- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Beschlufs des K. Staatsministeriums v. 8. März 1881. „Zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, dafs fortan seitens der Staatsbehörden in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Mafs- und Gewichtszahlen

eingeführten Regel das Komma ausschliefslich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abteilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist."

8. Naturwissenschaften.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 111f., 119, 125, 142 f. für Gymn.; 129, 132 f., 142 f. R.; 136 f., 138, 143 f. h. B.

Vgl. C. Verf. v. 7. Jan. 1856: p. 66. U. und PO. v. 6. Oct. 1856: p. 97.

9. Zeichnen und Schreiben.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 117, 119 für Gymn.; p. 129, 134 für R.; p. 137 ff. für h. B.

Vgl. U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 98f.

Lehrplan für den Unterr. im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen v. 2. Oct. 1863:

„Der Unterricht im Zeichnen gehört zu den allgem. Bildungsmitteln für die Jugend und ist ein integrirender Teil des Lehrplans aller höheren Schulen.

Sowohl nach den an der Beschaffenheit und den Erfolgen dieses Unterrichts gemachten Erfahrungen, wie in Rücksicht auf die Entwickelung des Realschulwesens und auf den gegenwärtigen Stand der Kunst und Industrie, bedurfte das unter dem 14. März 1831 für denselben erlassene Reglement einer Abänderung. Nachdem darüber die Gutachten der K. Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, sowie der K. Prov.-Schulcollegien und mehrerer Zeichenlehrer von bewährter Erfahrung gehört worden sind, wird auf Grund derselben hierdurch Folgendes angeordnet.

1. Der Unterricht im Zeichnen wird auf den Gymnasien in 4 aufeinanderfolgenden Stufen (Klassen) erteilt. Die Realschulen fügen denselben eine fünfte Stufe hinzu. Soweit es die Verhältnisse der einzelnen Anstalten zulassen, werden die Schüler je nach Befähigung und Fortschritten, unabhängig von der sonstigen Klasseneinteilung in besondere Abteilungen vereinigt.

2. Erste (unterste) Stufe. Die Elemente der Formenlehre: Linien in verschiedenen Richtungen, Mafsen und Verbindungen. Die Schüler müssen dahin gebracht werden, sämtliche Verbindungen gerader und krummer Linien auch ohne Vorbild darstellen zu können. Die Forderung einer sicheren Hand ist dabei nicht so weit auszudehnen, dafs Linien und Kreise von einer Vollkommenheit verlangt werden, als hätte man sich mechanischer Hülfsmittel bedient.

3. Zweite Stufe. Die ersten Elemente des perspectivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Zirkel und Lineal benutzt werden.)

Zeichnen nach Holzkörpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach der Veränderung des Standpunktes erleiden, werden erläutert; zugleich wird eine Erklärung der Wirkung des Lichts auf die Körperflächen gegeben, und die verschiedenen Körper, zunächst mit ebenen Flächen, mit Schatten gezeichnet. Die Körper sind rechts und links zu wenden und in verschiedene Entfernung vom Augenpunkt zu stellen.

Auf dieser Stufe beginnt ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern, bis zu den Gesichtsteilen und ganzen Köpfen, zunächst und hauptsächlich im Umrifs, bisweilen mit Andeutung von Schatten.

4. Dritte Stufe. Vermehrte Uebung im Freihandzeichnen nach Körpern, insbesondere nach Gipsen: Ornamente, Blattformen, Teile des menschl. Körpers. Daneben fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören.

Weitere Entwickelung der Perspective: Zeichnen nach Körpern in mannigfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunkt. Anleitung in der Handhabung von Lineal und Zirkel, sowie in den Elementen des architekton. Reifsens.

5. Vierte Stufe. Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern: Arabesken, Tiere, Köpfe und ganze Figuren; mitunter auch ausgeführtere Landschaften. Zeichnen nach Gipsen bis zu ausgeführten Köpfen. Anwendung der Estompe und Zeichnen mit 2 verschiedenen Kreiden.

In der Perspective ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden zusammengesetzten Gegenständen nicht zu schwerer Construction.

6. Die vorbezeichneten 4 Stufen des Zeichenunterrichts auf den Gymn. sind zugleich die 4 ersten Stufen desselben Unterrichts auf den Realschulen, jedoch mit dem Unterschiede, dafs hier neben dem Freihandzeichnen planmäfsiger mit den Schülern der oberen Kl. das Zeichnen mit Lineal und Zirkel geübt wird, etwa anhebend mit der dritten Stufe. Die Lehre von den Projectionen vom Grund- und Aufrifs ist hier theoretisch und praktisch zu behandeln und weiter zu führen, um so mehr, als hier für das Zeichnen in den oberen Kl. eine gröfsere Stundenzahl bestimmt ist. — Aufserdem kommt aber in den Realschulen eine über den Gymnasialcursus hinausgehende fünfte Stufe (Klasse) hinzu.

7. Fünfte Stufe. Die Gegenstände, womit die Schüler auf dieser Stufe beschäftigt werden, sind: 1. Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen, 2. Aufgaben aus der Perspective und Schattenconstruction mit wissenschaftl. Begründung. 3. Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf den schon oben erwählten Beruf der einzelnen Schüler. 4. Elemente des Planzeichnens.

8. Als Ziel des Zeichenunterrichts auf Realschulen kann an die Abiturienten derselben die Anforderung gestellt werden, dafs sie befähigt sind:

1. Im Linearzeichnen von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des prakt. Lebens eine Projection, geometrisch oder perspectivisch, einschliefslich der Schattenconstruction zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, dafs die Realschulen in den oberen Kl. den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometr. Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit der beschreibenden Geometrie, sowie mit der Lehre von der Construction der Schatten und von der Perspective vertraut machen und ihm genügende Anleitung zum architekton. und Maschinenzeichnen geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen). 2. Im Freihandzeichnen läfst sich in Berücksichtigung der ungleichen Begabung der Schüler ein bestimmtes Lehrziel nicht ebenso wie beim Linearzeichnen feststellen. Für die befähigteren Schüler ist als Ziel anzunehmen, dafs sie im Stande sind, Arabesken, Landschaften, Tiere, Köpfe, auch wohl ganze Figuren nach Vorlegeblättern, und nach Gips Gegenstände bis zu den Köpfen mit Schatten und Licht mit Verständnis der Gründe des Verfahrens auszuführen. 3. Der Abiturient soll einige Uebung im Situations- oder Planzeichnen haben.

In Betreff einiger bei Ausführung des vorstehenden Lehrplans zu beachtender allgemeiner Gesichtspunkte und Bestimmungen wird auf die nachfolgenden Bemerkungen Bezug genommen.“ Der Minister etc.

Bemerkungen. In den vorstehenden Bestimmungen sind die allg. Grundzüge einer nothwendig zu beachtenden planmäfsigen Aufeinanderfolge des Zeichenunterrichts enthalten. Es wird den Lehrern überlassen, sich innerhalb derselben mit Freiheit zu bewegen, weshalb weder die auf den einzelnen Stufen vorzunehmenden Uebungen und das auf denselben zu erreichende Ziel allseitig detaillirt angegeben, noch über die Methode des Unterrichts mehr als allgm. Andeutungen gegeben sind. Der Lehrer darf es nicht versäumen, sich mit den Fortschritten der Methodik genau bekannt zu machen; aber da alles darauf ankommt, dafs er seine Schüler zu interessiren und zur Anstrengung ihrer Kräfte anzuspornen versteht, so mufs seiner Individualität möglichst freier Raum gelassen werden. Es wird auch künftig der Fall sein, dafs die Lehrer ihre Ausbildung auf sehr verschiedenen Wegen, mithin auch nach verschiedenen Methoden, erworben haben. Mancher wird mittels der Methode, nach welcher er selbst unterrichtet worden ist,

als Lehrer gute Resultate erreichen, während er unter dem Zwange einer wenn auch an sich besseren Methode, mit der er nicht von Hause aus vertraut ist, vielleicht nur Unzulängliches leisten würde.

Bei aller Freiheit des method. Verfahrens bleiben jedoch folgende allgm. Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Unterr. mufs in allmählicher Folge vom Leichteren zum Schwereren, aber auch ohne pedantische, das Interesse der Schüler abstumpfende Einförmigkeit, fortschreiten. Er hat sich nicht zu lange bei den vereinzelten Teilen der Gegenstände aufzuhalten, sondern sie früh in ihrem Zusammenhange als ein Ganzes vorzuführen. Es fehlt für die Uebung der 1. Stufe nicht an guten Wandtafeln. Aber sehr zu empfehlen ist, dafs der Lehrer selbst bisweilen die Figuren an die Tafel zeichne, damit die Schüler dieselben entstehen sehen. Bei den Anfängen im Zeichnen ist es zweckmäfsig, immer die ganze Klasse mit derselben Aufgabe zu beschäftigen, um sie in Aufmerksamkeit zu erhalten und den Wetteifer anzuregen.

2. Zu den Aufgaben des Zeichenunterrichts auf höh. Lehranstalten, insbesondere auf den Gymn. gehört aufser der Uebung des Auges und der Hand die Ausbildung des Schönheitssinnes und des ästhet. Urteils. Die Schüler sollen durch planmäfsig geleitete Uebungen zugleich die charakteristischen Formen der Dinge auffassen lernen und zu einem verständigen Anschauen der Natur und der Meisterwerke der bildenden Kunst geführt werden.

3. Auf den Gymnasien ist das Freihandzeichnen die wichtigste Uebung. Soll dieselbe aber der vorerwähnten Aufgabe entsprechen, so darf sie nicht mechanisch getrieben werden, sondern ist vielmehr so viel wie möglich zu einer bewufsten Selbstthätigkeit zu erheben. Schon der Anfänger darf nichts zeichnen ohne vorhergegangene Belehrung und Erklärung. Mit der äufseren Ausbildung mufs die innere gleichen Schritt halten. Die Hand kann nur darstellen, was das Auge sieht, das Auge sieht aber nur mit Hülfe des Verstandes richtig. Die nachbildende Hand arbeitet also nicht blofs im Dienste des Auges, sondern auch des verständigen Urteils. Zu dem Ende ist es besonders wichtig, dafs der Unterricht nicht, wie oft geschehen, lediglich auf das Copiren von Vorlegeblättern beschränkt wird, wobei eine method. Unterweisung oft ganz ausgeschlossen bleibt. Das Zeichnen blofs nach Vorlegeblättern kann das Auge verwöhnen, weil das nachzubildende Object demselben dabei immer zu nahe gerückt ist. Es kann auf diese Weise vorkommen, dafs Schüler nach jahrelangem Zeichnen nicht im Stande sind, einen Stuhl, einen Tisch oder irgend einen körperlichen Gegenstand richtig nachzubilden.

4. Erfahrungsmäfsig gehen auch auf den Gymn. die meisten Schüler schon aus IV und III ab, um sich irgend einem Beruf zu widmen; deshalb ist der Lehrgang, dies berücksichtigend, so geordnet, dafs auch solche Schüler bei ihrem Abgang aufser der Uebung im Freihandzeichnen, schon im Linearzeichnen geübt, mit der Lehre vom Auf- und Grundrifs, sowie mit den Elementen der Perspective bekannt gemacht sein und eine solche Grundlage im Zeichnen erhalten haben können, dafs sie, wenn es der künftige Beruf erheischt, sich im Zeichnen selbst weiter zu helfen im Stande sind. Denn was sie in der Schule im Zeichnen erworben haben sollen, ist nicht eine mechanische Handfertigkeit, sondern ein auf Verständnis gegründetes Können. — Die Handhabung von Lineal und Zirkel und deren Benutzung zum architekton. Reifsen wird auf Gymn. zweckmäfsig den oberen Stufen vorbehalten. Zum Behuf der Bildung des ästhet. Sinnes und im Zusammenhange mit den übrigen Gymnasialstudien sind die Vorbilder vorzugsweise der antiken Kunst zu entlehnen, und auf den oberen Stufen Gelegenheit zu nehmen, die Schüler nicht nur mit den antiken Säulenordnungen, sondern auch mit einigen Hauptwerken der class. Sculptur und Architektur bekannt zu machen.

5. Die Realschulen müssen, wie die für dieselben erlassene U. und PO. v. 6. Oct 1859 hervorhebt, nach der diesen Anstalten eigentümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, dem Unterr. im Zeichnen eine vorzügliche Pflege angedeihen lassen. Er kann daselbst mehr als auf den Gymn. auch mit dem mathemat., naturgeschichtl. und geograph. Unterr. in eine förderliche Wechselwirkung gebracht werden. Vorzugsweise in den Realschulen mufs der Zeichenunterricht den Schülern zu Anschauung und Erkenntnis bringen, dafs die in den

mathemat. Körpern sich darstellenden Gesetze sich, wenn auch versteckt, in den natürlichen Organismen wiederfinden und den Charakter der äufseren Erscheinung derselben wesentlich bestimmen. Je mehr die Schüler in die Gesetzmäfsigkeit der Natur eingeführt werden, desto mehr wird sich auch ihr Schönheitssinn bilden.

6. Wenn nach der Tendenz der Realschulen das Linearzeichnen als der für diese Anstalten besonders wichtige Teil des Zeichnens angesehen werden mufs, so ist damit keineswegs gesagt, dafs das Freihandzeichnen daselbst vernachlässigt werden dürfe; dasselbe mufs vielmehr bis zu Ende des Schulcursus mit Ernst und Strenge fortgeführt und immer in Beziehung auf perspectivische Anschauung gelehrt werden. Zu empfehlen ist, dafs auf der fünften, nach Befinden auch schon auf der vorhergehenden Stufe, in Beziehung zu dem naturgeschichtl. Unterricht u. a. auch der Knochenbau des menschl. Körpers zum Gegenstand des Zeichnens gewählt wird. Eine gewisse Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen mufs schon erworben sein, ehe die Schüler das eigentliche Linearzeichnen beginnen können. Dieses kann auf der dritten Stufe mit der Projectionslehre beginnen, während auf der vorletzten die Perspective als Wissenschaft gelehrt, auf der obersten fortgesetzt und die Schattenconstruction hinzugenommen wird.

7. Um zu verhüten, dafs die Unterweisung im Linearzeichnen zu einer Zeit eintrete, wo es den Schülern an den nöthigen mathemat. Vorkenntnissen noch fehlt, hat der Zeichenlehrer, sofern er das Erforderliche nicht selbst in seinen Unterricht aufnimmt, sich wegen der Anordnung des mathemat. Lehrplans mit dem Director und dem betr. Lehrer zu verständigen.

8. Freihandzeichnen und Linearzeichnen können entweder abwechseln oder neben einander in getrennten Stunden gelehrt werden. Das letztere geschieht schon in einigen Realschulen, wo 2 Lehrer, der eine für das Handzeichnen, der andere für das Linearzeichnen, angestellt sind. Für solche Fälle ist Aufmerksamkeit darauf nöthig, dafs die innere Einheit und die gegenseitigen Beziehungen des Freihand- und des Linearzeichnens durch den Unterricht bei 2 verschiedenen Lehrern nicht beeinträchtigt werden.

9. Die Schüler der VI sind bisweilen für den Unterr. im Zeichnen noch zu wenig entwickelt und haben mit dem Schreiben noch genug zu thun. Dispensationen vom Zeichnen sind daher in dieser Kl. nach dem Ermessen des Dir. zulässig. Andererseits können, wo mit dem Gymn. oder der Realschule Elementarklassen verbunden sind, die befähigten Schüler derselben auch schon mit den Uebungen der ersten Lehrstufe des Zeichnens beschäftigt werden.

10. In den Gymn. ist der Zeichenunterricht nach dem bestehenden Lehrplan nur bis IV inclus. obligatorisch. Es kann hierin bei aller Hochschätzung des Zeichnens als eines allgemeinen Bildungsmittels in Rücksicht auf die übrigen Aufgaben des Gymn. nichts geändert werden. Aber die Schüler der oberen Klassen, die um des gewählten Berufs willen oder aus Neigung ferner am Zeichenunterricht teilnehmen wollen, müssen dazu Gelegenheit haben. Die C. Verf. v. 24. Oct. 1837 hat dies vorgesehen, indem sie die Zeichenstunden so zu legen vorschreibt, dafs den Schülern der oberen Kl. die Teilnahme daran möglich ist (s. p. 58). Die Erfahrung lehrt, dafs in Folge dieser Einrichtung an vielen Gymn. eine grofse Zahl von Schülern, in denen sich vorher unter dem Einflufs einer anregenden Lehrmethode Neigung und Talent zu künstlerischer Beschäftigung entwickelt hat, von III an freiwillig und bis in die obersten Kl. den Zeichenunterricht zu besuchen fortfährt. Es ist in dieser Beziehung zweckmäfsig, dafs die Gymnasialdirectoren den Schülern der betr. oberen Kl., so oft es erforderlich scheint, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Kenntnis geben; ferner dafs, wenn mehr Schüler der oberen Kl. sich zur freiwilligen Teilnahme am Zeichenunterricht melden, als das Local beim Unterricht der unteren Kl. aufnehmen kann, oder wenn andere Umstände eine Teilnahme der Schüler höherer Kl. an den Zeichenstunden der unteren unthunlich machen, auf Ansetzung aufserordentlicher Stunden angetragen wird, in denen die Schüler höherer Kl. nach ihrer Entwickelung und ihren Zwecken gemäfs angeleitet und beschäftigt werden können. Von den Dir. solcher Anstalten ist in dem jährl. Schulprogramm jedesmal anzugeben, wie viele Schüler der einzelnen 3 oberen Kl. während des abgelaufenen Schuljahrs freiwillig am Zeichenunterricht Teil genommen haben.

11. Es ist zulässig, die für das Zeichnen bestimmten 2 wöchentl. Stunden, sofern pädagogische Gründe es nicht widerrathen, zusammenzulegen, und eben so, besonders in den Realschulen, die für die oberen Kl. als Minimum angesetzte Stundenzahl nach Bedürfnis zu vermehren.

12. Die für die Realschulen erlassene Unterrichtsordnung weist darauf hin, dafs die Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen ist, sich auch aufser der Schule nach freier Wahl mit Gegenständen der Natur und Kunst zu beschäftigen, und dafs das Naturzeichnen eine dazu besonders empfehlenswerthe Uebung ist (s. p. 99). Die Lehrer können den Schülern dabei sehr nützlich sein, wenn sie dieselben von Zeit zu Zeit begleiten, sie das im Freien sich Darbietende richtig sehen lehren und ihnen Anleitung geben, für die Aufnahme eines Gegenstandes den richtigen Standpunkt einzunehmen.

13. Der Unterricht im Zeichnen hat sich innerhalb der Grenzen des der Schule eigenen Gebiets zu halten. Sie hat nicht die Aufgabe, Künstler vorzubilden, sondern vielmehr, die Schüler in den elementaren Voraussetzungen der Kunst zu üben: im Verständnis der Formen, Sicherheit des Blicks und Augenmafses, Festigkeit und Leichtigkeit der Hand. Es kommt bei dem, was die Schüler zeichnen, weniger darauf an, dafs es sich malerisch ausnehme, als dafs es correct sei. Auf das Nachbilden von landschaftlichen Vorlegeblättern wird oft ein Mafs von Zeit und Mühe verwandt, welches zu dem Nutzen dieser Uebungen nicht in richtigem Verhältnis steht. Der Lehrer täuscht sich dabei sehr leicht über die Schüler, und diese sich über sich selbst; ihr Formensinn kann dabei völlig unentwickelt und ungeübt bleiben.

14. Wenn wie bei jedem Unterricht so auch im Zeichnen nur der Lehrer gute Fortschritte seiner Schüler erzielen kann, der es versteht, ihnen Lust zur Sache einzuflöfsen, so darf das darauf gerichtete Bestreben doch nicht vergessen, dafs es sich um einen ernsten Lehrgegenstand handelt. Das wahrhaft bildende Element des Zeichenunterrichts wird beeinträchtigt oder unwirksam gemacht, wenn sich die Schüler gewöhnen, ihn lediglich als ein Amüsement anzusehen. Der jugendlichen Neigung zu Spielereien wird bisweilen, z. B. in Anwendung des papier pellé u. dgl. m., eben so im Coloriren, wozu die Schule wegen der Beschäftigung mit Nothwendigerem in der Regel keine Zeit hat und das der Privatbeschäftigung überlassen werden mufs, Vorschub geleistet. Auch von der schwarzen Kreide lassen manche Lehrer aus Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Schüler viel zu früh und ehe diese in scharfer und sauberer Darstellung der Contoure hinlänglich geübt sind, Gebrauch machen. Statt dessen ist sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit der Feder (und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen, wenigstens die Hauptformen und Umrisse der Gegenstände. Erst wenn die nöthige Sicherheit in den unentbehrlichen elementaren Grundlagen erreicht ist, also erst auf den oberen Stufen, kann und mufs der Unterricht den individuellen Neigungen der Schüler gröfsere Zugeständnisse machen.

15. Bei der Wahl der Vorlegeblätter darf aufser der methodischen und ästhetischen auch die pädagogische Rücksicht nicht aufser Acht gelassen werden. Es ist Sache der Directoren, die Zeichenlehrer hierin mit ihrem Rath zu unterstützen.

16. Zu den Erfordernissen für den Zeichenunterricht gehört in jeder höheren Schule aufser dem nothwendigen Vorrath an Vorlegeblättern und plastischen Modellen ein für die Aufgabe des Unterrichts wohlgelegenes Lehrzimmer mit hinlänglichem Licht. Es darf darin an Gegenständen bildender Anschauung nicht fehlen: Abbildungen vorzüglicher und charakteristischer Kunstwerke, Büsten, Ornamente, Architektonisches u. dgl. m. sind der geeignetste Schmuck des Locals.*) Die tägliche Anschauung trägt wesentlich zur Erweckung der Fähigkeiten bei. Ohne einen eigenen in dieser Weise ausgestatteten Zeichensaal kann eine Lehranstalt in die erste Ordnung der Realschulen nicht aufgenommen werden."

Aus einer C. Verf. v. 20. Oct. 1863: „Die K. Prov. Schulcoll. werden veranlafst, die Gymnasialdirectoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Teilnahme der Schüler der oberen Kl. am Zeichenunterricht

*) Zur Anschaffung von Nachbildungen antiker Säulenkapitäle s. C. Verf. v. 21. Juni 1877, CBl. 1877 p. 394 f.

betreffend, besonders hinzuweisen, und es den Dir. allgemein, sowie den Klassenordinarien zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichenunterricht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eigenen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem method. und pädagog. Geschick und von dem Vorhandensein der äufseren Unterrichtserfordernisse, sondern ebenso von dem Interesse ab, das die Direction der Schule dem Gegenstande widmet und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weifs. Es wird zweckmäfsig sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreffende Schüler im Zeichnen erreicht hat."

C. Verf. v. 18. Mai 1864: „Nach einer Mitteilung des H. Min. für Handel etc. ist beim hiesigen K. Gewerbeinstitut wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dafs es den dem Studium der Mechanik sich daselbst widmenden jungen Leuten, welche ihre Ausbildung auf Gymn. und Realschulen erhalten haben, an der erforderlichen Fertigkeit im Zeichnen fehlt. Um diesem Mangel, soweit es auf den höh. Lehranstalten möglich ist, abzuhelfen, veranlasse ich die K. Prov. Schulcoll., die Dir. der Gymn. und Realschulen anzuweisen, dafs sie sowohl diejenigen Schüler, welche später auf das Gewerbeinstitut überzugehen beabsichtigen, bei Zeiten auf das daselbst unerläfsliche Erfordernis einer genügenden Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen aufmerksam und eine gewissenhafte Benutzung des Zeichenunterrichts ihnen zur Pflicht machen, wie auch den Zeichenlehrern empfehlen, sich der betr. Schüler in dieser Beziehung besonders anzunehmen." Vgl. p. 209.

Schreiben. S. die Nachweise p. 213.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Posen v. 6. Dec. 1873: „Da die K. Wiss. Prüfungscommission zu Breslau gelegentlich der Beurteilung der Abiturientenarbeiten wiederholt die Handschrift der Abiturienten einzelner Anstalten zu tadeln Veranlassung gehabt hat und auch unsere Departements-Schulräthe die Bemerkung gemacht haben, dafs nicht an allen höh. Lehranstalten der Schrift der Schüler die gebührende Sorgfalt gewidmet wird, so wollen Ew. — die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt auffordern, von den unteren Klassen an mit gröfster Strenge auf eine saubere und sorgfältige Schrift der Schüler zu halten, damit dieselben an eine leserliche und gefällige Handschrift rechtzeitig gewöhnt werden. Es wird dieses um so eher erreicht werden, wenn sämtliche Lehrer der Anstalt sich einer leserlichen und sorgfältigen Handschrift befleifsigen und auch insofern ihren Schülern zum Vorbilde dienen."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 14. Nov. 1882. „Es ist von mafsgebender Stelle stets nachdrücklich gefordert worden, dafs die Schüler der höheren Lehranstalten dazu anzuhalten seien, auf der Grundlage des ihnen gewährten Schreibunterrichtes sich während ihrer ganzen Schulzeit einer sorgfältigen, leserlichen und gefälligen Handschrift zu befleifsigen. Die Erfolge, welche die unserer Aufsicht unterstellten höh. Schulen in dieser Beziehung erzielen, sind nach den Wahrnehmungen unserer Departements-Räthe noch immer ungleich. Während in zahlreichen Anstalten an den schriftl. Arbeiten der Zöglinge, insbes. auch an denjenigen der Abiturienten, sich zu unserer Befriedigung zeigt, dafs Director u. Lehrer ohne Ermüden ihre Schüler zu Sorgfalt in der Schrift nöthigen und hierbei zugleich ein keineswegs geringes Moment der Zucht zur Geltung bringen, fehlt es doch auch nicht an Beobachtungen ganz entgegengesetzter Art. Wir wollen daher die Erneuerung einer hierauf gerichteten Erinnerung um so weniger umgehen, als nach den Lehrplänen vom 31. März cr. der eigentliche Schreibunterricht eine Verkürzung der ihm über-

wiesenen Stundenzahl erfahren hat, eine Maſsnahme, welcher augenscheinlich die bestimmte Erwartung zu Grunde liegt, daſs unsere höh. Schulen fortan ohne Ausnahme der Handschrift der Schüler diejenige unausgesetzte Beobachtung u. Pflege widmen werden, wovon eine gebührende Leistung in diesem Punkte in so hohem Grade abhängt."

Stenographie. C.Verf. v. 29. Juli 1862: „Es ist neuerdings von verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden, daſs die Stenographie in den Lehrplan der höh. Schulen, d. i. der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen aufgenommen werden möchte; auch ist die Sache in Folge eingegangener Petitionen bereits Gegenstand der Landtagsverhandlungen geworden. — Indem ich die K. Prov. Schulcollegien veranlasse, Sich unter Berücksichtigung vornehmlich der principiellen Aufgaben der höh. Schulen über die Zweckmäſsigkeit und demnächst über die Ausführbarkeit der beantragten Einführung gutachtlich zu äuſsern, bemerke ich zur Verständigung darüber noch Folgendes:

Die Stenographie hat thatsächlich auch unter den Schülern der öffentl. höh. Lehranstalten ohne Zuthun der Unterrichtsverwaltung schon eine nicht unbedeutende Verbreitung gefunden. Die Benutzung von Klassenzimmern für privaten Unterricht darin wird gestattet, und einige städt. Schulpatronate haben aus eigenem Entschluſs Geldmittel für denselben bewilligt. Wenn darüber hinaus jetzt ein allgemeiner facultativer Unterricht in der Stenographie gewünscht wird, so hat dies den Sinn, daſs er unter der Autorität der Unterrichtsverwaltung in demselben Verhältnis als ein integrirender Gegenstand des Lehrplans eintrete, in welchem sich z. B. das Hebräische auf dem Gymnasiallehrplan befindet, d. h. es wird auf jeder höh. Schule Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie gegeben; der Etat der Schule nimmt eine Position für den betreff. Lehrer auf; derselbe gehört zum Lehrercoll.; der Dir. hat den Unterricht mit zu beaufsichtigen, und die Leistungen der Schüler, die daran teilnehmen, werden ebenso wie alle übrigen in den Censuren und Abgangszeugnissen beurteilt.

Die meisten Wünsche gehen darauf, daſs der Unterr. nach dem Stolzeschen System erteilt werde; andere erklären sich für das Gabelsbergersche. Ziemlich allgemein wird von den Petenten für zweckmäſsig erachtet, daſs der Untrr. auf die Kl. III und II beschränkt, und daselbst in 2 wöchentl. Stunden während der ganzen Cursusdauer dieser Klassen erteilt werde.

Ob es nöthig ist, zuvörderst alle Dir. in der Sache zu hören, überlasse ich dem Ermessen der K. Prov. Schulcoll.; jedenfalls sind aber die Dir. solcher Anstalten zur Aeuſserung über ihre Erfahrungen aufzufordern, an denen in der bisherigen, von den Aufsichtsbehörden nicht controlirten Weise stenograph. Untrr. erteilt worden ist."

Die hierauf eingegangenen Gutachten stimmten mit ganz vereinzelten Ausnahmen in folgenden Punkten überein:

1. An sich ist nicht zuzugeben, daſs der Untrr. in der Stenographie Elemente allgemeiner geistiger Bildung mitteilt; er vermittelt nur eine mechan. Fertigkeit, die, auch abgesehen von dem noch nicht geschlichteten Streit der Systeme, in die Schule schon deshalb nicht gehört, weil sie die Aneignung einer guten Handschrift hindert, und noch mehr, weil sie für die eigentl. Aufgabe der höheren Bildungsanstalten eher nachteilige Folgen haben muſs.

2. Die factischen Verhältnisse unserer Gymn. und Realschulen nöthigen, jede nicht durch ein dringendes Bedürfnis gebotene Erweiterung des Lehrplans und Vermehrung der Schülerarbeit (besonders in den mittl. Kl., wo der Uebergang in die obersten Kl. vorbereitet wird) entschieden abzuwehren, und ebenso, eine neue Belastung des Etats zu verhüten. — Es kann weder verlangt noch

erwartet werden, dafs, was im Fall der Einführung nöthig sein würde, alle Lehrer der betr. Anstalten sich die Stenographie so weit aneignen, um das von ihren Schülern Geschriebene lesen zu können.

3. Für diejenigen, welche stenographisch schreiben lernen wollen, sind die privatim dazu dargebotenen Gelegenheiten vollkommen ausreichend.

Hiernach ist dem Antrag auf Einführung der Stenographie in die preufs. höh. Lehranstalten keine weitere Folge gegeben worden.

Min.-Verf. v. 14. Febr. 1876 an den Vorstand des Verbandes der Stolzeschen Stenographen-Vereine hier. „Auf die Eingabe vom 22. v. M. erwidere ich dem Vorstande, dafs ich meinerseits die private Erlernung der Stenographie nur billigen kann. Dagegen mufs ich aus allgemein pädagogischen Gründen nach Mafsgabe meiner Verf. v. 12. Mai vor. J. (s. Abschn. V, 10) daran festhalten, dafs Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler, und zwar solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so dafs deren Director eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann. Daraus ergiebt sich, dafs ich auch einen Anschlufs an den Verband Stolzescher Stenographen-Vereine nicht gestatten kann." Falk.

10. Gesang.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 117, 127, 135.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 12. Dec. 1841: „Wir finden uns zu der Vermuthung veranlafst, dafs an einigen Gymn. der Provinz nur die Schüler der untersten und mittl. Kl., und auch letztere nicht immer mit dem zur Sicherstellung des Zwecks erforderlichen Nachdruck zur regelm. Teilnahme an dem Gesangunterricht angehalten werden, die oberen Kl. aber sich von jeder diesfälligen Verpflichtung entbunden erachten. Um dieser Irregularität zu begegnen, wollen wir hierdurch bestimmen, dafs sämtl. Schüler von VI aufwärts bis III incl. dem für ihre Abteilung angeordneten Gesanguntrr. regelmäfsig beizuwohnen verpflichtet sind, und dafs nur denjenigen Secundanern und Primanern die Dispensation von diesem Untrr. zu erteilen ist, welchen es nach den Erfahrungen und nach der ausdrückl. Erklärung des Gesanglehrers in dem Mafse an musikal. Anlage fehlt, dafs ein weiterer Erfolg dieses Unterrichts bei ihnen nicht erwartet werden kann. Sollte sich bei einem oder dem anderen Schüler schon in den untersten und mittl. Kl. Mangel an natürl. Begabung in dem Grade herausstellen, dafs es rathsam erscheint, sie zur Teilnahme an den prakt. Gesangübungen nicht ferner heranzuziehen, so werden sie dennoch durch ihre regelm. Anwesenheit nicht nur in der Theorie der Musik eine gewisse Sicherheit erlangen, sondern auch, was als Hauptzweck des Gesangunterrichts an Gymn. zu betrachten ist, den Gehörsinn als das Organ bilden und veredeln, welches auf die Regungen, Thätigkeiten und Aeufserungen unsers inneren Wesens einen unberechenbaren Einflufs ausübt.

Sie wollen demnach das Erforderliche anordnen und die Klassenordinarien nicht nur zu einer genauen diesfälligen Controle der Schüler, sondern auch, falls dieses für nöthig erachtet wird, zu anderweiter Unterstützung des Gesanglehrers veranlassen."

C. Verf. v. 1. Apr. 1851: „Von musikalisch-technischer Seite ist bei mir in Anregung gebracht worden, dafs der Gesangunterricht in den Schulen nicht immer, und namentlich in den Jahren der Mutationsperiode der menschl. Stimme, diejenigen Rücksichten beobachte, welche erforderlich sind, um das Stimmorgan vor verderblichen Einflüssen zu sichern und krankhafter Disposition

vorzubeugen. Ich habe hierüber das Gutachten der wissensch. Deputation für das Medicinalwesen erfordert. Diese hat sich dahin ausgesprochen, dafs vornehmlich auf die Schonung des Stimmorgans in den Pubertätsjahren beider Geschlechter, insbesondere bei den Knaben, — einen Zeitraum, der physiologisch und musikalisch vom 14. bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen, Rücksicht zu nehmen sei, indem aus dem Mangel solcher Berücksichtigung nach den zahlreichsten Erfahrungen sich oft dauernd nachteilige Folgen ergäben. Aufserdem sei darauf Bedacht zu nehmen, dafs auch im zarteren Alter die Kinderstimmen vor zu grofser Anstrengung gesichert blieben. Vor vollendetem 7. Lebensjahre sei der Gesangunterricht überhaupt nicht anzufangen und namentlich sei Sorge zu tragen, dafs die Kinder nicht zu viel hinter einander sängen. Die Dauer einer Stunde, die gewöhnlichen Pausen beim Wechsel der Gesangstücke eingerechnet, sei für die einzelne Kinderstimme jedenfalls eine zu grofse Anstrengung.

Ich mufs zwar voraussetzen, dafs die umsichtigen Gesanglehrer überall mit den eben angeführten Grundsätzen vertraut sein werden, veranlasse indefs die K. Prov. Schulcoll., die Vorstände der Schulen auf die danach erforderlichen Mafsregeln aufmerksam zu machen und den danach event. zu regelnden Betrieb des Gesanguntrr. ihrer näheren Fürsorge zu empfehlen."

C. Verf. v. 23. Mai 1859: „Auf dasjenige, worauf beim Gesangunterricht der Gymn. im Interesse der Schüler, welche sich später dem geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen, besonders Gewicht gelegt werden mufs, ist schon früher aufmerksam gemacht worden. Das dortige K. Consist. hat es neuerdings wiederholt als eine häufig von ihm gemachte Wahrnehmung bezeichnet, dafs die jungen evangel. Theologen besonders im Choralgesang aufserordentlich vernachlässigt sind.

Bei der Wichtigkeit, welche die Kenntnis und Uebung des liturgischen und des Choralgesangs wie überhaupt für die evangelische Jugend, so insbesondere für die Bildung der zukünftigen Theologen beizulegen ist, und bei der Pflicht der Schule, zu demjenigen, was für Studirende der Theologie hierin auf der Universität geschieht, den Grund zu legen, veranlasse ich das K. Prov. Sch.C. dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Zweckmäfsigkeit der an den evang. Gymn. dortiger Provinz beim Gesangunterricht jetzt bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Es wird angemessen sein, dafs der betr. Departementsrath Gelegenheit nehme, dies bei persönlicher Anwesenheit in den einzelnen Gymn. zu thun. Es ist namentl. darauf zu halten, dafs eine nicht zu beschränkte Zahl der üblichen Choralmelodieen sicher und bis zur Fertigkeit, sie ohne Begleitung zu singen, eingeübt werde, und dafs bei jeder Anstalt ein Verzeichnis derselben vorhanden sei, so dafs bei gelegentl. Schulinspectionen der Revisor nach freier Wahl die Melodieen daraus bezeichnen kann, welche er von den Schülern vorgetragen zu hören wünscht."

Der Mitteilung vorstehenden Min. Erlasses an die Dir. der schles. evang. Gymn. fügte das K. Prov. Sch. C. in Breslau (1. Juni 1859) Folgendes hinzu: „Wir veranlassen Ew. — hiernach, in gemeinsamer Berathung mit dem Gesang- und den Religionslehrern unter Berücksichtigung des kirchl. Gottesdienstes, der Schulandachten und der dem Gesanguntrr. gewidmeten Zeit, die Zahl und Reihenfolge derjenigen Choralmelodieen festzustellen, welche bis zu der Sicherheit eingeübt werden sollen, dafs ein Teil ohne jede Beihülfe und ein anderer Teil mit etwaniger Unterstützung eines die Strophen anhebenden Vorsängers ohne Begleitung gesungen werden können, und dies Verzeichnis binnen 8 Wochen einzureichen.

Um solche Fertigkeit zu erreichen, ist es zweckmäfsig, in den unteren Gesangstufen auf das Einüben der Melodieen durch das Ohr mittels Vorsingen und Nachsingenlassen besonderen Nachdruck zu legen und dahin zu streben,

dafs möglichst viele der Sänger befähigt werden, ohne Hülfe die Melodieen anzugeben und ganz durchzusingen. Der Nachdruck, der so auf das Behalten der Melodieen und das Einzelsingen gelegt wird, unterstützt wesentlich die Achtsamkeit der Sänger auf die Tonfolge, und die erzielte Sicherheit im Singen der eingeübten Choräle mehrt die Kraft der schnellen und sichern Auffassung. Diese Uebungen im einstimmigen Choralgesange sind auch in den für den Chorgesang bestimmten Stunden behufs Einprägung schwieriger und Repetition schon eingesungener Melodieen fortzusetzen und dahin zu wirken, dafs in den gemeinsamen Andachten die betreff. Choralverse nach den geläufig gewordenen Melodieen ohne alle Instrumentalbegleitung unter Leitung eines Mitschülers gesungen werden können. Die Ton- und Melodieenauffassung und Sicherheit im Singen wird aber auch dadurch wesentlich gefördert, dafs in dem Chorgesange möglichst selten Instrumentalbegleitung angewandt wird. Aus diesem wie aus anderem pädagogisch wichtigem Grunde sind daher für den Chor möglichst solche Gesangstücke auszuwählen, welche nach Melodie und Harmonie leicht fafsbar, in der Tonlage wie in den Intervallen für die einzelnen Stimmen leicht sangbar und nach ihrem Charakter leicht verständlich und darstellbar sind, so dafs ein nach allen Seiten hin möglichst vollendeter Vortrag derselben erzielt werden kann.

Um insbesondere den Zweck mit den künftigen Theologen zu erreichen, so ist diesen nahe zu legen, einen wie wichtigen Anteil an dem evangel. Gottesdienste der Kirchengesang habe; sie sind dringlich zur Teilnahme an den Gesangstunden zu bewegen, und von ihnen ist vorzugsweise die Sicherheit im Singen der Choralmelodien und das Interesse zu beanspruchen, dafs sie in Gesangstunden und Schulandachten den einstimmigen Choralgesang mit ihrer Stimme leiten können."

Vgl. U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 99.

11. Turnen.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 117, 127, 135.

Vgl. C. Verf. v. 24. Oct. 1837: p. 63 ff. Verordnungen u. amtliche Bekanntmachungen das Turnwesen in Preufsen betreffend, gesammelt von C. Euler u. G. Eckler. 2. Aufl. Berlin 1884.

C.O. v. 6. Juni 1842 (an die Min. des Kriegs, des Innern und des Unterrichts): „Ich teile ganz die in Ihrem gemeinschaftl. Bericht vom 29. Apr. d. J. entwickelte Ansicht, dafs es bei den gröfseren Ansprüchen, welche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, nothwendig sei, der Erhaltung und Kräftigung der körperl. Gesundheit eine besondere Sorgfalt zu widmen und durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperl. Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen. Da nun die Gymnastik, wenn sie auf den angedeuteten einfachen Zweck beschränkt und von ihr Alles entfernt gehalten wird, was die physischen und insbesondere die moralischen Nachteile des früheren Turnwesens herbeigeführt hat, besonders geeignet erscheint, die Erreichung des angegebenen Zieles zu befördern, so genehmige Ich Ihren Vorschlag, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden. Die Gymnastik soll demgemäfs dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, mit den öffentl. Lehranstalten verbunden, unter die Aufsicht der Dir. derselben gestellt, und es soll dafür gesorgt werden, dafs die körperl. Uebungen in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen

und blofsen Schaugepränges vorgenommen werden. Dabei mufs jedoch die Teilnahme an diesen Uebungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Friedrich Wilhelm."

C. Verf. v. 7. Febr. 1844 (Min. Eichhorn): „Nachdem ich durch die in Folge meiner C. Verf. v. 10. Aug. 1842 eingegangenen Berichte der K. Prov. Schulcollegien und der K. Regierungen von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntnis erhalten habe, sehe ich mich veranlafst behufs der weiteren Ausführung der A. Ordre vom 6. Juni 1842 mittels welcher S. Maj. der König zu genehmigen geruht haben, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmterere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1. Um der landesväterlichen Absicht Sr. Maj des Königs gemäfs durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperl. Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen und Alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen physische oder moralische Nachteile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, dafs der menschl. Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohlberechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2. Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperl. Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes preufsischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, dafs, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigentümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterricht überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen mufs. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnis zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentl. Unterr. ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, jemehr besonders in den höheren Ständen der bürgerl. Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je gröfsere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentl. Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperl. Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperl. Kräfte fehlt und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint, so ist diese Mafsregel, um mit ihrer Ausführung der Allerh. Bestimmung gemäfs allmählich vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymn., jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4. Ueberall und hauptsächlich in den gröfseren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs jedes Gymn. und jede höh. Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betr. Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der eben-

gedachten Unterrichtsanstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymn. und eine höh. Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftl. Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren, zur sicheren Erreichung des im Obigen angedeuteten Zwecks der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftl. Benutzung einer gymnast. Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Aufsichtsbehörde zu berathen und festzustellen.

5. Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Teilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Dir., Vorstehern und Lehrern der Gymn., höh. Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, daſs sie ihrerseits zur Förderung des gymnast. Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäſsige Einrichtung desselben die Gleichgiltigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmählich beseitigen und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Teilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daſs die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Teilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymn. oder einer höh. Bürgerschule, der zugleich als ordentl. Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentl. Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloſs zur Erteilung des gymnast. Unterr. befähigt und nur mittels desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnast. Uebungen in der Regel einem ordentl. Lehrer und zwar der oberen Kl. der betr. gelehrten oder höh. Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an Gymn., höh. Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien, auch die Rücksicht zu nehmen, daſs für jede dieser Anstalten einige ordentl. Lehrer gewonnen werden, welche auſser den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselben leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäſsig zu erteilen ist, genügend vertraut gemacht haben.

7. Dem Dir. der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämtl. Dir. derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise, liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für Alles, was dem Zweck der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im Besonderen widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Dir. ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist andererseits von ihnen zu verlangen, daſs sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäſsig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwickelung und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen und beide zu einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8. Die Leibesübungen sind bei den Gymn. und höh. Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionsplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daſs an diesen Nach-

mittagen der häusl. Fleifs für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstag gröfsere schriftl. Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtl. Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere K. Prov. Schulcollegien und K. Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittägl. Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnast. Unterr. zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperl. Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnast. Spiele erforderlich ist, so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterr. in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9. Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein, und beschränke ich mich daher auf die allgem. Andeutung, dafs der gymnast. Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blofsen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus erteilt und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Mafs einer wohlberechneten Abwechselung zwischen der ernsten Strenge der körperl. Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnast. Spiele inne gehalten werden mufs.

10. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Teilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungscommissionen bei den Gymn., höh. Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäfsig zu erteilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterr. in der Gymnastik benutzt haben.

11. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymn. und höh. Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die K. Regierung mit dem K. Prov. Sch. C. zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentl. gymnast. Anstalten gestattet werden.

12. Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen sind den Allerh. Bestimmungen gemäfs zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnast. Anstalten anschliefsen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der die gymnast. Anstalten besuchenden Jugend, und, wo auch diese nicht ausreichen, mittels eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betr. städt. Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind wie das gewöhnliche Schulgeld an die betr. Schulkasse zu entrichten und in keinem Fall ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; ebenso beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billigerweise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulkasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, dafs sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Teilnahme auch dem öffentl. Unterricht in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde, so hat die K. Regierung das gemeinnützige Bestreben Derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnast. Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Teilnahme bethätigen und lediglich zu dem ebengedachten Zweck einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, dafs von solchen Vereinen ein Einflufs auf die Leitung der gymnast. Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann . . ."

C. Verf. v. 22. Apr. 1844: „Bei der Bestimmung unter Nr. 5 meiner Verf. v. 7. Febr. d. J. (s. p. 223 ff.) hat nicht die Absicht obgewaltet, dafs erst eine

positive Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber abgewartet werden soll, ob sie die Teilnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen. Da zufolge der C.O. v. 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, so folgt hieraus, dafs auch die Teilnahme an diesen Uebungen von allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, dafs sie die Teilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, eine Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu erteilen ist, wie dies bei einzelnen anderen Unterrichtsgegenständen, namentlich unter gewissen Bedingungen auch bei einem integrirenden Teile des Gymnasialunterrichts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, dafs die Eltern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Teilnahme ihrer Angehörigen an den Leibesübungen der Allerh. Bestimmung gemäfs abhängig bleiben soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessene und zweckmäfsig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehörigen an denselben bereitwillig werden teilnehmen lassen und nicht ohne dringende Motive eine Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden, so scheint es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurteile mancher Eltern gegen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen und auch in den hoffentlich seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von der Teilnahme an den Leibesübungen nachgesucht wird, einem solchen Verlangen zu willfahren.

In Rücksicht auf die von dem K. Prov. Sch. C. in dem Bericht v. 6. v. M. näher entwickelten Verhältnisse will ich hierdurch genehmigen, dafs bei allen Anstalten dortiger Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration weder aus den Fonds der betr. Schule noch aus Zuschüssen der betr. städt. Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern mit Ausnahme der Freischüler ein mäfsiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als 1 Thlr. jährl. betragen darf, durch die Schulkasse erhoben werde. Eine solche mäfsige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Schule durch den Unterricht in den Leibesübungen ihre bisherigen Leistungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Teilnahme an den Leibesübungen seitens aller Schüler als Regel gelten mufs."

Aus einer C. Verf. v. 26. Mai 1860: — „Der gymnast. Unterricht, wie dessen Erteilung in der Central-Turnanstalt zu Berlin*) gelehrt wird, steht in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der K. Armee zur Anwendung gebrachten System der militär. Ausbildung des Soldaten. Es mufs also Werth darauf gelegt werden, dafs, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnast. Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volks fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpunkts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden. Die meisten städt. Communen werden, wenn ihnen die Sache richtig vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schule geordnete gymnast. Uebungen einzuführen und, wo gröfsere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hies. Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. — Die gymnast. Uebungen werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnast. Uebungen und

---

*) Begründet durch C. Verf v. 18. Aug. 1851, umgestaltet mit der Bezeichnung: „Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt" nach C. Verf. v. 4. Apr. 1878. CBl. 1878 p. 237f.

deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, dafs die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde.“ —

C.Verf. v. 10. Sept. 1860: „Hinsichtlich des Turnens bei den höh. Unterrichtsanstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, dafs dasselbe noch der nöthigen Teilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publicum im Allgemeinen noch stehe, auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Teilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remunerirt würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von II, noch mehr aber von I ab, dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten. Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Kl. teils wirkliche Ursachen, teils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höh. Kl. oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturientenexamen, oder gewährten sie Vorteile für Ableistung des Militärdienstes, dann würde die Beteiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatz erzwingen, nicht aber die Lust zum Turnen, und der Anblick einer grofsen Anzahl älterer Schüler, die lässig und verdrossen dastehen oder in ungeschickten Bewegungen ihren Verdrufs über den ihnen angethanen Zwang und ihre Mifsachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Diesen Klagen gegenüber stehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, dafs namentlich durch den Einflufs tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einsicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterstützung seitens der Dir. und ihrer Collegen die gymnast. Uebungen auf Gymn. und sonstigen höh. Unterrichtsanstalten nicht nur ein Gegenstand der allgemeinen Teilnahme und Beteiligung geworden sind, sondern auch einen sehr erspriefslichen Einflufs auf die Disciplin, die sittliche Haltung und männliche Erstarkung der Schüler geübt haben. Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, dafs die Schulen den gymnast. Unterr. als einen integrirenden Teil ihrer Aufgaben anzusehen und zu behandeln und in ihren Anforderungen an die geistige Thätigkeit und Beschäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu lassen haben. Wird Bequemlichkeit, Genufssucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärt. Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der sie von der Hingabe an die gymnast. Uebungen abziehe, so ist nicht aufser Betracht zu lassen, dafs gerade in den letzteren ein wirksames Correctiv gegen Verweichlichung und Verflachung geboten ist, dafs es aber bei beabsichtigter Heilung eines Schadens unerläfsliche Bedingung ist, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht schwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnast. Uebungen betrifft, so darf wohl angenommen werden, dafs, deren richtigen Betrieb vorausgesetzt, auch dem jugendlichen Verständnis der Werth einer geordneten in richtig abgemessener Anstrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der sich aus der-

selben ergebenden leibl. Frische, Gewandtheit der Gliedmaſsen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrschung derselben, des durch die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses, durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber nicht auſser Acht zu lassen, daſs bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnast. Unterricht in der Jugenderziehung auf Allerhöchste Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militär. Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Maſsregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnast. Ausbildung für die betr. Individuen materielle Nachteile mit sich führen müssen, wie z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnast. Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betr. Anstalten der Turnunterricht vollständig organisirt ist, die von den Schülern für den gymnast. Unterricht bewiesene Teilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Erteilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein. Sollte bei irgend einem Lehrercoll. bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die teils veränderten, teils in weiterer Entwickelung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äuſsere Nöthigung, die event. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnast. Unterrichts ein teilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu groſser Belastung, sowie in der Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so ist, soweit hier das sittl. Verhalten der Schüler und deren etwanige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen jene Abneigung, und wäre diese begründet, so muſs angenommen werden, daſs an den betr. Orten der gymnast. Unterricht unzweckmäſsig eingerichtet ist und wahrscheinlich das Geräthturnen nebst einer bloſsen materiellen Uebung der Körperkraft zu sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymnastik Abhülfe zu schaffen und namentlich dahin zu streben sein, daſs die Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen teils zur Erweckung eines Gemeingefühls, indem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, teils zur Vorbereitung auf den künftigen Militärdienst ihre angemessene Berücksichtigung finden. Die Marsch- und Evolutionsübungen werden so einzurichten sein, daſs die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formiren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployiren etc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, daſs die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distanzen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains etc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Geräthturnen, nicht aber von den Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen zu dispensiren sein. Hinsichtlich der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, daſs sie Turn-Uebungen und Spiele sind, und nicht in militär. Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfen, was von dem Manne gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnastischen Uebungen ebenso entbehrlich wie auszuschlieſsen ist.

Einem qualificirten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die S c h w i m m ü b u n g e n und andere körperl. Exercitien, wie das S c h l i t t s c h u h-

laufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnast. Unterr. aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, dafs sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle befindet, damit in den üblichen Pausen des Schulunterrichts oder in dafür zu gewinnenden gröfseren Zeitabschnitten klassen- und abteilungsweise wenigstens Frei- und Ordnungsübungen angestellt werden können, in welchem Fall die gröfseren entlegneren Turnplätze, vielleicht seltener, zu ausgedehnteren Gesamtübungen und Spielen benutzt werden können.

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird doch vorzusehen sein, dafs das Turnwesen der Schüler als einer Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeufserlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtl. Entwickelung der betr. Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschlag oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hierher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Tact der betr. Anstalten überlassen bleiben mufs. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Teil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrercoll. und dem Vorstand der Anstalt Proben von der erlangten gymnast. Ausbildung abgelegt werden. Hiermit kann die Erteilung von Prämien verbunden werden. Jährlich wenigstens einmal eine gröfsere Turnfahrt anzustellen wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich die K. Prov.Schulcollegien, den Betrieb des gymnast. Unterrichts bei den höh. Unterrichtsanstalten in erneuerte Anregung zu bringen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, dafs baldmöglichst alle Gymn. und Realschulen in den Besitz ordentlich vorgebildeter und wohl qualificirter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen."

Min.Verf. v. 4. Dec. 1861 (auf den Antrag eines Magistrats, besondern Fechtunterricht für die Vorturner betreffend): — „Es ist richtig, dafs die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von grofsem Werth ist, und dafs es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches dem Bericht zufolge dort allgemein für das Turnen im Publicum und an den Schulen herrschend ist, läfst sich erwarten, dafs es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymn. und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und dafs sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher um sie dazu willig zu machen nicht noch eines besonderen Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat. — Dafs den Vorturnern aufser den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stofsfechten hinausgehender Fechtunterricht erteilt werde, kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnalsialdir. dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hiernach kann ich mich nicht veranlafst sehen, die von dem K. Prov Sch. C. in der Sache erlassene Verfügung, durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken ange-

wiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden."

Gutachten der Wiss. Deputation für d. Medicinalw. über die Barrenübungen v. 31. Dec. 1862 s. CBl. 1863 p. 25 ff., Euler-Eckler a. a. O. p. 136

C. Verf. v. 4. Apr. 1865: „Der Fortgang des Turnens bei der männlichen Jugend wird vielfach durch den Mangel bedeckter Locale behindert, in welchen die Uebungen bei schlechtem Wetter und im Winter abgehalten werden können. Bei sämtlichen seit längerer Zeit neu erbauten Schullehrer-Seminarien ist hierauf Rücksicht genommen, und sind zweckmäfsige Turnsäle eingerichtet worden. Ein Gleiches empfiehlt sich für die anderen höh. Unterrichtsanstalten. Die K. Prov.Schulcoll. veranlasse ich, bei Neubauten solcher Anstalten oder bei Reparaturbauten, die hierzu Gelegenheit bieten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung eines zweckm. Turnsaales als zu erfüllende Forderung zu stellen."

Min. Verf. v. 14. Apr. 1866 (an die K. Regierung zu Danzig): „In der Danziger Zeitung v. 3. d. M. ist der Plan entwickelt, auf dem Wege des Actienunternehmens eine Turnhalle zu errichten, welche auch für die Turnübungen sämtlicher Schulen der Stadt bestimmt sein soll. Es wird dabei aus den 3 höh. Unterrichtsanstalten sowie aus den Mittel- und Elementarschulen auf eine Zahl von mindestens 4000 Turnschülern gerechnet, die, in Serien von 400 Schülern geteilt, wöchentl. 2 Stunden turnen könnten.

Auf Grund von Verhandlungen, die über ähnliche Pläne und Einrichtungen in anderen Städten stattgefunden haben, sehe ich mich veranlafst, die K. Regierung darauf aufmerksam zu machen, dafs die projectirte Einrichtung für die Schulen, soweit sich deren Wesen aus der Skizze erkennen läfst, zur Genehmigung seitens der Schulverwaltung nicht geeignet sein würde. Diese hat vielmehr bei Turneinrichtungen für städt. Schulen von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Das Turnen der männlichen Jugend ist ein integrirender Teil des Schulunterrichts, woraus folgt, dafs jede Schule für sich abgesonderten Turnunterricht haben mufs, die Vereinigung mehrerer oder aller Schulen zu gemeinsamem Turnunterricht aber nicht statthaft ist. Die Einteilung der Schüler für den Turnunterricht schliefst sich am zweckmäfsigsten an die bereits vorhandene Einteilung derselben nach Schulklassen an. 2. In der Regel mufs jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben, womit nicht ausgeschlossen ist, dafs ein und derselbe Lehrer für mehrere Schulen fungiren kann. Das letztere wird indessen nur für den Fall zulässig sein, wenn die zweckmäfsigste Einrichtung, dafs nämlich ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Lehrercoll. den Turnunterr. besorgen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Jedenfalls ausgeschlossen mufs aber die Einrichtung bleiben, dafs ein aufserhalb der Schule stehendes selbständiges Turnlehrercollegium den Unterricht der Schule besorgt. Wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wird auch für den Fall, dafs nicht ein ordentlicher Lehrer der betr. Schule den Turnunterr. besorgt, der besonders mit Erteilung desselben beauftragte Lehrer Mitglied des Lehrercoll. sein und an den Conferenzen desselben teilnehmen müssen. 3. Der Turnunterricht der Schulen unterliegt der Organisation und Aufsicht der ordentl. Schulaufsichtsbehörden und kann nicht an deren Stelle ein aufserhalb derselben stehendes Curatorium oder ähnlicher Vereinsausschufs treten.

Ich überlasse es der K. Regierung, je nach Lage der Sache die städt. Behörden von Danzig mit diesen leitenden Gesichtspunkten bekannt zu machen, damit nicht mit Einrichtungen vorgegangen werde, denen später, sofern es sich

um eine Beteiligung der Schulen an denselben handelt, die Genehmigung versagt werden müfste." —

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 15. Nov. 1870: „Der Bericht des Civillehrers an der K. C. Turnanstalt H. Eckler über den Stand und Betrieb des Turnwesens an den höh. Lehranstalten der Prov. Schleswig-Holstein im Jahre 1869 veranlafst uns vorläufig Folgendes anzuordnen:

1. Der Turnunterricht ist für alle Klassen von VI—I verbindlich. Dispensationen dürfen in der Regel nur auf Grund ärztl. Zeugnisses stattfinden. 2. Um Zeitzersplitterung zu verhüten, hat sich der Unterricht wenn irgend möglich (besonders in gröfseren und langgestreckten Städten) unmittelbar an die Vormittags- oder Nachmittags-Lehrstunden anzuschliefsen. 3. Den Turnübungen ist in allen Anstalten ein Leitfaden zu Grunde zu legen; als für die unteren Kl. ausreichend wird namentlich der „Neue Leitfaden für den Turnunterricht in der preufsischen Volksschule" empfohlen. 4. In den Schulzeugnissen darf ein Urteil über die Leistungen im Turnen nicht fehlen. 5. In den Schulprogrammen ist von jetzt an über das Turnen in gleicher Weise Bericht zu erstatten, wie über die anderen Unterrichtsgegenstände. 6. Zur Fortbildung der Turnlehrer haben die Schulbibliotheken bei ihren Anschaffungen auch die Turnlitteratur zu berücksichtigen.

Wir fügen noch hinzu, dafs es von wesentlichem Einflufs auf die Förderung dieses wichtigen Unterrichtsgegenstandes sein wird, wenn alljährlich einige junge rüstige Mitglieder der Lehrercollegien sich entschliefsen, einem Wintercursus der K. Central-Turnanstalt in Berlin beizuwohnen."

C. Verf. v. 18. Juni 1878. „Obwohl im Allgemeinen angenommen werden kann, dafs revaccinirte Schulkinder während der Zeit der Entwickelung und Abheilung der Impfblattern zu den Turnübungen nicht herangezogen werden, so nehme ich doch Veranlassung, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dafs diese Dispensation auf die Dauer von 14 Tagen von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet zu erteilen sei." Der Min. etc. Falk.

Gutachten über Herstellung von Turnräumen für 150 gleichzeitig turnende Schüler, erstattet von Euler und Eckler, s. CBl. 1871 p. 433 ff; hierzu Min. Verf. v. 31. Oct. 1871, CBl. 1872 p. 13; vgl. Euler und Eckler a. a. O. p. 127 ff. u. 80 f.

C. Verf. v. 30. Juni 1877. „Nach § 19 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer v. 18. Dec. 1824 müssen die für Rechnung des Staats geschlossenen Contracte und gemachten Ankäufe in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen mit den erforderlichen Turngeräthen. Nach den gemachten Erfahrungen erfolgt aber die Herstellung dieser Geräthe, insbes. der gröfseren und zusammengesetzten, oft in so mangelhafter Weise, dafs nicht blofs der Turnbetrieb darunter leidet, sondern auch Gefahr für Leben und Gesundheit der Schüler entsteht, welche bei solider Herstellung der Geräthe und bei Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen sein würde. Es ist daher nothwendig, dafs die bezüglichen Arbeiten nur an solche Verfertiger gegeben werden, welchen eine hinreichende Kenntnis und Geschicklichkeit für die Herstellung von Turngeräthen zugetraut werden kann. Wo solche Personen nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, aus einer zuverlässigen Bezugsquelle Modelle für die einfacheren Geräthe kommen und nach diesen arbeiten zu lassen. Gröfsere und zusammengesetzte Geräthe, zu deren Herstellung besondere Fachkenntnisse gehören, und welche geübte und geschickte Verfertiger besser und billiger zu liefern im Stande sind, als sie an Ort und Stelle

auch nach Modellen beschafft werden könnten, werden zweckmäfsig von jenen bezogen. —

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dafs es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt, sowohl bei Einrichtung von Turnsälen, bezw. von Turnplätzen, als auch insbesondere für die Abnahme der auf Licitation gelieferten Turngeräthe einen bewährten Turnlehrer zuzuziehen."

Dielung der Turnhallen. „Die Lehrer der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt haben über die Herstellung des Fufsbodens in Schulturnhallen unter dem 4. April 1878 folgendes Gutachten abgegeben: Die Frage, ob die Dielung der Schulturnhallen unerläfslich nothwendig, oder ob Sandschüttung ebenfalls zulässig sei, ist seit Jahren dahin entschieden dafs letztere, nämlich die Sandschüttung (oder der Lehm- oder Loheboden) durchaus zu verwerfen und da, wo dieselbe vorhanden war, durch Dielenboden zu ersetzen sei. Nachdem sich die K. Central-Turnanstalt bereits im Jahre 1865 (vergl. CBl. 1865 p. 18 ff.) für die Dielung der Turnhallen (als „die zweckmäfsigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fufsbodens") principiell ausgesprochen, haben seitdem in zahlreichen Gutachten und Besprechungen die namhaftesten Turnautoritäten dieselbe Ansicht geäufsert.

Wir müssen demnach auch in Bezug auf die Turnhalle des Gymnasiums zu N. unsere Ansicht dahin aussprechen, dafs Sandschüttung zu verwerfen und statt ihrer Dielung herzustellen sei." CBl. 1878 p. 289.

C. Verf. v. 8. März 1879. „In Betreff der Gröfsenverhältnisse von neu zu erbauenden Turnhallen bei höh. Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren gelten fortan nachstehende Regeln.

I. Hinsichtlich der allgemeinen Raumverhältnisse ist in folgender Weise zu unterscheiden: a. bei kleineren höh. Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die bis zu 9 Klassen resp. bis zu 300 bis höchstens 350 Schüler haben, genügt eine Turnhalle für 50 gleichzeitig turnende Schüler; b. bei gröfseren Anstalten ist die Turnhalle für 90 bis 100 gleichzeitig turnende Schüler einzurichten; c. bei Seminarien ist auf eine Combination mehrerer Klassen nicht zu rücksichtigen, sondern der Turnhalle nur ein solcher Raum zu geben, dafs sie für eine Klasse ausreicht.

II. Nach diesen Grundsätzen soll den Turnhallen a. bei den kleineren Anstalten mit einer Frequenz bis zu 300 bis 350 Schülern und bei den Schullehrerseminaren eine Länge von 20 und eine Breite von 10 m, und b, bei den gröfseren höheren Unterrichtsanstalten eine Länge von 22 und eine Breite von 11 m gegeben werden, bei sehr frequenten Anstalten, d. h. solchen mit einer Frequenz von mehr als 550 Schülern, es jedoch besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts vorbehalten bleiben, ob die Dimensionen bis zu 25 m Länge und 12,50 m Breite zu erweitern sind.

III. An Nebenbauten ist, abgesehen von den etwa erforderlichen Abortsanlagen, nur ein Vorbau mit Windfang, zu dessen Seiten ein Abtretezimmer für den Lehrer und ein Geräthezimmer eingerichtet werden können, zulässig.

IV. Im Uebrigen sind die Turnhallen in einfachster Weise ohne architektonischen Schmuck und unter thunlichster Beschränkung der Höhe herzustellen.

Hinsichtlich des Betriebes des Turnunterrichtes in den bezeichneten Anstalten ist als regelmäfsiges Bedürfnis die Erteilung von zwei wöchentlichen Turnstunden für jede Klasse resp. Turnabteilung anzusehen."

Circ. Verf. v. 27. Oct. 1882. „Nachdem das Turnen als ein integrirender Teil dem Unterricht der Jugend in den höheren und niederen Schulen eingefügt worden und an die Stelle der Freiwilligkeit der Teilnahme an diesen

Uebungen für die turnfähigen Schüler die Verpflichtung getreten ist, hat sich die staatliche und communale Fürsorge auf die Beschaffung und Herstellung von geschlossenen Turnräumen erstreckt, in welchen unabhängig von der Jahreszeit und unbehindert von den Unbilden der Witterung das Schulturnen eine ununterbrochene und geordnete Pflege gefunden hat.

Es ist dies für den Jugendunterr. ein überaus werthvoller Erwerb. Erst die Fortführung der turnerischen Uebungen durch das ganze Jahr sichert eine tüchtige körperliche Ausbildung.

Nicht minder werthvoll aber ist der Turnplatz. Gewisse Uebungen, wie das Stabspringen, der Gerwurf, mancherlei Wettkämpfe u. A. lassen sich in der Halle gar nicht oder nicht ohne Beschränkung und ohne Gefahr vornehmen. Ein gröfseres Gewicht mufs aber noch darauf gelegt werden, dafs das Turnen im Freien den günstigen gesundheitlichen Einflufs der Uebungen wesentlich erhöht, und dafs mit dem Turnplatze eine Stätte gewonnen wird, wo sich die Jugend im Spiele ihrer Freiheit freuen kann, und wo sie dieselbe, nur gehalten durch Gesetz und Regel des Spieles, auch gebrauchen lernt. Es ist von hoher erziehlicher Bedeutung, dafs dieses Stück jugendlichen Lebens, die Freude früherer Geschlechter, in der Gegenwart wieder aufblühe und der Zukunft erhalten bleibe. Oefter und in freierer Weise, als es beim Schulturnen in geschlossenen Räumen möglich ist, mufs der Jugend Gelegenheit gegeben werden, Kraft und Geschicklichkeit zu bethätigen und sich des Kampfes zu freuen, der mit jedem rechten Spiele verbunden ist. Es giebt schwerlich ein Mittel, welches wie dieses so sehr im Stande ist, die geistige Ermüdung zu beheben, Leib und Seele zu erfrischen und zu neuer Arbeit fähig und freudig zu machen. Es bewahrt vor unnatürlicher Frühreife und blasirtem Wesen, und wo diese beklagenswerthen Erscheinungen bereits Platz gegriffen, arbeitet es mit Erfolg an der Besserung eines ungesund gewordenen Jugendlebens. Das Spiel wahrt der Jugend über das Kindesalter hinaus Unbefangenheit und Frohsinn, die ihr so wohl anstehen, lehrt und übt Gemeinsinn, weckt und stärkt die Freude am thatkräftigen Leben und die volle Hingabe an gemeinsam gestellte Aufgaben unl Ziele. Treffend sagt Jahn im zweiten Abschnitte seiner deutschen Turnkunst von den Turnspielen: „In ihnen lebt ein geselliger freudiger lebensfrischer Wettkampf. Hier paart sich Arbeit mit Lust und Ernst mit Jubel. Da lernt die Jugend von klein auf, gleiches Recht und Gesetz mit andern halten. Da hat sich Brauch, Sitte, Ziem und Schick im lebendigen Anschaun vor Augen. Frühe mit seines Gleichen und unter seines Gleichen leben ist die Wiege der Gröfse für den Mann. Jeder Einling verirrt sich so leicht zur Selbstsucht, wozu den Gespielen die Gespielschaft nicht kommen lässet. Auch hat der Einling keinen Spiegel, sich in wahrer Gestalt zu erblicken, kein lebendiges Mafs, seine Kraftmehrung zu messen, keine Richterwage für seinen Eigenwerth, keine Schule für den Willen und keine Gelegenheit zu schnellem Entschlufs und Thatkraft."

Die Ansprüche an die Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind für fast alle Berufsarten gewachsen und je beschränkter damit die Zeit, welche sonst für die Erholung verfügbar war, geworden ist, und je mehr im Hause Sinn oder Sitte und leider oft auch die Möglichkeit schwindet, mit der Jugend zu leben und ihr Zeit und Raum zum Spielen zu geben, um so mehr ist Antrieb und Pflicht vorhanden, dafs die Schule thue, was sonst erziehlich nicht gethan wird und oft auch nicht gethan werden kann. Die Schule mufs das Spiel als eine für Körper und Geist, für Herz und Gemüth gleich heilsame Lebensäufserung der Jugend mit dem Zuwachse an leiblicher Kraft und Gewandtheit und mit den ethischen Wirkungen, die es in seinem Gefolge hat, in ihre Pflege nehmen und zwar nicht blofs gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise.

Von dieser Nothwendigkeit ist die Unterrichtsverwaltung schon von lange her überzeugt gewesen und hat auch dementsprechende Verordnungen ergehen lassen. Ich verweise auf die Ministerial-Rescripte vom 26. Mai, vom 10. Sept., vom 24. Nov. 1860 und vom 14. Mai 1869 (C. Bl. 1860 S. 335 ff., 519 ff., 735 ff. und 1869 S. 307 ff.) Leider aber haben diese Anordnungen nach den Wahrnehmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere bei den Revisionen des Turnwesens in den einzelnen Schulanstalten gemacht worden sind, nicht überall die dem Werthe und Nutzen der Sache entsprechende Beachtung gefunden. In einer Anzahl älterer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten sind die Jugendspiele traditionell in Uebung geblieben, und in einigen Bezirken hat Herkommen und Sitte an ihnen festgehalten, in anderen aber fehlt es an jeder Ueberlieferung und nur selten sind Anfänge zu neuer Belebung vorhanden. Jedenfalls hat eine allgemeine Einführung und Durchführung nicht stattgefunden. Es bedarf daher einer erneuten Anregung und einer dauernden Bemühung Aller, welche mit der Erziehung der Jugend befaſst sind, damit, was da ist, erhalten, was verlernt ist, wieder gelernt werde, und, was als heilsam erkannt ist, in Uebung komme.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daſs es sich hier lediglich um Bewegungsspiele handelt und daſs Alles ausgeschlossen ist, was dahin nicht gehört. An Hülfsmitteln, sich auf diesem Gebiete zu orientiren, fehlt es nicht. Anknüpfend an das, was im Volke und in der Jugend des Volkes lebte, haben Guts Muths und Jahn eine Reihe von Jugend- und Turnspielen zusammengestellt und beschrieben (S. Guts Muths Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler, 5. Aufl. Hof 1878. Jahn, die deutsche Turnkunst, Berlin 1816). Andere sind gefolgt. Der neue Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preuſsischen Volksschulen. 2. Auflage, Berlin 1868, führt auch eine Reihe von Spielen auf. Vergleiche auch Dieters Merkbüchlein für Turner, herausgegeben von Dr. Ed. Angerstein, 7. Auflage, Halle 1875, und Ravensteins Volksturnbuch, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 1876. Eine reichhaltige Zusammenstellung und Beschreibung findet sich auch in Jakobs „Deutschlands spielende Jugend“ 2. Auflage, Leipzig 1875.

Bei der groſsen Mannigfaltigkeit des Dargebotenen wird es allerdings einer Auswahl bedürfen, und es wird hierbei wesentlich auf dasjenige Rücksicht zu nehmen sein, was herkömmlich und volkstümlich ist. Obenan sind die verschiedenen Ballspiele zu stellen (Treibball, Fuſsball, Schlagball, Kreisball, Stehball, Thorball), dann die Laufspiele, und hier besonders der Barlauf, die Wettkämpfe (Hinkkampf, Tauziehen, Kettenreiſsen etc.), die Schleuderspiele mit Bällen, Kugeln, Steinen und Stäben, und die Jagd- und Kriegsspiele.

Beachtenswerthe Winke über die Gestaltung des Spielens finden sich in einigen Aufsätzen der Monatsschrift für das Turnwesen, herausgegeben von Professor Dr. Euler und Gebh. Eckler, Berlin 1882. (Das freiwillige Abendturnen an der Falk-Realschule zu Berlin von Dr. Th. Bach Heft 1 und 2. Zur Geschichte und Organisation der Braunschweiger Schulspiele. Von Oberlehrer Dr. K. Koch Heft 4). Vergleiche auch den Aufsatz über Turnspiele (Bedürfnis und Einführung) von Kohlrausch in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik II. Abt. 1880 Heft 4 und 5.

Wenn ich hiernach die Unterrichtsbehörden anweise, für die Einführung und Belebung der Jugendspiele in die ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten Sorge zu tragen und es sich angelegen sein zu lassen, bei Revision derselben wie auf das Turnen überhaupt so auch auf die Turnspiele insonderheit ihre Aufmerksamkeit zu richten und sie einer eingehenden Beachtung zu würdigen, so verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche sich der allge-

meinen Durchführung entgegenstellen. Am leichtesten wird es sich bei den K. Schullehrer-Seminaren machen, weil sie in den meisten Fällen bereits im Besitze von Turn- und Spielplätzen sind und es hier nur eben darauf ankommt, die gegebene Gelegenheit gehörig auszunutzen. Das Gleiche wird bei den höheren Lehranstalten der Fall sein, wenn ihnen auch ein Turnplatz zur Verfügung steht. Nur die Neubeschaffung eines solchen wird Schwierigkeiten begegnen, zumal wenn, was allerdings günstig und erwünscht ist, der Turnplatz möglichst in der Nähe der Turnhalle liegen soll. Diese Lage gestattet, die eigentlichen Turnübungen mit den Turnspielen in Verbindung zu setzen und eine angemessene Abwechselung zwischen Arbeit und Erholung herbeizuführen. Wo daher dieser räumliche Zusammenhang zwischen Turnhalle und Turnplatz vorhanden ist, wird er zu bewahren sein, und wo Neuanlagen von Turnhallen stattfinden, wird auch auf die Gewinnung eines Turnplatzes Bedacht zu nehmen sein. In der C. Verf. v. 4. Juni 1862 (C. Bl. 1862 S. 363) wird unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes von den für Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten gefordert. Diese Forderung erscheint bei den höh. Lehranstalten, wenn ihnen auch eine Turnhalle zur Verfügung steht, mit Rücksicht auf die erhöhten geistigen Anforderungen und Anstrengungen nicht minder, ja vielmehr noch in höherem Maſse berechtigt. Es wird daher die Sache der Schulaufsichtsbehörden sein, dafür zu sorgen, daſs diesem Bedürfnisse möglichst bald Genüge geschehe. Und wenn sich der Turnplatz nicht im Zusammenhange mit der Turnhalle beschaffen läſst, wird auf die Anlegung desselben auſserhalb des Ortes zu dringen sein. Erhebliche Kosten wird diese Einrichtung nicht verursachen, da die Anlage in diesem Falle hauptsächlich nur den Turnspielen dienen soll. Ich vertraue, daſs es den Bemühungen der Behörden, dem thatkräftigen Interesse der Directoren, der Opferwilligkeit der Gemeinden, der Teilnahme von Vereinen für die Förderung des leiblichen Wohles der lernenden Jugend und dem opferwilligen Wohlwollen von Jugendfreunden gelingen wird, entgegenstehende Anstände zu beseitigen und die für die leibliche und geistige Entwickelung der Jugend in hohem Maſse ersprieſsliche Einrichtung ins Leben zu rufen.

Dabei will ich nicht unterlassen, auf eine weitere Pflege des Spieles in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald sowie mit Turnfahrten hinzuweisen. (S. Min. Verf. v. 10. Sept. 1860, p. 227 ff.) Zur Orientirung in dieser Beziehung empfehle ich die Schrift von Dr. Th. Bach: Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen, Leipzig 1877, sowie die Aufsätze von C. Fleischmann in der deutschen Turnzeitung, Jahrgang 1880, unter der Ueberschrift: „Anleitung zu Turnfahrten", soweit sich dieselben auf Schüler-Turnfahrten beziehen.

In der C. Verf. vom 10. Sept. 1860 (p. 228 f.) ist auſser den Turnspielen auch auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen worden. Indem ich hierauf Bezug nehme, bemerke ich, daſs die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt den Schwimmunterricht schon seit einer Reihe von Jahren in ihren Unterrichtsbetrieb aufgenommen hat und jährlich eine Anzahl von Eleven entläſst, welche auch für die Erteilung dieses Unterrichts befähigt sind. Wo es sich hat ermöglichen lassen, sind bei den Schullehrer-Seminaren Schwimmanstalten eingerichtet worden, zunächst im gesundheitlichen Interesse der Zöglinge, dann aber auch mit der Absicht, diesen für Gesundheit und Leben besonders werthvollen Uebungen und Fertigkeiten in immer weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen (S. C. Verf. v. 24. Juni 1873, C. Bl. 1873 S. 467 ff.).

In geschlossenen Erziehungsanstalten haben auch diese Uebungen, zum Teil von Alters her, eine Stätte gefunden. Bei den offenen Schulanstalten läſst sich deren Einführung allerdings nicht allgemein und ohne Weiteres anordnen;

aber ich gebe mich der Hoffnung hin, dafs ihre Leiter und Lehrer dazu Anregung geben und Vorurteilen gegen diese wie gegen andere körperliche Uebungen, wie sie sich immer noch hin und wieder finden, begegnen werden.

Leider ist die Einsicht noch nicht allgemein geworden, dafs mit der leiblichen Ertüchtigung und Erfrischung auch die Kraft und Freudigkeit zu geistiger Arbeit wächst. Manche Klage wegen Ueberbürdung und Ueberanstrengung der Jugend würde nicht laut werden, wenn diese Wahrheit mehr erlebt und erfahren würde. Darum müssen Schule und Haus und wer immer an der Jugendbildung mitzuarbeiten Beruf und Pflicht hat, Raum schaffen und Raum lassen für jene Uebungen, in welchen Körper und Geist Kräftigung und Erholung finden. Der Gewinn davon kommt nicht der Jugend allein zu Gute, sondern unserm ganzen Volke und Vaterlande." Der Minister etc. v. Gofsler.

Min. Verf. v. 19. Juli 1883. „Der Turnvereinigung Berliner Lehrer erwidere ich auf die Eingabe vom 23. Juni d. J., dafs ich bei allem Interesse für die weitere Entwickelung der Turnspiele und Turnfahrten, gegenwärtig noch Bedenken trage, Verordnungen ergehen zu lassen, wie sie dort gewünscht werden.*) Bei einer Sache, welche so sehr, wie es bei der durch meine Verfügung vom 27. Oct. 1882 (s. p. 232 ff.) versuchten Wiederbelebung des Turnspieles und der leiblichen Erfrischung und Kräftigung auch aufserhalb der vorgeschriebenen Turnstunden der Fall ist, auf eine freiwillige Mitarbeit nicht allein der berufsmäfsigen Jugendbildner, sondern aller Eltern und Freunde der Jugend rechnet, mufs die Unterrichtsverwaltung bei dem Bestreben, zu reglementiren, besondere Vorsicht walten lassen.

Um einen sicheren Anhalt für weitere Entschliefsungen zu gewinnen, beabsichtige ich, nach dem Aufhören der guten Jahreszeit eine Enquête zu veranlassen, um zu ermitteln, ob und in welcher Weise die Verfügung vom 27 Oct. 1882 zur Ausführung gelangt, welche Vorteile und Mängel hierbei hervorgetreten und welche Vorschläge zur besseren Erreichung des gesteckten Zieles zu machen sind.

Die Turneinrichtungen, selbst bei unseren höheren Lehranstalten, lassen aufserdem noch so Vielfaches zu wünschen übrig, dafs es ganz besonderer Anstrengungen seitens des Staates, wie seitens der beteiligten Gemeinden und Korporationen bedarf, um in dieser Hinsicht den normalen Durchschnitt zu erreichen. Unter Anderem bereitet schon die Beschaffung von Turnplätzen (womöglich in der Nähe von Turnhallen), auf welche ich im Interesse der gesundheitlichen Entwickelueg der Turnenden wie der Spielenden grofsen Werth lege, erhebliche Schwierigkeiten. In dieser Hinsicht sind bestimmte Anweisungen erlassen, deren Ausführung die stete Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörden erfordert.

Im Uebrigen vertraue ich, dafs die Turnvereinigung Berliner Lehrer nach wie vor die erfolgreiche Ausführung des mehrgedachten Erlasses sich angelegen sein lassen und an ihrem Teile dahin streben wird, dafs auch auf diesem Gebiete der leiblichen Ausbildung unserer Jugend die Landeshauptstadt mit so gutem Beispiele vorangehen wird, wie es ihr auf dem Gebiete des eigentlichen Turnbetriebes bisher gelungen ist." Der Minister etc. von Gofsler.

---

*) Die Turnvereinigung hatte beantragt, Anweisungen zu erteilen, dafs
1) jede Lehranstalt wöchentlich einen Nachmittag dem Turnspiele widme,
2) jeder Lehranstalt ein geeigneter Platz zur Pflege der Turnspiele überwiesen werde, und
3) an jeder Lehranstalt die jüngeren wissenschaftlichen Lehrer und Lehrerinnen aufgefordert werden, neben den Turnlehrern und Turnlehrerinnen sich an der Leitung der Turnspiele und Veranstaltung von Turnfahrten zu beteiligen.

C. Verf. v. 30. Juli 1883. „Durch die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 18. Nov. v. J. eingereichten statistischen Nachweisungen über den Turnunterricht an den höheren Schulen ist zwar nicht in allen einzelnen Fällen der gegenwärtige Betrieb dieses Unterrichts in derjenigen Vollständigkeit zur Darstellung gebracht worden, welche durch die Stellung der Fragen beabsichtigt war; aber ungeachtet einzelner Mängel in dieser Beziehung bringen die Nachweisungen zur Gewifsheit, dafs in den Hauptrichtungen, nämlich der zweckmäfsigen Erteilung des Unterrichts und der erfolgreichen Teilnahme der Schüler an demselben, der Turnunterricht an den höh. Schulen in entschiedenem Fortschritte begriffen ist. Dieser erfreuliche Erfolg ist zunächst den Bemühungen der Turnlehrer und der Aufmerksamkeit der Directoren, in Weiterem der Fürsorge zu verdanken, welche die K. Prov. Schulcollegien der Pflege dieses Unterrichts zugewendet haben. Indem ich hierfür gern meine Anerkennung ausspreche, darf ich zuversichtlich erwarten, dafs auf Beseitigung der noch vorhandenen Mängel die K. Prov. Schulcollegien fernerhin angelegentlichst Bedacht nehmen werden, und bezeichne im Folgenden die Punkte, welche der Aufmerksamkeit derselben besonders zu empfehlen sind.

1. Lehrer. Die gedeihliche Entwickelung des Turnens an den höh. Schulen ist vornehmlich dadurch bedingt, dafs dieser Unterricht seine Vertretung in dem Bereiche des Lehrercollegiuus selbst finde und dafs er überhaupt nur Männern anvertraut werde, welche ihre Vorbildung zu seiner zweckmäfsigen Erteilung ordnungsmäfsig erwiesen haben. Aus den eingereichten Nachweisungen ergiebt sich, wenn man die höh. Schulen der gesamten Monarchie zusammenfafst, dafs gegenwärtig von den mit dem Turnunterricht betrauten Männern circa $^3/_4$ den betreffenden Lehrercollegien selbst angehören, und dafs von der Gesamtheit der mit dem Turnunterricht beschäftigten Männer, die den Lehrercollegien angehören und die aufserhalb derselben stehenden zusammengefafst, circa $^2/_3$ ihre Lehrbefähigung ordnungsmäfsig nachgewiesen haben. Durch diese Zahlen wird einerseits der Fortschritt in der Entwickelung des Turnunterrichts constatirt, andererseits der Abstand bezeichnet, welcher von dem zu erreichenden Ziele noch besteht.

Die Centralanstalt zur Ausbildung von Turnlehrern führt in jedem Wintercursus durchschnittlich 50 Lehrer zu der vollständigen Befähigung für den Turnunterricht an höh. Schulen. Diese Anzahl begründet die Erwartung, dafs in nicht zu ferner Zeit der Turnunterricht an den höh. Schulen ausschliefslich in den Händen solcher Männer ruhe, welche dazu die erforderliche Ausbildung erworben haben, und reicht, nachdem dieses Ziel erreicht sein wird, jedenfalls dazu aus, den jährlichen Abgang an befähigten Lehrern zu ersetzen, auch wenn man in Anschlag bringt, dafs Turnlehrer nur für eine kürzere Reihe von Jahren während der vollen Frische ihrer Kraft als vollständig leistungsfähig zu betrachten sind.

Zu demjenigen Teile der Turnlehrer an den höh. Schulen, welche den betr. Lehrercollegien selbst angehören, stellen die Lehrer von seminaristischer Vorbereitung ein ungleich gröfseres, etwa doppelt so grofses Contingent, als die Lehrer von Universitätsbildung; ebenso ist die Benutzung der Centralanstalt durch die letzteren erheblich geringer, als durch die ersteren. Es ist dagegen wünschenswerth, dafs mehr und mehr der Turnunterricht namentlich der oberen Klassen in die Hände derjenigen Kategorie von Lehrern komme, welche die entscheidende Einwirkung auf die Gesamtbildung der Schüler ausüben. Ein sachliches Hindernis dürfte dem Eintreten jüngerer wissenschaftlicher Lehrer in den Cursus der Centralanstalt schwerlich entgegenstehen. Der Aufenthalt in Berlin wird denselben durch Unterstützungen aus Centralfonds erleichtert und wird für die durch den Turnunterricht nicht in Anspruch genommene Zeit je-

nach der besonderen Studienrichtung jedes Einzelnen erwünschte Verwerthung bieten. Auch zeigt die Beobachtung über mehrere Jahre, daſs in der Teilnahme der akademisch gebildeten Lehrer gleichmäſsig gewisse Provinzen ausreichend, andere nicht vertreten sind; es ist also vorauszusetzen, daſs nicht ein sachliches Hindernis entgegensteht, sondern das Interesse noch nicht überall gleichmäſsig geweckt ist.

Uebrigens ist zu erwarten, daſs auch noch auf einem anderen Wege eine gröſsere Anzahl der wissenschaftlichen Lehrer an den höh. Schulen zugleich die Befähigung für den Turnunterricht erwerben wird. An mehreren Universitäten wird das Turnen mit lebhaftem Eifer und erfreulichem Erfolge betrieben. Studirende, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, erwerben auf Grund der so gewonnenen turnerischen Ausbidung gegen den Schluſs ihrer Universitätszeit durch das Ablegen der Turnlehrerprüfung die fragliche Befähigung. Dieses Verfahren, bei welchem die Ausbildung für den Turnunterricht zwar einigen Zeitaufwand erfordert, zugleich aber auch zu einem Mittel der Erholung von geistiger Anstrengung wird, ist in unverkennbarer Aufnahme begriffen.

2. Schüler. a. Dispensation vom Turnen. Durch die Lehrpläne vom 31. März 1882 ist entsprechend der Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1842 der Turnunterricht an allen höh. Schulen als obligatorischer Lehrgegenstand festgesetzt, mit der Bemerkung, daſs der Director auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Befreiung davon zu erteilen hat, jedoch in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres. Es ist nicht erforderlich, wie dies bereits bei besonderen Anlässen erklärt wurde, daſs in dem ärztlichen Zeugnisse die medicinische Begründung der Dispensation bezeichnet sei; dagegen ist ausdrücklich anzugeben, ob die Dispensation auf den gesamten Turnunterricht auszudehnen oder nur auf eine bestimmte Klasse von Uebungen, z. B. die Geräthübungen, zu beschränken ist. Die Regel, daſs die Dispensation nur für ein Halbjahr Giltigkeit hat, ist in allen Fällen einzuhalten, in welchen nicht ein bestimmtes Gebrechen oder Leiden das Erfordernis der dauernden Dispensation auſser Zweifel stellt. Von der Gewissenhaftigkeit der Aerzte ist strenge Zurückhaltung in der Erteilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwanigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwickelung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewiſs nicht ohne unbedingte Nothwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwickelung fördernden Uebung ihrerseits herbeizuführen.

Die Zahl der vom Turnunter. dispensirten Schüler hat, für die gesamte Monarchie zusammengefaſst, im Sommersemester 1882 genau 10% der gesamten Schülerzahl betragen. Man darf hieraus nicht folgern, daſs von der Gesamtheit der Schüler an den höh. Lehranstalten 10% durch ihren Gesundheitszustand von der Teilnahme am Turnunterrichte abgehalten seien. An den einzelnen Anstalten steigt der Procentsatz der dispensirten Schüler von 0% an in allmählicher Zunahme bis zu 42% und zeigt hiermit eine Verschiedenheit, welche nicht aus einem Unterschiede in der gesunden und kräftigen Entwickelung der Schuljugend oder aus einem Gradunterschiede in der Strenge der Erteilung ärztlicher Zeugnisse abzuleiten ist. Vielmehr findet ein ungewöhnlich hoher Procentsatz der dispensirten Schüler meistenteils seine Erklärung in localen Verhältnissen, insbesondere darin, daſs durch die Lage des Turnplatzes für einen Teil der Schüler oder durch die Zeit des Turnunterr. für die von auswärts täglich zum Schulorte kommenden Schüler die Teilnahme am Turnunterrichte einen zu groſsen Zeitaufwand erforderlich machen würde und hierdurch deren Dispensation begründet wird. Den K. Prov. Schulcollegien ist aus den ihnen vorliegenden Nachweisungen über den Turnbetrieb an den einzelnen

Schulen ihres Amtsbereiches ersichtlich, bis zu welchem Grade durch solche Umstände zuweilen selbst der obligatorische Charakter des Turnunterrichts in Frage gestellt wird; sie werden daher nach der eigentümlichen Beschaffenheit jedes einzelnen Falles auf eine wenigstens teilweise Ermäfsigung dieses schweren Uebelstandes hinzuwirken haben.

b. Winter und Sommer. Die dringend wünschenswerthe Ausdehnung des Turnunterr. auf den Winter und auf die Zeiten ungünstiger Witterung im Sommer ist durch das Vorhandensein von Turnhallen bedingt. Die Bereitwilligkeit vieler städtischer Behörden, ihre bereits seit längerer Zeit bestehenden höh. Schulen mit Turnhallen auszustatten, verdient in vollem Mafse Anerkennung; bei der Errichtung neuer vollberechtigter Anstalten aus staatlichen oder städtischen Mitteln wird die Herstellung einer Turnhalle als nothwendiger Teil der baulichen Ausstattung betrachtet. Ungeachtet dieser umfassenden Bemühungen entbehren noch 40% der höh. Lehranstalten eigener Turnhallen. Eine Aushülfe für diesen Mangel wird in zahlreichen Fällen durch Mitbenutzung anderweit vorhandener Turnhallen oder durch das Miethen von einigermafsen verwendbaren Sälen erreicht, so dafs die Zahl derjenigen Schulen, welche den Turnunterricht während der Winterzeit ganz aussetzen, nur 18% der Gesamtheit beträgt. Aber in den meisten Fällen, in welchen ein Winterturnen überhaupt stattfindet, ist dasselbe, sogar bei dem Vorhandensein eigener Turnhallen, entweder bezüglich der Schüler, in der Art, dafs etwa nur die oberen Klassen oder gar nur die Vorturner unterrichtet werden, oder bezüglich der Stundenzahl oder in beiden Beziehungen beschränkter als das Sommerturnen. Die K. Prov. Schulcollegien wollen dafür Sorge tragen, dafs jedenfalls an allen denjenigen Schulen, denen eine eigene Turnhalle zur Verfügung steht, die allgemein giltige Anordnung zur Ausführung gebracht wird, nach welcher jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält.

c. Zahl der Turnstunden. Für das Sommerturnen wird durch die eingereichten statistischen Nachweisungen fast ausnahmslos constatirt, dafs jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält; vereinzelt findet sich eine gröfsere Anzahl von Turnstunden für alle Schüler oder ein davon unterschiedener, an die Vorturner erteilter besonderer Unterricht. Diese gleiche Zahl von zwei Stunden hat indessen eine ungleiche Bedeutung, je nachdem der Unterricht an die einzelnen Klassen, bezw. an Abteilungen von 40—50 Schülern ungefähr gleichartiger Klassen, erteilt wird, oder an grofse, von einem Lehrer nicht zu übersehende und nicht zu beherrschende Massen. In den Fällen der letzteren Art ist aus den Nachweisungen nicht überall zu entnehmen, ob durch Abteilung der grofsen Masse in entsprechende Gruppen und Unterordnung derselben unter eine besondere Leitung für die Beschäftigung jedes einzelnen Schülers, auch abgesehen von den etwanigen, die Gesamtheit umfassenden Frei- und Ordnungsübungen, ausreichend gesorgt ist. Nach der Ueberzeugung der erfahrensten Kenner und Förderer des Schulturnens verdient die Erteilung dieses Unterrichts nach Schulklassen, bezw. nach Vereinigungen, welche in Zahl und Gleichartigkeit der Teilnehmer diesen gleichstehen, als die regelmäfsige Einrichtung vor der Vereinigung grofser Massen den Vorzug; für das Winterturnen ist diese Einrichtung schon durch den Umfang der Turnhallen geboten.

Auf die Beschaffung und Einrichtung von zweckmäfsigen Turnplätzen, thunlichst in Verbindung mit den Turnhallen, lege ich grofsen Werth — vor Allem im Interesse der gesundheitlichen Entwickelung der Turner, für welche die geregelte körperliche Thätigkeit in der freien Luft nur von gröfstem Vorteil sein kann. Wenn auch eine grofse Anzahl von Uebungen kunstmäfsiger und sicherer in geschlossenen Hallen ausgeführt wird, so gestattet doch der offene, weniger beengte Turnplatz eine Reihe von specifischen Uebungen, welche in

Hallen nur ausnahmsweise ausgeführt werden können und doch die Kraft und Gewandtheit der Turner in hohem Maſse fördern, auſserdem eine mannigfaltigere und anregendere Ausgestaltung des Turnbetriebes gestatten. Hierzu rechne ich unter Anderem Laufübungen, Stabspringen, Gerwerfen, auſserdem eine Reihe von Turnspielen, welche wenig Platz erfordern und doch die körperliche und geistige Energie der Turnenden in zweckmäſsiger Weise in Anspruch nehmen. Der Turnplatz gewährt ferner den Vorteil, daſs er sich mehr den Verhältnissen des praktischen Lebens anpassen läſst und daſs durch zweckmäſsig geleitete Uebungen im Freien dem Turner die Sicherheit und das Vertrauen verschafft werden können, daſs seine methodisch geübten Kräfte ihn auch zur Ueberwindung von äuſseren Schwierigkeiten, wie sie auſserhalb des Turnplatzes oft unvermuthet ihm entgegentreten, befähigen.

Die sorgfältige Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse mache ich allen mit der Leitung des Turnwesens betrauten Behörden zur besonderen Pflicht. Zu den unentbehrlichen Einrichtungen einer Turnhalle wie eines Turnplatzes gehört unter Anderem die Anlegung eines geschlossenen oder auf Plätzen zum mindesten überdachten Raumes, in welchem die Turner wärmere Oberkleider verwahren können.

Ferner ist auf die Zuführung guter Luft in den Turnhallen und die Niederhaltung des Staubes in denselben besondere Rücksicht zu nehmen. Hierzu gehören nicht allein zweckmäſsige Ventilationsvorrichtungen, sondern auch die Anlegung eines guten Fuſsbodens und die Reinhaltung desselben, wie der Geräthe und Wände. Wo Wasser unter Druck zur Verfügung steht, erweist sich das Sprühen in den Pausen als vorteilhaft, durch welches der in dem Luftraume verteilte Staub niedergeschlagen, der Fuſsboden aber nicht so stark benetzt wird, daſs hierdurch die Sicherheit des Turnbetriebes gefährdet werden könnte.

Durch die C. Verf. v. 27. Oct. 1882 habe ich in Anregung gebracht, daſs die Schule noch über den Turnunterricht hinaus, zum Teil im Anschlusse an denselben, zur Förderung gesunder Körperentwickelung und jugendlicher Frische ihrer Schüler beitragen möge; es gereicht mir zur Befriedigung, daſs die Anregung nicht erfolglos geblieben ist und an manchen Stellen schon vorhandene Einrichtungen oder Absichten unterstützt und befestigt hat. Unerläſsliche Voraussetzung aber für einen dauernden und umfassenden Erfolg jener Anregung ist es, daſs die Schule jedenfalls diejenige Verpflichtung vollständig erfülle, welche ihr durch den Königlichen Willen in der C. O. v. 6. Juni 1842 vorgezeichnet ist. Auf die Mängel, welche dieser Verpflichtung gegenüber der gegenwärtige Betrieb des Turnunterrichts nach den angestellten Ermittelungen noch zeigt, ist im Obigen hingewiesen worden; die K. Prov.Schulcollegien werden darin einen Anlaſs finden, bei Feststellung der Lehrpläne für die einzelnen Anstalten und insbesondere bei Revisionen derselben zur Beseitigung der Mängel und zu gedeihlicher Pflege dieses Unterrichtes in geeigneter Weise beizutragen."

Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Goſsler.

12. Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden.

C. Verf. v. 5. Dec. 1845 (Min. Eichhorn): „Aus den Berichten der K. Prov.Schulcollegien habe ich entnommen, daſs die Gymnasialschüler vor ihrem Abgange zur Universität auf verschiedene Weise je nach den Ansichten der betr. Directoren über eine zweckmäſsige Einrichtung und Anordnung ihrer akademischen Studien belehrt werden. Ich bin zwar im Wesentlichen damit einverstanden, daſs dieser für eine ersprieſsl. Benutzung der den Universitätsstudien gewidmeten Zeit sehr wichtige Gegenstand auch ferner dem Wohlwollen und der

Liebe der Dir. überlassen bleiben muſs; bei den häufig vorkommenden Miſsgriffen der Studirenden in der Wahl der Vorlesungen und in der Anordnung ihrer Studien kann ich jedoch nicht umhin, die Angelegenheit der besonderen Aufmerksamkeit der K. Prov.Schulcoll. dringend zu empfehlen.“ —

Min.Verf. v. 24. Jan. 1846 (Min. Eichhorn an das K. Prov.Sch.C. zu Posen; den übrigen Prov.Schulcoll. mitgeteilt): „Auf den Bericht v. 27. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daſs der den Abiturienten nach bestandener Maturitätsprüfung von dem Dir. des Gymn. oder einem besonders dazu geeigneten Lehrer zu haltende Vortrag über die zweckmäſsigste Benutzung der akadem. Studienzeit nicht sowohl mit systemat. Vollständigkeit, als vielmehr in der Form väterlicher und wohlgemeinter Rathschläge und Andeutungen gehalten werde. Dem Collegium bleibt überlassen, die Dir. hierauf aufmerksam zu machen und den Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge nochmals zu empfehlen. — Auf den Vorschlag, bei allen Falcultäten der inländ. Universitäten sogen. Studienpläne aufstellen und diese den Studirenden als Leitfaden bei der Betreibung der Fachstudien einhändigen zu lassen, muſs ich Bedenken tragen einzugehen. Auch bezweifle ich, daſs eine solche Einrichtung den vorgedachten hodegetischen Vorträgen förderlich sein würde, da es bei diesen nicht aut specielle Anleitungen zum zweckmäſsigen Betrieb des künftigen Fachstudiums abgesehen ist.“ —

Von den in Folge dieser Anregung seitens der K. Prov.Schulcoll. an die Gymn.-Directoren erlassenen C.Verfügungen spricht die des K. Prov.Sch.C. zu Koblenz, 21. Mai 1846, sich dahin aus: — „Die Einführung hodegetischer Vorträge als eines eigenen, stehenden und durch ein ganzes Jahr oder Halbjahr in einer oder mehr wöchentl. Stunden fortlaufenden Lehrfachs können wir nicht wünschen. Abgesehen davon, daſs sich die Zeit für solche Vorträge in dem vorgeschrieb. Normalplan nicht ermitteln lassen würde, hat sich aus den triftigsten Gründen die allgm. Ueberzeugung bewährter Schulmänner dahin gestaltet, daſs nicht eine fernere Erweiterung der Gymnasialstudien ins Mannigfaltige, sondern Concentration und Intensivität derselben als eine wesentliche Bedingung fruchtbarer, gründlicher und liebevoller Beschäftigung mit denselben zu betrachten ist, und mit diesem Grundsatz würde die Aufnahme eines eigenen neuen Lehrfachs in den Kreis dieser Studien nur schwer zu vereinigen sein.

Daſs aber die Jünglinge der oberen Gymnasialkl. über ihren gegenwärtigen und künftigen Beruf, über ihr Verhalten zu demselben und die richtige Art ihr Ziel zu erreichen, nicht bloſs durch gelegentl. Winke, also mehr oder weniger zufällig und lückenhaft, sondern durch planmäſsige Mitteilung ihrer Lehrer möglichst ins Klare gesetzt werden, wird als sehr wünschenswerth, ja als ein Bedürfnis betrachtet werden müssen. Vielerlei zum Teil sehr trübe und verworrene Einflüsse wirken zusammen, um in diesen Jünglingen irgend eine Ansicht von ihrer Aufgabe, jetzt als Schüler der oberen Kl., demnächst als Studenten, von dem Werth oder Unwerth einzelner Studien, von dem ihnen zustehenden, angemessenen Verhalten etc. hervorzurufen. Unter diesen Einflüssen darf eine planmäſsige Belehrung seitens der Schule nicht fehlen, wenn diese gethan haben will, was an ihr ist. Individuelle Belehrungen bei gegebenen Gelegenheiten bleiben daneben Bedürfnis; sie finden aber gerade die zweckmäſsigste Grundlage in allgemeinen Paränesen.

Zuvörderst wird also dafür zu sorgen sein, daſs das Bewuſstsein der Jünglinge in den oberen Kl. über ihre Aufgabe und Stellung als Zöglinge dieser obersten Stufe der Anstalt sich nicht bloſs unter dem Einfluſs wechselnder und sich widersprechender Ansichten ihrer sonstigen Umgebungen und mannigfaltiger, oft verworrener Lectüre, sondern auch durch ausdrückl. Belehrung seitens der

Schule klar feststellen könne. Die Bedeutung und das gegenseitige Verhältnis und allgemeine Ziel der Studien, welche die Schule ihnen zur Pflicht macht und deren bedeutendste, z. B. das Studium der Classiker, ihnen so oft als unnütz verdächtigt werden, der Werth freier Privatstudien und die richtigen Grundsätze für dieselben, der unzerreifsbare Zusammenhang zwischen sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, die Aufgabe der oberen Kl., der ganzen Anstalt ein Vorbild gemeinsamen geistigen und sittl. Strebens zu sein: dies und ähnliches sind Gegenstände, welche von Zeit zu Zeit allen Schülern der oberen Kl. in zusammenhängender, bündiger Darstellung vorgehalten werden müssen. Der angemessene Zeitpunkt dafür ist in § 49 des Abitur Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834*) bereits bezeichnet und die daselbst den Dir. zur Pflicht gemachten zweckdienl. Erinnerungen werden sich meistens schon zu einer prägnanten Paränese in dem bezeichneten Sinne gestaltet haben.

Sodann wird die Schule sich bei der Wahl des Berufs ihrer Zöglinge nicht lediglich passiv verhalten dürfen, wenn sie das Ihrige thun will. Diese Wahl, sowohl die des akadem. Studiums überhaupt, als eines besonderen Facultätsstudiums, wird zwar nur zu oft aus den unzulänglichsten Motiven und auf ganz verworrene Vorstellungen hin getroffen und früh festgestellt; die Schule aber, welche so oft die Verfehltheit solcher Wahl wahrnimmt, wird darum von den wirklich berechtigten Momenten einer solchen Wahl nicht zu schweigen haben; und wenn eine Belehrung der Einzelnen und ihrer Angehörigen in dieser Hinsicht schwierig und oft mifslich ist, so wird es um so angemessener sein, in allgemein gehaltenen, regelmäfsig wiederkehrenden Mitteilungen den Jünglingen von dem Zeitpunkt an, wo sich ein klares Bewufstsein in ihnen bildet, also etwa von dem Eintritt in II an, die objectiven Motive richtiger Berufswahl bestimmt zu vergegenwärtigen und die äufseren wie die inneren Bedingungen akademischer Studien überhaupt und der einzelnen Facultätsstudien und deren besondere Anforderungen an die, welche sich ihnen widmen, die Bedeutung und Nothwendigkeit fortgesetzter allgemeiner Studien, sodann die Leiden und Freuden der verschiedenen Berufsarten, ihnen bündig vorzuhalten.

Wann dieses geschieht, ist weniger wichtig, als dafs es regelmäfsig und wiederholt geschieht, da vielen Gymnasiasten sonst nirgends zu gründlichem Verfahren bei der Entscheidung über die Wahl ihres Lebensweges Anlafs gegeben wird, wenn es nicht die Schule thut. Jedenfalls wird es aber so zeitig als thunlich geschehen müssen, da es für Abiturienten meist zu spät kommen würde. Passend möchte daher eine solche Mitteilung an die beiden oberen Kl. alljährl. in Verbindung mit den oben erwähnten Mitteilungen, wie sie § 49 des Prüfungsreglm. fordert, erfolgen. Bei der nothwendigen Allgemeinheit und Gedrängtheit solcher Mitteilungen ist nicht zu besorgen, dafs dieselben mit den encyklopäd. und methodolog. Vorlesungen der Universitäten in Widerspruch gerathen."

---

*) „§ 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglm. an die Schüler der beiden obersten Klassen. Aus dem obigen Reglm. sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftl. und mündl. Prüfung beziehen, jährlich 2mal, zu Anfang des Sommer- und des Wintersem., den versammelten Schülern der beiden oberen Kl. der Gymn. von dem Dir. vorgelesen und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden."

V.

Zeitordnung der Schule, häusliche Beschäftigung. Pädagogische und disciplinarische Einrichtungen.

1. Die Unterrichtszeit.

Bei der Mehrzahl der höheren Schulen beginnt der Unterricht herkömmlich Vormittags im Sommer um 7, im Winter um 8, Nachmittags um 2 Uhr, mit der bei den evang. Schulen althergebrachten Freihaltung der Mittw. und Sonnab. Nachmittage, wenn sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden. Die Erholungspausen haben durchschnittlich für den Tag eine Gesamtdauer von 40 Minuten; s. u. — Bei mehreren Schulen ist eingeführt, dafs im Wintersemester während der Zeit der kürzesten Tage im Nov., Dec., Jan., um die Beleuchtung der Klassenzimmer zu vermeiden, der Nachmittagsunterricht nur bis $^3/_4$ vor 4 Uhr fortgeführt wird. — An einigen Schulen grofser Städte (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 55) ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche daselbst die herkömmliche Einteilung des Schultags für das Familienleben und durch die wiederholten weiten Schulwege für die Kinder mit sich führt, die Einrichtung getroffen, sämtlichen Unterricht soviel wie möglich in die Vormittagsstunden zu legen. Nur Dienstags und Freitags, wo um 11 Uhr Vormitt. der kirchl. Katechumenenunterricht zu liegen pflegt, hat in den betr. Klassen der Nachm. Unterricht beibehalten werden müssen. Ausserdem wird Nachmittags facultativer Unterricht, auch wohl der im Singen, Zeichnen, Turnen erteilt. Die Anstrengung eines 5stünd. Vorm.Unterrichts wird den Schülern dadurch erträglich gemacht, dafs zwischen den einzelnen Stunden gröfsere Pausen stattfinden.

Circ.Verf. v. 10. Nov. 1884. „Die Berichte, welche in Folge meiner C.Verf. v. 22. Febr. d. J. seitens der Herren Oberpräsidenten und der K. Prov. Schulcollegien erstattet worden sind, haben mir von Neuem die Gewifsheit gegeben, dafs die Unterrichtsbehörden sowie die Directoren und die Lehrercollegien der höh. Schulen die Bedeutung vollkommen würdigen, welche der gesunden körperlichen Entwickelung der unsere höh. Schulen besuchenden Jugend beizumessen ist, und dafs dieselben die hierauf bezüglichen Fragen der sorgfältigsten Erwägung unterziehen. In Betreff der zwei Punkte, über welche ich unter Bezugnahme auf den dieselben behandelnden Abschnitt des inzwischen veröffentlichten Gutachtens der Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen vom 19. Dec. 1883 die Aeufserung der Unterrichtsbehörden erfordert habe, nämlich die Ordnung der die Lectionen unterbrechenden Erholungspausen und die Bestimmung der Zeitdauer für die von den Schülern in den aufsteigenden Klassen zu erfordernde häusliche Arbeit, ergiebt sich aus dem Inhalte der Berichte, dafs es nicht erforderlich ist, neue Einrichtungen zu treffen, sondern es sich nur empfiehlt, bezüglich der Erholungspausen im Wesentlichen die bereits überwiegend bestehende Sitte als zweckmäfsig anzuerkennen und bezüglich der häuslichen Beschäftigung der Schüler den bisher erteilten Weisungen bestimmteren Ausdruck zu geben.

I. Erholungspausen zwischen den Lehrstunden. Die Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen giebt nach Erörterung der verschiedenen Gesichtspunkte, welche für die Zeitdauer der Erholungspausen in Betracht kommen, ihr Gutachten dahin ab, dafs bei Verteilung des Unterrichts auf den Vor- und Nachmittag unter der Voraussetzung genügender Ventilations-Einrichtungen der Lehrzimmer die Erholungspausen Vormittags 5, 15, 5 Minuten (bei

nur dreistündigem Vormittagsunterrichte 5, 10 Minuten), Nachmittags 5 Minuten, zusammen 30 Minuten zu dauern haben, und dafs bei ausschliefslichem Vormittagsunterrichte die Gesamtdauer der Erholungspausen für die unteren Klassen 30 bis 40 Minuten, für die höheren 25—30 Minuten zu betragen habe; überhaupt empfiehlt die Wissensch. Deputation f. d. Medicinalw. den Erholungspausen für die unteren Klassen eine längere Dauer zu geben, als für die höheren.

Nach Inhalt der Berichte bleibt nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen die Gesamtdauer der Erholungspausen hinter dem von der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. bezeichneten Mafse um eine geringe Differenz zurück, in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle wird dieses Mafs durch durch die jetzt bestehenden Einrichtungen überschritten, und die Unterrichtsbehörden sprechen sich ausnahmslos für eine den Vorschlag der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. etwas überschreitende Gesamtdauer aus.

Zur Beseitigung einerseits einer zu weit gehenden Beschränkung, andererseits einer unzulässigen Ausdehnung der Erholungspausen bestimme ich im Anschlusse an die von den K. Prov.Schulcollegien gestellten Anträge, dafs in Betreff der Einrichtung der Erholungspausen folgende Grundsätze einzuhalten sind:

1. Bei vierstündigem Vormittags- und zweistündigem Nachmittagsunterr. und gleicherweise bei Zusammenlegung des Unterr. auf fünf Vormittagslectionen hat die Gesamtdauer der Erholungspausen nicht weniger als 40 Minuten zu betragen und darf 45 Minuten nicht überschreiten. An den Tagen, an welchen der Vormittagsunterr. sich auf drei Stunden beschränkt, ist die Gesamtdauer der Erholungspausen in entsprechender Weise zu vermindern.

2. Die Verteilung der Gesamtdauer der Erholungspausen eines Lectionstages auf die einzelnen Lectionswechsel bleibt den K. Prov.Schulcollegien überlassen. Als Grundsatz ist bei dieser Verteilung einzuhalten, in den Fällen des vierstündigen Vormittags- und zweistündigen Nachmittagsunterr., dafs die Hauptpause Vormittags nach der zweiten Lehrstunde fällt, während nach der ersten und nach der dritten nur kürzere Unterbrechungen eintreten, und dafs zwischen den beiden Nachmittagsstunden ebenfalls eine gröfsere Pause eintritt; in den Fällen einer Beschränkung des Unterr. auf fünf Vormittagsstunden, dafs die Hauptpausen nach der zweiten und vierten, dagegen nur kürzere Unterbrechungen nach der ersten und dritten Lehrstunde eintreten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs der aus den Hauptpausen sich ergebende Ausfall an Lectionszeit nicht eine einzelne Lection treffe, sondern auf die gesamten Lehrstunden in angemessener Weise verteilt werde.

3. Für die gröfseren Pausen, also bei Vor- und Nachmittagsunterr. für die Pause nach der zweiten Vormittags- und nach der ersten Nachmittagsstunde, bei ausschliefslichem Vormittagsunterr. für die Pause nach der zweiten und nach der vierten Lection, ist als Regel einzuhalten, dafs alle Schüler die Lehrzimmer zu verlassen haben und diese inzwischen gelüftet werden.

4. Der von der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. empfohlenen Unterscheidung der unteren und der höheren Klassen bezüglich der Gesamtdauer der Erholungspausen ist eine theoretische Berechtigung nicht abzusprechen; da aber mit der Ausführung einer solchen Unterscheidung für den Beginn des Unterr. in den oberen Klassen unvermeidlich so erhebliche Störungen verbunden sind, dafs dadurch die für die höheren Klassen bestimmten Pausen thatsächlich auf das den unteren Klassen bewilligte Mafs verlängert würden, so ist hiervon Abstand zu nehmen. Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken, da die für alle Klassen bestimmte Gesamtdauer der Erholungspausen gröfser ist, als die von der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. für die unteren Klassen in Aussicht genommene. Für die mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen kommt

überdies in Betracht, dafs sie, da ihr Unterricht um eine Stunde später zu beginnen pflegt, schon nach der ersten Lection an der gröfseren Pause teilnehmen.

5. An manchen Anstalten besteht in Folge des Mangels an künstlicher Beleuchtung oder der Mangelhaftigkeit derselben die Einrichtung, dafs während der dunkelsten Wochen des Winters der Nachmittagsunterr. um ungefähr eine Viertelstunde früher geschlossen, zum Ersatz dafür aber die zwischen beide Lehrstunden fallende Unterbrechung auf die zum Lectionswechsel unumgänglich erforderliche Zeit beschränkt, event. die erste Lection etwas früher begonnen wird. Gegen eine solche zeitweilige Einrichtung ist unter der Voraussetzung einer dabei fest eingehaltenen Ordnung nichts einzuwenden.

6. Durch die in Nr. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Zeitdauer der Erholungspausen und über die Grundsätze für ihre Verteilung ist dem Erfordernisse körperlicher und geistiger Erholung angemessen Rechnung getragen. Nicht blofs im Interresse des Unterrichts, sondern eben so sehr behufs Gewöhnung der Schüler an pünktliche Ordnung ist erforderlich, dafs die Dauer der Pausen nicht überschritten und dafs unmittelbar nach ihrem Schlusse der Unterricht begonnen wird. Bei der ersten Vormittagsstunde (bezw. bei der derselben vorausgehenden Andacht) oder der ersten Nachmittagsstunde ist zu einem Aufschube des Anfangs ein Anlafs nicht vorhanden, vielmehr sind diese Lectionen mit dem Glockenschlage zu beginnen. Die Directoren (Rectoren) der höh. Schulen sind darauf aufmerksam zu machen, dafs es zu ihren Obliegenheiten gehört, für strenge Einhaltung der bezüglich der Erholungspausen seitens des K. Prov.Sch.C. getroffenen oder genehmigten Einrichtungen Sorge zu tragen."

II. Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler. s. p. 258ff.

2. Dispensation von Unterrichtsgegenständen.

Seit der allgm. Einführung des Klassensystems (s. p. 153 f.) kann um der inneren Einheit des Lehrplans willen eine Dispensation nur bei Nebenfächern (z. B. Zeichnen, Gesang, Turnen, vgl. p. 117, 127), bei anderen aus unumgängl. Rücksicht auf locale Verhältnisse nur ausnahmsweise gestattet werden. Letzteres geschieht mit dem Unterricht im Griechischen in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höh. Bürgerschule vorhanden ist (s. p. 158).

Min. Verf. v. 11. Oct. 1865: — „Obwohl die Einheit des Gymnasiallehrplans, in welcher die griechische Sprache eine so bedeutende Stelle einnimmt und zu seinen übrigen Teilen in so naher Beziehung steht, eine Dispensation von diesem Unterrichtsgegenstande widerräth, zumal da die überall gemachte und leicht erklärliche Erfahrung vorliegt, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler in der Regel auch im Lateinischen und in anderen Gegenständen zurückbleiben und den Unterricht in den Lectionen, wo sie mit den Griechisch lernenden Schülern verbunden sind, erschweren, so hat doch die letzte allgm. Festsetzung über den Lehrplan (C.Verf. v. 7. Jan. 1856; s. p. 67) die in dieser Beziehung laut gewordenen Wünsche nicht unberücksichtigt lassen wollen und eine Dispensation in denjenigen Städten gestattet, wo neben dem Gymn. keine Real- oder höh. Bürgerschule besteht. An den meisten Gymn. solcher Städte haben indefs die Dir. die Dispensation zu verhindern gewufst. In einigen ist dies nicht zu erreichen gewesen, und man hat ebendaselbst für die dispensirten Schüler hinsichtlich des einjähr. Militärdienstes dieselbe Berechtigung in Anspruch genommen, welche den Gymnasialschülern zusteht, die an allen Gegenständen teilnehmen.

Eine völlige Gleichstellung beider Arten von Schülern war unzulässig, nicht nur weil die vom Griechischen dispensirten Schüler meistenteils thatsächlich hinter den anderen zurückstehen, sondern auch deshalb, weil dadurch die Zahl der dispensirten Schüler sich zum Nachteil des Gymn. bald sehr vermehren würde. Des Königs Maj. haben jedoch auf meinen und der beteiligten HH. Ressortminister Antrag durch C. O. v. 13. Mai d. J. zu genehmigen geruht, dafs die vom Griech. dispensirten Schüler solcher Gymn., bei welchen in Ermangelung einer an demselben Ort befindlichen Real- oder höh. Bürgerschule dergleichen Dispensationen überhaupt gestattet sind, nach mindestens einjähr. Besuch der II das Recht auf Zulassung zum einjähr. freiwill. Militärdienst erwerben, wenn sie befriedigende, von der Lehrerconferenz festgestellte Schulzeugnisse vorzulegen im Stande sind. — Die betr. Vergünstigung kann nur da eintreten, wo nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Dir. des Gymnasiums mufs das Gesuch um Dispensation durch das Alter oder den Gesundheitszustand oder die geistigen Anlagen oder durch die spätere Bestimmung des Schülers für hinlänglich motivirt halten und in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einholen.

2. Die Dispensation darf sich nur auf den griechischen Unterricht erstrecken; namentlich darf für die dispensirten Schüler keine Verminderung der Lehrstunden oder der Anforderungen im Lateinischen eintreten.

3. Statt des Griechischen wird den davon dispensirten Schülern zu derselben Zeit Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen im Schulhause erteilt.

4. Es mufs nachgewiesen werden, dafs die besonderen Erfordernisse solcher Nebenklassen an Local und Lehrkräften ausreichend vorhanden sind. — Bei Gymn. königl. Patronats darf der Etat durch eine Mehrausgabe zum Zweck der Dispensationen nicht beschwert werden.

Die erwähnte Berechtigung wird immer nur auf Widerruf erteilt und zurückgenommen, wenn die Dispensationen für das betr. Gymn. besondere Unzuträglichkeiten nach sich ziehen und wenn sich bei Revisionen oder anderen Gelegenheiten wiederholt ergiebt, dafs die dispensirten Schüler in ihrer allgemeinen Ausbildung hinter den Anforderungen, welche in den Klassen III und II gestellt werden müssen, erheblich zurückbleiben. — Dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler zum Abiturientenexamen nicht zugelassen werden, ist schon in der C.Verf. v. 7. Jan. 1856 bemerkt."

Ueber die Dispensation vom Religionsunterricht s. p. 167 f.

Ueber die Dispensation jüdischer Schüler vom Sonnabends-Unterrichte s. weiterhin in diesem Abschnitt Abteil. 9.

3. Ferien und Schulfeste.

C.Verf. v. 6. Nov. 1858: „Durch die in Folge der Circ.Verf. v. 3. Febr. v. J. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymn. und höh. Bürger- oder Realschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntnis gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den K. Prov.Schulcollegien und den K. Regierungen neuerdings getroffenen Anordnungen im Wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch, behufs definitiver Regulirung dieser Angelegenheit, zu folgenden allgm. Festsetzungen veranlafst:

Wenngleich eine Uebereinstimmung in Betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höh. Lehranstalten derselben Provinz wünschenswerth ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche teils durch die stiftungsmäfsige Eigentümlichkeit und die localen Verhältnisse ein-

zelner Schulen, teils durch die Verschiedenheit des confessionellen Charakters der Anstalten motivirt werden und herkömmlich geworden sind.

Die Real- und höh. Bürgerschulen haben sich den Gymn. derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu conformiren. Wo Anstalten beider Kategorieen an einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Unterr. bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

An einigen Anstalten ist die Gesamtsumme der bisher üblichen Ferientage zu grofs. Es ist darauf zu halten, dafs innerhalb eines Jahres das Maximum von $10^1/_2$ Woche nicht überschritten werde. Aufser Berechnung bleiben dabei die kirchl. Festtage der betr. Confession, der Geburtstag Sr. Maj. des Königs und einzelne herkömml. Schulfesttage. Der Nachmittag vor dem allgm. Bufstage ist nicht frei zu geben.

Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesamtsumme der jährl. Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst- oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Uebrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmählich aufser Gebrauch zu bringen, so weit die Sitte des öffentl. Lebens dies zulässig erscheinen läfst. — Es ist nicht zu gestatten, dafs wegen des Namens- oder Geburtstages des Directors oder eines Lehrers der regelmäfsige Unterricht ausfalle.

Ueber die Befugnis, bei übermäfsiger Hitze oder Kälte Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, sind allgemeingiltige Bestimmungen nicht zu treffen; die für drgl. aufserordentliche Fälle nöthigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäfsigen Ermessen der Directoren zu überlassen.

Wo die grofsen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht nothwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundtagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, dafs das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis-Abiturientenexamens zusammenkomme und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis stattfindenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr verkürzt werde. — Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren gröfsere Herbstferien üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor dem 15. August zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall soweit zu beschränken, dafs sie, einschliefsl. des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als 5 Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne dafs dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird.

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien statt; es sind jedoch dabei von den Dir. nur diejenigen Lehrer zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Ort der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche insbes. für die Schüler der unteren Klassen in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, dafs solche Schüler, sofern ihre Eltern es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullocal zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beauf-

sichtigt oder anderweitig beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration, teils aus der Schulkasse, teils durch eine Vergütung seitens der betr. Eltern erhalten. Die Dir. der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen; die nöthige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgm. Anordnung darüber unthunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, wie weit in den Schulen des betr. Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit gröfserer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.

Die im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen sind vom neuen Jahre an zur Ausführung zu bringen und sodann, zum Nachweis der bei den einzelnen Anstalten demgemäfs geltenden Ferienordnung, von den Dir. in die Programme von 1860 eine genaue Zusammenstellung aller im Jahre 1859 frei gegebenen Tage und Ferienzeiten, mit Angabe des Anfangs- und Schlufstages, aufzunehmen.

Ich veranlasse die K. Prov.Schulcoll. und die K. Regierungen, die Dir. der höh. Lehranstalten Ihres Ressorts hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

Ueber die thatsächliche provinzielle Verschiedenheit, welche in der Lage der Ferienzeiten zwischen den höh. Lehranstalten stattfindet, s. Hist. statist. Darst. III p. 56.

Ferienordnung für die Provinz Westfalen. Min.Verf. v. 9. Febr. 1878. Auszug. „Nach Vorstehendem bestimme ich hiermit die künftige Ferienordnung für alle höh. Lehranstalten meines Ressorts in der dortigen Provinz dahin, dafs 1) die Hauptferien 5 Wochen dauern und vom 15. August ab beginnen; 2) die Osterferien 3 Wochen umfassen und je nach dem Falle des Festes nach Anordnung des K. Prov.Sch.C. entweder ganz nahe vor demselben oder verhältnismäfsig früher eintreten; 3) die Pfingstferien mit Samstag vor dem Fest beginnen und mit Mittwoch Abend nach demselben schliefsen; 4) die Weihnachtsferien 14 Tage dauern und mit dem 22. oder 23. December beginnen.

Die Aufnahme- und Versetzungsprüfungen zu Anfang eines jeden Semesters sind innerhalb des letzten oder der beiden letzten Tage der Ferien vorzunehmen."

Ferienordnung für die Provinz Westpreufsen. Min.Verf. v. 2. Mai 1879. Auszug. „Ferner bin ich mit dem K. Prov.Sch.C. und der überwiegenden Mehrzahl der erstatteten Gutachten darin einverstanden, dafs nach den klimatischen Verhältnissen der dortigen Provinz für die längeren Ferien nur die Sommermonate geeignet sind, sowie dafs deren Dauer auf 4 Wochen zu bemessen ist. Die für eine längere Dauer von einzelnen Anstalten geltend gemachten Gründe sind zum Teil nicht zutreffend, jedenfalls aber so unerheblich, dafs sie den einer solchen Einrichtung entgegenstehenden Bedenken gegenüber nicht ins Gewicht fallen können. Der Beginn dieser Sommerferien ist so zu legen, dafs von ihrem Ende bis zum Schlusse des Sommersemesters noch ein Zeitraum von ungefähr 8 Wochen bleibt. Ferner sind die kleineren Ferien so zu verteilen, dafs Ostern, Michaelis und Weihnachten je 14 Tage und zu Pfingsten einschliefslich der Festtage 5 Tage frei gegeben werden. Die Lage der gesamten Ferien wird das K. Prov.Sch.C. am Anfang jedes Kalenderjahres den sämtlichen Lehranstalten durch Circularverfügung bekannt zu machen haben, und es bleibt bei deren Festsetzung Demselben unbenommen, je nach der Lage

des Osterfestes den Anfang der Osterferien eine Woche früher oder später zu legen."

C. Verf. v. 6. Oct. 1885. „Durch die C.Verf. v. 27. Juli d. J. ist in Aussicht genommen worden, es möchte den mannigfachen Mifsständen und Schwierigkeiten, welche für den Unterrichtsbetrieb an den höheren Schulen aus dem ungewöhnlich späten Fallen des Osterfestes (25. April) im Jahre 1886 zu erwarten sind, dadurch abgeholfen werden, dafs an die Stelle der vierzehntägigen Osterferien ausnahmsweise eine zweifache Unterbrechung des Unterrichts, jede von der Dauer einer Woche, gesetzt werde, und die K. Prov.Schulcollegien sind aufgefordert worden, über die gegen diese ausnahmsweise Einrichtung etwa geltend zu machenden Bedenken bis zum 15. Sept. d. J. zu berichten.

Indem einige von den K. Prov.Schulcollegien sich zu einer Berichterstattung nicht veranlafst gefunden haben, darf ich voraussetzen, dafs denselben die aus der ausnahmsweisen Mafsregel hervorgehenden, auch meinerseits nicht aufser Betracht gelassenen Schwierigkeiten geringer erschienen sind, als die mit der Beibehaltung der regelmäfsigen Einrichtung verbundenen. Den von den übrigen K. Prov.Sch.CC. gegen die in Aussicht gestellte ausnahmsweise Mafsregel erhobenen Einwendungen ist zwar im Einzelnen nicht eine gleiche Bedeutung beizumessen; insbes. vermag ich nicht manche der anderweit aus diesem Anlasse zur Beseitigung der Schwierigkeiten vorgetragenen Vorschläge für annehmbar zu erachten. In ihrer Gesamtheit aber haben die vorgetragenen Einwände ein solches Gewicht, dafs es mehr als fraglich erscheint, ob nicht die von der ausnahmsweisen Mafsregel zu besorgenden Uebelstände in mehreren Beziehungen erheblicher sein dürften, als die aus der regelmäfsigen Einrichtung erwachsenden.

Deshalb finde ich mich bestimmt, von der für das nächste Jahr in Aussicht gestellten Aenderung der Osterferien an den höh. Schulen Abstand zu nehmen, und bestimme, dafs auch im Jahre 1886 ungeachtet des späten Fallens des Osterfestes in der Feststellung der Osterferien an den höh. Schulen die sonst in dieser Hinsicht mafsgebenden Grundsätze eingehalten werden.

Hiernach ist, wie dies nach der C.Verf. v. 6. Nov. 1858 (p. 247) regelmäfsig bei einem späteren Eintritte des Osterfestes geschieht, der Anfang des Sommersemesters möglichst nahe an das Osterfest zu rücken, d. h. auf den Donnerstag nach dem Osterfeste, den 29. April zu setzen. Der Schlufs des Schuljahres fällt demgemäfs auf den Mittwoch vor Palmarum, 14. April. Von mehreren Seiten ist in Anregung gebracht, es möge mit Rücksicht auf die ungewöhnlich späte Lage des Osterfestes im Jahre 1886 das Schuljahr bereits am Sonnabend dem 10. April geschlossen und die daraus sich ergebende Erweiterung der Osterferien um eine halbe Woche durch entsprechende Verkürzung der Michaelisferien ausgeglichen werden. Ich finde gegen diesen Vorschlag in Rücksicht auf die aufsergewöhnlichen Umstände nichts einzuwenden und überlasse es den einzelnen K. Prov.Schulcollegien, für ihren Amtsbereich festzustellen, ob die Osterferien in der regelmäfsigen Ausdehnung vom 15.—28. April oder unter entsprechender Verkürzung der Michaelisferien vom 11.—28. April dauern sollen.

Bei dieser Aufrechthaltung der regelmäfsigen Einrichtung bezüglich der Osterferien bleiben die Schwierigkeiten bestehen, auf welche als auf den Anlafs zur Erwägung einer eventuellen Ausnahmebestimmung in meiner C.Verf. v. 27. Juli d. J. hingewiesen war. In dieser Hinsicht habe ich Folgendes zu bemerken,

In allen denjenigen Fällen, in welchen einzelne Abiturienten bereits zum 1. April bezw. zum 20. März (vgl. C.Verf. v. 26. Oct. 1878 (CBl. 1878 p. 605; s. Abschn. VII) im Besitze ihrer Reifezeugnisse sein müssen, ist unbedingt darauf zu halten, dafs ein rechtzeitiger Termin für die mündliche Prüfung ange-

setzt werde. Es wird hierdurch voraussichtlich nicht überall möglich sein, die durch die C.Verf. v. 8. Juli 1880 unter Nr. 2 getroffenen Bestimmung über den frühestens zulässigen Termin der mündlichen Reifeprüfungen nach seinem Wortlaute einzuhalten; die K. Prov. Schulcollegien sind daher ermächtigt, in diesem besonderen Falle von jener Bestimmung insoweit, als unerläfslich ist, abzuweichen.

Denjenigen Schülern, welche ohne Reifezeugnis in einen anderen Beruf übergehen, in welchen sie bereits am 1. April eintreten müssen, ist das Abgangszeugnis unter dem 31. März in der Weise auszustellen, als wenn sie das Schuljahr absolvirt hätten.

In Betreff des Personalwechsels in den Lehrercollegien werden voraussichtlich die durch die C.Verf. v. 15. März 1881 (CBl. 1881 p. 358) getroffenen Bestimmungen ausreichen, jedoch haben in jedem einzelnen Falle die K. Prov. Schulcollegien dafür Sorge zu tragen, dafs nicht etwa nachträglich Schwierigkeiten entstehen.

Lehrer, welche zum 1. April 1886 in den Ruhestand treten, sind nicht verpflichtet, über den 31. März hinaus Unterricht zu erteilen. Ob ein etwaiges Anerbieten derselben zur Fortführung des Unterr. bis zum Schulschlusse, selbstverständlich ohne die Möglichkeit einer Remuneration, anzunehmen oder eine Vertretung derselben durch die übrigen Mitglieder des Lehrercoll. herbeizuführen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Erwägung des Dir., event. der Entscheidung des K. Prov.Sch.C. überlassen."

Aus einer C.Verf. des K. Prov.Schulcoll. zu Berlin v. 11. Juni 1863: — — „Wir nehmen Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dafs der H. Minister mifsfällig wahrgenommen hat, dafs an mehreren Anstalten von Seiten vieler Schüler namentlich die Sommerferien oft ganz willkürlich ausgedehnt werden. Wir sind deshalb von dem H. Min. angewiesen worden, den Dir. die pflichtmäfsige Strenge in Aufrechthaltung der Ordnung in Erinnerung zu bringen. Wo es die Dir. und Lehrer daran nicht fehlen lassen, kommen Schulversäumnisse nur selten vor. In den Fällen, wo Eltern in dieser Beziehung gleichwohl den Anspruch der Schule an ihre Söhne verkennen und diese längere Zeit vom Unterr. zurückhalten, werden sie darauf aufmerksam zu machen sein, dafs sie die unausbleiblichen Folgen eines unregelmäfsigen Schulbesuchs bei ihren Söhnen sich selbst zuzuschreiben haben. Wo in einzelnen Fällen unabwendbare Umstände zu einer Verlängerung der Ferien nöthigen, ist doch mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, dafs die Erlaubnis dazu bei dem Dir. zu rechter Zeit und in rechter Weise erbeten werde." —

C.Verf. v. 18. Mai 1872: „Durch Verf. v. 2. Apr. 1853 ist angeordnet worden, bei den höh. Lehranstalten den Beginn und Schlufs der Ferien so zu legen, dafs zu den Reisen der Schüler von und nach dem Schulort nicht Sonn- und Festtage benutzt werden müssen. Die Vorteile der demgemäfs getroffenen Einrichtungen werden jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, von den damit verbundenen Unzuträglichkeiten überwogen, weshalb bereits in einigen Provinzen auf geschehenen Antrag die frühere Ordnung wiederhergestellt ist. Ich bestimme nunmehr unter Aufhebung obiger Verfügung, dafs hinfort allgemein, soweit nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Eintritt der beweglichen Feste, eine andere Anordnung nöthig machen, der Schlufs der Lectionen vor den Ferien nicht am Freitag, sondern am Sonnabend, und ebenso der Wiederanfang nicht am Dienstag, sondern am Montag erfolge." Der Minister etc.

In kirchlicher Beziehung wird, abgesehen von den allgemeinen christlichen Feiertagen, der regelmäfsige Fortgang des Unterrichts bei den überwiegend evangelischen Anstalten nur durch das Reformationsfest unterbrochen.

C. Verf. v. 31. Juli 1880. „Aus den von den K. Prov. Schulcollegien auf meine C. Verf. v. 22. Juli v. J. erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, dafs an denjenigen höh. Schulen, deren Schüler ausschliefslich oder überwiegend dem evangelischen Bekenntnisse angehören, sowie an den evangelischen Seminaren und Präparandenanstalten ohne besondere darüber getroffene Anordnung die gute Gewohnheit besteht, an dem Gedenktage der kirchlichen Reformation nicht schweigend vorüberzugehen, sondern in der Zeit des Festes den Schülern zu ihrer religiösen Erbauung die hohe Bedeutung desselben nahe zu legen. Die Verschiedenheit der Form, in welcher dies ausgeführt wird, an einzelnen Anstalten durch eine besondere Schulfeier der Reformation, an den meisten in dem Religionsunterr. und in den Schulandachten, durch eine allgemeine Anordnung zu beseitigen, ist um so weniger ein Anlafs vorhanden, als diese Verschiedenheit meistenteils in historischen Erinnerungen und örtlicher Sitte oder in confessionellen Verhältnissen der Schule ihre gute Begründung hat. Ich kann daher den K. Prov. Schulcollegien nur empfehlen, durch Ihre Departementsräthe bei Gelegenheit der Revision der einzelnen Anstalten dahin wirken zu lassen, dafs die an jeder Anstalt in dieser Hinsicht bereits bestehende Einrichtung in würdiger, für die Schüler nach ihren verschiedenen Stufen wahrhaft erbaulicher Weise zur Ausführung gebracht werde."

Die vom Staate anerkannten Feiertage (vgl. Justiz-Min. Bl. für 1850 p. 127, Verf. v. 12. Apr. 1850), an denen bei katholischen Lehranstalten der Unterricht ausfällt, sind folgende sieben: 1. Epiphanien, 6. Jan. 2. Mariä Reinigung, 2. Febr. 3. Mariä Verkündigung, 25. März. 4. Frohnleichnam. 5. Peter und Paul, 29. Juni. 6. Allerheiligen, 1. Nov. 7. Mariä Empfängnis, 8. Dec. — Auserdem werden am Aschermittwoch und am Allerseelentage die zwei ersten Morgenstunden freigegeben. Rechnet man dazu die besonderen kathol. Local- und Diöcesan-Feiertage, so ist es etwa $1^1/_2$ Woche, um die für die kathol. Schüler sich die Ferienzeit jährlich vermehrt.

Allgemein wird in den Schulen der Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers und Königs gefeiert; bei den meisten Anstalten jetzt auch der 2. Sept. als Gedenktag des Sieges von Sedan; vgl. Hist. statist. Darst. III p. 4. Ferner pflegt der Unterricht ausgesetzt zu werden am Tage der Urwahlen für das Abgeordnetenhaus und am Tage der Volkszählung.

Min. Verf. v. 2. Febr. 1886. „Se. Majestät der Kaiser und König haben zum Zweck der Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens hinsichtlich des Flaggens der amtlichen Gebäude in Berlin bei besonderen Gelegenheiten zu befehlen geruht, dafs an sämtlichen Königlichen Gebäuden an den nachbenannten Tagen und zwar von Morgens früh bis nach Sonnenuntergang geflaggt wird, nämlich am 22. März und 30. September, den Geburtstagen Ihrer Majestäten, — 18. October und 21. November, den Geburtstagen Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin, — 27. Januar und 22. October, den Geburtstagen Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm, — ferner am Neujahrstag, an demjenigen Sonntage, an welchem das Krönungs- und Ordensfest gefeiert wird und endlich am 2. September, dem Sedantage." An das Präsidium des K. Prov. Sch.C. zu Berlin.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 23. Jan. 1874: „Für sämtl. zu unserem Ressort gehörende höh. Lehranstalten ordnen wir hierdurch an, dafs, wenn der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wie in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, die betr. Schulfeier, wie das auch früher in den meisten Schulen geschehen ist, am Tage vorher gehalten wird, unter Wegfall der Unterrichtsstunden dieses Tages."

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Münster v. 25. Juli 1874: „Der H. Min. der geistl. Anglgh. hat auf unseren Antrag genehmigt, dafs die grofsen Ferien bei denjenigen Anstalten, wo sie bisher in der letzten Hälfte des Monats August anfingen, hinfort nicht vor dem 4. Sept. beginnen, und uns überlassen, für die von uns beantragte Schulfeier des Sedantages das weitere Nöthige anzuordnen.

Wir bestimmen daher, dafs der 2. Sept. in allen Lehranstalten unseres Ressorts durch einen feierl. Schulact ausgezeichnet werde. Die Feier wird angemessen begonnen werden können durch Vortrag patriotischer Gesänge und Declamationen der Schüler; alsdann würde eine von dem Dir. oder einem dazu besonders geeigneten Lehrer zu haltende Festrede, welche die hohe Bedeutung des Tages und der ihm vorhergegangenen und gefolgten Ereignisse in angemessener Weise hervorhebt, zu folgen haben, und mit einem abermaligen Gesange zu schliefsen sein. Es ist gestattet, unmittelbar im Anschlufs an diese Feier, welche ganz besonders zur Belebung und Förderung vaterländischer Gesinnung in den Herzen der Zöglinge bestimmt und geeignet ist, die Entlassung der Abiturienten, nicht aber der übrigen Schüler, vorzunehmen, damit nicht am folgenden oder zweiten Tage wieder eine besondere Feier stattzufinden habe. Der Unterricht fällt an dem Tage natürlich aus. Die Entlassung der übrigen Schüler aufser den Abiturienten und die Verteilung der Censuren darf frühestens am 3. Sept. erfolgen. Die Ausführung im Einzelnen bleibt dem Ermessen der Dir. und Lehrercoll. anheimgegeben; doch erwarten wir bis z. 15. Sept. Ihren Bericht darüber, in welcher Weise dieselbe erfolgt ist, und bemerken schliefslich noch, dafs die Ferien vom 4. Sept. ab volle 37 Tage dauern."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 17. Aug. 1874: „Da der Tag von Sedan mehr und mehr für ganz Deutschland die Bedeutung eines gemeinschaftlich zu feiernden Nationalfestes gewonnen hat, so ermächtigen wir, unter Hinweis auf unsere betr. Circ. Verf. hierdurch bis auf weiteres die HH. Directoren und Rectoren, am 2. Sept. eines jeden Jahres unter Aussetzung des öffentl. Unterrichts eine geeignete patriotische Festfeier für die Ihrer Leitung anvertraute Jugend zu veranstalten. Ueber die Art und Weise, wie die Feier vor sich gegangen ist, wollen wir jedesmal nachträglichem kurzem Berichte entgegensehen."

Min.Verf. v. 23. Apr. 1870: „Auf den Bericht v. — betreffend die Veranstaltung der Feier zur Erinnerung an die vor 25 Jahren stattgefundene Eröffnung des Gymn. zu N., erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes:

Wenngleich der in den gemachten Vorschlägen kundgegebene patriotische Sinn und die Pietät des Directors N. gegen den Gründer des Gymn. anzuerkennen sind, so genügt es doch, den Gefühlen des Dankes und der patriot. Erhebung bei der Erinnerung an das 25jährige Bestehen der Anstalt durch einen einfachen Schulact verbunden mit einer entsprechenden kirchl. Feier ohne öffentliches Aufsehen und ohne Störung der Schulordnung Ausdruck zu geben, zumal bei der grofsen Anzahl der öffentl. Lehranstalten im ganzen Staate die 25jähr. Jubiläen so häufig wiederkehren, dafs es schon deshalb auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung noch weniger als auf anderen Gebieten rathsam erscheint, seitens der Staatsregierung auf solche Jubiläen besondere Rücksicht zu nehmen. — Hinsichtl. der bei dem gedachten Anlafs von ehemaligen Schülern des Gymn. in N. zu erwartenden Bethätigung ihrer dankbaren Erinnerung bemerke ich, dafs dieselben auch wohl ohne Veranstaltung einer öffentl. Feier die den armen Schülern zugedachten Stipendien stiften werden."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 26. Sept. 1874: „Wir haben wiederholt wahrnehmen müssen, daſs Schulfeste verschiedener Art beschlossen, öffentlich angekündigt und gefeiert worden sind, ohne daſs vorher von Seiten der betr. HH. Directoren auch nur eine Anzeige über eine solche Absicht an uns eingereicht worden war. Wir sehen uns daher veranlaſst, daran zu erinnern, daſs wir von dem ganzen Leben der unserer Verwaltung übergebenen Anstalten in Kenntnis bleiben müssen, und daſs daher auſserordentliche Schulacte und Schulfeste, mögen sie auf den engeren Kreis der Schule beschränkt bleiben oder unter Beteiligung des Publikums und öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme vor sich gehen sollen, nicht eher eingeleitet werden dürfen, bis unsere Zustimmung durch Angabe des Zweckes und des beabsichtigten Programms nachgesucht und auch erlangt ist."

4. Die häusliche Beschäftigung der Schüler. Privatstudium.

Vgl. C. Verf. v. 24. Oct. 1837: p. 58 f. und v. 7. Jan. 1856: p. 69. — U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 88, 109; zur Ueberbürdungsfrage auch p. 106 und Rev. L. v. 31. März 1882: p. 115. — Für die Vorschulen s. C. Verf. v. 23. Apr. 1883: p. 148.

Aus einer Min. Verf. v. 29. März 1829: „Hinsichtlich der an die Schüler der Gymn. zu machenden Anforderungen hat das K. Consist. nicht genug die Schüler der oberen und teilweise auch der mittleren Klassen von denen der unteren Kl. unterschieden. Was jene bei schon ausgebildeter geistiger und körperlicher Kraft in einem Lebensalter von 17 bis 20 Jahren vermögen, ist nicht von Knaben und Jünglingen zu verlangen, die noch geistig wenig gebildet sind und in einem zarten Alter von 10 bis 14 Jahren stehen. Während das Min. im Allgemeinen für nothwendig erachtet, daſs den die Gymn. besuchenden jungen Leuten, welche sich den gelehrten Studien und demnächst einem Beruf widmen wollen, welcher Universitätstudien erfordert, ihr Vorhaben nicht zu leicht gemacht, daſs ihnen vielmehr schon in der Schule und mittels derselben die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidlichen Bedingungen eines erfolgreichen, dem Dienst der Wissenschaft, des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, vergegenwärtigt, und sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zur Ertragung der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt werden, hieſse es andererseits gegen alle Regeln einer vernünftigen Erziehung und eines verständigen Unterrichts handeln, wenn man die Schüler der unteren und der oberen Kl. der Gymn. nach gleichem Maſsstabe messen und die geistige Ausbildung und Erstarkung derselben durch überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepaſste Forderungen bewirken wollte. Hat ein solches tadelnswerthes Verfahren aus miſsverstandenem Eifer, aus Mangel an Erfahrung oder aus anderen Gründen in den hiesigen oder den übrigen Gymn. der Prov. Brandenburg stattgefunden, so trifft die Schuld hiervon zuvörderst die betreff. Lehrer, Klassenordinarien und Directoren, demnächst aber auch das K. Consist. und Prov.Sch.C., welches vermöge der demselben erteilten Dienstinstruction eben so befugt als verpflichtet ist, sich von allen Einrichtungen in den Gymn. Seines Bezirks fortwährend in der genauesten Kenntnis zu erhalten und alle bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Miſsbräuche und angetroffenen Mängel durch zweckmäſsige Anordnungen unverzüglich abzustellen. Da von dem Min. keine Anordnung getroffen ist, durch welche sich solche überspannte Anforderungen an die Schüler irgendwie rechtfertigen lieſsen, auch das Min. vermöge seiner Stellung die einzelnen Fälle, wo von Seiten der Directoren und Lehrer das richtige Maſs in ihren Anforderungen überschritten wird, weder im Detail erfahren, noch im Zusammenhange mit den speciellen Einrichtungen in den betreff. Gymn. beurteilen kann, so lassen sich solche Uebelstände und Miſsbräuche, wenn sie anders wirklich vorhanden sind, auch nicht durch allgemeine Verfügungen von Seiten des Min. beseitigen. Dies gilt besonders von den häusl. Arbeiten der Schüler, worüber

sich nicht füglich allgemeine, für alle Gymn. und alle Klassen derselben bindende Vorschriften, am wenigsten in Hinsicht der auf diese Arbeiten zu verwendenden Zeit, erteilen lassen, ohne Gefahr zu laufen, dafs entweder zu viel oder zu wenig gefordert werde. Die Aufgaben zu den häuslichen Arbeiten müssen nach der gröfseren oder geringeren Schwierigkeit der betr. Gegenstände, nach der Verschiedenheit des Standpunktes der geistigen Bildung und Befähigung in den einzelnen Klassen, und selbst mit Rücksicht auf die individuellen Kräfte und Bedürfnisse der Mehrzahl der jedesmaligen Schüler abgemessen werden, und es ist die Sache der Lehrer, der Klassenordinarien und der Directoren, unablässig darüber zu wachen, dafs in der fragl. Beziehung von den Schülern nicht mehr gefordert werde, als mit der pflichtmäfsigen Sorge für die Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit verträglich ist. Das Min. hegt zu der Einsicht, der Erfahrung und dem prakt. Tact der Mehrzahl der Dir. und Lehrer der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs es für sie nicht erst specieller Vorschriften bedarf, um in Hinsicht der von ihren Schülern zu fordernden häusl. Arbeiten das richtige Mafs zu treffen. Ebenso wenig kann das Min. sich entschliefsen, das K. Consist. Seinem Antrage gemäfs dahin zu ermächtigen, mittels der Directoren der Gymn. darauf zu halten, dafs kein Schüler mehr zur Bearbeitung aufser den Schulstunden erhalte, als er im Durchschnitt in etwa 3 Stunden täglich zu fertigen im Stande wäre, weil es bei der Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten der Schüler, von welchen der eine schnell, der andere langsam arbeitet, völlig unmöglich ist, in Betreff der Zeit, die sie auf ihre häusl. Arbeiten verwenden sollen, irgend eine genügende allgemeine Bestimmung zu machen. Unbemerkt kann aber das Min. nicht lassen, dafs den Schülern der oberen Kl. wohl zugemuthet werden kann, sich täglich 5 Stunden hindurch aufser der Schulzeit sei es mit Lösung der ihnen in der Klasse gestellten Aufgaben oder mit frei gewählten Arbeiten zu beschäftigen, während für die Schüler der unteren Kl. täglich 3 häusl. Arbeitstunden genügen mögen. Es bleibt jedoch dem Consist. überlassen, wenn dasselbe auch in diesen Beziehungen Uebertreibungen oder andere Mifsbräuche auf einem oder dem anderen Gymn. bemerken sollte, deshalb geeignete nähere Bestimmungen oder andere Vorkehrungen zu treffen und dadurch den gehegten Besorgnissen vorzubeugen und abzuhelfen." — —

C. Verf. v. 20. Mai 1854: „Es wird von vielen Seiten über unverhältnismäfsige Belastung der Schüler mit häusl. Schularbeiten Klage geführt, die sich nach verschiedenen Wahrnehmungen in Bezug auf einen Teil der Gymnasien als begründet erweist. Die C. Verf. v. 24. Oct. 1837 enthält allgemeine Bestimmungen, deren gewissenhafte Befolgung geeignet ist, Mifsgriffe und Vernachlässigungen in der gedachten Beziehung zu verhüten; dieselbe wird den Directoren der höh. Lehranstalten wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Lehrercollegien sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dafs es für den Zweck des Schulunterrichts hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in der Lehrstunde selbst ankommt, so dafs diese in derselben ebenso zur Freude an der Selbstthätigkeit angeregt, wie andererseits angeleitet werden, in zweckmäfsiger Weise zu Hause zu arbeiten, soweit es zur Ergänzung des Schulunterr. erforderlich ist. Sehr zu Unrecht werden die schriftl. häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste beim Schulunterricht gehalten und dabei ein äufserliches und mechanisches Verfahren befolgt, welches in leiblicher und geistiger Beziehung abstumpfend wirkt. Weder das zulässige Mafs noch die Art der Arbeit wird überall sorgfältig erwogen und den Kräften der Schüler angepafst, besonders wenn bei dem Mangel an wahrer Collegialität und hinlänglicher Aufmerksamkeit des Ordinarius die verschiedenen Lehrer derselben Klasse ihre Anforderungen an die Schüler nicht ausgleichen. Die Zahl der von den Schülern zu haltenden Hefte hat an mehreren Anstalten zugenommen; es werden nicht blofs neben den eingeführten Lehrbüchern hin und wieder noch besondere Regelhefte angelegt, unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten u. dgl. m. verlangt, sondern auch dasjenige, as lediglich eine Sache mannigfaltiger mündlicher Uebung sein sollte,

wie in den unteren und mittleren Klassen das lateinische und griechische Decliniren und Conjugiren, in zu ausgedehntem Maſse zu schriftl. Hausarbeiten benutzt.

Die unverhältnismäſsige Zunahme häusl. Arbeiten wird in der Regel für ein Zeichen angesehen werden können, daſs es den betr. Lehrern an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäſs zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schüler zu suchen sein. Die Zahl der von den Schülern zu liefernden Schularbeiten ist nicht selten so groſs, daſs die Lehrer auſser Stande sind, sie durchzusehen und genau zu controliren, während dies selbstverständlich die erste Bedingung einer erfolgreichen häusl. Thätigkeit des Schülers ist. Die Dir. sind anzuweisen, diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe ist baldigst in Conferenzen mit den Lehrern zu berathen, die Zahl der schriftl. und anderen häusl. Arbeiten und der von den Schülern zu haltenden Hefte ist festzusetzen und event. zu ermäſsigen. Die Dir. haben die Ausführung dieser Festsetzung genau zu controliren, von der Zweckmäſsigkeit der häusl. Aufgaben und der Sorgfalt der Correctur sich durch wiederholte Revision zu überzeugen, auch zu controliren, ob nicht mit den sogenannten Strafarbeiten (und ebenso mit den Ferienarbeiten) sowohl an sich, als auch rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Maſses Miſsbrauch getrieben wird. Das K. Prov. Sch.C. wolle die Dir. darauf aufmerksam machen, daſs die genaue Beaufsichtigung dieses Gegenstandes zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten ihres Amtes gehört.“

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 10. Nov. 1865: „Es kann der Aufmerksamkeit der Direction nicht entgangen sein, daſs von Lehrern, denen es an Kenntnis der jugendlichen Gemüthsart oder an geistiger Autorität über die Schüler fehlt, öfter als man erwarten möchte, ein verderblicher Miſsbrauch mit sogenannten Strafarbeiten geübt wird; wir finden uns aber veranlaſst, auch unsererseits auf diesen Miſsbrauch hinzuweisen und der Direction zu erklären, daſs, indem sie demselben wehrt, sie unsers Einverständnisses sicher sein kann.

Es kann nicht in Frage kommen, daſs wenn ein Schüler verständig bemessenen Aufgaben aus Trägheit oder Leichtsinn nicht genügt, er dazu gezwungen werden muſs. Wenn er aber häusl. Arbeiten, die nur für den Zweck aufgegeben werden dürfen, den Schüler in planmäſsiger Weise in seinen Kenntnissen zu befestigen und zu fördern, ihm als Strafe für Fehler oder Vergehen auferlegt werden, zu denen die aufgegebene Arbeit in keiner Beziehung steht, so kann ein derartiger Miſsgriff nur die Wirkung haben, die häusl. Arbeiten dem Schüler widerwärtig zu machen, während die Schule es zu erstreben hat, daſs der Schüler in denselben eine willig vorzunehmende Förderung seiner Bildung erkennt. Es geht dieser Miſsgriff indeſs zuweilen so weit, daſs ein massenhaftes Abschreiben oder Niederschreiben trivialer Sätze, Paradigmen u. dgl., oder gar von Katechismusstücken, von Abschnitten der bibl. Geschichte, von Kirchenliedern oder anderen Gedichten etc. einem Schüler als Strafe auferlegt wird. Wir dürfen uns überzeugt halten, daſs die Direction allen derartigen Miſsgriffen, wenn sie vorkommen möchten, nachdrücklich zu steuern wissen wird.“

C. Verf. v. 14. Oct. 1875. „In der häuslichen Beschäftigung der Schüler höherer Lehranstalten das richtige Maſs einhalten zu lassen und jeder Ueberbürdung derselben vorzubeugen, hat die Unterrichts-Verwaltung auf allen Stufen seit langer Zeit als einen wichtigen Gegenstand ihrer pflichtmäſsigen Sorge betrachtet. Die C. Verf. v. 24. Oct. 1837 stellt in dieser Hinsicht die durch die Natur der Sache selbst gegebenen Grundsätze auf und be-

zeichnet die Mittel, durch deren strenge und stetige Anwendung das Uebel der Ueberbürdung zu verhüten ist; spätere Verfügungen insbesondere v. 20. Mai 1854, 7. Jan. 1856 und 6. Oct. 1859 haben bei besonderen Anlässen dieselben Grundgedanken weiter ausgeführt und die Prov. Schulcollegien haben die Beobachtungen innerhalb ihres Wirkungskreises, wo es angemessen schien, zu speciellen Mahnungen und Warnungen verwendet. Welchen Werth die Directoren der höheren Lehranstalten und die Lehrercollegien selbst im Allgemeinen auf diesen Punkt, als auf eine Lebensfrage der höh. Schulen legen, ist nicht nur aus den Verhandlungen von Directoren-Conferenzen zu ersehen, sondern auch aus den sorgfältigen Bemühungen von Lehrercollegien und Lehrervereinen, die Zeit häuslicher Beschäftigung genau zu constatiren, welche von Schülern mittlerer Leistungsfähigkeit an einer bestimmten Schule und in einer bestimmten Klasse thatsächlich erfordert wird.

Trotz dieser vielseitigen Bemühungen erheben sich neuerdings wieder Klagen über zu grofse Belastung der Schüler höherer Lehranstalten mit häuslichen Arbeiten als über ein weitverbreitetes Uebel und werden zum Anlafs weitgehender Folgerungen über die Haltbarkeit unserer gesamten Schuleinrichtungen gemacht. Obgleich ich die vorgebrachten Klagen in solcher Allgemeinheit und die daraus gezogenen Folgerungen nicht als begründet anerkennen kann, so mache ich doch in Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Sache das K. Prov. Sch. C. wiederholt auf die angeführten Erlasse aufmerksam und ordne zu deren Ergänzung im Einzelnen Folgendes an:

1. Die durch die Dienstinstructionen den Klassenordinarien auferlegte Verpflichtung, zu Anfange jedes Semesters in Verständigung mit den übrigen Lehrern der Klasse das Mafs der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häuslichen Beschäftigung festzusetzen und die angemessene Verteilung auf die einzelnen Tage zu treffen, wird manchmal in dem Zutrauen zu einer schon consolidirten Gewohnheit verabsäumt. Um dies zu vermeiden, ist in das Protokoll der ersten Conferenz des Semesters die Erklärung der einzelnen Klassenordinarien aufzunehmen, ob und mit welchem Erfolge der Verständigung die erforderte Festsetzung über das Mafs der häuslichen Arbeiten ausgeführt ist, und es ist ferner über Klagen wegen Ueberbürdung, auch wenn dieselben unmittelbar durch den betreffenden Lehrer, den Ordinarius oder den Director erledigt worden sind, eine Notiz in das Protokoll der nächsten Conferenz aufzunehmen. Die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien werden bei Revisionen und bei ihrer Anwesenheit zur Abiturientenprüfung der Ausführung dieser Anordnung ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dadurch zugleich Anlafs haben, den Gegenstand selbst zur Sprache und Erörterung zu bringen.

2. Für schriftliche Hausarbeiten der Schüler gilt der didaktisch nothwendige Grundsatz, dafs nur solche aufgegeben werden dürfen, die von dem aufgebenden Lehrer, selbstverständlich aufserhalb der Lectionszeit, corrigirt werden. Hausarbeiten als Strafe sind nur in den Fällen aufzugeben, wo die Natur des zu bestrafenden Fehlers es veranlafst, aber nicht als das bequemste Strafmittel anzuwenden. Die Directoren sind für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich.

3. Die Directoren haben darauf zu achten, ob in einzelnen Klassen das Zurückbleiben der Schüler über die normale Zeit hinaus einen höheren Procentsatz erreicht oder zu erreichen pflegt, als dies durch die natürlichen Unterschiede der Begabung und des Fleifses bedingt ist, und vorkommenden Falles in einer Specialconferenz mit den Lehrern der betr. Klasse zu untersuchen, ob zu hohe Ansprüche eines Lehrers oder der Lehreinrichtung selbst diesen sehr beachtenswerthen Uebelstand veranlassen.

4. Die K. Prov. Schulcollegien wollen die Directoren aller höheren Schulen

ihrer Provinz auffordern, an den Schlufs der Schulnachrichten des nächsten Programms eine Bemerkung folgenden Inhalts zu setzen:

„Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwickelung nachteiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmäfsigen häuslichen Fleifs und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten; aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Mafs der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntnis zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Director oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mitteilung zu machen, und wollen überzeugt sein, dafs eine solche Mitteilung dem betr. Schüler in keiner Weise zum Nachteile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerläfsliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich."

Schliefslich veranlasse ich das K. Prov. Sch. C., in dem Verwaltungsberichte, der am Schlusse des Jahres 1876 über die Gymnasien für die Jahre 1874—76 einzureichen ist, und ebenso später seiner Zeit in Betreff der Real- und höheren Bürgerschulen, der Frage über das richtige Mafs der häuslichen Beschäftigung der Schüler Seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Der Minister etc. Falk.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 25. Oct. 1875. „Indem wir den Leitern der uns unterstellten höh. Lehranstalten die strengste Nachachtung des vorstehenden Rescriptes des Herrn Ministers der geistl. Ang. zur Pflicht machen, finden wir uns noch zu folgenden Bemerkungen veranlafst.

Den Directoren (Rectoren) und den Klassenordinarien liegt die Controle darüber ob, dafs die von dem Herrn Minister unter 1. in Erinnerung gebrachten Einrichtungen nicht blofs im Anfange jedes Semesters getroffen, sondern auch ununterbrochen aufrecht erhalten werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, wie an nicht wenigen Anstalten unseres Ressorts bereits geschieht, die Klassenbücher, deren Bestimmung es überhaupt ist, ein Referat über Leben und Wirken der Schule in knappester Form darzustellen, zugleich als Aufgabenbücher dienen zu lassen. Werden hierbei die Aufgaben unter dem Datum, für welches sie gestellt sind, notirt, so wird damit ein bequemer Ueberblick über die von den Schülern geforderte häusliche Arbeit gewonnen. Falls ein solcher ein unbegründetes Abgehen von der festgesetzten Ordnung oder eine unangemessene Steigerung der Forderungen ergäbe, würden die Ordinarien und event. die Directoren (Rectoren) auf die nöthige Remedur hinzuwirken haben.

Wenn in den Klassenbüchern, wie die Strafen überhaupt, auch die sogenannten häuslichen Strafarbeiten notirt werden, dürfte es nicht schwierig sein, der hier und da auch in unserm Verwaltungsbezirke bemerkten unpädagogischen Anwendung dieses Strafmittels zu steuern.

In nicht wenigen Fällen haben unsere Departementeräthe bereits darauf hingewiesen, dafs in dem fremdsprachlichen Unterrichte der unteren und mittleren Klassen vielfach eine unangemessene Zahl von sogenannten Pensen (Exercitien) und eine viel zu geringe Zahl von Klassenarbeiten (Extemporalien) zur Correctur geht. Erfahrungsmäfsig werden aber die Pensen auf den gedachten

Stufen von einem grofsen Teile der Schüler unselbständig absolvirt und verfehlen dann unter lästiger Vermehrung des Schreibwesens ihren Zweck. Eine Verminderung des Schreibwesens wird bei gebührender Betonung des Extemporales erzielt werden können. Allerdings werden hiermit die Ansprüche an den von den Lehrern aufserhalb der Lectionszeit auf die Correcturen zu verwendenden Fleifs gesteigert; doch erweckt dieser Umstand mit Rücksicht auf den Eifer und die Gesinnung unseres höheren Lehrstandes, wie auf seine materiell gehobene Lage zur Zeit kein Bedenken.

Ueberhaupt wird die Erreichung des von dem vorstehenden Ministerial-Rescripte gesteckten Zieles in der Hauptsache von einer Steigerung des Fleifses und der Kunst in der Didaxis unserer Schulen abhängen. So rührt z. B. nach unseren Wahrnehmungen die beklagte Ueberbürdung unserer Schüler bis zur obersten Klasse hinauf vielfach von einer die Kraft der Schüler überschätzenden Behandlung der fremdsprachlichen Lectüre her. Es ist der Grundsatz, dafs die Aufgabe der Präparationen auf einen bestimmten Abschnitt fremdsprachlicher Lectüre, mit nur wenigen Ausnahmefällen, von dem Lehrer in einem bestimmten Teile der Lehrstunde so gut wie jede andere Schulaufgabe gehörig vorbereitet werden mufs, noch keineswegs allgemein anerkannt. Die gründliche Anwendung desselben aber wird die Schüler, namentlich, wenn es sich um ihre Einführung in die Lectüre von ihnen noch nicht gelesener Schriftwerke oder Schriftsteller handelt, voraussichtlich befähigen, die ihnen von Stunde zu Stunde gestellten Aufgaben in viel kürzerer Zeit, als jetzt oft der Fall, und zugleich mit gröfserem Erfolg und Nutzen zu bewältigen.

Schliefslich veranlassen wir die Directoren (Rectoren), in dem nächsten Verwaltungsberichte der Frage über das richtige Mafs der häuslichen Beschäftigung der Schüler Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Min.Verf. v. 23. Nov. 1875. „Indem ich dem K. Prov.Sch.C. die Beschwerdeschrift des etc. N. beifolgend zur Aeufserung zugehen lasse, füge ich folgende Bemerkungen bei.

Dafs in Obersecunda und Prima alle 4 Wochen ein deutscher Aufsatz, in Prima alle 4 Wochen ein lateinischer Aufsatz gearbeitet werde, ist nicht durch ministerielle Verordnung vorgezeichnet, sondern in der Sammlung der Verordnungen etc. von Wiese 1. Aufl. I. 172., 2. Aufl. I. 130. als der durchschnittliche Brauch bezeichnet. Bei Einhaltung dieses Brauches ergeben sich übrigens thatsächlich für das Jahr nicht zwölf Aufsätze der einen und der anderen Sprache, wie der Beschwerdeführer rechnet, sondern nur durchschnittlich zehn.

Dieses aus der Schulpraxis selbst hervorgegangene Mafs scheint mir weder nach der Natur der Sache erheblich gemindert werden zu können, noch eine Ueberbürdung zu enthalten, sofern in der Stellung der Aufgaben die wiederholt und nachdrücklichst eingeschärften Gesichtspunkte wirklich eingehalten werden. Es ist möglich, dafs vielmehr in der Art der Aufgaben als in ihrer Anzahl ein thatsächlicher Anlafs zu den in der beiliegenden Schrift ausgesprochenen Klagen gegeben ist. Hierüber, so wie über etwaige Unbilligkeit in dem Mafse der Ferienbeschäftigung, fordere ich das K. Prov. Sch. C. auf, die Beobachtungen aus Seinem Geschäftsbereiche zu meiner Kenntnis zu bringen." Falk.

C.Verf. v. 10. Nov. 1884 (I s. p. 243ff.) II. „Der Versuch, die Zeitdauer der häuslichen Arbeit festzustellen, welche auf den einzelnen Klassen und Altersstufen zur Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich und von der Gefahr einer Ueberbürdung frei ist, läfst sich, wie in mehreren Berichten zutreffend bemerkt wird, nicht aus dem Zusammenhange mit den Fragen über

das gesamte Unterrichtsverfahren lösen, und bindende Bestimmungen über das einzuhaltende Zeitmafs würden erfolglos sein und könnten sogar nachteilig werden, sofern die über das Unterrichtsverfahren dabei zu machenden Voraussetzungen nicht thatsächlich erfüllt sind.

Die in der Erörterung der Ueberbürdungsfrage zuweilen vernommene weitest gehende Forderung, dafs die Schule durch ihre Lehrstunden, vielleicht unter Hinzunahme einer von ihr beaufsichtigten gemeinsamen Arbeitszeit, die Unterrichtsaufgabe ausschliefslich selbst zu erfüllen habe, ohne an die häusliche Beschäftigung der Schüler irgend einen Anspruch zu stellen, hat in den Kreisen, welche ausführend oder beobachtend an dem Unterricht der höh. Schulen beteiligt sind, keinen Anklang, nicht einmal Erwähnung gefunden. Gewifs mit Recht. Es ist für die Charakterbildung nicht gleichgiltig, dafs der Schüler auch aufserhalb der Räume der Schule einer Verpflichtung gegen dieselbe sich bewufst bleibe; für die vollständige Aneignung des durch die Lehrstunden gebotenen Lernstoffes bildet in den unteren Klassen die Beschäftigung aufserhalb der Lectionen die sichernde Ergänzung, in den mittleren und oberen Klassen hat dieselbe den Anfang selbständigen Arbeitens herbeizuführen, zu welchem Befähigung und Neigung geschaffen zu haben die wichtigste Mitgift der Schule für das Leben ist. Es ist jedenfalls von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, dafs die Wiss. Deputation für das Medicinalwesen, indem es ihr oblag, den Einrichtungen der Schule gegenüber die Forderungen der Gesundheitspflege geltend zu machen und jede Gefahr der Ueberbürdung abzuwehren, die häusliche Arbeit der Schüler als ein nothwendiges und wesentliches Glied in dem Organismus der höh. Schulen anerkannt hat.

Bedrückend und überbürdend wirken die Aufgaben für häusliche Beschäftigung nicht ausschliefslich, wohl nicht einmal hauptsächlich durch die Zeitdauer, welche sie in Anspruch nehmen. Bei einer Arbeit, welche mit Interesse an der Sache begonnen, mit dem Bewufstsein der eigenen Kraft und mit steigender Sicherheit ausgeführt wird, macht die Zeitdauer sich wenig bemerklich, vielleicht weniger, als die Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und die geistige Erholung unbedingt erfordert; wird dagegen eine Arbeit mit Gleichgiltigkeit unternommen, im vergeblichen Ringen mit unbesiegbaren Hindernissen und mit dem Gefühle des Mifslingens fortgesetzt, so wird selbst eine mäfsige Zeitdauer zu einer drückenden, abspannenden Last. Der entschiedenste Schutz gegen eine Belastung der Schüler durch die Ansprüche an ihre häusliche Arbeit liegt daher zunächst darin, dafs durch den Unterricht das Interesse an der Sache geweckt und die häusliche Arbeit vorbereitet sei. Es wird als zweifellose Forderung an das Unterrichtsverfahren anerkannt, dafs beispielsweise im sprachlichen Unterricht die Einprägung der Formen und des Wortschatzes einer zu erlernenden fremden Sprache im Wesentlichen durch die Lehrstunden selbst herbeizuführen ist und der häuslichen Beschäftigung nur der Abschlufs der sicheren Aneignung zuzufallen hat; dafs zur Präparation auf die fremdsprachliche Lectüre, wo sie zuerst eintritt, bestimmte Anleitung zu geben ist; dafs die häuslichen Aufgaben zu schriftlicher Uebersetzung in eine fremde Sprache durch die mündlichen Uebungen in den Lectionen vollständig vorbereitet sein müssen; ebenso ist auf dem mathematischen Gebiete zu verlangen, dafs die zu häuslicher Bearbeitung gestellten Aufgaben, durch die Lehrstunden vollständig vorbereitet, in keiner Weise das durch den Unterricht entwickelte Können der Schüler überschreiten; überhaupt ist zu erfordern, dafs die häusliche Beschäftigung der Schüler in keinem Falle als Ersatz dessen benutzt werden darf, was die Lehrstunden bieten können und sollen, sondern als Fortsetzung und ergänzender Abschlufs des Erfolges der Lehrstunden. Aus den Berichten der K. Prov.Schulcollegien habe ich gern ersehen, dafs diese Grundsätze in stetiger Zunahme

zur Ausführung gelangen, wenn auch die Erfüllung der dadurch an die Lehrer gestellten hohen Aufgabe durch die übermäſsige Frequenz vieler Klassen erheblich erschwert wird und der Unterschied in der didaktischen Begabung und Uebung der Lehrer ein ungleiches Maſs des Gelingens bedingt. Nächst der Vorbereitung der häuslichen Beschäftigung durch die Lehrstunden trägt die nachfolgende Beurteilung ihres Erfolges wesentlich dazu bei, den Schülern die häusliche Arbeit zu erleichtern, oder zu erschweren und zu verleiden. Vor einem verschwenderischen Lobe dieses Erfolges zu warnen, welches die Schüler erschlafft oder selbst zum Spotte reizt, liegt erfahrungsmäſsig kein Anlaſs vor; dagegen ist wiederholt beobachtet worden, daſs an manchen Lehranstalten selbst der gewissenhafte und des Erfolges nicht entbehrende Fleiſs eine Anerkennung nicht zu erringen vermag. Ich setze mit Zuversicht voraus, daſs dieses Verfahren in der Beurteilung nicht aus einem Mangel jener wohlwollenden Hingebung an die geistige Entwickelung der Jugend hervorgeht, welche allen erziehenden Unterricht zu beseelen hat, sondern aus dem ernstlichen Interesse an der Tüchtigkeit der Leistungen; aber es darf nicht übersehen werden, daſs eine solche Schroffheit der Beurteilung gerade die strebsamsten Schüler abstöſst und ihnen selbst eine an sich nicht übermäſsige Aufgabe für häusliche Thätigkeit durch die Erwartung des Miſslingens zur drückenden Last macht.

Wenn durch ein richtiges Verfahren im Unterrichte erreicht ist, daſs die den Schülern zur häuslichen Beschäftigung gestellten Aufgaben dem durch die Lehrstunden entwickelten Vermögen derselben entsprechen, so bleibt nichtsdestoweniger dafür zu sorgen, daſs sowohl die Gesamtdauer der für die häusliche Arbeit in Anspruch genommenen Zeit das für die betreffende Alters- und Klassenstufe zulässige Maſs nicht überschreite, als auch eine gleichmäſsige Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Tage erfolge; selbst Arbeiten, für welche die betr. Lehrer ein so lebhaftes Interesse zu wecken verstehen, daſs gegen ihren Umfang Beschwerden nicht erhoben werden, können, zumal im Zusammenhange mit den übrigen an dieselben Schüler gestellten Ansprüchen zu einem Unrechte werden. Bei der Feststellung der Arbeitspläne für jede einzelne Klasse, welche in Folge der Bestimmung in der diesseitigen C.Verf. v. 14. Oct. 1875 Nr. 1 (s. p. 256) am Beginne eines jeden Semesters durch eingehende Berathung der Klassenlehrer unter Mitwirkung des Directors auszuführen ist, muſs dieser Gesichtspunkt auf das strengste eingehalten werden. Auch muſs durch die in dieser Verfügung unter Nr. 1 vorgeschriebene angemessene Verteilung der häuslichen Beschäftigung auf die einzelnen Tage, worauf ausdrücklich hinzuweisen ich Anlaſs nehme, verhütet werden, daſs nicht für solche Tage, welche mit einer gröſseren Zahl von Lehrstunden besetzt sind, eine erhebliche Zeit der häuslichen Beschäftigung erfordert werde. Aus den Berichten der Prov. Schulcollegien ersehe ich, daſs dieselben auf die ernstliche Durchführung der angezogenen Bestimmung Bedacht nehmen. Allerdings ist es, wie in mehreren Berichten hervorgehoben wird, schwierig, für eine bestimmte Aufgabe zu häuslicher Beschäftigung genau zu ermessen, welche Zeitdauer der Arbeit sie von einem Schüler mittlerer Begabung unter normalen Verhältnissen der Schule und des Hauses erfordere; aber es wird andererseits anerkannt und ist nicht in Zweifel zu ziehen, daſs es der unbefangenen Aufmerksamkeit des gesamten Lehrercollegiums durchaus erreichbar ist, aus einer Combination mannigfacher Beobachtungen zu ersehen, wie viel Zeit durchschnittlich fleiſsige Schüler mittlerer Begabung, welche vollkommen auf dem Standpunkte ihrer Klasse stehen, auf die einzelnen häuslichen Aufgaben, wie viel sie auf die gesamten Aufgaben im Durchschnitte thatsächlich verwenden, und diese Beobachtung bildet eine hinlänglich sichere Grundlage für die Feststellung des Arbeitsplanes oder für eine Aenderung, sobald sich zeigt, daſs die Feststellung nicht entsprechend getroffen war.

Für die Grenze der Zeitdauer aber, über welche hinaus die Schüler auf den einzelnen Stufen nicht dürfen in Anspruch genommen werden, haben die Lehrercollegien die von der Wiss. Deputation für das Medicinalwesen in dieser Hinsicht abgegebenen Erklärungen als mafsgebend zu betrachten. Die Wiss. Deputation hat hierbei, entsprechend dem von ihr einzuhaltenden medicinischen Gesichtspunkte, die auf die Lectionen und die auf die häusliche Beschäftigung seitens der Schüler zu verwendende Zeit zusammengefafst und, abgesehen von den Vorschulklassen, für die unterste Stufe der höheren Schulen 6 Stunden, für die obersten 8 Stunden als das Maximum der Zeitdauer bezeichnet, bis zu welcher die Schüler durch Lectionen und durch häusliche Beschäftigung zusammen in Anspruch genommen werden dürfen. Für die Praxis der Schulen ist es erforderlich, aus dieser Erklärung das Mafs für die Zeitdauer der häuslichen Beschäftigung herauszuheben. Die von den meisten K. Prov. Schulcollegien empfohlene Bestimmung, dafs unter vollständiger Freilassung der Sonn- und Feiertage die häusliche Beschäftigung der Schüler auf der untersten Stufe sich auf durchschnittlich 1 Stunde täglich zu beschränken und auf der obersten durchschnittlich 3 Stunden täglich nicht zu überschreiten habe, ist als übereinstimmend mit der in anderer Form gegebenen Erklärung der Wiss. Deputation anzuerkennen; denn wenn in der obersten Klasse zu den 30 obligatorischen Lehrstunden auch 4, in einzelnen Fällen selbst 6 Stunden facultativen Unterrichts hinzutreten, so können doch, da es sich einmal um Zahlen handelt, die zwischen die Lectionen fallenden Erholungspausen, welche nach den unter Nr. I (s. p. 244) enthaltenen Bestimmungen sich auf 4—4 $^1/_2$ Stunden wöchentlich belaufen, selbstverständlich nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Wenn für das Steigern der zulässigen Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeit folgende Stufenfolge angenommen wird: VI. 1 St., V. 1 $^1/_2$ St., IV., III b. 2 St., III a., II b. 2 $^1/_2$ St., II a., I. 3 St., so wird dadurch nicht blofs der allmählichen Zunahme der geistigen Kraft und der Arbeitsfähigkeit der Schüler, sondern auch den in den Lehrplänen der Schulen enthaltenen Forderungen Rechnung getragen.

Dieses Mafs der Ansprüche an die häusliche Beschäftigung der Schüler würden die höh. Schulen auch in dem Falle einzuhalten haben, wenn sich daraus ergäbe, dafs in dem einen oder anderen Gegenstande der Umfang des Lehrstoffes beschränkt, die Höhe des Lehrzieles herabgesetzt werden müsse. Aber mit Rücksicht auf die eingehende Erwägung, welche von dem beaufsichtigenden und den ausführenden Organen des Unterrichts der Frage gewidmet ist, darf ich der von mehreren Seiten nachdrücklich betonten Erklärung Vertrauen schenken, dafs in den durch die gegenwärtige Organisation der höheren Schulen bestimmten Lehrzielen ein Anlafs zur Ueberbürdung nicht liegt, und dafs, sofern die Lehrstunden in der oben angedeuteten Richtung ihrer Aufgabe entsprechen, das als äufserste Grenze der Ansprüche an die häusliche Arbeit der Schüler bezeichnete Mafs zu sicherer Erreichung der Lehrziele für Schüler mittlerer Begabung ausreicht.

Eine Bestimmung über das Mafs der für die häusliche Beschäftigung der Schüler seitens der Schule zu beanspruchenden Zeitdauer läfst sich nicht mit der gleichen Präcision treffen, noch weniger mit der gleichen Sicherheit durchführen, wie etwa die Feststellung der den einzelnen Gegenständen zu widmenden Lectionenzahl. Die Zeit, welche eine einzelne Aufgabe von einem Schüler mittlerer Begabung erfordert, ist nicht an sich zu bestimmen, sondern ist bedingt durch ihre Vorbereitung in den Lectionen, und die Thatsache, dafs ein Schüler, welcher diese Vorbereitung an sich hat vorübergehen lassen oder der bei der Aufgabe sitzt, ohne ihr die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, eine unzulässige Zeitdauer aufwendet, kann noch nicht die Unzweckmäfsigkeit der Aufgabe beweisen. Nicht jede Mitteilung von Eltern über ungebührliche Dauer der häuslichen Beschäftigung ihrer Söhne führt zu der Ermittelung einer

wirklichen Ueberschreitung in den Ansprüchen, und andererseits darf das Ausbleiben solcher Mitteilungen nicht als ein unbedingt sicheres Zeichen für das Einhalten des richtigen Mafses betrachtet werden; denn aufser der, wie ich voraussetze, unbegründeten Besorgnis mancher Eltern wegen nachteiliger Folgen solcher Mitteilungen lassen sich andere durch schätzenswerthe Motive zu einer im Interesse der Schule wie ihrer Söhne nicht erwünschten Resignation bestimmen. Ungeachtet dieser nicht zu verkennenden und nicht zu verschweigenden Schwierigkeit einer alle Einzelheiten erschöpfenden Controle vertraue ich darauf, dafs die ausdrückliche Bezeichnung der in den häuslichen Aufgaben für die Schüler einzuhaltenden Grenzen des mafsgebenden Einflusses auf das thatsächliche Verfahren der Schulen nicht entbehren wird. In den Lehrercollegien der höheren Schulen wird, wie die neuerdings in Directorenconferenzen und in Fachzeitschriften ausgeführten Erörterungen zeigen, von den zum Teil tendenziösen Uebertreibungen in der Ueberbürdungsfrage, welche die Thätigkeit der Schule zu lähmen geeignet sind, der echte Kern der Frage wohl unterschieden, und sie erachten es für ihre Aufgabe, selbst unter den schwierigen Verhältnissen des Zudranges zu den höh. Schulen durch die Höhe der eigenen Leistung und durch Einhaltung des richtigen Mafses in den Ansprüchen an die Schüler die gesunde geistige und körperliche Entwickelung derselben zu fördern. Die auf solcher Ueberzeugung beruhende eingehende und einmüthige Erwägung der Sache in den Lehrercollegien wird, so hoffe ich, den Erfolg haben, dafs die Thätigkeit der Schule den berechtigten Forderungen der Gesundheitspflege entspreche und dafs das richtige Verhältnis zwischen der Schule und dem Elternhause allgemein hergestellt werde. Die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien haben schon bisher bei ihrer Inspection der höh. Schulen dem Mafse der häuslichen Beschäftigung der Schüler ihre Aufmerksamkeit gewidmet; in den nächsten Verwaltungsberichten will ich bestimmten Angaben über die in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen entgegensehen." Der Minister etc. von Gofsler.

Privatstudien.

Die nachstehende Circ. Verfügung, wodurch im J. 1825 für die Gymnasien neben der Klassenlectüre alter Autoren eine dieselbe ergänzende Privatlectüre angeordnet wurde, ist nicht mehr als allgemein verpflichtend anzusehen. Vgl. C. Verf. v. 24. Oct. 1837, p. 59: dafs die Privatlectüre in keinerlei Art erzwungen werden darf. Die Anordnung vom J. 1825 wird jedoch nach ihrem Grundgedanken, dafs in den oberen Kl. vor Allem die Selbstthätigkeit der Schüler für die Gymnasialstudien in Anspruch zu nehmen, in den meisten Anstalten befolgt. In manchen werden auch bei den Abiturientenprüfungen nicht selten beachtenswerthe Proben von Privatstudien der Schüler vorgelegt.

C. Verf. v. 11. Apr. 1825: „Bei dem Gymn. in Danzig findet die Einrichtung statt, dafs die Schüler in den 3 oberen Kl. angehalten werden, griech. und lat. Schriftsteller für sich privatim nach einem festen Plane zu lesen, und zwar so, dafs sich diese Privatlectüre ergänzend an den Cyklus der öffentlich gelesenen und erklärten Schriftsteller anschliefst und unter der Aufsicht und Controle des jedesmaligen Klassenordinarius steht. Diese Einrichtung, über welche die Anlage *a*) das Nähere enthält, scheint dem Min. aus mehreren Gründen sehr zweckmäfsig. Das K. Consistorium wird daher aufgefordert, die Dir. und Lehrer der Gymn. Seines Bezirks damit bekannt zu machen und sie anzuweisen, hinsichtlich der Privatlectüre ihrer Schüler in den 2 oder 3 oberen Kl. eine ähnliche Einrichtung zu treffen und das Angeordnete durch das nächste Schulprogramm zur öffentl. Kenntnis zu bringen."

a) „Der Zweck der Privatlectüre griechischer und römischer Autoren ist: 1. die Selbstthätigkeit der Schüler zu wecken, 2. den Cyklus der öffentl. gelesenen Autoren dahin zu erweitern, dafs die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität eine möglichst umfassende, jedoch die Grenzen der Gymnasialbildung nicht überschreitende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiet der altclass. Litteratur von dem Gymn. mitnehmen.

Um den zuerst angegebenen Zweck in seinem ganzen Umfange zu erreichen, müssen die Ordinarien der 3 oberen Kl. (denn nur auf diese ist die Privatlectüre auszudehnen) es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, ihren Schülern eine gründliche Anleitung, wie sie ihre Privatstudien betreiben sollen, zu erteilen und besonders dahin sehen, dafs die Schüler jede Schwierigkeit, deren Lösung ihre Kräfte übersteigt, sich sorgfältig anmerken und Alles, was ihnen entweder in sprachlicher oder sachlicher Hinsicht als merkwürdig auffällt, in wohlgeordnete Adversarien eintragen. Ueberdies liegt dem Ordinarius ob, in III nach Verlauf jedes Monats, in II und I aber nach Verlauf jedes Vierteljahrs, sich von dem Gelesenen Rechenschaft geben zu lassen und die von den Schülern nicht gelösten Schwierigkeiten durch gründliche Erklärung zu beseitigen; zu welchem Geschäft der Lehrer teils einige Stunden der öffentl. Lectüre benutzt, teils aber auch, was namentlich bei zahlreichen Kl. nothwendig ist, mehrere aufserordentl. Stunden ansetzt. Die Erreichung des zweiten Zwecks des Privatstudiums, Ergänzung der öffentl. Lectüre und Erweiterung derselben bis zu dem bezeichneten Grade, wird lediglich durch die Wahl der öffentl. zu lesenden Autoren bedingt, wobei aber vor allen Dingen darauf zu achten ist, dafs nicht zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit in einer Klasse gelesen werden." —

Die Anordnung derartiger Privatstudien, ihre Ausdehnung, Leitung, Controle, wird den Lehrercollegien überlassen. In der Regel bleiben sie auf I und II a beschränkt. Dafs die Schüler mehr oder weniger genöthigt werden, über ihre Privatlectüre auch umfangreiche Adversarien anzulegen, kommt wegen der naheliegenden Gefahr, dadurch einen mechanischen und Scheinfleifs zu begünstigen, nur noch selten vor.

Meistenteils ist nur die altclassische Litteratur Gegenstand einer geordneten Privatlectüre; bei mehreren Gymnasien und Realschulen ist diese jedoch neuerdings auch auf die deutsche Litteratur ausgedehnt worden. (Vgl. den Abschn. über die Schülerbibliotheken.) Dabei wird den Schülern innerhalb einer bestimmten vom Lehrer des Deutschen bezeichneten Zahl von Schriften die Wahl gelassen. Nur wenn für ein Aufsatzthema die Bekanntschaft mit einer bestimmten Schrift nothwendig ist, wird die Lectüre derselben angemessene Zeit vorher ausdrücklich aufgegeben. In solchem Fall geschieht die Controle der Lectüre bei der vorgängigen Besprechung des Themas. Gewöhnlich wird es aber den Schülern freigestellt, auf welche Weise sie, etwa vierteljährl. einmal, von ihrer deutschen Lectüre Rechenschaft ablegen wollen, durch schriftliche Inhaltsangaben, Nachweis der Disposition, Auszüge, Bemerkungen, memorirte Stellen u. dgl. m.

Eingehende Erörterungen über die Zweckmäfsigkeit der Privatlectüre auf höheren Schulen sind in den gedruckten Protokollen preufsischer Directorenconferenzen der letzten Jahre enthalten. Die ganze Einrichtung ist auf die öffentl. Gymnasien von den Alumnaten, wie Schulpforte, her übertragen worden, in denen Privatstudien der angedeuteten Art seit alter Zeit üblich, und dafür besondere Studientage angesetzt sind.

Aus einer Min. Verf. v. 15. Febr. 1867: Dafs den Alumnen Studientage zu selbstgewählter Beschäftigung frei gegeben werden, hat sich in geschlossenen Erziehungsanstalten bewährt. Dieselbe Einrichtung auch bei öffentl. Gymnasien zu treffen, ist nicht ohne Bedenken. „Ich zweifle nicht, dafs einzelne Schüler hinlänglichen Trieb zur Selbstthätigkeit haben, um von dieser Freiheit den beabsichtigten Gebrauch machen zu wollen und zu können; aber es werden ihrer immer nur wenige sein, und diesen würde man zweckmäfsiger auf andere Weise, z. B. durch eine von Zeit zu Zeit ihnen gewährte Dispensation von allgm. Terminarbeiten, ein freieres Selbststudium möglich machen können. Da das K. Prov. Sch. C. indessen Werth darauf legt, will ich diese Abweichung von der allgm. Schulordnung bei den Gymnasien, wo sie jetzt üblich ist, auch ferner bis auf Weiteres gestatten, in der Voraussetzung, dafs Dasselbe die Einrichtung wieder aufheben wird, sobald Uebelstände dabei hervortreten. — Realschulen sind für dgl. freie Studientage noch weniger geeignet als die Gymnasien, und ich wünsche, dafs sie bei denselben ferner nicht gestattet werden." Der Minister etc.

5. Sorge für die Gesundheit der Schüler.

S. den Eingang der C. Verf. v. 24. Oct. 1837: p. 53.

C. Verf. v. 22. Oct. 1858: „Unter den Schülern der höheren Lehranstalten werden leider nicht selten Kurzsichtigkeit und Augenschwäche wahrgenommen. Sind auch die Ursachen davon gröfstenteils aufserhalb der Schule zu suchen, so hat sie doch die Pflicht, auch ihrerseits solchen Uebelständen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren und die Jugend auch in dieser Beziehung an das zu gewöhnen, was heilsam und schicklich ist. Wo dies versäumt, und den Schülern z. B. gestattet wird, während des Unterrichts dauernd in gebückter Haltung zu verharren, können nachteilige Folgen für die Gesundheit nicht ausbleiben.

Indem ich die Aufsichtsbehörden der höh. Schulen veranlasse, dafür Sorge zu tragen, dafs diesem Gegenstande von den Dir. und Lehrern hinfort eine sorgfältige Beachtung gewidmet werde, mache ich mit Bezug auf den oben erwähnten Anlafs insbesondere darauf aufmerksam, dafs, soweit irgend möglich, alles das zu beseitigen ist, wodurch die erforderliche Helligkeit der Klassenzimmer beeinträchtigt wird. Im Wintersemester ist zu verhindern, dafs in denjenigen Stunden, welche kein volles Tageslicht haben, gelesen oder geschrieben werde. Der Gebrauch von Brillen ist den Schülern zu widerrathen, die Fälle ausgenommen, wo die Nothwendigkeit unzweifelhaft ist oder wo eine ärztliche Anordnung vorliegt.

Bei Anweisung der Plätze wird in den meisten Fällen auf kurzsichtige Schüler geeignete Rücksicht genommen werden können. Eine gerade Haltung mufs den Schülern mehr und mehr zur Gewöhnung werden, weshalb auch darauf zu sehen ist, dafs sie sich beim Lesen nicht dauernd über das auf dem Tische liegende Buch bücken, sondern dasselbe in die Hand nehmen.

Im Uebrigen nehme ich auf dasjenige Bezug, was in der C. Verf. v. 20. Mai 1854 (s. p. 254 f.) über das in den Schreibarbeiten der Schüler einzuhaltende Mafs angeordnet ist; und erwarte, dafs bei den Schulrevisionen die im Vorstehenden gegebene Anregung zum Wohl der Jugend zweckmäfsig werde benutzt werden."

C. Verf. v. 12. Nov. 1885. „Nachdem von ärztlicher Seite darauf hingewiesen war, dafs nicht selten Schüler der höh. Lehranstalten durch Schwerhörigkeit in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt würden, habe ich für erforderlich erachtet, zunächst die bezüglichen Thatsachen im Allgemeinen zu ermitteln. Zu diesem Behufe habe ich durch die unter dem 3. Febr. d. J. an die K. Prov. Schulcollegien gerichtete C. Verfügung sämtliche höh. Schulen veranlafst, anzuzeigen, wie viel in jeder einzelnen Klasse derselben, bezw. wie viel in jeder Klasse der Vorschule, schwerhörige Schüler sich vorfinden, und wie viele derselben bereits bei ihrer Aufnahme in die Schule schwerhörig waren; zu diesen Zahlenangaben sollte erstens in den der Schule bestimmt bekannt gewordenen Fällen die Ursache der Schwerhörigkeit bezeichnet, zweitens in allen Fällen bemerkt werden, ob und welche Mittel seitens der Schule getroffen würden, um den schwerhörigen Schülern die Teilnahme an den Lehrstunden zu ermöglichen. Eine ärztliche Mitwirkung zu dieser Ermittelung ist nicht für erforderlich erachtet worden. Wenn den Eltern die Schwerhörigkeit eines Sohnes, den sie der Schule übergeben, bekannt ist, so unterlassen sie nicht leicht, diesen Umstand im Interesse ihres Sohnes zu erwähnen; und selbst wenn dies unterblieben oder eine beginnende Schwerhörigkeit im elterlichen Hause noch unbekannt geblieben sein sollte, bringt auch in zahlreicheren Klassen der Unterricht und der sonstige Verkehr mit den Schülern so reichlichen Anlafs zu Beobachtungen, dafs nicht leicht ein erheblicherer Fall unbemerkt bleibt. Es ist daher

mit Zuversicht vorauszusetzen, dafs der Ordinarius jeder Kl. im Vereine mit den übrigen Lehrern derselben Kl. in der Lage ist, die schwerhörigen Schüler derselben zu bezeichnen. Welches Mafs in Behinderung der Hörfähigkeit als Schwerhörigkeit zu betrachten sei, ist schon in Anbetracht der Schwierigkeit einer festen Mafsbestimmung nicht vorgeschrieben worden. Dieser Mangel einer Grenzbestimmung hat wahrscheinlich die Folge gehabt, dafs in der Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen ziemlich weit gegangen ist; wenigstens findet sich wiederholt die Bemerkung, dafs von besonderen Mafsregeln der Schule im Interesse der Schwerhörigen, z. B. durch Anweisung von Plätzen in der Nähe des Lehrers, deshalb Abstand genommen sei, weil die als schwerhörig bezeichneten Schüler an keiner Stelle des Lehrzimmers sich behindert fänden, dem Unterrichte zu folgen. Durch die Erwägung dieser Umstände wird die Annahme begründet, dafs die ausschliefslich auf der Beobachtung der Lehrercollegien beruhenden und unter ihrer Verantwortlichkeit aufgestellten Zahlenangaben über das Mafs der Verbreitung der Schwerhörigkeit unter den Schülern der höh. Schulen ein im Wesentlichen richtiges Bild darbieten.

Das Ergebnis der Ermittelungen giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

1. Die Anzahl der schwerhörigen Schüler in den höh. Schulen der gesamten Monarchie (vorläufig unter Ausschlufs der mit einem Teile derselben verbundenen Vorschulen, vergl. unter Nr. 2) beträgt 2,18 % der Schülerzahl. Der Procentsatz der Schwerhörigen, berechnet für die einzelnen Provinzen, zeigt einen nur mäfsigen Unterschied von dem für die gesamte Monarchie sich ergebenden Procentsatze; der niedrigste Procentsatz ist in einer Provinz 1,57 %, der höchste in einer andern 2,48 %. Ob diese Unterschiede in localen und klimatischen Verhältnissen oder einer Ungleichheit des Mafsstabes bei Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen ihren Anlafs haben, kann für diejenigen Folgerungen, welche im Interesse des Unterrichtsbetriebes aus dem Ergebnisse der Ermittelungen zu ziehen sind, aufser Betracht gelassen werden. Jedenfalls bilden die schwerhörigen Schüler einen so kleinen Teil der Schülerzahl, dafs es möglich ist, durch Anweisung der geeignetsten Plätze ihnen das Hören thunlichst zu erleichtern und durch besondere Beobachtung ihrer Aufmerksamkeit zu constatiren, ob sie sowohl das von dem Lehrer als das von den Mitschülern Gesprochene verstehen. Aus den auf den statistischen Fragebogen beigefügten Bemerkungen habe ich gern ersehen, dafs eine derartige Berücksichtigung der schwerhörigen Schüler das übliche Verfahren an den höh. Schulen ist; die Directoren der höh. Schulen haben auch fernerhin im Interesse sowohl der schwerhörigen Schüler als der Schulordnung darauf Bedacht zu nehmen, dafs in keinem einzelnen Falle diese Berücksichtigung verabsäumt werde. Wenn schwerhörige Schüler ungeachtet solcher Mafsregeln nicht im Stande sind, dem Unterr. zu folgen, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, dafs von einem ferneren Besuche der öffentl. Schule seitens ihres Sohnes ein Erfolg nicht zu erwarten sei.

2. Von den 2,18 %, welche die schwerhörigen Schüler von der Gesamtzahl der Schüler in den höh. Schulen der Monarchie betragen, sind 1,74 % der Gesamtzahl der Schüler (oder 80 % der Schwerhörigen) mit diesem Uebel schon bei ihrem Eintritte in die Schule behaftet gewesen; von den 1,86 % schwerhörigen Schülern der gesamten Vorschulen sind 1,50 % (oder 79 % der Schwerhörigen) schon als schwerhörig in die Vorschulen eingetreten. Nur bei 0,44 % der Schüler der höh. Schulen und nur bei 0,31 % der Schüler der Vorschulen fällt die Entstehung der Schwerhörigkeit in die Zeit des Schulbesuches.

Dem Umstande, dafs in den höh. Schulen die schwerhörigen Schüler 2,18 %, in den Vorschulen nur 1,86 % der Gesamtzahl betragen, kann man

zunächst geneigt sein die Deutung zu geben, daſs an der Entstehung der Schwerhörigkeit der Schule ein wenn auch sehr unerheblicher ursächlicher oder mitursächlicher Einfluſs beizumessen sei. Bedenkt man indessen, daſs von denjenigen Fällen, in welchen der Anlaſs der Schwerhörigkeit zu bestimmter Kenntnis der Schule gelangt ist, die volle Hälfte sich als Folge von Masern, Scharlach und verwandten Krankheiten erweist, und daſs diese Krankheiten wohl ebenso häufig erst in den nächsten Jahren nach dem 9. Lebensjahre, also nach dem Eintritte in die höh. Schulen eintreten, als vor demselben, so wird man Bedenken tragen müssen, einer solchen Auslegung des an sich nicht erheblichen Unterschiedes stattzugeben.

Vollständig beseitigt wird ein solcher Gedanke durch die Thatsache, daſs in der Verteilung der Schwerhörigen auf die einzelnen Klassen der höh. Schulen nicht ein Steigen der Verhältniszahlen nach den aufsteigenden Klassen ersichtlich wird, sondern ihre Verteilung auf die verschiedenen Klassen als eine rein zufällige erscheint.

Der Vorwurf, daſs die höh. Schulen durch ihre Einrichtung oder durch die an ihre Schüler gestellten Forderungen Schwerhörigkeit herbeiführen oder befördern und steigern, ist bis jetzt nicht erhoben worden. Denn wenn von ärztlicher Seite erwähnt worden ist, daſs die Wege zur Schule oder daſs unzweckmäſsige Lüftungen während der Lehrstunden Katarrhe des Ohres und Halses veranlassen oder steigern können und daſs hierdurch im weiteren Verlaufe Schwerhörigkeit herbeigeführt werden kann, so sind hiermit Einwirkungen bezeichnet, welche auch auſserhalb des Schullebens in gleicher Weise vorkommen, nicht als specifische Einflüsse der Schule und ihrer Einrichtungen zu betrachten sind. Es kommt ferner in Betracht, daſs chronische Katarrhe des Ohres resp. Ohrenflüsse, die auſser den genannten Krankheiten am meisten Schwerhörigkeit bedingen, ärztlicherseits auf eine scrofulöse Grundlage zurückgeführt werden. Ebenso verhält es sich mit dem chronischen Nasenkatarrh, wenn derselbe das Gehör nachteilig beeinfluſst. Daſs der Schule irgend eine ursächliche Bedeutung für die unter den Schülern vorkommende Schwerhörigkeit nicht beizumessen ist, darf als sicher bestätigt durch die angestellten Ermittelungen erachtet werden.

Die Unterrichtsverwaltung befindet sich daher gegenüber der Schwerhörigkeit von Schülern höh. Schulen in wesentlich anderer Lage, als gegenüber ihrer Kurzsichtigkeit. Die Kurzsichtigkeit ist während der Besuchszeit der höh. Schulen bezüglich der Anzahl der davon betroffenen Schüler und des Grades des Uebels mit den aufsteigenden Klassen in Zunahme begriffen. Die Unterrichtsverwaltung erachtet es daher als ihre Aufgabe, zur Ergänzung der bereits in dieser Richtung angestellten dankenswerthen Ermittelungen durch umfassende von ihr selbst angeordnete ärztliche Untersuchungen höh. Schulen die Thatsachen feststellen und möglichst ermitteln zu lassen, welchen Einrichtungen der höh. Schulen ein wesentlich nachteiliger Einfluſs in der fraglichen Beziehung beizumessen ist, und wird nicht unterlassen, auf deren Beseitigung oder Ermäſsigung unablässig Bedacht zu nehmen. Dagegen ist zu einer etwanigen specialärztlichen Untersuchung der höh. Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler ein Anlaſs nicht anzuerkennen, sondern es ist diese Sorge ausschlieſslich dem Elternhause zu überlassen. Der Schule ist nur zur Pflicht zu machen, daſs sie bei denjenigen schwerhörigen Schülern, welche ihr Uebel noch nicht zur Teilnahme am Unterrichte unfähig macht, durch besondere Berücksichtigung und Aufmerksamkeit die nachteiligen Folgen des Leidens für die geistige Entwickelung der Schüler möglichst zu ermäſsigen suche, und daſs sie, wo die beginnende Schwerhörigkeit den Eltern noch nicht bekannt zu sein scheint, dieselben sofort in Kenntnis setze und ihnen die Einholung des ärztlichen Rathes anheimgebe. Von dem Wohlwollen der Lehrer für die ihnen anvertraute Jugend

darf ich voraussetzen, dafs diese Pflichten in allen Fällen sorgfältig erfüllt werden, und dies um so zuversichtlicher, da in den Lehrerkreisen die Aufmerksamkeit auf alle Fragen der Gesundheitspflege unverkennbar in erfreulicher Zunahme begriffen ist." Der Minister etc. v. Gofsler.

Gutachten der Medic.Abt. des Minist., Epileptische in Schulen betreffend, v. 6. Mai 1867: „Wenngleich es ärztlicher Erfahrung nach feststeht, dafs Schreck durch Anblick eines epileptischen Anfalls unter gewissen Bedingungen Epilepsie selbst oder andere Gesundheitsstörungen hervorzurufen vermag, so wird doch aus dem Umstand, dafs neuerdings in hies. Schulen Fälle von epilept. Krämpfen vorgekommen sind, ein genügender Anlafs zu einer allgemeinen Mafsregel in dieser Beziehung für die Schulverwaltung nicht herzuleiten sein. Insofern der genuinen Epilepsie auf Grund der vorgedachten ärztl. Erfahrung eine Uebertragbarkeit auf physischem Wege, mithin ein gewisser Grad von Ansteckungsfähigkeit beizulegen sein dürfte, würde auf die sanitätspolizeil. Behandlung dieser Krankheit in den Schulen principiell allerdings § 14 des Regulativs v. 8. Aug. 1835 (s. unten p. 270f.) in Kraft zu treten haben. Betrachten wir jedoch das thatsächliche Verhältnis der viel gestalteten Krampfformen im kindlichen Alter gegenüber dem Leben in der Schule, so bieten sich folgende Momente der Beachtung dar:

Die vor der Pubertät sich einstellende periodische Epilepsie führt vorzugsweise Blödsinn herbei. Kinder, welche mit habitueller Epilepsie behaftet sind, bleiben daher bald in ihrer geistigen Ausbildung und Befähigung so zurück, dafs sich dieselben zur Teilnahme am öffentl. Unterricht überhaupt nicht zu eignen pflegen und an und für sich dem Schulzwang nicht unterliegen dürfen. Diese Kategorie der Epileptiker kommt folglich hier nicht in Frage. Auf diejenigen Schüler aber, welche bei übrigens ungetrübter Bildungsfähigkeit dennoch während des Schulbesuchs plötzlich und unerwartet von epilept. Krämpfen befallen werden sollten, kann selbstverständlich nur die im Interesse der Schuldisciplin überall gebotene Mafsnahme in Anwendung kommen, dafs der betr. Lehrer dieselben, wie jeden andern zufällig erkrankten, so schnell als möglich aus dem Kreise der Mitschüler zu entfernen suchen mufs. Es wird jedoch die Ausdehnung dieser Mafsregel bis zum gänzlichen Ausschlufs aller zu klonischen oder tonischen Krämpfen etwa disponirten Kinder von der ferneren Teilnahme am Unterricht lediglich aus dem Grunde, um die gesunden Schüler vor dem Anblick dieser Krämpfe zu schützen, endlich auch deshalb nicht gerechtfertigt erscheinen, weil hiermit dem gelegentl. Anschauen von schweren epilept. Anfällen aufserhalb der Schule ohnehin nicht vorgebeugt werden kann.

Hiernach mufs es bei den in Rede stehenden Vorkommnissen der umsichtigen Beurteilung der Directoren überlassen bleiben, nach Lage jedes einzelnen Falls die Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, die daraus entstehenden Störungen des Unterrichts und die möglicherweise für andere Schüler zu befürchtenden übeln Folgen zu verhüten."

Auf Anregung des K. Prov.Sch.C. zu Koblenz im Jahre 1865 hat das K Medic.Collegium der Rheinprovinz die wichtigsten von der pflichtmäfsigen Sorge für die Gesundheit der Schüler erforderten Anordnungen zusammengestellt (s. CBl. 1867 p. 338ff.). In Bezug auf die darin zuerst behandelte zweckmäfsige Einrichtung des Schullocals s. auch p. 43ff., ferner Hist. statist. Darst. III, p. 55, auch das Gutachten der K. Wissensch. Deputation für d. Medicinalwesen, CBl. 1874 p. 432 ff., die Ventilation betreffend. Das vorgenannte K. Medic.Coll. bemerkt in Betreff derselben und in anderen Beziehungen Folgendes:

„Die während des Aufenthalts von Schülern in dem Raume sich anhäufende Kohlensäure, welche durch das Athmen hier sich ansammelt, kann die Ursache

zu Unwohlsein der Lehrer und Schüler werden; deshalb erfordert die Reinhaltung der Schulluf, welche fast sprichwörtlich geworden ist, einige Aufmerksamkeit. Wie schon erwähnt, findet nach jeder Stunde eine kurze Unterbrechung des Unterrichts, oft bis zu einer Viertelstunde dauernd, statt. In dieser freien Zeit wird durch öfteres Oeffnen der Thür frische Luft eintreten und schlechte Luft fortgehen; auch das Oeffnen der Fenster, welche in der besseren Jahreszeit teilweise geöffnet bleiben können, läfst frische Luft einströmen; in der kälteren Jahreszeit giebt der Ofen Veranlassung, dafs Luft aus der Schulstube entweicht und dafür frische Luft durch alle Ritzen der Thüre und Fenster, selbst die Poren der Wände eintritt, vorausgesetzt, dafs der Ofen seine Luft aus der Stube empfängt und dessen Thür nicht hermetisch verschlossen ist. Deshalb ist eine künstl. Ventilation für solche Schulen, welche nur einen Teil des Tages besetzt sind, nicht erforderlich. Sie kann vollständig ersetzt werden, selbst wenn der Ofen von aufsen geheizt wird, wenn am Fenster die oberen Scheiben so eingerichtet sind, dafs sie in ihrem unteren Teile in einem Charnier beweglich soweit geöffnet werden können, um die Luft eindringen zu lassen, ohne dafs der Zug die Schüler treffe, ähnlich wie dieses in Küchen eingerichtet ist.

Die Erwärmung der Schulstuben geschieht in hiesiger Gegend meistens durch Heizung gufseiserner Oefen, die in der Stube ihren Feuerraum haben, also in der Stube geheizt werden. Diese Oefen verursachen durch die oft starke strahlende Wärme, sowie durch den Staub der Asche und des Rufses manche Unbequemlichkeit, und geben nicht die behagliche Wärme, wie thönerne oder porzellanene Oefen. Mittels der eisernen Oefen wird jedoch der Raum rascher erwärmt; allenfallsige Reparaturen erfordern nicht viele Zeit, welche bei Thonöfen, die zudem bei mangelhafter Behandlung auch gefährlich sein können, oft zeitraubend sind. Wenn man die eisernen Oefen mit einem Mantel umgiebt oder einen Schirm vorstellt, so wird die strahlende Wärme gemäfsigt und deren Nachteile verhütet; und wenn man sich der Füllöfen, welche mit Coaks geheizt werden und die bei entsprechender Gröfse auch gröfsere Räume erwärmen können, bediente, so würde selbst das oft störende Nachlegen von Feuerungsmaterial während der Stunde unnöthig werden, da dieselbe auf einmal das für eine gewisse Zeit, z. B. 8 Stunden, erforderliche Heizmaterial erhalten und keines Nachlegens für diese Zeit bedürfen. Das Reinigen und Anlegen des Heizmaterials könnte in der Zeit geschehen, wenn keine Schule gehalten wird; ein selbst zierlicher Mantel aus eisernem Gitterwerk oder eine Porzellanhülle könnte den Ofen umgeben. Die Anwendbarkeit eiserner Oefen ist sonach solchen von anderem Material vorzuziehen, und zwar um so mehr, als die Schulstuben nur eine gewisse Zeit, an 4 Tagen 6, höchstens 8 Stunden, an 2 Tagen nur 4 Stunden, an Sonn- und Feiertagen gar nicht geheizt werden müssen, was man auf die rascheste, bequemste und billigste Weise mittels eiserner Oefen erreicht. Weil eben nur eine kurze Zeit die Räume geheizt werden, ist für Schulen von einem künstlichen Heizsystem, z. B. mittels Luft-Warmwasser-Heizung etc., gänzlich abzusehen; ohnedies erfordert eine solche eine kostspielige Einrichtung, welche an schon eingerichteten Schulen nur mit grofsen Unkosten sich herstellen läfst und deren Teile durch die mutwillige, zerstörungslustige Jugend leicht beschädigt werden können. Die Temperatur im Schulzimmer soll im Winter an den vom Ofen entferntesten Stellen 15° R. niemals übersteigen; indefs wird in den kalten Tagen dieser Wärmegrad an diesen Stellen wohl nie erreicht.

Ein wichtiger Gegenstand für die Schulen ist die Einrichtung der Abtritte, sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit als Sittsamkeit. Am besten ist es, wenn die Abtritte sich nicht im Hauptgebäude, sondern in einem davon getrennten Bau befinden. Für die Aufnahme des Kothes ist eine entsprechend grofse Grube herzustellen, welche gut vertrafst, cementirt sein mufs. Um die mögliche Durchdringung der Mauern durch Fäkelstoffe und der letzteren Weiterverbreitung z. B. zu Brunnen oder Kellern, zu verhüten, müssen die Boden- und Seitenmauern noch mit einer dicken Lage Sand oder Lehm umgeben sein. Ein für die gewöhnliche Zeit gut verwahrter Zugang mufs die Reinigung der Grube zu bestimmter Zeit leicht bewerkstelligen lassen. Die Reinigung derselben soll nur in den Ferien geschehen, und nur wenn eine Reinigungsmaschine zur Verfügung steht, kann sie zu jeder Zeit stattfinden.

Ueber der Grube müssen für die Pissoirs und für die einzelnen Klassen je ein Abtritt errichtet werden, welche hinlänglich Licht durch die Fenster erhalten. Der Abtritt mufs eine Brille haben, nicht aber blofs eine schmale Leiste, auf welcher die Knaben sitzen können. Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der Sitzbänke der verschiedenen Klassen. Um den aus der allgemeinen Grube entstehenden Geruch von den einzelnen Abtritten abzuhalten, empfiehlt sich die Anbringung einer gufseisernen, gut emaillirten, trichterförmigen Röhre, welche in einem eisernen Becken steht, das an zwei Ketten hängt. Dieses Becken schliefst durch den wäfsrigen Inhalt die Röhre ab und läfst das Hineinfallende seitlich in die Grube abgehen.

Sollte durch Frost oder Sonstiges eine Verstopfung der Röhren entstehen, so braucht blofs eine Kette, welche an der Brille befestigt ist, losgelassen zu werden, um allen Inhalt des Beckens zu entleeren. Diese Vorrichtung scheint uns für Schulabtritte am besten geignet und eher anwendbar, als ein an der Röhre angebrachter Ansatz, der, fast wie ein Ulmer Pfeifenkopf gekrümmt, einen seitlichen Abflufs hat. Wenn der Inhalt des Ansatzes, welcher freilich einen Abschlufs gegen die Dünste der Grube bildet, gefriert oder die Röhre sich sonst verstopft, so hat man mit dessen Reinigung und Freimachung viel Mühe. Verschlüsse mittels Deckel, die in Charnieren sich bewegen, und drgl. Vorrichtungen sind kostspielig und wegen des Verrostens der Charniere rasch aufser Thätigkeit. Ebenso ist, Waterclosets mit Wasserleitung sowie Porzellanbecken anzubringen, für die zerstörungslustige Jugend nicht rathsam.

Damit die auf den Abtritten der Schulen so oft gefundenen Schreibereien und Zeichnungen nicht stattfinden können, ist es rathsam, wenn die Bauart es erlaubt, einen nicht glatten, sondern vielmehr recht rauhen Bewurf der Wände herzustellen und die Holzteile, z. B. die Thür, innen sandeln zu lassen. Dann kann der Anstrich hell sein. Ist dieses nicht möglich, so lasse man den Anstrich, die Tünchung, in grauer Farbe machen. Die Abtritte schwarz, etwa mit Steinkohlentheer, bestreichen zu lassen, halten wir nicht für räthlich, teils wegen des Gestanks, teils weil der Theer sehr schwer trocknet, teils weil es dadurch zu dunkel wird, was auch wieder seine Nachteile hat. Die Inschriften völlig unmöglich zu machen, wird wohl nicht gelingen; wenn die Knaben nicht mit Bleistift schreiben können, z. B. auf dunkler glatter Fläche, so werden sie das mit Kreide thun Auf rauher Fläche ist es am meisten erschwert. Das Zugiefsen von einer den Verhältnissen entsprechenden Menge von Eisenvitriollösung in die Abtritte, und besonders da, wo die Abtritte sich im Hauptgebäude befinden, ist zeitweise anzuordnen, und ganz besonders auch nach dem Ausreinigen der Grube, weil in der Zeit sich die Gerüche sehr lebhaft zeigen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand ist die Beschaffung des Trinkwassers. Wo keine Wasserleitung besteht, wird das Wasser aus Brunnen, meist mittels Pumpen, beschafft. Ein gutes brauchbares Trinkwasser soll ohne Farbe, ohne Geruch, ohne Geschmack, besonders ohne Nachgeschmack sein, also klar und durchsichtig, geruchlos und geschmacklos. Je nach der Beschaffenheit des Bodens, aus welchem das Wasser geschöpft wird, kann das Wasser mancherlei Abweichungen bieten, ohne dadurch der Gesundheit nachteilig zu sein. Diese Abweichungen können so mannigfaltig sein, dafs die Frage, ob ein bestimmtes Brunnenwasser der Gesundheit nachteilig sei oder nicht, nur die specielle Analyse eines Chemikers entscheidet. Wenn diese besonders schädliche Beimischungen zum Brunnenwasser darthut, so ist der Brunnen durch Reinigung, Vertiefung oder sonst nöthige Veränderung zu bessern oder, wenn dieses nicht erreicht wird, zuzuwerfen. Bei Anlegung neuer Brunnen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dafs er in möglichst weiter Entfernung von Senk- oder Abtrittsgruben errichtet werde. Wie grofs diese Entfernung sein müsse, richtet sich hauptsächlich nach der Ortsbeschaffenheit, und besonders nach der des Untergrundes, je nachdem dieser leicht oder schwerer durchdringlich ist. Es läfst sich darüber keine bestimmte Norm festsetzen.“ Koblenz 23. Dec. 1865. K. Rhein. Medic. Collegium.

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 30. Apr. 1869: „Bei der in letzter Zeit mehrfach angeregten und gepflogenen Berathung über den Wegfall des Nachmittagsunterrichts an den höh. Lehranstalten Berlins ist unter Anderem

auch die grofse Wichtigkeit der Luftreinigung und Lufterneuerung in den Schul- und Klassenräumen für die Erhaltung der Gesundheit der Lehrer und Schüler hervorgehoben und allgemein anerkannt worden. Wir fordern daher die HH. Dir. der höh. Lehranstalten unseres Ressorts hiermit auf, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten und die Lehrer zur Mitwirkung dafür in geeigneter Weise heranzuziehen, dafs durch Oeffnen der Fenster namentlich während der Zwischenpausen die Klassenzimmer gehörig gelüftet werden, aufserdem aber die Schuldiener anzuweisen, aufser der Schulzeit für ausreichende Lüftung der Klassenzimmer Sorge zu tragen, und die Erfüllung dieser Obliegenheit sorgfältig zu überwachen."

C. Verf. v. 18. März 1884. „Bei mehreren Unterrichtsanstalten sind unter den Schülern und den in den Anstaltsgebäuden wohnenden Lehrerfamilien typhöse Erkrankungen vorgekommen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die schlechte Beschaffenheit des Wassers und insbesondere die zeitweise Inficirung desselben aus Abzugskanälen und Kloaken zurückzuführen waren. Ich nehme daraus Veranlassung, dem K. Prov.Sch.C. eine allgemeine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere bei den Internatsanstalten Seines Ressorts, und eine Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers für alle diejenigen Fälle zu empfehlen, wo Grund zu der Vermuthung vorliegt, dafs das Wasser der Anstaltsbrunnen gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könnte.

Ueber die beim Gesangunterricht nothwendige Vorsicht s. p. 220 f., gegen Ueberbürdung mit Schularbeiten s. p. 253 ff.

Ueber den Einflufs des Turnens auf die Gesundheit der Schüler s. p. 222 ff.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 3. Febr. 1875: „Bei gegebener Veranlassung lenken wir hierdurch die besondere Aufmerksamkeit der HH. Directoren und Rectoren auf die äufserlichen Umstände und Verhältnisse, unter welchen der Betrieb der Turnübungen an den höh. Lehranstalten der Provinz stattfindet, sei es in dem geschlossenen Raume eines Saales oder einer Halle, oder auf einem freiliegenden Turnplatze. Es wird mit allem Nachdruck der Gefahr zu steuern sein, dafs die Turnübungen der Schulen, welche dazu dienen sollen, die körperliche Kraft und Gewandtheit der heranwachsenden Jugend zu fördern, in irgend welcher Weise, namentlich auch durch die Menge des dabei erregten Staubes einen gesundheitsgefährlichen Einflufs ausüben und, besonders bei schwächeren Körperconstitutionen, wenn auch vielleicht zunächst unmerklich, den Keim späteren Siechtums legen.

Wir ersuchen daher die HH. Directoren und Rectoren, in Gemeinschaft mit den Turnlehrern der Anstalten und erforderl. Falls unter Zuziehung der betr. Physici oder anderer geeigneter Aerzte des Orts, die vorberegte Frage einer ernstlichen und eingehenden Erwägung zu unterziehen und, falls sich Bedenken erregende Uebelstände an den betr. Anstalten herausstellen sollten, auf deren möglichst baldige und gründliche Abstellung Bedacht zu nehmen."

Aus dem sanitätspolizeil. Regulativ v. 8. Aug. 1835, das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten betreffend:

§ 14. Hinsichtlich der Schule sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schliefsung nicht ohne dringende Noth erfolgen und nur von den Sanitätscommissionen besonders darauf gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluſs von Kindern stattfindet, entfernt werden und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen."

Circ. Rescript (des Unterrichtsministers an die K. O. Präsidenten) v. 19. Dec. 1866: „Die Wahrnehmung, daſs an den in diesem Jahre von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtl. der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und daſs hie und da die Schlieſsung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Polizeibehörde angeordnet worden ist, hat mich veranlaſst, von der Medicinalabteilung des Ministeriums ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Maſsregeln zu erfordern. Abschrift des erstatteten Gutachtens teile ich Ew. etc. in der Anlage a) zu gefälliger Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung an die betr. Provinzialbehörden behufs der Nachachtung in wieder vorkommenden Fällen ergebenst mit."

a) Gutachten v. 26. Oct. 1866. „Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den K. Preuſs. Staaten zu beobachtende Verfahren enthielt (§ 34) die Bestimmung, daſs auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollen, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist. Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlaſs dieser Instruction die in Gemäſsheit derselben streng cernirten Landesteile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, daſs viele der vorgeschriebenen Schutzmaſsregeln, weil dieselben sich teils als unausführbar, teils als entschieden unzweckmäſsig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten § 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im Sept. 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg, über die Folgen der dort angeordneten Schlieſsung der Schulen, vom 2. ejusd., Veranlassung, die Frage: „Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, daſs dabei die nöthigen Vorsichtsmaſsregeln zur Anwendung kommen, gröſsere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung als der übrige Verkehr unter Menschen, und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schlieſsung der Schulen wirklich vorgebeugt?" in nähere Erwägung zu ziehen. Da hierbei in Betracht kam, daſs die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, daſs daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und auſser dem Hause umhertreiben und im unüberwachtem Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, daſs dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäſsigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern als zu erhöhen im Stande sei, so war das Resultat dieser Erwägung: daſs die Schlieſsung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine. Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. Sept. 1831 eine den § 34 der vorgedachten Instruction modificirende C.Verf. erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmaſsregeln gestattet und die Schlieſsung der

Schulen nur von dem durch die äuſserste Noth gebotenen Beschluſs der Localbehörden, im Einverständnis mit der Sanitätscommission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verf. enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in § 11 der durch C. O. v. 5. Febr. 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruction v. 31. Jan. 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreffend die Maſsregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835, aufgenommen worden (s. oben p. 270 ff.).

Nach dieser auch für die sanitätspolizeil. Behandlung der Cholera maſsgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, daſs die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung der Choleraepidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schlieſsung sämtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und deshalb schon nicht nothwendige Maſsregel zu erachten ist. Daſs aber die Nothwendigkeit und Zweckmäſsigkeit der Schlieſsung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muſs, ist aus den Motiven zum Erlaſs der C.Verf. v. 22. Sept. 1831 sowie des Regulativs v. 8. Aug. 1835 (p. 270 ff.), deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, daſs die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn die Cholerakranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daſs eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäſsig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann, wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder, an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäſsige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitsschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äuſserlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwanigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hiernach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schlieſsung sämtlicher Schulen wegen der Choleraepidemie ausnahmsweise gestattet wäre. Der Fall einer so groſsartigen Calamität, daſs der Ausbruch der Cholera an einem Orte die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schlieſsung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommnis, welches wir seit 35 Jahren im preuſs. Staat glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, daſs Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betr. Ort ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlaſst finden. Die Schlieſsung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann hieraus die Nothwendigkeit der Schlieſsung sämtlicher Schulen in dem inficirten Ort nicht begründet werden.“ Abteil. für die Medicinalangelegenheiten.

Der Mitteilung des vorstehenden Gutachtens an die Schuldirectionen fügte das K. Prov.Schulcoll. in Berlin (7. Jan. 1867) die Bemerkung hinzu:

„Hiernach darf die gänzliche Schliefsung der Schule nicht ohne dringende Noth erfolgen. Es mufs aber besonders darüber gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden wird, auch sind Schulversäumnisse zur Zeit der Epidemie nicht zu bestrafen.“

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Hannover v. 25. August 1871: „Obwohl wir voraussetzen dürfen, dafs die Directoren und Rectoren unserer höh. Lehranstalten diejenigen Vorsichtsmafsregeln, welche beim Herannahen epidemischer Krankheiten zu treffen sind, in ihrem Geschäftskreise nicht versäumen werden, so halten wir es doch gegenwärtig für geboten, auch unsererseits die Aufmerksamkeit derselben auf diesen Punkt ausdrücklich hinzulenken.

Wir veranlassen demnach unsere Directoren und Rectoren, dafür Sorge zu tragen, dafs unverzüglich regelmäfsige und wiederholte Desinfectionen der Aborte, häufige und gründliche Reinigung der Höfe und angrenzenden Gossen und sorgfältige Lüftung der Corridore und Klassenzimmer vorgenommen werde. Die hierdurch etwa erwachsenden Kosten sind bei den Anstalten königl. Patronats aus dem Titel Insgemein zu entnehmen. Vornehmlich aber empfehlen wir den Directoren und Rectoren, die ihnen anvertrauten Schüler in sanitätlicher Beziehung genau zu beobachten. Es wird namentlich ihre Aufgabe sein, unter Beihülfe und Heranziehung der Ordinarien und der übrigen Lehrer den auswärtigen Schülern mit Rath und Belehrung nach dieser Seite hin beizustehen, ihre Wohnung und Lebensweise zu beobachten und die hierbei etwa bemerkten Mängel, soweit dies thunlich erscheint, abzustellen. — In wie weit bei engen und schlecht ventilirten Schulräumen und überfüllten Klassen ein häufigeres Aussetzen des Nachm.Unterrichts eintreten könne, wollen wir dem einsichtigen Ermessen unserer Directoren und Rectoren anheimstellen.“

Anordnungen zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. a) C.Verf. v. 14. Juli 1884 an die K. Regier.Präsidenten. „Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schliefsung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in § 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. Aug. 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften (s. p. 270) und auf das Gutachten der Abteilung für die Medicinalangelegenheiten im Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten v. 26. Oct. 1866 (s. p. 271) sowie unter Beifügung einer Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Folgendes:

Ueber die Schliefsung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrathe stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Von jeder Schliefsung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspector Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrathe stehen, ist über die Schliefsung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schliefsung ist durch den Ortsschulinspector zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ew. ersuchen wir ergebenst, das in medicinal-polizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Provinzial-Schulbehörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten." Der Min. d. geistl. etc. Ang. v. Gofsler. Der Min. d. Innern. In Vertr. Herrfurth.

b) Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. „1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:

a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber;

b Unterleibstyphus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschliefsen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr 1 a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müfste denn ärztlich bescheinigt sein, dafs das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäfs Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäfsig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, dafs vor der Wiederzulassung zum Schulbesuche das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Director, Rector, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin etc.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschliefsung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Convicten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmafsregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a. und 1b. genannten, oder eine aufserhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a. genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Curatorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrathe Bericht zu erstatten. Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schliefsen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landtrathe stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Ortes. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Orte, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis

kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstückes und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäfsig zu desinficiren. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schliefsung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Curatorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schliefsung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Aufserdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schliefsung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullocals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrathe unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung. In Städten, welche nicht unter dem Landrathe stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Ortes.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschliefslich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten etc. Anwendung."

C. Verf. v. 6. Aug. 1885. „Seitens eines Prov. Schulcollegiums sind unter Hinweis auf einzelne Bestimmungen unseres Erlasses v. 14. Juli v. J. und der dazu gehörigen Anweisung über die Schliefsung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob dieser Erlafs und die Anweisung auf höhere Schulen Anwendung finden und bei der Schliefsung derselben die angeordnete Mitwirkung der Landräthe einzutreten habe. Zur Beseitigung dieser Zweifel weisen wir darauf hin, dafs nach dem Zwecke und dem Wortlaute des Erlasses (zu vgl. sind die Nummern 5, 6, 7, 8, 9 der Anweisung, in denen von den wesentlich nur bei höh. Schulen vorkommenden Directoren, Pensionaten, Convicten, Alumnaten, Curatorien die Rede ist) dieselben auch auf höh. Schulen sich beziehen und die Landräthe als Organe der Polizeiverwaltung auch bei diesen Anstalten mitzuwirken haben. Wir bestimmen ferner, dafs überall da, wo nach dem gedachten Erlasse und der dazu gehörigen Anweisung die für die Verwaltung der niederen Schulen bestehenden Organe (Kreis-, Orts-Schulinspector, Schulvorstand) zur Mitwirkung bei dem angeordneten Verfahren berufen sind, bei den höheren Schulen bezw. den Pensionaten, Convicten, Alumnaten etc. die Leiter derselben und, wenn ein besonderes collegialisch geordnetes Verwaltungsorgan (Curatorium, Verwaltungsrath etc.) besteht, auch ein irgendwie erheblicher Zeitverlust dadurch nicht verursacht wird, der Vorsitzende desselben, bezw. dessen Stellvertreter die jenen zuerstgenannten Organen zugewiesenen Befugnisse auszuüben haben." Der Min. d. Innern. In Vertr. Herrfurth. Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Pockenimpfung.

Nothwendigkeit der Impfung für aufzunehmende Schüler C. Verf. v. 31. Oct. 1871. „Die grofse Ausdehnung der Pockenepidemie in

neuerer Zeit nöthigt dazu, in dieser Beziehung auf schützende Mafsregeln für die die öffentl. Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich finde mich deshalb mit Bezug auf § 54 u. § 56 des durch die Allerhöchste Ordre v. 8. Aug. 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, veranlafst, hiermit anzuordnen, dafs von Seiten der Prov. Aufsichtsbehörden die Directoren resp. Rectoren derjenigen öffentl. Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben (resp. Mädchen u. a.) auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen." Der Min. etc. v. Mühler.

C.Verf. v. 7. Jan. 1874. „Nach der C.Verf. v. 31. Oct. 1871 gehört zu den Erfordernissen für die Aufnahme in diejenigen öffentl. Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, die Beibringung eines Attestes über die geschehene Schutzpockenimpfung resp. Revaccination. In welchem Fall die letztere stattgefunden haben mufs, ist dabei nicht angegeben worden, bedarf aber nach vorliegenden Erfahrungen einer näheren Bestimmung. Demgemäfs wird die gedachte Verfügung hiermit dahin präcisirt, dafs bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht blofs der Nachweis der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu fordern ist."

Aus dem Reichs-Impfgesetz v. 8. Apr. 1874:

„§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden — jeder Zögling einer öffentl. Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztl. Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist. § 7. Ueber die auf Grund des § 1 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betr. Lehranstalten eine Liste anzufertigen. § 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einforderung der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, dafs Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzl. Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schlufs des Schuljahrs der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjen. Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. § 15. Schulvorsteher, welche den durch § 7 und § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft. § 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Apr. 1875 in Kraft."

Nachweis stattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterichtsanstalten. Min.Verf. an die Regierung zu N. v. 18. März 1885. „Der K. Regierung erwidere ich auf den Bericht v. 25. Jan. d. J., betr. die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranstalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen, unter Wiederanschlufs der Anlagen, dafs die diesseitigen Circular-Erlasse v. 31. Oct. 1871 und v. 7. Jan. 1874 als durch das Reichsimpfgesetz v. 8. Apr. 1874 aufgehoben nicht angesehen werden können, dafs ich mich auch nicht veranlafst finden kann, die im Interesse der Gesundheitspflege in der Schule durch jene Erlasse getroffenen Anordnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 1 und 13 des Impfgesetzes aufser Kraft zu setzen."

Anhang zu den vorangehenden Abteilungen 4 und 5.

1) Denkschrift, betr. die Frage der Ueberbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen.*)

Der Vorwurf, dafs unsere höheren Schulen durch die Ansprüche, welche sie an ihre Schüler in den Lectionen und aufserhalb derselben stellen, die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend gefährden, ist innerhalb der letzten fünfzig Jahre zuerst von Dr. Lorinser erhoben worden in dem 1836 publicirten Aufsatze: Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen. Durch die C.O. vom 2. Febr. 1836 ist der Unterrichtsminister zu eingehender Prüfung der erhobenen Anklage und zum Berichte aufgefordert. Nach Einziehung der Aeufserungen von allen Gymnasialdirectoren und Lehrercollegien und der zusammenfassenden Gutachten der Prov. Schulcollegien sind durch die C. Verf. v. 24. Oct. 1837 (s. p. 53 ff.) die Vorwürfe Lorinsers auf ein sehr bescheidenes Mafs beschränkt worden; durch diese Verfügung sind zugleich für die Lehreinrichtung der Gymnasien die Grundzüge vorgezeichnet, welche im Wesentlichen noch jetzt in Geltung stehen. Die hiermit verbundenen wohl erwogenen Rathschläge sind zu grofsem Teile noch jetzt der Beachtung in gleichem Mafse zu empfehlen. Durch Immediatbericht v. 28. Nov. 1837 ist die Circular-Verfügung zur Kenntnis Sr. Majestät gebracht; in dem Immediatberichte wird überdies nachgewiesen, dafs bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgegangenen Jünglinge und die Studirenden ungleich günstiger stehen, als die Handels- und Kunstbeflissenen.

Von da an scheint, soviel aus den Acten zu entnehmen, eine Zeit lang Beruhigung in der fraglichen Angelegenheit eingetreten zu sein. Im Jahre 1854 hat das Unterrichts-Ministerium sich veranlafst gefunden, durch die C. Verf. v. 20. Mai 1854 (s. p. 254 f.) dem Ueberschreiten des richtigen Mafses in der Forderung häuslicher schriftlicher Arbeiten entgegenzutreten; die in dieser Verfügung zur Geltung gebrachten (bereits grofsenteils in der vom 24. Oct. 1837 enthaltenen) Gesichtspunkte sind sodann in die allgemeine, den Gymnasial-Lehrplan modificirende C. Verf. v. 7. Jan. 1856 (s. p. 66 ff) aufgenommen worden.

Zwei Jahrzehnte später gab die in der Presse mit erneuter Lebhaftigkeit sich erhebende Anklage wegen Ueberbürdung der Jugend seitens der höh. Schulen, insbes. der Gymnasien, den Anlafs zu der C. Verf. v. 14. Oct. 1875 (s. p. 255 f.). Ihrem wesentlichen Inhalte nach ist dieselbe eine Wiederholung und Einschärfung der früheren in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften. Der eine darin neue Punkt, dafs die Eltern ausdrücklich aufgefordert werden, Fälle der Ueberbürdung, welche sie bei ihren Söhnen beobachten, zur Kenntnis des Directors zu bringen, unter der Versicherung, dafs eine solche Mitteilung nicht als Beschwerde gegen die Schule werde angesehen werden, hat den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Die Eltern besorgen grofsenteils, durch eine derartige Mitteilung ihren Söhnen zu schaden; ob diese Besorgnis durch das Verhalten der Lehrer und Directoren begründet ist, mufs dahin gestellt bleiben; wo Beschwerdefälle bis zur Kenntnis der Centralinstanz gelangt sind, haben sie die eingehendste Ermittelung veranlafst und ist zutreffenden Falles den Lehrern und Directoren die entschiedene Weisung nicht erspart worden. Jedenfalls aber hat die Circular-Verfügung vom 14. Oct. 1875 den Erfolg gehabt, dafs die Aufmerksamkeit der Directoren — wie dies auch durch die Verhandlungen von Directoren-Conferenzen constatirt wird — und insbes. die der Aufsichtsorgane dauernd dieser Frage zugewendet ist. Die Departementsräthe der Prov. Schulcollegien und die technischen Räthe des Ministeriums haben bei ihren Revisionen der höh. Schulen sich nicht damit begnügt, zu prüfen, ob der für die einzelnen Klassen aufgestellte Arbeitsplan an sich zweckmäfsig sei und das

*) Die Denkschrift wurde während der 15. Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten I. Session 1882/83, in der Commission für das Unterrichtswesen nach dem 7. Berichte über Petitionen v. 23. Apr. 1883 (Drucksachen Nr. 180) vorgelegt und während der II. Session 1883/84 zum 1. Bericht über Petitionen vom 1. Febr. 1884 (Drucksachen Nr. 83) wieder aufgenommen. Die betr. Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses fand am 14. Febr. 1884 statt. (Stenogr. Bericht der 49. Sitzung p. 1468 1476.)

darin festgesetzte Mafs wirklich eingehalten werde, vielmehr haben dieselben durch Einsichtnahme in die gesamten schriftlichen Arbeiten der Schüler sich ein bestimmtes Urteil über die Schwierigkeit derselben verschafft und durch den Besuch der Lectionen zugleich ermittelt, in welchem Mafse dieselben durch den Unterricht vorbereitet werden. Die Frage der Ueberbürdung ist nicht als eine vereinzelte oder neben den übrigen selbständig hergehende betrachtet worden, sondern nur als ein besonderer Ausdruck der Frage nach der Zweckmäfsigkeit der Lehreinrichtung und ihrer Ausführung überhaupt. Die Weisungen, welche der Revisor in der mit dem Lehrercollegium gehaltenen Schlufsconferenz oder sodann die betr. Behörde in dem Revisionsbescheide gegeben hat, sind, soweit sie den Unterrichtsbetrieb betreffen, zugleich direct oder indirect auf Beseitigung beobachteter oder besorgter Ueberbürdung gerichtet. Durch diese andauernde und eingehende Aufmerksamkeit durfte die Unterrichtsverwaltung glauben, darüber mit ausreichender Sicherheit informirt zu sein, in welchem Mafse den ununterbrochen mit Lebhaftigkeit erneuten Klagen wegen Ueberbürdung der Schüler an höheren Schulen Berechtigung zuzuerkennen sei, und worin die hauptsächlichsten Anlässe in den thatsächlich etwa vorkommenden Fällen der Ueberbürdung zu suchen seien. Zur Sicherung oder zu etwaiger Berichtigung der auf diesem Wege gewonnenen Auffassung hat unter d. 3. Jan. 1882 der Unterrichtsminister die sämtlichen Oberpräsidenten veranlafst, die Departementsräthe der Prov. Schulcollegien zu einem vertraulichen Berichte darüber aufzufordern, ob nach ihren persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen an den höh. Schulen ihres Amtsbereiches Ueberbürdung der Schüler durch häusliche Arbeiten stattfinde, event. an welchen Schulen, oder in welchen Klassen, oder für welche Lehrgegenstände dieselbe beobachtet und was als Ursache derselben vorausgesetzt sei. Zugleich sind die Oberpräsidenten ersucht worden, auf Grund ihrer eigenen Kenntnis der Sache diesen Berichten ihre persönliche Aeufserung beizufügen.

Die hierauf erstatteten zum Teil sehr eingehenden Berichte der Provinzial-Schulräthe und Aeufserungen der Oberpräsidenten sind nicht Ergebnisse einer Collegial-Berathung, durch welche leicht die persönliche Erfahrung und Auffassung des einzelnen Mitgliedes abgeblafst wird, sondern ausschliefslich der Ausdruck der persönlichen Ueberzeugung eines jeden Berichterstatters und machen schon durch die Verschiedenheit der zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte den Eindruck der vollen Unbefangenheit und Selbständigkeit. Die Provinzial-Schulräthe sind durch die in ihrer Amtspflicht liegende stetige Einsichtnahme in den Unterrichtsbetrieb der höh. Schulen und durch die sich nothwendig ihnen darbietende Vergleichung der Schulen unter einander jedenfalls in der Lage, zu einer begründeten Ansicht in der Sache zu gelangen; die Oberpräsidenten haben reichlichen Anlafs, mit derjenigen Auffassung, welche sie als Vorsitzende der Prov. Schulcollegien kennen lernen, die in anderen Kreisen verbreiteten Ueberzeugungen zu vergleichen. Die Erfahrung aus dem Schulbesuche der eigenen Söhne, welche die Grundlage zu den Vorwürfen wegen Ueberbürdung der Schüler zu bilden pflegt, hat auch einem Teile der Schulräthe und Oberpräsidenten zur Verfügung gestanden und ist von denselben ausdrücklich benützt worden; dafs diese Schüler ein anderes Verfahren seitens der Schule zu erwarten hätten, als andere Schüler, wird Niemand für wahrscheinlich erachten, der das Verfahren unserer höh. Schulen in dieser Beziehung kennt. Die Berichte der Schulräthe und die Aeufserungen der Oberpräsidenten, deren Glaubwürdigkeit aus den bezeichneten Erwägungen sich ergiebt, stehen zu der Auffassung, zu welcher die Unterrichtsverwaltung bereits vorher gelangt war, an keiner Stelle in Widerspruch, sondern haben zur Bestätigung und Ergänzung derselben beigetragen.

Die principielle Frage, ob der unseren höh. Schulen gemachte Vorwurf der Ueberbürdung ihrer Schüler thatsächlich begründet sei, wird von 12 Schulräthen und 3 Oberpräsidenten mit Entschiedenheit verneint. Diese Verneinung darf nicht in dem Sinne aufgefafst werden, dafs in keinem einzigen Falle — etwa in Folge mangelnden Lehrgeschickes oder übertriebenen Eifers eines Lehrers in Geltendmachung seines Unterrichtsfaches — Ueberbürdung von Schülern stattgefunden habe; vereinzelte Fälle dieser Art werden sich nie ganz vermeiden, aber auch ohne erhebliche Schwierigkeit wieder beseitigen lassen. Vielmehr ist der Verneinung der Frage nur die Bedeutung beizumessen, dafs Ueberbürdung der Schüler nicht

irgend annähernd in einer Häufigkeit vorkomme, welche sie beinahe zu einem Charakterzuge unserer höh. Schulen mache und den erhobenen Vorwurf begründe. — Einer der Oberpräsidenten, welche die Thatsächlichkeit der Ueberbürdung in Abrede stellen, macht darauf aufmerksam, dafs der „Ruf wegen Ueberbürdung vorzüglich in den sogenannten bessern Kreisen der Gesellschaft und viel weniger in den Familien laut wird, wo die ernste ausdauernde Arbeit und das mit Schweifs verbundene Ringen nach einem festen Ziele als ein anerkanntes und gern getragenes Lebensgesetz gilt.“ Einer der Schulräthe, der übrigens nicht unter den vorbezeichneten zwölf Räthen sich befindet, weist auf Fälle hin, in denen ohne Rücksicht auf die seitens der Schule dagegen gemachten Vorstellungen Schüler aufser Musikunterricht acht und mehr wöchentliche Lehrstunden im Hebräischen und in Talmudischer Wissenschaft erhalten, während man dennoch nicht Bedenken trägt, von einer durch die Schule verschuldeten Ueberbürdung zu sprechen.

Die übrigen Oberpräsidenten und Schulräthe erkennen, wenn auch mit erheblichen Unterschieden des Grades, die Ueberbürdung der Schüler an höh. Schulen als eine jedenfalls in solchem Mafse vorkommende Thatsache an, dafs es Aufgabe der Unterrichtsverwaltung wird, auf die Beseitigung des Uebelstandes Bedacht zu nehmen; die Provinzial-Schulräthe verbinden mit dieser Erklärung eine zum Teil in das Einzelnste eingehende Darlegung der Ueberzeugung über die Ursachen und Anlässe der Ueberbürdung, zu welcher umfassende Beobachtung sie geführt habe.

Die Entschiedenheit der in erheblicher Zahl abgegebenen verneinenden Erklärungen auf die principielle Frage darf als ein Zeichen dafür betrachtet werden, dafs die Ueberbürdung der Schüler mit dem gegenwärtigen Unterrichtsbetriebe an unseren höh. Schulen nicht nothwendig verbunden ist und dafs dem darauf gerichteten Vorwurfe nicht in der Allgemeinheit, in welcher er erhoben wird, Geltung kann beigemessen werden. Aber selbst bei beschränkterem Umfange der Geltung hat die Unterrichtsverwaltung es als ihre Pflicht erachtet, den Ursachen der Ueberbürdung, soweit dieselbe thatsächlich stattfindet, nachzuforschen und auf deren möglichste Beseitigung Bedacht zu nehmen. Die breite Grundlage der Erfahrung und der sachkundigen Beobachtung, auf welche die Unterrichtsverwaltung sich hierbei zu stützen vermag, begründet die Zuversicht, dafs subjective Willkür der Auffassung möglichst fern gehalten und kein wesentliches Moment übersehen ist. Indem im Folgenden mit der Erörterung der vornehmlichsten Ursachen von Ueberbürdung zugleich die zu ihrer Beseitigung eingeschlagenen Wege bezeichnet werden, wird sich bestätigen, dafs fast jede Mafsregel, welche auf zweckmäfsigere Herstellung des Lehrganges unserer höh. Schulen und der Ausführung des Unterrichts gerichtet ist, zugleich dazu dient, die Gefahr der Ueberbürdung zu mindern.

1. Liegt die Ursache der Ueberbürdung in einer Steigerung der den höheren Schulen gesetzten Lehrziele?

Ausnahmslos wird von den Schulräthen, und man darf hinzusetzen von allen Kennern unserer Schuleinrichtungen, anerkannt, dafs bezüglich der Lehrziele für die einzelnen Gegenstände des Gymnasialunterrichts und bezüglich der hiernach in der Reifeprüfung zu stellenden Forderungen eine Steigerung innerhalb der letzten fünf Jahrzehnte nicht eingetreten ist. Diese Erklärung läfst sich über einen so weiten, die sichere Erinnerung des Einzelnen meist überschreitenden Zeitraum mit Bestimmtheit abgeben auf Grund der durch das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834, welches im Wesentlichen bis jetzt in Geltung stand, erfolgten Normirung der Prüfungsforderungen. Mit dieser Anerkennung, dafs die Lehrziele der Gymnasien nicht erhöht sind, wird von einigen Seiten noch die unbestreitbare Bemerkung verbunden, dafs durch die inzwischen im Allgemeinen eingetretene Besserung der Lehrmethode und der Lehrmittel das Erreichen dieses Zieles in jedem Gegenstande erleichtert sei.

Dagegen wird — und dies ist als zutreffend anzuerkennen — eine gewisse Steigerung der Anforderungen darin gefunden, dafs auf das Erreichen eines Minimalmafses der Kenntnisse und Leistungen in allen obligatorischen Lehrgegenständen gegenwärtig strenger gehalten werde, nicht auf Grund einer Aenderung in der Prüfungsordnung, sondern in Folge davon, dafs auch für die sonst minder beachteten, fast dem Zufalle preisgegebenen Lehrgegenstände (z. B. Französisch, Geschichte, selbst Mathematik) jetzt eine gründliche Vorbildung der Lehrer erreicht ist.

Gegenüber dieser als thatsächlich anzuerkennenden Aenderung in den Ansprüchen an die Beschäftigung der Schüler unserer höh. Schulen wird von einzelnen Seiten empfohlen, es möge für den gesamten Unterrichtsbetrieb und speciell für die Reifeprüfung den Lehrercollegien ein weiterer Spielraum gelassen werden zur Berücksichtigung der verschiedenen geistigen Begabung der Schüler. Nicht der, wird von einer Seite vorgeschlagen, möge für reif erklärt werden, der den Anforderungen überall ungefähr genügt, wohl aber, wer in einigen Fächern Tüchtiges, in andern nicht Genügendes leistet.

Dieser Vorschlag hat eine unleugbare Ueberzeugungskraft und kann auf die Zustimmung vieler Väter rechnen, welche Söhne auf höh. Schulen haben; aber man darf sich nicht verhehlen, dafs derselbe auf eine abschüssige Bahn der gefährlichsten Art führt; denn durch denselben wird sanctionirt, dafs z. B. an Gymnasien Schüler als reif entlassen werden, welche in der Mathematik nicht einmal in die elementarsten Begriffe Einsicht gewonnen haben oder in der Geschichte gänzlich unwissend sind oder durch Unkenntnis des Französischen sich dereinst selbst von der Benutzung der französischen Litteratur ihres Faches ausgeschlossen finden u. a. m. Eine besondere Unterstützung findet der bezeichnete Vorschlag bei nicht wenigen seiner Anhänger darin, dafs die Erinnerung an schlechten mathematischen Unterricht, welchen sie selbst erduldet haben, sie zu dem Aberglauben verführt, die Mathematik selbst in ihrem, dem Schulunterrichte angehörigen elementaren Teil sei nur für besonders organisirte Naturen bestimmt, und es sei unbillig, elementare Kenntnisse in derselben von allen zu erfordern. Thatsächlich würde die geforderte Sanctionirung der weitgehendsten Rücksicht auf die verschiedene Begabung der Schüler zur Sanctionirung der beliebigen Vernachlässigung des einen oder des andern Lehrgegenstandes werden, je nach der Zusammensetzung des Lehrercollegiums oder dem Interesse des Directors oder des Schulrathes. Aber auch angenommen, es bliebe wirklich bei der Berücksichtigung der verschiedenen Begabung oder Neigung der Schüler, so fordert selbst ein solches Bestreben vorsichtigste Beschränkung. Wenn wir einen Werth darauf legen, unsere Söhne nicht schon von ihrem 9. oder 14. Lebensjahre an in Fachschulen für ihren zukünftigen Beruf zu geben, so verfolgen wir damit den Zweck, dafs dieselben auch für diejenigen Hauptrichtungen menschlichen Wissens, welche dem von ihnen bevorzugten und erwählten Fache fremdartig sind, ein verständnisvolles Interesse gewinnen und dafs hiermit die verschiedenen Berufskreise durch gegenseitige Werthschätzung vor Entfremdung geschützt werden. Die Ausdehnung eines gewissen Mafses der Ansprüche auf a l l e obligatorischen Lehrgegenstände ist nicht eine Erfindung einseitiger übereifriger Schulmänner, sondern geboten durch den Zweck, den höher gebildeten Schichten des Staates das Band gegenseitigen Verständnisses zu bewahren. Wenn einmal ein Gegenstand in den Lehrplan einer Schule als durch deren Aufgabe erfordert mit obligatorischem Charakter aufgenommen ist, so m u f s auch von j e d e m Schüler ein gewisses Mafs seiner Aneignung erfordert werden. Aber dieses unerläfsliche Mafs sowohl für das Aufsteigen innerhalb der Schule als für die Zuerkennung der Reife an deren Abschlusse ist niedriger zu setzen, als die Zielleistung, zu welcher die Schule in dem betr. Gegenstande überhaupt führt, so dafs der Verschiedenheit des Interesses noch ein ausreichender Spielraum bleibt.

Dieser Gesichtspunkt, dafs die in der Reifeprüfung auf den e i n z e l n e n Gebieten zu stellenden Forderungen hinter den von der Schule überhaupt zu erreichenden höchsten Lehrzielen zurück zu bleiben haben, scheint bereits bei der Feststellung des Reglements vom 4. Juni 1834 für die Gymnasial-Reifeprüfung und bei seiner Modification durch die C. Verf. v. 12. Jan. 1856 (CBl. 1859 p. 225 ff.) Beachtung gefunden zu haben. Insoweit die Erfahrung erwiesen hat, dafs der Erfolg dieser Absicht nicht entspricht, sondern die Prüfungsforderungen in nachteiliger Weise belastend auf den Gang des vorherigen Unterrichts einwirken, hat die umfassend vorbereitete, unter dem 27. Mai v. J. publicirte Revision der Prüfungsordnung (s. weiterhin Abschn. VII), von welcher Exemplare beigefügt sind, Abhülfe zu schaffen gesucht.

Die in der Gymnasial-Prüfungsordnung am auffallendsten hervortretende Aenderung, die Beseitigung nämlich der schriftlichen Uebersetzung ins Griechische und ins Französische, hat zwar zunächst den Zweck, dem griech. und franz. Unter-

richte der letzten beiden Jahre die vorwiegende Richtung auf die Lectüre zu sichern; sie enthebt aber eben dadurch zugleich diese Klasse von einem umfassenden Betreiben grammatischer Schreibübungen, welchen die Tendenz einer ausdrücklichen Vorbereitung auf die Reifeprüfung nicht leicht zu benehmen ist. — Für die mündliche Prüfung in der Geschichte, welche vorzugsweise zu einer speciellsten Vorbereitung Anlafs zu geben geeignet ist, war durch die Revision im Jahre 1856 angeordnet, dafs jeder Examinand zunächst über eine ihm aus der griechischen, römischen oder deutschen Geschichte zu stellende Aufgabe einen zusammenhängenden Vortrag zu halten habe. Die dieser Anordnung zu Grunde liegende Absicht, die Aufmerksamkeit mehr auf den Zusammenhang als auf die blofse Einprägung der einzelnen Daten zu lenken, hat thatsächlich einen ganz andern Erfolg gehabt, indem über die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Aufgaben Vorträge ausdrücklich zur Prüfung ausgearbeitet und nahezu memorirt worden sind. Diese Prüfungsforderung ist daher als eine nachteilige Belastung der wichtigen letzten Jahre des Schulunterrichts aus der neuen Prüfungsordnung beseitigt worden. — Eine ähnliche Absicht, wie die Unterrichtsverwaltung in der Verf. v. 12. Jan. 1856 für den Geschichtsunterricht, haben für den Religionsunterricht die kirchlichen Behörden beider christlichen Confessionen in der Rheinprovinz und in Westfalen in den Jahren 1830 und 1835 verfolgt und haben von der Unterrichtsverwaltung die Genehmiguug erreicht, dafs zur Förderung einer gründlichen und vertieften Auffassung der Religionslehre in ihrem innern Zusammenhange ein schriftlicher Aufsatz über eine Aufgabe aus dem Gebiete derselben in der Reifeprüfung erfordert werde. Auch hier hat der Erfolg der wohlgemeinten Absicht nicht entsprochen; denn der Religionsunterricht ist dadurch in die Gefahr gebracht worden, eine seiner wirklichen Aufgabe nachteilige, wissenschaftlich theologische Richtung anzunehmen und zu einer die religiöse Bildung nicht fördernden Belastung des Gedächtnisses Anlafs zu geben. Von diesen Gesichtspunkten aus haben Directoren und Schulbehörden der beiden Provinzen wiederholt Vorstellungen gegen die exceptionelle Einrichtung des Religionsaufsatzes vorgetragen. Durch diese Erfahrungen war bei dem Erlasse einer allgemeingiltigen Prüfungsordnung die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die anderen Provinzen ausgeschlossen und vielmehr die Beseitigung derselben auch in dem bisherigen Bereiche ihrer Geltung geboten. — In allen einzelnen Lehrgegenständen sind, wie eine aufmerksame Vergleichung von § 3 der neuen Prüfungsordnung mit den entsprechenden Bestimmungen des bisher geltenden Reglements erweist, die Prüfungsforderungen mit erwogener Mäfsigung bestimmt; sie erhalten überdies in den Erläuterungen zu den Lehrplänen vom 31. März v. J. (s. p. 110 ff.), von welchen ebenfalls Exemplare beigefügt sind, ihre unzweideutige Begrenzung (z. B. bezüglich der Geschichte in den Erläuterungen zum Lehrplane der Gymnasien zu 7 und 8, a—c: s. p. 123 f.). Bei strenger Einhaltung dieses Mafses in den einzelnen Gegenständen, welche den Prüfungscommissionen und den Provinzial-Schulräthen als Königl. Commissaren zur Pflicht gemacht ist, bedarf es daher der vorher zur Sprache gebrachten Rücksicht auf Verschiedenheit der Begabung und der Neigung der Examinanden nur in geringem Mafse. Dennoch ist derselben durch § 12, 3 Alin. 2 in ungleich höherem Mafse als bisher Rechnung getragen, indem für zulässig erklärt ist, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Nur ist nach § 19, 2 der Prüfungsordnung bezüglich der nicht genügenden Leistungen, welche eine Compensation zulassen sollen, die in der Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 (s. weiterhin Abschn. VII) festgesetzte, schon durch die Schulordnung an sich gebotene Grenze einzuhalten, dafs sie nicht unter das Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

In der gleichen Weise ist bei der Revision der Prüfungsordnung für die Realanstalten, über welche erst in kürzerer Zeitdauer haben Erfahrungen gesammelt werden können, darauf Bedacht genommen worden, solche Bestimmungen zu beseitigen, welche einen belastenden Einflufs auf den Unterricht, namentlich in der obersten Klasse, auszuüben geeignet sind. Es wird genügen in dieser Hinsicht auf die Prüfungsbestimmungen bezüglich der englischen Sprache (§ 6, 2) und auf die Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realanstalten bezüglich des neusprachlichen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts (zu 4 und 5, 8, 10, 11: s. p. 128 f.) zu verweisen.

Die Unterrichtsverwaltung glaubt hiernach der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, dafs bei der Bestimmung der Forderungen für die Reifeprüfung in den einzelnen Gegenständen die gesammelten Erfahrungen gewissenhaft verwerthet sind, um jeden Anlafs zu einer Ueberbürdung der Schüler in dem vorausgehenden Unterrichte und insbesondere zu blofser Prüfungsvorbereitung zu beseitigen, und dafs unter Aufrechthaltung der durch die Aufgabe der höh. Bildungsanstalten bedingten Ausdehnung auf alle obligatorischen Lehrgegenstände dennoch der Individualität der Schüler der gebührende Spielraum gelassen ist.

2. Liegt die Ursache der Ueberbürdung in der Lehreinrichtung, so weit dieselbe die Verteilung der Lehrgegenstände auf die verschiedenen Klassen und die Bemessung der Cursusdauer betrifft?

In dem bisherigen Lehrplane der Gymnasien, wie derselbe seit 1856 bestand, hat es sich als ein Uebelstand erwiesen, dafs in den drei untersten Jahrescursen Sexta, Quinta, Quarta je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wurde, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Für Quarta ergab sich aus dieser Einrichtung ein Ueberschreiten des richtigen Mafses der Anforderungen um so mehr, als gleichzeitig mit dem Erlernen der an sich nicht leichten griechischen Formenlehre der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichts eintrat. Es ist begreiflich, dafs gerade in Quarta ein erheblicher Teil der Schüler über die normale Cursusdauer zurückgehalten wurde. Durch die mit dem gegenwärtigen Lehrplane angeordnete Verlegung des Anfanges des griech. Unterrichts nach Untertertia ist dieser Anlafs der Ueberbürdung beseitigt worden; dafs die Aenderung zugleich nach anderen Richtungen hin dem Gange des Gymnasialunterrichts und seiner Beziehung zu dem Unterrichte an den Realanstalten förderlich wird, ist nicht dieses Ortes weiter auszuführen.

An den Realgymnasien war nach der im Jahre 1859 getroffenen Organisation für die Zielleistungen in den beiden modernen fremden Sprachen eine im Wesentlichen gleiche Höhe der Forderungen gestellt; ferner war durch die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichts bis in die Obersecunda und zum Teil selbst in die Prima und durch die Einrichtung der ausdrücklichen Versetzungsprüfung nach Prima der nahe liegende und wohl selten vermiedene Anlafs zu einer weit gehenden gedächtnismäfsigen Einprägung von Einzelheiten gegeben. In der Revision des Lehrplanes ist auf Grund der gesammelten Erfahrungen durch strengere Begrenzung der Lehraufgaben und durch das Aufgeben der ausdrücklichen Versetzungsprüfung nach Prima darauf Bedacht genommen, dafs sichere Herrschaft in den Elementen, nicht eine massenhafte Einprägung von Gedächtnisstoff zweifelhaften Werthes erstrebt und hierdurch zugleich der Anlafs zu Ueberbürdungen möglichst beseitigt werde.

Die Cursusdauer der einzelnen Klassen war bisher zwar grundsätzlich eine jährige, woraus als Consequenz die Beschränkung auf jährliche Versetzung der Schüler in die höheren Klassen und auf eine jährlich nur einmal stattfindende regelmäfsige Aufnahme neuer Schüler sich ergiebt. Indessen war es gestattet, mit dieser grundsätzlich bestehenden Jahresdauer der Curse halbjährliche Aufnahmen und Versetzungen in allen den Fällen zu verbinden, „wo die Lehrercollegien sich nach reiflicher Berathung dafür erklärten, und wo sie in sich die Kraft und die Mittel zu besitzen meinten, den Uebelständen und Nachteilen, welche besonders in den drei unteren Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und der mit ihr zusammenhängenden grofsen Verschiedenartigkeit der in derselben Klasse vereinigten Schüler fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg zu begegnen“ (s. p. 60.) Von dieser Gestattung ist in einigen Provinzen z. B. Brandenburg, Sachsen, Pommern, umfassender Gebrauch gemacht worden, während in anderen, namentlich den westlichen Provinzen, die strenge Einhaltung der Jahrescurse mit der daraus sich ergebenden Beschränkung auf jährliche Aufnahmen und Versetzungen feste Sitte ist. Das Mittel, durch welches der Widerspruch zwischen Jahrescursen einerseits und halbjährlichen Aufnahmen und Versetzungen andererseits mit den daraus erwachsenden Uebelständen angeblich beseitigt werden sollte, bestand im Wesentlichen darin, dafs in den meisten Lehrgegenständen die für Jahresdauer mäfsig bestimmte Lehraufgabe zweimal je innerhalb eines Halbjahres

durchgenommen wurde. Thatsächlich verband sich hiermit die schwer zu umgehende und doch höchst nachteilige Lehrpraxis, dafs höchstens im ersten Quartale jedes Semesters die ganze Klasse gleichmäfsig beschäftigt wurde, sodann aber die Thätigkeit des Lehrers fast ausschliefslich der oberen, zur Versetzung vorzubereitenden Abteilung sich zuwendete. Die Folge dieses Verfahrens war auf der einen Seite mindere Festigkeit in der Aneignung der Elemente, auf der andern Seite Ueberbürdung der Schüler durch die Hast, mit welcher die Aneignung erstrebt wurde, und zugleich das drückende, einen Teil der Schüler aufregende, einen andern lähmende Gefühl, mit dem Aufgebote des äufsersten Fleifses doch nicht Genügendes leisten zu können. Dieser Anlafs der Ueberbürdung, von welchem manche Eltern auffallende Beispiele in der Erinnerung haben dürften, kann nur dadurch beseitigt werden, dafs die Einrichtung der Jahrescurse zu wirklicher Ausführung gebracht wird, und dafs demgemäfs, insoweit nicht an umfangreichen Anstalten Wechselcöten bestehen, nur jährlich einmal die Versetzung der Schüler und die regelmäfsige Aufnahme neuer Schüler stattfindet. Die Unterrichtsverwaltung hat daher gleichzeitig mit der Einführung der revidirten Lehrpläne die strenge Durchführung der Jahrescurse mit den vorher bezeichneten Consequenzen angeordnet. Diese Anordnung wird in den an halbjährliche Aufnahmen und Versetzungen der Schüler gewöhnten Orten bei vielen Eltern die Besorgnis erwecken, dafs durch die Nothwendigkeit, Schüler bei nicht erlangter Reife für die höhere Klasse ein volles Jahr, nicht blos ein Halbjahr, in der niederen zurückzuhalten, ihre Söhne in die Gefahr eines erheblichen Zeitverlustes gebracht werden. Die Erfahrungen aus dem weiten Bereiche, in welchem die strenge Durchführung der Jahrescurse als unbestrittene Sitte besteht (dies ist nicht nur in den westlichen Provinzen Preufsens, sondern auch in ganz Süddeutschland der Fall), erweisen, dafs diese Besorgnis nicht begründet ist; der Procentsatz der nicht versetzten Schüler ist bei dieser Einrichtung unter dem geordneten ruhigen Gange des Unterrichtes ein ungleich geringerer, und die durchschnittliche Dauer, welche Schüler zum Absolviren des gesamten Cursus gebrauchen, wird thatsächlich keinesfalls gröfser, als bei der scheinbar günstigeren Einrichtung der halbjährlichen Versetzungen. Gegenüber den zunächst wahrscheinlich zu erwartenden Ausdrücken von Besorgnis oder selbst von Unwillen der Eltern darf daher die Ueberzeugung geltend gemacht werden, dafs die zur Beseitigung eines Anlasses der Ueberbürdung nothwendige Einrichtung keineswegs einen Zeitverlust für die Schüler der höh. Schulen herbeiführt.

3. Anderweite Anlässe zur Ueberbürdung — Ausbreitung und Frequens der höheren Schulen; wissenschaftliche und didaktische Ausbildung der Lehrer.

Insoweit an unseren höh. Schulen in den durch die Prüfungsordnungen festgesetzten Lehrzielen, in der Verteilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Klassen und in der Abgrenzung der Cursusdauer Anlässe zu einer möglichen Ueberbürdung gefunden werden können, hat die Unterrichtsverwaltung, wie aus dem Obigen ersichtlich ist, es als ihre Aufgabe betrachtet, diejenigen Aenderungen sofort anzuordnen, durch welche eine Abhülfe zu erwarten ist. Diese Aenderungen haben mafsvoll sein dürfen; denn unsere höheren Schulen sind nicht die plötzliche Schöpfung der subjectiven Ansicht eines einzelnen Mannes, sondern das Ergebnis des sich ergänzenden Nachdenkens hochbegabter, um das geistige Wohl der Jugend verdienter Männer und der berichtigenden Erfahrung aus langem Zeitraume; und wenn wir nicht in diesem glücklichen Falle wären, in unseren Schuleinrichtungen ein werthvolles Erbteil unserer Väter hochzuschätzen, würden die Aenderungen mafsvoll getroffen werden müssen, um wirklich zur Ausführung zu gelangen, weil die Organe der Ausführung auf allen Stufen dieselben bleiben. Die Unterrichtsverwaltung ist aber weit entfernt von dem Gedanken, als ob hiermit die Frage der Ueberbürdung erschöpft oder erledigt sei; sie verkennt nicht, dafs noch andere Momente von entscheidender Bedeutung in Betracht kommen, bei welchem sie sich zwar bescheiden mufs, eine sofortige Abhilfe nicht herstellen zu können, aber deswegen nicht weniger eine allmähliche Besserung zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorge macht. Die wesentlichsten sollen im Folgenden bezeichnet werden, unter Hinzufügung von Bemerkungen über die von der Unterrichtsverwaltung zur Abhülfe eingeschlagenen oder in Aussicht genommenen Mafsregeln.

a) Ausbreitung und Frequenz der höheren Schulen.

Im Jahre 1868 bestanden im preufsischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorieen zusammen 369; im Jahre 1880 war die Anzahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen.

Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler im preufsischen Staate auf 427, ein Schüler der höh. Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1 : 362, (Königreich Sachsen 1 : 624), das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1 : 215, (Königreich Sachsen 1 : 281).

Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20 % mit einer Frequenz von mehr als 400 Schülern (14 von 400—500, 8 von 500—600, 7 von 600—700), im Jahre 1880 unter 249 Gymnasien 63, also 26 % (37 von 400—500, 16 von 500—600, 8 von 600—700, 2 über 700), selbstverständlich alles ohne Einrechnung der Vorschüler.

Man wird darauf verzichten müssen, diese beachtenswerthen Verhältniszahlen aus einem einzelnen Gesichtspunkte abzuleiten, sondern es wird noch mannigfaltiger anderer Daten bedürfen, um diese Zahlen vollkommen verständlich zu machen. Hier kommen dieselben nur insofern in Betracht, als in ihnen ein Anlafs der Ueberbürdung zu finden ist.

Bei dem unverhältnismäfsig gesteigerten Zudrange zu den höh. Schulen ist es unvermeidlich, dafs ein gröfserer Procentsatz solcher Schüler sich darunter befindet, welche durch unzureichende Begabung oder durch die in den häuslichen Verhältnissen liegenden Hindernisse in ihren Fortschritten gehemmt sind. Unter diesen Umständen können die Lehrstunden auch für die geeigneten Schüler nicht die Wirkung haben, welche sie sonst wohl erreichen würden, und jede Beeinträchtigung des Erfolges der Lehrstunden führt zu einer Uebertragung der Last auf die häusliche Beschäftigung.

Höhere Schulen von übergrofser Gesamtfrequenz — und man darf füglich das Ueberschreiten von 400 Schülern als Anfangspunkt der Rechnung nehmen — sind, wenn man selbst absehen will von dem fast vollständigen Aufgeben einer erziehlichen Einwirkung, schon in Betreff des Unterrichtes als ein leidiger Nothstand zu betrachten. In der Regel sind dieselben in allen oder den meisten Klassen mit der zulässigen Maximalzahl von Schülern gefüllt und bringen dann ihren Schülern diejenige Beeinträchtigung des Erfolges der Lehrstunden, mithin Vermehrung der Hausarbeit, welche mit der gesteigerten Schülerzahl derselben Klasse unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser Uebelstand nicht nur in mäfsigem und erträglichem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesamtfrequenz selbst ein schwer wiegender Nachteil. Der Director ist dann nicht wohl im Stande, die Gesamtheit der Schüler nach Betragen, Fleifs und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität zu kennen und durch solche Kenntnis erforderlichen Falles einen zweckmäfsigen Einflufs auszuüben; nicht einmal das Verfahren der einzelnen Lehrer vermag der Director eingehend genug zu beobachten, um der Aufgabe seines Amtes gemäfs das geordnete Ineinandergreifen des Unterrichtes in den aufsteigenden Klassen, das richtige Mafs der Anforderungen für die verschiedenen Lehrgegenstände innerhalb derselben Klasse herzustellen. Der grofse Umfang des Lehrercollegiums lockert überdies das Band unter den einzelnen Gliedern desselben, welches doch so dringend nöthig ist, wenn das Zusammenwirken einer Mehrheit von Collegen einen gedeihlichen Erfolg im Unterrichte haben soll. Endlich ist es eine nur schwer zu vermeidende Folge des übermäfsigen Umfanges der gesamten Schule, dafs die persönliche Teilnahme der Lehrer an den einzelnen Schülern auf ein verschwindendes Mafs herabsinkt; es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, dafs gerade in diesem persönlichen Interesse des Lehrers an jedem einzelnen Schüler eine wesentliche, nicht hoch genug zu schätzende Erleichterung der Arbeit für denselben liegt, welche bei dem Mangel dieser persönlichen Teilnahme von manchen als eine Last empfunden wird.

Mit diesen Bemerkungen über die Schwierigkeiten, zu welchen der übermäfsige Umfang einer Schule führt, steht es im Einklange, dafs bei derartigen Schulen die Klagen wegen Ueberbürdung unverhältnismäfsig häufig zu vernehmen sind. Die technischen Räthe des Unterrichts-Ministeriums haben, wie oben (p. 277 f.) erwähnt wurde, bei ihren Besuchen höherer Schulen der etwa vorkommenden oder zu besorgenden Ueberbürdung der Schüler die umfassendste Aufmerksamkeit zuge-

wendet und haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dafs an Schulen von beschränktem Umfange an Orten von mäfsiger Gröfse ein Anlafs zur Besorgnis wegen Ueberbürdung überhaupt nicht existirt, und dafs auch in den Elternkreisen die in der Oeffentlichkeit sich ununterbrochen erneuenden Klagen eine solche Besorgnis nicht haben erwecken können — zum deutlichen Zeichen, in welchem Mafse die Klagen wegen Ueberbürdung durch die eigentümlichen Verhältnisse der grofsen Städte und durch den zum Uebermafse angewachsenen Umfang der Schulen hervorgerufen sind.

Dem bezeichneten Uebelstande des sich steigernden Zudranges zu den höh. Schulen und der Uebergröfse einzelner Anstalten mit nachhaltigem Erfolge entgegenzutreten, fehlt es der Unterrichtsverwaltung an völlig wirksamen Mitteln. Es läfst sich zwar theoretisch leicht beweisen, dafs jedenfalls dem letzteren Uebelstande durch Errichtung neuer Schulen abzuhelfen wäre; aber schon aus finanziellen Gründen ist es unausführbar, mit dem schnellen Anwachsen der grofsen Städte durch Errichtung höherer Schulen gleichen Schritt zu halten.

b. Fachlehrersystem.

Vor fünf Jahrzehnten war es die Regel, dafs die meisten Unterrichtsgegenstände derselben Gymnasialklasse, mit Ausschlufs oder selbst mit Einschlufs der Mathematik, in der Hand desselben Lehrers sich befanden. In dem ersten für die Prüfung pro facultate docendi erlassenen ausführlichen Reglement v. 20. Apr. 1831 werden zwar Hauptfächer der Lehrbefähigung unterschieden, aber es herrscht doch in demselben die Voraussetzung — und demgemäfs wurde die Prüfung in den dreifsiger Jahren thatsächlich ausgeführt —, dafs jeder Candidat auf allen Gebieten, etwa mit Ausnahme der Mathematik, so weit heimisch sei, um bei gewissenhafter Vorbereitung den Unterricht wenigstens in den mittleren Klassen mit Erfolg erteilen zu können. Es war überdies in manchen Provinzen ein nicht seltener Fall, dafs Candidaten die Vorbereitung auf das Lehramt an höh. Schulen mit dem Studium der Theologie verbanden. Die Ausbildung der einzelnen Wissenschaften und die Aenderung ihres Vortrages auf den Universitäten führte in der Praxis der Prüfungen selbst dazu, dafs die Gebiete, auf welche ein Candidat seine Universitätsstudien eigentlich gerichtet hatte und für welche er die Lehrbefähigung erstrebte, von denen unterschieden wurden, in welchen er sich nur schulmäfsig orientirt erwies; das Prüfungsreglement v. 12. Dec. 1866 (CBl. 1867 p. 13) hat den schon bestehenden Unterschied nur bestimmt formulirt. Diese allmählich eingetretene und dann als ordnungsmäfsig anerkannte Aenderung ist nicht das Ergebnis einer persönlichen Ansicht und subjectiven Willkür, sondern Folge der allgemeinen Entwickelung der Wissenschaften, daher man in anderen deutschen Staaten einen analogen Gang nachweisen kann. Demgemäfs hat bei der seit längerer Zeit in der Vorbereitung begriffenen und ihrem Abschlusse nahe gebrachten Revision des jetzt in Geltung stehenden Reglements für die wissensch. Prüfung der Lehramtscandidaten nicht in Aussicht genommen werden können, zu einer Ausdehnung der Prüfung und der dadurch zu erwerbenden Lehrbefähigung auf möglichst viele oder alle Lehrgegenstände der höh. Schulen zurückzukehren, wohl aber ist als erforderlich erachtet worden, dafs der zukünftige Lehrer aufser dem in der Prüfung zu erweisenden gründlichen Studium desjenigen Gebietes, für welches er die Lehrbefähigung erstrebt, zugleich in gewissen angrenzenden oder unterstützenden Fächern ein bestimmtes Mafs von Kenntnissen nachweise; es soll hierdurch ebenso sehr einer zu weit gehenden Specialisirung in den wissensch. Studien des zukünftigen Lehrers, als einer zu engen Beschränkung seiner Lehrthätigkeit vorgebeugt werden.

Aus dieser in den Universitätsstudien der zukünftigen Lehrer an den höh. Schulen und in der Lehramtsprüfung eingetretenen Aenderung hat sich als nothwendige Folge ergeben, dafs innerhalb derselben Klasse der Unterricht an eine gröfsere Anzahl von Lehrern verteilt ist, deren jeder dem von ihm vertretenen Lehrgegenstande besondere wissensch. Studien gewidmet hat. Diese Einrichtung, welche in ihrem Extreme als Fachlehrersystem bezeichnet wird, hat man nicht an sich als einen Uebelstand zu betrachten; denn es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dafs derjenige, der einen Unterrichtsgegenstand wirklich beherrscht, am geeignetsten ist, in das Verständis desselben am leichtesten einzuführen; die Erfahrung bestätigt, dafs wissenschaftlich vorzügliche Lehrer für die günstigen Er-

folge, welche sie an den Schülern erreichen, die geringsten Ansprüche an deren Arbeitskraft machen. Aber eine Gefahr der Ueberbürdung liegt allerdings in dem Fachlehrersysteme, da jeder einzelne Lehrer für sein Fach die Schüler zu interessiren sucht, möglicherweise ohne Rücksicht auf den Zusammenhang desselben mit anderen Lehrgebieten, jedenfalls ohne persönliche Anschauung von den Leistungen der einzelnen Schüler in den anderen Gebieten. Es fehlt nicht an mannigfaltigen Einrichtungen, dieser von vornherein vorgesehenen Gefahr vorzubeugen — Ordinarien, Conferenzen der Lehrer derselben Klasse, Feststellung eines bestimmten Arbeitsplanes für jede einzelne Klasse beim Beginne des Semesters u. a. m. Die Gefahr verschwindet so gut wie vollständig in den Fällen, wo ein Lehrercollegium von mäfsigem Umfange in genauem Verkehre über seine gesamte Berufsthätigkeit steht und der Director, die Verteilung des Unterr. an verschiedene Lehrer in angemessenen Schranken haltend, durch seine Einsicht und Autorität die Einheit des Unterrichtsbetriebes in der ganzen Schule herstellt und erhält. Sie steigert sich dagegen, wenn die Uebergröfse der Schule die vorher bezeichneten Nachteile herbeiführt, den Zusammenhang des Collegiums zu lockern und dem Dir. die Uebersicht und den entscheidenden Einflufs nahezu unmöglich zu machen. Unter solchen Umständen ist nicht zu verkennen, dafs aus der Anwendung des Fachlehrersystems, insoweit dieselbe unvermeidlich ist, nicht selten Uebelstände hervorgehen; die Aufsichtsbehörden nehmen bei Revisionen der Schulen auf diesen Gesichtspunkt sorgfältigst Bedacht, aber es kommt allerdings vor, dafs sie nicht im Stande sind, dem Uebelstande vorzubeugen, sondern ihn erst zu ermäfsigen, nachdem er eingetreten ist.

c. Specialisirung des Unterrichtes.

Die im Obigen erwähnte Entwickelung der in ihren elementaren Teilen dem Schulunterr. angehörenden Wissenschaften und die Aenderung ihrer Behandlung auf den Universitäten, welche auf die Einrichtung der Lehramtsprüfung eingewirkt und die Zuweisung der Lehrgegenstände an verschiedene Lehrer herbeigeführt haben, üben noch in anderer Weise Einflufs auf die Gestaltung des Schulunterrichtes. Es wird genügen, dies bezüglich des Unterr. in den altclassischen Sprachen zu erläutern; in Betreff aller übrigen Unterrichtsgebiete läfst sich leicht das Analoge bemerken.

Die grammatische Wissenschaft der beiden classischen Sprachen hat in den letzten vier Jahrzehnten eine durchaus veränderte Gestalt angenommen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich specieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht, und zugleich ist für sie die historische Entwickelung als mafsgebender Gesichtspunkt anerkannt; die Beobachtungen über die stilistische Form sind zu einer gewissen systematischen Vollständigkeit gebracht. Dagegen hat das Einleben namentlich in die lateinische Sprache, wodurch dieselbe früher den Fachmännern zu einem fügsamen Kleide der eigenen Gedanken wurde, entschieden abgenommen. Es ist begreiflich, dafs die Weise des Universitätsunterrichtes, welcher hiermit nicht kritisirt werden soll, auf die Schule unmittelbarer einwirkt, als mit deren Aufgabe vereinbar ist.

Gleichzeitig hat die Methodik des Unterr. in den alten Sprachen eine Entwickelung erfahren, welche, so sehr man die zu Grunde liegende Ueberlegung schätzen mag, geeignet ist, drückend auf den Unterr. einzuwirken. Die Uebungen im schriftlichen Uebersetzen in die alten Sprachen, namentlich in das Lateinische, werden nicht selten so angestellt, dafs mit sorgfältiger Ueberlegung jedes Wort ausgenützt, jedes zu einem Anlasse des Nachdenkens und zu einer Gefahr für den Schüler gemacht werden soll. Dieses Verfahren wird zu einem empfindlichen Drucke für die Schüler, insbes. wenn die auf diese Weise möglichst erschwerte grammatische Richtigkeit des Uebersetzens in die fremde Sprache zum ausschliefslichen oder doch weit überwiegenden Mafsstabe für die Sprachkenntnis der Schüler gemacht wird.

Die Unterrichtsverwaltung hat den in den allgemeinsten Zügen bezeichneten Vorgängen des Unterrichtsbetriebes besondere Aufmerksamkeit zugewendet, um so mehr, als sie besorgen mufs, dafs durch dieselben nicht nur die freudige Zuversicht der Schüler in ihrer Arbeit beeinträchtigt, sondern auch der bildende Einflufs des altclassischen Schulunterr. gefährdet wird. Der bezeichneten nachteiligen

Erschwerung der schriftl. Arbeiten und der Uebertreibung der ihnen beigemessenen Bedeutung ist durch „Allgemeine Bemerkungen“ entgegengetreten worden. Diese sind im Oct. 1881 den K. Prov.Schulcollegien, als denselben der Entwurf der revidirten Lehrpläne zu gutachtlicher Aeufserung zuging, nicht zur Publication, sondern als eine die Absicht der revidirten Lehrpläne erläuternde und ergänzende Directive mitgeteilt worden. Die Aeufserungen der Provinzialbehörden haben erwiesen, dafs dieselben in jenen allgemeinen Bemerkungen nur eine Bestärkung auf dem von ihnen grofsenteils bereits aus eigener Ueberzeugung eingeschlagenen Wege gefunden haben. Bezüglich des in den grammatischen Forderungen einzuhaltenden Mafses sind in den Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien, insbesondere zu 3b und c und zu 4 (s. p. 121 ff.), die Grundsätze in unzweideutiger Bestimmtheit ausgesprochen. Gleichzeitig wird bei der vorher erwähnten Revision der Ordnung für die wissensch. Lehramtsprüfung in der Formulirung der zu stellenden Ansprüche darauf Bedacht genommen, dafs die Universitätsstudien der zukünftigen Lehrer, unbeschadet ihrer wissensch. Gründlichkeit, die Beziehung auf die Aufgabe des Schulunterr. nicht aufser Acht lassen.

Die Unterrichtsverwaltung verhehlt sich nicht, dafs von den angewendeten Mitteln ein sofortiger, in die Augen springender Erfolg nicht zu erwarten ist; denn es handelt sich nicht um die Beseitigung irgend einer Nachlässigkeit eines Teiles der Lehrer, sondern um die Ermäfsigung des Einflusses einer wissensch. Richtung gerade bei sonst tüchtigen und selbst vorzüglichen Lehrern. Aber mit diesem Verzichte auf einen sofortigen Erfolg verbindet die Unterrichtsverwaltung die Ueberzeugung, dafs es der unausgesetzten Bemühung mehr und mehr gelingen wird, den Unterr. an unseren höh. Schulen von einer nachteiligen Beschwerung zu befreien, ohne ihn in das entgegengesetzte Uebel der Oberflächlichkeit verfallen zu lassen.

d. Didaktische Ausbildung der Lehrer.

Bei der Schnelligkeit, mit welcher im letzten Jahrzehnte die Frequenz der höh. Schulen namentlich in den grofsen Städten zugenommen und die Errichtung neuer Klassen erfordert hat, ist öfters der Fall eingetreten, dafs zwei und mehr wissensch. Hilfslehrer an derselben Anstalt beschäftigt, also ein erheblicher Teil des Unterr. dem Wechsel noch nicht bewährter Lehrkräfte überlassen wurde.

Der Bedarf an Lehrkräften für die zunehmende Frequenz der bereits bestehenden höh. Schulen und für die ansehnliche Zahl neu errichteter Anstalten (überdies fanden auch an den neu errichteten Lehranstalten im Reichslande eine erhebliche Anzahl von Lehrern aus Preufsen Verwendung) hat zur Folge gehabt, dafs Lehramtscandidaten unmittelbar nach beendigter Prüfung, manchmal selbst vor deren Abschlusse, in dem Probejahre, welches ihrer praktischen Ausbildung dienen soll, in der Regel schon zur Vertretung einer vollen Lehrkraft verwendet worden sind.

Insoweit die vorgekommenen Fälle von Ueberbürdung in mangelhafter Verwerthung der Lehrstunden und unrichtiger Beurteilung des Mafses und der Schwierigkeit der Aufgaben ihren Anlafs haben, sind sie vorzugsweise aus den bezeichneten Umständen abzuleiten. Diese Uebelstände sind bereits in der Abnahme begriffen, da in der Errichtung neuer höh. Schulen eine gröfsere Zurückhaltung eingetreten ist, und da die Zahl der geprüften Candidaten auf den meisten Unterrichtsgebieten bereits die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt, so dafs der Anlafs aufhört, Candidaten während ihres Probejahres als wissensch. Hülfslehrer zu beschäftigen. Es ist gegenwärtig nahezu erreicht, dafs das Probejahr, seiner wirklichen Aufgabe zurückgegeben, nicht zur Unterstützung der fraglichen Schule, sondern zur Ausbildung des Candidaten verwendet wird.

Es darf jedoch als allgemein anerkannt erachtet werden, dafs die Einrichtung des Probejahres zur Erreichung dieses Zweckes nicht ausreicht. In dieser Ueberzeugung hat die Unterrichtsverwaltung gegenwärtig die Zustimmung der Landesvertretung nachgesucht zur Bewilligung der Mittel für die Ausführung einer zweiten, ausschliefslich praktischen Prüfung der zukünftigen Lehrer*) und hat die für

---

*) Dieser Plan ist nicht zur Ausführung gelangt, s. Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses v. 24. Febr. 1883.

ihr Vorhaben mafsgebenden Gesichtspunkte in einer der Landesvertretung übergebenen Denkschrift dargelegt. Nicht in der Vermehrung des Prüfungsapparates um eine neue Prüfung, wie von manchen Seiten die Absicht aufgefafst oder mifsdeutet ist, sieht oder sucht die Unterrichtsverwaltung eine Garantie für die vollständigere praktische Ausbildung der angehenden Lehrer, wohl aber darf sie sich der Ueberzeugung hingeben, dafs durch diese Prüfung diejenigen Candidaten, welche eines solchen Antriebes bedürfen, bestimmt sein werden, während der wichtigen Anfangszeit ihrer Lehrthätigkeit der Aufgabe ihres Berufes ihr Nachdenken zuzuwenden und die zu ihrer praktischen Ausbildung teils schon vorhandenen, teils zu ergänzenden Mittel gewissenhaft zu benützen. Es steht also zu erwarten, dafs diese anderwärts mit unverkennbarem Erfolge angewendete Einrichtung allmählich dazu beitragen wird, diejenigen Fälle der Ueberbürdung zu beseitigen, welche in mangelhaftem Geschicke des Unterrichtens ihren Anlafs haben.

4. Turnunterricht. Körperpflege.

Durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1842 (s. p. 222) ist angeordnet, dafs der Turnunterricht mit allen öffentlichen Lehranstalten zu verbinden sei; die Ausführung dieser Allerh. Bestimmung ist zunächst durch die C.Verf. des Unterrichtsministeriums v. 7. Febr. 1844 geregelt worden (s. p. 223 ff.); eine Reihe von einzelnen Anordnungen in den nachfolgenden Jahrzehnten (s. p. 225 ff.) hat dazu beigetragen, den Betrieb dieses Unterrichts zu sichern und zu fördern. Demgemäfs enthalten die unter dem 31. März v. J. publicirten Lehrpläne (s. p. 110 ff.) für alle Kategorieen der höh. Schulen gleichmäfsig die Bestimmung: „Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, dafs jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhalte.“ (s. p. 117, 127, 135).

Man hört nun zuweilen den Vorwurf erheben, dafs diesen bestimmten Anordnungen der thatsächliche Zustand des Turnunterrichtes wenig entspreche und es mit demselben an einem grofsen Teile der Lehranstalten kümmerlich bestellt sei. Vorwürfe dieses Inhaltes haben, wie anzunehmen ist, in den Erfahrungen über bestimmte einzelne Anstalten ihren Anlafs und für diesen Bereich ihre Berechtigung. Aber auf Grund der in allen einzelnen Provinzen, zum Teil wiederholt ausgeführten technischen Revisionen des gesamten Turnbetriebes, auf Grund ferner der neuerdings im Anschlusse an die C.Verf. v. 27. Oct. 1882 (s. p. 232 ff.) über den thatsächlichen Zustand des Turnunterrichtes an jeder einzelnen höh. Schule angestellten Ermittelungen darf die Unterrichtsverwaltung solchen Vorwürfen eine weiter gehende Geltung absprechen, und vielmehr constatiren, dafs der Turnunterricht an den höh. Schulen sowohl bezüglich des zweckmäfsigen Verfahrens in seiner Erteilung, als bezüglich der Teilnahme der Schüler an demselben und seiner Ausdehnung über das ganze Schuljahr in entschiedenem Aufsteigen begriffen ist.

Eine erhebliche Zahl von Lehrern seminarischer und akademischer Bildung (durchschnittlich ca. 50) erhalten jährlich in der hiesigen Turnlehrer-Bildungsanstalt durch einen Wintercursus die vollständige Ausbildung für Erteilung des Turnunterrichtes; in Folge hiervon und der aufserdem abgelegten Turnlehrer-Prüfungen finden sich unter den 776 Männern, welche gegenwärtig den Turnunterricht an unseren höh. Schulen erteilen, bereits 517 für diesen Unterricht ordnungsmäfsig qualificirte Lehrer; dieses Verhältnis bessert sich mit jedem Jahre; überdies sind unter den übrigen Turnlehrern nicht wenige, deren praktische Bewährung als Ersatz der ordnungsmäfsig nachzuweisenden Qualification anerkannt worden ist. Mit dem Fortschritte der Methodik des Unterr. hat die Teilnahme der Schüler gleichen Schritt gehalten. Es ist von Interesse zu vergleichen, wie sehr noch in der C.Verf. v. 10. Sept. 1860 (s. p. 227 ff.) über die Abneigung der Eltern gegen diesen Unterr. und über die mangelnde Teilnahme der Schüler geklagt wird; gegenwärtig beträgt der Procentsatz der vom Turnen dispensirten Schüler an den höh. Schulen in den einzelnen Provinzen von 7% bis 15%, für die gesamte Monarchie 10%; wo an einzelnen Anstalten auffallend höhere Procentsätze der dispensirten Schüler vorkommen, lassen sich die Anlässe meistens in bestimmten localen Verhältnissen leicht erkennen. Dafs diese zunehmende Teilnahme der Schüler nicht blofs der auferlegten Verpflichtung zuzuschreiben, sondern mit eigener Freude an diesen Uebungen

verbunden ist, darf füglich aus der Anerkennung erschlossen werden, welche bei festlichen Turnvorstellungen die Leistungen der Schüler höh. Schulen gefunden haben. Für das Sommerturnen ist thatsächlich als Durchschnitt erreicht, daſs jeder Schüler wöchentl. zwei Turnstunden erhält; für das Winterturnen noch nicht, da nicht allen Schulen Turnhallen, mögen es eigene oder mitbenützte sein, zur Verfügung stehen. Bei Errichtung neuer Anstalten aus staatlichen oder aus städtischen Mitteln wird die Herstellung einer Turnhalle als nothwendiger Teil der baulichen Ausstattung erachtet; aber auch für die schon bestehenden Schulen schreitet die Ergänzung ihrer Baulichkeiten durch Turnhallen ununterbrochen fort; die Bereitwilligkeit, mit welcher städtische Behörden die Schwierigkeit der Beschaffung eines Platzes und der Aufbringung der Baukosten überwinden, ist in vollem Maſse anzuerkennen.

Diese aus bestimmten Ermittelungen entnommenen Daten werden erweisen, daſs für die Gesamtheit der höh. Schulen zwischen den Anordnungen über den Turnunterricht und ihrer Ausführung keineswegs das von mancher Seite behauptete Miſsverhältnis besteht. Indem die Unterrichtsverwaltung unablässig darauf bedacht ist, daſs die K. Ordre v. 6. Juli 1842 zu voller Ausführung gelange und daſs allen Schülern der höh. Schulen während ihrer ganzen Schulzeit die Stärkung der körperlichen Entwickelung und die Uebung körperlicher Gewandtheit zu Teil werde, welche der Turnunterricht zu gewähren vermag, so übersieht dieselbe keineswegs, daſs die 2 Turnstunden wöchentlich nicht ein ausreichendes Gegengewicht bilden, um bei den Ansprüchen an die geistige Beschäftigung der Schüler ihnen die körperliche Frische und die jugendliche Freudigkeit des Gemüthes zu bewahren. Auf die Bedeutung, welche in dieser Hinsicht die Bewegungsspiele im Freien haben, ist durch die in Abschriften beigeschlossene C.Verf. v. 27. Oct. v. J. (s. p. 232 ff.) hingewiesen worden. Für diese körperliche und geistige Erholung der ihr anvertrauten Jugend zu sorgen, kann zwar den höheren Schulen, insofern sie nicht Internate sind, nicht unbedingt oder überall als ein integrirender Teil ihrer Verpflichtungen auferlegt werden; aber in der Teilnahme derjenigen Lehrer, welche Neigung und Begabung dazu haben, an der Fröhlichkeit gemeinsamer jugendlicher Spiele liegt die erfolgreichste Förderung für die erziehende Einwirkung der Schule und eine unersetzliche Unterstützung der Freudigkeit der Schüler zur Arbeit. Durch die erwähnte C.Verf. hat nicht eine Vorschrift erlassen, sondern eine Anregung gegeben werden sollen; in diesem Sinne wird dieselbe, das läſst sich hoffen, nicht wirkungslos bleiben; hat sich doch auf Anlaſs derselben gezeigt, daſs an manchen Orten durch die spontane Bemühung einzelner Lehrer Analoges bereits besteht, das in jener Verfügung Ermuthigung gefunden hat.

Die im Vorstehenden versuchte Erörterung der Anlässe zur Ueberbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen, insoweit eine solche thatsächlich vorkommt, und die Rechenschaft über die von der Unterrichtsverwaltung zu ihrer Beseitigung eingeschlagenen Wege hat nicht umhin gekonnt, alle wesentlichen Momente der gesamten Schuleinrichtung zu berühren. Die Frage der Ueberbürdung ist, wie in der Einleitung bemerkt wurde, nicht eine vereinzelte oder neben den übrigen bestehende, sondern nur ein besonderer Ausdruck der Frage nach der Zweckmäſsigkeit der Lehreinrichtung und ihrer Ausführung überhaupt. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen glaubt die Unterrichtsverwaltung nur dadurch, daſs sie gleichzeitig in allen wesentlichen Richtungen Reformen zur Ausführung zu bringen sucht, eine allmähliche Erledigung der Frage herbeiführen zu können und der Verpflichtung, deren sie sich bewuſst ist, zu entsprechen.

2) Gutachten der K. Preuſs. Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen v. 19. Dec. 1883, betreffend die Ueberbürdung der Schüler in den höheren Lehranstalten, erstattet an S. Exc. den K. Staatsminister und Minister der geistlichen etc. Ang. Herrn Dr. v. Goſsler.

Ew. Excellenz haben durch hohe Verfügung vom 31. Jan. d. J. uns eine im Ministerium ausgearbeitete Denkschrift, betreffend die Frage der Ueber-

bürdung der Jugend in unseren höh. Schulen so wie das im Auftrage des Kaiserl. Statthalters über das höh. Schulwesen Elsafs-Lothringens im August 1882 von einer medicinischen Sachverständigen-Commission erstattete Gutachten nebst einigen Anlagen zugefertigt und uns beauftragt, in der Ueberbürdungsangelegenheit nach allen den Richtungen, welche wir dazu als geeignet erachten, unser Gutachten abzugeben.

Insbesondere ist uns aufgegeben, uns darüber zu äufsern, ob die in dem Elsafs-Lothringischen Gutachten enthaltene Bestimmung über die für die fünf unteren Jahrescurse der höh. Schulen zulässige Zahl der wöchentl. Lehrstunden als ein zweifelloses, unbedingt giltiges Ergebnis der medicinischen Wissenschaft zu betrachten sei.

In einer Reihe späterer Erlasse, zuletzt in dem vom 19. November d. J., sind uns weitere Materialien, zum Teil in Erfüllung der von uns wegen Ergänzung der thatsächlichen Unterlagen ausgesprochenen Wünsche, zugewiesen worden.

Indem wir das gesamte, uns zugegangene Actenmaterial anbei zurückreichen, erstatten wir das von uns erforderte Gutachten ganz gehorsamst wie folgt.

Gutachten.

I. Begrenzung der Aufgabe.

Wenn man die schon jetzt aufserordentlich angewachsene Litteratur über die Ueberbürdungsfrage mustert, so ergiebt sich alsbald, dafs ein grofser Teil der Schriftsteller und Berichterstatter sie in einem so weiten Sinne auffafst, dafs sich fast sämtliche äufsere und innere Verhältnisse der Schulen darin mit unterbringen lassen. Ew. Exc. selbst sagen daher in dem Erlasse vom 31. Jan. mit Recht, dafs in diesem weiteren Sinne „die Frage der Ueberbürdung nichts anderes ist, als ein besonderer Ausdruck der Frage über die Zweckmäfsigkeit der Einrichtung unserer höh. Schulen und die Richtigkeit ihrer Ausführung.“ Man kann die Kurzsichtigkeit auf eine Ueberbürdung der Augen oder ihrer einzelnen Apparate, die habituelle Skoliose auf eine Ueberbürdung der Brustmusculatur u. s. f. beziehen und somit bei der Ueberbürdung auch über Kurzsichtigkeit, Skoliose u. s. f. discutiren. Wir glauben jedoch nicht, dafs, abgesehen von der Kurzsichtigkeit, in Bezug auf welche wir noch besondere Aufträge erhalten haben, die von Ew. Exc. gestellte Aufgabe ein so weites Gebiet vorzeichnet. Vor nunmehr 14 Jahres hat eines der mitunterzeichneten Mitglieder, Professor Virchow, im Auftrage des damaligen Ministers ein solches generelles Gutachten erstattet, welches umfassende Berichterstattungen der Provinzialbehörden veranlafst hat. Wir werden Gelegenheit nehmen, auf einzelne Punkte der damaligen Erörterungen Bezug zu nehmen, halten uns jedoch im Interesse der Sache für verpflichtet, unsere gutachtlichen Aeufserungen auf den eigentlichen Gegenstand der Ueberbürdung zu beschränken.

Es dürfte auch für die weitere Besprechung dieser wichtigen Streitfrage von einiger Bedeutung sein, wenn wir genau angeben, in welcher Weise vom medicinischen Standpunkte aus der Begriff der Ueberbürdung zu definiren ist. Die verschiedenen Thätigkeiten, welche der Mensch ausübt, werden auch von verschiedenen Organen getragen. Es giebt keine einzige allgemeine Thätigkeit des ganzen Körpers, vielmehr sind auch die scheinbar allgemeinen Thätigkeiten an bestimmte einzelne Organe oder gar Gewebe gebunden. Jedes dieser Organe oder Gewebe kann in seiner Thätigkeit überbürdet werden, d. h. es können höhere Ansprüche an seine Thätigkeit gestellt werden, als es vermöge seiner Einrichtung ohne Schädigung seines Zustandes zu leisten vermag. Dabei besteht noch wieder der Unterschied, dafs entweder die geforderte Leistung das Mafs der vorhandenen Kraft überschreitet, oder dafs eine an sich entsprechende Thätigkeit zu lange, ohne oder mit zu kurzen Ruhepausen, fortgesetzt wird. Setzt man, was ganz correct ist, für „Thätigkeit“ „Arbeit“, so bedeutet „Ueberbürdung“ eine sei es dem Mafse, sei es der Zeit nach excessive Arbeit gewisser Organe.

Um welche Organe handelt es sich nun wesentlich bei der Ueberbürdung von Schülern, namentlich in höh. Lehranstalten? Die gewöhnlich sogenannte Arbeit, diejenige, von der übrigens sowohl die Bezeichnung, als auch die Deutung aller anderen Arten von Arbeit entnommen ist, beruht in der Thätigkeit von Muskeln. Es ist selbstverständlich, dafs von dieser Thätigkeit bei der Ueber-

bürdung der Schüler gar nicht oder höchstens beiläufig die Rede ist; im Gegenteil, das moderne Bestreben, welches auch von der K. Staatsregierung angelegentlich geteilt wird, geht dahin, den Schülern mehr Muskelthätigkeit zu verschaffen. Noch weit weniger kommt die Thätigkeit vieler anderen Organe, wie etwa der Drüsen, in Betracht. Vielmehr handelt es sich bei der Ueberbürdungsfrage wesentlich um Nerventhätigkeit und beinahe ausschliefslich um Gehirnthätigkeit. Mag man das Verhältnis von Geist und Körper auffassen, wie man will: die Erscheinungen der Ermüdung, der Ueberarbeitung, der Erschöpfung sind unzweifelhaft körperliche Erscheinungen; sie beziehen sich auf Zustände des Organes, welches die geistigen Erscheinungen vermittelt.

Daher können wir vom wissenschaftlich medicinischen Standpunkte aus die Frage der Ueberbürdung der Schüler nur so fassen, dafs untersucht werden soll, ob die von den Schülern geforderte Gehirnarbeit sei es dem Mafse, sei es der Dauer nach zu grofs sei?

II. Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Gutachten über die Frage.

Nun würde es sich darum handeln, diese Frage nicht individuell, sondern mehr oder weniger generell zu entscheiden. Ein einzelner Schüler kann vermöge geringerer Anlagen oder vermöge vorübergehender oder andauernder Schwächezustände durch eine dem Mafse und der Dauer nach durchaus nicht zu grofse Arbeit überbürdet werden. Daraus folgt für die Beurteilung der Schule als solcher nicht das Mindeste.

Aber eben so wenig darf erwartet werden, dafs jeder Schüler in auch nur annähernd gleicher Weise von der auferlegten Arbeit betroffen werden wird. In der That ist auch niemals behauptet worden, dafs etwas der Art vorgekommen sei; vielmehr ist immer nur von einer gewissen Anzahl die Rede. Hier aber beginnt auch die Schwierigkeit. Welches ist die Zahl, welche für den Nachweis des Bestehens einer Ueberbürdung mafsgebend ist?

Statistisch betrachtet sollte es eigentlich die Mehrzahl sein. Denn wenn einerseits die besonders begabten Schüler, andererseits die geistig schwächeren in Abrechnung gebracht werden, so sollte in jeder Schule oder Schulklasse eine Mehrheit von Schülern mittlerer Befähigung übrig bleiben, welche die Grundlage für eine zahlenmäfsige Berechnung lieferte. Gerade diese Mehrheit ist es ja, auf welche die Aufgaben der Schule oder der Schulklasse wesentlich zugeschnitten werden müssen und welche die Hauptaufmerksamkeit der Lehrer und der Schulbehörden in Anspruch nehmen sollte. Es müfste demgemäfs, wenn statistisch aus gewissen äufseren Folgezuständen ermittelt werden soll, ob in einer bestimmten Klasse oder in einer bestimmten Anstalt oder ganz allgemein in allen höh. Schulen eine Ueberbürdung stattfände, festgestellt werden, ein wie grofser Anteil von der Zahl der Schüler mittlerer Befähigung Zeichen der Ueberbürdung darbietet.

Ob ein solcher Versuch jemals praktisch gemacht worden ist, wissen wir nicht. Eine besondere Schwierigkeit würde er nicht haben. Jeder Klassenlehrer sollte seine Schüler so weit kennen, um sie bei einiger Aufmerksamkeit in jene drei Kategorieen teilen zu können, und die Beobachtung der einzelnen würde bald ergeben, ob die von den Schülern der mittleren Kategorie geforderten Arbeiten eine zu lange Arbeitszeit oder eine erschöpfende Anstrengung nöthig machen. Wir verkennen nicht, dafs für eine solche Einteilung objective Anhaltspunkte von allgemein gleicher Giltigkeit kaum zu geben sein dürften und dafs daher der subjektiven Auffassung der Lehrer ein gröfserer Spielraum gelassen ist, als wünschenswerth wäre; aber es scheint uns nicht, dafs ein derartiger Versuch von vornherein hoffnungslos sein müfste, zumal wenn man die Mitwirkung geeigneter Aerzte in Anspruch nähme. Es ist ja auch keineswegs erforderlich derartige Untersuchungen an allen Schulen vorzunehmen; eine kleinere Anzahl zweckmäfsig ausgewählter Anstalten würde vollständig ausreichen, um ein Urteil zu gewinnen.

Es giebt allerdings noch eine andere Art der Statistik, welche in gewissen Beziehungen angewendet werden darf. Man kann die Nachteile der Ueberbürdung an den Schülern der höh. Lehranstalten nach dem Verhältnisse abschätzen, in welchem ähnliche Nachteile bei jungen Leuten anderer Kategorieen hervortreten.

In der That ist es diese comparative Statistik, welche bis jetzt fast allein in das Feld geführt worden ist. Wir werden demnächst auf derartige Beispiele, z. B. auf die Frequenz der militärischen Dienstuntauglichkeit, der Selbstmorde und Geisteskrankheiten zurückkommen. Hier wollen wir nur hervorheben, dafs die rohen Zahlen bei einer comparativen Statistik noch weniger entscheiden, als bei einer einfachen, zumal wenn es sich, wie gerade in den angeführten Beispielen, in der Regel um kleine, wenn nicht sehr kleine Summen handelt. Hier tritt gerade die Nothwendigkeit einer weitgehenden Individualisirung der Fälle hervor, und eine solche hat bis jetzt nur in ganz beschränktem Mafse stattgefunden.

Nach dieser Darlegung dürfen wir wohl hoffen, nicht mifsverstanden zu werden, wenn wir erklären, dafs

> uns für ein wissenschaftliches Gutachten über die Ausdehnung einer Ueberbürdung der Schüler der höh. Unterrichtsanstalten die Unterlagen fehlen.

III. Uebersicht und Beurteilung der vorhandenen Unterlagen für die Beantwortung der Ueberbürdungsfrage.

Jeder Einzelne von uns hat eine gewisse Zahl individueller Erfahrungen, aber wir alle zusammengenommen vermögen daraus kein allgemeines Urteil über eine factisch bestehende Ueberbürdung zusammen zu setzen.

Wir müssen uns deshalb auf diese individuellen Erfahrungen wie auf die anderweit durch die Litteratur und durch Ew. Exc. Vermittlung uns zugänglich gewordenen thatsächlichen Erhebungen beschränken und geben im Folgenden zunächst eine Uebersicht dieser comparativ-statistischen, zum Teil auch nur comparativ geschätzten Angaben und eine Beurteilung ihres Werthes für die vorliegenden Fragen.

1. Das Verhältnis der zum Militärdienste untauglich befundenen Schüler.

Das Elsafs-Lothringische Gutachten entnimmt (p. 8 und 10) sein erstes Argument dafür, dafs die Jugend „auf unseren höh. Schulen“ überbürdet sei aus einer Mitteilung des Herrn Finkelnburg, wonach auf Grund einer von dem K. statistischen Büreau aufgestellten fünfjährigen Uebersicht mindestens 80 Procent der zum einjährigen Militärdienste qualificirten jungen Männer physisch unbrauchbar waren, während von den übrigen Eingestellten (eigentlich Untersuchten) nur 45—50 Procent teils für zeitig teils für bleibend unfähig erklärt wurden.

Aber Herr Finkelnburg hatte in seinem Vortrage (Deutsche Vierteljahresschr. für öffentl. Gesundheitspflege 1878 Bd. X. S. 28) selbst ausgeführt, dafs diese Angabe einen beschränkten Werth habe, da man weder wisse, ob nicht die Knaben beim Eintritte in die Schule schon ein Mindermafs von physischer Kraft mitbringen, noch die „Art der unbrauchbar machenden Infirmitäten“ kenne. Herr Sander (ebendaselbst S. 74) hatte sich diesem Urteile angeschlossen.

Wenn trotzdem das Elsafs-Lothringische Gutachten die Bedeutung der statistischen Angabe in vollem Mafse aufrecht erhielt, so müssen wir bemerken, dafs die Thatsache der unverhältnismäfsig grofsen Zahl von Zurückstellungen unter den zum einjährigen Dienste Berechtigten keineswegs sichergestellt ist.

Der Herr Minister des Innern hat durch die Civil-Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen eine Nachweisung der auf Grund von Schulzeugnissen und auf Grund einer Prüfung erteilten Berechtigungsscheine zum einjährigen Militärdienste für die fünf Jahre 1877—1881 und durch die K. General-Commandos und den Herrn Chef der Admiralität für dieselbe Zeit eine Zusammenstellung der zur Einstellung gelangten Einjährig-Freiwilligen erhalten. Darnach stellt sich heraus, dafs während des gedachten Zeitraumes ausgestellt wurden:

Berechtigungsscheine	
auf Grund von Schulzeugnissen	44,462
auf Grund einer Prüfung	2,592
zusammen	47,054
Eingestellt sind Freiwillige	21,236
Rest	25,818

Wollte man annehmen, dafs alle diese als Rest aufgeführten Personen dienstuntauglich waren, so würde das etwa 55 Procent der Berechtigten ergeben. Da nun auch die Kadettenanstalten dem Lehrplane der höheren Schulen unterliegen, so sind die von jenen Anstalten abgehenden jungen Männer eigentlich noch zuzuzählen, und da von ihnen nur ausnahmsweise einer nach dem Bestehen der Prüfung nicht in den activen Dienst tritt, so ist der Gesamtabgang, der bei der Haupt-Kadettenanstalt gegen 900 in 5 Jahren beträgt, noch zu obiger Summe zuzurechnen. Der Procensatz der nicht Eingestellten würde dadurch nicht ganz 54 betragen.

Nun ist aber zu beachten, dafs von den Berechtigten manche vom Dienste befreit sind, z. B. Theologen, dafs im Laufe der fünf Jahre manche vor dem Eintritte in das Heer gestorben oder nachträglich erkrankt sein werden. Es läfst sich daher, auch wenn man zugesteht, dafs die Art der Aufstellung der fünfjährigen Listen nicht vorwurfsfrei ist, doch nicht verkennen, dafs ein ungünstiges Verhältnis der Freiwilligen zu den Dreijährig-Dienenden nicht besteht.

Auch die Berichte einzelner Directoren bestätigen diese Auffassung. Wir erwähnen den des Directors Gandtner in Minden, welcher 1871 ausführte, dafs von 70 Abiturienten seiner Anstalt (in 9 Jahren) 55 gedient hätten. Rechne man 3 Theologen, 2 welche das dienstpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und 1 mit angeborener Lähmung des Fufses ab, so bleiben nur 64 Abiturienten, von denen 9 = 14 Procent als unbrauchbar zu betrachten seien.

Bei den Verhandlungen der Grofsherzogl. hessischen Commission zur Prüfung der Ueberbürdungsfrage (Darmstadt 1883, Protokoll der ersten Sitzung S. 18) erklärte der Director Weidner von Darmstadt, dafs in Hessen immer 80—90 Prozent der Schüler tauglich seien, und Geh. Medicinal-Rath Dr. Weber wendet gegen die Statistik des preufs. statistischen Büreaus ein, dafs allein schon die Kurzsichtigkeit einen grofsen Teil der Untauglichkeitserklärungen (42,5 Procent) bedinge, dafs aufserdem die Gestellung zum Freiwilligendienste viel früher als bei den übrigen Gestellungspflichtigen erfolge, zu einer Zeit, wo der Körper noch weniger ausgewachsen sei. (Ebendas. S. 20.)

Director Wendt (Die Gymnasien und die öffentliche Meinung, Karlsruhe 1883 S. 38) hat für zwei badische Regimenter die betreffenden Zahlen ermittelt. Darnach wurden von 1875—1882 in dem einen Regimente

Berechtigte angemeldet 549
untauglich befunden 106

also noch nicht 20 Procent. Davon hatten jedoch 56 Körperfehler; es blieben also nur 50, d. h. 9 Provent als wegen Körperschwäche unbrauchbar übrig. In dem zweiten Regimente betrugen die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1872—1882

639—216,

d. h. abgewiesen wurden 33,8 Procent, darunter als zu schwach 51, also 7,8 Procent.

Wir können nur den dringenden Wunsch aussprechen, dafs diese Statistik erweitert und vertieft werden möge. Jedenfalls vermögen wir aus dem vorliegenden Stoffe nicht zu ersehen, dafs die Abiturienten und die mit dem Berechtigungszeugnisse für den einjährigen Militärdienst von höh. Schulen abgehenden jungen Männer eine bedenklich hohe Zahl von Schwächlichen einschliefsen. Im Gegenteil, das Ergebnis der erwähnten Feststellungen erinnert stark an dasjenige, welche die uns vorgelegte Denkschrift aus einem Immediatberichte vom 28. Nov. 1837 citirt, dafs „bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgegangenen Jünglinge und die Studirenden ungleich günstiger stehen, als die Handels- und Kunstbeflissenen."

Auf die Kurzsichtigkeit werden wir später zurückkommen; wir erwähnen nur, in Betreff der oben angedeuteten Ausführung des Geh. Raths Weber, dafs nach der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877. Beil. III. Nr. 26. „Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe" als Grund dauernder Dienstuntauglichkeit gilt, ebenso Nr. 25 „Herabsetzung der Sehschärfe", wenn dieselbe auf dem besseren Auge $^1/_4$ der normalen oder weniger beträgt.

2. Der Selbstmord unter den Schülern.

Der Bericht des K. Statistischen Büreaus vom 4. Mai d. J., welchen Ew. Exc. uns hochgeneigtest übermittelt hat, erkennt an, dafs das erforderliche Material zur allseitigen Beurteilung der Frage nach der Zahl und den Ursachen der Selbstmorde bei Schülern nicht vorhanden sei. Es wird jedoch durch Nachweise für den 13jährigen Zeitraum von 1869 bis 1881 dargethan, dafs obwohl die absolute Zahl der jugendlichen Selbstmörder männlichen Geschlechts im Alter von 10 bis 20 Jahren in Preufsen während dieser Zeit beträchtlich zugenommen hat, nämlich von 165 auf 260 im Jahre, diese Zahl mit dem Anwachsen der Zahl der männlichen Selbstmörder überhaupt durchaus im Einklange steht. Die relativen Zahlen ergeben nämlich Folgendes:

Es vermehrten sich die männlichen Selbstmörder überhaupt in der gedachten Zeit von 100 auf 157,35, die männlichen Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren von 100 auf 157,57. Unter 1000 männlichen Selbstmördern befanden sich im Alter von 10 bis 20 Jahren 64,2 im Jahre 1869, 64,3 im Jahre 1881. Mit Recht folgert das statistische Büreau daraus, dafs unter den jugendlichen Selbstmördern die Schüler der höh. Lehranstalten heute nicht wohl häufiger vertreten sein können als früher; ja, wenn man in Betracht ziehe, dafs die Schulbevölkerung der höh. Lehranstalten von 1869 bis 1881 relativ sehr viel stärker zugenommen hat, als die Gesamtbevölkerung, so werde geradezu auf eine relative Abnahme der Selbstmorde unter diesen Schülern geschlossen werden müssen. Allerdings ergebe sich ein verhältnismäfsig stärkeres Anwachsen der Selbstmorde unter der männlichen Bevölkerung von 10 bis 15 Jahren, indem die Zahl in den 13 Jahren von 100 auf 230,43 angestiegen sei, indefs sei die absolute Zahl dieser Selbstmorde an sich sehr klein (zwischen 19 und 53) und die jährliche Zahl schwanke in ganz unregelmäfsiger Weise auf und ab, so dafs diesem Ergebnisse eine besondere Bedeutung nicht beigelegt werden könne.

Das statistische Bureau hat aufserdem eine Uebersicht der Selbstmord-Motive, soweit sich solche aus den Angaben der Local-Instanzen entnehmen liefsen, beigefügt. Es ergiebt sich daraus, dafs für die Periode der Jahre 1869 bis einschliefslich 1881 Geisteskrankheit unter 1000 männlichen Selbstmördern im Alter von 10 bis 20 Jahren 158 mal und zwar im Alter von 10 bis 15 Jahren 114,9, im Alter von 15 bis 20 Jahren 166,9 mal angegeben ist. Nächstdem ist als die stärkste Kategorie zu erwähnen „Reue und Scham, Gewissensbisse"; hier werden 207 p. m. jugendliche männliche Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren aufgeführt.

Bei der grofsen Unsicherheit derartiger Aufstellungen glauben wir uns auf diese Auszüge beschränken zu sollen. Irgend ein greifbares Resultat für die Beurteilung der Ueberbürdungsfrage läfst sich aus dieser Uebersicht nicht ableiten, da jede nähere Beziehung auf die Schüler der höh. Lehranstalten fehlt.

Mit Vergnügen constatiren wir die ausgesprochene Bereitwilligkeit des statistischen Büreaus, das einlaufende Material in Zukunft nach den sich jetzt ergebenden Gesichtspunkten bearbeiten zu lassen. Immerhin glauben wir aber auch unsererseits bestätigen zu sollen, dafs wir in den bisherigen Zusammenstellungen nicht die mindeste Andeutung für die vielfach vermuthete Zunahme der Selbstmorde unter den Schülern der höh. Lehranstalten zu entdecken vermocht haben.

Die uns hochgeneigtest vorgelegten Acten der Unterrichts-Verwaltung über Fälle von Selbstmord oder Selbstmordversuch von Lehrern und Schülern der höh. Anstalten enthalten nur Casuistisches ohne jeden Anhalt für ein allgemeines Urteil.

3. Die Geisteskrankheit unter den Schülern.

Im Anschlusse an das vorher Mitgeteilte heben wir aus den Tabellen des statistischen Bureaus noch hervor, dafs Geisteskrankheit bei jugendlichen Selbstmördern weiblichen Geschlechtes häufiger angegeben ist, als bei solchen männlichen Geschlechts. Allerdings überwiegen bei einem Alter von 10 bis 15 Jahren die Knaben mit 114,9 p. m. über die Mädchen, welche nur 74,8 p. m. ergeben, allein in dem viel wichtigeren Alter zwischen 15—20 Jahren kehrt sich das Verhältnis um, indem die jungen Männer nur noch 166,9, die Mädchen dagegen 184,2 p. m. stellen. So erklärt es sich, dafs das Gesamtergebnis an Geisteskrankheiten für 1000 jugendliche Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren bei dem männlichen

Geschlechte 158,0, bei dem weiblichen 172,7 ist. Ein solches Verhältnis spricht sehr wenig für die Vermuthung, dafs Ueberbürdung die Ursache der Geisteskrankheit sei.

Die Frage nach dem Vorkommen von Geistesstörungen bei Schülern der höh. Lehranstalten in Folge von „Ueberbürdung“ ist neuerdings durch die Schrift des Directors der Braunschweigischen Landes-Irrenanstalt zu Königslutter, Dr. Hasse, „über die Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten“ besonders in den Vordergrund getreten. Derselbe wollte die Erfahrung gemacht haben, dafs Schüler der obersten Gymnasialklassen, bei welchen der Anlafs der Geistesstörung nur in den übertriebenen Anforderungen der Schule gesucht werden könne, gegenwärtig einen unverhältnismäfsig hohen Procentsatz in der Anzahl der Geisteskranken bildeten.

Um Sicherheit darüber zu gewinnen, in welchem Mafse den von Dr. Hasse angeführten Erfahrungen Geltung beizumessen sei, ersuchte Ew. Exc. Herr Amtsvorgänger eine Anzahl von Directoren öffentlicher Irrenanstalten, sich darüber zu äufsern, ob in dem Kreise ihrer eigenen Beobachtung Fälle vorgekommen seien, in welchen für Geistesstörungen bei Schülern die Ueberbürdung derselben durch die Ansprüche der Schule mit ausreichender Sicherheit als die alleinige oder wesentliche Ursache zu betrachten war, event. ob in der Häufigkeit solcher Fälle neuerdings eine Zunahme zu bemerken sei.

Es sind darauf 17 Berichte eingegangen, von denen 15 die Frage verneinen, zum Teil unter specieller Anführung von Zahlen und Krankengeschichten, aus denen sich ergiebt, dafs die geistigen Erkrankungen von Gymnasiasten weder häufig sind, noch da, wo sie beobachtet wurden, auf eine Ueberbürdung in der Schule zurückgeführt werden konnten. Nur zwei Referenten stellen sich auf einen etwas anderen Standpunkt, Der Director einer Irrenanstalt führt an, dafs zur Zeit der Abfassung des Berichtes 3 geisteskranke Gymnasiasten sich in der Anstalt befänden, von denen bei zweien eine erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten vorhanden sei; von dem dritten wird eine solche nicht erwähnt. Indefs ist weder bei diesem noch bei den übrigen der Nachweis zu führen versucht, dafs die Ueberbürdung in der Schule ein, wenn auch nur occasionelles ursächliches Moment für die Entstehung der Geistesstörung gewesen sei. Es findet sich in dem Berichte nur die allgemeine Behauptung, dafs geistige und körperliche Zustände, welche von dem normalen Verhältnis eines naturgemäfs und gesund sich entwickelnden Menschen abweichen, unter den Schülern unserer höh. Lehranstalten sehr verbreitet seien, insbesondere geistige Ermüdung und Reizbarkeit, mangelhafte Verdauung und Ernährung, Neigung zu Kopfschmerzen, Kurzsichtigkeit und Augenschwäche.

Der Director einer anderen Irrenanstalt berichtet über keine eigenen Erfahrungen, erklärt aber, dafs, wenn auch der Nachweis nicht geführt sei und nicht geführt werden könne, dafs Geistesstörung bei Schülern gegenwärtig häufig, häufiger als früher, vorkommen, und zwar in Folge der Ueberbürdung derselben durch die Ansprüche der Schule, dies keineswegs beweise, dafs eine der körperlichen und geistigen Entwickelung der Schüler nachteilige Ueberbürdung nicht stattfände. Er ist ferner der Ansicht, dafs der Vorstand des Vereines der deutschen Irrenärzte sich die Frage stellen müsse: „Sind die heutigen Ansprüche der Schule derart, dafs durch dieselben die geistige Entwickelung der Schüler gestört, die geistige Leistungsfähigkeit und Ausdauer derselben vermindert und die Disposition zu Geistesstörung erhöht werden mufs? und ist nicht die Ueberbürdung der Schüler durch die Ansprüche der Schule mit eine der Ursachen der bedenklichen Zunahme der Geisteskrankheiten unter unserer gebildeten männlichen Bevölkerung?“ Er steht nicht an, „gestützt auf seine Erfahrungen“ beide Fragen zu bejahen, obgleich ihm Fälle von Geistesstörung bei Schülern in den letzten Jahren nicht häufiger zur Beobachtung gekommen sind als früher, und obgleich in keinem der wenigen ihm bekannt gewordenen Fälle Ueberbürdung durch die Ansprüche der Schule als die alleinige oder wesentliche Ursache der Geistesstörung bezeichnet werden konnte.

Wir vermögen auf diese beiden Berichte den übrigen gegenüber einen erheblichen Werth nicht zu legen. Die „Erfahrungen,“ auf welche der zweiterwähnte Director seine Ansicht stützt, hat er leider weder mitgeteilt noch auch nur angedeutet, so dafs wir in seinem Ausspruche nur eine subjective Ansicht erblicken

können, deren Werth um so mehr fraglich erscheint, als er ohne Weiteres von einer „bedenklichen Zunahme der Geisteskrankheiten unter unserer gebildeten männlichen Bevölkerung" als von einer sichergestellten Thatsache spricht, während eine solche wissenschaftlich in keiner Weise dargethan ist. Schliefslich verneint indefs auch er, wie oben angegeben, die vorgelegte Frage einer häufigen oder häufiger gewordenen geistigen Erkrankung der Schüler in Folge von Ueberbürdung auf Grund seiner Beobachtung in den letzten Jahren. Auch die von dem ersterwähnten Director mitgeteilten Beobachtungen sind nicht geeignet, die allgemeine, von ihm ausgesprochene Ansicht zu stützen, da die von ihm aufgeführten drei Fälle nichts zur Erhärtung seiner Behauptungen beitragen, insofern in der Geschichte derselben die Ueberbürdung nicht als Ursache der Krankheit in Anspruch genommen wird.

Mit den oben dargelegten Angaben der zum Berichte aufgeforderten Irrenärzte stimmt übrigens die Erfahrung des Directors der Landes-Irrenanstalt Heppenheim im Grofsherzogtume Darmstadt, Dr. Ludwig, überein.*)

Die von Dr. Hasse aufgestellten Behauptungen werden durch keine dieser Erfahrungen bestätigt. Von einem Berichterstatter wird sogar betont, dafs grade die Schüler der oberen Gymnasialklassen in höherem Grade als die Jünglinge der gleichen Altersperiode anderer Berufsklassen durch ihre Lebensverhältnisse gegen Geisteskrankheiten geschützt seien. Auch unter den während 1½ Jahren in die Irren-Abteilung der Charité zu Berlin aufgenommenen Individuen von 8—19 Jahren, deren Anzahl 22 beträgt (die Idioten nicht mit eingerechnet), befand sich nur ein Gymnasiast und dieser war von Kindheit an geistig schwach und abnorm veranlagt. Man könnte allerdings vielleicht gegen die Bedeutung derartiger Beobachtungen geltend machen, dafs Gymnasiasten, als Söhne wohlhabender Eltern, nicht in die öffentl. Irrenanstalten, sondern in andere, besonders in Privat-Irrenanstalten, geschickt würden. Indefs erscheint ein solcher Einwand insofern nicht zutreffend, als bekanntlich auch zahlreiche Söhne wenig bemittelter Eltern, namentlich in Berlin, das Gymnasium besuchen, die doch bei einer etwaigen Erkrankung auf die billigeren Verpflegungssätze der öffentl. Anstalten angewiesen sind.

Was die Beobachtungen des Dr. Hasse selbst anbetrifft, so sind dieselben unserer Ansicht nach in keiner Weise genügend, um die von ihm aufgestellten Behauptungen auch nur einigermafsen wahrscheinlich zu machen, geschweige denn zu erweisen. Seine Beobachtungszeit umfafst 1½ Jahre; während dieser Zeit hat er in der von ihm geleiteten Irrenanstalt zu Königslutter 3 Primaner und 1 Secundaner von dem humanistischen Gymnasium des Herzogtumes Braunschweig, sowie einen Seminaristen aus Wolfenbüttel behandelt; aufserhalb seiner Anstalt wurde seine Hilfe für 2 Secundaner, ebenfalls von humanistischen Gymnasien, in Anspruch genommen. Es handelt sich also um 6 innerhalb 1½ Jahren bei Gymnasiasten beobachtete Irrsinnsfälle. Diese Zahl erscheint allerdings auf den ersten Blick auffällig und könnte zu Vermuthungen eines causalen Zusammenhanges dieser Erkrankungen mit gewissen durch die Schule bedingten Schädigungen wohl Veranlassung geben. Nichtsdestoweniger läfst eine genauere Analyse der berichteten Krankheitsfälle diese Vermuthung als durchaus hinfällig erscheinen. In drei dieser Fälle nämlich bestand eine zum Teil sehr ausgesprochene Anlage zu Geisteskrankheiten (Fall 1, 2, 4), die unzweifelhaft als das wesentlichste ursächliche Moment zu betrachten war; in einem Falle (7) ist Onanie anzuschuldigen, und die Notizen über einen andern (3) deuten auf einen von jeher bestehenden eigentümlichen Charakter. Aber selbst nur als äufseres veranlassendes Moment zum Ausbruche einer Geistesstörung ist Ueberanstrengung in keinem einzigen Falle von Dr. Hasse nachgewiesen, ja nur wahrscheinlich gemacht; es wird in der That nichts dafür beigebracht, als alleinige allgemeine Behauptungen.

---

*) „In die Irrenanstalt zu Heppenheim wurden seit 1866 unter etwas über 2000 Aufnahmen 48 jugendliche männliche Kranke unter 20 Jahren aufgenommen und unter diesen 48 befanden sich 5 Gymnasiasten. Diese 5 waren aber absolut nicht in Folge der Ueberbürdung in der Schule krank geworden; die Ursachen waren andere und zudem lag in allen Fällen eine in hohem Grade ausgesprochene heriditäre Disposition zu Geisteskrankheiten vor." Verhandlungen der Commission zur Prüfung der Frage der Ueberbürdung der Schüler höherer Lehranstalten des Grofsherzogtums. Darmstadt. 1883. Protokoll I. S. 39.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dafs auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials weder als erwiesen noch als wahrscheinlich anzusehen ist, dafs Ueberbürdung durch die Ansprüche der Schule mit ausreichender Sicherheit als die alleinige oder die wesentliche Ursache für Geistesstörungen der Schüler zu betrachten oder dafs in der Häufigkeit solcher Fälle neuerdings eine Zunahme zu bemerken ist.

Als Unterlagen zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiete werden vielleicht die Zählkarten aus den öffentl. und Privat-Irrenanstalten dienen können.

4. Die Kurzsichtigkeit der Schüler.

Wir würden die Frage von der zunehmenden Kurzsichtigkeit unter den Schülern der höh. Lehranstalten hier gar nicht berühren, da sie mit der Frage von der Ueberbürdung in einem ungemein losen Zusammenhange steht, wenn Ew. Exc. uns nicht einige dieselbe betreffenden Materialien zur Berichterstattung zugewiesen hätten.

Was die Thatsache der relativen und mit den Klassen im Allgemeinen zunehmenden Kurzsichtigkeit der Schüler der höh. Lehranstalten anbetrifft, so darf dieselbe als sicher betrachtet werden. Als im Jahre 1869 der mitunterzeichnete Professor Virchow sein, im Junihefte des Centralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen unter Nr. 126 abgedrucktes Gutachten über die nachteiligen Einflüsse der Schule erstattet und sich darin auf Grund der Breslauer Erfahrungen in ähnlichem Sinne ausgesprochen hatte, haben von den durch Ew. Exc. Herrn Amtsvorgänger zum Bericht aufgeforderten Prov. Schulcollegien sich einige dagegen erklärt, dafs auf die höh. Schulen ihres Bezirkes jene Erfahrungen anwendbar seien. Eine genauere Prüfung ergiebt jedoch, dafs auch für diese Bezirke keine vollgiltigen Ausnahmen bestehen. In Kürze stellt sich Folgendes heraus:

1. In der Provinz Preufsen waren damals wirkliche Untersuchungen nur durch Lehrer der betr. Anstalten gemacht worden und diese hatten verschiedene Zahlen geliefert. Im Friedrichscollegium zu Königsberg und im Gymnasium zu Tilsit stimmten die Zahlen mit den Breslauern, dagegen liefs sich keine Uebereinstimmung, wenigstens keine Scala der fortschreitenden Kurzsichtigkeit gewinnen in dem altstädtischen Gymnasium und den beiden Realschulen zu Königsberg. Seitdem sind im Jahre 1875 durch Dr. Conrad 3036 Augen von Schulkindern technisch geprüft worden, und es hat sich dabei nicht blofs herausgestellt, dafs in den 3 Königsberger Gymnasien unter 1518 Schülern 22 Procent durch den Augenspiegel, 32 Procent durch Leseproben als myopisch nachgewiesen wurden, sondern auch, dafs ein progressives Anwachsen in den Klassen von 4 bezw. 11 bis zu 52 bezw. 62 Procent stattfand.

2. In Westfalen hatte eine umfassende Untersuchung durch die Lehrer, nur in Minden eine ärztliche Untersuchung stattgefunden. Ueber die bei letzterer angewandte Methode ist nichts mitgeteilt; das Ergebnis war ein sehr günstiges, indem nur 4 Procent Kurzsichtige gefunden wurden, wobei überdies angegeben wird, dafs nur in 2 Fällen die Kurzsichtigkeit während der Schulzeit entstanden sei. Dagegen hatte die Erhebung der Lehrer in 14 anderen Gymnasien unter 2887 Schülern 422 = 14,5 Procent Myopen ergeben, freilich mit grofsen Schwankungen, indem z. B. in Herford nur 4, in Bielefeld 18, in Recklinghausen 19, in Gütersloh 22 Procent gezählt wurden. Auch die Zunahme nach den Klassen erschien inconstant, z. B. waren in Hamm in VI und V 3 Procent, in IV 4 Procent, in III 27, in II dagegen nur 5, in I wiederum über 33 Procent. Leider ist nicht gesagt, ob dieselben Personen die Erhebungen in den verschiedenen Klassen leiteten, ob also dieselbe Methode überall in Anwendung kam. Immerhin, auch wenn die Inconstanz richtig sein sollte, was ohne Weiteres schwer zugegeben werden könnte, so erhellt doch selbst aus den mitgeteilten Zahlen, dafs kein Grund vorlag, ein allgemein ablehnendes Urteil auszusprechen. Ob seitdem in Westfalen eine wirkliche augenärztliche Untersuchung irgend einer höheren Schule angeordnet worden ist, vermögen wir nicht anzugeben.

3. Das Prov. Sch. Coll. für Hessen-Nassau hat überhaupt keine eingehendere Untersuchung veranlafst. Wir können dafür auf augenärztliche Erhebungen Bezug nehmen, welche 1873 durch Dr. Krüger in Frankfurt a. M. und durch Dr. H. von

Hofmann in Wiesbaden angestellt wurden. Darnach betrug die Zahl der Myopischen im Frankfurter Gymnasium 34 Procent; das Anwachsen nach den Klassen, obwohl nicht ganz regelmäfsig, geschah doch im progressiven Sinne: 4, 20, 40, 17, 35, 55, 54, 64. In Wiesbaden erreichte die Zahl der myopischen Gymnasiasten sogar 38 Procent, während in den niederen Schulen und der höh. Töchterschule nur 20 Procent gefunden wurden; das Anwachsen in den Klassen des Gymnasiums war bis auf eine geringe Abnahme in der Prima ganz constant: 19, 24, 25, 32, 50, 58, 48. Wir können in Bezug auf Frankfurt noch eine interessante Angabe des Augenarztes Dr. Steffan (Zeitschr. des Vereins deutscher Zeichenlehrer. 1883. Nr. 17, S. 243) hinzufügen, wonach er im Jahre 1882 in seiner Privatklinik, wo hauptsächlich ein Publikum verkehrt, das seine Bildung in der höh. Lehranstalt sucht oder gesucht hat, 22,4 Procent, dagegen in seiner Armenklinik nur 13,6 Procent, Kurzsichtige zählte.

Wenn sonach nicht bezweifelt werden kann, dafs auch in Bezirken derjenigen Prov. Schulcollegien, welche sich 1870 und 1871 ablehnend oder wenigstens sehr zurückhaltend aussprachen, die Myopie in bemerkenswerther Häufigkeit besteht, so mufs ja zugestanden werden, dafs der Beweis ihrer Allgemeinheit noch nicht geliefert ist. Die Mehrzahl der bis jetzt vorliegenden Erhebungen sind. aus der Initiative und der freiwilligen Thätigkeit von Augenärzten hervorgegangen; eigentlich amtliche Untersuchungen haben nur ganz vereinzelt stattgefunden, obwohl es sich um eine so wichtige Frage handelt, dafs eine allgemeine Anordnung in höchstem Mafse dringlich erscheint. Indefs wird eine Erfahrung doch als sehr bedeutungsvoll anerkannt werden müssen, die nämlich, dafs noch nirgends eine augenärztliche Untersuchung der Schüler einer höh. Lehranstalt stattgefunden hat, ohne dafs ein hohes Procentverhältnis von Myopischen gefunden wäre.

Wir möchten in dieser Beziehung insbes. auf die Ergebnisse der Untersuchungen in den Kadettenanstalten hinweisen. Die ersten wurden durch Dr. Seggel (Bayr. Aerztl. Intelligenzblatt 1878 S. 33) bei dem, einem Realgymnasium analog eingerichteten Bayrischen Kadettencorps veranstaltet. Sie ergaben 31 Procent Kurzsichtige, und zwar in folgendem Anwachse-Verhältnis:

Klasse	Lebensalter	Beginn des Schuljahres	Ende des Schuljahres	Zunahme
I (unterste)	13	22,4 Procent	27,6 Procent	5,2 Procent
II	14¼	31,7 „	32,9 „	1,2 „
III	15¼	29,6 „	33,8 „	4,2 „
IV	16½	38,2 „	42,6 „	4,4 „
V	17½	31,4 „	32,9 „	1,5 „
VI (oberste)	18½	35,7 „	35,7 „	0 „

Die Gesamtzunahme der Myopischen betrug darnach 13 Procent, während sie freilich in Gymnasien 28 Procent erreicht. Die Zahl der Myopen in I betrug 22,4, in VI 35,7 Procent.

Von besonderer Wichtigkeit sind einige weitere Erhebungen desselben Arztes. Er fand unter 284 Einjährig-Freiwilligen und Offizier-Aspiranten

von 16 bis 26 Jahren . . . 58 Procent Myopen,
unter Realschülern . . . . 51 „ „
„ Gymnasiasten . . . . 65 „ „

Von 1600 in München untersuchten Soldaten waren myopisch

Landleute (aus Dorfschulen)	2	Procent
{Tagelöhner in Städten (aus Stadtschulen) . . .	4—9	„
{Handwerker in Städten, Schreiber, Kaufleute etc.	44	„
Berechtigte zum einjährigen Dienste	58	„
Abiturienten humanistischer Gymnasien	65	„

Nach einer uns hochgeneigtest übermittelten Tabelle, welche der Herr Kriegsminister über die Kurzsichtigkeits-Frequenz im K. Kadettencorps für den Zeitraum vom November 1878 bis November 1882 hat aufstellen lassen, wurden im Gesamtmittel unter 10400 Kadetten 25,2 Procent Kurzsichtige gefunden. Die Klassenzahlen von Sexta bis Selecta waren, in Procenten ausgedrückt: 12,3, 16,5, 20,4, 25,7, 32,7, 31,6, 31,7, also ziemlich constant anwachsend bis zur Prima (des alten Lehrplanes), wo, wie auch an anderen Anstalten, eine kleine Abnahme constatirt wurde. Indefs war auch diese Abnahme nicht constant, denn im November 1882 wurden gerade in der Prima 37,2, in der Selecta 37,1 Procent Kurzsichtige gezählt. Somit nehmen auch die Kadettenanstalten, trotz ihrer in vielen Beziehungen günstigeren Verhältnisse, keine Ausnahmestellung ein.

So zahlreich die bis jetzt ausgeführten Untersuchungen gewesen sind, so kann man doch nicht leugnen, dafs sie ein vollständig abschliefsendes Resultat nicht ergeben haben.

Der Gymnasial-Director Dr. Fulda in Sangerhausen hat in einer sehr fleifsigen Abhandlung „Zur Frage der Schul-Kurzsichtigkeit" nicht ohne Grund eine Anzahl von Bedenken zusammengestellt, welche sich zum Teil auf die mangelhafte Concordanz der erzielten Resultate, zum Teil auf die sehr einseitige Untersuchung gerade der Schüler der höh. Lehranstalten beziehen. Mit Recht verlangt er eine weitere Fortführung der Untersuchungen unter Leitung der Staatsbehörden und unter Berücksichtigung aller der verschiedenen Gesichtspunkte, welche sich aus der komplicirten Natur des Problems ergeben. Auch erfahrene Augenärzte, wie Professor Becker in Heidelberg, haben sich durch die bisherigen Untersuchungen in Bezug auf die Ursachen der zunehmenden Kurzsichtigkeit nicht überzeugt erklärt.

Es kommt hinzu, dafs die eine Zeit lang ziemlich allgemein angenommene Meinung, als sei die Schulkurzsichtigkeit ein specifisch deutsches Leiden, durch die Erfahrungen in anderen Ländern sehr erschüttert worden ist. Man hat vielfach geglaubt, aus der Häufigkeit des Tragens von Brillen mit Sicherheit auf die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit schliefsen zu dürfen, aber man hat übersehen, dafs das Brillentragen gleichfalls der Mode unterworfen ist. In Ländern, wo diese Mode nicht existirt, lehrt die directe Untersuchung, dafs es an Kurzsichtigen nicht fehlt. In Frankreich, England, Nordamerika sind ähnliche, zum Teil sogar gleiche Zahlen ermittelt worden, wie bei uns. Das Uebel ist also viel weiter verbreitet, als die Gewohnheit Brillen zu tragen.

Am wenigsten ist bis jetzt geschehen, um ähnliche Beobachtungen, wie sie an höh. Lehranstalten gemacht worden sind, auch unter den parallelen Altersklassen der übrigen Bevölkerung anzustellen. Obwohl schon in dem erwähnten Gutachten des Professor Virchow die Nothwendigkeit derartiger Erhebungen besonders betont worden war, so ist doch, mit Ausnahme einzelner privater Leistungen, nichts davon bekannt geworden, dafs irgendwo amtliche Untersuchungen in gröfserem Stile stattgefunden hätten. Nicht einmal die bei der Rekrutirung gemachten Erfahrungen, welche doch allein schon eine sehr grofse Zahl betragen müssen, sind verwerthet worden. Wenn auch nicht überall so grofse Gegensätze gefunden werden sollten, wie sie z. B. Treichler von der Schweiz angiebt, wo die Zahl der Myopen im Kanton Wallis nur 4 per Mille der Rekruten betragen haben soll, während in Basel Stadt 138 per Mille gezählt wurden, so dürfte es sich doch sehr empfehlen, gerade mit den Rekrutirungslisten anzufangen.

Immerhin giebt es eine Reihe von Einzeluntersuchungen, welche auch andere Kreise, als die der höh. Lehranstalten in Betracht gezogen haben. Wir dürfen an dieser Stelle uns des Eingehens auf alle diese Einzelverhältnisse enthalten und uns darauf beschränken, zu sagen, dafs, so lückenhaft auch das vorliegende Material ist, an der Thatsache doch nicht zu zweifeln ist, dafs die Zahl der myopischen Schüler der höh. Lehranstalten gröfser ist und schneller anwächst, als in den parallelen Altersklassen derselben Bevölkerung. Wie viel dazu die Schule im engeren Sinne beiträgt, wie viel auch aufserhalb der Schule gesündigt wird, das läfst sich bisher nicht genau ermitteln. Die vorliegenden Erfahrungen bestätigen aber zugleich, was zu vermuthen war, dafs das Procentverhältnis sowohl in den Schulen, als in der übrigen Bevölkerung kein constantes ist, dafs es nicht blofs in den einzelnen Jahren, sondern auch in den einzelnen Anstalten, ja sogar in den einzelnen Klassen variirt. Aber diese Variation ist

nicht so grofs, dafs sie die allgemeine Erfahrung von der zunehmenden Myopie unter den Schülern der höh. Lehranstalten aufhebt. Freilich hat gerade an diesem Punkte die Opposition, namentlich der Lehrer, eingesetzt. Man hat behauptet, dafs auch unter gleichbleibenden Verhältnissen eine starke Variation nachweisbar sei. Es müsse also andere Ursachen der Myopie geben, und unter diesen ist namentlich, auch unter Zustimmung vieler Augenärzte, die Erblichkeit hervorgehoben worden. So sehr wir anerkennen, dafs gerade bei der Myopie die Frage der Vererbung eine sehr berechtigte ist, so müssen wir doch aussagen, dafs auch in dieser Beziehung sehr wenig entscheidende Beweise vorliegen. Die besten Untersuchungen der Augenärzte machen es wahrscheinlich, dafs wenig mehr als ein Viertel der Myopen in den höh. Lehranstalten aus erblichen Verhältnissen ihr Leiden herzuleiten haben. Die blofse Thatsache, dafs die Kinder myopischer Eltern wieder myopisch sind, genügt keineswegs, um darzuthun, dafs die Myopie vererbt sei. Abgesehen davon, dafs häufig genug ähnliche oder gleiche Ursachen auf die Kinder einwirken, wie sie auf die Eltern eingewirkt hatten, und dafs in Folge dessen bei beiden dieselben Uebel oder Krankheiten entstehen, so vererbt sich nicht minder häufig die Anlage (Prädisposition). Besteht aber eine krankhafte Anlage, so kann sich durch später einwirkende Ursachen, welche keineswegs immer dieselben sein müssen, die gleiche Störung ausbilden. Gerade bei der Myopie ist es höchst wahrscheinlich, dafs sich weit mehr die Anlage als das wirkliche Uebel vererbt und dafs von den prädisponirten Kindern bald ein kleinerer, bald ein gröfserer Bruchteil frei bleibt, je nachdem die äufseren Bedingungen ungünstige oder günstige sind.

Die Myopie beruht auf einer veränderten Form des Augapfels, insbesondere auf einer abnormen Verlängerung und Verschmälerung desselben. Dafs eine solche anatomische Anomalie allen den sogenannten erblichen Myopieen zu Grunde liegt, so dafs ein abnorm verlängerter Augapfel schon bei der Geburt vorhanden ist, hat bis jetzt noch Niemand nachgewiesen. Im Gegenteil, alle Untersuchungen bei Kindern bald nach der Geburt haben gelehrt, dafs unter ihnen ein sehr geringer Bruchteil von Myopen aufzufinden ist. Wir können daher nicht zugestehen, dafs der Hinweis auf die Erblichkeit genüge, um die Annahme für unbegründet zu erklären, dafs der Besuch der höh. Lehranstalten bei ihren Schülern das Uebel herbeiführe und steigere. Die erbliche Disposition mag das Variiren in der Frequenz der Myopie zu einem gewissen Teile erklären, aber sie darf nicht einfach in eine Erblichkeit der Myopie selbst übersetzt werden.

Der Mechanismus, durch welchen die Verlängerung der Augenaxe herbeigeführt wird, ist bis jetzt im Einzelnen nicht so genau festgestellt worden, dafs eine allgemein giltige Formel dafür hätte angegeben werden können. Darüber jedoch kann kein Zweifel bestehen, dafs die Veränderung in der Form des Augapfels eine Folge von Muskelwirkung ist. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dafs dabei einerseits der Accommodationsmuskel im Innern des Auges, andererseits die äufseren Augenmuskeln wirken. Je länger und je stärker die Bedingungen andauern, welche das Auge in eine gewisse Zwangslage bei der Betrachtung naher Gegenstände bringen, um so sicherer wird sich die zur Myopie führende Configuration des Auges einstellen, falls überhaupt eine Disposition, auch wenn es keine erbliche ist, besteht. Die Kleinheit der zu betrachtenden Gegenstände, die Nothwendigkeit einer prolongirten Fixirung schwer zu erkennender Linien oder Formen, die mangelhafte Beleuchtung und zahlreiche andere Verhältnisse können die Gelegenheitsursachen abgeben.

Eine Anwendung dieser Sätze auf alle Einzelheiten der Schule würde uns an dieser Stelle weiter führen, als die uns gestellte Aufgabe erheischt. Die Ueberbürdung mit Arbeiten kann in einer doppelten Richtung das Entstehen von Myopie begünstigen. In Folge von Ueberanstrengung, namentlich von häufig wiederholter Ueberanstrengung kann der Accommodationsmuskel krampfhaft gereizt oder geschwächt werden; in Folge von prolongirter und forcirter Thätigkeit der äufseren Muskeln kann der Druck auf den Augapfel in gewissen Richtungen übermäfsig verstärkt und seine Gestalt nach und nach geändert werden. Indefs möchten wir sofort eine Beschränkung dieses Satzes hinzufügen. Manche Gewerbe, z. B. das Uhrmacher-Gewerbe, erfordern ein anhaltendes und angestrengtes Fixiren sehr kleiner und sehr naher Gegenstände, und doch hat die Statistik ergeben, dafs die

Zahl der Myopen unter den Uhrmachern keineswegs eine hohe ist. Offenbar kommt es wesentlich darauf an, in welcher Zeit des Lebens zuerst dem Auge so grofse Anstrengungen zugemuthet werden und es ist keineswegs gleichgiltig, ob etwa sehr junge, noch nicht ausgewachsene Augen mit schwacher Muskulatur betroffen werden, oder Augen, welche sich völlig entwickelt und consolidirt und deren Muskeln sich genügend gekräftigt haben. Von allen Seiten ertönen jetzt die Klagen der Augenärzte über die Kindergärten und die Beschäftigung der Kinder in denselben mit Stickereien und anderen Beschäftigungen, welche eine längere Fixirung sehr naher und durch ihre Form, z. B. die Netzform, schwerer zu unterscheidender Gegenstände herbeiführen. Das Gleiche gilt von dem Lesen in den Schulen, zumal bei der Anwendung verschiedener Alphabete und ganz besonders der deutschen Lettern, von dem Schreiben, von gewissen Arten des Zeichnens und des Rechneus auf besonders liniirtem oder gegittertem Papier. Werden alle diese Arten der Beschäftigung gleichzeitig oder kurz hintereinander bei zu zarten Kindern in Anwendung gebracht, so liegt die Gefahr nahe, dafs alle mit erblicher Disposition oder anderswie erworbener Schwäche behaftete Kinder in ihren Augen geschädigt werden.

Unserer Meinung nach folgen daraus gewisse Cautelen in Bezug auf das Lebensalter, in welchem die Schule die Kinder heranziehen soll, und in Bezug auf die Art der Beschäftigung in den unteren Schulklassen. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen. Hier handelt es sich nicht nothwendig um Ueberbürdung in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, obwohl die letztere gewifs nicht immer vermieden wird. Wir erinnern in dieser Beziehung namentlich an die Strafarbeiten im Schreiben und Rechnen, von denen auch in der neuesten Litteratur die erschreckendsten Beispiele mitgeteilt werden. Jedenfalls sind wir der Ueberzeugung, dafs selbst eine wirkliche Ueberbürdung in späterer Zeit ohne erheblichen Schaden für die Augen ertragen werden kann, wenn diese Organe bis dahin in ihrem Normalzustande erhalten geblieben sind.

Es bedarf keiner neuen Ausführung, dafs die Beleuchtung genügend hell und doch nicht zu grell sein mufs, um dem Auge die Wahrnehmung feinerer Verhältnisse ohne Anstrengung zu ermöglichen. Wir sind jedoch genöthigt, hier noch einen Punkt zu erörtern, dessen Begutachtung Ew. Exc. uns zugewiesen hat. Unter den Normativ-Bestimmungen, welche der Herr Kriegsminister für die Kadetten-Anstalten und andere verwandte Schul- und Erziehungs-Institute erlassen hat, um die Kurzsichtigkeit unter den Zöglingen derselben zu verhüten, findet sich eine (II. B. 1), welche das Gaslicht in den Schul- und Arbeitsstuben ausschliefst. Diese Bestimmung steht im Widerspruche mit dem, was wir in unserem Gutachten vom 27. Juni 1877 (CBl. 1877 p. 332ff.) in Betreff der Beleuchtung in der Landesschule Pforta ausgeführt hatten. Unseres Wissens sind seit dieser Zeit keine mafsgebenden Erfahrungen über die Schädlichkeit des Gaslichtes in Schulen veröffentlicht worden; alle Klagen beziehen sich auf ungehörige Placirung und unzweckmäfsige Construction oder auf ungenügende Zahl der Gaslampen, zuweilen auch auf das Brennen ganz freier Gasflammen. Wir glauben daher unser früheres Gutachten, natürlich mit allen den Cautelen, welche wir angegeben hatten, aufrecht halten zu dürfen. Weshalb wir uns den Vorschlägen des Strafsburger Gutachtens (Seite 32) nicht anschliefsen können, geht aus unserem früheren Gutachten hervor. Wir verweisen übrigens auf den Bericht des Dr. Dürr über die Gasbeleuchtung in dem Schullehrer-Seminare zu Hannover, der sich in dem uns mitgeteilten „Bericht über die höh. Schulanstalten der Stadt Hannover in Beziehung auf die Gesundheitspflege“ S. 52 befindet, und der sich durchaus anerkennend über die Gasbeleuchtung äufsert.

In Betreff des Gebrauches gegitterter Tafeln und Hefte, sowie die Anwendung der Stuhlmannschen Zeichenmethode, worüber Ew. Exc. unsere Aeufserung verlangt, können wir uns den von den verschiedensten Seiten geäufserten Bedenken nur anschliefsen. Der gegen diese Art von Lehrmitteln und Schulgeräthen gerichtete Erlafs des K. Bayerischen Staatsministeriums vom 22. Juli cr. erscheint uns durchaus zweckentsprechend.

Wir glauben damit diesen Abschnitt verlassen zu dürfen. Eine Besprechung aller derjenigen Momente, welche bei der Erörterung der Ursachen der Kurzsichtigkeit in Betracht kommen können, würde uns nöthigen, über den Bau der

Schulzimmer, die Einrichtung der Subsellien und die Placirung der Schüler, die Beschaffenheit der Lehrmittel, namentlich der Lehrbücher, kurz über die Mehrzahl der in der Ordnung der Schulen zu berücksichtigenden Verhältnisse zu sprechen. Hat man erst allseitig erkannt, dafs, wie es in dem uns mitgeteilten Referate des Dr. Adolf Weber über die Augen-Untersuchungen in den höh. Schulen zu Darmstadt S. 11 heifst, „in dem Unterrichte die ersten und meisten Bedingungen für Ausbildung und Ausbreitung der Kurzsichtigkeit liegen", so wird man sich auch der Verpflichtung nicht entziehen können, den einzelnen Momenten nachzugehen, welche die Schüler zwingen oder wenigstens verleiten, zu nahe Gegenstände anhaltend zu fixiren.

5. Congestionen zum Kopf, Kopfweh, Nasenbluten.

Unter den uns mitgeteilten Berichten der Prov. Schulcollegien über das Gutachten des Prof. Virchow befinden sich wenige, welche die einzelnen, darin angegebenen Uebel zum Gegenstande weiterer Prüfung gemacht haben. Wir heben daraus nur den Bericht über die westfälischen Schulanstalten hervor. In demselben wird mitgeteilt, dafs in Arnsberg 10 Procent der Schüler an Kopfweh, 3 Procent an Nasenbluten, in Coesfeld etwa 15 Procent der Schüler in I und II an Kopfweh, 6 Schüler in I, II und III an Nasenbluten litten. In Gütersloh und Münster betrug die Zahl der an beiden Zufällen leidenden Schüler ungefähr 19 Procent, in Rheine 5, in Hagen 9, in Lippstadt 14 Procent (und zwar an Kopfweh und Nasenbluten 2, an Kopfweh allein 8, an Nasenbluten 4 Procent).

So wenig entscheidend diese Zahlen an sich sind, so läfst sich doch nicht bezweifeln, dafs unter Mitwirkung von Aerzten gerade aus solchen Zufällen nicht unwichtige Schlufsfolgerungen auf die Bedeutung des Unterr. für das Befinden der Schüler abgeleitet werden könnten. Gewifs sind nicht alle derartigen Fälle der Schule zuzuschreiben, aber ebensowenig darf man ohne Prüfung der Einzelfälle darüber als über etwas Gleichgiltiges hinweggehen. Jeder Arzt, der die Gelegenheit wahrnimmt, in den seiner Sorge anvertrauten Familien die Schulkinder zu beobachten, hat nur zu oft Gelegenheit, die Folgen der Ueberanstrengung in congestiven Zuständen des Kopfes zu erkennen.

6. Allgemeine Schwächezustände.

Wir berühren schliefslich ein Gebiet, welches einer statistischen Behandlung bis jetzt weder unterzogen worden ist, noch besonders zugänglich erscheint, welches aber trotzdem gerade bei einer Untersuchung der Ueberbürdungsfrage nicht übergangen werden darf. Die einfache Beobachtung lehrt, dafs auf eine grofse Zahl von Schülern, namentlich der jüngeren Altersklassen, die Schule einen deutlich erkennbaren schwächenden Einflufs ausübt. Die Kinder verlieren ihr frisches Aussehen, sie werden blafs, verlieren den Appetit, fühlen sich angegriffen, müde, haben eine schlaffe Haltung, werden teilnahmlos, verlieren die Aufmerksamkeit, ihr Gedächtnis wird unsicher, ihre Gedanken verwirren sich. Die Zeit der Ferien, zumal bei ländlichem Aufenthalte, bringt sie wieder empor, die Röthe kehrt wieder in ihr Gesicht, die Lebhaftigkeit in ihre Bewegungen zurück, ihre geistige Thätigkeit belebt sich, — aber einige Wochen der erneuten Schulbeschäftigung verwischen schon wieder die günstigen Wirkungen der Ferien und nach einigen Monaten ist das Bedürfnis längerer Erholung in vollstem Mafse vorhanden.

Die Stärke dieser Störungen ist individuell aufserordentlich verschieden, und auch die Bedeutung derselben wechselt nach den besonderen Anlagen der Kinder. Bei manchen ist es vorzugsweise das Central-Nervensystem, welches getroffen wird; bei anderen sind es die Verdauungsorgane, bei anderen wieder ist es die Muskulatur, und zwar nicht nur die der Extremitäten, sondern auch die der Athemorgane. Namentlich im Nervensysteme tragen die bemerkbaren Veränderungen bald den Charakter der Ermüdung oder Erschlaffung, bald den der Reizung in allen Graden bis zu wirklich krampfhaften Zufällen. Zuweilen wird es in Folge davon nöthig, die Kinder ganz aus der Schule, wenigstens für eine gewisse Zeit, herauszunehmen. Jedenfalls dauert es bei impressionabeln Kindern lange, ehe sie bei zunehmendem Alter sich an Anstrengungen gewöhnen. Manche behalten von dieser Zeit an dauernde Schwächezustände.

Es ist nicht unsere Meinung, dafs diese Zustände, deren genauere Ausmalung wir unterlassen, da sie auch umsichtigen Schulmännern genügend bekannt sind, einfach der Ueberbürdung zuzuschreiben sind. Nicht wenig trägt dazu die Luft der Schule bei. Auch verkennen wir nicht, dafs in vielen Fällen das Haus, dafs namentlich nicht selten Pensionate mindestens eben so sehr anzuklagen sind. Ja, wir tragen keinen Anstand, es auszusprechen, dafs bei prädisponirten Kindern ein gewisses Mafs von körperlicher und geistiger Schwäche, insbesondere in der früheren Schulperiode, unvermeidlich ist. Aber gerade daraus folgern wir die Verpflichtung, dafs die Lehrer in höherem Mafse individualisiren müssen, als es anerkanntermafsen in der Regel geschieht. Sie müssen die Kräfte ihrer Schüler nicht nach gleichem Mafse messen. Sie müssen ein offenes Auge für das Wohlbefinden der einzelnen Schüler gewinnen. Sie müssen das Recht und die Pflicht haben, sowohl das Mafs der Belastung, als auch das Mafs der Erholung innerhalb gewisser Grenzen nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu regeln und zu ändern, denn es giebt kein constantes Mafs, wonach die Grenze zwischen Ueberbürdung und zulässiger Belastung bestimmt werden kann. Was in gewissen Fällen oder Zeiten zulässige Belastung ist, wird in anderen Ueberbürdung. Die Zeichen, dafs letztere eingetreten ist, ergeben sich erst nachträglich aus der Beobachtung.

Ob eine solche Beobachtung sich durch die eigenen Organe der Schule in genügender Weise und ohne ärztliche Mitwirkung ausführen läfst, das ist freilich eine sehr zweifelhafte Sache. Wenn man weifs, wie schwer es hält, die active und bewufste Thätigkeit der Lehrer selbst für die Regulirung mechanischer Einrichtungen, sogar solcher, von denen der Lehrer ebensowohl, als der Schüler betroffen wird, z. B. für Ventilation und Heizung, mit Erfolg in Anspruch zu nehmen, dann wird man keine grofse Hoffnung darauf setzen, dafs es überall gelingen wird, die schon durch den Unterricht als solchen angespannte Aufmerksamkeit der Lehrer auch noch für die Observirung der körperlichen Zustände der Schüler in Bewegung zu setzen. Wir folgern also, dafs selbst für die Sammlung eines genügend sicheren Beobachtungsmaterials über die Wirkung der einzelnen belastenden Momente die Mitwirkung von tüchtigen und zuverlässigen Aerzten nicht wird entbehrt werden können.

Aufser den in Vorstehendem erörterten Erscheinungen giebt es noch eine gewisse Zahl anderer Uebel, welche seiner Zeit in dem Gutachten des Prof. Virchow besprochen worden sind. Wir dürften jedoch hier auf weitere Erörterungen dieser sog. Schulübel verzichten, da sie die uns diesmal gesteckte Aufgabe, wenigstens in der Meinung der Zeitgenossen weniger direct betreffen.

Wir wenden uns vielmehr jetzt zu einer Betrachtung derjenigen Verhältnisse der Schule, welche als ursächliche Momente der Ueberbürdung angesehen werden können.

IV. Gutachtliche Aeusserung über die einzelnen ursächlichen Momente einer Ueberbürdung.

Begrenzung des Standpunktes.

Wenn es sich darum handelt, die Ursachen von Ueberbürdung der Schüler in den höh. Lehranstalten aufzusuchen, so ist es selbstverständlich, dafs nur ein Teil dieser Ursachen der technisch-medicinischen Begutachtung untersteht. Freilich hat ein beschäftigter practischer Arzt vielfach Gelegenheit, auch wenn er nicht Vater ist, über die Wirkung aller ungünstigen Momente Erfahrungen zu sammeln, und er wird vermöge seiner physiologischen Kenntnisse vielleicht, zuweilen sogar mehr befähigt sein, ein volles Verständnis des einzelnen Falles zu gewinnen, als der Lehrer. Nichtsdestoweniger wird diese, wesentlich auf eine kleinere Zahl von Einzelbeobachtungen gegründete Erfahrung nicht einfach gleichgestellt werden können der auf Massenbeobachtung beruhenden Erfahrung der Pädagogen. So, um ein Beispiel anzuführen, liegt uns in dem durch Ew. Exc. überwiesenen Materiale eine Denkschrift des ärztlichen Vereines zu Bochum aus dem August d. J. über die Schulüberbürdungsfrage vor, welche nach unserer Meinung, so bemerkenswerthe Gesichtspunkte sie auch enthält, doch in grofsen Abschnitten das technisch-medicinische Gebiet verläfst. Wie nahe die Versuchung

dazu liegt, empfinden wir selbst sehr lebhaft. Wir müssen hier nochmals generell auf das hinweisen, was wir oben bereits bei speciellen Punkten wiederholt angedeutet haben. Selbst diejenigen Seiten der Frage, welche an sich dem technisch-medicinischen Urteile unterliegen könnten, sind bisher nicht so genau durchgearbeitet, dafs die Antwort im Sinne der strengeren, naturwissenschaftlichen Methode der neueren Medicin gefunden werden könnte, und das, was wir zu sagen haben, mag daher zuweilen auch schon als willkürlich und technisch unbegründet erscheinen. Eine exacte Antwort wird erst erteilt werden können, wenn es möglich werden sollte, in den Schulen eine zuverlässige ärztliche Controle der pädogogischen in geeigneter Weise hinzuzugesellen. Denn es läfst sich nicht bezweifeln, das eine ganze Reihe von Fragen, welche gegenwärtig wegen mangelhafter Unterlagen der sachverständigen wissenschaftlichen Beurteilung des Arztes entzogen sind, dieser Beurteilung zugänglich gemacht werden könnten.

1. Die Ueberfüllung der einzelnen Schulklassen.

Zu einer genügenden Beobachtung ebenso wie zu einer richtigen Behandlung der einzelnen Schüler ist, wie namentlich aus unseren Ausführungen über die allgemeinen Schwächezustände hervorgehen dürfte, vor Allem die Beschränkung der Schülerzahl in den einzelnen Lehrklassen auf ein übersichtliches Mafs erforderlich. Die in Preufsen geltenden Bestimmungen, wonach in den höheren Lehranstalten die Maximalzahl der Schüler in VI und V auf 50, in IV und III auf 40, in II und I auf 30 festgesetzt ist, dürfen an sich schon als weitgehende bezeichnet werden. Indefs ergiebt sich aus den uns vorgelegten Frequenzlisten für die Jahre 1879—1881, dafs an einer grofsen Zahl von Schulen diese Maximalzahlen, und zwar zum Teil erheblich, überschritten werden. So hatten im Jahre 1881 zwei und mehr überfüllte Klassen von

251 Gymnasien	140	= 55,73	Procent
38 Progymnasien	6	= 15,78	„
105 Realschulen I. und II. Ord.	53	= 50,57	„
104 höhere Bürgerschulen	16	= 15,38	„

Speciell für die Gymnasien ergiebt sich Folgendes: Es hatten 2 und mehr überfüllte Klassen:

Zahl der überfüllten Klassen	Zahl der Gymnasien 1879	1880	1881
2	50	48	40
3	38	37	36
4	22	26	26
5	8	10	11
6	8	11	8
7	11	5	8
8	2	5	4
9	1	1	2
10	—	—	2
11	2	—	3
12	1	4	—
Im Ganzen . .	143	147	140

Für sämtliche höh. Lehranstalten Preufsens betrug der Procentsatz der mit überfüllten Klassen versehenen im 3 jährigen Mittel 24,1 Procent.

Die hauptsächliche Ueberfüllung findet sich überdies in den mittleren und unteren Schulklassen, also gerade in denjenigen, wo die Schüler der Hilfe des Lehrers am meisten benöthigt sind, wo ihre Unselbstständigkeit am gröfsten, ihre Fähigkeit, sich durch eigene Arbeit weiter zu bringen, am geringsten ist. Der Lehrer, aufser Stande in der Schule selbst allen Einzelnen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, wird ganz von selbst in die Versuchung geführt, durch häusliche Arbeiten das nachholen zu lassen, was in der Schule nicht geleistet werden kann.

Hier führt ein Fehler den andern herbei. Wir können daher nicht dringend genug empfehlen, dafs hier Abhülfe geschafft werde. Wie es uns scheint, würde dieselbe wirksam nur dadurch herbeigeführt werden können, wenn, wie das im Königreiche Sachsen und in Württemberg der Fall ist, schon in den unteren Klassen die Maximalzahl auf 40 herabgesetzt würde; jedenfalls aber sollte es eine der ersten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung sein, in den nach Obigem überaus zahlreich vorhandenen im Verhältnisse zu den jetzigen Normalzahlen überfüllten Klassen durch Beschaffung neuer Räume die dringlichsten Gefahren für die Gesundheit der den Anstalten anvertrauten Schüler zu beseitigen.

2. Der Mangel genügender Fürsorge besonders in den untersten Klassen.

Der ärztliche Verein zu Bochum wünscht noch eine andere Beschränkung. Nach seiner Meinung sollte die Aufnahme in die Elementarschule erst nach vollendetem 7., die in die Sexta eines Gymnasiums erst nach vollendetem 10. Lebensjahre erfolgen. Er steht mit dieser Meinung keineswegs isolirt da, und auch wir können nicht umhin zu erklären, dafs recht gewichtige Gründe dafür sprechen. Sollte, was wir nicht genügend zu beurteilen im Stande sind, die vorgeschlagene Verzögerung der Zulassung zur Sexta erhebliche pädagogische Bedenken erregen, so müfsten wir doch um so dringlicher die besonders vorsichtige Handhabung des Vorschulunterrichtes und die Schonung der Kinder in dem zarten Alter während desselben befürworten. Im 7. Lebensjahre beginnt gewöhnlich der Durchbruch der ersten bleibenden Zähne und es formiren sich die Bestandteile auch derjenigen, welche nach und nach im Laufe der folgenden Jahre hervortreten. Das Skelet ist auch nach dem 7. Lebensjahre noch längere Zeit sehr unvollkommen, aber es hat doch mit diesem Jahre in seinen Hauptteilen eine gewisse Festigkeit gewonnen. Damit steht in einem Parallelismus der Ausbildungsgang der Weichteile. Insbesondere auch das Gehirn und die Augen werden mit jedem Jahr vorwärts leistungs- und widerstandsfähiger. Alle schwächenden Einwirkungen, welche gerade in der früheren Entwickelungsperiode den kindlichen Körper treffen, haben daher eine weit mehr nachhaltige Bedeutung: sie treffen die Organe in der Zeit, wo sie erst ihre spätere Gestalt erlangen oder gar erst vorbereiten, und sie bedingen daher Störungen, welche den Aufbau und die Einrichtung der Organe selbst betreffen. Gerade die Zeit bis zum 10. oder 11. Lebensjahre ist es auch, wo jene Veränderung des Augapfels, welche die Kurzsichtigkeit hervorbringt, am häufigsten angelegt oder entwickelt wird. Die Fürsorge der Staatsregierung und der Schulbehörden sollte also gerade auf diese Zeit mit besonderer Sorgfalt sich richten, und alle Vorsichtsmafsregeln sollten für dieselbe mit besonderer Sorgfalt gewählt und streng überwacht werden.

3. Die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden.

Wir wollen gleich hier bemerken, dafs unserer Meinung nach die hygienischen Bestimmungen für die höh. Lehranstalten verschiedentlich etwas zu sehr schematisirt worden sind. Nicht in allen Perioden des jugendlichen und kindlichen Lebensalters sind dieselben Anforderungen zu stellen. Wir wollen in dieser Beziehung nur an die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden erinnern. Das Grofsherzoglich hessische Ministerium des Innern hat durch Erlafs vom 25. Mai cr. ganz generell für alle Klassen der Gymnasien, Realschulen und höh. Mädchenschulen angeordnet, dafs zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden Pausen von je 15 Minuten eingerichtet werden sollen. Dafs dies für die höheren Klassen nothwendig sei, scheint uns nicht nachgewiesen, dagegen würden wir für die unteren Klassen und für die Vorschulen so angelegentlich wie möglich empfehlen, dieser Vorschrift wenigstens nahe zu kommen. Denn nicht nur die Andauer der geistigen Anstrengung und der damit verbundenen erzwungenen Ruhe des Körpers werden von so zarten Organismen schwer ertragen, sondern auch der schnelle Uebergang von einer Zwangslage des Geistes in eine andere, wie sie der jähe Wechsel der Unterrichtsgegenstände mit sich bringt, erfordert eine „Schulung“, wie sie erst ganz allmählich gewonnen wird; andernfalls greift er die Kräfte des Kindes in härtester und nachhaltigster Weise an. Ein grofser Teil der Klagen wegen Ueberanstrengung, welche erst in den

höheren Schulklassen hervortreten, würde wahrscheinlich verstummen, wenn die Schüler in einem Zustande von gröfserer geistiger Abhärtung und mit gesunderen Organen aus den unteren Schulklassen hervorgingen. Wenn man zugleich erwägt, dafs gerade in der Zeit, wo die Schüler in den untersten Klassen sich befinden, die Mehrzahl der ansteckenden Krankheiten ihnen übertragen wird, so wird man sich dem Gedanken nicht verschliefsen können, dafs gerade dieses zarte Alter die gröfste Schonung auch nach der letztbezeichneten Richtung hin erfordert.

Das elsafs-lothringische Gutachten verlangt im Allgemeinen Erholungspausen von 10 Minuten, und nur, wenn sich Morgens 3 oder 4 Lehrstunden folgen, zwischen der zweiten und dritten 15 Minuten. Wir halten dies für mindestens ausreichend, wenn nicht als allgemeine Regel schon zu weit gehend. Denn es dürfte aus pädagogischen Gründen eine zu weit gehende und zu oft wiederkehrende „Erholung" und die damit nothwendig verbundene Zerstreuung doch auch ihre Bedenken haben. Ueberdies wird, um mit dem elsafs-lothringischen Gutachten zu reden, die „Sitzstunde" dadurch erheblich verkürzt.

Wenn jede Sitzstunde (mit Ausnahme der letzten) um 10 Minuten beschnitten wird, so ergiebt das für je 30 Sitzstunden (und das ist ja ungefähr die regelmässige Wochenzahl) einen Defect von 3—4 Stunden, dazu kommt noch $^1/_2$ Stunde (5 $\times$ 6 Minuten) mehr für die längere Erholungspause vor der doch überall angeordneten dritten Sitzstunde.

An denjenigen Orten, wo der gesamte Unterricht auf den Vormittag gelegt ist, würde nach der hessischen Verordnung schon an jedem Vormittage bei Erholungspausen von 15 Minuten und fünfstündigem Unterrichte eine ganze Stunde ausfallen. Nach den Grundsätzen des elsafs-lothringischen Gutachtens würde doch mindestens zwischen der vierten und fünften Stunde noch eine zweite längere Pause einzuschieben sein, das ergiebt einen Ausfall von 50 (2 $\times$ 15 + 2 $\times$ 10) Minuten täglich.

Nach unserer, freilich nur schätzungsweisen und daher in gewissem Sinne willkürlichen Auffassung würde es sich empfehlen, einen Unterschied zwischen den oberen und mittleren Klassen einerseits und den unteren und Vorschulklassen andererseits zu machen, und den letzteren ein höheres Mafs von Zwischenpausen zu gewähren, als den ersteren. Insbesondere in den Städten, wo nur Vormittagsunterricht eingeführt ist, erscheint uns eine höhere Berücksichtigung der unteren Klassen dringend wünschenswerth. Schon in unserem Gutachten vom 18. August 1869 über den Wegfall oder die Beschränkung des Nachmittagsunterrichtes haben wir uns dahin ausgesprochen, dafs wir in der Zahl von 5 auf einander folgenden Unterrichtsstunden das Maximalmafs der überhaupt zu stellenden Forderungen erblicken, welches höchstens von den Schülern der höheren Klassen ohne Nachteil ertragen werden könne, und wir haben die Nothwendigkeit, für die Schüler der niederen Klassen ein anderes Mafs zu wählen in den Vordergrund unserer Betrachtungen gestellt. Die damals von uns angeregte Beobachtung durch ärztliche Sachverständige hat, soweit uns bekannt ist, bis jetzt nicht stattgefunden; in dem uns zugänglich gewordenen Actenmateriale findet sich nur ein Bericht des Lehrer-Collegiums am Gymnasium zu Frankfurt a. M. vom 23. Jan. 1874, der sich, wie es scheint auf Grund von Erfahrungen eines einzigen Schuljahres, durchaus günstig über die Verlegung des Unterr. auf die Vormittagsstunden ausspricht. Ein ausreichendes Material für die Beurteilung des gesamten Verhältnisses liegt also nicht vor. Wir ersehen nur zu unserer grofsen Genugthuung aus den Acten, dafs die K. Staatsregierung, ganz im Einklange mit der zurückhaltenden und nur teilweise empfehlenden Haltung unseres Gutachtens, die Genehmigung zum Wegfalle des Nachmittagsunterrichtes nur unter besonderen Umständen für grofse Städte erteilt hat. Wir möchten aber empfehlen, dafs für den Fall der Genehmigung auch regelmäfsig vorgeschrieben würde, dafs bei einer fünfstündigen Dauer des Unterrichtes in den unteren Klassen mindestens Erholungspausen von im Ganzen 30—40 Minuten täglich eingelegt würden. Für die höheren Klassen scheint uns eine Gesamtdauer der Pausen von 25—30 Minuten ausreichend.

Wo dagegen der Nachmittagsunterricht fortbesteht und der Vormittagsunterricht sich auf 3—4 Stunden beschränkt, da wird eine weitere Beschränkung der Pausen gerechtfertigt sein. Für den Nachmittag werden je 5 Minuten ausreichen, für den Vormittag rechnen wir je eine längere Pause zu 15 bei vier-

ständigem, zu 10 Minuten bei dreistündigem Unterrichte, während zwischen die anderen Sitzstunden nur Pausen von je 5 Minuten einzulegen wären.

Wir müssen jedoch hervorheben, dafs eine derartige Verkürzung der Pausen nur da zulässig erscheint, wo einigermafsen genügende Ventilations-Einrichtungen bestehen.

Sowohl bei der hessischen Verordnung, als auch, wenigstens zu einem gewissen Teile, bei den elsafs-lothringischen Vorschlägen ist die Voraussetzung gemacht, dafs die Pausen zugleich zur vollen Auslüftung der Schulzimmer benutzt werden sollen. Selbstverständlich ist eine solche Lüftung im Winter nur in sehr beschränktem Mafse ausführbar, und die von dem elsafs-lothringischen Gutachten vorgesehene Anordnung, dafs die Schüler nach jeder Unterrichtsstunde auf mindestens 6—8 Minuten das Zimmer verlassen sollen, würde an sich keinen positiv reinigenden Effect haben, auch wenn es möglich sein sollte, selbst bei schlechtem Wetter sämtliche Schüler gleichzeitig aus den Schulzimmern zu entfernen. Die Schulverwaltung wird daher mehr und mehr, wie es erfreulicher Weise ja schon der Fall ist, dafür Sorge tragen müssen, wirksame Ventilations-Einrichtungen in den Schulen einzuführen. Bei gutem Wetter wird es gewifs nützlich sein, sämtliche Schüler zum Verlassen der Zimmer zu veranlassen, und im Sommer wird man in der Zwischenzeit auch Fenster und Thüren öffnen können. Wo aber die Ventilation unzureichend oder gar schlecht ist, da wird es wohl überhaupt aufgegeben werden müssen, im Winter oder bei schlechtem Wetter den Versuch zu machen, „die alte verdorbene Zimmerluft durch frische gute Luft zu ersetzen“. In solchen Anstalten hat man nur die Möglichkeit, die Schüler von Zeit zu Zeit in die äufsere frische Luft zu führen, und da tritt denn auch die Forderung einer Verlängerung der Pausen in ihr volles Recht.

4. Die Dauer der Schul- und Arbeitszeit.

Die nächste hygienisch wichtige Frage betrifft die Dauer der Schul- und Arbeitszeit. Das elsafs-lothringische Gutachten behandelt diese Angelegenheit in allem Detail und giebt eine grofse Menge der ausführlichsten Bestimmungen für die einzelnen Klassen. Wie es uns scheint, dürfte eine einigermafsen genügende Lösung dieser Einzelfragen vom wissenschaftlich medicinischen Standpunkte aus allein schwerlich gefunden werden können; dazu gehört die Mitwirkung und zwar die entscheidende Mitwirkung der Pädagogen. Denn die Dauer der Schulzeit ist nothwendig abhängig von der Zahl der häuslichen Arbeitsstunden, welche als Ergänzung der eigentlichen Unterrichtsstunden zu betrachten sind, und es wird das Urteil darüber, wie viel der einen, wie viel der andern Weise des Lernens zugewiesen werden kann und zugewiesen werden mufs, zunächst dem Ermessen der Lehrer und der Schulleitung vorzubehalten sein. Das ärztliche Urteil wird nur darüber angerufen werden können, ob in der einen oder anderen Richtung oder auch in beiden zu viel geschieht.

Bei der grofsen und weitverbreiteten Abneigung, welche im Publikum gegen die häuslichen Arbeiten besteht, müssen wir zunächst nach den Erfahrungen, welche wir an Studirenden und Aerzten, gelegentlich auch an Angehörigen anderer gelehrter Berufsklassen machen, erklären, dafs wir die Bedeutung dieser Arbeiten für die Entwickelung des Geistes zu selbständigen Arbeiten sehr hoch veranschlagen, und dafs wir den leider nur zu häufig hervortretenden Mangel an Unabhängigkeit im Denken und Urteilen vorzugsweise der geringen Uebung in eigener Thätigkeit zuschreiben. Freilich ist es nicht gleichgiltig, welche Aufgaben der häuslichen Arbeit gestellt werden. Die blofs mechanischen Leistungen, z. B. das Abschreiben, das einfache Memoriren, tragen wenig oder nichts dazu bei, die Kunst zu entwickeln, sich selbst fortzuhelfen in geistiger Beschäftigung. Der Einzelne mufs vor Allem lernen, seine Lexika, Grammatiken und sonstige Lehrbücher selbständig zu benutzen und fleifsig zu Rathe zu ziehen; er mufs sein Gedächtnis mit einer gewissen Ruhe ordnen, um das, was er braucht, zu rechter Zeit zu reproduciren und in die gehörige Verbindung zu bringen; er mufs selbst die verschiedenen Möglichkeiten des einzelnen Falles aufsuchen und ihren Werth kritisch feststellen lernen. Hier erst entwickelt sich in vollem Mafse die Fähigkeit und damit auch die Lust zum Arbeiten. Gewifs hat die Schule die Anregung dazu zu geben und die Wege zu zeigen; aber es heifst den höh.

Schulen sehr enge Ziele stecken, wenn man ihnen die Aufgabe vorzeichnet, alles Wesentliche in den Unterrichtsstunden selbst zu erringen.

Soweit wir aus den uns mitgeteilten Erlassen zu ersehen im Stande sind, befinden wir uns mit unserer Ansicht in keinem Widerspruche mit den Auffassungen, welche in der Unterrichtsverwaltung mafsgebend gewesen sind. Wir dürfen also auch wohl voraussetzen, dafs der Gedanke festgehalten werden wird, die häusliche Arbeit als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichtes vornehmlich in den mittleren und höheren Klassen anzuerkennen. Alsdann ergiebt sich sofort für den Lehrplan überhaupt und für jeden einzelnen Lehrer insbesondere, dafs das Mafs der geistigen Belastung der Schüler unter gleichzeitiger Berücksichtigung beider Seiten der Thätigkeit aufgestellt werden mufs. Die preufsischen Lehrpläne enthalten bis jetzt jedoch nur oder doch fast ausschliefslich Bestimmungen über das zulässige und geforderte Mafs der eigentlichen Unterrichtsstunden. Die Anordnungen über die häuslichen Arbeiten beziehen sich mehr auf die Richtung und die Auswahl der Aufgaben als auf das Arbeitspensum nach seiner Dauer. Ueber das Mafs der bei Aufstellung des Arbeitsplanes für die einzelnen Klassen in Ansatz zu bringenden Zeitdauer allgemeine Bestimmungen zu erlassen, ist nach Ew. Exc. Mitteilung vom 31. Jan. d. J. absichtlich noch vorbehalten geblieben. In dieser Beziehung gestatten wir uns in Folgendem noch einige Gesichtspunkte Ew. Exc. Beachtung zu empfehlen.

Die traditionellen Gebräuche, z. B. das Arbeitspensum von dreistündiger Hausarbeit bei etwa fünfstündiger Schulzeit, haben bisher die gröfsten Abweichungen zugelassen. Nun läfst sich ja die häusliche Arbeitszeit nicht in gleicher Weise fixiren, wie die eigentliche Schulzeit, und die Fähigkeit, die Aufmerksamkeit und der Fleifs des einzelnen Schülers werden zuletzt darüber entscheiden, wie lange er zur Vollendung eines bestimmten Pensums nöthig hat. Man kann daher in Zweifel darüber sein, ob sich die Zeit für die häuslichen Arbeiten überhaupt bestimmen läfst.

Indefs das Grofsherzoglich hessische Ministerium hat in dem Erlasse vom 23. Februar cr. ausführliche Bestimmungen darüber getroffen, welche Zeit in den einzelnen Schulklassen für die häuslichen Arbeiten gewährt werden soll, und es ist in diesem Erlasse unter II. 4 auch ein Verfahren angegeben, wie ermittelt werden soll, ob die gestellten Aufgaben in der vorgeschriebenen Zeit ausgeführt werden. Die Directoren und die Klassenführer sollen „sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholendes Benehmen mit Eltern von Schülern und mit Schülern selbst darüber verlässigen, welche Zeit in der betr. Klasse die Schüler zur Bewältigung der häuslichen Arbeiten nöthig haben und ob und wodurch eine Ueberschreitung des festgestellten Mafses veranlafst ist.“ Man sieht aus dieser Bestimmung, wie unsicher der Boden ist, auf welchen sich derartige Anordnungen bewegen, und der Wunsch, dafs es gelingen möge, bei sorgfältiger Sammlung der gemachten Erfahrungen zu einer gröfseren Sicherheit der Präcisirung zu gelangen, ist gewifs berechtigt. Denn gerade dieser Boden ist es, auf dem sich auch die Untersuchung über Arbeitsüberbürdung am ausgiebigsten zu verbreiten hätte; gerade über die Häufung der häuslichen Arbeiten klagen die Eltern am meisten.

Die hessische Verordnung bestimmt die Dauer der häuslichen Arbeitszeit für die

Vorschulen	auf 30—40 Minuten den Tag oder 3—4 Stunden die Woche,								
VI u. V	auf	1	Stunde	den	Tag	oder	6	Stunden die Woche,	
IV u. III b	„	2	Stunden	„	„	„	12	„ „	„
III a u. II b	„	2½	„	„	„	„	15	„ „	„
II a, I b u. I a	„	3	„	„	„	„	18	„ „	„

und zwar soll dies das äufserst zulässige Mafs sein. Es ist nicht zu verkennen, dafs diese Gradation in der Zahl der Stunden eine etwas mechanische und willkürliche ist. Auch scheint es so, als sei das Alter der Schüler etwas zu niedrig gegriffen, wenigstens gegenüber den preufsischen Schulen, da die Voraussetzung, dafs die Abiturienten nur 18 Jahre alt sein werden, bei uns schon lange nicht mehr zutrifft. Das Urteil über das zulässige Mafs der Arbeitsstunden mufs sich, wie schon erwähnt, nach der Zahl der eigentlichen Schulstunden richten.

In dieser Beziehung bemerken wir zunächst, dafs in Hessen die Zeit für den Schulunterricht in der Vorschule auf 16—20 Stunden wöchentlich bemessen ist, so dafs mit Zurechnung von 3—4 Arbeitsstunden als tägliche maximale Stundenzahl 4 herauskommen. Das elsafs-lothringische Gutachten gelangt zu ungefähr ähnlichen Forderungen, und wir können uns dem anschliefsen.

Für die Sexta schreibt der neue preufsische Lehrplan vom 31. März 1882 in den Gymnasien und Realgymnasien 28, in den Ober-Realschulen und höh. Bürgerschulen 29 wöchentliche Lehrstunden vor. Sehen wir auch von den Turnstunden ab, so steigt durch die Singstunden diese Zahl auf 30, beziehentlich 31; rechnet man dazu die häuslichen Arbeitsstunden der hessischen Verordnung, so kommt man auf 36 bez. 37, d. h. auf täglich 6 Stunden. Dies ist für so zarte Kinder ein recht hohes und nicht mehr zu überschreitendes Mafs der Belastung.

Es wird nicht erforderlich sein, in gleich ausführlicher Weise alle einzelnen Klassen durchzugehen. Wir beschränken uns auf einzelne Beispiele. In III b sind 30 Stunden obligatorisch; rechnen wir dazu Singen und Zeichnen, so ergiebt es 34 Stunden; dazu die 15 Stunden der hessischen Verordnung, macht 49 Stunden wöchentlich oder $8^1/_6$ Stunde täglich. In den folgenden Klassen der Gymnasien bleibt die Zahl der Schulstunden gleich. Nehmen wir die Prima und rechnen wir die 18 Arbeitsstunden der hessischen Verordnung hinzu, so erhalten wir 52 Stunden wöchentlich oder fast 9 Stunden täglich.

Dieses scheint uns zu viel zu sein. Die Folge davon ist einerseits die nach unserer Meinung bedauerliche Concession, dafs der Zeichenunterricht für die drei oberen Klassen facultativ gemacht ist, andererseits die Thatsache, dafs die Befreiung vom Singen erfahrungsmäfsig leicht erlangt wird. Indefs wer nicht singt, der kann privatim wenigstens eine instrumentale Ausbildung in der Musik suchen, und man sollte das nicht erschweren. Auch wird es doch nicht zu tadeln sein, wenn manche Eltern wünschen, dafs ein Schüler einer höh. Lehranstalt nicht nur schwimmen und schlittschuhlaufen, sondern auch tanzen lernt und nicht ganz von gesellschaftlicher Ausbildung ausgeschlossen bleibt. Die Pädagogen vom Fache sind häufig auf den Privatunterricht schlecht zu sprechen, aber es ist nicht zu vermeiden, dafs der eine in diesem, der andere in jenem Fache Nachhülfe sucht. Die Zeit zu Bewegungen in freier Luft mufs ebenfalls gewährt werden.

Somit glauben wir als das allgemein zulässige Mafs für die höheren Klassen eine Arbeitszeit von 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich fixiren zu sollen.

Das rheinische Schulcollegium berechnet in einem Berichte vom 11. Juli 1870, dafs Schüler bei einem Maximum von 32 wöchentlichen Lehrstunden nur $^4/_{21}$ der Woche, bei Einrechnung von 10 Wochen Jahresferien nur $^2/_{13}$ des Jahres in der Schule zubringen, wobei die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht in Anschlag gebracht seien. Allein abgesehen davon, dafs auch hier noch aufserdem 3 tägliche Arbeitsstunden für die höheren Klassen angenommen werden, so kann es sich doch nur darum handeln, denjenigen Teil des Tages in Rechnung zu stellen, der nicht durch Schlaf, Essen, Schulwege u. s. f. in Anspruch genommen wird. Wenn davon $\frac{32 + 18}{6} = 8^1/_3$ Stunden abgezogen werden, so bleibt eben nicht mehr viel übrig, und man weifs es ja, dafs es oft genug nicht bei den 3 Arbeitsstunden bewendet.

Wir müssen zugleich hervorheben, dafs 2 Turnstunden wöchentlich ein solches Minimum sind, dafs wir uns damit im hygienischen Sinne nicht wohl befriedigt erklären können. Wir haben die Anregungen, welche Ew. Exc. in dieser Beziehung gegeben haben, mit grofser Freude begrüfst und namentlich den Erlafs vom 27. Oct. 1882 (s. p. 232 ff.), die Turnspiele betreffend, als einen wahren Fortschritt anerkannt, aber wir glauben auch mit Zuversicht erwarten zu dürfen, dafs dafür die genügende Zeit gewonnen werden wird. Gerade für die Schüler der höheren Klassen sollte die jedesmalige Turnzeit auf mindestens $1^1/_2$ Stunden, also auf 3 Stunden wöchentlich bemessen werden.

Mit diesen Erörterungen sind wir an das Ende der uns gestellten Aufgabe gelangt.

V. Schlufsergebnis.

Die uns in Ew. Exc. Verfügung vom 31. Jan. cr. speciell vorgelegte Frage,
ob die in dem elsafs-lothringischen Gutachten enthaltene Bestimmung über die für die fünf unteren Jahrescurse der höheren Schulen zulässige Zahl der wöchentlichen Lehrstunden als ein zweifelloses, unbedingt giltiges Ergebnis der medicinischen Wissenschaft zu betrachten sei,

findet durch die obigen Ausführungen ihre Erledigung. Es kommt eben nicht auf diese Lehrstunden allein, sondern auf die gesamte seitens der Schule in Anspruch genommene Zeit in Unterricht und Hausarbeit, auf eine verständige Individualisirung in der Behandlung der Schüler und zu diesem Zwecke vor Allem darauf an, dafs die Zahl der von dem Lehrer zu unterrichtenden Schüler Einer Klasse nicht zu grofs sei.

Was in Bezug auf die Ueberbürdungsfrage sonst noch zu sagen wäre, das fällt wesentlich in das eigentlich pädagogische Gebiet: es betrifft die Methode des Unterrichts. Das Gutachten der Bochumer Aerzte beschäftigt sich gerade damit sehr eingehend und es enthält nach unserer Meinung manche treffende Bemerkung darüber. In der That hängt auch die Frage der häuslichen Arbeiten, insbesondere die Erklärung, warum manche derselben die Schüler ungebührlich belasten, mit der Methode des Unterrichts auf das Innigste zusammen. Indefs fällt diese Beurteilung nicht in die technisch-ärztliche Competenz, und wir verzichten darauf, dieselbe irgendwie zu überschreiten.

Bevor wir jedoch schliefsen, glauben wir noch einmal auf einen Punkt zurückkommen zu sollen, den wir schon mehrmals gestreift haben. Wir meinen die Beteiligung der Aerzte an der Beaufsichtigung der Schule. Fast alle diejenigen Verhältnisse, welche wir in unserem Gutachten zu besprechen hatten, sind so wenig wissenschaftlich aufgeklärt und bearbeitet, dafs unser Urteil nur in den seltensten Fällen ganz bestimmt ausfallen konnte. Das einzige Verhältnis, welches zu einer einigermafsen befriedigenden Darstellung gekommen ist, das der Kurzsichtigkeit, ist fast ausschliefslich durch Aerzte, und zwar durch Privatärzte, ergründet worden. Aehnliche Aufklärungen könnten auch über die meisten anderen Verhältnisse gewonnen werden, wenn amtliche Ermittelungen darüber durch sachverständige Aerzte angestellt würden. Wir wollen nur vorübergehend erwähnen, dafs auch in anderen Richtungen die Schulhygiene noch recht viel zu wünschen übrig läfst.

Nun haben wir aus den Berichten der Prov. Schulcollegien aus den Jahren 1870 und 1871 ersehen, dafs, obwohl eine gewisse Eifersucht gegen die Einmischung der Aerzte in die Angelegenheiten der Schule unverkennbar überall hervortritt, doch das Anerkenntnis sich Bahn bricht, dafs ohne die Mithülfe von Aerzten die Schulhygiene zu einer befriedigenden Gestaltung nicht gelangen kann. Wir möchten daher meinen, dafs es an der Zeit sei, endlich einmal einen praktischen Anfang zu machen, und wenn nicht sofort im ganzen Staate, so doch an einzelnen, besonders geeigneten Orten die Hauptfragen durch Aerzte in Angriff nehmen zu lassen. So, um ein Beispiel zu nennen, bietet Berlin für alle Arten von höh. Schulen ein so reiches Feld, dafs recht wohl ein voll durchgeführter Versuch gemacht werden könnte, durch die ärztlichen Organe die nöthigen Untersuchungen vornehmen zu lassen. Auf diese Weise würde nicht blofs ein sofort zu verwerthendes Material gewonnen werden, sondern die K. Staatsregierung würde sich auch überzeugen können, ob in der That die Mitwirkung der Aerzte einen erheblichen Nutzen gewährt. Je nach dem Ausfalle eines solchen localen Versuches oder auch vielleicht mehrerer, gleichzeitig an verschiedenen Orten unternommener, würde dann entschieden werden können, ob im ganzen Staate organische Einrichtungen zu treffen seien, welche die regelmäfsige Beteiligung von Aerzten an der Beaufsichtigung der Schulen sicher stellen.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen:

Sydow. Virchow. Westphal. Skrzeczka. Quincke. W. Hofmann. Pistor. Kersandt. von Bergmann. Bardeleben. Schröder. Eulenberg.

Nachtrag zu Abteilung 4, p. 258 und Abteilung 5, p. 264.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 30. Juni 1884. „Indem wir die Herrn Directoren und Rectoren hierdurch auffordern, einer zweckentsprechenden Anordnung der schriftlichen Haus- und Klassenarbeiten für die einzelnen Unterrichtsstufen und Lehrgegenstände ihre besondere Fürsorge zuzuwenden, und es uns vorbehalten, die speciellen darauf bezüglichen Vorschläge bei Gelegenheit der Feststellung der jährlichen Lehrpläne einer Prüfung zu unterziehen, beschränken wir uns darauf, im Folgenden einige Punkte hervorzuheben, in Bezug auf welche in Zukunft ein möglichst gleichmäfsiges Verfahren zu beobachten sein wird.

1. Um eine ausreichende Uebung der Primaner in schriftlicher Darstellung zu sichern, sind von diesen an Aufsätzen, sowohl deutschen als auch lateinischen bezw. französischen, im Laufe des Schuljahres in der Regel je neun zur Correctur einzufordern; davon ist in jedem Semester je einer nach Art der Arbeiten bei der Entlassungsprüfung in der Clausur anzufertigen, die übrigen sieben fallen der häuslichen Arbeit zu und sind nach Mafsgabe der verschiedenen Länge der beiden Semester auf letztere zu verteilen.

2. Bei den wöchentlich zu liefernden Arbeiten ist der Wechsel zwischen Extemporalien und Exercitien in der Regel so anzuordnen, dafs in den unteren Klassen auf zwei Extemporalien ein Exercitium kommt, in den mittleren Klassen beide Arten der schriftlichen Uebung abwechseln, in den oberen Klassen auf je zwei Exercitien ein Extemporale folgt. Dabei empfiehlt es sich in den oberen Klassen, um die Zahl der häuslichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Aufsätze in geeigneter Weise zu beschränken, gelegentlich an Stelle der häuslichen auch sogenannte Klassenexercitien schreiben zu lassen.

3. Bei den vierzehntägigen Arbeiten im fremdsprachlichen Unterricht ist zwischen Extemporalien und Exercitien einfach abzuwechseln."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 11. Jan. 1883. „Unter den Rücksichten, welche die Schule auf die körperliche Gesundheit der ihr anvertrauten Zöglinge zu nehmen hat, ist eine der wichtigsten, dafs nach Möglichkeit Alles fern gehalten wird, was die Sehkraft der Schüler schädigen kann. Es ist daher seitens der Schule insonderheit auch darauf gewissenhafte Sorgfalt zu verwenden, dafs den Schülern beim Unterricht in der Klasse das erforderliche Licht zugeführt wird.

Worauf in dieser Beziehung geachtet werden mufs, ist, nachdem bereits in der Min. Verf. vom 22. Oct. 1858 (s. p. 264), sowie in dem historisch-statistischen Werke von Wiese „Das höhere Schulwesen in Preufsen" Band II, p. 717 auf verschiedene Punkte hingewiesen ist, in neuerer Zeit wiederholt in einschlägigen Schriften (z. B. in dem von der Beleuchtung der Schulzimmer handelnden Abschnitt in Baginskys Schul-Hygiene) ausführlicher dargelegt. Ueber das wünschenswerthe Verhältnis der Glasfläche der Fenster zu der Grundfläche der Unterrichtsräume haben wir uns auch unsererseits in dem Circular-Erlafs vom 25. Jan. 1878 ausgesprochen.

Inzwischen ist uns von unserem Departementsrath auf Grund der von ihm vorgenommenen Inspectionen berichtet, dafs an den Schulen unseres Amtsbereichs nicht durchweg Alles zur Ausführung kommt, was behufs der Schonung der Augen der Schüler seitens der Schule geschehen kann und soll. Wir sehen uns daher veranlafst, die Herren Directoren und Rectoren im Nachfolgenden auf einige Punkte ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei der Aufstellung der Bänke in den Klassenzimmern und bei der Anweisung der Plätze an die Schüler ist unbedingt darauf zu sehen, dafs jedem Schüler ein durchaus hinreichendes Quantum Tageslicht gewährt wird. Sollten

in den Klassenzimmern dunklere Ecken sein, so dürfen Sitzplätze der Schüler in letztere nicht verlegt werden. Die vielfach angewandte Anordnung der Bänke, nach welcher diese von der Fensterseite aus nach der gegenüberliegenden Wand hin in der Weise gesetzt werden, dafs zwischen den zur Linken und zur Rechten stehenden Bänken ein mehr oder weniger breiter Gang frei bleibt, läfst sich nur dann rechtfertigen, wenn auch die von der Fensterwand am weitesten entfernten Sitzplätze durchaus zureichendes Licht haben. Namentlich in der dunkleren Jahreszeit und auch sonst an dunkleren Tagen mufs sorgfältig hierauf geachtet werden. Es wird nicht selten erforderlich sein, dafs unter solchen Ausnahmeverhältnissen die Bänke anders zu setzen sind, als das bei hellerem Wetter zu geschehen braucht. Bei vorherrschender Dunkelheit wird dafür zu sorgen sein, dafs möglichst viele Bänke in die Nähe der Fenster gebracht werden. Rücksichten auf Symmetrie der Aufstellung, auf Continuität der Ordnung, auf Belassung von Zwischenräumen zwischen den hintereinander stehenden Bänken u. dergl. müssen, wenn sie auch sonst berechtigt sind, doch, wo es sich um die Gesundheit der Schüler handelt, entschieden zurücktreten.

Sollte bei dem Bau eines Schulhauses eine so unzweckmäfsige Anlage der Fenster vorgenommen sein, dafs in einer oder der anderen Klasse schlechterdings nicht allen Schülern das Tageslicht in hinreichender Menge zugeführt werden könnte, so ist thunlichst auf bauliche Besserung hinzuwirken.

Aber auch auf Herstellung einer ausreichenden künstlichen Erleuchtung wird in allen Schulen unseres Amtsbereichs, wo dies noch nicht geschehen ist, Bedacht zu nehmen sein, da in der dunkleren Jahreszeit, namentlich in der hiesigen Provinz, auch wenn der Nachmittagsunterricht bereits um $3^1/_2$ Uhr geschlossen wird, vielfach sowohl in den Anfangs- als in den Schlufsstunden des Unterrichts das Tageslicht zum Lesen und Schreiben nicht ausreicht und der Unterricht trotz der von den Lehrern allerdings hierauf zu richtenden Fürsorge doch schwerlich so einzurichten sein wird, dafs während jener ganzen Zeit vom Lesen und Schreiben völlig abgesehen werden kann."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 4. Sept. 1883. „Aus den Berichten, welche auf Veranlassung unserer, die Schonung der Sehkraft bei den Schülern betreffenden Verf. v. 11. Jan. d. J. erstattet worden sind, haben wir mit Befriedigung ersehen, dafs die Directoren und Rectoren der höh. Lehranstalten unseres Amtsbereiches diesem Punkte bisher ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben und nach Mafsgabe der localen Verhältnisse bemüht gewesen sind, auch in dieser Beziehung etwaige Schädigungen der Entwickelung von unserer Jugend fernzuhalten.

Indem wir die Zuversicht hegen, dafs die Herren Directoren und Rectoren nicht ablassen werden, selbst und durch geeignete Anweisung der unterstellten Lehrer den Rücksichten, welche die Schule auf die körperliche Gesundheit der ihr anvertrauten Zöglinge zu nehmen hat, gebührend Rechnung zu tragen, dürfen wir zunächst weitere, auf die Schonung der Sehkraft bei den Schülern abzielende Anordnungen dem pflichtmäfsigen Ermessen der mit den Bedürfnissen der einzelnen Anstalten vertrauten Leiter derselben überlassen, ermächtigen aber hierdurch die Herren Directoren und Rectoren, fortan, wo es geboten erscheint, während der dunklen Jahreszeit, d. h. etwa vom 16. Nov. bis 15. Jan., eine Verschiebung der Unterrichtszeit in der Weise eintreten zu lassen, dafs die sechs Hauptlectionen des täglichen Unterrichts in folgender Weise angesetzt werden:

Vormittags.

1.	Stunde	von	8	Uhr	15	Min.	bis	9	Uhr	10	Min. (5 Minuten Pause).
2.	„	„	9	„	15	„	„	10	„	5	„ (10 Minuten Pause).
3.	„	„	10	„	15	„	„	11	„	5	„ (5 Minuten Pause).
4.	„	„	11	„	10	„	„	12	„	5	„

Nachmittags.

1. Stunde von 2 Uhr bis 2 Uhr 45 Min. (5 Minuten Pause).
2. „ „ 2 „ 50 Min. bis 3 Uhr 35 Min.

Bei der dadurch eintretenden Verkürzung der einzelnen Lectionen werden die Herren Directoren und Rectoren mit Strenge darauf zu halten haben, dafs die festgesetzte Unterrichtszeit allseitig mit gewissenhaftester Pünktlichkeit inne gehalten wird."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 30. Juni 1885. „Wir nehmen Veranlassung, die Herren Dir. und Rect. auf die bei Lipsius und Tischer in Kiel erschienene Schrift „Die körperliche Erziehung und die Gesundheitspflege in der Schule" von Dr. Max Reimann, K. Kreisphysikus in Neumünster, noch besonders aufmerksam zu machen. Die speciell auf die Gesundheitspflege in der Schule bezüglichen Abschnitte derselben enthalten aufser einer knapp gehaltenen Darlegung der Hauptgrundsätze allerlei praktische Winke und Rathschläge, die wohl geeignet scheinen, den Lehrern zur Nachachtung dringend empfohlen zu werden."

6. Aufnahme und Versetzung in höhere Klassen.

Von der Aufnahme in die unterste Klasse der höh. Lehranstalten s. p. 149 f.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 28. Dec. 1853: „Die bisherige Praxis, nach welcher die in die Gymn. eintretenden Schüler, welche bisher ein solches nicht besucht haben, nur mündlich geprüft, oder doch bei gleichzeitig mündl. und schriftl. Prüfung überwiegend nach dem meist günstigeren Ergebnisse der ersteren beurteilt und eingeordnet worden sind, hat zu mancherlei Uebelständen geführt, und namentl. dem Eindringen ungenügend vorbereiteter Recipienden in die oberen Kl. nicht mit demjenigen Erfolge entgegengewirkt, bei welchem allein ein gleichmäfsiger Standpunkt der betr. Klassen festgehalten und ein auf gründlicher Vorbildung fortdauerndes Fortschreiten der einzelnen Schüler erzielt werden kann. Zur Beseitigung dieser Uebelstände bestimmen wir Folgendes:

1. Die für den Eintritt in ein Gymn. angemeldeten Schüler sind der Regel nach mündl. und schriftl. zu prüfen. Von der schriftl. Prüfung kann nach Umständen bei Recipienden für die 3 unteren Kl., niemals aber bei solchen Examinanden Abstand genommen werden, welche für den Eintritt in eine der 3 oberen Kl. geprüft werden. 2. Die schriftl. Prüfung ist nicht auf die Anfertigung sogenannter Exercitien oder Pensen (Uebersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache) zu beschränken; es sind vielmehr auch Uebersetzungen aus den fremden Sprachen ins Deutsche, Ausarbeitung mathematischer Sätze und Aufgaben aus dem Bereiche der betr. Klassencurse zu fordern. 3. Aspiranten für eine der beiden oberen Kl. (II und I) haben unter jenen Prüfungsarbeiten stets auch noch eine freie deutsche, und Aspiranten für die I auch noch eine freie lat. Ausarbeitung über ein ihnen zu stellendes, nicht zu schwieriges Thema anzufertigen, auf deren Ausfall, nachdem sie von den Fachlehrern corrigirt worden sind, für die Beurteilung der Gesamtbefähigung des Recipienden ein besonderes Gewicht gelegt werden mufs. Die deutsche und lat. Prüfungsarbeit der in die I wirklich Aufgenommenen ist von dem Dir. aufzubewahren, und sobald der betr. Schüler zur Abiturientenprüfung gelangt, unserem Commissarius mitvorzulegen. 4. Wenn ein für eine bestimmte Klasse Geprüfter nach dem Ergebnis der Prüfung zurücktritt, so ist dem von ihm vorgelegten Zeugnis

der zuletzt besuchten Schulanstalt, und zwar an einer Stelle, welche nicht durch Abschneiden beseitigt werden kann, folgender Vermerk zuzusetzen:

„Inhaber des vorstehenden Zeugnisses ist am . . . (Datum) bei dem hies. Gymn. pro receptione geprüft und höchstens für den Eintritt in die . . . (genaue Bezeichnung der Klasse resp. Klassenabteilung) fähig befunden worden."

Aspiranten, welche ein mit solchem Vermerk versehenes Schulzeugnis vorlegen, sind zwar zur Prüfung zuzulassen, dürfen aber in keine höhere, als die in dem Vermerk bezeichnete Klasse gesetzt werden."

In Betreff der Aufnahme solcher Schüler, die vorher eine Gymnasial- oder Realanstalt besucht haben, s. unten Abt. 8.

Versetzungsprüfungen werden am Ende jedes Cursus in allen Klassen vor I abgehalten, zuweilen nur mündlich und im Beisein der betr. Fachlehrer der nächst höheren Klasse. Verschieden davon sind die Klassenprüfungen, welche in vielen höh. Schulen mindestens einmal im Jahr vor dem versammelten Lehrercollegium, bisweilen auch vor dem dazu eingeladenen Schulcuratorium, in jeder Klasse stattfinden.

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 26. Oct. 1881 (bei Anordnung von Jahrescursen): „2. Für alle diejenigen höh. Schulen, an welchen bis einschliefslich Untersecunda getrennte Cöten der Jahrescurse bestehen, ordnen wir die Einrichtung der Wechselcöten mit ihren Consequenzen für die Aufnahme- und die Versetzungstermine hierdurch ausdrücklich an. — (S. p. 151). —

Indem wir die einsichtige und sorgfältige Durchführung dieser für die Entwickelung unseres höh. Schulwesens höchst wichtigen Mafsregel den Dir. und Lehrercollegien ans Herz legen, bemerken wir hinsichtlich der in einigen Gutachten gegen die Wechselcöten bei Anerkennung ihrer erheblichen Vorzüge erhobenen Bedenken Folgendes. Ist es auch unzweifelhaft richtig, dafs die Einrichtung der Wechselcöten in stark besuchten Anstalten gewisse Schwierigkeiten für die Regelung der Frequenz der beiden Cöten mit sich bringt, so hat doch die mehrjährige Erfahrung an einer grofsen Zahl hiesiger höh. Lehranstalten gezeigt, dafs sich diese Schwierigkeiten ohne Anwendung von ungerechtfertigter Härte oder von zu grofser Milde bei den Versetzungen vermeiden lassen. Wesentlich kommen neben diesen regelmäfsigen Versetzungen hierfür zwei Mafsregeln in Betracht: Die Zurückversetzung in den niederen Cötus nach dem ersten Semester und die Nichtversetzung in den anderen Cötus bei Schülern, welche nach einem Jahre das Klassenziel nicht erreicht haben. Beide Mafsregeln werden, richtig angewandt, von heilsamstem Einflufs für die geistige Entwickelung eines Schülers sein, der aus dem einen oder dem anderen Grunde in seiner Ausbildung zurückgeblieben ist. Andererseits greifen aber beide Mafsregeln so tief in den ganzen Bildungsgang des Schülers ein, dafs sie nur nach sorgfältigster und gewissenhaftester Prüfung aller Verhältnisse in Anwendung zu bringen und stets nur als besondere Ausnahmemafsregeln zu betrachten sind. Wir sprechen daher die zuversichtliche Erwartung aus, dafs die Directoren der angemessenen Handhabung derselben ihre dauernde Aufmerksamkeit zuwenden und sich der vollen eigenen Verantwortlichkeit für ihre richtige Anwendung bewufst bleiben werden."

Verfahren bei Aufnahme, Entlassung, Versetzung der Schüler sowie bei Erteilung der Censuren, und Abgangszeugnisse. C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Magdeburg v. 20. Mai 1878. „In Folge der von der vorjährigen Directoren-Conferenz unserer Provinz zu Halle a. S. in der 5. und 6. Sitzung derselben verfafsten Beschlüsse verordnen wir behufs der Herbeiführung eines einheitlicheren Verfahrens in Betreff der Aufnahme und

der Entlassung, der Censuren, der Abgangszeugnisse und der Versetzungen Folgendes, indem wir dabei bemerken, dafs unsere Festsetzungen von dem Herrn Minister gebilligt, bezüglich nach dessen Verfügung vom 25. April cr. modificirt worden sind.

A. Bedingungen der Aufnahme. In Betreff der Schulordnungen bewendet es bei den in unserer Verfügung vom 11. Februar 1875 (s. Abteil. 10) gegebenen Bestimmungen, mit denen die angenommene These 1 im Einklange steht.

Für die Aufnahme in die Sexta ist auch durch die Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 festgesetzt, dafs sie „in der Regel" nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen soll. Ausnahmen von dieser Regel müssen seltene bleiben und bestimmten Grenzen unterliegen. Die Directoren (Rectoren) der höh. Schulen werden hierdurch ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben aufzunehmen, wenn bei jähriger Aufnahme höchstens sechs Monate, bei halbjähriger Aufnahme höchstens drei Monate an dem erforderlichen Lebensalter fehlen. Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta. Weiter gehende Ausnahmen bedürfen unserer Genehmigung.

Wo etwa die vorbereitende Schule der höh. Schule solche Knaben, die das normale Alter noch nicht erreicht haben, in gröfserer Zahl zuführt, ist durch geeignete Einrichtungen dahin zu wirken, dafs diese Unregelmäfsigkeit aufhöre. Organisch mit den höh. Schulen verbundene Vorschulen, seien dieselben Privatunternehmungen oder vom Staate resp. dem Schulpatrone unterhalten, müssen so eingerichtet sein, dafs im normalen Lehrgange der Vorschüler mit vollendetem neuntem Lebensjahre als reif in die höh. Schule übergehe. Bei dreijährigem Lehrgange ist also nicht vor vollendetem sechstem Lebensjahre in die unterste Klasse aufzunehmen, und entsprechend bei Vorschulen mit zweijährigem und einjährigem Lehrgange zu verfahren.

Dem von der Directoren-Conferenz fast einstimmig ausgesprochenen Wunsche, dafs die Aufnahme-Prüfungen nicht in die festgesetzten Oster- und Michaelisferien fallen, sondern am ersten Tage des begonnenen Semesters stattfinden möchten, kann mit Rücksicht auf die nothwendige Gleichheit der einzelnen Provinzen in Betreff der Feriendauer nicht Folge gegeben werden. Denn es würde dadurch eine thatsächliche, nur für die Provinz Sachsen bestehende Ausdehnung der Ferienzeit geschaffen werden. Die betr. Bestimmung unserer unter dem 14. Febr. 1873 erlassenen Ferienordnung (s. CB. 1873 p. 219) bleibt also in Giltigkeit.

Die in der C. Verf. vom 30. Juni 1876 angeordnete prüfungslose Aufnahme der von andern Schulen gleicher Kategorie kommenden Schüler in dieselbe Klasse, für welche sie dort für reif befunden waren, hat die Conferenz für zunächst „unzweckmäfsig", und die eben dort angeordnete Berichterstattung für den Fall, dafs ein Schüler in der ihm angewiesenen Klasse nicht für unterrichtsfähig erkannt worden sei, hat sie für „in hohem Grade bedenklich" erklärt. Ohne uns auf eine nochmalige Discussion einzulassen, constatiren wir hiermit nur, dafs die von dem hohen Ministerium nach eingehender Erörterung und Ueberlegung erlassene Anordnung im ganzen Umfange der Monarchie auszuführen ist und wir machen die Herren Dirigenten auf ihre amtliche Verpflichtung, die Bestimmungen der erwähnten Min.Verfügung genau zu beobachten, ausdrücklich aufmerksam.

B. Censuren. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Conferenz verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Die Censuren-Formulare müssen Rubriken für 1) Betragen, 2) Fleifs und Aufmerksamkeit, 3) Leistungen enthalten. Die hier und da noch

üblichen Rubriken für „Fortschritte“ oder „Ordnungsliebe“ können als zweckmäfsig nicht anerkannt werden. Die darauf bezüglichen nothwendigen Bemerkungen können in den Rubriken für Fleifs, oder für das Betragen, oder in den allgemeinen Bemerkungen Platz finden.

2) Die Leistungen müssen in jedem einzelnen Lehrgegenstande censirt werden. Das Betragen sowohl wie der Fleifs sind am zweckmäfsigsten durch eine zusammenfassende Gesamtcensur auszudrücken, bei welcher für eine etwaige ausführlichere Motivirung oder eingehendere Erinnerung genügender Raum auf dem Formular sein mufs. Aufserdem mufs ein genügend grofser Raum für eine allgemeine „Bemerkung“ behufs der Angabe besonderer Umstände oder Erinnerungen auf dem Formular reservirt sein.

3) Bei jeder allgemeinen Censur-Erteilung ist für jede Klasse durch Vergleichung der Gesamt-Leistungen der Schüler eine Rangordnung conferenzmäfsig festzustellen. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren sich zu einigen, bleibt zunächst jedem Lehrercollegium anheimgestellt. Der ermittelte Rangordnungsplatz (etwa: Platz Nr. × unter × Schülern) ist auf der Censur jedes Schülers anzugeben. Die Zusammenfassung der ganzen Censur in eine Gesamtnummer, wodurch der ganze Schülercötus in ebensoviele Censurklassen als es Nummern giebt, geteilt wird, ist zulässig, aber nicht erforderlich. (Es ist nicht unbedingt nothwendig, dafs die Sitzplätze in der Klasse, insbes. in den obersten Klassen, dieser auf die Leistungen basirten Rangordnung genau entsprechen. Namentlich wenn mit dem ersten Platze gewisse Functionen und eine verantwortliche Stellung verbunden ist, darf die sittliche Zuverlässigkeit neben den Leistungen ins Gewicht fallen. Es versteht sich von selbst, dafs, wo getrennte Jahres- oder Semesterabteilungen zusammen unterrichtet werden, jede Abteilung nur unter sich rangirt.)

4) Die Censirung geschieht durch eine fünfstufige Scala mit feststehenden Prädicaten unter Ausschlufs aller Zwischenstufen.

Die Scala für Fleifs und Leistungen ist: Nr. 1. Recht gut, Nr. 2. Gut, Nr. 3. Genügend, Nr. 4. Nicht ausreichend, Nr. 5. Ungenügend.

Die Scala für das Betragen ist: Nr. 1. Lobenswerth, Nr. 2. Gut, Nr. 3. Im ganzen gut, Nr. 4. Nicht ohne Tadel, Nr. 5. Tadelnswerth.

Beide Scalen müssen auf dem Censurformular (oder dem Titelblatte des Censurbuches) angegeben sein. Es ist fortan sowohl um der Sicherheit als auch um des äufseren Ansehens der Censuren willen unzulässig, sich anstatt der Prädicate der entsprechenden Nummern bei der Ausfertigung der Censuren zu bedienen.

5) Die tadelnden Prädicate im Betragen ad Nr. 4 und 5 müssen auf der Censur motivirt werden. Eine solche Motivirung (bezw. eine Erinnerung und Warnung) ist auch schon bei dem dritten Prädicate empfehlenswerth. Ebenso ist anzurathen, dafs tadelnde Prädicate über Fleifs und Aufmerksamkeit durch eine ausführlichere Bemerkung erläutert werden.

6) Die Erteilung des dritten Prädicates („genügend“) in den Leistungen am Ende des Klassencursus bezeichnet die Reife zur Versetzung und giebt dem Schüler Ansprüche darauf, wenn sie durchgängig in den bei der Versetzung in Betracht kommenden Gegenständen (d. h. mit Ausschlufs der technischen und der facultativen Unterrichtsgegenstände und des Turnens) erteilt worden ist. Die erfolgte Versetzung oder Nichtversetzung ist auf der Censur anzugeben.

7) Es ist zulässig, in einzelnen Fächern für die verschiedenen Seiten des Unterrichts mehrere Censuren der Leistungen zu erteilen, wie dies insbes. in den fremden Sprachen geschieht, indem zwischen Poesie und Prosa, zwischen Composition und Exposition, zwischen Grammatik, Stil und Lectüre, oder zwischen mündlichen und schriftlichen Leistungen unterschieden wird. Jedoch empfiehlt sich eine weiter gehende Teilung als die Zweiteilung nicht, und es

mufs jedenfalls eine Gesamt-Censur über die Leistungen eines jeden Faches entweder unmittelbar zu ersehen sein oder ausdrücklich hinzugefügt werden, wobei ebenfalls die Zwischenstufen auszuschliefsen sind.

8) Nach vorstehenden normativen Bestimmungen ist überall bei der Anschaffung neuer Censurenformulare oder -Bücher zu verfahren. Es ist wünschenswerth, dafs bis zum Ostertermin 1880 das einheitliche Verfahren in der Provinz hierin erreicht sei.

C. Abgangszeugnisse. Mit Beachtung und in Uebereinstimmung mit den Min.Verfügungen vom 9. Mai 1826 und vom 28. August 1862 verordnen wir hiermit Folgendes in Betreff der Abgangszeugnisse:

1) Für jeden abgehenden Schüler ist ein Abgangszeugnis zu concipiren und festzustellen, auch wenn in einzelnen Fällen die Ausstellung desselben von dem Schüler nicht verlangt wird oder die Aushändigung der Ausfertigung nicht möglich ist.

2) Das Concept ist vom Ordinarius der Klasse mit zu unterzeichnen.

3) Auf dem Abgangszeugnisse mufs die Dauer des Aufenthaltes auf der Schule und in der Klasse, aus welcher der Schüler abgeht, angegeben sein, (event. mit Angabe des Aufnahmetermines) und es mufs zu ersehen sein, ob derselbe zur oberen oder unteren Abteilung der drei oberen Klassen gehörte.

4) Auf den Abgangszeugnissen sind, sowie auf den Censuren, die Rubriken Betragen, Fleifs (und Aufmerksamkeit) und Leistungen, und zwar die beiden ersteren je durch Gesamtbeurteilung, die Leistungen durch Censirung in jedem einzelnen Fache, zu censiren. Hierbei sind fortan die für die Censuren künftig geltenden Prädicate zu benutzen; jedoch ist es zulässig und wünschenswerth, dafs die Zeugnisse über Betragen und Fleifs sich nicht auf das blofse Prädicat beschränken, sondern durch genauere Charakterisirung ein klares Urteil über den Schüler und sein Schulleben möglich machen. Jedenfalls müssen tadelnde Zeugnisse über das Betragen motivirt sein.

5) Die Angabe der durchgenommenen Lehrpensa ist für gewöhnlich unnöthig, jedoch nicht unzulässig, sobald sie in einzelnen Fällen wünschenswerth erscheint.

6) Auf die Beurteilung der Leistungen im Verhältnis zu den Forderungen der betreffenden Klasse (d. h. auf die Beurteilung seiner Reife oder Nichtreife für die nächsthöhere Klasse) darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem bürgerlichen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einflufs haben.

7) Das Abgangszeugnis, welches am Ende oder gegen Ende des Jahrescursus ausgestellt wird, mufs einen Vermerk über die Reife oder Nichreife für die nächsthöhere Klasse, bezw. über die geschehene oder versagte Versetzung unter Angabe des Datums des darauf bezüglichen Conferenzbeschlusses enthalten.

D. Versetzungen. 1) Als Bedingung der Versetzung hat die Directoren-Conferenz (in Resolution 2) richtig hingestellt, dafs der Schüler sich, um versetzt zu werden, das Klassenpensum angeeignet haben müsse, und hat diese Bedingung richtig dahin limitirt (Res. 4), dafs „ein Schüler auch bei lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern noch versetzt werden kann, wenn angenommen werden darf, er werde auf der nächstfolgenden Stufe dem Unterricht mit Nutzen folgen und das Fehlende nachholen können." Aus dieser Bedingung ergiebt sich auch, weshalb (nach Res. 1) „die Versetzung in der Regel nur am Schlusse eines Schuljahrs oder eines Semesters erfolgen kann;" denn nur unter ganz besonderen Umständen wird es vorkommen, dafs ein Schüler, der mitten im Semester versetzt wird, dem Unterricht auf der nächsthöheren Stufe zu folgen im Stande ist, selbst wenn er die früheren Lücken ausgefüllt hat. Am ehesten ist dies in den oberen Klassen möglich und zulässig, wenn verschiedene Ab-

teilungen zusammen unterrichtet werden. Aus der Limitation der Reife ergiebt sich die Grenze der (in Res. 3) statuirten „Compensation schwächerer Leistungen in einzelnen Fächern durch mehr als genügende Leistungen in anderen Fächern.“ Die Conferenz hat es unterlassen, eine genaue Abwägung des Compensationswerthes der einzelnen Fächer anzustellen, und auch wir sehen davon ab, eingehende Vorschriften in diesem Punkte zu machen. Denn wir nehmen an, dafs die Lehrercollegien bei gewissenhafter Erwägung jedes einzelnen Falles an der Hand der in Resolution 4 gegebenen Norm das Richtige finden werden. Es ergiebt sich beispielsweise aus jener Limitation, dafs weder der völlige Ausfall eines sogenannten Hauptfaches, noch die jahrelange Vernachlässigung eines sogenannten Nebenfaches durch bessere Leistungen in anderen Fächern compensirbar sind.

2) In Betreff der Ermittelung der Versetzungs-Reife hat die Conferenz (in Res. 5) die Vornahme von Versetzungsprüfungen dem Dirigenten der Anstalt anheimgestellt. Auch wir beschränken uns für jetzt darauf, schriftliche und mündliche Versetzungsprüfungen in den einzelnen Fächern als einen wichtigen Factor zur genauen und gerechten Ermittelung der Reife zu bezeichnen und deren Anwendung zu empfehlen.

3) In Betreff der Beschlufsfassung über die Versetzung genehmigen wir (nach Res. 7), dafs es von der Frequenz der Anstalt abhängig gemacht werde, ob zu den Versetzungsconferenzen alle Lehrer der Anstalt oder nur die betreffenden Klassenlehrer zugezogen werden. Es ist in der Ordnung, dafs bei den Abstimmungen über die Versetzung ein Votum nur dem Director und den unterrichtenden Lehrern mit Ausschlufs der Lehrer des Singens und Turnens, jedoch mit Einschlufs der Lehrer der Kalligraphie und des Zeichnens in denjenigen Klassen, wo diese Gegenstände obligatorisch sind, gebühre. Bei richtigem Verfahren und gründlicher Erwägung aller Umstände ist nicht zu befürchten, dafs durch die Gleichstellung aller unterrichtenden Lehrer bei dem Votum der überwiegende Einflufs des Ordinarius, soweit er berechtigt ist, zum Schaden der Sache verhindert werde sich geltend zu machen.

4) Es entspricht der Wichtigkeit der Sache und der Würde der Conferenz, dafs ein einmal nach eingehender Erwägung gefafster Beschlufs über die Versetzung (nach Res. 10) unwiderruflich sei (vorbehaltlich der Correctur nachgewiesener factischer Irrtümer); andererseits liegt es in den Pflichten gegen die Eltern und die Schüler begründet, dafs die Lehrer Schülern mit lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern die Möglichkeit gewähren, diese Lücken während der Ferien auszufüllen und dies durch eine Prüfung nach den Ferien zu beweisen. Es kann deshalb (nach Res. 11) der Beschlufs in geeigneten Fällen, d. h. wo die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dafs der Schüler bei gutem Willen sich die Versetzungsreife während der Ferien erwerben könne, bis nach den Ferien ausgesetzt werden. Diese Form der sogenannten, selbstverständlich auf wenige Fälle zu beschränkenden, Nachversetzung ist derjenigen, wo vor den Ferien ein bedingter Beschlufs gefafst wird, vorzuziehen.

5) Endlich verordnen wir hiermit (gemäfs Res. 12), dafs ein Vierteljahr vor dem Termine der Versetzung die Eltern derjenigen Schüler, welche bis dahin geringe Aussicht auf Erlangung der zur Versetzung nöthigen Reife haben, davon benachrichtigt werden. Dies entspricht der Verpflichtung der Schule, dem Zusammenwirken von Schule und Haus entgegen zu kommen.

Die Dirigenten der Lehranstalten werden nicht versäumen, die Lehrer daran zu erinnern, dafs sie verpflichtet sind, das Versetzungsgeschäft mit um so gröfserer Genauigkeit, Unparteilichkeit und pädagogischer Weisheit zu vollziehen, je selbständiger und uncontrolirbarer ein jeder von ihnen gerade hierbei ist. Selbstverständlich ist es hierbei, dafs die in § 5 der Directoren-Instruction

für die Provinz Sachsen vom 2. Mai 1867 den Directoren (Rectoren) in Bezug auf Conferenzbeschlüsse zuerkannte Ermächtigung auch für die Versetzungsconferenzen in Kraft bleibe.“

7. Beschränkung des Aufenthalts in den Klassen.

C.Verf. v. 4. März 1862: „Unter dem 10. Mai 1828 ist an sämtliche K. Prov.Schulcollegien die Verfügung erlassen, dafs „solche Schüler der 4 unteren Kl. eines Gymn., welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urteil sämtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höh. Kl. nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Es erscheint zweckmäfsig, dieselbe Bestimmung auch auf die 3 unteren Kl. der Realschulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich die K. Prov. Schulcollegien die betr. Directoren zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der VI, V und IV dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, dafs, nachdem ihnen auch nach 2jähr. Aufenthalt in derselben Kl. die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde.“

Min.Verf. v. 3. Juli 1861: „Das K. Prov.Sch.C. hebt in dem Bericht v. — mit Recht als einen grofsen Uebelstand hervor, dafs in der OI des Gymn. zu N. Schüler sitzen, welche selbst nach 2jähr. Aufenthalt in dieser Klasse das Zeugnis der Reife für die Universitätsstudien nicht haben erlangen können, und unzweifelhaft ist ernstlich dahin zu wirken, die OI von solchen zum Studiren nicht befähigten Schülern zu befreien. Dennoch nehme ich Anstand, die von dem K. Prov.Sch.C. vorgeschlagene Bestimmung im Allgemeinen zu treffen, weil dieselbe, wenn die wiederholt eingeschärften Vorschriften wegen der Ascension der Schüler streng zur Anwendung gebracht werden, nicht erforderlich zu sein scheint. Es ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, dafs kein Schüler nach OI versetzt wird, welcher nicht die sichere Hoffnung gewährt, dafs er nach Absolvirung dieser Klasse den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungsreglements entsprechen werde. Der Dir. und die Lehrer der oberen Kl. sind dafür verantwortlich zu machen, dafs kein Schüler ohne die erforderliche Reife nach II versetzt, und solche Schüler, welche nach 2jähr. Aufenthalt in der OII, resp. in der UI, nicht einstimmig von den betr. Lehrern nach der UI, resp. OI, versetzt werden können, sofort aus der Anstalt entlassen werden. — Das K. Prov. Sch.C. möge sich alljährl. das über die Ascension aus der OII und aus der UI aufzunehmende Protokoll vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, dafs hiernach verfahren worden ist. Sollte ungeachtet dieser Strenge bei der Ascension ein Ober-Primaner sich 2mal ohne das beabsichtigte Resultat der Abiturientenprüfung unterzogen haben, so ist der Dir. zu verpflichten, den Eltern, resp. dem Vormund desselben, den ernsten Rath zu erteilen, den Schüler aus der Anstalt zurückzunehmen, da er keine Aussicht habe, ein Zeugnis der Reife zu erlangen.

Diese Mafsregeln werden hoffentlich dahin führen; dafs solche unfähige Schüler dem Gymn. nicht länger in der OI zur Last fallen. Dafs dies ohne neue besondere Bestimmungen erreicht werden kann, zeigen die Gymn. der übrigen Provinzen, in welchen Uebelstände dieser Art, soviel hier bekannt, seither nicht eingetreten sind.

Allgemein werden die Eltern schon durch die viertel- oder halbjährl. Censuren seitens der Schule darauf aufmerksam gemacht, wenn ihr Sohn hinter den Anforderungen seiner Klasse dauernd zurückbleibt."

8. Uebergang auf eine andere Anstalt.

C.Verf. v. 9. Mai 1826: „Das Min. hat wahrgenommen, dafs manche Dir. solche Schüler, die von einem Gymn. abgegangen sind, wieder aufgenommen haben, ohne von ihnen zuvor die Beibringung eines Zeugnisses desjenigen Gymn. zu fordern, das von denselben bisher besucht worden. Bei diesem Verfahren, welches sich mit einer guten und vorsichtigen Schulzucht nicht verträgt, ist häufig der Fall eingetreten, dafs Schülern bei ihrem Uebergange von einem Gymn. zu einem anderen eine höh. Kl., als sie in der bisher von ihnen besuchten Schule eingenommen haben, angewiesen, und dadurch dem unverständigen Wunsche mancher Eltern, die mehr um schnelle Beförderung als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, auf eine die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht in den Gymn. erschwerende Weise nachgegeben worden. Das Min. beauftragt daher das K. Consist., sämtliche Dir. der Gymn. Seines Bereichs aufs gemessenste anzuweisen, dafs sie von jetzt an keinen Schüler eines anderen Gymn. eher aufnehmen, als bis derselbe von Seiten des Dir. der bis dahin von ihm besuchten Schule das erforderliche Zeugnis wird beigebracht haben. In diesem Zeugnis mufs die Klasse, in welcher der betr. Schüler bei seinem Abgange gewesen ist, und der Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auch alles dasjenige, was sich auf seinen Fleifs und auf seine religiöse und sittliche Bildung bezieht, genau und bestimmt angegeben werden. Auch hat das K. Consist. bei dieser Veranlassung sämtlichen Dir. der Gymn. Seines Bereichs bemerklich zu machen, dafs in der Regel solchen unmittelbar von einem anderen Gymn. kommenden Schülern eine höhere Kl. als die, in welcher sie bisher gewesen sind, um so weniger angewiesen werden darf, als im Wesentlichen alle inländ. Gymn. in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Klasseneinteilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftl. Mafsstabe und nach gleichen disciplinar. Grundsätzen eingerichtet sind."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 9. Nov. 1839: „Im Interesse der allgm. Schulzucht und namentl. zum eigenen Vorteil der auf Abwege gerathenden Jugend scheint es zweckmäfsig, dafs Schüler, welche wegen schlechter Aufführung von einer höheren Schule entfernt worden sind, in eine andere Anstalt der Art nicht eher aufgenommen werden, als bis der Dir. der letzteren mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher der Schüler entlassen worden ist, nähere Rücksprache genommen hat über die Ursache der Enfernung und über die Mittel, welche in Anwendung zu bringen sein dürften, um erneuerte Ausbrüche der Roheit, des Ungehorsams und anderer Fehler, welche die Entfernung eines Schülers nothwendig gemacht haben, zu verhüten. Demnächst ist einem solchen Schüler bei der Aufnahme anzudeuten, dafs er bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler werde entlassen werden, und die Lehrer der Kl., in welche derselbe gesetzt worden, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten.

Indem wir Sie veranlassen, hiernach bei der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt für die Zukunft zu verfahren, bemerken wir, dafs die Zeugnisse, mit welchen Schüler der obengedachten Art entlassen werden, zwar streng der Wahrheit gemäfs, jedoch dabei auf eine Art zu fassen sind, dafs sie dem irrenden Zögling den Weg zur Besserung auf einer anderen Bildungsanstalt nicht verschliefsen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Königsberg v. 20. Jan. 1863: — „Wir finden uns veranlafst, die Dir. der zu unserem Ressort gehörigen Gymn. auf die ministerielle Bestimmung v. 9. Mai 1826 wieder aufmerksam zu machen und fügen hinzu, dafs die Versetzung der von einem anderen Gymn. kommenden Schüler in eine höhere Kl. auch nicht durch eine sog. Nachprüfung, welche mit ihnen einige Wochen oder Monate nach deren Aufnahme veranstaltet wird, bewirkt werden darf. Vielmehr ordnen wir hiermit an, dafs Schüler, welche von einem anderen Gymn. kommen, jedenfalls erst nach Ablauf eines vollen Semesters in eine höhere Kl. versetzt werden dürfen, als diejenige ist, für welche sie durch das Abgangszeugnis des früher von ihnen besuchten Gymn. als qualificirt bezeichnet sind.*) Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Schüler, welche eine Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, dann eine kurze Zeit Privatunterricht nehmen und sich nun behufs Aufnahme in eine höhere Kl. wieder bei einem Gymn. anmelden. In dem sog. einstweiligen Privatisiren liegt nicht selten der blofse Versuch, dem gerechtfertigten Urteil früherer Lehrer zu entgehen und sich den Zutritt zu höheren Kl. auf eine leichtere und schnellere Weise zu erschliefsen, als es ihnen bei ruhiger Fortsetzung ihrer Gymnasialstudien möglich gewesen wäre. Schüler, welche unter diese Kategorie fallen, werden bei der Aufnahme einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C zu Berlin v. 13. Mai 1864: „Die höh. Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie und mit denselben staatl. Berechtigungen sind im Wesentlichen in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Klasseneinteilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftl. Mafsstabe und nach gleichen disciplinar. Grundsätzen eingerichtet. Wie im grofsen Ganzen gilt dies auch im Einzelnen bei den verschiedenen Abstufungen in untere, mittlere, obere Klassen. Darum ist durch das Min. Rescr. v. 9. Mai 1826 im Allgemeinen bestimmt worden, dafs den von einem anderen Gymn. kommenden Schülern eine höhere Kl. als die, in welcher sie bis dahin gewesen oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugnis versetzt worden sind, in der Regel nicht angewiesen werden darf. Derselbe Grundsatz ist selbstverständlich auch auf die Realschulen unter einander anzuwenden.

Es sind einzelne Fälle zu unserer Kenntnis gekommen, in denen eine Umgehung der allgemeinen Bestimmung versucht worden ist. Dahin gehören Abgangszeugnisse, in welchen trotzdem, dafs der Schüler in die höhere Kl. nicht versetzt werden konnte, demselben doch die allgm. Reife für die höhere Kl. zuerkannt wird. Oder ein Schüler, der keine Aussicht auf Versetzung hatte, verläfst kurz vor dem Schlufs des Semesters die Anstalt, privatisirt einige Zeit und meldet sich dann bei einer anderen Anstalt zur Aufnahmeprüfung für die höhere Klasse. Oder ein nicht versetzter oder nicht versetzungsfähiger Schüler, nachdem er die bisherige Anstalt verlassen, läfst sich bei einer anderen als ein überhaupt durch Privatunterricht Vorbereiteter zur Aufnahme für die höhere Kl. prüfen. Leider sind solche durch die eigenen Angehörigen unterstützte Täuschungen nicht immer ohne Erfolg geblieben. Wir finden uns deshalb veranlafst, unsere C. Verf. v. 25. Mai 1826 und v. 8. Febr. 1860 in Erinnerung zu bringen, wonach Schüler, welche die Anstalt wechseln, nur auf Grund eines Abgangszeugnisses von der früher besuchten Schule und zwar in der Regel wieder nur in diejenige Klasse, in welcher sie bis dahin gewesen, resp. in welche sie versetzt worden sind, aufgenommen werden dürfen. Um aber die Aufrechterhaltung einer tüchtigen Zucht nicht zu erschweren und der Oberflächlichkeit in der Bildung und dem Mangel an ernstem Fleifse möglichst entgegenzuwirken, verordnen wir, dafs die Aufnahme in eine höh. Kl. auch dann nicht stattfinden darf, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens $\frac{1}{2}$ Jahre liegt.*) Bei der Aufnahme solcher Schüler, die angeblich nur durch Privatunterricht vorbereitet sind, werden die Dir. sich vorher von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen haben."

---

*) S. jedoch C. Verf. v. 30. Juni 1876, II. 6. S. p. 323.

C. Verf. v. 30. Nov. 1860: „Das Realschulreglm. v. 6. Oct. 1859 (s. p. 89) hat den Directoren strenge und sorgfältige Aufnahmeprüfungen zur Pflicht gemacht, ohne dabei hinsichtlich der Aufnahme von Schülern, die vorher ein Gymnasium besucht haben, etwas Besonderes festzusetzen. Allgemein giltige Bestimmungen sind darüber nicht zu treffen: es muſs vielmehr der gewissenhaften Beurteilung der Dir. überlassen werden, was in jedem einzelnen Fall das Zweckmäſsigste ist. Eine Prüfung haben dieselben mit jedem zur Aufnahme angemeldeten Schüler vorzunehmen*), und dabei ihr Augenmerk ebensowohl auf die Vorkenntnisse, welche nach dem Lehrplan der Realschule bei den einzelnen Klassen vorhanden sein müssen, als auf die allgemeine geistige Ausbildung des Schülers zu richten. Danach werden bei der Verschiedenheit des Lehrplans des Gymn. und der Realschule Gymnasialschüler nur in seltenen Fällen auf einer Realschule um eine Klasse höher gesetzt werden können, und bei den oberen Kl. wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen."

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Stettin v. 17. März 1874: „Es ist in unserem Departement wiederholt vorgekommen, daſs Schüler eines Gymn. während ihres Primacursus aus ungerechtfertigten Gründen auf ein anderes Gymn. übergegangen sind, ohne darauf aufmerksam gemacht zu werden, daſs sie dann erst im 5. Semester ihres Besuches der I zur Abiturientenprüfung zugelassen werden dürfen. Dies veranlaſst uns, den HH. Dir. hiermit die Vorschriften der Min. Verf. v. 11. Dec. 1851 zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen. Auf dieselben sind bei einem beabsichtigten oder statthabenden Wechsel der Anstalten die betr. Primaner sowohl von dem Dir. derjenigen Anstalt aufmerksam zu machen, welche sie verlassen, als auch von dem Dir. der Anstalt, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen." S. Abschn. VII.

C. Verf. v. 30. Juni 1876. „In den Fällen, wo Schüler von einer höh. Lehranstalt unmittelbar auf eine andere derselben Art übergehen, wird bei der Bestimmung der Klasse, in welche der aufzunehmende Schüler einzutreten hat, von den Directoren (Rectoren) nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren. Einige Directoren (Rectoren) erkennen das Zeugnis der Schule, von welcher der Schüler abgegangen ist, als für die ihrige giltig an, andere machen in jedem Falle die Bestimmung der Klasse, in welche der aufzunehmende einzutreten hat, von einer Aufnahmeprüfung abhängig, andere bringen nach Umständen das eine oder das andere Verfahren in Anwendung. Diese Ungleichmäſsigkeit des Verfahrens kann zu Unbilligkeiten in den nicht seltenen Fällen führen, in denen der Uebergang eines Schülers von einer Schule zu einer anderen weder durch ein Verschulden des Schülers, noch durch eine Willkür der Eltern, sondern durch anderweite zwingende Umstände veranlaſst ist; es ist daher von mehreren K. Prov.-Schulcollegien die Regelung des Gegenstandes durch eine allgemeine Anordnung in Anregung gebracht worden. Ausführbar ist eine solche Anordnung in Betreff der gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse für diejenigen Kategorieen von Anstalten, bei denen die Uebereinstimmung des Lehrplanes weitaus überwiegend ist über die im Einzelnen etwa bestehenden kleinen Unterschiede, also 1) für Gymnasien, 2) für Realschulen 1. Ordnung und 3) für die den Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine auf diesen Bereich der höh. Lehranstalten bezügliche allgemeine Anordnung über gleiche Geltung der Zeugnisse kann zugleich auf die Beseitigung unnöthiger und sachlich nicht ausreichend begründeter Ungleichheiten aufmerksam machen.

Unter Berücksichtigung der über den Gegenstand von den sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien abgegebenen Gutachten bestimme ich hiernach Folgendes:

*) Ausgenommen sind jetzt die in C. Verf. v. 15. März 1883 bezeichneten Fälle. S. p. 324.

I. 1. Bei der Aufnahme eines von einer anderen Schule abgegangenen Schülers ist aufser den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen für die Aufnahme die Vorlegung eines ordnungsmäfsigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich.

2. Das von dem Director und dem Ordinarius der Klasse, welcher der Schüler zuletzt angehörte, zu unterzeichnende Abgangszeugnis mufs ein Nationale des Schülers, sowie die Bezeichnung der Dauer seines Aufenthaltes auf dieser Schule und in der Klasse, aus welcher er abgeht, enthalten und aufserdem über sein sittliches Betragen, seine Aufmerksamkeit, seinen Fleifs und seine Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen im Verhältnis zu der Aufgabe der betr. Klasse genaue Auskunft in bestimmten Prädicaten geben. Auf die Bezeichnung der Leistungen im Verhältnis zu den Forderungen der betr. Klasse darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem anderen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einflufs ausüben. (Die entgegengesetzte Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 28. August 1862 — Wiese 2. Ausg. I. p. 224 — wird hiermit aufgehoben).

3. Wenn in dem Abgangszeugnisse die Versetzung des Schülers in eine höhere Klasse oder Abteilung bezeugt wird, so ist das Datum des Conferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, anzuführen. Die blofse Erklärung der Reife für eine höhere Klasse, ohne dafs die wirklich erfolgte Versetzung constatirt würde, hat keine Bedeutung.

4. Wenn das Abgangszeugnis in Betreff des sittlichen Verhaltens des Schülers einen erheblichen Tadel ausspricht, so ist der Director der Schule, an welcher die Aufnahme nachgesucht wird, berechtigt, dieselbe von einer Rückfrage bei der Direction der entlassenden Schule abhängig zu machen und erforderlichen Falles sie nur bedingungsweise zuzugestehen.

5. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Director der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerke über die erfolgte Aufnahme zu versehen.

II. 6. Schüler, welche mit einem den obigen Vorschriften entsprechenden Abgangszeugnis versehen, von einem als vollberechtigt anerkannten Gymnasium (bezw. Realschule 1. O.) unmittelbar, ohne dafs zwischen dem Abgange von der früheren und dem Eintritte in die neue Anstalt eine Zwischenzeit von längerer Dauer als 6 Wochen eingetreten ist, auf ein anderes Gymnasium (bezw. Realschule 1. O.) übergehen, werden ohne Erfordernis einer Aufnahmeprüfung in diejenige Klasse und Abteilung gesetzt, welcher sie zur Zeit der Aufnahme an der Lehranstalt, von welcher sie abgegangen sind, angehören würden. Dasselbe gilt für den Uebergang von einem dem Gymnasium in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymn. und von einer der Realschule 1. O. in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten höh. Bürgerschule auf eine andere Schule derselben Kategorie.

7. Beim Uebergange von einem Progymn. (bezw. einer höh. Bürgerschule) der in der Nr. 6 bezeichneten Kategorie auf ein Gymnasium (bezw. eine Realschule 1. O.) haben für die Aufnahme in die Klassen bis einschliefslich Secunda die nach § 2 ausgestellten Abgangszeugnisse die gleiche Geltung, wie die der entsprechenden Klassen eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule 1. O.).

Die Berechtigung zur Aufnahme in die Prima eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule 1. O.) wird nicht durch ein blofses Abgangszeugnis, sondern nur durch das Zeugnis über die nach Abschlufs des gesamten Lehrcursus des Progymnasiums (bezw. der höh. Bürgerschule) bestandene Entlassungsprüfung erworben.

8. Die Entlassungsprüfung an den höh. Bürgerschulen wird gemäfs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 (s. p. 83 f.), die

Entlassungsprüfung an den Progymnasien gemäfs der unter dem 28. Oct. 1871, zunächst behufs der Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung, erlassenen C.Verf. (s. Abschn. VII) abgehalten.

Für beide Entlassungsprüfungen ist die Leitung durch den Departementsrath des betr. K. Prov.Sch.C. als Regel zu betrachten. Wenn die grofse Anzahl der in einer Provinz auf den gleichen Termin fallenden Maturitätsprüfungen der Gymnasien und Realschulen die Anwesenheit des Departementsraths bei diesen Entlassungsprüfungen unmöglich macht, so ist, falls nicht anderweite Einrichtungen in Betreff der Stellvertretung getroffen sind, der Rector der betr Anstalt mit der Stellvertretung desselben zu beauftragen, und es ist seitens des Departementsrathes durch die Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und durch Revisionen der Schulen aufserhalb der Prüfungszeiten für die Sicherheit und Gleichmäfsigkeit der Prüfungen Sorge zu tragen.

9. Die Bestimmungen in den Nr. 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Aufnahme in Alumnate, z. E. Pforta, Joachimsthalsches Gymnasium u. a., bei welcher es sich nicht blofs um Constatirung der Reife für eine bestimmte Klasse, sondern aufserdem um die Auswahl der tüchtigsten unter den angemeldeten Schülern handelt.

III. 10. Wenn bei einem auf Grund der Bestimmungen von Nr. 6 und 7 in eine Klasse aufgenommenen Schüler sich innerhalb der ersten vier Wochen zeigt, dafs er nicht die Reife besitzt, um dem Unterr. in der betr. Kl. zu folgen, und wenn diese Unreife durch einen Conferenzbeschlufs anerkannt ist, so hat der Director den Eltern oder ihren Stellvertretern davon Kenntnis zu geben und ihnen anheim zu stellen, in die Aufnahme des Schülers in die nächst niedrigere Klasse einzuwilligen, widrigenfalls die Schule jede Verantwortlichkeit für das weitere Fortschreiten des Schülers ablehnen müsse. Den Conferenzbeschlufs mit seiner Begründung hat der Director jedenfalls an das vorgesetzte K. Prov.Sch.C. zu berichten. Dieses wird, falls die entlassende Anstalt derselben Provinz angehört, nach Anhörung des betreffenden Directors das Erforderliche veranlassen, andernfalls dem K. Prov.Sch.C. derjenigen Provinz, welcher die entlassende Anstalt angehört, von dem Vorkommnis Mitteilung machen." Der Minister etc. Falk.

Uebergang von Schülern der drei unteren Klassen der Realgymnasien auf Gymnasien und umgekehrt. C.Verf. v. 15. März 1883. „Die in der C.Verf. v. 31. März v. J. enthaltene Erklärung, dafs in Folge der gegenwärtig geltenden Lehrpläne der Gymnasien u. Realgymn. (bezw. Progymn. u. Realprogymn.) bis zur Versetzung nach Unter-Tertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der andern unbehindert sei (s. p. 111), hat verschiedene Auffassung erfahren. Hierdurch finde ich mich veranlafst, zur Auslegung des angezogenen Satzes u. im Anschlusse an die C.Verf. v. 30. Juni 1876 Folgendes zu bestimmen: Unter der Voraussetzung, dafs die in der angezogenen C. Verf. v. 30. Juni 1876 insbesondere unter Nr. 1—6 getroffenen Anordnungen eingehalten sind, berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschliefsl. das von einem Realgymn. ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Kl. eines Gymnasiums, sofern in dem Urteile über die Kenntnisse und Leistungen im Lateinischen das Prädicat „genügend" ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist. Andererseits berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschliefsl. das von einem Gymn. ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Kl. eines Realgymnasiums, sofern in dem Urteile über die Kenntnisse und Leistungen im Französischen und im Rechnen (bezw. in der Mathematik) das Prädicat „genügend" ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist.

Die hiermit bezüglich der Geltung der Abgangszeugnisse der Gymn. und Realgymn. getroffenen Bestimmungen finden auf die Abgangszeugnisse der Progymnasien und Realgymnasien unveränderte Anwendung."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 27. Juni 1884. „Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommmen, dafs Schüler, welche die Versetzung in eine höhere Klasse nicht erreichten, bei oder kurz vor Schlufs des Cursus die Schule verliefsen, einige Monate Privatunterricht nahmen und alsdann, sei es an derselben, sei es an einer anderen Anstalt, sich zur Prüfung behufs Aufnahme in diejenige Klasse meldeten, für welche sie im Schulunterricht die Reife nicht hatten erlangen können.

Wir sehen uns veranlafst, ausdrücklich festzustellen, dafs Schüler, welche bereits eine höhere Lehranstalt besucht haben, vor Ablauf eines vollen Semesters überhaupt nicht höher gesetzt werden dürfen, als das beizubringende Abgangszeugnis besagt.

Die Herren Directoren und Rectoren wollen auf etwaige Meldungen der oben bezeichneten Art die Petenten demgemäfs bescheiden, bezw. falls ihnen aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulässig erscheinen sollte, über einen derartigen Fall unter eingehender Darlegung des Sachverhalts unsere besondere Entscheidung einholen."

Controle über den ferneren Schulbesuch der aus einer höh. Unterrichtsanstalt vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters ausscheidenden Schüler. C.Verf. der K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 24. Juli 1879. „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dafs Schüler, die in einer höh. Unterrichtsanstalt aufgenommen worden sind, nach längerem oder kürzerem Besuch derselben vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters aus derselben ausscheiden oder entlassen werden, ohne in eine andere Anstalt einzutreten oder in die Elementarschule zurückzukehren. Um dieser offenbaren Umgehung des Gesetzes, welches den Besuch einer Schule bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zur Pflicht macht, vorzubeugen, veranlassen wir die Directoren (Rectoren) der höh. Lehranstalten, von jedem Falle, wo ein noch im schulpflichtigen Alter stehender Knabe entlassen wird oder freiwillig ausscheidet, der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen."

Erziehung und Disciplin. Eine allgemeine von der Oberaufsichtsbehörde erlassene Disciplinarordnung für die höh. Schulen besteht nicht. Ebensowenig haben bisher alle Prov. Schulcoll. die für ihr Aufsichtsgebiet geltenden disciplinarischen Grundsätze in einer allgemeinen Anweisung festgestellt. Die wichtigsten derselben sind in den Directoren-Instructionen (s. Band II) enthalten. Bei gleichen fundamentalen Principien finden in der Ausführung unter dem Einflufs localer und anderer Verhältnisse grofse Verschiedenheiten Statt. Hinzu kommt Folgendes:

Die Erziehung und Disciplin der Schule hat ihren tieferen Grund an der Pflege des religiösen Sinnes und Lebens der Schüler. Dabei so wie bei Allem, was im Unterricht, in den Einrichtungen und der gesamten Thätigkeit der Schule durch die Gewöhnung an Gehorsam, Ordnung, Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit, Fleifs, gute Sitte, einen erziehenden Einflufs übt, ist die Persönlichkeit der Dir. und Lehrer von einer Wichtigkeit, welche für eine freie, von gegebenen Vorschriften unabhängige Einwirkung Raum verlangt. Deshalb ist auf diesem ganzen Gebiet Vieles zunächst dem pflichtmäfsigen Ermessen der Prov. Aufsichtsbehörden, und von diesen weiter den Directoren und Lehrercollegien überlassen. Die Grenzen der somit für eine individuelle Auffassung und Behandlung der Schuldisciplin gestatteten Freiheit ergeben sich aus den nachfolgenden Mitteilungen.

9. Kirchenbesuch und Schulandachten.

Eine Teilnahme der evangel. Schüler am Gottesdienst der Kirchengemeinden findet nach alter Sitte unter geordneter Beteiligung der Lehrer noch bei vielen höh. Schulen Statt. Bei grofser Schülerfrequenz und unzureichender Zahl von Kirchensitzen wechseln die Klassen nach bestimmter Folge darin ab. An einigen Anstalten nehmen die confirmirten Schüler mit den Lehrern und deren Familien auch an der h. Communion in der Kirche Teil.

Min.Verf. v. 7. Oct. 1864 (an das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz): — „Die pädagog. Aufgabe der Schule schliefst nach ihrer religiösen Seite ohne Zweifel auch die Erziehung zu williger Teilnahme an den Ordnungen der Kirche in sich; weshalb darauf zu halten ist, dafs in Bezug auf Kirchenbesuch und gemeinsame Abendmahlsfeier überall die hergebrachte gute Sitte erhalten und gepflegt, und dafs bei neuen Anstalten eine entsprechende Ordnung angebahnt werde. Gleichwohl kann der Kirchenbesuch und die Teilnahme an der Abendmahlsfeier aus pädagog. Gründen nicht ebenso wie die gewöhnlichen disciplinar. Anordnungen behandelt und mit äufseren Zwangsmitteln geregelt werden. Wäre dies an sich zulässig und zweckmäfsig, so müfsten normative Bestimmungen darüber eine gleichmäfsige Verbindlichkeit für alle Anstalten gleicher Kategorie haben und würden doch, namentlich in gröfseren Städten, nicht durchzuführen sein.

Die Schule kann sich hierin überhaupt nur als Helferin des Hauses ansehen, dem naturgemäfs der gröfsere Teil dieser besonderen Erziehungsaufgabe zufällt; sie kann sich dabei weder in Widerspruch mit der elterlichen Autorität setzen, noch dieselbe mit ihren Mitteln völlig übertragen wollen. Nur in den Alumnaten und bei denjenigen Schülern, deren Eltern nicht am Ort der Schule wohnen, wird sie einen weitergehenden Anspruch erheben und in den betr. Anordnungen für die Eltern einzutreten das Recht haben.

Wo daher die am Ort der Schule wohnenden Eltern die Hülfe derselben in dieser Beziehung ablehnen und die Sorge für den Kirchenbesuch ihrer Kinder selbst übernehmen zu wollen erklären, kann ihnen nicht gewehrt werden. In solchen Fällen hat die Schule bei wahrgenommener Vernachlässigung eine geeignete unmittelbare Einwirkung auf die Eltern dem geistlichen Amt zu überlassen und mufs sich vorbehalten, nachteiligen Folgen solcher den Eltern zur Last fallenden Vernachlässigung, wenn sie sich innerhalb des eigentlichen Gebiets der Schule bemerklich machen, mit ihren disciplinarischen Mitteln entgegen zu treten.“ —

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 30. Jan. 1880. „Im Interesse einer wirksamen religiösen Erziehung der Schuljugend liegt es, dafs die Schule sich in geeigneter Weise mit dem kirchlichen Leben in gegenseitig fördernder Beziehung erhalte. Die Schüler sind demgemäfs zu fleifsigem Besuche des Gottesdienstes ihrer Confession anzuhalten, nicht sowohl durch äufseren Zwang oder bindende Vorschriften, als durch eindringliche Mahnung und anregendes Beispiel von Seiten der Lehrer. Auch ist geeigneten Falls durch Bezugnahme der Schule auf Predigt und Gottesdienst in diesem Sinne zu wirken. Das Kirchenjahr ist nach seiner Gliederung und inneren Bedeutung im Religionsunterricht nach Mafsgabe des Lectionsplanes eingehend zu besprechen und die betr. Kenntnisse auch in den höheren Klassen präsent zu erhalten. In den gemeinschaftlichen Schulandachten, sowie bei der Auswahl des Memorirstoffs an Bibelstellen und Kirchenliedern ist auf die im Kirchenjahre bevorstehenden wichtigeren Momente und Hauptgruppen zweckmäfsige Rücksicht zu nehmen. Auch ist regelmäfsig beim Herannahen der gröfseren Kirchenfeste hinsichtlich des Wesens und der Bedeutung derselben die Erkenntnis der Schüler durch den Religionsunterr. in einer der betr. Klassenstufe angemessenen Weise zu festigen und zu fördern.“

Min. Verf. v. 22. Oct. 1874 an das K. Prov. Sch. C. zu Koblenz: „Aus den in dem Bericht v. — angegebenen Gründen genehmige ich die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1852 geltend gewesenen kath. Gottesdienst-Ordnung für die höh. Lehranstalten dortiger Provinz. Vom 1. k. M. an hat demgemäfs der Gottesdienst wieder an Sonn- und Feiertagen Vormitt. aus einer Messe mit Predigt und an den Communiontagen Nachm. aus einer besonderen Andacht zu bestehen und es ist an höchstens 2 Wochentagen eine Messe vor dem Schulunterricht zu halten, welcher durch dieselbe selbstredend in keiner Weise verkürzt werden darf; das Lehrercoll. jeder einzelnen Anstalt hat darüber zu bestimmen, ob und wie oft in den angegebenen Grenzen der Gottesdienst in der Woche angemessen sei. In dem Convict in Emmerich und der Ritterakademie in Bedburg kann in Rücksicht der dort bestehenden besonderen Verhältnisse der tägl. Gottesdienst für die Convictoristen bez. Pensionäre vorläufig beibehalten werden. Für den Winter sind die Anstaltsdirectoren noch besonders zu ermächtigen, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämtliche Schüler von dem Gottesdienst an Wochentagen zeitweilig zu dispensiren.

Ob die gemeinschaftl. Communion an den Anstalten alle 6 oder 8 Wochen zu feiern sei, kann dem Beschlufs der Lehrercoll. der einzelnen Anstalten überlassen werden, jedenfalls darf aber zur Teilnahme an derselben und zum Beiwohnen der Andacht an den Communions-Nachmittagen ein Zwang nicht stattfinden. Ebenso ist auch die Begleitung der Frohnleichnahms-Procession Lehrern und Schülern nicht als obligatorisch aufzuerlegen, die Teilnahme aber an Processionen, welche an Werktagen abgehalten werden, den Schülern während der Schulstunden nicht zu gestatten.

Hiernach hat das K. Prov. Sch. C. das Erforderliche an die Dir. bez. Rectoren der betr. Anstalten zu erlassen."

Min. Verf. v. 3. Nov. 1875. „Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, dafs zum Schlusse der in der Regel von den Religionslehrern celebrirten Schulmessen höherer Lehranstalten Gebete für den Papst resp. die bedrängte Kirche gehalten werden. Indem ich das K. Prov. Sch. C. auf die desfallsigen in dem Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1875 Seite 538 mitgeteilten Verfügungen der K. Regierung und des Prov. Sch. C. zu Münster vom 1. bezw. 11. April d. J. verweise, erwarte ich, dafs Dasselbe in Seinem Verwaltungsbezirk jede nicht zu dem Schulgottesdienste gehörige oder gar demonstrative Gebetseinlage gleichmäfsig beseitigen werde. Bezüglich der Ausführung dieser Bestimmung ist von den Directoren Bericht zu erfordern." Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 19. Jan. 1876. „Dem K. Prov. Sch. C. erwidere ich auf den Bericht vom 9. Nov. v. J., dafs eine Controle der Schüler, wie sie an dem Gymnasium in N. bezüglich der Teilnahme an den Sacramenten geübt wird, unstatthaft und sonach das fernere Einfordern von Beichtzetteln sofort abzustellen ist, da die von dem K. Prov. Sch. C. betonte Nothwendigkeit äufserer Ordnung zu Gewissenszwang und unlauterem Scheinwesen in nicht seltenen Fällen verführt hat und somit eine Schädigung wahrer Religiosität mit sich bringt. Dasselbe gilt für die dortigen Seminaristen. Was in meiner Verfügung vom 22. Oct. 1874 über die Frohnleichnamsprocession gesagt ist, trifft selbstredend alle ähnlichen kirchlichen Aufzüge. Eine in mäfsigen Grenzen gehaltene Vorbereitung der Gymnasiasten auf die Beichte durch den Religionslehrer unterliegt keinem Bedenken, wenn dabei kein Zwang stattfindet. Dafs durch Abstellung der seither geübten äufseren Controle die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und der künftigen Volksschullehrer insbesondere einen Abbruch erfahre, kann ich um so weniger anerkennen, als

nach Wegfall dieses äufseren Momentes bei einer desto intensiveren innerlichen Einwirkung auf Herz und Gemüth der jungen Leute, welche ich seitens des Directors und der übrigen Lehrer erwarte, ungefärbte Religiosität und sittliche Gewöhnung der Schüler nur gewinnen können. Darnach hat das K. Prov. Sch. C. ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen." Der Minister etc. Falk.

Ueber die Teilnahme der Lehrer an den kathol. Schul-Gottesdiensten s. Hist. statist. Darst. III. p. 12.

Min.Verf. v. 6. Mai 1859, die jüdischen Lehrer betreffend: „Die Annahme, welche das K. Prov. Sch. C. mit Berufung auf Art. 12 der Verfassungsurk. vertritt, dafs es für jüd. Eltern, die ihre Söhne in christliche Schulen schicken, zu den bürgerl. Pflichten gehöre, dieselben auch Sonnabends am Unterricht teilnehmen zu lassen, und dafs deshalb eine Dispensation der Juden für diesen Tag nicht zu gestatten sei, kann als zutreffend nicht angesehen werden. Die Schulverwaltung kann den Ansprüchen solcher Eltern, welche aus religiösen Motiven ihre Söhne am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden zu sehen wünschen, die gebührende Berücksichtigung nicht versagen. Demgemäfs bestimme ich, dafs in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem K. Prov. Sch. C. darum nachsuchen, jüdischen Schülern die gedachte Dispensation erteilt werde; wobei erstere darauf hinzuweisen sind, dafs die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betr. Schülern entstehenden Folgen übernimmt."

Min. Verf. v. 30 Jan. 1869: „Durch die Verf. v. 6. Mai 1859 ist bestimmt worden, dafs in den höh. Lehranstalten jüdische Schüler, deren Eltern es wünschen, am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden werden. Mit dieser für die öffentl. höh. Schulen des Staats allgemein giltigen und durch die Grundsätze religiöser Toleranz gebotenen Anordnung ist es unvereinbar, dafs jüd. Knaben, welche die Schule Sonnabends besuchen, die geringere Berücksichtigung, sich des Schreibens an diesem Tage enthalten zu dürfen, versagt sein soll. Thatsächlich wird auch, soviel hier bekannt, den jüd. Eltern, die ihre Wünsche in dieser Beziehung gehörigen Orts zu erkennen gegeben haben, bei allen öffentl. Schulen in Preufsen gewillfahrt, mit Ausnahme der dortigen Realschule, auf welche sich wiederbeiliegende Beschwerde bezieht. Da aber die Anwendung vorgedachter allgemeiner Grundsätze durch Specialbestimmungen eines Patronats, sofern es sich nicht um eine geschlossene Anstalt handelt, nicht eingeschränkt werden kann, so kann § 3 des Statuts genannter Realschule, wonach sie jüd. Knaben nur unter der Bedingung aufnimmt, dafs sie auch am Sonnabend die Schule besuchen, schreiben und zeichnen, nicht mehr aufrecht erhalten werden; auch hat nach der Anführung des K. Prov. Sch. C. der Magistrat selbst sich für einzelne Fälle das Dispensationsrecht vorbehalten.

Ich beauftrage das K. Prov. Sch. C., den Magistrat nunmehr im Sinne des Vorstehenden zu verständigen und ihn zu veranlassen, dafs er den vorerwähnten § des Statuts ganz aufgebe und den Dir. ermächtige, jüd. Schüler auf ausdrückl. Wunsch der Eltern vom Schreiben am Sonnabend zu dispensiren, wobei letztere gemäfs der Verf. v. 6. Mai 1859 darauf hinzuweisen sind, dafs die Schule keine Verantwortung für die aus derartigen Versäumnissen bei den betr. Schülern etwa hervortretenden Folgen übernimmt. Die Dir. der anderen dortigen Schulen, so weit es noch erforderlich sein sollte, mit entsprechender Anweisung zu versehen, bleibt dem K. Prov. Sch. C. überlassen."

Gemeinsame Andachten vor Beginn des Unterrichts werden mit den evangel. Schülern an den meisten höh. Lehranstalten täglich gehalten. Vgl. p. 162. Sie bestehen gewöhnlich in Vorlesung einer Stelle der heil. Schrift, zu welchem Behuf an mehreren Schulen von den Religionslehrern Lectionarien (bisweilen auch in den Programmen abgedruckt) zusammengestellt sind, nach denen die in bestimmter Reihenfolge die Andacht abhaltenden Lehrer sich richten. Meistenteils schliefst sich an die Vorlesung des Schriftworts ein kurzes Gebet. Choralgesang beginnt und schliefst die Andacht. Bei vielen Schulen findet aufserdem Sonnabends nach der letzten Vormittagslection eine gemeinsame Schlufsandacht statt, welche der Dir. abhält und, oft im Anschlufs an das Evangelium oder die Epistel des folgenden Sonntags, zu einer ermahnenen Ansprache an die Schüler benutzt.

10. Anordnungen zur Schuldisciplin.

Die Schulordnung der Anstalt, in der Regel auch die wichtigsten der bei derselben geltenden disciplinar. Bestimmungen enthaltend, wird meistenteils bei der Aufnahme eines Schülers den Eltern desselben zur Kenntnis mitgeteilt, als Grundlage einer gegenseitigen Verpflichtung. An einigen Schulen wird darüber die Unterzeichnung eines Bescheinigungsformulars verlangt, z. B. des Inhalts:

„Die Gesetze des Gymn. zu N. sind mir mitgeteilt, und erkenne ich dieselben auch für mein Verhältnis zu dieser Schule als bindend an."

Bei anderen ist die Schulordnung auf dem den Eltern einzuhändigenden Inscriptionschein oder auch in dem Censurbuch abgedruckt, welches sie für ihre Söhne erhalten, und auf dessen erster Seite sie eine derartige Erklärung unterschreiben:

„Ich verpflichte mich hierdurch, darauf zu halten, dafs nachstehender Schul-(Disciplinar-) Ordnung von meinem Sohne unbedingt Folge geleistet werde."

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Dir. an den Klassenordinarien. Das Institut des Ordinariats stammt aus der Zeit, in welcher das Fachlehrersystem in den höheren Schulen beseitigt und durch das Klassensystem (s. p. 153 f.) ein innerer Zusammenhang der Disciplin sowie der wissenschaftl. Anforderungen und des didaktischen Verfahrens in den einzelnen Klassen hergestellt werden sollte. Die C.Verf. v. 24. Oct. 1837 (s. p. 56) legt dem Ordinariat für das Gedeihen jeder Schule den gröfsten Werth bei. Um der väterlichen Obhut und Pflege willen, welche daselbst den Ordinarien für ihre Klassen zur Pflicht gemacht wird, empfehlen es einige der Directoren-Instructionen, so viel wie möglich diejenigen Lehrer zu Ordinarien zu bestellen, welchen auch der Religionsunterrricht in der Klasse anvertraut ist. An einigen evang. Anstalten ist dies so durchgeführt, dafs jeder Ordinarius auch der Religionslehrer seiner Kl. ist.

Bei einigen Anstalten ist die in älterer Zeit bei vielen Schulen bestehende Einrichtung wieder aufgenommen worden, dafs von dem Dir. bei der Aufnahme eines neuen Schülers ein Lebenslauf desselben oder in tabellarischer Form ein Nachweis seiner persönlichen Verhältnisse und seines Aufrückens durch die einzelnen Klassen für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule angelegt und von den Ordinarien durch Aufzeichnung der zu seiner Charakteristik dienenden Bemerkungen fortgeführt wird.

Min.Verf. v. 30. Oct. 1865: — „Ew. Wohlgeb. Vorstellung v. 11. d. M. liegt eine nicht zutreffende Auffassung der Disciplinarordnung für die höh. Lehranstalten der dortigen Provinz zu Grunde. Die Disciplinarordnung ist kein Gesetz und bedarf deshalb auch nicht der für Gesetze vorgeschriebenen Publication. Sie ist vielmehr eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anzuvertrauenden Kinder übernehmen. Diese Bedingungen festzustellen, ist Sache der Anstalten, bezw. der ihnen vorgesetzten Behörden. Wer sich den also festgestellten Bedingungen nicht unterwerfen kann und will, mufs gerade ebenso wie derjenige, dem das festgesetzte Schulgeld zu hoch er-

scheint, auf die Benutzung der Anstalten verzichten und andere Wege aufsuchen, um seinen Kindern Unterricht und Erziehung nach eigenem Befinden zu verschaffen. — Sobald feststand, dafs Sie entschlossen seien, die Bedingungen nicht zu erfüllen, an welche die Disciplinarordnung den Besuch der Anstalt für ihre Schüler knüpft, hatten Sie ferner kein Recht mehr, Ihren Sohn diese Schule besuchen zu lassen.“ —

Min. Verf. v. 29. Nov. 1876 (an die K. Regierung zu N.). „Der Bericht der K. Regierung vom 28. Juni d. J. hat die Einwendungen nicht entkräften können, welche gegen einige Bestimmungen der für die höh. Lehranstalt zu N. von dem dortigen Magistrat und der Schuldeputation erlassenen und von der K. Regierung unter dem 20. Mai d. J. bestätigten Schulgesetze geltend gemacht worden sind.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dafs das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf den Aufenthalt der Schüler in dem Schulgebäude beschränkt ist, sondern das Leben der Schüler aufserhalb der Schule mit trifft, und dafs die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihren Sohn oder Pflegebefohlenen einer Schule übergeben, insoweit, als es der Schulzweck erfordert, derselben ein Mitbestimmungsrecht auch in der gedachten Hinsicht übertragen. Aber die zur Rechtfertigung des in Frage gestellten Umfangs dieser Beschränkung der väterlichen Rechte von der K. Regierung gemachte Bemerkung, dafs es dem Vater frei stehe, einer Schule, deren Schulordnung ihm nicht zusagt, seinen Sohn nicht zu übergeben oder ihn derselben wieder zu entnehmen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Denn aus diesem Gesichtspunkte würde jede beliebige Beschränkung der väterlichen Rechte als statthaft erscheinen, wenn dieselbe auch soweit ginge, dafs dadurch die Errichtung einer höh. Schule an einem Orte aufhörte, eine Wohlthat für diejenigen Eltern zu sein, in deren Interesse sie errichtet ist. Vielmehr ist die richtige Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht durch den Zweck der Schule bedingt und es sind danach die Fragen, welche sich für die Anwendung der Schulzucht in einzelnen Fällen ergeben, zu entscheiden — eine Entscheidung, welche in Gemäfsheit des § 56. Teil II. Titel 12 des Allgem. Landrechts der Schulaufsichtsbehörde obliegt. Dieselbe hat nicht nur in dem einzelnen Falle jede Unbilligkeit zu beseitigen, sondern insbesondere bei Festsetzung allgemeiner Normen darauf Bedacht zu nehmen, dafs dieselben nicht gegründeten Anlafs zur Besorgnis einer Ueberschreitung des richtigen Mafses geben. Eine derartige Besorgnis mit der von der K. Regierung abgegebenen Erklärung abzuweisen, dafs vorher eine unbillige oder unzweckmäfsige Handhabung der Normen möge nachgewiesen werden, erscheint um so weniger zuläfsig, wenn, wie in dem anliegenden Falle, von der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters zu den aufgestellten Normen das Verbleiben des Sohnes auf der Anstalt abhängig gemacht ist. Selbst der von anderer Seite geltend gemachte, unzweifelhaft wichtige Umstand, dafs die fragliche Schulordnung nicht durch eine der Anstalt ferner stehende Behörde verfügt, sondern von den mit den localen Verhältnissen genau bekannten und für das Gedeihen der Anstalt am meisten interessirten Organen, dem Magistrate und der Schuldeputation, entworfen ist, giebt nur darüber Gewifsheit, dafs durch die Schulgesetze das Beste der Schule und der Schüler beabsichtigt, aber nicht darüber, dafs überall die zweckmäfsigste Formulirung getroffen ist. Ueber das Letztere zu wachen, ist die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Falle ist durch einige Punkte der in Rede stehenden Schulgesetze begründeter Anlafs zu der dagegen erhobenen Beschwerde gegeben.

1. Wenn der beanstandete § 6: „Sollte sich herausstellen, dafs eine

Pension für einen Schüler **nicht geeignet** sei, so hat der **Dirigent** das Recht und die Pflicht, die Angehörigen desselben zu veranlassen, ihn in eine andere Pension zu bringen. Im **Weigerungsfalle erfolgt die Entlassung des Schülers**" — durch die Verweisung auf die §§ 4. 5. begründet werden soll (§ 4. „Auswärtige Schüler dürfen nur mit **Genehmigung des Dirigenten** eine Wohnung wählen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel von der **Zustimmung des Dirigenten** abhängig." § 5. „Auswärtige Schüler werden der besonderen Aufsicht ihrer Ordinarien unterstellt"), so wird die K. Regierung schwerlich verkennen, dafs hierdurch nur ein Zirkelbeweis geführt wird, da die gegen § 6 erhobene Beschwerde sich unverkennbar zugleich gegen § 4 richtet. Vielmehr waren im § 6 die Gründe zu bezeichnen, aus denen eine Aenderung der Pension zu fordern ist, damit hierdurch die im § 4 erforderte Genehmigung des Dirigenten für die Wahl der Pension ihre bestimmte Bedeutung und Begrenzung erhalte. Auch ist im § 6 übersehen, dafs die schwerste gegen einen Schüler zu verfügende Mafsregel, die der Verweisung von der Schule, nur auf Beschlufs der Lehrerconferenz zu erfolgen hat. Der Pflicht der Schule in Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler und zugleich dem Rechte der Eltern ist gleichmäfsig Rechnung getragen durch die mit Genehmigung des Unterr. Ministeriums von dem Prov. Sch. C. zu Koblenz unter dem 25. Jan. 1833 erlassene C. Verf. (s. p. 348), welche anderen Verfügungen über denselben Gegenstand zum Vorbilde gedient hat. Dem entsprechend ist § 6 der fraglichen Schulgesetze in folgender Weise zu ändern:

> „Falls sich nach dem Urteile der Lehrerconferenz herausstellt, dafs eine Pension auf das sittliche Verhalten oder den Fleifs eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, von den Eltern des Schülers oder den Stellvertretern derselben eine Aenderung der Pension innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen.
>
> Sollte hierüber eine Verständigung mit den letzteren nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschlufs der Lehrerconferenz die Entlassung des Schülers erfolgen."

2. Zu der in § 9 ausgesprochenen Forderung: „Will ein Schüler, ohne Lehrstunden zu versäumen, über Nacht aus der Stadt sich entfernen, so ist dazu die Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten erforderlich" hat die Schule gegenüber denjenigen Schülern, die bei ihren Eltern wohnen und unter deren Aufsicht stehen, keine Berechtigung und es ist diese Forderung auf die **auswärtigen** Schüler zu beschränken. Uebrigens ist zu erwägen, ob die Verbindung von zwei Instanzen für die einzuholende Erlaubnis nothwendig und nicht vielmehr die Beschränkung auf eine derselben, den Ordinarius **oder** den Director, zweckmäfsiger ist.

3. Der Unterschied der Aufsicht, welche die Schule über auswärtige und welche sie über die ortsangehörigen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler zu üben hat, ist ferner in dem Satze des § 15 unbeachtet gelassen: „Theater und Bälle dürfen nur mit Erlaubnis des Ordinarius und Dirigenten besucht werden." Auch sind unter dem Namen Bälle jedenfalls nur öffentliche Bälle, nicht etwa Tanzvergnügen in einer Familie verstanden, und es war dies in der Fassung des Paragraphen ausdrücklich zu bezeichnen. Der fragliche Satz ist hiernach durch folgenden zu ersetzen:

> „Die einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler dürfen **Theater** nur mit deren Erlaubnis, **öffentliche Bälle** nur in Begleitung ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben besuchen; die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis des Ordinarius (oder des Dirigenten)."

4. Dafs Schüler zur Erteilung von entgeltlichem Privatunterricht (§ 17) die Erlaubnis der Schule (d. h. ihres Ordinarius oder des Directors) einzuholen haben, ist in der Ordnung und steht mit den für den Privatunterricht geltenden Bestimmungen im Einklange. Dagegen können Eltern, wenn sie ihren Söhnen in Gegenständen, welche nicht im Schulunterrichte begriffen sind, Privatunterricht wollen erteilen lassen, nicht an die Genehmigung der Schule gebunden werden; und selbst für einen Privatunterricht in Schulgegenständen kann nicht gefordert werden, dafs Eltern die Erlaubnis der Schule nachsuchen, sondern es ist ihnen nur zu empfehlen, dafs sie sich bei einem solchen Vorhaben mit dem Ordinarius ihrer Söhne ins Einvernehmen setzen. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, dafs ein besonnener Rath seitens des Ordinarius bei den Eltern Beachtung findet, während die unberechtigte Forderung, dafs die Erlaubnis der Schule müsse eingeholt werden, wahrscheinlich nur zu täuschender, schwer zu constatirender Umgehung führen wird. Hiernach ist statt des § 17: „Schüler, welche Privatunterricht zu nehmen oder zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten" zu setzen:

„Schüler, welche entgeltlichen Privatunterricht zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Erlaubnis des Ordinarius.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen wollen in Lehrgegenständen der Schule Privatunterricht erteilen lassen, so wird ihnen empfohlen, vorher mit dem Ordinarius derselben darüber Rücksprache zu nehmen."

Die K. Regierung veranlasse ich, die Schulgesetze für die höhere Lehranstalt in N. nach den obigen Weisungen zu ändern und von der neuen Redaction seiner Zeit eine Abschrift mir einzusenden. Bis dies geschehen ist, darf die Drohung, dafs diejenigen Schüler von der Anstalt entfernt werden sollen, deren Eltern sich weigern, die Schulgesetze zu unterschreiben, nicht zur Ausführung gebracht werden." Der Minister etc. Falk.

C. Verf. des K. Prov.Sch.Coll. zu Magdeburg v. 11. Febr. 1875: — „Im Anschlufs an unsere Verf. v. 2. Mai 1867 (s. weiterhin bei den Schulstrafen, Abteil. 13) verordnen wir Folgendes als Directiv für die von den einzelnen Anstalten zu treffenden Mafsregeln:

1. Zur Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Haus und zur Aufklärung der Eltern der Schüler über die Anforderungen, welche die Schule an das Verhalten ihrer Schüler stellt, dienen zweckmäfsig die sogenannten Schulgesetze oder Schulordnungen, welche, nachdem sie vom Lehrercoll. entworfen und von uns bestätigt worden sind, gedruckt und den Eltern oder Vormündern der Schüler eingehändigt und von denselben durch ihre Unterschrift anerkannt werden. Wo solche Schulgesetze noch nicht vorhanden sind, oder wo dieselben veraltet und einer Revision bedürftig sind, sind dieselben zu entwerfen resp. zu erneuern. Wir enthalten uns weiterer Rathschläge in Betreff der Abfassung solcher Schulordnungen, da Muster für dieselben überall leicht zugänglich sind. 2. Da die auswärt. Schüler in höherem Grade als die einheimischen der Schule zur Erziehung anvertraut sind und die Schule bei denselben einen bedeutenden Teil der elterlichen Rechte und Pflichten übernimmt, so mufs sie auch die Mittel haben, diese Stellung zu behaupten. Sie hat deshalb nicht allein auf die Gründung von Bürgschaft bietenden Pensionaten hinzuwirken und die Eltern so viel als möglich bei der Wahl derselben zu berathen — eine Sache, welche wir den Dir. dringend ans Herz legen, — sondern sie hat auch a) gemäfs der Min. Verf. v. 31. Juli 1824 resp. 9. März 1843 (s. unten, p. 347) in Betreff der Wahl und des

Wechsels der Wohnung auswärtiger Schüler ihre Einwilligung sich vorzubehalten und bei ungeeigneten Wahlen dieselbe zu verweigern; b) sie hat das tägliche Leben der Schüler durch eine vorgeschriebene Ordnung der Zeiteinteilung zu regeln, und c) die Ausführung dieser Vorschrift sowie das häusl. Leben der auswärt. Schüler durch geeignete und geordnete Beaufsichtigung seitens der Lehrer zu überwachen. Die näheren Modalitäten dieser Beaufsichtigung mögen dem nach localen Verhältnissen verschiedener Erwägung Raum gebenden Beschlufs eines jeden Collegiums überlassen bleiben; dafs aber die Beaufsichtigung den oben angegebenen allgemeinen Grundzügen gemäfs in irgend einer Form stattfinde, halten wir für eine der dringendsten und heiligsten Pflichten des Lehrerstandes, deren Verabsäumung die höheren Schulen ihres pädagog. Charakters nahezu entkleiden würde. Wo also solche geordnete Beaufsichtigung der auswärt. Schüler etwa noch nicht stattfindet, ist sie einzurichten. Das ideale Ziel, welchem in dieser Beziehung zuzustreben ist, obgleich es nicht überall und nicht bei allen Schülern erreichbar zu sein scheint, ist jenes dauernde Vertrauensverhältnis der einzelnen auswärt. Schüler und ihrer Eltern zu einzelnen Lehrern, welches man mit dem Ausdruck der Tutel zu bezeichnen pflegt. Läfst sich dasselbe nicht durch Verordnungen ins Leben rufen, so verdienen doch die hier und da vorhandenen Keime und Versuche sorgfältige Pflege. Neben oder anstatt der Tutel kann die Beaufsichtigung der fremden Schüler in verschiedener Weise, entweder durch die Klassen-Ordinarien oder durch Verteilung der Schüler nach den Stadtquartieren, in denen sie wohnen, u. dgl. geübt werden. Wir erwarten im nächsten Verwaltungsbericht eine eingehende Angabe hierüber.

3. In Betreff des Betragens der Schüler, einheimischer wie auswärtiger, aufserhalb der Schule, soweit es an die Oeffentlichkeit tritt, haben die Schulordnungen zu fordern, dafs Alles vermieden werde, was den Schüler zur Selbstüberhebung veranlafst und seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Demgemäfs sind insbesondere als verboten zu bezeichnen: a) Renommistisches Auftreten und auffällige Trachten (hierbei wird die Bestimmung dessen, was renommistisch und auffällig, oder was in dieser Beziehung zulässig sei, dem Tacte der Lehrercoll. überlassen werden können, welches der Ortssitte gebührend Rechnung tragen wird). b) Der Besuch von Wirthshäusern und Restaurationen innerhalb des Schulortes und dessen nächster Umgebung aufser in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter. (Von den in diesem Punkt hie und da gestatteten Ausnahmen ist die Erlaubnis des Besuches bestimmt bezeichneter Gartenlocale in der Nähe des Schulortes während des Sommers zulässig; die ebenfalls hie und da erteilte Erlaubnis des Besuches gewisser Restaurationen innerhalb der Stadt und während des ganzen Jahres ist unzulässig und zurückzunehmen.) c) Das Tabakrauchen in der Oeffentlichkeit und in Gegenwart von Lehrern. (Dafs hiervon „mit ausdrücklicher Erlaubnis des gegenwärtigen Lehrers“ Ausnahmen gemacht werden, können wir als zulässig nicht anerkennen. Solche Connivenzen sind daher in Zukunft zu unterlassen.) d) Alle in Nachahmung studentischer Formen oder sonst wie zu ungehörigen Zwecken gebildeter Gesellschaften, sowie jede andere Schülervereinigung oder Teilnahme an Vereinen, welche dem Dir. nicht vorher angezeigt und von demselben gebilligt worden ist. — In wieweit in Betreff der Erlaubnis zum Besuche von Bällen, Theater und öffentl. Vergnügungen zwischen einheim. und auswärt. Schülern zu unterscheiden ist, mag der Beurteilung der einzelnen Lehrercoll. überlassen bleiben.“

Disciplinarordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen v. 19. April 1879. I. Aufnahme. § 1. Die Aufnahme neuer Schüler in eine höh. Lehranstalt der Provinz erfolgt nur zu Ostern

auf Grund eines Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Schule, bezw. eines beglaubigten Zeugnisses über etwaigen Privatunterricht, und einer Prüfung seitens des Directors (Rectors) oder der von diesem damit beauftragten Lehrer. Aufserdem ist ein Impfschein, bezw. ein Attest über die wiederholte Impfung beizubringen. Schüler, die von anderen staatlich anerkannten höh. Unterrichtsanstalten kommen, werden ohne Prüfung nach Mafsgabe ihres Abgangszeugnisses in die betreffende Klasse aufgenommen. Die Aufnahme von Schülern aufserhalb des Ostertermins bleibt dem pflichtmäfsigen Ermessen der Directoren (Rectoren) überlassen, welche in zweifelhaften Fällen die Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums einzuholen haben. § 2. In der Sexta werden nur Schüler nach zurückgelegtem neuntem Lebensjahre aufgenommen. Die Directoren (Rectoren) der höh. Schulen sind ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben in Sexta aufzunehmen, wenn höchstens sechs Monate an dem erforderlichen Lebensalter fehlen. Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta. — Weiter gehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums. § 3. Bei der Aufnahme haben die Eltern resp. die Stellvertreter derselben eine Erklärung zu unterzeichnen, durch welche sie sich und ihre Söhne resp. Pflegebefohlenen zur Beobachtung der Schulgesetze verpflichten.

II. Schulgesetze. A. Das Verhalten der Schüler im Allgemeinen. § 4. Jedem Lehrer ist der Schüler Gehorsam und Ehrerbietung schuldig, und insbesondere hat er den Weisungen seines Ordinarius als seines nächsten Berathers Folge zu leisten. § 5. Jeder Schüler hat in einem reinlichen und anständigen Anzuge zu erscheinen und alles Auffallende in seinem Aeufsern zu vermeiden. § 6. Gegen seine Mitschüler mufs jeder ein gefälliges und friedfertiges Betragen zeigen; namentlich sind alle Ungebührlichkeiten gegen neu eintretende Schüler strenge verboten. Bei etwaigen Beleidigungen und Kränkungen hat sich der Schüler an seinen Ordinarius zu wenden. § 7. Auswärtige Schüler dürfen nur in solchen Wohnungen oder Pensionen untergebracht werden, gegen deren Wahl der Director (Rector) der Anstalt nichts einzuwenden hat. Stellt sich nach dem Urteile der Lehrerconferenz heraus, dafs die gewählte Pension oder Wohnung auf das sittliche Verhalten oder den Fleifs eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Director (Rector) das Recht und die Pflicht, von den Eltern oder deren Stellvertretern eine Aenderung der Pension oder Wohnung innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschlufs der Lehrerconferenz die Entlassung des Schülers erfolgen.

B. Das Verhalten des Schülers in der Schule. § 8. Jeder Schüler hat an allen Unterrichtsgegenständen Teil zu nehmen. Das Recht, von einzelnen derselben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu dispensiren, steht lediglich dem Director (Rector) zu. § 9. Jeder Schüler hat sich höchstens eine Viertelstunde vor dem Anfange der Schulstunden in der Schule einzufinden und seinen bestimmten Platz einzunehmen, so wie nach Schlufs des Unterrichts das Schulgebäude ohne Verzug zu verlassen. § 10. Wenn ein Schüler durch Krankheit verhindert wird, die Schule zu besuchen, so mufs hiervon dem Ordinarius rechtzeitig mit Angabe des Grundes Anzeige gemacht werden. Beim Wiedereintritt in die Schule hat der Schüler auf Erfordern dem Ordinarius und jedem Lehrer, in dessen Stunden er gefehlt hat, eine schriftliche von seinen Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen. § 11. Zur Dispensation vom Schulbesuche bedarf es für einzelne Stunden der Erlaubnis des Ordinarius, für einen oder mehrere Tage derjenigen des Directors (Rectors). § 12. Wer das Schulgebäude, die Geräthe, Unterrichtsmittel u. s. w. beschädigt oder entstellt, wird bestraft und hat aufserdem den angerichteten

Schaden zu ersetzen. § 13. Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres erhaltenen Censuren haben die Schüler am ersten Tage des wiederbeginnenden Unterrichts, mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen, dem Ordinarius ihrer Klasse vorzulegen. § 14. Geldsammlungen in der Klasse zu irgend einem Zwecke sind nur mit Genehmigung des K. Prov. Sch. C. gestattet.

C. Das Verhalten des Schülers aufserhalb der Schule. § 15. Jeder Schüler hat den Anordnungen der Schule in Betreff des Kirchenbesuchs bezw. der herkömmlichen Morgenandachten pünktlich Folge zu leisten. § 16. Auf dem Wege zur Schule und zurück hat der Schüler jeden unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden und sich ruhig und anständig zu betragen. § 17. Wenn von Seiten der Schule Anordnungen getroffen worden sind über die Arbeits- und Erholungszeit, so wie über die Zeit, über welche hinaus des Abends die Wohnung nur im Auftrage der Eltern oder deren Stellvertreter oder mit Erlaubnis des Ordinarius verlassen werden darf, so hat der Schüler diesen Anordnungen pünktlich nachzukommen. § 18. Untersagt ist: a) das Tabakrauchen den Schülern der vier unteren Klassen unbedingt, denen der beiden oberen Klassen das Rauchen auf den Strafsen, Promenaden und in öffentlichen Localen; b) jede lärmende und die Leidenschaft des Spielens und Trinkens nährende Zusammenkunft in und aufserhalb der Wohnung; c) der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien und ähnlichen öffentlichen Localen, mit Ausnahme derjenigen, die etwa von der Schule selbst zugelassen sind, ohne Begleitung und Aufsicht von Angehörigen; d) den einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schülern der Besuch von Concerten und Theatern ohne Erlaubnis der ersteren, die Teilnahme an öffentlichen Bällen ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter. Die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis des Ordinarius oder des Directors (Rectors); e) der Besuch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen und Volksversammlungen; f) die Benutzung von Leihbibliotheken, selbstständiges Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften, die Veröffentlichung eigener litterarischer Productionen; g) jede Verbindung der Schüler unter sich und mit anderen, deren Zweck dem Director (Rector) nicht angezeigt und von demselben gebilligt ist; h) die Beherbergung fremder Personen ohne Erlaubnis des Ordinarius und des Directors (Rectors).

III. Strafen. § 19. Wie die verschiedenen Vergehen an sich eine Stufenreihe in Hinsicht der Strafbarkeit bilden, so können dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade strafbar erscheinen. Als besonders strafwürdig werden hervorgehoben die Verletzung der Wahrhaftigkeit und der guten Sitte. § 20. Nach dem Grade der Vergehen werden die Strafen in folgender Reihenfolge erteilt: Zu den leichteren Strafen gehören: Erinnerungen, Verweise, die entweder abgesondert oder in Gegenwart der Klasse von dem Ordinarius oder dem Director gegeben werden, tadelnde Bemerkungen im Klassenbuche, endlich Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter. § 21. Wenn die im § 20 erwähnten leichteren Strafen keinen Erfolg haben, so tritt Schularrest unter Aufsicht oder in geeigneten Fällen ein Verweis vor der Conferenz oder Carcerstrafe bis zu 4 Stunden an einem Tage ein, letztere beiden Strafen nach Beschlufs der Conferenz. Körperliche Züchtigung kann bei Ausbrüchen von Roheit und bei offener Widersetzlichkeit an Schülern der drei unteren Klassen ausnahmsweise zur Anwendung gebracht werden, es hat jedoch der betr. Lehrer dem Director (Rector) sofort oder spätestens noch an demselben Tage von der erfolgten Züchtigung Anzeige zu machen. § 22. Schwere Strafen sind: 1) Die Androhung der Entfernung. Diese besteht darin, dafs zu der sonst verwirkten Strafe die Benachrichtigung an die Eltern oder deren Stellvertreter hinzugefügt wird,

dafs den bestraften Schüler bei dem nächsten erheblichen Vergehen die Ausschliefsung treffen werde. 2) Die Ausschliefsung. Diese tritt aufser dem Falle sub 1 ein, wenn ein so schweres Vergehen begangen worden ist, dafs die vorher angeführten Zucht- und Besserungsmittel nicht ausreichend erscheinen oder wenn das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich wird. 3) Die Verweisung, durch welche der betr. Schüler auch von anderen höh. Lehranstalten der Provinz ausgeschlossen wird. Die Verweisung wird nur in aufserordentlichen Fällen nach vorheriger Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums ausgesprochen, wenn die Vergehen von so grofser Bösartigkeit und sittlicher Verwahrlosung zeugen, dafs es bedenklich erscheinen mufs, dem betr. Schüler die Aufnahme in eine andere Anstalt zu gestatten. Androhung der Entfernung, Ausschliefsung und Verweisung werden nur durch Conferenzbeschlufs verhängt, und ist die Verweisung nicht eher auszusprechen, als die Genehmigung des Beschlusses durch das Prov. Sch. C. erfolgt ist.

IV. Abgang von der Schule. § 23. Solche Schüler der vier untern Klassen bis Untertertia einschliefslich, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urteil sämtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sollen aus der Anstalt entlassen werden, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist.

§ 24. Ein Schüler, der nach Wunsch seiner Eltern oder deren Stellvertreter die Lehranstalt verlassen soll, ist von denselben vor Beginn des neuen Schulquartals schriftlich oder mündlich abzumelden. Wird diese Abmeldung unterlassen, so bleibt er in dem Verzeichnisse der Schüler und hat für den nächsten Termin das Schulgeld zu bezahlen. Die wirkliche Entlassung kann nicht erfolgen und das Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden, wenn der Schüler nicht nachweist, dafs er seine Verpflichtungen gegen die Schulkasse und sonstige Obliegenheiten, wohin auch die Rückgabe der etwa aus der Bibliothek entnommenen Bücher und anderer entliehener Unterrichtsmittel gehört, erfüllt hat.

§ 25. Allgemeine Bestimmung. Gegenwärtige, von dem K. Ministerium der geistl. etc. Angel. mittels Erlafs vom 8. April c. genehmigte Disciplinarordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirksamkeit. Jede Anstalt kann derselben, mit unserer Genehmigung, noch zusätzliche Bestimmungen nach der besonderen Oertlichkeit anfügen."

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

C. Verf. des K. Prov. Sch. zu Königsberg v. 27. März 1869: „Mehrfache Vorkommnisse der letzten Zeit haben von Neuem die Gefahren dargelegt, welche den Zöglingen unserer Bildungsanstalten aus dem unerlaubten Besuch von Wirthshäusern und aus der Teilnahme an Trinkgelagen erwachsen. Es bedarf für die Lehrercollegien keiner näheren Erörterung des Schadens, welcher durch derartige Vergehen der gesamten geistigen und sittl. Entwickelung der Jugend zugefügt wird. Da wir indefs leider Grund zu der Annahme haben, dafs ein Teil des gröfseren Publikums das Verderbliche dieser Ausschreitungen nicht genügend würdigt, um auch seinerseits zur Verhütung derselben beizutragen, so fordern wir die HH. Dir. und Lehrer auf, mit aller Aufmerksamkeit nicht nur die vorkommenden Vergehen dieser Art zu verfolgen und zu bestrafen, sondern denselben namentl. durch geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer sittlichen und ehrenhaften Sinnesweise unter den Schülern vorzubeugen. Aufserdem ist der Beistand der Ortspolizei unnachsichtig gegen diejenigen Inhaber öffentlicher Locale in Anspruch zu nehmen, welche der gedachten Neigung einzelner Schüler strafbaren Vorschub leisten."

Desgleichen: Königsberg, den 3. Jan. 1876: „Einige Disciplinarfälle der letzten Zeit veranlassen uns, den Herren Directoren und Rectoren unsere gegen den Wirthshausbesuch der Schüler gerichtete Verfügung vom 27. März 1869 in Erinnerung zu bringen. Nach den eingehenden Jahresberichten dürfen wir uns allerdings der Erwartung hingeben, dafs das bezeichnete Uebel von dem Lehrercollegium sorgfältig überwacht und behandelt wird. Je besorglicher aber der Einflufs ist, welchen die in den letzten Jahren merklich gestiegene allgemeine Genufssucht auf unsere Jugend ausübt, um so mehr wächst die Verpflichtung der Schule, den grofsen und unheilbringenden Gefahren, welche der geistigen und sittlichen Entwickelung unserer Zöglinge durch die immer wieder auftauchende Neigung zum Wirthshausbesuch und zur Teilnahme an Trinkgelagen bereitet werden, in der nachhaltigsten Weise, und zwar nicht nur durch Bestrafung der einzelnen Vergehen, sondern mehr noch durch den Ernst der allgemeinen Schulzucht, durch Kräftigung des Pflichtgefühls u. durch Belebung des wissenschaftlichen Sinnes zu begegnen."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 7. Dec. 1869: „Nachdem in Betreff des Wirthshausbesuchs der Schüler die Berichte sämtlicher HH. Dir. eingereicht sind, deren Wahrnehmungen und Gutachten sehr weit aus einander gehen, beschränken wir uns einstweilen auf folgende im Wesentlichen dem bisher beobachteten Verfahren entsprechende Bestimmungen, deren Befolgung zur Wahrung der Sittlichkeit und zur Förderung des Fleifses auf den höh. Lehranstalten unumgänglich nothwendig ist:

1. Den Schülern der unteren und mittl. Kl. (VI—III incl.) ist der Besuch von Wirthshäusern, aufser in Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger, nicht zu erlauben. 2. Den Primanern, und wo die Verhältnisse es zulassen, auch den Secundanern, darf nach dem Ermessen des Dir. und des Lehrercoll. der Aufenthalt in einzelnen namhaft zu machenden Vergnügungslocalen, die in gutem Rufe stehen und von gebildeter Gesellschaft besucht werden, auch ohne Begleitung der Eltern oder Pfleger auf Widerruf gestattet werden, jedoch im Sommer nicht länger als bis 9 Uhr Abends, im Winter nicht länger als bis 8 Uhr Abends. 3. Die an einigen Orten bestehende Sitte, den Schülern einzelne Abende allwöchentl. oder allmonatl. oder in gröfseren Zwischenräumen zum Zusammensein in einem Wirthshause zu überlassen, ist aufzuheben.

Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrercoll. und in der Regel nur in Anwesenheit des Dir. oder eines Lehrers der Anstalt, dürfen dergleichen Versammlungen ausnahmsweise stattfinden."

Erlafs des K. O Präsidiums zu Breslau vom 8. Juli 1824, republicirt 16. Nov. 1871: „Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höh. Unterrichtsanstalten ist so wichtig für deren ganze wissenschaftl. und sittliche Ausbildung, dafs es eine ernste Pflicht aller Verwaltungsbehörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höh. Stadtschulen befinden, ist, auch ihrerseits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen. Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schankhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu gröfseren, lärmenden Gesellschaften vereinigt. Obwohl dieser Mifsbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinargesetze verboten ist, so ist die Controle der Lehrer allein doch meistenteils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizeibehörden nothwendig. Diese werden es sich daher angelegen sein lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hierdurch autorisirt werden, allen Wirthen und Inhabern von Schank- und Wirths-

dafs den bestraften Schüler bei dem nächsten erheblichen Vergehen die Ausschliefsung treffen werde. 2) Die Ausschliefsung. Diese tritt aufser dem Falle sub 1 ein, wenn ein so schweres Vergehen begangen worden ist, dafs die vorher angeführten Zucht- und Besserungsmittel nicht ausreichend erscheinen oder wenn das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich wird. 3) Die Verweisung, durch welche der betr. Schüler auch von anderen höh. Lehranstalten der Provinz ausgeschlossen wird. Die Verweisung wird nur in aufserordentlichen Fällen nach vorheriger Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums ausgesprochen, wenn die Vergehen von so grofser Bösartigkeit und sittlicher Verwahrlosung zeugen, dafs es bedenklich erscheinen mufs, dem betr. Schüler die Aufnahme in eine andere Anstalt zu gestatten. Androhung der Entfernung, Ausschliefsung und Verweisung werden nur durch Conferenzbeschlufs verhängt, und ist die Verweisung nicht eher auszusprechen, als die Genehmigung des Beschlusses durch das Prov. Sch. C. erfolgt ist.

IV. Abgang von der Schule. § 23. Solche Schüler der vier untern Klassen bis Untertertia einschliefslich, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urteil sämtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sollen aus der Anstalt entlassen werden, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist.

§ 24. Ein Schüler, der nach Wunsch seiner Eltern oder deren Stellvertreter die Lehranstalt verlassen soll, ist von denselben vor Beginn des neuen Schulquartals schriftlich oder mündlich abzumelden. Wird diese Abmeldung unterlassen, so bleibt er in dem Verzeichnisse der Schüler und hat für den nächsten Termin das Schulgeld zu bezahlen. Die wirkliche Entlassung kann nicht erfolgen und das Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden, wenn der Schüler nicht nachweist, dafs er seine Verpflichtungen gegen die Schulkasse und sonstige Obliegenheiten, wohin auch die Rückgabe der etwa aus der Bibliothek entnommenen Bücher und anderer entliehener Unterrichtsmittel gehört, erfüllt hat.

§ 25. Allgemeine Bestimmung. Gegenwärtige, von dem K. Ministerium der geistl. etc. Angel. mittels Erlafs vom 8. April c. genehmigte Disciplinarordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirksamkeit. Jede Anstalt kann derselben, mit unserer Genehmigung, noch zusätzliche Bestimmungen nach der besonderen Oertlichkeit anfügen."

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

C. Verf. des K. Prov. Sch. zu Königsberg v. 27. März 1869: „Mehrfache Vorkommnisse der letzten Zeit haben von Neuem die Gefahren dargelegt, welche den Zöglingen unserer Bildungsanstalten aus dem unerlaubten Besuch von Wirthshäusern und aus der Teilnahme an Trinkgelagen erwachsen. Es bedarf für die Lehrercollegien keiner näheren Erörterung des Schadens, welcher durch derartige Vergehen der gesamten geistigen und sittl. Entwickelung der Jugend zugefügt wird. Da wir indefs leider Grund zu der Annahme haben, dafs ein Teil des gröfseren Publikums das Verderbliche dieser Ausschreitungen nicht genügend würdigt, um auch seinerseits zur Verhütung derselben beizutragen, so fordern wir die HH. Dir. und Lehrer auf, mit aller Aufmerksamkeit nicht nur die vorkommenden Vergehen dieser Art zu verfolgen und zu bestrafen, sondern denselben namentl. durch geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer sittlichen und ehrenhaften Sinnesweise unter den Schülern vorzubeugen. Aufserdem ist der Beistand der Ortspolizei unnachsichtig gegen diejenigen Inhaber öffentlicher Locale in Anspruch zu nehmen, welche der gedachten Neigung einzelner Schüler strafbaren Vorschub leisten."

Desgleichen: Königsberg, den 3. Jan. 1876: „Einige Disciplinarfälle der letzten Zeit veranlassen uns, den Herren Directoren und Rectoren unsere gegen den Wirthshausbesuch der Schüler gerichtete Verfügung vom 27. März 1869 in Erinnerung zu bringen. Nach den eingehenden Jahresberichten dürfen wir uns allerdings der Erwartung hingeben, dafs das bezeichnete Uebel von dem Lehrercollegium sorgfältig überwacht und behandelt wird. Je besorglicher aber der Einflufs ist, welchen die in den letzten Jahren merklich gestiegene allgemeine Genufssucht auf unsere Jugend ausübt, um so mehr wächst die Verpflichtung der Schule, den grofsen und unheilbringenden Gefahren, welche der geistigen und sittlichen Entwickelung unserer Zöglinge durch die immer wieder auftauchende Neigung zum Wirthshausbesuch und zur Teilnahme an Trinkgelagen bereitet werden, in der nachhaltigsten Weise, und zwar nicht nur durch Bestrafung der einzelnen Vergehen, sondern mehr noch durch den Ernst der allgemeinen Schulzucht, durch Kräftigung des Pflichtgefühls u. durch Belebung des wissenschaftlichen Sinnes zu begegnen."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 7. Dec. 1869: „Nachdem in Betreff des Wirthshausbesuchs der Schüler die Berichte sämtlicher HH. Dir. eingereicht sind, deren Wahrnehmungen und Gutachten sehr weit aus einander gehen, beschränken wir uns einstweilen auf folgende im Wesentlichen dem bisher beobachteten Verfahren entsprechende Bestimmungen, deren Befolgung zur Wahrung der Sittlichkeit und zur Förderung des Fleifses auf den höh. Lehranstalten unumgänglich nothwendig ist:

1. Den Schülern der unteren und mittl. Kl. (VI—III incl.) ist der Besuch von Wirthshäusern, aufser in Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger, nicht zu erlauben. 2. Den Primanern, und wo die Verhältnisse es zulassen, auch den Secundanern, darf nach dem Ermessen des Dir. und des Lehrercoll. der Aufenthalt in einzelnen namhaft zu machenden Vergnügungslocalen, die in gutem Rufe stehen und von gebildeter Gesellschaft besucht werden, auch ohne Begleitung der Eltern oder Pfleger auf Widerruf gestattet werden, jedoch im Sommer nicht länger als bis 9 Uhr Abends, im Winter nicht länger als bis 8 Uhr Abends. 3. Die an einigen Orten bestehende Sitte, den Schülern einzelne Abende allwöchentl. oder allmonatl. oder in gröfseren Zwischenräumen zum Zusammensein in einem Wirthshause zu überlassen, ist aufzuheben.

Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrercoll. und in der Regel nur in Anwesenheit des Dir. oder eines Lehrers der Anstalt, dürfen dergleichen Versammlungen ausnahmsweise stattfinden."

Erlafs des K. O Präsidiums zu Breslau vom 8. Juli 1824, republicirt 16. Nov. 1871: „Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höh. Unlerrichtsanstalten ist so wichtig für deren ganze wissenschaftl. und sittliche Ausbildung, dafs es eine ernste Pflicht aller Verwaltungsbehörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höh. Stadtschulen befinden, ist, auch ihrerseits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen. Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schankhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu gröfseren, lärmenden Gesellschaften vereinigt. Obwohl dieser Mifsbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinargesetze verboten ist, so ist die Controle der Lehrer allein doch meistenteils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizeibehörden nothwendig. Diese werden es sich daher angelegen sein lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hierdurch autorisirt werden, allen Wirthen und Inhabern von Schank- und Wirths-

häusern an den Orten der höh. Unterrichtsanstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, dafs sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, aufser wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind und die Disciplinargesetze der Schule es gestatten. Die Wirthe, welche dagegen handeln, sind mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigernder Polizeistrafe zu belegen.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichtsanstalten, besonders der oberen Kl., nicht verwehrt sein soll, auf gröfseren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu geniefsen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten soll. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizeibehörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Grenzen der Mäfsigkeit und Ordnung heraustreten, so ist auch deren Besuch den Schülern zu verbieten, und die Wirthe sind von der Polizeibehörde anzuhalten, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der Wirthshäuser am Orte und in seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler, andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen sie gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen die Dir. das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen." —

Ueber die durch die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (1. Juli 1883) teilweise veränderte Stellung der Polizei zu dieser Seite der Schuldisciplin s. Hist. statist. Darst. III p. 53.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Stettin v. 24. Apr. 1874: „Die K. Regierung zu Cöslin, welche schon durch Verordn. v. 10. Mai 1852 und 12. Dec. 1853 den Gast- und Schankwirthen untersagt hatte, Schülern der öffentlichen Schulen geistige Getränke anders zu verabfolgen, als wenn die anwesenden Eltern oder Erzieher solches ausdrücklich verlangten, hatte, bevor sie von unserem Wunsche nach dem Erlafs einer neuen derartigen Polizeiordnung Kenntnis erhalten, bereits am 28. Mai v. J. eine solche erlassen und durch das Amtsblatt veröffentlicht. Indem wir Ew. — unter Beifügung einer Abschrift a) auf dieselbe aufmerksam machen, erwarten wir, dafs Sie in den zu Ihrer Kenntnis gelangenden Fällen Uebertretungen dieser Verordnung der Polizeibehörde anzeigen und auf die Bestrafung des schuldigen Wirthes antragen werden. Zugleich veranlassen wir Sie, den Ihnen untergebenen Lehrern von dieser Verordnung Mitteilung zu machen und denselben dabei dringend nahezulegen, dafs sie im Zusammenwirken mit Ihnen zur Bekämpfung jener mit einer gedeihl. Schulerziehung sich nicht vertragenden Neigung auch die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel umsichtig und nachdrücklich anwenden und durch Ermahnung und Warnung, wie durch das eigene Beispiel, die Schüler zu einem ernsten, nüchternen, den Aufgaben ihrer wissenschaftl. Ausbildung und sittl. Erziehung ungeteilt zugewandten Lebenswandel anleiten." —

a) Polizeiverordnung. Stettin 9. Febr. 1874: „Aus Anlafs wiederholter Klagen der Schulbehörden über mifsbräuchliche Duldung des Besuchs von Schülern in Gast- und Schankwirthschaften, Conditoreien u. s. w. bestimmen wir auf Grund des § 11, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die

Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1. Kein Gast- oder Schankwirth (Inhaber von Wein-, Bier- und Cafee-Wirthschaften oder sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken) darf Schülern öffentlicher Lehranstalten im Orte letzterer Speisen oder Getränke zum Genufs auf der Stelle verabreichen oder ihnen die Teilnahme an Belustigungen in seinen Localen gestatten, aufser wenn die mitanwesenden und dem Wirth als solche bekannten Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher der Schüler die Verabreichung resp. die Teilnahme ausdrücklich genehmigen. 2. Auf die Schüler der Navigationschule und Navigationsvorschulen findet § 1 keine Anwendung. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr., im Falle des Unvermögens mit verhältnismäfs. Gefängnishaft bestraft." K. Regierung.

C. Verf. v. 29. Mai 1880. „Das Unwesen der Schülerverbindungen in den oberen Klassen der höh. Lehranstalten hat während der letzten Jahre die Lehrercollegien und die Königl. Aufsichtsbehörden in zunehmender Häufigkeit zur Verhängung der schwersten Schulstrafen genöthigt, welche in den Lebensgang der davon betroffenen Schüler und in die darauf gerichteten Absichten ihrer Eltern auf das Empfindlichste eingreifen mufsten. Der Entschiedenheit des Vorgehens ist neben weit verbreiteter Zustimmung tadelnde Kritik in den Organen der Oeffentlichkeit nicht erspart worden. Einzelne Stimmen haben versucht, die Schülerverbindungen als natürliche Reaction gegen übertriebene Strenge der Schulordnungen zu rechtfertigen und für deren Entstehung den Schulen selbst die Schuld zuzuschreiben; von anderer Seite hört man die Mahnung, man solle die kindische Nachahmung studentischer Bräuche ihrer Lächerlichkeit überlassen und ihr nicht durch die Strenge der Verfolgung einen unverdienten Werth beilegen. Jene Beschuldigung der Schulen kann nur aus mangelhafter Kenntnis der thatsächlich an den höh. Schulen eingehaltenen Grundsätze der Disciplin erklärt werden; die gesamten Vorgänge aber als ein gleichgiltiges Spiel jugendlichen Uebermuthes gering zu schätzen, wird durch die Natur der constatirten Thatsachen unmöglich gemacht, vor denen es pflichtwidrig wäre die Augen verschliefsen zu wollen. Denn als gemeinsamer Charakter der bestraften Schülerverbindungen hat sich erwiesen die Gewöhnung an einen übermäfsigen Genufs geistiger Getränke, welcher, auch wenn er in Ausnahmefällen ohne Täuschung der Eltern über den Zweck der Ausgaben ermöglicht wird, jedenfalls der körperlichen Gesundheit nachteilig ist, jedes edlere geistige Interesse lähmt, ja selbst die Fähigkeit zum ernstlichen Arbeiten aufhebt. Die Unterhaltungen in den Trinkgelagen sind in manchen Fällen nachweisbar, da man sie der schriftlichen Aufzeichnung werth erachtet hat, in den Schmutz gemeiner Unsittlichkeit herabgesunken. Die Entfremdung gegen die wissenschaftlichen und sittlichen Ziele der Schule führt zu der Bemühung um alle Mittel der Täuschung in den für häusliche Arbeit gestellten Aufgaben; manche Verbindungen sichern hierzu überdies ihren Mitgliedern die Benutzung ihrer Täuschungsbibliothek. Selbstverständlich ist der Erfolg solcher Täuschung nur ein vorübergehender; die längste Dauer des Aufenthaltes in den oberen Klassen, das Doppelte und Dreifache der normalen Zeit, findet sich vornehmlich bei eifrigen Verbindungsmitgliedern, die in der Erfüllung ihrer angeblichen Verbindungspflichten die Fähigkeit zum Arbeiten verloren haben. — Gemeinsam ist ferner den bestraften Schülerverbindungen die Bestimmung, dafs in Sachen der Verbindung den Mitgliedern gegenüber der Schule die Lüge zur Ehrenpflicht gemacht wird. An die Stelle der Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und der natürlichen Anhänglichkeit der Schüler an die Lehrer wird

die grundsätzliche Mifsachtung der Schulordnung und die pietätslose Frechheit gegen die Lehrer gesetzt. Der Terrorismus, welchen die Vereinsmitglieder gegen die übrigen Schüler ausüben, erschwert es diesen, sich der sittlichen Vergiftung zu entziehen; durch enge Verbindung unter einander breiten die Vereine ihr Netz möglichst weit über verschiedene, nahe und ferne Lehranstalten aus.

Die bezeichneten Charakterzüge sind, wenn auch nicht jeder derselben in jedem einzelnen Falle ausdrücklich nachgewiesen ist, doch sämtlich in betrübender Evidenz als thatsächlich constatirt.

Ich erkenne gern an, dafs in den zur Bestrafung gelangten Fällen die Lehrercollegien die Mühe und den Verdrufs der Untersuchung mit voller Hingebung übernommen und dafs die Lehrercollegien sowie die Königl. Aufsichtsbehörden in den Entscheidungen über die Bestrafung sich ausschliefslich durch das Bewufstsein ihrer Pflichten gegen die Schule haben bestimmen lassen. In einzelnen Fällen hat allerdings darauf hingewiesen werden müssen, dafs die Lehrercollegien durch aufmerksame Beobachtung der Symptome schon früher hätten zur Entdeckung und Unterdrückung des Uebels geführt werden sollen. Die weite Verbreitung, welche das Verbindungswesen in dem vorher bezeichneten, die Sittlichkeit unserer höheren Schulen untergrabenden Charakter unverkennbar bereits erreicht hat, machen es zur dringenden Nothwendigkeit, dafs diesem Gegenstande von allen Lehrercollegien andauernd und consequent die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werde. In dieser Hinsicht mache ich auf folgende Punkte aufmerksam.

Die höh. Schulen, soweit sie nicht Alumnate sind, vermögen nicht dem Elternhaus die Aufgabe der Erziehung abzunehmen, wohl aber sind sie fähig und berufen, durch ihren gesamten Unterricht entscheidenden Einflufs auf die sittliche Bildung der ihnen anvertrauten Jugend auszuüben, nicht etwa blofs dadurch, dafs der Religionsunterricht die sichere Grundlage sittlich religiöser Ueberzeugung zu erhalten und zu festigen hat, sondern dadurch, dafs der gesamte Unterricht dem jugendlichen Geiste eine Beschäftigung zu geben und ein Interesse zu wecken vermag, welches die sicherste Abwehr gegen das Versinken unter die Gewalt und Herrschaft sinnlicher Triebe ist. Ich darf zuversichtlich vertrauen, dafs zu dieser religiösen Festigung des Willens und zu dieser Bildung des Gedankenkreises der Schüler durch den Unterricht der stille, aber hochbedeutsame Einflufs hinzutritt, welchen das eigene Beispiel der Lehrer, ihre charaktervolle Haltung in der Schule und aufserhalb derselben auf die ihnen anvertrauten Schüler ausübt. Endlich sind nicht wenige auch von denjenigen Schulen, deren Schüler nicht zu einem Convict vereinigt sind, mit vollem Rechte darauf bedacht, ihrerseits den Schülern Anlafs zu erlaubter Geselligkeit zu bieten und hiermit zu verhüten, dafs die Schüler nicht nach der ernsten Arbeit der Schule die heiteren Feste aufserhalb derselben und im Gegensatze zu ihr glauben suchen zu sollen.

Unter normalen Verhältnissen würden diese positiven Einwirkungen der Schule hinreichen, die Schüler mit der Freude an dem geistigen Fortschritte, welchen sie den Lehrern verdanken, zur Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und willigem Gehorsam gegen dieselbe zu führen. Gegenüber der weit verbreiteten Verführung ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Uebels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das thatsächliche Auftreten desselben erforderlich.

Die Interesselosigkeit und die Zerstreutheit sonst begabter und eifriger Schüler, ihre Schläfrigkeit in den Stunden, welche die gröfste geistige Frische zeigen sollten, sind unverkennbare Symptome davon, dafs für diese Schüler der Mittelpunkt ihres Lebens anderswo als in der Schule liegt. Von solchen Be-

obachtungen sind bei Schülern, welche im Elternhause wohnen, die Eltern zu ihrer Warnung seitens der Schule in Kenntnis zu setzen. Bei auswärtigen Schülern ist die Schule berechtigt und verpflichtet, das häusliche Leben in den Bereich ihrer Aufsicht zu ziehen. Die Besuche seitens des Ordinarius, des Directors oder der von ihm beauftragten Lehrer haben sich selbstverständlich vornehmlich, aber durchaus nicht ausschliefslich solchen auswärtigen Schülern zuzuwenden, deren Haltung in der Schule zu sittlichen Bedenken Anlafs giebt. Ich bringe hierbei in Erinnerung, dafs Eltern auswärtiger Schüler verpflichtet sind, für die häusliche Aufsicht, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, die ausdrückliche Genehmigung des Directors einzuholen, und dafs der Director berechtigt ist, Pensionen zu verbieten, welche nach seiner Erfahrung den nothwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Diese Beobachtungen der Symptome innerhalb der Schule und aufserhalb derselben haben Gegenstand der Anfrage, Mitteilung und eventuellen Erwägung in jeder Conferenz zu bilden und sind in dem Conferenz-Protokolle genau zu vermerken. Wenn dieser Aufgabe alle Mitglieder des Collegiums sich hingeben, wenn überdies in Fällen der Besorgnis mit Eltern, welche auf die sittliche Reinheit ihrer Söhne ernstlich bedacht sind, Einvernehmen gesucht wird, so wird namentlich in kleinen und mittleren Schulorten schwerlich unbemerkt bleiben können, ob überhaupt eine die Sittlichkeit der Schule gefährdende Verbindung im Entstehen begriffen ist, und es werden durch die Gesamtheit der Beobachtungen auch die ersten Schritte zu wirklicher Entdeckung gewiesen sein.

Eine besondere Aufmerksamkeit der Prov. Schulcollegien erfordern solche Anstalten, in deren obere Klassen ein starker Zuzug von andern Schulen stattfindet, ohne dafs derselbe in dem Vorhandensein benachbarter unvollständiger Anstalten oder für die einzelnen Fälle in den besonderen Verhältnissen der Eltern seine Erklärung fände. Ein solcher Zuzug ist erfahrungsmäfsig häufig nicht durch den Ruf etwaniger hervorragender Leistungen der fraglichen Anstalt veranlafst, sondern durch die begründete oder unbegründete Aussicht der Schüler auf eine weitgehende Nachsicht in der Beaufsichtigung ihres Lebens aufserhalb der Schule und in den Ansprüchen der Schule an ihre wissenschaftlichen Leistungen. Das K. Prov. Sch.C. wolle in den Fällen, wo solche Besorgnis angezeigt ist, nicht zögern, die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von Seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen.

Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Schülerverbindung erwiesen ist, so hat die Schule gegen alle Teilnehmer mit unnachsichtiger Strenge zu verfahren, sie hat aber zugleich die Bestrafung nach dem Mafse der Strafbarkeit der Verbindung und nach dem Mafse der Schuld der einzelnen Teilnehmer gerecht abzustufen.

Verboten und strafbar sind alle Schülerverbindungen, zu welchen nicht der Director die ausdrückliche Genehmigung erteilt und dadurch seinerseits die Verantwortlichkeit für ihre Haltung übernommen hat. Die Strafbarkeit einer Verbindung oder eines Vereines wird dadurch nicht aufgehoben, dafs an sich löbliche oder untadelige Zwecke angegeben oder vorgeschützt werden; wohl aber steigert sich dieselbe nach dem Grade der in ihr erwiesenen Zuchtlosigkeit.

In jedem Falle ist über die Teilnehmer an einer Verbindung aufser einer schweren Carcerstrafe das Consilium abeundi zu verhängen, d. h. die an die Schüler und amtlich an deren Angehörige abzugebende Erklärung, dafs bei der nächsten Verletzung der Schulordnung, welche nicht in erneuerter Teilnahme an einer Verbindung zu bestehen braucht, die Entfernung von der Schule eintreten mufs.

Schüler, bei denen zu der Teilnahme an einer Verbindung noch erschwerende Umstände hinzutreten, mögen dieselben in der hervortretenden besonderen Zuchtlosigkeit des Verbindungslebens oder in ihrer eigenen Thätigkeit für Bildung, Leitung, Vermehrung der Verbindung, oder in hartnäckigem Leugnen oder in ihrer sonstigen Haltung liegen, sind von der Anstalt zu verweisen. Von dem Beschlusse der Verweisung ist die Ortspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen.

Wenn Schüler, welche wegen Teilnahme an einer Verbindung mit dem Consilium abeundi oder der Verweisung von der Schule bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Director den Eltern der etwa noch aufserdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, dafs sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben, und hat für eine angemessene Zeit nicht zu gestatten, dafs Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden.

In den Abgangszeugnissen derjenigen Schüler, welche wegen ihrer Teilnahme an einer Verbindung von einer Schule entfernt worden sind, ist der Grund ihrer Ausschliefsung ausdrücklich zu bezeichnen. Schüler, welche aus diesem Grunde von einer Schule entfernt worden sind, bedürfen für die Wahl der Anstalt, an welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, die Genehmigung des betr. Prov. Sch.C., bezw. haben sie bei demselben die Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. — In den Programmen der Schule dürfen die etwa von derselben verwiesenen Schüler nicht mit ihrem Namen aufgeführt werden.

Den Prov.-Schulcollegien steht es zu, die Strafe der Verweisung durch die Ausschliefsung von allen höheren Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschliefsung eines Schülers von den Anstalten mehrerer Provinzen, im äufsersten Falle von allen öffentlichen Schulen der Monarchie bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Von jedem Falle, in welchem Schulstrafen über Teilnehmer an einer Verbindung verhängt worden sind, hat der Director der betr. Schule, auch wenn nicht zur Ausschliefsung von Schülern geschritten ist, durch abschriftliche Einreichung der Conferenz-Protokolle das Prov.-Sch.-C. in Kenntnis zu setzen, von welchem ich sodann Bericht in der Sache erwarte.

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Teilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder gröfserer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, dafs dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen mufs, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rath, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt aufserhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Controle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrercollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur teilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbes. die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Ueberzeugung, dafs es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltslos unterstützen. Die Organe der Polizeiver-

waltung sind in der Lage, durch ihre Amtsgewalt wenigstens der Ausbreitung der Schülerexcesse Einhalt zu thun, und werden von competenter Stelle an die Anwendung der ihnen zustehenden Mittel erinnert werden. Noch ungleich gröfser ist der moralische Einflufs, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höh. Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschliefsen, ohne durch Denunciation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mitteilung das Lehrercollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäfsigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, dafs das Leben der Schüler aufserhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann. Aber es ist eine an sich kaum glaubliche und doch vollständig constatirte Thatsache, dafs städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei genommen und in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler geglaubt haben ihrer Stadt einen Erwerb erhalten zu sollen. Der Bestand einer höheren Schule, ohne Unterschied aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten werden mag, ist für jede Stadt von entsprechender Gröfse ein in alle ihre Lebensverhältnisse tief eingreifendes, werthvolles Gut; die Erhaltung desselben ist dadurch bedingt, dafs die städtischen Behörden die sittliche Aufgabe der Schule würdigen und, wenn sie selbst ihre Erfüllung nicht unterstützen, doch jedenfalls nicht durch ihr Verhalten erschweren und hemmen. Sollte dessenungeachtet die betrübende Erfahrung sich wiederholen, dafs städtische Behörden durch ihr Verhalten den zur Aufrechthaltung der Schulzucht, insbesondere zur Unterdrückung der verderblichen Schülerverbindungen ergriffenen Mafsregeln Hindernisse in den Weg legen, anstatt deren Durchführung pflichtmäfsigen und rückhaltslosen Beistand zu leihen, so würde ich in dem Bewufstsein der mir obliegenden Verantwortlichkeit für das Wohl der heranwachsenden Jugend mich genöthigt sehen, als äufserstes Mittel selbst die Schliefsung oder Verlegung der betr. Schule in Erwägung zu nehmen.

Das K. Prov. Sch.C. wolle die Directionen der höh. Schulen Seines Amtsbereiches von diesem Erlafs zur Nachachtung in Kenntnis setzen und Seinerseits dem Gegenstande die seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden." Der Minister etc. von Puttkamer.

Ueber Beteiligung an Vereinen für Stenographie s. p. 220; über Schülervereinigungen auch zum Zweck der Herausgabe von Zeitschriften s. Hist. statist. Darst. III p. 53 und hier p. 344 f.

Min.Verf. v. 25. Nov. 1848: „Auf den Bericht v. — erkläre ich mich mit dem K. Prov.Sch.C. dahin einverstanden, dafs eine Beteiligung von Gymnasiasten und Schülern an politischen Vereinen im Interesse der den öffentl. Lehranstalten obliegenden erziehenden Fürsorge für die ihnen anvertraute Jugend nicht angemessen ist, und dafs daher die betr. Anstalten mit allen ihnen zuständigen Mitteln der Schuldisciplin ernstlich dagegen zu wirken haben. Dies gilt aus dem Standpunkt der Disciplin selbst in dem Fall, wenn Eltern oder Vormünder sich etwa veranlafst finden sollten, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen eine desfallsige Erlaubnis zu erteilen." —

C.Verf. v. 25. Apr. 1825: „Dem K. Consist. wird hieneben Abschrift a) einer von dem K. Min. des Innern und der Polizei an sämtl. Prov. Regierungen erlassenen Verf. v. 8. d. M., nach welcher den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymna-

siasten unbedingt verboten ist, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit dem Eröffnen zugefertigt, dafs nunmehr nach der völligen Ausschliefsung der Gymnasiasten von der Benutzung der Leihbibliotheken die früher angeordnete Mitwirkung der Dir. bei Beaufsichtigung dieser Bibliotheken nicht weiter erforderlich ist. — Zugleich wird das K. Consist. aufgefordert, den Dir. der Gymn. Seines Bezirks zur Pflicht zu machen, dafs sie nicht nur bei Anschaffung von neuen Büchern für die bei jedem Gymn. teils schon gegründete, teils noch zu gründende Schülerbibliothek mit der sorgfältigsten Auswahl verfahren, sondern auch beim Verleihen von Büchern aus dieser Bibliothek an die einzelnen Schüler die jedesmalige Bildungsstufe und das Bedürfnis derselben gehörig berücksichtigen und überhaupt darauf halten, dafs die einzelnen Schüler beim Benutzen der für sie bestimmten Bibliothek planmäfsig zu Werke gehen."

a) C.Verf. des Polizeimin. v. 8. Apr. 1825: „Da das K. Min. der geistl. etc. Angel. es in vielfacher Hinsicht bedenklich findet, dafs den Schülern der Gymn. wenn auch bedingungsweise die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Dir. des Gymn. ausgestellten Erlaubnisschein gestattet werde, und ich der Meinung desselben, dafs nur durch ein unbedingtes allgm. Verbot dem Eigennutz gewissenloser Leihbibliothekare und den Versuchen der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leihbibliotheken zu erhalten, mit Erfolg zu begegnen sei, nur beitreten kann, so wird der K. Regierung hierdurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nunmehr die Verabfolgung von Büchern an Schüler unbedingt zu untersagen und auf die Aufrechthaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten."

Verf. des Min. Dr. Falk v. 11. Febr. 1874: „Als vor 2 Jahren durch das K. Prov.Sch.C. zu Magdeburg das Bestehen von Schülervereinigungen zu meiner Kenntnis gebracht wurde, welche den Zweck hatten, eigene Productionen in einer für Schüler bestimmten Zeitschrift „Walhalla" zu sammeln und zu veröffentlichen, hielt ich nicht dafür, dafs dies ohne Weiteres zu verbieten sei, da Bestrebungen dieser Art, wenn sie in ihren Grenzen bleiben, auch eine heilsame Wirkung auf die Teilnehmer haben können. Für nothwendig erklärte ich indefs, dafs dasjenige, was die jungen Leute verbindet und beschäftigt, dem Dir. der betr. Anstalt oder einem der Lehrer, welchem sie etwa besonderes Vertrauen schenken, fortdauernd hinlänglich bekannt ist, um ihm ein Urteil darüber möglich zu machen, wie weit es sich mit der Zucht und Ordnung, welche auf der Schule herrschen mufs, und mit ihren wissenschaftl. Aufgaben verträgt.

Seitdem sind mir wiederholt Mitteilungen zugekommen, welche darauf schliefsen lassen, dafs die angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, und dafs die Controle seitens der Lehrer entweder gar nicht oder mit zu grofser Nachsicht geübt wird, um allem Ungehörigen rechtzeitig vorzubeugen. Dabei ist nicht zu verkennen, dafs die Beaufsichtigung durch die grofse Ausdehnung, welche die Sache in Deutschland und darüber hinaus allmählich genommen hat, sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Unter diesen Umständen und da neuerdings die Anzeichen sich gemehrt haben, dafs das ursprünglich löbliche Unternehmen auf Abwege gerathen ist und auszuarten beginnt, erachte ich für nothwendig, dafs die Teilnahme daran den Schülern nicht länger gestattet werde.

Demgemäfs veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., in Seinem Bereich, soweit es erforderlich ist, Anordnung zu treffen, dafs den Schülern jede Beteiligung an der „Walhalla" untersagt und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde."

C. Verf. v. 12. Mai 1875. „Das unter dem 11. Febr. v. J. von mir erlassene Verbot der Schülerzeitschrift Walhalla ist dadurch umgangen worden,

dafs man einige Monate später unter einem anderen Namen, Freya, ein Blatt derselben Tendenz herauszugeben begonnen hat. Als „für die Redaction verantwortlich“ ist ein Buchdrucker in Magdeburg genannt. Man ist nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, an den deutschen höh. Schulen Teilnehmer zu werben, und hat sich dabei nicht gescheut, der Einladung die unwahre Nachricht hinzuzufügen: „das Mithalten der Zeitschrift sei durch ministerielle Verfügung erlaubt worden.“ Die Teilnahme ist nicht auf Schüler beschränkt, sondern auch auf Studenten, junge Kaufleute und Techniker ausgedehnt.

Ist nun auch nach dem, was vorliegt, dem Unternehmen ein gutes Streben nicht abzusprechen, so bietet die ganze Einrichtung doch keinerlei Gewähr dafür, dafs den naheliegenden Gefahren der Ausartung und nachteiliger Folgen wirksam werde begegnet werden. Der Schule wird ihre Aufgabe durch derartige Verbindungen und Zwecke erschwert, und eine Ueberwachung derselben ist ihr durch die Ausdehnung der Sache unmöglich gemacht. Die Jugend wird in einer Zeit, wo sie erst zu lernen hat, und dazu ihre Kräfte gesammelt erhalten soll, durch den Reiz, der für Viele darin liegt, schon mit eigenen Productionen in die Oeffentlichkeit zu treten, von ihrer nächsten Pflicht abgezogen und durch die Art dieser Verbindungen vielfach zerstreut.

Da sonach mit Sicherheit anzunehmen, das mögliche Gute an der Sache werde von den unausbleiblichen üblen Folgen entschieden überwogen werden, so ist Schülern eine Beteiligung an der Zeitschrift Freya ferner nicht zu gestatten und für künftig allgemein als Norm festzuhalten, dafs Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler und zwar auf solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so dafs deren Director eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., hiernach das Erforderliche an die Dir. der höh. Lehranstalten Seines Ressorts zu verfügen, wobei denselben zu empfehlen sein wird, um eine neue Umgehung des Verbots zu verhindern, in geeigneter Weise auch die Eltern der Schüler ins Interesse zu ziehen, da die Angelegenheit zu denen gehört, welche ein Zusammenwirken von Schule und Haus nothwendig voraussetzen.“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 22. Dec. 1875. „Von der Direction des Gymn. zu N. ist uns ein Exemplar einer gedruckten, durch die Post versandten Zuschrift der Verlagsbuchhdlg. J. H. Webel, Leipzig Nürnberger Str. 21, an die Herren Studirenden der Prima etc. eingereicht worden, in welcher diese aufgefordert werden, den „Deutschen Studienblättern, die vom 1. Januar 1876 ab wöchentl. zum Preise von 1 M. pro Quartal erscheinen sollen, durch Mitarbeiterschaft wie durch Abonnement ihre Unterstützung zu leihen und zu diesem Behufe durch einen Delegirten der Klasse mit der bez. Firma in Verbindung zu treten, auch in den anderen Klassen der betr. Anstalt für das Unternehmen zu agitiren.“

Da hiermit ohne Zweifel dieselbe Tendenz verfolgt wird, die seinerzeit der Herausgabe der Zeitschriften Walhalla und Freya zu Grunde gelegen hat, und, wie zu erwarten steht, auch an die übrigen Unterrichtsanstalten unseres Ressorts Exemplare der vorbemerkten Zuschrift versandt sein werden, so geben wir den Directoren derselben von Vorstehendem mit dem Veranlassen Kenntnis, der Angelegenheit dieselbe Aufmerksamkeit und Behandlung zu Teil werden zu lassen, die wir gemäfs der C. Verf. vom 12. Juni d. J. durch Verf. vom 31. ej. ihnen in Betreff der Schülerzeitschrift Freya zur Pflicht gemacht haben.“

C. Verf. der K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 28. März 1876. „Wiederholte Erfahrungen aus dem letzten Jahre haben uns gezeigt, dafs Schüler der oberen Klassen in den höheren Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirkes mehr-

fach ohne Vorwissen der Directoren litterarische Verbindungen ungeeigneter Art teils selbst gegründet und über weitere Kreise zu verbreiten gesucht haben, teils ähnlichen Vereinen, die sich an anderen Orten gebildet hatten, ihrerseits bereitwillig beigetreten sind. Um für die Zukunft allen auf unstatthafte Verbindungen irgend welcher Art abzweckenden Bestrebungen und Unternehmungen der Schüler von vornherein möglichst vorzubeugen, ordnen wir hierdurch an, dafs an allen denjenigen Lehranstalten unseres Aufsichtskreises, für welche eine gedruckte Schulordnung erlassen ist, derselben zunächst durch schriftlichen Nachtrag folgende Bestimmung hinzugefügt werde: „Den Schülern ist jede Verbindung unter einander oder mit Nicht-Schülern verboten, deren Zweck nicht von ihnen dem Director (bezw. Rector) angezeigt und von demselben gebilligt worden ist. Nicht minder ist es den Schülern untersagt, irgend etwas durch Druck oder auf andere Weise zu veröffentlichen.““

An denjenigen höh. Schulen, welche einer gedruckten Schulordnung entbehren, haben die Directoren, bezw. Rectoren, dafür Sorge zu tragen, dafs die vorstehende Bestimmung zu Anfang eines jeden Schuljahres den Schülern der Prima und der Secunda ausdrücklich mitgeteilt oder in Erinnerung gebracht werde. Nichtachtung des genannten Verbotes ist vorkommenden Falls ernstlich zu ahnden.“

Min.Verf. v. 13. Dec. 1867: „Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dafs Schüler hiesiger höh. Lehranstalten im Namen der Klasse, welche sie besuchen, einen Ausdruck der Teilnahme bei einem Todesfall oder Anderes drgl. in den Zeitungen veröffentlichen. Mit Bezug auf eine frühere, denselben Gegenstand betreffende Verf. v. 14. Sept. 1863 veranlasse ich das K. Prov. Sch. C. die Dir. der Gymn. und Realschulen hierselbst anzuweisen, dafs sie ein derartiges für Schüler unzieml. Heraustreten in die Oeffentlichkeit auf geeignete Weise verhüten.“

Dieselbe Verf. ist den übrigen K. Prov. Schulcoll. zu gleicher Beachtung mitgeteilt worden.

C. Verf. v. 23. März 1825: „Bei einigen Gymn. ist den Schülern seither gestattet worden, bei dem Einführen oder dem Abgange der Lehrer, bei Schulfeierlichkeiten und anderen festlichen Veranlassungen öffentliche Aufzüge mit Musik und Fackeln zu halten und sich demnächst zu einem Trinkgelage zu vereinigen. Nach der bisherigen Erfahrung haben solche Festlichkeiten der Schüler, welche sich mit ihrem noch gebundenen Verhältnis wenig vertragen, auf die Aufrechterhaltung der Disciplin in den betr. Gymn. einen nachteiligen Einflufs geäufsert und die Schüler zu einem tadelnswerthen studentischen Wesen und zu Unordnungen mancherlei Art verleitet. Das Min. beauftragt daher das K. Consistorium, dergl. öffentl. Aufzüge und Festlichkeiten der Schüler bei sämtlichen Gymn. Seines Bezirks gänzlich zu untersagen und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.“

C. Verf. v. 19. Febr. 1856 (an die K. Regierungen, mitgeteilt auch den K. Schulcollegien): „Es ist neuerdings in öffentl. Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen. In Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes veranlasse ich die K. Regierungen, die Schulvorstände Ihres Ressorts in geeigneter Weise darauf hinzuweisen und nöthigenfalls mittels bestimmter Verbote bei der Schuljugend der erwähnten Neigung möglichst entgegen zu wirken.“

Eine auf denselben Gegenstand bezügl. Verf. ist u. a. von dem K. Prov. Sch. C. in Kiel unter dem 30. Apr. 1870 erlassen.

Vorträge und Schaustellungen Fremder. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 20. Dec. 1877. „Wir sind aufmerksam darauf geworden, dafs bei den höh. Lehranstalten unseres Ressorts ein lästiges Angebot der Vorführung von Sehenswürdigkeiten aller Art stattfindet. Dies würde schwerlich der Fall sein, wenn derartige Anerbietungen, denen mit wenigen Ausnahmen lediglich Zurückweisung gebührt, nicht öfters nach Rücksichten behandelt würden, wobei das Beste der Schule übersehen wird. Die Directoren und Rectoren veranlassen wir, darüber zu wachen, dafs innerhalb der ihnen anvertrauten Schulen nicht Vorträge und Schaustellungen Fremder zugelassen werden, welche der Schuljugend entweder blofs zur Erheiterung oder doch zu nichts Besserem als zu einer bequemen Anregung gereichen, dafs die Zulässigkeit solcher, jedenfalls nur in sehr geringer Zahl zu gestattender Abwechselungen in der strengen Alltäglichkeit des Schullebens vielmehr nur dann als vorhanden angesehen werde, wenn in dem Gebotenen ein ganz aufserordentliches Mittel, die Zwecke der Schule in sachgemäfsester Weise zu fördern, zu erblicken ist."

Weitere disciplinar. Bestimmungen s. in den nächst. Abschn. 11—13.

11. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler.

C. Verf. v. 31. Juli 1824, republicirt und auf die Realschulen ausgedehnt unter dem 9. März 1843: „Die Erfahrung hat gelehrt, dafs diejenigen Schüler von Gymn., deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betr. Gymn. wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häusl. Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachteiligen Einflufs auf die in den Gymn. aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Min. sieht sich daher veranlafst, hinsichtlich der gedachten Schulen Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymn. mufs, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymn. wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Dir. des Gymn. bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleifs und sein sittl. Betragen aufser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. 2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Dir. die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. 3. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solcher Schüler verstattet. 4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymn. nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Dir. und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das K. Consist. (Prov.Sch.C.) wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen zu lassen, derselben gemäfs das weiter Erforderliche an die Dir. der Gymn. Seines Bezirks zu verfügen und zugleich sämtlichen Gymnasiallehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, dafs sie auch auf das Betragen ihrer Schüler aufser der Schule, soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorge richten, wie sie denn allerdings befugt sind, dieselben wegen ihres unsittlichen und anstöfsigen Benehmens aufser der Schule zur Verantwortung zu ziehen. Die Lehrer, besonders aber die Directoren, welche in dieser Aufsicht sich vortheilhaft auszeichnen, werden vom Ministerio besonders berücksichtigt werden, sowie dasselbe dagegen vernachlässigte Aufsicht nachdrücklich rügen wird." Vgl. CBl. 1874 p. 361 f., 383 f.

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 25. Jan. 1833, (nach dem Vorgange einer vom Min. gebilligten C. Verf. d. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 7. Dec. 1832): „1. In Gymn. und ähnliche höh. Lehranstalten können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden. 2. Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Dir. der genannten Anstalten sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und den Schüler nicht eher aufzunehmen, bis eine anderweitige, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen ist. 3. Ohne Vorwissen des Dir. darf kein Schüler in eine andere Aufsicht gegeben werden. 4. Der Dir. ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häusl. Leben auswärtiger Schüler entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt Kenntnis zu nehmen, und wenn sich hierbei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen. 5. Die Ordinarien haben auch ohne besonderen Auftrag des Dir. die Verpflichtung, die in ihren Klassen befindlichen auswärtigen Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Häusern zu besuchen. 6. Findet sich, dafs die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder dafs die Verhältnisse, in denen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachteilig sind, so ist der Dir. berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist zu verlangen. 7. Die betr. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten, und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von denselben in Kenntnis zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, dafs eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderl. Verabredungen zu treffen.

Bei der Aufnahme der betr. Schüler sind die Eltern oder Vormünder auf diese Bestimmungen zu verweisen und es ist strenge auf die Ausführung derselben zu halten. Die Ordinarien haben das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei den desfallsigen Besuchen in der Conferenz mitzuteilen. Dasselbe ist jedesmal in kurzen Worten in das Conferenzprotokoll aufzunehmen."

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Posen v. 13. Oct. 1856: — „Der Uebelstand, dafs Eltern, nur um eine billige Pension für ihre Söhne zu erlangen, diese zu Leuten ohne allen sittlichen Halt oder doch ohne den rechten Sinn für Erziehung und Aufsicht ins Haus geben, hat in mehreren sehr auffallenden Beispielen unsere Aufmerksamkeit erregt und unsere Sorge in dringendster Weise in Anspruch genommen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, welche teils die beschränkte Zahl solcher Personen, die Pensionaire zu sich zu nehmen, namentlich in kleineren Städten, überhaupt im Stande sind, teils die grofse Mühwaltung, welche wir den Dir. der höh. Lehranstalten zumuthen, der Ausführung unserer Verfügung entgegenstellen. Die Wichtigkeit des Zwecks aber wird, wie wir zuverlässig erwarten, Ew. — die Mühe nicht scheuen lassen, und es werden Ihnen dabei die Lehrer Ihrer Anstalt treu zur Seite stehen, um Schüler aus solchen Pensionen zu entfernen, in denen entweder gar keine Aufsicht über den Fleifs und das sittl. Betragen der Pensionaire besteht oder gar in sittlicher Beziehung selbst ein schlechtes Beispiel gegeben wird. Ein bestimmterer Mafsstab, welche Pensionshalter zu verwerfen seien, läfst sich nicht wohl geben: wir müssen darin dem Tact und der Umsicht der Dir. vertrauen.

Wo aber nach Ihrer Ueberzeugung die sittliche Leitung eines Schülers nicht gesichert ist, werden Sie den Eltern dies zu eröffnen und dieselben aufzufordern haben, eine andere Pensionsanstalt zu wählen und, falls dies nicht fruchten sollte, die Verweigerung der Aufnahme in die Anstalt, oder bei einem schon aufgenommenen Schüler die Entfernung aus derselben eintreten lassen müssen. In wie weit Sie sich dabei der Mitwirkung der städt. Polizeibehörde und der Auskunft, welche dieselbe zu erteilen im Stande sein wird, bedienen wollen, geben wir Ihnen anheim. Zur Vermeidung der Gehässigkeiten gegen die Anstalt wird es wohl von Nutzen sein, eine Erklärung der Unzuverlässigkeit der betr. Pensionshalter von der Ortsbehörde zu extrahiren; es liegt aber nahe, dafs die gewöhnliche Erklärung von Polizeibehörden, dafs gegen die betr. Person etwas Erhebliches nicht zu erinnern sei, nicht ausreichen kann, um ihr auch das Vertrauen auf redliche und einsichtige Mitwirkung bei der Erziehung von Knaben oder jungen Leuten zuzuwenden, sondern dafs die der Ortsbehörde vorzulegende Frage umfassender sein und die specielle Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung und die Befähigung zur wirksamen Aufsicht über den Schüler in sich schliefsen mufs. Mit Vertrauen erwarten wir aber, dafs Sie, wo es nöthig wird, auch ohne Scheu vor dem selbständigen Entschlusse die Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit der Pensionshalter mit allem Ernste prüfen und strenge darüber wachen werden, dafs die häusliche Erziehung solcher Pensionaire nicht in unwürdige Hände gelegt werde."

Vgl. auch im vorhergehenden Abschnitt p. 330 f., 332 f., 334, 341 f.

Bei mehreren Anstalten ist eine sogen. Schülercuratel eingerichtet, behufs welcher den Eltern auswärtiger Schüler empfohlen wird, sich für dieselben unter den Lehrern einen Tutor zu wählen, der sich ihrer mit Aufsicht und Berathung annimmt, und im Auftrage des Dir. in allen Verhältnissen der Vermittler zwischen der Schule und den Eltern ist. Vgl. p. 333.

Bei einigen Schulen ist eingeführt, dafs diejenigen Personen, Pensionshalter u. s. w., bei denen auswärtige Schüler von ihren Eltern untergebracht sind, einen ihnen vom Dir. vorgelegten Bürgschaftsschein unterschreiben, wodurch sie sich verpflichten, bei ihren Pflegebefohlenen auf die nöthige Ordnung und auf die Beachtung der Schulgesetze zu halten, und nöthigenfalls dem Dir. und den Ordinarien auf Befragen und unaufgefordert Anzeige und Auskunft im Interesse der Schuldisciplin zukommen zu lassen.

12. Censuren.

Allgemeine Normen für das Censurwesen sind vom Ministerium nicht aufgestellt worden. Das Verfahren darin ist daher ungleichmäfsig; auch in den einzelnen Provinzen ist dies der Fall. Bei vielen Anstalten wird allen Schülern vierteljährl. eine Censur ausgestellt, bei anderen 3 mal im Jahre (zu Ostern, Michaelis und Weihnachten), bei einigen nur 2 mal (Ostern und Michaelis); bei nicht wenigen wird der Unterschied gemacht, dafs die Schüler der unteren und mittleren Kl. 4 oder 3 mal im Jahre, die der oberen nur 2 mal eine Censur erhalten. Nicht geringer ist die Verschiedenheit in der Einrichtung der Censuren selbst.

Min. Verf, v. 1. Mai 1840 (an das Prov.Sch.C. v. Pommern): „Das Min. kann sich mit den Grundsätzen, nach welchen das Censurwesen in den Gymn. der dortigen Prov. bisher geleitet worden, nur einverstanden erklären. Die Bezeichnung der Censurzeugnisse mit Nummern hält das Min. jedoch nicht für angemessen, und hat das K. Prov.Sch.C. in geeigneter Weise zu veranlassen, dafs in sämtlichen Gymn. der Prov. die Zeugnisse ohne Nummern, dagegen um so ausführlicher und charakteristischer und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken: gut, mittelmäfsig, ziemlich etc., ausgefertigt werden. Das Min. hat zu den Dir. und Lehrern der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen,

dafs sie sich der vermehrten Arbeit, welche für sie aus der Abfassung der Zeugnisse ohne Nummern in der oben bezeichneten Weise allerdings erwächst, im Interesse ihrer Schüler und des wichtigen Zwecks, der zu erreichen steht, gern unterziehen werden. Da eine Gleichförmigkeit in der Einrichtung des Censurwesens um so weniger räthlich erscheint, je nöthiger es ist, alles zu vermeiden, dafs dasselbe nicht in einen Mechanismus ausarte, so kann es im Uebrigen bei den Verschiedenheiten, welche in Betreff des Censurwesens bei den einzelnen Gymn. nach der Eigentümlichkeit der betr. Directoren bis jetzt stattfinden, auch ferner belassen werden."

Min. Verf. v. 12. Mai 1840 (an das K. Sch.C. der Rheinprovinz): — „Zu dem Wesen der Censur-Institution, soll sie anders ihrem Zweck in Bezug auf die Schule, die einzelnen Schüler und deren Eltern vollständig entsprechen und die Lehrer nöthigen, ihre Schüler nach ihrer Individualität zu beobachten und sich in den Conferenzen über die bei den einzelnen in Anwendung zu bringenden Erziehungsmittel zu berathen, soll sie dem Lehrercoll. ein sicheres Bewufstsein über den Geist der Schule und der einzelnen Klassen verschaffen, eine Vermittlerin zwischen Schule und Vaterhaus werden und die Vorteile der öffentlichen Erziehung mit denen der Privaterziehung vereinigen, gehört zunächst, dafs in jedem Gymn. mit aller nur möglichen Umsicht und Sorgfalt Vorbereitungen veranstaltet und Einrichtungen getroffen werden, um vierteljährl. oder halbjährl. nach Verschiedenheit der Klassen ein gründliches und vollständiges Urteil über die Leistungen einzelner Schüler und ganzer Klassen abgeben zu können. Zu solchen Vorbereitungen und Einrichtungen rechnet das Min. ein nach richtigen pädagog. Grundsätzen für jede Kl. angelegtes und geführtes Tagebuch, die Anordnung vierteljährlicher, teils vom Dir., teils von den Klassenordinarien zu haltender Revisionen der schriftl. Arbeiten der Schüler, ein zweckmäfsig angelegtes Censurbuch für jede einzelne Kl. und das vierteljährl. Circuliren desselben bei allen Lehrern der betr. Kl. nach Beendigung der Revision der schriftl. Arbeiten, und endlich eine Generalconferenz sämtlicher Lehrer, in welcher auf Grund der Tagebücher, der Revision der schriftl. Arbeiten und des Ausfalls der Translocationsprüfungen über das jedem Schüler zu erteilende Censurzeugnis berathen und entschieden wird. Demnächst ist es von besonderer Wichtigkeit, dafs die in obiger Art vorbereitete Censur in dem rechten Geiste, mit angemessener Würde, in Gegenwart sämtlicher Lehrer und Schüler abgehalten, dieser Schulfeierlichkeit ein christlich-religiöser Charakter gegeben und von dem betr. Dir., welcher mit den Eigentümlichkeiten seiner Schüler vertraut sein mufs, gehörig benutzt werde, um durch die Art und Weise, wie er das Lob, das er zu spenden, sowie den Tadel, den er im Namen des Lehrercoll. auszusprechen hat, der Eigentümlichkeit jedes einzelnen Schülers anpafst, die ganze Einrichtung wahrhaft segensreich zu machen und ihr erst die rechte Weihe zu verschaffen. —

In Hinsicht der zu den Censuren anzuwendenden Formulare mag immerhin einige Verschiedenheit obwalten, und ist auf dieselbe um so weniger Gewicht zu legen, als sie nicht das Wesentliche der ganzen Einrichtung betrifft. Im Allgemeinen erachtet das Ministerium für räthlich, dafs das Formular die Rubriken: 1. Schulbesuch, a) versäumt, b) verspätet; 2. Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Fortschritte in den Lehrgegenständen; 3. Betragen (ohne die 3fache Spaltung: gegen Lehrer, gegen Mitschüler, aufser der Schule); 4. Besondere Bemerkungen enthalte, und dafs das Censurzeugnis in den einzelnen Rubriken ohne Zahlen, dagegen aber um so ausführlicher und charakteristischer abgefafst, und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken, z. B. sehr gut, gut, mittelmäfsig, ziemlich, u. s. w. abgefertigt werde. Gegen die Bezeichnung des Censurzeugnisses mit einer das Gesamturteil des Lehrercoll. über Aufführung, Fleifs und Fortschritte des Schülers aus den einzelnen Rubriken zusammenfassenden Zahl I oder II oder III, und zwar oben zu Anfang des Zeugnisses, läfst sich mit Grund anführen, dafs es schwer, ja unmöglich ist, Aufführung, Fleifs, Fortschritte durch eine Zahl richtig und genau zu bezeichnen, und diese Bezeichnung mit Zahlen gar leicht in ein mechanisches Verfahren ausarten kann, welches gerade bei dem Censurwesen auf alle Weise vermieden werden mufs. Dagegen verkennt das Min. auch die mannigfaltigen Vorteile nicht, welche die Anwendung von Zahlen behufs der Bezeichnung des aus den einzelnen Rubriken gezogenen Gesamturteils den Lehrern wie den Schülern und ihren Angehörigen

gewähren kann, und erachtet daher für angemessen, daſs den Lehrercoll. der einzelnen Gymn. überlassen werde, die Censurzeugnisse oben und vor den einzelnen Rubriken, die jedenfalls in Worten ausgefüllt werden müssen, ohne oder mit einer Zahl auszufertigen.

Die Ansicht, daſs, wenn auch die erste Fassung des allgemeinen Urteils über die sittl. Führung dem Ordinarius der betr. Klasse zu überlassen wäre, doch dem Dir. mit der Verantwortlichkeit auch die Befugnis einzuräumen sei, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu mildern und selbst zu ändern, kann das Min. nicht billigen, da bei einer zweckmäſsigen Einrichtung des ganzen Censurwesens das jedem einzelnen Schüler auch in Hinsicht auf sittl. Führung zu erteilende Censurzeugnis in einer desfallsigen Conferenz berathen und beschlossen werden muſs und eine Abänderung eines solchen Conferenzbeschlusses von Seiten der betr. Ordinarien oder des Dir. sich mit dem Zweck der Censur aus naheliegenden Gründen nicht vereinigen läſst."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 24. Apr. 1856: — „Um nach dem anerkannten Bedürfnis ein gleichmäſsigeres Verfahren bei Einrichtung der Censuren zu bewirken, ordnen wir hiermit an:

1. Censuren werden auf allen Gymn. für die Classen I—III wenigstens halbjährl., für IV—VI wenigstens vierteljährl. erteilt. 2. Die Censurzettel oder die den Schülern einzuhändigenden Censurbücher enthalten auſser den Angaben der Klasse, des Semesters (oder Quartals), des Namens des Schülers, der Unterschrift des Dir. und des Ordinarius besondere Rubriken für Betragen, Fleiſs, Aufmerksamkeit, Leistungen, besondere Bemerkungen, und hier die festgesetzten Prädicate.

3. Zur Bezeichnung der Leistungen, des Fleiſses und der Aufmerksamkeit ist unter den Prädicaten vorzüglich, gut, hinreichend, nicht hinreichend, gering zu wählen, und sind alle näheren Bestimmungen durch ein sehr, ziemlich, noch, fast, kaum u. dgl. auszuschlieſsen. 4) Die Bezeichnung des Betragens durch Charakterisirung oder besondere Prädicate, welche dann auf dem Censurzettel nach ihrer Stufenfolge anzugeben sind, bleibt den Gymnasien anheimgestellt. Werden Prädicate vorgezogen, dann ist jedes niedrigere als lobenswerth oder gut, wenn es durch seine Bedeutung und Stellung unter den Prädicaten einen Tadel enthält, besonders zu motiviren.

5. Durch sorgfältige Durchsicht der Concepte zu den Censuren und durch Besprechung in den Censurconferenzen haben die Dir. dahin zu wirken, daſs von den Lehrern derselben Anstalt ein gleichmäſsiges Verfahren in Anwendung der Prädicate beobachtet und unbegründete Strenge ebensowohl als schädliche Milde vermieden werde. 6) Da die Censuren sich auf das ganze Semester (oder Quartal) beziehen, sind die Prädicate für die Leistungen von den Lehrern nicht allein nach den in einer Prüfung gegen den Schluſs des Semesters oder Quartals bekundeten Kentnissen zu bestimmen, sondern hauptsächlich nach dem in der ganzen Zeit, über welche die Censur sich ausspricht, wirklich Geleisteten. Danach sind die an einigen Gymn. bestehenden, einige Wochen vor dem Schluſstermin beginnenden mündl. Prüfungen für die Censuren einzustellen und durch häufige Repetitionen zu ersetzen.

7. Wenn die Leistungen eines Schülers zur Zeit der Versetzung in mehr als 2 Hauptfächern als nicht hinreichend oder als gering bezeichnet sind, kann in der Regel nicht erwartet werden, daſs derselbe während der Dauer auch längerer Ferien die vorhandenen Mängel werde beseitigen können, und ist dann eine Nachprüfung zum Aufsteigen in eine höhere Kl. nicht mehr zu gestatten. Dabei bleibt selbstredend nicht ausgeschlossen, daſs ein Schüler wegen nicht hinreichender Leistungen auch nur in Einem Hauptfach nach dem Ermessen des Dir. und der betr. Lehrer in derselben Klasse zurückbehalten werden kann. Das Zurückbleiben in der Klasse ist auf dem Censurzettel ausdrücklich zu bemerken." —

Dasselbe Prov.Sch.C. ist unter dem 5. Dec. 1873 ermächtigt worden, wegen der bei den kathol. Anstalten oft kurzen Dauer des Sommersem. in denselben für die unteren und mittl. Kl. nur 3mal im Jahre (zu Weihn., zu Ostern und am Schlufs des Schuljahrs, d. i. Mitte Aug.) Censuren ausstellen zu lassen.

C. Verf. des Prov. Sch.C. zu Posen v. 22. Apr. 1858: — „Wir finden uns veranlafst, in Betreff der bei den Schülercensuren anzuwendenden Prädicate Folgendes zu bestimmen:

In Bezug auf die Leistungen, den Fleifs und die Aufmerksamkeit sind nur zu gebrauchen die Prädicate vorzüglich, gut, befriedigend, mittelmäfsig, ungenügend, und diese durch keine weiteren Zusätze wie ziemlich, im Ganzen, kaum u. s. w. zu modificiren. In Bezug auf das Betragen werden die 3 Prädicate gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft ausreichen. Da es bei dieser Festsetzung nur unsere Absicht ist, eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung herbeizuführen und den Schülern wie den Eltern derselben durch feststehende Ausdrücke einen sicheren Anhalt für die Beurteilung des Werthes der erteilten Censuren zu geben, den sie bei der sehr verschiedenen Deutung, welcher die bisher gebrauchten Ausdrücke an sich fähig sind, bisher nicht genabt haben, so versteht es sich von selbst, dafs jeder eine bestimmte Thatsache aussprechender Zusatz gestattet ist. Es wird also beispielsweise dem Prädicat „Fleifs: genügend" der Zusatz „besonders in der Anfertigung der schriftl. Arbeiten" oder „in Anfertigung der schriftl. Arbeiten, weniger im Erlernen der aufgegebenen Pensa" u. s. w. gegeben werden können. Bei den tadelnden Prädicaten ist ein derartiger Zusatz wünschenswerth, da es wichtig ist, dafs die Eltern genauere Kenntnis davon erhalten, woran es ihre Kinder fehlen lassen. In Bezug auf das getadelte Betragen erscheint ein derartiger Zusatz in den meisten Fällen unerläfslich."

Min. Verf. v. 28. Jan. 1858 (an das Prov. Sch. C. der Prov. Brandenburg): — „Es ist nothwendig, die jetzige Verschiedenheit in der Form der Censuren auf diejenige Uebereinstimmung im Wesentlichen zurückzuführen, bei welcher das eigentümliche Verfahren, welches sich den einzelnen Anstalten als das zweckmäfsigste bewährt hat, freigelassen bleibt. Demgemäfs kann ich zwar der Ansicht nicht beistimmen, nach welcher Nummern als zusammenfassende Bezeichnungen (über der Censur) nicht ferner gebraucht werden sollen, erachte vielmehr, auch aus pädagog. Gründen, für zulässig, dafs die Anwendung von Nummern, wo sie entweder für alle Fälle oder nur für die unteren und mittleren Kl. bisher gebräuchlich gewesen ist, beihehalten werde. Wenn sich aber dabei eine so grofse Verschiedenheit findet, dafs einige Anstalten sich auf die Verwendung von überhaupt nur 3 Nummern (I, II, III) beschränken, andere darüber hinaus, und zum Teil durch Beifügung von Buchstaben und anderen Zusätzen bis zur Anwendung von 9 derartigen Werthbezeichnungen gehen, so ist dies Mifsverhältnis auszugleichen. Um die Möglichkeit der Abstufung weder zu sehr zu verengen, noch zu weit auszudehnen, empfiehlt sich am meisten das Verfahren der Anstalten, welche die Nummern I, II, III mit Modification des mittleren Prädicats in der Weise verwenden, dafs folgende 5 Stufen entstehen: I, IIa, II, IIb, III. Diese Bezeichnungsweise ist bei denjenigen Anstalten anzuordnen, welche überhaupt von Censurnummern Gebrauch machen wollen. Sie sind jedoch nur zur Bezeichnung des Gesamtwerthes einer Censur zu gestatten, nicht als Specialprädicate bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen und den verschiedenen Rubriken der Beurteilung.

In Betreff dieser Rubriken (Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Leistungen oder Fortschritte, Betragen) erkläre ich mich damit einver-

standen, daſs ein alleiniger Gebrauch bestimmter kurzer Prädicate nicht vorzuschreiben, sondern daſs der individuellen Fassung des Urteils, je nachdem sie den Lehrern selbst am bezeichnendsten und wirksamsten erscheint, zumal für die Beurteilung der Schüler in den oberen Kl. und für die Charakterisirung ihrer sittl. Eigentümlichkeit, gebührende Freiheit zu gewähren ist. Wo jedoch von feststehenden Prädicaten, mehr oder weniger zusammenfassend, Gebrauch gemacht wird, ist eine gröſsere Gleichmäſsigkeit, als jetzt stattfindet, herzustellen und zu dem Ende eine zu weit gehende Mannigfaltigkeit und Abstufung der Prädicate und die Anwendung zu vager Ausdrücke zu verhindern. Es können z. B. zur Bezeichnung der Leistungen und Fortschritte 4 Prädicate sehr wohl genügen; und unter denen, welche sich als geeignet darbieten und herkömmlich sind, erscheint die Scala von sehr gut, gut, mittelmäſsig, nicht befriedigend als die zweckmäſsigste. Das sittl. Verhalten wird in der Regel eine mehr individualisirende Beurteilung erfordern; sofern aber kurze Prädicate benutzt werden, ist aus naheliegenden Gründen besonders im Lobe Maſs zu halten. Bei einem bescheidenen und ordnungsmäſsigen Betragen z. B. genügt die einfache Anerkennung durch das Prädicat gut, ohne weitere Steigerung des Lobes. Ich beabsichtige indeſs nicht, den ausschlieſsl. Gebrauch solcher Einzelprädicate vorzuschreiben, überlasse es vielmehr dem K. Sch.C., in dieser Hinsicht, unter Befolgung der eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche dasselbe nach Seiner Kenntnis des bisher an den einzelnen Anstalten befolgten Verfahrens für zweckmäſsig erachtet.

Schlieſslich bemerke ich, daſs an einigen Anstalten auf die Ausfertigung der Censuren, welche den Eltern der Schüler zugestellt werden, nicht die nöthige Sorgfalt verwandt wird; mehrere, die mir bei Gelegenheit von Eingaben zu Gesicht gekommen sind, waren kaum leserlich oder mit nicht verständlichen Abkürzungen geschrieben.

Ich vertraue, daſs das K. Sch.C. dem für das Wechselverhältnis von Schule und Haus besonders wichtigen Gegenstande sowohl im Allgemeinen, wie in den hier zur Sprache gebrachten Beziehungen ferner Seine ganze Aufmerksamkeit widmen werde.“

C. Verf. des Prov. Sch.C. zu Berlin v. 10. Nov. 1884: „Ueber die Einrichtung der den Schülern jährlich vier- oder mindestens dreimal auszustellenden Censuren haben wir in unserer Verf. v. 19. Febr. 1858 Anordnung getroffen. Die Wahrnehmung indeſs, daſs die Bestimmungen derselben nicht überall beachtet werden, was sich zum Teil auch dadurch erklärt, daſs sie an den seit jener Zeit entstandenen Anstalten nicht bekannt geworden zu sein scheint, sowie der Umstand, daſs sich das Bedürfnis einiger Aenderungen herausgestellt hat, veranlassen uns unter Hinweis auf § 14 der Instruction für die Directoren v. 22. Jan. 1868 folgende Vorschriften zu geben:

1. Die für die Censuren anzuwendenden Formulare müssen jedenfalls die erforderlichen Rubriken enthalten, um das allgemeine Urteil über das Betragen, den Fleiſs und die Aufmerksamkeit des Schülers, welches stets von der Conferenz zu berathen und festzustellen ist, und die besonderen Urteile über die Leistungen und Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen, welche in der in den Lehrplänen v. 31. März 1882 angegebenen Reihenfolge aufzuführen sind, aufzunehmen.

Den Fleiſs und die Aufmerksamkeit für jeden einzelnen Lehrgegenstand noch besonders zu beurteilen ist fortan ausgeschlossen. Nur wenn der Fall eintritt, daſs für irgend ein Object eine grobe Versäumnis wahrnehmbar geworden ist, ist dies an geeigneter Stelle bemerklich zu machen.

Es ist selbstverständlich, dafs die allgemeinen Urteile durch die Aeufserungen der einzelnen Lehrer vorbereitet werden müssen; in welcher Weise dies geschieht, bleibt dem Ermessen der Herren Directoren überlassen.

2. Für die Beurteilung des Betragens ist eins der Prädicate lobenswerth, gut, im ganzen befriedigend zu wählen. Wenn Anlafs zu erheblichem Tadel vorliegt, so ist dies besonders anzugeben.

3. Für die Beurteilung des Fleifses, der Aufmerksamkeit, der Leistungen und Fortschritte ist eins der folgenden Prädicate zu wählen: I. sehr gut; II. gut; III. genügend; IV. noch nicht (noch nicht völlig) genügend, nur mittelmäfsig, mangelhaft; V. ungenügend. Ein allen Anforderungen genügendes Wort für das vierte Prädicat ist nicht vorhanden; es werden daher mehrere zur Auswahl geboten. Unter allen Umständen ist aber festzuhalten, dafs dasselbe, wenn es sich um die Versetzung handelt, die noch nicht erlangte Reife bezeichnen soll, und dafs, wenn dasselbe in mindestens zwei Hauptfächern erteilt werden mufs, das Aufsteigen in eine höhere Kl. in der Regel unstatthaft wird.

4. Das Urteil wird jedesmal zuerst in eins dieser Prädicate gefafst; besondere, individualisirende oder auf bestimmte Thatsachen sich beziehende Bemerkungen müssen, wenn dieselben erforderlich sind, demselben folgen.

5. Es bleibt dem Ermessen anheimgestellt, in welcher Weise die Censur-Formulare einzurichten sind, um die anderweiten Notizen über den Schulbesuch, Zuspätkommen, den Klassensitz, die Beschaffenheit der Hefte u. s. w. aufnehmen zu können.

6. Ebenso bleibt es dem Ermessen anheimgestellt, ob bestimmte Nummern als zusammenfassende Bezeichnungen des Gesamtwerthes der Censur angewendet werden sollen. Wenn dieselben angewendet werden, so dürfen es fortan nur fünf sein, und zwar I, IIa, II, IIb und III, entsprechend der Scala der für den Fleifs und die Leistungen bestimmten Prädicate. Jede Zwischenstufe ist unbedingt auszuschliefsen; wenn eine Erläuterung der Nummern auf der Rückseite der Formulare beliebt wird, so ist sie mit den angegebenen Prädicaten und bei dem vierten mit einem der vorgeschlagenen zu geben.

Sollte sich an einer Anstalt die alte Sitte noch erhalten haben, den Werthunterschied durch farbige Formulare ersichtlich zu machen, so ist dieselbe sofort abzustellen.

7. Es ist dafür Sorge zu tragen, dafs auf die saubere Ausfertigung der Censuren die nöthige Sorgfalt verwendet werde und dafs alle das Verständnis erschwerende Abkürzungen vermieden werden.

Wir erwarten von den HH. Dir. resp. Rectoren die pünktliche Beachtung dieser Bestimmungen, deren Absicht nur darauf gerichtet ist, eine gleichmäfsige Grundlage für das Censurwesen zu schaffen und dadurch die Anlässe zu Mifsdeutungen und Mifsverständnissen hinsichtlich der Fassung der Censuren, welche namentlich in der letzten Zeit sich bemerkbar gemacht haben, zu beseitigen.“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 13. Febr. 1881. „Nachdem das Censurwesen der höheren Schulen in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten einer eingehenden Besprechung unterzogen ist und auch auf der ersten Schleswig-Holsteinischen Directorenversammlung einen Gegenstand der Berathung ausgemacht hat, setzen wir vom Beginn des bevorstehenden neuen Schuljahres ab . . . für sämtliche höh. Schulen unseres Amtsbereichs hierdurch folgende Censurordnung fest.

A. Regelmäfsige Schulcensuren. 1. In Prima und Secunda sind mindestens dreimal (zu Michaelis, Weihnachten und Ostern), in den übrigen

Klassen mindestens viermal im Jahre sämtlichen Schülern Censuren zu erteilen. 2. Die Censurblätter müssen bestimmte Rubriken enthalten für Schulbesuch, für Betragen, für Fleifs und Aufmerksamkeit, für Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, endlich für etwaige Bemerkungen. Aufserdem ist regelmäfsig neben der Angabe der Gesamtschülerzahl der Klasse, bezw. der Klassenabteilung, der dem betr. Schüler nach der Rangordnung zugewiesene Platz zu vermerken. — Eine Gradnummer für die Gesamtcensur ist nicht zu erteilen. 3. Etwaige unentschuldigte Versäumnisse im Schulbesuche sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Auch Verspätungen sind zu vermerken. 4. Das Betragen der Schüler ist, sofern nicht durch besondere Anordnung für einzelne Anstalten bestimmte Prädicate festgesetzt sind, durch individualisirende Beurteilung zu charakterisiren. Wünscht ein Lehrercollegium auch für das Betragen eine feste Scala bestimmter Prädicate, so ist behufs der Feststellung der letzteren ein bezüglicher Antrag an uns zu richten. Die Zahl der betr. Prädicate ist auf höchstens vier zu beschränken. Den einen Tadel in sich schliefsenden Prädicaten mufs übrigens jedesmal eine concrete Motivirung hinzugefügt werden. 5. Für den Fleifs und die Aufmerksamkeit, sowie für die Leistungen der Schüler sind ausschliefslich folgende Prädicate in Anwendung zu bringen: sehr gut, gut, genügend, nicht völlig genügend, ungenügend. — Limitirende Modificationen der genannten Prädicate (z. B. genügend bis gut, kaum genügend, im Ganzen genügend, fast genügend) sind unzulässig. Dagegen empfiehlt es sich, den Prädicaten je nach Umständen eine nähere Ausführung beizufügen. 6. Sämtliche Prädicate sind mit Worten auszuschreiben, nicht durch Zahlen auszudrücken. 7. Die Censuren für Betragen, sowie für Fleifs und Aufmerksamkeit sind jedesmal nach Mafsgabe der in der letzten Censurperiode gemachten Erfahrungen auf Grund der von dem Klassenordinarius zu besorgenden Vorarbeiten und Vorschläge von den sämtlichen in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrern in einer Conferenz unter dem Vorsitz des Directors (Rectors) festzustellen. 8. Für die Leistungen der Schüler sind die Censuren von den bezüglichen Fachlehrern zu erteilen. Unterrichten mehrere Lehrer in demselben Fache, so haben sie sich hinsichtlich des zu erteilenden Prädicats unter einander zu vereinbaren; erforderlichen Falls hat der Director (Rector) die Entscheidung zu treffen. 9. Den Mafsstab für die Beurtheilung der Leistungen giebt das Klassenalter im Verhältnis zum Klassenziel. Die Prädicate für die Leistungen sind demnach zu bemessen nach den Anforderungen, welche mit Rücksicht auf den Gang des gesamten Unterrichtscursus der Anstalt an den betr. Schüler nach der Klasse, welche er besucht, sowie nach seinem Klassenalter innerhalb derselben gestellt werden dürfen. Jeder Lehrer hat durch methodische Repetitionen und durch geeignete Heranziehung und Verwerthung dessen, was früher im Unterr. vorgekommen ist, dafür Sorge zu tragen, dafs der Inhalt des früheren Unterrichts nicht über dem augenblicklichen Pensum vergessen werde, sowie dafs Schüler, welche sich früher irgendwie in ihren Kenntnissen vernachlässigt haben, die damals entstandenen Lücken in ihrem Wissen und Können nachträglich ausfüllen. Umfafst eine Klasse verschiedene Abteilungen, so sind demgemäfs für gleiche Prädicate an die Schüler der oberen Abteilung höhere Anforderungen zu stellen, als an diejenigen der unteren. — An solche Schüler, welche den Cursus ihrer Klasse, bezw. ihrer Klassenabteilung wiederholen müssen, ist derselbe Mafsstab anzulegen, wie an die übrigen Schüler ihrer Klasse, bezw. Klassenabteilung. 10. Auf jedem Censurblatte, bezw. auf dem ersten Blatte eines Censurbuches, ist die Reihenfolge der festgesetzten Prädicate ausdrücklich anzugeben, unter Hinzufügung einer Bemerkung hinsichtlich des für die Beurteilung der Leistungen in Betracht kommenden Mafsstabes

(vergl. Passus 9). 11. Jede Censur ist von dem Director (Rector) und dem Klassenordinarius zu unterzeichnen. — Sofort beim Wiederbeginn des Unterr. hat jeder Schüler seine Censur mit der Unterschrift der Eltern oder der Stellvertreter derselben dem Klassenordinarius wieder vorzulegen. 12. Die Concepte der Censuren sind im Archiv der Schule zu bewahren.

B. Abgangszeugnisse. (Vgl. Min. Verf. v. 30. Juni 1876, I. 2 u. 3, p. 323). 13. Jedem Schüler, welcher die Anstalt verläfst, ohne dieselbe absolvirt zu haben, ist ein mit der Unterschrift des Directors (Rectors) und des Klassenordinarius versehenes Abgangszeugnis auszustellen, dessen Concept im Archiv der Schule aufzubewahren ist. 14. Das Abgangszeugnis mufs enthalten: 1. das vollständige Nationale des Schülers; 2. die Angabe der Zeit, zu welcher derselbe in die Anstalt eingetreten ist, sowie der Aufnahme-Klasse; 3. die Angabe der Klasse, welche er zuletzt besucht hat, sowie der Dauer des Besuchs dieser Klasse; 4. die Beurteilung des Schulbesuchs, des Betragens, des Fleifses und der Aufmerksamkeit, der Leistungen. — Letztere sind nach Mafsgabe der für die regelmäfsigen Schulcensuren geltenden Vorschriften (vgl. Passus 9) bestimmt zu prädiciren. Die Reihenfolge der festgesetzten Prädicate ist auf dem Abgangszeugnisse ausdrücklich anzugeben. Unter Umständen wird es sich empfehlen, den Prädicaten eine eingehendere Charakteristik hinzuzufügen. — Für die Beurteilung des Schulbesuchs, des Betragens, des Fleifses und der Aufmerksamkeit sind nicht allein die Erfahrungen der letzten Censurperiode in Betracht zu ziehen, sondern auch die Ergebnisse der früheren Schulcensuren in geeigneter Weise zu berücksichtigen. 15. Bei denjenigen Schülern, welche bei ihrem Abgange der Zeit nach den Cursus ihrer Klasse absolvirt haben, mufs in das Zeugnis ein Vermerk darüber aufgenommen werden, ob dieselben schliefslich in die höhere Klasse, bezw. obere Klassenabteilung versetzt worden sind oder nicht. Im ersteren Falle ist das Datum des Conferenzbeschlusses anzuführen, durch welchen die Versetzung erfolgt ist. 16. Bei unfreiwilliger Entfernung eines Schülers ist der Grund derselben anzugeben."

Das K. Prov. Sch.C. zu Königsberg hat durch C. Verf. v. 29. Jan. 1875 als die in den Censuren und Abgangszeugnissen zur Beurteilung der Leistungen anzuwendenden Prädicate folgende bezeichnet: gut, befriedigend, ausreichend, wenig befriedigend, ungenügend.

Die Aufeinanderfolge der Lehrobjecte richtet sich nach der Aufstellung des Normalplans wobei im Einzelnen hin und wieder Unterscheidungen vorkommen, z. B. im Deutschen zwischen den schriftl. Leistungen und der Litteraturkenntnis u. dgl. m. — Bei vielen Anstalten sind Beschaffenheit der Handschrift und Ordnung der Hefte stehende Censurrubriken.

In einigen Anstalten wird der Act der Censurverteilung, damit derselbe einerseits vorzugsweise in der Hand des Ordinarius bleibe und andererseits den Charakter der Oeffentlichkeit für die Schule nicht verliere, so abgehalten, dafs jede Klasse ihr Gesamturteil und die einzelnen Schüler ihr besonderes Urteil durch den Ordinarius im Beisein des ganzen Lehrercoll. empfangen, und zwar von unten aufsteigend so, dafs immer die nächst höhere Kl. der Censur der nächst unteren beiwohnt, nicht umgekehrt die Schüler der niederen Kl. Zeugen der Censur der höheren sind.

Die Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters, dafs er vom Inhalt der Censur Kenntnis genommen, wird überall verlangt.

Ueber Abgangszeugnisse s. p. 323 und Abschn. VII.

13. Strafen.

Ueber die bei den höheren Schulen zur Anwendung kommenden Disciplinar-Strafmittel und die Aufeinanderfolge derselben wird im Allgemeinen auf die westfäl. Disciplinarordnung (p. 335 f.) Bezug genommen. Im Besonderen sind aufserdem erwähnenswerth:

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Magdeburg v. 2. Mai 1867. „Auf Grund einer Revision der in der Dir. Instr. v. 1. Dec. 1827 enthaltenen Bestimmungen über die den Directoren und Lehrercollegien zustehende Strafbefugnis haben wir hinsichts der Bedingungen, unter denen die bisher üblichen Schulstrafen zur Anwendung gebracht werden können, Folgendes festgestellt:

Wenn bei leichteren Vergehen ein Verweis unter vier Augen oder vor der Klasse genügt, so wird es schon als eine bedeutende Schärfung der Strafe angesehen werden müssen, wenn die Erteilung eines Verweises vor der Lehrerconferenz erfolgt.

Anweisung eines besonderen Platzes oder Hinuntersetzen um einen oder mehrere Plätze wird nur bei Schülern der unteren und mittl. Kl. als Strafe angewendet werden können. Dem Lehrercoll. bleibt es überlassen, die näheren Festsetzungen zu treffen, wie weit dabei die Befugnisse des einzelnen Lehrers gehen sollen.

Das sogenannte Nachsitzen darf nur unter Aufsicht stattfinden und nur um das Versäumte nachzuholen. Es darf diese Strafe jedoch nicht so angewendet werden, dafs die Schüler an den Tagen, an welchen Nachmittagsunterricht stattfindet, an Benutzung der Zeit von 12 bis 2 Uhr zum Mittagsessen und zur Erholung verhindert werden. Von jeder Verhängung dieser Strafe ist dem Dir. vor deren Vollstreckung Kenntnis zu geben.

Arrest hinter verschlossenen Thüren, jedoch nur unter Beschäftigung mit schriftl. Arbeiten, welche im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Unterr. stehen müssen, kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz verhängt werden, und zwar höchstens auf die Dauer von 6 Stunden.

Körperl. Züchtigung darf als eines der gewöhnlichen Strafmittel nicht angesehen werden; vielmehr ist es Aufgabe der Erziehung, dieselbe in den höh. Schulen gänzlich entbehrlich zu machen. Jedoch wollen wir gestatten, dafs diese Strafart an Schülern der 3 unteren Kl. bei Ausbrüchen von Roheit, die eine sofortige ernste Zurückweisung erfordern, zur Anwendung gebracht werden darf. So oft ein Lehrer sich hat bestimmen lassen, irgend eine körperliche Züchtigung vorzunehmen, hat er jedesmal an demselben Tage dem Dir. darüber Anzeige zu machen.

Geldstrafen sind in den höheren Schulen unter keinen Umständen gestattet.

Reichen die vorhandenen Strafmittel nicht aus und zeigt sich ein Schüler als unverbesserlich, und tritt wohl gar der Fall ein, dafs sein längeres Verbleiben der Schule selbst nachteilig wird, so bleibt nichts übrig, als auf die Entfernung desselben hinzuwirken, resp. dieselbe sofort herbeizuführen. Die näheren Modificationen, unter denen dies geschehen kann, sind:

1. das Consilium abeundi, welches dem Schüler vor versammelter Lehrerconferenz auf Beschlufs derselben erteilt wird und von welchem jedesmal dem Vater oder dem Vormunde durch den Dir. Kenntnis zu geben ist; 2. die stille Entfernung, indem zunächst der Vater oder Vormund aufgefordert wird, den Austritt des Schülers aus der Schule binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen, so dafs die Ausschliefsung nur erfolgt, wenn dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet wird; 3) die öffentl.

Verweisung (Relegation), von welcher uns unter Einreichung des Conferenzprotokolls jedesmal Kenntnis zu geben ist.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz erfolgen. In dem unter Nr. 3 aufgeführten Falle findet Bekanntmachung an die übrigen höh. Schulen der Provinz statt, deren keine den Verwiesenen wieder aufnehmen wird.*) — In wie weit bei einzelnen Instituten ein auf Entfernung lautender Conferenzbeschlufs einer höheren Bestätigung bedarf, wird durch die besondere Schulverfassung festgestellt. In den Abgangszeugnissen ist die Art der Entfernung der strengsten Wahrheit gemäfs ausdrücklich zu bemerken.

Wir veranlassen die Directoren, die Lehrer von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, die Beobachtung derselben gewissenhaft zu überwachen und auch Sorge zu tragen, dafs künftig jeder neu angestellte Lehrer rechtzeitig hiermit bekannt gemacht werde. Dabei bemerken wir, dafs es nicht unsere Absicht ist, in den disciplinar. Bestimmungen, die für die geschlossenen Anstalten auf Grund besonderer Verordnung gelten, durch die gegenwärtige Verfügung eine Abänderung zu bewirken."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Königsberg v. 25. Juni 1873: „Wir sehen uns veranlafst, den HH. Dir. und Rectoren die Bestimmung des § 51 der Dir.Instr., nach welcher die Strafe des Nachsitzens nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden darf, hierdurch zu genauester Nachachtung und zu entsprechender Anweisung der Lehrer in Erinnerung zu bringen. Im Anschlufs an diese Vorschrift bestimmen wir ferner, dafs diese Strafe, falls sie sich als unumgänglich und der Natur des Vergehens entsprechend erweist, niemals auf die freie Zeit zwischen den Vorm.- und Nachm.-Unterricht verlegt werden darf. Da wir überdies bemerkt haben, dafs die gedachte Strafe im Widerspruch zu § 50 und 51 der erwähnten Instr. leider allzu häufig und ohne genügenden Grund, namentl. auch ohne genaue Abwägung des zu Grunde liegenden Vergehens verhängt wird, so beauftragen wir die HH. Dir. und Rectoren, die Mitglieder der Lehrercoll. gegen den ausgedehnten Gebrauch dieser nur in seltenen Fällen geeigneten Strafart nachdrücklich zu warnen. Jüngere Lehrer, insbes. solche, welche noch in Ableistung ihres Probejahrs begriffen oder nur in provisor. Eigenschaft beschäftigt sind, haben nicht nur den Klassenordinarien nach § 10 der Instr. für die letzteren Anzeige zu machen, sondern auch die vorgängige Zustimmung des Dir. einzuholen, falls sie zu dieser Strafe zu schreiten beabsichtigen."

Carcerstrafe. C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 24. Apr. 1862: „Auf den Bericht v. 3. d. M. eröffnen wir der Direction, dafs die Carcerstrafe, welche um ihrem Zweck zu entsprechen eine seltene bleiben mufs, ohne ausdrückliche Genehmigung des Dir. nicht in Anwendung kommen darf. Die Direction hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen."

Körperl. Züchtigung. Gesetzlich ist die Grenze des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des A.LR. nach der Allerhöchsten Cabinetsordre v. 14. Mai 1825 unter Nr. 4 folgendermafsen festgesetzt: „Die Schulzucht darf niemals zu Mifshandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können." Es ist anerkannt, dafs diese landesgesetzliche Be-

---

*) Vgl. p. 360 unter Nr. 4, p. 362 Verf. Hannover 6. Apr. 1873 am Schlufs u. fg.

stimmung durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben ist. S. Entscheidung des K. Ober-Verwaltungsgerichts v. 19. Nov. 1884, CBl. 1885 p. 378.

Verf. des Prov. Sch.C. zu Berlin v. 9. März 1843: „Mit Bezugnahme auf § 12 der Instr. für die Dir. der gelehrten Schulen der Prov. Brandenburg v. 10. Juni 1824 eröffnen wir Ew. —, dafs es das Streben der Dir. und der Lehrer der Gymn. sein mufs, durch eine ernste Disciplin und eine zweckmäfsige Benutzung der übrigen Strafmittel die körperl. Züchtigungen in den Gymn. möglichst entbehrlich zu machen, und dafs es bei Anwendung dieses Strafmittels als Grundsatz gelten mufs, dafs mehr der moralische Eindruck der Strafe als der körperl. Schmerz die Besserung des zu Bestrafenden bewirke. Um dies zu erreichen, wird den Dir. empfohlen, dafs sie nur denjenigen Lehrern, auf deren pädagogische Einsicht und Besonnenheit überhaupt und auf deren Mäfsigung beim Strafen im Besonderen sie sich verlassen zu können glauben, jene Strafgewalt anvertrauen und die mit derselben versehenen Lehrer anweisen, im Allgemeinen nur in den seltensten Fällen gleich nach dem Vergehen des Schülers und auch nur dann an demselben eine körperl. Züchtigung zu vollziehen, wenn die Beschämung, welche er dadurch vor seinen Mitschülern erleidet, als nöthig für seine Besserung erscheint oder überhaupt ein Aufschub der Strafe die wohlthätige Wirkung derselben vermindern würde, und die körperl. Züchtigung so auszuführen, dafs in keiner Weise aus derselben ein Nachteil für die Gesundheit des Knaben erwachsen könne. In Rücksicht hierauf kann es nicht gestattet werden, dafs bei solchen Bestrafungen andere Strafwerkzeuge als ein dünnes Rohrstöckchen oder eine Ruthe in Anwendung kommen. Auch werden die Lehrer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen sein, welche sie in dem Falle haben, wenn eine solche Bestrafung der Gesundheit des Knabens nachteilig wird; es ist event. von einem jeden Mifsbrauch der Art uns sofort Anzeige zu erstatten. Was die Bestrafungen der Schüler durch Schuldiener betrifft, so sind sie, weil sie nur allzuleicht den Charakter einer polizeiartigen Züchtigung annehmen, im Allgemeinen unstatthaft, und wenn es sich vielleicht auch bei einzelnen gröberen Vergehen jüngerer Knaben rechtfertigen liefse, dafs die Züchtigung auf den Beschlufs der Conferenz oder des Dir. in Gegenwart des letzteren durch einen Schuldiener mit der Ruthe oder einem dünnen Rohrstöckchen vollzogen wird, so müfste dies doch stets als eine höchst seltene Ausnahme zu betrachten sein, und würde in Rücksicht auf das Alter des Schülers und die Natur des Vergehens vor der Anwendung einer solchen Züchtigung zu erwägen sein, ob nicht, wenn von anderen Strafen ein Erfolg nicht zu erwarten ist, die Ausschliefsung aus der Schule in Anwendung zu bringen sei. In hohem Grade ist es in dieser Hinsicht zu mifsbilligen, dafs eine derartige Züchtigung, wie es an einigen Gymn. geschehen ist, als Folge einer Anzahl tadelnder Noten im Klassen-Tagebuche eintritt. Ueberhaupt wird es zweckmäfsig sein, eine solche Bestrafung nur mit Vorwissen und Zustimmung der Eltern vollziehen zu lassen.

Nach Mafsgabe dieser Grundsätze wollen sie sich über angemessene Ausübung des Rechts zu körperl. Züchtigungen mit den Lehrern der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt einigen und dieselben stets sorgsam überwachen."

Entfernung von der Schule. C. Verf. des rhein. Prov. Sch.C. v. 22. Jan. 1836: „Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist eine in ihren Folgen für diesen sowie für die Angehörigen desselben so wichtige Mafsregel, dafs zu derselben nur in dem äufsersten Falle geschritten werden darf. Damit bei Anwendung derselben überall möglichst gleichmäfsig verfahren werde, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

1. Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist in der Regel nur dann anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Schulstrafen auch in ihrer Steigerung

ohne Erfolg geblieben sind und Besserung des vielfach Bestraften unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Hierin ist von selbst die nothwendige Berücksichtigung des Alters des Zöglings angedeutet, und dafs bei Schülern der niederen Kl. nur selten die Entfernung nothwendig werden kann.

2. Wird dieselbe in der Lehrerconferenz beschlossen, so ist zuerst die stille Entfernung in der Weise zu versuchen, dafs der Dir. die Angehörigen von dem Betragen des Schülers amtlich benachrichtigt und denselben den Rath erteilt, den Schüler zurückzunehmen. Bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den Straffälligen für diesmal eine angemessene Schulstrafe; demselben wird aber zugleich vor der Lehrerconferenz bedeutet und den Angehörigen durch den Dir. angezeigt, dafs bei nicht erfolgter Besserung die Ausschliefsung erfolgen werde.

3. Erfolgt die Besserung nicht, so ist alsdann die Ausschliefsung zur Ausführung zu bringen, so dafs der Dir. den Angehörigen den desfallsigen Conferenzbeschlufs mitteilt. Ist der Schüler ein Fremder, so hat der Dir. auch der Polizei Anzeige zu machen, damit der Ausgeschlossene nicht länger als unter der Aufsicht der Schule stehend betrachtet werde.

4. Wenn, besonders bei erwachsenen Schülern, die Vergehungen von wirklicher Bösartigkeit zeugen oder bei gröfserer Unsittlichkeit das Beispiel und der Umgang eines Schülers den übrigen gefährlich werden sollte, so kann es in solchen aufserordentl. Fällen nothwendig werden, sogleich zur Ausschliefsung zu schreiten. Die Lehrerconferenz hat alsdann noch zu erwägen, ob der Schüler ohne Bedenken in eine andere Anstalt aufgenommen werden könne oder ob mit dieser Aufnahme auch für seine neuen Mitschüler Gefahr erwachsen werde. Im ersten Falle kann, wie bei den unter 2 und 3 enthaltenen Fällen, die Ausschliefsung ohne unsere Genehmigung ausgesprochen und vollzogen werden. In dem dem Schüler auszustellenden Zeugnis ist nach einer allgemeinen Charakterisirung desselben am Schlufs zu bemerken, dafs er „still von der Schule entfernt“ oder „ausgeschlossen“ worden sei, worauf der Dir. eines anderen Gymn. der Provinz ihn auf erfolgende Anmeldung aufzunehmen, sich jedoch wegen Mitteilung der näheren Verhältnisse, welche die stille Entfernung oder Ausschliefsung veranlafst haben, an den entlassenden Dir. zu wenden hat. — Sollte jedoch die Lehrerconferenz der Ansicht sein, dafs der betr. Schüler auf ein anderes Gymn. nicht aufgenommen werden dürfe, so hat der Dir. ausführlich an uns zu berichten, und unsere Entscheidung nachzusuchen. Bestätigt diese die Ansicht der Lehrerconferenz, so werden wir sämtliche Dir. der Provinz von einem solchen Falle in Kenntnis setzen, so dafs in dem Entlassungszeugnis dann auch nur zu bemerken ist, dafs der Schüler ausgeschlossen sei. Die Angehörigen desselben werden aber durch den Dir. von unserer Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

5. In dem unter 2 bezeichneten Falle erfolgt niemals eine Bekanntmachung an die übrigen Schüler der Anstalt. Wird die Ausschliefsung ausgesprochen, so sind die übrigen Schüler der Klasse, welcher der Ausgeschlossene angehörte, nur dann von der Ausschliefsung in Kenntnis zu setzen, wenn auch die Vergehen des Schülers zu ihrer Kenntnis gekommen sind.

6. Im Programm ist eintretenden Falls nur zu bemerken, dafs ein Schüler ausgeschlossen worden ist; der Name wird jedoch verschwiegen; der stillen Entfernung geschieht gar keine Erwähnung.

Wir hegen zu sämtlichen Dir. und Lehrern das Vertrauen, dafs sie bei den hiernach zu beurteilenden Fällen mit Umsicht verfahren und die zur Besserung und Erziehung des Einzelnen zulässige Milde mit der Strenge zu vereinigen wissen werden, welche die Erhaltung der Autorität der Schule und ihrer darin begründeten Wirksamkeit erfordert.“

Min. Verf. v. 21. Mai 1861: — „Durch die an den Dir. N. erlassene Verf. v. — ist der betr. Disciplinarfall, soweit der Schüler N. dabei implicirt war, angemessen erledigt worden. Die bei diesem Anlafs von dem K. Prov. Sch.C. ausgesprochenen allgem. disciplinar. Grundsätze haben im Wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, dafs eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht beendigt sein sollte.

Ich bin indefs damit nicht einverstanden, dafs durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgethan und der Zweck, den eine Relegation haben würde, damit erreicht sei. Die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung, sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, dafs die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugnis über ihn einen Ausdruck giebt. Läfst sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen oder ergiebt sich eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind im ersteren Fall die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugnis zu vermerken, und ebenso ist in dem anderen Fall darin zu bezeugen, dafs er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förml. Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Dir. für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staatsanwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen. In dem Fall aber, dafs ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrercollegium zuerkannte Carcerstrafe schon angetreten hat, mufs die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 28. Apr. 1866: „Es sind in neuerer Zeit einzelne Fälle zu unserer Kenntnis gekommen, dafs Schüler unfreiwillig von Anstalten entfernt worden sind, ohne dafs uns Anzeige davon gemacht worden wäre. Die Dir.Instr. v. 10. Juni 1824 giebt in § 12 die Bedingungen an, unter welchen die Directoren mit der Lehrerconferenz befugt sind, die äufserste Schulstrafe, die Relegation, über einen Schüler zu verhängen. Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, dafs ein solcher Act nur dann vollzogen werden wird, wenn sich bei ruhiger Erwägung aller Umstände die unfreiwillige Entfernung als unumgänglich nothwendig erweist. Es ist darum über einen solchen Fall stets in der Lehrerconferenz ein ausführl. Protocoll aufzunehmen, aus welchem der Thatbestand des Vergehens und die zwingende Nothwendigkeit der Strafe, so wie das Stimmenverhältnis der votirenden Lehrer klar und deutlich erkannt werden kann. Dafs die Strafe nur dann vollzogen werden darf, wenn die Mehrzahl der ordentl. Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit dem Dir. einverstanden ist, ist in dem gedachten § ausdrücklich ausgesprochen worden. Unter Hinweisung auf diese Bestimmungen der Dir. Instr. ordnen wir hiermit an, dafs fortan jedesmal, wenn eine Relegation beschlossen worden ist, uns alsbald Abschrift des bezüglichen Conferenzprotokolls, und zwar wo ein Ephorat besteht, durch dessen Vermittelung, in allen anderen Fällen aber direct eingereicht werde. In dem Begleitbericht ist zugleich anzuzeigen, dafs den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betr. Schülers hiervon zur rechten Zeit Kenntnis gegeben und auf welche Art dem Schüler selbst die Strafe angekündigt worden ist."

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Berlin v. 19. Apr. 1875: „Wir haben in mehreren Fällen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, dafs die in § 15 der Instr. vom 22. Jan. 1868 (s. Bd. II) ausgesprochenen Bedingungen, unter denen den

Dir. die Befugnis beigelegt ist, Schüler von der Anstalt zu entfernen, nicht mit der erforderl. Sorgfalt innegehalten worden sind. Die Relegation ist wiederholt als Strafe verhängt worden, ohne dafs die gewöhnlichen Mittel der Zucht wirklich erschöpft worden wären, oder für Vergehen offenbaren Leichtsinns namentl. bei Schülern der unteren Kl. zur Anwendung gekommen, ohne dafs dieselben als schädlich für die Disciplin überhaupt sich erwiesen hätten. Nicht selten wird die Entfernung eines Schülers, insbesondere von den jüngeren Mitgliedern der Lehrercoll. mit Nachdruck verlangt, weil dieselben aus Mangel an pädagog. Erfahrung und an der dem Lehrer und Erzieher unentbehrl. Geduld zu leicht an der durch den Einflufs der Schule zu erreichenden Besserung eines Schülers verzweifeln und vorschnell die Meinung gewinnen, der Zweck des Unterr. könne an demselben nicht erreicht werden. Wir dürfen zwar annehmen, dafs die HH. Dir. und Rectoren derartigen Auffassungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und das Bewufstsein von der erziehl. Aufgabe der Schule in den Lehrern zu erwecken und lebendig zu halten wissen; wir finden uns aber gleichwohl mit Rücksicht auf mehrere in den letzten Jahren vorgekommene Fälle veranlafst, dieselben an die Pflicht zu erinnern, die Strafe der Entfernung, welche vorzugsweise die Eltern und Angehörigen schwer trifft, niemals ohne allseitige und gründliche Erwägung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zuzulassen."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 6. Apr. 1873. „Um der Handhabung der Schuldisciplin an den uns unterstellten höh. Lehranstalten eine einheitl. Grundlage zu sichern, verordnen wir mit Genehmigung des H. Min. unter Aufhebung etwaniger entgegenstehender Bestimmungen wie folgt:

Sämtliche disciplinar. Schulmafsregeln ernsterer Art haben von einem Beschlufs der Lehrerconferenz auszugehen. Falls die gewöhnl. Schulstrafen an einem Schüler sich als fruchtlos erwiesen haben und eine Besserung desselben sich nicht mehr hoffen läfst, kann die Conferenz beschliefsen, den Angehörigen desselben den Rath zu erteilen, den Schüler von der Anstalt wegzunehmen. Befolgen dieselben diesen Rath nicht, so ist geeigneten Falles eine angemessene Schulstrafe über den Schüler zu verhängen, die Angehörigen desselben aber hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, dafs im Falle fernerer Vergehungen die wirkl. Ausschliefsung über den Schüler verhängt werden müsse. Die Verweisung eines Schülers von der Anstalt, welche ebenfalls nur nach Erschöpfung der sonstigen Disciplinarmittel, in besonders erschwerenden Fällen aber, namentlich wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine nachteilige Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht, auch sofort eintreten kann, erfolgt gleichfalls auf Beschlufs der Lehrerconferenz. Das hierüber aufzunehmende, die Gründe der Mafsregel genau erörternde Protokoll ist uns sowohl als der für die Anstalt etwa eingesetzten Localschulbehörde (Curatorium, Schulcommission, Scholarchat, Magistrat etc.) abschriftlich einzureichen, um der letzteren Gelegenheit zu geben, ihre etwanigen Bedenken bei uns geltend zu machen; ebenso sind die Angehörigen des Schülers von dem Beschlufs unter Angabe der Gründe alsbald in Kenntnis zu setzen. Die früher übliche sogenannte verschärfte (öffentliche, schimpfliche) Ausweisung eines Schülers, welche die Aufnahme desselben in eine andere Lehranstalt ausschlofs, ist fortan vom Lehrercoll. nicht mehr zu beschliefsen, da sie eine den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessene Verschärfung der Strafe enthält."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kassel v. 14. Dec. 1872: „Wir haben mit dem K. Prov.Sch.C. in Koblenz und Münster die Verabredung getroffen, dafs, wenn von den höh. Schulen der einen Provinz Schüler wegen so schwerer Vergehen ausgeschlossen werden müssen, dafs ihre Aufnahme für jede

Schule bedenklich erscheint, die Ausschliefsung durch das K. Sch.C. der einen Provinz dem der anderen mitgeteilt wird, und dafs auch bei Vorkommnissen anderer Art, von welchen Kenntnis zu haben dem Sch.C. der anderen Provinz von wesentlichem Interesse sein mufs, eine solche Mitteilung erfolgt. Demnach veranlassen wir Ew. — in den bezeichneten Fällen uns sofort die nöthige Anzeige zu machen. —“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 3. Mai 1872: „Die Berichte der HH. Directoren über das Strafverfahren an den höh. Lehranstalten der Provinz und über die dabei leitenden Grundsätze lassen keinen Zweifel, dafs es durchgängig als Hauptaufgabe anerkannt wird, durch die Strafe zu bessern, sie deshalb dem Vergehen, und, soweit es ohne Benachteiligung der Gerechtigkeit geschehen kann, der Individualität des Schülers anzupassen, vor allen Dingen aber, um den Eindruck nicht abzuschwächen, mit den zulässigen Strafmitteln (vom strafenden Blick und Wort bis zur Freiheitsentziehung und der Verweisung) sparsam umzugehen.

In Uebereinstimmung damit und in der Ueberzeugung, dafs der Erfolg dieses Erziehungsmittels zumeist von dem richtigen Tact, sowie von der in sittl. und wissenschaftl. Tüchtigkeit wurzelnden Autorität des Strafenden abhängt, halten wir es für erspriefslich, innerhalb dieser Grundsätze die Freiheit der Lehrercoll. und der einzelnen Lehrer so wenig als möglich einzuengen, und beschränken uns daher auf folgende nur die Grenzen der Strafgewalt betreffende Anordnungen:

Freiheitsstrafen. 1. Arreststrafen dürfen nur in schulfreier Zeit stattfinden; an den Tagen, an welchen Nachm. um 2 Uhr Unterricht ist, nicht zwischen 12 und 2 Uhr. 2. Arreststrafen bis zu 2 Stunden müssen in der Regel, namentlich von Schülern der 4 unteren Kl. (VI—III) unter Aufsicht eines Lehrers verbüfst werden. 3. Kein Schüler, auch nicht der wegen seines Betragens strafbare, darf während der Strafzeit ohne Beschäftigung gelassen werden. 4. Die Arreststrafe und ihre Dauer verfügt der Ordinarius auf Grund der Notate im Klassenbuche und nach Rücksprache mit den Klage führenden Lehrern; er hat auch im Einverständnis mit diesen die anzufertigende Arbeit zu bestimmen. Mehrmalige Abschrift eines und desselben Wortes, Satzes, Abschnitts darf nicht gefordert werden; überhaupt ist zu verhüten, dafs die Arbeit an sich als Strafe betrachtet werde. 5. Bei Arreststrafen über 2 Stunden bedarf es, wofern nicht ein Conferenzbeschlufs erforderlich ist, der Genehmigung des Directors. 6. Zwei oder mehr Schüler dürfen nicht zusammen in einem und demselben Zimmer ohne Aufsicht ihre Strafzeit verbüfsen. 7. Arreststrafen dürfen die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten.

Körperliche Züchtigung. 8. Von körperl. Züchtigung darf in den oberen Kl. kein Gebrauch gemacht werden; auch in den unteren Kl. ist sie mit grofser Vorsicht, in der Regel nur wenn andere Mittel sich wirkungslos erwiesen haben, bei Veranlassungen aufserordentlicher Strafbarkeit wie Roheit, Lug und Trug, Trotz und Widersetzlichkeit anzuwenden. Sie steht nur den ordentl. Mitgliedern zu, doch kann auch diesen die Befugnis dazu zeitweise durch den Dir. entzogen werden, wenn die Strafe zu häufig ausgeübt wird oder gar in Mifshandlung ausartet. Schläge an den Kopf sind unstatthaft. 9. Züchtigung durch den Schuldiener ist nicht zulässig.

Ausweisung. 10. Während der Lehrstunden einen Schüler aus der Klasse zu weisen, ist nur unter dringenden Umständen gestattet. Hat ein Lehrer sich dazu genöthigt gesehen, so ist er verpflichtet, den Dir. sobald als möglich davon in Kenntnis zu setzen. 11. Die Strafe der Ausschliefsung aus der Anstalt kann nur durch Conferenzbeschlufs verhängt werden. Sie geschieht entweder in der milderen Form der Entfernung, oder in der strengeren

Form der Verweisung (Relegation). Findet Verweisung statt, so ist eine Benachrichtigung des K. Prov.Sch.C. erforderlich, ohne dessen besondere Genehmigung keine andere öffentl. Anstalt den Relegirten aufnehmen darf. In beiden Fällen ist die Strafe wie der Grund der Bestrafung im Abgangszeugnis anzugeben. 12. Jede strengere Strafe, wie Arrest, körperliche Züchtigung, Ausweisung aus der Klasse, Ausschliefsung aus der Anstalt u. a. mufs nicht nur im Klassenbuche vermerkt, sondern auch den Eltern oder deren Stellvertretern schriftl. angezeigt werden, wie überhaupt auch auf diesem Gebiete der Erziehung die Verbindung und Verständigung der Schule mit dem Hause eine wesentliche Bedingung segensreichen Erfolges ist.

Vorstehende Verfügung mit den beifolgenden Erläuterungen ist allen Lehrern der Anstalt, sowohl den gegenwärtigen, als den später eintretenden, mitzuteilen und zum Zeichen, dafs sie damit bekannt gemacht sind, von ihnen zu unterschreiben."

Erläuterungen zum Vorstehenden. „Die allgm. Grundsätze sind vorangeschickt, weil auf ihnen die nachstehenden speciellen Bestimmungen ruhen. Es wird so zugleich einer mechan. Auffassung der einzelnen Vorschriften vorgebeugt. Von der Aufstellung einer Strafscala und einer Anweisung zu ihrer Anwendung ist abgesehen, weil dadurch die Freiheit der Lehrercoll. unnöthiger Weise beschränkt würde. Es kommt hauptsächlich darauf an, dafs innerhalb fester gesunder Grundsätze jeder einzelne Lehrer nach seiner Individualität ebenso wie nach der des Schülers das Richtige in jedem Fall finde. Das kann aus Anweisungen nicht erlernt werden, da Eines sich nicht für Alle schickt. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher meist nur auf die Grenzen der Strafgewalt und auf die Verhütung des Mifsbrauchs gewisser Strafarten.

Zu 2. Als zweckmäfsig hat sich zumal an gröfseren Anstalten bewährt, für jede einzelne Kl. von VI bis III oder wenigstens für die beiden unteren Kl. abgesondert von den beiden mittleren, am Schlufs jeder Woche 1 bis 2 Stunden festzusetzen, in welchen (mit Ausnahme der Fälle, wo eine baldige Bestrafung geboten ist) die betr. Schüler unter Aufsicht je eines Lehrers angehalten werden, die in einzelnen Lehrgegenständen durch Unfleifs entstandenen Lücken zu ergänzen. Auf diese Weise wird der allzuhäufigen Anwendung der Strafe am sichersten gesteuert; es wird zugleich die Belastung der Lehrer, welchen die Beaufsichtigung obliegt, vermindert und der Ungleichmäfsigkeit im Verfahren derselben vorgebeugt. Manche Lehrer sind geneigt, ohne Weiteres und bei geringfügigen Veranlassungen mit Nachsitzen zu bestrafen, andere verzichten auf dieses Strafmittel ganz, um der Mühe der Beaufsichtigung zu entgehen.

Zu 4. So wird nicht nur verhindert, dafs alsbald stärkere Strafmittel (zu welchen die Freiheitsentziehung gehört) Anwendung finden, wo schwächere ausreichen, sondern auch dafür gesorgt, dafs Einheit in die Behandlung der Schüler kommt. Wenn die Lehrer jeder Kl. veranlafst werden, mit dem Ordinarius Rücksprache zu nehmen, so wird ihnen Gelegenheit gegeben, die einzelnen Schüler genauer kennen zu lernen, und dadurch der Gewinn erzielt, dafs sie harmonischer auf deren Förderung einwirken. Zu 5. Wenn auch bei solchen Strafen von längerer Dauer fortwährende Aufsicht nicht stattfindet, so ist es doch wünschenswerth, dafs der Dir. oder der Ordinarius während der Arrestzeit den der Strafe verfallenen Schüler besucht. Zu 7. Eine Verteilung der Strafe auf 2 oder gar mehr als 2 Tage schwächt den Eindruck ab und wirkt nachteilig, weil sie an die Studentenhaft erinnert. Ebenso halten wir die Einrichtung eines besonderen Straflocals (Carcer) nicht für nöthig; es wehrt in heilsamer Weise renommistischen Gelüsten, wenn die Schüler der oberen

Kl. ebenso wie die der unteren in ihrem Klassenzimmer die Strafe zu verbüfsen haben.

Im Allgemeinen werden die Collegien stets sich vergegenwärtigen, dafs die Kunst der Erziehung um so gröfser ist, je seltener schwere Strafen stattfinden, ohne dafs die Förderung des Unterrichts und der sittliche Geist der Anstalt darunter leidet."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 12. Jan. 1875: „Auf gegebene Veranlassung teilen wir den HH. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten unseres Ressorts mit Beziehung auf die unter dem 3. Mai 1872 von uns erlassene Ordnung, betreffend das Strafverfahren an den höh. Lehranstalten, folgende declarator. Ausführungen mit, einerseits zu eigener Kenntnisnahme und Nachachtung, andererseits zu alsbaldiger Eröffnung an die betr. Lehrercoll., deren sämtl. Mitgl. gegenwärtige Verfügung zum Zeichen, dafs ihnen dieselbe zur Kenntnis gebracht ist, zu unterschreiben haben.

1. Wenn in der vorerwähnten Ordnung unter Nr. 8 die Bestimmung getroffen ist, dafs körperl. Züchtigung nur den ordentlichen Mitgl. der Lehrercoll. zustehen soll, so werden damit auch diejenigen Schulamtscand. und Hülfslehrer von diesem Rechte ausgeschlossen, welche etwa mit der Verwaltung einer ordentl. Lehrerstelle oder eines Klassenordinariats betraut sind. 2. Am Schlufs von Nr. 8 heifst es: „Schläge an den Kopf sind unstatthaft". Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dafs keinerlei körperl. Züchtigung und äufserl. Admonition erteilt werden darf, bei welcher der Kopf des betr. Schülers berührt wird. 3. Der Schlufssatz der Verf. v. 3. Mai 1872 ordnet an, dafs dieselbe allen Lehrern der Anstalt, auch den später eintretenden mitzuteilen sei. Wir bemerken ausdrücklich, dafs dies bei den neu eintretenden Lehrern, resp. Schulamtscand. vor dem Antritt ihres Amts geschehen mufs und dafs in Zukunft mit der mehrerwähnten, das Strafverfahren regelnden Ordnung zugleich auch die gegenwärt. declarat. Verf. zur Kenntnis zu bringen und von den neu eintretenden Lehrern gleicher Weise zu unterschreiben ist."

VI.

Verschiedene Bestimmungen für die höheren Schulen.

1. Schulbücher.

C. Verf. v. 14. Juni 1843: „Es ist bemerkt worden, dafs bei der Einführung neuer Lehrbücher in den Gymn. und höheren Schulanstalten die Bestimmung des § 7, 4 und 5 der Dienstinstr. für die K. Consistorien und Prov. Schulcollegien v. 23. Oct. 1817 (s. p. 9) hie und da nicht befolgt, und dafs es den Dir. der Gymn. und anderen höh. Lehranstalten überlassen worden ist, die Einführung neuer Lehrbücher ohne Weiteres zu veranlassen. Ein häufiger Wechsel der Lehrbücher ist aber an sich schon nachteilig und verursacht den Eltern der Schüler nicht unbedeutende Kosten. Das K. Sch.C. hat deshalb darüber zu wachen, dafs bei der Wahl neuer Lehrbücher mit Sorgfalt verfahren werde und daher den Dir. der Gymn. und höh. Unterrichtsanstalten Seines Ressorts unter Verweisung auf die betr. Bestimmung der gedachten Instr. aufzugeben, für jede Einführung neuer Lehrbücher die Bestimmung des K. Sch.C. einzu-

holen. Letzteres hat alsdann, insofern das Buch nicht schon früher als zur Einführung überhaupt geeignet anerkannt worden ist, zu meiner Genehmigung zu berichten."

C. Verf. v. 28. Apr. 1857: „Die Zahl der an einzelnen Gymn. und Realschulen, und die Verschiedenheit der innerhalb derselben Provinz für einige Unterrichtsgegenstände eingeführten Schulbücher ist unverhältnismäfsig grofs. Ich sehe mich durch diese Wahrnehmung veranlafst, die Bestimmungen der die Einführung von Schulbüchern betr. Verf. v. 15. Jan. 1846 in Erinnerung zu bringen, und den Prov. Unterrichtsbehörden aufzugeben, auf Vereinfachung und gröfsere Uebereinstimmung der Unterrichtsmittel innerhalb derselben Provinz hinzuwirken.

Auch für diejenigen Hülfsmittel des Unterrichts, welche von Lehrern einer Anstalt verfafst sind, bedarf es, wenn sie an derselben benutzt werden sollen, eines besonderen Antrags.

Ist die Einführung eines Buchs für ein Gymn. oder Progymn. einer Provinz genehmigt worden, so ist solche auch für andere Gymn. und Progymn. derselben Provinz ohne erneuerten Antrag zulässig; das gleiche Verhältnis findet bei den Real- und höh. Bürgerschulen statt; doch ist ein für Gymn. und Progymn. genehmigtes Schulbuch dadurch nicht zugleich als auch für Real- und höh. Bürgerschulen genehmigt anzusehen.

Die Dir. sowohl der Gymn. und Progymn. wie der höh. Bürger- und Realschulen, sind anzuweisen, ein genaues Verzeichnis sämtlicher an der betr. Anstalt eingeführter Lehrbücher und sonstiger Hülfsmittel des Unterrichts, nach den Klassenstufen geordnet, in das nächste Programm aufzunehmen. Sofern einzelne der darin aufzuführenden Schulbücher ohne die vorschriftsmäfsige höhere Genehmigung in Gebrauch genommen sind, ist dieselbe nachträglich einzuholen. Die späteren Programme haben alsdann nur die von mir genehmigten Abänderungen in dem Bestande der Unterrichtsmittel anzuzeigen."

C. Verf. v. 20. Juni 1864: „Ueber die Einführung von Schulbüchern ist zuletzt durch die C. Verf. v. 28. Apr. 1857 eine allgm. Anordnung getroffen worden. Durch verschiedene Wahrnehmungen, inbesondere auch davon, dafs bei einigen Anstalten ein zu häufiger Wechsel in den Schulbüchern stattfindet und dafs die den Eltern der Schüler dadurch verursachten Ausgaben dabei nicht immer die gebührende Berücksichtigung finden, sehe ich mich veranlafst, die vorerwähnte allg. Verfügung durch folgende nähere Bestimmungen zu ergänzen:

1. Die Anträge auf Genehmigung der Einführung neuer Schulbücher sind jedesmal vor Beginn des Schuljahrs, und so viel wie möglich nicht vereinzelt, sondern für die Anstalten gleicher Kategorie in demselben Bericht verbunden einzureichen. 2. Es ist anzugeben, wie lange das vorher benutzte Buch in Gebrauch gewesen ist und aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht wird. 3. Ebenso sind jedesmal die Vorzüge des neuen Buchs anzuzeigen, um derentwillen dasselbe an die Stelle des vorher gebrauchten treten soll. 4. Endlich ist der Preis des einzuführenden Buchs anzugeben, und bei einem Wechsel sowohl der Preis des neuen wie des vorher gebrauchten."

C. Verf. v. 12. Januar 1880. „In dem CBl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung (Jahrgang 1880 Heft 1) ist das Verzeichnis der gegenwärtig an den höh. Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, höh. Bürgerschulen) eingeführten Schulbücher abgedruckt. Die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird nicht allein einem statistisch-litterarischen Interesse dienen, sondern dem Unterrichte selbst mittelbar förderlich sein können, indem dasselbe bei Vorschlägen zur Einführung eines Buches den Ueberblick über die vorhandenen gleichartigen Lehrmittel erleichtert und die in Fachzeitschriften geübte

Kritik auf die vergleichende Beurteilung der jetzt im thatsächlichen Gebrauche befindlichen Bücher richten wird.

Die Vergleichung des gedachten, aus den Originalangaben der einzelnen Lehranstalten zusammengestellten Verzeichnisses mit den diesseitigen Acten hat zur Gewifsheit gebracht, dafs auf fast allen Lehrgebieten manche Schulbücher in Gebrauch genommen sind, ohne dafs für ihre erste Einführung die ministerielle Genehmigung eingeholt worden ist. Ich kann es nicht billigen, dafs in einzelnen Fällen die für dieses Gebiet feststehenden Grundsätze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen aufser Acht gelassen sind. Die preufsische Unterrichtsverwaltung hat es zwar grundsätzlich abgelehnt, die für die höh. Schulen erforderlichen Schulbücher ihrerseits selbst herstellen zu lassen oder bestimmte Schulbücher allgemein vorzuschreiben; sie hat auf die mit dem letzteren Verfahren verbundenen Vorteile verzichtet, um das thätige Interesse des gesamten Lehrstandes an der Besserung der Lehrmittel rege zu erhalten und der Gefahr einer sachlichen Ungerechtigkeit in dem einem bestimmten Lehrmittel bewilligten Monopol zu begegnen. Indem aber die Unterrichtsverwaltung jedem wirklichen Fortschritt in der Schullitteratur die Zulassung zum Gebrauche an den höh. Schulen ermöglicht, liegt derselben zugleich die Verpflichtung ob, die Schulen vor der in vielen Richtungen nachteiligen Unruhe und Zersplitterung zu bewahren, welche die Einführung zweifelhafter Neuerungen nach den vorliegenden Erfahrungen mit sich bringt. Für die Erreichung dieses beiderseitigen Zweckes sind durch die Instruction für die Prov. Consistorien vom 22. October 1817 § 7 Nr. 4 und 5 die Grundsätze festgestellt, deren Ausführung durch spätere Verordnungen im Einzelnen geregelt worden ist. Im Hinblick auf die erwähnte mangelhafte Einhaltung dieser Verordnungen finde ich mich bestimmt, dieselben zusammengefafst und in einzelnen Punkten ergänzt hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Die Zulassung von Schulbüchern, welche in einer bestimmten Art von Schulen der betr. Provinz überhaupt noch nicht eingeführt sind, bedarf der Genehmigung des Unterrichts-Ministers. Hinsichtlich der Einführung von Schulbüchern für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.*)

2) Jedes Prov.Sch.C. ist ermächtigt, die in einem speciellen Falle demselben erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines neuen Schulbuches, unter Berücksichtigung der etwa dabei bezeichneten näheren Bestimmungen und des unter Nr. 1 in Betreff der Religionsbücher Bemerkten, auf andere Anstalten derselben Art in seinem Amtsbereiche anzuwenden. Die einem einzelnen Prov.Sch.C. erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines Schulbuches ermächtigt andere Prov.Sch.CC. zur Erführung desselben in den gleichartigen Schulen nur in dem Falle, wenn denselben der betr. Erlafs vom Unterrichts-Minister zur gleichmäfsigen Beachtung mitgeteilt ist.

3) Zur Einführung eines an einer einzelnen Lehranstalt bisher nicht im Gebrauche befindlichen Schulbuches, sei es, dafs es überhaupt noch nicht zum Gebrauche zugelassen, oder sei es, dafs dasselbe an anderen Lehranstalten bereits eingeführt ist, hat der Director (Rector) der Schule die Genehmigung des Prov.Sch.C. nachzusuchen. Der Stellung des Antrages hat eine Berathung des Gegenstandes in der Conferenz des Lehrercollegiums oder der betr. Fachlehrer vorauszugehen. Zur Begründung des Antrages ist darzulegen, weshalb die Abschaffung des bisher gebrauchten Buches gewünscht wird und welche Vorzüge zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben; aufserdem ist der Preis des abzuschaffenden und des neu einzuführenden Buches anzugeben, ferner,

---

*) Vgl. p. 24 und 168.

seit wann das abzuschaffende Buch eingeführt war, und welche andern Schulbücher für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt aufserdem eingeführt sind.

4) Die Einführung neuer Schulbücher kann nur mit dem Beginne des Schuljahres stattfinden. Der Antrag auf Genehmigung mufs mindestens drei Monate vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres unter Beifügung eines Exemplars des beantragten und des abzuschaffenden Buches an das Prov.Sch.C. gelangt sein. Dasselbe hat diejenigen Anträge zu sammeln, welche meiner Genehmigung bedürfen, und dieselben mit allen Anlagen durch einen Collectivbericht einzureichen. Jedem Antrage ist ein fachmännisches Gutachten über den wissenschaftlichen Werth und die didaktische Zweckmäfsigkeit des einzuführenden Buches beizufügen.

5) Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so hat eine Aenderung zunächst nur in der untersten dieser Klassen statt zu finden und ist für die weiter aufsteigenden Klassen in der Weise zu bewirken, dafs diejenigen Schüler, welche die betreffenden Klassen in der ordnungsmäfsigen Zeit absolviren, nicht in den Fall kommen, das Lehrbuch zu wechseln, nach welchem sie anfänglich unterrichtet worden sind.

6) Die Genehmigung des Unterrichts-Ministers, beziehungsweise des Prov.Sch.C., wird nicht erfordert für Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der für die Schullectüre bestimmten Schriftsteller und für Lexika. Die Directoren (Rectoren) haben bei Bezeichnung der seitens der Schüler anzuschaffenden Bücher dieser Art aufser deren sachlichem Werthe auch ihren Preis sorgfältig zu berücksichtigen.

Das K. Prov.Sch.C. wolle diese Verordnung zur Kenntnis der Directoren (Rectoren) der höh. Lehranstalten Seines Amtsbereiches bringen und für deren Einhaltung Sorge tragen. Auch wolle Dasselbe darauf sorgfältig achten, dafs nicht seitens der Lehrer oder der Directoren den Schülern zum Gebrauche neben den eingeführten Schulbüchern oder statt derselben Bücher in einer Weise empfohlen werden, welche einen indirecten Zwang zu deren Anschaffung enthält und dadurch zu einer Umgehung der Vorschriften über die Einführung von Schulbüchern wird." Der Minister etc. von Puttkamer.

C.Verf. v. 12. Oct. 1881. „Durch die Circular-Verfügungen vom 27. Februar 1873*) (CBl. 1873 S. 180) — und vom 12. Januar 1880 — sind die Kategorieen von Büchern bezeichnet worden, für deren Einführung in den Unterrichtsgebrauch die ministerielle Genehmigung erforderlich ist; zugleich ist bestimmt worden, dafs diese bei den Lehr- und Lernbüchern, welche dem Religionsunterrichte zu Grunde liegen sollen, erst nach vorangegangener Verständigung mit den betr. kirchlichen Behörden einzuholen ist.

Eine Reihe von Specialfällen veranlafst mich, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, dafs sie sich der Natur der Sache nach auch auf wesentlich umgearbeitete, namentlich von anderen Herausgebern besorgte, neue Ausgaben bereits genehmigter Bücher beziehen.

Da bei manchen Religionsbüchern aus deren Brauchbarkeit für eine Klasse von Anstalten oder für einen bestimmten Bezirk ihre allgemeine Verwendbarkeit noch keineswegs folgt, so wird es zur Vereinfachung der bezüglichen Correspondenz dienen, wenn das K. Prov. Sch. C. in Seiner Mitteilung an die kirchlichen Behörden sowohl die Kategorie von Lehranstalten, auf welche der Ge-

---

*) Betrifft das Volksschulwesen.

brauch des Buches ausgedehnt bezw. eingeschränkt werden soll, als auch den Bezirk, für welchen die Einführung beabsichtigt wird, ausdrücklich bezeichnet."
Der Minister etc. von Gofsler.

C.Verf. an die K. OPräsidenten v. 24. Dec. 1873: „Es wird Ew. — Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, dafs sich an für den Schulgebrauch bestimmten litterarischen Productionen mehrfach Schulräthe und Seminar-Directoren beteiligen. So wünschenswerth dies an sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, dafs die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergiltig sein werden, so ist doch deren amtl. Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich mufs diese dann begründeten Anstofs geben, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht. Ew. — ersuche ich daher ergebenst, die K. Unterrichtsbehörden dortiger Provinz zur Beachtung dieser Andeutungen für die Zukunft aufzufordern."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 8. Nov. 1875. „In der Rheinprovinz wie in andern Provinzen ist wahrgenommen worden, dafs die Production von Schulbüchern durch Lehrer höh. Lehranstalten von Jahr zu Jahr über das Bedürfnis hinaus zugenommen hat, eine Wahrnehmung, welche mancherlei Bedenken zu erwecken geeignet ist.

Zur Abfassung wirklich werthvoller Schulbücher bedarf es einer hervorragenden Beanlagung für das Lehrfach, einer langen und reichen Erfahrung in demselben und eines umfassenden und wissenschaftlich begründeten Wissens. Wenn daher jüngere oder in ihrer Fachwissenschaft kaum anders als durch die vorgeschriebenen Examina erprobte Lehrer sich die Aufgabe stellen, ein Schulbuch zu verfassen, so wird der Erfolg in den meisten Fällen nur eine pädagogische Studie, nicht aber eine Leistung sein, die es verdiente, in öffentl. Lehranstalten an Stelle bewährter Bücher eingeführt zu werden.

Gilt dies allgemein, so gilt es doch ganz besonders von den Fundamentalwerken des Unterrichts, Grammatiken, Lesebüchern und Lehrgängen der geschichtlich-geographischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen.

Nicht selten ist es geschehen, dafs uns Versuche dieser Art zur Einführung unter wesentlicher Berücksichtigung des Umstandes empfohlen worden, dafs ihre Verfasser den Schulen, für welche die Einführung gewünscht wurde, als Lehrer angehörten. Die Erheblichkeit des letzteren Umstandes wird stets der genauesten Prüfung bedürfen. Sie wird dann anzuerkennen sein, wenn Autoren von Schulbüchern eigenartige Bedürfnisse der Schulen, an welchen sie wirken, richtig erkannt und denselben entgegenzukommen verstanden haben. Oft aber walten über das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses Täuschungen ob, deren Grund in der unzulänglichen Handhabung eines bewährten Lehrbuches liegt. Es kann nicht gestattet werden, dafs Werke mittleren Werthes nur darum, weil es deren Verfassern bequem sein würde, sie zur Grundlage des Unterrichts zu machen, Bücher von unbezweifelter Vorzüglichkeit verdrängen. Vielmehr wird die überwuchernde Production von Schulbüchern eine wohlthätige Schranke finden, wenn im Allgemeinen schon die Directoren und Rectoren mehr zurückhaltend, als bisher geschehen, den Wünschen nach Einführung solcher Bücher begegnen, deren Verfasser Lehrer der betr. Schulen sind. Auch wird grundsätzlich daran festzuhalten sein, dafs je gröfser die Bedeutung des Buches, nach der ihm zukommenden Stellung in dem Unterrichte einer Anstalt sein mufs, um so weniger davon die Rede sein darf, seine erste Erprobung an einer grofsen Unterrichts-Anstalt stattfinden zu lassen und dafs hierzu viel eher kleinere Lehranstalten geeignet sind.

Die Herstellung inhaltlich bedeutender und für den Schulgebrauch in jeder Hinsicht empfehlenswerther Lehrbücher ist nach unserer Auffassung eine so schwierige Leistung, dafs es unbillig erschiene, sie von unsern Lehrer-Collegien an erster Stelle zu erwarten oder zu fordern. Dem ehrenwerthen Streben aber, dem wir auf dem bezeichneten Gebiete vielfach mit dem Erfolge von Leistungen ohne hervorstechende Vorzüge begegnen, müssen wir eine andere Richtung wünschen. Wir müssen wünschen, dafs jeder Lehrer einer höh. Lehranstalt neben der Erfüllung seiner nächsten Berufspflichten, vornab um die Vertiefung und Fortführung seiner fachwissenschaftl. Studien bemüht sei und eine besondere Ehre seines Standes in der Mitarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft erkenne. Der Beweis von wissenschaftl. Vertiefung und Selbstständigkeit, wie er, wenn auch nicht immer in entsprechenden litterarischen Leistungen, so doch jedenfalls im Unterrichte gegeben werden kann, ist eine Forderung, die wir an die Lehrer unseres Aufsichtskreises ohne Ausnahme stellen und der um so mehr genügt werden wird, je mehr die Bearbeitung von Schulbüchern den Wenigen vorbehalten bleibt, die allein hierzu innern Beruf haben können."

Vgl. über Lehrbücher U. u. P.O. v. 6. Oct. 1859: p. 109, sowie die Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände p. 161 ff., insbes. für kath. Rel.-Unterr. p. 168 (und p. 24), für deutsche Rechtschreibung p. 181 ff., für Lat. u. Griech. p. 186 ff, für Gesch. u. Geogr. p. 194 f., für Mathem. p. 205 ff.

2. Schulbibliotheken.

Ueber die verschiedenen Arten derselben s. Hist. statist. Darst. II p. 700.

Aus einer C.Verf. v. 16. Aug. 1824: —— „Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs bei jedem Gymn. eine angemessene, aus class. deutschen Werken bestehende Schülerbibliothek, welche ausschliefsl. zur Privatlectüre zu bestimmen und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammenzusetzen ist, allmählich gegründet werde. Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Bibliothek verursachen wird, können durch kleine aufserordentl. Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung, oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden, und bleibt dem K. Consist. überlassen, nach Seiner näheren Kenntnis von den Verhältnissen der einzelnen Gymn. und ihrer Schüler in dieser Hinsicht das Weitere zu bestimmen und anzuordnen."

Die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Bücher trägt das Lehrercoll. der Anstalt. Es darf in die Schülerbibliothek kein Buch aufgenommen werden, dessen Zulässigkeit demselben nicht irgendwie ausreichend verbürgt ist. Bei vielen Anstalten ist allmählich nach der Verschiedenheit des Standpunktes der unteren, mittleren und oberen Kl. ein Kanon von Büchern aufgestellt worden, welche zur Einführung in die Geschichte und in die vaterländ. Litteratur vor anderen geeignet sind. Die Lehrer des Deutschen und der Geschichte sollen darauf halten, dafs diese Bücher möglichst von allen Schülern der betr. Kl. gelesen werden. Daneben wird in den Verzeichnissen eine Zahl anderer Bücher aufgeführt, welche zu lesen den Schülern auch empfohlen, aber nicht ebenso zur Pflicht gemacht wird. Die Art der Controle dieser deutschen und histor. Privatlectüre bleibt dem individuellen Verfahren der Lehrer überlassen. Bei den Realschulen umfafst die Auswahl auch die geeigneten Werke der französ. und engl. Litteratur. — Die Verwaltung der Schülerbibliothek liegt in der Regel nicht einem einzelnen Lehrer ob, sondern, um Individualität und Bedürfnis der Schüler so viel wie möglich zu berücksichtigen, meistens den Klassenordinarien, oder, soweit beides nicht zusammenfällt, den Lehrern des Deutschen. — Vgl. auch p. 175, 179, 198.

Eine **bibliotheca pauperum**, welche arme Schüler bei ihrer Versetzung in höhere Klassen mit den daselbst erforderlichen Schulbüchern, auch den Lexicis u. s. w. versieht, meistens mit dem Beding der späteren Rückgabe, ist bei vielen Gymn. und Realschulen vorhanden und wird durch freiwillige Beiträge erhalten.

C. Verf. v. 17. Jan. 1885. „Mehrere Vorgänge, welche in Betreff der Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangt sind, geben mir Anlaſs, die in dieser Beziehung bestehenden Anordnungen in Erinnerung zu bringen und auf die Sicherung ihrer strengen und vollständigen Durchführung durch ergänzende Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

I. Lehrerbibliotheken. In allen für die einzelnen Provinzen erlassenen Dienstinstructionen der Directoren (Rectoren) an den höh. Schulen wird als eine der Obliegenheiten derselben die verantwortl. Oberaufsicht über die Sammlungen der Anstalt bezeichnet und unter diesen Sammlungen die Lehrerbibliothek (Schulbibl.) insbesondere erwähnt.

In mehreren Instructionen wird zur Ausführung dieser Oberaufsicht eine jährliche Revision der Bibl. seitens des Directors ausdrücklich erfordert. Einige K. Prov. Schulcollegien haben überdies für ihren Amtsbereich specielle Anordnungen in Betreff der Bibliotheksverwaltung erlassen. Dennoch erweisen die zu meiner Kenntnis gelangten Fälle, welche schwerlich die sämtlichen thatsächlich vorgekommenen sind, daſs öfters durch mangelhafte Ausführung der betreffenden Bestimmungen die Ordnung und selbst der Bestand der fragl. Sammlungen in erhebl. Maſse gefährdet worden ist. Man kann sich der Beobachtung nicht verschlieſsen, daſs selbst Directoren, welche um die Förderung der Anstalt in unterrichtl. und erziehlicher Hinsicht sich anerkannte Verdienste erwerben, der Aufrechterhaltung der Ordnung der Bibliothek nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden; auch ist erklärlich, wenn die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien bei den vielseitigen Ansprüchen, welche die Revision einer Anstalt an sie stellt, nicht jedesmal Anlaſs nehmen oder Zeit finden, die Ordnung der Bibl. eingehend zu untersuchen. In Anbetracht aber einerseits, daſs auf die Erhaltung und Vermehrung der fragl. Bibliotheken jährlich erhebliche Beträge aus staatlichen und stiftischen Mitteln aufgewendet werden, andererseits, daſs der Gebrauchswerth dieser Sammlungen durch die in ihnen herrschende sichere Ordnung wesentlich bedingt ist, müssen die zu diesem Zwecke bestehenden Einrichtungen in unbedingter Strenge zur Ausführung gebracht werden. Zu möglichster Sicherstellung dieser Ausführung finde ich mich bestimmt, unter Aufrechterhaltung der für die Verwaltung dieser Bibliotheken bestehenden Verordnungen und unter thunlichster Rücksichtnahme auf die an die Zeit der Anstaltsdirectoren und der Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien ohnedies zu erhebenden Ansprüche folgende ergänzende Anordnungen zu treffen:

1. Die unmittelbare Verwaltung der Lehrerbibliothek wird in der Regel nicht von dem Director, sondern von einem auf Antrag des Directors seitens des K. Prov. Sch. C. hiermit beauftragten Lehrer der Anstalt geführt. Die Uebernahme der unmittelbaren Verwaltung durch den Director (Rector) selbst ist nur ausnahmsweise zu gestatten und es ist hierbei für die ordnungsmäſsige Ausführung der Revisionen besondere Fürsorge zu treffen. In allen Fällen hat der Director die verantwortliche Oberaufsicht über die Bibl. zu führen.

2. Jährlich einmal, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März, hat der Director (Rector) eine Revision der Bibl. vorzunehmen. (Bei der Bestimmung der Zeit ist auf den Umstand Rücksicht genommen, daſs der Jahresrechnung der Anstalt ein Attest über den Bestand des Inventars beizugeben ist.)

3. An nicht staatlichen Anstalten ist dem Patronate bezw. dem Curatorium durch rechtzeitige Anzeige von Tag und Stunde der Revision Gelegenheit zu geben, durch eines seiner Mitglieder sich an der Revision zu beteiligen.

4. Der Revision hat die Einlieferung aller entlehnten Bücher an die Bibl. vorauszugehen. Die Einrichtung läfst sich so treffen, dafs durch diese unerläfsliche Einlieferung die Bücher nicht für länger als eine Woche dem Gebrauche der Entlehner entzogen werden.

5. Die Revision hat sich auf die Vollständigkeit der erfolgten Einlieferung, die ordnungsmäfsige Führung der Kataloge, insbesondere die Eintragung der Zugänge in den Hauptkatalog, die dem Kataloge entsprechende Anordnung der Bibl., endlich auf den durch Stichproben aus verschiedenen Gebieten zu constatirenden Bestand zu beziehen.

6. Ueber jeden der bezeichneten Punkte hat das Protokoll den Befund der Revision genau zu bezeichnen. Dasselbe wird von den Teilnehmern an der Revision unterzeichnet und als Beweis der jeweiligen Entlastung des Bibliothekars bei den Acten der Bibl. bewahrt.

7. Dem in jedem dritten Jahre einzureichenden Verwaltungsberichte hat der Director die Protokolle der Bibliotheks-Revisionen aus der dreijährigen Periode beizufügen; das K. Prov. Sch.C. stellt dieselben nach genommener Kenntnis, erforderlichen Falles mit seinen Bemerkungen begleitet, dem betr. Director (Rector) zurück.

II. Schülerbibliotheken. Nachdem durch die C. Verf. v. 16. Aug. 1824 die Anregung zur Anlegung von Lesebibliotheken für die Schüler der höheren Lehranstalten gegeben war, ist durch die C. Verf. v. 25. April 1825 (s. p. 343 f.) den Directoren die sorgfältigste Auswahl bei der Anschaffung der Bücher und bei ihrer Zuweisung an die Schüler der verschiedenen Bildungsstufen zur Pflicht gemacht worden. Die hohe Bedeutung des Gegenstandes, der Einflufs, welcher auf die sittliche und geistige Entwickelung der Schüler durch die Leitung ihrer Privat-Lectüre geübt werden kann, ist, wie ich gern anerkenne, von den Directoren und den Lehrercollegien verständnisvoll gewürdigt worden. Nicht wenige Lehrer des Deutschen haben die Auswahl der Bücher für die Schülerbibl. und ihre Zuweisung an die einzelnen Schüler als eine wesentliche Ergänzung ihres Unterrichts betrachtet; von mehreren Schulmännern sind mit erheblichem Aufwande an Zeit und von eindringender Erwägung Verzeichnisse derjenigen Bücher entworfen worden, welche zur Lectüre für die aufsteigenden Klassen anzuschaffen als unbedingt nothwendig oder als zulässig zu erachten sei. Dessen ungeachtet sind Mifsgriffe nicht gänzlich vermieden worden. Es ist, freilich in vereinzelten Fällen, thatsächlich vorgekommen, dafs Lesebücher, weil sich in ihnen Stellen fanden, welche durch den Reiz zu Lüsternheit insbesondere für gewisse Altersstufen gefährlich sind, auf die begründeten von Eltern erhobenen Bemerkungen entfernt werden mufsten. Ferner haben bei dem Verhältnisse der in unserem Staate mit einander lebenden christlichen Confessionen Schriften, in welchen die Gegensätze vom Standpunkte der einen Confession in herabsetzender oder entstellender Weise und jedenfalls in greller Farbengebung behandelt sind, verletzend auf die Angehörigen der anderen Confessionen eingewirkt. Solchen Anstofs zu vermeiden, ist dringende Pflicht der Schule gegen die ihr anvertraute Jugend, welche vor Gefährdung des confessionellen Friedens bewahrt bleiben sollte; diese Vorsicht ist zugleich Pflicht der Schule gegen sich selbst, weil nicht ausgeschlossen ist, dafs ein Mifsgriff oder ein Uebersehen auf diesem Gebiete als Absicht ausgelegt werde.

Indem ich durch die vorgekommenen Einzelfälle mich bestimmt finde, bezüglich der Anschaffung von Büchern für die Lesebibl. der Schüler die Directoren (Rectoren) und die Lehrercollegien an die Verpflichtung sorgfältig-

ster Auswahl zu erinnern, nehme ich ausdrücklich davon Abstand, eine bestimmte Form allgemein vorzuschreiben, in welcher der Beschlufs zur Anschaffung eines Buches für die Lesebibl. an allen Schulen zu erfolgen habe; denn je nach der Verschiedenheit des Umfanges der Lehrercollegien, insbes. je nach der Vereinigung der Lesebibl. für die gesamten Schüler oder ihrer Trennung nach einzelnen Klassen oder Klassengruppen werden sich verschiedene Formen zur Erreichung des Zweckes empfehlen. Jedenfalls zu erfordern aber ist erstens, dafs jeder mit der Anschaffung neuer Bücher für die Schülerbibl. betraute Lehrer vor jeder Anschaffung eines Buches sich von dessen Angemessenheit in vertrauenswürdiger Weise überzeugt hat; zweitens dafs von neuen Anschaffungen für die Schülerbibl. in der jedesmal nächsten Conferenz Mitteilung gemacht und darüber, dafs dies geschehen, ein Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde. Hierdurch ist sämtlichen Mitgliedern des Lehrercollegiums die Gelegenheit gegeben, die getroffene Auswahl ihrerseits zu prüfen und ihre etwanigen Bedenken zu ausdrücklicher Erwägung zu bringen.

Manche Schülerbibliotheken besitzen einen nicht geringen Bestand aus älterer Zeit oder erhalten Zuwachs durch gelegentliche Geschenke. Es ist wünschenswerth, dafs durch die gemeinsame Bemühung aller für den Gegenstand sich interessirenden Mitglieder der Lehrercollegien diese Teile der Schülerbibliotheken allmählich einer Prüfung und event. Sichtung unterzogen werden.“

Der Minister etc. von Gofsler.

C. Verf. v. 20. Nov. 1874: „Unter den Schulbibliotheken der Monarchie giebt es eine nicht unerhebliche Zahl, welche seltene und werthvolle alte Drucke und namentlich auch mehr oder minder reichhaltige und wichtige Vorräthe von Handschriften enthalten, deren wissenschaftl. Benutzung aber dadurch erschwert wird, dafs eine Nachricht über diese Bibliotheken und die in ihnen vorhandenen gedruckten und ungedruckten Schätze bis jetzt nicht veröffentlicht ist. Ich nehme hiervon Veranlassung, das K. Prov. Sch.C. aufzufordern, den Anstalten Seines Ressorts je nach der Beschaffenheit ihrer Bibliotheken die Anregung zu geben, über dieselben von kundiger Hand einen Bericht abfassen und hiernächst dessen Publication sei es in dem Programm der Schule, sei es in einer geeigneten Zeitschrift bewirken zu lassen. Für den beabsichtigten Zweck wird es genügen, in dem Bericht einen geschichtl. Ueberblick über die Bibliothek, sowie eine statist. Charakteristik derselben in gedrängter Weise zu geben und die wirklich wichtigen und seltenen alten Drucke der Bibliothek (aus dem 15., 16. und 17. Jahrh.) mit kurzen, aber für den Kenner ausreichenden Titelangaben zu erwähnen, wogegen die Handschriften vollständig aufgezählt und gedrängt beschrieben sein müfsten und zwar bis zum 15. Jahrh. einschliefslich genau, vom 16. Jahrh. ab summarisch.“

C. Verf. v. 14. Aug. 1876. „Das K. Prov. Sch.C. hatte ich unter dem 20. Nov. 1874 aufgefordert, den Schulanstalten Seines Ressorts die Anregung zur Abfassung und demnächstigen Veröffentlichung von Berichten über ihre Bibliotheken zu geben. Nachdem in Folge dessen eine gröfsere Anzahl von höh. Schulen derartige Berichte publicirt hat, habe ich Veranlassung genommen, dieselben einer Prüfung von sachverständiger Seite unterziehen zu lassen. Hierbei hat sich ergeben, dafs der innere Werth und die äufsere Einrichtung der einzelnen Veröffentlichungen ungleichartig sind und hierdurch die Benutzung der verschiedenen Arbeiten erschwert wird. Einige entbehren auch der für den Zweck gebotenen Ausführlichkeit oder der erforderlichen Genauigkeit der Angaben. Trotzdem mufs ich es als sehr wünschenswerth bezeichnen, dafs auch von Seiten derjenigen Schulanstalten, welche derartige Berichte noch nicht veröffentlicht haben, dem Vorgange der übrigen gefolgt werde.

Für diese Fortsetzungen scheint es zur vollständigeren Erreichung des erstrebten Zweckes räthlich, den betr. Schulanstalten die Beobachtung der folgenden Grundsätze anzuempfehlen: 1) Die Angabe und Beschreibung von Druckwerken wird sich in der Regel auf die Hervorhebung der wirklichen Incunabeln und der vor Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gedruckten Bücher beschränken können. In wie fern einzelne Flugschriften von besonderem Interesse oder andere seltene Drucksachen eine specielle Erwähnung verdienen, kann der Erwägung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Die Aufzählung der einzelnen Bücher wird besser nach Fächern als nach dem Druckjahre erfolgen. 2) Von allen vorhandenen Handschriften ist das Format und die Blattzahl, sowie wenigstens nach einer annähernden Schätzung die Zeit ihrer Entstehung anzugeben. 3) Wenn eine Handschrift schon gedruckt oder anderweitig beschrieben und benutzt ist, wird darauf hingewiesen werden müssen. Wenn es nicht bekannt ist, ob sie schon publicirt sind, müssen bei Urkunden das Datum, der Ausstellungsort und eine summmarische Inhaltsangabe, bei den übrigen Handschriften deren Anfangs- und Schlufsworte angegeben werden. 4) Mefsbücher und Breviere eingehend zu beschreiben, ist im Allgemeinen überflüssig; doch ist darauf zu achten, ob in denselben beiläufig geschichtliche Nachrichten enthalten sind. Besonders hohes Alter, kalligraphische Schönheit oder malerische Ausstattung sind besonders hervorzuheben. 5) Falls eine Handschrift zwar beachtenswerth erscheint, der mit der Aufstellung des Berichts betraute Lehrer aber nicht im Stande ist, über sie genügende Nachricht zu geben, so ist dieselbe mir einzusenden, damit ich eine sachverständige Untersuchung veranlasse. 6) Bei Programmen, welche Veröffentlichungen der fraglichen Art enthalten, ist dies auf dem Titelblatte besonders zu bemerken. Bei der Beschreibung von umfänglichen Bibliotheken empfiehlt sich die Aufname in eine besondere Beilage."

Bibliothekordnung
für die Königlichen Gymnasien und die mit denselben verbundenen Realschulen und höheren Bürgerschulen in der Provinz Schleswig-Holstein.

I. Von den Lehrerbibliotheken. § 1. Die Verwaltung der Lehrerbibliothek wird von uns auf den Vorschlag des Directors einem Lehrer der Anstalt (unter Umständen auch mehreren Lehrern) widerruflich übertragen, welcher unter eigener Verantwortlichkeit und unter der Oberaufsicht des Directors die bezüglichen Functionen nach Mafsgabe dieser Ordnung und der für die einzelnen Anstalten etwa noch getroffenen besonderen Bestimmungen wahrzunehmen hat.

§ 2. Der Bibliothekar hat die Lehrerbibliothek unter seinem Verschlusse und mufs, wenn er verreisen will, die Schlüssel entweder dem Director oder einem Vertreter, welcher mit Genehmigung des Directors aus der Zahl der übrigen Lehrer von ihm zu bestellen ist, übergeben. Er sorgt für die Anschaffung und das Einbinden der Bücher, bewirkt ihre Eintragung in die Kataloge, versieht sie mit dem Stempel der Bibliothek und der Nummer des Haupt-Katalogs, stellt sie ordnungsmäfsig auf, besorgt ihre Ausleihung und überwacht die gehörige Zurücklieferung.

§ 3. Aufser dem Haupt-Kataloge wird ein Acquisitions-Katalog geführt, in welchen die Zugänge nach der Reihe ihres Eintreffens unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§ 4. Zu gröfserer Sicherung wird die Führung eines Buchhändler- und Buchbinderjournals empfohlen, in deren ersterem der Buchhändler die gelieferten Werke, und in deren letzterem der Bibliothekar die dem Buchbinder zum Binden übergebenen Bücher einträgt. Der jedesmalige Empfang wird in beiden vom Empfänger bescheinigt.

§ 5. Kein Buch darf aus der Bibliothek entliehen werden, ohne dafs der Empfänger nach Mafsgabe eines von dem Director festzustellenden Formulars einen Empfangschein darüber ausstellt, welcher im Bibliothekslocal zu deponiren ist.

Von der vorstehenden Bestimmung ist auch der Director und Bibliothekar nicht ausgenommen.

§ 6. Die Bücher werden in der Regel nur auf sechs Wochen verliehen, können aber, wenn sie nicht anderweitig gewünscht sind, gegen einen neuen Empfangsschein wieder ausgehändigt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind, wo es sich um die Benutzung der Bücher zu besonderen Zwecken handelt, zulässig, bedürfen aber der Genehmigung des Directors. Vor der im § 12 angeordneten Revision müssen alle entliehenen Bücher ohne Ausnahme an die Bibliothek zurückgeliefert werden.

§ 7. Zum Zwecke der Ausleihung von Büchern sowie der Rücknahme derselben ist das Bibliothekslocal zu bestimmten am Anfange des Semesters im Einverständnis mit dem Director festzusetzenden Stunden geöffnet. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Bibliothekars darf kein Besucher der Bibliothek ein Buch aus den Repositorien herausnehmen.

§ 8. Handschriften, Atlanten, Karten, kostbare Bildwerke, Wörterbücher oder besonders werthvolle Druckwerke dürfen nur mit Genehmigung des Directors ausgeliehen werden.

§ 9. Wer ein Buch beschädigt, beschmutzt oder verliert, muſs es sich gefallen lassen, daſs als Ersatz für dasselbe ein unbeschädigtes und gleich gut gebundenes Exemplar auf seine Kosten angeschafft und der dadurch erwachsende, von dem Director und dem Bibliothekar festzustellende Kostenbetrag unverzüglich von ihm eingezogen werde. Gehen einzelne Teile eines Werkes verloren, so hat der Entleiher das vollständige Werk zu ersetzen, wogegen er Eigentümer des defecten wird. Ist weder ein altes noch ein neues Exemplar von gleicher Güte mehr zu haben, so muſs der Schaden nach der Schätzung des Directors und des Bibliothekars vergütet werden. Das beschädigte Exemplar verbleibt in diesem Falle der Bibliothek ohne irgend eine Vergütung und Anrechnung, während bei Ersatz durch ein genügendes Exemplar das beschädigte (unter Beifügung des Wortes „cassirt“ über dem Stempel und mit der Unterschrift des Directors) ausgeliefert wird.

§ 10. Die nach Maſsgabe der vorstehenden Bestimmungen begründete Ersatzpflicht liegt demjenigen ob, welcher durch den Empfangschein als letzter Entleiher nachgewiesen ist. Die Entleiher haben deshalb etwa vorhandene Schäden zu ihrer Sicherung gleich beim Empfange zu constatiren und auf dem Empfangschein kurz zu vermerken. Ebenso ist es Sache der Entleiher, bei der Rückgabe des Buches den ausgestellten Empfangschein zurückzufordern.

§ 11. Bei der Vermehrung der Bibliothek durch neue Anschaffungen aus den hierzu im Etat ausgesetzten Mitteln sind die Zwecke der Schule in erster Linie zu berücksichtigen. Die Anschaffung neuer Bücher wird von einer mindestens aus drei Personen bestehenden Commission vorbereitet, zu welcher der Director und der Bibliothekar als ständige Mitglieder gehören und deren übrige Mitglieder von der Lehrerconferenz von Jahr zu Jahr gewählt werden. Die Vorschläge der Commission sind der Lehrerconferenz zur Beschluſsfassung vorzulegen. Ist der Director mit den bezüglichen Beschlüssen nicht einverstanden, so kann er deren Ausführung suspendiren und eine Entscheidung des Provinzialschulcollegiums herbeiführen. Zur Ausscheidung von Büchern aus der Bibliothek bedarf es der Genehmigung des Provinzialschulcollegiums (vergl. jedoch § 16).

§ 12. Alljährlich wird die Bibliothek einmal durch den Director revidirt. Dabei wird der Bestand des Inventars und der Bücher festgestellt, Defecte recherchirt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, welches, insofern sich nicht etwa wesentliche Mängel herausgestellt haben sollten, im Schularchiv aufzubewahren, sonst aber von dem Director mit Bericht an uns einzusenden ist. Zu der Revision sind sämtliche ausgeliehene Bücher einzufordern (§ 6).

§ 13. Bei einem Wechsel in der Person des Bibliothekars hat der Director die Abnahme, bezw. Uebergabe auf Grund der Kataloge und des Inventars zu bewirken und das hierüber aufzunehmende Protokoll ungesäumt an uns einzureichen.

§ 14. Die Mitbenutzung der Lehrerbibliotheken durch Schüler ist auf die beiden obersten Klassen einzuschränken. Den Schülern dieser Klassen darf ohne besondere Genehmigung des Directors nie mehr als ein Buch auf einmal überlassen werden. Auch kann, insofern nicht eine ausdrückliche Erlaubnis des Directors

oder des Klassenordinarius zur Entleihung des betr. Buches vorliegt, die Auslieferung des verlangten Buches von dem Bibliothekar ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 15. Solchen Personen, welche der Schule weder als Lehrer noch als Schüler angehören darf der Bibliothekar ausnahmsweise auf seine eigene Verantwortung unter Beobachtung der obigen Vorschriften Bücher darleihen, sofern dieselben nicht etwa gleichzeitig von den Lehrern der Anstalt beansprucht sind. Es bleibt ihm dabei überlassen, ob und in welcher Weise er sich von den Entleihern noch eine besondere Sicherheit bestellen lassen will. Wenn die Bibliothek in weiter gehendem Maſse dem Publikum zugänglich gemacht werden soll, so bedarf es eines besonderen Bibliothekreglements, welches von dem Director zu entwerfen und von uns festzustellen ist.

II. Von den Schülerbibliotheken. § 16. Bei allen Anstalten, an denen nicht bereits besondere Schülerbibliotheken bestehen, sind aus der vorhandenen Bibliothek diejenigen Bücher, welche zunächst für die Lectüre der Schüler bestimmt sind, auszusondern und besonders zu katalogisiren. Die im Etat einer jeden Anstalt für die Bibliothek ausgesetzten Mittel sind nach einem angemessenen Verhältnis auch zu zweckmäſsiger Vermehrung der Schülerbibliothek zu verwenden. Für die Verwaltung und Benutzung der Schülerbibliotheken ist bei jeder Anstalt von dem Director eine besondere Instruction aufzustellen und dem Prov. Sch. C. zur Genehmigung einzureichen."

Das K. Prov.Sch.C. zu Hannover hat unter dem 15. Febr. 1875 ebenfalls ein „Regulativ für die Verwaltung der Schulbibliotheken an den staatl. höh. Lehranstalten der Prov." erlassen.

Ueber Versicherung der Bibliotheken gegen Feuersgefahr s. p. 50.

3. Schulprogramme.

Am Schluſs des Schuljahrs, meist bei Gelegenheit der öffentl. Prüfung, geben die höh. Lehranstalten seit langer Zeit alljährl. ein Programm heraus, als eine für das Publikum, vornehmlich aber für die Eltern ihrer Schüler bestimmte Rechenschaft von ihrer Thätigkeit. Vgl. Hist. statist. Darst. II p. 701 III p. 59.

Aus der C. Verf. v. 23. Aug. 1824: „2. Das von jedem Gymn. jährl. auszugebende Progr. soll in der Regel bestehen. a. Aus einer Abhandlung über einen wissenschaftl., dem Beruf eines Schulmannes nicht fremden, ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentl. Unterricht im Allgemeinen oder an dem Gymn. insonderheit erweckenden Gegenstand, dessen Wahl innerhalb dieser Grenzen der Beurteilung des Verfassers überlassen bleibt; auch soll gestattet sein, statt der obengedachten Abhandlung eine in dem betr. Gymn. schon gehaltene Rede in dem Progr. abdrucken zu lassen, wenn dieselbe jenem Zweck entspricht oder durch inneren Werth sich besonders auszeichnet; b. aus den Schulnachrichten."

„4. Der für die Schulnachrichten bestimmte zweite Teil des Progr. ist ausschlieſsl. von dem Dir. des Gymn. und zwar nur in deutscher Sprache abzufassen."

C. Verf. v. 7. Jan. 1885. „Die Veröffentlichung der Schulnachrichten, welche den Programmen der höh. Schulen beigegeben werden, hat einen doppelten Zweck: dieselben sollen einerseits dazu dienen, in denjenigen Kreisen, welche an der Wirksamkeit der einzelnen Anstalt besonders beteiligt sind, das Interesse für dieselbe rege zu erhalten; andererseits sind sie bestimmt, den vorgesetzten Behörden einen Einblick in die gesamte Organisation und in die einzelnen Einrichtungen jeder Schule zu ermöglichen. Da der letztere Zweck nur erreicht werden kann, wenn die betr. Mitteilungen nach Inhalt u. Anord-

nung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, so ist für die Abfassung der Schulnachrichten durch die C. Verf. v. 23. Aug. 1824 eine bestimmte Anordnung vorgeschrieben worden. Wenn dessenungeachtet die Veröffentlichungen, wie sich bei deren dienstlichem Gebrauche immer wieder zeigt, gegenwärtig von den vielfach gegebenen Anordnungen abweichen, so erklärt sich diese Erscheinung zum Teil daraus, daſs im Verlaufe eines Zeitraumes von 60 Jahren in der ganzen Organisation der höh. Schulen erhebliche Veränderungen eingetreten sind; aber es ist doch auch nicht zu verkennen, daſs auch andere Bestimmungen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr unbeachtet geblieben oder willkürlich abgeändert worden sind. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaſst, zur Wiederherstellung der für den dienstl. Gebrauch unentbehrlichen Uebereinstimmung u. Vervollständigung der Schulnachrichten für deren Abfassung unter Aufhebung der C. Verf. v. 23. Aug. 1824 von jetzt ab das Folgende anzuordnen:

Die Schulnachrichten sollen künftig folgende Abschnitte in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

I. Die allgemeine Lehrverfassung der Schule und zwar:

1. Die Uebersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl. Es ist die Stundenzahl für jede Klasse und in der letzten Spalte die Gesamtzahl der Stunden für jedes Fach anzugeben. Die Combination zweier Klassen in einem Lehrgegenstande ist besonders kenntlich zu machen.

2. Die Uebersicht der Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer. Dieselbe giebt für jeden Lehrer das von ihm verwaltete Ordinariat, die ihm in den einzelnen Klassen übertragenen Lehrgegenstände mit Bezeichnung der Stundenzahl, die Gesamtzahl seiner Stunden.

3. Die Uebersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres absolvirten Pensen. Dieselbe ist nach Klassen von Prima abwärts zu ordnen unter Angabe des Ordinarius einer jeden Klasse. In den einzelnen Klassen sind die Lehrgegenstände in derselben Reihenfolge wie in dem für die Reifezeugnisse vorgeschriebenen Schema aufzuzählen. Bei jedem Lehrgegenstande ist die Stundenzahl, das eingeführte Lehrbuch und der Name des Lehrers anzugeben. Wenn an einer Schule facultativer Unterricht im Englischen, Polnischen oder Dänischen erteilt wird, so ist die Pensenangabe an der betr. Stelle einzuschieben, zugleich aber der facultative Charakter des Unterrichts kenntlich zu machen. An den Anstalten, an welchen für jede der beiden christlichen Confessionen Religionsunterricht erteilt wird, ist das Pensum für jede der beiden Confessionen unter die Rubrik Religionslehre aufzunehmen. Ferner sind die Aufgaben für die deutschen Aufsätze in Prima und Secunda, diejenigen für die lateinischen Aufsätze an Gymnasien, für die französischen an Realschulen, sowie die bei der Reifeprüfung im Deutschen, in den fremdsprachlichen Aufsätzen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften bearbeiteten Aufgaben bei den betr. Lehrgegenständen (in kleinerem Druck) aufzuführen. Am Schlusse der Uebersicht ist anzugeben, wieviel Schüler von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte der betreffenden Confession dispensirt worden sind. —

Hinter dieser Uebersicht folgen an den Anstalten, an denen facultativer jüdischer Religionsunterricht erteilt wird, unter besonderer Ueberschrift die Mitteilungen über Stundenzahl und Pensen dieses Unterrichtes; Angabe des Namens des Lehrers.

Hieran schlieſsen sich gleichfalls unter besonderer Ueberschrift die Mitteilungen über den technischen Unterricht und zwar a. im Turnen (Bezeichnung der Abteilungen und der Stundenzahl jeder Abteilung, Zahl der dispensirten Schüler, Namen der Lehrer); b. im Gesang (Bezeichnung der Abteilungen und

der Stundenzahl jeder Abteilung, Name des Lehrers); c. im facultativen Zeichnen (Angabe der Abteilungen und Stunden, der Zahl der teilnehmenden Schüler, Name des Lehrers).

Die Lehrpensen sind für die Klassen mit zweijähriger Lehrzeit (bei ungeteilter Prima u. s. w.) in jedem Jahre abzudrucken; für die Klassen mit einjähriger Lehrzeit darf der Abdruck der Pensen unter besonderen Umständen ausnahmsweise unterbleiben, doch sind in diesem Falle, wenn es sich um Prima oder Secunda handelt, die in dem fremdsprachlichen Unterrichte gelesenen Schriftwerke anzugeben.

Es wird freigestellt, hinter der Uebersicht über die Pensen eine Zusammenstellung der bei dem Unterrichte gebrauchten Lehrbücher folgen zu lassen,

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

In der Uebersicht sind nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntnis für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat. Der Inhalt derselben ist derartig wiederzugeben, dafs dadurch das Verständnis der getroffenen Bestimmungen für den Leser ermöglicht wird.

III. Chronik der Schule.

In diesen Abschnitt gehören Mitteilungen über den Beginn des Schuljahres, über vaterländische, kirchliche und andere Feierlichkeiten, über Veränderungen im Lehrercollegium, über Unterbrechungen des regelmäfsigen Unterrichtsganges durch Krankheit, Beurlaubung und dienstliche Abwesenheit von Lehrern, sowie über aufserordentliche Ereignisse, welche sich während des abgelaufenen Jahres zugetragen haben.

IV. Statistische Mitteilungen.

Dieselben sollen enthalten: 1. Die Uebersicht über die Frequenz und deren Veränderung im Laufe des Schuljahres unter Benutzung des beigegebenen Schemas; 2. Uebersicht über die Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler nach vorgeschriebenem Schema; 3. Uebersicht über die Abiturienten nach den im Kopfe des Schemas für die Reifezeugnisse enthaltenen Rubriken, denen noch die von den Abiturienten gewählten Berufsarten hinzuzufügen sind.

V. Sammlungen von Lehrmitteln.

Es sind die aus den etatsmäfsigen Mitteln im Laufe des Jahres beschafften Vermehrungen der Lehrmittel, sowie die der Anstalt gemachten Geschenke aufzuführen.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

VII. Mitteilungen an die Schüler und an deren Eltern.

In diesen Abschnitt gehören als regelmäfsig wiederkehrende Veröffentlichungen die Bekanntmachungen über die Schlufsprüfung, die Abiturientenentlassung, den Anfang des neuen Schuljahres und die Aufnahmeprüfung etc."

Der Minister etc. In Vertr. Lucanus.

(Unter dem gegenüberstehenden Schema:) Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten Ostern 1884: 19, Michaelis: 2 Schüler, davon sind zu einem praktischen Berufe abgegangen Ostern: 4, Michaelis: keiner.

Bemerkungen (zu dem gegenüberstehenden Schema): 1. An Schulen mit Wechselcöten tritt zwischen 3 a und b, bez. 7 a und b die Rubrik: durch Uebergang in den Cötus M, bez. Cötus O. 2. Als Termin für die Frequenz unter Nr. 4 und 8 gilt der Schlufs der zweiten Schulwoche. 3. Das Zeichen ——— bedeutet, dafs die Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Schema.

A. Frequenztabelle für das Schuljahr 1884/85.

	A. Gymnasium.										B. Vorschule.			
	O. I.	U. I.	O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	Sa.	1	2	3	Sa.
1. Bestand am 1. Februar 1884	12	16	15	22	29	27	36	40	38	235	36	39	42	117
2. Abgang bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84 .	8	2	1	4	—	1	—	2	—	18	—	1	3	4
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	12	10	15	20	19	28	32	34	30	200	35	38	—	73
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1	—	—	2	1	3	5	—	5	17	—	—	39	39
4. Frequenz am Anfange des Schuljahres 1884/85 . .	17	12	19	25	29	38	45	40	39	264	41	41	40	122
5. Zugang im Sommersemester	—	1	—	—	2	—	—	2	—	5	1	—	—	1
6. Abgang im Sommersemester	3	—	—	4	—	3	—	2	1	13	—	—	—	—
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	2	—	1	2	—	—	5	—	—	—	—
8. Frequenz am Anfange des Wintersemesters . . .	15	12	21	21	31	36	47	40	38	261	42	41	40	123
9. Zugang im Wintersemester	—	—	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—
10. Abgang im Wintersemester	2	—	1	2	—	1	2	—	—	8	1	—	—	1
11. Frequenz am 1. Februar 1885	13	12	20	19	32	35	45	40	40	256	41	41	40	122
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1885	20,3	19,2	18	16,2	15,8	14,7	13	11,3	10,6	—	9,3	8,7	7,6	—

B. Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium.							B. Vorschule.						
	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfange des Sommersemesters .	203	42	2	16	182	77	4	98	18	—	6	102	19	1
2. Am Anfange des Wintersemesters .	201	41	2	17	181	76	4	98	19	—	6	103	19	1
3. Am 1. Februar 1885	197	41	2	15	179	72	4	97	19	—	6	103	18	1

C. Verf. v. 16. Juli 1841: „Um die vielfachen Verschiedenheiten und zum Teil auffallenden Mängel, welche seither in Hinsicht der Titelblätter der von den Gymn. jährl. auszugebenden Progr. bemerkt worden sind, für die Zukunft zu beseitigen, und die Katalogisirung dieser Schulschriften zu erleichtern,

ist es erforderlich, dafs auf dem Titel dieser Schulschriften: a. der Name der betr. Anstalt, b. der Sitz derselben, c. das Schuljahr, d. die Veranlassung e. der Inhalt, und endlich f. die Vornamen und der Zuname des Verfassers der den Schulnachrichten vorangehenden wissenschaftl. Abhandlung bestimmt und vollständig angegeben werden. Ich beauftrage deshalb das K. Prov.Sch.C., hiernach die Dir. der Gymn. Seines Bereichs mit der erforderl. Anweisung zu versehen . . . .“

S. U. und PO. v. 6. Oct. 1859, p. 103, in Betreff des Stoffes der wissenschaftl. Beigaben aus den der Realschule eigentümlichen Unterrichtsgebieten.

C. Verf. v. 17. Jan. 1866: „Bei der im Jahre 1824 für die Gymn. getroffenen allgemeinen Anordnung der Herausgabe jährlicher Programme gehörte es zu der ausgesprochenen Bestimmung solcher Schulschriften, ein näheres Verhältnis der Schule auch zu den Eltern der Schüler sowie zu dem gröfseren Publikum anzubahnen und bei demselben eine Erhöhung der Teilnahme an den öffentl. Bildungsanstalten zu bewirken. Auch die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung sollte deshalb einem Gebiete angehören, welches ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentl. Unterricht in Anspruch nimmt.

Die Realschulen haben, indem sie ihrer Bestimmung gemäfs dem öffentl. Leben und den prakt. Berufsphären näher stehen als die Gymn., ganz besonders die Pflicht, den im Obigen angedeuteten Zusammenhang festzuhalten und zu pflegen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen fehlt noch viel, dafs diese Pflicht überall richtig gewürdigt und befolgt würde. Wie in der Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, namentlich des Lateinischen und der Geschichte, bei manchen Realschulen eine klare Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Gymn. und Realschule noch vermifst wird, so tragen auch viele Realschulprogramme noch völlig ein gymnasiales Gepräge: sie nehmen in den vorausgeschickten Abhandlungen auf den Charakter der Schule und auf das Publikum, für welches diese in die Oeffentlichkeit ausgehenden Zeugnisse vom inneren Leben der Schule vorzugsweise bestimmt sind, keine Rücksicht, und können somit auch nicht dazu dienen, eine nähere Verbindung zwischen Schule und Haus herzustellen. Die in der U. und PO. v. 6. Oct. 1859 über die Programme enthaltenen Bestimmungen (s. p. 103) werden dabei ungehöriger Weise unbeachtet gelassen.

Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., diesem Gegenstande für die Realschulen seines Ressorts eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zukunft namentl. nicht zu gestatten, dafs die Abhandlungen der Realschulprogramme lateinisch abgefafst werden oder philologische Detailuntersuchungen u. dgl. m. zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Arbeiten solcher Art zu veröffentlichen, kann es den Verfassern an anderweitiger Gelegenheit nicht fehlen; das Realschulprogramm ist, so schätzbar die Arbeiten an sich sein mögen, nicht der Ort dazu.

Ebensowenig kann es einem Lehrer an Gegenständen fehlen, die für den vorher angedeuteten Zweck der Progr. geeignet sind. Das Gebiet der Geschichte und der Litteratur, der Natur und der Kunst bietet unerschöpflichen Stoff dar; und die Scheu, die Wissenschaft zu popularisiren, sollte der Einsicht weichen, dafs dies auf die rechte Weise zu thun auch ein Verdienst und eine Kunst ist. In vielen Fällen würde passenden Mitteilungen aus der Geschichte des betr. Landesteils, der Stadt und der Schule selbst ein allgemeines Interesse entgegenkommen. Nicht selten werden es ferner die besonderen Verhältnisse einer Schule wünschenswerth machen, dafs eine auf den Unterricht oder die praktische Pädagogik bezügliche Frage eingehend behandelt werde, um auf diesem Wege zu einer Verständigung der Beteiligten beizutragen.

Ich wünsche, dafs sowohl der Departementsrath des K. Prov.Sch.C., wie die Dir. der einzelnen Anstalten es sich angelegen sein lassen, nach diesen Gesichtspunkten mehr und mehr auf die Wahl geeigneter Gegenstände für die Realschulprogr. hinzuwirken und dadurch den Nutzen derselben zu erhöhen."

Die Anstalten von beschränkterem Umfange, Progymnasien, höh. Bürgerschulen, sind nicht gehalten, dem Programm jedesmal eine Abhandlung beizugeben. Die Schulnachrichten, welche sie aber alljährlich zu veröffentlichen haben, müssen wie bei den gröfseren Anstalten, jedenfalls enthalten: eine Angabe der absolvirten Lehrpensa, mit Bezeichnung der eingeführten Schulbücher, die bei den Abgangsprüfungen gestellten Themata, eine tabellar. Uebersicht der Verwendung der Lehrkräfte nach Klassen und Fächern, Mitteilung derjenigen von den Schulbehörden erlassenen Verfügungen, welche für ein gröfseres Publikum von Interesse sein können, die Jahreschronik der Anstalt, endlich die statist. Verhältnisse derselben, mit Bezeichnung der in der Gesamtfrequenz der Schule enthaltenen Unterschiede der Confession, resp. Religion. Vgl. p. 34.

C.Verf. v. 6. Oct. 1877: „Durch C.Verf. v. 26. April 1875 ist angeordnet, dafs sämtliche höhere Lehranstalten von jedem Programm, welches sie veröffentlichen, gleich nach dem Erscheinen 5 Exemplare an die Geh. Registratur meines Ministeriums einzusenden haben. Ich sehe mich veranlafst, die Zahl der einzusendenden Programme von Ostern künftigen Jahres ab auf 6 Exemplare festzusetzen und fordere das K. Prov.Sch.C. auf, die Directoren und Rectoren Seines Verwaltungsbezirkes davon in Kenntnis zu setzen."

Zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie, ebenso zwischen Preufsen und anderen deutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Ungarn findet seit längerer Zeit ein Austausch der Schulprogramme statt.

C.Verf. v. 26. April 1875. „Die mit dem Programmenwesen nach der Ausdehnung, die es allmählich erhalten hat, verbundenen Uebelstände sind wiederholt Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Auch die im October 1872 zu Dresden abgehaltene Conferenz deutscher Schulbeamten hat sich damit als mit einer gemeinsamen Angelegenheit der höh. Lehranstalten Deutschlands beschäftigt. Auf Grund der Vorschläge dieser Conferenz habe ich an sämtliche deutsche Staatsregierungen das beiliegende Circularschreiben gerichtet und von allen, mit Ausnahme von Bayern, zustimmende Erklärungen erhalten.

Die K. Bayrische Regierung hat die Beteiligung an der vorgeschlagenen neuen Einrichtung wegen der Schwierigkeit abgelehnt, den Gegenstand der Programmabhandlungen immer schon längere Zeit vorher anzugeben.

Ich veranlasse nunmehr das K. Prov.Sch.C., die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts der Anlage gemäfs mit Nachricht und Anweisung in der Sache zu versehen, und die neue Programmenordnung in diesem Jahre so vorzubereiten, dafs sie im nächsten ins Leben treten kann.

Der nach Nr. 6 der Anlage von jeder beteiligten Anstalt an die Teubnersche Verlagshandlung in Leipzig jährlich zu zahlende Betrag von 9 Mark kann bei den Königlichen Gymnasien und Realschulen auf den Titel Insgemein des Etats angewiesen werden. Den Patronaten der übrigen Gymnasien und Realschulen ist bei Mitteilung des ganzen Plans die Erwartung auszusprechen, dafs sie dem Vorgange der Königl. Anstalten hierin folgen werden.

In Betreff des Formats der Programme bleibt eine Benachrichtigung vorbehalten. (S. die Anm. p. 383.)

Die für die Progymnasien sowie für die Real- und höheren Bürgerschulen bereits bestehende Anordnung, dafs sie von jedem Programm, das sie veröffent-

lichen, gleich nach dem Erscheinen 5 (6 nach C.Verf. v. 6. Oct. 1877, s. p. 381) Exemplare an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzusenden haben, wird, unabhängig von dem obigen neuen Austauschverfahren, auch auf die Gymnasien ausgedehnt, wovon deren Directoren in Kenntnis zu setzen sind."

Der Minister etc. Falk.

2. Buchhändlerische Centralstelle für den Programmentausch der höheren Schulen Deutschlands. (B. G. Teubner in Leipzig.) „Zu den Gegenständen, über welche die Dresdener Schulconferenz im Oct. 1872 berathen hat, gehört auch das Programmenwesen. In der vorläufigen über die Ergebnisse der Conferenz unter dem 30. Dec. 1872 an die deutschen Staatsregierungen von Berlin aus gerichteten Mitteilung wird bezüglich der Programme bemerkt, dafs eine Abänderung der bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Uebelstände rathsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmaustausches die Schwierigkeit des Verteilungsgeschäfts für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei wurde ferner geltend gemacht, dafs mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswerth machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortdauern, da inzwischen unter den höh. Lehranstalten thatsächlich eine gröfsere Annäherung stattgefunden hat und die Möglichkeit, von einander mittelbar oder unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurden für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht: a. Die Nothwendigkeit regelmäfsiger Veröffentlichungen bleibt nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftl. Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet. b. Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen gröfstenteils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mitteilungen u. dgl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betr. Behörden beschränken. c. Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftl. Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mitteilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Centralstelle übergeben.

Nachdem diese Vorschläge die Zustimmung aller der Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdener Conferenz beschickt worden war, hat auch in Betreff des letzterwähnten Punktes und des danach einzurichtenden Verfahrens eine Einigung stattgefunden. Die persönlichen Verhandlungen, welche darüber mit der Teubner'schen Verlagshandlung in Leipzig veranlafst worden sind, haben den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswerthesten erscheinen lassen. Derselbe ist von allen Staatsregierungen Deutschlands, mit alleiniger Ausnahme Bayerns, genehmigt worden und es treten danach für die im Jahre 1876 erscheinenden Programme nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Jede der beteiligten deutschen Central-Unterrichtsverwaltungen sorgt dafür, dafs sie zu Anfang Novembers jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntnis hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschul-Programme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2. Das Verzeichnis dieser Abhandlungen nach den Schulkategorieen und geographisch geordnet, wird um die Mitte Novembers von jeder Regierung nach Leipzig gesandt. Die Teubner'sche Verlagshandlung stellt danach sofort ein vollständiges, mit laufenden Nummern versehenes Verzeichnis zusammen, und

versendet dasselbe in duplo direct zur Post franco an alle Directoren der beteiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliothekvorstände im deutschen Reich, sowie an die Schulbehörden mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mitteilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Die Universitäten werden in dem Verzeichnis ebenfalls aufgeführt, um die Bestellungen des Katalogs der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Gegenstand des Prooemiums wird dabei nicht angegeben.

Es bleibt überlassen, aufserdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betr. Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Versäumnis rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde event. zur Folge haben, dafs die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3. Die Teubner'sche Verlagshandlung teilt, wo möglich noch vor Ende des Jahres, den betr. Stellen franco mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so dafs danach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4. Die zur Verteilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen an die Teubner'sche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weitersendung beschleunigen wird.

5. Die Portokosten für die Zusendung sind von den Epfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortiments-Buchhandlung am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betr. Buchhandlung zu verständigen.

6. Zur Deckung der Kosten (Localmiethe, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungsspesen u. s. w.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmenaustausch beteiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig 9 Mk. an die Teubner'sche Verlagshandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normirt.

7. Die Programme werden künftig alle in gleichem Format gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubnersche Verlagshandlung eine Formatprobe an alle Lehranstalten versenden." *)

4. Das Schulgeld und sonstige Zahlungen der Schüler. Unterstützungen behufs des Schulbesuchs.

Die Bestimmung der Schulgeldsätze und bei Anstalten nicht königl. Patronats die Genehmigung einer Modification derselben ist der Schulaufsichtsbehörde, resp. dem Unterrichtsminister vorbehalten. Für einheimische und auswärtige Schüler, und auch für die am Schulort wohnenden Schüler derselben Schulklassen sind die Sätze nicht überall gleich; sie stufen sich hie und da

*) Nach einer im Sept. 1875 von der Buchhändlerischen Centralstelle an die beteiligten Unterrichtsanstalten gelangten Mitteilung soll die Gröfse des Formats für die Programme, wenn sie beschnitten sind, 25½ cm in der Höhe und 20½ cm in der Breite betragen.

nach den Vermögensverhältnissen und den Steuerbeiträgen der Eltern ab. Vgl. darüber Hist. statist. Darst. II p. 646. III p. 435.

In einer die Realschulen 2. O. betreffenden Min. Verf. v. 21. Mai 1874 (CBl. 1874, p. 484 f.) wird als Durchschnitts-Schulgeldsatz der Betrag von 72 M. jährl. bezeichnet und bei der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds wird in der Regel zur Bedingung gemacht, dafs dieser Betrag als Durchschnittssatz für jeden Schüler der betr. Anstalt angenommen werde: die Summe, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl sämtlicher zahlender Schüler mit diesem Durchschnittssatz multiplicirt, mufs der gesamten Schulgeldeinnahme gleich sein. In Berlin beträgt das Schulgeld in den höh. Schulen 100 M. jährl. (am Joachimsthalschen Gymn.: für Stadtschüler 120 M.)

In den Vorschulklassen aller aus Staatsfonds zu unterhaltenden, resp. subventionirten höh. Lehranstalten werden dieselben Schulgeldsätze wie in der Sexta der betr. Anstalt erhoben. (S. Min. Verf. v. 11. u. 10. Juni 1873, CBl. p. 413 f., sowie v. 13. Nov. 1873, CBl. 1874 p. 201.) — Aus einer Verf. v. 28. Apr. 1874: — „Es ist für die lediglich dem Elementarunterricht dienenden Vorschulen bei den höh. Lehranstalten Grundsatz, dafs, sobald bei den Nächstbeteiligten ein hinreichend starkes Bedürfnis der Benutzung solcher Vorschule nicht mehr besteht, dieselben sich vielmehr mit Rücksicht auf die gleichzeitige Hebung der städt. Elementarschulen an deren Benutzung genügen lassen wollen, kein Grund ist, die Vorschule auf öffentl. Kosten länger zu erhalten, und etwa durch Herabsetzung des Schulgeldes auf Vermehrung der Schülerzahl hinzuwirken.“

Nebenforderungen sind in Abnahme begriffen. Vgl. Hist. statist. Darst. II p. 650.

Zeugnisgebühren. Min. Verf. v. 17. Apr. 1838 (an das K. Prov. Sch.C. zu Münster): „1. Alle Zeugnisse, welche ein Gymn., Progymn. oder eine höhere Bürgerschule einem Schüler während seines Aufenthaltes auf der Schule oder unmittelbar bei dem Abgange von derselben ausstellt, sollen gebührenfrei ausgefertigt werden. 2. Dagegen darf für Zeugnisse, welche ein ehemaliger Schüler von der Anstalt fordert, sowie für Duplicate früher ausgestellter Zeugnisse 1 Thlr. an Gebühren für den Dir. oder denj. Klassenlehrer, welchem er die Ausfertigung überträgt, gefordert werden. 3. Für Zeugnisse, welche Schüler zur Erlangung eines Familienstipendiums nachsuchen, ist gleichfalls 1 Thlr. an Gebühren mit gleicher Bestimmung zu zahlen, wofern der Schüler nicht zu den Freischülern gehört. 4. Für die Abiturientenzeugnisse bei den Gymn. und für die Entlassungszeugnisse bei den höh. Bürgerschulen sind 15 Sgr. an Copialien zu zahlen, welche demjenigen zukommen, welcher die Reinschriften der Zeugnisse anfertigt. 5. Wenn endlich bei den Abiturienten- und Entlassungsprüfungen aufserdem noch ein Beitrag an die Schulkasse bisher statutenmäfsig gezahlt ist, so verbleibt es auch ferner bei diesem Beitrage.“

C. Verf. v. 23. Nov. 1857: „Aus den in Folge meiner C. Verf. v. 3. Jan. 1855 erstatteten Berichten geht hervor, dafs in Ansehung der Schulgeldbefreiungen bei den Gymn. sowohl in den verschiedenen Provinzen des Staats als auch bei den einzelnen Anstalten einer und derselben Prov. nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren wird. Es ist nicht meine Absicht, diese Ungleichheiten, welche zum Teil in dem Entwickelungsgange der einzelnen Anstalten ihren Ursprung haben und ohne Schaden für die Sache bestehen bleiben können, allgem. aufzuheben. In mehreren Beziehungen bestehen jedoch offenbare Mifsbräuche, welche der Abstellung bedürfen.

Bei einigen Anstalten wird die Befreiung auch derjenigen Schüler, denen gegenüber sie eine res merae facultatis ist, ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit

gewährt. Hiermit im Zusammenhange steht die Einrichtung, der zufolge bei einzelnen Anstalten die Befreiung für die ganze Dauer der Schulzeit bewilligt und somit eine fortgesetzte Prüfung der Würdigkeit ausgeschlossen wird. Sowohl im Interesse der Anstalten als auch der Schüler erscheint es nothwendig, dafs die Schulgeldbefreiung in allen Fällen nur würdigen Schülern gewährt und beim Wegfall dieser Bedingung entzogen wird. Folgeweise würde um eine fortgesetzte Controle hierüber zu ermöglichen, festzusetzen sein, dafs die Befreiung vom Schulgelde über die Dauer eines Semesters, höchstens eines Schuljahrs, nicht ausgedehnt werden darf. Auch möchte es sich empfehlen, die bei der grofsen Mehrzahl der Gymn. bereits bestehende Einrichtung, dafs eine Befreiung nicht sofort beim Eintritt, sondern frühestens vom 2. Semester ab bewilligt werden darf, allgemein anzuordnen.

Ein zweiter Punkt betrifft die Zahl der zulässigen Befreiungen. Ein befriedigendes Verhältnis in dieser Beziehung besteht nur in der Rheinprovinz. Dort dürfen, abgesehen von den Befreiungen der Lehrersöhne etc., $^1/_{10}$ der Schüler ganz, $^1/_{10}$ derselben halb, mithin im Ganzen 15 Proc. der vorhandenen Schüler vom Schulgelde befreit werden. — Wenngleich nun die Verhältnisse der einzelnen Provinzen eine durchgängig gleichmäfsige Behandlung der Angelegenheit nicht gestatten, so habe ich doch aus den eingegangenen Berichten die Ueberzeugung gewonnen, dafs bei vielen Gymn. die Schulgeldbefreiungen eine Ausdehnung gewonnen haben, welche nicht nur das finanzielle Interesse der Anstalten, sondern auch den Zweck der Gymnasialbildung insofern beeinträchtigt, als den Gymn. junge Leute zugeführt werden, welche, ohne eine höhere Ausbildung anzustreben, die Anstalt nur zu dem Zwecke besuchen, um an den damit verknüpften Beneficien teilzunehmen. Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es wünschenswerth, wenigstens für jede Provinz unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse ein Maximum für die Schulgeldbefreiungen festzusetzen, welches bei den einzelnen Anstalten ohne besondere Genehmigung des K. Prov. Sch.C. nicht überschritten werden darf.“ —

Das Maximum der Freistellen ist seitdem bei den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten Anstalten auf 10 Proc. beschränkt worden. Dasselbe wird nach der Frequenz der Hauptklassen, nicht nach der Gesamtfrequenz der Anstalt einschliefsl. der Vorschule, berechnet. Auch die von der Schulgeldzahlung befreiten Söhne von Lehrern und Beamten der einzelnen Anstalten, und ebenso die der Ortsgeistlichen, müssen in der erwähnten Procentzahl enthalten sein und dürfen das Beneficium auch nur dann erhalten, wenn sie durch Betragen und Fleifs befriedigen. — Den dritten Brüdern pflegt das Schulgeld erlassen zu werden, wenn ihre Eltern darum nachsuchen. Der Betrag wird ebenfalls bei dem zur Verfügung stehenden Erlafsquantum eingerechnet. — S. Min. Verf. v. 29. Febr. 1872, CBl. p. 212, Nr. 98, 99.

In den städt. Anstalten werden im Allgem. dieselben Grundsätze befolgt; einige gewähren die freie Schule mit grofser Liberalität; nur wenige haben gar keine Freistellen. Hie und da haben die Eltern bei mehr als 2 Söhnen auf derselben Anstalt das volle Schulgeld nur für die 2 ältesten zu zahlen, für jeden folgenden nur die Hälfte. In einigen Anstalten giebt es aufser den voll- und halbzahlenden auch $^1/_3$, $^2/_3$, $^3/_4$ des Schulgelds zahlende Schüler, und reich dotirte Anstalten gewähren das Beneficium des freien Unterrichts weniger nach einer bestimmten Berechnung, als nach dem vorhandenen Bedürfnis. Regel ist, es nicht gleich bei der Aufnahme, sondern nach einer Zeit der Erprobung zu gewähren, auch immer nur auf ein Jahr und mit dem Vorbehalt der Entziehung bei wahrgenommener Trägheit und tadelnswerthem Betragen. Die Gewährung geschieht meistens durch das Schulcuratorium oder die sonstige nächste Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Dir. oder der Lehrerconferenz.

Min. Verf. v. 21. Mai 1874: „Dem Lehrer N. in L. ist, wie dem K. Prov. Sch.C. bekannt, zur Erhaltung seines Sohnes auf dem Gymn. in N. wiederholt eine Beihülfe aus diesseitigen Fonds gewährt worden. Nach dem Bericht v. — hat das städt. Patronat der Anstalt dem Knaben, obwohl er, wie ausreichend bezeugt wird, ein musterhafter Schüler ist, die Schulgeldzahlung deshalb nicht erlassen, weil er nicht aus N. sei.

Wenn städt. Schulpatronate, welche ihre Anstalten lediglich aus eigenen Mitteln erhalten, die Freistellen nur an einheimische Schüler gewähren, so kann dies nicht gehindert werden; bei Anstalten aber, welche aus allgem. Staatsfonds so erhebliche Zuschüsse empfangen, wie es bei dem N'.ner Gymn. der Fall ist, dürfen die auswärt. Schüler von dem gedachten Beneficium nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ich beauftrage das K. Prov. Sch.C., den Magistrat in N. darauf aufmerksam zu machen und auch den K. Compatronats-Commissarius daselbst in Kenntnis davon zu setzen, damit er Veranlassung nehme, für eine verhältnismäfsige Berücksichtigung guter und bedürftiger Schüler der Anstalt Sorge zu tragen."

Den Söhnen der Geistlichen als solchen gewähren die städt. Patronate nur noch selten die Schulgeldfreiheit; auch kann für sie ebenso wie für das Gymn. selbst als juristische Person die frühere gegenseitige Connivenz zwischen Geistlichen und Lehrern als verpflichtend nicht angesehen werden.

Für versäumten Unterricht mufs das Schulgeld meistens fortentrichtet werden. Ist die Versäumnis unverschuldet, z. B. in Krankheitsfällen, so hört die Zahlungspflicht gewöhnlich dann auf, wenn die Versäumnis den Zeitraum überschreitet, für welchen das Schulgeld ratenweise erhoben wird. Ferien sind ohne Einflufs auf die Schulgeldzahlung.

Ausschlufs von Freischülern in den Vorschulen. Min. Verf. v. 9. Juli 1870. Auszug. „Zugleich bemerke ich, dafs bei den Vorschulen anderer Gymnasien grundsätzlich Freischüler nicht bewilligt werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf das Gymn. in N. erscheint unbedenklich."

Min. Verf. v. 7. Dec. 1876. Auszug. „Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dafs Bestimmungen, wonach auch in Vorschulklassen Freistellen zu gewähren sind, hier nicht bekannt sind. Vielmehr ist es Grundsatz, dafs die Schüler in den Vorklassen ausnahmslos das volle Schulgeld zu zahlen haben; wenigstens ist der Procentsatz der zulässigen Freistellen nur nach der Anzahl der in den Hauptklassen der Anstalt vorhandenen Schüler zu bemessen, wonach das K. Prov. Sch.C. in Zukunft zu verfahren hat."

Min. Verf. v. 13. Dec. 1876. „Auf den Bericht vom 18. v. M. erwidere ich dem K. Prov. Sch.C., dafs der Ausschlufs der Schulgeldbefreiung in den Vorschulklassen der aus Staatsfonds unterhaltenen oder subventionirten höh. Lehranstalten sich auch auf die Söhne der Anstaltslehrer erstreckt, weil nach den mafsgebenden Bestimmungen freier Unterricht in der Vorschule nicht gewährt wird."

Die Erhebung des Schulgeldes geschieht bei den Anstalten königl. Patronats vierteljährlich praenumerando. Solchen Eltern, denen die vierteljährl. Vorausbezahlung schwer fällt, wird an manchen Anstalten das Schulgeld bis zum 3. Monat gestundet. Eingezogen wird das Schulgeld in der Regel durch die Klassenordinarien, die dasselbe demnächst an die Schulkasse abführen. Gröfsere Anstalten haben besondere Schulgeldreceptoren, die für ihre Mühe remunerirt werden; an anderen wird das Schulgeld unmittelbar an den Rendanten der Schulkasse eingezahlt. Rückstände unterliegen der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege, wenn sie nicht älter als 2 Jahre sind. Hin und wieder wird bei der Aufnahme eines Schülers von dem Vater die Unterzeichnung einer gedruckten Verbindlichkeitserklärung des Inhalts gefordert:

— „Ich verpflichte mich, das etats- und statutenmäſsige Schulgeld für meinen Sohn in den eingeführten vierteljährl. Zahlungsterminen praenum. ungesäumt und unerinnert abzuzahlen, im Fall jedoch wider Erwarten dieses Schulgeld rückständig bleiben sollte, mich der Einziehung desselben durch die Verwaltungsbehörden auf meine Kosten, nach Maſsgabe der C. O. v. 21. Dec. 1825 XII. a. § 42 unterwerfen zu wollen."

Für Anstalten städtischen oder gemischten Patronats wird die Schulkasse in der Regel bei der städt. Kämmerei verwaltet. In solchen Fällen pflegen dadurch Verwaltungskosten für die Schule nicht zu entstehen. Bei Anstalten königl. Patronats ist die Kassenführung als widerrufliches besoldetes Nebenamt einem Lehrer derselben Schule oder einem Staats- oder Gemeindebeamten als Rendanten übertragen. Jeder Rendant hat die gesetzmäſsige Dienstcaution zu stellen.

C.Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Kiel v. 4. Juli 1870: „Da es sich herausgestellt hat, daſs hinsichtlich der Erhebung der Klassengelder bei den Schleswig-Holst. Gymn. nicht überall ein gleichmäſsiges Verfahren beobachtet wird, so sehen wir uns veranlaſst, um in dieser Beziehung eine feste Ordnung einzuführen und das Interesse der betr. Schulkassen so wie der beteiligten Lehrer sicher zu stellen, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Behufs der Erhebung der Klassengelder hat der Dir. sofort nach dem begonnenen Unterricht in jedem Vierteljahr ein als richtig bescheinigtes Verzeichnis der Schüler mit Angabe des Klassengeldes und der für die Einrichtung desselben haftenden Personen nebst einer bezüglichen Einnahmeordre dem Rendanten zu überliefern. 2. Der Rendant hat auf Grund dieses Verzeichnisses und im genauen Anschluſs an dasselbe unverzüglich eine Hebeliste anzufertigen, in welche jede einzelne Zahlung einzutragen ist, und welche von dem Rendanten sorgfältig aufbewahrt und bei den Kassenrevisionen mit dem sub 1 erwähnten Verzeichnis vorgelegt werden muſs. 3. Zu Anfang jedes Quartals ist durch ein 2maliges Inserat in dem Localblatte und gleichzeitig durch eine an die Schüler in allen Klassen zu richtende mündl. Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daſs der Rechnungsführer in der nächsten Woche an näher festzustellenden Tagen und zu bestimmter Stunde im Schulgebäude die Klassengelder in Empfang nehmen werde. Die Einkassirung der Schulgelder durch den Pedellen ist unstatthaft. 4. Ueber die geschehene Zahlung der Klassengelder ist dem Betreffenden Quittung zu erteilen. Die Quittungsformulare können auf Kosten der Schulkasse gedruckt werden. 5. Nach Ablauf der Zahlungswoche hat der Rechnungsführer dem Dir. eine Restantenliste zu übergeben. Die säumigen Schüler sind durch die Klassenordinarien an ihre Verpflichtung zu erinnern und dabei darauf aufmerksam zu machen, daſs es zu ihrer Entlassung von der Schule führen könne, wenn das Schulgeld nicht bezahlt werde. 6. Wenn die rückständigen Klassengelder nach Verlauf von 4 Wochen noch nicht eingegangen sind, so ist, falls nicht eine Niederschlagungsordre erwirkt werden kann, die executivische Beitreibung der Rückstände nach Maſsgabe der Verordn v. 22.Sept. 1867 zu requiriren. Zugleich ist den Eltern oder Vormündern der betr. Schüler zu eröffnen, daſs die Entlassung der letzteren stattfinden müsse, falls das Schulgeld für das nächste Quartal nicht im Fälligkeitstermin ungesäumt bezahlt werden würde. Wenn die Zahlung in dem nächsten Quartal nicht rechtzeitig erfolgt, so ist die Entlassung der betr. Schüler zu verfügen. 7. Sobald die fälligen Schulgelder für ein Quartal vollzählig eingegangen sind oder aber die sub 6 erwähnte vierwöchentl. Frist verstrichen ist, ist die bezügl. Hebeliste unverzüglich abzuschlieſsen und der danach sich ergebende Einnahmebetrag in das Journal zu übertragen. Später eingehende Restanten sind einzeln in das Journal einzutragen".

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Posen v. 22. Apr. 1869: „Behufs Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wollen wir die Dir. der königl. höheren Unterr. Anstalten von der $^1/_4$jährl. Einreichung der Schulgeld-Hebelisten hierdurch entbinden. Eine Feststellung derselben unsererseits findet daher fortan nicht mehr statt; an Stelle der bisherigen Feststellung tritt folgendes Verfahren:

1. Die Hebelisten werden quartaliter wie bisher aufgestellt und dienen für die Einziehung des Schulgeldes als Grundlage. 2. In dieselben werden alle diejenigen Schüler aufgenommen, die im Laufe eines Quartals die Anstalt besucht haben, sollten sie auch erst im Laufe des Quartals aufgenommen werden. 3. Sind Schüler als Lehrersöhne oder als Freischüler von der Zahlung des ganzen oder halben Schulgeldes befreit, so ist dies in der Colonne „Bemerkungen" anzugeben. Schulgeld für diese Schüler wird in der „Solleinnahme" nicht aufgeführt. 4. Sind Schüler vorhanden, für die das Schulgeld niedergeschlagen wird, oder die wegen Nichtbezahlung des Schulgelds aus der Anstalt entfernt werden müssen, so ist der Schulgeldbetrag für dieselben in Solleinnahme aufzuführen und demnächst in einer Rubrik „Ausfall" in Abgang zu stellen. In der Colonne „Bemerkungen" ist hierüber das Erforderliche zur Erläuterung anzugeben. 5. Jede Schulgeldhebeliste ist am Schlufs des Quartals mit folgendem Attest zu versehen: „Es wird hierdurch bescheinigt, dafs das Gymn. (die Realschule) zu — im — Quartal des Jahres 18 . . nur von den vorstehend aufgeführten Schülern besucht worden ist." N. N. (Namen des Dir. und der Ordinarien.)

6. Die solchergestalt vollzogene Hebeliste wird von dem Rendanten als Einnahmebelag den Belägen beigefügt. Dieselbe wird bei Revision der Rechnung von uns sowohl in calculo als in Bezug auf die Schulgeldbefreiungen geprüft werden. Wir machen daher den HH. Dir. zur Vermeidung von Revisionsmonitis die genaue Beachtung der dieserhalb ergangenen Vorschriften zur besonderen Pflicht."

Wegen der Zahlungen für Abgangszeugnisse s. den nächsten Abschnitt.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 13. Oct. 1864: „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dafs an einigen Anstalten in den einzelnen Klassen zu Weihnachten oder zu Neujahr Geldbeiträge zu einem Geldgeschenk für den Schuldiener von den Schülern erhoben, und dafs die Sammlungen zum Teil von Lehrern angeregt und veranstaltet werden. Nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, können wir es nicht für gerechtfertigt erachten, von den Schülern zu Gunsten der Schuldiener eine besondere, wenn auch freiwillige Steuer zu erheben, die übrigens als Klassensammlung unter Leitung eines Lehrers mehr oder minder den Charakter der Freiwilligkeit verliert. Wir veranlassen die Dir., wo ein solcher Mifsbrauch sich eingeschlichen hat, denselben zu beseitigen, andererseits aber darauf zu achten, dafs ein solcher sich nicht einschleiche. Dabei bleibt es dem einzelnen Schüler unbenommen, sich für besondere ihm speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden."

C. Verf. desselben Sch. C. v. 28. Juli 1865: „Durch unsere Verf. v. 13. Oct. v. J. ist angeordnet worden, dafs die bisher an einigen Anstalten in den einzelnen Klassen zur Weihnachtszeit üblich gewesene Einsammlung von Geldbeiträgen durch die Lehrer zu Geldgeschenken für den Schuldiener nicht ferner geduldet werden dürfe, und es sind die Dir. veranlafst worden, einen derartigen Mifsbrauch für die Zukunft zu beseitigen, resp. zu verhüten, dafs ein solcher sich einschleiche. Es ist jetzt zu unserer Kenntnis

gekommen, dafs drgl. Sammlungen an einzelnen Anstalten allerdings nicht mehr unter Leitung der Lehrer, aber doch von den Schülern selbst veranstaltet sind. Wenn es auch den einzelnen Schülern unbenommen bleiben mag, sich für besondere ihnen speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden, so kann es doch im Interesse der Schuldisciplin unter keinen Umständen gestattet werden, dafs die Schüler ohne ausdrückliche Genehmigung des Dir. zum Zweck einer Geldsammlung zusammentreten, und namentlich sind jetzt, nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, drgl. Sammlungen zu Gunsten des Schuldieners, welche den Charakter einer jährlich wiederkehrenden Steuer haben, durchaus nicht zu dulden.“ —

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 14. Dec. 1865: „An einzelnen Anstalten finden von Schülern für bestimmte Lehrer alljährl. wiederkehrende Geburtstagsfeierlichkeiten statt, die mehr oder minder einen Grad von Oeffentlichkeit erlangen und mit Geldausgaben zur Beschaffung von Fackeln, Musik u. s. w. verbunden sind. Wenn wir auch anerkennen, dafs derartige mehr oder minder öffentliche Ehrenerweisungen aus edlen Beweggründen hervorgehen, so läfst sich doch auch nicht leugnen, dafs sich trotz aller Vorsicht nicht selten gewisse Unzuträglichkeiten damit vereinen. So sehr auch der erste Anlafs ein Act der Freiwilligkeit gewesen sein mag, so wird doch die regelmäfsige Wiederkehr allmählich etwas Gewohnheitsmäfsiges und nimmt leicht den Schein des Erforderlichen an. Die Geldsammlungen unter Schülern verlieren gar zu oft den Charakter der freien Beteiligung, wie denn gerade eine Sammlung für einen solchen Zweck kürzlich zu einer Beschwerde bei uns geführt hat. Und insofern dgl. Kundgebungen die Schüler über ihre eigentliche Sphäre hinausheben und ein gewisses Zeichen der Anerkennung in sich schliefsen, welches leicht schon durch blofse Unterlassung in eine entgegengesetzte Demonstration ausarten kann, haben sie auch etwas Bedenkliches für die Disciplin selbst. Wir finden uns deshalb veranlafst, alle derartigen von Schülern veranstalteten alljährlich wiederkehrenden, mehr oder weniger in die Oeffentlichkeit tretenden, mit Geldausgaben verbundenen Ehrenbezeugungen hiermit allgemein zu untersagen. Ew. wollen dies an der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt beachten.“ Vgl. p. 346.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 11. Sept. 1874: „Obschon wir in unserer C. Verf. v. 25. Nov. 1864 die Annahme von Geschenken seitens der Lehrer höherer Unterr.-Anstalten ausdrückl. untersagt haben, kommt es immer noch vor, dafs insbesondere Religionslehrer sogen. Ehrengaben von den Neocommunicanten annehmen zu dürfen glauben. Wir veranlassen die Direction resp. das Rectorat, diesem Mifsbrauch künftig zu steuern und die Religionslehrer darnach anzuweisen.“

Zur Unterstützung junger Leute behufs des Schulbesuchs hat die Privatwohlthätigkeit fast in allen Provinzen mancherlei Veranstaltung getroffen. Dahin gehören die „Friedensgesellschaften“ und andere Vereine, deren meist in der Hist. statist. Darst. I—III in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Provinzen Erwähnung geschehen ist.

Eisenbahn-Fahrpreisermäfsigungen. Durch C. Verf. v. 29. Apr. 1884 ist folgende Verf. des Min. der öffentl. Arbeiten zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt worden:

Berlin, d. 30. März 1884. „Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlafs v. 8. Juni 1881 (s. u.) zur Erleichterung

der Schulfahrten genehmigten Fahrpreis-Ermäfsigungen entstanden sind, bestimme ich: 1) Die erwähnten Fahrpreis-Ermäfsigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichtsanstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren. 2) Die Fahrpreis-Ermäfsigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichtsanstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche, von der Staatsregierung concessionirt und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen ausschliefslich Externate oder zum Teil oder ausschliefslich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreis-Ermäfsigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zu Gunsten der Bergschulen durch den Erlafs vom 19. Oct. 1881 II. b. T. 6421 (E. V. Bl. S. 314) geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen ohne zugleich Unterrichtsanstalten zu sein. (Familienpensionate etc.)

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich concessionirt und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten Charakter einer allgemeinen bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreis-Ermäfsigung von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Localschulinspectors abhängig zu machen. Der Minister d. öff. Arbeiten. Maybach. An die Königl. Eisenbahn-Directionen — je besonders — II. b. T. 1635.

a) Berlin, den 8. Juni 1881. Nach Einsicht der Verhandlungen der Staatsbahn-Conferenz vom 19. Mai d. J. zu No. 5 des Protokolls bestimme ich, dafs für die Gewährung von Fahrpreis-Ermäfsigungen an gröfsere Gesellschaften nach Mafsgabe der den Königlichen Eisenbahn-Directionen gegebenen allgemeinen Ermächtigung 1) der Regel nach eine Teilnehmerzahl von 30 Personen erfordert wird und im Allgemeinen nur dann Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn es sich um Reisen zu wissenschaftlich belehrenden Zwecken handelt, 2) dasjenige Betriebsamt, bezw. diejenige Königliche Direction, in deren Bezirk die Reise angetreten wird, die Bewilligung der Fahrpreis-Ermäfsigung für die ganze, vom Staate verwaltete Beförderungsstrecke zu erteilen hat.

Für die Erleichterung der Schulfahrten will ich die Beförderung von Schülergesellschaften, bei einer Teilnahme von mindestens 10 Personen (einschliefslich der begleitenden Lehrer) zu den Sätzen der Militärbillets genehmigen, auch nichts dagegen erinnern, dafs bei Schulfahrten der niederen Klassen, deren Schüler im Allgemeinen das zehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, je zwei Schüler auf ein Militärbillet befördert werden. Die nähere Bestimmung darüber, ob bei Schulfahrten jedem Schüler ein besonderes Billet einzuhändigen sei oder ob die Beförderung auf eine von den begleitenden Lehrern zu lösende Gesamt-Legitimation zu erfolgen habe, wird den Königl. Directionen überlassen. Doch ist von allen in Berlin mündenden Staatsbahnen für die von hier ausgehenden Schulfahrten übereinstimmend nach dem von der hiesigen K. Eisenbahn-Direction anzugebenden und gehörig bekannt zu machenden Modus zu verfahren. Diejenigen Königl. Verwaltungen, in deren Bereich die Ausflüge angetreten werden, sind auch bei Schulfahrten ermächtigt, die Fahrpreis-Ermäfsigungen für die ganze unter Staatsverwaltung stehende Beförderungsstrecke zu gewähren (oben zu 2). Der Minister d. öff. Arbeiten. Maybach. An sämtliche Königl. Eisenbahn-Directionen (ausschliefslich Stadtbahn). II. b. T. 3553.

5. Bedenken wegen Uebergangs zur Universität bei Mittellosigkeit.

C. Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Königsberg v, 20. Juni 1867: „Der K. akadem. Senat hierselbst hat in einer an die HH. Gymnasialdirectoren gerichteten und uns mitgeteilten Zuschrift v. 30. April d. J. (a) auf die Gefahren hingewiesen, denen völlig mittellose Abiturienten bei ihrem Uebergang auf die hies. Universität begegnen, und demnach Ew. — ersucht, derartige Fälle durch Ihre vorgängige Warnung möglichst zu verhindern. Indem wir den von dem akadem. Senat angeführten Gründen völlig beitreten, weisen wir insbesondere noch darauf hin, dafs durch solche Mittellosigkeit die betr. Studirenden selbst wenn sie durch Erteilung von Privatunterricht die äufserste Noth überwinden sollten, dennoch nicht nur in ihrer wissenschaftl. Ausbildung, sondern auch in der Gewinnung der für ihren künftigen Beruf erforderlichen geistigen Selbständigkeit wesentlich behindert werden. In nicht seltenen Fällen werden aber auch derartige Studirende durch die Sorge um ihren Lebensunterhalt gezwungen, ihre Universitätstudien völlig zu unterbrechen und in der einstweiligen Annahme einer Hauslehrerstelle die Möglichkeit zur Gewinnung weiterer Mittel zu suchen. Dafs durch das Einschlagen eines solchen Auswegs manche Studirende ihrem künftigen Beruf gänzlich verloren gehen und andere wenigstens die für denselben erforderliche wissenschaftl. und Charakterreife nicht erwerben können, ist selbstverständlich. Ew. — veranlassen wir demnach, in allen Fällen der bezeichneten Art die betr. Schüler rechtzeitig vor Beginn der Abgangsprüfung auf das Mifsliche ihres Vorhabens hinzuweisen und vor einem unüberlegten Beziehen der Universität auf das nachdrücklichste zu warnen."

a) „Es ist nach den Statuten der Universität durchaus unzulässig, dafs ein Studirender im 1. Semester ein Stipendium oder einen Freitisch bekomme, weil diese Beneficien an die Bedingung des Fleifses und der Leistungen geknüpft sind, welche erst am Schlufs des Halbjahrs in der sogenannten Semestralprüfung ermittelt werden. Nur die Familienstip. machen hiervon eine Ausnahme. Sollte sich ein von Mitteln entblöfster Abiturient durch ungewöhnliche Begabung auszeichnen und dies durch ein specielles Zeugnis ausweisen, so würden allenfalls ausnahmsweise Mittel und Wege zu finden sein, ein wirkliches Talent nicht untergehen zu lassen. Es erscheint aber als eine höchst zweifelhafte Aushülfe, die jungen Studirenden gleich vom Beginn an auf ihre eigene Kraft und durch Unterrichtgeben zum Erwerb des Lebensunterhalts anzuweisen; denn abgesehen davon, dafs dies nicht immer glückt, so wird doch auch eine so unverhältnismäfsig grofse Zeit und geistige Kraft dadurch verschlungen, dafs entweder die Erfolge im eigenen Studium aufs höchste beeinträchtigt werden oder die Gesundheit des Individuums untergraben, häufig natürlich beides bewirkt wird."

VII.

Prüfungen und Prüfungszeugnisse.

Die Maturitätsprüfung.

Uebereinkunft zwischen den deutschen Staatsregierungen in Betreff der Maturitätszeugnisse der Gymnasien

(den K. Prov. Schulcoll. mitgeteilt unter dem 11. Juni 1874, CBl. 1874 p. 476; vgl. Hist. statist. Darst. III p. 7 u. 386 f.).

„Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien aufgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentl. Verhältnissen, sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gesamte Cursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2. Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäſsigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Qualification genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäſsig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Kl. einen je 2jähr. Cursus haben, von der vollständigen Absolvirung des 2jähr. Cursus der ersten Klasse, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urteil der Prüfungscommission des Gymn. abhängig. In Fällen auſserordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betr. Staats gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjecte sind nicht nothwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftl. Clausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. — Darüber hinaus auch eine Uebersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6. Als Maſsstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife gelten im Allgem. diejenigen Anforderungen, welche das preuſsische Prüfungsreglm. dafür aufstellt. Dabei ist ausnahmsweise die Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentl. in dem gegenseitigen Verhältnis der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maſs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündl. Maturitätsprüfung ist ein Regierungscommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mitzuvollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Dir. des Gymn. zum Regierungscommissarius zu bestellen. In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese aufserordentl. Function bemerklich zu machen.

8. Bei der schliefsl. Berathung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftl. Lehrer, der Regierungscommissarius und, bei den nicht ausschliefslich vom Staat unterhaltenen Gymnasien, aufserdem ein Vertreter des betr. Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motivirt werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es mufs sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnis ausgestellt, und dafs es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingange giebt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburts-Tag und -Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Confession des Schülers an, ebenso, wann er auf das Gymn. aufgenommen worden ist, event. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht blofs auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. — Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Werth auf dem Zeugnis anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motivirt sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betr. Schulaufsichts-Behörde einzuholen.“

Circularerlafs v. 27. Mai 1882, betreffend Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen.

Die K. Prov. Schulcollegien haben der Begutachtung des durch meinen Erlafs vom 14. Oct. 1881 Denselben vorgelegten Entwurfes der Prüfungs-Ordnungen für die höheren Schulen eine eingehende Sorgfalt zugewendet, für welche ich Denselben gern meine Anerkennung ausspreche. Die von den K. Prov. Schulcollegien vorgetragenen Bemerkungen sind einer erneuten Erörterung unterzogen und für die schliefsliche Redaction verwerthet worden. Die aus dieser Revision hervorgegangene „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen,“ von welcher das K. Prov. Sch. C. in der Anlage — Exemplare erhält, ist von dem Ostertermine 1883 an zur Ausführung zu bringen. In sachlicher Hinsicht sind die jetzt zur Geltung gelangenden Prüfungs-Ordnungen, insoweit es sich um Gymnasien und Realgymnasien handelt, im Wesentlichen mit den bisher bestehenden in Uebereinstimmung; es ist nur in erneuter Erwägung aller einzelnen Punkte darauf Bedacht genommen, solche Bestimmungen zu beseitigen, welche, wie z. B. der erforderte zusammenhängende historische Vortrag, erfahrungsmäfsig auf die Gestaltung des Unterrichts in den obersten Klassen oder auf eine specielle Vorbereitung für die Prüfung einen nachteiligen Einflufs ausgeübt haben. Die wenigen sachlichen Unterschiede der anliegenden Prüfungs-

Ordnung von der bisher geltenden, z. B. bezüglich der griechischen und französischen schriftlichen Arbeit in der Gymnasial-Reifeprüfung, finden ihre Begründung in den zu den Lehrplänen vom 31. März d. J. (p. 110 ff.) beigegebenen Erläuterungen, welche zugleich als Erläuterung über das Mafs der in der Reifeprüfung zu stellenden Forderungen zu betrachten sind.

Auf den durch die Erläuterungen zu den Lehrplänen bezeichneten Mafsstab der Beurteilung ist insbesondere hinzuweisen bezüglich des Zeichenunterrichts an Ober-Realschulen, bezw. Gewerbeschulen. Das Zeichnen kann seiner Natur nach nicht einen Gegenstand der Prüfung bilden, sondern das Urteil für das Reifezeugnis ist auf Grund der Klassenleistungen festzustellen, von denen es sich empfiehlt Proben bei der mündlichen Prüfung zur Vorlage zu bringen. Für die Abfassung des Urteiles sind die auf dem angefügten Formulare enthaltenen allgemeinen Weisungen um so bestimmter für das Zeichnen in Anwendung zu bringen, als für manche Berufswege auf dieses Urteil ein besonderer Werth zu legen ist. etc. etc.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. von Gofsler.

I.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Gymnasien.

§ 1. Zweck der Prüfung. Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Mafs der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Gymnasiums ist.

§ 2. Wo die Prüfung abgehalten wird. Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Gymnasien berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3. Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife. Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, mufs der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Mafsstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre mufs der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache mufs der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner mufs er mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen classischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache mufs der Schüler die leichteren Reden und philosophischen Schriften Ciceros, den Sallustius und Livius, die Aeneide Vergils, die Oden und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen, auch über die am häufigsten vorkommenden Versmafse sichere Kenntnis besitzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein und einen Anfang stilistischer Gewandtheit erkennen lassen.

4. In der griechischen Sprache mufs der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und die leichteren Dialoge Platons verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen vermögen, ferner in der griechischen Formenlehre und den Hauptpunkten der Syntax Sicherheit beweisen.

5. In der französischen Sprache wird grammatikalisch und lexikalisch sicheres Verständnis und geläufiges Uebersetzen prosaischer und poetischer Schriften von nicht besonderer Schwierigkeit, sowie eine ausreichende Sicherheit in der Formenlehre und den Grundregeln der Syntax für den schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Geographie mufs der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preufsischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er mufs von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, dafs er in der Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschliefslich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und dafs er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik mufs der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektricität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der hebräischen Sprache (vergl. § 6, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des A. Test. ohne erhebliche Nachhülfe ins Deutsche zu übersetzen.

10. In der polnischen Sprache (vergl. § 6, 2) mufs der Schüler ein nicht zu schwieriges deutsches Dictat in correcter und nicht ungewandter Schreibweise ins Polnische zu übersetzen vermögen.

§ 4. Zusammensetzung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommission besteht aus dem von dem K. Prov.Sch.C. ernannten K. Commissar als Vorsitzenden, dem Director des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäfsigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das K. Prov.Sch.C. ernennt regelmäfsig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten des betr. Gymnasiums bearbeitet, zum Prüfungscommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Commissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Director des Gymnasiums beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungscommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Commission.

An den für einzelne Anstalten aufserdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungscommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 5. Meldung und Zulassung zur Prüfung. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halb-

jahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer seitens des K. Prov. Sch. C. genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, dafs derselbe in dem Halbjahre der Meldung der Oberprima angehört.

2. Wenn ein Primaner im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schlufs der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Directors, bezw. des Directors und der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer, das K. Prov. Schulcollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters dem Director schriftlich einzureichen.

4. In einer Conferenz, welche von dem Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betr. Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Conferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, ist der Director verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das K. Prov. Sch. C. nicht verweigert werden; dafs die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), event. eine Vacatanzeige, hat der Director dem K. Prov. Sch. C. spätestens 2½ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Confession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesamten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urteiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleifs" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schliefslich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das K. Prov. Sch. C. prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6. Art und Gegenstände der Prüfung. 1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra. Es wird empfohlen, eine der mathematischen Aufgaben so zu wählen, dafs sie den Schülern Gelegenheit giebt, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Gesetzen darzulegen.

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem A. Test. nebst grammatischer Analyse zu liefern. An denjenigen Gymnasien, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäfsigen Teil des Unterrichtes bildet, tritt facultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und Geographie, und die Mathematik, facultativ (Nr. 2) auf die hebräische Sprache.

§ 7. Schriftliche Prüfung. 1. Stellung der Aufgaben.
1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, dafs sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, dafs ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Director zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Directors.

5. Für den deutschen und lateinischen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Director vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem K. Prüfungscommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den K. Commissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das K. Prov.Sch.C.; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der K. Commissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der K. Commissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzuordnen, dafs zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mitteilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Commissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungscommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors, dafür zu sorgen, dafs die Aufgaben

für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betr. Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8. 2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben. 1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungscommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzung aus dem Griechischen werden, ausschliefslich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zur Anfertigung der Uebersetzung in das Lateinische (bezw. Polnische) werden, ausschliefslich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, ferner für die Uebersetzung aus dem Hebräischen je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den lateinischen Aufsatz ein lateinisch-deutsches, für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Lexikon und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten aufser der Reinschrift das Concept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschlufs von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schliefsliche Entscheidung trifft die gesamte Commission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Director bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Zu § 8. Nach dem Reglement v. 4. Juni 1834, § 17, waren zur Anfertigung der sämtlichen schriftl. Arbeiten nur drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, zugestanden. Die C.Verf. v. 12. Jan. 1856 fordert, dafs im Ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftl. Examen nicht überschritten werde.

§ 9. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. 1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urteil abgegeben, welches schliefslich in eines der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urteile über die Klassenleistungen kein Einflufs auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädicat gegeben werden.

2. Sodann circuliren die Arbeiten bei den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Director mit denselben zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschlufs gefafst, ob und für welche Examinanden die Ausschliefsung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Director hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und dem geschriebenen Texte für die Uebersetzung aus dem Griechischen und in das Lateinische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem K. Commissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische sind die den Examinanden etwa angegebenen Vocabeln oder anderweiten Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, dafs aufserdem keine Uebersetzungshülfen den Examinanden gegeben sind. Den Prüfungsarbeiten sind ferner beizufügen die Uebersetzungen in das Griechische und in das Französische, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben.

Der K. Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§ 13) Kenntnis zu geben.

§ 10. Mündliche Prüfung. 1. Vorbereitung. 1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betr. Schulsemesters vorzunehmen.

Der K. Commissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Locale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Teil des Primacursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschlufs der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§ 12, 1) Berathung, haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlufsfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschliefsen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (vgl. § 8, 6 und § 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen, wenn bereits in der auf Anlafs der Meldung aufgestellten Beurteilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der

Erwägung der Commission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung erteilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschlufs mufs einstimmig gefafst sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betr. Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 11. 2. Ausführung. 1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der K. Commissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der K. Commissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden oder mit beiden gewechselt wird, bleibt der Bestimmung des K. Commissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlectüre, aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschliefsende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen Kenntnisse und ihre Bekanntschaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu beweisen. Bei der Uebersetzung des lateinischen Schriftstellers ist ihnen auch Gelegenheit zu geben, eine gewisse Geübtheit im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zu zeigen.

7. In ähnlicher Weise sind an die Uebersetzung aus einem, in gleicher Weise zu wählenden französischen Schriftsteller Fragen aus der Grammatik und Synonymik anzuschliefsen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preufsischen Staates zum Gegenstande.

Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, einige geographische Fragen vorzulegen.

9. Die Prüfung in der Mathematik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden. Die Physik bildet nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand, es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (§ 6, 2).

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betr. Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 12. Feststellung des Urteiles. 1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungscommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlufsfassung gebracht werden sollen, bestimmt der K. Commissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind aufser den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten Prädicate (§ 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturteil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der K. Commissar stimmt.

6. Gegen den Beschlufs der Prüfungscommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem K. Commissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem K. Prov. Sch.C. zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll vom sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, verkündigt der K. Commissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 13. Prüfungsprotokoll. Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch § 5, 4 bestimmte Conferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 5, 3), das in § 5, 6 bezeichnete, an das K. Prov. Sch.C. eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§ 5, 7; § 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; aufserdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schliefsen läfst, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, dafs der Director den Schülern die in § 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Director entsprechenden Falles zu bezeugen, dafs während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schliefsen liefse, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung. (§ 9, 2.)

4. Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§ 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen, und die Beschaffen-

---

Zu § 12, 5. Das Reglement v. 4. Juni 1834 bestimmt in § 26: „das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst und der K. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, dafs das Votum eines anderen Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben."

heit der Antworten in der Weise, dafs daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile ersichtlich wird, und die Schlufsberathung (§ 12).

§ 14. Zeugnis. 1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe mufs enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleifs des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schliefslich die Erklärung, dafs die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urteile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesamturteil ist schliefslich in eines der vier § 9, 1 bezeichneten Prädicate zusammenzufassen; dies Prädicat ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für Physik ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädicat in das Zeugnis aufzunehmen. Für das Griechische und das Französische ist zu dem Zeugnisse über die Prüfungsleistungen das Prädicat aufzunehmen, welches dem behufs der Versetzung nach Prima gelieferten Extemporale erteilt worden ist.

Wenn die philosophische Propädeutik an einem Gymnasium gelehrt wird, so ist ein Urteil über den Erfolg dieses Unterrichtes dem für die deutsche Sprache bestimmten Abschnitte des Zeugnisses beizufügen.

4. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnenden Concepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem K. Commissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personal-Verhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Directors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15. Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die K. Provinzial-Schulcollegien. Der Director des Gymnasiums hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§ 13) sowie Abschrift der Reifezeugnisse und schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschlufs der mündlichen Prüfung an das K. Prov. Sch.C. einzureichen, behufs Mitteilung an die betr. Wissenschaftliche Prüfungscommission. Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische (bezw. Polnische) der dictirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vocabeln oder sonstigen Hülfen (§ 9, 3) beizufügen.

Die Concepte der schriftl. Arbeiten (§ 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betr. Fachlehrer zur Begründung seines Urteils Bezug darauf genommen hat oder der K. Commissar es erfordert.

§ 16. Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben. 1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

3. Studirende, denen in dem Reifezeugnisse eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftl. Prüfungscommission für das höhere Schulamt zu wenden.

§ 17. Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind. 1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, die an die Entlassungsprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.

Wenn Jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betr. Facultätsstudium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das K. Prov. Sch.C. ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, dafs der Bittsteller bereits an einem Gymnasium einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem K. Prov. Sch.C. dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls sie schon aus Obersecunda abgegangen, aufserdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäfsig in dieser Klasse noch hätten zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des § 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen mafsgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Aufser den § 6, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden, sofern sie nicht bereits der Prima eines Gymnasiums angehört haben und das bei der Versetzung in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und eine aus dem Deutschen in das Französische zu fertigen, welche bestimmt sind, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Elementen der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschliefsung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den § 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur und in der Physik behufs Ermittelung des durch § 3, 2 und 8 erforderten Mafses der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Commission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreifsig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 18. Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule erworben haben. 1. Die Bestimmungen des § 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen. Haben dieselben bereits die Universität bezogen, so haben sie für die Zulassung zur Gymnasial-Reifeprüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen (§ 17, 1. Abs. 2).

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reifezeugnis der Realanstalt im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik das Prädicat genügend ohne jede Einschränkung erteilt ist, so wird ihre schriftliche Prüfung auf den lateinischen Aufsatz, eine Uebersetzung ins Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen und eine Uebersetzung ins Griechische (§ 17, 5), ihre mündliche Prüfung auf die lateinische und die griechische Sprache und die alte Geschichte beschränkt.

Ob das von dem Realgymnasium, bezw. der Ober-Realschule erteilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das K. Prov. Sch.C. zu entscheiden.

3. Die Prüfungsgebühren betragen dreifsig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 19. 1. Das Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 und die durch die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856*) erfolgten Abänderungen und Ergänzungen desselben, so wie alle darauf bezüglichen ergänzenden oder erläuternden Verordnungen treten hiermit aufser Kraft.

2. Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen im April 1874**) getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Progymnasien.

Für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Gymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu § 3. Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

*) CBl. pro 1859 Seite 225.
**) Dsgl. pro 1874 Seite 476 (s. p. 392 f.).

Zu § 5. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Secunda statt. Der Schüler mufs im Semester der Meldung der Obersecunda angehören.

2. Findet keine Anwendung.

Zu § 6, 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Griechische und in das Französische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische. Eine schriftliche Arbeit im Hebräischen wird nicht gefordert.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und die Geographie, Mathematik, facultativ auf die hebräische Sprache.

Zu § 11, 9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Secunda beschränken. In das Zeugnis wird das Urteil über die Klassenleistungen in der Physik aufgenommen.

Zu § 15. Wenn der Departementsrath des K. Prov.Sch.C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§ 13), sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov. Sch. C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu § 17, 8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Gymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der Director des Gymnasiums. Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das K. Prov.Sch.C. einzusenden.

II.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen.

§ 1. Zweck der Prüfung. Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Mafs der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Realgymnasiums, bezw. der Ober-Realschule ist.

§ 2. Wo die Prüfung abgehalten wird. Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Realgymnasien und Ober-Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3. Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife. Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, mufs der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Mafsstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre mufs der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache mufs der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner mufs er mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges der deutschen

Litteraturgeschichte und mit einigen classischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache mufs der Schüler der Realgymnasien im Stande sein, Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, zu verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen. Er mufs in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax sichere Kenntnisse besitzen und mit dem Wichtigsten aus der Verslehre genügend bekannt sein.

4. In der französischen Sprache mufs der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein.

5. In der englischen Sprache mufs der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Die schriftliche Prüfungsarbeit mufs von erheblichen Verstöfsen gegen die Grammatik frei sein.

An die Schüler der Ober-Realschulen sind im Französischen und Englischen höhere Forderungen zu stellen, entsprechend den in der Bezeichnung ihrer Lehraufgabe (Lehrplan II. 2. Nr. 4 und 5, s. p. 128 f.) darüber getroffenen Bestimmungen.

6. In der Geschichte und Geographie mufs der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preufsischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er mufs von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, dafs er in der Arithmetik bis zur Entwickelung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschliefslich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Kegelschnitten einschliefslich sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und dafs er sich hinreichende Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.

8. Naturwissenschaften. In der Physik mufs der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwickelung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektricität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

In der Chemie und Mineralogie mufs der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Krystallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. — An den Ober-Realschulen kommt hinzu Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie.

§ 4. Zusammensetzung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommission besteht aus dem von dem K. Prov. Sch. C. ernannten K. Commissar als Vorsitzenden, dem Director der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäfsigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das K. Prov. Sch. C. ernennt regelmäfsig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betr. Schule bearbeitet, zum Prüfungscommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Commissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Director der Anstalt beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungscommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem K. Prov. Sch. C. rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Commission.

An den für einzelne Anstalten aufserdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungscommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 5. Meldung und Zulassung zur Prüfung. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung zur Entlassungsprüfung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer seitens des K. Prov. Sch. C. genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, dafs derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehöre.

2. Wenn ein Primaner im Disciplinarwege von einem Realgymn. oder einer Ober-Realschule entfernt worden ist oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an der Schule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schlufs der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Directors, bezw. des Directors und der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer, das K. Prov. Sch. C. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters dem Director schriftlich einzureichen.

4. In einer Conferenz, welche von dem Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betr. Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Schule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Conferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist der Director verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vor-

stellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das K. Prov. Sch. C. nicht verweigert werden; daſs die Abrathung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eventuell eine Vacatanzeige, hat der Director dem K. Prov. Sch. C. spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betr. Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Confession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesamten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urteiles beizufügen, welches in dem event. Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleiſs" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schlieſslich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das K. Prov. Sch. C. prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6. Art und Gegenstände der Prüfung. 1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein französischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, in der Mathematik vier Aufgaben, welche aus der Algebra, der ebenen und körperlichen Geometrie, der Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind; in der Physik zwei Aufgaben, welche sich an den Lehrstoff der Prima anschlieſsen.

Dazu kommt bei den Realgymnasien eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, bei den Ober-Realschulen eine chemische Aufgabe.

An denjenigen Anstalten, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäſsigen Teil des Unterrichtes bildet, tritt facultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische, englische, bezüglich auf die lateinische Sprache, ferner auf Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

§ 7. Schriftliche Prüfung. 1. Stellung der Aufgaben. 1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daſs sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daſs ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Director zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Directors.

5. Für den deutschen und französischen Aufsatz, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen und für die chemische Arbeit haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische und physikalische Arbeit je drei Gruppen von je vier, beziehungsweise zwei Aufgaben dem Director vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlüsse dem K. Prüfungscommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den K. Commissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das K. Prov.Sch.C.; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der K. Commissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der K. Commissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, so wie anzuordnen, dafs zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mitteilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Commissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungscommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors, dafür zu sorgen, dafs die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betr. Arbeit zur Kenntnis kommen, auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben. 1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungscommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen werden, ausschliefslich der zum Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zu der Anfertigung der Uebersetzungen in das Französische und Englische (und Polnische), ausschliefslich der für das Dictiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden, für die physikalische Arbeit drei, für die chemische zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den französischen Aufsatz ein französisch-deutsches (für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches) Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln (für die chemische Arbeit chemische Tafeln), ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

---

*) Zu § 8. Die U. u. Pr.O. v. 6. Oct. 1859 setzte voraus, dafs die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Zeitraum einer Woche angefertigt werden. S. p. 76, vgl. Bemerkung unter p. 398.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten aufser der Reinschrift das Concept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschlufs von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. § 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schliefsliche Entscheidung trifft die gesamte Commission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Director beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 9. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. 1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urteil abgegeben, welches schliefslich in eins der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betr. Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urteile über die Klassenleistungen kein Einflufs auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädicat gegeben werden.

2. Sodann circuliren die Arbeiten bei den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Dir. mit denselben zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschlufs gefafst, ob und für welche Examinanden die Ausschliefsung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Director hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und dem geschriebenenen Texte der Uebersetzungen aus dem Lateinischen, in das Französische und in das Englische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem K. Commissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen in die fremden Sprachen und aus dem Lateinischen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vocabeln oder anderweiten Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, dafs aufserdem keine Uebersetzungshülfen den Examinanden gegeben sind. Den Prüfungsarbeiten sind ferner bei den Realgymnasien die Uebersetzungen in das Lateinische beizulegen, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben.

Der K. Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§ 13) Kenntnis zu geben.

§ 10. Mündliche Prüfung. 1. Vorbereitung. 1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betr. Schulsemesters vorzunehmen.

Der K. Commissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Locale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Teil des Primacursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch ihre Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima sowie die von denselben während des Aufenthaltes in Prima in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschlufs der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§ 12, 1) Berathung, haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftl. Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlufsfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschliefsen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind. (Vgl. § 8, 6 und § 9, 2.)

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen, wenn bereits in der auf Anlafs der Meldung aufgestellten Beurteilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Commission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündl. Prüfung erteilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündl. Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschlufs mufs einstimmig gefafst sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betr. Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 11. 2. Ausführung. 1. Mehr als acht Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als acht Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der K. Commissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen. Ferner ist derselbe befugt, an Realgymnasien die Prüfung nur in einer der neueren Sprachen eintreten und bei genügenden schriftl. Leistungen die Prüfung in der Physik ausfallen zu lassen, an Ober-Realschulen die Prüfung in den Naturwissenschaften auf Physik oder Chemie zu beschränken.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündl. Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der K. Commissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden ober dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden, bleibt der Bestimmung des K. Commissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in

der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlectüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Metrik anzuschliefsen.

7. Für die Auswahl der im Französischen und Englischen vorzulegenden Abschnitte gelten dieselben Bestimmungen wie im Lateinischen. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Synonymik sowie über die Hauptpunkte der Metrik anzuschliefsen. Ferner ist den Schülern bei der Uebersetzung des französischen und des englischen Schriftstellers Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preufsischen Staates zum Gegenstande. Eine Prüfung in der Geographie findet nicht statt (vergl. Lehrplan zu 6 und 7, p. 131 f., und Prüfungsordnung § 14, 2). Durch die Hinzufügung von Geographie zu Geschichte in § 6, 3 ist nur die Ermittelung der zum Verständnisse der Geschichte gehörenden geographischen Kentnisse erforderlich.

9. Die Prüfung in der Mathematik und Physik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden.

An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschliefsen.

In der Botanik und Zoologie wird nicht geprüft (vgl. § 14, 2).

10. Im Verlaufe der mündl. Prüfung sind auf Vorschlag der betr. Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 12. Feststellung des Urteiles. 1. Nach Beendigung der mündl. Prüfung findet eine Berathung der Prüfungscommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlufsfassung gebracht werden sollen, bestimmt der K. Commissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind aufser den Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten Prädicate (§ 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturteil in keinem obligatorischen wissenschaftl. Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der K. Commissar stimmt.

6. Gegen den Beschlufs der Prüfungscommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem K. Commissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem K. Prov. Sch.C. zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, verkündigt der K. Commissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 13. Prüfungsprotokoll. Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch § 5, 4 bestimmte Conferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 5, 3), das in § 5, 6 bezeichnete, an das K. Prov. Sch.C. eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§ 5, 7; § 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; aufserdem ist jedes Vorkomnis zu verzeichnen, welches darauf schliefsen läfst, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, dafs der Director den Schülern die in § 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Director entsprechenden Falles zu bezeugen, dafs während des Verlaufes der schriftl. Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schliefsen liefse, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§ 9, 2).

4. Das Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§ 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, dafs daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündl. Prüfung gefällten Urteile ersichtlich wird, und die Schlufsberathung (§ 12).

§ 14. Zeugnis. 1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe mufs enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleifs des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schliefslich die Erklärung, dafs die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage B.)

2. Das aus dem Urteile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesamturteil ist schliefslich in eins der vier § 9, 1 bezeichneten Prädicate zusammenzufassen. Dies Prädicat ist durch die Schrift hervorzuheben.

Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersecunda, für Geographie die bei der Versetzung nach Prima erteilte Censur in das Zeugnis aufgenommen.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnenden Concepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem K. Commissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Directors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15. Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die K. Prov. Schulcollegien. Der Director hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§ 13) sowie Abschrift der Reifezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschlufs der mündlichen Prüfung an das K. Prov. Sch.C. einzureichen, behufs Mitteilung an die betr. Wissen-

schaftl. Prüfungscommission. Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache und aus dem Lateinischen der dictirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vocabeln oder sonstigen Hülfen (vergl. § 9, 3) beizufügen.

Die Concepte der schriftl. Arbeiten (§ 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betr. Fachlehrer zur Begründung seines Urteiles Bezug darauf genommen hat oder der K. Commissar es erfordert.

§ 16. Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben. 1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realanstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

§ 17. Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule sind. 1. Wer, ohne Schüler einer Realanstalt zu sein, die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule zur Prüfung überwiesen.

Wenn Jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für die vollberechtigte Zulassung zu dem betr. Facultätsstudium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das K. Prov. Sch.C. ist verpflichtet, wenn sich aus dem Zeugnisse ergiebt, dafs der Bittsteller bereits an einer Realanstalt einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem K. Prov. Sch.C. dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Ober-Realschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre, und falls sie schon aus Obersecunda abgegangen, aufserdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäfsig in dieser Klasse noch hätten zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bestimmungen von § 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen mafsgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betr. Schule erhalten.

Aufser den in § 6, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden an den Realgymnasien, sofern sie nicht bereits der Prima eines Realgymnasiums angehört haben und das bei der Versetzung in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische zu fertigen, welche bestimmt ist, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschliefsung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den § 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur, der Zoologie und Botanik und in der Geographie hinzu, zur Ermittelung des durch § 3, 2 und § 14, 2 erforderten Mafses der Kenntnisse.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Realanstalt zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Commission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreifsig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 18. Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einer Ober-Realschule erworben haben. 1. Die Bestimmungen des § 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reifezeugnis der Ober-Realschule im Deutschen und im Französischen das Prädicat genügend ohne jede Einschränkung erteilt ist, so wird ihre Prüfung auf das Lateinische beschränkt; in der schriftlichen Prüfung haben dieselben aufser der Uebersetzung aus dem Lateinischen eine Uebersetzung ins Lateinische (vgl. § 17, 5) zu fertigen.

Ob das von der Ober-Realschule erteilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das K. Prov. Sch. C. zu entscheiden.

3. Die Gebühren für eine solche Prüfung betragen zehn Mark.

§ 19. Die Prüfungsordnung vom 6. October 1859 (s. p. 73 ff.) und die zur Erläuterung und Ergänzung derselben erlassenen Verfügungen treten hiermit aufser Kraft.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien.

Für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Realgymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu § 3. Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Realgymn. erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Zu § 5, 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Secunda statt. Der Schüler mufs im Semester der Meldung der Obersecunda angehören.

2. Findet keine Anwendung.

Zu § 6, 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Französische und in das Englische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu § 11, 9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Secunda beschränken.

Zu § 14, 1. Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersecunda erteilte Censur in das Zeugnis aufgenommen.

Zu § 15. Wenn der Departementsrath des K. Prov. Sch. C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§ 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov. Sch. C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu § 17, 8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Realgymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der Director des Realgymnasiums. Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das K. Prov.Sch.C. einzusenden.

C. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realschulen.

Für die Entlassungsprüfung an den Realschulen gelten in formaler Beziehung dieselben Bestimmungen wie für die Prüfung an Ober-Realschulen.

Zu § 3. Was den Mafsstab der Leistungen betrifft, so ist in den Sprachen die Reife für die Prima einer Ober-Realschule zu fordern. In den Wissenschaften werden diese Schulen in Rücksicht auf diejenige Mehrheit ihrer Schüler, welche nicht in eine Schule mit höheren allgemeinen Lehrzielen einzutreten beabsichtigen, darauf Bedacht zu nehmen haben, einen gewissen Abschlufs der Schulbildung zu erreichen. Hierauf ist entsprechend bei der Reifeprüfung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 5, 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt.

2. Findet keine Anwendung.

Zu § 6, 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, vier mathematische Aufgaben, und zwar je eine algebraische, planimetrische, trigonometrische und stereometrische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu § 11, 9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränken.

Zu § 14, 7. Für Zoologie und Botanik wird das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädicat in das Zeugnis aufgenommen.

Zu § 15. Wenn der Departementsrath des K. Prov. Sch. C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§ 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov.Sch.C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu § 17, 8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

III.

Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen.

§ 1. Zweck der Prüfung. Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Mafs der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel der höh. Bürgerschule ist.

§ 2. Wo die Prüfung abgehalten wird. Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle höh. Bürgerschulen berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3. Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife. Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, mufs der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Mafsstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre mufs der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und von den Grundlehren seiner Confession eine genügende Kenntnis erlangt haben; aufserdem mufs er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler mufs von der Einteilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Confession eine genügende Kenntnis erlangt haben; aufserdem mufs er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.

2. In der deutschen Sprache mufs der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und in correcter Sprache auszuführen im Stande sein. Er mufs beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner mufs er mit einigen Dichtungen der classischen Litteratur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht ist.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler mufs befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hülfe zu übersetzen und ein nicht zu schweres deutsches Dictat ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache zu übersetzen.

4. In der Geschichte und Geographie mufs der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der griechischen, römischen und insbesondere aus der deutschen und preufsischen Geschichte kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er mufs von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, dafs er in der

allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und Progressionen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Gröfse, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung mufs der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtiger Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbeltiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.

7. In der Naturlehre mufs der Schüler eine auf Grund von Experimenten erworbene Kenntnis von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektricität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§ 4. Zusammensetzung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommission besteht aus dem von dem K. Prov.Sch.C. ernannten K. Commissar als Vorsitzenden, dem Rector der höh. Bürgerschule und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäfsigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das K. Prov.Sch.C. ernennt regelmäfsig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betr. höh. Bürgerschule bearbeitet, zum Prüfungscommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündliche Prüfung (§ 10 bis § 14) einen stellvertretenden Commissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Rector der höh. Bürgerschule beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungscommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Commission.

An den für einzelne Anstalten aufserdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilname an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungscommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 5. Meldung und Zulassung zur Prüfung. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der einjährigen Lehrzeit der ersten Klasse statt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Klasse im Disciplinarwege von einer höh. Bürgerschule entfernt worden ist oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so darf ihm an der höh. Bürgerschule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schlufs der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die Lehrzeit dieser Klasse angerechnet werden.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters dem Rector schriftlich einzureichen.

4. In einer Conferenz, welche von dem Rector mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betr. Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftl. Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der höh. Bürgerschule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Conferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht

erreicht hat, so ist der Rector verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das K. Prov.Sch.C. nicht verweigert werden; dafs die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), event. eine Vacatanzeige, hat der Rector dem K. Prov. Sch.C. spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betr. Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Examinanden folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Confession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere, ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesamten bisherigen Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urteiles beizufügen, welches in dem event. Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleifs" aufzunehmen beabsichtigt wird.

7. Das K. Prov.Sch.C. prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6. Art und Gegenstände der Prüfung. 1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, und in der Mathamatik vier Aufgaben, und zwar zwei aus der Algebra, je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturlehre.

§ 7. Schriftliche Prüfung. 1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, dafs sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, dafs ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Rector zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Rectors.

5. Für den deutschen Aufsatz hat der Fachlehrer drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Rector zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem K. Commissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den K. Commissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das K. Prov.Sch.C.; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der K. Commissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der K. Commissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, dafs zum Uebersetzen

aus dem Deutschen Texte, welche er mitteilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Commissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungscommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Rectors, dafür zu sorgen, dafs die Aufgaben für die schriftl. Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betr. Arbeit zur Kenntnis kommen, auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8. 2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben. 1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der höh. Bürgerschule unter der beständigen, durch den Rector anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungscommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschliefslich der für das Dictiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten aufser der Reinschrift das Concept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschlufs von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (§ 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Rector mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schliefsliche Entscheidung trifft die gesamte Commission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Rector beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 9. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. 1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet,

und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urteil abgegeben, welches schliefslich in eins der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betr. Klassenleistungen, es darf jedoch dem Urteile über die Klassenleistungen kein Einflufs auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädicat gegeben werden.

2. Sodann circuliren die Arbeiten bei den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Rector mit denselben zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschlufs gefafst, ob und für welche Examinanden die Ausschliefsung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Rector hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und den Texten zu den Uebersetzungen in das Französiche und Englische rechtzeitig vor dem Termine der mündl. Prüfung dem K. Commissar zuzustellen. Am Rande der Texte zu den Uebersetzungen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vocabeln oder anderweiten Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, dafs aufserdem keine Uebersetzungshülfen den Examinanden gegeben sind.

Der K. Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§ 13) Kenntnis zu geben.

§ 10. Mündliche Prüfung. 1. Vorbereitung. 1. Die mündl. Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betr. Schulsemesters vorzunehmen.

Der K. Commissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündl. Prüfung hat der Rector in dem Locale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Zeit ihres Aufenthaltes in der ersten Klasse erhalten haben, ferner ihre schriftlichen Arbeiten aus der ersten Klasse und die von ihnen während dieser Zeit in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündl. Prüfung, jedoch mit Ausschlufs der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§ 12, 2) Berathung, haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen Lehrer der höh. Bürgerschule anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der mündl. Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlufsfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündl. Prüfung auszuschliefsen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (§ 8, 6 und § 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen, wenn bereits in der auf Anlafs der Meldung aufgestellten Beurteilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Commission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündl. Prüfung erteilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der obersten Klasse nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündl. Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschlufs mufs einstimmig gefafst sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betr. Schülers während seiner Lehrzeit in der ersten Klasse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 11. 2. Ausführung. 1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der K. Commissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit.

Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündl. Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der ersten Klasse. Der K. Commissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Klasse nicht gelesen sind. Der K. Commissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschliefsende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen und lexikalischen Kenntnisse darzuthun.

7. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, eine Anzahl von Fragen über topische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen.

8. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädicat aufzunehmen.

9. Im Verlaufe der mündl. Prüfung sind auf Vorschlag der betr. Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündl. Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 12. Feststellung des Urteiles. 1. Nach Beendigung der mündl. Prüfung findet eine Berathung der Prüfungscommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlufsfassung gebracht werden sollen, bestimmt der K. Commissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind aufser den Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten Prädicate (§ 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturteil in keinem obligatorischen wissenschaftl. Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der K. Commissar stimmt.

6. Gegen den Beschlufs der Prüfungscommission über Zuerkennung oder

Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem K. Commissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem K. Prov. Sch.C. zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, verkündigt der K. Commissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 13. Prüfungsprotokoll. Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen.

1. Protokoll über die durch § 5, 4 bestimmte Conferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 5, 3) das durch § 5, 6 bezeichnete, an das K. Prov. Sch. C. eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§ 5, 7; § 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; aufserdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schliefsen läfst, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, dafs der Rector den Schülern die in § 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Rector entsprechenden Falles zu bezeugen, dafs während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schliefsen liefse, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündl. Prüfung (§ 9, 2).

4. Das Protokoll über die mündl. Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§ 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, dafs daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündl. Prüfung gefällten Urteile ersichtlich wird, und die Schlufsberathung (§ 12).

§ 14. Zeugnis. 1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe mufs enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleifs des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schliefslich die Erklärung, dafs die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage C.)

2. Das aus dem Urteile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesamturteil ist schliefslich in eins der vier § 9, 1 bezeichneten Prädicate zusammen zu fassen; dies Prädicat ist durch die Schrift hervorzuheben. Bezüglich des Prädicates für Naturbeschreibung vergl. § 11, 8.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Rectors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnenden Concepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem K. Commissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Rectors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Rector in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15. Einsendung der Prüfungsverhandlungen. Wenn der Departementsrath des K. Prov. Sch.C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Beilagen (§ 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den französichen und englischen Exercitien der dictirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vocabeln oder sonstigen Hülfen (vergl. § 9, 3) beizufügen.

§ 16. Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben. 1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höh. Bürgerschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die höh. Bürgerschule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

§ 17. Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höh. Bürgerschule sind. 1. Wer, ohne Schüler einer höh. Bürgerschule zu sein, die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer höh. Bürgerschule zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das K. Prov. Sch.C. ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, dafs der Bittsteller bereits an einer höh. Bürgerschule einer anderen Provinz als Schüler der ersten Klasse die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Prov. Sch.C. dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher eine höh. Bürgerschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die erste Klasse an gerechnet, ein Jahr, und falls sie schon aus der zweiten Klasse abgegangen sind, vom Eintritte in diese an gerechnet zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der ersten Klasse die Bestimmungen § 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen mafsgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betr. Anstalt erhalten.

Eine Ausschliefsung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den § 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung zur Ermittelung des durch § 3, 2 und 6 erforderten Mafses der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der höh. Bürgerschule zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Commission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

Anlage A.
(Reichsformat.)

Gymnasium zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in Prima. [6])

[[1]) Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Confession bez. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleifs.

(Am Schlusse der Charakteristik ist event. die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch, Polnisch (event. Englisch), Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik — Turnen, Zeichnen, Gesang).

(Die Urteile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urteile sind bei jedem Lehrobjecte schliefslich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädicat zusammenzufassen, vergl. § 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt das Gymnasium verläfst, um [1]) ,
das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläfst ihn [2])
, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungscommission.

N. N. Königl. Commissar.

(Siegel des Königl. Commissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Curatoriums).

N. N. Director.

(Siegel des Gymnasiums.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage B.

(Reichsformat.)

Realgymnasium (Ober-Realschule) zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf dem Realgymnasium (der Ober-Realschule) und zwar Jahre in Prima. [6])

[[1]) Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Confession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiſs.

(Am Schlusse der Charakteristik ist event. die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch bezw. Latein), Französisch, Englisch, Polnisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang.)

(Die Urteile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urteile sind bei jedem Lehrobjecte schlieſslich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädicat zusammenzufassen, vergl. § 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt das Realgymnasium (die Ober-Realschule) verläſst, um [1])
, das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläſst ihn [2])
, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungscommission.

N. N. Königl. Commissar.

(Siegel des Königl. Commissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Curatoriums).

N. N. Director.

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage C.

(Reichsformat.)

Höhere Bürgerschule zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf der Schule und zwar Jahr in der ersten Klasse. [6])

[[1]) Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Confession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) sofern der Schüler erst in die erste Klasse eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiſs.

(Am Schlusse der Charakteristik ist event. die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet die Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturlehre, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang).

(Die Urteile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urteile sind in jedem Lehrobjecte schlieſslich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädicat zusammenzufassen, vergl. § 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die Schule verläſst, um [1]) ,
das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläſst ihn [2])

, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungscommission.

N. N. Königl. Commissar.

(Siegel des Königl. Commissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Curatoriums).

N. N. Rector.

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Ueber die allgemeine Tendenz und wesentliche Bedeutung der Reifeprüfung ist zu vergleichen die Circular-Verfügung von 24. Oct. 1837, No. 7, p. 60 fg.

Besondere Bestimmungen.

Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höh. Schulen. C.Verf. v. 24. Dec. 1884. „Die unter dem 27. Mai 1882 erlassene Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen hat in einzelnen Bestimmungen zu Zweifeln in der Auffassung und Anwendung Anlaſs gegeben. Zu ihrer Beseitigung finde ich mich bestimmt, Folgendes zu erklären:

1. Zu § 5, 1 der Prüfungsordnung für Gymnasien und Realanstalten.

In der vorher geltenden Prüfungsordnung vom 4. Juni 1834 war in § 7 die Bedingung der Zulassung zur Prüfung folgendermaſsen festgesetzt:

a. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthaltes in Prima erfolgen.

Die entsprechende Bestimmung der jetzt in Kraft stehenden Prüfungsordnung:

„die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher, als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt“

ist hiervon nicht bloſs im sprachlichen Ausdrucke, sondern sachlich unterschieden. Es ist nicht ausgeschlossen, daſs ein durch Privatunterricht vorbe-

reiteter Schüler bei seiner Aufnahme für die Oberprima eines Gymnasiums oder einer Realanstalt reif befunden, oder dafs derselbe, in die Unterprima aufgenommen, nach Verlauf eines Halbjahres in die Oberprima versetzt sei. Ein solcher Schüler befindet sich in dem die Zulassung zur Reifeprüfung bedingenden vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima, ohne dafs dies zugleich das vierte Halbjahr seines Aufenthaltes in Prima zu sein braucht.

Durch diese Fassung der betr. Bestimmung ist für derartige Fälle eine unnöthige, möglicherweise sogar nachteilige Verzögerung der Reifeprüfung beseitigt. Zur Vorsicht bei der Aufnahme von Schülern aus Privatunterricht in die oberste Klasse der höh. Schulen die Lehrercollegien noch ausdrücklich zu mahnen, scheint schon mit Rücksicht auf die besondere Aufmerksamkeit, welche den Reifeprüfungen durch den Vorsitz des K. Commissars zugewendet ist, kaum erforderlich zu sein. Dafs für Schüler, welche während des Besuches der Prima die Anstalt wechseln, kein Mifsbrauch der in Rede stehenden Bestimmung eintreten kann, ist durch § 5, 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Circ. Verfügung vom 30. Juni 1876 vorgesehen.

2. Zu § 12, 3 Abs. 2 derselben Prüfungsordnungen.

Die Bestimmung über Compensation:

> „Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden"

ist nicht so aufzufassen, dafs die Mangelhaftigkeit der Leistungen, um eine Compensation zu ermöglichen, auf einen einzigen obligatorischen Lehrgegenstand beschränkt sein müsse, sondern dafs nicht genügende Leistungen in je einem Gegenstande durch mindestens gute Leistungen in je einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden können. Hiernach ist es nicht ausgeschlossen, dafs bei einer im Uebrigen befriedigend ausgefallenen Gymnasial-Reifeprüfung nicht genügende Leistungen zum Beispiel in der Mathematik und in der Physik durch gute Leistungen im Lateinischen und im Französischen für ergänzt erachtet werden können.

Der Gefahr eines Mifsbrauches dieser Ausgleichung ist dadurch vorgebeugt, dafs dieselbe nur für zulässig erklärt, nicht zu einem Rechtsanspruche der Geprüften gemacht ist; hierdurch ist den Prüfungs-Commissionen, insbes. dem K. Commissar zur Aufgabe gemacht, in der Anwendung der Compensation das durch den gesamten Zweck der Reifeprüfung bestimmte Mafs einzuhalten. Ueberdies ist nicht jeder Grad der Mangelhaftigkeit der Leistungen in einem Gegenstande überhaupt der Compensation fähig, sondern nach § 6 der im Jahre 1874 zwischen den deutschen Staatsregierungen getroffenen Uebereinkunft (s. p. 392) dürfen „in dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, die Leistungen keinesfalls unter das Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird", und durch § 19, 2 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 sind die Bestimmungen der angezogenen Uebereinkunft ausdrücklich aufrecht gehalten.

3. Zu § 17, 1. Abs. 2. derselben Prüfungsordnungen.

Die Bestimmungen bezüglich der Reifeprüfung solcher jungen Leute, welche bereits die Universität bezogen haben, finden unveränderte Anwendung bezüglich derjenigen, welche eine technische Hochschule bezogen haben.

4. Die in § 10, 1 Abs. 4 enthaltene Bestimmung, durch welche die zur Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichteten, der Prüfungs-Commission nicht angehörenden Lehrer von der Anwesenheit bei der Vor- und der Schlufsberathung der Commission ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, ist von manchen Seiten als eine kränkende Zurücksetzung der betr. Lehrer betrachtet worden. Zu einer solchen Auffassung ist ein sachlicher Anlafs nicht

vorhanden. Es wird nicht als verletzend, sondern als einfach sachgemäfs angesehen, wenn zu Berathungen über die Censuren und die Versetzungen einer einzelnen Klasse nur die in dieser Klasse beschäftigten Lehrer unter dem Vorsitze des Directors zusammentreten. Für die Anwendung dieser Analogie auf den vorliegenden Fall spricht noch insbesondere der Umstand, dafs für die Unbefangenheit der wichtigen, der mündlichen Reifeprüfung vorausgehenden und nachfolgenden Berathung der Prüfungs-Commission es nicht in allen Fällen förderlich sein dürfte, wenn die Berathenden sich von einem, an grofsen Anstalten ziemlich zahlreichen Kreise von Zuhörern, seien dies auch Collegen, umgeben wissen. Die Erwägung, dafs die für die Verhandlungen der Prüfungs-Commission unbedingt erforderliche Amtsverschwiegenheit (§ 4, 4) in engerem Bereiche der unmittelbar Beteiligten leichter als in einem weiteren Kreise aufrecht zu halten ist, war zwar durch einzelne unliebsame Vorgänge nahe gelegt, doch war derselben nur nebensächliche Bedeutung gegeben worden.

Von den Berichten, welche die Herren Oberpräsidenten und die K. Prov. Schulcollegien neuerdings auf meine Aufforderung über diesen Punkt erstattet haben, sprechen sich einige im Wesentlichen unter Geltendmachung der vorher bezeichneten Gründe entschieden für die Aufrechthaltung der fraglichen Bestimmung der Prüfungsordnung aus. Da jedoch in der Mehrzahl der Berichte die Anwesenheit der nicht der Commission angehörenden Lehrer für unbedenklich und für zweckmäfsig erklärt ist, und da die mit der Leitung der Berathungen betrauten Provinzial-Schulräthe in ihrer Mehrheit sogar Werth darauf legen, dafs bei den fraglichen Berathungen die Lehrercollegien vollständig anwesend seien, so will ich der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Sache Folge geben. An die Stelle von § 10, 1 Abs. 4 haben daher, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderweiten zur Sprache gebrachten Fragen, folgende Bestimmungen zu treten:

„Bei der mündlichen Prüfung haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftl. Lehrer der Anstalt mit Einschlufs der wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecandidaten anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Sofern an derselben combinirten Anstalt Reifeprüfungen von zwei Kategorieen von Schulen (z. B. Gymnasium und Realgymnasium) stattfinden, gilt die Verpflichtung abwechselnd für die eine und die andere Kategorie der Schulen".

„Der Unterricht der gesamten Schule wird nur an dem Tage ausgesetzt, an welchem alle Lehrer zur Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichtet sind; an den etwaigen übrigen Tagen der mündlichen Prüfung ist die Unterbrechung des Schulunterrichtes auf das durch die Beschäftigung der Commissionsmitglieder gebotene Mafs beschränkt."

„Bei den der mündlichen Prüfung an dem vorbezeichneten Tage vorausgehenden und nachfolgenden Berathungen sind die der Commission nicht angehörenden wissenschaftl. Lehrer der Anstalt mit Einschlufs der wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecandidaten (an Realanstalten überdies mit Einschlufs des den obligatorischen Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilenden Lehrers) berechtigt, als Zuhörer anwesend zu sein."

„Der Königliche Commissar oder sein Stellvertreter ist berechtigt, wenn es ihm zweckmäfsig erscheint, ohne Angabe eines Grundes diese Berathungen oder einen Teil derselben durch Ausschliefsung der nicht zur Commission gehörenden Lehrer zu secreten zu machen."

„Vor dem Beginne der Berathungen hat jedesmal der Vorsitzende die sämtlichen Anwesenden an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu mahnen; dafs dies geschehen, ist im Protokolle zu vermerken." Der Minister etc. von Gofsler.

Zulassung.

Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche der Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind. Min.Verf. v. 4. Febr. 1885. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 27. Jan. d. J. die Auslegung des § 5, 1 der Ordnung der Entlassungsprüfung vom 27. Mai 1882 betreffend, daſs die von dem Director des Realgymn. zu N. versuchte Deutung der allegirten Bestimmung durch den Wortlaut des ersten Absatzes des betreffenden § in Verbindung mit Absatz 2 ausgeschlossen ist. Wenn in jenem es heiſst, daſs die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung in der Regel nicht eher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima stattfinde, und in diesem bestimmt ist, daſs für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung unbedingt erforderlich sei, daſs derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehöre; so folgt daraus, daſs ein Schüler, welcher der Unterprima drei Halbjahre angehört hat und nach Ablauf derselben im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden ist, zum Schlusse des letzteren im Falle seiner Meldung zur Prüfung zugelassen werden muſs. Die von dem Director angezogene Bestimmung des § 5, 1, wonach im dritten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima die Zulassung eine ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer seitens des K. Prov.Sch.C. genehmigt werden könne, trifft in dem vorliegenden Falle ebenso wenig zu, wie die Berufung auf meinen Erlaſs vom 24. Dec. v. J., da dort nur von der ausnahmsweisen Zulassung eines besonders hervorragenden Schülers im dritten Halbjahre des Primabesuches überhaupt die Rede ist und hier es sich um solche Schüler handelte, die im Laufe des Primacursus, und zwar nicht zu Anfang desselben, in die Prima eingetreten sind. Keiner von beiden Fällen liegt bei dem Primaner N. vor. Derselbe ist nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima, die an dem Realgymnasium zu N. mit Oberprima räumlich vereinigt ist, zu Michaelis v. J. in die letztere Klasse versetzt worden, gehört also der Prima überhaupt jetzt im vierten Halbjahre an und davon ein Halbjahr der Oberprima, so daſs er die zweijährige Lehrzeit der Prima erfüllt hat. Demgemäſs ist derselbe zu Ostern d. J. zur Entlassungsprüfung zuzulassen. In gleicher Weise ist in allen ähnlichen Fällen zu verfahren.“ Der Minister etc. von Goſsler.

C.Verf. v. 11. Dec. 1851: „Um einerseits die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, und um andererseits den nicht seltenen Versuchen mittelmäſsiger Primaner, durch Privatunterricht schneller als auf dem Gymn. zur Maturitätsprüfung zu gelangen, sowie um dem einer gründlichen Ausbildung gewöhnlich nachteiligen Wechsel im Besuch der Gymn. während des Primacursus möglichst entgegenzuwirken, bestimme ich auf die von den K. Prov. Schulcollegien erstatteten Berichte was folgt:

1. Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymn. entfernt wird, ist, wenn er an einem anderen Gymn. die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf den 2jähr. Primacursus, noch auf den im § 41 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 vorgesehenen 2jähr. Zeitraum anzurechnen.

2. Nach demselben Grundsatz (ad 1) ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymn. willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen, verlassen haben. Dagegen ist die Anrechnung des betr. Semesters mit Genehmigung des

betr. K. Prov.Sch.C. dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymn. durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliefsen, veranlafst worden ist.

3. Wenn die I in eine Unter- und Ober I geteilt ist, so kommt bei Berechnung des 2jähr. Primacursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Klassen gleichmäfsig in Betracht, wohingegen der im § 41 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 vorgeschriebene 2jähr. Zeitraum von dem Abgang aus Ober II zu berechnen ist, falls an dem betr. Gymn. die II in 2 Klassen geteilt ist.

C.Verf. v. 22. Dec. 1854: „Die Bestimmung unter Nr. 3 der C.Verf. v. 11. Dec. 1851, über deren Auslegung eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, findet keine Anwendung auf Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Maturitätsprüfung zu bestehen wünschen, und beabsichtigt namentlich nicht, für diese die regelmäfsigen Bedingungen der Zulassung zur Maturitätsprüfung zu ändern. Die gedachte Verf. bezieht sich, wie aus dem Eingange derselben zu entnehmen, im Allgm. nur auf solche Gymnasiasten, welche ohne genügenden Grund die Gymnasien wechseln oder, um sich durch Privatunterricht zur Maturitätsprüfung vorzubereiten, das Gymn. verlassen haben, oder endlich im Disciplinarwege von demselben entfernt worden sind. Sie verordnet insbesondere unter Nr. 3 für diejenigen zu diesen Kategorieen gehörigen Gymnasiasten, welche, ohne inzwischen wieder ein Gymn. besucht und auf demselben den vollständigen Primacursus absolvirt zu haben, der Maturitätsprüfung sich unterziehen wollen, dafs der im § 41 des Reglm. vorgeschriebene 2jähr. Zeitraum von dem Abgang aus Ober II zu berechnen sei. Aus dieser Bestimmung, sowie daraus, dafs es nicht die Absicht gewesen ist, diesen Zeitraum um mehr als um ein Semester, nämlich um dasjenige, in welchem der Abgang oder die Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, zu verlängern, folgt von selbst, dafs bei der behufs der Zulassung solcher Schüler zur Maturitätsprüfung etwa erforderlichen Berechnung des 2jähr. Primacursus ein Unterschied zwischen Ober- und Unter I nicht gemacht werden darf, dafs mithin der Aufenthalt in beiden Klassen gleichmäfsig in Betracht kommen mufs.

In Betreff derjenigen Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Prüfung zu bestehen wünschen, bleibt es bei der Regel, dafs sie, um zur Prüfung zugelassen zu werden, 2 Jahre in I gesessen haben müssen. Für diese Schüler bestimmt die C.Verf. v. 11. Dec. 1851 nur insofern etwas Neues, als denjenigen unter ihnen, welche von einem Gymn. im Disciplinarwege entfernt worden sind oder ohne genügenden Grund die Anstalten gewechselt haben, das Semester, in welchem dies vorgekommen ist, nicht angerechnet werden soll.

Besteht an einem Gymn. die I aus Ober- und Unter I, dergestalt, dafs der Unterr. für diese Abteilungen der I in von einander getrennten Klassen erteilt und das reglementsmäfsige Ziel der I überhaupt in Unter I nicht erreicht wird, so darf ein Schüler der Unter I nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung ist vielmehr in solchem Fall von der Erreichung der obersten Bildungsstufe, in welcher die Gymnasialbildung erst ihren Abschlufs erlangt, d. i. der Ober I, abhängig. Ein einjähr. Aufenthalt in einer solchen Ober I ist behufs der Zulassung zur Prüfung jedoch nur in sofern erforderlich, als es dessen zur Erfüllung des 2jähr. Primacursus überhaupt bedarf. Es mufs daher ein Schüler, welcher 3 oder mehr Semester in Unter I gesessen hat, zur Prüfung auch schon nach einem halbjähr. Aufenthalt in Ober I zugelassen werden." — Vgl. p. 430.

Min.Verf. v. 30. Juli 1879 (an Herrn N.). U. II. 7100. Auf die Beschwerde v. 13. d. M., die Verweigerung der Zulassung Ihres Sohnes zur Abiturientenprüfung betreffend, eröffne ich Ew. H. nach Anhörung des Prov.

Sch.C. zur Sache das Folgende. Nachdem Ihr Sohn nach Ausweis des Abgangszeugnisses wegen nicht ausreichender Leistungen in verschiedenen Lehrobjecten zu Michaelis 1878 die Reife für Oberprima nicht erlangt hatte, würde derselbe bei seinem Verbleiben auf dem Gymn. zu N., wie Ew. H. selbst nicht in Abrede stellen, frühestens zu Ostern k. J. die Zulassung zur Abiturientenprüfung erreicht haben. Demnach würde Ihr Sohn, wenn er am Gymn. zu H. zu Michaelis d. J. zur Prüfung zugelassen würde, in Folge der Verschiedenheit des Schuljahranfanges an beiden Gymnasien durch den Wechsel der Anstalt dies Ziel um ein halbes Jahr früher erlangen. Da aber ein derartiger Wechsel der Anstalt sich für die Aufrechthaltung der Disciplin wie für die gründliche Durchbildung der Primaner gleich nachteilig erwiesen hat, so ist durch die C.Verf. vom 11. December 1851 bestimmt worden, dafs bei ungerechtfertigtem Wechsel der Anstalt das Semester, in welchem der Wechsel erfolgt, auf den zweijährigen Besuch der Prima nicht angerechnet werden darf. Ew. H. legen nun auf die Fassung der Verfügung besonderes Gewicht und finden die Bestimmung unter Nr. 2 im vorliegenden Falle nicht anwendbar, da Ihr Sohn das Gymnasium nicht im Laufe des Semesters, sondern erst an dessen Schlufs verlassen habe. Ich vermag aber dieser Auffassung nicht beizutreten. Durch eine solche Auslegung würde die ganze Verfügung illusorisch gemacht werden, da gerade der Fall, dafs nicht versetzte Primaner am Schlusse des Semesters eine Anstalt verlassen, um an einer anderen das Ziel früher zu erreichen, der bei weitem häufiger vorkommende ist. Es entspricht deshalb durchaus dem Sinne der C.Verf., wenn die Prov.-Schulcollegien dieselbe in Anwendung bringen, sei es nun, dafs der Uebergang auf eine andere Anstalt mitten im Semester, sei es, dafs er am Schlusse desselben erfolgt ist. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Wechsel durch besondere Umstände als gerechtfertigt angesehen werden darf. Solche ganz besondere Umstände, durch welche der Uebergang Ihres Sohnes auf ein anderes Gymn. nothwendig geworden wäre, vermag ich weder in der von Ew. H. unter dem 4. d. M. bei dem Prov.Sch.C eingereichten Vorstellung, auf welche Sie in Ihrer Beschwerde vom 13. d. M. Bezug nehmen, noch in der letzteren selbst zu erkennen. Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, unter Aufhebung der Verfügung des Prov.Sch.C. vom 7. d. M. die Zulassung Ihres Sohnes zu der Michaelis d. J. stattfindenden Abgangsprüfung ausnahmsweise zu gestatten.

Min.Verf. v. 30. Juli 1879 (an Herrn N.). U. II. 6870. „Auf die Vorstellung v. 16. v. M. eröffne ich Ew. W. nach Anhörung des dortigen Prov.Sch.C. zur Sache das Folgende.

Nach Ihrer eigenen Angabe haben Sie Ihren Sohn, weil er aus der Obersecunda nicht versetzt worden war, zu Michaelis v. J. von dem Gymn. weggenommen, um ihn durch Privatunterr. so weit fördern zu lassen, dafs er zu Ostern d. J. in die Unterprima der Anstalt aufgenommen werden könnte. Nachdem ein dahin gehendes Gesuch vom Director abgelehnt worden ist, haben Sie den Privatunterr. Ihres Sohnes fortsetzen lassen, um ihn zu Michaelis zur Aufnahme in die Oberprima anzumelden. Wenn das Prov.Sch.C. Ihrem Antrage v. 18. Mai d. J. stattgegeben hätte und Ihr Sohn, was allerdings nach den Prädicaten des ihm erteilten Abgangszeugnisses als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden mufs, die Reife zur Oberprima nachzuweisen im Stande gewesen wäre, so würde ihm in weiterer Consequenz die Zulassung zur Abiturientenprüfung zu Michaelis k. J. nicht haben versagt werden können. Auf diesem Wege würde demnach Ihr Sohn, welcher bei seinem Verbleiben auf der Anstalt bis zur Abiturientenprüfung noch drei Jahre nöthig gehabt hätte, dasselbe Ziel bereits in zwei Jahren haben erreichen können. Eine derartige Connivenz würde indefs den Intentionen der C.Verf. v. 11. Dec. 1851 durchaus zuwider

sein, da die Unterrichtsverwaltung, wie im Eingang ausdrücklich hervorgehoben wird, durch deren Bestimmungen nicht nur die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, sondern eben so sehr auch der übereilten und darum ungründlichen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung durch Privatunterr. entgegenzuwirken bestrebt ist. Ich kann schliefslich nicht unterlassen, Ew. W. darauf hinzuweisen, dafs gerade der vorliegende Fall, wenn es dessen überhaupt bedurfte, die Unterrichtsverwaltung in der strengen Festhaltung der getroffenen Mafsregel als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend bestärken müfste. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, dafs zugleich mit Ihrem Sohne noch elf andere Obersecundaner nicht versetzt und dafs acht von denselben in der Klasse geblieben sind. Es würde diesen Schülern gegenüber, welche wenigstens zum Teil ohne Zweifel schon aus Mangel an Mitteln zu diesem längeren Verbleiben auf der Schule genöthigt worden sind, eine unverkennbare Härte sein, wenn anderen, die sich in günstigeren Verhältnissen befinden, eine besondere Begünstigung in der Erreichung des Zieles würde zu Teil werden. Unter diesen Umständen bin ich nicht in der Lage, Ihrem Antrage Folge zu geben, vielmehr mufs es bei dem Ew. W. von dem Prov.Sch.C. erteilten Bescheide sein Bewenden behalten."

Gegenstände der Gymnasial-Reifeprüfung, zu welcher Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule zugelassen werden. C.Verf. v. 16. Nov. 1882. „In der durch die C.Verf. v. 27. Mai d. J. in Geltung gesetzten Ordnung der Entlassungsprüfung an den Gymnasien ist durch § 18, 2 festgesetzt, dafs die Gymnasial-Reifeprüfung solcher Aspiranten, welche bereits das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule erworben haben, auf die lateinische und griechische Sprache und die alte Geschichte zu beschränken ist, sofern denselben durch das Reifezeugnis der Realanstalt im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung erteilt ist. Die Entscheidung darüber, ob das von der Realanstalt erteilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, ist dem betr. K. Prov.Sch.C. zugewiesen.

Mit Bezug hierauf ist von einem K. Prov.Sch.C. die Frage vorgetragen worden, ob in dem Falle, wenn das Prov.Sch.C. die für die bezeichnete Beschränkung festgesetzte Bedingung nicht für erfüllt erachtet, die volle Prüfung nach § 17 abgelegt werden, oder ob die Prüfung nur auf diejenigen der drei Gegenstände weiter ausgedehnt werden solle, in welchen mangelhafte Leistungen bei der Prüfung der Realanstalt vorgelegen haben.

Zur Beseitigung des hiermit ausgesprochenen Zweifels bestimme ich, dafs, wenn die im § 18, 2 gestellte Bedingung nicht erfüllt ist, nicht deshalb die volle Prüfung nach § 17 abzulegen, sondern die Prüfung aufser der lateinischen und griechischen Sprache und der alten Geschichte noch auf diejenigen unter den drei Unterrichtsgegenständen (Deutsch, Französisch, Mathematik) auszudehnen ist, in welchen mangelhafte Leistungen durch das Reifezeugnis der Realanstalt bezeichnet sind.

Diese Bestimmung ist übrigens eine Consequenz der dem § 18 der Prüfungsordnung zu Grunde liegenden Absicht, dafs im Interesse der Prüfungscommissionen und der Examinanden jede nicht durch sachliche Gründe erforderte Prüfung vermieden werde. In dem gleichen Sinne ist in der Ministerialinstanz, der bisher überhaupt vorbehalten war, über eventuelle Beschränkung der fraglichen Reifeprüfungen zu befinden, in jedem einzelnen Falle die Entscheidung getroffen worden. Der Minister etc. von Gofsler.

Min. Verf. v. 30. Apr. 1883. „Dem K. Prov.Sch.C. lasse ich in der Anlage s. l. r. die Eingabe des Realgymnasial-Abiturienten N. v. 15. Apr. d. J. mit folgenden Bemerkungen zugehen.

Für solche Abiturienten der Realgymnasien, welche das Gymnasial-Reifezeugnis erwerben wollen, ist es jedenfalls als der angemessenste Weg der Vorbereitung zu erachten, dafs sie in denjenigen Gegenständen, in welchen ihre Schulbildung der Ergänzung bedarf, den Unterr. an einem Gymn. geniefsen. Aus diesem Gesichtspunkte ist daher in wiederholten Fällen gestattet worden, Realgymnasial-Abiturienten in die oberste Klasse eines Gymn. in der Weise aufzunehmen, dafs sie nur an denjenigen Unterrichtsgegenständen teilnehmen, auf welche (nach § 18, 2 der Prüfungsordn. v. 27. Mai 1882) ihre Gymnasialreifeprüfung beschränkt werden wird; vorausgesetzt ist bei solcher Bewilligung, dafs nicht etwa aus den besonderen Verhältnissen der Schule oder des betr. Abiturienten Bedenken entgegenstehen, und dafs der betr. Schüler sich der Disciplinarordnung der Schule vollkommen unterwerfe.

Unter diesen Voraussetzungen, welche in dem vorliegenden Falle zuzutreffen scheinen, steht dem nichts entgegen, dafs der pp. N. auf das Gymn. in U. aufgenommen werde, unter event. Beschränkung seiner Verpflichtung des Schulbesuches auf die lateinischen, die griechischen und die geschichtl. Lehrstunden. Wenn dieser Besuch des Gymn. bis zu der seitens des Lehrercollegiums anerkannten Reife fortgesetzt ist, so erwirbt dadurch der Realschul-Abiturient den Anspruch, als Schüler des betr. Gymn. zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, ohne deshalb der nach § 18, 2 ihm event. zustehende Abkürzung der Prüfung verlustig zu werden.

Hiernach wolle das K. Prov.Sch.C. den Director N. mit entsprechendem Bescheide versehen." Der Minister etc. v. Gofsler.

Wiederholung der Maturitätsprüfung.

Aus C. Verf. v. 5. Mai 1846: „Da ich aus mehrfachen Gesuchen wegen Wiederholung der Prüfung pro maturitate entnommen habe, dafs die in § 35, 36 und 39 des Reglm. für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen nicht gleichmäfsig aufgefafst und angewendet werden, so sehe ich mich veranlafst durch nachfolgende Erläuterungen eine gleichmäfsige Anwendung der bezeichneten §§ herbeizuführen, durch welche einesteils eine gründliche Vorbildung für die Universitätsstudien befördert, andernteils der Besuch der Universitäten auch denen nicht unbedingt versagt sein sollte, welche sich ein Zeugnis der Reife nicht erworben haben.

.... 3. Diejenigen Gymnasiasten, welche die Universität mit dem Zeugnis der Nichtreife bezogen haben, und nach den Bestimmungen des § 35 bei der philosoph. Facultät inscribirt worden sind, können nach § 39 während ihres Besuchs der Universität die Maturitätsprüfung nur einmal, aber nicht öfter, wiederholen. 4. Alle, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne zuvor sich einer Maturitätsprüfung unterworfen zu haben, später aber sich ein Zeugnis der Reife erwerben wollen, können unter allen Umständen nur 2mal, aber nicht öfter, zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden. Insofern dieselben nach den in § 36 enthaltenen Bestimmungen bei der philosoph. Facultät inscribirt sind und darüber, dafs sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen, eine schriftl. Erklärung abgegeben haben, können dieselben zur Prüfung pro maturitate, durch welche sie der abgegebenen Erklärung ungeachtet zur Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst sich die Bahn eröffnen könnten, nur mit Genehmigung des Min. der geistl. etc. Anglgh. zugelassen werden, welche sowohl der betr. Prüfungscomm., als auch später bei der Immatriculation als maturi und dem damit verknüpften Beginn eines akadem. Trienniums, resp. Quadrienniums, vorzulegen ist."

[C. Verf. v. 12. Jan. 1856: Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnis der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie

mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugnis der Nichtreife erhalten haben.]

C. Verf. v. 30. Juni 1885. „Durch die Prüfungsordnung v. 27. Mai 1882 ist in I. A. § 17, 1 Abs. 2 und II. A. § 17, 1 Abs. 2 bestimmt, dafs junge Leute, welche nach bereits erfolgter Immatriculation an einer Hochschule das Reifezeugnis von einem Gymn. oder einer Realanstalt erwerben wollen, für ihre Zulassung zu der betr. Prüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen haben, und dafs dieselben, wenn sie nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht bestehen, nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden können.

Auf Anlafs öfters vorgetragener Gesuche um wiederholte Zulassung zur Prüfung bemerke ich ausdrücklich, dafs eine Prüfung, welche ein Examinand, nachdem er einmal in dieselbe eingetreten ist, an irgend einer Stelle im Verlaufe der Prüfung selbst aufgiebt, einer nicht bestandenen Prüfung gleich gerechnet wird.

Um Irrtümern und Einwendungen vorzubeugen, wollen die K. Prov.Schulcollegien diese Bemerkung in die Erlasse, durch welche dieselben einen Prüfling einer bestimmten Anstalt überweisen, aufnehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn sofort bei dem Aufgeben der Prüfung nachgewiesen und von dem K. Commissar anerkannt ist, dafs die Prüfung in Folge einer Erkrankung des Prüflings hat aufgegeben werden müssen.

Die Gleichstellung der aufgegebenen Prüfung mit der nicht bestandenen hat ebenso Geltung für die nach I. A. § 18 und II. A. § 18 unternommenen Prüfungen und für die Ausführung der in § 16, 1 der drei Prüfungsordnungen I. A. II. A. III. enthaltenen Bestimmung."

Prüfungstermin.

C. Verf. v. 18. Aug. 1873: „Von Seiten des K. Kriegsmin. ist mir mitgeteilt worden, dafs beabsichtigt wird, für die Vorprüfung der Aspiranten zur Aufnahme in die militär-ärztl. Bildungsanstalten hier in Berlin eine Centralcommission einzusetzen, deren Thätigkeit im März 1874 beginnen soll. Im Interesse der Aspiranten sollen die Vorprüfungen den Aufnahmeterminen möglichst nahe gelegt werden, letztere aber künftig kurz vor dem 1. Apr. und 1. Oct. stattfinden.

Mit Bezug auf die denselben Gegenstand betr. C. Verf. v. 4. Dec. 1845 veranlasse ich deshalb die K. Prov.Schulcoll., die Gymn.Directoren Ihres resp. Amtsbereichs zu beauftragen, diejenigen Abiturienten, welche sich zur Aufnahme in die militär-ärztl. Bildungsanstalten melden wollen, rechtzeitig mit einer beglaub. Abschrift des Maturitätszeugnisses zu versehen, falls etwa die Einhändigung dieser Zeugnisse selbst nicht früh genug sollte erfolgen können. Wünschenswerth ist, dafs die Zeugnisse oder eine beglaubigte Abschrift derselben bis zum 20. März resp. 20. Sept. an die Prüfungscomm. gelangen; weshalb den Dir. zu empfehlen ist, dafs sie in dringenden Fällen dieselben der Beschleunigung wegen ihrerseits direct an den General-Stabsarzt der Armee und Chef der Militär-Medic. Abt. im K. Kriegsminist. einsenden."

C. Verf. v. 26. Oct. 1878. „Aus der in Folge meines Erlasses vom 31. Dec. v. J. von den K. Prov.Schulcollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, dafs es ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich gewesen ist, in dem Ansetzen der Termine für die Maturitätsprüfung zum Ostertermine d. J. dem Interesse der Aspiranten auf Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten Rechnung zu tragen, und dafs einige Prov.Schulcollegien teils schon früher, teils in Folge des angeführten Erlasses die Directoren der Gymnasien

aufgefordert haben, in dem an das K. Prov.Sch.C. einzureichenden Verzeichnisse der zur Prüfung angemeldeten Abiturienten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob sich unter diesen Abiturienten Aspiranten auf die Anfnahme in die militärärztl. Bildungsanstalten finden.

Diese Einrichtung ist allgemein einzuführen. Das K. Prov.Sch.C. wolle demnach die Gymnasial-Directoren Seines Amtsbereiches mit der entsprechenden Weisung versehen und dann auf Grund der event. Meldungen in Betreff jener Aspiranten thunlichst darauf Bedacht nehmen, dafs an denjenigen Anstalten, an welchen sich Aspiranten finden, die Reifeprüfungen vor dem 20. März bezw. 20. September abgeschlossen seien.“ Vgl. C.Verf. v. 6. Oct. 1885, p. 249.

Vertretung des Königl. Commissarius. C.Verf. v. 8. Dec. 1880. „Die Berichte, welche in Folge meines Erlasses vom 5. Oct. d. J. von den einzelnen Prov. Schulcollegien über die im Jahre 1880 abgehaltenen Reifeprüfungen bezüglich der für die mündlichen Prüfungen angesetzten Termine und der Anwesenheit des betr. Departementsrathes bei denselben erstattet worden sind, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

1) Es ist wie bisher, so auch fernerhin als Regel einzuhalten, dafs bei der Abhaltung der mündlichen Reifeprüfung an den höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, höh. Bürgerschulen) der betr. Departementsrath des K. Prov. Sch. C. den Vorsitz führt.

Dem gegen diese Einrichtung von einer Seite erhobenen Einwande, dafs die Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Reifeprüfung nicht einen dem Aufwande an Zeit und Kosten ensprechenden Erfolg habe, kann im Hinblicke auf die Gründe, welche zu der Einrichtung ursprünglich bestimmt haben, und auf die über ihren Erfolg allgemein gemachten Erfahrungen eine mafsgebende Bedeutung nicht zuerkannt werden. Indem der Vorsitz bei der mündlichen Prüfung und die damit verbundene Kenntnisnahme von den schriftl. Prüfungsarbeiten dem betr. Departementsrathe aufgetragen ist, wird der Zweck verfolgt und thatsächlich erreicht, dafs in der Reifeprüfung an den einzelnen Anstalten derselben Kategorie eine im Wesentlichen gleiche Höhe der Forderungen eingehalten und willkürliche Steigerungen derselben ebenso wie ungebührliche Minderungen vermieden werden. Die Anwesenheit des Prov. Schulrathes bei der mündl. Reifeprüfung kann in ihrer Bedeutung für die betr. Schule einer eingehenden Revision allerdings nicht gleichgestellt werden oder dieselbe ersetzen; aber es ist dennoch von einem nicht zu unterschätzenden Werthe, dafs der Schulrath dadurch einen bestimmten regelmäfsig wiederkehrenden Anlafs hat, mit den Schulen seines Amtsbereiches in persönlichem Zusammenhange zu bleiben. Ueberdies wird durch die im Jahre 1874 unter den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse abgeschlossene Vereinbarung erfordert, dafs der Vorsitz des Departementsrathes bei der mündlichen Prüfung als Regel eingehalten werde; denn unter dem „Regierungscommissarius“, dessen Anwesenheit bei der mündl. Prüfung unter Nr. 7 der Vereinbarung vorausgesetzt wird, hat nicht eine für den einzelnen Act der Prüfung beauftragte, sondern eine durch ihre amtliche Stellung in der Unterrichtsverwaltung dazu berufene Persönlichkeit bezeichnet werden sollen.

2) Auf die vollständige Durchführung der Regel mufs insoweit verzichtet werden, als der auf die Abhaltung der mündlichen Prüfungen höchstens zu verwendende Zeitraum die Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Prüfung beschränkt. Damit die ordnungsmäfsig für Prima bestimmte zweijährige Lehrdauer nicht ungebührlich verkürzt werde, ist unbedingt einzuhalten, dafs die mündlichen Reifeprüfungen nicht früher, als sechs Wochen vor dem Semesterschlusse begonnen werden. Wenn von einigen Prov. Schulräthen dieses Maximum der Zeit überschritten in einem

Falle sogar erheblich überschritten ist, so verkenne ich keineswegs die volle Hingebung an die Aufgaben des Berufes, welche dadurch bekundet wird, aber im Interesse der Schüler mufs ich die Einhaltung der Zeitgrenze von sechs Wochen fordern.

In einzelnen Provinzen genügt dieser sechswöchentliche Zeitraum, um dem Departementsrathe die persönliche Anwesenheit bei den mündl. Reifeprüfungen an allen höh. Schulen zu ermöglichen; dagegen mufs in denjenigen Provinzen, welche eine gröfsere Anzahl höh. Lehranstalten enthalten, dieser Zeitraum als unzureichend anerkannt werden, zumal da auch während desselben die Departementsräthe zeitweise an den Sitz des Prov. Sch. C. behufs Erledigung dringender Angelegenheiten zurückzukehren haben. In dem Mafse, als die bestimmte Zeit für die Departementsräthe nicht ausreicht, ist auf Ersatz derselben durch stellvertretende Königliche Commissarien Bedacht zu nehmen.

3) Was die Auswahl derjenigen Anstalten betrifft, für welche auf die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Reifeprüfung verzichtet werden soll, so ist in allen Berichten aus nahe liegenden Gründen als selbstverständlich betrachtet worden, dafs dies nicht etwa ein für allemal dieselben Anstalten sein dürfen, sondern dafs vielmehr rechtzeitig für jeden Prüfungstermin in Erwägung zu ziehen ist, für welche Anstalten diesmal im Interesse der Prüfung selbst oder wegen anderer, bei diesem Anlasse mit dem Lehrercollegium oder mit städtischen Behörden zu führender Verhandlungen die persönliche Anwesenheit des Prov. Schulrathes besonders wünschenswerth ist, und bei welchen dagegen mit dem geringsten Nachteile von derselben scheint abgesehen werden zu dürfen.

Die entfernte oder isolirte Lage einzelner Schulorte erschwert unvermeidlich die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei den Reifeprüfungen dieser Schulen; doch ist auch bei diesen, wie überhaupt bei allen Lehranstalten darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Stellvertretung des Schulrathes sich nicht öfters nach einander wiederhole.

Die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei den Abgangsprüfungen an höh. Bürgerschulen und Progymnasien wird in einem Berichte als überhaupt minder erforderlich bezeichnet, weil diese Prüfungen in dem nachherigen Uebergange der Schüler auf vollständige Realschulen und Gymnasien eine gewisse Controle fänden. Diesem Gesichtspunkte kann eine entscheidende Bedeutung nicht zuerkannt werden, weil erfahrungsgemäfs nur ein kleiner Teil der Abiturienten dieser Anstalten in die Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. übertritt. Vielmehr wird, wie in andern Berichten bemerkt ist, in Anbetracht des beschränkteren Umfanges der Lehrercollegien und der durchschnittlichen Schwierigkeit, tüchtige Lehrkräfte für diese Kategorieen von Schulen zu gewinnen und zu erhalten, gerade bei ihnen die wenigstens zeitweise Anwesenheit des Prov. Schulrathes bei der Abgangsprüfung dahin mitzuwirken haben, dafs die Zielleistungen der Schule die normalmäfsige Höhe bewahren, und zugleich dem Schulrathe die wünschenswerthe Gelegenheit geben, sich in Kenntnis von den Leistungen der Lehrer zu erhalten.

4) Bei denjenigen Schulen, für welche zu dem betr. Prüfungstermine eine Stellvertretung des Prov. Schulrathes angeordnet wird, ist kein Anlafs vorhanden, durch zeitige Vornahme der mündlichen Prüfung die Dauer des Schulsemesters zu kürzen. Daher ist bei der Anordnung der Stellvertretung zugleich zu bestimmen, dafs die mündliche Prüfung nicht früher als 14 Tage vor dem ordnungsmäfsigen Semesterschlusse gehalten werden darf. Unter diese Norm fallen diejenigen Fälle nicht, in welchen die Stellvertretung nicht in dem ursprünglichen Verteilungsplane der Prüfungen angeordnet, sondern erst nachträglich in Folge einer Abhaltung des Departementsrathes erfolgt ist.

5) Entsprechend der in den meisten Provinzen regelmäfsig beobachteten Praxis ist allgemein als Grundsatz einzuhalten, dafs mit der Stellvertretung des Departementsrathes in der Function eines Königl. Commissars der Director (Rector) der Anstalt zu beauftragen ist. — Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf öffentliche Schulen, nicht auf solche Privatanstalten, deren Abgangszeugnissen Militärberechtigung zuerkannt ist. Für diese Anstalten kann der Dirigent nicht zum stellvertretenden Königl. Commissar ernannt werden, sondern ist erforderlichen Falles der Director einer öffentlichen höh. Lehranstalt mit dieser Function zu betrauen. Uebrigens ist für diese Anstalten die Ansetzung des Termines der mündlichen Prüfung nicht auf die letzten sechs Wochen des Semesters beschränkt, sondern die mündliche Prüfung kann auch auf die folgenden Ferientage verschoben werden.

Gegen die Beauftragung der Directoren mit der Function eines stellvertretenden Königl. Commissars wird von einer Seite der Einwand erhoben, dafs einzelne Directoren einer Controle bedürften und dafs, wenn man einigen das Vertrauen bezeige, anderen nicht, die letzteren gedrückt würden. Dieser Einwand würde nur dann zutreffen, wenn der Vorsitz des Directors bei der Prüfung die Regel wäre, so dafs die Anwesenheit des Departementsrathes an sich zu einem Ausdrucke des Mifstrauens würde; vielmehr ist aber die Anwesenheit des Departementsrathes die Regel, von welcher bei Directoren, die zu irgend einem Bedenken Anlafs geben, eine Ausnahme zu machen das Prov.Sch.C. allerdings, entsprechend den unter Nr. 3 bezeichneten Gesichtspunkten, vermeiden wird. Da aber in ungleich zahlreicheren Fällen, ohne dafs gegen den Director ein Bedenken vorliegt, der Schulrath den Vorsitz führt, so kann seine persönliche Anwesenheit nicht als ein Zeichen des Mifstrauens gedeutet werden.

Dagegen ist die in manchen Provinzen sich findende Einrichtung, den Bürgermeister oder den ersten Geistlichen des Schulortes, einen höheren Beamten der Verwaltung oder der Justiz mit der Stellvertretung des Schulrathes zu betrauen, nicht frei von Bedenken. Die Aufgabe, den wichtigsten und entscheidendsten Act des Schullebens zu leiten, erfordert, um sachgemäfs ausgeführt zu werden, eine Vertrautheit mit dem Gange und den Zielen des Unterrichtes auf allen Gebieten, welche anders als durch eigne Schulthätigkeit schwer zu erwerben und bei Männern aus anderen Berufskreisen nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Die Hingebung, mit welcher diese Männer in der Regel dem ihnen übertragenen Ehrenamte sich widmen, wird keineswegs verkannt, aber die Natur der Sache bringt es mit sich, dafs bei einer derartigen Einrichtung die wirkliche Leitung der Prüfung im Wesentlichen dem Director der Anstalt zufällt, nur ohne die damit verbundene Verantwortlichkeit. Gerade das Bewufstsein dieser Verantwortlichkeit ist für den Director, der selbst mit den Functionen eines Königl. Commissars betraut wird, erfahrungsmäfsig kein geringfügiges Moment für die correcte Durchführung der Prüfung. Demnach ist die Beauftragung des betr. Directors (Rectors) mit der Function eines Königl. Commissars in den Fällen, wo eine Stellvertretung des Schulrathes erforderlich ist, fortan auch in den Provinzen als Regel zu betrachten, in denen bisher eine andere Einrichtung bestand." Der Minister etc. von Puttkamer.

Vorstehende Verfügung hat einem einzelnen Prov. Sch. C. gegenüber folgenden Zusatz erhalten:

„Die in dem Amtsbereiche des K. Prov. Sch. C. bestehende Einrichtung, dafs die Königl. Compatronatscommissare zugleich als ständige stellvertretende Prüfungscommissare fungiren, läfst sich aus der Allerh. Cabinets-Ordre v. 10. Jan. 1817 und den zu ihrer Ausführung erlassenen Ministerial-Verfügungen (p. 29 f und CBl. 1873 p. 709 ff.) nicht begründen und findet in keiner der übrigen Provinzen eine Analogie. Von dieser Sitte ist fortan Abstand zu

nehmen und es werden in Erledigungsfällen die neu zu bestellenden Compatronatscommissare nicht mit der Function stellvertretender Prüfungscommissare betraut werden; dagegen sind die gegenwärtigen Compatronatscommissare für ihre Person in der Ausübung der ihnen ausdrücklich aufgetragenen Stellvertretung des Königl. Prüfungscommissars zu belassen."

Prüfungsgegenstände.

Aus einer C.Verf. v. 6. Juli 1868: „Die Ergebnisse der mündl. Prüfungen in der Geschichte und Geographie, soweit sie aus den Protokollen erkennbar sind, haben dem betr. Mitgliede einer der K. wiss. Prüfungscommissionen Veranlassung zu den nachstehenden Bemerkungen gegeben. Dieselben verdienen nach verschiedenen Wahrnehmungen allgemeine Beachtung —:

„In den Protokollen über die mündl. Prüfungen in der Geschichte und Geographie vermisse ich Fragen, welche zu ermitteln suchen, ob der Abiturient als Resultat einer vieljähr. Beschäftigung mit jenen Disciplinen eine allgm. Uebersicht der Haupterscheinungen der gesamten Weltgeschichte gewonnen hat, ob er den Entwickelungsgang der einzelnen Völker in seinen Hauptmomenten im grofsen Ganzen zu verfolgen, oder die Wirkungen allgemeiner Zeitrichtungen oder hervorragender Persönlichkeiten auf die einzelnen gleichzeitigen Staaten und Völker, wenn auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, nachzuweisen im Stande ist, ob endlich sein histor. Wissen auf einer, wenn auch auf das Nothwendigste beschränkten, aber sicheren chronolog. und geograph. Grundlage ruht. Viele der HH. Examinatoren beschränken sich darauf, einzelne Gebiete der griech., röm., deutschen und preufs. Geschichte auszuwählen, und verlangen auf diesen eine Kenntnis von Einzelheiten, die man doch bei den Abiturienten nur dann vorauszusetzen berechtigt ist, wenn sie kurz vor der Prüfung sich mit denselben genauer beschäftigt haben. Dies ist doch aber etwas, was das Prüfungsreglement seinem ganzen Geiste nach nicht verlangt. Die zahlreichen Beweise mangelhafter histor. Vorbildung, welche mir in den letzten Jahren bekannt geworden sind, lassen mich fürchten, dafs nicht überall die Nothwendigkeit, die Abiturienten mit dem oben angedeuteten Rüstzeuge auszustatten, anerkannt wird." —

C.Verf. an die Universitäts-Curatorien v. 6. Sept. 1884. „Ew. H. übersende ich anbei ergebenst Abschrift einer von dem Evang. Ober-Kirchenrathe unterm 8. Aug. d. J. an das K. Consistorium zu Koblenz erlassenen Verfügung, betreffend die Maturitätsprüfung der Theologen in der hebräischen Sprache, zur gefälligen Mitteilung an die theologische Facultät der dortigen Universität.

Berlin, den 8. August 1884. „Dem K. Consistorium erwidern wir auf den Bericht vom 18. v. M., dafs die für die Theologen auferlegte Maturitätsprüfung in der hebräischen Sprache, nach welcher, wenn sie nachträglich erfolgt, das theologische Studium noch mindestens 5 Semester fortzusetzen ist, ein auf einer ausländischen Universität abgelegtes Examen als ausreichender Ersatz nach den bestehenden Bestimmungen nicht angesehen werden kann. Auch stehen dieser Auffassung sachliche Bedenken entgegen.

In dem Gebiete des preufs. Staates sind mit den Nachprüfungen in der hebräischen Sprache, wenn sie nicht nachträglich an dem Gymnasium, wo der Betreffende sein Abiturienten-Examen absolvirt hat, abgelegt werden können, bei den Universitäten wissenschaftliche Prüfungscommissionen beauftragt, welche nach gleichmäfsiger Norm und unter der Verantwortlichkeit amtlichen Verfahrens die rückständige Prüfung vornehmen, während es einzelnen Professoren auch an preufs. Universitäten nicht zusteht, Prüfungen über die Qualification zum An-

hören alttestamentlicher Vorlesungen vorzunehmen und darüber Atteste auszustellen.

Aehnliche Einrichtungen bestehen in den anderen deutschen Ländern nicht überall. In dem Königreiche Sachsen wird unseres Wissens überhaupt keine Maturitätsprüfung in der hebräischen Sprache verlangt. Jedenfalls fehlt bei einem vor einem Professor einer ausländischen Universität abgelegten Examen die Garantie, dafs bei demselben der diesseits als erforderlich anerkannte übliche Mafsstab als Norm dient.

Je zahlreicher gegenwärtig die Fälle sind, dafs angehende Theologen, ohne die hebräische Maturitätsprüfung bestanden zu haben, also mangelhaft vorbereitet die Universität beziehen, desto mehr mufs der Gefahr vorgebeugt werden, dafs eine von einem Professor einer ausländischen Universität erbetene Prüfung als Mittel diene, sich der vorschriftsmäfsigen Prüfung zu entziehen.

Deshalb müssen wir es als Regel festhalten, dafs die Nachprüfung im Hebräischen entweder bei dem Gymnasium, welches das Zeugnis der Reife erteilt hat, oder vor der wissenschaftl. Prüfungscommission einer preufs. Universität abgelegt werde. Der Meldung zu einer solchen steht auch seitens der auf einer nichtpreufsischen Universität Studirenden nichts entgegen.

Nur wenn ganz besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, kann es in einzelnen Fällen zugelassen werden, die Prüfung auf einer ausländischen Universität zu absolviren. Dazu ist jedoch jedes Mal unsere Dispensation erforderlich. In dem Gesuche um dieselbe ist aufser den Verhältnissen, welche geeignet sind, eine Ausnahme zu begründen, die ausländische Prüfungsbehörde, bezw. der Professor namhaft zu machen, vor welchem der Petent sich der Nachprüfung im Hebräischen zu unterziehen wünscht."

Feststellung des Urteils.

C. Verf. v. 16. Mai 1861: „Bei Gelegenheit eines Specialfalls ist mir von der betr. K. Behörde die Wahrnehmung mitgeteilt worden, dafs die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militär. Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungscommissionen dem Anschein nach oft mit geringerer Strenge beurteilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Facultätsstudium auf der Universität übergehen wollen. Dafs eine derartige Verschiedenheit des Mafsstabes zweckwidrig sein und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urteile der öffentl. Lehranstalten über den Bildungsstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besonderen Ausführung. Ich veranlasse daher die K. Prov.Schulcoll., die Abiturienten-Prüfungscommissionen daran zu erinnern, dafs nach der C.Verf. v. 12. Jan. 1856 von lit. C. § 28 des Reglm. v. 4. Juni 1834 bei der Abiturientenprüfung keine Anwendung gemacht werden darf, es müfste denn ausdrückliche Autorisation dazu erteilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungscommissionen der Realschulen 1. O. darauf aufmerksam zu machen, dafs nach dem Reglm. v. 6. Oct. 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden darf."

Einreichung der Prüfungsverhandlungen.

Aus einer C. Verf. v. 12. Juni 1861: — „Dafs aufser der Aufsicht, welche die Schulverwaltung über die Einhaltung der über die Abiturientenprüfungen erlassenen Vorschriften führt, an die Schlufsleistungen der höh. Schulen von anderer Seite auch ein ausschliefslich wissenschaftlicher Mafsstab gelegt wird, hat sich als heilsam erwiesen. Der Zweck wird sich jedoch auch, und vielleicht sicherer, erreichen lassen, wenn nicht immer die ganze Masse der Arbeiten und anderer Schriftstücke von sämtl. Gymn. und Realschulen der

Provinz der betr. wiss. Prüfungscomm. zugesandt wird, sondern jedesmal nur ein Teil derselben.“ —

C. Verf. v. 6. Jan. 1862: — „Es ist nicht erforderlich, dafs das Gutachten sich auch auf die mündl. Prüfung erstrecke. Der Hauptgegenstand desselben sind die schriftl. Arbeiten sowohl bei den Gymn. wie bei den Realschulen. Die Protokolle über die mündl. Prüfung nebst den übrigen zu den Verhandlungen gehörigen Schriftstücken sind wie bisher den schriftl. Arbeiten beizufügen. Es bleibt den K. wiss. Prüfungscommissionen überlassen, wieweit sie bei ihrem Urteil darauf Rücksicht zu nehmen für angemessen halten. — Die Gutachten gelangen wie bisher durch die K. Schulcoll., event. von den Bemerkungen derselben begleitet, zur Mitteilung an die Prüfungscommissionen der betr. Schulen. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dafs sie davon Kenntnis genommen. — In der mir einzureichenden Abschrift der Gutachten sind diejenigen Modificationen derselben, zu denen sich die Aufsichtsbehörde nach ihrer näheren Kenntnis der Verhältnisse, vor Mitteilung an die Dir. etwa veranlafst gefunden hat, besonders zu bezeichnen und zu motiviren.“

C. Verf. v. 19. April 1883. „Die mittelst C. Verf. v. 27. Mai v. J. erlassenen Prüfungsordnungen für die höh. Schulen beschränken sich darauf, das Verfahren zu regeln, welches die höheren Schulen in der Ausführung der Entlassungsprüfungen einzuhalten haben.

Demgemäfs sind in § 15 der Prüfungsordnungen für die Gymnasien und für die Realanstalten bezüglich der Einsendung der Prüfungsverhandlungen an die K. Prov.-Schulcollegien behufs Mitteilung an die betr. wissenschaftl. Prüfungscommissionen nur diejenigen Bestimmungen aufgenommen, welche Vorschriften für die Schulen enthalten. Zum Ersatze der in den früheren Prüfungsordnungen nämlich in §§ 45—47 des Reglements vom 4. Juli 1834 und im § 10 der Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859, noch enthaltenen anderweiten Vorschriften ist mit Bezugnahme auf § 19 der Prüfungsordnungen für die Gymnasien und für die Realanstalten vom 27. Mai v. J. gleichzeitig den Wissenschaftl. Prüfungscommissionen mitgeteilt worden, dafs die ihnen früher bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen aufgetragenen Functionen unverändert fortbestehen. Im Anschlusse hieran setze ich zur Beseitigung etwa möglicher Zweifel die K. Prov.-Schulcollegien in Kenntnis, dafs auch Ihre Obliegenheiten bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen durch die Wissenschaftl. Prüfungscommissionen, insbesondere die Ermächtigung zu event. Modification der Revisionsbemerkungen unter nachheriger motivirter Mitteilung an das vorgeordnete Ministerium, in unveränderter Geltung bleiben.“

Min. Verf. v. 15. Juli 1885 an die Herren Directoren der Wissensch. Prüfungs-Commissionen. „Den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ist sogleich nach ihrer durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Dec. 1816 erfolgten Einsetzung aufser der Prüfung der Candidaten für das höh. Schulamt die Revision der Verhandlungen der Reifeprüfungen aufgetragen worden, welche ihnen von den Gymnasien halbjährlich durch Vermittelung der provinziellen Verwaltungsbehörde für die höh. Schulen vorzulegen sind. Diese regelmäfsige Revisionsthätigkeit der Wiss. Prüfungs-Commissionen ist, nachdem die Organisation der Realanstalten im Jahre 1859 erfolgt war, auf die Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und auf die Ober-Realschulen erstreckt worden und hat bis jetzt unverändert fortbestanden, nur mit der Modification, dafs nach der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen grofsen Zunahme der Zahl der höh. Lehranstalten die Prüfungs-Verhandlungen jedesmal nicht von der Gesamtheit der höh. Schulen, sondern nur ungefähr von der Hälfte der Gymnasien oder der höheren Lehranstalten überhaupt den Wiss. Prüfungs-Commissionen zur Revision eingereicht wurden.

Die Wiss. Prüfungs-Commissionen haben durch die mühevolle Ausführung der ihnen überwiesenen Revision wesentlich dazu beigetragen, daſs in den Reifeprüfungen der höh. Schulen eine bestimmte und eine in den einzelnen Anstalten derselben Kategorie möglichst gleichmäſsige Höhe der Schulbildung erfordert und nachgewiesen wird; dieselben haben sich hierdurch um die Befestigung der Einrichtungen unseres höh. Schulwesens ein hoch zu schätzendes Verdienst erworben. Nachdem aber durch die fast siebzigjährige Thätigkeit der Wiss. Commissionen in Prüfung der Candidaten des höh. Schulamtes erreicht ist, daſs die Lehrer dieser Anstalten, diejenigen wenigstens, welche mit dem Unterrichte in der obersten Klasse betraut und Mitglieder der Reifeprüfungs-Commissionen sind, eine wissenschaftliche Ausrüstung von annähernd gleichem Maſse besitzen; nachdem ferner durch die vereinte Wirksamkeit der Prov. Schulräthe als K. Commissare bei den Reifeprüfungen und den revidirenden Wiss. Prüfungs-Commissionen das Verfahren in den Reifeprüfungen eine feste Tradition zu annähernder Gleichmäſsigkeit gewonnen hat: läſst sich die Frage nicht abweisen, ob die regelmäſsige Revision der Prüfungs-Verhandlungen von den gesamten höh. Lehranstalten oder einem bestimmten Teile derselben durch die Wiss. Prüfungs-Commissionen noch jetzt als ein Erfordernis im Interesse unserer höh. Schulen zu betrachten ist. Ohne die Bedeutung zu unterschätzen, welche Revisionsbemerkungen fachmännischer Autoritäten bezüglich der Wahl der gestellten Aufgaben, der Strenge und Genauigkeit der Correcturen auch jetzt noch für den Unterrichtsbetrieb zu gewinnen vermögen, muſs ich es doch für mehr als zweifelhaft erachten, ob dieser Ertrag in richtigem Verhältnisse zu der Arbeit stehe, welche hierdurch den ohnehin stark in Anspruch genommenen Wiss. Prüfungs-Commissionen zugewiesen wird.

Aus diesen Erwägungen habe ich mich dahin entschieden, daſs von der regelmäſsigen Vorlage der gesamten oder eines bestimmten Teiles der Verhandlungen von den Reifeprüfungen der höh. Schulen an die Wiss. Prüfungs-Commissionen bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

Unverändert bleibt hierdurch die den Wiss. Prüfungs-Commissionen für die Revision der Verhandlungen der Reifeprüfungen an den höh. Schulen bisher zugewiesene Stellung. Einerseits ist Werth darauf zu legen, daſs in den Wiss. Prüfungs-Commissionen ein von der eigentlichen Schulverwaltung unabhängiges Organ zu fachmännischer Beurteilung des in den Reifeprüfungen an den höh. Schulen thatsächlich eingeschlagenen Verfahrens und der in denselben nachgewiesenen Zielleistungen ein für allemal besteht. Andererseits können diejenigen Mitglieder der Wiss. Prüfungs-Commissionen, welche als Professoren an der Universität die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Lehrer der höh. Schulen als einen wesentlichen Teil ihres Berufes zu betrachten haben, in der Kenntnisnahme von den thatsächlichen Schluſsleistungen der Schulen auf den von ihren vertretenen wissenschaftlichen Gebieten einen Anlaſs finden zu erneuter Erwägung der Gesichtspunkte, welche für die wissenschaftl. Bildung von Lehrern entscheidende Bedeutung haben.

Indem ich hiernach unter Abstandnahme von der regelmäſsigen Vorlage der Reifeprüfungs-Verhandlungen an die Wiss. Prüfungs-Commissionen die principielle Stellung dieser Commissionen zu den Reifeprüfungen an den höh. Schulen unverändert bestehen lasse, behalte ich mir vor, so oft ich dazu Anlaſs finde, über das Verfahren oder die thatsächlichen Leistungen in einem einzelnen oder in allen Gegenständen der Reifeprüfungen, für den Bereich einer einzelnen Provinz oder der gesamten Monarchie das fachmännische Gutachten der Wiss. Prüfungs-Commissionen einzuziehen und darf voraussetzen, daſs dieselben diese Arbeit einer ausdrücklich zugewiesenen Revision mit derselben Hingebung ausführen werden, durch welche dieselben in der bisherigen regelmäſsigen Ausführung der Revision mich zu Danke verpflichtet haben."

C. Verf. v. 8. Jan. 1880. „Die Nachweisungen über die Ergebnisse der an den höh. Schulen gehaltenen Abiturientenprüfungen, welche in Folge des § 3 der mit der C. Verf. v. 31. Dec. 1859 publicirten Vorschrift jährlich im Anfange des Monats Dec. einzureichen sind, haben die Ergebnisse der in dem betr. Kalenderjahre stattgefundenen Prüfungen zusammenzufassen. Nachdem durch die C.Verf. v. 9. Dec. 1878 die Perioden für die Erstattung der Verwaltungsberichte nicht mehr nach Kalenderjahren, sondern nach Schuljahren abgegrenzt worden sind, empfiehlt es sich, die entsprechende Einrichtung auf die genannten Nachweisungen zu erstrecken. Es sind daher die Nachweisungen über die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen von jetzt an jährlich im Monat Mai einzureichen und haben die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen zu umfassen, welche im nächst verflossenen, von Ostern zu Ostern reichenden Schuljahre gehalten sind. Die nächste, den Uebergang zu der neuen Einrichtung bildende Nachweisung ist im Mai 1881 einzureichen und hat die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen aus drei Semestern, dem Wintersemester 1879/80 und dem Schuljahre 1880/81 zu enthalten."

Extraneerprüfung.

Min.Verf. v. 12. April 1878. Auszug. „Die in der Verordnung des K. Prov. Sch. C. vom . . . enthaltene Bestimmung, dafs die als Extraneer zur Maturitätsprüfung zugelassenen Aspiranten dieselben Clausurarbeiten anzufertigen haben, wie die Abiturienten, darf, wie zu den deutschen Aufsätzen von Neuem und mit Recht erinnert wird, nur auf die Zahl und die Art der schriftl. Arbeiten, nicht auf die Identität der gestellten Aufgaben bezogen werden. Es ist zweckmäfsig, dafs die Abiturienten einer Schule die Aufgaben, insbes. zum latein. und zum deutschen Prüfungsaufsatze, ohne etwa ausdrücklich vorbereitet zu werden, doch ebenso wie die Klassenaufgaben aus demjenigen Gedankenkreise gewählt werden, in welchen die Schüler durch den Unterricht eingeführt sind. Die Stellung desselben Themas für die fremden Aspiranten wird diesen gegenüber gewöhnlich zu einer Unbilligkeit. Selbst dann, wenn die Aufgabe keine Beziehung zu dem Inhalte des vorausgegangenen Unterrichts hat, empfiehlt es sich, den Extraneern eine andere Aufgabe zu stellen, als den Abiturienten, damit die Beurteilung der Leistungen der fremden Aspiranten nicht durch die unvermeidliche Vergleichung mit den Arbeiten der jedenfalls in günstigerer Lage befindlichen Abiturienten beeinflufst werde. Das K. Prov. Sch. C. wolle daher fortan darauf halten, dafs für die schriftl. Prüfungsarbeiten die fremdem Aspiranten andere Aufgaben erhalten, als die Abiturienten. Dadurch ist keineswegs ausgeschlossen, dafs sie, wenn es übrigens zweckmäfsig scheint, gleichzeitig in demselben Prüfungslocale die Clausurarbeiten anfertigen."

Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 9. Juli 1885. „Die Gymnasial-Reifeprüfungen solcher jungen Leute, welche das Reifezeugnis eines Real-Gymnasiums oder einer Ober-Realschule erworben haben, sowie die Realgymnasial-Reifeprüfungen solcher jungen Leute, welche das Reifezeugnis einer Ober-Realschule erworben haben, sind durch I. A § 18, 1 und II. A § 18, 1 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 als Extraneerprüfungen (§ 17) bezeichnet und es ist a. a. O. § 18, 2 angeordnet, welche Abkürzung in dem Prüfungsverfahren auf Grund der bereits abgelegten Reifeprüfung unter bestimmten Voraussetzungen einzutreten hat.

Das bei Extraneer-Reifeprüfungen anzuwendende Formular ist in Anlage A und B der Prüfungs-Ordnung vom 27. Mai 1882 vorgeschrieben, indem unter I der Unterschied des Formulars von dem für Abiturienten anzuwendenden bezeichnet ist.

Für diejenigen Extraneer-Prüfungen, welche nach dem in I. A § 18, II. A § 18 der Prüfungsordnung angeordneten abgekürzten Verfahren ausgeführt sind, ist ein Formular des Reifezeugnisses nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden. Die hierdurch herbeigeführte Ungleichheit, in welcher das Ergebnis der betr. Prüfungen und seine Bedeutung bekundet worden ist, hat den Behörden, welchen derartige Zeugnisse vorgelegt worden sind, zu einer Unsicherheit in Auffassung ihrer Geltung Anlafs gegeben.

Dadurch finde ich mich bestimmt, bezüglich der Form, in welcher über die nach I. A § 18, II. A § 18 abgehaltenen Prüfungen das Reifezeugnis auszustellen ist, zur Ergänzung der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 Folgendes anzuordnen.

Die Reifezeugnisse der bezeichneten Kategorie sind im Uebrigen, das heifst bis auf den nachher besonders bezeichneten Zusatz nach demselben Formular (A., bezw. B.) abzufassen, wie die Extraneer-Reifezeugnisse. Hiernach ist nach der den Namen der Anstalt und die Bezeichnung des Zeugnisses enthaltenden Ueberschrift der Name des Prüflings nebst vollständigem Nationale und der Angabe seines bisherigen Bildungsganges zu setzen.

Die Rubrik I. trägt die Ueberschrift „Sittliches Verhalten“ und ist gemäfs der Vorschrift von I. A § 17, 6 (bezw. II. A § 17, 6) auszufüllen.

In der Rubrik II. ist unter die Ueberschrift „Kenntnisse und Fertigkeiten“ zunächst zu setzen:

„„Nachdem der N. N. an dem Real-Gymnasium (bezw. der Ober-Realschule) zu N. unter dem 18 das beigeheftete Reifezeugnis erworben hat, ist unter Bezugnahme auf den Inhalt desselben, welcher einen integrirenden Teil des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von I. A § 18, 2 bezw. II. A § 18, 2) der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 die Reifeprüfung auf beschränkt worden, und hat folgendes Urteil über die Kenntnisse des N. N. begründet.““

Hierauf folgt das Urteil über die Gegenstände der Prüfung, sodann der die Reife zuerkennende (bezw. nicht zuerkennende) Schlufssatz und die Unterschrift der Prüfungs-Commission (die letztere beschränkt auf den K. Commissar, den Director und die an der Prüfung beteiligten Mitglieder), wie bei den Reifeprüfungen von Extraneern.“

Giltigkeit der Maturitätszeugnisse von Realanstalten für Universitätsstudien.

C. Verf. v. 7. Dec. 1870: „Zur Vorbereitung für die Universitätsstudien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitätszeugnis ist bis jetzt die Zulassung zu den Universitätsstudien wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgem. höheren Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkenden Formen gestattet. Die Immatriculation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmafs erfolgen und die Matrikel der betr. Studirenden mufs mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inscription ist bei der philosoph. Facultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt und haben die Erklärung abzugeben, dafs sie eine Anstellung im eigentl. gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Auf vielseitige in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, sowie in Berücksichtigung der darüber von den Universitäts-Facultäten, abgegebenen Gutachten will ich die gedachten Beschränkungen insoweit aufheben, dafs hinfort die Realschulen 1. O. berechtigt sein sollen, ihre Schüler, welche ordnungsmäfsig ein Zeugnis der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und dafs ein solches Zeugnis in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosoph. Facultät dieselbe Giltigkeit

hat, wie die Gymnasialzeugnisse der Reife. Dagegen ist die Inscription bei den übrigen Facultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.

Was die späteren Staatsprüfungen betrifft, so werden von jetzt an Schulamtscandidaten, welche eine Realschule 1. O. besucht und nach Erlangung eines von derselben erteilten Zeugnisses der Reife ein akadem. Triennium absolvirt haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höh. Bürgerschulen, ohne vorgängige besondere Genehmigung zugelassen werden. — Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höh. Bürgerschulen wird das K. Prov.Sch.C. indessen nicht unberücksichtigt lassen, dafs die umfassendere Sprachenkenntnis und besonders die gründlichere grammat. Durchbildung, welche das Gymn. gewährt, denjenigen einen Vorzug giebt, die ein Gymn. besucht haben.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., die Directoren der Realschulen 1. O. Seines Ressorts von obiger Berechtigung als einer Modification und Ergänzung des Reglm. v. 6. Oct. 1859 in Kenntnis zu setzen." Der Min. etc. v. Mühler.

Min. Verf. v. 11. März 1872: Zur Hebung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichts des H. Rectors und des Senats v. 17. Jan. über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zur Honorarstundung entstanden sind, wird die Verf. v. 7. Dec. 1870 dahin ergänzt, dafs die Maturitätszeugnisse von Realschulen 1. O. auch in Beziehung auf die Zulassung zur Stundung des Honorars (§ 26 des Reglements v. 16. Mai 1844) den Maturitätszeugnissen von Gymn. gleichgeachtet werden sollen. Damit, dafs für die Vergütung akademischer Stipendien und Beneficien in jedem concreten Fall die betr. Stiftungsurkunde mafsgebend ist und sich dafür eine allgem. Bestimmung überhaupt nicht treffen läfst, bin ich einverstanden." Der Min. etc. Falk.

Sonstige Zeugnisse und Prüfungen.

Min. Verordn. v. 5. Juni 1817: „Zeugnisse für Schüler der Gymn., Realschulen und aller solcher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, an denen mehrere ordentl. Lehrer arbeiten, können, wenn darauf irgend ein Urteil zur Berücksichtigung bei Erteilung von Beneficien, bei Exemtionen vom Militärstande u. s. w. gegründet werden soll, nur von dem Collegio der Lehrer oder von dem Dir. im Namen des Lehrercoll. ausgestellt werden, und müssen jedesmal mit dem öffentl. Siegel der Anstalt, oder wenn diese ein solches nicht hat, mit dem des Dir. oder Vorstehers und mit der Unterschrift noch zweier Lehrer versehen sein. Zeugnisse einzelner Lehrer können nur als Privatnotiz für die Fortschritte in einzelnen von diesen Lehrern vorgetragenen Unterrichtsfächern dienen, und müssen jenen allgm. Zeugnissen zum Grunde liegen, finden aber für sich allein bei öffentl. Autoritäten, Verwaltungen etc. keine Anwendung."

Zeugnisgebühren s. p. 384, 448 und bei den betr. Prüfungsordnungen.

Für andere als Maturitätsprüfungen ist durch folgende C. Verf. v. 23. März 1846 bei den Gymnasien und Realschulen eine besondere Prüfungscommission bestellt worden:

„1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärt. Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentl. Dienst, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höh.

Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymn., resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule, eine besondere Prüfungscommission anzuordnen. 2. Die Commission besteht aus dem Dir. der Schulanstalt und 2 Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, dafs von den 3 Commissarien die Hauptgegenstände des öffentl. Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden. 3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentl. Schulunterrichts, sowie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymn. oder einer Realschule sich qualificiren würde. 4. In dem auf Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnis ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleifs und das sittl. Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde. 5. Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämtl. Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen. 6. Jünglinge, welche ein inländ. Gymnasium oder eine inländ. Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentl. Dienstes erforderliche Zeugnis auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubnis zur Zulassung von dem K. Prov.Sch.C. besonders erteilt wird. 7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlrn. zu erlegen. (8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfungen der Feldmesser und wird die Verf. v. 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben.)"

Aus Anlafs eines besonderen Falles erklärte es eine Min.Verf. v. 6. Oct. 1853 für unzulässig, „solche junge Leute nach obigen Bestimmungen zu prüfen, seit deren Abgang von der Schule eine so kurze Zeit verflossen, dafs sie in derselben bei fortgesetztem Schulbesuch die höhere Klasse, um die es sich in dem auszustellenden Zeugnis handelt, nicht würden haben erreichen können."

C. Verf. v. 28. Oct. 1871: „Gemäfs einer Allerh. Ordre v. 5. Mai 1870 wird vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Portepéefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. zu sein, ein solches Zeugnis erwerben wollen, haben sich an das K. Schulcoll. der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, sowie die erforderl. Auskunft über ihre persönl. Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymn. oder einer Realschule 1. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letzteren treten an den von dem betr. K. Prov.Sch.C. zu bestimmenden Terminen der Dir. der Anstalt und die Lehrer der Ober II, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen. — Es wird eine schriftl. und eine mündl. Prüfung abgehalten. Zu der ersteren gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein latein. und ein französ. Exercitium und eine mathemat. Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und in den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen 1. O. besteht die schriftl. Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und engl. Exercitium und einer mathemat. Arbeit; mündl.

wird bei denselben in der latein., französ. und engl. Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft. Das Maſs der Forderungen ist das für die Versetzung nach I vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymn. und Realschulen 1. O. werden einer Prüfung nur soweit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach I herkömmlich ist.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

Gymnasium (Realschule 1. O.) zu . . . .
Zeugnis der Reife für Prima.

Die Beurteilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schlieſst jedesmal mit einem der Prädicate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend" ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständnis erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Dir. der Anstalt eine Gebühr von 8 Thlr. zu entrichten.

Die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie diejenigen höh. Bürgerschulen, welche in den Kl. VI bis II den Lehrplan der Realschulen 1. O. befolgen und denselben als in diesen Klassen gleichstehend anerkannt sind, haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern zu demselben Behuf Zeugnisse auszustellen. Bei den Progymn. ist dazu nach Maſsgabe der obigen Bestimmungen eine besondere Abgangsprüfung abzuhalten. Für die höh. Bürgerschulen gelten die über die Entlassungsprüfungen in dem Rglm. v. 6. Oct. 1859 enthaltenen Vorschriften.*)

Es wird auch bei dieser Gelegenheit zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daſs bei den Progymn. und den vorbezeichneten höh. Bürgerschulen der Cursus der III ebenso wie bei den Gymn. und den Realschulen 1. O. eine 2jähr. Dauer hat, wovon nur seltene, durch vorzügliche Anlagen, Leistungen und Fleiſs motivirte Ausnahmen zulässig sind.

Die Ueberschrift der Zeugnisse ist bei den Progymnasien:

Progymnasium zu . . . .
Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums.

bei den höh. Bürgerschulen:

Höhere Bürgerschule zu . . . .
Zeugnis der Reife für die Prima einer Realschule 1. O.

Hiernach wolle das K. Prov.Sch.C. die Dir. resp. Rectoren Seines Bereichs mit Nachricht und Anweisung versehen. Die Zahl der jungen Leute, sowohl der eigenen Schüler wie der Externen, welche behufs der Zulassung zur Portepéefähnrichs-Prüfung bei den einzelnen Anstalten ein Zeugnis erhalten halten haben, ist in den 3jähr. Verwaltungsberichten anzugeben."

C.Verf. v. 29. Oct. 1874: „Seitdem gemäſs der A. Ordre v. 5. Mai 1870 die Zulassung zur Portepéefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymn. oder einer Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für I abhängig gemacht worden ist, in welcher Beziehung die K. Prov. Schulcoll. durch die C.Verfügung v. 28. Oct. 1871 mit Anweisung versehen sind, ist es in mehreren Provinzen wiederholt vorgekommen, daſs junge Leute sich bei dem K. Prov.Sch.C. zu der vorgeschriebenen Prüfung meldeten, welche

*) S. Ordnung der Entlassungsprüfungen v. 27. Mai 1882, p. 405, 416, 417.

nach erst halb- oder einjähr. Besuch der II einer öffentl. höh. Lehranstalt, nur $^1/_2$ Jahr oder noch kürzere Zeit sich privatim weiter hatten vorbereiten lassen. Eine derartige Beschleunigung ist nicht im Sinne der vorgedachten A. Ordre, deren Absehen vielmehr auf eine gründliche wissenschaftl. Vorbereitung gerichtet ist. Im Einverständnis mit dem H. Kriegsmin. ergänze ich deshalb die C.Verf. v. 28. Oct. 1871 durch die Bestimmung, dafs den früheren Schülern eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. die Darlegung der Reife für die I nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zweck gebraucht haben würden. — Es ist also im Allgemeinen bei der Zulassung zu den betr. Prüfungen nach Analogie der auf die Maturitätsprüfungen bezügl. C.Verf. v. 11. Dec. 1851 zu verfahren (s. p. 430).

Durch diese Bestimmung soll jedoch eine billige Berücksichtigung aufserordentlicher Fälle, in denen eine um ein halbes Jahr frühere Zulassung durch das Alter der Aspiranten und andere persönl. Umstände oder durch die Art seiner Vorbildung wohl motivirt erscheint, nicht ausgeschlossen werden. Die jedesmalige Entschliefsung über eine solche Ausnahme bleibt der pflichtmäfsigen Erwägung des K. Prov.Sch.C. überlassen."

Min.Verf. v. 10. Jan. 1872: — „Hinsichtl. der Gebühren, welche für die auf Grund der C.Verf. v. 28. Oct. 1871 (s. p. 446) an Gymn. oder Realschulen 1. O. abgehaltenen Prüfungen gehoben werden, ist ebenso zu verfahren, wie es bei den Prüfungen fremder Maturitäts-Aspiranten an den Anstalten derselben Kategorieen geschieht." Vgl. p. 404 f. 415 f.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Hannover v. 2. Nov. 1871: „Indem wir Ihnen abschriftl. die Verf. des H. Min. der geistl. etc. Anglgh. v. 28. Oct. d. J. übersenden, bestimmen wir zur Ausführung derselben wie folgt:

1. Die Prüfungsacten sind in derselben Weise anzulegen, wie dies durch unsere Verf. v. 17. Apr. 1870 für die Maturitätsprüfungen angeordnet ist. 2. Der Schlufspassus der Zeugnisse hat sich nach der in der U. und PO. der Realschulen vorgeschriebenen Form zu gestalten. Die Zeugnisse werden in der Reinschrift wie in den Concepten von sämtl. Mitgliedern der Prüfungscomm. unterzeichnet und in ersterer mit dem Schulsiegel versehen. 3. Sämtl. Prüfungsverhandlungen nebst den Zeugnisentwürfen sind uns 14 Tage nach beendeter Prüfung einzureichen. 4. Die nur von den Externen zu entrichtenden Prüfungsgebühren mit je 8 Thlr. werden unter die Mitglieder der Prüfungscomm. gleichmäfsig verteilt."

Min.Verf. v. 4. Juni 1885. „Auf den Bericht vom 8. Mai d. J., betr. die besonderen Prüfungscommissionen für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien, habe ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes zu erwidern:

1) Durch die Circ.Verf. v. 28. Oct. 1871 (s. p. 446) ist eine bestimmte Vorschrift darüber gegeben worden, in welcher Weise an Gymnasien und Realgymnasien die Prüfung derjenigen jungen Leute vorzunehmen ist, welche, ohne Schüler dieser Anstalten zu sein, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen. Unter den formalen Bestimmungen dieser Circ.Verfügung ist besonders hervorzuheben, dafs die jungen Leute, welche ein solches Zeugnis sich erwerben wollen, ihr Gesuch an das K. Prov. Sch.C. der Provinz, in welcher sie sich aufhalten, zu richten haben, und von diesem einer bestimmten Anstalt überwiesen werden; ferner dafs in Folge dieser Ueberweisung zu den von dem betr. K. Prov.Sch.C. zu bestimmenden Terminen der Director der Anstalt und die Lehrer der Obersecunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammenzutreten haben. Durch

die von dem K. Prov. Sch. C. in Bezug genommene Anmerkung zu I B. § 17, II B. § 17 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 ist an den formalen Vorschriften der C. Verf. v. 28. Oct. 1871 keine Aenderung getroffen; nur in den Bestimmungen über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind einzelne Modificationen eingetreten.

2) Die Circ. Verf. vom 23. März 1846 (s. p. 445), durch welche für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien besondere Prüfungscommissionen bestellt worden sind, ist durch die C. Verf. v. 28. Oct. 1871 (s. p. 446), bezw. durch die angezogenen Stellen der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 nicht aufser Kraft gesetzt, sondern es ist nur die Competenz der durch dieselbe angeordneten Commissionen auf einen engeren Bereich beschränkt, nämlich auf Prüfungen zum Beweise der Reife für niedrigere Klassen als die Prima. Die wesentlichen formalen Unterschiede derjenigen Prüfungen, welche den durch die C. Verf. v. 23. März 1846 eingesetzten Commissionen verblieben sind, bestehen darin, dafs die Prüfungs-Aspiranten, abgesehen von dem unter Nr. 6 der Circ. Verfügung bezeichneten Falle, sich nicht an das K. Prov. Sch. C. ihrer Provinz, sondern an den Director der betr. Lehranstalt selbst zu wenden haben, und dafs die Commission nicht für den einzelnen Fall eingesetzt wird, sondern eine ständige ist. Bei der durch Nr. 2 der Verf. v. 23. März 1846 bestimmten Wahl der Mitglieder der betr. Commission wird es sich nach der eingetretenen Beschränkung ihrer Competenz empfehlen, vorzugsweise Lehrer der Hauptfächer in Untersecunda zu berücksichtigen, da bei diesen die gröfste erfahrungsmäfsige Vertrautheit mit den Erfordernissen für die ausschliefslich in Frage kommenden Klassen vorauszusetzen ist.

Wenn in dem Bereiche des K. Prov. Sch. C. Fälle einer incorrecten Ausführung der vorbezeichneten Bestimmungen vorgekommen sind, so ist nichts dagegen zu erinnern, dafs das K. Prov. Sch. C. durch eine dem Obigen entsprechende Verfügung an die Anstalten Seines Aufsichtsbereiches die richtige Ausführung sicherstelle. Eine Controle über diese richtige Ausführung dürfte sich, ohne die Schreibarbeit des K. Prov. Sch. C. oder der Directoren merklich zu vermehren, dadurch herstellen lassen, dafs die Directoren zu der jährlich zur Genehmigung einzureichenden Nachweisung über die Verteilung der Lehrstunden an die einzelnen Lehrer die Zusammensetzung der fraglichen Commission hinzuzufügen, ferner in dem Begleitberichte anzugeben haben, ob, event. in welchen Fällen, die fragliche Commission während des vorausgegangenen Schuljahres in Function gewesen ist.

Den von dem K. Prov. Sch. C. gestellten Anträgen, dafs auch die unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungen, durch welche die Reife für niedrigere Klassen als die Prima zu constatiren ist, nur in Folge der Ermächtigung und Zuweisung des K. Prov. Sch. C. sollen vorgenommen werden dürfen, ferner dafs die durch die C. Verf. v. 23. März 1846 angeordneten ständigen Commissionen aufgehoben und in jedem etwa vorkommenden Falle durch besonders ernannte Commissionen ersetzt werden sollen, finde ich mich nicht veranlafst, Folge zu geben."

VIII.

Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

1. Universitätstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst.

a) Das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums ist erforderlich.

Aus dem Reglement v. 4. Juni 1834 für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler: § 33. „Nur die mit dem Zeugnisse der Reife (von Gymnasien) Versehenen sollen: 1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betr. Facultäten inscribirt; 2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät; 3) sowie späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden."

Im Besonderen ist durch das Gesetz v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in § 4 bestimmt, dafs zur Bekleidung eines geistlichen Amts die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium erforderlich ist.

Das Regulativ v. 1. Mai 1883, betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höh. Justizdienst fordert auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1869 in § 3 bei dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung die Beifügung eines Zeugnisses der Reife zur Universität. Dasselbe Gesetz wird als mafsgebend bezeichnet in dem Gesetz v. 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höh. Verwaltungsdienst, § 2.

Die Bekanntmachung v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Aerzte u. s. w. bestimmt ad I in den Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, § 3, dafs der Meldung das Gymnasialzeugnis der Reife beizufügen ist.

b) Giltigkeit der Maturitätszeugnisse von Realanstalten für Universitätsstudien.

S. die Bestimmungen der C.Verf. v. 7. Dec. 1870 p. 444 und der Min.Verf. v. 11. März 1872 p. 445.

2. Die technischen Hochschulen.

Aus dem Verfassungsstatut der Kgl. technischen Hochschule zu Berlin v. 28. Juli 1882: § 29. „Die Aufnahme eines Deutschen als Studirenden in die technische Hochschule ist durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymn. oder eines preufsischen Realgymn. (Realschule 1. Ordnung), bezw. einer preufsischen Ober-Realschule (Gewerbeschule mit neunjährigem Cursus und zwei fremden Sprachen) bedingt. Ausnahmen hiervon sind nur mit

Genehmigung des Ministers zulässig.“ Ebenso nach § 29 des Verfassungsstatuts der Kgl. technischen Hochschule zu Hannover und zu Aachen vom 27. Aug. 1880. Indefs erfolgt die Aufnahme bis auf Weiteres auch noch auf Grund des Reifezeugnisses einer preufsischen Realschule II. Ordnung oder der obersten Klasse (Abt. A.) einer nach dem Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschule oder einer solchen Schulen gleichstehenden Anstalt. (S. das Programm der K. techn. Hochschule zu Aachen u. Hannover für das Studienjahr 1885/86.)

3. Das Bau- und Maschinenfach.

Vorschriften des K. Min. für Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten v. 27. Juni 1876 § 1. „Die Anstellung als Bau- oder Maschinenbeamter im höh. Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist.“

4. Der Staatseisenbahndienst.

A. Höhere Beamte. 1. Administrative: Nach § 32 der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung vom 24. Nov. 1879 ist akademische Vorbildung erforderlich (s. Eisenb.Verordn.Bl. 1880 S. 95). 2. Bautechnische u. maschinentechnische: Nach Verf. des Min. f. Handel, Gewerbe u. öff. Arb. v. 19. Febr. 1879 (s. Ministerialbl. für die inn. Verw. 1879 S. 78) wird Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymn. oder einer Real- bezw. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, sowie vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule verlangt. Indefs wird für die Maschinenbeamten die Entlassungsprüfung bei den nach dem Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen, der Reifeprüfung der vorgenannten Lehranstalten bis auf Weiteres noch gleichgestellt.

B. Oberbeamte. Telegraphen-Inspectoren haben nachzuweisen Reife für die Prima eines Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. oder einjährigen erfolgreichen Besuch der Prima einer reorganisirten Gewerbeschule. Verf. d. Min. für öffentl. Arb. v. 2. Oct. 1878.

C. Subalternbeamte. 1. Civilsupernumerare: Nach § 1 des Reglements über die Annahme, Ausbildung und Anstellung von Civilsupernumeraren im Staatseisenbahndienst v. 19. Aug. 1874 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1875 S. 127) ist erforderlich Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule I. Ordn., bezw. a) nach der Verf. d. Min. d. öffent. Arb. v. 29. April 1879 (Eisenb. Verordn. Bl. 1879 S. 86) Zeugnis über die auf einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höh. Bürgerschule bestandene Entlassungsprüfung; b) nach Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 25. Jan. 1881 (Eisenb. Verordn. Bl. 1881 S. 26) Zeugnis der Reife für die Prima einer lateinlosen Realschule (Gewerbeschule) mit neunjährigem Lehrcursus; c) nach Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 5 Oct. 1881 (Eisenb. Verordn. Bl. 1881 S. 313) ein Reifezeugnis der Realschule II. Ordn. 2. Technische Eisenbahnsecretäre. Die etatsmäfsigen Stellen sind entweder für Feldmessser (jetzt Landmesser), für Bautechniker oder Maschinentechniker bestimmt. Voraussetzung ist die wissenschaftl. Befähigung für den einjährig-freiw. Militärdienst, und a) für Landmesser die Ablegung der Landmesserprüfung (s. u.); b) für Bautechniker die Erlangung des Reifezeugnisses einer Baugewerkschule oder die Ablegung der Prüfung als Maurer- oder Zimmer-

meister; c) für Maschinentechniker Erlangung des Reifezeugnisses einer technischen Lehranstalt zur Vorbildung von Maschinentechnikern. Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 22. Dec. 1880 (Eisenb. Verordn. Bl. 1880 S. 546.) 3. Werkstätten-Vorsteher: Schulzeugnis mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und Zeugnis der bestandenen Entlassungsprüfung einer mit einer Realschule verbundenen maschinentechnischen Fachschule oder Nachweis einer als gleichwerthig anzuerkennenden maschinentechnischen Ausbildung, welcher etwa durch Prüfungszeugnisse oder durch Ablegung einer besonderen Vorprüfung beizubringen ist. Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 10. Oct. 1884.

5. Das Bergfach.

Vorschriften v. 12. Sept. 1883 über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates: § 2. „Wer zur Ausbildung für den Staatsdienst im Bergfache zugelassen werden will, mufs auf einem Gymnasium oder Realgymnasium die Abiturienten- (Abgangs-) Prüfung bestanden und das Zeugnis der Reife erworben haben."

Für das Markscheiderfach ist nach Verf. v. 31. Oct. 1865 erforderlich a) Zeugnis der Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., oder b) die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Kl. einer Realschule 2. O., welcher die Befugnis, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Für das Civilsupernumerariat beim Bergfache ist durch A.O. v. 5. Oct. 1859 und den Erlafs v. 22. Nov. 1859 die Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. zur Bedingung gemacht.

Zum Besuche der Bergakademie sind nach dem Statut v. 8. April 1875, § 8, berechtigt: 1. Diejenigen Bergbaubeflissenen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache ausbilden. 2. die immatriculirten Studirenden der deutschen Universitäten, die Studirenden der Gewerbe-Akademie und der Bauakademie in Berlin (techn. Hochschule), sowie der polytechnischen Schule in Aachen, der Hauptschule der polytechnischen Schule in Hannover und der Bergakademie in Clausthal.

6. Die Landmesserprüfung.

Die früheren Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser sind seit dem 1. Jan. 1885 im ganzen Umfange aufser Anwendung getreten. Nach den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. Sept. 1882 (CB. 1882 p. 594 fg.) wird als Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gefordert: entweder a) ein Zeugnis über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymn., einer Realschule I. Ordnung bezw. einer lateinlosen Realschule (Gewerbeschule) mit neunjährigem Lehrgange oder in die erste Klasse (Fachklasse) einer nach der Verordnung vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschule, oder b) das Abgangszeugnis der Reife einer Realschule II. Ordnung oder einer höheren Bürgerschule mit siebenjährigem Lehrgange.

7. Das Forstfach.

Nach den Bestimmungen des Min. für Landw., Dom. u. Forsten vom 1. August 1883, § 3, und dem Regulativ vom 24. Jan. 1884 erfolgt die Zulassung (auch zu den Studien auf den K. Forstakademien in Eberswalde und

Münden) nur, wenn der Aspirant ein Zeugnis der Reife von einem Gymn. des deutschen Reichs oder von einem preufs. Realgymn. erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten, auch das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

8. Studium der Landwirthschaft.

Die landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena, Proskau und Waldau sind aufgehoben. Aufser der landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf befinden sich akademische landwirthschaftl. Lehrinstitute bei den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S. und Königsberg. An der landwirthschaftl. Hochschule zu Berlin ist nach den durch Erlafs des Min. für Landwirthsch. u. s. w. vom 16. Oct. 1884 genehmigten Statuten die Aufnahme als ordentlicher Hörer für Deutsche durch den Nachweis mindestens desjenigen Bildungsgrades bedingt, welcher zum einjähr.-freiwill. Dienst in der deutschen Armee berechtigt. Die Zulassung zum culturtechnischen Cursus erfolgt auf Grund erfolgter Ablegung des Landmesserexamens, für welches die oben angegebenen Nachweise erforderlich sind. Zur Prüfung für das Lehramt an den Landwirthschaftsschulen ist nach den Vorschriften vom 9. Mai 1877 das Reifezeugnis von einem Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. nothwendig.

Zur Aufnahme in die Landwirthschaftsschulen ist nach dem Reglement v. 10. Aug. 1875 Vorbedingung die Reife für die Tertia eines Gymn., einer Realschule I. Ordn. oder der entsprechenden Klasse einer anderen berechtigten öffentl. Schule.

9. Gärtner-Lehranstalten.

Nach den Beiträgen zur landwirthschaftl. Statistik in Preufsen für das Jahr 1884, bearb. im Ministerium f. Landw., Dom. u. Forsten (Berlin 1885) ist erforderlich:

für die K. Gärtner-Lehranstalt am Wildpark bei Potsdam Zeugnis der Reife für Secunda eines deutschen Gymn. oder eines Realgymn.;

für das K. pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln Nachweis des mindestens halbjähr. Besuches der Tertia eines Gymn. oder Realgymn.;

für die K. Lehranstalt f. Obst- und Weinbau zu Geisenheim Reife für Ober-Tertia eines Gymn. oder Realgymn.;

für die höh. Gartenbau-Lehranstalt im Etablissement der Flora zu Riehl bei Köln Berechtigung zum einjähr.-freiw. Militärdienst.

10. Apotheker.

Aus der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. März 1875 (zu § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869): (§ 4) — — Die Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung ist (u. a.) bedingt durch den Nachweis der erforderl. wissenschaftl. Vorbildung. Dieser Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Lateinische obligator. Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftl. Qualificationszeugnis für den einjähr. Militärdienst. Aufserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugnis erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Lat. unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, dafs er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden. Ausgeschlossen von der Zulassung

sind nach der C.Verf. v. 18. Febr. 1879 (Min. d. geistl. etc. Ang.) alle diejenigen, welche das Qualificationszeugnis zum einj. Dienste nur auf Grund der bestandenen Prüfung vor einer Kgl. Prüfungs-Commission erhalten haben, gleichgiltig, ob sie dabei im Lateinischen geprüft sind, oder wenn nicht, ob sie etwa eine besondere Nachprüfung in diesem Fache bei einem Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. bestanden haben.

Für die Annahme als Lehrling und Apothekergehülfe gilt dieselbe Bestimmung; vgl. CBl. 1871 p. 160. 1880 p. 250 f.

11. Zahnärzte.

Nach der Bekanntm. des Bundeskanzlers v. 25. Sept. 1869 (II § 3) zur Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869 muss behufs der Approbation u. a. beigebracht werden ein Zeugnis der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., d. h. eines Realgymn. nach der Declaration v. 28. Nov. 1884 (CBl. 1885 p. 328 f.).

12. Thierärzte.

Zu den Erfordernissen der Aufnahme als Eleve in eine K. Thierarzneischule, sowie demnächst der Prüfung als Thierarzt, gehört (nach der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. März 1878) der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist (Realgymn.), oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höh. Lehranstalt.

13. Der Post- und Telegraphendienst.

Nach den Vorschriften vom 1. Oct. 1882 erfolgt die Annahme von Civilanwärtern für den Post- und Telegraphendienst als Posteleve oder als Postgehülfe.*)

Die Posteleven haben die Anwartschaft, nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen (Secretärprüfung und höh. Verwaltungsprüfung) in

---

*) Zuschrift des Kaiserl. Ober-Postdirectors zu Berlin v. 24. Sept. 1885. „Der Eintritt von Anwärtern für den Reichs-Post- und Telegraphen-Dienst hält mit der Steigerung des durch die Verkehrszunahme und die Erweiterung der Betriebseinrichtungen bedingten Bedarfs an Beamtenkräften nicht gleichen Schritt. Mit Rücksicht darauf, daſs die aus der Klasse der Posteleven hervorgehenden Beamten dazu bestimmt sind, die höheren Dienststellen der Verwaltung einzunehmen und daſs die Zahl dieser Stellen nur eine beschränkte ist, kann zur Zeit auch nur eine geringe Anzahl junger Leute, welche das Abiturientenexamen bestanden haben, als Posteleven angenommen werden. Dagegen hat sich die Lage der übrigen in unbeschränkter Anzahl anzunehmenden Beamten (Postassistenten, Ober-Postassistenten etc.), deren Eintritt als Postgehülfe erfolgt, in letzter Zeit wesentlich gebessert. Beispielsweise erhalten in Berlin Postgehülfen, welche der Verwaltung ungefähr 9 Monate dienen, bei erwiesener Brauchbarkeit, bereits Tagegelder zum Satze von M. 2,00. Nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit werden denjenigen Postgehülfen, welche sich bis dahin dauernd tüchtig erwiesen haben und deren Führung befriedigt hat, Tagegelder von M. 2,50 zugebilligt. Nach bestandener Postassistenten-Prüfung, welche frühestens nach einer vierjährigen Dienstzeit abgelegt werden darf, werden die Postgehülfen zu Postassistenten ernannt und beziehen als solche Tagegelder von M. 3,00. Die Anstellung der Postassistenten erfolgt ungefähr 5 Jahre nach Ablegung der Assistenten-Prüfung mit einem Anfangsgehalte von M. 1350,00 und dem gesetzmäſsigen Wohnungsgeldzuschuſs, welcher für Postassistenten in Berlin M. 540,00 jährlich beträgt. Nach Maſsgabe ihres

die höheren Postverwaltungsstellen einzurücken. In schulwissenschaftlicher Beziehung werden folgende Anforderungen gestellt: 1. Der Bewerber muſs in der Regel a) auf einem Gymn. das Zeugnis der Reife zur Universität erlangt haben, oder b) in Preuſsen von einem Realgymn., in anderen Bundesstaten von einer öffentl. Schule, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preuſsen vorhandenen Realgymnasien gleichsteht, mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sein. — 2. Ausnahmsweise können aber auch, unter Anrechnung der für den vollen Primacursus fehlenden Zeit, solche Bewerber zugelassen werden, welche c) mindestens ein halbes Jahr lang an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen der Prima einer der vorbezeichneten Schulanstalten mit Erfolg Teil genommen haben, oder d) in Preuſsen von einem anerkannten Progymn. oder von einem Realprogymn., in einem andern Bundesstaate von einer öffentl. Schule, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den genannten preuſs. Anstalten gleichsteht, mit dem Zeugnisse der bestandenen Entlassungsprüfung abgegangen sind. Voraussetzung ist dabei, daſs der Bewerber in der bezügl. Lehranstalt das in Preuſsen für die Entlassungsprüfungen bei den Realgymnasien vorgeschriebene Maſs von Kenntnissen der latein. Sprache erworben hat. Der Bewerber muſs das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 25 Jahre sein.

Personen, welche als Gehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben mindestens folgenden Anforderungen zu genügen: Sie müssen richtig und zusammenhängend Deutsch schreiben und sprechen, mit den gewöhnl. Rechnungsarten bis einschlieſsl. zur Decimalbruch- und Verhältnisrechnung vollständig vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen, die Lage der wichtigsten Orte kennen und französische Adressen, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande sein. Wird der Besitz dieser Vorbildung durch Schulzeugnisse dargethan, so bedarf es eines weiteren Nachweises nicht. Können genügende Schulzeugnisse nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber in einer Prüfung, welche in der Regel bei der OPostdirection oder nach Bestimmung derselben von einem Postamtsvorsteher oder von einem Aufsichtsbeamten des Bezirks abgehalten wird, den Nachweis der vorbezeichneten Vorbildung zu führen. Der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre sein.

14. Civil-Supernumerariat.

C.O. v. 10. Nov. 1855: „Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 7. d. M. setze ich hinsichtlich des Maſses der Schulbildung derjenigen Personen,

---

Dienstalters als Postassistenten rücken diese Beamten in höhere Gehaltsstufen und in die zur Erledigung kommenden Stellen für Ober-Postassistenten ein, deren Meistgehalt neben dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuſs jährlich M. 2400,00 beträgt. Für Postassistenten bietet sich auch die Gelegenheit, 3 Jahre nach bestandener Prüfung als Vorsteher von Postämtern III. Klasse (Postverwalter) angestellt zu werden, deren Besoldungen, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, allmählich Aufbesserungen erfahren. Da der Eintritt in den Postdienst erfolgen kann, sobald die Bewerber das eidesmündige Alter erlangt haben, so ist denselben hier in einem Lebensalter von ungefähr 25—26 Jahren die Möglichkeit des Bezuges eines Gehaltes von 1350,00 und des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses geboten. Ew. beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen in Kenntnis zu setzen, Schüler in der Ober-Tertia und in der Secunda der Ihnen unterstellten Lehranstalt, welche nicht die Absicht haben, mit dem Zeugnis der Reife aus der Prima der Anstalt abzugehen, sondern sich mit einer bescheidenen Beamtenlaufbahn begnügen wollen, gef. hiermit bekannt zu machen und n. U. die Aufmerksamkeit derselben wiederholt auf diese Laufbahn hinzulenken." An den Director u. s. w.

welche zum Civil-Supernumerariat bei den Prov. Verwaltungsbehörden zugelassen werden sollen, hierdurch fest, dafs diese Personen das Zeugnis der Reife entweder für die 1. Kl. eines Gymn. oder aus der 1. Kl. einer Realschule beizubringen haben. Ausnahmen hiervon können nur dann gemacht werden, wenn der Anzustellende seine prakt. Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjähr. Beschäftigung bei anderen Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können die Präsidien der Prov. Verwaltungsbehörden die Civil-Supernumerarien selbständig, ohne Genehmigung der Ministerien, annehmen, während letzteren vorbehalten bleibt, für jede Prov. Verwaltungsbehörde eine gewisse Anzahl von Supernumerarien zu bestimmen, welche ohne ihre Genehmigung von den Präsidien nicht überschritten werden darf. Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militär-Anwärter und solche Individuen, welchen etwa im Wege der Gnade Anstellungsfähigkeit verliehen ist, dürfen zur Beschäftigung in den Subaltern-Bureaux der Prov. Verwaltungsbehörden, auch behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden."

Durch C.O. v. 5. Oct. 1859 sind sodann die Realschulen 1. O. in der betr. Beziehung den Gymn. gleichgestellt worden.

a) C.Verf. des Min. d. Inn. u. d. Finanzmin. v. 25. Nov. 1880 an die Regierungspräsidenten. „Nach den C.Verfügungen v. 4. Febr. 1856 und 22. Dec. 1859 (CBl. 1860 p. 72) haben diejenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariate bei den Prov. Verwaltungsbehörden zugelassen werden wollen, zum Nachweise ihrer Schulreife das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung beizubringen.

Im Anschlusse hieran bestimmen wir, dafs fortan für die Zulassung zum Civil-Supernumerariate bei den Prov.-Verwaltungsgehörden dem Zeugnisse der Reife für die Prima einer lateinlosen Realschule von neunjährigem Cursus dieselbe Geltung beigemessen werde, wie dem gleichartigen Zeugnisse der Realschulen erster Ordnung und der Gymnasien und den Maturitätszeugnissen der Realschulen zweiter Ordnung."

b) die Bewerber um Annahme bei der Verwaltung der indirecten Steuern dagegen haben sich (C.Verf. des Finanzmin. v. 14. Nov. 1859 und v. 22. Mai 1877) darüber auszuweisen, dafs sie die I entweder eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht oder bei einer Realschule 2. O. ein Zeugnis der Reife erworben haben. (Die unter dem 18. März und 15. Juni 1874 nachgegebenen Erleichterungen sind aufgehoben.) C.Verf. des Finanzmin. an die Prov.Steuerdirectoren v. 15. Nov. 1880. „Die Bestimmung unter I. 1 a. der Circular-Verfügung v. 22. Mai 1877 (CBl. 1877 p. 308 f.), betr. die Annahme von Steuer-Supernumeraren, wird hierdurch den gegenwärtigen Verhältnissen der höh. Lehranstalten entsprechend dahin erweitert, dafs das für den Eintritt in das Steuer-Supernumerariat erforderliche Mafs wissenschaftlicher Vorbildung auch dann als vorhanden angesehen werden soll, wenn die betr. Bewerber die erste Klasse einer lateinlosen Realschule von neunjährigem Lehrcursus mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben."

c) der gerichtliche Subalterndienst. Allgemeine Verf. des Justizmin. v. 5. Sept. 1879, betr. den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung der Gerichtsschreiber. § 1. „Zu dem Vorbereitungsdienste, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorangehen mufs, soll aufser den Militäranwärtern und aufser denjenigen Personen, welchen durch A.O. die Anstellungsberechtigung beigelegt ist, nur zugelassen werden, wer 1) das 18. Lebensjahr vollendet hat; 2) die für den einjährig-freiwilligen Dienst erforderl. wissenschaftl. Bildung

besitzt; 3) sich mindestens drei Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staates zu unterhalten im Stande ist."

d) Der Eintritt in den Dienst der Reichsbank wird u. A. davon abhängig gemacht, dafs der Betreffende nicht über 26 Jahre alt und unverheirathet ist, ein Gymn. oder eine Realschule 1. Ordn. besucht hat, in derselben wenigstens ein volles Jahr Schüler der zweiten Klasse gewesen ist und sich die Berechtigung als Einjährig-Freiwilliger erworben hat.

15. Akademische Hochschule für bildende Künste und für Musik.

Zur Aufnahme ist nach § 53 und § 90 des Statuts der Kgl. Akademie der Künste zu Berlin vom 19. Juni 1882 eine allgemeine Bildung erforderlich, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt.

Bei dem akademischen Institute für Kirchenmusik wird nach § 117 obigen Statuts die Beibringung eines Zeugnisses verlangt über die Absolvirung eines Gymn., eines Realgymn. oder einer Ober-Realschule oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarcursus bestandene Lehrerprüfung.

B. Im militärischen Gebiet.

1. Die akademischen militärärztlichen Bildungsanstalten.

Das K. medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die K. medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär zu Berlin. Bestimmungen v. 7. Juli 1876. (CBl. 1878 p. 10 fg.) Zu den Bedingungen der Aufnahme gehört u. a. ein Alter nicht über 21 Jahre und der Besitz eines Zeugnisses der Reife für das Studium der Universität von einem deutschen (humanistischen) Gymnasium. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn der Angemeldete 1 Jahr lang die oberste Klasse eines Gymn. besucht hat, mufs aber spätestens ein halbes Jahr vor Ablegung des Abiturientenexamens geschehen. (Nach demselben oder nach begonnenem Studium auf einer Universität erfolgende Anmeldungen können zunächst nur für die Akademie berücksichtigt werden.) Unter den zur Meldung beizufügenden Attesten mufs ein Schulzeugnis sich über Anlagen, Führung, Fleifs, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife aussprechen, worauf die Bescheidung erfolgt, ob der Angemeldete zur Concurrenz um Aufnahme zugelassen ist.

2. Dienst auf Avancement in der Armee.

Verordnung v. 11. März 1880 über die Ergänzung der Officiere des Friedensstandes. § 3. „Der wissenschaftliche Bildungsgrad ist entweder durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses eines deutschen Gymn. oder einer deutschen Realschule I. Ordn. oder durch Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militär-Examinations-Commission nachzuweisen. Die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung ist abhängig von der Beibringung eines von dem betr. Lehrercollegium einer der vorbezeichneten Lehranstalten ausdrücklich zu diesem Behufe ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima, oder des Entlassungszeugnisses von einem derjenigen Progymnasien, Realschulen 2. Ordn. und höheren Bürgerschulen, welche durch Veröffentlichung im Armee-Verordnungsblatte als hierzu berechtigt anerkannt sind. Zur Anerkennung einer aufserdeutschen Lehranstalt im Sinne des Vorstehenden bedarf es in jedem

einzelnen Falle einer besonderen Entscheidung, welche vom bezüglichen Truppenteil beim Kriegsministerium zu beantragen ist.“ (Nach § 1 mufs der Nachweis für die erforderliche dienstliche Qualification und den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad, sowie die Erwerbung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich nach vollendetem 17. und vor vollendetem 23. Lebensjahre stattfinden.)

Ueber die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, ohne Schüler eines Gymn. oder einer Realanstalt zu sein, s. S. 446, C.Verf. v. 28. Oct. 1871.

3. Der Marinedienst.

Aus der Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung des Seeoffiziercorps v. 24. März 1885 (besonderer Abdruck: Berlin, K. Hofbuchandlung E. S. Mittler u. S.), unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 10. März 1874:

„§ 1. Das Seeoffiziercorps ergänzt sich aus jungen Leuten, welche nach Prüfung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Geeignetheit und nach Mafsgabe des vorhandenen Bedarfs als Cadetten eingestellt werden. In Ausnahmefällen auch andere Ergänzungsweisen eintreten zu lassen, bleibt der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten. § 3. Die Einstellung als Cadett erfolgt einmal im Jahre, in der Regel im Monat April. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei der Kaiserl. Admiralität in den Monaten August und September des der Einstellung vorhergehenden Jahres. § 4. Der für den Eintritt als Cadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad ist nachzuweisen entweder: a) durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturientenzeugnisses eines deutschen Gymn. oder eines deutschen Realgymn., oder b) durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima einer solchen Lehranstalt und gleichzeitiges Ablegen der Cadetten-Eintrittsprüfung, oder c) durch Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Portepéefähnrichs-Prüfung der Armee. § 5. Junge Leute, welche als Cadetten eingestellt zu werden wünschen, dürfen nicht überschritten haben: a) wenn sie die Abiturientenprüfung bestanden haben, ein Lebensalter von 19 Jahren, b) wenn sie diese Prüfung nicht bestanden haben, ein Lebensalter von 18 Jahren. Der Chef der Admiralität ist befugt, in besonderen Fällen hinsichtlich des Lebensalters einzelne Ausnahmen eintreten zu lassen.“

(Die Cadetten-Eintrittsprüfung wird in Kiel abgehalten und erstreckt sich auf Mathematik, Physik, Französisch, Englisch und Zeichnen. Derselben folgt unmittelbar die Einschiffung an Bord des Cadetten-Schulschiffes auf die Dauer von etwa sechs Monaten und im Anschlufs daran die Commandirung zum Cadettencötus der Marineschule für etwa sechs Monate, worauf die Cadettenprüfung abgelegt wird.)

Nach den Ausführungsbestimmungen des Chefs der Admiralität vom 20. April 1885 sind bei der Anmeldung zur Einstellung als Cadett die nachfolgenden Papiere einzureichen: 1. Geburtsurkunde und Taufschein, 2. ein Nationale (nach vorgeschriebenem Formular), 3. der von dem Angemeldeten unter Aufsicht eines Offiziers oder Lehrers angefertigte und dahin bescheinigte Lebenslauf (nach vorgeschriebener Form), 4. eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst dem zugehörigen Schulzeugnisse (nach vorgeschriebener Form), 5. entweder a) ein vollgiltiges Abiturientenzeugnis eines deutschen Gymn. oder eines deutschen Realgymn., oder b) das Zeugnis der Reife für die Prima einer solchen Lehranstalt, oder c) das Zeugnis über die bestandene Portepéefähnrichsprüfung der Armee. Ist der Betreffende zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitz eines solchen Zeugnisses, so ist dasselbe spätestens zu dem Eintritts-

termine vorzulegen. 6. Die Bescheinigung eines Schwimmlehrers darüber, daſs der Angemeldete schwimmen kann und eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer befriedigend abgelegt hat. 7. Das Attest eines Marine- oder Militär-Oberarztes (nach besonderer Vorschrift). 8. Ein Revers über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und der erforderlichen Zulage (nach besonderer Vorschrift). (Die Formulare für die Beilagen sind in dem oben bezeichneten Abdruck der gesamten Verordnung enthalten; vgl. auch Die Laufbahnen der deutschen Kriegs-Marine. Berlin 1885, R. v. Deckers Verlag.)

4. Das K. Cadettencorps.

Bestimmungen für die Aufnahme v. 18. Oct. 1878 auf Grund der durch C.O. v. 18. Jan. 1877 genehmigten Reorganisation (CBl. 1878 p. 668f.). Das Corps besteht aus den 6 Voranstalten (Cadettenhäusern) zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein mit den Klassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia für Zöglinge von 10 bis 15 Jahren und aus der Haupt-Cadettenanstalt zu Lichterfelde (bei Berlin) mit den Klassen Unter-Secunda bis Ober-Prima und einer Selecta. In letzterer beginnt die unmittelbare Berufsbildung. Die Klassen von Sexta bis Ober-Prima correspondiren mit den entsprechenden Klassen einer Realschule 1. Ordn. (Realgymn.). Insofern es die Raumverhältnisse gestatten, können die Ober-Tertianer zum Teil der Haupt-Cadettenanstalt überwiesen werden. Diejenigen Zöglinge, welche die Ober-Secunda absolvirt haben, legen entweder die Portepéefähnrichs-Prüfung ab oder sie treten in die Prima über. Diejenigen, welche die Ober-Prima absolvirt haben, werden zu einer Abiturienten-Prüfung zugelassen. Das Cadettencorps enthält etatsmäſsige „Königliche“ Stellen und gewährt auſserdem „Pensionären“ Aufnahme. Zu den etatsmäſsigen Stellen erfolgt die Anmeldung zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre, für Pensionäre dagegen erst von dem vollendeten 9. Lebensjahre ab. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das 10. Lebensjahr vollendet und dürfen das 15. noch nicht überschritten haben. Dem Eintritt geht eine Prüfung der wissenschaftl. Reife voran. Die Anforderungen sind aus dem Lehrplane zu ersehen, welcher bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Exspectantenliste mitgeteilt wird.

5. Der einjährige Militärdienst.

Aus der deutschen Wehrordnung v. 28. Sept. 1875:

Erster Teil. Ersatz-Ordnung. § 2. Ersatz-Behörden. 3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der commandirende General des Armee-Corps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor.

In der dritten Instanz fungiren für Preuſsen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betr. K. preuſsischen Ober-Präsidenten.

§ 8. Active Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen. 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§ 20. Bedeutung der Militärpflicht. 1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

§ 22. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht. 1. Um im Allgemeinen wissenschaftl. und gewerbl. Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. 2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

§ 88. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt. 2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige erteilt. . . . .

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung. 1. Die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 20, 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist. 3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a) ein Geburts-Zeugnis, b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höh. Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Aufserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äufsersten Termin ausgesetzt werden. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden: a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten, c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht.

Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§ 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse. 1. Diejenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wiss. Befähigung für den einj.-freiw. Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassificirt.

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden: a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wiss. Befähigung genügt, b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist, c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird, d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2, a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17*) auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Cadettencorps genügt zum Nachweis der wiss. Befähigung.

6. Die Prüfungscommission prüft die Giltigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§ 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung. 1. Wer die wiss. Befähigung für den einj.-freiw. Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungscommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung mufs für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

§ 92. Geschäftsordnung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommissionen bestehen aus ordentlichen und aufserordentlichen Mitgliedern. 2. Ordentliche Mitglieder sind: a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute, b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Prüfungscommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung. Aufserordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt. 3. Die Ernennung der unter 2 a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Commando**), der unter 2 b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.***) Letztere hat auch über die Berufung der aufserordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-

*) Siehe nachstehend Anlage 1.

**) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

***) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Commission führt den Vorsitz der Prüfungscommission und regelt die Geschäfte. 4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungscommission sind in der Anlage 2 enthalten. 5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93. Pflichten der zum einj.-freiw. Dienst Berechtigten. 1. Die zum einj.-freiw. Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. § 94, 3.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Anlage 1. Schema 17 zu § 90.

Zeugnis
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleifs:
3. Mafs der erreichten Kenntnisse:
(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Director und Lehrer-Collegium
. . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . (Ort) . . .
N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Director. Oberlehrer.

Original kostenfrei. Duplicat 50 Pfennig.

Anlage 2. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst. I. Gegenstände der Prüfung. § 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfafst Geographie, Geschichte, deutsche Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen. In der deutschen Sprache mufs der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann. In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Casus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem

Prosaiker (Julius Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaſs, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vocabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutsches Dictates ohne wesentliche Verstöſse gegen die grammatikalischen Regeln verlangt. In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie u. .dergl., im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book u. dergl.) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöſse gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.). In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der gröſseren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Fluſssysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen gröſseren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle. Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer gröſseren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptculturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der gröſseren Kriege seit Karl dem Groſsen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Litteratur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Litteratur, sowie mit ihren Classikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschlieſslich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Decimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Gröſsen; Potenziren und Radiciren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschlieſslich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen

Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und specifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Compafs) und von der Elektricität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung. § 3. Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Commission zu.

§ 4. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich teils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht: a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie u. dergl.; b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1); c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Commissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben controlirenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschliefsung von der Prüfung zur Folge.

§ 7. Die bei der schriftl. Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Commissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betr. Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Commission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschlufs festgestellt. Es steht jedem Commissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftl. Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Commission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die aufserordentlichen Mitglieder der Commission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Commission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschliefslich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäfsigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung. § 10. Wenn der Ausfall der schriftl. Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betr. Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündl. Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daſs der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftl. und mündl. Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12. Bei der Entscheidung der Commission ist vor Allem der Grundsatz maſsgebebend, daſs die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betr. Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Commission nach dem Gesamtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daſs der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt. Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§ 13. Die Prüfungscommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluſs. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschluſsfassung der Commission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungscommission ist eine endgiltige; ein Recurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daſs dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maſsgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muſs: 1. welche Mitglieder der Commission mitgewirkt haben; 2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind; 3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

C. Verf. v. 12. Nov. 1868: „Es sind Zweifel darüber entstanden, ob das für die Meldung zum einjähr. Freiwilligendienst vorgeschriebene Zeugnis-Formular auch bei solchen Schülern in Anwendung zu bringen ist, welche nach dem vorschriftsmäſs. Aufenthalt in der II ein Zeugnis zu dem angegebenen Zweck begehren, über die aber die Lehrerconferenz in wesentlichen Beziehungen das befriedigende Urteil nicht aussprechen zu können meint, welches die Ersatzinstr. v. 26. März d. J. zur Bedingung der betr. Berechtigung macht. Ich bemerke in

dieser Hinsicht, dafs die Intention gewesen ist, nur für diejenigen Fälle eine bestimmte Zeugnisform vorzuschreiben, in welchen die Schule von ihrem Standpunkte aus die erforderliche Qualification als vorhanden attestiren kann. Den K. Ersatzcommissionen. verbleibt dabei nach § 154, 6 der Instr. das Recht, ihrerseits die vorgelegten Zeugnisse zu prüfen und über die Anerkennung derselben zu entscheiden. Demgemäfs veranlasse ich das K. Prov. Sch. C., die Dir. der höh. Schulen Seines Ressorts anzuweisen, dafs sie in Zukunft ein Zeugnis mit der nach dem obigen Formular darüber vermerkten ausdrückl. Bestimmung: „behufs der Meldung zum einjähr. freiwilligen Militärdienst" nur dann auszustellen haben, wenn die Lehrerconferenz der Ansicht ist, dafs die vorschriftsmäfs. Bedingungen dazu erfüllt sind. In allen anderen Fällen ist dem Schüler, wenn er die Anstalt verlassen will, ein gewöhnliches Abgangszeugnis zu erteilen, welches über seine Qualification für den einjähr. Freiwilligendienst kein Urteil enthält. Bei der auf solche Weise präcisirten Bestimmung des mehrerwähnten Zeugnisformulars haben sich aber die Dir. zu enthalten, der Anerkennung des von dem Schüler Erreichten und seines Betragens durch ein gedrucktes Prädicat ein für allemal einen stereotypen Ausdruck zu geben."

Verfahren bei der durch Conferenzbeschlufs erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse über die wiss. Bef. f. d. einj. freiw. Mil. C.Verf. v. 29. Mai 1877. „Das Reichskanzleramt hat unter dem 22. v. M. allgemeine Anordnungen empfohlen, durch welche bei den in die Kategorie a und b des § 90, 2 der deutschen Wehrordnung v. 28. Sept. 1875 eingereihten Lehranstalten ohne Beeinträchtigung der ihnen verliehenen Berechtigung, das Zeugnis der wiss. Befähigung f. d. einj. freiw. Mil. auf Grund eines Conferenzbeschlusses zu erteilen, die Strenge in der Ausübung dieses Rechtes möglichst gesichert werde. In Anerkennung des hohen Werthes, der darauf zu legen ist, dafs die Ausübung jenes wichtigen Rechtes von jedem Scheine einer ungerechtfertigten Nachsicht frei bleibe, finde ich in dieser Hinsicht Folgendes zu verordnen.

Die Gefahr ungerechtfertigter Nachsicht tritt aus leicht erklärlichen Gründen bei den Schülern ein, welche an derjenigen Stelle, an welcher das fragliche Qualificationszeugnis überhaupt erreichbar ist, die Schule zu verlassen beabsichtigen. Manche Schulen haben, zur Abwehr der Gefahr oder des Scheines einer ungerechtfertigten Nachsicht, aus eigenem Antriebe die Einrichtung getroffen, die Bewerber um das fragliche Zeugnis jedenfalls einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist empfehlenswerth, dafs diese als zweckmäfsig anzuerkennende Einrichtung da, wo sie besteht, erhalten bleibe; indessen kann dieselbe von Lehranstalten, welche den Klassen a und b a. a. O. angehören, nicht ausdrücklich gefordert werden.

Dagegen ist zu fordern, dafs die Zuerkennung des militärischen Befähigungs-Zeugnisses mit derselben Strenge und nach denselben Grundsätzen erfolge, nach welchen über die Versetzung der Schüler in die höhere Klasse, bezw. Abteilung einer Klasse entschieden wird. Es sind dabei fortan folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Beschlufs über Zuerkennung des militärischen Qualifications-Zeugnisses darf nicht früher gefafst werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten bezw. der ersten Klasse der betr. Schule abgeschlossen wird.

2. In der Conferenzberathung über die Zuerkennung des Qualifications-Zeugnisses haben alle beim Unterrichte des Bewerbers um das Zeugnis beteiligten Lehrer ihr Votum abzugeben. Für die daraus zu ziehende Entscheidung über die Zuerkennung sind dieselben Grundsätze einzuhalten, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Das Protokoll mufs die Begründung der Zuerkennung vollständig ersichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollständigen Inhalt der Schulzeugnisse

des letzten Jahres, bezw. unter Beilegung einer Abschrift dieser Zeugnisse. Wo das Letztere geschieht, sind die Zeugnisse zwei Jahre lang als Beilage des Protokolles aufzubewahren und dann zu cassiren.

3. Das Protokoll über die Verleihung des militärischen Befähigungs-Zeugnisses in den vorbezeichneten Fällen, d. h. an diejenigen Schüler, welche nach Erwerbung des Zeugnisses die Schule zu verlassen beabsichtigen, ist abgesondert von dem allgemeinen Conferenzprotokoll zu führen; in dem letzteren ist an der entsprechenden Stelle eine Verweisung auf das Protokoll über Zuerkennung der Militärzeugnisse zu geben.

Bei denjenigen Schülern, welche die Schule bis zu ihrem Abschlusse oder jedenfalls über die Stelle hinaus, an welcher das Militärzeugnis erreichbar ist, besuchen, tritt die Gefahr nicht ein, dafs die Rücksicht auf das Gesuch um das Qualificationszeugnis zu einer Nachsicht in der Beurteilung veranlasse. Dadurch, dafs einem Schüler in der Versetzungsconferenz die Versetzung in die über den Zeitpunkt des Militärzeugnisses nächst höhere Klasse, bezw. Klassenabteilung, bedingungslos zuerkannt ist, wird demselben, ohne dafs es dazu noch eines besonderen Beschlusses bedürfte, zugleich das militärische Qualifications-Zeugnis zuerkannt. Dasselbe ist von jetzt an den auf der Schule verbleibenden Schülern zugleich mit dem Schulzeugnisse auszustellen und einzuhändigen. In dem Schlufssatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Conferenz zu schreiben: Versetzungs-Conferenz.*) Die Inhaber eines solchen Qualifications-Zeugnisses bedürfen bei einer erst später eintretenden Anwendung dieses Zeugnisses nur noch einer Bescheinigung des Directors über ihre sittliche Führung in der dazwischen liegenden Zeit.

Die bisherige Bestimmung, dafs die Concepte aller militärischen Befähigungszeugnisse in einem besonderen gehefteten und paginirten Bande aufzubewahren sind, bleibt in unveränderter Geltung. Wenn die Ausstellung eines Duplicates für ein verloren gegangenes Militärzeugnis nachgesucht wird, so ist die Schule ermächtigt, dafür eine Gebühr von Drei Mark*) zu fordern; dieselbe fliefst dem Fonds für die Bibliothek der Schule zu. Die Abschrift ist ausdrücklich als Duplicat zu bezeichnen.

Das K. Prov. Sch.C. wolle von den vorstehenden Bestimmungen die betr. Schulen Seines Amtsbezirkes in Kenntnis setzen und ihnen deren genaue Befolgung zur Pflicht machen. Durch die unter No. 3 gegebene Vorschrift über das Protokoll ist es den technischen Räthen des K. Prov. Sch.C. erleichtert, bei persönlicher Anwesenheit an einer Schule von dem Verfahren bei Erteilung der militärischen Qualifications-Zeugnisse Kenntnis zu nehmen. Die blofse Thatsache dieser Kenntnisnahme wird dazu beitragen, in das Verfahren der Schule bei Erteilung des fraglichen Zeugnisses die wünschenswerthe gleichmäfsige Strenge zu bringen.“ Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 9. August 1877. „In Folge der von einigen Seiten ergangenen Anfragen sehe ich mich zu folgenden Erläuterungen bezw. Abänderungen der C. Verf. v. 29. Mai d. J. veranlafst.

1. Der Bestimmung in § 90 a und b der deutschen Wehrordnung vom 28. Sept. 1875, wonach der einjährige erfolgreiche Besuch der betr. Klasse zur Darlegung der wiss. Befähigung für den einj. Militärdienst genügt, ist bisher in vielen Fällen eine unstatthafte Auslegung gegeben worden, indem bei der Zuerkennung der Zeugnisse wesentlich geringere Anforderungen gestellt worden sind, als für die Versetzbarkeit in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung. Um dieser durchaus ungerechtfertigten Milde der Beurteilung für die Zukunft vorzubeugen, ist unter No. 2 der C. Verf. angeordnet worden,

*) Vergl. die hier abgedruckte Verfügung v. 9. Aug. 1877 Nr. 3 S. 468.

dafs über die Zuerkennung des Qualifications-Zeugnisses dieselben Grundsätze einzuhalten sind, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Dabei wird als Regel angenommen, dafs die Entscheidung über Erteilung des Qualifications-Zeugnisses in der Versetzungsconferenz am Schlufs des Schuljahres bezw. Halbjahres getroffen wird. Da indessen Fälle eintreten können, in welchen die Verschiebung der Entscheidung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte eine Härte mit sich führen würde, so ist unter No. 1 a. a. O. den Directoren die Ermächtigung gegeben, die Beschlufsfassung in solchen Fällen bereits vor dem völligen Ablaufe des einjährigen Besuches der Klasse herbeizuführen. Aber bei der engen Begrenzung dieser Frist ist es auch dann der Conferenz noch möglich, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der betr. Schüler bis zum Schlufs des einjährigen Besuches der Klasse voraussichtlich die Versetzung in die nächst höhere Klasse erreichen wird oder nicht, und es ist darum auch in diesem Falle die unter No. 2 gegebene Anordnung unbedingt als Mafsstab der Beurteilung festzuhalten.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes in No. 3 der C. Verf. soll andererseits der in einzelnen Fällen vorgekommenen Unbilligkeit entgegengetreten werden, dafs Schülern, welche in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung versetzt worden sind, wegen geringerer Leistungen in dieser Klasse die Erteilung des Qualifications-Zeugnisse versagt worden ist.

2. Da in dem Schema 17 zu § 90 der deutschen Wehrordnung, abweichend von den früher geltenden Bestimmungen, die Bemerkung weggelassen ist, dafs das Zeugnis in der Conferenz festgestellt worden ist, so ist im zweiten Absatz von Nr. 3 der C. Verf. v. 29. Mai cr. der Satz: „In dem Schlufssatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Conferenz zu schreiben: Versetzungsconferenz“ zu streichen. Selbstverständlich wird durch diese Weglassung an den Vorschriften, welche bei Erteilung des Qualifications-Zeugnisses zu beobachten sind, im Uebrigen nichts geändert.

3. Um mit dem bezeichneten Schema 17 des § 90 völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ist im dritten Absatz von No. 3 a. a. O. die Gebühr für ein Duplicat des Zeugnisses in jedem Falle von drei Mark auf 50 Pfennige herabsetzen.“

Min. Verf. v. 31. Jan. 1878. „Bei Erlafs des C. Verf. v. 9. Aug. v. J., betr. die zum Erweise der wiss. Bef. f. d. einj. freiw. Mil. auszustellenden Schulzeugnisse, ist als die Regel vorausgesetzt, dafs über die Erteilung dieser Zeugnisse der Beschlufs in der am Schlusse des Schuljahrs, bezw. Schulsemesters zu haltenden Versetzungsconferenz gefafst werde. In Rücksicht darauf aber, dafs die unbedingte Einhaltung dieser Regel in manchen Fällen eine Härte gegen einzelne Schüler herbeiführen würde, ist zugestanden, dafs die Erteilung des fraglichen Zeugnisses der vollständigen Absolvirung des dafür erforderten Schulbesuches um einen mäfsigen Zeitraum vorausgehe. In diesem Sinne ist unter No. 1 der Verf. v. 29. Mai v. J. bestimmt: „Der Beschlufs über Zuerkennung des militärischen Qualifications-Zeugnisses darf nicht früher gefafst werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten, bezw. der ersten Klasse der betr. Schule abgeschlossen wird.“ Zur Erledigung der von dem K. Prov. Sch.C. in dem Berichte v. — gestellten Anfrage erkläre ich ausdrücklich, dafs hierdurch nicht der Kalendermonat, sondern die Zeitdauer eines Monats bezeichnet ist. Bei Erteilung des militärischen Qualifications-Zeugnisses darf an der Zeitdauer des von dem betr. Schüler zu erfordernden Schulbesuches nicht mehr, als höchstens der Zeitraum eines Monats (30 Tage) fehlen.“

Min. Verf. v. 26. Juni 1882. „Die von dem K. Prov. Sch.C. in dem Berichte vom — vorgetragene Frage, ob an den unter § 90, 2a. der deutschen

Wehrordnung vom 28. Sept. 1875, Teil I. fallenden höh. Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberralschulen) auch nach Durchführung der Jahrescurse das Zeugnis der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Militärdienst solchen Schülern erteilt werden dürfe, welche sich das Pensum der Untersecunda in anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse mit Erfolg angeeignet haben, findet in dem Wortlaute der angezogenen Stelle der deutschen Wehrordnung selbst ihre Erledigung. Die Unterscheidung von Untersecunda und Obersecunda ist in der deutschen Wehrordnung überhaupt nicht gemacht, sondern „der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse“ ist ohne Bezugnahme auf eine weitere Abstufung als Bedingung zur Erwerbung des sogen. Militärzeugnisses festgestellt.

Zur Beseitigung etwaiger Unsicherheit des Urteiles darüber, was unter „erfolgreichem“ Besuche der zweiten Klasse zu verstehen sei, ist durch C. Verf. v. 29. Mai 1877, bezw. v. 9. August 1877, 31. Januar 1878 erklärt worden, daſs hierfür kein anderer Maſsstab, als der für die Versetzung nach Obersecunda geltende anzulegen und nur derjenige einjährige Besuch der zweiten Klasse für erfolgreich zu erachten sei, welcher zur Reife für die Obersecunda geführt habe. Bei semestralen Versetzungen fällt das Erlangen der Reife für Obersecunda zusammen mit der wirklichen Versetzung nach Obersecunda. Dagegen ist bei ausnahmsloser Durchführung der Jahresversetzungen der Fall nicht ausgeschlossen, daſs ein Schüler nach anderthalbjährigem Besuche der Untersecunda zwar die Reife für Obersecunda zweifellos erreicht habe, aber in Folge der bezeichneten Einrichtung nicht könne gleichzeitig nach Obersecunda versetzt werden. Eine etwaige derartige Einrichtung der Schule ist nach dem Sinne und dem Wortlaute von § 90, 2a der deutschen Wehrordnung Teil I. ohne Einfluſs auf die Erteilung des Militärzeugnisses, und es unterliegt keinem Bedenken, daſs solchen Schülern, welche die Lehraufgabe des ersten Jahres der Secunda in anderthalbjährigem Besuche sich angeeignet, also die Reife für die event. Versetzung nach Obersecunda erreicht haben, das Zeugnis der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Militärdienst auch in dem Falle ausgestellt werde, wenn ihre wirkliche sofortige Versetzung nach Obersecunda durch die erwähnte Einrichtung der Schule gehindert wird.“

Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersecunda gewährt nicht die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste. Min. Verf. (an den K. Ober-Präsidenten etc.) v. 17. Juni 1879. „In Erwiderung des gefälligen Berichtes vom 6. d. M. kann ich Ew. Exc. darin nur beipflichten, daſs weder in dem Wortlaute der Ersatz-Ordnung § 90, 2, noch in der Fassung meiner C. Verf. v. 29. Mai 1877 eine Begründung dafür zu finden ist, daſs das dem Obersecundaner N. erteilte Schulzeugnis als ausreichend zum wissenschaftlichen Nachweise für den einj. freiw. Militärdienst anzuerkennen sei. Der in Frage kommende Abschnitt 3 der angezogenen C. Verf. handelt in deutlicher Ausschlieſslichkeit von solchen Schülern, welche, indem sie bereits vorher derselben Schule angehörten, bedingungslos in die Obersecunda eines Gymn. oder einer Realschule I. Ordnung versetzt, nicht von solchen, welche etwa auf Grund einer Aufnahmeprüfung in die Obersecunda einer derartigen Schule aufgenommen worden sind. Dieser Fall ist dadurch, daſs er nicht erwähnt worden ist, absichtlich ausgeschlossen worden. Es erscheint nicht unbedenklich, einer bloſsen Aufnahmeprüfung, welche unvermeidlich der Gefahr einer Unsicherheit verfällt, die wichtige Geltung für den einj. freiw. Militärdienst zuzuerkennen; auch würde zu besorgen sein, daſs die Aufnahmeprüfung nach Obersecunda, selbst ohne die ernstliche Absicht eines weiteren Schulbesuches, zu dem Zwecke versucht würde, um dadurch der Prüfung vor der zuständigen Ersatz-Prüfungs-Commission auszuweichen.

Aus den angedeuteten Gesichtspunkten glaube ich, wie dies durch meine

C. Verf. v. 29. Mai 1877 geschehen ist, Werth darauf legen zu müssen, daſs eine auf bloſser Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersecunda eines Gymn. oder einer Realschule I. O. der durch die ordnungsmäſsige Versetzung erreichten Angehörigkeit zu dieser Klasse in der Geltung für den einj. freiw. Militärdienst nicht gleichgestellt werde. Durch die Aufrechthaltung dieser Regel ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daſs Ew. Exc. in Würdigung der besonderen Umstände eines einzelnen Falles von der Hochderselben zustehenden Ermächtigung Gebrauch machen, dem fraglichen Schulzeugnisse die Geltung in militärischer Beziehung ausnahmsweise zuzuerkennen, auf welche dasselbe einen rechtlichen Anspruch nicht hat." Falk.

Min. Verf. v. 9. Febr. 1881. „Die von dem K. Prov. Sch.C. in dem Berichte v. — vorgetragene Frage „ob der in der Wehrordnung § 90, 2 a u. b vorgeschriebene einjährige Besuch der zweiten bezw. der ersten Klasse auf zwei Anstalten gleicher Kategorie sich verteilen oder aber nur eine und dieselbe Anstalt umfassen dürfe", findet ihre Erledigung durch die analoge Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche bezüglich der Anrechnung der an verschiedenen Gymnasien zugebrachten Semester auf den für die Zulassung zur Abiturientenprüfung erforderten zweijährigen Besuch der Prima durch die C. Verf. v. 11. Dec. 1851 (s. p. 430) getroffen sind. Hiernach ist der an der angezogenen Stelle der Wehrordnung erforderte einjährige Besuch der zweiten bezw. ersten Klasse der Lehranstalt auch dann als erfüllt zu erachten, wenn sich derselbe auf zwei gleichartige Anstalten verteilt, unter Voraussetzung, daſs der Wechsel der Anstalt nicht durch disciplinare Anlässe, z. B. Verweisung, Vermeidung einer Schulstrafe, sondern durch Wohnungsveränderung der Angehörigen, Rücksichten auf die Gesundheit des Schülers oder andere den Verdacht einer ungerechtfertigten Willkür ausschlieſsende Gründe erfolgt ist. Sollte nach diesen Gesichtspunkten über die Berechnung der an verschiedenen Anstalten zugebrachte Besuchszeit ein Zweifel entstehen, so ist die Entscheidung des K. Prov. Sch.C. einzuholen."

C. Verf. v. 8. Juli 1885. „Das Verfahren, welches die dazu berechtigten höh. Lehranstalten bei der Ausstellung von Zeugnissen der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Dienst einzuhalten haben, ist durch § 90, 2 der deutschen Wehrordnung Teil I. und das beigefügte Schema 17 vorgeschrieben. Für die richtige Ausführung dieser Vorschrift sind durch die diesseitigen C. Verfügungen v. 29. Mai und 9. August 1877, v. 17. Juni 1879, v. 9. Februar 1881 die erforderlichen Weisungen gegeben worden. Einzelne Fälle, in welchen derartige Zeugnisse der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Dienst von den zuständigen Ersatzbehörden als ungiltig zurückgewiesen worden sind, geben mir Anlaſs, auf einen Punkt der betr. Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Diejenigen Lehranstalten, welche in der Klasse a oder b des angezogenen § 90, 2 zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse berechtigt sind, haben diese Zeugnisse auszustellen auf Grund des „einjährigen erfolgreichen Besuches" ihrer zweiten, bezw. ersten Klasse. Der Maſsstab, nach welchem zu beurteilen ist, ob ein Besuch erfolgreich gewesen, ist durch die C. Verf. v. 29. Mai 1877 festgesetzt. Die einjährige Dauer des Besuches braucht, wie in der C. Verf. v. 9. Februar 1881 erklärt ist, nicht nothwendig derselben Lehranstalt anzugehören, sondern kann unter den in der angezogenen C. Verf. bezeichneten näheren Bestimmungen auf zwei Anstalten gleicher Kategorie verteilt sein, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daſs dieselben überhaupt zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Klasse a oder b des § 90, 2 a. a. O. berechtigt sind. Aber unbedingte Voraussetzung für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf Grund von § 90, 2 a oder b ist der einjährige Besuch der betr. Klasse. Es ist daher nicht nur ausgeschlossen,

dafs das fragliche Zeugnis auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfung in die Obersecunda bewilligt werde, worüber in der C. Verf. v. 17. Juni 1879 das Erforderliche bestimmt ist, sondern auch, dafs dasselbe auf Grund irgend einer kürzer als einjährigen Dauer des Besuches der betr. Klasse ausgestellt werde, selbst wenn die besonderen Umstände zu der Annahme Anlafs geben können, dafs das erforderliche Mafs der Schulbildung erreicht sei, z. B. wenn bezeugt wird, dafs ein Schüler nach halbjährigem Besuche der Untersecunda bedingungslos nach Obersecunda versetzt worden ist, oder dafs derselbe, in die Obersecunda auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfung aufgenommen, ein halbes Jahr der Obersecunda mit befriedigenden Leistungen angehört hat u. a. m. Der mindestens einjährige Besuch der betr. Klasse ist für die auf Grund des § 90, 2 a oder b nach Schema 17 auszustellenden Befähigungszeugnisse unbedingte Voraussetzung, von welcher eine Ausnahme überhaupt nicht stattfindet; nur Reifezeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, sowie Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter 90, 2 a bezeichneten Anstalten machen nach § 90, 4 die Beibringung eines nach Schema 17 auszustellenden, den mindestens einjährigen Besuch der betr. Klasse voraussetzenden Zeugnisses entbehrlich."

Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung. C. Verf. v. 9. Mai 1881. „Für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste wird durch die Deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 Teil I. § 89 erstens unter No. 3, c erfordert, dafs aufser dem Geburtszeugnisse und dem Einwilligungs-Atteste des Vaters oder Vormundes beigebracht werde

> „ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höh. Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höh. Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;"

zweitens unter No. 4 a. a. O. der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, welcher von Schülern an militärbererechtigten höh. Schulen nach Mafsgabe von § 90, 1 und 2 der Deutschen Wehrordnung durch ein nach Schema 17 auszustellendes Zeugnis zu führen ist. Ueber das Verfahren welches bei Ausstellung der Zeugnisse der wissensch. Befähigung einzuhalten ist, sind auf Grundlage der Deutschen Wehrordnung die erforderlichen Bestimmungen durch die diesseitige C. Verf. v. 29. Mai 1877 getroffen und dadurch die auf die vorherigen Militär-Ersatz-Ordnungen bezüglichen Verfügungen vom 21. Dec. 1861, 31. Oct. 1861 (Wiese, Verordnungen I² S. 239) ersetzt und aufser Geltung gesetzt worden.

Bezüglich des Unbescholtenheitszeugnisses ist nicht überall das gleiche Verfahren eingehalten worden, indem in denjenigen Fällen, wenn ein Schüler unmittelbar nach Erlangung des Zeugnisses der wiss. Befähigung um die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste nachsucht, die in dem Zeugnisse unter Rubrik 1 „Schulbesuch und Betragen" enthaltene Note als Ersatz des Unbescholtenheitszeugnisses betrachtet und nicht abgesondert davon ein selbständiges Unbescholtenheitszeugnis ausgestellt worden ist.

Dieses Verfahren entspricht nicht dem Wortlaute und der Absicht der Deutschen Wehrordnung; ich verordne daher im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Krieges und des Innern, dafs fortan das für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einj. freiw. Dienste erforderte Unbescholtenheitszeugnis in jedem Falle selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse der wiss. Befähigung ausgestellt werde.

Die Rubrik „Betragen“ in dem Zeugnisse der wiss. Befähigung bildet einen intergrirenden Teil des Schulzeugnisses und ist in derselben Weise auszufüllen, wie dies sonst bei Schulzeugnissen geschieht.

Für die Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses sind dieselben Grundsätze mafsgebend, welche seitens der Polizei-Obrigkeit, welcher die Ausstellung in den übrigen Fällen zukommt, für Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden. Dies gilt ebenso wohl, wenn das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissensch. Zeugnisse, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste oder seines Eintrittes in denselben auszustellen ist.“

C. Verf. v. 9. Oct. 1885. „Durch Allerhöchsten Erlafs Seiner Majestät des Kaisers vom 27. Aug. d. J. (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. September d. J. No. 215) ist bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse der wissensch. Befähigung f. d. einj. freiw. Militärdienst Folgendes angeordnet worden:

Das Schema 17 zu § 90 erhält am Fufse nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäfs § 89, 3 Teil I. der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

mufs die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einj. freiwilligen Dienste nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betr. Prüfungs-Commission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Commission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Indem ich die K. Prov. Schulcollegien veranlasse, die Directoren (Rectoren) Ihres Amtsbereiches zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses anzuweisen, finde ich mich veranlafst, behufs Gleichmäfsigkeit in der äufseren Form der Ausführung Folgendes zu bemerken:

Der Abdruck des vorgeschriebenen, keinerlei Verkürzung oder Aenderung gestattenden Zusatzes auf der Vorderseite des Militärzeugnisses, für welches ebenso, wie bezüglich der Reifezeugnisse durch die C. Verf. v. 27. Mai 1882 (s. p. 425 f.) angeordnet worden, das Reichsformat einzuhalten ist, läfst sich mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum nicht wohl ausführen. Die Verweisung desselben auf die Rückseite würde weder dem Wortlaute des Allerh. Erlasses entsprechen, noch die Erreichung des durch denselben verfolgten Zweckes hinlänglich sicher stellen. Hiernach ist auf die Vorderseite des Zeugnis-Scheines, unter dem für die Unterschriften bestimmten Raume, als Ueberschrift in entsprechenden Lettern zu drucken „Zur Beachtung“ und darunter die erste Zeile des vorgeschriebenen Zusatzes; das Uebrige ist auf der Rückseite des Zeugnisses

zum Abdrucke zu bringen. Nach dem Schlusse des Zusatzes ist in Klammern hinzuzufügen:

„(Allerhöchster Erlafs vom 27. August 1885. Deutscher Reichs-Anzeiger vom 14. September 1885 No. 215)."

In Betreff des unter Titel c des Zusatzes erwähnten Unbescholtenheitszeugnisses bringe ich bei diesem Anlasse die diesseitige C. Verf. v. 9. Mai 1881 (s. p. 471) in Erinnerung."

Bei den höh. Bürgerschulen ist, sofern dieselben vom Reichskanzleramt als berechtigte anerkannt sind, das Bestehen der Entlassungsprüfung am Schlufs des ganzen Schulcursus erforderlich.

Dasselbe gilt von den Privatanstalten, welche vom Reichskanzleramt die Berechtigung erhalten haben, giltige Qualificationszeugnisse für den einjähr. Dienst auszustellen. Für die Berücksichtigung solcher Anstalten sind folgende Grundsätze mafsgebend (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 86):

,,1. Die Inhaber solcher Anstalten haben sich wegen Erlangung des Rechts zur Ausstellung giltiger Qualificationsatteste für den einjähr. Militärdienst an die Regierung ihres Landes zu wenden. 2. Die Regierung läfst eine Revision der äufseren und inneren Einrichtungen des Instituts abhalten, und prüfen, ob das Bestehen desselben im öffentl. Interesse ist. 3. Die Lebensfähigkeit solcher Anstalten mufs auch äufserlich auf solider Basis ruhen. 4. Der Vorsteher, resp. Leiter der Anstalt darf nicht blofser Entrepreneur, er mufs vielmehr pädagogisch und wissenschaftl. qualificirt sein. 5. Das Lehrercoll. mufs nach dem Bedürfnis einer höheren Lehranstalt zusammengesetzt sein und darf in der Regel nur geprüfte Lehrer enthalten. 6. Der Lehrplan darf von dem einer öffentl. Schule nicht wesentlich, auch hinsichtl. der Cursusdauer und des Alters der Zöglinge, verschieden sein. 7. Die Berechtigungsatteste werden nicht auf Grund des Zeugnisses, dafs eine Klassenstufe erreicht sei, ausgestellt, sondern nur auf Grund einer bestandenen Abgangsprüfung. Für die Prüfung ist ein von der betr. Regierung entworfenes oder begutachtetes Reglement dem Reichskanzleramt zur Genehmigung miteinzusenden. 8. Die betr. Regierung mufs sich bereit erklären, zu der Prüfung jedesmal einen sachkundigen Commissarius (eventl. Gymnasial- oder Realschul-Dir.) abzuordnen. Es bleibt ihr selbstverständlich überlassen, aufserdem diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zu ordnungsmäfsiger Ausführung der Prüfung für erforderlich hält. Sie verpflichtet sich ferner, die Anstalt in nähere Aufsicht zu nehmen. Die Annahme sämtlicher Lehrer bedarf ihrer Genehmigung. 9. Die Anerkennung resp. Berechtigung wird immer nur dem Vorsteher, nicht der Anstalt, erteilt und ist jederzeit widerruflich."

Ausschlufs einer Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung an den militärberechtigten Privat-Lehranstalten. C. Verf. v. 16. Januar 1884. „Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unter dem 2. October v. J. aus Anlafs eines Specialfalles sämtlichen deutschen Staatsregierungen die Mitteilung gemacht, dafs denjenigen Privat-Lehranstalten, deren Abgangszeugnisse den Nachweis der wiss. Befähigung zum einj.-freiw. Militärdienste zu führen für geeignet erklärt sind, die Befugnis, besonders ausgezeichnete Schüler nach einem vorzüglichen Ausfalle des schriftlichen Examens von der mündlichen Prüfung zu dispensiren, nach seiner Auffassung nicht zugestanden werden könne.

Ich setze voraus, dafs die K. Prov. Schulcollegien bei der ihnen obliegenden Leitung der Abgangsprüfungen an den militärberechtigten Privatanstalten ihres Amtsbereiches die von dem Herrn Reichskanzler im Obigen bezeichnete Bestimmung bisher bereits eingehalten und dafs sonach die von Denselben bestellten Königl. Commissare eine Dispensation von der mündlichen Prüfung, nach Analogie des bei öffentlichen, bereits anerkannten Anstalten zulässigen Verfahrens, nicht zugestanden haben. Sollte jedoch in einzelnen Fällen eine solche Dispensation bewilligt worden sein, so ist jedenfalls fortan davon Abstand zu nehmen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Hannover v. 2. Apr. 1873: Da einzelne Fälle zu unserer Kenntnis gekommen sind, in welchen für die Zeugnisse behufs der Meldung zum einjähr.-freiwill. Militärdienst eine Gebühr erhoben ist, so machen wir darauf aufmerksam, dafs derartige Zeugnisse kostenfrei auszustellen sind."

6. K. Militär-Rofsarztschule zu Berlin.

C.O. v. 8. Aug. 1878. „Junge Leute, welche sich dem rofsärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung die Aufnahme in die Militär-Rofsarztschule nachsuchen, müssen: 1. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen. Dieselbe ist nachzuweisen durch das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt."

7. Militärverwaltungsdienst.

Zur Ausbildung für den Intendantur-Subalterndienst werden nach Verf. des Kriegs-Min. v. 4. April 1860 nur Zahlmeister-Aspiranten zugelassen, welche die Prüfung zum Zahlmeister zur vollständigen Zufriedenheit abgelegt haben, das Zeugnis einer tadellosen Führung besitzen, unverheirathet und nicht über 28 Jahre alt sind, sich auch nicht etwa in derangirten Privatverhältnissen befinden. Der Candidat hat das Zeugnis der Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. (Verf. d. Kr. Min. v. 6. April 1878) beizubringen. Mit Rücksicht auf den grofsen Zudrang zur Intendantur-Secretariats-Carriere soll nach Verf. d. Kr. Min. v. 2. März 1881 in gesteigertem Mafse daran festgehalten werden, dafs nur solche Zahlmeister-Aspiranten zugelassen werden, von welchen die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt sind und welche die bestimmte Aussicht gewähren, dafs sie in jeder Beziehung einen Gewinn für die Partie abgeben werden.

Die Zahlmeister gehören nach C.O. v. 16. Febr. 1854 zu den oberen Militärbeamten mit Offiziersrang. Die Verf. d. Kr. Min. v. 19. Juli 1878 bestimmt ad 5, dafs auf die möglichst ausgedehnte Heranziehung der Einjährig-Freiwilligen zur Zahlmeister-Carriere Bedacht genommen werde. Dieselben haben nach abgeleisteter Dienstpflicht noch ein Jahr als Unteroffiziere mit der Waffe Dienste zu leisten, und diese Dienstzeit wird bei ihrer etwaigen Uebernahme in den Intendantur-Secretariatsdienst als ausreichend angesehen.

8. Marineverwaltungsdienst.

Nach Verf. des Chefs der Admiralität v. 11. Sept. 1880 sollen Marine-Intendantur-Applicanten für das Secretariat a) Zahlmeister-Aspiranten sein, welche nicht über 28 Jahr alt sind, ein Zeugnis der Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. vorlegen können und Kenntnis der englischen und französischen Sprache besitzen; oder b) als Einjährig-Freiwillige gedient und die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. mindestens ein Jahr mit gutem Erfolge besucht haben und Kenntnis der englischen und französischen Sprache besitzen.

Applicanten für das Zahlmeisterpersonal sollen nach Verf. des Chefs der Admiralität v. 22. Febr. 1880 das Reifezeugnis für die Secunda eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. vorlegen.

Marine-Ingenieur-Aspiranten haben nach § 2 der Vorschriften v. 7. Dec. 1879 diejenige Schulbildung nachzuweisen, welche zum Studium auf einer deutschen technischen Hochschule oder auf einem dieser gleichgestellten

deutschen Polytechnicum berechtigt, und sollen den vollen Cursus der betr. Fachabteilung einer solchen Anstalt, bezw. auf der K. technischen Hochschule zu Berlin den Lehrgang der Section für Schiffbau absolvirt haben.

Für das Verwaltungs-Secretariat bei den Kaiserlichen Werften wird durch Verf. des Chefs der Admiralität v. 29. Febr. 1880 gefordert, dafs die Aspiranten nicht über 28 Jahr alt seien, die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. bezw. einer gleichstehenden öffentl. Schulanstalt mindestens ein Jahr mit gutem Erfolge besucht haben und Kenntnis der englischen und französischen Sprache besitzen.

8. Das reitende Feldjägercorps.

Wer die Laufbahn für den K. Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das reit. Feldjägercorps oder in ein Jägerbataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat aufser den aus dem militär. Dienstverhältnis von selbst folgenden Bedingungen hinsichtl. der schulwissenschaftl. Vorbildung dieselben Erfordernisse wie die Civil-Aspiranten zur Anstellung als Oberförster zu erfüllen (s. vorher p. 452, Forstfach).

Nachträge.

Zu p. 52.

Benutzung der Aulen höherer Lehranstalten zu anderen als Anstaltszwecken. Min.Verf. v. 8. Juli 1885. Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. beauftrage ich das K. Prov.Sch.C., dafür Vorsorge zu treffen, dafs durch die Ueberlassung der Aulen der höheren Lehranstalten Seines Bezirkes zu anderen als Anstaltszwecken den Gewerbetreibenden der betreffenden Städte nicht eine schädigende Concurrenz bereitet wird. Es sind daher musikalische und andere ähnliche Aufführungen in den Aulen in der Regel nur dann zu gestatten, wenn ein Entree nicht oder nur zu einem wohlthätigen Zwecke erhoben wird, so dafs namentlich dem Unternehmer und den hauptsächlich Mitwirkenden kein pecuniärer Vorteil daraus erwächst. In etwaigen Ausnahmefällen wird die Benutzung der Aulen nur gegen Zahlung einer Entschädigung zu gestatten sein, welche nicht unerheblich über die für die theuersten Localitäten der Stadt zu zahlende Miethe hinausgeht. Für solche Fälle ist die Genehmigung zur Benutzung der Aulen von dem K. Prov.Sch.C. Selbst zu erteilen . . . . ."

Der Minister etc. von Gofsler.

Zu p. 151.

Einrichtung der Wechselcöten bei den höheren Unterichtsanstalten. Min.Verf. v. 27. Nov. 1885. (Auszug.) „Auf den Bericht des K. Prov.Sch.C., betr. die Durchführung der Wechselcöten-Einrichtung an dem dortigen Realgymnasium, habe ich Folgendes zu erwidern.

Die Berufung des dortigen Magistrats auf die Circ.Verf. v. 31. März 1882 (p. 110), dafs durch dieselbe die Einführung der Jahrescurse und der Wechsel-

cöten bei grofsen Anstalten verlangt sei, ist nach Form und Inhalt unrichtig. Durch die angezogene Circ.Verf. ist die strenge Einhaltung der Jahrescurse und der Jahresversetzungen als unerläfsliche Voraussetzung für eine zweckmäfsige Ausführung der mit derselben veröffentlichten revidirten Lehrpläne vorgeschrieben. Ueber Wechselcöten enthält die angezogene Circ.Verf. keinerlei Vorschrift, vielmehr sind dieselben nur als eine thatsächliche Einrichtung in dem Sinne erwähnt, dafs im Falle ihres Bestehens die Jahrescurse nicht ausschliefslich von Ostern zu Ostern reichen. Auch durch keine andere Verfügung ist die Einrichtung von Wechselcöten bei gröfseren Anstalten erfordert oder auch nur dringend empfohlen worden; vielmehr ist diese seit längerer Zeit an manchen umfassenden Anstalten der östlichen Provinzen bestehende Einrichtung seit der unter dem 31. März 1882 erfolgten strengen Durchführung der Jahrescurse und Jahresversetzungen nur unter der Bedingung zugelassen und genehmigt worden, dafs durch dieselben dem Grundsatze der Jahrescurse und Jahresversetzungen kein erheblicher Eintrag geschehe. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist erforderlich, wie unter anderem in der Verf. v. 23. Sept. 1882 dargelegt ist, dafs die Teilung der Klassen in Wechselcöten wenigstens bis Untersecunda einschliefslich aufwärts reiche. Die Einrichtung der Wechselcöten ist daher nur zulässig bei Anstalten, deren dauernde Frequenz die Teilung bis Untersecunda einschliefslich nothwendig oder wünschenswerth macht; Anstalten, deren Frequenz nicht so weit aufwärts oder nicht dauernd die Klassenteilungen erfordert, haben auf die Einrichtung von Wechselcöten zu verzichten, und mit der Einrichtung von Wechselcöten in den unteren Klassen wird als unabweisliche Consequenz die Verpflichtung übernommen, dieselbe bis zur Untersecunda einschliefslich zu erstrecken. Demgemäfs ist durch den Erlafs vom 28. Dec. 1882 der Fortbestand der an dem fraglichen Realgymnasium für die drei untersten Klassen bestehenden Einrichtung der Wechselcöten nur unter der seitens des dortigen Magistrats zu übernehmenden Verpflichtung genehmigt worden, dafs die gleiche Einrichtung je mit dem folgenden Schuljahre auf die nächst höheren drei Jahrescurse ausgedehnt werde."

Der Minister etc. In Vertretung: Lucanus.

Zu p. 473.

Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten. C.Verf. v. 28. Dec. 1885. „Aus Anlafs eines Specialfalles bestimme ich hiermit, dafs in Zukunft von jeder Aenderung in der Leitung der zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst berechtigten Privatanstalten sofort Anzeige zu machen ist, da mit einer solchen Aenderung die Berechtigung erlischt." Der Minister etc. von Gofsler.

Chronologisches Register.

Die Zahlen am Rande bezeichnen die Seiten.

Abkürzungen:

AO.: Allerhöchste Ordre.
CO.: Cabinets-Ordre.
CV.: Circular-Verfügung.
Fin.M.: Finanz-Ministerium.
Instr.: Instruction.
Just.M.: Justizministerium.
K.: Königlich.
Landt.Absch.: Landtags-Abschied.
M.d.Inn.: Ministerium des Innern.
M.d.öff.A.: Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
MV.: Ministerial-Verfügung.
Med.C.: Medicinal-Collegium.
OP.: Ober-Präsidium.
Regl.: Reglement.
Regul.: Regulativ.
Rescr.: Rescript.
SC.: Schul-Collegium.
StM.: Staats-Ministerialbeschluss.
U.u.PO.: Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Abkürzungen:

G. = Gymnasium, R. = Realanstalten, h. B. = höhere Bürgerschule.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Geh.R. Dr. L. Wiese's Sammlung

der

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen.

Dritte Ausgabe,

bearbeitet und bis zum Jahre 1887 fortgeführt

von

Prof. Dr. Otto Kübler,

Director des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.

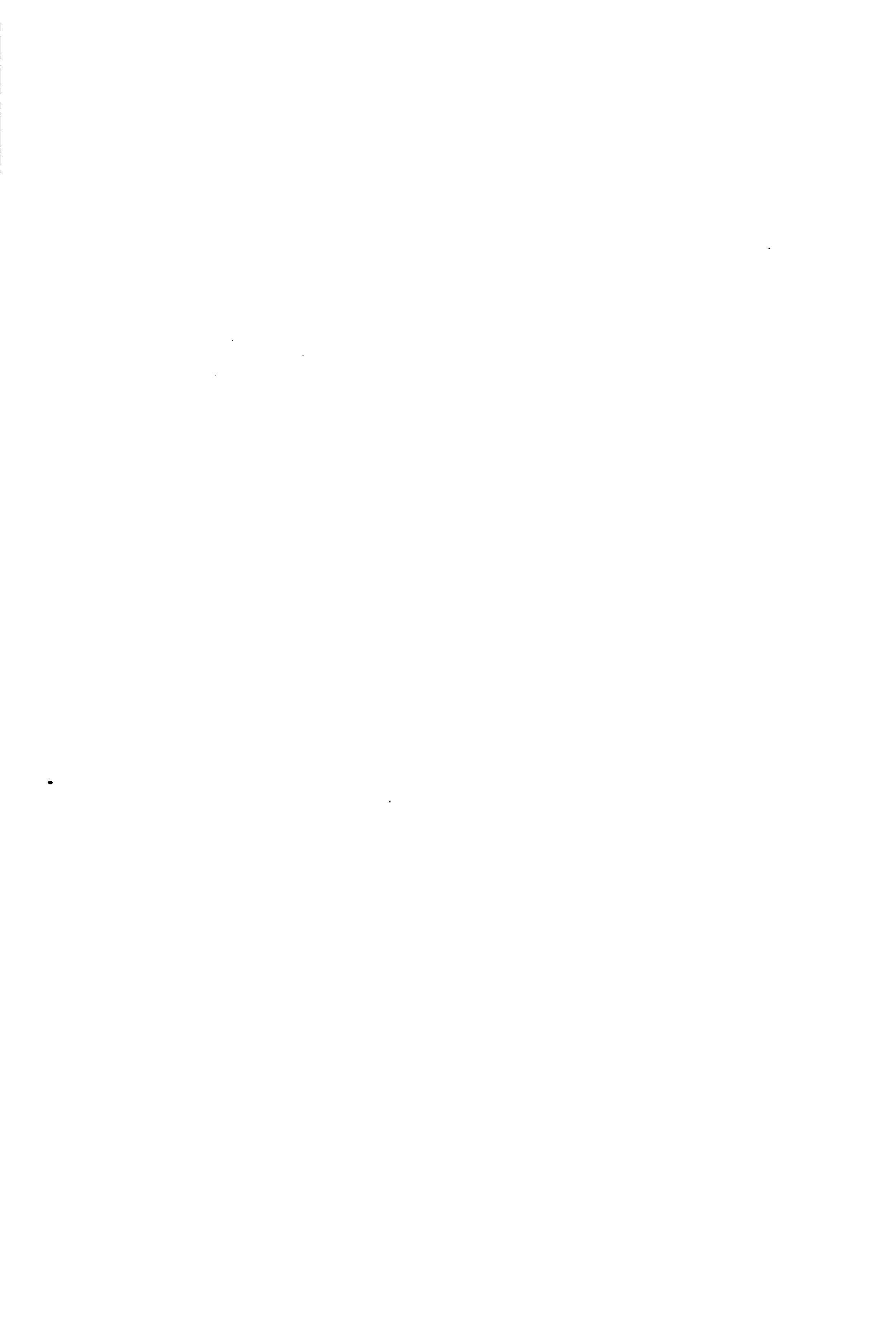
Zweite Abteilung.

Das Lehramt und die Lehrer.

Berlin.

Verlag von Wiegandt & Grieben.

1888



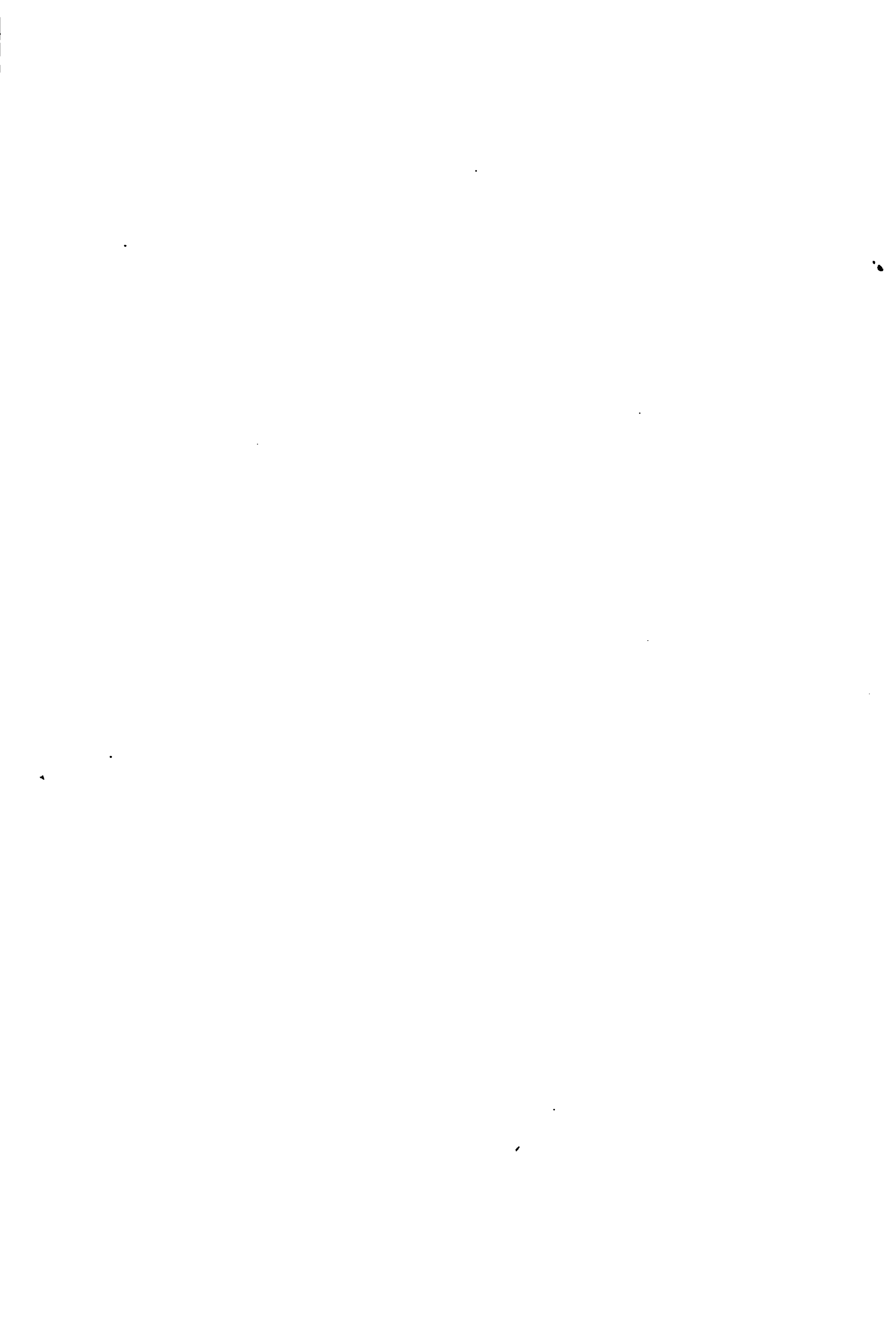
Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preußen.

ZWEITE ABTEILUNG.

Das Lehramt und die Lehrer.



Die Bearbeitung der zweiten Abteilung hat durch die hohe Gewogenheit Sr. Excellenz des Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn D. Dr. von Gofsler die wesentlichste Förderung erfahren, indem die Information aus den amtlichen Schriftwerken des Ministeriums genehmigt wurde. Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ministerialdirector Herr Greiff hatte die grofse Güte, dieselbe in der geneigtesten Weise zu leiten. Auch gewährten die Herren Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Räthe D. Dr. Bonitz und Dr. Stauder sehr wohlwollende Unterstützung.

Nicht minder haben aus Verfügungen der Königlichen Provinzial-Schulcollegien wichtige Ergänzungen stattfinden können. Die Herren Provinzial-Schulräthe und Geheimen Regierungsräthe Dr. Wehrmann, Dr. Sommerbrodt, Dr. Klix, Dr. Todt, Dr. Kruse, sowie die Herren Provinzial-Schulräthe Dr. Lahmeyer, Polte, Trosien, Dr. Köpke, Dr. Rothfuchs haben den freundlichsten persönlichen Beistand geleistet.

Rechtskundige Auskunft erteilte in Fällen des Bedürfnisses der Senatspräsident am Kammergericht Herr Henschke; der Director am hiesigen Kunstgewerbe-Museum Herr Professor Ewald und der Dirigent der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt Herr Professor Dr. Euler gaben Beiträge zur Berichtigung der Abschnitte über die Ausbildung der Zeichen- und der Turnlehrer. Aus der Registratur und Bibliothek des Herrenhauses gewährten die Herren Geheimer Regierungsrath Dr. Metzel, Geheimer Kanzleirath Krüger und Bibliothekar Luther Aushülfe. Endlich hat sachverständiger Rath und Beistand der Herren Rechnungsräthe Herrfurth im Ministerium der geistl. etc. Ang. und Meineke im hiesigen K. Provinzial-Schulcollegium die Ausarbeitung erleichtert. An der Sorge für die Correctur des Druckes beteiligte sich mein näherer Amtsgenosse, der ordentliche Gymnasiallehrer Herr Dr. Draheim.

Es ist mir im Rückblick auf so vielseitiges und ehrenvolles Entgegenkommen eine werthe und angelegentliche Pflicht, für alle Hilfe, deren ich mich erfreut habe, aufrichtigen und ehrerbietigen Dank darzubringen.

Da besonders die zweite Ausgabe dieses Werkes vom Jahre 1875 noch in allgemeiner Benutzung ist, so erschien für die vorliegende dritte Bearbeitung die Wiederaufnahme einer gröfseren Anzahl von Specialinstructionen einzelner Institute und Lehranstalten entbehrlich, aus denen Beispiele für Anstellungs- und Schulordnungen, wohlthätige Stiftungen u. dgl. zu entnehmen sind. Auch haben die Statuten von Universitäts-Seminarien, welche vor der Zeit der praktischen Thätigkeit liegen, ausgelassen werden dürfen. Dagegen ist innerhalb derselben die Berichtigung und Vervollständigung des Inhalts durch das erreichbare amtliche und informatorische Material bis einschliefslich zum September- und Octoberhefte des diesjährigen Centralblattes der Unterrichtsverwaltung Gegenstand aller Aufmerksamkeit gewesen.

Berlin am 18. December 1887.

Kübler.



INHALTSÜBERSICHT.

I. Die Vorbereitung zum Lehramt.

II. Die Prüfungen für das höhere Lehramt.

III. Anstellung.

IV. Amtspflichten.

V. Militärverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer.

VI. Einkommensverhältnisse der Lehrer.

VII. Dienstdisciplin über die Lehrer.

VIII. Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

IX. Persönliche Verhältnisse der Lehrer.



I.

Die Vorbereitung zum Lehramt.

Die Dauer der Universitätsstudien ist auf drei Jahre bestimmt. Ausdrücklich angeordnet wurde das Triennium durch die zunächst nur auf die Universität Halle bezügliche C. O. v. 7. Apr. 1804: — „Ich genehmige die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre.“ Dieselbe Bestimmung wurde später auf alle Landesuniversitäten ausgedehnt.

C. Ordre v. 27. Nov. 1804 an die Universitäten: „Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachteiligen Einfluſs auf die Cultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Teil die Ursache gewesen, daſs viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosoph., mathemat., histor. und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprachkenntnisse, bloſs in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben und nachher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der den akadem. Studien gewidmeten, oft auf $1^1/_2$ oder 2 Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiſs nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen. Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachteile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, haben Wir in einer unter dem 7. Apr. d. J. an den Chef Unseres geistl., Universitäts- und OSchuldepartements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung erlassenen C. O., dessen Vorschlage gemäſs, die Dauer des Universitätsstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unseren Staaten künftig ein öffentl. Amt, zu welchem Universitätsstudien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre festzusetzen geruhet.“ —

Gleichzeitig an die Schulbehörden: „Daſs so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäſsig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiſs der Grund in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachteil alles soliden Wissens, das akadem. Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Miſsbrauche möglichst zu steuern, ist in dem heutigen, an sämtliche Universitäten erlassenen Circulare das 3jährige Universitätsstudium festgesetzt worden. — Nachdem nunmehr bereits die übrigen Staatsbehörden angewiesen worden, keine Candidaten zum Examen zuzulassen oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind, so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten.“

Min. Verf. v. 19. März 1819 (an die K. Consistorien und Prov.Schulcoll.): „Durch einen Befehl Sr. Maj. des Königs v. 7. Apr. 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf 3 Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staats-Prüfungsbehörden zur Pflicht gemacht, denselben vor-

geschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academ. ganz absolvirt oder den Erlafs eines Teils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat; endlich ist zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Facultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugnis als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlafst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechterhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein 3jähr. akadem. Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so dafs die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleifs die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewifs so selten gehörig begründet sein wird, dafs sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz aufser Betracht gelassen werden kann. Das Minist. hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnung wegen des triennii academ. sämtlichen von ihm abhängenden Staats-Prüfungsbehörden wieder in Erinnerung zu bringen und denselben zugleich den Beschlufs zu eröffnen, dafs künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr erteilt werden soll."

Aufserdem ist die Bestimmung eines akadem. Trienniums implicite in den Prüfungsvorschriften enthalten, s. den folgenden Abschn. II.

Mindestens die Hälfte des Triemniums mufs auf einer inländischen Universität zugebracht sein:

C. O. v. 30. Juni 1841 an das K. Staatsministerium (GS. 1841 p. 139): „Nachdem bereits in der C. O. v. 13. Oct. 1838, durch welche der Besuch der Universitäten in den deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentl. Amt oder um die Zulassung zur medicin. Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landesuniversität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrag des Staatsmin. v. 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, 3 Semester ihrer Studienzeit auf einer inländ. Universität zuzubringen, soll der Chef, in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genufs von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken."

Diese Bestimmung wurde auf die Universitäten zu Kiel, Göttingen und Marburg, nach Aufhebung älterer entgegenstehender Anordnungen ausgedehnt; vgl. CBl. 1867 p. 651. 653.

Aus einer Min. Verf. v. 8. Juni 1878. „Die Candidaten N. und N. haben von ihrer Studienzeit nur ein Jahr auf einer preufsischen Universität zugebracht. Da durch die Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 die Zulassung zu Staatsprüfungen davon abhängig gemacht ist, dafs von der erforderlichen Zeit des akademischen Studiums jedenfalls drei Semester an einer preufs. Universität zugebracht seien, und da zur Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen nur der Chef des betr. Ressorts ermächtigt ist, so hätten die genannten Candidaten angewiesen werden sollen, behufs ihrer Zulassung zur Prüfung meine Dispensation nachzusuchen. Die Zulassung zur Prüfung ohne diese Dispensation steht mit der angeführten Cabinets-Ordre in Widerspruch."

In näherem Zusammenhange mit den Erfordernissen des Lehramts an höheren Schulen stehen die mit den Universitäten verbundenen Seminarien, sofern sie zu einer selbständigen Anwendung der Wissenschaft Anleitung geben. Der künftige Schulmann findet in ihnen Gelegenheit, sowohl mit der Methode einer genauen, der Sache und der Form gerecht werdenden Interpretation, sowie mit den Gesetzen wissenschaftlicher Forschung und Kritik bekannt zu werden und durch eigene Uebung einen wissenschaftl. Gegenstand correct. methodisch und in angemessener Form behandeln zu lernen.

C. Verf. v. 8. Juli 1872: „Die Teilnahme an den bei den Universitäten bestehenden Seminarien nimmt in dem Bildungsgange derjenigen, welche sich später dem Lehramt widmen sollen, meistenteils eine wichtige Stelle ein. Um dieser Bedeutung willen erachte ich für angemessen, dafs auch bei den Prüfungen für das Lehramt davon Notiz genommen werde, und veranlasse deshalb die K. wissensch. Prüfungscomm., künftig im Eingange der den betreff. Schulamtscandidaten auszustellenden Zeugnisse dessen Erwähnung zu thun, bei welcher Universität und wie lange sie ordentl. Mitglieder eines Seminars gewesen sind.“

C. Verf. an die Universitäts-Curatorien v. 14. März 1884. „Gemäfs einer Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister habe ich beschlossen, alle seminaristischen Prämien und Preise, soweit sie aus Staatsfonds fliefsen, vom 1. April d. J. ab in Wegfall kommen zu lassen. Ew. Hochw. ersuche ich ergebenst, den betreffenden Seminardirigenten bezw. den beteiligten Facultäten hiervon Mitteilung zu machen und mir anzuzeigen, welche Beträge in Folge dieser Mafsregel entbehrlich werden. Ich bemerke hierbei, dafs die Absicht vorliegt, die ersparten Beträge der Ausbildung und Förderung des Seminarwesens bei den Universitäten in anderer Weise zu Gute kommen zu lassen.“ Der Minister etc. von Gofsler.

Verschieden von den Seminarien, welche innerhalb der Universitätszeit benutzt werden können, sind die zu unmittelbarer Vorbereitung auf die Schulpraxis bestimmten pädagogischen Seminarien, zu denen der Zutritt in der Regel erst nach absolvirter Prüfung pro facult. docendi gestattet ist.

Seminarien nach der Universitätszeit.

Dafs ausnahmsweise auch in die für Studirende bestimmten fachwissenschaftlichen Seminarien Schulamtscandidaten zur Teilnahme an den Uebungen zugelassen werden, ist in mehreren der betreffenden (in den vorhergehenden Ausgaben dieses Werkes abgedruckten) Statuten erwähnt. Das Seminar der Akademie zu Münster ist ausdrücklich auch als pädagogisches bezeichnet. In Göttingen liegt die 1. Abt. des pädagog. Seminars innerhalb der Universitätszeit, die zweite nach derselben. Alle übrigen so benannten liegen jenseits der akadem. Studienzeit und haben die gemeinsame Aufgabe, Candidaten des höh. Schulamts in die prakt. Erfordernisse des Lehrerberufs unter steter Verbindung mit wissenschaftlichen Uebungen einzuführen.

Das K. pädagogische Seminar für höhere Schulen in Königsberg in Pr.

Statut v. 23. Dec. 1864.

„1. Der Zweck des pädagog. Seminars ist die pädagog. und wissenschaftl. Ausbildung von Lehrern für die Gymnasien und Realschulen des preufs. Staats. 2. Zur Erreichung dieses Zwecks dient die Unterrichtsthätigkeit der Mitglieder

an den höh. Lehranstalten zu Königsberg und die Beschäftigung derselben mit pädagog. und fachwissenschaftl. Gegenständen in regelmäfsigen Versammlungen.

3. Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden Departementsräthe des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg, deren jeder die Seminaristen seiner Confession beaufsichtigt.[1])

4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird einstweilen auf 6 festgesetzt, von denen in der Regel 4 der evangel. und 2 der kathol. Confession angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die beiden Dirigenten. Bedingung des Eintritts ist die befriedigende Ableistung der Prüfung pro facult. docendi. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf höchstens 3 Jahre, von denen das erste als das gesetzm. Probejahr gilt; sie erlischt jedoch durch die Anstellung eines Mitgliedes an einer öffentl. Lehranstalt. Das Ausscheiden aus dem Seminar darf in der Regel nur mit dem Schlufs eines Halbjahrs eintreten. 5. Neben den ordentl. Mitgliedern darf eine angemessene Anzahl aufserordentlicher Mitglieder aufgenommen werden. Dieselben nehmen an den Seminarsitzungen gleich den ordentl. Mitgliedern Teil, sind aber zu einer Unterrichtsthätigkeit nicht verpflichtet und beziehen kein Seminarstipendium (§ 16). 6. Den ordentl. Mitgliedern des Seminars werden 8 bis 10 wöchentl. Lehrstunden an einem Gymn. oder einer Realschule in Königsberg nach Anordnung des Dir. dieser Anstalt übertragen. Die Ueberweisung der Mitglieder an die einzelnen Anstalten geschieht durch den betr. Dirigenten mit Zustimmung des K. Prov.Sch.C. Bei mehr als einjährigem Aufenthalt im Seminar ist den Mitgliedern womöglich Gelegenheit zu geben, an verschiedenen Anstalten zu unterrichten.

7. In ihrer Unterrichtsthätigkeit sind die Seminaristen den Anordnungen des Dir. der betr. Lehranstalt gleich jedem anderen Lehrer unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Lehrerconferenzen beizuwohnen, nehmen aber an den Abstimmungen nicht Teil. 8. Die Unterrichtsthätigkeit der Seminaristen unterliegt zugleich der Aufsicht der Seminardirigenten. 9. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben ferner das Recht und die Pflicht, die Unterrichtsstunden der übrigen Lehrer zu besuchen. Die Reihenfolge und der Umfang dieser Besuche wird durch den betr. Dirigenten des Seminars im Einvernehmen mit dem Dir. der Anstalt geordnet.

10. Aufserdem versammeln sich die Mitglieder des Seminars in wöchentl. 2stündigen Sitzungen zu pädagog. und fachwissenschaftl. Beschäftigungen. 11. Diese Sitzungen finden unter der Leitung des betr. Dirigenten statt. Der erste Teil jeder Sitzung ist der pädagog. Ausbildung der Seminaristen gewidmet. Zu derselben gehört die Beurteilung der bisher. Lehrthätigkeit der Seminaristen durch den Dirigenten, die Besprechung der von den Seminaristen während des Besuchs anderer Lehrstunden gemachten Beobachtungen, die Kritik der von den Mitgliedern eingelieferten pädagog. Abhandlungen, sowie die Einführung in die wichtigsten Systeme und Methoden der Erziehung und des Unterrichts. Die letzte Beschäftigung gründet sich in der Regel auf das vorgängige Lesen der betr. Werke, über welche die Seminaristen in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. 12. Der zweite Teil der Sitzung ist für die wissenschaftl. Fortbildung der Mitglieder bestimmt. Dieselbe geschieht teils durch die Beurteilung der von den Mitgliedern eingelieferten fachwissenschaftl. Abhandlungen, teils durch Berichte der Seminaristen über wissenschaftl. Werke, teils durch Erklärung eines griech. oder röm. Schriftstellers nach Anordnung der Dirigenten. 13. Neben den besonderen Sitzungen der evangel. und kathol. Seminaristen (§ 10, 11, 12) finden gemeinschaftl. Sitzungen der vereinigten beiden Abteilungen, mindestens eine in jedem Vierteljahr, statt, in welchen von einem oder mehreren Mit-

---

[1]) Seit Bildung der Provinz Westpreufsen (1877, s. Bd. I S. 7) liegt die Leitung in Einer Hand, da sich nur Ein Departementsrath in Königsberg befindet.

gliedern nach vorgängiger Festsetzung ein wissenschaftl. oder pädagog. Vortrag gehalten wird.

14. Jedes ordentl. Mitglied hat jährl. 2 Abhandlungen zu liefern (§ 11 und 12), von denen die eine der Pädagogik und ihren Hülfswissenschaften, die andere der besonderen Fachwissenschaft des Seminaristen zu entnehmen ist. Die Wahl des Thema's erfolgt nach Rücksprache mit dem Dirigenten; die auf das class. Altertum bezüglichen Abhandlungen sind in latein. Sprache abzufassen.

15. In besonderen Fällen ist es gestattet, Mitglieder des Seminars zu zeitweiliger Aushülfe an ein auswärt. Gymn. hiesiger Provinz zu senden. Diese Verwendung darf den Zeitraum eines halben Jahres nicht übersteigen. Das entsendete Mitglied bezieht das Seminarstipendium inzwischen fort; für die Kosten der Reise und eine angemessene Zulage hat die betr. Anstalt Sorge zu tragen.

16. Das Stip. jedes Mitglieds beträgt 200 Thlr. jährlich, zahlbar nach Ablauf jedes Vierteljahrs (jetzt praenumerando) auf die von dem Dirigenten bescheinigte Quittung. 17. Die Mitglieder haben das Recht, ohne besondere Caution von der K. Bibliothek in Königsberg Bücher zu entleihen. Diese sind jedoch nach den Vorschriften der Bibliotheksverwaltung und jedenfalls vor dem Austritt aus dem Seminar zurückzugeben.

18. Die Mitglieder des Seminars übernehmen die Verpflichtung, bis zu 3 Jahren nach ihrem Austritt die ihnen von den K. Schulbehörden übertragenen Lehrstellen anzutreten oder den Betrag der ihnen gewährten Seminarstipendien herauszuzahlen.

19. Die Dirigenten des Seminars haben nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden gemeinschaftl. Bericht über die Fortschritte der Seminaristen, über die von denselben gelieferten Abhandlungen und über ihre Thätigkeit in den Sitzungen an den Minister zu erstatten. Dieser Bericht wird zugleich mit der Jahresrechnung und dem Verzeichnis der für die Seminarbibliothek innerhalb des Jahres angeschafften Bücher durch Vermittelung des K. Prov.Sch.Coll. eingereicht, welches Abschrift behält. Desgleichen haben die Dirigenten zu Anfang jedes Halbjahrs dem Prov.Schulcoll. eine übersichtliche Anzeige über den Bestand des Seminars zu erstatten." Etat: 1650 Thlr.

Das pädagogische Seminar in Danzig.

Statut v. 4. Juni 1884.

„§ 1. Das pädagogische Seminar hat die Aufgabe, Candidaten des höheren Schulamtes nach dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Universitätsstudien in ihrer didaktischen und pädagogischen Ausbildung zu fördern. § 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch den mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulrath des K. Prov.Sch.Coll. § 3. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme derselben erfolgt durch die Seminardirection. § 4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar als ordentliches Mitglied ist, dafs der Aufzunehmende die Lehramtsprüfung in einer Weise bestanden habe, welche Vertrauen zu dem Ernste seines Strebens und zu seiner Hingebung an den Lehrberuf begründet, und dafs derselbe dem preufsischen Staate angehöre. Die Bewilligung einer Ausnahme von diesen Bedingungen kann die Seminardirection nur in dem Falle bei dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten beantragen, wenn dadurch nicht Bewerber ausgeschlossen werden, welche den Bedingungen entsprechen. § 5. Die Aufnahme eines Candidaten in das Seminar erfolgt auf ein Jahr, in der Regel zu Ostern. Die Verlängerung der ordentlichen Mitgliedschaft auf ein zweites Jahr kann die Seminardirection nur unter der Voraussetzung bewilligen, dafs

nicht andere geeignete Bewerber dadurch beeinträchtigt werden. § 6. Aufser den ordentlichen Mitgliedern kann der jeweilige Director aufserordentliche Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seminars zulassen. Die Anzahl derselben und das Mafs ihrer Beteiligung an den Verhandlungen zu bestimmen, bleibt dem Director überlassen. § 7. In der Regel in jeder Woche, mit Ausschlufs der Schulferien, findet eine zweistündige Sitzung des Seminars statt. Dieselbe wird nach specieller Anordnung des jeweiligen Directors zur Kritik der von den Mitgliedern eingereichten Abhandlungen (§ 8, 3), zu methodischen Bemerkungen in Bezug auf die von den Mitgliedern erteilten Lehrstunden (§ 8, 1 § 9), ferner zu anderweiten didaktisch-pädagogischen und fachwissenschaftlichen Erörterungen verwendet. § 8. Jedes ordentliche Mitglied des Seminars ist verpflichtet: 1. an einer öffentlichen höh. Lehranstalt in Danzig wenigstens 6 Lehrstunden wöchentlich zu erteilen (vergl. § 9 und § 13); 2. an den Sitzungen des Seminars regelmäfsig teilzunehmen und zur Bethätigung in denselben sich in der von dem Director erforderten Weise vorzubereiten; 3. in jedem Halbjahre eine schriftliche Abhandlung einzureichen. Die Wahl des Gegenstandes für die Abhandlung (Nr. 3) erfolgt auf Vorschlag oder unter der vorher einzuholenden Billigung des jeweiligen Directors. Jedenfalls eine der zwei Abhandlungen eines Jahres mufs didaktisch-pädagogischen, die andere kann fachwissenschaftlichen Inhaltes sein. In der Regel circulirt jede eingelieferte Arbeit, soweit die verfügbare Zeit es erlaubt, bei allen ordentlichen Mitgliedern des Seminars; eines derselben wird vom Director mit dem beurteilenden Referate über dieselbe beauftragt. Der Director kann Abhandlungen seiner ausschliefslichen Beurteilung vorbehalten. Keine eingereichte Abhandlung bleibt unbeurteilt. § 9. Die Ueberweisung der Mitglieder an bestimmte Schulen behufs Erteilung von Lehrstunden (§ 8, 1) geschieht durch den jeweiligen Director mit Zustimmung des K. Prov.Sch.Coll. In Betreff dieser Lehrthätigkeit, durch welche, sofern dies nicht bereits geschehen ist, zugleich das Probejahr abgelegt wird, sind die Seminarmitglieder denjenigen Bedingungen unterworfen, welche für Probecandidaten, bezw. für commissarische Lehrer überhaupt in Kraft stehen. Aufser dem Director der betr. höh. Schule, bezw. den von demselben damit beauftragten Lehrern, hat der Seminardirector die Lehrstunden der Seminarmitglieder zu besuchen. § 10. Zu etwaniger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen Seminarmitglieder die Genehmigung des jeweiligen Directors. § 11. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erfordernis einer Caution die Seminarbibliothek zu benutzen. § 12. Die ordentlichen Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten praenumerando. § 13. Durch die erfolgte Anstellung an einer öffentlichen Schule, sowie durch die Uebernahme von mehr als 15 dauernd zu erteilenden wöchentlichen Lehrstunden an öff. Schulen hört ein Candidat auf, ordentliches Mitglied des Seminars zu sein. Sollte ein ordentliches Mitglied des Seminars seine Verpflichtungen (§ 8, 1—3) vernachlässigen, so ist die Seminardirection befugt, ihn auszuschliefsen. § 14. Aufser dem seitens des K. Prov.Sch.Coll. über das Probejahr auszufertigenden Zeugnisse wird bei dem Austritte aus dem Seminar den Mitgliedern auf ihr Verlangen von der Seminardirection ein Zeugnis über die Dauer ihrer Angehörigkeit zum Seminar und ihre Bethätigung in demselben ausgestellt. § 15. Am Schlusse jedes Schuljahres bis spätestens zum 15. Mai erstattet der Seminardirector durch Vermittelung des Ober-Präsidenten als Vorsitzenden des K. Prov.Sch.Coll. dem Minister der geistl. etc. Ang. Bericht über den Personalbestand und die Thätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Jahres. § 16. Jedem ordentlichen Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieses Statuts eingehändigt." (Etat 4950 M.)

Das K. pädagogische Seminar für gelehrte Schulen in Berlin.

Statut v. 18. Aug. 1869.

„§ 1. Das K. pädagog. Seminar hat die Aufgabe, Candidaten des höh. Lehramtes bei ihrem Uebergange zur Lehrthätigkeit in ihrer prakt. und wissenschaftl. Ausbildung zu fördern.

§ 2. Um diesen Zweck zu erreichen, werden die Mitglieder des Seminars mit Lehrstunden an einer höh. Lehranstalt Berlins beschäftigt (§ 5), und es wird ihnen aufserdem Anlafs gegeben, die Methode des Unterrichts und der Erziehung einem eindringenden Nachdenken zu unterwerfen (§§ 8. 10) und auf dem Gebiet ihrer Fachwissenschaft weiter zu arbeiten (§§ 8. 9).

§ 3. Das Seminar steht unter der unmittelbaren Aufsicht des K. Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medic.Angelegenheiten. Dasselbe ernennt den Director des Seminars und entscheidet über die Anträge des Directors zur Aufnahme von Mitgliedern in das Seminar (§ 4); an dasselbe werden die regelmäfsig von dem Dir. zu erstattenden oder aufserordentlich eingeforderten Berichte eingereicht.

§ 4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar ist, dafs der Aufzunehmende die wissenschaftl. Prüfung für das höh. Lehramt in einer Weise bestanden habe, welche zu dem Ernst seines Strebens und zu der Gründlichkeit seines Arbeitens Vertrauen einflöfst, dafs er das 20. Lebensjahr überschritten und das 30. noch nicht erreicht habe, und dafs derselbe dem preufs. Staat angehöre. Angehörige anderer Staaten können nur dann ausnahmsweise als Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden, wenn ihre wissenschaftl. Befähigung eine vorzügliche ist und sie erklären, dafs sie eine Anstellung im preufs. Staate wünschen. Sie treten durch ihre Aufnahme in das Seminar für die 3 auf ihren Austritt aus demselben zunächst folgenden Jahre in dieselbe Verpflichtung, welche für die dem preufs. Staate angehörigen Mitglieder des Seminars besteht (§ 12).'

§ 5. Jedes Seminarmitglied ist verpflichtet, 6 wöchentl. Lehrstunden an einer öffentl. höh. Lehranstalt Berlins ohne Anspruch auf Remuneration zu erteilen und durch Hospitiren in anderen Lectionen, insbesondere ihres Lehrgebiets, sich mit dem Gange und der Methode des Unterrichts bekannt zu machen. Die Erteilung dieser 6 Lectionen während des ersten Jahres ihrer Lehrthätigkeit wird ihnen als das gesetzliche Probejahr angerechnet. In dieser ihrer Lehrthätigkeit sind die Seminaristen dem Dir. derjenigen Anstalt, an welcher sie unterrichten, in vollkommen derselben Weise untergeben, wie die Probe-Candidaten (C.Verf. v. 30. März 1867) und weiterhin wie die an einer Lehranstalt in zeitweiliger Verwendung stehenden wissenschaftl. Hülfslehrer. Die Seminaristen stehen aber noch aufserdem unter der Aufsicht des Seminardirectors, welcher ihre Lehrstunden zu besuchen berechtigt und verpflichtet ist und sich in Betreff der ihnen über ihr Hospitiren und über ihre eigne Lehrthätigkeit zu gebenden Weisungen mit den Directoren der betr. Anstalten in Einvernehmen setzt.

§ 6. Es ist den Mitgliedern des Seminars gestattet, aufser den ihnen pflichtmäfsig zugewiesenen 6 Lectionen noch weitere Lehrstunden an derselben öffentl. Lehranstalt oder Privatunterricht zu übernehmen. Doch darf dies nur mit Bewilligung des Seminardir. geschehen, welcher darüber zu wachen hat, dafs nicht durch ein Uebermafs solcher Arbeiten die Gründlichkeit der prakt. Ausbildung und der wissenschaftl. Fortschritt der Seminaristen gefährdet werde. Die Gesamtzahl der an einer öffentl. Anstalt von einem Seminaristen übernommenen Lehrstunden darf 15 nicht übersteigen.

§ 7. Jeder Seminarist ist verpflichtet, an den regelmäfsigen Versammlungen des Seminars teilzunehmen und die ihm für dieselben vom Seminardir. auf-

getragenen Arbeiten auszuführen. Diese Versammlungen finden unter Vorsitz des Dir. alle 14 Tage für die Dauer von 2 Stunden statt und sind der Kritik der von den Seminarmitgliedern eingereichten Abhandlungen (§ 8) und, soweit daneben Zeit übrig bleibt, wissenschaftlichen und didaktischen Erörterungen nach der Bestimmung des Seminardir. gewidmet. In den Bereich dieser Erörterungen gehören insbesondere Referate über didaktisch-pädagogische Werke und Abhandlungen sowie über Schulbücher auf den einzelnen Unterrichtsgebieten.

§ 8. Jedes Seminarmitglied ist verpflichtet, jährlich eine fachwissenschaftliche und eine didaktisch-pädagogische Abhandlung dem Seminardir. einzureichen.

§ 9. Für die fachwissenschaftl. Abhandlung ist zu erwarten, dafs jeder Seminarist aus dem Bereiche seiner speciellen Studien sich ein angemessenes Thema wählen wird. Doch hat er dasselbe vorher dem Seminardir. zur Genehmigung vorzulegen und kann auch bei eigener Unsicherheit über die Wahl eines Gegenstandes den Seminardir. um Vorschläge ersuchen. Die fachwissenschaftl. Abhandlungen aus dem Gebiete der class. Philologie sind, insoweit nicht eine Ausnahme zu gestatten der Seminardir. für zweckmäfsig erachtet, in lateinischer Sprache abzufassen.

§ 10. Für die didaktisch-pädagog. Abhandlung steht es den Seminaristen auch frei, sich den Gegenstand selbständig zu wählen und die Genehmigung ihrer Wahl seitens des Seminardir. einzuholen; häufiger jedoch als bei den fachwissenschaftl. Abhandlungen wird der Vorschlag von dem Seminardir. auszugehen haben. Der Seminardir. wird darauf bedacht sein, nicht sowohl allgemeine Fragen der Pädagogik und Didaktik zur Bearbeitung zu bringen, welche bei Anfängern im Unterrichten leicht zu leeren Abstractionen führen, sondern solche specielle Aufgaben über Stoff und Methode des Unterrichts auf jedem einzelnen Lehrgebiete, zu denen die beginnende Lehrthätigkeit der Seminaristen Anlafs giebt und in deren Bearbeitung sich die allgemeinen didakt. Grundsätze zu bewähren haben. Die didakt. pädagogischen Abhandlungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 11. Jede Abhandlung eines Seminaristen wird einem anderen Mitgliede zum Referate und zur Kritik, den übrigen Mitgliedern zur Kenntnisnahme übergeben und gelangt sodann zur mündl. Discussion in einer Versammlung des Seminars. Die Discussion wird in derselben Sprache geführt, in welcher die Abhandlung abgefafst ist. Ueber fachwissenschaftl. Abhandlungen, welche aufserhalb des Studienkreises des Seminardir. liegen, ist derselbe berechtigt, einen competenten Fachmann um sein Urteil zu ersuchen und dieses in geeigneter Weise für das Seminar oder doch für den Verfasser der Abhandlung zu verwenden.

§ 12. Die Dauer der Mitgliedschaft am Seminar erstreckt sich in der Regel auf höchstens drei Jahre; für Ausnahmen ist ein motivirter Antrag an das vorgeordnete Ministerium zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte durch die wirkl. Anstellung eines Seminaristen an einer öffentl. Lehranstalt. Sollte bei einem Seminaristen durch die Beschaffenheit seiner Abhandlungen oder seiner Lehrthätigkeit der Zweck des Seminars sich als unerreichbar erweisen, so hat der Seminardir. den Antrag auf Ausschliefsung aus dem Seminar an das vorgeordnete Ministerium zu richten. Jedes Seminarmitglied übernimmt die Verpflichtung, bis auf 3 Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar, falls es sich nicht bereits in einer festen Anstellung an einer öffentl. Lehranstalt befindet, jede ihm von der K. Schulbehörde übertragene, etatsmäfsig besoldete Lehrstelle anzunehmen, widrigenfalls den Betrag des Seminarstipendiums zurückzuerstatten.

§ 13. Im Januar jedes Jahres hat der Seminardir. dem vorgeordneten Ministerium über den Zustand des Seminars während des abgelaufenen Jahres

Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat über die Aenderungen im Personalstande des Seminars, über die eingelieferten Abhandlungen, über die Verhandlungen in den Seminarsitzungen und über die Lehrthätigkeit der Seminaristen genaue Auskunft zu geben. Abschrift dieses Berichts ist dem K. Prov.Sch.Coll. zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 14. Das Seminar hat 10 Mitglieder; die fünf dem Eintritt nach älteren Mitglieder erhalten ein Stipendium für jetzt im Jahresbetrage von je 200 Thlrn. (jetzt 7 Stellen je 750 M.), die fünf übrigen im Jahresbetrage von je 150 Thlrn. (jetzt 600 M.). Die Stipendien werden von der K. Consistorialkasse in monatl. Raten praenum. ausgezahlt. Die einzelnen Quittungen bedürfen, um auszahlungsfähig zu sein, der Unterschrift des Seminardir. Dieser hat seine Unterschrift vom vierten Monat an nach dem Eintritt eines Seminarmitgliedes nur dann zu erteilen, wenn die eine der beiden Abhandlungen, und vom zehnten Monat an nur wenn auch die zweite Abhandlung eingereicht ist. Im 2. und 3. Jahre der Mitgliedschaft darf die Unterschrift der Quittungen nur dann gewährt werden, wenn die Verpflichtungen des vorhergehenden Jahres erfüllt sind, und es treten dann im 4. und 10. Monat die gleichen Bedingungen ein, wie im ersten Jahre. Etwanige Ersparnisse durch zeitweilig eingetretene Vacanzen einer Stelle oder nicht erhobene Stipendienraten fallen der Restverwaltung des Seminars anheim; über die Verwendung solcher Beträge hat der Seminardir. motivirte Anträge dem vorgeordneten Ministerium vorzulegen. Aufser den Stipendien sind jährlich im Etat des Seminars 150 Thlr. zu besonderen Remunerationen bestimmt, über deren Verwendung der Seminardir. seine Anträge an das vorgeordnete Min. zu richten hat.

§ 15. Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek des Seminars sind jährl. 40 Thlr. bestimmt. Die Wahl der anzuschaffenden Bücher ist Sache des Seminardir. Die specielle Besorgung der Bibliothek, insbesondere die geordnete Führung des Katalogs und die Ausleihung von Büchern an Seminaristen überträgt der Dir. einem Seminarmitgliede; doch ist für die Erhaltung und Ordnung der Bibliothek der Seminardir. verantwortlich und hat jährlich mindestens einmal eine Revision der Bibliothek zu veranstalten und das darüber abgefafste Protokoll der vorgesetzten Behörde abzuliefern.

§ 16. Jedes Seminarmitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar des Seminarstatuts und hat schriftlich die Verpflichtung zur Einhaltung desselben anzuerkennen." Der Min. u. s. w. In Vertr. Lehnert. — Etat 8520 M.

Das K. Seminar für gelehrte Schulen in Stettin.

Statut v. 3. Juli 1844.

§. 1. Der Zweck des Seminars ist, Lehrer für Gymn. und höh. Bürgerschulen, besonders der Prov. Pommern, zu bilden und daher den Mitgliedern dieses Instituts Gelegenheit zu geben, sowohl theoret. als prakt. sich diejenigen Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten anzueignen, durch welche der glückliche Erfolg ihrer künft. Wirksamkeit als ordentl. Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten begründet und gesichert wird. Das Seminar gewährt hiernach eine Uebergangsstufe von der wissenschaftl. in die amtl. Thätigkeit und stellt sich als eine Anstalt zur unmittelbaren Vorübung und Einleitung in den künftigen Beruf dar.

§ 2. Aus dieser Bestimmung des Seminars ergiebt sich: 1) dafs bei jedem Seminaristen bereits die allgem. Sprach- und wissenschaftl. Kenntnisse vorausgesetzt werden, welche erforderlich sind, um in irgend einem Lehrfache nicht allein in den unteren, sondern auch in den mittl. oder oberen Kl. eines Gymn. unterrichten zu können; 2) dafs er für den Beruf des Lehrers und

das Studium der Pädagogik Neigung und Fähigkeit habe, sowie den Willen, dafür immer tüchtiger zu werden; dafs er danach strebe, die von ihm erworbenen Kenntnisse auch Anderen auf eine den Geist anregende und bildende Weise mitzuteilen, einen gründlichen, strengen Unterricht mit einer festen, ernsten Disciplin zu verbinden, um so dereinst als wahrer Lehrer und Erzieher auf die Entwickelung der Geisteskraft und die Bildung einer in jeder Beziehung tüchtigen Gesinnung in seinen Schülern mit Erfolg einwirken und auf Gründlichkeit des Wissens hinarbeiten zu können. Der Dir. hat sich vor dem Aufnahmevorschlage in angemessener Weise von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften bei den Recipienden zu überzeugen.

§ 3. Der Dir. des Seminars ist dem K. Prov.Sch.C. der Prov. Pommern untergeordnet, welchem er auf Erfordern über alle Angelegenheiten des Seminars Bericht zu erstatten hat. Er hat sowohl das Ganze zu leiten, als über die einzelnen Seminaristen die unmittelbare Aufsicht zu führen. Ihm liegt es ob, sowohl ihre wissenschaftl. und pädagog. Studien, als auch ihre prakt. Uebungen im Unterrichten anzuordnen und zu regeln, und es bleibt ihm überlassen, einzelne Seminarmitglieder für kurze Zeit einem geübten und gebildeten Lehrer zuzugesellen, damit sie in dessen Lehrstunden hospitiren und auch durch seine besondere Anleitung Gelegenheit gewinnen, in einen Gegenstand des Unterr., welchen sie als ihr Hauptfach betrachten, tiefer einzudringen.

§ 4. Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist auf 4 festgestellt.

§ 5. Das Seminar steht mit dem Marienstifts-Gymn. zu Stettin in der genauesten Verbindung. Die Seminaristen sind aber in Absicht auf ihre Unterrichtsübungen weder an eine bestimmte Klasse der Lehranstalt, noch an unabänderliche Gegenstände des Unterrichts gebunden, sondern werden nach der Bestimmung des Dir. an die verschiedenen Kl. verteilt, damit sie die Art, ein Lehrobject nach den verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen der Schüler zu behandeln, kennen lernen und in dem Fortrücken aus einer niederen in eine höh. Kl. einen immer neuen Antrieb zu fortgesetztem Studium ihrer Wissenschaft und Kunst erhalten.

§ 6. Die Wahl der Mitglieder des Seminars hängt von dem Dir. unter Genehmigung des K. Prov.Sch.C. ab, welche derselbe bei Einreichung und Begutachtung sämtlicher Meldungen und vorgelegten Zeugnisse vor der Aufnahme nachzusuchen, auch etwanige Vorschläge der gedachten Behörde zu berücksichtigen hat. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: 1) dafs der Aufzunehmende sein Zeugnis der Reife für die Universität, ein Zeugnis über das zurückgelegte Triennium und seine Universitätsstudien, sowie sein Prüfungszeugnis über das vorschriftsm. Examen pro facult. docendi zuvor beibringe; 2) dafs er in Hinsicht des Alters nicht unter dem 20. und nicht über das 30. Lebensjahr hinaus sei; 3) dafs er schriftl. erkläre, unmittelbar aus dem Seminar in jedes ihm von dem K. Prov.Sch.C. zu übertragende Lehramt an einer höh. Unterrichtsanstalt der Provinz übergehen zu wollen. Tritt er in ein Schulamt, so mufs er sich verpflichten, wenigstens 3 Jahre sich demselben zu widmen oder die Hälfte des bezogenen Seminargehalts zurückzuzahlen. Dasselbe findet statt, wenn ein Seminarist sich weigert, eine ihm vom K. Prov.Sch.C. übertragene Lehrstelle anzunehmen oder vor Ablauf jener 3 Jahre, zu welchem Amt es auch sei, ins Ausland übergeht. § 7. (Ist aufgehoben.) § 8. Die Seminaristen sind zugleich Hülfslehrer des Gymn. und als solche verbunden, wöchentlich 10 Unterrichtsstunden in demselben zu erteilen. Sie haben damit zugleich das Recht und die Pflicht, ihre Stimme über ihre Schüler bei Censuren, bei Rangordnungen und Versetzungen abzugeben, bei den allgem. Lehrerconferenzen zugegen zu sein, den Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Methode und Disciplin kennen zu lernen und sich so für ihren künftigen Beruf nach allen Seiten hin auszubilden.

§. 9. Die von den Seminarmitgliedern in einer von dem Dir. näher zu bestimmenden Ordnung und Zeitfolge zu liefernden Ausarbeitungen beziehen sich teils auf Unterrichtsgegenstände höherer Lehranstalten, teils auf die Theorie der Pädagogik und die Methode des Unterrichts. Unter dem Vorsitze des Dir. versammeln sich dieselben alle Monate ein- oder zweimal zur Prüfung einer Abhandlung, nachdem diese vorher unter sämtl. Mitgliedern zur schriftl. Beurteilung circulirt hat. Diese Zusammenkünfte sind von dem Dir. auch dazu anzuwenden, den Seminaristen über die bei ihren Studien zu verfolgenden Richtungen und ihre Lehrpraxis (§ 3) die nöthigen Winke und Anweisungen zu geben, sie auf die neuesten Fortschritte der Wissenschaft überhaupt und ihres Faches insbesondere aufmerksam zu machen, ihnen die neuesten dahin einschlagenden Schriften zu nennen und von Zeit zu Zeit, wenn sie mit denselben bekannt geworden, eine mündl. oder schriftl. Relation darüber aufzutragen, ein und das andere Mitglied zur Beschreibung des Ganges seiner Studien und zur Darlegung des bei den öffentl. Lehrstunden von ihm befolgten Plans zu veranlassen.

§ 10. Im Allgm. wird von den Seminarmitgliedern erwartet, dafs sie sich dem Dir. völlig unterordnen, auf das Schulamt gründlich und planmäfsig vorbilden, die schriftl. Abhandlungen und Aufsätze mit Sorgfalt bearbeiten und pünktl. abliefern, auf die ihnen im Gymn. zu übertragenden Lectionen sich gehörig vorbereiten und die Disciplin nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen der Schule mit Ruhe und Besonnenheit handhaben, zugewiesene Stellvertretungen bereitwillig übernehmen, eine nach Umständen ihnen anzuvertrauende Specialaufsicht über verwahrloste Schüler, damit sie durch Ermahnungen und Gewöhnung an Thätigkeit besseren Sinn in ihnen zu erwecken versuchen und sich selbst dadurch in der Erziehung üben, auf unbestimmte Dauer führen, überhaupt jedes ihnen obliegende Geschäft, wohin auch für den Zweck ihrer umfassenderen prakt. Ausbildung ein einstweiliges Ordinariat in einer unteren oder mittl. Kl. gehören kann, mit Eifer und Fleifs verrichten werden. Auffallende und zur Gewohnheit gewordene Pflichtversäumnisse, sowie anstöfsiger Lebenswandel, oder eine während des Aufenthats im Seminar hervortretende Nichtbefähigung zum Lehramt können auf den bei dem K. Prov.Sch.C. zu stellenden Antrag des Dir. Entlassung aus dem Seminar nach sich ziehen.

§ 11. Da für das Gymn. eine besondere Sammlung von Büchern und anderen Lehrmitteln vorhanden ist, so steht es den Seminarmitgliedern, wie den übrigen Lehrern der Anstalt frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zur Benutzung für ihre Lehrstunden, als auch für ihre Privatstudien Gebrauch zu machen.

§. 12. Jedes Seminarmitglied bezieht aus dem Seminarfonds ein jährl. Stipendium von 150 Thlrn., welches in vierteljährl. Raten gegen dessen Quittung ausgezahlt wird. Aufserdem erhalten die Seminaristen freie Wohnung mit einem Möbelinventarium in dem zu diesem Zwecke dem Seminar überwiesenen, dem Marienstift zugehörigen Hause. Auch wird allen auf den deshalb jährl. bei dem K. Prov.Sch.C. zu stellenden Antrag des Dir. eine Brennholzvergütigung von 9 Thlrn. für jeden bewilligt werden, sofern die dem Seminar bestimmten Fonds dazu ausreichen.

§ 13. Die Mitglieder des Seminars sind von der Abhaltung des vorschriftsm. Probejahrs befreit, statt dessen ihnen das 1. Jahr ihres Aufenthalts im Seminar angerechnet wird. Als regelm. Dauer dieses Aufenthalts sind 3 Jahre bestimmt; doch kann diese Zeit auf den Antrag des Dir. bei Subjecten, von welchen der Zweck des Seminars nachweislich früher erreicht ist, auf 2 Jahre herabgesetzt werden. Nach beendigtem Triennium resp. Biennium scheiden sie aus der Anstalt, haben jedoch von Seiten des K. Prov.Sch.C. unter Voraussetzung gehöriger Qualification vorzugsweise Berücksichtigung bei

Besetzung von Stellen königl. Patronats an Gymnasien, sowie vorkommenden Falls Empfehlung bei anderen Patronatsbehörden zu erwarten. Es steht jedoch jedem qualificirten Seminaristen frei, nach einjähr. Aufenthalt im Seminar in eine Schulstelle überzugehen. Von der genannten königl. Behörde können auch für den Fall einer nothwendigen interimist. Aushülfe bei einer anderen Lehranstalt der Provinz geeignete Seminarmitglieder gegen billige Remuneration statt des inzwischen von ihnen aufzugebenden und ihren Stellvertretern als Remuneration zufallenden Seminargehalts in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens 2 derselben gleichzeitig; wie überhaupt dabei auf die etwa für das Marienstifts-Gymn. zu Stettin erwachsenden Verlegenheiten billige Rücksicht zu nehmen ist. Da das Seminar aber nicht lediglich als ein Provinzialinstitut zu betrachten ist (§ 1), so wird das K. Minist. die Seminaristen vorkommenden Falls auch anderen K. Prov.Schulcollegien zu angemessener Beförderung empfehlen.

§ 14. Der Dir. hat nach Ablauf jedes Jahres dem K. Prov.Sch.C. über den inneren und äufseren Zustand des Seminars Bericht zu erstatten, welches denselben, mit seinen gutachtl. Aeufserungen begleitet, dem K. Minist. einzusenden hat. Dem Jahresbericht ist eine Tabelle über die äufseren Verhältnisse, die Bildung und Fortschritte der Seminaristen beizulegen.

§. 15. Zur Unterhaltung des Seminars sind jährl. aus dem Fonds des Marienstifts 1200 Thlr. bestimmt, wovon 600 Thlr. zu den Stipendien der 4 Seminarmitglieder, 50 Thlr. zur Vermehrung der Gymn.Bibliothek, deren unbeschränkte Benutzung auch den Seminaristen zusteht, 360 Thlr. zur Besoldung eines beim Gymn. zu Stettin anzustellenden Hülfslehrers, verwandt werden. Die übrigen 190 Thlr. will das K. Minist. teils zu der dem Dir. des Seminars jährl. zu bewilligenden Remuneration, teils zu den oben erwähnten Brennholzvergütigungen und Gratificationen, besonders für tüchtige Seminaristen, teils ad extraordinaria bestimmen, und hat der Dir. alljährl. im Jahresbericht zu deren Verwendung gutachtliche Vorschläge zu machen und die Entscheidung des K. Minist. durch das K. Prov.Sch.C. zu erwarten. — Das Gehalt einer Seminarvacanz wird den dieselbe übertragenden Seminarmitgliedern wie das eigene ausgezahlt, und das Curatorium des Marienstifts wird zu diesem Behuf am Schlufs jedes Jahres dem Dir. durch seinen Rendanten einen Extract der Seminarrechnung mit Angabe des Kassenbestandes vorlegen lassen."

Das pädagogische Seminar in Posen.

Das Statut v. J. 1884 ist bezw. übereinstimmend mit demjenigen von Danzig (s. S. 5).

Das K. pädagogische Seminar in Breslau.

Instruction v. 11. Apr. 1863.

„1. Der Zweck des Seminars ist die wissenschaftl. und prakt. Ausbildung für das Lehramt an höh. Unterrichtsanstalten.

2. Die Direction des Seminars wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums von den beiden Schulräthen des Prov.Sch.C. geführt. Einer von ihnen übernimmt, alle 2 Jahre mit dem anderen abwechselnd, als erster Dir. die specielle Leitung des Seminars. Jeder leitet beständig die prakt. Unterrichtsübungen der Mitglieder seiner Confession. 3. Die specielle Leitung des ersten Dir. besteht hauptsächlich in der Abhaltung der wöchentl. Versammlungen. Diesen beizuwohnen ist der zweite Dir. berechtigt; auch ist derselbe von den das Seminar im Allgem. betreffenden Anordnungen in Kenntnis

zu setzen. Aufserdem besorgt der erste Dir. die Correspondenz des Seminars, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das K. Ministerium, hat die Bibliothek zu verwalten und über die Anschaffung von Büchern dem K. Ministerium jährl. Rechnung zu legen.

4. Das Seminar nimmt 6 ordentliche Mitglieder auf, von denen 3 evangel. und 3 kathol. Confession sind. Ausnahmsweise können, falls geeignete einheim. Candidaten nicht vorhanden sind, auch Ausländer aufgenommen werden. Wenn eine Stelle für die eine Confession erledigt ist, so kann dieselbe durch ein Mitglied der anderen Confession auf so lange, jedenfalls auf ein Semester, besetzt werden, bis sich ein geeigneter Bewerber der betr. Confession meldet. Aufser diesen ordentl. Mitgliedern sind auch ausserordentliche zuzulassen, falls sie den in § 5 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Ihre Zahl ist nicht beschränkt; an dem Stipendium nehmen sie nicht Teil.

5. Der als ordentl. Mitglied Aufzunehmende mufs unter 30 Jahre alt und sittl. unbescholten sein, die Prüfung vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscommission bestanden und in derselben mindestens die Befähigung nachgewiesen haben, in den alten classischen Sprachen und im Deutschen oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften bis III incl. unterrichten zu können. Vor bestandener Prüfung kann die Aufnahme nur in dem Falle gestattet werden, wenn der Aspirant auf einer inländ. Universität rite promovirt ist, oder in einzelnen Ausnahmefällen, wenn der Aspirant in einem auf Antrag der Direction von der K. wissenschaftl. Prüfungscommission angestellten Tentamen hat erkennen lassen, dafs er die Prüfung pro facult. docendi zu bestehen mindestens in Jahresfrist befähigt sein wird. Erwirbt er sich binnen Jahresfrist das Zeugnis der facultas docendi nicht, so wird ihm das Stip. entzogen, und hat er das Ziel nach 2 Jahren nicht erreicht, so wird er aus dem Seminar entlassen.

6. Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die Directoren. Können sie sich über eine Aufnahme nicht einigen, so haben sie gemeinschaftlich die Entscheidung des K. Ministeriums einzuholen.

7. Von den Mitgliedern des Seminars wird erwartet, dafs sie einen christl. sittlichen Lebenswandel führen, Treue und Eifer in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise beweisen und angelegentlich an ihrer wissenschaftl. Fortbildung arbeiten. Den Anordnungen und Anweisungen der Directoren haben sie willig Folge zu leisten.

8. Die Mitglieder werden an einem Gymn. ihrer Confession oder an einer Realschule in Breslau praktisch beschäftigt. An welche Anstalt ein Mitglied gewiesen werden, ob und wann es mit einer anderen Anstalt wechseln soll, bleibt dem betr. Director zu bestimmen überlassen. 9. Die Vorsteher der Anstalten werden es sich zur Pflicht machen, bei Ueberweisung von Lehrstunden an die Seminaristen das Prüfungszeugnis derselben und die Wünsche des betr. Seminardirectors zu berücksichtigen. Sie werden die Mitglieder als Probecandidaten betrachten, dieselben in den Gesamtorganismus der Anstalt in Bezug auf Lehrverfassung, Methode und Zucht einführen, sie zu den Conferenzen einladen, ihnen insbesondere das Besuchen anderer Lehrstunden empfehlen und ihnen für ihre prakt. Ausbildung in jeder Weise förderlich sein. Dem betr. Dir. des Seminars ist von dem Vorsteher oder von den Lehrern der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Leistungen und das Verhalten der Candidaten zu geben. 10. Der Seminarist hat an der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, wöchentl. 4 bis 6 Stunden Unterricht zu übernehmen. Aufserdem können ihm im Fall der Noth, jedoch nicht ohne Genehmigung des betr. Dir. des Seminars, einige Vertretungsstunden, auch gegen Remuneration, übertragen werden. Sonst ist ihm die Zeit zum eigenen Studium möglichst frei zu lassen. Die Uebernahme von Privatstunden ist von der Genehmigung des betr. Seminardir. ab-

hängig. Der Seminarist ist verpflichtet, den Lehrerconferenzen der Anstalt, an welcher er beschäftigt wird, regelmäfsig beizuwohnen.

11. Da der Seminarist in den Lehrstunden den ordentl. Lehrer vertritt, so hat er sich mit diesem in ein näheres Verhältnis zu setzen, zur besseren Erreichung des gemeinsamen Zwecks dessen Lehrstunden öfters zu besuchen und mit ihm das Pensum, den Lehrgang, die Schüleraufgaben zu besprechen, Der betr. Lehrer wird seinem Vertreter eine möglichst genaue Anweisung geben, dessen Lehrstunden oft besuchen, darüber wachen, dafs er das Lehrziel erreiche, und ihm mit Rath und That beistehen. 12. Der Seminarist hat ferner, behufs weiterer prakt. Ausbildung, der Bereicherung seiner Erfahrung, der Kenntnisnahme von verschiedenen Behandlungsweisen der Schüler und der Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen des Unterr. und behufs der Einsicht in den Organismus und den gesamten Lehrbetrieb nicht nur die Lehrstunden in den verschiedenen Kl. der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, sondern auch nach Anordnung und nöthigenfalls durch Vermittelung des betr. Dir. Lehrstunden in anderen Anstalten der Stadt zu besuchen. 13. In Bezug auf Schulzucht und Schulordnung hat der Seminarist sich nach den besteh. Einrichtungen der betr. Anstalt zu richten und die deshalb von dem Vorsteher derselben einzuholende Instruction und dessen besondere Anweisungen zu befolgen. 14. Die Erziehung der Schüler soll dem angehenden Lehrer nicht minder als die Bildung der intellectuellen Geisteskräfte derselben am Herzen liegen. Er hat an seinem Teil durch Beispiel und Unterricht mitzuwirken, dafs ein christl. sittlicher und ein patriotischer Sinn in der Jugend lebendig werde. Wird ihm von dem Vorsteher der Anstalt ein verwahrloster und verkommener Schüler seiner Kl. zu besonderer Aufsicht übergeben, so hat er sich desselben mit Ernst und Sorgfalt anzunehmen und keine Mühe zu scheuen, dessen Besserung zu bewirken, wobei er sich vornehmlich mit dem Klassenordinarius zu berathen hat.

15. Den Versammlungen des Seminars haben die ordentl. Mitglieder desselben regelm. beizuwohnen. Diese werden mit Ausnahme der Ferienzeit in der Regel wöchentlich unter dem Vorsitz des jedesmal. ersten Dir. gehalten. Vorträge der Mitglieder und Erörterungen über pädagog. und didakt. Gegenstände bilden vorzugsweise den Stoff der Unterhaltung und dienen einerseits zur Besprechung der Praxis, andererseits zu Belebung des wissenschaftl. Strebens. 16. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftl. Abhandlung zu liefern. Die Aufgaben für diese Abhandlungen sind aus dem Kreise der Schulwissenschaften und aus dem Gebiet der theoret. und prakt. Pädagogik und Didaktik zu wählen. Der Seminarist erhält letztere Aufgaben von dem ersten Dir., die ersteren von einem Mitgliede der K. wissenschaftl. Prüfungscommission durch den Dir. Es steht jedoch dem Seminaristen auch frei, eine oder mehrere Aufgaben selbst vorzuschlagen und die Billigung derselben von dem betr. Mitgliede der Prüfungscomm., bezügl. dem Dir. einzuholen.

17. Die Abhandlungen werden, wenn sie philolog. und antiquar. Gegenstände betreffen, lateinisch, sonst deutsch bearbeitet. Sie werden zunächst von den Mitgliedern des Seminars, nachdem sie allen zur Kenntnis gekommen sind, schriftl. kurz beurteilt. Die Arbeiten aus dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik werden mit den Bemerkungen der Mitglieder dem zweiten Dir. vorgelegt und dann in den gewöhnl. Versammlungen des Seminars einer eingehenden Kritik unterworfen. Die philolog., antiquar., histor., mathemat. und naturwissenschaftl. Arbeiten gehen mit den Bemerkungen der Seminaristen, nachdem der erste Dir. von ihnen Kenntnis genommen hat, an den zweiten Dir. und demnächst an die K. wissenschaftl. Prüfungscomm., deren betr. Mitglieder dieselben am Ende des Jahres in einer Versammlung aller Seminaristen und der

beiden Dir. mit ihren Verfassern durchgehen und dabei Winke und Andeutungen für fernere Studien geben.

18. Der einjähr. Aufenthalt im Seminar wird als Probejahr angerechnet. Diejenigen Mitglieder, welche sich im Seminar als besonders befähigt erwiesen haben, sollen bei Erledigung von Schulämtern vorzugsweise berücksichtigt und zu Anstellungen ausdrückl. empfohlen werden. Jedes ordent. Mitglied erhält als Stipendium jährl. 125 [jetzt 200] Thlr. in monatl. Raten. Allen Mitgliedern werden auf das Zeugnis des betr. Dir. Bücher von allen 4 öffentl. Bibliotheken in Breslau zum häusl. Gebrauch verabfolgt.

19. Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel 2 Jahre. Ob nach Verlauf von 2 Jahren in einzelnen Fällen die Mitgliedschaft verlängert werden kann, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen. Länger als auf 4 Jahre darf dieselbe indefs nicht ausgedehnt werden. Dem Ausscheidenden wird von der Direction auf Verlangen ein Zeugnis über den Aufenthalt im Seminar und seine darin bewiesene pädagog. und didakt. Thätigkeit ausgestellt. 20. Die ordentl. Mitglieder müssen nach ihrem Ausscheiden aus dem Seminar mindestens 3 Jahre in Preufsen im Schulamt bleiben, oder, wenn sie Inländer sind, die Hälfte, wenn sie Ausländer sind, das Ganze des genossenen Stip. zurückzahlen. Diese Verpflichtung wird dem Seminaristen bei seiner Aufnahme zu Protokoll bekannt gemacht, ist aber durch diese Bekanntmachung nicht bedingt.

21. Für die Bibliothek sind gute in das Gebiet der Schulwissenschaften und der Pädagogik gehörende Werke anzuschaffen. Die unmittelb. Aufsicht über dieselbe wechselt unter den Seminaristen. Wörterbücher, Landkarten und Kupferwerke dürfen in der Regel nur im Local der Bibliothek benutzt werden. Die übrigen Bücher werden den Seminaristen gegen einen Empfangschein auf 4 Wochen und, wenn ihrer kein Anderer bedarf, auch auf längere Zeit geliehen. Die Bibliothek wird jährlich revidirt.

22. Zur Unterhaltung des Seminars sind aufser der Remuneration der Directoren jährlich 800 [jetzt 1250] Thlr. bestimmt und auf den allgm. Schulfonds des Breslauer Regierungsdepartm. angewiesen. Hiernach werden 750 [jetzt 1200] Thlr. für die 6 ordentl. Mitglieder und 50 Thlr. zur Erweiterung der Bibliothek und zu aufserordentl. Ausgaben verwandt. Zur Zahlung der Stip. an die jedesmal. ordentl. Mitglieder wird die betr. Kasse auf Antrag des ersten Dir. von dem K. Prov.Sch.C. angewiesen. Ueber Ersparnisse durch erledigte Stipendien kann nur mit besonderer Genehmigung des K. Ministeriums verfügt werden.“ Etat: 1650 Thlr.

Das pädagogische Seminar in Magdeburg.

Statut v. 11. März 1884.

Dasselbe ist bezw. übereinstimmend mit demjenigen von Danzig. § 2. „Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höh. Schulen betrauten Schulräthe des K. Prov.Sch.Coll., und zwar in der Weise, dafs in regelmäfsigem Wechsel je einer derselben für einen bestimmten Zeitraum die Obliegenheiten der Leitung übernimmt.“

Der mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. verbundene Candidatenconvict in Magdeburg.

Revidiertes Statut v. 4. Sept. 1880.

§ 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Candidatenconvict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung

tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftl. Unterrichte zu beteiligen. § 2. Der Convict ist für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugnis pro licentia concionandi mit dem Prädicate gut erworben haben und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Nur ausnahmsweise findet bei einem geringeren Zeugnisgrade mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistl. u. s. w. Angel. Aufnahme in den Convict statt. Auch Candidaten des höh. Schulamts, welche Neigung und inneren Beruf zur Erteilung des Religionsunterrichtes haben, finden Aufnahme, wenn sie in der Prüfung pro facultate doc. mindestens ein Zeugnis zweiten Grades erworben haben. Die Gesamtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt. § 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium U. L. Fr. unter der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Directors, hat aber in dem geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher. § 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den geistlichen Inspector zu richten, unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers, endlich des Zeugnisses über die erste theologische Prüfung, bezw. des Zeugnisses über die Prüfung pro facultate docendi. Den Theologen gereicht es zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen oder historischen oder philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind, den Philologen, wenn sie auf der Universität schon theologische Vorlesungen gehört haben. Wenn von der in der Regel zu erfordernden persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Umständen abgesehen wird, so ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers einzureichen. Aufserdem müssen die Bewerber nachweisen, dafs die Ableistung des Militärjahres voraussichtlich nicht in die Zeit des Aufenthalts im Convict fällt. Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem geistl. Inspector in Gemeinschaft mit dem Propste und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnisnahme vorzulegen hat, bei dem Prov.Sch.Coll. beantragt. § 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung (in der Regel je 2 auf ein Wohn- und ein Schlafzimmer angewiesen), freie Heizung, freien Arzt, freie Bedienung, abgesehen von der besonders zu vergütenden Reinigung der Stiefel und der Kleider; es steht ihnen Mittags- und Abendbeköstigung am Alumnatstisch zu, wofür sie nach Wahl eine Geldentschädigung von 90 Pfennig für jeden Tag, an welchem sie in Magdeburg anwesend sind, empfangen können. Aufserdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich 45 Mark praenumerando. Bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine aufserordentliche Unterstützung gewährt werden. § 6. Der Aufenthalt im Convict wird auf $1^1/_2$ bis 2 Jahre bestimmt; mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, mufs sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubnis erteilt werden sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden. Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt oder es an Pflichteifer und Fleifs fehlen läfst oder durch Wandel und Benehmen Anstofs giebt oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der geistl. Inspector seine Ausschliefsung aus dem Convict bei dem Prov. Sch. Coll. in einem motivirten, von dem Propste und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Berichte zu beantragen. § 7. Wenn ein theologisches Mitglied des Convicts die Lehramtsprüfung bestanden hat und in einem von dem Director des Pädagogiums und dem geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisse über seine pädagogische und didaktische Befähigung ein günstiges Urteil ab-

gegeben ist, so wird demselben das letzte Jahr seines Aufenthalts im Convicte als Probejahr angerechnet und das ordnungsmäfsige Zeugnis darüber von dem Prov.Sch.Coll. ausgefertigt. Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die nicht-theologischen Mitglieder des Convicts (§ 2.) Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict durch einen Revers, sich nach bestandener Prüfung wenigstens vier Jahre der praktischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen. Wenn von dieser Verpflichtung ein Candidat enthoben zu sein wünscht, so hat er für jedes an dem Quadriennium fehlende Semester 200 Mark an das Kloster Unser Lieben Frauen zurückzuzahlen, falls ihn nicht der Herr Minister der geistl. u. s. w. Ang. ausnahmsweise von dieser Zahlung entbindet. § 8. Dem geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftl. und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann. § 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemeinen wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, aufserdem in praktischen Uebungen. § 10. Neben den vom geistlichen Inspector zu leitenden theologischen, philosophischen und pädagogischen Studien erhalten die Candidaten auch Anleitung zu Studien in der classischen und germanischen Philologie durch besondere philologische Lehrer. § 11. a) In regelmäfsigem Wechsel mit den Mitgliedern des Lehrer-Collegiums haben die Candidaten die gemeinsame Morgenandacht der Schule am Montag und die Abendandacht im Alumnat am Sonnabend zu halten. An der letzteren nehmen sie regelmäfsig Teil. b) Während eines Semesters des Bienniums haben sie den Religionsunterricht in einer Klasse des Pädagogiums zu übernehmen. c) Auch können sie zum Hospitiren, namentlich in den Religionsstunden des geistlichen Inspectors, sowie zur Abhaltung einzelner Probelectionen angewiesen werden. Die speciellen Bestimmungen zu b und c trifft der geistliche Inspector im Einvernehmen mit dem Propste. § 12. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen hat der geistliche Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der geistliche Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probe-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Propstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen § 13. Die Convicts-Ferien dauern zu Ostern und zu Michaelis je drei, zu Weihnachten zwei, zu Pfingsten eine, die Sommerferien fünf Wochen. Alle Ferien beginnen mit dem jedesmaligen Schulschlusse am Kloster. § 14. Es wird erwartet, dafs die Candidaten an den sonntäglichen Gottesdiensten, sowie an den Schul-Communionen im Dom sich regelmäfsig beteiligen. § 15. In dem Propste und Director des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren. § 16. Dem Propste und Director liegt ob, behufs des nach § 7 von ihm und dem geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten erteilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des geistlichen Inspectors Gegenwart halten zu lassen. § 17. Zu Reisen, welche nicht in die Ferien fallen, bedürfen die Candidaten der Erlaubnis des geistlichen Inspectors. Sofern dabei der Unterricht betroffen wird, hat sich der geistliche Inspector zuvörderst der Zustimmung des Propstes zu versichern. § 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljahrlich eine

Conferenz der sämtlichen am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Propstes und Directors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äufseren Angelegenheiten des Convicts erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlafs können auch aufserordentliche Conferenzen berufen werden. § 19. Der geistliche Inspector erstattet jährlich im April einen Bericht über den Candidaten-Convict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher durch den Propst und Director dem Prov.Sch.Coll. und von diesem urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, aufserdem aber abschriftlich dem K. Consistorium zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Rescript des Herrn Ministers d. geistl. u. s. w. Ang. v. 9. August erteilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt. Magdeburg, den 4. September 1880. Königliches Provinzial-Schul-Collegium. von Patow.

Das pädagogische Seminar der Universität Halle-Wittenberg, dessen Statut unter dem 16. Sept. 1882 erneut war (s. CBl. 1882 S. 615 fg.), ist im J. 1884 nach Magdeburg verlegt und entsprechend reorganisirt worden (s. S. 15).

Das „Seminarium praeceptorum“ bei den Franckeschen Stiftungen zu Halle ist eine private Veranstaltung. Die Begründung erfolgte durch A. H. Francke seine Erneuung durch den jetzigen Director Dr. Otto Frick. Vgl. dessen Schrift: Das Seminarium praeceptorum, Halle 1883, und die Mitteilungen im 5. Heft der Lehrproben und Lehrgänge, ebenda 1885.

Das pädagogische Seminar in Cassel.

Das Statut ist bezw. übereinstimmend mit demjenigen von Danzig (s. S. 5).

Anderweitige praktische Anleitung der Schulamtscandidaten.

Seit dem Jahre 1855 wurde vom Ministerium der Plan verfolgt, einzelnen durch didakt. Wirksamkeit besonders bewährten Lehrern mehrere Schulamtscandidaten (jedoch gleichzeitig nicht mehr als 3), die bei der Prüfung pro facult. docendi eine genügende Befähigung gezeigt hatten, zu specieller Anleitung zuzuweisen. Es wurde dabei im Allgm. das Verfahren befolgt, dafs die Candidaten zuerst mehrere Wochen dem Unterr. des Lehrers, der ihnen zum Vorbilde dienen sollte, hospitirend beiwohnen, später in seiner Gegenwart selbst Versuche im Unterrichten in verschiedenen Klassen und Gegenständen machen, aufser der Klassenzeit aber durch freie oder an die Lehrstunden des Tages anknüpfende Besprechungen über Methode u. s. w. angeregt und geübt werden sollten. Bis jetzt haben derartige Einrichtungen nur in Berlin stattgefunden. Es ist die Absicht gewesen, ähnliche Einrichtungen auch in Provinzialstädten zu treffen, wo die Schulen und die Lehrercoll. von mäfsigerem Umfang noch mehr geeignet sind, die Candidaten sogleich beim Eintritt in den Lehrerberuf daran zu gewöhnen, sich als Glieder dem Ganzen anzuschliefsen.

Anleitung zum Unterricht in den neueren Sprachen.

Nachr. vom Jahre 1861: „Seit Ostern v. J. ist mit dem Friedrichsgymnasium hierselbst ein unter Leitung des Prof. Dr. Herrig gestelltes Institut

zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen verbunden. Die Zahl der ordentl. Mitglieder ist für jetzt auf 3 festgesetzt. Als ordentl. Mitglieder werden nur solche Schulamtscandid. aufgenommen, welche vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscomm. das Examen pro facult. docendi bestanden haben. Aufserdem werden Hospitanten zugelassen, die auch aus den Studirenden gewählt werden können, wenn sie mindestens 4 Semester bereits absolvirt haben. Sämtl. Mitglieder des Instituts werden in schriftl. Ausarbeitungen und freien Vorträgen in den betr. Sprachen geübt, und erhalten eine specielle Anleitung für das prakt. Lehramt. Die ordentl. Mitgl. wohnen anfangs dem Unterr. des Prof. H. in verschiedenen Klassen bei, um eine Anschauung seines Verfahrens zu gewinnen, später erteilen sie selbst im Beisein des Prof. H. in einzelnen Klassen Unterricht. Die Teilnahme an diesen Uebungen beschränkt sich für die ordentl. Mitgl. in der Regel auf ein Semester. Mittellosen wird, wenn sie sich durch gute Leistungen hervorgethan haben, eine Unterstützung gewährt."

C.Verf. v. 19. Nov. 1878. „Das K. Prov.Sch.C. erhält in der Anlage zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung eine amtliche Nachricht über den Fortbestand und die gegenwärtige Direction des hiesigen Institutes zur Ausbildung von Lehrern der französchen und der englischen Sprache, welche demnächst in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung zur Veröffentlichung gelangen wird." Der Minister etc. Im Auftrage: Greiff.

a) „Didaktisches Seminar zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache.

Das Erfordernis tüchtiger Lehrer der französischen und der englischen Sprache an den höh. Schulen hat im Jahre 1860 die Errichtung eines Instituts zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen veranlafst, welches seit dieser Zeit unter der Leitung des Professors Herrig gestanden und dem neusprachlichen Unterrichte an unseren Schulen wesentliche Förderung gebracht hat.

Da zur Zeit der Errichtung dieses Institutes und noch während einer Reihe von Jahren seines Bestehens an der hiesigen und an anderen Universitäten das wissenschaftliche Studium der französischen und der englischen Sprache noch nicht die ausreichende Vertretung gefunden hatte, so ist erklärlich, dafs dieses Institut, obgleich aus dem praktischen Bedürfnisse des Unterrichts an den höh. Schulen hervorgegangen, dennoch neben der didaktischen Anleitung den wissenschaftlichen Erörterungen einen erheblichen Raum gewährte. Durch die Errichtung der Professuren für die modernen Sprachen an den Universitäten und die Einrichtung der diesen Unterricht verwerthenden seminaristischen Uebungen ist jetzt die Möglichkeit gegeben, dafs die Studirenden der neueren Sprachen die wissenschaftliche Grundlage ihres Studiums auf der Universität selbst sich aneignen, bevor sie ihre Unterrichtsversuche an den höh. Schulen beginnen. Das Institut zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen wird durch die inzwischen hergestellten Universitätseinrichtungen nicht überflüssig gemacht, sondern vielmehr in die Lage gesetzt, seinen praktischen Zweck vollständig zu verfolgen. Lehramtscandidaten, welche den Unterricht in den neueren Sprachen zum Hauptgegenstande ihrer Lehrthätigkeit zu machen beabsichtigen, soll durch die in dem Institute anzustellenden Uebungen Gelegenheit gegeben werden, im schriftlichen und mündlichen Gebrauche dieser Sprachen Sicherheit zu gewinnen und mit der schulmäfsigen Behandlung der Grammatik und der Lectüre auf den verschiedenen Unterrichtsstufen sowie mit der Schullitteratur ihres Faches sich vertraut zu machen. Wissenschaftliche Abhandlungen der Mitglieder sind von den Uebungen nicht ausgeschlossen, können aber nicht als die nächste und eigentliche Aufgabe für eine Zeit angesehen werden, in welcher

die Mitglieder vor allem die Erfordernisse des Unterrichts sich zu vollem Bewufstsein zu bringen haben.

Die Lehrstunden derjenigen Mitglieder des Seminars, welche gleichzeitig ihr Probejahr an einer Schule in Berlin ablegen, werden seitens des Vorstandes des Seminars zu dem Zwecke besucht, um den Candidaten über ihr Lehrverfahren denjenigen in das Einzelnste eingehenden Rath auszusprechen, welcher nur auf Grund der wissenschaftlichen und didaktischen Beherrschung des Gegenstandes mit Sicherheit erteilt werden kann.

Nachdem Professor Herrig durch seine Berufung an die Cadettenanstalt in Lichterfelde veranlafst worden ist, seine bisherige Thätigkeit an dem Institute mit dem 1. October d. J. aufzugeben, ist die Direction desselben und die Leitung der französischen Uebungen dem Director des hiesigen französischen Gymnasiums Dr. Schnatter, die Leitung der englischen Uebungen dem Oberlehrer an der hiesigen Dorotheenstädtischen Realschule Dr. Scholle übertragen worden.

Lehramtscandidaten, welche in das Seminar für neuere Sprachen einzutreten wünschen, haben ihr Gesuch schriftlich oder persönlich an den Director Schnatter zu richten und können von demselben über die Einrichtung des Institutes nähere Auskunft erhalten."

Seit 1873 besteht in Berlin eine auf Anregung ebenfalls des Prof. Dr. Herrig von der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen daselbst gegründete Akademie für moderne Philologie mit dem Zweck, Studirenden, die sich in den neueren Sprachen wissenschaftl. und praktisch ausbilden wollen, dazu Gelegenheit zu geben.

Anleitung zum Unterricht in der Mathematik und Physik.

Seit dem Jahre 1855 werden dem Prof. Dr. Schellbach am K. Friedr. Wilhelmsgymn. zu Berlin alljährl. einige Schulamtscand. zu specieller Anleitung im mathemat. und physikal. Unterricht überwiesen. Dieselben lernen zunächst den Unterricht und die Methode des genannten Lehrers durch Hospitiren in seinen Lectionen kennen und suchen im persönl. Verkehr und in besonderen Conferenzen mit demselben eine vollständige und klare Einsicht seines Verfahrens und seiner Unterrichtsziele zu gewinnen, und behandeln sodann unter seiner Aufsicht zuerst in einzelnen Stunden bestimmte Aufgaben, später ganze Abschnitte und Disciplinen. Sämtliche Uebungen sind darauf berechnet, dafs die Candidaten den Zusammenhang aller Teile des mathemat.-physikal. Unterrichts, seinen Organismus und seine Bedeutung für die Bildung der Jugend, wie auch die wichtigsten Erscheinungen der Litteratur sich zu klarem Verständnis bringen.

Gesangunterricht.

Nach dem unter dem 19. Juni 1882 Allerhöchst vollzogenen Statut der K. Akademie der Künste zu Berlin, Abschnitt VII § 75 bezweckt die akademische Hochschule für Musik einesteils die allseitig höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, anderenteils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Sie zerfällt in vier Abteilungen, nämlich: für Composition, für Gesang, für Orchesterinstrumente, für Klavier und Orgel. „§ 91. Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) das vollendete 16. Lebensjahr, 2) eine untadelhafte sittliche Führung, 3) eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine

solche, welche zum einjähr. freiw. Militärdienste berechtigt, 4) eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung. .... § 97. Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Die Prüfung geschieht vor dem Lehrercollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugnis darüber, dafs er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen."

Abschnitt IX desselben Statuts handelt von dem akademischen Institute für Kirchenmusik. Dasselbe hat nach § 113 den Zweck, Organisten, Cantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden. „§ 116. Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig. An dem Unterrichte in der Theorie ist aufserdem sechs Hospitanten die Teilnahme gestattet. § 117. Allgemeine Aufnahme-Bedingungen sind: 1) ein Alter von mindestens 17 Jahren, 2) genügende musikalische Befähigung, 3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymn. oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarcursus bestandene Lehrerprüfung, 4) der Nachweis, dafs der Bewerber die Kosten seines Unterhaltes aufzubringen vermag, ohne dadurch an der regelm. Teilnahme am Unterr. gestört zu werden. § 122. Der Unterricht ist unentgeltlich. § 126. Nach regelmäfsig absolvirtem Cursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrercollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Mafsgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt." Vgl. CB. 1882 S. 618—650.

Das obige K. Institut für Kirchenmusik ist im J. 1822 als selbständige Anstalt gegründet und im J. 1875 mit der K. Akademie der Künste in Verbindung gesetzt worden.

Lehrgegenstände sind: Contrapunkt, Harmonielehre, Chor- und Sologesang, Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Gregorianischer Gesang verbunden mit geschichtlichen Vorträgen, Orgelstructur. Musik-Aufführungen, eigentlich Probeleistungen der Eleven, finden regelmäfsig an einem Nachmittage jeder Woche statt und umfassen Orgel-, Klavier-, Violin-, Chor- und Sologesang-Vorträge, wie auch Ensemble- und wenn möglich Quartettspiel. Den Chorgesang leitet abwechselnd stets ein Eleve. Diese Probeleistungen haben zunächst den Zweck, den Director des Institutes über die Leistungen und Fortschritte der Eleven zu informiren, dann aber auch, die Eleven an den öffentl. Vortrag zu gewöhnen und besonders durch die Chorleitung im Einstudiren und Dirigiren zu üben. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und zu Michaelis beginnen. (Stipendien für Eleven sind nicht vorhanden.) Das Lehrpersonal besteht zur Zeit aus dem Director Professor *Haupt* (Lehrer für Orgelspiel, Orgelstructur, Contrapunkt, Probeleistungen: 17 Stunden wöch.), dem Prof. Dr. *Alsleben* (für Orgelspiel, Gesang, Harmonielehre: 6 St.), dem Prof. *Löschhorn* (Klavierspiel: 12 St.), dem Lehrer *Schröder* (Violinspiel: 4 St.), dem Prof. *Commer* (Unterr. im Gregorianischen Kirchengesange, verbunden mit darauf bezüglichen geschichtlichen Vorträgen: 2 St.) Vgl. CBl. 1887 S. 477.

Unterricht im Zeichnen.

Aufser der Anleitung, welche u. a. die K. Kunstakademien zu Berlin, Königsberg i. Pr., Cassel, Hanau, Düsseldorf gewähren, ist speciell dazu auch das mit der Kunstschule der K. Akademie zu Berlin verbundene Seminar für Zeichenlehrer bestimmt. Commissarischer Director der Kunstschule ist Prof. E. Ewald.

Prospect der K. Kunstschule zu Berlin vom März 1887. 1. Die K. Kunstschule, aus der Verschmelzung der ursprünglich mit der K. Aka-

demie der Künste verbundenen Kunst- und Gewerkschule und Allgemeinen Zeichenschule entstanden, ist sowohl zur Unterweisung von Kunsthandwerkern im Zeichnen, Malen und Modelliren, wie auch zur Vorbereitung von Schülern für die Kunstakademie bestimmt. Sie hat aufserdem den Zweck, Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen für höhere allgemeine Unterrichtsanstalten auszubilden. 2. Der Unterricht erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Fächer: Zeichnen von Ornamenten und Architekturformen nach flachen und plastischen Vorbildern, Zeichnen von Köpfen und Figuren nach Gipsabgüssen, Zeichnen und Malen nach lebenden Pflanzen, Modelliren von Ornamenten und figürlichen Gegenständen, Projectionslehre, Anatomie, Kunstgeschichte und Methodik des Zeichen-Unterrichts. Genauere Angaben über die einzelnen Klassen wie über den Studiengang sind aus den speciellen Lehrplänen, welche alljährlich veröffentlicht werden, zu entnehmen. 3. Die Anstalt besteht aus zwei Abteilungen: der Tages- und der Abendschule. Die Tagesschule ist für solche Schüler bestimmt, welche ihre ganze Zeit dem Studium widmen. Der Unterricht findet täglich Vor- und Nachmittags statt. Der Lehrgang ist in zwei aufeinanderfolgende Jahrescurse geteilt, deren Absolvirung die Handwerker zum Besuche der Fachklassen des Kunstgewerbe-Museums, die Uebrigen entweder zum Eintritt in eine Kunstakademie oder zur Ablegung der Zeichenlehrer-Prüfung befähigen soll. Die Abendschule ist für diejenigen berechnet, welche ihre künstlerische Ausbildung nur neben einer anderweitigen Thätigkeit betreiben können. Der Unterricht wird nach 5 Uhr Nachmittags erteilt und erstreckt sich für jede Klasse auf durchschnittlich 6 Stunden in der Woche. 4. In beiden Abteilungen werden sowohl Schüler wie Schülerinnen aufgenommen, aber in getrennten Räumen unterrichtet. Schüler wie Schülerinnen scheiden sich in Vollschüler und Hospitanten. Vollschüler sind nur diejenigen, welche an dem Tagesunterrichte in seinem vollen Umfange teilnehmen. Alle übrigen, also auch die Besucher der Abendklassen, gelten als Hospitanten. Bei der Aufnahme in die Tagesklassen stehen die Hospitanten den Vollschülern nach. 5. Das Schuljahr beginnt mit Anfang October und schliefst mit Ende Juli. Es wird in ein Winter- und ein Sommersemester eingeteilt, ohne dafs jedoch der Zusammenhang der Lehrcurse durch diese Teilung unterbrochen würde. 6. Die Aufnahmen finden der Regel nach nur zu Anfang des Schuljahres statt. Der dazu bestimmte Termin ist die letzte Woche des Monats September. Schriftliche Anmeldungen geben keine Gewähr für die endgiltige Aufnahme; diese erfolgt vielmehr immer erst bei der persönlichen Meldung. Schüler wie Schülerinnen sollen nicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahre aufgenommen werden. Zum Eintritt in die untersten Klassen wird eine Vorbildung im Zeichnen nicht gefordert. Das Mafs der allgemeinen Bildung ist von der Laufbahn und den Zielen, welche die Schüler verfolgen, abhängig. Handwerker brauchen nur die Elementarschule absolvirt zu haben; — diejenigen, welche eine Kunstakademie besuchen wollen, haben die dort geltenden Bestimmungen zu beachten; — die Aspiranten des Lehramts finden die bezüglichen Vorschriften in der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 (s. unter Abt. II). Aufnahmen im Laufe des Schuljahrs (also auch zu Ostern) sind nur ausnahmsweise zulässig und nur wenn der sich Meldende den vollgiltigen Nachweis liefert, dafs er hinreichend vorbereitet ist, um durch seinen Eintritt den Fortgang des Unterrichts nicht zu unterbrechen oder aufzuhalten. Wo dieser Nachweis zweifelhaft erscheint, findet eine Prüfung statt. 7. Welche Klassen die neu eintretenden Schüler zu besuchen haben, bestimmt bei ihrer Aufnahme der Director. Die Versetzungen erfolgen späterhin auf Grund der Beschlüsse des Lehrer-Collegiums. 8. Das Schulhonorar wird halbjährlich und im Voraus entrichtet. Es beträgt für die Vollschüler 72 Mark im Winter- und 48 Mark im Sommersemester. Für die Hospitanten ist es je nach den von ihnen belegten Klassen verschieden, also nur aus den speciellen Lehrplänen zu ersehen. — Wer nach dem 1. Januar noch Aufnahme findet, zahlt nur die Hälfte des Semesterbetrages. Stundung des Honorars findet nicht statt. Jeder neu eintretende Schüler hat aufser dem eigentlichen Honorar eine einmalige Einschreibegebühr von 3 Mark zu entrichten. 9. Mittellosen Schülern kann ganz oder teilweise freier Unterricht gewährt werden. Die Freistellen werden jedoch immer nur für die Dauer eines Semesters und nur an solche Schüler vergeben, welche hinsichtlich ihres Fleifses und ihrer Begabung vorteilhaft bekannt

sind. Die Meldungen sind schriftlich, unter Beifügung amtlicher Zeugnisse über die Mittellosigkeit, bis zum 15. Sept. resp. 15. März jedes Jahres im Bureau der Schule einzureichen. 10. In aufserordentlichen und dringenden Fällen können Schüler, welche die Anstalt bereits mit gutem Erfolge besucht haben, auch Unterstützungen erhalten. Die Gesuche sind dem Director persönlich vorzutragen. 11. Alljährlich findet eine Ausstellung der Schülerarbeiten statt. Jeder Schüler ist verpflichtet, seine Arbeiten der Anstalt hierzu auf mindestens ein Vierteljahr zu überlassen. 12. Zeugnisse werden den Schülern nur auf Verlangen ausgestellt.

Anhang auszugsweise. Die Aufgaben des Unterrichts. Der Tagesunterricht ist auf einen mindestens 2jährigen Schulbesuch berechnet und demgemäfs in 2 aufeinanderfolgende Curse eingeteilt, deren erster (oder elementarer) keine praktischen oder theoretischen Kenntnisse bei den Schülern voraussetzt, während in den zweiten nur solche aufgenommen werden können, welche die Vorbildung des ersten bereits erlangt haben. Die beiden Curse entsprechen einander fast vollständig sowohl hinsichtlich der Lehrfächer wie auch der Lehrzeit der einzelnen Klassen, derart, dafs jeder Schüler stets seinen Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden kann, Einzelnen also auch die Möglichkeit geboten wird, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, schon im ersten Studienjahre gewisse Klassen des 2. Cursus zu besuchen. Die Seminarschüler, d. h. diejenigen, welche sich zur Ablegung der Zeichenlehrer-(resp. Lehrerinnen-)Prüfung vorbereiten, haben neben den allgemeinen noch besondere Studien zu betreiben, von denen die übrigen Schüler entbunden sind.

I. Cursus. Ornamentzeichnen (14 Stunden wöch.), Projectionslehre (6. St.), Gips-Zeichnen (12 St.), Ornamentale Farben-Studien und gebundenes Ornamentzeichnen (4 St.), Modelliren (6 St.).

Methodik des Zeichenunterrichts (6 St.). Winter-Semester. Das Zeichnen flacher Gebilde: Gerade Linien und Winkel. Die regelmäfsigen geometrischen Figuren und der Kreis. Die gekrümmten Linien und ihre Anwendung auf Sternbildungen. Wellenfriese und andere verwandte Formen. Symmetrische Figuren. Das Oval, die Ellipse, Spirale und Schneckenlinie. Die wichtigsten Blatt- und Blüthenformen. Die Uebungen werden sowohl im Zeichenheft wie an der Schultafel ausgeführt und zwar alle freihändig, ohne Anwendung irgend welcher Hülfsmittel oder Instrumente. Während des Zeichnens an der Schultafel müssen die Schüler zugleich kurze, gemeinfafsliche Erläuterungen über die Bedeutung und Entstehung der darzustellenden Formen abgeben. Sommer-Semester. Das Zeichnen körperlicher Gebilde: Die Körper mit ebenen Flächen: Würfel, Kreuz, Prismen und Pyramiden in frontalen und in schrägen Stellungen. Der verkürzte Kreis. Die Körper mit gebogenen Flächen: Cylinder, Halb- und Viertelskehle, halbe Walze und Viertelsstab, Welle, einfache Gefäfsformen. Die Zeichnungen werden alle nur im Umrifs hergestellt und in Heften, resp. auf dem Reifsbrett ausgeführt. Die Klasse ist ausschliefslich für die Seminaristen, d. h. diejenigen Schüler und Schülerinnen bestimmt, welche sich für das Lehramt vorbereiten, und hat den Zweck, diesen, neben der allgemeinen künstlerischen Ausbildung, welche die Anstalt überhaupt anstrebt, noch eine besondere Anleitung für die Handhabung des Zeichenunterrichts an Gymnasien und Realschulen, resp. Mädchenschulen, zu erteilen.

II. Cursus. Architektonisches Zeichnen und Ornament-Zeichnen (10 St.), Projectionslehre (6 St.), Gips-Zeichnen (12 St.), farbige Naturstudien (8 St.), Modelliren (6 St.), Kunstgeschichte (4 St.).

Der Abendunterricht erstreckt sich im Wesentlichen auf dieselben Gegenstände wie der Tagesunterricht, doch läfst sich der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Lehrfächern nicht in derselben Weise regeln wie dort, da nicht darauf gerechnet werden kann, dafs die Abendschüler mehr als höchstens 2 Klassen neben einander besuchen. Auch bedingt die kürzere Arbeitszeit der Klassen, welche immer nur je 6 Stunden in der Woche beträgt, in vielen Fällen eine veränderte Einteilung des Lehrstoffs. (Elementarzeichnen, Ornamentzeichnen, Projectionslehre, architektonisches Zeichnen, Gips-Zeichnen [Ornamente, Figürliches und Modelliren], Anatomie, Methodik.)

Das „Statut der K. Akademie der Künste zu Berlin“ v. 19. Juni 1882 macht (§ 53) die Zulassung zu den Unterrichtscursen der Hochschule für die bildende Künste abhängig von dem Nachweis der allgemeinen Bildung, welche zum einjähr. freiwill. Militärdienst berechtigt, ferner einer untadl. sittlichen Führung, sowie einer für das erfolgreiche Studium der Kunst genügenden Begabung und der für dasselbe nöthigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Turnunterricht.*)

Die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

C.Verf. v. 4. Apr. 1878. „Nach der diesseitigen C.Verf. v. 18. Aug. 1851 trat an Stelle der damaligen Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen zu Anfang October 1851 eine für die Ressorts des K. Kriegsministeriums und des K. Ministeriums der geistl. etc. Ang. gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt in Wirksamkeit. Nachdem diese gemeinschaftliche Anstalt 26 Jahre hindurch bestanden hat, ist im Herbste v. J. eine Trennung der beiden Abteilungen erfolgt, die bisherige Civilabteilung zu einer selbständigen Anstalt umgebildet und derselben die Bezeichnung „Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt beigelegt worden.....“

C.Verf. v. 6. Juni 1884. „In der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die beifolgenden Bestimmungen vom heutigen Tage mafsgebend. Jedem Bewerber, resp. seitens der K. Regierung etc. Vorgeschlagenen ist ein Exemplar zur Kenntnisnahme mitzuteilen. . . .

a) Bestimmungen, den Eintritt in die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin betreffend.

Für den Eintritt in die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin gelten folgende Bestimmungen: 1. Die Anstalt ist zur Ausbildung von Turnlehrern für öffentliche Unterrichts-Anstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistl. etc. Ang. — bestimmt. 2. Bedingung für den Eintritt als Eleve ist, dafs der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder dafs er Candidat des höh. Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, dafs sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und dafs sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer gröfseren Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein. 3. Andere Bewerber können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Fertigkeit nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäfs der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (s. unten Abschn. II) stattfindenden Turnlehrer-Prüfung zu unterziehen. 4. Die definitive Aufnahme wird durch eine Prüfung bestimmt, in welcher eine gewisse körperliche Kraft und einige turnerische Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, ein mäfsig hoher Sprung u. s. w.). 5. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis bezw. das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und ein

*) Vgl. Verordnungen und amtl. Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preufsen; von Dr. C. Euler und G. Eckler. 2. Aufl. Berlin 1884.

ärztliches Zeugnis darüber einzureichen, dafs der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit grofser Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritte in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme ebenfalls abhängig ist. 6. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen. 7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin etc. entstehenden Kosten sind von den Lehrern selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indes lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden. Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monates gezahlt. 8. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalte hierselbst erfahrungsmäfsig — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Nahrung — etwa 120 Mk. monatlich. Um meinerseits sogleich bei der Entschliefsung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, mufs jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, dafs ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht aufser Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthaltes hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachteilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Cursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer aufserordentlichen Beihülfe eingetreten ist." Berlin, den 6. Juni 1884. Der Minister der geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Die Eleven der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt erhalten wöchentl. 23 bis 24 Unterrichtsstunden, welche auf die Vormittage von 8 bis 12 bezw. 1 Uhr fallen. Dazu kommen 2 Stunden Schwimmunterricht Mittwochs und Sonnabends Nachmittag. Aufserdem hat jeder Eleve vom November ab wöchentl. eine Turnlection unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer zu erteilen. Die übrige Zeit, soweit dieselbe nicht zur häuslichen Repetition und zur Ausarbeitung aufgegebener schriftl. Arbeiten bezw. zur Anfertigung von Zeichnungen für Turngeräthe benutzt wird, können die Eleven zu ihrer sonstigen Fortbildung verwenden. Um in dieser Beziehung den Aufenthalt in Berlin nützlich zu machen, sind seitens des Directors der Anstalt (jetzt *Geh. Ober-Regierungsrath Waetzoldt*) Curse im Zeichnen, in der Chemie und ein Stimmbildungscursus eingerichtet, wofür die Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden. Auch ist den Eleven die Teilnahme an den Uebungen und Aufführungen der Singakademie, sowie der freie Besuch der K. Theater bei Vorstellungen classischer Dramen ermöglicht. Ferner werden die Eleven unter Vermittelung des Unterrichtsdirigenten (*Prof. Dr. Euler*) zur K. Sternwarte, zum

Museum für Völkerkunde, event. auch zum botanischen Garten, zum Kaiserl. Telegraphenamt u. s. w. geleitet, um unter instructiver Führung genauere Kenntnis von der Einrichtung und dem Inhalt dieser Institute zu erhalten. Ferner wird ihnen Gelegenheit geboten, in Gemeinschaft mit den Eleven der K. Militär-Turnanstalt den Exercitien der städtischen Feuerwehr beizuwohnen und ihre Organisation kennen zu lernen. Der Eintritt in das Aquarium ist zu ermäfsigten Preisen gestattet.

Die Zahl der Eleven beträgt 60 bis 70. Dieselben werden zur Zeit unterrichtet von dem Unterrichtsdirigenten als erstem, dem Oberlehrer *Eckler* als zweitem Lehrer und dem *Dr. Brösike* als vortragendem Arzte, welcher zugleich in Krankheitsfällen unentgeltliche Behandlung gewährt. Fünf Hülfslehrer werden jährlich aus der Zahl der früheren Eleven einberufen, welche den praktischen Unterricht im Turnen, Fechten und Schwimmen, jeder an eine ihm untergebene Abteilung, erteilen und den applicatorischen Unterricht mitbeaufsichtigen.

Den Unterrichtsstoff bilden 1. Vorträge über die geschichtliche Entwickelung der Leibesübungen, Systematik, Methodik, Didaktik des Turnens; 2. Geräthkunde; 3. Vorträge über Anatomie, Physiologie, Anleitung zu den ersten Hülfsleistungen für Unglücksfälle, welche während des Turnens eintreten können. Der praktische Unterricht im Turnen erstreckt sich auf a) Frei- u. Ordnungsübungen, b) Uebungen mit Handgeräthen (Holz- u. Eisenstab, Hantel, Gewichte, Wurfgeräthe), c) Uebungen an den Gerüsten und Geräthen, d) Ringen, e) Fechten (auf Stofs und Hieb), f) Gesangreigen, Turnspiele u. s. w.

Lehrmittel sind reichlich vorhanden. Die Bibliothek ist eine der vollständigsten Fachbibliotheken und wird durch Schriften der Fachlitteratur jährlich ergänzt. Modelle von Turnhallen, eines Turnplatzes, einer Schwimmanstalt, einzelner Turngeräthe und Geräthteile sind aufgestellt.

Der applicatorische Unterricht ist mit dem Turnunterricht der mittleren und oberen Klassen des K. Wilhelms-Gymnasiums, sowie mit demjenigen des K. Seminars für Stadtschulen, der Seminarschule und der Präparandenanstalt in Verbindung gesetzt.

Um eine Anschauung des Mädchenturnens zu gewinnen, wohnen die Eleven einmal im Winter dem von Lehrerinnen erteilten Turnunterricht in der K. Augustaschule bei; auch dürfen sie bei dem vom Unterrichtsdirigenten geleiteten Fortbildungscursus für Turnlehrerinnen einmal in der Gesamtheit, einzeln auch öfter hospitiren.

Der Schwimmunterricht wird in einer zu dem Zweck gemietheten Winter-Schwimmanstalt erteilt. Die Erlangung einer Qualification für denselben ist von einer praktischen und theoretischen Prüfung abhängig.

Denjenigen Eleven, welche die Prüfung für den Unterricht an höheren Bildungsanstalten abgeleistet haben, steht der Zutritt zu den Versammlungen der Berliner Gymnasiallehrergesellschaft gastweise offen, wenn sie sich bei ihrem persönlichen Erscheinen dem Vorsitzenden derselben vorstellen und ihre Namen aufschreiben.

Zu den Veranstaltungen, welche teils unmittelbar teils entfernter dem Lehramt an höheren Schulen zu gute kommen, gehören auch das französische und die archäologischen Reisestipendien; ebenso diejenigen Stipendien, welche der Unterrichtsmin. aus seinem Fonds „für Wissenschaft und Kunst“ zu wissenschaftl. Reisen verleiht, und die vom Fürsten v. Bismarck gegründete Schönhauser Stiftung.

Das französische Reisestipendium.

Zur Ausbildung von Lehrern für den Unterricht in der französischen Sprache ist von Friedrich Wilhelm III. durch C. O. v. 2. Dec. 1838 ein Stipendium von 400 Thlrn. gestiftet worden. Dasselbe wird auf den Vorschlag des Unterrichtsministers vom Könige an solche junge Männer verliehen, welche sich durch grammatische und litterarische Studien genügend vorbereitet und auch

im Schreiben und Sprechen des Französischen eine solche Fertigkeit bereits erworben haben, dafs zu erwarten ist, sie werden sich durch einen einjähr. Aufenthalt in Frankreich diejenige feinere Ausbildung im Gebrauch der Sprache aneignen können, welche nur dort zu erlangen ist.

Bis zum Jahre 1857 wurde das Stipendium alljährlich verliehen. Um jedoch den betr. jungen Männern für einen einjähr. Aufenthalt in Frankreich ausreichendere Mittel zu gewähren, als es nach den veränderten Zeitumständen 400 Thlr. waren, wurde durch C. O. v. 26. Oct. 1857 bestimmt, dafs das Stipendium hinfort innerhalb 3 Jahre nicht mehr 3mal, sondern 2mal mit je 600 Thlrn. auf die Dauer eines Jahres bewilligt werde. Die Anträge auf Verleihung des Stip. bei des Königs Maj. bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.[1])

Das archäologische Reisestipendium.

Aus dem Statut für das Institut für archäol. Correspondenz v. 18. Mai 1874 (s. den Deutschen Reichs- und K. preufs. Staatsanzeiger v. 24. Oct. 1878 Nr. 251).

„§ 19. Um die archäolog. Studien zu beleben und die anschauliche Kenntnis des class. Altertums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das röm. Institut für archäolog. Correspondenz leitende Kräfte und für die vaterländ. Universitäten Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut 5 jährl. Reisestipendien, ein jedes im Belauf von 3000 Mark verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäfs vergeben werden sollen.

§ 20. Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, dafs der Bewerber entweder an einer Universität des deutschen Reichs, resp. an der Akademie zu Münster die philosoph. Doctorwürde erlangt oder das Examen pro facult. docendi bestanden und in demselben für den Unterr. in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialkl. die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, dafs zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden ist oder das Oberlehrerexamen absolvirt hat, event. wo beides stattgefunden, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stip. für ihn fällig werden würde, höchstens ein 3jähr. Zwischenraum liegt. Für das fünfte der jährl. zu vergebenden Stipp., welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christl. Altertümer der röm. Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, dafs der Bewerber an der theol. Facultät einer Universität des deutschen Reichs den Cursus der protestant. oder der kathol. Theologie absolvirt, d. h. nach Ablauf mindestens des akadem. Trienniums in ordnungsmäfsiger Weise die Exmatriculation bewirkt hat, und dafs er an dem Tage wo das Stip. fällig wird, das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 21. Der Bewerber hat ferner die gutachtl. Aeufserung der philosoph. resp. theol. Facultät einer Universität des deutschen Reichs oder der Akademie zu Münster oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftl. Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon litterar. Leistungen aufzuweisen hat, womöglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuch die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Dafs unter den Reisezielen in der Regel Rom mitinbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

---

[1]) Aus den noch in der 2. Aufl. erwähnten französischen Stipendiatenstellen am K. franz. Gymn. zu Berlin ist seit 1. April 1870 eine ordentliche Lehrerstelle gebildet worden.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stip. finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtl. Darstellung der bisher. Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Secretariats des Instituts erfordert.

§ 22. Die Gesuche um Erteilung des Stip. sind in jedem Jahre vor dem 1. Febr. desselben an die Centraldirection des archäolog. Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualification des Bewerbers in der Gesamtsitzung vornimmt. Bei gleicher wissenschaftl. Tüchtigkeit wird die Direction denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläfsl. philolog. Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäol. Institut oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§ 23. Die Stipendien können nicht cumulirt, noch auf länger als 1 Jahr vergeben werden; doch ist die Verlängerung des Genusses auf ein zweites Jahr zulässig. Die Wiedergewährung des im § 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stip. das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§ 24. Dispensation von den in den §§ 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften erteilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Centraldirection.

§ 25. .... Die schliefsl. Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Julimonats den Empfängern mitgeteilt, deren Namen in dem „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden.

§ 26. Das Stip. wird jährl. am 1. Oct. fällig und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationskasse gegen Quittung ausgezahlt.

§ 28. Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Instituts regelm. Anteil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnis einen summarischen Bericht an die Centraldirection einzusenden."

Die Charlottenstiftung für Philologie (errichtet von Charlotte Stiepel geb. Freiin v. Hopffgarten) gewährt als Stipendium auf die Dauer von 4 Jahren die Zinsen eines Kap. von 10,000 Thlrn. Aufserdem hat die Stifterin ein Stip. von 2000 Thlrn. ausgesetzt zum Zweck eines Aufenthalts in Italien behufs archäologischer Studien. In beiden Fällen mufs der Bewerber ein dem deutschen Reich angehöriger Philologe sein, welcher die Universitätsstudien vollendet und den philosoph. Doctorgrad erlangt oder die Prüfung für das höh. Schulamt bestanden hat, aber zur Zeit der Bewerbung noch ohne feste Anstellung ist. — Curator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des deutschen Reichs. Mit der wissenschaftl. Leitung derselben ist die K. preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin beauftragt. Die Gewährung des Stip. ist von der Lösung einer Preisaufgabe abhängig, deren Thema in jedem vierten Jahre am Leibniztage in der öff. Sitzung der Akademie und dann durch die Zeitungen bekannt gemacht wird. Die weiteren statutar. Bestimmungen s. im CBl. 1874 p. 644.

Die Schönhauser Stiftung.

„Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J., will Ich die vom Reichskanzler Fürsten von Bismarck mit der aus Anlafs seines 70. Geburtstages gesammelten und ihm zur freien Verfügung gestellten Summe gegründete „Schön-

hauser Stiftung" auf Grund des anliegenden Statuts d. d. Schönhausen, den 21. Mai d. J. unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person hierdurch genehmigen." Bad Gastein, den 8. August 1885. gez. Wilhelm.
Für den Minister des Innern, den Justizminister und den Minister der geistl. etc. Ang. ggz. von Scholz.

Statut der Schönhauser Stiftung. „Aus Anlafs meines am 1. April 1885 vollendeten siebenzigsten Lebensjahres und meines Dienstjubiläums sind mir von Deutschen innerhalb und aufserhalb des Reiches gesammelte Geldbeträge behufs Begründung einer Stiftung, deren Bestimmung mir überlassen wurde, zur Verfügung gestellt worden.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs bestimme ich diese mir übergebenen Geldspenden und die Mittel, welche ich sonst zu diesem Zwecke überweisen werde, zu einer Stiftung für den höheren Lehrerstand im Deutschen Reiche, die den Namen „Schönhauser Stiftung" führen wird, und für welche die folgenden Vorschriften mafsgebend sein sollen.

§ 1. Zweck der Stiftung ist, deutschen jungen Männern, welche sich dem höheren Lehrfache an deutschen höheren Lehranstalten widmen, vor ihrer besoldeten Anstellung Unterstützungen zu gewähren, auch im Inlande wohnenden Wittwen von Lehrern des höheren Lehrfaches Beihülfe für ihren Lebensunterhalt und für die Erziehung ihrer Kinder zu leisten. § 2. Der Sitz der Stiftung ist zu Schönhausen, wo ich die für ihre Verwaltung erforderlichen Räume anweisen werde. § 3. Die dem Zwecke der Stiftung gewidmeten Mittel sind die durch die bezeichneten Sammlungen zusammengebrachten Geldspenden, welche sich auf die Summe von 1200000 M. belaufen, sowie diejenigen Spenden, welche mir bis nach vollständiger Feststellung der Eingänge noch werden zur Verfügung gestellt oder von mir und Anderen der Stiftung ferner zugewandt werden. § 4. Die Stiftung wird, so lange ich lebe, von mir als ihrem Vorsteher verwaltet und in allen ihren Angelegenheiten nach Aufsen vertreten. Für die Zukunft und nach meinem Tode gebührt als ihrem Vorsteher die Verwaltung und Vertretung der Stiftung demjenigen Mitgliede meiner Familie, welches nach den von mir getroffenen Bestimmungen über das Fürstlich Bismarcksche Familienfideicommifs zum Besitze des Stammgutes Schönhausen gelangt. Wird das Fideicommifs aufgehoben, so soll die Verwaltung und Vertretung der Stiftung demjenigen Mitgliede meiner Familie zustehen, welches nach der von mir für das vorstehende Familienfideicommifs angeordneten Linealgradualerbfolge zu dem Besitze meines Stammgutes Schönhausen, wenn dieses die Fideicommifseigenschaft beibehalten hätte, berechtigt gewesen wäre. So lange der Vorsteher der Stiftung an der selbständigen Verwaltung seines Vermögens verhindert ist, steht die Verwaltung und Vertretung der Stiftung seinem Vormunde nach Mafsgabe dieses Statuts zu. § 5. Der Vorsteher der Stiftung (§ 4) ist befugt, an seiner Stelle die Verwaltung und Vertretung der Stiftung mit den von ihm zu bestimmenden Beschränkungen durch eine notariell beglaubigte Erklärung zu übertragen. Der im § 4 erwähnte Vormund ist zu einer solchen Uebertragung nicht berechtigt. § 6. Das Kapitalsvermögen der Stiftung ist von dem Vorsteher nach freiem Ermessen in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer

regelmäfsigen Amortisation unterliegen, oder auf solche Hypotheken oder Grundschulden, welche nach Vormundschaftsrecht als sicher gelten, zinsbar anzulegen. Sollten Grundstücke aus dem Vermögen der Stiftung angekauft werden, so kann der Vorsteher dieselben durch Beamte der Stiftung verwalten oder verpachten und wieder veräufsern. § 7. Zu den Unterstützungen sind, abzüglich der Verwaltungskosten, die jährlichen Einkünfte zu verwenden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October. § 8. Die Unterstützungen werden an Candidaten des höheren Lehramts in der Regel im Betrage von 1000 M. jährlich nach erfolgter Ablegung der zu einer Anstellung als Lehrer des höheren Lehrfachs berechtigenden Staatsprüfung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Empfänger eine besoldete Anstellung als Lehrer erhält, jedoch auf nicht länger als auf die Dauer von im Ganzen höchstens 6 Jahren gewährt.

Ingleichen soll der Vorsteher der Stiftung berechtigt sein, solchen Lehrern, welche die Staatsprüfung für das höhere Lehrfach abgelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bereits in dem Genufs einer besoldeten Stelle befinden oder nicht, aus den Einkünften der Stiftung Stipendien zu Studien im Auslande oder in Deutschland aufserhalb ihrer Heimath zu gewähren. An Söhne von Lehrern höherer Schulen können auch schon während ihrer Studienzeit Unterstützungen in dem vorgedachten oder in einem geringeren Betrage gewährt werden, wenn sie sich dem höheren Lehrfache widmen. Die Zeit der auf der Universität gewährten Unterstützungen ist auf den im ersten Absatz bezeichneten höchsten Zeitraum nicht einzurechnen. § 9. Die Auswahl der zu Unterstützenden aus den Angehörigen des Deutschen Reiches steht ausschliefslich dem Vorsteher der Stiftung zu. Derselbe soll darauf bedacht sein, dafs die Verteilung der Unterstützungsbeträge auf die Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten in einem der Bevölkerung oder der Zahl der höheren Lehranstalten in jedem derselben ungefähr entsprechenden Verhältnis entfällt. Auch sollen unter den Bewerbern die Söhne von Lehrern des höheren Lehrfachs den Vorzug haben.

Welcher der vorstehend bezeichneten Kategorien die Mittel der Stiftung vorzugsweise zugewendet werden sollen; hat der Vorsteher nach Mafsgabe der Erfahrungen über das vorwiegende Bedürfnis zu ermessen. Ein festes Verhältnis für die Verteilung unter die verschiedenen Kategorien wird nicht vorgeschrieben. §. 10. Die Zuweisung der Unterstützungen soll nach dem Ermessen des Vorstehers der Stiftung in der Regel auf die gesamte im § 8 bestimmte Dauer erfolgen, ist jedoch jederzeit widerruflich, so dafs aus der Bewilligungszusage ein Recht auf den Fortbezug der Unterstützungen Niemand erlangt. Es mufs jedoch die einmal zugewiesene Unterstützung mindestens während zweier Semester gezahlt werden. Auch ist ein Widerruf nur dann giltig, wenn er spätestens vor Beginn desjenigen Semesters erklärt wird, bis zu dessen Ende die Unterstützung noch gewährt wird. Die Widerrufserklärung kann mittels eingeschriebenen Briefes mit notariell bescheinigter Unterschrift an die letzte bekannte Adresse des Empfängers erfolgen. Die Art, in welcher der zugewiesene Betrag an die zu Unterstützenden verteilt wird, insbesondere ob die Zuteilung auf einmal oder in terminlichen Leistungen erfolgt, hängt lediglich von dem Ermessen des Vorstehers der Stiftung ab.

§ 11. Soweit in einem Jahre die Einkünfte des Stiftungsvermögens Mangels geeigneter Empfänger nach Mafsgabe des § 8 nicht erschöpft werden, soll der Vorsteher der Stiftung die nicht zur Verwendung gelangten Beträge der Jahreseinnahme Wittwen von Lehrern des höheren Lehrfachs für ihren Lebensunterhalt oder für die Erziehung ihrer Kinder zuwenden. In der Auswahl der zu unterstützenden Wittwen, auf welche die Vorschrift des § 9 entsprechende Anwendung zu finden hat, und in der Höhe der Zuwendung ist der Vorsteher der Stiftung keinen Beschränkungen unterworfen. Für das Jahr vom 1. October 1885 bis dahin 1886 bleibt der Zuschlag der nicht zur

Verwendung gelangten Einnahmen der Stiftung zu dem Kapital derselben gestattet. In späteren Jahren soll die volle Einnahme nach Abzug der Verwaltungskosten in jedem Jahre zur stiftungsmäfsigen Verwendung gebracht werden. So weit dies gelingt, sind die Reste im Laufe des nächsten Jahres stiftungsmäfsig auszugeben, so dafs Ersparungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals nur zur Deckung von Verlusten, die an demselben stattgefunden hätten, zulässig sind. Hiervon abgesehen soll nicht thesaurisirt, sondern alles verwendet werden.

§ 12. Der Vorsteher der Stiftung bedient sich zur Hülfeleistung bei der Geschäftsführung eines Stiftungssecretärs und sonstiger Beamten, welche er nach seinem Ermessen für erforderlich hält. Die Stiftungsbeamten werden auf Kündigung von dem Vorsteher ernannt und entlassen; sie haben lediglich nach Mafsgabe der ihnen von diesem gegebenen Anweisung zu handeln.

Die Besoldung der Stiftungsbeamten, eine etwaige Pension derselben, sowie die sonstigen Kosten der Stiftungsverwaltung werden lediglich von dem Vorsteher der Stiftung festgestellt und aus den Einkünften derselben bestritten.

§ 13. Die Verleihung des Bezugs der Unterstützungen findet alljährlich am 1. October statt; das erste Mal erfolgt sie am 1. October 1885. Meldungen zum Bezug der Unterstüzungen sind in der Regel nur zu berücksichtigen, wenn sie spätestens bis zu dem 1. Juli, welcher dem Zuweisungstage voraufgeht, an den Stiftungssecretär in Schönhausen gelangt sind.

§ 14. Die landesherrliche Aufsicht über die Stiftung wird durch den jedesmaligen ersten Präsidenten des Preufsischen Herrenhauses ausgeübt. § 15. Abänderungen des Statuts können von dem Vorsteher der Stiftung vorgenommen werden. Sofern dieselben den Zweck, den Sitz und die äufsere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen sie der landesherrlichen Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen der Genehmigung des ersten Präsidenten des Preufsischen Herrenhauses."

Schönhausen, 21. Mai 1885. gez. v. Bismarck.

An den ersten Präsidenten des Herrenhauses, Se. Durchl. Victor, Herzog von Ratibor etc. „Varzin, den 31. August 1885. Durchlauchtigster Herzog! Aus den Spenden, welche Ew. Durchlaucht im Auftrage eines Comité's aus Anlafs meines 70jährigen Geburtstages und meines Dienstjubiläums behufs Begründung einer Stiftung mir zur Verfügung gestellt, habe ich in Anknüpfung an das andere mir gewährte Nationalgeschenk die „Schönhauser Stiftung" begründet, deren in der Anlage ergebenst beigefügtes Statut durch die abschriftlich ebenmäfsig beigeschlossene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August d. Js. die landesherrliche Genehmigung und die Rechte einer juristischen Person erhalten hat. Wie Ew. Durchlaucht geneigtest dem Inhalte dieses Statutes entnehmen wollen, sind die Einkünfte der Stiftung zur Unterstützung für Beflissene des höheren Lehrfachs bestimmt. Mafsgebend für diese Bestimmung war für mich der Gedanke, dafs die Stiftung, deren Mittel im ganzen Reiche aufgebracht sind, auch in ihrer Wirkung im gleichen Umfange sichtbar gemacht werden müfste. Aus dieser Erwägung verbot sich eine Zuwendung zu Gunsten der Arbeiter, weil eine solche nur einzelnen Landesteilen zu Gute hätte kommen können. Eine Verwendung zu Gunsten der Theologen fand in der Verschiedenheit der Confessionen ein Hindernis. Dagegen bedarf das höhere Lehrfach auch noch deshalb einer besonderen Unterstützung, weil es die Pflegstätte des nationalen Gedankens bildet und in seiner idealen Gesinnung, ohne welche der Lehrerstand seinem mühevollen und selten einträglichen Berufe nicht würde treu bleiben können, ein sittliches Gegengewicht zu dem Materialismus der Zeit darstellt. Die Erhaltung und Pflege dieser Gesinnung bei der Jugend liegt in den Händen der Lehrer und ist für unsere nationale Entwickelung von hoher Bedeutung. Von besonderer Wichtigkeit ist es für mich, die staatliche Aufsicht über die Stiftung einer Stelle anvertraut zu wissen, an welcher ich einen festen Anhalt für die Pflege nationaler Gesinnung, unabhängig von dem wechselnden Einflufs der Parteien, für die Zukunft erhoffen darf. Ohne nähere Bestimmung würde diese staatliche Aufsicht Behörden zufallen,

welche in ihrer politischen Zusammensetzung und Gesinnung dem Wechsel unterworfen sind und von Aenderungen im Systeme der Regierung beeinflufst werden. Bei dem jeweiligen Präsidenten des Preufsischen Herrenhauses darf ich mehr als bei anderen Stellen Unabhängigkeit von wechselnden politischen Strömungen voraussetzen. Die Berechtigung Seiner Majestät zur Bestellung desselben als Aufsichtsorgan hat in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, welche das Statut bestätigt hat, ihren bestimmten Ausdruck gefunden. Wenn ich mich der Hoffnung hingeben darf, dafs Ew. Durchlaucht meiner Auffassung im Wesentlichen beipflichten, so bin ich sicher, dafs bei Hochdenselben meine Bitte, die durch das Statut übertragene Aufsicht als derzeitiger erster Präsident des Herrenhauses übernehmen zu wollen, eine geneigte Zustimmung finden wird. Ich bitte zugleich, meinen Vorschlag als ein Zeichen meiner ganz besonderen Verehrung aufzufassen, mit welcher ich bin Ew. Durchlaucht ergebenster Diener v. Bismarck."

An Se. Durchlaucht den Fürsten v. Bismarck, Kanzler etc. „Rauden, am 3. Sept. 1885. Durchlauchtigster Fürst! Eure Durchlaucht haben die Geneigtheit gehabt, mittelst des sehr geehrten Schreibens vom 31. v. Mts. das Statut der Schönhauser Stiftung, hervorgegangen aus der Sammlung aus Anlafs Ihres 70jährigen Geburtstages und Ihres Dienstjubiläums, und die Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. August cr. betreffend die Landesherrliche Genehmigung dieses Statuts zu übersenden und sage ich Ihnen dafür meinen ganz ergebensten Dank. Gleichzeitig erkläre ich mich sehr gern bereit, die in diesem Statut (§ 14) übertragene Pflicht zu übernehmen und als erster Präsident des Herrenhauses die Landesherrliche Aufsicht über dieses Statut auszuüben und sehe darin einen besonderen Beweis Ihres Vertrauens zu dem jeweiligen Inhaber dieser Stelle. Was mich betrifft, so darf ich wohl versichern, dafs ich mich dieser Aufgabe mit Freuden unterziehen und dieselbe unabhängig von dem wechselnden Einflusse der Parteien auszuüben mich bemühen werde. Auch bin ich überzeugt, dafs jeder meiner Nachfolger in dieser Stellung diese Auffassung teilen und in gleichem Sinne, wie ich, die Aufgabe zu erfüllen bestrebt sein wird. Ich darf wohl noch hinzufügen, dafs es mich, der ich mit Freuden zum Zustandekommen dieses Fonds nach meinen schwachen Kräften mich bemüht habe, mit besonderer Genugthuung erfüllt, auch ferner in Verbindung mit demselben bleiben zu dürfen. Ich ergreife diese Gelegenheit, Eurer Durchlaucht die Versicherung meiner unbegrenzten Verehrung auszusprechen, mit welcher ich verbleibe Eurer Durchlaucht ergebenster Diener V. Herzog von Ratibor."

II.

Die Prüfungen für das höhere Schulamt.

Die Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen.[1])

Nach der Instr. v. 23. Dec. 1816, deren Fassung in vielen einzelnen Bestimmungen den jetzt bestehenden Verhältnissen der Schulverwaltung nicht mehr entspricht, haben die Wissenschaftl. Prüfungscomm. im Auftrage der K. Prov.Sch.CC. die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts abzuhalten und die Verhandlungen der Abiturientenprüfungen zu revidiren.[2]) Aufserdem

---

[1]) Dieselben sind im Jahre 1816 an die Stelle der 1810 errichteten „Wissenschaftl. Deputationen" getreten. Ueber das Historische vgl. Hist.statist. Darst. I p. 6, 703. II p. 610, wo auch Mitteilungen über das bisher. Prüfungsverfahren in den neupreufs. Provinzen.

[2]) S. Abt. I p. 402. 413. 440.

sind die K. Prov.Sch.CC. befugt, ihnen Einrichtungs- und Lehrpläne der Gymnasien, ebenso Lehrbücher und andere in das gelehrte Schulwesen einschlagende Gegenstände zu gutachtl. Aeufserung mitzuteilen. — Die Mitglieder der Commissionen werden vom Minister auf ein Jahr ernannt. Der Dir. der Commission erstattet in Angelegenheiten der Candidatenprüfungen dem Minister unmittelbar Bericht.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887.

„§ 1. Prüfungsbehörde. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird vor einer der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abgelegt.

Der Minister der geistl., Unt.- und Med.-Angelegenheiten bestimmt den Sitz und den Prüfungsbezirk der einzelnen Commissionen und ernennt ihre Mitglieder.

§ 2. Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat. Der Prüfung für das höhere Lehramt haben sich alle diejenigen Candidaten zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als wissenschaftliche Lehrer an einer von den im Sinne der Circ.Verf. v. 31. März 1882 (s. I S. 110 fg.) als höhere Schulen bezeichneten Lehranstalten angestellt zu werden.

§ 3. Bedingungen der Zulassung. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, dafs der Candidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen Staats-Universität studirt hat.

Zu den Staats-Universitäten im Sinne dieser Prüfungs-Ordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

In Betreff des Erfordernisses des anderthalbjährigen Besuches einer preufsischen Universität wird auf die Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 (s. S. 2) Bezug genommen.

2. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§ 9. 10), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines preufsischen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3. Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen kann der Minister gewähren. Insbesondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen eine derartige Bewilligung zu Gunsten derjenigen Candidaten eintreten, welche aufser einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität eine Zeit lang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französicher oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betr. Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigenden Nachweis beigebracht haben.

§ 4. Meldung zur Prüfung. a) Zuständige Commission.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Candidat an eine für ihn zuständige Commission schriftlich zu richten.

2. Zuständig ist jede der Commissionen in deren Prüfungsbezirk
   a) der Candidat seinen Geburtsort oder seinen Wohnsitz hat; oder
   b) die Universität belegen ist, an welcher der Candidat das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit zugebracht hat; jedoch mufs die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgange von der Universität erfolgen oder der Candidat in derselben Provinz bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt haben; oder

c) die Verwendung des Candidaten im öffentlichen Dienste bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung von Meldungen, welche von einer Commission angenommen sind, im Falle ihrer zeitweiligen Ueberlastung oder aus sonstigen besonderen Gründen einer anderen Commission zu überweisen.

3. Zur Meldung bei einer nicht zuständigen Prüfungscommission ist seitens des betr. Candidaten unter Darlegung der Gründe die Genehmigung des Ministers nachzusuchen.

4. Zur Annahme der Meldung eines dem deutschen Reiche nicht angehörigen Candidaten ist in jedem Falle die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§ 5. b) Inhalt der Meldung. 1. In der Meldung zur Prüfung hat der Candidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§ 10) und für welche Stufe derselben (§ 8. § 9, 1) er die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist (§ 10, vergl. § 9, 2, 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, event. ob er noch aufserdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§ 9, 4).

2. Beizufügen sind der Meldung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift die Zeugnisse, welche die Erfüllung der in § 3 bezeichneten Bedingungen erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches, event. ortsobrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, ferner ein von dem Candidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat, aufser der vollständigen Angabe vom Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und von der Confession (bezw. Religion) des Candidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere ist bei der Bewerbung des Candidaten um die Lehrbefähigung auf einem sprachlichen Gebiete über den bereits erreichten Umfang der Lectüre Auskunft zu geben. Ferner ist anzugeben und event. durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Candidat Assistent an einem Universitäts-Institut oder Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen ist oder an Uebungen Teil genommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind. Wenn der Candidat bereits die philosophische Doctorwürde erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Exemplars der Doctordissertation und des Doctordiploms zu erwähnen.

3. Candidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache, Candidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben abzufassen. In den übrigen Fällen steht es den Candidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

4. Wenn ein Candidat bereits Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Commission er wünscht, so hat er ein Exemplar derselben seiner Meldung beizulegen.

5. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung (§§ 37—39) ist über die früher bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen und Meldungen zur Prüfung vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dafs der Candidat ein wesentliches Moment in dieser Beziehung verschwiegen hat, so ist die Commission ermächtigt, die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzunehmen.

§ 6. Zulassung zur Prüfung. 1. Auf Grund der Meldung entscheidet die Commission, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht, und stellt in dem ersteren Falle demselben die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten zu.

2. Wenn ungeachtet der Erfüllung der formalen Bedingungen der Zulassung (§ 3) die Commission zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Candidaten sich bestimmt findet, so ist dieselbe ermächtigt, dem Candidaten von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen. Dem Candidaten bleibt überlassen, ob er dem Rathe glaubt Folge geben zu sollen oder nicht.

3. Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Candidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

4. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann seitens des Candidaten die Entscheidung des Ministers nachgesucht werden.

§ 7. Gegenstände der Prüfung. Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Candidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutchen Sprache und Litteratur und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnis der Religionslehre seiner Confession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Mafs der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speciellen Studien zuzuerkennen ist.

§ 8. Abstufung der Lehrbefähigung. 1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Klassen sind verstanden die drei untersten Jahrescurse, Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realanstalt von neunjährigem Lehrcursus, unter den mittleren die nächsten drei Jahrescurse, Unter-Tertia, Ober-Tertia, Unter-Secunda, unter den oberen die drei letzten Jahrescurse, Ober-Secunda, Unter-Prima, Ober-Prima derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2. Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrcursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbständigen Uuterrichtsgegenstand in den oberen Klassen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses (§ 9, 2) zu entsprechen ist.

§ 9. Abstufung der Gesamtzeugnisse. 1. Das Gesamtergebnis der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, hat zwei Stufen: entweder wird die wissenschaftliche Befähigung zu einer Oberlehrerstelle an einem Gymnasium und einer Realanstalt von neunjährigem Lehrcursus erworben, Oberlehrerzeugnis, oder die wissenschaftliche Befähigung zu einer ordentlichen Lehrerstelle an diesen Anstalten, Lehrerzeugnis.

2. Zur Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses ist erforderlich, dafs ein Candidat aufser der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ist erforderlich, dafs ein Candidat aufser der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum

Unterrichte in den mittleren Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Klassen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnisses zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch § 10 festgesetzt.

3. Für die Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Klassen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten. Jedoch bleiben hierbei die in § 10, 1b. getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

4. Es ist den Candidaten unbenommen, aufser den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höh. Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5. Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Lehrerzeugnis gestellten Forderungen hinausgehen, ohne den für das Oberlehrerzeugnis geltenden Forderungen zu entsprechen, so gereicht die Mehrleistung zwar dem betreffenden Candidaten zur Empfehlung, ändert aber nicht den allgemeinen Charakter des Zeugnisses als eines Lehrerzeugnisses.

§ 10. Prüfungsfächer. 1a) Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von § 9, 2 als selbständige zu rechnen: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende vier Fächer im Sinne von § 9, 2 als selbständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Die Geographie ist ein selbständiges Fach im Sinne von § 9, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b) Die Freiheit der Wahl der zu einer Combination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer mufs, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heifst dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

2a) Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die oberen Klassen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Klassen verbunden. Um auf Grund dieser Lehr-

befähigung ein Oberlehrerzeugnis zu erwerben, hat der Candidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen, oder in einem Fache dieses Gebietes die Lehrbefähigung für alle Klassen nachzuweisen. (Vergl. § 9, 2, 3.)

b) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die mittleren Klassen ist das Bestehen einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich. Wenn Religionslehre für die mittleren Klassen als eins der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Lehrerzeugnisses gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach, sofern dies nicht die hebräische Sprache ist, eins der unter Nr. 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzuzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen von Nr. 1, b.

c) Wenn die christliche Religionslehre als Nebenfach zu einer der Gruppen von Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes gewählt wird, so findet auf dieselbe für den Fall der Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Klassen die Bestimmung von § 9, 3 Anwendung und wird die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen nicht erfordert.

d) Candidaten des geistlichen Amtes und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, erwerben ein Oberlehrerzeugnis durch die Erfüllung folgender Bedingungen. Sie haben in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen und die gleiche Befähigung für den hebräischen Unterricht durch eine schriftliche Clausurarbeit und mündliche Prüfung darzuthun; ferner haben sie in einem ihrer Wahl überlassenen Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen zu erweisen.

Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptfaches (§ 9, 2) nur in der Verbindung mit der christlichen Religionslehre. Als Nebenfach kann dieselbe zu jeder Combination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnis in § 9, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Combination von zwei Hauptfächern als Nebenfach hinzutreten; bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnis in § 9, 2 gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

4. An einigen höh. Lehranstalten wird Unterricht in der polnischen, bezw. der dänischen Sprache erteilt. Mit Rücksicht hierauf sind in den §§ 17 und 18 die auf die Erwerbung der Lehrbefähigung in diesen Sprachen bezüglichen Bestimmungen getroffen. Diese Lehrgegenstände können als Nebenfach zu jeder Prüfung aus dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete hinzutreten, und es findet auf dieselben die in § 9, 3 getroffene Bestimmung Anwendung. [1])

§ 11. Mafs der Prüfungsforderungen. 1. Religionsunterricht. A. Von allen Candidaten, welche einer der christlichen Kirchen ange-

---

[1]) C.Verf. v. 14. April 1882. „Auf Anlafs eines besonderen Falles ist Vorsorge getroffen, dafs zur Erwerbung der Lehrbefähigung für den Unterricht in der spanischen Sprache die Prüfung vor der Wiss. Prüfungs-Comm. in Münster abgelegt werden kann. An diese Commission wollen daher Ew. Hochw. etwa bei Ihnen eingehende Meldungen für die fragliche Lehrbefähigung weisen“. An die Directoren der Wiss. Prüf.-Commissionen. Der Minister etc. I. A. *Barkhausen.*

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Classikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lectüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Correctheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Grammatik mufs in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disciplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Altertümer ist zu erfordern, dafs der Candidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständnis angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Classiker sind speciellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie mufs der Candidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hülfsmittel mit Verständnis verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Aufserdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. § 26) die zur Erklärung der Classiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§ 14. 4. Französische Sprache. 1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntnis der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullectüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, dafs der Candidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, dafs er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntnis besitzt, und dafs er von dem Entwickelungsgange der neueren französischen Litteratur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der classischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes mufs der Candidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache mufs derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, mufs der Candidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht blofs grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwickelung der Sprache mufs der Candidat sich in dem Mafse Kenntnis erworben haben, dafs ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen mufs so weit gehen, dafs er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger

Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dafs der Candidat von der Entwickelung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch eigene Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 15. 5. Englische Sprache. 1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntnis der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwickelungsgange der neueren englischen Litteratur mufs er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes mufs der Candidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, hat der Candidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und in dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht blofs grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse mufs er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwickelung der Sprache mufs der Candidat sich in dem Mafse Kenntnis erworben haben, dafs ihm das Verständnis der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat soweit zu reichen, dafs er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Candidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dafs er von der Entwickelung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§ 16. 6. Hebräische Sprache. 1. Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Secunda wird erfordert, dafs der Candidat sichere Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testamentes gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, dafs die grammatischen Kenntnisse des Candidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen und dafs seine Lectüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Classikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lectüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Correctheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Grammatik mufs in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disciplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Altertümer ist zu erfordern, dafs der Candidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständnis angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Classiker sind speciellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie mufs der Candidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hülfsmittel mit Verständnis verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Aufserdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. § 26) die zur Erklärung der Classiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§ 14. 4. Französische Sprache. 1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntnis der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullectüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, dafs der Candidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, dafs er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntnis besitzt, und dafs er von dem Entwickelungsgange der neueren französischen Litteratur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der classischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes mufs der Candidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache mufs derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, mufs der Candidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht blofs grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwickelung der Sprache mufs der Candidat sich in dem Mafse Kenntnis erworben haben, dafs ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen mufs so weit gehen, dafs er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger

Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dafs der Candidat von der Entwickelung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch eigene Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 15. 5. Englische Sprache. 1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntnis der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwickelungsgange der neueren englischen Litteratur mufs er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes mufs der Candidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, hat der Candidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und in dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht blofs grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse mufs er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwickelung der Sprache mufs der Candidat sich in dem Mafse Kenntnis erworben haben, dafs ihm das Verständnis der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat soweit zu reichen, dafs er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Candidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dafs er von der Entwickelung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§ 16. 6. Hebräische Sprache. 1. Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Secunda wird erfordert, dafs der Candidat sichere Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testamentes gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, dafs die grammatischen Kenntnisse des Candidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen und dafs seine Lectüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat.

§ 17. 7. Polnische Sprache. 1. Für den polnischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Candidat sichere grammatische Kenntnis der heutigen polnischen Sprache, ferner eine auf Grund eigener Lectüre erworbene Bekanntschaft mit den wichtigsten Werken der polnischen Litteratur von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an zu erweisen. Ein freier Aufsatz in polnischer Sprache muſs grammatisch und stilistisch correct abgefaſst sein.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist auſserdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den hervorragenderen Werken der polnischen Litteratur überhaupt, Kenntnis des Entwickelungsganges derselben, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und Metrik.

3. Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies eine solche Kenntnis der polnischen Sprache nachzuweisen, daſs sie im Stande sind, einen älteren Text (14. bis 16. Jahrhundert) grammatisch und lexikalisch zu analysiren und über den Gang der Laut- und Formen-Entwickelung der Sprache Rechenschaft zu geben, wozu sie sich die wichtigsten Thatsachen der alt-slowenischen Laut- und Formenlehre angeeignet haben müssen.

§ 18. 8. Dänische Sprache. 1. Für den dänischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Candidat Kenntnis und grammatisches Verständnis derjenigen Form der dänischen Sprache, deren die gebildeten Dänen sich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen, durch seinen im Wesentlichen richtigen schriftlichen und mündlichen Gebrauch dieser Sprache zu erweisen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen wird auſserdem erfordert, daſs der Candidat von der neueren dänischen Litteratur seit Holberg eine eingehendere, auf eigener Lectüre beruhende Kenntnis gewonnen hat und daſs ihm bezüglich der älteren Zeit die sogenannten Provindslove und Kaempeviser (Folkeviser) nicht unbekannt sind.

3. Um die Lehrbefähigung in den oberen Klassen zu erwerben, muſs der Candidat überdies mit dem Verhältnisse der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen) soweit bekannt sein, daſs er dadurch in den Stand gesetzt wird, sein Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§ 19. 9. Geschichte. 1. Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen und preuſsischen Geschichte.

2. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwickelung der Verfassung einschlieſsende Kenntnis der griechischen und römischen, sowie der deutschen und preuſsischen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3. Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, daſs er mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Specielle, die Entwickelung der Verfassung und der Cultur nach ihren Hauptrichtungen einschlieſsende Kenntnisse sind bezüglich des Altertums in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Candidat überdies zu erweisen, daſs er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntnis geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen

Orientirung über die litterarischen Hülfsmittel der Geschichte mufs die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4. Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§ 20. 10. Geographie. 1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen und der politischen Geographie zu führen; auch mufs der Candidat im Stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen mufs der Candidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntnis, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, dafs er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hülfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Aufserdem mufs der Candidat erweisen, dafs er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntnis und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Culturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist aufserdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§ 21. 11. Mathematik. 1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntnis der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschlufs der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades einschliefslich, sowie die für zweckmäfsige Erteilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird aufserdem Kenntnis der Gleichungen 3. und 4. Grades, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichen Anwendungen auf die mathematische Geographie, der analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen mufs der Candidat aufserdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik soweit bekannt sein, dafs er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im Stande ist.

§ 22. 12. Physik. 1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist aufserdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere

Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§ 23. 13. Chemie. 1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Constitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Uebung im Experimentiren.

2. Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

§ 24. 14. Mineralogie. 1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, daſs der Candidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten bekannt gemacht hat.

2. Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntnis der Grundlehren der Krystallographie, auſserdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefactenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§ 25. 15. Botanik und Zoologie. 1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Blüthenpflanzen aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbeltiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Tiere.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt; auſserdem muſs der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt verlangt; auſserdem muſs der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Tiere gewonnen haben.

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 8, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 8, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Tiere sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist aufserdem einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen nachzuweisen.

§ 26. 16. Philosophie und Pädagogik. 1. Von jedem Candidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntnis der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwickelung seit dem. 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Candidat darüber auszuweisen, dafs er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie mufs jeder Candidat über die Hauptmomente bestimmt orientirt sein.

Specielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vergl. §§ 12, 5. 13, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist nur denjenigen Candidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständnis irgend eines der bedeutenderen philosophischen Systeme studirt haben und in der Entwickelung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, dafs sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§ 27. Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen. 1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§ 11—25 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, dafs den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2. Auf jedem Gebiete ist nach dem Mafse der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Candidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hülfsmitteln des Faches zu verlangen.

§ 28. Form der Prüfung. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 29. Schriftliche Hausarbeiten. 1. Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Candidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will (§ 9, 2), event. aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt (§ 9, 3). Wenn zwei von dem Candidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, dafs die Prüfungscommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Candidaten gestellt werden.

2. Die auf die classische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betr. Sprachen, die Arbeiten aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete in der deutschen Sprache abzufassen; alle übrigen sind ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht der Candidat für Abfassung in einer anderen Sprache die Genehmigung der Prüfungscommission nachgesucht und erhalten hat.

3. Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich

ergebenden Gesamtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungscommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, das heifst mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die betr. Prüfungscommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittelung der betr. Prüfungscommission bei dem Minister nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne dafs der Prüfungscommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Commission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

4. Die benutzten Hülfsmittel hat der Candidat vollständig und genau anzugeben, und hat zu versichern, dafs er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, dafs diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betr. Candidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaniger späterer Entdeckung tritt disciplinarische Verfolgung ein.

§ 30. Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten. 1. Wenn ein Candidat bei seiner Meldung eine von ihm verfafste Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Commission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftl. Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissenschaftl. Prüfungsarbeiten anzusehen und der Candidat in Folge hiervon von der betr. Prüfungsarbeit zu entbinden ist. Sofern die vorgelegte Druckschrift von einer preufsischen philosophischen Facultät als ausreichend zur Verleihung der Doctorwürde anerkannt worden ist, so richtet sich die Erwägung der Commission nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefafst ist.

2. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doctorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis über dieselbe ausgestellt ist.

§ 31. Clausurarbeiten. 1. Die Prüfungscommissionen sind befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäfsig erachten, Clausurarbeiten von mäfsiger Zeitdauer anfertigen zu lassen.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 22, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichterer Experimente im physikalischen Cabinet, die Uebung in praktisch chemischen Arbeiten (§ 23, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

2. Auch diese schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung vorauszugehen (§ 28).

§ 32. Zurückweisung von der mündlichen Prüfung. 1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§ 29 bezw. 31) eines Candidaten bereits festgestellt ist, dafs demselben in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugnis zuerkannt werden kann, so ist die Commission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2. Die Prüfungscommission ist ermächtigt, auch dann einen Candidaten von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen, wenn gegen seine sittliche Unbescholtenheit sich nachträglich (vergl. § 6, 3) erhebliche Zweifel ergeben haben. In diesem Falle steht dem Candidaten frei, die Entscheidung des Ministers nachzusuchen (§ 6, 4).

§ 33. Mündliche Prüfung. 1. Einberufung. 1. Sofern kein Anlafs zur Zurückweisung des Candidaten (§ 32, 1, 2) vorgelegen hat, wird derselbe von der Commission zur mündlichen Prüfung, bezw. zu der derselben vorausgehenden Clausurarbeit, schriftlich einberufen.

2. Wenn ein Candidat dieser Einberufung nicht Folge geleistet hat, ohne entweder sofort beim Empfange der Vorladung um Aenderung des Termines nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Commission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist die Commission ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingelieferten Bearbeitungen für ungiltig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§ 29, 3).

§ 34. 2. Ausführung. 1. Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Candidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§ 7), als auch auf die von den einzelnen Candidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch § 9, 2—4, §§ 10—27 bestimmt sind.

2. Die Prüfung derjenigen Candidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Klassen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Klassen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, dafs dadurch die Fertigkeit der Candidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

§ 35. Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung. 1. Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet die Commission auf Grund der Bestimmungen von § 9, 2—4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Candidaten ein Oberlehrer- oder ein Lehrerzeugnis auszustellen ist.

2. Wenn ein Candidat in seinen Hauptfächern (§ 9, 2, 3) die Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern (§ 9, 2, § 10, 1—3) oder in der allgemeinen Prüfung (§ 7) den Forderungen der Prüfungs-Ordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Oberlehrer-, bezw. Lehrerzeugnis nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt in dem Sinne, dafs der Candidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§ 41) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung (§ 38) beseitigt sind.

Ein bedingt ausgestelltes Zeugnis verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

3. Wenn ein Candidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses (Nr. 2) geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

4. Die Zurückweisung eines Candidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§ 32, 1) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Candidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Commission berechtigt, dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

§ 36. Zeugnis. 1. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Candidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§ 35, 1 und 2) oder nicht

bestanden (§ 35, 3) oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt sein (§ 35, 4), ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis mufs enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und -Tag und die Confession (bezw. Religion) des Candidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Candidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3. Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Candidaten die wissenschaftliche Befähigung für Oberlehrerstellen oder nur für Lehrerstellen zuerkannt ist.

4. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugnis ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Commission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§ 37. Wiederholungsprüfung. 1. Nach nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung nur vor derselben Commission abgelegt werden, vor welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Die ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung vor einer anderen Commission bedarf der Genehmigung des Ministers.

2. Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§ 38. Ergänzungsprüfung. 1. Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung (§ 35, 2) ist diejenige Commission, vor welcher die erste Prüfung abgelegt wurde, aufserdem auch die Commission derjenigen Provinz, in welcher der Candidat im Schuldienste beschäftigt ist.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Candidaten zu, von der durch § 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist. Hierüber hat der Candidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§ 39. Erweiterungsprüfung. 1. Candidaten, welche ein bedingungsloses (vergl. § 35, 2) Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Klassenstufe (§ 8) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben.

Es ist statthaft, dafs auf diesem Wege ein Lehrerzeugnis zu einem Oberlehrerzeugnis erhöht wird.

2. Bezüglich der Zuständigkeit der Commissionen gelten die Bestimmungen von § 38, 1.

3. Zu einer Erweiterungsprüfnng kann ein Candidat nur zweimal zugelassen werden.

§ 40. Zeugnis. 1. Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis hat nach Angabe des Nationale des Candidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, bezw. die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlufssatz daraus zu wiederholen.

§ 41. Probejahr. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung bekundet die wissenschaftliche Befähigung des Candidaten zum Unterrichte in bestimmten Fächern; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist dasselbe durch Ablegung

des Probejahres zu ergänzen. Behufs Zuweisung an eine bestimmte Lehranstalt hat der Candidat sich bei dem Prov.-Sch.C. derjenigen Provinz, in welcher er verwendet zu werden wünscht, unter Einreichung seines Zeugnisses schriftlich zu melden und wo möglich dem betr. Departementsrathe persönlich vorzustellen.

§ 42. Gebühren. 1. Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Commission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Candidat durch giltige Zeugnisse nachweist, dafs er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betr. Gebührenkasse verfallen; es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§ 29, 3; § 32, 1, 2; § 33, 2; § 35, 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen mit Ausschlufs der Kosten des für das Zeugnis anzuwendenden Stempels für eine Prüfung 30 Mark, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

§ 43. Inkraftsetzung der Prüfungs-Ordnung. Die vorstehende Prüfungs-Ordnung tritt unter Aufhebung des „Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. December 1866“ sowie der zu seiner Erläuterung oder Ergänzung ergangenen Verfügungen mit dem 1. October 1887 allgemein in Geltung. Für die vor dem 1. October 1887 eingehenden Meldungen kommt die vorstehende Prüfungs-Ordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Candidat bei seiner Meldung eine dahin gerichtete Erklärung abgiebt.“

Berlin, den 5. Februar 1887. Der Minister etc. von Gofsler.

Bemerkungen zu der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

„Das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts v. 12. Dec. 1866“ hat im Verlaufe der zwei Jahrzehnte seiner Anwendung vornehmlich in dreifacher Beziehung Anlafs zu Einwendungen und Aenderungs-Vorschlägen gegeben: erstens erfährt die Zulassung eines dritten Zeugnisgrades eine nahezu einstimmige Mifsbilligung; zweitens wird gegen die angeordnete Prüfung über die „allgemeine Bildung“ geltend gemacht, dafs sie sachlich nicht erforderlich sei und durch die Zahl und Mannigfaltigkeit ihrer Gegenstände einen nachteiligen Einflufs ausübe; drittens wird gegen den in dem Prüfungs-Reglement § 21 unternommenen Versuch, alle Combinationen von Hauptfächern und von den damit zu verbindenden Nebenfächern festzustellen, welche zur Erwerbung einer Lehrbefähigung erforderlich oder zulässig sind, der Einwand erhoben, dafs er zu einer beengenden Casuistik geführt habe, welche die Uebersicht erschwere und doch die Mannigfaltigkeit der Fälle nicht zu erschöpfen vermöge.

Diese Einwendungen, denen man ein gewisses Mafs der Berechtigung nicht absprechen kann, haben die hauptsächlichen Gesichtspunkte bestimmt, welche für eine Revision der Prüfungs-Ordnung in Betracht zu ziehen sind. In der seit längerer Zeit vorbereiteten Revision hat das Ministerium durch die eingehenden Gutachten der bei der Ausführung der Lehramts-Prüfung und bei ihren Ergebnissen in erster Linie beteiligten Wissensch. Prüfungs-Commissionen und Provinzial-Schulcollegien wesentliche Unterstützung erhalten; auch ist einzelnen aufserhalb dieser Kreise stehenden herrorragenden Schulmännern Gelegenheit gegeben worden, über die beabsichtigten Aenderungen sich zu äufsern. Die jetzt zur Einführung gelangende Prüfungs-Ordnung ist hiernach als das Ergebnis der gemeinsamen Erwägung der bei dieser Frage beteiligten Factoren zu betrachten.

1. Für die Beseitigung des dritten Zeugnisgrades ist allgemeine Zustimmung zu erwarten. Es widerspricht dem Interesse der höh. Schulen, dafs der Zutritt zur Lehrthätigkeit an denselben durch ein so dürftiges Mafs wissenschaftlicher Bildung eröffnet werde, wie es zum Erwerben des dritten Zeugnisgrades

für ausreichend erachtet ist; auch liegt eine so weit reichende Nachgiebigkeit nicht in dem Interesse des gesamten höh. Lehrstandes.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche empfehlen, in der Minderung der Abstufungen noch einen entscheidenden Schritt weiter zu gehen, so dafs unter vollständiger Beseitigung jedes Gradunterschiedes das Prüfungszeugnis nur zu bekunden habe, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht. Diesem Vorschlage, der nicht aus dem Bereiche der Schulverwaltung oder der Prüfungs-Commissionen, sondern aus Lehrerkreisen hervorgegangen ist, häufig unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Frage der Gehaltsregulirung, ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung nicht Folge gegeben worden. In dem Zeitraume von einem halben Jahrhunderte, seitdem in Preufsen eine besondere Prüfung für das höh. Lehramt besteht, ist bei allen sonstigen Veränderungen in der Prüfungs-Ordnung eine bestimmte Abstufung der Zeugnisse stets aufrecht gehalten worden; es würde übereilt sein, in der Beständigkeit dieser Einrichtung nur eine Zufälligkeit der Sitte vorauszusetzen und die Erwägungen zu übersehen, welche die Beibehaltung einer Abstufung empfehlen. Man kann die Unterschiede der wissensch. Befähigung und der eindringenden Energie des Arbeitens weder leugnen noch beseitigen. Es läfst sich ferner nicht verkennen, dafs dasjenige Mafs wissensch. Leistungen, durch welches nach der vorliegenden Prüfungs-Ordnung ein Lehrerzeugnis begründet wird, verbunden mit gewissenhafter Treue der Pflichterfüllung, Erspriefsliches im Unterrichte zu erreichen vermag und ein nicht zu entbehrendes noch zu unterschätzendes Element des Lehrstandes der höh. Schulen bildet. Endlich ist es nicht möglich, die geringere Begabung zu der Höhe des glücklicheren Talentes hinaufzuschrauben; dagegen ist es sehr wohl möglich, dafs bei vollständiger Aufhebung des Unterschiedes der Zeugnisse der glücklicheren Begabung der Antrieb zu energischer Entwickelung verkümmert würde. Die Folge einer vollständigen Nivellirung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Lehramts-Prüfung würde voraussichtlich sein, dafs in der Prüfungs-Ordnung selbst oder doch jedenfalls in ihrer Ausführung die Forderungen im Allgemeinen herabgestimmt und damit bald auch der Durchschnitt der Leistungen herabgedrückt würde; wahrscheinlich ergäbe sich als weitere, das Ansehen des Lehrstandes gefährdende Folge, dafs gerade die auf Grund schwächerer Leistungen erworbene gleiche Berechtigung sich am zuversichtlichsten geltend machen würde.

Indem das Gesamtergebnis der Lehramts-Prüfung auf zwei Stufen beschränkt wird, ist es von manchen Seiten als selbstverständliche Folge betrachtet und auch sonst empfohlen worden, dafs auch die für die einzelnen Lehrgegenstände zuzuerkennende Lehrbefähigung nur zwei Stufen (2, 1) habe. Ein nothwendiger Zusammenhang besteht zwischen diesen zwei Fragen nicht. Damit die Lehramts-Prüfung überhaupt bestanden und das zulässig mindeste Mafs der Lehrbefähigung erreicht werde, ist in einer bestimmten Zahl von Lehrgegenständen eines bestimmten Gebietes die Nachweisung der mittleren Lehrbefähigung (2) erforderlich; dadurch wird keineswegs ausgeschlossen, dafs in anderen Gegenständen das mindeste Mafs der Lehrbefähigung (3) erworben werde, und der Nachweis auch nur dieses Mafses sicherer Kenntnisse ist sowohl für die Gesamtbildung des betreffenden Candidaten, als insbesondere für seine etwaige Verwendung in der Lehrthätigkeit nicht zu unterschätzen.

2. Die in dem Prüfungs-Reglement von 1866 (§ 10) enthaltene Forderung des Nachweises der „allgemeinen Bildung" geht von einem an sich als zutreffend anzuerkennenden Gesichtspunkte aus; es soll dadurch sicher gestellt werden, dafs jeder Lehrer, bewahrt vor der Ausschliefslichkeit der Schätzung seines eigenen Gebietes, zu dem Gesamtzwecke der Schule an seinem Teile mitzuwirken fähig und geneigt sei. Aber zur Erreichung dieses Zweckes kann die angeordnete Prüfung über „allgemeine Bildung" nicht als nothwendig betrachtet werden, und die bezüglich dieser Prüfung gemachten langjährigen Erfahrungen sprechen nicht für ihre Beibehaltung. Um sicher zu stellen, dafs das Interesse des zukünftigen Lehrers sich nicht vorzeitig auf ein einzelnes Wissensgebiet beschränke, wird unbedingt gefordert, dafs er vor seinem Eintritte in ein Fachstudium den Lehrcursus an einer höh. Schule allgemeiner Bildung abgeschlossen und den Erfolg dieser Schulzeit durch das Bestehen der Reifeprüfung erwiesen habe. Der in den Lehrplänen und in der Reifeprüfung der höh. Schulen, sowohl gymnasialen als realistischen Charakters, umfafste Kreis von Lehrgegenständen hat ein Anrecht

darauf, mit dem Namen der allgemeinen Bildung bezeichnet zu werden, da für die Hauptrichtungen menschlichen Wissens sowohl in dem sprachlich-geschichtlichen als in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiche die Aneignung sicherer Elementarkenntnisse und ein verständnisvolles Interesse erstrebt wird, auf welcher Grundlage weiter gebaut werden kann; von dem in dem Prüfungs-Reglement von 1866 festgesetzten Kreise der „allgemeinen Bildung" läfst sich das Gleiche nicht sagen. Denn indem es als unausführbar erachtet worden ist, an Candidaten des sprachlich-geschichtlichen Gebietes irgend welche Ansprüche aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiche zu erheben, und doch die Ermittelung der „allgemeinen Bildung" als Aufgabe dieses Teiles der Prüfung bezeichnet ist, wird die sachlich unhaltbare Auffassung veranlafst, als ob das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet nur den Werth eines speciellen Fachstudiums habe und nicht ein unerläfsliches und gleichwerthiges Element der allgemeinen Bildung sei. Aber selbst in dieser nicht gerechtfertigten Beschränkung der allgemeinen Bildung hat die für ihren Nachweis erforderte Prüfung eine zerstreuende Mannigfaltigkeit von Gegenständen in dieselbe eingeführt, welche weder der ruhigen Ausführung der Prüfung noch der Vertiefung der Universitätsstudien zum Vorteile gereicht hat. Ueberdies haben die Bestimmungen des Prüfungs-Reglements selbst zu einer erheblichen Ungleichheit in seiner Ausführung Anlafs gegeben, indem von der im § 10 des Prüfungs-Reglements von 1866 den Prüfungs-Commissionen gegebenen Ermächtigung, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung soweit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturientenzeugnis aufser Frage gestellt ist, begreiflicherweise ein ungleicher Gebrauch gemacht worden ist. Der Prüfungs-Commission in Marburg ist überdies bei ihrem Uebergange in die diesseitige Unterrichts-Verwaltung auf ihren Antrag ausdrücklich gestattet worden, die durch das Reglement erforderte Prüfung über allgemeine Bildung nur in den Fällen vorzunehmen, in welchen der Commission bestimmte Zweifel an der ausreichenden allgemeinen Bildung des Candidaten entstünden, und es läfst sich nicht constatiren, dafs aus dieser weitest reichenden Ermächtigung und dem dadurch bestimmten Verfahren der Commission nachteilige Folgen entstanden seien.

Aus diesen Erwägungen ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung von dem Nachweise der „allgemeinen Bildung" überhaupt Abstand genommen worden; dagegen sind in derselben allerdings Forderungen bezeichnet, welchen alle Candidaten ohne Unterschied ihres Lehrgebietes zu entsprechen haben. (§ 7 vergl. § 11 A, § 12, 1, § 26, 1.) Dafs zu diesen an alle Candidaten zu stellenden Forderungen das Studium der Philosophie und der Pädagogik gehört, bedarf als selbstverständlich und allgemein anerkannt keiner besonderen Begründung. Durch die dazu tretende Anordnung einer Prüfung in der christlichen Religionslehre und im Deutschen wird zu entscheidendem Ausdrucke gebracht, dafs zu diesen beiden Elementen der Jugendbildung die Gesamtheit der Lehrer in einem anderen Verhältnisse steht, als zu anderen Lehrgegenständen. Der Unterricht in der christlichen Religionslehre, ebenso der Unterricht im Deutschen, sind allerdings bestimmten Lehrern anzuvertrauen, welche ihre specielle wissensch. Vorbildung hierzu nachgewiesen haben; aber die hohe Aufgabe dieser Momente der Jugendbildung kann nur in dem Mafse erfüllt werden, als dazu mitzuwirken die Gesamtheit der Lehrer, ohne Unterschied ihrer speciellen Unterrichtsfächer, sich durch ihren Lehrberuf selbst verpflichtet erachtet. Die aus diesem Gesichtspunkte allgemein angeordnete Prüfung in der christlichen Religionslehre braucht nicht und soll nicht eine Wiederholung der Reifeprüfung sein. Zu einer solchen controllirenden Wiederholung würde im Allgemeinen um so weniger Anlafs sein, als über die Höhe und den Umfang der in der Reifeprüfung über die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung hinaus erforderten und nachgewiesenen Kenntnisse in der christlichen Religionslehre mehrfach und nicht ohne Grund Bedenken erhoben worden sind. Es ist nicht die Absicht, diesen Umfang specieller Forderungen in der Lehramtsprüfung zu erneuern oder gar zu steigern, sondern es wird den jungen Männern, welche sich dem Lehrerberufe bestimmen, Anlafs gegeben zu zeigen, dafs sie der Kenntnis und dem Verständnisse der Religionslehre ihrer christlichen Confession ihr gereifteres Nachdenken zugewendet haben. — Auf die Beherrschung der deutschen Sprache für schriftlichen und mündlichen Gebrauch und auf Erweckung des Interesses für die Meisterwerke der deutschen Litteratur und der Achtung vor ihnen hinzuwirken, ist an deutschen höh. Schulen Aufgabe nicht blofs der wenigen, diesem Unterrichts-

gegenstande besonders zugewiesenen Lehrstunden, sondern ist nur durch das Zusammenwirken des gesamten Unterrichtes zu erreichen. Die Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen ist die in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung bezüglich des Deutschen getroffene Einrichtung bestimmt. Durch den an alle Candidaten gerichteten Anspruch wird nicht der Nachweis von Kenntnissen in der Litteraturgeschichte erfordert, — eine solche Forderung würde überdies unvermeidlich zu einer flüchtigen Einprägung gedächtnismäfsigen Stoffes führen — vielmehr ist der Candidat veranlafst zu zeigen, dafs er nicht ein Fremdling in den Schöpfungen der classischen deutschen Litteratur ist. Die aufserdem allgemein gestellte Forderung, dafs der Candidat mit den Bedingungen des correcten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht habe (§ 12, 1), ist im Wesentlichen durch die schriftliche Arbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete nach ihrer formalen Seite zu erfüllen. Nicht ausgeschlossen aber ist, dafs etwaige in der schriftlichen Arbeit bemerkbare Verstöfse Anlafs geben, Rechenschaft über die erforderliche Berichtigung und über ihre Gründe zu verlangen. Nach manchen Anzeichen wird es nicht als überflüssig zu betrachten sein, die zukünftigen Lehrer unserer höh. Schulen thatsächlich daran zu erinnern, welche Ansprüche sie als Lehrer an deutschen Schulen nothwendig an ihre eigene Bildung im Deutschen zu stellen haben.

3. In dem Prüfungs-Reglement von 1866 ist durch § 21 versucht worden, die Combinationen von Hauptfächern und ihre Verbindung mit bestimmten Nebenfächern festzustellen, welche zur Erreichung eines Lehrerzeugnisses der verschiedenen Grade einzuhalten seien. Diese mühsame, die Entscheidungen der Prüfungs-Commissionen erschwerende, im Einzelnen aus sachlichen oder didaktischen Gesichtspunkten schwerlich ausreichend zu begründende Casuistik wird im Wesentlichen wieder aufgehoben durch die in der Ausführungs-Verordnung zu demselben Paragraphen enthaltene Bemerkung, dafs es unmöglich sei, alle Combinationen der Lehrbefähigungen aufzuzählen, welche sich in Folge besonderer Neigungen oder Studien darbieten könnten. Demgemäfs ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung von einer Aufzählung der einzelnen Combinationen überhaupt Abstand genommen, vielmehr sind die Gebiete bezeichnet, aus welchen behufs Erwerbung der Lehrbefähigung zwei selbständige Gegenstände zu wählen und mit Nebenfächern zu verbinden sind. Durch die Bestimmung, dafs die beiden Hauptfächer demselben Gebiete angehören müssen, ist der Gefahr vorgebeugt, dafs die Lehrbefähigung auf dem Nachweise von Kenntnissen beruhe, welche als Ganzes nicht in einem inneren Zusammenhange stehen.

Die Unterscheidung der einzelnen Gebiete stimmt mit der des Prüfungs-Reglements von 1866 in soweit überein, als dies für sachlich begründet erachtet werden kann. Es ist demnach das sprachlich-geschichtliche Gebiet von dem mathematisch-naturwissenschaftlichen unterschieden und von beiden als wesentlich verschieden die Religionslehre abgetrennt, mit welcher das Hebräische in anerkannter Verbindung steht. Von dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete die modernen fremden Sprachen als etwas Verschiedenes abzutrennen, wie dies in dem Prüfungs-Reglement von 1866 geschieht, ist weder sachlich begründet noch durch die Aufgabe zu rechtfertigen, welche dem fraglichen Unterrichte an unseren höh. Schulen gestellt ist. — Die Geographie hat nach der inzwischen eingetretenen Entwickelung nicht in der bisherigen Unselbständigkeit und Untrennbarkeit von der Geschichte belassen werden können. Durch die § 10, 1a Abs. 3 getroffene Bestimmung ist den zwei Hauptrichtungen in der Entwickelung der Geographie Rechnung getragen; zugleich ist durch die Bestimmungen von § 10, 1b und § 19, 4 dafür gesorgt worden, dafs unter der veränderten Stellung der Geographie der geschichtliche Unterricht nicht zu leiden habe.

Durch die in den §§ 9. 10 (vgl. § 3, 2, § 35) angewendeten Ausdrücke Hauptfächer und Nebenfächer ist nicht ein verschiedener Werth der Prüfungsfächer an sich bezeichnet, sondern ein Unterschied, welcher erst aus der von dem Candidaten gemäfs § 9 getroffenen Wahl hervorgeht und nur für diesen Candidaten Geltung hat. Demnach haben dieselben Prüfungsfächer, z. B. die lateinische und die griechische Sprache, welche für den einen Candidaten Hauptfächer sind, für einen anderen, welcher z. B. die deutsche Sprache und die Geschichte zu seinen Hauptfächern gewählt hat, die Geltung von Nebenfächern.

Zu einem selbständigen Fache waren in dem Prüfungs-Reglement von 1866 die sämtlichen Fächer der Naturbeschreibung vereinigt. Dies scheint weder dem

wissensch. Charakter der fraglichen Fächer vollkommen zu entsprechen, noch durch die Stellung erfordert zu werden, welche dieselben in der Aufeinanderfolge des Unterrichtes an unseren höh. Schulen einnehmen. In Beachtung beider Gesichtspunkte sind in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung einerseits Botanik und Zoologie, andererseits Chemie und Mineralogie je zu einem selbständigen Fache verbunden worden. Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erklärung, dafs hierdurch nicht die wissensch. Bedeutung der genannten Fächer herabgesetzt wird, sondern dafs den didaktischen Forderungen Rechnung getragen werden soll, da in den beiden fraglichen Fällen die Lehrbefähiguug in dem einen Fache ohne die in dem anderen nach der Lehreinrichtung unserer höh. Schulen kaum verwendbar ist. Als Folge ergiebt sich hieraus, dafs eine Lehrbefähigung nicht für Chemie oder für Mineralogie, sondern nur für die Combination von beiden und zwar für beide in gleicher Höhe zuerkannt werden kann; ebenso in Betreff der Botanik und Zoologie. Die Schwierigkeit der Ausführung, zumal da in der Regel jeder dieser vier Gegenstände einem besonderen Prüfungs-Commissar zugewiesen ist, wird kaum wesentlich gröfser sein, als bei der Geschichte, in welcher öfters die alte Geschichte durch einen anderen Examinator vertreten ist, als die mittlere und neue, und dennoch nur für Geschichte überhaupt, nicht für einzelne Gebiete derselben eine didaktisch verwerthbare Lehrbefähigung zuerkannt werden kann.

In Betreff der Nebenfächer ist als Grundsatz aufgestellt, dafs jedenfalls eines derselben dem gleichen Gebiete angehöre, wie die Hauptfächer; es wird hierdurch bezweckt, dafs jede Lehrbefähigung auf einer ausreichend breiten, der Art nach in sich zusammenhängenden Unterlage beruhe. Die obligatorische Verbindung eines bestimmten Nebenfaches mit einem Hauptfache ist auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in welchen die Forderung sachlich unerläfslich oder, wie dies von der Hinzufügung der Physik zur Mathematik gilt, didaktisch unvermeidlich ist.

Durch die vorstehenden Bemerkungen werden die Gründe bezeichnet sein, welche zu den sachlichen Aenderungen in der Revision der Prüfungs-Ordnung geführt haben. In formaler Hinsicht nnterscheidet sich die vorstehende Prüfungs-Ordnung von dem bisher giltigen Reglement dadurch, dafs alles ausgeschieden worden ist, was nicht zur Information der Candidaten erforderlich, sondern das geschäftliche Vorgehen der Prüfungs-Commission zu regeln bestimmt ist. Dieser Unterschied ist neuerdings in allen analogen Fällen grundsätzlich eingehalten worden.

Mit den bezeichneten principiellen Aenderungen der Prüfungs-Ordnung ist zugleich eine erneute Erwägung der für die einzelnen Lehrfächer festzusetzenden Forderungen verbunden worden. Dem hie und da ausgesprochenen Wunsche nach einer möglichst allgemein gehaltenen Bezeichnung der Prüfungs-Forderungen ist im Interesse ebensosehr der Prüfungs-Commissionen als der Candidaten nicht Folge gegeben worden; die eingehendere Bezeichnung der Prüfungs-Forderungen kann zwar die Unterschiede in der persönlichen Auffassung und Ueberzeugung der Examinatoren nicht ganz beseitigen, ist aber doch geeignet, den daraus sich ergebenden Folgen engere Schranken zu setzen. Die leitenden Gesichtspunkte für die Feststellung der einzelnen Forderungen sind aus den Erläuterungen zu den Lehrplänen vom 31. März 1882 zu entnehmen; indem auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird, sind nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Zu § 12. Deutsche Sprache. Zu § 12, 3. 4. Für das Erwerben der Lehrbefähigung in den unteren und mittleren Klassen ist die Forderung, insoweit sie das grammatische Gebiet betrifft, auf die Kenntnis der neuhochdeutschen Formenlehre und Syntax beschränkt. Aus den grofsartigen Erfolgen, welche gerade die deutsche Grammatik der historischen Sprachforschung verdankt, ist der neuhochdeutschen Grammatik in dieser ihrer Beschränkung eine gewisse Mifsachtung erwachsen; als ein äufseres Zeichen davon darf man wohl den Umstand ansehen, dafs im Vergleiche mit der zahllosen Menge der kenntnislos einander ausschreibenden Compilationen für neuhochdeutsche Sprachlehre die auf ernster wissenschaftlicher Forschung beruhenden Bücher eine seltene Ausnahme bilden. Aber die Bücher des letzteren Charakters lassen erkennen, dafs in der durch die Prüfungs-Ordnung bezeichneten Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik eine an sich nicht zu unterschätzende und jedenfalls für die Aufgaben des Unterrichtes unerläfsliche Forderung gestellt ist; die Erfüllung derselben und die davon zu erwartende Einwirkung auf den Schulunterricht kann dazu beitragen, der in

bedenklicher Ausbreitung begriffenen Nachsicht gegen Incorrectheiten des deutschen Schreibgebrauches Schranken zu setzen.

Zu § 12, 4. 5. Rhetorik, Poetik, Metrik sind nicht als selbständige Lehrgegenstände an den höh. Schulen zu behandeln; aber durch Verwerthung der Klassenlectüre und im Anschlusse an dieselbe sind die Schüler mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Prosa und Poesie bekannt zu machen, und die Gesichtspunkte, welche für die Vorbereitung der Aufsätze und für ihre Correctur bestimmend sind, gehören zu grofsem Teile dem Gebiete der Rhetorik an. Der deutsche Unterricht würde gefährdet werden, wenn der Lehrer erst im Falle des Unterrichtsbedarfes versuchen wollte, das Erforderliche sich anzueignen, und nicht vielmehr während des Verlaufes seiner Studien die Grundlage hierzu gewonnen hätte. Deshalb sind Rhetorik, Poetik, Metrik als Disciplinen bezeichnet, mit denen der zukünftige Lehrer des Deutschen, namentlich auf der obersten Stufe, sich bekannt erweisen soll. Ueber das Mafs der zu stellenden Forderungen ist absichtlich unterlassen eine genaue Formulirung zu geben; insbesondere für Poetik und Rhetorik wird auf Klarheit der Grundbegriffe ein weit höherer Werth zu legen sein, als auf etwaigen Umfang des stofflichen Wissens, welches auf jenen Grundlagen später leicht erworben wird.

Zu § 13. Lateinische und griechische Sprache. Zu § 13, 2. 3. Für die Lehrbefähigung in den mittleren und oberen Klassen ist der Schwerpunkt der Forderungen gelegt in ausreichenden Umfang der Belesenheit, strenge Methode der Hermeneutik und in die hieraus sich ergebende Herrschaft über die betreffende Sprache nach Form und Stoff. Wenn zuweilen über den Mangel an Interesse der Schüler für den Unterricht in den alten Sprachen und über die ungenügenden Erfolge des Unterrichtes geklagt wird, so läfst sich der Zweifel nicht abwehren, ob die Lehrer in der Sprache und der Litteratur, in welche einzuführen ihre Aufgabe ist, sich selbst ausreichend einheimisch gemacht haben. Deshalb ist, selbst abgesehen von der Bedeutung, welche umfassende Belesenheit für das wissensch. Studium hat, aus dem bezeichneten praktischen Gesichtspunkte ihr ein wesentliches Gewicht in der Prüfung beigemessen. — Die Aneignung strenger Methode der Hermeneutik, durch welche die Lectüre-Stunden erst ihren Werth und ihren bildenden Einflufs gewinnen, läfst sich durch das blofse, in Vorlesungen und Büchern dargebotene Vorbild nicht leicht erreichen, vielmehr ist es von entscheidendem Werthe, dafs der Studirende die in den philologischen Seminaren gebotene Gelegenheit benutzt habe, seine eigenen Versuche der belehrenden Kritik zu unterwerfen. — Dafs ein Candidat schon auf der Universität irgend einer einzelnen Partie der Altertumskunde ein specielles, zu selbständiger Forschung fortschreitendes Studium zugewendet habe, ist durch die gestellten Forderungen keineswegs ausgeschlossen; mit Recht geben die Universitäts-Seminare Anlafs dazu. Aber die Erfüllung der Aufgaben des altclassischen Unterrichtes würde gefährdet werden, wenn eine derartige Specialität als Ersatz für den unerläfslichen Umfang der Belesenheit sollte betrachtet werden.

Zu § 13, 3. Der im § 23 des Reglements von 1866 gewählte Ausdruck, dafs für den philologischen Unterricht in den obersten Klassen eine „wissenschaftlich begründete" Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik zu erfordern sei, ist absichtlich vermieden worden. Nach der gegenwärtig überwiegenden Richtung der Sprachforschung kann derselbe die Auffassung erfahren, dafs darunter die historische Begründung der griechischen und der lateinischen Formenlehre, vielleicht selbst Anfänge zu einer historischen Begründung der Syntax zu verstehen seien und in Folge hiervon ein umfassendes sprachvergleichendes Studium von den Lehramtscandidaten erfordert werde. Eine solche Forderung allgemein zu stellen, giebt das thatsächliche Bedürfnis des Gymnasialunterrichtes kein Recht; auch ist die Besorgnis begründet, dafs durch eine so umfassende Forderung und durch die darin liegende Begünstigung der Betrachtung des Zusammenhanges der Sprachen die für den Gymnasialunterricht entscheidend wichtige Vertiefung in die beiden classischen Sprachen selbst und in ihre Litteratur eine bedenkliche Beeinträchtigung erfahre. Dagegen ist von dem philologischen Lehrer auf der obersten Stufe jedenfalls zu verlangen, dafs die Grammatik jeder einzelnen der alten Sprachen, der griechischen und der lateinischen, sowohl in ihrer Formenlehre als namentlich in ihrer Syntax ihm nicht eine blofse zusammenhangslose Sammlung von Regeln bleibe, sondern dafs das Einzelne in bestimmte

Gruppen verbunden und unterschieden in einen durchsichtigen Zusammenhang gebracht sei. Diese für den Erfolg des grammatischen Schulunterrichtes entscheidende und das Mafs der allgemeinen Möglichkeit nicht überschreitende Forderung ist daher durch die Prüfungs-Ordnung bezeichnet worden.

Zu §§ 14, 15. Französische und englische Sprache. Zu § 14, 3. 15, 3. In dem bisherigen Reglement (§ 25, Absatz 2) ist „Kenntnis der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwickelung beider Sprachen" nur als „wünschenswerth" bezeichnet. Diese Bestimmung kann der in dem wissenschaftlichen Studium dieser beiden Sprachen gegenwärtig eingehaltenen Richtung, welche auch in der Vertretung an den Universitäten ihren gebührenden Ausdruck gefunden hat, nicht mehr als entsprechend angesehen werden; daher ist für die vollständige Lehrbefähigung die fragliche Kenntnis ausdrücklich erfordert worden. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Erstens. Die entscheidende Bedeutung für das Erwerben der vollständigen Lehrbefähigung ist der gründlichen Kenntnis der gegenwärtigen Sprache, ihrer sicheren Beherrschung für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch und einem gewissen Umfange der Belesenheit in ihrer Litteratur beizumessen. Durch die strenge Einhaltung dieser Forderung ist der Erfolg des neusprachlichen Unterrichtes bedingt, aber auch im Wesentlichen gesichert; dagegen würde der Erfolg des Unterrichtes auf das schwerste geschädigt werden, wenn der Nachweis von Kenntnissen über die historische Entwickelung der Sprache irgend wie als Ersatz von Mängeln in der Beherrschung der gegenwärtigen Sprache gelten dürfte.

Zweitens. Für den in der Prüfung zu erfordernden Nachweis historischer Sprachkenntnis ist ein bestimmtes Mafs bezeichnet. Der wissensch. Forschung und ihrer Mitteilung durch den Universitäts-Unterricht hierdurch eine Grenze setzen zu wollen, liegt aufserhalb der Aufgabe einer Prüfungs-Ordnung; wohl aber hat diese darauf Bedacht zu nehmen, dafs nicht etwa durch eine weitere Ausdehnung der Prüfungsforderungen in Betreff der historischen Sprachkenntnisse das Interesse für die gegenwärtige Sprache gelähmt und in Folge davon der in dieser Hinsicht unbedingt zu stellende Anspruch thatsächlich unerfüllbar werde.

Zu § 21. Mathematik. Zu § 21, 1. Durch das Reglement von 1866 (§ 29, Absatz 1) ist mit Recht darauf Bedacht genommen, dafs behufs Erwerbung der untersten Stufe der mathematischen Lehrbefähigung jedenfalls die Befähigung zu zweckmäfsiger Erteilung des Rechenunterrichtes erwiesen werde. Da die zu diesem Zwecke gewählte Formulirung „Kenntnis der Methoden des Rechenunterrichtes" in den Rahmen der Prüfungs-Ordnung kaum pafst und nicht frei von der Gefahr der Mifsdeutung ist, so ist statt dessen die bestimmtere Forderung ausgesprochen worden, dafs der Candidat die für zweckmäfsige Erteilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems nachzuweisen hat.

Zu § 21, 3. Durch das bisherige Reglement ist für die Lehrbefähigung in den obersten Klassen erfordert, dafs der Candidat sich als „ausgebildeten Mathematiker" zeige und in den Gebieten der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik „eigene Untersuchungen mit Erfolg anstellen könne." In der thatsächlichen Ausführung dieser Forderung wird jedenfalls der Umstand nicht unerwogen gelassen sein, dafs die zu prüfenden Candidaten eben erst am Schlusse ihrer Universitätsjahre stehen; es schien jedoch angemessen, dieser Erwägung schon durch den Wortlaut der Prüfungs-Ordnung Rechnung zu tragen. Es liegt in dem Wesen der Mathematik, dafs von dem Lehrer in den obersten Klassen klare Einsicht und sichere Bewegung auf Gebieten erfordert werden mufs, welche für den Unterricht weniger unmittelbare Verwendung finden, als dies im Wesentlichen von denjenigen Kenntnissen gilt, welche auf den sprachlichen und historischen Gebieten von den Candidaten erfordert werden. Die Ansprüche in dieser Hinsicht sind in der Höhe zu stellen, dafs dadurch dem mathematischen und dem mathematisch-physikalischen Unterrichte auf der obersten Stufe lichtvolle und selbst zu weiterem Studium anregende Behandlung gesichert werde, und dafs der Candidat die Befähigung gewonnen habe, auf seinem Gebiete mit Freudigkeit und mit Erfolg weiter zu arbeiten. Aus diesen Gesichtspunkten wird die jetzt gewählte Formulirung ihre Erklärung finden, sowohl in Betreff dessen, was ausdrücklich erwähnt, als dessen, was unerwähnt gelassen ist. So kann die für die oberste Stufe der physikalischen Lehrbefähigung erforderte Kenntnis von den

grundlegenden mathematischen Untersuchungen zu der Anwendung elliptischer Functionen führen; aber es hat vermieden werden sollen, durch Erwähnung derselben an dieser Stelle zu dem Anspruche auf Bekanntschaft mit diesen Untersuchungen in ihrem ganzen Umfange einen Anlafs zu geben. Dagegen bietet die erforderte Bekanntschaft mit den Grundgesetzen der analytischen Mechanik ein vorzügliches Mittel, die Vertrautheit des Candidaten mit der Differential- und Integralrechnung zu ermitteln, und ist zugleich von hoher Bedeutung für die Einsicht in die Grundgesetze der Physik.

Der erwähnte Umstand, dafs das Verhältnis des in der Prüfung geforderten Wissens zu seiner unmittelbaren Verwendung im Unterrichte auf dem mathematischen Gebiete ein merklich anderes ist, als für die meisten anderen Lehrgegenstände, giebt besonderen Anlafs an die Allgemeingiltigkeit der in § 27, 1 der Prüfungs-Ordnung enthaltenen Bestimmung zu erinnern, dafs behufs Erwerbung der Lehrbefähigung auch für die obersten Klassen von der Ermittelung der für die niederen Stufen erforderlichen Kenntnisse keinesfalls Abstand genommen werden darf. Durch die strenge Einhaltung dieses Verfahrens werden übrigens die Candidaten darauf hingewiesen, dafs für die vom Lehrer zu erfordernde Kenntnis der elementaren Mathematik die aus dem Schulunterrichte bewahrte Erinnerung und feste Grundlage nicht ausreicht, dafs sie es vielmehr als einen wesentlichen Teil ihrer mathematischen Bildung betrachten müssen, die elementaren Grundbegriffe und den Zusammenhang des gesamten Lehrstoffes der elementaren Mathematik sich durch erneutes Nachdenken zu voller Klarheit gebracht zu haben."

C. Verf. v. 13. Dec. 1867 (an die K. Wiss. Prüfungscommissionen): „Die Bestimmungen des Reglm. für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts v. 12. Dec. 1866 machen eine neue Anordnung für die Jahresberichte der K. Wiss. Prüfungscommissionen nöthig. Unter Aufhebung:

1. Der Verfügung, durch welche im Jahre 1821 ein detaillirter Nachweis der Ergebnisse in jedem einzelnen Prüfungsgegenstande bei jedem Cand. angeordnet und 2. der Verf., durch welche im Jahre 1855 die Hinzufügung einer statist. Uebersicht der abgehaltenen Prüfungen vorgeschrieben ist,

bestimme ich daher, dafs, von diesem Jahre an, der von dem Dir. an mich zu erstattende Jahresbericht über die Thätigkeit der Comm. sich auf die Ausfüllung der anliegenden Uebersichtstabelle beschränkt. Dieselbe entspricht in Bezug auf Art und Grad des Prüfungsergebnisses den Unterscheidungen, welche § 21 des Reglm. darüber festgesetzt.

Wenn auf solche Weise die Berichterstattung wesentlich vereinfacht worden ist, so hat doch ein Eingehen auf die geistigen Eigentümlichkeiten der geprüften Candidaten dabei nicht ganz ausgeschlossen werden sollen. Die letzte Rubrik »Allgm. Bemerkungen" ist besonders dazu bestimmt, ein Urteil über den gesamten Eindruck aufzunehmen, welchen die Persönlichkeit des Candidaten und die Erweisung seines geistigen Vermögens gegenüber den Aufgaben des Lehrerberufs bei der Prüfung gemacht hat. Es ist um so mehr zu wünschen, dafs dieser Eindruck gleich nach beendigter Prüfung von der Comm. möglichst fixirt werde, als die Probelectionen, welche der Comm. früher Gelegenheit gaben, den Cand. auch nach Seiten seiner Lehrgabe einigermafsen kennen zu lernen und zu beurteilen, jetzt in der Regel wegfallen.

Zieht es die Comm. vor, diese Bemerkungen, statt sie mittels kurzer Prädicate in die letzte Rubrik der Tabelle einzutragen, abgesondert davon ausführlicher zusammenzustellen, so ist ihr dies unbenommen." — —

C. Verf. v. 24. Dec. 1866: „Das K. Prov.Sch.C. empfängt hiermit eine Abschrift der an die K. Wiss. Prüfungscommissionen unter dem heutigen Datum zu dem neuen Reglm. für die Prüfungen der Candd. des höh. Schulamts erlassenen Verfügung nebst . . Exemplaren des Reglements zur Kenntnisnahme.

In Betreff der Abhaltung des Colloquii pro rectoratu wird demnächst besondere Verfügung ergehen (s. S. 73). Ebenso werden die für das Probejahr jetzt

geltenden Bestimmungen dem K. Prov.Sch.C. in einer neuen Zusammenstellung mitgeteilt werden (s. S. 60).

Dafs geprüfte Candd. der Theologie, ohne das Examen pro fac. doc. gemacht zu haben, auch ferner geeigneten Falls auf einige Zeit als Lehrer der unteren und mittl. Kl. angenommen werden, wird durch das neue Reglm. nicht verhindert. Ebenso können nach wie vor in den unteren Kl. der höh. Schulen auch tüchtige Elementarlehrer beschäftigt, eventl. in einzelnen Fällen mit meiner Genehmigung (vgl. C. Verf. v. 2. Jan. 1863) [s. Abschn. III] angestellt werden.

Die Bewerbung um Anstellung für die unteren Kl. höherer Schulen wird künftig auch auf das Zeugnis einer wohlbestandenen Prüfung pro schola zugelassen und dabei auf den Nachweis der Befähigung für die besonderen pädagog. und didakt. Anforderungen dieser Klassen vorzugsweise Rücksicht genommen werden. [An die Stelle der Prüfung pro schola et rectoratu ist durch die Allgm. Bestimmungen v. 15. Oct. 1872 die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen getreten. Das Prüfungsreglm. s. CBl. 1872 S. 640 fg. Vgl. Abt. I S. 13 Anm.]

Schliefslich nehme ich Veranlassung, hinsichtlich der Gymnasialschüler, welche den Lehrerberuf erwählen, aus der C. Verordn. v. 4. Febr. 1838 dasjenige, was auch unter den heutigen Verhältnissen der höh. Lehranstalten seine unveränderte Wahrheit und Wichtigkeit hat, hiermit wie folgt in Erinnerung zu bringen und der Nachachtung zu empfehlen:

„Die Dir. der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Minist. vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Kl., welche sich späterhin dem höh. Schulamt zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderl. Anlagen des Geistes und Gemüths, sowie an dem eben so nöthigen beharrl. und fruchtbringenden Fleifse zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaften inneren Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist. Diejenigen Schüler der oberen Kl. aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, dafs sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Dir. der Gymn. frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im Allgm. aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere nach Anleitung des Prüfungsreglm. in nähere Kenntnis aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro fac. doc. an sie machen wird. Da ferner nach den bisher. Erfahrungen diejenigen, welche sich dem höh. Lehrfache widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäfsig einrichten und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Minist. recht dringend, dafs die Dir. oder auch geeignete Lehrer der Gymn. ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgange eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben sowohl auf die Forderungen des Reglm. und auf die wesentl. Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigentümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitätsstudien zu verfolgen willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Minist. hegt zu den Dir. und Lehrern der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs sie auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des K. Prov. Sch.C. sich zum Heile der Schulen den im Obigen angedeuteten Sorgen und aufserordentl. Bemühungen bereitwillig unterziehen und mit ihrer gereiften Ein-

sicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern denen auch noch auf ihrem weiteren Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Ueberzeugung gewonnen haben, dafs der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist." —

Min. Verf. v. 19. Oct. 1878. Auszug. „Der Umstand, dafs die Religionslehre derjenigen christl. Confession, welcher ein Candidat angehört, in einer Wiss. Prüfungscommission nicht vertreten ist, giebt unter der Voraussetzung, dafs die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, keinen Anlafs denselben zurückzuweisen, sofern nicht etwa der Religionsunterricht den Hauptgegenstand bildet, für welchen der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht; vielmehr ist in derartigen Fällen nur in dem Prüfungszeugnisse zu bemerken, dafs der Candidat den Nachweis über die zur allgemeinen Bildung erforderten Kenntnisse der Religionslehre seiner Confession vor der betr. Commission zu erbringen nicht Gelegenheit gehabt hat und ihm überlassen bleibt, durch eine Nachprüfung vor irgend einer dazu geeigneten Commission diesen Mangel zu ersetzen." Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 14. Oct. 1868 (an die Wiss. Prüfungscommissionen). „Mit Bezug auf die C. Verf. v. 28. Aug. d. J. (s. Abschn. III), nach welcher nichtpreufs. Angehörige des Norddeutschen Bundes unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zu den öff. Aemtern in Preufsen zugelassen werden, will ich die in das Reglement für die Prüfungen für Candidaten des höh. Schulamts vom 12. Dec. 1866 (§ 6; s. die 2. Ausg.) übergegangene Bestimmung, nach welcher die Zulassung nichtpreufsischer Candidaten zur Prüfung meiner Genehmigung bedarf, hiermit entsprechend abändern. Demgemäfs sind hinfort die aus einem andern Staat des Norddeutschen Bundes gebürtigen Candidaten des höh. Schulamts, wenn sie im Uebrigen den Bedingungen genügen, auch hinsichtlich der Prüfung wie preufsische zu behandeln. In die Prüfungszeugnisse solcher Candidaten wird die in § 34 des Reglements am Schlufs vorgeschriebene Bemerkung nicht aufgenommen." Der Minister etc. von Mühler.

C.Verf. v. 28. April 1875: „Dem K. Prov.Sch.C. habe ich unter dem 11. Juni v. J. von der Vereinbarung Kenntnis gegeben, welche behufs gegenseitiger Anerkennung der Gymnasialzeugnisse zwischen den deutschen Staatsregierungen geschlossen worden ist. In den vorbereitenden Verhandlungen darüber ist eine entsprechende Einigung in Betreff der Zeugnisse über die Prüfung für das Lehramt an höh. Schulen für jetzt noch nicht erreicht worden. Es finden zur Zeit wesentl. Verschiedenheiten in dem Prüfungsverfahren statt, welche eine unbedingte Gleichstellung der Zeugnisse nicht zulassen. Dadurch wird jedoch nicht verhindert, dafs nach wie vor die in einem Staate geprüften und tüchtig befundenen Lehrer und Candidaten auch in einem anderen Anstellung finden, wobei jedem einzelnen Staat überlassen bleibt, welchen Vorbehalt er in solchen Fällen anzuwenden für nöthig erachtet. Da indefs von den Wiss. Prüfungscomm. zu Leipzig, Rostock und Strafsburg ein mit dem preufsischen im Wesentl. übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, so habe ich der K. Sächs. Regierung in Dresden, der Grofsherzogl. Mecklenb. in Schwerin und dem OPräsidium in Strafsburg mitgeteilt, dafs die von den genannten resp. Commissionen ausgestellten Qualificationszeugnisse bis auf Weiteres den preufsischen werden gleichgestellt werden.

Hinsichtlich des Probejahrs habe ich mich gegen die deutschen Staatsregierungen dahin ausgesprochen, dafs dasselbe meines Dafürhaltens unbedenklich auch in anderen Staaten als demjenigen, in welchem der Candidat die Prüfung für das Lehramt bestanden hat, abgehalten werden kann, und dafs den darüber von den betr. Schulaufsichtsbehörden ausgestellten Zeugnissen allgemeine Giltigkeit zuerkannt wird. Es mufs aber aus den Zeugnissen jeden-

falls ersichtlich sein, ob und in welchem Grade der Candidat sich sowohl in didakt. Beziehung wie in Handhabung der Disciplin für das Lehramt an höh. Schulen geeignet erwiesen hat.

Indem ich das K. Prov.Sch.C. hiervon benachrichtige, veranlasse ich Dasselbe, sich vorkommenden Falls bei Präsentation von Prüfungs- und Probejahrs-Zeugnissen danach zu richten."

Min. Verf. v. 30. Nov. 1876. „Der von Ew. Hochw. dem Adjuncten N. am Pädagogium in N. unter dem 11. d. M. erteilte und durch Bericht von demselben Datum mir mitgeteilte Bescheid, die Uebersetzung eines Leipziger Lehramtsprüfungszeugnisses in die Ausdrucksform eines preufsischen betreffend, giebt mir, indem ich denselben in den wesentlichsten Punkten billige, zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

In Anbetracht, dafs von den Wissensch. Prüfungs-Commissionen zu Leipzig, Rostock und Strafsburg ein mit dem preufsischen im Wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, sind, wie durch meine C.Verf. v. 28. April 1875 bekannt gemacht worden ist, die von den genannten Commissionen ausgestellten Qualificationszeugnisse bis auf Weiteres den preufsischen gleichgestellt worden. Darin liegt in Anwendung auf den vorliegenden Fall, dafs die dem N. durch das Leipziger Zeugnis zuerkannte Qualification im Lateinischen, Griechischen, Deutschen für alle Klassen, in der Geschichte für die unteren und mittleren Klassen von den preufsischen Behörden in gleicher Weise anerkannt wird, als wenn dieselbe von einer preufsischen Commission ausgesprochen wäre. Der Unterschied, dafs die preufsischen Prüfungszeugnisse Grade unterscheiden, die Leipziger nach einem etwas anderen Gesichtspunkte allgemeine Zeugnisnummern geben, ist nicht als wesentlich betrachtet worden und von der Vereinbarung über die Gleichstellung nicht berührt. Indem ein Candidat sich der Prüfung vor der Leipziger Commission unterzieht, verzichtet er auf die eigentümliche Ausdrucksform der preufsischen Zeugnisse in Betreff der Grade, und ebenso umgekehrt durch Ablegung der Prüfung vor einer preufsischen Commission auf die Nummernbezeichnung der Leipziger Zeugnisse, und es ist nicht zulässig, dafs durch irgend welches nachträgliches Verfahren die eine Ausdrucksform in die andere umgesetzt werde. Dem Inhaber des Zeugnisses kann daraus keinerlei Nachteil erwachsen, da in allen Fällen, in welchen das Prüfungszeugnis einwirkt, nicht in der Unterscheidung der Grade, sondern in der Höhe und dem Umfang der zuerkannten Qualification für die einzelnen Lehrfächer die entscheidende Bedeutung liegt. Es ist dem N. unbenommen, in Gegenständen, in welchen er die Lehrbefähigung noch nicht oder nicht für alle Klassen besitzt, dieselbe durch eine Nachtragsprüfung zu erwerben oder zu vervollständigen, ohne dafs übrigens daraus sich die Zuerkennung eines Grades des Zeugnisses ergäbe. In denjenigen Fächern, in welchen N. die Lehrbefähigung für alle Klassen erworben hat, kann eine preufsische Prüfungs-Commission denselben nicht mehr einer Prüfung unterziehen, da dieselbe die zuerkannte und zu Recht bestehende Lehrbefähigung nicht als eine erst durch ihre Prüfung zu entscheidende Frage betrachten kann. Hiernach wird der letzte Satz des Bescheides vom 11. d. M., in welchem dem N. anheimgestellt wird, sich vor einer preufsischen Commission einer neuen vollständigen Prüfung zu unterziehen, der Berichtigung bedürfen." Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 27. Oct. 1886. „Auf die Eingabe vom 11. Oct. d. J. erwidere ich Ihnen, dafs die Frage der Giltigkeit des Ihnen von der Grofsherz. Sächsischen Commission für Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts in Jena unterm 21. Juli d. J. erteilten Prüfungszeugnisses für Preufsen erst dann in Erwägung genommen werden kann, wenn Ihre Anstellung an einer diesseitigen höh. Lehranstalt seitens der zuständigen Behörden beantragt ist. Für

die Ableistung des Probejahres kommt dagegen nach der Circularverfügung vom 28. April 1875 die Anerkennung des Prüfungszeugnisses nicht in Betracht, und bleibt Ihnen daher überlassen, Sich bei einem K. Prov.Sch.C. um Zulassung zum Probejahre zu bewerben. Was des Weiteren den Antrag betrifft, zur Prüfung vor einer Preufsischen Wiss. Prüfungscommission behufs Erweiterung der in Jena erworbenen Lehrbefähigung zugelassen zu werden, so vermag ich Ihnen die Gewährung desselben nicht in Aussicht zu stellen; es wird vielleicht, entsprechend der Bestimmung in § 37 des Prüfungsreglem. v. 12. Dec. 1866 (Wiese, Verordn. II[a] S. 78) als Grundsatz eingehalten, dafs eine Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigung vor derselben Commission abzulegen ist, vor welcher die ursprüngliche Prüfung stattgefunden hat." Der Minister etc. Im Auftr. Greiff.

Prüfung von Elementarlehrern in fremden Sprachen.

Aus einer Min. Verf. v. 2. Mai 1871: — „Die in § 25 des Prüfungsreglm. v. 12. Dec. 1866 [s. die 2. Ausg.] enthaltene Bestimmung über Fachlehrer in den neueren Sprachen findet in der Regel nur auf solche Schulamtscandd. Anwendung, die, ohne eine höh. Lehranstalt besucht oder ohne Universitätsstudien getrieben zu haben, sich durch längeren Aufenthalt in England oder Frankreich eine genaue Kenntnis der betr. Sprache erworben haben. Ist dies nicht der Fall, so können Elementarlehrer nur dann ausnahmsweise zu dem Examen zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, dafs sie mit einer für alle Klassen einer Realschule ausreichenden Kenntnis beider neueren Sprachen eine vollkommen genügende allgemeine Bildung einschliefsl. des Lateinischen verbinden, und wenigstens in den unteren und mittleren Kl. von Real- oder höh. Bürgerschulen auch anderweitig als Lehrer zu verwenden sind."

Min. Verf. v. 24. Juli 1876. Auszug. „Die Häufigkeit, mit welcher seit Jahresfrist von solchen jungen Männern, welche keine ausreichende Schulbildung nachweisen können, das Gesuch gestellt wird, zur Lehramtsprüfung zugelassen zu werden behufs Erlangung der Lehrbefähigung in neueren Sprachen (seltener in Naturwissenschaften) an Realschulen macht die gröfste Strenge in Prüfung der Gesuche zur Pflicht. Je bedeutender die Stellung ist, welche die neueren Sprachen und die Naturwissenschaften für die auf Realschulen zu erlangende höhere Gesamtbildung einnehmen, desto mehr mufs ich darauf bedacht sein, dafs die Lehrer dieser Fächer durch die sichere Grundlage allgemeiner Bildung befähigt seien, ihren Unterricht in den richtigen Zusammenhang zu der allgemeinen Aufgabe der Schule zu setzen; selbst die zeitweise Schwierigkeit, geeignete Lehrer für die fraglichen Schulen zu finden, ist ein geringeres Uebel, als wenn durch nachsichtige Zulassung zur Lehramtsprüfung auf ein Lebensalter hinaus die Bildungshöhe der dadurch betroffenen Schulen gefährdet wird." Der Minister etc. In Vertr.: Sydow.

Das Probejahr.

C. Verf. v. 30. März 1867: „Das unter dem 12. Dec. v. J. erlassene Reglm. für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts[1]) macht eine Zusammenstellung der jetzt für das Probejahr giltigen Bestimmungen nothwendig. Es sind folgende:

1. Alle pro facultate docendi geprüfte Schulamtscandidaten müssen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfach melden dürfen, mindestens ein Jahr lang bei einem Gymn. oder einer Realschule in praktischer Unterrichtsübung gestanden haben. Das Probejahr soll dem Cand. Gelegenheit

[1]) An die Stelle desselben ist die Ordnung der Prüfung u. s. w. vom 5. Febr. 1887 (s. S. 33) getreten.

geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben, der Aufsichtsbehörde aber ein Urteil über seine prakt. Befähigung ermöglichen.

Die K. Prov. Schulcollegien erhalten alljährl. von der K. Wiss. Prüf.-Commission der betr. Provinz ein Verzeichnis der Candidaten, welche bei der letzteren die Prüfung pro fac. doc. bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Mafses, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist. Die Schulamtscandidaten ihrerseits werden durch eine in das Prüfungszeugnis aufgenommene Bemerkung aufgefordert, sich unter Einreichung desselben bei dem K. Schulcoll. der Provinz, in welcher sie beschäftigt zu werden wünschen und ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, schriftl. zu melden, besonders auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

2. Das Probejahr kann in der Regel nur an einem Gymn. oder einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymn. oder einer höh. Bürgerschule abgehalten werden.

Die Wahl des Gymn. oder der Realschule steht dem Cand. zwar frei, doch bedarf die Annahme eines Probanden in jedem Falle der Genehmigung des betr. K. Prov.Sch.C. Diese Behörden sind nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntnis der Verhältnisse auch befugt, einen Cand. einer bestimmten Anstalt zu überweisen. Soweit es das Interesse der Schulen zuläfst, wird auf die besonders auch durch die Sorge für ihre Subsistenz bedingten Wünsche der Candd. Rücksicht genommen.

Das Probejahr mufs, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden. Ist der Wechsel zugleich der Uebergang in eine andere Provinz, so hat sich der Cand. daselbst dem betr. K. Prov. Schulrath wiederum womöglich persönlich vorzustellen.

In der Regel dürfen die evangel. Candidaten nur an einer evangelischen, die kathol. nur an einer katholischen Anstalt behufs ihrer prakt. Ausbildung zugelassen werden [1]).

An keiner Anstalt dürfen zugleich mehr als 2 Probanden beschäftigt werden.

Den Mitgliedern der pädagog. und didakt. Seminarien werden gemäfs der für dieselben geltenden besonderen Bestimmungen, die von ihnen in öffentl. Schulen instructionsmäfsig erteilten Unterrichtsstunden als Probejahr angerechnet.

3. Die Zahl der dem Candidaten zu überweisenden Stunden beträgt 6 bis 8 wöchentlich. Nur in dem Fall, dafs durch Erkrankung eines Lehrers oder durch andere Ursachen das Bedürfnis einer Aushülfe entsteht, sollen die Probanden verpflichtet sein, die Anstalt nach Anordnung des Dir. durch Uebernahme von Vicariatstunden zu unterstützen.

Die ihnen als Probanden übertragenen Lectionen haben die Cand. während des ersten Jahres in der Regel unentgeltlich zu erteilen; doch kann ihnen, wenn die Mittel der Anstalt es zulassen, eine angemessene Remuneration gewährt werden.

---

[1]) C. Verf. v. 4. Jan. 1864: „Auf den Bericht v. 3. v. M., das Probejahr der Schulamtscand. betreffend, erwidere ich, dafs die Bestimmung der C.Verf. v. 26. März 1827, wonach evangel. Candidaten nur an einer evangel., katholische nur an einer kathol. Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, nach wie vor als Regel festzuhalten ist. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände wie an evang. so auch an kathol. Anstalten genehmigt worden, und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftl. Zwecken und zur Benutzung von Centralinstituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, dafs kathol. Schulamtscand. bei den hies. evangel. Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeines ist darüber nicht festzusetzen; die Entschliefsung mufs vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben."

Wo die Verhältnisse einer Anstalt dazu nöthigen, die noch unerprobten Candidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, wo sie deshalb nicht sowohl Probanden als Hülfslehrer sind, werden sie für die ganze ihnen zugewiesene Stundenzahl remunerirt. Eine Ausnahme hiervon wird nur bei denjenigen Cand., die als Mitglieder eines Seminars und im Genufs eines Stipendiums eine bestimmte Zahl wöchentl. Stunden unentgeltlich zu geben verpflichtet sind, insofern gemacht, als diesen nur der aufser den Pflichtstunden übertragene Unterricht zu remuneriren ist.

4. Die erste Aufgabe der Probanden besteht darin, dafs sie sich bemühen, durch Hospitiren in den Lehrstunden und durch Rücksprache mit dem Dir., den Klassenordinarien und einzelnen Lehrern eine Anschauung des ganzen Organismus der Schule zu gewinnen. Nicht minder liegt ihnen ob, sich mit der bei derselben geltenden Disciplinarordnung baldigst vertraut zu machen.

Der Candidat hospitirt zuerst vornehmlich bei demjenigen Lehrer, den er demnächst in einem Teil seiner Lehrstunden vertreten soll und sucht sich mit dem Standpunkt der betr. Schüler genau bekannt zu machen.

Die Klassen und die Gegenstände, in welchen der Cand. unterrichten soll, werden vom Dir. der Anstalt mit Berücksichtigung des Prüfungszeugnisses bestimmt und zwar so, dafs die Thätigkeit desselben soviel wie möglich concentrirt wird.

Der Cand. darf jedoch nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Klasse beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Kl., wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.

Die Lehrer, welche der Cand. vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betr. Fachs und der betr. Klasse zu betrachten und daher anfangs allen Lectionen des Cand. beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen und, sobald ihm eine selbständigere Leitung der Klasse anvertraut werden kann, von Zeit zu Zeit noch die Lectionen zu besuchen. Hauptsächlich haben aber die Dir. selbst, sowie die betr. Klassenordinarien die Thätigkeit der Probanden zu beobachten, sich über Inhalt und Form ihres Unterr. mit ihnen zu besprechen, sie auf methodische und disciplinar. Mifsgriffe aufmerksam zu machen und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hülfe zu kommen.

Dies geschieht auch durch die Hinweisung auf Schriften, welche für die Orientirung über das Schulwesen überhaupt, sowie über einzelne pädagog. und didakt. Fragen von Wichtigkeit sind; ebenso durch die Mitteilung von allgemeinen die Schulorganisation betreffenden amtl. Verfügungen.

5. Die Probanden sind als wirkliche Lehrer der Anstalt zu betrachten, an welcher sie beschäftigt werden, und haben deshalb auch das Recht und die Pflicht, bei den Censuren der von ihnen unterrichteten Schüler, jedoch unter Revision des Klassenordinarius, ihre Stimme abzugeben. Ebenso wohnen sie den allgm. Lehrerconferenzen der Anstalt bei und haben, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten, auch volles Stimmrecht; andernfalls steht es ihnen nur für die Gegenstände ihres Unterrichts zu.

6. Ueber das Ergebnis des Probejahrs wird den Cand. durch das betr. K. Prov.Sch.C. ein Zeugnis ausgestellt. Die Grundlage desselben bildet das von dem Dir. der Anstalt, an welcher der Cand. sein Probejahr gehalten hat, über ihn abgegebene und von den betreff. Klassenordinarien mitunterschriebene Zeugnis. Dasselbe enthält ein Urteil über die von dem Cand. an den Tag gelegte prakt. Befähigung und seine gesamte Thätigkeit, über sein Verhalten gegen die Schüler, seinen Fleifs, seine Strebsamkeit, Pünktlichkeit und sittl. Führung.

Das K. Prov Sch.C. kann, zumal wenn der Departementsrath bereits Gelegenheit gehabt hat, von der Wirksamkeit des Cand. unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sich dies Zeugnis vollständig aneignen und ohne Weiteres mit seiner zustimmenden Unterschrift versehen. Dasselbe ist aber in allen Fällen auch befugt, nach Befinden Anordnung zu treffen, dafs ein Cand. zuvörderst in Gegenwart und nach näherer Bestimmung des Departementsraths eine oder mehrere Probelectionen halte, in welchem Fall das K. Prov.Sch.C. das Zeugnis erst nach dem darüber erstatteten Bericht des Departementsraths ausstellt.

Die den Mitgliedern von Seminarien (s. § 2) über das Probejahr zu erteilenden und ebenfalls zunächst an das K. Prov.Sch.C. einzusendenden Zeugnisse müssen auch von dem Dir. des Seminars unterzeichnet sein.

Wenn das Probejahr an einer zum Ressort einer K. Regierung gehörenden höh. Schule abgehalten ist, so sendet diese Behörde das von dem betr. Director darüber ausgestellte und von dem Departementsrath mitunterzeichnete Zeugnis an das K. Schulcollegium der Provinz zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Es macht hinsichtlich des Zeugnisses keinen Unterschied, ob der Probandus nur 6 bis 8 St. wöchentl. erteilt hat, oder ob er ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers beschäftigt gewesen ist.

Das Zeugnis über den Ausfall des Probejahrs bildet eine wesentl. Ergänzung des dem Cand. über das Ergebnis der wissenschaftl. Prüfung erteilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

7. Tritt der Fall ein, dafs es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamtscand. alsbald nach der Prüfung einer höh. Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentl. Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so dafs derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher Cand. bei seiner Meldung aufzufordern, den etwanigen Wechsel seines Aufenthaltsorts dem betr. K. Prov.Sch.C. anzuzeigen. Die Departementsräthe werden ihrerseits soweit thunlich von den persönl. Verhältnissen und den Studien solcher Candd. Notiz nehmen und sie mit ihrem Rath unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Dir. der dem Candidaten nächsten höh. Lehranstalt weisen.

8. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit Genehmigung des Min. als Lehrer an höh. Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro fac. doc. im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Cand. nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

9. Von den K. Schulcoll. wird über das von Cand. des höh. Schulamts an Gymn., resp. Realschulen, der Provinz absolvirte Probejahr nach Ostern und nach Michaelis jedes Jahres ein Collectivbericht nach Mafsgabe der Circularverfügungen v. 11. Apr. 1863 u. v. 25. Oct. 1864 [1]) erstattet.

In denselben Collectivbericht werden auch diejenigen Candd. aufgenommen, welche das Probejahr an einer unter der Aufsicht einer K. Regierung der Provinz stehenden höh. Schule (§ 6) abgehalten haben."

Min. Verf. v. 14. Jan. 1878. „Die von dem K. Prov.Sch.C. eingereichte Uebersicht der Candidaten, welche von Mich. 1876 bis 1877 in dem dortseitigen Ressort ihr Probejahr abgelegt haben, giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

---

[1]) Durch dieselben ist die tabellarische Form der betr. Collectivberichte angeordnet.

Es wird als ein grofser Uebelstand anerkannt, dafs an den höh. Schulen Candidaten während des Probejahres häufig mit der vollen Lectionenzahl eines ordentlichen Lehrers und noch über diese hinaus beschäftigt werden und dafs dadurch die Erreichung des dem Probejahr gestellten Zweckes erschwert oder vereitelt wird. Dieser in Folge des Mangels an Lehrkräften öfters nicht zu beseitigende Uebelstand wird noch erheblich gesteigert, wenn Probecandidaten solche Lehrgegenstände zugewiesen werden, für welche sie keinerlei auch noch so beschränkte Lehrbefähigung erworben haben. Der etwaigen Berufung darauf, dafs für diejenigen Klassen, um welche es sich handle, die in der Prüfung über die allgemeine Bildung nachzuweisenden Kenntnisse als Ersatz einer teilweisen Lehrbefähigung können angesehen werden, ist nur mit grofser Vorsicht bei Probecandidaten Geltung zuzuerkennen, bei denen es darauf ankommt, dafs der Aufgabe des Unterrichtens, nicht der Erwerbung, oder doch Ergänzung und Sicherung der mitzuteilenden Kenntnisse, ihre ganze Aufmerksamkeit zugewendet sei.

Die eingereichte Uebersicht giebt besonders in zwei Klassen von Fällen Anlafs zu der vorstehenden Bemerkung. Der französische Unterricht in Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia findet sich öfters Candidaten übertragen, welche darin keine Lehrbefähigung nachgewiesen haben. Man wird die Besorgnis schwerlich beseitigen können, dafs an den häufig gerügten geringen Erfolgen des franz. Unterrichts solche gewagte Versuche einen erheblichen Teil der Schuld tragen. Was ferner den Unterricht im Deutschen betrifft, so ist zwar dagegen kein Bedenken zu erheben, dafs einem nur für die alten Sprachen, nicht für die deutsche Sprache lehrbefähigten Probecandidaten der deutsche Unterricht in der Sexta zugleich mit dem lateinischen übertragen wird; der deutsche Unterricht ist in diesem Falle mit dem lateinischen Unterrichte in enge Verbindung zu setzen und für denselben zu verwerthen. Wenn dagegen ohne solchen Zusammenhang an Probecandidaten, welche nicht für den deutschsprachlichen Unterricht oder überhaupt nicht für sprachlichen Unterricht Lehrbefähigung erworben haben, der deutsche Unterricht in den Klassen von Quinta bis Obertertia übertragen wird, so kann ein solches Verfahren nicht durch die Annahme gerechtfertigt werden, dafs für diesen Unterricht in den genannten Klassen nur das bei jedem Gebildeten vorauszusetzende Mafs von Kenntnissen erforderlich sei. Diese Annahme selbst ist nicht zutreffend, und es tritt der gewichtige Umstand hinzu, dafs für keinen Lehrgegenstand weniger als für den deutschen Unterricht über Inhalt, Folge und Methode des Unterrichts eine einheitliche didaktische Ueberzeugung oder eine sicher leitende Tradition erreicht ist.

Ich verkenne keineswegs, dafs die Nothwendigkeit, mit den vorhandenen Lehrkräften den Forderungen des Lehrplans zu entsprechen, manchmal Directoren zu einer Zuweisung von Lehrgegenständen an Probecandidaten und das K. Prov.Sch.C. zu deren Genehmigung bestimmen kann, welcher sie selbst grundsätzlich nicht beistimmen. Aber die ernstliche Erwägung, welche Verantwortlichkeit für den Unterrichtserfolg der Schule und für die didaktische Ausbildung der Probecandidaten sie übernehmen, mufs die Directoren dazu führen, solche Ausnahmen auf das Aeufserste und insbesondere nur auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken." Der Minister etc. Falk.[1])

---

[1]) Min. Verf. v. 27. Sept. 1883. Auszug. „In der Entgegnung gegen die von dem K. Prov.Sch.C. unter dem 31. Aug. d. J. verfügte Zuweisung eines philologischen Probecandidaten an das Gymnasium zu N. scheint der p. N. zu verkennen, dafs das Probejahr zur didaktischen und pädagogischen Ausbildung der Candidaten bestimmt ist, nicht zum Ersatze zeitweiliger Bedürfnisse des Unterrichtes an seiner Anstalt; diese letztere Verwendung eines Probecandidaten mag ausnahmsweise in einem Nothstande Entschuldigung finden, aber darf nicht zum mafsgebenden Gesichtspunkte für das Probejahr gemacht werden. Der p. N.

Circ. Verf. v. 25. Juni 1884. „Durch eine specielle Anfrage finde ich mich veranlafst, zur Erläuterung, bezw. zur Modification der unter dem 30. März 1867 bezüglich des Probejahres der Lehramtscandidaten erlassenen Circ.Verf. folgende Bestimmungen zu treffen. 1. Indem unter Nr. 9 der angezogenen Circ.Verf. die Erstattung der Collectivberichte über die Ergebnisse des Probejahres für den Ostern- und Michaelistermin erfordert wird, ist stillschweigend vorausgesetzt, dafs nur an diesen Terminen, nicht an irgend beliebigen anderen Zeitpunkten des Schuljahres, das Probejahr zu beginnen und zu schliefsen sei. Da in dieser Hinsicht nicht überall gleichmäfsig verfahren wird, so bestimme ich, dafs das Probejahr ausschliefslich von Ostern zu Ostern oder von Michaelis zu Michaelis zu rechnen und nur an diesen Terminen das Zeugnis über das Probejahr auszustellen ist. Sollte ausnahmsweise aus besonderem Anlasse ein Cand. schon einige Wochen vor Ostern, bezw. Michaelis an einer Schule als Probandus zugelassen sein, so kommt diese vorausliegende Zeit für das Probejahr nicht in Anrechnung. 2. Bedingung für die Ablegung des Probejahres ist, dafs die Lehramtsprüfung bereits bestanden sei; etwanige Ausnahmen hiervon zu bewilligen, dafs eine dem Bestehen der Lehramtsprüfung vorausgegangene Zeit auf das Probejahr angerechnet werde, ist demgemäfs unter Nr. 8 der angezogenen Circ.Verf. dem Ministerium vorbehalten. Diese grundsätzlich unerläfsliche Voraussetzung für die Ablegung des Probejahres zusammen mit der Bestimmung, dafs Ostern und Michaelis die ausschliefslichen Anfangs- und Schlufstermine des Probejahres sind, führt zu einer gewissen Unbilligkeit gegen diejenigen Candidaten, welche im Laufe eines Semesters ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten eingereicht haben, aber in Folge der der Wiss. Prüfungscomm. obliegenden grofsen Zahl der Prüfungen zur mündlichen Prüfung vor dem Schlusse des betr. Semesters nicht einberufen sind. Im Hinblicke hierauf ermächtige ich die K. Prov.Sch.C., Ihrerseits, ohne dafs es eines vorgängigen Berichtes bedarf, ausnahmsweise zu bewilligen, dafs, wenn Candidaten vor Ablegung der mündlichen Prüfung, aber nach jedenfalls bereits erfolgter Einreichung der schriftlichen Arbeiten, zu Ostern oder Michaelis an einer Lehranstalt zur Ableistung des Probejahres zugelassen worden sind, denselben das betr. Semester von Ostern, bezw. Michaelis an auf das Probejahr angerechnet werde, sofern sie innerhalb der ersten drei Monate des fraglichen Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben. In den halbjährlichen Nachweisungen über die Ergebnisse des Probejahres sind diejenigen Fälle bestimmt zu bezeichnen, in welchen das K. Prov.Sch.C. von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat."

C. Verf. v. 31. März 1869: „Durch die das Probejahr der Schulamtscand. betreff. Circ. Verf. v. 30. März 1867. ist u. a. angeordnet worden, dafs das

---

spricht die Ansicht aus, dafs nur bei den Probecandidaten der Bereich ihrer Beschäftigung durch die erworbene Lehrbefähigung begrenzt sei, dafs hingegen bei der Beschäftigung von Lehrkräften nach abgelegtem Probejahre einer Ueberschreitung der nachgewiesenen Lehrbefähigung kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe. Allerdings ist besonders dringender Anlafs gewesen, bezüglich der Probecandidaten eine Beschäftigung aufserhalb der Grenzen der durch ihr Prüfungszeugnis constatirten Lehrbefähigung entschieden zu untersagen. Auch ist nicht zu verkennen, dafs Lehrer im Verlaufe ihrer Berufsthätigkeit durch weitere wissenschaftliche Studien die Stufe der ihnen durch das Prüfungszeugnis zuerkannten Lehrbefähigung erhöhen oder deren Umfang erweitern können, und es braucht nicht ausgeschlossen zu werden, dafs Directoren für eine ausnahmsweise Verwerthung einer solchen thatsächlichen, nicht durch das Zeugnis zuerkannten Lehrbefähigung unter ausdrücklicher Motivirung die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nachsuchen. Aber der p. N. verkennt die Absicht und die Bedeutung der Lehramtsprüfung, indem er die Nichtachtung der durch das Prüfungszeugnis gezogenen Grenzen wie etwas beliebig zulässiges betrachtet." Der Minister etc. I. A. *Greiff.*

Probejahr, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden mufs. Da gleichwohl, wie sich ergeben hat, seitdem nicht wenige Cand. auch ohne dringende Veranlassung von einer Anstalt zu einer anderen während der Probezeit übergegangen sind, was aufser den Unzuträglichkeiten, welche daraus für die betr. Anstalten und die Cand. selbst entstehen, auch das Urteil der Behörde über das Ergebnis erschwert, so bestimme ich hierdurch, dafs ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahrs in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde derjenigen Anstalt bedarf, bei welcher der Cand. dasselbe begonnen hat, und dafs diese Genehmigung nur ausnahmweise aus besonderen Gründen erteilt werden darf.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C. von dieser Anordnung die Dir. der höh. Schulen Seines Ressorts zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen."

Min.Verf.v.1.Dec.1871: „Dafs bei denjen. höh. Bürgerschulen dortiger Provinz, welche mit Gymn. verbunden sind, Schulamtscand. zum Probejahr zugelassen werden, ist unbedenklich. An selbständigen höh. BS. dagegen ist die Zulassung zu vermeiden. In einzelnen besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zu gestatten, kann sich das K. Prov.Sch.C. jedoch dann für befugt erachten, wenn nach Beschaffenheit der Leitung der Schule sicher anzunehmen ist, dafs der Zweck des Probejahrs auch an einer solchen beschränkteren Anstalt erreicht und für das darüber auszustellende Zeugnis dem K. Prov.Sch.C. eine genügende Grundlage nicht fehlen wird."

C. Verf. v. 18. Oct. 1875. „Nach pos. 2 der Circular-Verfügung vom 30. März 1867 — (s. oben S. 61) kann zwar das Probejahr in der Regel nur an einem Gymnasium oder an einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule abgehalten werden. Wie indessen der Zusatz „in der Regel" beweist, sollte die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Anrechnung des an Progymasien oder höheren Bürgerschulen abgehaltenen Probejahrs in besonders motivirten Fällen vorbehalten bleiben und meine Genehmigung dazu nachzusuchen sein. Letztere Beschränkung aufzuheben, liegt auch nach dem Uebergang aller höheren Bürgerschulen in das Ressort der Prov.Sch.C. um so weniger Veranlassung vor, als diese Bestimmung für die denselben Behörden schon längst unterstellten Progymnasien bisher gleichmäfsig in Geltung war. Wenn demnach die Gymnasien und vollständigen Realschulen nach ihrem Gesamtorganismus, der Persönlichkeit der Directoren und der Zusammensetzung der Lehrercollegien im Allgemeinen die geeignetsten Vorbereitungsschulen für angehende praktische Schulmänner sind, so bleibt es doch den Prov.-Sch.CC. unbenommen, für besonders motivirte Ausnahmefälle wie bisher meine Genehmigung einzuholen.

Dagegen ist die Bestimmung (Wiese 1. Aufl. Bd. I. S 244), wonach die Prüfungsverhandlungen höherer Bürgerschulen durch die betreffenden Regierungen an die K. Prov.Sch.CC. einzusenden sind, in Folge der Ueberweisung jener Anstalten an diese Behörde selbstredend hinfällig geworden. Einer Einsendung der Prüfungsarbeiten und -Protokolle Seitens der Rectoren der höh. Bürgerschulen soll es fernerhin nur in dem Falle bedürfen, in welchem die Prüfung nicht unter dem Vorsitz des Departementsraths des Prov.Sch.C. stattgefunden hat. Letzteres hat, wie seither die Regierungen es gethan haben, mir alljährlich zum 1. December über die Ergebnisse der betreffenden Prüfungen Bericht zu erstatten. Von einer Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ist abzusehen." Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 10. Dec. 1875. „In Betreff der Zulassung von Probecandidaten an Progymnasien und höh. Bürgerschulen hat bisher in den verschiedenen Provinzen der Monarchie eine verschiedene Praxis bestanden, insofern

ein Teil der Prov.Sch.CC. die Special-Verfügung vom 1. Dec. 1871 als allgemeine Norm betrachtet, ein anderer nicht.

Wenn demnach das K. Prov.Sch.C. bisher in correcter Weise bei der Behandlung dieser Angelegenheit verfahren ist, so mufste doch die Erwägung, dafs ein grofser Teil unserer Progymnasien und höh. Bürgerschulen nicht die Gewähr für eine ausreichende Vorbildung bietet, zumal mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 28. April 1875 (S. 58), dahin führen, für alle Provinzen des Staates ein gleiches Verfahren für die Zuweisung von Probecandidaten an höhere Lehranstalten anzuordnen. Dies ist in meiner Verfügung vom 18. October c. geschehen und mufs es dabei bis auf weitere Erfahrungen sein Bewenden behalten.

Dafs die Genehmigung zur Abhaltung resp. Anrechnung des Probejahrs an einer höh. Bürgerschule oder einem Progymn. vorher eingeholt werde, liegt nur im Interesse der Candidaten, schliefst aber nicht aus, dafs im Nothfalle ein Probecandidat vorbehaltlich meiner Genehmigung aushülfsweise an solche Anstalten gewiesen wird. Den in diesem Jahre bereits zugelassenen Candidaten kann die an einem Progymn. oder an einer höh. Bürgerschule verbrachte Probezeit angerechnet werden." Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 16. Juni 1883. „In Erwiderung des Berichtes vom 6. Juni d. J., betreffend das Gesuch des Lehramtscandidaten Dr. N., dafs ihm seine einjährige Lehrthätigkeit an der Landwirthschaftsschule zu N. als Probejahr angerechnet werde, mache ich das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam, dafs der in Bezug genommene § 4 des Reglements für die Landwirthschaftsschulen vom 10. August 1875 auf die vorliegende Frage keine Anwendung findet. In dem angezogenen Abschnitte des § 4 handelt es sich um die Bedingungen, durch deren Erfüllung die Anstellungsfähigkeit an Landwirthschaftsschulen erworben wird; zu dieser gehört die Ableistung des Probejahres an einer öffentlichen höh. Lehranstalt (d. h. Gymnasium, Realgymnasium etc.), welche nur ausnahmsweise durch die Lehrthätigkeit an einer berechtigten Landwirthschaftsschule ersetzt werden kann. Auf die Bedingungen, von deren Erfüllung die Anstellungsfähigkeit an öffentlichen Schulen allgemeiner Bildung (Gymnasien, Realgymnasien etc.) abhängig ist, — und um die Erwerbung dieser Anstellungsfähigkeit handelt es sich für den etc. N. — bezieht sich der fragliche Abschnitt des Reglements überhaupt nicht, und es können daher aus demselben in dieser Hinsicht keine Folgerungen gezogen werden." Der Minister etc. I. A. Greiff.

C. Verf. v. 14. Aug. 1867: — — „Zu § 6 der das Probejahr der Schulamtscand. betreffenden C. Verf. v. 30. März d. J. bemerke ich hinsichtl. der Unterschrift, dafs, wenn der Dir. einer Anstalt und der betr. Ordinarius dasjenige Fach, in welchem der Probandus seinem Prüfungszeugnis gemäfs ausschliefsl. oder vorzugsweise beschäftigt worden ist, nicht auch ihrerseits bei der Anstalt vertreten oder vertreten können, das Zeugnis auch von dem betr. Fachlehrer mitzuunterzeichnen ist, beispielsweise also von dem Mathematikus, falls nicht der Dir. oder der Ordinarius die Stelle eines solchen bekleidet. Diese Bemerkung weist selbstverständlich zugleich auf die Verpflichtung hin, dafs in solchen Fällen der Fachlehrer die Thätigkeit der betr. Candidaten auch seinerseits zu beobachten hat.

Was die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über das Probejahr betrifft, so können dieselben nur in denjenigen Fällen ohne besonderen Stempel ausgefertigt werden, wenn sie unmittelbar unter das Zeugnis pro fac. doc. zur Ergänzung desselben gesetzt werden. Geschieht dies nicht, sondern erfolgt die Ausfertigung in der Form eines selbständigen Zeugnisses auf besonderem Bogen, so bedarf es dazu, den bestehenden Vorschriften gemäfs, auch der Verwendung eines besonderen Stempels."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 29. Jan. 1874. „Wir ersuchen die Herren Directoren bezw. Rectoren, in Betreff der über das Probejahr der Candidaten des höh. Schulamts auszustellenden Zeugnisse hinfort auch folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die betr. Zeugnisse sind unmittelbar nach Ableistung des Probejahrs an uns einzusenden. Auch wenn ein Candidat innerhalb des Probejahrs die Anstalt verläſst, ist für die Zeit, während welcher er dort als Lehrer thätig gewesen ist, sofort einen Zeugnis-Bericht zu erstatten. 2. Es ist wünschenswerth, daſs die Zeugnisse nicht allzu ausführlich angelegt werden; vielmehr möglichst so, daſs sie ganz oder doch gröſstenteils zu den von uns auszustellenden Zeugnissen verwandt werden können. 3. In jedem Zeugnisse muſs das Datum der Verfügung angeführt werden, durch welche der betr. Probecandidat der Anstalt zugewiesen ist. 4. Es ist genau anzugeben, in welchen Unterrichtsfächern und in welchen Klassen der Candidat unterrichtet hat; auch wie viele wöchentliche Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer einer jeden Klasse gekommen sind. Ist in dieser Beziehung im Laufe des Probejahres eine Veränderung eingetreten, so ist über die verschiedenen Perioden gesonderte Angabe zu machen. 5. Wenn der Candidat sein Probejahr absolvirt hat, so ist mit dem Zeugnisse des Dir. zugleich auch das von der betr. Wissensch. Prüfungscommission seiner Zeit dem Candidaten ausgestellte Zeugnis im Original an uns einzusenden."

Ueber Ableistung des Probejahrs an einer auſserpreuſs. Anstalt s. oben p. 58 die C. Verf. v. 28. April 1875.

Vgl. in Betreff der Militärverhältnisse der Schulamtscandidaten Abschn. V.

Prüfung der Zeichenlehrer.

C.Verf. v. 23. April 1885. „An Stelle der bisherigen Instructionen über die Prüfungen von Zeichenlehrern an höh. Schulen (und von Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höh. Mädchenschulen) treten die beifolgenden Prüfungsordnungen vom heutigen Tage zunächst für Berlin und Breslau, wo die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungs-Commissionen zu bilden sind, in Kraft. Es bleibt vorbehalten, die Bildung solcher Commissionen auch auf andere Orte zu erstrecken. Bis dahin bleiben in denjenigen Städten, in welchen sonst noch Zeichenlehrer- (und Zeichenlehrerinnen-) Prüfungen stattgefunden haben, für diese die bisherigen Bestimmungen bestehen.

Der Termin, der in diesem Sommer in Berlin und Breslau abzuhaltenden Prüfungen wird durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Provinzen bekannt gemacht werden. Die Meldungen zu diesen Prüfungen müssen bis zum 15. Juni bei den K. Prov.Sch.CC. in Berlin und Breslau erfolgt sein." Der Minister etc. von Goſsler.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen.

§ 1. Wer als Zeichenlehrer an einer höh. Schule angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor einer Prüfung vor einer der zu diesem Zwecke gebildeten besonderen Prüfungs-Commissionen zu unterziehen. Solche Prüfungen finden jedes Jahr einmal und zwar am Schlusse des Sommersemesters statt. Die Termine der Prüfungen werden durch das CBl. f. d. Unterrichtsverw. sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen K. Prov.Sch.C. einzureichen, in dessen Bereich die

Prüfungs-Commission, vor welcher der Bewerber das Examen ablegen will, ihren Sitz hat. Der schriftlichen Meldung ist beizufügen: 1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges; 2. ein Zeugnis, dafs der Bewerber eine höhere Schule im Sinne der C.Verf. v. 31. März 1882 (s. Abt. I., S. 110 fg.) bis zum 6. Jahres-Cursus einschliefslich besucht, oder eine dem entsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder dafs er aus einem Schullehrer-Seminar mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist. Solche Bewerber, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistl. etc. Ang. zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen; 3. der Nachweis, dafs er seine Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter aus den verschiedenen Gebieten des Zeichnens, auf welche sich die Prüfung erstreckt, vorzulegen; 4. ein Zeugnis über seine sittliche Führung.

§ 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen: 1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umrisse nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Combiniren solcher Ornamente); 2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen; 3. ebenso im Zeichnen einfacher Ornamente oder verzierter Architecturteile in schattirter Ausführung nach plastischen Vorbildern; 4. ebenso im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder einfachen kunstgewerblichen Gegenständen (Stillleben); 5. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen. [Siehe Anmerkung.] Ferner haben sie darzuthun: 6. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hülfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes, mit den Elementen der ornamentalen und architectonischen Formenlehre und mit der allgemeinen Kunstgeschichte in ihren Hauptzügen; 7. Fertigkeit im Gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche) sowie gründliche Vertrautheit mit der Lehre von der Parallel-Projection, Schatten-Construction und Perspective.

§ 4. Je nach dem Ausfalle der Prüfung wird die Berechtigung zur Erteilung des Unterrichts in 3 verschiedenen Formen erteilt: entweder a) für das Freihand-Zeichnen und das Gebundene Zeichnen zugleich, oder b) für das Freihand-Zeichnen allein, oder c) für das Gebundene Zeichnen allein.

§ 5. Beansprucht ein Bewerber selbst nur die beschränkte Qualification, sei es für das Freihand-Zeichnen, sei es für das Gebundene Zeichnen allein, so braucht er auch nur einer dem entsprechenden beschränkten Prüfung unterworfen zu werden. Im ersten Falle sind die in § 3 unter 7 bezeichneten Forderungen auf die unentbehrlichen Kenntnisse in der Schatten-Construction und Perspective zu ermäfsigen, im zweiten Falle die unter 5, 6 und 7 genannten Aufgaben allein zu stellen. Auch über das Mafs der im § 3 festgesetzten Anforderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Nachprüfung a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach der Natur) und in der Anatomie, b) im Landschafts-Zeichnen, oder c) im Modelliren unterziehen und ihm ein darauf bezüglicher Zusatz in seinem Zeugnisse erteilt werden.

§ 6. Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Commission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, dafs wenigstens einer der oben in § 3 unter 6 bezeichneten Lehrgegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und dafs die Clausur-Arbeiten innerhalb 4 Tagen erledigt werden. Die Commission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der in § 3 unter 5 aufgeführten Forderungen von den Bewerbern die Abhaltung einer Probelection zu verlangen, andererseits solchen Bewerbern, welche ihr vorteilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probe-Arbeiten teilweise zu erlassen.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geb. zu am , Confession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäfsigen Zeugnisse über seine allgemeine Bildung, vor der unterzeichneten Commission eine Prüfung nach Mafsgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flach-Ornamenten in Umrifs nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse:
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
3. Zeichnen von Ornamenten und verzierten Architecturteilen, schattirt nach plastischen Vorbildern:
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stillleben):
5. Zeichnen an der Schultafel verbunden mit methodischen Erläuterungen:
6. Lehrmittelkunde,
   ornamentale und architectonische Formenlehre:
   Allgemeine Kunstgeschichte:
7. Gebundenes Zeichen,
   Projectionslehre:

(event. Aufserdem hat er sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen etc. mit Erfolg unterzogen.) Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, an höheren Schulen Unterricht

entweder a) im Freihand-Zeichnen und im Gebundenen Zeichnen
oder b) im Freihand-Zeichnen
oder c) im Gebundenen Zeichnen

zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Commission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen. —

Das Zeugnis berechtigt an und für sich noch nicht zu einer definitiven Anstellung. Vielmehr haben die durch Unterricht an höh. Schulen noch nicht bewährten Lehrer an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Nach Ablauf des Probejahres wird ihnen über ihre pädagogische und didaktische Befähigung von dem Director der Anstalt ein Zeugnis ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen vorzulegen ist.

§ 8. Beim Eintritte in die Prüfung hat der Bewerber 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pfg.

§ 9. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Commission ihn hierbei von einzelnen Fächern, falls er in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu § 3. Nr. 5.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und soweit als möglich eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des Gebundenen Zeichnens auf Constructionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Correctheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen" ist zu verstehen, daſs der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu erteilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1883. Der Minister etc. von Goſsler.

Prüfung der Turnlehrer.

C. Verf. v. 11. Sept. 1880. „Nachdem ich die beigefügte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer unter dem 10. d. M. erlassen habe, tritt dieselbe sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer bisher maſsgebenden Bestimmungen — somit des Reglements vom 29. März 1866 und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der C. Verf. v. 18. Juni 1870 (s. 2. Aufl. II. S. 92 fg.) —, welche hiermit aufgehoben werden. Die K. Regierung veranlasse ich, die neue Prüfungs-Ordnung nebst deren Anlagen a und b in Ihrem Amtsblatte baldigst zu veröffentlichen. Die erste Prüfung nach Maſsgabe dieser Prüfungs-Ordnung wird im Monate Februar k. Jahres hierselbst stattfinden und wegen des Termins zeitig Verfügung ergehen. Die Einrichtung von Prüfungs-Commissionen in den Provinzen bleibt vorbehalten." An sämtliche K. Regierungen.

„Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlagen erhält das K. Prov.Sch.C. zur Nachricht." Der Minister der geistl. etc. Ang. von Puttkamer.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Commission gebildet. Dieselbe besteht: 1. aus dem Director der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem, 2. dem Unterrichts-Dirigenten, 3. dem ordentlichen Lehrer sowie 4. dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und 5. einem anderen, von dem Minister der geistl. etc. Ang. zu ernennenden Mitgliede.

§ 2. Zu der Prüfung werden zugelassen: a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäſsig erworben haben; b) Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünftem Semester; c) ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben. Diejenigen, welche dem preuſsischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitiger Vertreter zugelassen werden.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „CBl. f. d. gesamte Unterrichtsverw. in Preuſsen" bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldung muſs bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistl. etc. Ang. erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direct. Der Meldung sind beizufügen: 1. der Geburtsschein, 2. der Lebenslauf, 3. ein ärztliches Gesundheitsattest, 4. ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer, 5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung. Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Clausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Commission

auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich 1. auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntnis der Turnlitteratur und der Turnsprache; 2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume; 3. auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäufserungen (s. Anlage a), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen; 4. bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich 1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens, 2. auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§ 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b) erteilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mk. 50 Pf.

Berlin, den 10. September 1880. Der Minister etc. von Puttkamer.

Anlage a. Kenntnis des menschlichen Körpers. Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Functionen (Thätigkeiten). Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmafsen. — Von einer ins Specielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen. Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen. Die äufsere Haut, ihr Bau und ihre Functionen. Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäfse, der Verlauf der gröfseren Gefäfse und Kenntnis der Stellen, wo gröfsere Pulsadern äufserlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäfse (Saugadern) und die Lymphe. Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung. Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der gröfseren Nervenstränge. Die Verdauungsorgane: die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b. Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich: 1. auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fufs- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie eine Probelection; 2. auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten. Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

Aus C. Verf. v. 29. Apr. 1876. „Durch die C. Verf. v. 4. Apr. 1866 wurden bei Mitteilung des Reglements für die Turnlehrer-Prüfung vom 29. März dess. J. Verhandlungen zu dem Zweck eingeleitet, dafs alle höh. Unterrichtsanstalten, soweit an denselben nicht bereits vollständig befähigte Turnlehrer fungirten, diese erhielten. Inzwischen sind viele Veränderungen eingetreten, auch zahlreiche neue Anstalten errichtet worden, und es liegt Grund zu der Annahme vor, dafs gegenwärtig wieder an einer gröfseren Zahl von Anstalten gehörig qualificirte Turnlehrer nicht vorhanden sind. ..... Es ist nicht blofs abzuwarten, ob Meldungen eingehen, vielmehr mufs von Aufsichtswegen verlangt werden, dafs bei denjenigen Anstalten, an welchen für den Turnbetrieb nicht genügend gesorgt ist, einer der jüngeren Lehrer zur Absolvirung des Cursus veranlafst werde. Bei staatlichen Anstalten wird dieses Vorgehen, sofern ein nach seiner Persönlichkeit geeigneter Lehrer vorhanden ist, nennenswerthe Schwierigkeiten nicht bieten, und ich hege das Vertrauen, dafs auch die Patronate der städtischen etc. Anstalten dem Verlangen gern entgegenkommen. Erheblich erleichtert wird der Eintritt in die K. Central-Turnanstalt durch die Möglichkeit, dafs in Fällen des Bedürfnisses Unterstützungen für die Eleven aus Centralfonds gewährt werden können. Besonders lege ich darauf Gewicht, dafs auch akademisch gebildete Lehrer die Befähigung zur Leitung des Turnunterrichtes sich verschaffen. Namentlich wird bei gröfseren Gymnasien und Realschulen, an welchen zwei und mehr Turnlehrer in Thätigkeit sind, unbedingt darauf zu halten sein, dafs der erste derselben die Qualification für das höhere Lehramt nachgewiesen habe. ..." Der Minister etc. Im Auftr.: Greiff.

Das Colloquium pro rectoratu.

C. Verf. v. 21. Febr. 1867.

Die Colloquia pro rectoratu werden in Zukunft gemäfs meiner Verf. v. 24. Dec. v. J. (s. p. 56) nicht mehr von den K. Wissensch. Prüfungscommissionen, sondern von den K. Prov.Schulcollegien abgehalten werden. Ob ein Colloquium und bei welchem Prov.Sch.C. dasselbe stattfinden soll, darüber bleibt die Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Die Einberufung dazu kann sowohl bei den zu Directoren von Gymn. oder Realschulen, wie bei den zu Rectoren von Progymn. oder höh. Bürgerschulen Designirten erfolgen. Zur Abhaltung des Colloquiums tritt jedesmal unter dem Vorsitz des Chefs des betr. K. Prov.Sch.C. oder des von ihm dazu bestimmten Vertreters, eine Commission zusammen, deren Mitglieder die techn. Departementsräthe für das höh. Schulwesen sind. Aufserdem wird je nach dem vorliegenden Fall der Dir. eines Gymn. oder einer Realschule zur Teilnahme an dem Colloquium eingeladen.

Ueber die allgem. Gesichtspunkte, welche bei der Designation zu einer Directorstelle überhaupt und event. sodann bei Abhaltung eines Colloquiums mafsgebend sind, bemerke ich Folgendes:

In den Berichten über die Besetzung von Directorstellen sprechen sich, gemäfs der C. Verf. v. 3. Febr. 1843 und vom 6. Febr. 1847 (s. unten Abschn. III), die Provinzialbehörden entweder nach eigener längerer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung darüber aus, ob und wie weit sie den Vorgeschlagenen, resp. Gewählten, zur Schulleitung befähigt halten. Sie haben sich darüber ein bestimmtes Urteil gebildet, ob es ein Mann ist, der nach seinem bisherigen Wirken und Verhalten für einen redlichen und selbständigen Charakter gelten mufs, beseelt von edler und wohlwollender Gesinnung, von aufrichtiger Liebe zu seinem Beruf, zu König und Vaterland, von Achtung vor

Gesetz und Ordnung, von klarer und ungefärbter Religiosität; ob er in seinem Lehramt mustergebende Treue und Geschicklichkeit sowohl in der wissenschaftl. Belehrung, Anregung und Leitung, wie auch in der sittl. Bewahrung, Besserung und Förderung seiner Schüler bewiesen hat, und ob sich von ihm erwarten läfst, dafs er die zur Leitung einer höh. Lehranstalt im Innern und zu ihrer Vertretung nach aufsen nöthige Menschenkenntnis, gesellige Bildung, Umsicht, Besonnenheit und taktvolle Energie beweisen werde, sowie dafs es ihm an Sinn und Befähigung für die administrative Seite des Amts nicht fehle. Litterarische Thätigkeit und schriftstellerischer Ruf sind schätzbare Eigenschaften; entscheidend können sie für die Empfehlung zu einer Directorstelle nicht sein. Die wissenschaftl. Qualification mufs vollständig documentirt, also die Fähigkeit, in den oberen Kl. zu unterrichten, durch Zeugnisse über die abgelegte Prüfung und über die prakt. Lehrerwirksamkeit nachgewiesen, event. vorher eine Dispensation von diesem Erfordernis ausnahmsweise erteilt worden sein.

Es ist zu erwarten, dafs es nach einer derartigen eingehenden Berichterstattung in der Regel eines Colloquiums weiter nicht bedürfen wird. Wenn ein solches gleichwohl angeordnet wird, so hat dasselbe zwar neben den allen höh. Schulen gemeinsamen Gesichtspunkten vorzugsweise diejenige Schulkategorie ins Auge zu fassen, um welche es sich in dem besonderen Fall handelt, kann sich aber auf dieselbe nicht beschränken, weil z. B. das dem Realschulgebiet Eigentümliche sich durch den Gegensatz des Gymnasialen am bestimmtesten nachweisen läfst.

Zwischen der Designation zu einer Gymnasialdirector- und der zu einer Progymnasialrector-Stelle ist ein wesentl. Unterschied um so weniger zu machen, als die meisten Progymn. die Tendenz, sich zu einem Gymnasium zu vervollständigen, in sich tragen. Es wird nur zu beachten bleiben, dafs zu Progymnasialrectoren auch jüngere Männer designirt werden, bei denen der Grad von Reife der Amtserfahrung und des pädagog. Urteils, welchen ein designirter Gymnasialdirector schon erreicht haben mufs, noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt von den zu Rectoren höherer Bürgerschulen designirten Lehrern, bei denen aufserdem zu berücksichtigen ist, dafs zur Leitung dieser mehr dem prakt. Leben der mittleren Stände zugewandten Unterrichtsanstalten nicht dieselbe Weite des wissenschaftl. Gesichtskreises erforderlich ist, welche z. B. der Dir. einer Realschule 1. O. besitzen mufs.

Das Colloquium ist keine Prüfung, wird auch nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geführt; es müfste denn sein, dafs besondere Veranlassung vorläge, die bei Directoren von Gymn. und Rectoren von Progymn. vorauszusetzende Fertigkeit im mündl. Gebrauch des Lateinischen durch den techn. Departementsrath constatiren zu lassen.

Die Unterredung bezieht sich vornehmlich auf pädagog. und didakt. Gegenstände. Sie giebt dem Designirten Gelegenheit, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disciplin, über den Einflufs derselben auf die Bildung des Willens und des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Unterrichtsgegenstände, über ihr gegenseitiges Verhältnis innerhalb des besonderen Schulorganismus, sowie über die Geschichte derselben darzulegen. Zum Gegenstand der Unterredung eignet sich ferner die Art und Weise, wie das religiöse und das sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne, das verstandes- und das gedächtnismäfsige Auffassen durch einzelne Lehrobjecte zu fördern sind; ebenso die beim Unterr. allgemein und nach besonderen Anforderungen anzuwendende Methode, die Einrichtung von Lehr- und Lectionsplänen, die Abgrenzung der Curse nach einer gegebenen Klassenzahl, die Wahl der Lehrmittel, Lehrbücher, Schriftsteller, Art, Ordnung und Mafs der schriftl. Arbeiten. Nicht minder verdient zur Sprache gebracht zu werden der Werth einzelner Disciplinareinrichtungen, die

Einwirkung der Schule auf häusl. und Volkserziehung und die Rückwirkung dieser auf die Schule; endlich auch das Verhältnis des Directors zu Amtsgenossen, Vorgesetzten, Schülern, ihren Eltern und dem Publikum überhaupt.

Bei allen diesen Gegenständen wird es für den Zweck des Colloquiums mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten, Sicherheit der Ueberzeugung, Leichtigkeit in andere Vorstellungen einzugehen, auf Wärme für die den Aufgaben der Schule zu Grunde liegenden höheren Ideen ankommen, als auf genaue Uebereinstimmung mit den in der Commission vertretenen Ansichten oder mit den Lehrsätzen eines besonderen philosoph. Systems.

Das Colloquium bietet vielfache Veranlassung dar, die jedem Dir. unentbehrliche Bekanntschaft mit den für das höh. Schulwesen bestehenden gesetzl. Bestimmungen bei den Designirten in Anspruch zu nehmen. Das Geschäftliche ihres künftigen Berufs kann ihnen zwar erst durch die Praxis selbst geläufig werden; doch wird es ihnen dazu förderlich sein, wenn der betr. Departementsrath ihnen bei ihrem Aufenthalt am Sitz des K. Prov.Sch.C. Gelegenheit giebt, sich mit den Normen für die Verwaltung der Externa, z. B. hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens, durch unmittelbare Anschauung bekannt zu machen.

Ueber das Ergebnis des Colloquiums wird kein Zeugnis ausgestellt, sondern mit Einsendung des Protokolls ein kurzer gutachtl. Bericht erstattet.

Mit den unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit wachsenden Schwierigkeiten und Aufgaben der Schulleitung und des Lehrerberufs überhaupt steigert sich auch für alle an der Schulverwaltung Beteiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dafs es an tüchtigen Kräften dazu nicht fehle. Wie deshalb unlängst gelegentl. des neuen Lehrer-Prüfungsreglements den Directoren die Teilnahme in Erinnerung gebracht ist, mit welcher sie dem Streben derjenigen unter ihren Schülern, die sich dem Dienst der Schule widmen wollen, zu Hülfe kommen können (s. S. 57), und wie es von ihnen erwartet wird, dafs sie es an wissenschaftl. und sonstiger Anregung der jüngeren Lehrer, sich für die höheren Aufgaben des Unterrichts zu befähigen, nicht fehlen lassen: ebenso wird, wie ich vertraue, die Aufmerksamkeit der Schulräthe und Directoren mehr und mehr darauf gerichtet sein, Lehrern, bei denen sich das Talent der Schulleitung ankündigt, in geeigneter Weise zur Ausbildung desselben behülflich zu sein. Es ist für die Wohlfahrt des Staats auch auf diesem Gebiet alles daran gelegen, dafs der rechte Mann die rechte Stelle finde.“ — Vgl. p. 78.

Min. Verf. v. 27. Febr. 1877. „Auf den Bericht des K. Prov.Sch.C. vom 10. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die Bestätigung des zum Director des Gymnasiums zu N. gewählten Rectors Dr. N. von dem Bestehen eines Colloquiums abhängig gemacht wird. Dagegen vermag ich dem weiteren Antrage des K. Prov.Sch.C., dies Colloquium bei dem hiesigen Prov.Sch.C. abhalten zu lassen, nicht beizutreten. Es mufs im Allgemeinen als Regel gelten, dafs das Colloquium bei demjenigen Prov.Sch.C. stattfindet, in dessen Verwaltungsbezirk der Gewählte event. demnächst eintreten wird; denn es liegt im Interesse dieser Behörde, bei der Unterredung einen Eindruck von der ganzen Persönlichkeit des Mannes und einen Einblick in seine Ansichten über pädagogische und didaktische Fragen zu gewinnen, auf Grund deren sie sich ein eigenes Urteil über seine Befähigung zur Leitung einer höh. Lehranstalt zu bilden vermag. Von dieser Regel im vorliegenden Falle abzugehen, liegt ein ausreichender Grund nicht vor, da von dem pp. N. bei der Leichtigkeit des Verkehrs die Reise nach N. zu diesem Zweck ohne Unbilligkeit gefordert werden darf. Ich beauftrage daher das K.Prov.Sch.C., das Colloquium mit dem Rector N. abzuhalten.“ Der Minister etc. Falk.

III.

Anstellung.

Ueber die **wissenschaftlichen** resp. **technischen Anforderungen** für den Eintritt in das Lehramt s. Abschn. II[1]).

Einige Verfügungen erinnern an **rechtzeitige Absolvirung der Prüfungen:**

Min. Verf. v. 19. Dec. 1863: „Nach dem Bericht — ist die Zahl der Schulamtscandd., welche auch im gegenwärtigen Schulsemester ohne eine Prüfung bestanden zu haben an höh. Lehranstalten der Provinz unterrichten, sehr beträchtlich. Die Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Unterr. wird sich unter den obwaltenden Umständen nicht ganz vermeiden lassen; es ist aber nicht zu dulden, dafs wenn sie es ungebührlich lange verschieben, sich der vorschriftsm. Prüfung zu unterziehen, sie dennoch von einem Jahre zum anderen in ihrer Stellung belassen werden. — Es ist im eigenen Interesse der Candd., dafs sie auf jede Weise angehalten werden, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Examens nachzukommen. Nach der C.Verf. v. 2. Jan. d. J. darf der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Candd. zum Lehramt auf höchstens 2 Semester gestellt werden. Ich veranlasse das K.Prov.Sch.C., künftig in jedem Fall, wo eine solche Zulassung nicht zu umgehen ist, dem betr. Cand. zu erklären, sie geschehe nur ausnahmsweise und unter der Bedingung, dafs er spätestens in Jahresfrist das Examen pro facult. doc. absolvirt habe, und er werde unfehlbar wieder entlassen werden, wenn er diese Bedingung unerfüllt lasse."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 27. Juni 1851 (vom K. Minist. den übrigen K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt): „Obwohl zur Besetzung der in unserem Verwaltungsbezirk zur Erledigung kommenden Lehrstellen eine ausreichende Anzahl von Schulmännern vorhanden ist, so sehen wir uns doch mehrfach aufser Stande, den an uns gerichteten Gesuchen um definitive Anstellung zu entsprechen, weil die betr. namentl. jüngeren Schulmänner sich oft nicht nur unmittelbar nach der Beendigung ihrer akadem. Studienzeit nicht die Lehrbefähigung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern für alle Klassen eines Gymn. oder einer Realschule erworben haben, sondern es auch später versäumen, ihre wissenschaftl. Fortbildung durch Privatstudien soweit zu fördern, dafs sie bei der Besetzung höherer und besser dotirter Lehrstellen füglich Berücksichtigung finden können. Sowohl in teilnehmendem Interesse an dem Gedeihen des Lehrstandes als der Schule müssen wir es daher als sehr wünschenswerth erachten, dafs die Gymnasialdirectoren bei den vielfachen Beziehungen, in welche dieselben zu den Mitgliedern des Lehrstandes treten, den betr. Schulmännern bei jeder zweckdienl. Veranlassung in geeigneter Weise einen mahnenden Antrieb geben, dafs sie mit Eifer an ihrer weiteren wissenschaftl. Ausbildung fortarbeiten und den Erfolg ihres Strebens auch durch Zeugnisse einer K. Wissensch. Prüfungscomm. förmlich und vorschriftsmäfsig nachweisen.

Indem wir die Direction veranlassen, in diesem Sinne zur Förderung der gedachten wichtigen Angelegenheit nach Kräften mitzuwirken, nehmen wir zugleich Gelegenheit, auf ein der vorerwähnten Absicht entgegentretendes Hindernis aufmerksam zu machen, welches durch die oft vorkommende Verheiratung junger, wenig bemittelter und noch nicht angestellter Schulmänner hervorgerufen wird."

[Im Folgenden wird nicht nur auf die, später durch die C.O. v. 21. Oct. 1863 aufgehobene, **Verpflichtung**, bei definitiver Anstellung **nach** der Verheiratung die Frau bei der Allgm. Wittwenversorgungsanstalt einzukaufen und auf die in diesem Falle vorgeschriebene, durch das Gesetz v. 17. Mai 1856 ebenfalls beseitigte, Bestimmung sowohl für die Zukunft ein Kapital einzulegen, resp. ein solches zu verzinsen, wie für die Vergangenheit die Retardatzinsen zu zahlen, — sondern auch auf die vielen Sorgen und Hemmungen hingewiesen, welche bei zu früher Verheiratung einer gründlichen nnd unbefangenen Beschäftigung mit wissenschaftl. Studien leicht entgegentreten.]

---

[1]) Anstellung und Prüfung von Lehrern an **Mittelschulen** ist nach der C. Verf. v. 15. Oct. 1872 geordnet, s. Abt. I, S. 5, Anm.

„Daher veranlassen wir die Direction namentlich im Interesse der jüngeren Schulmänner, diese bei passender Gelegenheit auf die vorgedachten Verhältnisse und deren Folgen aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls durch wohlwollenden Rath in geeigneter Weise zu belehren.“

Pädagogische Anforderungen.

C.Verf. v. 20. Dec. 1848: — „Der Schule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissenschaftl. Studien oder im prakt. Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohl der Gemeinde und des Staats zu widmen. Dafs die Schulen dieser Aufgabe genügen, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, dafs ihre Institutionen dem Zweck, und die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut wird, ihrem Beruf entsprechen.

Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten oder zu schaffen, hängt wesentlich von Denen ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Der Lehrer an einer öffentl. Schule mufs neben der wissenschaftl. auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbild zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterricht und im Umgang mit seinen Schülern alles zu vermeiden, was die naturgemäfse und gesunde Entwickelung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden, oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von nachteiligem Einflufs sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt.“

C.Verf. v. 12. Juli 1824: — „Bei Anstellungen im Lehrfach ist von dem unabänderlichen Grundsatz auszugehen, dafs öffentl. Lehranstalten weder durch blofse wissenschaftl. Bildung der Zöglinge, noch dadurch, dafs auf ihnen nur keine schädlichen und verderbl. Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern dafs der letztere neben der wissenschaftl. Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und den Staat zu erwecken und zu befestigen, und dafs daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen.“

C.Verf. v. 6. Febr. 1847: „Aus den von den K. Prov.Sch.CC. erstatteten Verwaltungsberichten sowohl als auch auf anderen Wegen habe ich gern die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Lehrercollegien an den Gymn. im Allgem. die wissenschaftl. Aufgabe dieser Anstalten in pflichttreuer Erfüllung ihres Berufs zu lösen bemüht sind und die K. Prov.Sch.CC. sich ebenso angelegen sein lassen, durch angemessene Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten, sowie durch zweckmäfsige Einwirkung auf die Thätigkeit der Lehrercoll. die Gymnasien auf dem anerkannt befriedigenden Standpunkt, welchen sie in wissenschaftl. Beziehung erreicht haben, zu erhalten oder durch Beseitigung entgegenstehender Hindernisse demselben zuzuführen. Es wird mir stets zu besonderer Genugthuung gereichen, diese Thätigkeit der Provinzialbehörden

überall zu unterstützen, durch Berücksichtigung der zur fortschreitenden Hebung der Gymn. entweder schon ausgesprochenen oder noch näher vorzubereitenden Vorschläge in Beziehung auf deren innere Organisation zu erleichtern und ihr zugleich den wünschenswerthen Erfolg dadurch immer mehr zu sichern.

Mit nicht gleicher Beruhigung kann ich mich über die Resultate der erziehenden Thätigkeit der Gymnasien aussprechen, da die Aeufserungen über den Fleifs und die unbefangene Hingebung der Schüler an ihre Aufgabe und deren Erfüllung, über bescheidenes und die Grenzen angemessener jugendlicher Bestrebungen und Beschäftigungen nicht überschreitendes Verhalten derselben keineswegs überall günstig lauten. Weit entfernt, die Ursachen der hierher gehörigen Erscheinungen in einer minder pflichttreuen Wirksamkeit der Lehrer hinsichtl. der Erziehung der Jugend zu suchen, da der häufig aufserhalb der Lehrercoll. liegende Einflufs auf die Schüler der Gymnasien Vieles hinreichend erklärt, habe ich mich doch dringend veranlafst gefunden, den K. Prov.Sch.CC. in Erinnerung zu bringen, dafs neben der wissenschaftl. Befähigung der Lehrer besonders in unserer Zeit die pädagogische Tüchtigkeit derselben die gröfste Aufmerksamkeit erfordert, um durch deren entschiedenen Einflufs die nachteiligen Einwirkungen, welchen die Schüler häufig aufserhalb der Schule ausgesetzt sind, durch ein stärkeres Gegengewicht innerhalb derselben zu schwächen, wenn nicht völlig aufzuheben. Ich mufs daher angelegentlich wünschen, dafs überall, besonders aber bei der Anstellung oder Beförderung der Lehrer in die oberen Kl. der pädagogischen Tüchtigkeit derselben mindestens eine gleiche Berücksichtigung zu Teil werde, wie der wissenschaftl. Befähigung, und dafs die K. Prov.Sch.CC. sich besonders bei ihren Anträgen auf Ernennung oder Beförderung von Lehrern in die oberen Kl. auf den Grund eigener fester Ueberzeugung darüber bestimmt aussprechen, ob von dem Anzustellenden auch eine entschiedene und erfolgreiche Einwirkung auf die sittliche Richtung und die ganze Anschauungs- nnd Auffassungsweise der Jugend erwartet werden darf.

Die Wichtigkeit der pädagog. Kraft eines Mannes tritt aber in ihrer ganzen Bedeutung hervor, wenn es darauf ankommt, die Leitung des Gymnasiums dem rechten Manne zu übertragen. Die wissenschaftl. Befähigung ist auch in diesem Fall leichter zu ermitteln; schwieriger aber ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der künftige Dirigent nicht nur selbst eine richtige Anschauung der Lebensverhältnisse besitze, sondern auch mit der erforderl. Gesinnungs- und Charaktertüchtigkeit ausgestattet sei, und durch eine Vertrauen und Achtung einflöfsende Persönlichkeit im Wege liebevollen Ernstes derselben innerhalb des Lehrercoll. Geltung zu verschaffen und durch dieses sowohl als durch eigene consequente und kräftige Einwirkung die Jugend für dieselbe zu gewinnen, in ihr zu befestigen und dadurch für Religion, Vaterlandsliebe und gewissenhafte Treue in allen Verhältnissen des Lebens zu erziehen. Je bestimmter sich des Königs Maj. dahin ausgesprochen haben, dafs nur solchen Männern die Leitung der höh. Unterrichtsanstalten übertragen werden soll, desto nachdrücklicher mufs ich die K. Prov.Sch.CC. veranlassen, sich bei allen ihren Vorschlägen zu Directorstellen, sie mögen von Ihnen selbst oder von den zur Berufung berechtigten Patronatsbehörden ausgehen, die möglicht sichere Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Berufenen oder Vorzuschlagenden in Beziehung anf die hier näher hervorgehobene Seite zu verschaffen, und in den an mich zu erstattenden Berichten darüber ausführlich und bestimmt auszusprechen, damit ich in den Stand gesetzt werde, meine desfallsigen Anträge bei des Königs Maj. gehörig zu motiviren. Die Schwierigkeit, sich in dieser Beziehung eine vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, habe ich bereits anerkannt; es kommt aber darauf an, nichts unver-

sucht zu lassen, um diese Ueberzeugung sich in dem Maſse zu verschaffen, als die jedesmaligen Verhältnisse es gestatten."

Im Uebrigen s. Abschn. IV von den Amtspflichten.

Religiöse Qualification.

Ueber die allgem. Prüfung der Schulamts-Candidaten in der Religionslehre s. p. 37 fg.

Separ. Lutheraner. C. Verf. v. 24. Juli 1847 (an die K. Regierungen): — „Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die denselben erteilte Generalconcession geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangel. Landeskirche, welche das luther. Bekenntnis festhalten; es läſst sich daher der Fall wohl denken, daſs ein zu ihnen übergetretener Lehrer den ihm obliegenden Religionsunterr. so erteilt und zugleich zu der evangel. Kirche eine solche Stellung einnimmt, daſs er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzem Verhalten keinen Anstoſs giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Lehrer aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältnis zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Lehrer einer evangel. Gemeinde einen nachteiligen Einfluſs und erhebt namentl. die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders; es wird alsdann die event. Forderung der Gemeinde, daſs er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentl. Religionsstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsunterr. sich anschlieſsen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Confession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchl. Gemeinschaft mit dieser Gemeinde aufhebt, kann der letzteren nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder ferner anzuvertrauen, und ist, wenn der vorausgegangene Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förml. Disciplinaruntersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamts in der betr. Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Lehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamts handeln.

Nach Maſsgabe dieser Grundsätze wolle die K. Regierung in den vorliegenden und ferner etwa eintretenden Fällen verfahren."

C. Verf. v. 15. März 1851 (an die K. Regierungen und die K. Prov.Sch.CC.): „Auf Grund der C. Verf. v. 24. Juli 1847 ist im vor. Jahre von einer der K. Regierungen die Disciplinaruntersuchung in den durch die Verordn. v. 11. Juli 1849 vorgeschriebenen Formen gegen einen, an einer confessionell evangel. Schule angestellten Lehrer aus dem Grunde eingeleitet, weil derselbe in die Gemeinschaft der von der evangel. Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner eingetreten war. Das Plenum der gedachten Regierung hat jedoch die angeführte Verordnung auf diesen Fall nicht für anwendbar erachtet, da der Confessionswechsel an sich ein strafbares Amtsvergehen nicht in sich schlieſse, und demgemäſs dahin entschieden, daſs der Angeschuldigte wegen

Veränderung der Confession mit einer Disciplinarstrafe nicht zu belegen sei. Diese Entscheidung ist von dem K. Staatsministerium bestätigt worden. Dasselbe hat aber zugleich beschlossen, dafs mir vorzubehalten und zu überlassen sei:

im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangel. Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangel. Schule und die Bestätigung seiner Vocation zu dieser Stelle ungiltig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramt zu bewirken sei.

Demgemäfs habe ich die betr. K. Regierung veranlafst, über diese Frage unter Berücksichtigung des Sachverhältnisses Entscheidung zu treffen und die Entlassung des betr. Lehrers zu verfügen.

Die K. Regierung setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis, vorkommenden Falls nach Mafsgabe des Beschlusses des K. Staatsministeriums hinsichtl. der Lehrer an confessionell-evangel. oder kathol. Schulen, welche aus der betr. Confession ausscheiden, zu verfahren."

Dissidenten. C.Verf. v. 8. Mai 1847: „Nachdem durch das Allerh. Patent v. 30. März d. J. die Freiheit des Austrittes aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzl. Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patent den öffentl. aufgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Mafsregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eigenen Dienst und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

1. (Von Elementarschulen.)

2. Was das Verhältnis der übrigen Lehranstalten, welche mit einer oder der anderen Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äufseren Zusammenhange stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, dafs diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtl. ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der anderen dieser Kirchen einen bestimmten kirchl. Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können, eine bestimmte kirchl. Richtung zu verfolgen. Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerl. Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäfsig hinsichtl. der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntnis zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläfsliche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömml. Verhältnis, dafs alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische oder katholische oder statutenmäfsig Simultananstalten sind und dafs daher nur Lehrer, welche sich zur evangel. oder kathol. Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des A. Patents v. 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtung für ihre Angehörigen nach Mafsgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Beteiligung an den bestehenden öffentl. höh. Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als dafs es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen, — ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentl. Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentl. Schulen als Lehrer angestellt werden." —

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Ausg. Die Praxis der späteren Zeit hat den Standpunkt der Unterrichtsverwaltung, welcher aus vorstehenden Verfügungen erkennbar ist, nicht festgehalten. Die Abweichung davon hängt mit den veränderten Anschauungen über die Confessionalität der höh. Schulen zusammen. Ueber die betreff. Verhandlungen und thatsächl. Verhältnisse s. die Hist.statist. Darst. II, p. 19. III, p. 18. — Ueber die Veränderungen, welche in Folge der vatican. Decrete vom Jahre 1870 bei den überwiegend kathol. Anstalten eingetreten sind, s. ebendaselbst III, p. 9.

Juden. Gesetz v. 23. Juli 1847: — „Von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten bleiben die Juden allgm. ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, aufserordentl. und ordentl. Professoren der medicin., mathemat., naturwissenschaftl., geographischen und sprachwissenschaftl. Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akadem. Senat und von den Aemtern des Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Aufserdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüd. Unterrichtsanstalten beschränkt."

Min. Verf. v. 19. Nov. 1867: — „Die über den Bereich der Elementarschulen hinausgehenden Lehranstalten sind zweifacher Art. Sie haben 1. neben der Bestimmung, Kenntnisse und Fertigkeiten mitzuteilen, auch einen pädagogischen Zweck; oder 2. sie sind lediglich auf die Mitteilung von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränkte Fachschulen.

Zu der ersteren Art gehören die Gymnasien, die Real- und höh. Bürgerschulen; zu der zweiten die technischen Anstalten, Gewerbeschulen, polytechn. Schulen u. dgl. m.

Den Schulen ersterer Art ist zur Erreichung ihres pädagog. Zwecks ein religiöser Charakter unentbehrlich. Die wichtigsten Erziehungsmittel sind von demselben abhängig und können nur wirksam werden, wenn die Lehrer einer solchen Anstalt den Schülern gegenüber im Wesentlichen eine Einheit bilden.

Demgemäfs sind die Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen in den altpreufs. Provinzen alle entweder evangelisch oder katholisch, oder in einzelnen Fällen simultan, wobei dann über dem Unterschied der beiden Confessionen die Einheit doch in dem christlichen Charakter der Schule vorhanden ist.

In den neuerworbenen Landesteilen finden sich auch 2 unlängst von mir anerkannte jüdische Realschulen, welche entsprechend für ihren pädagogischen Zweck die Grundlage in der jüdischen Religion haben.

Von den hieraus erkennbaren, aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätzen der Organisation höherer Schulen kann nicht abgegangen werden." —

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Ausg. Die vorstehenden beiden Bestimmungen, gesetzl. und administrativ, haben gegenwärtig nur noch historischen Werth. In Betreff der allmählich mehr und mehr gestatteten Anstellung jüdischer Lehrer an öffentl. höh. Schulen s. CBl. 1868 p. 85. Hist.statist. Darst. II, p. 27. III, p. 21. 185.

Ueber die Qualification hinsichtl. der allgm. Militärdienstpflicht s. Abschn. V.

Nöthige Auskunft vor der Anstellung.

C.Verf. v. 12. Juni 1851: — „Die K. Prov.Sch.CC. und K. Regierungen werden wiederholt veranlafst, sich bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen etc. über die betr. Person zuverlässige Kenntnis zu verschaffen. Zeugnisse, namentl. aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern producirt werden, sind in der Regel nicht für genügend anzusehen; vielmehr wird zur vollständigen

Feststellung des Sachverhältnisses eine amtl. Rückfrage bei der betr. Behörde nothwendig sein." Vgl. in Abschn. IV die C.Verf. v. 22. Jan. 1851.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 19. Apr. 1864: „Wir finden uns veranlafst anzuordnen, dafs, um Rückfragen bei den Dir. überflüssig zu machen, bei Anträgen der Patronatsbehörden auf Anstellung von Lehrern und auf Beschäftigung von Hülfslehrern, das Gutachten der Dir. über die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und in wie weit durch die Anträge den Bedürfnissen entsprochen wird, den übrigen Schriftstücken beigefügt werde."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 13. Juli 1865: „Bei dem in neuerer Zeit häufig vorkommenden Lehrerwechsel ereignet es sich nicht selten, dafs Lehrer zur Anstellung gelangen, über deren persönl. und bisherige amtl. Verhältnisse die in den vorgelegten Zeugnissen enthaltenen meist nur kurzen Angaben oft nicht die erforderl. Auskunft geben. Wir finden uns daher veranlafst, hiermit anzuordnen, dafs von jetzt an bei Anträgen auf Anstellungen den übrigen Anlagen jedesmal auch eine von dem Vorgeschlagenen verfafste kurze Selbstbiographie beigefügt werde, welche nicht nur über die äufseren Verhältnisse des Cand. als über Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Herkunft, Glaubensbekenntnis, frühere Bildung u. s. w. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang seiner Studien, etwanige schriftstellerische Thätigkeit, bisherige amtl. Stellung u. s. w. nähere Mitteilungen enthalten mufs. Dasselbe hat stattzufinden, wenn ein bereits angestellter Lehrer von einer diesseit. Anstalt an eine andere diesseitige übergeht, damit diese Notizen den Acten der neuen Anstalt einverleibt werden können."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg in Pr. v. 6. Mai 1871. „Da der hies. Universitätsquästur die Anzeigen darüber, ob und wann ein ehemal. Studirender mit festem Gehalt angestellt wird, der nach Ausweis des Universitäts-Abgangszeugnisses noch mit der Abzahlung von Collegienhonoraren im Rückstande ist, bisher nur unregelmäfsig zugegangen sind, so veranlassen wir die HH. Dir. der Gymn., Realschulen und Schullehrer-Seminare der Prov. Preufsen, bei jeder Anstellung eines Lehrers an der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt sich durch Einsicht in das Universitäts-Abgangszeugnis davon Kenntnis zu verschaffen, ob derselbe noch früher gestundete Collegiengelder zu zahlen hat, und im zutreffenden Falle von seiner Anstellung unter Angabe seines Gehalts der hiesigen Universitätsquästur sofort Nachricht zu geben."

Anstellungsordnung.

C. Verf. v. 3. Febr. 1843: „Die Dienstinstruction der Prov.Consistorien v. 23. Oct. 1817 übertrug dieser Behörde in § 7 die Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den gelehrten zur Universität entlassenden Schulen und bei den Schullehrer-Seminarien, machte ihr jedoch in Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei den gelehrten Schulen, imgleichen der Dir. der Schullehrer-Seminarien zur Pflicht, die Genehmigung des vorgesetzten Minist. der geistl. etc. Ang. einzuholen. Diese den Prov.Consistorien beigelegte Befugnis wurde durch die A. O. v. 20. Sept. 1819 suspendirt und die Besetzung aller Lehrstellen bei den genannten Anstalten unmittelbar von dem Minist. abhängig gemacht. Die A. O. v. 31. Dec. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisher. Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden stellte zwar das Anstellungsrecht der Provinzialbehörde wieder her, allein die A. O. v. 8. März 1826 erachtete die bisher. Einwirkung des Minist. auf die Anstellung und Beförderung des gesamten Lehrerpersonals an den Gymn. und Schullehrer-Seminarien auch fernerhin für rathsam, und so verblieb wesentlich dem Minist. die ihm seit dem Jahre 1819 übertragene Ausübung jenes Anstellungsrechts, welches die A.O. v. 10. Jan. 1836 nur insofern modificirte, als sie das Erfordernis der unmittelbaren Allerh. Be-

stätigung der Gymnasialdirectoren in Gemäfsheit des Gesetzes vom 27. Oct. 1810 wieder herstellte.

Da indessen die Gründe nicht mehr bestehen, durch welche die Suspendirung der angeführten gesetzl. Bestimmungen veranlafst worden, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, bei des Königs Maj. darauf anzutragen, dafs das Recht zur Anstellung und Beförderung, resp. Bestätigung der Lehrer an den Gymn. und Schullehrer-Seminarien unter Erhaltung einer angemessenen, in der Einheit der Monarchie begründeten und bereits in den früheren Bestimmungen vorgesehenen Einwirkung des Ministeriums auf die Beförderung des gesamten Lehrerpersonals, den Provinzialbehörden durch eine gesetzl. Verordnung zurückgegeben, dafs ferner die in den letzten Decennien zu vollständigerer Organisation entwickelten und auf den Grund eines ausreichenden Klassensystems und Lehrplans zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in Betreff der Anstellung ihrer Lehrer den Gymnasien gleichgestellt und den Directoren der Gymn., Realschulen und Schullehrer-Seminarien die der Wichtigkeit ihrer Aufgabe und Stellung entsprechende Auszeichnung der Allerhöchsten Ernennung oder Bestätigung für die Zukunft zugestanden werden möge. Auf den Antrag des Staatsministeriums haben des Königs Maj. nunmehr unter dem 9. Dec. v. J. allergnädigst diejenige Verordnung zu erlassen geruht, welche in der Gesetzsammlung für 1843 in Nr. 1 zur öffentl. Kenntnis gebracht worden ist. [Die C.O. v. 9. Dec. 1842 s. Abt. I p. 12.]

Indem ich zu den K. Prov.Sch.CC. und zu den K. Regierungen das wohlbegründete Vertrauen hege, dafs Sie das Ihnen verliehene Anstellungrecht stets mit derjenigen Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausüben werden, welche die so wichtige, das Gedeihen der höh. Unterrichtsanstalten so wesentlich bedingende Besetzung der Lehrstellen erfordert, veranlasse ich dieselben zugleich zur Beachtung nachfolgender Bestimmungen:

1. Die Erledigung einer Directorstelle oder einer solchen Lehrstelle, zu deren Verleihung es meiner Genehmigung bedarf, ist unmittelbar nach dem Eintritte der Erledigung anzuzeigen.

2. Wegen Wiederbesetzung einer Directorstelle sind sobald als möglich und spätestens 6 Wochen nach Erledigung derselben unter genauer Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Bezeichnung derjenigen Eigenschaften, welche aufser den allgemeinen, eine erfolgreiche Direction bedingenden Erfordernissen dem neuen Dir. in seiner besonderen Stellung nicht fehlen dürfen, Vorschläge einzureichen, die etwanigen Bewerber um die Stelle namhaft zu machen und die Gründe anzugeben, welche die Provinzialbehörde veranlassen, den Vorgeschlagenen vor den übrigen zu empfehlen. Die Einberufung zum Colloquium pro rectoratu darf niemals ohne meine Genehmigung erfolgen.

3. Die zur Ernennung eines Lehrers erforderl. Genehmigung ist ebenfalls spätestens 6 Wochen nach der Erledigung der Stelle einzuholen. Sämtliche Bewerber um eine solche Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse derselben namentlich anzuführen und ist die getroffene Wahl vollständig zu motiviren. [s. jedoch die fgde. Verf.]

4. Wenn es sich um Bestätigung eines Dir. oder Lehrers handelt, welcher von dem berechtigten Patron der Anstalt erwählt ist, so mufs die in Antrag zu bringende Genehmigung oder Verwerfung der getroffenen Wahl von der Provinzialbehörde vollständig motivirt werden.

5. In den Anstellungsurkunden ist die von mir erteilte Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung zu erwähnen.

6. Etatsmäfsige Hülfslehrer und solche technische Lehrer, welche auf Kündigung angenommen werden, sind ohne meine vorherige Genehmigung anzustellen oder anzunehmen; jedoch ist nach eingetretener Veränderung jedesmal anzuzeigen, wer angestellt oder angenommen worden ist.

7. Insofern das etatsm. Gehalt einer Stelle, welches in den unter 2, 3 und 4 angeführten Fällen jedesmal anzugeben ist, verändert werden soll, bedarf es dazu des besonderen Antrags und meiner Genehmigung."

C.Verf. v. 2. Jan. 1863 (an die K. Prov.Sch.CC.): „Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Staatsministeriums in Bezug auf die Ausführung der Verordnung v. 9. Dec. 1842, die Anstellung der Dir. und Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffend, durch A.Ordre v. 10. Nov. v. J. mich zu ermächtigen geruht, die Modification des bisher. Verfahrens eintreten zu lassen, daſs die den K. Prov.Sch.CC., resp. den K. Regierungen, obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämtlicher ordentl. Lehrer an Gymn., Real- und höh. Bürgerschulen meine Genehmigung einzuholen, bis auf Weiteres dahin beschränkt werde, daſs diese Genehmigung von den Prov.Sch.CC. nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und eben so von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. O. und an den als höh. Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Oct. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betr. Provinzialbehörden überlassen werde. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrer-Seminarien, soll es bei der Verordnung v. 9. Dec. 1842 verbleiben.

Die A.Ordre hat den Zweck, den die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffenden Geschäftsgang zu vereinfachen und zu diesem Ende die Befugnisse der Provinzialbehörden angemessen zu erweitern. Indem ich von der mir darin erteilten Allerh. Ermächtigung Gebrauch mache und dem K. Prov.Sch.C. die Anstellung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymn., den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymn., vorbehaltlich der im Folgenden näher bezeichneten Ausnahmen, zur selbständigen Ausübung hierdurch übertrage, darf ich erwarten, daſs das K. Prov.Sch.C. hierin eben so sehr einen Ausdruck des Ihm gewidmeten Vertrauens erkennen, als sich der auf dasselbe übergehenden gesteigerten Verantwortlichkeit in vollem Maſse bewuſst sein werde.

Das K. Prov.Sch.C. hat bei den nunmehr Seiner selbständigen Entschlieſsung überlassenen Anstellungen und Bestätigungen von Lehrern jedesmal das gesamte bisherige amtl. und auſseramtl. Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daſs dieselben nicht allein die zu dem Amt erforderliche wissenschaftl. oder techn. Qualification besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und daſs an ihrem Privat- und öffentl. Leben kein Vorwurf haftet. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sind von der Anstellung als Lehrer an Gymn., Progymn., Real- und höh. Bürgerschulen fern zu halten.

In welcher Weise das K. Prov.Sch.C. sich hierüber die nöthige zuverlässige Kenntnis zu verschaffen hat, bleibt dem gewissenhaften Ermessen desselben überlassen. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, daſs die Anzustellenden nicht nur ihre Prüfungszeugnisse vorlegen, sondern auch über ihr Probejahr und event. über die der neuen Anstellung vorhergehende prakt. Thätigkeit sich vollständig ausweisen. Die den Candd. und Lehrern selbst eingehändigten Zeugnisse der Dir. können in dieser Beziehung als ausreichend nicht angesehen werden. Erforderl. Falls ist die frühere Dienstbehörde des Lehrers um nähere Auskunft über ihn zu ersuchen. Auch bleibt es dem K. Prov.Sch.C. unbenommen, wie überhaupt, so auch in besonderen Fällen, bei entstehenden Bedenken, und wenn

bei der Centralbehörde eine nähere Kenntnis der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt werden kann, eine Anfrage hierher zu richten.

Eine regelmäfsige Berichterstattung an mich findet in Zukunft nur noch in folgenden Fällen statt:

1. Ueber die Besetzung der Director-, Rector- und etatsm. Oberlehrerstellen an Gymn., Progymn. und Realschulen 1. O. Die Vocationen sind nur für die an städt. Gymn. oder Realschulen berufenen Dir. zur Bestätigung einzusenden.

Die Zahl der etatsm. Oberlehrerstellen ist bei den einzelnen Gymnasien in Folge der C.Verf. v. 27. März 1845 [s. weiterhin] festgestellt worden. Insofern es jetzt einer Abänderung des seitdem bestehenden Zahlenverhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Stellen, oder in derselben Beziehung bei einzelnen Gymn. und Realschulen, sowie bei den Progymn., überhaupt noch einer Festsetzung bedarf, erwarte ich darüber gutachtl. Bericht.

Von der Erledigung einer Director- oder einer Oberlehrerstelle ist sofort hierher Anzeige zu machen.

Für vacante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualification erworben haben, in einem Hauptfach, resp. in den Fächern, in welchen ihnen in den obersten Kl. Unterricht übertragen werden soll, bis incl. I zu unterrichten. Die nach ihrer allgm. geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Kl. geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weit gehende formelle Qualification noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, dafs sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen. [Modificirt durch die Bestimmung des Prüfungsreglem., p. 35].

2. Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betr. geistlichen Behörden jedesmal zu berichten.

3. Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen den Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgleichen wenn bei königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält. Die commissarische Verwaltung einer etatsm. Lehrerstelle ist nicht über 2 Jahre hinaus zu gestatten.

Ueber Zulagen, die den Lehrern, auch dem Dir. und den Oberlehrern einer städt., aus Staatsmitteln nicht subventionirten Anstalt vom Patronat gewährt werden, bedarf es keines Berichts.

4. In Betreff der Beschäftigung oder Anstellung ausländischer Cand. und Lehrer verbleibt es bei den darüber erlassenen Bestimmungen.

5. Elementarlehrer sind bei Gymn. als ordentl. Lehrer mit dem Recht der Ascension nicht anzustellen. Sofern das K. Prov.Sch.C. es in einzelnen Fällen gleichwohl im Interesse eines Gymn. hält, dafs die Anstellung eines Elementarlehrers für andere als die techn. Fächer ausnahmsweise erfolge, ist dazu meine Genehmigung einzuholen. [Vgl. dazu p. 57].

6. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit meiner Genehmigung als Lehrer an höh. Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facult. doc. im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Candidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

Wie lange den Schulamtscand., die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualification zu geben ist, wird dem pflichtmäfsigen Ermessen des K. Prov.Sch.C. überlassen. [Vgl. dazu p. 63 und 76].

Es bleibt vorbehalten, die dem K. Prov.Sch.C. durch gegenwärtige Verfügung erteilten Befugnisse je nach den sich ergebenden Bedürfnissen und Erfahrungen zu erweitern oder zu beschränken. Dafs in allen den Fällen, wo aus besonderen Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers meinerseits eine Anweisung ergeht, diese zu befolgen ist, entspricht der K. Verordn. v. 9. Dec. 1842 [s. Abt. I p. 12]. Es behält dabei sein Bewenden, ohne dafs jedoch von Erledigung der Stellen, deren Besetzung nunmehr dem K. Prov.Sch.C. zusteht, jedesmal Anzeige zu machen ist.

Die nach der bisher. Ordnung über das von den einzelnen Schulamtscand. abgeleistete Probejahr hierher zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Ich behalte mir vor, wegen eines jährl. Collectivberichts über die betr. Candd., sowie über die von dem K. Prov.Sch.C. verfügten, resp. bestätigten Anstellungen demnächst Anordnung zu treffen (s. p. 63).

Wegen Veröffentlichung solcher Anstellungen hat das K. Prov.Sch.C. Seinerseits das Nöthige zu veranlassen." —

C.Verf. v. 11. März 1871. „Durch die C.Verf. v. 2. Jan. 1863 habe ich bestimmt, dafs es über Zulagen, welche dem Director oder Lehrern einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt vom Patronat derselben gewährt werden, eines besonderen Berichts an mich nicht bedarf. Ich finde mich veranlafst, die Bestimmung dahin zu erweitern, dafs solche Gehaltsverbesserungen auch nicht von der Genehmigung des K. Prov.Sch.C. abhängig zu machen sind, dafs vielmehr den betr. Patronaten nur aufzugeben ist, von der geschehenen Bewilligung Anzeige zu erstatten. Dem Ermessen des K. Prov.Sch.C. bleibt überlassen, aufserordentliche Fälle der Art in die Verwaltungsberichte aufzunehmen. Von einigen der betr. Anstalten sind bisher die Etats regelmäfsig zu meiner Kenntnis gebracht, von anderen nicht. Ich bestimme hierdurch, dafs es in Zukunft von denjenigen höh. Schulen, welche aus öff. Fonds nicht subventionirt werden, einer Einreichung der Etats hierher nicht bedarf; es genügt, dafs das K. Prov.Sch.C. sich von dem Stande der Etats und den Veränderungen in denselben in fortdauernder Kenntnis erhält, auch um erforderlichen Falls jederzeit darüber Auskunft erteilen zu können." Der Min. etc. v. Mühler.

Min. Verf. v. 25. Juli 1874: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es einer besonderen Ernennung des Dir. Dr. N. in N. zum königlichen Director nicht bedarf, weil in allen solchen Fällen durch die Allerh. Vollziehung des Staatshaushalts-Gesetzes, welches die Uebernahme der betr. früher städtischen Anstalten auf den Staat enthält, auch die veränderte Stellung der Directoren und Lehrer ausgesprochen und sanctionirt ist."

Min.Verf. v. 15. Dec. 1882. „Nachdem der eine thatsächliche Punkt der Beschwerde des Oberbürgermeisters N. zu N. vom 14. Juni d. J., die diesseitige Verf. vom 25. April d. J. betreffend, durch meinen Erlafs vom 30. Aug. d. J. seine Erledigung gefunden hat, ermächtige ich das K. Prov.Sch.C. im Verfolge dieses letzteren Erlasses, dem pp. N. auf die in seiner Beschwerde niedergelegte principielle Verwahrung gegen das in dem vorliegenden Falle diesseits geübte Recht der Genehmigung der Ascension zweier Oberlehrer an dem städt. Gymn. zu N. und der bedingungsweisen Beförderung eines anderen Lehrers derselben Anstalt in eine bestimmte Oberlehrerstelle nunmehr Folgendes zu eröffnen:

Nach § 7, 10 der Instruction für die Provinzial-Consistorien v. 23. Oct. 1817 (s. Abt. I S. 9) erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens hinsichtlich der gelehrten Schulen der betr. Provinz

„auf die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten Schulen."

Diese Wirksamkeit ist durch Allerhöchste Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825 (s. Abt. I S. 7) ungeschmälert auf die Prov.-Schulcollegien übertragen worden. In Ausführung der Dienstinstruction für die Consistorien ist durch Allerhöchste Cabinetsordre v. 9. Dec. 1842 (s. Abt. I S. 12) demnächst verordnet worden: „§ 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an Gymn. und Schullehrer-Seminarien, und, wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder einer anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Prov.-Schulcollegien zu; diese müssen jedoch zur Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern eine solche nicht bloſs einen Hülfslehrer oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministers der geistl. u. s w. Ang. einholen." Die Verpflichtung zur Einholung dieser Genehmigung hat durch die Allerhöchste C. O. v. 10. Nov. 1862 (s. Abt. I S. 12) eine lediglich die Ressortverhältnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden unter einander betr. Abänderung erfahren, welche für die Beurteilung der vorliegenden Frage ohne Belang ist.

Aus vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, daſs den staatlichen Aufsichtsbehörden das Recht zusteht, auch an städtischen oder stiftischen Anstalten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben eine staatliche Subvention beziehen oder nicht, in jedem einzelnen Falle der Anstellung oder Beförderung eines Lehrers die Bestätigung zu erteilen oder zu versagen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Besetzung einer bereits in dem Anstaltsetat vorhandenen oder einer neu in denselben aufgenommenen Stelle in Frage steht, und ob diese Besetzung durch Berufung von auswärts oder durch Ascension innerhalb des betr. Lehrercollegiums erfolgen soll. Dieses Recht ist seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörden bezüglich der Lehrer an städtischen und stiftischen höh. Lehranstalten, wenn auch unter weitgehender Berücksichtigung der von den Patronen gestellten Anträge, bisher zur Geltung gebracht worden, ohne daſs die betr. Patrone in der Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse sich beeinträchtigt erachten durften.

Unberührt von dem vorstehend erörterten Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleibt die den städtischen oder stiftischen Patronaten seit 1871 in mehreren Erlassen meiner Herren Amtsvorgänger, insbesondere v. 11. März 1871 (S. 86), 18. Mai 1874, 4. Aug. und 20. Sept. 1876 (s. Abschn. VI) zugestandene Befugnis, die Normalbesoldungssumme für alle etatsmäſsigen Ober- und ordentlichen Lehrerstellen einer Anstalt nach einer in dem Anstaltsetat zu fixirenden Scala innerhalb des Normal-, Maximal- und Minimal-Satzes nach vorheriger Anzeige bei dem Prov.Sch.C. auf die einzelnen Stellen unbeschadet wohl erworbener Rechte Dritter zu verteilen.

Diese Befugnis ist durch diesseitigen Erlaſs vom 18. April 1877 auch dem Magistrate zu N. gewahrt und durch meinen Erlaſs v. 25. April d. J. in keiner Weise verschränkt worden, so daſs die seitens des Oberbürgermeisters N. in dieser Beziehung erhobene Rechtsverwahrung gegenstandslos erscheint.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daſs auch in dem oben allegirten diesseitigen Erlasse v. 20. Sept. 1876, welcher den städtischen Patronaten in Bezug auf die Dotirung der einzelnen Stellen die weitgehendsten Zugeständnisse macht, ein Einschreiten der Schulaufsichtsbehörde auf Grund der allgemeinen Staatsaufsicht für den Fall der concreten Schädigung der betr. Anstalt durch den Patron bei Ausübung des dem letzteren zugestandenen Rechtes vorgesehen ist.

Nach diesen Grundsätzen wird das K. Prov.Sch.C. auch fernerhin in allen Fällen, wo es sich um Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höh. Lehranstalten handelt, zu verfahren haben, selbstredend vorbehaltlich aller der Schulaufsichtsbehörde statutarisch oder stiftungsmäſsig zustehenden weiteren speciellen Rechte hinsichtlich der Besetzung von Lehrerstellen an einzelnen Anstalten." Der Minister etc. von Goſsler.

Gegen provinzielle Absonderung. (Vgl. S. 93.) C.Verf. v. 23. Dec. 1850: „In den letzten Jahren haben sich wiederholt einzelne Candd. des höh. Schulamts mit der Bitte um baldige Anstellung in irgend einer Provinz des Staats hierher gewendet, da in derjenigen Provinz, welcher sie durch Geburt angehören, oder in welcher sie das Probejahr abgehalten, eine nahe Aussicht auf Anstellung sich ihnen nicht eröffne. Solche Candd. sind bei gegebener Veranlassung dem einen oder anderen K. Prov.Sch.C. zur Berücksichtigung, jedoch ohne Erfolg namhaft gemacht, in einem einzelnen Fall aber ist dem Cand. geantwortet worden, die K. Prov.Sch.C. hätten nur ihre eigenen Candidaten anzustellen, als bilde jede einzelne Provinz ein in sich abgeschlossenes, mit den übrigen Teilen der Monarchie in keiner Verbindung stehendes Ganze." [Behufs weiterer Veranlassung wird ein Verzeichnis der noch disponibeln Candidaten eingefordert.] —

Aus einer Min.Verf. v. 6. Mai 1867: — „Gemäfs der C.Verf. v. 2. Jan. 1863 steht jetzt zwar die Besetzung der ordentl. Lehrerstellen an den königlichen höh. Schulen den K. Prov.Schulcoll. ohne vorgängige Berichterstattung hierher zu; dabei mufs aber die Einheit der Verwaltung soviel wie möglich gewahrt werden und darf die Trennung nach Provinzen nicht so weit gehen, dafs ein Lehrer dafür belohnt wird, wenn er sich bestimmen läfst, nicht von einer königl. Anstalt einer Provinz an eine königl. Anstalt einer anderen Provinz überzugehen."

C.Verf. v. 14. Oct. 1884. „Die Anzahl der Candidaten, welche durch das Bestehen der Prüfung für das höhere Schulamt und durch befriedigende Ablegung des Probejahres die Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen erwiesen haben, ist, wie schon die zahlreichen an die Centralstelle gerichteten Gesuche erweisen, gegenwärtig auf den meisten Unterrichtsgebieten erheblich gröfser, als die Anzahl der verfügbaren Stellen unter Einschlufs der Gelegenheit zu widerruflicher remunerirter Beschäftigung. Es ist selbstverständlich unmöglich, den Nothstand zu beseitigen, welcher für die grofsenteils unbemittelten Candidaten aus diesem thatsächlichen Verhältnisse hervorgeht; jedenfalls aber wird es bei dieser Sachlage für die Unterrichtsverwaltung zu besonders dringender Pflicht, in der remuneratorischen Verwendung von Candidaten, bezw. ihrer wirklichen Anstellung, den Gründen der Billigkeit soweit als möglich Rechnung zu tragen. Ich darf mit Zuversicht voraussetzen, dafs ohne eine besondere Weisung meinerseits die Departementsräthe der K. Prov.Sch.CC. durch ihr warmes Interesse für den gesamten Lehrstand sich zur Einhaltung dieses Grundsatzes bestimmt finden; einzelne zu meiner Kenntnis gelangte Fälle geben mir jedoch Anlafs, auf bestimmte Punkte die sämtlichen K. Prov.Sch.CC. ausdrücklich aufmerksam zu machen.

1. Bei der gegenwärtigen Sachlage ist es nicht zulässig, Probecandidaten sogleich bei dem Antritte ihres Probejahres über ihre Pflichtstunden hinaus Lehrstunden zuzuweisen, für welche eine Remuneration verfügbar ist, sofern in dem Bereiche des betr. K. Prov.Sch.C. Candidaten desselben Lehrgebietes vorhanden sind, welche nach bereits abgelegtem Probejahre irgend eine remunerirte Beschäftigung an öffentlichen höh. Schulen suchen.

2. Bei Erledigung einer Lehrstelle oder einer Gelegenheit zu remunerirter Beschäftigung an einer höh. Schule kommt es vor, dafs Candidaten, welche soeben an derselben Schule ihr Probejahr mit erfreulichem Erfolge abgeschlossen haben, zunächst in Betracht gezogen werden. So erklärlich ein solches Verfahren aus dem Gesichtspunkte der einzelnen Lehranstalt ist, so wird dasselbe doch für die provinzielle Unterrichtsverwaltung zu einer Unbilligkeit, sofern dadurch solche Candidaten desselben Lehrgebietes in ihrem Bereiche unberücksichtigt bleiben, welche das Probejahr schon früher abgeschlossen haben. Die K. Prov.Sch.CC. haben daher in den bezeichneten Fällen auf das sorgfältigste

darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Candidaten, welche sich ihnen zur Verfügung gestellt haben, nach Mafsgabe einerseits der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, andererseits der Qualität des Prüfungszeugnisses zur Verwendung gelangen.

Wenn als unvermeidliche Folge dieses Verfahrens nicht selten der Fall eintreten wird, dafs Candidaten unmittelbar nach Abschlufs des Probejahres an derselben oder einer anderen Lehranstalt eine remunerirte Beschäftigung nicht kann zugewiesen werden, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, dafs ihnen auf ihren Wunsch an einer Lehranstalt, soweit es mit deren Unterrichtsbetrieb vereinbar ist, unremunerirte Lectionen übertragen werden, um ihnen hierdurch den Zusammenhang mit den öffentlichen Lehranstalten zu ermöglichen.

3. Die unter Nr. 1 bezeichnete Bestimmung hat für städtische und stiftische Lehranstalten in gleicher Weise Geltung, wie für staatliche. Dagegen können die unter Nr. 2 für die remunerirte Beschäftigung und die Anstellung der Candidaten aufgestellten Grundsätze nur an den Anstalten staatlichen Patronates zur Durchführung gebracht werden; den städtischen Patronaten gegenüber kann nur bei geeigneten Anlässen der Wunsch geltend gemacht werden, dafs sie in ihrem Bereiche den gleichen Grundsätzen der Billigkeit Rechnung tragen möchten.

Bis zum 1. Mai 1886 wolle das K. Prov.Sch.C. berichten, welche Candidaten von jetzt bis einschliefslich zum Ostertermin 1886 in Seinem Amtsbereiche zu remuneratorischer Beschäftigung oder zu fester Anstellung gelangt sind, unter Bezeichnung des Lehrgebietes und der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, ferner welche von den Candidaten, die sich ihm zur Verfügung gestellt haben, nach bereits abgelegtem Probejahre und für welche Lehrfächer noch nicht Verwendung gefunden haben. Es ist mir von Werth, auf diesem Wege über die Sachlage, insbesondere über die Zeit, welche durchschnittlich zwischen den Abschlufs des Probejahres und den Beginn der Verwendung, bezw. der Anstellung an den Anstalten staatlichen und an denen nicht staatlichen Patronates fällt, sichere Kenntnis zu erlangen, und dies um so mehr, da aus der Zahl der jährlich vor den Wiss. Prüfungs-Commissionen abgelegten Lehramtsprüfungen zu erschliefsen ist, dafs das Mifsverhältnis zwischen der Anzahl der Candidaten und der der verfügbaren Lehrstellen sich noch keinesfalls in Abnahme befindet.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr.: Greiff.

Ungeprüfte Candidaten. C.Verf. v. 30. Dec. 1876. „Die im § 6 der Circularverfügung vom 2. Januar 1863 enthaltene und in den § 8 der Circularverfügung vom 30. März 1867 (s. p. 60) aufgenommene Bestimmung, wonach die Beschäftigung ungeprüfter Schulamtscandidaten nur mit meiner Genehmigung erfolgen darf, ist in den letzten Jahren nicht immer in vollem Umfange aufrecht erhalten worden, sondern es ist von den K. Prov.Sch.CC. wiederholt für die bereits getroffene Anordnung erst nachträglich die Genehmigung eingeholt worden. Wenn ich nun auch nicht verkenne, dafs die Verspätung der Berichterstattung in solchen Fällen durch die besonderen Umstände verursacht worden und namentlich auch aus dem Bestreben hervorgegangen ist, von der im Interesse der Schulen wie der Candidaten nicht erwünschten Mafsregel möglichst selten Gebrauch zu machen, so mufs ich doch Bedenken tragen, dem an mich gerichteten Antrage auf völlige Aufhebung der fraglichen Bestimmung Folge zu geben, da es von Wichtigkeit ist zu wissen, in welchem Umfang von der Aushülfe ungeprüfter Candidaten in den einzelnen Provinzen Gebrauch gemacht werden mufs. Um jedoch den Geschäftsgang den bestehenden Verhältnissen anzupassen und möglichst zu vereinfachen, sehe ich mich veranlafst, das bisher vorgeschriebene Verfahren in folgender Weise abzuändern. Es ist

künftig nicht mehr die Genehmigung für jeden einzelnen Fall vorher nachzusuchen, sondern am Schlufs jedes Schulhalbjahres ein Verzeichnis der ungeprüften Schulamtscandidaten einzureichen, welche im Verlauf desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushülfe überwiesen worden sind. Die weitere Bestimmung desselben §, dafs eine solche Beschäftigung sich auf höchstens zwei Semester ausdehnen darf, behält auch für die Zukunft ihre Giltigkeit, und eine Abweichung von derselben darf nur mit meiner besonderen, vorher einzuholenden Genehmigung erfolgen." Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 29. Sept. 1877. „Durch die C.Verf. v. 30. Dec. v. J. habe ich das Verfahren in Betreff der Beschäftigung ungeprüfter Candidaten an höh. Lehranstalten dahin vereinfacht, dafs nicht mehr vorher meine Erlaubnis dazu einzuholen, sondern am Schlusse jedes Schuljahres ein Verzeichnis der ungeprüften Candidaten einzureichen ist, welche während desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushülfe überwiesen worden sind. Der ausdrücklich bezeichnete Zweck dieser Nachweisungen, dafs daraus ersichtlich werde, in welchem Mafse von der Aushülfe ungeprüfter Candidaten hat Gebrauch gemacht werden müssen, ist nicht sicher zu erreichen, wenigstens eine Controlle über den Umfang dieser Aushülfe fast unausführbar, sofern nicht von denjenigen Prov. Schulcollegien, welche der fraglichen Aushülfe nicht bedurft haben, eine Vacatanzeige erfolgt. Ich veranlasse daher das K. Prov.Sch.C., meiner C.Verf. v. 30. Dec. v. J. durch Einreichung der bezeichneten Nachweisung oder eine Vacatanzeige schleunigst zu entsprechen." Im Auftr.: Greiff.

C. Verf. v. 19. Nov. 1877. „Durch die C.Verf. v. 30. Dec. v. J. habe ich das von dem K. Prov. Sch. C. bei der Beschäftigung ungeprüfter Candidaten an höh. Lehranstalten einzuhaltende Verfahren dahin vereinfacht, dafs, abgesehen von dem Falle einer die Dauer eines Jahres überschreitenden Beschäftigung, nicht für den einzelnen Fall meine Genehmigung vorher einzuholen, sondern am Schlusse jedes Semesters eine summarische Nachweisung, bezw. eine Vacatanzeige einzureichen ist. Der in meiner Verf. ausdrücklich bezeichneten Absicht, einen Ueberblick über das durch geprüfte Candidaten noch nicht gedeckte Bedürfnis des Unterrichts zu erlangen, haben die bisher von den K. Prov.Schulcollegien eingereichten Nachweisungen nicht gleichmäfsig entsprochen. Damit keines der erforderlichen Daten übergangen und zugleich jedes unnöthige Schreibwerk vermieden werde, sind von jetzt an die Nachweisungen in tabellarischer Form nach dem beifolgenden Schema a) zu geben. Die Rubrik 6 der Tabelle, Angabe der Zeitpunkte, von welchen und bis zu welchen die Beschäftigung gedauert hat, ist deshalb erforderlich, weil eine nur für kurze Zeit, z. B. auf Anlafs der Erkrankung eines Lehrers oder seiner Beurlaubung zu militärischen Uebungen, eingetretene Verwendung weder für den betreffenden Cand. noch für Beurteilung des noch vorhandenen Mangels an Lehrkräften die gleiche Bedeutung hat, wie eine das ganze Semester umfassende Beschäftigung; aber aufzunehmen in die Tabelle ist jede, auch nur für kurze Dauer vorgekommene Beschäftigung eines ungeprüften Candidaten. Aus analogem Gesichtspunkte ist die Rubrik 8 erforderlich, indem diejenigen Candidaten, welche noch im Laufe des betr. Semesters die Lehramtsprüfung bestehen, dadurch aus der Zahl der ungeprüften Candidaten ausscheiden; die Thatsache, dafs ein Cand. die Prüfung bestanden hat, ist in den üblichen Abkürzungen zu bezeichnen. Durch die Rubrik 9 ist den K. Prov.Sch.CC. erforderlichen Falles die Möglichkeit zu weiteren Bemerkungen, nicht Anlafs zu regelmäfsiger Ausfüllung gegeben. Zur Erläuterung sind in das Schema zwei Beispiele eingetragen. Die tabellarischen Nachweisungen sind jedesmal für das Wintersem. bis zum 1. Mai, für das Sommersem. bis zum 1. Nov. einzureichen. Die Bestimmung meiner C.Verf. v. 30. Dec. v. J., dafs die Beschäftigung ungeprüfter

Candidaten über die Dauer von zwei Semestern durch das Erfordernis meiner vorher einzuholenden Genehmigung erschwert wird, ist im Interesse der Schulen und insbesondere der Candidaten streng auszuführen. Eine blofs vorübergehende Verwendung, wie solche vorher zur Erklärung von Rubrik 5 erwähnt wurde, ist, wenn sie die Dauer von acht Lectionswochen nicht erreicht, in die ohne meine vorherige Genehmigung zugelassene Jahresdauer der Beschäftigung nicht einzurechnen." Der Minister etc. Falk.

a) Verzeichnis

der noch nicht pro facultate docendi geprüften Schulamtscandidaten, welche an höheren Lehranstalten der Provinz während des 18 beschäftigt worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.
Laufende Nr.	Namen (sämtliche)	Geburts- Jahr	Maturitätsprüfungs- Jahr	Höhere Lehranstalten, bei welchen die Beschäftigung stattfand.	Dauer der Beschäftigung		Gegenstände der Beschäftigung.	Ob, event. wann und wo, der Beschäftigte die Prüfung pro facultate docendi inzwischen abgelegt hat?	Bemerkungen.
der Candidaten.					von	bis			
1.	Karl Heinrich N. N.	1855.	1874. O.	Gymnasium zu N. N.	10. Juni	10. Aug.	[1])		Beurlaubung des ord. Lehrers N. N.
					5 Lectionswochen.				
2.	Ernst Friedrich N. N.	1854.	1873. M.	Realschule 1. O. zu N. N.	1. April	1. Oct.		Berlin 17. Juni. 2. Grad. Französich, Englisch I. Deutsch II.	

[1]) z. B. „Naturbeschreibung und Mathematik", „Neuere Sprachen und Deutsch" u. ä.

C. Verf. v. 15. Juni 1881. „Für die Beschäftigung ungeprüfter Candidaten an höh. Schulen ist durch die C.Verf. v. 30. Dec. 1876 das Erfordernis der vorher einzuholenden ministeriellen Genehmigung aufgehoben und an dessen Stelle die nachträglich einzureichende Nachweisung der in jeder Provinz während eines Halbjahres vorgekommenen Fälle dieser ausnahmsweisen Beschäftigung gesetzt worden. Diesen Nachweisungen ist durch die C.Verf. v. 19. Nov. 1877 eine bestimmte tabellarische Form gegeben und es ist hierdurch ermöglicht worden, eine ungefähre Schätzung darüber zu gewinnen, in welchem Mafse der Bedarf an Lehrkräften für die höh. Schulen noch nicht ordnungsmäfsig durch geprüfte Candidaten gedeckt sein dürfte. Einige der hauptsächlichsten Ergebnisse aus der Zusammenfassung der Nachweisungen während der letzten acht Semester bringe ich zur Kenntnis der K. Prov.Sch.CC., weil in denselben Directiven für das von diesen Behörden einzuhaltende Verfahren zu finden sind.

1. Zahl der thatsächlich beschäftigten ungeprüften Candidaten:

Semester.	a.	b.	c.
S. 1877	52	10	42
W. 1877/78	71	28	43
S. 1878	64	24	40
W. 1878/79	55	19	36
S. 1879	41	9	32
W. 1879/80	42	10	32
S. 1880	45	12	33
W. 1880/81	32	9	23

Die Rubrik a enthält die Zahl der ungeprüften Candidaten, welche in dem betr. Semester in sämtlichen Provinzen beschäftigt worden sind; die einzelnen Prov.Sch.CC. werden durch Vergleichung ihrer speciellen Nachweisungen ersehen, ob die auf ihre Provinz fallende Zahl den für dieselbe durchschnittlich zu erwartenden Anteil constant überschreitet oder hinter demselben zurückbleibt. — Durch die Rubrik b ist die Anzahl derjenigen Candidaten bezeichnet, welche während des betr. Semesters die Lehramtsprüfung vollständig abgelegt und bestanden haben. Da die Bestimmung der Zeit für die Ablegung der mündlichen Prüfung nicht in der Hand der Candidaten liegt, so hat der Aufschub der mündl. Prüfung in das erste Semester der Beschäftigung eine minder entscheidende Bedeutung, und erst der in der Rubrik c bezeichnete Ueberschufs der Rubrik a über die Rubrik b bezeichnet den Bedarf an ungeprüften Candidaten im strengeren Sinne. Aus dieser Rubrik läfst sich eine allmählich eingetretene, aber erhebliche Minderung des Bedarfes mit hinlänglicher Sicherheit erschliefsen.

2. Hauptgebiete der Beschäftigung ungeprüfter Candidaten. Bei einem Teile der vor Ablegung der Prüfung beschäftigten Candidaten zeigt die Mannigfaltigkeit ihrer Verwendung, dafs nur der Bedarf an Lehrstunden überhaupt nicht durch ordnungsmäfsig geprüfte Lehrkräfte zu decken war; bei einem anderen Teile ist aus ihrer ausschliefslichen oder vorzugsweisen Verwendung für ein bestimmtes einzelnes Fach ersichtlich, dafs eben für dieses Gebiet die geprüften Lehrkräfte nicht ausreichten. In der letzteren Hinsicht treten vornehmlich drei Gebiete hervor, der Religionsunterricht, der Unterricht in den modernen fremden Sprachen, der mathematisch-naturkundliche Unterricht, und die in dieser Beziehung während der vierjährigen Periode eingehender Beobachtung eingetretene Aenderung erscheint jedenfalls der Beachtung werth.

Für die ersten Semester der bezeichneten Beobachtungszeit läfst die Verwendung der ungeprüften Candidaten mit Sicherheit auf einen Mangel an geprüften Lehrern für das Fach der neueren fremden Sprachen schliefsen. Dies Verhältnis hat sich vollständig geändert; unter den 32 Candidaten, welche im Wintersemester 1880/81 ohne vorherige Ablegung der Prüfung beschäftigt worden sind, haben nur 3 Verwendung für die neueren Sprachen gefunden, von denen einer die Prüfung während des Semesters abgeschlossen und bestanden hat.

Die gleiche Veränderung ist auf dem mathematisch-naturkundlichen Unterrichte ersichtlich; während zu Anfange der fraglichen Periode auf diesem Gebiete in hervortretendem Mafse sich die Aushülfe durch ungeprüfte Candidaten zeigte, sind im letzten Semester nur 3 ungeprüfte Candidaten für dasselbe verwendet worden, von denen 2 im Laufe des Semesters selbst die Prüfung bestanden haben. Verbindet man mit diesen Daten die Jahresnachweisungen der

Wissensch. Prüfungscommissionen über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit und die Nachweisungen der Universitäten über die Verteilung der Studirenden der philos. Facultät auf die verschiedenen Gebiete; zieht man ferner in Erwägung, dafs die in den letzten zwei Jahrzehnten von städtischen Behörden mit schätzbarer Opferwilligkeit, aber zugleich nicht selten mit weit gehender Zuversicht betriebene Errichtung neuer höh. Lehranstalten oder Erhebung bestehender Schulen in eine höhere Kategorie in Folge der gemachten Erfahrungen und der von der Unterrichtsverwaltung in dieser Frage eingenommenen Haltung einer gröfseren Vorsicht Platz macht und sonach der aus der Errichtung neuer Lehranstalten sich ergebende Mehrbedarf an Lehrkräften sehr abnehmen wird: so läfst sich als gesichert erachten, dafs bei Ausgleich unter den einzelnen Provinzen der Unterricht in den neuen fremden Sprachen und der mathem. Unterricht schon jetzt vollständig durch geprüfte Lehrkräfte bestritten werden kann, und es läfst sich mit gröfster Wahrscheinlichkeit voraussehen, dafs einem zeitweisen Mangel auf diesen Gebieten bereits in der nächsten Zeit ein erheblicher Ueberschufs der geprüften Lehrkräfte über die Fälle ihrer Verwendbarkeit an öffentlichen Schulen folgen wird. Nicht mit gleicher Sicherheit läfst sich dasselbe bereits für das Gebiet der Naturbeschreibung aussprechen. Dagegen läfst sich für den Religionsunterricht nicht allein keine Abnahme in der Verwendung ungeprüfter Candidaten constatiren, sondern es ist ersichtlich, dafs der Mangel an geprüften Lehrkräften entweder noch in der Zunahme begriffen ist oder doch unverändert fortbesteht. Unter den 32 Candidaten, welche im letzten Semester ohne Ablegung der Lehramtsprüfung beschäftigt worden sind, ist bei 14 unverkennbar die Erteilung des Religionsunterrichtes der Anlafs zu ihrer Verwendung gewesen. Diese auffallende, übrigens mit den vorausgehenden drei Semestern nahezu übereinstimmende Zahl verliert allerdings etwas von ihrer Bedeutung dadurch, dafs unter den 14 für das Lehramt noch nicht geprüften Candidaten 8 durch das Bestehen wenigstens der ersten, zum Teil beider theologischen Prüfungen ihre wissensch. Befähigung für den fraglichen Unterricht erwiesen hatten und 3 andere im Laufe des Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben.

3. Die Beschäftigung ungeprüfter Candidaten ist als ein Ausnahmefall zu betrachten, dessen Bewilligung nur durch die unbedingte Nothwendigkeit zu rechtfertigen ist; durch Bewilligung der Ausnahme werden häufig nicht nur die Lehranstalten, sondern die betr. Candidaten selbst benachteiligt. Aus den im Vorstehenden angeführten Thatsachen ergiebt sich, dafs für die übrigen Lehrgegenstände aufser dem Religionsunterrichte ein die Ausnahme rechtfertigender Nothstand im Allgemeinen, das heifst bei hergestelltem Ausgleiche unter den verschiedenen Provinzen, nicht vorhanden ist. Das K. Prov.Sch.C. wolle daher, wenn in einem einzelnen Falle für das zu bestreitende Unterrichtsbedürfnis sich in Seinem Bereiche eine geprüfte Lehrkraft nicht findet, nicht unterlassen, an andere Prov.Sch.CC. — bezw. Prüfungscommissionen — deshalb Anfrage zu richten; das Unterlassen einer derartigen Anfrage kann selbst zu einer Unbilligkeit gegen die etwa anderwärts Verwendung suchenden geprüften Candidaten werden. Auf diesem Wege wird in der Regel der Anlafs zur Verwendung ungeprüfter Candidaten beseitigt werden. Uebrigens wird das Prov. Sch.C. einen erheblichen Unterschied zwischen den Fällen machen, dafs Candidaten die schriftlichen Prüfungsarbeiten bereits abgegeben haben und dafs selbst dies noch nicht geschehen ist; in den Fällen der ersteren Art unterliegt offenbar die Beschäftigung ungeprüfter Candidaten viel geringeren Bedenken als in den Fällen der letzteren Art.[1]) Für den Religionsunterricht wird es voraussichtlich in der nächsten Zeit noch nicht möglich sein, den Unterrichts-

[1]) Vgl. die ähnliche Voraussetzung in der C.Verf. v. 25. Juni 1884, S. 65.

bedarf sofort in jedem Erledigungsfalle durch Lehrkräfte zu decken, welche ihre Befähigung durch die betr. Lehramtsprüfung nachgewiesen haben. Ich darf voraussetzen, dafs das K. Prov.Sch.C. in Würdigung der hohen Bedeutung des fraglichen Unterrichtes in jedem derartigen Nothfalle über die wissensch. Vorbereitung des in Erwägung kommenden Mannes und über seine persönliche Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes die sorgfältigsten Ermittelungen anstellen wird.

4. Die C.Verf. v. 30. Dec. 1876 und v. 19. Nov. 1877 bleiben in Geltung, und ich sehe der regelmäfsigen Berichterstattung auch fernerhin entgegen." Der Minister etc. von Puttkamer.

Das Devolutionsrecht.

Die kirchenrechtl. Vorschriften des A. LR. über das ius devolutionis finden analoge Anwendung auch bei den Schulen:

T. II. Tit. 11, § 398: „Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung nicht gesucht oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistl. Oberen anheim." — Vgl. die in Abschn. VII mitgeteilte landrechtl. Bestimmung über Entlassung aus dem Amt.

Religionslehrer.

1. Evangelische. C.Verf. v. 7. Juli 1844 (republicirt unter dem 16. Oct. 1854 zu entsprechender Anwendung auf die Real- und höh. Bürgerschulen) s. Abt. I S. 164.

Min. Verf. v. 12. Oct. 1863: „Nach dem Bericht — wird an mehreren Gymn. der Provinz der Religionsunterr. noch von Lehrern erteilt, die ihre Befähigung dazu nicht nachgewiesen haben. Unter Bezugnahme auf die Verf. v. — spreche ich dem K. Prov.Sch.C. die Erwartung aus, dafs es diese Unregelmäfsigkeit thunlich bald beseitigen wird. — Es ist jedoch darauf zu halten, dafs keinem Lehrer zur Pflicht gemacht werde, sich nachträglich die formelle Qualification für den Religionsunterr. zu erwerben, wenn er dazu nicht durch eigene Neigung und inneren Beruf bestimmt wird.

Ich bin mit dem K. Prov.Sch.C. einverstanden, dafs es vorzuziehen ist, wenn ordentl. Lehrer einer Anstalt den Religionsunterr. erteilen, als wenn er einzelnen Geistlichen übertragen wird, die zu der Schule in einem näheren Verhältnis nicht stehen und an anderem Unterricht nicht beteiligt sind, und wünsche deshalb, dafs bei der Besetzung erledigter Lehrerstellen hierauf überall gebührende Rücksicht genommen werde. Andererseits wird für jetzt noch an vielen höh. Schulen beim Religionsunterr. die Hülfe der Ortsgeistlichen nicht entbehrt werden können, auch einstweilen dem Herkommen gemäfs in ihrer geistl. Amtsqualification ein Ersatz für den formellen Nachweis, den Unterricht an höh. Schulen erteilen zu können, gefunden werden müssen. Eine Regelung dieses Verhältnisses kann nur im Zusammenhange allgemeiner Anordnungen über den Religionsunterr. erfolgen und mufs denselben vorbehalten werden." —

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 15. April 1887. „Wir bestimmen hiermit, dafs in den Fällen, in welchen beabsichtigt wird, evangelischen Religionsunterricht an einer höh. Lehranstalt einem Lehrer oder Geistlichen zu übertragen, welcher bisher noch keinen Religionsunterricht an der betr. Anstalt erteilt hat, unsere Genehmigung zur gedachten Uebertragung 8 Wochen vor dem Anstellungstermine seitens der Curatorien oder der Anstalts-Vorsteher einzuholen ist."

2. In Betreff der Anstellung katholischer Religionslehrer s. Abt. I p. 23; über die Missio canonica s. Hist. statist. Darst. III p. 12.

Min. Verf. v. 21. Dec. 1874: „Der K. Regierung eröffne ich auf den Bericht v. —, dafs das Amt eines Religionslehrers an einer öffentl. Schule weder ein geistliches Amt noch ein Amt in einer der christl. Kirchen, sondern ein Staatsamt ist, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Ebensowenig ist die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentl. Schulen als ein Ausflufs des geistl. Amts aufzufassen; denn die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterr. entspringt lediglich aus der Uebertragung des Amts seitens des Staates. In letzterer Beziehung mache ich auf das Erkenntnis des K. OTribunals vom 12. Oct. d. J. (s. CBl. 1875 p. 12) aufmerksam, in welchem dargethan ist, dafs die Erteilung des Religionsunterr. in den öffentl. Schulen sich als Ausflufs eines staatl. Auftrags und damit eines öffentl. Amts im Sinne von § 132 des Strafgesetzb. [1]) darstellt. Hierdurch ist die Anwendbarkeit sowohl des Gesetzes v. 11. Mai v. J. als auch des Ergänzungsgesetzes v. 21. Mai d. J. auf die Religionslehrer an den öffentl. Schulen ausgeschlossen."

3. Jüdische Religionslehrer. Min. Verf. v. 7. Dec. 1875: „Den K. Prov.Sch.CC. erwidere ich auf den Bericht —, dafs der israelitische Religionsunterricht auf den unteren Klassen höh. Lehranstalten unbedenklich einem seminaristisch gebildeten Lehrer übertragen werden kann, für die oberen Stufen aber überall nur ordnungsmäfsig qualificirte und von den betr. Cultusgemeinden als solche anerkannte jüdische Gesetz- oder Religionslehrer (Rabbiner, Priester) zuzulassen sein werden. Ein weiterer Nachweis zur Erteilung des Religionsunterr. ist von den Genannten nicht zu erfordern." . . . Der Minister etc. Falk.

Elementarlehrer.

Min.Verf. v. 30 Nov. 1878. Auszug. „Im Uebrigen veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., in Zukunft davon abzusehen, seminaristisch gebildete Lehrer als ordentliche Lehrer an Gymn. und Realschulen I. O. anzustellen bezw. zu bestätigen. Dieselben sind vielmehr entweder als Elementar- oder technische Lehrer zu bezeichnen, jedenfalls von den wissensch. Lehrern zu trennen. Damit erledigt sich auch die Frage des Gehaltes für diese Gattung von Lehrern, da dieselben nur wie die übrigen Elementarlehrer an höh. Schulen von 1200 bis 2400 Mark ascendiren können." Der Min. etc. I. A.: Greiff.

Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 27. Nov. 1875. „In dem § 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer v. 15. Oct. 1872 heifst es: „„Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, aufserdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädicat gut bestanden erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Teilen der letzteren gut bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterr. in den Unterklassen von Mittelschulen und höh. Töchterschulen verliehen werden."" Da unsers Erachtens in Betreff der Vorbildung derjenigen seminarisch ausgebildeten Lehrer, welche an den unteren Klassen höherer Lehranstalten oder an den mit letzteren verbundenen Vorschulen zu wirken haben, jedenfalls nicht geringere Anforderungen zu machen sind, als für die Lehrer an den Unterklassen von Mittelschulen in

[1]) Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870: „§ 132: Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentl. Amts befafst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentl. Amts vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. bestraft."

Geltung stehen, so werden wir in Zukunft an den höh. Unterrichtsanstalten unseres Aufsichtsbezirkes oder an den Vorschulen derselben regelmäfsig nur solche seminarisch gebildete Lehrer anstellen, bezw. die Anstellung der betr. Lehrer genehmigen oder bestätigen, welche den im Eingange namhaft gemachten Bedingungen entsprechen."

Technische Lehrer.

C. Verf. v. 13. Aug. 1824: „Das Minist. sieht sich veranlafst, hierdurch anzuordnen: 1. dafs die Gesang-, Zeichen- und Schreiblehrer bei den Gymn. von jetzt an nicht weiter, wie es wohl bisher der Fall gewesen, förmlich angestellt, sondern nur auf gegenseitige halbjährl. Kündigung angenommen werden; 2. die gedachten Hülfslehrer sollen bei ihrer Annahme nicht gleich den ordentl. bestellten Lehrern vereidigt, vielmehr soll ihnen nur ein dem Inhalt der gesetzl. vorgeschriebenen Eidesformel gleiches Versprechen abgenommen, ihnen die Bedingung der augenblickl. Entfernung, falls sie im mindesten gegen ihr an Eides Statt gegebenes Versprechen handeln sollten, ausdrücklich gemacht und ein hierüber abzufassendes Protokoll von ihnen unterzeichnet werden."

C. Verf. v. April 1827: „Um zu bewirken, dafs zu den Zeichenlehrerstellen an den Gymn. und höh. Bürger- (Real-) Schulen nur solche Subjecte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderl. Kunstfertigkeit, sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, will das Minist. hierdurch festsetzen, dafs in der Regel von jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Candd., die mit einem genügenden Qualificationsattest der hies. K. Akademie der Künste (vgl. p. 70) versehen sind, berücksichtigt werden, und dafs solche in Concurrenz mit anderen, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen. Das Minist. beauftragt die K. Prov.Sch.CC., dieser Bestimmung nicht nur selbst in vorkommenden Fällen bei Schulen königl. Patronats gewissenhaft nachzukommen, sondern dieselbe auch den städt. Patronaten zur Nachachtung bekannt zu machen."

C. Verf. v. 10. Nov. 1830: — „Es sind keine Musiklehrer von. K. Behörden anzustellen, welche nicht auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesangunterricht bei einem Schullehrer-Seminar oder einem hierzu beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind und darüber ein genügendes Zeugnis beigebracht haben, oder, im Fall das vorgelegte Zeugnis für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer bestimmten Frist anheischig machen."

Anstellung von Ausländern.

Gegenwärtig ist hierbei zu unterscheiden zwischen nichtpreufsischen Angehörigen des deutschen Reichs und Ausländern im weiteren Sinne. Nach dem Reichsgesetze v. 1. Juni 1870 §§ 2 und 7 wird die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate für Angehörige anderer Bundesstaaten durch Aufnahme, für Ausländer durch Naturalisation begründet. Für erstere gilt die

C. Verf. v. 28. Aug. 1868: „Nachdem durch Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, dafs der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer behandelt und demgemäfs u. a. auch zu den öffentl. Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, hat das K. Staatsminist. beschlossen, dafs es der für Ausländer vorgeschriebenen

höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentl. Aemtern ferner nicht bedarf, insoweit es sich um Angehörige der zum Nordd. Bunde gehörigen Staaten handelt."

Auf nichtpreufsische Angehörige des deutschen Reichs finden demnach nicht alle nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Durch Anstellung erhalten Ausländer die Eigenschaft als preufs. Unterthanen:

Gesetz v. 31. Dec. 1842. § 6 (GS. v. 1843 p. 15): „Eine von uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den preufs. Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisationsurkunde." —

C. Verf. v. 5. Jan. 1848: „Nachdem durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preufs. Unterthan v. 31. Dec. 1842 die Erwerbung dieser Eigenschaft für Ausländer wesentlich erleichtert worden und der Naturalisirte durch Empfang der Naturalisationsurkunde alle Rechte und Pflichten eines Preufsen erwirbt, ist es schon mehrfach vorgekommen, dafs die Naturalisation vorzugsweise zum Zweck des Eintritts in den preufs. Staatsdienst nachgesucht und auf diese Weise das den Ausländern bei einer Bewerbung um Anstellung im preufs. Staatsdienst entgegenstehende Hindernis umgangen wird. Dafs hierdurch unter Umständen Ausländer, welche naturalisirt worden, günstiger gestellt sind, als geborene Preufsen, läfst sich nicht verkennen, da letztere vor der Anstellung im Staatsdienst nachzuweisen haben, dafs sie in Preufsen der allgem. Militärpflicht Genüge geleistet, resp. die Befreiung von derselben in den vorgeschriebenen Formen erlangt haben, während in beiden Beziehungen in den meisten deutschen Bundesstaaten und sonst im Auslande bei weitem weniger strenge Bestimmungen bestehen als in Preufsen, und die zu Naturalisirenden nur nachweisen müssen, dafs sie der Militärpflicht in ihrem bisher. Vaterland genügt oder dort davon befreit sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben des Königs Maj. auf den Antrag des K. Staatsministeriums mittels A. O. v. 17. Oct. v. J. zu bestimmen geruht,

dafs Personen, welche die Eigenschaft als preufs. Unterthanen erst durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden sollen.

Dem ferneren Allerh. Befehl gemäfs soll diese Genehmigung nur dann erteilt werden,

wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist und der Anzustellende, vorausgesetzt, dafs er noch im militärpflicht. Alter sich befindet, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimat oder im preufs. Heere genügt oder durch ein Zeugnis der preufs. Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen hat.

Die K. Regierung veranlasse ich, hiernach bei der Anstellung naturalisirter Ausländer im Ressort der Kirchen- und Schulverwaltung vorkommenden Falls zu verfahren. Da übrigens Ausländer, welche noch nicht die Eigenschaft als preufs. Unterthanen erworben haben, selbstredend nicht günstiger gestellt werden können, als die naturalisirten Ausländer, so ist, insoweit die Zulassung von Ausländern zum preufs. Staatsdienst nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt zulässig erscheint, hierbei ebenfalls nach den in der A. O. v. 17. Oct. v. J. vorgeschrieb. Grundsätzen zu verfahren."

C. Verf. v. 23. Mai 1862: „Nach Vorschrift der A. Ordre v. 17. Oct. 1847 sollen Personen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen erst durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde empfangen haben, im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung

des Departementschefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu erteilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, dafs er sich noch im militärpflicht. Alter befand, der Militärpflicht durch persönl. Dienst in seiner früheren Heimat oder im preufs. Heer genügt oder durch ein Zeugnis der preufs. Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen hatte. In der neueren Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerh. Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erfordernis einer vorgängigen ausdrückl. Genehmigung des Departementschefs vorgeschrieben und die Erteilung dieser Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, dafs von der Anstellung besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungsurk., wonach die öffentl. Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollten, ihre Giltigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen Denen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen durch Abstammung oder Legitimation, und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Maj. das Staatsminist. mittels A. O. v. 27. Jan. d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses v. 17. Oct. 1847, soweit dieselben nicht auf die Militärverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen.

Die K. Regierung etc. setze ich hiervon mit Bezug auf das Rescr. v. 5. Jan. 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntnis, dafs es hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält."

Diensteid.

Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. Art. 108. „Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung."

Durch C. Verf. v. 24. April 1815 wurde den K. Regierungen eine Eidesformel mitgeteilt,
„wonach sämtliche Lehrer an öffentl. Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erste Mal ein öffentl. Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, den Amtseid leisten sollen. Bei weiterer Beförderung ist ihnen mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amts abzunehmen."

C. O. v. 10. Febr. 1835: „Auf die Anfrage des Staatsminist. v. —, die Diensteide betreffend, setze Ich fest: dafs der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, dafs er sich bei Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte."

A. Verordnung v. 6. Mai 1867. § 1: „Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs Seiner Königl. Maj. von Preufsen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe." [1])

„Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen."

„Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäfs, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben."

§ 2. „Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter." (CBl. 1873 S. 670.)

Min. Verf. v. 16. Juni 1873. (CBl. 1873 S. 385.) „Nach der mit dem Bericht v. 24. v. Mts. in Abschrift überreichten Verhandlung v. 21. dess. Mts. ist der Consistorialrath N. mittels Handschlags an Eidesstatt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtungsform ist nicht üblich. Hat schon eine frühere Vereidigung stattgefunden, so bedarf es, wenn dieselbe nach den Vorschriften der Verordnung v. 6. Mai 1867 geschehen ist, keiner besonderen Hinweisung auf den geleisteten Eid, andernfalls mufs die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid erfolgen. Wenn aber eine förmliche Vereidigung noch nicht stattgefunden hat, so mufs sie nach der Verordnung v. 6. Mai 1867 geschehen." Der Minister etc. Falk.

Aus der C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Cassel v. 31. Jan. 1883. „1) . . . . Soll bei den Lehrern an den nicht staatlichen Anstalten noch diejenige Eidesform hinzutreten, mittels deren sie den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäfs dem unmittelbaren Dienstherrn sich verpflichten, so bedarf der desfallsige Zusatz zu der Eidesformel unserer Genehmigung . . . . 3) Bei Lehrern, welche nur versuchsweise oder für eine bestimmte Zeit bestellt oder angenommen werden, bedarf es der förmlichen Eidesleistung nicht. Dieselben sind zur gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten und Obliegenheiten und zur Treue und Gehorsam gegen des Königs Majestät durch Handschlag zu verpflichten . . . ." [2])

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Hannover v. 13. Nov. 1873: „Da es häufig vorgekommen ist, dafs neben den Bescheinigungen über die Vereidigung von Lehrern auch die betr. Vereidigungsprotok. zu unseren Acten eingesandt werden, so bestimmen wir hierdurch, dafs bei vorkommenden Vereidigungen von Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten und Seminaren der hies. Prov. das Vereidigungsprotok. bei den Acten derjenigen Behörde verbleibt, welche die Vereidigung vorzunehmen hat, dafs dagegen zu unseren Acten nur eine (nach gegebenem Schema) auszustellende Bescheinigung darüber einzusenden ist."

---

[1]) C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 21. Aug. 1882. „Bei der Vereidigung von Lehrern unseres Verwaltungsbezirkes hat sich der Fall wiederholt, dafs rücksichtlich der Eidesformel nur auf Wiese, Verordnungen p. II[a] S. 109, Bezug genommen ist. Es entspricht aber der Vorschrift, dafs die Eidesformel selbst wörtlich in das Vereidigungsprotokoll aufgenommen werde; wobei wir bemerken, dafs bei Wiese a. a. O. durch ein Versehen gedruckt ist „die Verfassung genau beobachten" anstatt des richtigen „die Verfassung gewissenhaft beobachten."

[2]) C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 7. Jan. 1879, betr. Eidesleistung von wiss. Hülfslehrern und Verpflichtung von zeitweise angestellten Lehrern s. zu C. Verf. desselben v. 28. Oct. 1884, Anmerkung, Abschn. VIII.

Allerh. Erlafs v. 4. Jan. 1882 an das Staatsministerium. „Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preufsens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsacte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlafs der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsacte des Königs, aus Dessen Entschliefsungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäfsig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäfsigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preufsens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preufsen. Es ist deshalb Mein Wille, dafs sowohl in Preufsen, wie in gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäfsiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preufsen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsacten die Natur selbständiger Königlicher Entschliefsungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäfsigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen; aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsacte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Danke anerkennen und von allen Beamten erwarten, dafs sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten." gez. Wilhelm. ggez. von Bismarck. (Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preufsischer Staats-Anzeiger vom 7. Jan. 1882.)

Bestallungen und Vocationen.

Die Directoren der Gymnasien und der Realschulen landesherrl. Patronats erhalten eine vom Könige vollzogene Bestallung. Den nach erfolgter königl. Genehmigung der Wahl den Directoren der Gymn. und Realschulen anderer Patronate zu erteilenden Vocationen wird durch den Unterrichtsmin. eine beglaubigte Abschrift der K. Genehmigungsordre beigefügt.

Die Rectoren der königl. Progymnasien und höh. Bürgerschulen, sowie die Oberlehrer der königl. höh. Lehranstalten aller Kategorien erhalten im Namen und Auftrage des Min. eine Bestallung durch die Provinzial-Aufsichtsbehörden, welche ihrerseits kraft eigener Befugnis allen übrigen Lehrern königlicher Schulen eine Bestallung ausfertigen. (Vgl. p. 84 f.).

Die Vocationen aller Lehrer an öffentl. Schulen nicht landesherrl. Patronats bedürfen der Bestätigung durch die betr. Provinzialbehörden, zu welcher diese bei den Oberlehrerstellen zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen haben. Vgl. Abt. I p. 30.

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Juni 1833: 1. „In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältnis andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde etc. stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstand einer Behörde oder eines einzelnen Dienstzweigs ernannt wird, mufs die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen anderen Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde, der Anstalt, des Orts, wo die Anstellung erfolgt, nicht in die Bestallung, sondern in die Verfügung, mit welcher die Bestallung zugefertigt wird.

2. Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll gleichfalls nicht in die Bestallungen aufgenommen, sondern dem betr. Individuo durch das Zufertigungsrescript oder durch abschriftl. Mitteilung der an die betr. Kassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet werden, wieviel derselbe nach dem Etat oder, falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat."

Vom K. Schulcoll. der Prov. Westfalen wird zu den Lehrervocationen folgendes Formular angewendet (1874):

„Der — wird hierdurch zum — in der Erwartung von uns ernannt, dafs Sr. Maj. dem Könige er unterthänig, treu und gehorsam sein, die Pflichten seines Amtes, den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften gemäfs, mit gewissenhaftem Eifer und Fleifs erfüllen, den Anordnungen der vorgesetzten Behörden willig Folge leisten, der Jugend überall mit gutem Beispiel vorangehen und überhaupt so viel an ihm liegt, durch Wort und That dazu beitragen werde, dafs ein den Gesetzen und Zwecken des Staats entsprechender Geist die Schüler beseele. Dafür soll derselbe das ihm bewilligte Diensteinkommen zu beziehen und sich aller sonstigen mit seinem Amte verbundenen Rechte und Befugnisse zu erfreuen haben."

C. Verf. v. 11. Mai 1874: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Lehrer auf den Wortlaut ihrer Berufungsurkunden den Anspruch gründeten, in der Reihenfolge der Lehrer der betr. Anstalt immer eine bestimmte Stelle einzunehmen. Dadurch kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, die wahlberechtigte Behörde bei einer Vermehrung der Lehrerzahl verhindert werden, in der Besetzung der Stellen das Interesse der Anstalt ausreichend zu berücksichtigen.

Ich bestimme deshalb, dafs hinfort in den Vocationen für Lehrer an königl. Anstalten keine bestimmte Stelle bezeichnet, sondern aufser dem Betrage des Einkommens nur angegeben wird, dafs der Betreffende als Oberlehrer, ordentl. Lehrer, Hülfslehrer, techn. oder Elementarlehrer berufen wird, um auf solche Weise den Anspruch des Lehrers auf den in der bezeichneten Lehrerkategorie liegenden Rang und die ihm zugesicherte Gehaltscompetenz zu beschränken.

Dafs bei denjenigen Vocationen welche von den K. Prov.Sch.CC. zu bestätigen sind, nach demselben Grundsatz verfahren werde, wird den Schulpatronaten zu empfehlen sein.".

Min.Verf. v. 20. Juli 1874. „Die C.Verf. v. 11. Mai d. J. beabsichtigt nicht, die bisherige Unterscheidung zwischen der Bestallung der Lehrer und dem Zufertigungsrescript aufzuheben. Demgemäfs bleibt bei der Berufung von Lehrern an königliche Anstalten die Angabe des mit der betr. Stelle verbundenen Einkommens nach wie vor dem Zufertigungsrescript vorbehalten."

Bezügl. der Rechtsverbindlichkeit einer Vocation ist in einem besonderen Fall (s. CBl. 1874 p. 344) darauf aufmerksam gemacht worden, dafs mit der Ausfertigung der Vocation allein die Anstellung in einem Lehramt noch nicht perfect wird, die Rechtsverbindlichk. der Berufung vielmehr ihren Abschlufs erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vocation von Seiten des Lehrers, resp. mit dem factischen Antritt des Lehramts erhält. So lange weder das Eine noch das Andere erfolgt ist, ist der Lehrer einerseits selbst berechtigt, vor Annahme der Urkunde von seinen früheren Erklärungen zurückzutreten, andererseits aber auch die berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen.

Bei Versetzung eines Directors, Oberlehrers oder Lehrers von einer königl. an eine andere königliche Anstalt wird eine neue Bestallung oder besondere Berufungsurkunde nicht ausgefertigt. Die Versetzung geschieht einfach durch Verfügung der betr. Behörde. Vgl. p. 86. Ueber Versetzungstermine s. C.Verf. v. 15. März 1881 Abschn. VI.

Im Uebrigen, auch wegen Einführung der Directoren, s. Abt. I p. 31. — Die Einführung der Lehrer geschieht in der Regel durch den Director.

Wegen der Stempelvorschriften vgl. Abschn. IV.

Rang und Titel.

Die Rangordnung in den Lehrercollegien höh. Schulen ist: Director (Rector), etatsmäfs. Oberlehrer, etatsmäfs. ordentliche Lehrer, wissensch. Hülfslehrer, technische und Elementarlehrer.

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 4. Juli 1865: „Es hat sich herausgestellt, dafs von einzelnen Dir. in der den Programmen beigefügten Uebersichtstabelle der Lehrer und der Lectionen sämtliche Hülfslehrer mit der einfachen Bezeichnung „Lehrer" aufgeführt werden. Dadurch wird der Irrtum veranlafst, als ob an der betr. Anstalt eben so viel etatsmäfsige ordentl. Lehrerstellen vorhanden wären, was doch nicht der Fall ist. Jedes Gymnasium und jede Realschule hat aufser dem Dir. eine bestimmte Anzahl etatsmäfsiger Ober- und ordentlicher Lehrerstellen. Dazu kommen an einzelnen Anstalten, teils dauernd, teils auf die Zeit des Bedürfnisses in der Regel nur für ein Semester genehmigte wissenschaftl. Hülfslehrer, endlich die technischen Lehrer für Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Letztere Gegenstände werden an kleineren Anstalten meist von einem Lehrer mit Seminarbildung vertreten, der auch noch einigen wissenschaftl. Unterricht in den untersten Kl. erteilen kann und darum auch vocationsmäfsig als ordentlicher Gymnasial-, resp. Realschul-Elementarlehrer angestellt ist. Als wissenschaftl. Hülfslehrer fungiren an einigen Anstalten Ortsgeistliche, Predigt- und Schulamtscandidaten, Schulamtscandidaten, Probanden und Mitglieder des K. pädagog. Seminars, selbst noch nicht pro facult. docendi geprüfte Candidaten.

Da die Programme in gewissem Sinne einen officiellen Charakter haben, so ist es zweckmäfsig, dafs aus ihnen bei der Aufzählung der Lehrer das wirkliche Verhältnis derselben an der Anstalt sofort erkannt werden kann. Darum sind auch die verschiedenen Kategorieen der Lehrer nach dem Etat bemerklich zu machen. Dies läfst sich ermöglichen, wenn eine doppelte Ziffercolonne angewendet wird, in deren erster die Ziffern durchlaufen von 1 (Director) bis x (letzter Hülfs- resp. technischer Lehrer), deren zweite aber bei jeder Kategorie immer wieder von 1 beginnt; wobei unbesetzte Stellen durch vacat kenntlich zu machen sind. Solche Kategorieen sind:

1. (etatsmäfsige zum Unterschiede von Titular-) Oberlehrer (Prorector, Professor). 2. (etatsmäfsige) ordentl. Lehrer (Professor, Oberlehrer). 3. wissenschaftl. Hülfslehrer; wobei die für die Dauer genehmigten mit ihrem sonstigen Charakter zuerst genannt werden, denen die für ein Semester genehmigten folgen und je nach ihrer Qualification als Predigt- und Schulamtscandd., wenn sie pro licentia concionandi und pro facult. docendi, als Schulamtscandd., wenn sie pro facult. docendi geprüft worden, zu bezeichnen sind. Die Mitglieder des K. pädagog. Seminars, sowie die Probanden sind als solche kenntlich zu machen, endlich die noch nicht pro facult. docendi geprüften sind einfach als Candidaten zu benennen. Wenn ein ordentl. Lehrer zugleich ein technisches Fach vertritt, so ist das in Parenthese (zugleich z. B. Turnlehrer) anzugeben. 4. Technische Lehrer, die nicht als ordentliche Lehrer vocationsmäfsig angestellt sind. Die festangestellten Lehrer mit Seminarbildung, die entweder ausschliefsl. oder nur neben anderem auch noch techn. Unterricht geben, sind in der Reihe der ordentl. Lehrer als Gymnasial- resp. Realschul-Elementarlehrer aufzuführen.

Die Lehrer an den Vorschulen sind hinter sämtlichen Lehrern der Hauptanstalt als „Elementarlehrer" zu erwähnen und etwanige Hülfslehrer an derselben als solche zu bezeichnen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, dafs in Berichten, in Lectionsplänen, in Programmen nicht selten Lehrer und Schulamtscandd. als Doctoren

der Philosophie bezeichnet werden, von denen nach den diesseitigen Acten nicht bekannt ist, dafs sie diese Würde erworben haben. Bei dem Mifsbrauch, der in neuerer Zeit mit dem Doctortitel getrieben wird, empfehlen wir den Directoren, diesen Titel in amtl. Schriftstücken keinem Lehrer oder Candidaten beizulegen, der zur Führung desselben nicht berechtigt ist. Wenn ein Lehrer oder während seiner Beschäftigung an der Anstalt ein Candidat diese akadem. Würde erlangt, so ist dies unter Einreichung eines Abdrucks des Diploms anzuzeigen."

Der Doctor-Titel. C.Verf. v. 7. März 1877. „Während gegenwärtig die philosophischen Facultäten der preufsischen Universitäten, einschliefslich der Akademie zu Münster, die philosophische Doctorwürde durchweg nur nach vorgängigem mündlichem Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation erteilen, wird an einzelnen nichtpreufsischen Universitäten die Erfüllung der genannten Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor philosophiae nicht gefordert. Es beruht hierin ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde, dafs es mir geboten erscheint, ihn im Bereich der diesseitigen Verwaltung künftig dadurch zur amtlichen Geltung zu bringen, dafs die Unterrichtsbehörden nur diejenigen dem Unterrichtswesen angehörenden Personen im amtlichen Verkehr mit der Doctorwürde bezeichnen, welche sie auf die in Preufsen vorgeschriebene Art erwerben. . Ich weise deshalb das K. Prov.Sch.C. etc. an, den an öffentlichen oder privaten Lehranstalten Seines etc. Verwaltungsbezirks angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern, welche nicht gegenwärtig bereits im rechtmäfsigen Besitz der Würde eines Doctor philosophiae sind, sondern sie erst künftig erwerben sollten, im amtlichen Verkehr den Doctortitel nur dann beizulegen, wenn er ihnen von einer preufsischen Universität oder von der Akademie zu Münster erteilt ist, oder wenn der von einer nichtpreufsischen Universität Promovirte dem K. Prov.Sch.C. etc. nachweist, dafs er auf Grund mündlichen Examens und gedruckter Dissertation die Würde erlangt habe. Wird letzterer Nachweis nicht erbracht, so ist der auswärts erworbene Doctortitel amtlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist in letzterer Hinsicht nur bei Lehrern zu machen. welche aus fremdem Staats- oder Schuldienst in den diesseitigen übertreten und bei diesem Uebertritt bereits den. Doctortitel einer nichtpreufsischen philosophischen Facultät besitzen sollten. Die von einer deutschen Facultät aus eigener Bewegung honoris causa zur Belohnung besonderer wissenschaftlicher Verdienste erfolgenden Promotionen werden von dem gegenwärtigen Erlafs selbstredend nicht berührt." Der Minister etc. Falk.

Der Directortitel. C.Verf. v. 10. Jan. 1842 (an die K. Regierungen): „Aus den von den K. Regierungen über die Verleihung des Titels Director an Vorsteher öffentlicher Schulen erstatteten Berichten hat sich ergeben, dafs bisher dieser Titel in der Regel nur Vorstehern höherer Unterrichtsanstalten und zwar meist auf den Antrag der betr. K. Regierung vom Ministerium der geistl. etc. Ang. beigelegt worden ist Nur in wenigen Fällen ist die Beilegung desselben von Provinzialbehörden oder mit deren Genehmigung von Magistraten als Patronen ausgegangen, auch nur in seltenen Ausnahmen an Dirigenten solcher Institute erfolgt, deren Bestimmung zwar über den gewöhnl. Elementarunterricht hinausgeht, aber doch das den höh. Schulanstalten vorgesteckte Ziel nicht erreicht. Mitunter hat die Verleihung des Directortitels eine Auszeichnung für Männer von ungewöhnlichem Diensteifer und erprobter Amtsthätigkeit bezweckt, oder es ist dieser Titel Vorstehern höh. Schulanstalten blofs darum beigelegt worden, um, namentl. bei neu errichteten Schulen dieser Art, die Wirksamkeit der Vorsteher von der der Vorsteher der allg. Stadt- und gröfseren Volksschulen, welche gewöhnlich Rectoren heifsen, zu unterscheiden.[1])

[1]) Die Hauptlehrer der Gemeindeschulen, sowie der Vorsteher der städt. Taubstummenanstalt zu Berlin führen vom 15. April 1878 ab den Titel: Rector. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 29. Dec. 1877.

Damit fortan eine feste Regel in dem Gebrauch des Titels Director beobachtet werde, insofern damit nicht lediglich eine factische Bezeichnung des Vorsteheramts ausgedrückt, sondern ein amtl. Ehrentitel beigelegt und in öffentl. Verhandlungen davon Gebrauch gemacht werden soll, ist künftig darauf zu sehen, dafs nur die Dirigenten der höh. Schulanstalten, nämlich: der vollständigen Gymnasien, der öffentl. Schullehrer-Seminare und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen, den Titel Directoren derselben führen und auch in officiellen Schreiben so benannt werden. Die jetzigen Vorsteher an Anstalten, welche zu den vorerwähnten nicht gehören, sollen, insofern sie sich mit Genehmigung der betr. Staatsbehörde im Besitz und Gebrauch dieses Titels befinden, darin belassen werden; auf ihre Nachfolger aber soll er nicht übergehen.

Indem ich noch bemerke, dafs vorstehende Verfügung nur die Dirigenten derjenigen Schul- und Unterrichtsanstalten betrifft, welche zu dem Ressort des mir anvertrauten Ministerii gehören, fordere ich die K. Regierung auf, sich hiernach zu achten und gelegentlich an die betr. Patronatsbehörden das Erforderliche zu verfügen.“ Der Minister etc.

Der Prorectortitel. Min. Verf. v. 9. Oct. 1876. „Wenn das K. Prov.Sch.C. in seinem Berichte vom 16. v. M. bei Motivirung des Antrags, dem ersten Oberlehrer an jedem Gymnasium und jeder Realschule der dortigen Provinz den Prorectortitel beizulegen, von der Voraussetzung ausgeht, dafs bei Verhinderung des Directors oder bei Erledigung des Directorats stets derjenige Oberlehrer, welcher die höchst dotirte Stelle inne hat, mit der interimistischen Leitung der Anstalt zu beauftragen sei, so mufs ich darauf hinweisen, dafs diese früher allgemein übliche Praxis jetzt nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten werden kann. Die nothwendige Folge davon würde sein, dafs einem Oberlehrer das Aufrücken in die höchste Gehaltsstufe zu versagen wäre, sobald er zur zeitweiligen Verwaltung der Directoratsgeschäfte nicht geeignet ist. Da in einem derartigen Verfahren eine Unbilligkeit gegenüber solchen Lehrern liegen würde, welche abgesehen von diesem Mangel wegen ihrer sonstigen Leistungen und wegen ihres gesamten dienstlichen Verhaltens einer Beförderung durchaus würdig erscheinen, so ist in anderen Provinzen bereits in mehreren Fällen das Aufrücken solcher Lehrer in die höchste Gehaltsstufe genehmigt und die Vertretung des Directors einem der übrigen Oberlehrer übertragen worden. Dem entsprechend wird auch in der dortigen Provinz bei Besetzung der höchstdotirten Oberlehrerstellen in besondere Erwägung zu nehmen sein, ob der nächstfolgende Oberlehrer, auch wenn ihm die Befähigung zur vorübergehenden Verwaltung der Directoratsgeschäfte abgeht, doch ohne Schädigung der Anstalt in die Stelle mit höherer Besoldung aufrücken kann. Da demnach der Prorectortitel nicht mehr die zutreffende Bezeichnung einer bestimmten Oberlehrerstelle bildet, mufs ich Bedenken tragen, denselben an den höh. Lehranstalten der dortigen Provinz, in welcher er bisher nicht gebräuchlich gewesen ist, unter den veränderten Verhältnissen neu einzuführen.“ Der Minister etc. Falk.

Rangverhältnis im öffentlichen Leben.

Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. § 23 . . . „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“

A. LR. T. II Tit. 12 § 65. „Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höh. Schulen werden als Beamte des Staates angesehen.“ . . . .

Die Allerh. Verordnung v. 7. Febr. 1817 (über den Rang der Civilbeamten) und die Ergänzungen derselben gehen auf das Lehramt nicht ein. Die Directoren und Lehrer gehörten noch zu denjenigen Beamten, denen ein bestimmter Rang nicht beigelegt ist.

Dieselbe Verordnung bestimmt § 5 für die auf die activen Staatsminister folgenden Beamten 5 Rangklassen, in deren 4ter die Kammergerichts- und OLandesgerichts-Räthe, sowie die Regierungsräthe stehen, in der 5ten die Assessoren.

C. O. v. 23. Dec. 1842 (an den Min. der geistl. etc. Ang.): „Ich bestimme auf Ihren Bericht v. 3. Oct. d. J., dafs

1. die ordentl. Professoren derjenigen Unterrichtsanstalten, welche einzelne Facultäten einer Universität umfassen, ebenso wie nach der Ordre v. 13. Nov. 1817 die ordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- nnd OLandesgerichtsraths, und die aufserordentl. Professoren jener Unterrichtsanstalten gleich den aufserordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- und OLandesgerichts-Assessors haben;

2. dafs die Directoren der Kunstakademien, der Gymnasien und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigen höh. Bürger- [Real-] Schulen den ordentl. Professoren der Universitäten im Range gleich stehen, und

3. dafs alle übrigen Professoren bei denselben, sowie die Directoren der Schullehrer-Seminarien den Rang der aufserordentl. Professoren der Universitäten erhalten sollen. Jedoch behalte Ich Mir vor, besonders ausgezeichneten Seminardirectoren auf Ihren Vorschlag auch den Rang der ordentl. Professoren an den Universitäten zu verleihen. —

Die Verleihung des Prädicats als Professor an Lehrer, welche nicht zu den ordentl. Professoren der Universitäten und den zu 1. erwähnten Unterrichtsanstalten gehören, bleibt Ihnen künftig überlassen. Denjenigen unter den zu 3. erwähnten Professoren, welchen dieser Titel durch ein landesherrl. Patent beigelegt worden ist, verbleibt für ihre Person der Rang eines Titularraths 2. Klasse. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen zur Kenntnis der Behörden zu bringen."

Diese Allerh. Bestimmung ist von Seiten des Ministers unter dem 26. Febr. 1843 publicirt worden.

Allerh. Erlafs v. 23. Juli 1886. „Auf Ihren Bericht vom 17. Juli d. J. verleihe Ich hierdurch den Rectoren (Directoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten den Rang der fünften Klasse der höh. Beamten der Provinzialbehörden und will Sie ferner ermächtigen, den Dirigenten und wissenschaftlichen Lehrern der unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden nichtstaatlichen höh. Lehranstalten den tarifmäfsigen Wohnungsgeldzuschufs der Beamten der fünften Rangklasse zahlen zu lassen, sofern die etwa erforderlichen Mittel bei den bezüglichen Anstalten voraussichtlich dauernd vorhanden sind." gez. Wilhelm. ggez. von Gofsler.

Ueber die Classification der Lehrer aus Anlafs der Wohnungsgeldzuschüsse s. hier weiterhin in Abschn. VI; vgl. über die Rangfrage die Mitteilungen in der Hist. statist. Darst. III p. 27.

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Aufl. Bei verschiedenen Gelegenheiten ist vom Ministerium ausgesprochen worden, dafs bei den höh. Lehranstalten der Professortitel eine sparsam gewährte Auszeichnung Derjenigen bleiben soll, welche in Hauptlehrfächern die Qualification für die obersten Kl. besitzen und sich nicht nur als Lehrer vorzüglich bewährt, sondern auch in wissenschaftl. Beziehung von vorteilhafter Seite bekannt gemacht haben.

An einigen Gymn. in Westpreufsen, sowie in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen ist der Professortitel mit einer bestimmten Zahl von Oberlehrerstellen stiftungsmäfsig oder durch besondere Verleihung oder nach altem, anerkanntem Herkommen verbunden. Den K. Prov. Schulcoll. ist zur Pflicht

gemacht darauf zu sehen, dafs in solche Stellen nur Lehrer ascendiren oder berufen werden, welche den für Erteilung des Professortitels vorgeschriebenen wissenschaftl. Anforderungen völlig entsprechen und der in demselben liegenden Auszeichnung in jeder Beziehung würdig sind.

Directoren erhalten in der Regel nicht mehr den Professortitel.

Min.Verf. v. 20. März 1839: „Es scheint dem Ministerium nicht räthlich, den Dir. der Gymn. den Professortitel zu verleihen, teils weil derselbe für sie nach der Ansicht des Ministers keine Auszeichnung mehr ist, teils weil das Prädicat Director das Amt, welches die Vorsteher der Gymn. verwalten, zweckmäfsig bezeichnet und somit passender ist als der Professortitel, welcher seither und mit wenigen Ausnahmen nur an Gymnasiallehrer, die sich durch eine lange Dienstzeit oder durch wissenschaftl. Leistungen Ansprüche auf ein öffentl. Anerkenntnis erworben hatten, verliehen worden ist. Das Ministerium erachtet überdies für nöthig, dafs bei den Dir. und Lehrern der Titelsucht in keinerlei Weise Vorschub geleistet, vielmehr einem solchen Streben überall entgegengearbeitet werde.“ —

Bei dem Titel Oberlehrer findet die Unterscheidung von etatsmäfsigen und Titular-Oberlehrern Statt. Letztere gehören zu den in der Ordnung der Lehrercoll. auf die etatsm. Oberlehrer folgenden ordentl. Lehrern. (Vgl. S. 102.)

C.Verf. v. 27. März 1845: „Bei den Anträgen auf Verleihung des Oberlehrertitels an ordentl. Lehrer der Gymn. resp. der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Real- und höh. Bürgerschulen sind die K. Prov.Schulcoll. in neuerer Zeit nicht immer von gleichen Grundsätzen ausgegangen. Ich sehe mich daher veranlafst, für künftige Fälle Folgendes zu bestimmen:

Der Titel Oberlehrer ist entweder mit der Stelle, welche der Lehrer einnimmt, von selbst verbunden [etatsmäfsige Oberl.], oder wird als persönl. Auszeichnung für besonders erworbene Verdienste, abgesehen von der besonderen Natur der Stelle, verliehen [Titular-Oberl.].

Zu denjenigen Lehrstellen, mit welchen der Titel Oberlehrer verbunden ist, dürfen nur solche Schulmänner gewählt und vorgeschlagen werden, die nach der Vorschrift des Reglm. für die Prüfung pro fac. doc. ihre Befähigung für den Unterr. in den beiden oberen Kl. dargethan haben.

Rücksichtl. der Verleihung des Titels Oberlehrer als persönl. Auszeichnung der nicht in den gedachten oberen Lehrstellen stehenden ordentl. Lehrer bleibt es bei der Bestimmung der C.Verf. v. 24. Oct. 1837 [s. Abt. I S. 57], wonach dazu nur diejenigen ordentl. Lehrer vorgeschlagen werden dürfen, welche durch längere Verwaltung des Ordinariats einer Klasse sich als besonders tüchtige Lehrer und Erzieher bewährt und sich um die Schule ein bedeutendes Verdienst erworben haben.

Für jedes Gymn. resp. jede zu Entlassungsprüfungen berechtigte Real- und höh. Bürgerschule sind diejenigen Lehrstellen, deren Inhabern das Prädicat Oberlehrer als mit dem Amt verbunden beizulegen ist, fest zu bestimmen. Es ist dabei als Regel anzunehmen, dafs bei einem Gymn. resp. einer Realschule mit 7 ordentl. Lehrern (mit Ausschlufs des Dir.) 3 Stellen als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind. Bei umfangreicheren und mit einer gröfseren Zahl von ordentl. Lehrern versehenen Anstalten, deren I und II etwa in 2 von einander getrennte Abt. zerfallen, kann die Zahl der Oberlehrerstellen den Verhältnissen nach angemessen vermehrt werden. Wo den Inhabern der Oberlehrerstellen besondere Titel, wie Professor, Prorector, Conrector etc. stiftungsmäfsig beigelegt sind, soll in diesen Titulaturen auch für die Zukunft nichts geändert werden. Die Unterscheidung der Lehrer durch Bezeichnung als Ober- und Unterlehrer bleibt jedoch abgeschafft. Es sind vielmehr die Inhaber der Oberlehrerstellen als Oberlehrer resp. mit den ihnen stiftungsmäfsig zukommenden Titeln, alle übrigen ordentl. Lehrer dagegen, insofern ihnen für ihre Person das Prädicat

Oberlehrer oder ein anderer Titel stiftungsmäfsig nicht beigelegt ist, als ordentliche Lehrer zu bezeichnen und so auch in den Etats der betr. Anstalten aufzuführen." (Vgl. Abt. I S. 14 und 101.)

Minist.Verf. v. 6. Apr. 1857: — „In eine Lehrerstelle, mit welcher der Oberlehrertitel verbunden ist, d. h. in eine etatsm. Oberlehrerstelle können nur solche Lehrer eintreten, welche die facult. docendi für die oberen Kl. in vorschriftsmäfsiger Weise erworben haben. Davon hängt aber die Verleihung des Titels eines Oberlehrers nicht ab, welcher auch solchen Lehrern verliehen werden kann, die sich eine Reihe von Jahren hindurch als Ordinarien der mittl. und unteren Kl. didaktisch und pädagogisch vorzüglich bewährt haben. Dieser Titel berechtigt jedoch keineswegs zum Eintritt in eine etatsm. Oberlehrerstelle, und würde eine desfallsige irrige Meinung bei der Verleihung desselben zu berichtigen oder der Entstehung derselben vorzubeugen sein." —

Ueber die für den Eintritt in eine etatsmäfs. Oberlehrerstelle erforderliche wissenschaftl. Qualification s. p. 35 (und 2. Ausg. p. 71).

Bei Berechnung des Verhältnisses, in welchem die Zahl der Oberlehrerstellen in einem Lehrercoll. zu der Zahl der anderen Lehrer in demselben steht, werden die Hülfslehrer, ebenso die technischen und Elementarlehrer, nicht mitgezählt.

Min. Verf. v. 20. Dec. 1872: — „Im Uebrigen bemerke ich, dafs bei Feststellung des numerischen Verhältnisses der Oberlehrer - zu den anderen Lehrerstellen einer Anstalt nur die definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrer in Betracht kommen, dafs aber die Zahl dieser Lehrer keineswegs das allein Mafsgebende ist, dafs vielmehr aufser den Qualificationszeugnissen auch zu berücksichtigen ist, wie sich die Zahl der oberen Klassen zu der der mittl. und unteren verhält. Das Ueberwiegen der letzteren mufs nothwendig auch eine angemessene Beschränkung der Oberlehrerstellen zur Folge haben."

Bei den Verhandlungen über die Wohnungsgeldzuschüsse sind für die Staatsanstalten diese Grundsätze aufgegeben worden (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 25), indem für dieselben bestimmt worden ist, dafs hinfort die Zahl der Oberlehrerstellen, einschliefsl. der Stelle des Dir., die Hälfte der Gesamtzahl der ordentl. Lehrerstellen, einschliefsl. der Stelle des Dir., betragen soll.

Ascensionen innerhalb der etatsm. Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers.

C. Verf. v. 17. Juni 1886. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 6. Mai d. J., die Stellung der Mittelschullehrer an den höheren Bürgerschulen betreffend, hiermit Folgendes:

Durch die Verfügung vom 21. September 1878 (Abt. I S. 157) ist bestimmt worden, dafs an höh. Bürgerschulen der Dirigent und mindestens die Hälfte der Lehrer akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben müssen und dafs für die übrigen der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminaristischer Vorbildung genügt. In dieser Bestimmung ist durch die Lehrpläne für höh. Schulen vom 27. Mai 1882 eine Aenderung nicht eingetreten. Daraus ergiebt sich, dafs an höh. Bürgerschulen, abgesehen von den Lehrern im Nebenamt, nur zwei Klassen von Lehrern zugelassen sind, nämlich solche, welche die Prüfung pro facultate docendi abgelegt, und solche, welche auf Grund seminaristischer Vorbildung die betr. ihnen zugänglichen Prüfungen bestanden haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die seminaristisch gebildeten Lehrer auch die Qualification als Mittelschullehrer erworben haben und pro rectoratu geprüft sind. Dieser ihrer Vorbildung entsprechend werden die Lehrer an höh. Bürgerschulen auch bezüglich der Gehälter in zwei Abteilungen zu scheiden sein, so zwar, dafs die etatsmäfsig angestellten wissenschaftl. Lehrer einerseits und die seminaristisch vorgebildeten Lehrer anderseits in der Regel unter einander rangiren. Für eine dritte Abteilung von Lehrern, die der Mittelschullehrer, ist nach der Organisation

dieser Anstalten kein Raum. In den Programmen derselben sind nach dem Rector diese beiden Abteilungen von Lehrern nacheinander und innerhalb jeder Abteilung die einzelnen in der Reihenfolge, welche sie im Etat einnehmen, aufzuführen. Was die Beschäftigung der seminaristisch gebildeten Lehrer betrifft, so werden dieselben in den meisten Fällen über IV hinaus nicht zu verwenden sein. Das zulässige Maximum der wöchentlichen Stundenzahl beträgt für sie 28. Wo bisher an einzelnen höh. Bürgerschulen Elementar- oder Mittelschullehrern besondere von Vorstehendem abweichende Vergünstigungen hinsichtlich des Gehaltes, der Stellung innerhalb des Lehrercollegiums und der wöch. Stundenzahl seitens der Patrone zugesichert sind, mufs es selbstredend dabei sein Bewenden behalten. Für die Zukunft aber sind bei der Regelung der äufseren Verhältnisse der Lehrer an höh. Bürgerschulen die angedeuteten Gesichtspunkte zu beachten. Sollte im concreten Fall aus triftigen Gründen eine Abweichung davon geboten erscheinen, so ist vorher meine Genehmigung dazu einzuholen." In Vertr.: Lucanus.

Beim Ausscheiden aus dem Lehramt wird der Professor- oder Oberlehrer-Titel nicht erteilt:

Min. Verf. v. 15. Febr. 1865: „Der Dir. N. hat für den Lehrer N., dessen Pensionirung zu Ostern d. J. bevorsteht, die Verleihung des Oberlehrertitels erbeten. Ich beauftrage das K. Prov. Sch. C., den Dir. N. dahin zu bescheiden, dafs einem Lehrer bei seiner Emeritirung eine derartige Auszeichnung durch einen höheren Titel nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht gewährt werden kann."

Der Titel Musikdirector. Minist. Bekanntm. v. 9. Juli 1850: „Es haben in neuerer Zeit so häufig Bewerbungen um Bewilligung des Prädicats Musikdirector, dessen Erteilung von mir ausgeht, stattgefunden, dafs ich mich, um die Würde der durch diese Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlafst gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädicat erteilt wird, einer Revision zu unterziehen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikal. Section der K. Akademie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen, dafs bei der ohnehin möglichst zu beschränkenden Erteilung des Prädicats Musikdirector in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgm. wissenschaftl. und gründliche musikal. Bildung besitzen, sich durch gröfsere musikal. Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikal. Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben. Zugleich behalte ich mir vor, in den einzelnen Fällen das Gutachten der durch die musikal. Section der K. Akademie der Künste vertretenen Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentl. Kenntnis, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädicat auf die von mir gestellten unerläfslichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderl. Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letzteren die nöthige Rücksicht genommen werde."

Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870 bezw. 26. Febr. 1876. § 360, 8: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft wird bestraft — wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt; ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient."

IV.

Amtspflichten.

Die allgm. Bestimmungen der Instructionen für die Dir., die Klassenordinarien und die Lehrer finden nicht nur auf die Gymn. und Realschulen 1. O., sondern auch auf die übrigen höh. Lehranstalten je nach Verhältnis analoge Anwendung. C.Verf. v. 11. Juni 1868. CBl. p. 332.

Instructionen für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O.

Provinz Ost- und Westpreufsen.

Instr. vom Jahre 1867.

„I. Allgm. Stellung des Directors. § 1. Der Dir. ist der Vorsteher des Gymnasiums (der Realschule) und hat als solcher die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, welche das Wohl der Anstalt betreffen.

II. Verhältnis zu den Behörden. § 2. Das K. Prov.Schulcollegium ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnis der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov.Sch.C. alle die Anstalt betreffenden Verfügungen zur Ausführung bringt und andererseits von allen das Gedeihen der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen Kenntnis erhält. § 3. Demnach hat der Dir. alle an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schreiben und Zeugnisse anzufertigen, zu vollziehen und erforderl. Falls mit dem Amtsiegel zu beglaubigen. § 4. Er hat die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. unverzüglich in Ausführung zu bringen oder, falls besondere Umstände diese Ausführung bedenklich machen, darüber sofort zu berichten. § 5.[1]) Er hat

[1]) Verzeichnis der in feststehenden Terminen zu erstattenden Geschäftsberichte an das K.Prov.Sch.C. (für Ostpreufsen): 1. bis zum 2. Jan. Anmeldungen zu den Abiturientenprüfungen für Ostern, ev. Vacatanzeige, (nach Vf. 28. Juni 1882 bezw. C.Vf. 27. Mai 1882 § 5 Nr. 6, s. Abt. I S. 396) 2. 1. Febr. Anzeige betr. bauliche Veränderungen (Zu- und Abgänge) in den Dienstwohnungen an Staatsanstalten (Vf. v. 20. Dec. 1880, Vacatanzeige nicht erforderlich). 3. Dgl. Erhebungsliste der Wittwen- und Waisengeldbeiträge (Vf. 30. Jan. 1884). 4. 1. April Lections- und Stundenverteilungsplan für das beginnende Schuljahr (Vf. 20. April 1874). 5. Dgl. Nachweisung der von Ostern des vergangenen bis O. des laufenden Jahres beschäftigten Probecandidaten, ev. Vacatanzeige (Vf. 1. Mai 1872; vgl. Nr. 17). 6. Dgl. Bericht über den Ausfall des Probejahres der den Anstalten überwiesenen Candidaten (Vf. 1. Mai 1867; vgl. Nr. 19). 7. Dgl. Anmeldung nothwendiger Reparaturen an K. Dienstgebäuden (Vf. 24. Jan. 1870 u. 25. Aug. 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich). 8. 15. April Tabelle über die zu Ostern geprüften Abiturienten (Vf. wie zu Nr. 1; vergl. Nr. 21. Die Prüfungsverhandlungen werden nur auf bes. Anordnung eingereicht, Vf. 11. Aug. 1885). 9. Dgl. Uebersicht der im vergangenen Schuljahr abgehaltenen Reifeprüfungen (Vf. 4. April 1885). 10. Dgl. Einreichung der Schulprogramme (Vf. 8. Mai 1875; vgl. Nr. 20. Wegen directer Einsendung von 6 Exempl. an d. Geh. Registratur des Min. Vf. 12. Oct. 1877, bezw. 6. Oct. 1877, s. Abt. I S. 381). 11. 1. Mai. Schlufsfrequenzliste des vergang. Winter- und Anfangsfrequenzliste des beginnenden Sommersem. (Vf. 31. Mai 1860 und 16. Mai 1874; vgl. Nr. 22). 12. Dgl. Veränderungen gegen die Anträge v. 1. Nov. (Nr. 23) auf Zurückstellung wehrpflichtiger Lehrer (Vf. 13. Juni 1859, Schema A zu § 21 der Wehrordnung v. 28. Sept. 1875; Vacatanzeige nicht erforderlich). 13. 15. Mai. Personal-Veränderungs-Nachweisung

die ihm obliegenden Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten und auch ohne besondere Aufforderung über alle wichtigeren An-

---

ev. Vacatanzeige und alle 3 Jahre (beginnend von 1882 für die Realanstalten, von 1883 für die Gymn. und Progymn.) vollständige Nachweisung des Lehrercollegiums (Vf. 10. Juli 1876 u. 13. Juni 1881; Personal-Notizblätter sind nur für die inzwischen definitiv angestellten Lehrer beizufügen). 14. Dgl. Uebersicht über die Zu- und Abgänge in den Lehrercollegien für das abgelaufene Schuljahr (Vf. 13. Sept. 1886). 15. Dgl. alle drei Jahre Jahres- u. Disciplinarberichte (Vf. 28. Juli 1883; an den Gymn. und Progymn. 1889, 92, 95 etc., an den Realanstalten 1888, 92 etc. für 3jähr. Zeitraum von Ostern zu Ostern. 16. 1. Juli Anmeldungen zu den Abiturientenprüfungen für Michaelis (wie Nr. 1). 17. 1. Oct. Nachweisung der Probecandidaten von Michaelis zu Michaelis (wie Nr. 5). 18. Dgl. Stundenverteilungsplan für das Wintersem. (wie Nr. 4). 19. Dgl. Berichte über den Ausfall des Probejahres (wie Nr. 6). 20. Dgl. Anmeldung der Abhandlung für das Osterprogramm, ev. Vacatanzeige (Vf. 8. Mai 1875). 21. 15. Oct. Tabelle über die zu Michaelis geprüften Abiturienten (wie Nr. 8). 22. 1. Nov. Schlufsfrequenzliste des vergangenen Sommer- und Anfangsfrequenzliste des beginnenden Wintersem. (wie Nr. 11). 23. Dgl. Anträge auf Zurückstellung wehrpflichtiger Lehrer für den Fall einer Mobilmachung unter ausführlicher Begründung ihrer Unabkömmlichkeit (wie Nr. 12). 24. 15. Nov. Personalveränderungs-Nachweisung, ev. Vacatanzeige (wie Nr. 13). 25. Dgl. Anträge auf Gewährung von Vorschüssen für Königl. Anstalten (Vf. 9. März 1882; Vacatanzeige nicht erforderlich). 26. 1. Dec. Bericht über etwaige Kunstsammlungen und deren Ergänzung (Vf. v. 20. Juli 1887). 27. Dgl. Anzeige über die im Laufe des Jahres stattgefundene Zulassung zu Portepéefähnrichs-Prüfungen, ev. Vacatanzeige (Vf. 6. Nov. 1871). 28. Dgl. Anträge für Einführung neuer Lehrbücher (Vf. 2. Febr. 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich). 29. Ende Dec. Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln für aufserordentliche Mehrbedürfnisse bei Königl. Anstalten zu Klassenteilungen, Bauten etc. durch den Staatshaushaltsetat (Vf. 19. Mai 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich). 30. Dgl. Anträge auf Erstattung etwaiger Rechnungs-Deficits bei Königl. Anstalten (Vf. 19. Mai 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich).

(Für Westpreufsen). 1. Alle drei Jahre zum 15. Mai Verwaltungsberichte. a) der Gymnasien und Progymnasien 1886, 1889 u. s. f. b) der Realanstalten 1885, 1888 u. s. f. (Vf. 17. Dec. 1878). 2. In der ersten Schulwoche des Sem. Nachweisung der Anfangsfrequenz (Vf. 31. März 1860). 3. Dgl. Nachweisung der Schlufsfrequenz (Vf. 16. Apr. 1885). 4. Bis zum 15. Apr. Einsendung der Abiturientenprüfungs-Tabellen (Vf. 16. Apr. 1885). 5. 15. Mai und 15. Nov. Personalveränderungs-Nachweisung (Vf. 10. Juli 1876 u. 1. Apr. 1881). 6. Vier Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres Einreichung des Lehr- und Stundenplanes (Dir. Instr.; Vf. 4. Febr. 1850). 7. Drei Wochen vor dem Schlufs des vorhergehenden Schuljahres Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher (C.Vf. 12. Jan. 1880, s. Abt. I S. 366; Vacatanzeige nicht erforderlich). 8. 1. Mai und 1. Nov. Anträge auf Zurückstellung militärpflichtiger Lehrer (Vf. 13. Juli 1859; Vacatanzeige nicht erforderlich). 9. 1. Oct. Einsendung des Themas der Programmabhandlung, ev. Vacatanzeige (Vf. 8. Mai 1875). 10. Sofort nach dem Erscheinen Einsendung von drei Programmexemplaren (Vf. wie Nr. 9). 11. Sofort nach Ablauf Bericht über das von Candidaten abgelegte Probejahr (Vf. 13. Dec. 1858 und für Realanstalten 20. Oct. 1860; Vacatanzeige nicht erforderlich). 12. Spätestens 2½ Monat vor Semesterschlufs Anmeldung der Abiturientenprüfung, ev. Vacatanzeige (Prüfungsordnung § 5; Anmeldungsbericht an das K. Prov.Sch.C., Prüfungsaufgaben an den K. Commissarius). 13. 1. Apr. und 1. Oct. Tabellarische Nachweisung der Probecandidaten, ev. Vacatanzeige (Vf. 1. Mai 1872). 14. 1. Oct. Tabellarische Uebersicht der vorgekommenen Dispensationen vom Religionsunterr. (Vf. 20. Aug. 1875; Vacatanzeige nicht erforderlich). 15. 1. Mai Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln durch den Staatshaushaltsetat (Vf. 5. Jan. 1874). 16. 1. Dec. Anzeige über die im Laufe des Jahres angestellten Lehrer, welche mit Collegien-Honoraren rückständig sind (Vf. 27. Oct. 1879).

gelegenheiten der Anstalt an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. § 6. Namentl. hat er die Erledigung eines Lehramts sofort anzuzeigen und das hierdurch entstehende Bedürfnis der Anstalt dem Prov.Sch.C., bei Anstalten nicht königl. Patronats auch dem Patron, näher zu bezeichnen; er ist zugleich befugt, für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bestimmte Vorschläge zu machen. § 7.. Der Dir. ist verpflichtet, dem Commissarius des Prov. Sch. C. jegliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu erteilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert. § 8. Bei Anstalten nicht königl. Patronats ist der Dir. verpflichtet, auch dem Patron halbjährl. Frequenzlisten und Abschrift des von dem K. Prov.Sch.C. bestätigten Lectionsplans einzureichen.

§ 9. Der Dir. ist befugt, aufserhalb der Ferien in dringenden Fällen sich selbst auf 4 Tage zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen; für einen längeren Urlaub hat er die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Bei nicht königl. Anstalten hat er zugleich dem Patronat von seiner Beurlaubung Anzeige zu erstatten und aufserdem die Genehmigung desselben nachzusuchen, falls der von ihm erbetene Urlaub die Dauer von 14 Tagen überschreitet oder besondere Stellvertretungskosten verursacht. Verreist der Dir. innerhalb der Ferienzeit, so hat er vorher dem K. Prov.Sch.C. seinen Stellvertreter namhaft zu machen. § 10. Falls der Dir. aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6monatl. Kündigungsfrist festgesetzt ist.

III. Verhältnis zu der Anstalt. A. Im Allgemeinen. § 11. Wie der Dir. für die gedeihl. Verwaltung der ganzen Anstalt verantwortlich ist, so darf auch seiner Kenntnis nichts entzogen werden, was auf das Wohl derselben von Einflufs ist. Demnach gebührt ihm die Beteiligung am Bau-, Etats- und Kassenwesen insoweit, dafs er über alle baul. Veränderungen, über die Etatsentwürfe und über die Verwendung etwaniger Kassenüberschüsse zuvor gutachtl. zu hören ist. Desgleichen hat er bei den königl. Anstalten Kenntnis von den Quartalsabschlüssen und der Jahresrechnung zu nehmen und dieselben vor Einreichung an die Behörde mitzuvollziehen. Aufserdem ist er an den königl. Anstalten bei allen Kassenrevisionen zuzuziehen.

§ 12. Dem Dir. liegt die Aufsicht über das Schulgebäude, die Schulutensilien, die Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der Anstalt ob. Ist einer der Lehrer mit der besonderen Verwaltung einer solchen Sammlung beauftragt, so verbleibt doch dem Dir. das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht. § 13. Die nach einer bestimmten leicht übersichtl. Ordnung zu veranstaltende Anlegung und Verwaltung des Schularchivs, zu welchem aufser den amtl. Verfügungen auch die Entwürfe der zu erstattenden Berichte, die Bau- und Rechnungsacten, das Schulalbum, die Censurbücher und Entwürfe der Abgangszeugnisse, die Abiturientenprüfungs-Verhandlungen und die Protokolle über die Lehrerconferenzen gehören, steht lediglich dem Dir. zu. Desgleichen gebührt ihm, bezügl. seinem Stellvertreter, der ausschliefsliche Gebrauch des Schulsiegels.

§ 14. Der Dir. entscheidet nach vorgängiger Prüfung und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse über die Aufnahme eines Schülers. Er ist befugt, die Aufnahme solcher Zöglinge zu verweigern, von denen er nach Ausweis ihrer Zeugnisse einen Nachteil für die Zucht der Anstalt zu befürchten hat.

§ 15. Obwohl der Dir. die Wünsche der Lehrer rücksichtl. der Stundenverteilung anzuhören hat, so steht doch ihm allein vorbehaltlich der Genehmigung des K. Prov. Sch. C. die Festsetzung des Lehr- und Stundenplans ohne vorgängige Berathung in der Conferenz zu.

§ 16. Der Dir. hat unter eigener Verantwortlichkeit den amtl. Teil der jährl. Schulprogramme selbständig abzufassen und für die Abfassung der denselben beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung zu sorgen. Diese Abhandlung ist in der Regel in bestimmter Reihenfolge von dem Dir. und den ordentl. Lehrern der Anstalt zu liefern. § 17. Der Dir. hat die öffentl. Schulprüfungen oder Redeacte zu ordnen und die Einladungen zu denselben zu erlassen. § 18. Die Maturitätsprüfungen erfolgen nach Anordnung des K. Commissarius in Gemäſsheit der dafür besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 19. Der Dir. hat darüber zu wachen, daſs der Schuldiener, welcher ihm nach Maſsgabe seiner Instruction zu pünktl. Gehorsam verpflichtet ist, seine Amtsobliegenheiten treu und gewissenhaft erfülle.

B. Zu den Lehrern. § 20. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. § 21. Demnach hat derselbe im Auftrage des K. Prov.Sch.C. jeden neu angestellten Lehrer zu vereidigen, bezügl. wenn dieser Eid schon früher geleistet ist, zu verpflichten und in sein Amt einzuführen.

§ 22. Der Dir. hat den Vorsitz und die Leitung der Lehrerconferenzen; er beruft dieselben mindestens einmal im Monat und auſserdem so oft als Berathungsgegenstände vorliegen. Volles Stimmrecht in der Conferenz besitzen sämtliche ordentl. Lehrer, die wissenschaftl. Hülfslehrer und die Probecandd., letztere jedoch nur, falls sie eine volle Lehrerstelle vertreten; andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die techn. Lehrer nehmen nur dann regelmäſsig an der Conferenz Teil, wenn sie als ordentl. Lehrer fest angestellt sind; auſserdem bleibt ihre Teilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts beschränkt. Ebenso steht denjenigen Geistlichen, welche nicht an der Anstalt fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterr. als auſserordentl. Lehrer erteilen, das Stimmrecht nur über die Zöglinge ihrer Confession zu. § 23. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen, wozu der jüngste ordentl. Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Dir. die Führung desselben übernimmt. Das Protokoll wird am Schluſs der Sitzung vorgelesen und von sämtl. anwesenden Lehrern unterschrieben. § 24. Bei Abstimmungen stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, der älteste zuletzt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors. Falls der Dir. von einem Beschluſs der Mehrheit einen wesentl. Nachteil für die Anstalt besorgt, so ist er befugt, die Ausführung dieses Entschlusses bis nach eingegangener Entscheidung des K. Prov.Sch.C. auszusetzen, an welches er sofort unter Einreichung des Protokolls zu berichten hat. § 25. In der Conferenz sind die Verfügungen des K. Prov.Sch.C., bezüglich die Schreiben des Patronats, soweit beide nicht besonders für den Dir. bestimmt sind, mitzuteilen. Auſserdem sind Gegenstände der Berathung alle allgem. Anordnungen didaktischer und disciplinarischer Art, das Verhalten der Schüler in beiden Beziehungen, die Ausführung des Lehrplans, die method. Behandlung einzelner Unterrichtsfächer, die Censuren und Versetzungen, die Ergänzung der wissenschaftl. und techn. Sammlungen der Anstalt und sonstige Angelegenheiten, welche zu dem Zweck der Anstalt in unmittelbarer Beziehung stehen. Beschwerden eines Lehrers über den Dir. können nie, Streitigkeiten unter Lehrern nur dann Berathungsgegenstand sein, wenn die betr. Lehrer damit einverstanden sind. § 26. Der Dir. ist berechtigt, zur Berathung über die Behandlung einzelner Lehrfächer besondere Fachconferenzen zu berufen, in welchen nur die beteiligten Lehrer zu erscheinen haben. § 27. In den Versetzungsconferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betr. Klasse, der Ordinarius der nächst höheren Klasse und der Dir. ab. Ueber die Versetzung entscheidet die Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maſsgabe, daſs der Dir. gegen die Ver-

setzung eines Schülers, dessen Reife er Ursache hat zu bezweifeln, ein entscheidendes Veto einzulegen befugt ist. § 28. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnis zu behandeln.

§ 29. Der Dir. hat die Lehrer anzuhalten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und der Eltern nachteilig sein könnte. § 30. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte für Privatzwecke zum Nachteil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung oder ein der Würde des Lehrstandes unangemessenes Benehmen, sei es in oder aufser der Schule, zu Schulden kommen läfst, so hat der Dir. ihm darüber ernstl. Vorstellung zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollte, desgl. bei eigentlichen Vergehungen und starken Mifsgriffen sofort an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit Genehmigung des Dir. und nur in aufserordentl. Fällen erteilen. § 31. Ebenso hat der Dir. diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgem. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderl. Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, mit collegialischer Schonung und, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

§ 32. Insbesondere hat der Dir. die Probecandidaten mit den allgem. Bestimmungen über die Schulverwaltung bekannt zu machen und denselben die erforderl. pädagog. und didakt. Anleitung zu gewähren. § 33. Der Dir. hat auf den pünktl. Beginn der Schulstunden streng zu halten und jede ungebührl. Ausdehnung der Zwischenpausen zu verhüten. Er darf ferner nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne seine vorgängige Genehmigung eine Lehrstunde aussetze oder mit einem anderen Lehrer tausche.

§ 34. Bei Erkrankung eines Lehrers steht lediglich dem Dir. die Anordnung der Vertretung zu, wobei derselbe jedoch auf die sonstige Belastung der übrigen Lehrer die gebührende Rücksicht nehmen wird. § 35. Der Dir. ist befugt, bei dringenden Veranlassungen einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu erteilen.

§ 36. Alle Eingaben der Lehrer an die vorgesetzten Staatsbehörden, bezügl. an das Patronat, sind nur durch Vermittelung des Dir. und erforderl. Falls von seinem Gutachten begleitet einzureichen.

C. Zu dem Unterrichtszweck der Anstalt. § 37. Dem Dir. ist die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in angemessener Weise, in der Regel durch Uebernahme von 10—12 wöchentl. Lehrstunden, zu beteiligen hat. Er hat diesen Unterr. in Gemäfsheit der allgem. Bestimmungen so zu ordnen, dafs einerseits das der ganzen Anstalt wie den einzelnen Klassen gesteckte wissenschaftl. Ziel möglichst vollständig erreicht, andererseits die Einheit der gesamten Geistesbildung mit verständiger Berücksichtigung der jugendl. Kräfte der Zöglinge gewahrt werde. § 38. Demnach hat er bei der Anordnung des Lehrplans (§ 15) neben der wissenschaftl. Bildung der Lehrer auch ihre pädagog. und didakt. Befähigung für bestimmte Unterrichts- und Alterstufen in der Weise zu berücksichtigen, dafs die Wirkungskreise der einzelnen Lehrer in einander greifen und zur Erreichung des Gesamtzwecks sich gegenseitig unterstützen. § 39. Zu diesem Behuf hat er durch Abhaltung von Fachconferenzen (§ 26) dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang und in gemeinschaftl. Beziehung zu dem allgem. Bildungsziel gesetzt werden. § 40. Ebenso hat er

darauf zu achten, dafs bei Anordnung der häusl. Aufgaben und namentlich der schriftl. Arbeiten seitens der einzelnen Lehrer ebenso die Rücksicht auf die übrigen Unterrichtsfächer wie auf die Leistungsfähigkeit des jugendl. Alters streng beobachtet werde.

§ 41. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört, dafs er die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer fleifsig besuche, die etwanigen Abwege und Nachlässigkeiten derselben ins Auge fasse, die schriftl. Arbeiten sämtlicher Klassen von Zeit zu Zeit durchsehe und seine Bemerkungen demnächst in der Conferenz, oder falls er dies angemessener findet, dem betr. Lehrer besonders mitteile. § 42. Zur einheitl. Durchführung des Lehrplans, wie zur gegenseitigen Anregung der Lehrer ist er befugt, in regelm. Wechsel Lectionen anzuordnen, welche von den betr. Lehrern für die verschiedenen Fächer und Klassen im Beisein der übrigen Fachlehrer abgehalten werden und bei genügendem Anlafs nach Methode und Ergebnis demnächst in der Conferenz zur collegialischen Erörterung kommen. § 43. Desgleichen ist der Dir. befugt, zu genauer Feststellung des Unterrichtsergebnisses Versetzungsprüfungen im Beisein der nächstbeteiligten Lehrer abhalten zu lassen.

§ 44. Die öffentl. Prüfungen am Schlufs des Schuljahrs haben den Zweck, unter Fernhaltung jeder geflissentl. Schaustellung den Eltern von den Leistungen der Anstalt Kenntnis zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Teilnahme derselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die Vorträge der Schüler sowie die Prüfungen selbst so einzurichten, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

D. Zu der sittlichen Aufgabe der Anstalt. § 45. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten. Der Dir. wird deshalb die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den Religionslehrer aufs kräftigste unterstützen, die Teilnahme der Schüler an dem öffentl. oder dem besonderen Gymnasialgottesdienste, soweit dies ausführbar ist, durch die Lehrer beaufsichtigen und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christl. Lebens vorleuchte.

§ 46. Die disciplinarische Wirksamkeit des Dir. erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft und Umsicht verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. § 47. Demnach hat der Dir., da das Zusammenwirken der Lehrer in sittlicher und disciplin. Beziehung von besonderer Wichtigkeit ist, dieselben in den Conferenzen zu ausführlichen Mitteilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und die Mafsregeln mit ihnen zu berathen, welche geeignet sind, tadelnswerthen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen mit Erfolg entgegenzuwirken.

§ 48. Da auf die sittliche Entwickelung der Schüler das häusl. Leben derselben von entschiedenstem Einflufs ist, so gebührt der Schule auch die Aufsicht über dasselbe bei den auswärtigen Schülern. Demnach steht dem Dir. die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate für die auswärtigen Schüler zu, wobei jede Pension, in welcher der Zögling der Verführung oder dem schlechten Beispiel ausgesetzt sein könnte, namentlich auch alle Wirthshäuser, falls nicht verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, zurückzuweisen sind. § 49. Um von dem Leben der auswärt. Schüler die erforderl. Kenntnis zu gewinnen, hat der Dir. nicht nur seinerseits dieselben von Zeit zu Zeit auf ihren Stuben zu besuchen, sondern

auch andere Lehrer, insbesondere die Klassenordinarien zu solchen Besuchen anzuhalten. Die bei diesen Besuchen gemachten Beobachtungen sind in der Conferenz mitzuteilen.

§ 50. Der Dir. hat den Grundsatz zur Geltung zu bringen, dafs das wesentlichste Disciplinarmittel das lobende oder tadelnde Wort des Lehrers sei, und dafs eigentliche Strafen möglichst selten, erforderl. Falls aber rechtzeitig und mit Entschiedenheit verhängt werden müssen. § 51. Die sogenannten Strafarbeiten, sowie die Strafe des Nachsitzens sind möglichst zu beschränken, da sie durch Häufung sowohl an Nachdruck verlieren, als auch diejenige Zeit ungebührlich schmälern, deren der Schüler zu seinen sonstigen Arbeiten, wie zur Erholung bedarf; die Strafe des Nachbleibens darf nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden. § 52. Wenn für gröbere Vergehen eine mäfsige und zweckentsprechende Körperstrafe nicht entbehrt werden kann, so ist dieselbe doch möglichst selten anzuwenden. Dieselbe ist in der Regel nur in den 3 unteren Kl., in der III. nur nach vorgängigem Conferenzbeschlufs zu verhängen und stets von dem Lehrer zu vollziehen. Der Dir. ist befugt, einem Lehrer, welcher von der Körperstrafe einen zu ausgedehnten Gebrauch macht oder bei Vollziehung derselben mit Heftigkeit und ohne die erforderl. Schonung der Gesundheit verfährt, die Verhängung dieser Strafe zeitweilig zu untersagen. § 53. In den beiden oberen Kl. tritt für gröbere Vergehen die Strafe des Einschliefsens (Arrest) ein, jedoch stets nur mit Genehmigung des Dir.; dieselbe darf aber, um den Charakter einer Ehrenstrafe zu bewahren und nicht in eine förmliche Haft auszuarten, nie über 4 Stunden ausgedehnt werden.

§ 54. Ist das Lehrercoll. der gewissenhaften Ueberzeugung, dafs die Anstalt die ihr zustehenden Erziehungsmittel an einem Schüler ohne Erfolg erschöpft habe, oder dafs von dem ferneren Verbleiben desselben auf der Anstalt Gefahr für die Aufrechthaltung der Zucht oder für die Sitten seiner Mitschüler erwachse, so ist dieser Schüler, jedoch nur nach vorgängigem Conferenzbeschlufs, welcher möglichst bald herbeizuführen ist, von der Anstalt zu verweisen. Die Verweisung ist entweder einfach oder geschärft: im ersten Fall ist dem Schüler unbenommen, sich sofort bei einer anderen Anstalt zur Aufnahme zu melden; im zweiten wird derselbe zugleich auf die Dauer eines Vierteljahrs von jeder anderen öffentl. Schulanstalt ausgeschlossen. Zu der geschärften Verweisung ist die Zustimmung des K. Prov.Sch.C. erforderlich. In beiden Fällen sind die Eltern, bezügl. die Pensionshalter und die Ortspolizeibehörde, von der Verweisung sofort in Kenntnis zu setzen und ist in dem Abgangszeugnis die Strafe und der Anlafs derselben ausdrückl. zu erwähnen. Falls die Conferenz wider die Ansicht des Dir. die Beibehaltung des Schülers beschliefst, so steht auch hier dem Dir. die ihm im § 25 vorbehaltene Befugnis zu, die Entscheidung des K. Prov.Sch.C. einzuholen.

§ 55. Die Censuren werden von den Ordinarien auf Grund der von den Lehrern abgegebenen Urteile entworfen; die Feststellung der Gesamtprädicate erfolgt in der Conferenz, wobei jedoch nur dem Dir. und den beteiligten Lehrern ein Stimmrecht zusteht. Sämtliche Censuren sind von dem Dir. und dem Ordinarius der betr. Kl. zu vollziehen. § 56. Die Ausfertigung der Maturitätszeugnisse, sowie derjenigen Abgangszeugnisse, an welche sich Berechtigungen für den Civil- oder Militärdienst knüpfen, erfolgt nach Mafsgabe der dafür besonders erlassenen Bestimmungen. Die Ausstellung der übrigen Abgangszeugnisse steht dem Dir. auf Grund der von den betr. Lehrern abgegebenen Urteile zu.

IV. Verhältnis zu den Eltern. § 57. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben, hierdurch einen bedeutenden Teil ihrer Befugnis an die Anstalt abtreten, so hat sich der Dir. mit ihnen oder ihren Vertretern,

wo irgend nöthig, mündl. oder schriftl. in Verbindung zu setzen, sie auf die zur sittlichen und geistigen Entwickelung der Zöglinge erforderl. Maßregeln aufmerksam zu machen, auf den rechtzeitigen Abgang unbefähigter oder zuchtloser Schüler hinzuwirken und hierdurch förmlichen Verweisungen möglichst vorzubeugen. § 58. Während der Dir. berechtigten Wünschen der Eltern die erforderl. Rücksicht zuwenden wird, hat er andererseits mit Entschiedenheit darauf zu halten, daſs dieselben ihre Söhne der Schulordnung unbedingt unterwerfen. Namentlich hat er Urlaubsgesuche nur in auſserordentl. Fällen zu bewilligen, und der etwanigen Neigung, die gesetzl. Ferienzeit nicht einzuhalten, mit Nachdruck zu begegnen.

V. Allgemeine Verpflichtung des Directors. § 59. Schlieſslich wird dem Dir. zur Pflicht gemacht, allen, dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Ehrerbietung gegen Se. Maj. den König nachteiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrercoll. und der Anstalt entschieden entgegenzutreten und von dem etwanigen Vorkommen derselben der Behörde sofort Kenntnis zu geben. Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Jan. 1868.

„Nachstehende Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren (Rectoren) der höh. Unterrichtsanstalten innerhalb des Ressorts des K. Prov. Schulcoll. der Prov. Brandenburg obliegen und zustehen.

§ 1. Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors im Allgemeinen. Der Dir. hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äuſseren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders dahin zu wirken, daſs in ihrem Inneren der Geist eines wahrhaft einheitlichen Wirkens herrsche, damit der Zweck der Erziehung und des Unterrichts an der Jugend erreicht werde. Im Allgm. muſs von ihm nicht allein das Maſs der für sein Amt erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Erweiterung und Vertiefung derselben erwartet, sondern auch vorausgesetzt werden, daſs er durch das Vorbild musterhafter Amtstreue, aufrichtiger Vaterlandsliebe und christlicher Gesinnung auf Lehrer und Schüler einwirke und namentl. dahin sein Streben richte, daſs die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge mit guten Kenntnissen ausgerüstet und von einem christl. frommen Sinn erfüllt seien.

§ 2. Verhältnis zu den Behörden. Der Dir. ist das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. zu erkennen hat. Alle ihm von diesem zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte[1]) pünktlich zu erstatten, über alle wichtigeren Ereignisse und Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll., den Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler, oder die didakt. und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, auch den Commissarien desselben jede amtl. Auskunft bereitwillig zu erteilen.

Wo besondere Curatorien, Ephorate oder Patronate bestehen, unterliegt das Verhältnis des Dir. zu denselben besonderen Bestimmungen.

[In Betreff der Portofreiheit s. weiterhin Regulativ v. 28. Nov. 1869.]

§ 3. Verhalten zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte aller an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandidaten und Unterbeamten. Er wird indeſs in Betreff dieser seiner Stellung nicht auſser Acht

---

[1]) Die regelmäſsig zu erstattenden Berichte s. weiterhin unter Berichterstattung.

lassen, dafs die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äufsersten Falle aus dem Subordinationsverhältnis hervorgehen darf, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelehrsamkeit und Lehrgeschicklichkeit, seine strenge Pflichterfüllung und Berufstreue gegründeten Autorität haben mufs. Wenn er hiernach jedem Lehrer mit Teilnahme und Achtung begegnet und überall pflichtgemäfs das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen sich bemüht, so wird er nur in seltenen Fällen genöthigt sein, die Form des Befehls zu wählen. Der Dir. ist das vermittelnde Organ zwischen der vorgesetzten Behörde und den Lehrern und Beamten der Anstalt; er hat daher alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben mit seinem Gutachten zu begleiten.

§ 4. Anstellung und Einführung der Lehrer. Dem Dir. liegt ob, die neu angestellten Lehrer in das ihnen übertragene Amt förmlich einzuweisen, ihnen hierbei die Pflichten, welche ihnen dasselbe auferlegt, unter Hinweisung auf ihre Instruction, ausführlich und eindringlich bekannt zu machen und sie bei den höh. Lehranstalten königl. Patronats in vorschriftsm. Weise eidlich zu verpflichten oder die Verpflichtung auf den etwa schon früher geleisteten Eid zu bewirken. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber an uns zu erstattenden Berichte die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Anstellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen und, wenn ihm ein geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wahlberechtigten Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretenen Todesfalle oder bei dem plötzl. Abgange eines Lehrers ist uns aufserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§ 5. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie es die Aufgabe des Dir. ist, jedem Lehrer diejenige Thätigkeit anzuweisen, für welche er am meisten geeignet ist, und in allen den Geist wahrer Collegialität zu pflegen, so ist es auch seine Pflicht, darüber zu wachen, dafs die Lehrer alle ihre amtl. Obliegenheiten nach ihrer Instruction genau erfüllen. Eintretende Zwistigkeiten unter ihnen hat er nach Möglichkeit zu schlichten, vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten auch in ihrem aufseramtl. Auftreten, insbesondere in polit. und kirchl. Beziehung (vgl Ministerial-Rescript v. 19. Apr. 1850; s. Abschn. VII) zunächst mit humaner Schonung zu rügen, aber bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu erteilen, mufs aber grobe Pflichtverletzungen derselben der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §§ 18 u. 54, s. Abschn. VII.)

§ 6. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonst durch unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten wird, so hat der Dir. das Nöthige zur Vertretung desselben durch die anderen Lehrer und nur in den dringendsten Fällen durch Combination einzelner Klassen anzuordnen. Urlaub ist er befugt den darum nachsuchenden Lehrern in begründeten Fällen bis zur Dauer von 8 Tagen zu erteilen, wenn für eine angemessene, in jedem Fall von der Genehmigung des Dir. abhängige Vertretung gesorgt werden kann. Längere Beurlaubungen sind bei uns nachzusuchen, und ist dabei jedesmal anzuzeigen, wie die Vertretung angeordnet werden soll.

§ 7. Probecandidaten. Die der Anstalt zur Abhaltung des vorschriftsmäfsigen Probejahrs überwiesenen Schulamtscandd. hat der Dir. nach den

bestehenden Vorschriften (Min. Rescr. v. 30. März 1867, s. oben S. 60) in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betr. Klassenordinarien und Lehrer zu leiten und zu unterstützen. Er hat zugleich dahin zu wirken, dafs dieselben auch aufserhalb ihres Unterrichts den ganzen Organismus der Schule kennen lernen, und insbesondere, dafs sie an den Conferenzen und allen Schulacten regelmäfsig teilnehmen.

§ 8. Schuldiener. Alle in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden Personen als Schuldiener, Aufwärter u. s. w. sind der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen. Derselbe hat darauf zu sehen, dafs sie nach ihrer Instruction ihre Pflichten genau erfüllen, sich keine Ungehörigkeiten erlauben und durch ihr oder der Ihrigen Betragen den Schülern kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen bemerkt, so hat der Dir. zunächst selbst in geeigneter Weise Abhülfe zu schaffen und, wenn dieselbe nicht erreicht wird, den betr. Fall zu unserer Kenntnis zu bringen. Insbesondere wird die strengste Wachsamkeit in dieser Beziehung den Directoren derjenigen Anstalten anempfohlen, mit welchen Alumnate oder Pensionate verbunden sind.

§ 9. Lehrerconferenzen. Die Lehrerconferenzen sollen dazu dienen, das Interesse jedes Lehrers an der Anstalt zu wecken und in allen die Ueberzeugung lebendig zu erhalten, dafs sie, in welcher Klasse auch beschäftigt, dennoch wesentl. Glieder eines organischen Ganzen sind. Dieselben werden unter dem Vorsitz des Dir. regelmäfsig alle 14 Tage zu bestimmten, aufserhalb der gewöhnl. Schulzeit fallenden Stunden und aufserdem so oft es dem Dir. nöthig erscheint, abgehalten. Es wird in ihnen alles zur Berathung gebracht, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleifses und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckm. Ausführung des aufgestellten Lectionsplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht; ferner was in Betreff der Versetzungen, Censuren und solcher einzelnen Vergehen, bei denen es sich um strengere Schulstrafen oder unfreiwill. Entfernung eines Schülers handelt, festzustellen ist, endlich alles, wobei gemeinsame Berathung angemessen oder nothwendig erscheint. Auch hat der Dir. in den Conferenzen die amtl. Erlasse der Behörden mitzuteilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Bekanntmachung auf dem Wege des Umlaufs erfordert. Seiner Beurteilung ist dabei anheimgestellt, zwischen den Verfügungen, welche die Gesamtheit der Lehrer angehen, und denjenigen, welche nur seine Stellung als Dir. betreffen oder eine persönl. Beziehung haben, zu unterscheiden. Der Dir. stellt die zur Besprechung kommenden Gegenstände sowie ihre Reihenfolge fest und leitet die Verhandlungen. Er hat dahin zu wirken, dafs in ihnen der Geist der Eintracht, Mäfsigung und Offenheit herrsche, und dafs durch sie die einzelnen Lehrer eine lebendige Anregung und genaue Kenntnis der Anstalt erhalten. Stimmrecht haben bei denselben die Lehrer der Anstalt nach Mafsgabe der Bestimmungen im § 8 der Lehrerinstruction. Abstimmungen finden bei allen Disciplinarfällen sowie bei Versetzungen und der Erteilung von Zeugnissen statt; aufserdem da, wo sie der Dir. für angemessen hält. Bei Abstimmungen hat der Dir. die Fragen zu stellen und die Stimmen zu fordern, dergestalt dafs die Mitglieder der Conferenz in einer bei dem nach dem Dienstalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden, aufwärts steigenden Reihenfolge votiren und er selbst seine Stimme zuletzt abgiebt, welche bei Stimmengleichheit entscheidet. In dem Falle, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll der Dir. das Recht haben, dasjenige, was seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach für das Wohl des Ganzen das Beste ist, festzuhalten und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen, mit der Bedingung dafs der eingetretene Dissensus und die Gründe für denselben zu Protokoll gebracht werden und unter Einreichung desselben unsere Entscheidung einzuholen ist. Ueber die Ausführung der Conferenzbeschlüsse hat der Dir.

zu wachen und darf keine willkürl. Abweichung von denselben seitens der Lehrer gestatten. Für jede Conferenzverhandlung ist in einem vom Dir. aufzubewahrenden Buch ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Auf die durch die Min.Verf. v. 7. Jan. 1856 angeordneten Fachconferenzen (s. Abt. I S. 68) wird besonders hingewiesen.

§ 10. Aufnahme und Beaufsichtigung der Schüler. Dem Dir. liegt es ob, die neu ankommenden Schüler allein oder unter Zuziehung anderer Lehrer zu prüfen und ihnen die Klasse, in welche sie nach dem Maſs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und dem ganzen Standpunkt ihrer Entwickelung gehören, resp. auch ihren Platz in derselben, zu bestimmen. Die Aufnahme in die Vorschule darf in der Regel nicht vor dem vollendeten 6., in die VI nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre geschehen. Eine frühere Aufnahme ist bei körperlich und geistig besonders entwickelten Knaben ausnahmsweise zulässig, wenn an dem vorschriftsm. Alter nicht über 6 Monate fehlen; bei noch gröſserer Abweichung von der obigen Regel ist in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung erforderlich. Von jedem neu aufzunehmenden Schüler, welcher bereits eine öffentl. Schule besucht hat, hat der Dir. ein ordnungsmäſsig ausgestelltes Abgangszeugnis zu fordern, dasselbe dem Ordinarius der Klasse, in welche er gesetzt wird, mitzuteilen und im Archiv aufzubewahren. Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen nicht in eine höhere Kl. gesetzt werden, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens $^1/_2$ Jahr liegt. (Vgl. unsere Verf. v. 13. Mai 1864 und Min.Verf. v. 30. Nov. 1860.) (Abt. I S. 321 fg.) Die Aufnahme eines verwiesenen Schülers darf nicht eher erfolgen, als bis der Dir. mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher er entlassen worden ist, über die Ursachen der Entfernung und über die Mittel zu seiner Besserung sich in Vernehmen gesetzt hat. Er ist bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler zu entlassen; die Lehrer der Klasse, in welche er gesetzt worden ist, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten. (Vgl. die Verf. v. 9. Nov. 1839, Abt. I S. 320.) Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind, oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme auf eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt, auf den 2jähr. Primacursus nicht anzurechnen. (Min.Verf. v. 11. Dec. 1851, Abt. I S. 430.) Der Dir. hat jeden neu aufgenommenen Schüler in das Album der Schule, resp. der Vorschule, mit Vor- und Zunamen, Angabe des Tages und Ortes der Geburt, der Confession, der früher etwa besuchten Schule, der Klasse, in welche er gesetzt wird, sowie des Standes und Wohnorts des Vaters oder Vormunds einzutragen. Auswärtige Schüler müssen zur besonderen Fürsorge einem geeigneten Aufseher übergeben werden, welcher über ihren Privatfleiſs und ihr sittl. Betragen auſser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Dir.; ein Wechsel der Wohnung und des Aufsehers darf nicht ohne vorherige Anzeige beim Dir. und ausdrückliche Einwilligung desselben erfolgen. (Min.Verf. v. 31. Juli 1824 und 9. März 1843, Abt. I S. 347.) Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zu genauer Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Klassen zur näheren Beaufsichtigung. Doch wird er selbst sich in möglichst genauer Kenntnis von den Sitten, dem Fleiſse und den Fortschritten jedes einzelnen Schülers zu erhalten suchen, so daſs er im Stande ist, den Eltern auf Erfordern Rath und Auskunft in Betreff derselben zu erteilen und in der Conferenz über Gegenstände der Disciplin aus eigener Ueberzeugung seine mitrathende und entscheidende Stimme abzugeben. Der Dir. und die Lehrer haben auch auf das Betragen der Schüler auſser der Schule,

soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten, und sind befugt, dieselben wegen unsittl. und anstöfsigen Benehmens aufser der Schule zur Verantwortung zu ziehen. (Min.Verf. v. 9. März 1843, Abt. I, S. 347.)

§ 11. Schulordnung und Klassenordinarien. Jede Anstalt mufs eine Schulordnung haben, welche die allgm. Bedingungen, unter denen sie die Erziehung und den Unterr. der ihr anzuvertrauenden Schüler übernimmt, und die nöthigen Vorschriften für das Verhalten der Schüler enthält. Der Dir. hat dieselbe nach Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen oder zeitgemäfs zu ändern und uns zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Er hat Veranstaltungen zu treffen, dafs sie den Eltern und Pflegern der Schüler als Grundlage der gegenseitigen Verpflichtung zur Kenntnis mitgeteilt und dafs ihr Inhalt den Schülern von Zeit zu Zeit eingeschärft werde. Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Dir. an den Klassenordinarien. Er hat dieselben bei jedesmaliger Einreichung des Lectionsplans uns zur Genehmigung namhaft zu machen und dazu diejenigen Lehrer auszuwählen, welche einerseits mit eigener Lehrtüchtigkeit und richtiger Erkenntnis des Zusammenhangs und Zwecks der Unterrichtsgegenstände den erforderl. Ernst des Charakters verbinden, andererseits aber auch durch die Zahl und die Beschaffenheit der von ihnen zu erteilenden Lectionen in den betr. Klassen eine solche Stellung einnehmen, dafs sie auf die Haltung und gedeihliche Entwickelung derselben einen überwiegenden Einflufs auszuüben im Stande sind. Es erscheint darum wünschenswerth, dafs die Ordinarien auch den Religionsunterricht in ihrer Klasse erteilen können. Die den Ordinarien übertragenen Befugnisse und Pflichten sind durch eine besondere Instruction geordnet, über deren genaue Beobachtung der Dir. zu wachen hat. Insbesondere hat der Dir. die von ihnen zu führenden Klassenbücher, welche aufser einem Verzeichnis der Schüler die erforderl. Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen Schüler, der in den Lehrstunden durchgenommenen Lehrpensa und der häusl. Aufgaben, der Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler und der über sie verhängten Strafen enthalten müssen, mindestens einmal im Monat seiner Durchsicht zu unterwerfen. Für Alumnate oder Pensionate, welche mit einer Anstalt verbunden sind und stets wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein müssen, sind die besonderen Reglements mafsgebend.

§ 12. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Vor Allem ist es die heilige Pflicht des Dir., über den gesamten in Unterricht und Zucht herrschenden Geist der seiner Leitung anvertrauten Anstalt zu wachen. Er mufs auf das ernstlichste bemüht sein, reinen und kindlichen Sinn bei den Schülern zu erhalten und durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und pflichttreue Gesetzmäfsigkeit und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen unter ihnen möglichst vorzubeugen. Ebenso wird er jeder verderbl. Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnung und Bestrebungen, in unstatthaftem Besuch öffentl. Vergnügungsorte, in unziemender Kleidung, in anmafsendem Hervortreten nach aufsen oder wie irgend sonst äufsern, mit Ernst und Nachdruck entgegentreten. Nächst einem gründlichen und anregenden Unterricht sind die Hauptmittel zur Erhaltung einer guten Schulzucht die Erweckung, Pflege und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Schüler und das übereinstimmende Verfahren sämtlicher Lehrer in der Behandlung derselben. Es ist daher die Pflicht des Dir., nicht allein dem Religionsunterr. besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihn stets nach Möglichkeit den bewährtesten Lehrern anzuvertrauen, sondern auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wo er nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer eingerichtet werden kann, durch Ermahnung und eigenes Beispiel zu fördern und, wo es ausführbar ist, durch gemeinsame Abendmahls-

feier der Lehrer und Schüler eine christlich fromme Gesinnung zu beleben. Ebenso hat er darauf zu sehen, daſs jedenfalls der Anfang des tägl. Unterr. mit Gebet oder Schriftvorlesung geschehe, und daſs die angeordneten oder herkömml. gemeinsamen Schulandachten und die Schulfeierlichkeiten, wie zum Anfang und zum Schluſs des Schuljahres, am Geburtstage Sr. Maj. des Königs, an besonderen Erinnerungstagen und bei den Entlassungen der Abiturienten, in würdiger Weise abgehalten werden. Nicht minder ist es die Pflicht des Dir., das sittl. Verhalten sowohl einzelner Schüler als ganzer Klassen zum Gegenstand der Conferenzberathung zu machen und ebenso durch Besprechungen mit den Lehrern die unumgänglich nothwendige Einheit in der Handhabung der Disciplin von Seiten des gesamten Lehrercoll. zu begründen und zu erhalten.

§ 13. Beaufsichtigung der Schüler innerhalb der Schule. Zur Verhütung von Ungehörigkeiten hat der Dir. insbesondere darüber zu wachen, nicht allein, daſs die Lehrer ihre Unterrichtstunden zu rechter Zeit anfangen und schlieſsen, sondern auch, daſs vor dem Anfange der Lectionen und in den Pausen zwischen denselben eine ausreichende regelm. Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer stattfindet, und daſs jeder die letzte Vor- und Nachmittagstunde erteilende Lehrer das Klassenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler verläſst. Nicht minder hat er für ausreichende Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen Sorge zu tragen. Was zur Schonung der Gesundheit der Schüler beim Unterr., insbesondere zur Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, muſs der Dir. sorgfältig in Anwendung bringen lassen. (Vgl. Min. Verf. v. 24. Oct. 1837 und 22. Oct. 1858, Abt. I S. 53 u. 264.) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach dem Regulativ v. 8. Aug. 1835 zu verfahren, und beim Ausbruch der Cholera insbesondere das Min. Rescr. v. 16. Dec. 1866 und die C. Verf. v. 7. Jan. 1867 zu beachten. (S. Abt. I S. 270 fg.)

§ 14. Die Censuren der Schüler. Ein wichtiges Mittel, um auf das Streben und Benehmen der Schüler einzuwirken und zugleich das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule zu befördern, sind die Censuren. Sie sind jährlich 4 oder mindestens 3 mal zu bestimmten Zeiten auszufertigen, und sollen eine möglichst vollständige Beurteilung jedes Schülers, sowohl nach seinem Verhalten im Allgm. als auch nach seinen Fortschritten und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten. Der Dir. hat darauf zu sehen, daſs sowohl in den speciellen Urteilen der einzelnen Lehrer, als in den allgem Urteilen über Betragen und Fleiſs, welche stets in einer Conferenz zu berathen sind, unbeschadet der nothwendigen Strenge und Unparteilichkeit der Ton väterlicher Milde vorwalte, sowie daſs die durch Unterschrift des Dir. und der betr. Ordinarien vollzogenen Censuren den Schülern in angemessener Weise übergeben werden. Unter Umständen sind sie den Eltern oder Pflegern der Schüler unmittelbar zu übersenden; jedenfalls ist die Unterschrift derselben zur Bestätigung, daſs sie von ihnen gelesen worden sind, zu verlangen. (Vgl. Min. Verf. v. 28. Jan. 1858, Abt. I S. 352 u. fg.)

§ 15. Schulstrafen. Sofern bei Unfleiſs oder tadelhaftem Verhalten der Schüler Ermahnungen und Rügen seitens der Lehrer erfolglos bleiben, muſs zu Strafen geschritten werden. Ueber Art und Maſs, sowie über die Ausführung derselben hat der Dir. nach Berathung mit dem Lehrercoll. innerhalb der durch die allgm. Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche festzusetzen, um eine gleichmäſsige Anwendung derselben durch alle Lehrer herbeizuführen. Er ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen. Inwieweit die einzelnen Lehrer Schulstrafen anzuordnen befugt sind und wie hierbei zu verfahren, ist in der Dienstinstruction für die Lehrer § 6 bestimmt. Dem Dir. liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. In Betreff der körperl. Züchtigung wird

noch besonders auf unsere Verf. v. 9. März 1843 hingewiesen. (S. Abt. I. S. 359.) Die Carcerstrafe kann nur von dem Dir. oder auf Conferenzbeschlufs verhängt werden. Sind aber die gewöhnlichen Mittel der Zucht ohne Erfolg geblieben, und ist der Unfleifs oder die Roheit in dem Betragen eines Schülers so grofs geworden, dafs der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder hat ein Schüler sich ein so grobes Vergehen zu Schulden kommen lassen, dafs die Disciplin durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet würde, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler von der Anstalt zu entfernen. Der Dir. soll dazu die Befugnis haben, jedoch unter der Beschränkung, dafs die Mehrheit der ordentl. Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit ihm einverstanden ist, und unter der Bedingung, dafs der Fall mit den Beweggründen der Entfernung den Eltern und Pflegern des betr. Schülers zur rechten Zeit zur Kenntnis gebracht und unter Vorlegung des Conferenzprotokolls uns sofort Bericht erstattet werde. (Vgl. Verf. v. 28. April 1866, Abt. I S. 361.) Wenn ein Schüler eine Anstalt verläfst, um sich einer Strafe zu entziehen, so ist dies ausdrücklich im Abgangszeugnisse zu bemerken. (Min.Verf. v. 21. Mai 1861; Abt. I S. 361.) Ueber die Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Kl. ist die Min. Verf. v. 4. März 1862 (Abt. I S. 319) zu beachten.

§ 16. Grundlehrplan. Schulbücher. Es ist die Aufgabe des Dir., auf Grund der geltenden allgm. Bestimmungen, der Min. Verordnungen v. 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856 für Gymnasien, der Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen v. 6. Oct. 1859 [1]) den eigentümlichen Verhältnissen der seiner Leitung anvertrauten Anstalt gemäfs den Grundlehrplan derselben nach vorhergegangener Berathung mit den Fachlehrern zu entwerfen und in geeigneten Zeiträumen zu revidiren. Derselbe ist in den Conferenzen zur Besprechung zu bringen, damit die Lehrer mit der Uebersicht über den gesamten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewufstsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben erlangen. Daneben sind in den Fachconferenzen, in welchen die Lehrer der besonderen Fächer zu Berathungen über Stoff, Methode und Hülfsmittel derselben zusammentreten, Fachlehrpläne auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu revidiren: sie bilden die Ausführung des Grundlehrplans, geben den Anhalt zu seiner Verbesserung und sind zugleich die Specialinstructionen für jeden neu eintretenden Lehrer. Zur Einführung neuer Schulbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, für welche in jedem einzelnen Falle die Fachlehrer zu hören sind, bedarf der Dir. unsere Genehmigung. Für die in dieser Beziehung zu stellenden Anträge ist nach den Min.Verff. v. 28. April 1857 und 20. Juni 1864 (s. Abt. I S. 366) und unserer Verf. v. 1. Juli 1864 zu verfahren.

§ 17. Jährliche Lectionspläne. Für jedes Schuljahr hat der Dir. einen Lectionsplan nach vorangegangener Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen und 4 Wochen vor dem Beginn desselben zur Prüfung und Genehmigung uns einzureichen. Derselbe mufs enthalten: 1. Die Pensentabelle, in welcher die Lehrgegenstände nach den Klassen übersichtlich aufgeführt, die Lehrstoffe für das betr. Schuljahr möglichst bestimmt angedeutet, die Stundenzahl, die Lehrbücher und die häusl. Arbeiten angegeben werden. Abweichungen von dem Grundlehrplan sind in dem Begleitbericht zu erwähnen und zu motiviren; 2. die Lehrertabelle, in welcher die Namen der Lehrer und die ihnen übertragenen Stunden in der Form der in den Schulprogrammen üblichen Tabelle über die Verteilung der Lehrstunden aufzuführen sind. Derselben ist ein Verzeichnis der Ordinarien und der Religionslehrer beizufügen; 3. die Stundentabelle, in welcher die Verteilung der Lectionen auf die einzelnen Stunden und Tage der Woche anzugeben ist.

---

[1]) Jetzt C. Verf. v. 31. März 1882, Abt. I S. 110 fg.

Da die Umstände mitunter die gleichzeitige Aufstellung der 3 Tabellen nicht gestatten, so ist es zulässig, die Lehrer- und die Stundentabelle später als die Pensentabelle einzusenden; doch mufs die Einsendung jedenfalls so zeitig erfolgen, dafs die Prüfung und Genehmigung noch vor dem Beginn des Schuljahrs möglich ist. Für jede während des Schuljahrs nöthig werdende dauernde Abänderung ist unsere Genehmigung erforderlich. Für das 2. Semester bedarf es der Einsendung der Lehrer- und der Stundentabelle nur dann, wenn durch den Eintritt neuer Lehrer oder sonstige Verhältnisse Abänderungen in der Verteilung der Lectionen nothwendig sind. Für die Feststellung des Lectionsplans ist das Bedürfnis der Anstalt mafsgebend. Der Dir. wird zwar die billigen Wünsche der Lehrer hinsichtlich der Zeit und der Gegenstände, soweit es ohne Nachteil möglich ist, berücksichtigen; doch ist er befugt zu verlangen, dafs jeder Lehrer den ihm überwiesenen Unterricht übernehme. In welchen Lehrobjecten und Klassen ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, giebt teils das Prüfungszeugnis, teils die nachmalige Erfahrung über die pädagog. und didakt. Befähigung und die wissenschaftl. Weiterbildung desselben an. Zu Abweichungen von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses ist unsere Genehmigung erforderlich. Bei der Verteilung der Lectionen an die Lehrer hat der Dir. auch auf die von ihnen zu besorgenden Correcturen Rücksicht zu nehmen und diese Arbeit auf geeignete Weise und nach Möglichkeit auszugleichen. Eine ähnliche Berücksichtigung wird er, soweit es ausführbar ist, auch den Klassenordinarien zu Teil werden lassen.

§ 18. Durchführung des Lectionsplans. Es ist die Pflicht des Dir., darüber zu wachen, dafs der für das Schuljahr genehmigte Lehrplan in sämtl. Klassen durchgeführt werde und dafs kein Lehrer eigenmächtig von demselben abweiche oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zu Grunde lege. Er hat zu dem Ende die einzelnen Klassen oftmals zu besuchen und, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit den seinigen fallen, sich lieber zuweilen durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als diese wichtige Pflicht zu versäumen. Er hat darauf zu sehen, dafs in den von ihm zu genehmigenden Arbeitsplänen (Instruction für die Ordinarien § 6) ein angemessenes Verhältnis der häusl. Arbeiten hergestellt und alles unnütze Schreibwesen vermieden werde. (Vgl. die Min. Verff. v. 24. Oct. 1837 u. 20. Mai 1854 [Abt. I S. 254] u. die Realschulordnung, Erläuterungen z. E. [Abt. I S. 109].) Deshalb hat er von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Ordnung je aus einer Klasse nach der anderen zu revidiren. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob er, um die Durchführung des Lectionsplans zu sichern, regelmäfsig wiederkehrende Klassenprüfungen in einzelnen Gegenständen in seiner und anderer Lehrer Gegenwart anordnen will. Kein Lehrer darf ohne die Genehmigung des Dir. eine Lehrstunde ausfallen lassen. Der Dir. selbst ist befugt, unter besonderen Umständen den Unterr. in einzelnen Klassen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen; für die Dauer eines Tages bedarf er, aufser bei herkömml. Gelegenheiten oder ganz aufserordentl. Anlässen, unserer vorherigen Genehmigung: doch ist in dem letzteren Fall uns davon sofort Anzeige zu machen. Ueber die Zulässigkeit der Dispensationen einzelner Schüler vom Zeichnen, Gesang und Turnen wird auf den Lehrplan für den Unterr. im Zeichnen vom 2. Oct. 1863, Bem. 9 (Abt. I S. 216) und die Min. Verff. v. 1. April 1851, v. 22. April 1844 und 10. Sept. 1860 (Abt. I S. 220, 225, 227), sowie hinsichtlich des Griechischen auf Gymnasien auf die Min. Verf. v. 11. Oct. 1865 (Abt. I S. 245) besonders hingewiesen.

§ 19. Versetzung der Schüler. Jeder Versetzung der Schüler aus einer niederen in die nächst höhere Kl. geht ein schriftl. und mündl. Translocationsexamen voran, über dessen Einrichtung der Dir. nach vorgängiger

Berathung in der Conferenz das Nähere anzuordnen hat. Die Versetzung selbst wird in der Conferenz festgestellt, und steht für dieselbe jedem stimmberechtigten Lehrer der Klasse ein Votum zu, welches sich auf die Gesamtleistungen der Schüler zu gründen hat; jedoch gebührt dem Dir. in zweifelhaften Fällen auf seine Verantwortlichkeit die Entscheidung.

§ 20. Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Hinsichtlich der Prüfung der Abiturienten wird auf die besonderen darüber erlassenen Reglements und die erläuternden Verfügungen verwiesen. Bei Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs in den meisten Anstalten üblichen öffentl. Prüfungen ist von dem Dir. Sorge zu tragen, dafs der Zweck derselben durch einfache Darlegung des wirklich Geleisteten erreicht werde und hinsichtlich der Gegenstände wie der auftretenden Lehrer und Klassen die geeignete Abwechselung stattfinde. Die zweckm. Einrichtung und Abhaltung aller auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderen Herkommens zu veranstaltenden Schulfeierlichkeiten sowie der Abiturientenentlassungen liegt dem Dir. ob. Er ist befugt, für dieselben die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

§ 21. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Die Abgangszeugnisse sind von dem Dir. oder, wenn er es anordnet, von dem betr. Ordinarius abzufassen. Es ist in ihnen auf Grund der Urteile der Lehrer die sittl. Führung und der Fleifs der abgehenden Schüler, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurteilen. Jedes Abgangszeugnis und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnis ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber im Archiv zu bewahren. Die Zeugnisse behufs der Zulassung zum einjähr. freiwill. Militärdienst sind nach Mafsgabe der Min. Verff. v. 31. Oct. 1861 und 21. Dec. 1863 festzustellen.[1])

§ 22. Schulprogramme. Der Dir. hat für die vorschriftsm. Abfassung des am Ende jedes Schuljahres zu veröffentlichenden Programms, für den Druck und die Verteilung desselben, sowie für die Einsendung der vorgeschriebenen Exemplare, welche spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahres erfolgen mufs, zu sorgen. Einige Exemplare desselben müssen in der Bibliothek und im Archiv der Schule aufbewahrt werden. Die Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung, welche in der Regel dem Dir. und den Oberlehrern der Anstalt zukommt, kann er auch einem geeigneten ordentl. Lehrer übertragen. Er hat darauf zu sehen, dafs für dieselbe passende Gegenstände gewählt werden und ist befugt, ungeeignete Aufsätze zurückzuweisen. In Betreff der Anordnung und des Inhalts der stets von dem Dir. zu verfassenden Schulnachrichten wird auf die Min. Verff. v. 23. Aug. 1824 (Abt. I S. 376), 16. Juli 1841 (dgl. S. 379) und 17. Aug. 1863, sowie auf die Erläuterungen zur Realschulordnung und die Min. Verf. v. 17. Jan. 1866 (Abt. I S. 380) verwiesen.[2])

§ 23. Lehrapparat. Dem Dir. steht die Oberaufsicht über die zum allgm. Gebrauch stehenden Lehrmittel, über die Lehrer- und Schülerbibliothek, über den physikal. Apparat und andere Sammlungen der Anstalt zu. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen; doch hat er alljährlich dieselben einer Revision zu unterwerfen, die Verzeichnisse und hierher gehörigen Inventarien durchzugehen und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

§ 24. Archiv der Schule. Dem Dir. liegt die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs ob. Er hat die Verfügungen der Behörden oder was sonst in Betreff der Schule ihm Bemerkenswerthes zugeht, gehörig aufzubewahren und planmäfsig in besondere Actenstücke also zu verteilen, dafs

---

[1]) Jetzt nach C.Verf. v. 29. Mai 1877, Abt. I S. 466 u. fg.
[2]) S. jetzt C. Verf. v. 7. Jan. 1885. Abt. I S. 376.

nach seinem Abgange sein Nachfolger oder während einer Abwesenheit sein Stellvertreter sich gehörig orientiren und sich mit leichter Mühe aus den vorhandenen Materialien über die Lage der Anstalt unterrichten kann. Zu diesem Zwecke hat er auch die Concepte der von ihm zu erstattenden Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und was von seiner anderweiten amtl. Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufzubewahren und gehörigen Orts einzuordnen, sowie über den schriftl. Verkehr ein Dienstjournal mit Pünktlichkeit zu führen. Aufserdem gehören das Album der neu aufgenommenen Schüler, die Concepte der Censuren und Abgangszeugnisse, die Prüfungsverhandlungen, Lehrpläne, Conferenzprotokolle u. s. w. in das Archiv, welches vom Dir. unter besonderem Verschlufs gehalten werden mufs.

§ 25. Vermögensverwaltung. Die Verwaltung des Vermögens berührt zwar in der Regel den Dir. nicht unmittelbar, doch wird er bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäfsige Verwendung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Unterstützungs- und Stipendienfonds u. s. w.), sowie, wo dergl. bis jetzt nicht vorhanden sind, deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§ 26. Gebäude und Utensilien. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude, den Turnplatz und das gesamte Utensilieninventarium ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie sich stets in einem solchen Zustande befinden, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Schüler erforderlich ist, und deshalb die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie die Utensilien und Geräthe der Klassenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung zu unterwerfen. Bei allen Anstalten, welche nicht königl. Patronats sind oder besondere Curatorien haben, hat der Dir. seine Anträge, welche etwa nothwendige Reparaturen, Abstellung von Mifsständen oder Anschaffungen betreffen, zunächst dem Patronat resp. dem Cur. einzureichen und erst dann, wenn sie an dieser Stelle keine oder seines Erachtens keine genügende Erledigung gefunden haben, der königl. Behörde vorzulegen. Die Locale der Schule dürfen zu anderen als den Zwecken der Anstalt nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nach dem Bericht des Dir. benutzt werden. (C.Verf. v. 9. Juni 1854, Abt. I S. 51.) Für die Anstalten der Stadt Berlin bleiben die Bestimmungen unserer Verf. v. 19. April 1855 mafsgebend.[1])

§ 27. Beurlaubung, Vertretung und Abgang des Directors. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. länger als 3 Tage von seinem Wohnorte, auch während der Ferien entfernt, hat derselbe uns vorher Anzeige zu machen und zugleich den mit seiner Stellvertretung beauftragten Lehrer namhaft zu machen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleidet. Für jede Abwesenheit während der Schulzeit, welche die Dauer von einer Woche überschreitet, hat er Urlaub nachzusuchen, auch für die zweckm. Vertretung seiner Lectionen selbst zu sorgen. Von dem erhaltenen Urlaub ist dem Patronat, resp. Curatorium Anzeige zu machen. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir. oder bei seinem Ableben tritt, sofern nicht etwas anderes angeordnet worden ist, der erste Oberlehrer der Anstalt sofort bis auf Weiteres in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein." Berlin. K. Prov.Sch.C. gez. Reichenau.

---

[1]) Vgl. Verf. v. 11. Nov. 1869, Abt. I S. 51.

Provinz Pommern.

. Instr. v. 17. Mai 1867.

§ 1. Amtliche Stellung und Pflichten eines Directors im Allgemeinen. Der Director eines Gymn. oder einer Realschule ist berufen, eine solche Anstalt, nebst der etwa mit ihr verbundenen Vorschule zu beaufsichtigen, zu leiten und nach aufsen zu vertreten. Er mufs stets das Wohl derselben im Auge haben und ihr inneres und äufseres Gedeihen so zu fördern suchen, dafs sie ihren in der geistigen und zum Teil auch leiblichen Erziehung der Schüler, insbesondere in der christlich-religiösen, sittl. und wissenschaftl. Ausbildung derselben bestehenden Zweck durch Unterricht und Disciplin mehr und mehr erfülle. Zu diesem Zweck soll er alle Lehrer und Schüler der Anstalt mit Einsicht, Kraft und Festigkeit, mit herzlichem Wohlwollen und strenger Gerechtigkeit leiten und ihnen mit dem Beispiel christl. Wandels, treuer Pflichterfüllung, wissenschaftl. Strebens und eifriger Lehrthätigkeit allezeit vorangehen. Er vornehmlich ist für das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt und den Geist, der in ihr waltet, verantwortlich, und wird dahin zu streben haben, dafs sowohl die Lehrenden als die Lernenden Ein Geist durchdringe und belebe, der christl. Geist der Demuth, der Liebe und Eintracht, dafs unter ihnen emsiger Fleifs und reine Sitte herrsche und dafs so die Schule, was sie im evangelischen Sinne sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde.

§ 2. Verhalten gegen die Staatsbehörden und die evangelische Kirche. Als Staatsbeamter ist der Dir. seinem Diensteide gemäfs verpflichtet, „Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem bestem Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.“ Er hat in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche zu leben und zu lehren. Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen ist ihm untersagt.

Die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichn. Provinzial-Schulcollegium. Er hat alle ihm von diesem zugehenden Verfügungen genau zu beachten und auszuführen, oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte [s. am Schlufs der Instr.] zur rechten Zeit treu und vollständig zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didact. oder disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten und den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt die von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen. Insbesondere wird der Dir. zu dem Rath, welchem das Departement der Gymn. und Realschulen der Provinz zur Verwaltung übergeben ist, als seinem Vorgesetzten, in nähere amtl. Beziehung treten. Dem Gen.Superintendenten der Provinz steht es zu, den Religionsunterr. und die sonst zur Pflege des religiösen Lebens der Schule getroffenen Einrichtungen zu revidiren und durch Belehrung und Ermahnung darauf einzuwirken. — Die von seinen Untergebenen an die Aufsichtsbehörde gerichteten und ihm eingehändigten Eingaben hat der Dir. bei der Einreichung sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten.

Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, bedarf der Dir. unserer Genehmigung.

§ 3. Directorenconferenzen. Die zur Erörterung pädagogischer Fragen seit dem Jahr 1861 von uns angeordneten Directorenconferenzen hat der Dir. als ein Mittel zur Anregung und Belehrung für ihn und die übrigen

Teilnehmer und zur Förderung der Lehrer zu benutzen, und zu diesem Zweck durch Leitung der Vorberathungen in dem Lehrercoll., durch Berichterstattung über ihre Ergebnisse, Abgabe von Gutachten, Ausarbeitung von Referaten, durch Beteiligung an den Conferenzberathungen selbst und an der Abfassung der darüber zu führenden Protokolle mitzuwirken.

§ 4. Verhalten gegen die Ortsbehörden. Wo eine Schule ein besonderes Scholarchat oder Curatorium hat, da ist solches innerhalb der durch seine Geschäftsinstr. bestimmten Grenzen als die nächstvorgesetzte Behörde der Schule anzusehen und zu respectiren. Es gehört zu den Aufgaben des Dir., der in der Regel Mitglied dieser Local-Schulbehörde ist, ihr Interesse, wie auch das Interesse des Patronats, für das Gedeihen der Schule rege zu erhalten, auf Verbesserung derselben bei ihnen nach Möglichkeit hinzuwirken und zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände ihre Mitwirkung zu gewinnen. Mit den Ortsbehörden überhaupt und ihren Mitgliedern hat der Dir. sich zum Heil der Anstalt eines guten Vernehmens zu befleifsigen und ihnen die gebührende Achtung zu erweisen.

§ 5. Verhalten gegen die Eltern und Pfleger der Schüler. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und dadurch die Verbindlichkeit ihrer Gesetze und Ordnungen für dieselben anerkennen, vorzüglich dem Dir. einen bedeutenden Teil ihrer elterl. Autorität abtreten, so hat dieser das hierin sich kundgebende Vertrauen bei sorgfältigem Festhalten an den nothwendigen Forderungen der Schule durch freundliches Entgegenkommen in allen das Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Anglgh. zu ehren. Er hat das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule durch mündl. und schriftl. Verkehr mit den Eltern und Pflegern der Schüler möglichst zu fördern und darauf auch besonders bei Ausfertigung der Censuren Bedacht nehmen zu lassen. S. § 19. Von gröberen Vergehungen der Schüler und den ihnen dafür zuerkannten Strafen sind die Angehörigen ungesäumt zu unterrichten. Bei hartnäckigem Unfleifs oder entschiedener Unfähigkeit eines Schülers mufs dem Vater oder dem Vormund rechtzeitig der Rath gegeben werden, ihn zurückzunehmen. Etwaige Beschwerden der Eltern und Pfleger über das Verfahren einzelner Lehrer mufs der Dir. mit Ruhe und Aufmerksamkeit anhören, ihnen, wo sie gegründet sind, abhelfen und alles der Billigkeit wie der Würde seines Amts gemäfs vermitteln, oder, wo unser Einschreiten nöthig scheint, sofort berichten und unserer Entscheidung die Sache anheimstellen.

Falls er selbst oder einer der Lehrer in ihrer Dienstverwaltung persönlich beleidigt und ihr amtliches Ansehn gekränkt oder gefährdet worden, hat der Dir. nach Umständen entweder unmittelbar oder durch das Scholarchat, resp. Curatorium, oder durch Berichterstattung an uns die angemessene Genugthuung auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Das Interesse der Angehörigen der Schüler an der Lehranstalt und ihr Vertrauen zu derselben ist auf jede geeignete Weise zu erhalten und zu stärken. Dazu dienen auch Einladungen zur Teilnahme an öffentl. Prüfungen und Schulfeiern.

§ 6. Einführung und Instruction der Lehrer. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Candidaten und Unterbeamten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Es liegt ihm ob, wo es nicht durch ein Mitglied einer vorgesetzten Behörde geschieht, jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen und dem Schülercötus vorzustellen, ihn in das ihm übertragene Amt unter Mitteilung der für dasselbe geltenden Instruction einzuweisen und die Vereidigung, resp. Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, vorschriftsmäfsig vorzunehmen. In der Regel werden nur die ordentl. Lehrer und wissenschaftl. Hülfslehrer bei ihrer festen An-

stellung feierlich eingeführt und vereidigt und, wenn sie den Diensteid bereits früher geleistet haben, auf denselben von neuem durch Handschlag verpflichtet. Der Dir. hat den neu eingetretenen Lehrer mit dem Umfange seiner Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihm in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Immer mufs er darauf denken, jedem Lehrer, soweit als möglich, diejenige Thätigheit zu übertragen, für welche er am meisten geeignet ist, und jeden an den Platz stellen, wo er am besten wirken und der Anstalt am meisten nützen kann.

§ 7. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie der Dir. den geltenden Vorschriften und Ordnungen gemäfs jedem Lehrer den Kreis seiner Amtsthätigkeit anzuweisen hat, so liegt ihm auch ob, darüber zu wachen, dafs die Lehrer alle Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegt, genau erfüllen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, § 2).[1] Er wird ihnen nicht blos als Vorgesetzter, sondern zugleich als Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werk mit der jedem gebührenden Achtung begegnen, sie mit Liebe zur Anstalt und freudigem Eifer für ihren Beruf zu erfüllen suchen, Zwistigkeiten unter ihnen nach Möglichkeit schlichten, einen von edler Sitte durchdrungenen Verkehr und den Aufgaben ihres Berufs entsprechenden Geist unter ihnen zu fördern und ein einträchtiges Zusammenwirken aller zu dem rechten Ziel herbeizuführen und zu erhalten sich bemühen. Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer, hat der Dir. zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu erteilen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, § 18), mufs aber grobe Pflichtverletzungen der Lehrer uns anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten. (Ebenda § 54.)

§ 8. Probecandidaten und provisor. Lehrer Vorzugsweise bedürfen der aufmerksamen Beaufsichtigung und Leitung des Dir. die an der Anstalt ihr Probejahr abhaltenden Candidaten und alle an derselben provisorisch beschäftigten Lehrer. Er hat ihnen für ihr didakt. und pädagog. Verfahren sowohl durch prakt. Anleitung und mündl. Besprechung als auch durch Hinweisung auf das Studium geeigneter Schriften und durch Mitteilung wichtiger das Schulwesen betreffender allgm. Verfügungen Förderung zu gewähren und sie vor Mifsgriffen und ungehörigem Verhalten in und aufser der Schule durch Rath und geeignete Anweisung zu bewahren.

§ 9. Schuldiener. Der Dir. mufs darauf halten, dafs jeder an der Schule angestellte Diener seiner Instruction gemäfs seine Pflichten, besonders in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale und das Heizen der Oefen, genau erfülle und dafs er sowohl wie die Seinigen sich geziemend betrage und den Schülern kein böses Beispiel gebe. Ein ungehöriges Verhalten hat der Dir. zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Schuldiener angestellt hat, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 10. Lehrerconferenzen. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender die Conferenzen des Lehrercoll., welche zur Förderung der richtigen Einsicht von der Aufgabe der Schule und des willigen Zusammenwirkens aller ihrer Lehrer, sowie zur Berathung und Beschlufsnahme über Angelegenheiten der Schule gehalten werden sollen. Gegenstände der Besprechung in den Conferenzen sind besonders: Stoff und Methode des Unterrichts, die Lehr- und

---

[1]) s. Abschn. VII.

Lectionspläne, die einzuführenden Lehrbücher und Ausgaben, Anschaffung von Büchern für die Bibliothek und von Lehrmitteln; Fleiſs, Fortschritte und Betragen der Schüler, worüber die Klassenordinarien regelmäſsige Mitteilungen zu machen haben, die Anordnung der Prüfungen und der Schulfeierlichkeiten, die Censuren und Versetzungen der Schüler, die Erteilung von Prämien und Beneficien, wichtige Disciplinarvorfälle und deren Bestrafung u. a.; nach Umständen auch allgm. wissenschaftliche, besonders pädagog. Fragen. Auch hat der Dir. hier die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, die Schule betreffenden Verfügungen, welche zur Kenntnisnahme des Collegiums geeignet sind, mitzuteilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mitteilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht. Persönl. Angelegenheiten einzelner Lehrer, welche mit der Aufgabe der Schule nicht unmittelbar zusammenhängen, gehören nicht in die Conferenz.

Im Einzelnen bestimmen wir noch Folgendes: a. die Conferenzen des Collegiums sind alle 14 Tage zu bestimmten auſserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und auſserdem, so oft es dem Dir. nothwendig scheint, abzuhalten. Nach seinem Ermessen kann der Dir. über gewisse Gegenstände auch einen Teil des Lehrercoll., namentlich die Lehrer einzelner Fächer oder einzelner Klassen, zu besonderen Berathungen (Fachconferenzen, Klassenconferenzen) berufen. b. Volles Stimmrecht in der Conferenz haben auſser dem Dir. nur die ordentl. Lehrer und die pro fac. doc. oder pro schola geprüften wissenschaftl. Hülfslehrer des Gymn., resp. der Realschule, auch Probecandd., wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten. Andere Probanden, die dort angestellten Elementarlehrer und ungeprüfte, zur Aushülfe beschäftigte Candd. müssen den allgm. Lehrerconferenzen der Anstalt beiwohnen, wenn der Dir. sie nicht bei besonderen zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Berathungen ausschlieſst; ein Stimmrecht steht ihnen nur über die von ihnen unterrichteten Schüler und für die Gegenstände ihres Unterrichts zu. Die techn. Lehrer und die Lehrer der Vorschule wohnen den Conferenzen in der Regel nicht bei, können aber von dem Dir., so oft es ihm angemessen erscheint, zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. c. Der Dir. leitet die Verhandlungen. Er hat dabei die Fragen zu stellen, die verschiedenen Meinungen der Collegen mit Ruhe und Wohlwollen anzuhören, auf die Erörterung ihrer Ansichten und Vorschläge angemessen einzugehen, die Ergebnisse der Berathung zusammenzufassen. Beim Abstimmen giebt im Fall der Stimmengleichheit sein Votum den Ausschlag. d. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnis gefaſsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnis zu, davon willkürl. abzuweichen. Der Dir. hat sein Augenmerk darauf zu richten, daſs die gefaſsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen, darf aber, wenn ein Beschluss gegen sein Votum durch Stimmenmehrheit gefaſst ist, dessen Ausführung suspendiren, indem er sogleich an uns berichtet und unsere Entscheidung nachsucht. e. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnis zu behandeln. Insoweit sie ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen. f. Ueber jede Conferenz wird in einem von dem Dir. aufzubewahrenden Buche ein Protokoll aufgenommen, in welchem wenigstens die Hauptgegenstände der Verhandlungen und Mitteilungen, alle zur Kenntnis gebrachten Verfügungen, die gestellten Anträge und die gefaſsten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Zu dessen Führung ist der dem Dienstalter nach jüngste unter den anwesenden ordentl. Lehrern verpflichtet; jedoch kann dieselbe vom Dir. für einzelne Verhandlungen oder für ein ganzes Semester auch einem anderen Lehrer mit Zustimmung des letzteren übertragen werden.

§ 11. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Zu Reisen innerhalb der durch allgemeine (v. 8. Juni 1857 und 16. Nov. 1858) oder be-

sondere Vorschriften festgesetzten Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und wohin sie reisen, vorher anzeigen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu erteilen. Er kann die Erteilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckm. Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt. Ist ein Lehrer durch sonstige unabwendbare Hindernisse, namentlich durch Krankheit, von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten, so liegt dem Dir. ob, die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei Klassencombinationen möglichst zu vermeiden sind. Gesuche der Lehrer um Beurlaubung auf länger als eine Woche mufs der Dir. mit seinem Gutachten und der Angabe, ob und wie für die Vertretung gesorgt werden könne, uns einreichen.

§ 12. Beurlaubung, Abgang und Vertretung des Directors. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu er für Reisen innerhalb der Schulzeit, sobald seine Abwesenheit die Dauer von 3 Tagen überschreitet, bei uns Urlaub nachsuchen mufs, für kleinere Reisen aber in der Schulzeit und für Reisen in den Ferien keines Urlaubs bedarf, — so hat er einem der Lehrer, der dazu geeignet und auf sein Ersuchen bereit ist, in der Regel dem ihm zunächst stehenden Oberlehrer, die stellvertretende Leitung der Anstalt und die ihm obliegende Aufsicht über die Localien und Sammlungen derselben zu übertragen, auch selbst für die zweckm. Verteilung seiner Lectionen zu sorgen. Ist kein geeigneter Vertreter zu finden, so mufs die Reise unterbleiben. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf eine Nacht oder länger von seinem Wohnort entfernt, ihrer Dauer und dem Ziel der Reise ist, auch wenn kein Urlaub erforderlich, also auch in den Ferien, uns vorher Anzeige zu machen, und zugleich der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleide. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der erste Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns Weiteres darüber verfügt worden ist.

Wenn der Dir. die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, falls durch die Vocation oder ein besonderes Abkommen nicht anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern und zwar nach mindestens 6 Monate vorhergegangener Kündigung fordern. In keinem Fall darf er seine Stellung eher verlassen, als er von uns oder mit unserer Genehmigung seine Entlassung erhalten hat.

§ 13. Erledigung einer Lehrerstelle. Wenn die Erledigung einer Lehrerstelle durch den beabsichtigten Abgang eines Lehrers bevorsteht, so hat der Dir. uns und der wahlberechtigten Behörde die Lehrfächer anzuzeigen, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wählenden Behörde auf denselben hinzulenken. Derselben Behörde und uns ist die durch den Tod oder den plötzl. Abgang eines Lehrers eingetretene Erledigung einer Stelle unverzüglich anzuzeigen und in diesem Fall uns aufserdem zu berichten, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt oder zu sorgen sei.

§ 14. Aufnahme der Schüler. Dem Dir. liegt ob, die zur Aufnahme in die Schule Angemeldeten entweder allein oder, wenn er will, unter Zuziehung

eines und des anderen Lehrers, namentlich des betr. Ordinarius, zu prüfen und nach dem Mafs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Klasse, in welche sie eintreten sollen, und, wenn er nicht dies dem Ordinarius überlassen will, auch ihren Platz in derselben zu bestimmen. Die Zeit der Aufnahme ist zwar in der Regel Ostern und Michaelis; indefs darf der Dir. auch zu jeder anderen Zeit Aufnahmefähigen den Eintritt nicht verweigern, wenn die Frequenz der Klasse, in welche der Angemeldete pafst, es gestattet. Die Aufnahme darf in die Vorschule nicht vor Vollendung des 6., in das Gymn. oder die Realschule nicht vor Vollendung des 9. Lebensjahres geschehen; nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben ausnahmsweise schon einige Monate früher.

Unerläfslich ist vor der Aufnahme schon Unterrichteter die Vorlegung eines Zeugnisses über den bis dahin genossenen Unterricht und das sittl. Verhalten und, wenn der Angemeldete bereits eine öffentl. Schule besucht hat, eines vom Vorsteher amtl. ausgefertigten Entlassungszeugnisses aus derselben, welches dann im Schularchiv bis zum künft. Abgang des Schülers aufzubewahren ist. Jeder neu aufgenommene Schüler ist in das Album der Schule, resp. in das getrennt davon zu haltende Album der Vorschule, mit Vor- und Zuname, Angabe des Tages und Ortes der Geburt, der Confession, der etwa früher besuchten Schule, der Zeit der Aufnahme, der Klasse, in welche er gesetzt wird, des Namens, Standes und Wohnorts des Vaters, resp. auch des Vormunds und des Aufsehers einzutragen. In diesem sorgfältig aufzubewahrenden Album ist später bei dem Namen jedes Schülers die Zeit, wann, und die Klasse, aus welcher er abgegangen, seine fernere Bestimmung u. dergl. zu notiren. Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zu genauer Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Kl. zu weiterer Leitung.

§ 15. Beaufsichtigung der Schüler. Eine Bedingung der Aufnahme mufs sein, dafs jeder Schüler, der nicht unter Aufsicht von Eltern oder nahen Angehörigen im Orte wohnt, einem geeigneten Aufseher übergeben sei, der über seinen Fleifs und sein sittl. Betragen aufser der Schule zu wachen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Directors. Ebenso ist zur Veränderung des Aufsehers und der Wohnung auswärtiger Schüler, welche der Dir. unter Umständen fordern darf, jedesmal die Genehmigung des Dir. im voraus einzuholen. Da dieser darauf achten mufs, dafs die auswärtigen Schüler passend untergebracht werden, wird er auch auf die Einrichtung und Beschaffenheit der am Orte befindlichen Pensionate sein Augenmerk richten. Mit der Anstalt verbundene Alumnate von öffentl. Charakter müssen der Oberaufsicht oder wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein. Der Dir. und alle Lehrer haben die Pflicht, dahin zu sehen, dafs kein Schüler ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterr. versäume, und dafs sowohl innerhalb der Schule, als auch aufserhalb derselben unter den Schülern die gehörige Ordnung, Zucht und Sitte herrsche; wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, haben sie zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu thun. Sie sind befugt, wegen unsittl. und anstöfsigen Benehmens auch aufser der Schule ihre Schüler zur Verantwortung zu ziehen. (Min. Verf. v. 31. Juli 1824, s. Abt. I S. 347.)

Vornehmlich aber liegt die disciplinar. Leistung und Beaufsichtigung der Schüler dem Dir., den Ordinarien und denjenigen Lehrern ob, welchen sie jener im Besonderen überträgt. — Der Dir. hat sich fortlaufend, soweit als möglich, in genauer Kenntnis von dem Betragen, dem Fleifs und den Fortschritten jedes Schülers zu erhalten, um nöthigenfalls selbst auf ihn einwirken und seinen Angehörigen die erforderl. Auskunft erteilen zu können.

§ 16. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Der Dir. und alle Lehrer nehmen zu ihren Schülern eine väterliche Stellung ein. Darin

liegt, dafs sie nicht blofs als Aufseher und Richter auf die äufsere Beobachtung der gesetzl. Ordnung zu halten haben, sondern vornehmlich bemüht sein müssen, von innen heraus das rechte Verhalten der Schüler hervorzurufen, also die Gesinnung, auf welcher dies beruhen soll, in ihnen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Sie werden es als eine heilige Pflicht ansehen, dies durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels, durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung der Schüler, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und, wo es nöthig ist, durch strenge, aber gerechte Strafen zu erreichen.

Jeder verderblichen Richtung der Zöglinge, möge sie sich in Unfleifs, unsittlichen oder verkehrten Neigungen, unpassendem Umgang, störenden Verbindungen und Vergnügungen, in unstatthaftem Besuch öffentl. Vergnügungsörter und Gasthäuser, ungeziemender Kleidung, anmafsendem Auftreten oder irgendwie sonst äufsern, hat der Dir. sowohl allein als in Gemeinschaft mit den Lehrern kräftig entgegenzuwirken, und durch Weckung und Belebung eines edlen Wetteifers in den Studien, durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und feste Ordnung und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen möglichst vorzubeugen. Der ganze in Unterricht und Zucht waltende Geist der Schule, dessen Träger und Pfleger vorzugsweise der Dir. sein soll, mufs dem Willen der Schüler eine Richtung geben, welche sich bei ihnen später in echt wissenschaftl. Streben, in pflichtmäfsiger Berufserfüllung, in Achtung vor Gesetz und Recht, in Uebung guter Sitte, in warmer Vaterlandsliebe und treuer Anhänglichkeit an Se Maj. den König und in einer würdigen kirchl. Haltung bethätigt. Zur Belebung patriotischen Sinnes wird aufser anderen Schulfesten die von dem Dir. alljährl. zu veranstaltende Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs dienen.

Zur Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend empfehlen wir den Directoren ferner, nicht allein auf die zweckmäfsigste, für Verstand und Gemüth der Jugend gleich heilsame Erteilung des Religionsunterr. besonders zu achten, sondern auch auf einen regelm. Kirchenbesuch der Schüler und durch Veranstaltung von Schulcommunionen auf einen gemeinschaftl. Genufs des heil. Abendmahls hinzuwirken. Sie haben darauf zu sehen, dafs der Anfang und, soweit es ihnen angemessen erscheint, auch der Schlufs des tägl. Unterrichts mit Gebet geschehe, dafs die Morgen- und Wochenschlufs-Andachten der Schule, welchen sie in der Regel beiwohnen müssen, erbaulich abgehalten und dadurch sowohl, wie durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule und besonders die Schulfeierlichkeiten durchdringen mufs, auf das Eine, was Noth ist und was dem Wissen und Wollen der Menschen die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hingeführt werde. S. die Min. Verf. v. 28. Juni 1826 (Abt. I p. 162).

Auch das leibliche Wohl der Schüler wird dem Dir. am Herzen liegen, und was dazu durch zweckm. Veranstaltung der Turnübungen, gemeinschaftl. Spaziergänge u. dgl., durch Schonung der Gesundheit beim Unterricht, besonders durch Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, mufs der Dir. sorgsam in Anwendung bringen lassen.

§ 17. Schulordnung. Eine Schulordnung, welche die Bedingungen, zu deren Erfüllung die Eltern der Schüler gegen die Schule verpflichtet sind, bezeichnet und Vorschriften für das Verhalten der Schüler giebt, mufs, wo eine solche nicht vorhanden ist oder der Revision bedarf, von dem Dir. nach Berathung mit dem Lehrercollegium entworfen oder verbessert, darauf dem Scholarchat oder Curatorium, wo ein solches vorhanden ist, zur Beurteilung vorgelegt und demnächst uns zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die für Alumnate oder Pensionsanstalten, wo solche mit einer Schule verbunden sind, entweder schon vorhandenen oder noch zu entwerfenden Statuten und besonderen Disciplinarverordnungen.

§ 18. Klassenbücher. Zur Controlle über den regelm. Fortgang des Unterrichts und das Verhalten der Schüler dienen die Klassenbücher, deren eins in jeder Klasse unter Aufsicht des Ordinarius geführt wird. Es mufs aufser einem Verzeichnis der Schüler die erforderl. Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen, der zu jeder Lehrstunde gegebenen Aufgaben und von Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler enthalten. Der Dir. hat diese Bücher allwöchentl. durchzusehen.

§ 19. Censuren. Mit Beachtung der Notizen des Klassenbuchs werden vierteljährl. oder mindestens halbjährl. allen Schülern Censuren erteilt, in denen sich die Anstalt über den Standpunkt des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande und über Führung, Fleifs und Aufmerksamkeit desselben seinen Angehörigen gegenüber ausspricht. Auf die sorgfältige und hinreichend ausführliche Abfassung der Censuren durch die einzelnen Fachlehrer und vornehmlich durch den Ordinarius hat der Dir. umsomehr zu halten, je mehr darauf für die Handhabung der Disciplin in der Schule und für das Zusammenwirken derselben mit der Zucht des elterlichen Hauses zur Förderung der Schüler ankommt. S. oben § 5. Die Censuren sind, nachdem die einzelnen Lehrer schriftlich ihre Urteile abgegeben haben, hinsichtlich der zusammenzufassenden Urteile unter Leitung des Dir. von allen Lehrern der Klasse zu berathen, vom Ordinarius auszufertigen, mindestens von diesem und dem Dir. zu unterschreiben und von dem letzteren oder vom Ordinarius an die Schüler mit angemessener Feierlichkeit auszuteilen; unter Umständen sind sie den Angehörigen unmittelbar zuzuschicken.

§ 20. Schulstrafen. Ueberall, wo die Erhaltung einer guten Disciplin unter den Schülern Bestrafung nothwendig macht, haben die Dir. dahin zu sehen, dafs die Strafe selbst zweckmäfsig sei und bei aller Strenge den Charakter ruhigen Ernstes und väterlichen Wohlwollens an sich trage. Niemals darf der Dir. eine Strafe über einen Schüler verhängen, ohne denselben vorher selbst gehört zu haben. Ueber Art und Mafs der Strafen, die an jeder Schule zur Anwendung kommen sollen, hat das Lehrercoll. innerhalb der durch allgm. Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche zu verabreden und festzusetzen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Klassenbuch notire.

Als allgm. Grundsätze sind folgende zu beobachten: a) Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben, oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitsstrafe aufgegeben werden. b) Das Nachsitzen in den Klassen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controlle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens, wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. c) Körperliche Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagog. Strafmittel nicht ausreichen, und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf mit Mäfsigung und Vorsicht in Anwendung kommen; in aufserordentl. Fällen, jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercoll. auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. LR. T. II Tit. 12 § 50). d) In allen wichtigeren Disciplinarfällen mufs der Dir. zugezogen werden, der dann nach Befinden der Umstände entweder allein oder in Verbindung mit dem Ordinarius oder anderen Lehrern die Sache untersucht und erledigt oder sie der Lehrerconferenz zur Beschlufsfassung über die Strafe vorträgt. e) Auf

Carcerstrafe kann nur der Dir. selbst, in der Regel nach Besprechung mit dem Ordinarius der betreff. Klasse, oder die Lehrerconferenz erkennen. Sie darf nur bei Schülern der 4 oberen Kl. angewandt und in der Regel nicht über 6 Stunden ausgedehnt werden.

f) Zeigt sich die Zucht der Schule mit ihren gewöhnlichen Mitteln an einem Schüler nicht wirksam, oder hat ein Schüler durch ein grobes Vergehen sich der Gemeinschaft mit seinen Mitschülern unwürdig gemacht und ist von seinem weiteren Bleiben an der Anstalt ein verderblicher Einfluſs auf andere Schüler und ein erhebl. Nachteil für den Ruf der Anstalt zu erwarten, so ist derselbe von ihr zu entfernen. Im Besonderen ist vorgeschrieben, daſs solche Schüler der VI, V und IV, welche nach 2jähr. Aufenthalt in derselben Klasse noch nicht haben versetzt werden können und welchen nach dem einstimm. Urteil ihrer Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus derselben entfernt werden sollen, nachdem dem Vater oder Vormund mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben sei. (Min. Verf. v. 4. März 1862, s. Abt. I S. 319.) Die Entfernung darf immer nur von der Lehrerconferenz nach reifl. Erwägung aller Umstände verhängt werden. Sie unterscheidet sich wesentlich von dem Rath zur Wegnahme eines Schülers, den auch der Dir. allein zu erteilen befugt ist, dessen Befolgung aber zu erzwingen ihm allein nicht zusteht. Die Entfernung geschieht entweder in der schonenderen Form der stillen Entfernung, nämlich so, daſs an den Vater oder Vormund die Aufforderung gerichtet wird, den Schüler sogleich (unter Umständen mit dem Schluſs des laufenden Vierteljahrs) von der Anstalt zurückzunehmen, oder, bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung oder bei Vergehungen, durch welche ein gröſseres Aergernis gegeben ist, in der Form der Relegation, durch welche der Schüler von der Anstalt sofort verwiesen wird. Von jeder Relegation muſs der Dir. dem Vater oder dem Vormund des Schülers sogleich Nachricht geben und uns unter Anzeige der Veranlassung Bericht erstatten. Ein von einer Anstalt relegirter Schüler, dessen Entfernung im Abgangszeugnis jedesmal mit diesem Ausdruck bezeichnet werden muſs, darf an einer anderen Lehranstalt unseres Ressorts nur mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

§ 21. Abgangs- und sonstige Schulzeugnisse. Wenn der Vater oder Vormund für einen Schüler ein Abgangs- oder ein anderes Zeugnis verlangt, so ist ein solches gegen die durch den Etat der Anstalt festgesetzte Gebühr von dem Dir. oder, falls er das anordnet, von dem Ordinarius der betreff. Klasse nach den Censuren des Schülers und den einzuholenden Urteilen der Lehrer seiner Klasse abzufassen, darin die Klasse und die Stufe derselben, aus welcher er austritt, anzugeben und die sittl. Führung, die Teilnahme am Unterricht und der Fleiſs, sowie die in den einzelnen Fächern des Unterr. erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurteilen.

Für die aus II eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. nach mindestens halbjähr. Aufenthalt in dieser Kl. Abgehenden müssen in Rücksicht auf die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst die Abgangszeugnisse jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt und darin ausdrückl. bemerkt werden, ob der betr. Schüler sich das bezügl. Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen habe. (Min.Verf. v. 31. Oct. 1861 und 21. Dec. 1863.) [1]) Diese Zeugnisse und die gleicher Bestimmung für die aus I abgehenden Schüler sind nach einem vorgeschrieb. Schema auszustellen und die Concepte in ein besonderes Buch einzutragen. (Min.Verf. v. 11. Oct. 1865.) [2]) Damit die rechtzeitige Meldung zum einjähr. Militärdienst nicht versäumt werde, muſs der Dir. am Schluſs jedes

---

[1]) s. jetzt C. Verf. v. 29. Mai 1877 etc., Abt. I S. 466 fg.
[2]) s. 2. Ausg. Abt. I S. 239.

Jahres die Schüler der oberen Kl. auf die betr. Bestimmung der Mil.Ersatzinstr. aufmerksam machen, nach welcher die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs bei der betr. Departm. Prüfungscomm. nachzusuchen ist, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, und wer diesen Termin versäumt, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjähr. Dienst verliert.

Die Reife für eine höhere Kl. darf abgehenden Schülern nicht mit milderer Beurteilung zugesprochen werden, als den an der Anstalt bleibenden. Jedes Abgangszeugnis und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnis ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber oder eine Abschrift im Archiv aufzubewahren. — Die „Zeugnisse der Reife“ sind den Abiturienten bei der Entlassung von dem Dir. mit angemessener Feierlichkeit einzuhändigen.

§ 22. Lehrplan. Die Gestaltung des Unterrichts wird durch die geltenden allgm. Vorschriften (Normallehrplan), für die Gymnasien namentlich durch die Min.Verordn. v. 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen durch die U. und PO. v. 6. Oct. 1859, und aufserdem durch besondere Anordnungen, welche für die einzelnen Anstalten getroffen sind, bestimmt [1]). Zu beachten ist besonders auch der Min. Erlafs v. 26. April 1867 [2]), durch den ein specieller Lehrplan der Gymnasien und der Realschulen 1. O. als ein Beispiel für die Weise mitgeteilt wird, auf welche die Bestimmungen des allgm. Lehrplans im Einzelnen zweckmäfsig zur Ausführung gebracht werden können. Die Aufgabe des Dir. ist, auf dieser Grundlage den Lehrplan der ganzen Anstalt ihren eigentümlichen Verhältnissen gemäfs im Einzelnen möglichst zweckmäfsig zu gestalten und dahin zu wirken, dafs er von allen Lehrern recht erfafst und genau ausgeführt werde. Zu dem Ende empfiehlt es sich, ihn im Ganzen, wie in seinen einzelnen Teilen, in den Lehrerconferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen zu machen, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung zu erwägen und dadurch in jedem Lehrer ein lebendiges Interesse an dem geistigen Leben der ganzen Anstalt und dessen Förderung und bei allen ein möglichst harmonisches Zusammenwirken hervorzurufen und zu erhalten.

Aus solchen Berathungen sowohl des ganzen Lehrercoll. als auch der Lehrer der besonderen Fächer gehen die Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Stoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Kl. der Schule unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugedachten Pensums verfolgt wird. Dieselben sind von dem Dir. oder einem von ihm damit beauftragten Lehrer auszuarbeiten und bilden, wie sie in der Conferenz berathen und von uns mit etwa verfügten Abänderungen genehmigt sind, die Special-Instruction für die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird. Sie sind bei jeder Anstalt von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercoll. sich stets wissenschaftl. und didakt. mit der Sache vertraut erhalte und keine auf dem betr. Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

In den Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmitteln ist um der den Eltern dadurch erwachsenden Kosten und anderer Nachteile willen ein zu häufiger Wechsel sorgfältig zu vermeiden. Zur Einführung neuer, bei welcher so weit als möglich auf ihre Vereinfachung und Uebereinstimmung innerhalb der Provinz gesehen werden mufs, bedarf es jedesmal eines besonderen Antrags an uns, in welchem unter Beifügung eines Exemplars anzugeben ist, wie lange das durch

[1]) s. jetzt C.Verf. v. 31. März 1882, Abt. I S. 110 fg.
[2]) s. 2. Ausg. Abt. I S. 317 fg.

ein neues zu ersetzende Buch in Gebrauch gewesen sei, aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht werde, welche Vorzüge das neue habe, in welchen Klassen es gebraucht werden solle, welches die Preise des neuen und des alten seien. Solche Anträge der Art, für welche wir die Genehmigung des H. Min. nachzusuchen haben, müssen vor dem Beginn des Schuljahrs, spätestens resp. bis zum 1. Febr. oder 1. Aug. bei uns eingehen.

§ 23. Lectionsplan. Durch Anwendung des Lehrplans auf ein bestimmtes Schuljahr und die in demselben bei der Anstalt obwaltenden Verhältnisse entsteht der Lectionsplan für das Schuljahr. Der Dir. hat denselben in 3 Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymn., resp. die Realschule, als auch für die etwa vorhandene Vorschule, deren Klassen aber nicht als Septima, Octava zu bezeichnen sind. I. In der Lections- oder Pensentabelle sind alle Lehrgegenstände nach einander aufzuführen und für jeden folgende Rubriken neben einander auszufüllen: 1. Klassen und Lehrer, 2. Zahl der wöch. Lehrstunden, 3. Lehrbücher, 4. Pensa, 5. ob und wie oft schriftliche, vom Lehrer zu corrigirende Arbeiten angefertigt werden sollen. Die Pensa für das betr. Schuljahr sind möglichst genau zu bestimmen und für die Klassen, welche einen 2jähr. Cursus haben, ist zugleich anzugeben, welcher Teil des ganzen Pensums der Klasse etwa für das andere Schuljahr aufbehalten bleibt. II. Die Lehrertabelle enthält in der ersten Rubrik die Namen und Titel der Lehrer nach ihrer Rangfolge, in den folgenden die Lehrstunden der einzelnen Kl. nach Gegenstand und wöchentl. Zahl, so geordnet, daſs ersichtl. ist, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen. Auſserdem muſs in dieser Tabelle, deren Form der in den Schulprogrammen allgm. gebräuchl. tabellarischen Nachweisung über die geschehene Verwendung der Lehrkräfte entspricht, die beabsichtigte Verteilung der Ordinariate bemerkt werden. III. Die Zeittabelle oder der Stundenplan giebt die Verteilung der Lectionen und der Lehrer jeder Kl. auf die einzelnen Tage der Woche und die Tagestunden an.

Ueber die Länge der Unterrichtsstunden und der Pausen zwischen ihnen s. unsere Verf. v. 16. Sept. 1865.[1] — Die Abfaſsung des Lectionsplans steht dem Dir. allein zu; jedoch muſs derselben in der Regel eine sorgfältige Berathung mit den Lehrern vorangehen, in welcher namentlich auch Anzahl und Maſs der von den Schülern zu liefernden und von dem Lehrer zu corrigirenden schriftl. Arbeiten und regelm. Lernaufgaben zu erwägen ist, damit bei den Schülern ein gleichmäſsig angestrengtes gründliches Arbeiten und sicheres Fortschreiten ohne Ueberbürdung bewirkt werde.

Ueber die Rücksichtnahme auf den Confirmandenunterricht siehe die Min.Verf. v. 16. Oct. 1860 (Abt. I S. 166). — Bei der Verteilung der Fächer, Stunden und Ordinariate unter die einzelnen Lehrer, für welche immer an erster Stelle das Bedürfnis der Anstalt maſsgebend ist, muſs der Dir. nach Möglichkeit auf die Neigungen und billigen Wünsche eines jeden Lehrers und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnis der Zahl der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften Vorbereitungen und Correcturen Rücksicht nehmen. Durch Ascension in eine höhere Stelle wird kein Lehrer aller Verpflichtung zum Unterricht in den unteren Kl. überhoben, und keinem kann die Befugnis eingeräumt werden, das Ordinariat einer bestimmten Klasse in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

Die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im Allgem. gilt aber als Regel, daſs der Dir. 12 bis 16, ein etatsmäſsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentl. Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein techn. Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentl. Lehrstunden zu erteilen hat.

---

[1]) s. 2. Ausg. Abt. I S. 123; jetzt C.Verf. v. 10. Nov. 1884, Abt. I S. 243.

Die Lehrfächer und die Klassen, in welchen jeder Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, sind nach seinem Prüfungszeugnis und seinem prakt. dargethanen Geschick zu bestimmen. Wenn der Dir. einem Lehrer Unterricht in einem Lehrgegenstande übertragen will, in welchem er entweder gar nicht geprüft oder in der Prüfung pro fac. doc. zu unterrichten nicht fähig befunden worden ist, so mufs dazu in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Lectionsplan für das Schuljahr ist jedesmal 4 Wochen vor dem Beginn desselben in den Tabellen I und II zur Genehmigung bei uns einzureichen, und sollten die Umstände dann eine Aufstellung desselben noch nicht in allen Teilen gestatten, wenigstens so vollständig als möglich mit Vorbehalt späterer Ergänzung. Zu jeder im Laufe des Schuljahrs nöthig werdenden Abänderung des eingereichten Plans ist ebenfalls unsere Genehmigung rechtzeitig nachzusuchen; namentlich vor Beginn des 2. Semesters, wo nicht selten die Tabelle II neu aufzustellen und wenigstens 14 Tage vorher vorzulegen sein wird. — Etwanige Abweichungen von dem Normallehrplan müssen in dem Begleitbericht ausdrücklich erwähnt und motivirt werden. Der genehmigte Lectionsplan mufs mit den dazu von uns etwa gemachten Bemerkungen zu Anfang des Schuljahrs sämtlichen Lehrern zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt werden und in einer Abschrift im Conferenzzimmer stets ausliegen.

§ 24. Klassenrevisionen. Dafs jeder Lehrer den Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau befolge, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunkt seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünktlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig ausführe, hat der Dir. aufmerksam zu überwachen. Er mufs zu dem Zweck die einzelnen Lehrstunden fleifsig besuchen und um auch solche besuchen zu können, welche mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich lieber zuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten lassen, als dies wichtige Geschäft versäumen. Er mufs, um sich auch mit dem Standpunkt der einzelnen Klassen, mit dem Fleifs und den Fortschritten der einzelnen Schüler bekannt zu erhalten, dieselben zuweilen selbst mündlich oder schriftlich prüfen und jährlich wenigstens in jeder Klasse einmal die Hefte der Schüler seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, wodurch er zugleich von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der gestellten Aufgaben Kenntnis erhalten wird. (S. d. Min.Verf. v. 20. Mai 1854 [Abt. I S. 254]. Realschulordnung, Erläuter. gegen Ende [dgl. S. 109].) Aufserdem empfiehlt sich die Einrichtung, dafs dem Dir. von allen oder gewissen schriftl. Arbeiten jedesmal die besten und schlechtesten nebst einem Verzeichnis der Fehlerzahl aller Arbeiten vorgelegt werden.

§ 25. Versetzung. Gegen den Schlufs eines Halbjahrs, wo eine Versetzung von Schülern einer Klasse in die höhere stattfinden soll, wird in jener eine schriftl. und mündl. Versetzungsprüfung von dem Dir. und den betr. Lehrern angestellt. Bei der mündl. ist die Anwesenheit des entsprechenden Fachlehrers der höheren Kl. in der Regel zu fordern, und die schriftl. Prüfungsarbeiten sind demselben nach vollzogener Correctur mitzuteilen. Ein Verzeichnis aller Schüler der Klasse, welche das Pensum derselben absolvirt haben, ist mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife vom Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Kl. aufzustellen und dem Dir. vor der mündl. Prüfung vorzulegen, deren Ergebnisse dieser notirt. Unter Mitteilung derselben ist die Versetzung in der Conferenz zu berathen, wobei der Ordinarius zuerst seine Vorschläge zu machen und jeder Lehrer der Kl. sein Votum abzugeben, jedoch der Dir. auf seine Verantwortlichkeit, nach

seiner gewissenhaften Ueberzeugung von der Reife des Schülers, allein zu entscheiden hat. Für reif kann ein Schüler nur erachtet werden, wenn seine Ausbildung im Wesentlichen dem Ziel der Klasse entspricht. Bei entschiedener Unreife ist die Versetzung immer zu versagen; ist aber die Reife zweifelhaft, so darf die Versetzung geschehen, wenn anzunehmen ist, daſs der Schüler dem Unterricht in der höheren Kl. mit Nutzen folgen und zugleich das Fehlende nachholen kann, und wenn mit Rüchsicht darauf die Versetzung dem Dir. nach Berathung mit den Lehrern ohne Nachteil für die Anstalt und zur eigenen wissenschaftl. und sittl. Förderung des Schülers rathsam erscheint.

Im Hinblick auf die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst, welcher für die Schüler der Gymn. und der Realschulen 1. O. von einem mindestens halbjähr. Aufenthalt in der II abhängt, ist besonders vorgeschrieben (Min.Verf. v. 31. Oct. 1861)[1]), daſs die Versetzung nach II mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen sei.

§ 26. Abiturientenprüfung. Die Prüfung der Schüler, welche aus der obersten Kl. mit dem Zeugnis der Reife abgehen wollen, ist nach den deshalb ergangenen Verordnungen, bei den Gymn. vornehmlich nach dem Reglm. v. 4. Juni 1834 und den Min.Erlassen v. 15. Juli 1841, 12. Jan. 1856 und 5. Dec. 1861, bei den Realschulen nach dem Reglm. v. 6. Oct. 1859, bei beiden unter Beachtung unserer Verff. v. 16. Dec. 1857 und 15. Aug. 1860 von dem Dir. zu veranstalten.[2])

§ 27. Oeffentliche Prüfungen und Redeactus. Bei Anordnung der am Schluſs des Schuljahrs in den meisten Anstalten stattfindenden öffentl. Prüfung hat der Dir. dahin zu sehen, daſs der Zweck derselben, das Publikum in Berührung mit dem inneren Schulleben zu setzen und sein Interesse für die Anstalt wach zu erhalten, durch einfache und angemessen wechselnde Darlegung des von der Schule wirklich Geleisteten erreicht werde. Ob öffentl. Redeübungen und Declamationen der Schüler mit diesen Prüfungen oder mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs oder mit der feierl. Entlassung der Abiturienten verbunden oder in besonderen Actus angestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen des Dir. überlassen, der für ihre schickl. Veranstaltung zu sorgen hat.

§ 28. Schulprogramm. Dem Dir. liegt ob, für die vorschriftsm. Abfassung des gegen Ende jedes Schuljahrs herauszugebenden Schulprogramms, für dessen Druck, Verteilung und die von uns angeordnete Einsendung von Exemplaren zu sorgen, auch dafür, daſs in der Bibliothek und in dem Archiv der Schule je ein Exemplar für immer aufbewahrt werde. Vornehmlich erinnern wir hierbei an die Min.Verordn. v. 23. Aug. 1824 und 17. Aug. 1863 und in Betreff der Realschulen besonders an die Erläuterungen zu der Realschulordnung A. III. §§ 1—4, g. E. und die Min.Verf. v. 17. Jan. 1866.[3]) Bei den Schulnachrichten darf eine tabellar. Uebersicht der Lectionenverteilung unter die Lehrer nicht fehlen, aus der ersichtlich ist, welche Lehrer im letzten Semester des Schuljahrs an der Anstalt und der etwa damit verbundenen Vorschule unterrichtet, in welchen Gegenständen und Klassen, und wie viel wöchentl. Stunden in jedem sie gegeben haben. Mitzuteilen sind ferner alljährl.: die von den Abiturienten bei der Prüfung in den deutschen und lateinischen, bezw. englischen und französischen, Aufsätzen behandelten Themata, wie auch die von ihnen bearbeiteten mathemat., bezw. physikal. und chem., Prüfungsaufgaben, die an der Schule eingeführten Lehrbücher, die Zahl der Schüler in den einzelnen 3 oberen Gymnasialklassen, welche während des abgelaufenen Schuljahrs freiwillig am Zeichenunterricht teilgenommen haben. Welche Beträge einzelne Lehrer als Unterstützungen erhalten haben, ist nicht anzugeben und

[1]) s. 2. Ausg. Abt. I S. 239; jetzt vgl. Abt. I S. 459 fg. [2]) Jetzt C.Verf. v. 27. Mai 1882, Abt. I S. 393 fg. [3]) s. Abt. I S. 376 fg.

überhaupt aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden nur das für die öffentl. Mitteilung Geeignete aufzunehmen.

Die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung hat der Dir. entweder selbst zu verfassen oder mit ihrer jedesmal ein Vierteljahr vor dem Ende des Schuljahrs zu fordernden Lieferung einen der Lehrer in einer gewissen Reihenfolge der Regel nach zu Anfang des Schuljahrs zu beauftragen. Der Dir., welchem die Abfassung der Schulnachrichten allein obliegt, ist auch in Bezug auf den übrigen Teil des Programms dafür verantwortlich, dafs er von passendem Inhalt sei. — Die Einsendung der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren des Programms an die Geh. Registratur des K. Minist. und an uns mufs spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs geschehen.

§ 29. Archiv. Die Verfügungen der Behörden und was sonst von bemerkenswerthen, die Anstalt betreffenden Schriftstücken dem Dir. zugeht, mufs dieser gehörig aufbewahren, planmäfsig nach dem Inhalt in bestimmte Actenstücke verteilen und so ordnen, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter leicht die zur Fortführung der Directionsgeschäfte nöthigen Schriftstücke finden und sich sogleich von den für jede Sache vorhandenen Vorschriften und Verhandlungen Kenntnis verschaffen kann. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und was von seiner anderweitigen amtl. Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Lehrplänen, Prüfungsverhandlungen, den Zeugnis- und Censurbüchern, den Inventarien der Lehrmittel, dem Amtsblatt der K. Regierung, einer Sammlung der Programme der Anstalt u. dgl. besteht das Archiv derselben, welches allein unter der Aufsicht des Dir. steht und von diesem unter besonderem Verschlufs gehalten werden mufs. Sollte es von ihm beim Antritt seines Amts nicht in gehöriger Ordnung vorgefunden sein, so liegt ihm ob, für ihre baldige Herstellung zu sorgen.

§ 30. Vermögensverwaltung. Wenn auch der Dir., wie in der Regel, mit der Verwaltung des Vermögens der Anstalt nicht unmittelbar zu thun hat, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Schule seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Stipendienfonds, Prämienstiftungen u. dgl.) sowie, wo solche bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung ans Herz gelegt. Er führt darüber die Aufsicht, soweit diese der Schule selbst und nicht einer anderen Corporation oder Behörde stiftungsmäfsig zusteht. Jedenfalls hat aber der Dir. in Betreff der für Schüler der Anstalt bestimmten Beneficien und Stipendien darauf zu achten, dafs sie nicht Unwürdigen gegeben werden.

§ 31. Gebäude und Geräthe. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über die zur Anstalt gehörenden Gebäude, den Schulhof, den Turnplatz und die dort befindl. Mobilien, Geräthe und Lehrmittel ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie unbeschädigt erhalten bleiben und sich stets in einem Zustande befinden, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Lernenden zu fordern ist. Etwa nothwendige Reparaturen und Anschaffungen hat der Dir. deshalb rechtzeitig entweder selbst ausführen zu lassen oder, soweit er dazu nicht befugt ist, sie bei der competenten Behörde zu beantragen. — Alle Räume der Anstalt, die Tische und Bänke der Klassenzimmer, die Utensilien und Lehrmittel sind von dem Dir. häufig besonders zu

besichtigen und unter Vergleichung der vorhandenen und stets sorgfältig zu führenden Inventarien mindestens alle Jahr einmal förmlich zu revidiren. Die Benutzung von Localen der Anstalt zu anderen als unmittelbaren Zwecken derselben darf nur mit unserer Genehmigung nach dem Bericht des Dir. geschehen (Min.Verf. v. 9. Juni 1854, s. Abt. I S. 51).

§ 32. Bibliothek und andere Sammlungen. Die Lehrer- und die Schülerbibliothek, der physikal. Apparat und alle anderen der Anstalt gehörigen Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir., welcher auf ihre sorgfältige Erhaltung, gute Ordnung, angemessene Vermehrung und zweckm. Benutzung fortwährend zu achten hat. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen; jedoch bleibt er für die Verwaltung derselben, besonders auch ihre vollständige Katalogisirung, verantwortlich und mufs daher bei ihnen mindestens jährlich einmal in Verbindung mit den Specialaufsehern eine genaue Revision vornehmen. Stettin. K. Prov.Sch.C.

Anhang. A. Periodisch einzureichende Berichte: 1. Der Verwaltungsbericht von 3 zu 3 Jahren, für die Gymn. in den Jahren 1880, 1883, 1886 u. s. f.; für die Realanstalten 1879, 1882, 1885 u. s. f.; jedesmal in der ersten Hälfte des Mai (Vf. v. 23. Dec. 1878). 2. Nachweisung von den Personal- und Einkommensveränderungen im Lehrercollegium; am 1. Mai und 1. Nov. jährlich (Vf. 20. Juni 1876). 3. Nachweisung der Probecandd. jährl. im April und Nov. (Vf. 1. Mai 1863 u. 16. Nov. 1864). 4. Hauptnachweisung der bei einer Mobilmachung der Armee unabkömml. Lehrer, jährl. in der ersten Hälfte des Oct.; event. Veränderungsnachweisung im April (Vf. 25. Aug. 1862 u. 25. Sept. 1876). 5. Der Lectionsplan 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahrs; event. eine neue Lehrertabelle wenigstens 14 Tage vor dem Anfang des 2. Semesters. S. oben § 23. 6. Anzeige der Zahl der angemeldeten Abiturienten an den Departementsrath, event. eine Vacatanzeige, vor dem 7. Jan. und 7. Juli jedes Jahres (Vf. v. 21. Dec. 1882). 7. Die Abiturientenprüfungs-Verhandlungen binnen 14 Tagen nach beendigter Prüfung von den Gymnasien und Realgymn., in welchen der Vorsitz bei der mündlichen Prüfung nicht durch den Departementsrath geführt worden ist (Vf. 6. Aug. 1885). 8. Nachweisung der geprüften Abiturienten, jährl. am 15. April. (Vf. 20. Jan. 1880). 9. Frequenzlisten, jährlich am 15. April und 15. Oct. (Vf. 2. April 1885). 10. Das Programm der Anstalt in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren, spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs. S. oben § 28. 11. Am Schlufs des Jahres sind die Schüler der oberen Klasse an die rechtzeitige Meldung zum einjähr. Militärdienst zu erinnern. S. oben § 21. 12. Anzeige über den Titel der Abhandlung, deren Veröffentlichung durch das Schulprogramm des nächsten Jahres beabsichtigt wird, zum 1. October jedes Jahres (Vf. 20. Juli 1875).

Uebersicht nach den Monaten: Januar 6. März 5. 7. April 3. 4. 7. 8. 9. 10. Mai 1. 2. Juli 6. September 5. October 4. 7. 9. 10. 12. November 2. 3. December 11.

B. Regeln für die Form der Berichte. Die Berichte sind auf halbgebrochenen ganzen Bogen zu schreiben, — rechts: oben das Datum, dann der Text des Berichts, endlich die Namensunterschrift, — links oben: eine kurze Angabe des Inhalts, eine Bezeichnung der etwan. veranlassenden Verfügung nach Datum und Nummer, und die Adresse. Wenn der Bericht aus mehreren Bogen besteht, müssen diese vor der Einreichung gehörig zusammengeheftet werden. Packete und andere Einsendungen sind immer mit Begleitberichten

zu versehen. Unter Umständen ist es zulässig, diese brevi manu auf das einzusendende Schriftstück zu schreiben. Verschiedenartige Gegenstände dürfen nicht in Einen Bericht zusammengefafst oder mit Einem Begleitbericht verbunden werden.

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

§ 1. Der Director ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämtlicher Anglgh., welche das Interesse derselben im Allgm. und im Einzelnen betreffen. Er wird daher bedacht sein, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern. Insbesondere hat er sein Streben darauf zu richten, die seiner Leitung anvertraute Jugend zu wahrer Frömmigkeit und zu einem sittlichen Wandel zu erziehen, den Geist echter Vaterlandsliebe, aufrichtiger Liebe und Treue gegen den König und willigen Gehorsams gegen die Gesetze in ihre Herzen zu pflanzen und zu pflegen, allen einer solchen Gesinnung widerstreitenden Richtungen und Bestrebungen, falls sie sich innerhalb der Anstalt wahrnehmbar machen sollten, mit Ernst und Entschiedenheit entgegenzutreten und erforderlichen Falls dem K. Prov.Sch.C. davon Anzeige zu machen.

Für seine verschiedenen Dienstverhältnisse, welche sich aus den verschiedenen Verhältnissen der Anstalt ergeben, wird ihm folgende, seine amtl. Befugnisse und Verpflichtungen näher bestimmende Instruction gegeben.

§ 2. Dienstverhältnis des Directors zu dem K. Prov. Schulcollegium. Das K. Prov.Schulcoll. ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnis der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov.Sch.C. alle die Anstalt betreffenden Anordn. und Verfügungen zur Ausführung bringt, andererseits das Organ, durch welches diese Behörde sich von dem Zustande der Anstalt in beständiger Kenntnis erhält. Demnach hat der Director:

a. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen, die von derselben ausgehenden Schreiben anzufertigen und zu vollziehen, und die von ihm allein oder gemeinschaftl. mit den Lehrern auszustellenden Zeugnisse mit dem Amtsstempel zu beglaubigen; b. die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. pünktlich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche ihm die Ausführung bedenklich erscheinen lassen, darüber sofort zu berichten und weitere Bescheidung abzuwarten; c. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die Einrichtungen und Zustände derselben betreffen, an das K. Prov. Sch.C. zu berichten; d. die von ihm geforderten Berichte rechtzeitig und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; e. dem Commissarius des K. Prov. Sch.C. jegliche Auskunft bereitwillig zu erteilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert; f. die auf besonderen Verfügungen des K. Prov.Sch.C. beruhenden period. Berichte, Listen etc.[1]) zu den dafür festge-

---

[1]) Die regelmäfsig zu erstattenden Berichte sind: 1. Lectionsplan und insbesondere Angabe der wechselnden Pensa vor Beginn jedes Semesters, bezw. des Schuljahres (Stundenplan an den Prov.Schulrath persönlich), 2. über Probanden nach Ablauf des Probejahrs, 3. Anmeldung der Abiturienten halbjährlich, 4. dgl. Nachricht über die Anzahl der in die Prüfung eingetretenen Maturitäts-Aspiranten, 5. Mitteilung der Themata der Programmabhandlungen, 6. die dreijährigen Verwaltungsberichte, 7. Anträge auf Bewilligung von Schulstipendien 14 Tage nach Beginn jedes Schuljahres, 8. 15. März Nachweisung der eingezogenen Witwen- u. Waisengeldbeiträge, 9. 2. April Anmeldungen von Deficits

setzten Terminen pünktlich und vorschriftsm. einzureichen; g. für jede die Dauer von 24 Stunden überschreitende, nicht durch Krankheit bedingte, Abwesenheit vom Amt während der Schulzeit bei dem K. Prov.Sch.C. um Urlaub zu bitten, für den Fall einer Ferienreise aber und bei andauernder Krankheit der Behörde Anzeige zu machen und einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, sowie die Genehmigung desselben abzuwarten.

§ 3. Verhältnis des Dir. zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In ersterer Beziehung hat er wenigstens alle 4 Wochen sämtl. Lehrer, mit Ausnahme der techn. Hülfslehrer, zu einer Conferenz zu versammeln, die Berathungen über alle diesem Collegio überwiesenen Angelegenheiten zu leiten, und durch Abstimmung die Entscheidung aller der Fragen zu bewirken, über welche nach den bestehenden besonderen Vorschriften nicht ihm allein, sondern dem Lehrercoll. die Entscheidung zusteht. Bei Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag. In Fällen, in denen er ohne Nachteil für die Anstalt dem seiner Ansicht widerstreitenden Beschlufs der Mehrzahl der Lehrer sich nicht unterwerfen zu dürfen glaubt, ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses vorläufig zu suspendiren und unter Einreichung des Conferenzprotok. die Entscheidung des K. Prov.Sch.C. nachzusuchen. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen und von sämtl. in der Conferenz anwesenden Lehrern zu unterschreiben. Zur Führung des Protok. ist der jüngste unter den ordentl. Lehrern verpflichtet, wenn nicht ein anderer Lehrer freiwillig und mit Zustimmung des Dir. dieselbe übernimmt.

Als Vorgesetzter der Lehrer hat er folgende nähere Pflichten und Befugnisse:

a. liegt ihm im Allgm. ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs alle Lehrer durch würdiges Verhalten innerhalb wie aufserhalb des Amts und durch treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publikums nachteilig sein könnte; b. hat er nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehen eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch, falls etwa Mitglieder des Lehrercoll. sich in dieser Beziehung etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sie auf ihre, das Vertrauen des Publikums schwächenden und die Wirksamkeit der Anstalt beeinträchtigenden Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen, nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen, und wenn dies nicht fruchten sollte, desgl. bei eigentlichen Vergehen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov.Sch.C. zu berichten; c. hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinarischer oder didakt. Beziehung die allgm. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderl. Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, zwar mit collegialischer Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

d. Auf regelm. Abhaltung, sowie auf pünktlichen Beginn und Schlufs der Lehrstunden hat er mit Entschiedenheit zu halten und etwan. Nachlässig-

---

bei den Kassen der höh. Unterrichts-Anstalten, 10. 2. April Einreichung der Liquidationen über verauslagtes Post-Porto etc., 11. 3. Mai Einreichung der Finalabschlüsse, 12. 1. Mai Frequenzübersichten, 13. 1. Mai Personal-Veränderungen bei den Lehrercollegien, 14. 1. Mai Uebersicht der abgehaltenen Reifeprüfungen, 15. 1. Juli. Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern bei den höheren Schul-Anstalten, 16. 1. November Personal-Veränderungen der Lehrercollegien, 17. Frequenzübersichten, 18. 1. December Verzeichnis der zur Anstellung gelangten Lehrer, welchen Universitäts-Honorare gestundet worden sind, 19. 10. December Bericht über vorhandene Kunstsammlungen.

keiten einzelner Lehrer mit Ernst entgegenzutreten. e. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu erteilen. In solchen Fällen, sowie wenn ein Lehrer durch Krankheit oder durch andere unabwendbare Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Klassencombinationen zu sorgen, solcher Vorkommnisse aber in den zu erstattenden Schulberichten zu erwähnen.

f. Für die pünktl. Einlieferung der den jährl. Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung hat er durch rechtzeitige Erinnerung desjenigen Lehrers, der nach der festgesetzten Reihenfolge oder nach vorgängiger, mit seiner Zustimmung erfolgter Verabredung unter den Lehrern dieselbe abzufassen hat, Sorge zu tragen.

g. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsm. Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen. h. Die Schulamtscandd., welche von dem K. Prov.Sch.C. zur Abhaltung des vorgeschrieb. Probejahrs der Anstalt überwiesen werden, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betreff. Klassenordinarien zu leiten und zu unterstützen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs ihnen ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde.

§ 4. Verhältnis des Dir. zu den Eltern und Pflegern der Zöglinge. Als nächster Stellvertreter der Eltern in der Schule hat der Dir. das Vertrauen, das dieselben, indem sie ihre Söhne der Anstalt übergeben, den Lehrern derselben und vorzugsweise ihm erweisen, durch freundliche Zuvorkommenheit in allen das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Anglgh. zu ehren und zu rechtfertigen, ihnen und namentl. auch den auswärt. Eltern auf deren Verlangen und, wenn es erforderlich ist, freiwillig entgegenkommend, jede denselben wünschenswerthe Auskunft zu erteilen und dahin zu wirken, dafs Schule und Haus möglichst in Uebereinstimmung mit einander handeln.

§ 5. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf den wissenschaftlichen Zweck der Anstalt. Da dem Dir. die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im Allgm. so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in dem Abiturientenreglm. bezeichnete wissenschaftl. Bildung und folglich auch der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgm. Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäfs hat er:

a. die Lectionen für jedes Jahr so zu verteilen, dafs jedem Lehrer der für seine Kräfte und seine Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde. b. Den Unterricht in jeder Kl. bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckmäfsiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler stufenweise geordnetes Fortschreiten stets gesichert bleibt und die ganze Anstalt durchdringt; c. dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern, soweit die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläfst, in Einklang gebracht werden. d. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er in den Conferenzen pädagogische und didakt. Fragen zum Gegenstande allseitiger gemeinsamer

Besprechung zu machen, und so bei sämtl. Lehrern ein lebendiges Verständnis des organ. Zusammenhanges der Schule, klare Einsicht in die Nothwendigkeit williger Unterordnung und Einordnung des Einzelnen, endlich ein reges Interesse an dem Gedeihen der ganzen Anstalt wie an den Fortschritten der einzelnen Schüler zu vermitteln, auch die von Zeit zu Zeit erforderl. Fachconferenzen nicht zu versäumen.

e. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört es ferner, die Lehrstunden der einzelnen Lehrer so oft wie möglich zu besuchen, Hefte und Arbeiten der Schüler von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, die Zweckmäſsigkeit der Aufgaben zu prüfen, auf Pünktlichkeit in der Ablieferung und Gewissenhaftigkeit der Correctur zu sehen und namentl. unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften (Rescr. v. 24. Oct. 1837, 20. Mai 1854,[1]) und 7. Jan. 1856) darauf zu halten, daſs durch Beobachtung eines für die häusl. Arbeiten der Schüler festzustellenden Zeitmaſses jede Ueberladung der Schüler im Ganzen zum Schaden der Gesundheit, wie jeder Uebergriff des einzelnen Lehrers zum Nachteil anderer Lehrgebiete verhütet werde.

f. Je wichtiger das Versetzungsgeschäft für das wissenschaftl. Gedeihen der Anstalt ist, desto gröſsere Sorgfalt hat er darauf zu verwenden, daſs die bestehenden Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden. Die durch häufigen Besuch der Klassen, sowie durch mündl. und schriftl. Prüfung gewonnene Kenntnis der Leistungen jedes einzelnen Schülers wird ihn am sichersten in den Stand setzen, in allen Fällen auf Grund seines eigenen selbständigen Urteils die etwan. Meinungsverschiedenheit auszugleichen. Gleicher Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bedarf es bei der Aufnahme neuer Schüler, deren Prüfung entweder von dem Dir. allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer ordentl. Lehrer vorzunehmen ist.

§ 6. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf Zucht und Sitte. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, neben der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu pflegen, und sie zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Dir. wird daher die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten und dahin wirken, daſs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. Er wird durch Veranstaltung gemeinsamen Gebets am Anfang und am Schluſs der Lectionen jedes Tages, sei es mit der Gesamtheit der Schüler, sei es in den einzelnen Klassen, durch würdige Einrichtung der Schulfeierlichkeiten, durch Mahnung zum Kirchenbesuch, sowie durch Anordnung einer angemessenen Beaufsichtigung der Teilnahme der Schüler an dem öffentl. oder dem besonderen Gymnasialgottesdienst durch die Lehrer auf Weckung, Belebung und Erhaltung des religiösen Sinnes zu wirken bestrebt sein. Er wird seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der ganzen Anstalt richten und, um ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in der Schulzucht herbeizuführen, die Conferenzen zur Verständigung über die Hauptgrundsätze christlicher Erziehung, so wie zu ausführl. Mitteilungen über das Betragen der Schüler benutzen und in denselben mit den Lehrern die Maſsregeln berathen, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderbl. Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken.

Auch auf das, was auſserhalb der Schule auf die sittl. Führung der Zöglinge einen nachteiligen Einfluſs haben könnte, hat er gewissenhaft zu achten, die auswärt. Schüler nicht nur selbst so oft als möglich in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch insbesondere den Klassenordinarien und Religions-

[1]) s. Abt. I. S. 254. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Posen v. 13. Oct. 1875. (s. Nachträge zu Abt. I S. 258.)

lehrern die Fürsorge für sie zur Pflicht zu machen und die Erfüllung dieser Pflicht zu controlliren. Wo Haus und Schule nicht in Uebereinstimmung mit einander wirken oder gar einander entgegenarbeiten, hat er durch mündl. oder schriftl. Verkehr mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge eine Verständigung zu erstreben. — Er hat darauf zu halten, dafs die auswärt. Schüler nur bei solchen Pensionshaltern oder in solchen Familien untergebracht werden, die geeignet sind, einen wohlthätigen Einflufs auf ihre sittl. Haltung auszuüben, und allen Schülern den Besuch von Wirthshäusern und öffentl. Gastlocalen nur in der Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu gestatten.

Zucht und Ordnung hat er mit Festigkeit, Ernst und Würde aufrecht zu erhalten und darauf zu sehen, dafs dies auch von allen Lehrern der Anstalt geschehe, namentl. aber vor leidenschaftlichen Ausbrüchen des Zorns sie auf das nachdrücklichste zu warnen. Sollten Lehrer wider Erwarten in dieser Beziehung fehlen oder gewohnheitsmäfsig körperl. Züchtigung als Strafe anwenden, so ist er befugt, ihnen jede körperl. Züchtigung auf eine gewisse Zeit zu untersagen. Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagog. Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie Schimpfwörter gegen ihre Schüler ausstofsen oder ihnen unangemessene, auf ihre Verhältnisse oder ihre Eigentümlichkeiten sich beziehende Namen beilegen, so hat er, wenn seine Erinnerungen erfolglos sind, das K. Prov.Sch.C. davon zu benachrichtigen.

In Betreff der am Schlufs eines jeden Quartals oder Semesters den sämtl. Schülern der betreff. Klassen zu erteilenden Censuren hat er das Erforderliche anzuordnen und die vorschriftsm. Ausführung zu überwachen, auf ordnungsmäfsige Führung der Klassenbücher zu halten und die den abgehenden Schülern zu erteilenden Zeugnisse den bestehenden Vorschriften gemäfs entweder allein oder in Gemeinschaft mit den dazu bestimmten Lehrern auszustellen.

Bei der Aufnahme solcher Schüler, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat er deren Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen und, wenn es erforderlich erscheint, genauere Ermittelungen anzustellen. In Bedenken erregenden Fällen ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne Weiteres zu entlassen, wenn nach dem Urteil des Klassenordinarius und der übrigen Lehrer der betreff. Klasse die Disciplin und die Sittlichkeit durch das Betragen derselben gefährdet wird.

§ 7. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf das körperliche Wohl der Zöglinge. Der Dir. hat auch auf das körperl. Wohl der Schüler, soweit innerhalb der Schulräume dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt zu achten. Es liegt ihm zu diesem Behuf ob, dem Schuldiener die gröfste Reinlichkeit in allen Schulräumen, sowie die regelm. Lüftung der Unterrichtslocale zur Pflicht zu machen und darauf zu halten, dafs er den ihm erteilten Anweisungen nachkomme. Er hat für zweckm. Einrichtung der Schultische und Bänke Sorge zu tragen. Er hat wiederholt auf die Verfügungen hinzuweisen, welche über die Haltung des Körpers, über die Schonung der Augen und der Stimme von den K. Behörden erlassen worden sind, und die Aufmerksamkeit der Lehrer auf diesen Gegenstand hinzulenken. — In Betreff der Beaufsichtigung der Schüler während der Pausen, in welchen dieselben auf dem Schulhof, Spiel- oder Turnplatz sich aufhalten, hat er das Erforderliche anzuordnen. — Wenn eine Ueberfüllung einzelner Klassen in Aussicht steht, hat er dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig Anzeige zu machen und die erforderl. Anträge zu stellen.

§ 8. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf die äufseren Hülfsmittel der Schule. a. Die Schulbibliothek und sämtl. dem Gymn. gehörige Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er einzelnen Lehrern übertragen; jedoch

bleibt er für die genaue Führung des Inventariums nach den bestehenden Vorschriften stets verantwortlich. b. Für die Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutensilien, sowie für die Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er Sorge zu tragen und, soweit dies nöthig ist, das Erforderliche rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen, auch, wenn die unter seiner Leitung stehende Anstalt städt. Patronats ist, erforderlichen Falls die Vermittelung des K. Prov.Sch.C. in Anspruch zu nehmen. c. Er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und hat gegenüber dem Bibliothekar alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnis und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. d. Das Archiv hat er zu verwalten und stets in Ordnung zu halten, namentl. aber dafür Sorge zu tragen, dafs die eingehenden Nummern pünktlich in das Journal eingetragen und die Acten geheftet werden.

Den Schuldiener, der unter des Dir. specieller Aufsicht steht und allen Anordnungen desselben Folge zu leisten hat, hat er zur pünktl. und ordnungsmäfsigen Erfüllung aller ihm übertragenen Verrichtungen, namentl. in Beziehung auf die Reinhaltung der Locale und das Heizen der Oefen anzuhalten. Posen. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Oct. 1867.

§ 1. Die gegenwärtige Instruction betrifft die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren der Gymn. und der Realschulen 1. O. in der Prov. Schlesien hinsichtl. der inneren und äufseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§ 2. Allgemeine Pflichten des Directors. Der Dir. ist der nächste Vorstand der Anstalt und dafür verantwortlich, dafs der Zweck derselben, wissenschaftl. Bildung und Erziehung der Jugend zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe, erreicht werde, sowie er hinsichtl. der äufseren Verhältnisse verpflichtet ist, allen Schaden von der Anstalt abzuwenden und für ihren Vorteil zu sorgen.

§ 3. Vorgesetzte des Directors. Die nächste staatl. Behörde für den Dir. ist das unterzeichn. K. Prov.Sch.C. Wenn eine Anstalt ein besonderes Ephorat oder Curatorium hat, dann ist der Dir. verpflichtet, die Befugnis desselben in den zutreffenden Fällen zunächst zu beachten und sich an dasselbe zu wenden; auch wird er es sich angelegen sein lassen, sich mit dem bestellten Ephorus oder Curator überall in gutem Vernehmen zu halten und ihm die gebührende Achtung zu erweisen.

§ 4. Geschäftsverkehr. Als Organ der Staatsbehörde hat der Dir. alle bestehenden Anordnungen und ihm zugehenden, die Anstalt betreff. Verfügungen auszuführen oder etwanige Bedenken dagegen sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünktlich zu erstatten, über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten und den Commissarien der Behörde jede verlangte Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt zu geben.

§ 5. Stellung des Directors zu den Lehrern. Der Dir. ist erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums. Wie das Interesse der ganzen Anstalt, hat er auch das der Lehrer überall wahrzunehmen. Amtl. Eingaben der Lehrer an eine der Behörden werden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, durch ihn unter Beifügung seines Gutachtens eingereicht. Eine besondere Sorge wird es für ihn sein, auf die Weckung und Erhaltung eines wissenschaftl. strebsamen und zugleich collegialischen Geistes

der Lehrer, auf eine würdige, aus dem lebendigen Bewufstsein ihrer Berufsaufgabe entspringende Haltung derselben und auf ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in Methode und Zucht hinzuwirken und das gesamte Lehrerpersonal durch Wort und Beispiel auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in allen Obliegenheiten des Amts hinzuweisen. Auf etwan. Versäumnisse, Mifsgriffe und Unzulässigkeiten in dem amtl. wie in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer wird er zuerst mit milder Schonung aufmerksam machen, ihnen aber bei Nichtbeachtung seiner Vorstellungen und Weisungen mit Ernst und Entschiedenheit entgegentreten. Der Dir. ist befugt, Lehrer zu einer amtl. Besprechung im Conferenz- oder in seinem Arbeitszimmer aufzufordern. Dieselben Pflichten wie gegen die Lehrer hat der Dir. gegen die wissenschaftl. Hülfslehrer, Probecandd. und technischen Lehrer; namentlich hat er die Beaufsichtigung und prakt. Anleitung der Probecandd. als eine der Hauptpflichten seines Amts zu betrachten und dafür Sorge zu tragen, dafs die Vorschriften, welche in dem Min. Erlafs v. 30. März 1867 (s. oben S. 60) enthalten sind, genau zur Ausführung gebracht werden.

§ 6. Besondere Pflichten gegen die Lehrer. Dem Dir. liegt es ob, den neu angestellten Lehrer förmlich in sein Amt einzuführen, ihn mit allen seinen Pflichten und mit gegenwärtiger Instruction bekannt zu machen und ihn, wenn die Anstalt königl. Patronats ist, vorschriftsmäfsig zu vereiden, wie er auch frühzeitig von dem beabsichtigten Abgange eines Lehrers und von einem Todesfall im Lehrercoll. unverzüglich Anzeige zu machen und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit des Patronats auf denselben zu lenken hat. Für die Klassenordinariate hat er die dazu geeigneten Lehrer vorzuschlagen.

§ 7. Vertretung des Directors und der Lehrer. Bei Verhinderungen durch andauernde Krankheit oder durch Reisen, auch während der Ferien, hat der Dir. uns unter Bezeichnung seiner Vertretung Anzeige zu machen. Mufs er während der Schulzeit länger als 8 Tage verreisen, dann ist bei uns ein Urlaub nachzusuchen. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung der Directorstelle hat, insofern nicht von uns etwas anderes vorgesehen ist, der erste Oberlehrer die Directionsgeschäfte bis auf Weiteres wahrzunehmen.

Für nothwendige Reisen der Lehrer aufserhalb der Ferienzeit kann der Dir. auf 4 Tage Urlaub erteilen und die Vertretung anordnen; für längere Zeit ist ein Urlaubsgesuch durch den Dir. an uns zu richten, in welchem zugleich Vorschläge für die Vertretung zu machen sind. In Krankheitsfällen der Lehrer ordnet der Dir. die Vertretung an und macht uns darüber bei voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit Anzeige.

§ 8. Verhalten gegen die Unterbedienten der Anstalt. Die Haushälter, Aufwärter, Schuldiener, wie alle die in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden dienenden Personen sind der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen, welcher darüber zu wachen hat, dafs sie nicht allein ihre Pflichten nach den ihnen erteilten Dienstinstructionen genau erfüllen, sondern auch, dafs weder sie noch ihre Angehörigen durch ihr Betragen die Würde der Anstalt beeinträchtigen oder den Schülern Anstofs geben. — Den Dir. derjenigen Anstalten, mit welchen Convicte, Alumnate oder Pensionate verbunden sind, wird in dieser Beziehung die strengste Wachsamkeit anempfohlen.

§ 9. Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude und des Inventars. Unter der Oberaufsicht des Dir. stehen alle zu der Anstalt gehörenden Schul-, Kirchen-, Wohnungs- und Convictsgebäude und Pertinenzstücke mit dem der Anstalt gehörenden Inventar, und hat derselbe dafür zu sorgen, dafs Gebäude und Pertinenzstücke mit Inbegriff des Turnplatzes nicht ohne unsere Erlaubnis zu einem anderen Zweck als wozu sie für die Anstalt bestimmt sind, verwandt werden. — Nothwendige Reparaturen an den Gebäuden oder dem In-

ventar sowie Neubeschaffungen sind der betr. Behörde rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Beaufsichtigung des Lehrapparats. Ebenso stehen unter der Oberaufsicht des Dir. alle zum allgm. Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt. — Für den mathematisch-physikal. Apparat, für das chem. Laboratorium, die naturhistor. Sammlungen, die Lehrer- und Schülerbibliothek, die Musikalien, Zeichenapparate und Vorschriften sind in der Regel aus der Zahl der Lehrer besondere Aufseher zu wählen. — Die Wahl des Aufsehers der Bibliothek bedarf unserer Bestätigung. Der Dir. hat das sämtl. Inventar und die Lehrmittel mindestens einmal im Jahr zu revidiren und über die Revision ein der Jahresrechnung beizufügendes und abschriftlich aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

§ 11. Archiv der Schule. Das Schularchiv steht unter alleiniger Aufsicht des Dir. In demselben sind, nach bestimmten Rubriken geordnet, die Verfügungen der Behörden, die Concepte der erstatteten Berichte, die sonstige amtl. Correspondenz und andere amtl. Schriftstücke, die Censurbücher der Schüler und das Album der Anstalt aufzubewahren. Von den Verfügungen der Behörden ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis anzufertigen resp. fortzuführen, damit Jeder, den es angeht, mit Leichtigkeit die einen bestimmten Gegenstand betreffenden Anordnungen auffinden kann.

§ 12. Kassenverwaltung. Hat die Anstalt eine besondere Kassenverwaltung, dann ist der Dir. vorsitzendes Mitglied derselben und hat in Bezug auf sie alle die Befugnisse und Pflichten, welche in den besonderen Kasseninstructionen aufgeführt sind. Wo eine besondere Kassenverwaltung nicht angeordnet ist, hat doch der Dir. nach Möglichkeit auf die Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, besonders auf die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt hinzuwirken.

§ 13. Sorge für das Innere der Schule. Ganz vorzüglich ist es Aufgabe des Dir., die inneren Angelegenheiten der Anstalt, die intellectuelle Ausbildung und die Erziehung der Schüler zu leiten. Zu den Pflichten des Dir. gehören demnach die Entwerfung des Lectionsplans und die Ausführung desselben, die Aufnahme und Translocation der Schüler, die Einrichtung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten, die Anordnung der Censuren, die Ueberwachung der Disciplin und die Leitung der Conferenzen.

§ 14. Lehrverfassung überhaupt. Der von dem Dir. nach den bestehenden Vorschriften, namentlich nach dem Circularerlaſs des Cultusministeriums v. 7. Jan. 1856 [1]) entworfene Lectionsplan ist gegen das Ende des Schuljahrs dem Lehrercoll. zur Berathung vorzulegen. Bei derselben sind billige Wünsche der Lehrer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Zahl von 24 wöchtl. Lehrstunden für Lehrer der unteren und mittleren und von 20 für die der oberen Klassen ist ohne dringende Veranlassung nicht zu überschreiten. Maſsgebend für die Stundenzahl sind indeſs die mit den Lectionen verbundenen Correcturen, die Lehrgegenstände, Frequenz der Klassen, Ordinariatsgeschäfte und sonstige billige Rücksichten. Ueber die jedem Lehrer zu übertragenden Lehrgegenstände, sowie über das von ihm zu verwaltende Klassenordinariat entscheidet auſser der Qualification des Lehrers nicht sein Rangverhältnis im Collegium, sondern lediglich das Bedürfnis der Anstalt. So viel als möglich ist darauf zu sehen, daſs der Unterr. in einer Klasse nicht unter zu viele Lehrer verteilt werde und daſs der Ordinarius seine meisten Lectionen in seiner Klasse erhalte, namentl. den deutschen und lateinischen und

---

[1]) Jetzt C. Verf. v. 31. März 1882, Abt. I S. 110 fg.

in den evangelischen Anstalten womöglich den Religionsunterr. in derselben erteile, und dafs die erste Morgenstunde, wenn nicht der Religionsunterr. in sie fällt, durch den Ordinarius abgehalten werde.

Der Lectionsplan ist uns spätestens 4 Wochen vor dem Anfange des neuen Schuljahrs zur Genehmigung einzureichen. Wird die Einführung eines neuen Schulbuchs beabsichtigt, dann ist unter Anlage eines Exemplars desselben ein besonderer motivirter Antrag rechtzeitig und unter Beachtung der von dem K. Minist. erlassenen Verordnungen zu stellen.

§ 15. Einteilung und Ueberwachung des Unterrichts. Der genehmigte Lectionsplan bildet für das Schuljahr die Norm des Unterrichts, und hat der Dir. für eine dem Zweck der Anstalt entsprechende Ausführung desselben zu sorgen. Zu dem Ende sind: a. sogleich im Anfange des Schuljahrs in einer Conferenz die Lehrabschnitte in den einzelnen Unterrichtsfächern für die beiden Semester oder auch für die Quartale des Schuljahrs festzustellen, sowie im Verlauf des Jahres, wenn es nöthig scheint, besondere Fachconferenzen zu veranlassen; b. die Anzahl, das Mafs und die Ablieferungszeit der schriftl. häusl. Arbeiten mit Rücksicht auf ein gründliches sicheres Fortschreiten der geistigen Bildung der Schüler und auf ihre körperl. Entwickelung und Gesundheit zu bestimmen; c. die Lehrstunden in allen Klassen von dem Dir. ohne irgend eine persönl. Rücksicht öfters zu besuchen, und hat derselbe, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit seinen eigenen fallen, sich lieber zuweilen durch einen anderen Lehrer vertreten zu lassen, als die gedachte Pflicht zu versäumen; d. innerhalb jedes Semesters die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Reihenfolge der einzelnen Klassen dem Dir. vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem Revisionsvermerk versehen wird; e. in den Conferenzen Besprechungen über den Stand der Ausführung des Lehrplans in den verschiedenen Klassen mit den Lehrern anzustellen, damit jeder nicht allein durch den im Conferenzzimmer stets vorliegenden Lectionsplan, sondern auch durch die Mitteilungen seiner Collegen in den Stand gesetzt werde, seine Stellung zu dem ganzen Unterricht zu übersehen und um so mehr zur Erreichung des Gesamtziels beizutragen.

§ 16. Dauer der Unterrichtszeit. Anfang und Ende des Schuljahrs, Ferien und die tägl. Schulzeit sind durch besondere Anordnungen festgesetzt. Ueber genaue Beachtung dieser Anordnungen hat der Dir. zu wachen und insbesondere darauf zu sehen, dafs die Lectionen pünktlich angefangen und abgewartet werden. Die Respirien zwischen den Lehrstunden sind nicht über 5 Minuten, die Hauptrespirien um 10 Uhr Vorm., wenn von 8 bis 12 Uhr unterrichtet wird, nicht über 15 Minuten auszudehnen. Während der Respirien dürfen die Schüler nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 17. Aufnahme neuer Schüler. Die Aufnahme neuer Schüler in die Anstalt ist Sache des Dir. Sie geschieht zur leichteren Durchführung des Lehrplans in der Regel nur am Anfange des Schuljahrs. Neu aufzunehmende Schüler, welche den publicirten Anmeldungstermin ohne begründete Entschuldigung versäumen, sind zurückzuweisen. Vor dem vollendeten 9. Lebensjahr ist in der Regel kein Schüler aufzunehmen. — Ueber die Klasse, für welche der aufzunehmende zu bestimmen ist, entscheidet das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung, wobei das vorzulegende Abgangszeugnis der von ihm bis dahin besuchten Schule berücksichtigt werden kann und insofern berücksichtigt werden mufs, als kein Schüler in eine höhere Kl. zu setzen ist, als wofür das Zeugnis ihn befähigt erklärt. Zu der Prüfung kann der Dir. diejenigen Lehrer heranziehen, welche in der Klasse, für welche der Schüler nach seinem Zeugnis geeignet erscheint, unterrichten; schliefslich entscheidet er über die dem Schüler anzuweisende Klasse. Die aufgenommenen Schüler macht der Dir. mit der Disciplinarordnung bekannt, trägt sie nach Vor- und Zunamen, Alter, Confession,

Geburtsort, Stand und Wohnort des Vaters in das Album der Anstalt ein und überweist sie den Ordinarien ihrer Klassen.

§ 18. Regelmäfsige Klassenprüfungen. Ein Mittel, die genaue Durchführung des Lehrplans zu sichern und den Dir. sowohl als die Lehrer in steter Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Klassen zu erhalten, sind auch die regelm. Klassenprüfungen. Sie werden jährlich wenigstens einmal in jeder Klasse von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer abgehalten; wo ein Curatorium besteht, können auch die Mitglieder desselben zu diesen Klassenprüfungen eingeladen werden. Der Dir. bestimmt die Gegenstände und Abschnitte derselben, in welchen geprüft werden soll. In der auf die Prüfung folgenden Conferenz wird das Ergebnis derselben gründlich erörtert und nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufgenommen.

§ 19. Oeffentliche Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Die Anordnung der am Schlufs des Schuljahres stattfindenden öffentl. Prüfungen, der besonderen Schulfeste und der Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Königs wird unter Berücksichtigung der an jeder Anstalt herkömml. Einrichtungen nach vorhergegangener Berathung mit dem Lehrercoll. der schliefslichen Bestimmung des Dir. anheimgegeben. Auch die Wahl der bei den Schulfeierlichkeiten vorzutragenden Reden und Gedichte bedarf der Genehmigung des Directors.

§ 20. Versetzungen. Versetzungen in höhere Kl. werden in der Regel am Schlusse des Schuljahrs vorgenommen. Sie erfolgen nach einer eingehenden Berathung in der Conferenz, welche auf die Resultate der Klassenleistungen und der Versetzungsprüfung, wenn eine solche stattgefunden hat, Rücksicht nehmen wird. Schüler, welche in den Sprachen oder Wissenschaften nach der Ueberzeugung der betr. Lehrer die erforderl. Reife nicht erlangt haben, dürfen nicht versetzt werden. In zweifelhaften Fällen ist eine specielle schriftl. und mündl. Prüfung vorzunehmen, nach welcher der Dir., der entlassende und der aufnehmende Ordinarius über die Versetzung entscheiden. Nach bekannt gemachter Versetzung dürfen keine Schüler mehr nachträgl. versetzt werden. — Hinsichtl. der Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist das Erforderliche für die Gymnasien in dem Rglm. v. 4. Juni 1834 und in anderen höheren Verordnungen, namentl. in dem Min. Erlafs v. 12. Jan. 1856, und für die Realschulen in der U. und PO. v. 6. Oct. 1859 angeordnet.[1])

§ 21. Abgangszeugnisse. Wie die zur Universität abgehenden Schüler erhalten alle anderen, auf Anordnung ihrer Eltern die Anstalt verlassenden Schüler ein Abgangszeugnis. Letzteres ist von dem Dir. unter Zuziehung des Ordinarius und der übr. beteiligten Lehrer auszufertigen. Es enthält aufser der Angabe der Klasse und deren Abteilung, aus welcher der Schüler austritt, eine vollständige Charakteristik desselben nach seinem sittl. Standpunkt und seiner wissenschaftl. Befähigung, welche letztere unter Anwendung der in der Verf. v. 24. Apr. 1856 (s. Abt. I S. 351) vorgeschrieb. Prädicate zu bezeichnen ist. Aufserdem ist der Grund des Austritts und, wenn dieser am Schlufs des Schuljahrs erfolgt, auch bestimmt anzugeben, ob der Schüler in die höhere Kl. aufzusteigen befähigt ist. Die Abgangszeugnisse, sowie die einem Schüler während des Aufenthalts auf der Anstalt für die Anmeldung zum einjähr. Militärdienst, zu Stipendien etc. von dem Dir. auszustellenden Zeugnisse werden von ihm und dem Ordinarius unterschrieben und mit dem Schulsiegel versehen. Die Concepte der Zeugnisse werden im Schularchiv aufbewahrt.

§ 22. Erteilung von Censuren. Amtl. Zeugnisse über den Fleifs und die Leistungen der Schüler in jedem einzelnen Lehrgegenstande sowie über

---

[1]) Jetzt C.Verf. v. 27. Mai 1882, Abt. I S. 393 fg.

ihre Führung sind auch die Censuren. — Sie werden für die unteren und mittl. Klassen am Ende des Quartals, für die oberen am Ende des Semesters nach Anordnung der Verf. v. 24. Apr. 1856 (s. § 21) angefertigt und ausgeteilt. Für die rechtzeitige Eintragung der vorgeschrieb. Prädicate in die im Archiv aufzubewahrenden Censurbücher haben die Ordinarien zu sorgen. Der Dir. hat dahin zu wirken, daſs bei der Bestimmung der Prädicate von allen Lehrern gleichmäſsig verfahren werde. Die Bekanntmachung der Censuren erfolgt in einem Censuract durch den Dir. in Gegenwart der Lehrer. Die den Schülern eingehändigten Censurzettel sind von den Eltern oder Vormündern unterschrieben beim Anfang des neuen Quartals oder Semesters dem Klassenordinarius wieder vorzulegen.

§ 23. Religiöse Erziehung der Schüler. Ebensosehr als die intellectuelle Ausbildung der Schüler durch den Unterricht muſs ihre religiös-sittliche Bildung dem Dir. und allen Lehrern am Herzen liegen. Ueber die Wichtigkeit des Religionsunterr. sind die Schüler bei passenden Gelegenheiten in angemessener Weise zu belehren. Wo sich ein gemeinsamer Gottesdienst für die Anstalt unter Aufsicht der Lehrer wegen örtlicher Hindernisse nicht einrichten läſst, sind doch die Schüler zum Besuch des öffentl. Gottesdienstes anzuhalten, und werden sowohl der Dir. als die Lehrer durch Mahnung und Beispiel, sowie insbesondere auch durch Teilnahme an öffentl., gemeinsamen kirchl. Feierlichkeiten, namentl. der Abendmahlsfeier, den religiösen Sinn zu beleben suchen. Der von der Anstalt angeordneten Morgenandacht haben wenigstens die in der ersten Stunde des Tages unterrichtenden Lehrer beizuwohnen.

§ 24. Schulgesetze. Die Disciplinarordnung ist im Anfange eines jeden Semesters den versammelten Schülern in Anwesenheit der Lehrer vorzulesen. Ueber Beobachtung der Schulgesetze hat der Dir. zu wachen und mit den Lehrern, namentl. mit den Ordinarien, dahin zu wirken, daſs die Schüler an strengen, auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsam gewöhnt und mit Liebe zu edler Sitte und zur Wahrheit erfüllt werden. Je mehr es dem Lehrercoll. gelingt, den rechten Geist in der Anstalt zu wecken und zu erhalten, desto mehr wird den Vergehungen der Schüler vorgebeugt, und desto seltener werden Bestrafungen werden.

§ 25. Strafen. Erscheint die Anwendung höherer Schulstrafen, nämlich des Carcers, körperlicher Züchtigung oder Verweisung von der Anstalt durchaus geboten, dann entscheidet darüber das Lehrercollegium. — Körperl. Züchtigungen sind nur in den unteren Kl. und auch dort nur mit Mäſsigung zulässig, nie aber durch den Schuldiener auszuführen. — Ueber eine Verweisung hat der Dir. unter abschriftl. Mitteilung des betr. Passus aus dem Conferenzprotokoll dem K. Prov.Sch.C. alsbald nachträglich zu berichten. Den Eltern eines verwiesenen Schülers und, wenn derselbe ein auswärtiger ist, auch der Polizeibehörde des Gymnasialorts ist sofort von dem gefaſsten Conferenzbeschluſs Anzeige zu machen.

§ 26. Lehrerconferenzen. Zur Regelung des ganzen Schulwesens in Unterricht und Erziehung dienen hauptsächl. die Lehrerconferenzen. Sie sind teils allgemeine, teils besondere, für bestimmte Zwecke berufene Fachconferenzen. Beide hat der Dir. zu leiten. Sie werden auſser den Schulstunden, und zwar die ersteren regelm. zweimal im Monat gehalten. Auſserdem kann bei besonderen Veranlassungen der Dir. auch auſserordentl. Conferenzen berufen. Gegenstand der Berathung in den Conferenzen ist alles, was den Lehrplan, Mittel und Methode des Unterr., Fleiſs und Fortschritte der Schüler, Prüfungen, Schulfeierlichkeiten, Censuren, Klassenversetzungen, die Disciplin, kurz das ganze Schulleben betrifft. In ihnen wird auch Mitteilung gemacht von den die ganze Anstalt betr. Verfügungen der Behörden, falls ihr Inhalt

nicht eine sofortige Mitteilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen mehr den Dir. allein als das gesamte Lehrercoll. angehen, hat der Dir. in jedem einzelnen Falle zu beurteilen.

§ 27. Stimmrecht in den Conferenzen. Sitz und Stimme in der Conferenz haben die ordentl. Lehrer und die etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer. Zeitweilig an der Anstalt zur Aushülfe beschäftigte Candidaten und Probecandd., sowie techn. Hülfslehrer nehmen an den Confererenzen ohne Stimmrecht Teil, können indefs auch in einzelnen Fällen von dem Dir. unter eigener Verantwortung von einer zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Berathung ausgeschlossen werden. — Diejenigen christl. Religionslehrer, welche nicht zum Lehrercoll. gehören, haben bei Berathung der Censuren, der Versetzungen und schwerer Disciplinarvergehen, soweit es Schüler ihrer Confession betrifft, volles Stimmrecht.

§ 28. Abstimmung. Der vorsitzende Dir. hat bei der Abstimmung über Fragen, welche nach den betr. Anordnungen von dem Lehrercoll. entschieden werden müssen, im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Ist die Mehrheit der Stimmberechtigten gegen seine Ansicht, dann hat er wegen seiner Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht, seine Ansicht aufrecht zu erhalten und, wenn die Sache Eile hat, zur Ausführung zu bringen. Im letzteren Falle hat er sofort unter Einreichung des Conferenzprotok. unsere Entscheidung einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. In allen Fällen sind die Lehrer berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht, wenn sie von der des Dir. abweicht, in das Protok. zu verlangen, wie ihnen auch event. der Recurs an uns freisteht.

§ 29. Beschlufsfassung und Protokollirung. Die nach den bestehenden Anordnungen von der Conferenz gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und hat der Dir. für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenzen sind, insofern sie nicht ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Das über jede Conferenz aufgenommene Protokoll wird vor dem Schlufs derselben verlesen und von dem Dir. und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokollführer ist der jüngste ordentl. Lehrer. Unter Zustimmung des Dir. kann aber auch ein anderer Lehrer die Führung des Protok. freiwillig übernehmen.

§ 30. Programmabfassung. Am Ende des Schuljahrs hat die Anstalt ein nach den bestehenden Vorschriften eingerichtetes Programm zu veröffentlichen. Die Zusammenstellung der Schulnachr. liegt dem Dir. allein ob. Die Abfassung der voranzustellenden Abhandlung wechselt in der Regel zwischen ihm und den etatsm. Oberlehrern. Die übrigen Mitglieder des Collegiums sind zur Lieferung von Abhandlungen für das Programm nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Breslau. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

§ 1. Allgemeine Verpflichtung. Der Dir. ist für die Gesamtwohlfahrt der seiner Leitung anvertrauten Schule verantwortlich. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äufseren und inneren Angelegenheiten derselben nach Mafsgabe der nachfolgenden allgm. Dienstinstruction.

§ 2. Dienstverhältnis zu der vorgesetzten K. Aufsichtsbehörde. Die dem Dir. zunächst vorgesetzte K. Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichts der ganzen Verwaltung seines Amts untergeben ist, ist das

unterzeichnete K. Prov.Schulcollegium. Wie er von uns alle auf die Schule bezügl. Verfügungen erhält, so hat er auch an uns die vorgeschriebenen regelm. und die aufserordentl. geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

§ 3. Dienstverhältnis zu Privatpatronaten oder Curatorien. Wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, gelten die verfassungsm. Bestimmungen über das Verhältnis desselben zu der Anstalt und dem Dir.; die Rechte und Pflichten des letzteren hinsichtl. der inneren Leitung der Anstalt bleiben auch hier nach Mafsgabe der gegenwärtigen Dienstanweisung dieselben, als ob er unmittelbar unter unserer Aufsicht stände.

§ 4. Amtliche Stellung zum Lehrercollegium. Als Leiter der Schule ist der Dir. der nächste Vorgesetzte des Lehrercollegiums. Alle Lehrer haben sich in jeder amtl. Anglgh. zunächst an ihn zu wenden, seine Anordnungen in Betreff des Unterrichts und der Disciplin zu befolgen und seine darauf sich beziehenden Aufträge auszurichten. Dagegen ist er seinerseits verbunden, ihnen, dem Ernst und der Pünktlichkeit der Geschäfte unbeschadet, überall mit Vertrauen und Freundlichkeit ermunternd zu begegnen, ihren billigen Wünschen, ihren Erfahrungen, ihren Vorschlägen alle Rücksicht zu widmen und sich ihrer überall mit Rath und That anzunehmen. Gesuche der Lehrer, die auf ihr Amt und ihre Stellung sich beziehen, gelangen durch den Dir. mit seinem Gutachten begleitet an uns.

§ 5. Einheitlicher Geist im Lehrercollegium. Lehrerconferenzen. Wissenschaftliche Vereinigungen. Als eine besonders wichtige Aufgabe wird es der Dir. ansehen, in dem Lehrercoll. einen lebendigen Gemeinsinn, heilsame Uebereinstimmung in Ansichten und Grundsätzen und reges Streben nach wissenschaftl. und pädagog. Fortbildung zu wecken und zu pflegen. Hierzu bieten namentl. die Conferenzen Gelegenheit, welche unter dem Vorsitz des Dir. aufserhalb der Lectionszeit mindestens alle 14 Tage abzuhalten sind; aufserdem so oft dazu aufserordentl. Fälle, auch auf Antrag einzelner Mitglieder des Lehrercoll., Veranlassung geben.

Die Conferenzverhandlungen müssen daher nicht nur die gewöhnlichen regelm. wiederkehrenden Berathungen über Lehr- und Lectionsplan, Censur der Schüler, Disciplinarfälle, Schulprüfungen, Versetzungen, Vorschläge zu Beneficien und Prämien u. s. w. umfassen, sondern es mufs aufserdem in denselben auch öfters der Geist und der Zustand einzelner Klassen, der Fleifs, die Fortschritte und das sittl. Leben einzelner Schüler gewürdigt, die Methodik einzelner Lehrfächer erörtert, die Zweckmäfsigkeit einzelner Lehrbücher beurteilt und nach Zeit und Umständen auch in allgm. pädagogische Fragen eingegangen werden. Dem Ermessen des Dir. ist es überlassen, in Fällen, die ihm geeignet erscheinen, auch besondere Conferenzen der Fachlehrer zu berufen. In den Conferenzen werden alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden zur Kenntnis und Nachachtung des Lehrercoll. gebracht, insofern nicht ihr Inhalt eine schnellere Mitteilung durch Umlauf fordert oder eine Mitteilung unnöthig oder ungeeignet ist, was zu erwägen dem gewissenhaften Urteil des Dir. anheim gegeben wird. Wenn in der Conferenz zur Herbeiführung von Beschlüssen zur Abstimmung geschritten wird, so hat in Fällen der Stimmengleichheit der Dir. die entscheidende Stimme zu geben. Wenn ein durch Stimmenmehrheit gefafster Beschlufs der gewissenhaften amtl. Ueberzeugung des Dir. entschieden widerstreiten sollte, so steht demselben das Recht zu, der Ausführung dieses Beschlusses Anstand zu geben, bis auf schleunig erstatteten Bericht unsere Entscheidung erfolgt ist. Ueber jede Conferenzverhandl. ist ein amtl. Protokoll aufzunehmen, das bei den Schulacten aufbewahrt wird. Die Führung des Protok. geschieht durch einen der Lehrer, die, mit Ausschlufs des Dir., in der Regel in diesem Geschäft abwechseln.

Um einen Vereinigungspunkt für die Nährung des wissenschaftl. Strebens der Lehrer zu bilden, wird der Dir. bemüht sein, auch sonstige Zusammenkünfte der Lehrer zur Verhandlung wissenschaftlicher Fragen einzurichten.

§ 6. Lehr- und Lectionsplan. Bei der Organisation des Unterrichts hat der Dir. die für die Lehrverfassung bestehenden allgm. und besonderen Vorschriften genau zu beachten und den in Gemäfsheit derselben bei der Anstalt eingeführten Lehrplan von Zeit zu Zeit in allgemeinen und Fachconferenzen einer Revision zu unterwerfen. Zu den nöthigen oder wünschenswerthen Abänderungen desselben, sowie zu der Einführung neuer Lehr- und Uebungsbücher hat er unsere Genehmigung einzuholen. Die Verteilung der Lectionen unter die Lehrer steht dem Dir. allein zu; doch hat er dabei sowohl die Individualität, Kenntnisse, Erfahrungen, Neigung und Wünsche jedes Lehrers, soviel als thunlich und soweit es mit dem Bedürfnis der Schule vereinbar ist, zu berücksichtigen, als auch besonders darauf Bedacht zu nehmen, dafs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen. Auch hat er dafür Sorge zu tragen, dafs die auf einander folgenden, wie die neben einander in derselben Klasse unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewufstsein über die Unterrichtspensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben haben. Zur Führung von Ordinariaten wird er möglichst nur bewährte Lehrer in Vorschlag bringen und darauf bedacht sein, dafs dieselben schon nach den Lectionen, die sie in der betr. Klasse erteilen, einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler ausüben können.

Den jährl. Lehr- und Lectionsplan, bestehend in übersichtl. Zusammenstellung der den einzelnen Lehrern zugewiesenen Lectionen, Bezeichnung der Klassenordinarien und genauer Angabe der in den einzelnen Kl. zu behandelnden Lehrabschnitte hat der Dir. an dem festgesetzten Termine bei uns zur Bestätigung pünktl. einzureichen. Ebenso hat derselbe über die später etwa nöthig werdenden Modificationen zu berichten.

§ 7. Klassenbesuch. Erregung des wissenschaftl. Geistes. Revision der schriftl. Arbeiten. Durch fleifsiges Besuchen der Klassen hat der Dir. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der genehmigte Lectionsplan auf eine zweckmäfsige Weise von den Lehrern, sowohl in Absicht auf pünktl. und sorgfältige Abwartung der Lehrstunden und der damit verbundenen Arbeiten, als auch in Absicht auf Methode des Unterr. und Anregung des Fleifses der Schüler ausgeführt und eine angemessene, dem pädagog. Zweck entsprechende Disciplin gehandhabt wird. In dieser mit grofsem Ernst zu führenden Aufsicht wird der Dir. stets ein wohlwollendes aufmunterndes Vertrauen, die freundliche Gesinnung, mit bedächtigem Rathe zu Hülfe zu kommen, und die Achtung bewähren, welche der Einsicht, der Lehrfreiheit und dem Fleifs jedes Lehrers gebührt. Dabei wird der Dir. stets eingedenk sein, dafs er in seiner eigenen Lehrthätigkeit ein vorbildl. Beispiel zu geben berufen ist, und dafs die tiefere Anregung des wissenschaftl. Geistes der Schüler, wie er sich namentl. auch in fleifsigen Privatstudien kundgiebt, vor allem von ihm selbst ausgehen mufs.

Insbesondere hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtl. der häusl., namentl. schriftl. Arbeiten der Schüler das rechte Mafs und eine angemessene Verteilung stattfindet. Auch hat er von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen fleifsig Kenntnis zu nehmen und jeder Unangemessenheit dabei vorzubeugen. Er mufs daher monatlich wenigstens in Einer Klasse die Schulhefte seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blofs von dem Fleifs und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben, sowie von der Sorgfalt der Correcturen Kenntnis zu verschaffen. Um ermitteln zu können, ob die Fristen der häusl. Correcturen innegehalten sind, hat der Dir. dafür zu sorgen, dafs jeder Schüler unter seiner

Arbeit den Monatstag der Ablieferung und jeder Lehrer das Datum der Rückgabe bemerke.

§ 8. Aufsicht über das Verhalten der Lehrer. Auch auf das Verhalten der Lehrer aufserhalb ihrer Berufsthätigkeit hat der Dir. seine Aufmerksamkeit zu richten. Wenn ein Lehrer in dieser oder jener Beziehung auf Aergernis gebende Abwege gerathen und sich eines seine erzieherische Wirksamkeit gefährdenden Verhaltens schuldig machen sollte, hat der Dir. an uns zu berichten.

§ 9. Einführung und Vereidigung der Lehrer. Die feierl. Einführung jedes neu angestellten Lehrers in das Collegium der Lehrer und in sein Amt erfolgt durch den Dir., die Vereidigung dagegen wird commissarisch nach besonderer Bestimmung bewirkt. Der Dir. hat bei der Einführung den Lehrer mit seinen Geschäften und Obliegenheiten bekannt zu machen, mit den nöthigen Hülfsmitteln zum Unterr., seinem Rath und seinen Belehrungen liebreich zu unterstützen und alles anzuwenden, ihn in den rechten Weg zu leiten. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat er sich in Gemäfsheit der darüber besteh. Verordnungen der Ausbildung der seiner Lehranstalt überwiesenen Probecandd. anzunehmen.

§ 10. Vertretung der Lehrer. Urlaub. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere aufserordentl. Umstände verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu versehen, so hat der Dir. die Vertretung zu ordnen. Urlaub zu nothwendigen Reisen der Lehrer kann derselbe bis zu 3 Tagen erteilen, einen längeren Urlaub aber hat er bei uns zu beantragen. Wenn der Dir. selbst seine Amtsthätigkeit zu unterbrechen genöthigt ist, so hat er nicht nur für angemessene Vertretung seiner Lectionen zu sorgen, sondern zugleich die Directionsgeschäfte dem nächstfolgenden Lehrer nach ihm zu übertragen. Zu einer nothwendigen Reise auf nicht mehr als 3 Tage bedarf derselbe keines Urlaubs, zu einer längeren Reise hat er Urlaub bei uns nachzusuchen. Ueber jeden Fall eines durch uns entweder für einen Lehrer oder für ihn selbst erteilten Urlaubs hat der Dir. da, wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, dasselbe davon in Kenntnis zu setzen. Will der Dir. während der Ferien verreisen, so hat er davon uns, resp. auch dem Privatpatronat oder Cur., Anzeige zu machen unter Angabe zugleich, welcher Lehrer an seiner Statt die laufenden Geschäfte besorgen und die Aufsicht über die Localitäten und Sammlungen der Anstalt führen wird.

§ 11. Erledigung von Lehrerstellen. Wird eine Lehrerstelle erledigt, so hat der Dir. hierüber schleunig unter Angabe des Einkommens derselben sowie der Vertretung während der Vacanz, an uns zu berichten und nach Befinden sein Gutachten wegen Wiederbesetzung der Stelle abzugeben. Steht die Anstalt unter einem Privatpatronat, so hat der Dir. sich zunächst an diese Behörde zu wenden, welche alsdann die weitere Berichterstattung zu bewirken hat.

§ 12. Disciplin. Für die Handhabung und Aufrechterhaltung der Disciplin, welche sich die Erziehung der Schüler zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, zur Wahrhaftigkeit und Lauterkeit, zu treuem Fleifs in der Wissenschaft und zu willigem Gehorsam zur Aufgabe macht und aus deren Beschaffenheit sich der Geist einer Lehranstalt am deutlichsten kundgiebt, ist der Dir. unmittelbar verantwortlich. Wie er dabei sich stets bewufst sein wird, dafs das Verhältnis von Erziehern zu den ihnen anvertrauten Zöglingen ein väterliches sein soll, bei welchem ernste Zucht und umsichtige Milde einander durchdringen, so wird er vor allem eingedenk bleiben, dafs seine und der Lehrer vorbildl. Haltung am meisten geeignet ist, die Schüler vor verderbl. Richtungen und verkehrten Bestrebungen zu bewahren und in ihnen diejenige Gesinnung zu erzeugen, von der sich erwarten läfst, dafs sie dereinst als Männer in ge-

wissenhafter Berufserfüllung, in Ehrfurcht für göttliche und menschliche Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland sich bewähren.

§ 13. Pflege religiös-sittlicher und vaterländischer Gesinnung. Jenen guten Geist christlicher Zucht zu pflegen ist der Religionsunterricht, welchem der Dir. die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen hat, unmittelbar bestimmt. Aber nicht minder wird der Dir. darauf halten, dafs auch der übrige Unterricht in stetem Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung erteilt wird, und dafs der in den Schülern erregte wissenschaftl. Geist eine Hauptstütze des sittlichen Geistes wird.

Unmittelbar auf den guten Geist der Gesamtheit der Schüler einzuwirken, hat der Dir. besondere Gelegenheit bei den Schulversammlungen, bei Eröffnung und Schlufs der Schulhalbjahre, bei Entlassung der Abiturienten und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten, die alle mehr oder weniger einen religiösen Charakter tragen werden. Ueberhaupt wird der Dir. die Pflege des religiösen Lebens durch zweckmäfsige Einrichtung gemeinsamer Morgenandachten, gemeinsamer Feier des heil. Abendmahls, sowie durch Förderung des sonntägl. Kirchenbesuchs sich eifrigst angelegen sein lassen. Auf dem tiefen und sicheren Grunde christlicher Gottesfurcht wird allein auch die Aufgabe der vaterländ. Erziehung der Jugend gedeihlich gelöst werden können. Insbesondere wird der Dir. hierbei die Feier der vaterländ. Feste und wichtiger Gedenktage unserer Geschichte benutzen, frühzeitig in der Jugend ehrfurchtsvolle Treue gegen den König, hingebende Liebe zum Vaterlande und dankbare Würdigung der grofsen Vorzüge zu gründen, deren sich unser Staatswesen durch das königliche Regiment erfreut.

§ 14. Sorge für die leibliche Ausbildung der Jugend. Da die Schule auch die leibliche Ausbildung der Jugend zu pflegen und zu leiten hat, so wird der Dir. dem gymnast. Unterricht seine sorgsamste Aufmerksamkeit widmen und bemüht sein, denselben auch für die geistige und sittl. Kräftigung der Jugend fruchtbar zu machen. Ueberhaupt wird derselbe sich angelegen sein lassen, in der Schule sowie aufserhalb derselben alles der Gesundheit der Jugend Nachteilige fern zu halten, sowie alle Einrichtungen zu treffen, durch welche das leibl. Gedeihen der Schüler gefördert wird.

§ 15. Uebereinstimmung der häusl. Erziehung mit der Schulerziehung. Verhältnis zu den Eltern der Schüler. Um die nothwendige und heilsame Uebereinstimmung der häusl. Erziehung und Aufsicht mit der Schulerziehung möglichst zu fördern, ist der Dir. verpflichtet, mit den Eltern der Zöglinge, sowie mit denjenigen, deren Pflege und Aufsicht sie sonst übergeben sind, so oft es der Fleifs und die Aufführung der Schüler rathsam macht, über deren wissenschaftl. und sittl. Gedeihen berathende Rücksprache zu halten und ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Er wird dies insbesondere dann bei Zeiten thun, wenn ein Schüler aus Mangel an Fähigkeit, Fleifs und Fortschritten sich für die wissenschaftl. Studien entschieden nicht eignet, oder wenn seine Aufführung zu erhebl. Klagen Veranlassung giebt und ernstliches Einschreiten nothwendig macht. Dabei mufs von dem Dir. erwartet werden, dafs er durch gebührende Achtung der Rechte der Eltern, sowie durch freundliches Eingehen auf die Eigentümlichkeit jedes einzelnen Zöglings es versteht, sich das Vertrauen der Eltern und des Publikums überhaupt für das Eltern und Lehrern gemeinsam obliegende Werk der Jugenderziehung zu gewinnen.

§ 16. Aufsicht über das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule. Da sich die Leitung und Ueberwachung des Verhaltens der Schüler auch auf das Leben derselben aufserhalb der Schule zu erstrecken hat, hat der Dir. im Verein mit den übrigen Lehrern, insbesondere den Tutoren und Ordinarien, in geeigneter Weise, auch durch Besuchen der Schüler in ihren

Wohnungen, dafür zu sorgen, dafs dieselben in ernster häusl. Zucht angehalten werden, zur rechten Zeit zu arbeiten, und eben so sehr vor zerstreuender Gesellschaft als unzeitigen Vergnügungen bewahrt werden.

§ 17. Schulgesetze. Die sogenannten Schulgesetze, in welchen die Vorschriften für das gesamte Verhalten der Schüler kurz zusammenzufassen sind, hat der Dir. in Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen und von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Dieselben bedürfen unserer Bestätigung. Dabei wird der Dir. nicht aus dem Auge verlieren, dafs der Hauptzweck aller für die Disciplin getroffenen äufserl. Veranstaltungen nur darin bestehen kann, dafs den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde.

§ 18. Strafen. Wenn zur Aufrechthaltung der Disciplin positive Strafen nöthig sind, so hat der Dir. darauf zu achten, dafs dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterlichem Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Die dabei dem Dir. und dem Lehrercoll. zustehenden Befugnisse sind durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

§ 19. Censuren. Als ein wichtiges Erziehungsmittel sind die Censuren zu behandeln, welche den Schülern am Schlufs eines jeden Halbjahrs, in den unteren und mittl. Klassen vierteljährl. zu erteilen sind. Die Censuren sind auf Grund der von sämtl., in jeder Klasse unterrichtenden Lehrern abgegebenen Urteile von dem Klassenordinarius abzufassen und mindestens von diesem und dem Dir. zu unterschreiben. Wie der Dir. darauf zu achten hat, dafs die Censuren ein gewissenhaftes Urteil über Betragen, Fleifs und Leistungen der Schüler enthalten, sowie in einer besonderen Rubrik die etwa für nöthig befundenen speciellen Bemerkungen, so wird er sich auch angelegen sein lassen, den Act der Censurausteilung an die Schüler möglichst fruchtbar zu machen.

§ 20. Versetzungen. Bei den Versetzungen hat der Dir. darauf zu sehen, dafs die einzelnen Schüler in Sprachen und Wissenschaften die erforderl. Reife für die nächst höhere Kl. erreicht haben; ganz vorzüglich aber mufs er darauf halten, dafs die Versetzungen in die obere Bildungsstufe mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorgenommen werden. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, besondere Versetzungsprüfungen in Gegenwart der zunächst beteiligten Lehrer anzuordnen.

§ 21. Abiturientenprüfung. Die Pflichten des Dir. bei der Abiturientenprüfung sind durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 22. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Schulsiegel. Für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler fertigt der Dir. die Zeugnisse aus. Diese Zeugnisse müssen die vollständige, gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittl. Standpunkt enthalten. Ebenso stellt der Dir. alle übrigen etwa geforderten Zeugnisse aus. Zur Führung des Schulsiegels ist er allein berechtigt.

§ 23. Aufnahme neuer Schüler. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Schüler liegt dem Dir. die Prüfung, die Verpflichtung und die Einführung in den Schülerkreis ob. Die Prüfung, durch welche die Klasse für den Aufzunehmenden bestimmt wird, findet in der Regel unter Mitwirkung der zunächst beteiligten Lehrer Statt. Pflicht des Dir. ist es, die aufgenommenen in das amtl. Schülerverzeichnis (Inscriptionsbuch oder Album) einzutragen nach Vor- und Zunamen nebst Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Stand und Wohnort des Vaters (resp. des Vormunds), Tag der Aufnahme und Klasse, in welche der Schüler zunächst gesetzt worden. Beim Abgange ist später zu vermerken, wann, aus welcher Klasse und zu welcher Bestimmung der Schüler abgegangen ist. Der Dir. darf keinen Schüler, der schon eine andere Lehranstalt besucht hat, ohne Zeugnis von derselben aufnehmen. Die bei der Aufnahme neuer

Schüler vorzulegenden Impfscheine hat der Dir. nach genommener Einsicht zurückzugeben. Ein Schüler, welcher von einer anderen Lehranstalt entfernt worden ist, darf, wofern nicht seine Aufnahme höheren Orts ausdrücklich untersagt worden ist, bedingungsweise aufgenommen werden; aber es ist dem gewissenhaften Ermessen des Dir. überlassen, die Aufnahme zu versagen, wenn dieselbe den Schülern der eigenen Anstalt, zumal bei dem gerade in der betr. Klasse herrschenden Geist, ernstlich Gefahr zu bringen droht.

In Betreff der Wahl eines besonderen Tutors aus der Zahl der Lehrer für die auswärt. Schüler ist der Dir. verpflichtet, die Eltern zu berathen. Die Wahl des Pensionswirths sowie jeder Wechsel der Pension unterliegt seiner Genehmigung. Auch ist er berechtigt, sobald sich herausstellt, dafs die Pension nicht geeignet ist, sofort eine Aenderung herbeizuführen.

§ 24. Schulfeierlichkeiten. Die Schulfeierlichkeiten hat der Dir. zu ordnen und dazu die betr. Behörden, Eltern der Zöglinge, Gönner und Freunde der Jugendbildung einzuladen. Aufser den alljährl. öffentlich zu haltenden Schulprüfungen hält der Dir. auch besondere Klassenprüfungen in Gegenwart der Lehrer ab.

§ 25. Programm. Hinsichtlich des jährl. einmal, zu Ostern oder zu Michaelis, auszugebenden Programms ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 26. Aufsicht über die wissenschaftl. Institute und Sammlungen u. s. w. Ueber alle mit der Anstalt verbundenen wissenschaftl. Institute, namentlich die Schulbibliothek, die Lesebibliothek, die physikal. und mathemat. Apparate, die Kunstsammlungen u. s. w., sowie über die Turnanstalt, hat der Dir. die Oberaufsicht zu führen und dafür zu sorgen, dafs die Inventarien ordnungsmäfsig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die als vorhanden verzeichneten Stücke richtig vorgefunden werden.

§ 27. Archiv. Dem Dir. liegt es ob, alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden oder was sonst Bemerkenswerthes der Anstalt zugeht, gehörig aufzubewahren und so zu ordnen, dafs bei seinem Abgange oder bei seiner Abwesenheit sein Nachfolger oder sein Stellvertreter sich sogleich die nöthigen Kenntnisse über alles Vorkommende verschaffen kann. Zu dem Ende mufs der Dir. alle Concepte der von ihm erstatteten Berichte und seine anderweitige Correspondenz aufbewahren. Aus diesen Actenstücken, den Verzeichnissen der Schüler, den Conferenzprotokollen, den Concepten der ausgestellten Zeugnisse, den Censurbüchern und allen sonstigen die Anstalt betreffenden Papieren besteht das Archiv der Schule, welches unter Aufsicht und Verschlufs des Dir. allein steht.

§ 28. Aufsicht über die Localitäten und Utensilien. In Betreff der Localitäten der Schule und aller dazu gehörigen Utensilien hat der Dir. dafür zu sorgen, dafs dieselben in gutem Stande und in Ordnung und Sauberkeit erhalten werden. Im Innern der Anstalt wird er sich angelegen sein lassen, alles, was die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit fordert, sorgfältig zu beachten.

§ 29. Beneficien. In Ansehung der bei der Anstalt vorhandenen Stiftungen von Stipendien und Beneficien sind deren bestehende Verfassungen zu befolgen. Wenn die Verleihungsvorschläge von der Anstalt ausgehen, so hat der Dir. dieselben nach vorausgegangener Berathung mit den übrigen Lehrern abzugeben und sorgsam dahin zu sehen, dafs die Beneficien ihrem ursprüngl. Zweck gemäfs verliehen und bei gleicher Bedürftigkeit vorzüglich die fähigen, fleifsigen und sittlich würdigen Schüler bedacht werden.

§ 30. Schulkasse. Bei Verwaltung der Schulkasse, sei es, dafs dieselbe von dem Dir. oder durch einen anderen Beauftragten geführt wird, hat

der Dir. die darüber bestehenden Vorschriften, namentl. auch in Betreff des Schulgelderlasses, gewissenhaft zu beobachten.

§ 31. Schuldiener und sonstige Unterbeamte. Die Schuldiener und die etwan. anderen Unterbeamten der Anstalt, inwiefern letztere nicht unmittelbar unter der Verwaltungsbehörde stehen, sind der Aufsicht und Controlle des Dir. unterworfen und haben sich in allen ihren Dienst betreffenden Dingen nach seinen Bestimmungen genau zu richten.

§ 32. Verhältnis der allgemeinen Dienstinstruction zu der besonderen. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigentüml. Verhältnisse es bedingen, dafs dem Dir. noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgm. Dienstinstruction nur in so weit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind. Magdeburg. K. Prov.Schul C.

Provinz Westfalen.

Instr. v. 26. Juli 1856.

§ 1. Die gegenwärtige Instruction begreift die Pflichten und Befugnisse, welche den Dir. der Gymnasien der Provinz Westfalen hinsichtlich der inneren und äufseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§. 2. Der Dir. ist für die Gesamtwohlfahrt der ihm anvertrauten Anstalt veranwortlich. Er hat daher die Verpflichtung, allen Schaden von derselben abzuwenden, Vorteil derselben zuzuwenden, oder doch die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten. Seiner unmittelbaren und ausschliefsl. Leitung sind die inneren Angelegenheiten, die Sorge für den gesamten Unterricht und die Disciplin der Anstalt überwiesen, und in dieser Beziehung ist der Director

§ 3. zuvörderst das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. zu erkennen hat. Alle ihm zugehenden, die Anstalt betr. Anordnungen und Verfügungen hat er daher auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen [1]) oder von ihm erforderten Berichte pünktlich zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didaktischen und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, zu berichten, den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu erteilen und am Schlufs des Schuljahrs einen erschöpfenden Bericht über die gesamte äufsere und innere Lage der Anstalt einzureichen.

---

[1]) Am 1. Januar Anmeldung der Maturitäts-Aspiranten für Ostern oder Vacatanzeige (gemäfs Vf. 22. Juni 1854, 6. Juli 1876, 21. Jan. 1885). 15. Jan. Amtliche Drucksachen für die K. Bibliothek zu Berlin (Vf. 24. Mai 1882). 14 Tage vor Beginn des Schuljahres die Lehrpläne für dasselbe (Vf. 22. Juni 1854, 8. März 1887). 15. April. Verzeichnis der beschäftigten ungeprüften Schulamtscandidaten oder Vacatanzeige (Vf. 17. Oct. und 26. Nov. 1877). Dgl. Uebersicht für die im vergangenen Schuljahre an Gymnasien und Realgymn. abgehaltenen Reifeprüfungen (Vf. 26. Jan. 1880). Dgl. Bericht über die Ergebnisse der Entlassungsprüfungen bei den Realprogymn., Realschulen und höh. Bürgerschulen (Vf. 6. Nov. 1875). 8 Tage nach den Osterferien Frequenzübersicht für das abgelaufene Wintersem. (Vf. 21. Dec. 1872 und 2. April 1885). Dgl. Stundentabelle für das nächste Schuljahr. Dgl. Frequenzbericht für den Semesteranfang (Vf. 28. Oct. 1876). 14 Tage nach Anfang des Sommersem. Protokolle über die Feststellung der Arbeitspläne für die einzelnen Kl, (Vf. 27. Nov. 1884). 30. April. Einsendung von 10 Exemplaren des Schulprogramms (Vf. 25. März 1876). 1. Mai. Bericht über das Probejahr der zu Ostern des Vorjahres eingetretenen Candidaten (Vf. 6. Sept. 1872). Dgl. Anzeige über gestundete Honorare für Universitätscollegien (Vf. 16. Juni 1883). 15. Mai. Personal- und Einkommensveränderungen im Lehrercoll. oder Vacatanzeige (Vf. 7. Juli 1876 und

§ 4. Der Dir. ist ferner erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. Als solches leitet er die Conferenzen des Coll., welche, weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenarbeitenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, regelmäſsig gehalten werden sollen, und in denen alles zur Berathung gebracht werden wird, was das Material und die Methode des Unterrichts, den Fleiſs und die Fortschritte der Schüler, die öffentl. und die Klassenprüfungen, die Schulfeierlichkeiten, Censuren und Translocationen, die Disciplin etc. betrifft, überhaupt alles dasjenige, worüber eine Berathung mit mehreren nothwendig, angemessen oder wünschenswerth ist. In diesen Conferenzen werden von dem Dir. auch die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, das Ganze betreffenden Verfügungen dem Lehrercoll. mitgeteilt, falls nicht deren Inhalt eine sofortige Mitteilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen vielmehr vor den Dir. allein, als vor die Gesamtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Falle leicht zu erkennen sein und ist natürlich der Beurteilung des Dir. anheim gestellt. Im Einzelnen fügen wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

a. Die Conferenzen werden mindestens zweimal in jedem Monat zu bestimmten auſserhalb der gewöhnl. Schulzeit fallenden Stunden gehalten. Bei auſserordentl. Veranlassungen beruft der Dir. auch auſserdem die Conferenz. b. Sitz und Stimme in der Conferenz hat jeder ordentl. Lehrer mit Einschluſs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Bloſs techn. auf Kündigung angenommene Hülfslehrer gehören nicht als stimmende Mitgl. in die Conferenz, können jedoch in geeigneten Fällen zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. Die an der Anstalt etwa beschäftigten Probecandd. haben in den Conferenzen Sitz, aber kein Stimmrecht. In einzelnen besonderen Fällen ist dem Dir. gestattet, unter eigener Verantwortung Probecandd. von den zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Berathungen auszuschlieſsen. Wo nach unserem Erlaſs v. 17. Juni 1852 Religionslehrer, welche nicht dem Lehrercoll. angehören, bei der Berathung schwieriger Disciplinarfälle zu den Conferenzen hinzugezogen werden, haben dieselben bei deren Beurteilung auch ein volles Stimmrecht. c. Der Dir. führt den Vorsitz in der Conferenz, regelt den Gang der Verhandlungen und hat bei der Abstimmung über diejenigen Fragen, über welche nach den betr. besonderen Verordnungen die Entscheidung nicht ihm allein, sondern dem ganzen Lehrercoll. zusteht, im Fall der Gleichheit die den Ausschlag gebende Stimmme. Jedoch auch dann, wenn die Mehrheit der Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll er wegen der ihm obliegenden Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht haben, dasjenige, was nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen das Bessere ist, festzuhalten und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen: er ist jedoch in solchem Falle ver-

---

1. April 1881). Dgl. in jedem dritten Jahre Verwaltungsbericht (zunächst am 15. Mai 1888 für die Realanstalten und 1889 für Gymn. und Progymn., (Vf. 18. Dec. 1878). Dgl. im Anschluſs hieran Nachweisung über den Personalstand des Lehrercoll. (Vf. 25. April 1881). 1. Juni. Anmeldung der Maturitäts-Aspiranten für den Herbsttermin (vgl. Vff. beim 1. Jan.). 10. Juli. Tabelle über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern im abgelaufenen Schuljahre (Vf. 15. Sept. 1886). 1. Oct. Anzeige des Titels der Abhandlung für das Schulprogramm oder Vacatanzeige (Vf. 19. Mai 1875). 15. Oct. Ueber ungeprüfte Schulamtscandidaten wie zum 15. April. Dgl. über abgeleistetes Probejahr wie zum 1. Mai. Dgl. Frequenzbericht für das Sommersem. (Vf. wie oben). Dgl. für den Semesteranfang (wie oben). Feststellung der Arbeitspläne (wie oben). 15. Nov. Personal- und Einkommensveränderungen wie am 15. Mai.

pflichtet, unter Einreichung des Conferenzprotok. unsere Entscheidung sofort einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. d. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnisse gefaſsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und steht keinem Lehrer die Befugnis zu, davon willkürlich und unter dem Vorwande abzuweichen, daſs er selbst die Verantwortlichkeit für solche Abweichungen übernehme. Der Dir. hat daher sein Augenmerk darauf zu richten, daſs die gefaſsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. e. Ueber jede Conferenz wird ein in ein besonderes Buch einzutragendes Protokoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Geschäft des Protokollführers liegt in der Regel dem jüngsten Mitgliede des Coll. ob, kann jedoch unter Zustimmung des Dir. auch von einem anderen Lehrer freiwillig — dann aber mindestens auf ein Semester — übernommen werden.

§ 5. Ingleichen hat der Dir. alle von dem ganzen Lehrercoll. ausgehenden schriftl. Acte, Documente etc. auszufertigen, oder wenn (wie bei Zeugnissen, Censuren etc.) diese Ausfertigung von den Klassenordinarien geschieht, dieselben mitzuvollziehen und, wo nöthig, mit dem von ihm allein geführten Dienstsiegel zu beglaubigen. § 6. Auch hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, daſs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst von Schriftstücken Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig journalisirt, planmäſsig in bestimmte Actenstücke verteilt und so geordnet werde, daſs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich sogleich die nöthige Kenntnis über alles Vorkommende verschaffen könne. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte und seine anderweitige amtl. Correspondenz aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Ebenso ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge übersichtl. geordnetes Verzeichnis der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen erforderlich, welches jeden, besonders auch die neu eintretenden Lehrer in den Stand setzt, sich über das in einer bestimmten Beziehung Angeordnete zu unterrichten. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Prüfungsverhandlungen und Fachlehrerberichten, den Zeugnis- und Censurbüchern, den Katalogen der Lehrmittel und allen übrigen, die ganze Anstalt wie deren Lehrer und Schüler betr. Papieren besteht das Archiv des Gymn., welches unter Aufsicht des Dir. allein steht, und zu dessen sicherer Aufbewahrung ein verschlieſsbarer Schrank erforderlich ist.

§ 7. Der Dir. ist drittens der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandd. und Unterbedienten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. In dieser Beziehung hat er zunächst jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen, in das ihm übertragene Amt einzuweisen, die vorschriftsm. Vereidigung, Verpflichtungen auf den bereits geleisteten Diensteid, vorzunehmen und ihm in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die stets bei ihm zuerst anzubringende Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber zu erstattenden Berichte die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden muſs, genau zu bezeichnen und, wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretenen Todesfalle ist auſserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§ 8. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu bei Reisen innerhalb der Schulzeit unsere Genehmigung erforderlich ist, sobald seine Abwesenheit die Dauer einer Woche überschreitet, — so hat er einem der Oberlehrer, in der Regel dem ihm zunächst stehenden, die stellvertretende Leitung der Anstalt zu übertragen, auch selbst für die zweckm. Verteilung seiner Lectionen Sorge zu tragen. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf mehr als 3 Tage von der Anstalt entfernt, ist, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich, uns rechtzeitige Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der 1. Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns Weiteres darüber verfügt worden ist.[1])

§ 9. Ist ein Lehrer erkrankt oder durch sonstige unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lection abgehalten, so liegt dem Dir. ob, auf die ihm zu rechter Zeit zu machende Anzeige die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei schädliche Combinationen möglichst zu vermeiden sind. Lehrer, welche aufserhalb der gesetzl. Ferienzeit oder über dieselbe hinaus Reisen zu machen beabsichtigen, bleiben — auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, den sie, wenn ihre Abwesenheit die Dauer einer Woche nicht überschreitet, bei dem Dir., und für eine längere Abwesenheit durch den Dir. bei uns nachzusuchen haben — von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen hinsichtl. der nöthigen Vertretung abhängig und haben selbst, unter Aufsicht und Mitwirkung des Dir. für die vorteilhafteste Bewerkstelligung derselben zu sorgen. Dagegen tritt für die Lehrer eine Verpflichtung zur Uebernahme erledigter Stunden aufser in Krankheitsfällen ihrer Amtsgenossen auch dann ein, wenn ein Lehrer durch gesetzl. gerechtfertigte Gründe von der Abwartung seiner Functionen abgehalten ist, oder wenn nach dem Abgange eines Lehrers dessen Stelle nicht gleich wieder besetzt werden könnte. Inwiefern in geeigneten Fällen den stellvertretenden Lehrern nach Mafsgabe der übernommenen Mehrarbeit aus dem Einkommen der erledigten Stelle, soweit es nicht etwa den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers für die Gnadenzeit verwilligt worden ist, eine Remuneration zu gewähren, wozu die bezügl. Anträge durch den Dir. an das Curatorium, resp. an uns selbst, zu richten sind, bleibt nach den Umständen besonderer Entscheidung vorbehalten.

§ 10. Für diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, hat der Dir. den vorschriftsm. Heiratsconsens bei dem Präsidenten unseres Coll. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage der betr. Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgem. Witwenkasse zu versichern beabsichtige, auch denselben zu pünktl. Einhaltung des in dem Consens festzusetzenden Versicherungstermins anzuhalten.[2]) —

§ 11. Wie der Dir. überall das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen hat, weshalb auch alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die

---

[1]) C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 7. Oct. 1882. „Unter Bezugahme auf § 8 der Dienstinstr. f. d. Dir. der höh. Unterrichtsanstalten der Provinz v. 26. Juli 1856, nach welchem von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf mehr als drei Tage von der Anstalt entfernt, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich ist, wie z. B. während der Ferien, uns rechtzeitig Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen ist, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide, ordnen wir hierdurch an, dafs, wenn kein Lehrer am Schulorte anwesend sein sollte, auch der Vorsitzende oder ein Mitglied des Curatoriums mit der Stellvertretung betraut werden kann und jedenfalls der Dir. nicht verreisen darf, ohne uns einen Stellvertreter namhaft gemacht zu haben."

[2]) Vgl. Abschn. IX (Verheiratung).

Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben derselben, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst an ihn zu richten und von ihm sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten sind: so liegt ihm andererseits auch die Verpflichtung ob, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren, sich das Vertrauen ihrer Schüler und die Achtung des Publikums sichern und dadurch ihrer unterrichtl. und erziehenden Thätigkeit einen gedeihl. Boden bereiten. Besonders wird der Dir. sich um das Lehrercoll. verdient machen, wenn es ihm gelingt, die Mitglieder desselben zu edler Geselligkeit, namentlich in privaten Vereinigungen zu wissenschaftlichen Zwecken anzuregen. Auch werden alle seine Anordnungen und Rathschläge nur dann die rechte Wirksamkeit haben können, wenn er dieselben durch sein Beispiel unterstützt und in jeder Beziehung Vorbild der Treue und Gewissenhaftigkeit ist. — Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer, hat er zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern, auch nicht zu gestatten, dafs ein Lehrer ohne unsere Genehmigung Nebenämter übernehme.

§ 12. Die der Anstalt zur vorschriftsm. Probezeit überwiesenen Schulamtscandd., sowie diejenigen Candd., welche etwa nach Vollendung derselben zu ihrer ferneren Ausbildung an der Anstalt als freiw. Hülfsarbeiter beschäftigt werden, stehen während dieser Dienstzeit zu dem Dir. in dem Unterordnungsverhältnis wirklicher Lehrer; weshalb ihm, abgesehen von der durch besondere Vorschriften geregelten Anleitung solcher Candidaten zu einer künftigen selbständigen fruchtbringenden Amtsführung, für deren Beaufsichtigung alle diejenigen Pflichten obliegen, welche er nach § 11 gegen die wirklichen Lehrer der Anstalt selbst wahrzunehmen hat. § 13. Endlich sind aber auch alle in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Pedelle u. s. w. der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen, und hat der letztere daher alles Fleifses sein Augenmerk darauf zu richten, dafs dieselben nicht nur nach den ihnen speciell erteilten Instructionen ihre Pflichten genau erfüllen, sondern auch den Schülern durch ihr und der Ihrigen Betragen kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen oder eine sonst unangemessene oder gar verbotene Beziehung zu einem Schüler bemerkt, so hat der Dir. dagegen sofort ernstl. einzuschreiten und nach Umständen dem Gymnasialcuratorium, wenn ein solches vorhanden, sonst aber uns selbst zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 14. Der Dir. ist viertens Dirigent des gesamten inneren Getriebes der Anstalt in Hinsicht sowohl des Unterrichts als der Erziehung der ihr zur Bildung anvertrauten Jugend.

Die Grundlage des Unterrichts bildet der allgm., unter dem 26. Nov. 1835 für die Gymn. der Prov. festgestellte Lehrplan mit den Modificationen, welche unter dem 14. Dec. 1837 und dem 7. Jan. 1856[1]) für alle, und aufserdem durch specielle Anordnungen für einzelne Anstalten getroffen worden sind. Die Aufgabe des Dir. ist nun, vor allem dahin zu wirken, dafs dieser Lehrplan von dem Lehrercoll. als ein organisches Ganze erfafst und verstanden, dafs er im Ganzen wie in seinen einzelnen Teilen in den Conferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen gemacht, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung erwogen und dadurch in jedem einzelnen Mitgl. des Lehrercoll. ein lebendiges Interesse für eine fruchtbringende Fortentwickelung der ganzen Anstalt hervorgerufen und erhalten werde. Die bei dieser Durcharbeitung des Lehrsystems leitenden Gesichtspunkte stehen zwar im Allgm.

[1]) C.Verf. v. 31. März 1882, s. Abt. I S. 110 fg.

teils durch höhere Verordnungen, teils durch die zum Gemeingut gewordene und sich immer schärfer entwickelnde Idee des höheren deutschen Unterrichtswesens schon fest; allein im Einzelnen ist noch vieles durchzubilden, sowohl was den Umfang, als besonders die Methode und die Hülfsmittel der verschiedenen Unterrichtszweige betrifft; und wiederum hat jede Anstalt nach der Eigentümlichkeit ihrer Mittel, ihrer Lehrer, ihrer Oertlichkeit und ihres ganz besonderen Standpunkts recht sorgfältig zu überlegen, wie gerade sie auf dem angemessenen Wege sich dem Ziel nähern könne und müsse. Ein günstiger Erfolg solcher Erörterungen ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn durch eine fortgesetzte, von dem Dir. mit Einsicht geleitete Verständigung innerhalb des Lehrercoll. die Einheit des ganzen Strebens der Schule in allen Lehrzweigen und Klassen aufrecht erhalten wird.

Ein wesentl. Förderungsmittel für die Erreichung dieses Zwecks bietet das Institut der Fachlehrer dar, dessen allmähliche Durchführung daher auch an denjenigen Anstalten, wo es wegen eigentüml. Schwierigkeiten bis jetzt keinen Eingang hat finden können, dringend zu wünschen ist. Obwohl nämlich der Dir. die höhere Uebersicht des Ganzen haben und den Mittelpunkt bilden mufs, in welchem Erkenntnis und Praxis ihre Einheit finden, so kann er doch nicht alles allein thun, und eine Teilung der umfassenden Arbeit wird in jeder Hinsicht zweckmäfsig sein. Zu dem Ende verteilen die Mitglieder des Coll. die Hauptfächer des Unterrichts in der Art unter einander, dafs der einzelne ein einzelnes Fach für einige Zeit zu specieller Bearbeitung und Beaufsichtigung übernimmt, sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten dieses Fachs, den dasselbe betreffenden Verordnungen u. s. w. gründlich bekannt macht und die method. Durchführung durch die ganze Anstalt oder eine ihrer Bildungstufen als seine besondere Aufgabe betrachtet. Einem jeden wird natürlich dasjenige Fach zufallen, in welchem er selbst am meisten beschäftigt ist; allein seine Sorge erstreckt sich auch über seine eigene Lehrthätigkeit hinaus auf die übrigen Lehrer, welche in demselben Zweige unterrichten. Mit ihm als dem Hauptfachlehrer haben sie zunächst das Ineinandergreifen des Unterrichts zu überlegen und ihn in der Entwerfung des Lehrplans (s. unten) zu unterstützen; zugleich wird er selbst wohlthun, wenn er sich eine kurze Chronik über sein Fach anlegt, in welche er sowohl litterar. Notizen, eigene Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Verordnungen u. s. w., als auch den genehmigten Fachlehrplan nach seinen Hauptumrissen einträgt. Ebenso ist er es, von welchem hauptsächlich die Vorschläge zu Anschaffungen von Büchern und anderen Lehrmitteln für das von ihm vertretene Lehrfach erwartet werden. Für einige Fächer, z. B. das mathemat.physikalische, das histor.geographische, häufig auch für die deutsche Sprache, wird sich die Bestimmung der Hauptfachlehrer leicht treffen lassen, da dieselben schon meistenteils eigenen Hauptlehrern zugeteilt sind. Aber auch für die alten Sprachen ist es sehr erspriefslich, die oben angedeutete Verteilung vorzunehmen und, wenn nicht alle Lehrer gleichzeitig ein Hauptfach bekommen können, mit den Fächern von Zeit zu Zeit zu wechseln oder jüngere Lehrer älteren als Correferenten zuzuordnen, damit die Teilnahme aller an dem lebendigen Fortschreiten des Ganzen erhalten werde. Bei kleineren Anstalten wird die Ausführung freilich leichter sein; aber auch die gröfseren Lehrercoll. können sie sich dadurch erleichtern, dafs sie die Sorge für die unteren Kl. von der für die oberen trennen und die Fachlehrer in beiden Hälften wieder auf angemessene Weise in Verbindung bringen.

Aus diesen Vorarbeiten der Hauptfachlehrer und der mit ihnen in denselben Fächern beschäftigten Amtsgenossen gehen alsdann die method. oder Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Klassen der Schule, unter scharfer

und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugeteilten Lehrabschnitts, verfolgt wird. Dieselben bilden, nachdem sie in der Conferenz berathen und von uns unter den event. nothwendigen Modificationen genehmigt worden sind, die Specialinstructionen für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird: sie sind übrigens von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercoll. sich stets wissenschaftl. und didaktisch in Vertrautheit mit der Sache erhalte und keine auf dem betr. Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

§ 15. Die geordnete Durchführung des allgm. Lehrplans und der denselben nach den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt näher bestimmenden und erläuternden Specialinstructionen setzt nun noch eine Reihe von Anordnungen voraus, die wir im Folgenden kurz zusammenfassen und deren genaueste Aufrechthaltung wir den Dir. zur Pflicht machen:

a. Damit der Cursus der einzelnen Klassen ganz regelmäfsig abgehalten und jeder einzelne Lehrer mit Recht verpflichtet werden könne, ihn für seine Lehrgegenstände bis zu dem der Klasse vorgesteckten Ziele durchzuführen, ist es nothwendig, dafs nur einmal im Jahre, und zwar zu Anfang des Schuljahrs die A u f n a h m e solcher Schüler stattfinde, welche den Gymnasialcursus von vorn beginnen. Wer zu einer anderen Zeit aufgenommen sein will, mufs schon so viele Kenntnisse besitzen, dafs er in irgend eine Klasse pafst. Die den aufzunehmenden Schülern, welche das 9. Lebensjahr vollendet haben müssen. anzuweisende Klasse wird nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Bildungstandes bestimmt, in Beziehung auf welche wir auf unsere C.Verf. v. 28. Dec. 1853 (s. Abt. I S. 313) Bezug nehmen. Für diese Prüfungen erscheint ein ähnl. Verfahren, wie bei den Versetzungen (s. unten c) angemessen, so dafs dieselben in Gegenwart des ganzen Lehrercoll. durch die von dem Dir. damit beauftragten Lehrer vorgenommen werden, und über das Ergebnis eine gemeinsame Berathung entscheide. Ist dies Verfahren wegen der grofsen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Examinanden überhaupt oder aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen nicht anwendbar, so müssen aufser dem Dir. oder einem von letzterem zu ernennenden Vorsitzenden mindestens noch 2 Lehrer an der Prüfung teilnehmen. Die zur Aufnahme geeignet befundenen trägt der Dir. nach Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Confession, Stand und Wohnort des Vaters in das sorgfältig zu führende und aufzubewahrende A l b u m der Anstalt ein und überweist sie, nachdem sie auf die Disciplinarordnung verpflichtet worden, in angemessener Weise den Ordinarien ihrer Klassen zu weiterer Leitung. Alle Aufzunehmenden haben zuvor ein Zeugnis über den bis dahin genossenen Unterricht und ihr sittl. Verhalten und, wenn sie bereits eine öffentl. Schule besucht, ein Entlassungszeugnis aus der letzteren vorzulegen.

b. Ebenso mufs es Regel sein, dafs nur Eine V e r s e t z u n g im Schuljahr, und zwar zu Anfang desselben, stattfinde. Es wird angemessen sein, wenn das Lehrercoll. schon längere Zeit vor deren Eintritt sich über den Standpunkt der einzelnen Klassen und ihrer Schüler verständigt, um in der noch übrigen Zeit des Schuljahrs besonders diejenigen Schüler ins Auge fassen zu können, welche in einzelnen Zweigen des Unterr. zurückgeblieben, aber unter strenger Beaufsichtigung und Leitung das Versäumte nachzuholen noch im Stande sind. c. Die Berathung über die Versetzung selbst geschieht in der Conferenz (§ 4), und hat dabei jeder Ordinarius über seine Klasse den Vortrag. Auf die Ueberzeugung, welche er und die übr. in der Klasse unterrichtenden Lehrer von den Gesamtfortschritten eines Schülers in den Sprachen und Wissenschaften und von seiner Reife überhaupt erlangt haben, sowie bei denjenigen Schülern, über welche eine Einstimmigkeit des Urteils nicht hat erzielt werden können, auf vorhergegangene mündl. und schriftl. Prüfung, mufs

der Versetzungsbeschlufs begründet werden, ohne dafs irgend einer anderen Rücksicht ein Einflufs auf denselben gestattet würde. Insbesondere darf weder das Lebens- noch das Klassenalter eines Schülers, noch der Umstand, dafs er bei einem seiner Lehrer Privatunterr. genossen habe oder dafs ihm in der höheren Kl. durch solchen Privatunterr. fortgeholfen werden solle, noch endlich der auf das Privatinteresse gegründete Antrag der Eltern oder sonstigen Angehörigen auf die Beschlufsnahme Einflufs gewinnen: vielmehr hat das Lehrercoll. dabei lediglich seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen, ohne dem Gedanken Raum zu geben, dafs ein Schüler, der wegen mangelhafter Bildung nicht für versetzungsfähig erachtet worden, deshalb die Anstalt verlassen werde. Bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers entscheiden der Dir., der versetzende und der aufnehmende Ordinarius. Nachträgl. Versetzungen einzelner Schüler nach bereits bekanntgemachter Translocation, wie sie nach dem Wunsch mancher Eltern, welche mehr um schnelle Beförderung, als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, hie und da vorzukommen pflegen, sind ebensowohl unzulässig, als es zu mifsbilligen ist, Schülern für einen gewissen Termin die Versetzung im voraus zuzusichern.

§ 16. Die Anwendung des allgm. Lehrplans und der aus ihm hervorgegangenen method. Lehrpläne auf die gegebenen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt für ein bestimmtes Schuljahr regelt der jedesmalige Lectionsplan für dieses Schuljahr. Der Dir. hat denselben 4 Wochen vor dem Schlufs des vorhergehenden Schuljahrs nach vorgäng. Conferenzberathung mit dem ganzen Lehrercoll. nach der Form der vorgeschriebenen Schemata zu entwerfen, mit allen zur leichteren Uebersicht erforderl. Notizen zu versehen und alsdann zur Genehmigung bei uns einzureichen. In welchen Lehrobjecten und Klassen jeder einzelne Lehrer beschäftigt werden darf, ist in seinem Prüfungszeugnis angegeben. Aufser in Fällen augenblickl. Bedürfnisses darf nur mit unserer Genehmigung und unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung über die Bestimmungen desselben hinausgegangen werden.

Die Verteilung der Fächer und Stunden unter die einzelnen Lehrer, für welche lediglich das Bedürfnis der Anstalt mafsgebend und entscheidend ist, steht mit Vorbehalt unserer Genehmigung dem Dir. allein zu, und darf dabei der Ansicht mancher Lehrer, als seien sie durch die Ascension in eine höhere Stelle aller Verpflichtung zum Unterr. in den unteren Kl. überhoben, eine Geltung nicht eingeräumt werden. Uebrigens wird hierbei der Dir., so viel thunlich, auf die Neigung und Wünsche seiner Amtsgenossen und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnis der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften anderweiten Arbeiten, besonders den Vorbereitungen und der sorgfältigen Correctur der schriftl. Arbeiten, billige Rücksicht nehmen und nicht weniger selbst bereit sein, von Zeit zu Zeit eine Lection in einer unteren Kl. zu übernehmen, um seinen Amtsgenossen zu zeigen, wie der Unterr. in den Elementen in fruchtbringender Weise erteilt werden müsse. Andererseits aber wird der Dir. dabei nicht übersehen, dafs jüngere zu höheren Erwartungen berechtigende Lehrer nicht zu lange bei ausschliefslicher Einübung der Elemente in den unteren Kl. festgehalten und dadurch frühzeitig abgemüdet werden dürfen; er wird vielmehr solchen Lehrern Gelegenheit geben, sich auch in höheren Kl. zu versuchen und dadurch auch für wissenschaftl. Bestrebungen lebendig zu erhalten, damit die Schule zugleich eine Schule für ihre Lehrer sei. Bis zu welcher Zahl wöchentl. Lehrstunden die Thätigkeit jedes Lehrers in Anspruch genommen werden könne, läfst sich zwar nicht durch allgm. giltige Vorschriften festsetzen, da hierbei Gegenstand der Lectionen, Frequenz der Klassen, etwan. Ordinariatsgeschäfte und andere Rücksichten mit entscheidend sein müssen; es bleibt jedoch eine nähere Bestimmung über das Maximum der von

den einzelnen Lehrern zu erteilenden Lehrstunden vorbehalten. Wie der Lectionsplan selbst, so ist auch die mit ihm zusammenhangende Besetzung der Klassenordinariate (s. unten) stets nur auf ein Jahr giltig, dabei lediglich durch das obwaltende Bedürfnis bedingt, und steht daher keinem Lehrer die Befugnis zu, auf Grund seines Rangverhältnisses im Lehrercoll. ein Ordinariat überhaupt oder das Ordinariat einer bestimmten Kl. in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

§ 17. Der Lectionsplan bildet, sobald er von uns für ein bestimmtes Schuljahr genehmigt worden, die feste Norm des Unterrichts für diese Zeit, und liegt daher dem Dir. die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, dafs derselbe nun auch in einer dem Zweck der Anstalt entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht werde und sich kein Lehrer von ihm in einseitiger und willkürl. Weise abzuweichen gestatte. Insbesondere müssen gleich zu Anfang des Schuljahrs nach gemeinsamer collegialischer Berathung die Lehrabschnitte in den einzelnen Disciplinen für die beiden Semester, nach Umständen auch für noch kürzere Abschnitte des Schuljahrs, festgestellt, sowie Anzahl und Mafs der häusl. schriftl. Arbeiten bestimmt werden, welche jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Kl. einzufordern, resp. zu verbessern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls mit Rücksicht auf die geistige und körperl. Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Mafs zu halten, auch wohl darauf zu achten, dafs die Schüler in den unteren und mittl. Klassen ebensowohl einer sorgfältigen Anleitung zu Präparation, als einer fortdauernden Controlle derselben bedürfen. Dafs jeder Lehrer die getroffenen Bestimmungen genau einhalte, die ihm überwiesenen Lehrobjecte ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunkt seiner Schüler entsprechenden, Fleifs und Thätigkeit derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünktlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig erledige, hat der Dir. durch fleifsigen Besuch der einzelnen Lehrstunden ohne irgend eine persönliche Rücksicht zu überwachen und, sofern einzelne derselben mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich zur Erreichung des fragl. Zwecks lieber jezuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als jenes wichtige Geschäft zu versäumen. Ueber etwa bemerkte Abweichungen von dem Lectionsplan, Mängel in der Methode, der Disciplin etc. wird er den betr. Lehrern freundliche und, wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen machen, diejenigen aber, welche in solcher Beziehung die allgm. oder seine speciellen Anordnungen unbeachtet lassen und in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen, mit Nachdruck zum Befolgen jener Vorschriften anhalten. Zugleich hat der Dir., um mit dem Standpunkt der einzelnen Kl., sowie mit dem Fleifs und den Leistungen ihrer Schüler stets in Kenntnis zu bleiben, sich öfters (an den gröfseren Gymn. wenigstens alle Semester, an den kleineren alle Quartale) die Ausarbeitungshefte der Schüler vorlegen zu lassen und mit seinem Revisionsvermerk zu versehen, auch in genauer Befolgung unserer Verf. v. 23. Juni 1854 mit unausgesetzter Sorgfalt darauf zu achten, dafs das ungeachtet wiederholter Verbote immer von neuem sich einschleichende Dictiren in den Kl. nirgends Platz greife und ebenso jede mechanische, die Schüler besonders in den unteren Kl. geistig mifshandelnde Heft- und Tabellenschreiberei gänzlich unterbleibe; wodurch aber das Anfertigen sorgfältiger schriftl. Uebersetzungen aus den fremden Sprachen in die eigene (in Prosa und Versen) keineswegs verworfen werden soll.

§ 18. Neben den vorbezeichneten Revisionen der Klassen und der schriftl. Schularbeiten findet sich ein wesentliches Mittel, die geregelte Durchführung des Lectionsplans zu sichern und den Dir. in einer steten Bekannt-

schaft mit den Leistungen der einzelnen Kl. zu erhalten, in der Abhaltung regelm. wiederkehrender Klassenprüfungen, bei denen in bestimmten Zeiträumen eine Klasse nach der anderen, und zwar so, dafs jede mindestens einmal im Schuljahr an die Reihe kommt, von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer in einem Teil ihrer Unterrichtsgegenstände gründlich geprüft werden mufs. Diese Prüfungen sind zugleich vorzüglich geeignet, auch in den übrigen Lehrern eine dem Gedeihen der Anstalt fördersame Anschauung des Ganzen derselben zu bilden, das Vorzügliche, welches ein jeder Lehrer durch seine Methode in einem einzelnen Unterrichtszweige leistet, zum Gemeingut aller und überhaupt das Vorbild der älteren und geübteren Lehrer für die jüngeren bildend zu machen, endlich unter den Schülern ein lebendiges Emporstreben nach tüchtigen Leistungen zu erwecken; weshalb bei ihnen viel mehr als bei öffentl. Prüfungen aller Klassen vor einem gemischten Publicum, in das Einzelne einzugehen, und in einer auf jede Prüfung folgenden Conferenz deren Ergebnis gründlich zu erörtern, auch nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Mitglieder des Curatoriums sind, wo ein solches vorhanden, zum Besuch dieser Klassenprüfungen berechtigt, und deshalb von den Terminen derselben in Kenntnis zu setzen.[1])

§ 19. Hinsichtl. der am Schlufs des Schuljahrs stattfindenden öffentl. Prüfung verbleibt es bei dem für jede einzelne Anstalt durch die örtl. Verhältnisse begründeten Herkommen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, dafs derartige Prüfungen sich stets auf eine einfache Darlegung des wirkl. Geleisteten, mit Vermeidung alles unnützen, bei verständigen Zuhörern nur Mifstrauen erregenden Prunks beschränken. Ob die öffentlichen Redeübungen mit den Schulprüfungen oder mit den eigentl. Schulfesten, insbesondere mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs, verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten überlassen. Die Wahl der Gedichte und Vortragsgegenstände für diese Redeübungen bedarf stets der Genehmigung des Directors.

§ 20. Die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist durch das Reglm. v. 4. Juni 1834 und die auf dessen Ausführung bezüglichen höh. Verordnungen vollständig geregelt worden, weshalb es hier hinreicht, auf dieselben Bezug zu nehmen.[2]) Wir weisen jedoch darauf hin, dafs, wenngleich der Departementsrath unsers Collegiums als K. Commissarius in der K. Abitur. Prüfungscomm. den Vorsitz zu führen und deren Verhandlungen bis zu ihrem Abschlufs zu leiten hat, dem Dir. als dem an Ort und Stelle befindl. Geschäftsführer der gedachten Commission die Einleitung der Prüfungsverhandlungen, die Beaufsichtigung der schriftl. Prüfung, die Herbeiführung der etwa erforderl.

---

[1]) C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 29. Sept. 1876. „Die auf unsere Verf. v. 11. März c. eingegangenen Berichte der Directoren über die Klassen- und öffentlichen Prüfungen bei den höh. Lehranstalten weichen in den vorgetragenen Ansichten mehrfach von einander ab. Wir bestimmen daher im Anschlufs an die Anordnung der Dienst-Instruction für die Directoren v. 26. Juli 1856. dafs die Klassenprüfungen überall in der dort vorgeschriebenen Weise beizubehalten und zur Teilnahme an denselben nicht blofs die Mitglieder des Schulvorstandes, sondern auch die Eltern der betr. Schüler berechtigt sein sollen. Erstere sind durch ein Schreiben des Dir., letztere durch ihre Söhne von den Prüfungs-Terminen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Hinsichtlich der öffentlichen Schlufsprüfungen, welche bei einigen Anstalten üblich gewesen sind, bei anderen nicht, stellen wir es den einzelnen Anstalten anheim, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Herkommens dieselben entweder fallen zu lassen oder mit den öffentlichen Schlufsfeierlichkeiten, welche in der bisherigen Weise beizubehalten sind, in Verbindung zu setzen. Im Uebrigen bleiben die betr. Bestimmungen der Directoren-Instruction in Geltung."

[2]) C.Verf. v. 27. Mai 1882 s. Abt. I S. 393 fg.

Commissionsberathungen, die Aushändigung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige Einsendung der Prüfungsacten bei persönl. Verantwortlichkeit übertragen ist.

§ 21. Die Ausfertigung der Abgangszeugnisse für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler geschieht im Auftrage des Dir. durch die betr. Klassenordinarien (§ 22), welche jedoch zuvor auch das Urteil der übrigen beteiligten Lehrer einzuholen haben. Diese Zeugnisse, deren Fassung in schwierigeren Fällen stets zuvor in der Conferenz zu berathen ist, müssen zufolge der Min.Rescr. v. 9. Mai[1]) und 12. Juni 1826 die vollständige und gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittl. Standpunkt, die Klasse und deren Stufe, aus welcher er austritt, und namentl. auch den Umstand enthalten, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil ihn seine Lehrer noch nicht reif zur Versetzung oder zur Abiturientenprüfung erachten. Diese, sowie die einem Schüler etwa während seines Aufenthalts in der Anstalt erforderlichen, gleichfalls von den Ordinarien auszustellenden Zeugnisse (zur Anmeldung zum Militärdienst, zu Stipendien etc.) werden von dem Dir. mitvollzogen und mit dem Schulsiegel beglaubigt.

§ 22. Hinsichtlich der erziehenden Thätigkeit der Schule bildet die Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend den Mittelpunkt, von welchem alle ihre Bestrebungen ihren Ausgang nehmen müssen. Die Dir. werden es daher als ihre wichtigste Pflicht ansehen, auf diesen Punkt mit allen Mitteln, welche der Schule zu Gebote stehen, hinzuwirken; sie werden den Religionsunterr., wenn nicht für denselben ein besonderer Lehrer bestimmt ist, den bewährtesten und gereiftesten unter den Lehrern auftragen, auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wenn er sich örtlicher Hindernisse wegen nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer einrichten lassen sollte, wenigstens durch Beispiel, Mahnung und zweckm. Nachfrage von Seiten der Ordinarien und Religionslehrer in der ersten Religionsstunde der Woche zu befördern, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich-fromme Gesinnung zu beleben suchen, und so durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule durchdringen mufs, durch die tägliche, dem Unterr. vorhergehende gemeinsame Morgenandacht, welcher wenigstens die während der nächstfolgenden Lehrstunde unterrichtenden Lehrer beizuwohnen haben, auf das Eine, was Noth thut und was dem Wissen und Wollen des Menschen erst die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hinführen. Endlich ist es für diesen Zweck wichtig, die von Zeit zu Zeit eintretenden Schulfeste, wie das Geburtsfest Sr. Maj. des Königs und andere periodisch wiederkehrende mit der Geschichte der einzelnen Anstalten zusammenhangende Erinnerungstage, und nicht minder die Schulversammlungen zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahrs, bei Abiturientenentlassungen etc., zu benutzen und hier von Seiten der Directoren belehrend, ermahnend, warnend und ermunternd alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was zur Belebung frommes Sinnes und zur Erhaltung guter Sitte beitragen kann.

§ 23. Eine ebenso heilige Pflicht des Dir. ist es, jeder verderbl. Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unerlaubtem Besuch öffentlicher Vergnügungsörter, ungeziemender Kleidung, Anmafsung im Betragen, oder wie irgend sonst äufsern, entgegenzuarbeiten, ganz besonders aber einen frommen und kindlichen Sinn in ihnen zu erhalten, sie dabei an strengen Gehorsem zu gewöhnen und so ihr ganzes Wesen früh mit dem Geist der Wahrhaftigkeit und des auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsams zu erfüllen. Wenn nun auch die untrüglichste Quelle eines solchen Geistes unter den Schülern in dem Geist der Lehrer liegt und

[1]) s. Abt. I S 320.

ihre Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben die sicherste Stütze der guten Zucht und Ordnung in der Schule ist, so sind doch auch äufsere Veranstaltungen für die Disciplin erforderlich. Bei ihnen ist es Hauptsache, dafs durch die feste Ordnung sowohl der ganzen Schule, wie einer jeden Klasse den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde; wenn diese aber dennoch nöthig geworden, dafs sie mehr den Charakter einer unabänderlichen Handhabung der allgemeinen Schulordnung, als den einer Willkür des einzelnen Lehrers oder des Directors an sich trage. Zu jenen äufseren Anordnungen gehören: a. die bei allen Anstalten eingeführte Bestellung von Klassenordinarien, als der nächsten Vorsteher einer Klasse oder einer Abteilung derselben, denen aufser dem Hauptunterricht (§ 16) vorzüglich auch die Sorge für die sittliche Haltung derselben obliegt. Wir haben, ohne jedoch die übrigen in der betr. Klasse unterrichtenden Lehrer von der Mitwirkung für den vorgedachten Zweck zu entbinden, die wichtigsten Pflichten der Ordinarien in einer besonderen Instruction zusammengefafst. b. die geregelte und ununterbrochene Aufsicht der Schulgebäude vor dem Anfang und nach dem Schlufs der Lectionen sowie während des Stundenwechsels, als in denjenigen Zeitpunkten, während welcher die meisten Unordnungen von Seiten der Schüler vorzukommen pflegen. Wir setzen deshalb fest, dafs das Schullocal Vor- und Nachmittags längstens 15 Minuten vor dem Beginn des Unterrichts geöffnet und nach dem Schlufs desselben sogleich wieder geschlossen werde, auch dafs jeder die letzte Vor- und Nachmittagsstunde erteilende Lehrer das Klassenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler zu verlassen habe. Für die Pausen mufs es Regel sein, dafs wenigstens die jüngeren Schüler nie oder doch nur im Nothfall, und auch dann nur wenige Minuten, im Schulzimmer ohne Aufsicht allein sind. c. Die regelm. Führung der Klassenbücher, deren sich eins in jeder Kl. unter Aufsicht und Verschlufs des Ordinarius befindet, und welches aufser den Namen der Schüler auch die erforderl. Rubriken enthalten mufs, damit in diesen von jedem in der Kl. unterrichtenden Lehrer jede rügenswerthe Vergehung oder Versäumnis des einzelnen Schülers möglichst kurz und einfach bemerkt werden könne. Dieses Buch wird in den Conferenzen bei der Berathung über den Zustand der Klassen und ihrer Schüler und bei der Anfertigung der Censuren zum Grunde gelegt, und ein Auszug daraus kann in einzelnen Fällen der Censur hinzugefügt werden, zur Notiz für die Eltern und zum Beleg eines härteren Tadels. d. Die periodisch wiederkehrende Erteilung der Censuren, in denen sich die Anstalt über den Standpunkt des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande wie auf seine Führung seinen Angehörigen gegenüber in amtl. Weise ausspricht. Die für diesen wichtigen Act der Schulordnung leitenden Gesichtspunkte haben wir in unserer C.Verf. v. 29. Dec. 1834 zusammengefafst und auf deren Grund successiv für die einzelnen Anstalten die erforderl. Anordnungen getroffen, auf welche deshalb hier Bezug genommen werden kann.

§ 24. In gleicher Weise ist die Handhabung der Disciplin im engeren Sinne inzwischen durch die unter unserer Mitwirkung von der Directorenconferenz entworfene, von dem K. vorgesetzten Minist. genehmigte Disciplinarordnung vom 1. April 1833 geregelt worden, so dafs diese überall die Grundlage bildet[1]), nach welcher mit Berücksichtigung der für jede einzelne Anstalt noch ergangenen Specialbestimmungen in vorkommenden Fällen verfahren wird.

§ 25. An der Leitung der äufseren Angelegenheiten der Anstalt nimmt der Dir., wenn derselben kein Curatorium vorgesetzt ist, in der Weise und dem Umfange Teil, wie dies von uns in jedem einzelnen Falle angeordnet

[1]) Jetzt Disciplinarordnung v. 19. April 1879, s. Abt. I S. 333 fg.

worden ist. Besitzt die Anstalt ein Cur., so ist der Dir. ständiges Mitglied desselben mit Sitz und Stimme in allen Anglgh. derselben, soweit sie nicht ihn persönl. betreffen. Es wird hier seine Hauptaufgabe sein, das Interesse des Cur. für das Gedeihen der Schule stets rege und lebendig zu erhalten, hierzu von Zeit zu Zeit deren gesamten Zustand dem Cur. offen darzulegen, zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände dessen Mitwirkung zu gewinnen, etwanige Differenzen mit dem Lehrercoll. in wohlwollend umsichtiger Weise auszugleichen und billige Wünsche seiner Amtsgenossen, soweit sie mit dem höheren Zweck der Anstalt und deren Mitteln vereinbar sind, nach Möglichkeit zu fördern. Wenn ihm nun auch der Natur der Sache nach als Mitgliede des Cur. vorzugsweise die Bearbeitung der auf das Innere der Anstalt bezüglichen Fragen zufallen, die Lage ihres Haushalts dagegen ihn nicht unmittelbar berühren wird, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Stipendienfonds etc.), sowie, wo dergl. bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§ 26. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude einschliefslich des Turnplatzes ob; er hat hier nicht blofs dafür Sorge zu tragen, dafs dasselbe ohne unsere Erlaubnis zu keinen der unmittelb. Bestimmung der Anstalt fern liegenden Zwecken verwandt werde, sondern auch darüber zu wachen, dafs das Gebäude nebst Oefen und Feuerungsgeräthschaften sich stets in einem Zustande befinde, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet. Etwa nothwendige Reparaturen hat er deshalb rechtzeitig bei uns, resp. dem Cur., zur Anzeige zu bringen und auf deren Ausführung zu dringen, wobei er zur Ersparnis von Zeit und Vermeidung des Schreibwerks ermächtigt sein soll, kleinere Reparaturen bis zum Betrage von 2 Thlrn., und, wenn Gefahr im Verzuge, auch gröfsere bis zum Betrage von 5 Thlrn., sofort und ohne vorhergegangene Anfrage ausführen zu lassen, sofern nur nachträglich deren Nothwendigkeit in überzeugender Weise von ihm dargethan wird.

§ 27. Endlich gehört zu den Pflichten des Dir. noch die Aufsicht über das gesamte Utensilieninventarium der Anstalt und die derselben gehörigen Lehrmittel. Die besondere Sorge für einzelne Abteilungen des Inventars ist in der Regel einzelnen Lehrern zu übertragen, welche die Kataloge führen, für die Erhaltung und Vermehrung des Vorhandenen sorgen, das Neuangeschaffte nachtragen und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige bringen. Der Dir. führt jedoch die Oberaufsicht und hat von Zeit zu Zeit die Kataloge durchzusehen und mit dem vorhandenen Bestande zu vergleichen, auch die von den Specialaufsehern ausgestellten Inventarisationsatteste mitzuvollziehen. Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs ist eine allgm. Revision des Schulinventariums durch den Dir. unter Zuziehung der für die einzelnen Teile desselben bestellten Specialaufseher vorzunehmen, an welcher, wenn die Anstalt ein Cur. besitzt, dasselbe durch einen Deputirten aus seiner Mitte sich zu beteiligen befugt ist und zu welcher alle etwa ausgeliehenen Bücher etc. ohne Ausnahme zurückgeliefert werden müssen. Das Original des darüber aufgenommenen Protok. wird der Jahresrechnung beigefügt, eine beglaubigte Abschrift desselben aber im Gymnasialarchiv zurückbehalten. Dabei ist aus pädagog. Gründen unerläfslich, dafs, abgesehen von der vorerwähnten allgm. Revision, der Dir. die verschiedenen Räume der Schule, auch den Carcer, die Appartements u. s. w. ebenso wie die Tische und Bänke der Klassenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung unterwerfe.

Für die Verwaltung der **Bibliothek** verweisen wir auf die von uns unter d. 5. Juli d. J. erlassene Instr.[1]), und bemerken hierbei, dafs, wenngleich die Wahl der obengedachten Specialaufseher über einzelne Zweige des Schulinventars der Regel nach der Lehrerconferenz überlassen ist, doch die für die beiden wichtigsten Teile derselben, die Gymnasialbibliothek und die naturwissenschaftl. Apparate und Sammlungen, in Vorschlag gebrachten Custoden unserer Bestätigung und, sobald mit diesen Functionen etatsm. Remunerationen verbunden sind, auch der Zustimmung des Cur., wo ein solches vorhanden, bedürfen.

§ 28. Die Einrichtung des am Schlufs jedes Schuljahrs von der Anstalt zu veröffentlichenden **Programms** ist durch den Min.Erlafs vom 23. Aug. 1824[2]) genauer bestimmt worden. Die Zusammenstellung der Schulnachrichten, in denen jedoch die Berührung alles dessen, was nicht vor ein gröfseres Publikum gehört, mit Umsicht zu vermeiden ist, liegt dem Dir. allein ob; die Abfassung der vorausgeschickten Abhandlung wechselt der Regel nach zwischen ihm und den etatsm. Oberlehrern; er wird jedoch nicht unterlassen, auch die jüngeren zur Lieferung der Programmabhandlung berechtigten, wenngleich nicht verpflichteten Lehrer auf die Gelegenheit, durch solche Arbeiten von ihren Studien, wie von dem Gange ihrer pädagog. Fortbildung Proben abzulegen, hinzuweisen und sie bei der Auswahl der für solche Bearbeitung geeigneten Stoffe mit seinem Rath zu unterstützen. Münster. K. Prov.Sch.C.

Provinz Hessen-Nassau.

Die für die Provinz Hannover erlassene Directoren-Instruction wird auch in dieser Provinz angewendet.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

§ 1. Der Dir. ist **Vorsteher der Anstalt** und hat als solcher die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse derselben im Allgm. und im Einzelnen betreffen.

§ 2. Das K. Prov.Sch.C. ist die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Durch ihn werden alle die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen dieser Behörde zur Ausführung gebracht, und wird dieselbe von allen den Zweck der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen in Kenntnis gesetzt. Demnach hat er a. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von der Lehranstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zu vollziehen und, wo es nöthig ist, mit dem Amtssiegel zu beglaubigen; b. die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, darüber sofort zu berichten und weiteren Beschlufs abzuwarten; c. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das K. Prov.Sch.C. zu berichten; d. die von ihm geforderten Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; e. den Commissarien des K. Prov.Sch.C. jegliche Auskunft bereitwillig zu erteilen, welche dieselben in Bezug auf die Anstalt von ihm fordern.

Endlich hat er f. zu den durch besondere Verfügungen festgesetzten Terminen: einen ausführl. und vollständigen Bericht über den ganzen inneren und äufseren Zustand der Anstalt, nebst Vorschlägen zu etwan. Verbesserungen etc. zu erstatten, die statist. Uebersicht des Lehrerpersonals nach den vorgeschrieb. Bestimmungen genau aufzustellen, den für das folgende Schuljahr entworfenen Lectionsplan, eine Frequenzliste, eine Angabe der Freischüler und eine

---

[1]) C.Verf. v. 17. Jan. 1885 s. Abt. I S. 371 fg. [2]) s. Abt. I S. 376 fg.

Liste der einer Maturitätsprüfung unterzogenen Schüler nach den darüber besonders erteilten Vorschriften einzureichen.

§ 3. Er ist Vorsteher des Lehrercollegiums und Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In ersterer Beziehung hat er, wenigstens alle 4 Wochen, sämtliche Lehrer, mit Ausnahme derer, denen Unterr. bei der Anstalt nur als ein Nebenamt übertragen ist, und der techn. Hülfslehrer, zu einer allgm. Conferenz zu versammeln. In geeigneten Fällen kann er auch die nicht regelm. teilnehmenden Lehrer zuziehen. Die Conferenzen eröffnet, leitet und schliefst der Dir.; er bringt in denselben alles, dessen gemeinsame Berathung das Wohl der Anstalt fördern kann, selbst zur Sprache oder beauftragt einzelne Lehrer, über derartige Gegenstände der Conferenz Vortrag zu halten, und gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Conferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen. Verfügungen der höh. Behörden, welche zur Kenntnisnahme durch sämtliche Lehrer bestimmt sind, teilt der Dir. in den Conferenzen mit. Allgemein method. Fragen, das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Unterrichtsfächer, das Mafs der häusl. Arbeit der Schüler, die Grundsätze der Schulzucht und Disciplinarfälle, welche schwerere Strafen nothwendig machen, die Anordnung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten sind Gegenstände der allgm. Conferenzen. Zu Berathungen über den Fleifs, die Fortschritte und die Sitten der einzelnen Schüler sind sämtl. Conferenzmitglieder einzuladen; es sind indefs nur die Lehrer der betr. Klasse oder des betr. Cötus einer Klasse gehalten, denselben beizuwohnen. Ueber den Lehrgang und die Unterrichtsmittel für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände veranlafst der Dir., so oft er es nöthig findet, Fachconferenzen, an welchen sämtl. Lehrer des Fachs sich zu beteiligen haben und denen die übrigen ordentlichen Lehrer beizuwohnen berechtigt sind. Die Versetzungen der Schüler werden unter Vorsitz des Dir. in einer Conferenz der Lehrer der Klasse oder des Klassencötus, in welcher der Schüler sitzt, und der Kl., in die er aufsteigen soll, berathen, nachdem vor diesen Lehrern die erforderl. Versetzungsprüfungen von dem Dir. oder den von dem Dir. dazu beauftragten Lehrern angestellt sind. Bei der Aufnahme eines neuen Schülers kann der Dir. eine Berathung der Lehrer derjenigen Klassen, in deren eine der Schüler aufzunehmen sein wird, veranlassen. Die Aufnahme von Schülern, die aus anderen Anstalten verwiesen sind, läfst er von der Gesamtconferenz berathen. Zu den Klassenprüfungen im Lauf des Schuljahrs hat er die Lehrer der betr. und der nächstfolg. Klasse zuzuziehen. Ueber die Verhandlungen in den allgm. und den Specialconferenzen ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Dir., sofern er nicht vorzieht, dasselbe ganz oder teilweise dem jüngsten Lehrer zu dictiren. Das Protokoll wird von sämtl. in der Conferenz anwesenden Lehrern unterschrieben. Die Entscheidung über die nach Berathung in den Conferenzen zu treffenden Anordnungen steht dem Dir. zu, welcher die Conferenz von derselben in Kenntnis setzt. Ist die Mehrheit der ordentl. Lehrer wegen einer solchen Anordnung anderer Ansicht als der Dir., so hat er ihr zu gestatten, diese Ansicht im Protokoll auszusprechen und zu begründen, und wenn die Mehrheit es verlangt, den betr. Teil des Protokolls mit seinem Bericht dem K. Prov.Sch.C. vorzulegen und bis zu dessen Entscheidung der zu treffenden Anordnung Anstand zu geben. Diese Entscheidung hat er jedesmal einzuholen, wenn er wegen Ausschliefsung eines Schülers entgegengesetzter Ansicht mit der Mehrheit der ordentl. Lehrer ist.

§ 4. Als Vorgesetzter der einzelnen Lehrer hat der Dir. folgende nähere Pflichten und Befugnisse: a. Es liegt ihm im Allgm. ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publikums nachteilig sein könnte. b. Er hat nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers

bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch diejenigen Lehrer, die sich in dieser Beziehung etwa Mifsgriffe zu Schulden kommen lassen, auf solche, dem Vertrauen des Publikums und der Wirksamkeit der Anstalt nachteilige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen. c. Ebenso hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgm. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, mit Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen. d. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken zum Nachteil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung und ein der Würde des Lehrerstandes unangemessenes Benehmen, sei es in der Schule oder aufserhalb derselben, zu Schulden kommen läfst, so hat er ihm darüber ernstl. Vorstellungen zu machen und, wenn diese nicht fruchten sollten, sowie bei eigentl. Vergehungen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit seiner Genehmigung erteilen, welche indefs nur in aufserordentl. Fällen gegeben werden darf. Zur Uebernahme von Nebenämtern, sowohl seitens des Dir. als der Lehrer, ist die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen.

e. Er darf nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon gemacht zu haben, eine Lehrstunde aussetzt. Sollte ein Lehrer die Lehrstunden nicht pünktlich anfangen oder schliefsen, so hat er diesem Mifsbrauch entschieden zu begegnen. f. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub, jedoch von nicht mehr als 8 Tagen, zu erteilen. Solche Fälle sind in dem jährl. Schulbericht speciell anzuführen. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendb. Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, so hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Klassencombinationen zu sorgen. Ist er selbst aufser der Ferienzeit zu verreisen genöthigt, so hat er für eine mehr als 4tägige Abwesenheit die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Seine Abwesenheiten während der Ferienzeit hat er dem K. Prov.Sch.C. unter Angabe seines Vertreters im voraus anzuzeigen.

g. Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung, welche ihm und den sämtl. definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge zukommt, hat er zu sorgen und die Abhandlungen vor dem Druck sich vorlegen zu lassen.

h. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsm. Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterr. nach Möglichkeit zu unterstützen. i. Die Schulamtscandd., welche bei der Anstalt das Probejahr abhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betr. Klassenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs den Candd. ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde. k. Die Erledigung einer Lehrerstelle hat er dem K. Prov.Sch.C. ungesäumt anzuzeigen und dabei sich über die bei Wiederbesetzung derselben in Betracht kommenden Erfordernisse gutachtlich zu

äufsern. Erfolgt die Wiederbesetzung einer Stelle durch die Staatsbehörden, so kann er bei dem K. Prov.Sch.C. geeignete Personen in Vorschlag bringen. Steht die Wahl der Lehrer einer Localbehörde zu, so finden die Wahlverhandlungen unter seiner Mitwirkung statt; Bedenken, die er etwa gegen eine von der Localbehörde getroffene Lehrerwahl hegt, hat er sofort dem K. Prov.Sch.C. vorzutragen.

§ 5. Da ihm aufser den von ihm als Lehrer zu erteilenden Unterrichtsstunden die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im Allgm. so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in dem Abiturientenreglm. bezeichnete wissenschaftl. Bildung und der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgm. Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde.

Demgemäfs hat er: a. den Lectionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangener Anhörung der Lehrer in der Art zu ordnen, dafs jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde und sämtl. Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und ineinandergreifen, dafs sie dem allgm. Zweck der Anstalt bestens entsprechen. Die Zahl der jedem Lehrer zu übertragenden Lehrstunden bestimmt er unter Berücksichtigung der auf Correcturen, Verwaltung der Bibliothek oder Apparate etc. von dem einzelnen zu verwendenden Zeit nach Mafsgabe der vocationsmäfsigen Verpflichtung eines jeden. Zugleich mit der Aufstellung des Lectionsplans weist er die Klassenordinariate den geeigneten Lehrern zu, wobei er dafür zu sorgen hat, dafs jedem Ordinarius in der Kl. oder dem Klassencötus seines Ordinariats eine möglichst grofse Zahl von Lehrstunden zufällt.

b. Ferner hat er den Unterricht in jeder Kl. bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckm., mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe; c. dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang gebracht werden.

d. Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämtl. Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfange der Lehrstunden eines jeden Schuljahrs eine besondere Conferenz zu halten, in welcher in jeder Disciplin und für jede Klasse die Jahrespensa im Allgm. berathen und sodann von dem Dir. festgestellt werden und besonders auch durch ihn bestimmt wird, wie viele häusl. und schriftl. Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Kl. wöchentl. einzufordern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzügl. auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls, mit Rücksicht auf die körperl. Entwickelung und Gesundheit der Jugend, ein vernünftiges Mafs zu halten. Von dem desfalls. Protok. hat er spätestens 14 Tage nach dem Anfange des Schuljahrs Abschrift mit dem erforderl. Erläuterungsbericht an das K. Prov.Sch.C. einzureichen.

e. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört, dafs er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleifsig besucht, die etwan. Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge fafst, die schriftl. Arbeiten sämtlicher Kl. von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst den betr. Lehrern mitteilt. f. Aufser den gewöhnl. Besuchen der Lehrstunden hat er wenigstens einmal im Schuljahr eine Revision der einzelnen Kl. anzustellen. Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den im Anfang des Schuljahrs gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftl. Arbeiten der Schüler

von den einzelnen Lehrern genügt worden ist. Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Conferenz zur Kenntnis und zur Nachachtung mitzuteilen.

g. Ein Wechsel in den von den Schülern zu gebrauchenden Lehr- und Lesebüchern ist von dem Dir. nur im Fall entschiedenen Bedürfnisses nach Berathung mit den betr. Lehrern in einem motivirten Bericht, welchem schriftl. Gutachten der betr. Lehrer beizufügen sind, bei dem K. Prov.Sch.C. zu dem dafür vorgeschriebenen Termine zu beantragen.

h. Er hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, dafs bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde, und einem etwan. unprakt. Optimismus einzelner Lehrer nicht nachzugeben. i. Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Dir. in das Album der Schule einzutragen und den Klassenordinarien zuzuweisen, welche sie in die ihnen angewiesene Kl. einführen und sie mit der Schulordnung bekannt zu machen haben. Aufnahme von Schülern im Laufe des Schuljahrs oder im Anfange des 2. Sem. findet nur ausnahmsweise und in aufserordentl. Fällen statt.

k. Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentliche Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publikum von den Leistungen der Anstalt Kenntnis zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Teilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentl. Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

§ 6. Die Schule hat als ihre wesentliche Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten.

Der Dir. wird deshalb a. die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende auch den oder die Religionslehrer mit allen der Schule zu Gebote stehenden Mitteln aufs kräftigste unterstützen, die Teilnahme der Schüler an dem öffentl. oder an dem besonderen Anstaltsgottesdienst durch die Lehrer der Anstalt beaufsichtigen und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christl. Lebens vorleuchte. b. Seine disciplinarische Wirksamkeit erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. c. Zu diesem Zweck hat der Dir. seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl als der verschiedenen Kl. zu richten. d. Sowie er selbst die Zucht im Allgm. überwacht und für die genauere Ausführung der für die Anstalt mit Genehmigung des K. Prov.Sch.C. getroffenen Disciplinarbestimmungen sorgt, hat er den Lehrern, besonders den Klassenordinarien, die erforderl. Instruction über den ihnen zukommenden Teil der Disciplin zu erteilen und auf die pünktl. Ausführung dieser Instruction zu halten.

e. Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, dafs im Inneren der Schule Fleifs, Ordnung und christl. Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen der Schulordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer, noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Conferenzen zu ausführl. Mitteilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und nach Berathung mit ihnen die Mafsregeln anzuordnen, welche geeignet sind, unlöblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen entschieden entgegen zu wirken. f. Ebenso hat er auf alles genau mit aller Berücksichtigung der elterlichen

Gewalt und Autorität zu achten, was aufser der Schule auf die sittl. Führung und den Fleifs der Schüler einen nachteiligen Einfiufs haben könnte, namentl. auch dafür zu sorgen, dafs die auswärtigen Schüler bei ordentl. Bürgern und auf keinen Fall in Wirthshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftl. Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden. g. Der Besuch von Wirthshäusern, gleichviel ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern streng zu untersagen, und die Erlaubnis dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu erteilen, dafs sie gehörig beaufsichtigt sind. h. Um das Leben der Schüler aufserhalb der Schule vor üblen Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häusl. Fleifs derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat der Dir. nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders die auswärtigen, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, dafs die Klassenordinarien die ihrer Klasse angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleifsig besuchen. Er hat sich dabei gegenwärtig zu erhalten, dafs die Wirksamkeit der Hausbesuche wesentlich darauf beruht, dafs sie als ein Erweis väterl. Wohlwollens von den Schülern erkannt werden. Da diese Seite der disciplinar. Aufsicht von grofser Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachläfsigkeit einschleichen zu lassen, in den monatl. Conferenzen die Klassenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der letzten Conferenz besucht und welche Wahrnehmungen sie dabei gemacht haben, und die Antworten zu Protok. zu vermerken.

i. Da es zu den wesentl. Eigenschaften eines guten Lehrers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und Milde zu behandeln, so hat der Dir. eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschriften einer vernünftigen Pädagogik gehörig beachten und sich durch drgl. Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftl. Ausbrüchen hinreifsen lassen. k. Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Mifsgriffen geneigt und verfallen sie widerholter Mahnung ungeachtet in denselben pädagog. Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung und sonstige strengere Strafen auf eine bestimmte, die Dauer eines Schuljahrs nicht überschreitende Zeit zu untersagen. Solche Fälle sind in dem Jahresbericht besonders anzuführen. l. Sollten Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler gebrauchen, so hat er davon dem K. Prov.Sch.C. Anzeige zu machen.

m. Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Klassen durch die Erfahrung als unzweckmäfsig und für die Sitten der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Dir. darauf zu halten, dafs jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, dafs der betr. Lehrer persönl. die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt und ihm und den Eltern oder Pflegeeltern sofort Anzeige macht. Carcerstrafe bedarf jedesmal der Genehmigung des Directors. n. Die Strafen für gröbere Unarten und Vergehen, wie muthwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte gröbere Uebertretung der Schulordnung, Mifshandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Strafsenunfug und sonstige gröbl. Verletzungen der Sittlichkeit, werden in der Lehrerconferenz berathen und von dem Dir. bestimmt, sofern nicht gemäfs § 3 die Entscheidung des K. Prov.Sch.C. einzuholen ist.

o. Zu den allgm. Disciplinarmitteln gehören die am Schlufs eines jeden Viertel- oder Halbjahrs den sämtl. Schülern der betr. Klassen zu erteilenden Censurzeugnisse, welche überdem noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleifs und Fortschritte ihrer Söhne

oder Pflegebefohlenen zu erteilen. Der Dir. hat dafür zu sorgen, dafs die darüber bestehenden besonderen Vorschriften pünktl. beobachtet und namentl. die diesen Censuren zu Grunde zu legenden Klassenbücher mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. Die Censuren läfst er unter Mitwirkung der übrigen Lehrer der betr. Klasse von den Ordinarien entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit denselben. p. Aufser den regelm. Censuren ist den abgehenden Schülern, welche sich einer Maturitätsprüfung nicht unterziehen, ein ausführl. Zeugnis auszustellen, in welchem die sittl. Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterr. erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurteilt sind. Diese Zeugnisse läfst der Dir. durch den Ordinarius der Klasse, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, auf Grund der in das Klassenbuch eingetragenen Urteile und der Censuren entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit dem Ordinarius im Concept und in der Reinschrift. q. Ueber die Maturitätsprüfungen und die auf Grund derselben zu erteilenden Zeugnisse geben die Abiturientenreglements die erforderl. Vorschriften.

r. Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat der Dir. die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich dabei Gründe zum Verdacht, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne Weiteres wieder zu entlassen, wenn er nach dem Urteil des Klassenordinarius und der wissenschaftl. Lehrer der betr. Klasse und durch seine eigenen Wahrnehmungen sich überzeugt hat, dafs die Disciplin durch das Betragen derselben gefährdet wird.

s. Soweit der Dir. bei Verleihung von Freistellen, Stipendien und anderen Beneficien an Schüler mitzuwirken hat, hat er deren Würdigkeit und Bedürftigkeit genau zu berücksichtigen, nachdem er den Ordinarius und die übrigen Lehrer befragt hat.

§ 7. Als Mitglied der für die Anstalt bestehenden örtl. Behörde hat der Dir. die für dieselbe ergangene Instruction zu beachten und die ihm in derselben zugewiesene Stellung und Aufgabe in Vertretung der Schul- und Lehrinteressen mit Umsicht wahrzunehmen.

§ 8. Die Schulbibliothek und sämtl. der Anstalt gehörige Sammlungen und Lehrapparate stehen unter der Aufsicht des Dir. Ueber deren Vermehrung aus den im Etat der Anstalt dafür ausgeworfenen Mitteln vernimmt er die Wünsche der Lehrer und entscheidet über die Anschaffungen. a. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er, vorbehaltl. der Genehmigung des K. Prov.Sch.C., einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums und Katalogs, für die Ordnung und Sicherheit, für die conservator. Behandlung der Sammlungen stets verantwortlich. Er führt dann die Oberaufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und der anderen Sammlungen und hat gegen den Bibliothekar, resp. Aufseher, alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnis und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. b. Ueber die Ergänzung und Vermehrung der Schulutensilien, sowie über Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei den betr. Behörden zur Sprache zu bringen; es steht ihm jedoch frei, über wichtigere Angelegenheiten dieser Art auch noch besonders an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. c. Die Schulacten, die Conferenzprotokolle und das Album nimmt er unter seine besondere Verwahrung und sorgt dafür, dafs sie nach bestimmten Rubriken in einer Ordnung gehalten werden, welche eine das Auffinden des Einzelnen erleichternde Uebersicht gewährt. Ein geordnetes Dienstjournal über den schriftl. Verkehr hat er pünktlich zu führen. Wichtigere Schreiben und Berichte, die vom ihm ausgehen, sowie die von der Anstalt ausgestellten Zeugnisse hat er im Concept zu den Acten zu bringen. Er hat

d. darüber zu wachen, daſs der Schuldiener, der zunächst an seinen Befehl gewiesen ist, seiner Instruction, vorzügl. in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale, das Heizen der Oefen und auf sittliche Aufführung, pünktlich nachkomme.

§ 9. a. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und der Ordnung derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Dir. schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Teil ihrer väterlichen Autorität abtreten, so hat der Dir. dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen, das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu erteilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren möchte. Namentl. wird er auswärtigen Eltern auf ihren Wunsch schriftl. Nachrichten von dem sittl. und wissenschaftl. Leben ihrer Söhne selbst geben oder. durch den betr. Ordinarius geben lassen. b. Den Ortsbehörden hat er gebührende Achtung zu beweisen und hierin den Lehrern wie den Schülern mit einem guten Beispiel voranzugehen. c. In allen Fällen, wo Schüler wegen polizeil. Vergehungen oder sonst von den Ortsbehörden amtl. in Anspruch genommen werden, oder wo dieser Behörden Mitwirkung zur Verhütung solcher Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Sitte und Zucht der Schüler auſserhalb der Schule wünschenswerth oder nothwendig ist, hat er sich in angemessener Weise mit ihnen zu benehmen.

§ 10. Es wird dem Dir. zur besonderen Pflicht gemacht, allen dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Treue und Ergebenheit gegen Se Maj. den König nachteil. Richtungen und Bestrebungen entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon zeitig Kenntnis zu geben.

§ 11. Sollte der Dir. willens sein, seine Stelle zu verändern oder aufzugeben, so ist er verpflichtet, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, dem K. Prov.Sch.C. davon schriftl. Anzeige zu machen und resp. seine Entlassung nachzusuchen. Coblenz. K. Prov.Sch.C.

Provinz Schleswig-Holstein.

Instr. v. 19. August 1885.

I. Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors (Rectors) im Allgemeinen. 1. Der Director (Rector) ist der verantwortliche Vorsteher der Anstalt; als solcher hat er sowohl für eine gedeihliche Verwaltung ihrer äuſseren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders durch die Leitung der in ihr Lehrenden und Lernenden dahin zu wirken, daſs der Zweck der Schule — wissenschaftliche Bildung der Jugend und Erziehung derselben zu aufrichtiger Gottesfurcht, edler Sitte, pflichttreuer Arbeit und thatkräftiger Vaterlandsliebe — durch erfolgreiche Förderung des leiblichen, geistigen und sittlichen Gedeihens ihrer Zöglinge erreicht werde.

II. Verhältnis zu den Behörden. 2. Der Dir., in seiner Stellung als Staatsbeamter durch seinen Amtseid verpflichtet, hat als die zunächst vorgesetzte Behörde das unterzeichnete K. Provinzial-Schulcollegium zu erkennen; demnach ist er verpflichtet, einerseits dessen Anordnungen auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, andrerseits dorthin die periodischen oder sonst von ihm geforderten Berichte rechtzeitig zu erstatten bezw. unter Angabe der Behinderungsgründe die Gewährung einer Nachfrist zu beantragen, über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen der Lehrer und Beamten oder Zustände und Einrichtungen hinsichtlich des Unterrichts, der Schulzucht und der Gesundheitspflege betreffen,

unaufgefordert zu berichten, auch den Commissarien des K. Prov.Sch.C. jede amtliche Auskunft rückhaltlos zu erteilen. 3. Bei den nicht königlichen Anstalten unterliegt das Verhältnis des Dir. zum Patronate besonderen, vom K. Prov.Sch.C. genehmigten Bestimmungen; wie bei Befolgung derselben, so ist es auch in allen nicht besonders vorgesehenen Fällen Pflicht des Dir., sich die Pflege eines guten Einvernehmens mit dem Patronate angelegen sein zu lassen. 4. Der Dir. ist stimmberechtigtes Mitglied der Directorenconferenz der Provinz, an deren Verhandlungen und Arbeiten er sich nach Maſsgabe der erlassenen Bestimmungen zu beteiligen hat. 5. Der Dir. ist befugt, während der Schulzeit in dringenden Fällen sich unter Anordnung seiner Vertretung bis auf 4 Tage selbst zu beurlauben; für einen längeren Urlaub während der Schulzeit hat er die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen, dabei aber auch gleichzeitig wegen seiner Vertretung Vorschläge zu machen. Verreist derselbe innerhalb der Ferienzeit, so hat er dem K. Prov. Sch.C. nur den mit seiner Vertretung beauftragten Lehrer zu bezeichnen. — Sofern nichts anderes angeordnet wurde, fällt die Vertretung des Dir. in der Leitung der Anstalt zunächst dem ersten Oberlehrer zu. 6. Zur Uebernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes, einer Vormundschaft, sowie von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung bedarf der Dir. der Genehmigung des K. Prov.Sch.C. 7. Beabsichtigt der Dir. aus seinem Amte auszuscheiden, so hat er davon mindestens drei Monate vor dem Semesterschlusse dem K. Prov.Sch.C. Anzeige zu machen. Für Directoren nicht staatlicher Anstalten sind event. die besonderen bei der Anstellung getroffenen Vereinbarungen maſsgebend.

III. Verhältnis zur Anstalt. A. Bezüglich der äuſseren Verwaltung. 8. Der Dir. hat als Vertreter der Schule alle an dieselbe gerichteten Schreiben, auch diejenigen Zusendungen zu eröffnen, welche an einzelne nicht namhaft gemachte Schüler oder an eine ganze Klasse gerichtet sind, andrerseits die von der Schule ausgehenden Schreiben, Documente und Zeugnisse anzufertigen bezw. anfertigen zu lassen, zu vollziehen und erforderlichen Falls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen. 9. Dem Dir. gebührt überall die Beteiligung am Etats- und Kassenwesen insoweit, daſs er über die Etatsentwürfe und die Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse zu Anstaltsbedürfnissen zuvor gutachtlich zu hören ist. An den königl. Anstalten hat er als Curator der Gymnasialkasse darüber zu wachen, daſs der Rendant dieselbe nach Maſsgabe aller in dieser Beziehung vom K. Prov.Sch.C. erlassenen Bestimmungen ordnungsmäſsig verwaltet; seine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Kassen- und Rechnungsführung sind durch ein besonderes Regulativ festgestellt. Auch ist es Pflicht des Dir., für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäſsige Verwendung der für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt Sorge zu tragen. 10. Dem Dir. liegt die Aufsicht über die verschiedenen Gebäude und Räumlichkeiten der Anstalt, einschlieſslich der Turnhalle und des Turnplatzes, sowie über sämtliche Schulutensilien ob; er hat darauf zu sehen, daſs alles Genannte sich stets in einem dem Unterrichts- und Erziehungszwecke der Schule entsprechenden Zustande befindet. Etwaige Mängel hat derselbe, soweit er zu deren sofortiger Beseitigung selbst nicht befugt ist, bei den zuständigen Behörden ungesäumt zur Sprache zu bringen. Andrerseits ist er zu verlangen berechtigt, daſs in Bezug auf die Baulichkeiten und Utensilien keine Veränderungen oder Neuanschaffungen vorgenommen werden, ohne daſs darüber vorher sein Gutachten gehört ist.

Der Dir. ist befugt, die Erlaubnis zur Benutzung von Schulräumen zu anderen als unmittelbaren Schulzwecken nach Maſsgabe der besonderen Verfügungen [1])

[1]) Verf. v. 11. Mai 1878 und v. 8. Mai 1883 s. Abt. I S. 52.

selbständig zu erteilen. 11. Der Dir. führt auf Grund der darüber erlassenen allgm. Bestimmungen[1]) und der für die Anstalt bestehenden besonderen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung der Bibliotheken und Sammlungen und ist hinsichtlich derselben befugt, die besondere Verwaltung einzelnen fest angestellten Lehrern anzuvertrauen.

12. Dem Dir. steht die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs zu, welches von ihm unter besonderem Verschlufs zu halten ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dafs sämtliche zu den Schulacten gehörenden Schriftstücke ihrem Inhalte nach planmäfsig und übersichtlich geordnet[2]) und die Zugänge den einzelnen Actenstücken ordnungsmäfsig angeheftet werden.

a. Zu den Acten zu bringen sind insbesondere von den Eingängen alle amtlichen Schriftstücke und was sonst für die Geschichte der Schule irgendwie von bleibendem Wert ist, ferner die Entwürfe sämtlicher von der Schule ausgestellten Zeugnisse, sowie die Entwürfe der amtlichen Berichte und Schreiben bezw., falls es hinsichtlich der letzteren zur Orientirung ausreicht, eine Notiz über den Hauptinhalt derselben.

b. Der Dir. ist verpflichtet, ein Journal über seine amtliche Correspondenz zu führen.

13. Dem Dir. liegt es ob, für die jährlichen Schulprogramme, deren Einrichtung[3]) und Einlieferung[4]) durch besondere Bestimmungen geregelt ist, den die Schulnachrichten enthaltenden Teil in vorgeschriebener Form[5]) selbst zu verfassen. Die wissenschaftliche Abhandlung ist in der Regel von dem Dir. oder einem der festangestellten wissenschaftl. Lehrer zu liefern. Der Dir. ist berechtigt und verpflichtet, sich die betr. Arbeit vor dem Drucke vorlegen zu lassen und etwa dem Zwecke des Programmes nicht entsprechende Aufsätze zurückzuweisen. 14. Der Dir. hat für eine angemessene Veranstaltung der Schulfeierlichkeiten und -feste zu sorgen, dabei insbesondere von allem, was von Schülern vorgetragen werden soll, Kenntnis zu nehmen und die Einladungen zu erlassen. 15. Der Dir. hat darüber zu wachen, dafs die Unterbeamten der Anstalt, insbesondere der Schuldiener, der ihm zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet ist, ihre Amtsobliegenheiten gewissenhaft erfüllen, auch nicht etwa durch ihre eigene Führung oder diejenige der Mitglieder ihres Hausstandes die Würde der Anstalt verletzen. Ein ungehöriges Verhalten hat der Dir. zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Unterbeamten angestellt hat, zu weiterer Veranlassung zu berichten.

B. Bezüglich der Lehrer. 16. Der Dir. ist vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums und nächster Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers der Anstalt. 17. Dem Dir. liegt es ob, die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt einzuführen, unter Hinweisung auf die Dienstinstruction mit ihren speciellen Amtsobliegenheiten bekannt zu machen, auch, falls die Schule könig-

---

Die eingeklammerten Verfügungen in den folgenden Anmerkungen sind in dieser Sammlung nicht abgedruckt.

[1]) (Verf. v. 8. März 1876.) Min. Erl. v. 17. Januar 1885 s. Abt. I S. 371 fg.

[2]) S. weiterhin den Entwurf eines Archivrepertoriums.

[3]) Min. Verf. v. 26. April 1875 s. Abt. I S. 381 (nebst Verf. v. 13. November 1876 Nr. 2307).

[4]) 7 Exempl. an das K. Prov.Sch.C. (Verf. v. 24. Mai 1875 Nr. 1094), 6 Exempl. an die Geh.-Registr. des Min. der geistl. etc. Angeleg. (Verf. v. 15. Oct. 1877 No. 2090); von Programmabhandlungen, welche auf deutsche oder preufsische Geschichte Bezug haben, 1 Exempl. an das Directorium der Königl. Staatsarchive in Berlin (Verf. v. 1. Juli 1873 Nr. 1159).

[5]) (Verf. v. 16. October 1883 Nr. 2710.) Min. Verf. v. 7. Januar 1885 s. Abt. I S. 376.

lichen Patronates ist, bei den festangestellten Lehrern und Hülfslehrern die Vereidigung[1]) bezw. die Verpflichtung durch Handschlag an Eides statt vorschriftsmäfsig vorzunehmen; bei Schulen nicht königlichen Patronats ist in dieser Hinsicht nach den bestehenden Einrichtungen zu verfahren. 18. Es ist Pflicht des Dir., die Mitglieder des Collegiums in der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sowie in ihrer wissenschaftl. und pädagogischen Weiterbildung nach bestem Wissen in collegialischer Gesinnung zu unterstützen, andrerseits aber auch darüber zu wachen, dafs dieselben in der durch ihre Berufungsurkunden und die betr. Dienstinstructionen bezeichneten Weise ihre Amtspflichten pünktlich erfüllen und alles vermeiden, was dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung oder der Würde des Lehrstandes zuwiderläuft. Dabei wird der Dir. nicht aufser Acht lassen dürfen, dafs die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äufsersten Falle aus dem Subordinationsverhältnis hervorgehen darf, ihre Hauptquelle vielmehr in der Achtung vor seiner persönlichen Autorität und in der Gewifsheit haben mufs, dafs demselben, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Amtsgenossen stets am Herzen liegt. 19. Auf etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten auch in dem aufseramtlichen Verhalten der Lehrer hat der Dir. zunächst in schonender Weise aufmerksam zu machen; wo indessen seine Erinnerung nicht ausreicht, ist er verpflichtet, mit Entschiedenheit einzuschreiten. Er ist berechtigt, seinen Untergebenen protokollarische Warnungen und Verweise zu erteilen, mufs aber schwerere Pflichtverletzungen derselben zur Kenntnis des K. Prov.Sch.C. bringen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen[2]), hat aber darüber sofort an die Behörde zu berichten.

20. Wird es einem Lehrer infolge von Krankheit oder sonstiger Umstände unmöglich, seinen Dienst zu thun, so hat der Dir. die Stellvertretung desselben durch die übrigen Mitglieder des Collegiums und nur in Nothfällen durch Klassencombinationen anzuordnen, dabei aber auf möglichst gleichmäfsige Verteilung der Arbeit und die sonstige Belastung der übrigen Lehrer gebührende Rücksicht zu nehmen. 21. Der Dir. ist befugt, in begründeten Fällen einzelne Lehrer während der Schulzeit bis zur Dauer von acht Tagen zu beurlauben, sobald die von ihnen zu stellende Vertretung seine Genehmigung findet. 22. Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit eines Lehrers oder bei Erledigung einer Lehrerstelle hat der Dir. an das K. Prov.Sch.C. über die einstweilen angeordnete Vertretung zu berichten; im letzteren Falle ist es ihm überlassen, unter Angabe des zu deckenden Unterrichtsbedürfnisses für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

23. Der Dir. ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs die Lehrer nicht durch zu ausgedehnten Privatunterricht ihre Kraft der Schule entziehen. Seine Befugnisse in dieser Beziehung ergeben sich aus § 7a der Instruction für die Lehrer; erteilt er einem Lehrer die Genehmigung zur Uebernahme von Unterricht an einer Privatanstalt, so ist dem K. Prov.Sch.C. davon Anzeige zu machen. 24. Erfolgt seitens eines Lehrers auf Grund des § 7b der Instruction für die Lehrer die Anzeige einer an ihn ergangenen gerichtlichen Vorladung, so hat der Dir., falls ihm etwaige Vernehmungen der a. a. O. vorgesehenen Art im Dienstinteresse als unzulässig oder nachteilig erscheinen sollten, darüber sofort an das K. Prov.Sch.C. behufs etwaiger Wahrung des Einspruchsrechtes eingehend zu berichten.[3])

---

[1]) (Verf. v. 31. October 1873 Nr. 2052.)

[2]) Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 § 18 u. 54.

[3]) Min. Verf. v. 25. Mai 1883 (s. weiterhin).

25. Auf Anfragen, welche in Bezug auf die Lehrer der Anstalt von berechtigter Stelle ausgehen, wird der Dir., falls er es nicht vorzieht, die Anfragenden an das K. Prov.Sch.C. zu verweisen, directe Auskunft geben; selbständig aber den Lehrern Zeugnisse über ihre amtliche Thätigkeit auszustellen, ist er nicht berechtigt. Das bei der Beglaubigung von Abschriften stempelpflichtiger Zeugnisse zu beobachtende Verfahren unterliegt besonderen Vorschriften.[1] 26. Die von den Lehrern und Beamten der Anstalt ihm zur Uebermittelung an das K. Prov.Sch.C. oder an das Patronat eingehändigten Eingaben hat der Dir. bei der Einreichung mit seinem Gutachten zu begleiten.

27. Ganz besondere Fürsorge wird der Dir. den Schulamtscandidaten zuwenden, welche der Anstalt zur Ableistung des Probejahres überwiesen werden oder etwa nach Vollendung desselben zu ihrer weiteren Ausbildung an der Anstalt verbleiben. Er hat dieselben auf Grund der bestehenden Vorschriften[2] der ihnen in den Prüfungszeugnissen zugesprochenen Lehrbefähigung entsprechend zu beschäftigen und, sei es selbst, sei es mit Hülfe der betr. Klassenordinarien und Fachlehrer, mit dem Schulorganismus bekannt zu machen, sowie hinsichtlich ihres didaktischen und pädagogischen Verfahrens durch praktische und theoretische Anleitung thunlichst zu fördern. Zur Mitunterzeichnung des über den Ausfall des Probejahres zu erstattenden Berichtes[3] sind gegebenen Falls nur festangestellte wissenschaftliche Lehrer zuzuziehen.

28. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender die Lehrerconferenzen, welche den Zweck haben, einerseits durch Entgegennahme von Anordnungen und Verfügungen, die zur Mitteilung an das gesamte Collegium von den Behörden bestimmt oder nach dem Urteil des Dir. geeignet sind, andrerseits durch collegialische Berathung allgemein didakt. und pädagog. Fragen sowie besonderer dahin gehöriger Beobachtungen und Maſsnahmen, eine einheitliche und immer zweckmäſsigere Gestaltung der Arbeit des Collegiums an dem gemeinsamen Werke des Unterrichts und der Erziehung zu sichern. a. Die Conferenzen sind entweder allgemeine oder Fach- oder Klassenconferenzen. Die Rechte und Pflichten der Lehrer hinsichtl. der Beteiligung an denselben ergeben sich aus § 6 der Instruction für die Lehrer. b. Abgesehen von den regelmäſsigen, mindestens alle vier Wochen abzuhaltenden allgm. Conferenzen ist es dem Ermessen des Dir. überlassen, welche Art von Conferenz zur Berathung der verschiedenen Angelegenheiten zu berufen, insbesondere ob die Feststellung der Zeugnisse und Versetzungen in allgemeinen oder in Klassenconferenzen vorzunehmen sei; über schwere Disciplinarfälle jedoch, namentlich über die förmliche Verweisung eines Schülers, kann nur in einer allgemeinen Conferenz entschieden werden. c. Der Dir. ist berechtigt und verpflichtet[4], Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Conferenz gehören, oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Conferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzuweisen. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer, namentlich etwaige persönliche Differenzen derselben, dürfen in der Conferenz nie zur Verhandlung kommen. d. Zur Gültigkeit eines Conferenzbeschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung, welche in allen zweifelhaften Fällen einzutreten hat, leitet der Dir. in der Weise, daſs die stimmberechtigten Lehrer in einer ihren Rangverhältnissen nach aufwärts steigenden Reihenfolge votiren und er selbst seine bei Stimmengleichheit entscheidende

---

[1]) Verf. v. 17. Mai 1879 s. weiterhin.
[2]) Min.-Verf. v. 30. März 1867 s. S. 60 (nebst Verf. v. 4. Juni 1880 Nr. 1171).
[3]) Verf. v. 29. Jan. 1874 s. S. 68.
[4]) Min.-Verf. v. 5. Oct. 1877 s. weiterhin.

Stimme zuletzt abgiebt. e. Der Dir. hat dafür Sorge zu tragen, dafs über die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenzen ein ordnungsmäfsiges Protokoll aufgenommen wird. Er ist befugt, mit der Protokollführung ein festangestelltes Mitglied des Collegiums zu beauftragen. Das Protokoll ist in der Regel noch in derselben Sitzung festzustellen, von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und im Schularchiv aufzubewahren. f. Der Dir. hat die Ausführung der Conferenzbeschlüsse zu überwachen und willkürliche Abweichungen von denselben seitens der Lehrer nicht zu dulden. Befürchtet er selbst von einem Conferenzbeschlufs irgend welchen Nachteil für die Anstalt, so hat er das Recht, die Ausführung desselben bis zur Entscheidung des K. Prov.Sch.C. auszusetzen, an welches er in solchem Falle binnen 24 Stunden zu berichten verpflichtet ist. g. Der Dir. hat erforderlichen Falls darauf hinzuweisen, dafs für die Verhandlungen der Conferenz die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit gelten.

C. Bezüglich des Unterrichtszweckes. 29. Dem Dir. liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts ob, an welchem er sich selbst, je nach der Gröfse der Anstalt, durch die Uebernahme von wöchentlich bis zu 16 Lehrstunden beteiligen wird; und zwar hat er als erster Lehrer der Anstalt wenigstens in einem Fache den Unterricht in der obersten Klasse, womöglich aber auch Stunden in anderen Kl. zu übernehmen.

30. Es ist die Aufgabe des Dir., in Gemäfsheit der allgm. Bestimmungen[1]) das allmähliche Fortschreiten des Unterrichts zu dem der Anstalt gesteckten wissenschaftl. Ziele in der Weise zu regeln, dafs auf jeder Stufe die Einheit der gesamten Geistesbildung den jugendlichen Kräften der Schüler entsprechend gewahrt werde. Zu dem Zwecke hat er a. auf Grund von Conferenzberathungen den allgemeinen Lehrplan (Grundlehrplan) für die Anstalt, in welchem die in den verschiedenen Lehrfächern den einzelnen Klassen und Semestern zufallenden Pensen, Wiederholungen und Uebungsarbeiten[2]) genau zu bestimmen sind, aufzustellen und zeitgemäfs zu verbessern, auch dafür Sorge zu tragen, dafs derselbe sowie die dazu gehörigen Normalexemplare der Grammatiken und betreffs des Memorirstoffs vereinbarten Bestimmungen allen Lehrern zu jeder Zeit leicht zugänglich sind und es ihnen dadurch möglich wird, mit der Uebersicht über den gesamten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewufstsein über ihre eigene specielle Lehraufgabe zu gewinnen; b. dahin zu wirken, dafs die didaktischen Grundsätze und die Lehrweisen der verschiedenen Lehrer sich nicht widerstreiten, sondern unter aller Wahrung einer berechtigten Eigenart soweit in Einklang gesetzt werden, als es für die sichere Erreichung des festgesetzten Lehrzieles nothwendig ist; c. darüber zu wachen, dafs die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten der Schüler für die einzelnen Klassen und Altersstufen nach Art und Umfang zweckentsprechend angeordnet werden.[3])

31. Insbesondere hat der Dir. die jährlichen Lehrpläne unter Beachtung der betreffs ihrer Einrichtung und Einsendung erlassenen Verfügungen[4])

[1]) „Lehrpläne für die höheren Schulen nebst der darauf bez. Circularverfügung v. 31. März 1882“ und „Allgemeine Bestimmungen betr. Abänderung in der Abgrenzung der Lehrpensa infolge der Lehrpläne v. 31. März 1882“, s. Abt. I S. 110 fg. „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen nebst der darauf bez. Circularverfügung vom 27. Mai 1882“, s. Abt. I S. 393 fg. — Hinsichtlich der Vorschulen: Min. Verf. v. 23. April 1883, s. Abt. I S. 144 fg.

[2]) Verf. v. 30. Juni 1884 s. Abt. I S. 311.

[3]) Min.-Verff. v. 14. Oct. 1875 s. Abt. I S. 255 f. und v. 10. Nov. 1884 s. Abt. I S. 258 f. (Vgl. Verf. v. 10. April 1885.) — S. Verhandlungen der 2. Directorenversammlung in der Provinz Schleswig-Holstein.

[4]) (Verff. v. 25. August 1869 Nr. 1135, v. 29. Jan. 1874 Nr. 193, v. 12. Dec. 1878 Nr. 2607, v. 1. Dec. 1881 Nr. 2844.)

zu entwerfen und dem K. Prov.Sch.C. zur Genehmigung vorzulegen, welche dann auch für jede während des Schuljahres etwa nöthig werdende dauernde Abänderung derselben erforderlich ist. a. Die Pensen-Tabelle (Uebersicht der Pensen u. s. w. für die einzelnen Klassen in allen Lehrgegenständen) ist auf Grund des allgm. Lehrplanes (s. § 30a) nach Anhörung der Fachlehrer und mit ihrer Beihülfe zu entwerfen. Betreffs der Einführung neuer Schulbücher sind die besonderen Anordnungen [1]) maſsgebend. b. Bei Aufstellung der Lehrertabelle (Uebersicht der Verteilung des Unterrichts und der Ordinariate unter die Lehrer) wird darauf zu achten sein, daſs die Ordinarien eine gröſsere Zahl von Stunden in ihren Klassen geben, daſs in den einzelnen Klassen der Unterricht in einem Lehrgegenstande in der Regel ungetrennt in einer Hand bleibt, überhaupt einem Lehrer möglichst selten nur ein paar Stunden in einer Klasse gegeben, vielmehr innerlich verwandte Lehrfächer auch durch die Person des Lehrers verbunden [2]) werden, ferner daſs die Lehrer in den mit nur wenig Stunden bedachten Fächern, besonders in dem Religionsunterricht [3]), in den aufeinander folgenden Klassen nicht ohne Noth zu oft wechseln. Indessen muſs bei den diesbezüglichen Anordnungen die genaue Kenntnis der einzelnen Persönlichkeiten und ihrer Befähigung bestimmend sein. c. Für die Gestaltung des Stundenplans sind hinsichtlich der Anordnung von Unterrichtszeit und Pausen, bei welcher auſser den allgemeinen Forderungen der Gesundheitspflege auch die localen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben können, die besonderen Bestimmungen [4]) maſsgebend; im Allgemeinen ist aber überall darauf zu achten, daſs der obligatorische Unterricht in der Stundenlage vor dem facultativen bevorzugt und daſs die Morgenstunden möglichst den wissenschaftl. Lehrgegenständen vorbehalten werden. Hinsichtlich der Rücksichtnahme auf den Confirmandenunterricht sind die besonderen mit dem K. Consistorium vereinbarten Bestimmungen [5]) genau inne zu halten.

Wird auch der Dir. bei Aufstellung der Lehrertabelle und des Stundenplanes, falls es ohne Nachteil geschehen kann, auf die Neigungen und billigen Wünsche der Lehrer sowie auf eine angemessene Arbeitsverteilung Rücksicht nehmen, so steht doch die Entscheidung in dieser Beziehung ihm allein zu; nur für die Uebertragung einer von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses abweichenden Lehrthätigkeit ist die Zustimmung des betr. Lehrers erforderlich.

32. Es ist Pflicht des Dir., eine pünktliche und zweckmäſsige Durchführung des genehmigten Lehrplanes in allen seinen Teilen zu sichern. Demgemäſs gehört es zu seinen wesentlichsten Obliegenheiten, die Unterrichtsstunden besonders der jüngeren Lehrer wiederholt zu besuchen, die Hefte einzelner Schüler und ganzer Klassen zu revidiren, die Klassenbücher [6]) einer regelmäſsigen Controlle zu unterziehen, auch in geeigneten Fällen Wiederholungen und Prüfungen selbst abzuhalten oder in seiner Gegenwart abhalten zu lassen.

33. Der Dir. hat unter Einhaltung der in Betreff des erforderlichen Lebensalters bestehenden Verordnungen [7]) und unter Berücksichtigung der bezüglich der Frequenz und der Raumverhältnisse einzuhaltenden Grenzen über die Aufnahme neuer Schüler zu entscheiden. Er ist befugt, die Aufnahme zu verweigern,

---

[1]) Min.-Verf. v. 12. Jan. 1880 s. Abt. I S. 366 f. (und Verf. v. 2. Nov. 1881 Nr. 2613.)

[2]) Vgl. Erläuterungen zu den Lehrplänen v. 31. März 1882 zu 7 und 8 c.

[3]) Min.-Verf. v. 17. März 1882 s. Abt. I S. 164.

[4]) Verf. (v. 28. März 1876 Nr. 736) v. 4. Sept. 1883 s. Abt. I S. 312. Min.-Verf. v. 10. Nov. 1884 s. Abt. I S. 243.

[5]) (Verf. v. 18. Sept. 1875 Nr. 1903.)

[6]) (Verf. v. 28. Oct. 1869 Nr. 1442.)

[7]) Min.-Verf. v. 23. April 1883 s. Abt. I S. 144. Vgl. Verf. v. 7. Juli 1869 s. Nachträge zu Abt. I S. 313.

sobald das Betragen des angemeldeten Schülers in der früher von ihm besuchten Anstalt zu Ausstellungen Anlaſs gegeben hat oder der Grund für einen Wechsel der Schule nicht klar nachgewiesen ist; in Zweifelfällen ist an das K. Prov.Sch.C. zu berichten.[1] Andrerseits ist für die Aufnahme von Schülern, die anderswo förmlich verwiesen worden sind[2], oder die in der Entlassungsprüfung nicht bestanden haben[3], die besondere Genehmigung des K. Prov.Sch.C. erforderlich. a. Der Dir. hat sich bei der Aufnahme neuer Schüler den Tauf- bezw. Geburtsschein derselben sowie den Impf- bezw. Wiederimpfungsschein[4] vorlegen zu lassen und, falls der Angemeldete schon eine öffentl. Schule besucht hat, ein ordnungsmäſsig ausgestelltes Abgangszeugnis derselben zu fordern. b. Kommt ein Schüler unmittelbar oder nach kurzer Unterbrechung des Schulbesuches von einer preuſsischen höh. Lehranstalt, so ist hinsichtlich der Anweisung der Klasse das Verfahren durch allgemeine Bestimmungen[5] vorgeschrieben. In allen anderen Fällen ist zu diesem Zwecke eine Aufnahmeprüfung vorzunehmen. Ueber den Ausfall derselben wird ein Zeugnis nicht ausgestellt; dagegen hat der Dir., falls die Meldung zurückgezogen werden sollte, auf das vorgelegte Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule einen Vermerk über den Tag und das Ergebnis der Prüfung zu setzen. c. Die aufgenommenen Schüler hat der Dir. ordnungsmäſsig in das Album der Schule einzuschreiben, zu genauer Befolgung der Schulordnung zu verpflichten und dem betr. Ordinarius zu überweisen.

34. Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit solche überhaupt zulässig sind[6], hat allein der Dir. zu erteilen. Ebenso ist er allein befugt, unter besonderen Umständen auch auſserhalb der allgemeinen Festtage und Ferienzeiten den Ausfall des Unterrichts anzuordnen, und zwar für die ganze Anstalt auf einige Stunden, für einzelne Klassen bis zur Dauer eines Tages; über eine dieses Maſs überschreitende Unterbrechung des Unterrichts ist an das K. Prov.Sch.C. zu berichten.

35. Bei den Versetzungen sind die Klassenleistungen der Schüler entscheidend. Dem Ermessen des Dir. ist es anheimgestellt, ob und in welcher Weise durch die Einrichtung besonderer mündlicher und schriftlicher Prüfungen am Schlusse des Cursus die Gewähr für ein sicheres Urteil über die Leistungen der Schüler zu gewinnen ist; er ist befugt, zu solchen Prüfungen die übrigen Lehrer der Klasse bezw. des betr. Faches zuzuziehen. Hinsichtlich der in der Conferenz unter Berücksichtigung der Censur festzustellenden Versetzung der einzelnen steht jedem stimmberechtigten Lehrer der Klasse ein Votum zu, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Prädicate maſsgebend sein muſs; die schlieſsliche Entscheidung aber hat der Dir. Derselbe ist auch ermächtigt[7], solche Schüler der drei unteren Kl., für welche, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Kl. die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, nach dem einstimmigen Urteil ihrer sämtlichen Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus der Anstalt zu entfernen; doch ist es für ein derartiges, nicht als Strafe anzusehendes Verfahren erforderlich, daſs den Angehörigen solcher Schüler mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

---

[1] [Min.-Verf. v. 31. März 1884 U. II 679 (mitget. am 12. Mai 1884).]

[2] Verf. v. 3. Mai 1872 s. Abt. I S. 363.

[3] (Verf. v. 2. Jan. 1883 Nr. 3249.)

[4] Min.-Verf. v. 7. Jan. 1874 s. Abt. I S. 276 (Verf. v. 12. Aug. 1876 Nr. 1617).

[5] Min.-Verf. v. 30. Juni 1876 und v. 15. März 1883; Verf. v. 27. Juni 1884 s. Abt. I S. 322 fg.

[6] Vgl. in den Lehrplänen v. 31. März 1882 die Bemerk. zu I A. 1 u. Abt. I S. 245.

[7] Min.-Verf. v. 4. März 1862 s. Abt. I S. 319. Vgl. Verf. v. 7. Juli 1869, S. 185 Anm. 7.

36. Das bei der Erteilung der **Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** zu beobachtende Verfahren ist durch besondere Bestimmungen [1]) geregelt; ebenso sind die Obliegenheiten des Dir. bei den **Reifeprüfungen** besonders festgestellt.[2]) 37. Verläfst ein Schüler die Anstalt vor Beendigung der Schulpflicht, so hat der Dir. nach Mafsgabe der besonderen Bestimmungen [3]) der betr. Ortsschulbehörde davon Mitteilung zu machen.

D. **Bezüglich des Erziehungszweckes.** 38. Es ist Pflicht des Dir. darauf hinzuwirken, dafs die Schule ihrer **religiös-sittlichen Aufgabe**, an deren Lösung sie neben und mit der Familie und Kirche zu arbeiten hat, nicht blofs mittelbar durch Art und Geist des Unterrichts, sondern auch unmittelbar durch eine ihr Ziel mit gleichbleibender Festigkeit und doch mit umsichtiger Milde verfolgende erziehliche Einwirkung auf die ihr anvertraute Jugend an ihrem Teile in vollem Mafse gerecht werde. 39. Zu dem Zwecke hat der Dir. vor allen Dingen darüber zu wachen, dafs die Lehrer in pflichttreuer Arbeit und sittlicher Selbstbeherrschung den Schülern als **Vorbild und Beispiel** voranleuchten und bei aller individuellen Verschiedenheit einmüthig dahin wirken, in den Herzen der Schüler eine ideale Lebensauffassung und diejenige pietätsvolle Gesinnung zu wecken und zu kräftigen, welche sich dereinst im Mannesalter in gewissenhafter Pflichterfüllung, in edler Sitte, in Achtung vor göttlicher und menschlicher Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland zu bewähren und zu bethätigen hat. 40. Im Besonderen hat der Dir. **innerhalb der Schule** dafür Sorge zu tragen, dafs durch einen Herz und Gemüth ergreifenden Religionsunterricht, durch die Sitte gemeinsamer Schulandachten, überhaupt durch angemessene Förderung der Beziehung zwischen Schule und Kirche [4]) ein gottesfürchtiger Sinn geweckt und das Bewufstsein der Glaubensgemeinschaft in den Schülern gestärkt werde; dafs durch eine ausreichende und geregelte Beaufsichtigung der Schüler auch aufserhalb der Lehrstunden zu jeder Zeit in den Schulräumen bei Gewährung aller statthaften Freiheit der Bewegung doch Ordnung und Anstand gewahrt und jeder Zuchtlosigkeit vorgebeugt werde; dafs endlich auch die Art der Feier an den vaterländischen oder sonstigen Festtagen geeignet sei, die Herzen der Schüler zu ergreifen und zu erwärmen. 41. Auch auf die Führung der Schüler **aufserhalb der Schule** hat der Dir. sein Augenmerk zu richten und dahin zu wirken, dafs durch sie das Unterrichts- und Erziehungswerk der Schule keine Schädigung erfahre. Er ist verpflichtet, etwa Bedenken erregende Beobachtungen hinsichtlich des Auftretens, des Verkehrs und Umganges, der Lectüre u. s. w. der Schüler deren Angehörigen mitzuteilen, aber auch unter allen Umständen befugt, gegebenen Falles die Zöglinge der Anstalt für aufserhalb der Schule begangene Ungebührlichkeiten zur Verantwortung zu ziehen. Seine besondere persönliche Fürsorge wird er den von dem Elternhause getrennten Schülern zuzuwenden haben; er hat das Recht und die Pflicht, nöthigenfalls das häusliche Leben solcher Schüler zu überwachen bezw. eine besondere Beaufsichtigung derselben anzuordnen. Wie ihm allein die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen

---

[1]) Min.Verff. v. 29. Mai 1877, v. 9. Aug. 1877, v. 31. Jan. 1878, v. 17. Juni 1879, v. 9. Febr. 1881, v. 9. Mai 1881, v. 26. Juni 1882, v. 8. Juli 1885 s. Abt. I S. 466 fg. — (Verf. v. 20. Dec. 1883 Nr. 3224.)

[2]) „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen v. 27. Mai 1882" s. Abt. I S. 393 nebst Min.Verff. v. 24. Dec. 1884 dgl. S. 427, v. 30. Juni 1885 dgl. S. 435, v. 9. Juli 1885 dgl. S. 443. — [Ferner Min.Verf. v. 31. Dec. 1877 U. III. II. 17554 (mitget. am 12. Jan. bezw. 8. Nov. 1878); Verff. v. 22. Nov. 1878 Nr. 2426, v. 23. Juni 1882 Nr. 1590, v. 17. Oct. 1882 Nr. 2743.]

[3]) (Verf. v. 24. April 1884 Nr. 883.)

[4]) Verf. v. 30. Jan. 1880 s. Abt. I S. 326.

Pensionate zusteht, so ist er auch befugt[1]), die fernere Benutzung einer Pension, in welcher die Leitung der Schüler sich als unzureichend erwiesen hat, zu untersagen. Im Uebrigen wird er aber auch durch geeignete Maſsnahmen zu verhüten suchen, daſs sich die Schüler die ihnen nach der Arbeit nothwendige Erholung und die Gelegenheit zu geselligem Verkehr unter einander im Gegensatz zur Schule bereiten zu müssen glauben.[2])

42. Der Dir. wird die Lehrer zu ausführlichen Mitteilungen über den Fleiſs und das Betragen ihrer Schüler veranlassen und das sittliche Verhalten sowohl einzelner Zöglinge als auch ganzer Klassen zum Gegenstande der Conferenzberathung machen, um auf Grund derselben eine gleichmäſsige und consequente Behandlung der Schüler zu sichern. Im Uebrigen hat er behufs einheitlicher Handhabung der Zuchtmittel seitens des gesamten Collegiums die hinsichtlich des Strafverfahrens vom K. Prov.Sch.C. festgestellte Ordnung[3]) jedem Lehrer vor Antritt des Amtes mitzuteilen und von ihm unterschreiben zu lassen, ferner auch auf eine maſsvolle Ausübung des Strafrechts im Sinne des § 5 der Instruction für die Lehrer zu halten. 43. Der Dir. hat darüber zu wachen, daſs die regelmäſsigen Censuren sowie die Abgangszeugnisse den Vorschriften der bestehenden Censurordnung[4]) entsprechend ausgestellt werden und in allen Urteilen, unbeschadet der nothwendigen Strenge und Unparteilichkeit, der von aller Erbitterung freie Ton einer väterlichen Gesinnung herrsche. 44. Die Strafe der Entfernung oder Verweisung eines Schülers von der Anstalt ist dann zur Anwendung zu bringen, wenn die gewöhnlichen Zuchtmittel der Schule sich als nicht wirksam erwiesen haben, oder wenn ein Schüler sich ein so grobes Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, daſs von seinem längeren Verbleiben auf der Anstalt schädliche Folgen für die übrigen Schüler oder die Schulzucht zu befürchten sind; sie wird deshalb der Regel nach hinsichtlich der Schüler der unteren Kl. ausgeschlossen sein. Von der Entfernung oder Verweisung eines auswärtigen Schülers hat der Dir. unter Umständen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

45. Pflicht des Dir. ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler, soweit von der Schule dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt Bedacht zu nehmen. a. Er hat einerseits den Turnunterricht und die Veranstaltung gemeinschaftlicher Turnspiele und Ausflüge zu fördern[5]), andrerseits durch geeignete Anordnungen für die gröſste Sauberkeit in allen Räumlichkeiten der Schule[6]), periodische Reinigung der Luftheizungseinrichtungen[7]) und regelmäſsige Lüftung der Unterrichtsräume auch in den gröſseren Pausen, während welcher die Schüler in der Regel die Klassen zu verlassen haben, sowie für zweckmäſsige Einrichtung und Aufstellung der Subsellien[8]) Sorge zu tragen, auch die Lehrer anzuhalten, daſs sie während des Unterrichts dauernd auf richtige Körperhaltung und die Schonung der Sehkraft bei den Schülern achten, auf welchen letzteren Punkt schon bei der Aufstellung des Stundenplanes ebenso Rücksicht zu nehmen ist, wie auf die Vermeidung geistiger Ueberanstrengung der Schüler (s. § 31c). b. Die Obliegenheiten des Dir.

---

1) Min.Verff. v. 29. Mai 1880 s. Abt. I S. 339 [und v. 7. Juli 1880 U. II 2018 (mitget. am 2. Aug. 1880)].
2) Verff. v. 7. Dec. 1869 s. Abt. I S. 337 (v. 28. März 1876 Nr. 753).
3) Verf. v. 3. Mai 1872 nebst Verf. v. 12. Jan. 1875 s. Abt. I S. 363 fg.
4) Verf. v. 13. Febr. 1881 s. Abt. I S. 354.
5) Verff. v. 15. Nov. 1870 s. Abt. I S. 231 (und 18. Juni 1881 Nr. 1207). — Min.Verff. v. 27. Oct. und v. 30. Juli 1883 s. Abt. I S. 232 fg.
6) Verf. v. 3. Febr. 1875 s. Abt. I S. 270.
7) Verf. v. 9. März 1882 s. Nachträge: Verf. des Min. der öffentl. Arb. v. 28. Jan. 1882.
8) Verf. v. 11. Jan. 1883 s. Abt. I S. 311.

bei der Wiederimpfung der Schüler sind durch besondere Vorschriften[1]) festgestellt; nach derselben sind die betr. Schüler auf 14 Tage vom Turnunterricht zu dispensiren.[2]) c. Dem Ermessen des Dir. ist die Entscheidung darüber anheimgestellt, inwieweit (nach Maſsgabe von § 34) bei groſser Hitze der Unterricht auszusetzen ist. d. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach den Anordnungen zu verfahren, welche zur Verhütung der Uebertragung durch die Schulen erlassen worden sind.[3])

IV. Verhältnis zu den Eltern u. s. w. der Schüler. 46. Der Dir. hat, soweit es thunlich ist, ein Zusammenwirken der Schule und Familie anzustreben. Die Angehörigen der Schüler erhalten durch die Schulordnung, die Correcturprädikate, die Censuren und sonstige directe Mitteilungen fortgesetzt Kenntnis von den Forderungen der Schule hinsichtlich der Schulzucht bezw. von dem Urteile der Lehrer über die Führung und die Leistungen der betr. Zöglinge; auſserdem ist der Dir. verpflichtet, den Eltern bezw. Vormündern und Pensionsgebern der Schüler auf ihre Anfrage jede Auskunft über dieselben zu erteilen, auch unaufgefordert, wo er Rath, Mahnung und Warnung für angezeigt hält, rückhaltlose Mitteilungen zu machen, um möglichst in vollem Einvernehmen mit jenen die zum Wohle der gemeinsamen Pflegebefohlenen etwa nothwendigen Maſsregeln ergreifen zu können. Andrerseits hat aber der Dir. auch das Recht, von der Familie für die Schule und die Forderungen ihrer Ordnung rücksichtsvolles Entgegenkommen und die zu einer gedeihlichen Förderung des Unterr. und der Erziehung unentbehrliche thätige Mitwirkung zu verlangen. Er hat Eingriffe in die Rechte des Hauses vorsichtig zu meiden, unberechtigten Forderungen aber mit Nachdruck entgegenzutreten.

Bei denjenigen Anstalten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, daſs dem Dir. noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der allgm. Dienstinstruction nur insoweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert werden. Schleswig. K. Schulcollegium. gez. Steinmann.

Anhang. A. Periodisch zu erstattende Berichte.[4]) Januar: zum 10. Anmeldung der Abiturienten des Ostertermines und Vorschläge für die Aufgaben, oder Vacatanzeige (§ 36). * Zum 20. Vorläufige Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Etatsjahres (Verff. v. 17. Nov. 1871 und v. 23. Jan. 1872). Februar: zum 1. Pensentabelle für das nächste Schuljahr (§ 31a). März: zum 1. Lehrertabelle für das nächste Schuljahr (§ 31b). Sofort nach Erscheinen des Programmes Einsendung desselben (§ 13). * Zum 31. Nachweisung über Witwen- und Waisengeldbeiträge (Verf. v. 5. Jan. 1883). April: sofort nach Schluſs des Wintersem. Bericht über das Probejahr der zu Ostern des Vorjahres eingetretenen Candidaten (§ 27). Spätestens vier Wochen nach Abschluſs der Reifeprüfung Einsendung der dieselbe betreffenden Acten (§ 36). Zum 16. Nachtrag zu den Anträgen auf Unabkömmlichkeit von Lehrern für das laufende Kalenderjahr (Verff. v. 15. Dec. 1875 und v. 5. Febr. 1876). Vierzehn Tage nach Beginn des Sommersem. Einsendung des Stundenplanes für dasselbe (§ 31c), * dazu Bericht über die Hülfsunterrichtskosten (Verf. v. 21. Oct. 1868). Desgl. Uebersichten über die Frequenz des Winter- und zu Anfang des Sommersem. (Verff. v. 7. Mai 1878 bezw. v. 9. April 1885 und v. 21. Aug. 1885). Mai: zum 1. Nachweisung

[1]) (Verf. v. 24. Mai 1875 Nr. 1186.)
[2]) Min.Verf. v. 18. Juni 1878 s. Abt. I S. 231.
[3]) Min.Erll. v. 14. Juli 1884 und v. 6. Aug. 1885 s. Abt. I S. 273 fg.
[4]) Mit * sind diejenigen bezeichnet, welche nur für die Anstalten königlichen Patronates zu erstatten sind.

der im verflossenen Schuljahr geprüften Maturitätsaspiranten (Verff. v. 14. Jan. 1880 und v. 9. April 1885. Zum 15. Nachweisung der Veränderungen in den Personal- und Einkommensverhältnissen der Lehrer (Verf. v. 25. März 1881). * Desgl. Finalabschlufs für das abgelaufene Etatsjahr (Verf. v. 1. Nov. 1876). Juli: * zum 1. Einreichung der Anstaltsrechnungen (Regulativ v. 4. Mai 1869 § 13). Zum 10. Anmeldung der Abiturienten des Michaelistermines und Vorschläge für die Aufgaben, oder Vacatanzeige (§ 36). September: zum 1. Etwaige Anträge auf Aenderungen in der Lehrer- und Pensentabelle für das Wintersem. (§ 31). Sofort nach Schlufs des Sommersem. Bericht über das Probejahr der zu Mich. des Vorjahres eingetretenen Candidaten (§ 27). [Spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Reifeprüfung Einsendung der dieselbe betreffenden Acten (§ 36).] October: zum 1. Bericht über den Inhalt des nächsten Programmes (§ 13). Zum 16. Anträge auf Unabkömmlichkeit von Lehrern für das nächste Kalenderjahr (Verff. v. 15. Dec. 1875 und v. 5. Febr. 1876). Vierzehn Tage nach Beginn des Wintersem. Einsendung des Stundenplanes für dasselbe (§ 31c), * dazu Bericht über die Hülfsunterrichtskosten (Verf. v. 21. Oct. 1868). Desgl. Uebersichten über die Frequenz des Sommer- und zu Anfang des Wintersem. (Verff. v. 7. Mai 1878 bezw. v. 9. April 1885 und v. 21. August 1885). November: zum 15. Nachweisung der Veränderungen in den Personal- und Einkommensverhältnissen der Lehrer (Verf. v. 25. März 1881). December: zum 1. etwaige Anträge auf Einführung neuer Schulbücher für das nächste Schuljahr (§ 31a). Zum 31. Zu- und Abgangsliste zu dem Verzeichnis über gestundete Studienhonorare der Lehrer, oder Vacatanzeige (Verf. v. 22. Nov. 1879). Die dreijährigen Verwaltungsberichte nebst Personalbestandsnachweisung sind für die Gymnasien in den Jahren 1886, 1889 u. s. w., für die Realanstalten in den Jahren 1888, 1891 u. s. w. fällig und zwar stets zum 1. Juni einzureichen (Verff. v. 4. Mai 1870 und v. 18. December 1878).

B. Form der Berichte. 1. Die Berichte sind auf ganzen, halbgebrochenen Bogen von vorgeschriebenem Format (Min.-Verf. v. 15. März 1877) zu schreiben; links: oben der Name der Schulanstalt, darunter eine kurze Angabe des Inhalts (betrifft ....) bezw. die Bezeichnung der veranlassenden Verfügung nach Datum und Nummer (zur Verf. vom ..... Nr...) und die Zahl der Anlagen (.. Anlagen), ganz unten die innere Adresse; rechts: oben Ort und Datum, darunter mit Freilassung eines etwa vier Finger breiten Raumes der Text des Berichtes. 2. Verfügungen, auf welche Bezug genommen wird, sind nach Datum und Nummer genau zu bezeichnen. Auf Anlagen ist an der Anführungsstelle durch einen Randstrich links vom Bruche hinzuweisen; sind mehrere Anlagen dem Berichte beigegeben, so sind dieselben zu numeriren und die entsprechende Zahl über den betr. Randstrich zu setzen. 3. Umfafst ein Bericht mehrere Bogen so sind dieselben zu heften. 4. Bezüglich der Curialien ist die Verfügung vom 27. Sept. 1883[1]) mafsgebend. 5. Pakete und sonstige Einsendungen sind mit besonderem Begleitbericht zu versehen. Der-

[1]) C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 27. Sept. 1883. „Nach den für die Schreibweise in der Preufs. Monarchie bestehenden Vorschriften ist in den Berichten an vorgesetzte Instanzen als Anrede jederzeit nur die Firma dieser letzteren unter Weglassung aller Curialien zu gebrauchen. Die Anrede an das unterzeichnete Kollegium lautet demgemäfs einfach „Das Königliche Provinzial-Schulkollegium", wogegen jede andere Bezeichnung („Die hohe Behörde", „Das hohe Kollegium" etc.) zu unterbleiben hat. Ebenso wird darauf aufmerksam gemacht, dafs, wenn im Texte des Berichtes zwar in Bezug auf die gestellten Anträge, Anfragen oder Gesuche die Bezeichnung „gehorsamst" zu gebrauchen ist, die Unterzeichnung lediglich mit der Firma des berichtenden Beamten ohne diesen Zusatz stattzufinden hat." Königliches Provinzial-Schulkollegium für Schleswig-Holstein. gez. *Steinmann.*

selbe kann in vielen Fällen z. B. bei Tabellen und Plänen in der Form gegeben werden, dafs das begleitende Anschreiben direct auf die erste Seite des betr. Schriftstückes gesetzt wird. 6. Verschiedenartige Gegenstände dürfen weder in einem und demselben Bericht behandelt noch mit nur einem Begleitbericht eingesandt werden. 7. Zur Vermeidung unnöthiger Portoaufwendung sind Berichte ohne Anlagen, welche nicht mehr als die beiden ersten Seiten eines Bogens füllen, ohne besonderen Umschlag zu schliefsen; aus demselben Grunde sind zu derselben Zeit fällige Berichte zu einem Poststück zu vereinigen.

Provinz Hannover.

Instr. v. 4. Mai 1873.

Gegenwärtige Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Dir. resp. Rectoren der höh. Lehranstalten im Ressort des unterzeichn. K. Prov.Sch.C. der Prov. Hannover hinsichtl. der inneren und äufseren Anglgh. der ihnen anvertrauten Schulen obliegen und zustehen.

I. Amtl. Stellung und Aufgabe des Directors im Allgemeinen. § 1. Der Dir. ist als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Anstalt für die Gesamtwohlfahrt derselben verantwortlich. Wie er daher zu sorgen hat, dafs der Zweck der Schule, wissenschaftl. Bildung der Jugend und Erziehung derselben zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe erreicht werde, so ist er auch hinsichtl. der äufseren Verhältnisse verpflichtet, allen Schaden von der Anstalt nach Kräften abzuwenden und ihr Gedeihen und ihren Vorteil gewissenhaft wahrzunehmen.

II. Verhältnis zu den Behörden. § 2. Die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichn. K. Provinzial-Schulcollegium. § 3. Die Befugnisse des Patronats, resp. der für die Anstalt etwa eingesetzten Localschulbehörde, hat der Dir. zu respectiren, in den zutreffenden Fällen sich an dieselben zu wenden, ihre Vermittelung zu beanspruchen und amtl. Auskunft über die Zustände der Anstalt auf Erfordern ihnen bereitwillig zu erteilen. Es gehört zu der Aufgabe des Dir., welcher in der Regel Mitglied dieser Localschulbehörde ist, das Interesse derselben, sowie das Interesse des Patronats an dem Gedeihen der Schule rege zu halten und sich eines guten Vernehmens mit denselben wie mit den Ortsbehörden zu befleifsigen. § 4. In seinem Verhältnis zur Staatsbehörde ist der Dir. das Organ, durch welches dieselbe einerseits Verfügungen, welche die Anstalt betreffen, zur Ausführung bringt, andererseits von den Zuständen derselben Kenntnis erhält. § 5. Demnach hat der Dir. die an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schriftstücke, Documente und Zeugnisse zu entwerfen, resp. zu vollziehen und erforderlichen Falls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

§ 6. Die bestehenden Anordnungen sowie die an ihn ergehenden Verfügungen des K. Prov Sch.C. hat derselbe auszuführen oder etwan. Bedenken dagegen zur Anzeige zu bringen, die periodischen*) oder sonst von ihm er-

*) 1: Verwaltungsbericht (Verff. v. 30. April 1872 u. 17. Dec. 1878), 2. Personalveränderungs-Nachweis (Verff. v. 25. Nov. 1871, 9. Juli 1872, 8. Febr. 1882, 1. Oct. 1886), 3. Anträge auf Zurückstellung militärpflicht. Lehrer (Verf. v. 22. April 1871), 4. Bericht über das von Probecandd. absolvirte Probejahr (Verff. v. 25. Jan. 1870 u. 1. Aug. 1872), 5. Einreichung des Lehrplans (Verff. v. 30. April 1872 u. 13. Dec. 1875), 6. Frequenzlisten (Verff. v. 5. Mai u 16. Juni 1868 u. 14. Jan. 1885), 7. Anmeldung der Abiturientenprüfungen, Einsendung der Abiturientenarbeiten, der Uebersicht der Ergebnisse der Abiturientenprüfungen (Verff. v. 17. April 1870, 20. Jan. 1875, 13. Jan. 1885), 8. Antrag auf Genehmigung der Einführung neuer Lehrbücher (Verf. v. 20. Jan. 1880), 9. Nachweisung über die den Lehrern etc.

forderten Berichte rechtzeitig zu erstatten, über alle für die Anstalt wichtigen Ereignisse auch unaufgefordert und ungesäumt dem K. Prov.Sch.C. zu berichten und den Commissarien der Behörde jede amtl. Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu erteilen. § 7. Namentl. hat er die Erledigung einer Lehrstelle dem K. Prov.Sch.C. und bei Anstalten nicht königl. Patronats auch dem Patron unter Angabe des zu deckenden Unterrichtsbedürfnisses ungesäumt anzuzeigen und ist befugt, für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

§ 8. Innerhalb der Schulzeit ist der Dir. befugt, in dringenden Fällen sich auf 4 Tage selbst zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen, wovon uns jedoch Anzeige zu machen ist; für einen längeren Urlaub hat er unter gleichzeit. Einreichung geeigneter Vorschläge zu seiner Stellvertretung, welche in der Regel durch den ersten Lehrer der Anstalt bewirkt werden wird, unsere Genehmigung einzuholen und bei Anstalten nicht königl. Patronats sich, wo dies herkömmlich, zuvor der Zustimmung des Patronats zu versichern. Wünscht derselbe während der Ferien zu verreisen, so bedarf er keines Urlaubs, hat jedoch uns, resp. auch der localen Schulbehörde eine Anzeige davon unter Bezeichnung seines Stellvertreters während seiner Abwesenheit rechtzeitig zugehen zu lassen. § 9. Beabsichtigt der Dir. aus seinem Amt auszuscheiden, so hat er mindestens 3 Monate vor Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. sein Entlassungsgesuch und bei Anstalten nicht königl. Patronats aufserdem dem Patronat seine Kündigung unter Beachtung der etwa vocationsmäfsig festgestellten Kündigungsfrist einzureichen.

III. Verhältnis zu der Anstalt. a. Im Allgemeinen. § 10. Obgleich die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens in der Regel dem Dir. nicht obliegt, so mufs demselben doch eine vollständ. Einsicht in die äufseren Anglgh. der Schule gewährt werden, und wird er namentlich über bauliche Veränderungen, über Etatsentwürfe und über die Verwendung etwan. Kassenüberschüsse zu Anstaltsbedürfnissen gutachtlich zu hören sein. Dagegen unterliegen seiner speciellen Aufsicht die Schulgebäude, der Turnplatz, die Schulutensilien, Bibliotheken und die für den Unterr. bestimmten Sammlungen. Er hat darauf zu achten, dafs dieselben sich in einem Zustande befinden, welcher den regelm. Gang des Unterr. sichert, und dafs dieselben zu keinem dem Unterr. oder den Interessen der Schule fremdartigen oder zuwiderlaufenden Zwecke benutzt werden. — Wie über das gesamte Schulinventar, so hat er auch über die Bibliotheken und Sammlungen der Anstalt, obwohl in der Regel einzelne Lehrer mit deren Verwaltung betraut sein werden, eine Aufsicht zu führen, die Erhaltung und Vermehrung derselben zu leiten, alljährlich eine Revision derselben anzustellen, deren Ergebnisse in einem Protok. niederzulegen und erforderlichen Falls, namentlich sobald sich Defecte herausstellen, ungesäumt an das K. Prov.Sch.C., bei Anstalten nicht königl. Patronats aber an das Patronat zu berichten. Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizugebenden wissenschaftl. Abhandlung, welche ihm und den sämtl. definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge obliegt, hat er zu sorgen und den amtl. Teil der Programme unter persönl. Verantwortung selbständig abzufassen. Ferner liegt ihm die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs ob, sowie ihm auch, resp. seinem Stellvertreter,

---

während ihrer Universitätsstudien für gehörte Collegien gestundeten Honorare (Verf. v. 11. Sept. 1879), 10. Uebersicht der voraussichtlich im Laufe des nächsten Rechnungsjahres erforderlichen ordentlichen Unterhaltungs- und sonstigen baulichen Arbeiten (Verf. v. 3. Febr. 1885), 11. Vorschläge zu Schulgelderlassen (Verf. v. 26. Aug. 1875), 12. Uebersicht betr. die während des verflossenen Semesters beschäftigten ungeprüften Schulamtscandidaten (Verf. v. 4. Dec. 1877), 13. Anzeige des Titels der nächsten Programm-Abhandlung (Verf. v. 31. Mai 1875).

der ausschliefsl. Gebrauch des Schulsiegels zusteht. Endlich hat er darauf zu achten, dafs der Schuldiener und sonstige Unterbeamte der Anstalt die durch ihre Instr. vorgezeichneten Pflichten genau erfüllen, und etwan. Ungehörigkeiten zu rügen, erforderl. Falls der Anstellungsbehörde zu weiterer Veranlassung anzuzeigen.

b. Zu den Lehrern. § 11. Der Dir. ist vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und der nächste Dienstvorgesetzte sämtlicher an der Anstalt unterrichtender Lehrer. § 12. Demzufolge hat er die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt förmlich einzuführen, sie mit ihren Pflichten und Obliegenheiten genau bekannt zu machen, auch auf etwan. besonderen Auftrag des K. Prov.Sch.C. dieselben in vorschriftsm. Weise eidlich zu verpflichten. § 13. Wie der Dir. den Lehrern ihre amtl. Aufgabe zuweist, so hat er auch die Pflicht, darüber zu wachen, dafs dieselben ihre amtl. Obliegenheiten genau erfüllen und alles vermeiden, was dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung, sowie der Würde des Lehrstandes zuwider läuft. Findet er in diesen Beziehungen ein amtl. Einschreiten nöthig, so wird er zwar in den meisten Fällen mit freundlichen Erinnerungen ausreichen und dies um so sicherer, je mehr er selbst collegialische Gesinnung seinen Amtsgenossen entgegenbringt und unter denselben pflegt und je fester seine Autorität sich auf die Achtung vor seiner Lehrgeschicklichkeit und Gelehrsamkeit, seinem musterhaften Wandel und seiner Berufstreue gründet. Wo indessen seine Erinnerungen nicht ausreichen, ist er befugt und verpflichtet, ernstlich und nachdrücklich einzuschreiten, in besonders geeigneten Fällen aber ungesäumt an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. § 14. Die der Anstalt zugewiesenen Probecandidaten hat der Dir. angemessen zu beschäftigen, ihre didakt. Ausbildung teils selbst, teils durch die Mitwirkung der betr. Klassenordinarien und Fachlehrer zu fördern, zu Conferenzen und Schulacten sie heranzuziehen, überhaupt ihnen Gelegenheit zu geben, den gesamten Organismus der Schule möglichst genau kennen zu lernen, über das Ergebnis des Probejahrs aber in streng sachgemäfser Weise dem K. Prov.Sch.C. zu berichten. § 15. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse genöthigt ist, seinen Unterricht auszusetzen, so hat der Dir. das Nöthige wegen der Stellvertretung durch die Mitgl. des Coll. und nur in Nothfällen durch Combination von Klassen oder Wegfall einzelner Lectionen anzuordnen, dabei aber auf die möglichst gleichmäfsige Verteilung der Vertretungsstunden unter die Lehrer und die sonstige Belastung derselben gebührende Rücksicht zu nehmen. Urlaub zu Reisen in der Schulzeit darf er den darum nachsuchenden Lehrern in besonders dringenden Fällen und, wenn ihre Vertretung kostenfrei und ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann, bis zur Dauer von höchstens 8 Tagen erteilen, mufs indessen, wo dies bisher üblich war, davon der localen Schulbehörde Anzeige machen und sich von deren Zustimmung versichern. Bei längerer Erkrankung eines Lehrers hat er an das K. Prov.Sch.C. zu berichten und hinsichtlich der Vertretung die nöthigen Anträge zu stellen.

§ 16. Lehrerconferenzen. Weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenwirkenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, so sind die wichtigeren Anglgh. der Schule in den Lehrerconferenzen zu berathen und zu ordnen. Dieselben müssen den Charakter der collegialischen Berathung an sich tragen und nicht blofs die äufseren Verhältnisse der Disciplin, Prüfungen, Censuren, Zeugnisse, Versetzungen, Schulfeiern berühren, sondern es wird in ihnen auch der Geist und Zustand der ganzen Schule und der einzelnen Klassen, der Fleifs, die Fortschritte und das sittl. Leben der Schüler, das Material und die Methode des Unterrichts, überhaupt alle amtl. Aufgaben der Schule, deren gemeinsame Berathung angemessen oder wünschenswerth ist, zu erörtern sein. § 17. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender des Lehrercoll. die mindestens

allmonatlich und aufserdem, so oft es erforderlich erscheint, abzuhaltenden Lehrerconferenzen; er bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben, er leitet den Gang der Verhandlungen und der Abstimmung, welche in allen zweifelhaften Fällen einzutreten hat, endlich teilt er in den Conferenzen diejenigen Verfügungen der Behörde mit, welche das Ganze der Anstalt betreffen, oder deren Kenntnis ihm für alle Lehrer von Interesse und Wichtigkeit erscheint. § 18. Sitz und Stimme in der Lehrerconferenz hat jeder ordentl. Lehrer, sowie diejenigen wissenschaftlichen Hülfslehrer, welche eine volle Lehrstelle versehen, andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die techn. und Elementarlehrer nehmen nur dann regelm. an der Conferenz Teil, wenn sie definitiv angestellt sind und nicht blofs in den etwa mit der Anstalt verbundenen Vorkl. fungiren; anderenfalls beschränkt sich ihre Teilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts. Den Geistlichen, welche an der Anstalt nicht fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterricht als aufserordentl. Lehrer erteilen, steht ein Stimmrecht nur in Betreff der Zöglinge ihrer Confession zu, und es wird sich dem entsprechend auch ihre Teilnahme an den Conferenzen beschränken. § 19. In der Regel stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dir. Letzterer ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses der Mehrheit, von welchem er wesentl. Nachteile für die Anstalt besorgt, einstweilen und bis zur Entscheidung des K. Prov.Sch.C. auszusetzen, an welches in solchen Fällen sofort von ihm zu berichten ist. § 20. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein den Gang derselben klar wiedergebendes Protok. zu führen, wozu der jüngste ordentl. Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer unter Zustimmung des Dir. die Führung des Protok. übernimmt. Das Protok. wird am Schlufs der Sitzung vorgelesen, genehmigt, von dem Dir. und Protokollführer vollzogen und im Schularchiv aufbewahrt. § 21. In den Versetzungs-Conferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betr. Klasse, der Ordinarius der nächsthöheren Kl. und der Dir. ab. Ueber die Versetzung entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt auch hier die Stimme des Dir. den Ausschlag, und ist er aufserdem befugt, gegen die Versetzung eines Schülers, dessen Reife er zu bezweifeln Ursache hat, ein entscheidendes Veto einzulegen. § 22. Der Dir. ist befugt, zur Berathung einzelner Unterrichtszweige Fachconferenzen zu berufen, in welchen zu erscheinen die Lehrer des betr. Fachs verpflichtet sind. § 23. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenz müssen, sofern sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnis behandelt werden.

c. Zu dem Unterrichtszweck der Anstalt. § 24. Dem Dir. ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in hervorragender Weise beteiligen wird. § 25. Demgemäfs hat er die Aufstellung eines in Fachconferenzen zu berathenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgm. Unterrichtsplans für die Anstalt zu bewirken und somit dem gesamten Unterricht seine Einheit und Uebereinstimmung zu sichern. Auf Grund desselben sind die jährl. Lehrpläne unter Beachtung der für ihre Einrichtung und Einsendung erlassenen Verfügungen zu entwerfen und dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. § 26. Die Verteilung der Lectionen und Ordinariate auf die einzelnen Lehrer steht dabei, vorbehaltlich unserer Genehmigung, dem Dir allein zu: jedoch wird er berechtigten Wünschen der Lehrer dabei thunl. Rechnung tragen und die Individualität sowie die wissenschaftl. Neigungen derselben möglichst berücksichtigen, die innerlich verwandten Fächer thunl. in Eine Hand legen, für die Ordinariate die bewährtesten Lehrer in Vorschlag bringen und denselben ihren Einflufs in den betr. Kl. durch Zuteilung von Hauptunterrichtsfächern sichern. § 27. Durch fleifsiges Besuchen der Klassen hat der Dir. sich die Ueberzeugung

zu verschaffen, dafs der genehmigte Lectionsplan zweckm. durchgeführt, die Lehrstunden pünktl. begonnen und geschlossen, der wissenschaftl. Sinn der Jugend erweckt und gefördert, und eine ernste jedoch wohlwollende Disciplin gehandhabt werde. Hinsichtlich der häusl. Arbeiten der Schüler wird er die angemessene Verteilung auf die einzelnen Tage, die richtige Wahl der Themata, die Pünktlichkeit und Sorgfalt der Correcturen genau zu beachten haben und zu diesem Zweck alljährlich die Hefte der Schüler einer Revision unterziehen. § 28. Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit dieselbe nach den bestehenden Verordn. überhaupt zulässig ist, zu erteilen, steht dem Dir. allein zu. § 29. Ebenso ist derselbe zur Ansetzung von Klassen- und Versetzungsprüfungen befugt, wie ihm auch die Ansetzung und Ordnung der öffentl. Schlufsprüfungen, der Schulacte, Schulfeiern und Schulandachten zukommt.

d. Zu den Schülern der Anstalt. §. 30. Da die wissenschaftl. und die sittl. Bildung der Schüler sich gegenseitig bedingen und ergänzen, so hat der Dir. danach zu streben, dafs Fleifs, Gehorsam, ehrbare Sitte und Frömmigkeit unter den Schülern herrschen. In dieser Beziehung werden Dir. und Lehrer zwar zunächst durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels auf die Jugend einwirken, aufserdem aber auch durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und nöthigenfalls durch strenge aber gerechte Strafen die sittl. Bildung ihrer Schüler fördern. § 31. Dem Dir. liegt es ob, die neu aufzunehmenden Schüler entweder allein zu prüfen oder die Prüfung derselben anderen Lehrern zu übertragen, die Klasse zu bestimmen, in welche sie nach dem Mafs ihrer gesamten Entwickelung gehören, und sie auf die Schulordnung zu verpflichten. Die Aufnahme in die Vorschule darf nicht vor vollendetem 6. Lebensjahre, diejenige in die VI nicht vor vollendetem 9. Lebensjahre und nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben einige Monate früher erfolgen. Jeder neu aufzunehmende Schüler, welcher schon eine öffentl. Lehranstalt besucht hat, mufs ein ordnungsm. ausgestelltes Abgangszeugnis vorweisen, welches der Dir. dem betr. Ordinarius zur Kenntnisnahme mitzuteilen und alsdann im Archiv aufzubewahren hat.

Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen in eine höhere Kl. nur in dem Fall aufgenommen werden, wenn das Abgangszeugnis sie ausdrücklich für dieselbe reif erklärt. Bei der Aufnahme eines verwiesenen Schülers ist besondere Vorsicht zu üben. Namentlich hat der Dir. sich zuvor mit dem Vorstande der betr. Schule über die Gründe zur Entfernung und über die Mittel zur Besserung des Schülers in Verbindung zu setzen und als Bedingung der Aufnahme von seinen Angehörigen zu fordern, dafs derselbe unter eine durchaus zuverlässige Aufsicht gestellt werde. Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme in eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt ist, auf den 2jähr. Primacursus nicht anzurechnen. § 32. Eine Bedingung der Aufnahme ist, dafs jeder auswärt. Schüler einer geeigneten Aufsicht übergeben werde, welche über seinen Fleifs und sein sittl. Betragen aufserhalb der Schule wache. Daher bedarf die Wahl derselben der Genehmigung des Dir., und der letztere ist nebst den Ordinarien und Lehrern ebenso berechtigt als verpflichtet, durch Hausbesuche das Thun und Treiben dieser Schüler zu überwachen und Aenderung herbeizuführen, sobald sich herausstellt, dafs die Aufsicht eine ungenügende sei.

§ 33. Ueberhaupt wird der Dir. bestrebt sein, sich in fortwährender Kenntnis von dem Wandel und dem wissenschaftl. Fortschreiten der Schüler zu erhalten. Zu diesem Zweck wird er nicht blofs die Klassenbücher, deren sich eines in jeder Kl. unter Aufsicht des Ordinarius befinden und aufser

den Namen der Schüler auch die erforderl. Rubriken zur Eintragung der durchgenommenen Lehrpensa, der häusl. Aufgaben, der Versäumnisse und Verspätungen und etwan. rügender Bemerkungen über das Verhalten der Schüler enthalten muſs, sich regelm. vorlegen lassen und in den Conferenzen Besprechungen über die einzelnen Kl. anordnen, sondern auch zu den Schülern selbst in persönl. Verkehr treten und sich mit den Eltern und Aufsehern derselben thunl. in Verbindung setzen. § 34. Um die Angehörigen der Schüler sowie die letzteren selbst mit den Forderungen der Schule hinsichtl. des Gesamtverhaltens ihrer Zöglinge bekannt zu machen, hat der Dir. mit dem Lehrercoll. eine Schulordnung zu entwerfen, welche, nachdem sie von uns bestätigt ist, die gesamte Disciplin der Anstalt zu regeln hat. Ein Exemplar derselben ist jedem Schüler bei seiner Aufnahme, resp. seinen Eltern zu übergeben.

§ 35. Wenn zur Aufrechterhaltung der Disciplin Strafen nöthig werden, so hat der Dir. darauf zu achten, daſs dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterl. Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Insbesondere wird derselbe dem Miſsbrauch der sogenannten Strafarbeiten entgegentreten, die Strafe des Nachsitzens nicht ohne Controlle eines Lehrers vollziehen lassen und die nur von ihm oder der Lehrerconferenz zu verhängende Carcerstrafe nicht über die Dauer von 6 Stunden hinter einander ausdehnen. § 36. Die Strafe der Ausschlieſsung eines Schülers darf nur auf Beschluſs der Lehrerconferenz und nur dann eintreten, wenn von Seiten der Schule alle übrigen Mittel der Zucht vergeblich angewendet sind, oder wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine verderbl. Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht. § 37. Schüler der 3 unteren Kl. (VI, V, IV), welche nach dem reifl. und gewissenhaften Urteil ihrer sämtl. Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasial-, resp. Real-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeiten und Fleiſs, nachdem sie 2 Jahre in einer Kl. gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächst höhere Kl. nicht für reif erklärt werden können, sind aus der Anstalt zu entfernen, nachdem den Eltern, Vormündern oder Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist, ohne daſs jedoch eine derartige Entfernung als Strafe angesehen werden soll. § 38. Die am Schluſs jedes Halbjahrs, in den unteren und mittl. Kl. in der Regel vierteljährl., den Schülern zu erteilenden Censuren sind auf Grund der Urteile sämtlicher, in jeder Kl. unterrichtender Lehrer abzufassen und von dem Dir. und Ordinarius zu unterschreiben. Der Dir. hat darauf zu achten, daſs dieselben ein gewissenhaftes Urteil über Betragen, Aufmerksamkeit, Fleiſs und Leistungen der Schüler in angemessener und verständl. Form enthalten, und daſs der Act der Censurausteilung selbst die sittl. Einwirkung auf die Schüler nicht verfehle. § 39. Dem Dir. liegt die Ausstellung der Abgangszeugnisse auf Grund der von den Ordinarien und den Lehrern der Kl. zu erfordernden Vorlagen ob.

IV. Verhältnis zu den Eltern und dem Publikum. § 40. Wie der Dir. einerseits die Mitwirkung des elterl. Hauses und der Familien für die Schulzucht zu erwarten und zu erstreben hat, so wird er andererseits mit Entschiedenheit darauf halten, daſs dieselben ihre Kinder der Schulordnung nicht entziehen. In gleicher Weise wird er zwar bestrebt sein, der Anstalt die Achtung und die Teilnahme des gebildeten Publikums zu sichern, andererseits unberechtigten Forderungen mit Ernst und Nachdruck entgegentreten.

V. Allgemeine Verpflichtung des Directors. § 41. Schlieſslich wird demselben zur Pflicht gemacht, allen der Würde der Anstalt, dem Frieden der religiösen Bekenntnisse, den Staatsgesetzen und der Ehrerbietung gegen Se. Maj. den König nachteiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrercoll. und der Schule nachdrückl. entgegen zu treten und von dem etwan. Vorkommen derselben die Behörde sofort in Kenntnis zu setzen.

In den vorstehenden Instructionen sind alle Gegenstände aufgeführt, auf welche die amtl. Pflicht der Directoren sich bezieht; darunter auch die Berichterstattungen, das Zeugniswesen, die Conferenzen, das Schularchiv, die finanzielle Seite der Schulen. Die K. Prov.Sch.CC. haben gleichwohl hin und wieder Veranlassung genommen, über diese und andere Punkte der Dir.Instr. Specialverfügungen zu erlassen.

Einige derselben sind nebst anderen Ergänzungen nachstehend zusammengestellt:

Amtliche Berichterstattung.

C.Verf. v. 15. März 1877. „Zufolge Vereinbarung der sämtlichen hohen Bundesregierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundesstaaten ein einheitliches Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.“ Der Min. etc. In V. Sydow.

C.Verf. v. 24. März 1885. „Nachdem in Folge Beschlusses des Bundesrathes die Reichsbehörden veranlafst worden sind, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereins deutscher Papierfabrikanten zu München am 13. Juni 1883 festgestellten, auf der Anlage ersichtlich gemachten Normalformaten zu verwenden, hat auch das K. Staatsministerium es für zweckmäfsig erachtet, dafs ein gleiches Verfahren für die Preufsischen Behörden angeordnet werde. Die Behörden meines Ressorts werden hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dafs durch diese Anordnung die Bestimmungen, welche mittels Verf. v. 15. März 1877 in Betreff des amtlichen Actenpapier-Formates getroffen worden sind, nicht berührt werden.“ Der Min. etc. In V. Lucanus.

Nr.		von		cm	Höhe	und		cm	ganzer	Bogenbreite.
Nr.	1	von	33	cm	Höhe	und	42	cm	ganzer	Bogenbreite.
„	2	„	34	„	„	„	43	„	„	„
„	3	„	36	„	„	„	45	„	„	„
„	4	„	38	„	„	„	48	„	„	„
„	5	„	40	„	„	„	50	„	„	„
„	6	„	42	„	„	„	53	„	„	„
„	7	„	44	„	„	„	56	„	„	„
„	8	„	46	„	„	„	59	„	„	„
„	9	„	48	„	„	„	64	„	„	„
„	10	„	50	„	„	„	65	„	„	„
„	11	„	54	„	„	„	68	„	„	„
„	12	„	57	„	„	„	78	„	„	„

C.Verf. v. 25. Juni 1883. „Die Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift der C. Verf. der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Juni cr., betreffend die Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries, zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Nachachtung.“ Der Min. etc. In V. Lucanus.

C.Verf. des Min. des Inn. und der Fin. v. 2. Juni 1883. „In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes vom 14. Dec. v. J. sind die Reichsbehörden veranlafst worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen, und empfiehlt es sich, dafs seitens der preufsischen Behörden gleichartig verfahren werde. Die K. Regierung veranlassen wir, nach diesem Grundsatze künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen. Die Papierlieferungen werden demgemäfs fortan nach dem Ries zu 1000 Bogen bezw. decimalen Teilen desselben (Zehnteln und nach Bedürfnis Hundertsteln) zu verrechnen sein, und zwar sowohl bei Bestellungen,

Contracten etc. als auch in der Buchführung über die Papiervorräthe und deren Verwendung. Als Anfangstermin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, doch ist in diesem Falle die Summe derselben umzurechnen."

C.Verf. v. 29. Juli 1879. „Das K. Consistorium etc. erhält hierneben Abschrift eines von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mir mitgeteilten Berichtes der Königl. technischen Deputation für Gewerbe hierselbst vom 25. v. M., betreffend die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten, zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, bei Herstellung von urkundlichen Schriftstücken nach dem Schlufssatze des Berichtes verfahren zu lassen." Der Minister der geistl. Ang. etc. In V. Sydow.

Betrifft die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten. Berlin, den 25. Juni 1879. Der Professor Koester in Bonn weist in dem an den Herrn Reichskanzler unter dem 12. April cr. gerichteten Schreiben auf die Gefahren hin, welche in der leichten Vergänglichkeit resp. Verlöschbarkeit der Anilin-, Alizarin und ähnlicher Tinten seien, insofern dieselben zur Herstellung urkundlicher Schriftstücke dienen.

In Erledigung des Auftrages, uns über diesen Gegenstand zu äufsern, berichten wir bei Remission der Vorlagen ganz gehorsamst Folgendes:

Es ist Thatsache, dafs die aus den verschiedenen Anilinpigmenten bereiteten rothen, violetten, blauen Tinten leicht durch Waschen, namentlich mit Chlorwasser entfernt werden können, auch meistens stark ausblassen. Ihre Verwendung zur Anfertigung von Documenten ist um deswillen unzweckmäfsig, dürfte indessen nicht vielfach stattfinden, da die Vergänglichkeit der Anilinfarben in den weiteren Kreisen bekannt ist. — Die sog. Alizarintinte betreffend, so enthält dieselbe kein Alizarin, wird nach verschiedenen Vorschriften, vielfach aus Lösungen von Blauholzextract unter Zusatz von chromsaurem Kali bereitet. Die nach dieser Vorschrift bereitete Tinte giebt stark dunkelnde Schriftzüge, die sich gut mit der Papierfaser vereinigen, auch nicht sonderlich leicht verlöschbar sind, obschon sie, wie denn schliefslich jede Tinte, durch geeignete chemische Mittel zerstört werden können. — Zu den solidesten Tinten gehört die seit alter Zeit gebräuchliche Eisen-Gallustinte. Auch sie ist indessen nicht unzerstörbar.

Obschon die gröfsere und geringere Verlöschbarkeit und Haltbarkeit der Tinten sehr vielfach Gegenstand litterarischer Erörterung gewesen ist, wir verweisen beispielsweise auf den Aufsatz von Dullo im polytechnischen Centralblatte von 1862 S. 1308, in Wagner's Jahresbericht B. 8 S. 610, auch im gröfseren Publikum nicht unbekannt ist, so halten wir es doch für zweckmäfsig, dafs die Behörden auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und namentlich darauf hingewiesen werden, dafs zur Herstellung von documentarischen Schriftstücken eine Gallustinte das geeignetste Material ist, die Anilintinten für diesen Zweck dagegen unzuläfsig erscheinen." Die Königliche technische Deputation für Gewerbe. An das K. Ministerium für Handel und Gewerbe.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 27. Dec. 1882. „Vielfach vorgekommene Unregelmäfsigkeiten und Ungleichmäfsigkeiten in der äufseren Form und geschäftlichen Behandlung der von den uns unterstellten Amtsstellen eingehenden Berichterstattungen, sowie die Rücksicht auf möglichste Beschränkung des Schreibwerks veranlassen uns, den Herren Directoren resp. Rectoren unter Aufhebung der bezüglichen vorgängigen Bestimmungen folgende Anweisung zu erteilen.[1])

[1]) Entsprechende Bestimmungen sind u. a. ergangen durch C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 25. April 1885, ferner im Anhang zur Dir.-Instr. für Pommern, S. 140, und für Schleswig-Holstein, S. 190.

1. Zu jedem Bericht ist gutes weifses Schreibpapier, Folio-Format, zu verwenden, das zu beschreibende Blatt ist in der Mitte, der Länge nach zu falten. Auf der linken Hälfte des Blattes ist oben durch Vordruck oder Handschrift die Schulanstalt zu bezeichnen und darunter in angemessenen Abständen a) der Hauptinhalt des Berichts kurz anzugeben, b) die innere Adresse zu setzen. Auf der rechten Hälfte gegenüber und in gleicher Höhe der Angabe der Anstalt ist der Ort und das Datum anzuführen und darunter mit Freilassung eines etwa 3 bis 4 Finger breiten Raumes mit dem Text des Berichtes zu beginnen. Derselbe ist in nicht zu kleiner Schrift leicht leserlich und ohne Abkürzungen zu schreiben und bei Verwendung von 2 oder mehr Bogen ordnungsmäfsig zu heften.

2. Wird der Bericht auf eine von uns erlassene Verfügung erstattet, so ist oben links, direct unter der Inhaltsangabe, die betr. Verfügung nach Datum und Journal-Nummer, welche letztere sich auf den Verfügungen oben unter der vorgedruckten Firma befindet, in folgender Weise anzuführen:

Zur Verfügung (Circular-Verfügung) vom . . . . . Nr. . . .

Ebenso ist, wenn im Text auf diesseitige Verfügungen Bezug genommen wird, von diesen stets das Datum und die Journalnummer anzugeben.

3. Jede Beilage des Berichts ist in demselben zu bezeichnen und an der Anführungsstelle, auf der linken Seite des Bruches, durch einen Anlage-(Rand-) Strich ersichtlich zu machen. Werden dem Berichte mehrere Anlagen beigegeben, so sind dieselben mit fortlaufenden Nummern zu versehen und letztere, den Anlagen entsprechend, auch auf die betreffenden Randstriche zu setzen. 4. Wird mittels „Rand-Verfügung" zu einer Sache Aeufserung erfordert, so ist zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks in der Regel in derselben Form unter der Verfügung zu berichten. 5. Bezüglich der Curialien ist nicht, wie es jetzt vielfach geschieht, über die vorschriftsmäfsigen Ausdrücke „gehorsamst" und „hochgeneigtest" hinauszugehen; andererseits können wir, ohne den Werth dieser Formen zu überschätzen, nicht zugeben, dafs solange höheren Orts die diesbezüglichen Vorschriften nicht aufgehoben werden, einzelne Berichterstatter sich von denselben einfach dispensiren zu können glauben. 6. Gegenstände verschiedener Art dürfen nicht in einem Berichte behandelt werden; es ist vielmehr über jeden einzelnen Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten. Namentlich gilt dies für die Berichte über den Lehrplan, Beschäftigung von Hülfslehrern, Anmeldung von Probanden u. drgl. Ebenso sind sowohl die regelmäfsig als aufserordentlich einzureichenden Tabellen, Schulprogramme u. s. w. jeder Gegenstand für sich mit einem besonderen Begleitbericht zu versehen, soweit letzterer durch einen auf die Tabelle etc. direct zu setzenden kurzen Hand-Bericht nicht erspart werden kann. Unter allen Umständen ist es überflüssig, Vacat-Anzeigen noch einen besonderen „Vacat-Schein" beizulegen. 7. Die erforderten Berichte müssen in den bestimmten, nach Verhältnis der Umstände bemessenen resp. durch generelle Verfügung ein für allemal festgesetzten Fristen erstattet werden. Indem wir die Beachtung dieser Bestimmung unter Beischlufs eines Verzeichnisses der z. Z. regelmäfsig erforderlichen Berichte etc. mit Angabe ihrer Fälligkeitstermine, den Herren Directoren etc. zur besonderen Pflicht machen, bemerken wir, dafs, falls ein Termin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, jedesmal und zwar innerhalb der festgesetzten Frist unter Angabe der Behinderungsgründe Anzeige zu machen und die Gewährung einer Nachfrist zu erbitten ist.

Wird eine Erinnerungs-Verfügung nothwendig, so fällt nach den bestehenden Bestimmungen das entstehende Porto in jedem Falle den Säumigen zur Last. 8. Für die Absendung der Correspondenz sind die zu einem Berichte gehörenden Anlagen in denselben hineinzulegen; umfangreiche Beilagen aber müssen den Berichten untergelegt werden. Gelangen mehrere Berichte gleich-

zeitig zur Absendung, so dürfen dieselben nicht ineinander gefügt werden, sie sind vielmehr mit den event. dazu gehörigen Beilagen jeder für sich zu ordnen und unter Beachtung der Bestimmung ad 10 abzusenden. Zu den Briefumschlägen ist nur gutes haltbares Papier zu verwenden, da nicht selten Sendungen des mangelhaften Verpackungsmaterials wegen seitens der Post haben mit Nachverschlufs versehen werden müssen. 9. Jede an uns abzulassende Postsendung ist auf der äufseren Adresse oben links mit der Aufschrift „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen und mit dem Amtssiegel zu verschliefsen. Ist das Amtssiegel nicht zur Hand, so mufs dem Verschlufs folgender Vermerk beigesetzt werden: „In Ermangelung eines Dienstsiegels" N. N. (Namensunterschrift) (Amtscharakter). 10. Zur Vermeidung unnöthiger Porto-Aufwendungen sind Berichte, welche nur auf den ersten beiden Seiten beschrieben und zu denen Anlagen nicht gehören, ohne besonderen Briefumschlag abzusenden, weil bei Verwendung eines solchen, das Gewicht eines einfachen Briefes (15 gr) überschritten wird und das Porto demzufolge sich auf den doppelten Betrag erhöht. Aus demselben Grunde sind mehrere gleichzeitig zur Absendung gelangende Berichte nicht, wie vielfach vorgekommen, jeder für sich, sondern in einem gemeinschaftlichen Poststück zu versenden, welches, sofern dasselbe das Brief-Maximalgewicht (250 gr) übersteigt, als Packetsendung abzulassen ist. Da indessen erfahrungsmäfsig Packetsendungen eine längere Bestellfrist erfordern, so sind die einer Beschleunigung bedürfenden Berichte stets als Briefsendung aufzugeben. 11. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften zur Ungebühr entstehenden Porto-Aufwendungen dürfen nach den bestehenden Bestimmungen der Staatskasse nicht zur Last fallen und es wird deshalb deren Wiedereinziehung von den Betreffenden unter Zusendung der qu. Beläge ohne Weiteres „portopflichtig" durch das diesseitige Büreau erfolgen.

Schliefslich machen wir den Herren Directoren etc. noch zur Pflicht, der ordnungsmäfsigen Führung des Archivs der Anstalt die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden, wozu aufser der als selbstverständlich vorauszusetzenden Führung eines Journals gehört, dafs alle einlaufenden Verfügungen etc. in nach der Materie gesichteten und gehörig gehefteten Acten aufbewahrt werden. Nur dadurch können die beim Amtswechsel bezw. bei Vertretungen im Directorat häufig im Geschäftsgange vorkommenden Störungen und Schwierigkeiten vermieden werden."

a) Verzeichnis der regelmäfsig zu erstattenden Berichte. 1. 14 Tage vor dem Beginn jedes Schulsemesters: Lectionsplan nebst Stunden- und Lehrertabelle für das kommende Semester nach Mafsgabe der Bestimmungen in § 17 der Dienst-Instruction vom 22. Jan. 1868 (s. S. 122). 2.* 14 Tage nach dem Beginn jedes Schulsemesters: Frequenzliste über das abgelaufene Semester, auf dem vorgeschriebenen Formular. (Verf. v. 27. Oct. 1882. Nr. 10017.) 3. Desgl. Uebersicht über die Frequenz des laufenden Semesters. (Desgl.) 4. Desgl. Einreichung der Abiturienten-Arbeiten nebst den Prüfungs-Protokollen und Zeugnis-Abschriften.[1] 5.* Desgl. Verzeichnis der Candidaten, welche ihr Probejahr an der Anstalt vollendet haben, auf dem vorgeschriebenen Formulare, event. Vacat-Anzeige. (Verf. v. 17. Nov. 1864. Nr. 6997.) 6. Desgl. Bericht über die Candidaten, welche ihr Probejahr an der Anstalt vollendet haben, behufs Ausstellung der Zeugnisse. (Getrennt von dem Verzeichnis ad 5 einzureichen.) 7.* Desgl. Verzeichnis der im abgelaufenen Semester beschäftigt gewesenen, noch nicht pro fac. doc. geprüften Candidaten auf dem vorgeschriebenen Formular, event. Vacat-Anzeige. (Verf. v. 11. April 1878. Nr. 2905.) 8. bis zum 15. Jan. jedes Jahres: Verzeichnis der für den Oster-Termin anzumeldenden Abiturienten.

---

[1]) s. jedoch jetzt auch C.Verf. v. 15. Juli 1885, Abt. I S. 441 fg.

(Verf. v. 3. Nov. 1882. Nr. 10347.) 9. bis zum 1. März jedes Jahres: Nachtragsliste der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu reclamirenden Lehrer. (Keine Vacat-Anzeige.) cf. ad 14. (Verff. v. 4. Nov. 1869. Nr. 5867 u. v. 24. Febr. 1877. Nr. 1911.) 10.* bis zum 1. Mai jedes Jahres: Uebersicht der im abgelaufenen Schuljahre geprüften Abiturienten und Extraneer, auf dem vorgeschriebenen Formular; event. Vacat-Anzeige. (Verff. v. 20. Jan. 1880. Nr. 255 und v. 9. Juni 1882. Nr. 5614.) 11. bis zum 1. Mai des betr. Jahres. Der dreijährige Verwaltungsbericht (für die Gymnasien und Progymnasien zunächst 1883, für die Realgymn., Oberrealsch. und Realprogymn. zunächst 1885 u. s. f.). Verf. v. 19. Dec. 1878. Nr. 10678.) 12. Desgl. Nachweisung über den Personalbestand des Lehrer-Collegiums, auf dem vorgeschriebenen Formular (mit dem dreijährigen Verwaltungsbericht — ad 11 — fällig.) (Verf. v. 17. Mai 1881. Nr. 2485.) [1]) 13. bis zum Schulschlufs vor den Sommerferien jedes Jahres: Verzeichnis der für den Michaelis-Termin anzumeldenden Abiturienten. cf. die Verf. wie ad 8. 14. bis zum 1. Aug. jedes Jahres: Verzeichnis der für den Fall einer Mobilmachung im kommenden Jahre als unabkömmlich zu reclamirenden Lehrer, auf dem vorgeschriebenen Formular, event. Vacat-Anzeige. cf. die Verf. wie ad 9. 15. bis zum 20. Oct. jedes Jahres: Anzeige über das Oster-Programm, event. Angabe des Titels und des Verfassers (Vor- und Zuname) der abzudruckenden Abhandlung. (Verf. v. 13. Mai 1875. Nr. 4234.) 16. unmittelbar nach dem Erscheinen des Oster-Programms: Einreichung von 5 Exemplaren des bezüglichen Programms. (Desgl.)

* Anmerkung. Zu ad 2, 5, 7 und 10 werden auf Antrag die bezüglichen Formulare von der diesseitigen Registratur verabreicht.

C.Verf. v. 6. Juni 1876 an die Prov.Sch.CC. „In den Registraturen der Prov.Sch.CC. werden, wie dies für die Verwaltungs-Aufgaben dieser Behörden unerlässlich ist, Nachweisungen über den Personalbestand der höh. Lehranstalten gehalten, aus welchen für jede derselben der jeweilige Bestand der sämtlichen Lehrkräfte (Namen der Lehrer, Lebens- und Dienstalter, Confession, wissenschaftl. Qualification, dienstliche Stellung, etwanige litterarische Publicationen) ersichtlich ist. In manchen Nebenpunkten bei den einzelnen Prov.-Sch.CC. verschieden, stimmt diese Einrichtung doch in dem wesentlichen Punkte überein, dafs bei der periodischen, in der Regel jährlichen Erneuerung dieser Nachweisungen nicht blofs die seitdem eingetretenen Veränderungen, sondern auch die ungleich gröfsere Menge der unverändert gebliebenen Data von Neuem geschrieben werden mufs. Andererseits findet sich, seitdem in Folge der Allerh. C.O. v. 10. Nov. 1862 nur die Ernennung, bezw. Bestätigung, der Oberlehrer und Directoren an den höh. Lehranstalten dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten und seitdem durch den Circ.-Erlafs v. 31. Dec. 1859 die Einsendung jährlicher Personalstands-Nachweisungen aufgegeben ist, in der Registratur des Unterrichts-Ministeriums keinerlei Nachweisung über den jeweiligen Personalstand der höh. Lehranstalten und läfst sich auch aus den jährlich eingereichten Uebersichten über die Personal-Veränderungen nicht sicher herstellen. Indem nun für die diesseitige Entscheidung über Anträge der K. Prov.Sch.CC. auf Besetzung von Oberlehrerstellen, bezw. deren Bestätigung, mögen diese Anträge auf Ascension oder auf Einschub gerichtet sein, die Kenntnis der thatsächlichen Zusammensetzung des Lehrpersonals der fraglichen Anstalt erforderlich ist, so

---

[1]) Ferner jetzt bis zum 15. Juni jedes Jahres: die durch Verff. v. 2. April 1885 (Nr. 2971) u. 5. Oct. 1886 (Nr. 9659) angeordnete Tabelle zur Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern. S. CBl. Ergänzungsheft 1886 S. 41. Vgl. C.Verff. v. 18. März 1885 am Schlufs u. v. 4. Sept. 1886, S. 204 f.

führt dieser Mangel der diesseitigen Registratur häufig zu weitläufigen, den Geschäftsgang verzögernden Rückfragen an die Provinzial-Behörden.

Diesen beiderseitigen Uebelständen, der unnöthigen Vermehrung des Schreibwerks bei den K. Prov.Sch.CC. und der Verzögerung in dem diesseitigen Geschäftsgange, abzuhelfen ist die im Nachfolgenden bezeichnete Einrichtung bestimmt, welche den K. Prov.Sch.CC. und den Directoren der höh. Lehranstalten zwar eine einmalige Arbeit auferlegt, für die Zukunft aber die Sache erheblich vereinfacht. Zur Vermeidung etwanigen Mifsverständnisses bemerke ich, dafs es sich ausschliefslich um Vereinfachung und Vervollständigung einer Registratur-Einrichtung handelt, und weder die Absicht ist, die durch die Allerh. C.O. v. 10. Nov. 1862 den Prov.Schulbehörden übertragene Competenz zu beschränken, noch in den Personalnotizen andere als die bei Besetzungsfragen nothwendig in Betracht kommenden, urkundlich documentirten Data zu erfordern.

I. Die einmalige Aufnahme des gegenwärtigen Personalstandes.

1. Aus den beiliegenden vorbereiteten Actentecturen und den Formularen ersieht das K. Prov.Sch.C., dafs fortan in der Registratur des Ministeriums für jede höh. Unterrichtsanstalt ein den jeweiligen Personalstand derselben constatirendes Actenstück wird gehalten werden, bestehend aus einzelnen Folioblättern, deren erstes den Namen der Lehranstalt mit Angabe der etatsmäfsigen Anzahl der Lehrer der einzelnen Kategorieen, die übrigen die Personalnotizen über die einzelnen Lehrer enthalten. Weder geheftet noch in die Form einer gemeinsamen Tabelle zusammengefafst sind die Personalnotizblätter deshalb, damit nicht eine Aenderung in der Stellung eines Lehrers ein erneutes Schreiben der Personalnotizen erforderlich mache; für jeden Lehrer verbleibt während des ganzen Verlaufs seiner amtlichen Dienstzeit dasselbe Personalnotizblatt und es wird nur bei jeder Aenderung in seiner Stellung der erforderliche Vermerk zu Nr. 7 hinzugefügt und das Blatt selbst an diejenige Stelle in dem bezeichneten, für das Collegium derselben oder einer anderen Lehranstalt angelegten Actenstück eingereiht, an welche es nach der eingetretenen Aenderung gehört. Die Personalnotizblätter derjenigen Männer, welche aus dem activen Schuldienst ausscheiden, werden in alphabetischer Ordnung reponirt. Das K. Prov.Sch.C. fordere ich hiernach auf, für jede der höh. Lehranstalten, deren Actentectur überschrieben beigefügt ist, das Titelblatt des Actenstücks selbst auszufüllen, die Personalnotizblätter aber den Directoren (Rectoren) der betr. Anstalten zur Ausfüllung zugehen zu lassen.

In Betreff richtiger und gleichmäfsiger Ausfüllung der Formulare ist Folgendes zu beachten und den Directoren zur Beachtung zu empfehlen: Auf dem Titelblatte sind aufser dem Dir. nur die drei Kategorieen von Lehrern bezeichnet: Oberlehrer, ordentliche Lehrer, Elementar- und technische Lehrer, d. h. die in den etatsmäfsigen, durch Tit. I des Etats bezeichneten Stellen fest angestellten Personen. Alle diejenigen Lehrer, welche als wissenschaftliche Hülfslehrer oder als Religionslehrer im Nebenamte u. a. m., ohne definitiv angestellt zu sein, aus Tit. II Remunerationen empfangen oder eine Stelle nur provisorisch verwalten, sind in die Personalblätter nicht aufzunehmen. Indem das K. Prov.Sch.C. auf dem Titelblatte die Zahlen für die einzelnen Lehrerkategorien ausfüllt, vielleicht auch der Sicherheit wegen auf einem beigelegten Blatte die Namen der gegenwärtigen Inhaber der Stellen verzeichnet, giebt dasselbe zugleich an, für welche Personen der betr. Dir. die Personalnotizblätter auszufüllen habe. Für Lehranstalten, welche unter einheitlicher Direction stehend zwei Kategorieen von Schulen in sich vereinigen, wird nur ein Personal-Actenstück gehalten und es wird die Anstalt nach ihrem Hauptcharakter bezeichnet, z. B. Gymnasium verbunden mit Realschule 1. O., Gymnasium verbunden mit höh. Bürgerschule, höh. Bürgerschule mit Progymnasial-Klassen u. a. m.

Auf den Personalnotizblättern ist es unter Nr. 5 „Lehrbefähigung etc.“ zwar nicht erforderlich, dafs der Wortlaut des betr. Passus des Prüfungszeugnisses aufgenommen, wohl aber, dafs die Gegenstände und die Höhe der Lehrbefähigung genau dem Zeugnisse entsprechend bezeichnet, auch kenntlich gemacht werde, wenn eine bestimmte Höhe z. B. die oberste Klasse nur bedingungsweise (unter der Voraussetzung fortgesetzter Studien u. a.) zuerkannt ist. — Bei den technischen und den seminaristisch gebildeten Lehrern tritt an die Stelle von Nr. 3—6 die Angabe ihres Bildungsganges, ihrer Qualification und früheren Beschäftigung.

Unter Nr. 6 ist nach dem Probejahr noch „event. Beschäftigung als Hülfslehrer“ hinzugefügt, weil nicht immer an das Probejahr sich unmittelbar die definitive Anstellung anschliefst und nur diese unter Nr. 7 zu verzeichnen ist. Unter Nr. 7 ist nur für die zuletzt, also gegenwärtig, von dem betr. Lehrer eingenommene Stellung die Angabe des Diensteinkommens (event. Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschufs, ständige Remunerationen aus einem andern Etatstitel, z. B. als Bibliothekar, Turnlehrer u. a.) hinzuzufügen. Als „litterarische Publicationen“ unter Nr. 8 sind jedenfalls die selbständig erschienenen Schriften und Abhandlungen zu verzeichnen; es ist nicht ausgeschlossen, aber nicht erforderlich, Aufsätze, welche in Zeitschriften publicirt sind, mit aufzunehmen. Unter Nr. 9 „Bemerkungen“ ist event. das Programm nach Ort, Jahr und Seite zu citiren, in welchem sich Lebensnachrichten über die betr. Lehrer finden.

Es wird zweckmäfsig sein, die Dir. etc. wissen zu lassen, dafs es sich nur um eine einmalige vollständige Aufnahme des Personalstandes auf Grund der Actenvermerke oder der ihnen von den Lehrern vorzulegenden Urkunden handelt und eine periodische Wiederholung nicht beabsichtigt ist. Da es wünschenswerth ist, dafs Blätter, welche lange Zeit in Gebrauch bleiben sollen, nicht gebrochen werden, so wolle das K. Prov.Sch.C. die Formulare in den Actentecturen den Dir. zugehen lassen und zu der entsprechenden Schonung der Formulare dieselben auffordern. Der Einsendung der Actenstücke mit den genau ausgefüllten Personalnotizblättern will ich bis 15. August d. J. entgegensehen.

2. Ein gleichlautendes zweites Exemplar der unter 1 bezeichneten Actenstücke über das Personal der höh. Lehranstalten hat das K. Prov.Sch.C. für Seine Registratur herzustellen, bezw. herstellen zu lassen und in der oben beschriebenen Weise in Uebereinstimmung mit dem jeweiligen Personalstande zu erhalten. Das betr. Actenstück des Prov.Sch.C. hat sich aber nicht auf die in den etatsmäfsigen, durch Tit. I des Etats bezeichneten Stellen fest angestellten Personen zu beschränken, sondern auf alle jeweilig an der fraglichen Anstalt beschäftigten Lehrer (aus Tit. II remunerirte Hülfslehrer, provisorisch oder auf Kündigung angestellte Lehrer, Probecandidaten) zu erstrecken; jedem Lehrer dieser Kategorie ist ebenfalls ein Personalnotizblatt zu bestimmen, aber diese Blätter, welche in die der Registratur des Ministeriums angehörigen Actenstücke nicht gelangen, sind oben über dem Striche als „Anhang“ etc. zu bezeichnen.“ (gez.) Falk.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 19. Juni 1876. „Abschrift erhalten Ew. etc. unter Beifügung der Ministerial-Acten-Tectur mit einer entsprechenden Anzahl Schemas der Personal-Notizblätter, deren überzählige zurückzureichen sind, während die Nachsendung etwa mehr erforderlicher nachzusuchen ist, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, dieselben in der vorgeschriebenen Art auszufüllen und zwar: a) für die Ministerial-Registratur in Betreff des fest angestellten Directors, resp. Rectors, sowie der fest angestellten Oberlehrer, ordentlichen Lehrer, Elementar- und technischen Lehrer; b) für die diesseitige Registratur ebenfalls in Betreff der ad a vorbezeichneten Personen und aufserdem, unter der Bezeichnung als „Anhang“ in Betreff aller jeweilig nur provisorisch oder auf Kündigung angestellten, resp. nur provisorisch

beschäftigten Lehrer, als wissenschaftlicher Hülfslehrer, Religionslehrer, technischer Lehrer etc., sowie der Probe-Candidaten. Nach erfolgter, den höheren Orts getroffenen Anordnungen entsprechender, genauer Ausfüllung der Personal-Notizblätter, welche möglichst schonend behandelt und insbesondere nicht gebrochen werden sollen, sehen wir deren Rückgabe in der Acten-Tectur bis zum 10. Aug. d. Js. entgegen. Wir bemerken noch, dafs in die Blätter nicht die sämtlichen Vornamen, sonder nnur die Rufnamen einzutragen sind.

Die bisherigen Personalstands-Uebersichten und Personal-Veränderungs-Nachweisungen kommen fortan in Wegfall"

C.Verf. v. 18. März 1885. „Bei der Bearbeitung der von dem K. Prov.Sch.C. einzureichenden Frequenztabellen und der Uebersichten der Reifeprüfungen an den höh. Lehranstalten haben sich Uebelstände ergeben, welche es nothwendig gemacht haben, andere Schemata zu entwerfen. Dem K. Prov.Sch.C. übersende ich solche zur künftigen Benutzung und zwar ein Schema für die Frequenztabellen 1. der Gymnasien, 2. der Realgymnasien, welches unter entsprechender Aenderung des Kopfes ad lfd. Nr. 3, 4, 5a, 6, 7 und 8a auch für die Ober-Realschulen anzuwenden ist, 3. der Progymnasien, in gleicher Weise auch für die Realprogymnasien bestimmt, 4. der höheren Bürgerschulen, desgleichen für die Realschulen giltig, sowie Uebersichten von den Reifeprüfungen bei den Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen.

Zu den Frequenztabellen bemerke ich, dafs in den Fällen, in denen die Schüler der Ober- und Unter-Abteilung einer der ersten drei Klassen ungetrennt unterrichtet werden, dies durch das Zeichen ⏝ kenntlich zu machen ist. Andererseits sind die Trennungen der einzelnen Klassen in Cöten durch farbige Dinte über der Gesamtzahl anzugeben und zwar bei Wechselcöten mit der Bezeichnung O. und M., dagegen bei Parallelcöten mit a und b. Die Zahl der Schüler in Colonne 5 ist den Nachrichten in den Schulprogrammen zu entnehmen und zwar mufs dieselbe übereinstimmen mit den Angaben unter lfd. Nr. 4 bezw. 8 des der Verfügung vom 7. Januar cr. (s. Abt. I S. 379) beigeschlossenen Schemas A.

Aufser den oben bezeichneten Frequenztabellen ist ferner eine besondere Tabelle (Schema D.) über diejenigen Privatschulen einzureichen, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigen Militärdienst zuerkannt ist.

Die neuen Schemata sind schon für die Nachrichten über das Winter-Semester 1884/85 bezw. das Jahr 1. April 1884/85 zu benutzen.

Da durch die jetzt angeordnete Aenderung eine Verzögerung entstehen kann, so bestimme ich, dafs die Einreichung der gedachten Tabellen, jedoch nur für das laufende Jahr, vier Wochen später als bisher vorgelegt werden können. Uebrigens sind die Tabellen in dem Formate der beiliegenden Schemata einzureichen. Mit den nächsten Anzeigen über die Personal-Veränderungen in den Lehrer-Collegien der Provinz ist ferner eine Tabelle vorzulegen, in welche aufzunehmen ist: 1. Gesamtzahl der Stellen, a) für wissenschaftliche Lehrer incl. Directoren, b) für Elementar- und technische Lehrer, c) für wissenschaftliche Hülfslehrer, welche ihre Besoldung aus Titel I des betr. Anstalts-Etats erhalten, d) für Vorschullehrer. 2. Zugang bei diesen Lehrer-Kategorien während des Jahres 1. April 1884/85, a) durch erste Anstellung, b) durch Berufung von preufsischen Anstalten anderer Provinzen, c) durch Berufung von aufserpreufsischen Anstalten. 3. Abgang in gleicher Weise, a) durch Berufung an Anstalten in anderen Provinzen, b) durch Berufung an aufserpreufsische Anstalten, c) durch Uebernahme eines anderen Amtes im Inlande, d) durch Austritt, e) durch Pensionirung, f) durch Tod."

C.Verf. v. 4. Sept. 1886. „Wie im Vorjahre so soll auch im laufenden und in den folgenden Jahren eine Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höh. Unterrichts-Anstalten Preußens — cfr. S. 44/45 des Ergänzungshefts zum C.Bl. für die gesamte Unterr.-Verw. pro 1885 — veröffentlicht werden. Bezugnehmend auf die C.Verf. v. 18. März pr. veranlasse ich das K. Prov.Sch.Coll., nach den darin enthaltenen Angaben eine bezügliche Tabelle für das Schuljahr 1885/86 aufzustellen und demnächst vorzulegen. Für die Zukunft wird der Einreichung gleicher Tabellen über das abgelaufene Schuljahr bis Anfangs August jedes Jahres entgegen gesehen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 15. Nov. 1874: „In Betreff der periodisch uns zu erstattenden Berichte finden wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Dir. und Rectoren unseres Verwaltungsbezirks sind bisher gehalten gewesen, alljährlich in umfassender Weise über die gesamte innere und äußere Entwickelung der von ihnen geleiteten Lehranstalten an uns zu berichten. Indem wir es bei den bisher. Vorschriften hinsichtlich des Inhalts dieser Berichte belassen, wollen wir dieselben jedoch fernerhin, statt in einjähr., in 3jähr. Zwischenräumen entgegennehmen. Diese Veränderung kann indessen nicht sofort ins Leben treten. [Es folgen Uebergangsbestimmungen.]

Wir bemerken, daß uns bei dieser Anordnung nicht so sehr die Absicht, den Dir. die Pflicht der Berichterstattung zu erleichtern, als vielmehr die Erwartung leitet, es werde bei dem Rückblick auf einen längeren Zeitraum von den Berichterstattern mit erhöhetem Interesse ans Werk gegangen und dem zu entwerfenden Bericht in jedem Fall die Unterlage einer ausgedehnteren Erfahrung und eines sicheren Urteils gewonnen werden. Wir bringen dabei ein tieferes Eingehen, als in den Jahresberichten zur Zeit gewöhnlich begegnet, auf Erfahrungen an dem besonderen Schulleben der Anstalt, die sich allgm. fruchtbar machen lassen, ferner auf die Charakteristik der an der Anstalt wirkenden Persönlichkeiten und deren durch Ab- und Zugang häufigen Modificationen unterworfenes Zusammen- und Gegeneinanderwirken in Unterricht und Erziehung, und überhaupt auf den wesentl. Zweck jener Berichte in Erinnerung, der darin besteht, uns in genauer Kenntnis von dem Zustande der uns unterstellten Schulen zu erhalten. Uebrigens setzen wir als selbstverständlich voraus, daß, wenn die besondere Einberichtung bedeutsamer Vorgänge an den von ihnen geleiteten Lehranstalten den Dir. schon neben dem alljährlich zu erstattenden Berichte zur Pflicht gemacht war, diese Verpflichtung von denselben hinfort in erhöhetem Maße anerkannt und beachtet werden wird.

2. In Betreff der Reclamation militärpflichtiger Lehrer ist bisher alljährlich von allen Anstalten unseres Bezirks berichtet worden. Für den Fall, daß an einer Anstalt kein Lehrer als unabkömmlich zu bezeichnen ist, bedarf es hinfort der Vacatanzeige nicht mehr. Desto erforderlicher ist es, daß die bezügl. Reclamationen, welche von uns vertreten werden sollen, bis zum 30. Sept. jedes Jahres an uns gelangen.

3. In den Berichten über die Lehrpensa, welche alljährlich vor dem Beginn des Schuljahrs auf Grund einer Conferenzberathung festgestellt werden, läßt sich unter wirksamer Verfolgung ihres Zwecks eine Vereinfachung erzielen. Wenn der allgm. Lehrplan einer Anstalt, welcher sich an den für dieselbe verbindlichen Normal-Lehrplan aufs engste anzuschließen hat, erläutert durch die speciellen Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsgebiete, deren Ausarbeitung, wo es daran noch fehlen sollte, wir als unerläßlich bezeichnen müssen, uns einmal vorgelegt und von uns genehmigt worden ist, so wird in dem Bericht über die Lehrpensa, unter Bezugnahme auf diese Vorlagen, lediglich auf ab-

weichende Abgrenzungen der Lehrstoffe und auf die von Jahr zu Jahr wechselnde Lectüre einzugehen sein. Wir empfehlen dabei, auch die speciellen Lehrpläne je nach Bedürfnis und Möglichkeit in den Programmen zum Abdruck zu bringen, wie dies von den RSS. 1. O. zu Düsseldorf und zu Cöln bereits geschehen ist.

4. Die nach unserer C.Verf. v. 21. Nov. 1861 am Schlufs jedes Sem. einzureichenden Anzeigen über die Frequenz und die Zahl der Freistellen können künftig unterbleiben. Dagegen sind die entsprechenden Uebersichten in die allgm. Verwaltungsberichte aufzunehmen. Auch ist in Zukunft bei Aufstellung der Schulgeld-Hebelisten am Schlufs derselben zu berechnen und anzugeben: a) die Solleinnahme an Schulgeld von allen die Anstalt besuchenden Schülern; b) der zulässige Maximalbetrag der Schulgeld-Befreiungen, welcher für die aus Staatsfonds subventionirten Anstalten auf 10 proc. der in a gedachten Solleinnahme beschränkt werden mufs; c) der Ausfall an Schulgeld, welcher durch Freistellen in Folge vorschriftsm. Berechtigung, in Folge besonderer Verleihung wegen Bedürftigkeit und Würdigkeit und im Ganzen entsteht. Die etwa vorhandenen Vorschulklassen dürfen weder bei der Feststellung der bei a und b gedachten Beträge noch bei der Verleihung von Freistellen in Betracht gezogen werden."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 19. Mai 1873: „Die Direction veranlassen wir, in dem am 1. Dec. jährlich einzureichenden Jahres-Nachweise der persönl. und dienstl. Verhältnisse der Lehrer in der Rubrik „Confession" auch die besondere confess. Stellung der Lehrer, z. B. Altkatholik u. dgl., wenn dazu Veranlassung geboten ist, anzugeben."

Die periodischen Verwaltungsberichte (von 3 zu 3 Jahren) (vgl. Abt. I p. 11).

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 6. Aug. 1863: „Der H. Min. hat aus den Jahresberichten der Gymnasialdirectoren über die Jahre — — das sehr verschiedene Verfahren kennen gelernt, welches dabei beobachtet worden ist. Während nämlich einige Berichte in zweckm. Weise alles wesentlich in Betracht Kommende eingehend besprächen, auch mit Angabe dessen, was für eine gedeihl. Weiterentwickelung der betr. Anstalten besonders zu wünschen wäre, begnügten sich andere mit einigen Notizen über die Externa der Schule, so dafs über das innere Leben derselben, sowohl in wissenschaftl. wie in pädagog. Beziehung, über die Erfolge in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen, über den in den Lehrercoll. herrschenden Geist und die Wirksamkeit der einzelnen Lehrer aus solchen Berichten nichts entnommen werden könne. Der H. Min. hat deshalb zu erwägen gegeben, ob nicht den Dir. unter Wegfall der bisher. jährlichen Berichte, von denen eine sofortige Besprechung aller wichtigen Punkte nicht jedesmal erwartet werden könne, für die Berichterstattung über eine 3jähr. Verwaltungsperiode, ohne die Freiheit der individuellen Behandlung unnöthig zu beschränken, bestimmte von jedem zu beachtende Gesichtspunkte anzugeben wären. In dieser Beziehung wird auf die neuerdings von dem K. Prov.Sch.C. zu Stettin erlassene allgm. Vorschrift hingewiesen.

Demnach modificiren wir unsere Verf. v. 10. März 1860 dahin, dafs unter Wegfall der bisher. Jahresberichte periodisch von 3 zu 3 Jahren von den Directoren, resp. Dirigenten, Verwaltungsberichte an uns erstattet werden.

Damit aber das Wesentliche und Wichtige jederzeit wirklich zur Sprache gebracht werde, bezeichnen wir im Folgenden die Gegenstände, über welche sich der Verwaltungsbericht stets zu verbreiten hat, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind.

1. Lehrercollegium. Hinsichtlich der Nachweisungen über die persönl. Verhältnisse der definitiv angestellten Lehrer bewendet es bei unserer Verf. v. 10. März 1860. Dagegen sind hier zu erwähnen die Probecandidaten und sonstigen provisorisch beschäftigten wissenschaftl. und techn. Hülfslehrer mit Angabe ihrer wöchentl. Stundenzahl, ob die Zahl der etatsm. Lehrer zur Besorgung des wissen-

schaftl. Unterr. hinreichend, event. für welche Disciplinen eine Verstärkung erforderlich ist, ob, resp. welche von den ordentl Lehrern sogenannte Extrastunden geben und bis zu welcher Zahl wöchentlich. Ueber die von den vorhandenen Lehrern geübte amtl. Thätigkeit, über ihr Verhältnis unter einander, zu dem Dir. und zu den Schülern wird sich der Verwaltungsbericht im Allgm. auszusprechen haben, wobei besondere Begabung und besonders erfolgreicher Eifer einzelner Lehrer für die sittl. und intellectuelle Ausbildung der Schüler hervorzuheben, aber auch nicht zu verschweigen ist, wenn ein Lehrer einen erhebl. Mangel an Lehrgeschick oder Pflichttreue zeigen oder sich die erforderl. Autorität bei den Schülern und Achtung des Publikums nicht zu erwerben oder zu erhalten vermocht haben sollte. Es ist zu bemerken, ob durch längere Krankheit einzelne Lehrer in ihrer Wirksamkeit gehemmt, ob in den Conferenzen allgm. didakt. und pädagog. Fragen, das Zusammenwirken der Lehrer für den Unterr., die Brauchbarkeit der eingeführten Lehrbücher erörtert, in Fachconferenzen Teile des Lehrplans der Schule und welche besprochen sind, ob wissenschaftl. Vereine unter den Lehrern bestehen, ob durch öffentl. Vorträge der Lehrer eine intellectuelle Einwirkung auf das Publikum stattfindet u. s. w.

2. Frequenz der Anstalt. In dieser Beziehung erwarten wir im Verwaltungsbericht eine übersichtl. Zusammenstellung der Frequenz, welche die Anstalt in den einzelnen Kl. und im Ganzen zu Anfang jedes der betr. Jahre und zum Schlufs des letzten gehabt hat, mit Angabe des Abgangs und Zugangs in den einzelnen Kl., der Confessionsverhältnisse, der Berufskreise, aus denen die Schüler kommen, und wie sich die Zahl der einheim. Schüler zu der der auswärtigen verhält. Zeigt diese Uebersicht ein bedeutendes Steigen oder Sinken der Gesamtfrequenz und der Frequenz einzelner Kl., eine über die Zahl von 50 Schülern in den unteren und mittl., 40 in den oberen hinausgehende Ueberfüllung einzelner Kl., resp. Cötus, so sind die Ursachen solcher Erscheinungen zu erörtern, und die Mittel anzugeben, welche zur Abhülfe der in dieser Beziehung etwa vorhandenen Uebelstände ergriffen sind oder desiderirt werden. Auffallende Erscheinungen in Betreff der Altersverhältnisse der Schüler und der Zeit, welche sie in den einzelnen Kl. zubringen, werden bei dieser Rubrik zu berühren sein. Hierher gehört ferner, was etwa in Beziehung auf die Aufnahme der Schüler und ihre allgm. Vorbildung, die Anstalten, aus denen sie zu kommen, das Alter, mit welchem sie einzutreten pflegen, bemerkenswerth ist, namentlich die Angabe, ob die Regel, dafs in die unterste Kl. kein Schüler vor dem Beginn des 10. Lebensjahrs aufgenommen werden soll, streng festgehalten wird oder in wie vielen Fällen etwa eine Ausnahme gemacht worden ist. Endlich ist hier die Zahl und das durchschnittl. Alter der Abiturienten anzugeben, welche in jedem der betr. Jahre die Anstalt mit dem Zeugnis der Reife verlassen haben, und was in Beziehung auf Steigerung oder Verminderung dieser Zahl, auf die Facultäten oder Berufsarten, zu denen die Abiturienten und sonst Abgegangene sich gewandt haben, etwa der Hervorhebung werth erscheint, insbesondere ob auf den Abgang aus der UII die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst einen ersichtl. Einflufs ausübt.

3. Disciplin. Bei der Beschreibung des sittlichen Zustandes der Anstalt wird es hauptsächlich darauf ankommen, ob Gottesfurcht und gesunde christl. Frömmigkeit, Lernlust und wissenschaftl. Streben, Pietät gegen die Lehrer, willige Unterordnung unter die Zucht der Schule, Wahrhaftigkeit und Offenheit, Züchtigkeit, frische jugendliche Munterkeit vorwaltet, oder ob die entgegengesetzten Richtungen in bedenklicher Weise sich geltend machen. Ueber die etwa nothwendig gewordenen schweren Strafen ist mit kurzer Angabe der Vergehungen zu berichten, und insbesondere genau anzugeben, wie viele Schüler in jedem der betr. Jahre verwiesen und wie viele still entfernt worden sind. Etwan. Excesse ganzer Klassen oder sonst einer gröfseren Anzahl gemeinsam beteiligter Schüler sind zu erwähnen. Desgleichen, ob aus dem Besuch von Wirthshäusern und anderen öffentl. Orten, ob durch Schulversäumnisse, namentlich vor und nach den Ferien, Nachteile für die Lösung der Aufgabe der Schule erwachsen sind, und welches der Erfolg der dagegen ergriffenen Zuchtmittel gewesen ist.

Die etwa vorhandenen unter dem Einflufs der Direction stehenden Alumnate und deren Erfolge, sowie die sonst wegen angemessener Unterbringung und Ueberwachung auswärtiger Schüler bestehenden Einrichtungen, Festsetzung der häusl. Arbeitszeit, Hausbesuche u. dgl. sind ihrer Wirksamkeit nach zu erörtern.

4. Unterricht und Lehreinrichtungen. Hier ist anzugeben, ob der Normallehrplan, wie er für die Gymn. in den Min.Verff. v. 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen in der UO. v. 6. Oct. 1859 aufgestellt worden, genau durchgeführt ist, oder welche Abweichungen von demselben bestehen, resp. noch bestehen, und aus welchen Gründen.

Es sind über das durchschnittl. Verhältnis der Leistungen der einzelnen Kl. in den verschiedenen Lehrgegenständen und damit über den Erfolg, den der Unterr. der Anstalt nach dem Urteil des Dir. bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, Bemerkungen zu machen und wenn sich hierin auffallende Erscheinungen, Vorliebe oder Vernachlässigung einzelner Disciplinen im Allgm. oder in besonderen Kl. zeigen sollten, sind die Gründe zu erörtern und die Mittel zur Herbeiführung normaler Zustände zu bezeichnen. Es ist auch darüber zu berichten, in wie weit der häusl. Fleifs der Schüler den Anforderungen entsprochen habe, ob das rechte Mafs in der Aufgabe häuslicher Schularbeiten überall beobachtet sei, was zur Anregung von Privatstudien und Erweckung freier Selbstthätigkeit unter den Schülern geschehen und mit welchem Erfolge, ob, resp. in welcher Weise, Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Ferner ist die Einrichtung der Turnübungen und wie sich die Schüler daran beteiligen, zu besprechen, sowie was sonst etwa von Seiten der Schule zur Kräftigung der körperl. Gesundheit der Schüler, z. B. durch Veranstaltung gemeinschaftlicher Spaziergänge, geschehen ist.

Die vorerwähnten Rubriken werden in jedem Verwaltungsbericht zu beachten sein; aber wie weit und wie erschöpfend über alle unter denselben erwähnten Punkte sich auszusprechen die Dir. Veranlassung haben werden, bleibt ihrem Ermessen überlassen; nur mufs aus dem Bericht nach diesen angegebenen Richtungen hin der Zustand der Anstalt klar erkannt werden können.

Bei einzelnen Anstalten wird Veranlassung sein, auch noch manches Andere zu berühren. Dahin ist zu rechnen:

5. Der Zustand der Schullocalien, des Lehrapparats, sofern in dieser Hinsicht erhebl. Verbesserungen, resp Vermehrungen, stattgefunden haben oder desiderirt werden. 6. Das Verhältnis der Anstalt zum Patronat, resp. Curatorium, zur Kirche, zum Publikum, soweit darin etwas Ungewöhnliches hervorgetreten ist. 7. Schulfeierlichkeiten zur Pflege und Belebung des religiösen, patriotischen und ästhetischen Sinnes der Schüler, die Einrichtung der Schulandachten, die gehaltenen Schulcommunionen, die Einwirkung der Schule auf den Kirchenbesuch der Schüler. 8. Finanzielle Verhältnisse, Lehrerbesoldungen, Beneficien, Stipendien, mit der Anstalt verbundene Witwenkassen, milde Stiftungen, Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler u. s. w.

Angelegenheiten, die im Vorstehenden nicht erwähnt worden, sind selbstredend von dem Verwaltungsbericht nicht ausgeschlossen, wenn sie von Erheblichkeit sind, wie es auch keiner besonderen Erinnerung bedarf, dafs auch in der Zwischenzeit alle wichtigen Ereignisse zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen sind. Dagegen sind Anträge in Bezug auf Abänderungen oder neue Einrichtungen nicht mit den Verwaltungsberichten zu verbinden, sondern in besonderen Berichten zu stellen.

Schliefslich erinnern wir die Dir. nochmals an die pünktl. Innehaltung des Termins zur Einreichung dieser Berichte, wonach dieselben noch vor Ablauf jedes 3. Jahres bei uns eingehen müssen."

C.Verf. v. 9. Dec. 1878 an die Präsidien der Schulcollegien. „Nachdem ich über die in meinem Erlasse vom 16. Oct. d. J. in Aussicht genommene anderweite Regelung des Termins für die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte über die Gymnasial- und Reallehranstalten die sämtlichen Prov.Sch.CC. gehört habe, bestimme ich in Abänderung der mittels Verfügung vom 31. Dec. 1859 [1]) übersandten diesbezüglichen Vorschriften (§ 1. Abs. 1. Schlufspassus), beziehungsweise des Erlasses vom 31. Juli 1868 (s. Abt. I S. 11) hiermit generell, dafs die erwähnten Berichte in Zukunft nicht wie bisher im Laufe des ersten Quartals, sondern am 15. Aug. desjenigen Jahres zu erstatten

[1]) Vgl. Centrbl. pro 1860 S. 199.

sind, in welchem die dreijährige, für jedes einzelne Jahr von Ostern zu Ostern laufende Verwaltungsperiode abschliefst. Demgemäfs erwarte ich die nächsten Verwaltungsberichte über die Real- und höheren Bürgerschulen aller Provinzen seitens der einzelnen Prov.Sch.CC. zum 15. Aug. 1879, die über die Gymnasien und Progymnasien zum 15. Aug. 1880. Als Termin für die desfallsigen Berichterstattungen der Dirigenten der höheren Lehranstalten an die Prov.Sch.CC. dürfte am zweckmäfsigsten der 15. Mai festzuhalten sein; indessen überlasse ich es den Prov.Sch.CC., nach Bedürfnis der besonderen provinziellen Verhältnisse diesen Termin auf den 1. Juni zu erstrecken. Indem durch die getroffene Anordnung es ermöglicht wird, dafs die periodischen Verwaltungsberichte für die grofse Mehrzahl der höh. Lehranstalten in Zukunft sich über drei volle Schuljahre verbreiten, kann diesem erheblichen Vorteile gegenüber nicht in Betracht kommen, dafs nunmehr für die Minderzahl von höh. Schulen, welche das Schuljahr noch mit Herbst abschliefsen, die gedachte Verwaltungsperiode nur 5 Semester umschliefst." Der Minister etc. Falk.

Aus der C.Verf. v. 23. März 1887 an die Präsidien der K. Prov.-Sch.CC.: „Um für die Zukunft den Verwaltungsberichten den beabsichtigten Erfolg zu sichern, bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Die Verwaltungsberichte zerfallen auch ferner in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil.

2. Der allgemeine Teil, in welchem es sich nur um solche Beobachtungen handeln kann, welche die ganze Provinz oder einen erheblichen Teil derselben betreffen, gliedert sich am zweckmäfsigsten in nachstehende fünf Unterabteilungen: a. Statistisches, b. Unterricht, Lehrpläne und Lehrmittel, c. Disciplin, d. Lehrpersonal, e. Aeufserungen über besondere Gegenstände, deren Behandlung in den Verwaltungsberichten von der Centralinstanz angeordnet ist oder die das Prov.Sch.C. seinerseits zum Vortrag zu bringen für nothwendig erachtet.

Was die Rubrik a betrifft, so sind darunter nothwendiger Weise zu befassen das Mafs der Beteiligung der Bevölkerung an dem Besuche höherer Schulen überhaupt und einzelner Kategorieen derselben insbesondere, event. auch nach der Eigentümlichkeit der Provinz, das Mafs der Beteiligung einzelner Berufsstände, Confessionen und Nationalitäten (Procentsatz der männlichen Bevölkerung); ferner der Procentsatz der Versetzungen und des Bestehens der Reifeprüfungen, event. in einzelnen Provinzen auch nach Verschiedenheit der Confessionen und Nationalitäten. In beiden Fällen ist eine Vergleichung mit dem Zustand der vorigen Periode beizufügen. Aufser diesem nothwendigen Inhalt des statistischen Abschnitts ist es den Prov.Sch.CC. unbenommen, unter Ausschlufs dessen, was in den statistischen Heften bereits enthalten ist, besonders wichtige Beobachtungen in Zahlenbildern zur Darstellung zu bringen. Unter d) Lehrpersonal werden insbesondere die wissenschaftliche Bethätigung der Directoren und Lehrer, ihre Teilnahme an Vereinen und Versammlungen und die Qualification von Oberlehrern für Directorstellen zu erwähnen sein. Ist in einer einzelnen Periode unter einer der Rubriken b. bis e. nichts zu bemerken, so ist dies kurz zu erwähnen.

3. Der besondere Teil umfafst alle der jedesmaligen Berichterstattung unterliegenden höh. Lehranstalten (gymnasiale einerseits und realistische Anstalten andererseits) nach Schularten und innerhalb derselben nach dem Alphabet geordnet. Hinter dem Namen jeder einzelnen Anstalt ist die Namenschiffre des betr. Referenten in Klammern beizufügen. Um die Berichterstattung zu vereinfachen und den Prov.Schulräthen eine auf eigener Wahrnehmung begründete Aeufserung zu erleichtern, erwarte ich in Zukunft einen eingehenderen Bericht nur über diejenigen Anstalten, die im Laufe der verflossenen Verwaltungsperiode von den Prov.Schulräthen revidirt worden sind, unter Angabe

des Datums der Revision. Bei allen übrigen Anstalten genügt es, wenn nur dasjenige erwähnt wird, was in Bezug auf äufsere und innere Verhältnisse für die Entwickelung der einzelnen Schule als besonders fördernd oder hemmend sich erwiesen hat. Auszuschliefsen ist alles, wofür ohne besondere Berichterstattung Abhülfe nicht zu erwarten ist.

Werden die vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte festgehalten und wird aufserdem nicht aufser Acht gelassen, dafs Knappheit und Bestimmtheit der Darstellung ein wesentl. Erfordernis derartiger Berichte ist, so darf erwartet werden, dafs auch diese Arbeit immer mehr sich als eine fruchtbringende erweisen werde."

Eine der vorstehenden Min.Verf. entsprechende C.Verf. hat das K. Prov.-Sch.C. zu Münster unter dem 4. Mai 1887 erlassen.

Aus einer vom K. Prov.Sch.C. zu Hannover unter dem 30. April 1872 erlassenen C.Verf.: — „Ueber den Zweck und den Inhalt dieser Berichte beschränken wir uns auf allgm. Andeutungen. Es wird nicht nöthig sein, in die Verwaltungsberichte dasjenige statist. Material aufzunehmen, welches durch die Frequenzübersichten, die Abituriententabellen, die Nachweisungen über die Personalveränderungen, die Berichte über das Probejahr u. s. w. ohnehin zu unserer Kenntnis gelangt; es handelt sich vielmehr vornehmlich um eine präcise Darlegung des inneren Lebens der Anstalt, aus welcher sich erkennen läfst, in wiefern die Lösung ihrer wissenschaftl. und pädagog. Aufgaben gelungen ist und welche Verhältnisse auf dieselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Zur Erreichung der wünschenswerthen Uebersichtlichkeit wird dieser Inhalt nach bestimmten Kategorieen zu ordnen sein. Ohne hierin beschränkende Vorschriften zu erlassen, wünschen wir, dafs die Verwaltungsberichte im Allgm. sich der vom Minist. seiner Zeit empfohlenen Anordnung anschliefsen [die obige C.Verf. v. 6. Aug. 1863]; wobei wir ausdrücklich bemerken, dafs weder sämtl. dort hervorgehobene Punkte und mit gleicher Ausführlichkeit zu besprechen, noch dafs andere, der Erörterung bedürftige damit ausgeschlossen sein werden. Schliefslich erinnern wir, dafs auch in der Zwischenzeit alle für die Anstalten wichtigen Ereignisse durch die Dir. und Rectoren ungesäumt zu unserer Kenntnis zu bringen sind."

Ueber die den Verwaltungsberichten hinzuzufügenden Protokolle der Bibliotheksrevisionen vgl. C.Verf. v. 17. Jan. 1885 I, 7. (s. Abt. I S. 372.) Wegen Aufnahme der Berichterstattung über den von Lehrern erteilten Privatunterricht s. weiterhin C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Cassel v. 13. Febr. 1884. (Berichterstattung bezüglich des Erfolges der Directive für das Stimmrecht der Zeichenlehrer nach C.Verf. v. 10. Febr. 1887 s. S. 219.) Betreffend Selbstmord und Geisteskrankheiten, sowie Schülerverbindungen s. das Folgende.

C.Verf. v. 30. Juni 1884. „In der Erörterung der Frage über die Ueberbürdung der Jugend an unseren höh. Schulen ist unter anderem die Behauptung aufgestellt worden, die betrübenden Fälle des Selbstmordes seien bei den Schülern der höh. Lehranstalten jetzt zahlreicher als früher und ebenso mehrten sich bei denselben die bedauerlichen Fälle von Geisteskrankheit; hieraus als aus festgestellten Thatsachen ist auf die verderbliche Einwirkung geschlossen worden, welche die höh. Lehranstalten auf ihre Schüler ausüben. Aus dem vorhandenen statistischen Material hat sich eine auch nur annäherungsweise Bestätigung für die gedachten Behauptungen in keiner Weise ergeben; dieses Material ist aber dem Einwande ausgesetzt, dafs es, als nicht ursprünglich für die fraglichen Gesichtspunkte angelegt, zur Widerlegung der aufgestellten Behauptungen nicht vollständig ausreiche. Da es von hohem Werthe ist, dafs der Thatbestand in einer jedem Zweifel enthobenen

Sicherheit festgestellt werde, so finde ich mich bestimmt Folgendes anzuordnen: 1. Wenn ein Selbstmord oder ein Selbstmordversuch seitens eines Schülers einer höh. Lehranstalt stattgefunden hat, so hat der Director (Rector) sofort die geeigneten Wege einzuschagen, um über die Motive der That, insbesondere über den etwanigen Zusammenhang derselben mit Vorgängen der Schule, glaubwürdige Information zu erhalten, und hat schleunigst die Thatsache, sowie die Ergebnisse der Ermittelungen über ihre Motive an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. Abschrift dieses Berichtes, event. mit einer Aeufserung des K. Prov. Sch.C. zur Sache, ist mir sodann ohne Aufschub einzureichen. 2. Wenn der Director (Rector) einer höh. Schule zu der sicheren Kenntnis gelangt, dafs ein Schüler der Anstalt in eine Geisteskrankheit verfallen ist, so hat er darüber vertrauliche Anzeige an den Vorsitzenden des K. Prov.Sch.C. zu machen. Eine Angabe über die wahrscheinlichen Ursachen oder Anlässe der Erkrankung ist erwünscht, kann aber nach der Natur der Sache nicht erfordert werden. Das K. Prov.Sch.C. hat in dem allgemeinen Teile des dreijährigen Verwaltungs-Berichtes jedesmal anzugeben, ob, event. welche Fälle von Geisteskrankheit in der dreijährigen Berichtsperiode bei Schülern höherer Lehranstalten vorgekommen sind.“ v. Gofsler.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Cassel v. 4. Jan. 1887. „Mit Beziehung auf den an den höheren Schulen unseres Amtsbereichs noch immer hier und da hervortretenden Unfug verbotener Schülerverbindungen hat der Herr Unterrichtsminister durch Erlafs vom 21. v. Mts. aufs neue darauf hingewiesen, dafs durch sorgfältige Ueberwachung aller Schüler, besonders der mittleren und oberen Klassen, durch fleifsige Hausbesuche bei den auswärtigen, durch rechtzeitige Warnung der Eltern oder deren Stellvertreter bei einheimischen und auswärtigen Zöglingen und durch sonstige geeignete Einwirkung seitens der Lehrer der höh. Schulen dem gedachten verderblichen Unwesen zu steuern sei. der Herr Minister warnt zugleich die Lehrercollegien davor, sich, wenn es ihnen gelungen sei, betreffende Entdeckungen zu machen, bezüglich der vollständigen Beseitigung des in Rede stehenden Uebels in trügerische Sicherheit einwiegen zu lassen, und bemerkt, dafs die an manchen Anstalten bestehende Praxis, wonach die Lehrer in jeder Monats-Conferenz des Collegiums über die von ihnen vorgenommenen Hausbesuche und ihre dabei gemachten Wahrnehmungen referiren, sich auch in der hiesigen Provinz für die höheren Schulen empfehle. Demgemäfs beauftragen wir die Herren Directoren (Rectoren), nach der vorerwähnten, von dem Herrn Minister gegebenen Weisung zu verfahren und die betr. Lehrercollegien mit entsprechender Mitteilung und Anordnung zu versehen. In den periodischen Verwaltungsberichten sehen wir einer übersichtlichen Zusammenstellung der in der gedachten Hinsicht inzwischen gemachten Beobachtungen und Erfahrungen entgegen.“

Unterrichts- und Stundenpläne.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover vom 30. Apr. 1872: „Die Beaufsichtigung und die allgm. Leitung des Unterrichts an den uns unterstellten höh. Schulen ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Verwaltung. Um dieselbe mit Erfolg lösen zu können, bedürfen wir eine möglichst genaue Einsicht in den Gang und Plan des Unterrichts an jeder einzelnen Anstalt, und dies um so mehr, als ein vollständig bindender Normallehrplan nich, existirt, vielmehr jeder höh. Schule in dieser Beziehung diejenige Freiheit der Bewegung gewährt ist, welche durch die Rücksicht auf die jeweil. Schülergeneration, die Zusammensetzung des Lehrercoll. und andere individuelle Verhältnisse bedingt wird. Als ein wesentl. Hülfsmittel hierzu betrachten wir die — entsprechend der Bestimmung des vormal. hannöv. OSchulcoll. v.

21. Juni 1830 und der [preuſs.] Verordn. v. 24. Oct. 1837 [s. Abt. I S. 53 fg.] alljährl. festzustellenden Lectionspläne, welchen eine genaue Abgrenzung der Zielleistungen für jede Kl. und jedes Fach beizufügen ist.

Während uns nun von der Mehrzahl der Anstalten übersichtl. und den vorbezeichn. Bestimmungen entsprechende Lehrpläne zur Genehmigung rechtzeitig eingereicht werden, begnügen sich andere, die den einzelnen Lehrobjecten eingeräumte Stundenzahl und die Verteilung der Lectionen auf Klassen und Lehrer anzuzeigen. Abgesehen davon, daſs der erste Punkt für die gymnasialen Anstalten durch die C.Verf. v. 7. Jan. 1856 [s. I S. 66 fg.], und für die Real- und höh. BSS. durch die U. und PO. v. 6. Oct. 1859 [s. I S. 70 fg.] im Allgm. schon geregelt ist, vermögen wir aus derartig bemessenen Angaben keinen Einblick in den von der einzelnen Anstalt befolgten Plan des Unterr. selbst zu gewinnen. Wir haben deshalb beschlossen diesen Gegenstand in allgemein verbindl. Weise zu ordnen, und bestimmen: Alljährlich ist für jede höh. Lehranstalt ein Lehrplan für das ganze Schuljahr festzustellen und uns wenigstens 4 Wochen vor Beginn desselben zur Genehmigung einzureichen, und zwar je nach dem örtl. Herkommen entweder direct oder durch Vermittelung des Patronats, resp. der localen Commissionen. Dieser Lehrplan ist in 2 Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymn. resp. die Real- oder höh. BSS. als auch für die etwa mit der Hauptanstalt verbundenen Real- resp. Gymnasial-Abteilungen und die Vorklassen. In der Lectionstabelle sind für jeden Gegenstand, resp. jede Kl. die Lehrpensa kurz und genau, die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden, die Correcturen und die unterrichtenden Lehrer anzugeben. Die Lehrertabelle enthält in der 1. Rubrik die Namen und Titel der Lehrer in ihrer Rangfolge, in der 2. die Verteilung der Ordinariate, in der folgenden die Lehrstunden der einzelnen Kl. nach Gegenstand und wöchentl. Zahl, so geordnet, daſs es ersichtlich wird, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen; in der 4. und 5. die jedem Lehrer zufallenden Correcturen und wöchentl. Stundenzahl. Die zuletzt genannte Tabelle ist zur Aufnahme in die jährl. Schulnachrichten geeignet. —

Um indessen die Schreibarbeit möglichst zu verringern, auch unnöthige Wiederholungen in den aufeinanderfolgenden Schuljahren zu beseitigen, setzen wir folgendes fest: Wofern eine höh. Lehranstalt einen allgm. Unterrichtsplan besitzt, in welchem jedes einzelne Fach unter Berücksichtigung der für die Gymn. und Realschulen erlassenen oben erwähnten Vorschriften nach Stoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Kl. der Schule unter genauer Abgrenzung der Klassenpensa verfolgt wird, tritt an die Stelle der ersten Tabellen unter Bezugnahme auf diesen allgm. Unterrichtsplan lediglich die Angabe der Pensa für die Lectüre in den. Autoren (wobei das muthmaſsliche Quantum derselben anzugeben ist) und eine Bezeichnung der nicht ohne Weiteres aus jenem Plan zu ersehenden Lehrpensa, z. B. des deutschen und des Religionsunterr. Dürfen wir nun auch voraussetzen, daſs derartige Unterrichtspläne bei allen unseren höh. Schulen vorhanden sind, so müssen wir doch eine Vorlegung derselben, resp. nach einer in Fachconferenzen angestellten Revision erwarten, um darnach dieselben zu genehmigen und hierdurch die HH. Dir. und Rectoren ermächtigen zu können, von der angedeuteten Erleichterung Gebrauch zu machen. — Von der Einreichung eines Stundenplans sehen wir bis auf Weiteres ab, da wir zu der Einsicht unserer Dir. und Rectoren das Vertrauen hegen, daſs sie die nöthige Rücksicht bei der Verteilung der einzelnen Lehrstunden auf die verschiedenen Wochentage und Tageszeiten, wobei auch vielfache örtl. und persönl. Verhältnisse in Anschlag kommen, nicht unterlassen werden.“ —

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Cassel v. 30. Jan. 1885. „Wiederholte Erfahrungen veranlassen uns, hinsichtlich der unserem Amtsbereich angehörenden höh. Schulen die Herren Directoren und Rectoren darauf hinzuweisen, daſs

sowohl der Unterrichtsverteilungsplan, als der Stundenplan für die einzelnen Anstalten stets in der Weise aufzustellen ist, dafs die lehrplanmäfsigen Unterrichtsstunden insgesamt auf die an der betr. Schule fest angestellten Lehrer oder gegen Remuneration beschäftigten Hülfslehrer verteilt werden. Die der betr. Schule etwa aufser den gedachten Lehrern zeitweilig zugewiesenen Probanden oder nicht remunerirten Hülfslehrer sind bei der Verteilung der Unterrichtsstunden zunächst nicht in Betracht zu ziehen. Ist ein Proband in seiner Ausbildung so weit fortgeschritten, dafs es zulässig erscheint, ihm einige Unterrichtsstunden anzuvertrauen, so hat derjenige Lehrer der Anstalt, welchem die Erteilung dieses Unterrichts eigentlich obliegt, den Stunden des Probanden regelmäfsig beizuwohnen, ihm im Einvernehmen mit dem Director der Anstalt in geeigneter Weise Rath und Anleitung zu geben, die etwaigen Correcturen schriftlicher Arbeiten einzusehen und, so oft es angezeigt erscheint, seinerseits den Unterricht oder die Correctur in die Hand zu nehmen (vgl. die Min.Verf. v. 30. März 1867, S. 60). Für den methodischen Fortgang und den zu erzielenden Erfolg des Unterrichts, sowie für die Aufrechterhaltung der Zucht in den betr. Stunden bleibt der eigentliche Fachlehrer verantwortlich. Wenn ein Candidat, welcher das Probejahr bereits abgeleistet hat, auf seinen Wunsch mit der Erteilung einiger Lehrstunden an einer Anstalt ohne Remuneration betraut wird, so hat auch in diesem Falle der eigentliche Fachlehrer darauf zu achten und dahin zu wirken, dafs die Interessen des betr. Unterrichts keine Einbufse erleiden. Soll die zeitweilige Uebertragung von lehrplanmäfsigen Unterrichtsstunden an Probanden oder an nicht remunerirte Hülfslehrer auf dem tabellarischen Unterrichtsverteilungsplane oder dem Stundenplane zum Ausdruck gebracht werden, so ist die betr. Notiz in Klammern zu setzen. Da der Lehrthätigkeit der Probanden und der nicht remunerirten Hülfslehrer nach Lage der Umstände jederzeit, auch mitten in einem Schulhalbjahre, ein Ende gemacht werden kann, so ist, namentlich auch hinsichtlich der Anordnung des Stundenplans, von vornherein vorzusehen, dafs in Folge einer Aenderung der gedachten Art der Betrieb des Unterrichts an der Anstalt keine bedenkliche Störung in seiner Continuität erfahre."

Berichte über Unabkömmlichkeit.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 30. Mai 1887. „Zu den alljährlich einzureichenden Nachweisungen der im militärischen Verbande stehenden als unabkömmlich für den Fall einer Mobilmachung zu bezeichnenden Lehrer ist seither das unserer Generalverfügung vom 28. Nov. 1883 beigegebene Formular verwendet worden. An dessen Stelle treten fortan die anliegenden Probeschemata und veranlassen wir Euer etc., die letzteren bei Aufstellung der vorbezeichneten Nachweisungen in Zukunft zur Anwendung zu bringen, wobei bemerkt wird, dafs das Schema A zu der zum 1. August j. J. und das Schema B zu der zum 1. März j. J. fälligen Nachweisung zu benutzen ist. Die sonstigen einschlägigen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Thatsache, dafs diese Vorschriften bisher verschiedentlich nicht in umfassender Weise befolgt worden sind, giebt uns Veranlassung, Euer etc. die sorgfältigste Erfüllung derselben hiermit zur Pflicht zu machen. Namentlich sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen: 1. Es können nur solche Lehrer reclamirt werden, deren Militärdienstpflicht noch nicht erloschen ist. Dieselbe erlischt, sobald der Uebertritt zum Landsturm erfolgt. Ob dies der Fall, bleibt vor Stellung der einzelnen Anträge ...... genau festzustellen. 2. Diese Anträge haben aber nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn ein unabweisliches Bedürfnis vorliegt. Ob letzteres stattfindet, läfst sich in dem einzelnen Falle nur unter Erwägung sämtlicher obwaltender Verhältnisse

prüfen und beurteilen. Wenn deshalb von der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte nach dieser Richtung hin abgesehen werden mufs, so ist doch jedenfalls daran festzuhalten, dafs Lehrer nur insofern für unabkömmlich zu erachten sein werden, als es thatsächlich an Lehrkräften mangelt, welchen die Erteilung des Unterrichts in den wichtigeren Gegenständen für die Dauer der Mobilmachung vertretungsweise übertragen werden kann. Die die Unabkömmlichkeit bedingenden Verhältnisse sind in den Nachweisungen unter Spalte „Bemerkungen" näher anzugeben; auch bedarf es .... der Angabe, wie viele Lehrer an der betr. Anstalt vollbeschäftigt sind und wie grofs die Zahl derjenigen unter ihnen ist, welche als Offiziere nicht reclamirt werden können und welche aufserdem militärpflichtig sind. 3. Die gegen die vorhergehenden Nachweisungen eingetretenen Abgänge sind zu erläutern, wie solches in den beigefügten Formularen beispielsweise angedeutet worden ist."

Formular A: Liste der im Bezirke des (III) Armeecorps für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Lehrer enthält folgende Rubriken: Nr., Civilstellung, Vor- und Zunamen, Militärcharge und Truppengattung, Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten? Wohnort (Ort, Kreis, Bezirk des Landwehr-Bataillons), als unabkömmlich anerkannt (für), Bemerkungen („Er erteilt den neusprachlichen Unterricht bis in die ob. Kl. und könnte von keinem der an der Anstalt beschäftigten Lehrer vollständig vertreten werden, da dieselben die volle Lehrbefähigung für den gedachten Unterricht nicht besitzen. Letzterer würde demnach wenigstens in den ob. Kl. bis auf Weiteres eingestellt werden müssen. Die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer beträgt insgesamt 23; von denselben können als Offiziere nicht reclamirt werden 2; aufser diesen letzteren sind militärpflichtig im Mobilmachungsfalle 3.") — Erläuterungen: „Von den pro (1886) als unabkömmlich bezeichneten Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen (folgt die Bezeichnung nach denselben Rubriken).

Formular B: Nachtragsliste zu den unterm 1. März 18.. im Bezirk des (III) Armeecorps für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Lehrern, mit denselben Rubriken für Abgang und Zugang.

Zeugnisse für Lehrer und sonstige Bestimmungen.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 10. Dec. 1870: „Wir finden uns veranlafst, darauf aufmerksam zu machen, dafs Zeugnisse, welche von dem Vorsteher einer Lehranstalt Lehrern derselben ausgestellt werden, in einer der ursprüngl. Veranlassung wenig entsprechenden Weise gebraucht werden oder auch mit späteren Erfahrungen über denselben Lehrer wesentlich contrastiren können, und dafs es sich deshalb empfiehlt, falls ein solches Zeugnis begehrt wird, dessen Ausstellung abzulehnen, dagegen zuzusagen, auf Anfrage, welche von geeigneter Stelle ausgeht, über den betr. Lehrer an diese Stelle directe Auskunft zu geben, oder, falls dies geeigneter erscheinen möchte, die Anfragenden an uns zu verweisen."

Die gleiche Anordnung ist durch C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 6. Jan. 1885 erfolgt.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 4. Nov. 1886. „Nachdem es zur Kenntnis des Herrn Ministers gekommen ist, dafs wiederholt Schulmänner aus aufserpreufsischen Staaten sich mit Anfragen über Verhältnisse und Einrichtungen diesseitiger Lehranstalten unmittelbar an die Directoren oder an Lehrer dieser Anstalten gewendet haben, hat uns derselbe beauftragt, darauf aufmerksam zu machen, dafs es den Directoren resp. Lehrern

nicht zusteht, derartige Anfragen selbständig zu beantworten. Dieselben sind uns zu weiterer Veranlassung einzureichen."

Erhebung statistischer Nachrichten über den Besuch der höh. Lehranstalten. Min.Verf. v. 2. April 1887. „Mit den Ausführungen in dem Berichte vom 24. Jan. d. J., die statistischen Nachrichten über den Besuch der höheren Lehranstalten betreffend, erkläre ich mich bezüglich der Auffassung einverstanden, dafs alle Nichtpreufsen, auch wenn sie im Schulorte ihren Wohnsitz haben, als Ausländer aufzuführen sind. In Bezug auf die Trennung der Inländer „aus dem Schulorte" und „von auswärts" bestimme ich, dafs hierfür der Wohnort der Eltern, bezw. des Vaters und nach dessen Tode der Mutter oder bei einem pflegeelterlichen Verhältnisse der Wohnort der Pflegeeltern mafsgebend ist. Bei geschiedenen Eheleuten ist derjenige Teil als bestimmend anzunehmen, dem der in Frage kommende Sohn bei der Scheidung gerichtlich zugesprochen ist. Eine weiter spezialisirte Definition erscheint für den vorliegenden statistischen Zweck nicht erforderlich." An das K. Prov.Sch.C. zu N., den übrigen Sch.CC. mitgeteilt.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 24. Juli 1885. „Da eine Uebereinstimmung der in den halbjährlich einzureichenden Uebersichten der Schlufs-Frequenz aufzunehmenden Gesamtzahl der Schüler während des Schulsemesters mit der unter Nr. 4 bezw. 8 der Frequenz-Angaben in den Schulprogrammen ausgeworfenen Schülerzahl sich in den seltenen Fällen nicht erzielen läfst, in welchen Neuaufnahmen im Laufe des Semesters stattgefunden haben, so ist in solchen Fällen zu der Colonne 4 bezw. 8 die Colonne Nr. 5 bezw. 9 der Frequenz-Angaben in den Schulprogrammen zuzuzählen und die sich ergebende Summe in die Frequenz-Uebersicht als Schülerzahl des Semesters aufzunehmen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 21. April 1886. „Euer etc. veranlassen wir, künftighin und zwar von Beginn des neuen Schuljahres ab die Berichte über die Anfangsfrequenz der Ihrer Leitung unterstellten Anstalt unter Anwendung des nachstehenden Schemas zu erstatten und dabei bei Teilung der Klassen die einzelnen Cöten besonders aufzuführen."

Anfangsfrequenz.
Ostern (Michaelis) 18. . . . .

	O.I	U.I	O.II	U.II	O.III	U.III	IV	etc.	Sa.
Zurückgeblieben in									
Versetzt nach									
Neu aufgenommen									
Ueberhaupt:									

Directoren-Conferenzen.

Ueber die Directoren-Conferenzen, zu denen sich von 3 zu 3 Jahren sämtl. Gymnasial- und Realschul-Dir. einer Provinz versammeln, s. die Hist.statist. Darst. III p. 58 und W. Erler „Die Directoren-Conferenzen des Preufsischen Staates. Sämtliche auf ihnen gepflogene Verhandlungen geordnet, excerpirt und eingeleitet durch eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung dieser Conferenzen." Berlin 1876 nebst 2 Nachträgen 1879 u. 1882.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 27. Jan. 1875: „Die HH. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten setzen wir hierdurch in Kenntnis, dafs der H. Min. unserem Antrage auf Einrichtung amtl. zu berufender, periodischer Dir.Conferenzen entsprochen und uns zur Regelung dieser Angelegenheit ermächtigt hat.

Der Zweck dieser Conferenzen wird auch hier die gemeinsame Berathung solcher Fragen aus dem Bereich des Unterrichts und der Disciplin auf den höh. Schulen sein, deren Lösung in der jeweiligen Periode von besonderem Interesse ist. Demgemäfs werden von jedem Lehrercoll. Themata für diese Berathung vorgeschlagen und unter diesen sodann von uns eine Auswahl nach ihrer Wichtigkeit getroffen, um darnach zur vorläuf. Berathung in den einzelnen Lehrercoll. an die Dirigenten zurückzugehen, welche für jedes Thema einen Referenten und Correferenten ernennen und auf Grundlage der von diesen abgegebenen Referate und Correferate die einzelnen Gegenstände in Conferenzen zur Erörterung bringen. Die so gewonnenen Referate und Correferate, in welchen die einschlägige pädagog. Litteratur zu berücksichtigen sein wird, sowie die Protokolle über die Debatten der Lehrer-Conferenzen werden von den Dirigenten an uns eingesendet und zu weiterer Behandlung an die für jedes Thema von uns zu bezeichnenden Referenten und Correff. verteilt. Die Dauer der Dir.Conferenzen wird auf 3 Tage, excl. zweier Reisetage für die nicht am Ort der Versammlung wohnenden Mitgl., anzunehmen sein; sie werden in der Regel in der 2. Hälfte der Pfingstwoche jedes dritten Jahres entweder in der Hauptstadt oder einer der gröfseren Städte der Provinz abgehalten, und zwar soll die nächste Versammlung, wofern die umfassenden Vorbereitungen bis dahin erledigt werden können, am Donnerst., Freitag und Sonnab. in der Pfingstwoche 1876 stattfinden.

Die Kosten dieser Conff. müssen in unserem Verwaltungsbezirk in derselben Weise wie in den übr. Provinzen aufgebracht werden. Aufser den allgm. Ausgaben, namentl. für den Druck der Verhandl., stehen den Dir. und Rectoren Reisekosten und Tagegelder nach den im Gesetz v. 24. März 1873 gegebenen Sätzen zu, und werden diese Kosten überall auf die Schulkassen zu legen sein, da die Conf. einem unmittelbaren Interesse der Schule dient. — — Für die königl. Anstalten werden wir das Geeignete in dieser Beziehung verfügen und den Patronaten der übr. beteiligten Anstalten die Einladung zugehen lassen, sich ihrerseits unserem Vorgange anzuschliefsen. Indem wir an der Bereitwilligkeit derselben nach den in anderen Provinzen gemachten Erfahrungen nicht zweifeln, veranlassen wir die sämtl. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten der Provinz nach Anhörung der betr. Lehrercoll. uns bis zum 1. Apr. d. J. je 5 Themata für die Verhandlungen der ersten Dir.Conferenz der Provinz Hannover einzusenden.“

C.Verf. v. 28. Dec. 1878. „Aus den von den K. Prov.Sch.CC. derjenigen Provinzen, in welchen die Einrichtung der Directoren-Conferenzen besteht, auf meine Verf. v. 15. April d. J. erstatteten Berichten und aus den als Ergänzung dazu in einzelnen Fällen, wo es erforderlich schien, von den betreffenden Departementsräthen eingezogenen Informationen hat sich ergeben, dafs der durch die angezogene Verfügung in Aussicht gestellten einheitlichen Publication und buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle der genannten Conferenzen ein wesentliches Hindernis in keinem Falle entgegensteht und dafs die Nützlichkeit der in Erwägung gezogenen Einrichtung allseitig anerkannt wird. Hiernach trage ich kein Bedenken, in der Publication der Protokolle die bezeichnete Aenderung vom Jahre 1879 an eintreten zu lassen und ordne behufs ihrer Ausführung Folgendes an:

1. Jedes Prov.Sch.C., in dessen Amtsbereich in dem betr. Jahre eine Directorenconferenz stattfindet, sendet rechtzeitig vor der Conferenz das druck-

fertige Manuscript der Referate (bezw. mit den betreffenden Correferaten) und möglichst bald nach Abhaltung der Conferenz das druckfertige Manuscript der Protokolle und des einleitenden Vorworts an die hiesige Weidmannsche Buchhandlung, und bezeichnet zugleich, ob dasselbe eine Druckrevision erfordert und durch wen dieselbe auszuführen ist, ferner wie viele Exemplare der Referate und wie viele Exemplare der vollständigen Publication zu unentgeltlicher Verteilung seitens des Prov.Sch.C. erfordert werden (vergl. Nr. 2). Die Weidmannsche Buchhandlung schickt portofrei die etwa erforderten Revisionsabdrücke an die von dem betr. Prov.Sch.C. bezeichneten Adressen und ebenso nach beendigter Herstellung portofrei die verlangte Anzahl der Referate und der vollständigen Publication an das betr. Prov.Sch.C.

2. Die Anzahl der zu erfordernden Exemplare der Referate ergiebt sich einfach daraus, dafs die Zahl der Mitglieder der Conferenz nur um weniges zu überschreiten ist, um nöthigenfalls noch ein paar Exemplare zur Verfügung zu haben. In Betreff der unentgeltlich verteilten Exemplare der Protokolle ist die Ungleichheit der Anzahl bei den verschiedenen Prov.Sch.CC. gröfser, als aus der Verschiedenheit der Zahl der höh. Lehranstalten der betr. Provinzen Erklärung findet. Da aus der buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle eine Ermäfsigung der aus ihrer Publication erwachsenden Kosten zu erwarten ist (vergl. Nr. 4), so empfiehlt es sich, entsprechend der von den meisten Prov.Sch.CC. bisher eingehaltenen Praxis, die unentgeltliche Verteilung auf die nothwendigen und sachgemäfsen Grenzen zu beschränken. Als jedenfalls erforderlich sind folgende Zuweisungen zu erachten: 8 Exemplare an das Unterrichtsministerium, 1 Exemplar an das Ober-Präsidium der betr. Provinz, je 3 Exemplare an jedes Prov.Sch.C., je 1 Exemplar für die Bibliotheken der höh. Lehranstalten der betr. Provinz, je 1 Exemplar für die Mitglieder der Conferenz. In einzelnen Provinzen ist den städtischen Patronaten je ein Exemplar zugestellt worden; ob dies da, wo es bisher nicht der Fall war, einzuführen ist, bleibt der Erwägung der Prov.Sch.CC. überlassen. Aufserdem ist eine nicht zu hoch bemessene Zahl zur Verfügung des betr. Prov.Sch.C. zu reserviren (z. B. für die Universitätsbibliothek der Provinz, oder für Mitglieder der Wissensch. Prüfungscommission u. a. m.). Nach diesen Gesichtspunkten wolle jedes Prov.Sch.C. unter Berücksichtigung der bisher eingehaltenen Praxis die Zahl der zu unentgeltlicher Verteilung erforderlichen Exemplare feststellen. An das Unterrichtsministerium sind die Exemplare, wie bisher, mittelst Berichtes einzureichen. Die Zustellung an die anderen (d. h. bei der Conferenz nicht beteiligten) Prov.Sch.CC. kann, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, unmittelbar durch die Verlagsbuchhandlung ausgeführt werden.

3. In der Anordnung der Publication der Conferenzverhandlungen wird die bisher von den meisten Prov.Sch.CC. getroffene Einrichtung eingehalten werden, nämlich folgende: Nach einem zuletzt zum Drucke zu gebenden und abgesondert zu paginirenden Vorworte, welches den äufseren Vorgang der Conferenz darzulegen hat, folgen in continuirlicher Paginirung zuerst die sämtlichen Referate, bezw. mit den zugehörigen Correferaten, sodann die Protokolle über die Sitzungen der Conferenz. Die von einem Prov.Sch.C. eingehaltene Anordnung, dafs auf jedes Referat (bezw. Referat und Correferat) das Protokoll der darauf bezüglichen Conferenzverhandlung folgt, macht in Betreff der Paginirung und des Anschliefsens und Ausführens des Druckes Schwierigkeiten, welche bedeutender sind, als der mehr scheinbare, dadurch zu erreichende Vorteil; denn auch bei dieser Einrichtung macht die Vergleichung der Verhandlungen mit den Referaten ein Zurückblättern erforderlich. Für die gleichartige äufsere Ausstattung in Format und Lettern wird die Verlagsbuchhandlung mir eine Probe zur Genehmigung vorlegen. In Aussicht genommen ist ausserdem, dafs in angemessenen Zwischenräumen, etwa nach je zwei Cyklen der Conferenzen,

ein von der Verlagsbuchhandlung abgesondert herauszugebendes Register den Gebrauch der Publicationen erleichtere. Das erste derartige Register würde bis zum Jahre 1876 in der Weise zurückzugehen haben, dafs es sich an die vom Professor Erler über die Directorenconferenzen veröffentlichte Zusammenstellung unmittelbar anschlösse. (s. S. 215.)

4. Für die ersten drei Jahre, 1879 bis 1881, also für je eine Conferenz der beteiligten Provinzen, werden von der Verlagshandlung verhältnismäfsig (d. h. nach dem Umfange der Publicationen, nach fachmännischer Umrechnung auf die geänderte Druckeinrichtung) jedem Prov.Sch.C. dieselben Kosten berechnet, welche demselben die Publication der letzten Conferenz verursacht hat. Für die Rheinprovinz, in welcher für das Jahr 1880 die Abhaltung der ersten Directorenconferenz beabsichtigt ist, wird für die Kosten ein Durchschnittssatz gerechnet werden. Im Verlauf dieser drei Jahre wird sich ergeben, welche Ermäfsigung in den von den Prov.Sch.CC. zu bestreitenden Kosten in Folge des erreichten buchhändlerischen Vertriebes eintreten kann, und es wird, event. unter Berücksichtigung der inzwischen bemerklich gewordenen Bedürfnisse, eine neue Vereinbarung mit der Verlagsbuchhandlung geschlossen werden. Eine Erhöhung der Kosten für die Prov.Sch.CC. ist bei der in Aussicht genommenen neuen Vereinbarung ausgeschlossen." Der Minister etc. Falk.

Aus Min. Verf. v. 17. Juni 1886. (CBl. 1886, S. 477 f.) „Bei diesem Anlasse mache ich zugleich darauf aufmerksam, wie sehr es im Interesse der Sache liegt, dafs die durch den Druck veröffentlichten Gesamtreferate unter Beseitigung jeder unnöthigen Weitläufigkeit sich auf Hervorhebung des Wesentlichen beschränken und auf diese Weise sich innerhalb eines mäfsigen Umfanges halten. Die Verhandlungen der preufsischen Directorenconferenzen haben insbesondere, seit im Jahre 1879 eine einheitliche Form ihrer Veröffentlichung eingerichtet worden ist, ein nicht zu unterschätzendes Interesse in weiteren Kreisen gefunden. Durch einen ermüdenden Umfang der Referate wird dieses Interesse gelähmt und in weiterer Folge selbst die Verbreitung der Publicationen gefährdet. Auf diese Gesichtspunkte wolle das K. Prov.Sch.C. die Directoren, welche dasselbe mit der Abfassung von Referaten oder Correferaten für die Conferenzen betraut, nachdrücklichst hinweisen." Der Minister etc. (gez.) von Gofsler.

Lehrer-Conferenzen.

Ueber die Lehrer-Conferenzen, sowohl die regelmäfsigen, wie die besonderen Fachconfenzen, enthalten die vorstehenden Dir.Instructionen nähere Bestimmungen; vgl. Abt I S. 68 u. 108.

Min. Verf. v. 5. Oct. 1877 an den Realschullehrer etc. „Die preufsische Unterrichtsverwaltung hat von jeher einen hohen Werth darauf gelegt, die Thätigkeit der Lehrer an den höh. Schulen nicht auf das Erteilen des ihnen aufgetragenen Unterrichts zu beschränken, sondern ihnen für alle wichtigen Fragen des Schullebens eine wesentliche Mitwirkung anzuvertrauen, und verdankt dieser dem Lehrstande gegebenen Stellung einen grofsen Teil der an den höh. Schulen erreichten Erfolge. Dabei ist aber nie aufser Acht gelassen worden und darf nicht aufser Acht gelassen werden, dafs der Dir. zugleich der nächste Vorgesetzte der übrigen Mitglieder des Lehrercollegiums ist. Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten findet die Frage ihre Erledigung, für welche Sie meine Entscheidung nachsuchen,

> „ob der Director das Recht habe, der Berechtigung von Anträgen eines Lehrers, welche im Sinne des § 8 der Lehrerinstruction vom 22. Januar 1868 erfolgen, zu präjudiciren."

Der § 8 der angezogenen Lehrerinstruction für die Provinz Brandenburg lautet in dem betreffenden Satze:

„Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen, ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Behandlung dem Dir. zu überlassen."

Wenngleich nun weder durch den Wortlaut dieses Satzes noch durch andere Vorschriften der Lehrer- oder der Directoren-Instruction für die Prov. Brandenburg eine ausdrückliche Entscheidung der von Ihnen gestellten Frage gegeben wird, so kann doch nach den oben angegebenen Gesichtspunkten deren Bejahung nicht zweifelhaft sein. Der Dir. ist nicht nur berechtigt, sondern auf das entschiedenste verpflichtet, Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Conferenz gehören, oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Conferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzuweisen, wogegen dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die höheren Instanzen unbenommen bleibt. Dieser Stellung des Direcctors ist in einigen der für andere Provinzen erlassenen und in Wieses Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höh. Schulen in Preufsen abgedruckten Lehrer- und Directoren-Instructionen ein bestimmter Ausdruck gegeben. So heifst es: der Director „gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Conferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen" (Directoren-Instruction für die Rheinprovinz v. 15. Juli 1867 § 3). Der Dir. „bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben" (Directoren-Instr. für die Prov. Hannover v. 4. Mai 1873 § 17). . . . Der Min. etc. Falk.

C. Verf. v. 10. Febr. 1887. Die Stellung, welche an den höh. Schulen die Zeichenlehrer in den betr. Lehrercollegien, insbesondere bezüglich ihrer Beteiligung an den allgemeinen Conferenzen des Collegiums einzunehmen haben, ist durch die Directoren-Instructionen bestimmt, welche für die altländischen Provinzen in den Jahren 1867 und 1868, später für die neu hinzugetretenen Provinzen erlassen sind. Da diese Instructionen nicht durch eine allgemeine Verfügung seitens der Centralinstanz, sondern von den einzelnen K. Prov.Sch.CC. unter einzuholender ministerieller Genehmigung vorgeschrieben worden sind, so haben sich daraus zwar für die Normirung des fraglichen Verhältnisses einzelne Verschiedenheiten des Ausdruckes ergeben; wie ich jedoch aus den auf meine C.Verf. v. 26. März v. J. erstatteten Berichten der K. Prov.Sch.CC. ersehe, hat bei der Ausführung jener Instructionen die Natur der Sache selbst zu einem im Wesentlichen gleichen und zweckmäfsigen Verfahren geführt. Diese Gleichmäfsigkeit ist auch durch den Umstand befördert worden, dafs in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Zeichenunterricht an den höheren Schulen von etatsmäfsig definitiv angestellten Lehrern der Anstalten erteilt wird, wenngleich bei den meisten derselben die Stellung als etatsmäfsiger Lehrer nicht ausschliefslich durch die Erteilung des Zeichenunterrichts begründet ist; in den Fällen, in welchen der Zeichenunterricht nicht durch einen ordentlichen Lehrer erteilt wird, liegt der Anlafs meistens darin, dafs durch den an einer einzelnen Schule zu erteilenden Zeichenunterricht nicht kann eine Lehrkraft, etwa unter Hinzunahme anderer wissenschaftlicher Lehrgegenstände, vollständig beschäftigt werden. Der Versuch, unter Nichtbeachtung dieser Thatsachen die Erteilung des Zeichenunterrichts durch einen etatsmäfsig definitiv angestellten Lehrer zur allgemeinen Vorschrift zu machen, würde unvermeidlich zu einem sachlichen Nachteile für die Entwickelung des Zeichenunterrichtes führen. Bei dieser Sachlage finde ich für jetzt keinen Anlafs, abgetrennt von einer etwa in Aussicht zu nehmenden allgemeinen und zugleich abkürzenden Redaction der Directoren-Instructionen, die Stellung der Zeichenlehrer zum Gegenstande einer besonderen Verfügung zu machen, sondern erachte es für ausreichend, das nach dem Inhalte der eingereichten Berichte im Wesentlichen bereits gleichartige

Verfahren im Nachstehenden zusammenfassend als Directive für die K. Prov.Sch.CC. zu bezeichnen.

Diejenigen Zeichenlehrer, welche mit der vollen Zahl der Pflichtstunden eines ordentlichen, bezw. Elementarlehrers, an einer Schule beschäftigt und an derselben definitiv angestellt sind, mag nun die Gesamtheit ihrer Pflichtstundenzahl dem Zeichenunterrichte oder ein Teil derselben einem anderen wissenschaftl. Lehrgegenstande zugewiesen sein, sind verpflichtet, an den allgm. Conferenzen des Lehrercollegiums teilzunehmen.

Stimmberechtigt in denselben sind sie für alle Fragen der Disciplin; bezüglich der Beurteilung der Schüler sind sie stimmberechtigt für die von ihnen vertretenen Lehrgegenstände.

Auf die Entscheidung der Frage über die Versetzung eines Schülers in die nächst höhere Klasse ist an den Gymnasien schon mit Rücksicht darauf, dafs der obligatorische Unterricht im Zeichnen nur bis zur Quarta reicht, dem Urteile über die Leistungen im Zeichnen ein Einflufs nicht beizumessen. Dagegen kann an realistischen Anstalten und an den höh. Bürgerschulen diesem Urteile eine bestimmte Bedeutung für die Frage der Versetzung zugewiesen werden; da das Mafs dieser Bedeutung nicht allein durch die Verschiedenheit der Anstalten und den in ihnen dem Zeichenunterrichte gesetzten Aufgaben, sondern öfters aufserdem noch durch besondere Umstände bedingt ist, so hat in jedem einzelnen Falle das betr. K. Prov.Sch.C. nach Anhörung des Dirigenten der Anstalt das Erforderliche anzuordnen, event. wenn sich Bedenken ergeben sollten, an mich zu berichten.

Diejenigen Zeichenlehrer, welche nur remuneratorisch, bezw. commissarisch, provisorisch oder nebenamtlich in Verwendung stehen, sind von dem Dirigenten in den Fällen, in welchen er es für geeignet erachtet, zur Conferenz einzuladen; durch den Zweck der Einladung bestimmt sich zugleich das Mafs ihrer Stimmberechtigung.

In den Verwaltungsberichten, welche im Jahre 1889 über die gymnasialen, im Jahre 1891 über die realistischen Anstalten zu erstatten sind, will ich einer Erklärung darüber entgegensehen, ob diese Directiven sich in der Durchführung bewährt haben oder einzelne Bedenken übriggeblieben sind." Der Minister etc. von Gofsler. (Vgl. C.Verf. v. 12. Mai 1887 · CBl. p. 505.)

Archivordnung.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 11. Juni 1859: „Obgleich in der für die Gymnasialdir. der Rheinprovinz bestimmten Dienstinstruction angeordnet ist, dafs der Dir. eines Gymn. die Schulacten unter seine besondere Verwahrung zu nehmen und dafür zu sorgen habe, dafs sie in gehöriger Ordnung gehalten werden, so hat sich doch in einzelnen Fällen ergeben, dafs dieser Bestimmung nicht in der Weise entsprochen worden ist, wie es ein geregelter Geschäftsgang erheischt. Wir nehmen daher Veranlassung, die Dir. noch besonders daran zu erinnern, dafs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst wie von Schriftstücken Bemerkenswerthes Denselben zugeht, journalisirt, planmäfsig in bestimmte Actenstücke verteilt und so geordnet werden mufs, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich die nöthige Kenntnis über alles Vorkommende verschaffen könne, und bemerken noch ausdrückl., dafs auch die Concepte der erstatteten Berichte und die anderweitige amtl. Correspondenz aufbewahrt und an geeigneter Stelle den Acten einverleibt werden müssen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Stettin v. 1. Juli 1867: „Aus den auf unsere Verfügung v. — erstatteten Berichten geht hervor, dafs die Nothwendigkeit einer besseren Ordnung der Archive bei den höh. Schulen unseres Ressorts

und des Erlasses einer in dieser Anglgh. durchgreifenden Verordnung noch dringender ist, als wir anzunehmen Veranlassung hatten. Unter Berücksichtigung des Inhalts der Berichte haben wir nun ein Archivrepertorium (a) entwerfen lassen, welches wir den Dir. hierbei mit folgenden Vorschriften zufertigen:

Die in demselben mit Nummern angegebenen Actenstücke müssen, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen, in dem Archiv gesondert, und soweit das nicht nach der Natur der Schriftstücke unzweckmäfsig ist, in Pappdeckel ordnungsmäfsig geheftet vorhanden sein. Einzelne Actenstücke in noch speciellere zu teilen, ist zulässig und unter Umständen empfehlenswerth. Dafs aufser den in unserem Entwurf angegebenen Actenstücken je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten auch noch andere vorhanden seien, ist nicht ausgeschlossen und zuweilen nothwendig. Wenn ein Schriftstück nach seinem Inhalt in verschiedene Actenstücke gehört, ist es zu Einem zu bringen und den anderen entweder eine Abschrift oder ein Extract oder eine Notiz einzufügen. Die Concepte der zu erstattenden Berichte sind nicht etwa in ein Buch, sondern auf besondere Blätter zu schreiben, und diese zu den betr. Actenstücken zu bringen.

Die Ordnung der Actenstücke unter allgemeine Titel kann eine andere sein, als die in dem beiliegenden Entwurf nach A. bis L. vorgeschlagene. Doch wird sich bei den meisten Archiven, namentlich denen jüngerer Anstalten, diese Ordnung ohne grofse Schwierigkeit durchführen lassen. — Ein Geschäftsjournal zu führen empfehlen wir und zwar nach dem in der Beilage mitgeteilten Schema.

Die Herstellung einer diesen Vorschriften entsprechenden Ordnung in dem Schularchiv mufs bis zum Ende dieses Jahres erfolgen. Wir haben unseren Departementsrath beauftragt, im nächsten Jahre die Archive sämtl. zu revidiren und solche Revisionen periodisch zu wiederholen. Ueber den Befund bei jeder Revision soll ein Protokoll aufgenommen und eingereicht werden."

(a) Entwurf eines Archivrepertoriums für die höheren Lehranstalten in Pommern.

A. Die Anstalt im Ganzen. 1. Allgemeine, die höh. Schulen im Ganzen betreffende Verordnungen. 2. Das Amtsblatt der K. Regierung. 3. Acta specialia betr. die Errichtung der Anstalt und die Bildung neuer Klassen. 4. Die Errichtung der Vorschule. 5. Die K. Aufsichtsbehörden und Revisionen der Anstalt. 6. Das Scholarchat resp. Curatorium. 7. Die Portofreiheit in Dienstangelegenheiten. 8. Allgm. Verordnungen, betr. die Einreichung von Verwaltungsberichten und statist. Nachweisungen. 9. Concepte der Verwaltungsberichte und der mit ihnen einzureichenden Nachweisungen der Lehrer. 10. Allgm. Vorschriften über Abfassung und Einsendung der Programme. 11. Acta spec. betr. die Abfassung und Einreichung des Progr. der Anstalt. 12. Eine Sammlung der Programme der Anstalt. 13. Acta betr. die Geschichte der Anstalt. 14. Acta betr. die Beziehung zu anderen Schulen, Glückwunschschreiben zu Jubiläen u. dgl. m.

B. Der Director. 1. Allgm. Verordnungen über die Anstellung und die Instruction der Directoren. 2. Acta betr. die Diretorenconferenzen. 3. Acta spec. betr. die Anstellung des Dir. der Anstalt.

C. Die Lehrer. 1. Allgm. Verordnungen betr. die Anstellung und die Pflichten der Lehrer, auch die Instr. der Klassenordinarien. 2. Ein Verzeichnis aller an der Anstalt beschäftigten Lehrer und Candidaten mit den Bescheinigungen über den Empfang der Lehrer- und der Ordinarien-Instruction. 3. Verordnungen betr. die Prüfung pro facultate docendi und die Zusammensetzung der wissenschaftl. Prüfungscommission. 4. Acta spec. betr. die An-

stellung, Vereidigung, Titel, das Einkommen und den Abgang der Lehrer der Anstalt. 5. Zeugnisse der Lehrer. 6. Acta spec. betr. die Nachweisungen von den Veränderungen im Lehrercoll. 7. Acta spec. betr. das Verhalten der Lehrer, Urlaubsgesuche, Vertretung, Nebenämter u. dgl. 8. Acta betr. den Einkauf in die K. allgm. Witwenverpflegungsanstalt. 9. Allgm. Verordnungen betr. die Militärpflicht der Lehrer. 10. Acta spec. betr. die Militärpflicht der Lehrer, Reclamationen u. dgl. 11. Allgm. Verordnungen betr. die Probecandd. 12. Acta spec. betr. die Probecandd. der Anstalt. 13. Acta betr. die Lehrer an der Vorschule. 14. Acta betr. die Lehrerconferenzen (Protokollbuch).

D. Die Unterbeamten. 1. Acta betr. den Rendanten. 2. Acta betr. den Schuldiener.

E. Aufnahme, Abgang und Disciplin der Schüler. 1. Allgm. Verordnung betr. die Aufnahme, die sittl. Leitung und die Entfernung der Schüler. 2. Acta betr. die Gesundheitspflege der Schüler. 3. Acta spec. betr. die Schulordnung der Anstalt. 4. Acta spec. betr. die Aufnahme der Schüler (dabei die von den Schülern bei der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse). 5. Album der Schule. 6. Album der Vorschule. 7. Acta spec. betr. die Frequenzlisten. 8. Acta spec. betr. die Disciplinarfälle. 9. Acta betr. die Censuren. 10. Acta betr. die Militärpflicht der Schüler. 11. Concepte der Zeugnisse behufs der Meldung zum einjähr. Militärdienst. 12. Concepte sonstiger Abgangs- und anderer Zeugnisse für Schüler. 13. Allgemeine Verordnungen betr. das Verhältnis zu gewissen Berufsarten. 14. Acta betr. Alumnate oder Pensionate,

F. Der Unterricht. 1. Allgm. Verordnungen betr. den Unterr. und die wissenschaftl. Beschäftigung der Schüler überhaupt (darin die Verff. über den Anfang der Unterrichtszeit und die Dauer der Pausen). 2. Acta betr. die Einführung von Schulbüchern. 3. Acta spec. betr. den Lectionsplan. 4. Acta betr. die religiöse Unterweisung (auch die Schulandachten, Kirchenbesuch, Schulcommunionen, Confirmandenunterr., Aufsicht des Gen. Superindenten u. dgl.). 5. Acta betr. den Unterr. im Deutschen und in der philosoph. Propädeutik. 6. Acta betr. den Unterr. im Lateinischen und Griechischen. 7. Allgm. Verordnungen betr. die Dispensation vom Griechischen. 8. Acta spec. betr. die Dispensation vom Griechischen. 9. Acta betr. den Unterr. im Hebräischen, 10. im Französischen, 11. im Englischen, 12. in der Geschichte und Geographie, 13. in der Mathematik und im Rechnen, 14. in der Physik, Chemie und Naturbeschreibung, 15. im Zeichnen und Schreiben, 16. im Gesang, 17. im Turnen, 18. die Dispensation vom Turnunterricht, 19. den Privatunterr. der Lehrer.

G. Schulprüfungen. 1. Acta betreffend: die Versetzungsprüfungen, Klassenrevisionen des Dir. und Versetzungen, 2. die öffentl. Prüfungen, 3. die Einsetzung der Prüfungscomm. für Auswärtige nach dem Reglm. v. 23. März 1846. 4. Die Verhandl. der hiernach abgehaltenen Prüfungen. 5. Allgm. Verordnungen betr. die Maturitätsprüfung. 6. Urteile der wissenschaftl. Prüfungscommission. 7. Acta specialia betr. die jährlichen Nachweisungen der geprüften Maturitätsaspiranten, 8. die Verhandlungen der einzelnen Maturitätsprüfungen.

H. Ferien und Schulfeste. 1. Acta betr. die Ferien, 2. die ordentl. Schulfeierlichkeiten, 3. aufserordentl. Schulfeste, 4. die Jubiläen der einzelnen Lehrer.

I. Vermögensverwaltung. 1. Acta betr. den Etat der Anstalt. 2. Rechnungssachen, 3. die Hebungen von den Schülern, 4. die Schulgeldbefreiungen, 5. die Lehrerwitwenkasse der Anstalt und so für jede mit der Anstalt verbundene Stiftung ein besonderes Actenstück.

K. Gebäude und Geräthe. 1. Allgm. Verordnungen (z. B. über Benutzung der Schullocale zu anderen Zwecken, über die Instandhaltung der Dienstwohnungen etc.). 2. Acta spec. betr. Reparaturen, 3. betr. die Benutzung der Schullocale.

L. Bibliothek und andere Sammlungen. 1. Acta betr. die Verwaltung und die Revisionen der Bibliothek und der anderen Sammlungen. 2. Acta spec. betr. die Vermehrung der Hauptbibliothek durch Ankauf oder Geschenke. 3. Acta betr. die Schülerbibliothek, 4. die zur Anschaffung empfohlenen

Bücher, 5. das physikal. Cabinet (Inventar), 6. die naturgeschichtl. Sammlungen (Inventar), 7. die der Anstalt gehörenden Kunstwerke und Apparate für den Zeichenunterricht (Inventar), 8. die geograph. und geschichtl. Lehrmittel (Inventar), 9. die Musikalien (Inventar), 10. das Archiv der Anstalt nebst Repertorium desselben und Journal.

Das zum Geschäftsjournal empfohlene Schema hat die Rubriken: 1. Laufende Nummer. 2. Datum der Sache und der Präsentation. 3. Name und Wohnort des Absenders. 4. Kurzer Inhalt der Sache. 5. Kurze Angabe dessen, was zur Erledigung der Sache geschehen ist. 6. Bezeichnung der Acten, zu welchen die Sachen gebracht sind.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 20. Febr. 1870: „In gegebener Veranlassung machen wir die HH. Dir. besonders darauf aufmerksam, dafs nach dem Rescript des H. Min. etc. vom 21. Aug. v. J., welches wir Ihnen durch Circulare mitgeteilt haben, nur solche Ueberschreitungen der sächlichen Ausgabetitel, welche an sich gerechtfertigt sind, durch die Schlufsvermerke in den Etats ohne Weiteres für zulässig erklärt sind. Wir empfehlen deshalb den HH. Dir., in solchen Fällen, wo dieselben gröfsere Anschaffungen für die Bibliothek und Sammlungen oder für Utensilien, durch deren Kosten eine namhafte Ueberschreitung der betr. Etatstitel herbeigeführt werden würde, zu machen gedenken, dazu vorgängig unsere Genehmigung nachzusuchen, damit drgl. Ueberschreitungen nicht nachträglich als „ungerechtfertigte" zu Rechnungsnotaten Veranlassung geben können."

In Betreff der Schulgeld-Hebelisten s. Abt. I S. 387 fg. II, S. 206.

Die für die Einführung neuer Lehrbücher mafsgebende C.Verff. v. 20. Juni 1864 und 12. Jan. 1880 s. in Abt. I S. 363 fg.

Die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblatts ist aufgehoben; s. CBl. 1873 p. 449.

Dienstliche Postsendungen.

Aus dem Regulativ v. 28. Nov. 1869:

„Nachdem durch das Bundesgesetz v. 5. Juni d. J. die bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäfsigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Anglgh. vom 1. Jan. 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

1. Alle Postsendungen zwischen königl. Behörden, einschliefslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden königl. Beamten, sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von königl. Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliefslich im Staatsinteresse erfolgen oder b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c. in einer Procefs- oder Vormundschaftsache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. Alle sonstigen, von königl. Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. — Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange. —

2. Die Frankiruug der gewöhnl. Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt seitens dêr absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäfsigen Portos. — —

5. Die nach § 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

6. Die königl. Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunl. Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: a. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftl. Couvert zu verschliefsen. b. Packete ohne Werthsdeclaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnism. Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. c. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dafs das Gewicht desselben einschliefslich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefs nicht übersteigt.

7. Bei jeder königl. Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Controlle der Verwendung der Dienst-Freimarken sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dafs die Controlle möglichst einfach geführt und dafs dadurch keine grofse Schreiberei verursacht wird. 8. — — Denjenigen königl. Behörden und einzeln stehenden königl. Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Prov. Behörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind." —

Staats-Min. Beschlufs v. 24. Juli 1878. „Der § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftl. Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. Nov. 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betr. Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin declarirt, dafs unter diesem letzteren Titel aufser den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftl. Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von K. Behörden und einzeln stehenden K. Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch 1. das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direct bezahlt wird, und 2. die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Acten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. Nov. 1869 entstehen, zu verrechnen, dafs dagegen die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind."

Min. Verf. v. 17. Oct. 1885. „Zuständigen Ortes ist festgestellt worden, dafs für alle von Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde zugleich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist...." Der Min. etc. im A. Barkhausen.

Bescheid der Ober-Postdirection zu Berlin v. 11. März 1885. „Ew. beehre ich mich auf das geehrte Schreiben v. 9. d. M. erg. zu erwidern, dafs nach einer Entscheidung des Reichspostamts die Abkürzung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache" durch die Bezeichnung P. D. S. nicht zulässig ist, da diese Buchstaben leicht für P. S. (die im Postdienstbetrieb übliche Abkürzung für Postsache) gelesen werden könnte. Dagegen sind Abkürzungen, wie Portopfl. D. S., Ptpfl. Diensts. u. dgl. als zulässig anzusehen." Der Kaiserl. Ober-Postdirector gez. Schiffmann.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Aus dem Regulativ v. 30. Juni 1877. „Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen. § 2. Die Königl. Behörden, mit Einschlufs der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden K. Beamten haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme: a) wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Contirung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken, oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn- Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten. § 4. Die Verrechnung der von K. Behörden und einzeln stehenden K. Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Ang. zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat. § 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienst-Ang. verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Beteiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen mafsgebenden Bestimmungen zu erfolgen. § 6. Telegramme in Staatsdienst-Ang. sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Curialien und mit Vermeidung aller für das Verständnis nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.“ ....

Veröffentlichung v. kostenpflichtigen Bekanntmachungen. C.Verf. v. 15. März 1886. „Im Jahre 1872 hat sich unter dem Namen „Invalidendank“ hierselbst ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der letzten Kriege Mittel und Gelegenheit zu verschaffen, durch Selbstthätigkeit eine gesicherte Existenz zu begründen. Dieser Verein hat hierselbst ein deutsches Zeitungsbureau errichtet, welches sich mit der Annahme von Inseraten für Zeitungen u. s. w. und mit der Vermittelung des Abonnements auf dieselben, sowie mit dem Stellennachweis für Invaliden der deutschen Armee und Marine beschäftigt. Das Bureau berechnet für die ihm zur Besorgung übertragenen Inserate nur die Original-Insertionspreise ohne Porto und sonstige Spesen, besorgt die Vervielfältigung der Manuscripte kostenfrei selbst und erteilt über den Auftrag eine Gesamtrechnung. Da ein solches Unternehmen auch nach den bei anderen Ressorts bereits gemachten Erfahrungen alle Unterstützung verdient, so setze ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts hiervon in Kenntnis, um Sich eintretenden und geeigneten Falles, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen der Vermittelung des gedachten Bureaus zu bedienen, für die Ihnen etwa unterstellten staatlichen und die unter Staatsverwaltung stehenden stiftischen Anstalten ein gleiches zu veranlassen, den übrigen Anstalten Ihres Ressorts dagegen die Benutzung dieses Bureaus

gleichfalls anzuempfehlen. Dem Verbande des Instituts habe ich anheimgestellt, zu näherer Information über dessen Zwecke und Geschäftsbedingungen je ein Exemplar der hierauf bezüglichen Anzeigen dorthin mitzuteilen."[1]) Der Min. d. g. etc. A. v. Goſsler.

Die Klassenordinarien und die Lehrer.

Vgl. C.Verf. v. 24. Oct. 1837 Abt. I S. 56 fg. 68. 329.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 20. März 1872: Es ist bei manchen höh. Lehranstalten üblich, daſs die Ordinarien mit ihren Schülern in die nächstfolgende Klasse aufsteigen. Ein solches Aufsteigen kann selbstverständlich nur unter der Voraussetzung stattfinden, daſs die betr. Lehrer hinsichtl. ihres Lehrgeschicks und ihrer Leistungen wesentlich sich gleich stehen. Wo dies nicht der Fall ist, würden durch den in Rede stehenden regelm. Ordinariatswechsel einzelne Schülergenerationen in erheblicher und nicht verantwortlicher Weise benachteiligt werden. Am ersten dürfte dieser Ordinariatswechsel für die VI und V zu empfehlen sein; denselben über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus auszudehnen, wird in der Regel aus mehr als Einem Grunde nicht zulässig sein. Die Entscheidung der Frage, ob ein Ordinarius mit seiner Kl. aufsteigen soll, hängt auch wesentlich davon ab, ob derselbe ein angehender oder bereits geübter und erfahrener Lehrer ist. Für die Ausbildung eines jungen Lehrers, dem das Ordinariat einer Kl. zum ersten Mal übertragen wird, ist es unstreitig zweckmäſsiger, wenn er in dem darauf folgenden Jahre, sofern es im übrigen möglich, dieses Ordinariat behält, damit er sofort die Erfahrungen des ersten Jahres benutze und verwerthe. Wir erwarten, daſs Ew. — von jetzt an bei Einrichtung des Lectionsplans in dem Begleitschreiben bemerken, ob ein solches Aufsteigen des Ordinarius mit seiner

---

[1]) Berlin, den 23. Juli 1886. W., Markgrafenstr. 51a. Invalidendank, Verein zur Förderung der Erwerbsthätigkeit Deutscher Invaliden. Dem K. Prov.Sch.C. zu Breslau gestatten wir uns im Anschluſs an die seitens des Herrn Ministers der geistl. etc. Ang. erlassene Verf. v. 15. März cr. zur gütigen Information Folgendes über die Tendenz unseres Instituts und unser damit verbundenes geschäftliches Wirken ganz ergebenst mitzuteilen:

Der 1872 gegründete Verein Invalidendank verfolgt den Zweck, allen Invaliden der deutschen Armee nicht nur in Bezug auf ihre Erwerbsthätigkeit Hülfe angedeihen zu lassen, sondern sie auch pecuniär zu unterstützen, um ihnen hierdurch in allen Lebenslagen weiter zu helfen. Die Unterstützung derselben erfolgt durch Ueberweisung der Baarmittel an das K. Kriegsministerium, welches die Beträge an die Petenten zur Auszahlung gelangen läſst, und bemerken wir hierbei, daſs sich solche nicht nur auf Invaliden, welche direct vom Militär ausscheiden, sondern auch auf alle pensionirten Königlichen, wie Communal-Beamten, welche ehemalige civilversorgungsberechtigte Militärs waren, erstreckt. Die Mittel für unsere Zwecke werden durch geschäftliche Unternehmungen erreicht, und bestehen dieselben in erster Linie in Führung einer Annoncen-Expedition; die aus dieser resultirenden Einnahmen bilden die Haupterwerbsquelle. Bezüglich des Annoncenwesens bemerken wir ergebenst, daſs wir nur Originalzeilenpreise berechnen, nur eines Manuscripts bedürfen, die Vervielfältigung kostenfrei selbst besorgen und die Gesamtabrechnung je nach Wunsch der Behörde sofort, monatlich, quartaliter etc. vornehmen. Bei Insertionen, deren schleunige Beförderung durch Kürze der Zeit bedingt wird, haben wir mit den Behörden, insbesondere denjenigen, deren Domicil entfernt gelegen ist, die Vereinbarung getroffen, die Inserate den Zeitungen mit dem Vermerk „durch den Invalidendank Berlin zu verrechnen", zu übersenden. Wir erhalten alsdann von der Behörde kurze Notiz über Inhalt des Inserats sowie Angabe der Zeitungen und sind dadurch immer in der Lage, Gesamtrechnung mit Belägen zu erteilen" etc. Der Vorstand des „Invalidendank."

Klasse stattfindet. resp. durch welche Klassen derselbe seine Schüler bereits geführt hat."

Für die Ordinarien und die Lehrer sind von den K. Prov.Sch.CC. die nachstehenden Instructionen erlassen worden.

Instructionen für die Klassenordinarien und die Lehrer der Gymnasien und der Realschulen 1. O.

Provinz Preufsen.

Instr. vom Jahre 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Der Klassenordinarius hat die Aufgabe, die Einheit des sittl. und wissenschaftl. Bildungszwecks, deren Durchführung für die gesamte Anstalt dem Dir. obliegt, für die Zöglinge seiner Klasse wahrzunehmen. Er ist demnach in der Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich zur Unterstützung des Dir. bestimmt, dem er durch die genauere Kenntnis der Schüler seiner Kl. zu Hülfe zu kommen und dessen Anordnungen betreffs der allgem. Verwaltung der Kl. und betreffs der Schulzucht er in Vollzug zu setzen verpflichtet ist. 2. Demnach mufs er bestrebt sein, wie über den Zustand der Klasse im Allgm., so auch über jeden Schüler derselben nach Anlagen, Fleifs, Fortschritten und sittl. Verhalten die genaueste Rechenschaft geben zu können. 3. Er ist mithin von Allem in Kenntnis zu setzen, was rücksichtlich des geistigen und sittl. Lebens der Kl. von den übrigen Lehrern teils angeordnet, teils in Erfahrung gebracht wird.

4. Zur genaueren Kenntnis seiner Zöglinge hat er sich, soweit es seine Zeit und die Umstände gestatten, mit den Eltern derselben oder mit deren Stellvertretern in nähere Verbindung zu setzen und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Uebereinstimmung der häusl. und der Schulerziehung zu begründen. 5. Zu diesem Behuf ist er besonders verpflichtet, die in § 49 der Directoreninstr. angeordneten Hausbesuche bei den auswärt. Schülern auszuführen, soweit dieselben seiner Kl. angehören. 6. Er hat sämtl. Arbeitshefte seiner Kl. mindestens einmal im Halbjahr einer Revision zu unterziehen und über das Ergebnis dieser Revision an den Dir. zu berichten.

7. Dem Ordinarius gebührt die allgm. disciplinar. Verwaltung der Kl., die Bestimmung der sogenanten Klassencustoden, und die besondere Führung der Censur- und Klassentagebücher. Aus den letzteren hat er mittels wöchentl. Durchsicht der von den übrigen Lehrern eingetragenen Bemerkungen sich über das Verhalten der Kl. in dem bezeichneten Zeitraume zu unterrichten und die etwan. disciplinar. Mafsregeln rücksichtlich der einzelnen Schüler anzuordnen. 8. Bei den Conferenzberathungen über den sittl. und wissenschaftl. Zustand der Anstalt, desgl. bei den Censur- und Versetzungsconferenzen, übernimmt der Ordinarius den Vortrag hinsichtlich seiner Kl.

9. Der Ordinarius ist verpflichtet, die Lehrstunden der in seiner Kl. unterrichtenden Probecandd. öfters zu besuchen und dieselben erforderl. Falls durch seinen Rath und thatsächlich zu unterstützen.

10. Wenngleich die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden soll, so ist derselbe doch jedesmal in Kenntnis zu setzen, sobald die Strafe des Nachbleibens, des Arrests oder der körperl. Züchtigung über einen Schüler verhängt wird. Hierdurch, wie durch die in § 7 erwähnte Durchsicht des Klassenbuchs, hat der Ordinarius sich in den Stand zu setzen, rücksichtlich der einzelnen Schüler ein übereinstimmendes Verfahren der Lehrer zu vermitteln und etwan. schädliche Strafanhäufungen abzuwenden. 11. Beschwerden eines Schülers über einen Lehrer anzunehmen, ist der Ordinarius niemals berechtigt; ebensowenig darf er irgend eine Anordnung eines anderen Lehrers selbständig abändern. In beiden Fällen ist der Dir. die zuständige Behörde.

12. Die Bestimmung der Ordinarien für die einzelnen Klassen erfolgt durch den Dir. bei Einreichung des Lectionsplans an das K. Prov.Sch.C. Kein Lehrer darf zum Ordinarius von mehr als Einer Klasse bestimmt werden.

13. Der Rang im Coll. giebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Dir. bei der Wahl der Ordinarien lediglich auf die Befähigung

der Lehrer zu diesem wichtigen Amte, wie auf die denselben in den einzelnen Klassen überwiesenen Unterrichtsfächer Rücksicht zu nehmen." Königsberg. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „1. Jeder an einem Gymn. oder einer Realschule fest angestellte Lehrer hat die Rechte und Pflichten eines Staatsdieners. 2. Zur festen Anstellung eines Lehrers ist aufser dem Nachweis der abgeleisteten Militärpflicht die Ablegung der vorschriftsm. Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich.

3. Alle Gymnasial- oder Realschullehrer, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probecandd., sind verpflichtet, die Anordnungen des Dir. in Bezug auf ihr amtl. Verhalten und in Gemäfsheit der allgm. Bestimmungen genau zu befolgen. Wie demnach die älteren und erfahrneren Lehrer den Dir. auch darin zu unterstützen haben, dafs sie um die Pflege einer collegialischen Gesinnung und um eine einheitl. und ideale Auffassung des Lehrerberufs innerhalb des Collegiums sich bemühen, so haben besonders die jüngeren Lehrer den Rath und die Weisungen des Dir. unbefangen und mit Vertrauen aufzunehmen und in Ausführung zu bringen. 4. Insbesondere sind die Lehrer verpflichtet, den von der K. Aufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan genau auszuführen und hierbei neben der gewissenhaften Verwaltung der eigenen Lehrstunden überall den allgm. Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten. Sie haben sich demnach einerseits sorgfältig zu hüten, unter übermäfsiger Bevorzugung der von ihnen selbst versehenen Lehrfächer die Arbeitskraft der Schüler zu überschätzen; andererseits haben sie durch genaue sachl. wie method. Vorbereitung auf ihre Lehrstunden den erforderl. Zusammenhang des ganzen Unterrichtsganges herbeizuführen und sich Klarheit in der Wahl der einfachsten und zweckmäfsigsten Bildungsmittel zu erwerben.

5. Die etatsm. Oberlehrer sind zu 20, die ordentl. Lehrer zu 22, die wissenschaftl. Hülfslehrer zu 24 wöchentl. Lehrstunden verpflichtet, falls nicht das Mafs der häusl. Vorbereitung und der Correcturen eine Beschränkung dieser Zahlen bedingt. Den techn. Lehrern dürfen 26 wöchentl. Lehrstunden zuerteilt werden. 6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist.

7. Die Lehrer sind verpflichtet, ihre Stunden pünktlich abzuhalten und die ihnen obliegenden Correcturen regelm. und sorgfältig zu vollziehen. Desgleichen haben sie die Aufsicht in den Zwischenpausen und bei den etwa mit der Strafe des Nachbleibens belegten Schülern nach dem dafür festgestellten allgm. Plane wahrzunehmen. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. eine Stunde aussetzen oder mit einem anderen Lehrer tauschen.

8. Für die Verhängung und Vollziehung der Strafen dienen die §§ 50—54 der Dir.Instruction zur Richtschnur. Die Verhängung des Nachbleibens hat der Lehrer dem Klassenordinarius, diejenige der Körperstrafe dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen, falls zur Verhängung derselben nicht ein Conferenzbeschlufs erforderlich ist. (§ 52 der Dir. Instr.). Für die Strafe des Einschliefsens (den Arrest) ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. Jede Strafe mufs in das Klassenbuch eingetragen werden. Im Allgm. haben sich die Lehrer stets gegenwärtig zu halten, dafs die Anwendung eigentlicher Strafen nur dann gerechtfertigt ist, wenn zuvor die übrigen Erziehungsmittel erschöpft sind. Ueber die Befugnis des Dir., einem Lehrer zeitweilig die Anwendung der Körperstrafe zu untersagen, siehe § 52 der Dir. Instruction. 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle wichtigeren Disciplinarfälle dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen. Ebenso ist er gehalten, dem Dir. Mitteilung zu machen, falls er bei den Schülern, sei es innerhalb der Schule oder in ihrem häusl. Leben, sittlich bedenkliche Erscheinungen und Neigungen beobachtet hat.

10. Betreffs der Berathung und des Stimmrechts in der Conferenz gelten die Bestimmungen in §§ 22—28 der Dir. Instruction. 11. Jede Eingabe eines Lehrers an die Behörden mufs durch Vermittelung des Dir. eingereicht werden. 12. Jeder fest angestellte Lehrer hat zu seiner Verheiratung den Consens des K. Prov.Sch.C. einzuholen und sogleich nach der Verheiratung seinen Beitritt zu der Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt zu ordnen.

13. Nebenämter darf ein Lehrer nur mit Genehmigung der Staatsbehörde übernehmen; zur Erteilung von Privatunterr. in den Schulgegenständen an Schüler

der Anstalt ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. 14. Reisen, welche ein Lehrer innerhalb der Ferienzeit unternehmen will, hat derselbe dem Dir. anzuzeigen.

15. Falls ein Lehrer aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6monatl. Kündigungsfrist festgesetzt ist." Königsberg. K. Prov.Sch.C.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Januar 1868.

A. **Ordinarien.** „1. Die Aufgabe der Klassenordinarien ist es, den inneren Zusammenhang und die erforderl. Einheit in der Disciplin, den wissenschaftlichen Anforderungen und dem didaktischen Verfahren in den einzelnen Kl. zu vermitteln und herzustellen. 2. Demgemäfs ist es die besondere Pflicht des Ordinarius, den Geist der Ordnung, des Gehorsams, des Fleifses und wissenschaftl. Strebens in der seiner Leitung unterstellten Kl. zu fördern und zu wahren, und hat er zu diesem Ende in stetem collegialischem Verkehr mit den übrigen an seiner Kl. unterrichtenden Lehrern über alle einschlagenden Verhältnisse Rücksprache zu nehmen und sich stets in voller Kenntnis von dem Gesamtzustande der Kl. zu erhalten. Von den Lehrern ist er berechtigt, nicht blofs in besonderen Fällen die Anzeige von Ungehörigkeiten im Benehmen der Schüler, und wo er Nachfrage für nöthig hält, offene und vollständige Mitteilung zu erwarten, sondern auch über das gesamte Verhalten der Schüler Auskunft einzuholen. Es steht zu erwarten, dafs der Ordinarius sein Ansehen in der Kl. nicht dazu mifsbrauchen werde, der Autorität seiner Collegen entgegenzutreten oder dieselbe abzuschwächen oder sich einen Eingriff in ihr Strafrecht zu erlauben. Namentlich mufs er Beschwerden von Schülern über einen Lehrer jedesmal an den Dir. verweisen.

3. Der Ordinarius hat alle zur Aufrechthaltung der äufseren Ordnung in der Anstalt geltenden Bestimmungen im Bereich seiner Kl. zur Ausführung zu bringen und über ihre Ausführung zu wachen. Er hat daher zuvörderst zu achten auf das Aeufsere des Klassenlocals und seine Sauberkeit, auf gehörige Lüftung und Heizung, auf die Utensilien und Lehrmittel in denselben und ihre Bewahrung vor Beschädigungen. Die Abstellung wahrgenommener Uebelstände ist bei dem Dir. zu beantragen. 4. Dem Ordinarius liegt ferner ob, ein Verzeichnis der Schüler seiner Kl. zu unterhalten, sich über ihre Wohnung resp. Pension und sonstigen Verhältnisse zu unterrichten; er hat den Schulbesuch und wo er angeordnet ist, den Kirchenbesuch zu controlliren und die schriftl. Entschuldigungen der Versäumnisse entgegenzunehmen und zu prüfen; er hat beim Beginn des Semesters den Stundenplan der Kl. mitzuteilen und sich zu überzeugen, dafs jeder Schüler im Besitz des nöthigen Unterrichtsmaterials an Büchern, Heften u. s. w. ist; er hat mindestens einmal im Semester die sämtl. Arbeitsbücher der Schüler rücksichtlich ihrer Ordnung und Sauberkeit zu prüfen; er hat die Führung des Klassenbuchs zu übernehmen und diejenigen Schüler, welche mit besonderem Dienst für die Kl. betraut werden sollen, der Conferenz vorzuschlagen, sowie nach ihrer Ernennung in den Dienst einzuweisen.

5. Er hat, soweit dies irgend erreichbar ist, durch seine Vermittelung eine Uebereinstimmung unter den in seiner Kl. unterrichtenden Lehrern in Bezug auf die Handhabung der Disciplin und die Behandlung der einzelnen Schüler, den darüber bestehenden Bestimmungen gemäfs, herbeizuführen. Insbesondere hat er die Pflicht, bei dem Unterr. der Probanden zu hospitiren und sie mit seinem Rath und seiner Autorität zu unterstützen. Erheblichere Strafen dürfen sie nicht ohne seine Zustimmung verfügen.

6. Um Ueberbürdungen der Schüler durch häusl. Aufgaben oder eine ungleichmäfsige Verteilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Kl. zu Anfang eines jeden Sem. einen Arbeitsplan zu entwerfen, in welchem die Zahl der wöchentl. Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelm. wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Dir. zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist von dem Ordinarius den Klassenlehrern und Schülern zur Kenntnis und Nachachtung mitzuteilen.

7. Da die Förderung der gesamten geistigen und sittl. Entwickelung eines jeden Schülers der Kl. die höchste Pflicht des Ordinarius ist, so wird er sich überall als den väterlichen Freund der Einzelnen betrachten und nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Unterr., als durch milden Ernst und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, so daſs sie aus eigenem Antriebe sich seinen Rath und seine Hülfe erbitten. Insbesondere hat er sich über die Eigentümlichkeit eines jeden Schülers genau zu unterrichten und über das gesamte Verhalten desselben sich in ununterbrochener Kenntnis zu erhalten, so daſs er dem Dir. oder den Angehörigen jederzeit Auskunft zu erteilen im Stande ist. 8. Es ist von den Ordinarien zu erwarten, daſs sie sich, soweit Zeit und Umstände es gestatten, mit den Eltern oder Pflegern ihrer Schüler in nähere Beziehung setzen und auf diesem Wege eine Uebereinstimmung der häusl. und Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen. Ihr besonderes Augenmerk haben sie auf die Schüler zu richten, deren Eltern nicht an dem Schulort wohnen, sie von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Quartal in ihren Pensionen zu besuchen und auf ihr Leben auſserhalb der Schule sorgsam zu achten. Die Ordinarien sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln, sowie auch die Teilnahme der letzteren an öffentl. Vergnügungen und kleine Reisen während schulfreier Zeit ihrer Genehmigung bedürfen.

9. Die Vorbereitung der Censuren und die Sorge für deren vorschriftsm. Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zu der betr. Zeit die speciellen Urteile der übrigen Lehrer einzufordern, die allgm. Urteile selbst abzufassen und in der Conferenz zur Berathung vorzutragen. Die festgestellten Censuren hat, auſser dem Dir., der Ordinarius zu vollziehen und sie, wenn die Schulordnung nicht anders bestimmt, den Schülern auszuhändigen, sowie darauf zu achten, daſs sie den Eltern oder Pflegern derselben ordnungsmäſsig zur Kenntnis gebracht werden. 10. In den Conferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesamtzustand seiner Klasse zu erstatten, sondern auch alle Vorkommnisse und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigener Befugnis oder durch persönl. Rücksprache mit den anderen Lehrern oder endlich durch Anzeige an den Dir. zu erledigen vermag. Insbesondere sind von ihm in denselben für Censuren uud Versetzungen die geeigneten Anträge zu stellen.

11. Bei dem Abgange eines Schülers hat der Ordinarius desselben, falls der Dir. sich dies nicht selbst vorbehält, das Abgangszeugnis in der vorschriftsm. Weise abzufassen und dem Dir. zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.“ Berlin. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „Nachstehende Instruction hat für alle Lehrer, welche an den zum Ressort des unterzeichn. Prov.Sch.C. gehörenden höh. Unterrichtsanstalten angestellt sind oder beschäftigt werden, Giltigkeit:

1. Es muſs von jedem Lehrer erwartet werden, daſs er, von dem Bewuſstsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amts erfüllt, im Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein werde, zur Erreichung des Gesamtzwecks der Schule an seiner Stelle nach besten Kräften mitzuwirken und sich durch sein Verhalten sowohl in als auſser dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

2. Jeder Lehrer ist verbunden, den Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde unbedingte Folge zu leisten und die ihm etwa erteilten besonderen Aufträge sorgfältig auszuführen. Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betr. Anglgh. hat er den Dir. der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäſs mit gebührender Achtung zu begegnen. Bei etwan. Differenzen mit seinen Amtsgenossen hat er die Vermittelung desselben nachzusuchen und anzunehmen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rath oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei der Bestimmung des Dir. nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an das unterzeichn. Prov.Sch.C. offen; doch bleibt er verpflichtet, bis zur erfolgten Entscheidung den Anordnungen des Dir. zu genügen. Alle persönl. Gesuche der Lehrer an die vorgesetzten Behörden sind, erforderlichen Falls unter Verwendung des tarifmäſsigen Stempelbetrags, dem Dir. zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

3. Jeder Lehrer empfängt nach Maſsgabe des von uns genehmigten Lectionsplans vom Dir. Anweisung, in welchen Kl., Lehrgegenständen und Stunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat. Ein Anrecht auf bestimmte Lectionen, auf ein Ordinariat oder auf das Ordinariat einer bestimmten Kl. hat in der Regel kein Lehrer. Ein ihm übertragenes Ordinariat hat jeder Lehrer zu übernehmen und nach der über das Ordinariat erlassenen besonderen Instr. zu führen.

4. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt, sofern in den Vocationen oder sonst in rechtsverbindlicher Weise nichts anderes festgesetzt ist, für einen Oberlehrer 20 bis 22, für einen ordentl. Lehrer 22 bis 24, für einen wissenschaftl. Hülfslehrer 24, für einen techn. Hülfslehrer und einen Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentlich. Auſserdem ist jeder Lehrer verpflichtet, soweit es das Bedürfnis der Anstalt erfordert, vorübergehend auch mehr Stunden zu übernehmen. Insbesondere ist er verbunden, nach Anweisung des Dir., sowohl bei Vacanzen in Folge von Todesfällen ohne Anspruch auf Remuneration aushelfend einzutreten, als auch seine Amtsgenossen unentgeltl. zu vertreten, wenn dieselben durch Erkrankungen oder durch Einziehung zu Diensten in der Armee oder als Geschworene oder durch Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit ihre amtliche Wirksamkeit zu erfüllen behindert sind. In anderen Fällen der Beurlaubung hat der Lehrer zunächst selbst für eine angemessene Vertretung, die jedoch der vorgängigen Genehmigung des Dir. bedarf, Sorge zu tragen; erforderlichen Falls wird von Amtswegen sowohl die Art der Stellvertretung als auch die Höhe einer etwan. Entschädigung durch das K. Prov.Sch.C. festgesetzt werden.

5. Jeder Lehrer ist verbunden, nicht bloſs den ihm übertragenen Unterricht gewissenhaft und unter strenger Beobachtung der Lehrverfassung und des Lectionsplans zu erteilen und auſser den Schulstunden die ihm hiernach obliegenden Correcturen sorgfältig und regelmäſsig auszuführen, sondern auch alle anderen Leistungen, welche die Ordnung des Schullebens von ihm fordert, wie die Teilnahme und Mitwirkung an den gemeinsamen Andachten und Feierlichkeiten, an den öffentl., den Aufnahme- und Klassen-Prüfungen, an der Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen und beim Nachbleiben in der Schule, die Ausfertigung von Censuren und Zeugnissen, die Bearbeitung des wissenschaftl. Teils der Programme u. dgl., nach der Bestimmung des Dir. bereitwillig zu übernehmen. Ganz besonders wird er als seine Pflicht erachten, durch eigene Fortbildung seine wissenschaftl. Tüchtigkeit und pädagog. Geschicklichkeit sich zu bewahren und zu erweitern.

6. Zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Schülern soll jeder Lehrer durch sein persönl. Beispiel, durch eigene Vermeidung alles Ungehörigen sowie durch pflichtm. Einwirkung nach Kräften beitragen. Es liegt ihm ob, die Lectionen pünktlich anzufangen und zu schlieſsen, vor und zwischen denselben die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen und am Schluſs des Unterr. sich nicht eher zu entfernen, als bis er die Schüler sämtlich entlassen hat. Die Disciplin hat er mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen Milde und Ruhe zu handhaben. Die ihm vorschriftsm. zustehenden Strafmittel hat er mit pädagog. Umsicht anzuwenden und alle wichtigen Disciplinarfälle sogleich dem Dir. anzuzeigen. Bei Erteilung von Rügen und Verweisen sind unzieml. Scheltworte, sowie spöttische Bemerkungen durchaus zu vermeiden. Die Bestrafung mittels Nachbleibens in einem Lehrzimmer, welche in der Regel nur in den unteren und mittl. Kl. anzuwenden ist, darf nicht ohne gehörige Beaufsichtigung stattfinden, und ist darüber eine Anzeige an den Dir. sowie eine Benachrichtigung der Eltern oder der Pfleger erforderlich. Für körperl. Strafen, welche niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten dürfen, bedarf der Lehrer der Genehmignng des Dir. Wegen jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtl. Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Miſshandlung oder wirkl. Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Carcerstrafe ist ein einzelner Lehrer zu verhängen nicht befugt; er hat vielmehr hierauf gerichtete Anträge bei dem Dir. anzubringen.

7. Jeder Lehrer hat in dem Falle, daſs er durch Krankheit oder eine andere dringende Veranlassung an Erteilung des Unterr. verhindert ist, dafür zu sorgen, daſs dies mittels einer persönl. oder schriftl. Anzeige dem Dir. so zeitig zur Kenntnis gelange, daſs die nothwendigen Vertretungen angeordnet werden

können. Wenn ein Lehrer innerhalb der Ferien verreist, so hat er dies dem Dir. unter Mitteilung des Orts, wohin Nachrichten an ihn gelangen können, anzuzeigen. Aufser den Ferien darf sich ein Lehrer ohne den vorschriftsm. Urlaub nicht von seinem Amt entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen zu erteilen ist der Dir. befugt. Gesuche um Erteilung eines Urlaubs auf längere Dauer sind an das K. Prov.Sch.C. zu richten.

8. Den ordentl. und aufserordentl., den allgm. und Fachconferenzen hat jeder Lehrer beizuwohnen und eine etwa eintretende Verhinderung dem Dir. vorher anzuzeigen. In den Conferenzen hat jeder ordentl. Lehrer, mit Einschlufs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, Sitz und Stimme, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Aufserordentliche wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecandd. wohnen den Conferenzen bei, wenn sie nicht der Dir. in besonderen Fällen auszuschliefsen für gut befindet. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nur bei Versetzungen, Censuren, Zeugnisfassungen u. dgl. in Bezug auf die ihnen selbständig übertragenen Unterrichtsgegenstände. Die techn. Lehrer werden zu den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht in geeigneten Fällen vom Dir. hinzugezogen. Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Berathung dem Dir. zu überlassen.[1]) Alle von der Conferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnis gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und soweit sie nicht ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind und jedenfalls bis zu ihrer Publication, ebenso wie die Verhandlungen als Amtsgeheimnis zu behandeln. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll ist jeder Lehrer nach Mafsgabe der eingeführten Ordnung oder nach dem Auftrage des Dir. zu führen verpflichtet.

9. Nebenämter sowie Unterrichtsstunden an anderen Lehranstalten oder Privatschulen darf kein fest angestellter Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde übernehmen. Zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler derselben Anstalt und zur Einrichtung von Arbeitsstunden für dieselben ist in jeden einzelnen Falle die Genehmigung des Dir. erforderlich, welche für Privatunterricht an Abiturienten durch Mitglieder der Prüfungscomm. nur unter ganz besonderen Umständen erteilt werden darf. Zur Uebernahme von Functionen bei der städt. Gemeindeverwaltung ist unsere Genehmigung erforderlich; nicht minder, wenn Lehrer solche Vormundschaften übernehmen wollen, zu deren Uebernahme sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

10. Wenn ein fest angestellter Lehrer sich verheiraten will, so hat er dazu bei dem K. OPräsidium der Provinz die Erteilung des Consenses nachzusuchen und dabei anzuzeigen, dafs und mit welcher Summe er der K. Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt beizutreten beabsichtigt.

11. Die Entlassung eines Lehrers aus seiner Stellung darf nur zu Ostern oder Michaelis und zwar, wenn nicht durch die Vocation oder einen besonderen Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, nach mindestens 3 Monate vorher ergangener Kündigung erfolgen. Sie ist durch Vermittelung des Dir. bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, zu beantragen. In keinem Falle darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als bis er seine Entlassung erhalten hat.

12. Für Lehrer, welche an Alumnaten Inspector- und Adjunctenstellen bekleiden, sind besondere Instructionen geltend. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen derselben, auch soweit sie von den Vorschriften der vorliegenden Instruction abweichen, Folge zu leisten.

13. Hinsichtl. der Dienstvergehen der Lehrer finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S. p. 465) Anwendung." Berlin. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Pommern.

Instr. v. 17. Mai 1867.

A. Ordinarien. „1. Zur Bewahrung der nöthigen Einheit in dem Unterricht und in der Disciplin jeder Klasse wird aus denjenigen Lehrern, welche in ihr durch die Natur und Zahl ihrer Lehrstunden einen entscheidenden Einflufs

[1]) s. hierzu die Min.Verf. v. 5. Oct. 1877 S. 218.

auf die Schüler und bei diesen Achtung und Liebe haben oder geeignet sind, sich solche zu erwerben, einer zum Ordinarius der Klasse von dem unterzeichneten Prov.Sch.C. auf Vorschlag des Dir. in der Regel jedesmal für ein Schuljahr ernannt.

2. Zu Klassenordinarien sollen nach der Min. Verordnung v. 24. Oct. 1837 soweit als möglich, „tüchtige Lehrer von allgemeiner wissenschaftl. Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung" ernannt werden, „welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zwecke des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgm. Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen." Aufser den hierin angedeuteten Aufgaben der Ordinarien werden dieselben durch diese Instr. noch auf folgende Pflichten und Befugnisse besonders hingewiesen:

3. Unter der Oberleitung des Dir. soll die Leitung der von der Schule zu gewährenden, religiös-sittl., wissenschaftl. und auch leibl. Ausbildung und Erziehung der Schüler vorzugsweise in der Hand des Ordinarius ihrer Kl. liegen. 4. Dieser hat daher nicht blofs durch die Wahrnehmungen in seinen eigenen Lehrstunden, sondern auch durch tägl. Einsicht des Klassenbuchs und durch öftere Erkundigungen bei den übrigen Lehrern der Kl., durch Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule und durch Rücksprache mit den Eltern oder Aufsehern sich in genaue Kenntnis von dem Fleifs, den Fortschritten und dem sittl. Betragen aller Schüler seiner Klasse und von den zweckmäfsigsten Mitteln zu ihrer wissenschaftl. und sittl. Förderung zu setzen und darin zu erhalten, auch auf die Schonung ihrer Gesundheit und ihre körperliche Kräftigung sein Augenmerk zu richten. 5. Die der Schule zustehenden Erziehungsmittel hat der Ordinarius in väterlicher Sorge für das Wohl jedes Schülers seiner Kl. anzuwenden, und soweit erforderl. seine Collegen und die Eltern oder Aufseher zur Mitwirkung anzuregen.

6. Insbesondere mufs derselbe bemüht sein, das Vertrauen seiner Schüler in dem Grade zu gewinnen und sich zu erhalten, dafs sie gern in allen Anglgh. ihres Schullebens seinen Rath suchen und seinen Weisungen folgen. Er soll als Seelsorger seiner Schüler „wachen über ihre Seelen, als der da Rechenschaft dafür geben soll" (Hebr. 13, 17); er mufs den irrenden nachgehen und auf den rechten Weg helfen, die verzagten aufrichten, die trotzigen beugen. Deshalb wird er auch auf das religiöse Leben seiner Zöglinge Acht haben und so viel wie möglich bei ihnen auf einen regelm. Besuch des öffentl. Gottesdienstes und Teilnahme am heil. Abendmahl hinwirken. 7. Für den sittl. Geist der ganzen Kl. ist vorzugsweise der Ordinarius verantwortlich, der deshalb von allen in derselben vorkommenden erhebl. Disciplinarfällen in Kenntnis gesetzt werden mufs und, wo nicht von dem betr. Lehrer die Sache schon erledigt ist oder der Dir. selbst einschreitet, die geeigneten Rügen, Vermahnungen oder Strafen anzuwenden hat. (S. die Lehrer-Instr. § 12.)

8. Dem Ordinarius liegt es ob, die Führung der Klassenbücher zu überwachen, den Schulbesuch aller Schüler seiner Kl. zu controlliren und dafür zu sorgen, dafs die rechte Ordnung und das rechte Mafs in den häusl. Aufgaben inne gehalten werden. S. die Min. Verordn. v. 24. Oct. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Oct. 1859. Erläut. g. E.). 9. Er mufs seinen Schülern, besonders den neu in die Klasse eingetretenen, die nöthige Anweisung zur Anschaffung der Lehrbücher und Einrichtung ihrer Hefte geben, den Lectionsplan mitteilen, auf die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Schulordnung hinweisen und darauf halten, dafs sie beobachtet werden. Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern, Heften und in der Kleidung, Pünktlichkeit im Kommen zur Schule, schickl. Betragen in der Kl. vor dem Beginn und nach dem Schlufs der einzelnen Lehrstunden, wie auch auf dem Schulwege und Schulhofe, müssen Gegenstände seiner besonderen Aufmerksamkeit sein. 10. Zur Aufrechthaltung der

Ordnung in Abwesenheit der Lehrer und zur Besorgung mancher Geschäfte in der Kl. sind von dem Ordinarius unter Berücksichtigung der darüber etwa vorhandenen Bestimmungen der Schulordnung und des Herkommens gewisse Schüler zu ernennen. 11. Die würdige Ausstattung und Erhaltung des Klassenzimmers, die Schonung der in ihm befindlichen Geräthschaften und Lehrmittel, auch die Verwaltung der Klassenbibliothek, wo eine solche vorhanden ist, sind der besonderen Fürsorge des Ordinarius anvertraut.

12. Vor jeder Versetzungsprüfung hat der Ordinarius ein Verzeichnis aller derjenigen Schüler der Kl., welche das Pensum derselben absolvirt haben, mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife nach Besprechung mit den übrigen Lehrern der Kl. aufzustellen und dem Dir. zu übergeben. In der Versetzungsconferenz hat der Ordinarius diejenigen Schüler, welche er nach sorgfältiger Erwägung des von jedem bei ihm und bei den übrigen Lehrern Geleisteten als reif für die höhere Kl. erkennt, zur Versetzung vorzuschlagen.

13. Die zur bestimmten Zeit zu erteilenden Censuren der Schüler werden mit Beachtung der Notizen des Klassenbuchs nach Einholung der Urteile der übrigen Lehrer der Kl. von dem Ordinarius entworfen, nach erfolgter Genehmigung des Dir. ausgefertigt und in der Reinschrift mindestens von diesem und dem Ordinarius vollzogen. Der letztere hat zu controlliren, dafs die Censur von dem Vater oder Vormund gelesen worden ist. Auch die Abgangszeugnisse von Schülern seiner Kl. hat der Ordinarius, soweit ihm das von dem Dir. übertragen wird, zu entwerfen und dem Dir. zur Vollziehung vorzulegen. 14. Dem Dir. und der Lehrerconferenz sollen die Ordinarien sowohl von dem Geist ihrer Kl. überhaupt, als auch von dem Fleifs, den Fortschritten und dem Betragen der einzelnen Schüler öfters Mitteilungen machen.

15. Die Ordinarien der Klassen, in welchen Candidaten unterrichten, die noch nicht pro facult. docendi geprüft sind oder ihr Probejahr abhalten, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf method. und disciplinar. Mifsgriffe aufmerksam machen und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hülfe kommen. S. die Min.Verf. v. 30. März 1867.

16. Bei sorgfältiger Erfüllung aller seiner Pflichten wird der Ordinarius nicht aufser Acht lassen, sich im Gebiete seiner Wirksamkeit alles dessen zu enthalten, wodurch er den Befugnissen des Dir. zur oberen Aufsicht und Leitung oder dem Ansehen der übrigen Lehrer der Kl. zu nahe treten würde. Er mufs sich bemühen, durch einträchtiges Zusammenwirken mit diesen und mit dem Dir. das Wohl und Gedeihen der Schüler und der ganzen Anstalt möglichst zu fördern."
Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „Nachfolgende Instruction ist für alle Lehrer giltig, welche an höh. Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichn. Prov.Sch.C. gehören:

1. Dem Zweck der Schule, welcher in der geistigen und zum Teil auch leibl. Erziehung der Schüler, insbesondere in ihrer christlich-religiösen, sittl. und wissenschaftl. Ausbildung besteht, müssen alle ihre Lehrer, jeder an seinem Ort, dienen und zu seiner Erfüllung in dem christl. Geiste der Demuth, der Liebe und Eintracht, in der Beförderung emsigen Fleifses und reiner Sitte helfen, auf dafs die Schule, was sie in evangel. Sinn sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde. Nicht blofs die Förderung der von ihm zu unterrichtenden Schüler, sondern das Gedeihen der ganzen Schule soll jedem Lehrer am Herzen liegen. Alles aber, was dem Wohl und dem guten Ruf der Schule schaden könnte, soll er sorgfältig meiden.

2. Jeder Lehrer mufs, wie bei der festen Anstellung eidlich gelobt wird, „Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten." Er soll sich durch sein Verhalten sowohl in als aufser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 § 2), in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche leben und lehren, und in regem Streben nach eigener wissenschaftl. und prakt. Fortbildung sich die Unterweisung und Erziehung der ihm anvertrauten Jugend zu

gründl., sicherem Wissen und Können, zu gottesfürchtiger, sittlich reiner und echt patriot. Gesinnung eifrig angelegen sein lassen. Die ihn und sein Amt betreff. Anordnungen und Verfügungen der der Schule vorgesetzten Staats- und Localbehörden hat jeder Lehrer sorgfältig zu beachten und den Mitgliedern und Commissarien desselben schuldige Achtung zu erweisen. Teilnahme an Vereinen oder Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen, ist den Lehrern untersagt.

3. Den Dir., welchem die nächste Aufsicht und Leitung der Schule zusteht, hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, allen seinen amtl. Anordnungen Folge zu leisten, ihm persönl. mit Ehrerbietung zu begegnen, und die Bemerkungen und Erinnerungen, zu welchen sich derselbe im Interesse der Schule veranlafst sieht, willig anzunehmen und zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, dafs ihm von dem Dir. Unrecht widerfährt, so ist er berechtigt, diesem in bescheidener Weise seine Beschwerde vorzutragen und, wenn derselbe ihr nicht abhilft, sie uns schriftl. einzureichen.

4. Eingaben, welche Lehrer an eine Aufsichtsbehörde der Schule richten wollen, haben sie, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst dem Dir. offen zu übergeben und ihn um ihre Beförderung zu bitten. — Gesuche um den Heiratsconsens sind an das Präsidium unseres Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, zu welchem Betrag der Lehrer seiner künft. Ehegattin eine Pension bei der K. Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt zu versichern beabsichtige.

5. Die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im Allgm. gilt aber als Regel, dafs ein etatmäfsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentl. Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein techn. Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentl. Lehrstunden zu erteilen hat. Fordert es das Bedürfnis der Anstalt, so mufs jeder Lehrer vorübergehend auch mehr übernehmen.

6. Ein ausschliefsl. Recht auf bestimmte Lectionen und das Ordinariat einer bestimmten Klasse hat kein Lehrer; vielmehr hat jeder nach dem obwaltenden Bedürfnis diejenigen Lehrstunden und dasjenige Ordinariat zu übernehmen, welche ihm dem genehmigten Lectionsplan gemäfs, oder erforderlichen Falls zur Vertretung anderer Lehrer der Anstalt, von dem Dir. übertragen werden. 7. Auch andere Amtsaufträge, welche der Dir. erteilt, als: Beteiligung an der Aufnahmeprüfung und anderen Schulprüfungen, Halten von Schulandachten und von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung für das Programm, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Conferenzberathungen und von Fachlehrplänen, Einübung von Schülern zu Vorträgen bei Schulfeiern, die Aufsichtsführung vor dem Beginn der Lectionen und in den Pausen zwischen ihnen, besondere Inspectionen der Schüler, die Aufsicht über die Bibliothek oder andere Sammlungen der Schule und ihre Verwaltung u. dgl., dürfen die Lehrer anzunehmen und zu vollziehen sich nicht weigern; doch bleibt ihnen, falls sie sich mit Unrecht beschwert oder zur Vollziehung aufser Stande fühlen, unbenommen, den Dir. um Zurücknahme des Auftrags zu bitten und, wenn die Bitte nicht erfüllt wird, unsere Entscheidung nachzusuchen.

8. Wie für alle seine Amtsgeschäfte, so wird dem Lehrer besonders für das Abhalten seiner Unterrichtstunden, deren jede er zur festgesetzten Zeit anfangen und schliefsen mufs, Sorgfalt und Pünktlichkeit zur Pflicht gemacht. — Alle ersten vormittäg. Lehrstunden müssen mit einem Gebet begonnen werden, und wo dies in der Versammlung aller oder mehrerer Klassen gehalten wird, alle betr. Lehrer der ersten Stunde derselben beiwohnen.

9. Bei seinem Unterr. hat der Lehrer den allgm. Lehrplan und den für jedes Schuljahr besonders vorgeschriebenen Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau zu befolgen, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände, ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und and.ren Lehrmitteln, in einer dem Standpunkt seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise zu behandeln und die mit seinem Unterr. verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig auszuführen. Auf Ordnung, Sauberkeit, gute Handschrift, eine die Gesundheit, namentl. der Augen und der Brust, schonende körperl. Haltung ist bei den Schülern in den Lehrstunden unablässig

zu halten. — Für die häusl. Aufgaben ist von jedem Lehrer in Vereinigung mit den übrigen Lehrern der Kl. die rechte Ordnung und das rechte Mafs sorgfältig zu bewahren, so dafs die Schüler nicht mit zu vielen oder unnöthigen Arbeiten belastet und nicht zu wenig beschäftigt werden. Keine schriftl. Arbeit darf der Lehrer aufgeben, die er nicht selbst nachsieht. S. die Min. Verordn. v. 24. Oct. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Oct. 1859. Erläut. g. E.).

10. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Dir. darf der Lehrer keine Lehrstunde ausfallen lassen. Er hat, wenn eine unabwendbare Behinderung, namentlich durch Krankheit eintreten sollte, jenem rechtzeitig Anzeige, wo mögl. in schriftl. Form, zu machen und um Anordnung seiner Vertretung zu bitten. — Zu Reisen innerhalb der Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und wohin sie reisen, vorher anzeigen. Aufser den Ferien dürfen sie ohne Urlaub keine Reise machen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu erteilen. Er kann die Erteilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckm. Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt. Gesuche um Beurlaubung auf länger als eine Woche haben die Lehrer schriftl. an uns zu richten und dem Dir. mit der Bitte um Befürwortung und Einreichung offen zu übergeben.

11. Privatunterr. an Schüler seiner Kl. gegen Honorar darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Dir. erteilen. (Min. Verf. v. 27. Apr. 1854.) Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, ist unsere Genehmigung erforderlich.

12. Jeder Lehrer ist zugleich Erzieher seiner Schüler und hat als solcher eine väterliche Stellung zu ihnen einzunehmen. Er hat die Pflicht, dahin zu sehen, dafs seine Schüler nicht ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterr. versäumen. In der Schule hat er überall auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen derselben zu halten und die Disciplin vor allem durch den Ernst und die Würde seiner Haltung, durch ermahnende und rügende Worte, ohne Schimpfreden und lieblosen Spott, und, wo es nöthig ist, durch Anwendung der ihm zustehenden und von der Schule als zweckmäfsig anerkannten Strafen zu üben. Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitsstrafe aufgegeben werden. Das Nachsitzen in den Klassen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controlle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. Körperl. Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagog. Strafmittel nicht ausreichen und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf, mit Mäfsigung und Vorsicht zur Anwendung kommen; in aufserordentl. Fällen jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercoll., auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. LR. T. II. Tit. 12. § 50.) Alle wichtigeren Disciplinarfälle sind nicht ohne Mitwirkung des Dir. und des Ordinarius der Kl. zu erledigen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, dafs gewisse Strafen nie verhängt werden, ohne dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Klassenbuch notire.

13. Auf das sittl. Verhalten der Schüler auch aufserhalb der Schulzeit haben die Lehrer zu achten und, wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu thun, alle erheblicheren Verstöfse aber sogleich zur Kenntnis des Dir. zu bringen. An Hausbesuchen der Schüler hat sich jeder Lehrer nach Anordnung des Dir. zu beteiligen und sich derjenigen Schüler, welche ihm zur besonderen Aufsicht überwiesen werden, zur Förderung sowohl ihrer Studien als auch ihrer sittl. Bildung liebevoll mit Rath und That anzunehmen.

14. Den Schulconferenzen haben die Lehrer der vorgeschriebenen Ordnung gemäfs beizuwohnen. Wer von ihnen zur regelm. Teilnahme verpflichtet ist, darf

keine ohne Erlaubnis des Dir. versäumen. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnis gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnis zu, so lange sie nicht aufgehoben sind, davon willkürl. abzuweichen. Wer die Aufhebung oder eine Abänderung wünscht, kann in der Conferenz darauf antragen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen.

15. Mit allen seinen Amtsgenossen mufs jeder Lehrer ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Eintracht zum Besten der Anstalt zusammenzuwirken suchen. Bei Zwistigkeiten ist vornehml. die Vermittelung und Entscheidung des Dir. nachzusuchen. Dem betr. Klassenordinarius mufs jeder Lehrer über seine Schüler bereitwillig die von jenem gewünschte Auskunft geben.

16. Falls ein besoldeter oder remunerirter Lehrer die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, wenn durch die Vocation oder ein besonderes Abkommen nichts anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern, und zwar nach mindestens 3 Monate vorhergegangener Kündigung fordern. In keinem Falle darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als er seine Entlassung erhalten hat.“ (A. LR. T. II. Tit. 10. §§ 94—97.) Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

A. Ordinarien. „Was der Director für die ganze Anstalt, soll der Ordinarius für die seiner besonderen Obhut und Leitung anvertraute Klasse sein. Wie es des Directors Bestreben sein mufs, alle Schüler möglichst genau zu kennen und ihre körperl., geistige und sittl. Entwickelung zu überwachen, so ist der Ordinarius verpflichtet, das Leben und Gedeihen jedes einzelnen in seiner Kl. wie der Klasse als eines Ganzen in allen Beziehungen zum Gegenstand seiner unablässigen Fürsorge zu machen. Er wird deshalb mit den anderen Lehrern seiner Kl. in möglichst enge Verbindung treten, über die einzelnen Schüler sich mit ihnen zu verständigen und in Beurteilung und Behandlung derselben Uebereinstimmung herbeizuführen suchen und dadurch auf die Beseitigung etwaniger Lücken in den Kenntnissen seiner Schüler hinwirken, sowie bösen Angewöhnungen und sittl. Fehlern rechtzeitig entgegentreten.

Es liegt ihm ob, auf Ordnung und Sauberkeit im Klassenraum zu sehen, und was etwa der Gesundheit nachteilig scheint, zur Kenntnis des Dir. zu bringen. Er ist für die Aufrechthaltung von Zucht und Sitte in seiner Klasse verantwortlich. Er hat auf Regelmäfsigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuchs zu achten. Er hat auf Reinlichkeit der gedruckten Bücher wie der geschriebenen Hefte zu halten und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährl.) alle Bücher und Hefte seiner Durchsicht zu unterziehen. Zu seinen wichtigsten Verpflichtungen gehört es, den Aufgaben für die häusl. Arbeiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, für angemessene Verteilung derselben zu sorgen und jede Ueberlastung der Schüler zu verhüten.

Sein Streben soll in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern der Kl. darauf gerichtet sein, dafs jeder Schüler nach Ablauf des Cursus sein Klassenziel erreiche. Er wird über die Lehrstunden hinaus auch auf das häusl. Leben seiner Schüler, namentl. der auswärtigen, achten, von der Beschaffenheit der Pension Kenntnis nehmen, Eltern und Pflegern ebenso wie dem Dir. seine Erfahrungen und Wahrnehmungen mitteilen und ein Zusammenwirken der Familie mit der Schule zu vermitteln bedacht sein.

Er bestimmt in besonderen Fällen, die sein Einschreiten nothwendig machen, auf Grund der Rücksprache mit dem beteiligten Lehrer die Strafen und das Strafmafs, macht die erforderl. Anzeigen an Eltern oder Pfleger, fafst vierteljährl. auf Grund der Angaben aller Klassenlehrer ein allgm. Urteil über Fleifs, sittl. Betragen und Leistungen der Schüler ab und bringt an den halbjähr. oder ganzjähr. Terminen die zu versetzenden in Vorschlag.

Probecandidaten, die in seiner Kl. beschäftigt werden, hat er in Gemäfsheit des Rescr. v. 30. März 1867 in Handhabung der Disciplin wie der Lehrmethode mit Rath und That zu unterstützen und nach Ablauf des vorgeschriebenen Jahres auf Verlangen des Dir. über sie schriftl. zu berichten." Posen. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „Es ist die Aufgabe jedes Lehrers, für die religiös-sittl., wie die wissenschaftl. Bildung seiner Schüler zu sorgen und in Gemeinschaft mit dem Dir. und dem gesamten Lehrercoll., dem er angehört, das Wohl der ganzen Anstalt mit allen seinen Kräften zu fördern. Wenn er diese Aufgabe ernstlich zu erfüllen strebt und es sich stets vergegenwärtigt, dafs er nicht nur der ihm vorgesetzten Behörde für die gewissenhafte Führung seines Amts verantwortlich ist, sondern auch Gott für die treue Erfüllung seiner Pflichten Rechenschaft zu geben hat, so wird er es sich jederzeit angelegen sein lassen, einerseits durch gründl. Studien seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, andererseits in der Methode des Unterrichts und der Erziehung sich zu vervollkommnen. Namentl. aber wird er darauf Bedacht nehmen, durch ein angemessenes und der Würde seines Berufs entsprechendes Verhalten innerhalb und aufserhalb der Anstalt seinen Schülern ein leuchtendes Vorbild zu sein. Ueber seine Stellung und seine amtl. Pflichten werden ihm folgende specielle Vorschriften erteilt:

1. Das K. Prov. Sch. C. ist die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde. Die Verbindung mit derselben wird indessen durch den Dir. der Anstalt vermittelt, dem sie alle ihre Eingaben, falls dieselben nicht etwa Beschwerden gegen ihn selbst enthalten, zu übergeben haben, damit er sich bei Ueberreichung derselben zur Sache zu äufsern Gelegenheit erhält. 2. Der Dir. der Anstalt ist der nächste unmittelb. Vorgesetzte der Lehrer. An ihn haben sie sich daher in allen amtl. Anglgh. zu wenden, um Auskunft, Rath und Anweisung zu erbitten. Den allgm. und besonderen Anordnungen des Dir. haben alle Lehrer pünktl. Folge zu leisten, auch dann, wenn sie sich in ihren Rechten für beeinträchtigt halten. In diesem Fall steht ihnen zwar der Weg der Beschwerde bei dem K. Prov. Sch. C. offen; sie haben jedoch die Entscheidung desselben abzuwarten. — Jede mündl. oder schriftl. Auskunft, welche der Dir. von ihnen erfordert, haben sie ihm bereitwillig zu erteilen.

3. Die von dem Dir. ihnen überwiesenen Lectionen haben sie pünktl. abzuhalten und das ihnen von demselben übertragene Ordinariat vorschriftsm. zu verwalten. Die von dem Dir. angeordnete Schulinspection vor dem Beginn des Unterr. und während der Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sowie die Kircheninspection, wo eine solche stattfindet, haben sie mit Gewissenhaftigkeit zu führen. 4. Auf die Lehrstunden hat jeder Lehrer sich sorgfältig vorzubereiten, damit dieselben für die Schüler möglichst fruchtbar werden, und dabei zu beherzigen, dafs der Zweck des Unterr. hauptsächl. durch die Lehrstunden erreicht werden soll, die häusl. Arbeiten dagegen den Schüler nur in den Stand setzen sollen, durch Vorbereitung und Wiederholung den möglichst grofsen Nutzen aus dem lebendigen Wort des Unterr. zu ziehen. 5. Er hat darauf zu halten, dafs die Schüler die aufgegebenen schriftl. Arbeiten pünktl. abliefern, der rechtzeitigen Correctur sich mit Sorgfalt zu unterziehen und darauf zu sehen, dafs die Schüler die angestrichenen Fehler verbessern.

6. Er ist verpflichtet, die Lehrstunden pünktlich anzufangen und zu schliefsen, und nicht nur während des Unterr. auf Zucht und Ordnung zu halten, sondern auch aufserhalb desselben auf das Thun und Treiben derselben, namentl. der auswärt. Schüler, ein wachsames Auge zu haben. Die Disciplin hat er mit Ruhe und Besonnenheit zu handhaben, körperl. Züchtigung auch in den unteren Kl. womöglich gänzlich zu vermeiden oder doch von jedem derartigen Falle noch an demselben Tage dem Dir. Anzeige zu machen und in besonderen Fällen, namentl. bei gröberen Vergehen der Schüler, mit dem Ordinarius der Kl. Rücksprache zu nehmen oder sich selbst an den Dir. zu wenden, überall aber sich nach den Grundsätzen zu richten, welche über die Handhabung der Disciplin in den Lehrerconferenzen festgestellt worden sind.

7. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Lectionen zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Dir. anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt wird, für seine Stellvertretung durch einen anderen Lehrer zu sorgen.

8. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. Schülern seiner Kl. Privatunterricht erteilen. Alle Privatbeschäftigungen der Lehrer und alle Nebenämter, welche dieselben etwa übernehmen, müssen sich den Anforderungen der Anstalt unterordnen und sind deswegen nur nach Zustimmung des Dir. zu übernehmen. Oeffentl. Nebenämter, Vormundschaften etc. dürfen dieselben nur mit Genehmigung des K. Prov.Sch.C. übernehmen.

9. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden hat der Lehrer in dringenden Fällen bei dem Dir. nachzusuchen, zugleich aber denjenigen Lehrer namhaft zu machen, der die Vertretung freiwillig übernommen hat, und die Genehmigung zu derselben zu erbitten. — Einen Urlaub für den Zeitraum von höchstens einer Woche ist der Dir. zu erteilen berechtigt und ein solcher deshalb gleichfalls bei ihm nachzusuchen. Ein Urlaub für längere Zeit ist bei dem K. Prov.Sch.C. zu beantragen.

10. Jeder Oberlehrer ist zu 18 bis 20, jeder ordentl. Lehrer zu 20 bis 22, jeder wissenschaftl. Hülfslehrer oder interimistisch beschäftigte Schulamtscand. zu 22, jeder ordentl. Elementarlehrer oder techn. Lehrer zu 24 bis 26 Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei zahlreichen Correcturen, namentl. für gefüllte Klassen, wird der Dir. die Zahl der dem betr. Lehrer zu übertragenden Unterrichtsstunden angemessen ermäfsigen. Aufserdem hat jeder Lehrer, wenn das Bedürfnis der Anstalt es erfordert, auch eine gröfsere Anzahl von Unterrichtsstunden unweigerlich zu übernehmen. Doch wird die Behörde diese aufserordentlich honoriren. Die in Vertretung eines erkrankten, beurlaubten oder verstorbenen Lehrers während des Sterbequartals zu besetzenden Unterrichtsstunden haben die übrigen Lehrer nach Anordnung des Dir. unentgeltlich zu übernehmen. 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sowohl zu den regelmäfsigen als auch zu den aufserordentl. Conferenzen, welche der Dir. anordnet, ferner zu den Censuren, den öffentl. Prüfungen und allen feierl. Schulacten zu erscheinen.

12. Die bei den Schulfeierlichkeiten namentlich am Geburtstage Sr. Maj. des Königs zu haltenden Reden haben die Lehrer nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen und die den jährl. Programmen beizugebenden wissenschaftl. Abhandlungen nach den hierüber bestehenden Vorschriften abzufassen und rechtzeitig dem Dir. zu übergeben.

13. Es darf von den Lehrern erwartet werden, dafs sie es sich angelegen sein lassen werden, ein freundliches und collegialisches Verhältnis unter einander zu erstreben und zu pflegen. Je wichtiger ein einmüthiges Zusammenwirken sämtlicher Lehrer für das Gedeihen der Anstalt ist, desto mehr werden sie dies als ihre Pflicht erachten. Sollten dennoch Mifshelligkeiten unter ihnen vorkommen, so haben sie zu deren Ausgleichung die Vermittelung des Dir. in Anspruch zu nehmen." Posen. K. Prov.Sch.C.

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Oct. 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Die Instruction für die Dir. der Gymn. und der Realschulen 1. O. in der Provinz vom heutigen Datum enthält zwar schon mehrere Andeutungen über die Obliegenheiten der Klassenordinarien; die besondere Aufgabe derselben in der Anstalt macht jedoch eine Zusammenstellung ihrer Pflichten erforderlich, wie die nachfolgenden Paragraphen sie enthalten:

2. Allgemeine Pflichten der Ordinarien. Dem Ordinarius ist vorzugsweise die Leitung der ihm überwiesenen Klasse oder Klassenabteilung anvertraut, und findet die wissenschaftl. Ausbildung und besonders die religiös-sittl. Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunkt. — Seine wichtige Aufgabe wird er am sichersten lösen, wenn er, von wahrer Liebe zum Lehramt beseelt, in seinem gesamten Verhalten und Auftreten väterliche Liebe zu seinen Schülern zu erkennen giebt und sich deren Vertrauen, Achtung und Zuneigung ohne Härte, aber auch ohne Schwäche zu erwerben sucht. Durch eigene Geradheit, Offenheit und Wahrhaftigkeit wird der Ordinarius die Liebe zu diesen Tugenden in der Kl. allgemein wachrufen und in ihr einen Geist verbreiten, der fern von knechtischer Furcht und niedriger Augendienerei willig und gern Gehorsam leistet und, aufser dem Beifall des Gewissens und dem Bewufstsein treu erfüllter Pflicht, in der Zufriedenheit und Billigung des Lehrers einen sicheren Mafsstab findet für sittl.

und wissenschaftl. Streben. Die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel wird der Ordinarius nach Andeutung des § 23 der Dir. Instr. sich angelegen sein lassen.

3. Hauptbeschäftigung der Ordinarien. Seine Hauptbeschäftigung im Unterrichten hat der Ordinarius der Regel nach in seiner Kl., damit er durch öfteren Verkehr mit seinen Schülern jeden einzelnen genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, um so überall mit Rath und That eingreifen zu können, wo das Bedürfnis es fordert. Wie die Schüler in allen ihren Anglgh. zunächst auf ihn angewiesen sind, so hat er andererseits ihr ganzes Schulleben zu überwachen und vor den anderen Lehrern mit dem Religionslehrer auch auf ihr Verhalten aufser der Schule seine Aufmerksamkeit zu richten. Der öftere Besuch des Turnplatzes ist ihm aus pädagog. Rücksichten besonders zu empfehlen. — Wenn auf Anordnung des Dir. die Schüler der Anstalt aufser der Schule versammelt sind, z. B. bei öffentl. Aufzügen, dann hat der Ordinarius seine Klasse zu führen.

4. Pflichten gegen die Schüler. Der Ordinarius vermittelt hauptsächlich die Verbindung der Schule mit der Familie. Er hat seine Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und sich mit ihren Eltern in Einvernehmen zu setzen. Besonders wird er sich auch über die Privatbeschäftigungen der Schüler unterrichten und der Ueberladung derselben mit Privatstunden in Musik, im Tanzen, im Zeichnen und in neueren, auf der Schule nicht gelehrten Sprachen in geeigneter Weise entgegenwirken, wie er auch, wo es erforderlich ist, die Eltern darauf aufmerksam machen wird, dafs das frühzeitige Zulassen der Schüler zu den Genüssen und Erholungen der Erwachsenen und zu zerstreuenden Gesellschaften und Vergnügungen auf die geistige Entwickelung nur nachteilig einwirkt.

5. Besondere Fürsorge für auswärtige Schüler. Der Obhut des Ordinarius sind vorzüglich diejenigen Schüler anvertraut, deren Eltern nicht am Schulort wohnen. Wo diese nicht bei Verwandten oder als Pensionäre bei einem der anderen Lehrer untergebracht werden können, wird er den Eltern zur Auffindung einer passenden Wohnung seinen Rath erteilen, die Schüler in derselben öfter besuchen, sich von ihrem Fleifs und ihrer sittl. Lebensweise überzeugen, Kenntnis davon nehmen, wie für ihr geistiges und leibl. Wohl gesorgt ist, ihren Umgang überwachen und, wo er wahrnehmen sollte, dafs Wohnung oder Umgang sittl. Gefahren mit sich bringen, so viel an ihm liegt, selbst geeignete Abhülfe leisten oder den Eltern und dem Dir. die nöthigen Mitteilungen machen.

6. Anleitung der Schüler. Der Ordinarius hat, sobald ihm im Anfange des Schuljahrs seine Kl. überwiesen ist, dieselbe durch bestimmte Weisungen mit allem bekannt zu machen, was sie zu beobachten hat. — Den Schülern sind ihre Plätze anzuweisen, die sie ohne Veranlassung des Lehrers nicht wechseln dürfen, der Lectionsplan ist zu dictiren, es sind ihnen die Lehrbücher (Ausgaben der Classiker), Lehrmittel und Hefte anzugeben, welche sie anzuschaffen haben, und die Zeit zu bezeichnen, wann die verschiedenen schriftl. Arbeiten abzuliefern sind. — Sehr wichtig ist es, die Schüler gleich vom Anfang an zu einer richtigen Einteilung der Zeit aufser den Schulstunden anzuhalten und sie zu der rechten Weise des Studirens zu bringen. Um sie vor einem zeitraubenden und ermüdenden Umhertappen zu bewahren, hat der Ordinarius ihnen specielle Anleitung zu geben, wie sie bei der Präparation, bei der Repetition und bei der Anfertigung der schriftl. Arbeiten zu verfahren und worauf sie ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

7. Die schriftl. Arbeiten der Schüler. Die Anzahl und das Mafs der schriftl. Arbeiten werden im Anfange des Schuljahrs in der Conferenz festgestellt (§ 15b. der Dir.Instr.). Die Tage, an welchen die einzelnen Arbeiten abzuliefern sind, hat der Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen in der Kl. unterrichtenden Lehrern festzustellen und dem Dir. zur Genehmigung vorzulegen; auch die Art und Weise der Einsammlung der Arbeiten hat er anzuordnen. — Sollte sich im Verlauf des Jahres finden, dafs die Schüler seiner Kl. von einem der übrigen Lehrer durch zu viel Arbeit in Anspruch genommen werden, dann hat er durch collegialische Rücksprache oder nöthigen Falls durch Vortrag in der Conferenz Abhülfe zu bewirken. Zur Förderung des Fleifses und der Ordnung wird er zeitweilig sich sämtl. Arbeits-, Schreib- und Zeichenbücher seiner Kl. vorlegen lassen, und daraus die zur Charakteristik jedes Schülers dienenden Notizen entnehmen.

8. Die Führung von Censurbogen. Wo eine Anstalt für jeden Schüler einen besonderen Censurbogen anlegt, in welchen vom Anfang seines Schullebens Notizen über seinen wissenschaftl. und sittl. Standpunkt eingetragen werden, um bei Anfertigung der Censuren und Abgangszeugnisse eine Art von Curriculum vitae als Anhalt zu haben, da ist der Censurbogen von dem Ordinarius zu führen und von ihm, wenn er die Kl. verläſst, dem folgenden Ordinarius zur Fortsetzung zu übergeben. — Die Censurbogen haben nur Wesentliches, zur nothwendigen Charakteristik der Schüler Dienendes aufzunehmen, sind nach dem Abgang derselben 5 Jahre im Archiv der Anstalt aufzubewahren und dann zu vernichten.

9. Erteilung der Censuren. Für die viertel- und halbjährl. Censuren (§ 22 der Dir.Instr.) hat der Ordinarius das Censurbuch seiner Kl. zur Eintragung der Prädicate rechtzeitig bei den übrigen in der Kl. unterrichtenden Lehrern in Umlauf zu setzen, dann die Prädicate für die Leistungen in seinen Unterrichtsgegenständen und für das sittl. Verhalten, die von ihm zu notirenden Versäumnisse im Schul- oder Kirchenbesuch, so wie sonstige zur Kenntnis der Eltern zu bringende Bemerkungen über Fleiſs und Aufmerksamkeit der Schüler einzutragen und da, wo Censurnummern eingeführt sind, für jede Censur die verdiente Nummer in Vorschlag zu bringen. In der Censurconferenz hält der Ordinarius den Vortrag über die Censuren seiner Kl., sorgt für Abschrift der Censuren auf Censurzettel, versieht diese mit seiner Unterschrift, legt sie dem Dir. zur Vollziehung vor, welcher sie an die Schüler verteilt, und läſst sie, nachdem die Eltern oder Vormünder ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bezeugt haben, sich wieder vorlegen.

Wie in der Censurconferenz hält der Ordinarius überhaupt in den Conferenzen, so oft eine Veranlassung gegeben ist, Vortrag über den Standpunkt seiner Kl. in wissenschaftl. und sittl. Beziehung. — Bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler (§ 17 und 20 der Dir.Instr.) ist seine Stimme, wenn auch die des Directors die endl. Entscheidung giebt, besonders zu beachten. Bei Ausstellung der den Schülern nothwendigen Zeugnisse (§ 21 der Dir.Instr.) hat er mitzuwirken und dieselben mitzuunterschreiben.

10. Etwanige besondere Pflichten der Ordinarien. Wo durch Herkommen an einer Anstalt dem Ordinarius auſser den in Vorstehendem aufgeführten noch andere Pflichten obliegen oder der Dir. ihm als dem Vorsteher der Kl. besondere Aufträge erteilt, sind dieselben unweigerlich zu übernehmen. Selbstverständlich sind die allgm. Pflichten aller Lehrer, wie dieselben in der Directoren- und in der Lehrerinstruction enthalten sind, auch für die Klassenlehrer verbindlich.“ Breslau. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „1. Wenn auch in der Instruction für die Directoren der Gymn. und Realschulen der Provinz die Pflichten der Lehrer an diesen Anstalten mehrfach berührt sind, so bedarf es doch einer übersichtl. Zusammenstellung der wichtigsten Obliegenheiten derselben, wie sie in den folgenden Paragraphen gegeben ist:

2. Allgemeine Pflichten der Lehrer. Das Bewuſstsein, dem Lehrercoll. einer höh. Schule anzugehören und vor Gott mit verantwortlich zu sein für die wissenschaftl. und sittl. Bildung der Jugend, muſs für den Lehrer maſsgebend und leitend sein in allen seinen Bestrebungen. — Genaue Bekanntschaft mit der ganzen Unterrichtsordnung der Anstalt (Dir.Instr. § 15), richtige Erkenntnis seiner Stellung zu dem Ganzen, Liebe zum Beruf und freundliches, collegialisches Einvernehmen mit den übrigen Lehrern sind nothwendige Bedingungen eines gedeihl. Wirkens. Den Schülern gegenüber wird der Lehrer nicht allein die ihm für den Unterricht obliegenden Pflichten treu erfüllen, sondern auch, da das Beispiel für die Erziehung mehr wirkt, als die Lehre, durch sein ganzes Verhalten in und auſser der Schule ihnen ein Vorbild edlen Anstandes, guter Sitte und eines religiösen Wandels zu sein sich angelegen sein lassen. Das würdige Verhalten des einzelnen Lehrers ehrt zugleich den ganzen Lehrstand, erwirbt ihm die Achtung des Publikums und bereitet ihm einen gedeihl. Boden für seine Wirksamkeit.

3. Die Handhabung der Disciplin. Wenn auch die Ordinarien die Erziehung der Schüler in ihren Kl. hauptsächl. zu leiten haben, so sind doch die übrigen Lehrer verpflichtet, sie in dieser Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen,

was schon in nicht geringem Mafs durch Befolgung des Grundsatzes, dafs aller Unterricht ein erziehlicher sein müsse, erreicht wird. Ganz besonders hat jeder für Ruhe und Ordnung in seinen Lehrstunden zu sorgen. Das beste Mittel zur Aufrechterhaltung guter Zucht und Weckung der Aufmerksamkeit ist die wissenschaftl. Tüchtigkeit des Lehrers, ein anregender Vortrag und die in den Schülern sich bildende Ueberzeugung; dafs er seiner Aufgabe nicht blofs gewachsen, sondern ihr auch mit Vorliebe zugethan sei, dafs er in der Mitte der Schüler gern weile, dafs er ein Herz für sie habe und dafs er die Förderung jedes einzelnen Schülers nach dessen Individualität im Auge behalte. Wenn ein rauher, barscher Ton und ein kaltes, herrisches und abstofsendes Benehmen einschüchtert und Abneigung erzeugt, unzeitige Milde und mifsverstandene Nachsicht die sittl. Haltung der Kl. untergräbt und den Geist entnervt, süfsliche Freundlichkeit und unmännliche Ziererei um Ansehen bringt und lächerlich macht, hämischer Spott und Hohn bei Versehen und Fehlern der Schüler entfremdet und Erbitterung bewirkt, dann wird dagegen ein Lehrer, welcher Ernst und Milde mit einander zu verbinden weifs und den Schülern offen, gerade und wahr gegenübersteht, selten verfehlen, ihre Achtung und Liebe zu gewinnen, und sich dadurch in den Stand setzen, nicht nur die Zucht in seinen Lehrstunden zu erhalten, sondern auch förderlich auf Kopf und Herz zu wirken.

4. Verhalten der Lehrer. Jeder Lehrer hat die ihm in dem Lectionsplan zugelegten Lehrstunden unweigerlich zu übernehmen (Dir.Instr. § 14), sie pünktlich abzuhalten, nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern unter Beachtung der in der Conferenz festgestellten Lehrabschnitte (Dir.Instr. § 15) zu unterrichten und die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu besorgen. — Den Weisungen des Dir. in Bezug auf die Methode des Unterr. ist Folge zu leisten — Privatunterrichtsstunden sind nicht ohne Genehmigung des Dir., Nebenämter oder Nebengeschäfte nicht ohne unsere Genehmigung zu übernehmen. — Kein Lehrer darf von Schülern Geburtstags- oder Namenstagsgeschenke annehmen, wie die Achtung des Standes und die Wahrung des Rufes der Unparteilichkeit es auch gebietet, Geschenke der Eltern an Lehrer zurückzuweisen.

5. Teilnahme an den Conferenzen. Zum Besuch der Conferenzen, Schulfeierlichkeiten, Censuracte, Klassen-, öffentlichen und Abiturientenprüfungen ist jeder Lehrer verbunden, wie er auch verpflichtet ist, der Einladung des Dir. zu einer besonderen amtl. Besprechung im Conferenz- oder dessen Arbeitszimmer nachzukommen. (Dir.Instr. § 5.) Die Fachconferenzen (Dir.Instr. § 26) erfordern hauptsächl. die Thätigkeit der Fachlehrer. Einer derselben übernimmt für eine bestimmte Zeit die specielle Bearbeitung seines Fachs, um sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten desselben und den betr. Verordnungen genau bekannt zu machen und einen Plan zu einer method. Durchführung in einer Kl. oder in der ganzen Anstalt zu entwerfen oder den schon vorhandenen allseitig zu prüfen und nach Befinden Ergänzungen und Abänderungen vorzuschlagen. — In der Regel fällt dieses Geschäft dem Hauptfachlehrer zu; indefs kann es auch anderen, nicht ausschliefsl. in einem Fach arbeitenden Lehrern übertragen werden. Ueber das Resultat der Forschungen und Prüfungen ist in der von dem Dir. anzuordnenden Fachconferenz Vortrag zu halten. Aus den Berathungen der Fachconferenzen gehen die Fachlehrpläne und die Vorschläge zur Einführung neuer Lehrbücher und Lehrmittel hervor. Die ersteren enthalten eine Feststellung für jeden einzelnen Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Kl. unter bestimmter Abgrenzung der Lehrabschnitte.

6. Wissenschaftl. Fortbildung der Lehrer. Wenn auch jeder Fachlehrer zunächst auf die Förderung der Schüler in seinem Fach angewiesen ist, so kann er doch, sowie er in ethischer Beziehung auf den Geist der Anstalt zu wirken und die Bestrebungen der Ordinarien zu unterstützen hat, auch in intellectueller Beziehung innerhalb der Grenzen seines Fachs durch Andeutungen und Hinweisungen, durch Entlehnung von Beispielen u. s. w. die von den Schülern in anderen Fächern schon erworbenen Kenntnisse wieder auffrischen, ergänzen, erweitern oder sie durch Betrachtungen von anderen Gesichtspunkten beleben. — Für einen richtigen, entsprechenden und genauen mündl. und schriftl. Ausdruck in der deutschen Sprache müssen alle Lehrer wirksam sein.

7. Pflichten der mit Beaufsichtigung der Lehrmittel betrauten Lehrer. Diejenigen Lehrer, welchen die specielle Aufsicht über einzelne Abteilungen der zum allgm. Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt anvertraut ist (Dir.Instr. § 10), haben die Kataloge zu führen, für die Erhaltung und zweckm. Vermehrung der Lehrmittel entsprechende Anträge zu stellen, neue Anschaffungen einzutragen und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige zu bringen. Die besonderen Instructionen für die Verwaltung der Bibliotheken u. s. w., sowie für neue Anschaffungen bleiben in Geltung.

8. Urlaub und Vertretung der Lehrer. In Krankheits- oder Behinderungsfällen ist der Lehrer verpflichtet (Dir.Instr. § 7), dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen. Für einen Urlaub bis zu 4 Tagen ist die Genehmigung des Dir., für eine längere Dauer durch den Dir. unsere Genehmigung nachzusuchen. Lehrer, welche aufser der Ferienzeit Reisen zu ihrer Belehrung oder Erholung machen wollen (wozu in den meisten Fällen auch Badereisen zu rechnen sein werden), bleiben, auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, hinsichtl. ihrer Vertretung von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen abhängig und haben selbst, unter Zustimmung des Dir., für eine zweckm. Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu sorgen. In Krankheitsfällen der Collegen, bei gesetzlich gerechtfertigten Abhaltungen derselben, und im Fall nicht sofortiger Wiederbesetzung einer erledigten Stelle sind die Lehrer zur Uebernahme der zur Erledigung gekommenen Geschäfte verpflichtet.

9. Heiraten der Lehrer. Diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, haben den erforderl. Heiratsconsens bei dem Präsidenten unseres Collegiums durch den Dir. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage sie ihrer künftigen Ehegattin eine Pension bei der Allgm. Witwenkasse zu versichern beabsichtigen.

10. Aufserordentliche Pflichten. Aufser den vorstehend aufgeführten Pflichten haben die Lehrer auch den besonderen Anordnungen nachzukommen, welche der Dir. im Interesse der Anstalt zu treffen sich veranlafst sieht, wie auch durch diese Instruction bewährte Einrichtungen an einzelnen Anstalten, welche in derselben nicht besonders berührt werden konnten, nicht als aufgehoben anzusehen sind.“ Breslau. K. Prov.Sch.C.

Bei den kathol. höh. Schulen in Schlesien bestand bisher der Brauch, dafs der Tod eines Lehrers durch den betr. Dir. zur Kenntnis der übrigen Lehrercollegien der Provinz gebracht und dann bei jeder Anstalt jedesmal ein kirchl. Totenamt unter Beteiligung der Lehrer und Schüler von dem Religionslehrer abgehalten wurde. Diese gegenseitige Mitteilung der Todesfälle hat 1871 aufgehört. Man beschränkt sich seitdem auf eine von dem Dir. der betr. Anstalt abzuhaltende Ansprache an die versammelten Lehrer und Schüler derselben und überläfst die Besorgung kirchlicher Funeralien der Familie des verstorbenen Lehrers.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

A. Ordinarien. „1. Der Ordinarius ist der Hauptlehrer seiner Klasse und führt über die Schüler derselben die nächste Aufsicht. Er hat sich im Allgm. als denjenigen zu betrachten, der für den sittl. Geist und den wissenschaftl. Standpunkt seiner Kl. zunächst verantwortlich ist. 2. Die Schüler jeder Kl. sind demnach in allen Schulanglgh. zunächst an ihren Ordinarius gewiesen und empfohlen. 3. Bei der Aufnahme eines Schülers in seine Kl. liegt es dem Ordinarius ob, denselben in Anschaffung der nöthigen Unterrichtsmittel zu berathen, mit den für die Klasse getroffenen Einrichtungen und Anordnungen bekannt zu machen und zu genauer Beobachtung derselben zu verpflichten.

4. Abgesehen von den Fächern, in denen er selbst unterrichtet und worin er also für die Fortschritte der Schüler unmittelbar zu sorgen verpflichtet ist, wird der Ordinarius durch fleifsige Rücksprache mit seinen Collegen von den wissenschaftl. Leistungen der einzelnen Schüler auch in den übrigen Fächern sich eine klare Kenntnis verschaffen müssen, um danach die betreffenden innerhalb und aufserhalb der Schule in geeigneter Weise anregen, sowie den Angehörigen die nöthigen Mitteilungen machen zu können. In den oberen Kl. wird er sich die

Anregung und zweckm. Leitung der Privatstudien der Schüler besonders angelegen sein lassen. 5. Durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der schriftl. Arbeiten der Schüler wird er sich nicht nur von der äufseren Ordnung und Sauberkeit derselben, sondern auch von dem Fleifs und der Sorgfalt in Ausarbeitung der gestellten schriftl. Aufgaben, sowie in der Vorbereitung zu den Lectionen überzeugen.

6. Um einer Ueberbürdung der Schüler durch Concurrenz zu vieler gleichzeitiger Arbeiten vorzubeugen, wird er durch Besprechung mit seinen Collegen eine zweckm. Verteilung derselben bewirken. Dabei wird er besonders darauf halten, dafs von jedem Schüler unter seiner zur Correctur übergebenen Arbeit der Monatstag der Ablieferung und von dem betr. Lehrer das Datum der Rückgabe bemerkt werde.

7. Ob ein Schüler private Nachhülfe haben soll und wie dieselbe einzurichten ist, wird hauptsächl. der Ordinarius nach vorher genommener Rücksprache mit den betr. Lehrern bestimmen. Schüler der oberen Kl., welche jüngeren Schülern Privatunterr. erteilen oder dieselben bei ihren häusl. Arbeiten beaufsichtigen sollen, bedürfen dazu der Zustimmung ihres Ordinarius, der verpflichtet ist, darüber zu wachen, dafs ein Schüler nicht zu viele Nebenarbeiten übernimmt und sich so die Zeit und Kraft zum eigenen Studiren raubt.

8. Als eine Hauptaufgabe seiner Thätigkeit hat der Ordinarius die Aufsicht über das sittl. Verhalten der Schüler sowie die erzieherische Einwirkung auf dieselben überhaupt zu betrachten. Hierbei wird sich derselbe recht eigentlich als einen väterlichen Freund und Führer zu erweisen haben und bemüht sein, ebenso durch liebevolle Teilnahme die ihm anvertrauten Schüler in allen Verhältnissen ihres Lebens zu berathen, wie durch ernste Strenge verkehrten Bestrebungen und verderbl. Neigungen derselben rechtzeitig vorzubeugen und sie vor Uebertretungen und Fehltritten zu behüten. Um seine Einwirkung erfolgreicher zu machen, ist er verpflichtet, sich nicht nur mit den Tutoren, sondern auch mit den Eltern und Angehörigen seiner Schüler in fortdauernder Verbindung zu erhalten, um die möglichste Uebereinstimmung der häusl. mit der Schulerziehung herbeizuführen. 9. Vorzügliche Sorgfalt und Teilnahme wird der Ordinarius denjenigen Schülern widmen, deren Eltern und Angehörige nicht am Schulort wohnen. Insbesondere wird er dieselben, soweit es seine Zeit gestattet, in ihren Wohnungen besuchen, ihren Umgang überwachen und dafür sorgen, dafs sie zu regelm. Arbeiten angehalten werden. 10. Um diese Pflichten gewissenhaft erfüllen zu können, hat sich der Ordinarius über die Wahl der Wohnung und der Pension, sowie über jede Veränderung derselben, behufs der durch den Dir. zu erteilenden Genehmigung gutachtlich zu äufsern.

11. In jeder Kl. liegt dem Ordinarius die Controlle über das Klassenbuch ob, in welches die in der Kl. unterrichtenden Lehrer alle wesentl. Bemerkungen über Fleifs, Fortschritte, sittl. Verhalten innerhalb und aufserhalb der Schule eintragen. Die in dem Klassenbuch gemachten Vermerke werden zugleich als wesentl. Anhalt für die Aufstellung der halb- und resp. vierteljährl. schriftl. Censuren dienen, zu deren Abfassung der Ordinarius verpflichtet ist. Die Controlle der durch den Primus der Kl. zu führenden Absentenliste wird seiner besonderen Aufmerksamkeit empfohlen. 12. Ueberhaupt soll der Ordinarius sich von jedem seiner Schüler rücksichtlich seiner Fähigkeiten, seines sittl. Verhaltens, seiner Leistungen und seiner häusl. Verhältnisse ein möglichst getreues Gesamtbild verschaffen, um zu jeder Zeit auf Befragen von Seiten des Dir. diesem die nöthige Auskunft geben zu können.

13. Die äufsere Klassenordnung, wozu namentlich die Art und Weise der Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen, die Bestimmungen der Termine über die abzugebenden Arbeiten, über das Hinausgehen der Schüler während der Unterrichtsstunden u. s. w. gehören, hat der Ordinarius, soweit dieselbe nicht durch bestehende Verordnungen und Schulgesetze für die ganze Schule vorgeschrieben ist, nach vorausgegangener Berathung mit den übrigen Lehrern seiner Kl. festzusetzen. Seiner Beaufsichtigung unterliegen auch die Localitäten der Kl., die ihr zugehörigen Schränke und Utensilien, für deren Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung er zunächst verantwortlich ist.

14. Das Verhältnis der Ordinarien zu ihren Schülern hebt weder die Aufsicht der übrigen Lehrer über die Schüler, noch die Oberaufsicht und Ober-

leitung des Dir. auf; vielmehr bleiben demselben alle amtl. Befugnisse ungeschmälert. Insbesondere darf der Ordinarius Klagen und Beschwerden über einen Mitlehrer in amtl. Eigenschaft nicht annehmen, sondern hat die Betreffenden dieserhalb an den Dir. zu verweisen.

15. Auf Schulanstalten, mit denen ein Pensionat oder Alumnat verfassungsmäfsig verbunden ist, können die obigen Bestimmungen nach den Verhältnissen solcher Anstalten nur teilweise Anwendung finden. Die gegenwärtige Instr. kann daher die Absicht, in der Verfassung solcher Anstalten etwas zu ändern, nicht haben.“ Magdeburg. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „1. Dem Dir., als seinem nächsten Vorgesetzten, hat der Lehrer in allen den Anordnungen, welche dieser kraft seines Amts zu treffen berechtigt ist, genaue Folge zu leisten. Etwan. Beschwerden, Anträge und Eingaben hat er durch den Dir. an die vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen.

2. Ausschliefslich werden ihm eine bestimmte Klasse und bestimmte Lectionen nicht übertragen, vielmehr übernimmt er nach dem jedesmal. Bedürfnis und dem genehmigten Lectionsplan diejenigen Lehrstunden in denjenigen Kl., welche ihm der Dir. mit Rücksicht auf Kenntnisse, Neigung und das Verhältnis des Umfangs der Arbeit überträgt. Auf des Dir. motivirten Antrag kann ihm aber auch ein Klassenordinariat anvertraut werden. 3. Die wöchentl. Anzahl seiner Lehrstunden wird zwar auf 22 festgesetzt; sollte aber das Bedürfnis der Schule erfordern, ihm die eine oder die andere Lehrstunde mehr zu übertragen, so mufs er sie übernehmen. Ueberhaupt ist er der Anstalt mit seiner ganzen Kraft und Zeit verpflichtet und darf sich daher nicht weigern, wenn er damit beauftragt wird, auch solche Geschäfte zu übernehmen, die zu dem Unterr. zwar nicht in unmittelb. Beziehung stehen, für das Gedeihen der Schule aber nothwendig sind und nur von Lehrern derselben in angemessener Weise ausgeführt werden können.

4. Alle seine Lehrstunden hat er mit Sorgfalt und Pünktlichkeit abzuwarten und jede derselben zur bestimmten Zeit anzufangen und zu schliefsen. 5. Bei seinem ganzen Unterr. und den mit demselben verbundenen Correcturen hat er sich einer anregenden und bildenden Methode zu befleifsigen und dahin sein ganzes Bestreben zu richten, dafs unter den Schülern ein ernster, durch Fremdartiges nicht gestörter Fleifs walte und eine gründl. Bildung derselben gefördert werde. 6. Die Bemerkungen und Erinnerungen, welche ihm der Dir. über Form und Materie des Unterr. zu machen für nöthig findet, hat er nicht allein willig anzunehmen und zu beachten, sondern auch durch fleifsiges Fortstudiren für sein Lehramt immer tüchtiger zu werden sich zu bestreben.

7. Wie er ohne des Dir. Vorwissen und Einwilligung keine Lehrstunde und damit verbundene Arbeiten ausfallen lassen darf, ebenso wenig darf er von dem bestätigten Lectionsplan (§ 2) abweichen. 8. In dringenden und unvermeidl. Abhaltungsfällen hat er dem Dir. sofort Anzeige davon zu machen, damit dieser die Lehrstunden und die mit ihnen verbundenen Geschäfte zeitig unterbringen kann, wie er denn auch ohne Erlaubnis des Dir. nicht verreisen darf. Ebenso hat er in dem Fall, dafs er einem anderweiten Ruf zu folgen gesonnen sein sollte, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, der vorgesetzten Behörde durch den Dir. Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen. 9. In Abhaltungsfällen seiner Collegen oder in eigetretenen Vacanzfällen ist er verpflichtet, Lehrstunden und damit verbundene Arbeiten verhältnismäfsig nach des Dir. Anordnung stellvertretend zu übernehmen.

10. Er ist ferner verpflichtet, bei den öffentl. Prüfungen der Schüler, auch wenn er nicht als Examinator in Anspruch genommen wird, zu erscheinen, der bestehenden Einrichtung gemäfs die Morgenandacht mit der versammelten Schule zu leiten und die Schüler in der Kirche zu beaufsichtigen; auch, so oft ihn die Reihe trifft, die wissenschaftl. Abhandlung zum Programm zu schreiben und bei Schulfeierlichkeiten die Festrede zu halten. 11. Zur Uebernahme von Nebenämtern bedarf er unserer Genehmigung. Privatunterr. an Schüler, die er selbst unterrichtet, darf er ohne Zustimmung des Dir. nicht erteilen.

12. Mit seinem Lehramt wird ihm zugleich die erziehende Thätigkeit übertragen. Wie er allen seinen Unterr. im steten Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung erteilen wird, so wird er alle durch die Disciplin der Schule unmittelbar

geforderten Pflichten mit humanem Sinn, ruhiger Umsicht und grofser Sorgfalt erfüllen, damit auch durch seine Bemühungen ernste und bildende Zucht und gute Sitte gefördert werde. Wichtige Disciplinarfälle darf er nicht ohne des Dir. oder der Lehrerconferenz Mitwirkung eigenmächtig schlichten. Eine Haupttendenz der ganzen vom Lehrercoll. in steter Uebereinstimmung zu behandelnden Disciplin und Aufsicht wird vor allem die Verhütung von Unordnungen und Fehltritten sein müssen. Der Umfang der ihm zustehenden Strafbefugnis ist durch besondere Bestimmungen festgesetzt. 13. Seine Aufmerksamkeit mufs auf den Fleifs und das sittl. Verhalten der Schüler nicht nur während der tägl. Schulzeit, sondern auch aufser derselben gerichtet sein. Eine Anzahl Schüler, die ihm von dem Dir. besonders überwiesen werden, hat er der für die einzelnen Anstalten bestehenden Einrichtung gemäfs in besondere Tutel zu nehmen.

14. Allen Schulconferenzen wohnt er als Sitz und Stimme habendes Mitgl. des Lehrercoll. bei und kann keine derselben ohne Erlaubnis des vorsitzenden Dir. und ohne mit dem, was er vielleicht zur Sprache zu bringen hätte, einen seiner Collegen beauftragt zu haben, verabsäumen. Er ist verpflichtet, die gefafsten Conferenzbeschlüsse genau zu befolgen, und darf von denselben nicht abgehen, sondern hat, wenn ihm im Laufe der Zeit etwa eine Abänderung nöthig scheinen sollte, sein Bedenken in der nächsten Lehrerconferenz vorzutragen.

15. Mit allen seinen Mitarbeitern hat er ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Einheit und Eintracht zum Besten der Anstalt und zu ihrem Gedeihen zusammenzuwirken. 16. Als Lehrer und Erzieher wird er stets eingedenk bleiben, dafs die Erfolge seiner Wirksamkeit hauptsächlich durch seine vorbildl. Persönlichkeit, durch seine Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben bedingt sind, und dafs er daher verpflichtet ist, sich in allen Verhältnissen des öffentl. und privaten Lebens eines auf christl. Gottesfurcht gegründeten, in sittlicher Unbescholtenheit sich bewährenden, ihm und der Schule Achtung und Vertrauen sichernden Verhaltens zu befleifsigen.

17. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigentüml. Verhältnisse es bedingen, dafs dem Lehrer noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgm. Dienstinstruction nur in soweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind.“ Magdeburg. K. Prov.Sch.C.

Provinz Westfalen.

A. Instr. v. 23. Oct. 1863.
B. Instr. v. 15. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „Das Bedürfnis einer tüchtigen organischen Ausbildung der höh. Unterrichtsanstalten in allen ihren Teilen und Stufen hat auch die Anordnung von Klassenordinarien herbeigeführt, welche den Einheitspunkt sowohl für die wissenschaftl. als besonders für die sittl. Ordnung einer Kl. oder Klassenabteilung bilden sollen. Damit auch in dieser Mafsregel die möglichste Uebereinstimmung bei den höh. Schulen der Provinz stattfinde, haben wir die Rechte und Pflichten der Ordinarien in folgende Bestimmungen zusammengefafst:

1. In der Regel ist das Ordinariat einer Kl. demjenigen Lehrer übertragen, der schon durch die Natur und die Zahl seiner Lehrstunden in derselben einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler hat. In den unteren Kl. eignet sich dazu vorzugsweise der lateinische und deutsche Sprachunterr., in den oberen bei den Gymn. der lateinische und griechische, oder doch ein bedeutender Teil desselben; bei den Realschulen der Unterr. in den neueren Sprachen einschliefslich der deutschen, oder der mathemat. und naturwissenschaftl. Unterricht; und ist es zugleich möglich, dem Ordinarius auch den Religionsunterr. zu übertragen, so wird er in diesem das kräftigste Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf das Gemüth seiner Schüler besitzen.

2. Er wird, wie es wesentlich in seiner Bestimmung liegt, das Vertrauen eines jeden seiner Zöglinge zu erwerben suchen, damit sie sich getrieben fühlen, vor allen zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen, wo sie nur immer seiner Hülfe durch Rath und That bedürfen. Doch wird er diesen seinen Einflufs keineswegs benutzen, um durch Versprechungen, Drohungen, Zudringlichkeit u. s. w. einzelne zu heimlichen Angebereien über ihre Mitschüler zu verleiten und sich so gleichsam eine

begünstigte Partei in seiner Kl. zu bilden, wodurch das gerade und offene sittl. Verhältnis zu der ganzen Kl. nothwendig gestört würde. Am wenigsten aber darf er Klagen der Schüler gegen andere Lehrer annehmen, sondern hat sie mit diesen immer an den Dir. zu verweisen.

3. Um sich ein vollständiges und sicheres Urteil über Aufführung, Fleifs und Fortschritte jedes Schülers bilden und sowohl in den jedesmal. Censuren, als besonders auch bei dessen Abgang von der Schule und auf Erfordern auch noch später aussprechen zu können, hat der Ordinarius der Kl. in der Kürze alle zur Charakteristik des Schülers in wissenschaftl. und sittl. Beziehuug dienende Notizen zu sammeln und dieselben bei der Versetzung des Schülers in eine andere Kl. dem Ordinarius derselben zur Fortsetzung zuzustellen. Dafs diese Aufzeichnungen mit dem gehörigen Zartgefühl geschehen, das mehr Zufällige und schnell Vorübergehende nicht aufnehmen, sondern sich nur an das Wesentliche halten müssen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. 4. Auf Grund des Censurbuchs der Kl. und obiger Notizen werden die viertel- und halbjährl. Censuren der Schüler auf den Vortrag des Ordinarius in einer Lehrerconferenz festgestellt.

Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dafs die Censuren mit der Unterschrift der Eltern oder sonstigen Pfleger der Schüler versehen ihm wieder vorgelegt werden.

5. Die Aufmerksamkeit des Ordinarius auf seine Schüler erstreckt sich auch über den Kreis der Schule hinaus. Insbesondere wird ihm die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der Schüler empfohlen. Ferner liegt ihm die Verpflichtung ob, sich auch von ihren Privatbeschäftigungen Kunde zu verschaffen, besonders aber diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Ort wohnen und die auch nicht Pensionäre eines der übrigen Lehrer sind, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sich von ihrem Fleifs und ihrer sittl. Lebensweise zu überzeugen und, sollte er wahrnehmen, dafs sie in ungünstigen oder gar gefährlichen Verhältnissen leben, hiervon sogleich ihren nächsten Angehörigen, sowie dem Dir. Kenntnis zu geben. 6. Die Verständigung mit den Eltern und Angehörigen seiner Zöglinge wird überhaupt, soweit seine Zeit und die Umstände es gestatten, zu den kräftigsten Mitteln gehören, wodurch der Ordinarius wohlthätig auf seine Schüler wirken kann. In Fällen, wo er sich von der Mitwirkung des Dir. einen noch gröfseren Erfolg versprechen darf, wird er diesen darum angehen.

7. Auf Fleifs und Ordnung in der Schule hat der Ordinarius bei seinen Schülern auch dadurch zu wirken, dafs er sich die Arbeits-, Schreib- und Zeichenbücher derselben mindestens einmal in jedem Vierteljahr sämtlich vorlegen läfst, und daraus diejenigen Notizen entnimmt, die zur Charakteristik des Schülers dienen und zu einer Zurechtweisung desselben oder Rücksprache mit den übrigen Lehrern in der Conferenz Veranlassung geben. Letzteres wird besonders der Fall sein, wenn er bemerken sollte, dafs die Schüler durch zu viele Aufgaben der verschiedenen Lehrer überhaupt oder an gewissen Wochentagen überladen werden.

8. Ueber den Standpunkt der Kl. in wissenschaftl. und sittl. Beziehung, wie derselbe namentl. für die Versetzungen in Erwägung kommen mufs, hält der Ordinarius in der Conferenz des Lehrercoll. den Vortrag und bringt diejenigen Punkte zur Sprache, über welche eine allgm. Entscheidung erforderlich ist. — Er ist berechtigt, von den übrigen Lehrern zu erwarten, dafs sie ihm, der den Einheitspunkt für seine Kl. bilden soll, alles mitteilen, was sie in derselben bemerkt oder verfügt oder über dieselbe in Erfahrung gebracht haben.

10. Auch die Aufsicht über das Local und die Utensilien der Kl. und alles übrige in derselben befindliche Eigentum der Anstalt hat vorzugsweise der Ordinarius zu führen. Beschädigungen, welche andere Lehrer bemerken, haben ihm diese zur Veranlassung des Weiteren mitzuteilen.

11. Die Ordinarien haben aufser den im Obigen genannten Verpflichtungen auch noch diejenigen besonders zu erfüllen, welche der Dir. ihnen als Klassenvorstehern auflegen wird, z. B. bei Prüfungen neu aufzunehmender Schüler, Abfassung des Abgangszeugnisses für solche, die aus dieser Kl. die Schule verlassen u. s. w.; wie denn überhaupt bei jeder Schule, ihren besonderen Verhältnissen gemäfs, der obigen Instruction noch besondere einzelne Bestimmungen mit unserer Genehmigung zugesetzt werden können." Münster. K. Prov.-Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „I. Allgemeine Stellung des Lehrers. 1. Jeder Lehrer einer öffentl. höh. Unterrichtsanstalt ist Staatsbeamter und hat als solcher alle Rechte und Pflichten eines Staatsbeamten überhaupt. 2. Er ist daher, wie durch sein Gewissen, so auch durch das ausdrückl. Gelöbnis seines Amtseides verbunden, Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

3. Der Lehrer ist überall zugleich Jugenderzieher und nimmt hierdurch auch an der Aufgabe der Kirche Teil. Es ist daher seine Pflicht, die Zwecke des Staates und der Kirche durch sein gesamtes Verhalten, durch Lehre und Leben, in seinem Kreise nach Kräften zu fördern. Er mufs sich überall, in und aufser seinem Amt, der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf in staatlicher und kirchlicher Beziehung erfordert, würdig zeigen und durch wissenschaftl. Streben, sittlichen Ernst, vaterländische Gesinnungstreue, in seinem ganzen Denken und Sein als ein Vorbild und Muster wahrhafter Bildung sich bewähren.

II. Verhältnis zu Vorgesetzten. 4. Jeder Lehrer hat die ihn und sein Amt betreffenden Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden sorgfältig zu beobachten und den Mitgliedern und Commissarien derselben die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen. 5. Den Dir. hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, seinen amtl. Anordnungen Folge zu leisten und die Erinnerungen und Weisungen, zu welchen derselbe im Interesse der Schule sich veranlafst sieht, mit gebührender Ehrerbietung anzunehmen und zu befolgen. Sollte ein Lehrer sich zum Widerspruch gegen eine Anordnung des Dir. verpflichtet erachten, so hat er demselben die Gründe seines Widerspruchs in angemessener Weise vorzutragen und eine Ausgleichung der Ansichten zu erstreben. Wird eine solche nicht erreicht, so mufs der Anordnung des Dir. vorläufig Folge geleistet werden; jedoch steht dem Lehrer der Weg der Beschwerde an das unterzeichn. Collegium offen.

6. Eingaben der Lehrer an die Aufsichtsbehörde, welche ihr Amt und ihre Stellung betreffen, sind dem Dir. offen zu übergeben und durch den letzteren an ihre Adresse zu befördern. Nur besondere Gründe können eine Abweichung von dieser Vorschrift rechtfertigen. In gleicher Weise sind Gesuche um den Heiratsconsens an das Präsidium des unterzeichneten Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, welche Pension der Lehrer für seine künftige Ehegattin bei der K. Allgm. Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern beabsichtigt.

III. Aeufsere Amtsverwaltung. 7. Jeder Lehrer ist verpflichtet: a. die im Lectionsplan ihm übertragenen Lehrstunden unweigerlich und pünktlich wahrzunehmen; b. nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten, nicht aber eigene Hefte, Dictate oder fremde Lehrmittel dem Unterr. zu Grunde zu legen; c. In Betreff der vorzutragenden Lehrabschnitte und der aufzugebenden schriftl. Arbeiten die Bestimmungen des Lectionsplans und etwanige Beschlüsse der Lehrerconferenz, welche Ordnung, Mafs und Methode der Arbeiten näher feststellen, auszuführen; d. die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu besorgen; e. an den Gesamt- und Fachconferenzen, den Prüfungen und allen Schulacten, wie auch an allen Acten aufserhalb der Schule, bei welchem die letztere selbst oder das Lehrercoll. als Körperschaft erscheint, auf Anzeige des Dir. teilzunehmen; f. die von der Lehrerconferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnisse gefafsten Beschlüsse für sich als bindend zu betrachten und zu befolgen; g. die Verhandlungen und Beschlüsse der Lehrerconf., insofern sie nicht ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln; h. zur Uebernahme von Privatunterrichtsstunden und Aufnahme von Pensionären die Genehmigung des Dir, zur Uebernahme eines Nebenamts oder Nebengeschäfts unsere Genehmigung vorher einzuholen.

8. Der Lehrer hat amtl. Aufträge, welche der Dir. in angemessenem Wechsel unter die Mitglieder des Coll. zu verteilen hat, unweigerlich zu vollziehen; als: Halten von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Einübung der Schüler zu Vorträgen, Abfassung von Programmabhandlungen, Ausarbeitung von Gutachten über Gegen-

stände der Conferenzberathungen, Leitung von Schulandachten, Aufsichtsführung beim Gottesdienst oder vor und zwischen den Lehrstunden, und andere. Im Fall einer vermeintl. Ueberbürdung bleibt auch hier jedem Lehrer das Recht, unsere Entscheidung nachzusuchen.

9. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Lectionen oder auf ein bestimmtes Ordinariat. Bei Verteilung derselben kann nicht das Rangverhältnis im Collegium, sondern ledigl. das Interesse der Sache mafsgebend sein. 10. Die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden, welche zu übernehmen ein Lehrer verpflichtet ist, wird in der Regel bei den Oberlehrern 20, bei den ordentl. Lehrern und den wissenschaftl. Hülfslehrern 24, bei den techn. Lehrern 26 bis 28 nicht überschreiten dürfen. In Berücksichtigung des Gegenstandes der Lectionen, der damit verbundenen Vorbereitungen und Correcturen, der Klassenfrequenz, der Ordinariatsgeschäfte und anderer Umstände wird die Zahl teils geringer, teils auch noch gröfser sein können.[1])

11. Kein Lehrer darf ohne vorherige Zustimmung des Dir. eine Lehrstunde oder eine andere ihm übertragene Arbeit ausfallen lassen. Im Fall einer unabwendbaren Verhinderung hat er dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieser erforderlichen Falls eine Stellvertretung anordnen kann. 12. Aufserhalb der gesetzl. Ferienzeit darf kein Lehrer ohne Urlaub verreisen. Für einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche ist die Genehmigung des Dir., für einen längeren Urlaub durch den Dir. die Genehmigung des unterzeichn. Collegiums nachzusuchen. Der Dir. kann die Erteilung des Urlaubs an die Bedingung knüpfen, dafs der betr. Lehrer selbst für eine angemessene Vertretung sorge, welche alsdann der Zustimmung des Dir. bedarf. Die Uebernahme dieser Vertretung seitens der Amtsgenossen ist als eine Gefälligkeit derselben zu betrachten. Dagegen ist jeder Lehrer vorübergehend zur Uebernahme der von dem Dir. anzuordnenden Vertretung eines Amtsgenossen verpflichtet, wenn der letztere durch Krankheit oder andere gesetzlich gerechtfertigte Gründe an der Wahrnehmung seines Amts gehindert ist, oder wenn eine erledigte Stelle nicht sogleich wieder besetzt werden kann.

IV. Erziehung und Unterricht. 13. Alle Erziehung, die Erfolg haben soll, mufs der Erziehende zunächst an sich selbst üben; alle Bildung, die der Lehrer in seinen Schülern erwecken will, mufs er zunächst selbst besitzen und in seinem ganzen Wesen bewähren. 14. Der einheitliche Zweck der Schule macht dem Lehrercoll. Einmüthigkeit in Erstrebung desselben zur Pflicht. Wenn der einzelne Lehrer von liebevoller Hingabe für seinen Beruf durchdrungen ist, seine Stellung zum Ganzen richtig erkennt und sich demselben willig einordnet, mit seinen Amtsgenossen stets in freundlichem Einvernehmen lebt: nur dann läfst sich ein gedeihl. Wirken des Collegiums als Gesamtheit hoffen.

15. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die sittl. und wissenschaftl. Entwickelung seiner Schüler möglichst genau zu beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtung geeigneten Falls sogleich, sonst aber auf Ersuchen dem Klassenordinarius mitzuteilen.

16. Jeder Lehrer hat sich über die wissenschaftl. und method. Fortschritte des Unterrichts- und Erziehungswesens sowohl im Allgm., als auch in Rücksicht auf seinen besonderen Beruf, nach Möglichkeit in Kenntnis zu erhalten. Bedeutende Erscheinungen auf diesen Gebieten sind zur Besprechung an die Lehrerconf. zu bringen.

---

[1]) C.Verf. des K. Sch.C. zu Münster v. 31. Mai 1879. „Durch einen Specialfall veranlafst, declariren wir den § 10 der Instr. f. d. Lehrer d. höh. Lehranstalten v. 15. Jan. 1868 dahin, dafs jeder Lehrer ohne Anspruch auf eine besondere Remuneration verpflichtet ist, erforderlichen Falles auch mehr als die dort für „in der Regel“ geltende Maximalzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden zu übernehmen. Es ergiebt sich die Richtigkeit dieser Auffassung aus dem Wortlaut des betr. Paragraphen der Instr. von selbst, kann aber zudem auch rücksichtlich der Oberlehrer gar nicht mehr in Zweifel gezogen werden, seit durch Min.-Rescript v. 8. Juli pr. (s. Abt. I S. 34) ausdrücklich festgesetzt worden ist, dafs die Oberlehrer bis zu 22 wöchentlichen Lehrstunden herangezogen werden können.“

17. Alle Lehrstunden, ganz abgesehen von ihrem besonderen Gegenstande, haben den gemeinsamen Zweck, durch den Unterricht zu erziehen und zu bilden. Jeder Unterr. mufs demgemäfs in einer anschaulichen, dem Standpunkt der Schüler angemessenen, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise erteilt werden. Wie der Lehrer selbst in Wort und Haltung sich als ein Muster echter Bildung bewähren soll, so hat er auch in allen Lehrstunden darüber zu wachen, dafs seine Schüler eine wohlanständige, auch die Gesundheit, namentlich Augen und Brust schonende Haltung des Körpers einnehmen; dafs sie auf seine Fragen in vollständigen Sätzen, nicht in abgerissenen Wörtern antworten; dafs sie sich überall eines richtigen, reinen und gebildeten Ausdrucks ihrer Muttersprache befleifsigen, und zwar sowohl mündl. als schriftlich.

18. Alle schriftl. Arbeiten der Schüler müssen von dem Lehrer mit einer Revisionsbemerkung versehen werden, und zwar nicht durch Ziffern oder Buchstaben, sondern allemal wenigstens durch ein anerkennendes oder tadelndes Wort, am besten (namentl. in den oberen Kl. und bei freien Arbeiten) durch ein vollständiges, die Beschaffenheit der Arbeit nach Inhalt und Form genau, aber wohlwollend kennzeichnendes Urteil.

19. Die verständige und sichere Handhabung der Disciplin ist eine wesentl. Bedingung sowohl für das Gedeihen des Unterrichts als der Erziehung. Hier ist es die erste Pflicht des Lehrers durch Wachsamkeit über seine Schüler jede Verkehrtheit möglichst zu verhüten; die nächste, sie in der rechten Weise für die Zukunft unmöglich zu machen. 20. Der Lehrer hat darüber zu wachen, dafs seine Schüler nicht blofs in der Schule, sondern auch aufserhalb derselben den Vorschriften der Schule pünktlich nachkommen; dafs sie ihre häusl. Vorbereitungen rechtzeitig vollenden und die schriftl. Arbeiten ordnungsmäfsig in sauberer und reiner Handschrift abliefern; wie er auch seinerseits sie in gleicher Weise revidirt zurückgeben wird.

21. Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, wird jeder Lehrer, nicht blofs der Ordinarius, mit den Eltern desselben in Verbindung treten und einen einheitlichen Einflufs des Hauses und der Schule auf die Leitung des gemeinsamen Zöglings vermitteln helfen. Im Fall eines Gegensatzes zwischen beiden Erziehungsfactoren mufs es bei der Vielgestaltigkeit des Familienlebens vorzugsweise Aufgabe der Schule und der Lehrer bleiben, durch richtigen Tact eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber jede Verletzung des Familienansehens in den Augen der Schüler sorgfältig zu vermeiden.

22. Der Lehrer hat überall, namentl. in der Schule, auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen seiner Schüler zu halten. Er hat die Disciplin vorzugsweise durch stete Aufmerksamkeit auf seine Schüler, durch Ernst und Würde seiner persönl. Haltung, durch die bildende und anregende Kraft seines Unterrichts, durch gleiches Wohlwollen und gleiche Gerechtigkeit gegen alle zu sichern. Die Schüler müssen es durchfühlen, dafs er sie alle mit warmer Liebe umfafst, gern in ihrer Mitte weilt und unablässig und wirksam bemüht ist, sie in Wissenschaft und Tugend zu fördern.

23. Wenn trotz aller Sorgfalt des Lehrers Nachlässigkeiten und Vergehen der Schüler vorkommen, so mufs Tadel und Strafe eintreten. Richtig tadeln und strafen ist eine Kunst. Diese Kunst versteht derjenige nicht, der durch rauhen und barschen Ton in Schrecken setzt, durch kaltes und herrisches Wesen entfremdet, durch Spott und Hohn kränkt, durch Schimpfwörter und Schimpfreden sich selbst vor seinen Schülern erniedrigt. Der beste Pädagog ist derjenige, der durch die gelindesten Strafmittel, durch einen Blick, einen Wink, ein Wort, eine kurze Erinnerung zur Reue und Besserung zurückzuführen versteht. Sind eigentliche Strafen erforderlich, so hat der Lehrer nach den Bestimmungen der Disciplinarordnung, resp. der Lehrerconferenz und des Dir. zu verfahren. Wer die häufigsten und strengsten Strafen verhängt, wird selten als ein guter Lehrer gelten können.

24. Ein wesentl. Teil des Wohls oder Wehes der Zukunft liegt in der Hand des Lehrers. Darum hat der Lehrer vielleicht mehr als irgend ein anderer Beamter alle Kraft seines Geistes und Herzens aufzubieten, damit er sein Amt in der Weise verwalte, wie er es hier auf Erden vor seinen Mitbürgern, seinen Vorgesetzten und seinem Gewissen, dermaleinst aber vor dem göttlichen Richterstuhl verantworten zu können hoffen darf." Münster. K. Prov.Schulcollegium.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

A. Ordinarien. „Dem mit dem Ordinariat einer Klasse oder eines Klassencötus durch den Dir. beauftragten Lehrer wird damit die specielle Sorge für den Fleifs, die Sitte und die Ordnung der Kl. anvertraut.

1. Er wacht über die Ordnung und Sauberkeit des Klassenzimmers, worin er sich durch Ordner, die er aus der Mitte der Schüler wählt, unterstützen lassen kann, und sorgt dafür, dafs die erforderl. Utensilien, Lehr- und Anschauungsmittel und das Klassenbuch vorhanden sind und in guter Ordnung erhalten werden. Die aufser ihm in der Kl. unterrichtenden Lehrer haben ihre Wünsche in dieser Beziehung zunächst ihm mitzuteilen. Findet er neue Anschaffungen oder Herstellungen nothwendig, so hat er dies dem Dir. anzuzeigen.

2. Die Aufnahme von Schülern in die Kl. seines Ordinariats und die Versetzung aus derselben in eine höhere Kl., sowie die Klassenprüfungen und Revisionen seiner Klasse bedürfen seiner Mitwirkung. 3. Er macht die neu in die Kl. eintretenden Schüler mit der Ordnung der Schule und Kl. bekannt und hält dieselbe den Schülern seiner Kl. gegenwärtig. In allen Fällen, wo dieselben des Raths und der Weisung für ihr Schulleben bedürfen, haben sie sich zunächst an ihn zu wenden. Er wacht in jeder geeigneten Weise über ihre Sitten und ihren Fleifs; die Ordnung und Sauberkeit ihres Aeufsern, sowie ihrer sämtl. Schulbücher und Schulhefte, unterliegen zunächst seiner Aufsicht. Er ist berechtigt ihre sämtl. Hefte einzusehen. Die übrigen Lehrer der Kl. haben ihm wesentliche Wahrnehmungen über das Verhalten der Schüler mitzuteilen und, wenn sie zu erheblicheren Strafen sich genöthigt gefunden haben, ihm davon Kenntnis zu geben. Strafen, welche in der Lehrerconf. berathen sind, werden, wenn der Dir. sie nicht selbst vollzieht, durch ihn bei den Schülern seiner Kl. zur Ausführung gebracht. Er kann Schülern seiner Kl. bis zu einem ganzen Schultag Urlaub geben, hat dies aber im Klassenbuch zu vermerken und dem Dir. anzuzeigen. Bei Erwirkung von Beneficien für Schüler seiner Kl. hat der Dir. zuvörderst ihn zu hören.

4. Er sorgt durch Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Kl. und dem Dir. für angemessene Verteilung der häusl. schriftl. Arbeiten, Repetitionen und Memorirübungen auf die verschiedenen Schultage. Findet er das richtige Mafs im Aufgeben solcher Arbeiten für die ganze Kl. oder einzelne Schüler nach den darüber in das Klassenbuch niederzulegenden Vermerken verletzt, so hat er sich darüber gegen den betr. Lehrer auszusprechen und nöthigen Falls dem Dir. davon Anzeige zu machen.

5. Er hat die Schüler seiner Kl., besonders die auswärtigen, in ihren Wohnungen von Zeit zu Zeit in einer Weise zu besuchen, dafs die Schüler und ihre Angehörigen darin einen Erweis wohlwollender Fürsorge erkennen können. 6. Mit den Eltern und Pflegern der Schüler hat er sich in allen geeigneten Fällen in freundlicher Weise und gebührender Rücksicht auf die elterliche Gewalt und Autorität in Benehmen zu setzen, auch den auswärtigen unter denselben auf ihren Wunsch schriftl. Auskunft über das Verhalten ihrer Angehörigen zu geben.

7. Die Censuren und Abgangszeugnisse für seine Kl. hat er auf Grund des Klassenbuchs und der Mitteilungen der anderen Lehrer der Kl. zu entwerfen, dem Dir. zur Revision und Vollziehung vorzulegen und mit demselben in Concept und Reinschrift zu unterschreiben." Coblenz. K. Prov.Schulcollegium.

B. Lehrer. „1. Den Dir. der Anstalt hat der Lehrer in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen sein Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben zu jeder Zeit die gebührende Achtung zu erweisen und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtl. Beziehung Folge zu leisten, etwanige Gegenvorstellungen aber mit bescheidener Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen und auch, wenn er gegen eine Anordnung des Dir. bei dem K. Prov.Sch.C. einkommen zu müssen glaubt, der Anordnung Folge zu leisten, bis die höhere Entscheidung erfolgt ist. Eingaben an die Staats- und Localbehörden, zu denen er in seinen amtl. Verhältnissen Anlafs findet, hat er dem Dir. zur Beförderung zu übergeben.

2. Er hat die ihm nach seiner Vocation wöchentl. obliegenden Unterrichtsstunden nach der vom Dir. beim Anfange eines jeden Cursus zu gebenden Bestimmung, in den ihm zugewiesenen Klassen und Fächern zu erteilen und, wenn er seine Stunden zu halten verhindert ist, den Dir. zeitig davon zu benachrichtigen, auch falls einer der übrigen Lehrer erkrankt oder anderweitig verhindert ist, nach Anordnung des Dir. über seine vocationsmäfsige Stundenzahl hinaus Aushülfe zu leisten.

An den Schulandachten und Gottesdiensten seiner Confession, welche für die Anstalt in Uebung sind, und an der Aufsicht über die Schüler bei denselben, wie auch an der Beaufsichtigung der Turn- und Schwimmübungen und an der Schulaufsicht vor dem Unterr. und während der Pausen, hat er nach Anweisung des Dir. teilzunehmen. Ueberträgt ihm der Dir. die Aufsicht über die Bibliothek oder eine Sammlung der Anstalt, so hat er dieselben nach Anweisung und unter Oberaufsicht des Dir. zu verwalten, auch den Katalog oder das Inventar weiterzuführen. Den Conferenzen, zu denen ihn der Dir. einladet, hat er pünktlich beizuwohnen, auch in denselben auf Aufforderung des Dir. ein Referat für dieselben zu übernehmen oder das Protokoll zu führen. Wenn nach dem festgesetzten Wechsel zwischen den wissenschaftl. Lehrern der Anstalt ihn die Reihe trifft, die dem Programm beizugebende Abhandlung zu liefern, so hat er dieselbe rechtzeitig dem Dir. druckfertig zu übergeben. In Abwechslung mit den übrigen wissenschaftl. Lehrern hat er nach Bestimmung des Dir. die Festrede bei Schulfeierlichkeiten zu halten. Wenn ihm der Dir. das Ordinariat einer Klasse anvertraut, so hat er dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften zu führen.

3. Das Wohl und den Ruf der Anstalt hat er in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, sich eines achtungsvollen, einträchtigen und freundschaftlichen Verhaltens gegen alle seine Mitarbeiter zu befleifsigen, die individuellen Verhältnisse der Anstalt gebührend zu berücksichtigen und jedes eigenmächtige Eingreifen in dieselben zu meiden.

4. Was die Methode und Ziele des Unterr. und die Lehrmittel anbetrifft, so hat er die von dem Dir. ihm hierüber zu erteilenden Weisungen genau zu befolgen und allen Fleifs anzuwenden, dafs das ihm für die einzelnen Unterrichtsfächer in jedem Schuljahr gesetzte Ziel auf dem bezeichneten Wege wirklich erreicht werde. 5. Auf die regelm. und pünktl. Anfertigung der häusl. schriftlichen Arbeiten der Schüler, soviel deren bei jedem einzelnen ihm übertragenen Unterrichtszweige für nöthig erachtet werden, hat er mit Strenge zu halten, diese Arbeiten sämtlich sorgfältig durchzusehen und zu verbessern und sein hauptsächl. Augenmerk darauf zu richten, dafs die Schüler durch dieselben zum Nachdenken, zum Fleifs, zur Ordnung und zur Reinlichkeit gewöhnt werden. Die von ihm allen oder einzelnen Schülern seiner Kl. aufgegebenen schriftl. Arbeiten, Memorirübungen und Repetitionen vermerkt er in dem Klassenbuch mit Angabe des Termins der Arbeit.

6. In seinen Lehrstunden hat er besonders auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung zu sehen, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, nöthigenfalls die ihm gesetzmäfsig zu Gebote stehenden Strafmittel mit pädagog. Umsicht anzuwenden und alle wichtigeren Disciplinarfälle, sowie alles, was fortgesetzte erziehende Einwirkung erforderlich macht, sogleich dem Dir. und dem Ordinarius der Kl. anzuzeigen. 7. Auch aufser den Lehrstunden hat er auf das Betragen und den Fleifs der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Privatunterr. darf er Schülern nur mit Erlaubnis des Dir. erteilen.

8. Sowie es sich von selbst versteht, dafs er Religion, gute Sitte, Gesetz und Ordnung im Staate heilig hält, so ist es auch seine besondere Pflicht, diese Gesinnungen in der ihm anvertrauten Jugend zu nähren und denselben in der Ehrfurcht gegen die Kirche, der er angehört, sowie in Friedfertigkeit gegen die Genossen einer anderen Confession, in der Liebe zum Vaterlande und in der Treue und Ergebenheit für Se. Maj. den König ein Beispiel zu geben. 9. Sein Betragen aufser der Schule mufs derjenigen Würde und strengen Sittlichkeit, welche nicht nur der Staat, sondern auch die Eltern der der Anstalt anvertrauten Jugend von einem öffentl. Lehrer mit Recht verlangen, durchaus angemessen sein. Von leidenschaftl. Parteibestrebungen hat er sich fern zu halten. Zur Uebernahme irgend eines Nebenamts bedarf er der Genehmigung des K. Prov.Sch.C

10. Wenn er in Zukunft willens sein sollte, seine gegenwärtige Stellung zu verändern oder aufzugeben, so wird ihm hierdurch ausdrückl. zur Pflicht gemacht, dieses ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Michaelis oder zu Ostern, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, bei dem K. Prov.Sch.C. anzuzeigen und seine Entlassung nachzusuchen.

11. Aufserdem wird er zu allen Obliegenheiten, welche für die übrigen K. Staatsdiener als solche gesetzlich bestehen, ausdrückl. verpflichtet und zugleich angewiesen, sich mit denselben genau bekannt zu machen und sich deren gewissenhafte Erfüllung angelegen sein zu lassen.“ Coblenz. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Schleswig-Holstein.

Instr. v. 19. August 1885.

A. **Ordinarien.** „1. Der Ordinarius hat die Schüler der vom Director (Rector) unter Zustimmung des K. Prov.Sch.C. seiner Leitung anvertrauten Klasse behufs Förderung einer einheitlichen Ausbildung und Erziehung in seine besondere Obhut zu nehmen. 2. Demnach ist er nicht nur dafür verantwortlich, dafs in seiner Kl. in allen Beziehungen nach den für die gesamte Anstalt geltenden Bestimmungen und Anordnungen verfahren wird, auch die für die Schüler bestimmten Mitteilungen des Dir. in derselben rechtzeitig bekannt gemacht werden, sondern er hat auch die Pflicht, für die gedeihliche Entwickelung seiner Zöglinge in wissenschaftlicher wie ganz besonders in sittlicher Beziehung in selbständiger Fürsorge zu wirken und darauf zu achten, dafs behufs einer möglichst allseitig richtigen Beurteilung und gleichartigen Behandlung derselben seitens der zu ihrem Unterricht und ihrer Erziehung neben einander Berufenen die erforderliche Einheitlichkeit hergestellt bezw. gewahrt werde. 3. Zu dem Zwecke wird der Ordinarius zunächst sich angelegen sein lassen, einen jeden seiner Zöglinge, deren volles Vertrauen er besitzen soll, rücksichtlich seiner durch Anlagen und häusliche Verhältnisse bedingten Eigenart durch Beobachtung auch aufserhalb der Lehrstunden, z. B. in den Pausen, bei den Turnspielen und auf gemeinschaftlichen Spaziergängen, genau kennen zu lernen und sich stets in voller Kenntnis von dem Gesamtzustande seiner Kl. zu erhalten. Ueber die Personalien der einzelnen Schüler hat er eine genaue Ordinariatsliste zu führen und mufs über dieselben Auskunft zu erteilen jederzeit im stande sein. Bei der Uebermittelung von Gesuchen der Schüler an den Dir., z. B. um Urlaub oder um die Erlaubnis, Privatunterricht oder sogenannte Arbeitsstunden geben zu dürfen, hat er sich in jedem einzelnen Falle auf Grund seiner genauen Kenntnis aller Verhältnisse über die Zulässigkeit der Gewährung gutachtlich zu äufsern. 4. Die für eine erfolgreiche Einwirkung auf die Zöglinge von Seiten der Schule selbst zu gewährende Unterstützung wird der Ordinarius durch collegialische Rücksprache mit den übrigen Lehrern seiner Kl., durch Mitteilung seiner Beobachtungen an den Dir., bezw. durch Vortrag in der Conferenz zu gewinnen suchen. Dabei ist er verpflichtet und berechtigt, von den Collegen Auskunft einzuholen über alles, was rücksichtlich der Schüler seiner Kl. von ihnen in Erfahrung gebracht und angeordnet worden ist. Er hat die Pflicht, die Lehrstunden der in ihr unterrichtenden Candidaten zu besuchen und die letzteren in Handhabung der Schulzucht wie der Lehrmethode mit seiner Erfahrung und Autorität zu unterstützen. Mit besonderer Aufmerksamkeit soll er auf die Anwendung der Zuchtmittel innerhalb seiner Kl. und auf genaue Befolgung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften (vergl. B. § 5 a) achten. Bei allen seinen Mafsnahmen aber wird der Ordinarius sich alles dessen zu enthalten haben, wodurch er den Befugnissen des Dir. zur Oberaufsicht und -leitung oder dem Ansehen und der Strafgewalt seiner Collegen zu nahe treten könnte; insbesondere hat er etwaige Klagen oder Beschwerden über diese an den Dir. zu verweisen, dem allein das Recht zusteht, seitens eines Lehrers getroffene Anordnungen abzuändern.

5. Dem Ordinarius hauptsächlich liegt es ferner ob, die nothwendige Beziehung und Uebereinstimmung der häuslichen und der Schulerziehung zu vermitteln bezw. über die beiderseitig zu stellenden Forderungen und gegenseitig zu nehmenden Rücksichten, soweit es die Umstände gestatten, zwischen Schule und Haus eine Verständigung in freundlicher Weise herbeizuführen. Zu dem Zwecke hat sich der Ordinarius in geeigneten Fällen mit den Eltern bezw. Pflegern der

gemeinsamen Zöglinge in Einvernehmen zu setzen, auch den auswärtigen auf ihren Wunsch schriftliche Auskunft zu erteilen; insbesondere aber hat er sie in Bezug auf Privatunterr. oder Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen bei den häuslichen Arbeiten zu berathen. Diejenigen Schüler, welche nicht im Elternhause oder in solchen Familien wohnen, welche geeignet scheinen, das Elternhaus in der Erziehung zu vertreten, hat er von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und in wohlwollender Fürsorge von ihrer Privatbeschäftigung, ihrem häuslichen Leben und der Beschaffenheit der Pensionen Kenntnis zu nehmen. Er ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Dir. nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln sowie auch ihre Teilnahme an irgend welchen Vergnügungen und ihre Reisen aufserhalb der Ferienzeit von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Wo er wahrnehmen sollte, dafs Wohnung, Umgang oder sonstige häusliche Verhältnisse für das Wohl eines auswärtigen Schülers Gefahren mit sich bringen, welche er aus eigener Befugnis nicht zu beseitigen vermag, hat er dem Dir. davon sofort Mitteilung zu machen.

6. Hinsichtlich der äufseren Verwaltung der Kl. gehört zu den besonderen Dienstobliegenheiten des Ordinarius, dafs er a. auf einen ordnungsmäfsigen Zustand des Klassenzimmers sowie auf Instandhaltung der Utensilien und des in ihm befindlichen Eigentums der Anstalt sorgsam achtet bezw. die Abstellung von Uebelständen, sobald dabei nicht blofs die Schüler seiner Kl. in Betracht kommen, bei dem Dir. beantragt; b. die Schüler seiner Kl., besonders die neu eingetretenen, mit den für dieselbe bestehenden Anordnungen bekannt macht, ihnen hinsichtlich der Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel, der Einrichtung der Hefte und sonstiger Formalien die nöthige Anweisung giebt, auch im Einverständnis mit den übrigen Lehrern diejenigen Schüler auswählt, welche mit besonderem Dienste für die Kl. betraut werden sollen; c. zu Anfang eines jeden Semesters nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern den Arbeitsplan für seine Kl. entwirft, in welchem das Mafs der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häusl. Beschäftigung und die Verteilung der regelm. Arbeiten festzusetzen ist, über denselben in der ersten Conferenz berichtet und auf seine genaue Durchführung achtet, indem er sich in steter Kenntnis der auf die Anfertigung der Schularbeiten verwendeten Zeit hält und etwaigen Ueberschreitungen der normalen Grenze durch Verständigung mit den Collegen bezw. durch Mitteilung an den Dir. oder durch Vortrag in der nächsten Conferenz entgegenarbeitet; d. auf ein schickliches Betragen der Schüler seiner Kl. vor Beginn der Lehrstunden und in den Pausen wie auf dem Schulwege achtet, auch sich von ihrer Teilnahme an dem facultativen Unterr. und ihrem Verhalten bei demselben Kenntnis verschafft; e. die Eintragungen in den Klassenbüchern, für deren ordnungsmäfsige Führung er verantwortlich ist, täglich durchsieht, sowie die schriftlichen Entschuldigungen der Versäumnisse sich vorlegen läfst und prüft; f. auf Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern und Heften sowie in dem Aeufsern der Schüler hält, insbesondere aber in den unteren und mittleren Kl. sämtliche Hefte derselben, vorzugsweise diejenigen, welche in der Regel nicht zur Correctur eingeliefert werden, mindestens vor jeder Censur rücksichtlich ihres äufseren Zustandes einer Durchsicht unterzieht; g. bei den Censuren bezw. Abgangszeugnissen für die Beobachtung des (durch die Verfügung vom 13. Februar 1881, s. Abt. I S. 354 fg.) angeordneten Verfahrens, insbesondere auch für ihre Vollständigkeit und rechtzeitige Fertigstellung Sorge trägt; und endlich h. bei allen Schulfeierlichkeiten und -festen die Leitung und Beaufsichtigung seiner Kl. sich angelegen sein läfst."

B. **Lehrer.** „1. Jeder Lehrer einer höh. Schule ist gehalten, für die Erreichung des Zweckes derselben — wissenschaftlicher Bildung und Erziehung der Jugend zu aufrichtiger Gottesfurcht, edler Sitte, pflichttreuer Arbeit und thatkräftiger Vaterlandsliebe — an seinem Teile nach bestem Wissen und mit allen seinen Kräften zu wirken. 2. Alle Lehrer, sowohl die festangestellten als auch die Hülfslehrer und Probanden, haben in dem Director (Rector) der betr. Anstalt ihren nächsten Vorgesetzten zu erkennen und dessen amtl. Weisungen und Anordnungen in Gemäfsheit der allgm. Vorschriften zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, gegen die Bestimmung seines Dir. Einspruch erheben zu sollen, so hat er das Recht, die Entscheidung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde, des unterzeichneten K. Prov.Sch.C., nachzusuchen, ist aber verpflichtet, bis zum Eintreffen

dieser Entscheidung den Anordnungen des Dir. unbedingt Folge zu leisten. Eingaben an die Behörden bezw. das Patronat, zu denen ein Lehrer in seinen amtl. Verhältnissen Anlafs findet, hat derselbe seinem Dir. zur Uebermittelung einzuhändigen. 3. Falls die Berufungsurkunde des einzelnen nicht andere Bestimmungen enthält, sind die etatsmäfsigen Oberlehrer bis 22, die ordentlichen Lehrer und wissenschaftl. Hülfslehrer bis 24, die Elementar- und technischen Lehrer bis 28 wöchentliche Lehrstunden zu übernehmen verpflichtet. Jedoch können die Lehrer, wenn es das Bedürfnis der Schule erfordert, insbesondere zur Vertretung ihrer durch Erkrankung, Einberufung u. s. w. verhinderten Collegen, vorübergehend auch zu mehr Stunden herangezogen werden. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist, oder auf das Ordinariat einer Klasse.

4. Zu den Dienstpflichten, welche den Lehrern vermöge ihres Amtes obliegen, gehört insbesondere, dafs ein jeder an seiner Stelle a. nicht blofs die ihm übertragenen Lehrstunden nach Mafsgabe des Stundenplanes mit Pünktlichkeit und gewissenhafter Benutzung der Zeit erteilt, den festgestellten Lehrplan hinsichtlich des Lehrstoffs, der Lehrmittel und der von den Schülern zu verlangenden häusl. Arbeiten genau durchführt, dabei auch unter steter Rücksichtnahme auf den allgm. Bildungszweck der Schule und die übrigen Lehrfächer jede Ueberlastung der Schüler umsichtig meidet, sondern auch durch sorgfältige Vorbereitung hinsichtlich des Lehrstoffs und der Lehrmethode den Unterricht immer zweckmäfsiger zu gestalten sich angelegen sein läfst, sowie durch eigene Weiterbildung seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und pädagogische Geschicklichkeit bewahrt und erweitert; b. bei den Schülern auf Ordnung und Sauberkeit, gutes Sprechen und deutliche Schrift, sowie auf eine den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechende, anständige Haltung unablässig achtet; c. die ihm zufallenden Correcturen, die Eintragungen in die Klassenbücher, die Ausfertigung der Censuren und Zeugnisse und, was ihm sonst nach der Ordnung des Schullebens obliegt, rechtzeitig und in vorgeschriebener Weise besorgt; d. jede ihm übertragene Beaufsichtigung von Schülern, insbesondere die Inspectionen vor Beginn des Unterr. und während der Pausen, rechtzeitig übernimmt und wirksam führt, auch wenigstens in den unteren und mittleren Kl. beim Schlufs derjenigen Lehrstunden, nach welchen die Schüler das Klassenzimmer verlassen, bis dies geschehen ist, in demselben verweilt, überhaupt auf die Durchführung der Schulordnung, auch hinsichtl. des Betragens der Schüler aufserhalb der Schule, mit Entschiedenheit hält; e. von allen wichtigeren Vorkommnissen des Schullebens, insbesondere von der irgendwie nothwendig gewordenen Entlassung eines Schülers aus dem Unterrichte, von Disciplinarfällen und anstöfsigem oder Bedenken erregendem Verhalten der Schüler in und aufserhalb der Schule den betr. Klassenordinarien und geeigneten Falles dem Dir. auch unaufgefordert baldigst Mitteilung macht; auch, falls ihm etwa bekannt wird, dafs in der Familie oder Pension eines Schülers eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, dem Dir. den Fall sofort anzeigt; f. an den verschiedenen Prüfungen ordnungsmäfsig teilnimmt, auch den Schulfesten und -feierlichkeiten, insbesondere den Schulandachten, welche unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden stattfinden, regelmäfsig beiwohnt, bezw. bei denselben nach Mafsgabe der festgestellten Ordnung mitwirkt; g. die seiner Obhut anvertrauten Bibliotheken und Sammlungen der Anstalt, vorschriftsmäfsig und sorgsam verwaltet; h. wenn er damit beauftragt wird, das Conferenzprotokoll ordnungsmäfsig führt, die von ihm übernommene wissenschaftliche Arbeit für das Programm rechtzeitig liefert, auch erforderlichen Falles die Ausarbeitung von Gutachten und Referaten sowie von Fachlehrplänen übernimmt bezw. an derselben sich beteiligt; endlich i. überall collegialische Gesinnung bewährt und in wie aufser dem Amt in Wort und Haltung das Ansehen des Collegiums und die Würde des Lehrstandes wahrt.

5. Hinsichtlich der Handhabung der Disciplin ist es die erste Pflicht des Lehrers, bei den Schülern dahin zu wirken, dafs jeder Verkehrtheit oder Ausschreitung vorgebeugt werde bezw. das ermahnende Wort genüge, die irrenden auf den rechten Weg zu führen. Das Hauptmittel zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung bei den Schülern ist ein straffer, die Aufmerksamkeit derselben fesselnder, die Geister beschäftigender Unterricht und die vorbildliche Haltung des Lehrers. a. Werden Strafen nothwendig, so sind dieselben unter genauer Befolgung der betr. Vorschriften

(Verfügungen vom 3. Mai 1872 und vom 12. Januar 1875, s. Abt. I S. 363 fg. u. 365), welche jedem Lehrer vor Antritt seines Amtes von dem Dir. mitgeteilt werden und die er zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben hat, mit Ernst und Festigkeit unter Meidung aller unziemlichen Scheltworte oder erbitternder Bemerkungen zu verhängen. b. Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, hat jeder Lehrer das Recht, mit dessen Angehörigen in Verbindung zu treten, um nöthigenfalls diesen gegenüber seine pflichtmäfsige Bereitwilligkeit zu gemeinsamen Mafsnahmen zu constatiren. Im Falle eines Gegensatzes zwischen Schule und Haus hat er es als seine Aufgabe anzusehen, selbst oder durch Vermittelung des Klassenordinarius bezw. des Dir. eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber die elterliche Autorität in den Augen der Schüler in keiner Weise zu verletzen. Den Abgang eines Schülers von der Anstalt auf eigene Hand officiell anzurathen, ist kein Lehrer befugt.

6. a. Zur Teilnahme an den allgm. Conferenzen sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet, auch die technischen und die Lehrer der Vorschule, falls in Bezug auf diese der Dir. nicht ausdrücklich andere Anordnungen trifft; zur Teilnahme an den Klassen- bezw. Fachconferenzen alle in der betr. Klasse bezw. dem betr. Fache unterrichtenden Lehrer. Andererseits haben alle wissenschaftl. Lehrer das Recht, jeder Klassen- und Fachconferenz beizuwohnen. b. Stimmberechtigt sind in den allgm. Conferenzen (mit Ausschlufs der Censur- und Versetzungsconferenzen, falls diese in Gegenwart des gesamten Collegiums stattfinden) alle festangestellten Lehrer der Hauptanstalt und diejenigen wissensch. Hülfslehrer, welche an derselben nach Ableistung des Probejahrs mit der Stundenzahl eines ordentlichen Lehrers beschäftigt sind; in den Klassenconferenzen sowie in den Censur- und Versetzungsconferenzen alle Lehrer, welche in den betr. Kl. selbständig wissenschaftl. Unterr. erteilen; in den Fachconferenzen sämtliche Lehrer des betr. Faches. c. Jeder Lehrer ist berechtigt, etwaige Anträge auf Berathung eines bestimmten Gegenstandes in der Conferenz bezw. auf Berufung einer Conferenz behufs solcher Berathung bei dem Dir. einzubringen, dem die Entscheidung ebensowohl über die Zulässigkeit als auch über die Art der Berathung zusteht. d. Jeder Lehrer hat bezügl. der Verhandlungen der Conferenz die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

7. a. Zur Uebernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes oder einer solchen Nebenbeschäftigung, einer Vormundschaft sowie von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung bedürfen die fest angestellten Lehrer der Genehmigung des K. Prov.Sch.C., bezw. durch dessen Vermittelung des K. Ministeriums. Zur Uebernahme von Unterricht an Privatanstalten sowie zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Klasse ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. b. Erhalten Lehrer eine gerichtliche Vorladung als Sachverständige, als aufserhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen oder als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, so haben sie ihrem Dir. behufs etwaiger Wahrung des Einspruchsrechtes davon sofort Anzeige zu machen.

8. a. In Krankheits- oder anderen gesetzlich gerechtfertigten Behinderungsfällen ist unter Angabe des Grundes die Vertretung bei dem Dir., wenn irgend möglich, so zeitig nachzusuchen, dafs dieselbe noch in geregelter Weise bewerkstelligt werden kann. b. Zu Reisen in den Ferien bedürfen die Lehrer keines Urlaubes, jedoch haben dieselben vor Antritt der Reise ihrem Dir. anzuzeigen, wohin etwanige für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind und, falls sie mit der Verwaltung von Bibliotheken oder Sammlungen der Anstalt betraut sind, mit dem Dir. bezüglich ihrer Vertretung das Nöthige zu verabreden. c. Aufserhalb der Ferien darf sich ein Lehrer ohne vorschriftsmäfsigen Urlaub nicht von seinem Amte entfernt halten. Zu jeder auch nur zeitweiligen Verlegung des Wohnsitzes aufserhalb des Schulortes ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. Urlaub bis zu acht Tagen haben die Lehrer von dem Dir. zu erbitten, dabei aber in der Regel für eine angemessene Vertretung, welche der vorgängigen Genehmigung des Dir. bedarf, selbst Sorge zu tragen. Längerer Urlaub ist bei dem K. Prov.Sch.C. nachzusuchen, und zwar bei nicht königl. Anstalten, nachdem das Patronat zur Sache gehört worden ist.

9. Beabsichtigt ein Lehrer aus seinem Amte auszuscheiden, was regelmäfsig nur beim Schlusse eines Semesters geschehen kann, so hat derselbe, falls er

festangestellt war, unter Einhaltung der in der Berufungsurkunde für ihn festgesetzten Frist, falls er nicht festangestellt war, mindestens drei Monate zuvor sein Entlassungsgesuch bezw. seine Kündigung an das K. Prov.Sch.C. bezw. das Patronat gelangen zu lassen. Die zu Ostern oder Michaelis ausscheidenden Lehrer sind verpflichtet, ihren Dienst bis zum Schlufs des Semesters, falls derselbe nach dem 1. April oder 1. Oct. erfolgen sollte, ohne Anspruch auf Remuneration für diese Zeit ordnungsmäfsig zu thun.

Bei denjenigen Anstalten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, dafs den Lehrern oder Ordinarien noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der allgm. Dienstinstruction nur insoweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert werden." K. Prov.Sch.C. gez. *Steinmann.*

Provinz Hannover.

Instr. v. 4. Mai 1873.

A. Ordinarien. „1. Da zur Führung der Klassenordinariate nach der Min.Verordn. v. 24. Oct. 1837 soweit als möglich „tüchtige Lehrer von allgm. wissenschaftl. Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung ernannt werden sollen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialunterr. in allen Fächern das zur allgm. Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwerben vermögen," so ist hiermit die allgm. Aufgabe und Stellung der Klassenordinarien klar bezeichnet. 2. Der Rang im Collegium giebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Dir. die Ordinariate bei Einreichung des jährl. Lehrplans auf die einzelnen Lehrer je nach ihrer Befähigung zu diesem wichtigen Amte vorbehaltlich unserer Genehmigung zu verteilen. 3. Demnach wird zum Ordinarius der Kl. einer aus denjenigen Lehrern derselben, welche durch die Natur und Zahl der Lehrstunden sowohl als besonders durch ihre pädagog. Tüchtigkeit Einflufs auf die Schüler haben und deren Liebe und Achtung zu erwerben geeignet sind, auf den Vorschlag des Dir. von dem unterzeichn. Prov.Sch.C. in der Regel auf die Dauer eines Jahres ernannt.

4. Unter der Oberleitung des Dir. ist ihm vornehmlich die Leitung seiner Kl. der Art übergeben, dafs die wissenschaftl. wie die religiös-sittl. Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunkt findet. 5. Daher hat der Ordinarius das wissenschaftl. Fortschreiten seiner Schüler wie ihre sittl. Entwickelung allseitig zu überwachen und sich zu dem Zweck mit den übrigen Lehrern sowie mit den Eltern der Schüler, resp. den zur Aufsicht derselben bestellten Personen in lebendigen Verkehr zu setzen. 6. In ersterer Beziehung soll er seinen Schülern mit den nöthigen Anweisungen und Anleitungen zur Hand gehen, das Mafs der häusl. Arbeiten beachten, Ueberbürdungen der Schüler durch collegialische Rücksprache, erforderl. Falls durch Vortrag in der Conferenz abstellen, durch Besprechung mit seinen Collegen, durch die Controlle des Klassenbuchs und die period. Durchsicht sämtlicher schriftl. Arbeiten der Kl. sich einen Ueberblick über den wissenschaftl. Standpunkt jedes Schülers verschaffen. Dem entsprechend hat er auf Anordnung des Dir. in der Lehrerconferenz Vortrag über den Zustand seiner Kl. zu halten, sowie ihm bei der Abfassung und Aushändigung der Censuren und der Entwerfung der Abgangszeugnisse ein hervorragender Anteil gebührt. 7. Von allen disciplinar. Vorgängen in der Kl. soll der Ordinarius Kenntnis erhalten und hat daher zu beanspruchen, dafs die übrigen Lehrer der Kl. von ihren betr. Wahrnehmungen ihm Mitteilung machen und ihm namentlich von den verhängten oder noch zu verhängenden Strafen entweder durch Rücksprache oder durch Bemerkungen im Klassenbuch rechtzeitige Kenntnis geben, wie er auch die Schulversäumnisse und die Verspätungen der Schüler zu controlliren hat.

8. Die Sorge für das Aeufsere der Kl, die Schonung der Utensilien, die saubere Haltung der Hefte und Schulbücher sowie die Ruhe in den Pausen wird vorzugsweise ihm obliegen. 9. Die Schüler seiner Klasse soll er gewöhnen, sich in allen mit der Schule in Verbindung stehenden Anglgh. vertrauensvoll an ihn um Rath und Beistand zu wenden. Er wird zu diesem Zweck auch den Verkehr zwischen Schule und Haus zu vermitteln, die besonderen Neigungen und Nebenbeschäftigungen der Schüler zu beachten und zu regeln haben, auch die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel sich angelegen sein lassen. 10. Wenngleich die Autorität und die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden darf, so hat derselbe doch zu beanspruchen, dafs die strengeren Strafen und namentlich die des Nachbleibens nicht ohne sein Wissen verhängt werden, resp. ihre Ausführung ihm überlassen bleibe. Beschwerden der Schüler über die Lehrer hat er an den Dir. zu verweisen. 11. Zu den besonderen Pflichten des Ordinarius gehört die Anweisung und Anleitung der in seiner Kl. etwa beschäftigten Probecandd., welche er auch in ihren Lehrstunden zu besuchen verpflichtet ist."

B. **Lehrer.** „Nachfolgende Instruction ist für alle Lehrer giltig, welche an höh. Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichn. Prov.Sch.C. gehören:

1. Zur festen Anstellung eines Lehrers an einer höh. Schule (Gymn., Realschule, vollberechtigten Progymn., höh. Bürgerschule) ist aufser dem Nachweise der abgeleisteten Militärpflicht die Ableistung der vorschriftsm. Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich. 2. Von sämtl. Lehrern wird gefordert, dafs sie nicht blofs die Pflichten erfüllen, welche ihr Amt ihnen auferlegt, sondern sich auch durch ihr Verhalten in und aufser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (cf. § 2 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852.)

3. Die Lehrer an den höh. Schulen, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probecandidaten, haben in dem Dir. (Rector) ihren Dienstvorgesetzten zu erkennen und dessen amtl. Anordnungen in Gemäfsheit der allgm. Vorschriften genau zu befolgen. Insbesondere sind die in der Instr. für die Dir. und die Klassenordinarien enthaltenen allgm. Bestimmungen auch für sie verbindlich. 4. Als Mitglieder eines Collegiums haben die Lehrer die Pflicht, nicht nur an ihrem Teile den festgestellten Lehrplan genau durchzuführen, ihre eigenen Lehrstunden pünktlich und gewissenhaft zu erteilen, die ihnen obliegenden Correcturen regelm. zu besorgen, die Aufsicht über die Schüler, soweit dies als nöthig befunden wird, achtsam zu führen, Vertretungen erkrankter oder beurlaubter Collegen willig zu übernehmen, an Schulprüfungen und Schulfeiern sich ordnungsm. zu beteiligen, sondern auch stets den allgm. Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten, nicht durch Hervordrängung der eigenen Fächer die Schüler übermäfsig zu belasten, von allen wichtigen Vorkommnissen des Schullebens ihren Amtsgenossen oder dem Dir. rechtzeitige Mitteilung zu machen, endlich überall collegialische Gesinnung zu zeigen und in Wort und That das Ansehen ihres Collegiums und die Würde des Lehrerstandes zu wahren.

5. Hinsichtlich ihrer Stellung zu den Schülern werden die Vorschriften in der Instr. für die Klassenordinarien mit den in der Sache liegenden Beschränkungen auch für sie mafsgebend sein. 6 Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist. 7. Ohne Genehmigung des Dir. darf er keine Lehrstunden aussetzen oder sich vertreten lassen; in Krankheitsfällen hat er dem Dir. rechtzeitig, womöglich schriftl., Anzeige zu machen und seine Vertretung nachzusuchen. 8. Zu Reisen in den Ferien bedarf der Lehrer keines Urlaubs; jedoch hat er dem Dir. vor Antritt der Reise eine Mitteilung zu machen und, falls er Vorsteher der Schulbibliothek oder anderer Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist, mit dem Dir. das Nöthige zu seiner Vertretung zu verabreden. Aufserhalb der Ferien darf der Lehrer sich nicht ohne den vorschriftsm. Urlaub von seinem Amte entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen hat er von seinem Dir. zu erbitten; längerer Urlaub ist bei uns durch den Dir. nachzusuchen. und bei Anstalten nicht staatl. Patronats die Zustimmung des letzteren einzuholen.

9. Nebenämter und dauernde Nebenbeschäftigungen darf der Lehrer nur mit unserer Genehmigung übernehmen; zur Erteilung von Privatunterr. an Schüler

der betr. Anstalt ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. 10. Alle Eingaben an die vorgesetzten Behörden sind dem Dir. zur Vermittelung zu übergeben. 11. Wünscht ein festangestellter Lehrer sich zu verheiraten, so hat er den Heiratsconsens bei dem Präsidium unseres Collegiums unter Bezeichnung der Summe, mit welcher er der K. Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt beitreten will, vorschriftsm. nachzusuchen. 12. Falls ein besoldeter oder remunerirter Lehrer seine Stellung aufgeben will, was regelm. nur zu Ostern oder Michaelis stattfinden kann, so hat er sein Entlassungsgesuch dem K. Prov.Sch.C. mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs und aufserdem bei Anstalten nicht staatl. Patronats dem Patronat seine Kündigung unter Innehaltung der etwa vocationsmäfsig für ihn festgestellten Kündigungsfrist durch den Dir. einzureichen."

Katholische Religionslehrer.

C.Verf. v. 18. März 1871: „Auf die Berichte v. — erkläre ich mich aus Anlafs der Verfügung, welche der H. Erzbischof unter dem 10. Dec. v. J. an die kath. Religionslehrer bei den Gymn. erlassen hat, mit der Absicht des K. Prov.Sch.C. einverstanden, die kathol. Religionslehrer durch die Dir. der höh. Unterr.-Anstalten dahin mit Anweisung zu versehen, dafs sie Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchl. Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorgängiger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mitteilen dürfen. — Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., demgemäfs das Weitere zu verfügen."

C.Verf. v. 9. März 1875: „Auf den Bericht v. — erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die Verf. v. 18. März 1871, nach welcher Erlasse oder Bekanntmachungen der kath. kirchl. Oberbehörden den Schülern der höh. Unterr.-Anstalten ohne vorgäng. Genehmigung des Anstaltsvorstehers in den Schulklassen nicht mitgeteilt werden dürfen, auf die Mitteilung solcher Erlasse auch in den mit Unterr.-Anstalten — Gymn., Schullehrer-Seminarien — verbundenen Kirchen ausgedehnt werde. Das K. Prov.Sch.C. wolle die betr. Religionsl. mit entsprechender Anweisung versehen. Uebertretungen sind disciplinarisch zu ahnden. Sollte der Inhalt der fragl. Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze verteidigen, so wird selbstredend sofort mit den schärfsten Disciplinar-Mafsregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen, resp. soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amt zu suspendiren und in Disciplinaruntersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen." — Vgl. p. 95.

Verfahren beim Unterricht.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs in Betreff des methodischen Verfahrens allgemein bindende Vorschriften für die Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten nicht erlassen sind. Was in dieser Hinsicht teils allgemein, teils bei einzelnen Gegenständen zu beachten empfohlen wird, enthalten die obigen Lehrerinstructionen und die in Abt. I mitgeteilten Bemerkungen über die Ausführung des allgm. Lehrplans p. 62, 69, 106, 113 ff., sowie die Verfügungen über einzelne Unterrichtsgegenstände p. 161 ff.

Erwähnenswerth ist auch folgende Verfügung gegen Einmischung von Politik beim Unterricht:

C.Verf. v. 2. Mai 1831: „Es ist zur Kenntnis des Ministeriums gekommen, dafs einzelne Lehrer beim Unterricht der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Dictate u. dgl. Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene dieses

Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Wenn aber auch angenommen werden kann, dafs geübtere Lehrer solche Mifsgriffe von selbst vermeiden werden, so ist doch bei Anfängern und minder fähigen Subjecten dies nicht überall zu erwarten. Das Minist. hält deshalb für angemessen, die Aufseher der Schulanstalten darauf besonders aufmerksam zu machen, dafs ihnen obliegt, hierüber zu wachen und vorkommende Mifsbräuche zu rügen und abzustellen, und trägt den K. Prov.Schulcoll. und Regierungen auf, die erforderl. Verfügung zu diesem Zweck zu erlassen."

In Betreff der freien Vereinigungen zu wissenschaftl. Zwecken, worauf in einigen Instructionen hingewiesen wird (vgl. p. 154, 163), hat das Prov.Sch.C. zu Coblenz unter dem 9. Dec. 1842 folgende C.Verf. erlassen, welche vom Min. den anderen Prov.Schulcoll. mitgeteilt ist:

„An einigen Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks haben sich die meisten Lehrer zu regelmäfsigen Zusammenkünften für bestimmte gemeinsame streng wissenschaftl. Beschäftigung z. B. mit gemeinsamem Lesen eines Classikers oder mit sonst irgend welchen dem geistigen Kreise wissenschaftl. gebildeter Männer angehörenden Gegenständen geeinigt. Für eine wahrhafte geistige Gemeinschaft unter den Gliedern eines Lehrercoll., wovon die Erreichung des gemeinsamen Zwecks so wesentlich bedingt ist, haben solche Vereinigungen die vorteilhaftesten Wirkungen gehabt, wie es nicht anders sein konnte. Wir wünschen sehr, dafs auch bei den übrigen Lehrercoll. eine solche möglichst umfassende freie Vereinigung zu Stande kommen möge, wofern sie nicht schon besteht, und empfehlen diese Angelegenheit den Dir. und dem Eifer der sämtl. Lehrer. Aus den Jahresberichten wünschen wir künftig zu ersehen, ob solche Vereinigungen bei den einzelnen Anstalten bestehen oder nicht."

Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Dieselbe darf, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Anstalt, bei den Directoren bis zu 16, bei den etatsmäfsigen Oberlehrern bis zu 22, bei den ordentl. Lehrern bis zu 24, bei den techn. und den Elementarlehrern bis zu 28 gehen, und eine dem entsprechende Bestimmung in die Vocationen aufgenommen werden. In der Regel werden die Directoren und Lehrer bis zu dem in diesen Zahlen liegenden Maximum nicht in Anspruch genommen. S. Abt. I p. 33. fg.

An den unter städtischem Patronat stehenden Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen und höheren Bürgerschulen der Stadt Berlin ist durch Magistratsverfügung v. 1. Juli 1887 die Zahl der Pflichtstunden für die pro fac. doc. geprüften ordentlichen Lehrer von 22 auf 24 erhöht worden mit der Verpflichtung, Vertretungen auch über diese Zahl von 24 wöchentlichen Lehrstunden hinaus nach Mafsgabe des § 4 der Instruction für die Lehrer der höh. Lehranstalten der Provinz Brandenburg v. 27. Jan. 1868 zu übernehmen. Die Directoren sind durch Magistratsverf. v. 5. März 1887 angewiesen, diese bei Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses v. 1. April 1887 an in Wirksamkeit getretene Bestimmung in den aufzustellenden Lectionsplänen „dergestalt zu berücksichtigen, dafs von dem Lehrerpersonal an Pflichtstunden zwar wie bisher für den Dir. 12, sodann 20mal die Zahl der Oberlehrer und 22mal die Zahl der ordentliehen Lehrer anzusetzen sind, dafs jedoch von dieser Summe die als Ausgleichungsstunden bezeichneten Stunden nicht mehr abgerechnet werden." Diese Anordnung bezieht sich darauf, dafs vorher jede über 22 hinaus angesetzte Stundenzahl den betr. ordentl. Lehrern remunerirt wurde. Es ist daher in obiger Verf. v. 5. März 1887 ferner hervorgehoben, dafs die Dir. „die für die angemessene Verteilung der Lehrgegenstände erforderliche Freiheit der Bewegung, sowie die Möglichkeit, älteren und durch die Art ihres Unterrichts

besonders angespannten Lehrern eine Erleichterung zu verschaffen, durch die Berechtigung, den ordentl. Lehrern bis zu 24 wöchentl. Lehrstunden zu übertragen, gewinnen werden." Hinzugefügt ist, „dafs die etwa anzusetzenden Inspectionsstunden nicht in jene Summe der aufzubringenden Pflichtstunden fallen, sondern durch Heranziehen der ordentl. Lehrer über 22 Stunden hinaus aufzubringen sind."

Vgl. die obigen Directoreninstructionen, u. a. auch p. 148; ebenso die Lehrerinstructionen, z. B. p. 249.

Min. Verf. v. 8. Juli 1878. „Die Verfügungen v. 13. Mai 1863 (s. Abt. I S. 33) und v. 17. Juli 1873 (s. CB. 1873 S. 457) bezüglich der Maximalzahlen der den Lehrern an höh. Schulen aufzutragenden wöchentl. Lectionen sind, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf Seinen Bericht vom 4. v. M. eröffne, nachdem dieselben auf besonderen Anlafs an einzelne Prov.Schulcollegien erlassen waren, zu dem Zwecke amtlich publicirt worden, damit diese Bestimmungen, beziehungsweise insofern es sich um Realschulen handelt, unter Aufhebung der Bestimmung in den Erläuterungen zur Unterr.- und Prüfungsordnung v. 6. Oct. 1859 III. Absatz 3 (s. Abt. I S. 101), allgemein zur Ausführung gebracht werden, und es ist seitdem nach diesen Normen überall, namentlich in den Verhandlungen zur Herstellung des Normal-Etats verfahren worden.

Hiernach ist es nicht zulässig, dafs in Vocationen eine Verpflichtung zu einer höheren, als der in jenen Verfügungen bezeichneten Zahl von Lehrstunden aufgenommen werde; es ist den städtischen Behörden unbenommen, die Verpflichtung der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Schulen durch die Vocationen ausdrücklich auf eine geringere Stundenzahl zu beschränken; sofern aber die Vocationen über die Anzahl der Pflichtstunden nichts enthalten, so treten selbstverständlich die allgemein geltenden Bestimmungen in Kraft. Wenn es sich daher auch empfehlen mag, dafs, um jedem Zweifel vorzubeugen, entsprechend dem Erlasse des K. Prov.Sch.C. vom — an den Magistrat der Stadt N., in die Vocationen der an der dortigen Realschule 1. O. neu anzustellenden Lehrer die Maximalzahl der Pflichtstunden aufgenommen werde, so bedarf es doch seitens der bereits angestellten Lehrer nicht einer ausdrücklichen Erklärung, dafs der Director bis zu 16, die Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen und wissenschaftl. Hülfs-Lehrer bis zu 24, die Elementarlehrer bis zu 28 wöch. Lehrstunden können herangezogen werden, sondern diese ihre Verpflichtung ergiebt sich, eben weil die Vocationen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, aus den allgemein giltigen Normen. Darauf Bedacht zu nehmen, dafs von der Maximalgrenze der Verpflichtung nicht in solchen Fällen Gebrauch gemacht werde, wo dies in Folge grofser Frequenz der betr. Klassen oder umfangreicher Correcturen oder des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu einem Nachteile für die Schule und die betr. Lehrer führen würde, ist, falls von der unterhaltungspflichtigen Behörde dieser Gesichtspunkt übersehen werden sollte, Sache der Königlichen Aufsichtsbehörde."... Der Minister etc. Falk.

Vicariatstunden.

Das collegialische Verhältnis der Lehrer jeder Schule bringt es mit sich, dafs in plötzlichen Verhinderungsfällen, besonders bei Erkrankungen, der eine für den andern, nach Anordnung oder mit Zustimmung des Directors und ohne Anspruch auf Bezahlung, zur Aushülfe eintritt. Vgl. die Dienstinstructionen, z. B. p. 113, 117, 129, 143, 231, 249.

Min. Verf. v. 22. Juni 1859: — — „Was die Vertretung abwesender Lehrer betrifft, so hat jedes Mitglied des Lehrercoll. die Pflicht, nach Anweisung des Dir. einzelne Vicariatstunden zu übernehmen, ohne damit auch einen An-

spruch auf Remunerirung einer derartigen Aushülfe zu erwerben. Werden aber Lehrer entweder auf längere Zeit oder zu einer gröſseren Zahl solcher Stunden herangezogen, so kann ihnen ohne Unbilligkeit eine angemessene Remuneration dafür nicht vorenthalten werden; am wenigsten darf dies in den Fällen geschehen, wo die Vertretung durch eine Vacanz veranlaſst ist, in welcher Gehalt erspart wird und daher Mittel zur Entschädigung der betr. Lehrer vorhanden sind.“

Min. Verf. v. 28. Febr. 1868: „Die Gründe, welche die K. Regierung in dem Bericht v. — dafür geltend macht, daſs bei Remunerirung der Lehrer an der höh. BS. zu N., welche im vergangenen Jahre während einer Stellenvacanz vicarirt haben, auch die Ferienzeit mitgerechnet werden soll, kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Ein Anspruch darauf, daſs das in der Vacanz der betr. Stelle ersparte Gehalt vollständig unter sie geteilt werde, ist den Lehrern nicht zuzugestehen, da ein Abkommen der Art vorher mit ihnen nicht getroffen war. Die Aufsichtsbehörde hat in dgl. Fällen ihrerseits nur darauf zu sehen, daſs die Remuneration für die einzelne Vicariatstunde nicht zu niedrig bemessen, und daſs der etwa ersparte Gehaltsteil zum Besten der Schule verwandt werde, sowie sie auch dafür Sorge zu tragen hat, daſs die Vacanz nicht willkürlich ausgedehnt werde.“ —

Min. Verf. v. 30. Mai 1874: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., daſs die darin für einige Lehrer des Gymn. zu N. beantragten Gratificationen aus der Schulkasse denselben nicht bewilligt werden können, weil nach einem allgm. Verwaltungsgrundsatz die Vertretung eines verstorbenen Collegen während des seiner Witwe zustehenden Gnadenquartals von den Lehrern derselben Anstalt unentgeltlich zu leisten ist.“ — (S. in Abschn. IX vom Gnadenquartal).

„Min. Verf. v. 24. Juli 1877. „Die von dem K. Prov.Sch.C. in dem Bericht vom 8. März d. J. gestellten Anträge auf Remunerationen für Lehrer der höh. Bürgerschule zu N. beruhen auf Voraussetzungen, welche ich nicht als zutreffend anerkennen kann. Vollbeschäftigte, festangestellte Lehrer gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt an, an welcher sie angestellt sind; damit sie dieser Verpflichtung genügen können, sind sie durch den Normaletat den entsprechenden Kategorien der Beamten in andern Gebieten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellt. Dieselben haben zugleich die Verpflichtung, wie die Beamten jedes anderen Gebietes, bei vorübergehenden Lücken in dem Collegium Stellvertretungen auf Anordnung des Vorstehers und nach dem Maſse ihrer Kraft zu übernehmen, ohne daſs sich daran ein Anspruch auf Remuneration anknüpft. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daſs, sofern Mittel verfügbar sind, für erhebliche Mehrleistungen eine Remuneration bewilligt werde; dieselbe aber als Bezahlung der einzelnen Lehrstunden zu berechnen, entspricht nicht dem bezeichneten Verhältnis der festangestellten Lehrer zu der Anstalt und ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch die etwa bewilligte Remuneration den Schein eines Rechtsanspruches gewinnen kann. Anders ist der Fall bei dem nur im Nebenamte beschäftigten Pfarrer N., welcher über die von ihm übernommenen Lehrstunden hinaus der Anstalt gegenüber keine weiteren amtlichen Verpflichtungen hat; in diesem Falle ist nichts dagegen einzuwenden, daſs für die Mehrleistungen die Remuneration nach demselben Maſsstabe bemessen werde, wie für die regelmäſsig von ihm übernommenen Leistungen.“ Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 30. Sept. 1882. „In Erwiderung des Berichtes v. 15. Sept. d. J. will ich hiermit genehmigen, daſs der dem Oberlehrer Dr. N. an der Realschule zu N. gewährte Urlaub auf weitere 6 Monate verlängert wird. Indem ich

dem K. Prov. Sch. C. bezüglich der Stellvertretung desselben das Weitere anzuordnen überlasse, bemerke ich unter Bezugnahme auf die desfallsige Ausführung des Curatoriums der Anstalt, dafs aus der C. Verf. v. 6. Apr. 1880 (s. Abt. I S. 39) die Verpflichtung der übrigen Lehrer der Anstalt zur Vertretung eines erkrankten Collegen über die Maximalzahl der wöch. Pflichtstunden hinaus selbstredend nur insoweit begründet werden kann, als das unterrichtliche Interesse der Schule dadurch nicht gefährdet wird. Dafs eine solche Vertretung in der Regel nur auf eine verhältnismäfsige kurze Zeit bemessen werden könne, ist in dem eben allegirten Erlasse durch den Zusatz „vorübergehend" angedeutet. . . ." Der Min. etc. Im Auftr.: Greiff.

Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 2. Dec. 1886. „Zur Beseitigung einiger Bedenken, welche hinsichtlich des Unterrichts an anerkannten katholischen Feiertagen von Seiten der Simultananstalten erhoben worden sind, ordnen wir hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistl. etc. Ang. an, dafs auch bei Simultananstalten mit überwiegend evangelischen Schülern die katholischen Lehrer nicht verpflichtet sind, an den bezeichneten Tagen Unterricht zu erteilen. Dies schliefst aber nicht aus, dafs katholische Lehrer an solchen Anstalten nach Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten an den bezeichneten Tagen aus freien Stücken und zur Entlastung ihrer evangelischen Collegen einen Teil ihrer Stunden übernehmen. Soweit dies nicht der Fall ist, gestatten wir, dafs Euer Hochw. die evangelischen Lehrer zur Vertretung ihrer katholischen Collegen heranziehen. Wo an einer Simultananstalt das richtige Verhältnis zwischen evangelischen und katholischen Lehrern besteht, darf erwartet werden, dafs vorkommenden Falls der eine Teil zur Vertretung des andern sich gern bereitfinden läfst, ja, dafs mancher Lehrer die ihm dadurch zu Gebot gestellten wenigen Mehrstunden für sein Fach gern benutzt. Auch ist durch Austausch von Stunden zwischen evangelischen und katholischen Collegen leicht eine Ausgleichung herbeizuführen."

Das K. Prov. Sch. C. zu Hannover hat unter dem 9. Febr. 1875 den Dir. und Rectoren folgende Verf. des Justizmin. an die Appellationsgerichte etc. zur Nachachtung mitgeteilt: „In Folge der Vorladung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige zu gerichtlichen Terminen können Uebelstände und Nachteile für den öffentl. Dienst herbeigeführt werden, wenn die Vorladung nicht so zeitig erfolgt, dafs für die Vertretung des vorgeladenen Beamten genügend gesorgt werden kann. Im Interesse des öffentl. Dienstes ist es daher wünschenswerth, dafs solche Vorladungen, soweit es irgend thunl. ist, so zeitig erfolgen, dafs die Beamten oder deren vorgesetzte Behörden rechtzeitig in den Stand gesetzt werden, für die während der Abwesenheit des Vorgeladenen erforderlich werdende Vertretung Sorge zu tragen. Das Präsidium und die K. Kronanwaltschaft werden veranlafst, dieses den Gerichten und Kronanwaltschaften sowie den Anwaltskammern des dortigen Bezirks zur thunl. Beachtung zu empfehlen." (Vgl. übrigens C. Verf. v. 25. Mai 1883, S. 271.)

Privatstunden.

Nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen soll, wie auch aus dem über die Vicariatstunden Bemerkten hervorgeht, darauf gehalten werden, dafs namentl. die fest angestellten Lehrer ihre freie Zeit mit anderweitiger Unterrichtserteilung nicht in der Art besetzen, dafs sie zur Stellvertretung innerhalb der Schulzeit nicht herangezogen werden können oder überhaupt an der von ihnen in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung für die Zwecke der Schule verhindert werden.

Gegen Honorar an Schüler ihrer Klasse Privatunterr. zu erteilen ist den Lehrern nur mit Genehmigung des Dir. der Schule gestattet. (Vgl. die Lehrerinstructionen.)

C. Verf. v. 14. Mai 1867: — „Nach den Angaben des K. Prov.Sch.C. haben einzelne Lehrer hiesiger Gymnasien und Realschulen sich teils mit Unterrichtsstunden an anderen Anstalten, teils mit Privatstunden dermafsen überbürdet, dafs sie bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, zur Vertretung in Nothfällen nicht herangezogen werden können und dafs sie durch eine derartige Anstrengung unausbleiblich ihrer Leistungsfähigkeit für das Hauptamt Abbruch thun. Ich bin mit dem K. Prov. Sch. C. einverstanden, dafs hierin ein Uebelstand liegt, der Abhülfe verlangt, glaube indes nicht, dafs es dazu neuer allgemeiner Anordnungen bedarf, zumal da in jedem einzelnen Falle die individuellen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, so können sie sich auch zur Uebernahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich ist. Zu beurteilen, ob die Grenze eingehalten oder überschritten wird, ist zunächst Sache des Dir., der u. a. auch, wie es bei mehreren Anstalten geschieht, eine Bestimmung darüber treffen kann, für wieviel Stunden wöchentl. während der Schulzeit jeder Lehrer zu etwa erforderl. Stellvertretung bereit sein mufs. Jeder Dir. weifs, dafs er hierin wie in allem, was er, um das Interesse der ihm anvertrauten Schule zu wahren, anordnen zu müssen glaubt, nöthigenfalls die Unterstützung des vorgeordneten K. Prov.Sch.C. in Anspruch nehmen kann, sowie dieses nach Befinden bei Directoren, denen es schwer wird, zwischen dem persönl. Interesse der Lehrer und dem der Schule immer die richtige Ausgleichung zu treffen, verlangen kann, von dem Umfange der Privatthätigkeit jedes Lehrers unterrichtet zu werden, um die Genehmigung dazu zu erteilen oder zu versagen.

Hiernach bleibt dem K. Prov. Sch. C. überlassen, Sein Verfahren in dieser Angelegenheit, um die Schulen wie die Lehrer vor Nachteil zu schützen, nach eigenem pflichtm. Ermessen einzurichten."

C. Verf. v. 27. Apr. 1854: „In Betreff der Erteilung von Privatunterricht durch Lehrer höherer Lehranstalten an Schüler derjenigen Klassen, in welchen sie unterrichten, finde ich mich veranlafst, Folgendes festzusetzen: Wird bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler mit gewissenhafter Strenge verfahren, und ist der Unterricht überhaupt wohlgeordnet, so kann das Bedürfnis der Privatnachhülfe nur in aufserordentl. Fällen vorkommen. Ob solche vorhanden sind, ist nicht ohne Mitwirkung des Dir. der Anstalt zu entscheiden, da er ebensowohl darauf zu sehen hat, dafs der Klassenunterr. seinen Zweck an den Schülern erreiche, wie darauf, dafs diese die rechte Empfänglichkeit für denselben behalten. Andererseits wird die Privatnachhülfe, wo sie aus irgend einem Grunde nöthig erscheint, in der Regel am zweckmäfsigsten von demjenigen Lehrer übernommen werden, welcher in dem betr. Object in der Klasse unterrichtet. Demnach sind die Dir. mit Anweisung dahin zu versehen, dafs hinfort jeder Lehrer, welcher gegen Honorar an Schüler seiner Klasse Privatunterr. zu geben veranlafst wird, dazu vorher die Genehmigung des Dir. nachzusuchen hat. Dieser hat die Fälle, in welchen er dieselbe erteilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren und eine Uebersicht davon dem betr. Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dafs Schüler der unteren und mittl. Klassen, wie es mehrfach geschieht, ihre Schularbeiten unter der Aufsicht eines Klassenlehrers anfertigen, soll nicht gehindert werden; doch wird den Dir. zur Pflicht zu machen sein, darauf zu achten, dafs dgl. bezahlte Arbeitsstunden keine Ungleichheit in Behandlung und Beurteilung der Schüler zur Folge haben."

Aus einer Min. Verf. v. 30. Apr. 1875: „Hie und da hat die Prov. Aufsichtsbehörde den Unzuträglichkeiten, welche aus der Aufnahme von

Pensionären und durch Privatunterr. seitens der Dir. und Lehrer entstehen können, dadurch vorgebeugt, dafs sie sich regelmäfsig an bestimmten Terminen eine tabellar. Uebersicht aller solcher Nebenbeschäftigungen der Dir. und Lehrer einreichen läfst und es sich vorbehält, ein Verbot da eintreten zu lassen, wo thatsächl. Uebelstände wahrgenommen worden sind. Ein solches Verfahren ist geeignet, ebensowohl das Interesse der Schule, wie das persönliche der Lehrer selbst zu wahren." —

Aus einer Min.Verf. v. 6. Oct. 1882 (CB. 1882 S. 716 f.). „Die auf Erwerb gerichtete aufseramtliche Beschäftigung eines öffentl. Lehrers mit der Erteilung von Privatunterrichtsstunden charakterisirt sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäfs § 19 der Preufs. Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen....

Die Erteilung von Privatunterr. seitens des Klassenlehrers an Schüler seiner eigenen Kl., wenn derselbe dafür Bezahlung nimmt, ist zwar im Allgem. nicht für zulässig zu erachten wegen der damit in der Regel verbundenen Unzuträglichkeiten. Es giebt aber Ausnahmefälle, in welchen, wie z. B. nach längerer Versäumnis der Unterrichtsstunden wegen Krankheit, Nachhülfestunden durch den Klassenlehrer, auch wenn sie gegen Bezahlung erteilt werden, nicht blofs für statthaft zu erachten sind, sondern unter Umständen selbst erwünscht und erspriefslich erscheinen können."..... Der Min. etc. v. Gofsler.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 12. Mai 1882. „Wir sehen uns veranlafst, an die Bestimmungen der C.Verf. v. 27. Apr. 1854 betreffend die Erteilung von Privatunterricht durch Lehrer höh. Lehranstalten an Schüler derjenigen Klassen, in welchen sie unterrichten, zu erinnern und machen es den Directoren (Rectoren) zur Pflicht, auf die genaue Beachtung dieser Bestimmungen ihrerseits und von Seiten der Lehrer ihr besonderes Augenmerk zu richten und die Befolgung derselben in der ersten Lehrerconferenz jedes Schulsemesters einzuschärfen, auch, dafs dieses geschehen, in dem bezüglichen Protokolle zu bemerken. Vor Allem ist festzuhalten, dafs die Erlaubnis zu Privatunterricht der bezeichneten Art gegen Honorar nur „in aufserordentlichen Fällen" zu erteilen ist und der Dir. „die Fälle, in welchen er dieselbe erteilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren und eine Uebersicht davon dem betr. Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnisnahme vorzulegen" hat. Ebenso sind die Lehrer an die Bestimmung der Instr. für Lehrer v. 15. Jan. 1868, III, 7, h (s. S. 248) zu erinnern, nach welcher sie überhaupt zur Uebernahme von Privatstunden und Aufnahme von Pensionären die Genehmigung des Dir. vorher einzuholen haben."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 13. Febr. 1884. „Nach den im vorigen Jahre erstatteten Berichten, betreffend den von Lehrern an den dortigen höh. Schulen erteilten Privatunterricht, haben sich entschieden tadelnswerthe Mifsbräuche in dieser Beziehung dort nicht herausgestellt. Indessen läfst sich doch andererseits nicht verkennen, dafs die Uebernahme von Privatunterrichts- und Arbeitsbeaufsichtigungs-Stunden seitens einiger der gedachten Lehrer eine Ausdehnung gewonnen hat, welche nach verschiedenen Seiten hin Bedenken erregen kann. Wir machen die Herren Dirigenten zu eigener Beachtung, sowie zu geeigneter Mitteilung an die betr. Lehrercollegien hierdurch auf Folgendes aufmerksam.

Zunächst ist es an jeder Schule die gewiesene Pflicht des Directors und der Lehrer, ernstlich und anhaltend dafür Sorge zu tragen, dafs der Lehrstoff in der Weise vorgetragen und in den Unterrichtsstunden durch mannigfache Uebungen zu freiem Eigentum der Schüler gemacht, sowie dafs sämtliche

häusliche Arbeiten, nicht allein die schriftlichen, sondern auch die Präparationen, Repetitionen, Memoriraufgaben u. s. w. durch die betr. Lehrer in der Schule so vorbereitet werden, dafs auch diejenigen Schüler, welche ihrer Begabung nach zum gewöhnlichen Mittelschlage gehören, im Stande sind, ohne aufserordentliche Hülfe seitens ihrer Angehörigen oder durch Privatlehrer dem Schulunterricht zu folgen und die häuslichen Arbeiten ordnungsmäfsig anzufertigen.

Die Lösung dieser wichtigen Aufgabe wird allerdings in erheblicher Weise erschwert, wenn die Schülerzahl in einzelnen Klassen eine aufsergewöhnlich grofse ist, sowie wenn die Lebensverhältnisse einer Stadt so geartet sind, dafs die Schüler zu Hause nicht durchweg zu fester Ordnung angehalten und in ihren Beschäftigungen überwacht werden können, oder dafs von aufsen vielfache Gelegenheit zu Vergnügungen und Zerstreuungen an sie herantritt. — Aber auch unter solchen Umständen mufs die Schule der vorgedachten Pflicht stets eingedenk sein; darf sich nicht von vornherein mit der bequemen Ausrede beruhigen, dafs angesichts der im Obigen angedeuteten Schwierigkeiten die Schule das ihr vorgesteckte Ziel mit eigenen Mitteln allein zu erreichen nicht im Stande sei; mufs es vielmehr trotz der ungünstigen Verhältnisse durch liebevolle, rastlose Hingebung der Lehrer an ihren Beruf, sowie durch die anregende Kraft eines methodisch geordneten, klar und anschaulich gehaltenen Klassenunterrichts thunlichst dahin zu bringen suchen, dafs die Schüler, sofern nicht durch Erkrankung oder anderweitige aufserordentliche Störung Ausnahmszustände eintreten, zu einem regelmäfsigen Fortschreiten auf den Gebieten des Schulunterrichts keiner fremden Hülfe bedürfen. Jedenfalls hat es das Lehrercollegium als eine Ehrensache anzusehen, etwaigen in Schüler- oder Elternkreisen auftauchenden Meinungen, wie sie auch in dortiger Stadt laut geworden sind, dafs die Schule im Allgemeinen auf Unterstützung durch Privatunterricht rechne, auf das bestimmteste entgegen zu treten und dieselben durch die That zu widerlegen.

Auch in anderer Beziehung ist es dem Rufe der Schule nicht zuträglich, wenn Ansichten der gedachten Art im Schwange sind, da es grofsenteils gerade Lehrer der betr. Anstalten sind, welche sich mit der Erteilung jener Privatstunden befassen.

Wir hegen allerdings zu der Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Lehrer unseres Amtsbereichs das zuversichtliche Vertrauen, dafs sie sich in keiner Weise eine Bevorzugung derjenigen Schüler, zu welchen sie durch Erteilung von Privatunterricht in nähere Beziehung getreten sind, zu schulden kommen lassen werden. Aber wir können es nicht hindern, dafs das Publikum vielfach ungünstig urteilt; und diese Gefahr wird um so gröfser, je mehr das Honorar, welches Lehrer der höh. Schulen für den an Schüler derselben erteilten Privatunterricht nehmen, dasjenige Honorar übersteigt, welches für Privatlehrer ortsüblich ist. Wir brauchen nicht erst darauf hinzuweisen, welch verderblichen Einflufs solche Ansichten, welche, wenn sie auch keinen thatsächlichen Grund haben, doch nach Lage der Umstände nur selten mit aller Bestimmtheit als unrichtig erwiesen werden können, auf weite Kreise auszuüben vermögen.

Die Lehrer werden, um die ihnen zukommende Vertrauensstellung unbedingt zu wahren, alles, was auch nur den Schein parteilichen Wesens hervorrufen könnte, thunlichst zu meiden haben. Es ist daher, namentlich in gröfseren Städten, in welchen es an geeigneteren Lehrern für die verschiedenen Unterrichtsfächer nicht fehlt, den Dirigenten höherer Schulen besondere Vorsicht und sorgsame Prüfung jedes vorliegenden Falles anzuempfehlen, wenn es sich darum handelt, ob sie einem Lehrer der Anstalt gestatten sollen, Schülern aus einer Klasse, in welcher er selbst unterrichtet, gegen Honorar irgend welchen Privatunterricht zu erteilen.

Mit Beziehung auf das Vorstehende, sowie unter Hinweisung auf die Ministerial-Erlasse vom 27. April 1854 und vom 30. April 1875 sprechen wir den Herren Dirigenten der dortigen höh. Schulen hierdurch unsere Erwartung aus, dafs Sie unausgesetzt dem von Lehrern der unter Ihrer Leitung stehenden Anstalten erteilten Privatunterricht, sowie auch dem Halten von Pensionären seitens derselben Ihre volle Aufmerksamkeit widmen und dafür Sorge tragen werden, dafs die Interessen der Schüler und der Ruf der Anstalt darunter nicht leiden.

Damit auch wir aber in die in Betracht kommenden Verhältnisse einen Einblick gewinnen und dem Herrn Unterrichtsminister darüber berichten können, so ordnen wir hierdurch zugleich bis auf Weiteres an, dafs die Herren Dirigenten alljährlich vier Wochen nach Ostern, — und zwar zum ersten Male im Jahre 1885 — eine tabellarische Uebersicht aller der Fälle, für welche Sie während des vorhergegangenen Schuljahrs den Lehrern Erlaubnis gegeben haben, ihren Schülern gegen Honorar Privatunterricht oder Arbeitsstunden zu erteilen, unter Beifügung der wöch. Stundenzahl bei uns einreichen. Etwaige weitere Bemerkungen, zu welchen die Erfahrungen Anlafs geben, welche in dem vorhergehenden Schuljahre hinsichtlich des Privatunterr. der Lehrer oder des Haltens von Pensionären seitens derselben sich dargeboten haben, sind in den Begleitbericht aufzunehmen. Auch in den periodischen Verwaltungsberichten ist dieser wichtige Gegenstand regelmäfsig zu erörtern."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 29. Jan. 1878. „Es ist in jüngster Zeit häufiger bemerkt worden, dafs von Mitgliedern der Reifeprüfungscommission Privatunterricht an Prüfungsaspiranten, seien es Schüler der Anstalt oder Extraneer, erteilt wird. Einen derartigen Privatunterricht gänzlich zu untersagen, liegt nicht in unserer Absicht, da es Fälle geben kann, in welchen derselbe als gerechtfertigt erscheinen darf. Andrerseits läfst sich nicht verkennen, dafs dieser Unterricht in der Mehrzahl der Fälle etwas Bedenkliches hat und die Prüfungscommission leicht in den Verdacht einer ungerechtfertigten Nachsicht bringen kann. Den Directoren, welche von dem an Schüler der Anstalt erteilten Privatunterr. Kenntnis zu nehmen haben, wird daher wiederholt empfohlen, etwa vorkommende Fälle der bezeichneten Art genau zu prüfen und bei irgend welchem Bedenken ihre Genehmigung zu versagen, von den genehmigten Fällen aber dem K. Prüfungs-Commissarius rechtzeitige Kenntnis zu geben. Hinsichtlich des an Extraneer von Mitgliedern der Prüfungscommission erteilten Unterrichtes läfst sich ein ähnliches Verfahren zwar nicht vorschreiben, da die Zuweisung der Extraneer durch uns und in der Regel erst kurz vor der schriftlichen Prüfung erfolgt. Die Directoren wollen indessen den Mitgliedern der Prüfungscommission mitteilen, dafs wir in der Regel keinen Extraneer zur Maturitätsprüfung einer Schule zuweisen werden, durch deren Lehrer er sich hat vorbereiten lassen..."

Vrgl. aufserdem das in den Directoren- und in den Lehrer-Instructionen über Privatunterricht und Nebenämter Bemerkte.

Nebenämter.

Aufser der Bibliotheksverwaltung und der Aufsicht über andere wissensch. Sammlungen und Lehrmittel kommt an den Schulen selbst die Vereinnahmung des Schulgeldes als Nebenamt der Lehrer vor. Vgl. Abt. I S. 386. Ueber das dabei zu befolgende Verfahren, die Höhe der Remuneration und Caution u. s. w. sind allgm. Bestimmungen nicht erlassen.

Die Uebernahme von Nebenämtern aufserhalb der Schule kann den Lehrern nicht unbedingt untersagt werden. Sie bedürfen aber dazu der Zustimmung jedenfalls des Dir. der Schule, welcher meistens auch noch die Genehmigung

der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen hat; vgl. die obigen Dienstinstructionen. Letztere erteilt die Erlaubnis zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann.

Allerh. Erlafs v. 27. Juni 1884 an das Staatsministerium. „Auf den Bericht vom 25. d. M. bestimme Ich hierdurch, dafs fortan Beamte, welche von Mir resp. mit Meiner Genehmigung angestellt worden sind, ohne Meine Erlaubnis ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen dürfen.“ gez. Wilhelm.

C.O. v. 13. Juli 1839 (GS. p. 235): „1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. 3. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne dafs eine Beschwerde darüber zulässig ist oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vorteile in Anspruch genommen werden kann. 5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter aufser dem mit seinem Hauptamt verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Corporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden.“

Nach der C.O. v. 25. Juli 1840 findet die C.O. v. 13. Juli 1839 directe Anwendung zwar nur auf unmittelbare Staatsbeamte[1]), mithin auf Dir. und Lehrer an allen Unterrichtsanstalten königl. Patronats. Jedoch sind die darin enthaltenen Vorschriften, insbesondere über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für das Hauptamt, über die Widerruflichkeit dieser Zustimmung und über die Etatisirung der Nebeneinnahme auch für die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Dir. und Lehrer an den Schulen nicht königl. Patronats mafsgebend.

C. Verf. v. 19. Juli 1875. „Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes v. 10. Juni v. J. (GS. p. 244) veranlasse ich die K. Regierung etc., Fürsorge zu treffen, dafs vom 1. Jan. 1876 ab von den zum Ressort derselben gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder einem Vermögensvorteile verbundene Stellung als Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes einer Actien- Commandit- oder Bergwerks-Gesellschaft oder in einem Comité zur Gründung solcher Gesellschaften einnimmt. . . . .“ Der Min. etc. Falk.

C. Verf. v. 31. Oct. 1841: „Es sind Allerh. Orts durch Befehle v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamts oder eines anderen Nebenamts auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher

[1]) Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener: A.LR. T. II Tit. 10 § 68. „Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgm. Benennung von Civilbedienten begriffen. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.“ Vgl. oben S. 104 und Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 359. „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.“

Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig ist Allerh. Orts anbefohlen, dafs eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentl. Schulen, die einem Privatpatronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die K. Regierung erhält anliegend (a) Abschrift eines an die K. Consistorien erlassenen Circulars, in welchem die in solchen Fällen zu berücksichtigenden Punkte näher entwickelt sind, mit dem Auftrage, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der C.O. v. 13. Juli 1839 (s. S. 268), auch in Ansehung der ihrer Aufsicht unterworfenen öffentl. Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den K. Consistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentl. Lehrer nach Verschiedenheit der Fälle von den K. Prov.Sch.CC. und Regierungen ausgeübt."

(a) C. Verf. an die K. Consistorien v. 31. Oct. 1841: „Auf Veranlassung einer städt. Patronatsbehörde ist bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

Ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramt ihm übertragenen Staatsamts oder eines anderen Nebenamts der vorgängigen Genehmigung des Kirchenpatrons bedürfe und ob letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vocation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrückl. vorzubehalten; sowie, welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, dafs ein Geistlicher durch dgl. anderweitige Aemter seinem nächsten Beruf entfremdet werde und das Interesse seiner kirchl Gemeinde darunter leide.

Des Königs Maj. haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch C.O. v. 14. Jan. 1833 zu bestimmen geruht:

Dafs der Kirchenpatron nicht befugt sei, den Vocationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramts dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, dafs die Seelsorge und die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumnis hierin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzl. vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, dafs die Beschwerde durch die Beschäftigung des Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, so sei es eben so billig als gerecht, dafs für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hiernach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es einer Anweisung des erforderl. Kostenaufwands bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen späteren Bericht des K. Staatsministeriums haben des Königs Maj. durch C.O. v. 25. Aug. d. J. zu entscheiden geruht:

Dafs den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und in Folge der in der Ordre v. 14. Jan. 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen ferner festzusetzen:

Dafs ein Geistlicher ein anderes Nebenamt als ein königl. Amt nur mit Genehmigung des Prov.Consistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Consistorien, mit Vorbehalt des Recurses an den Min. der geistl. etc. Angl., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamt zu beauftragende Geistliche einer Hülfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamt bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei; wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamts an einen Geistlichen dem Patron niemals gröfsere Leistungen als die bisherigen wider seinen Willen zugemuthet werden dürften.

Des Königs Maj. haben mich zugleich beauftragt, die Consistorien von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und dieselben über die bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Sr. Maj. erstatteten Vortrag angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgeteilten Allerh. Bestimmungen ergiebt sich zunächst, dafs die Aufnahme einer beschränkenden Klausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geistlichen oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei deren Amtsantritt unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amts des Kirchenregiments auf einen Geistlichen. wie z. B. der Superintendentur, des Amts als Consistorialrath u. s. w. geht in gleicher Weise wie bisher von den dazu ermächtigten Behörden aus, und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amt nicht zu. Ergiebt sich aber, dafs ein solcher Geistlicher durch die Pflichten seines kirchenregimentl. Amts zu sehr in Anspruch genommen, den Angl. seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderl. Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das K. Consistorium auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen:

1. in welchem Umfange eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich, 2. welche Remuneration dafür zu gewähren ist. Den Beteiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Recurs an mich vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderl. Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behuf zuvor die Erlaubnis des ihm vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen. Das Consistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen.

Es versteht sich von selbst, dafs den Geistlichen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amt und der Würde eines Geistlichen keinen Eintrag thut. Als angemessene Beschäftigungen werden hier beispielsweise erwähnt: die Erteilung von Religionsunterricht in öffentl. oder Privatschulen, die Teilnahme an der Verwaltung von Armenkassen und milden Stiftungen u. s. w.

Es wird ferner festzuhalten sein, dafs die Beschäftigung in einem Nebenamt den Geistlichen seinem nächsten Beruf, als Seelsorger für das geistige Wohl seiner Gemeinde zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen können daher in der Regel solchen Geistlichen nicht gestattet werden, welche entweder in ihrer Gemeinde allein stehen, oder denen doch die Pflicht der Seelsorge vorzugsweise obliegt. Ueberhaupt wird um der Beschäftigung eines Geistlichen in einem Nebenamt willen, aufser den oben bezeichneten Aemtern, die sich auf eine Ausübung des Kirchenregiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in seinem eigentlichen, kirchl. Beruf nicht leicht zu gestatten sein. Sollte durch besondere örtl. Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel motivirt werden, so liegt es dem K. Consistorien ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihülfe oder Stellvertretung zu sorgen, deren Kosten jedoch in diesem Fall weder aus Staatsfonds zu entnehmen sind, noch auch dem Patron oder den Gemeinden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geistlichen selbst oder der Anstalt, welche seine Hülfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Besoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich ist bereits durch das Gesetz v. 13. Juli 1839 (s. p. 268) vorgeschrieben, dafs die vorgesetzte Behörde die Erlaubnis zur Annahme eines Nebenamts

nur auf Widerruf oder doch nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, zu erteilen hat, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann. Ist mit dem Amt des Geistlichen unmittelbar noch eine andere Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchl. Armenkassen, verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubnis hierzu von selbst fort.

Nach diesen Grundsätzen hat das K. Consistorium in vorkommenden Fällen zu verfahren."

Zur Uebernahme von Functionen bei der städt. Gemeindeverwaltung:

C. Verf. v. 24. Febr. 1851. „Die HH. Minister des Innern und der Finanzen haben sich in dem im 10. Stück des Min. Blatts für 1850 abgedruckten Erlafs an den H. OPräsidenten der Rheinprovinz v. 7. Nov. v. J. dahin ausgesprochen, dafs für Staatsbeamte zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei. Ich erkläre mich hiermit einverstanden und veranlasse die K. Regierung demgemäfs auch hinsichtl. der Beamten meines Ressorts zu verfahren."

Min. Verf. v. 23. April 1864: — „Lehrer an städt. Gymn. können für Gemeindebeamte im Sinne der Städteordnung v. 30. März 1853 nicht gehalten werden, eine Auffassung, welche auch durch § 56 Nr. 6 der Städteordnung unterstützt wird, und mit welcher auch das K. Minist. des Innern sich wiederholt einverstanden erklärt hat. Wenn hiernach solche Gymnasiallehrer an sich zu Stadtverordneten wählbar sind, so ist doch ihr Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlung immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern oder, wenn sich aus der Teilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 14. Juni 1864: „Nach einem uns von dem Herrn Minister unter dem 23. April d. J. zugefertigten Rescript ist besonders darauf hingewiesen worden, dafs die Lehrer sämtlicher zu unserem Ressort gehörenden höh. Unterrichtsanstalten zu ihrem Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlungen der besonderen diesseitigen Genehmigung bedürfen.
Obgleich dieser Grundsatz keineswegs neu ist, vielmehr aus den längst bestehenden gesetzl. Bestimmungen fliefst, sind doch auch jetzt wieder Fälle vorgekommen, in denen die Einholung der Genehmigung unterblieben ist. Wir veranlassen Sie deshalb bei etwan. Wahlen von Lehrern an der Ihnen untergebenen Anstalt zu Stadtverordneten, dieselben zu veranlassen, uns das von Ihnen mit einer gutachtl. Aeufserung zu versehende Gesuch wegen Erteilung der Genehmigung unverzügl. einzureichen. Für den Fall aber, dafs Ihrer Aufforderung zu diesem Ende nicht sofort Folge geleistet werden sollte, sehen wir Ihrer besonderen Anzeige von der Wahl entgegen."

Mitglieder des Magistrats können nach § 30, 3 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 Lehrer an öffentlichen Schulen nicht sein.

Vormundschaften brauchen die Lehrer gemäfs der Bestimmung des A. LR. II. Tit. 18. § 213 nur über Kinder von Verwandten und Amtsgenossen zu übernehmen. Ueber die erforderliche Genehmigung vgl. die Lehrerinstructionen S. 232, 236, 239, 256.

C. Verf. v. 25. Mai 1883. „Die Frage, ob öffentl. Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung verpflichtet seien, sich in Civilprozefs- u. Strafsachen als gerichtl. Sachverständige vernehmen zu lassen, ist zwischen den Herren Ministern des Innern, der öff. Arbeiten, für Landwirthsch. Dom. und Forsten, für Handel und

Gew., der Finanzen und mir einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Nachdem die bez. Verhandlungen zum Abschlufs gekommen sind, mache ich es allen unmittelbaren Staatsbeamten meines Ressorts hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung a) als Sachverständige, b) als aufserhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen, c) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termine, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und event. für die gehörige Vertretung während der Terminsdauer sorgen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten. (§ 219 der Straf-Procefs-Ordnung.)“ I. V. gez. Lucanus.

Teilnahme an den Prüfungscommissionen für einjährig Freiwillige.

C.Verf. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 7. Mai 1860 (an die K. OPräsidenten): „Als aufserordentliche von den HH. OPräsidenten zu ernennende Mitglieder der Prüfungscommissionen für einjähr. Freiwillige sind in § 26 der Instr. v. 9. Dec. 1858 (vgl. Wehrordn. v. 28. Sept. 1875 § 92, Abt. I S. 461) der Dir. und ein Lehrer oder 2 Lehrer eines Gymn. oder einer Realschule bestimmt worden; wogegen die durch § 4 der Instr. v. 21. Jan. 1822 getroffene Anordnung der Zuziehung von sachverständigen Männern des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes, der Landwirthschaft, sowie des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter aufgehoben ist.

Da den bei der Prüfung der zum einjähr. freiwill. Militärdienst sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrern eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei dieser Prüfung nicht obliegt, so genehmigen wir hierdurch, dafs den gedachten Lehrern für jeden einzelnen Tag, an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, 3 Thlr. Prüfungsgebühren aus dem Extraordinarium der betr. Regierungs-Hauptkasse gewährt werden. [Durch Verf. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 22. Jan. 1875 ist der Betrag auf 4 Thlr. tägl. erhöht worden.]

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen und im Interesse der Staatskasse dahin zu wirken, dafs bei den Prüfungscomm. Ihres Verwaltungsbezirks die Dauer der Prüfung auf das ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Prüfung zulässige Minimum der Tagezahl beschränkt werde.“

Ueber die Stellvertretungskosten bei Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause s. Abschn. VI.

Bestimmungen über Gesuche.

Dafs die Lehrer für ihre Gesuche an die vorgesetzte Behörde die Vermittelung des Dir. in Anspruch zu nehmen haben, ist in den Lehrerinstructionen erinnert. Unterstützungsgesuche sind nicht unmittelbar an den Min., sondern an die Aufsichtsbehörde der Schule zu richten.

C.Verf. v. 22. Jan. 1851: „Die K. Regierungen und Prov.Sch.CC. sind wiederholt veranlafst worden, den Lehrern und sämtlichen den K. Prov.Sch.CC. untergeordneten zum Ressort des diesseit. Min. gehörigen Beamten etc. bemerklich zu machen, dafs Gesuche um Unterstützungen etc. nicht direct an mich,

sondern jedesmal zunächst an die vorgesetzte Provinzialbehörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen und nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bewilligen oder aus Centralfonds bei mir zu beantragen etc. Gleichwohl gehen noch immer zahlreiche Gesuche der gedachten Art hier unmittelbar ein, welche dann der betr. Provinzialbehörde zugefertigt werden müssen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., die Lehrer und die betr. Beamten ihres Departements auf die Eingangs erwähnten Bestimmungen zu verweisen und ihnen die Beachtung derselben mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, dafs ich keine Unterstützung bewilligen werde, ohne das K. Prov.Sch.C. mit Seinem Gutachten über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers vorher gehört zu haben.

Bei dieser Veranlassung empfehle ich die gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche sowohl durch die Beschränktheit der Fonds, als auch durch die Rücksicht auf eine gerechte Verteilung derselben unabweisbar geboten ist. Nur solchen Lehrern, Beamten etc. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und polit. Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentl. und sparsame Wirthschaft führen und ohne eigene Schuld in Noth gerathen sind. Dafs die Festhaltung dieses Grundsatzes die bestimmte Absicht der Behörde ist, wird das K. Prov.Sch.C. den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.

Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Range, Verleihung von Orden oder Titeln, Versetzung in eine besser dotirte Stelle, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien etc. handelt. Alle solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Teil werden, welche sich neben der geschäftlichen etc. Qualification durch tadellose, moralische und polit. Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen.

Vor jeder Bewilligung etc. der gedachten Art hat das K. Prov.Sch.C. auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Beteiligten in allen jenen Beziehungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Acten zu vermerken, damit bei künftig entstehender Nachfrage genaue Auskunft von dem K. Prov.-Sch.C. erteilt werden kann.

In allen Anglgh. der gedachten Art, in welchen zu meiner Entscheidung zu berichten ist, hat das K. Prov.Sch.C. das Erforderliche in jenen Beziehungen zu vermerken, da der Bericht sonst zur Ergänzung zurückgehen würde. Bei allen Nachweisungen, welche das K. Prov.Sch.C. über die von demselben verfügten Anstellungen, verteilten Unterstützungen etc. einreicht, ist in dem Begleitungsbericht zu bescheinigen, dafs gegen die Würdigkeit der Beteiligten in allen oben gedachten Beziehungen nichts zu erinnern ist. Etwanige Ausnahmen, die nur unter besonders dringenden Umständen vorkommen können, sind für jeden einzelnen Fall speciell zu erläutern.

Die consequente Anwendung dieses Verfahrens wird, wie ich hoffe, eine heilsame Einwirkung auf die Lehrer, Beamten etc. üben, die Guten ermuthigen, Leichtsinnige aber, welche in Selbsttäuschung über ihre Leistungen und ihren Wandel befangen sind oder sich nicht sorgfältig beobachtet glauben, vor schlimmeren Folgen einer nicht tadelfreien Führung bewahren."

Urlaub.

A. LR. T. II. Tit. 10. § 92. „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

C. Verf. v. 14. Mai 1867: — „Nach den Angaben des K. Prov.Sch.C. haben einzelne Lehrer hiesiger Gymnasien und Realschulen sich teils mit Unterrichtsstunden an anderen Anstalten, teils mit Privatstunden dermafsen überbürdet, dafs sie bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, zur Vertretung in Nothfällen nicht herangezogen werden können und dafs sie durch eine derartige Anstrengung unausbleiblich ihrer Leistungsfähigkeit für das Hauptamt Abbruch thun. Ich bin mit dem K. Prov. Sch. C. einverstanden, dafs hierin ein Uebelstand liegt, der Abhülfe verlangt, glaube indes nicht, dafs es dazu neuer allgemeiner Anordnungen bedarf, zumal da in jedem einzelnen Falle die individuellen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, so können sie sich auch zur Uebernahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich ist. Zu beurteilen, ob die Grenze eingehalten oder überschritten wird, ist zunächst Sache des Dir., der u. a. auch, wie es bei mehreren Anstalten geschieht, eine Bestimmung darüber treffen kann, für wieviel Stunden wöchentl. während der Schulzeit jeder Lehrer zu etwa erforderl. Stellvertretung bereit sein mufs. Jeder Dir. weifs, dafs er hierin wie in allem, was er, um das Interesse der ihm anvertrauten Schule zu wahren, anordnen zu müssen glaubt, nöthigenfalls die Unterstützung des vorgeordneten K. Prov.Sch.C. in Anspruch nehmen kann, sowie dieses nach Befinden bei Directoren, denen es schwer wird, zwischen dem persönl. Interesse der Lehrer und dem der Schule immer die richtige Ausgleichung zu treffen, verlangen kann, von dem Umfange der Privatthätigkeit jedes Lehrers unterrichtet zu werden, um die Genehmigung dazu zu erteilen oder zu versagen.

Hiernach bleibt dem K. Prov. Sch. C. überlassen, Sein Verfahren in dieser Angelegenheit, um die Schulen wie die Lehrer vor Nachteil zu schützen, nach eigenem pflichtm. Ermessen einzurichten."

C. Verf. v. 27. Apr. 1854: „In Betreff der Erteilung von Privatunterricht durch Lehrer höherer Lehranstalten an Schüler derjenigen Klassen, in welchen sie unterrichten, finde ich mich veranlafst, Folgendes festzusetzen: Wird bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler mit gewissenhafter Strenge verfahren, und ist der Unterricht überhaupt wohlgeordnet, so kann das Bedürfnis der Privatnachhülfe nur in aufserordentl. Fällen vorkommen. Ob solche vorhanden sind, ist nicht ohne Mitwirkung des Dir. der Anstalt zu entscheiden, da er ebensowohl darauf zu sehen hat, dafs der Klassenunterr. seinen Zweck an den Schülern erreiche, wie darauf, dafs diese die rechte Empfänglichkeit für denselben behalten. Andererseits wird die Privatnachhülfe, wo sie aus irgend einem Grunde nöthig erscheint, in der Regel am zweckmäfsigsten von demjenigen Lehrer übernommen werden, welcher in dem betr. Object in der Klasse unterrichtet. Demnach sind die Dir. mit Anweisung dahin zu versehen, dafs hinfort jeder Lehrer, welcher gegen Honorar an Schüler seiner Klasse Privatunterr. zu geben veranlafst wird, dazu vorher die Genehmigung des Dir. nachzusuchen hat. Dieser hat die Fälle, in welchen er dieselbe erteilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren und eine Uebersicht davon dem betr. Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dafs Schüler der unteren und mittl. Klassen, wie es mehrfach geschieht, ihre Schularbeiten unter der Aufsicht eines Klassenlehrers anfertigen, soll nicht gehindert werden; doch wird den Dir. zur Pflicht zu machen sein, darauf zu achten, dafs dgl. bezahlte Arbeitsstunden keine Ungleichheit in Behandlung und Beurteilung der Schüler zur Folge haben."

Aus einer Min. Verf. v. 30. Apr. 1875: „Hie und da hat die Prov. Aufsichtsbehörde den Unzuträglichkeiten, welche aus der Aufnahme von

Pensionären und durch Privatunterr. seitens der Dir. und Lehrer entstehen können, dadurch vorgebeugt, dafs sie sich regelmäfsig an bestimmten Terminen eine tabellar. Uebersicht aller solcher Nebenbeschäftigungen der Dir. und Lehrer einreichen läfst und es sich vorbehält, ein Verbot da eintreten zu lassen, wo thatsächl. Uebelstände wahrgenommen worden sind. Ein solches Verfahren ist geeignet, ebensowohl das Interesse der Schule, wie das persönliche der Lehrer selbst zu wahren." —

Aus einer Min. Verf. v. 6. Oct. 1882 (CB. 1882 S. 716 f.). „Die auf Erwerb gerichtete aufseramtliche Beschäftigung eines öffentl. Lehrers mit der Erteilung von Privatunterrichtsstunden charakterisirt sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäfs § 19 der Preufs. Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen....

Die Erteilung von Privatunterr. seitens des Klassenlehrers an Schüler seiner eigenen Kl., wenn derselbe dafür Bezahlung nimmt, ist zwar im Allgem. nicht für zulässig zu erachten wegen der damit in der Regel verbundenen Unzuträglichkeiten. Es giebt aber Ausnahmefälle, in welchen, wie z. B. nach längerer Versäumnis der Unterrichtsstunden wegen Krankheit, Nachhülfestunden durch den Klassenlehrer, auch wenn sie gegen Bezahlung erteilt werden, nicht blofs für statthaft zu erachten sind, sondern unter Umständen selbst erwünscht und erspriefslich erscheinen können."..... Der Min. etc. v. Gofsler.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 12. Mai 1882. „Wir sehen uns veranlafst, an die Bestimmungen der C.Verf. v. 27. Apr. 1854 betreffend die Erteilung von Privatunterricht durch Lehrer höh. Lehranstalten an Schüler derjenigen Klassen, in welchen sie unterrichten, zu erinnern und machen es den Directoren (Rectoren) zur Pflicht, auf die genaue Beachtung dieser Bestimmungen ihrerseits und von Seiten der Lehrer ihr besonderes Augenmerk zu richten und die Befolgung derselben in der ersten Lehrerconferenz jedes Schulsemesters einzuschärfen, auch, dafs dieses geschehen, in dem bezüglichen Protokolle zu bemerken. Vor Allem ist festzuhalten, dafs die Erlaubnis zu Privatunterricht der bezeichneten Art gegen Honorar nur „in aufserordentlichen Fällen" zu erteilen ist und der Dir. „die Fälle, in welchen er dieselbe erteilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren und eine Uebersicht davon dem betr. Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnisnahme vorzulegen" hat. Ebenso sind die Lehrer an die Bestimmung der Instr. für Lehrer v. 15. Jan. 1868, III, 7, h (s. S. 248) zu erinnern, nach welcher sie überhaupt zur Uebernahme von Privatstunden und Aufnahme von Pensionären die Genehmigung des Dir. vorher einzuholen haben."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Cassel v. 13. Febr. 1884. „Nach den im vorigen Jahre erstatteten Berichten, betreffend den von Lehrern an den dortigen höh. Schulen erteilten Privatunterricht, haben sich entschieden tadelnswerthe Mifsbräuche in dieser Beziehung dort nicht herausgestellt. Indessen läfst sich doch andererseits nicht verkennen, dafs die Uebernahme von Privatunterrichts- und Arbeitsbeaufsichtigungs-Stunden seitens einiger der gedachten Lehrer eine Ausdehnung gewonnen hat, welche nach verschiedenen Seiten hin Bedenken erregen kann. Wir machen die Herren Dirigenten zu eigener Beachtung, sowie zu geeigneter Mitteilung an die betr. Lehrercollegien hierdurch auf Folgendes aufmerksam.

Zunächst ist es an jeder Schule die gewiesene Pflicht des Directors und der Lehrer, ernstlich und anhaltend dafür Sorge zu tragen, dafs der Lehrstoff in der Weise vorgetragen und in den Unterrichtsstunden durch mannigfache Uebungen zu freiem Eigentum der Schüler gemacht, sowie dafs sämtliche

häusliche Arbeiten, nicht allein die schriftlichen, sondern auch die Präparationen, Repetitionen, Memoriraufgaben u. s. w. durch die betr. Lehrer in der Schule so vorbereitet werden, dafs auch diejenigen Schüler, welche ihrer Begabung nach zum gewöhnlichen Mittelschlage gehören, im Stande sind, ohne aufserordentliche Hülfe seitens ihrer Angehörigen oder durch Privatlehrer dem Schulunterricht zu folgen und die häuslichen Arbeiten ordnungsmäfsig anzufertigen.

Die Lösung dieser wichtigen Aufgabe wird allerdings in erheblicher Weise erschwert, wenn die Schülerzahl in einzelnen Klassen eine aufsergewöhnlich grofse ist, sowie wenn die Lebensverhältnisse einer Stadt so geartet sind, dafs die Schüler zu Hause nicht durchweg zu fester Ordnung angehalten und in ihren Beschäftigungen überwacht werden können, oder dafs von aufsen vielfache Gelegenheit zu Vergnügungen und Zerstreuungen an sie herantritt. — Aber auch unter solchen Umständen mufs die Schule der vorgedachten Pflicht stets eingedenk sein; darf sich nicht von vornherein mit der bequemen Ausrede beruhigen, dafs angesichts der im Obigen angedeuteten Schwierigkeiten die Schule das ihr vorgesteckte Ziel mit eigenen Mitteln allein zu erreichen nicht im Stande sei; mufs es vielmehr trotz der ungünstigen Verhältnisse durch liebevolle, rastlose Hingebung der Lehrer an ihren Beruf, sowie durch die anregende Kraft eines methodisch geordneten, klar und anschaulich gehaltenen Klassenunterrichts thunlichst dahin zu bringen suchen, dafs die Schüler, sofern nicht durch Erkrankung oder anderweitige aufserordentliche Störung Ausnahmszustände eintreten, zu einem regelmäfsigen Fortschreiten auf den Gebieten des Schulunterrichts keiner fremden Hülfe bedürfen. Jedenfalls hat es das Lehrercollegium als eine Ehrensache anzusehen, etwaigen in Schüler- oder Elternkreisen auftauchenden Meinungen, wie sie auch in dortiger Stadt laut geworden sind, dafs die Schule im Allgemeinen auf Unterstützung durch Privatunterricht rechne, auf das bestimmteste entgegen zu treten und dieselben durch die That zu widerlegen.

Auch in anderer Beziehung ist es dem Rufe der Schule nicht zuträglich, wenn Ansichten der gedachten Art im Schwange sind, da es grofsenteils gerade Lehrer der betr. Anstalten sind, welche sich mit der Erteilung jener Privatstunden befassen.

Wir hegen allerdings zu der Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Lehrer unseres Amtsbereichs das zuversichtliche Vertrauen, dafs sie sich in keiner Weise eine Bevorzugung derjenigen Schüler, zu welchen sie durch Erteilung von Privatunterricht in nähere Beziehung getreten sind, zu schulden kommen lassen werden. Aber wir können es nicht hindern, dafs das Publikum vielfach ungünstig urteilt; und diese Gefahr wird um so gröfser, je mehr das Honorar, welches Lehrer der höh. Schulen für den an Schüler derselben erteilten Privatunterricht nehmen, dasjenige Honorar übersteigt, welches für Privatlehrer ortsüblich ist. Wir brauchen nicht erst darauf hinzuweisen, welch verderblichen Einflufs solche Ansichten, welche, wenn sie auch keinen thatsächlichen Grund haben, doch nach Lage der Umstände nur selten mit aller Bestimmtheit als unrichtig erwiesen werden können, auf weite Kreise auszuüben vermögen.

Die Lehrer werden, um die ihnen zukommende Vertrauensstellung unbedingt zu wahren, alles, was auch nur den Schein parteilichen Wesens hervorrufen könnte, thunlichst zu meiden haben. Es ist daher, namentlich in gröfseren Städten, in welchen es an geeigneteren Lehrern für die verschiedenen Unterrichtsfächer nicht fehlt, den Dirigenten höherer Schulen besondere Vorsicht und sorgsame Prüfung jedes vorliegenden Falles anzuempfehlen, wenn es sich darum handelt, ob sie einem Lehrer der Anstalt gestatten sollen, Schülern aus einer Klasse, in welcher er selbst unterrichtet, gegen Honorar irgend welchen Privatunterricht zu erteilen.

Mit Beziehung auf das Vorstehende, sowie unter Hinweisung auf die Ministerial-Erlasse vom 27. April 1854 und vom 30. April 1875 sprechen wir den Herren Dirigenten der dortigen höh. Schulen hierdurch unsere Erwartung aus, dafs Sie unausgesetzt dem von Lehrern der unter Ihrer Leitung stehenden Anstalten erteilten Privatunterricht, sowie auch dem Halten von Pensionären seitens derselben Ihre volle Aufmerksamkeit widmen und dafür Sorge tragen werden, dafs die Interessen der Schüler und der Ruf der Anstalt darunter nicht leiden.

Damit auch wir aber in die in Betracht kommenden Verhältnisse einen Einblick gewinnen und dem Herrn Unterrichtsminister darüber berichten können, so ordnen wir hierdurch zugleich bis auf Weiteres an, dafs die Herren Dirigenten alljährlich vier Wochen nach Ostern, — und zwar zum ersten Male im Jahre 1885 — eine tabellarische Uebersicht aller der Fälle, für welche Sie während des vorhergegangenen Schuljahrs den Lehrern Erlaubnis gegeben haben, ihren Schülern gegen Honorar Privatunterricht oder Arbeitsstunden zu erteilen, unter Beifügung der wöch. Stundenzahl bei uns einreichen. Etwaige weitere Bemerkungen, zu welchen die Erfahrungen Anlafs geben, welche in dem vorhergehenden Schuljahre hinsichtlich des Privatunterr. der Lehrer oder des Haltens von Pensionären seitens derselben sich dargeboten haben, sind in den Begleitbericht aufzunehmen. Auch in den periodischen Verwaltungsberichten ist dieser wichtige Gegenstand regelmäfsig zu erörtern."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Hannover v. 29. Jan. 1878. „Es ist in jüngster Zeit häufiger bemerkt worden, dafs von Mitgliedern der Reifeprüfungscommission Privatunterricht an Prüfungsaspiranten, seien es Schüler der Anstalt oder Extraneer, erteilt wird. Einen derartigen Privatunterricht gänzlich zu untersagen, liegt nicht in unserer Absicht, da es Fälle geben kann, in welchen derselbe als gerechtfertigt erscheinen darf. Andrerseits läfst sich nicht verkennen, dafs dieser Unterricht in der Mehrzahl der Fälle etwas Bedenkliches hat und die Prüfungscommission leicht in den Verdacht einer ungerechtfertigten Nachsicht bringen kann. Den Directoren, welche von dem an Schüler der Anstalt erteilten Privatunterr. Kenntnis zu nehmen haben, wird daher wiederholt empfohlen, etwa vorkommende Fälle der bezeichneten Art genau zu prüfen und bei irgend welchem Bedenken ihre Genehmigung zu versagen, von den genehmigten Fällen aber dem K. Prüfungs-Commissarius rechtzeitige Kenntnis zu geben. Hinsichtlich des an Extraneer von Mitgliedern der Prüfungscommission erteilten Unterrichtes läfst sich ein ähnliches Verfahren zwar nicht vorschreiben, da die Zuweisung der Extraneer durch uns und in der Regel erst kurz vor der schriftlichen Prüfung erfolgt. Die Directoren wollen indessen den Mitgliedern der Prüfungscommission mitteilen, dafs wir in der Regel keinen Extraneer zur Maturitätsprüfung einer Schule zuweisen werden, durch deren Lehrer er sich hat vorbereiten lassen..."

Vrgl. aufserdem das in den Directoren- und in den Lehrer-Instructionen über Privatunterricht und Nebenämter Bemerkte.

Nebenämter.

Aufser der Bibliotheksverwaltung und der Aufsicht über andere wissensch. Sammlungen und Lehrmittel kommt an den Schulen selbst die Vereinnahmung des Schulgeldes als Nebenamt der Lehrer vor. Vgl. Abt. 1 S. 386. Ueber das dabei zu befolgende Verfahren, die Höhe der Remuneration und Caution u. s. w. sind allgm. Bestimmungen nicht erlassen.

Die Uebernahme von Nebenämtern aufserhalb der Schule kann den Lehrern nicht unbedingt untersagt werden. Sie bedürfen aber dazu der Zustimmung jedenfalls des Dir. der Schule, welcher meistens auch noch die Genehmigung

der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen hat; vgl. die obigen Dienstinstructionen. Letztere erteilt die Erlaubnis zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann.

Allerh. Erlafs v. 27. Juni 1884 an das Staatsministerium. „Auf den Bericht vom 25. d. M. bestimme Ich hierdurch, dafs fortan Beamte, welche von Mir resp. mit Meiner Genehmigung angestellt worden sind, ohne Meine Erlaubnis ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen dürfen.“ gez. Wilhelm.

C.O. v. 13. Juli 1839 (GS. p. 235): „1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. 3. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne dafs eine Beschwerde darüber zulässig ist oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vorteile in Anspruch genommen werden kann. 5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter aufser dem mit seinem Hauptamt verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Corporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden.“

Nach der C.O. v. 25. Juli 1840 findet die C.O. v. 13. Juli 1839 directe Anwendung zwar nur auf unmittelbare Staatsbeamte[1]), mithin auf Dir. und Lehrer an allen Unterrichtsanstalten königl. Patronats. Jedoch sind die darin enthaltenen Vorschriften, insbesondere über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für das Hauptamt, über die Widerruflichkeit dieser Zustimmung und über die Etatisirung der Nebeneinnahme auch für die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Dir. und Lehrer an den Schulen nicht königl. Patronats mafsgebend.

C. Verf. v. 19. Juli 1875. „Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes v. 10. Juni v. J. (GS. p. 244) veranlasse ich die K. Regierung etc., Fürsorge zu treffen, dafs vom 1. Jan. 1876 ab von den zum Ressort derselben gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder einem Vermögensvorteile verbundene Stellung als Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes einer Actien- Commandit- oder Bergwerks-Gesellschaft oder in einem Comité zur Gründung solcher Gesellschaften einnimmt....“ Der Min. etc. Falk.

C. Verf. v. 31. Oct. 1841: „Es sind Allerh. Orts durch Befehle v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamts oder eines anderen Nebenamts auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher

---

[1]) Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener: A.LR. T. II Tit. 10 § 68. „Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgm. Benennung von Civilbedienten begriffen. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.“ Vgl. oben S. 104 und Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 359. „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.“

Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig ist Allerh. Orts anbefohlen, dafs eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentl. Schulen, die einem Privatpatronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die K. Regierung erhält anliegend (a) Abschrift eines an die K. Consistorien erlassenen Circulars, in welchem die in solchen Fällen zu berücksichtigenden Punkte näher entwickelt sind, mit dem Auftrage, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der C.O. v. 13. Juli 1839 (s. S. 268), auch in Ansehung der ihrer Aufsicht unterworfenen öffentl. Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den K. Consistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentl. Lehrer nach Verschiedenheit der Fälle von den K. Prov.Sch.CC. und Regierungen ausgeübt."

(a) C. Verf. an die K. Consistorien v. 31. Oct. 1841: „Auf Veranlassung einer städt. Patronatsbehörde ist bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

Ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramt ihm übertragenen Staatsamts oder eines anderen Nebenamts der vorgängigen Genehmigung des Kirchenpatrons bedürfe und ob letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vocation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrückl. vorzubehalten; sowie, welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, dafs ein Geistlicher durch dgl. anderweitige Aemter seinem nächsten Beruf entfremdet werde und das Interesse seiner kirchl Gemeinde darunter leide.

Des Königs Maj. haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch C.O. v. 14. Jan. 1833 zu bestimmen geruht:

Dafs der Kirchenpatron nicht befugt sei, den Vocationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramts dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, dafs die Seelsorge und die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumnis hierin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzl. vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, dafs die Beschwerde durch die Beschäftigung des Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, so sei es eben so billig als gerecht, dafs für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hiernach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es einer Anweisung des erforderl. Kostenaufwands bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen späteren Bericht des K. Staatsministeriums haben des Königs Maj. durch C.O. v. 25. Aug. d. J. zu entscheiden geruht:

Dafs den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und in Folge der in der Ordre v. 14. Jan. 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen ferner festzusetzen:

Dafs ein Geistlicher ein anderes Nebenamt als ein königl. Amt nur mit Genehmigung des Prov.Consistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Consistorien, mit Vorbehalt des Recurses an den Min. der geistl. etc. Angl., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamt zu beauftragende Geistliche einer Hülfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamt bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei; wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamts an einen Geistlichen dem Patron niemals gröfsere Leistungen als die bisherigen wider seinen Willen zugemuthet werden dürften.

zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange wie die Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betr. Linientruppenteile. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. § 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppenteilen allein behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. § 13, 4) Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Mafsgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden."

Aus dem Reichs-Militär-Gesetz v. 2. Mai 1874. „§ 65. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. § 66. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten." Vgl. Abschn. VI.

Aus dem Gesetz v. 15. Febr. 1875, betr. die Ausübung der militärischen Controlle über die Personen des Beurlaubtenstandes etc. (Controllgesetz). „§ 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Controllversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, dafs die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschliefslich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden."

Min.Verf. v. 10. Oct. 1859: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die einzelnen Candidaten des höh. Schulamts, insbesondere auch Mitgliedern der Seminare für gelehrte Schulen, früher ausnahmsweise bewilligte Vergünstigung, ihrer Militärpflicht durch eine 6wöchentl. Uebung bei einem Truppenteil zu genügen, nach einer Mitteilung der HH. Minister des Kriegs und des Innern dergleichen Schulamtscandd. und Seminaristen grundsätzlich ferner nicht mehr gewährt werden kann."

C.Verf. v. 25. Juni 1862: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Schulamtscandd., welche, ohne ihrer ordentlichen Militärdienstpflicht genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höh. Unterrichtsanstalten mit voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militärpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mufsten.

Um den durch derartige Abberufung von commissar. Lehrern für die beteiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich den

K. Prov.Sch.CC., solche Candidaten des höh. Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentl. Militärdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimist. Anstellung nicht zuzulassen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 4. Juli 1864: „Das Reglm. für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts v. 20. April 1831 schreibt vor, dafs nur solche Candidaten, die sich durch ein Zeugnis über das abgeleistete Probejahr ausweisen können, zu einer Anstellung vorgeschlagen werden dürfen. Eine ähnl. Bestimmung enthält der Min.Erlafs v. 27. Nov. 1858, nach welchem bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schulamtscandd. jedesmal anzugeben ist, wo der betr. Candidat sein Probejahr abgeleistet hat. Diese Bestimmungen sind in der letzten Zeit wiederholentlich unbeachtet geblieben. Ebenso wird es nicht selten verabsäumt, bei den Anträgen auf Anstellung von Schulamtscandd. über die militärischen Verhältnisse derselben die erforderl. Auskunft zu geben.

Wir finden uns deshalb veranlafst, anzuordnen, dafs jedesmal bei der Präsentation eines Schulamtscand. zur Anstellung den übrigen Zeugnissen auch das Zeugnis über das Probejahr und mit Bezug auf die C.Verf. v. 25. Juni 1862 das Zeugnis über die militär. Verhältnisse des Candidaten beigefügt werde."

Eintritt bei Mobilmachungen.

Aus dem Staatsministerialbeschlufs v. 22. Jan. 1831: — „Durch die C.O. v. 18. d. M. ist nachstehenden Bestimmungen die Allerh. Genehmigung erteilt:

1. Die Verpflichtung der Civilbeamten zum Militärdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgm. Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeresabteilungen abhängig.

2. Als Regel gilt, dafs jeder Civilbeamte, welcher schon in der Landwehr steht oder nach Mafsgabe seines Alters und der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Fall einer Mobilmachung des Bataillons, bei welchem er steht, seiner militärdienstl. Bestimmung folgen und eintreten mufs.

6. Civilbeamte anderer Kategorien [anderer als Militär- und Kassenbeamter, sowie einzeln stehender Schullehrer] sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem künftigen Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Centraldepartement speciell festgestellt worden ist.

7. Die Civilbeamten, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unentbehrlich für den Civildienst ihrer militärdienstl. Bestimmung nicht möchten folgen können, sind zur Vermeidung künftiger Verlegenheiten schon im Frieden zu bezeichnen und sogleich der Landwehr 2. Aufgebots zu überweisen.

9. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civilbeamter gleichwohl im Fall einer Mobilmachung freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte unter vorgängiger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde für seine Stellvertretung in seinem Civilamt gesorgt haben wird.

10. Die nicht etatsm. angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltl. beschäftigten Beamten können unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.[1])

12. Jedem Civilbeamten, welcher im Fall einer Mobilmachung der Armee seiner militärdienstl. Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienst in denselben zurück.

---

[1]) Vgl. Min.Verf. v. 12. Juni 1878, CBl. 1878 p. 341.

13. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltl. beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienst für seine anderweit mit Diäten zu erwirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden."

Ueber die Besoldungsverhältnisse der zur Armee einberufenen Lehrer s. Abschn. VI.

Beschlufs des Staatsministeriums v. 19. Juli 1850: „Auf den Antrag des Kriegsministers v. 16. Oct. 1849 beschliefst das Staatsministerium:

1. dafs die Bestimmungen im § 22 des Staatsministerialbeschlusses über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee v. 22. Jan. 1831 auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäfsig anzuwenden;

2. dafs nach den in den §§ 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blofs die Referendarien, sondern auch alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäfs

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militärverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderl. Frist zu bewilligen, b. andernfalls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betr. Verhältnis eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beizulegen."

Unabkömmlichkeit.

Ueber Berichterstattung für Fälle der Unabkömmlichkeit s. S. 213.

C.Verf. v. 28. Nov. 1850 (an die K. OPräsidenten) [1]: „Nach mehrfachen mir erstatteten Berichten sind in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden. Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgendwo, sei es durch benachbarte Lehrer oder Collegen am Orte oder durch Combinirung seiner Kl. mit anderen Kl. derselben Schule oder durch interimistische Berufung eines Schulamtscand. vertreten werden kann, mufs es bei der Einberufung des betr. Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtl. nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müfste und die Jugend ohne allen Unterr. bleiben würde, da wird der betr. Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäfs bei der betr. Kreisersatz- und Militärbehörde zu reclamiren sein.

Ew. etc. ersuche ich, hiernach das Erforderliche an die K. Regierungen verfügen, dabei aber ausdrückl. bemerken zu wollen, dafs jeder einzelne Fall nach den angegebenen Gesichtspunkten besonders zu beurteilen und zu behandeln, dabei der Grundsatz festzuhalten ist, dafs in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militärpflicht entschieden werden mufs."

---

[1] Der obige Erlafs ist, obwohl er zunächst nur die Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen im Auge hat, doch aufgenommen worden, weil die auch für die höh. Lehranstalten in der Sache mafsgebenden Gesichtspunkte bestimmt darin hervortreten. Ein Gymnasiallehrer wird besonders dann für unabkömmlich erklärt werden müssen, wenn nach seiner Abberufung der Lehrplan in einem wesentl. Teile nicht mehr durchgeführt werden kann.

C.Verf. der Minister des Innern und des Kriegs v. 24. Nov. 1854, vom Unterrichtsmin. unter dem 5. Dec. 1854 den K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt: — — „Wir müssen der directen Mitteilung der Unentbehrlichkeitsatteste an die K. General-Commandos den Vorzug geben und ordnen dieselbe hiermit allgm. an, weil einerseits dadurch die sämtl. Militärinstanzen eine Uebersicht von den Reclamationen erhalten und in den Stand gesetzt werden, erforderl. Falls in Bezug auf die Offiziere Ausgleichungen eintreten zu lassen, andererseits weil dadurch auch dem Interesse der Civilbehörden am meisten gedient wird, indem nur hierdurch die Sicherheit erlangt werden kann, dafs die bezügl. Mitteilungen auch den richtigen Landwehrbehörden zugehen.

Reclamationen im Augenblick der Mobilmachung können principiell keine Berücksichtigung finden. Zur möglichsten Vermeidung derselben haben die Civilbehörden halbjährl. Nachträge hinsichtl. der vorgekommenen Veränderungen den General-Commandos mitzuteilen und diese die aufgestellten Reclamationslisten darnach zu vervollständigen, resp. zu berichtigen.

Im Fall aber dennoch die Reclamation eines Civilbeamten im Augenblick der Mobilmachung durch besonders dringende Umstände geboten sein sollte, so ist, wenn davon ein Landwehr-Artillerie- oder Landwehr-Pionieroffizier betroffen wird, aufser dem betr. K. General-Commando, auch der K. Generalinspection der Artillerie, resp. der des Ingenieurcorps, directe Mitteilung zu machen.“ —

C.Verf. v. 26. Aug. 1867: „Das K. Prov.Sch.C. hat mittels Berichts v. — für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeitsattestes für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfange können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., dieselben angemessen zu reduciren, wobei ich im Allgm. Folgendes bemerke:

Die zu Offizieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtl. ihrer für den Fall eines Krieges ausschl. das militär. Interesse in Betracht kommen mufs und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienst nicht verlangt werden darf.

Ueberhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschl. das Interesse der Schule, sondern immer auch das der anderen Seite des öffentl. Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Dir. dürfen keine zu grofse Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Nothwendigkeit, eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen, entstehen können. Ich empfehle dem K. Prov.Sch.C. darauf zu halten, dafs mehr und mehr in diesem Sinn verfahren werde, und die betr. Anträge mehr als bisher geschehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken: nur dadurch werden die Unabkömmlichkeitsatteste bei der Militärbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen mufs.“

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 22. April 1871: „Die Zahl der im militärdienstl. Verhältnis stehenden Lehrer an den höh. Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks hat sich durch die Einführung der allgm. Wehrpflicht erheblich vermehrt, und es mufs demnach auch die Zahl der uns zugehenden Gesuche um Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten für den Fall einer Mobilmachung der Armee zunehmen. Um indes diesen Ersuchen denjenigen Erfolg zu sichern, welchen das Interesse der Schule wünschenswerth macht, veranlassen wir die Dir. und Rectoren zu genauer Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Da Reclamationen im Augenblick der Mobilmachung principiell keine Berücksichtigung finden, so sind die Anträge auf Zurückstellung der im Reserve-

oder Landwehr-Verhältnis stehenden Lehrer alljährl. und zwar spätestens zum 1. Nov. jedes Jahres uns einzureichen. 2. In den Reclamationen mufs das militärdienstl. Verhältnis der betr. Lehrer genau bezeichnet und aufserdem nachgewiesen werden, dafs nach Einberufung derselben der Lehrplan in wesentl. Teilen nicht mehr durchgeführt werden kann. 3. Die zu Offizieren ernannten Lehrer sind in der Regel nicht zu reclamiren, da hinsichtl. ihrer für den Fall eines Krieges ausschliefsl. das militär. Interesse in Betracht kommt. 4. Ueberhaupt sind die betr. Anträge auf die dringendsten Fälle zu beschränken und jedenfalls zu unterlassen, wenn die Möglichkeit, eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen, noch vorhanden ist."

VI.

Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Schuletats.

Jede höhere Lehranstalt hat ihren eigenen Besoldungsetat; s. Abt. I p. 38. — Das Schulgeld wird unter den Einnahmen im Etat verrechnet, und eine besondere Verteilung desselben unter die Lehrer findet nicht mehr Statt. Die letzte allgm. Regulirung der Lehrerbesoldungen bei denjenigen Schulen, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen, ist durch einen von den Ministern der Finanzen und des Unterrichts vorgelegten und vom Könige unter dem 20. April 1872 vollzogenen Normaletat erfolgt. Vgl. Hist. statist. Darst. III p. 22.

Normaletat v. 20. April 1872 nebst Ausführungsbestimmungen, betreffend die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalten, sowie den Realschulen 1. O., welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

„§ 1. Die Besoldungen betragen jährlich:

A. für die Directoren: 1) in Berlin à 2200 Thlr; 2) in den Städten mit mehr als 50,000 Civileinwohnern à 1700 Thlr bis 2000 Thlr, im Durchschnitt 1850 Thlr; 3) in allen übrigen Orten à 1500 Thlr bis 1800 Thlr, im Durchschnitt 1650 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentl. Lehrer, mit Ausschlufs der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der techn. Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats als ordentl. Lehrer-, Collaborator- u. s. w. Stellen bezeichnet sind: 1) in Berlin à 700 Thlr bis 1700 Thlr, im Durchschnitt 1200 Thlr; 2) in allen übrigen Orten à 600 Thlr bis 1500 Thlr, im Durchschnitt 1050 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltssatz der Director- resp. der ordentl. Lehrerstellen so oft mal genommen, als dgl. Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesamtsumme — Normaletatssumme — an Besoldungen.

§ 2. Die Besoldungen der Stellen § 1 A, Nr. 2 unter sich, und der Stellen § 1 A, Nr. 3 unter sich, sind innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungssätze, sowie der Besoldungssumme jeder Abteilung für sämtliche zu der betr. Abt. gehörige Stellen übertragbar. Bei den ordentl.

Lehrerstellen § 1 B, Nr. 1 und 2 beschränkt sich die Uebertragbarkeit auf die Normal-Besoldungssumme jeder Anstalt für sich, so dafs Uebertragungen der Lehrerbesoldungen von einer Anstalt auf andere nicht stattfinden.

§ 3. Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtl. Verpflichtungen hinauszugehen.

§ 4. Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der Normaletatssätze steht, im Fall es dazu der Ueberweisung neuer Zuschüsse aus Staatsfonds nicht bedarf, dem Min. der geistl. etc. Anglgh. mit der Mafsgabe zu, dafs dabei das Maximum des Normalgehalts für den Dir. und den einzelnen Lehrer nicht überschritten werden darf.

§ 5. Vorhandene Besoldungen, welche über die in § 1 festgestellten Normalgrenzen hinausgehen, sind bei eintretender Erledigung der betr. Stellen um den überschiefsenden Betrag zu vermindern.

§ 6. Emolumente mit Ausschlufs der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- etc. Anteilen bewilligte Gehaltsteile, sollen, sofern nicht stiftungsmäfsige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen etc. zu den Anstaltskassen eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpunkt ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethe, welche nach den für die unmittelb. Staatsbeamten im Allgm. angenommenen Sätzen festzustellen ist, in Abzug zu bringen und zu den Anstaltskassen besonders zu vereinnahmen. Müssen Dienstwohnungen zu Anstaltszwecken zurückgezogen werden, so haben die Inhaber derselben für die Aufgabe nur den Erlafs der Miethe, sonst aber keinerlei Entschädigung zu beanspruchen. Andere Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirkl. Werth statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

§ 7. Die Besoldungen der Hülfslehrer, der technischen und der Elementarlehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymn. für diese Besoldungen bereits etatsmäfsigen Gesamt-Ausgabesumme von dem Min. der geistl. etc. Ang. bewilligt. Zur Erhöhung der Gesamt-Ausgabesumme für Hülfs-, technische- und Elementarlehrer ist, auch wenn die Mittel dazu ohne neue Belastung der allgm. Staatsfonds gewonnen werden können, die Zustimmung des Finanzmin. erforderlich. Bedarf es zu diesem Zweck der Bewilligung neuer Mittel aus allgm. Staatsfonds, oder kommt es auf eine Vermehrung der etatsm. Stellen an, so ist die Bewilligung resp. Genehmigung durch entsprechende Aufnahme in den Staatshaushaltsetat herbeizuführen.“ gez. Wilhelm. ggez. Camphausen. Falk.

Aus den C.Verff. v. 10. Mai 1872, mit welchen vorstehender Etat den K. Prov.Schulcollegien mitgeteilt wurde:

a) — „Der neue Normaletat schliefst sich im Allgm. dem Etat v. 10. Jan. 1863 an. Als wesentl. Abweichungen sind nur hervorzuheben, dafs die Besoldungen der Dir. bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten künftig nach der Anciennetät der Beteiligten regulirt werden, sowie dafs für die Lehrer das Dreiklassensystem beseitigt ist.

Es liegt in der Absicht, den neuen Normal-Besoldungsetat bei allen Gymn. und Realschulen 1. O., also auch bei denjenigen, welche von Communen oder Stiftungen zu unterhalten sind, zur Ausführung zu bringen. Für Anstalten der Communen und Stiftungen wird, soweit dies nöthig ist und die finanziellen Verhältnisse es gestatten, der Staat mit Bedürfniszuschüssen aushelfend hinzutreten. —

— Zu den Summen, welche den einzelnen Anstalten überwiesen werden sollen, kommen diejenigen Beträge hinzu, welche aus den eigenen Hülfsquellen der Anstalten, z. B. durch Erhöhung der Schulgeldsätze, durch stärkere Heranziehung der interessirenden Communen und der etwa vorhandenen Provinzial- und sonstigen Subventionsfonds, aus Schulgeld-Mehreinnahmen in Folge gestiegener Frequenz, aus den disponibeln Mitteln des Dispositionsfonds der Anstaltsetats u. s. w. gewonnen werden können. —

b) — Dafs bei nachgewiesenem Unvermögen den zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen und Stiftungen mit Bedürfniszuschüssen, soweit die finanziellen Verhältnisse es gestatten, werde zu Hülfe gekommen werden, gilt auch in Betreff der Progymnasien, Realschulen 2. O., höh. Bürgerschulen und höh. Töchterschulen. Bei diesen Anstalten sowie bei den techn., Hülfs- und Elementarlehrern der Gymn. und Realschulen 1. O. ist die Verbesserung unter angemessener Abrundung der zahlbaren Beträge auf etwa 20 proc. der bisherigen Gehälter und Remunerationen anzunehmen. Der Staat kann und wird jedoch selbstverständl. nur bei solchen Anstalten helfend eintreten, deren Fortbestehen im öffentl. Interesse geboten erscheint. Soweit der Mehrbedarf sich bei solchen Anstalten nicht aus deren eigenen Hülfsquellen beschaffen läfst, sind die nöthigen Zuschüsse von den zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen oder Stiftungen zu fordern. Erklären sich diese aufser Stande die vollen Zuschüsse zu übernehmen, so mufs eine eingehende Untersuchung der Leistungsfähigkeit eintreten und in dieser Beziehung schliefslich auch die betr. K. Regierung gehört werden. Die Aufbringung der Zuschüsse bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mufs von den Communen und Stiftungen verlangt werden. Was über diese Grenze hinausgeht, wird event. die Staatskasse zu gewähren haben." Der Minister etc. Falk.

C.Verf. v. 3. Juni 1872: „Im Verfolg der Verf. v. 10. v. M. eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach den thatsächl. Resultaten der Anciennetätslisten der vom Staate unmittelbar und allein zu unterhaltenden Gymnasien etc. und Realschulen 1. O. bei Berechnung der zur Erfüllung des neuen Normaletats bei den nicht vom Staate allein, sowie bei den von Communen, von Stiftungen u. s. w. zu unterhaltenden Gymn. etc. und Realschulen 1. O. erforderlichen Besoldungssummen für die Directoren dieser Anstalten folgende Gehaltssätze auszubringen sind:

A. in Städten mit mehr als 50 000 Civileinwohnern 1) bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren 1700 Thlr; 2) bei einer Dienstzeit von 5 und mehr, aber weniger als 10 Jahren 1800 Thlr; 3) bei einer Dienstzeit von 10 und mehr, aber weniger als 15 Dienstjahren 1900 Thlr; 4) bei einer Dienstzeit von 15 Jahren und darüber 2000 Thlr.

B. in allen Orten mit 50 000 und weniger Civileinwohnern 1) bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren 1500 Thlr; 2) bei einer Dienstzeit von 5 und mehr, aber weniger als 10 Jahren 1600 Thlr; 3) bei einer Dienstzeit von 10 und mehr, aber weniger als 15 Jahren 1700 Thlr; 4) bei 15 Dienstjahren und darüber 1800 Thlr.

Die hier in Betracht kommende Dienstzeit rechnet vom Datum des Allerh. Erlasses oder des Min.Rescripts ab, wodurch die Beförderung des Beteiligten zum Dir. eines Gymn. oder einer den Gymn. gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalt, resp. einer Realschule 1. O. genehmigt worden ist. Bei ehemaligen Progymn., höh. Bürgerschulen, Realschulen 2. O., welche inzwischen zu Gymn. oder Realschulen 1. O. sich fortentwickelt haben und deren jetzige Directoren aus Rectoren oder Dirigenten etc. der ehemaligen Progymn., höh. Bürgerschulen, Realschulen 2. O. mit der Entwickelung dieser Anstalten ohne specielle Ernennung oder Bestätigung Directoren von Gymn. oder Realschulen 1. O. geworden

sind, beginnt die hier zur Berechnung kommende Dienstzeit vom Datum des Min.Rescripts ab, durch welches die betr. Anstalt als Gymnasium oder Realschule 1. O. anerkannt worden ist.

In den Berichten ist das Datum der resp. Allerh. Erlasse oder Minist.Rescripte jedesmal anzugeben, und wenn etwa der Beteiligte nach seiner ersten Beförderung zum Director eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. versetzt worden ist oder die Stellung freiwillig gewechselt hat, auch hierüber das Nöthige kurz anzuführen." Der Min. etc. In Vertr. Dr. Achenbach.

Min.Verf. v. 5. Oct. 1872: „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht v. —, dafs bei Regulirung der Gehälter des Dir. und der Lehrer am Gymn. zu N. nach dem Normaletat v. 20. Apr. d. J. dem Dir., da die Anstalt einen Bedürfniszuschufs erhält, kein höheres Gehalt gewährt werden darf, als ihm nach den Bestimmungen des Normaletats und seiner Anciennetät zusteht. Der ersten Oberlehrerstelle mufs ein Gehalt von 1500 Thlr, der letzten ordentl. Lehrerstelle darf kein höheres als 600 Thlr beigelegt werden, wie dies auch seitens des Magistrats in Aussicht genommen ist. Die Besoldungen der dazwischen liegenden Lehrerstellen müssen sich innerhalb dieser Grenzen und der Normal-Besoldungssumme halten; bei Festsetzung des Gehaltssatzes für jede Stelle kann sonach den örtl. Verhältnissen Rechnung getragen werden. Neue Stellen können bei Berechnung der Bedarfssumme nicht in Betracht gezogen werden; vielmehr mufs, wenn das Bedürfnis zur Gründung derselben vorliegt, die Angelegenheit besonders vorbereitet werden, und werden die dazu erforderl. Mittel anderweit flüssig zu machen sein. Die Besoldungen und Remunerationen der Hülfs-, techn. und Elementarlehrer dürfen die Besoldungs-Minima der ordentl. Lehrer ebenfalls nicht übersteigen. Behufs Beschaffung der zur Erfüllung des Normaletats erforderl. Mittel ist in erster Linie auf eine Steigerung der eigenen Einnahmen der Anstalt durch angemessene Erhöhung der sehr niedrigen und einer weiteren Steigerung unbedenklich fähigen Schulgeldsätze Bedacht zu nehmen. . . ." Der Min. etc. In Vert. Achenbach.

Min.Verf. v. 10. Oct. 1872: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs bei Regulirung der Gehälter des Dir. und der Lehrer am Gymn. zu N. nach dem Normaletat v. 20. Apr. d. J. dem Dir. nur ein Gehalt von 1600 Thlr beizulegen sein wird, da die Verf. v. 3. Juni d. J. lediglich die in Betreff der Besoldungssätze der Dir. an den vom Staat zu unterhaltenden Gymn. etc. bestehenden Verhältnisse als Anhalt nimmt, aber keineswegs ein Aufsteigen der Gehälter der Directoren von 5 zu 5 Jahren hat anordnen sollen. [Vgl. Hist. statist. Darst. III p. 421.] Ebensowenig kann das Einkommen eines Schuldieners aus den zur Erfüllung des Normaletats flüssig zu machenden Mitteln verbessert werden." — Der Min. etc. I. V. Achenbach.

Min.Verf. v. 29. Nov. 1876 (an den Magistrat in N.). „Auf die Eingabe des Magistrats v. 13. v. M., welche mir durch Bericht des K. Prov.Sch.C. zu N. v. 16. d. M. übermittelt worden ist, eröffne ich dem Magistrat, dafs nach den bei Einführung des Normaletats festgestellten Grundsätzen an allen aus Staatsmitteln unterstützten höh. Lehranstalten dem ersten Oberlehrer nicht weniger als der Maximalbetrag, dem letzten ordentlichen Lehrer nicht mehr als der Minimalbetrag der Lehrergehalte der betr. Schulart gewährt werden darf. Dies ist noch ausdrücklich in meiner Verfügung vom 5. Oct. 1872 ausgesprochen. Hiernach bin ich, bei aller Anerkennung der Lehrthätigkeit des ord. Lehrers N. am Progymn. zu N. nicht in der Lage, meine Genehmigung dazu geben zu können, dafs aus den Mitteln der Schulkasse, selbst unter dem event. Hinzutritt der Stadthauptkasse, dem pp. N. eine Zulage zu dem für die letzte ord. Lehrstelle nicht überschreitbaren Minimalgehalte von jährlich 1800 M. gewährt werde. Selbstverständlich ist es dem Magistrate unbenommen, aus den Mitteln der

Stadt dem pp. N. irgend welche Zulage zu gewähren, vorausgesetzt, daſs die Erfüllung der etatsmäſsigen Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Schulkasse nicht beeinträchtigt wird."

Min.Verf. v. 18. Mai 1874. „Auf den Bericht v. 20. d. M., den Lehrerbesoldungsetat an der Realschule zu N. betreffend, eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., daſs bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien und Realschulen 1. O. im Falle der Gründung neuer Lehrerstellen die Gesamtsumme der Besoldungen jedesmal um das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn erhöht werden muſs und die Besetzung einer neuen Lehrerstelle erst dann genehmigt werden kann, wenn die gedachte Erhöhung stattgefunden und die Vermehrung der Lehrkräfte die Zustimmung der Landesvertretung durch die Genehmigung des in den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemachten erhöhten Besoldungstitels erhalten hat.

Dagegen muſs bei denjenigen höh. Unterrichts-Anstalten, welche aus Staatsfonds keinen Bedürfniszuschuſs beziehen, von besonderen Maſsnahmen zur Erfüllung und Innehaltung des Normaletats in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage abgesehen werden, da es sich nicht um Erfüllung einer streng gesetzlichen, mittels Execution unmittelbar durchführbaren Verpflichtung der Patronate handelt.

Die fortgesetzte Weigerung der Privatpatronate, bei den von ihnen zu unterhaltenden höh. Unterrichts-Anstalten den Normaletat vom 20. April 1872 dauernd innezuhalten, wird selbstverständlich zur Folge haben, daſs die besseren Lehrkräfte die Anstalt verlassen und letztere selbst verkümmert, Verhältnisse, welche eine besonders sorgfältige Ueberwachung derartiger Anstalten bedingen, weil, wenn in Folge des fortwährenden Lehrerwechsels die Leistungen der Anstalt in erheblichem Maſse nachlassen sollten, event. eine Minderung ihrer Berechtigungen in nähere Erwägung zu ziehen sein würde. Es kann daher den städtischen Behörden nur auf das Angelegentlichste empfohlen werden, den Normaletat vom 20. April 1872 in vollem Umfange einzuführen und bei Gründung neuer Stellen den Besoldungsetat um das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn zu erhöhen, da die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, soweit es die Kräfte der Commune gestatten, im Verhältnis zu den Vorteilen, welche der Stadt aus dem Fortbestehen und der Integrität der Anstalt fortdauernd erwachsen, ein immerhin geringfügiges und der Stadt ohne jede Unbilligkeit anzusinnendes Opfer ist.

Was nun die Besoldungs-Scala selbst betrifft, so ist eine angemessene Abstufung der Gehälter der Lehrer an den vom Staat zu unterhaltenden resp. subventionirten Gymnasien etc. zwar üblich und durch innere wie äuſsere Gründe auch durchaus gerechtfertigt; indes wird dieselbe durch den Normaletat vom 20. April 1872 keineswegs vorgeschrieben, vielmehr kann jeder Oberlehrer- und ordentlichen Lehrerstelle das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn beigelegt werden, weil der Normaletat nur fordert, daſs die Besoldungen der Oberlehrer und der ordentlichen Lehrer der Normalbesoldungssumme entsprechen sollen, d. h. der Summe, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl der in Betracht kommenden Stellen multiplicirt mit dem Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn.

Eine Abstufung der Besoldungen, wie solche bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien üblich ist, liegt aber nicht nur im Interesse der Lehrer selbst, sondern auch der Anstalten, da bei einer Normirung der Besoldungen, wie sie die städtischen Behörden in N. in Aussicht nehmen, den Stellen-Inhabern nur ganz unwesentliche Verbesserungen für die Zukunft in Aussicht gestellt werden können, mithin ein fortwährender Wechsel in sämtlichen Lehrerstellen sich erwarten läſst.

Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte wolle das K. Prov.Sch.C. mit den städtischen Behörden in N. nochmals ins Benehmen treten und einen ander-

weiten Beschlufs derselben im Wege der gütlichen Vorstellung herbeizuführen suchen, von dem Erfolg dieser Verhandlungen aber seiner Zeit Anzeige machen." Der Minister etc. Falk.

Min.Verf. v. 21. Jan. 1874: „Das K. Prov.Sch.C. hierselbst hat bei mir um die Ermächtigung gebeten, für die Realschulen 2. O. dieselben Besoldungssätze in Aussicht nehmen zu dürfen, wie solche für das Lehrerpersonal der zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil. Ersatzinstr. gehörigen Progymn. und höh. BSS. und zwar in dem Durchschnittssatze von 950 Thlr für die Dirigenten- und ordentl. wissenschaftl. Lehrerstellen in Aussicht genommen resp. teilweise bereits eingeführt sind (s. die Verf. v. 28. März 1874. S. 291).

Realschulen 2. O. königl. Patronats existiren nicht, und städtische Anstalten solcher Art sind auch nur in geringer Anzahl vorhanden, so dafs es namentl. auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Organisation und Ziele der zur Kategorie der Realschulen 2. O. gehörigen Anstalten fraglich erscheint, ob eine Festsetzung von Normal-Besoldungssätzen für dieselben ausführbar und zweckdienlich ist. Es läfst sich indes nicht verkennen, dafs eine Verbesserung um 20 proc. der bisherigen Besoldungen in einzelnen Fällen und besonders für die Dirigenten- und Oberlehrerstellen an diesen Anstalten als ausreichend nicht wird gelten können, wenn mit Rücksicht auf die Sätze des Normaletats für die Gymn. und Realschulen, sowie die Sätze für die zur Kategorie des § 154, 2. d gehörigen Anstalten, für jene Stellen und überhaupt für die wissenschaftl. Lehrerstellen geeignete Lehrkräfte gewonnen resp. erhalten werden sollen. — —

Was die Besoldungen der Elementar- und techn. Lehrer an diesen Anstalten anlangt, so halte ich es unter den jetzigen Preisverhältnissen für durchaus geboten, für diese Stellen ein Besoldungs-Minimum von 400 Thlrn anzustreben und den betr. Patronaten eine allmähliche weitere Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts anzuempfehlen.

Wegen Beschaffung der zu den qu. Verbesserungen erforderl. Mittel wird nach Mafsgabe der C.Verf. v. 10. Mai 1872 zu verfahren sein, sofern seitens der betr. Patronate der Antrag auf Gewährung einer Staatsbeihülfe sollte gestellt werden." —

C.Verf. v. 21. Mai 1874: „Auf den Bericht v. 29. Nov. v. J. — eröffne ich dem K. Prov.Sch.C. mit Bezug auf meine Verf. v. 28. März d. J. (S. 291), dafs es nicht thunlich erscheint, für die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Dirigenten- und wissenschaftl. Lehrerstellen bei den Realschulen 2. O. eine allgm. Norm festzustellen, da diese Anstalten ganz abgesehen von ihrer geringen Anzahl unter sich nach ihren Aufgaben, Einrichtungen und Bedürfnissen der Gleichartigkeit entbehren. Soweit einzelne dieser Schulen wirklich höher stehen als die vollberechtigten Progymnasien und höh. Bürgerschulen oder auch nur als solchen Anstalten gleichstehende anzusehen sind und nach ihrer Organisation eine bestimmte gröfsere Anzahl wissenschaftlicher Lehrerstellen stets haben müssen, werden die Besoldungen der letzteren auch allerdings nach dem Durchschnittssatz von 950 Thlrn zu reguliren sein. Soweit bei den Realschulen 2. O. jene Bedingungen aber nicht zutreffen, mufs es dagegen auch fernerhin der besonderen Prüfung jedes einzelnen Falls vorbehalten bleiben, ob und welche Besoldungsverbesserungen für einzelne oder alle Lehrerstellen herbeizuführen sind.

Aus den von den K. Prov.Sch.CC. zu Stettin, Magdeburg, Kiel, Cassel und Coblenz und der K. Regierung in Düsseldorf in dieser Anglgh. erstatteten Berichten habe ich ersehen, dafs bei einem nicht unerhebl. Teil dieser Realschulen der Durchschnittssatz von 950 Thlr teils überschritten, teils nahezu erfüllt ist,

so dafs es sich nur um eine sehr geringe Anzahl von Fällen handeln wird, in denen aus Staatsfonds subventionirte oder dieserhalb noch zu subventionirende Realschulen 2. O. einer Aufbesserung der Lehrerbesoldungen bedürfen möchten.

Dafs behufs Herbeiführung dieser Aufbesserungen die eigenen Einnahmen der Anstalten entsprechend gesteigert werden müssen und namentl. die Erfüllung des Durchschnitt-Schulgeldsatzes von 24 Thlrn zu verlangen ist, wenn die Bewilligung von Bedürfniszuschüssen aus allgm. Staatsfonds in Aussicht genommen werden soll, auch der Nachweis erbracht werden mufs, dafs das Eingehen der Anstalt das öffentl. Interesse schädigen würde, bedarf nach dem Vorgange bei der Regulirung der Lehrerbesoldungen an den Gymn. und Realschulen 1. O. keiner weiteren Erörterung.“ — Der Min. etc. Falk.

Min.Verf. v. 4. Aug. 1876. „Auf den Bericht vom 15. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs ich die Beschwerde des dortigen Magistrats vom 21. v. M. wegen verweigerter Genehmigung der an der städt. Realschule 2. O. beabsichtigten anderweiten Regulirung mehrerer Lehrerbesoldungen nicht für unbegründet erachten kann, da eine angemessene Abstufung der Lehrergehälter an den vom Staat zu unterhaltenden oder subventionirten Gymnasien etc. zwar üblich ist, indefs durch den Normaletat vom 20. Apr. 1872 keineswegs vorgeschrieben wird. Der Normaletat fordert nur, dafs die Besoldungen der Ober- und der ord. Lehrer der Normalbesoldungssumme, d. h. der Summe entsprechen sollen, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl der in Betracht kommenden Stellen multiplicirt mit dem Durchschnittsgehalt von 3150 Mark, und kann hiernach unter Abstandnahme von einer Abstufung der Gehälter jeder Ober- und ord. Lehrerstelle das Durchschnittsgehalt von 3150 Mark beigelegt werden.

Dafs eine derartige Feststellung der Lehrergehälter weder im Interesse der Lehrer, noch der Anstalt liegt, ist richtig, und es kann eine Abstufung der Besoldungen, wie solche bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien etc. üblich ist, nur wiederholt den städt. Behörden anempfohlen werden; ein Zwang aber darf nach dieser Richtung hin nicht ausgeübt werden, wie dies schon aus meiner Verfügung vom 18. Mai 1874 ersichtlich ist. . . . .“ Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Min.Verf. v. 20. Sept. 1876. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend den Besoldungsetat an der dortigen städt. Realschule 2. O., dafs ich auch nach nochmaliger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage befinde, meinen Erlafs vom 4. v. M. wesentlich zu modificiren. Wenn das K. Prov.Sch.C. Bedenken trägt, mit der von dem dortigen Magistrate angeordneten anderweiten Regulirung einiger Lehrerbesoldungen an der gedachten Anstalt bezw. mit der Verteilung der durch den Abgang des Dr. N. disponibel gewordenen 600 Mark sich einverstanden zu erklären, so verkenne ich nicht, dafs möglicherweise durch die von dem Magistrate angeordnete Gehaltsverbesserung zweier jüngerer Lehrer Inconvenienzen herbeigeführt werden können. Es fehlt jedoch, sofern nur die Gesamtsumme der Besoldungen der Ober- und ord. Lehrer dem normalen Durchschnittsgehalte entspricht, an jeder positiven Handhabe, um den Magistrat zu einer bestimmten, wenn auch materiell zweckmäfsigen Abstufung der Lehrergehälter zu nöthigen, und dies um so mehr, als die in Rede stehende Anstalt ausschliefslich aus städtischen Mitteln unterhalten wird und als die von dem Magistrate aus freien Stücken vorgenommene Erhöhung der Lehrergehälter bis zum Betrage der Normaletatsätze bei einer Realschule 2. O., für welche der Normaletat von 1872 überhaupt keine Geltung hat, als ein Act besonderer Liberalität erscheint. Dazu kommt, dafs das K. Prov.Sch.C. seine Weigerung, die vom Magistrate in Aussicht genommenen Gehaltserhöhungen gutzuheifsen, lediglich auf Erwägungen allgemeiner Natur und auf die Besorgnis künftigen Mifsbrauches der von dem Magistrate in Anspruch genommenen freieren Be-

wegung stützt, ohne die materielle Begründung, durch welche der Magistrat die von ihm für angemessen erachtete Verteilung der in Rede stehenden 600 Mark auf die Lehrer A. und Dr. B. zu rechtfertigen sucht, zu bemängeln. Ich vermag unter diesen Umständen eine concrete Schädigung der Anstalt, welche ein Einschreiten auf Grund der allgemeinen Staatsaufsicht rechtfertigen könnte, im vorliegenden Falle nicht zu erkennen. Dagegen pflichte ich dem K. Prov.Sch.C. darin bei, dafs die von dem Magistrate in seinem Erwiderungsberichte vom 7. Mai d. J. gebrauchte Bezeichnung der beabsichtigten Gehaltserhöhungen als „persönliche Zulagen" den Verhältnissen nicht entspricht, und dafs die Zulage von je 300 Mark für die Lehrer A. und Dr. B. wie in der Beschwerdevorstellung des Magistrats vom 21. Juni c. richtig geschehen, als Gehalts-Zulage zu bezeichnen ist. . . ." Der Minister etc. Falk.

Aus einer Min.Verf. v. 1. Aug. 1873: — „Ein vollberechtigtes Progymnasium bedarf eines Rectors, eines Oberlehrers, 4 akadem. gebildeter Lehrer und eines Elementarlehrers, und für diese sind Lehrerbesoldungen von resp. 1500, 1200, 900, 800, 700, 600 und 400 Thlrn erforderlich, wenn mit Rücksicht auf die Sätze des Normaletats für die Gymn. und die Realschulen 1. O. geeignete Lehrkräfte gewonnen resp. erhalten werden sollen. Die angegebene Zahl der Lehrer und die ausgeworfenen Besoldungen mufs ich daher in Zukunft als Vorbedingung der Anerkennung einer Anstalt als eines vollberechtigten Progymn. aufstellen." — Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Aus einer C.Verf. v. 28. März 1874: — „Es liegt für jetzt nicht in Absicht, einen Normal-Besoldungsetat für die Lehrer an den Progymnasien und höh. Bürgerschulen zu publiciren; es erscheint aber wünschenswerth, für die Dirigenten und ord. wissenschaftl. Lehrerstellen an den vollberechtigten Progymn. und höh. BSS., d. h. den zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil. Ersatzinstr. v. 26. März 1868 gehörigen Anstalten einen Durchschnitts-Gehaltssatz von 950 Thlrn anzustreben und die Besoldung des Rectors auf 1500, des ersten ord. L. auf 1200, des zweiten bis fünften resp. auf 900, 800, 700, 600 Thlr., zusammen 5700 Thlr zu bemessen, während die Besoldungen der Elementar- und techn. Lehrer an diesen Anstalten unter den jetzigen Verhältnissen auf ein Minimum von 400 Thlrn zu bringen sein werden und den betr. Patronaten eine allmähliche weitere Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen des Orts anzuempfehlen sein möchte.

In den Fällen aber, wo die Bedeutung und die Schülerzahl der zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil. Ersatzinstr. gehörigen Anstalten zu gering erscheint, sowie bei allen übrigen höh. Unterrichtsanstalten ist eine Verbesserung um ungefähr 20 proc. der bisherigen Besoldungen im Allgemeinen als ausreichend anzusehen.

Für Dienstwohnungen sind je nach der Einwohnerzahl des Orts 5, 7½ und 10 proc. zu entrichten. Nach den mit dem H. Finanzmin. getroffenen Vereinbarungen mufs aber bei allen Anstalten, für welche ein Zuschufs aus Staatsfonds in Aussicht genommen werden soll, das Schulgeld auf den Durchschnittssatz von 24 Thlrn erhöht werden, wobei es dem K. Prov.Sch.C. unbenommen bleibt, in den einzelnen Klassen eine den localen Verhältnissen entsprechende Abstufung der Schulgeldsätze beizubehalten; doch müssen in der Vorschule der betr. Anstalt dieselben Sätze wie in VI zur Hebung gelangen."

C.Verf. v. 14. Juli 1873: „Es ist bisher als Grundsatz festgehalten worden, die Besoldungen der vollbeschäftigten techn. und Elementar-(Vorschul-)Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten nicht über die Besoldungs-Minima der ordentl. Lehrer hinaus zu bemessen. Dieses Princip, unter welchem namentl. ältere tüchtige und gewandte Lehrer dieser Kategorie nicht die zur

Erhaltung und Förderung ihrer Berufsfreudigkeit erforderliche, ihren Leistungen angemessene Besoldung erwarten durften, soll im Interesse der Beteiligten, sowie mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preisverhältnisse aufgegeben werden.

In Uebereinstimmung mit dem H. Finanzmin. bin ich geneigt, zunächst bei allen vom Staat zu unterhaltenden höh. Unterrichtsanstalten, d. h. bei allen den Anstalten, für deren Lehrerpersonal seitens des Staats in neuester Zeit die Wohnungsgeld-Zuschüsse aus allgm. Staatsfonds bewilligt sind, die Besoldungen der Stellen vollbeschäftigter Elementar- und technischer Lehrer a) in Berlin auf 500 bis 1000, durchschnittl. 750 Thlr; b) in allen anderen Orten auf 400 bis 800, durchschnittl. 600 Thlr, mit der Mafsgabe zu bemessen, dafs die Besoldungen dieser Lehrer künftig für Berlin und für jede Provinz besonders in den Grenzen der vorbemerkten Minimal- und Maximal-Besoldungssätze unter sich übertragbar sein sollen. Die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämtl. staatl. höh. Unterrichtsanstalten von Berlin resp. einer jeden Provinz multiplicirt im ersteren Fall mit dem Durchschnittssatz von 750 Thlrn, im letzteren mit dem Durchschnittssatz von 600 Thlrn, giebt sonach die Gesamtbesoldungssumme der qu. Stellen für Berlin resp. jede Provinz, aus welcher nach Mafsgabe der Tüchtigkeit, Würdigkeit, Bedürftigkeit der einzelnen Lehrer unter Berücksichtigung ihres Dienstalters und nach Mafsgabe der Bedürfnisse und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anstalten — wobei auch die Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts in Betracht zu ziehen sind — die Besoldungen der einzelnen Stelleninhaber in der Weise festgesetzt werden sollen, dafs für jede Stelle im Etat die Minimalbesoldung von 500 Thlrn in Berlin, resp. 400 Thlrn in allen andern Orten, ausgeworfen wird, das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag zu gewährende Mehr aber eine persönl. pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amt keinen Anspruch hat." —

C.Verf. v. 2. Mai 1874: „Auf Grund der Verf. v. 14. Juli v. J. sind die Besoldungen der vollbeschäftigten Elementar- und techn. Lehrer an den vom Staat zu unterhaltenden höh. Unterrichtsanstalten a) in Berlin auf 500 bis 1000, durchschnittl. 750 Thlr; b) in allen anderen Orten auf 400 bis 800, durchschnittl. 600 Thlr mit der Mafsgabe bemessen worden, dafs die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämtl. staatl. höh. Unterrichtsanstalten von Berlin resp. einer jeden Provinz multiplicirt im ersteren Fall mit dem Durchschnittssatz von 750 Thlrn, im letzteren mit dem Durchschnittssatz von 600 Thlrn die Gesamt-Besoldungssumme für Berlin resp. jede Provinz ergiebt. Aus diesem Anlafs sind nun von einzelnen Elementarlehrern nicht staatlicher höh. Unterrichtsanstalten an mich Gesuche um Aufbesserung ihrer Besoldungen nach den vorbemerkten Normen gerichtet worden.

So sehr ich es im Interesse des Unterrichtswesens wünschen mufs, dafs den Elementar- und techn. Lehrern an den höh. Unterrichtsanstalten privaten Patronats die zur Erhaltung und Förderung ihrer Berufsfreudigkeit unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen erforderliche, ihren Leistungen angemessene Besoldung gewährt werde, so kann doch von Seiten des Staats, nachdem bei Durchführung des Normaletats v. 20. Apr. 1872 den an höh. Schulen städt. Patronats befindl. Elementarlehrern bereits eine Besoldungsverbesserung in der Regel erwirkt worden ist, die von den Bittstellern gewünschte Regelung ihrer Besoldungen schon deshalb nicht wohl durchgeführt werden, weil bei sehr vielen höh. Schulen städt. Patronats die an diesen angestellten Elementar- und techn. Lehrer mit den Lehrern derselben Kategorie an den mittl. und niederen Schulen des Orts rangiren und von den betr. Patronaten die Lösung dieses durchaus im Interesse der gesamten Elementar- etc. Lehrer des bezügl. Orts liegenden Verhältnisses nicht verlangt werden kann, ohne entweder die Commune oder die beteiligten Lehrer zu schädigen. Dagegen halte ich es für durchaus geboten,

für die Elementar- und techn. Lehrerstellen an den höh. Unterrichtsanstalten einschliefsl. der Progymn. und höh. BSS., wenn und soweit etwa nicht die im Vorstehenden erörterten Verhältnisse entgegenstehen, ein Besoldungs-Minimum von 400 Thlrn anzustreben und den betr. Patronaten eine weitere allmähliche Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts in der Weise anzuempfehlen, dafs das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag von 400 Thlrn aus städt. Fonds zu gewährende Mehr eine persönl. pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amt keinen Anspruch hat und welche bei dem Abgange des betr. Stelleninhabers den städt. etc. Fonds wieder zufliefst, und dürfte es sich empfehlen, die Höhe der dem einzelnen Lehrer zu gewährenden Besoldungszulage so zu bestimmen, dafs seitens des K. Prov.Sch C. dem betr. Patronat diejenige Besoldungssumme angegeben wird, welche der Lehrer nach seiner Anciennetät haben würde, wenn er an einer höh. Unterrichtsanstalt staatl. Patronats der Provinz angestellt wäre. Soweit zur Verbesserung derartiger Stellen über den Betrag von 400 Thlrn hinaus aber Mittel aus Staatsfonds bereits überwiesen sind, werden diese Mittel bei Erledigung solcher Stellen den Staatsfonds wieder zuzuführen sein." Falk.

Min.Verf. v. 30. Apr. 1877. „Durch den Bericht des K. Prov.Sch.C. v. 9. d. Mts. ist der Antrag, in dem Etat des Gymnasiums zu N. den für den Turnunterricht ausgebrachten Betrag, Titel II. 9. der Ausgabe, von 300 M. auf 800 M. und zu diesem Behufe den Staatszuschufs um 500 M. zu erhöhen, nicht als begründet zu erachten. Das K. Prov.Sch.C. ist durch einen Erlafs vom 30. Nov. 1875 angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, dafs der Turnunterricht von einem der angestellten Lehrer innerhalb der Zahl seiner Pflichtstunden erteilt werde; dieselbe Weisung ist als Vermerk in den Etat pro 1875/7 zu der betr. Position aufgenommen. Dem gegenüber kann die in dem Berichte enthaltene Erklärung, dafs zur Ausführung dieses Vermerkes zur Zeit keine Aussicht sei, nicht als genügend angesehen werden; vielmehr ist anzuzeigen, ob keiner der jetzt angestellten Lehrer die gesetzliche Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts besitzt, und wenn ein Lehrer diese Befähigung hat, so ist nachzuweisen, aus welchen Gründen diesem nicht innerhalb seiner Pflichtstundenzahl, erforderlichen Falls unter Befreiung von einigen seiner Lehrstunden durch anderweite Verteilung, der Turnunterricht oder wenigstens ein Teil desselben zugewiesen ist. Erst wenn auf diese Weise die Nothwendigkeit nachgewiesen ist, dafs der Turnunterricht oder ein Teil desselben durch eine besonders zu remunerirende Lehrkraft erteilt werde, kann die Frage über die Höhe der Remuneration und über die Weise, wie der etwa erforderliche Mehrbedarf zu beschaffen ist, zur Erwägung kommen. Doch mache ich schon jetzt das K. Prov.Sch.C. auf folgende Punkte aufmerksam: Die Etatsposition Titel II. 9. giebt insofern keinen berechtigten Anhalt, um daraus das Erfordernis für die Leistung einer gröfseren Zahl von Turnstunden zu berechnen, weil in keiner Weise ersichtlich gemacht war, dafs dieser Betrag für blofs vier Turnstunden sollte aufgebracht werden. Jedenfalls würden 75 Mark als Jahresbetrag für eine wöchentl. Turnstunde als das Maximum zu betrachten sein, welches nöthigenfalls zugebilligt werden könnte. Was die Beschaffung des event. als erforderlich nachgewiesenen Mehrbedarfs betrifft, so ist dafür zunächst im Hinblick auf die jetzigen Schulgeldsätze eine Erhöhung derselben in Aussicht zu nehmen und das K. Prov.Sch.C. wird in dieser Hinsicht die entsprechenden Anträge vorzulegen haben." Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Aufl. Entsprechend der Unterscheidung, welche zwischen Berlin und den anderen Städten für die Besoldung der vollbeschäftigten techn.- und Elementarlehrer angenommen worden ist, können auch die Remunerationen der nicht vollbeschäftigten techn., Elementar- und

Hülfslehrer höherer Schulen in Berlin höher als an anderen Orten, und zwar bis zu dem Maximalsatz von 40 Thlrn für die Wochenstunde, bemessen werden, sofern die Nothwendigkeit der Erhöhung durch die besonderen Leistungen der betr. Lehrer und die Unzulänglichkeit der bisher. Remunerationen in jedem einzelnen Fall sich begründen läſst, auch die Kassen der einzelnen Anstalten die Mittel zur Uebernahme der entstehenden Mehrausgabe darbieten.

Gesetz v. 6. Febr. 1881 (GS. p. 17), betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. „§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäſsige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus. § 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal, s. Abschn. IX) nach Maſsgabe der C.O. v. 15. Nov. 1819, auch wenn derselbe nicht in collegialischen Verhältnissen gestanden hat. § 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal auſser den in der C.O. v. 15. Nov. 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daſs der Nachlaſs zu deren Deckung nicht ausreicht. § 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition gestellten Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung. § 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.“ Wilhelm.

C.Verf. v. 27. Juni 1881. „Se. Maj. der Kaiser und König haben mittels A.O. v. 25. v. M. zu genehmigen geruht, daſs das Gesetz v. 6. Febr. d. J. auch auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts zur Anwendung gebracht werden darf“ . . . Der Min. etc. v. Goſsler.

C.Verf. v. 15. März 1881. „Nachdem die durch meinen Circular-Erlaſs vom 15. Juli 1879 erforderten Berichte bezüglich der Zahlung der Gehälter bei Versetzungen von Lehrern höherer Unterrichts-Anstalten sämtlich eingegangen sind und das Bedürfnis nach Herstellung eines möglichst einheitlichen Verfahrens ersichtlich gemacht haben, sehe ich mich veranlaſst, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1. Bei Versetzungen von Lehrern von einer höh. Unterrichtsanstalt an eine andere, welche in den weitaus meisten Fällen am Schlusse eines Schulsemesters stattfinden, erscheint es zweckmäſsig, grundsätzlich als Versetzungstermin den 1. April bezw. den 1. Oct. festzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Schluſs des voraufgehenden bezw. der Beginn des neuen Schulsemesters einige Tage oder Wochen vor oder nach diesen Terminen eintritt. Dies Verfahren empfiehlt sich, weil zu den genannten Terminen der Wohnungswechsel zu geschehen pflegt, weil ferner das Gehalt der etwa einzuziehenden Stelle nur bis zum 31. März, als dem Schlusse des Etatsjahres, das einer neu gegründeten Stelle erst von diesem Zeitpunkte ab disponibel ist, weil endlich bei allgemeiner Geltung dieser Regel vermieden würde, daſs der versetzte Lehrer das Gehalt für einen wenn auch nur kurzen Zeitraum entweder verliert, oder umgekehrt doppelt bezieht, wie es bei der Bestimmung verschiedener Termine für den Dienstaustritt und den Diensteintritt bezüglich der betr. beiden Anstalten sich leicht ereignen kann. Hiernach ist es angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, daſs die durch die Versetzung bedingten Aenderungen in der Gehaltszahlung von den vorbezeichneten Terminen ab eintreten.

2. Analog ist zweckmäfsig auch zu verfahren bei Neuanstellungen von Lehrern, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei Versetzungen zu andern als den vorgenannten beiden Terminen. Für diese Fälle wird in der Regel der Schlufs bezw. Anfang eines Monates für den Wechsel in den Dienstverhältnissen bestimmend sein. Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand ist dies bereits in dem Circular-Erlasse vom 18. Dec. 1875 angeordnet.

3. Für die Zahlung von Remunerationen ist der Regel nach die Dauer der Beschäftigung, für welche die Remuneration gewährt wird, entscheidend; nur bei fixirten Remunerationen kann die Zahlung in vollen Monatsbeträgen als zulässig erachtet werden, wenn die erforderlichen Mittel in den Anstaltskassen bezw. bei dem Gehalte der Stelle, welche von dem Remunerirten interimistisch versehen wird, vorhanden sind.

4. Was die Uebernahme der Functionen der neuen Stelle seitens des versetzten Lehrers anlangt, so ist möglichst daran festzuhalten, dafs der abgehende Lehrer den von ihm bisher erteilten Unterricht bis zum Schlusse des Schulsemesters fortsetzt und erst demnächst an die neue Anstalt übertritt; wenn hierdurch der Schlufs des Etatsquartales überschritten wird, so ist der Lehrer als bei der neuen Anstalt beurlaubt anzusehen.

5. Bei den staatlichen und bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden stiftischen Anstalten ist künftig nach obigen Gesichtspunkten in der Regel zu verfahren. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn sie in den besonderen Verhältnissen des Falles begründet sind, z. B. wenn bei dem bereits vor dem Schulschlusse zu bewirkenden Umzuge die Beteiligung des Lehrers selbst unerläfslich erscheint, wenn bei Alumnaten die Forderung der unentgeltlichen Fortführung der amtlichen Functionen durch den abgehenden Lehrer über den 1. April hinaus als unbillig anzusehen ist, wenn das Gehalt der neu zu besetzenden Stelle noch über den zuletzt genannten Termin hinaus für Vertretungskosten in Anspruch genommen werden mufs u. s. w. In solchen Ausnahmefällen ist aber durch geeignete Anordnungen dafür Vorsorge zu treffen, dafs der Schulunterricht an den beiden Anstalten keine wesentliche Schädigung erfährt und der versetzte Lehrer das Gehalt nicht für einen kürzeren oder längeren Zeitraum entbehrt oder doppelt erhält.

6. Bezüglich der Lehrer an städtischen Anstalten können die Patronate durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung der vorstehenden Regeln nicht angehalten werden. Wohl aber empfiehlt es sich bei der Häufigkeit der Versetzungen von bezw. zu solchen Anstalten, dafs durch Verhandlung mit den städtischen Patronaten die möglichste Uebereinstimmung herbeigeführt wird. Indem ich das K. Prov.SchC. beauftrage, den sämtlichen Vertretungen der städtischen höh. Lehranstalten Seines Bezirkes von den oben dargelegten, für die staatlichen Anstalten fortan geltenden Normen Kenntnis zu geben, veranlasse ich Dasselbe dahin zu wirken, dafs diese Normen auch für die städtischen Anstalten grundsätzlich zur Anwendung gelangen, so dafs fernerhin nur abnorme Einzelfälle einer besonderen Erörterung bedürfen.

Von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen erwarte ich Anzeige nach Jahresfrist. Sollten wider Erwarten einzelne der städtischen Patronate zu einer generellen Vereinbarung in der gedachten Richtung sich nicht bereit finden lassen, so ist doch die Anwendung jener Regeln in den einzelnen Fällen möglichst herbeizuführen und sicherzustellen, dafs ein Lehrer das Gehalt nicht entbehrt oder doppelt erhält; jedenfalls ist darauf zu halten, dafs in den Vocationen ein bestimmter Tag für den Eintritt des Lehrers bei der städtischen Anstalt bezeichnet und unbestimmte Ausdrücke, wie Ostern oder Michaelis, vermieden werden; auch ist dem Lehrer thunlichst vor der Annahme der neuen Stelle Gelegenheit zu geben, die mit seinem Uebertritte an die neue Anstalt

bezüglich der Gehaltszahlungen verbundenen Folgen genau zu übersehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Puttkamer.

C. Verf. v. 11. Mai 1882. „Nach § 734 der Civilprozefsordnung vom 30. Jan. 1877 (RGBl. 1877. S. 83) wird durch die Pfändung des Diensteinkommens auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt oder der Uebertragung eines neuen Amtes zu beziehen hat, sofern eine Aenderung des Dienstherrn damit nicht verbunden ist. Diese Voraussetzung trifft mithin zu, wenn die Versetzung von einer staatlichen Anstalt zu einer anderen staatlichen Anstalt, bezw. in ein anderes staatliches Amt, oder von einer städtischen Anstalt zu einer anderen städtischen Anstalt derselben Stadt erfolgt.

Mit Bezug hierauf veranlasse ich daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die unterstellten Localschulverwaltungen anzuweisen, in den vorgedachten Fällen der Versetzung eines Lehrers, dessen Diensteinkommen in Folge einer Pfändung noch einem Abzuge unterliegt, die Kasse der Anstalt, bezw. die Behörde, an welche die Versetzung erfolgt, von der stattgehabten Pfändung unter Angabe der in deren Verfolg bereits abgeführten Beträge in Kenntnis zu setzen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

Min. Verf. v. 23. Sept. 1881. „Dem K. Prov. Sch. C. erwidere ich auf den Bericht v. 5. v. M., dafs der früher am Gymnasium zu S. angestellte Lehrer N., welcher vom 1. Oct. bis Ende Dec. 1880 eine vacante Elementarlehrerstelle am Gymn. zu N. commissarisch versehen hat, zu Unrecht sein Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschufs für dieses Quartal . . . noch aus der Kasse des erstgenannten Gymn. bezogen hat. Nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen ist das volle Diensteinkommen commissarisch beschäftigter Beamten einschl. des Wohnungsgeldzuschusses jedesmal bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen, in welchem die commissarische Beschäftigung stattfindet . . ." Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

C. Verf. v. 17. Dec. 1886. Durch Erlafs des H. Finanzmin. v. 22. Dec. 1880 sind die K. Regierungen etc. ermächtigt worden, die Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstigen pränum. fälligen fixirten Competenzen der Beamten in Fällen, wo der 1. u. 2. Quartalstag Sonn- und Festtage sind, schon am letzten Tage des vorhergehenden Quartals zahlen zu lassen. Die K. Regierung veranlasse ich, künftig, soweit es nicht bereits geschieht, auch für das diesseitige Ressort hiernach zu verfahren." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

C. Verf. v. 2. Mai 1871: „In Bezug auf die Berechnung von Gehältern, Diäten, Dienstaufwands-Entschädigungen und ähnlichen Competenzen für Teile eines Monats ist bisher nicht gleichmäfsig verfahren worden. Als Monatsrate ist in der Regel ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der Monate der 12. Teil des Jahresbetrages angenommen. Bei Berechnung der Beträge für einzelne Tage aber sind verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht. Bei Zahlungen aus Dispositionsfonds ist der Monatsbetrag ohne Rücksicht auf die wirkl. Zahl der Tage des betr. Monats durch 30 dividirt, der sich so ergebende Betrag als Betrag für einen Tag angesehen und danach die Competenz für mehrere Tage festgestellt worden, so dafs z. B. wenn der Monatsbetrag für einen Monat von 31 Tagen sich an 2 Beamte verteilte und der eine etwa für 15 Tage $^{15}/_{30}$ der andere für 16 Tage $^{16}/_{30}$ erhielt, im ganzen $^{31}/_{30}$ des Monatsbetrags, also $^{1}/_{30}$ zu viel verausgabt würde. Dagegen ist bei Zahlungen für Rechnung von Ausgabepositionen, welche etatsmäfsig für einzelne Stellen zu Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen ausgesetzt worden, zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen die Verteilung von Monatsraten nach

Verhältnis der zu vergütigenden Tagezahl zur wirkl. Tagezahl des betr. Monats erfolgt.

Im Einverständnis mit dem H. Finanzmin. und der K. ORechnungskammer bestimme ich, dafs fortan überall, also auch bei Zahlungen aus Dispositionsfonds, nach letzterem Grundsatz zu verfahren ist.“ —

Wohnungsgeld, Dienstwohnungen.

Gesetz v. 12. Mai 1873 (GS. p. 209), betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

„§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmafsige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderl. Unterhaltungszuschüsse ausschliefslich dem Staate obliegt, wird vom 1. Jan. 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschufs nach Mafsgabe des diesem Gesetz beiliegenden Tarifs gewährt. Der Wohnungsgeldzuschufs wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäfsige Stellen verloren haben und zur Zeit noch aufseretatsmäfsig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, mafsgebend. Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abteilung zugerechnet. Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäfsheit des § 3 des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. p. 523), jeweilig in Geltung ist. Bei Veränderungen in der Klasseneinteilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört. Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 7. Mai 1851, GS. p. 218, und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, v. 21. Juli 1852, GS. p. 465) nicht angesehen.

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschufs wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen. Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschufs nur Ein Mal, und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§ 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des A. Erlasses v. 26. März 1855, GS. p. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschufs aufser Ansatz. Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelb. Staatsbeamten etc., v. 27. März 1872 GS. p. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung resp. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschufs in allen Beziehungen mit der im § 3 bestimmten Mafsgabe als ein Teil der Besoldung.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftl. Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegirten Gesetzes v. 27. März 1872 bezeichnet sind." Wilhelm.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse.					
	Berlin.	I	II	III	IV	V
	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr
I. Beamte der 1. Rangklasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Ein Verzeichnis für die Klasseneinteilung der Orte nach den verschiedenen Servisklassen ist enthalten in: „Das gesamte Preufsische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen einschliefslich der Rechts-Verhältnisse der Staatsbeamten, zusammengestellt und erläutert von G. Herrfurth, Rechnungs-Rath im K. Min. der geistl. u. s. w. Ang. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1887." S. 663 fg.

Die Auszahlung der Wohnungsgeldzuschüsse erfolgt pränum. in vierteljährl. oder monatl. Raten, je nachdem der Empfänger seine Besoldung bezieht. — Die Quittung ist mit der Gehaltsquittung zu verbinden, in derselben jedoch der Wohnungsgeldzuschufs besonders ersichtlich zu machen. — Der Anspruch auf den Zuschufs beginnt mit der definitiven Anstellung des Beamten für die betr. Stelle. Dauernde Anstellung, wenn auch mit Vorbehalt der Kündigung, gilt in diesem Sinne als definitiv. CBl. 1873 p. 325.

Wohnungsgeldzuschufs für die aufserhalb ihres Wohnorts commissarisch beschäftigten Lehrer.

Nach der Min.Verf. v. 23. Febr. 1875 erhalten Lehrer, welche an den vom Staat zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen oder an den staatl. Schullehrer-Seminarien in etatsm. Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs commissarischer Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren beurlaubt werden, für die Dauer der Beurlaubung den Wohnungs-

geldzuschuſs nach den Sätzen nicht des commissar. Aufenthaltsorts, sondern ihres amtl. Domicils. CBl. 1875 p. 385.

Grund dieser Bestimmung ist, daſs der Wohnungsgeldzuschuſs als ein Teil des Diensteinkommens der Etatstelle anzusehen und für die Höhe des Bezugs daher der Ort maſsgebend ist, an welchem der Beamte eine etatsm. Stelle bekleidet. Es sind jedoch hierzu folgende Bestimmungen erlassen worden:

Min. Verf. v. 21. Sept. 1877. „Auf den Bericht v. 14. Juli d. J. eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., wie ich Demselben darin nicht beizustimmen vermag, daſs dem früheren ordentlichen Lehrer N. an der Realschule zu N. für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreis-Schulinspector der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäſsig zustehende Wohnungsgeldzuschuſs aus den Mitteln der Anstalt gezahlt werde, da nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch der Wohnungsgeldzuschuſs für etatsmäſsig angestellte, aber zur Versehung einer andern Stelle commissarisch herangezogene Beamte bei den Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen ist, in welchem die commissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai [1]) und 31. Dec. 1875 — U. II. 2662. und 5604. — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben."

C. Verf. v. 23. April 1878. „Es ist mehrfach vorgekommen, anscheinend in Folge miſsverständlicher Auffassung meines Erlasses v. 21. Sept. 1877, daſs Lehrer, welche an Königl. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen etc. oder an Königl. Schullehrer-Seminaren in etatsm. Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs commissar. Verwaltung einer ständigen Kreis-Schulinspectorstelle beurlaubt, bezw. von ihren eigentlichen amtl. Obliegenheiten einstweilen entbunden worden sind, auch für die Dauer dieser Beurlaubung neben der diätarischen Remuneration, welche ihnen für die commissarische Beschäftigung als Kreis-Schulinspector gewährt wird, auch auf den Wohnungsgeldzuschuſs der Stelle, aus welcher sie beurlaubt sind, Anspruch erhoben haben.

Dies giebt mir Anlaſs zu der Eröffnung, daſs die vorgedachten Königl. Gymnasial- etc. und Seminarlehrer für die Dauer ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren, während deren sie aus ihren Lehrerstellen beurlaubt werden, sowenig auf den Wohnungsgeldzuschuſs, wie auf das Gehalt dieser Stellen, sondern lediglich auf die von mir in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für commissarische Verwaltung der Kreis-Schulinspection Anspruch haben, welche bei den gedachten Lehrern jederzeit so bemessen wird, daſs sie denselben für den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses ihrer Lehrerstelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen, bedarf es bei den Vorschlägen wegen Berufung von Lehrern der vorgedachten Kategorieen jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeldzuschuſs der betreffende in seiner seitherigen Amtsstellung zu beziehen hat.

Im Uebrigen ist fortan jedem für die commissarische Verwaltung einer Kreis-Schulinspectorstelle in Aussicht genommenen Bewerber aus der Zahl der vorgedachten an Königl. Lehranstalten angestellten Lehrer vorweg zu eröffnen, daſs er für die Dauer des Commissoriums sowenig den Wohnungsgeldzuschuſs, wie das Gehalt seiner Lehrerstelle, vielmehr lediglich die von mir festzusetzende Remuneration zu beziehen habe."

---

[1]) Centralblatt pro 1875 S. 444.

Durch die C.Verf. v. 7. Juli 1873 (vgl. CBl. 1873 p. 409) wurde folgende Classification der Lehrer bezügl. des Wohnungsgeldzuschusses bekannt gemacht:

Es gehören A. Zu Abt. III des Tarifs: aufser den Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O. 1. die Rectoren der vollberechtigten höh. Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen 2. O.; 2. die Inhaber der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen bei den Gymnasien und Realschulen 1. O.

B. Zu Abt. IV des Tarifs: 1. die Rectoren der nicht vollberechtigten höh. Bürgerschulen, Progymn. und Realschulen; 2. Die Inhaber der ordentl. Lehrerstellen an den Gymn. und Realschulen 1. O.; 3. die Inhaber der Ober- und ordentl. Lehrerstellen an den höh. Bürgerschulen, Progymn. und Realschulen: 4. die vollbeschäftigten Lehrer in etatsmäfsigen Elementar-, techn. und Vorschullehrer-Stellen an den bei B. 2 und 3 genannten Anstalten.

C. Zu Abt. V des Tarifs: die Schuldiener und ähnliche Unterbeamte.

Min.Verf. v. 1. Dec. 1886. „Se. Maj. der Kaiser und König haben durch den A. E. v. 23. Juli d. J. (s. S. 105) den Rectoren (Directoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden Progymn., Realprogymn., Real- und höh. Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentl. Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden höh. Unterrichtsanstalten den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden zu verleihen geruht.

Indem ich das K. Prov.Sch.C. hiervon in Kenntnis setze, veranlasse ich dasselbe zugleich, die mit dieser Rangfeststellung verbundene Zahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse III an die betr. etatsmäfsigen ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer, welche keine Dienstwohnung inne haben, zu veranlassen. Ausgeschlossen bleiben bis auf Weiteres die nur seminaristisch gebildeten Inhaber solcher Lehrerstellen, wie deren einige vorhanden sind.

Mit Rücksicht darauf, dafs der A. E. am 23. Juli d. J. ergangen ist, kann nach den bestehenden allgm. Grundsätzen die Zahlung erst von Beginn des dritten Vierteljahres d. J. ab erfolgen. . . . .“ v. Gofsler.

C.Verf. v. 20. Dec. 1886. „Mit Rücksicht auf den Vorbehalt im zweiten Absatz des Erlasses vom 1. Dec. d. J. setze ich das K. Prov.Sch.C. davon in Kenntnis, dafs in der Angelegenheit, betr. die Rangfeststellung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten und die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse III an die ordentlichen Lehrer, die seminaristisch gebildeten Inhaber ordentlicher Lehrerstellen an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten mit den akademisch gebildeten ordentlichen Lehrern auf gleicher Stufe zu behandeln sind.“ v. Gofsler.

Min.Verf. an das K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 13. März 1874: „Auf den Bericht v. — erwidere ich im Einverständnis mit dem H. Finanzmin., dafs bei Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für die Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten des ehemal. Herzogtums Nassau in Gemäfsheit des Gesetzes v. 12. Mai v. J. nicht die zu nassauischer Zeit bestandenen Verhältnisse mafsgebend sind. Dem Tarif zu dem allegirten Gesetz liegen ausschliefsl. die preufsischen Rangverhältnisse zu Grunde, und ist überall da, wo nach Mafsgabe der Verordn. v. 7. Febr. 1817 und den sie ergänzenden Bestimmungen einem Beamten eine bestimmte Rangstellung nicht beiwohnt, nach § 2 des Gesetzes v. 12. Mai. v. J. zu verfahren.“

Dienstwohnungen.

C.O. v. 6. Juni 1868: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 3. d. M. bestimme Ich, dafs für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselbe nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, in Städten mit mehr als 50,000 Einw. 10 proc., in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einw. $7\frac{1}{2}$ proc., in anderen Ortschaften 5 proc. des Diensteinkommens der Wohnungsinhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl treten die davon abhängenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen anderen Beamten übergeht. Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Mafsgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungsinhaber eine Vermehrung seines Diensteinkommens zu Teil wird, und nur insoweit Anwendung, dafs die dem Wohnungsinhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Diensteinkommens nicht übersteigen darf." Wilhelm.

Min. Verf. v. 24. Mai 1869: — „Es sind Zweifel erhoben, ob bei Anwendung der A. Ordre v. 6. Juni v. J. die Militärbevölkerung mitzurechnen sei, und habe ich hieraus Veranlassung genommen, mich behufs Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens mit den HH. Min. der Finanzen und des Innern in Verbindung zu setzen. Im Einvernehmen mit denselben bestimme ich nunmehr, dafs die Militärbevölkerung des betr. Orts aufser Ansatz zu lassen ist."

Min. Verf. v. 21. Dec. 1872: — „Bei Veränderungen in den Besoldungen der Directorstellen der Gymn. und der Realschulen 1. O. kommen nur die betr. Bruttobeträge in Betracht. Die unerhebl. Differenzen, welche dabei hinsichtl. der Miethsabzüge für Dienstwohnungen entstehen, sind von den Anstaltskassen zu tragen, resp. gehen denselben zu gute. Sie können bei den Veränderungen nicht berücksichtigt und ausgeglichen werden, weil die Procentsätze des Miethsabzugs verschieden sind und manche Stellen Dienstwohnung überhaupt nicht haben."

Min. Verf. v. 29. Oct. 1868: „Auf den Bericht v. — billige ich es, dafs das K. Prov.Sch.C. sich angelegen sein läfst, die Grundsätze der A. Ordre v. 6. Juni d. J., betr. die Vergütung für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte, auch bei den nicht königl. Unterrichtsanstalten zur Geltung zu bringen. Ein directer Zwang ist jedoch in dieser Beziehung nicht statthaft. Wo daher die Privatpatronate der Festsetzung der Vergütung nach Mafsgabe des A. Erlasses v. 6. Juni d. J. widersprechen, mufs es bei den bisherigen etatsm. Sätzen sein Bewenden behalten."

Die Miethsvergütungen werden seit Einführung des Wohnungsgeldzuschusses um den Betrag desselben gekürzt. S. § 4 des Gesetzes v. 12. Mai 1873 (oben S. 297).

Beamten, welche für Dienstwohnungen Miethe zahlen, wird letztere soweit erlassen, als der betr. Wohnungsgeldzuschufs reicht. Ist also die Miethe höher, als der Wohnungsgeldzuschufs, welchen der Beamte erhalten würde, wenn er keine Dienstwohnung hätte, so hat derselbe den Miethsbetrag weiter zu zahlen. CBl. 1873 S. 325 f. Etwaige Mehrbeträge werden demnach weiter erhoben, wenn der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses geringer ist, sie werden aber nicht gewährt, wenn derselbe den Betrag der Miethsvergütung übersteigt. Vgl. G. Herrfurth, das preufs. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Berlin 1887 (2. Aufl.) S. 660 fg.

S. auch Regulativ v. 26. Juli 1880 § 18 fg. Vgl. S. 303, 6.

Verf. des Min. der Finanzen und des Innern v. 16. März 1881 zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Beachtung mitgeteilt durch C. Verf. v.

4. April 1881. „Bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wieder beschäftigten Pensionärs zum Zwecke der Ausführung der Vorschriften des § 27 Nr. 2 u. des § 29 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (s. Abschn. VIII) ist bisher der Werth der demselben in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung nach den Procentsätzen bestimmt worden, welche gemäfs der A. O. v. 6. Juni 1868 für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichten sind. Nach einer mit dem Herrn Reichskanzler stattgehabten Verständigung ist dagegen in Zukunft, in Uebereinstimmung mit einer für die pensionirten Civilbeamten des Reiches, die früheren Offiziere und die Angehörigen der Unterklassen der Armee getroffenen Anordnung der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines im preufs. Staatsdienste oder im Reichsdienste wieder beschäftigten preufs. Pensionärs, welchem in irgend einer Form, sei es als tarifmäfsiger Wohnungsgeldzuschufs, als Dienstwohnung oder Miethsentschädigung eine Wohnungscompetenz eingeräumt ist, allgemein der tarifmäfsige Satz des Wohnungsgeldzuschusses der ihm verliehenen neuen Stelle als der dieser Competenz im Sinne der obengedachten gesetzl. Bestimmungen entsprechende Werth zum Grunde zu legen. Bekleidet der Beamte eine etatsmäfsige Stelle nicht, so ist der Betrag des tarifm. Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatsm. Beamtenstelle zur Berechnung zu ziehen. In denjenigen Fällen indes, in denen eine Regelung des anzurechnenden Betrages bereits stattgefunden hat, soll eine anderweitige Normirung des Werthes der Dienstwohnung nach vorstehenden Grundsätzen nur eintreten, wenn und insoweit dem Inhaber eine Diensteinkommens-Verbesserung zu Teil wird."

C.Verf. v. 24. Nov. 1880. „Das K. Prov.Sch.C. erhält anbei — Druckexemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden Regulatives über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, zum dienstlichen Gebrauch für Seine Mitglieder und Beamten, für Seine Acten und behufs Zufertigung je eines Exemplares an die Verwaltungen der von Demselben ressortirenden staatlichen Gymnasien u. s. w.

Für die Ausführung dieses Regulatives, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, bemerke ich Folgendes:

1) Zur Sicherung einer ordnungsmäfsigen Führung der Inventarien (§ 4 bis 6 des Regulatives) ist es erforderlich, dafs zwischen den beiden durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet. Neben der im § 3 des Regulatives erwähnten allgem. Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung seitens des Inhabers, der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge, und auf das Vorhandensein der sonach verbleibenden Gegenstände zu erstrecken. Ueber das Ergebnis einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Acten zu bringen.

2) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Mafsgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulatives), so müssen sämtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den betr. Special-Etats aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „frei" zu bezeichnen. (§ 18 des Regulatives.) Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 7 des Regulatives ist die Ueberweisung neuer Dienstwohnungen fortan erst nach erfolgter Aufnahme der betr. Vermerke in die Etats zulässig und hierüber in jedem Fall eine vorherige Verständigung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir erforderlich. Gestatten es die besonderen Ver-

hältnisse des einzelnen Falles, dem Beamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so wird dies inzwischen nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgelt zu geschehen haben, für dessen Bemessung die regulativmäfsige Vergütung zum Anhalt dienen kann.

3) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulatives bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, dafs für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives mafsgebend sind. Dafs dies geschehen, ist in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen.

4) Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulatives vorgeschrieben ist. Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen in § 14 litt. g und § 15 litt. c des Regulatives die Kosten der Tapezirungen, der Erneuerung des Anstriches der Wände, Decken, Thüren, Fenster u. s. w. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesamtfläche handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfnis sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlafst ist, so dafs der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 litt. i für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5) Nach § 17 des Regulatives gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Teil wird, die in Gemäfsheit des Gesetzes vom 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten § 1 Nr. VIII, zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten zu einem Tagegeldersatze von 4 M. 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII im § 1 des gedachten Umzugskosten-Gesetzes gezählt werden.

6) Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (cf. §§ 18 bis 21 des Regulatives), soll die Berechnung der danach zu entrichenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulatives gegen eine geringere Vergütung gestattet ist, nach der Bestimmung im § 24 erst in dem Falle eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Teil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäfsige Satz, so hat die anderweite Normirung der Vergütung schon vom 1. April k. J. ab zu erfolgen.

7) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§ 2, 3 des Regulatives). Es wird dies in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüsen oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfes bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läfst. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areales für eine landwirthschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genufs einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende, durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist meine Entschei-

dung einzuholen. Insoweit von den Wohnungsinhabern für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden. Bezüglich jedoch der bei den Gymnasien etc. aufkommenden Gartenmiethen, welche nach den mit den obigen Grundsätzen nicht im Einklang stehenden, strengeren Bestimmungen der betr. Normaletats regulirt sind, hat das K. Prov.Sch.C. zu prüfen und event. darüber motivirt zu berichten, welche von diesen Gartenmiethen vom 1. April k. J. ab in Wegfall zu bringen sein werden." Der Minister etc. Im Auftr.: Lucanus.

A.E. v. 26. Juli 1880. „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulative über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung erteilen." gez. Wilhelm.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.
Vom 26. Juli 1880.

„Geltungsbereich. § 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläfst, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Communallasten und Abgaben. § 2. Ausgeschlossen bleiben die Localbeamten der Domänen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften. Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Communen und fiscalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

Ober-Aufsicht. § 3. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstöfsen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

Inventarium. § 4. Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör mufs ein vollständiges und übersichtliches, geeigneten Falles mit einem Grundplane oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so dafs das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läfst und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5. Das Inventarium mufs enthalten: a) Zahl, Mafs und Ausstattung der Räume, b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung, c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstücke haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen, d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhaltes und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewehrungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat. Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6. Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Zuweisung und Entziehung. § 7. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Mafsgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§ 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§ 9. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist, zu erfolgen, ohne dafs dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10. Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Commissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, dafs für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives mafsgebend sind. In der über den Hergang aufzunehmenden von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Commissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11. Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Commissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12. Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben aufserdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 13. Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Commissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Commissar zu bewirken.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers. § 14. Dem Wohnungsinhaber liegen — aufser der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob: a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Teil des Daches anzusehen sind; b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Rufs, Asche und Schlacken; c) die Unterhaltung der Oefen, Kochheerde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparte bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschlufs ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 litt. b.); d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes; e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstriches des gesamten Objectes nicht anzuerkennen ist (§ 15 litt. c.); f) das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fufsleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstriches der Fufsbodendielung; g) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt; h) die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Erfrieren; i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlafst sind; k) die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat, sowie: die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Mafsgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein; l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, dafs der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf; m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.

Unterhaltung durch den Staat. § 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere: a) die

Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden; b) die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlafst ist (§ 14 litt. c.); *) c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstriches der äufseren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äufseren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben aufser dem im § 14 litt. a. vorgesehenen Falle; d) die Erneuerung von Hauptbestandteilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes; e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewehrungen, einschliefslich der Pforten, Thorwege und Thore; f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstriches und das damit verbundene Verkitten der Fugen; g) die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Structur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen; h) die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist.

§ 16. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen: 1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen wie Fluren, Corridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen; 2) zu den im § 14 b. bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag; 3) von den im § 14 k. bezeichneten Communal-Abgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemesssenen Anteil.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten. § 17. Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulatives gelten die in Gemäfsheit des Gesetzes vom 24. Febr. 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Vergütung. § 18. Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§ 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen. Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§ 19. Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäfsheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Ges. Bl. S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist. Die Vergütung beträgt: in Orten der Servisklasse A und I 10 %, in Orten der Servisklasse II und III $7^1/_2$ %, in Orten der Servisklasse IV und V 5 % des Diensteinkommens. Bei Veränderungen

*) Anmerkung. — Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschliefslich den Wohnungsinhaber.

in der Klasseneinteilung kommt, von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§ 20. Besteht das Diensteinkommen ganz oder teilweise in Tantieme, so wird die Vergütung (§ 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, dafs Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben. Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Giltigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Diensteinkommens mafsgebend.

§ 21. Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses mafsgebend sein würde.

§ 22. Aufseretatsmäfsige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Renumerationen oder ein anderweites fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§ 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§ 24. Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Teil wird.

Dienstwohnungen mit Repräsentation. § 25. In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des A.E. v. 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des A.E. v. 12. Febr. 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des A.E. v. 19. Nov. 1862 mafsgebend.

§ 26. Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staates für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesen im Inventarium (§ 5 litt. b.) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstriches der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen. § 29. Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen

nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§ 4 ff.) statthaft.

§ 30. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuches zu bestimmen: a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist; b) ob letzteren Falles der für die Staatskasse sich ergebende Vorteil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden. § 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen. Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32. Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventares (§ 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Schlussbestimmungen. § 33. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft. Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oct. 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. Apr. 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulatives entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Tagegelder, Reise- und Umzugskosten.

Die Höhe der von Beamten zu berechnenden Diäten, Reise- und Umzugskosten richtet sich nach der Rangklasse.[1]) Nach der C.O. v. 23. Dec. 1842 und dem A.E. v. 23. Juli 1886 (s. oben p. 105) gehören die Directoren der Gymn. und Realgymnasien zur vierten, die Rectoren etc., sowie die Ober- und ordentl. Lehrer zur fünften Rangklasse.

C.Verf. v. 10. Sept. 1874: — „Die Inhaber der etatsm. Oberlehrerstellen an den Gymn. und denselben gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalten, sowie die Rectoren der vollberechtigten Progym., höh. Bürgerschulen und Realschulen 2. O. haben bei Dienstreisen die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen ad IV des § 1 des Gesetzes v. 24. März v. J. zu liquidiren."

C.Verf. v. 13. Juni 1884. „Das K. Staats-Ministerium hat unterm 13. Mai d. J. beschlossen, dafs die Bestimmungen, welche in der beifolgenden

[1]) Vgl. J. Albrecht, Verordnungen über die Rangverhältnisse, Diäten, Reise- und Umzugskosten. Ed. 3. Meseritz 1874, und jetzt besonders G. Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 2. Aufl., Berlin 1887 (S. 830).

„Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist“, enthalten sind, in Rücksicht auf die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Preufsischen und reichsgesetzlichen Vorschriften und zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens zwischen den Reichsverwaltungen und den Preufsischen Ressorts für die Berechnung der Reisekosten der Preufsischen Staatsbeamten nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (S. 312) und der Umzugskosten bei Versetzungen nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1877 (S. 316) in gleichmäfsiger Weise zur Anwendung zu bringen sind.“ Der Minister etc. von Gofsler.

Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist.

A. Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthaltes im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und aufserhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

B. 1. Bei Geschäften aufserhalb des Wohnortes etc. wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

Anmerkung. Zu vergleichen § 6 des Preufsischen Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (S. 312).

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden kann, der betr. Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D). Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle aufserhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3. Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirkes, so dafs die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Aufsenlinie jenes Bezirksteiles gebildet wird. Besteht ein Gemeindebezirk aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk anzusehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Cursbuches der Reichs-Postverwaltung, event. der amtlichen Postkarten mafsgebend. Fehlen solche Angaben oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten mafsgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes etc. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Consulate beizubringen.

C. 1. Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatze.

2. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt: a. wenn an Zwischenorten übernachtet werden mufs; b. wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden mufs; c. wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem andern Bahnhofe oder Anlegeplatze aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden mufs, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhofe nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschliefsender Züge über eine Verbindungsbahn

erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiffe auf das andere stattfindet, ohne dafs dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschliefslich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund specieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist. Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Cursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen etc. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkte einer solchen den betr. Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahn-Freikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Mafsgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhofe oder Anlegeplatze seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerkes erfolgt.

D. 1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäfsigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt. Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 Kilometer oder mehr beträgt.

2. In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Ortes und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B. 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Cursbuches der Reichs-Postverwaltung mafsgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Consulate zu ersetzen.

E. 1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören.

2. Im Sinne des § 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Strafsenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Anmerkung. Zu vergleichen § 2 des Preufs. Gesetzes v. 24. Febr. 1877 (S. 316).

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstrafse in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Strafsenverbindung.

Behufs Ermittelung der mafsgebenden kürzesten fahrbaren Strafsenverbindung sind die 2 Kilometer oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzuges und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhofe als Schienenweg, solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittelst Schiffes, Trajectes, Fähre etc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

Tagegelder und Reisekosten.

Gesetz v. 24. März 1873 (GS. p. 122), bezw. v. 28. Juni 1875 (GS. p. 370) u. A.Verordn. v. 15. April 1876 (GS. p. 107):

§ „1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Active Staatsminister 30 M.

II. Beamte der 1. Rangklasse 24 M.

III. Beamte der 2. und 3. Rangklasse 18 M.

IV. Beamte der 4. und 5. Rangklasse 12 M.

V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatz von $1^2/_3$ resp. 2 Thlrn berechtigt waren, 9 M.

VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleiches Ranges 6 M.

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, 4 M. 50 Pf.

VIII. Unterbeamte 3 M.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen aufsergewöhnl. Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäfsig angestellte Beamte, welche vorübergehend aufserhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäfsig angestellte Beamte haben im gleichen Fall auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§ 4. An Reisekosten, einschliefslich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;

2. die im § 1 unter VI und VII genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;

3. die im § 1 unter VIII genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf.,

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 40 Pf.,

3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften aufserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte

durch aufsergewöhnl. Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgelder aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten. Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dafs den Beamten bei den aufserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die veranslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschalsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Mafsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte aufserhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben. Werden Beamte, welche eine solche Pauschalsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10. Ist der persönl. Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze mafsgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. . . . .

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876 in Kraft." (Alle dem betr. Gesetz entgegenstehenden (älteren) Bestimmungen sind aufgehoben.)

(Für Reisen, welche ein Beamter ohne Vorwissen und Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde (bei Dir. und Lehrern also des betr. K. Prov.Sch.C.) macht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.)

Verf. der Min. für Handel etc., des Innern und der Finanzen v. 24. Mai 1856: „Der K. Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 28. April d. J., dafs das nach den Materialien des K. Post-Cursbureaus hierselbst bearbeitete und von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheinende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Cursbuch die Entfernung zwischen den einzelnen Stationsorten der vorhandenen inländischen Eisenbahnen nachweist und nach demselben bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen die Ortsentfernungen angegeben werden können."

Min.Verf. v. 5. Juli 1879. Auszug. „Die Frage, inwieweit bei Dienstreisen für die Zurücklegung der Strecke von einem Bahnhofe nach dem zugehörigen Stationsorte oder umgekehrt aufser der gesetzm. Vergütung für den Ab- oder Zugang noch besondere Reisekosten liquidirt werden dürfen, ist im Bereiche der Finanzverwaltung unter entsprechender Anwendung derjenigen Vorschriften entschieden worden, welche durch § 6 des Gesetzes v. 24. März 1873 und § 6 der Verordnung v. 15. April 1876, sowie durch die im Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1876 S. 67 abgedruckte Verf. v. 5. März 1876 für die Bestimmung des Ausgangspunktes der Dienstreisen aufgestellt worden sind.

Darnach sind für die Strecke zwischen einem Orte und dem gleichnamigen oder anders benannten Bahnhofe Fuhrkosten nur dann zu gewähren, wenn nach dem Postcursbuche des General-Postamts oder, sofern dieses keine Auskunft giebt, von der Grenze des Ortes aus berechnet, die Entfernung bis zu dem Bahnhofe nicht weniger als 2 Kilometer beträgt."

C.Verf. v. 12. Mai 1866: „Die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in königl. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 bestimmt im § 3, dafs, wenn Beamten in königl. Gebäuden auf Grund contractmäfsiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden mufs, eine Kürzung der reglementsm. Diäten eintreten soll. Durch die A.O. v. 29. April 1826 ist diese Bestimmung dahin präcisirt worden, dafs der Abzug ein Drittel der Diäten zu betragen hat.

Zur Beseitigung der bei dem Wortlaut der gedachten Bestimmung über die Tragweite derselben entstandenen Zweifel eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., im Einverständnis mit der K. ORechnungskammer und dem H. Finanzmin., dafs die Kürzung der reglementsm. Diäten um ein Drittel auch in denjenigen Fällen eintreten mufs, wo die Commissarien, gleichviel ob eine bezügl. contractmäfsige Verpflichtung besteht oder nicht, in Gebäuden, welche sich in der unmittelbaren Benutzung des Staats oder in der Benutzung der dem Staat unmittelbar oder mittelbar gehörigen Institute und Stiftungen befinden, also z. B. in Gymnasien, Schullehrerseminarien etc., während der Dauer des commissarischen Geschäfts freie Wohnung, Heizung und Licht erhalten."

Für die Liquidirung der Tagegelder und Reisekosten ist nebenstehendes von der K. Ober-Rechnungskammer unter dem 31. März 1851 vorgeschriebene Schema zu benutzen.

Durch C.V. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 23. Febr. 1851 wird im Einverständnis mit der K. ORechnungskammer bestimmt, dafs nur dann bei Reisen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren, und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn a. der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem anderen Eisenbahnhof hat begeben müssen oder wenn b. von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenort die Eisenbahn verlassen werden mufs, um an diesem Orte ein Dienstgeschäft zu verrichten, sowie c. wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tag dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist; wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenort mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann.

Erkrankung auf einer Dienstreise. Der Min. des Innern an die ORechn.Kammer, 12. Febr. 1841 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1844 p. 229): — „Ist der Commissarius Mitgl. der betr. Behörde oder sonst ein fixirt angestellter Beamter, so gründet sich sein Anspruch (dafs ihm für die Zeit der Krankheit Diäten zugebilligt werden) auf das Regulativ v. 28. Juni 1825. In diesem Fall werden die Diäten nicht als Remuneration für geleistete Arbeiten betrachtet, sondern sie nehmen die Natur einer Vergütung für den Mehraufwand auf der Reise an, welche dem betr. Beamten auch in Krankeitsfällen nicht entzogen werden darf. Es mufs indessen der Behörde bei Festsetzung der Diäten-Liquidation vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob nach der Erkrankung nicht die sofortige Rückreise ausführbar und zweckmäfsiger gewesen wäre, als das Abwarten der Herstellung an dem fremden Orte." — Event. kann auch (S. 316)

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbenannte, behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom .. ten bis .. ten (Monat) auf Grund der Verfügung der (königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstl. Verrichtung.	Kilometer zu Eisenb. oder Dampfschiff.	Kilometer nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geldbetrag. ℳ	Geldbetrag. ₰
			(Beispielsweise.)					
März	5.	1	Reise von Berlin nach St. . .	130	10	1		
	6.7.	2	in St. (summar. Angabe der Amtsverrichtung)	—	—	—		
	8.	1	Rückreise von St.	130	10	1		
			Zusammen	260	20	2		
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder:					
			A. 260 Kilom. zu Eisenbahn à 13 Pf.	. . . .	. . . .	. . . .	33	80
			120 Kilom. nach dem Landwege à 60 Pf.	. . . .	. . . .	. . . .	12	—
			Nebenkosten 2 mal 3 M. . .	. . . .	. . . .	. . . .	6	—
			Summa der Reisekosten:	. . . .	. . . .	. . . .	51	80
			B. Tagegelder für 3 Tage à 12 M.	. . . .	. . . .	. . . .	36	—
			Zusammen:	. . . .	. . . .	. . . .	87	80

Berlin, den .. ten ...... 18..

(Name und Charakter des Liquidanten.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.

(Charakter des Calculaturbeamten.)

Die Richtigkeit bescheinigt . . . .

Anmerkung: Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen, kann die Zahlungsanweisung an die betr. Kasse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reichskosten- und Tagegeldervergütung gesetzt werden, z. B. in folgender Art:

„Vorstehende siebenundachtzig Mark 80 Pf. hat die ...... Kasse an den N. N. auszuzahlen und in der ...... Rechnung pro 18.. beim Tit. ...... zu verausgaben.

N., den .. ten ...... 18..

Königliche (Behörde).

Unterschrift.

Vorstehende siebenundachtzig Mark 80 Pf. sind mir aus der ...... Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N., den .. ten ...... 1850.

Name des Liquidanten.

ein mäfsiges Pauschquantum für die Krankheitszeit festgesetzt werden. Die reglementsmäfs. Reisekosten stehen aber dem Beamten unbedingt zu, der Zweck der Reise mag nun erreicht oder in Folge der eingetretenen Krankheit verfehlt worden sein. —

Umzugskosten.

Gesetz, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Febr. 1877 (GS. p. 15).

„§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
I.	Beamte der ersten Rangklasse	1800 Mark	24 Mark
II.	„ „ zweiten und dritten Rangklasse	1000 „	20 „
III.	„ „ vierten Rangklasse	500 „	10 „
IV.	„ „ fünften „	300 „	8 „
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt sind	240 „	7 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören	180 „	6 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 „	5 „
VIII.	Unterbeamte	100 „	4 „

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Strafsenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmäfsig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste aufseretatsmäfsig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten aufser denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzmin. festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den activen Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Mafsgabe Anwendung, dafs für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 24. März 1873 (s. S. 313) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlafs v. 26. März 1855, betr. die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspector abwärts v. 11. Apr. 1856. Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11. Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezügl. der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königl. Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Mafsgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu erlassenden Kaiserl. Verordnung bestimmt werden."

C. Verf. v. 24. Aug. 1877. „Der Hinweis im § 9 des Gesetzes v. 24. Febr. d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten auf § 10 des Gesetzes v. 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bedingte eine Verständigung zwischen dem Herrn Finanzminister und mir über die Umzugskostensätze, die eintretenden Falls denjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts zu gewähren sind, welchen ein bestimmter Dienstantrag nicht beigelegt ist.

Ich habe hierüber hinsichtl. derjenigen Beamtenklassen des diesseitigen Ressorts, in welchen häufiger Versetzungen vorzukommen pflegen, mit dem H. Finanzmin. diejenige Vereinbarung getroffen, welche die beigefügte Uebersicht (s. die folgende Seite) ergiebt.

In die Uebersicht sind, zur Erleichterung der Handhabung, auch solche diesseitige Beamtenklassen aufgenommen worden, deren Mitgliedern ein bestimmter Dienstrang beigelegt ist, sofern bei ihnen Versetzungen häufiger vorkommen.

Indem ich die K. Regierung etc. veranlasse, die beiliegende Uebersicht bei Aufstellung von Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts fortan zum Anhalt zu nehmen, bemerke ich ausdrücklich, dafs die Uebersicht nur den Zweck hat, die beteiligten Beamten für den Fall, dafs sie in die Lage kommen, Umzugs- und Reisekosten liquidiren zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu classificiren, dafs ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht beigelegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben." Der Min. etc. In V.: Sydow.

Uebersicht der Umzugs- und Reisekosten-Sätze verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung.

Nr.	Bezeichnung der Beamten.	Umzugskosten nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877					Reisekosten nach der Verordnung vom 15. April 1876							
		Klasse.	allgemeine Kosten.		Transportkosten für je 10 Kilometer.		Diäten.		Fuhrkosten pro Kilometer: Landweg.		Fuhrkosten pro Kilometer: Eisenbahn.		für Zu- und Abgang.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Consistorialräthe, Provinzial-Schulräthe, Regierungs-Schulräthe, Regierungs-Medicinalräthe	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
2.	Superintendenten, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
3.	Erzpriester, desgl.	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
4.	Dechanten, desgl.	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
5.	Andere Geistliche, desgl.	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
6.	Kreis-Schul-Inspectoren	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
7.	Kreisphysiker und Kreiswundärzte	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
8.	Directoren der Gymnasien und Realschulen 1. O., sowie der mit diesen gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalten	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
9.	Inhaber der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen an den Anstalten ad 8.	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
10.	Desgl. der ordentlichen Lehrerstellen an denselben	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
11.	Desgl. der technischen und Elementarlehrerstellen an denselben	VI.	180	—	6	—	6	—	—	40	—	10	2	—
12.	Rectoren der vollberechtigten höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen 2. O.	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
13.	Seminardirectoren	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
14.	Erste Seminarlehrer	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
15.	Ordentliche Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
16.	Seminar-Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
17.	Vorsteher und 1. Lehrer der K. Präparandenanstalten	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
18.	2. Lehrer derselben	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
19.	Elementarlehrer	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—

Erläuternde Bestimmungen zum Gesetze über Umzugskosten der Staatsbeamten. C.Verf. des Finanzmin. u. des Min. d. Inn. v. 4. Mai 1877. „Nachdem das Gesetz v. 24. Febr. d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, durch die G.S. S. 15 publicirt worden ist, wird in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im § 1. des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten (s. S. 297), sowie die für das Gesetz v. 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (s. S. 312) getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, dafs die Klasse VI. im § 1 des Umzugskostengesetzes der Kl. IV des Tarifs zum Gesetze v. 12. Mai 1873 entspricht, dafs jedoch aus der letztgenannten Klasse diejenigen Beamten ausscheiden und zu der Kl. V im § 1 des Umzugskostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den im § 1 Nr. V des Tagegeldergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.

Zu der Klasse VII im § 1 des Umzugskostengesetzes gehören diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII im Artikel 1 des Gesetzes v. 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten zu einem Tagegeldersatze von 4 Mark 50 Pf. berechtigt sind. Es kommen dabei namentlich die Förster sowie die Grenz- und Steueraufseher in Betracht.

2) Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäfsig angestellten Beamten und den im höhern Staatsdienste aufseretatsmäfsig beschäftigten Assessoren und Räthen in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Renumeration dauernd beschäftigt waren (§ 3 des Gesetzes). Werden Beamte aus einem andern Ressort in die allgem. Verwaltung als aufseretatsmäfsige Assessoren oder Räthe übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3) Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütigung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschliefsenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4) Die Erstattung der Miethe (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dafs der Beamte nach dem Contracte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethe ergangenen allgm. Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5) Unter „Familie“ im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls mufs ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden. (Vgl. unten C.Verf. v. 16. Aug. 1881.)

6) Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt.

Die den aufseretatsmäfsigen verheirateten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidiren zu dürfen, ist aufgehoben.

7) Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Miethsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2) und 3) bezeichneten Fällen. Die K. Regierung wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in andern, als den vorbezeichneten Fällen, auf die hierzu bestimmten etatsmäfsigen Fonds selbständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag Dieselbe darüber berichten.“

C.Verf. v. 4. Nov. 1882. „Zu § 4 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten v. 24. Febr. 1877 ist von dem H. Finanzmin. und dem H. Min. d. Inn. durch einen gemeinschaftlichen früheren Circ.Erlafs bestimmt worden, dafs, falls der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen war, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden kann.
Um einer irrtümlichen Auffassung vorzubeugen, ist diese Bestimmung von den genannten HH. Ministern neuerdings dahin declarirt worden, dafs die gesetzliche Vergütung des Miethszinses in den vorausgesetzten Fällen stets zu gewähren ist, ausgenommen wenn durch das Verbleiben der Familie des Beamten in der Wohnung die Auflösung des Miethsverhältnisses, bezw. die anderweite Vermiethung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist. Ob derartige Umstände, welche die Bewilligung der Miethsentschädigung ausschliefsen würden, vorhanden sind, ist deshalb in jedem einzelnen Falle unter Würdigung der thatsächlichen Umstände einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.“ Der Min. etc. Im Auftr. Barkhausen.

C.Verf. v. 16. Aug. 1881. „Unter dem Worte „Familie“ sind im § 5 des Umzugskosten-Gesetzes vom 24. Febr. 1877 nach einer vom K. Staatsministerium angenommenen Interpretation nicht nur Ehefrau, Kinder und Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls mufs ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

Ferner soll die Bewilligung des vollen Satzes der Umzugskosten nicht von dem Umstande, dafs die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern davon abhängen, dafs der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Die Umzugskosten-Liquidationen sind daher in Zukunft zutreffenden Falles dahin zu bescheinigen, dafs der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie im vorgedachten Sinne (al. 1) gehabt hat.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. v. Gofsler.

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Apr. 1867: „Wenn ein etatsmäfsig angestellter Beamter im Interesse des Dienstes und nicht lediglich auf seinen Antrag versetzt worden ist, so kann demselben, falls er an seinem früheren

dienstlichen Wohnort im eigenen Hause oder in einem Hause, dessen Nießbrauch ihm zustand, gewohnt hat, eine Entschädigung in Höhe des ortsübl. Miethswerths der Wohnung für die Dauer eines halben Jahres, vom Ablauf des Kalenderquartals ab, in welchem die Versetzung stattgefunden hat, gewährt werden, insofern der Beamte die pflichtmäßige Versicherung abgiebt, daß aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die innegehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermiethen." Vgl. CBl. 1867 p. 331.

Rescript des Finanzmin. v. 15. Mai 1855: „Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letzterer nach § 376 Tit. 21 T. I. A. LR. zur Zahlung der Miethe, vorbehaltl. des § 377 daselbst gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Untermiethers verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Teil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethszins in Anrechnung zu bringen oder, falls der Miethszins bereits bezahlt ist, zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist in der Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die daselbst vorkommenden zahlreichen Versetzungen zur Zahlung von Miethsentschädigungen nicht bloß die Quittung des Vermiethers und nach Umständen der Miethscontract, sondern auch eine Bescheinigung darüber erfordert worden, daß die Wohnung auf den Zeitraum, für welchen Miethsentschädigung liquidirt wird, nicht wieder vermiethet worden sei.

Nachdem in dieser Beziehung die K. ORechnungskammer neuerlich angeordnet hat, daß es der Beibringung der gedachten Bescheinigungen zur Rechnungsjustification nicht ferner bedürfe, haben einige Provinzialbehörden diese Anordnung so verstanden, als ob es überhaupt auf den fragl. Nachweis nicht ferner ankomme. Da jedoch dahin die Absicht der K. ORechnungskammer nicht gegangen ist, so werden im Einverständnis mit derselben, Ew. — angewiesen, das dort bei Liquidationen für Miethsentschädigungen bestehende Verfahren auch für die Zukunft zu beobachten und solches nur insoweit abzuändern, als die gedachten Bescheinigungen den Rechnungsbelägen nicht ferner beigefügt werden.

Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall wird zugleich bemerkt, daß versetzte Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatskasse zu liquidirenden Miethsentschädigung sich mit dem Vermiether zu vergleichen, und daß der versetzte Beamte auf Miethsentschädigung aus der Staatskasse nur insoweit Anspruch hat, als der Vermiether nicht durch den mit dem Miethsnachfolger abgeschlossenen Vertrag Ersatz findet."

Staatsmin. Beschluß v. 5. Dec. 1863: „Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsm. angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstl. Wohnort fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effecten desselben stattgefunden hat."

Min.Verf. v. 27. Febr. 1872: — „Dem K. Prov.Sch.C. eröffne ich, daß den Dir. und Lehrern, welche von einer unter Communal-, Privat-, oder gemischtem Patronat stehenden höh. Unterrichtsanstalt an eine Anstalt königl. Patronats versetzt werden, auf Grund des A. Erlasses v. 26. März 1855 Umzugskosten nicht gewährt werden können, da derselbe lediglich auf die Versetzung solcher Beamten Anwendung findet, welche bereits im unmittelb. Staatsdienst angestellt sind, während die gedachten Directoren und Lehrer in den letzteren durch die Versetzung erst neu aufgenommen werden. Diesen Personen können

Umzugs- und Reisekosten nur in Gemäſsheit der A. O. v. 24. Sept. 1839, welche noch in Kraft ist, mithin nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Anstalt, an welche die Versetzung erfolgt, dazu disponible Fonds besitzt. Wo dies nicht der Fall ist, kann den Beteiligten, sofern die Verhältnisse dazu angethan sind, nur aus den mir zur Verfügung stehenden Fonds eine Unterstützung als Beihülfe zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten gewährt werden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Fonds kann ich eine derartige Unterstützung nicht in allen Fällen eintreten lassen. Das K. Prov.Sch.C. wolle daher in Zukunft bei beabsichtigter Versetzung eines Lehrers aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn es sich um eine Anstalt handelt, welche zur Gewährung der Umzugs- und Reisekosten keine disponiblen Fonds besitzt, sich vorher vergewissern, daſs der betr. Lehrer keinen Anspruch auf Umzugs- und Reisekosten macht, oder daſs ich geneigt bin, zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten eine Beihülfe aus dazu geeigneten Fonds zu bewilligen." —

Min. Verf. v. 3. Aug. 1878. „Auf den Bericht v. 6. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., daſs Umzugs- und Reisekosten für Lehrer höh. Unterrichtsanstalten nur dann auf Centralfonds angewiesen werden können, wenn die betr. Anstalten auſser Stande sind, die Ausgaben aus ihren Mitteln zu decken"…..

Min. Verf. v. 31. Juli 1879. „Auf den Bericht v. 29. v. M. eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., daſs die Umzugs- und Versetzungskosten-Liquidationen der Gymn. etc. Lehrer zur Festsetzung und Anweisung hierher einzureichen sind, ohne Unterschied, ob die betr. Anstaltskassen zur Berichtigung der Liquidationen im Stande sind oder nicht. Die Zahlung dieser Kosten aus den Anstaltskosten wird voraussichtlich Regel werden, weil fortan die Anstalten ihre Ersparnisse einschlieſslich der Besoldungsersparnisse behalten. Hiernach erkläre ich mich damit einverstanden, daſs die in dem Bericht bezeichneten Umzugs- etc. Kosten auf die betr. Anstaltskassen zur Zahlung angewiesen werden. Sollten einige der letzteren in Folge dessen mit Deficits abschlieſsen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daſs diese durch künftige Einsparungen gedeckt werden." Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff. [1])

Min. Verf. v. 25. Nov. 1881. Auszug: „Im Anschluſs an die General-Verfügung v. 27 Febr. 1872 ordne ich zur Beachtung in künftigen Fällen hiermit an, daſs, wenn die Kassen der höh. Lehranstalten nicht die Mittel zur Tragung der Umzugskosten bieten, auch bei Versetzungen von einer staatlichen höh. Lehranstalt an eine andere staatliche Anstalt unter eingehender Motivirung der beabsichtigten Versetzung vor der Vornahme der letzteren wegen Bereitstellung der aus Centralfonds zu gewährenden Umzugskosten zu berichten ist. Daſs in allen Fällen, auch wenn die Anstaltskassen zur Zahlung der erforderlichen Kosten in der Lage sind, Versetzungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn das Aufsichtsinteresse die Versetzung durchaus nothwendig erscheinen läſst, bedarf keines besonderen Hinweises. Unter der Voraussetzung, dass das K. Prov.Sch.C. in jedem einzelnen Falle eine genaue Prüfung der Sachlage nach dieser Richtung hin vornimmt, will ich unter Modification des Circular-Erlasses v. 31. Juli 1879 das K. Prov.Sch.C. hierdurch ermächtigen, die Liquidationen von Umzugs- und Reisekosten versetzter Lehrer auf die die erforderlichen Mittel bietenden Anstaltskassen selbständig anzuweisen, so daſs es in Fällen dieser Art einer Berichterstattung an mich ferner nicht bedarf. Bei der Festsetzung der Liquidationen ist der Circ.Erlaſs vom 24. Aug. 1877 genau zu beachten." Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

---

[1]) S. jedoch die folgenden Verff.

Min. Verf. v. 12. Febr. 1883. „Auf den Bericht v. 15. Jan. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. unter Hinweis auf den Erlafs v. 27. Febr. 1872 und den Circ. Erlafs v. 25. Nov. 1881, dafs Dasselbe ermächtigt ist, versetzten Lehrern die reglementsmäfsigen Umzugs- und Reisekosten selbständig ohne Berichterstattung an mich aus den Anstaltskassen zahlen zu lassen, sofern die letzteren die erforderlichen Mittel dazu bieten. Dies gilt nach der in dem ersterwähnten Erlasse allegirten A. Ordre v. 24. Sept. 1839 auch dann, wenn ein Lehrer aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen wird. Der § 7 des Gesetzes v. 24. Febr. 1877 findet bei Zahlungen aus der allgemeinen Staatskasse Anwendung. Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

Min. Verf. v. 4. Jan. 1873: — „Die Reise des Oberl. N. von A. nach B. zum Antritt seiner nenen Stelle kann im Sinne der bezügl. Vorschriften als eine Dienstreise nicht angesehen werden. Denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe ist der N. unmittelbarer Staatsdiener geworden. Bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst hat grundsätzlich jeder Beamte, wenn etwas Anderes nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden ist, auf eigene Kosten nach dem Amtsort sich zu begeben."

Min. Verf. v. 27. Mai 1871: — „Die A. Ordre v. 26. März 1855 (die Erstattung von Reise- und Umzugskosten an ordentl. Lehrer betr.) findet nur auf das Inland Anwendung. Den aus dem Auslande berufenen Lehrern kann nur ausnahmsweise aus den Mitteln der betr. Anstalt eine Beihülfe zu den Reisekosten gewährt werden."

Nach Min. Verf. v. 8. Mai 1878 ist ein Lehrer, welcher im Reichsdienste gestanden hat, „nicht berechtigt, die nur den Preufsischen Beamten zustehenden Sätze an Umzugs- und Reisekosten auf Grund des Umzugskosten-Gesetzes v. 24. Febr. 1877 zu liquidiren. Eine Vergütung für Reisekosten wird demselben hiernach überhaupt nicht, für Umzugskosten aber nur auf Grund des § 7 a. a. O. gewährt werden können." CBl. 1878 p. 281.

Zu den zufälligen Diensteinkünften gehören Functionszulagen, welche für besondere amtliche Verrichtungen über das Diensteinkommen gewährt werden und mit dem Aufhören dieser besonderen Verrichtungen wieder in Wegfall kommen.

C. Verf. v. 30. April 1887. „Bei einer näheren Prüfung der im Staatshaushaltsetat vorkommenden Functions- und sonstigen Zulagen ist unter den beteiligten Herrn Ressortchefts ein Einvernehmen darüber erzielt worden, dafs die vierteljährliche Vorausbezahlung und die Gewährung des Gnadenquartals von diesen Zulagen nicht davon abhängig zu machen ist, ob dieselben in einem Besoldungstitel ausgebracht sind, dafs vielmehr — wie dies im Wesentlichen schon nach der gegenwärtigen Praxis der Fall ist — auch die unter anderen Ausgabetiteln etatisirten Zulagen, insoweit dieselben nicht etwa nur als Ersatz für baare Auslagen anzusehen sind oder als Vergütung für nur widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden, als zum Gnadenquartal berechtigend anzuerkennen und vierteljährlich im Voraus zu zahlen seien. Es gilt dies aber nur für solche Fälle, in denen der Empfänger der betr. Zulage ein etatsmäfsig angestellter Beamter ist und mithin auch hinsichtlich seines Gehaltes nach dem Gesetze vom 6. Febr. 1881 vierteljährliche Vorausbezahlung und Gewährung des Gnadenquartals für seine Hinterbliebenen zu beanspruchen hat; wogegen in dem Falle, dafs etwa ausnahmsweise ein nur diätarisch oder remuneratorisch beschäftigter Beamter eine solche Zulage bezieht, die letztere

in gleicher Weise wie die Diäten bezw. Remunerationen in Monatsraten zu zahlen und auch immer nur für denselben Zeitraum, wie jene Hauptbezüge, als Gnadencompetenz zu gewähren ist. Diejenigen Zulagen, welche nur als Ersatz für baare Auslagen oder als Vergütung für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden, sollen dagegen für die Folge monatlich postnumerando gezahlt und Gnadencompetenzen von denselben nicht gewährt werden.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts wird dies zur Kenntnisnahme und gegebenen Falles zur Beachtung bezw. weiteren Veranlassung hierdurch mitgeteilt." Der Min. etc. In Vertr. Lucanus.

C.Verf. des Fin.Min v. 13. Dec. 1882. „Die Frage, ob denjenigen Beamten, an deren amtlichem Wohnsitze eine Königl. Kasse sich nicht befindet, die Dienstbezüge kostenfrei auszuzahlen seien, ist nicht für alle Landesteile, bezw. für die Beamten aller Ressorts einheitlich geregelt. Während namentlich im Geltungsbereiche des Allgem. Landrechtes gemäfs § 53, T. I Tit. 16 desselben der Grundsatz befolgt wird, dafs die Beamten ihr Gehalt und ihre sonstigen Competenzen von den Königl. Kassen abzuholen haben und demzufolge in den Fällen der oben bezeichneten Art die Zusendung des Gehaltes etc. portopflichtig erfolgt, werden den Justizbeamten in der Provinz Hannover und zwar auch in demjenigen Teile derselben, in welchem das Allgem Landrecht gilt, falls sich an ihrem amtlichen Wohnsitze eine Königl. Kasse nicht befindet, die gedachten Gelder nach diesem Orte portofrei übermittelt. Für eine allgemeine Einführung der Anordnung, dafs die Portokosten für derartige Zusendungen von der Staatskasse zu tragen sind, spricht die Erwägung, dafs hinsichtlich der Gehaltszahlungen an Beamte die allgemeinen Grundsätze über die Stellung derselben, sowie Rücksichten auf das dienstliche Interesse in erster Reihe entscheidend sind und dafs demzufolge der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgesetzten Competenzen an dem nämlichen Orte zu beanspruchen berechtigt erscheint. Im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer bestimme ich deshalb, dafs, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Competenzen aus der dortigen Regierungs-Hauptkasse oder einer Specialkasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, diese Diensteinkommensbezüge mittelst der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet —, diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat." . . .

Nach C.Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 27. Juni 1884 ist unter „Dienstbezüge" eines Beamten im Allgemeinen alles — auch Reisekosten und Tagegelder — zu begreifen, was demselben mit Rücksicht auf seinen Dienst gewährt wird. CBl. 1885 S. 302.

Nach C.Verf. d. Min. d. geistl. etc. Ang. u. d. Fin. v. 22. Sept. 1884 greift die obige C.Verf. v. 13. Dec. 1882 „nur für die unmittelbaren Staatsbeamten, nicht auch für andere Personen, insbesondere auch auf Geistliche und Lehrer, Platz. Daher sind auch die letztgenannten Beamten bewilligten Unterstützungen, Remunerationen etc. in der bisherigen Weise zu zahlen." CBl. 1885 S. 303.

Verf. d. Min. d. geistl. etc. Ang. u. d. Fin. v. 23. Aug. 1887. „Der K. Regierung erwidern wir auf den Bericht v. 31. Juli d. J., dafs die Anordnung, welche von mir, dem mitunterzeichneten Finanzminister, in dem C.Erlasse v. 13. Dec. 1882 bezüglich der kostenfreien Auszahlung der Dienstbezüge, an deren amtlichem Wohnsitze eine Königl. Kasse sich nicht befindet,

getroffen ist, nicht auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet. Dem Antrage, den gedachten C.Erlafs auch auf die Geistlichen und Lehrer auszudehnen, kann daher nicht entsprochen werden."

Für Zeiten der Beurlaubung.

C.O. v. 15. Juni 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. will Ich hiermit genehmigen —, dafs bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militärbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts der betr. Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. 2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalt statt."

Vorstehende auf Antrag der K. ORechnungskammer erlassene C.O. ist zwar zunächst nur für die königl. Behörden und Kassen, nicht ebenso für die Vermögensverwaltung der Communen und anderer Corporationen von verpflichtender Kraft. „Es unterliegt indes, da die Motive der C.O. für Lehrer städtischer Anstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Bedenken, auch in Beziehung auf diese die zur Cognition der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Allerh. Erlasses v. 15. Juni 1863 zu entscheiden; es müfsten denn im einzelnen Falle mit Zustimmung der berufenen Aufsichtsbehörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen der anstellenden Behörde und dem angestellten Beamten getroffen sein." Min.Verf. vom 18. Sept. 1866.

C.Verf. v. 12. Mai 1863: „Die Gesuche von Lehrern an Gymnasien und Realschulen um Reiseunterstützungen behufs einer Bade- oder Brunnencur haben sich in neuerer Zeit in auffallender Weise vermehrt.

Im Interesse des öffentl. Dienstes veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., Gesuche der Art jedesmal genau zu prüfen, ob in den betr. Fällen auf Grund ärztlicher Zeugnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit der Reise anzuerkennen und ob eventuell die erforderl. Beihülfe aus den eigenen Mitteln der Anstalt entnommen werden kann.

Gehen die Gesuche von Lehrern städtischer Anstalten aus, so ist, wie bei allen Unterstützungsgesuchen der Lehrer solcher Schulen, jedesmal darauf zu achten, ob die betr. Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronatsbehörde zu wenden, und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäfsigen, resp. ihren Kräften angemessenen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen. Nur wenn dies nachgewiesen ist, kann in dringenden Fällen, so weit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden.

Das K. Prov.Sch.C. wird hiernach ermessen, welche Unterstützungsgesuche zurückzuweisen und welche geeignet sind, von einem befürwortenden Gutachten des K. Prov.Sch.C. begleitet, mir vorgelegt zu werden."

Die für Zeiten des Militärdienstes geltenden Bestimmungen.

Staatsmin. Beschlufs v. 22. Jan. 1831 (vgl. oben S. 281): „14. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung.

15. Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung gerechnet. — Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütung, welche ein Landwehroffizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht. (Staatsmin. B. v. 28. Sept. 1831.)

16. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militärdienst ab keinen weiteren Anspruch. Dagegen verbleibt ihm auch die seiner Militärcharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote."

Staatsmin. B. v. 23. Jan. 1850: Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, aufser der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Fall der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsm. zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 und 23. Jan. 1850: „17. Die obigen Bestimmungen finden auch auf solche Beamte Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blofs vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831. 18. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach obigen Bestimmungen zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienst treten sie in den vollen Genufs ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

11. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäfsig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

19. Communal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. — Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderl. Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschliefsung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

20. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzialverwaltungsbehörden den Militärintendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heer oder der Landwehr eintreten. Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

21. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachteil gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

22. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landescollegien, während der Zeit, wo sie bei der Armee, oder bei der Armeeverwaltung etc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnis sich befänden.

Dasselbe gilt von allen anderen nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten (Staatsmin. B. v. 19. Jan. 1850)."

Staatsm. Beschlufs v. 9. März 1864: „Das K. Staatsmin beschliefst:
1. zu den §§ 15 und 20 des Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten folgende Zusatzbestimmung:

Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civileinkommen und das Militärgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlrn jährlich übersteigen.

2. In der Vorschrift wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert. 3. Nach Mafsgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staatsmin. B. v. 3. Febr. d. J. fallenden Civilbeamten zu verfahren."

C.Verf. v. 22. Juni 1876. „Nach einer Vereinbarung zwischen dem H. Finanzmin., dem H. Minister d. Inn., dem H. Justizmin. und dem H. Kriegsmin. soll die Bewilligung der Feldzulage aus dem Civilgehalte an solche Civilbeamte, welche bei einer Mobilmachung einberufen und über die Dauer des mobilen Verhältnisses hinaus von der Militärbehörde zurückbehalten werden, in Zukunft nach nachstehenden Grundsätzen erfolgen: 1. Geschieht die Zurückbehaltung wegen Erkrankung oder behufs der Rechnungslegung, so wird dem Beamten, so lange er noch nach §§ 77, 78, Teil I und §§ 16, 10, Teil II des Geldverpflegungs-Reglements vom 29. Aug. 1868 das Gehalt aus Mitteln der Militärverwaltung bezieht, anstatt der Feldzulage das Aequivalent derselben bis zum Tage der definitiven Entlassung tageweise aus dem Civilgehalte gewährt. 2. Wird die Zurückbehaltung behufs Abwickelung der mit der Demobilmachung im Zusammenhang stehenden Geschäfte angeordnet, so werden die Tagegelder, welche dem Beamten nach dem Aufhören des Gehalts in Gemäfsheit des § 81 I und § 16 II a. a. O. noch aus Mitteln der Militärverwaltung zu zahlen sind, auf das Civilgehalt nicht in Anrechnung gebracht. 3. Erfolgt die Zurückbehaltung zur Erledigung der bei der Demobilmachung sich ergebenden Rechnungsrückstände, so ist der Beamte als Hülfsarbeiter der Militärverwaltung zu beurteilen; er kann neben der Remuneration, die ihm nach § 82 I a. a. O. aus Mitteln der Militärverwaltung anzuweisen ist, sein Civilgehalt weder ganz noch teilweise beanspruchen. 4. Ist die Zurückbehaltung ohne innern Zusammenhang mit dem vorangegangenen mobilen Zustande lediglich im zeitlichen Anschlusse an denselben im dienstlichen Interesse bei den Fahnen erfolgt, so liegt eine gewöhnliche vorübergehende Dienstleistung in Friedenszeiten vor, welche nach den hierfür geltenden Vorschriften zu beurteilen ist.

Das K. Consistorium etc. setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis, in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren."
Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr.: Förster.

C.Verf. v. 13. Juli 1887. „Auf den Bericht v.... erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die in der C.Verf. der Herren Min. d. Inn. und d. Fin. v. 20. Aug. 1886 (Anlage a) getroffenen Bestimmungen wegen Fortgewährung des Civil-Diensteinkommens an aufseretatsmäfsige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen künftig auch auf die wissenschaftlichen Hülfslehrer an höh. Lehranstalten in Anwendung zu bringen ist. Es ist jedoch thunlichst für eine kostenfreie Vertretung jener Lehrer Sorge zu tragen." Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

a. C.Verf. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 20. Aug. 1886 an die Oberpräsidenten etc. „Zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens

an aufseretatsmäfsige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen bestimmen wir Folgendes:

1. den gegen fixirte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäfsig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschl. der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualification zum Reserve- und Landwehr-Offiziere, bezw. zur weiteren Beförderung das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Competenzen zu belassen;

2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militärcompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäfsigen Ermessen Ew. etc. zuzulassen;

3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatz-Reservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103) zu militärischen Uebungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Civildiensteinkommens für die Dauer der beregten Uebungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen."

Bestimmung für den Fall der Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause.

[Staatsmin. Beschlufs v. 22. Sept. 1863: „Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten; es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung der vertretenen Beamten die erforderl. Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden."]

Unter dem 2. März 1869 beschlofs das Staatsministerium, dafs die Kosten der etwaigen Hin- und Rückreise des Stellvertreters eines Beamten, der ein Mandat zum Abgeordnetenhause angenommen hat, nicht mehr von dem zu vertretenden Beamten gefordert, sondern auf die Staatskasse übernommen werden sollten. Durch Staatsmin. Beschlufs v. 24. Oct. 1869 wurde der obige Staatsmin. Beschlufs v. 22. Sept. 1863 überhaupt bis auf Weiteres aufser Geltung gesetzt und bestimmt, dafs die Kosten der Stellvertretung der Staatsbeamten auf Staatsfonds zu übernehmen seien. Vgl. Min. Bl. für d. inn. Verw. 1869 S. 189 u. 276

Min.Verf. v. 15. Jan. 1875: — „Der Staatsminist. Beschlufs v. 24. Oct. 1869 wegen Uebernahme der Stellvertretungskosten für diejenigen unmittelb. Staatsbeamten, welche ein Mandat zum Abgeordnetenhause angenommen haben, findet nur auf die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalten Anwendung, welche vom Staat ausschliefslich zu unterhalten sind und über deren Fonds der Staat also allein zu verfügen hat. Ich bin dagegen nicht berechtigt, derartige Stellvertretungskosten auf die Kasse der Anstalten anzuweisen, welche ganz oder zum Teil von Communen zu unterhalten sind, falls diese hierzu nicht ihre ausdrückliche Zustimmung erklären." —

Unterstützungen im Allgemeinen.

(vgl. p. 272 u. 324.)

Staatsmin. Beschlufs v. 10. Juli 1852: „Die Kammern haben bei Gelegenheit der Berathung des diesjähr. Staatshaushaltsetats in Betreff der Bewilligung von Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen an Beamte folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt, als:

a. in den Etats sind besondere Fonds zu Gratificationen und Remunerationen, soweit letztere nicht für ungewöhnl. Leistungen gegeben werden, nicht weiter auszubringen; vielmehr ist, soweit ein Bedürfnis dazu hervortritt, für auskömml. Besoldungssätze zu sorgen; b. von dieser allgemeinen Regel sind Ausnahmen nur da zuzulassen, wo dieselben durch die Eigentümlichkeit der Dienstverrichtung und der sonstigen Lebensverhältnisse der betr. Beamten besonders begründet werden; c. dagegen sind besondere Unterstützungsfonds auch fernerhin auszubringen und diese Fonds für bedürftige Beamten zu bestimmen, deren jährl. Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlrn (3000 M.) nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstützungen aus diesem Fonds nur ausnahmsweise in aufsergewöhnl. Bedarfsfällen zu gewähren.

Das Staatsmin. ist mit diesen Grundsätzen, welche im Wesentl. mit den in dem Beschlufs v. 17. Juni v. J. ausgesprochenen Ansichten übereinstimmen, einverstanden und hat deshalb beschlossen, dafs diese Grundsätze vom laufenden Jahre ab in Anwendung zu bringen sind."

Durch Staatsmin. Beschlufs v. 1. April 1874 ist obige Bestimmung dahin abgeändert,

„dafs die darin festgesetzte Diensteinkommensgrenze fortan durch die Summe von 1500 Thlrn (4500 M.) gebildet wird."

Min. Verf. v. 9. Febr. 1872: — „Die Fonds der Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds erhalten, dürfen unter keinen Umständen zu Gnadenbewilligungen verwendet werden." — C.Bl. 1872 p. 160.

Min. Verf. v. 7. Dec. 1872. „Auf den Bericht v. . . ., die Gewährung von Unterstützungen aus der Gymnasialkasse in N. an das Lehrerpersonal betreffend, erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die Fonds ddr Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds erhalten, unter keinen Umständen, zu derartigen Bewilligungen verwendet werden dürfen, wenn nicht im Etat ausdrücklich bemerkt ist, dafs der betr. Fonds resp. Dispositionsfonds auch zu Unterstützungen für die Lehrer verwendbar sei . . . . ." Der Min. d. g. A. In Vertr. Achenbach.

Min. Verf. v. 4. Jan. 1873: „Auf den Bericht v. —, Bewilligung von Unterstützungen an Gymnasiallehrer aus Anstaltsmitteln betreffend, eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs der § 15 der Instr. für die ORechn. Kammer vom 18. Dec. 1824 [1]) auf alle Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds beziehen, Anwendung findet und dafs es für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Bewilligung nicht entscheidend ist, ob die Rechnung der betr. Anstalt der Revision durch die ORechn.Kammer zur Zeit unterliegt oder nicht. Tritt bei einem Lehrer an einer derartigen Anstalt ein Unterstützungsbedürfnis ein und finden die städt. Behörden sich nicht bereit, demselben aus Kämmereimitteln zu genügen, so ist darüber an mich behufs Bewilligung der Unterstützung aus den dazu bestimmten Centralfonds zu berichten."

Min. Verf. v. 13. Dec. 1877. „Das K. Prov.Sch.C. erhält die Anlagen des Berichts v. 9. Mai d. J. mit dem Eröffnen zurück, dafs nach der Vorschrift ad b. im Staatsministerial-Beschlufs v. 10. Juli 1852 die Bewilligung aufserordentlicher Remunerationen und Unterstützungen an Beamte nur ausnahmsweise und auch nur dann eintreten kann, wenn dieselbe durch die Eigentümlichkeit der Dienstverrichtungen und der sonstigen Lebensverhältnisse der betr. Beamten besonders begründet wird. Da für die besondere Remunerirung der beiden Vorschullehrer am Gymn. zu N. nur allgemeine Gründe angeführt worden sind und die hervorgehobenen Leistungen nur innerhalb ihrer dienstl. Verpflichtungen liegen, so befinde ich mich nicht in der Lage, die beantragten

[1]) S. G. Herrfurth, Etatswesen S. 92.

Remunerationen oder Unterstützungen bewilligen zu können. Ebenso kann dem Antrage auf Gewährung einer Gratification an den Rendanten der Anstaltskasse nicht entsprochen werden. Der Rendant hat nach den Angaben des Gymnasial-Curatoriums circa ein Procent der Gesamteinnahme als Remuneration, also das zulässige Maximum, bezogen, und liegt keine genügende Veranlassung vor, über dasselbe hinauszugehen, jedenfalls aber kann die Bezugnahme auf die Bewilligungen an den Vorgänger des Rendanten N. eine Erhöhung der Remuneration für den letzteren nicht begründen.

Im Uebrigen bemerke ich, dafs die bei der Vorschule vorhandenen Ueberschüsse zur Verwendung als Remunerationen an Lehrer und Beamte nicht geeignet sind. Nach § 15 der Instr. für die K. Oberrechnungskammer vom 18. Dec. 1824 [1]) dürfen derartige Zuwendungen nur aus den in den Etats hierzu ausdrücklich bestimmten Fonds gemacht werden. Die Bestände, bezw. Einnahmen der Vorschule sind aber zur Unterhaltung der letzteren bestimmt und, soweit solche hierzu nicht erforderlich sind, müssen dieselben auf die Ausgaben des Gymnasiums in Anrechnung kommen. Die Verwendung der Anstaltsfonds zu Gnadenbewilligungen ist aber nach den Bestimmungen im Ministerial-Erlasse vom 9. Febr. 1872 (S. 329) unstatthaft.

Dem K. Prov.Sch.C. überlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen und im Bedürfnisfalle unter besonderer Begründung für die beiden Vorschullehrer Unterstützungen aus Centralfonds bei mir zu beantragen.“ Der Min d. g. etc. Ang. Im Auftr.: Greiff.

C.Verf. v. 16. März 1887. „Im Einverständnisse mit dem H. Finanz-Min. ermächtige ich hierdurch das K. Prov.Sch.C., den activen Subaltern- und Unterbeamten an den höh. Unterrichtsanstalten für die Folge selbständig einmalige Unterstützungen bis in Höhe von 50 Mark aus dem Titel „Insgemein“ der resp. Anstaltsetats zahlen zu lassen, während dasselbe zur Bewilligung höherer Beträge meine Genehmigung nach wie vor einzuholen hat. Hierbei veranlasse ich das K. Prov.Sch.C. zugleich, den vorbezeichneten Ausgabetitel in den im laufenden Jahre und später hierher einzureichenden Etatsentwürfen folgenden Wortlaut zu Grunde zu legen: „pp. und zu Unterstützungen an active Subaltern- und Unterbeamte der Anstalt bis in Höhe von 50 Mark durch das Prov.Sch.C. zu N., darüber hinaus aber nur mit Genehmigung des Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten.“ v. Gofsler.

Ueber Fälle der Einbehaltung oder Verkürzung (bezw. Beschlagnahme) des Gehalts von Lehrern s. Abschn. VII und IX.

VII.

Dienstdisciplin über die Lehrer.

Die unter diese Kategorie fallenden Bestimmungen sind teils in den Dienstinstructionen der K. Prov.Sch.CC. und der K. Regierungen als der Schulaufsichtsbehörden enthalten, teils höheren Orts einzeln erlassen worden. Aufserdem fand die K. Verordnung v. 11. Juli 1849 (GS. p. 271), die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, auch auf alle öffentliche Lehrer Anwendung. An ihre Stelle trat 3 Jahre später das Gesetz v. 21. Juli 1852.

---

[1]) S. G. Herrfurth, Etatswesen S. 92.

Aus der durch die K. Verordn. v. 11. Juli 1849 veranlafsten C.Verf. v. 26. Juli 1849: — — „Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehramts beruht nicht allein auf der wissenschaftl. Befähigung und der Lehrgabe, welche der einzelne besitzt und in den eigentl. Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie beruht wesentlich auch auf der ganzen geistigen und sittl. Haltung des Lehrers und auf der Achtung, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pflegern derselben einzuflöfsen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der Jugend für ihr künftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element erscheint, und je entschiednerer Nachdruck von Seiten der Eltern und Pfleger eben anf diese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht gelegt wird, um so ernster mufs auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältnis ins Auge fassen, und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten aufser der Schule, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirkung auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten und es in den Kreis der Disciplinargewalt zu ziehen und denjenigen Lehrer, der durch sein Verhalten Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Beruf als Lehrer und Erzieher der Jugend zu erklären.

Es versteht sich von selbst, dafs ein solches Urteil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden mufs, und dafs, um die Stellung des einzelnen Lehrers nicht der Intrigue oder der Parteileidenschaft preiszugeben, eine gründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Verteidigung des Beschuldigten eine wesentl. Nothwendigkeit bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgiltig, ob diese Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtl. Wirksamkeit des Lehrers ausüben, im Amt oder aufserhalb des Amts begangen sind, und ob sie den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören, sofern nur die Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretene Lähmung erweislich und der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der gestörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist.

Die Beurteilung und Entscheidung dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, und es wird die Pflicht derselben sein, den einzelnen Lehrer ebensosehr gegen ungerechte und feindselige Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden Derer, deren heiligste Güter, das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder der Hand des Lehrstandes anvertraut ist, Abhülfe zu verschaffen.

Ich mache es daher den K. Regierungen und Prov.Sch.CC. zur ernstesten Pflicht, bei Handhabung der ihnen übergebenen Dienstdisciplin über die Lehrer diesen Gesichtspunkt mit aller Strenge und aller Gewissenhaftigkeit ins Auge zu fassen und durch unnachsichtliches Einschreiten da, wo ein gewissenloses, die Amtswirksamkeit der einzelnen Lehrer gefährdendes Verhalten derselben zu ihrer Kenntnis kommt, die Ehre des ganzen Standes und das Vertrauen, das er in so hohem Mafse verdient, vor jeder Mifsachtung im Volk zu schützen.“ — —

Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852.

(Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. GS. p. 465.)

Die für den vorliegenden Zweck wichtigen Bestimmungen desselben sind folgende:

„§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet . . . auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten . . . Anwendung. . .

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. § 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder aufser dem Amt der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 4. Im Lauf einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtl. Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so mufs das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtl. Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnl. Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtl. Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtl. Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob aufserdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 7. Ist von dem gewöhnl. Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwere Strafe, auf Verlust der bürgerl. Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentl. Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne dafs darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsm. Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Fall des Widerspruchs findet das förml. Disciplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förml. Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dafs der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in: Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind: a. Warnung, b. Verweis, c. Geldbufse, d. gegen untere Beamte [Boten, Kastellane, Diener] auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen....

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
a. In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienst Anwendung.
b. In Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, dafs vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dafs dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäfsigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Zweiter Abschnitt. Von dem Disciplinarverfahren. § 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19.... Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbufse bis zu 30 Thlrn zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatl. Diensteinkommens hinaus. Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugnis allen ihnen unmittelbar untergebenen Beamten Geldbufsen bis zum Betrag des monatl. Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thlrn aufzuerlegen.....

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15d bezeichneten Beamten Geldbufse verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen....

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amt mufs ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Untersuchung und in einer mündlichen Verhandlung....

§ 24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind: a. der Disciplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine vom Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist; b. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Prov.Sch CC.... in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter a begriffen sind....

§ 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und 10 anderen Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen....

§ 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Teilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen....

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört;

es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.... Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dafs das fernere Verfahren einzustellen sei, so mufs sie darüber an den Minister zu dessen Beschlufsnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.[1])

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftl. Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündl. Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl der Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Der Angeschuldigte wird vernommen. Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläfst sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönl. Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dafs bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Die Entscheidung kann auch

---

[1]) Min.Verf. v. 6. Dec. 1870. „Auf die Vorstellung v.... erwidere ich Ihnen, dafs nach dem Beschlufs des K. Staatsministeriums eine Berufung gegen eine von dem Ressortchef auf Grund des § 33 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 unter Einstellung des Disciplinarverfahrens verhängte Ordnungsstrafe nicht zulässig ist." An den Lehrer etc. (CBl. 1871 S. 4.)

Min.Verf. v. 16. März 1867.... „In den Fällen, wo der Angeschuldigte, bevor das auf Amtsentlassung lautende Resolut der Disciplinarbehörde die Rechtskraft beschritten hat, also noch während der Untersuchung stirbt, sind die Untersuchungsacten zu reponiren und die entstandenen Kosten niederzuschlagen. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in diesen Fällen nicht." Der Min. d. g. etc. A. In Vertr. Lehnert. (CBl. 1867 S. 266.)

Vgl. noch Min.Verf. v. 23. Aug. 1887: CBl. 1887 S. 660.

auf eine blofse Ordnungsstrafe lauten. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein mufs, wird in der Sitzung, in welcher die mündl. Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten mufs. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als den Angeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftl. Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staatsministerium eingesandt. Das Staatsministerium beschliefst auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören mufs. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsminist. keinen Beschlufs fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündl. Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausge-

sprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist. [1])

Dritter Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung. § 48. Die Suspension eines Beamten vom Amt tritt kraft des Gesetzes ein: a. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; b. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. [2])

§ 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.... (Vgl. S. 347 fg.)

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so mufs ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Siebenter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind. § 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förml. Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Achter Abschnitt. Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens sind. § 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

a. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäfsigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäfsigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt....

b. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Mafsgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oct. 1848....

c. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäfsigen Pension, nach Mafsgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

---

[1]) Nach C.Verf. v. 3. Dec. 1885 (CBl. 1886 S. 174) findet § 47 auf solche Beamte keine Anwendung, welche einen vom Könige verliehenen Titel führen, nicht aber für ihr Amt vom Könige ernannt sind.

[2]) Vgl. Min.Verf. v. 15. Aug. 1887: CBl. 1887 S. 660.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Fall seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb 6 Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte vom Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsminist. binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Recursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.
Ist der Beamte vom Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung vom Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliefsl. Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt. Allgem. und Uebergangsbestimmungen.
§ 100. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung v. 11. Juli 1849."

Vorstehendes Disciplinargesetz ist durch K. Verordnung v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1613) auch in den neupreufsischen Landesteilen in Wirksamkeit gesetzt.

Ueber die einzelnen Vergehen, durch welche ein Beamter als des Ansehens und Vertrauens, welches sein Beruf erfordert (§ 2 des vorstehenden Disciplinargesetzes), verlustig angesehen werden kann, galten vorher Specialverordnungen, beispielsweise über Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Amtspflicht, Ueberschreitung der Amtsbefugnis, Ehrenkränkung, Beteiligung an öffentl. Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung, Unterlassung der Stempelverwendung, unwürdigen und unsittlichen Lebenswandel, Annahme von Geschenken u. dgl.

C.O. v. 24. Dec. 1836: „Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums v. — setze ich in Folge der landrechtl. Bestimmung § 363 Tit. 20, T. II [1]), sowie in Bezug auf die Regierungsinstr. v. 23. Oct. 1817 § 38 [2]) hierdurch fest, dafs jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disciplinaruntersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, dafs er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienst habe betreten lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidl. Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, dafs der Beamte zu wiederholten Malen auf der Strafse oder an einem öffentl. Ort im Zustand der Trunkenheit gesehen worden. Das Staatsmin. hat Sorge zu tragen, dafs jeder Departementschef diese Bestimmung zur Kenntnis der Beamten seines Ressorts bringe und dafs auf die Ausführung derselben gehalten werde."

Ebenso war durch eine C.O. v. 12. Mai 1841 angeordnet, dafs Beamte, die ihren Credit durch unverhältnism. Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mifsbrauchen, ohne dafs gerade eine betrügerische Verleitung der Gläubiger, im strengen Sinne des Worts, dabei vorwaltet, Allerh. Orts zur Entlassung angezeigt werden sollen.

C.O. v. 21. Nov. 1835 (GS. p. 237): „Obgleich Gesetze und Dienstinstructionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amts zur Pflicht machen, so habe Ich doch mifsfällig in Erfahrung gebracht, dafs diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dgl. Gegenstände ohne amtliche Veranlassung mündl. und schriftl. Mitteilungen gemacht, und solche selbst zur Publicität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzl. Vorschriften ist nicht länger zu dulden. Das Staatsmin. hat daher diese Mifsbräuche abzustellen und zu veranlassen, dafs die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläfsliche Verschwiegenheit wiederholt und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtl. Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten,

---

[1]) „Beamte, die sich durch unregelmäfsige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden." (Tit. 20 ist aufgehoben seit 1851.)

[2]) „Eben so wenig müssen Subjecte in öffentl. Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgiltigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört."

welche dieselben verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienst entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsmin., die gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.“

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 10. Dec. 1877. „Es ist in unserem Ressort in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, dafs von dem Auseinandergehen der innerhalb der zuständigen Prüfungs-Commission über die schriftlichen und mündlichen Leistungen eines Abiturienten abgegebenen Urteile diesem Abiturienten und seinen Angehörigen Mitteilungen durch Lehrer gemacht worden sind, welche bei der betr. Prüfung aus amtlicher Veranlassung, zum Teil als Commissionsmitglieder, zugegen gewesen waren. Solche Mitteilungen haben wir nicht blofs, weil sie Mifsverständnisse und Täuschungen und im Zusammenhange hiermit eine unerspriefsliche Belästigung für den Dienst der beteiligten Schule, wie für uns selbst herbeiführten, sondern namentlich auch deshalb rügen müssen, weil sie mit den Forderungen der Allerh. C.O. v. 21. Nov. 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betr., sich nicht vertragen. Wir nehmen hiervon Anlafs, die uns unterstellten Beamten an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu erinnern. Letztere erstreckt sich zunächst auf das gesamte Material der Schulacten, aus welchen Mitteilungen nur von Seiten des Directors (Rectors) erfolgen dürfen, falls derselbe sich hierzu befugt erachtet. Ferner ist der Inhalt der Commissionsberathungen bei der Maturitätsprüfung und der besondere Ausfall der sie beschliefsenden Abstimmungen als strenges Amtsgeheimnis zu behandeln, weil nur unter dieser Voraussetzung eine unbeeinflufste Ausführung des Prüfungs-Reglements in allen Fällen gesichert erscheint. Dasselbe gilt von den Lehrerconferenzen, insoweit in denselben Fälle verhandelt werden, welche den Charakter und das gesamte Verhalten der Schüler und die Beziehungen der Schule zu den Angehörigen der letzteren betreffen. Ueberhaupt aber werden wir von den an unseren höh. Lehranstalten wirkenden Männern erwarten dürfen, dafs sie Mitteilungen über Verhältnisse und Vorgänge innerhalb ihrer Schule und ihres Collegiums, deren Besprechung durch das Publikum die Gefahr einseitiger und mifsverstehender Deutung mit sich führen würde, auch ohne hierfür auf die Pflicht der Verschwiegenheit hingewiesen zu sein, aus eigenem Tact unterlassen werden.“

„Von höherer Stelle (Min.Verf. v. 28. Nov. 1877) hierzu ermächtigt, lassen wir dem Curatorium Abschrift der vorstehenden Verfügung zugehen.

Wir dürfen das Vertrauen hegen, dafs diejenigen Curatorial-Mitglieder, welche an den Abiturienten-Prüfungen einer höh. Lehranstalt, sei es um an den Arbeiten der Prüfungscommission mit Stimmberechtigung mitzuwirken, sei es aus Interesse für das Schulwesen teilnehmen, bezüglich der Verhandlungen bei diesen Prüfungen dieselbe Verschwiegenheit beobachten werden, wie sie von den Lehrern gefordert wird.“ K. Prov.Sch.C.

C.Verf. v. 19. April 1850. „Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können und darin keiner anderen Beschränkung unterworfen zu sein, als dafs sie sich der Teilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten

Nach dem Allgemeinen Landrecht T. II. Tit. 10 sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen (§ 1). Sie sind, aufser zur Er-

füllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§ 2 u. 3). Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11. Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte (§ 20 a. a. O.). In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Teilnahme an Vereinen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäfsigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Mafsnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind. Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich beteiligen, resp. durch Teilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läfst sich nicht erwarten, dafs sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht blofs von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in gröfserem, bald in geringerem Mafse als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direct Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken. Dafs eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das K. Staatsministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, dafs die Teilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei und dafs Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich beteiligen, nach § 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne dass es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine resp. eines Verbots der Teilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weitgehende Connivenz Seitens der meisten Behörden geübt worden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit grofsem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so dafs selbst ein Teil der Mitglieder darüber im Unklaren sich befindet, so ist es für angemessen erachtet, den betr. Beamten zunächst durch eine allgemeine Mafsregel zum Bewufstsein zu bringen, dafs sie durch Beteiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäfs soll die Teilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden.

In Folge dessen veranlasse ich die K. Regierungen, diesen Beschlufs des K. Staatsministeriums unter Darlegung der Motive durch die Amtsblätter und in sonst geeignet erscheinender Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und insbesondere allen öffentlichen Lehrern sowie den übrigen Beamten meines

Ressorts zur gewissenhaften Beachtung einzuschärfen. Aufserdem hat die K. Regierung für die genaue Ausführung dieses Beschlusses nicht nur selbst zu sorgen, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden, Landräthe, Schulinspectoren, Magistrate etc. demgemäfs mit entsprechender Anweisung zu versehen, ihnen die Ueberwachung der Lehrer in der gedachten Beziehung zur Pflicht zu machen und zu einer sofortigen Anzeige anzuhalten, wenn ihnen die Teilnahme von Lehrern an Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig erscheinen, bekannt wird. Ob alsdann gegen den betr. Lehrer sogleich die Disciplinar-Untersuchung behufs der Entfernung aus dem Amte einzuleiten oder zunächst ein besonderes Verbot der ferneren Teilnahme unter Androhung der Dienstentlassung zu erlassen sei, wird teils von der statutenmäfsigen oder thatsächlichen Richtung und Thätigkeit des Vereins, teils von der besonderen Wirksamkeit des beteiligten Lehrers in demselben und dessen sonstiger Führung abhängen und bleibt dem pflichtmäfsigen Ermessen der K. Regierung überlassen. Ich erwarte aber in allen derartigen Fällen ein festes und entschiedenes Auftreten der Behörden und besonders der K. Regierung, da es im Interesse der öffentl. Ordnung von der gröfsten Wichtigkeit ist, dafs dem Mifsbrauch, welcher bisher von nicht wenigen Beamten mit dem Vereinsrecht getrieben worden und der ganz geeignet ist, nicht allein die Bande der Disciplin zu lösen, sondern auch die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, bald und für immer ein Ende gemacht werde. Von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten meines Ressorts wegen Teilnahme an einem Verein der oben erwähnten Kategorie erwarte ich eine Anzeige, indem ich zugleich die K. Regierung ermächtige, an solche Beamte, gegen welche nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Einleitung der Untersuchung von mir zu verfügen ist, in vorkommenden Fällen ohne Rückfrage ein Verbot der ferneren Teilnahme an solchen Vereinen zu erlassen. Hält die K. Regierung ein solches Verbot nicht erst für erforderlich oder wird demselben nicht Gehorsam geleistet, so sehe ich dem motivirten Antrage auf Einleitung der Untersuchung behufs weiterer Beschlufsnahme entgegen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 12. April 1872: „Es ist in letzter Zeit vorgekommen, dafs einzelne Lehrer der uns untergeordneten Anstalten an mit ihrem Berufe in keiner directen Beziehung stehenden Vereinen in einer Weise sich beteiligt haben, welche der K. Staatsanwaltschaft Veranlassung gegeben hat, gegen die betreffenden amtlich einzuschreiten. In Folge dessen sehen wir uns bewogen, zu den Directoren und Mitgliedern der Lehrercoll. die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, dieselben werden in ihrer aufseramtlichen, insbesondere aber der Vereinsthätigkeit ein solches tactvolles Benehmen innezuhalten verstehen, dafs sie vor dem Conflicte zwischen Amtspflicht und Ueberzeugung bewahrt bleiben. Auch bringen wir die Bestimmungen der Instr. für Lehrer an Gymnasien und Realschulen §§ 2 und 4 und der Instr. für die Seminardir. und Seminarlehrer § 3, wonach unter Anderem zur Uebernahme eines Ehren- oder Vorstandsamtes bei Vereinen, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, unsere Genehmigung erforderlich ist, mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, dafs wir Zuwiderhandlungen unfehlbar zur Verantwortung ziehen werden."

Aehnliche C.Verfügungen sind aus gleichem Anlafs auch von anderen Schulaufsichtsbehörden erlassen worden; u. a. von der K. Regierung zu Cöln unter dem 10. Sept. 1872.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 18. Mai 1887. „Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten wird hiermit den Lehrern die Teilnahme an polnischen Vereinen, welchen Namen diese Vereine

auch führen mögen, unbedingt untersagt. Euer Hochw. etc. wollen diese Anordnung zur Kenntnis des Lehrer-Collegiums bringen."

Ueber Agitation gegen die Regierung s. besonders auch den Allerh. Erlafs v. 4. Jan. 1882, oben S. 100.

C.Verf. v. 6. Sept. 1849: — „Auch gegen solche Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, mufs, wenn sie gegen die Vorschriften der Verordnung v. 14. Juli d. J. sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Beziehung auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das Interesse der Dienstdisciplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchl. Oberbehörde festzusetzen. Die K. Regierungen haben daher in dgl. Fällen von Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebnis jedesmal dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen." —

Gesetz über die Conflicte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. Febr. 1854 (GS. p. 867): — „1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung, eine gerichtl. Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dafs demselben eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Conflict zu erheben. Auf einen solchen Conflict finden die Vorschriften des Gesetzes v. 8. April 1847 (GS. p. 170) Anwendung.

2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtl. Instruction oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen. Ueber das Ergebnis dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urteils die an der Sache beteiligten Privatpersonen zu hören. Denselben ist zu diesem Zweck zu eröffnen, dafs ihnen frei stehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gericht, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§ 5 ff. des Gesetzes v. 8. April 1847 zur Anwendung.

3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), dafs dem Beamten eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, dafs der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei. Ein Urteil der letzteren Art präjudicirt weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gericht, noch dem Gericht in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtl. Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

5. Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche im mittelbaren Staatsdienst stehen, einbegriffen." —

Das vorstehende Gesetz ist durch die Verordn. v. 16. Sept. 1867 Art. III u. IV (GS. p. 1515) auf die neuerworbenen Landesteile ausgedehnt worden.

Für die Entscheidung der bezeichneten Conflicte ist jetzt das Oberverwaltungsgericht in Berlin zuständig. In dieser Richtung verordnet das Einführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze

v. 27. Jan. 1877 § 11: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten aufser Kraft. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Mafsgabe 1. dafs die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; 2. dafs in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht."

In Ausführung dieser Bestimmung schreibt das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. p. 195 ff.) vor, im letzten Absatz des § 113: „Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Teile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt. § 114. Die gemäfs § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch § 113 vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden."

Min.Verf. v. 11. Febr. 1841: — „Zur Entfernung blos interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amt ist die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinaruntersuchung zwar nicht erforderlich, wohl aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt. Dem betr. Lehrer mufs jedoch dabei nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen, gestattet werden." —

C.Verf. v. 29. Febr. 1884, betr. die Bewilligung eines Teiles der Pension als Unterstützung an aus dem Dienste entlassene, pensionsberechtigte Beamte, zur Kenntnisnahme und Beachtung nachfolgender C.Vf.

C.Verf. des Min. d. Innern und des Finanzmin. v. 23. Dec. 1883. „Nach der Bestimmung im § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc., sind die Disciplinarbehörden ermächtigt, in der Entscheidung, durch welche ein Beamter zur Dienstentlassung verurteilt wird, sofern der Beamte an sich pensionsberechtigt ist und besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, zugleich festzusetzen, dafs demselben ein Teil des reglementsmäfsigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei. Es ist wahrgenommen worden, dafs die Disciplinarbehörden von der ihnen hiernach beigelegten Ermächtigung mehrfach einen der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Gebrauch gemacht haben, indem Unterstützungen der fraglichen Art entweder überhaupt ohne einen genügenden Anlafs oder in einem höheren Betrage, bezw. für einen längeren Zeitraum, als nach Lage des Falles gerechtfertigt gewesen wäre, bewilligt worden sind. Wir nehmen hieraus Veranlassung, darauf auf-

merksam zu machen, dafs nach der ausdrücklichen Festsetzung in der angeführten Gesetzesbestimmung derartige Unterstützungen nur dann bewilligt werden sollen, wenn besondere Umstände für eine mildere Beurteilung geltend zu machen sind, dafs also die fragliche Bewilligung als eine vom Gesetze nur ausnahmsweise zugelassene Erleichterung der Lage des zur Dienstentlassung verurteilten Beamten zu betrachten und daher namentlich überall da nicht für gerechtfertigt zu erachten ist, wo der letztere sich einer solchen ausnahmsweisen Rücksichtnahme unwürdig gezeigt hat. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verurteilte durch die ihm zur Last fallenden Vergehungen einen Mangel an ehrliebender Gesinnung an den Tag gelegt hat. Es bleibt aber ferner auch zu beachten, dafs durch die angeführte Gesetzesbestimmung die Disciplinarbehörde nur hat in den Stand gesetzt werden sollen, einer etwaigen durch die dauernde oder vorläufige Unfähigkeit des entlassenen Beamten zu anderweitigem Erwerbe seines Lebensunterhaltes verursachten dringenden Hülfsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Hiervon ausgehend kann es beispielsweise nicht für gerechtfertigt erachtet werden, wenn, wie es vorgekommen ist, verhältnismäfsig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchteile der gesetzlichen Pension, mitunter sogar auf eine längere Reihe von Jahren bewilligt worden sind. Festsetzungen dieser Art schädigen nicht blos die Staatskasse, sondern sind in ihren Folgen auch geeignet, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disciplinarmittels illusorisch zu machen und einem unwürdigen Beamten die Vorteile der Pensionirung mittels Dienstvergehens erreichbar erscheinen zu lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritte vom activen Dienste geneigten Beamten versagt bleiben müssen. Die Disciplinarbehörden werden veranlafst, eintretenden Falles Sich die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten."

Staatsministerialbeschlufs v. 2. März 1850: „Da die Verordnung v. 11. Juli 1849 die persönliche Haft nicht unter die Disciplinarstrafen aufgenommen hat, da ferner diese Haft nicht den Beamten als solchen, sondern zugleich auch den Staatsbürger treffen würde und dies dem Wesen der Disciplinarstrafen im Sinne jener Verordnung widerspricht, welche ihrem Grundgedanken nach die Disciplinarstrafe nur gegen den Beamten als solchen richten will, da überdies die persönl. Haft den Beamten seinem Beruf entzieht und da endlich der Zweck der Disciplinarstrafen auch ohne Verhängung der Haft zu erreichen ist, so dürfen Geldbufsen, welche auf Grund der gedachten Verordnung einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Fall des Unvermögens in Gefängnisstrafen nicht verwandelt werden." —

C.Verf. v. 13. Mai 1850: „Der H. Justizminister hat durch Verf. vom 28. v. M. bestimmt, dafs die Staatsanwälte von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminaluntersuchung sofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben haben.

Es liegt mir daran, von den gegen Beamte meines Ressorts, insbesondere gegen öffentliche Lehrer anhängig gemachten gerichtl. Untersuchungen ebenfalls fortdauernd in Kenntnis gesetzt zu werden. Die K. Prov.Sch.CC. veranlasse ich daher, unter Bezugnahme auf meinen Circularerlafs v. 26. Juli 1849 von den Criminaluntersuchungen gegen Lehrer und andere Beamte meines Ressorts, von deren Einleitung dieselben durch die Staatsanwaltschaft Kenntnis erhalten, hierher Anzeige zu machen." Der Min.

Verf. der OStaatsanwaltschaft zu Kiel v. 2. April 1872: „Nach der im Justizmin.Bl. 1868 p. 46 veröffentlichten Verf. des H. Justizmin. vom

31. Jan. 1868, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in den Landesteilen, für welche die Strafprozefs-Ordnung v. 25. Juni 1867 erlassen ist, zu machenden Mitteilungen soll, wenn ein im unmittelb. oder mittelbaren Staatsdienst stehender Beamter zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und derselben demnächst der Tenor der ergangenen Entscheidungen unmittelbar nach deren Verkündung mitgeteilt werden. Ferner soll, wenn in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten erfolgt, hiervon und von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft, der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mitteilung gemacht werden. Endlich soll auch in Uebertretungssachen, jedoch nur, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, der Tenor der Entscheidung mitgeteilt werden." —

C.Verf. der Min. d. Inn. u. d. Fin v. 17. Aug. 1885, mitgeteilt durch C.Verf. v. 20. Juni 1887 an die Präsidenten der K. Prov.Sch.CC. „In der C.Verf. v. 28. Febr. 1858 — M. d. J. I. A. 11248, F. M. I. 473 — ist bestimmt worden, dafs bei allen gegen Beamte unseres Ressorts zu verfügenden Disciplinar-Untersuchungen dem mit der Function des Staatsanwaltes betrauten Beamten von vornherein für die Fälle, wo der mittelst des Disciplinar-Verfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht und von dem Staatsanwalte eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und eine Berichterstattung an den betr. Departementschef zur Pflicht zu machen sei. Wir haben anläfslich eines Specialfalles die hierdurch berührte Frage, von wem die mit den staatsanwaltlichen Functionen betrauten Beamten Anweisungen, namentlich auch hinsichtlich der Einlegung der Berufung, entgegenzunehmen haben, einer erneuten Erwägung unterzogen und halten eine Unterordnung derselben unter diejenigen Beamten, welche sie mit diesen Functionen beauftragt haben, nicht nur für gesetzlich zulässig, sondern aus disciplinären Gründen für geboten. Demzufolge ermächtigen wir Ew. Hochwohlgeboren, die in Rede stehenden Beamten in denjenigen Fällen, in welchen die Disciplinar-Untersuchung Ihrerseits bezw. seitens der Regierung gegen Beamte unserer Ressorts verfügt worden ist, mit den Ihnen geeignet erscheinenden Anweisungen, auch wegen Einlegung der Berufung selbstständig zu versehen, so dafs es in diesen Fällen der in dem Erlasse v. 28. Febr. 1858 angeordneten Berichterstattung an den betr. Departementschef für die Folge nicht mehr bedarf.

Wir geben übrigens der Erwartung Ausdruck, dafs die Herren Regierungs-Präsidenten es sich hierbei angelegen sein lassen werden, auch die in unserem Erlasse vom 23. Dec. 1883 — M. d. J. I. A. 9193, F. M. I. 15138, II. 13172, III. 14793 — aufgestellten Grundsätze nachdrücklich zur Geltung zu bringen."

Ueber Berufungsfristen bei Disciplinaruntersuchungen s. auch CBl. 1875 p. 72.

Aus einer Min.Verf. v. 9 April 1875 (s. CBl. 1875 p. 300). — „Nach § 38 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 mufs die Entscheidung des Disciplinarrichters mit Gründen versehen sein. Es kann daher die Entscheidung, die ohne Gründe verkündet worden, nicht als vollständig und gehörig verkündet erachtet werden. Es mufs daher auch, wie dies wiederholt von dem K. Disciplinarhof ausgeführt und von dem K. Staaatsministerium stets anerkannt worden ist, die Frist zur Anmeldung der Berufung nicht von dem Tage der Verkündung der nicht mit Gründen versehenen Entscheidung, sondern erst von dem Tage an berechnet werden, an welchem dem Angeschuldigten die vollständige Ausfertigung der Entscheidung mitgeteilt worden ist." —

C.Verf. v. 10. Juni 1850 an die K. Regierungen (den K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt): „Um zu verhüten, dafs ein im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinaruntersuchung abgesetzter Lehrer nicht ohne vorgängige Kenntnisnahme von den Gründen der Absetzung in einem anderen Regierungsbezirk wieder angestellt werde, ist vorgeschlagen worden, dafs sämtliche K. Regierungen die auf Absetzung eines Lehrers lautenden gerichtl. oder Disciplinarentscheidungen sich jedesmal unter einander mitteilen. Ich habe jedoch Bedenken getragen, hierauf einzugehen, weil eine solche Mitteilung teils das Schreibwerk erheblich vermehren, teils eine Schärfung der Strafe der Dienstentlassung enthalten würde. Dagegen bestimme ich, dafs, im Fall der Entlassung eines Lehrers oder eines anderen Beamten meines Ressorts im Wege einer gerichtl. oder einer Disciplinaruntersuchung, die erfolgte Entlassung und deren Gründe nach Mafsgabe des Tenor der betr. Entscheidung auf denjenigen amtl. Zeugnissen oder sonstigen Urkunden, welche zu der Bewerbung des Entlassenen um ein anderes Amt erforderlich sind, vermerkt werden.

Da aber mitunter die gedachten Zeugnisse abhanden gekommen sind oder der betr. Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte und deshalb ein unbedingt wirksamer Zwang gegen ihn nicht zulässig erscheint, so hat jede K. Regierung, welche einen in einem anderen Regierungsbezirk angestellten, resp. angestellt gewesenen Lehrer oder anderen Beamten meines Ressorts in Ihrem Bezirk anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen oder bei mir beantragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen K. Behörde, in deren Ressort der betr. Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigung einzuziehen. Dabei bemerke ich, dafs die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die K. Regierung in besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittels motivirten Berichts meine Genehmigung einzuholen."

C.Verf. v. 6. Juni 1862: „Dem K. Prov.Sch.C. übersende ich in der Anlage (a) Abschrift der in Betreff der Form der Immediatberichte über Begnadigungsgesuche von Beamten, welche in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förml. Disciplinarverfahrens bestraft und namentl. aus dem Amt entlassen sind, an sämtliche K. Regierungen [von dem Gesamtmin. ausschl. des Justizministers] erlassenen Verfügung zur Nachricht und Nachachtung."

(a) „S. Maj. der König haben es für angemessen gefunden, dafs bei den zu erstattenden Immediatberichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förml. Disciplinarverfahrens bestraften und namentl. aus dem Amt entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediatberichten verfahren wird, welche bezügl. der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnl. Strafverfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hiernach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem H. Justizminister unterm 17. Nov. 1835 erlassenen Verfügung ein die Geschichtserzählung enthaltender Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Die K. Regierung wird daher veranlafst, mit den von Ihr über die Eingangs erwähnten Gnadengesuche zu erstattenden Berichten, aufser den Untersuchungsacten und deren adhibendis einen solchen Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen einzureichen, wobei sowohl, was den Inhalt dieser Berichte und des Actenauszugs, als was die Form des letzteren anlangt, nach

der gedachten Verf. v. 17. Nov. 1835 und den ferneren auf sie bezüglichen Bestimmungen zu verfahren ist, soweit die Natur der Sache nicht von selbst Modificationen bedingt."

C.Verf. des Finanzmin. v. 27. Febr. 1865 (den K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt durch C.Verf. v. 5. Aug. 1865): „Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird Folgendes angeordnet:

1. Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermin ab in monatl. Raten pränum. zu zahlen.

2. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltsteils verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltsteil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, dafs von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäfs ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen."

Min.Verf. v. 20. Nov. 1882. „Der K. Regierung erwidere ich auf den Bericht v. 11. Oct. cr., dafs der Erlafs v. 5. Aug. 1865 (s. vorher), betr. die den suspendirten Beamten zustehende Besoldung, über den Zeitpunkt des Eintrittes der Suspension bezüglich der Rechtskraft des Erkenntnisses überhaupt keine Bestimmung trifft. Als solcher ist aber der Tag der Zustellung der Suspensions-Verfügung, bezw. der in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung anzusehen. Der Lehrer N., welchem die Amtssuspension vom 23. April 1881 am 10. Mai 1881 eröffnet und das letzte Erkenntnis vom 18. April 1882 am 16. Juni 1882 behändigt ist, hat daher einen Anspruch auf das volle Gehalt noch bis zum 31. Mai 1881, auf die Hälfte bis zum 30. Juni 1882." Der Min. etc. von Gofsler.

Min.Verf. v. 19. Jan. 1874. „Auf den Bericht v. 2. d. M., betr. das Recursgesuch des Schulcollegiums von N. gegen die angeordnete Zahlung des Suspensionsgehalts an den in Disciplinaruntersuchung befindlichen Lehrer N., eröffne ich der K. Regierung, dafs ich die Beschwerde nicht für unbegründet erachten kann. Auch die suspendirten Beamten bleiben nach wie vor der disciplinarischen Aufsicht der vorgesetzten Behörden unterworfen und dürfen sich insbesondere ohne Genehmigung weder von dem bisherigen Amtssitze entfernen, noch andere Stellungen übernehmen. Geschieht letzteres, so berechtigt der § 8 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auch dem suspendirten Beamten die ihm belassene Hälfte des Gehaltes zu entziehen. Indem dem Lehrer N. die Genehmigung zur Uebernahme seiner jetzigen Stellung in B. nicht erteilt ist und sich derselbe eigenmächtig von seinem Amtssitze entfernt hat, kann ich es somit nicht für gerechtfertigt erachten, dafs die Schulgemeinde N.

im Wege der administrativen Execution zur Zahlung der Gehaltshälfte an pp. N. auch für die Zeit seiner Entfernung vom Amtssitze angehalten wird, zumal demselben besondere Entschuldigungsgründe nicht zur Seite stehen. Demgemäfs veranlasse ich die K. Regierung, die behufs zwangsweiser Beitreibung der Gehaltshälfte getroffenen Mafsnahmen zurückzunehmen und den Lehrer N., wie auch das Schulcoll. hiervon in Kenntnis zu setzen." Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Min.Verf. v. 29. März 1883. „Auf den Bericht v. 16. März cr., betr. den Gemeindeschullehrer N., veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., dem hiesigen Magistrate sofort die Nachzahlung der während der Amtssuspension des etc. N. innebehaltenen Gehaltshälfte aufzugeben und ihm dabei zu eröffnen, dafs die Ausführungen in dem beiliegenden Berichte der Stadtschuldeputation v. 16. Febr. cr. nicht zutreffend erscheinen.

Der etc. N. ist am 30. Dec. 1881 vom Amte suspendirt, weil ein gerichtl. Strafverfahren gegen ihn eingeleitet war. Nachdem er in letzterem zu einer vierzehntägigen Gefängnisstrafe verurteilt worden, ist die Amtssuspension aufgehoben und ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgesetzt.

Bei dieser Sachlage erscheint die Forderung des Magistrates, die einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens zur Deckung der Stellvertretungskosten nach § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu verwenden, nicht begründet, denn der Anspruch eines Beamten auf Nachzahlung desselben wird in den §§ 52, 53 a. a. O. lediglich von den disciplinaren Folgen des Verfahrens ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafprozesses als solchen abhängig gemacht; und zwar wird demselben bei der Dienstentlassung nichts gezahlt (§ 52), dagegen Alles, wo gar keine disciplinare Folge eingetreten ist (§ 53 Abs. 1); endlich bei Verhängung nur einer Ordnungsstrafe lediglich der für Untersuchungskosten etc. nöthige Betrag einbehalten, nicht aber die für Stellvertretung erforderliche Summe (§ 53 Abs. 2).

Dieser Fall liegt hier vor und kommt es nicht weiter darauf an, ob aufserdem gegen den etc. N. eine gerichtliche Strafe erkannt ist." Der Min. etc. Im Auftr. de la Croix.

C.Verf. v. 8. April 1882. „Das K. Staatsministerium hat auf Anregung der K. Ober-Rechnungskammer beschlossen, dafs bei Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten für die Folge dergestalt zu verfahren ist, dafs 1. die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendirten Beamten und durch die Untersuchung entstehen, stets sofort auf die betr. Etatsfonds definitiv zu übernehmen sind; 2. der innebehaltene Teil des Diensteinkommens aber bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfalle desselben zur Befriedigung entweder des Beamten oder der Staatskasse, hinsichtl. der letzteren in der Art zu verwenden ist, dafs der der Staatskasse zukommende Betrag, sofern nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen einer festgesetzten Geldstrafe, eine besondere Vereinnahmung geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang gestellt wird. Die Behörden meines Ressorts werden zur Nachricht und Nachachtung hiervon in Kenntnis gesetzt." Der Min. d. g. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Min.Verf. v. 11. Jan. 1883. „Auf die Berichte v.... erwidere ich der K. Regierung, dafs die C.Verf. v. 8. April v. J., betr. die Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten, auch bei den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere bei den Lehrern, anzuwenden ist. Selbstverständlich erleidet jedoch hierdurch der in der dies-

seitigen Verfügung v. 21. Oct. 1861 (CBl. 1861 S. 749) ausgesprochene Grundsatz, wonach die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, keine Aenderung. Die Zeugengebühren etc. in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen mittelbare Staatsbeamte, insbesondere Lehrer, sind nach Anleitung des Reichsgesetzes v. 30. Juni 1878 (RGBl. 1878 S. 173) festzustellen und von der Behörde, welche die Untersuchung eingeleitet hat, vorbehaltlich der Erstattung nach rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten, auf ihren Fonds zu Prozefskosten zu übernehmen.“ Der Min. d. g. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Staatsmin. Schreiben v. 8. Nov. 1873: „Der K. ORechnungskammer beehren wir uns auf das gefäll. Schreiben v. 6. März d. J. ganz ergebenst zu erwidern, dafs wir in Bezug auf die Feststellung des einem suspendirten Beamten für die ihm überlassene Dienstwohnung zu machenden Miethsabzuges der Auffassung der K. ORechnungskammer dahin beitreten, dafs auch von suspendirten Beamten der volle Miethsbetrag (Procentsatz des Diensteinkommens) aus der ihnen gemäfs § 48 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 und § 51 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 zustehenden Hälfte ihres Diensteinkommens zu entrichten ist. Die in Rede stehende Miethsvergütung ist als eine Miethsschuld anzusehen, welche das Besondere hat, dafs sie nach gewissen Procentsätzen des Gehalts bemessen wird. Als ein Teil des Gehalts selbst kann der Betrag dieser Schuld nicht gelten. Er wird deshalb auch keiner Kürzung unterliegen können, wenn der Beamte in Folge seiner Suspension vom Amte nur die Hälfte seines Gehalts bezieht. Nachdem inzwischen das Gesetz v. 12. Mai d. J., betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, in Kraft getreten ist, gestaltet sich die Sache folgendermafsen:

Nach § 4, Absatz 2 l.c. werden die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt. Dieser Vorschrift ist nur die Bedeutung beizulegen, dafs die Miethsforderung des Staats um denjenigen Betrag sich ermäfsigt, welchen der Beamte an Wohnungsgeldzuschufs zu empfangen haben würde, wenn er keine Dienstwohnung inne hätte. Da nach § 6, Abs. 2 des Gesetzes v. 12. Mai d. J. der Wohnungsgeldzuschufs, von gewissen, hier nicht interessirenden Bezeichnungen abgesehen, als Teil der Besoldung gilt, so steht den Beamten während der Amtssuspension nach den Vorschriften der Gesetze v. 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 nur die Hälfte des tarifmäfsigen Wohnungsgeldzuschusses zu. Die von einem suspendirten Beamten während der Amtssuspension zu entrichtende Miethsvergütigung ist demgemäfs nur um den halben Betrag des tarifmäfsigen Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; wogegen der danach verbleibende Rest der Miethsvergütigung aus der dem Beamten zustehenden Gehaltshälfte zu berichtigen ist. Nach diesem Grundsatze wird fortan in allen Ressorts verfahren werden.“ Vgl. Verf. des Finanz-Min. u. des Min. des Inn. v. 30. Dec. 1873. CBl. 1874 S. 435.

C.Verf. des Min. d. Innern und des Finanzmin. v. 25. Juli 1883 mitgeteilt durch C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. v. 4. Jan. 1884. „In Uebereinstimmung mit den für den Bereich der Justizverwaltung, sowie der landwirthschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung getroffenen Anordnungen bestimmen wir in Betreff der Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung hierdurch Folgendes: Wenn suspendirte Beamte eine freie Dienstwohnung inne haben oder eine Miethsentschädigung beziehen, so kommt bei der Bestimmung des Betrages der ihnen nach § 51 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 während der Suspension zu gewährenden Hälfte ihres Dienst-

einkommens nicht allein ihre Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäfsig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Miethsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, dafs bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derselbe die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendirten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäfsigen Betrages der Miethsentschädigung zu gewähren. Die baldige Entfernung eines suspendirten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel durch das Interesse des Dienstes geboten sein, sie wird aber auch im Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Ueberlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann. Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendirte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendirte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten. Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Miethsvergütigung inne hat, bewendet es bei der Bestimmung im Schlufssatze der C.Verf. v. 30. Dec. 1873."

C.Verf. v. 5. Febr. 1867: „Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die Bestimmung des § 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung, nach welcher „die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen bei solchen Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, keine Anwendung finden", auch dann Geltung habe, wenn die unerlaubte Handlung lediglich in einem nur zu disciplinarischer Ahndung geeigneten Dienstvergehen besteht. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat das K. Staatsmin. in Uebereinstimmung mit der in dem Erkenntnis des K. OTribunals v. 2. April 1846 enthaltenen Rechtsausführung beschlossen, dafs von Seiten der Verwaltungsbehörden die gedachte Bestimmung des gedachten § 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn der gegen einen Beamten oder eine Militärperson zu verfolgende Anspruch auf einer in den allgm. Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung beruht.

Das K. Prov.Sch.C. wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren."

Die jetzt mafsgebenden Bestimmungen nach dieser Richtung sind: Reichs-Civilprozefsordn. § 749. „Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsges. v. 21. Juni 1869 (RGBl. 1869 S. 242 u. 1871 S. 63); 7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien; 8. das Diensteinkommen der Beamten und der Lehrer an öffentl. Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 M. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. . . Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt werden, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind,. . . sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu

welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. § 808. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung u. s. w." Anhang § 163 zu § 108 der Allg. Gerichtsordn. T. I Tit. 24: „Eine Verzichtleistung auf die festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ohne alle rechtliche Wirkung." Diese Bestimmung ist für den Geltungsbereich der Allg. Gerichtsordn. noch in Kraft und findet innerhalb derselben auf die Bestimmungen der §§ 749, 808 der Civ.Proz.Ordn. Anwendung.

Wartegeld.

Allerh. Erlafs v. 14. Juni 1848 (GS. p. 153): „Auf den Bericht des Staatsministerii v. 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, dafs denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öff. Amt übertragen wird oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschlufs an den Erlafs v. 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, dafs disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr und mehr an jährl. Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt 1100 Thlr beträgt: 580 Thlr Wartegeld; bei 1000 Thlr: 560 Thlr W.; 900: 540 Thlr W.; 800: 500 Thlr W.; 720: 480 Thlr W.; 600: 400 Thlr W.; 480: 360 Thlr W.; 360: 270 Thlr W.; 336: 250 Thlr W.; 300: 225 Thlr W.; 276: 200 Thlr W.; 264: 200 Thlr W.; 240: 180 Thlr W.; 204 und abwärts bis 150: 150 Thlr Wartegeld erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von den vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältnisse des nächst höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. ... Auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, soll bei der Wartegelderbestimmung nicht Rücksicht genommen werden, und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Thlr, folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thlrn nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäfsige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird." ... Die C.O. v. 24. Oct. 1848 (GS. p. 338) enthält geringe Modificationen des Vorstehenden. Beide Erlasse sind durch Verordnung v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1619) auch in den neuen Landesteilen in Kraft getreten. Die Zahlungen erfolgen nach dem Gesetz v. 6. Febr. 1881 § 4 (S. 294) vierteljährlich im Voraus; Umzugskostenvergütung im Falle der Wiederanstellung nach dem Gesetz v. 24. Febr. 1877 § 8 (S. 316).

Min.Verf. v. 11. Nov. 1872. „Auf den Bericht etc. erwidere ich der K. Regierung, dafs der Lehrer N. an der höh. Knabenschule zu N., welche durch die Eröffnung des Gymn. bestandsunfähig geworden ist, bis zu seiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt seiner Stelle zu beziehen hat, weil nach dem Allerh. Erlafs v. 14. Juni 1848 und nach den §§ 87 u. 94 des Ges. v. 21. Juli 1852 (S. 336 f.) nur Beamte im unmittelbaren Staatsdienst, welche bei Umbildung einer Staatsbehörde entbehrlich werden, mit Gewährung von Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können." ... CBl. 1872 p. 746.

Wegen der Entschädigung bei der Dispositionsstellung von Beamten ist eine (nicht gedruckte) C.O. v. 31. Aug. 1824 ergangen. Dieselbe hat Vorschlägen bei der Gesetzesrevision zur Grundlage gedient. Der Gesetzesrevisor bemerkt zum A. LR.

T. II Tit. 10 Pensum 12 S. 68: „Aufser den Fällen der Unwürdigkeit oder Unfähigkeit kann das Ausscheiden eines Beamten dadurch herbeigeführt werden, dafs die Stelle, welche derselbe bekleidete, in Folge veränderter Einrichtungen ganz eingeht. In dem Rescripte v. 16. März 1787 (Rabe Bd. I Abt. 7 S. 581) ist auf Grund eines Conclusums der Gesetzescommission bestimmt, dafs Beamte wegen einer solchen Veränderung nicht schlechthin und ohne wegen des verlorenen Postens vollständig schadlos gehalten zu werden, entlassen werden können. Bei der Redaction des A. LR. ist diese Bestimmung nicht besonders berücksichtigt worden, vermuthlich nur deshalb, weil sie aus den allgm. Rechtsgrundsätzen in den §§ 74 und 75 der Einleitung von selbst folgt.... [1]) Das Princip ist in der C.O. v. 31. Aug. 1824 Nr. 7 (Generalacten des Just.Min. I Abt. Justizfonds Nr. 37) anerkannt worden. Es ist daselbst festgesetzt, dafs kein Beamter, welcher in Folge der bei Revision des Staatshaushalts beschlossenen Veränderungen und Beschränkungen überflüssig werden würde, falls er sich nicht als dienstunfähig zur Pensionirung eignete, an seinem Diensteinkommen etwas verlieren, sondern mit seinem vollen Gehalte, bis zur Wiederanstellung in einer etatsmäfsigen Stelle auf den Aussterbeetat gebracht und auf eine seiner bisherigen Anstellung angemessene Art beschäftigt werden solle.... Es versteht sich dabei von selbst, dafs das neue Amt, in welchem der Beamte wieder angestellt wird, mit dem verlorenen nicht blofs im Einkommen, sondern auch im Range gleichstehen müsse... Die vorstehend hinsichtlich der Entlassung der Beamten gemachten Vorschläge setzen eine lebenslängliche Anstellung voraus und können auf Beamte, welche nicht auf lebenslang angestellt sind, nicht bezogen werden. Bei diesen mufs aber wieder ein Unterschied gemacht werden, je nachdem sie auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf oder auf eine festbestimmte Zeit — 3, 6, 12 Jahre — angestellt sind. Die zur ersten Kategorie gehörenden Beamten können zu allen Zeiten beliebig entlassen werden, ohne dafs ihnen ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Pension oder Entschädigung zukommt. ... Die zur letzten Kategorie gehörenden Beamten verlieren zwar mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche ihre Anstellung erfolgt ist, von selbst ihr Amt; sie haben weiter kein Recht gegen den Staat und insonderheit keinen Anspruch auf Pension; allein während der festgesetzten Amtsperiode können sie ebensowenig als die auf lebenslang angestellten nach Willkür entlassen werden. Von einer Pensionsbewilligung kann aber hierbei, da die gedachten Beamten überhaupt keinen Anspruch auf Pension haben, nicht die Rede sein; auch ist nach der Natur der Sache die ... Verbindlichkeit des Staates hier auf die noch nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode beschränkt."

Es sind ferner folgende Bestimmungen ergangen:

Beschlufs des Staatsministeriums v. 16. Oct. 1848. „Sonstige Beamte, die durch andere Ursachen als in Folge einer Umbildung der Staatsbehörden ... vorübergehend entbehrlich werden, können nicht auf Wartegeld gesetzt, sondern müssen, wenn ihre Pensionirung nicht zulässig ist, im Genusse ihres vollen Gehalts belassen werden."

C.Verf. des Ministeriums d. Inn. u. des Finanzministeriums vom 21. Oct. 1848 (Min. Bl. f. d. inn. Verordnung S. 337). „Unter Bezugnahme auf den in der diesjährigen Gesetzsammlung S. 155 abgedruckten Allerh. Erlafs vom 14. Juni d. J. (Min. Bl. S. 187), betr. die Bewilligung von Wartegeld an disponible Beamte, wird wegen des bei Festsetzung und Anweisung von Wartegeldern zu beobachtenden Verfahrens Folgendes bestimmt: Die Bewilligung von Wartegeld darf nur mit Genehmigung des betr. Ministeriums geschehen und mufs dem Beamten nach Analogie der Bestimmung in § 5 der Verordnung v. 29. März 1844 (GS. S. 90), betr. das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, mindestens drei Monate vor Eintritt der Wartegelderzahlung, wobei der Monat, in welchem die Verfügung ergeht,

---

[1]) A. LR. Einleitung § 74. „Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftl. Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen." § 75. „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten."

nicht mitzurechnen ist, bekannt gemacht werden. Sobald daher feststeht, dafs eine etatsmäfsige Stelle entbehrlich wird, mufs an den Inhaber derselben sofort die nöthige Bekanntmachung von seiner Dienstbehörde erlassen und die Genehmigung der Mafsregel, sowie die Festsetzung des Wartegeldes unter Einreichung einer [nach vorgeschriebenem Schema] aufzustellenden Nachweisung bei dem vorgesetzten Ministerium beantragt werden. Diese Anträge sind jedoch nicht für jeden einzelnen Fall erforderlich, sondern am 1. März, 1. Juni, 1. Sept. und 1. Dec. für alle in den vorhergehenden drei Monaten vorgekommenen Fälle in Einem Berichte zu machen. Die Zahlung des Wartegeldes soll in der Regel bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie beginnt, aus dem Gehalte der betr. Stelle, v. 1. Jan. des folgenden Jahres ab aber für Rechnung des Pensions-Aussterbe-Fonds geleistet werden. Die Anweisung auf das Gehalt der Stelle ist nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums von der vorgesetzten Dienstbehörde des betr. Beamten zu erteilen, wogegen die Zahlung aus dem Pensions-Aussterbe-Fonds ohne weiteren Antrag seitens des Finanzministeriums am Schlusse des Jahres verfügt werden wird. Sollte ein Wartegeld-Empfänger vor Ablauf des Jahres, in welchem das Wartegeld bewilligt ist, wieder angestellt, oder die Anweisung eines Wartegeldes auf den Pensions-Aussterbe-Fonds früher als vorstehend bestimmt worden, durch besondere Umstände erforderlich werden, so ist davon Anzeige zu machen. Wegen der Zahlungs-Modalitäten wird auf die C.Verf. v. 8. Aug. d. J. verwiesen. Das Gehalt der Stellen der auf Wartegeld gesetzten Beamten ist von dem Tage ab, wo die Zahlung des letzteren auf den Pensions-Aussterbe-Fonds übernommen wird, für die allgemeinen Staatsfonds als erspart zu berechnen und seiner Zeit vom Etat abzusetzen. Mit dem Tage der Wiederanstellung eines Wartegeld-Empfängers hört die Zahlung des Wartegeldes auf. Erreicht das Einkommen der dem Wartegeld-Empfänger verliehenen Stelle mindestens den Betrag seines früheren, der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegten Gehalts, so fällt das Wartegeld mit dem ganzen Betrage weg, andernfalls aber nur insoweit, als dasselbe nicht dem betr. Beamten als Zuschufs zur Erfüllung seines früheren Einkommens belassen werden mufs. Die Behörde, welche die Anstellung eines Wartegeld-Empfängers verfügt, ist verpflichtet, den Wegfall des Wartegeldes anzuordnen, resp. bei der betr. Regierung, in deren Bezirk die Zahlung erfolgt ist, zu veranlassen. In Betreff der Wiederanstellung der Wartegeld-Empfänger wird auf die C.Verf. v. 21. Aug. d. J. Bezug genommen."

Diese Verfügung hat nach der Entscheidung des Obertribunals in Striethorsts Archiv Bd. 98 S. 17 Gesetzeskraft.

Vgl. § 87 des Disciplinarges. v. 21. Juli 1852 (S. 336); Gesetz über die Organisation der allgm. Landesverwaltung v. 26. Juni 1880, GS. p. 291, § 83 fg.

Für Reichsbeamte bestimmt das Reichsgesetz v. 31. März 1873 § 24: „Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört."

VIII.

Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

Die entlassende Behörde. Entlassungstermin und Kündigungsfrist.

A. LR. T. II Tit. 10 § 94. „Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, mufs auch die Entlassung davon nachgesucht werden. § 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. § 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen

die Berufung auf die unmittelbare landesherrl. Entscheidung offen. § 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

T. II Tit. 6 § 175. Beamte können ihr ohne Einschränkung übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist. § 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert, so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, dafs ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben und, wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde." — Vgl. S. 94.

Wie hiernach die ernennende Behörde auch die entlassende ist, so erhalten auch die Allerh. Orts ernannten Directoren ein vom Könige vollzogenes Dimissoriale. Vgl. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 § 21 (S. 359).

Als ordnungsmäfsige Kündigungsfrist wird jetzt nur noch bei einer geringen Zahl von Anstalten weniger als ein halbes Jahr angenommen. Dafs der Austritt aus dem Amt, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur zu Ostern oder zu Michaelis erfolgen darf, ist wiederholt in Erinnerung gebracht worden. Demgemäfs wird in der Regel auch nur Ostern oder Michaelis als giltiger terminus a quo für die Kündigung einer Lehrer- oder Directorstelle angesehen. Vgl. die in Abschn. IV mitgeteilten Dienstinstructionen.

C.Verf. v. 7. Juli 1823: „Um den mannigfaltigen Nachteilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgange und der ganzen Einrichtung der Gymn. häufig dadurch entstanden sind, dafs bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubnis zum Uebertritt in andere amtl. Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, trägt das Minist. dem K. Consist. hierdurch auf, sämtlichen Lehrern an den Gymn. Seines Bezirks bekannt zu machen, dafs sie von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis, der vorgesetzten Behörde schriftl. Anzeige davon zu machen und ihre Entlassung nachzusuchen haben. Diese Bestimmung ist von jetzt an in die Bestallungen der bei den Gymnasien sowohl königlichen als Privatpatronats anzustellenden Lehrer als Bedingung der Anstellung aufzunehmen, und es wird das K. Consist. aufgefordert, hiernach die zu Ausfertigung von Bestallungen für Lehrer an Gymn. berechtigten Magistrate und Privatpatrone mit der erforderl. Anweisung und Ermächtigung zu versehen."

Min.Verf. v. 18. Jan. 1862: „Die Verf. v. 7. Juli 1823, die Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Schulen betr., findet, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf den Bericht v. — erwidere, nicht nur auf Gymnasien Anwendung, sondern ebenso auf Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen. Eine neue Festsetzung über denselben Gegenstand jetzt zu treffen, mufs ich Bedenken tragen, da, wie dem K. Prov.Sch.C. bekannt ist, in den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes für die höh. Schulen eine Bestimmung auch über die Kündigungsfrist aufgenommen worden ist. Hiernach empfehle ich dem K. Prov.Sch.C., nach wie vor und bis auf Weiteres, wo es in einzelnen Fällen erforderlich ist, Seine Vermittelung in der Art eintreten zu lassen, dafs soviel wie möglich ebensowohl das Interesse der Lehrer wie der Anstalten gewahrt werde." Der Min. etc. v. Bethmann-Hollweg.

Für Hülfslehrer besteht nach Min.Verf. v. 29. Nov. 1871 (CB. 1872 S. 10) eine allgemeine Vorschrift wegen der Kündigungsfrist nicht. Eine

solche ist daher bei Uebertragung der Stelle ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 5. Mai 1874: „Es ist uns wiederholt die Auffassung begegnet, als ob commissarische Lehrer beim Semesterwechsel die Anstalt, an der sie bis dahin fungirt haben, ohne vorgängige Kündigung auch dann verlassen dürften, wenn durch ihren Austritt eine nicht sofort wiederzubesetzende Lücke entsteht. Dieser Auffassung darf nicht stattgegeben werden und haben commissarische Lehrer ein Recht des Austritts zu Michaelis und zu Ostern nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Thätigkeit den 1. Juli resp. 1. Jan. der Direction gekündigt haben, während sonst ihre auf eigenen Wunsch eintretende Entlassung als Vergünstigung anzusehen ist und nur unter der Voraussetzung, dafs das Interesse der betr. Anstalt es zuläfst, erfolgen darf. Die Direction wird veranlafst, fortan den gedachten Lehrern bei Gelegenheit ihrer amtl. Verpflichtung hiervon ausdrückl. Kenntnis zu geben."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 28. Oct. 1884. „Es wird hierdurch angeordnet, dafs bei der Anstellung von Wissenschaftl. Hülfslehrern aufser der durch unsere Verfügung v. 7. Jan. 1879 vorgesehenen Vereidigung dieser Hülfslehrer bezw. dem darüber einzureichenden Protokolle [1]) noch eine Verpflichtungsverhandlung aufzunehmen und einzureichen ist, welche eine beiderseitige dreimonatliche Kündigungsfrist zu enthalten hat. Die Termine für die Kündigung werden hierdurch auf den 1. Juli und 1. Januar, die Termine für den Austritt des betr. Hülfslehrers aus seiner Stellung auf den Schlufs des jedesmaligen Schulhalbjahres festgesetzt, und ist in der Verpflichtungsverhandlung, welche der Director (Rector) der Anstalt und der Hülfslehrer zu unterschreiben hat, zu bemerken, dafs dem betr. Hülfslehrer die Bestimmungen dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht worden sind."

---

[1]) C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 7. Jan. 1879. „In Betreff der Eidesleistung der nicht ordentliche Lehrerstellen bekleidenden Lehrer sehen wir uns veranlafst, folgende Bestimmungen zu treffen: 1. Es haben fortan auch die wissenschaftlichen Hülfslehrer bei ihrer Einführung den Diensteid in der durch Staatsministerialbeschlufs [*nach der A. Verordn.*] v. 6. Mai 1867 festgestellten Form [*vgl. S. 99*] zu leisten: „„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs, nachdem ich zum wissenschaftlichen Hülfslehrer des (der) ..... bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preufsen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe."" Der Diensteid mufs von dem Schwörenden vollständig ausgesprochen werden, doch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlufs die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. 2. Bei denjenigen Lehrern, welche nur versuchsweise auf ein Jahr oder auf eine andere bestimmte Zeit zur Vertretung etc. angestellt werden, findet an Stelle der förmlichen Eidesleistung blofs eine Verpflichtung mittels Handschlags zur Erfüllung der übernommenen Pflichten, zur Treue gegen des Königs Majestät und zur Beobachtung der Verfassung statt. Die von dem Dir. und dem Betreffenden zu unterschreibenden Protokolle über die Eidesleistung resp. die Verpflichtung, in welche im ersten Falle die Eidesformel vollständig aufzunehmen ist, sind uns jedesmal innerhalb 8 Tagen nach der Verhandlung einzureichen. Die Directoren (Rectoren) der Anstalten, an welchen gegenwärtig wissenschaftl. Hülfslehrer oder Lehrer auf Zeit in Thätigkeit sind, die noch keinen Diensteid in der oben vorgeschriebenen Weise geleistet haben resp. nicht verpflichtet worden sind, werden hierdurch beauftragt, in Betreff dieser Lehrer die vorstehenden Bestimmungen nachträglich zur Ausführung zu bringen und uns die bezüglichen Protokolle binnen 14 Tagen einzureichen."

Das Pensionswesen.

An die Stelle der früheren Pensionsreglements (Rglm. v. 30. April 1825, Verordn. v. 28. Mai 1846) ist das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (GS. p. 268) getreten. Bei einzelnen Punkten desselben mufs jedoch auf die älteren Bestimmungen zurückgegangen werden.

Vgl. Marcinowski, Die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc. 2. Aufl. Berlin 1884. (Hierin befindet sich besonders auch eine Tabelle zur Berechnung der Beamten-Pension und des Witwen- und Waisengeldes S. 77—93.)

Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten.[1]

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängl. Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperl. Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein....

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Mafsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrückl. nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dafs sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschlufs des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höh. Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung v. 28. Mai 1846 (s. S. 363) zur Anwendung.

§ 7. Wird aufser dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königl. Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

[§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt

[1]) Weggelassen ist dasjenige, wodurch das Interesse der Lehrer und Schulbeamten nicht berührt wird.

von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.] Vgl. Ges. v. 31. März 1882, S. 361.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschiefsende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Mafsgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der 3 letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht [1]). (Vgl. Ges. v. 30. April 1884 S. 362.)

3. Blofs zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Commissionsgebühren, aufserordentl. Remunerationen, Gratificationen und dgl. kommen nicht zur Berechnung.

4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betr. Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Thlr beträgt, wird von dem überschiefsenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

---

[1]) C. Verf des Fin.-Min. und des Min. d. Inn. v. 4. Juli 1881 (mitgeteilt durch C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. v. 28. Juli 1881). „Nach der Vorschrift des § 10, 2 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 sind bei Berechnung der Ruhegehälter der Beamten Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung zu bringen. Zur Zeit des Erlasses des Pensionsgesetzes fiel das Kalenderjahr mit dem Etatsjahr zusammen, thatsächlich war mithin durch die gedachte Vorschrift angeordnet, dafs das Etatsjahr für die Berechnung der steigenden und fallenden Dienstemolumente bei der Pensionirung mafsgebend sein solle, und ist auch anzunehmen, dafs dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist. Wenngleich daher jetzt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre nicht mehr übereinstimmt, so wird doch nach sinngemäfser Auslegung des Gesetzes die fragliche Vorschrift desselben in der Weise auszuführen sein, dafs die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstemolumente unter der oben bezeichneten Voraussetzung nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht wird. Die K. Regierung etc. wird beauftragt, hiernach namentlich auch bei Aufstellung der Pensions-Vorschlags-Nachweisungen zu verfahren."

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten etc., v. 21. Juli 1852 (s. S. 333), oder des § 1 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 etc., v. 22. März 1856 (GS. p. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Mafsgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäfsige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dafs seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter: 1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Mafsgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (s. S. 336), der Erlasse v. 14. Juni 1848 (S. 351) und 24. Oct. 1848 (S. 351) und der Verordn. vom 23. Sept. 1867 § 1 Nr. 4 (S. 351), oder

2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deustchen Reichs sich befunden hat, oder 3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder 4. eine prakt. Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelb. Staatsamte behufs der techn. Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrückl. angeordnet ist, oder

5. als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt. [1])

§ 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16. [Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahrs fällt, bleibt aufser Berechnung.] Vgl. Ges. v. 31. März 1882, S. 362. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im preufs. oder im Reichsheer oder in der preufs. oder kaiserl. Marine derart teilgenommen hat, dafs er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirkl. Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet. Ob eine militär. Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist

[1]) Daher auch als Mitglied eines Seminars für höh. Schulen. Vgl. Schreiben des Fin. Min. v. 13. Jan. 1875 (S. 367).

die nach § 23 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 (ReichsG.Bl. p. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers mafsgebend. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königl. Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18. Die Zeit a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b. der Kriegsgefangenschaft kann unter besonderen Umständen mit königl. Genehmigung angerechnet werden.

§ 19. Mit königl. Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Mafsgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter a. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrl. Haus- oder Hofverwaltung sich befunden [1]), oder b. im Dienste eines fremden Staates gestanden hat [2]);

2. die Zeit praktischer Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung mufs erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelb. Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie mafsgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, dafs sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.[3])

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. (Vgl. Ges. v. 30. April 1884 S. 362.)

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. (Vgl. ebenda S. 363.)

§ 23. Gegen diese Entscheidung (§ 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Mafsgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (GS. p. 241) offen. (Vgl. ebenda S. 363.)

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrückl. Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

---

[1]) Vgl. Verf. v. 21. April 1873 S. 367. [2]) Verordn. v. 28. Mai 1846. § 13 S. 364. [3]) Vgl. C.Verf. v. 5. April 1878, CBl. 1878 S. 237.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft. (Vgl. S. 350 u. Abschn. IX.)

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1 wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaniger Wiedererlangung desselben; 2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. (Vgl. Verf. v. 16. März 1881 S. 301 fg.)

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maſsgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg. Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt. Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30. [In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (GS. p. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852 (S. 337) sein Bewenden.] Vgl. Ges. v. 31. März 1882, S. 362.

Wird hiernach gemäſs § 90 des letzterwähnten Gesetzes (v. 21. Juli 1852) von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die 6monatl. Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861, GS. p. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsminist. bekannt gemacht ist.

§ 31. Hinterläſst ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläſst, oder wenn der Nachlaſs nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatl. Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Maſsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er

am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt. (Vgl. Ges. v. 31. März 1882, Artikel II, S. 362.)

§ 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelb. Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelb. Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Mafsgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet. Den vormals Schleswig-Holst. Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Secretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neuerworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preufsen angehört hat, im unmittelb. Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preufs. Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses v. 26. Aug. 1854 (GS. 1855 p. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorieen von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft. Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 14. April 1869 (GS. p. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen aufser Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.“ Wilhelm.

Die nach § 22 dieses Gesetzes erforderl. Mitwirkung des Finanzmin. bei Festsetzung der Pensionen beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Staatskasse anzunehmen ist, sei es, dafs die Pension ganz oder anteilig aus Staatsfonds oder mit Hülfe eines event. sich erhöhenden Staatszuschusses zu entrichten sein würde, oder dafs die Staatskasse auch nur künftig in die Lage kommen kann, bei eintretender Unzulänglichkeit der sonstigen Mittel zu Leistungen für die betr. Anstalt herangezogen zu werden.

Gesetz v. 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. (GS. 1882 S. 113.)

Artikel I. „An die Stelle des § 1 Absatz 3, des § 8, des § 16 Absatz 1 und des § 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 treten folgende Vorschriften: § 1. Bei Staats-Ministern, welche aus dem Staatsdienste aus-

scheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 besimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt aufser Berechnung.

§ 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.[1]) Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiw. Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (GS. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (s. S. 337) sein Bewenden.[2])

Artikel II. Ist die nach Mafsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschliefslich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.“ Wilhelm.

Gesetz v. 30. April 1884, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872. (GS. 1884 S. 126.) Einziger Artikel. „An die Stelle des § 10 Nr. 2 und der §§ 21 bis 23 des Pensionsgesesetzes vom 27. März 1872 treten folgende Vorschriften:

§ 10 Nr. 2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den

---

[1]) Vgl. weiterhin die Min. Verf. v. 9. März 1884.

[2]) Der Recurs an das Staatsministerium, welcher nach dem in der 2. Ausgabe abgedruckten Auszuge aus der K. Verordn. v. 29. März 1844 (GS. p. 90) stattfinden konnte, ist nach obigem Gesetze ausgeschlossen.

Ruhestand erforderlich. Für die Beamten derjenigen Kategorieen, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister. Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Absatz 3).

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen; doch mufs die Entscheidung des Departementschefs und des Finanz-Ministers der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanz-Minister erhoben ist." Wilhelm. [Vgl. C.Verf. v. 11. Oct. 1884, S. 375.]

Aus der Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846, betr. die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten, mit Ausschlufs der Universitäten (GS. p. 214):

„§ 5. Liegt die Verpflichtung (eine Anstalt zu unterhalten) Mehreren ob' so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnis wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beizutragen.

§ 6. Aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pension mitzuübernehmen.

§ 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigentümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Mafsgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren OPräsidenten festgesetzt.

§ 8. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an Unseren Min. der geistl. etc. Angl. und die hierbei sonst noch beteiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimisticum.

§ 9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder eine Commune noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Corporationen oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten unter Zuziehung der Beteiligten durch Unseren OPräsidenten nach Mafsgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistl. etc. Angl. unter Mitwirkung der etwa sonst noch beteiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden; den Beteiligten sollen jedoch keine gröfseren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen nicht vom Staat zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschufs oder eine Er-

höhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der beteiligten Corporationen oder Privatpersonen.

§ 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inland vorzugsweise im Interesse des öffentl. Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentl. Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§ 14. Sind die Pensionen vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder blofs von Communen oder gröfseren Communalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem anderen Amt geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

§ 15. Aufbringung der Pension. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum Allgm. Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener beizutragen.

§ 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder von einzelnen Communen oder gröfseren Communalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden.

§ 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§ 16) erforderl. Zuschüsse wird von Unseren OPräsidenten, unter Vorbehalt des Recurses an Unseren Minister d. geistl. etc. Angl. und die sonst. beteiligten Departementschefs, mit Ausschlufs des Rechtsweges, festgesetzt.

§ 18. Ist hiernach der Zuschufs auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschufs, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwands, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken."

Min.Verf. v. 1. Nov. 1864: „Auf den Bericht v. 7. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs ich Anstand nehmen mufs, auf eine Abänderung des § 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffend, in dem von Demselben befürworteten Sinne hinzuwirken.

Abgesehen davon, dafs die Lehrer an städt. höh. Unterrichtsanstalten, als mittelbare Staatsdiener, in einem anderen Verhältnis stehen, als die Lehrer der unmittelb. Staatsanstalten, und dafs schon aus diesem Grunde eine gesetzl. Gleichstellung beider Kategorieen hinsichtl. der Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der Pensionirung einen nicht unberechtigten Widerstand finden würde, fehlt es auch an einem prakt. Bedürfnis für ein Einschreiten der Gesetzgebung. Die diesseitigen Acten ergeben keine Fälle, in denen die nach § 14 l. c. freigelassene besondere Verabredung zwischen den Lehrern und den städt. Patronaten sich als unzureichend erwiesen hat. Noch ein weiterer Schritt in dieser

Richtung ist in anderen Provinzen mit gutem Erfolg dadurch geschehen, dafs man im Wege der Verhandlung mit den städt. Patronatsbehörden der einzelnen Anstalten ein für allemal eine statutar. Festsetzung herbeigeführt hat, wonach den Lehrern der betr. Anstalt früher geleistete Dienste in dem bei den Staatsanstalten gesetzlichen Umfange angerechnet werden.

Ich gebe dem K. Prov.Sch.C. anheim, auch Seinerseits auf das Zustandekommen solcher statutar. Festsetzungen hinzuwirken, und bemerke in Beziehung auf die Vorstellung des Dir. N. vom dortigen Gymn., dafs der darin vorausgesetzte Fall einer vor Publication der Verordn. v. 28. Mai 1846 geschehenen Versetzung eines Lehrers von einer königl. an eine städt. Anstalt um deswillen kein Motiv für eine besondere Behandlung enthält, weil dem betr. Gymnasiallehrer ein gesetzl. Anspruch auf Pension vor Publication der gedachten Verordnung überhaupt nicht zustand."

Min.Verf. v. 20. Febr. 1873: — „Nach § 6 des Gesetzes v. 27. März 1872 kommen bei Aufbringung der Pension für diejenigen Realschullehrer etc., welche nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu pensioniren sind, die Vorschriften der Verordn. v. 28. Mai 1846 zur Anwendung und ist nach § 14 derselben nur diejenige Dienstzeit anzurechnen, welche der betr. Lehrer bei der Anstalt selbst zugebracht hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht geschehen; was indessen nicht ausschliefst, dafs der Magistrat nachträgl. dem N. eine derartige Zusicherung erteilt. Der Magistrat wird aber dann auch die Mehrbelastung, welche der Schule daraus erwächst, seiner Zeit auf städt. Fonds übernehmen müssen.

Dafs zunächst die Schule die Pension leisten mufs, bestimmt § 4 der obengedachten Verordnung. Wie zu verfahren, wenn die dafür zu verwendenden Fonds nicht ausreichen, bestimmen die folgenden 5 §§. Die Entscheidung gebührt hiernach in erster Instanz dem H. OPräsidenten.

Indem ich noch auf die §§ 16—18 derselben Verordnung, welche für die Bildung besonderer Pensionsfonds mafsgebend sind, aufmerksam mache, veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., wegen Bildung solcher Fonds bei allen beteiligten Anstalten Seines Ressorts baldigst das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Zugleich bemerke ich mit Bezug auf § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März v. J., dafs derselbe weder in seiner ursprünglichen, noch in derjenigen Fassung, in welcher er aus den Berathungen des Landtags hervorgegangen ist, eine Regelung der besonderen Verhältnisse des Lehrerstandes, auf welche das Gesetz erst in Folge eines zu § 6 eingebrachten Abänderungsvorschlages für anwendbar erklärt worden ist, zum Ziele genommen hat, wie sich insbesondere daraus ergiebt, dafs bei den von den Communen zu pensionirenden Lehrern das Erfordernis einer Allerh. Genehmigung zur Anrechnung der im Dienste anderer Communen oder auch im Königl. Schulamte zugebrachten Zeit selbstverständlich keine Anwendung würde finden können. Mithin sind hinsichtlich der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten die §§ 13 und 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846 in Kraft geblieben."

Min.Verf. v. 9. Oct. 1874: „Nach § 19, 1 a des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 kann es zweifelhaft erscheinen, ob einem Lehrer einer vom Staat unterhaltenen höh. Unterrichtsanstalt bei seiner Pensionirung die von ihm früher im städtischen Schuldienst zugebrachte Zeit angerechnet wird, wenn dazu bei seiner Anstellung an ersterer nicht die Allerh. Genehmigung eingeholt ist. Mit Rücksicht auf § 6 desselben Gesetzes hat der H. Finanzmin. sich jedoch damit einverstanden erklärt, dafs § 13 der in dem citirten § bezw. für anwendbar erklärten Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846 nicht in Widerspruch mit § 19, 1. a des Gesetzes v. 27. März 1872 stehe, also nicht zu den-

Kraft getreten sind." —

Min. Verf. v. 16. Mai 1876. „Aus Anlafs des Berichtes v. 8. d. M. mache ich das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam, dafs nach § 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846 den aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrern an den höh. Unterrichtsanstalten die im Auslande geleisteten Dienste nur angerechnet werden, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist.

Die Bemerkung in dem Werke: Wiese, Verordnungen etc. II[2] S. 302 (s. S. 368), dafs in dem gegebenen Falle die Anrechnung der an anderen öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstzeit „unter gewissen Bedingungen" erfolge, bezieht sich auf diese Dienstzeit an ausländischen öffentl. Schulen." Falk.

Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 21. Jan. 1880 an die Patronate etc. „Der § 14 der Allerh. Verordn. v. 28. Mai 1846, betr. die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten, schreibt vor, dafs, wenn die Pensionen vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder blofs von Communen oder gröfseren Communalverbänden zu zahlen sind, nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche der zu Pensionirende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Diese Bestimmung ist, wie der Erlafs des H. Ministers v. 20. Febr. 1873 des Näheren begründet, durch den § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 nicht aufgehoben. Demgemäfs bedarf es, wenn ein schon anderweitig angestellt gewesener Lehrer an eine nicht lediglich aus Staatsfonds zu unterhaltende höh. Unterrichtsanstalt berufen wird, einer Verständigung darüber, ob demselben die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit im Falle seiner Pensionirung angerechnet werden soll oder nicht.

Das Unterlassen einer rechtzeitigen Ordnung dieser Angelegenheit hat neuerdings in mehreren Pensionirungsfällen zu unangenehmen Weiterungen geführt. Wir finden uns deshalb zu der Anordnung veranlafst, dafs in Fällen der in Rede stehenden Art, sofern nicht seitens der Patronate die Berücksichtigung auch der in anderen Amtsstellen zurückgelegten Dienstzeit ein für alle Mal in rechtsverbindlicher Weise beschlossen ist, eine bezügliche specielle Bestimmung in den Vocationen enthalten sein mufs, und werden Vocationen, in welchen diese Anforderung unbeachtet geblieben ist, als in einem wesentlichen Punkte unklar ansehen und nicht ferner bestätigen.

Die Stadt Berlin macht nach dem Vorgange des Staates (vgl. § 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846) bei der Pensionirung von Lehrern an höh. Unterrichtsanstalten zwischen den ihr selbst und den, anderen Communen oder dem Staate im Schulfache geleisteten Diensten grundsätzlich keinen Unterschied.[1]) Ein gleich liberales Verfahren können wir allen Schulpatronaten unseres Ressorts nicht blofs der Lehrer wegen, sondern in erster Linie auch im wohlverstandenen Interesse ihrer Anstalt nur auf das eindringlichste empfehlen. Die allgemeinere Durchführung desselben würde die jetzt so oft obwaltende Schwierigkeit, für

---

[1]) In den Vocationen für die Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten städtischen Patronats zu Berlin lautet der betr. Passus unter Nr. 7: „Wie alle städtischen Lehrer hat auch Herr etc. nach Communalbeschlufs bei eintretender Dienstunfähigkeit auf eine Pension Anspruch. Bei der Berechnung und Feststellung der Pension bewendet es bei den bezügl. gesetzl. Bestimmungen, wie sie z. Z. des Eintritts des Pensionirungsfalles bestehen werden, mit der Mafsgabe, dafs den städtischen Lehrern auch diejenigen Dienstjahre angerechnet werden, während welcher sie vor ihrer Anstellung im städtischen Dienst, im Staatsdienste oder im Dienste einer andern Gemeinde angestellt gewesen sind."

Anstalten privaten Patronats namentlich an kleineren Orten anderweitig bereits bewährte Lehrkräfte zu gewinnen, wesentlich vermindern."

Min. Verf. v. 14. Juni 1883. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich ...., dafs die Bestimmung in § 13 der Pensionsverordnung v. 28. Mai 1846 mit der Bestimmung in § 19, 1 a des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 nicht im Widerspruche steht, also nicht zu denjenigen Bestimmungen zu rechnen ist, welche nach § 38 dieses Gesetzes aufser Kraft getreten sind. — Vergl. u. a. die im Einverständnisse mit dem H. Finanzminister erlassene Verf. v. 10. Oct. 1872 und die Min.Verf. v. 9. Oct. 1874 S. 365, bezw. CBl. 1872 S. 687." v. Gofsler.

Zur Berechnung der Pension (§ 7 ff. des Gesetzes v. 27. März 1872). C.Verf. v. 16. Aug. 1872: „In Folge der vom 1. Jan. d. J. ab eingetretenen Erhöhung der Beamtenbesoldungen ist es vorgekommen, dafs Provinzialbehörden die in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen auch an solche ihnen unterstellte Beamte bewilligt haben, deren Versetzung in den Ruhestand mit Pension bereits vor dem Termin, wo Zulagen auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat zahlbar gemacht werden konnten, jedoch mit Bestimmung eines späteren Zeitpunkts für den Amtsaustritt verfügt war.

Eine derartige Bewilligung kann als zulässig nicht erachtet werden. Mit der Verfügung, welche die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ausspricht und seine Pension endgiltig festsetzt, hat die Dienstlaufbahn desselben ihren Abschlufs gefunden, wenn auch für den Dienstaustritt selbst ein späterer Termin festgesetzt ist. Dadurch wird ausgeschlossen, dafs der ausscheidende Beamte als solcher weitere vermögensrechtl. Ansprüche dem Staate gegenüber erwerbe. Demgemäfs darf ihm eine Gehaltserhöhung, welche gleichzeitig auch eine Erhöhung der festgesetzten Pension bedingen würde, nicht mehr bewilligt werden. Hiernach ist in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren."

Lehrer an den mit den höh. Lehranstalten organisch verbundenen Vorbereitungsklassen sind pensionsberechtigt.

Min.Verf. v. 22. Aug. 1859: „Auf den über die Pensionsberechtigung des Lehrers N. an der Vorbereitungsklasse des Gymn. zu N. erstatteten Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs, da die Vorbereitungsklasse einen integrirenden Teil des Gymn. bildet, der N. in Beziehung auf seine Pensionsverhältnisse gleich den übrigen Lehrern der Anstalt zu behandeln ist. Bei näherer Erwägung wird sich derselbe überzeugen müssen, dafs diese Entscheidung seinem eigenen wohlverstandenen Interesse entspricht, da seine Voraussetzung, dafs er anderenfalls bei eintretender Dienstuntauglichkeit den 3. Teil seines Einkommens als Emeritengehalt aus der Gymnasialkasse beanspruchen dürfte, der gesetzlichen Begründung entbehrt."

Das Probejahr wird unterschiedslos angerechnet; mithin auch, wenn dasselbe bei einer aus Communalmitteln unterhaltenen Lehranstalt abgeleistet worden ist. (Vgl. Ges. v. 27. März 1872 § 14, 5, s. S. 358.)

Schreiben des Finanzmin. v. 13. Jan. 1875: „Auf das gef. Schreiben v. — erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die einjähr. Uebungszeit der Schulamtscandd. in den Seminarien für höh. Schulen in gleicher Weise wie das regelm. Probejahr an den gelehrten Schulen bei Feststellung der nach dem Gesetz v. 27. März 1872 zu gewährenden Pensionen auf Grund der Nr. 5 des § 14 dieses Gesetzes als Dienstzeit anzurechnen ist." —

Verf. des Finanzmin. und des Min. der geistl. etc. Angl. v. 21. April 1873: „Ew. — haben in dem gef. Bericht v. 11. v. M. die Genehmigung dafür beantragt, dafs den Regierungs- und Schulräthen N. und N. bei

Diesem Antrage vermögen wir für jetzt keine Folge zu geben.

Gemäfs § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März v. J. sind Zusicherungen der gedachten Art nur den seit Erlafs dieses Gesetzes Anzustellenden und zwar zur Zeit der Anstellung zu erteilen. Hinsichtl. der früher im unmittelb. Staatsdienst Angestellten kann die Frage, in wie weit die Allerh. Genehmigung zur Anrechnung der im § 19, 1. a) a. a. O. bezeichneten, an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit nachzusuchen sein möchte, erst bei bevorstehender Pensionirung nachgesucht werden. Eine Abweichung von diesem, der seither. Praxis entsprechenden Grundsatz empfiehlt sich um so weniger, als bei der bezügl. Entschliefsung das Lebens- und Dienstalter, die Gesamtheit der persönl. und der Vermögensverhältnisse, die Würdigkeit des in den Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Fall ihrer Feststellung nach der unmittelbar anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen sind, alle diese Momente aber erst zur Zeit der Pensionirung gehörig gewürdigt werden können. Den genannten Regierungs- und Schulräthen wird daher zu überlassen sein, die Angelegenheit später bei bevorstehender Versetzung in den Ruhestand wieder in Anregung zu bringen." —

C. Verf. v. 24. Dec. 1873: „Die Bestimmung in § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 macht die Anrechnung der in anderen Dienststellungen zugebrachten Zeit bei den noch nicht in unmittelb. preufs. Staatsdienst Angestellten von einer mit königl. Genehmigung zulässigen Zusicherung bei der Anstellung abhängig. Die Frage, ob und in welchem Mafs diese Bestimmung anzuwenden sei, mufs, um die Beteiligten vor unheilbaren Nachteilen zu bewahren, in jedem einzelnen Falle vor der Anstellung von Amtswegen erörtert werden. Ein Specialfall, in welchem dies unterblieben ist, veranlafst mich auf die Beobachtung obigen Verfahrens nochmals besonders aufmerksam zu machen."

Min. Verf. v. 28. Jan. 1875: — — „Nach § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten mit königl. Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzl. Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut ergiebt, die Beschäftigung in einem dienstl. Verhältnis, der Regel nach in einem öffentl. Amte voraus. Soll aufserhalb dieses letzteren Falles die Bewilligung der fragl. Begünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, dafs wenigstens materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentl. Beziehungen der Function in solchem öffentl. Amt gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- und Communal-Instituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisirt ist, und dafs insbesondere auch die betr. Lehrer ihre volle Zeit und Thätigkeit dem Dienst an dem Institut gewidmet haben." — —

Während sonach bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Anstalten den Lehrern unter gewissen Bedingungen [1]) die an anderen öffentl. Schulen zugebrachte Dienstzeit angerechnet wird, geschieht dasselbe nicht überall bei den Anstalten städtischen etc. Patronats. Es ist deshalb wiederholt empfohlen worden, darüber statutar. Festsetzungen bei solchen Anstalten zu veranlassen, oder die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dafs sie selber bei ihrer Anstellung in dieser Hinsicht ein Abkommen mit dem Patronat treffen. Vgl. weiterhin Min.Verf. v. 9. März 1884.

---

[1]) Vgl. Min. Verf. v. 16. Mai 1876, S. 366.

(s. oben S. 358 f.: §§ 15—18 des Gesetzes v. 27. März 1872.)

Pensionsreglm. v. 30. April 1825: „§ 11. Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militär gestanden hat, so kommt auch die im activen Militärdienste zugebrachte Zeit zur Berechnung. Der Bestimmung im § 9 gemäfs, kann jedoch auch diese Dienstzeit erst vom Anfang des 21. Lebensjahres ab, zu gut gerechnet werden; ausschliefslich indefs der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit, welche zur Berechnung gezogen wird, auch wenn der betr. Beamte das 20. Lebensjahr damals noch nicht vollendet hat.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militärdienstes wird doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Falle, wenn solche sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militär von der competenten Militärbehörde ausdrücklich bescheinigt und die Dauer derselben in dem Abschied angegeben ist; auf deren nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden. Wird ein ehemaliger Militär während der feststehenden Probezeit wieder entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Civilpension, und es wird ihm nur die ihm etwa früher bewilligte Militärpension aus dem Militär-Pensionfonds wieder gewährt."

C.O. v. 10. Jan. 1828: „Auf Ihre Anfrage bestimme ich, dafs, sowie bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung, auch bei Pensionirungen die Jahre der Gefangenschaft in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden dürfen. Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, oder wo andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, behalte ich Mir vor, über die Anrechnung jener Zeit besonders zu beschliefsen. Damit aber solche Fälle Mir zur Entscheidung vorgelegt werden können, mufs in den Eingaben zur Pensionirung jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche speciellen Umstände und wie lange das betr. Individuum in Kriegsgefangenschaft gerathen ist."

C.O. v. 18. Dec. 1864: „Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militär-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, dafs der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Beteiligung ist der statutenmäfsige Besitz der durch Meine Ordre v. 10. Nov. dieses Jahres gestifteten Kriegsdenkmünze mafsgebend. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen." Wilhelm.

C.O. v. 6. Nov. 1866: „Ich bestimme mit Bezug auf § 8 des Mil.-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, dafs der diesjähr. Feldzug den dabei Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Beteiligung ist der statutenmäfsige Besitz des durch Meine Ordre v. 20. Sept. d. J. gestifteten Erinnerungskreuzes mafsgebend. Das Staatsmin. hat hiernach das Weitere zu veranlassen." Wilhelm.

C.O. v. 11. Febr. 1875: „Auf Grund der Bestimmungen des § 23 des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen etc. v. 27. Juni 1871, genehmige ich, dafs der Feldzug des Jahres 1866 denjenigen in den Civil- oder Militärdienst des Reiches eingetretenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der in jenem Jahre im Kriege befindlich gewesenen deutschen Staaten gestanden haben, als Kriegsjahr anzurechnen ist, sofern dieselben an einem Gefecht teilgenommen oder behufs Ausführung

von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimatsländer verlassen haben. Dieser mein Erlafs hat rückwirkende Kraft für alle seit dem Jahre 1866 pensionirten Personen der genannten Kategorieen.“ Wilhelm.

C.O. v. 16. Mai 1871: „Ich bestimme mit Bezug auf § 8 des Militär-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, dafs der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. Denjenigen Beteiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung teilgenommen, oder welche je 2 Monate aus dienstl. Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen 2 Kriegsjahre in Anrechnung. 2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie Denjenigen, welche ohne an einem Kampfe teilzunehmen, nur in beiden Jahren zusammen 2 Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für Diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe beteiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens 2 Monate aus dienstl. Veranlassung in Frankreich anwesend waren.“ Wilhelm.

Vorbereitung der Pension.

C.Verf. v. 9. Dec. 1852: „Bei der Pensionirung von Lehrern und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten müssen die Ansätze über die Dienstzeit des zu Pensionirenden in den Pensionsnachweisungen durch die Vocation oder Bestallung oder sonstige die Anstellung darthuende Urkunden für jede Dienststellung, welche der zu Pensionirende eingenommen hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift belegt, auch mufs, wenn beim Dienstantritt die Vereidigung stattgefunden hat, der Nachweis darüber geführt, und, wenn die Pensionirung durch Krankheit oder körperl. Unfähigkeit zur Verwaltung des Dienstes veranlafst wird, ein ärztl. Attest darüber beigefügt werden. Ich mache das K. Prov.Sch.C. auf diese Erfordernisse aufmerksam und erwarte, dafs denselben künftig vollständig genügt werde.“

C.Verf. der Minister des Innern, der Finanzen und des Kriegs v. 24. Sept. 1874: „Zur Sicherung eines gleichmäfsigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1. Um der Bestimmung des Alinea 1 im § 20 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrückl. Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen resp. zu begleiten, ob sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2. In allen Fällen ist thunlichst darauf zu halten, dafs mit dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, sofern nicht in dem Antrage desselben auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt eine ausdrückliche Vereinbarung vor der Berichterstattung über den Pensionsantrag herbeigeführt wird.

3. In die Vorschlags-Nachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, ist eine Angabe darüber aufzunehmen, ob eine und event. welche Invalidenpension

ihnen vor dem Eintritt in den Civildienst bewilligt ist (§ 107 des Mil.Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871). 4. Im Laufe des Jahres sind die nach dem Alin. 2 des § 107 des Mil.Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 bei dem Wiederausscheiden der im Civildienst angestellt gewesenen Militärpensionäre denselben in Anrechnung auf die von ihnen erdienten höheren Civilpensionen wieder anzuweisenden Invalidenpensionen in gleicher Weise wie die Civilpensionen bei dem Civilbeamten-Pensionsfonds zu verausgaben. Am Jahresschlufs ist dann aber durch eine specielle Nachweisung festzustellen, welcher Betrag an solchen Invalidenpensionen unter den bei dem Civilfonds verausgabten Pensionen begriffen ist.“ ......

C.Verf. v. 5. Apr. 1878. „In neuester Zeit ist wiederholt vorgekommen, dafs Prov.Sch.Collegien zu den Anträgen auf Pensionirung von Lehrern und Beamten an höh. Lehranstalten nur angezeigt haben, der in den Ruhestand Tretende sei nach dem Ausspruche des Anstaltsdirectors unfähig, seine Amtspflichten noch ferner zu erfüllen. Diese Angabe genügt nicht; es ist vielmehr nach § 20 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten oder Lehrers von dem Prov.Sch.C. selbst als der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abzugeben, dafs sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten resp. Lehrer für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Ich bringe die genaue Beachtung der mittels C.Verf. v. 2. Dec. 1874 [1]) gegebenen Vorschriften hiermit in Erinnerung.“

Anfangstermin der Pensionirung. C.Verf. v. 29. Juni 1864: „Auf den Bericht v. — will ich die von dem Curatorium des Gymn. zu N. beantragte Pensionirung des Oberlehrers N. hiermit genehmigen. Da derselbe bereits aufser Function getreten und nicht mehr dienstfähig ist, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, dafs als Termin seiner Pensionirung eine Zeit innerhalb des Schuljahrs, der 1. Dec. d. J., angenommen und er bis dahin beurlaubt werde. Im Allgm. ist aber festzuhalten, dafs nur Ostern und Michaelis, als die Zeit des Amtsantritts der Lehrer, auch die geeigneten Pensionirungstermine sind. Auch da, wo jährige, mit Ostern beginnende Curse eingeführt sind, bildet Michaelis einen Abschnitt im Schuljahr.“

Aufbringung der Pension (s. S. 356: § 6 des Gesetzes v. 27. März 1872). Bei den Staatsanstalten werden von den Lehrern die früher nach den Bestimmungen des Reglm. v. 30. Apr. 1825 und der A. Verordn. v. 6. Mai 1867 (GS. p. 713) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge seit 1868 nicht mehr gezahlt.

C.Verf. v. 23. Juli 1868: „Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1868 und die wegen dessen Ausführung ergangenen Verfügungen den Dir., Lehrern und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten königl. Patronats die früher an den allgm. Civil-Pensionfonds zu entrichtenden einmaligen und laufenden Pensionsbeiträge v. 1. Jan. d. J. ab definitiv erlassen worden sind, erscheint es nothwendig, die Entlassung der Dir., Lehrer und Beamten an allen Anstalten, auf welche das Gesetz v. 28. Mai 1846 Anwendung findet, von der Verpflichtung zur Zahlung derartiger Beiträge herbeizuführen. Für den Wegfall dieser Einnahmen kann jedoch den betr. Anstalten resp. Fonds ein Ersatz aus Staatsmitteln nicht gewährt werden. Bei Regulirung dieser Verhältnisse mufs deshalb besonders darauf geachtet werden, dafs künftig eine Beeinträchtigung der Rechte der Dir., Lehrer und Beamten auf die ihnen gesetzl.

[1]) Durch dieselbe wurde obige C.Verf. v. 24. Sept. 1874 zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt. CBl. 1875 S. 4.

zustehende Pension nicht eintreten kann. Eine Abänderung des Gesetzes v. 28. Mai 1846 erscheint ferner in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit, in welcher das Pensionswesen an den einzelnen Anstalten geordnet ist, schwer herbeizuführen und mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 16 des Gesetzes, wonach den Lehrern und Beamten keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden dürfen, nicht erforderlich. Ich halte es demnach für angemessen, für jede der oben erwähnten Anstalten besonders das Pensionswesen auf Grundlage des Wegfalls der bisher von Lehrern und Beamten gezahlten Beiträge neu zu regeln.

1. Was hierbei zunächst die Anstalten königl. Patronats betrifft, welche entweder für sich oder mit anderen gemeinschaftlich besondere Pensionsfonds gebildet haben, oder die aus Fonds vollständig ausgestattet sind, welche zwar nur für bestimmt begrenzte Zwecke verwendet werden dürfen und daher in gewissem Sinne als Stiftungsfonds angesehen werden können, die Eigenschaft von Staatsfonds, wenn auch nur mittelbarer, dadurch aber nicht verloren haben, so erwarte ich die Anträge des K. Prov.Sch.C. wegen künftiger Freilassung der Lehrer und Beamten von Pensionsbeiträgen, um darüber event. nach Benehmen mit dem H. Finanzmin. zu befinden. 2. Gleichen Anträgen sehe ich entgegen in Betreff der Anstalten, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten und mit ihrem Vermögen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des K. Prov.Sch.C. stehen, und deren Vermögenslage den Wegfall der in Rede stehenden Pensionsbeiträge unbedenklich erscheinen läſst.

3. Was diejenigen Anstalten betrifft, deren Vermögenslage hinsichtl. der Fähigkeit zur Zahlung künftig flüssig zu machender Pensionen zu Bedenken Anlaſs giebt, oder welche von Privatpersonen oder anderen Corporationen, als Communen zu unterhalten sind, so muſs bei diesen dafür Sorge getragen werden, daſs der Pensionsfonds erhalten und ihm auch ferner die jetzt von Lehrern und Beamten gezahlten Beiträge zugeführt werden. Es wird dies dadurch zu ermöglichen sein, daſs dem Pensionfonds an Stelle der Beiträge der Lehrer und Beamten ein Teil des einkommenden Schulgeldes etc., dessen Erhöhung event. in Aussicht genommen werden kann, zugewiesen wird. Event. werden die Beteiligten zu disponiren sein, die Beiträge nach Maſsgabe ihrer subsidiären Verpflichtung für Zahlung der Pensionen auf sich zu nehmen. In gleicher Weise ist bei den Anstalten zu verfahren, welche vom Staat und Communen gemeinschaftl. zu unterhalten sind. —

4. Was die Anstalten betrifft, welche allein von Communen oder gröſseren Communalverbänden unterhalten werden, so haben die gröſseren Stadtgemeinden bereits vielfach den Lehrern und Beamten an ihren Unterrichtsanstalten die Pensionsbeiträge erlassen. Diejenigen Stadtgemeinden, welche dies noch nicht gethan haben und an deren Fähigkeit zur Zahlung der künftig aufzubringenden Pensionen nach dem Urteil des K. Prov.Sch.C. und der zuständigen K. Regierung nicht zu zweifeln ist, sind aufzufordern, dem gegebenen Beispiel zu folgen. Das K. Prov.Sch.C. ermächtige ich, die desfallsigen Beschlüsse der Stadtgemeinden Seinerseits resp. im Einvernehmen mit der zuständigen K. Regierung zu bestätigen. Wo die Pensionsbeiträge der Lehrer bisher in einen allgm. Communal-Pensionsfonds geflossen sind, werden die Communen zur Uebernahme dieser Beiträge auf die eigenen Einnahmen der Anstalt resp. andere geeignete Fonds geneigt zu machen sein. 5. Dagegen kann solchen Communen, welche hinsichtl. der qu. Pensionen nicht für völlig leistungsfähig zu erachten sind, die Auflösung der gebildeten Pensionsfonds resp. die Minderung ihrer Einnahmen nicht gestattet werden. In derartigen Fällen ist vielmehr nur darauf hinzuwirken, daſs die jetzt von den Lehrern und Beamten zu entrichtenden Beiträge auf die Communalkasse übernommen und von dieser an den Pensionsfonds abgeführt werden. —

In Zukunft ist die Genehmigung zur Gründung höherer Unterrichtsanstalten resp. die Anerkennung bestehender Anstalten als höherer Unterrichtsanstalten zu versagen, falls das Pensionswesen nicht der Art geregelt ist, daſs von den Dir., Lehrern und Beamten Pensionsbeiträge nicht erhoben werden.“ v. Mühler.

Bei den Anstalten, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden, ist die Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge meistenteils auch aufgehoben. Zur Bestreitung der Pensionen sind bei ihnen meist eigene Pensionsfonds errichtet. Nur gröſsere Stadtgemeinden bleiben in der Regel davon befreit (s. Abt. I. p. 33). Sobald der Pensionsfonds vollständig absorbirt ist, werden die laufenden Lehrerpensionen von den zur Unterhaltung der Anstalt subsidiarisch Verpflichteten aufgebracht. Die Vorschrift, daſs aus der bloſsen Gewährung von Bedürfniszuschüssen eine Verbindlichkeit des Staats zu Pensionsbeiträgen nicht hergeleitet werden kann (§ 6 der Verordn. v. 28. Mai 1846), ist durch rechtskräftiges Erkenntnis des K. OTribunals v. 10. Nov. 1860 interpretirt. —

C.O. v. 13. März 1848: „Auf Ihren Antrag v. — ermächtige Ich Sie, gröſsere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höh. Unterrichtsanstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung v. 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalten zu entbinden und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzl. Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden.“

Min.Verf. v. 9. Dec. 1882: „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht v. 31. Oct. d. J., daſs das Gesetz v. 31. März d. J. (S. 361) nach Artikel III desselben und im Hinblicke auf § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auch auf die Lehrer an städtischen höh. Unterrichtsanstalten unzweifelhaft Anwendung findet. Selbstverständlich wird dadurch der bereits bestehende Unterschied zwischen den Lehrern an staatlichen und städtischen Anstalten bezüglich der Berechnung der an anderen Anstalten verbrachten Dienstzeit (§§ 13 u. 14 der Pensions-Verordn. v. 28. Mai 1846, s. S. 364) nicht beseitigt.

Die von dem K. Prov.-Sch.C. gegen die Anwendbarkeit der Novelle vom 31. März d. J. auf die Lehrer an städtischen höh. Unterrichtsanstalten angeführten Gründe sind nicht zutreffend. Daſs der Schluſssatz des § 6 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 eine besondere Bestimmung über die Aufbringung der Pensionen enthält, rechtfertigt sich aus dem Umstande, daſs die Pensionen der Lehrer an nicht staatlichen Anstalten nicht aus der Staatskasse zu zahlen und Vorschriften für die Anbringung der aus anderen Kassen zu gewährenden Pensionen nicht zu entbehren sind.“

Min.Verf. v. 9. März 1884: „Auf den Bericht v. 8. Febr. d. J., betr. die Pensionirung der am städtischen Realgymn. zu N. angestellten Lehrer, des Dir. N. und des Oberl. O., erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes:

Es hat mich einigermaſsen befremdet, daſs der Magistrat zu N. in dem Berichte vom 22. Jan. d. J. die unbedingte Anwendbarkeit der Pensionsnovelle v. 31. März 1882 auf die beiden hier in Frage kommenden Lehrer des Realgymnasiums in Abrede stellt, indem er mitteilt, daſs dies Gesetz von den städtischen Behörden für die städtischen Lehrer und Beamten noch nicht angenommen sei.

Nach Art. III. des Gesetzes v. 31. März 1882 kann es nicht im Mindesten zweifelhaft sein, dafs dies Gesetz genau ebenso wie das Gesetz v. 27. März 1872, auf die Lehrer und Beamten an allen höh. Unterrichtsanstalten, also auch an dem städtischen Realgymn. zu N. Anwendung findet, ohne dafs es darauf ankommt, ob die städtischen Behörden dasselbe angenommen haben oder nicht.

Einer Berichtigung bedarf auch die Ausführung des K. Prov.Sch.C., dafs der Dir. N., obwohl er vollkommen gesund ist und seine Leistungsfähigkeit nach den Revisionen der letzten Jahre evident dargethan hat, mit Rücksicht auf sein Lebensalter von über 65 Jahren unfreiwillig in den Ruhestand versetzt werden könne. Dies trifft nicht zu, weil nach dem Zusatze, den § 30 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 durch den Artikel I. der Novelle v. 31. März 1882 erhalten hat, die unfreiwillige Versetzung eines über 65 Jahre alten Beamten in den Ruhestand nur nach Anhörung desselben und unter Beobachtung der Vorschriften des § 20 ff. des Gesetzes vom 27. März 1872 erfolgen kann, also nur auf Grund der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, dafs sie den betr. Beamten nach pflichtmäfsigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Nur bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und die Pensionirung nachsuchen, bedarf es dieser Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde nach dem im citirten Artikel I. enthaltenen Schlufssatze des § 1 nicht mehr.

Auch die Annahme des K. Prov.Sch.C., dafs der N. vollkommen in seinem Rechte sei, wenn er die Gehaltszulage von — Mk. (zu seinem Directorgehalte von — Mk.) von dem Zeitpunkte an beansprucht, wo die Stadt N. mehr als 50 000 Civileinwohner zählt, also vom 1. April 1882 an, ist nicht zutreffend. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten, für welche besondere Bestimmungen gelten, steht keinem Beamten — von etwaigen Verabredungen abgesehen — ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung zu. Solange also der Magistrat zu N. dem N. die fragliche Gehaltszulage nicht ausdrücklich bewilligt, kann letzterer ein Recht auf Gewährung derselben nicht in Anspruch nehmen. Anders steht es bezüglich der Frage, ob das Verlangen des N. nicht in der Billigkeit begründet ist, und ferner, ob die städtischen Behörden nicht mit Rücksicht auf die dem Realgymn. gewährte Staatssubvention den Staatsbehörden gegenüber verpflichtet sind, den Normaletat vom 20. April 1872 auch bezüglich der Gehaltserhöhung für N. zur Ausführung zu bringen. Diese Frage mufs allerdings bejaht werden und es würde Sache des K. Prov.Sch.C. gewesen sein, nachdem im August 1882 die Verhandlungen mit dem Magistrate bezüglich dieses Punktes fruchtlos verlaufen waren, darüber hierher zu berichten, damit ich in die Lage kam, wegen der Nichterfüllung des Normaletats seitens der städtischen Behörden meine Entschliefsungen zu fassen. Nachdem dies leider verabsäumt worden ist, will ich davon absehen, die Nachzahlung der — Mk. an N. für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1884 zu verlangen, und überlasse es dem letzteren, diesen Teil seiner Forderung event. selbst zu verfolgen. Dagegen kann ich es nicht gestatten, dafs der Normaletat noch über die Zeit vom 1. April 1884 hinaus unerfüllt bleibt, und veranlasse das K. Prov.Sch.C., den Magistrat zu einem Beschlusse binnen 4 Wochen darüber aufzufordern, ob er für den Fall, dafs die Versetzung des N. in den Ruhestand nicht definitiv vereinbart wird, dem Director die Gehaltszulage von — Mk. vom 1. April 1884 ab zu gewähren bereit ist; demselben ist hierbei zu eröffnen, dafs, wenn die Erhöhung des Directorgehaltes abgelehnt werden sollte, der dem Realgymnasium gewährte Staatszuschufs von dem bezeichneten Termine ab zunächst um jährlich — Mk. gekürzt werden würde.

Was die Pensionirung des Professors O. betrifft, so kann nach den Anführungen des K. Prov.Sch.C., namentlich mit Rücksicht auf die Schwerhörig-

keit des O., sein längeres Verbleiben im Amte von Aufsichtswegen nicht gestattet werden.

Den Zeitpunkt für den Eintritt der Pensionirung eines Lehrers zu bestimmen, steht nicht dem Patrone, dem Magistrate, sondern nach § 20 ff. des Pensions-Gesetzes v. 27. März 1872 dem Departementschef, also mir, zu. Im Hinblicke auf § 24 ibid. und unter der Voraussetzung, daſs die erforderlichen Vorverhandlungen noch im Laufe dieses Monats beendigt werden, bestimme ich den 30. Juni d. J. als Endpunkt für die lehramtliche Thätigkeit des O., wenn dieser seine Pensionirung nicht zu einem früheren Zeitpunkte beantragen sollte.

Für die Höhe der Pension desselben können nach § 14 der Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846 nur die 22 im Dienste der Commune N. geleisteten Jahre und nach § 14 e des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 das Probejahr, zusammen also 23 Dienstjahre in Anrechnung kommen, da O. anscheinend eine Militärdienstzeit nicht abgeleistet und bindende Verabredungen mit dem Magistrate über Anrechnung seiner bei auswärtigen Anstalten zugebrachten Dienstjahre nicht getroffen hat.

Das K. Prov.Sch.C. berechnet daher die Pension, auf welche O. einen gesetzlichen Anspruch hat, richtig auf — Mk.

Um nun die Pensionirung desselben spätestens zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte herbeizuführen, wolle das K. Prov.Sch.C. sofort nach Eintreffen dieses Erlasses den O. in Gemäſsheit des § 30 im Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1882 über seine Versetzung in den Ruhestand anhören und demselben, sofern es die im § 20 des Gesetzes v. 27. März 1872 erforderte Erklärung abzugeben in der Lage ist, auch O. seine Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren Termine nicht verlangt, noch im Monate März in meinem Auftrage eröffnen, daſs ich seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. J. bestimme, daſs ihm nach den gesetzlichen Vorschriften eine Pension in Höhe von — Mk. zustehe und ihm überlassen bleiben müsse, seinen Anspruch auf Zahlung dieser Pension gegen den Magistrat bezw. die Stadtgemeinde im Prozeſswege geltend zu machen, falls die städtischen Behörden sich nicht freiwillig zur Pension verständen.

Zugleich ist mit dem Magistrate in der Richtung hin in Verhandlung zu treten, daſs er sich zur Zahlung der Pension an O. vom 1. Juli cr. event. von dem früheren von letzterem verlangten Termine an bereit erklärt." . . .
v. Goſsler.

C.Verf. v. 11. Oct. 1884: „Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der unterm 29. Juli d. J. — von dem H. Min. d. Innern und dem H. Finanz-Min. den Provinzialbehörden der allgemeinen Verwaltung erteilten Anweisung zur Ausführung des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes v. 30. April d. J., betr. Abänderungen des Pensionsges. v. 27. März 1872 (s. S. 363), zur Kenntnisnahme und gleichmäſsigen Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

C.Verf. des Min. d. Inn. und des Fin.Min. v. 29. Juli 1884. „Auf Grund des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes v. 30. April 1884, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872, wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines bei dem K. Ober-Präsidium etc. angestellten Beamten, für dessen Stelle Ew. etc. (Dem etc.) die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, dem Herrn Ober-Präsidenten etc. übertragen.

Bei Ausführung dieses Auftrages sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen [1]) zu beachten, zu deren Ergänzung hier noch Folgendes bemerkt wird:

1. Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf von Ew. etc. (Dem etc.) nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmäſsigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disciplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monates zu bestimmen (cf. §§ 24, 25 und 29 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalender-Quartales zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattungen thunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daſs die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt. Die Vorschriften des § 24 des Pensionsgesetzes finden auch auf die etatsmäſsig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufes angestellten Beamten (§ 2 Absatz 1 des Pensionsgesetzes) Anwendung.

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disciplinar-Erkenntnisses des K. Staats-Ministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurteilt ist (§ 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urteil bekannt gemacht ist. (Vgl. C.Verf. v. 27. Febr. 1865 S. 347) Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zu dem Tage dieser Bekanntmachung des Urteiles zu berechnen.

6. Nach § 1 Absatz 1 des Pensionsgesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. In jede Anweisung zur Zahlung einer Pension an einen Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen daſs der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von Ew. etc. (Dem etc.) zu vollziehende Pensionsnachweisung beizufügen.

7. Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Pensionsgesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des

---

[1]) S. weiterhin C.Verf. v. 10. Mai 1883. (Centralbl. 1883 S. 478.)

„Preufsischen Civil-Staatsdienstes" oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disciplinarverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Beamten nach der Entscheidung der Disciplinar-Behörde ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§ 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852), so findet die in dem § 9 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Abrundung auf volle Thaler nur für den zahlbaren Teilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Teilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. Die in die Besoldungsetats aufgenommenen Functionszulagen der Kanzlei-Inspectoren und Botenmeister sind pensionsfähig, wenn sie den Beamten ohne Vorbehalt des Widerrufes verliehen sind. Dieselben treten dem jeweiligen Gehaltssatze, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionirung bezieht, hinzu und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltssatz das höchste Normalgehalt der betr. Beamten-Kategorie (§ 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes) bereits erreicht hat. Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Gesetzes v. 12. Mai 1873, S. 298) gelangt allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der Beamten überschritten wird.

10. Die Vorschriften des § 11 des Pensionsgesetzes finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Diensteinkommen zu Grunde zu legen (§§ 10 und 28 Absatz 1 des Pensionsgesetzes). Zu diesem Diensteinkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht. Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesamte Dienstzeit zu Grunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen. Im Uebrigen kann der § 11 des Pensionsgesetzes nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Diensteinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionirung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungs-Etats aufgenommen war.

12. Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disciplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes stattzufinden hat. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechtes hat den Verlust des Anspruches auf Anrechnung der früheren Civildienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruches des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

13. Fällt nach § 28 Absatz 2 des Pensionsgesetzes in Folge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionär die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung

der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalles der früheren Pension zu treffen.

14. Die Vorschriften des § 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. Ges. Bl. S. 275), nach denen die von Civilbeamten früher erdienten Militärpensionen bei dem Ausscheiden derselben aus dem Civildienste den Militärfonds zur Last fallen, finden nur Anwendung auf die Pensionen der Militärpersonen der Unterklassen (zweiter Teil des Gesetzes). Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes v. 22. Febr. 1875 VII. 1 — CBl. 1875 S. 611 —). Die desfalls in die Colonne „Bemerkungen" der Pensions-Nachweisungen aufzunehmende Bescheinigung ist daher immer dahin zu formuliren, ob und welche Invalidenpension der Beamte „erdient" hat. Die Bescheinigung, daſs derselbe eine solche Pension nicht bezogen habe, genügt nicht. Dem Vermerke, daſs der Beamte eine Invalidenpension erdient habe, ist in jedem Falle hinzuzufügen, ob die Erstattung des Betrages derselben aus dem allgem. Pensionsfonds des Deutschen Reiches oder aus dem Reichs-Invalidenfonds (Reichsgesetz v. 23. Mai 1873 § 1 — RGBl. S. 117 — und v. 11. Mai 1877 § 1 — RGBl. S. 495 —) zu erfolgen hat. Zu den aus Militärfonds zu erstattenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes a. a. O. VII. 6).

15. Erachten Ew. etc. (Das etc.) die Entscheidung über die Pensionirung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehaltes auf Grund des § 2, Absatz 2, bezw. des § 7 des Pensionsgesetzes, oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten und wird dann die Pension durch uns festgesetzt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im § 89 sq. des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäſs § 92 a. a. O. zu verfügen ist.

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder, sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind. Die Bewilligung eines Ruhegehaltes in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlaſs ihrer von Ihnen verfügten Pensionirung sind, soweit thunlich, spätestens sechs Wochen vor dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen."

C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. und des Finanz-Min. v. 11. Aug. 1885. „Auf Grund des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes v. 30. April 1884, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872, wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines im Ressort des K. Ministeriums der geistl., Unt. u. Med. Ang. angestellten Beamten, für dessen Stelle der Königlichen Regierung etc. die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben

bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, der Königl. Regierung etc. übertragen. Bei Ausführung dieses Auftrages hat die K. Regierung etc. die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen zu beachten, insbesondere auch die Anweisungen in dem Rescripte des H. Min. des Innern und des mitunterzeichneten Finanz-Min. v. 29. Juli v. J., welche der K. Regierung etc. durch meinen, des Ministers der geistl. etc. Ang., Erlafs v. 11. Oct. v. J. mitgeteilt worden sind. (s. S. 375.)

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, dafs der vorstehend erteilte Auftrag sich auch auf die an den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer und Beamten bezieht, für deren Stellen den K. Prov.Sch.CC. die Anstellungsbefugnis zusteht."

Vgl. betr. Ruhen des Pensionsrechtes §§ 27—29 des Gesetze vom 27. März 1872 (S. 360).

Nachträgliche Pensionserhöhung.

C.Verf. v. 20. Mai 1874: „Es sind in neuerer Zeit zahlreiche Gesuche um Pensionserhöhung von solchen früheren Staatsbeamten eingegangen, welche vor Erlafs des für die Pensionirung der Beamten in einigen Punkten günstigeren Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 und vor Eintritt der in den Jahren 1872 und 1873 erfolgten Verbesserung des Diensteinkommens der activen Beamten in den Ruhestand versetzt waren. Zu einer allgemeinen Erhöhung der Pensionen ist bei dem Mangel an Rechtsgründen, welche für eine solche Mafsnahme geltend gemacht werden könnten, kein Anlafs gefunden worden. Um jedoch pensionirten Beamten in wirkl. Bedürfnisfällen auf nachhaltigere Weise als bisher zu Hülfe zu kommen, sind [auf Grund einer C.O. v. 16. März 1874] vom laufenden Jahre ab Mittel in den Etats der verschiedenen Verwaltungen vorgesehen worden, damit solchen Pensionären, deren Gesamteinnahme durch die inzwischen gestiegenen Preise vieler Lebensbedürfnisse unauskömmlich geworden ist, unter Vorbehalt des Widerrufs ein Zuschufs zur Pension als fortlaufende Unterstützung, zunächst für einige Jahre (etwa 3 oder 5 Jahre) und später wiederkehrend auf weitere Zeiträume von ähnlicher Dauer, bewilligt werden könne. — — Die Pensionäre haben sich im Falle des Bedürfnisses mit einem entsprechenden Unterstützungsgesuch an diejenige Behörde zu wenden, welche ihre letzte vorgesetzte Dienstbehörde gewesen ist.

Die K. Regierung etc. beauftrage ich, die hiernächst an Sie gelangenden derartigen Gesuche von ehemaligen Beamten aus dem Ressort der geistl. Unterrichts- und Medic.Verwaltung einer der bezeichneten Absicht entsprechenden Prüfung zu unterziehen und wenn nach dem Ergebnis derselben und der über die persönl. Verhältnisse der Bittsteller veranlafsten Ermittelungen das Erfordernis einer Staatsbeihülfe besteht, solche bei mir, unter einem bestimmten Vorschlage des zu bewilligenden Betrages, nachzusuchen. Den diesfälligen Anträgen ist alsdann zugleich eine nach Art der vorgeschriebenen Pensionsvorschlags-Nachweisungen aufzustellende Berechnung beizufügen, welche Pension dem betr. Beamten zu bewilligen gewesen wäre, wenn im Zeitpunkt seiner Pensionirung das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 sowie die in den Jahren 1872 und 1873 erfolgten Verbesserungen des Einkommens der activen Beamten, einschliefsl. des Wohnungsgeldzuschusses, schon bestanden hätten. Hierbei bemerke ich jedoch, dafs in der Hauptsache nicht die Differenz zwischen dem nach vorstehender Weisung ausgemittelten und dem wirklich gewährten Pensionsbetrage, sondern die Frage der Bedürftigkeit als mafsgebend für die Beschlufsfassung, ob und in welchem Umfange eine Unterstützung zu bewilligen sei, festgehalten werden mufs, und dafs mit jener Differenz nur die äufserste Grenze angedeutet sein soll, bis zu welcher unter besonderen, dafür etwa geltend zu machenden Umständen die Bewilligung ausgedehnt werden kann. Auch

wird bei den bezüglichen Unterstützungsvorschlägen die **Würdigkeit** der Bittsteller nicht aufser Betracht zu lassen sein.

Gnadenmonatsbeträge sind von den Unterstützungen der in Rede stehenden Art bei dem Ableben der Empfänger an deren Hinterbliebene oder zur Deckung von Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht zu gewähren. — Gegen den Ablauf der Perioden, auf welche die für eine Mehrzahl von Jahren erteilten Zahlungsanweisungen sich erstrecken, hat die K. Regierung etc., soweit nicht inzwischen die Beteiligten verstorben sind oder deren Hülfsbedürfnis aufgehört hat, nach vorangegangener näherer Feststellung über die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der betr. Personen fernerweite Zahlungs-Ermächtigungen bei mir zu beantragen und die diesfälligen Anträge mit motivirten und in den Geldbeträgen bestimmten Vorschlägen hinsichtlich der für die folgenden Jahre zu bewilligenden Unterstützungen in eine nach dem vorallegirten Schema anzufertigende Nachweisung zusammenzufassen."

Berichterstattung.

Aus einer Min.Verf. v. 3. März 1865: — „Schliefslich erkläre ich mich mit Bezug auf die Pensionirung des Prorectors N. damit einverstanden, dafs in allen solchen Fällen, wo das Patronat einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt die Pensionirung eines Oberlehrers auf dessen Antrag oder ohne dafs von ihm Widerspruch erhoben wird, beschliefst, und das K. Prov.Sch.C. nichts dagegen zu erinnern findet, es der Einholung meiner Genehmigung der Pensionirung nicht bedarf, sondern dafs nur, gemäfs der C.Verf. v. 2. Jan. 1863, über die Erledigung der betr. Stelle Bericht zu erstatten ist."

Eine Beschränkung des Pensionärs in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltes findet nicht mehr statt (vgl. Herrfurth, Etatswesen S. 949). Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (aufserhalb des Reichsgebiets) befinden, müssen die Abhebung ihrer Pension jedoch im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken (s. CBl. 1875 S. 612). Vgl. hierzu auch im Folgenden S. 381, Nr. 7.

C.O. v. 26. April 1871: „Auf Ihren Bericht v. 13. März d. J. genehmige Ich, dafs den Empfängern von Pensionen und Unterstützungen aus preufs. Staatsfonds, welche im Gebiet des deutschen Reichs sich aufhalten, ihre Pensionen und Unterstützungen dorthin bis auf Weiteres, ohne in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubnis einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben nicht aus dem preufs. Staatsverbande ausscheiden."

Wilhelm.

Bescheinigung der Quittungen.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer zu Potsdam vom 29. Oct. 1885, betr. die Bescheinigung der Quittungen über die aus preufsischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen; mitgeteilt durch C.Verf. v. 9. März 1886.

„Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. Nov. 1883 über die Beibringung der sogen. Lebens-Atteste zu den Pensions- etc. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Jan. 1873 sowie die unter 16 b, e und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des C.Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betr. die Bescheinigung der Quittungen über die aus preufsischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Er-

ziehungsbeihilfen, sowie Witwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, dafs sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind, nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich. Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen, dafs der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren preufsischen Staatsbeamten, zu zahlenden Witwen- und Waisengelder (s. Abschn. IX).

Bei Erhebung dieser Witwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber, dafs die bezugsberechtigte Witwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Witwengeld herleitet, nicht wieder geheiratet hat, und dafs die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheiratet sind, abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so dafs Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren Witwen- resp. ledigen Stand zu den Special- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheiratung der Witwengeldberechtigten und über den Witwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen wird für die Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Witwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäfsigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, dafs zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Witwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Witwen- oder ledigen Stand künftighin erforderlich zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche aufserhalb des

deutschen Reiches wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten ihre Bestallungen vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen, dafs sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, dafs die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, dafs die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist."

IX.

Persönliche Verhältnisse der Lehrer.

Indigenat.

An die Stelle des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preufsischer Unterthan ist das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit getreten. Nach demselben, § 1, wird die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. „§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation, 3) durch Verheiratung [für die Ehefrau], 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme, 5) für einen Ausländer durch Naturalisation. (Vgl. S. 96.) § 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. § 14. Die Entlassung (auf Antrag) wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt. § 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, dafs er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden: 1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis

der Kreis-Ersatzcommission darüber beigebracht haben, dafs sie die Entlassung nicht blofs in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen; 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen sind. § 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung der Matrikel folgenden Tage. Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann bezw. Vater befinden .... § 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschlufs seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. § 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit." ... [1])

Zuständigkeitsgesetz v. 29. Juni 1875. § 161. „Die durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung etc. der Staatsangehörigkeit der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus." ...

Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.

Gesetz v. 11. Juli 1822 (GS. p. 184): „Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2 und 3 der unterm 11. Dec. 1809 ergangenen Declaration des § 44 der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 enthalten sind, teils mehrfache Zweifel veranlafst haben, teils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§ 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§ 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capitaleinkommen und auf der anderen gegen Gewerbseinkommen

---

[1]) Preufsische Staatsangehörige mit einem Einkommen über 3000 Mark bleiben der klassificirten Einkommensteuer unterworfen, auch wenn sie dauernd im Auslande sich aufhalten, so lange sie nicht das preufsische Unterthanenrecht (Entlassung aus dem Unterthanenverbande durch die zuständige Regierung) verloren haben. (S. Winiker, Steuerkatechismus, Berlin 1882, S. 153.)

im Nachteil steht, immer nur mit einem Teile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch **auf die Hälfte** bestimmt wird.

§ 3. Da auch dem Staate daran liegen mufs, dafs den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, dafs im äufsersten Falle an directen Beiträgen aller Art und zu sämtl. Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thlr nicht mehr als 1 proc., bei Gehalten von 250 bis zu 500 Thlr ausschliefslich nicht mehr als $1^1/_2$ proc. und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 proc. des gesamten Diensteinkommens gefordert werden können.

§ 4. Zu den sämtl. Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mitbegriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§ 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§ 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben verteilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfnis vor ihrem Eintritt entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§ 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und anderen Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§ 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten **unmittelbaren** Staatsdienern, wohin also städt. Beamte ... nicht zu zählen sind.[1] Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben mufs, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§ 9. Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämtl. Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt; § 10. jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Witwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; b. ebendgl. Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährl. Betrag die Summe von 250 Thlrn nicht erreicht; c. die Sterbe- und Gnadenmonate; d. alle diejenigen Dienstemolumente, welche blofs als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind. ...

§ 12. Zu den indirecten Gemeindeabgaben mufs aber ein Jeder und auch die von den directen Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

---

[1]) **Abgeändert** durch C.O. v. 14. **Mai** 1832, wonach obige Bestimmung auf alle nach der Bezeichnung des A.L. § 69 Tit. 10 T. II als **mittelbare** Staatsdiener zu betrachtende Beamte Anwendung findet.

§ 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzl. Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, bezw. zu deuten und zu ergänzen."

C.O. v. 21. Jan. 1829: „Durch die Bestimmung im § 10, a des Gesetzes v. 11. Juli 1822 sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Witwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittels gegenwärtiger Declaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Witwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen, mit Unserer Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt und die Militär-Witwenkasse, sowie sämtl. Anstalten gehören, die zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentl. Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind."

Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes, ursprünglich nur für die 6 östl. Provinzen mafsgebend, und erneuert bei der Städteordn. v. 30. Mai 1853 (GS. p. 261), finden gleicherweise nach den Verordn. v. 19. März 1856 (GS. p. 237) und 15. Mai 1856 (GS. p. 406) sowie v. 23. Febr. 1870 (GS. p. 133) resp. auf Westfalen und die Rheinprovinz sowie auf Neu-Vorpommern und Rügen Anwendung; ebenso auf die neupreufs. Provinzen gemäfs der Verordn. v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1648), betreffend die Heranziehung der Staatsdiener daselbst zu den Communalauflagen.

Ueber das Steuerdomicil der Beamten bestimmt § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben): „Das nothwendige Domicil der Beamten findet bei der Communalbesteuerung keine Anwendung. Der Schlufssatz des § 8 des Gesetzes v. 11. Juli 1822, sowie der auf diesen Schlufssatz bezügliche Teil der A.C.O. v. 14. Mai 1832 (s. die Anmerkung zu S. 384) und der § 8 der Verordnung v. 23. Sept. 1867 [s. die vorstehende Bemerkung] [1]) treten aufser Kraft."

Pfändung und Beschlagnahme des Diensteinkommens oder der Pension.

S. die betr. Bestimmungen der Reichs-Civilprozefsordnung v. 30. Jan. 1877 und der Allg. Gerichtsordn. v. 4. Febr. 1815: S. 350 fg.

Verordn. v. 7. Sept. 1879 (betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen). „§ 51. Der Pfändung sind nicht unterworfen 6) die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter; 7) das Diensteinkommen der Offiziere etc., der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentl. Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in

[1]) Der betr. § lautet: „Jeder Beamte ist bezüglich der Communalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat." Vgl. übrigens die Min.Verf. v. 8. Dec. 1880, CBl. 1881 S. 239.

einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von currenten öffentl. Abgaben, von Disciplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentl. Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, ... sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen." ...

Die Bestimmungen des Pensions-Reglm. v. 30. April 1825, §§ 20, 2 und 3, dafs die Pension einzuziehen sei, wenn der Pensionär der vor erfolgter Pensionirung stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, aufser der Criminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt worden wäre, ... und dafs der Pensionär, wenn er während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter u. s. w. auf Dienstentlassung erkannt haben würde, bestehen nicht mehr. Die hierauf bezügliche Bestimmung, welche in dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund enthalten war, ist in das Reichsgesetz v. 15. Mai 1871 nicht aufgenommen worden. Vgl. Rönne, Staatsrecht der Preufs. Monarchie III[4] p. 542 Anm. 3, b.

C.O. v. 29. Mai 1834. „Auf den gemeinschaftlichen Bericht v. — genehmige Ich, dafs bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines activen oder pensionirten Offiziers, sowie aller Militär- und Civilbeamten die zur Witwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalt oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberrest derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden."

Durch C.Verf. des Finanzmin. v. 6. Jan. 1883 (Min. Bl. f. die inn. Verw. p. 144) ist darauf aufmerksam gemacht worden, dafs vorstehende C.O. durch die Vorschriften im § 749 der Civilprozefsordn. nicht aufgehoben ist.

C.Verf. des Finanzmin. v. 29. Juni 1883. (Min. Bl. f. inn. Verw. p. 145.) „Im Anschlufs an die C.Verf. v. 6. Jan. d. J. bestimme ich, dafs bei einer auf Grund der Verordnung v. 7. Sept. 1879 vorzunehmenden Pfändung von dem Diensteinkommen oder der Pension der Beamten aufser den Witwenkassenbeiträgen auch die nach dem Gesetze v. 20. Mai v. J. zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem alsdann verbleibenden Ueberreste die Teilbeträge zu berechnen sind, welche gesetzlich gepfändet werden dürfen."

Verheiratung.

Definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verheiratung die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde, jedoch nur insoweit, als durch dieselbe der Nachweis ihres Beitritts zur Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt zu führen ist.[1])

C.O. v. 17. Juli 1816: „Nach Ihrem Vorschlage in dem Bericht v. — will Ich die Bestimmungen in Meiner Ordre v. 18. Oct. 1800 wegen des Beitritts der Civilofficianten zur Allgm. Witwenkasse dahin abändern, dafs künftig, ohne allen

---

[1]) Vgl. C.Verf. des Justizmin. v. 13. April 1881 (Just. Min. Bl. p. 76): „Der Einholung des Heiratsconsenses bedarf es nur für diejenigen Justizbeamten, welche verpflichtet sind, der Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten etc."

Unterschied der Fälle, jedem Civilofficianten, welcher den Heiratsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Witwenkasse einkaufen wolle, und daſs jedem Civilofficianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläſst, der Heiratsconsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweiten Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntnis bringen zu lassen und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, daſs diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heiratsconsens erhalten, auch wirklich derselben gemäſs sich nach vollzogener Heirat bei der Allgm. Witwenkasse associiren."

Aus der C.O. v. 9. Juli 1839: — — „In der Sache selbst bedarf es keiner Verordnung zur Erläuterung des Anhangs § 70 (A. LR.), da Meine durch die Gesetzsammlung gleichzeitig bekannt gemachten Erlasse v. 18. Oct. 1800 und 17. Juli 1816, sowie Meine Ordre vom 17. Juli 1817 keinem Zweifel Raum geben, daſs die Civilbeamten des Staats zu ihren Ehen die Erlaubnis ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnis die Nachweisung ihres Beitritts zur Witwen-Verpflegungsanstalt führen. Wenn daher eine praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schlieſsenden Ehen nöthig gefunden würde, so wäre solches nicht durch eine Erläuterung des Anhangs § 70, sondern durch ein neues Gesetz zu bestimmen, wozu jedoch keine Veranlassung vorhanden ist. Ob und in welcher Art ein Vorgesetzter seinem Untergebenen, den er im Begriff sieht, eine dem Anschein nach unglückliche Ehe zu schlieſsen, von diesem Schritt glimpflich abrathen will, muſs allein seinem verständigen Urteile überlassen bleiben. Ganz unangemessen aber erscheint es, dem Vorgesetzten das Recht der Verweigerung des Consenses einzuräumen. Den erhebl. Gründen, welche die Minister der geistl. etc. Anglgh. und der Finanzen dagegen bereits angeführt haben, treten die Weiterungen hinzu, welche im Geschäftsgange nach der Individualität des Vorgesetzten und den speciellen Verhältnissen des jedesmaligen Falles häufig herbeigeführt werden würden, sowie die besorgl. Störungen des Familienfriedens zu berücksichtigen sind, durch welche die Vorteile, die man für das Interesse des Staatsdienstes aus solcher Maſsregel erwartet, zur Gefährde des öffentl. Wohls weit überwogen werden, auch, wie im Bericht selbst bemerkt wird, in einem ganz besonders bedenklichen Falle durch Anwendung Meiner Ordre v. 16. Aug. 1826 mittels unfreiwilliger Pensionirung des Beamten im Interesse des Dienstes Remedur zu erlangen ist. Es muſs hiernach bei dem früheren Gutachten des Staatsmin. vom 15. Jan. 1824, dem Ich Meine Zustimmung erteilt habe, sein Bewenden behalten und von allen praeventiven Maſsregeln bei den Ehen der Civilbeamten abgestanden werden."

Staatsmin. Beschluſs v. 17. Aug. 1839: „Nach Einsicht der A.C.O. v. 9. Juli 1839, worin jede praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schlieſsenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, daſs diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubnis ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnis die Nachweisung ihres Beitritts zur Witwenverpflegungs-Anstalt führen, beschlieſst das Staatsmin. in Ausführung dieses Grundsatzes und unter ausdrücklicher Aufhebung des Beschlusses v. 7. Nov. 1837:

daſs nur die bei der Witwenverpflegungsanstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Eheconsenses von ihrem Chef im Sinne des § 70 Anhangs zum A. Landrecht für verpflichtet zu erachten."

Nachzusuchen ist der Heiratsconsens von den Dir. und Lehrern höherer Schulen bei dem K. OPräsidenten der betr. Provinz, als dem Chef des K. Prov.Sch.Coll.

Min.Verf. v. 16. Mai 1833: „Es sind hin und wieder an Geistliche und auch an Lehrer bei Gymn., Schullehrer-Seminarien, höh. und allgm. Stadtschulen Heiratsconsense erteilt worden, ohne daſs die betr. Geistlichen und Lehrer das nöthige Versprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der A.C.O. v. 10. Dec. 1816 und 17. April 1820 unbedingt obliegenden Ver-

pflichtung zum Beitritt zur Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt abgegeben haben. Das Min. findet sich daher veranlafst, die K. Regierungen hiermit aufzufordern, hinfüro in keinem Fall den Heiratsconsens ohne jenes bindende Versprechen, welches bei Nachsuchung des Consenses jedesmal erforderlich ist, zu erteilen, auch hiernächst gehörig darauf zu halten, dafs die Pensionsversicherung wirklich erfolge."

Aus einer Min. Verf. v. 13. Oct. 1870: — „Der Lehrer N. zu N. ist nach seiner jetzigen Stellung nicht receptionsfähig und demnach zur Einholung eines Heiratsconsenses nicht verpflichtet.

Machen übrigens dienstliche Rücksichten eine Verheiratung bedenklich, so mag die Behörde dem Beamten diese Bedenken zu erwägen geben. Weiter darf sie nicht gehen. Es ist dann Sache des Beamten, ob oder wie er den sich ergebenden Bedenken begegnen, resp. ob er sich den Folgen eines mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbaren Verhaltens aussetzen will." —

C. Verf. v. 17. Mai 1881. „Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dafs Candidaten des höh. Lehramtes, welche vor ihrer etatsmäfsigen Anstellung sich verheiratet hatten, nach erfolgter definitiver Bestallung es versäumt haben, ihre Ehegattinnen bei der Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt nachträglich einzukaufen. Diese Versäumnis hat in zweien unlängst zu meiner Kenntnis gelangten Fällen die betrübende Folge gehabt, dafs nach dem Tode der betr. Lehrer die hinterlassenen Witwen derselben ohne jegliche Versorgung und lediglich auf Gnadenunterstützungen angewiesen blieben.

Um derartigen das Ansehen des höh. Lehrerstandes und die Interessen seiner Angehörigen schwer schädigenden Vorkommnissen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., in jedem einzelnen Falle, in welchem ein vor seiner etatsmäfsigen Anstellung in den Ehestand getretener Lehrer einer höh. Schule in ein definitives Lehramt berufen werden soll, Sich darüber zu vergewissern, ob und in welcher Form derselbe seine Ehegattin für den Fall seines Todes gesichert hat. Ist das letztere nicht geschehen, so wolle das K. Prov.Sch.C., unter Beachtung der Bestimmung der Allerh. C.O. v. 21. Oct. 1863 (s. weiterhin) in geeigneter Weise darauf hinwirken, dafs der Beteiligte das Versäumte in einer den concreten Verhältnissen angemessenen Weise nachhole.

Sollte wider Erwarten ein Lehrer sich weigern, dieser Pflicht eines guten Familienvaters zu genügen, so ist auch in den Fällen der Ernennung oder der Bestätigung, welche nach der C.Verf. v. 2. Jan. 1863 (s. S. 84) dem K. Prov.Sch.C. überlassen sind, in Zukunft unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse vorher an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen . . ." Der Min. d. geistl. etc. Ang. v. Puttkamer.

C. Verf. v. 16. Juni 1881. „Nach Analogie der in der C.Verf. v. 17. v. M. getroffenen Bestimmungen wolle das K. Prov.Sch.C. auch diejenigen Fälle behandeln, in welchen Elementarlehrer zu anderen Stellungen des Lehrerstandes, z. B. zu dem Amte eines Seminarlehrers, wenn auch nur provisorisch berufen werden. In allen solchen Fällen ist stets auf die Fürsorge der Lehrer für ihre dereinstigen Witwen zu halten; besonders ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die der Regel nach bereits erworbene Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen, in irgend welcher Form so lange erhalten bleibt, bis etwa der betr. Lehrer in anderer und umfassenderer Weise für seine hinterlassene Familie Fürsorge getroffen hat. Die Statuten der beregten Kassen gestatten fast ausnahmslos bei der in Rede stehenden Voraussetzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei den Kassen als einer persönlichen, und wird das K. Prov.Sch.C. mit den die letzteren verwaltenden Behörden in den geeigneten Fällen ins Benehmen zu treten haben."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 7. Mai 1867: „Wir veranlassen die Direction, wenn ein commissarisch beschäftigter und also eines Heiratsconsenses nicht bedürfender Lehrer bei der Anstalt sich verheiraten will, oder bereits verheiratet bei der Anstalt eintritt, uns von jetzt an sofort Anzeige davon zu machen."

Dienstjubiläen und Ordensverleihungen.

C. Verf. v. 1. Dec. 1870: „Behufs gleichmäfsiger Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen oder Dienstjubiläen mache ich darauf aufmerksam, dafs die Zeit, während welcher ein Beamter zur Erfüllung der allgm. Dienstpflicht im Militär gedient hat, auch bei der Pensionirung als Dienstzeit in Anrechnung kommt, wenn und insoweit der Militärdienst nach dem vollendeten 20. Lebensjahre abgeleistet worden ist. Bei der Feststellung des Zeitpunkts für das 50jähr. Dienstjubiläum eines Beamten ist die gesamte active Militär- und Civildienstzeit desselben in Betracht zu ziehen, mithin der einjähr. freiw. Militärdienst auch dann als Dienstzeit anzurechnen, wenn derselbe vor dem 20. Lebensjahre geleistet ist." Vgl. S. 358 u. 362 (Pensionsges. v. 27. März 1872 § 16) und S. 369 (Pensions-Regl. v. 30. April 1825).

C. Verf. v. 12. Aug. 1874: „Aus Anlafs eines Specialfalles wird die Bestimmung, dafs ein 60jähr. Dienstjubiläum amtlich nicht gefeiert werden soll, hierdurch in Erinnerung gebracht."

C. Verf. v. 7. Juni 1876. „Se. Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Specialfalles monirt, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, dafs seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äufseren Anlafs dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien. Es gilt dies namentlich von Pensionirungen oder Emeritirungen und von 50jähr. Dienstjubiläen. Behufs Abstellung eines solchen von Sr. Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens bestimme ich, zufolge Allerhöchsten Auftrages, unter Bezugnahme auf die C.Verff. v. 5. Nov. 1867 und v. 16. Mai 1874 (CBl. 1867 S. 686 und 1874 S. 397) hierdurch, dafs innerhalb meines Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlafst werden, so zeitig anzubringen sind, dafs sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in meinen Händen befinden.

Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung." ... Falk. (Vgl. jedoch hierzu S. 378.)

A.O. v. 4. Dec. 1871. (Min. Bl. f. inn. Verw. 1873 S. 2.) „Ich bestimme unter Modificirung der bisher hierüber bestehenden Festsetzungen, dafs die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preufsischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden sollen:

1) das eiserne Kreuz 2. Klasse,
2) das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden,
3) der rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse,
4) der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse,

} mit Schwertern, resp. am weifsen Bande,

5) das Militär-Verdienst-Kreuz, 6) das Militär-Ehrenzeichen 1. Kl., 7) das Militär-Ehrenzeichen 2. Kl., 8) die Rettungs-Medaille, 9) die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäfsigen Bande in der bezeichneten Folge, 10) das Allgemeine Ehrenzeichen. 11) das 25jährige Dienstauszeich-

nungskreuz, 12) das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Kl. mit und ohne Schwerter, 13) das Düppelkreuz, 14) das Alsenkreuz, 15) die Kriegsdenkmünze von 1813/15, 16) die Erinnerungs-Medaille von 1863, 17) die Kriegsdenkmünze pro 1870/71, 18) das Erinnerungskreuz pro 1866, 19) die Kriegsdenkmünze pro 1864, 20) die Hohenzollernsche Denkmünze, 21) die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des eisernen Kreuzes 2. Kl. aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1863 unmittelbar hinter dem eisernen Kreuz." Wilhelm.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 29. April 1887. „In Modification unserer C.Verf. v. 5. Jan. 1878 bestimmen wir hiermit, dafs die nach Anleitung dieser Verfügung aufzustellenden Nachweisungen über Veränderungen in Bezug auf Lebensstellung und Wohnort der Decorirten in Zukunft nicht mehr am 1. Juni, sondern am 1. Oct. alljährl. einzureichen sind.

Hinsichts der Rückgabe der durch Todesfälle erledigten Ordens-Insignien, Ehrenzeichen und Denkmünzen etc. bemerken wir zur Begegnung etwaiger Zweifel noch Folgendes: Nach den betr. Bestimmungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen: 1) die am Erinnerungsbande (weifses, sechsmal schwarz gestreiftes Band mit rothem Vorstofs) verliehenen Decorationen des Kronen-Ordens 3. und 4. Kl. und des Allgemeinen Ehrenzeichens mit dem rothen Kreuz resp. ohne dasselbe, aber am Erinnerungsbande, 2) das Rechtsritter-Kreuz des Johanniter-Ordens, 3) das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen; aufserdem 4) die Krönungs-Medaille, 5) die Kriegsdenkmünze für 1864, 6) die Kriegsdenkmünze für 1870/71 und 7) die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse. Das Düppeler Sturm-Kreuz, sowie das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz von 1866 werden bei dem Kirchspiel aufbewahrt, zu welchem der Verstorbene gehört hat. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere und die 3 Klassen der Militär-Dienstauszeichnung werden an das Montirungs-Depot in Breslau; die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse dagegen an das Haupt-Montirungs-Depot in Berlin zurückgesandt.

Alle übrigen vorstehend nicht genannten K. Preufsischen Ordens-Insignien und Ehrenzeichen sind nach dem Ableben der Ritter und Inhaber an die K. General-Ordens-Commission einzusenden, während sämtliche Ordens-Verleihungs-Patente und Besitzzeugnisse den Hinterbliebenen als Andenken verbleiben."

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer.

1. Gnadenquartal und Gnadenmonat.

Gesetz v. 6. Febr. 1881 (GS. p. 17) betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gemeindequartal nebst C.Verf. v. 27. Juni 1881 s. S. 294.

C.O. v. 27. April 1816 (GS. p. 134): „Auf den von dem Staatsmin. wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Bericht v. 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, dafs

1. den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalterne resp. zu einem Collegium gehören oder bei demselben arbeiten, aufser dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;

2. den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, aufser dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, dafs im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatl. Gnadengehalt gezahlt

werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich: 3. dafs nach dem Absterben eines Officianten die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, dafs sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll und dafs die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartales, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienste ein gewöhnl. Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, dafs ohne Rücksicht auf das bisher. Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrl. Collegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschlufs der Geistlichen und Schullehrer [1]) und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des A. LR. und des Ostpreufs. Provinzialrechts, sowie die am 24. Jan. 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind." (CBl. 1881 p. 289.)

[Aus dem obigen § 1 der C.O. v. 27. April 1816 ist zu folgern, dafs die Lehrer während der Gnadenzeit die Vertretung ihres verstorbenen Collegen unentgeltlich zu übernehmen haben. Zusatz aus der 2. Ausg.] Vgl. S. 392 C.Verf. v. 17. Febr. 1860.

C.O. v. 27. Mai 1816: „Unter dem am 18. d. M. von Ihnen angezeigten Umständen genehmige Ich hierdurch im Allgemeinen: dafs den Hinterbliebenen der Pensionärs ohne Ausnahme aufser dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Teil werden soll."

C.O. v. 15. Nov. 1819 (GS. 1820 p. 45): „Auf den Bericht des Staatsministerii v. 3. d. M. setze Ich zur Declaration meiner Ordre v. 27. April 1816 hierdurch fest: dafs nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäfs, an Besoldung aufser dem Sterbequartal erhalten, für dieselbe Gnadenbewilligung ist, — dafs auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — dafs solche der Regel nach nur der Witwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; dafs aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Fall der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Verteilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, dafs diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs aufser dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden." CBl. 1881 p. 288.)

C.O. v. 30. März 1842; „Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums v. —, dafs die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkt an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt

[1]) Vgl. Min. Verf. v. 31. März 1859, S. 392.

dieses Zeitpunkts verstorben ist, das Gnadengehalt, ohne Rücksicht, auf die schon bestimmte Pensionirung, nach den für die activen Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werde. Für den Fall, dafs die Stelle des zu Pensionirenden vor seinem Ableben vom Zeitpunkt der verfügten Pensionirungen an schon einem anderen Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die extraordinären Fonds der betr. Verwaltungen angewiesen werden."

C.O. v. 18. April 1855: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — genehmige Ich, dafs die Ordres v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819, wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten aufser dem Sterbemonat die volle Besoldung eines, resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfsschreibern gehören und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, dafs den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in collegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre v. 27. April 1816 sub 1 oder die darin sub 2 genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäfsigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist."

C.Verf. v. 17. Febr. 1860: „Auf den Bericht v. —, das Gnadengehalt betr., welches den Hinterbliebenen von Lehrern an höh. Unterrichtsanstalten zusteht, erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes:

Die C.O. v. 27. April 1816 macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder nur interimistisch oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung oder interimistisch angestellt gewesen sind, soweit die A. O. v. 27. April 1816 auf sie Anwendung findet, nach Mafsgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die C.O. v. 27. April 1816 sub 2 die Zahlung eines zwei- oder dreimonatl. Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das K. Prov.Sch.C. zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltl. Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein zwei- oder dreimonatl. Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hierzu hinreichende eigene Mittel besitzt."

Min.Verf. v. 31. März 1859: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es keinem Bedenken unterliegt, der Witwe des Seminarlehrers N. neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal zu gewähren. Die C.O. v. 27. April 1816 ist eine allgm. Anordnung für alle Staatsdiener, und der Schlufssatz derselben, welcher die Geistlichen und Schullehrer ausschliefst, hat ledigl. den Zweck, diesen Kategorien von Beamten diejenigen gröfseren Vorteile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweiten gesetzl. oder statutar. Normen zustanden. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, finden die Bestimmungen der C.O. v. 27. April 1816 Anwendung.

Da nach Inhalt des Berichts die Vertretung des Lehrers N. besondere Kosten nicht verursacht hat, so ist gemäfs Nr. 1 der gedachten A. O. der Witwe derselben der auf — berechnete 2monatl. Gehaltsbetrag nachträglich zu zahlen."

Min.Verf. v. 19. Aug. 1871: — „Nach der C.O. v. 15. Nov. 1819 (S. 391) steht der Gnadenmonat niemals den Erben, sondern nur der Witwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben

sind oder nicht, zu. Im Fall solche Personen nicht vorhanden, fällt der Betrag des Gnadenmonats an die Sterbekasse, falls der betr. Ressortchef sich nicht ausnahmsweise veranlafst sieht, den Gnadenmonat Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern resp. Pflegekindern zu bewilligen."

Min.Verf. v. 18. Febr. 1879. „Dem K. Prov.Sch.C. lasse ich das beiliegende Gesuch des Curatoriums der höh. Bürgerschule zu N. v. 19. v. M. nebst Anlage mit dem Bemerken zugehen, dafs nach den für Staatsbeamte geltenden Normen das ganze Vierteljahrsgehalt derjenigen Beamten, welche, wie der verstorbene Rector N. zu N., in collegialischen Verhältnissen stehen und daher nach der Allerh. C.O. v. 10. Mai 1828 ihr Gehalt in vierteljähr. Raten zu beziehen haben, bereits als verdient anzusehen ist, wenn sie nur den ersten Tag des Vierteljahrs, des sog. Sterbequartals, erlebt haben. Dies Gehalt gehört zum Nachlasse, so dafs die Erben einen Rechtsanspruch auf dasselbe haben und zur Rückzahlung eines Teiles desselben nicht verpflichtet sind, gleichgiltig in welchem Monate der Beamte verstorben ist und ob das Gehalt demselben noch bei seinen Lebzeiten oder erst den Erben nach seinem Tode gezahlt worden.

Verschieden hiervon ist der Gnadenquartalsbetrag, auf welchen den Hinterbliebenen eines Beamten kein klagbares Recht zusteht und das nur gewissen nahen Verwandten des verstorbenen Beamten gewährt wird. Dies Quartal wird nach den bestehenden Bestimmungen von dem Ende desjenigen Monats, in welchem das Ableben des Beamten erfolgt ist, dem sogenannten Sterbemonate, ab gerechnet. Darnach erhalten die zum Bezuge eines Gnadenquartalsbetrages zugelassenen Verwandten des Verstorbenen einen dem Gehalte desselben entsprechenden Betrag für einen ein- oder zwei- oder dreimonatlichen Zeitraum, je nachdem der Beamte im ersten oder zweiten oder dritten Monate eines Vierteljahres gestorben ist.

Aus dieser Art der Berechnung des Gnadenquartals folgt aber nicht, dafs die auf dasselbe in Anrechnung kommenden Beträge des Sterbequartalsgehaltes nur Gnadenbewilligungen seien und die Erben ein Recht darauf nicht haben. Gnadengehalt ist nur dasjenige, was über das beim Tode eines Beamten fällige Gehalt hinaus gezahlt wird.

Von diesen Gesichtspunkten aus kann ich der in der beiliegenden Verf. des K. Prov.Sch.C. v. 15. v. M. vertretenen Auffassung, wonach nur der Sterbemonatsbetrag der Erbin des im Monate Juli pr. ohne Hinterlassung naher Verwandten verstorbenen Rectors N. belassen werden soll, nicht beitreten und mufs das Verlangen des Curatoriums, von der durch das K. Prov.Sch.C. angeordneten Wiedereinziehung der Gehaltsbeträge für die Monate August und September pr. Abstand zu nehmen, für begründet erachten, wenn nicht etwa besondere, mir unbekannte, z. B. aus dem Verhältnisse des pp. N. als städtischen Beamten herzuleitende Gründe eine andere Entscheidung bedingen." . . . Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

C.Verf. v. 27. Juni 1881. „Se. Maj. der Kaiser und König haben mittels Allerh. Ordre v. 25. v. M. zu genehmigen geruht, dafs das Gesetz v. 6. Febr. d. J., betr. die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal, auch auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts zur Anwendung gebracht werden darf." von Gofsler.

Nach der Verordn. v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1619) findet in Betreff der Gnadenzeit der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern die C.O. v. 27. Apr. 1816 (S. 390) auch auf die neuen Landesteile Anwendung; vgl. CBl. 1869 p. 769.

Die Hinterbliebenen eines während der **Amtssuspension** verstorbenen Beamten erhalten während der Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle.

C.Verf. des Justizmin. (der sich der Min. des Innern durch C.Verf. v. 28. Juli 1841 anschliefst) v. 26. Mai 1841: „Bei Auslegung der in der C.Verf v. 26. Nov. 1832, IV. 2 getroffenen Bestimmung ist der Zweifel entstanden, ob den Hinterbliebenen eines etatsmäfsigen Beamten, welcher zur Untersuchung gezogen, vom Amt suspendirt und in erster Instanz zur Amtsentsetzung verurteilt worden, jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz verstorben ist, das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und das Gnadengehalt ausgezahlt werden dürfe.

Da in der C.O. v. 27. April 1816 das Gehalt für das Sterbe- und Gnadenquartal den Hinterbliebenen der Beamten ohne weitere Beschränkung bewilligt ist, die Eigenschaft des Beamten aber nur durch die wirkl. erfolgte Entlassung oder durch die in einem rechtskräftig gewordenen Erkenntnis ausgesprochene Amtsentsetzung verloren geht, so wird, in Uebereinstimmung mit der K. ORechnungskammer hierdurch bestimmt, dafs der Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt den Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten überhaupt in allen Fällen zusteht, wenn nicht der Verstorbene durch ein schon während seines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntnis seines Amts entsetzt worden war. Was die Höhe des den Hinterbliebenen zustehenden Diensteinkommens betrifft, so ist in Erwägung gezogen worden, dafs mit dem Tode des Beamten die Folgen seiner Schuld aufhören, und dafs daher auch die einem suspendirten Beamten zur Last fallenden Vertretungskosten den Hinterbliebenen desselben nicht aufzuerlegen sind.

Demgemäfs wird, gleichfalls in Uebereinstimmung mit der K. ORechnungskammer, die im Eingange dieser Verf. erwähnte C.Verf. v. 26. Nov. 1832 hierdurch dahin modificirt, dafs die Hinterbliebenen eines während der Amtssuspension verstorbenen Beamten:

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen erhalten, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat; dafs ihnen aber
2. für die aufser dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder teilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, also in derselben Art wie die Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie, und ohne Abzug für etwan. Vertretungskosten, zu gewähren ist."

Min.Verf. v. 28. Febr. 1882. „Auf den Bericht vom 30. Jan. d. J., betr. die Gewährung eines Gnadenmonates an die Hinterbliebenen der Gymnasiallehrer-Witwe N. in N., erwidere ich der K. Regierung, dafs das in dem Berichte angezogene Gesetz v. 27. März 1872, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten, eine Bestimmung über die Gewährung der Witwenpension über den Tod der Empfängerin hinaus nicht enthält, auch sonstige allgemeine Bestimmungen, welche die Gewährung des sogenannten Gnadenmonates von Witwen- und Waisenpensionen ermöglichen würden, nicht vorhanden sind, und daher eine Pensionsrate für einen Monat an den Kaufmann N. in N. nicht gezahlt werden kann." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftrage: Barkhausen.

Die nach dem Tode der Pensionäre und Wartegeldempfänger einzusendenden **Totenscheine** sind unentgeltlich auszustellen.

C.Verf. des Finanzmin. u. des Min. d. geistl. etc. Ang. v. 18. März 1862: „Die K. ORechnungskammer hat im § 18 der Vorschriften zur

Anfertigung und Justification der von den Regierungs-Hauptkassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelderrechnungen v. 1. März 1844 bestimmt, dafs die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Totenscheine nebst den sonst noch erforderl. Justificatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiscal. Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der Pensionär, resp. Wartegeldempfänger, wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Totenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszustellen, wie dies in Betreff der Militär-Invalidenpensionen bereits im § 18 der unterm 8. Mai 1810 von der 4. Division des K. Mil. Oekonomiedepartements erlassenen Instruction, resp. durch die Verff. der Section für den Cultus im K. Ministerium des Innern v. 20. Nov. 1809, resp. 11. Juni 1811, vorgeschrieben ist. Aus Veranlassung eines Specialfalls ersuchen wir das K. OPräsidium ergebenst, hiernach das Weitere an die K. Regierungen der Provinz gef. zu verfügen und soweit nöthig auch mit den kathol. geistlichen Behörden in geeignete Communication zu treten."

2. Gesetz vom 20. Mai 1882 (GS. 298)
betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

§ 1. „Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruches oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf 1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des § 3 der Verordnung v. 6. Mai 1867 [GS. S. 713 [1])] zusteht; 2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienste angestellt sind; 3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 14. April 1869 (GS. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen; 4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatze des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der C.O. v. 27. April 1816 (S. 390), dem Gesetze v. 6. Febr. 1881, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (S. 294), sowie dem § 31 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 360) gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehaltes oder Wartegeldes bezw. der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Procent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit

---

[1]) Betrifft die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landesteilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vgl. unten, Anlage 1, Begründung § 1.

der Maſsgabe, daſs der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Teilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Anderenfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§ 5. Diese Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erlischt: 1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen; 2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Teiles derselben aus dem Dienste entlassen wird; 3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist; 4) für den Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand; 5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheiratet sind noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 7. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maſsgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

§ 9. Das Waisengeld beträgt: 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind; 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäſsig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maſsgabe der §§ 8 bis 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschlieſslich 25 Jahre

um $^{1}/_{20}$ gekürzt. Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluſs.

§ 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschloſsen und die Eheschlieſsung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 359) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen. [1])

§ 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartales oder des Gnadenmonates. [2])

§ 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung giltig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann. Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Staatskasse.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt: 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monates, in welchem er sich verheiratet oder stirbt; 2) für jede Waise auſserdem mit dem Ablaufe des Monates, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maſsgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.
Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muſs die

---

[1]) Vgl. Min. Verf. v. 16. Febr. 1883 im C.Bl. 1883 S. 182 (Wiederholung obiger Bestimmung).

[2]) C. Verf. v. 31. Aug. 1885: „Die nach dem Gesetze etc. v. 20. Mai 1882 zu zahlenden Waisengelder für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geboren ist, sind nicht schon vom ersten Tage des Geburtsmonates, sondern erst vom Tage der Geburt an zu gewähren.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21. Die Vorschriften 1) der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes v. 24. Febr. 1858, 2) des dritten Teiles des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes v. 8. März 1831, 3) der §§ 28 ff. des Staatsdieneredictes für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen v. 20. Aug. 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen v. 11. Oct. 1843 treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Mafsgabe aufser Kraft, dafs das denselben zu bewilligende Witwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22. Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reiches nicht ferner gestattet.

§ 23. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Witwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Anderenfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäfse Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschliefslich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner Allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatze bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft. Wilhelm.

Bestimmungen v. 5. Juni 1882 zur Ausführung des Gesetzes v. 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden.

2. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge (§§ 2 und 3 des Gesetzes), sowie die Witwen- und Waisengelder (§§ 7 ff.) sind vom Rechnungsjahre 1. April 1883/84 ab nach Anleitung des Etats, auf die Zeit bis Ende März 1883 aber aufseretatsmäfsig nach Mafsgabe der Nummern 6 und 21 dieser Bestimmungen zu verrechnen.

Specielle Bestimmungen.

Beitragspflichtige und nicht beitragspflichtige Beamte.

3. Zur näheren Information über den Kreis der zur Entrichtung der in dem § 3 des Gesetzes bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten Beamten wird die Begründung des § 1 des Entwurfes des Gesetzes hierbei (Anlage 1) angeschlossen.

Hinzugefügt wird, dafs die Bestimmung des § 1, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes lebenslängliche Pension beziehen, beitragspflichtig sind, eine analoge Anwendung nicht gestattet auf diejenigen Beamten, welchen in Gemäfsheit des Allerhöchsten Erlasses v. 9. Oct. 1848 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 342) ein lebenslängliches Gnadengehalt oder in Gemäfsheit des § 6 des Pensions-Reglements von 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist.[1])

Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

4. Für die Berechnung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens sind die bei der Pensionirung geltenden Grundsätze mafsgebend. Zu bemerken ist dabei:

a) die Witwen- und Waisengeldbeiträge von Beamten, welche unter Einbehaltung eines Teiles des Gehaltes beurlaubt sind, (Allerh. Erl. v. 15. Juni 1863 — S. 325), von suspendirten Beamten, sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§ 27 Nr. 2 und § 29 des Pensionsgesetzes, Allerh. Erl. v. 14. Juni 1848, S. 351), sind mit dem durch den Etat bezw. die Erhebungsliste (Nr. 5) festgestellten vollen Betrage in den im § 4 des Gesetzes bezeichneten Raten, und zwar in den ersteren beiden Fällen aus dem Diensteinkommen, in letzterem Falle aus dem Wartegelde oder der Pension vorweg zu entnehmen. Ruht das Recht eines Beamten auf den Bezug des Wartegeldes oder der Pension aus dem letztgedachten Grunde oder der Besoldung wegen eines Urlaubes von längerer Dauer als von 6 Monaten ganz oder doch insoweit, dafs der

---

[1]) C. Verf. v. 26. Jan. 1885. „Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem H. Minister des Innern und dem H. Finanz-Minister gemeinschaftlich erlassenen C.Verf. an sämtliche K. Regierungen sowie die K. Finanz-Direction in Hannover v. 30. Dec. v. J., betreffend die Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes v. 20. Mai 1882 auf die in Gemäfsheit des § 6 des Civil-Pensions-Reglements v. 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen, zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auft.: Barkhausen.

C. Verf. des Min. d. Inn. und des Fin.Min. v. 30. Dec. 1884. „In den Ausführungsbestimmungen v. 5. Juni 1882 zum Witwen- etc. Pensionsges. v. 20. Mai d. J. ist unter Nr. 3 Absatz 2 angenommen worden, dafs die Bestimmung des § 1 des Gesetzes, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsges. v. 27. März 1872 lebenslängliche Pension beziehen, zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind, eine analoge Anwendung auf diejenigen Beamten nicht gestatte, denen auf Grund des § 6 des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist. Diese Vorschrift der Ausführungsbestimmungen entspricht auch dem Wortlaute des § 1, a. a. O. Da indes nach den Motiven zum Pensionsges. v. 27. März 1872 der § 7 desselben nur das bestehende Recht nach § 6 des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 wiedergiebt und die gesetzgeberische Absicht trotz jenes einschränkenden Wortlautes unzweifelhaft dahingeht, die Fälle beider Art gleich zu behandeln, so finden wir uns veranlafst, die unter Nr. 3 Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen getroffene Anordnung dahin abzuändern, dafs die Vorschriften des Witwen-Pensionsges. v. 20. Mai 1882 auch auf diejenigen Beamten anzuwenden sind, welchen auf Grund des § 6 des Civil-Pensions-Regl. eine lebenslängliche Pension im Gnadenwege bewilligt ist."

Restbetrag zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, so gelangt die Vorschrift des letzten Satzes des § 4 zur Anwendung. [1])

b) Ist dem Wartegeldempfänger oder Pensionär ein zur Pension aus der Staatskasse berechtigendes Amt wieder verliehen und derselbe demgemäſs zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von dem Wartegelde oder der Pension insoweit, als diese Competenzen eingezogen oder gekürzt werden oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigen.

c) Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von demjenigen Teile der Pension früherer Militärpensionäre, welcher in Gemäſsheit des § 107 des Militär-Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 den Civilfonds aus Militärfonds zu erstatten ist, für Rechnung der Staatskasse zu erheben. In den Ansprüchen der Civilfonds auf solche Erstattung aus Militärfonds wird hierdurch eine Veränderung nicht herbeigeführt.

Feststellung, Erhebung, Verrechnung und Justification der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

5. Die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a) Bezüglich der activen Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeld-Empfänger bei der Justiz-Verwaltung, welche das Wartegeld aus Kapitel 76 Titel 2 des Etats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde.

b) Bezüglich der übrigen Wartegeld-Empfänger und der Pensionäre durch diejenige Behörde, welche der die betr. Rechnung aufstellenden Kasse vorgesetzt ist.

Noch vor dem 1. Juli d. J., als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ist den Provinzial-Hauptkassen, bezw. den Specialkassen, für jede von denselben für 1882/83 zu legende Jahresrechnung besonders, eine Nachweisung der zu erhebenden Witwen- und Waisengeldbeiträge zuzufertigen. In dieser Nachweisung ist zugleich das pensionsfähige Diensteinkommen der einzelnen Beamten (cf. Nr. 4 der Ausführungs-Bestimmungen), bezw. das Wartegeld und die Pension, soweit davon nach § 3 des Gesetzes Witwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ersichtlich zu machen und, soweit nicht die Bezüge nach den Etats und Rechnungen für den vorliegenden Zweck als zweifellos erscheinen, zu erläutern und zu begründen.

In den Fällen, in welchen eine Einnahme aus einem Nebenamte pensionsfähig ist, sind der Nachweisung die desfallsigen Beweisstücke in beglaubigter Form beizufügen. Sämtliche Pensionäre und Wartegeld-Empfänger sind in der Nachweisung der zu zahlenden Beiträge in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Rechnungen nachgewiesen sind. In den Fällen, in welchen ein Witwen- und Waisengeldbeitrag nicht zum Ansatze gebracht sein sollte, ist dies näher zu begründen.

---

[1]) C. Verf. v. 31. Juli 1884. „Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift des Beschlusses des K. Staats-Ministeriums v. 20. Juni d. J., betreffend die Erläuterung der Nr. 4a. der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnisnahme und gleichmäſsigen Beachtung zugehen.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Beschluſs des K. Staatsministeriums v. 20. Juni 1884. „Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäſs § 51 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 (S. 336) und gemäſs § 48 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 (GS. S. 218) sowie geeigneten Falles auf Grund des § 15 Nr. 3 des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Teiles ihres Diensteinkommens sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge vor der Teilung des Diensteinkommens von dem letzteren in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist bei Feststellung der nach dem Allerh. Erl. v. 15. Juni 1863 (S. 325) bei der Beurlaubung eines Beamten auf mehr als $1^1/_2$ Monate demselben für weitere $4^1/_2$ Monate des Urlaubes zu belassenden Hälfte seines Gehaltes zu verfahren (§§ 3 und 4 des Ges. v. 20. Mai 1882, S. 395 f. — Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 5. Juni 1882 Nr. 4a).

Kann wegen Kürze der Zeit die Frage, ob der Beamte überhaupt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Beiträge gleichwohl behufs vorläufiger Erhebung in die Nachweisung einzustellen.

Ist es wegen Kürze der Zeit nicht thunlich, die Höhe der zu erhebenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli zur definitiven Feststellung zu bringen, so sind dieselben zu einem annähernd veranschlagten Betrage in die Nachweisung einzustellen. Die definitive Festsetzung der Beitragspflicht, bezw. der Höhe der Beiträge erfolgt thunlichst in der Weise, dafs die erforderliche Ausgleichung bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Beitrages stattfinden kann.

Bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten hat diejenige Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt (oben 5 b), auch die erforderliche Anordnung wegen der Erhebung oder, in den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 des Gesetzes, der Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu treffen. Die dem Beamten zuletzt vorgesetzte Dienstbehörde hat auf Erfordern der die vorgedachte Anweisung erlassenden Provinzialbehörde die nöthigen Mitteilungen zu machen.

6. In den nächsten Entwürfen zu den Kassenetats der einzelnen Verwaltungen sind in der Ausgabe hinter der letzten Kolonne folgende zwei Spalten hinzuzufügen:

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten.			
von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 Mark)		zu 3 % desselben (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) mit	
Mark	Pf.	Mark	Pf.

In den Fällen, in welchen in den Kassenetats ganze Beamten-Kategorieen auf einer Linie nachgewiesen werden, ist das pensionsfähige Diensteinkommen nebst den davon zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträgen nur summarisch auszubringen. Der specielle Nachweis derselben hat alsdann in den den Etats-Entwürfen beizufügenden besonderen Besoldungs-Nachweisungen bezw. in entsprechenden Special-Verzeichnissen zu erfolgen. Etwaige bei der Etatsfeststellung vorgenommene Aenderungen werden den Behörden bei der Zufertigung der betreffenden Kassenetats speciell mitgeteilt werden.

Was hinsichtlich der Justification der Erhebungslisten unter Nr. 5 vorgeschrieben ist, gilt auch für die Etatsentwürfe. In denjenigen Etatsentwürfen, in denen Fonds, wie z B. der Fonds zu Wartegeldern und Civilpensionen, nachgewiesen werden, über welche keine Special-Etats aufgestellt, sondern nur Rechnungen gelegt werden, sind bei diesen Fonds die ebenfalls summarisch auszubringenden Ansätze, insbesondere was die Witwen- und Waisengeldbeiträge anlangt, durch die Angabe zu begründen, wie viel das Jahres-Soll an solchen nach den ausgefertigten Erhebungslisten (Nr. 5) bezw. nach der letzten Jahres-Rechnung beträgt.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengeldbeiträge“ neu zu bildenden Titel zu verrechnen, im Ressort:

(a. bis m. *betr. andere Verwaltungen.*) n. der geistl., Unterr.- u. Medicinal-Verwaltung unter Kapitel 34 Titel 4a und 5a, (Titel 4a für die sämtlichen Verwaltungszweige mit Ausschlufs des Medicinalwesens, Titel 5a für das Medicinalwesen).

Diejenigen Institute und Anstalten, welche wie die Universitäten und Gymnasien nur Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, deren Einnahmen und Ausgaben mithin nicht im Staatshaushalts-Etat nachgewiesen werden, haben die Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Verrechnung bei dem oben bezeichneten

Etatsfonds der betreffenden Verwaltung an diejenige Kasse abzuliefern, von welcher die ihnen etatsmäfsig zu zahlenden Zuschüsse zu verrechnen sind. . . .

7. In die Kassenrechnungen sind die für die Etats vorgeschriebenen Spalten ebenfalls und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu übernehmen.

8. In den Kassenbüchern sind im Texte derselben die von den Beamten zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge für das laufende Rechnungsjahr an der Stelle ersichtlich zu machen, wo das Gehalt der Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, der Regel nach also bei den Besoldungsfonds und zwar auch dann, wenn die Beamten aus denselben kein festes Diensteinkommen beziehen; . . . in denjenigen Ausnahmefällen jedoch, in denen Beamten, welche aus Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben remunerirt werden, die Pensionsberechtigung zusteht, wie z. B. den aufseretatsmäfsigen Räthen und Assessoren (Kapitel 58 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats) . . . bei diesen Fonds.

9. Die Erhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Mafsgabe des § 4 des Gesetzes durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles des Diensteinkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionäre finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen, bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu erteilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungs-Quittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigefügt (Anl. 2 und 2a). Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Witwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.

10. Erhöht sich das pensionsfähige Diensteinkommen eines Beamten, so ist die Kasse in der desfallsigen Verfügung bezüglich der in erhöhtem Betrage zu zahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge mit Weisung zu versehen. Bezüglich der auf Emolumente gestellten Beamten ist dasjenige Diensteinkommen mafsgebend, welches der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen wäre, wenn der Beamte im Laufe des Etatsjahres pensionirt worden wäre. Der hiernach festgestellte Witwen- und Waisengeldbeitrag wird auch im ersten Quartale des folgenden Etatsjahres einstweilen forterhoben. Nach Beginn eines neuen Etatsjahres und zwar alsbald nach dem Rechnungsschlusse für das vergangene Etatsjahr wird das pensionsfähige Diensteinkommen, soweit dies nach § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes erforderlich, neu festgestellt. Ergiebt diese Feststellung, dafs für das neue Etatsjahr der früher gezahlte Beitrag eine Aenderung erleidet, so ist hinsichtlich des für das erste Quartal zu viel oder zu wenig erhobenen Beitrages die Ausgleichung in dem nächsten Termine der Fälligkeit eines weiteren Beitrages zu bewirken.

Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen.

11. In den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes haben die Pensionäre durch Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes oder sonst in glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, dafs sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der die Pension zahlenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgesetzten Provinzialbehörde, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzialbehörde direct einzureichen.

Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im § 23 des Gesetzes unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können, sind namentlich:

a) die Allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse,

b) die Königlich Preufsische Militär-Witwen-Kasse in Berlin,
c) die Witwen-Kasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft in dem vormaligen Königreiche Hannover,
d) die Witwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstentume Hessen,
e) die Civil-Witwen- und Waisengesellschaft in dem vormaligen Kurfürstentume Hessen,
f) die Central-Witwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogtum Nassau.
g) die Witwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener in dem vormaligen Herzogtume Nassau,
h) die allgemeine Versorgungsanstalt für Witwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,
i) die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M.,
k) die an die Stelle des Grofsherzoglich Hessischen Civildiener-Witwen-Institutes getretenen Veranstaltungen,
l) die allgemeine Witwenkasse in Kopenhagen und die vormals Grofsfürstliche Witwen- und Waisenkasse in Kiel,
m) die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, bezw. die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 daselbst,
n) die Witwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,
o) „ vormals Kurhessische Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt,
p) die vormals Nassauische Militär-Witwen- und Waisenkasse,
q) „ vormals Hannoversche Offizier-Witwenkasse,
r) „ Eisenbahnbeamten-Witwenkassen und die Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn,
s) die Bau-Witwenkasse in Kassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungs-Anstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des § 23. [1]) Zur näheren Information ist ein Auszug aus der Begründung des Gesetz-Entwurfes beigefügt (Anl. 3.).

Die Zulässigkeit der auf Grund des § 23 von den einzelnen Beamten zu stellenden Anträge ist von dem durch Beibringung entsprechender Beläge zu führenden Nachweise abhängig, dafs der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 2. Juli d. J. noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben hat.

Die von dem Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

dafs der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 seine Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, dafs, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgiltiger und unwiderruflicher sei. [2])

---

[1]) Min. Verf. v. 30. Sept. 1882. „Auf den Bericht v. 20. Sept. d. J. erwidere ich dem K. Prov. Sch. C., dafs die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen der einzelnen Regierungsbezirke zu denjenigen Anstalten des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten gehören, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen des § 23 etc. unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

[2]) Min. Verf. v. 15. Sept. 1885. „Auf den Bericht vom 22. März d. J. erwidern wir dem K. Prov. Sch. C., dafs der von einem Beamten gemäfs § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärte Verzicht auf das in den §§ 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nicht widerruflich anzusehen ist. Im Hinblick darauf, dafs das bezeichnete Specialgesetz keine Bestimmung enthält, welche eine Ausnahme von der Regel

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des § 26 a und b des Reglements für die Allgm. Witwenverpflegungsanstalt dadurch aufrecht erhalten, dafs die Frau für die Fortzahlung der Beiträge gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des § 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5 a und b für die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt dasselbe, was bezüglich der unter Nr. 11 bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Mafsgabe, dafs die Eingaben der unter Nr. 5 a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justiz-Verwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes einzusenden sind. In zweifelhaften Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionärs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist. . . .

Aussetzung der Erhebung von Beiträgen.

13. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach § 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Form — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, dafs sie auf das Witwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. October von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichtes der Nachweis geführt wird, dafs sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

Ausscheiden aus den bestehenden Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.

14. Diejenigen nach § 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zustehenden Befugnis, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungs-Anstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direction der betr. Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzusenden, welche nach Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Kasse unter Nr. 11 und 12 bestimmt ist.

Von der Provinzialbehörde sind die bei ihr eingehenden gesetzlich begründeten Anträge in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen mit einer nach dem beigefügten Formulare 4 (Anlage 4) aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der betr. Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den Veranstaltungen des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten, namentlich auch darüber, ob den Beamten aufser dem vollständigen Ausscheiden auch

---

der Unwiderruflichkeit eines rechtsverbindlich erklärten Verzichtes zuläfst, kann deshalb der Widerruf einer gemäfs § 23 cit. leg. abgegebenen Erklärung auch in dem Falle nicht für statthaft erachtet werden, wenn ein Beamter nach dem Tode seiner Ehefrau zu einer zweiten Ehe schreitet.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus. Der Finanz-Min. In Vertr. Meinecke.

das Recht auf Ermäfsigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungs-Anstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäfsigung des nach den bisher mafsgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages schliefst die Berechtigung zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt, bezw. auf Ermäfsigung des Versicherungsbetrages.

Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden haben daher eine genaue Controlle darüber zu führen, dafs hiernach verfahren werde.

Bestimmung der Witwen- und Waisengelder.

16. Ueber die Gewährung von Witwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im activen Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift im Schlufssatze des § 16 Absatz 1 an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des § 20 Absatz 1 die Befugnis zur Bestimmung des Witwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.

Dem Berichte ist in den Fällen des § 14 Absatz 2 eine Vorschlags-Nachweisung nach dem beigefügten Formulare 5 (Anlage 5), in den anderweitigen Fällen, abgesehen von § 14 Absatz 1 eine Vorschlags-Nachweisung in im Uebrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulares, anzuschliefsen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Ueberschrift: „Davon können gewährt werden," den Spalten 18 und 19 die Ueberschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen", zu geben.

17. Auf Grund des § 20 Absatz 1 wird die selbständige Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Provinzialbehörde hat auf Grund des § 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung giltig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, dafs die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Witwengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, anderenfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§ 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Witwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mitteilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§ 8 und 9 neu bewilligten Witwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des Formulares 5, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justificirende Nachweisung beizufügen.

18. Ferner wird auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbständige Bestimmung der nach § 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Witwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Competenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Zur näheren Information über die Fälle der Erhöhung eines Witwen- und Waisengeldes wird die Begründung des § 11 des Entwurfes des Gesetzes beigefügt (Anl. 6).

19. Eine Abrundung des Witwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Witwengeld keinen Anspruch.

Verrechnung der Witwen- und Waisengelder.

21. Die gezahlten Witwen- und Waisengelder werden bezüglich der Hinterbliebenen der im activen Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten bei derjenigen Verwaltung in Ausgabe verrechnet, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat. Diese Verrechnung erfolgt unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder" neu zu bildenden Titel im Ressort (a—m *betrifft andere Verwaltungszweige*) n. der geistl., Unterr.- u. Medicinal-Verwaltung unter Kapitel 124 Titel 13a bezw. unter Kap. 125 Titel 12a. . . .

Hinsichtlich der Verrechnug derselben aus dem Geschäftsbereiche von Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, wird in jedem einzelnen Falle von dem betr. Departementschef Bestimmung getroffen werden.

Die gezahlten Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der pensionirten Beamten werden im Ressort des Finanz-Ministeriums unter dem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten" neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 62 in den Civilpensions-Rechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Landgendarmerie-Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen, welche unter dem obengedachten neu zu bildenden Titel 5a des Kapitel 97 des Etats der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen sind.

Anlage 1.

Begründung.

§ 1 in Verbindung mit § 7 enthält die entscheidenden Grundsätze: a. Sämtliche Beamte, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld zu gewähren ist, aber auch nur diese Beamte sind zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet.[1]) b. Ein Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen nur derjenigen Beamten einzuräumen, die ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden (§ 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes) dem Gesetze nicht unterworfen sein, weil sie einen Anspruch auf Pension nicht haben.

Die nämliche Voraussetzung trifft auf die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten nach § 5 des Pensionsgesetzes zu, insoweit nicht in Gemäfsheit des § 32 dieses die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 3 der Verordnung v. 6. Mai 1867 (GS. S. 713) Platz greift, nach welcher den Beamten in den neu erworbenen Landesteilen Pensionsansprüche auch für den Fall gewahrt sind, dafs sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befinden.

Durch letztere Ausnahmebestimmung soll lediglich ein bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten werden. Dieselbe kann daher auf die Bewilligung der nach dem vorliegenden Entwurfe den Beamten einzuräumenden neuen Ansprüche auf Gewährung von Pensionen an ihre Witwen und Waisen nicht ausgedehnt werden. Demgemäfs ist eine entsprechende Vorschrift in den zweiten Absatz des § 1 unter Ziffer 1 aufgenommen.

Die Bestimmnng unter Ziffer 2 dieses Absatzes, nach welcher die nur nebenamtlich im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Beamten überhaupt, also auch dann, wenn sie eine pensionsfähige Besoldung aus der Staatskasse beziehen

---

[1]) Min. Verf. v. 12. Sept. 1882. „Auf den Bericht v. 30. Aug. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs das Gesetz v. 20. Mai d. J.... auf den Gymnasialdiener N. zu N. nicht Anwendung findet, da letzterer nach Lage des Etats keinen Rechtsanspruch auf Pension hat, sondern zu denjenigen Beamten gehört, welchen nur auf Grund der Bestimmung in Absatz 2 des § 2 des Civil-Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) event. eine Pension bewilligt werden kann." .. Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. de la Croix.

(§ 12 des Pensionsgesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen, gründet sich auf die Erwägung, dafs die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten demjenigen zu überlassen sein wird, dessen Beamtenschaft sie durch ihr Hauptamt angehören. Unter diese Vorschrift werden namentlich diejenigen Beamten fallen, welche in einem Hauptamte des Kirchendienstes und zugleich in einem staatlichen Nebenamte als Consistorial- oder Schulräthe angestellt sind, desgleichen Reichsbeamte, welche zugleich ein dem unmittelbaren Staatsdienste angehöriges Nebenamt bekleiden.

Zufolge § 79 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 (GS. S. 589), sind den bei Einführung dieses Gesetzes in den Communen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsanteile und anderweit zustehenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschufs der gesamten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Commune zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Mafsstabe hat der Staat zur Pensionirung der gedachten Beamten beizutragen. Ferner ist vor Erlafs des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 in einzelnen Fällen die nach dem ersten Absatze des § 36 desselben in Kraft gebliebene Zusicherung erteilt, dafs der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienste in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind. Eine Veranlassung, den Hinterbliebenen der gedachten Beamten Witwen- und Waisengeld aus der Staatskasse zu bewilligen, ist nicht vorhanden. Zur Beseitigung von Ansprüchen hierauf empfiehlt es sich, dieselben durch die unter Ziffer 3 und 4 aufgenommenen Bestimmungen ausdrücklich auszuschliefsen.

Die anderweitige Bestimmung unter Ziffer 4 ist eine Consequenz der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3.

Was im Uebrigen die in den Ruhestand versetzten Beamten anbelangt, so ist es nach dem Vorgange des Reichsgesetzes als geboten erachtet, den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits pensionirten Beamten die Wohlthaten desselben in gleicher Weise zu Teil werden zu lassen, wie den erst später in den Ruhestand tretenden. Nach der Fassung des § 1 wird daher der Zeitpunkt der Pensionirung für die Beitragspflicht nicht mafsgebend sein.

Wenn im Allgemeinen nur solche in den Ruhestand versetzte Beamte für beitragspflichtig erklärt worden sind, welche aus der Staatskasse kraft gesetzlichen Anspruches Pension beziehen, so sollen damit diejenigen ehemaligen Beamten ausgeschlossen werden, welche im Disciplinarwege unter Belassung eines Teiles des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung aus dem Dienste entlassen sind.

Nach § 7 des Pensionsgesetzes kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, eine Pension zum Betrage von höchstens ¼ seines Diensteinkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Soweit eine solche Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, wird der Beamte, obgleich er die Pension nicht kraft gesetzlichen Anspruches bezieht, mit der aus § 7 des Entwurfes sich ergebenden Folge auch nach seiner Pensionirung zur Beitragsentrichtung verpflichtet bezw. berechtigt bleiben müssen, weil er nicht nur während seiner Activität Beiträge zu entrichten hatte, sondern weil er auch durch die Bewilligung einer lebenslänglichen Pension den pensions**berechtigten** Beamten gleichgestellt ist. Wenn dagegen auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt wird, so mufs mit der Pensionirung die Beitragspflicht des Beamten und folgeweise die Anwartschaft seiner Angehörigen auf Witwen- und Waisengeld schon aus dem Grunde erlöschen, weil hier die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft.

Ebensowenig erscheint es angängig, einen unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleidet, bei seiner Versetzung in den Ruhestand aber eine Pension bewilligt erhalten hat (§ 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes), nach Mafsgabe dieser Pension zu Beiträgen heranzuziehen. Hiergegen spricht, dafs den Angehörigen eines Beamten, welcher während seiner Activität nicht bei-

tragspflichtig war, und dessen Relicten zum Bezuge des Witwen- und Waisengeldes nicht berechtigt gewesen sein würden, wenn er vor der Versetzung in den Ruhestand gestorben wäre, um so weniger ein Anrecht auf Versorgung mit dem Beginne der Inactivität des Beamten zugestanden werden kann.

Wenn in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen davon abhängig gemacht ist, dafs der Beamte Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension bezieht, so ist darunter verstanden, dafs den Beamten das Recht auf solchen Bezug zustehen mufs, während es, sofern diese Voraussetzung vorliegt, ohne Bedeutung ist, ob der Beamte thatsächlich ein Einkommen der gedachten Art aus der Staatskasse bezieht oder ob etwa das Recht auf dessen Bezug zeitweilig ruht.

Demgemäfs fallen namentlich auch diejenigen Beamten, welche auf Vorschlag oder in Folge Ernennung seitens der Preufs. Staatsregierung . . . den Zoll- und Steuer-Aemtern . . . beigeordnet worden . . ., unter die Vorschriften des ersten Absatzes des § 1. Denn diese Beamten beziehen zwar thatsächlich während der Dauer ihrer Dienstleistung in einer der gedachten Stellungen ihr Einkommen nicht direct aus der Staatskasse. Einerseits steht jedoch der Preufs. Staatsregierung das Recht zu, dieselben aus solcher Stellung zurück zu berufen, andererseits ist der Preufs. Staat verpflichtet, die Beamten, wenn sie in derselben dienstunfähig werden, zu pensioniren. Rechte und Verpflichtungen dieser Beamten dem Preufs. Staate gegenüber ruhen daher nur einstweilen und treten in vollem Umfange in Kraft, sobald das fragliche Verhältnis gelöst wird.

Anlage 2.

. . . . Mark Gehalt
. . . . Mark (Wohnungsgeldzuschufs)
. . . . Mark (anderweitige Bezüge)

zusammen . . . . Mark (buchstäblich etc.) habe ich für das . . Quartal (Monat) des Etatsjahres . . . (für das Etatsjahr . . .) und zwar:

. . . . . . Mark baar und
. . . . . . Mark durch Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . ., den 188
(Name)
(Amtscharakter)

Anlage 2a.

. . . . Mark Pension (Wartegeld)
(buchstäblich) habe ich für (den Monat . . . . . 18 . .) (das Etatsjahr 188 /8) und zwar:

. . . . Mark baar und
. . . . Mark durch Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Zugleich versichere ich hierdurch, dafs ich in dem obigen Zeitraume an weiterem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentl. Dienste . . . . . . bezogen habe.

. . . ., den . . . . 188 .
Name
(früherer Amtscharakter)

Anmerkung:

1. In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.
2. Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste“ können von den Pensionären, welche eine Civilpension lediglich aus Preufsischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Teil aus Reichsfonds zu erstatten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.
3. Die im Schlufssatze offen gelassene Stelle ist von dem Pensionäre oder Wartegeldempfänger mit dem Worte „nichts“ auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur“ zu setzen und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung sowie das bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Anlage 3.

Begründung.

§ 23. Nach dem § 24 des Reichsgesetzes v. 20. April 1881 sollen diejenigen Beamten von der Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz befreit sein, welche Mitglieder einer Militär- oder Landesbeamten-Witwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sind. Dieser Bestimmung folgt der vorliegende Entwurf, da anzuerkennen ist, dafs es der Billigkeit entspricht, die Beamten nicht zum Verzichte auf ihre zum überwiegenden Teile durch eigene Leistungen an die Anstalten erworbenen Ansprüche zu nöthigen, nachdem ihnen vorher entweder die Verpflichtung auferlegt war, denselben beizutreten oder doch von der Staatsverwaltung solcher Beitritt als eine geeignete und genügende Art der Versorgung ihrer Hinterbliebenen bezeichnet worden.

Im Sinne des Entwurfes ist dabei unter einer Witwenkasse oder einer Veranstaltung zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten nur eine Anstalt zu verstehen, welche den Zweck zur Versorgung von Witwen in allen regelmäfsigen Fällen erfüllt. Demgemäfs trifft die gedachte Bestimmung soweit nicht zu, als die bei den Eisenbahnen bestehenden Pensionskassen den Witwen der Kassenmitglieder eine Pension nur in dem Falle sichern, wenn der Tod des Ehemannes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten ist.... (*das Folgende betrifft die Eisenbahnverwaltung*).

Hiernach wird in Preufsen die Teilnahme an einer Privatversicherungsgesellschaft der Regel nach von der Unterwerfung unter das Gesetz nicht befreien dürfen.

Insoweit jedoch wird eine Ausnahme von dieser Regel zugelassen sein, als bereits bisher zugestanden ist, dafs die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft einen Beamten von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Staatsanstalt befreie. Diese Voraussetzung trifft namentlich zu auf die Mitglieder der Berliner allgm. Witwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, desgleichen auf eine gröfsere Anzahl von Eisenbahnbeamten, denen mit Rücksicht auf eine nachgewiesene angemessene Versicherung ihrer Ehefrau von ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, an den für die Eisenbahnbeamten errichteten Witwenkassen nicht Teil zu nehmen. Aufserdem sind viele Beamte der Eisenbahnverwaltung, denen eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Kasse nicht oblag, im Aufsichtswege angehalten, für ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Rente oder eines Kapitales bei einer Privatgesellschaft zu sorgen. Eine Rücksichtnahme auch auf diese Versicherungen wird nicht zu vermeiden sein.

Anlage 4.

Nachweisung

der Beamten im Bezirke . . . ., welche nach Mafsgabe des § 23 des Gesetzes v. 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (GS. S. 298) ihren Austritt aus der . . . . bezw. die Ermäfsigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht haben.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Beamten.	Nr. des anliegenden Receptionsscheines etc.	Bisher versicherte Summe. Mark.	Zeitpunkt des Austrittes aus der Anstalt.	Termin, von welchem ab eine Ermäfsigung der versicherten Summe eintreten soll.	Betrag der Ermäfsigung. Mark.	Bemerkungen.

Dafs die unter Nr. 1 bis . . aufgeführten Beamten zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen gemäfs des § 1 des Gesetzes v. 20. Mai 1882 (GS. S. 298) verpflichtet sind, bescheinigt.

. . . ., den . . . 188 .

(Behörde.)

Anlage 5.

Vorschlags-
behufs Bewilligung von Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom
zu . . . .
(Finanz-Ministerium,

Nummer.	Der Witwe				Alter des verstorbenen Ehemannes	Zeitpunkt der Eheschliessung	Name der hinterbliebenen Kinder unter		Deren Alter		
	Vor-, Zu- und Eltername.	Ehemann war	Wohnort	Alter			Nr.	18 Jahren	Tag	Monat	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11
	(Beispiel.)										
1.	Karoline Auguste Müller, geb. Schneider, geboren am 31. März 1846.	Regierungs-Sekretär, geb am 31 October 1827, gestorben am 1. Mai 1882.	Schleswig.	36 Jahre 1 Monat.	54 Jahre 6 Monat.	16. Januar 1870.	1	Marie Auguste,	20.	December	1872
							2	Karl Heinrich	14.	Mai	1874.

Anmerkung.

1) Die Geburts-, Eheschliefsungs- und Sterbe-Angaben in den Colonnen 2 bis 11 sind durch Beifügung standesamtlicher oder pfarramtlicher Atteste nachzuweisen, sofern nicht aus den Personal-Acten hierüber zweifellose Nachricht zu entnehmen ist.
2) In Spalte 21 sind auch die thatsächlichen Angaben zu machen, welche den Vorschlag in Spalte 17 nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 motiviren.
3) Ferner ist in Spalte 21 die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das von dem Beamten bezogene Diensteinkommen zur Verrechnung gelangt.

Nachweisung

20. Mai 1882 (GS. S. 298) für die Hinterbliebenen des am . . . .
verstorbenen . . . .

Ministerium des Innern.)

Letztes pensionsfähiges Diensteinkommen des Ehemannes	Anrechnungsfähige Dienstzeit desselben (specielle Angaben).	Betrag der (eventuellen) Pension des Ehemannes	Davon stehen zu:		Die Pension des Ehemannes (14) würde sich durch die in Antrag gebrachte Anrechnung einer an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit von . . Jahren erhöhen auf	Davon würden zustehen:		Zeitpunkt des Beginnes der Zahlung	Bemerkungen.
			der Witwe	jedem der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre		der Witwe	jedem der Kinder bis zum vollendeten 18. Jahre		
Mark.		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark.		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1. Gehalt 2700 2. Wohnungsgeldzuschuss anrechnungsfähig mit $297^6/_{10}$ $= 2997^6/_{10}$	vom 10. Februar 1857 ab, als dem Tage der Vereidigung als Regierungs-Supernumerar, mithin über 25 Dienstjahre.	1500 (500 Thaler).	$^1/_3$ der Pension würde betragen: 500 nach § 12 des Gesetzes sind indes hiervon zu kürzen $^4/_{20}$ mit 100 verbleiben 400	$^1/_5$ von 500 = 100	bei 28 Dienstjahren auf 1650.	nach Maßgabe des § 12 = 440	$^1/_5$ von 550 = 110	1. September 1882.	

Die Richtigkeit vorstehender durch Atteste bezw. durch den Inhalt der Acten zweifellos festgestellter Angaben bescheinigt.

Schleswig, den . . . . . . 188 .

Königliche Regierung.

Anlage 6.

Begründung.

§ 11. Nach § 18 des Entwurfes sind folgende Fälle des Ausscheidens eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten möglich:

a. Tod der Witwe,
b. Wiederverheiratung der Witwe,
c. Ausscheiden einer Waise durch Heirat, Ueberschreitung des 18. Lebensjahres oder Tod.

In diesen sämtlichen Fällen soll auf Grund der Bestimmung des § 11 das den verbleibenden Berechtigten zustehende Witwen- und Waisengeld auf den in den §§ 8 und 9 bestimmten Satz bezw. verhältnismäfsig auf den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension erhöht werden, wenn es vorher in Folge der im § 10 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erlitten hat. In dem Falle zu a wird sich aufserdem das Waisengeld der etwa vorhandenen pensionsfähigen Kinder von $^1/_5$ auf $^1/_3$ des im § 8 bestimmten Witwengeldes steigern.

C.Verf. v. 12. Juni 1882. „Das K. Prov.Sch.C. erhält hierneben — Exemplare der Bestimmungen vom 5. Juni cr. zur Ausführung des Gesetzes vom 20. v. M., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, dafs ich Demselben bezüglich Seiner Mitglieder und Beamten,

der vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, Tit. 2 Cap. 120 des Staatshaushalts-Etat, . . .

die Ausführung hiermit übertrage und hiervon die K. Regierungen, resp. die K. Finanz-Direction zu Hannover, behufs Benachrichtigung der Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen in Kenntnis gesetzt habe. Den letzteren ist die unverzüglich aufzustellende Nachweisung der von den Mitgliedern und Beamten des K. Prov.Sch.C. vom 1. Juli d. J. ab zu entrichtenden Witwen- und Waisengeld-Beiträge — Nr. 5 der Bestimmungen — jedenfalls rechtzeitig vor diesem Termine zuzustellen. Für die Gymnasien etc. hat das K. Prov.Sch.C. ebenfalls die Nachweisungen der von den Directoren, Lehrern und Beamten vom 1. Juli cr. ab zu entrichtenden Witwen- und Waisengeld-Beiträge sofort aufzustellen und den Anstalts-Directoren rechtzeitig vor dem gedachten Termine mit der Auflage zuzufertigen, danach und nach den in je einem Exemplare beizufügenden allgemeinen Bestimmungen die Anstalts-Kassen mit Anweisung zu versehen und die Beteiligten zu benachrichtigen.

Ergeben sich bei Berechnung des Jahres-Betrages der Witwen- und Waisengeld-Beiträge Pfennigbrüche, so sind dieselben, wenn sie ein halb und mehr betragen, voll anzusetzen, unter ein halb aber wegzulassen. Pfennigbrüche, welche bei Zerlegung des Jahresbetrages in Quartalraten entstehen, sind bei Erhebung der letzten Quartalrate des Rechnungsjahres auszugleichen. In den Manualen und Rechnungen der Gymnasien etc. sind die Witwen- und Waisengeld-Beiträge nach Anleitung der Nummern 6 und 7 der allgemeinen Bestimmungen ersichtlich zu machen. Die einbehaltenen Beiträge selbst sind bei den Besoldungs-Titeln vierteljährlich in Ausgabe zu stellen und an die im vorletzten Absatze der Nr. 6 der Bestimmungen bezeichnete vorgeordnete Kasse im Abrechnungswege abzuführen. Darüber, welche besonderen Rechnungs-Justificatorien den letzteren Kassen zuzustellen sein werden, sind die weiteren Anordnungen der K. Ober-Rechnungs-Kammer abzuwarten.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

C.Verf. v. 25. Aug. 1882. „Auf den Bericht v. 16. Aug. cr. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach weiteren Vereinbarungen mit dem H. Finanz-Minister und der K. Ober-Rechnungskammer die Anordnung wegen Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge im letzten Absatze der diesseitigen C.Verf. v. 12. Juni cr. allerdings dahin modificirt werden wird, dafs, wie übrigens auch bereits die Anweisungen der K. Ober-Rechnungskammer vom

7. Juli cr.[1]) und die diesseitige C.Verf. vom 4. Aug. cr. (G. III. 2524) erkennen lassen, sämtliche Kassen-Etats des diesseitigen Ressorts, soweit sie nicht bei der Neufertigung schon geändert sind, vom laufenden Rechnungsjahre ab entsprechend declarirt werden, woraus selbstverständlich folgt, dafs alle unmittelbaren Verwaltungen, insbesondere also die Seminare und Präparanden-Anstalten, die von ihnen zu erhebenden Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht an die vorgeordneten Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen abführen, sondern bei den durch die Declaration hinzutretenden Etats-Titeln unmittelbar verrechnen.

Bezüglich der Zuschufs-Verwaltungen, also insbesondere der Gymnasien etc. bewendet es bei der angeordneten Abführung der Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen."

C.Verf. v. 3. März 1883. „Auf den Bericht v. 6. Febr. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach weiterer Verständigung mit dem H. Finanz-Minister die wegen Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in der C.Verf. v. 25. August v. J. angedeuteten Etats-Declarationen sich auf die unmittelbaren Verwaltungen beschränken werden, und zwar werden auch die Etats der unmittelbaren Verwaltungen erst vom nächsten Rechnungsjahre, also erst vom 1. April 1883/4 ab, declarirt werden. Für das laufende Rechnungsjahr ist nach den Bestimmungen unter 1 und 3 der Vorschriften der K. Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli v. J. zu verfahren."

C.Verf. v. 11. Sept. 1882. „Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten hierneben zur Kenntnisnahme, Nachachtung und resp. weiteren Veranlassung ein Druckexemplar der Vorschriften für das Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnorts-Veränderungen der Empfangsberechtigten.

Letztere sind von den getroffenen Anordnungen, soweit diese für sie von Interesse sind, vielleicht durch Auslegung der betreffenden Bestimmungen bei den das Witwen- und Waisengeld zahlenden Kassen oder in sonst geeigneter Weise, in Kenntnis zu setzen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. de la Croix.

Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnortsveränderungen der Empfangsberechtigten.

Wenn Witwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnort verändern und das Witwen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen wünschen, so ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter Nr. 12 und 13 der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882, wie folgt, zu verfahren:

In Bezug auf die Ueberweisung sind zu unterscheiden die Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene

a) der activen Beamten und Wartegeldempfänger aus denjenigen Ressorts, für welche Provinzialverwaltungen bestehen;

b) der activen Beamten und Wartegeldempfänger, welche ihre Bezüge erhalten aus dem Fonds einer Verwaltungsbehörde in einem Dienstzweige, für welchen keine Pvovinzialbehörden bestehen;

c) der Pensionäre.

[1]) Vorschriften der Ober-Rechnungskammer über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien in Ansehung derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes v. 20. Mai 1882 etc. zu erheben, bezw. zu leisten sind. Vom 7. Juli 1882. Min.Bl. für d. inn. Verw. S. 171 fg. abgedruckt bei G. Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen 2. Aufl. (1887) S. 1000 fg. und Marcinowski, die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Pensionirung etc. 2. Aufl. (1884) S. 98 fg.

Zu a. sind die Anträge der Empfangsberechtigten an die Kasse zu richten, welche ihnen bisher ihre Bezüge gezahlt hat, oder bis auf Weiteres auch direct an die für den Bezirk des derzeitigen Wohnortes der Berechtigten nach den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zuständige Provinzialbehörde desjenigen Ressorts (in der Justizverwaltung die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes), welchem der betr. Beamte oder Wartegeldempfänger während seiner activen Dienstzeit zuletzt angehört hat. Die der Kasse zugehenden Anträge sind von derselben sofort der zuständigen Provinzialbehörde vorzulegen. Die Provinzialbehörde des betr. Ressorts weist, wenn der neue Wohnort innerhalb ihres Bezirkes belegen ist, nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die zunächst belegene Kasse des Ressorts, event. die Hauptkasse, zur weiteren Zahlung und Verrechnung der Competenzen an und teilt Abschrift der bezügl. Anweisung der Kasse, welche bisher die Verrechnung bewirkt hat, als Rechnungsbelag für den Abgang der Zahlung mit. Ist der neue Wohnort dagegen nicht in ihrem Bezirke belegen, so überweist die Provinzialbehörde die Witwen- und Waisengelder an die Provinzialbehörde desselben Ressorts für den neuen Wohnort unter genauer Bezeichnung des Fonds, welchem die Beträge zur Last fallen, zur weiteren Zahlung und Verrechnung. Die Provinzialbehörde für den neuen Wohnort bestimmt nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die neue Verrechnungsstelle, erteilt derselben die erforderliche Anweisung und sendet Abschrift der letzteren direct an die bisherige Verrechnungsstelle, welche demnächst die Zahlung selbständig in Abgang zu stellen und den Abgang in der Jahresrechnung durch die ihr in Abschrift mitgeteilte Verfügung zu justificiren hat. Die Verrechnungsstelle, welche die Zahlung bisher geleistet hat, bezw. diejenige, welche die Zahlung neu übernommen hat, sind in den betr. Rechnungen ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu b. sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten ausschliefslich an die Kasse zu richten, aus welcher die Witwen- und Waisengelder bisher gezahlt worden sind. Ist die Zahlung bisher direct durch die Kasse der betr. Verwaltungsbehörde erfolgt, so überweist diese Kasse nunmehr die Witwen- und Waisengelder auf die Hauptkasse der für den neuen Wohnort zuständigen Bezirks-Regierung (in der Provinz Hannover auf die Bezirks-Hauptkassen) zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Aufrechnung der Quittungen im Wege des gewöhnlichen Abrechnungsverkehres. Ist die Zahlung schon bisher durch Vermittelung einer Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse geleistet worden, so gehen die Ueberweisungsanträge, welche bei den Specialkassen eingereicht werden, zunächst an die betr. Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse, und von dieser demnächst ebenso, wie die Ueberweisungsanträge für die von ihr bisher direct geleisteten Zahlungen, der Kasse zu, welche die Witwen- und Waisengelder zu verrechnen hat. Die letztere Kasse überweist dann, wenn sie nicht selbst die weitere Zahlung zu übernehmen hat, die Witwen- und Waisengelder der für den neuen Wohnort zuständigen Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Aufrechnung der Quittungen im Wege des Abrechnungsverkehres. Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse für den neuen Wohnort benachrichtigt die Empfangsberechtigten, dafs und aus welcher Kasse sie ihre Bezüge weiter zu erheben haben. Die den Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, direct zugehenden Ueberweisungsanträge sind hiernach von denselben lediglich ihren Kassen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Zu c. sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten entweder an die Kasse, aus welcher sie ihre Bezüge empfangen, oder direct an die Regierung (in Hannover an die Finanzdirection, in Berlin an die Ministerial-Militär- und Baucommission) zu richten. Die Specialkassen überreichen die bei ihnen eingehenden Anträge durch Vermittelung der Hauptkassen und diese gleichfalls

die bei ihnen eingehenden Anträge direct der vorgesetzten Regierung etc. Die Letztere veranlafst demnächst bezüglich sämtlicher ihr zugehenden Anträge die Ueberweisung, wobei dasselbe Verfahren stattfindet, wie es bei Ueberweisung von Pensionszahlungen vorgeschrieben und in Uebung ist.

Im Uebrigen ist Werth darauf zu legen, dafs die Bezugsberechtigten die Witwen- und Waisengelder aus einer Kasse erheben können, welche in ihrem Wohnorte oder möglichst nahe bei demselben belegen ist. Hierzu werden die Kassen der Special-Verwaltungen nicht in allen Fällen ausreichen. Eventuell sind daher die bezüglichen Beträge zwar auf die Kassen der betr. Special-Verwaltungen anzuweisen, gleichzeitig ist aber die betr. K. Regierung (in Hannover die K. Finanzdirection) zu ersuchen, die Zahlung durch ihre Hauptkasse, bezw. durch eine Unterkasse derselben leisten und die gezahlten Beträge seitens der Hauptkasse unter Beifügung der Beläge in den üblichen Abrechnungsterminen den betr. Kassen der Special-Verwaltung in Aufrechnung bringen zu lassen.

C.Verf. v. 10. Mai 1883. „Die nachgeordneten Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten im Verfolg der General-Verfügung vom 12. Juni v. J. hierneben Abschrift der in Betreff der Zahlbarmachung der Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von im activen Dienste und als Wartegeld-Empfänger verstorbenen Beamten seitens der Herren Disciplinar-Minister unterm 10. April d. J. an die Behörden und Beamten der allgemeinen Verwaltung erlassenen Circ.-Verfügung nebst Anlage zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Nachachtung.“ Der Min. d. geistl. etc. Angel. In Vertr. Lucanus.

C.Verf. des Fin.-Min. und des Min. d. Innern v. 10. April 1883 (an die Oberpräsidenten). „Auf Grund der §§ 20 und 16 des Gesetzes v. 20. Mai 1882 etc. wird hierdurch die selbständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im activen Dienste verstorbenen Beamten des K. Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeld-Empfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungirt haben, dem H. Ober-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Witwen- und Waisengelder sind namentlich auch die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten zu beachten. In Betreff des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten haben zwar die Etats (Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni v. J. Nr. 6) als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung gesetzlicher Competenzen an die Witwen und Waisen wiederholt mit Genauigkeit zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämtlichen Herren Departements-Chefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J. erlassenen Vorschriften wegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlafs des Witwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des § 9 Nr. 2, sowie der §§ 10 bis 12 des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und Folgendes hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Witwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit, unter Uebertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als commissarische Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension

berechtigenden Stelle gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§ 36 des Pensionsgesetzes). Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Uebertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Mafsgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, also auch zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet, wenngleich er das letztere thatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remunerirt wird.

2. Ein Beamter, dem bei eintretender Dienstunfähigkeit auf Grund des § 11 des Pensionsgesetzes Anspruch auf Pension nach Mafsgabe des pensionsberechtigten Einkommens eines ihm früher verliehenen Amtes zustehen würde, welches das pensionsberechtigte Einkommen des von ihm bekleideten Amtes übersteigt, hat während der Dauer des Bezuges des letzteren Einkommens Witwen- und Waisengeldbeiträge nur von diesem geringeren Einkommen zu entrichten.

Der Berechnung des seinen etwaigen demnächstigen Hinterbliebenen zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes ist jedoch diejenige Pension zu Grunde zu legen, zu welcher derselbe berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882), mithin die in Gemäfsheit des § 11 des Pensionsgesetzes nach Mafsgabe des früheren höheren Diensteinkommens zu berechnende Pension.

3. Wartegeldempfänger haben von einem ihnen in Folge der Wiederbeschäftigung in einem zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Amte gewährten Diensteinkommen, Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse nicht zu entrichten, solche Beiträge vielmehr nur von dem Wartegelde zu zahlen (vergl. Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 Nr. 4a). Die Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind jedoch unter Zugrundelegung des von ihnen zuletzt, bevor sie zur Disposition gestellt wurden, bezogenen pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bestimmen (§ 10 des Pensionsgesetzes, § 8 des Witwen-Pensionsgesetzes).

4. Im Sinne des § 21 des Witwen-Pensionsgesetzes ist unter einer Landesanstalt nur eine zur Versorgung Hinterbliebener von Staatsbeamten derjenigen einzelnen Landesteile, für welche die hier bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, bestimmte Witwenkasse zu verstehen; namentlich also wird die Anwendung der Vorschriften des § 21 durch ein Ausscheiden der Beamten aus der hiesigen allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt nicht herbeigeführt. Desgleichen gelangen diese Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn das Ausscheiden eines Beamten aus der Anstalt auf Grund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt, das Recht des Beamten auf solches Ausscheiden mithin auf der dort getroffenen Anordnung beruht. Eine Ermäfsigung der versicherten Pension ist in der hier fraglichen Beziehung mit den nämlichen Rechtsfolgen verbunden, wie das vollständige Ausscheiden der Beamten aus der Anstalt.

5. Ein Beamter, welcher in Gemäfsheit des § 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von der Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen an die Staatskasse befreit worden ist, darf auch dann, wenn demnächst die Voraussetzung, welche ihn zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigte: die Mitgliedschaft einer Witwenkasse etc. fortfällt, zur Entrichtung solcher Beiträge nicht zugelassen werden.

6. Denjenigen Beamten, welche in Gemäfsheit des § 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, sind etwa bereits gezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des § 14 des Witwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mitteilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten, sowie über die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und event. welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitals aus einer Versorgungsanstalt zusteht."

Min.Verf. v. 30. Oct. 1882. „In der mit dem Berichte des K. Prov.-Sch.C. v. 9. Oct. c. eingereichten, hierneben einstweilen zurückfolgenden declarirenden Nachweisung zum Besoldungstitel des Gymnasiums zu N. ist die ordentliche Lehrerstelle Nr. 6 als erledigt bezeichnet; gleichwohl sind von dem Einkommen derselben die Witwen- und Waisengeldbeiträge in Ansatz gebracht. Da von erledigten Stellen, abgesehen von dem Falle der Gnadenzeit der Hinterbliebenen des letzten Inhabers, Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu erheben sind, so veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., den anscheinend vorliegenden Irrtum aufzuklären."

Min.Verf. v. 11. Jan. 1883. „Auf den Bericht vom 15. Dec. pr. eröffne ich der K. Regierung, dafs der Director N. und der Lehrer N. von der aufgelösten Gewerbeschule in N. zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen nicht herangezogen werden dürfen, da nach § 1 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. nur diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten den Vorschriften desselben unterliegen, welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand Pension aus der Staatskasse gebühren würde, diese Voraussetzung aber nach §§ 15 und 16 der Verordn. v. 28. Mai 1846 (S. 364) nur auf die Lehrer an denjenigen höh. Unterrichtsanstalten zutrifft, welche ausschliefslich aus Staatsfonds zu unterhalten sind, während die Pensionen der Lehrer an anderen höh. Unterrichtsanstalten, insbesondere also an der Gewerbeschule zu N., deren Unterhaltung vom Staate und von der Stadt N. gemeinschaftlich zu tragen war. aus den Fonds der Anstalten zu decken sind.
Die pp. N. und N. sind hiernach von Witwen- und Waisengeldbeiträgen fortan frei zu lassen und es ist anzuordnen, dafs denselben die von ihnen bereits erhobenen Beiträge sofort zurückgezahlt werden."

Min.Verf. v. 24. Oct. 1882 an d. K. Gymn.-Oberl. N. (den Prov.Sch.CC. mitgeteilt). „Ew. Hochehrw. erwidere ich auf das Gesuch v. 21. Sept. d. J., dafs ich Sie von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht entbinden kann, da das Gesetz v. 20. Mai d. J., betr. die Fürsorge f. d. Witwen und Waisen der unmittelb. Staatsbeamten, falls, wie bei Ihnen, dessen sonstige Voraussetzungen vorliegen auch auf katholische Geistliche Anwendung findet. Hierüber ist jeder Zweifel um so mehr ausgeschlossen, als bei der Berathung des Gesetzes ein im Abgeordnetenhause gestellter Antrag, welcher die Ausnahmen von dem Gesetze auch auf die römisch-katholischen Geistlichen zu erstrecken bezweckte, auf den Widerspruch des Vertreters der Staatsregierung nach Seite 1277 der stenographischen Berichte de 1881/82 abgelehnt worden ist." v. Gofsler.

Min.Verf. v. 10. Mai 1886. „Auf den Bericht u. s. w. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es nach Seinem Berichte u. s. w. keinem Zweifel unterliegen kann, dafs die Berufung des am 6. März d. J. verstorbenen Gymn.-Dir. N. zu N. aus dem Fürstlich Lippeschen in den Preufsischen Schuldienst wesentlich im Interesse des letzteren erfolgt ist, und dafs demgemäfs nach § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 die Lippesche Schuldienstzeit bei der etwaigen Pensionirung des pp. N. hätte in Anrechnung gebracht werden müssen. Da nun die Relictengelder nach der Höhe der event. Pension zu berechnen sind, so kommt auch bei ihnen die Lippesche Schuldienstzeit ohne Weiteres voll zur Anrechnung." Der Min. etc. In Vertr. Lucanus.

Min.Verf. v. 16. Nov. 1882. „Unter Rückgabe des Bescheides der K. Regierung zu N. vom 12. Oct. cr. erwidere ich Ew. Wohlg. auf die Vorstellung vom 6. Nov. d. J., daſs ich auſser Stande bin, Ihre Entbindung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge nach Maſsgabe des Gesetzes vom 20. Mai d. J. anzuordnen oder herbeizuführen, da Sie für Ihren diesfälligen Antrag nichts weiter anführen können, als daſs Sie Ihr Leben bei der Lebensversicherungs-Bank zu N. versichert haben. Die Motive zu § 23 des Gesetzes ergeben, daſs eine solche Privat-Versicherung die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht ausschliessen soll, und ein das Gegenteil bezweckender Antrag ist bei der dritten Berathung des Gesetzes im Hause der Abgeordneten in der Sitzung am 31. März d. J. nach Seite 1365 ff. der stenograph. Beriehte abgelehnt worden."

3. Beitritt zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt.

Bekanntmachung der Generaldirection der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt v. 9. Juni 1882. „Auf Anordnung des H. Fin.-Min. wird behufs Ausführung des Gesetzes v. 20. Mai d. J., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, für die Interessenten der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt Folgendes bekannt gemacht:

1. Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen. Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. Oct. jedes Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Receptionsscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben. Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des H. Fin.-Ministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2. Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oct. beginnenden Halbjahres bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäſsigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betr. Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Kraft.

3. Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäſsigung ist nach § 22 unseres Reglements vom 28. Dec. 1775 in keinem Falle statthaft.

4. Beim Austritte aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5. Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Beitrag verhältnismäſsig ermäſsigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muſs, die durch 75 ohne Rest teilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt. Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Receptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird."

In Betreff der Unzulässigkeit des Beitritts s. § 22 des Gesetzes v. 20. Mai 1882, S. 398.

Min.Verf. v. 29. Dec. 1885. „Die am Schlusse der dortseitigen C.Verf. v. 29. Sept. d. J. von dem K. Prov.Sch.C. geäufserte Absicht, dafs einem nach dem Tode seiner Ehefrau zu einer weiteren Ehe schreitenden Beamten, dessen Mitgliedschaft zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt durch den Tod der bei derselben versicherten Ehefrau aufgehoben worden, der Beitritt zu dieser Anstalt zu gewähren sei, vermag ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister im Hinblicke auf die stricte Vorschrift des § 22 des Relictengesetzes vom 20. Mai 1882 nicht zu teilen. Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich daher, die gedachte Circularverfügung entsprechend abzuändern, weil weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung zum Beitritte zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt für irgend einen Beamten anerkannt werden kann, welcher zur Kategorie der vom Gesetze v. 20. Mai 1882 betroffenen Beamten gehört." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

Demgemäfs beziehen sich die folgenden Bestimmungen nur auf diejenigen Fälle, in denen eine Verpflichtung oder Berechtigung für den Beitritt oder die Zugehörigkeit zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt fortbesteht.

C.Verf. des Finanzmin. v. 3. Nov. 1873: „Nach der von dem K. Staatsministerium auf Grund der A.O. v. 31. Aug. 1824 erlassenen Bekanntmachung v. 12. Nov. desselben J. (GS. p. 216) sind die Civilbeamten verpflichtet, ihren Ehefrauen bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt eine Pension mit mindestens $^1/_5$ ihres Besoldungsbetrags zu versichern. Da nach § 6 des Gesetzes v. 12. Mai d. J., betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelb. Staatsbeamten (S. 297), diese Zuschüsse als Bestandteil der Besoldung gelten, so sind dieselben bei Feststellung des 5. Teils des Gehalts in demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von dem Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird. Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschufs in Anrechnung zu bringen, welchen der betr. Beamte nach seinem Amtssitz zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäfsig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre." —

Min.Verf. an einen OPräsidenten v. 16. Aug. 1871: „Ew. erwidere ich auf den gef. Bericht v. —, dafs ich es bei der dem Oberlehrer N. auferlegten Verpflichtung, seiner künftigen Ehegattin eine Witwenpension in vorschriftsmäfs. Höhe bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt zu versichern, belassen mufs, da die Bestimmungen des Patents v. 28. Dec. 1775 und die zu demselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Allerh. Bestimmungen Gesetzeskraft haben und nur im Wege der Gesetzgebung in gleicher Weise, wie es in Betreff einiger dieser Bestimmungen durch das Gesetz v. 17. Mai 1856 (S. 420) geschehen ist, aufgehoben oder modificirt werden können. Wenn Ew. — für eine entgegenstehende Ansicht auf die C.O. v. 21. Oct. 1863 Bezug nehmen, so mache ich darauf aufmerksam, dafs diese Ordre nur die Beseitigung einer früher geübten Verwaltungspraxis genehmigt, welche in dem Patent v. 28. Dec. 1775 und den dazu ergangenen Bestimmungen keine Begründung fand und den entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte gegenüber nicht aufrecht erhalten werden konnte."

Verf. des Finanzmin. u. des Min. der geistl. etc. Ang. v. 11. März 1873 (an einen Gymn.-Lehrer): „Ew. etc. erwidern wir auf die Eingabe v. —, dafs es nach den Vorschriften der C.O. v. 17. Juli 1816 (GS. p. 214) und der C.O. v. 31. Aug. 1824 (GS. p. 216) nicht zulässig ist, Sie von der Versicherung einer Pension für Ihre Ehefrau bei der Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt zu entbinden oder diese Versicherung mit einem geringeren als dem bestimmungsmäfsigen Betrage nachzulassen. Auf die desfällige Ihnen obliegende Verpflichtung ist der von Ihnen angeführte Umstand, dafs Sie Ihr Leben bei der Versicherungsbank zu N. mit einer Summe v. — Thlrn versichert haben, von keinem Einflufs."

Durch C.O. v. 6. Juli 1838 (GS. p. 378) ist die Aufnahme in die Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt aufser den zum Beitritt verpflichteten auch allen übrigen nach dem Reglement v. 30. April 1825 pensionsberechtigten unmittelb. Staatsbeamten gestattet worden.

Gesetz v. 17. Mai 1856 (GS. p. 477), betr. einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Dec. 1775:

§ 1. Von dem nächsten Receptionstermine, dem 1. Oct. 1856, ab, und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt in Ansehung der nach der C.O v. 27. Febr. 1831 (GS. p. 3) und vom 6. Juli 1838 (GS. p. 378) zum Eintritt verpflichteten resp. berechtigten Staatsbeamten folgende Bestimmungen zur Anwendung.

a. der von den neuen Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Reception und nach dem Betrage der künftig zu gewährenden Pension bestimmte jährl. Versicherungsbeitrag wird nach Mafsgabe des angeschlossenen Tarifs festgestellt;

b. die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatszinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährl. Pensionsraten (Carenzjahr) findet nicht weiter statt;

c. die neuen Interessenten müssen 3 volle Jahre nach dem Receptionstermine leben, wenn ihre Witwen die ihnen versicherte ganze jährl. Pension erhalten sollen, und erhält die Witwe gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptionstage stirbt, und resp. $^1/_3$ oder $^2/_3$ der ihr versicherten jährl. Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Receptionstage stirbt;

d. die jährlichen Versicherungsbeiträge sowie demnächst die entsprechenden Pensionen werden in preufs. Silbergeld nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung v. 30. Sept. 1821 bestimmt worden sind, berechnet und gezahlt;

e. die Bestimmungen der §§ 17—21 und der §§ 23—25 des Patents über die Errichtung der Allg. Witwenverpflegungsanstalt v. 28. Dec. 1775, das Publicandum der Generaldirection der Witwenverpflegungsanstalt v. 25. Mai 1796, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen treten aufser Anwendung.

§ 2. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Witwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung als neu eintretende Mitglieder betrachtet.

§ 3. Im Uebrigen verbleibt es auch hinsichtl. der Rechte und Pflichten der neuen vom 1. Oct. 1856 anfgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Patents vom 28. Dec. 1775 und bei den zu demselben seitdem ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptionsscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

§ 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Bekanntmachung der Generaldirection, die Bedingungen zur Aufnahme in die Allg. Witwenverpflegungsanstalt betr., vom 17. Sept. 1872:

„Die in Bezug auf den Beitritt zur K. Allg. Witwenverpflegungsanstalt zu beobachtenden allgem. Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, dafs es im eigenen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. **Aufnahmefähig sind:** 1. alle im unmittelb. Staatsdienst angestellten Civilbeamten, welche nach dem Gesetz v. 27. März 1872 pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. 2. Die Civilbeamten des Deutschen Reichs, welche preufs. Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind.... Diejenigen von den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thlrn versichern. — — 4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind. 5. Die im eigentl. Seelsorgeramt sowohl unter königl. als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramt berufenen Hülfsgeistlichen. 6. Die im unmittelb. Staatsdienst angestellten nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymn., Progymn., Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höh. Bürgerschulen, sowie auch 7. andere an Gymn. und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höh. und an allg. Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer mit Ausschlufs der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentl. Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter Nr. 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu Nr. 2 Anwendung....

II. Wer der K. Allg. Witwenverpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, dafs er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I,1 ausdrücklich darüber, dafs er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährl. Betrag beziehe, zu I,2 darüber, dafs er . . preufs. Unterthan und durch Se. Maj. den Kaiser angestellt sei. . . . und über das Gehalt;.... zu I,6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Prov. Sch.C. darüber, dafs der Aufzunehmende sich in dem betr. zur Aufnahme berechtigten Verhältnis befinde....

Heiratsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältnis des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellungen abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „dafs N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der K. Allg. Witwenverpflegungsanstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen. Blofse Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse mufs das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein.... Auch sind die Documente stempelfrei; den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden

solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vornherein und zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk des vidimirenden Beamten, daſs den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten prakt. Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, dass nach meiner besten Wissenschaft, H. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten lieſse, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muſs von 4 Mitgliedern unserer Anstalt oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von 4 anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daſs ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegenteil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend auſserhalb Berlins, so ist noch auſserdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend,

„daſs sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizeibehörde erteilt werden.... Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Jan. oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oct. erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muſs in allen Teilen, Wort für Wort, ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind, wie oben angedeutet, der 1. April und 1. Oct. eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Reception berechtigt ist und diese durch eine K. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oct. so zeitig einzureichen, daſs sie spätestens bis zum 15. März oder 15. Sept. von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin vollständig belegt worden sind, werden von den königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablauf der Monate März und Sept. in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daſs sie spätestens am 31. März oder 30. Sept hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränum. zu zahlenden halbjährl. Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetz v. 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der GS. für 1856 S. 479 fg. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung des Alters ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Teilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und

vor vollständiger Einsendung der tarifmäfsigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, dafs nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Teile des Diensteinkommens gleich sein mufs, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dafs die Versicherungen nur von 25 Thlr bis 500 Thlr inclus., immer mit 25 Thlrn steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahr u. s. w. als neue, nur von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 resp. 100 Thlrn und 500 Thlrn nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsm. Gesundheitsattest und wenn die zu I, 1—3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtl. Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch teilbar sein.

VII. Da wir im Schlufssatze der Receptionsdocumente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährl. Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt."

Schreiben des Finanzmin. v. 30. Juli 1875: „Ew. — beehre ich mich auf — — zu erwidern, dafs ich nicht Anstand nehme, mich damit einverstanden zu erklären, dafs die vollbeschäftigten technischen Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, welche als solche definitiv angestellt und berechtigt sind, den gesetzl. Wohnungsgeldzuschufs zu beziehen, im Sinne der A. O. v. 17. April 1820 als wirkliche Lehrer anzusehen und demgemäfs verpflichtet sind, im Fall ihrer Verheiratung der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten und resp. den Heiratsconsens ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Im Uebrigen gestatte ich mir, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs die gedachte Verpflichtung seit Erlafs des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 auch die Hülfslehrer und Beamten an den § 6, 2 ibid. bezeichneten königl. Anstalten treffen würde, soweit sie ein die Summe von 250 Thlrn jährl. übersteigendes pensionsberechtigtes Diensteinkommen beziehen. Diesen gewährten die A. C. O. v. 10. Dec. 1816 und v. 17. April 1820 nicht die Beitrittsfähigkeit, während sie dieselbe jetzt unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen können, resp. zum Beitritt verpflichtet sind, dafs sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden und demgemäfs zu den pensionsberechtigten unmittelb. Staatsbeamten im Sinne der C. O. v. 6. Juli 1838 gehören."

Min.Verf. v. 23. Jan. 1880. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 23. Juli v. J., dafs ich im Einvernehmen mit dem H. Fin.-Min. die Vorschullehrer an den städtischen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen in der Regel nicht für beitrittspflichtig und -berechtigt zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt hierselbst erachte. Diese Verpflichtung und Berechtigung steht nach der A. C.O. v. 17. April 1820 und § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nur den im unmittelbaren Staatsdienste thätigen Vorschul- resp. Elementarschullehrern zu. Hieraus in Verbindung mit dem Gesetze v. 22. Dec. 1869 [1]) wegen der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-

[1]) Gesetz v. 22. Dec. 1869, betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neueinrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. „§ 1. Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den ver-

kassen folgt, dafs die Lehrerstellen an den Vorschulen der vorberegten städtischen Unterrichtsanstalten in den Wirkungskreis der obenerwähnten Kassen, insoweit dies noch nicht geschehen ist, gezogen werden müssen, damit die Familien auch dieser Kategorie von Lehrern der durch das Gesetz getroffenen Fürsorge für Witwen und Waisen teilhaftig werden. Ich habe deshalb der dortigen K. Regierung Abschrift dieser Verfügung erteilt und ihr die Ordnung der hierher gehörigen Verhältnisse, soweit als nöthig, im Einvernehmen mit dem K. Prov.Sch.C. aufgegeben. Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Puttkamer.

C.Verf. v. 20. April 1880. „Der Bericht vom 31. März d. J., die Bewilligung einer Unterstützung für die Lehrer-Witwe N. betreffend, giebt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dafs für die Familien aller öffentlichen Lehrer durch ihren Beitritt entweder zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt oder zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Bezirks gesorgt werden mufs. Die Annahme, dafs pp. N. zum Eintritt in die Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt nicht berechtigt gewesen sei, beruht auf Irrtum. Sämtliche im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Vorschul- und Elementarlehrer

---

schiedenen Teilen des Landes bestehenden Witwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des beteiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen. § 2. Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler [*s. das folgende Gesetz v. 24. Febr. 1881*], ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschliefsen. Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§ 1).

§ 3. Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thlrn gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thlrn und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Teil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Procent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§ 4. Die Gemeinden und selbständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen etc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlrn für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören..... § 5. Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschufs zu leisten.

§ 6. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung. Doch werden als Curatoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt § 7. In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspection drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§ 8. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Witwen- und Waisen-Pensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§ 7) durch Beschlufs des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

[§ 9. Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Collecten.] S. Ges. v. 24. Febr. 1881.

§ 10. Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Associationsbezirke, die Veränderung der Statuten, die Vereinigung mehrerer

sind berechtigt und verpflichtet, der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, und nur die Lehrer der gleichen Kategorie an nicht staatlichen Anstalten sind auf die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen angewiesen. . . .“

Min.Verf. v. 27. Oct. 1882. „Auf den Bericht v. 13. Sept. d. J erwidere ich der K. Regierung, dafs die Stellen der Vorschullehrer an den nicht staatlichen höh. Unterrichtsanstalten, wie dies bereits in dem C.Erl. v. 20. April 1880 und der Verf. v. 23. Jan. dess. J. ausgesprochen ist, ganz allgemein dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehören. Demnach hat die Stadt N. für die Vorschullehrerstelle an der dortigen höh. Bürgerschule, welche zur Zeit der p. N. inne hat, die Gemeindebeiträge, soweit sie nicht verjährt sind, zu zahlen, während die Stellenbeiträge, soweit sie inzwischen nicht verjährt sind, aus dem Einkommen der gedachten Lehrerstelle zu entrichten sind. Auch die übrigen Vorschullehrerstellen an der höh. Bürgerschule zu N., wie an den sonstigen Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie im dortigen Bezirke sind in der hier in Rede stehenden Beziehung in gleicher Weise zu behandeln; es sei denn, dafs ein Inhaber solcher Stellen Mitglied

---

solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse, die Zuschlagung einzelner Landesteile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Teilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Teilnehmer gewahrt werden müssen, erfolgt durch Königl. Verordnung, welche durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§ 11. Für diejenigen Landesteile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königl. Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Witwen und Waisen gesorgt ist. § 12. Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Witwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Witwen- und Waisenkassen angerechnet. Wilhelm.

Gesetz v. 24. Febr. 1881. „Artikel 1. An die Stelle des im § 2 des Gesetzes v. 22. Dec. 1869 bestimmten Minimalsatzes für die Pensionen der Hinterbliebenen der öff. Elementarlehrer von 150 Mark tritt vom 1. April 1881 ab der Minimalsatz von zweihundertfünfzig Mark. Art. 2. Der § 9 des Ges. v. 22. Dec. 1869 wird aufgehoben. Art. 3. Das Ges. v. 22. Dec. 1869 etc. wird auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt . . . Art. 4. Von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rofsla, der Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf Weiteres ausgeschlossen. Die Einführung des Gesetzes in die vorbezeichneten Kassenbezirke bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.“ Wilhelm. (Für die Grafschaften Stolberg etc. erfolgt durch Ges. v. 17. Jan. 1887, s. CBl. S. 235.)

Durch die C. Verf. v. 22. März 1881 (Instruction zur Ausführung des Gesetzes v. 24. Febr. 1881, CBl. S. 396 fg.) ist angeordnet, dafs aufser den nach § 4 des Gesetzes v. 22. Dec. 1869 zu erhebenden Communalbeiträgen, soweit dies nicht ohnehin statutarisch vorgeschrieben ist: 1) von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen Lehrerstelle ein Jahresbeitrag von 15 Mark zur Kasse zu zahlen ist; 2) dafs alle Kassenmitglieder bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld im Minimum von 24 Mark, 3) und dafs die öffentl. Elementarlehrer bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Teil werden, einen einmaligen Beitrag von 25% des Jahresbetrages der Verbesserung zu entrichten haben.

Vgl. CBl. 1882 S. 720 fg.

der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt bereits geworden ist. Im letzteren Falle ist bis zur Aenderung dieses Verhältnisses die Neuordnung der Sache zu verschieben." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

C. Verf. v. 30. Sept. 1886. „Es sind bisher für eine Anzahl technischer Elementar- und Vorschullehrer an staatlichen höh. Unterrichtsanstalten, sowie für mehrere Schullehrer-Seminar- und Präparandenanstalts-Lehrer auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 22. Dec. 1869 die Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse aus den Mitteln der betr. Anstalten bezw. aus Staatsfonds geleistet worden. Anläfslich eines Specialfalles mache ich im Einverständnisse mit dem H. Fin.-Min. das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam. dafs den betr. Lehrern — nachdem sie auch an den Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 Teil haben — die etwaige weitere Mitgliedschaft bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zwar unbenommen bleibt, sofern das Statut der in Betracht kommenden Kasse das fernere Verbleiben in dieser zuläfst, dafs aber im Hinblick auf das zuletzt gedachte Gesetz die Zahlung der in Rede stehenden Gemeindebeiträge aus der Anstaltskasse nicht mehr erfolgen kann, vielmehr diesen Lehrern event. selbst überlassen bleiben mufs. Dagegen sind für diejenigen Lehrer, welche auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 verzichtet haben, die vorbezeichneten Beiträge in der bisherigen Weise fortzuentrichten, da es hinsichtlich derselben in Folge ihres Verzichtes auf die Wohlthaten des neuen Gesetzes bei dem alten Rechtszustand geblieben ist. Als Termin für die Einstellung der fraglichen Zahlungen ist — sofern keine Bedenken obwalten — der 1. October d. J. anzunehmen." v. Gofsler.

Min. Verf. v. 7. Mai 1887. „Der K. Regierung eröffne ich auf den Bericht v. 23. April d. J., dafs die durch denselben mir vorgelegte Beschwerde des Vorschullehrers N. daselbst vom 7. April d. J. nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann. Dem N. ist durch seine Versetzung an die Vorschule des städtischen Realgymnasiums daselbst im Verhältnisse zu dem bisher von ihm bezogenen Gehalte eine dauernde Aufbesserung seines Diensteinkommens um jährlich 600 Mk. zu Teil geworden, und ist derselbe demgemäfs verpflichtet, 25 % des genannten Betrages an die evangelische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den dortigen Bezirk als einmalige Abgabe zu zahlen. Diese Aufbesserung des Diensteinkommens kann auch nicht als eine solche Zulage angesehen werden, welche zur Erfüllung des Minimalgehaltes gewährt ist und deshalb den Bestimmungen über die Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern nicht unterliegen würde. Wird ein Elementarlehrer aus einer auf das Minimalgehalt beschränkten Stelle auf eine andere aus besonderen Rücksichten mit einem höheren Anfangssatze unter übrigens gleichen örtlichen Verhältnissen ausgestattete Elementarlehrerstelle versetzt, so findet auf ihn die Bestimmung unter Nr. 2 des Circ.Erlasses vom 27. Mai 1882 (CBl. S. 725) Anwendung. In diesem Falle befindet sich der N., welcher ungeachtet seiner Versetzung an die Vorschule des städtischen Realgymnasiums zu N. nach wie vor Elementarlehrer geblieben, und welchem durch diese Versetzung in eine aus besonderer Rücksichtnahme auf den Charakter der höh. Lehranstalten im Verhältnisse zu den Lehrerstellen an den öffentl. Volksschulen zu N. besser ausgestattete Stelle eine entsprechende Gehaltsverbesserung zu Teil geworden ist. . . ." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

C Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg v. 3. Jan. 1868: „Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, dafs die Witwe eines Gymnasial-Elementarlehrers eine Pension aus der Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt ihres Bezirks beansprucht hat, aber aus dem Grunde hat abgewiesen werden müssen, weil ihr Ehegatte es versäumt hatte, nach seiner Anstellung der qu. Anstalt als Mitglied beizutreten. Um derartigen Fällen für die Folge vorzubeugen,

veranlassen wir Ew. —, darauf zu halten, dafs die bei der dortigen Anstalt angestellten Elementarlehrer ihrer Verpflichtung in Bezug auf den Beitritt zur Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt des Regierungsbezirks rechtzeitig nachkommen, damit ihre Hinterbliebenen dereinst vor drückendem Mangel geschützt werden."

Wer vor der definitiven Anstellung sich verheiratet hat, ist zur nachträgl. Versicherung einer Witwenpension nicht verpflichtet.

C. O. v. 21. Oct. 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — bestimme Ich hierdurch, dafs diejenigen Beamten, welche nach den betr. allg. Verordnungen bei ihrer Verheiratung nicht verpflichtet waren, der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, später zur nachträgl. Versicherung einer Witwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen."

C. Verf. v. 25 Oct. 1858: „Denjenigen Geistlichen und Lehrern höherer Schulanstalten, deren Einkommen nicht 400 Thlr jährl. beträgt, und welche eigenes Vermögen nicht besitzen, wurden bisher auf Grund des A. E. v. 10. Dec. 1816 und 17. April 1820 die Beiträge für eine ihren Ehefrauen zu versichernde Witwenpension von 100 Thlr jährl. aus Centralfonds erstattet; wogegen sie die Zinsen für die statt des Antrittsgeldes einzulegenden Wechsel aus eigenen Mitteln berichtigen mufsten.

Durch das Gesetz v. 17. Mai 1856, betr. einige Abänderungen des Patents v. 28. Dec. 1775 über die Errichtung der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt, ist die Bestimmung wegen Einzahlung eines Antrittsgeldes, resp. Verzinsung desselben, aufgehoben, und dagegen der zu entrichtende Jahresbeitrag erhöht worden. Es würde sonach eine ungleichmäfsige, der Billigkeit nicht entsprechende Behandlung der beteiligten älteren und neueren Mitglieder der Witwenanstalt eintreten, wenn den letzteren die nach dem eben erwähnten Gesetz zu entrichtenden reglementsmäfsigen Beiträge voll vergütet, von den ersteren aber, wie bisher, die Wechselzinsen aus eigenen Mitteln gezahlt werden sollten. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit habe ich beschlossen, bei der von jetzt ab eintretenden Feststellung der zu erstattenden Beiträge an die nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 eingekauften Mitglieder den Betrag der Wechselzinsen, welche bis zum 50. Jahr des Mannes sich auf 8 Thlr belaufen und nur in den höheren Altersstufen etwas steigen, durchweg mit 8 Thlr in Abzug zu bringen, dagegen das Goldagio aufser Ansatz zu lassen, weil Pensionen und Beiträge nach dem gedachten Gesetz nur in Silbergeld gezahlt werden. Nach diesem Grundsatz würden daher, wenn der Beitrag 26 Thlr jährlich beträgt, nach Abzug von 8 Thlrn noch 18 Thlr zu erstatten sein."

Min. Verf. v. 1. Oct. 1867: „Auf den Bericht v. — eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es nach den bestehenden Bestimmungen nicht zulässig ist, Geistlichen und Lehrern, welche vor ihrer erfolgten Emeritirung einen Anspruch auf die Erstattung der Witwenkassenbeiträge für die ihren Ehefrauen bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt versicherte Pension nicht gehabt haben, diese Beiträge, wenn sie mit einer Pension von weniger als 400 Thlrn pensionirt werden, später zu erstatten."

Min. Verf. v. 9. April 1873: „Auf den Bericht des K. Prov.Sch.C. v. — genehmige ich im Einverständnis mit dem H. Finanzmin. allgemein, dafs, nachdem durch die C.Verf. v. 28. Juni 1870 (s. CBl. 1870 p. 612) sämtlichen Elementarlehrern auch an den höh. Unterrichtsanstalten der Beitritt zu den in Gemäfsheit des Gesetzes v. 22. Dec. 1869 errichteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen gestattet worden ist, der Beitrag, welcher an diese Kassen nach § 4 l. c. von den zur Unterhaltung einer Lehrerstelle Verpflichteten mit jährl. 4 Thlrn pro Stelle zu entrichten ist, auf die Kassen derjenigen Anstalten königl. oder städtischen Patronats, bei welchen die betr. Lehrer angestellt sind, auch dann übernommen werde, wenn die Anstalt einen Staatszuschufs bezieht."

C. Verf. v. 20. Sept. 1835: „Im Einverständnis und mit Zustimmung des unterzeichneten Ministerii wird die K. Generaldirection der Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt hinfüro in allen Fällen, wo Geistliche oder Lehrer mit

Witwenkassenbeiträgen im Rückstand verbleiben, zum Zweck der Herbeiführung deren ungesäumter nachträglicher Berichtigung nicht mehr wie bisher an das Ministerium sich wenden, sondern zur wünschenswerthen möglichsten Abkürzung des Geschäftsganges und schnelleren Förderung der Sache unmittelbar mit der betr. K. Regierung deshalb in Communication treten und derselben das Erforderliche hierüber mitteilen.

Indem das Min. die K. Regierung hiervon benachrichtigt, fordert es dieselbe zugleich auf, demgemäfs die Erledigung diesfälliger Requisitionen der K. Generaldirection der Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt sobald als thunlich zu bewirken."

C. Verf. v. 12. Juni 1876. „Dem K. Consistorium etc. lasse ich hierneben Abschrift der von dem H. Finanz-Minister an die sämtlichen Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover unterm 5. v. M. erlassenen Circular-Verfügung nebst Anlage, betr. die Annahme und Verrechnung der Witwen-Kassenbeiträge sämtlicher Mitglieder der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen etc. und deren Unterkassen zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung zugehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Sydow.

C. Verf. des Fin. Min. v. 5. Mai 1876. „Im Verfolg der auf meinen Circ.-Erlafs v. 3. Oct. v. J. (I. 14,379) erstatteten Berichte habe ich beschlossen, fortan die Annahme und Verrechnung der Witwen-Kassenbeiträge sämtlicher Mitglieder der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen etc. und deren Unterkassen stattfinden zu lassen. Ich habe dieserhalb die in 5 Exemplaren beigefügte Anweisung der Regierungs-Hauptkassen etc. entwerfen lassen, und beauftrage die K. Regierung, hiernach das Erforderliche anzuordnen, auch eine bezügliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte Ihres Bezirks zu veröffentlichen, und ein Exemplar der betr. Nummer des Blattes der General-Direction der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt zugehen zu lassen." Camphausen.

Anweisung

der K. Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen, der K. Institutenkasse zu Breslau und der K. Landeskasse zu Sigmaringen wegen Annahme der für Rechnung der K. General-Witwenkasse zu Berlin ihnen anzubietenden Beiträge.

§ 1. Die genannten K. Kassen nehmen von sämtlichen in ihren Bezirken wohnenden Mitgliedern der K. Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt die halbjährlich zu zahlenden Beiträge für Rechnung der General-Witwenkasse kosten- und gebührenfrei an. Die bisherige Beschränkung der Annahme auf die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche aus Königlichen Kassen Gehalt oder Pension beziehen, fällt demgemäfs weg.

§ 2. Zur Annahme aller Beiträge, welche nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Zahlung gelangen, ist erforderlich, dafs dieselben in den Fälligkeitsterminen in vollen halbjährlichen Beiträgen, nicht in Teilzahlungen, angeboten werden und dafs dabei in Bezug auf jeden einzelnen Beitrag die Versicherungs-Nummer schriftlich genau und deutlich angegeben wird.

§ 3. Bei jedem gemäfs § 2 angenommenen Beitrage ist die Versicherungs-Nummer zu notiren, also in denjenigen Fällen, in welchen auf mehrere Versicherungen eines einzigen Mitgliedes mehrere Beiträge gezahlt werden, jede einzelne zugehörige Nummer. Demnächst ist über den Empfang eine diese Nummer oder diese verschiedenen Nummern enthaltende Interims-Bescheinigung zu erteilen.

§ 4. Die K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. nehmen die nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangenden Beiträge unmittelbar oder mittelbar durch die ihnen unterstellten Specialkassen an.

§ 5. Die solcher Gestalt (§§ 2—4) angenommenen Beiträge werden von den K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. in die der General-Witwenkasse in den vorgeschriebenen Terminen einzureichende instructionsmäfsige Beitragsliste mit aufgenommen.

§ 6. Die von der K. General-Witwenkasse erteilten einzelnen Beitragsquittungen lassen die K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. den Einzahlern auf demselben Wege zugehen, auf welchem ihnen die Beiträge zugeführt worden sind.

§ 7. Hinsichtlich derjenigen Beiträge, die durch Gehalts- und Pensions-Abzüge berichtigt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen; den K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. wird jedoch gestattet, die instructionsmäfsigen Schlufsrechnungen an die General-Witwenkasse so einzureichen, dafs sie spätestens am 15. Mai resp. 15. November, und einzelne Nachtrags-Beitragslisten demnächst so, dafs sie bis zu Ende der Monate Mai und November bei derselben eingehen.

§ 8. Die Bestimmungen über die Entrichtung der ersten halbjährlichen Beiträge der in die K. Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt neu eintretenden oder eine neue Versicherung nehmenden Mitglieder werden durch die gegenwärtige Anweisung nicht berührt.

§ 9. Die K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. erteilen den Unterkassen nach Mafsgabe dieser Anweisung die erforderlichen Vorschriften.

Die Pensionen der Witwen sowie die Sterbe- und Gnadenmonate bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. Vgl. Gesetz v. 11. Juli 1822 § 10 und C.O. v. 21. Jan. 1829 (S. 383 u. 385).

4. Carenzunterstützung und Gewährung von fortlaufenden Gnadenpensionen an Witwen und von Erziehungsgeldern für verwaisete Kinder.

Die nach dem Patent v. 1775 versicherten Pensionen werden bei allen jetzt eintretenden Todesfällen ein Jahr nach dem Tode des Versicherten zur Zahlung angewiesen. Für die Zeit der dadurch eintretenden Entbehrung der Witwenpension (Carenzzeit) wird, vom Ablauf der Gnadenzeit an gerechnet, bei vorhandener Bedürftigkeit eine entsprechende Unterstützung („Carenzunterstützung") aus Staatsfonds gewährt.

C.O. v. 26. Juli 1823: „Ich bin auf den Bericht des Staatsministerii v. — damit einverstanden, dafs denjenigen Witwen verstorbener Staatsbeamten, deren bei der Witwenanstalt versicherte Pension erst ein Jahr nach dem Tode der Männer zahlbar wird, für diesen Zeitraum im Fall der wirklichen Bedürftigkeit, eine angemessene Unterstützung aus Staatskassen zu Teil und dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1. In der Regel sollen zwar Witwen verstorbener Staatsbeamten auf Unterstützungen aus Staatskassen keinen Anspruch haben, da ihre Männer gesetzlich verpflichtet waren, ihnen eine angemessene Pension bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt versichern zu lassen.

2. Ist dies jedoch geschehen, das Eintrittsgeld aber nur durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt, wobei jedoch nachgewiesen sein mufs, dafs diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eigenen Vermögens gewählt worden ist, und dann die versicherte Pension erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes zahlbar, so soll der Witwe für diesen Zeitraum eine Unterstützung aus Staatskassen zu Teil werden, wenn

3. ihre Bedürftigkeit erwiesen ist, und dem Manne nicht solche Vergehungen zum Vorwurf gereichen, welche eine Untersuchung veranlafst haben

4. diese Unterstützung kann bis zum Betrage der versicherten Witwenpension bewilligt werden;

5. sie fängt aber erst nach Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, während welcher Zeit die Gehaltszahlung noch fortdauert, an, und hört mit dem Eintritt in die Witwenpension auf;

6. die Anweisung auf den Allg. Pensionsfonds der General-Staatskasse in der Regel nach vierteljährl. Nachweisungen, in dringenden Fällen auch einzeln, kann das Finanzminist. dergestalt erteilen, dafs a. die Zahlung quartaliter prænum. erfolgt, und b. dgl. Bewilligungen, da sie nur kurze Zeit dauern, immer aufser dem Etat verausgabt, jedoch in den Extracten und Rechnungen besonders ersichtlich gemacht werden;

7. die Witwen verstorbener Wartegelder-Beamten werden denen der activen Beamten gleich behandelt; dagegen findet

8. die Bewilligung für Witwen solcher ehemaligen Beamten, welche im Pensions- oder Ruhestande verstorben, in der Regel nicht statt.

Das Staatsminist. wird autorisirt, hiernach zu verfahren und zu dem Ende den Behörden das Erforderliche bekannt zu machen."

C.O. v. 25. April 1845: „Mit Rücksicht auf die in Ihrem Bericht v. — angeführten Gründe will Ich Sie ermächtigen, auch den bei der Allg. Witwenverpflegungsanstalt versicherten Witwen pensionirt gewesener Beamten im Falle der wirklichen Bedürftigkeit und Würdigkeit für die Carenzzeit eine Unterstützung nach den in der C.O. v. 26. Juli 1823 aufgestellten Grundsätzen zu gewähren."

C.Verf. v. 28. Aug. 1862: „Die Prov. Behörden veranlasse ich, bei Anträgen auf Bewilligung von Unterstützungen an Witwen von Geistlichen und Lehrern resp. von Beamten meines Geschäftsressorts für die Zeit der Entbehrung der bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt mittels Wechsels versicherten Pension jedesmal den bezüglichen Pensions-Versicherungsschein mit einzureichen."

C.O. v. 2. Nov. 1863: „Auf Ihren Bericht v. — genehmige Ich, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der Erlasse v. 26. Juli 1823 und 25. April 1845 den Beamtenwitwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen, für die Witwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse, bewilligt und angewiesen werden und dafs nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Witwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanzminister vorbehalten bleibe."

C.Verf. des Fin.Min. v. 28. Nov. 1863, wieder publicirt durch C.Verf. des Min. der geistl. etc. Ang. v. 22. April 1875. . . . . . . „1. Die Grundlage für die Bewilligung von Carenzunterstützungen bleiben auch ferner die Allerh. C.O. v. 26. Juli 1823 . . . und die Allerh. C.O. v. 25. April 1845 . . . 2. Diese Allerh. Bestimmungen beziehen sich nur auf die Witwen unmittelbarer Staatsbeamten. 3. Die Bewilligung von Carenzunterstützungen findet nicht statt an Witwen, welchen nach Erlafs des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (S. 420) eine Pension bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt versichert worden ist, da bei diesen, wenn auch der Fall eintreten kann, dafs vom Ablauf des Gnaden-Quartals oder Monats bis zum Eintritt in den Genufs der Witwenkassen-Pension eine Zwischenzeit liegt, doch eine Carenzzeit in der in jenen Allerh. Bestimmungen vorausgesetzten Art nach der Vorschrift unter b) im § 1 des allegirten Gesetzes nicht stattfindet. 4. Nach der Vorschrift unter Nr. 2 der Allerh. Ordre v. 26. Juli 1823 ist die Bewilligung einer Carenzunterstützung nur dann zulässig, wenn bei der Pensions-Versicherung ein baares Eintrittsgeld nicht erlegt, dasselbe vielmehr durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt ist.

Von dem daselbst erforderten Nachweis, dafs diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eigenen Vermögens gewählt worden sei, ist jedoch nach der bestehenden Praxis in der Regel abgesehen worden, da ein solcher Nachweis nach Verlauf langer Zeit sich oft nicht wohl mehr führen läfst. Die K. Regierung wird daher über die Erbringung dieses Nachweises auch ferner hinweg sehen können. 5. Unter Nr. 3 ebendaselbst ist jede Bewilligung der hier in Rede stehenden Art an die Bedingung der erwiesenen Bedürftigkeit geknüpft. Bei Prüfung dieses Erfordernisses ist bisher gerade nicht mit Strenge verfahren worden, da erfahrungsmäfsig der Witwe eines Beamten bei dem Ableben desselben durch den in der Regel nöthigen Uebergang in veränderte Lebensverhältnisse aufserordentliche Kosten zu erwachsen pflegen, welche aufser dem Bereich und dem Mafs der regelmäfsigen, zur Bestreitung der Subsistenz nöthigen Ausgaben liegen. Die K. Regierung hat in diesem Sinne auch ferner zu verfahren. Es wird daher eine Unterstützung nur dann zu versagen sein, wenn eine Witwe in eigenem Vermögen oder in der Subventionirung von Verwandten, welche zu ihrer Unterstützung verpflichtet sind, solche Hülfsmittel hat, dafs es, insbesondere auch im Hinblick auf andere Unterstützungsbedürftige, sich nicht rechtfertigen würde, die Staatskasse in diesem Falle mit einer Zahlung zu belasten. 6. Die Bewilligung einer Carenzunterstützung ist auch dann zulässig, wenn ein Beamter, auf Grund einer früher eingenommenen militärdienstlichen Stellung, seine Ehefrau in die Militär-Witwenkasse eingekauft hat. 7. Die zu gewährende Unterstützung darf in ihrer Höhe auch dann, wenn die Carenzzeit länger als ein Jahr dauert, niemals den nominellen Jahresbetrag der demnächst zur Zahlung kommenden Witwenkassen-Pension in Courant übersteigen. Wenn also diese letztere z. B. sich auf 200 Thlr Gold jährlich beläuft, so darf in dem Falle, dafs die Carenzzeit vom Ablauf des Gnaden-Quartals oder Gnaden-Monats ab ein volles Jahr oder darüber beträgt, nie mehr als der Betrag von 200 Thlr Courant an Carenzunterstützung bewilligt werden. Währt die Carenzzeit von dem gedachten Termine ab nicht voll zwölf Monate, so ist die auf den Zeitraum ihrer Dauer von diesem Termine ab fallende Quote des nach Vorstehendem zulässigen Jahresbetrages der Unterstützung das Maximum für die zulässige Bewilligung. Bei einer Witwenkassen-Pension in der oben vorausgesetzten Höhe würden daher z. B. bei einer zehn- oder resp. elfmonatlichen Dauer der Carenzzeit nach Ablauf des Gnaden-Quartals oder Monats höchstens $^{10}/_{12}$ oder bezw. $^{11}/_{12}$ von 200 Thlr Courant als Unterstützung bewilligt werden dürfen. Der Thaler-Bruchteil, welcher nach dieser Berechnung der Carenzunterstützung über die volle Thalerzahl hinausgehend sich ergiebt, kommt nicht mit zur Anweisung. 8. Wenn in einzelnen Fällen für Witwen Pensionen in einer für die Dienststellung des verstorbenen Mannes ungewöhnlichen Höhe versichert sind, oder wenn Witwen in nicht ganz ungünstigen Verhältnissen zurückbleiben, die aber doch nicht so gut sind, dafs die gänzliche Versagung einer Unterstützung gerechtfertigt erschiene, so ist die zu gewährende Unterstützung unter Beschränkung des zulässigen Maximalbetrages auf eine angemessene Quote derselben festzusetzen. 9. Die Unterstützungen sind in Quartal-Raten praenumerando zu zahlen; die Zahlung erfolgt für Rechnung der General-Staatskasse, welcher die gezahlten Beträge in bisheriger Art aufzurechnen sind. 10. Von der für die Unterstützungsbewilligung mafsgebenden Höhe der nach Ablauf der Carenzzeit statutenmäfsig zur Zahlung kommenden Witwenkassen-Pension, sowie davon, dafs bei Versicherung derselben ein baares Antrittsgeld nicht erlegt ist, wird die K. Regierung in der Regel durch Einsicht der Receptions- und Berechtigungsscheine Ueberzeugung zu nehmen haben. 11. Während diese Verfügung an sich nur die Witwen von Civilbeamten im Auge hat, sind auf Grund einer Allerh. Ordre vom 1. Jan. 1856 in der hier

bestimmten Weise und nach den hier dargelegten Grundsätzen Carenzunterstützungen bis auf Weiteres auch an die Witwen von Offizieren und Beamten der K. Marine zu bewilligen. 12. In solchen Fällen, in welchen die Carenzunterstützungen nur mit besonderer Allerh. Genehmigung bewilligt werden können, ist auch ferner zu berichten. 13. Die Bearbeitung dieser Angelegenheit ist dem Kassenrath zu übertragen."

C.Verf. v. 11. Jan. 1864: „Se. Maj. der König haben mittels A. Erlasses v. 2. Nov. v. J. zu genehmigen geruht, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der A.E. v. 26. Juli 1823 und v. 25. April 1845 den Beamtenwitwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen (für die Witwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse) bewilligt und angewiesen werden.

Das K. Prov.Sch.C. setze ich hiervon in Kenntnis, um demgemäfs Sich in Betreff der Carenzunterstützungen an Witwen von königl. Beamten und den zu dieser Kategorie gehörenden Lehrern an königl. Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Seminarien) fortan an die betr. K. Regierung (für Berlin an den Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse), zu wenden."

C.O. v. 6. April 1867: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, dafs es im Bereich der Civilverwaltung zur Bewilligung von Pensionen, Pensionszuschüssen, Erziehungsgeldern und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen aus den in den Etats der verschiedenen Ressorts ausgesetzten Witwen- und Waisenpensions- und Unterstützungsfonds, mit Ausschlufs des Gnadenpensions-, des Stiftpensions- und des pommerschen und neumärk. Meliorationsgelder-Zinsen-Pensionsfonds, innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen in der Folge Meiner Genehmigung nicht mehr bedürfen soll, und bestimme hierdurch, dafs fortan derartige fortlaufende Unterstützungen

1. an Witwen von Diätarien bis höchstens 60 Thlr, 2. an Witwen etatsmäfsiger Subalternbeamten bis höchstens 150 Thlr, 3. an Witwen höherer Staatsbeamten bis höchstens 200 Thlr, 4. an Witwen der Unterbeamten, wenn besondere Gründe zur ausnahmsweisen Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung vorhanden sind, bis höchstens 50 Thlr, 5. für die Erziehung bedürftiger Kinder verstorbener Beamten Erziehungsgelder bis zum gleichen Betrage, 6. für erwachsene Kinder, welche durch fortdauernde Krankheit und andere besondere Umstände dauernd verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, fortlaufende Unterstützungen bis höchstens 50 Thlr jährlich,

von den betr. Verwaltungschefs angewiesen werden können, und nur in denjenigen Fällen, in welchen die ausnahmsweise Gewährung höherer Beträge für erforderlich erachtet wird, Meine Genehmigung einzuholen ist. Zugleich will Ich gestatten, dafs die Carenzunterstützungen auch solchen Witwen, deren Männer nicht zu den aus Staatskassen besoldeten unmittelbaren Staatsbeamten gehört haben, fortan in derselben Weise, wie es hinsichtl. der Beamtenwitwen durch Meine Ordre v. 2. Nov. 1863 vorgeschrieben worden ist, von den Bezirks-Regierungen, in Berlin von dem Vorgesetzten der Civilpensions- und Wartegelderkasse, bewilligt und angewiesen werden."

C.O. v. 28. Febr. 1874: „Auf Ihren Bericht v. 25. d. M. will Ich Sie hierdurch unter Aufhebung Meiner Erlasse v. 25. Nov. 1865 und 6. Apr. 1872 ermächtigen, die A. Ordre v. 6. Apr. 1867 in der Art auf die Hinterbliebenen von Geistlichen, Lehrern, Kirchen- und Medicinal-Beamten auszudehnen, dafs die Bestimmung

Nr. 1 auf die Witwen der Volksschullehrer, niederen Kirchenbeamten und Kreis-Wundärzte, letztere, soweit sie nicht pro physicatu geprüft gewesen sind; Nr. 2 auf die Witwen der Rectoren gehobener Schulen, der Vorschullehrer, sowie der wissenschaftl. und techn. Hülfslehrer an höh. Lehranstalten und der ordentl. Lehrer vollständig organisirter Mittelschulen und höh. Mädchenschulen, soweit sie nicht die Prüfung für das höh. Lehramt bestanden haben; Nr. 3 auf die Witwen der Geistlichen, der Dir. und der Ober- und ordentl. Lehrer an höh. Lehranstalten einschliefslich der Lehrer-Seminarien, der Vorsteher K. Präparanden-Anstalten, der Rectoren und der Oberlehrer an vollständig organisirten Mittelschulen und höh. Mädchenschulen, sowie der litterarisch gebildeten Medicinalbeamten; Nr. 5 und 6 gleichmäfsig auf die Kinder verstorbener Geistlichen, Lehrer, Kirchen- und Medicinalbeamten Anwendung finden."

C.Verf. des Finanzmin. an die K. Regierungen v. 24. März 1875: „Nach der Bestimmung Nr. 7 des C.Erlasses v. 28. Nov. 1863 sollen die Carenzunterstützungen an Witwen verstorbener Beamten bis zur Höhe des nominellen Jahresbetrags der in Gold versicherten Witwenkassen-Pension in Courant gewährt werden und dabei als Grundlage für die Festsetzung der zu bewilligenden Unterstützungen nach Nr. 10 des gedachten Erlasses die von der Gen.-Direction der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt ausgefertigten Empfangsberechtigungs-Scheine dienen, in denen der Betrag der versicherten Witwenpensionen bisher in Gold angegeben war. Da inzwischen nach Einführung der Markrechnung in den Berechtigungs-Scheinen die versicherte Witwenpension in Mark einschliefsl. des Goldagios ausgeworfen ist, so will ich hierdurch genehmigen, dafs die Carenzunterstützungen fortan bis zur Höhe des in den Berechtigungsscheinen in Mark angegebenen Betrags der versicherten Pension unverkürzt in Mark gewährt werden."

5. Versicherungswesen.

C.O. v. 29. Sept. 1833: „Auf den Bericht des Staatsministerii v. — bestimme Ich nach dessen Antrage, dafs die landesherrl. Genehmigung, welche nach § 651 Tit. 11 A. LR. zur Errichtung gemeinschaftlicher Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, künftig von den OPräsidenten erteilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des OPräsidialbezirks hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Min. des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu erteilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zweck zu leisten ist. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen."

C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. und des Min. d. Inn. v. 28. Febr. 1879. „Auf den Bericht v. 29. v. M. betr. das Statut der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse am Gymn. in N., erwidern wir dem K. Prov.Sch.C., dafs es bei der getroffenen Bestimmung, nach welcher die durch gerichtliches Erkenntnis als der unschuldige Teil erklärte, geschiedene Ehefrau eines Mitgliedes die Pensionsrechte der nachfolgenden Ehefrau des letzteren ausschliefst, sein Bewenden behalten mufs. Dieser Grundsatz ist seit längerer Zeit in allen Fällen zur Geltung gebracht worden und kann durch etwaige Rücksichten auf die anderweite Verheiratung des geschiedenen Ehemannes nicht beeinflufst werden, da die zweite Ehefrau die vorhergegangene, von ihrem Ehemann verschuldete Trennung der vorigen Ehe und deren Folgen für sie selbst bei Eingang der Ehe kennen

wird, und auch kennen mufs. In welcher Form und Fassung aber die den beregten Grundsatz enthaltenden Bestimmungen in das Statut aufzunehmen sind, bleibt den Beteiligten überlassen. Am meisten empfiehlt es sich, der unschuldig Geschiedenen das Recht vorzubehalten, die Beiträge an die Kasse zur Erhaltung ihrer und ihrer etwaigen Kinder Ansprüche fortzuzahlen, wobei es ihr überlassen bleibt, vorkommenden Falls etwaige Regrefsansprüche gegen ihren früheren Ehemann vor Gericht geltend zu machen. Auf keinen Fall aber darf dem für den schuldigen Teil Erklärten bei Eingehung einer zweiten Ehe die Schmälerung der Rechte der unschuldig geschiedenen Ehefrau erleichtert werden."

C. Verf. v. 16. Febr. 1877. „In Verfolg meiner C.Verf. v. 13. März v. J. wegen Beteiligung der Lehrer bei den Lebensversicherungsgesellschaften im Interesse der Fürsorge für ihre nachzulassenden Familien sind zahlreiche bezügliche Anerbietungen und Anträge sowohl von den Vertretern der Gesellschaften als auch aus den Kreisen der Lehrer selbst bei mir eingegangen. Eine praktische Folge konnte ich für jetzt diesen Vorstellungen weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung hin geben, da einerseits jede Bevorzugung irgend welcher der in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften zu vermeiden war, und andererseits die Verhältnisse eine wirksame Unterstützung der sich versichernden Lehrer bei Zahlung der Prämien jedenfalls einstweilen noch ausschliefsen.

Gleichwohl wünsche ich, dafs dieser Angelegenheit sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten, als auch im vorkommenden Specialfall die möglichste Förderung zugewendet werde. In ersterer Beziehung mache ich auf die erst kürzlich in Hannover gebildete Versicherungsgesellschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer (s. nachfolgend) aufmerksam, weil die bei dieser Einrichtung beteiligten Personen, sowie die jeden privativen Gewinn ausschliefsenden Bestimmungen ihrer Statuten zu günstigen Erwartungen von der Wirksamkeit dieser Gesellschaft berechtigen. Hierher würde nicht minder der Hinweis der Communal- und communalen Schulbehörden gröfserer Städte auf das Empfehlenswerthe der Beteiligung der Lehrer bei den Versicherungsgesellschaften und auf die Möglichkeit ähnlicher Einrichtungen für diese Lehrer, wie sie von der Deutschen Reichs-Postverwaltung für ihre Beamten getroffen sind, gehören. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung Nr. 23 aus dem Jahre 1875, sowie das die vorliegende Angelegenheit betreffende Regulativ des General-Postamts v. 1. Febr. 1868 wird für etwaige Anfragen bei den Provinzial-Postbehörden den erforderlichen Anhalt bieten. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht in der Vermittelung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung und der Sicherung des eingekauften Kapitalanspruches für die Familie des Versicherten durch die Behörde, sowie in gewissen Erleichterungen und Vorteilen, welche von der Versicherungsgesellschaft dem gegenüber gewährt werden.

Das Vorstehende ist soweit als thunlich und soweit sich dazu Gelegenheit bietet, auch auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der höheren Lehrer, der Geistlichen und der Beamten meines Ressorts anwendbar." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Sydow.

Vgl. C.Verf. v. 13. März 1876, CBl. 1876 S. 186.

Der Preufsische Beamtenverein, zu dessen Begründung die Bureaubeamten der Landdrostei in Hannover die Anregung gegeben haben, hat seine Geschäftsthätigkeit daselbst am 1. Juli 1876 eröffnet. Ueber seine Entwickelung ist seit 1879 im Centralbl. der Unterrichtsverwaltung jährlich Nachricht gegeben worden, zuletzt im Jahrgange 1887 S. 462 fg. Demselben sind die Rechte einer juristischen Person verliehen. Er sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Communalbeamte, Geistliche, Lehrer,

Aerzte, Rechtsanwälte, sowie die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen. Der Verein schliefst Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld - Versicherungen ab und giebt an seine Mitglieder Cautions- und andere Policendarlehen. Der Versicherungsbestand betrug ult. 1886 Sa. 16 555 Policen über 46 530 610 Mk. Die eigenen Fonds des Vereins, welchen Passiva nicht gegenüberstehen, beliefen sich nach statutenmäfsiger Verteilung des Gewinnes pro 1886 auf 1 072 487 Mk. 80 Pf. Die den Vereinsmitgliedern auf die 10 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende bezifferte sich auf 810 586 Mk. 48 Pf. An fällig gewordenen Lebensversicherungs-Summen wurden in diesem Zeitraume 1 044 989 Mk. 4 Pf. gezahlt. Der Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in welcher ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehöriger versichert werden kann, ohne dafs es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt auch solchen Beamten, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preufs. Beamtenvereins zu beteiligen.

Die Direction des Preufsischen Beamtenvereins in Hannover erteilt Auskunft und übersendet die Drucksachen kostenfrei.

Die Berliner Beamtenvereinigung ist am 1. März 1878 gegründet und hat auf Grund ihres Statuts v. 31. Oct. 1879 durch Allerh. Erlafs v. 31. Dec. 1879 die Rechte einer juristischen Person erlangt. Zweck ist die Förderung der wirthschaftlichen Interessen, sowie des geistigen und geselligen Lebens der Mitglieder, namentlich a) in Anlehnung an den Preufs. Beamtenverein die Förderung der Zwecke desselben, b) die Errichtung einer Spar- und Darlehnskasse. Aufnahmefähig sind Beamte, welche in Berlin und Umgegend ihren Wohnsitz haben.[1])

C.Verf. v. 16. Aug. 1880. „Auf Grund des von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige am 22. März v. J. Allerh. genehmigten Statutes ist unter dem Höchsten Protectorat Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preufsen die Kaiser Wilhelms-Spende als eine allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung in Wirksamkeit getreten. Die Stiftung ist mit denjenigen von dem deutschen Volke gesammelten 1 740 000 Mark ausgestattet, welche von den Gebern zur Errichtung eines bleibenden Denkmals der Liebe und der Verehrung für ihren Kaiser bestimmt waren. Die Anstalt wird unter der staatlichen Oberaufsicht des K. Preufs. Ministers des Innern von einer Direction und einem Aufsichtsrathe verwaltet. Der Präsident des Aufsichtsrathes wird von Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit dem Protector, seine zehn Mitglieder werden von den Regierungen deutscher Bundesstaaten ernannt, während der so gebildete Aufsichtsrath den Director und die Subdirectoren bestellt. Da hierdurch die Verwaltung der Anstalt staatlich gesichert ist und da die Zinsen des vorerwähnten Grundkapitals nur der Stiftung zu Gute kommen, so bietet dieselbe die vorteilhafteste Gelegenheit zur Versicherung von Kapital und Renten dar. Die Anstalt, welche nicht den Erwerb zu Gunsten irgend welcher bei ihrer Einrichtung und Verwaltung beteiligten Personen, sondern den Nutzen und die Wohlfahrt des ganzen deutschen Volkes zum Zwecke hat, ist nicht allein für den Arbeiterstand im engeren Sinne, sondern auch für andere Berufsstände, insbesondere auch für weniger günstig gestellte Beamte, für Geistliche und Lehrer, für Gutsbesitzer und Bauern, für Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker bestimmt. Auch die einer Ver-

---

[1]) C.Erlafs des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 22. Juli 1885. „Es ist beschlossen, in Zukunft eine Mitwirkung der Königl. Kassen bei der Annahme und Abführung von Mitgliederbeiträgen für Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften, Sterbekassen und ähnliche private Anstalten mit Ausnahme des Brandversicherungsvereins Preufsischer Forstbeamten und des Deutschen Offiziervereins nicht mehr stattfinden zu lassen und die früher zu dergleichen Nebengeschäften etwa erteilte Genehmigung zurückzunehmen. Die Behörden und Kassen sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen." (Herrfurth, Etatswesen [2], S. 342.)

sorgung gerade wegen ihres anstrengenden Berufes durchaus bedürftigen Krankenwärter sind hierher zu rechnen. — Ihnen allen steht es frei, für sich selbst oder für Dritte, z. B. die Corporationen, Vereine etc. für die an ihren Anstalten angestellten Krankenwärter Kapital oder Renten zu versichern.

In Rücksicht auf diese Lage der Verhältnisse hege ich den lebhaften Wunsch, dafs auch innerhalb des mir anvertrauten Ressorts Alles geschehen möchte, was der Kaiser Wilhelms-Spende bei der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sein könnte. Ich beauftrage deshalb die K. Regierungen, die K. Consistorien und die K. Prov.Sch.CC., die ihnen unterstellten Beamten, Geistlichen und Lehrer in geeigneter Weise nicht nur auf die von der Anstalt den Versicherern gebotenen Vorteile aufmerksam zu machen, sondern zugleich auch sie zur Förderung der Stiftungszwecke innerhalb der Kreise ihrer besonderen Berufsthätigkeit zu veranlassen. Zu einer solchen Förderung würde auch die Uebernahme von Agenturen und Sammelstellen für die Stiftung seitens der Beamten, Kirchendiener und Lehrer zu rechnen sein. Es versteht sich, dafs dabei in jedem einzelnen Falle der Antrag auf Genehmigung zur Uebernahme bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu stellen ist, welche ihrerseits darüber nach Mafsgabe der localen und persönlichen Verhältnisse zu befinden hat.

Von dem vorstehenden Erlasse habe ich der Direction der Kaiser Wilhelms-Spende — hierselbst W. Mauerstrasse 85 — Kenntnis gegeben, und ihr anheimgestellt, durch directe Uebersendung von Prospecten, Statuten u. s. w. an die Behörden meines Ressorts, sowie an Beamte desselben, an Geistliche, Lehrer und Vorsteher von Krankenanstalten die Ausführung der gestellten Aufgabe zu erleichtern.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: von Gofsler.

C. Verf. v. 12. April 1869: „Es sind Fälle vorgekommen, dafs Directoren und Lehrer von Seminarien, die ihr Mobiliar nicht versichert gehabt, durch Brandschaden sehr erhebliche Verluste erlitten haben. Eine ausreichende Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden ist gegenwärtig nicht mit irgend erheblichen Kosten verbunden. Unterstützungen aus Staatsfonds in solchen Fällen können, wenn überhaupt, nur in sehr unzureichendem Mafse gewährt werden. Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich, die Beamten Seines Ressorts darauf aufmerksam zu machen, wie es sich in ihrem eigenen Interesse empfiehlt, ihr Mobiliar angemessen zu versichern.“

6. König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

Allerh. Erlafs v. 28. März 1881 an das Comité zur Gründung der König Wilhelm-Stiftung. „Es ist ein glücklicher Gedanke gewesen, eine Stiftung zur Unterstützung unverheirateter und unversorgter Töchter verstorbener Staatsbeamten ins Leben zu rufen; Mir gereicht es zur lebhaften Freude, dafs Meinen aus Anlafs Meiner goldenen Hochzeit geäufserten Intentionen auch in dieser Richtung Folge gegeben worden ist, und mit Wohlgefallen erkenne Ich die eifrigen Bemühungen des Comités an, welche ein für den Beginn des Unternehmens immerhin erhebliches Resultat in verhältnismäfsig kurzer Zeit erzielt haben. Unbeschadet der im geordneten Wege zu beantragenden staatlichen Genehmigung der Stiftung will Ich der Bitte des Comités in dem Gesuche v. 22. d. M. gern willfahren: Unter Annahme des Protectorates über die Stiftung genehmige Ich, dafs dieselbe den Namen „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ führe, mit dem Wunsche, dafs die Mittel der Stiftung kräftig wachsen mögen, um den Kreis ihrer segensreichen Wirksamkeit thunlichst bald zu erweitern. Zur Bethätigung Meines Interesses an der gedeihlichen Förderung der Stiftungszwecke will Ich dem Comité zur Abrundung des vorhandenen Grundkapitales ein Gnadengeschenk von 7000 Mark gewähren, welches Ich dem Aufruf entsprechend an die Hauptkasse der Seehandlung abführen lasse.“ Wilhelm.

Allerh. Erlafs v. 31. Oct. 1881 an die Min. d. Inn., d. Fin. u. d. Justiz. „Auf den Bericht v. 18. Oct. d. J. will Ich die „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ hiermit landesherrlich genehmigen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statutes v. 22. März d. J. die Rechte einer juristischen Person mit der Mafsgabe verleihen, dafs an Stelle des im § 17 gedachten Termines der 1. Nov. cr. tritt.

Zugleich ernenne Ich zu Mitgliedern des Stiftungscuratoriums für die nächsten fünf Jahre: 1. den Präsidenten der Seehandlung Rötger als Vorsitzenden, 2. den Geh. Hofrath Miefsner als Stellvertreter des Vorsitzenden, 3. den Landgerichtspräsidenten Bardeleben.“ Wilhelm.

Statut v. 22. März 1881.

„Mit einem Kapital von 160 457,40 Mark, welches in Folge eines im April 1880 erlassenen öffentl. Aufrufes unter den Civilbeamten des preufs. Staates gesammelt worden ist, wird zu Gunsten erwachsener Beamtentöchter eine milde Stiftung begründet, deren Verwaltung nach Mafsgabe des nachstehenden Statutes erfolgt:

Protectorat. Name. Sitz. § 1. Die Stiftung steht unter dem Protectorate Sr. Majestät des Kaisers und Königs und führt den Namen: König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Zweck. § 2. Zweck der Stiftung ist, den im § 3 näher bezeichneten erwachsenen Beamtentöchtern zur Förderung ihres wirthschaftlichen Wohles, sowie zu ihrer Ausbildung Unterstützungen zu gewähren.

§ 3. Die Wohlthaten dieser Stiftung sind bestimmt für die nach dem Tode ihres Vaters unverheiratet und unversorgt zurückgebliebenen Töchter derjenigen preufs. unmittelbaren Staatsbeamten, welche im Bereiche der Civilverwaltung eine höhere oder Subalternstelle bekleidet haben. Den unmittelbaren Staatsbeamten werden gleichgeachtet die Lehrer und Beamten der Universitäten sowie derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschliefslich dem Staate obliegt. An Beamtentöchter, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und an solche, welche ihren Wohnsitz aufserhalb des deutschen Reiches haben, werden Unterstützungen in der Regel nicht gezahlt.

Stiftungsvermögen. § 4. Das Stiftungsvermögen wird aus dem im Eingange bezeichneten Kapitale gebildet. Demselben treten hinzu: 1. 10 Proc. der jährlich aufkommenden Zinsen und zwar so lange, bis das Stiftungsvermögen die Summe von 500 000 Mark erreicht hat; 2. Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Verwendung angeordnet ist; 3. fortlaufende jährliche Beiträge; 4. Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen aufser dem sub 1 aufgeführten Zinsenanteile überwiesen werden (§ 9 Abs. 1); 5. für den Fall wiederholter Geldsammlungen, der Ertrag derselben.

§ 5. Das Stiftungsvermögen ist in Werthpapieren oder Hypotheken unter Beobachtung der Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

§ 6. Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

Zinsen. § 7. Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die gesamten Zinsen des Stiftungsvermögens mit der im § 4 Nr. 1 festgesetzten Mafsgabe bestimmt.

Oberaufsicht. § 8. Die staatliche Oberaufsicht über die Stiftung wird von dem Minister des Innern geführt.

Verwaltung. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich durch ein Curatorium von drei in oder bei Berlin wohnhaften Mitgliedern, von denen

das erste als Vorsitzender, das zweite als dessen Stellvertreter fungirt. Dieselben werden aus der Zahl der activen oder pensionirten Civilstaatsbeamten auf den Vorschlag des Ministers des Innern von dem Protector der Stiftung, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, so geschieht die Ernennung des Nachfolgers auf die noch übrige Dauer der fünfjährigen Periode durch den Minister des Innern. Bis zu dieser Ernennung wird die Verwaltung der Stiftung von den beiden anderen verbliebenen Mitgliedern allein geführt.

Das Curatorium hat, geeignetenfalls mit Substitutionsbefugnis, die Stiftung nach aufsen hin in allen Angelegenheiten, einschliefslich derjenigen zu vertreten, in welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Specialvollmacht bedürfen. Dasselbe führt seine Legitimation durch ein vom Minister des Innern zu erteilendes Attest. Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Curatoriums erforderlich. Sonstige Schriftstücke werden vom Vorsitzenden allein oder dessen Stellvertreter vollzogen.

Curatorium. § 9. Ueber allgemeine Anordnungen im Interesse der Stiftung hat das Curatorium nach Stimmenmehrheit zu beschliefsen. Insbesondere hat dasselbe über die zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens sowie darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, als solche auf das nächste Jahr übertragen oder dem Stiftungsvermögen überwiesen werden sollen. Zur Verstärkung des Stiftungsvermögens kann das Curatorium mit Zustimmung der betr. Ressortchefs die Geldsammlungen unter den beteiligten Staatsbeamten von Zeit zu Zeit wiederholen.

Der Vorsitzende hat die allgemeine Aufsicht über die Stiftung zu führen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die bestimmungsmäfsige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu überwachen, sowie für die Erledigung der Unterstützungsgesuche und aller sonst eingehenden Schreiben zu sorgen.

Kasse und Büreau. Die der Stiftung gehörigen Effecten und geldwerthen Documente sowie die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Baarbeträge werden bei der K. Haupt-Seehandlungskasse niedergelegt. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine besondere Kasse gebildet, deren Verwalter das Curatorium bestellt. Zur Fertigung der Expeditions-, Registratur- und Kanzleiarbeiten können die nöthigen Kräfte gegen Vergütung angenommen werden.

Provinzial-Commissionen. § 10. Um die Interessen der hinterbliebenen Töchter von Beamten in den Provinzen zu wahren, wird in jeder Provinz als Beirath des Curatoriums eine Provinzial-Commission eingesetzt, bestehend aus drei Staatsbeamten, von denen jedenfalls einer dem Justizressort und einer dem Subalternfache angehören mufs. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder werden, nachdem sie sich zur Annahme desselben bereit erklärt haben, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren von dem Oberpräsidenten der betr. Provinz ernannt und demnächst dem Curatorium namhaft gemacht. Für Berlin wird eine besondere Commission bestellt. Der Oberpräsident ist befugt, die Commission im Falle des Bedürfnisses durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu verstärken. Die Provinzial-Commissionen bilden die Organe des Curatoriums. Sie haben die ihnen vom Curatorium zu diesem Zwecke überwiesenen Unterstützungsgesuche in Bezug auf Dürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller zu prüfen, über das Ergebnis zu berichten und über die Höhe der zu gewährenden Beihülfen Vorschläge zu machen; auch können sie selbständig Anträge auf Unterstützung stellen. Den Commissionen liegt es ferner ob, das allgemeine Interesse für die Stiftung in der Provinz wach zu halten und zu beleben, sowie überhaupt die Interessen der Stiftung und deren

Gedeihen nach Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Behufe sind ihnen vom Curatorium von Zeit zu Zeit geeignete Mitteilungen über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung zu machen.

Revisions-Commission. § 11. Für die jährliche Rechnungsabnahme wird eine Revisions-Commission aus drei im Staatsdienste stehenden und verschiedenen Ressorts der Civilverwaltung angehörigen Mitgliedern gebildet. Unter denselben muſs sich wenigstens ein in Rechnungssachen erfahrener Subalternbeamter befinden. Die Commission wird vom Minister des Innern jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Bewilligung von Unterstützungen. § 12. Die Bewilligung der Unterstützungen, sowohl was die Auswahl der Empfängerinnen als was die Höhe der Beträge anlangt, erfolgt auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch das Curatorium, welches bei Meinungsverschiedenheiten nach Stimmenmehrheit beschlieſst. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende selbständig einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 100 Mark gewähren, hat aber alsdann dem Curatorium davon Mitteilung zu machen.

Verleihung von Stipendien. § 13. In besonders dazu geeigneten Fällen können Beamtentöchter, wenn sie würdig und befähigt sind, aus den Stiftungseinkünften zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für einen künftigen Erwerbszweig auf wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten durch Stipendien unterstützt werden. Solche Stipendien sind jedoch im Allgemeinen nur auf die Dauer von zwei Jahren, und nur ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu verleihen. Auch zur Aufnahme von Beamtentöchtern in Kranken- und Altersversorgungs-Anstalten können Beihülfen bewilligt werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung. § 14. Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich am Schlusse des Etatsjahres Rechnung gelegt. Die Entlastung wird nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Revisions-Commission vom Minister des Innern erteilt. Ueber die Wirksamkeit der Stiftung ist Sr. Majestät dem Kaiser und Könige als Protector in angemessenen Zeiträumen vom Curatorium Bericht zu erstatten. Abschrift dieses Berichtes erhalten die Provinzial-Commissionen.

Kosten. § 15. Porto, Schreibgebühren und sonstige unvermeidliche Ausgaben sind aus den Stiftungseinkünften zu bestreiten.

Statutänderungen. § 16. Aenderungen des Statutes werden von dem Curatorium unter Genehmigung des Ministers des Innern beschlossen. Aenderungen, welche den Sitz, den Zweck nnd die äuſsere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 17. Die Stiftung tritt mit dem 1. Nov. 1881 ins Leben."

C.Verf. v. 8. April 1885. „Das Curatorium der durch Allerh. Erlaſs v. 31. Oct. 1881 mit Corporationsrechten ausgestatteten „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" hierselbst beabsichtigt, eine der im § 4 Nr. 5 des Stiftungsstatutes v. 22. März 1881 zur Verstärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgesehenen wiederholten Beitragsammlungen abzuhalten und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämtliche beteiligte Staatsbeamte (§ 3 a. a. O.) zu wenden.

Indem ich Abschrift der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Oberpräsidenten etc. dieserhalb erlassenen C.Verf. vom 4. März d. J. zur Kenntnisnahme hier beifüge, spreche ich den Wunsch aus, daſs das Unternehmen auch seitens der Behörden meines Ressorts in geeigneter Weise gefördert werde." v. Goſsler.

C.Verf. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 4. März 1885. „Das Curatorium der durch Allerh. Erlaſs v. 31. Oct. 1881 mit Corporationsrechten ausgestatteten

„König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" hierselbst beabsichtigt, eine der in § 4 Nr. 5 des Stiftungsstatutes v. 22. März 1881 zur Verstärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgesehenen wiederholten Beitragssammlungen abzuhalten und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämtliche beteiligte Staatsbeamte (§ 3 a. a. O.) zu wenden. Die hierzu gemäfs § 9 Absatz 1 des Statutes erforderliche Zustimmung der betr. Herren Ressortchefs ist bereits erfolgt. Den Herren Vorstehern der Provinzialbehörden geben wir ergebenst anheim, die ihnen unterstellten Kassen, insoweit als dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Annahme und zur Weiterbeförderung der zu erwartenden Sammelgelder an die Haupt-Seehandlungskasse zu ermächtigen." *(S. jedoch Anmerkung zu S. 435.)*

7. Luisen-Stiftung.

Die zum Andenken an die Königin Luise von einem Verein durch gesammelte milde Beiträge im Jahre 1810 gegründete und am 19. Juli 1811 eröffnete Luisen-Stiftung zu Berlin hat zur Aufgabe: 1. die Erziehung von Töchtern aus gebildeten Ständen, welche in dem Alter von 12 bis 15 Jahren als Pensionäre in das Institut eintreten können, 2. die unentgeltl. theoret. Ausbildung von Erzieherinnen im Alter von 18 bis 22 Jahren. Der Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist von dem H. Minister der geistl. etc. Ang. durch Verf. v. 16. April 1877 die in den §§ 2 und 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen v. 24. April 1874 vorgesehene Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen auf Widerruf erteilt worden und haben seitdem bis zum Jahre 1885 im ganzen 25 Zöglinge die Befähigung als Lehrerinnen für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen erlangt. CBl. 1886 S. 207.

Für die Aufnahme ist Voraussetzung die Zugehörigkeit zum evangelischen Bekenntnis. Die Pensionäre haben ein Jahrgeld von 1200 Mk. in vierteljährlichen Raten praenum. zu zahlen. Der Unterricht wird in drei aufsteigenden Klassen nach dem Lehrplane der drei oberen Klassen einer höh. Mädchenschule erteilt. Anmeldungen sind an den Verein für die Luisenstiftung (jetzt zu Händen des K. Provinzial-Schulrathes Gruhl) zu richten.

Zum Eintritt als Erzieherin ist erforderlich, dafs die Aufzunehmende das 18. Lebensjahr vollendet, das 21. noch nicht überschritten hat. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen (durch besondere Mitteilung zu erfahrenden) Vorkenntnisse ist durch das Zeugnis eines mit dem höh. Mädchenschulwesen vertrauten Schulmannes oder durch Ablegung einer Prüfung zu führen. Der Aufnahme geht eine Probezeit von 2 bis 3 Monaten voraus. Die Erzieherinnen bleiben drei Jahre in der Anstalt; sie erhalten Unterricht, Wohnung und Unterhalt unentgeltlich. Wenn sie durch ihre Leistungen befriedigen, so wird ihnen aufserdem alljährlich eine Remuneration bewilligt.

Verschieden hiervon ist die Luisenstiftung 1776—1876, welche am 10. März 1876 aus Anlafs des 100jährigen Geburtstages der Königin Luise von einem Vereine gegründet worden ist, um begabten würdigen und bedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, bis zu ihrer Selbständigkeit zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken Unterstützungen zu gewähren. In der Sitzung des Curatoriums am 10. März 1886 konnten 114 Empfänger mit einer Summe von 7424 Mk. bedacht werden, wozu Studenten, Gymnasiasten, Seminaristen, Lehrlinge, Mädchen, welche sich in Musik und Malerei oder zu Kindergärtnerinnen ausbildeten, sowie Elementarschüler gehörten. 72 waren bereits vorher unterstützt, 42 neu hinzugetreten.

Der Stiftung wurden durch C.O. v. 11. Juli 1883 Corporationsrechte verliehen. Sie wird von einem Curatorium geleitet und vertreten, dessen Vorsitzender jetzt der Generallieutenant und Generalquartiermeister, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs Graf Waldersee ist. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können sich zu Localvereinen verbinden. Zur Mitgliedschaft berechtigt (aufser Unbescholtenheit) ein Jahresbeitrag von mindestens einer Mark. Das Gesamtvermögen betrug am Jahresschlufs 1885: 61 172 Mk. 32 Pf.

8. Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

Auf Anregung des Fräuleins Elfriede von Mühlenfels ist vor fast 15 Jahren zu Berlin ein Comité zur Begründung eines Krankenpensionats in dem Curorte Marienbad in Böhmen zusammengetreten. Nachdem durch Zuwendungen, durch Veranstaltung einer Lotterie und durch Verzinsung im Laufe der Zeit die Geldmittel bis auf ein Kapital von 39 000 Thlrn angewachsen, haben Se. Majestät der König durch Allerh. Ordre v. 31. Juli 1876 der Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu erteilen und derselben auf Grund der Statuten v. 11. Jan. dess. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Aus den Statuten wird Folgendes mitgeteilt:

§ 1. „Die auf diese Weise ins Leben gerufene Stiftung führt im Andenken an den in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen den Namen

Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

§ 2. Zweck der Stiftung ist, unbemittelten Deutschen der gebildeten Stände (Civil- und Militärpersonen, Künstlern, Gelehrten, Dichtern, Litteraten, Journalisten u. s. w.) sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts den Gebrauch der Marienbader Heilquellen und Bäder an Ort und Stelle zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es handelt sich hier nicht um die Unterstützung eigentlicher Armen im rechtlichen Sinne, sondern um solche Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Mittel fehlen, die Kosten zu einer Badereise ganz oder auch teilweise zu bestreiten.

§ 3. Die Beihülfe kann bestehen entweder in Gewährung einer freien Wohnung in gemietheten oder eigenen Räumen, auf deren Erwerb Bedacht genommen werden soll, oder einer Geldunterstützung oder beider zugleich.

§ 4. Zunächst sind zur Präsentation von Unterstützungsbedürftigen zur Gewährung der im § 3 erwähnten Beihülfen aus den Stiftungsmitteln berechtigt: 1. alle diejenigen, welche durch Zahlung einer Summe von 250 Thlrn oder 750 Mk. oder mehr zu dem Stiftungs-Kapital beigetragen haben, nämlich: ... d) das Königl. Preußische Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten 2 Stellen. 3. Von dem Stiftungs-Kapitale sind 2000 Thlr oder 6000 Mk. zur Stiftung von Stellen für Litteraten in Marienbad und Karlsbad bestimmt; es sollen daher die Zinsen von diesen 6000 Mk. à 4 % in der Art verwandt werden, daß daraus an zwei von diesen, und zwar jedem die Hälfte zum Besuche von Karlsbad oder Marienbad gezahlt werde. Je nach dem Wachstum des Kapitals bleibt es vorbehalten, diese Unterstützung zu erhöhen oder auch mehrere Stellen zu gründen. Außer diesen Berechtigungen (Nr. 1—3) sollen fortan keine weiteren verliehen werden, als gegen eine Einkaufssumme von 4500 Mk.

§ 5. Für die von den Berechtigten (§ 4 Nr. 1 und 2) Präsentirten soll, falls statt der Wohnung eine Geldunterstützung gewährt wird, letztere nicht unter 100 Mk. betragen. Ist von denselben vor dem 1. April des betr. Jahres nicht die Präsentation erfolgt, so fällt der Betrag für dasselbe dem Vorstande zur eventuellen anderweiten Verwendung zu Stiftungszwecken anheim. Eine Uebertragung auf das folgende Jahr seitens der Berechtigten ist unzulässig.

§ 6. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin."

Nach wiederholter Bekanntmachung im CBl., zuletzt 1886 S. 781, findet für Marienbad außerdem Erlaß der Curtaxe etc. statt. Es ist nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet worden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

Ueber das Hospiz des Klosters Loccum auf der ostfriesischen Insel Langeoog s. CBl. 1885 S. 406 fg. und 1886 S. 416 fg.

Anhang I.

Schuldiener.

C.Verf. v. 23. Sept. 1885 (CBl. 1886 S. 141) teilt ein durch Allerh. Erlafs v. 30. Juni 1885 genehmigtes „Verzeichnis der den Militäranwärtern im Preufs. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen" zur Kenntnisnahme und Beachtung mit, wonach (ad I) Militäranwärter auf die Stellen von Schuldienern (Gärtnern, Kastellanen, Hausinspectoren, Hauswarten, Hausverwaltern, Hausmeistern, Ofenheizern, Portiers, Pedellen, Wächtern) Anspruch haben.

Die städtischen Communen sind nach § 11 des Reglem. über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen etc. v. 20. Juni 1867 gleichfalls verpflichtet, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militärinvaliden zu wählen, sofern nicht eine höhere oder eigentümliche Geschäftsbildung erforderlich ist.

C.Verf. v. 23. Febr. 1883 (CBl. S. 347) ordnet Kenntnisnahme und Befolgung an für die mittels Allerh. Erlasses v. 10. Sept. 1882 genehmigten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern", woraus hier folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

„§ 1. Militäranwärter ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheines. § 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben. Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Behörden zu richten, und zwar a) seitens der noch im activen Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde; b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde; c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Landwehr-Bezirkscommandos. § 14. Die Bestallungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende [körperliche, wie sonstige] Qualification für die fragliche Stelle nachweisen. [Die Beibringung dieses Nachweises kann von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden.] § 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zuerst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualification, für den betr. Dienst (im vorliegenden Falle) höchstens sechs Monate betragen. § 21. Während der Anstellung auf Probe ist das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren."

Aus den dem obenerwähnten „Verzeichnis etc." angehängten Bestimmungen des Kriegsmin. v. 20. März 1885 in Betreff der noch im activen Militärdienste befindlichen Militäranwärter ist hinzuzufügen: „A, 4. Zum Zwecke der vorerwähnten (§§ 14, 19) civildienstlichen Beschäftigungen werden die Militäranwärter commandirt. 5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils etc. erfolgen. 12. . . . Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht. . . . 13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten. 14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über drei Monate auszudehnen. 15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen. Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgiltige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können. 16. Die Truppenteile etc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzuteilen,

wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschliefst, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung das Commando umzuwandeln, bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem activen Militärdienste veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt. C, 23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit oder der informatorischen Beschäftigung, so kann derselbe entsprechend längere Zeit commandirt werden. 24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückzukehren."

Nach Min.Verf. v. 30. Nov. 1880 (s. Abt. I S. 21) ist an den vom Staate nicht subventionirten städtischen höh. Lehranstalten für die Wahl des Schuldieners und die Feststellung der Dienstinstruction für denselben die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nicht erforderlich.

C.Verf. v. 13. Juni 1881. „Auf den Bericht v. 31. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die Besoldungen der Pedelle an den unter staatlicher Verwaltung stehenden höh. Unterrichtsanstalten, soweit jene eine etatsmäfsige Stellung inne haben, vom 1. April d. J. ab in vierteljährl. Raten praenumerando zu zahlen, die Kosten der Vertretung der Pedellenstellen aber während des Gnadenquartals aus dem Titel „Insgemein" der betr. Anstalten zu decken sind."

Min.Verf. v. 30. Juli 1881. „Auf den Bericht v. 9. d. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach den Motiven zu § 1 und 2 des Gesetzentwurfes, betr. die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Drucksachen Nr. 66 des Hauses der Abgeordneten) der § 1 dieses Gesetzes auch bei denjenigen etatsmäfsigen Beamten Anwendung findet, welche nur auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind. Das C.Rescript v. 13. v. M. ist daher auch bezüglich der etatsmäfsigen Pedelle oder Schuldiener höherer Lehranstalten mafsgebend, auch wenn die Kündigungsfrist auf einen geringeren als dreimonatlichen Zeitraum ausgedehnt ist."

Ueber Dienstwohnungen der Unterbeamten s. das Regulativ v. 26. Juli 1880 § 17 (S. 307) und die C.Verf. v. 24. Nov. 1880 Nr. 5 (S. 303).

Allerh. Ordre v. 2. Mai 1853. „Ich bin mit den in dem Berichte des Staatsministeriums v. 24. v. M. entwickelten Ansichten in Betreff der Auslegung des § 17 der Instr. für die ORechnungskammer v. 18. Dec. 1824 dahin einverstanden, dafs keinem Staatsdiener ohne Meine specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungsmaterial bewilligt werden darf, und bestimme zugleich, dafs es hierbei auch für die Folge verbleiben soll. Dagegen will ich nach dem Antrage des Staatsministeriums genehmigen, dafs denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial für die Behörde unter Verschlufs oder Aufsicht haben oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betr. Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch die Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betr. Departementschefs für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung der betr. Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere, als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschlufs oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden." Friedrich Wilhelm.

Allerh. Ordre v. 28. Jan. 1862. „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 18. Jan. d. J. genehmige Ich, dafs die in der Ordre v. 2. Mai 1853 den Departementschefs vorbehaltene Befugnis: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskalischen Vorräthen unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde." Wilhelm.

Ueber Verbesserung des Einkommens s. Min.Verf. v. 10. Oct. 1872: S. 287; Unterstützungen s. C.Verf. v. 16. März 1887: S. 330.

Ueber Geldgeschenke seitens der Schüler s. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 13. Oct. 1864 und 28. Juli 1865: Abt. I S. 388.

Min.Verf. v. 12. Sept. 1882. „Auf den Bericht v. 30. Aug. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs das Gesetz v. 20. Mai d. J., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, nach Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni d. J. (S. 406) auf den Gymnasialdiener N. zu N. nicht Anwendung findet, da letzterer nach Lage des Etats keinen Rechtsanspruch auf Pension hat, sondern zu denjenigen Beamten gehört, welchen nur auf Grund der Bestimmung in Absatz 2 des § 2 des Civil-Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) event. eine Pension bewilligt werden kann." . . . Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. de la Croix.

Min.Verf. v. 21. Aug. 1886. „Auf den Bericht v. 29. Juli d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höh. Lehranstalten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 20. Mai 1882 (S. 395) zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichtet sind, sofern sie nicht bereits von jenem Zeitpunkte an einer der im § 23 1. c. angeführten Versorgungsanstalten angehört oder auf Grund des Gesetzes die Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge beantragt haben. Alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Beamten sind von dem Tage ab, mit welchem sie zuerst zur Erhebung des Gehaltes berechtigt waren, diejenigen von verstaatlichten Anstalten mit dem Tage der Uebernahme der betr. Anstalten auf den Staat unter allen Umständen zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichtet. Hat das K. Prov.Sch.C. versehentlich derartige Beamte von der Zahlung dieser Beiträge freigelassen, so sind die rückständigen Beträge sofort nachträglich einzuziehen. Sollte im einzelnen Falle der Verpflichtete hierzu gänzlich aufser Stande sein, so mag für denselben event. eine Unterstützung aus der betr. Anstaltskasse beantragt werden." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Anhang II.

Nachricht über das Alumnat und Pensionat des Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

Zur Nachricht für diejenigen Eltern und Vormünder, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums nachsuchen wollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

§ 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums, in welchem stiftungsmäfsig 120 Stellen, und zwar 25 in der vierten Alumnats-Klasse, 50 in der dritten, 25 in der zweiten, 20 in der ersten (ganz freie) vorhanden sind, können nur die in der Kur- und Neumark geborenen Söhne Königlicher Unterthanen, aus anderen Provinzen des preufsischen Staates nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militär- und Civil-Diener des Staates gelangen.

In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

§ 2. Unter diesen 120 Stellen bestehen in dem Alumnate des Joachimsthalschen Gymnasiums 6 Stellen für junge Leute evangelischen Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derselben soll den Eingeborenen der Provinz Westpreufsen und der Provinz Posen, als vormaliger Bestandteile des Königreichs Polen, vor den aus dem österreichischen und russischen Polen gebürtigen der Vorzug gegeben, und sollen dieselben resp. von dem K. Prov.Sch.C. zu Posen und dem K. Prov.Sch.C. zu Danzig angemeldet werden; im Uebrigen gelten für sie alle hinsichtlich der Alumnen überhaupt bestehenden Vorschriften.

§ 3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Director des Joachimsthalschen Gymnasiums unter Einreichung folgender Zeugnisse: a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen mufs;

b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand; c) eines ausführlichen Zeugnisses über die sittliche Führung, den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben; d) einer amtlichen Bescheinigung, dafs die Eltern oder die Angehörigen die Kosten des Unterhaltes ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu bestreiten vermögend sind; e) eines ärztlichen Attestes darüber, dafs die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist.

Die Anmeldungen sind für den Ostertermin der Aufnahme bis spätestens zum 1. März, und für den Michaelistermin bis zum 1. September einzureichen.

§ 4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem dreizehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch mufs derselbe dann mindestens die erforderlichen Vorkenntnisse für die Unter-Tertia des Gymnasiums besitzen.

Das Mafs dieser Kenntnisse ist in folgender Weise bestimmt worden: 1. In der Religion: Kenntnis der biblischen Geschichte, der Folge und Einteilung und des Hauptinhalts der biblischen Bücher, sowie des lutherischen Katechismus. 2. Im Deutschen: die Fertigkeit, einen gegebenen geschichtlichen Stoff wohlgeordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie schriftlich nachzuerzählen, wobei auch eine gute Handschrift mit zur Bedingung gemacht wird. 3. Im Lateinischen: Sicherheit in der grammatischen Formenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntaxis in einfachen Sätzen, und genügende Uebung, dieselben auch ex tempore beim Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische zur Anwendung zu bringen; ferner einige Sicherheit im Verstehen des Cornelius Nepos oder des Julius Cäsar. 4. Im Französischen: Kenntnis der Anfangsgründe der Grammatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelmäfsigen und unregelmäfsigen, der reflexiven und unpersönlichen Zeitwörter, sowohl einzeln als mit Frage und Verneinung; Bekanntschaft mit der Formenlehre des Substantiv, des Adjectiv und des Adverb; Kenntnis der Zahlwörter und Präpositionen; Uebung im Lesen und im Verstehen leichter französischer Sätze und im Uebersetzen leichter deutscher Sätze in das Französische. 5. In der Geschichte: eine Uebersicht der denkwürdigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte. 6. In der Geographie: Kenntnis der Erdoberfläche nach Naturgrenzen und nach ihrer politischen Einteilung, und genauere Bekanntschaft mit den europäischen Ländern. 7. Im Rechnen: Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten und der Regeldetri in benannten und unbenannten, sowohl ganzen als gebrochenen Zahlen, und genügende Uebung, eine arithmetische Aufgabe im Kopf und auf der Tafel mit deutlicher Einsicht in die Gründe des Verfahrens aufzulösen. 8. Im Griechischen wird Kenntnis des Alphabets und Fertigkeit im Schreiben griechischer Buchstaben vorausgesetzt.

§ 5. Wer bereits das fünfzehnte Lebensjahr überschritten hat, kann nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn seine Vorkenntnisse und seine geistige Entwickelung seinem Alter angemessen befunden werden.

§ 6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termine (Ostern und Michaelis) zu veranstaltenden Prüfung einberufen und die tüchtigsten unter den Geprüften mit Vorbehalt unserer Genehmigung zur Aufnahme ausgewählt. Wer bei der ersten Aufnahme-Prüfung nicht genügt, wird nicht öfter, als noch einmal zu einer solchen zugelassen.

Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ehe sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen zur Aufnahme-Prüfung stellen, sich anderweit durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, dafs sie den § 4 aufgestellten Forderungen genügen. Sollte der Fall eintreten, dafs Anwärter, welche zur Aufnahme geeignet erscheinen, hauptsächlich deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt ist, zurückgewiesen werden müfsten, so behalten wir uns vor, diejenigen unter ihnen, welche Schüler der Anstalt werden oder bleiben, in dem Falle, dafs sie in dieser Probezeit sich als völlig geeignet bewähren, später ohne besondere Prüfung in eine der zunächst vacant werdenden Stellen einrücken zu lassen.

§ 7. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, späterhin den Erwartungen nicht entsprechen und sich zur Verfolgung einer wissen-

schaftlichen Laufbahn, oder durch sein ganzes Verhalten für den Aufenthalt in dem Alumnat nicht geeignet zeigen, so wird dessen Entlassung aus der Anstalt vorbehalten.

§ 8. Das Alumnat steht unter der Leitung des Directors, die einzelnen Alumnen stehen unter der speciellen Aufsicht besonderer im Alumnat wohnender Lehrer (Adjuncten), an welche, als ihre nächsten Vorgesetzten, sich die Alumnen in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden haben, sowie auch die Angehörigen der Alumnen gut thun werden, mit denselben in häufigen Briefwechsel zu treten.

§ 9. Die Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasiums erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung (Frühstück, Mittag-, Vesper- und Abendbrot) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Wäsche kann durch eine von der Anstalt bestellte Wäscherin besorgt werden; ebenso hat diese besondere Handwerker, Buchhändler u. s. w., von denen, unter der Controlle der Adjuncten, das Nöthige zu entnehmen ist.

§ 10. Haus- und Tischgeräthe liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände, namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkissen von gleicher Beschaffenheit, zwei wollenen Decken und den nöthigen, zu einem vierwöchentlichen Wechsel ausreichenden Ueberzügen und Betttüchern bestehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichnis aller mitgebrachten Gegenstände dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu übergeben. Alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände müssen gezeichnet sein.

§ 11. Jeder Alumnus hat: a) in der vierten Alumnats-Klasse 250 Mark, b) in der dritten 150 Mark, c) in der zweiten 120 Mark Hausgeld in vierteljährlicher Vorausbezahlung zu entrichten. Die erste Alumnats-Klasse (ganz freies Alumnat) ist von Zahlung des Hausgeldes entbunden.

§ 12. Zu dem Genufs des teilweise freien Alumnats sind vorzugsweise berechtigt: 1. die § 2 erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen; 2. zehn Neumärker von Adel, insofern sie ohne Vermögen sind; 3. die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hiesigen böhmischen Colonie, welche sich dem Dienst der Kirche widmen; die Zahl derselben bleibt jedoch stets auf zwei beschränkt; 4. die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waisenhauses zu Oranienburg.

Im Allgemeinen wird die Wohlthat des teilweise freien Alumnats nur solchen Alumnen gewährt, welche sich bei einem längeren Aufenthalte in dem Alumnat dieser Begünstigung würdig erwiesen haben. Das ganz freie Alumnat kann nur den würdigsten und bedürftigsten unter den Alumnen bei vorzüglicher Qualification und in der Regel erst in den obersten Klassen verliehen werden.

§ 13. Zur Bestreitung der vierteljährlich zu leistenden Zahlungen (§ 11) und der sonstigen Bedürfnisse eines Alumnus ist bei dessen Aufnahme eine Summe von wenigstens 100 Mark an die Alumnatskasse zu zahlen und vierteljährlich durch Erstattung der für Rechnung des Alumnus geleisteten Zahlungen sofort zu ergänzen. Alle für einen Alumnus bestimmten Gelder sind an die Alumnatskasse, nicht an den Alumnus, einzusenden, wie überhaupt den Alumnen kein Geld, zu welchem Zwecke es auch sei, ohne Vorwissen des nächsten Vorgesetzten zugestellt werden darf. Der Rendant darf Zahlungen von den Alumnen nicht annehmen.

§ 14. Zahlungen für die besonderen Bedürfnisse eines Alumnus leistet der Rendant der Alumnatskasse nur auf Anweisung desjenigen Lehrers, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht. Die Eltern oder Angehörigen haben demselben wegen der für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben schriftlich die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15. Mit dem Ablauf eines jeden Vierteljahrs legt der Rendant die Rechnung für jeden Alumnus und sendet die Rechnungen, nachdem dieselben von dem seitens des unterzeichneten Collegiums dazu bestimmten Calculaturbeamten auf Grund der Beläge und in calculo als richtig bescheinigt sind, nach vorgängiger Mitteilung an den die Aufsicht über den Alumnus führenden Lehrer und mit dessen Unterschrift versehen an die Angehörigen des Alumnus ab.

§ 16. Haben die Eltern oder Angehörigen unterlassen, dem betreffenden Lehrer die nötigen Mitteilungen über die zu bewilligenden Ausgaben zu machen,

so können sie keine Beschwerden über die etwaige Höhe oder Unzweckmäfsigkeit derselben führen; etwaige Beschwerden über die Verwaltung der Alumnengelder oder über versäumte Rechnungslegung sind bei dem unterzeichneten Prov.Sch.C. anzubringen. Auf Beschwerden, welche nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahres, für welches die Rechnung gelegt ist, angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden.

§ 17. Nach geschehener Einzahlung der jedesmaligen Ergänzungssumme (§ 13) ist der Rendant verpflichtet, den Eltern oder Angehörigen die Beläge über die für ihre Söhne und Pflegebefohlenen geleisteten Zahlungen auf Erfordern mitzuteilen; sie sind aber gehalten, dieselben binnen vier Wochen postfrei an den Rendanten zurückzusenden. Drei Monate nach dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs ist der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten.

§ 18. Die Eltern oder Angehörigen der Alumnen sind verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünktlich einzusenden. Sollten Eltern oder Angehörige sich hierbei säumig erweisen, so muſs der Rendant nach fruchtlos geschehener Erinnerung hiervon dem Prov.Sch.C. Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Alumnatsinspector zur Beifügung seiner etwaigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlafst werden soll. Alumnen, für welche die nötigen Zahlungen gänzlich ausbleiben sollten, würde sich die Anstalt genötigt sehen, ihren Eltern oder Angehörigen zurückzusenden.

§ 19. Wenn der Alumnus die Anstalt verlassen soll, so ist hiervon dem Director drei Monate vor dem Abgange Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat der Alumnus die Zahlung noch für das nächste Vierteljahr zu leisten.

§ 20. Aufser den Alumnen werden auch Pensionäre, höchstens 56, in die Anstalt aufgenommen, welche für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen andern Beziehungen aber den Alumnen gleich geachtet werden. Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionäre wendet man sich an den Director. Bei ihnen wird aufser den nöthigen Vorkenntnissen für das Gymnasium ein gutes sittliches Verhalten zur Bedingung gemacht, und es ist deshalb, wenn der Angemeldete schon eine andere Schule besucht hat, ein darüber sprechendes Zeugnis der Meldung beizufügen. Die eingegangenen und geeigneten Meldungen werden in der Regel der Reihenfolge nach berücksichtigt.

§ 21. Die jährliche Pension beträgt mit Einschlufs des Schulgeldes 1000 Mark, welche vierteljährlich mit 250 Mark vorauszuzahlen ist. Bei ausbleibender Zahlung mufs das Verhältnis als aufgelöst betrachtet werden.

§ 22. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für einen Pensionär sind bei dessen Aufnahme aufser der vierteljährlichen Pension von 250 Mark wenigstens 100 Mark an die Alumnatskasse einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieser Gelder gelten die in den §§ 13—18 enthaltenen Bestimmungen.

§ 23. Wenn Pensionäre die Anstalt verlassen sollen, so ist hiervon dem Director drei Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat die Anstalt noch die Hälfte der Pension für das nächste Vierteljahr zu fordern.

Berlin, den 30. September 1884. K. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen der Königl Landesschule Pforta übergeben wollen.

§ 1. Die Landesschule Pforta, gegründet 1543 durch Moritz von Sachsen, ist eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, in welcher eine bestimmte Anzahl von Zöglingen evangelischer Confession von der Untertertia aufwärts in den gymnasialen Fächern unterwiesen und in fest geregeltem Wechsel zwischen Arbeit und Erholung, fern von den Zerstreuungen des städtischen Lebens, für eine höhere Laufbahn, in erster Linie für das akademische Studium, vorbereitet wird. Es können daher nur solche Knaben Aufnahme finden, an welchen neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist.

§ 2. Obwohl diese Schule insofern eine Wohlthätigkeitsanstalt ist, als sie nach der Absicht ihres Stifters die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung

zum gröfsten Teile aus ihren Mitteln bestreitet, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungsanstalt für Söhne unbemittelter Eltern angesehen werden. Es ist den staatlichen Behörden alles daran gelegen, dafs die Wohlthaten derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien besonders geeigneten Knaben zu Teil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der letzteren gelten. Ebenso unstatthaft ist die Annahme, die Landesschule sei dazu bestimmt, Schüler, welche durch ihr bisheriges Betragen Anstofs gegeben oder gar ihre Ausschliefsung von einer anderen Lehranstalt nöthig gemacht haben, auf bessere Wege zu leiten. Es wird vielmehr ausdrücklich bemerkt, dafs die Aufnahme solcher Schüler mit der Bestimmung und Verfassung der Landesschule unvereinbar und deshalb unzulässig ist.

§ 3. An der Landesschule bestehen I. 180 Alumnenstellen; von diesen sind: A. 140 Freistellen, nämlich 60 Königliche, 7 neue Königliche, 6 evangelisch-kirchliche, 56 städtische, 5 Domstifts-, 5 Geschlechtsstellen und 1 Organistenstelle; B. 20 alte und 20 neufundirte Koststellen. II. 20 Extraneerstellen.

Alumnen und Extraneer sind in Bezug auf die Teilnahme an dem Unterrichte und die Unterwerfung unter die Gesetze und Anordnungen der Schule gleichgestellt; die Alumnen erhalten Wohnung und vollständige Verpflegung durch die Anstalt selbst, die Extraneer in der Familie eines Lehrers derselben. Die Alumnenstellen, mit Ausnahme der 5 Geschlechtsstellen (§ 9), sind nur Angehörigen des Preufsischen Staates zugänglich, in Extraneerstellen können auch Ausländer aufgenommen werden. Die Anzahl der Alumnenstellen in jeder der vorbezeichneten Kategorie ist unbedingt bestimmt und kann nicht überschritten werden; bezüglich der Anzahl der Extraneerstellen vergl. § 12.

§ 4. Die 60 Königlichen Freistellen bestehen aus a) 34 Königlichen Freistellen im engeren Sinne, welche von den Herren Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen verliehen werden und Knaben aus allen Provinzen der Monarchie zugänglich sind. Gesuche um Stellen dieser Art sind an einen dieser drei Herren Minister zu richten. b) 26 Freistellen (23 Gnaden- und Kapellstellen, 3 Famulaturstellen), welche das K. Prov.-Schul-Collegium zu Magdeburg verleiht und zwar vorzugsweise an Söhne solcher Eltern, welche entweder zur Zeit der Geburt derselben preufsische Unterthanen im Herzogtum Sachsen waren und es zur Zeit der Verleihung der Stelle noch sind, oder welche wenigstens der letzteren Bedingung entsprechen. Bezügliche Gesuche müssen an die unterzeichnete Behörde gerichtet werden. Für die Verleihung der 3 Famulaturstellen steht dem Rector der Landesschule das Vorschlagsrecht zu.

§ 5. Von den in § 3 als „neue Königliche Freistellen" bezeichneten Freistellen werden drei von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten verliehen. Diese Stellen sind vorzugsweise für Söhne höherer Beamten aus dem Ressort dieses Ministeriums bestimmt. Bewerbungen um diese Stellen sind an den Herrn Minister der geistl. etc. Angel. zu richten. Die anderen 4 Stellen stehen zur freien Verfügung des Kriegsministeriums. Sie sind vorzugsweise den Söhnen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und höheren Beamten aus dem Bereiche der Preufsischen Heeresverwaltung vorbehalten. Bewerbungen um dieselben sind an das Allgemeine Kriegs-Departement, Infanterie-Abteilung im Preufs. Kriegs-Ministerium zu richten.

§ 6. Die in § 3 als „evangelisch-kirchliche" bezeichneten 6 Freistellen werden an Söhne von Geistlichen der evangelischen Landeskirche verliehen. Bewerbungen um diese Stellen sind durch Vermittelung des den betreffenden Geistlichen vorgeordneten Provinzial-Consistoriums an den Evangelischen Oberkirchenrath zu richten.

§ 7. Das Patronatsrecht über die 56 städtischen Freistellen wird von einer Reihe von Städten des Herzogtums Sachsen ausgeübt, auf die sie in folgender Weise verteilt sind: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brück, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freyburg, 1 Gräfenhainichen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Liebenwerda, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Ortrand, 1 Osterfeld, 1 Prettin, 2 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weifsenfels, 2 Weifsensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig. Bei der Verleihung dieser Stellen, welche bei den Ma-

gistraten nachzusuchen ist, werden hauptsächlich die in der betr. Stadt geborenen Knaben berücksichtigt. Die Stadtbehörden haben nach getroffener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Prov.Sch.C. nachzusuchen.

§ 8. Die 5 Domstiftstellen vergiebt das Domkapitel zu Naumburg a/S.

§ 9. Adeliche Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 der Familie von Wolfersdorff, 1 dem Besitzer des Ritterguts Grofskmehlen.

§ 10. Die Organistenstelle, deren jedesmaliger Inhaber unter Aufsicht des Musikdirectors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector der Landesschule besetzt.

§ 11. Die 20 alten Koststellen und die 20 neufundirten Koststellen sind Bewerbern aus allen Provinzen der Monarchie zugänglich. Bewerbungen um dieselben sind an das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. zu richten. Für jede der alten Koststellen ist ein Kostgeld im Jahresbetrage von 65 Mk. 61 Pf., für jede der neufundirten Koststellen ein Kostgeld im Jahresbetrage von 240 Mk. an die Schulkasse zu zahlen.

§ 12. Extraneer bei sich aufzunehmen sind nur die ordentlichen Lehrer der Anstalt berechtigt. Der Jahresbetrag der Pensionen ist auf 1050 Mk. festgesetzt; derselbe ist an den betr. Lehrer in vierteljährlichen Teilbeträgen vorauszuzahlen. Wegen Aufnahme eines Extraneers mufs die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen oder durch den Rector oder durch denjenigen Lehrer, in dessen Familie der Knabe eintreten soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuch die § 15 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Die ordnungsmäfsige Zahl der Extraneerstellen ist auf 20 festgesetzt. Ein zeitweiliges Ueberschreiten dieser Zahl kann nur ausnahmsweise (vergl. § 21) durch das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. bewilligt werden. Söhne von Lehrern oder Beamten der Anstalt, welche als Schüler auf dieselbe aufgenommen sind, werden in die Zahl der Extraneer nicht eingerechnet.

§ 13. Auf die Landesschule können Zöglinge in Alumnen- oder Extraneerstellen überhaupt nur aufgenommen werden, wenn sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und in ihrem Wissen und Können die unbedingte Reife für die gymnasiale Untertertia, die unterste an der Landesschule bestehende Klasse, besitzen. Wer bereits das 15. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er wenigstens die Reife für Obertertia nachweist; wer über 16 Jahr alt ist, mufs, um aufgenommen zu werden, mindestens für Untersecunda reif sein. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Bewilligung des unterzeichneten K. Prov.Sch.C.; dieselbe wird nur in besonderen Fällen gewährt, falls die bisherige Ausbildung des Aufzunehmenden durch aufserordentliche Umstände, z. B. durch anhaltende Behinderung am Schulbesuch oder durch wiederholten, unverschuldeten Anstaltswechsel, verzögert worden ist. Die Reife für eine bestimmte Klasse wird in jedem Falle, auch wenn der Aufzunehmende bisher ein Preufsisches Gymnasium besucht hat, durch eine vor dem Lehrer-Collegium abgelegte mündliche und schriftliche Aufnahmeprüfung ermittelt.

§ 14. In der Aufnahmeprüfung hat der Aufzunehmende, um als reif für Untertertia anerkannt zu werden, entsprechend dem allgemein giltigen Gymnasiallehrplan, folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen: a) Religion. Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus, bezw. der wichtigsten Stellen des Heidelberger Katechismus, und einer Anzahl von geistlichen Liedern, Kenntnis der Hauptbeweisstellen der christl. Religionslehre und Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und der Bedeutung der christl. Feste. b) Deutsch. Richtiges Lesen; eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, dafs der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich ohne grobe Verstöfse gegen die Rechtschreibung und die Grammatik auszudrücken. c) Lateinisch. Völlige Sicherheit in der regelmäfsigen und unregelmäfsigen Formenlehre, Kenntnis desjenigen Bereichs der wichtigsten syntaktischen Regeln, welcher für den in Quarta gemachten Anfang der lateinischen Lectüre unentbehrlich ist, eine angemessene Vocabelkenntnis, die Fähigkeit, ohne Hülfsmittel ein nach diesen Gesichtspunkten ausgewähltes deutsches Uebungsstück richtig ins Lateinische und den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte aus Caesar (bellum Gallicum) ins Deutsche zu übersetzen, Bekanntschaft mit einigen wichtigeren Regeln der Prosodie

d) Französisch. Geübtheit in der französischen Aussprache; sichere Kenntnis der Formenlehre mit Einschlufs der sogenannten unregelmäfsigen Verba (etwa in dem Umfange, wie sie in Ploetz' Elementargrammatik und in den §§ 1 bis 23 der Schulgrammatik desselben Verfassers behandelt ist), die Fähigkeit, ohne Hülfsmittel ein bezügliches deutsches Dictat ohne grobe Fehler ins Französische zu übersetzen und leichtere französische Abschnitte ins Deutsche zu übertragen. e) Rechnen und Mathematik. Volle Fertigkeit und Sicherheit in den 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen, Bruchrechnung mit Einschlufs der Decimalbrüche, Regel de tri; sichere Kenntnis der geltenden Mafse und Gewichte; Bekanntschaft mit den Anfängen der Planimetrie bis zur Lehre von der Congruenz der Dreiecke. f) Geschichte und Geographie. In jener Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse; in dieser eine allgemeine Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer physischen und politischen Einteilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preufsischen Staates.

Zum Erweise der Reife für eine höhere Klasse sind die Forderungen in entsprechender Weise durch den allgemeinen Gymnasiallehrplan bestimmt.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Eltern und sonstigen Angehörigen selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich während der Berathung des Lehrercollegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen entfernen.

§ 15. Gesuche um Verleihung von Alumnenstellen sind frühestens sechs, spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin an die zuständige Stelle (§§ 4—11) zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen: 1. Geburts- und Taufschein, 2. Wiederimpfungs-Attest, 3. Gesundheitsattest, zu dessen Ausstellung das im Anhange abgedruckte Formular auszufüllen ist, 4. ein von der bisher besuchten Lehranstalt, bezw. dem Privatlehrer, ausgestelltes Zeugnis, welches über Anlagen, Fleifs, Leistungen und Betragen des Aufzunehmenden genaue Auskunft giebt.

§ 16. Die Verleihung jeder Alumnenstelle erfolgt durch den dazu Berechtigten nicht auf einen beliebigen Zeitraum, sondern für diejenige Zahl von Jahren, welche bei normalem Fortschreiten bis zum Abschlusse des Gymnasialcursus erforderlich ist, das heifst für die in Untertertia aufgenommenen Alumnen auf 6 Jahre, für die in Obertertia aufgenommenen auf 5 Jahre u. s. f. Ueber das Mafs, bis zu welchem eine Verlängerung der Verleihungsdauer eintreten kann, vergl. § 32.

§ 17. Die Verleihung jeder Alumnenstelle erfolgt unter der Voraussetzung, dafs der Bewerber die Aufnahmeprüfung besteht. Demgemäfs wird nach erfolgter Gewährung des Gesuches der aufzunehmende Schüler zu einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmeprüfung vorgeladen. Die Hauptaufnahmeprüfung wird zu Ostern nnd zwar gemäfs der geltenden Ferienordnung (§ 31) je nach der Lage des Osterfestes am Montag und am Dienstag, oder am Donnerstag und am Freitag nach dem Sonntage Quasimodogeniti oder am Donnerstage und am Freitage nach dem Osterfeste abgehalten. Ausnahmsweise findet auch zu Michaelis, zu Anfang der ersten, bezw. zweiten Octoberwoche eine Aufnahmeprüfung statt. Die zu dieser vorgeladenen Knaben müssen sich darüber ausweisen, dafs sie auch den im voraufgegangenen Sommersemester behandelten Teil des Klassenpensums sich angeeignet haben.

§ 18. Die Verleihung der in den §§ 5, 6, 7, 8, 9 verzeichneten Stellen erfolgt nur in dem Falle, wenn die betr. Stelle erledigt ist. Zu diesem Behuf werden die Besetzungsberechtigten von der zu erwartenden oder erfolgten Erledigung durch den Rector der Landesschule in Kenntnis gesetzt. Die Collatoren der in den §§ 5—9 verzeichneten Stellen sind berechtigt, zugleich mit der Präsentation eines Knaben für eine Alumnatsfreistelle einen zweiten zu bezeichnen, welchen sie event. präsentiren für den Fall, dafs der erstgenannte die Aufnahmeprüfung nicht bestehen sollte. In diesem Falle hängt es von einer brieflichen Vereinbarung des Rectors der Landesschule und der Angehörigen des in zweiter Linie präsentirten Examinanden ab, ob derselbe sich sogleich an der Haupt-Aufnahmeprüfung mit beteiligt, oder ob einige Tage später ein zweiter Termin für eine nachträgliche Prüfung anzusetzen ist. Wenn ein Collator seiner prinzipalen Präsentation eine eventuelle nicht beifügt, so verzichtet er dadurch, falls der präsentirte Knabe die Aufnahmeprüfung nicht besteht, bis zu dem nächsten Aufnahmetermin (vgl. § 17) auf die Ausübung seines Präsentationsrechtes, und dasselbe fällt für diese Zeit dem K. Prov.Sch.C. zu. Wenn der eventuell Präsentirte nicht ein Alumnus der

Anstalt, sondern ein erst neu Aufzunehmender ist und die nachträgliche Aufnahmeprüfung nicht besteht, so ruht bis zu dem nächsten Aufnahmetermin (vgl. § 17) das Präsentationsrecht des betreffenden Collators und wird für diese Zeit von dem K. Prov.Sch.C. ausgeübt.

§ 19. Den Collatoren der in den §§ 5—9 verzeichneten Alumnenstellen ist unbenommen, wenn ihnen die Erledigung einer Stelle ihres Besetzungsbereiches angezeigt ist, dem unterzeichneten K. Prov.Sch.C. die Erklärung abzugeben, dafs sie für einen bestimmten Zeitraum, welcher nicht kürzer als ein Halbjahr sein darf, auf ihr Besetzungsrecht verzichten. Dasselbe fällt hierdurch für den betr. Zeitraum dem K. Prov.Sch.C. zu. Wenn einer der bezeichneten Collatoren auf die Anzeige von der Erledigung einer Alumnenstelle innerhalb der ordnungsmäfsigen Zeit, das heifst bis spätestens 14 Tage vor dem nächsten Aufnahmetermin, weder einen Schüler für die fragliche Stelle vorschlägt, noch die Erklärung abgiebt, dafs er für einen bestimmten Zeitraum auf sein Besetzungsrecht verzichtet, so fällt dadurch das Besetzungsrecht dieser Stelle für eine volle Besetzungsperiode, das heifst für 6 Jahre, dem unterzeichneten K. Prov.Sch.C. zu.

§ 20. Die Präsentation zu den 34 Königlichen Freistellen (§ 4a) erfolgt seitens der zuständigen Ministerien ohne ausdrückliche Rücksicht darauf, ob die erforderliche Anzahl solcher Freistellen für den nächsten Aufnahmetermin zur Erledigung kommt. Auch das K. Prov.Sch.C. beschränkt die Gewährung von Gesuchen um die seiner Verfügung angehörigen Stellen (§§ 4b, 11) nicht unbedingt auf die Zahl der bereits sicher gestellten Erledigungen. Es wird hierdurch berücksichtigt, dafs öfters noch unmittelbar vor dem Aufnahmetermin unvorhergesehene Erledigungen eintreten und dafs ein Teil der Aufnahmeprüfungen zu mifslingen pflegt, und es wird zugleich Bedacht darauf genommen, dafs die Wohlthat der Stiftung stets möglichst vollständig verwerthet werde. Hierdurch kann für die fraglichen Stellen die Aufnahmeprüfung zugleich den Charakter einer Concurrenzprüfung annehmen. Die Einladung zur Aufnahmeprüfung wird auch an diejenigen seitens der zuständigen Ministerien zu Königl. Freistellen (§ 4a) Präsentirten gerichtet, für welche Freistellen zur Zeit noch nicht erledigt sind. Die zu Königl. Freistellen Präsentirten treten, sofern die Eltern auf Mitteilung dieses Sachverhaltes ihre Söhne zur Aufnahmeprüfung stellen, zugleich in die Mitbewerbung auch um eine Koststelle (§ 11) ein. Wenn dieselben auf Grund des Bestehens der Aufnahmeprüfung zunächst eine neufundirte oder eine alte Koststelle erhalten haben, so rücken sie sodann bei dem Eintritte von Erledigungen Königlicher Freistellen entsprechend der Zeitfolge ihrer Präsentation in dieselben ein. Da die Zahl der zu Königl. Freistellen Präsentirten in der Regel gröfser ist, als die Zahl der erledigten Stellen, so ist es der übliche Vorgang, dafs die Präsentation zu einer Königl. Freistelle nach erfolgtem Bestehen der Aufnahmeprüfung zunächst nur die Verleihung einer Koststelle und erst im weiteren Verlaufe den Eintritt in eine Königl. Freistelle herbeiführt.

§ 21. Falls einzelne der geprüften Concurrenten die zur Aufnahme erforderliche Reife zwar bekundet haben, eine Alumnenstelle aber nicht empfangen können, so ist es nicht ausgeschlossen, dafs dieselben auf besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder für den Anfang als Extraneer eintreten, vorausgesetzt, dafs die höchste überhaupt zulässige Schülerzahl nicht bereits erreicht ist. Diese sog. Nothextraneer haben für ihr Einrücken in Alumnenstellen (Koststellen bezw. Freistellen) das Vorrecht vor denjenigen Knaben, welche in die nächste Aufnahmeprüfung eintreten.

§ 22. Um die Zöglinge aufser der allgemeinen beständigen Aufsicht, unter der sie stehen, noch einer besonderen und näheren Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, dafs jeder Schüler sogleich bei seiner Aufnahme einem Lehrer der Anstalt als seinem Tutor überwiesen wird. Die Verteilung geschieht durch den Rector, der jedoch auf begründete Wünsche der Eltern oder Vormünder, namentlich wenn diese zu einem bestimmten Lehrer eine nähere persönliche Beziehung haben, thunlichst Rücksicht nimmt. Durch den Tutor werden den Angehörigen seiner Empfohlenen die halbjährlichen, bezw. vierteljährlichen Censuren mit den erforderlichen brieflichen Erläuterungen zugesandt, den Schülern die wöchentlichen oder monatlichen Taschengelder ausgezahlt, ferner unterliegen alle Anschaffungen seiner vorherigen Genehmigung (§§ 26 bis 30). Der Tutor ist bemüht, in freundschaftlicher und wohlmeinender Weise auf die gesamte geistige

und sittliche Entwickelung seiner Empfohlenen einzuwirken, ihnen in allen schwierigen Fällen rathend und helfend zur Seite zu stehen und zwischen ihnen und ihren Angehörigen wie zwischen diesen und der Schule vermittelnd und verständigend einzutreten. Die Einrichtung der Tutel kann sich nur dann fruchtbringend gestalten und ihren wichtigen Zweck erfüllen, wenn die Eltern oder ihre Stellvertreter dem Tutor ein volles Vertrauen entgegenbringen und namentlich vor allen wichtigen Entscheidungen sich brieflich mit ihm in Verbindung setzen.

§ 23. Jeder Zögling der Landesschule mufs aufser mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerk besitzen, bezw. sich sogleich nach seiner Aufnahme anschaffen: a) Strohsack und Matratze (nicht über 1,73 m lang und 0,70 m breit und nicht von übermäfsiger Dicke) nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Im Winter ist auch der Gebrauch einer leichten Federdecke oder einer zweiten wollenen Decke gestattet; b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge; c) hinlängliche Leibwäsche, und zwar mindestens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 4 Servietten, die nöthigen Hand- und Taschentücher; d) einen Koffer; e) 1 Reifszeug; Kleidung und Wäsche mufs mit dem vollständig ausgeschriebenen Familiennamen gezeichnet sein; f) die für den Unterricht erforderlichen Schulbücher, welche in dem alljährlich am 21. Mai erscheinenden Anstaltsprogramm verzeichnet sind und von einem Naumburger Buchhändler zu ermäfsigtem Preise bezogen werden können. Mobiliar, gröfsere musikalische Instrumente oder Waffen mitzubringen ist nicht gestattet.

§ 24. Die neu eingetretenen Schüler haben an Aufnahmegebühren zu zahlen: 32 Mk. zur Schulkasse und ein Eintrittsgeschenk von wenigstens 3 Mk. (Extraneer zahlen gewöhnlich 9 Mk.) an die Bibliothek; beide Beträge werden für die Alumnen durch den Rendanten der Alumnatskasse, für die Extraneer durch die Tutoren an das Schul-Rentamt abgeführt.

§ 25. Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind: a) 54 Mk. jährlicher Beitrag zur Schulkasse von jedem Inhaber einer neufundirten Koststelle, 36 Mk. desgleichen von jedem Inhaber einer der übrigen Alumnenstellen. Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse auf Grund eines beglaubigten Bedürftigkeitsattestes vom Rector erlassen werden. Extraneer zahlen immer 108 Mk. für Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Einrichtungen der Anstalt. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatskasse, bezw. durch den Tutor des Extraneers an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen Teilbeträgen, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. b) 6 Mk. für die Kassenführung der Alumnen; c) 10 Mk. für Reinigen des Schuhwerks; d) etwa 30 Mk. für die Besorgung der Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen. e) 8—10 Mk. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Sömmerung der Betten, Kegelgeld etc. An Taschengeld werden den Tertianern 0,25—0,50 Mk., den Secundanern 0,50—0,75 Mk., den Primanern 0,75—1,00 Mk. wöchentlich je nach der Bestimmung der Eltern oder Vormünder gezahlt. Eine Ueberschreitung des letztgenannten Betrages ist nicht zulässig. Privatstunden im Klavierspiel und in anderer Instrumentalmusik werden mit je 1,00 Mk. berechnet; für Privatstunden im Zeichnen haben 1—3 Teilnehmer je 1,00 Mk., 4—6 Teilnehmer zusammen 3,00 Mk. für jede Stunde zu entrichten.

Die sonstigen Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern oder Vormünder und von der zeitherigen Gewöhnung der Zöglinge ab. Es wird indes den letzteren die gröfste Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben die Eltern sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§ 26. Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, dafs alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, welches in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§ 22) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubnis von Seiten der letzteren durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der

Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen dem Schüler die Wahl freisteht. Alle Zahlungen für gelieferte Kleidungsstücke, Bücher, Schreibmaterialien und sonstige Anschaffungen dürfen nur durch die Tutoren, bezw. den Rendanten der Alumnatskasse an die Kaufleute, Lieferanten und Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern u. dgl. versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus erwachsen können (vgl. § 28). Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug u. dgl. sowohl verarbeitet wie unverarbeitet zu übersenden.

§ 27. Für die Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher die Auszahlungen für und an die Alumnen, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, besorgt, darüber Rechnung führt und vierteljährlich, und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschlufs des Vierteljahres folgenden Monats, die Rechnung nebst Belägen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen (§ 22) wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betr. Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde erteilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus aufser in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, dafs für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritte aufser dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§ 24), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschufs von bezw. 75 Mk., 90 Mk. oder 180 Mk. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschufs von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, dafs, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

Alle Geldsendungen an die Schüler sind zur Verhütung von Unregelmäfsigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das strengste untersagt. Ebenso ist die Sendung von Nahrungsmitteln und Näschereien durchaus verboten; nur an Geburtstagen mag eine Ausnahme in bescheidenem Umfange gestattet sein. Gegen die Zeit des Abganges ist mit Rücksicht auf die bevorstehenden aufserordentlichen Ausgaben ein erhöhter Vorschufs erforderlich; keinesfalls aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen etc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden. Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, müssen für die nachteiligen Folgen, die daraus entstehen, selbst die Verantwortung tragen.

§ 29. Die noch nicht confirmirten Zöglinge erhalten von dem geistlichen Inspector der Anstalt den vorbereitenden Unterricht und werden in der Kirche der Landesschule confirmirt. Hinsichtlich der Entscheidung darüber, in welchem Jahre die Confirmation erfolgen soll, haben sich die Eltern bezw. Vormünder mit den betr. Tutoren in Verbindung zu setzen. Die Einsegnung findet

bis auf Weiteres im Monat September statt, der Vorbereitungsunterricht beginnt im Laufe des Sommersemesters.

§ 30. In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlocale die eigene Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Teil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzneien nicht mit inbegriffen, welche von den Eltern oder Vormündern getragen werden müssen. In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es nach dem Gutachten des Arztes noch des aufserordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, die aufserordentliche Hülfe besonders zu vergüten. Ebenso ist eine besondere Bezahlung erforderlich, wenn der Arzt etwa in einzelnen Fällen, wie nach überstandener Krankheit, eine dauernde Zusatzkost oder den Genufs stärkender Getränke anzuordnen für nöthig erachtet. Das Honorar für die zweimal jährlich stattfindende zahnärztliche Untersuchung und für kleinere zahnärztliche Mafsnahmen, die sich bei derselben als nothwendig ergeben, wie Ausziehen und Separiren von Zähnen, bestreitet die Landesschule. Dagegen fallen die Kosten für gröfsere zahntechnische Vornahmen (Plombiren, Einsetzen künstlicher Zähne u. a. m.) dem Schüler zu.

§ 31. Die Ferienordnung der Landesschule ist folgendermafsen festgesetzt: 1. Die Sommerferien dauern 5 Wochen. Die Schule wird nach den Lehrstunden desjenigen Sonnabends geschlossen, welcher dem ersten Montag im Monat Juli vorausgeht, und beginnt wieder am Montag der sechsten Woche. 2. Die Herbstferien dauern 8 Tage und erstrecken sich auf diejenige Woche, in welche der 1. Oct. fällt. 3. Die Weihnachtsferien dauern vom 22. Dec. bis zum 5. Jan. einschliefslich, beziehentlich vom 23. Dec. bis zum 6. Jan. einschliefslich. 4. Die Osterferien dauern 2 Wochen. Fällt Ostern in die Zeit vom 1.—10. April einschliefslich, so wird die Schule am Sonnabend vor Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Montag nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern vor dem 1. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch nach Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Donnerstag nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern nach dem 10. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch vor Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Donnerstag nach dem Osterfeste früh. 5. Die Pfingstferien sind auf die 3 Feiertage beschränkt.

Für die Dauer der Sommerferien sind sämtliche Schüler verpflichtet die Anstalt zu verlassen. Auch für die Weihnachtsferien wird das Verreisen in die Heimat auf das dringendste empfohlen. Während der kürzeren Ferien werden in der Regel nur die Näherwohnenden für eine Reise zu den Eltern oder Verwandten, die Fernerwohnenden ausnahmsweise und nur auf Grund einer schriftl. Einladung zu den Angehörigen ihrer Mitschüler beurlaubt. Fufsreisen oder sonstige Vergnügungsreisen von Pforta aus selbständig zu unternehmen, ist den Schülern nicht gestattet. Die Eltern bezw. Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, haben sich bei Zeiten gegen die Tutoren zu erklären, ob, wohin und auf welche Art ihre Söhne bezw. Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken oder, sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Bedürftigen und zugleich würdigen Schülern kann für die Sommer- und für die Weihnachtsferien, besonders wenn die weitere Entfernung ihres Heimatsortes einen gröfseren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung aus Anstaltsmitteln gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ein bezügliches Gesuch einige Wochen vor den Ferien und, wenn es Berücksichtigung findet, am Schlusse derselben Quittung über den bewilligten Betrag bei dem Rector einzureichen.

Während der Ferien werden die Eltern und Vormünder darauf halten, dafs die Zöglinge der durch die Schulordnung ihnen auferlegten Verpflichtungen eingedenk bleiben und nicht etwa die gröfsere Freiheit zu Ungesetzlichkeiten misbrauchen oder sich an Unsitten gewöhnen, deren Fortführung ihnen nach der Rückkehr in die Anstalt Tadel und Strafen zuziehen könnte.

Endlich wird den Eltern und Vormündern zur besonderen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, dafs ihre Söhne und Pflegebefohlenen den Termin der

Rückkehr pünktlich innehalten. Sollte ein Zögling während der Ferien erkranken, oder sollte in der Familie, in welcher er sich aufhält, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein, so ist davon der Rector oder der Tutor rechtzeitig zu benachrichtigen und das längere Ausbleiben durch ärztliche Bescheinigung zu entschuldigen.

Bei dem Vorkommen ansteckender Krankheiten werden die Verordnungen zur Anwendung gebracht, welche von den Herren Ministern des Innern und der geistl. etc. Angelegenheiten unter dem 14. Juli 1884 und dem 6. August 1885 (Abt. I S. 273 fg.) erlassen worden sind.

§ 32. Die Dauer des Lehrcursus ist für Alumnen, die in Untertertia eintreten, auf 6 Jahre festgesetzt, indem auf jede der 6 Klassen ein Jahr gerechnet wird und alljährlich zu Ostern die Versetzung stattfindet. Für Alumnen, die sogleich in Obertertia, Untersecunda oder Obersecunda eintreten, ermäfsigt sich die Gesamtdauer ihres Aufenthalts auf 5 bezw. 4 oder 3 Jahre. Fleifsigen und wohlgesitteten Schülern kann die normale Zeit des Stellengenusses durch den Rector auf Grund einer mit dem Lehrercollegium gepflogenen Berathung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur in aufserordentlichen Fällen zulässig und durch die Genehmigung der unterzeichneten Behörde bedingt. Wer nach zweijährigem Aufenthalte in einer Klasse nicht versetzungsfähig ist, mufs die Anstalt verlassen.

§ 33. Wenn ein Schüler, ohne den Cursus zu beendigen, von der Anstalt abgehen soll, so ist davon, schon damit in der ordnungsmäfsigen Besetzung der erledigten Stelle keine Unterbrechung eintrete, dem Rector und dem Tutor sobald als möglich Anzeige zu machen. Ein Austritt im Laufe des Quartals, mag er freiwillig oder unfreiwillig erfolgen, verpflichtet zur Zahlung der Kostgelder und Schulkassenbeiträge, sowie zu den § 25 und § 27 Schlufssatz aufgeführten Ausgaben für das begonnene Vierteljahr.

§ 34. Schüler, welche mit dem Reifezeugnisse oder vor der Zeit, freiwillig oder gezwungen, die Anstalt verlassen, haben an Abgangsgebühren 31,25 Mk. an die Schulkasse zu zahlen.

§ 35. Zöglingen der Anstalt, welche sich während des Aufenthalts auf derselben durch Fleifs, Leistungen und sittliche Führung ausgezeichnet haben und der Unterstützung bedürftig sind, können folgende Universitätsstipendien verliehen werden: a) 4 Königliche Stipendien zu 150 Mk., bestimmt für Studirende aller Facultäten auf preufsischen Universitäten; b) 4 Kaiser-Wilhelm-Stipendien zu 300 Mk., für Studirende an allen Universitäten des deutschen Reiches, vorzugsweise für Theologen; c) die Kurfürst-Moritz-Stipendien im Gesamtbetrage von etwa 800 Mk., für Studirende aller Facultäten an der Universität Leipzig; d) das Ilgen-Stipendium (84 Mk.), für Studirende aller Facultäten an der Universität Leipzig, vorzugsweise für Thüringer; e) das Keil-Stipendium (192 Mk.), für Studirende aller Facultäten an deutschen Universitäten; f) das Koberstein-Stipendium (150 Mk.), für Studirende der deutschen Philologie oder der deutschen Rechtswissenschaft an deutschen Universitäten; g) das Steinhart-Stipendium (100 Mk.), für Studirende der klassischen Philologie an deutschen Universitäten; h) das Gütschow-Stipendium (120 Mk.), zunächst für Angehörige der philosophischen, dann auch für Angehörige anderer Facultäten an allen Universitäten.

Das Collaturrecht übt in Bezug auf a. und b. das K. Prov.Sch.C. auf Vorschlag des Lehrer-Collegiums, in Bezug auf die übrigen Stipendien das Lehrer-Collegium aus.

Das Baldamus-Stipendium im Betrage von 600 Mk. wird in jedem Herbst einem Schüler schon im letzten Jahre vor seinem Abgange zur Universität vom Lehrer-Collegium verliehen. Der Empfänger ist verpflichtet, am 13. Dec. eine Gedächtnisrede auf den Stifter zu halten.

Die Peter- und die Hesse-Stiftung werden erst später ins Leben treten.

§ 36. Nach vorstehenden Bestimmungen, durch welche die unterm 20. Juni 1874 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, aufser Giltigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu richten.

Von dem, was die Schulgesetze und Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntnis gesetzt.

Magdeburg, 23. Jan. 1887. K. Prov.-Schul-Collegium. von Wolff.

Anhang zu § 15.

Frage- und Antwortbogen, sowie ärztliches Attest

über den

Gesundheitszustand des Sohnes des ……………………………………

zu ………………………, ……………………… Vor- und Zuname

…… **Jahre alt, der zur eventuellen Aufnahme in die Königliche Landesschule Pforta angemeldet ist.**

Frage	Antwort
1. Welches ist seine Körpergröfse?	1. …………cm.
2. Welches ist seine Brustweite über den Brustwarzen gemessen: a) bei Exspiration? b) bei Inspiration?	 2. a) …………cm. b) …………cm.
3. Hat er Kinderkrankheiten, als Röteln, Masern, Scharlach gehabt und wann?	3. …………………
4. Leben beide Eltern noch? Wenn nicht, in welchem Alter und an welchen Krankheiten sind dieselben gestorben?	4. …………………
5. Wie sind seine Sinnesorgane, besonders Gesicht und Gehör, beschaffen?	5. …………………
6. Bei Kurzsichtigkeit, welche Brillennummer wird benutzt?	6. …………………
7. Ist er frei von Stottern und sogenannter schwerer Zunge?	7. …………………
8. Ist er im Allgemeinen seinem Alter angemessen kräftig entwickelt?	8. …………………
9. Leidet er an einem körperlichen Gebrechen?	9. …………………
10. Zeigt er eine besonders nachweisbare Anlage zu chronischen Krankheiten?	10. …………………
11. Ist er gegenwärtig frei von ansteckenden und anderen Krankheiten?	11. …………………

Ich bezeuge hiermit, dafs nach der am ………ten ……………………188…… von mir vorgenommenen Untersuchung obige Fragen wahrheitsgemäfs und nach bestem Wissen und Erfahren beantwortet sind.

………………………, den ………ten ……………………18……

Dr. ……………………, praktischer Arzt.

Zur Beachtung.

Es empfiehlt sich, das obige Attest von einem Kreisphysikus ausfertigen zu lassen. Falls dasselbe von dem Hausarzte oder einem sonstigen praktischen Arzte ausgefertigt ist und bei der Ankunft des Aufzunehmenden sich herausstellen sollte, dafs letzterer wegen Krankheit oder wegen körperlicher Gebrechen zur Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet ist, so erfolgt seine Abweisung ohne Weiteres und fallen die durch den Aufenthalt des Kranken im Gasthofe und seine Rückreise entstehenden Kosten denjenigen zur Last, welche die Aufnahme nachgesucht haben.

Die mit dem Attest eines Kreisphysikus oder sonstigen beamteten Arztes erschienenen, zur Aufnahme in die Landesschule nicht geeigneten Knaben werden vorläufig in den Anstaltsräumen auf Kosten der Angehörigen, bezw. derjenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben, untergebracht, und es wird den Letzteren Nachricht zum Zweck weiterer Bestimmung gegeben.

Nachrichten über die Klosterschule Rofsleben.

Die im Jahre 1554 von Heinrich von Witzleben gegründete Klosterschule Rofsleben an der Unstrut in der goldenen Aue Thüringens ist eine geschlossene Erziehungs- und den Preufsischen Gymnasien gleichgestellte Lehranstalt, welcher zur Zeit der Kammerherr und Landschafts-Director Arthur von Witzleben auf Kieslingswalde, Kreis Görlitz, als Erb-Administrator, der Prof. Neumann als Rector vorstehen.

Das ganz seiner Bestimmung gemäfs eingerichtete Anstalts- und Schulgebäude hat aufser den Wirthschaftsräumen, den Lehrerwohnungen, den Speise- und Klassenlocalen und einer Kapelle hochgelegene und gesunde Wohnungen zur Aufnahme von 105 Alumnen, die für die Universität wissenschaftlich und sittlich vorbereitet werden.

Aufserdem finden Zöglinge als aufserordentliche Kostgänger, sogenannte Extraneer, in den Wohnungen des ersten Lehrers und des Predigers Aufnahme.

Von den Alumnen wohnen und schlafen in getrennten Wohn- und Schlafstuben in der Regel 6 beisammen, und steht auf jeder Stube ein Schüler der ersten Klasse an der Spitze, welcher als Senior auf Fleifs und gute Sitte der jüngeren Genossen zu halten verpflichtet ist.

Die Lebensordnung der Alumnen und der Extraneer ist nach gleichen Gesetzen fest geregelt und die Disciplin eine solche, dafs sich die Anstalt die Gestalt und den Ton eines grofsen Familienkreises bewahrt.

Für das körperliche Gedeihen dienen: ein grofser, schön gelegener Spielplatz, ein grofser Laubwald, in der Badezeit ein Flufsbad in wohleingerichteter Schwimm- und Badeanstalt, und im Winter eine Eisbahn auf mäfsig überschwemmten Wiesen. Für den Turn- und Fechtunterricht im Sommer und Winter sind die nöthigen Einrichtungen in einer grofsen Turnhalle und davor angelegtem Turnplatz vorhanden. Für Krankheitsfälle ist eine Krankenstation eingerichtet, ein Schularzt angestellt, eine Apotheke im Orte.

Zur Erreichung der wissenschaftlichen Zwecke bestehen vier Klassen, parallel den vier obersten Klassen der Gymnasien, welche excl. Quarta in je zwei Abteilungen, eine obere und eine untere, getrennt sind. Der Unterricht wird von zwölf Lehrern erteilt.

Aufgenommen werden nur solche Schüler, welche a) evangelischer Confession sind, b) wenigstens das elfte Lebensjahr zurückgelegt haben, c) sich nachweislich einer guten Gesundheit erfreuen, d) sittlich unverdorben sind. Für Empfang von Privatunterricht in der englischen Sprache und in der Musik sind geeignete Lehrkräfte gewonnen.

Schüler, welche über sechzehn Jahre alt sind, werden in der Regel nur aufgenommen, wenn sie die Reife für mindestens Ober-Secunda haben.

Die Aufnahme erfolgt zweimal jährlich, zu Ostern und zu Michaelis, in der Regel am Dienstag in der Woche nach dem Osterfest und am zweiten Dienstag nach dem Michaelistage, nur in ganz besonderen Fällen auch aufser diesen beiden Terminen. Am Tage vorher müssen die Neuaufzunehmenden eintreffen.

Wird Aufnahme in die Expectantenliste der Alumnen und Extraneer gewünscht, so ist die Meldung hierzu bei dem unterzeichneten Erb-Administrator anzubringen. Dieselbe kann jeder Zeit unter Beifügung des Taufscheins des Anzumeldenden erfolgen, mufs aber schon die Klasse und ungefähre Zeit, für welche der Eintritt gewünscht wird, bezeichnen und angeben, ob als Alumne oder als Extraneer. Die definitive Meldung zur Aufnahme in die Anstalt als Alumne oder Extraneer ist beim Erb-Administrator oder dem Rector einzureichen. Diese hat möglichst ein Vierteljahr vor dem gewünschten Eintritt zu erfolgen, und ihr sind beizufügen: a) der Taufschein und event. Confirmationsschein, b) der Impfschein bezw. Revaccinationsschein, c) ein ausführliches ärztliches Gesundheitsattest, d) ein Zeugnis von der bisher besuchten Anstalt oder den Privatlehrern, welches sich über Anlagen, Fleifs, Kenntnisse, sittliches Verhalten etc. näher ausspricht, und sofern der Aufzunehmende kein Gymnasium besuchte, e) die während des letzten Quartals von dem Aufzunehmenden gefertigten deutschen, französischen, lateinischen und, wenn solche vorhanden sind, griechischen schriftlichen Arbeiten mit der Correctur im Alltagsgewande. Von den eingeschickten Arbeiten wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dafs sie ohne Hülfe angefertigt seien.

Mit allen Angemeldeten, denen die Aufnahme in Aussicht gestellt ist, wird an den zur Aufnahme bestimmten und vorstehend genannten Tagen eine schriftliche und mündliche wissenschaftliche Prüfung vorgenommen, und erst nachdem ihnen die wissenschaftliche Qualification zuerkannt ist, kann die Aufnahme definitiv erfolgen.

Die Forderungen für die Aufnahme in die unterste Klasse (Quarta) sind zu Ostern folgende: a) Reine deutliche Handschrift (deutsch und lateinisch) sowie einige Uebung in den Anfangsgründen des Zeichnens — b) in der Religion Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, mit den Hauptstücken des lutherischen Katechismus, mit den Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre und einigen Kernliedern der Kirche — c) im Deutschen die Fähigkeit, sich ohne grobe Verstöfse gegen Rechtschreibung und Grammatik mündlich und schriftlich auszudrücken — d) im Lateinischen sichere Kenntnis der Formen, der wichtigsten syntaktischen Regeln und der gewöhnlichen Wörter und Phrasen, sowie die Fähigkeit, demgemäfs aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt ohne grobe Fehler zu übersetzen — e) in der Geschichte und Geographie Kenntnis der wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und der allgemeinen geographischen Verhältnisse, besonders Deutschlands — f) in der Mathematik Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen und in der Bruchrechnung — g) im Französischen Uebung im Lesen und Kenntnis der Anfangsgründe der Grammatik (Plötz, Elementarbuch, Lect. 1—60).

Für die Michaelis-Aufnahme steigern sich die Forderungen für alle Klassen um das Pensum des Sommerhalbjahres.

Die noch nicht confirmirten Schüler empfangen den Confirmations-Unterricht vom Geistlichen der Anstalt und sind von diesem zu confirmiren. Dem Geistlichen ist hierfür ein besonderes Honorar zu entrichten, dessen Höhe dem Ermessen der Eltern etc. der Confirmanden überlassen bleibt.

Die eingeführten Lehr- und Uebungsbücher, welche in dem jährlich zu Ostern erscheinenden Programm der Anstalt besonders aufgeführt werden, sind von der Anstalt gegen Bezahlung zu beziehen.

Von den Alumnen wie von den Extraneern sind mitzubringen: ein vollständiges Tischbesteck, drei Bettüberzüge, eine Decke über das Bett zu breiten, Handtücher, Servietten und ein Beutel zur Aufbewahrung der schmutzigen Wäsche einer Woche.

Es sind ferner selbst zu beschaffen, können aber auf Wunsch auch hier käuflich erworben werden: eine Matratze, eine Fries- oder Steppdecke, eine Federdecke für den Winter, sofern der Schüler an solche gewöhnt ist, und vollständiges Waschgeschirr.

Bei der Aufnahme sind der Anstalt 30 Mark zu zahlen und ebensoviel beim Abgange.

Die Meldung zum Abgange der Alumnen und Extraneer mufs spätestens an den Kalender-Quartalstagen und zwar ein Vierteljahr vorher beim Erb-Administrator oder dem Rector schriftlich eingegangen sein; sonst fallen die der Anstalt und resp. den Lehrern zu zahlenden Pensionen des Kalender-Vierteljahres, welches demjenigen folgt, in welchem die Abmeldung einging, den Eltern unbedingt noch zur Last.

Desgleichen sind Meldungen zum Uebertritt aus dem Alumnat in das Externat und umgekehrt spätestens ein Vierteljahr vorher beim Erb-Administrator oder dem Rector schriftlich anzubringen.

An Pensionen haben jährlich in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten für Unterricht, ärztliche Behandlung, vollständige Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Aufwartung, Stiefel- und Kleiderreinigung a) die Alumnen ohne Freistelle: 760 Mark, b) die Alumnen mit Freistelle: 390 Mark, welche Summe in Fällen besonders dringenden Bedürfnisses auf Verfügung des Erb-Administrators herabgesetzt werden kann, c) die Extraneer: der Anstalt 328 Mark, dem Lehrer, bei welchem sie Aufnahme gefunden haben, 1172 Mark; in Summa 1500 Mark.

Wird einem Schüler gestattet, bei seinen im Dorfe sefshaften Eltern zu wohnen, was nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis des Erb-Administrators geschehen darf, so sind für denselben in vierteljährlichen Raten pränumerando jährlich 120 Mark an die Anstaltskasse zu zahlen.

Von den vorhandenen 30 Freistellen vergiebt der Erb-Administrator: 8, die Wolmirstädt-Blauenhöfische Linie, vertreten durch Dr. jur. Heinrich Graf von

Witzleben-Altdöbern auf Altdöbern im Kreise Kalau: 6, die Wolmirstädt-Rothenhöfische Linie, vertreten durch den Königl. Preufsischen Rittmeister Edmund von Witzleben auf Schlofs Moys bei Görlitz: 6, die Wartenburgische Linie, vertreten durch den Oberstlieutenant Oskar von Witzleben in Baden-Baden: 10.

Die Gesuche um Freistellen sind unmittelbar an die genannten Herren Collatoren bezw. an den Erb-Administrator einzureichen.

Der Betrag der Ausgaben für Bücher, Schreibmaterialien, Wäsche, Kleider- und Stiefelreparaturen, Briefporto u. dgl., sowie für Taschengeld, welches in der Regel für den Quartaner und Tertianer nicht über 1 Mark, für den Secundaner nicht über 1,50 Mark, für den Unter-Primaner nicht über 2 Mark, für den Ober-Primaner nicht über 3 Mark wöchentlich betragen soll, ist von der Bestimmung der Eltern und der Sparsamkeit der Schüler abhängig. Nach den bisherigen Erfahrungen genügen zu diesen Nebenausgaben jährlich etwa 200 Mark.

Die besondere Aufsicht über jeden Schüler, sowie auch über seine Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse, die Auszahlung des Taschen- und Reisegeldes wird von den damit von der Anstalt beauftragten Lehrern — den Tutoren — ausgeübt. Diese schicken den Eltern resp. Vormündern am Schlusse jedes Quartals die Nachrichten über die Haltung ihrer Empfohlenen.

Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ihre Söhne und Pflegebefohlenen während der Ferien mit den nöthigen Kleidungsstücken und mit Schuhwerk auszustatten und diese nicht hier anfertigen zu lassen. Soll dergleichen trotzdem und ausnahmsweise am hiesigen Orte angefertigt werden, so ist hierzu stets die specielle schriftliche Erlaubnis der Eltern resp. Vormünder erforderlich.

Dagegen wird empfohlen, die Wäsche von den dazu bestellten und unter Controlle gestellten Wäscherinnen hier waschen zu lassen. Soll die Wäsche aufserhalb gewaschen werden, so mufs alle schmutzige Wäsche jeden Montag abgeschickt werden.

Bei der Aufnahme, sowie nach jeder Ferienreise, hat jeder Schüler ein Verzeichnis seiner sämtlichen Habe in duplo vorzulegen. Ein Exemplar erhält der Tutor, das andere hat der Schüler zu bewahren und Ab- und Zugang auf demselben zu verzeichnen.

Eigenmächtiges Verkaufen, Vertauschen oder Verschenken von der Habe ist mit den schärfsten Schulstrafen belegt und hat unter erschwerenden Umständen die Entfernung von der Anstalt zur Folge.

Kein Schüler darf seine Kasse selbst verwalten. Diese Verwaltung ist bezüglich der Alumnen dem Rendanten der Anstalt, bezüglich der Extraneer den betreffenden Pensionsvätern übertragen, an welche sowohl die zu zahlenden Pensionen, als die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse erforderlichen Gelder zu entrichten sind.

Einer geordneten Kassenführung wegen ist es erforderlich, dafs die Eltern resp. Vormünder so zeitig das erforderliche Geld einsenden, dafs am Schlufs jedes Quartals bereits das Bedürfnisquantum für das nächste Quartal in der Kasse jedes Schülers bereit liegt. Es ist deshalb angeordnet, dafs bei dem Eintritt eines Schülers, aufser der Aufnahmegebühr von 30 Mark, die Pension gleich für ein halbes Jahr und zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse ein Vorschufs von 100 Mark an den Redanten resp. an die Pensionsväter gegen Quittung zu entrichten sind. Am Schlufs jedes Quartals empfangen die Eltern resp. Vormünder vom Rendanten durch Vermittlung des Tutors resp. von den Pensionsvätern die Abrechnung nebst Belägen, und sind alsdann gehalten, innerhalb 10 Tagen nach Absendung der Abrechnung die aus der Kasse des Schülers gemachten Ausgaben voll zu ersetzen, sodafs die ursprüngliche Höhe des Kassenbestandes immer wieder hergestellt wird, bis der Abgang des Schülers erfolgt, nach welchem die Schlufsabrechnung resp. die Auszahlung des Kassenbestandes stattfindet. Die durch die Abrechnungen und Geldsendungen entstehenden Portokosten sind von den Eltern resp. Vormündern zu tragen. Der Rendant empfängt für die Kassenführung von jedem Alumnen vierteljährlich postnumerando 1,50 Mark aus dessen Kasse.

Den Schülern direct Geld zu schicken, oder ihnen bei der Rückkehr von den Ferien mehr als zur Bestreitung der Reisekosten erforderlich ist mitzugeben, oder ihnen bei anderer Gelegenheit zukommen zu lassen, ist bei Vermeidung der Entfernung des Schülers von der Anstalt gänzlich untersagt.

Desgleichen ist jede Zustellung von Efswaaren und Getränken aller Art völlig verboten, und haben Zuwiderhandelnde die Entfernung des betreffenden Schülers zu gewärtigen.

Auf besonderen Wunsch kann mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Rectors ausnahmsweise das Taschengeld erhöht werden, und können auf ärztliche, auch vom Anstaltsarzt anerkannte Vorschrift, mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Rectors stärkende Genufsmittel zugeschickt werden. Solche Sendungen, wie auch die von Kleidungsstücken, Wäsche etc. müssen unter Declaration des Inhalts an den Herrn Rector adressirt sein. Alle an Schüler adressirten Packete und beschwerten Briefe müssen als unbestellbar zurückgewiesen werden.

Die Ferien sind bis auf Weiteres zu Ostern auf 15 Tage, im Sommer auf 31 Tage (vom Sonnabend vor dem Montage, welcher dem 7. Juli am nächsten liegt, bis zum Montage der fünften Woche), zu Michaelis auf 15 Tage, zu Weihnachten auf 15 Tage festgesetzt. Zu den Ferien müssen sämtliche Schüler die Anstalt verlassen.

Alle weitere Auskunft zu erteilen sind sowohl der Rector Professor Neumann wie der Unterzeichnete gern bereit.

Klosterschule Rofsleben, im Juli 1887.

Der Erb-Administrator. Arthur von Witzleben.

Revidirtes Reglement für die Königliche Waisen- und Schulanstalt (Gymnasium und Mittelschule) zu Bunzlau.

Die K. Waisen- und Schulanstalt, deren jedesmaliger Leiter auch der Director des in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht mit ihr dauernd vereinigten K. Gymnasiums zu Bunzlau ist, hat die stiftungsmäfsige Aufgabe, ihren Zöglingen christliche und patriotische Gesinnung einzupflanzen und ihnen eine dementsprechende Erziehung im Sinne der evangelischen Kirche zu Teil werden zu lassen. Der Unterricht und die Ordnungen des Hauses sind darnach gestaltet.

§ 1. Das Alumnat der Anstalt ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge und zwar teils als Fundatisten, teils als Alumnen (Freischüler), teils als Pensionäre, teils als Stadtschüler auf.

§ 2. Für ihre erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien geteilt, deren jeder ein Lehrer des Waisenhauses mit seinen Gehilfen, Aufsehern etc., vorsteht.

§ 3. Die Zöglinge erhalten den Unterricht im Gymnasium oder in der Mittelschule, welche die Vorbildung für den Eintritt in das gewerbliche Leben giebt. Eine Verschiedenheit der Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist dadurch nicht bedingt. Knaben, welche im elterlichen Hause oder bei Familien in der Stadt wohnen, können als sogenannte Stadtschüler an dem Unterrichte in der Mittelschule und an den Arbeitsstunden der Zöglinge der Waisen- und Schulanstalt teilnehmen; letzteres auch dann, wenn sie das Gymnasium besuchen.

§ 4. Für die körperliche Pflege der Zöglinge wird durch eine ihrem Alter angemessene Beköstigung und Lebensordnung gesorgt. Für erkrankte Zöglinge ist ein besonderer Anstaltsarzt, sowie eine Diakonissin angestellt. Die Pflege der Kranken geschieht in einem besonderen Anstalts-Krankenhause.

§ 5. Sämtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahre alt, dabei körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten und für eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Bildung befähigt und vorgebildet sein. Schüler, welche das 12. Lebensjahr überschritten haben, können nur ausnahmsweise und in dem Falle Aufnahme finden, wenn sie die Reife für eine ihrem Alter entsprechende Klasse des Gymnasiums nachweisen und ihre bisherige Führung tadellos gewesen ist.

§ 6. Die an die Vorbildung der aufzunehmenden Zöglinge zu stellende Anforderung richtet sich unter Berücksichtigung des Lebensalters hinsichtlich der Mittelschule nach dem amtlichen Lehrplane vom 15. Oct. 1872, hinsichtlich des Gymnasiums nach dem allgemeinen Lehrplane vom 31. März 1882.

§ 7. Bei der Zuweisung der Zöglinge an eine der oben genannten Unterrichtsanstalten (Gymnasien oder Mittelschule) ist der Wunsch der Angehörigen

nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber bleibt aber sowohl beim Eintritte als auch während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt dem Director (nach Maſsgabe der für die einzelnen Anstalten geltenden höheren Bestimmungen) vorbehalten.

§ 8. Die Zahl der Waisenstellen beträgt jetzt 73, darunter 10 aus den Collecten-Erträgen. Von denselben werden a) 58 durch das K. Prov.Sch.C. für Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen (vaterlos) und in Schlesien (einschlieſslich der preuſsischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind. Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden. b) 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten Excellenz und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern. c) 2 Stellen sind für Waisenknaben schlesischer Postbeamten bestimmt und werden vom Reichspostamte in Berlin besetzt. d) 1 Stelle ist für einen Waisen aus der preuſsischen Ober-Lausitz bestimmt und wird vom Landeshauptmann der Ober-Lausitz besetzt. e) 2 Stellen gehören der Schäfterschen Familienstiftung.

§ 9. Die Zahl der sonstigen Beneficiatenstellen beträgt jetzt 63. Von diesen sind a) 34 Königliche Alumnen- (Freischüler) Stellen, worunter 9 Stellen aus den Collecten-Erträgen. b) 12 Königl. Extra-Alumnenstellen, worunter 10 Stellen aus den Collecten-Erträgen. Diese 46 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschlieſslich der preuſsischen Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem K. Prov.Sch.C. für Schlesien besetzt. c) 13 Hilsesche Fundatisten-Stellen. Diese werden von dem K. Prov.Sch.C. für Schlesien verliehen. d) 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatistenstelle. e) 1 Henkesche Fundatistenstelle. f) 1 Rödersche Fundatistenstelle. g) 1 Graf Hermannsche Fundatistenstelle.

§ 10. Die Aufnahme von Pensionären und Stadtschülern und die Dauer ihrer Belassung in der Anstalt hängt von der Entscheidung des Directors ab.

§ 11. Die Waisenknaben, der Graf Hermannsche und die Hilseschen Fundatisten werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§ 12. Den sonstigen Beneficiaten (§ 9), wie den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Beleuchtung, Kost, Unterricht, ärztliche Behandlung, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Alumnen (Freischüler) jährlich 54 Mk., die Extra-Alumnen 198 Mk., der von Richthofensche Fundatist 18 Mk., die Pensionäre, welche das Gymnasium besuchen, 500 Mk., diejenigen, welche die Mittelschule besuchen, 450 Mk. Auſserdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritte 6 Mk. für die Bibliothek, 3 Mk. für die Erhaltung des Tischinventars, 6 Mk. für Instandhaltung resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. Für Wäsche, Bekleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Medicamente, Taschengeld u. dergl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behufe den betr. Lehrer, dessen besonderer Obhut der Knabe überwiesen ist, zu Beginn des Quartales mit ausreichendem Geldvorschusse, dessen Verbrauch von demselben den Angehörigen nachgewiesen wird, zu versehen. Erfahrungsmäſsig betragen die sog. Nebenkosten bei der Mehrzahl jährlich c. 120 bis 150 Mk.; es wird Sorge dafür getragen, daſs die Nebenkosten möglichst beschränkt werden.

§ 13. Stadtschüler, welche am Unterrichte in der Mittelschule teilnehmen, zahlen jährlich 54 Mk. Schulgeld und beim Eintritte 6 Mk. für die Bibliothek. Für die Teilnahme an den Arbeitsstunden des Waisenhauses haben alle Stadtschüler, sei es, daſs sie die Mittelschule oder das Gymnasium besuchen, ebenfalls jährlich 54 Mk. zu entrichten. Ueber die Zulassung zu den Arbeitsstunden entscheidet der Director.

§ 14. Die in § 12 und 13 al. 1 aufgeführten Beträge müssen an die K. Waisen- und Schulanstaltskasse vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§ 15. Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisciplinen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubnis des Directors nöthig Der Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge teilzunehmen verpflichtet sind, wird unentgeltlich erteilt. Auch in der Musik werden die in § 11 aufgeführten Beneficiaten event. von dazu qualificirten Seminaristen unent-

geltlich unterrichtet, sofern sie Befähigung dazu zeigen. Von anderen Zöglingen des Waisenhauses kann gegen vorher eingeholte Erlaubnis Privatunterricht in der Musik genommen werden. — Für den Unterricht im Schwimmen, falls die Teilnahme daran von den Angehörigen gewünscht wird, zahlt jeder Zögling an den Schwimmlehrer jährlich 3 Mk. Die im § 11 aufgeführten Beneficiaten werden auch im Schwimmen unentgeltlich unterwiesen.

§ 16. Aufserordentliche Abgaben an die Anstalt oder an in derselben irgendwie wirkende Personen finden nicht statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäfsig wiederkehren möchten, werden verboten. Dagegen wird beim Abgange jeder Zögling, — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangszeugnis, welches er von der Anstalt empfängt, einen Geldbetrag von beliebiger Höhe zu der Jubiliäumsstiftung behufs Gründung neuer Waisenstellen beitragen.

§ 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Director gemacht, und zwar für die Beneficiatenstellen im September, für Pensionäre und Stadtschüler im Januar. Hiervon sind ausgenommen die Bewerbungen um die unter § 8 b angeführten 10 Waisenstellen, welche durch die vorgesetzte K. Bezirksregierung an des Herrn Cultusministers Excellenz zu richten sind. Für die unter § 8 c angeführten 2 Post-Waisenstellen sind die Bewerbungen bei dem Reichs-Postamte einzureichen, für die unter § 8 d angeführte Ober-Lausitzer Waisenstelle bei dem Landeshauptmanne der Ober-Lausitz. Die Vorschläge zur Besetzung für die unter § 8 e angeführten 2 Waisenstellen und für die unter § 9 d, e, f, g angeführten Fundatisten-Stellen gehen von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten aus und werden durch den Director dem Prov.Sch.C. zur Genehmigung unterbreitet. Für die unter § 9 e angeführte Henkesche Fundatisten-Stelle sind die Bewerbungen an das Pfarramt zau Kotzenau zu richten.

§ 18. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Doch können auch zu andern Zeiten innerhalb des Schuljahres, falls die Räumlichkeiten es zulassen, ausnahmsweise Zöglinge aufgenommen werden.

§ 19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen: 1. Für Waisenknaben und solche Hilsesche Fundatisten, deren Väter nicht mehr leben: a) der Totenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes, b) die Geburtsurkunde und das Taufzeugnis des betr. Knaben, c) dessen Schulzeugnis nebst Probearbeiten in Deutsch (Abschrift, deutsch und lateinisch, Dictat event. Aufsatz) und Rechnen, event. Latein und Französisch. Probearbeiten sind nicht einzureichen, wenn der Knabe einer anerkannten höheren Lehranstalt angehört, d) der Impfschein event. Wiederimpfschein, e) das Gesundheits- f) das Bedürftigkeits-Attest. 2. Für Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und solche Hilsesche Fundatisten, die nicht Waisen sind, sind die vorstehend unter b—f, 3. für Pensionäre und Stadtschüler die unter b—e angeführten Atteste erforderlich.

§ 20. Die Listen der angemeldeten Waisenknaben, Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und Hilseschen Fundatisten werden von dem Director im November jedes Jahres dem K. Prov.Sch.C. mit seinen Vorschlägen eingereicht, welches die für den nächsten Oster-Termin aufzunehmenden Beneficiaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Dir. mit der Einberufung derselben beauftragt. Die Eltern und Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung der Direction die schriftliche Erklärung abzugeben, dafs sie das verliehene Beneficium für den betr. Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben, und an Stelle desselben wird ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen. Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitsattesten nicht entspricht, kann nach Mafsgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Dir. versagt werden.

§ 21. Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheiratet, so ist die Anzeige sofort dem Dir. zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme in Waisenstellen vorschlagen darf. Erfolgt die Wiederverheiratung einer solchen Mutter während des Aufenthaltes ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte

Beneficium in der Regel je nach den besonderen Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Ostertermine.

§ 22. Die Entscheidung über sämtliche in einem Jahre aufgesammelte Gesuche gilt zunächst als abschliefsende Erledigung derselben. Im folgenden Jahre müssen daher solche Knaben, für welche die Aufnahme noch ferner gewünscht wird, rechtzeitig aufs Neue wieder gemeldet werden.

§ 23. Jeder Waisenknabe, der Graf Hermannsche und jeder Hilsesche Fundatist hat mindestens mitzubringen: Einen vollständigen, guten, tuchnen Anzug (nebst dazu gehörigen Zeugresten zu Ausbesserungen), eine Mütze, ein Paar Stiefel, 4 gute Hemden, 3 Paar wollene und 3 Paar baumwollene oder zwirnene Strümpfe, 6 Taschentücher, einige Vorhemdchen oder Kragen, 2 Halstücher, 3 Servietten, ein Paar schwarzlederne Schlafschuhe, ein Taschenmesser, ein Federkästchen, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, Kämme, eine Büchertasche, einen Regenschirm und einiges an baarem Gelde, welches der Familien-Vorsteher aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht. Für das Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden der erwähnten Zöglinge mit fast allen oben angeführten Sachen in zum gröfsten Teile neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der abgehenden Zöglinge haben die Angehörigen zu sorgen; auch haben dieselben die Kosten der Ferienreisen zu tragen.

§ 24. Pensionäre, Alumnen (Freischüler), Extra - Alumnen und die in § 23 nicht genannten Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten in gutem Stande halten oder erneuern: a) An Betten: Ein leichtes vollständiges Gebett (womöglich eine Matratze statt des Unterbettes), eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt. b. An Wäsche: Aufser der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für 3—4 Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebensoviel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefel, 2 Abwischtücher und ein Paar Badehosen. c) An Kleidern: Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung (nebst dazu gehörigen Zeugresten zu Ausbesserungen), einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock, eine Hausjacke (nicht Schlafrock), wenigstens 2 Paar gute Stiefel, eine Mütze, ein Paar schwarzlederne Schlafschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter. d) An verschiedenen Geräthen: Messer, Gabel und Löffel in dauerhaftem Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, eine Scheere, 3 Schuhbürsten, eine Zahnbürste, Kleiderbürste, einen kleinen Spiegel, Kämme, Haarbürste, ein Seifenläppchen, ein Federkästchen, Nähnadeln, Zwirn, ein Geldtäschchen, Büchertasche, Regenschirm. Die unter d angeführten Gegenstände können, ebenso wie die zum Exerciren nöthige Militärmütze, hier gekauft werden. Auch können die nothwendigen Schulbücher nach Mafsgabe der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen worden, hier angeschafft werden. Sämtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstaltsnummer des betr. Zöglings bezeichnet sein. Auch mufs ein genaues Verzeichnis aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritte dem betr. Familien-Vorsteher übergeben werden. An Geld ist zu den nöthigen Auslagen beim Eintritte des Knaben ein angemessener Vorschufs dem betr. Familien-Lehrer gegen Quittung einzuhändigen. (§ 12.)

§ 25. Die Ferien der Anstalt fallen mit denen des Gymnasiums zusammen. Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen, Fundatisten und Pensionäre dürfen während der Ferien nicht in der Anstalt verbleiben, auch für die Waisenknaben ist das Verreisen Regel.

§ 26. Den Abgangstermin bestimmt der Director für sämtliche Beneficiaten (§§ 8 und 9); doch sollen sie der Regel nach in der Anstalt verbleiben können, bis sie das Ziel der Schule, welche sie besuchen, erreicht haben. Jedem Beneficiaten kann, falls er sich durch tadelnswerthes Verhalten oder Unfleifs unwürdig zeigt, das Beneficium durch Beschlufs des Lehrer-Collegiums des Waisenhauses sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit entzogen werden.

Die Confirmation der Zöglinge erfolgt in der Regel nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre.

§ 27. Der freiwillige Abgang von Pensionären und Stadtschülern kann nur am Schlusse eines Schulquartals erfolgen und ist drei Monate vorher dem Dir. anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Schulquartal gezahlt werden.

Das vorstehend revidirte Reglement wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistl. etc. Ang. hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 25. Juli 1887. K. Prov.Sch.C.

Nachträge.

Die römischen Zahlen bezeichnen Abteilung (oder Band).

I S. XVI. Verbesserung. Dr. Falk vom 22. Jan. 1872 bis zum 13. Juli 1879.

I S. 8. 1. Se. Maj. der Kaiser und König haben mittels Allerh. O. v. 21. Febr. 1887 zu genehmigen geruht, dafs der Provinzial-Schulrath Dr. Rothfuchs zu Münster nebenamtlich die Beaufsichtigung der Fürstlich Lippeschen Gymnasien zu Detmold und Lemgo übernehme. Die gleiche Erlaubnis war auch dem Amtsvorgänger des Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrath Dr. Probst zu Münster erteilt.

2. Ebenso ist seit dem Jahre 1876 dem Provinzial-Schulrath Dr. Todt zu Magdeburg nebenamtlich die Beaufsichtigung der drei höheren Lehranstalten im Herzogtume Sachsen-Altenburg, der Gymnasien zu Altenburg und Eisenberg sowie der höheren Bürgerschule zu Altenburg, übertragen.

I S. 9. C.Verf. v. 13. Mai 1886. „Durch den Erlafs v. 10. Aug. 1837 Nr. 19813 bezw. v. 11. Sept. 1843 Nr. 18434, sind die K. Prov.Sch.CC. aufgefordert, von den Ihrerseits erlassenen Circular-Verfügungen drei Exemplare an die Geh. Registratur des Ihnen vorgeordneten Ministeriums einzusenden. Diese Aufforderung ist unter dem 6. Jan. 1859 B. 102 aus Anlafs der Herausgabe des Centralblattes für die gesamte Unterrichts-Verwaltung erneuert und unter dem 13. Dec. 1875 U. III. 1397 in Erinnerung gebracht worden. Die Ausführung dieser Verordnungen ist gegenwärtig eine sehr ungleichmäfsige. Von einzelnen K. Prov.Sch.CC. werden, ohne Einhaltung der schon ursprünglich bezeichneten Beschränkungen, alle dortseits erlassenen Circ.-Verff. eingereicht, auch diejenigen, welche nur die Uebermittelung einer diesseitigen Circ.-Verf. an die Schulanstalten ihres Bereiches sind; andere Prov.Sch.CC. beschränken sich auf die Mitteilung der Ferienordnung des betr. Jahres oder nehmen von der fraglichen Einsendung überhaupt Abstand. Durch besondere Anlässe sehe ich mich bestimmt, die Verordnung in der insbesondere durch den Erlafs vom 11. September 1843 bezeichneten Begrenzung in Erinnerung zu bringen. Hiernach sind diejenigen Circ Verff. des K. Prov.Sch.C. von der Einreichung ausgeschlossen, welche nur zur Uebermittelung der diesseitigen Circ.Verff. an die nachgeordneten Behörden dienen. Dagegen sind von denjenigen Circ.Verff., welche aus der eigenen Initiative und Competenz des K. Prov.Sch.C. hervorgehen, unter anderen auch von denjenigen, durch welche Lehrbücher, Lehrmittel und dgl. empfohlen werden, drei Exemplare unter Couvert ohne Bericht an die Geh. Registratur meines Ministeriums einzureichen. Ich sehe der vollständigen Ausführung dieser Anordnung entgegen." von Gofsler.

I S. 16fg. C.Verf. v. 9. Oct. 1880. „Das mit den Entwürfen für die Etats höherer Unterrichtsanstalten hierher eingereichte Material ist nicht in allen Fällen ohne Weiteres genügend gewesen, um eine eingehende Prüfung der Etats nach der Richtung hin zu ermöglichen, ob, bezw. in welchem Umfange die staatlichen Bedürfniszuschüsse fortzubewilligen sind. Für eine solche Prüfung ist es mindestens erforderlich, dafs die Vorlagen genau ersehen lassen, in wie vielen Klassen der Unterricht bei jeder Anstalt stattfindet, wie grofs die Frequenz der einzelnen Klassen während der der Etatsaufstellung vorangegangenen 4 bis 6 Schulsemester gewesen ist und in welchem Mafse die Heranziehung von Hülfs-

kräften neben dem etatsmäſsigen Lehrerpersonale als unbedingt nothwendig sich ergiebt. Die K. Prov.Sch.CC. beauftrage ich, in Zukunft darauf zu achten, daſs die Etatsentwürfe bezw. die Etatsbeläge die angegebenen Punkte berücksichtigen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr.: Greiff.

C.Verf. v. 21. Oct. 1880. „Auf den Bericht vom 13. d. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., daſs die Final-Abschlüsse der staatlichen, und die Rechnungs-Recapitulationen der stiftischen und städtischen Gymnasien etc., nachdem jetzt die etatsmäſsigen Bedürfniszuschüsse den Anstalten unverkürzt verbleiben, im Wesentlichen einen informatorischen Zweck insbesondere bezüglich des etwa zu Mehrausgaben disponibeln Bestandes haben. Ich muſs deshalb wünschen, die Final-Abschlüsse, resp. Rechnungs-Recapitulationen möglichst bald nach dem Jahres-Rechnungsschlusse zu erhalten, da die Rechnungs-Resultate des abgelaufenen durch die Veränderungen des neuen Rechnungsjahres stets mehr oder weniger modificirt werden. Ich vermag daher die in der C.Verf. v. 10. Juli c. (U. II. 2040.) vorgeschriebenen Einreichungs-Termine um so weniger weiter hinauszurücken, als auch dazu bezüglich der stiftischen und städtischen Anstalten eine sachliche Nothwendigkeit nicht vorliegt.

In der Circ.-Verf. v. 9. Aug. v. J. ist angeordnet, daſs Abschrift der Jahres-Rechnung der stiftischen und städtischen Anstalten spätestens 3 Monate nach dem Final-Abschlusse, also bis 1. August jedes Jahres, dem K. Prov.Sch.C. eingereicht werden soll. Wenn nun in der C.Verf. vom 10. Juli c. nachgelassen ist, daſs die Abschriften der Recapitulationen der Rechnungen der stiftischen und städtischen Anstalten erst zum 1. Oct. jedes Jahres hierher einzureichen sind, so liegt zwischen diesem und dem vorerwähnten Termine eine Frist von 2 Monaten, welche zur Fertigung und Absendung der lediglich einen kurzen Auszug der Rechnungen darstellenden Recapitulationen vollkommen ausreichend erscheint. Ich bemerke, daſs nach dem Circ.Erlasse vom 4. April 1877 (G. III. 1289. M. 1678.) sogar diejenigen Special-Rechnungen, welche zur Revision an die K. Ober-Rechnungskammer gehen, bereits vorrevidirt successive bis 1. Oct. jedes Jahres an die genannte Behörde einzureichen sind. Von der Erledigung etwaiger Erinnerungen und Erteilung der Decharge darf, wenn die Ordnung aufrecht erhalten werden soll, die Einreichung der Abschrift der Rechnung an das K. Prov.Sch.C. nicht abhängig gemacht werden, da erfahrungsmäſsig nicht selten Erinnerungen vorkommen, welche nach Art. 22 des Kassen-Regulatives vom 17. März 1828 erst durch die folgende Rechnung erledigt werden können. Es wird sich empfehlen, wenn das K. Prov.Sch.C. die stiftischen und städtischen Verwaltungen ersucht, mit der Abschrift der Rechnung auch Abschrift des Revisionsprotokolles einzureichen oder kurz sich darüber zu äuſsern, welche Erinnerungen bei Revision der Rechnung gezogen sind und was zur Erledigung derselben veranlaſst ist."

I S. 16. C.Verf. v. 8. Dec. 1874. „Ich wünsche, daſs in Zukunft in den Entwürfen zu den Etats für die höh. Unterrichtsanstalten bei dem Titel V der Einnahme neben der Gesamtfrequenz stets auch die Zahl und die Frequenz der einzelnen Klassen angegeben werde, um bei der Feststellung der Etats leichter übersehen zu können, ob die in den letzteren vorgesehenen Lehrkräfte dem wirklichen Bedürfnis entsprechen..." Der Min. d. geist. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

I S. 29. Mit dem Wegfall eines staatlichen Bedürfniszuschusses fällt auch die Veranlassung zur Ausübung staatlicher Compatronatsrechte fort. Vgl. Min.Verf. v. 30. Dec. 1876. C.Bl. 1877 S. 19.

I S 30. Min.Verf. v. 19. Apr. 1886. „Dem Magistrate erwidern wir auf das an mich, den Minister der geistl. etc. Ang., gerichtete Gesuch vom 7. Dec. v. J., daſs, wie in dem Bescheide des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Oct. 1885 richtig hervorgehoben ist, die höh. Schulen lediglich unter der unmittelbaren Aufsicht der K. Prov.Schulcollegien stehen und daher die das Patronat über eine solche vertretenden Behörden, sowohl die etwa hierfür besonders eingesetzten Curatorien, Commissionen, als auch die das Patronat in allen oder einzelnen Beziehungen unmittelbar verwaltenden städtischen Magistrate in diesen Angelegenheiten den K. Prov.Schulcollegien untergeordnet sind und letztere als die ihnen vorgesetzte Aufsichtsinstanz zu betrachten haben. Die Bestimmungen der Städte-Ordnung finden auf die Verwaltung der städtischen höh. Schulen keine Anwendung, da diese nicht

wie sonstige communale Schulen oder andere Einrichtungen lediglich einen Teil der städtischen Verwaltung bilden, sondern für sich bestehende juristische Personen unter dem Patronate der Stadt sind, wie denn auch die Lehrer an denselben nicht zu den Communalbeamten zählen. (§ 54 II 12 Allg. Land-Rechts, Erlafs vom 23. April 1864.[1]) Das K. Prov.Sch.C. war daher berechtigt, nicht nur auf die Abstellung der im vergangenen Jahre constatirten und zum Gegenstande wiederholter Verhandlungen gemachten baulichen Mifsstände an der Turnhalle des dortigen Gymnasiums event. sogar unter Androhung disciplinarischer Mafsregeln zu dringen (cf. Erl. vom 30. December 1874 Centr.-Blatt f. d. gesamte Unt.-Verw. etc. 1875 S. 88), sondern auch für die dem Patronate erstatteten Berichte die Beobachtung der für die Berichte nachgeordneter Behörden vorgeschriebenen Formen zu verlangen."

Der Min. d. Innern von Puttkamer. Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Gofsler.

I. S. 32. Min.Verf. v. 16. Oct. 1886. „Auf den Bericht vom 2. August d. J. erwidere ich der K. Regierung, dafs ich im Allgemeinen mit dem von Ihr beobachteten Verfahren bezüglich der Erteilung von Concessionen an Privat- und Hauslehrer bezw. Lehrerinnen, sowie an Erzieher und Erzieherinnen einverstanden bin. Ich nehme jedoch Veranlassung, wegen der Stempelpflichtigkeit der nach den Bestimmungen der Ministerial-Instruction v. 31. Dec. 1839 zu erteilenden Erlaubnisscheine die K. Regierung zur Beachtung in künftigen Fällen auf den Ministerial-Erlafs vom 30. April 1841 (Minist. Bl f. d. i. V. 1841 S. 139–140) hinzuweisen, worin darauf aufmerksam gemacht ist, dafs unter Unständen zu den fraglichen Erlaubnisscheinen auch die Verwendung des niedrigeren Stempels von 5 Sgr. oder 50 Pf. statt des Stempels von 15 Sgr. oder 1 Mk. 50 Pf. genügt. Im Uebrigen wolle die K. Regierung in Erwägung nehmen, ob es sich nicht empfiehlt, für die den Hauslehrern, Erziehern und Erzieherinnen etc. zu erteilenden Erlaubnisscheine eine Form zu wählen, welche die Concession zur Unterrichtserteilung allgemein für den ganzen Regierungs-Bezirk ausspricht, so dafs die beteiligten Personen beim Uebergange von einer Stelle zur andern innerhalb des Regierungs-Bezirkes der jedesmaligen Nachsuchung eines neuen Erlaubnisscheines und der damit verbundenen Entrichtung des Stempelbetrages überhoben sind." Der Min. d. g. etc. Ang. Im Auftr.: de la Croix.

I. S. 85. Min.Verf. v. 28. Febr. 1887. „Aus dem Berichte des K. Prov. Sch.C. v. 17. Jan. d. J. habe ich mit Befriedigung ersehen, dafs auf dortseitige Anregung die Gewerbekammer der Provinz Westpreufsen in den Sitzungen vom 23.—24. Nov. d. J. über die Frage der Errichtung von Realschulen bezw. höheren Bürgerschulen ohne Latein verhandelt und mit grofser Majorität die Resolution gefafst hat: „Die Gewerbekammer erkennt die Errichtung lateinloser höherer Schulen mit mindestens sechsjährigem Cursus als ein dringendes Bedürfnis an und erachtet es als wünschenswerth, dafs in gröfseren Städten mit einem solchen Beispiele vorgegangen wird."

Nicht ohne Zusammenhang mit diesen Verhandlungen werden, wie ich aus dem Berichte des K. Prov.Sch.C. weiter entnehme, zur Zeit von den städtischen Collegien dreier gröfserer Orte Berathungen über die Gründung einer höh. Bürgerschule gepflogen, und es sind mit Rücksicht hierauf Anfragen an das K. Prov. Sch.C. ergangen, welche sich auf die Militärberechtigung solcher Anstalten und auf die Sicherheit der ersten, ihren Cursus absolvirenden Schüler beziehen, dafs ihnen nach abgelegter Reifeprüfung die wissensch. Befähigung zum einj. freiw. Militärdienste auch wirklich und rechtzeitig zuerkannt werde.

Es hat mich überrascht, dafs nach Publication des diesseitigen Erlasses v. 21. Sept. 1878 (I S. 156), der seinerseits auf einem unter dem 31. März 1878 an die deutschen Bundesregierungen gerichteten Schreiben des Reichskanzler-Amtes beruht, Zweifel jener Art überhaupt noch auftauchen können. Denn in jenem Erlasse ist eingehend und unter Bezeichnung der zu erfüllenden Bedingungen dargelegt worden, dafs den höh. Bürgerschulen die Erlangung der Militärberechtigung in Klasse C des § 90 der deutschen Wehrordnung grundsätzlich sichergestellt sei. Die thatsächliche Zuerkennung an die einzelne Anstalt durch das Reichsamt des Innern erfolgt allerdings immer erst dann, wenn die Anstalt bis zu ihrem

[1]) s. Abt. II. S. 271

Abschlusse entwickelt, und wenn durch amtliche Revision und die Ergebnisse der ersten Abgangsprüfung nachgewiesen ist, dafs sie ihrer Aufgabe entspricht. Erst dann kann diesseits die Anzeige an das Reichsamt des Innern ergehen, dafs die Schule als höh. Bürgerschule anerkannt sei, worauf die Einstellung derselben in die Klasse C der militärberechtigten höh. Lehranstalten und zwar mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche die erste Abgangsprüfung bestanden haben, erfolgt. Dieser Hergang gilt in gleicher Weise wie für die höh. Bürgerschulen auch für die unter Klasse A—B gehörigen Gymnasien, Progymnasien u. s. w. Auch dieser Kategorie von Lehranstalten ist die Erlangung der Militärberechtigung durch principiell festgestellte Norm gesichert. Die thatsächliche Zuerkennung an die einzelne neu entstehende Anstalt aber kann erst erfolgen, wenn sie bis zu dem Punkte entwickelt ist, wo die Militärberechtigung in Frage kommt, und wenn sie dann den vorgeschriebenen Anforderungen entsprochen hat. Die Schüler einer neugegründeten höh. Bürgerschule haben also für die Erreichung ihres Zieles dieselbe Sicherheit, wie die Schüler eines neuentstehenden Gymnasiums oder Progymnasiums.

Der vorgedachte Erlafs v. 21. Sept. 1878 teilt auch auf Grund des an die deutschen Bundesregierungen gerichteten Schreibens des Reichskanzler-Amtes vom 31. März 1878 die bestimmten Bedingungen mit, welche zur Erlangung der Militärberechtigung von den höh. Bürgerschulen bezüglich der Lehrdauer, der Klassenzahl, des Lehrplanes, des Lehrerpersonales u. s. w. zu erfüllen sind. Was die ersten Punkte betrifft, so sind dieselben für Preufsen inzwischen dadurch ergänzt worden, dafs mit den unter dem 31. März 1882 (I. S. 110) publicirten Lehrplänen für die höh. Schulen auch ein Normalplan für solche Schulen festgestellt ist, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschlufs des lateinischen Unterrichtes zu einer bestimmten und nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen. — In Betreff der Lehrer solcher Schulen ist in dem gedachten Erlasse bestimmt, dafs der Dirigent der Anstalt und mindestens die Hälfte der Lehrer akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höh. Lehramt abgelegt haben müssen; während für die übrigen der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminarischer Vorbildung genügt. Hiemit ist für die Verwendung seminarisch gebildeter Lehrkräfte ein gröfserer Spielraum gelassen, als dies bei den übrigen Kategorien höherer Lehranstalten der Fall ist.

Bezüglich der Besoldungen der akademisch gebildeten Lehrer giebt der gedachte Erlafs für preufsische höhere Bürgerschulen einen festen Anhalt, indem er es für erstrebenswerth erklärt, dafs der Besoldungsetat für die Lehrer von Universitätsbildung demjenigen der Progymnasien (cf. Erlafs vom 1. August 1873 (II S. 291) wenigstens annähernd gleichkomme. Diese Annäherung wird allerdings eine möglichst vollständige sein müssen, wenn den höh. Bürgerschulen ein wohlqualificirtes Lehrerpersonal gesichert werden soll. In Betreff der seminaristisch vorgebildeten Lehrer füge ich hinzu, dafs es auch hier im Intesesse der Anstalten liegt, sich aus dem Kreise der Elementarlehrer die tüchtigsten Lehrkräfte aussuchen zu können, und dafs es sich daher empfiehlt, solche Lehrer günstiger zu stellen, als sie durchschnittlich an den Volksschulen stehen.

In allen bisher erwähnten Beziehungen bestehen also Normen, auf Grund deren eine Stadt, welche eine höh. Bürgerschule errichten will, die aufzuwendenden Kosten im Voraus überschlagen kann. Gleich feste Normen lassen sich in Bezug auf die Baulichkeiten und ihre Ausstattung der Natur der Sache nach nicht allgemein aufstellen. Es empfiehlt sich daher, dafs die Städte, um späteren Differenzen vorzubeugen, noch vor der Eröffnung der betr. Schule sich über das, was sie in dieser Hinsicht leisten können und wollen, gegenüber der Unterrichtsverwaltung äufsern und eine Verständigung mit derselben suchen. Die Unterrichtsverwaltung, weit entfernt, übertriebene Anforderungen zu stellen, wird vielmehr wie bisher so auch in Zukunft volles Entgegenkommen zeigen, wenn sie auch auf das nicht verzichten kann, was im gesundheitlichen Interesse der Schüler und zur Erreichnng der Unterrichtszwecke unerläfslich ist. Findet aber die Verständigung mit der Unterrichtsbehörde in dieser Hinsicht rechtzeitig statt, so fällt jeder Grund zu der Besorgnis fort, dafs die Anerkennung der Schule und die Zuerkennung der Militärberechtigung an dieselbe irgendwie auf Hindernisse stofsen oder eine Verzögerung erleiden könne.

In dem amtlichen Verzeichnisse der militärberechtigten höh. Lehranstalten (CBl. 1886 S. 368) befinden sich in der Klasse C gegenwärtig 79 öffentliche höhere Bürgerschulen ohne Latein, von welchen 33 auf Baiern und 19 auf das Königreich Sachsen, auf Preufsen dagegen nur 20 fallen. In Westpreufsen giebt es überhaupt noch keine solche Anstalt; alle Schüler, welche eine über die Elementar- und Mittelschule hinausgehende Bildung suchen, müssen in ein Gymn. oder Realgymn. eintreten. Mit Recht hat der Commissar des K. Prov.Sch.C. in der Sitzung der Gewerbekammer auf den grofsen Mifsstand hingewiesen, der darin liegt, dafs nach dortiger Erfahrung gegen 1000 solcher Schüler aus den dortigen Gymnasien oder Realgymnasien bezw. Progymnasien und Realgymnasien ausscheiden, um in das praktische Leben zu treten, ohne dafs sie — bei unvollendetem Lehrcursus — aus den classischen Sprachen, denen sie bisher die meiste Zeit und Kraft gewidmet hatten, die rechte Frucht gewinnen konnten. Sie würden eine in sich abgeschlossene und für ihren Lebensberuf meist zweckmäfsigere Vorbildung erlangt haben, wenn sie den Lehrgang einer höh. Bürgerschule absolvirt hätten. Hiernach bleibt es für die Unterrichtsverwaltung eine gegenüber weiten Kreisen des Bürger- und Gewerbestandes zu erfüllende Pflicht, auf die Bedeutung dieser, in Preufsen bisher immer noch viel zu wenig beachteten Schulen fort und fort hinzuweisen und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit ihre Errichtung zu fördern.

Indem ich auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 23. Febr. d. J. abgegebene Erklärung verweise, bin ich gewifs, dafs auch das K. Prov. Sch. C. fortfahren wird, in diesem Sinne thätig zu sein, und beauftrage dasselbe, den vorstehenden Erlafs denjenigen städtischen Behörden mitzuteilen, welche sich mit Anfragen in Betreff der höh. Bürgerschulen an das K. Prov.Sch.C. gewandt haben oder noch wenden sollten.“ v. Gofsler.

I S. **36.** Min. Verf. v. 15. Dec. 1876. (Auszug.) „Der staatliche Zuschufs ist mit Rücksicht darauf . . . ermäfsigt, dafs zur Unterhaltung der Vorschule eine Staatsbeihülfe grundsätzlich nicht gewährt wird. Kann diese Schule nicht aus eigenen Mitteln sich erhalten, so mufs dieselbe aufgelöst werden, sofern die Stadt nicht etwa die volle Unterhaltungspflicht übernimmt.“ Falk.

Vgl. Min.Verf. v. 25. Sept. 1872: CBl. S. 688.

I S. 40. Min. Verf. v. 6. Jan. 1886. „Ueber den das Erfordernis landesherrlicher Genehmigung von Schenkungen an juristische Personen begründenden Werthsbetrag entscheidet, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf den Bericht v. 12. Nov. v. J. erwidere, wie bei jeder anderen Sache, so auch bei geschenkten Inhaberpapieren der wirkliche Werth, welchen dieselben beim Zeitpunkte des Ueberganges des Eigentumes an den Beschenkten gehabt haben. Als solcher wird der Curswerth, welchen die Papiere an dem betr. Tage gehabt haben, gelten müssen, da für denselben die Papiere verkäuflich waren; der Nominalwerth, zu dessen event. Rückzahlung sich die Aussteller derselben verpflichtet haben, kann nicht in Betracht kommen. Derselbe Grundsatz gilt für Los- und Prämienpapiere.“ Der Min. d geist. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

I S. 44. Durch Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 4. Juni 1883 ist die von dem K. Regierungs- und Baurath Beyer erfundene Schulbank zur Beachtung empfohlen worden.

I S. 49. Verf. des Min. der öffentl. Arbeiten v. 28 Jan. 1882. „Bei den in den Tagen v. 14. bis 16. Sept. v. J. in Wien stattgebabten Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Gemeinschaft mit dem Verein für Gesundheitstechnik sind u. A. auch die Vorzüge und Nachteile der Luftheizungen Gegenstand näherer Erörterungen gewesen. Es ist hierbei constatirt worden, dafs das Reinhalten der Luftzuführungscanäle sowie der Heizkammern und der in ihnen befindlichen Caloriferen von Staubablagerungen für das Einführen einer gesunden Luft in die zu beheizenden Räume von höchster Wichtigkeit ist, dafs aber gerade in dieser Beziehung die gröbsten Vernachlässigungen stattfinden. Die von einigen Rednern in dieser Beziehung gemachten Mitteilungen legten Zustände dar, welche die an die Anlage von Luftheizungen in sanitärer Hinsicht geknüpften Hoffnungen völlig illusorisch erscheinen lassen und zu gegründeten Bedenken Anlafs geben müssen. Um ähnlichen Mifsständen bei Staatsdienstgebäuden vorzubeugen, veranlasse ich die K. Regierung dahin Anordnung zu treffen,

dafs in allen unterstellten Dienstgebäuden, in welchen sich Luftheizungen befinden, das periodische Reinigen der Luftzuführungscanäle und Heizkammern, welches am zweckmäfsigsten mit feuchten Tüchern zu geschehen hat, in Zeiträumen von nicht über 4 Wochen während der Heizperiode vorgenommen und für die gewissenhafteste Controlle der Ausführung Sorge getragen werde." Gez. Maybach.

I S. 185. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 14. Mai 1882. „Es ist wiederholt beobachtet worden, dafs der philologische Unterricht auf den Gymnasien durch die Einseitigkeit, mit welcher das grammatische Element gegenüber einer wirklichen Aneignung der Sprache betont wird und nicht selten so sehr in den Vordergrund tritt, dafs die Lectüre nur als Mittel für die Aneignung des grammatischen Regelwerkes erscheint, in seiner Wirksamkeit und seinen Erfolgen bedenklich geschädigt wird. Die Folge hiervon ist, dafs bei dem Gebrauche von Grammatiken, welche in der Specialisirung der Syntax und in der Vorzeichnung der Unterschiede des Sprachgebrauches ziemlich weit gehen, nicht genügend erwogen wird, worauf der Lehrer im Unterrichte und in seinen Ansprüchen an die Schüler sich zu beschränken habe, und dafs mitunter syntaktische Schwierigkeiten in Klassen behandelt werden, über deren geistige Fassungskraft sie hinausgehen. Eine weitere Folge ist, dafs den Extemporalien eine ungebührliche Stelle in dem Unterricht zu Teil geworden ist und die s. g. Exercitien mitunter ganz verschwunden sind. Es wird mit dem Schreiben dieser Extemporalien nicht nur in den Anfangsklassen zu früh begonnen, während sie doch hier nur einen bescheidenen Raum einzunehmen haben, sondern es wird auch oft durch die Länge und Schwierigkeit der Aufgabe den Schülern eine Leistung zugemuthet, der sie bei der Hast des Arbeitens nicht gewachsen sind. Daher kommt es nicht selten, dafs ihre Beschaffenheit fortgesetzt eine schlechte bleibt und die elementarsten Fehler auch in den höheren Klassen nicht verschwinden. Am bedenklichsten aber ist, dafs, wenn, wie es leider häufig geschieht, von den Ergebnissen der Extemporalien ausschliefslich das Urteil über die Reife zur Versetzung abhängig gemacht wird, selbst fleifsige und strebsame Schüler entmuthigt und in dem Fortschreiten einer ruhigen Durchbildung durch die Verminderung ihres Interesses erheblich gestört werden. Es ist die Pflicht der Herren Directoren, dieser den philologischen Unterricht ernstlich gefährdenden Einseitigkeit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten und den Unterricht in der Grammatik in das rechte Verhältnis zu der Lectüre zu setzen. Insbesondere werden sie darauf zu achten haben. dafs für die Beurteilung der Schüler ein das Ganze ihrer geistigen Entwickelung und ihre Individualität berücksichtigender Mafsstab angelegt werde. Die den revidirten Lehrplänen v. 31. März d. J. beigefügten Erläuterungen bezeichnen die Gesichtspunkte, welche für das in Rede stehende Unterrichtsverfahren bestimmend sind. Wir veranlassen die Herren Directoren, unter Beachtung derselben den altsprachlichen Unterricht zu einem Gegenstand der Berathung in Fachconferenzen zu machen und über die Ergebnisse derselben sowie darüber, ob und inwieweit die bezeichneten Uebelstände beseitigt worden sind, in dem nächsten Verwaltungsberichte sich eingehend zu äufsern."

I S. 185. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 17. Jan. 1882. „Bei Gelegenheit der im Laufe des Monats October cr. durch einen Commissarius des H. Ministers stattgehabten Revision mehrerer Gymnasien hat in Betreff des lateinischen Aufsatzes „die Wahl der Themata und die formelhafte Ausführung derselben" bei manchen Anstalten zur Rüge Veranlassung gegeben. Diesem Uebelstande kann nur durch eine immer engere Verbindung des lateinischen Aufsatzes mit der Lectüre abgeholfen werden, worin zugleich das einzige Mittel liegt, dem Unwesen der Benutzung von Aufsatzsammlungen zu steuern und gegen den Einflufs bestimmter Uebungsbücher, die das Formel- und Floskelwesen in den Vordergrund stellen, anzukämpfen. Indem wir den Herren Dir. hiervon zu geeigneter weiterer Veranlassung Kenntnis geben, machen wir zugleich auf die Verhandlungen der Westfälischen Dir.-Versammlung v. 1881 aufmerksam, in welchen S. 1 ff. bezw. S. 150 ff. der lateinische Aufsatz eine gründliche Behandlung erfahren hat, und verweisen auf die darüber Seite 161 aufgestellten Thesen, namentlich auf These 3, zur Nachachtung."

I S. 198. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 5. April 1883. Für diejenigen Anstalten, an welchen die Französische Schulgrammatik von Knebel,

so wie die Praktische Vorschule der französischen Sprache und die Uebungsbücher zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische T. I u. II von Probst eingeführt sind, treffen wir, in Berücksichtigung der den Herren Directoren und Rectoren zugegangenen „Allgemeinen Bestimmungen betreffend Aenderung in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der Lehrpläne vom 31. März 1882“ folgende Anordnungen: 1. Die in Quinta eingeführte Prakt. Vorschule von Probst ist in dem 1. Semester der Quarta zu absolviren. 2. In dem 2. Semester der Quarta beginnt der systematische Unterr. in der Formenlehre nach der Gramm. von Knebel und dem Uebungsbuche von Probst T. I bezw. nach dem in dem letzteren vorgezeichneten Gange. Zur Lectüre dienen die Lehrstücke des Anhanges der Vorschule. 3. In dem 1. Semester der UIII wird die Formenlehre nach Knebel resp. Uebungsbuch von Probst T. I abgeschlossen und ein geeignetes Lesebuch oder besser ein leichterer Prosaiker zur Lectüre vorgelegt, die anfangs in der Stunde gehörig vorzubereiten ist. 4. Mit dem 2. Sem. der UIII beginnt der systematische Unterr. in der Syntax nach Knebel und Uebungsbuch von Probst T. II.

Es ist wünschenswerth, dafs an den Anstalten, an welchen die Grammatik und die Uebungsbücher von Plötz eingeführt sind, die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung finden, d. h. die Elementargramm. resp. das Elementarbuch von Plötz mit dem 1. Sem. der Quarta absolvirt und dann die Schulgramm. desselben in Gebrauch genommen, in UIII aber ein Lesebuch oder besser ein leichterer Prosaiker (Charles XII p. Voltaire, Alexandre le Grand p. Rollin, 1mière oder 3ième croisade p. Michaud) zur Lectüre vorgelegt werde.“

I S. 198. C.Verf. des K.Prov.Sch.C. zu Münster v. 19. Jan. 1882. „Der Herr Minister bemerkt in einem in Folge der letzten Revision mehrerer Realschulen der Provinz an uns gerichteten Erlafs, dafs in dem fremdsprachlichen Unterricht die Sorge für eine gute deutsche Uebersetzung noch mehrfach vermifst wurde und sich überdies bezüglich der französischen und der englischen Lectüre immer noch die Neigung geltend machte, an dem Schriftsteller vorzugsweise Grammatik zu treiben; auch müsse auf die Gewöhnung der Realschüler an den von Stufe zu Stufe freier zu gestaltenden Gebrauch des fremden Idioms im Anschlufs an die Lectüre mehr als bisher gehalten werden. Da die bezeichneten Mängel nach der Beobachtung unserer Commissarien auch an anderen als den jüngst revidirten Anstalten hervorgetreten sind, so machen wir die Herren Dir. ausdrücklich darauf aufmerksam und verweisen in Bezug auf das richtige Verhältnis zwischen Grammatik und Lectüre im fremdsprachlichen Unterr. und die dabei festzuhaltenden Gesichtspunkte auf die Verhandlungen der Westf. Dir. Versammlung 1881 S. 41 ff., 60 ff. und 170 ff.“

I S. 201. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 19. Jan. 1882. „In einem in Folge der letzten Revision mehrerer höh. Unterrichtsanstalten durch einen Commissarius des H. Ministers an uns gerichteten Erlafs des letzteren heifst es in Betreff des Unterrichts in der Geographie: „Was von einzelnen Lehrern in der Geographie durch eine verständige zeichnende Methode erreicht wurde, war sehr erfreulich; um so mehr ist es zu bedauern, dafs andere Lehrer, ohne sich um die fortgeschrittene Methodik dieses Unterrichts zu kümmern, denselben gröfstenteils nach der althergebrachten Schablone, ohne jede Anregung und Veranschaulichung durch selbstentworfene Bilder etc. zu erteilen fortfahren.“ Da nach den Beobachtungen unserer Commissarien die gerügten Mängel in der Erteilung des geogr. Unterr. und eine gewisse Scheu vor dem Gebrauch von Tafel und Kreide sich auch an anderen Anstalten gezeigt hat, so veranlassen wir die Herren Dir., auf diesen Uebelstand ihr besonderes Augenmerk zu richten und den betr. Lehrern die etwa erforderlichen Weisungen behufs Verbesserung der Methodik des bezeichneten Unterrichtsgegenstandes zu erteilen.“

I S. 204. C.Verf. v. 30. Apr. 1887. „Bei einem besonderen Anlasse ist zu meiner Kenntnis gelangt, dafs an unseren höh. Schulen der Unterricht in der neueren vaterländischen Geschichte häufig nicht weiter, als höchstens bis zur Wiener Bundesacte vom Jahre 1815 geführt wird. In den nächsten Jahrzehnten nach der Herstellung des deutschen Bundes war es allerdings gerechtfertigt, dafs die höh. Schulen darauf verzichteten, durch eine Fortsetzung der Geschichtsdarstellung über den bezeichneten Zeitpunkt eine Reihe von Ereignissen

vorzuführen, für deren Bedeutung und für deren Ziele ein Verständnis der Schüler schwerlich zu erreichen war. Derartige damals begründete Erwägungen haben gegenwärtig ihre Geltung verloren; nach der Entscheidung, welche die Jahre 1866 bis 1871 für die Neugestaltung unseres Vaterlandes gebracht haben, ist eine selbstverständliche Forderung, dafs der Schulunterricht in der vaterländischen Geschichte jedenfalls bis zur Aufrichtung des deutschen Reiches im Jahre 1871 sich zu erstrecken hat. Die Ueberzeugung von dieser Verpflichtung der Schule darf als eine in dem Lehrerstande allgemein befestigte betrachtet werden. In den regelmäfsigen Directoren-Versammlungen der meisten Provinzen hat während des letzten Jahrzehntes die zweckmäfsige Gestaltung des Geschichtsunterrichts einen Gegenstand der Berathungen gebildet und ist dabei die Frage behandelt worden, bis zu welcher Zeitgrenze dieser Unterricht fortzuführen ist (vergl. Verhandlungen der Dir.Versamml., Ost- und Westpreufsen Bd. XXIV. 1886, Pommern Bd. I. 1879, Posen Bd. XVIII. 1885, Schlesien Bd. XIII. 1882, Sachsen Bd. XXV. 1886, Schleswig-Holstein Bd. XXIII. 1886, Hannover Bd. II. 1879, Rheinprovinz Bd. IX. 1881, Bd. XIX. 1884); in allen diesen Verhandlungen ist die Ueberzeugung, dafs die Darstellung der neuesten vaterländischen Geschichte bis zum Jahre 1871 ausgeführt werden mufs, zu einstimmigem und entschiedenem Ausdrucke gebracht worden, und die Erwägung der Schulmänner hat sich vornehmlich darauf gerichtet, wie innerhalb des nicht zu überschreitenden, dem Geschichtsunterrichte zugewiesenen Mafses der Lehrstunden durch zweckmäfsige Auswahl und Anordnung des Stoffes der Raum zu geordneter Behandlung der neuesten vaterländischen Geschichte sich gewinnen lasse. Nach dieser Richtung sind in den angezogenen Verhandlungen von erfahrenen Schulmännern Vorschläge entwickelt, welche jedenfalls Beachtung verdienen.

Bei diesem Gegensatze, in welchem gegen die allgemein anerkannte Verpflichtung die thatsächliche Ausführung zur Zeit noch häufig steht, erachte ich es weder für erforderlich, noch für zweckmäfsig, dafs die Aufgabe der Schule in der fraglichen Beziehung durch eine C.Verfügung meinerseits oder seitens der einzelnen K. Prov.Sch.CC. noch ausdrücklich hervorgehoben werde; vielmehr ist ein gröfserer wirklicher Erfolg davon zu erwarten, wenn einerseits die K. Prov.Sch.CC. bei Genehmigung der ihnen vorzulegenden Lehrpläne diesen Gesichtspunkt consequent zum Ausdrucke bringen, andererseits die Departementsräthe der K. Prov.Sch.CC. bei ihren Revisionen der höh. Schulen ihre Aufmerksamkeit besonders darauf richten, ob durch vorsichtige Ueberlegung der Lehraufgabe schon vom Beginn jedes Lehrganges an die vollständige Erreichung des Zieles gesichert wird, und Rath und Weisung im Einzelfalle nicht zurückhalten.

In den nächsten Verwaltungsberichten sehe ich einer auf die Beobachtungen der Departementsräthe begründeten Mitteilung darüber entgegen, ob und inwieweit der Geschichtsunterricht an den höh. Schulen der Erfüllung seiner Aufgaben sich genähert hat." von Gofsler.

I S. 218. Min.Verf. v. 29. Febr. 1884. „Bei den von hier aus in den letzten Jahren vorgenommenen Revisionen höh. Lehranstalten hat sich wiederholt herausgestellt, dafs es namentlich den Gymnasien öfter an den für einen erfolgreichen Betrieb des botanischen und zoologischen Unterrichts unentbehrlichen Anschauungsmitteln fehlt. Ich darf erwarten, dafs das K. Prov.Sch C. bestrebt sein wird, auf die allmähliche Beseitigung dieses Uebelstandes dadurch hinzuwirken, dafs die etatsmäfsigen Positionen für Anschaffung von Lehrmitteln namentlich auch zur Ausfüllung dieser Lücke verwendet werden. An staatlichen Gymnasien, welche ihre Jahresrechnung mit einem Ueberschufs abschliefsen, wird es sich empfehlen, einen angemessenen Betrag zur Beschaffung von Anschauungsmitteln für den naturbeschreibenden Unterricht mit meiner Genehmigung auszusetzen." Im Auftr.gez.Greiff. An das K. Prov.Sch.C. zu Cassel.

I S. 220. C.Verf. v. 31. Dec. 1885. „Aus den Verwaltungsberichten der K. Prov.Sch CC. über die höh. Schulen und aus den von meinen Commissarien nach dem Besuche dieser Anstalten mir erstatteten Vorträgen habe ich gern ersehen, dafs an einer grofsen Zahl der höh. Schulen der Gesangunterricht durch die Tüchtigkeit der Lehrer und das zweckmäfsige Verfahren der Directoren auch in denjenigen Klassen, für welche er facultativ ist, eifrige Teilnahme findet und die Grundlagen musikalischer Ausbildung bei unserer studirenden Jugend ausbreitet. In den zahlreichen, bei dem Gesangunterr. im Gebrauche befindlichen

Liedersammlungen ist in der Regel, und gewifs mit Recht, auch das Beste aus unseren Vaterlands- und Volksliedern aufgenommen. Wenn bei der Verwendung derselben im Gesangunterr. jedenfalls die musikalische Seite in erster Linie zu stehen hat, so braucht doch daraus nicht gefolgert zu werden, dafs, wie ich aus mehrfach mir mitgeteilten Beobachtungen schliefsen mufs, von Vaterlands- und Volksliedern, auch wenn sie eine nur mäfsige Strophenzahl haben, häufig nur die erste Strophe, höchstens die zwei ersten Strophen, aber nicht das ganze Lied gesungen wird. Es hat einen unzweifelhaften Werth. wenn die Schüler der höh. Schulen — und das gleiche gilt von den Schullehrer-Seminarien — ohne ausdrückliches Erfordernis eines Memorirens der Texte, welches vom Gesangunterrichte jedenfalls fern zu halten ist, durch die blofsen Gesangübungen einen Schatz von Vaterlands- und Volksliedern dauernd und nach ihrem ganzen Umfange im Gedächtnis bewahren. Ein zweckmäfsiges Verfahren bei den Gesangübungen kann ohne irgend eine für die Schüler entstehende Belastung zu diesem Ziele führen. Die Departementsräthe der K. Prov Sch. CC. wollen bei ihren Besuchen der höh. Schulen dieser Seite des Gesangunterrichtes Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden nicht unterlassen und in den nächsten Verwaltungsberichten über die in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen sich äufsern. Von dem etwaigen Erlasse einer Circular-Verfügung über diesen Gegenstand ist ausdrücklich Abstand zu nehmen.“ v. Gofsler.

I S. 221. Anschreiben des K. Consist. zu Breslau v. 28. Sept. 1885. „Dem K. Prov. Sch. C. erlauben wir uns eine Beobachtung mitzuteilen, welche wir vor allem in dem unserer Aufsicht unterstellten Bereiche zu machen Gelegenheit haben, die aber jedenfalls von allgemeinerer Bedeutung ist und in ihren Wurzeln bis in das Gebiet der Schule, wenigstens der höheren, ja noch weiter zurückgreift: es ist die, dafs unter den gebildeten Gliedern der evangelischen Christenheit sich so wenig Sinn und Teilnahme für den kirchlichen Gemeindegesang findet. Es geht aus den Erfahrungen von Geistlichen, welche es mit Confirmanden aus höheren Ständen zu thun haben und es versuchen, mit denselben, ein geistliches Lied anzustimmen, hervor, es ist aber auch an anderen, jedem zugänglichen Thatsachen zu spüren, dafs selbst da, wo es an anderweitiger Pflege der Musik nicht fehlt, dies deren gottesdienstlicher Ausübung nur spärlich zu gute kommt. Am bedauerlichsten ist es, dafs sogar unsere Geistlichen oft das für die Leitung des Gottesdienstes unentbehrliche Mafs von Bekanntschaft mit den Choralmelodien und von musikalischem Urteil überhaupt vermissen lassen. Die hiesige Universität bietet in dem mit ihr verbundenen Institut für Kirchenmusik den Studirenden eine vortreffliche Bildungsschule nach dieser Seite, jedoch leider eine von den jungen Theologen nur äufserst selten benutzte. Fragt man aber nach den Ursachen dieser Erscheinung, so wird man nur ausnahmsweise einen vollständigen Mangel an musikalischer Anlage voraussetzen dürfen, in den meisten Fällen dagegen auf einen Mangel an musikalischer, namentlich kirchenmusikalischer Erziehung in der Jugend schliessen müssen, der es dann verschuldet, dafs für die später an den Studirenden in dieser Hinsicht herantretenden Anregungen und Fortbildungsmittel die erforderlichen Anknüpfungspunkte fehlen. Gewifs fällt der allergröfste Teil der Schuld hieran auf das Haus, aus dem derselbe hervorgegangen ist Allein es liegt die Besorgnis nahe, dafs auch die Pflege des Gesanges insonderheit des kirchlichen, wie sie auf den Gymnasien betrieben wird, vielfach hinter der zurückbleibt, welche die Volksschule bei uns sich angelegen sein läfst, und dafs den ohne Zweifel für diesen Unterrichtsgegenstand bestehenden Absichten der leitenden Behörden nicht überall die Art der Ausführung entspricht. Als ein Zeichen der geringen Achtung, welche demselben mitunter geschenkt wird. können wir z. B. den Umstand erwähnen, dafs in den durch unsere Hände gehenden Maturitätszeugnissen zuweilen gar kein Urteil über den Gesang, ja nicht einmal eine Rubrik dafür zu finden ist etc.“

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 24. Dec. 1885. „Indem wir Abschrift vorstehenden Schreibens Euer Hochw etc. mitteilen, veranlassen wir Sie, unter voller Anerkennung der von den höh. Anstalten bisher dem Gesangunterrichte gewidmeten erfolgreichen Sorgfalt, der Pflege desselben nach der oben erwähnten Richtung auch ferner Ihre gewissenhafte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zu diesem Behufe wird von der Schule namentlich darauf zu halten sein, dafs von den in den einzelnen Klassen zum Auswendiglernen aufgegebenen (etwa 20) Chorallïedern der

evangelischen Kirche stets zugleich auch die Melodieen eingeübt und bis in die obersten Klassen hinauf durch Wiederholung zu unverlierbarem Besitz gemacht werden."

I S. 235. C.Verf. v. 17. Juni 1886. „Aus den eingehenden Nachweisungen, welche von den K. Prov.Sch.CC. in Folge meiner C.Verf. v. 16. Nov. v. J. — 3083 — über die in den letzten drei Jahren unter der Führung von Lehrern an höh. Schulen stattgehabten Ausflüge von Schülern dieser Anstalten gegeben sind, habe ich mit Befriedigung ersehen, dafs der günstige Erfolg weit überwiegend ist über die in einzelnen Fällen hervorgetretenen Mifsstände, und nehme ich gern Anlafs, denjenigen Directoren (Rectoren) und Lehrern höherer Schulen, welche dieser Seite ihres erziehenden Verkehrs mit der ihnen anvertrauten Jugend Zeit und Mühe erfolgreich zugewendet haben, meine Anerkennung auszusprechen.

Die K. Prov.Sch.CC. haben nicht unterlassen, mit der Nachweisung der thatsächlichen Vorgänge Sich zugleich darüber zu äufsern, in welcher Weise Mifsständen bei der Ausführung der fraglichen Ausflüge vorzubeugen sei. Das Gesamtergebnis dieser gutachtlichen Aeufserungen ist in den als Anlage beigeschlossenen „Allgemeinen Bemerkungen etc." zusammengefafst. Indem ich die K. Prov.Sch.CC. veranlasse, aus diesen „Allgemeinen Bemerkungen etc.", mit denen ich im Wesentlichen einverstanden bin, bis auf Weiteres die Directiven für Ihr Verfahren zu entnehmen, habe ich nur über einige Punkte bestimmte Anordnungen zu treffen.

Insofern Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten nicht ausdrücklich einer Aufgabe des lehrplanmäfsigen Unterrichtes dienen (z. B. botanische Excursionen, technische Excursionen von gewerblichen Fachkassen) ist denselben sowohl bezüglich der führenden Lehrer als der teilnehmenden Schüler, bezw. der die Teilnahme genehmigenden Eltern oder ihrer Stellvertreter, der Charakter der Freiwilligkeit unbedingt zu bewahren. Sonn- oder Feiertage sind zu den unter der Autorität der Schule veranstalteten Erholungs-Ausflügen von Schülern nicht zu verwenden. Insofern zu der Ausführung eines Schülerausfluges die Enthebung der betr. Klasse, bezw. Klassen, vom lehrplanmäfsigen Unterrichte erfordert wird, ist der Dir. ermächtigt, für dieselbe Klasse innerhalb eines Schuljahres zweimal den Nachmittagsunterricht oder einmal den Unterricht eines ganzen Schultages ausfallen zu lassen. Für eine etwaige ausnahmsweise Ausdehnung eines Ausfluges von Schülern der oberen Klassen über die Dauer eines ganzen Tages ist sowohl bezüglich des dadurch herbeigeführten teilweisen Aussetzens des Unterrichtes als bezüglich des genau zu bezeichnenden Planes des Ausfluges die Genehmigung des betr. K. Prov.Sch.C. vorher vom Dir. nachzusuchen.

Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wollen die K. Prov.Sch.CC. auch ferner dem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit widmen und durch Ihren Einflufs darauf hinwirken, dafs die günstigen Erfolge gesichert und Mifsstände vermieden werden." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Allgemeine Bemerkungen betreffend die unter der Führung von Lehrern unternommenen Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten.

(Zusammengestellt auf Grund der von den K. Prov.Sch.CC. zur Sache erstatteten Berichte.)

1. Nicht in den Bereich der Schülerausflüge, welche hier in Betracht kommen, sind solche Ferienreisen zu ziehen, bei welchen einzelne Directoren oder Lehrer höherer Schulen die Führung einer Anzahl von Schülern übernommen haben. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Einrichtung der Schule, sondern um ein ausschliefslich privates Uebereinkommen. Eine Anzahl von Eltern, welche in der Lage und gewillt sind, ihren Söhnen für einen Teil der Ferien die Erfrischung einer Reise zu gewähren, machen von der persönlichen Bereitwilligkeit eines Dir. oder Lehrers zur Führung der jugendlichen Reisegesellschaft Gebrauch, in dem Vertrauen, hierdurch ihren Söhnen den Genufs der Reise durch die Verbindung mit Altersgenossen zu steigern und durch den Einflufs des Lehrers Ausschreitungen und Gefahren möglichst abzuwehren. Eine derartige Bethätigung von Lehrern und Directoren, welche geschickt und glücklich ausgeführt des Dankes der Eltern sicher sein kann, gehört so vollständig dem aufseramtlichen Leben der betreffenden

Dir. und Lehrer an, dafs sie der Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde nur dann anheimfällt, wenn sie etwa, unternommen ohne die ausreichende Befähigung zu der keineswegs leichten Aufgabe, für das Ansehen des betr. Lehrers oder für die disciplinare Haltung der Schule zweifelhafte Folgen haben sollte. Aus den Berichten ist ein Anlafs zu solcher Besorgnis nicht zu entnehmen; die Ferienreisen von Schülergruppen unter Führung von Lehrern werden an dieser Stelle überhaupt nur deshalb erwähnt, weil dieselben in den Aeufserungen der öffentlichen Meinung öfters unterschiedslos in den Bereich mit einbezogen sind, um welchen es sich hier handelt, nämlich um Spaziergänge und Wanderungen, welche im Verlaufe der Schulzeit auf Veranlassung der Schule selbst von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Lehrercollegiums mit einzelnen oder mehreren Klassen oder mit der gesamten Schule unternommen werden. Auch innerhalb dieses bestimmt begrenzten Bereiches ist im Folgenden nur auf offene Schulen Bezug genommen, nicht auf Alumnate; denn indem diese mit der Aufgabe der Schule die des elterlichen Hauses zu verbinden haben, bilden Ausflüge der Schüler unter Lehrerführung einen integrirenden Teil ihrer gesamten Haus- und Lebensordnung und finden überdies in der steten Vereinigung ihrer Zöglinge und in der ohnehin streng geregelten Lebensordnung derselben eine Erleichterung, welche offenen Schulen abgeht.

2. Die einfachste Art der in Frage kommenden Schülerausflüge sind Spaziergänge, welche ein Lehrer mit der Klasse, deren Ordinarius er ist oder welche ihm sonst genau bekannt ist, auch wohl nach Umständen ein paar Lehrer zusammen mit Klassen, die einander nahestehen, an schulfreien Nachmittagen unternehmen. Unverkennbar sind es vornehmlich derartige Spaziergänge, zu welchen durch die Erwähnung der „gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergänge und Ausflüge in Feld und Wald" in dem Circ. Erlasse vom 27. October 1882 hat Anregung gegeben werden sollen. Die Verhältnisse werden es nicht immer ermöglichen, zu solchem Zwecke einen schon an sich schulfreien Nachmittag zu verwenden; den Directoren wird es unbedenklich überlassen werden dürfen, dafs sie zum Behufe des beabsichtigten Spazierganges den Nachmittagsunterricht für eine oder mehrere Klassen aussetzen, nur wird ein solches Aussetzen von Lehrstunden für keine Klasse mehr als zweimal innerhalb eines Schuljahres zu gestatten sein.

Selbst für die Spaziergänge dieser mäfsigsten Ausdehnung ist, wenn sie ihrem Zwecke gemäfs gelingen sollen, eine möglichst genaue vorherige Feststellung des Planes zu empfehlen, nämlich Bestimmung des Mafses der Wanderung nach dem Mafse der Kräfte der Schüler, Ausfüllung der Zeit in einer Weise, welche die Teilnehmer an dem Spaziergange zusammenhält unter thunlicher Beschränkung der Dauer einer etwa nothwendigen Erfrischung, Festsetzung der Zeit, zu welcher die Eltern die Rückkehr ihrer Söhne zu erwarten haben – Forderungen, welche selbstverständlich für Ausflüge von gröfserem Umfange dieselbe Geltung behalten und noch höhere Bedeutung gewinnen. Nicht in der Weite der zu überwindenden Entfernungen ist der Werth solcher Ausflüge zu suchen oder in einer bis zur Abspannung führenden Anstrengung der Körperkräfte; die Bedeutung derselben liegt überhaupt, zumal an kleineren Orten, weniger in der Richtung der Gesundheitspflege, als auf dem Gebiete der Erziehung. Für einen grofsen Teil der Schüler ist es von hohem Werthe, dafs sie bei der im Vergleiche zu dem Aufenthalte in den Schulräumen ihnen gestatteten Freiheit in ihrem kameradschaftlichen Verkehre, in den Aeufserungen ihrer Heiterkeit und des jugendlichen Muthes und Uebermuthes sich unter dem Auge des Lehrers an die Grenzen guter Sitte gewöhnen; und nicht minderen Werth hat es für den Lehrer, öfters an Schülern, welche in den Lehrstunden ihm fast unzugänglich geblieben waren, in ihrer Teilnahme an den Spielen und in ihrem sonstigen Verkehre Charakterzüge zu entdecken, welche ihm dieselben dauernd näher bringen. — Die Lage mancher Schulorte macht es wünschenswerth oder fast zur Nothwendigkeit, dafs eine Strecke Weges auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werde, und das entgegenkommende Verfahren der betr. Directionen erleichtert diese Abkürzung in dankenswerthester Weise. Es empfiehlt sich darauf zu halten, dafs hiervon nicht über das unbedingt nothwendige Mafs Gebrauch gemacht werde, nicht nur mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Kosten (vgl. unter Nr. 6), sondern auch, weil die auf die Fahrt und auf das ihr vorausgehende Warten zu verwendende Zeit thatsächlich als eine für die Zwecke des Ausfluges mindestens verlorene Zeit zu betrachten ist.

3. Ungleich schwieriger ist die Leitung von Ausflügen, welche mit einer Klasse oder mit der Verbindnng von ein paar Klassen auf die Dauer eines ganzen Tages unternommen werden. Denn es ist nicht nur erforderlich, für die nothwendige Verpflegung zweckmäfsig und unter thunlichster Beschränkung der Kosten Vorsorge zu treffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Verpflegung eine möglichst gemeinsame sei und nicht einzelnen Schülern verstattet werde, sich auf ihre Kosten besondere Genüsse zu verschaffen; sondern es handelt sich vor allem darum, in richtiger Abwechselung die Zeit so auszufüllen, dafs die körperliche und geistige Frische bis zum Schlusse erhalten bleibe und nicht ein in gemeinsamer Fröhlichkeit begonnener Tag in der Abspannung der Langweile endige. Diese Aufgabe zu lösen ist nicht jedes Lehrers Sache, wie tüchtig er sonst in seiner Berufsthätigkeit sein mag, und es empfiehlt sich, dafs sich derselben nur unterziehe, wer schon an der gleichartigen Aufgabe von geringerer Zeitdauer seine Befähigung selbst erprobt hat. Da es nicht gebilligt werden kann, dafs zu einem von der Schule veranlafsten Schülerausfluge Sonn- oder Feiertage verwendet werden, so ist erforderlich, dafs an dem zu diesem Zwecke gewählten Tage für die betr. Klasse oder Klassen der Unterricht ausgesetzt werde. Die Directoren werden auch zu dieser Bewilligung ebenso ermächtigt werden können, wie zu der vorher (unter Nr. 2) bezeichneten, mit der Beschränkung, dafs eine solche Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages für keine Klasse innerhalb eines Schuljahres mehr als einmal vorkommen darf und zwar entweder eine einmalige Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages, oder (vgl. Nr. 2) die zweimalige Enthebung von dem Nachmittagsunterrichte. —

Bei Ausflügen von Tagesdauer noch erheblich mehr, als bei den auf den Nachmittag beschränkten giebt die durch die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe bewilligte Erleichterung, dazu etwa die besondere Anziehungskraft eines entlegneren Punktes von historischem, patriotischem oder landschaftlichem Werthe öfters den Anlafs, das Ziel weit zu stecken; aber die Gesichtspunkte, welche vorher bezüglich der Ausflüge von halbtägiger Dauer bezeichnet sind, haben in gleichem Mafse auch hier Geltung und mahnen zu vorsichtiger Beschränkung.

4. In dem Bisherigen ist vorausgesetzt, dafs der einzelne Schülerausflug sich auf eine oder ein paar Klassen beschränke, wobei es selbstverständlich unbenommen ist und unter Umständen sich empfehlen kann, dafs mehrere Ausflüge verschiedener Klassen nach verschiedenen Zielen gleichzeitig angestellt werden. Die ganze Schule zu einem Ausfluge zu vereinigen wird bei umfangreichen Anstalten schon durch die grofse Zahl der Teilnehmer so sehr erschwert, dafs dadurch die früher erwähnte, vornehmlich zu betonende erziehliche Bedeutung der Vereinigung von Lehrern und Schülern auf ein äufserst geringes Mafs herabsinkt; selbst bei kleineren Anstalten kommt als Hindernis solcher Ausdehnung das sehr verschiedene Mafs der körperlichen Kräfte und die Verschiedenheit der Interessen zwischen Sextanern und Abiturienten in Betracht. Die Vereinigung der ganzen Schule zu einem Ausfluge von halb- oder selbst ganztägiger Dauer erscheint kaum in einem anderen Falle begründet, als wenn dieser Auszug den Charakter eines Schulfestes annimmt, in welchem die Schule ihre eigene Zusammengehörigkeit als Ein Ganzes feiert, vielleicht selbst unter Teilnahme der Eltern einiger Schüler. An mehreren Lehranstalten besteht eine derartige Einrichtung als alte, in fester Ueberlieferung bewahrte Sitte. Wo dies der Fall, geziemt es sich, eine für die Erinnerung der Schüler und für den Zusammenhalt der Anstalt werthvolle Sitte durch zweckmäfsige Entwickelung und durch die entschiedene Abwehr von Ausschreitungen zu erhalten. Die neue Einführung einer solchen Sitte kann nur gelingen, wenn in einem über den Zweck vollständig einmüthigen Lehrercollegium die Begabung für die Gestaltung eines Schülerfestes reichlich vertreten ist; die schwerwiegenden Folgen eines Mifslingens machen Vorsicht bei einem solchen Unternehmen zur Pflicht.

5. Es ist in den letzten Jahren, vorwiegend, aber nicht ausschliefslich in den westlichen Provinzen, vorgekommen, dafs Ausflüge einer Klasse oder einer aus mehreren Klassen hergestellten Vereinigung unter der Führung eines oder mehrerer Lehrer öfters — wenngleich in verschwindend geringem Procentsatze gegenüber der Gesamtheit der angestellten Schülerausflüge — über die Dauer eines Tages auf 2, $2^1/_2$, 3 Tage ausgedehnt worden sind. Diese Fälle sind es insbesondere, welche bei ernsten und wohlwollenden Beobachtern der Entwickelung unseres

Schullebens zu Bedenken Anlafs gegeben haben, und dies nicht ohne Grund. Schon die zweckmäfsige Herstellung eines Nachtlagers für eine grofse Anzahl von Schülern, welche nicht, wie dies bei Alumnaten der Fall ist, an ein vollständiges, bestimmt geregeltes Zusammenleben schon gewöhnt sind, ist ein Gegenstand eigentümlicher Verantwortlichkeit. Durch die einem solchen Ausfluge unter Aussetzen des Unterrichtes zugewendete Zeitdauer wird weit über die Aufgabe der Schule in den Bereich übergegriffen, welcher dem Elternhause für die Ferienzeiten zu überlassen ist; zugleich wird auf die Zustimmung der Eltern zu den erheblichen Kosten, ungeachtet der ihnen formal zustehenden Freiheit der Entscheidung, dadurch ein bedenklicher Druck ausgeübt, dafs die Veranstaltung von der Schule ausgeht. Als Unterbrechung des Unterrichts und der Arbeit der Schüler sind nicht blofs die auf den Ausflug selbst verwendeten Tage, sondern in gewissem Mafse einige Tage vorher und nachher in Rechnung zu bringen; und noch mifslicher ist die Lage derjenigen Schüler der betr. Klassen, welche während der Zeit am Schulorte zurückbleiben. Auf diese Momente ist von denjenigen K. Prov.Sch.CC., in deren Amtsbereiche Fälle dieser Art vorgekommen sind, zutreffend hingewiesen worden. In Anbetracht jedoch der desungeachtet von mehreren derselben vorgetragenen günstigen Beobachtungen wird es nicht erforderlich sein, dafs eine derartige Ausdehnung von Schülerausflügen innerhalb der Schulzeit allgemein untersagt werde; aber einerseits werden zur Teilnahme an denselben nur Schüler der oberen Klassen zuzulassen sein, anderseits wird die Ermächtigung zur Bewilligung partieller Schulferien von solcher Dauer nicht den Directoren zu erteilen, sondern die Verantwortung dafür den K. Prov Sch.CC. zu überlassen sein. Sofern daher ein Dir. einen Schülerausflug innerhalb der Schulzeit von längerer als eintägiger Dauer zu veranstalten oder einem Lehrer der Anstalt zu gestatten beabsichtigt, so würde er dazu rechtzeitig unter specieller Angabe des gesamten Planes, des in Aussicht genommenen Umfanges der Teilnehmer, der Kosten etc. die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nachzusuchen haben, welchem es überlassen bliebe, auf seine Verantwortung die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Ein lähmendes Hindernis würde durch das Erfordernis der höheren Genehmigung den fraglichen Unternehmungen insofern nicht gesetzt sein, als dieselben, wenn sie überhaupt sollen Bewilligung verdienen, von langer Hand in speciellster Erwägung müssen vorbereitet werden.

6. Von den K. Prov.Sch.CC. haben mehrere, und gewifs mit Recht Werth darauf gelegt, dafs den in Rede stehenden von den Schulen veranlafsten gemeinsamen Spaziergängen und Wanderungen der Charakter der Freiwilligkeit in jeder Hinsicht bewahrt werde. Obgleich die fraglichen Ausflüge für Schüler und Lehrer förderlich wirken können und eben deshalb in Anregung gebracht worden sind, so sind sie doch nicht als eine Verpflichtung der Schule zu betrachten, sondern als eine freiwillige Leistung. Kein Dir., der dieselben für die Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Schule nicht geeignet erachtet, ist direct oder indirect zu ihrer Einführung anzuhalten, und eben so wenig kann ein Dir. ein Mitglied seines Lehrercollegiums ohne dessen eigene Geneigtheit oder Bereitwilligkeit zur Führung eines Schülerausfluges direct, wie zu einem Teile seiner Amtspflicht, oder indirect bestimmen. Ohnehin wird bei manchen Lehrern ein etwaiges Zurückziehen von persönlicher Mitwirkung nicht einem Mangel an Opferwilligkeit, sondern dem Umstande zuzuschreiben sein, dafs sie gerade dieser Art der Bethätigung sich nicht gewachsen fühlen. Der Charakter der Freiwilligkeit ist diesen Ausflügen eben so sehr auf Seiten der Schüler, bezw. ihrer Eltern oder deren Vertreter, zu bewahren. Bei Klassenspaziergängen von der blofsen Dauer eines Nachmittags, insbesondere wenn dieselben zu einem Kostenaufwande keinen Anlafs geben, ist die Teilnahme aller Schüler gewifs wünschenswerth; aber dennoch hat die Schule, sofern nicht der Spaziergang durch seine Zweckbestimmung als ein Teil des Unterrichtes, z. B. des botanischen, zu betrachten ist, von einer Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme, etwa gegen den erklärten Willen der Eltern, Abstand zu nehmen. Die Schule kann einzelne Schüler aus disciplinaren Gründen von der Teilnahme ausschliefsen und wird von diesem ihr nicht zu bestreitenden Strafmittel den vorsichtigen Gebrauch machen, durch welchen seine Wirkung bedingt ist; wird dagegen die Teilnahme den Schülern direct oder indirect zur Pflicht gemacht, so ist den Ausflügen im Voraus ihre rechte Bedeutung verkümmert, welche sie nur zu erreichen vermögen, wenn sie von den Schülern

als eine ihnen seitens der Lehrer erwiesene besondere Freundlichkeit empfunden und mit Dank aufgenommen werden.

In jedem Falle wird für die seitens der Schule veranlafsten Ausflüge zu erfordern sein, dafs jeder Teilnehmer die Zustimmung seiner Eltern, bezw. ihrer Stellvertreter, nachgewiesen habe; selbst bei kostenfreien Ausflügen von geringer Zeitdauer müssen ja die Eltern über den Zeitpunkt der Rückkehr ihrer Söhne in Kenntnis sein. Bei Ausflügen, welche Kosten verursachen, müssen die Eltern über die Maximalhöhe des zu erwartenden Kostenbetrages vorher bestimmt benachrichtigt sein. Nicht von allen Lehrercollegien scheint ausreichend in Erwägung gezogen zu sein, dafs durch das Mafs der in Aussicht genommenen Kosten öfters Eltern bei scheinbarer Freiheit der Entschliefsung in eine gewisse Zwangslage versetzt werden. Nun wird zwar in mehreren Berichten erwähnt, dafs an manchen Anstalten Legate, Unterstützungskassen u. a. m. bestehen, durch welche Unbemittelten die kostenfreie Teilnahme ermöglicht wird. Hiermit wird aber das Bedenkliche eines irgend höheren in Aussicht genommenen Kostenaufwandes keineswegs beseitigt; denn jene Unterstützungen sind nur für Schüler, bezw. deren Eltern verwendbar, welche als bedürftig anerkannt und Unterstützungen anzunehmen gewöhnt sind, und üben selbst auf diese öfters einen pädagogisch nicht zu unterschätzenden Druck aus; dagegen haben sie keine Bedeutung für eine erhebliche Anzahl von Familien, welche ohnehin die äufsersten Anstrengungen aufbieten, um aus eigenen Mitteln ihren Söhnen den Besuch einer höh. Schule zu ermöglichen, und welche daher eine willkürlich von der Schule noch herbeigeführte Ausgabe ablehnen müssen. Das Mafs des für die Schülerausflüge in Aussicht genommenen Kostenaufwandes hat eine weittragende Bedeutung; wenn diese nicht vorsichtigst in Betracht gezogen wird, so könnte es leicht geschehen, dafs Lehrercollegien durch eine Opferwilligkeit über ihre Berufspflichten hinaus statt des Dankes Verstimmung in den Kreisen hervorrufen, aus welchen den höh. Schulen ein Teil ihrer tüchtigsten Schüler zugeht, oder zu dem Vorwurfe einer bevorzugenden Berücksichtigung der Wohlhabenheit den Vorwand darböten.

7. Excursionen, welche von den mit Realanstalten — verbundenen Fachklassen zur Besichtigung von Fabriken, Skizzirung der dort vorhandenen Einrichtungen und Maschinen etc. vorgenommen werden, sind von einzelnen K. Prov Sch.CC. mit in den Bereich ihrer Berichterstattung gezogen worden; dieselben fallen jedoch nicht unter die gleichen Gesichtspunkte der Beurteilung, wie die bisher behandelten Ausflüge, da sie die Bestimmung haben, den theoretischen Fachunterricht durch praktische Anschauung und Uebung zu ergänzen. Die Teilnahme daran kann daher, soweit sie kostenfrei ist, für die Schüler obligatorisch sein, auch wird zur Ausführung derjenigen für die Information der Schüler besonders wünschenswerthen Excursionen, für welche die schulfreie Zeit nicht ausreicht, ein Aussetzen von Nachmittagslectionen häufiger von dem Dir. bewilligt werden können, als vorher (Nr. 2) bezüglich der Erholungsausflüge bezeichnet ist. Das Ausfallen des Unterrichtes eines ganzen Tages wird aber auch für solche Zwecke praktischer Unterweisung möglichst zu vermeiden sein; und soll die Excursion die Dauer eines Tages überschreiten, so würde dazu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde unter denselben speciellen Angaben, wie bei Erholungsausflügen (vgl. Nr. 5) rechtzeitig nachzusuchen sein.

I. S. **248.** C. Verf. des K. Prov.Sch. C. zu Münster v. 16. Juni 1875. „Unter Bezugnahme auf die C.Verf. des H. Min. d. geistl. etc. Ang. v. 18. Oct. 1865 (Wiese, Verordn. I.[1] S. 156 f.) veranlassen wir Ew. W., die dort mitgeteilte Zeitordnung des Unterrichtes, soweit nicht durch spätere Bestimmungen eine Abänderung getroffen ist, auch bei Ihrer Anstalt zur Ausführung zu bringen. Namentlich aber erachten wir es für zweckentsprechend, dafs in den Sommermonaten bei allen Anstalten der Vormittags-Unterr. in den Stunden von 7 bis 11 Uhr erteilt werde — bei den katholischen Anstalten jedoch nur an denjenigen Tagen, an welchen eine h. Messe für die Schule nicht stattfindet — wie dies auch bisher schon bei verschiedenen Anstalten der Provinz in Gebrauch ist. An den Tagen, wo eine Schulmesse stattfindet, hat der Unterricht unmittelbar nach derselben, also um 8 Uhr zu beginnen." . . .

I S. **245.** C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 14. Febr. 1885. „Nachdem wir in Gemäfsheit unserer Circular-Verfügung vom 22. November v. Js.

in Betreff der an den höheren Schulen unseres Amtsbereichs bei dem Wechsel der Unterrichtsstunden einzurichtenden Erholungspausen die Vorschläge der Herren Directoren und Rectoren erhalten haben, setzen wir, thunlichst im Anschlufs an die vorgetragenen Wünsche, auf Grund der Bestimmung I, 2 des mafsgebenden Min.Erlasses v. 10. Nov. v. Js. hinsichtlich der innerhalb der regelmäfsigen vier Vormittags- und zwei Nachmittags-Stunden eintretenden Lectionswechsel hierdurch fest, dafs von Ostern d. Js. ab folgende drei Ordnungen den gedachten Schulen für die Erholungspausen zur Wahl gestellt sein sollen:

		I.	II.	III.
A. Vormittags-	1. Pause ..	5 Minuten ..	5 Minuten ..	10 Minuten.
	2. Pause ..	15 „ ..	20 „ ..	15 „
	3. Pause ..	10 „ ..	10 „ ..	10 „
B. Nachmittags-Pause ..		15 „ ..	10 „ ..	10 „
	Sa.	45 Minuten ..	45 Minuten ..	45 Minuten.

Die Pausen sind so zu legen, dafs sich ihre Gesamtzeit möglichst gleichmäfsig auf die in Betracht kommenden sechs Lehrstunden verteilt; die bezüglichen Glockensignale sind so anzuordnen, dafs nach Ablauf der für die einzelnen Pausen bestimmten Zeit der Unterricht sofort beginnen kann. Vormittags sowohl, als Nachmittags sind die Anfangsstunden (bezw. die gemeinschaftlichen Andachten) mit dem Vollschlage zu beginnen, die Endstunden — abgesehen von der in dem beregten Min.Erlafs I, 5 vorgesehenen Ausnahme — mit dem Vollschlage zu schliefsen.

Tritt an einem oder dem anderem Tage zu den vier Vormittags- oder den zwei Nachmittags-Lectionen noch eine weitere Unterrichtsstunde hinzu, so ist, wenn dieselbe nicht Turnen oder Singen zum Gegenstande hat, nach Schlufs der vorhergehenden Stunde eine Pause von 10 Minuten zu machen.

Die Herren Dir. und Rectoren wollen nach Berathung mit dem Lehrercollegium der Anstalt, sowie, falls mehrere höhere Schulen an demselben Orte sind, nach Benehmung mit den Dirigenten der anderen Schulen daselbst, Sich nach Mafsgabe der in Betracht kommenden Umstände für eine der vorbezeichneten Pausen-Ordnungen entscheiden."

I S. 247. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 18. Juni 1885. „In der Instruction vom 22. Jan. 1868 ist in §. 18 (II S. 123) den Directoren die Befugnis beigelegt, unter besonderen Umständen den Unterricht in einzelnen Klassen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen. Die Nöthigung hierzu kann in den Sommermonaten zuweilen durch die Hitze eintreten, welche entweder in den letzten Vormittagsstunden oder an den Nachmittagen dem Unterrichte zu grofse Schwierigkeiten entgegenstellt. Es liegt in der Natur der Sache, dafs die Bedingungen, unter welchen in solchen Fällen der Ausfall des Unterrichts, geboten ist, sich nicht im Allgemeinen bestimmen lassen; es mufs vielmehr dem pflichtmäfsigen Ermessen der Herren Directoren überlassen bleiben, im gegebenen Falle das Erforderliche anzuordnen. Wir machen dieselben daher auf diese ihre Befugnis besonders aufmerksam, und erwarten, dafs sie auf die durch allzugrofse Hitze entstehenden Unzuträglichkeiten die gebührende Rücksicht nehmen werden."

Bestimmung der städtischen Schuldeputation zu Berlin v. 1. April 1886. „Unter Abänderung unserer Verf. v. 19. März 1867 bestimmen wir, dafs an heifsen Sommertagen der Unterricht in den Gemeindeschulen dann von 11 Uhr Vormittags ab ausgesetzt werden darf, wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr Vormittags und im Schatten 25° zeigt. Ob von solcher Befugnis Gebrauch zu machen sei, bestimmt an jedem einzelnen Tage der Rector. Derselbe kann an ungewöhnlich schwülen Tagen nach seinem Ermessen auch eine weitergehende Beschränkung des Unterrichts in einzelnen Klassen oder der ganzen Schule eintreten lassen, mufs aber jeden einzelnen Fall dieser Art sofort an uns berichten. Dagegen ist die Anzahl der Tage, an welchen der Unterricht von 11 Uhr ab ausgesetzt ist, nur in dem Jahresberichte anzugeben."

I S. 248. Ferienordnung der Provinz Schlesien. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. v. 15. Jan. 1883. „Der Herr Unterrichtsminister hat am 11. Jan. d. J. auf unseren Antrag gestattet, für sämtliche höh. Lehranstalten der Provinz Schlesien die Ferien entsprechend den Beschlüssen der Directorenconferenz v. Js.

fortan so zu regeln, dafs sie 1. zu Ostern zwei Wochen, 2. zu Pfingsten vom Sonnabend bis Mittwoch einschliefslich, 3 im Sommer 4½ Woche, 4. zu Michaelis 1½ Woche und 5. zu Weihnachten zwei Wochen dauern" ....

I S. 248. Ferienordnung für die Provinz Hessen-Nassau nach der Verf. d. K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 25. April 1884. A. Für die höh. Schulen des Reg.-Bezirks Cassel (u. der Stadt Frankfurt a. M., Homburg v. d. H.) und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont: Osterferien 14 Tage vom Sonntag Palmarum, Pfingstferien 3 Tage vom Sonnabend vor Pfingsten bis Mittwoch nach Pfingsten, Sommerferien 4 Wochen vom ersten Sonntag im Juli ab, Michaelisferien 14 Tage vom Sonntag der Michaeliswoche ab, Weihnachtsferien 14 Tage vom 23. Dec. mittags ab (fällt der 7. Jan. auf einen Sonnabend, so beginnt der Unterricht erst am folgenden Montag); Gesamtdauer 10½ Woche. B. Für die höh. Schulen des Regierungsbezirks Wiesbaden: Osterferien 2½ Woche; der Anfang wird jährlich vom Prov.Sch.C. festgesetzt und zwar je nachdem Ostern früher oder später fällt, auf Sonntag Palmarum oder auf den Donnerstag vorher. Pfingstferien 1 Woche vom Sonnabend vor Pfingsten bis zum Trinitatisfeste. Sommerferien 5 Wochen vom 15. August ab. (Fällt der 19. Sept. auf einen Sonnabend, so beginnt der Unterricht erst am folgenden Montage.) Weichnachtsferien 14 Tage vom 23. Dec. ab (wie oben). Gesamtdauer 10½ Woche.

I S. 250. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 28. Aug. 1886. „Wir sehen uns veranlafst hierdurch anzuordnen, dafs an dem Tage vor Beginn der Ferien der Unterricht bis zur letzten Schulstunde fortdauert und der Schlufs der Schule bezw. die Verteilung der Zeugnisse erst in der letzten Schulstunde stattzufinden hat, und nur für diejenigen Schulen, welche mehr als 8 Klassen haben, eine zusätzliche etwaige Verwendung der vorletzten Schulstunde zu dem gedachten Zwecke zulässig ist. Sollten auswärtige Schüler an dem erwähnten Tage nach Schulschlufs ihren Heimathsort nicht erreichen können, so sind die Herren Directoren (Rectoren) ermächtigt, dieselben ausnahmsweise früher zu entlassen."

I S. 251. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 3. Mai 1886. „Im Anschlufs an unsere Verf. v. 30. April 1884, betreffend die Regelung des Schulunterrichts am Aschermitttwoch und am Allerseelentage [durch Freigebung der ersten Morgenstunde, bezw. Dispensirung von derselben] bestimmen wir hierdurch, dafs auch an den gesetzlich anerkannten katholischen Feiertagen, nämlich: a) am Feste der heiligen drei Könige, 6. Januar, b) am Feste Mariä Reinigung, 2. Februar, c) am Feste Mariä Verkündigung, 25. März, d) am Frohnleichnamsfeste, Donnerstag nach Trinitas, e) am Festtage Petri und Pauli, 29. Juni, f) am Festtage Allerheiligen, 1. November und g) am Festtage Mariä Empfängnis, 8. December bei den katholischen Lehranstalten der Schulunterricht wie bisher ganz ausfällt, bei den Simultananstalten aber nur dann auszusetzen ist, wenn die Schüler überwiegend der katholischen Confession angehören. Bei denjenigen Simultan-Anstalten, deren Schüler überwiegend evangelisch sind, ist der Unterricht zwar nicht auszusetzen, aber die katholischen Schüler sind vom Unterrichte zu entbinden, ohne dafs es des Nachsuchens einer besonderen Erlaubnis in dem einzelnen Fall oder der nachträglichen Beibringung einer Bescheinigung bedarf. In gleicher Weise ist hinsichtlich der katholischen Schüler an evangelischen Anstalten zu verfahren."

I S. 258. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 28. Nov. 1882. „Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dafs in der Bestimmung der Aufgaben für die Schüler während der Ferien nicht überall mit der erforderlichen Umsicht verfahren wird. Es kommt vor, dafs besonders die Schüler der unteren Klassen während der Ferien mit Arbeiten belastet werden, welche sich wesentlich als Schreibwerk darstellen und nicht immer der Correctur unterzogen werden. Wir finden uns daher veranlafst folgende Anordnungen zu treffen:

1. Eigentliche Ferienaufgaben sind nur während der Sommerferien und zwar in möglichst beschränkter Weise und stets im Anschlufs an die laufenden Arbeiten zu geben. 2. Die Klassen-Ordinarien haben vor dem Beginn der Sommerferien diese Aufgaben zusammenzustellen, im Klassenbuch zu verzeichnen und den Directoren zur Genehmigung vorzulegen. 3. Für alle übrigen Ferien fallen die

eigentlichen Ferienaufgaben fort. Es sind von den Schülern nur die gewöhnlichen fortlaufenden Arbeiten zu verlangen. 4. In den mittleren und noch mehr in den oberen Klassen sind die Schüler zu einer angemessenen Selbstbeschäftigung, insbesondere zur Privatlectüre anzuweisen und anzuhalten. 5. Im Falle, dafs Schüler während der Sommerferien verreisen, ist bei der Controlle der Ferienarbeiten gebührende Rücksicht hierauf zu nehmen."

I S. 258. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Posen v. 13. Oct. 1875. „In der jüngsten Zeit ist das Mafs der Schularbeiten wiederholt zum Gegenstand der öffentl. Besprechung gemacht und vielfach Klage über unverhältnismäfsige Belastung der Schüler mit häuslichen Arbeiten geführt worden. Wenngleich wir bei Mitteilung der auf das Mafs der häusl. Arbeiten bezüglichen und bei Wiese Verordn. und Gesetze I² p. 128 ff. abgedruckten Ministerial-Erlasse Gelegenheit genommen haben, die gewissenhafteste Ueberwachung der Lehrer nach dieser Seite anzuordnen, so finden wir uns doch mit Rücksicht darauf, dafs derartige Klagen sich teilweise als begründet ergeben haben, von Neuem veranlafst, die Herren Dir. resp. Rectoren unter Hinweis auf jene Erlasse zu verpflichten, dahin zu wirken, dafs die Ueberbürdung der Schüler mit häusl. Arbeiten möglichst vermieden werde. Im Einzelnen bemerken wir noch Folgendes:

Als Ursache der erwähnten Ueberbürdung wird zuerst die Ueberfüllung einzelner Anstalten oder Klassen angesehen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dafs durch diesen Uebelstand eine ausreichende Einübung des Lernstoffes während der Unterrichtsstunde erschwert und in Folge dessen eine gröfsere Belastung der Schüler mit häusl. Arbeiten herbeigeführt wird. Wir werden deshalb eintretenden Falls nicht unterlassen, für die erforderliche Abhülfe Sorge zu tragen.

Die Ursache der Ueberbürdung der Schüler mit häusl. Arbeiten wird indes meistens in der mangelhaften Methode der Lehrer zu suchen sein.

Fehlerhafte Benutzung der Lehrbücher, namentlich der für den Gebrauch auf den unteren Klassen bestimmten Uebersetzungsbücher aus dem Deutschen in das Lateinische oder Griechische, Ungewandtheit bei Einübung der Elemente in den verschiedenen Unterrichtsgebieten sind nicht geeignet, das Interesse der Schüler an dem Lernstoffe zu erwecken und rege zu erhalten. Das Ergebnis der Unterrichtsstunden ist deshalb teilweise ein ungenügendes. In Folge dessen versuchen viele Lehrer, ihren Schülern durch eine die leibliche und geistige Gesundheit schädigende Menge von schriftl. Arbeiten die erforderlichen Kenntnisse beizubringen.

Die schriftl. Arbeiten bedürfen hiernach einer besonderen Beaufsichtigung. Es wird deren Zahl und Ablieferungszeit behufs Vermeidung einer etwaigen Ueberbürdung am Anfange jedes Semesters zu bestimmen und die Einforderung überflüssiger Arbeiten, wozu auch die sog. Strafarbeiten gehören, zu untersagen sein. Die Pflicht der Herren Dir. etc. aber ist es, mit Strenge darauf zu halten, dafs demgemäfs verfahren und in den einzelnen Aufgaben, insbesondere auch in den Ferienarbeiten, das zuläfsige Mafs nicht überschritten werde.

Auch in der Verteilung der zur mündlichen Wiederholung bestimmten Abschnitte berücksichtigen einzelne Lehrer nicht selten zu wenig die Leistungsfähigkeit der Schüler. Namentlich gilt dies vom Geschichtsunterricht. Es wird in keinem Falle zu dulden sein, dafs auf Wiederholung des Unterrichtsstoffes erst gegen das Ende des Semesters Bedacht genommen werde. Das zu wiederholende Pensum wird vielmehr in kürzere Abschnitte zu zerlegen und in angemessener Weise auf das ganze Semester zu verteilen sein.

Endlich ist der Erteilung des Privatunterrichts eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sobald der Lehrer seine Amtspflichten mit Sorgfalt und Treue erfüllt, wird eine private Unterweisung der Schüler in der Regel nicht nöthig sein. Erscheint indefs eine solche durch besondere Umstände geboten, worüber die Herren Dir. etc. nach Anhörung der betr. Lehrer zu entscheiden haben, so ist darauf zu halten, dafs dadurch das Mafs der häusl. Arbeiten nicht übermäfsig vermehrt werde.

Die Controlle darüber, ob Lehrer durch Uebernahme von Privatthätigkeit an der Erfüllung ihrer Amtspflichten behindert und in Folge dessen zur Ueberbürdung der Schüler mit häusl. Arbeiten gedrängt werden, haben die Herren Dir. etc. nicht aufser Acht zu lassen. Sollten in Bezug hierauf Uebelstände wahrgenommen werden, so ist für deren Beseitigung in geeigneter Weise Sorge zu tragen."

I S. 813. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 7. Juli 1869. „Wir finden uns veranlafst, sämtlichen Lehrercollegien sowohl bei der Aufnahme neuer Schüler als auch bei der Versetzung in höhere Klassen die für das Gedeihen der Anstalten erforderliche Strenge auf das dringendste ans Herz zu legen. Auch ist darauf zu achten, dafs die nöthige Rücksicht auf die Altersstufe der eintretenden Schüler genommen werde. Es wird daher von jetzt an nicht nur (1) vor dem vollendeten neunten Lebensjahre die Aufnahme in die Gymnasialklassen (von VI an aufwärts) zu versagen, sondern auch (2) nach dem vollendeten 12. in VI, nach dem vollendeten 13. in V, nach dem vollendeten 15. in IV, die Aufnahme in der Regel nicht zu gestatten sein. Wo jedoch diese letztere (2) Bestimmung in die Sitte und Lebensgewohnheit des Landes tiefer eingreift, überlassen wir es dem einsichtigen Ermessen der Herren Directoren, in Beachtung der bestehenden Verhältnisse sie allmählich auszuführen und erst von Ostern 1872 an allgemein zur Geltung zu bringen. Schüler, die zweimal an dem ganzen Cursus ihrer Klasse Teil genommen haben, ohne die Reife zur Versetzung in die nächst höhere Kl. zu erlangen, dürfen auf Grund eines Beschlusses des Dir. und der betr. Klassenlehrer von der Anstalt entlassen werden.

I S. 814. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 6. Mai 1882. „Die Herren Directoren (Rectoren) derjenigen Lehranstalten, in denen die Unter- und Obertertia, Unter- und Obersecunda, Unter- und Oberprima in allen oder einzelnen Lehrgegenständen getrennt unterrichtet werden, veranlassen wir hierdurch, Versetzungen solcher Schüler, die nach Vollendung des Jahrescursus nicht für reif zum Aufsteigen in die nächste Klasse erachtet worden sind, nur nach Ablauf eines zweiten Jahrescursus vorzunehmen. Nur in dem Falle, dafs solche Schüler nach anderthalbjährigem Besuche der betr. Klasse die Anstalt verlassen, um in das praktische Leben überzugehen, worüber sich die Directoren in zuverlässiger Weise zu vergewissern haben, kann ihnen die Reife für die nächste Kl. durch Conferenzbeschlufs zuerkannt werden. Werden die obengenannten Klassen in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet, so ist ausnahmsweise die Versetzung in die obere Abteilung nach anderthalbjährigem Besuche der unteren gestattet."

I S. 818. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 23. Oct. 1882. „Ueber das bei den Versetzungen der Schüler zu beobachtende Verfahren enthält § 15, b und c der Direct.Instr. v. 26. Juli 1856 (Abt. II S. 165) die nöthigen Vorschriften, u. a. auch die, dafs bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers der Director, der versetzende und der aufnehmende Ordinarius entscheiden. Da nach uns gewordenen Mitteilungen nicht überall nach den a. a. O. gegebenen Vorschriften verfahren wird, so machen wir die Directoren ausdrücklich darauf aufmerksam und verpflichten dieselben, sich bei Feststellung der Versetzungen genau darnach zu richten."

I. S. 819. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 11. Oct. 1884. „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dafs an mehreren Schulen unseres Amtsbereichs bei der Versetzung der Schüler in höhere Klassen in der Weise verfahren worden ist, dafs Schüler, deren Reife für die betr. höhere Klasse nicht ganz zweifellos war, zunächst versuchsweise derselben zugewiesen sind mit der Mafsgabe, dafs nach kürzerer oder längerer Zeit, zum Teil auf Grund einer zu diesem Behufe anzustellenden Prüfung nachträglich entschieden werden solle, ob sie als der höheren Klasse angehörig anzusehen seien oder nicht. Besonders ist dieser Weg dann eingeschlagen, wenn es sich um das Aufrücken von Schülern der Unterprima in die Oberprima handelte.

Wir können uns mit dem gedachten Verfahren nicht einverstanden erklären, müssen vielmehr, wie wir den Herren Dirigenten hierdurch zur Nachachtung für die Zukunft mitteilen, aus mehrfachen Gründen darauf halten, dafs über die Versetzung der Schüler in den betr. Lehrerconferenzen in definitiver Weise entschieden wird. Etwaige Zweifel und Bedenken, welche regelmäfsig hinsichtlich einzelner Schüler obwalten können, müssen in der Versetzungsconferenz durch eingehende Berathung zum Austrage gebracht werden.

Stellt sich heraus, dafs ein Schüler in einem oder dem anderen Fache oder auch nach dem Grade seiner Gesamtbildung zwar z. Z. sich noch nicht die volle Versetzungsreife erworben hat, dafs derselbe aber nach der Ansicht der Lehrer

in der Lage ist, bei angestrengtem Fleiſse das Fehlende nachzuholen und an dem Unterricht der höheren Klasse mit Nutzen teilzunehmen, so ist er der letzteren definitiv zuzuweisen, in sein Zeugnis aber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Rechtfertigt der Schüler später die gedachten Erwartungen seiner Lehrer nicht, so darf er auf ein weiteres Aufrücken nicht eher rechnen, als bis er die gerügten Mängel in seinen Kenntnissen und Leistungen hinreichend ausgeglichen hat. Gehört er derjenigen Abteilung der obersten Klasse an, welche berechtigt ist, sich zur Entlassungsprüfung zu melden, so ist in dem letztgedachten Falle mit Rücksicht auf den Stand seiner Gesamtleistungen zu erwägen, ob nicht in Beziehung auf ihn nach Maſsgabe von § 5, 5 und 6 (vergl. § 10, 3) der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 zu verfahren sein möchte.

Wenn im Laufe des Schuljahres die Entwickelung eines Schülers zu Zweifeln darüber Anlaſs giebt, ob er innerhalb der ordnungsmäſsigen Zeit die Reife für die Versetzung in die höhere Klasse erlangen werde, so ist dem Vater desselben, bezw. dessen Vertreter, rechtzeitig seitens der Schule Mitteilung hierüber zumachen, event. durch Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in das Zeugnis Jedenfalls ist ein Vierteljahr vor der Zeit, in welcher die Abhaltung der Versetzungsconferenzen bevorsteht, seitens der Schule dafür Sorge zu tragen, daſs die Eltern derjenigen Schüler, deren demnächstige Versetzung als zweifelhaft angesehen wird, hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden."

I S. 825. C Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 30. Dec. 1885. „Unter Bezugnahme auf unsere Verff. vom 27. Juni v. J. und 5. Nov. v. J. veranlassen wir die Herren Directoren und Rectoren, sofort nach dem Beginn des nächsten Wintersemesters — spätestens bis zum 16. Oct. 1886 — darüber zu berichten, ob bezw. in welchen Fällen an der betr. Anstalt zu Ostern und zu Michaelis Schüler, die bereits eine höh. Lehranstalt besucht hatten, nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuches die Aufnahme in eine höhere Klasse erlangten, als durch ihr Abgangszeugnis dargethan war. Dabei machen wir wiederholt ausdrücklich darauf aufmerksam, daſs bei der Prüfung solcher Schüler, welche nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuches die Aufnahme in eine höh. Kl. nachsuchen, nicht der anfängliche Standpunkt dieser Klasse, sondern das in dem abgelaufenen Semester in ihr bereits absolvirte Pensum zum Maſsstab zu nehmen ist. In allen Fällen, in denen nicht versetzte und deshalb abgegangene Schüler sich nach einem halben Jahre zur Aufnahme in eine höh. Kl. derselben Anstalt melden, wollen die Herren Directoren überhaupt die Abhaltung der Aufnahmeprüfung von unserer vorgängigen besonderen Genehmigung abhängig machen."

I S. 835. C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 24. März 1883. „Der Paragraph 22 der Disciplinar-Ordnung vom 19. Apr. 1879 hat eine verschiedene Auffassung erfahren, indem einzelne Vorsteher der höh. Lehranstalten von der Ansicht ausgegangen sind, daſs durch denselben unsere C.Verf. vom 21. Febr. 1846 in Wegfall gekommen sei. Wir müssen diese Ansicht als unbegründet bezeichnen; die genannte Verfügung bleibt vielmehr ihrem ganzen Umfange nach in Kraft bestehen. Namentlich weisen wir darauf hin, daſs nach wie vor uns jeder einzelne Fall, in welchem die Ausschlieſsung von der Schule in Anwendung gebracht wird, unter Einsendung einer Abschrift der betr. Conferenz-Verhandlung sofort anzuzeigen ist."

C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 21. Febr. 1846. „Durch die höheren Orts bestätigte Disciplinar-Ordnung für die Gymnasien und Progymnasien dieser Provinz vom 24. Apr. 1833 ist im § 16 das Verfahren bei der unfreiwilligen Entfernung der Schüler von den Lehranstalten angeordnet worden. Es ist dabei aber nicht bestimmt, ob und in wie weit bei der Anwendung dieser Strafen unsere Genehmigung nachzusuchen sei. Wir haben auch bisher im Vertrauen auf die Humanität und Unparteilichkeit der Lehrer-Collegien und ihrer Vorsteher eine nähere Bestimmung hierüber noch ausgesetzt und das nur darauf beschränkt, zu den periodisch wiederkehrenden Directoren-Conferenzen eine Nachweisung der in der abgelaufenen Periode von den einzelnen Lehranstalten still entfernten, ausgeschlossenen und öffentlich verwiesenen Schüler nebst Angabe der Gründe einreichen zu lassen, teils um den Conferenzmitgliedern Gelegenheit zu geben, zu prüfen, ob diese höchsten Schulstrafen in allen einzelnen

Fällen hinreichend begründet erschienen, und so eine gegenseitige heilsame Controlle auszuüben, teils um auch ihre Aufmerksamkeit und gemeinsame Berathung auf die besonders hervortretenden Gründe und Umstände, aus denen die Nothwendigkeit der Entfernung einzelner Schüler sich bei einzelnen Anstalten ergeben hatte, hinzulenken. Zugleich haben wir auf diesem Wege die für unsere Aufsicht nöthige Kenntnis von den verschiedenen Disciplinarfällen, welche eine solche Strafe nöthig gemacht hatten, erhalten. Unser Vertrauen zu den achtungswerthen Lehrercollegien, dafs sie nur in seltenen Fällen, nur nach erfolgloser Anwendung milderer durch eine gesunde Pädagogik empfohlenen Schulstrafen, und erst nach sorgfältiger und besonnener Erwägung aller Umstände zum Beschlusse der Entfernung schreiten würden, ist auch im Ganzen durch eine mehr als zwölfjährige Erfahrung bestärkt worden, indem die Anwendung dieser höchsten Strafen im Verhältnisse zu der grofsen Zahl der in den höh. Lehranstalten unterrichteten Schüler nach den uns mit den Directoren-Conferenz-Protokollen eingereichten Nachweisungen nur selten vorgekommen ist, die öffentliche Verweisung sich aber nur auf ein paar Fälle beschränkt hat und nur sehr wenige Beschwerden über derartige Beschlüsse der Lehrercollegien bei uns eingegangen sind, welche auch nach sorgfältiger Prüfung als begründet nicht haben anerkannt werden können. Wenn wir daher auch den Lehrercollegien für die Zukunft die Anwendung dieser Strafbestimmungen im Wesentlichen vertrauensvoll überlassen können und wollen, so erachten wir es doch für nöthig, dafs, da wir uns in den jährlichen Verwaltungsberichten an das vorgesetzte K. Ministerium auch über den disciplinarischen Zustand der unserer Aufsicht anvertrauten Anstalten äufsern müssen, uns jeder Fall, wo der zweite Grad der Entfernung von der Schule in Anwendung gebracht wird, unter Einsendung des Conferenzbeschlusses in Abschrift angezeigt werde. In Betreff der öffentlichen Verweisung, die allerdings nur selten vorkommen wird, liegt es aber bei der Wichtigkeit dieser Strafe selbst im Interesse der Lehrercollegien, dafs die Anwendung dieses Strafgrades nicht ohne unsere ausdrückliche Bestätigung stattfinde. So wie die Strafe dadurch noch eine gröfsere Bedeutung erhält, so wird auch das betr. Lehrercollegium auf diese Weise vor jedem Vorwurfe einseitiger, parteiischer und leidenschaftlicher Beschlufsnahme gesichert, was gerade in diesem Falle besonders wichtig und wünschenswerth ist. Da überdies die anderen Lehranstalten, in besonders wichtigen Fällen sogar die anderen Provinzialschulcollegien von der Anwendung einer solchen Strafe in Kenntnis zu setzen sind, so ist es angemessen, dafs dies von uns selbst geschehe, was aber unsererseits nur dann mit aller Ueberzeugung geschehen kann, wenn der Beschlufs des Lehrercollegiums von uns nach vorhergegangener Prüfung bestätigt ist. Wenn also ein Lehrercolleginm eine solche Strafe für nothwendig erachten sollte, so ist der Antrag der Bestätigung bei uns in einem motivirten Berichte unter Einsendung des Conferenzbeschlusses und der Censurlisten des zu verweisenden Schülers aus den beiden letzten Schuljahren zu machen."

I. S. 885. C.Verf. des K. Prov. Sch. zu Münster v. 28. Jan. 1882. „In Betreff der Vollziehung des im § 21 der Disciplinar-Ordnung für die höh. Lehranstalten der Prov. Westfalen v. 19. Apr. 1879 unter die Strafmittel aufgenommenen Schularrestes unter Aufsicht sehen wir uns veranlafst, folgende Weisungen zu geben, deren genaue Beachtung vom Beginn des neuen Schuljahres ab wir den Herren Directoren (Rectoren) zur Pflicht machen: 1. Schularrest unter Aufsicht ist als ein geeignetes Strafmittel blofs für die Schüler der unteren und mittleren Klassen anzusehen und darf vom Eintritt in die Secunda nur ganz ausnahmsweise zur Anwendung kommen. Es ist festzuhalten, dafs beim Uebergang in diese erste der oberen Klassen das Bestreben der Lehrer, namentlich aber das der Ordinarien, darauf gerichtet sein mufs, die sittliche Kraft der Schüler in der Weise zu heben, dafs äufsere Strafen, wozu wir den Schularrest rechnen, überhaupt überflüfsig werden. Die moralische Einwirkung des Lehrers, im Nothfall Verweise vor der Klasse in Gegenwart des Dir. oder durch denselben, endlich vor der Conferenz müssen hier genügen, um die gewöhnlichen Schüleruntugenden, Unfleifs, Schlaffheit, Trägheit u. s. w. zu beseitigen oder die betr. Schüler auf bessere Wege zu leiten. Solche Untugenden werden in dem Mafse seltener hervortreten, als es dem Ordinarius gelingt, durch seine persönliche Einwirkung auf das Gemüth und die gereiftere Einsicht der Schüler dieselben zum bewufsten Er-

fassen der ihnen gestellten Aufgabe zu bringen und ein löbliches Streben zur Erreichung des ihnen gesteckten Zieles hervorzurufen; Hinweisungen auf die nothwendigen Folgen fortgesetzten Unfleifses werden dabei selten ihre Wirkung verfehlen. Für Vergehen anderer Art, als die oben bezeichneten, wird für die oberen Klassen Carcerstrafe eintreten müssen oder, wenn Milderungsgründe vorhanden sind, Einzelarrest mit Einsperrung, beides natürlich nur nach Beschlufs der Conferenz. 2. Die Aufsicht bei dem Arrest hat derjenige Lehrer zu führen, welcher die Strafe verhängt hat, da nur auf diese Weise die pädagogische Wechselwirkung zwischen dem strafenden Lehrer und dem zu bestrafenden Schüler verbürgt ist. 3. Combinirung von Schülern verschiedener Klassen zur Verbüfsung von Arreststrafen (Bildung einer sogenannten Strafklasse) ist untersagt, da der Charakter der Strafe als solcher durch eine solche Combinirung gradezu aufgehoben wird und diese Einrichtung, wegen des naheliegenden Mifsbrauchs derselben zu einem verwerflichen Mechanismus führen mufs und geführt hat. 4. Als geeignete Strafzeit für die Abbüfsung von Arreststrafen sind die Stunden nach Schlufs des Morgen- oder Nachmittagsunterrichts anzusehen, ausnahmsweise auch die freien Nachmittage; doch geben wir in Betreff der letzteren den Herren Directoren zu erwägen, ob es nicht wünschenswerth ist, diese zur Erholung bestimmten Nachmittage auch für straffällige Schüler frei zu halten."

I S. 385. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu **Münster** v. 3. Febr. 1887. „Indem wir durch wiederholte Fälle von Nichtbefolgung des § 21 der Discipl.-Ordn. f. d. höh. Lehranstalten der Provinz uns veranlafst sehen, daran zu erinnern, dafs unter anderen als den hier angedeuteten Voraussetzungen und Beschränkungen körperliche Züchtigung als Strafe zu vermeiden ist, halten wir es zugleich für eine Pflicht der Directoren (Rectoren) und Lehrer, die Ursachen möglichst zu verhüten, aus welchen pädagogische Mifsgriffe dieser Art entstehen. Eine dieser Ursachen ist die an manchen Schulen bestehende Unsitte, dafs es den Schülern gestattet oder wenigstens nicht in geeigneter Weise unmöglich gemacht wird, sich gegen einen vermeintlich unverdienten Vorwurf, Tadel oder eine Bestrafung seitens des Lehrers diesem gegenüber in der Lehrstunde vor den Schülern zu vertheidigen. Auch in denjenigen Fällen, wo der Schüler sachlich in seinem Rechte wäre, kann ihm eine Selbstverteidigung in der Regel nur nach der Stunde in bescheidener Form erlaubt sein, nicht aber während derselben in Gegenwart anderer Schüler. Die Gründe hierfür sind folgende: Wenn die Selbstverteidigung des Schülers unmittelbar nach der Rüge (Bestrafung) vor der Klasse erfolgt, so ist der Schüler gewöhnlich in einer so erregten Stimmung, dafs ihm eine bescheidene Ausdrucksweise selten möglich ist. Mitunter werden auch gute Schüler bei der noch unentwickelten Wahrheitsliebe und bei dem in diesem Punkte häufig noch sehr der Stärkung bedürftigen Pflichtgefühl von einem unmittelbaren Drang ihrer Natur verleitet, die ihnen vom Lehrer schuldgegebene Ungehörigkeit zu leugnen. Dieses oder unziemliche, unbescheidene Ausdrucksweise, welche sich mit der vielleicht sachlich ganz begründeten Rechtfertigung des Schülers gern verbindet, reizt dann wieder den Lehrer, welcher seine Autorität vor der Klasse angegriffen oder gar gefährdet sieht, zu unpädagogischen Disciplinarmitteln, zu beleidigenden Ausdrücken, zu unerlaubter körperlicher Züchtigung, überhaupt zu Worten und Thaten, welche er nicht gebrauchen würde, wenn er dem Schüler nicht gerade vor seiner Klasse gegenüber stände, oder welche nicht so tief verletzen und so schädlich wirken würden, wenn sie nicht gerade in solcher Lage erfolgten. In der Unterrichtsstunde und vor der Klasse ist eben die Versuchung, sich zu vergessen, für Lehrer und Schüler sehr grofs und ein ruhiges gegenseitiges Sichverstehen sehr behindert. Dem Schüler fällt es schwer (mitunter infolge einer der Jugend eigenen Scham) vor seinen Mitschülern die bessere Seite seiner Gesinnung dem Lehrer zu zeigen, und dieser wiederum meint seiner Stellung etwas zu vergeben, wenn er Geduld, Nachsicht und Wohlwollen beweist. Auch kommt noch hinzu, dafs es auf andere Schüler eine zu Ungehörigkeiten anreizende Wirkung hat, wenn sie sehen und hören, wie sich ein Wortgefecht von Angriff und Verteidigung zwischen Lehrer und Schüler abspielt. Eine derartige „Scene" gar nicht aufkommen zu lassen, mufs als eine weise Forderung der Pädagogik anerkannt werden. Wie ganz anders können sich Lehrer und Schüler mit Vertrauen in die Augen sehen, wenn nach der Unterrichtsstunde beide beruhigt und allein den Fall

besprechen. Wie kann es da für den Lehrer eine Berufspflicht und eine Berufsfreude sein, zu erreichen und zu erfahren, dafs der Schüler sich für seine Worte empfänglich zeigt, und wie kann da in diesem das für die Erziehung überaus nöthige Vertrauen zu dem Lehrer besonders auch dadurch geweckt und gestärkt werden, dafs der Lehrer alle guten Regungen wirklich in ihm herausfindet, anerkennt, fördert und je nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung der Entschuldigung des Schülers eine gerechte Berücksichtigung schenkt. Alles dieses ist vor der Klasse in der Lehrstunde, die ja wesentlich dem Unterricht und zwar aller Schüler gilt, meist unmöglich. Wir machen es daher allen Lehrern, insbesondere aber den Directoren und den Ordinarien zur Pflicht, mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, dafs die Selbstverteidigung des Schülers aus den Lehrstunden verschwindet. Eine einheitliche Gewöhnung von den untersten Klassen an und eine durch alle Klassen fortgehende consequente Einwirkung aller Lehrer wird das Uebel der Selbstverteidigung oder, was dasselbe ist, des Widerspruchs vor der Klasse und die hieraus entstehenden Störungen des Unterrichts um so sicherer beseitigen, je mehr der Schüler erfährt, dafs er jede Rechtfertigung wie jedes begründete sonstige Anliegen aufserhalb desselben in der rechten Weise dem Lehrer vorbringen soll."

I S. 335. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 14. April 1886. „Wir veranlassen hierdurch die Herren Directoren (Rectoren), den Lehrercollegien bekannt zu machen, dafs zu den körperlichen Züchtigungsmitteln (Discipl.Ord. f. d. höh. Lehranstalten d. Prov. Westfalen v. 19. April 1879 § 21) Ohrfeigen und überhaupt Schläge an den Kopf nicht gehören und unter allen Umständen untersagt sind."

I S. 342. Declaration für das Alinea: „Wenn Schüler, welche wegen Teilnahme an einer Verbindung" u. s. w. aus C.Verf. v. 7. Juli 1880: . . . . „Aus dem Zusammenhange und der Absicht der gesamten Verfügung ergiebt sich, dafs bei den in dem fraglichen Alinea gegen eine Pension angeordneten Mafsnahmen irgend eine, in Mangelhaftigkeit der Aufsicht liegende Schuld des Pensionshalters vorausgesetzt ist. Diese Voraussetzung ist, als in der Regel zutreffend, nicht zu besonderem Ausdrucke gebracht; auch ist die über eine Pension in dem fraglichen Falle zu verfügende Strafe nicht als eine blofs eventuelle bezeichnet, um nicht den Director, dem hiermit die Entscheidung zugewiesen würde, in jedem Falle den Weiterungen der Remonstration und der Beschwerde auszusetzen. In dem nur als Ausnahme zu betrachtenden Falle, dafs bei einer Beteiligung auswärtiger Schüler an einer Verbindung dem Pensionshalter keinerlei Vorwurf treffen sollte, hat der Dir. unter Nachweis dieser Sachlage die Abstandnahme von den gegen die Pension sonst zu treffenden Mafsnahmen bei dem K. Prov.Sch.C. zu beantragen, und das K. Prov.Sch C. wird, sofern es die Schuldlosigkeit des Pensionshalters anerkennt, in Ausführung der Absicht der C.Verf. diese Abstandnahme Seinerseits bewilligen."

I S. 343. Min.Verf. v. 31. März 1884. „Obschon ich aus dem Bericht des K. Prov.Sch.C. ersehen habe, dafs der Unfug des Verbindungswesens unter den Schülern höh. Lehranstalten seit dem Jahre 1880 eine erhebliche Abnahme erfahren hat, und dafs ein Zusammenhang der in dortiger Provinz bestandenen Verbindungen mit dem s. g. „deutschen Couleurverband" vom April 1877 überall nicht nachzuweisen ist, so sehe ich mich doch, im Hinblick auf die mehrfach beobachtete Neigung, Schülerverbindungen einzelner Anstalten mit ähnlichen auswärtigen Vereinigungen in ein gewisses Kartell-Verhältnis zu setzen, hierdurch bestimmt, die Aufmerksamkeit des K. Prov.Sch.C., sowie der Ihm unterstellten Lehrercollegien auf diese bedenkliche Erscheinung ausdrücklich hinzulenken. Da derartige Beziehungen von Anstalt zu Anstalt, von einer Provinz zur andern erfahrungsmäfsig durch solche junge Leute vermittelt werden, welche aus verschiedenen, meist unlauteren Gründen oft im Zeitraum von wenigen Jahren die Anstalt mehrmals zu wechseln sich veranlafst sehen, so werden die Dirigenten gerade auf diese Klasse von Schülern ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. Demgemäfs wolle das K. Prov.Sch.C. im Anschlufs an die C.Verf. v. 29. Mai 1880 (s. Abt. I. S. 339) den Anstaltsleitern es wiederholt und dringend zur Pflicht machen, dafs sie in allen Fällen des Uebergangs von Schülern einer Anstalt

zur anderen, in denen der Grund dieses Uebergangs nicht klar nachgewiesen ist oder das Betragen des zur Aufnahme angemeldeten Schülers an der früher von ihm besuchten Anstalt zu Ausstellungen Anlafs gegeben hat, sorgfältige Nachforschungen über das Vorleben des betr. Schülers eintreten lassen und in allen Zweifelsfällen, insbesondere bei Schülern der ersterwähnten Kategorie, an das K. Prov.Sch C. berichten, welches nöthigenfalls nicht versäumen wird, mit dem betr. Prov.Sch.C. einer anderen Provinz in Verbindung zu treten. In der Regel werden schon aus den Mitteilungen der Directoren unter einander die nöthigen Unterlagen für die Beurteilung des Einzelfalles zu gewinnen sein, insbesondere gilt dies auch meist dann, wenn ein derartiger Schüler von einer Anstalt eines anderen Bundesstaates kommt."

I S. 848. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 9. Nov. 1886. „An einzelnen Anstalten der Provinz sind wieder Schülerverbindungen aufgetaucht. Es ist deshalb erneute und verstärkte Wachsamkeit erforderlich. Wir beauftragen daher Euer Hochw., von jetzt an jedesmal am Anfange des Schulhalbjahres vor sämtlichen Schülern oder vor einzelnen Klassen auf die grofse Verderblichkeit dieses Unwesens hinzuweisen und ihnen wegen der damit verbundenen Folgen den Schmerz und die Trauer ihrer Angehörigen eindringlich vor Augen zu stellen und zu Gemüthe zu führen. Die Eltern selbst werden in ihrem eigenen Interesse so viel als möglich zur Mitwirkung im Kampfe gegen diese Verirrung zu gewinnen sein. Zu diesem Behufe ist in den Unterrichtsstunden auf die unverkennbaren Zeichen der Abkehr von der Aufgabe der Schule: Zerstreutheit und Zerfahrenheit, Schlaffheit und Verdrossenheit, abnehmende Arbeitsfreudigkeit und verminderte Leistungsfähigkeit aufmerksam zu achten und wo diese bemerklich werden, den Angehörigen Mitteilung zu machen, um so gemeinschaftlich den Gefahren der Verführung rechtzeitig und wirksam Einhalt zu thun."

I S.846. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 29. Mai 1874 pp. „Es ist uns berichtet worden, dafs der sogenannte Abschiedscommers der Abiturienten hier allgemein üblich sei und seit Jahren unter Wissen und stillschweigender Billigung einzelner Directoren und Lehrer stattgefunden habe, und es hat sich für uns hieran die Erwägung geknüpft, in wie fern eine derartige anläfslich des stattgehabten Abiturienten-Examens sich vollziehende gesellige Vereinigung von Schülern für statthaft erachtet werden könne. Wir müssen uns in der Sache hiernach dahin aussprechen, dafs eine solche Vereinigung nur in derjenigen Einschränkung und unter derjenigen Controlle stattfinden darf, welche durch die Schuldisciplin geboten ist. Es bedarf daher hierzu jedenfalls der vorgängigen Erlaubnis des Directors, und es darf die bezeichnete Vereinigung nur im Beisein wenigstens eines Lehrers der Anstalt statthaben und es dürfen an derselben nur Schüler einer Anstalt und zwar nur Primaner Teil nehmen."

I S. 846. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 31. Jan. 1887. „In Veranlassung der neuerdings wahrgenommenen Ausschreitungen in Abhaltung von Abiturienten-Commersen erinnern wir an die Verf. des K. Prov.Sch.C. v. 29. Mai 1874, die auch ferner mit allem Ernst aufrecht zu halten ist. Zur Erläuterung und Ergänzung derselben fügen wir hinzu: 1. dafs bei räumlich in zwei Cötus geteilter Prima nur die Oberprimaner an dem Commerse teilnehmen dürfen, 2. dafs von den Abiturienten alle Lehrer der Prima zum Commerse einzuladen sind und dafs die Anwesenheit des Directors wünschenswerth, die Teilnahme mindestens eines Lehrers der Prima unbedingt erforderlich ist, 3. dafs die sogenannten „Bierzeitungen" in keiner Form zu dulden sind und jeder Versuch zur Einführung derselben oder zur Beteiligung an denselben, sei es von Seiten der Abiturienten oder der übrigen Schüler, strenger Strafe unterliegt. Der Inhalt obenstehender Bestimmungen ist den Abiturienten jedesmal nach erfolgter Zulassung zur Reifeprüfung in geeigneter Weise durch den Director bekannt zu machen und ihnen ausdrücklich einzuschärfen, dafs dieselben für sie bis zum letzten Tage des betr. Schulsemesters in Kraft stehen, an welchem die Abgangszeugnisse auszuhändigen sind. Die zurückbleibenden Schüler sind, wie sich von selbst versteht, auch nach dem Schlusse des Semesters verantwortlich. Wir hegen die Hoffnung, dafs wenn diese Vorschriften streng gehandhabt und die Lehrercollegien nachhaltig darauf bedacht sein werden, das Vertrauen der ihrer Fürsorge

überwiesenen Schüler zu gewinnen, es allmählich gelingen werde, den Geist der Pietätlosigkeit zu bewältigen, der vor Kurzem in einzelnen Fällen in beklagenswerther Weise zu Tage getreten ist."

I S. 851. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 18. Jan. 1883. „Um die Bestimmungen über die Einrichtung der Schulzeugnisse an den höh. Lehranstalten mit den für die Abiturienten-Zeugnisse im Prüfungs-Reglement von 1882 getroffenen Abänderungen und mit der neuen Ferienordnung vom 15. Januar 1883 in Einklang zu bringen, ordnen wir das Folgende an:

1. Die Schüler aller Klassen erhalten jährlich viermal Zeugnisse und zwar: a) vor den Sommerferien, b) vor den Michaelisferien, c) vor den Weihnachtsferien, d) vor den Osterferien. 2. Zu beurteilen sind in den Schulzeugnissen: a) Betragen, b) Fleifs und Aufmerksamkeit, c) Leistungen. 3. Die Prädicate für das Betragen sind: gut, im Ganzen gut, nicht ohne Tadel, tadelnswert (der Tadel ist zu begründen). 4. Die Prädicate für Fleifs und Aufmerksamkeit so wie für die Leistungen sind: sehr gut, gut, genügend, wenig genügend, nicht genügend. Alle anderen Prädicate, als die in 3 und 4 angeordneten, namentlich Zusätze wie „fast", „kaum", „ziemlich", „zum Teil" u. a sind unstatthaft. Auch dürfen statt der unter 3 und 4 aufgeführten Prädicate weder im Concept noch in der Reinschrift des Zeugnisses Zahlen (1, 2, 3, 4, 5) gebraucht werden. Die Reihenfolge der Prädicate ist an geeigneter Stelle auf jedem Zeugnis abzudrucken. 5. Betragen, Fleifs und Aufmerksamkeit sind nicht für jeden Lehrgegenstand besonders, sondern im Ganzen zu beurteilen. 6. Das allgemeine Urteil über Betragen, Fleifs und Aufmerksamkeit der einzelnen Schüler ist jedesmal in einer Conferenz aller Lehrer der zu beurteilenden Klasse unter Vorsitz des Directors festzustellen. 7. Bei allen Schülern ist eine Bemerkung über den Schulbesuch, bei den Schülern von Tertia abwärts eine Bemerkung über die Beschaffenheit der Bücher und Hefte in das Zeugnis aufzunehmen. 8. In allen Klassen mit Ausnahme der Prima ist auf dem Zeugnisse die Platznummer anzugeben, welche der Schüler auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält, und die Gesamtschülerzahl der Klasse hinzuzufügen. 9. Jedes Zeugnis ist von dem Director oder dessen Stellvertreter und dem Klassenordinarius zu unterzeichnen. 10. Jedes Zeugnis mufs mit dem Vermerke versehen sein, dafs es den Eltern oder Vormündern vorzulegen und demnächst mit der Unterschrift derselben dem Ordinarius der Klasse vorzuzeigen ist.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft."

I S. 858. Min.Verf. v. 29. Juni 1876 an das K. Prov.Sch.C. zu Münster. „Auf den Antrag des K. Prov.Sch.C. v. 30. v. M. genehmige ich unter entsprechender Abänderung der auf Grund des Min.-Rescr. v. 1. April 1833 in Kraft getretenen Disciplinar-Ordnung für die Gymnasien und Progymnasien der dortigen Provinz, dafs bei den zum Ressort desselben gehörigen höh. Lehranstalten fortan in jedem Jahre eine dreimalige Censur-Erteilung in allen Klassen, und zwar zu Ostern, Michaelis und Weihnachten, stattfinde, und daneben allen denjenigen Schülern, die es in dem ersten Teile des Sommersem. an Fleifs und ausreichenden Leistungen haben fehlen lassen. eine schriftliche Mahnung eingehändigt werde, hinsichtlich deren nach Mafsgabe des Vorschlages des K. Prov.Sch.C. zu verfahren ist." gez. Falk. Mitgeteilt durch C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 3. Juli 1876 „mit dem Bemerken, dafs künftighin aufser den dreimaligen Censuren allen denjenigen Schülern, die es im ersten Teile des Sommer-Semesters an Fleifs und Leistungen haben fehlen lassen, nach Lage der Sache entweder eine kurze oder auch eine die verschiedenen Fächer mehr oder weniger hervorhebende schriftliche Mahnung zu erteilen ist, welche mit der Unterschrift der Eltern oder ihrer Stellvertreter versehen vor den Sommer-Ferien dem Klassenlehrer resp. dem Director wieder eingehändigt werden mufs. Der Zweck dieser Mahnung ist, die Eltern rechtzeitig von dem Zurückbleiben ihrer Söhne in Kenntnis zu setzen und durch ihre Mitwirkung die letzteren anzuregen, dafs sie die Sommer-Ferien und die noch übrige Schulzeit zur Ergänzung der bemerkten Lücken und Mängel ernstlich benutzen und sich für ein besseres Zeugnis zu Michaelis befähigen."

I S. 857. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 3. Nov. 1884. „Aus den in Folge unserer Verfügung vom 8. Juli 1884 eingereichten Berichten

haben wir ersehen, dafs in mehreren Anstalten ein zu weit gehender Gebrauch von den Arreststrafen gemacht wird, während in anderen das rechte Mafs in anerkennenswerther Weise gehalten wird. Um dem Uebermafse zu steuern, begnügen wir uns zunächst, indem wir den Directoren, Rectoren und Ordinarien die gröfste Wachsamkeit in diesem Punkte zur Pflicht machen, auf folgende, von der 4. Directoren-Conferenz (1876) einstimmig angenommene Grundsätze hinzuweisen:

1. Die Hauptaufgabe der Strafe ist die Besserung des Schülers. 2. Die Strafe ist dem Vergehen und soweit es mit der Gerechtigkeit vereinbar, der Individualität des Schülers anzupassen. 3. Da der Erfolg der Strafe von dem Eindrucke abhängt, den sie auf das Gemüth macht, dieser Eindruck aber einerseits durch die Seltenheit der Anwendung, andererseits durch die Persönlichkeit des Lehrers bedingt ist, der sie verhängt, so ist dem Lehrer a) haushälterische Sparsamkeit in Anwendung der zulässigen Strafmittel (vom strafenden Blick bis zur Entziehung der Freiheit und zur Verweisung), b) unablässiges Streben nach eigener sittlicher Vervollkommnung und wissenschaftlicher Ausbildung geboten. 4. Der Schule und dem Hause liegt das Erziehungswerk gemeinschaftlich ob; deshalb ist Verbindung und Verständigung der Schule mit dem Hause nothwendig. 5. Je weniger Strafen stattfinden, ohne dafs die Förderung des Unterrichts und der sittliche Geist der Anstalt darunter leitet, desto gröfser ist die Kunst der Erziehung. 6. Innerhalb der vorstehenden Grundsätze gebührt der Individualität der Lehrercollegien und der einzelnen Lehrer möglichst freie Bewegung.

Zugleich empfehlen wir die gesamten Verhandlungen der Directoren-Conferenz vom 19.—21. Juni 1876 über „die Regelung des Disciplinarverfahrens gegen Schüler" S. 58—65 zum Gegenstande eingehender Erörterung und Berathung in den Lehrerconferenzen zu machen und danach, wo es nöthig sein sollte, die zur Verminderung der Strafen geeigneten Anordnungen zu treffen. Von dem Erfolge Ihrer Bemühungen wollen Euer Hochw. alljährlich drei Wochen nach dem Ende jedes Schuljahres, (also nach Ostern 1885, 1886 etc.) Bericht erstatten und die Uebersicht über die in diesem Zeitraum verhängten Arreststrafen beilegen."

I S. 862. C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 8. Dec. 1884. „Um ein gleichmäfsiges Verfahren hei der Bestrafung von Schülern durch Ausschliefsung aus der Anstalt herbeizuführen, bestimmen wir Folgendes: Die Strafe der Ausschliefsung aus der Anstalt darf nur durch Conferenzbeschlufs verhängt werden. Sie geschieht entweder in der milden Form der stillen Entfernung, oder in der strengeren, der Verweisung. In beiden Fällen ist unter Einsendung einer Abschrift des Conferenzprotokolls Bericht an uns zu erstatten; dasselbe gilt von der Androhung der Entfernung. Auf dem Abgangszeugnisse des Schülers ist die Strafe der stillen Entfernung so wie die der Verweisung ausdrücklich mit dieser Bezeichnung anzugeben; ebenso die Androhung der Entfernung, falls der Abgang des Schülers unmittelbar nach derselben erfolgt. Findet „Verweisung" statt, so darf ohne unsere Genehmigung keine andere Anstalt den so Bestraften aufnehmen. Bei der „stillen Entfernung" genügt es, dafs der Director, welcher den so Bestraften aufnimmt, uns davon Anzeige macht; in besonderen Fällen behalten wir uns auch hierbei die Entscheidung vor."

I S. 868. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 17. Aug. 1886. „Unsere Verfügung vom 3. Mai 1872 (Instruction § 42 Anm. 2) unterscheidet unter Nr. 11 für die Strafe der Ausschliefsung eines Schülers aus der Anstalt, welche nur durch Conferenzbeschlufs verhängt werden kann, die mildere Form der Entfernung und die strengere der Verweisung (Relegation), indem gleichzeitig als erforderlich bezeichnet wird, dafs eine eingetretene Verweisung zu unserer Kenntnis gelange. Wir sehen uns durch verschiedene Vorkommnisse veranlafst, diese Bestimmung — auch in Ergänzung des § 44 der Instruction — dahin zu erweitern, dafs über jeden Fall einer auf Grund eines Conferenzbeschlusses erfolgten Ausschliefsung eines Schülers, mag dieselbe als Entfernung oder als Verweisung anzusehen sein, sofort an uns zu berichten ist. Die Herren Directoren wollen nicht verfehlen, in derartigen Berichten auch den Thatbestand bestimmt anzugeben, auf Grund dessen die Strafe der Ausschliefsung (Entfernung oder Verweisung) verhängt worden ist."

I S. 865. Min.Verf. v. 14. Juni 1887. „Euer Wohlg. lasse ich die mit der Eingabe vom 6. Juni d. J. eingereichten zwei Schriften beifolgend wieder zu-

gehen mit dem Hinzufügen, dafs nach den mafsgebenden Grundsätzen eine Prüfung von Lehrbüchern oder sonstigen Lehrmitteln für höh. Schulen seitens des Ministeriums nur in dem Falle herbeigeführt wird, wenn dieselben von den durch die C.Verf. v. 12. Jan. 1880 (I S. 366) hierzu berufenen Behörden zur Einführung an einer Schule beantragt worden sind.“ Der Min. d. g. etc. A. Im Auftr. Greiff.

I S. 372. C. Verf. v. 16. Oct. 1886. „Es gereicht mir zur Befriedigung, dafs die eingehende Prüfung, welcher die K. Prov.Sch.CC. in Folge meines C.Erlasses v. 15. Sept. v. J. U. II. 2403 die in den letzten zwei Jahren ausgeführten neuen Anschaffungen für die Schülerbibliotheken der höheren Schulen unterzogen haben, im Wesentlichen von dem sorgfältigen Verfahren der Lehrercollegien bei der zu treffenden Auswahl Zeugnis giebt, und dafs in den höchst vereinzelten Fällen, in welchen aus den in meinem Erlasse bezeichneten oder aus anderen beachtenswerthen Gesichtspunkten die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken Anlafs gegeben hat, die betr. K. Prov.Sch.CC. Abhülfe haben eintreten lassen. Die K. Prov.Sch.CC. wollen die gleiche Sorgfalt der Prüfung diesem Gegenstande auch fernerhin zuwenden und jedesmal in dem Verwaltungsberichte Sich ausdrücklich darüber äufsern, ob, event. in welchen bestimmten Fällen, die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken und zur Beseitigung Anlafs gegeben hat.

Voraussetzung dieser den K. Prov.Sch.CC. obliegenden Prüfung ist, dafs Dieselben über die Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliothek jährlich in vollständige Kenntnis gesetzt werden. An den meisten höh. Lehranstalten wird dieser Voraussetzung dadurch entsprochen, dafs in den Jahresprogrammen der jedesmalige Zugang zu der Schülerbibliothek vollständig verzeichnet wird. Dies Verfahren ist in jeder Hinsicht als zweckmäfsig anzuerkennen; auch zeigt dasselbe, dafs die Lehrercollegien die Kritik der von ihnen getroffenen Auswahl nicht scheuen. Ein finanzielles Bedenken kann gegen dasselbe, sofern jede unnöthige Raumverschwendung bei dem Drucke vermieden wird, füglich nicht erhoben werden. Die K. Prov.Sch.CC. haben daher darauf hinzuwirken, dafs dieses Verfahren zu allgemeiner Anwendung gelange. Sollte dennoch an einzelnen Anstalten diese Veröffentlichung durch das Programm unterbleiben, so haben jedenfalls die Dirigenten der betr. Anstalten gleichzeitig mit der Einsendung des Jahresprogrammes ein schriftliches vollständiges Verzeichnis des Jahreszuganges zu den Schülerbibliotheken den betr. K. Prov.Sch.CC. einzureichen.“ v. Gofsler.

I S. 380 C.Verf. v. 21. April 1886. „In den von den höh. Lehranstalten veröffentlichten Programmen kommt es öfters vor, dafs der Verfasser der den Schulnachrichten beigegebenen wissensch. Abhandlung nur mit seinem Familiennamen bezeichnet ist, ohne dafs der Vorname (bezw. die Vornamen) hinzugefügt oder durch die Anfangsbuchstaben kenntlich gemacht wird. Von Seiten einer Bibliotheks-Verwaltung ist darauf hingewiesen worden, dafs diese Unvollständigkeit der Bezeichnung zu einer Unsicherheit bei der Katalogisirung der betr. Abhandlung führt, welche zu vermeiden im Interesse der Verfasser selbst liegt. Ich veranlasse daher die K. Prov.Sch.CC., auf Beseitigung dieses gelegentlich vorkommenden Mifsstandes Bedacht zu nehmen.“ Der Min. der geist. Ang. etc. In Vertr.: Lucanus.

I S. 381. C. Verf. v. 17. Juni 1873. „Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich, die Directoren der höh. Lehranstalten Seines Ressorts anzuweisen, dafs sie von denjenigen Programmen, welche auf die deutsche oder die preufsische Geschichte Bezug haben, bald nach dem Erscheinen ein Exemplar an das Directorium der Kön. Staatsarchive hierselbst einsenden.“ Der Min. etc.

I S. 381. C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 6. Mai 1881. „Durch einen Specialfall sehen wir uns veranlafst, in Betreff des Abdrucks der Programme und der denselben beigefügten Abhandlungen auf unsere C.Verf. v. 9. Dec. 1861 mit Nachdruck wieder aufmerksam zu machen. Durch die genannte Verf. ist mit Genehmigung des Herrn Min. die Vorlage des Programmes bei uns vor dem Abdrucke desselben nachgelassen und die Entscheidung darüber den Directoren und Rectoren übertragen, allein zugleich die Erwartung ausgesprochen, dafs den Directoren etc. nicht entgehen werde, wie mit dieser Erweiterung ihrer Befugnisse auch ihre Verantwortlichkeit eine gröfsere Ausdehnung erhalte, und

dafs sie bemüht sein werden, dem ihnen geschenkten Vertrauen auch in diesen Punkten zu entsprechen.“ Wir weisen daher die Directoren etc. wiederholentlich darauf hin, sich das Manuscript der Programm-Abhandlungen vor dem Drucke vorlegen zu lassen, indem sie für alle Veröffentlichungen, welche im Namen der Anstalt erfolgen, die volle Verantwortlichkeit zu tragen haben.“

I S. 386. C.Verf. v. 13. Mai 1887. „Mit Bezug auf Nr. 4 der von dem K. Prov.Sch.C. unterm 9. April d. J. an die Dirigenten der staatlichen höh. Lehranstalten dortigen Bezirkes erlassenen C.Verf., betreffend die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen, bemerke ich, dafs nach den mit dem H. Finanz-Minister vereinbarten Grundsätzen die Lehrersöhne hinsichtlich der Befreiung vom Schulgelde genau ebenso zu behandeln sind, wie andere Schüler. Demgemäfs ist die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an Lehrersöhne, sofern nicht ein besonderer Rechtsanspruch auf diese Befreiung besteht, auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Bedürftigkeit und Würdigkeit des betr. Schülers nachgewiesen ist, und sind die hiernach vom Schulgelde befreiten Lehrersöhne in den üblichen und reichlich bemessenen Procentsatz der Freischüler von Zehn vom Hundert miteinzurechnen. Das K. Prov.Sch.C. wolle dementsprechend den betr. Teil Seiner C.Verf. abändern und von dem Geschehenen demnächst Anzeige machen.“ v. Gofsler.

I S. 387. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 28. Juli 1887 an die Kassen-Verwaltungen. „Aus Anlafs eines Specialfalles ordnen wir hiermit an, dafs das bei sämtlichen höh. Unterrichtsanstalten staatlichen Patronats vierteljährlich praenumerando fällige Schulgeld für die Zukunft am ersten spätestens aber am zweiten Schultage eines jeden Kalenderquartals und zwar von allen denjenigen Schülern einzuziehen ist, von denen nicht bereits vor dem Beginne des bezüglichen Kalenderquartals der für den erst im Laufe des ersten Monats desselben stattfindenden Schlufs des Schulsemesters beabsichtigte Abgang vorschriftsmäfsig angezeigt worden ist.“

I S. 389. Stipendienfonds für Studirende und für Schüler höherer Lehranstalten. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind zu Stipendien 1) für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreufsen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln 100 000 Mk. 2) für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreufsen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Oppeln 50 000 Mk. bewilligt worden.

Der Zweck der Fonds zu Schülerstipendien ist nicht, den Besuch der höh. Lehranstalten zu vermehren, vielmehr soll der Fonds dazu dienen, der loyalen deutschen Bevölkerung die Erziehung ihrer Söhne, insofern die letzteren sich durch Fleifs und gute Führung auszeichnen, angemessen zu erleichtern. In der Regel werden die Stipendien im jährl. Betrage von je 150 bis 450 Mk. nur an Schüler der drei oberen Klassen verliehen werden. Bewerbungsgesuche der Eltern oder der Vormünder sind an die Herren Oberpräsidenten der bezeichneten Landesteile zu richten.

Der Stipendienfonds für Studirende ist dazu bestimmt, für den Staats-, Kirchen- und Gemeindedienst, für den ärztlichen Beruf und die sonstigen, eine höhere Berufsbildung erfordernden Stellungen, wie die der Apotheker, Architekten, Feldmesser, Zahnärzte etc., einen Stamm tüchtiger deutscher Beamten etc. zu gewinnen. Der Fonds ist daher nicht auf Angehörige Preufsischer Universitäten beschränkt, sondern auch für Studirende anderer höherer Preufsischer Unterrichtsanstalten — technischer Hochschulen, Berg-, Forst- und landwirthschaftlicher Akademien — verwendbar. Bedingung der Verleihung ist, aufser dem Nachweise des Fleifses und der sittlichen Führung, die von dem Stipendiaten reversmäfsig übernommene Verpflichtung, nach Beendigung seiner Studien während der Vorbereitungszeit zu dem künftigen Berufe bezw. bis zur definitiven Anstellung oder bis zum Beginne der Ausübung des Berufes und nachdem diese erfolgt ist, mindestens fünf Jahre in dem gewählten Berufe in den gedachten Bezirken zu verbleiben. Bewerbungen um Stipendien, welche in der Regel im jährlichen Betrage von je 300 bis 900 Mk. werden verliehen werden, sind gleichfalls an die betr. Herren Oberpräsidenten zu richten. Für einzelne besonders geeignete Fälle hat sich der Herr Minister der geistlichen etc. Ang. die Bewilligung der Stipendien vorbehalten.

I S. 484. C Verf. des K. Prov.Sch C. zu Münster v. 22. Sept. 1885. „In Veranlassung eines Specialfalles bemerken wir, dafs eine begonnene, aber aufgegebene Abiturientenprüfung in allen Fällen einer nicht bestandenen gleichzustellen ist, mit der alleinigen Ausnahme, dafs sofort beim Aufgeben der Prüfung nachgewiesen und von dem K Commissar anerkannt wird, dafs die Prüfung in Folge einer Erkrankung des Prüflings hat aufgegeben werden müssen. Euer Hochw. haben daher in den Abgangszeugnissen der oben bezeichneten Schüler, wenn sie auch nur eine schriftliche Arbeit mitgemacht haben, das ungenügende Ergebnis der Abgangsprüfung im Eingange zu erwähnen."

I S. 489. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 27. April 1887. „Aus Veranlassung eines besonderen Falles macher wir die Herren Directoren (Rectoren) darauf aufmerksam, dafs durchaus alles zu vermeiden und zu verhüten ist, was nach der schriftlichen Prüfung der Abiturienten diese dazu veranlassen kann. auf eine Befreiung von der mündlichen Prüfung zu rechnen. Weil von allen Abiturienten verlangt werden mufs, dafs sie auch denjenigen Unterrichtsgegenständen, in welchen nur mündlich geprüft wird, die gebührende Wichtigkeit beilegen und den erforderlichen Fleifs zuwenden, weil ferner auch bei dem besten Ausfall der schriftlichen Prüfung die Befreiung von der mündlichen nicht eintreten mufs, sondern von jedem Mitglied der Prüfungscommission z. B. wegen Unfleifses, oder einer nicht hinreichend befriedigenden sittlichen Führung des Abiturienten oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen und pädagogischen Rücksichten, vom K. Commissar aber schon zu dem Zweck versagt werden kann, um hin und wieder auch von den besten Schülern einen Eindruck ihrer Leistungen in Religionslehre, Geschichte, Geographie und manchen anderen nur mündlich zu prüfenden Unterrichtszweigen zu bekommen, weil endlich die den schriftlichen Prüfungsarbeiten erteilten Prädicate von dem K. Commissar noch in der der mündlichen Prüfung vorausgehenden Berathung abgeändert werden dürfen, wodurch der Dispensation leicht die Unterlage entzogen wird, so kann es zu höchst nachteiligen Enttäuschungen führen und sehr schädliche Folgen haben, wenn ein Abiturient sich darauf verlassen hat, von der mündlichen Prüfung dispensirt zu werden und dann in diese eintreten mufs. Es ist daher Pflicht der Directoren und Lehrer dahin zu wirken, dafs die in den schriftlichen Prüfungsarbeiten zugedachten Prädicate nicht zur Kenntnis der Schüler gelangen und jeder Abiturient mit der Möglichkeit rechnet auch mündlich geprüft zu werden. — (Compensation.) Aus gleicher Veranlassung weisen wir auf einen Irrtum hin, in welchem nicht selten Abiturienten hinsichtlich des § 12, 3 der Prüfungsordnung befangen sind, als hätten sie einen Anspruch darauf, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch gute in einem anderen obligatorischen Lehrgegenstande als ergänzt erachtet würden. Die Prüfungsordnung stellt diesen Fall nicht als eine normale Erscheinung und noch weniger als ein dem Prüfling gebührendes Recht, sondern nur als eine zulässige Vergünstigung hin, deren Gewährung also nach sachlichen, die Wichtigkeit der Unterrichtsgegenstände wie auch die Würdigkeit des Abiturienten berücksichtigenden Motiven dem Ermessen der Prüfungscommission anheimgestellt ist. Nach dem Ministerialerlafs vom 24. Dec. 1884 (s. Abt. I p. 427) aber darf diese Vergünstigung keinesfalls dann gewährt werden, wenn die nicht genügenden Leistungen in einem Gegenstand unter dasjenige Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird. Es ist daher nothwendig solche Schüler überhaupt nicht eher nach Oberprima zu versetzen, als bis sie in demjenigen Fach, in welchem sie in der Prüfung voraussichtlich nicht genügen werden, sich wenigstens die zur Versetzung nach Unterprima zu erfordernden Kenntnisse genügend angeeignet haben."

I S. 489. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 27. April 1878. „Die Protokolle über die mündliche Prüfung der Abiturienten sind bei verschiedenen Anstalten nicht immer in zweckentsprechender Weise geführt worden. Wir beauftragen daher Euer W., dieser Angelegenheit eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselbe in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Abiturienten-Prüfungs-Commission in geeigneter Weise zu ordnen; wobei folgende Punkte vorzugsweise zu beachten sein werden: 1. Der Eingang des Protokolls und die allgemeine Anlage desselben hat genau nach § 25 des Prüfungs-Reglements zu erfolgen; Wiese I. S. 197 (2. Ausg.). 2. Der Dir. hat vor dem Beginn der

mündl. Prüfung die Protokollführer für die einzelnen Prüfungsgegenstände zu bestimmen. 3. Das Protokoll wird über jeden Prüfungsgegenstand auf einem besonderen Bogen geführt. Diese Bogen sind ungeheftet mit den übrigen Acten s. Z. an uns einzuschicken und erst nach der Rücksendung zu den Acten zu heften. 4. In dem Protokolle ist mit möglichster Uebersichtlichkeit, aber doch mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen jedes Abiturienten zu vermerken, worüber er geprüft worden und wie er darin bestanden hat. 5. Da von den Gegenständen der mündlichen Prüfung nur die Geschichte keine besondere Ergänzung durch eine schriftliche Prüfungsarbeit findet, so ist das Protokoll über die geschichtliche Prüfung mit besonderer Sorgfalt zu führen, so dafs aus demselben der Gang der Prüfung überhaupt und die Leistungen der einzelnen Abiturienten in den verschiedenen Gebieten vollständig zu ersehen sind. Das Protokoll wird daher bei den meisten Anstalten eingehender, als bisher, zu führen sein. [Von dem freien Vortrage, den die Abiturienten zu halten haben, ist eine kurze Inhaltsangabe beizufügen.] Die Prüfung selbst hat sich in angemessener Auswahl der bedeutendsten Abschnitte über das ganze Gebiet der Geschichte zu erstrecken und namentlich auch eine angemessene Periodeneinteilung in der Geschichte der Hauptculturvölker zu verlangen. Es ist bemerkt worden, dafs die Geschichte des 16. Jahrh. und die Geschichte Preufsens resp. Deutschlands seit 1806 bei vielen Anstalten zu wenig berücksichtigt zu sein scheinen, während eher auf eine eingehende Geschichte Brandenburgs vor der Zeit des grofsen Kurfürsten, die mehrfach verlangt worden, Verzicht zu leisten sei."

I S. 489. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Cassel v. 16. Mai 1883: „In Folge mehrfacher uns zur Kenntnis gekommener Anfragen und Bedenken sehen wir uns veranlafst den HH. Directoren etc. hinsichtlich der durch die Entlassungsprüfungsordnung vom vor. J. gegebenen Vorschriften nachfolgende declaratorische Bestimmungen zugehen lassen: 1. Wenn durch § 8, 2 vorgeschrieben ist, dafs der zum Uebersetzen in das Deutsche bestimmte griechische bezw. lateinische Text den Abiturienten der Gymn. bezw. Realgymn. zu dictiren sei, so hat dabei nicht die Absicht obgewaltet, dafs der nachgeschriebene Text als solcher eine Probe für die sprachlichen Kenntnisse der Examinanden abgeben soll. Vielmehr ist das Dictiren des Textes deswegen angeordnet, weil es, behufs der Fernhaltung etwaiger Versuche ungehöriger Vorbereitung oder gar directer Täuschung seitens der Abiturienten, als nicht zulässig erachtet wurde zu gestatten, dafs jedem Examinanden ein gedrucktes Exemplar des betr. Textes vorgelegt würde. Es bleibt aber, wie wir Ihnen hierdurch eröffnen, dem Lehrer, welcher die vorerwähnte Uebersetzung zu beurteilen hat, unbenommen, den dictirten Text für die Examinanden im Arbeitszimmer aufzulegen. Auch ist eine mechanische Vervielfältigung des Textes nicht ausgeschlossen, sofern der betr. Lehrer sie selbst anfertigt und die Verantwortlichkeit für ihre Geheimhaltung übernimmt. 2. In § 17, 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung ist für die bei der Gymnasial- bezw. Real-Reifeprüfung von Extraneern zu verlangende Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische und in das Französische, bezw. in das Lateinische, die Angabe eines bestimmten Zeitmafses nicht vorgesehen. Nach Mafsgabe der in § 8, 2 enthaltenen analogen Zeitbestimmungen sind für die gedachten Uebersetzungen, ausschliefslich der für das Dictiren des deutschen Textes erforderlichen Zeit, je zwei Stunden einzuräumen. 3. Auch an den Progymnasien, bezw. Realgymnasien sind für die durch § 6 vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und in das Französische, bezw. in das Lateinische, ausschliefslich der für das Dictiren des deutschen Textes erforderlichen Zeit, je zwei Stunden anzusetzen." An die Herren Directoren u. s. w.

I S. 489. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 17. Oct. 1882. „In Folge mehrfacher Anfragen, welche teils an uns, teils an unseren Departementsrath ergangen sind, sehen wir uns veranlafst, über die Ausführung der Bestimmungen, welche in den neuen Entlassungsprüfungsordnungen für die Gymnasien, bezw. die Realgymnasien, in Betreff der Uebersetzung aus dem Griechischen, bezw. dem Lateinischen, gegeben sind, den Herren Directoren folgende Mitteilungen zugehen zu lassen. 1. Wenn in § 8, 2 der Prüfungsordnungen das Dictiren der Uebersetzungs-Vorlage vorgesehen ist, so hat damit nicht dem, was von den Examinanden nach dem Dictate niedergeschrieben wird, an sich ein Ge-

wicht bei der Prüfung beigelegt werden sollen; vielmehr ist deswegen von der Vorlegung gedruckter Schriftstellerexemplare abgesehen, damit Täuschungsversuche der Examinanden erschwert und die Auswahl der Texte nicht auf einen zu engen Kreis geeigneter Werke beschränkt werde. Es bleibt daher dem die Aufsicht bei der bezügl. Prüfung führenden Lehrer unbenommen, den dictirten Text zur Einsicht für die Examinanden im Arbeitszimmer anfzulegen und so Gelegenheit zu geben, die Versehen, welche beim Nachschreiben untergelaufen sein sollten, nachträglich zu beseitigen. Auch würde eine mechanische Vervielfältigung des Textes nicht ausgeschlossen sein, sofern der betr. Fachlehrer sie selbst anfertigte und die Verantwortlichkeit für deren Geheimhaltung übernähme. 2. Durch § 7, 5 ist vorgeschrieben, dafs für die Uebersetzung aus dem Griechischen bezw. dem Lateinischen, drei Textesvorschläge dem K. Prüfungscommissar einzusenden sind. Sofern nicht von dem Fachlehrer Aenderungen in dem Schriftstellertexte als erforderlich angesehen werden, wird es genügen, wenn die in Vorschlag kommenden Texte durch genaue Citirung der betr. Stelle (nach Ausgabe des Werks, Buch, Kapitel, Paragraph u. s. w.) unter Hinzufügung der Anfangs- und der Schlufsworte bezeichnet werden. Erscheinen dagegen Aenderungen im Texte als erforderlich, so ist dieser in derjenigen Form, welche der Uebersetzung zu Grunde gelegt werden soll, geschrieben einzusenden. 3. Die nach § 9, 3 der Prüfungsordnungen mit den schriftlichen Arbeiten zusammen einzureichende Uebersetzungsorlage mufs jedenfalls vollständig ausgeschrieben, bezw. gedruckt beigefügt werden."

I S. 440. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 11. Aug. 1885. „Der Herr Minister hat unter dem 15. v. M. bestimmt, dafs die Verpflichtung der Wiss. Prüfungscommission zu der Revision der Abiturientenarbeiten zwar im Princip festgehalten werde, die regelmäfsige Revision derselben aber fortan in Wegfall kommen und überhaupt eine Revision nur auf besondere Anordnung erfolgen solle. Demgemäfs ordnen wir hierdurch an, dafs die Prüfungsverhandlungen in der bisherigen Weise in Zukunft nicht mehr an uns eingesendet werden. Die Einsendung hat abgesehen von dem Falle besonderer Anordnuug nur dann stattzufinden, wenn unser Departementsrath die Prüfung nicht persönlich geleitet hat."

I S. 472. C. Verf. v. 13. Juli 1886. „Das Zeugnis der wissensch. Befähigung für den einj. freiwilligen Militärdienst ist für die Schüler aller höh. Lehranstalten, ohne dafs die Verschiedenheit ihres Lehrplanes einen Unterschied herbeiführt, an derselben Stelle des Lehrcursus erreichbar, nämlich am Abschlusse des sechsten Jahrescursus.

Bei derjenigen Kategorie der höh. Schulen, welche die beschränkteste Lehrdauer hat, den höh. Bürgerschulen, fällt der Zeitpunkt der Erreichbarkeit des Zeugnisses der wissensch. Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst zusammen mit dem Abschlusse des Lehrcursus selbst, an welchem, wie an allen Kategorien der höh. Schulen, die Einhaltung der Lehrziele durch die Einrichtung einer staatlich controlirten Abgangsprüfung sicher gestellt wird. Demnach wird von den höh. Bürgerschulen die wissensch. Befähigung f. d. einj.-freiw. Militärdienst durch das Bestehen der Abgangsprüfung erwiesen. (Klasse C des Verzeichnisses der militärberechtigten höh. Lehranstalten.)

Bei derjenigen Kategorie der höh. Schulen, deren Lehrdauer über den sechsten Jahrescursus um eine oder um drei Jahresklassen hinausreicht, wird die Höhe der für die Absolvirung des sechsten Jahrescursus — bezw. für die Versetzung nach Obersecunda — zu stellenden Forderungen dadurch sicher gestellt, dafs auf diesen Zeitpunkt noch eine oder drei aufsteigende Jahresklassen folgen und in ihren Leistungen durch die unter Staatsaufsicht gehaltene Abgangsprüfung controlirt werden. Das von dem Lehrercollegium auf Grund der darüber bestehenden Instructionen ausgestellte Zeugnis der erfolgreichen Absolvirung des sechsten Jahrescursus, bezw. der Versetzung nach Obersecunda, hat daher, wie für andere Berechtigungen zu gewissen Studien oder amtliche Stellungen, so für die wichtige Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienste, Geltung ohne das Erfordernis einer staatlich beaufsichtigten besonderen Prüfung (Klasse A und B des Verzeichnisses der militärberechtigten höh. Lehranstalten). Für den Erweis der wissensch. Befähigung zum einj.-freiw. Militärdienste ist die unbedingte Ein-

haltung der an das erfolgreiche Absolviren des sechsten Jahrescursus zu stellenden Forderungen noch durch besondere Anordnungen sicher gestellt (vgl. C.Verf. v. 29. Mai und 9. Aug. 1877, I S. 466 f.)

In Betreff der Lehranstalten von neunjährigem Lehrcursus (Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschulen) unterliegt der für die Geltung der durch bloſse Schulzeugnisse constatirten Versetzung nach Obersecunda bezeichnete Gesichtspunkt keinem Zweifel, da an denselben die durch staatliche Aufsicht gesicherten Abgangsprüfungen regelmäſsig statthaben. Dagegen finden sich, wie speciell durch die auf meinen Circ.-Erlaſs vom 28 Jan. d. J. U. II. 3328 eingereichten Nachweisungen ersichtlich wird, unter den höh. Schulen von siebenjährigem Lehrcursus manche, bei denen unter äuſserst schwacher Vertretung des siebenten (obersten) Jahrescursus Abgangsprüfungen an einigen überhaupt noch nicht, an anderen mehrere Jahre nach einander nicht stattgefunden haben. Bei einer derartigen Sachlage wird die vorher bezeichnete, in der regelmäſsigen Abhaltung der Abgangsprüfungen liegende Garantie für die Einhaltung der Lehrziele in Frage gestellt, und die Lehranstalten von siebenjährigem Cursus treten dadurch den Schulen von sechsjährigem Cursus nahe. Mit Rücksicht auf die angegebene Ungleichheit, welche an den siebenjährigen Lehranstalten in Betreff der Fälle des Aussetzens der Abgangsprüfungen sich findet, nehme ich für jetzt noch Abstand davon, weiter reichende Aenderungen bezüglich der Erwerbung des wissensch. Zeugnisses der Militärberechtigung an denselben in Erwägung zu ziehen, sondern beschränke mich darauf Folgendes anzuordnen.

Wenn an einer Schule von siebenjährigem Cursus (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) für den Schluſs eines Schuljahres das Abhalten einer staatlich controlirten Abgangsprüfung nicht in Aussicht steht, so ist den Schülern nach erfolgreich absolvirtem sechstem Jahrescursus das Zeugnis der wissensch. Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst nicht auf bloſsen Conferenzbeschluſs zu erteilen, sondern nur auf Grund einer unter der der Leitung und Verantwortlichkeit des Rectors (Directors) von den Lehrern der betr. Klasse abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Versetzungsprüfung. Sofern auf Grund der Ergebnisse dieser schriftl. und mündl. Prüfung und der bisherigen Klassenleistungen einem Schüler die Versetzung in den letzten Jahrescursus, bezw. Obersecunda, von der Prüfungscommission nicht einstimmig zuerkannt wird, so sind die schriftlichen Arbeiten des betr. Schülers nebst Angabe des Urteiles über das Ergebnis der mündl. Prüfung und über die Klassenleistungen an das K. Prov.Sch.C. einzureichen und dessen Entscheidung einzuholen. Die schriftl. Arbeiten aus der bezeichneten Prüfung und die kurze Zusammenstellung des Urteiles über die Ergebnisse der mündl. Prüfung und über die Klassenleistungen sind bei den Acten der Anstalt drei Jahre lang aufzubewahren.

Hiernach wolle das K. Prov.-Sch.-C. bei den Seinem Amtsbereiche angehörigen Schulen von siebenjährigem Cursus das Erforderliche veranlassen." von Goſsler.

I S. 171. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel empfiehlt den im Programm des Friedrichs-Gymnasiums zu Cassel 1887 abgedruckten Lehrplan für den deutschen Unterricht.

II S. 2. Die C.O. v. 30. Juni 1841 ist nur noch für die evangelischen Theologen, welche ihre erste Anstellung in den acht alten Provinzen suchen, und für diejenigen Studirenden der Philosophie, welche sich vor einer Preuſsischen Wissenschaftl. Prüfungscommission der Lehramtsprüfung unterziehen. in Kraft. Für die Juristen ist sie auſser Kraft getreten durch § 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 und für die Mediciner durch § 29 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (Fassung des Reichsgesetzes v. 1. Juli 1883) und § 4 alin. 4 No. 2 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Prüfung, v. 2. Juni 1883.

II S. 33. Min.Verf. v. 11. Juni 1887. „Auf die in dem Berichte vom 10. Mai d. J. gestellte Anfrage erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., daſs der unter dem 5. Febr. d. J. erlassenen Prüfungsordnung für das höhere Lehramt eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt ist und daſs demnach eine auf Grund der bisherigen Prüfungsordnung bereits erworbene Befähigung zu event. Aufrücken in eine Oberlehrerstelle auch nach dem Erlasse und nach der Inkraftsetzung der neuen Prüfungsordnung in Geltung bleibt." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

II S. 58. Die Giltigkeit der C.Verf. v. 28. Apr. 1875, betreffend die Anerkennung der Zeugnisse aus Leipzig, Rostock und Strafsburg erscheint nach dem Erlafs der neuen Prüfungsordnung v. 5. Febr. 1887, insbesondere § 43, zweifelhaft.

II S. 66. Min.Verf. v. 11. Dec. 1878 betr. Unzulässigkeit der Abhaltung des Probejahres an Mittelschulen, welche nach dem Reglement vom 15. Oct. 1872 (Abt. I S. 5) organisirt sind, s. CBl. 1879 S. 277 fg.

II S. 85. Min.Verf. v. 6. Sept. 1875.... „Die Berufung einer Lehrkraft in eine ordentl. Lehrerstelle bedarf an sich, als meine Genehmigung nicht erfordernd, keiner weiteren Begründung. Da aber das K. Prov.Sch.C. die beabsichtigte Ernennung des pp. N. für die ord. Lehrerstelle am Gymn. in N. als eine Versetzung im Interesse des Dienstes behandelt wissen und darauf den Anspruch auf Umzugskosten, event. wenn die Mittel des Gymn. nicht ausreichen, aus Centralfonds begründen will, so ist die Nachweisung der Nothwendigkeit des Einschubs im Interesse des Unterrichts und der Gewinnung gerade dieser Lehrkraft erforderlich...." Der Min d. g. Ang. Im Auftr. Förster.

II S. 86. C.Verf. v. 31. März 1876. „Bei der Frage über die Ernennung eines ordentl. Lehrers an einer höh. Lehranstalt zum Oberlehrer ist sowohl durch die C.Verf. v. 27. März 1845 (II S. 106) als durch die jetzt in Kraft stehenden Verordnungen (Regl. für d. Prüf. etc.) der wissenschaftl. Qualification des in Vorschlag gebrachten Lehrers eine entscheidende Bedeutung gegeben. Nachdem in mehreren Fällen die Unvollständigkeit des Berichtes, durch welchen ein Prov.Sch.C. meine Genehmigung zur Ernennung eines ordentl. Lehrers zum Oberlehrer beantragte, erst noch eine Ergänzung erforderlich gemacht und dadurch unnöthige Verzögerungen verursacht hat, veranlasse ich die K. Prov.Sch.CC. fortan allgemein in den betr. Fällen folgendes Verfahren einzuhalten:

Wenn ein Prov.Sch.C. die Ernennung eines ord. Lehrers zum Oberlehrer zu beantragen beabsichtigt, so hat Dasselbe Sich von demselben das Zeugnis (oder wenn Nachprüfungen stattgefunden haben, die sämtlichen Zeugnisse) über seine Lehramtsprüfung im Original vorlegen zu lassen. Dem zur Einholung meiner Genehmigung von dem Prov.Sch.C. zu erstattenden Berichte ist nicht das Original, sondern beglaubigte Abschrift der Zeugnisse beizulegen, weil es von Werth ist, dieselben bei den diesseitigen Acten zu behalten. In Betreff der praktischen Bewährung des Lehrers, dessen Ernennung zum Oberlehrer beantragt wird, genügt, wenn derselbe bisher dem Ressort des betr. Prov.Sch.C. angehörte, Sein in den Bericht aufzunehmendes Urteil; gehörte er bisher dem Bereiche eines anderen Prov.Sch.C. an, so ist dessen Urteil einzuholen und abschriftlich beizulegen." Falk.

II S. 90. C.Verf. v. 24. Juni 1887. „Durch die C.Verf. v. 25. Juni 1884 (II, S. 65) ist in Ergänzung des C.Verf. v. 30. März 1867 (II, S. 60) angeordnet worden, dafs, wenn Lehramtscandidaten vor Abschlufs der mündl. Prüfung, aber nach jedenfalls bereits erfolgter Einreichung der schriftl. Arbeiten, zu Ostern oder Michaelis an einer Lehranstalt zur Ableistung des Probejahres zugelassen worden sind, das betr. Semester von Ostern bezw. Michaelis auf das Probejahr angerechnet werde, sofern sie innerhalb der ersten drei Monate des fraglichen Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben. Behufs Herstellung eines gleichmäfsigen Verfahrens in dem nach der C.Verf. v. 19. Nov. 1877 halbjährlich einzureichenden Verzeichnisse der an höh. Schulen ohne vorausgegangene Lehramtsprüfung beschäftigten Candidaten bemerke ich, dafs die auf Grund der angezogenen C.Verf. v. 25. Juni 1884 zum Probejahre mit dem Anspruche auf dessen Anrechnung zugelassenen Candidaten nicht unter die ungeprüften Candidaten einzurechnen sind." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

I S. 94. C.Verf. v. 21. Juni 1887. „Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dafs die durch die C.Verf. v. 7. Juli 1844 bezw. v. 16. Oct. 1854 bezüglich des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Schulen getroffenen Anordnungen in einzelnen, allerdings seltenen Fällen nicht zur Ausführung gelangt sind. Indem ich Abschrift der angezogenen C.Verff. dem K. Prov.Sch.C. in der Anlage zu erneuter Kenntnisnahme zugehen lasse, erwarte ich, dafs fortan

in allen Fällen, in welchen ein Lehrer ausschliefslich oder vorzugsweise zur Erteilung des evang. Religionsunterrichtes berufen werden soll, das K. Prov.Sch.C. meine Genehmigung nachsucht und zum Behufe des zu stellenden Antrages mit der kirchlichen Oberbehörde der Provinz in Benehmen tritt. Da der General-Superintendent Mitglied des K. Consistoriums der betr. Provinz und hierdurch in der Lage ist, seine Auffassung zum Ausdrucke zu bringen, so will ich fernerhin nur einer gutachtlichen Aeufserung, und zwar seitens des K. Consistoriums, entgegensehen."

„.... Was die Visitationen des evangelischen, sowohl lutherischen als reformirten Religionsunterrichtes durch die betr. General-Superintendenten betrifft, so ist die bezügliche nach Schleswig etc. gerichtete Verfügung v. 9. Nov. 1868 analog mafsgebend." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

a) C.Verf. v. 7. Juli 1884 s. I S. 164.

b) C.Verf. v. 16. Oct. 1854. „Die hinsichtlich der evang. Religionslehrer an den Gymnasien unter dem 7. Juli 1844 erlassenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Real- und höh. Bürgerschulen. . . ."

II S. 225. C.Verf. v. 13. Aug. 1886. „In Beziehung auf das Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger hat das K. Staatsministerium unterm 5. Juli d. Js. Folgendes beschlossen:

I. „Vom 1. April 1887 ab sind sämtliche in dem Inseratenteile des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckten Inserate, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig. Der Curator des Reichs- und Staats-Anzeigers ist jedoch befugt, die Kosten aufser Ansatz zu lassen für nachstehende Kategorien von Inseraten, nämlich: 1) Berichtigungen, 2) Tauschinserate, 3) für alle Inserate, durch welche nach der pflichtmäfsigen Ueberzeugung des Curators das Interesse des Reichs- und Staatsanzeigers gefördert wird, z. B. Theater- und Concert-Anzeigen. Der Curator ist ferner befugt, mit Genehmigung des Präsidenten des Staatsministeriums Verträge über die Lieferung von Inseraten abschliefsen. Auch ist derselbe nach näherer Anweisung des Präsidenten des Staatsministeriums befugt, für Inserate, die öfter als einmal abgedruckt werden, sowie für besonders lange Inserate Rabatt zu gewähren.

II. Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, bedürfen der Insertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, soweit nach dem Ermessen der zuständigen Behörden zur möglichst vollständigen Erreichung des Zweckes derselben eine anderweite Veröffentlichung, insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges, geboten und ausreichend erscheint."

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts teile ich vorstehende Bestimmungen zur Kenntnisnahme und Beachtung hierdurch mit." Der Min. der geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

II S. 264. Min.Verf. v. 5. Aug. 1887. „Der Magistrat hat in der unter dem 4. März d. J. eingereichten Vorstellung den Antrag gestellt, dem hiesigen K. Prov.Sch.C. solle unter Aufhebung seiner Erklärung vom 8. Oct. 1886 bemerklich gemacht werden, dafs über Gewährung oder Versagung der Erlaubnis zur Uebernahme remunerirter Nebenbeschäftigung, insbesondere der Erteilung von Unterricht an Privatschulen, gegenüber den Lehrern am städtischen Gymnasium ausschliefslich der Magistrat auf Grund der von Demselben in den Bestallungsurkunden ausgesprochenen Bestimmungen befugt sei, zu befinden. Auf diese Vorstellung habe ich dem Magistrate Folgendes zu erwidern.

Die Disciplinarbehörde der Lehrer an den städtischen, das heifst aus den Mitteln der Stadt erhaltenen Schulen, und zwar der Lehrer an den Volksschulen ebenso wie an den höh. Schulen, ist nicht der Magistrat (bezw. das Patronat, das Curatorium), sondern die staatliche Aufsichtsbehörde über die Schulen. Hieraus folgt, dafs allein diese Behörde darüber zu befinden hat, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten zu geben oder zu verweigern ist; und diese Competenz der Staatsbehörde kann, da es sich um die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes handelt, nicht mit rechtlicher Wirkung von der Zustimmung des Magistrates oder Patronates abhängig gemacht werden. Hiermit stehen die Bestimmungen der Preufs. Allgem. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 im Einklange; denn indem durch diese Erteilung

von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung gesetzlich unter den Gesichtspunkt der erwerbsmäfsigen Beschäftigung mit dem Unterrichte gestellt ist, wird zu dem Betriebe derselben nach § 19 der angezogenen Gewerbeordnung für alle unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten die Erlaubnis seitens ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erfordert. Ueberdies ist durch die Allerh. Erlasse v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841 und deren Erläuterung in der C.Verf. v. 31. Oct. 1841 (II, S. 268 f.) bezüglich der Lehrer aufser Zweifel gestellt, dafs etwanige, seitens des Patronats in die Vocation aufgenommene Clauseln oder von dem Betreffenden ausgestellte Reverse bezüglich der event. nebenamtlichen Beschäftigung rechtlich wirkungslos sind.

Indem hiernach in der Frage, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterrichtsstunden an Privatschulen zu bewilligen oder zu versagen ist, die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde gebührt und an dieser allgemein giltigen Ordnung eine Aenderung nicht kann in Erwägung genommen werden, so wird darüber keineswegs verkannt, dafs der Magistrat bezüglich der aus Mitteln der Commune erhaltenen Schulen ein wohlbegründetes Interesse hat, zu erwägen, ob die einem Lehrer derselben etwa zu bewilligende Beteiligung am Unterrichte in Privatschulen dem städtischen Schulwesen, bezw. den städtischen Schulanstalten, in irgend einer Hinsicht Nachteil bringen könne. Ehe daher über eine derartige Erlaubnis von der staatlichen Aufsichtsbehörde befunden wird, ist der Magistrat in die Lage zu setzen, Sich zur Sache zu äufsern.

Auf dieses vorgängige Benehmen mit dem Magistrate wird, soweit es unterblieben sein sollte, fortan gehalten werden. Hierdurch wird gesichert, dafs die Auffassung des Magistrates in jedem einzelnen Falle zu vollem Ausdrucke und zur Erwägung seitens der Staatsbehörde gelangt; die Entscheidung aber zu treffen, bleibt, wie ich ausdrücklich wiederhole, der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten."

— „Abschrift erhält das K. Prov.Sch.C. unter Bezugnahme auf die an den Gymnasialdirector in N. gerichtete Verfügung vom 8. Oct. 1886 zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit folgendem Hinzufügen.

Die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Bestimmungen über das Verhältnis, in welchem bei der von Lehrern an städtischen Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die Patronatsbehörde zu der staatlichen Aufsichtsbehörde steht, stimmen in ihrem Grundsatze und ihrer speciellen Ausführung genau überein mit der Verfügung, welche bezüglich der Erteilung von Urlaub an Lehrer städtischer Schulen unter dem 17. April 1883 (II, S. 274) ergangen ist. Der Grundsatz, dafs über die Gewährung oder Versagung einer von Lehrern städtischer Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die staatliche Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, ist jedenfalls aufrecht zu erhalten; aber es liegt in dem Interesse der betr. Schulen und ist in der Stellung des Patronates begründet, dafs vor einer in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidung der Staatsbehörde die städtische Behörde ausdrücklich zur Sache gehört werde.

Durch das ausnahmslose Einhalten dieses Verfahrens ist zu verhüten, dafs der städtischen Behörde nicht ein begründeter Anlafs zur Beschwerde gegeben werde."

II S. 272. Aus einer Min. Verf. v. 12. Jan. 1887. Mifsbilligung von Collectiv-Vorstellungen. „Schliefslich kann ich nicht unbemerkt lassen, dafs Collectiv-Vorstellungen, wie die von Ihnen und Ihren Amtsgenossen eingereichte, nicht die geeignete Form für Wünsche bilden, welche Sie den Ihnen vorgesetzten Behörden auszusprechen haben. Es ist dem einzelnen Beamten oder Lehrer nicht verwehrt, Anträge und Wünsche, welche seine persönlichen oder seine dienstlichen Verhältnisse angehen, der ihm übergeordneten Behörde vorzutragen, und er darf der eingehendsten Prüfung derselben gewifs sein; aber es mufs den Eindruck seiner Vorstellungen schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehung einer gröfseren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreitet." von Gofsler.

II S. 302. C. Verf. v. 18. Jan. 1886. „Inhalts des zweiten Absatzes der Nr. 2 des C.-Erlasses v. 24. Nov. 1880 soll in den Fällen, wo einem Staatsbeamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neueingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung überlassen wird, dies nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgelt geschehen, für dessen

Bemessung die regulativmäfsige Vergütung zum Anhalte dienen kann. Im Anschlusse hieran teile ich den betr. nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts zur Kenntnisnahme und event. Beachtung mit, dafs ich im Einverständnisse mit dem H. Finanzminister beschlossen habe, die in Fällen der gedachten Art zu entrichtende Wohnungsmiethe künftig auf den Betrag der regulativmäfsigen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen. Der Modus der Verrechnung wird hierdurch nicht berührt. Vorstehende Bestimmung kommt auch auf die unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Stiftungsfonds zur Anwendung." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

II S. 879. Zu C. Verf. 20. Mai 1874. Der betr. Zuschufs zu Pensionen war nach CBl. 1874 S. 264 in den Staatsausgaben Kap. 127 Titel 9 unter der Bezeichnung „Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Gymnasial- und Seminarlehrer" mit 5600 Mk. angesetzt. Für das Etatsjahr 1887/88 ist nach CBl. 1887 S. 313 bei Kap. 124 Titel 12 „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren" ein Betrag von 30000 Mk. ausgebracht.

Chronologisches Register.

Die römischen Zahlen am Rande bezeichnen die Abteilung oder den Band, die arabischen die Seiten.

Abkürzungen.

AO.: Allerhöchste Ordre.
AV.: Allerhöchste Verordnung.
CO.: Cabinets-Ordre.
CV.: Circular-Verfügung.
Fin.M.: Finanz-Ministerinm.
Instr.: Instruction.
Just.M.: Justizministerium.
K.: Königlich.
Landt.Absch.: Landtags-Abschied.
M. d. g. A.: Ministerium der geistl. etc. Angel.
M.Inn.: Ministerium des Innern.
M. öff. A.: Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
MV.: Ministerial-Verfügung.
Med.C.: Medicinal-Collegium.
OP.: Ober-Präsidium.
Regl.: Reglement.
Regul.: Regulativ.
Rescr.: Rescript.
SC.: Schul-Collegium.
StM.: Staats-Ministerialbeschluss.
U. u. PO.: Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung.

Sachregister.

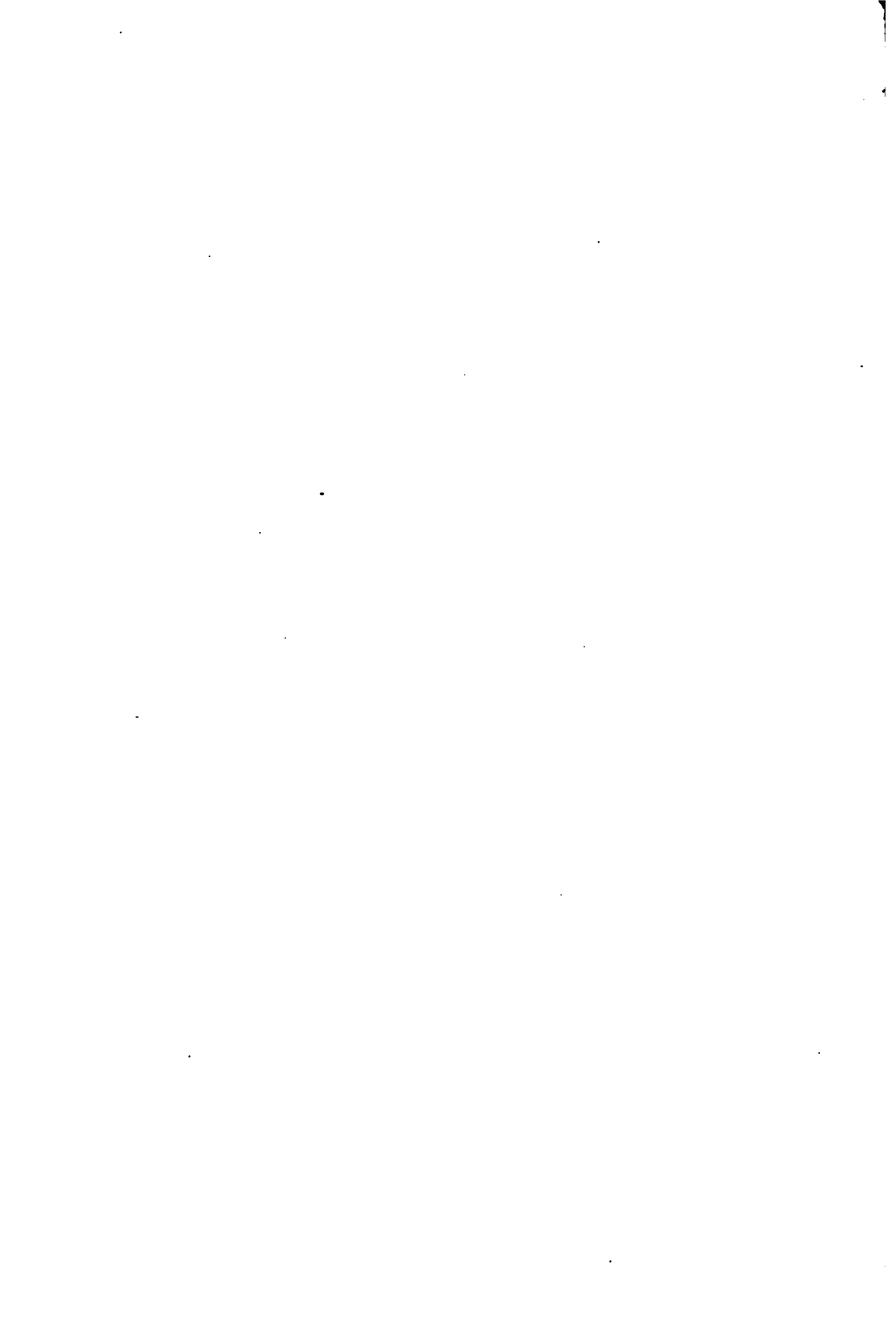
Die römischen Zahlen bezeichnen Abteilung (oder Band), die arabischen die Seiten.

Abkürzungen.

G. = Gymnasium. R. = Realanstalten. h. B. = höhere Bürgerschule.

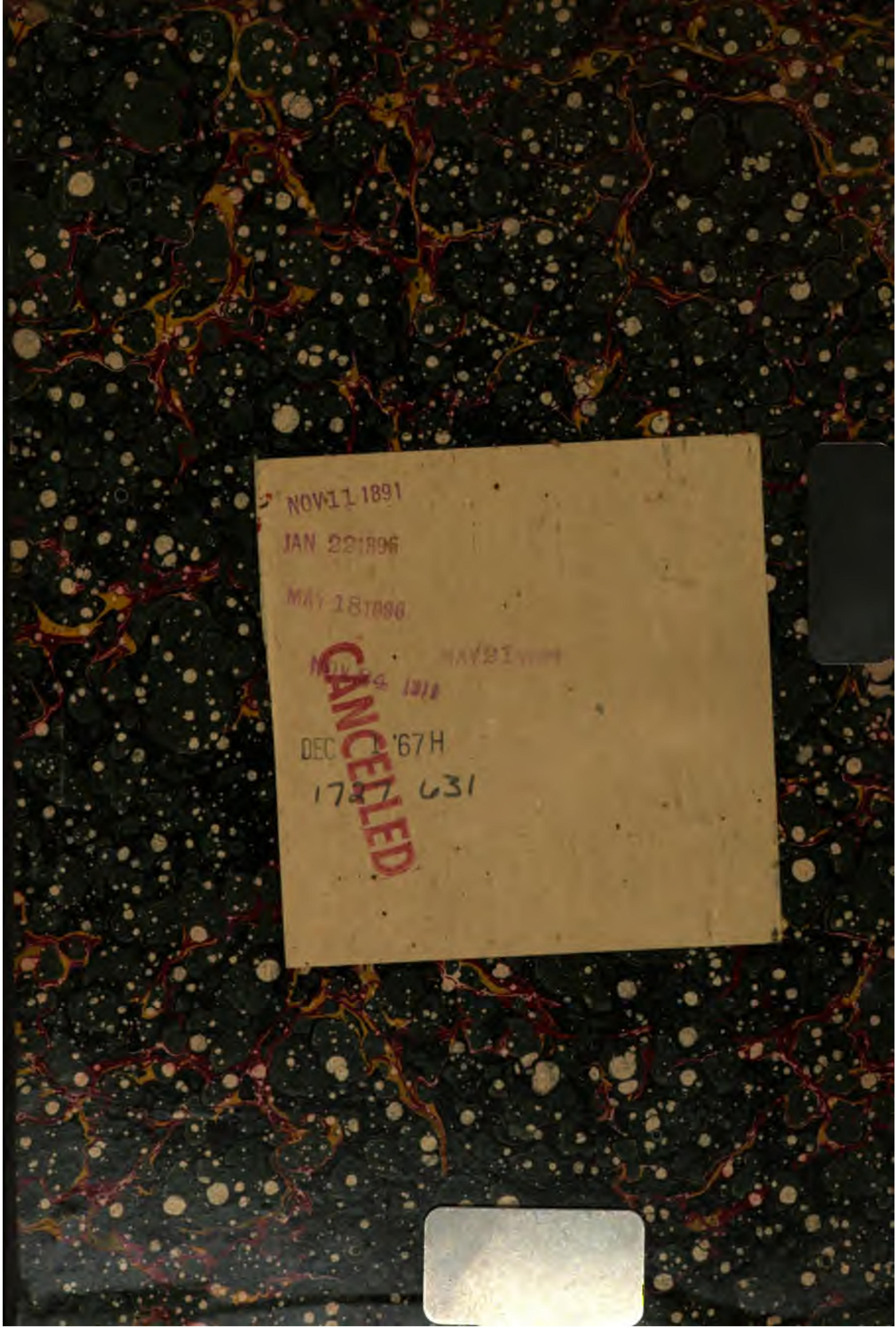
Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.










NOV 11 1891
JAN 22 1896
MAY 18 1896
MAY 21
CANCELLED
DEC '67 H
1727 631


Verordnungen und gesetze fur die h
Widener Library 007160048
3 2044 079 681 250